UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 305 Book AN Volume 22

Ja 09-20M

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/annalendesdeutsc2218unse

Annalen des Deutschen Reichs.

1889.

Druck von Knorr & Hirth in München.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

Dr. G. Adler, Dr. A. Arndt, O. Frhr. von Aufseß, A. Bayerdörfer, Dr. L. von Bilinski, R. Blochmann, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. A. Dyroff, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Fläxl, Dr. F. Frommelt, Dr. L. Fuld, Fr. Gärtner, Dr. K. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. v. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, H. Haag, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, Dr. S. Jacoby, M. Joël, M. de Jonge, Dr. J. Kohler, Dr. Paul Laband, Dr. Paul Labes, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. K. Lippmann, Dr. E. Loening, K. Mamroth, Dr. F. v. Martitz, Dr. Ernst Mayer, Th. Mayer, Dr. Georg Mayer, Dr. Ernst Müller, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, Dr. Fr. J. Neumann, F. Perels, Dr. F. Perrot, Dr. R. Piloty, Dr. Max Pröbst, K. Reiß, Dr. F. Regelsberger, Dr. H. Rehm, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Rieche, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, Dr. Ludw. v. Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul v. Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Dr. Th. Schönborn, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seuffardt, O. Simon, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, Dr. K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. G. Wermert, Dr. H. Wesendonck, Dr. W. Zeller, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel**

in München.

Jahrgang 1889.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1889.

München & Leipzig.

1889.

Verlag von G. Hirth.

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Von Carl v. Stengel, Professor der Rechte in Breslau 1

Vorbemerkung.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Arten der Kolonien . 2
§ 2. Begriff der Kolonien im rechtlichen Sinne 8
§ 3. Quellen und Literatur des deutschen Kolonialrechts 22

Erstes Kapitel.

Die Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

§ 4. Die einzelnen Schutzgebiete, ihre Begrenzung und ihr Umfang . . . 24
§ 5. Die Erwerbung und Gründung von Kolonien im Allgemeinen . . . 29
§ 6. Rechtliche Würdigung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Erwerbsakte 48

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Schutzgebiete in öffentlich-rechtlicher Hinsicht.

§ 7. Die öffentlichrechtliche Stellung der Schutzgebiete im Allgemeinen . . 58
§ 8. Begriff und Umfang der sog. Schutzgewalt, die Angehörigen der Schutzgebiete 73
§ 9. Die rechtliche Stellung der Eingeborenen, namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit 83

Drittes Kapitel.

Die Kolonialgesellschaften.

§ 10. Die Kolonialgesellschaften im Allgemeinen 90

Seite

Nr. 2.

Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Von Carl v. Stengel, Professor der Rechte in Breslau. (Forts. u. Schluß.)

§ 11. Die Verfassung der deutschen Kolonialgesellschaften 98
§ 12. Die öffentlichrechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften und ihrer Gebiete. — Die Schutzbriefe . 104
§ 13. Die einzelnen Kolonialgesellschaften: A. Die Neu-Guinea-Kompagnie . 114
§ 14. B. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft 124
§ 15. C. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 129
§ 16. D. Die Witugesellschaft. E. Die Jaluitgesellschaft 132

Viertes Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im Einzelnen.

§ 17. Die Stellung des Kaisers. — Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Schutzgebieten 135
§ 18. Die Regierung und die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete . . 147
§ 19. Gerichtsverfassung und Rechtspflege in den Schutzgebieten 158
§ 20. Das in den Schutzgebieten geltende Zivil- und Strafrecht 172
§ 21. Die Einführung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in den einzelnen deutschen Schutzgebieten 177
§ 22. Die Regelung des Zivilstandes in den Schutzgebieten 183
§ 23. Vergleichende Uebersicht über das in den englischen, französischen und holländischen Kolonien geltende Zivil-, Straf- und Prozeßrecht 186
§ 24. Die Finanzverwaltung 191
§ 25. Die Verwaltung des Innern . . 198
§ 26. Die auswärtige Verwaltung . . 209
§ 27. Die Heeresverwaltung 210
Berichtigung 211

121502

Seite

Nr. 3.

Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten. Von Dr. Paul Laband 213

Historischer Theil.

I. Einleitung: Vorgeschichte 213
II. Die Gesetzgebung 220
III. Die ältere Literatur 224
IV. Die neueste Literatur 236

Dogmatischer Theil.

A. Allgemeiner Theil: Der Begriff der Disziplinarstrafe.

I. Negative Begrenzung des Begriffs 245
II. Positive Begriffsbestimmung . . . 248

B. Spezieller Theil: Das Disziplinarstrafrecht des Staates gegen seine Beamten insbesondere.

I. Begrenzung der Aufgabe 254
II. Ausführung 254

Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung. Von Dr. M. Seydel 273

I. Rechtliche Natur der Legitimationsprüfung 273
II. Der Stand der Gesetzgebung über die Legitimationsprüfung . . . 276
III. Der Stand der wissenschaftlichen Ansichten über die Frage der Legitimationsprüfung 280
IV. Die Legitimationsprüfung durch das Parlament 283
V. Die Legitimationsprüfung durch den Richter 289

Nr. 4.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von Dr. S. Jacoby (Fortsetzung) 293

II. Der allgemeine Theil des Gesetzentwurfes 293
1. Einleitende Bemerkungen . . 293
2. Rechtsnormen 294
3. Personen 298
4. Altersstufen 300
5. Die Entmündigung 301
6. Wohnsitz 303
7. Juristische Personen 305
8. Die Geschäftsfähigkeit . . . 315

Anhang:

A. Aus dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 323
B. Auszug aus der Zivilprozeßordnung VI. Buch II. Abschnitt . . 342

Seite

Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag. Von Philipp Zorn 344
I. Staat 345
II. Gesetz 349
III. Verordnung 359
IV. Budget 363
V. Staatsvertrag 374

Miszellen:

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen während des Jahres 1887 379

Nr. 5.

Das Reichsgesetz über die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen. Vom 12. Juli 1887. Von Dr. Zeller, Regierungsrath 381

Die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Eingabe der Handelskammer zu Mannheim an das Reichsamt des Innern vom 18. Oktober 1888 391

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1887 397

Tabellen:

I. Allgemeine Uebersicht 401
II. Ausgaben und Einnahmen . . . 406
III. Unfälle 408

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Bundesraths (Nov. 1888) 411

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung 411
II. Organisation 419
III. Schiedsgerichte 425
IV. Verfahren 426
V. Schutzvorschriften 436
VI. Aufsicht 438
VII. Reichs- und Staatsbetriebe . . . 439
VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen 440
Begründung 444
1. Allgemeiner Theil 444

Nr. 6.

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Bundesraths (Nov. 1888).
1. Allgemeiner Theil der Begründung (Fortsetzung aus dem letzten Hefte) 445
2. Besonderer Theil 478
Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung, welche durch den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, voraussichtlich hervorgerufen werden wird 547

Seite

I. Statistische Grundlagen 547
1. Die Invaliditätstafel 548
2. Die Sterbetafeln 556

Nr. 7.

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Bundesraths (Nov. 1888).

2. Besonderer Theil (Schluß) . . . 557
3. Alter und Zahl der zu versichernden Personen 562
II. Die Eintheilung der Ortschaften des Deutschen Reichs nach Jahreslöhnen . 566
III. Die Berechnung der Beiträge . . . 569
1. Voraussetzungen 569
2. Berücksichtigung der Fälle, in denen eine Unterbrechung der Beitragsleistung eintreten kann 570
3. Fälle, in denen den Versicherungsanstalten ein Schaden durch Zinsverlust erwachsen kann 575
4. Die Rechnungsausführungen und deren Ergebnisse 576
Mathematische Anlage zu der Denkschrift, betreffend die aus der Alters- und Invaliditätsversicherung zu erwartende finanzielle Belastung 587
I. Ermittelung der Aktivitätsordnung 587
II. Berechnung der Anwartschaften auf Renten 590
III. Die Berechnung der Beiträge . . 596

Reichshaushalt für das Jahr 1889/90. Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1889/90 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge 624
Schlußzusammenstellung der Matrikularbeiträge für 1889/90 622
Berechnung der Beträge, mit welchem die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1889/90 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 betheiligt sind 633

Künftige mitteleuropäische Handelspolitik 634

Nr. 8.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von Dr. S. Jacoby. (Fortsetzung) 637
III. Schluß des ersten Buches des Gesetzentwurfes. (§§ 72—205) . . . 637
1. Willenserklärung. §§ 72—76 . 637
2. Die Vertragschließung. §§ 77 bis 90 641

Seite

3. Form der Rechtsgeschäfte. §§ 91 bis 94 652
4. Willensmängel. §§ 95—104 . 654
5. Vertretung u. Vollmacht. §§ 115 bis 125 663
6. Bedingung u. Befristung. §§ 128 bis 143 669
7. Fahrlässigkeit u. Irrthum. §§ 144 bis 146 671
8. Anspruchsverjährung. §§ 154 bis 185 671
9. Selbstvertheidigung und Selbsthilfe. §§ 186—189 676
10. Beweis. §§ 193—198 . . . 677
11. Sicherheitsleistung. §§ 199—205 678

Anhang:

Aus dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 679

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.
IV. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der VII. Kommission des Reichstags 711

Nr. 9.

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.
IV. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der VII. Kommission des Reichstags 733
V. Gesetz vom 1. Mai 1889 . . . 742

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1888 770

Anlagen:

A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 780
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 781
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1888 779
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1888 782
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1888 784
E. Grundstücke der Reichsbank . . . 816
F. Diskonto-Wechsel-Geschäft 786
G. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Inland 788
H. Inkasso-Wechsel-Geschäft 790
J. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Ausland 792
K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1888 . 794
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1888 796
M. Zahlungs-Anweisungen 802
N. Gewinnberechnung für das Jahr 1888 803
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1888 804

Seite

P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 807
Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 809
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 809
R. Zusammenstellung der im Jahre 1888 veröffentlichten Wochen-Uebersichten . 812
S. Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen 814

Nr. 10.

Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht. Von A. Dyroff 817
Vorbemerkung 817
Einleitung 818
Erster Abschnitt: Das Zustandekommen der staatlichen Rechtssatzungen im Allgemeinen 830
Zweiter Abschnitt: Die einzelnen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens.
I. Kapitel: Die Zustimmung des Landtages 842
II. Kapitel: Die Sanktion 845
III. Kapitel: Die Erlassung des Gesetzes 852
IV. Kapitel: Die Herausgabe des Gesetzes 858
Dritter Abschnitt: Beim Gesetzgebungsverfahren mögliche Besonderheiten.
I. Kapitel: Die Abstimmung des Landtages über die Eingangs- oder Schlußformeln der Gesetzesurkunden 861
II. Kapitel: Willensänderung des Königs während des Gesetzgebungsverfahrens 863
Vierter Abschnitt: Der Beginn der Geltung der Gesetze 870
Fünfter Abschnitt: Die bezugnehmenden Gesetze 876
Sechster Abschnitt: Die Formgesetze. Schaltverordnungen und Schaltgesetze. Scheingesetze 884
Siebenter Abschnitt: Die Gesetzeskraft . 893
Achter Abschnitt: Die gesteigerte Gesetzeskraft.
I. Kapitel: Die Verfassungsänderungskraft und die Verfassungsgesetzeskraft 909
II. Kapitel: Die Reichsgesetzeskraft . 928
III. Kapitel: Die gesteigerte Reichsgesetzeskraft 929

Nr. 11/12.

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1888 . . 933
Die im Jahre 1888 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 938
Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen im Jahre 1888 940

Denkschrift der Handelskammer in Hamburg über den Kaffee-Terminhandel . . . 942

Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiete vom 1. Januar bis Ende Dezember 1888 . 961

Definitives Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1885, nach der Zusammenstellung des kaiserl. statistischen Amtes 1004
I. Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlechtern 1004
II. Ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nach der Staatsangehörigkeit mit Unterscheidung der bundesangehörigen aktiven Militärpersonen, auch ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse 1008
III. Begrenzung und Bevölkerung der Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern, sowie der Zollausschlüsse des Deutschen Reiches . . 1010
IV. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorps-Bezirke des Deutschen Reiches mit Nachweisung der Militär-Ersatz-Bevölkerung nach dem Stande am 1. Dezember 1885 1020

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1889 der „Annalen" 1024

Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung.

Von

Carl von Stengel,

Professor der Rechte in Breslau.

Vorbemerkung.

Im Jahrgange 1887 der „Annalen" S. 309—398 und S. 805—957 habe ich unter dem Titel „Deutsches Kolonialstaatsrecht mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten" eine Abhandlung veröffentlicht, in welcher ich zunächst den Begriff der Kolonien im Sinne des öffentlichen Rechts dargelegt, die Erwerbung und Gründung von Kolonien überhaupt erörtert und einen Ueberblick über das Kolonialstaatsrecht von England, Frankreich und Holland gegeben habe. Im Anschluß daran ist sodann die Gründung und Erwerbung der deutschen Schutzgebiete unter rechtlicher Würdigung der auf die einzelnen Schutzgebiete bezüglichen Rechtsakte besprochen, ferner die Stellung der deutschen Schutzgebiete im Sinne des Staatsrechts und des Völkerrechts erörtert, endlich die Verfassung und die Verwaltung derselben dargestellt worden.

Wie ich in der, der Abhandlung beigefügten Schlußbemerkung erklärte, war ich mir vollkommen bewußt, daß die von mir versuchte systematische Bearbeitung des deutschen Kolonialrechts eine in vielen Beziehungen mangelhafte sei, und daß auch ein Theil der Darstellung des fortwährend im Fluße befindlichen positiven Rechts sehr rasch durch neue gesetzgeberische Akte und neue Verwaltungseinrichtungen überholt sein würde.

In der That hat sich schon mit Rücksicht auf die Novelle vom 15. März 1888 zum Reichs-Gesetz vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, sehr bald eine Neubearbeitung der Abhandlung nothwendig gemacht, die nunmehr unter dem veränderten Titel: „Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, ihre Verfassung und ihre Verwaltung" erscheint.

Die vorliegende Abhandlung ist nicht blos eine Ueberarbeitung, sondern eine völlige Umarbeitung der früheren Abhandlung, bis zu dem Grade, daß nicht einmal die äußere Anordnung beibehalten wurde. Im Einzelnen hebe ich folgende Aenderungen hervor. Abgesehen von unbedeutenderen Auslassungen habe ich namentlich den Ueberblick über das Kolonialstaatsrecht von England, Frankreich und Holland weglassen zu sollen geglaubt, da ein wiederholter Abdruck dieses Abschnittes nicht veranlaßt schien. Dagegen sind einzelnen §§ vergleichende Hinweise auf die betreffenden Einrichtungen und gesetzlichen Vorschriften der genannten Kolonialstaaten hinzugefügt. Außerdem wurde ein § 23 eingeschoben, welcher eine vergleichende Uebersicht über das in den englischen,

französischen und holländischen Kolonien geltende Zivil- und Strafrecht und die Rechtspflege in diesen Kolonien gibt.

Nicht wieder aufgenommen ist ferner die im IV. Kapitel der früheren Abhandlung enthaltene Zusammenstellung der auf die einzelnen Schutzgebiete bezüglichen Erwerbsakte, da kein Anlaß bestand, das daselbst gegebene Material nochmals zum Abdruck zu bringen. Dagegen erschien es angezeigt, die Verfassung der Kolonialgesellschaften ausführlicher zu besprechen, als dies früher geschehen war, zumal die Novelle vom 15. März 1888 neue, auf diesen Gegenstand bezügliche Vorschriften enthält.

Im Uebrigen habe ich die von mir in der früheren Abhandlung vertretenen Ansichten bezüglich der rechtlichen Stellung der Schutzgebiete u. s. w. namentlich im Anschlusse an die neueren Bearbeitungen des deutschen Kolonialrechts von Laband und G. Meyer einer erneuten Prüfung unterzogen und habe ich selbstverständlich kein Bedenken getragen, meine Ansichten gegebenen Falles zu modifiziren, wenn ich von der Unrichtigkeit meiner früheren Anschauung überzeugt wurde. Im entgegengesetzten Falle, wenn ich also an meiner Ansicht festhalten zu müssen glaubte, habe ich wenigstens versucht, dieselbe klarer zu formuliren oder fester zu begründen.

Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß auch diese Neubearbeitung des deutschen Kolonialrechts in einzelnen Theilen in Bälde wieder veraltet sein wird. Immerhin kann jetzt, nachdem die Novelle vom 15. März 1888 das Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 in wesentlichen Punkten ergänzt und verbessert hat, erwartet werden, daß in der nächsten Zeit wenigstens wichtige gesetzgeberische Akte auf dem Gebiete des Kolonialrechts nicht ergehen werden. Die Grundlagen der Verfassung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete sind gelegt, und es handelt sich jetzt darum, auf den gegebenen Grundlagen fortzubauen.

Einleitung.

§ 1. Begriff und Arten der Kolonien.[1])

Unter Kolonien versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche in einem fremden Lande und unter einem fremden Volke befindliche Ansiedelungen oder Niederlassungen einer größeren Anzahl von Angehörigen einer Nation.

Die Eigenthümlichkeiten solcher Niederlassungen sind, wie Roscher[2]) mit Recht hervorhebt, hauptsächlich auf zwei Umstände zurückzuführen, nämlich darauf, 1. daß ein älteres Kulturvolk, ein junges, der Kultur erst zu gewinnendes oder zu erschließendes Land in Besitz nimmt, 2. darauf, daß ein Theil dieses Volkes sich vom Ganzen ablöst, während der nationale und rechtliche Zusammenhang der kolonialen Bevölkerung mit dem Muttervolke zunächst wenigstens noch erhalten bleibt.

---

[1]) Roscher und Janasch: Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. 1885. — Loehnis: Die Europäischen Kolonien, 1881. — Leroy-Beaulieu: De la colonisation chez les peuples modernes, 2. Ausg. 1882, 3. Aufl. 1888. — Geffcken: Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Kolonisation in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 2. Aufl., (Nr. XXV) Bd. 2, S. 943 ff. bezw. 967. — Schäffle, Kolonialpolitische Studien in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, Bd. 42 (1886), S. 625 ff. Bd. 43 (1887) S. 123 ff., 343 ff. Bd. 44 (1888) S. 59 ff. 263 ff.

[2]) Roscher a. a. O. S. 1.

Die Hauptursachen der Auswanderung und der damit verbundenen Gründung von Kolonien[1]) sind jedenfalls in Uebervölkerung und außerdem in politischer und religiöser Bedrückung, bezw. in der Unzufriedenheit mit den religiösen und politischen Zuständen der Heimat zu suchen. Die Uebervölkerung,[2]) wenn sie auch in der Regel nur eine relative, d. h. eine bloß zeitweilige oder örtliche, oder für einzelne Bevölkerungsklassen bestehende Beschränkung der Ernährungsmöglichkeit ist, und durch Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe, Entwickelung der Industrie u. s. w. gehoben werden kann, hat nicht blos in der neueren Zeit zu den massenhaften Auswanderungen nach Amerika und Australien und zur Gründung und Vergrößerung der dort bestehenden Kolonien und Staaten Anlaß gegeben; diese Thatsache war vielmehr auch schon im Alterthum wirksam. Tritt zur Uebervölkerung noch Unzufriedenheit mit den politischen und religiösen Verhältnissen des Heimatlandes, so wird die durch die wirthschaftlichen Zustände schon bestehende Neigung zur Auswanderung noch erhöht, wie dies z. B. bei den nach der Revolution des Jahres 1848 stattgehabten Auswanderungen aus Deutschland vielfach der Fall war. Religiöse und politische Unzufriedenheit kann aber auch für sich allein Anlaß zur Auswanderung und zur Gründung von Kolonien geben. In dieser Hinsicht braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß ein Theil der englischen Kolonien in Nordamerika durch englische Staatsangehörige gegründet wurde, welche in Folge der religiösen und politischen Kämpfe und Unruhen, deren Schauplatz im 17. Jahrhundert England war, ihr Vaterland verließen, um sich eine andere Heimat zu suchen.

In Ländern mit hochentwickelter Industrie liegt ferner ein sehr wichtiger Antrieb zur Gründung von Kolonien darin, daß dieselben sich zu Absatzgebieten des heimischen Gewerbefleißes entwickeln; denn die Kolonien, für lange Zeit auf die Urproduktion angewiesen, sind ebenso wie die vorhandene Urbevölkerung der Kolonien starke Konsumenten der industriellen Erzeugnisse des Mutterlandes. Da die Kolonien politisch und rechtlich vom Mutterlande abhängig sind, so ist es selbstverständlich, daß die Industriellen des letzteren schon mit Rücksicht auf die größere Rechtssicherheit den Absatz in den eigenen Kolonien dem Absatze in fremden Gebieten vorziehen, wie auch das überflüssige Kapital des Mutterlandes in dessen Kolonien gewöhnlich gute Anlage findet.

Roscher führt unter den Hauptursachen der Kolonisation auch die religiöse Begeisterung auf und weist darauf hin, daß, wie schon im Alterthume vielfach religiöse Motive bei Gründung von Kolonien mitwirkten und im Mittelalter die Kreuzfahrer Eroberungskolonien gründeten, auch nach Entdeckung der „neuen Welt" bei den kolonialen Unternehmungen der Spanier und Portugiesen vielfach „der Golddurst des erwachenden Merkantilsystemes und der ritterlich fromme Bekehrungseifer des damaligen Katholizismus parallel" gegangen sind. Gegenwärtig liegen auf diesem Gebiete freilich die Verhältnisse wesentlich anders; immerhin ist aber nicht zu verkennen, daß die Missionäre häufig die Pioniere für die Gründung einer Kolonie sind,[3]) daß die Auffassung von der Art und

[1]) Roscher a. a. O. S. 32 ff.

[2]) Vgl. z. B. über die Zunahme der Bevölkerung in Europa in den letzten Jahrzehnten und über die Auswanderung die Angaben bei Lentner: Das internationale Kolonialrecht (1886), S. 3 ff., ferner Geffcken a. a. O. S. 959 ff.

[3]) Mit Recht weist Geffcken a. a. O. S. 992 f. auf die Bedeutung der Missionen für die Kolonien hin. Wie sehr die französischen Missionäre namentlich in Indien der Ausbreitung des französischen Kolonialbesitzes vorgearbeitet haben, ist bekannt. Dasselbe läßt sich wohl mit Recht für alle Welttheile von den englischen Missionären behaupten.

Weise der Bekehrung und Zivilisirung der Heiden für die Kolonialpolitik der europäischen Staaten in erheblichem Maaße bestimmend gewesen ist und noch ist, und daß auch gegenwärtig noch die Verbreitung der Segnungen des Christenthums unter die eingeborenen Völkerschaften von Afrika, Australien u. s. w. als mitbestimmender Zweck kolonialer Unternehmungen wenigstens angegeben wird.

Die Entstehungsursachen einer Kolonie tragen bis zu einem gewissen Grade zur Bestimmung des Charakters einer Kolonie bei, in der Hauptsache aber hängt der Charakter einer Kolonie ab von dem Zwecke, zu welchem sie angelegt wurde, und von der Beschaffenheit des Landes, in welchem die Gründung erfolgte. Darnach kann man wohl im Anschluß an Roscher's[1]) Ausführungen folgende, nicht blos nach ihrer politischen und wirthschaftlichen Bedeutung, sondern auch in Bezug auf ihre rechtliche Verfassung verschiedene Hauptarten der Kolonien unterscheiden:

1. Eroberungskolonien, zu welchen auch die sog. Militärkolonien[2]) zu rechnen sind. Bei diesen Kolonien soll nicht ein unkultivirtes oder auf niedriger Kulturstufe stehendes und schwach bevölkertes Land langsam durch die Arbeit der Kolonisten urbar gemacht und kultivirt werden. Vielmehr handelt es sich hier wenigstens in erster Linie darum, ein Gebiet durch Waffengewalt zu erobern und die in demselben befindliche Bevölkerung dem Mutterlande der Eroberer oder diesen selbst, wenn sie ein neues Staatswesen gründen, dauernd politisch zu unterwerfen. Die Eroberung der Kolonie durch Kulturarbeit folgt allerdings in der Regel nach, aber doch drückt die Eroberung durch Waffengewalt der Kolonie für lange Zeit einen bestimmten Charakter auf.

In solchen Eroberungskolonien, zu welchen u. A. die spanischen Kolonien in Südamerika gehörten, und auch die Deutsch-Ordenskolonie in Preußen gerechnet werden konnte, werden nämlich die Eroberer und ihre Nachkommen sich lange Zeit als eine besondere herrschende Gesellschaftsklasse erhalten oder zu erhalten suchen, welche die höheren Berufe für sich in Anspruch nimmt und alle öffentlichen Aemter ausschließlich besetzt, während die eingeborene Bevölkerung möglichst in wirthschaftlicher und politischer Abhängigkeit gehalten wird. Wie sehr hiedurch die weitere politische Entwickelung derartiger Kolonien beeinflußt werden muß, liegt auf der Hand und zeigt recht deutlich die Entwickelung der spanischen Kolonien in Südamerika und der aus denselben entstandenen südamerikanischen Republiken.

---

[1]) Leroy-Beaulieu a. a. O. S. VII und S. 574 ff. führt auf: colonies d'exploitation und col. de peuplement, und unterscheidet im Uebrigen 1. col. de commerce, 2. col. de plantation und 3. col. agricoles. — In dem Aufsatze: La colonisation française en Tunisie (Revue des deux Mondes Band 78 — Nov. 1886 — Seite 372 ff.) unterscheidet Leroy-Beaulieu drei Haupttypen der Kolonien: 1. les simples colonies commerciales, wie die ehemalige Kette von portugiesischen Faktoreien um Afrika; 2. les colonies de peuplement, wie die englischen Kolonien in Nordamerika und Australien; 3. les colonies d'exploitation où la race supérieure dirige, élève, conduit la race inférieure, fournit les capitaux, met au jour les richesses naturelles, transforme par un état-major intelligent d'administrateurs, d'ingénieurs, de capitalistes, de commerçants, de professeurs, de contremaîtres, un pays resté longtemps pauvre faute d'initiative et de ressources matérielles accumulées chez les habitants en une contrée prospère et opulente. (Die sog. Kultivation).

[2]) Militärkolonien haben insbesondere die Römer angelegt, um eroberte Länder durch solche als ständige Besatzungen wirkende Kolonien möglichst im Zaume zu halten. Nicht richtig ist es aber, die österreichische Militärgrenze als Militärkolonie zu bezeichnen (Roscher S. 9), da es sich hiebei nicht sowohl um die Niederlassung von außen herbeigezogener Kolonisten, als um die militärische Organisation der bereits vorhandenen Bevölkerung eines Gebietes im Interesse des Grenzschutzes handelte.

2. Handelskolonien. Dieselben entstehen aus den Niederlassungen einzelner Kaufleute in auf einer niedrigen Kulturstufe stehenden Ländern, wo die fremden Kaufleute schon im Interesse der Rechtssicherheit gezwungen sind, sich genossenschaftlich zu vereinigen und eine selbstständige mehr oder minder exterritoriale Stellung einzunehmen. Derartige Niederlassungen (Faktoreien) dienen zunächst lediglich als Stützpunkte des Handels, sie können sich aber zu Kolonien, sog. Handelskolonien, entwickeln, sobald die fremden Kaufleute bezw. eine aus solchen gebildete Handelsgesellschaft unter dem Schutze der heimischen Staatsgewalt die eingeborene Bevölkerung politisch von sich abhängig macht, oder wenn die Kaufleute die Regierung ihres Mutterlandes veranlassen, die Herrschaft desselben auf das Gebiet, in welchem sich die Faktoreien befinden, auszudehnen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Kaufleute und Handelsgesellschaften sich nicht auf den bloßen Handel beschränken, sondern einen Theil der Waaren und Produkte, mit welchen sie Handel treiben, in Plantagen, Bergwerken u. s. w. selbst erzeugen und bearbeiten, da sie dann gezwungen sind, ihren Machtbereich über ihre Faktoreien hinaus auszudehnen. Derartige Handelskolonien können, wie das Beispiel der englisch-ostindischen Kompagnie zeigt, unter Umständen in Eroberungskolonien übergehen.

3. Die Pflanzungs- (Plantagen-) Kolonien. Obwohl dieselben auf der Urproduktion beruhen, stehen sie doch wirthschaftlich und politisch den Handelskolonien viel näher als den noch zu besprechenden Ackerbaukolonien. In den Pflanzungskolonien werden nämlich solche Produkte erzeugt, welche, wie Kaffee, Thee, Zuckerrohr, Indigo, Baumwolle, Gewürze u. s. w., in Europa massenhaft verbraucht werden, daselbst aber nicht gebaut werden können, weil sie ein wärmeres Klima verlangen. Da nun erfahrungsgemäß Europäer in tropischen Gegenden die zum Plantagenbau erforderliche körperliche Arbeit dauernd nicht leisten können, so ist es nothwendig, zu diesem Zwecke die eingeborene Bevölkerung der betreffenden Kolonie zu verwenden oder Arbeiter aus anderen Tropenländern einzuführen, wie dies z. B. mit den sog. Kulis in Australien und Westindien geschieht.[1]) Unter diesen Umständen kann von einer Einwanderung von europäischen Kolonisten, welche in der Kolonie Ackerbau treiben und sich daselbst eine neue Heimat gründen wollen, nicht wohl die Rede sein und die Einwanderung wird sich auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Personen beschränken, welche Plantagen anlegen und erwerben bezw. als Beamte, Aufseher u. s. w. die Plantagenbesitzer unterstützen, wie auch bei Handelskolonien die Einwanderung sich stets auf eine geringe Anzahl in der Regel nur einige Jahre in der Kolonie verweilender Personen beschränkt. Begreiflich ist es nach dem Charakter der Handelskolonien einerseits und den Pflanzungskolonien andererseits, daß Handelskolonien häufig mit Pflanzungskolonien verbunden sind, bezw. daß eine und dieselbe Kolonie die doppelte Eigenschaft der Handelskolonie und der Pflanzungskolonie hat.

4. Ackerbaukolonien. Derartige Kolonien können von Europäern nur in Ländern der gemäßigten Zone angelegt werden, wo es dem Weißen möglich ist, ohne Gefahr für seine Gesundheit die schwere Arbeit des Ackerbauers zu leisten, wie dies z. B. in Nordamerika, Australien und theilweise in Südafrika der Fall ist, vielleicht auch in manchen hochgelegenen Gebietstheilen von

[1]) Es ist daher begreiflich, daß in solchen Kolonien die Einrichtung der Sklaverei entstanden ist und sich lange Zeit erhalten hat, und daß andererseits die plötzlich und unvermittelt erfolgte Aufhebung derselben solche Kolonien schädigte, wie dies z. B. bei den englischen Kolonien in Westindien der Fall gewesen ist.

Ostafrika zutreffen mag. Sodann ist die Anlegung von Ackerbaukolonien nur denkbar in unkultivirten und höchstens durch Jäger- oder Hirtenstämme dünn bevölkerten Gebieten, wo also freies, der Urbarmachung harrendes Land noch in Menge vorhanden ist. Die Anlage und das Gedeihen von Ackerbaukolonien verlangt, weil es sich um die Kultivirung bisher öder Landstrecken handelt, sehr viel Arbeit und zumal in der ersten Zeit starke Einwanderung zur Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte, für welche ein Ersatz in der dünnen, für den Ackerbau gewöhnlich nicht geeigneten Bevölkerung nicht zu finden ist. Haben aber einmal die Ackerbaukolonien die Schwierigkeiten ihrer Kinderzeit überwunden, so gewinnen sie durchweg festen Bestand. Die Kolonisten, welche sich den Grund und Boden der Kolonie durch ihre Arbeit erobert haben, werden dadurch im fremden Lande heimisch und jedenfalls finden ihre Kinder und Nachkommen daselbst eine Heimat, an der sie fest hängen. In solchen Kolonien entwickelt sich auch am ehesten unabhängiger Sinn und Streben nach politischer Selbstständigkeit.[1])

Neben diesen hauptsächlichsten Arten von Kolonien können noch angeführt werden: 5. Die Strafkolonien, d. h. Gebiete in überseeischen Ländern,[2]) in welche zu schweren Strafen verurtheilte Verbrecher verbracht werden, um letztere zunächst für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen, und ihnen ferner durch Versetzung in ganz neue Verhältnisse die Möglichkeit zu gewähren, sich zu bessern und brauchbare Menschen zu werden. Es ist nicht zu verkennen, daß derartige Strafkolonien ihre große Bedeutung gehabt haben und auch jetzt noch unter Umständen mit Nutzen errichtet werden können. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß, je mehr der Zweck einer Strafkolonie dadurch erreicht wird, daß die deportirten Verbrecher zu ordentlichen Ansiedlern werden, sich die Kolonie als Strafkolonie gewissermaßen selbst aufhebt und es schließlich im Interesse der soliden Ansiedler unmöglich wird, den Charakter der Strafkolonie aufrecht zu erhalten. Da nun die Gebiete, in welchen Strafkolonien errichtet werden können, immer seltener werden, weil sich jede andere Kolonie gegen die Nachbarschaft einer Strafkolonie wehrt, auch durch einzelne internationale Vereinbarungen die Anlegung von Strafkolonien in gewissen Gebieten ausgeschlossen ist, so wird die Bedeutung dieser Art von Kolonien immer geringer.[3])

---

[1]) Auf dem Gegensatz zwischen Ackerbaukolonien einerseits und Pflanzungs-, bezw. Handelskolonien andererseits beruht auch im Wesentlichen die Eintheilung der englischen Kolonien in einer großen Autonomie sich erfreuende Repräsentativ-Kolonien und Kronkolonien, bei welchen dies nicht der Fall ist. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß nur solchen Kolonien ein erhebliches Maaß von Selbstständigkeit und Autonomie gegeben werden kann, in denen die europäische und weiße Bevölkerung die weit überwiegende Mehrheit bildet, wie dies in Ackerbaukolonien der Fall ist. In anderen Kolonien wäre nicht blos die Einräumung politischer Rechte an die eingeborene Bevölkerung höchst bedenklich, sondern es wäre auch nicht angänglich, der kleinen Minderheit der europäischen Bevölkerung die politische Herrschaft einzuräumen, da dies zu schlimmen Ausschreitungen führen könnte und auch die weißen Ansiedler in solchen Kolonien der weitgehenden Beschützung und Unterstützung seitens des Mutterlandes gar nicht entbehren können. Colonies and Dependencies S. 137 ff.

[2]) Bei der Strafkolonie Sibirien trifft dies allerdings nicht zu. Sibirien hat aber überhaupt eine so eigenthümliche Stellung, daß es in der Regel nicht zu den Kolonien gerechnet wird.

[3]) Vgl. H. Seuffert: Ueber einige Grundfragen des Strafrechts, S. 29 f. — In dem Uebereinkommen vom 10. April 1886 (§ 1 u. 4, III E), welches die englische und die deutsche Regierung über die Handels- und Verkehrsfreiheit in den englischen und deutschen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean abgeschlossen haben, haben sich (Art. V) beide Regierungen verpflichtet in dem westlichen Stillen Ocean keine Strafniederlassungen einzurichten oder Sträflinge dorthin zu bringen.

Wenn bisher von Kolonien gesprochen wurde, so ist dabei davon ausgegangen worden, daß die Gebiete, in welchen sich die betreffenden Niederlassungen befinden, der Gewalt des Mutterlandes in größerem oder geringerem Grade unterworfen sind. Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag jedoch hervorgehoben werden, daß der Ausdruck „Kolonie" nicht selten in einem so allgemeinen und umfassenden Sinne gebraucht wird, daß darunter Niederlassungen oder Ansiedelungen einer größeren Anzahl von Angehörigen eines Volkes in einem fremden Lande verstanden werden, gleichgiltig ob dies Land bereits einer anerkannten Staatsgewalt unterworfen, ist oder zu den völkerrechtlich herrenlosen Gebieten gehört.

Bei diesem Sprachgebrauche wird der Ausdruck „Kolonie" lediglich im ethnographischen Sinne angewendet und der Schwerpunkt darauf gelegt, daß von einem Volke im ethnographischen Sinne, ganz abgesehen von seiner politisch-staatlichen Organisation, ein Theil durch Auswanderung sich ablöst und eine neue Heimat erwirbt[1].) Für den Begriff der Kolonie im ethnographischen Sinne ist es völlig gleichgiltig, welche rechtlich-politische Stellung die Kolonie dem Mutterlande der Kolonisten gegenüber einnimmt, ob sie sich als eine Provinz des Mutterstaates bezw. ein unter dessen Schutz und Oberhoheit stehendes Gemeinwesen darstellt, ob sie sich zu einem selbstständigen Staat entwickelt hat, oder ob sie, auf einem fremder Staatsgewalt unterworfenen Gebiete gegründet, weder die eine noch die andere Stellung erreichen kann. Von diesem ethnographischen Standpunkte aus sind die Niederlassungen der Griechen in Süditalien und Südgallien als griechische Kolonien, Karthago als eine Kolonie der Phönizier bezeichnet worden, waren das Deutsch-Ordensland Preußen und die deutschen Ostseeprovinzen deutsche Kolonien, ist Island eine dänische Kolonie, und sind nicht blos die Kolonien in Australien, sondern auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika englische Kolonien. Andererseits spricht man auch von französischen Kolonien in Preußen, von deutschen Kolonien in Rußland, in der Türkei, in Brasilien u. s. w. Maßgebend ist bei den letzteren Beispielen, daß die Niederlassung sich nicht auf einzelne und vereinzelt lebende Personen beschränkt, sondern durch eine größere Anzahl von Volksgenossen erfolgt, welche wegen ihrer Zahl und der sich von selbst ergebenden Aneinanderschließung ihre Nationalität und Sprache wenigstens für längere Zeit zu bewahren vermögen und unter dem fremden Volke eine sich durch autonome Organisation der Kolonie geltend machende Sonderstellung einnehmen, auch wenn sie das staatsrechtliche Band, welches sie mit ihrem Heimatstaate vereinigte, gelöst, ihre frühere Staatsangehörigkeit aufgegeben und die Staatsangehörigkeit des Niederlassungsstaates erworben haben.[2])

---

[1]) In diesem allgemeinen Sinne ist der Ausdruck „Kolonisation" auch in Art. 4 Z. 1 R.-V. gebraucht: „Die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern." — Eine ganz eigenthümliche Eintheilung der Kolonien stellt Schäffle (Tüb. Zeitschr. 1887 S. 188 ff.) auf. Es kann hier ganz dahingestellt bleiben, ob diese etwas gekünstelte und schwerfällige Eintheilung eine innere Berechtigung hat; jedenfalls ist die im Texte im Anschluß an Roscher gegebene Eintheilung für die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Kolonien vollkommen ausreichend.

[2]) Ueber die wirthschaftliche und politische Bedeutung der Kolonien für das betreffende Mutterland, sind die auf S. 1 N. 1 erwähnten Schriften zu vergleichen; über die Vortheile von Kolonien für Deutschland und die Anfänge der deutschen Kolonialpolitik ist hauptsächlich auf folgende Schriften hinzuweisen: Fabri: Bedarf Deutschland der Kolonien? (1879) — Hübbe-Schleiden: Ueberseeische Politik (1880); H. Wagner: Ueber Gründung deutscher Kolonien (1881); Loehnis: Die europäischen Kolonien (1881); Roscher und Jannasch a. a. O.

§ 2. Der Begriff der Kolonien im rechtlichen Sinne.[1])

Jede Erscheinung und Einrichtung des politischen und wirthschaftlichen Lebens bedarf einer ihre Selbstständigkeit schützenden und ihre Entwickelung ermöglichenden Rechtsordnung und schafft sich daher auch ihre eigenen Rechtsregeln. So hat sich denn auch im Laufe der Zeit eine Anzahl von Rechtssätzen ausgebildet, welche die Stellung der Kolonien vom Standpunkte des Völkerrechts und des Staatsrechts aus, ihre Verfassung und Verwaltung, sowie die Beziehungen ihrer Angehörigen und Bewohner zu einander und zum Mutterlande zum Gegenstande haben. Den Inbegriff dieser Rechtssätze kann man als „Kolonialrecht" bezeichnen und insoferne es sich um die öffentlichrechtlichen Beziehungen der Kolonien zum Mutterlande handelt, als „Kolonialstaatsrecht".

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Kolonialrecht der verschiedenen europäischen Staaten mit Rücksicht einerseits auf die Verfassung und das öffentliche Recht des Mutterstaats und andererseits auf den Charakter der Kolonien selbst, im Einzelnen sehr verschieden ist, wenn auch die Grundlagen überall dieselben sind. Der letztere Umstand bewirkt, daß trotz aller Verschiedenheiten im Einzelnen das Kolonialrecht aller europäischen Staaten doch gewisse gemeinsame Grundzüge zeigt.

In § 1 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Ausdruck „Kolonie" häufig in einem sehr allgemeinen, lediglich ethnographischen Sinne gebraucht wird, indem der Schwerpunkt darauf gelegt wird, daß eine größere Anzahl von Angehörigen einer Nation sich in einem Lande niederläßt, welches noch nicht von ihrer Nationalität bewohnt ist. Der Begriff der Kolonien im ethnographischen Sinne aber, mag die politische und wirthschaftliche Bedeutung derselben für das Mutterland noch so groß sein, ist wegen seiner Allgemeinheit und Unbestimmtheit für die rechtliche Konstruktion nicht verwendbar. Von einer Kolonie im rechtlichen Sinne kann man nämlich nur sprechen, wenn das Gebiet, auf welchem sich die Angehörigen eines Staates niederlassen oder ansiedeln, in eine staatsrechtliche oder doch völkerrechtliche Abhängigkeit vom Mutterlande gebracht wird. Demgemäß scheiden vom Begriffe der Kolonien im rechtlichen Sinne aus: a) diejenigen Kolonien im ethnographischen Sinne, welche sich zu selbstständigen und unabhängigen Staatswesen entwickelt haben, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien u. s. w., b) diejenigen kolonialen Niederlassungen, welche in einem Gebiete erfolgt sind, das bereits einer anerkannten Staatsgewalt unterworfen ist. Bei derartigen kolonialen Niederlassungen können nämlich zwar die Kolonisten wenigstens für längere Zeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten und auf diese Weise für ihre Person den Zu-

S. 357 ff. — Friedrich Fabri: Deutsche Kolonialpolitik in der Révue coloniale internationale Bd. I (1885) S. 12 ff. — Charpentier: Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des deutschen Reiches (1886). Ueber die Vortheile, welche die Kolonien für England heutzutage noch haben, vgl. z. B. Geffcken a. a. O. S. 971 ff.

[1]) Bulmerincq: Völkerrecht in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts I, 2 S. 282. — Heffter: Das europäische Völkerrecht, 7. Aufl. (1882) S. 152. — Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, Arch. f. öffentl. R. II. Heft 1 S. 1 ff. — Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887. — Joël in den „Annalen des Deutschen Reichs" (1887) S. 192 ff. — Stengel: Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Deutschen Kolonien, Berlin 1886. — Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts, 2 Bd. (1887) S. 111 ff. — Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. I. Bd. S. 774 ff. — G. Meyer: Die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete (1888).

sammenhang mit ihrem Mutterlande wahren, aber es stehen sowohl die Kolonie als Ganzes, wie auch die einzelnen Kolonisten unter der Herrschaft des Staates, in dessen Gebiet die Kolonie angelegt ist. Der Schutz, welchen der Heimatstaat der Kolonisten denselben gewähren kann, und die Herrschaft, welche er über dieselben noch auszuüben vermag, sind demnach beschränkt und können sich nur in den Formen des völkerrechtlichen Verkehrs bewegen, da das gegenwärtig herrschende Territorialprinzip es mit sich bringt, daß ein jeder Staat die Ausübung einer fremden Staatsgewalt innerhalb seines Gebiets zurückweisen kann.

Um zu einer scharfen Begrenzung und Bestimmung des Begriffs der Kolonien im rechtlichen Sinne zu gelangen, werden aber noch folgende Umstände zu berücksichtigen sein: Zunächst ist es für den Begriff der Kolonie völlig gleichgiltig ob die Anzahl der Kolonisten, d. h. der eingewanderten Angehörigen des Mutterlandes oder ihrer Nachkommen gegenüber einer bereits vorhandenen eingeborenen Bevölkerung groß oder klein ist. Ebenso wenig ist nothwendig, daß die Kolonisten Eingewanderte desjenigen Staates sind, zu welchem die Kolonie gehört. Da nämlich, wie noch später zu zeigen sein wird, eine Kolonie auch durch Eroberung oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag erworben werden kann, so ist die Möglichkeit gegeben, daß eine von Angehörigen einer Nation gegründete Kolonie später in den Besitz eines anderen Volkes übergeht, wie dies z. B. mit verschiedenen französischen und holländischen Kolonien (Canada, Kapkolonie u. s. w.) der Fall war, welche in Folge der Kriege am Ende und am Anfang dieses Jahrhunderts in englischen Besitz übergegangen sind. Es ergiebt sich daraus, daß der Begriff der Kolonie im rechtlichen Sinne und der Begriff der Kolonie im ethnographischen Sinne sich zwar decken können, aber nicht decken müssen. Der Begriff der Kolonie im rechtlichen Sinne setzt ferner eine rechtliche Verbindung des betreffenden Gebiets mit dem Mutterlande voraus und zwar in der Weise, daß die Kolonie dem Mutterstaate *untergeordnet* ist, während ein bloßes Bundesverhältniß, auf Grund dessen die Kolonie und der Mutterstaat sich gleichstehende Mitglieder oder Bestandtheile eines Staatenbundes oder Bundesstaates wären, dem Begriffe der Kolonie im rechtlichen Sinne widersprechen würde. Würde demnach England mit seinen Kolonien in eine Konföderation umgewandelt werden, und würden hiedurch die englischen Kolonien die Stellung von wenn auch in ihrer Souveränetät beschränkten Staaten erlangen, so könnten dieselben als Mitglieder dieser Konföderation nicht mehr als Kolonien in dem soeben hervorgehobenen Sinne betrachtet werden.

Die Unterordnung der Kolonie unter den Mutterstaat kann aber einen doppelten Charakter haben, sie kann staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur sein. Regelmäßig ist die Unterordnung staatsrechtlicher Natur; in diesem Falle sind die Kolonien nichts weiter als überseeische Provinzen oder Nebenländer eines europäischen Staats. Daß dieselben in Folge ihrer geographischen Lage, die Art ihrer Erwerbung und eigenthümliche ethnographische, wirthschaftliche und politische Verhältnisse eine besondere Stellung gegenüber den übrigen Provinzen desselben Staates einnehmen, ist begreiflicher Weise für ihre Rechtsstellung als Provinzen völlig gleichgiltig. Wie die Provinz der Souveränetät des Staates, zu dem sie gehört, in jeder Beziehung unterworfen ist, so ist dies auch bei solchen Kolonien der Fall, die eben nichts weiter als Provinzen sind. An diesem Ergebniß ändert, wie soeben angedeutet, die Thatsache nichts, daß sich sehr häufig die Staatsgewalt des Mutterlandes *thatsächlich* in

den Kolonien nicht so intensiv erweist und erweisen kann, wie in den übrigen Provinzen, oder daß in rechtlicher Hinsicht die Kolonien entweder eine selbstständigere oder eine weniger selbstständige Stellung einnehmen, wie die übrigen Provinzen des Mutterstaates. Selbst der Umstand ist von keiner Bedeutung, daß sehr häufig die Kolonien nach dem positiven Rechte der betreffenden Mutterstaaten nicht integrirende Bestandtheile des Staatsgebiets derselben sind, also nicht als Inland gelten und ihre Angehörigen und Bewohner nicht oder doch nur theilweise das Staatsbürgerrecht des Mutterlandes besitzen.

Ausschlaggebend ist lediglich die Thatsache, daß die hier in Rede stehenden Kolonien nicht selbst souveräne, wenn auch vielleicht in ihrer Souveränetät beschränkte Gemeinwesen sind, sondern der Souveränetät des Mutterstaates voll und ganz unterstehen, also staatsrechtlich vom Mutterlande ebenso abhängig sind, wie eine Provinz. Wie derartige Kolonien staatsrechtlich durchaus den Provinzen gleichstehen, so erscheinen dieselben vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandtheile des betreffenden Mutterlandes, gleichgiltig, welches im Uebrigen die staatsrechtliche Stellung derselben ist. Im Sinne des Völkerrechts gehören alle Theile der Erdoberfläche zum Gebiete eines Staates, über welches derselbe seine staatliche Gewalt ausübt, so daß die innerhalb der Grenzen dieses Gebietes befindlichen Personen und Sachen seiner ausschließlichen Herrschaft unterworfen sind und die Einwirkung eines anderen Staates auf diese Personen und Sachen, sowie auf das Gebiet selbst ausgeschlossen erscheint, denn die Souveränetät eines Staates zeigt sich völkerrechtlich: a) in der Unabhängigkeit desselben von einem fremden Staate und in der Ablehnung jeder fremden Staatshandlung auf seinem Gebiete; b) in der Freiheit desselben, ohne Behinderung fremder Staaten seinen eigenen Willen selbst zu bestimmen und nach eigenem Ermessen selbst zu bethätigen und zu äußern.[1])

Die Kolonien, welche in der soeben besprochenen Weise einfach als überseeische Provinzen europäischer Staaten erscheinen, kann man Kolonien im eigentlichen Sinne des Wortes nennen. Zu den Kolonien werden aber außerdem auch sog. Protektoratsländer gerechnet, d. h. überseeische Gebiete, über welche ein europäischer Staat die Schutzherrlichkeit ausübt. Ein Protektoratsverhältniß[2]) setzt aber einen sog. halbsouveränen Staat voraus, bezw. hat denselben zum Gegenstande.

Halbsouveräne Staaten sind, wie Martens wohl mit Recht hervorhebt, dem Begriffe des Staates eigentlich widersprechende Schöpfungen ausschließlich internationaler Verhältnisse und Zustände, deren Existenz sich aus dem dringenden Bedürfnisse ergibt, zwischen gegebenen Staaten einen modus vivendi ausfindig zu machen. Die sog. Halbsouveränetät ist daher ein Stadium des Uebergangs aus vollkommener politischer Abhängigkeit zu vollkommener internationaler Souveränetät oder auch umgekehrt. Das wesentliche Kriterium des halbsouveränen Staats besteht in der Unterordnung seiner auswärtigen Verhältnisse unter eine ausländische Staatsgewalt, während er in Bezug auf seine inneren Verhältnisse in der Regel völlig autonom ist.

Wie Brie (a. a. O. S. XXVIII) hervorhebt, zeigen diese Protektorate, welche sich als einseitige Ueberordnungs- bezw. Unterordnungsverhältnisse zwischen Staaten darstellen, unter sich erhebliche Verschiedenheiten, je nachdem das

[1]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisirten Staaten §§ 176, 64.

[2]) Bulmerincq a. a. O. S. 198 ff. — Martens, Völkerrecht (Deutsche Ausgaben von Bergbohm I Bd. (1883) S. 250 ff. — Holtzendorff a. a. O. S. 98 ff. — Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. XXVI ff.

Interesse des übergeordneten oder das des untergeordneten Staates für das Verhältniß grundlegend und bestimmend ist. Im ersteren Falle kann man von Herrschaft, im zweiten Falle von Schutzgewalt sprechen und als eine Abart der letzteren kann die Lehensherrlichkeit (Suzeränität) bezeichnet werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die beiden Arten des Protektorats in der Wirklichkeit sich schwer scheiden lassen und auch häufig in einander übergehen werden, wie auch die Neigung besteht, lehensrechtliche Grundsätze in Bezug auf alle Protektoratsverhältnisse zur Anwendung zu bringen. Namentlich wird gewöhnlich das Verhältniß der englischen und holländischen Schutzstaaten in Ostindien zum englischen bezw. niederländischen Staate auf lehensrechtliche Anschauungen zurückzuführen versucht. (Vgl. darüber „Annalen des Deutschen Reichs" 1887 S. 370 f. 391 f.)

Das Charakteristische aller Protektoratsverhältnisse liegt aber darin, daß ein Staat der Gewalt des andern untergeordnet ist, und daß der für den abhängigen Staat maßgebende Wille des übergeordneten Staates ein für den ersteren fremder Wille ist, da der abhängige Staat kein Glied des schutzherrlichen Staates ist und daher auch bei der Bildung des ihn verpflichtenden Willens nicht mitzuwirken hat. „Der untergeordnete Staat hat in seinem Verhalten den Befehlen des übergeordneten zu gehorchen; er ist also nicht nur etwa zu bestimmten einzelnen Leistungen, Unterlassungen, Duldungen gegenüber demselben verpflichtet, sondern seine einzelnen konkreten Verpflichtungen werden durch den Willen des übergeordneten Staates begründet, resp. nach Inhalt und Umfang bestimmt.[1]) Möglicher Weise sind einzelne Hoheitsrechte dem untergeordneten Staate zu Gunsten des übergeordneten dauernd entzogen; seine Abhängigkeit von dem Willen des letzteren äußert sich dann darin, daß die Akte, welcher dieser kraft der betreffenden Hoheitsrechte vornimmt, auch für ihn (den untergeordneten Staat) verbindlich sind. Vielfach aber wird der abhängige Staat nur in der Ausübung ihm verbliebener Hoheitsrechte durch die Gewalt des übergeordneten Staates beschränkt; sei es, daß dem letzteren das Recht einer positiven Leistung zusteht, oder daß er nur eine negative Einwirkung — durch das Erforderniß seiner Genehmigung oder durch ein Einspruchsrecht — zu üben befugt ist. Wie ausgedehnt und stark aber auch die Abhängigkeit des untergeordneten Staates sein mag, so kommt ihm doch der rechtliche Charakter eines Staates fortdauernd zu, da, resp. sofern seine Gewalt über seine Unterthanen auf eigenem Rechte ruht und prinzipiell, wenngleich etwa mit einzelnen Ausnahmen, eine allseitige ist. Dem übergeordneten Staate wird regelmäßig auf die Mitglieder des untergeordneten Staates keine unmittelbare rechtliche Einwirkung zustehen, weil dieselben nicht zugleich seine Angehörigen sind; eine Abweichung von diesem Grundsatze wird insbesondere in Bezug auf solche Hoheitsrechte gegeben sein, welche etwa aus der Zuständigkeit des untergeordneten Staates völlig ausgeschieden sind."[2]) Die hier wörtlich mitgetheilte

[1]) Selbstverständlich muß sich der übergeordnete Staat bei seinen Anforderungen an den abhängigen Staat innerhalb der durch den Protektoratsvertrag gesteckten Grenzen halten.

[2]) Brie a. a. O. S. XXVI ff. — Wie G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 78 mit Recht hervorhebt, liegt das Charakteristische der staatsrechtlichen Rechtsverhältnisse in der Ausübung einer territorialen Gewalt. Diese fehlt beim Protektorate, welches lediglich ein (persönliches) Verhältniß von Staat zu Staat ist. (Wo daher bei einem Protektorate Anfänge einer territorialen Gewalt sich finden, liegt ein Uebergangszustand vor.) Dem entsprechend ist auch weiter oben im Texte zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Unterordnung unterschieden worden, indem von der Anschauung ausgegangen ist, daß nicht jede Abhängigkeit eines Staates von der Gewalt eines andern

Stelle gibt ganz deutlich und zutreffend die Stellung des Schutzstaates gegenüber dem schutzherrlichen Staate. Das in der Stelle Gesagte gilt namentlich auch grundsätzlich für die kolonialen Protektoratsverhältnisse. In der Natur der Sache liegt es, daß das koloniale Protektorat stets im Interesse des übergeordneten Staates liegt, und daß in Folge dessen auch die Schutzherrschaft sich nicht auf die Vertretung des Schutzstaates durch den schutzherrlichen Staat in den auswärtigen Beziehungen beschränkt, sondern der schutzherrliche Staat auch einen ziemlich weitgehenden Einfluß auf die inneren Verhältnisse des Schutzstaates zu erwerben bestrebt sein wird

Ein jedes Protektoratsverhältniß setzt also zwei Staaten voraus, zwischen denen das Schutzverhältniß besteht. Dadurch, daß der eine Staat sich dem Schutze eines andern unterstellt oder unterstellt wird, wird seine Selbstständigkeit nicht aufgehoben, sondern nur gemindert, zu einer sog. Halbsouveränetät herabgedrückt. Der Schutzstaat ist nach wie vor ein Subjekt des Völkerrechts, wenn er auch im völkerrechtlichen Verkehr durch den schutzherrlichen Staat vertreten wird.

Nach vorstehenden Darlegungen ist daher auch das Protektoratsverhältniß ein Institut des Völkerrechts, nicht des Staatsrechts, die Schutzherrlichkeit, welche der eine Staat über den anderen ausübt, ist qualitativ etwas ganz Anderes, als die Souveränetät, welche einem Staate über seine Provinzen oder Kolonien zusteht. Allein wie überhaupt das öffentliche Recht reich ist an Uebergangsbildungen und an Einrichtungen, welche Elemente von theoretisch scharf von einander zu scheidenden Instituten in sich aufgenommen haben, — man denke nur an die Schwierigkeit, im einzelnen Falle festzustellen, ob ein Bundesverhältniß als Staatenbund oder Bundesstaat aufzufassen ist — so ist es auch oft schwer zu sagen, ob im gegebenen Falle ein Protektoratsverhältniß vorliegt oder das betreffende Gebiet dem sog. schutzherrlichen Staate als Kolonie einverleibt ist und daher dessen Souveränetät untersteht. Jedenfalls ist soviel sicher, daß die Protektoratsverhältnisse, welche England und Frankreich über asiatische und afrikanische Staaten begründet haben, in der Regel dazu benützt worden sind und noch benützt werden, die betreffenden Schutzstaaten ihrer Selbstständigkeit zu berauben und als Kolonien dem schutzherrlichen Staate zu unterwerfen. Deßhalb sagt Bulmerincq (a. a. O. S. 199) ganz richtig: „In neuerer Zeit haben besonders England und auch Frankreich Staaten in anderen Welttheilen unter ihre Protektion genommen . . . .; solche Protektion gewährt aber in der Regel gegen einen übermächtigen und erwerbslustigen Protektor den schlechtesten Schutz, indem sie nur der erste mildere Schritt zur Einverleibung ist, besonders wenn das Gebiet ein abgelegenes und von den Besitzungen anderer europäischer Staaten entferntes ist. . . Die Gegenleistung der protegirten außereuropäischen Gebiete beschränkt sich häufig nur auf Handelsvortheile aus den unter Ausschließung anderer Staaten vom Protektor mit ihnen angeknüpften Handelsverbindungen. Diese beliebig geübten

---

Staates staatsrechtlichen Charakter haben muß, sondern auch auf dem Boden des Völkerrechts möglich ist. Völkerrechtlicher Natur ist das Abhängigkeitsverhältniß dann, wenn der abhängige Staat als Ganzes der Gewalt eines anderen Staates zwar in gewissen Beziehungen jedoch unter Wahrung seiner Eigenschaft als Staat untergeben ist, seine Angehörigen aber der Gewalt des übergeordneten Staates nicht direkt unterstehen, während das Verhältniß staatsrechtlichen Charakter erhält, wenn wie bei einem Bundesstaate nicht blos die Gliedstaaten als solche, sondern auch deren Angehörige der Centralgewalt unterworfen sind, so daß die Bundesstaatsgewalt eine territoriale Gewalt ausübt.

und beliebig aufgehobenen Schutzverhältnisse reichen mehr in das Gebiet der Kolonialpolitik als in das des internationalen Rechts." [1])

In der That hat in älterer wie neuerer Zeit das Protektorat auf dem Gebiet des Kolonialwesens eine große Rolle gespielt. Man braucht in dieser Beziehung nur auf die Schutzstaaten der englisch-ostindischen Kompagnie und auf die in der neueren Zeit von Frankreich begründeten Protektorate über Cochinchina, Annam, Tonking und Tunis hinzuweisen. [2]) Das Protektorat war und ist in allen diesen Fällen ein Mittel, um die Einverleibung eines Gebiets als Kolonie entweder vorzubereiten oder zu verhüllen. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Protektorats für das Kolonialrecht ist denn auch in der Kongoakte vom 26. Februar 1885 in einer Anzahl von Artikeln das Protektorat ausdrücklich erwähnt. So ist in Art. 7, nach welchem die Pariser Uebereinkunft vom 1. Juni 1878 betr. den Weltpostverein auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden soll, gesagt, daß die Mächte, welche daselbst Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu treffen sich verpflichten. Ferner heißt es in Art. 8: „In allen denjenigen Theilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebiets, wo von keiner Macht Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Art. 17 eingesetzten Internationalen Schiffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen."

Ebenso ist in den von der Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete handelnden Artikeln 10 und 11 von den Mächten die Rede, welche „Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden."

In Art. 30 Abs. 4 verpflichtete sich Großbritannien, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder künftig seiner Souveränetät oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren. Die gleiche Verpflichtung übernahm in Art. 31 Frankreich, insoweit die Gewässer des Niger, seine Nebenflüsse u. s. w. sich unter seiner Souveränetät oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, und in Art. 32 verpflichtete sich jede der übrigen Signatärmächte in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Theil des Niger, seine Nebenflüsse u. s. w. ausüben sollte.

[1]) In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung dürfte folgende Aeußerung eines französischen Schriftstellers stehen. Valbert: Le régime du Protectorat en Tunisie, Rév. d. d. Mondes, 78. Bd. S. 192/93 (1886) sagt nämlich: „Le régime du protectorat est „une méthode de gouvernement indirect. Le protecteur ne substitue pas violem„ment son action à celle du protégé; il le dirige, il le conseille, après s'être assuré „les moyens de se faire écouter. Mais, tout en le dirigeant, il le ménage, lui „témoigne quelque déférence. Il n'aurait garde de le discréditer auprès de son „peuple, car il importe, que les populations protégées nourrissent l'illusion qu'elles „n'ont point changé de maître. C'est aux mêmes visages qu'elles continuent d'avoir „affaire, elles reconnaissent pour l'avoir longtemps entendue la voix qui leur donne „des ordres, elles ne se sentent point troublées dans leurs habitudes et dans leurs „obéissancessé culaires. La Tunisie comme jadis est régie par son bey; il a con„servé ses droits de législateur, tous les attributs de la souveraineté; il gouverne „ses sujets par l'entremise de son ministère, mi-indigène, mi-français. Si Sidi-Ali„Bey était un souvérain constitutionel, il aurait sans cesse à compter avec sa con„stitution. La constitution de Sidi-Ali-Bey est le résident général de France."

[2]) Vgl. Genaueres darüber Annalen 1887 S. 370 ff., 375 ff.

Endlich tritt in den Artikeln 34 und 35 der Kongoakte recht scharf der Unterschied zwischen Souveränetät und Protektorat hervor, indem nach Art. 34 eine jede Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes Besitz ergreift oder daselbst eine Schutzherrschaft übernimmt, verpflichtet ist, von dieser Thatsache den übrigen Signatärmächten Anzeige zu machen, während nach Art. 35 nur diejenige Macht, welche über ein Gebiet an den Küsten des afrikanischen Festlandes Souveränetätsrechte erwirbt, die Verpflichtung hat, in dem von ihr besetzten Gebiete das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern.

Recht bezeichnend ist es aber gegenüber diesem Sprachgebrauche, daß in der Kongoakte auch von Mächten die Rede ist, welche blos Souveränetätsrechte ausüben. So heißt es in Art. 5 Abs. 1: „Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten (konventionelles Kongogebiet) Souveränetätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen." Andererseits wird z. B. in Art. 6 (Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit) und Art. 9 (Erklärung, betr. den Sklavenhandel) von Mächten gesprochen, welche in den betreffenden Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben.

Wenn nun auch bei derartigen internationalen Vereinbarungen, welche ihre endgiltige Festsetzung einer Reihe oft schwieriger Kompromisse verdanken, nicht jedes Wort auf die Wagschale gelegt werden darf, so geht doch aus dem Wortlaute wie dem Inhalte der im Vorstehenden erwähnten Artikel und aus den Verhandlungen über die Fassung der Artikel 34 und 35, auf welche später noch zurückzukommen sein wird, unzweifelhaft hervor, daß, wenn man von den Artikeln ganz absieht, in welchen von Mächten die Rede ist, die „einen Einfluß in bestimmten Gebieten ausüben," [1]) die Kongoakte zwischen dem Falle, in welchem ein Staat Souveränetätsrechte ausübt, und demjenigen, in welchem nur ein Protektoratsverhältniß stattfindet, scharf unterscheidet. [2])

Daraus ergibt sich jedenfalls soviel, daß die Einrichtung des Protektorats vielfach zur Begründung wie zur Ausübung kolonialer Herrschaft verwendet wird, sonach als eine Einrichtung des Kolonialrechts erscheint. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem internationalen und dem kolonialen Protektorate läßt sich wohl nicht feststellen; man kann höchstens sagen, daß, während das rein völkerrechtliche Protektorat zwei an und für sich selbstständige und sich gleichstehende Staaten voraussetzt, von denen der Schutzstaat nur in Folge seiner Abhängigkeit vom schutzherrlichen Staate zu einer halbsouveränen Stellung herabgedrückt ist, das koloniale Protektorat auch Anwendung findet auf staaten-

[1]) Wortlaut und Inhalt dieser Artikel lassen nämlich ersehen, daß dieselben von solchen Gebieten handeln, welche zwar nicht rechtlich von der betr. Macht abhängen, die aber ihrem politischen Einflusse unterliegen.

[2]) Auch in anderen neueren internationalen Abmachungen, welche sich auf koloniale Verhältnisse beziehen, ist des Protektorats ausdrücklich Erwähnung gethan. So ist in den Verträgen vom 6. und 10. April 1886, welche England und Deutschland über die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean abschlossen, wiederholt von dem Erwerbe von „Schutzherrschaften" neben „Besitzergreifungen", von „Schutzgebieten" neben „Besitzungen", von „Protektoratsrechten" neben „Souveränetätsrechten" die Rede. Ebenso wird in dem Protokolle vom 24. Dezember 1885, betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, von Souveränetäts- und Protektoratsrechten, deutschem Protektorat u. s. w. gesprochen.

ähnliche Gebilde, welchen eine völlige Gleichstellung mit der Schutzmacht um deßwillen nicht eingeräumt werden kann, weil Schutzstaat und schutzherrlicher Staat nicht auf gleicher Kulturstufe stehen. Ferner läßt sich wohl hervorheben, daß beim völkerrechtlichen Protektorate der Schutzstaat gewöhnlich nur hinsichtlich der auswärtigen Beziehungen von der Schutzmacht abhängig ist, während das unter kolonialem Protektorate stehende Gemeinwesen auch in seinen Angelegenheiten einem mehr oder weniger starken Einfluß der Schutzmacht unterworfen ist.[1]) Derartige Unterschiede sind aber nicht blos mehr thatsächlicher, als rechtlicher Natur, sondern dieselben treten auch in der Praxis nicht immer scharf hervor. Ja es ist sogar nicht selten schwer zu sagen, ob ein Staat über ein Gebiet die Souveränetät oder blos Protektoratsrechte ausübt. Nur soviel wird man festhalten können und müssen, daß auch auf kolonialem Gebiete von einem Protektorate nur da die Rede sein kann, wo ein Gemeinwesen vorhanden ist, das, wenn es auch nicht den europäisch-christlichen Staaten gleichgestellt werden kann, doch eine politische Organisation besitzt und den hauptsächlichsten staatlichen Aufgaben zu genügen im Stande ist. Ein Protektorat über ein gänzlich unbewohntes Gebiet und über wilde Völkerstämme, welche es über eine blos dorfmäßige Organisation noch nicht hinausgebracht haben, ist schon begrifflich ausgeschlossen. Bei der Zwitterhaftigkeit der hier in Rede stehenden Rechtsinstitute besteht aber die Gefahr, daß im kolonialpolitischen Interesse mit dem Protektorate Mißbrauch getrieben und dasselbe auf Gebiete angewendet wird, welche ein Staat zwar selbst seiner Souveränetät nicht unterwerfen kann oder will, von deren Besitzergreifung er aber wenigstens dritte Staaten abhalten möchte. Recht interessant sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen der Kongo-Konferenz in Betreff der Art. 34 und 35 der Kongoakte, über welche Engelhardt, einer der französischen Bevollmächtigten zur Konferenz, berichtet.[2]) Ursprünglich war nämlich von Deutschland und Frankreich, welche die fraglichen Bestimmungen in Vorschlag brachten, beabsichtigt, die Vorschriften bezüglich der Erfordernisse der effektiven Besitzergreifung auf den Fall der Begründung eines Protektorats, wie der Souveränetät zu erstrecken.[3]) Gegen eine derartige Gleichstellung erhob aber England sehr entschiedenen Widerspruch und wollte sogar zwischen Protektorat und Protektion unterscheiden, indem dessen Bevollmächtigte ausführten, daß die Protektion, welche der englische Staat über verschiedene wilde Stämme ausübe, sich mitunter auf die Bestellung von einzelnen Konsuln beschränke, welche die Aufgabe haben, über die englischen Unterthanen, die Eingeborenen und selbst die fremden Staatsangehörigen Recht zu sprechen. „Par cette dégradation savante, de la souveraineté coloniale — sagt Engelhardt — elle pensait sans doute s'assurer tous les benefices de la puissance en échappant à la responsabilité de l'exercice de pouvoir."

---

[1]) In den unter französischem Protektorate stehenden Ländern (Tunis, Annam, Tonking, Cambodscha) ist namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege der Einfluß des schutzherrlichen Staates sehr groß. In den „Vasallenstaaten" in Niederländisch-Indien und Englisch-Ostindien geht dieser Einfluß häufig noch weiter. Ueberall zeigt sich aber das Bestreben, denselben möglichst zu verhüllen und den unter europäischem Protektorate stehenden halbzivilisirten staatlichen Gemeinwesen wenigstens den Schein der Selbstständigkeit zu lassen. Zu diesem Zwecke wird denn auch mit der Gewährung äußerer Ehrenbezeugungen an die Fürsten und Sultane dieser Gemeinwesen nicht gegeizt.

[2]) Revue de droit international, t. XVIII (1886) N. 5 S. 433—442.

[3]) Der Grund für diesen Vorschlag ist wohl darin zu erblicken, daß es sehr häufig recht schwer ist, festzustellen, ob ein Protektoratsverhältniß oder ein Souveränetätsverhältniß vorliegt.

Engelhardt ist nun mit Recht der Meinung, daß eine derartige Aufrichtung von Konsulargerichten die betreffenden Gebiete „aux compétitions extérieures", d. h. einer Besitzergreifung durch eine dritte Macht, nicht entziehen könne, da die Berliner Konferenz durch ihre Vorschriften alle fiktiven Besitzergreifungen für die Zukunft verhüten wollte. [1])

Freilich scheint England dieses System noch nicht aufgeben zu wollen. Wenigstens deutet darauf die Haltung, welche das britische Kolonialamt in Bezug auf die Besitzergreifung von Britisch Neu-Guinea eingenommen hat. Das Kolonialamt hat nämlich den australischen Kolonien, welche die Besitzergreifung von Neu-Guinea schon seit längerer Zeit sehr energisch betrieben, aber die Kosten der Regierung der neuen Kolonie nicht selbst tragen, sondern dem Mutterlande aufbürden wollen, am 3. Dezember 1886 mitgetheilt, daß die Herstellung der Souveränetät über Britisch Neu-Guinea „schwere Ausgaben mit Aussicht auf kleine Einnahme bedinge, und nicht nöthig sei zur Vertheidigung Australiens gegen fremde Angriffe". Dieser Zweck sei genügend durch das Protektorat gesichert; man könnte vielleicht an einzelnen Punkten die Souveränetät, wie sie z. B. an der Goldküste bestehe, proklamiren. (Vgl. D. Kolonial-Zeitung, IV. Jahrg. S. 37.) Daß es sich hier in der That nur darum handeln konnte, daß England die Vortheile der Herrschaftsausübung genießen will, ohne die Lasten der Herrschaft zu tragen, geht daraus hervor, daß die in Neu-Guinea lebenden Papuas keine staatlich organisirte Gemeinschaft gebildet haben, über welche ein Protektorat möglich wäre. [2]) Sieht man aber auch von diesem Mißbrauch des Protektorats ab, so ist doch darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausdrücke „Protektorat" „Schutzgebiet" u. dgl. in der neueren Zeit nicht selten auch in Fällen angewandt werden, wo das betreffende Kolonialgebiet zwar in der That der Souveränetät eines europäischen Staates untersteht, die Verhältnisse dieses Gebiets aber noch so unentwickelt sind, daß sich die Einwirkung des Mutterstaats auf dasselbe und in demselben nur in einigen wenigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Aufrechthaltung der Rechtsordnung äußert. Derartige Kolonien wie z. B. die Deutschen Schutzgebiete sind mithin als Kolonie in e. S. zu betrachten und zu behandeln, und daher von den in Rede stehenden Protektoratsländern auszuscheiden.

Was nun die rechtliche Konstruktion der hienach verbleibenden wirklichen Protektoratsverhältnisse auf dem Gebiete des Kolonialrechts anlangt, so ist daran festzuhalten, daß das Protektorat eine Einrichtung des Völkerrechts und nicht des Staatsrechts ist. Namentlich ist auch die Auffassung zurückzuweisen, als ob der Schutzstaat und der schutzherrliche Staat zusammen einen sog. zusammengesetzten Staat — Staatenstaat — mit einer Oberstaatsgewalt und einer Unterstaatsgewalt bilden. [3]) Aus den beiden Staaten wird

---

[1]) Gerade die Verhandlungen über Art. 34 und 35 der Kongoakte lassen ersehen, daß man bei dem in diesem Akte so oft gebrauchten Ausdruck „Protektorat" vor Allem Verhältnisse im Auge hatte, welche dem Kolonialrecht angehören, und welche mehr in das Gebiet des Staatsrechts als des Völkerrechts fallen.

[2]) Vgl. über die von der englischen Regierung zur Durchführung des Protektorats auf Neu-Guinea geschaffenen Einrichtungen Colonial Office List 1887, S. 287 u. 289.

[3]) Wie dies Laband auszuführen versucht. (Vgl. darüber unten § 7). Will man das Verhältniß des Schutzstaats zum schutzherrlichen Staate näher bestimmen, so kann man dasselbe wohl am Ehesten als eine Art der Real-Union bezeichnen. Wie bei der Realunion auch aus den unirten Staaten nicht ein denselben übergeordnetes höheres Staatswesen entsteht, sondern die unirten Staaten, wenn dieselben auch dauernd verbunden sind und eine

nicht ein dritter beiden übergeordneter Staat, sondern es kommt lediglich der Schutzstaat in einzelnen Beziehungen in Abhängigkeit vom schutzherrlichen Staate, ohne seine Eigenschaft als Staat einzubüßen. Andererseits ist aber auch das Verhältniß des Schutzstaats zum schutzherrlichen nicht wie bei einer Alliance als ein gewissermaßen obligatorisches aufzufassen, sondern es liegt eine theilweise Unterordnung des ersteren Staates unter die Gewalt des letzteren vor, die aber nicht soweit geht, daß der Schutzstaat der Souveränetät des schutzherrlichen untersteht. Denn wäre dies der Fall, so wäre ersterer überhaupt nicht mehr als Staat zu betrachten, sondern könnte nur noch Provinz des schutzherrlichen Staates sein.

Protektoratsländer sind daher auch nicht als integrirende Bestandtheile des schutzherrlichen Staates zu betrachten, sie kommen für denselben als Ausland in Betracht und ihre Angehörigen sind dem schutzherrlichen Staate gegenüber Ausländer, welche lediglich als Schutzgenossen den Inländern in manchen Beziehungen gleichgestellt sein können. Nur insoferne können Protektoratsländer im Sinne des Völkerrechts als zum Gebiet des schutzherrlichen Staates gehörig betrachtet werden, als ein anderer Staat ohne Verletzung der Rechte des schutzherrlichen Staats von solchen Gebieten nicht Besitz ergreifen und über dieselbe keine Herrschaft ausüben kann, welche in Widerspruch steht mit dem berechtigten Einflusse des schutzherrlichen Staates auf den Schutzstaat. Was im Allgemeinen von Protektoratsverhältnissen gilt, gilt natürlich auch von der Anwendung des Protektorats auf dem Gebiete des Kolonialrechts. Wenn aber überhaupt Protektoratsverhältnisse in der Regel Uebergangsbildungen sind, in welchen begrifflich sich ausschließende Elemente zusammentreffen, so gilt dies bei kolonialen Protektoratsverhältnissen ganz besonders. Die Folge davon ist, daß in derartigen Verhältnissen der schutzherrliche Staat auf den Schutzstaat einen Einfluß und im Gebiete desselben eine Herrschaft übt, welche sich eher als Souveränetät denn als Schutzgewalt darstellt. [1])

Ebenso ist nicht zu verkennen, daß nicht selten überseeische Gebiete in einer mehr politischen, als rechtlichen Abhängigkeit von einem europäischen Staate stehen. Auf solche nicht dem Rechte, sondern der Politik angehörige Verhältnisse wird auch oft der Ausdruck „Protektorat" angewendet.

Das Ergebniß der vorstehenden Ausführungen ist demnach, wenn von der zuletzt erwähnten Art des Protektorats abgesehen wird, folgendes:

Anzahl von Interessen als gemeinschaftliche durch gemeinsame Organe besorgen lassen, doch ihre staatliche Individualität bewahren, so ist dies auch beim Protektorate der Fall. Ein Unterschied liegt nur insoferne vor, als bei der Realunion die realiter unirten Staaten sich koordinirt sind, während beim Protektorate der Schutzstaat dem schutzherrlichen subordinirt ist. — Vgl. über die rechtliche Auffassung der Protektoratsverhältnisse auch Brie a. a. O. S. XXVII: „Zwischen mehreren Staaten, welche in einem einseitigen Abhängigkeitsverhältnisse zu demselben Staate stehen, wird dadurch an sich keine rechtliche Verbindung begründet; insbesondere bilden dieselben zusammen, sei es ohne den übergeordneten Staat, sei es mit demselben, nicht etwa ein neues Gemeinwesen."

[1]) Eine eingehende Auseinandersetzung mit Georg Meyer, welcher „Die Staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete" S. 67 meine Ausführungen über den Begriff des Protektorats und seine Anwendung auf dem Gebiete des Kolonialrechts (Annalen 1887 S. 839, 861) bekämpft, scheint mir hier nicht veranlaßt, da dieselbe zu weit führen würde, auch Meyer hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete mit meiner Auffassung in der Hauptsache übereinstimmt. Ueberdies habe ich den betreffenden Abschnitt der früheren Abhandlung nicht unwesentlich umgestaltet und sind dadurch vielleicht manche Ausstellungen Meyer's gegenstandslos geworden.

1. Eigentliche Kolonien sind überseeische Provinzen eines europäischen Staates, die seiner Souveränetät unterstehen.

2. Zu den Kolonien werden aber auch solche staatlich organisirte Gebiete gerechnet, welche blos unter dem Protektorate eines europäischen Staates sich befinden — Protektoratsländer — und welche daher in ihren inneren Verhältnissen an und für sich vollkommen autonom sind, welche aber allerdings sehr häufig thatsächlich wenigstens auch in diesen Verhältnissen einem mehr oder weniger starken Einflusse des Mutterlandes unterworfen sind.

Wenn nun auch die eigentlichen Kolonien lediglich überseeische Provinzen des betreffenden Mutterstaates sind, so liegt es doch, wie schon hervorgehoben, in der Natur der Dinge, daß die Kolonien durchweg eine andere Rechtsstellung einnehmen, als eine beliebige andere Provinz. Die räumliche Entfernung vom Mutterlande, die besonderen ethnographischen Verhältnisse der Kolonialbevölkerung, die klimatischen Zustände, die Handelsbeziehungen u. s. w. zwingen geradezu, für die Kolonien eine besondere öffentliche und private Rechtsordnung zu schaffen. Freilich stimmt die Gesetzgebung der verschiedenen Kolonialstaaten keineswegs darin überein, auf welche Gebiete des einzelnen Staates dieses besondere Kolonialrecht zur Anwendung zu kommen hat, welche Gebiete daher im Sinne des positiven Rechts eines bestimmten Staats als Kolonien zu gelten haben. So gilt z. B. Algier im Sinne des französischen Rechts nicht als Kolonie, sondern gewissermaßen als Bestandtheil des Mutterlandes — prolongement de la métropole — wenn es auch seine besondere Rechtsordnung hat.[1]) Was die englischen Kolonien anlangt, so werden zwar nach englischer Auffassung alle überseeischen Besitzungen an und für sich als Kolonien betrachtet, aber das Kaiserreich Indien wird doch nicht als Kolonie behandelt; es gilt vielmehr, nachdem die Königin von England zur Kaiserin von Indien ernannt worden ist, als mit England in Real- und Personal-Union stehend.[2]) Ja die englische Gesetzgebung hat nicht einmal den Ausdruck „Kolonie" immer im gleichen Sinne gebraucht. So sollen z. B. nach einer englischen Parlamentsakte vom Jahre 1865 alle diejenigen auswärtigen Besitzungen Kolonien genannt werden, welche Organe eigener Gesetzgebung haben, mit Ausnahme der an der französischen Küste liegenden Kanalinseln und der Insel Man. Nach einem anderen englischen Gesetze werden unter Kolonien alle auswärtigen Besitzungen der Krone verstanden, also auch Helgoland, Gibraltar und Malta.[3]) Man muß daher jeweils zusehen, was vom Standpunkte eines Gesetzes oder einer Gesetzgebung aus unter einer Kolonie zu verstehen ist.

Was nun die Besonderheit der staatsrechtlichen Stellung der Kolonien anlangt, so ist vor Allem hervorzuheben, daß sie nach der Gesetzgebung mancher Staaten nicht als integrirende Bestandtheile des Staatsgebiets und nicht als Inland gelten, während eine solche Stellung dem Begriffe einer Provinz widersprechen würde. Diese Eigenschaft einer Kolonie als „Nicht-Inland" zeigt sich zunächst darin, daß das Gebiet der Kolonie nicht ausdrücklich durch Gesetz zum Staatsgebiet erklärt ist und demnach auch hinsichtlich einer Abtretung u. s. w. nicht unter den in Bezug auf das übrige Gebiet geltenden Vorschriften steht; ferner erscheinen die Einwohner und Angehörigen der Kolonie zwar als

---

[1]) Lebon: Das Staatsrecht der französ. Republik in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts IV, I, 6 S. 114 f.

[2]) »Colonies and Dependancies« by J. S. Cotton a. E. J. Payne. 1883. S. 2.

[3]) Holtzendorff: Die britischen Kolonien, S. 4.

Unterthanen des Mutterstaates, aber keineswegs ipso jure als Staatsbürger desselben, sondern nur dann, wenn sie die Staatsangehörigkeit und das Staatsbürgerrecht ausdrücklich erworben haben. Selbstverständlich ist es auch, daß in solchen Kolonien die Gesetze des Mutterlandes nicht von selbst in Kraft treten, sondern nur dann und nur insoweit, als dies ausdrücklich bestimmt ist. Andererseits darf man freilich daraus, daß die Gesetze des Mutterstaates nicht ohne Weiteres in den Kolonien Anwendung finden, nicht zu weit gehende Schlüsse in Bezug auf die staatsrechtliche Stellung einer Kolonie ziehen, denn es kommt auch bei Provinzen vor, daß sie eine besondere Stellung einnehmen, und daß die Gesetze des Staates überhaupt nicht oder wenigstens theilweise nicht von selbst innerhalb einer Provinz Geltung haben.

Dadurch, daß eine Kolonie vom Standpunkt eines bestimmten Staatsrechtes aus nicht als Inland erscheint, ist sie aber freilich noch keineswegs Ausland, denn der Begriff des Auslands setzt voraus, daß das in Frage stehende Gebiet nicht blos nicht als integrirender Bestandtheil desjenigen Staates, welcher den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet, gelten kann, sondern auch positiv einer fremden Staatsgewalt untersteht. Deßhalb bleibt eine Kolonie, mag ihre staatsrechtliche Stellung sein wie sie will, völkerrechtlich betrachtet stets Bestandtheil des Mutterstaates und ihre Angehörigen sind Unterthanen desselben. Die Stellung der Angehörigen ist dann die, daß sie zwar nicht die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft des Mutterlandes haben, aber seine Unterthanen sind und daher den von der Staatsgewalt erlassenen Gesetzen gehorchen müssen, und andererseits auch deren Schutz erwarten können. Man wird derartige Kolonien im Wesentlichen als Herrschaftsobjekte des betreffenden Staates betrachten können, während andere Kolonien, welche staatsrechtlich als Inland erscheinen und deren Angehörige das Staatsbürgerrecht haben, als organische aktive Bestandtheile des betreffenden Staates zu betrachten sind.

Die Entscheidung der Frage, ob das positive Recht eines Staates eine Kolonie als Inland und ihre Angehörigen als Staatsbürger betrachten soll, hängt im Wesentlichen ab vom Charakter und der Art der Kolonie. Eine Ackerbaukolonie, in welcher die Einwohner bis auf einen kleinen Bruchtheil europäische Kolonisten oder Abkömmlinge von solchen sind, wird in dieser Hinsicht ganz anders behandelt werden müssen und können, als eine Handels- oder Plantagen-Kolonie, in welcher die Europäer nur eine kleine Minderheit bilden und deren eingeborene Bevölkerung nicht auf einer Kulturstufe steht, um mit der europäischen Bevölkerung gleichgestellt zu werden.

Dieselben Gesichtspunkte sind auch maßgebend bei Beantwortung anderer Fragen des Kolonialrechtes, vor Allem der Frage, ob und inwieweit den Kolonien eine ausgedehnte autonome Selbstständigkeit eingeräumt werden kann und soll, oder ob sie in ihrer Selbstständigkeit mehr zu beschränken sind als andere Provinzen.

Wie sich in den angedeuteten Richtungen die Gesetzgebungen verschiedener Kolonialstaaten stellen, wird sich aus den nachfolgenden Beispielen ergeben.

Die Frage, ob die Kolonien als Inland zu betrachten sind, ist direkt beantwortet im portugiesischen Rechte, indem Art. 2 der portug. Verf.-Urk. vom 29. April 1826 die Kolonien ausdrücklich als Inland bezeichnet. In den Kolonien gilt demnach die Verfassung wie im Mutterlande, und die Angehörigen derselben genießen dieselben politischen Rechte, wie jeder andere portugiesische Unterthan. Ebenso sind die Kolonien in den Cortes vertreten und

die gesetzgebende Gewalt des Mutterlandes ist auch zuständig für die Kolonien (§ 15 Zus.-Ges. zur Verf.-Urk. v. 15. Juli 1852). Trotzdem haben die auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommenen Gesetze nur dann Geltung in den Kolonien, wenn a) dies im Gesetze selbst gesagt ist, und b) die Krone nach Anhörung des Kolonialraths in Lissabon (junta consultativa do ultramar) unter Gegenzeichnung des Kolonialministers ein darauf bezügliches Dekret erläßt. In dringenden Fällen ist die Krone befugt (§ 1 d. Zus.-Ges. v. 15. Juli 1852), wenn die Cortes nicht tagen, nach Anhörung des Kolonialraths und des Ministerraths gesetzgeberische Maßregeln für die Kolonien zu ergreifen. In Ausnahmsfällen, wenn die Entscheidung der Cortes und der Regierung zu spät kommen würde, kann auch der Gouverneur der Kolonie nach Anhörung seines Regierungsbeiraths vorläufige Anordnungen treffen.

Nach der spanischen Verfassung werden die Kolonien (las provincias de ultramar) ebenfalls als ein Theil des Staatsgebiets (de territorio nacional) betrachtet, doch sind in den Cortes nur Cuba und Puerto-Rico vertreten und gilt nur in diesen Kolonien die Verfassung des Mutterlandes.

Nach Art. 89 der Verf. werden für die Kolonien Spezialgesetze erlassen, die Regierung kann jedoch in denselben die im Mutterlande geltenden oder für dasselbe noch zu erlassenden Gesetze mit denjenigen Modifikationen anwenden, welche sie für zweckmäßig erachtet, muß aber über eine derartige Maßregel den Kortes Rechenschaft ablegen. Die Form, in welcher ein für das Mutterland erlassenes Gesetz Geltung in den Kolonien erlangt, ist die eines an den Gouverneur gerichteten königlichen Dekretes.

Nach dänischem Rechte gelten die Kolonien nicht als Inland in dem Sinne, daß in denselben die Verfassung und die Gesetze des Mutterlandes von selbst Geltung hätten. Die Verhältnisse der Kolonien sind vielmehr durch ein besonderes Kolonialgesetz vom 27. November 1863 geregelt, nach welchem die Gesetzgebung für die inneren Angelegenheiten der Kolonien durch die gesetzgebende Gewalt des Mutterlandes nur in einigen wenigen Fällen ausgeübt wird, im Uebrigen aber die Gesetze für die Kolonien vom Könige nach Zustimmung des Kolonialraths — für jeden der beiden Verwaltungskreise, in welche die westindischen Inseln zerfallen, besteht ein besonderer Kolonialrath — erlassen werden. Dänisches Recht und dänische Gesetze gelten nur dann in den Kolonien, wenn dies die betreffenden Gesetze ausdrücklich vorschreiben.

Bei den französischen Kolonien muß man unterscheiden zwischen den Protektoratsländern (Tunis, Madagaskar, Annam, Kambodscha, Tonking) und den eigentlichen Kolonien. Daß die letzteren integrirende Bestandtheile des französischen Staatsgebiets und dessen Souveränetät ebenso unterworfen sind, wie irgend ein Departement des Mutterlandes, ist zweifellos.[1]) Schon art. 6 der Konstitution vom 5. fructidor an III bestimmte: „Les colonies françaises sont parties intégrantes de la république et sont soumises à la même loi constitutionnelle.“ Demgemäß sind auch die Angehörigen der Kolonien als französische Staatsangehörige zu betrachten, welche im Genusse derselben bürgerlichen und politischen Rechte sind, wie jeder andere Franzose. Dies macht sich insbesondere insoferne geltend, als die Kolonien auch ihre Vertreter in's Parlament senden. Das aktive und passive Wahlrecht steht in den Kolonien nicht nur den Europäern und den von Europäern abstammenden Personen zu, sondern auch — grundsätzlich wenigstens, wiewohl

[1]) Dislère, Traité de législation coloniale I, S. 197 ff.

mit gewissen Modifikationen und Beschränkungen — den Eingeborenen.[1]) Trotz dieser engen Verbindung der französischen Kolonien mit dem Mutterlande hatten dieselben von jeher eine besondere, durch Spezialgesetze geordnete Verfassung. Ganz abgesehen von der älteren Zeit sagte z. B. die Konstitution vom 22. frim. an VIII art. 91: „Le régime des colonies françaises est déterminé par des lois spéciales.“ Dieser Grundsatz, welchen die Verfassung vom 4. Juni 1814 art. 73 wiederholte, ist bis zur Gegenwart geblieben und durch eine Anzahl von Spezialgesetzen zur Ausführung gelangt.[2])

Die englischen Kolonien — natürlich ebenfalls abgesehen von den Protektoratsländern — sind gleichfalls integrirende Bestandtheile des englischen Staats, ihr Gebiet ist englisches Staatsgebiet und ihre Angehörigen sind englische Unterthanen und Staatsbürger ohne Rücksicht auf Farbe und Abstammung, wenn sie auch nicht in jeder Beziehung die gleichen politischen Rechte genießen. In letzterer Hinsicht macht sich insbesondere der Gegensatz der Kron-Kolonien und der mit großer Selbstständigkeit ausgestatteten Repräsentations-Kolonien geltend.

Wiewohl hienach die englischen Kolonien durchaus als überseeische, der Souveränetät der englischen Krone unterworfene Provinzen erscheinen, über welche trotz der großen Selbstständigkeit einzelner Kolonien in letzter Instanz das Parlament die gesetzgebende Gewalt ausübt, gelten doch die Gesetze des Mutterlandes nur dann in den Kolonien, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. In Folge dessen ist denn auch das in den einzelnen Kolonien geltende Recht so mannigfaltig und verschieden und häufig so abweichend vom Rechte des Mutterlandes, daß das in den Kolonien geltende Recht von den englischen Gerichtshöfen als ausländisches Recht (foreign law) betrachtet wird. Immerhin ist aber die Einheit der Rechtsprechung dadurch aufrecht erhalten, daß von den Obergerichten der Kolonien an die „Königin im Rath“ die Berufung zulässig ist, über welche der Justizausschuß des Staatsraths entscheidet.[3])

Die holländischen Kolonien können nicht in dem Maße wie die französischen als integrirende Bestandtheile des Mutterstaates betrachtet werden, zumal dieselben in Indien gegen die Gebiete der selbstständig gebliebenen indischen Fürsten gar nicht einmal genau abgegrenzt sind.[4]) Auch sind zwar die sämmtlichen Angehörigen der Kolonien Unterthanen des niederländischen Staates, aber die Eingeborenen sind keineswegs holländische Staatsangehörige und Staatsbürger mit den aus diesem Verhältnisse fließenden Rechten und Pflichten.

Trotzdem ist es zweifellos, daß auch die holländischen Kolonien — abgesehen von den lediglich in einem Protektoratsverhältniß stehenden Vasallenstaaten in Niederländisch-Indien — der Souveränetät des Staates der Niederlande untergeben sind. In Folge dessen gilt auch die Verfassung des Staats insoferne für die Kolonien, als durch dieselbe dem Könige die oberste Regierung und Aufsicht über die Kolonien übertragen und im Uebrigen die Regelung mancher Angelegenheiten der gesetzgebenden Gewalt des Mutterlandes vorbehalten ist.[5])

[1]) Eine interessante Entscheidung über die Frage, in welchem Maße den Eingeborenen in Französisch-Indien die politischen Rechte zustehen, hat der Kassationshof am 3. Jan. 1888 erlassen. Rev. générale d'administr. XI. S. 193 ff.

[2]) Vgl. „Annalen“ 1887, S. 373 ff.

[3]) Vgl. „Annalen“ 1887, S. 354 ff.

[4]) Vgl. De Looter: Handleiding tot de Kennis van het Staats- en Administratief Recht van Nederlandsch-Indië. S. 17.

[5]) Vgl. „Annalen“ 1887, S. 390 ff.

§ 3. Quellen und Literatur des deutschen Kolonialrechtes.

I. Quellen.

A. Offizielle Aktenstücke Die auf die Kolonialpolitik des Deutschen Reiches bezüglichen Aktenstücke, namentlich auch die verschiedenen mit England, Frankreich und Portugal abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge über die Abgrenzung der Schutzgebiete bezw. der gegenseitigen Interessensphären, sind zum großen Theile wenigstens abgedruckt in dem Weißbuch, welches in drei Theilen dem Reichstage 1885 (6. Legisl.-Periode, I. Sess.) vorgelegt worden ist, ferner in der Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete, vom Reichskanzler am 2. Dezember 1885 dem Reichstage übersandt (6. Legisl.-Periode, II. Sess. 1885/86, Druckf. Nr. 44), sodann in dem Werke (Privatarbeit): Die deutsche Kolonialpolitik, Aktenstücke, 5 Hefte, 1885. (Nicht immer ganz zuverlässig!) Viel Material findet sich auch in der Deutschen Kolonialzeitung, I. Bd. (1884) u. ff. mitgetheilt.

B. Gesetze und Verordnungen. Das für die Verfassung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete die Grundlage bildende Gesetz ist das Reichsgesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 75 ff.). Dasselbe ist durch zwei Novellen abgeändert bezw. ergänzt worden, nämlich a) das Gesetz vom 7. Juli 1887 wegen Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. S. 307), und b) das Gesetz vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 71 ff.).

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 bezw. der beiden Abänderungsgesetze sind eine Anzahl von kaiserl. Verordnungen und von Verordnungen des Reichskanzlers ergangen, welche im Verlaufe der Darstellung noch werden aufgeführt werden und welche zum großen Theile in den §§ 21 und 22 zusammengestellt sind.

Außerdem ist noch zu erwähnen das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserl. Beamten in den deutschen Schutzgebieten vom 31. Mai 1887 (R.-G.-Bl. S. 211).

Was das Reichsgesetz vom 17. April 1886 anlangt, so ist bezüglich der Entstehung und Ergänzung bezw. Abänderung desselben Folgendes zu bemerken:

Am 12. Januar 1886 legte der Reichskanzler dem Reichstage den vom Bundesrathe beschlossenen Entwurf eines Gesetzes vor, betr. die Rechtspflege in den Schutzgebieten,[1]) nach welchem die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Mitwirkung der deutschen Behörden bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts durch kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt werden sollten. In der besonderen Kommission des Reichstags, an welche der Entwurf zur Berathung überwiesen worden war, wurde nun die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete eingehend erörtert und drang schließlich die Ansicht durch, daß sich das zu erlassende Gesetz nicht auf die Regelung der Frage der Rechtspflege in den Schutzgebieten beschränken dürfe, sondern überhaupt die staatsrechtliche Stellung und die Verfassung der Schutzgebiete grundsätzlich bestimmen müsse. Demgemäß wurde in der Kommission ein neuer Gesetz-

[1]) Reichstag 6. Legisl.-Per. II. Sess. 1885/86, Druckf. Nr. 81.

entwurf aufgestellt,[1]) welcher die Genehmigung des Reichstags fand und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths als Reichsgesetz vom 17. April 1886 publizirt wurde. Der Inhalt dieses Gesetzes ging dahin, daß in § 1 desselben die Ausübung der Schutzgewalt dem Kaiser übertragen wurde, während in § 2 bezüglich des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Gerichtsverfassung vorgeschrieben wurde, daß für diese Materie das durch kaiserliche Verordnung in den Schutzgebieten einzuführende Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 mit gewissen in § 3 zugelassenen Abänderungen maßgebend sein soll. Ebenso bestimmt § 4, daß das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, in den Schutzgebieten zur Anwendung zu kommen habe.

Es zeigte sich bald, daß das kaiserl. Verordnungsrecht durch die §§ 2—4 des Gesetzes vom 17. April 1886 in zu enge Schranken gebannt sei und deshalb dem praktischen Bedürfnisse nicht genügen könne. Um in dieser Beziehung eine Aenderung herbeizuführen, wurde dem Reichstage am 11. Juni 1887 ein Gesetzentwurf vorgelegt,[2]) inhaltlich dessen namentlich die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen dem kaiserl. Verordnungsrechte anheimgegeben werden sollte, und im Uebrigen hauptsächlich verschiedene Aenderungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren vorgesehen waren. Da die Geschäftslage des Reichstages eine Berathung und Erledigung des ganzen Entwurfs nicht gestattete, so wurde, um dem dringendsten Bedürfnisse zu genügen, die die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen betreffende Bestimmung herausgenommen und dieselbe nach erfolgter Zustimmung des Reichstags und Bundesraths als Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 wegen Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete erlassen.

Am 14. Januar 1888 wurde dem Reichstage neuerlich der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vorgelegt,[3]) welcher im Großen und Ganzen mit dem im Juni 1887 vorgelegten Entwurfe übereinstimmte. Dieser Entwurf wurde, nachdem derselbe von einer besonderen Kommission durchberathen und in manchen Punkten, namentlich durch Einfügung von Bestimmungen über die Stellung der Kolonialgesellschaften, ergänzt worden war[4]) und auch noch einige Aenderungen in der dritten Lesung erfahren hatte, am 15. März 1888 als Gesetz wegen Abänderung des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 publizirt. Durch Artikel III des Gesetzes vom 15. März 1888 wurde der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 17. April 1886, wie er sich aus den in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 15. März 1888 festgestellten Aenderungen ergab, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen und dabei die im § 4 enthaltenen Worte „an Stelle des Bundeskonsuls" durch die Worte „an Stelle des Konsuls" zu ersetzen.

Dem entsprechend hat der Reichskanzler den Text des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete am 19. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 75 ff.) bekannt gemacht.[5])

---

[1]) Reichstag 6. Legisl.-Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 201 (Kommissionsbericht).
[2]) Reichstag 7. Legisl.-Per. I. Sess. 1887, Drucks. Nr. 188.
[3]) Reichstag 7. Legisl.-Per. II. Sess. 1887/88, Drucks. Nr. 72.
[4]) Reichstag 7. Legisl.-Per. II. Sess. 1887/88, Drucks. Nr. 146.
[5]) Das Reichsgesetz vom 17. April 1886 wird im Folgenden zitirt werden: Sch.-G.-G.

II. Literatur.

Erörterungen über die rechtliche Stellung der Kolonien, über die Rechtsakte, durch welche Kolonien erworben werden, und über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete insbesondere finden sich hauptsächlich in folgenden Schriften und Abhandlungen:

Stengel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien, Berlin 1886. Derselbe: Deutsches Kolonialstaatsrecht. In den „Annalen" 1887 S. 309 ff. u. 805 ff. Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht (1887) Bd. II S. 1 ff. Joël: Das Reichsgesetz vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. In den „Annalen" 1887 S. 191 ff. Lentner: Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. Wien 1886. Pann: Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887. De Jonge in der Kritischen Vierteljahrsschr. Bd. 29 (1887) S. 278 ff. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. (1888) S. 774 ff. G. Meyer: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888. F. W. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. Vierte verbesserte, die Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten umfassende Auflage. Berlin 1888.

Erstes Kapitel.

Die Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

§ 4. Die einzelnen Schutzgebiete, ihre Begrenzung und ihr Umfang. [1]

Die deutschen Schutzgebiete lassen sich in drei Gruppen eintheilen: I. die Schutzgebiete in Westafrika; II. die Schutzgebiete in Ostafrika; III. die Schutzgebiete in der Südsee.

I. Die Schutzgebiete in Westafrika.

A. Das südwestafrikanische Schutzgebiet (Angra Pequena u. s. w.)

Dieses Schutzgebiet erstreckt sich von dem die Grenze gegen die englischen Besitzungen bildenden Oranjefluß im Süden bis zum Kunenefluß im Norden und bis zu dem unter englischer Hoheit stehenden Betschuanalande im Osten. Im Westen ist das Gebiet begrenzt vom Meere und den englischen Besitzungen an der Walfischbai.

Die Abgrenzung dieses Schutzgebiets, welches einen ungefähren Umfang

---

Insoweit die Hervorhebung der ursprünglichen Fassung des Gesetzes von Bedeutung ist, wird dies durch den Beisatz: a. F. (alte Fassung) angezeigt, während besonders hervorzuhebende spätere Abänderungen des Gesetzes durch den Beisatz: n. F. (neue Fassung) werden angedeutet werden.

[1]) In den „Annalen" 1887 S. 805—836 ist eine möglichst genaue und eingehende Zusammenstellung über die Art und Weise der Erwerbung der einzelnen Schutzgebiete, ihre Abgrenzung u. s. w. unter Mittheilung einer Anzahl der mit den Häuptlingen und Sultanen der Eingebornen abgeschlossenen Verträge gegeben worden. Es wird genügen, unter Hinweis auf die dort enthaltenen genaueren Angaben hier lediglich einen kurzen Ueberblick über die einzelnen Schutzgebiete, ihren Umfang und ihre Begrenzung zu geben. — Vgl. jetzt auch G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (1888) S. 5—41.

von 6—700,000 Quadratkilometern hat, ist erfolgt gegenüber den Besitzungen der englischen Krone durch ein zwischen der deutschen und der englischen Regierung im Frühjahre 1885 getroffenes Uebereinkommen, inhaltlich dessen England das gesammte Gebiet vom Oranjefluß bis zum Kap Frio mit Ausnahme der Walfischbai und des umliegenden kleinen Territoriums, sowie der vor Angra Pequena und der Walfischbai liegenden Inseln als deutsches Schutzgebiet anerkannte. Außerdem hat sich die englische Regierung verpflichtet, ihren Einfluß nach Westen hin nicht über den 20.° östl. Länge auszudehnen und einer Entwickelung des deutschen Protektorats bis zu diesem Längengrade nicht entgegenzuwirken.

Zwischen den portugiesischen Besitzungen und dem deutschen Schutzgebiete erfolgte die Grenzregulirung durch den zwischen Portugal und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Vertrag vom 30. Dezember 1886[1]) dahin, daß die Grenzlinie dem Laufe des Kunene (nördlich des Kap Frio) von seiner Mündung bis zu denjenigen Wasserfällen folgt, welche südlich vom Humbe beim Durchbruch des Kunene durch die Serra Kanna gebildet werden. Von diesem Punkte ab läuft die Linie auf dem Breitenparallel bis zum Kubango, dann dem Laufe dieses Flusses entlang bis zum Orte Andara, und von da bis zu den etwa unter dem 24.° östl. Länge liegenden Stromschnellen von Katmia am Zambesefluß.

Das südwestafrikanische Schutzgebiet besteht aus zwei Ländergruppen[2]): a) dem Küstengebiet, welches die Erwerbungen von F. A. E. Lüderitz und die späteren Erwerbungen der südwestafrikanischen Gesellschaft von Cornelius Zwartboi, Jan Uichamab und Jan Jonker Afrikaner umfaßt. Ueber dieses Gebiet, für welches die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika die Bezeichnungen „Deutsch-Namaland" und „Deutsch-Damaraland" angenommen hat, stehen derselben sämmtliche Hoheitsrechte zu, welche sie aber bisher nicht ausgeübt hat. b) Das Hinterland (Groß-Nama- und Damaraland), in welchem die südwestafrikanische Gesellschaft keine Hoheitsrechte, aber Land- und Bergbauberechtigungen besitzt. Hier befinden sich auch die bei Grotfontain angesiedelten Boers, „welche sich unter deutschen Schutz gestellt haben".

B. Kamerun (Biafrabai), Togogebiet.

Das Gebiet von Kamerun erstreckt sich vom Kampofluß im Süden bis zum Rio del Rey im Norden, westlich bildet das Meer die Grenze; eine feste Grenze im Osten gegen das Hinterland zu besteht nicht, so daß der Umfang des ganzen Schutzgebietes, welches auch die ehemals englische Kolonie Victoria umfaßt, nur ungefähr auf 300,000 Quadratkilometer geschätzt werden kann.

Die Grenzregulirung zwischen den englischen und deutschen Besitzungen erfolgte durch zwei im April/Mai 1885 und Juli/August 1886 abgeschlossene Vereinbarungen. Inhaltlich der ersten Abmachung wurde dem deutschen Einflusse der Theil der Küste und des Inlands von Guinea überlassen, welcher östlich von der Linie liegt, die aufwärts gebildet wird durch die rechte Uferseite des zwischen dem 8° 42′ und 8° 46′ östl. Länge (Greenwich) ins Meer mündenden Rio del Rey bis zu seiner Quelle, und von dort die direkte Richtung nach der linken Uferseite des Alt-Kalabar- oder Croßflusses nimmt, diesen Fluß überschreitet und ungefähr auf dem 9° 8′ östl. Länge an einem

[1]) Deutsche Kolon.-Ztg. 1887 S. 505/6.
[2]) G. Meyer a. a. O. S. 10 f.

Punkte endigt, der auf der englischen Admiralitätskarte mit „Rapids" bezeichnet ist.

In dem späteren Uebereinkommen ist bestimmt, daß die Demarkationslinie vom Endpunkte der ursprünglichen Linie auf der linken Uferseite des Alt-Kalabarflusses beginnend in diagonaler Richtung nach dem rechten Ufer des Benueflusses östlich von Yola (Jola) und in unmittelbarer Nähe dieser Stadt bis zu einem Punkte verlängert wird, welcher nach näherer Untersuchung dem praktischen Bedürfniß entsprechend zur Festsetzung dieser Grenze als geeignet befunden wird.

Zwischen der französischen und deutschen Regierung kam am 24. Dezember 1885 ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Grenze der beiderseitigen Besitzungen eine Linie bilden soll, welche dem Kampofluß von seiner Mündung bis zum 10.° östlicher Länge (Greenwich) und von diesem Punkte ab, dessen Breitenparallele bis zum Schneidepunkt der letzteren mit dem 15.° östl. Länge folgt.

Das Togogebiet.[1]) Es ist dies ein mehrere Tausend Quadrat-Kilometer umfassendes Gebiet an der Sklavenküste mit den Hafenplätzen Lome und Bageida zwischen den englischen Besitzungen an der Goldküste und den französischen Besitzungen an der Sklavenküste gelegen. Bezüglich der Begrenzung des Gebiets hat sich das Deutsche Reich in der Uebereinkunft vom 24. Dezember 1885 mit Frankreich dahin auseinandergesetzt, daß letzteres auf seine Ansprüche auf Porto Seguero und Klein-Povo verzichtete und sich verpflichtete, nach vorheriger Untersuchung an Ort und Stelle durch eine gemischte Kommission die Grenze feststellen zu lassen, was auch geschehen ist.

II. Die Gebiete in Ostafrika.

C. Das Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Dieses Gebiet erstreckt sich vom Fluß Rovuma (11° südl. Breite) im Süden bis zum Flusse Wanga oder Umbe im Norden, im Westen reicht dasselbe bis zum Nyassasee und Viktoria-Nyanzasee, indem es den Tanganika einschließt; im Osten stößt es an die, die Küste in einer Breite von zehn Seemeilen umfassenden Besitzungen des Sultans von Sansibar. (Vgl. jedoch unten.) Die Südgrenze ist geregelt durch das bereits erwähnte Abkommen mit Portugal vom 30. Dezember 1886, inhaltlich dessen die Nordgrenze des (portugiesischen) Mosambik bestimmt ist durch den Lauf des Rovuma bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Msinga (Msinafluß), von wo die Linie nach Westen weiterläuft auf dem Breitenparallel bis zu den Ufern des Nyassasees. Im Uebrigen ist für die Abgrenzung maßgebend die Vereinbarung zwischen der deutschen und englischen Regierung vom $\frac{29.\ \text{Oktober}}{1.\ \text{November}}$ 1886. In dieser Vereinbarung erkannten Deutschland und Großbritannien die Souveränetät des Sultans von Sansibar an über die Inseln Sansibar und Pemba, sowie diejenigen kleineren Inseln, welche in der Nähe der ersteren Insel innerhalb eines Umkreises von zwölf Seemeilen liegen, desgleichen über die Inseln Lamu und Mafia. Ebenso erkannten die genannten Staaten als Besitz des Sultans auf dem Festlande eine Küstenlinie an, welche ununterbrochen von der Mündung des Miningani-flusses am Ausgange der Tunghi-Bucht (Kap Delgado) bis Kipini reicht, im

[1]) Vgl. über dasselbe und beabsichtigte Ausdehnungen desselben Kolon.-Ztg. 1887 S. 716 ff.

Süden des Mininganiflusses beginnt, dem Laufe desselben fünf Seemeilen folgt, dann auf dem Breitenparallel bis zu dem Punkte verlängert wird, wo sie das rechte Ufer des Rovumaflusses trifft, den Rovuma durchschneidet und an dem linken Ufer entlang läuft. Dieser Küstenstreifen hat landeinwärts eine Tiefe von 10 Seemeilen. Die nördliche Grenze schließt den Ort Kau ein. Im Norden von Kipini erkannten die beiden Regierungen die Stationen von Kismaya, Barava, Merka, Makdischu landeinwärts mit einem Umkreis von je zehn Seemeilen und Warscheik mit einem Umkreis von fünf Seemeilen als Besitz des Sultans von Sansibar an. Im Uebrigen wurden die englische und deutsche Interessensphäre und damit das Gebiet der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft im Norden durch eine Demarkationslinie abgegrenzt, welche von der Mündung des Flusses Wanga oder Umba 4° südl. Länge ausgeht, in gerader Richtung nach dem Jipe-See läuft, dann an dem Ostufer entlang und um das Nordufer des Sees führend, den Fluß Lumi überschreitet, die Landschaften Tamta und Dschagga in der Mitte durchschneidet und dann entlang an dem nördlichen Abhange der Bergkette des Kilima-Ndschawo in gerader Linie weitergeführt wird bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanza-Sees, welcher vom 1.° südl. Breite getroffen wird.[1])

Die Gebietsstrecken, welche die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft nördlich dieser Linie erworben hatte, wurden also durch dieses Uebereinkommen aufgegeben und dem englischen Einflusse überantwortet. Zu bemerken ist jedoch, daß das deutsch-englische Uebereinkommen vom $\frac{30.\ \text{Oktober}}{1.\ \text{November}}$ 1886 sich lediglich auf dasjenige Gebiet erstreckt, welches im Süden durch den Rovuma-Fluß und im Norden durch eine Linie begrenzt wird, welche von der Mündung des Tanaflusses ausgehend dem Laufe dieses Flusses oder seiner Nebenflüsse bis zum Schneidepunkt des Aequators mit dem 38.° östl. Länge folgt und dann in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Scheidepunkt des 1.° nördl. Breite mit dem 37.° östl. Länge, wo die Linie ihr Ende erreicht.

Die nördlich der soeben erwähnten Linie gelegenen Somaliländer sind daher durch das Uebereinkommen nicht betroffen, so daß also die Erwerbungen der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft an der Somalikküste, welche bis Bendew-Gason im Golf von Aden reichen, durch dasselbe in ihrem Bestande nicht betroffen worden sind.

Hervorzuheben ist ferner, daß, nachdem bereits früher die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft durch Vertrag vom 20. Oktober 1885 vom Sultan von Sansibar die Zollverwaltung und das Gebrauchsrecht der Häfen von Pangani und Dar-es-Salaam gegen eine bestimmte Pachtsumme erlangt hatte[2]), durch Vertrag vom 28. April 1888 der genannte Sultan der Deutsch-ofrikanischen Gesellschaft die gesammte Verwaltung des Küstenstrichs, welcher vor den deutschen Erwerbungen liegt, auf die Dauer von fünfzig Jahren verpachtet hat[3]) und zwar mit der Maßgabe, daß der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft allein das Recht der Kündigung des Vertrages zusteht.

Wie später in § 15 noch genauer darzulegen sein wird, ist nur ein kleiner Theil dieses Schutzgebietes durch den Schutzbrief vom 25. April 1885 ausdrücklich unter deutsche Hoheit gestellt; bezüglich des übrigen Gebietes ist dies wenigstens, soweit die südlich der deutsch-englischen Demarkationslinie

[1]) Kolon.-Ztg. 1887 S. 38.
[2]) Kolon.-Ztg. 1885 S. 669, „Denkschrift" S. 6/7.
[3]) Kolon.-Ztg. 1888 S. 144 ff.

liegenden Gebietsstrecken in Frage kommen, durch das oben erwähnte deutsch-englische Uebereinkommen stillschweigend geschehen.

D. Das Wituland.

Dasselbe umfaßt zunächst ein ca. 25 deutsche Quadrat-Meilen großes Gebiet nördlich des Tana, welches begrenzt wird durch eine gerade Linie zwischen Witu und Fungasombo und Mkonumbi, dann durch den Fluß Mkonumbi bis zum indischen Ozean, ferner durch den indischen Ozean zwischen der Mündung des Mkonumbiflusses und der Mündung des Flusses Osi, sodann durch den Fluß Osi bis Kau, den Fluß Magogoni und durch eine gerade Linie, welche den fernsten nach dem Inland hin belegenen Punkt dieses Flusses mit Witu verbindet.

Nach dem deutsch-englischen Vertrage vom $\frac{29.\ \text{Oktober}}{1.\ \text{November}}$ 1886 ist als zu Witu gehörig aber auch die Küste anerkannt worden, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordende der Mandabucht einschließlich der Inseln Lamu und Manda erstreckt.

Das in Vorstehendem aufgeführte Gebiet von ca. 25 Quadrat-Meilen hat nämlich der Sultan Achmed von Witu mit allen ihm daran zustehenden Hoheits- und Privatrechten am 8. April 1885 an den Afrikareisenden Clemens Denhardt verkauft, der dasselbe seinerseits an die Witugesellschaft abgetreten hat.

Außerdem hat sich Sultan Achmed hinsichtlich seines übrigen Gebiets (einschließlich der Küste am Mkomunbi bis zum Nordende der Mandabucht) unter deutschen Schutz gestellt. Das betreffende Anerbieten des Sultans ist von der Reichsregierung durch Weisung an den Generalkonsul von Sansibar vom 27. Mai 1885 vorbehaltlich der Rechte Dritter angenommen worden.[1])

Das Schutzgebiet besteht demnach aus zwei Bestandtheilen, einem von der Witugesellschaft erworbenen Gebiete und demjenigen Theile des Witulandes, mit welchem sich der Sultan von Witu unter deutschen Schutz gestellt hat. Ein förmlicher Vertrag ist über diese Schutzherrschaft bis jetzt nicht abgeschlossen worden, das Rechtsverhältniß des Sultans zum Reiche ist daher ein ziemlich unbestimmtes.[2])

III. Die Gebiete in der Südsee.

E. Das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Dieses Schutzgebiet umfaßt:

1. Den Theil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches auf Antrag der Kompagnie „Kaiser Wilhelms-Land" zu nennen gestattet worden ist, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141.° östl. Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Miton Rock, wo der 8.° südl. Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147.° östl. Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6.° südl. Breite und des 144.° östl. Länge und weiter in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5.° südl. Breite und

[1]) Denkschrift S. 107.
[2]) G. Meyer: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. S. 23.

des 141.° östl. Länge zuläuft und von hier nach Norden, diesem Längegrade folgend, wieder das Meer erreicht.

2. Die vor der Küste dieses Theiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neubritannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit kaiserlicher Ermächtigung den Namen „Bismarck-Archipel" erhielt, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Aequator und dem 8.° südl. Breite und zwischen dem 141. und 154.° östl. Länge liegenden Inseln.
3. Drei zur Gruppe der Salomons-Inseln gehörige Inseln: die Bougainville-Insel, die Choiseul-Insel und die Isabel-Insel.

Die Abgrenzung des Gebiets ist erfolgt durch eine Vereinbarung, welche im April 1885 zwischen der englischen und deutschen Regierung getroffen wurde. Das Gebiet hat einen Umfang von über 5000 deutschen Quadratmeilen oder ca. 350,000 Quadratkilometer.

F. Die Marschalls-Inseln, die Brown-Inseln und die Providence-Inseln.

Es sind dies drei kleine, zusammen ca. 150 Quadratkilometer umfassende Inselgruppen in der Südsee. Von diesen Inseln wurde im Oktober 1885 durch das deutsche Kriegsschiff „Nautilus" Besitz ergriffen, nachdem vorher mit den Häuptlingen der betreffenden Völkerschaften sogenannte Schutzverträge abgeschlossen worden waren.[1])

§ 5. Die Erwerbung und Gründung von Kolonien.[1])

I. *Allgemeines; die Okkupation.* In Bezug auf die Erwerbung von Kolonien sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Die Erwerbung schon bestehender Kolonien; 2. Die Neugründung von Kolonien.

Die Erwerbung *schon bestehender* Kolonien wird weiter unten unter Nr. II besprochen werden, was aber die *Neugründung* einer Kolonie anlangt, so ist festzuhalten, daß diese Gründung, welche in der Erwerbung der Souveränetät oder doch des Protektorats über ein Gebiet besteht, nur durch Handlungen erfolgen kann, welche auf dem Gebiete des Staatsrechts und Völkerrechts Wirkungen zu äußern geeignet sind. Zur Entstehung einer Kolonie im rechtlichen Sinne kann es daher nicht genügen, daß in einem überseeischen, völkerrechtlich als herrenlos zu betrachtenden Lande Privatpersonen oder Kolonialgesellschaften Handelsniederlassungen gründen, Grund und Boden erwerben, sich als Ackerbauer niederlassen u. s. w. Derartige Handlungen können wohl den Heimatstaat dieser Privatpersonen veranlassen, in dem betreffenden Gebiete eine Kolonie anzulegen, entscheidend sind aber lediglich die auf die politische Herrschaftsbegründung gerichteten Maßregeln der betreffenden Staatsregierung.[2])

---

[1]) Zum Schutzgebiete der Marschalls-Inseln gehört auch „Pleasant Island", eine kleine Koralleninsel von 5 Quadratkilometer Fläche, auf welche durch Bekanntmachung des Kaiserl. Kommissars v. Jaluit vom 16. April 1888 die deutsche Schutzherrschaft ausgedehnt wurde.

[1]) *Lentner*: Das internationale Kolonialrecht S. 31 ff., dessen Ausführungen freilich nicht in allen Punkten als zutreffend betrachtet werden können. — *Bluntschli*: Das moderne Völkerrecht §§ 278 ff., — *Bulmerincq*: Das Völkerrecht in *Marquardsen's* Handbuch des öff. Rechts Bd. I, S. 285. — *Martens-Bergbohm*: Das Völkerrecht I, S. 351 ff. — *Martitz* in Revue du droit international XIX (1887) Nr. 4 S. 370 ff. — *Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts. 2. Band S. 255 ff. — *Heimburger*, der Erwerb der Gebietshoheit, I. Theil, 1888, S. 44 ff.

[2]) Selbstverständlicher Weise kann auch der Staat durch Erwerb von Grund und Boden und Vertheilung desselben unter Kolonisten, Ausrodung von Wäldern, Anlegung von Wegen

Die staatliche Herrschaftsbegründung, d. h. die Erwerbung der Souveränetät, über ein Gebiet kann nun vor Allem erfolgen durch Besitzergreifung, und in der That erscheint die Okkupation als erste und in gewisser Hinsicht auch wichtigste Erwerbsart von Kolonien. Wie nämlich durch Okkupation einer privatrechtlich herrenlosen Sache der Okkupant an derselben nach den Grundsätzen des Privatrechtes in originärer Weise Eigenthum erwirbt, ebenso erwirbt ein Staat über ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet durch Okkupation die staatliche Herrschaft, Souveränetät. Die „Herrenlosigkeit" im Sinne des Völkerrechtes und die Herrenlosigkeit im Sinne des Privatrechtes fallen aber durchaus nicht zusammen. Allerdings kann eine Insel oder kann ein Stück Land in dem einen und dem anderen Sinne herrenlos sein. Für die Eigenschaft eines Gebietes als eines völkerrechtlich herrenlosen ist es aber völlig gleichgiltig, ob die dasselbe ausmachenden Grundstücke sich im Besitz und Eigenthum von Eingeborenen oder auch von Europäern befinden oder nicht, also privatrechtlich herrenlos sind oder nicht.

„Herrenlose Gebiete" im Sinne des Völkerrechtes sind vielmehr solche Landstrecken, welche nicht der Herrschaft eines in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenen staatlichen Gemeinwesens unterstehen. Herrenloses Land ist daher nicht blos solches, welches überhaupt noch gar nicht in Besitz genommen ist, sondern auch solches, welches von wilden und uncivilisirten Völkerschaften bewohnt wird, die es noch zu keiner staatlichen Organisation gebracht haben, oder welche doch, wenn bei ihnen Anfänge einer solchen Organisation vorhanden sind, auf einer so niedrigen Kulturstufe stehen, daß von denselben weder ein Verständniß für die Grundsätze des Völkerrechts, noch der Wille dieselben zu beobachten erwartet werden kann. Wenn daher auch eine solche Völkerschaft ein bestimmtes Gebiet in Besitz hat, so ist doch die Okkupation desselben seitens eines europäischen Staates und auf diese Weise die Gründung einer Kolonie in diesem Gebiete durch Okkupation möglich. Inwieweit trotzdem die Thatsache, daß ein Gebiet von einer wilden Völkerschaft bewohnt und auch bis zu einem gewissen Grade beherrscht wird, bei der Okkupation von Bedeutung ist, wird noch später zu erörtern sein; vorerst ist aber noch genauer der Umfang des herrenlosen Gebietes abzugrenzen, auf welchem die Gründung von Kolonien auf dem Wege der Okkupation möglich ist. In dieser Hinsicht ist Folgendes zu berücksichtigen.

Alle christlichen Staaten von Europa, wie auch die aus früheren Kolonien europäischer Staaten entstandenen Staaten der neuen Welt, ferner eine Anzahl nichtchristlicher, namentlich muhamedanischer Staaten, wie die Türkei mit ihren Vasallenstaaten (Egypten, Tunis, Marokko), Persien, China, Japan, Siam, Korea, Samoa u. s. w. bilden zusammen eine Gemeinschaft, welche man die des europäischen Völkerrechtes nennen kann, da sie die Grundsätze des sog. europäischen Völkerrechtes als für sich bindend erachten und mit einander im diplomatischen Verkehr stehen. Innerhalb dieser Gemeinschaft bilden die auf der Grundlage christlich-europäischer Zivilisation ruhenden Staaten eine engere Gruppe, indem diese Staaten das innerhalb ihrer Gebiete geltende Privat- wie öffentliche Recht unbedingt auch für ihre im fremden Staatsgebiete sich

---

u. s. w. die Entstehung einer Kolonie veranlassen oder unterstützen, allein diese Maßregeln haben natürlich ebenfalls keine staatsrechtliche Bedeutung. Vgl. über derartige Maßregeln Leroy-Beaulieu: De la colonisation. 2. Aufl., S. 580 ff.

aufhaltenden Angehörigen anerkennen.[1]) Den übrigen in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenen Staaten gegenüber geht dagegen die Anerkennung seitens der europäischen Staaten nicht so weit, die Anerkennung des im Gebiete derselben geltenden Rechtes ist eine beschränktere. Der in Persien, China, Japan u. s. w. niedergelassene Europäer wird nicht in jeder Beziehung als der fremden Staatsgewalt unterworfen betrachtet, er genießt bis zu einem gewissen Grade das Privilegium der Exterritorialität und ist daher vor Allem in Straf- und Zivilsachen nicht den Gerichten des Niederlassungsstaates, sondern der Gerichtsbarkeit der diplomatischen Vertreter und Konsuln seines Heimatsstaates oder etwa besonders eingerichteter sog. gemischter Gerichtshöfe unterworfen.

Für die Frage, welche Gebiete und Länder als herrenlos zu gelten haben, kommt übrigens der hier angedeutete Unterschied zwischen den beiden Gruppen von Staaten nicht weiter in Betracht. Alles Land, welches der Souveränetät oder Schutzgewalt eines der die völkerrechtliche Gemeinschaft bildenden Staaten unterworfen ist, hat vom Standpunkte des Völkerrechtes aus seinen Herrn, ist daher nicht als herrenlos zu betrachten, und die Gründung einer Kolonie im rechtlichen Sinne ist in einem solchen Gebiete nicht möglich. Ebenso ist es aber andererseits zweifellos, daß ein Gebiet, welches von wilden Völkerstämmen bewohnt ist, die es in ihrer politischen Organisation über eine dorfmäßige Zusammenschließung nicht hinausgebracht haben und welche von den Vorschriften des Völkerrechtes weder Kenntniß haben, noch geneigt sind, dieselben zu beobachten, und mit welchen daher auch ein regelmäßiger diplomatischer Verkehr nicht stattfindet, als völkerrechtlich herrenlos zu betrachten ist. Zwischen diesen beiden Elementen gibt es aber Mittelstufen, Völkerschaften, insbesondere muhamedanische, welche eine ziemlich hohe politische Organisation besitzen, wie manche afrikanische Staatswesen, denen aber die volle völkerrechtliche Anerkennung noch nicht zu Theil geworden ist, wenn auch Anfänge eines völkerrechtlichen und diplomatischen Verkehrs vorhanden sind. Hier kann es oft zweifelhaft sein, ob ein der Herrschaft eines solchen Sultans oder Häuptlings mehr oder minder unterworfenes Gebiet als herrenlos zu betrachten ist. Die Frage läßt sich natürlich nur jeweils im einzelnen Falle entscheiden. Bei der gegenwärtig sich geltend machenden Neigung, die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auch der wilden Völker möglichst zu achten, wird aber die Vermuthung gegen die Annahme sprechen, daß ein derartiges Gebiet als herrenlos zu betrachten sei. Aber selbst wenn dies anzunehmen ist, so wird doch — wie weiter unten darzulegen ist — verlangt, daß im Falle einer Okkupation die Zustimmung der betreffenden Völkerschaft bezw. ihres Beherrschers eingeholt werde.

Als eine weitere Eigenschaft des zu okkupirenden Gebiets wird ferner erfordert, daß dasselbe einer *ausschließlichen Beherrschung* fähig ist. Wie an einer Sache, welche einer ausschließlichen Aneignung nicht fähig ist, durch Okkupation Eigenthum nicht entstehen kann, wie z. B. an der wehenden

[1]) Deßhalb vertritt auch *Martens* (a. a. O. S. 181 ff.) die Ansicht, daß das Geltungsgebiet des Völkerrechtes sich nur auf diejenigen Völker beschränkt, welche die elementaren Grundsätze der *europäischen* Kultur anerkennen, und will daher die Türkei und alle muhamedanischen Staaten von der völkerrechtlichen Gemeinschaft ausgeschlossen haben. Diese Auffassung ist jedoch nicht die herrschende und steht im Widerspruch mit der völkerrechtlichen Praxis (vgl. z. B. Art. VII des Pariser Vertrages von 1856), welche im Gegentheil geneigt ist, aus verschiedenen Gründen die Geltung des europäischen Völkerrechtes auf muhamedanische und heidnische Staaten und Völker möglichst auszudehnen. Vgl. auch *Rolin-Jacquemyns* in Revue du droit internat. XVIII 1886, S. 48 ff. — *Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, §§ 3, 4, 5.

Luft, der fließenden Wasserwelle, so gibt es auch Gegenstände, welche einer ausschließlichen Beherrschung nicht unterworfen werden können, wie das offene Meer. Es ist daher völkerrechtlich nicht zulässig, etwa einen Theil des Ozeans mit allen darin befindlichen Inseln zu okkupiren und durch eine solche Okkupation in Bausch und Bogen jeden anderen Staat von der Okkupirung der betreffenden Inseln auszuschließen. [1])

Die Okkupation ist thatsächliche Besitzergreifung einer Sache in der Absicht, im eigenen oder fremden Namen über dieselbe zu verfügen. Wer also durch Okkupation das Eigenthum an einer Sache erwerben will, der muß dieselbe thatsächlich in seinen Gewahrsam oder seinen Besitz bringen und hiedurch die Möglichkeit haben, über die Sache zu verfügen. Es muß ferner aus den Handlungen der Okkupation die Absicht zu Tage treten, die Sache als seine Sache, als sein Eigenthum zu behandeln und zu beherrschen, bezw. dieselbe für einen Dritten zu erwerben.

Es genügt also nicht eine symbolische Besitzergreifung, sondern es ist eine corporalis possessio nothwendig, und zwar aus dem sich von selbst verstehenden Grunde, daß bei der Okkupation als einer ursprünglichen Eigenthumserwerbsart in der Besitzergreifung als solcher dasjenige Moment liegt, welches die Entstehung des Eigenthumsrechtes zur Folge hat, während bei den abgeleiteten Erwerbsarten, wenn auch eine Besitzergreifung seitens des Erwerbenden nothwendig ist, dieselbe doch neben dem den Eigenthumsübergang vermittelnden Rechtstitel eine mehr nebensächliche Bedeutung hat, daher auch durch symbolische Handlungen, Uebergabe des Kaufbriefs, der Schlüssel u. s. w. ersetzt werden kann.

Die Grundsätze bezüglich der Erfordernisse der privatrechtlichen Okkupation können analog auch auf die völkerrechtliche Okkupation angewendet werden; denn es liegt im Begriffe jeder Okkupation, daß der Okkupirende die betreffende Sache thatsächlich in Besitz nimmt und dadurch Dritte von der Einwirkung auf dieselbe ausschließt. Wie daher ein Einzelner ein herrenloses Stück Land in der Weise okkupirt, daß er es anbaut oder kultivirt oder einfriedigt und überhaupt Handlungen vornimmt, welche ersehen lassen, daß er sich zum Eigenthümer desselben machen will, so muß auch die völkerrechtliche Okkupation eines Landstriches eine thatsächliche Inbesitznahme desselben enthalten, der betreffende Staat muß sich des Landes bemächtigen, Dritte von der Besitznahme desselben ausschließen und durch die Vornahme staatlicher Herrschaftsakte zu erkennen geben, daß er das in Besitz genommene Land als seiner Gewalt dauernd unterworfen betrachte.

In der That wird auch gegenwärtig in der Theorie wie in der Praxis des Völkerrechts ziemlich allgemein anerkannt, daß der bloße Wille zu okkupiren, auch wenn derselbe durch Flaggenhissen, Errichtung von Grenzpfählen oder Proklamirung der Gebietshoheit und dergleichen symbolische Zeichen ge-

[1]) Martens a. a. O. I S. 373 ist der Ansicht, daß das Dogma: daß das offene Meer vollkommen frei ist und kein Staat sich Hoheitsrechte über dasselbe anmaßen darf, nicht dadurch zu begründen sei, daß das Meer als Element nicht der ausschließlichen Herrschaft irgend Jemandes unterworfen sein könne und schon seiner Natur nach ein Gemeingut der Völker bilde, da es bei der hohen Entwickelung der modernen Kriegstechnik und Vertheidigungskunst gar nicht zweifelhaft sei, daß selbst umfassende Partieen der Ozeane von den Staaten faktisch okkupirt werden können; der alleinige Rechtsgrund der Freiheit des offenen Meeres sei vielmehr die Unentbehrlichkeit desselben zur Entwickelung des internationalen Verkehrs. — Im Erfolg ist es gleichgiltig, ob man die eine oder andere Auffassung vertritt, soferne nur die „Freiheit" des Meeres unbedingt anerkannt wird.

äußert wird, nicht genügt, und daß noch weniger die Entdeckung oder wissenschaftliche Erforschung eines herrenlosen Gebiets für denjenigen Staat, durch dessen Angehörige die Entdeckung oder Erforschung erfolgt ist, die thatsächliche Besitzergreifung ersetzen und selbst nicht einen Prioritätsanspruch in Bezug auf die Okkupation begründen kann. Es wird vielmehr eine corporalis possessio erfordert, und zwar reicht eine blos vorübergehende Besitzergreifung nicht aus, sondern es ist eine dauernde Behauptung des Besitzes nothwendig, welche unter Umständen eine Vertheidigung des Besitzstandes gegen Dritte mit Waffengewalt verlangt und jedenfalls voraussetzt, daß in dem besetzten Gebiete Einrichtungen geschaffen werden, welche die Ausübung einer öffentlichen Gewalt und die Aufrechthaltung der Sicherheit der Person und des Eigenthums ermöglichen.

Die im Vorstehenden dargelegte Auffassung tritt insbesondere auch in Art. 34 und 35 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 zu Tage. Es heißt nämlich daselbst Art. 34: „Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenen Falls ihre Reklamationen geltend zu machen." Art. 35: „Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte erkennen die Verpflichtung an, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenen Falls die Handels- und Durchgangsfreiheit, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen."

Durch diese beiden Artikel, welche zusammen das Kapitel VI der Kongoakte unter der bezeichnenden Ueberschrift bilden: „Erklärung, betr. die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an der Küste des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden," verpflichteten sich demnach die Signatärmächte der Kongoakte zu zweierlei: 1. zur Anzeige einer jeden Besitzergreifung von einem Gebiete an den Küsten des afrikanischen Festlandes und der Begründung eines Protektorats über ein solches Gebiet an die Mitunterzeichner der Akte; 2. zur Herstellung einer gewissen staatlichen Organisation in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Festlandes in Besitz genommenen Gebieten zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Rechtsordnung und der in der Kongoakte vereinbarten Handels- und Durchgangsfreiheit. Allerdings verpflichten die Art. 34 und 35 nur die Signatärmächte der Kongoakte und beziehen sich dieselben nur auf zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes, nicht auf solche in anderen Gegenden. Allein man wird wohl sagen können, daß nur die Vorschrift der Anzeige von der erfolgten Besitzergreifung oder der Begründung eines Protektorats eine neue, übrigens fast selbstverständliche Verpflichtung enthält. Im Uebrigen ist nur ein wenigstens der Hauptsache nach bereits geltender Grundsatz des Völkerrechtes in Bezug auf ein bestimmtes Gebiet von den vor Allem in dieser Beziehung betheiligten Mächten neuerlich anerkannt worden.[1])

[1]) Deßhalb hat auch die deutsche Regierung in dem Streite mit Spanien bezüglich der Karolinen- und Pelewsinseln die von Spanien geltend gemachte Souveränetäts-Ansprüche auf diese Inseln zurückgewiesen, weil weder diese Ansprüche vertragsmäßig anerkannt worden seien,

Zur näheren Beleuchtung der Artikel 34 und 35 mag nur noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht werden:

1. Bei den Verhandlungen der Berliner Konferenz wurde auch die Frage eingehend erörtert, ob nicht die Anzeige von der erfolgten Okkupation eine genaue Angabe der Grenzen des okkupirten Gebietes zu enthalten habe.[1]) Man hat aber schließlich von einem derartigen Verlangen abgesehen, weil es oft zu schwierig ist, sofort die Grenzen, insbesondere nach dem Innern des Festlandes genau zu bestimmen, und der okkupirende Staat schon zum Zwecke der Wahrung seiner Rechte sich veranlaßt sehen wird, die Gebietsgrenzen möglichst genau festzustellen und anzugeben. Die Anzeige von der erfolgten Besitzergreifung kann Anlaß zu einer Reklamation geben. Ist dies nicht der Fall, so braucht sie nicht beantwortet zu werden, jedenfalls ist eine ausdrückliche Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Besitzergreifung nicht nothwendig.

2. Was sodann die Vorschrift der Errichtung einer geordneten Obrigkeit in den von den betreffenden Mächten in Besitz genommenen Gebieten anlangt, so ist damit gesagt, daß die Besitzergreifung erst vollendet erscheint, wenn die staatliche Obrigkeit errichtet ist. Die Errichtung einer ordentlichen Obrigkeit und die politische Beherrschung eines Gebiets sind eben die Formen, in welchen ein Staat von demselben Besitz ergreift, und die Besitzergreifung ist nur soweit wirksam, als diese politische Herrschaft reicht. In Art. 35 ist nun ferner bestimmt, daß die zu bestellende Obrigkeit hinreichen soll, um erworbene Rechte und gegebenen Falls die Handels- und Durchgangsfreiheit, welche für letztere (d. h. die betreffenden Gebiete) vereinbart worden, zu schützen. Zum Verständniß dieser Vorschrift ist darauf aufmerksam zu machen, daß die deutsche Regierung vorgeschlagen hatte, denjenigen Staaten, welche an der Küste von Afrika eine Besitzergreifung vornehmen, die Verpflichtung aufzuerlegen, den fremden Staatsangehörigen Freihandel in dem besetzten Gebiete zu gewähren und dieselben gegen jede differenzielle Behandlung in Zollsachen gegenüber den eigenen Angehörigen des okkupirenden Staats zu sichern. Da jedoch von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß kein Grund vorliege, die betreffenden Staaten mit einer derartigen Servitut zu belasten, so wurde das Erforderniß des Freihandels im Allgemeinen fallen gelassen und nach der Fassung des Art. 35 ist ein Staat, welcher an den Küsten des afrikanischen Festlands eine Besitzergreifung vornimmt, nur verpflichtet, Freihandel in denjenigen Gebieten zu gewähren, welche zu dem durch die Kongoakte festgestellten Freihandelsgebiet gehören und unter der weiteren Voraussetzung, daß er zu den Unterzeichnern der Akte gehört.[2])

---

noch auch die spanische Regierung jemals auf diesen Inseln thatsächlich ihre Souveränetät durch Herstellung staatlicher Einrichtungen geltend gemacht und ausgeübt habe. In gleichem Sinne heißt es in dem zwischen Deutschland, England und Spanien bezüglich des Sulu-Archipels abgeschlossenen Vertrag vom 7. März 1885 Art. IV Nr. 2: „Im Falle Spanien andere Plätze im Sulu-Archipel effektiv besetzt und dort die für den Handel erforderlichen Einrichtungen und Beamten unterhält, dürfen die Regierungen von Großbritannien und Deutschland keinen Einwand dagegen erheben, daß die für die bereits okkupirten Orte Geltung habenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden." (Vgl. „Annalen" 1887, S. 344 ff.)

[1]) Engelhardt: Revue de droit international, XVIII. S. 440.

[2]) Auf die Handels- und Durchgangsfreiheit beziehen sich die Artikel 1 bis 5 der Kongoakte. In Art. 1 ist das Gebiet angegeben, in welchem der Handel aller Nationen vollständige Freiheit haben soll, Art. 2 bestimmt, daß alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität freien Zutritt zu der gesammten Küste der in Art. 1 bezeichneten Gebiete haben, während sich Art. 3 bis 5 auf die Zulässigkeit etwaiger Abgaben und Zölle bezw. die Unzulässigkeit von Monopolen bezieht.

3. Sodann ist zu beachten, daß die Vorschrift der Errichtung einer Obrigkeit sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, in welchen ein Staat von einem Gebiete Besitz ergreift, d. h. die Souveränetät über dasselbe zu erwerben beabsichtigt, während für die Begründung eines bloßen Protektorats ein derartiges Erforderniß nicht aufgestellt ist. Es genügt in einem solchen Falle die Anzeige der Uebernahme des Protektorats. Dieser Unterschied ist absichtlich gemacht worden. In dem ursprünglichen Entwurfe des fraglichen Artikels waren nämlich die beiden Fälle der Erwerbung der Souveränetät und der Erwerbung des Protektorats rücksichtlich des Erfordernisses der Errichtung einer staatlichen Obrigkeit gleich behandelt gewesen; auf Antrag des englischen Bevollmächtigten wurde jedoch der in der gegenwärtigen Fassung der Artikel 34 und 35 zum Ausdrucke kommende Unterschied zwischen der Erwerbung der Souveränetät und der Begründung des Protektorats gemacht. Der englische Bevollmächtigte machte zur Begründung seines Antrags geltend „le protectorat n'impliquant pas une prise de possession materielle". Dieser Grund ist auch für vollkommen zutreffend zu erachten, denn zur Begründung der Schutzherrlichkeit des einen Staates über den andern genügt der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen beiden Staaten.

Der Grundsatz, daß die völkerrechtliche Okkupation ebenso wie die privatrechtliche eine corporalis possessio, eine thatsächliche Besitzergreifung und dauernde Beherrschung verlangt, ist übrigens erst allmälig zur Anerkennung gelangt. Zur Zeit der Entdeckung der neuen Welt im 15. und 16. Jahrh. war man vielmehr geneigt, anzunehmen, daß schon die bloße Entdeckung und Erforschung bisher unbekannter Länder ein genügender Rechtstitel für die Gebietshoheit sei. So stützte z. B. die englische Krone lange Zeit hindurch ihre Ansprüche auf den nordamerikanischen Kontinent darauf, daß auf ihre Veranlassung und in ihrem Auftrage gegen Ende des 15. Jahrh. der Venetianer Caboto die amerikanische Küste zwischen dem 56. und 38.° nördl. Breite entdeckt habe, obwohl derselbe nur längs der Küste hingefahren war und von einer Besitzergreifung der gewaltigen Ländermasse, auf welche die englische Krone Ansprüche erhob, natürlich gar keine Rede sein konnte, wie denn auch die Engländer länger als ein Jahrhundert gar keinen Versuch machten, das neu entdeckte Festland zu kolonisiren.[1]) Diese Haltung der englischen Krone ist um so bezeichnender, als der Charter, welchen Heinrich VII. am 5. März 1495 dem Johann Cabot und seinen drei Söhnen ausstellte, eher für die entgegengesetzte Auffassung spricht. Durch diesen Charter ermächtigte nämlich Heinrich VII. den ꝛc. Cabot und seine Söhne, unter englischer Flagge mit fünf Schiffen auf die Entdeckung und Erforschung von bisher der Christenheit unbekannt gebliebenen, von Heiden und Ungläubigen bewohnten Inseln und Ländern auszugehen. Gleichzeitig wurde den genannten Personen die Vollmacht ertheilt, von diesen Inseln und Ländern im Namen der englischen Krone Besitz zu ergreifen und dieselben als Vasallen und Stellvertreter des Königs zu beherrschen, soweit deren Eroberung, Besitzergreifung und Beherrschung möglich sein werde, nachdem sie auf diese Weise das Eigenthum und die Souveränetät (propriété et souveraineté) dieser Inseln und Ländern erworben haben.

Sehr interessant aber ist für die Frage der kolonialen Okkupation die bekannte Bulle Alexander VI. vom 4. Mai 1493, gerichtet an Ferdinand den

[1]) A. Gourd: Les chartes coloniales u. s. w. I. Bd. S. 2 ff. S. 205.

Katholischen und Isabella von Spanien.[1]) In dieser Bulle wird zunächst vom Papste festgestellt, daß Ferdinand und Isabella seit längerer Zeit sich zur Aufgabe gemacht haben, fremde und noch nicht bekannte Inseln und Erdtheile zu entdecken, um deren Bewohner zum katholischen Glauben zu bekehren, daß sie zu diesem Zwecke den Christoph Columbus mit verschiedenen Schiffen ausgesandt haben und daß Columbus auch verschiedene ferne Inseln und selbst bisher unbekanntes Festland entdeckt, auch auf einer der größten Inseln eine Befestigung angelegt habe, deren Besatzung das bisher entdeckte Land bewachen und auf weitere Entdeckungen ausgehen soll.

Damit nun Ferdinand und Isabella ihre schwere Aufgabe mit um so größerer Unabhängigkeit und Kühnheit erfüllen können, verleiht der Papst „aus der Fülle seiner apostolischen Macht" dem König und der Königin, ihren Erben und Nachfolgern zum Eigenthum und zur vollen Herrschaft von allen bisher entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln oder Festländern westlich und südlich einer Linie, gezogen vom Nordpol zum Südpol und 100 Meilen (lieues) westlich und südlich der Azoren und der Inseln des Kap Vert laufend, gleichgiltig ob diese Inseln gegen Indien oder gegen ein anderes Land zu liegen, — alle entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln und Festländer, welche westlich oder südlich der angegebenen Linie gelegen sind, sofern dieselben am 1. Januar 1493, in welchem Jahre durch die spanischen Abgesandten einzelne dieser Inseln entdeckt worden sind, noch nicht von einem anderen christlichen König oder Fürsten thatsächlich (actualiter) in Besitz genommen sind — für alle Zeiten mit allen Besitzungen, Städten, Befestigungen, Rechten und Jurisdiktionen u. s. w.

Gleichzeitig verbot der Papst jeder Person, von welcher Stellung und welchem Range sie wäre, und wäre sie selbst von Kaiserlichem oder Königlichem Range, unter der Strafe der großen Exkommunikation für den Fall des Ungehorsams die erwähnten entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln und Länder ohne Erlaubniß des Königs von Spanien zum Zwecke des Handels oder aus irgend einem anderen Grunde zu betreten.

Der Inhalt dieser Bulle ist nach mancher Richtung bemerkenswerth. Zunächst ist hervorzuheben, daß sich der Papst für befugt hielt, die neue Welt, so weit sie bereits entdeckt, bezw. noch zu entdecken war, unter die christlichen Staaten zum Zwecke der Bekehrung der wilden Völkerstämme zu vertheilen. Er erkennt dabei an, daß diejenigen, welche Entdeckungsfahrten gemacht, nicht blos auf die thatsächlich entdeckten Inseln und Länder, sondern überhaupt auf die Gegenden Anspruch haben, in welchen diese Länder und Inseln liegen, und er zieht daher zu Gunsten von Ferdinand und Isabella die erwähnte Grenzlinie. Der Papst geht dabei allerdings so weit, daß er Ferdinand und Isabella als Herren und Eigenthümer nicht blos der bereits entdeckten und theilweise auch in Besitz genommenen Inseln und Länder, sondern auch der erst zu entdeckenden betrachtete. Aber andererseits kommt doch auch für den Papst die thatsächliche Besitzergreifung als Rechtstitel in Betracht oder doch mit in Betracht, denn er nimmt von der Ferdinand und Isabella ertheilten Verleihung ausdrücklich alle Inseln und Länder aus, welche bereits von andern christlichen Königen und Fürsten in Besitz genommen sind, und hebt an einer anderen Stelle der Bulle nochmals hervor, daß die Ferdinand und Isabella gemachte Verleihung den Rechten nicht schädlich sein soll, welche christliche Fürsten bis zum 1. Januar 1493 an den genannten Inseln und Ländern durch that-

[1]) A. Gourd a. a. O. I. S. 199 ff.

sächliche Besitzergreifung erworben hatten. Der Papst hält sich also nicht berechtigt, über die von christlichen Fürsten bereits in Besitz genommenen Länder anderweitig zu verfügen.

Bemerkenswerth ist ferner, daß, nur die Rechte *christlicher* Fürsten an den fraglichen Inseln und Ländern berücksichtigt, die Rechte der eingeborenen Völkerschaften aber nicht weiter beachtet werden. Die fraglichen Inseln und Länder gelten vielmehr dem Papste als herrenlos. Es mag dahin gestellt bleiben, ob nach der Auffassung der Bulle diese Inseln und Länder auch in dem Sinne als herrenlos gelten sollten, daß selbst die Privatrechte der Eingebornen an dem Grund und Boden nicht zu beachten waren; jedenfalls wurden die Länder völkerrechtlich als herrenlos betrachtet. In dieser Hinsicht stimmt der Hauptsache nach die Auffassung der Bulle mit dem heutigen Völkerrechte überein, denn wenn der Kreis derjenigen Staaten, welche als Subjekte des Völkerrechts gelten, auch nicht mehr auf die christlichen Staaten beschränkt ist, so bilden doch die Staaten mit christlich-europäischer Gesittung den Hauptkern derselben und die Gebiete, welche lediglich von wilden Völkerschaften bewohnt sind, gelten auch jetzt noch als völkerrechtlich herrenlos, weil diese Völkerschaften keine vom Völkerrechte als vollberechtigt anerkannten Rechtssubjekte sind.

Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß, wenn der Papst in der Bulle die fraglichen zu entdeckenden und zu okkupirenden Gebiete den spanischen Herrschern zuweist, er dies nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Thatsache der Entdeckung, sondern auch in der Erwartung thut, daß Spanien die Bevölkerung dieser Gebiete der Zivilisation, also vom Standpunkte des Papstes aus dem katholischen Glauben gewinnen und auf diese Weise die päpstliche Zuwendung sich erst verdienen werde. Es ist dies ein Gesichtspunkt, welcher auch heutzutage noch, wenn auch in modifizirter Weise, Geltung hat.

Wenn es nämlich auch selbstverständlich ist, daß die Anlegung und Gründung einer Kolonie im Interesse desjenigen Staates geschieht, von welchem sie ausgegangen ist, so wird doch nach der jetzt bei allen zivilisirten Völkern geltenden Anschauung erwartet, daß das Volk, welches ein herrenloses Gebiet durch Okkupation an sich gebracht hat, dasselbe nicht in seinem unkultivirten und unzivilisirten Zustande beläßt, sondern erst durch Kulturarbeit erwirbt. Erst wenn dies geschehen ist gilt das Gebiet als vollständig angeeignet, so daß man sagen kann, die Besitzergreifung ist in gewissem Sinne nur Vorbereitung, die Herrschaft gilt erst dann als dauernd erworben und gesichert, wenn das betreffende Gebiet in Kultur genommen und durch staatliche Einrichtungen dafür gesorgt ist, daß Sicherheit, Ruhe und Ordnung in dem betreffenden Gebiete herrscht und dasselbe dem Weltverkehr und der Zivilisation mehr und mehr zugänglich gemacht wird.[1])

---

[1]) In hohem Grade interessant für die im Texte behandelte Frage waren die Verhandlungen über den sog. *Karolinenstreitfall* (Leutner: das internationale Kolon.-Recht S. 120 ff.) namentlich auch insoferne, als der als Vermittler angerufene Papst Leo XIII. sichtlich bestrebt war, in dem Vorschlage, welchen er am 22. Oktober 1885 durch den Staatssekretär Kardinal Jacobini der deutschen und der spanischen Regierung machen ließ, die Grundsätze des älteren Völkerrechts mit den neuen Rechtsanschauungen in Einklang zu bringen. Der Vorschlag ging deßhalb dahin, daß das Deutsche Reich zwar die Souveränetät Spaniens auf die fraglichen Inseln anerkennen solle, aber Spanien die Verpflichtung zu übernehmen habe, seine Souveränetät durch Schaffung der nöthigen Verwaltungseinrichtungen wirksam zu machen. Wie bekannt haben denn auch Spanien und das Deutsche Reich den Vorschlag des Papstes angenommen.

Im Zusammenhange damit steht die Forderung, daß der kolonisirende Staat und das kolonisirende Volk die eingeborene Bevölkerung nicht vernichte, bedrücke und ausbeute, sondern möglichst bestrebt sei, dieselbe der Segnungen der Kultur theilhaftig zu machen.[1]) Auch in dieser Beziehung enthält die Kongoakte bedeutsame Bestimmungen. So bestimmt Art. 6: „Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken;[2]) sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zwecke geschaffen und organisirt sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vortheile der Zivilisation verständlich und werth zu machen. Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes. Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen, wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderniß unterliegen."

Art. 9 bestimmt ferner: „Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt worden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen zu bestrafen."

Im Allgemeinen ist auch jetzt anerkannt, daß die eingeborene Bevölkerung bei Anlegung von Kolonien geschont werden soll und daß der kolonisirende Staat geradezu die ethische Pflicht hat, diese Bevölkerung zu zivilisieren. In früherer Zeit dagegen hat man bei Anlegung von Kolonien die eingeborene Bevölkerung sehr häufig in keiner Weise beachtet. Man hat ihnen nicht nur die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Völkerrechts abgesprochen, sondern man hat auch gewöhnlich ihr Eigenthumsrecht an dem von ihnen bewohnten Grund und Boden nicht anerkannt, ja nicht selten ist auch nicht einmal ihre persön-

[1]) Der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten, Kasson, hatte ausdrücklich bei den Verhandlungen der Kongokonferenz die „souveraineté des tribus indigènes" betont und beantragt, die Konferenz solle bestimmt aussprechen, daß die Rechte der Häuptlinge der eingeborenen Stämme zu beachten sind und daß das Recht dieser Stämme anerkannt werde, „à disposer librement d'elles mêmes et de leur sol héréditaire". Die Konferenz ging aber auf diesen Antrag nicht ein, weil, wie sich der Vorsitzende Staatssekretär Busch ausdrückte, der Antrag Kassons sehr delikate Fragen anregte, welche die Konferenz kaum befriedigend lösen könne. (Vgl. L'acte général de la conférence africaine de Berlin [1885] S. 9—11; Jooris, L'acte général S. 64 ff.) Daß im Uebrigen die Konferenz den Interessen und Rechten der Eingeborenen möglichst Rechnung trug, zeigen die im Texte erwähnten Vorschriften der Kongoakte.

[2]) Vgl. Martitz: Das internationale System zur Unterdrückung des Sklavenhandels. (Archiv f. öff. Recht. I S. 1 ff.)

liche Freiheit geachtet worden und man ging geradezu darauf aus, sie auszurotten. Gegenwärtig bekennt man sich in der Theorie wenigstens zu humaneren Anschauungen. Auf dem Gebiete des Völkerrechts können zwar auch jetzt unzivilisirte, halbbarbarische Völkerschaften nicht als vollkommen rechtsfähig anerkannt werden, weßhalb denn auch die von ihnen bewohnten Gebiete als völkerrechtlich herrenlos gelten. Dagegen ist anerkannt, daß die persönliche Freiheit und das Eigenthum solcher Völkerschaften zu achten und sie in ihren religiösen und politischen Einrichtungen ungestört zu lassen sind. In Folge dessen ist es nothwendig, daß, wenn eine Kolonie im Gebiet einer solchen Völkerschaft angelegt werden soll, der zur Niederlassung erforderliche Grund und Boden von den eingebornen Besitzern rechtmäßig erworben wird.[1]) Ebenso wird man verlangen müssen, daß der okkupirende Staat seine Herrschaft auf die eingeborene Bevölkerung nur dann ausdehnt, wenn dieselbe sich ihm freiwillig unterworfen hat. Nur dann, wenn feindseliges Vorgehen der eingeborenen Bevölkerung den okkupirenden Staat zu bewaffnetem Einschreiten gezwungen hat, wird eine gewaltsame Unterwerfung zulässig sein, wie ja auch in Folge der debellatio ein Staat den andern sich einverleiben kann.

Die im Vorstehenden vertretene Auffassung ist auch von der deutschen Reichsregierung anerkannt. Es heißt daher in der Instruktion vom 19. Mai 1884, welche Generalkonsul Dr. Nachtigal vom Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs für seine Mission in Westafrika erhielt: „Die Kaiserl. Oberhoheit ist erst nach deren vertragsmäßiger Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs zu proklamiren.“[2])

Wie durch die privatrechtliche Okkupation einer herrenlosen Sache Eigenthum an derselben erworben wird, so wird durch die völkerrechtliche Besitzergreifung eines völkerrechtlich herrenlosen Gebiets die Souveränetät über dasselbe erworben. Lentner (Das internationale Kolonialrecht S. 49) behauptet zwar, daß die Gebietshoheit weder durch Okkupation noch durch Kriegseroberung, sondern erst in abgeleiteter Weise durch Rechtsnachfolge erworben werde, und daß auch über jene Territorien, in denen eine staatlich organisirte Herrschaft nicht besteht, die Gebietshoheit durch Uebertragung oder Abtretung erworben werden muß. Diese Auffassung, für welche Lentner stichhaltige Gründe nicht beibringt, ist aber schon um deßwillen als unrichtig und als im Widerspruch mit dem Begriff einer ursprünglichen Erwerbsart stehend zu verwerfen, weil wie bei einer privatrechtlich herrenlosen Sache Niemand vorhanden ist, von welchem der Okkupant das Eigenthum erwerben könnte, auch bei einem herrenlosen Gebiete kein Rechtssubjekt gegeben ist, welches bisher die Souveränetät über dieses Gebiet besaß und dieselbe nun einem Rechtsnachfolger abtreten könnte.[3])

Selbstverständlich wird durch die völkerrechtliche Besitzergreifung nur die Souveränetät über das betreffende Gebiet erworben, während dadurch die am Grund und Boden bestehenden Privatrechte der Eingeborenen sowohl wie

[1]) Wie die Eingeborenen von Nordamerika bei Gründung der ersten Kolonien behandelt wurden, ist dargelegt in „Wharton School Annals“ (Philadelphia 1885) S. 102 ff. — Daß auch gegenwärtig die Eigenthumsrechte an dem von ihnen bewohnten Grund und Boden nicht immer beachtet werden, zeigt die Behandlung der Maori's auf Neu-Seeland durch die Engländer. Vgl. Deutsche Kolon.-Ztg. 1884 S. 424 f.

[2]) „Kolonialpolitik“ Heft 1, S. 31.

[3]) Vgl. auch Weisbrodt: Internationales Kolonialrecht, „Nord und Süd“ 37. Bd. Heft 110 (Mai 1886) S. 271 ff.

fremder Staatsangehöriger, bezw. auch der eigenen, nicht berührt werden. Ist aber der gesammte Grund und Boden oder doch ein Theil desselben in dem betreffenden Gebiete auch privatrechtlich herrenlos, so kann die völkerrechtliche Besitzergreifung zur Folge haben, daß der okkupirende Staat auch Eigenthümer dieses Grundbesitzes wird. Jedenfalls erlangt der Staat die Möglichkeit durch entsprechende privatrechtliche wirksame Handlungen auch das Eigenthumsrecht an dem herrenlosen Grund und Boden zu erwerben. Unter allen Umständen erhält aber der Staat in Folge des Erwerbs der Souveränetät das Recht, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in dem okkupirten Gebiete nach seinem Ermessen durch Rechtsvorschriften zu regeln.

Der Erwerb der Souveränetät über ein bisher herrenloses Gebiet hat zur Folge, daß die in diesem Gebiete befindlichen Personen (Eingeborene wie Eingewanderte) der Gewalt des betreffenden Staats unterworfen werden und zwar ohne daß eine ausdrückliche Anerkennung der Hoheit des okkupirenden Staats nothwendig ist; wenigstens war dies bis zur Gegenwart der Standpunkt der völkerrechtlichen Praxis.

Gegenwärtig bringt man diesen Grundsatz in Folge Rücksichtnahme auf die eingeborene Bevölkerung in dem Falle nur modifizirt zur Anwendung, wenn die Eingeborenen wenigstens Anfänge einer politischen Organisation zeigen. Diese Anfänge verhindern zwar nicht, daß das betreffende Gebiet als völkerrechtlich herrenlos, als staatlos, gilt und der Besitzergreifung durch einen zivilisirten Staat daher offen steht. Diese Besitzergreifung und die in Folge dessen eintretende Herrschaftsbegründung läßt man aber nicht wirksam werden für die eingeborene Bevölkerung, man betrachtet dieselbe gewissermaßen als exterritorial und nur dann bezw. nur soweit sie sich dem okkupirenden Staate unterwirft, steht sie unter der Hoheit und Gewalt desselben.

II. Vertrag und Eroberung. Vertrag und Eroberung sind diejenigen vom Völkerrechte anerkannten Thatsachen, durch welche der Uebergang eines Gebiets aus der Souveränetät d. i. Herrschaft des einen Staats in die eines anderen erfolgt. Da nun, wie bereits dargelegt, die Kolonien in e. S. vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandtheil des betreffenden Staats gelten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen Thatsachen, welche völkerrechtlich den Erwerb von fremdem Staatsgebiete überhaupt zu begründen vermögen, auch für die Kolonien maßgebend sind.

Anlangend zunächst die Eroberung (debellatio), so kann durch dieselbe nicht ein bloßes Stück eines fremden Staatsgebietes, wie z. B. eine einzelne Kolonie, erworben werden. Dieser Erwerbstitel kommt vielmehr erst dann zur Geltung und Wirksamkeit, wenn der Staat selbst in seiner Gesammtheit durch kriegerische Eroberung von einem andern Staate in Besitz genommen, seiner Selbstständigkeit und staatlichen Individualität beraubt und als Provinz oder Nebenland dem erobernden Staate einverleibt wird. Die kriegerische Besetzung der Provinz eines in seiner Fortexistenz nicht bedrohten Staates erscheint daher immer nur als ein thatsächliches Innehaben, welches unter Umständen den besiegten Staat zur vertragsmäßigen Abtretung der Provinz beim Friedensabschlusse veranlassen wird, welches aber für sich allein einen Rechtstitel auf die Souveränetät nicht gibt. So lange der Staat, zu welchem das betreffende Gebiet gehört, noch besteht, ist der Uebergang der Souveränetät über dasselbe nur mit seiner Einwilligung möglich.[1])

[1]) Vgl. Weisbrodt a. a. O. S. 274. Leutner a. a. O. S. 35 ff.

Daraus folgt, daß die Erwerbung der Kolonien eines europäischen Staats oder eines Theils derselben durch kriegerische Eroberung nur mittels debellatio des betreffenden Staats selbst möglich wäre. Dagegen ist es denkbar, daß ein außereuropäischer, in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommener Staat auf dem Wege der debellatio zur Kolonie eines europäischen Staates herabgedrückt würde.

Der völkerrechtliche Begriff des Kriegs setzt Staaten, Subjekte des Völkerrechts voraus. Die Bekämpfung einer wilden oder halbwilden Völkerschaft mittels Waffengewalt, ist kein Krieg im Sinne des Völkerrechts. Folglich kann auch die kriegerische Eroberung eines von wilden Völkerschaften bewohnten Gebiets nicht als debellatio im technischen Sinne betrachtet werden, sondern sie ist einfach eine qualifizirte Okkupation. Die freiwillige Unterwerfung der Eingeborenen, welche außerdem als Rechtstitel verlangt wird, um die Souveränetät des okkupirenden Staates in vollem Maaße auf dieselben auszudehnen, wird in einem solchen Falle durch die gewaltsame Unterwerfung der Bevölkerung ersetzt. Selbstverständlicher Weise soll aber auch ein solcher Kolonialkrieg ein sogen. bellum justum et solemne sein, nur mit legitimen Streitkräften und moralisch statthaften Mitteln geführt werden und die Unterwerfung darf nicht in persönliche Unterdrückung und Beraubung der Eingeborenen ausarten.

Was sodann die Erwerbung bereits bestehender Kolonien durch völkerrechtlichen Vertrag anlangt, so braucht dieselbe hier nicht weiter erörtert zu werden, weil sich diese Erwerbung in keiner Weise von der Erwerbung anderer Bestandtheile eines fremden Staatsgebiets unterscheidet. Dagegen ist die Frage zu besprechen, welche Bedeutung die fast bei jeder Koloniegründung vorkommenden Verträge von Vertretern europäischer Staaten mit Häuptlingen, Sultanen u. s. w. der eingeborenen Bevölkerung haben.

In dieser Beziehung ist allerdings daran festzuhalten, daß wilde und unzivilisirte Völkerschaften nicht als den in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenen Staaten gleichgestellte Subjekte des Völkerrechts betrachtet werden können. In Folge dessen wird es jeder europäischer Staat ablehnen können, mit derartigen Völkerschaften in vertragsmäßige Beziehungen zu treten, ohne daß eine derartige Ablehnung als eine Verletzung der einem jeden Mitgliede der völkerrechtlichen Gemeinschaft geschuldeten Achtung bezeichnet werden könnte.

Man wird aber andererseits nicht bestreiten können, daß trotzdem mit solchen Völkerschaften rechtlich bindende Vereinbarungen getroffen werden können. Es folgt dies einfach aus der Thatsache, daß gegenwärtig die erwähnten Völkerschaften nicht mehr als rechtlos gelten, sondern ihre Rechtsfähigkeit in privatrechtlicher, wie öffentlichrechtlicher Beziehung anerkannt ist.[1]) Wenn aber derartigen Völkerschaften namentlich das Recht der Selbstbestimmung in politischer Beziehung eingeräumt wird, muß es auch möglich sein mit denselben Verträge abzuschließen. Daß dann solche Verträge als beide Theile bindend zu gelten haben, versteht sich nach dem Satze pacta sunt servanda von selbst und ein ungerechtfertigtes Abgehen von einem solchen Vertrag erscheint als Rechtsbruch.

---

[1]) Wie mit dem einzelnen Menschen, sobald er als Rechtssubjekt anerkannt ist, also z. B. nicht mehr als jeder Rechtsfähigkeit entbehrender Sklave betrachtet wird, auf dem Boden des Privatrechts Rechtsverkehr möglich ist, so muß auch mit den unzivilisirten Völkern ein wenigstens beschränkter völkerrechtlicher Verkehr möglich sein, da sie nicht mehr als völlig rechtlos betrachtet werden.

In ähnlicher Weise sagt Martens-Bergbohm (Völkerrecht I S. 182): „Was die barbarischen Stämme betrifft, so empfinden sie nicht nur kein Bedürfniß nach internationalem Verkehr, sondern haben meistentheils nicht einmal eine feste gesellschaftliche Organisation, ja kaum bestimmte territoriale Grenzen. Trotzdem wäre die Annahme falsch, als ob die thatsächlich unterhaltenen Beziehungen zwischen zivilisirten und unzivilisirten Völkern ganz ohne jede rechtliche Bestimmbarkeit seien. Wir meinen, sie unterliegen den Vorschriften des natürlichen Rechts d. h. eines Inbegriffs gewisser Grundsätze, welche aus der sittlichen Natur und Vernunft des Menschen entspringen. Das natürliche Recht fordert, daß das gegebene Wort ehrlich gehalten, Leben, Ehre und Eigenthum des Nächsten respektirt, böse Instinkte zu Gunsten wohlwollender Neigungen unterdrückt werden. Ein solches Recht, damit es auf den Verkehr mit unkultivirten Völkerschaften angewandt werden könne, setzt klärlich weder Solidarität der Interessen, noch Bewußtsein der Verkehrsnothwendigkeit voraus und ist folglich nicht mit dem positiven Völkerrecht identisch." Vielleicht ist es aber richtiger zu sagen: Die Anerkennung der rechtlichen Giltigkeit derartiger Verträge ist dadurch zu erklären, daß gegenwärtig die Neigung besteht, die Geltung des Völkerrechts auf alle Völker der Erde auszudehnen und dieselben sämmtlich in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufzunehmen, so lange dies aber nicht möglich ist, die Wohlthaten der Rechtsgemeinschaft wenigstens insoferne denselben zu Theil werden zu lassen als ihre persönliche Freiheit und ihre freie Selbstbestimmung auch in Bezug auf ihre politische Organisation anerkannt wird.[1])

Offenbar werden von dem angedeuteten Gesichtspunkte aus, selbst die Indianerstämme im Territorium der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu den halbsouveränen Völkerschaften gerechnet, bezüglich welcher die Washingtoner Regierung und das Obergericht der Union anerkennen, daß dieselben die eigentlichen Inhaber des amerikanischen Kontinents sind, und mit welchen die Regierung der Vereinigten Staaten vielfach Verträge abgeschlossen haben. Auf Grund solcher Verträge und gemäß der Gerichtspraxis stehen diese Völkerschaften unter der Schutzherrschaft der Vereinigten Staaten und dürfen mit auswärtigen Mächten keine Beziehungen anknüpfen, haben aber das Recht der freien Verwaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten. (Martens-Bergbohm Völkerrecht I S. 262, Calvo, droit international I §§ 69 ff.)

Dieses vorausgesetzt und vorausgeschickt, ist die Bedeutung solcher Vereinbarungen eine doppelte. Sie kommen einmal in Betracht in Bezug auf die eingeborene Bevölkerung, mit deren Häuptlingen und sonstigen Vertretern der betreffende europäische Staat den Vertrag schließt. In dieser Beziehung können aber derartige Verträge einen zweifachen Inhalt haben. Zunächst unterwirft sich der betreffende Häuptling mit seinem Gebiete und seinen Untergebenen der Souveränetät und Oberhoheit des europäischen Staats, indem er sich gewöhnlich gewisse Befugnisse der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung hinsichtlich seiner Unterthanen und seines Gebiets vorbehält. Gleichzeitig wird aber in der Regel

[1]) Die oben im Texte aufgestellte Ansicht läßt sich vielleicht auch dahin formuliren, daß das Völkerrecht bestimmt ist, für alle Völker der Erde in ihren wechselseitigen Beziehungen zu gelten, daß aber mit Rücksicht auf den verschiedenen Kultur-Zustand nicht alle Völker als in jeder Hinsicht gleichberechtigte Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft gelten können, daß aber auch auf die halbzivilisirten Völker die Grundsätze des Völkerrechts wenigstens insoweit Anwendung finden, als dieselben durch diese Grundsätze in ihrer Selbstbestimmung und Freiheit und ihrem Eigenthum geschützt werden und daß dem entsprechend auch ein wenigstens beschränkter völkerrechtlicher Verkehr mit ihnen unterhalten wird.

von den Häuptlingen das Eigenthumsrecht an einem größeren oder geringeren Theile des Gebiets an den europäischen Staat oder an dessen Angehörige abgetreten. Es ist dies um so leichter möglich als ja bekanntlich bei vielen auf niederer Kulturstufe stehenden Völkerschaften wie z. B. bei Negervölkern ein scharf ausgeprägtes Privateigenthum Einzelner nicht besteht, sondern der Stammeshäuptling über den gesammten Grundbesitz des Stammes verfügt.

Indem nun der Staat Verträge des angegebenen Inhalts mit den Vertretern solcher Völkerschaften abschließt, erkennt er die Freiheit der Person und die Eigenthumsfähigkeit der eingeborenen Bevölkerung an und gibt damit in Abweichung von der früheren völkerrechtlichen Praxis zu, daß er nicht befugt sei, ohne Weiteres über das Eigenthum der Eingeborenen zu verfügen. Da die Eingeborenen auf dem Gebiete des Privatrechts unbestritten als Rechtssubjekte gelten, kann auch in keiner Weise die Gültigkeit solcher Verträge bezweifelt werden, insoferne durch dieselben Eigenthum an Grund und Boden u. s. w. übertragen wird. Der europäische Staat, welcher in dieser Weise die Oberhoheit über eine eingeborene Völkerschaft erwirbt, erkennt aber ferner an, daß er die Selbstbestimmung der eingeborenen Bevölkerung und ihre wenn auch noch ursprüngliche politische Organisation achte, und daß sich die staatliche Hoheit über diese Bevölkerung auf freiwillige Unterwerfung gründe.

Was sodann die Bedeutung solcher Verträge dritten Staaten gegenüber anlangt, so liegt dieselbe darin, daß sie für die wirkliche Okkupation und Erwerbung die Prävention begründen. Einen ausreichenden Rechtstitel für die Souveränetät können derartige Verträge allerdings nicht bilden, weil eine Gebietsabtretung durch Vertrag nur möglich ist zwischen zwei zur Gemeinschaft des europäischen Völkerrechts gehörigen Staaten. Es ist daher, wenn auch eine Vereinbarung zwischen einem europäischen Staate und einer halbwilden Völkerschaft über deren Unterwerfung unter die Hoheit des Staates abgeschlossen ist, zum Erwerbe der Souveränetät immer noch die staatliche Besitzergreifung (Okkupation) nothwendig.[1]) Jedenfalls bilden aber derartige Verträge, welche mit den Häuptlingen der Völkerschaften eines völkerrechtlich herrenlosen Gebiets abgeschlossen werden, den Anfang der Erwerbung dieses Gebiets durch Okkupation; durch dieselben wird zwar nicht die Souveränetät selbst, aber der Anspruch auf Unterwerfung der Eingeborenen erworben; die von einem anderen Staate trotzdem erfolgende Okkupation des betreffenden Gebiets wäre daher eine Verletzung dieses Anspruchs.

Sowenig durch die erwähnten Abmachungen allein die Souveränetät über das betreffende Gebiet erworben werden kann, ebensowenig können dieselben aber als Protektoratsverträge erscheinen, denn Protektoratsverträge sind nur mit Gemeinwesen möglich, welche den Charakter und die Eigenschaft eines Staates haben, während hier gerade vorausgesetzt wird, daß die fraglichen Völkerschaften ein staatliches Gemeinwesen nicht bilden.[2])

Was sodann die Frage anlangt, ob derjenige Staat, welcher solche Verträge abgeschlossen hat, in der Entfaltung und Geltendmachung seine Souverä-

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht die Ausführungen von Martitz (Archiv für öffentl. Recht I S. 17 N. 55). — G. Meyer a. a. O. S. 29.

[2]) Es wird namentlich dann nicht davon gesprochen werden können, daß eine Völkerschaft bereits eine staatliche Organisation erreicht hat, welche sie befähigt, in die völkerrechtliche Gemeinschaft als gleichberechtigtes Mitglied einzutreten und als solches Mitglied Protektoratsverträge abzuschließen, wenn dieselbe überhaupt keine festen Wohnsitze hat, oder wenn das von ihr bewohnte Gebiet keine bestimmten und sicheren Grenzen hat, so daß man nicht sagen kann, sie beherrsche dasselbe und übe über dasselbe die Gebietshoheit aus.

netät in dem von ihm erworbenen Gebiete gegenüber der betreffenden Völkerschaft beschränkt ist, so wird diese Frage zu bejahen sein. Wenn nämlich die oben vertretene Auffassung richtig ist, daß die in einem staatenlosen Gebiete befindlichen Völkerstämme, soferne sie wenigstens eine gewisse politische Organisation zeigen, ohne ausdrückliche Anerkennung der Hoheit des okkupirenden Staates dessen Souveränetät nicht unterstehen, so haben derartige Verträge die Bedeutung, daß sie nicht blos für den okkupirenden Staat den Titel für seine Herrschaft bilden, sondern daß sie auch die Grenze angeben, bis wohin diese Herrschaft sich erstrecken darf. Man kann auch gegen eine aus solchen Verträgen herzuleitende Beschränkung der Gewalt des betreffenden Staats nicht mit dem Satze kommen, daß der Staat sich nicht durch Verträge mit seinen Unterthanen in seiner Souveränetät beschränken könne, weil die Eingeborenen, als sie die fraglichen Verträge abschlossen, noch gar nicht Unterthanen des betreffenden Staates waren und dies auch nur soweit werden, als sie sich vertragsmäßig unterwerfen.

Bisher ist stillschweigend stets davon ausgegangen worden, daß die auf die Gründung einer Kolonie bezüglichen Handlungen von Organen des betreffenden Staates oder von in seinem Namen handelnden Privatpersonen vorgenommen worden sind. Es ist nun aber noch die Frage zu beantworten, welche rechtliche Bedeutung es hat, wenn Hoheitsrechte über ein überseeisches Gebiet zum Zwecke der Anlegung einer Kolonie seitens einer Kolonialgesellschaft oder einer Privatperson, sei es durch Besitzergreifung, sei es durch Vertrag, erworben werden. Wenn freilich nach dem Rechte eines Staates der Grundsatz gilt, daß die von seinen Staatsangehörigen erworbenen Gebiete von selbst unter seine Herrschaft fallen, so ist die Frage sehr einfach entschieden. Dies war z. B. in England der Fall und war mit Rücksicht auf dieses Prinzip durch 53 Geo. III c. 195 ausgesprochen worden, „that the sovereignity of the Crown over the possessions acquired by the East India Company is undoubted.“ [1]) Creasy sagt deshalb auch: „When British subjects take possession of a desert country by public authority (and they consistently with their allegiance take possession of a territory by an independent act of jurisdiction), the whole country becomes vested in the Crown; and the Crown will assign to particular persons portions of the land, reserving as Crownland all that which is not to granted out and reserving also a jurisdiction over the whole territory.“ „Neither can a British subject or any company of British subjects acquire by compact or by conquest any territory for their private dominion. All is subject to the British Crown.“

Wo aber ein derartiger Grundsatz nicht in Geltung ist — und auch in England scheint man denselben, wie nachstehend noch darzulegen sein wird, in der neueren Zeit aufgegeben zu haben — da wird die Entscheidung nach allgemeinen völkerrechtlichen Erwägungen zu treffen sein. Die Ansichten der

[1]) Creasy: The Imperial and Colonial Constitutions of the Britannic Empire 1872 S. 66 f. — In Uebereinstimmung damit steht es, wenn Calvo: Le droit international (3. Aufl.) Bd. I S. 145 sagt: „Eût-il été permis à l'époque où les possessions anglaises des Indes étaient administrées par une Compagnie privilégiée de les confondre avec l'état lui-même? La réponse est extrêmement simple. Quelque puissante qu'ait été la Compagnie des Indes orientales elle dépendait entièrement du gouvernement britannique qui la représentait de plein droit dans ses relations avec les états et les gouvernements étrangers.“

Völkerrechtslehrer gehen nun in dieser Frage auseinander. Die Einen sind der Ansicht, daß die Besitzergreifung eines Gebiets nur im Namen und mit Zustimmung der Staatsgewalt erfolgen könne.[1]) Andere vertreten die Auffassung, daß auch Privatpersonen und Gesellschaften Souveränetätsrechte erwerben können.

Die Frage ist anläßlich der Erwerbungen der Association internationale africaine im Kongogebiet von dem englischen Rechtsgelehrten Travers Twiß und ebenso von E. de Laveleye ausführlich erörtert worden (Revue de droit international, XV, S. 550 ff. u. 254 ff.) und hat eine praktische Lösung insoferne gefunden, als in der That von allen Staaten anerkannt wurde, daß die genannte Association über die von ihr erworbenen Gebiete die Souveränetät besitze, so daß aus diesen Gebieten der Kongostaat entstanden ist.

Die genannten beiden Schriftsteller weisen zur Begründung ihrer Ansicht, abgesehen von älteren Beispielen, hauptsächlich auf den Fall mit der Nord-Borneo-Kompagnie hin. Im Jahre 1878 hatten nämlich die Sultane von Brunei und von Sala auf der Insel Borneo an einen Oesterreicher Namens Baron Overbeck und einen Engländer M. Dent alle ihre Rechte auf ein bedeutendes Gebiet in Nord-Borneo abgetreten. Overbeck und Dent traten ihrerseits ihre Souveränetätsrechte an eine englische Gesellschaft ab, welche im Jahre 1881 inkorporirt wurde und einen Charter erhielt. Die Ertheilung dieses Freibriefes gab zu interessanten Verhandlungen in beiden Häusern des Parlaments Anlaß.[2]) Es wurde nämlich zwar von verschiedenen Seiten die Zweckmäßigkeit der weiteren Ausdehnung des englischen Kolonialbesitzes in Zweifel gezogen, von keiner Seite aber wurde die Giltigkeit der von der Gesellschaft erworbenen Rechte bestritten. In der Erklärung, welche der Attorney-General Sir Henry James am 17. März 1882 im Unterhause abgab, hieß es vielmehr: „Diese Rechte sind der Gesellschaft abgetreten worden und wurden in rechtsgiltiger Weise Eigenthum derselben. Die Regierung Ihrer Majestät hatte keine Befugniß, im Allgemeinen zu untersuchen, ob die Besitzergreifung von Borneo durch eine Gesellschaft zweckmäßig war. Nach dem, was geschehen, wäre es als ein Akt der Konfiskation zu bezeichnen gewesen, wenn die Regierung der Gesellschaft die von derselben erworbenen Rechte hätte entziehen wollen. Die Regierung hatte nur darüber zu entscheiden, ob die Gesellschaft ungehindert und unkontrolirt zu lassen sei." Ebenso sagte Gladstone in derselben Unterhaussitzung: „Der Freibrief hat der Gesellschaft kein einziges Recht übertragen, welches sie nicht bereits durch einen rechtsgiltigen Titel erworben hatte."

Aus den Erklärungen, welche Lord Granville am 13. März 1882 im Oberhause abgab, erhellt ferner, daß zwar Holland und Spanien gegen die von der Gesellschaft geltend gemachten Rechte auf Grund angeblich älterer Ansprüche auf Nord-Borneo protestirten, daß jedoch weder diese Staaten, noch auch Deutschland, welches von England über die Angelegenheit zu Rathe gezogen worden war, die Fähigkeit von Privatpersonen und Gesellschaften zum Erwerbe von Souveränetätsrechten auf Grund von Verträgen mit Gewalthabern halbzivilisirter oder barbarischer Völker bestritten haben.

---

[1]) Martens-Bergbohm, Völkerrecht I S. 352; Delavand in der Revue de géographie S. 224: „C'est un principe de droit, que les États seuls peuvent exercer des droits souverains; qu'aucune compagnie privée ne peut les avoir.".

[2]) Vgl. Report of the debates in the House of Lords and House of Commons on the British North Borneo Comp. March 13th—17th 1882.

Dieser Fall ist um so bemerkenswerther, als die Anerkennung der Souveränetätsrechte der North-Borneo-Company in einem gewissen Widerspruch steht zu dem oben erwähnten bis in die neueste Zeit festgehaltenen Grundsatze des englischen Staatsrechts über die Unfähigkeit von Privaten und Gesellschaften, für sich Souveränetätsrechte zu erwerben. Jedenfalls dürfte jetzt die Auffassung die herrschende sein, daß eine solche Erwerbung zulässig ist. Es wird sich aber immerhin noch fragen, welche rechtliche Bedeutung dieselbe hat.[1])

Hervorzuheben ist vor Allem, daß, wenn sich einzelne Privatpersonen oder Kolonialgesellschaften Hoheitsrechte von solchen Sultanen, Königen oder Häuptlingen abtreten lassen, sie nicht einfach an die Stelle dieser Gewalthaber treten und die betreffende Völkerschaft in derselben Weise regieren wollen, wie früher deren unzivilisirte Herrscher. Diese Verträge bilden vielmehr nur den Titel, auf welchen hin sich die Privaten oder Gesellschaften berechtigt erachten, über die ihrer Herrschaft unterstellte Völkerschaft im Sinne des europäischen Staatsrechts die öffentliche Gewalt auszuüben.[2])

Ferner ist zu beachten, daß lediglich Staaten Subjekte des Völkerrechts sind und daß daher die Souveränetät über Landstrecken, welche zum Gebiete eines in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenen Staates gehören, nur wieder von einem Staate durch Vertrag oder Okkupation erworben werden kann, niemals aber durch Privatpersonen oder Gesellschaften. Dagegen steht nichts im Wege, daß Privatpersonen oder Gesellschaften über herrenlose, der Gewalt eines der völkerrechtlichen Gemeinschaft angehörigen Staatswesens nicht unterworfene Gebiete, sei es durch Okkupation, sei es durch Vertrag eine öffentliche Gewalt erwerben und gegebenen Falles auf diese Weise ein Staatswesen gründen.

Die aufgeworfene Frage hat daher eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite. Vom staatsrechtlichen Standpunkte handelt es sich darum, ob der von den Unterthanen europäischer Staaten gemachte Erwerb von Hoheitsrechten ipso jure als für den Heimathstaat gemacht zu betrachten ist. Diese Frage kann nur nach dem positiven Rechte der einzelnen Staaten beantwortet werden, wird aber in der Regel zu verneinen sein, so daß also der Erwerbung von Hoheitsrechten durch die Angehörigen europäischer Staaten grundsätzlich ein staatsrechtliches Hinderniß nicht im Wege steht.

Was aber die völkerrechtliche Seite der Frage anlangt, so sind zwar Privatpersonen nicht Subjekte des Völkerrechts, wohl aber können solche Personen, wie Heimburger mit Recht hervorhebt, faktisch die Souveränetät über ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet erwerben und innerhalb desselben Träger einer neuerstehenden Gebietshoheit werden, für welche sie mit der Zeit die allgemein völkerrechtliche Anerkennung erlangen können.

Hat nun eine Kolonialgesellschaft, sei es durch Vertrag oder auch durch Okkupation, die Herrschaft in einem völkerrechtlich herrenlosen Gebiete erworben, so kann sie sich unter die Oberhoheit ihres Mutterstaates stellen oder dies

---

[1]) Vgl. jetzt die gründlichen Ausführungen über diese Frage bei Heimburger a. a. O. S. 45 ff.

[2]) Von diesem Standpunkte aus, heißt es, wenn auch juristisch nicht ganz richtig, in verschiedenen von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen, daß die betr. Sultane alle Rechte an die Gesellschaft abtreten, welche nach deutschem Staatsrecht den Begriff der Landeshoheit ausmachen. Man kann daher in der That sagen, daß in derartigen Fällen die von den Häuptlingen und Sultanen erworbenen Rechte in der Hand des Erwerbers etwas Anderes werden, als sie in der Hand des Veräußerers waren.

unterlassen. Wählt sie den letzteren Weg, so ist es möglich, daß das von ihr geschaffene staatliche Gemeinwesen in Folge ausdrücklicher Anerkennung der übrigen Staaten Subjekt des Völkerrechts, Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft wird (Kongostaat). Geschieht dies nicht, so wird die Stellung einer solchen Gesellschaft völkerrechtlich eine unsichere und unbestimmte bleiben.

Wenn die Gesellschaft sich der Oberhoheit ihres Mutterlandes unterstellt, so sind in diesem Falle wieder zwei Auffassungen möglich. Man kann annehmen, daß die Gesellschaft ihr Gebiet und die öffentliche Gewalt, welche sie über dasselbe besitzt, durch die Unterordnung unter die Oberhoheit ihres Mutterstaates an diesen übertragen hat und nur diejenigen Hoheitsrechte auszuüben befugt ist, welche ihr der Mutterstaat überlassen bezw. ausdrücklich verliehen hat. Es wird später (Kap. III) genauer darzulegen sein, daß dies die Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften ist. Nach einer anderen Auffassung dagegen behält die Gesellschaft ihre Unabhängigkeit und ihre politische Macht; sie tritt blos unter den Schutz des Mutterstaates, der nur diejenigen Rechte über die Gesellschaft und ihr Gebiet abtreten kann, welche dieselbe ihm ausdrücklich überlassen hat. Das zwischen dem Gesellschaftsgebiete und dem Mutterstaate bestehende Verhältniß hat dann die Eigenschaft eines Protektorats, während im Falle der ersten Alternative der Mutterstaat auch über das Gesellschaftsgebiet Souveränetätsrechte ausübt.

Diese letztere Anschauung scheint gegenwärtig in England mehr und mehr zur Geltung zu gelangen. Man wird aber sagen müssen, daß die erstere Ansicht mehr in Einklang ist sowohl mit den Grundsätzen des Völkerrechts wie den jeweils gegebenen Verhältnissen, denn eine Kolonialgesellschaft mit ihrem Gebiete kann eine sehr autonome Stellung als Kolonie einnehmen, zur Stellung als Staat würden ihr aber regelmäßig die wesentlichen Erfordernisse eines Staates fehlen.

Bisher wurden nur diejenigen Fälle in's Auge gefaßt, bei denen es sich um die Gründung neuer bezw. Erwerbung bereits bestehender Kolonien im engeren Sinne handelt. Was dagegen die Erwerbung eines kolonialen Protektorates anlangt, so ist bereits darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nur erfolgen kann auf Grund eines zwischen dem Mutterstaate (schutzherrlichen Staate) und dem Schutzstaate abgeschlossenen Vertrages. Dieser Vertrag ist aber auch ausreichend, eine Besitzergreifung des Gebietes des Schutzstaates ist nicht erforderlich. Es kann zwar der Schutzmacht durch den Protektoratsvertrag die Befugniß eingeräumt sein, zur Sicherung der Schutzherrschaft einzelne Plätze oder Gebietsstrecken des Schutzstaates in Besitz zu nehmen und besetzt zu halten. Eine auf Grund einer derartigen Verabredung erfolgte Besitzergreifung ist aber selbstverständlich keine Okkupation in dem oben erörterten Sinne. Durch Okkupation kann überhaupt ein Protektorat nicht begründet werden, weil die Okkupation ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet, das Protektorat das Gegentheil voraussetzt.[1]) Deshalb ist auch an einem unter dem Protektorate eines europäischen Staates stehenden Gebiete eine Okkupation Seitens eines anderen Staates ausgeschlossen.

Was sodann den Uebergang der Protektoratsrechte von einem Staate auf einen andern durch Vertrag anlangt, so muß dieselbe als möglich betrachtet

[1]) Zu beachten ist nur, daß sehr häufig der Form nach nur ein „Protektorat" begründet wird, in Wirklichkeit aber eine Okkupation stattfindet. Der okkupirende Staat hat eben nicht selten Grund, die Empfindlichkeit der eingeborenen Machthaber zu schonen und deren Mißtrauen nicht herauszufordern.

werden. Die Zustimmung des Schutzstaates wird im Falle des vertragsmäßigen Ueberganges erforderlich oder nicht erforderlich sein, je nach dem Grade der Selbständigkeit des Schutzstaates. Im Zweifel wird die Zustimmung des Schutzstaates jedenfalls gefordert werden müssen.

§ 6. Rechtliche Würdigung der Erwerbsakte in Bezug auf die Deutschen Schutzgebiete.

Bei Würdigung der Erwerbsakte in Bezug auf die Deutschen Schutzgebiete ist vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß die früher erwähnten Verträge, welche das Deutsche Reich mit England, Frankreich und Portugal über die Abgrenzung ihrer bezüglichen Kolonialgebiete und Interessen-Sphären in Afrika und Australien abgeschlossen hat, keineswegs die Bedeutung von Erwerbstiteln für das Reich haben. Diese Verträge, die selbstverständlich nur diejenigen Staaten binden, welche dieselben im einzelnen Falle abgeschlossen haben, verpflichten nämlich nur die betreffenden Staaten, dem kolonisatorischen Vorgehen ihrer Mitkontrahenten innerhalb des durch den Vertrag abgegrenzten Gebietes nichts in den Weg zu legen und sich jeder Okkupation des betreffenden Gebietes zu enthalten. Dagegen können solche Abmachungen den Erwerb der Souveränetäts- oder Protektoratsrechte selbst nicht ersetzen, denn diese Rechte gründet das Deutsche Reich nicht auf eine Uebertragung Seitens Englands, Frankreichs und Portugals. Selbst insoweit ein Bestandtheil eines der deutschen Schutzgebiete früher unter der Hoheit eines dieser Staaten stand, erwarb das Deutsche Reich denselben nicht durch Vertrag. Vielmehr hatten die fraglichen Verträge in dieser Hinsicht nur die Bedeutung, daß England, Frankreich und Portugal ihre Rechte auf diese Gebiete aufgaben und sie nunmehr das Deutsche Reich als „herrenlose" erwerben konnte.[1]) Als Erwerbstitel für die deutschen Schutzgebiete können daher in allen Fällen nur die Okkupation und zwar die einfache wie die qualifizirte Okkupation (occupatio colonica) bezw. die Verträge mit den Häuptern der betreffenden staatlichen Gemeinwesen in Betracht kommen.

Ueberblickt man die Erwerbsakte in Bezug auf die einzelnen Schutzgebiete, so findet man, was zunächst die Schutzgebiete in der Südsee anlangt, daß, abgesehen von den in jeder Beziehung unbedeutenden Marschall-Inseln, hier nirgends mit den Häuptlingen der eingeborenen Bevölkerung Schutz- oder Unterwerfungsverträge abgeschlossen worden sind, weil die dortige Bevölkerung auf einer so niedrigen Kulturstufe steht, daß kaum Anfänge einer staatlich-politischen Organisation vorhanden sind. Das Deutsche Reich hat in diesen Gebieten sich vielmehr darauf beschränkt, von den betreffenden Gebieten durch seine eigenen Organe Besitz zu ergreifen oder die durch einzelne Reichsangehörige oder deutsche Kolonialgesellschaften erfolgte Besitzergreifung zu genehmigen und gutzuheißen.[2])

In Afrika dagegen, und zwar sowohl in Ostafrika wie in West- und Südwestafrika, sind überall mit den Sultanen, Königen und Häuptlingen der

[1]) Vgl. Bornhak: Die Anfänge des Kolonialstaatsrechtes, im Archiv f. öffentl. Recht, II. Bd. S. 5. G. Meyer, die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, S. 27 ff.

[2]) Allerdings sind auch in der Südsee, z. B. mit den Häuptlingen der mit Eingeborenen Marschall- u. s. w. -Inseln einzelne Verträge abgeschlossen worden, aber diese Verträge hatten privatrechtlichen Inhalt; sie betrafen im Wesentlichen bloß den Erwerb des Eigenthums an dem zu Niederlassungen deutscher Reichsangehöriger benöthigten Grund und Boden, und enthielten im Uebrigen auch allgemeine Zusicherungen von Freundschaft und Frieden.

eingeborenen Völkerschaften Verträge abgeschlossen worden, inhaltlich deren dieselben Hoheitsrechte abtraten oder „sich unter den Schutz des Deutschen Reiches stellten", und zwar wurden diese Verträge theils durch Beamte und Bevollmächtigte der Reichsregierung, theils von Reichsangehörigen, bezw. von der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, unter nachträglicher Genehmigung der Regierung abgeschlossen.

Es wird sich nun vor Allem darum fragen, ob durch diese Verträge Protektoratsverhältnisse geschaffen wurden, oder ob das Reich über die betreffenden Gebiete durch Okkupation, für welche die fraglichen Verträge nur als unterstützend in Betracht kommen, die Souveränetät erworben hat. Diese Frage bedarf deshalb einer genaueren Erörterung, weil die deutsche Regierung sich bei ihrem Vorgehen anfänglich wenigstens selbst über die Tragweite ihrer Schritte nicht ganz klar gewesen zu sein scheint und deshalb aus den amtlich gebrauchten Ausdrücken „Schutzvertrag", „Schutzgewalt", „Schutzgebiet" keine zu weit gehenden Schlüsse gezogen werden dürfen. In dieser Hinsicht mag nur daran erinnert werden, wie zögernd und vorsichtig die Reichsregierung von Anfang an auf dem Gebiete der Kolonialpolitik vorgegangen ist, und daß sie, ohne zunächst Landerwerbungen in's Auge zu fassen, nur beabsichtigte, den in einer zivilisirten Staatsgewalt nicht unterworfenen Gebieten sich aufhaltenden Deutschen und deren wirthschaftlichen Unternehmungen in höherem Maße als früher den unmittelbaren Schutz des Reiches zu Theil werden zu lassen. Deshalb heißt es in der dem Generalkonsul Dr. Nachtigal ertheilten Instruktion vom 19. April 1884: „Für unsern Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektorats-Verträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Unterthanen erforderlichen Rechte erworben werden."

Es zeigte sich aber auch hier wieder, daß die Verhältnisse nicht selten stärker sind, als die Menschen. Der Zweck der Reichsregierung ließ sich gerade in den afrikanischen Gebieten gar nicht anders erreichen, als daß das Reich auf das Land selbst die Hand legte und den Schutz, welchen das Reich der Person seiner Angehörigen und ihren Unternehmungen im Auslande angedeihen zu lassen hat, in eine territoriale Gewalt umwandelte. Recht bezeichnend sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen zwischen der deutschen und englischen Regierung über Angra Pequena.[1]) In einer Note des englischen Geschäftsträgers in Berlin vom 22. September 1884 an das Auswärtige Amt des Reichs war nämlich angefragt, ob das deutsche Protektorat über Angra Pequena einen politischen und territorialen Charakter habe in der Art, daß dasselbe nicht blos über die Personen der deutschen Unterthanen in der Weise ausgeübt werde, wie jede zivilisirte Macht es über ihre in nicht zivilisirten Gegenden handeltreibenden Unterthanen ausübt. Es war dabei darauf hingewiesen, daß, wenn das deutsche Protektorat territorialen Charakter habe, die statutarische Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe der Kapkolonie,[2]) welche sich bisher auf alle britischen Unterthanen in allen Theilen von Südafrika nördlich vom 25.° erstreckte, die nicht unter der Jurisdiktion einer andern zivilisirten Macht stünden, ihr Ende nehmen werde. Darauf hin

[1]) Deutsche Kolonialpolitik, Heft 1 S. 97 ff. u. 85.

[2]) Durch st. 26 u. 27 Vict. c. 35 vom 29. Juni 1863 war nämlich die Strafgerichtsbarkeit der Gerichtshöfe der Kapkolonie auf die britischen Unterthanen in den umliegenden Gebieten ausgedehnt worden. Eine gleiche Bestimmung hatte st. 34 Vict. c. 8 v. 31. März 1871 bezüglich der Gerichtshöfe von Sierra Leone, Gambia, Goldküste und Lagos getroffen.

erklärte der deutsche Gesandte in London in einer Depesche an die englische Regierung, daß das deutsche Protektorat sich nicht lediglich auf die Person der in Angra Pequena wohnenden oder sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen erstrecke, mithin einen territorialen Charakter habe.

Damit war wenigstens im Allgemeinen angedeutet, welchen Zweck das Deutsche Reich in Südwestafrika verfolge, doch war freilich dadurch noch nicht genau gesagt, welcher Natur die von der Reichsregierung angestrebte Kolonialherrschaft sein solle. Das Gleiche gilt von der Antwort, welche schon vorher der deutsche Geschäftsträger in London auf Lord Granville's Frage: „Will you proclaim your sovereignty?“ gab und welche dahin lautete, Deutschland werde voraussichtlich in Afrika ähnlich handeln, wie England in Borneo; jedenfalls wahre sich Deutschland das Recht, in Gebieten, wo ausreichender Rechtsschutz durch anerkannte staatliche Organisation nicht verbürgt sei, den dort verkehrenden Reichsangehörigen Schutz und Förderung selbst zu Theil werden zu lassen. Diese Antwort läßt vielmehr darauf schließen, daß die deutsche Regierung ein ganz bestimmtes Programm in dieser Beziehung nicht hatte.[1])

Die Beantwortung der Frage, ob das Deutsche Reich die Souveränetät oder das Protektorat über die fraglichen Gebiete erworben hat, wird daher im Wesentlichen davon abhängen, ob die afrikanischen Völkerschaften, mit deren Häuptlingen, Königen und Sultanen die hier fraglichen Verträge abgeschlossen wurden, als staatliche und im Bereich des Völkerrechtes als mit den europäischen Staaten gleichberechtigte Gemeinwesen anerkannt sind, so daß die von ihnen besetzten Gebiete nicht als staatenlos oder völkerrechtlich herrenlos zu betrachten sind. Diese Frage wird im Allgemeinen zu verneinen sein. Wenn nämlich auch mit verschiedenen dieser Häuptlinge u. s. w. Seitens einzelner europäischer Staaten Handels- und Freundschaftsverträge abgeschlossen worden sind,[2]) so folgt daraus noch keineswegs, daß die betreffenden Völkerschaften nunmehr als gleichberechtigte Subjekte des Völkerrechtes zu gelten haben. Einer derartigen Anerkennung steht die niedere Kulturstufe und die geringe politische Organisation dieser Völkerschaften entgegen. Zweifel könnten in dieser Hinsicht höchstens bezüglich des Kapitän Frederiks in Bethanien und des Sultan Achmed von Witu bestehen, allein auch hier wird man sich, wenigstens was den Kapitän Frederiks anlangt,[3]) im Zweifel gegen die erwähnte völkerrechtliche

---

[1]) Die Verhandlungen über den der North-Borneo-Compagny ertheilten Charter vom 8. November 1881 im englischen Parlamente im März 1882 lassen nämlich ersehen, daß in England selbst die Ansichten darüber auseinandergehen, was in Nordborneo geschehen ist, ob in der Ertheilung des Charter an die Nordborneo-Compagnie die Begründung der Souveränetät über das Gebiet der Gesellschaft lag oder nicht.

[2]) Vgl. darüber Kolonialpolitik, Heft I S. 17.

[3]) Was den Sultan Achmed von Witu anlangt, so ist die Frage um deßwillen hier von keiner besonderen Bedeutung, weil derselbe einen Theil seines Landes, welcher als deutsches „Schutzgebiet“ erscheint, mit allen „Hoheits- und Privatrechten“ an Clemens Denhardt abgetreten hat, sonach bezüglich dieses Gebietstheiles jedenfalls von einem Protektoratsverhältnisse nicht mehr die Rede sein kann. Sultan Achmed hat sich zwar auch im Uebrigen unter den Schutz des Reiches gestellt, allein es scheint doch sehr fraglich, ob die zwischen der Reichsregierung und dem Sultan gewechselten Erklärungen als ein förmlicher Protektoratsvertrag zu betrachten sind. Diese Erklärungen beschränken sich nämlich darauf, daß Sultan Achmed gelegentlich des Abschlusses des Vertrages über Abtretung eines Theiles seines Gebietes an Denhardt den Wunsch aussprach, „zu Sr. Maj. dem Deutschen Kaiser in ein aufrichtiges freundschaftliches Verhältniß und unter Allerhöchst dessen mächtigen Schutz zu treten“. Dieses Gesuch wurde durch den deutschen Generalkonsul von Sansibar am 24. April 1885

Anerkennung auszusprechen haben. Sind aber diese Völkerschaften keine staatlich organisirten Gemeinwesen in dem angedeuteten Sinne, so sind mit denselben auch keine Protektoratsverträge möglich, sondern die mit denselben abgeschlossenen Verträge dienten nur dazu, die Okkupation zu rechtfertigen und die eingeborene Bevölkerung des besetzten Gebiets der Gewalt des okkupirenden Staates ganz oder theilweise zu unterwerfen.

Die im Vorstehenden vertretene Auffassung theilt auch Martitz,[4]) indem er sagt: Man wolle wohl beachten, daß, wenn Stammhäuptlinge sich bereit finden lassen . . . Land abzutreten, damit zwar ein werthvolles, vielfach unerläßliches Mittel an die Hand gegeben wird, um einen okkupatorischen Besitzerwerb vor ihnen und gegen Mitbewerber zu sichern. Aber der Hoheitstitel bleibt trotz solcher Verträge ein okkupatorischer und trägt nicht die Merkmale der Gebietszession an sich. Letztere ist ein völkerrechtlicher Begriff; Wilde und Halbwilde sind nicht Mitglieder des (ihnen völlig unbekannten) völkerrechtlichen Bandes und können nicht beanspruchen, als souveräne Mächte behandelt und geschützt zu werden. Ihnen gegenüber wird der Satz in Anwendung gebracht, den das französische Ministerium korrekt dahin formulirt hat (Depesche vom 8. November 1884, Archives diplom. 2. serie XIV. 144): „Un état peut acquérir par la seule prise de possession la souveraineté de territoires soit inoccupés soit appartenant à des tribus sauvages, pourvu que cette prise de possession soit effective".

Zur völligen Klarstellung der Verhältnisse mögen im Nachstehenden die Erwerbsakte in Bezug auf die verschiedenen Schutzgebiete im Einzelnen etwas genauer betrachtet werden und zwar sollen dabei die sog. unmittelbaren Schutzgebiete und die mittelbaren oder Gesellschafts-Schutzgebiete auseinander gehalten werden.

A. Die Schutzgebiete in West- und Südwestafrika, welche direkt unter der Verwaltung der Regierung stehen.

Was zunächst das Togogebiet und die Biafrabai bezw. Kamerun anlangt, so wurden hier überall mit den betreffenden Häuptlingen Verträge geschlossen und zwar theils durch Bevollmächtigte der Reichsregierung, theils durch Privatpersonen ohne Auftrag der Regierung. In Bezug auf die letzteren

telegraphisch an das Auswärtige Amt übermittelt, welches am 27. Mai 1885 den Generalkonsul anwies, „das Anerbieten des Sultans vorbehaltlich der Rechte Dritter anzunehmen". Man kann wohl diese Erklärungen dahin auffassen, daß Sultan Achmed sich in ganz allgemeiner Weise dem politischen Einfluß des Deutschen Reiches unterwerfen wollte. Will man aber einen Protektoratsvertrag annehmen, so liegt die Sache so, daß das an Denhardt abgetretene Stück des Witulandes der Souveränetät des Deutschen Reiches untersteht, und der Sultan von Witu bezüglich des ihm verbliebenen Theiles seines Gebietes unter dem Protektorate des Deutschen Reiches steht. Bei der Unbestimmtheit dieses Protektoratsverhältnisses wird es aber nicht nothwendig sein, auf dasselbe genauer einzugehen.

[4]) Archiv f. öffentl. Recht I S. 17 N. 55. — Die gleiche Ansicht vertritt auch Geffcken Kolonisation und Auswanderung in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Aufl. Bd. II S. 981, indem er ausführt, daß die deutschen „Schutzgebiete" nicht in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zum Reiche stünden, sondern ebensogut wie die englischen und französischen Kolonien der Souveränetät des Deutschen Reiches unterworfen seien. Zwischen Mutterland und Kolonien gibt es nur staatsrechtliche und nicht völkerrechtliche Beziehungen. — Ebenso geht Bornhak a. a. O. von der Ansicht aus, daß die Schutzgebiete der Souveränetät des Reiches unterworfen sind. Er sagt deshalb S. 14: „Schutzgewalt bedeutet nichts von der Souveränetät dem Wesen nach Verschiedenes". Bezüglich der Auffassung von Laband s. unten § 7.

Fälle ist nur zu bemerken, daß die Privaten die Hoheitsrechte, welche sie durch die Verträge erwarben, von Anfang an nicht für sich, sondern für das Reich erwerben wollten.[1]) Nachdem Seitens der Reichsregierung diese Erwerbungen nachträglich genehmigt wurden, sind diese Verträge ebenso anzusehen, als ob sie unmittelbar von Organen des Reiches mit den Häuptlingen abgeschlossen wären. Diese Verträge treten äußerlich meist als sog. Schutzverträge auf, so stellte z. B. König Mlapa von Togo sein Gebiet unter den Schutz des Deutschen Reiches. In dem Vertrage dagegen, welchen die Häuptlinge des Kamerunlandes mit den Firmen Woermann und Jantzen & Thormählen abschlossen, traten die Häuptlinge ihre „Souveränetätsrechte" an die genannten Firmen ab. Ebenso ist in dem vom Reisenden Zöllner als Bevollmächtigten der Reichsregierung am 7. Januar 1885 abgeschlossenen Vertrage mit King Mosasso am Mapanga der Reichsregierung frei gelassen, ob sie ein Protektorat oder die Souveränetät begründen will. Schon diese Unbestimmtheit in den Ausdrücken läßt ersehen, daß man auf den Wortlaut dieser Verträge kein zu großes Gewicht legen darf.[2]) Nicht das, was wörtlich in den Verträgen steht, sondern was in Wirklichkeit gewollt ist und nach den Verhältnissen gewollt werden konnte, ist maßgebend. Nun besitzen zwar die hier in Frage kommenden afrikanischen Stämme eine gewisse politische Organisation, so daß Verträge mit denselben abgeschlossen werden können, aber als Staaten im Sinne des Völkerrechtes können sie nicht betrachtet werden, weshalb es auch keinem europäischen Staate einfällt, mit diesen Völkerschaften einen regelmäßigen diplomatischen Verkehr zu unterhalten. Damit fehlt aber die Grundlage für die Möglichkeit eines Protektoratsverhältnisses zwischen diesen Stämmen und dem Deutschen Reiche. Daß die mit denselben abgeschlossenen Verträge für die Erwerbung der Staatsgewalt über die fraglichen Gebiete nicht ohne Werth sind, ist bereits früher dargelegt worden,[3]) daß dieselben für die Beschränkung in der Ausübung der Souveränetät des Mutterstaates Bedeutung haben, wird später noch auszuführen sein; als Protektoratsverträge können sie aber nicht gelten. Die hier in Betracht kommenden Gebiete mußten vielmehr als „im europäischen Sinne res nullius"[4]) vom Deutschen Reiche durch Okkupation erworben werden. In der That hat sich auch die Reichsregierung gar nicht mit dem Abschlusse sog. Schutzverträge begnügt, sondern thatsächliche Besitzergreifungen vorgenommen.

Ganz ähnlich liegt die Sache in Südwestafrika. Hier hatte zunächst Kaufmann Lüderitz von dem Kapitän Frederiks von Bethanien und einigen anderen Häuptlingen Hoheitsrechte über verschiedene Gebiete vertragsmäßig erworben, ebenso schlossen die Kommissäre und Bevollmächtigten der Reichs-

---

[1]) Es ergibt sich dies insbesondere auch daraus, daß die betreffenden Firmen es ablehnten, eine Kolonialgesellschaft zur Verwaltung der fraglichen Gebiete zu gründen und ausdrücklich erklärten, daß die Landeshoheit im Namen des Kaisers ausgeübt werden müsse. Vgl. Deutsche Kolonialpolitik I. Heft S. 63/64.

[2]) Höchst bezeichnend heißt es in dieser Hinsicht in der Instruktion Dr. Nachtigal's vom 19. Mai 1884 (Deutsche Kolonialpolitik I. Heft S. 52): „Die Gründe, welche in diesem Falle für die „eigentliche Besitzergreifung" Namens des Reiches geltend gemacht werden, haben Se. Maj. den Kaiser bewogen, in die Proklamirung Allerhöchst dessen „Protektorats" über diesen Küstenstrich und in die Einsetzung eines kaiserl. Kommissars mit seiner Zeit näher zu bestimmenden Befugnissen zu willigen."

[3]) Im Widerspruch mit der völkerrechtlichen Praxis will Bornhak S. 7 diesen Verträgen keinerlei rechtliche Bedeutung beimessen.

[4]) Vgl. Kolonialpolitik I. Heft S. 83.

regierung mit verschiedenen Häuptlingen der Bastards, der Damaras u. s. w. Schutz- und Freundschaftsverträge ab, durch welche der ursprünglich sehr geringe Umfang des Schutzgebietes sehr erheblich erweitert wurde. Die von Lüderitz erworbenen Hoheitsrechte sind auf die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" übergegangen, welche bisher einen Schutzbrief nicht erwirkt hat, so daß das gesammte südwestafrikanische Schutzgebiet in unmittelbarer Verwaltung des Reiches steht.

Die mit den südwestafrikanischen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge treten, soweit sie publizirt sind, durchweg als „Schutzverträge" auf, so daß Geffcken,[1]) welcher, wie schon hervorgehoben, ebenfalls der Ansicht ist, daß im Allgemeinen dem Deutschen Reich über die sogen. Schutzgebiete die Souveränetät zusteht, doch meint, daß in Südwestafrika blos ein Protektoratsverhältniß vorliegt, da die erwähnten Häuptlinge nicht ihre Hoheitsrechte abgetreten, sondern sich blos unter den Schutz des Reiches gestellt haben. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum die Verhältnisse in Südwestafrika anders beurtheilt werden sollen, als in Kamerun und Togo. Auch die südwestafrikanischen Volksstämme, von denen manche kaum ein bestimmt abgegrenztes Gebiet besitzen, einzelne nicht einmal feste Wohnsitze haben, können nicht als vollberechtigte Subjekte des Völkerrechtes betrachtet werden, wirkliche Protektoratsverträge sind daher mit ihnen nicht möglich.[2]) Auch hier konnte daher das Deutsche Reich nur auf dem Weg der Besitzergreifung vorgehen, was es auch gethan hat.

So wurde von der Küste vom Oranjefluß bis zum Kap Frio (18° südl. Breite) durch die deutschen Kriegsschiffe „Wolf" und „Elisabeth" im Namen des Deutschen Reiches Besitz ergriffen. Zum Zeichen der Besitzergreifung wurde in den betreffenden Gebieten die deutsche Flagge gehißt und wurden Grenzpfähle gesetzt. In ähnlicher Weise wurde auch im Togogebiet und in der Biafrabai verfahren. Ueberall lassen die von den Organen der Reichsregierung vorgenommenen Maßregeln darauf schließen, daß die Reichsregierung die betreffenden Gebiete als herrenlose betrachtete und als solche in Besitz nehmen ließ.

B. Die unter Verwaltung von Kolonialgesellschaften stehenden Schutzgebiete.

I. Das Gebiet der ostafrikanischen Gesellschaft und das Wituland. Die ostafrikanische Gesellschaft hat Hoheitsrechte über ihr Gebiet bezw. die dasselbe bewohnenden Eingeborenen durch eine Reihe von Verträgen mit den dortigen Sultanen erworben.[3])

Es ist bereits früher dargelegt worden, daß die Erwerbung von Hoheitsrechten über barbarische oder halbzivilisirte Völkerschaften durch Private oder Gesellschaften zulässig erscheint. Durch einen solchen Erwerb tritt die Gesellschaft zunächst an die Stelle des bisherigen Machthabers der betreffenden Völkerschaft, sie wird aber keineswegs ein völkerrechtliches Rechtssubjekt.

---

[1]) Kolonialwesen und Auswanderung in Schönberg's Handbuch der polit. Oekonomie, 2. Aufl. Bd. II S. 981.

[2]) Nur bezüglich der unter den Schutz des Reiches gestellten Boeren-Republik Upingtonia liegen möglicher Weise die Dinge anders; doch ist bezüglich der Verhältnisse dieser Republik und des zwischen derselben und dem Reiche getroffenen Abkommens zu wenig bekannt geworden, um ein sicheres Urtheil zu ermöglichen.

[3]) Vgl. Näheres über die betreffenden Verträge „Annalen" 1887 S. 819 ff.

Diese Stellung kann sie nur erlangen durch Anerkennung seitens der übrigen Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft (Kongostaat). Durch die Erwerbung von Hoheitsrechten seitens einer Kolonialgesellschaft erlangt daher das betreffende Gebiet keineswegs die Stellung eines zivilisirten Staates, sondern es bleibt zunächst in seiner bisherigen völkerrechtlichen Lage. Wenn daher die Gesellschaft sich mit ihrem Gebiete unter den Schutz des Mutterstaats stellt, so ist die Sache nicht so aufzufassen, als ob zwischen der Gesellschaft und dem Mutterstaate ein Protektoratsvertrag abgeschlossen worden wäre, sondern die Gesellschaft überträgt einfach die von ihr über die Eingeborenen erworbenen Rechte auf den Staat, der den Eingeborenen gegenüber sich nun in derselben Lage befindet wie die Gesellschaft.

Da nun die ostafrikanischen Völkerschaften, soweit sie hier in Betracht kommen, ebenfalls nicht als gleichberechtigte Mitglieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft betrachtet werden können, also Protektoratsverträge mit ihnen nicht möglich sind,[1]) so werden wir auch bezüglich dieser Gebiete sagen müssen, daß die Erwerbung der Herrschaft über dieselben nur auf dem Wege der Okkupation möglich war bezw. ist, und daß das Reich die Souveränetät über diese Gebiete erworben hat.

Die ostafrikanischen Schutzgebiete stehen daher ganz in demselben staatsrechtlichen Verhältnisse zum Reiche wie die westafrikanischen Gebiete; von einem Protektoratsverhältnisse kann auch hier nicht gesprochen werden, denn es fehlt an einem Staatswesen, welches zu dem Reiche in einem Protektoratsverhältnisse stehen könnte. Die halbwilden Völkerschaften in Ostafrika sind völkerrechtlich anerkannte Rechtssubjekte nicht, die Kolonialgesellschaften haben aber dadurch, daß sie sich unter den Schutz des Mutterstaats gestellt haben, zu erkennen gegeben, daß sie selbstständige Staatswesen nicht bilden wollen.

In dieser Beziehung ist vor Allem festzuhalten, daß die Gesellschaften, welche Hoheitsrechte von den Häuptlingen eingeborener Völkerschaften vertragsmäßig erwerben, damit lediglich an die Stelle dieser Häuptlinge treten und demgemäß auch nur die Herrschaftsrechte über die Eingeborenen erlangen, welche den Häuptlingen zustanden. Eine Herrschaft über die in dem betreffenden Gebiete lebenden Europäer bezw. Angehörigen zivilisirter Staaten erlangen sie aber durch die erwähnten Abmachungen nicht, weil den Häuptlingen, ihren Rechtsvorgängern, eine solche Herrschaft ebenfalls nicht zustand. Es gilt auch hier der allgemeine Rechtsgrundsatz: „Nemo in alium plus juris transferre potest quam ipse habet.“ Wenn es daher in verschiedenen durch Bevollmächtigte der ostafrikanischen Gesellschaft mit den eingeborenen Sultanen abgeschlossenen Verträgen heißt, daß diese die betreffenden Gebiete mit allen Rechten abtreten, welche „nach dem Begriffe des deutschen Staatsrechts“ oder „nach europäischem Staatsrechte“ den Inbegriff der staatlichen Oberhoheit darstellen, so kann selbstverständlicher Weise durch einen derartigen Ausdruck das durch das Völkerrecht gegebene Rechtsverhältniß nicht geändert werden. Es können daher diese Worte nur die Bedeutung haben, daß durch dieselben eine Aufzählung der durch den Vertrag an die Gesellschaft abgetretenen Hoheitsrechte erspart werden sollte.[2])

[1]) Außerdem ist darauf aufmerksam zu machen, daß die betreffenden Verträge in der Regel gar nicht von einem Schutzverhältnisse reden, sondern direkt die Abtretung der Souveränetät enthalten.

[2]) Auf das eigenthümliche Rechtsverhältniß, welches sich daraus ergibt, daß die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft vom Sultan von Sansibar die Verwaltung des Küsten-

Was im Besonderen das Wituland betrifft, so ist bereits weiter oben hervorgehoben, daß der an Denhardt abgetretene Theil desselben, welcher später von diesem an die Witugesellschaft überlassen wurde, unter der Souveränetät des Reiches steht, weil Sultan Achmed alle seine Hoheitsrechte über diesen Theil aufgegeben hat, während allerdings bezüglich des Restes des Witulandes möglicherweise ein Protektorat angenommen werden kann.

II. Das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Die Neu-Guinea-Kompagnie hat keinerlei Verträge mit eingeborenen Häuptlingen abgeschlossen, weil die Völkerschaften ihres Gebiets, wie erwähnt, auf einer zu niedrigen Kulturstufe stehen und erst Anfänge einer politischen Organisation bei denselben sichtbar sind. Es konnte sich hier also von Anfang an nur um die Erwerbung der Souveränetät handeln und fraglich konnte nur sein, ob die Gesellschaft oder das Reich die Souveränetät erworben hat. Man wird sich für die letztere Alternative entscheiden müssen, weil die ersten Besitzergreifungen, welche auf Neu-Guinea und in dem Bismarck-Archipel vorgenommen worden sind, ausschließlich durch Organe des Reiches selbst erfolgten. Durch diese Besitzergreifung und die Abmachung mit England über die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Interessensphären im Stillen Ozean ist der Neu-Guinea-Kompagnie erst das Arbeitsfeld für ihre kolonisatorische Thätigkeit geschaffen worden. Daß auch die Reichsregierung von der Auffassung ausgeht, daß die Souveränetät über das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie beim Reiche steht, dürfte sich auch recht schlagend daraus ergeben, daß durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Kompagnie das ausschließliche Recht verliehen wurde, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Nicht der Gesellschaft, sondern dem Reiche wird also hienach das Recht beigelegt, in souveräner Weise über Grund und Boden des Schutzgebietes zu verfügen.

In der „Denkschrift über die Schutzgebiete" heißt es zwar (S. 11), die Neu-Guinea-Gesellschaft sei zu dem Zwecke gebildet worden, „in dem deutschen Schutzgebiete aus eigener Kraft ein Staatswesen zu gründen". Selbst wenn man diesen Ausdruck wörtlich nehmen will, beweist derselbe nichts gegen die hier vertretene Auffassung. Im Gegentheil läßt gerade diese Stelle der Denkschrift ersehen, daß zur Zeit der Ertheilung des Schutzbriefs jedenfalls dieses Staatswesen noch nicht bestand, sondern erst geschaffen werden sollte. Deshalb konnte auch mit demselben ein Protektoratsvertrag nicht abgeschlossen werden.

Sonach stehen auch die Gebiete der Kolonialgesellschaften unter der Souveränetät des Reiches. Die diesen Gesellschaften ertheilten Schutzbriefe können in keiner Weise als mit denselben abgeschlossene Protektoratsverträge betrachtet werden. Sie sind vielmehr, wie später noch näher dargelegt werden wird, lediglich Konzessionsurkunden über gewisse den Gesellschaften überlassene Hoheitsrechte.[1])

---

streifens gepachtet hat, bezüglich dessen in dem deutsch-englischen Abkommen vom $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{1. November}}$ 1886 die Hoheit des Sultans anerkannt wurde, braucht wohl nicht näher eingegangen zu werden. Da die Autorität des Sultans sich hauptsächlich darin zeigte, daß er von den durchziehenden Karavanen Abgaben und Zölle erhob, liegt die Bedeutung des betreffenden Pachtvertrags für die Gesellschaft zunächst darin, daß sie nunmehr derartigen finanziellen Maßregeln nicht mehr ausgesetzt ist.

[1]) Nähere Ausführungen über die Stellung der Kolonialgesellschaften und über die Bedeutung der Schutzbriefe, welche, wie oben dargelegt, keineswegs als Protektoratsverträge aufzufassen sind, werden im Kapitel III gegeben werden.

Wenn hiernach die sämmtlichen deutschen Schutzgebiete mit der unbedeutenden Beschränkung hinsichtlich des Witulandes als der Souveränetät des Reiches unterworfen betrachtet werden müssen, wird es sich nun fragen, ob denn das Deutsche Reich Alles gethan hat, um über die einzelnen Gebiete wirklich die Souveränetät zu erwerben.[1])

In dieser Hinsicht braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß die Reichsregierung oder in ihrem Namen und mit ihrer nachträglichen Genehmigung Privatpersonen oder Kolonialgesellschaften durch Flaggenhissen, Errichtung von Grenzpfählen, Erlassung von Proklamationen u. s. w. die Absicht der Besitzergreifung hinreichend deutlich an den Tag gelegt haben.[2]) Ebenso hat auch das Reich durch Herstellung von Verwaltungseinrichtungen in den Schutzgebieten wirklich im völkerrechtlichen Sinne Besitz ergriffen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Besitzergreifung nur insoweit eine effektive ist, als die staatliche Herrschaft reicht. Nun läßt sich nicht behaupten, daß die weiten Gebiete, welche das Deutsche Reich als seine Kolonien betrachtet, schon vollständig unter die staatliche Herrschaft des Deutschen Reiches gebracht sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur zu beachten, daß von dem gewaltigen, durch das Abkommen mit England in die deutsche Interessensphäre fallenden Hinterland von Kamerun erst ein sehr kleiner Theil erforscht, von einer eigentlichen Besitzergreifung durch staatliche Organisation aber noch keine Rede ist. Ebenso versucht in Ostafrika die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft durch Anlegung eines Netzes von Stationen das ihr durch Verträge mit den eingeborenen Sultanen und internationale Abmachungen gesicherte Gebiet erst allmälig in dauernden Besitz zu bringen. Aehnlich liegt die Sache in Neu-Guinea, wo auch die Neu-Guinea-Kompagnie von dem großen Schutzgebiete erst nach und nach durch Anlegung von Stationen Besitz ergreift. Sonach ist in allen Schutzgebieten eigentlich erst der Anfang gemacht mit dauernder Besitzergreifung. Von einer vollendeten Besitzergreifung wird, ganz abgesehen von manchen mit den Eingeborenen noch auszufechtenden Kämpfen, erst dann gesprochen werden können, wenn die Kultivation der Gebiete und die politische Organisation derselben so vorgeschritten sind, daß geordnete Zustände bestehen und die deutsche Staatsgewalt in allen Theilen dieser Gebiete thatsächlich ihre Herrschaft geltend zu machen in der Lage ist. So stellt sich denn gerade in den deutschen Schutzgebieten die Besitzergreifung als eine wahre occupatio colonica dar, welche nicht blos den Vortheil des Okkupanten, sondern vor Allem auch das Wohl und die Zivilisation der das okkupirte Gebiet bewohnenden Bevölkerung im Auge hat.[3])

---

[1]) In der kleinen Schrift: „Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien" bin ich ebenfalls davon ausgegangen, daß das Deutsche Reich über die sogen. Schutzgebiete die Souveränetät besitzt. Es ergiebt sich dies insbesondere aus meinen Ausführungen über die Erwerbung der Schutzgebiete. Wie aber Geffcken a. a. O. Seite 981 mit Recht hervorhebt, ist dieser Ausgangspunkt durch die Scheidung von eigentlichen Kolonien und Schutzgebieten und die zu starke Betonung des blos thatsächlichen aber nicht rechtlichen Moments, daß in den Kolonien die Staatsgewalt des Mutterlandes sich in der Regel nicht so vollwirksam zeigen kann wie in einer Provinz, etwas verdunkelt worden. — Nicht recht begreiflich ist aber, wie Joël, welcher a. a. O. Seite 195 Nr. 2 richtig hervorhebt, daß ein Protektorat in einem jeder staatlichen Organisation entbehrenden Gebiete nicht möglich ist, doch sich bemüht hat, das Verhältniß der deutschen Schutzgebiete auf den Begriff des Protektorats aufzubauen.

[2]) Genauere Angaben über diese Okkupationshandlungen s. „Annalen" 1887 S. 805 ff.

[3]) Bei dieser sogenannten occupatio colonica kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß nicht die bloße thatsächliche Besitzergreifung für sich die staatliche Herrschaft begründen,

Wenn nun auch hienach die Besitzergreifung in den deutschen Schutzgebieten noch keineswegs vollendet ist, so kann doch in diesem Punkte keinerlei Bedenken obwalten, weil das Reich durch die Verträge mit den in Betracht kommenden Stämmen der Eingeborenen einerseits und den Abmachungen mit England, Frankreich und Portugal andererseits insoferne sichergestellt ist, als ihm das Okkupationsfeld unangefochten freisteht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, daß die in § 4 angegebenen Grenzen der Schutzgebiete keineswegs als so fest bestimmte Grenzen anzusehen sind, wie dies bei den Grenzen des Reichsgebietes der Fall ist, sondern daß dieselben zum Theil nur den Umfang derjenigen Landstrecken bezeichnen, innerhalb deren das Reich herrenlose Gebiete in Besitz nehmen kann, ohne Widerspruch seitens anderer Staaten, namentlich der Staaten England, Frankreich und Portugal zu erfahren.

Da der Kaiser nach Inhalt des Art. 11 der Reichsverfassung der Vertreter des Deutschen Reiches nach Außen und in allen völkerrechtlichen Beziehungen ist, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe berechtigt war, die zur Erwerbung der Schutzgebiete erforderlichen Akte vorzunehmen, bezw. vornehmen zu lassen und die betreffenden Gebiete unter den Schutz des Reiches zu stellen, d. h. die Souveränetät des Reiches über dieselben zu begründen. Die Handlungen des Kaisers waren für sich auch allein genügend, um die vorstehend hervorgehobenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Wirkungen in Bezug auf die Schutzgebiete eintreten zu lassen. Eine Mitwirkung des Reichstags und des Bundesraths war hiezu nicht nothwendig.

Das Verhältniß der Gebiete, welche der Kaiser in dieser Weise der Souveränetät des Reichs unterwarf, war zunächst vom Standpunkte des Völkerrechts aus das, daß die sogenannten Schutzgebiete als Bestandtheil des Deutschen Reichs zu betrachten waren. In Folge dessen konnten diese Gebiete nicht mehr als herrenlose im Sinne des Völkerrechts gelten und die Okkupation derselben durch einen anderen Staat war ausgeschlossen. Ebensowenig konnte ein dritter Staat ohne Einwilligung der Reichsgewalt eine Einwirkung auf dieselben und der innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Personen durch Konsulargerichte u. dgl. ausüben. Andererseits wurden aber die Schutzgebiete keineswegs Bestandtheil des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung, denn dies wäre nur möglich gewesen durch ein ausdrückliches darauf bezügliches Reichsgesetz. Sie wurden also Herrschaftsobjekte der Reichsgewalt, ähnlich wie das Reichsland Elsaß-Lothringen in der Zeit vom Abschlusse des Frankfurter Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 bis zur Einführung der Reichsverfassung. Es warf sich aber nun die Frage auf, wer in den Schutzgebieten die dem Reiche erworbenen Hoheits- und Souveränetätsrechte auszuüben hatte, ob diese Befugniß dem Kaiser allein zustand oder dem Reichstage und dem Bundesrathe oder doch wenigstens dem letzteren eine Mitwirkung gebührte? Für die erstere Ansicht ließ sich geltend machen, daß die Schutzgebiete nicht Reichsinland seien, die Mitwirkung des Reichstags und Bundesraths aber nur bei Maßregeln für das Reichsinland in Betracht kommen

---

sondern daß dieselbe erst durch Kultivirung des Landes und zivilisatorische Arbeit verdient werden soll. Der gleichen Anschauung Rechnung tragend, hat die Reichsregierung wiederholt in amtlichen Schriftstücken erklärt, daß das Reich nur solche Gebiete unter seinen Schutz stellen wolle, in welchen bereits deutsche Niederlassungen oder doch Handelsinteressen bestehen, welche gewissermaßen einen Titel für die Okkupation abgeben. Vgl. z. B. Kolonialpolitik, II. Heft S. 99.

könne und im Uebrigen nur soweit, als die Verwendung von Mitteln des Reichs für die Gebiete in Frage komme.

Dem gegenüber ließ sich anführen, daß die Schutzgebiete, wenn sie auch vom Standpunkte der Reichsverfassung nicht als Inland gelten können, völkerrechtlich aber doch nicht Ausland seien und daher auch der Art. 11 der Reichsverfassung, welcher nur das völkerrechtliche Ausland im Auge habe, nicht in Anwendung gebracht werden könne. Dazu komme aber noch, daß der Kaiser nicht Souverän des Reichs sei, sondern nur diejenigen Rechte besitze, welche ihm die Reichsverfassung ausdrücklich beigelegt, was selbstverständlich bezüglich der Regierung der Schutzgebiete nicht zutreffe.

Beide Auffassungen fanden ihre Vertreter, namentlich bei der Berathung über den Gesetzentwurf betr. die Regelung der Rechtspflege in den Schutzgebieten. Die Entscheidung der Frage war auch in der That zweifelhaft, der ganze Zustand der Schutzgebiete war für's Erste ein unsicherer und zwitterhafter. Gegenwärtig besteht aber kein Anlaß mehr, auf die Frage einzugehen, da durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886 betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete jeder Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt ist.[1])

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Schutzgebiete in öffentlichrechtlicher Beziehung.

§ 7. Die öffentlichrechtliche Stellung der Schutzgebiete im Allgemeinen.[2])

Am Schlusse des § 6 ist dargelegt worden, daß die sog. deutschen Schutzgebiete der Souveränetät des Deutschen Reiches unterstellt sind und nicht blos in einem Protektoratsverhältniß zum Reiche stehen. In welchem Umfange sich die Souveränetät des Deutschen Reiches den Schutzgebieten gegenüber geltend macht bezw. geltend machen kann, wird später zu untersuchen sein. Jedenfalls gelten die Schutzgebiete vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandtheile des Deutschen Reiches. Gleichgültig ist es in dieser Beziehung, wie im Uebrigen ihre staatsrechtliche Stellung zu beurtheilen ist und ob sie insbesondere vom Standpunkte des Reichsstaatsrechtes als Reichsinland zu betrachten sind.

Die völkerrechtlichen Folgen, welche sich aus dieser Stellung der deutschen Schutzgebiete ergeben, bestehen darin, daß das Deutsche Reich in Bezug auf die Schutzgebiete alle Rechte und Pflichten hat, welche ihm nach Maßgabe des Völkerrechts in Hinsicht auf das Reichsgebiet zustehen. Das Reich wird daher jeden dritten Staat nicht blos von der Besitzergreifung der Schutzgebiete, sondern auch von jeder Einwirkung auf dieselben und der Ausübung hoheitlicher Rechte im Gebiete derselben, wie z. B. der Gerichtsbarkeit über die in den Schutzgebieten befindlichen Personen und Sachen, abzuhalten befugt sein. Deshalb hat auch das Reich das Recht, über die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Angehörigen anderer europäischer Staaten die Gerichtsbarkeit durch seine eigenen Behörden ausüben zu lassen. Ohne Zustimmung der Reichs-

[1]) Vgl. über die Frage G. Meyer a. a. O. S. 49 ff.
[2]) G. Meyer a. a. O. S. 67 ff.

regierung können daher die Konsuln anderer europäischer Staaten keine Gerichtsbarkeit in deutschen Schutzgebieten ausüben. Andererseits hat das Reich die Schutzgebiete und deren Angehörige völkerrechtlich zu vertreten und obliegen ihm in Folge dessen in Bezug auf dieselben u. A. alle Verpflichtungen, welche die Kongoakte denjenigen Signatärmächten auflegt, die an den Küsten von Afrika Besitzungen haben. In Betracht kommen hier insbesondere die Vorschriften der Art. 1 bis 5 der genannten Akte über die Handelsfreiheit in dem sog. konventionellen Kongobecken, insoweit ein Theil der deutschen Schutzgebiete zu diesem Becken gehört; die Bestimmungen des Art. 6 hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit, des Art. 7, wornach die Uebereinkunft vom 1. Juni 1878 betr. den Weltpostverein auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden soll, des Art. 9 über den Sklavenhandel, Art. 10 u. 11 über die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete u. s. w.

Bei dieser Gelegenheit mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Reich inhaltlich der mit England im Frühjahre 1885 und mit Frankreich am 24. Dezember 1885 bezüglich der westafrikanischen Besitzungen abgeschlossenen, oben in § 4 erwähnten Verträge in Bezug auf diese Schutzgebiete gewisse Rechte erworben, bezw. Pflichten übernommen hat.

So ist z. B. in dem Vertrage, welcher zwischen England und dem Deutschen Reiche im April bezw. Juni 1885 bezüglich der Abgrenzung der englischen und deutschen Gebiete bezw. Interessensphären an der Küste von Guinea und der Biafrabai abgeschlossen worden ist, hinsichtlich des Handels und der Stellung ihrer Unterthanen in den beiderseitigen Schutzgebieten Folgendes bestimmt worden:

1. Zölle sollen nur insoweit erhoben werden, als dies zur Deckung der durch die Uebernahme der Schutzherrschaft entstehenden Kosten für erforderlich erachtet wird. Die Zollsätze sollen so niedrig als möglich bemessen werden, ohne jedoch an einen bestimmten Höchstbetrag gebunden zu sein.
2. Eine ungleiche Behandlung der englischen Unterthanen und englischen Güter soll in den deutschen Schutzgebieten und umgekehrt eine ungleiche Behandlung der deutschen Unterthanen und der deutschen Güter in englischen Schutzgebieten nicht stattfinden.
3. Die in Art. 5 Abs. 2 der Kongoakte vom 26. Februar 1875 enthaltenen Bestimmungen, welche der Person und dem Eigenthum von Ausländern Schutz gewährleisten, sollen in den deutschen Schutzgebieten für englische Unterthanen und umgekehrt zur Anwendung kommen und soll vorbehaltlich gewisser Verwaltungsvorschriften im Interesse des Handels und der öffentlichen Ordnung keine ungleiche Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf Niederlassung oder Zugang zu den Handelsmärkten gestattet sein.
4. Etwaige Abänderungen in dem Zolltarif sollen mindestens vier Monate vor ihrer Einführung von den Ortsbehörden bekannt gemacht werden.

Ebenso heißt es in dem zwischen der deutschen und französischen Regierung abgeschlossenen Vertrage vom 24. Dezbr. 1885 — soweit sich derselbe auf die Biafrabai bezieht —, daß keine der beiden Regierungen Maßregeln ergreifen wird, welche die Freiheit der Schifffahrt und des Handels der Angehörigen der anderen Regierung in dem Theile des Campoflusses, welcher die Grenze bildet und von den Angehörigen beider Länder gemeinsam benützt wird, beeinträchtigen könnten. Bezüglich Porto-Seguro und Klein-Povo (an der Sklavenküste) hat Frankreich auf seine Rechte verzichtet und das Protek-

torat des Deutschen Reiches über diese Gebiete anerkannt. Es sind aber im Vertrage den französischen Kaufleuten in Porto-Seguro und Klein-Povo gewisse Vergünstigungen ausdrücklich vorbehalten und ebenso sind gleiche Rechte auf Grund der Gegenseitigkeit den deutschen Kaufleuten seitens der französischen Regierung zugesichert worden.

Durch eine Erklärung vom 10. April 1886 wurde ferner zwischen der englischen und deutschen Regierung gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den englischen und deutschen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean vereinbart.

Inhaltlich dieser Erklärung kamen die deutsche und die englische Regierung überein, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen oder Schutzgebiete des anderen Staates im westlichen Stillen Ozean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen, alle Art von Eigenthum daselbst zu erwerben und zu besitzen, und alle Art von Handel und Gewerbe, sowie von landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben, unter denselben Bedingungen und Gesetzen und im Genuß derselben Freiheit des religiösen Bekenntnisses, desselben Schutzes und derselben Privilegien, wie die Angehörigen desjenigen Staates, welcher dort die Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausübt.

In allen deutschen und britischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean sollen die Schiffe beider Staaten in jeder Beziehung gegenseitig die gleiche Behandlung sowohl wie die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen; und Waaren jedweden Ursprungs, welche von den beiderseitigen Staatsangehörigen unter irgend welcher Flagge eingeführt werden, sollen keinerlei anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als denjenigen, welche von den Angehörigen des anderen Staates oder irgend einer dritten Macht eingeführt werden. Alle streitigen Ansprüche auf Land, welches vor Proklamirung der Souveränetät oder des Protektorats durch eine der beiden Regierungen von einem deutschen Staatsangehörigen in einer britischen Besitzung oder einem britischen Schutzgebiet oder von einem britischen Staatsangehörigen in einer deutschen Besitzung oder einem deutschen Schutzgebiet erworben ist, sollen durch eine von den beiden Regierungen für diesen Zweck zu ernennende gemischte Kommission untersucht und entschieden werden. Der Anspruch kann jedoch durch die Ortsbehörden allein entschieden werden, wenn derjenige, welcher den Anspruch auf das Land erhebt, ausdrücklich hierauf anträgt (Art. IV).

Beide Regierungen verpflichteten sich ferner, in dem westlichen Stillen Ozean keine Strafniederlassungen einzurichten oder Sträflinge dorthin zu bringen (Art. V). Endlich wurde bestimmt, daß in dieser Erklärung die Worte „Besitzungen und Schutzgebiete im westlichen Stillen Ozean" nicht auf die Kolonien bezogen werden, welche jetzt bereits vollständig eingerichtete Regierungen mit gesetzgebenden Körperschaften haben.

Nach dieser letzteren Bestimmung fallen also unter die „Erklärung" nicht die englischen Kolonien in Australien und in der Südsee, welche die sogenannte Repräsentativ-Verfassung haben, wohl aber Englisch-Neu-Guinea und die Besitzungen im sogenannten „Western Pacific".

In ähnlicher Weise heißt es in Art. 4 des deutsch-portugiesischen Vertrages vom 30. Dezember 1886, daß die deutschen Reichsangehörigen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas, und die portugiesischen Staatsangehörigen in den deutschen Besitzungen Afrikas mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen

und ihres Vermögens, auf den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowie auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte, wie die Angehörigen des Staats, welcher die Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausübt, genießen.

Ebenso hat das Deutsche Reich durch das am 29. Okt. bezw. 1. Nov. 1886 mit England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphäre in Ostafrika abgeschlossene Uebereinkommen mit Rücksicht auf das ostafrikanische Schutzgebiet gewisse Pflichten übernommen, z. B. die Pflicht der Erklärung beizutreten, welche Frankreich und England am 10. März 1862 betreffs der Anerkennung der Unabhängigkeit des Sultans von Sansibar unterzeichnet haben, und andererseits hat das Deutsche Reich durch den Vertrag gewisse Rechte gegen England erworben, z. B. das Recht auf Unterstützung der englischen Regierung bei den Verhandlungen mit dem Sultan bezüglich des Kilimandscharogebietes.

Anlangend sodann die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete, so sind dieselben zwar durch die besprochenen Erwerbsakte der Souveränetät des Deutschen Reiches unterstellt worden, sie wurden aber dadurch keineswegs Reichsgebiet im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung. Das hätte nur durch Reichsgesetz geschehen können, ist aber bisher nicht geschehen und namentlich auch nicht durch das Schutzgewaltgesetz vom 17. April 1886. Es ist auch gar kein Anlaß vorhanden, die Schutzgebiete förmlich zu Bestandtheilen des Reichsgebiets zu erklären, im Gegentheil sprechen naheliegende praktische Gründe gegen eine derartige Maßregel.

Die Schutzgebiete stehen unter der Herrschaft des ganzen Reiches, nicht unter der Gewalt eines einzelnen Bundesstaates. Da nun im bundesstaatlich organisirten Deutschen Reiche die Verfolgung und Erfüllung der verschiedenen staatlichen Aufgaben zwischen der Reichsgewalt und der Staatsgewalt der Einzelstaaten vertheilt erscheint, so muß hier wenigstens mit einigen Worten die Frage erörtert werden, ob und inwieweit das Reich zur Erwerbung und Beherrschung von Kolonien zuständig erschien, bezw. erscheint.

In Betracht kommt hier Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung, wo es heißt: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse . . . desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.“ [1])

---

[1]) Es ist wohl kaum nothwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß Art. 4 der Reichsverfassung lediglich den Zweck hat, die Zuständigkeit des Reiches gegenüber der der Einzelstaaten abzugrenzen. Dagegen darf aus dem Wortlaute des Eingangs des Artikels keineswegs gefolgert werden, daß die in den 16 Nummern des Artikels aufgeführten Gegenstände in jeder Beziehung durch Gesetz geregelt werden müssen und nicht auch durch Verordnungen geregelt werden können. Ueber die Scheidung zwischen Gesetz und Verordnung enthält der Art. 4 Nichts. Ebensowenig konnte aber Art. 2 der Reichsverfassung für die Entscheidung der Frage angerufen werden, ob der Kaiser vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes in den Schutzgebieten ein unbeschränktes Verordnungsrecht hatte, oder auf die Mitwirkung des Bundesrathes und des Reichstages angewiesen war. In Art. 2 der Reichsverfassung heißt es allerdings: „Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung aus.“ Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das Reich keine über die Grenzen des in Art. 1 der Reichsverfassung beschriebenen Gebietes hinaus wirkenden Gesetze erlassen könne, — das Konsulargerichtsgesetz vom 10. Juli 1879 beweist ja schlagend das Gegentheil — sondern diese Worte sollen nur zum Ausdruck bringen, daß die gesetzgebende Gewalt des Deutschen Reiches

Es ist von verschiedenen Seiten bestritten worden, daß der Ausdruck „Kolonisation" auf die Gründung und Erwerbung von eigentlichen Kolonien in herrenlosen Ländern und eine dadurch hervorzurufende Erweiterung des deutschen Machtbereiches sich beziehe; die Reichsverfassung, sagte man, verstehe vielmehr darunter blos das Auswanderungswesen und die damit verbundene Anlegung von Kolonien in bereits einer Staatsgewalt unterworfenen Gebieten.

Dem gegenüber kann auf die Erklärung hingewiesen werden, welche der Bundeskommissarius v. Savigny in dieser Hinsicht im konstituirenden Reichstag abgegeben hat: „Unter Kolonisation hat der Entwurf nicht gemeint, einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll; als Motiv lag dem Entwurfe allerdings der Gedanke in erster Linie zu Grunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nöthig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so betheiligen will, wie wir es zu thun gedenken und wie wir es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt dem vorgreifen, ob nicht seitens der Regierung einerseits und des Reichstages andererseits, d. h. seitens der öffentlichen Meinung, welche ihren Ausdruck im Reichstag finden wird, das Bedürfniß geltend gemacht werden wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das alles bleibt der Zukunft überlassen. Vorläufig haben wir hier an die Errichtung von Flottenstationen gedacht."

Es soll nicht bestritten werden, daß diese Erläuterung ziemlich unbestimmt und allgemein gelautet hat und ersehen läßt, daß man sich bei Feststellung des Entwurfs der Verfassung entweder nicht recht klar darüber war, was mit dem Ausdrucke „Kolonisation" gesagt werden sollte, oder daß man absichtlich die Möglichkeit, daß Deutschland einst die Bahn einer aktiven Kolonialpolitik betreten werde, im Dunkeln ließ. Immerhin läßt nicht blos der Wortlaut der Verfassung die Auslegung zu, daß die Erwerbung und Beherrschung überseeischer Kolonien zur Zuständigkeit des Deutschen Reiches gehöre, sondern die im Vorstehenden aufgeführte Erklärung des Bundeskommissarius läßt diese Auslegung auch als naturgemäß erscheinen. Jedenfalls ist dadurch, daß das Deutsche Reich in der That Kolonien erworben und diese Erwerbung die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gefunden hat, Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung in diesem Sinne in authentischer Weise ausgelegt worden und es ist nicht zu befürchten, daß die Zuständigkeit des Reiches von irgend einer Seite bestritten werden wird.[1])

---

wie die eines jeden einheitlichen Staates territoriale Wirkung hat, und nicht blos die Regierungen der Einzelnstaaten, sondern auch jeden einzelnen Staatsangehörigen verpflichtet. Art. 2 der Reichsverfassung stand und steht daher einer Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages bei dem Erlasse gesetzlicher Vorschriften für die Schutzgebiete nicht entgegen. Andererseits ließ sich aber auch aus dem dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches übertragenden Art. 11 der Reichsverfassung in dieser Beziehung Nichts folgern. Derselbe hätte nur dann für ein selbständiges Verordnungsrecht des Kaisers in den Schutzgebieten geltend gemacht werden können, wenn dieselben lediglich in einem Protektoratsverhältnisse stünden, da Protektoratsgebiete in jeder Beziehung Ausland sind.

[1]) Wenn Laband S. 793 ff. meint, die rechtliche Fähigkeit des Reiches zum Erwerb und Besitz von Schutzgebieten beruhe überhaupt nicht auf einer speziellen Klausel der Reichsverfassung, sondern auf der Eigenschaft des Reiches als eines souveränen Staates, einer unabhängigen, handlungs- und rechtsfähigen öffentlichrechtlichen Person — so ist dies vom Standpunkte des Völkerrechts aus wohl zutreffend. Vom Standpunkte des Reichsstaatsrechts aus, war aber allerdings die Frage aufzuwerfen, ob denn die Kompetenz des Reiches sich auf die Erwerbung und den Besitz von Kolonien erstrecke und ob also die Organe

Ist sonach das Deutsche Reich für alle Kolonialangelegenheiten ausschließlich zuständig, so gestaltet sich diese Zuständigkeit gegenüber den Schutzgebieten ähnlich wie gegenüber dem Reichslande Elsaß-Lothringen, d. h., da hier wie dort der Reichsgewalt nicht selbständige, in ihrer Souveränetät nur beschränkte Einzelstaaten entgegenstehen, muß die dem Reiche über die Schutzgebiete zustehende Schutzgewalt die sämmtlichen aus der Souveränetät sich ergebenden Befugnisse umfassen. Für diese grundsätzliche Bedeutung der Schutzgewalt ist es gleichgiltig, ob das Reich zunächst in der Lage und veranlaßt ist, seine staatliche Thätigkeit auf einige wenige Gegenstände wie die Aufrechthaltung der Sicherheit und die Herstellung rechtlich geordneter Zustände zu beschränken und von der Verfolgung sonstiger staatlicher Aufgaben in den Schutzgebieten vorerst abzusehen. Ebenso ist es gleichgiltig, daß die Reichsregierung die Ausübung einzelner Hoheitsrechte in gewissen Schutzgebieten Kolonialgesellschaften überlassen hat.

Dagegen wird im nächsten Paragraphen allerdings die Frage zu erörtern sein, inwiefern sich rechtliche Beschränkungen aus den von der Reichsregierung oder in ihrem Namen durch Privatpersonen und Gesellschaften mit Häuptlingen der eingeborenen Völkerstämme abgeschlossenen Verträgen ergeben.

Während G. Meyer (die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete) mit der hier vertretenen Auffassung der öffentlichrechtlichen Stellung der Schutzgebiete im wesentlichen übereinstimmt, vertreten eine durchaus andere Auffassung über die öffentlichrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete Pann[1]) und Joël.[2]) Pann gibt (S. 16) zu, daß in England, Holland und Frankreich die Kolonien unter der Souveränetät des Mutterlandes stehen, fährt aber dann fort: „Anders in Deutschland, wo das Kolonialrecht ganz neu sich entwickelt und für die territoriale Nebenstellung solcher überseeischer Erwerbungen deutscher Unterthanen oder Gesellschaften zum Deutschen Reiche in der Verfassung noch gar nichts vorgesehen ist. Hier muß angesichts der ablehnenden Haltung, welche alle maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung gegen die Idee der Inkorporirung dieser Ländergebiete in das Territorium des Deutschen Reiches an den Tag legen, der Grundsatz festgehalten werden, daß diese Unterthanen oder Gesellschaften mit ihrem Ländererwerb Herren eines unzivilisirten, Ausland bleibenden Grundkomplexes werden, für dessen Zivilisation und Neugestaltung sie einzig und allein selbst zu sorgen haben, da das Reich die organische Vermengung dieses überseeischen Territorialbesitzes mit dem Reichsgebiete aus Gründen politischer Vorsicht bis heute noch ablehnt."

Pann sucht nun nachzuweisen (S. 25 ff.), daß die Schutzgebiete zwar in völkerrechtlicher Hinsicht unter der Herrschaft des Reiches stehen, daß aber „ungeachtet die Reichsgewalt in voller Souveränetät die völkerrechtlichen Beziehungen der Schutzgebiete gegen andere Staaten zu leiten und zu regeln berufen ist, und daher das Schutzgebiet von der nach außen hin in Wirksamkeit tretenden Souveränetät des Deutschen Reiches förmlich durchtränkt ist, die souveräne Macht des Deutschen Reiches mit ihrer meritorischen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt in der Linie der inneren Angelegenheiten der Schutzgebiete mangels territorialer Einheit der Schutzgebiete mit dem Reichskörper nicht zur Bethätigung gelangt . . .", weil, wie S. 29 weiter dargelegt ist, „nach der Seite der inneren Angelegenheiten hier das Reich legislativ und administrativ

des Reiches, indem dieselben die erwähnten Erwerbshandlungen vorgenommen haben, sich innerhalb der Grenzen der Reichszuständigkeit gehalten haben.

[1]) Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.

[2]) „Annalen" 1887 S. 191 ff.

nur so weit eingreifen darf, soweit die Machthaber der Schutzgebiete freiwillig sich der Souveränetät des Reiches unterwerfen."

Das Resultat seiner Untersuchungen faßt Pann S. 42/43 dahin zusammen, „daß die Gesellschaften, welche ihren überseeischen Ländererwerb unter die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches gestellt haben, dadurch, daß sie nach dem heutigen Stande der internationalen Rechtsanschauungen mit dem Ländergebiete auch die zur Herstellung eines geordneten Gesellschaftswesens in demselben nothwendigen Hoheitsrechte miterworben haben, die Stellung autonomer Selbstverwaltungskörper einnehmen und in dieser Eigenschaft mit Ausnahme der Rechtspflege ihre inneren Angelegenheiten sowohl legislativ als administrativ kraft eigenen Rechtes vollkommen unabhängig zu regeln befugt erscheinen. Sie sind, da eine Inkorporirung ihres Gebietes in das Territorium des Reiches weder vollzogen ist, noch beabsichtigt wird, in der Linie der inneren Angelegenheiten als Ausland zu behandeln, vermengen sich aber hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten in ihren Interessen mit jenen des Reiches, was zur Folge hat, daß diese Gebiete einen dem Inlande gleichgestellten Anspruch auf gemeinsame diplomatische Vertretung nach außen hin haben. Der gemeinsamen Vertretungspflicht nach außen entspricht naturgemäß auch das Recht des Schutzherrn, nicht nur die Einrichtungen der selbstgeschaffenen Rechtspflege, sondern auch die Einrichtungen aller übrigen Zweige der inneren Verwaltung der Schutzgebiete sowohl in legislativer als administrativer Richtung durch Organe der deutschen Reichsregierung zu überwachen und jede den Interessen der deutschen Unterthanen oder des Deutschen Reiches zuwiderlaufende Ausgestaltung der inneren Entwickelung dieser Schutzgebiete mit der Drohung auf Geltendmachung der bei Konstituirung des Schutzverhältnisses als Resolutivbedingung vereinbarten Rechtes zu verhindern, daß sofort mit der Kündigung des Schutzverhältnisses vorgegangen werden würde, wenn die das Interesse der deutschen Unterthanen oder des Reiches gefährdenden Maßnahmen der Schutzgebietsverwaltung nicht unterbleiben."

Obwohl die Ausführungen Pann's keineswegs nach jeder Richtung hin klar und bestimmt und auch wegen der Einmischung des in sein System nicht passenden Begriffes der Selbstverwaltungskörper nicht ganz widerspruchsfrei sind, so scheint doch so viel zweifellos, daß Pann die Verhältnisse der Schutzgebiete nicht vom Standpunkte der Souveränetät, sondern des Protektorats aus beurtheilt. Er sagt deshalb auch ganz bestimmt auf S. 40: „Mit dem Aufsichtsrechte über die Schutzgebiete und mit dem gemeinsamen Vertretungsrechte nach außen hin erschöpft sich in materieller Richtung der ganze Inhalt des internationalen Schutzrechtes."

Ebenso wie Pann geht auch Joël davon aus, daß die „Schutzgewalt" nicht als Souveränetät, sondern vom Standpunkte des Protektorats zu beurtheilen sei. Demgemäß wird auf S. 206 darauf hingewiesen, daß das Reich allein das Schutzgebiet völkerrechtlich gegenüber anderen Mächten vertritt. Im übrigen bezeichnet Joël die sogenannte „Schutzgewalt" als „eine dem Deutschen Reiche über ein ausländisches Gebiet zustehende Staatsgewalt, welche durch bestimmte vertragsmäßige Hoheitsrechte anderer dieses Gebiet beherrschenden Rechtssubjekte beschränkt, im Uebrigen aber uneingeschränkt ist." „Sie ist eine nicht[1]) vollständige

[1]) Bei dieser Gelegenheit halte ich mich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß auf S. 840 „Annalen" 1887 bei Wiedergabe der oben im Texte abgedruckten Stelle aus der Abhandlung von Joël das Wörtchen „nicht" vor den Worten „vollständige Staatsgewalt" aus Versehen weggeblieben ist, und dadurch anscheinend wenigstens der Sinn der Stelle verändert wurde. Hinsichtlich der Kritik, welche ich von meinem Standpunkte aus an der Joël'schen Auffassung

Staatsgewalt über ein ausländisches Gebiet. Hiernach hat sie nichts gemein mit einer Kolonialherrschaft, sondern fällt im Allgemeinen unter den völkerrechtlichen Begriff des Protektorats, worunter ein Verhältniß zwischen einem größeren und kleineren Staate verstanden wird, vermöge dessen ersterer dem letzteren seinen Schutz gewährt. Die Schutzgewalt ist indessen eine besondere Art des Protektorats in Folge des besonderen Zwecks, welchen sie verfolgt. Während das gewöhnliche Protektorat sich darauf beschränkt, den Schutz des unter Protektion stehenden Staates gegen auswärtige Mächte herbeizuführen, bezweckt die Schutzgewalt außer diesem Schutz zugleich und zwar hauptsächlich denjenigen der sich im Schutzgebiete aufhaltenden Angehörigen des schutzherrlichen Staates, also einen zweifachen Schutz. Hieraus folgt, daß die allgemeinen, für das Protektorat geltenden völkerrechtlichen Regeln auch für die Schutzgewalt bestehen, aber in einigen Beziehungen durch andere, aus dem besonderen Zwecke der Schutzgewalt abgeleitete Grundsätze modifizirt werden."

Im Weiteren weist dann Joël darauf hin, daß der Schutz, welchen das Reich seinen Angehörigen in den Schutzgebieten gewähre, sich nicht auf die Abwehr einer äußeren störenden Einwirkung beschränke, sondern auch positive Förderung umfasse, wenn sich auch das Reich bei den Anfängen staatlicher Entwickelung, wie sie jetzt erst in den Schutzgebieten vorhanden sind, seine hauptsächliche Fürsorge der dringendsten Aufgabe jeden Staates, der Rechtspflege zuwenden mußte.

Schließlich heißt es: „Die bisherige Darstellung zeigt, daß in den Schutzverträgen und Schutzbriefen die spezielle Aufzählung der dem Reich zustehenden Rechte von untergeordneter Bedeutung ist. Das Reich ist auf Ausübung dieser speziell genannten Rechte nicht beschränkt, sondern kann unter dem genannten Titel der Uebernahme des Schutzes alle in der Souveränetät enthaltenen Hoheitsrechte ausüben. Hingegen ist in jenen Urkunden von wesentlicher Bedeutung die Aufzählung der den Häuptlingen und Kolonialgesellschaften verbliebenen bezw. verliehenen Hoheitsrechte und zwar in zwiefacher Beziehung. Diese Hoheitsrechte sind erstens die einzigen, welche fortan die Häuptlinge und Kolonialgesellschaften ausüben können und zweitens nur unter ihrer Wahrung kann das Reich in den Schutzgebieten Herrschaftsrechte geltend machen. Mit Rücksicht darauf kann man sagen, daß die Schutzbriefe und Schutzverträge für die Hoheitsrechte der Häuptlinge und Kolonialgesellschaften den Rechtsgrund, für die Hoheitsrechte des Reiches die rechtliche Schranke darstellen."

Eine ausführliche Widerlegung dieser Ansichten ist wohl nicht mehr nothwendig, nachdem in der in diesem § und in § 6 enthaltenen Begründung der hier vertretenen Ansicht eine solche Widerlegung gegeben sein dürfte. Es wird genügen, nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausführungen von Pann und theilweise auch von Joël nur für diejenigen Schutzgebiete zutreffend wären, welche unter Verwaltung einer Kolonialgesellschaft stehen, während dieselben für die übrigen direkt von kaiserlichen Beamten verwalteten Gebiete nicht passen.

Was sodann die Auffassung von Laband a. a. O. S. 783 ff. anlangt, so hebt derselbe zunächst mit Recht hervor, daß die „Schutzgewalt" durchaus verschieden sei von dem im Art. 3 Abs. 6 R.-V. erwähnten „Schutz des

üben muß, bleibt es sich übrigens gleich, ob es heißt „vollständige" Staatsgewalt oder „nicht vollständige" Staatsgewalt, denn nicht auf diesen Gegensatz kommt es an, sondern auf den Gegensatz von Protektorat und Staatsgewalt d. h. Souveränetät. Diesen letzteren Gegensatz hat aber Joël verwischt und daher sind seine Ausführungen unklar und unbestimmt.

Reiches", auf welchen „alle Deutschen" gleichmäßig Anspruch haben, dieselbe vielmehr territorialen Charakter habe, da die Schutzgebiete vom Reich durch den im Völkerrechte üblichen symbolischen Akt des Flaggenhissens u. s. w. „okkupirt" worden seien. Sodann behauptet Laband, daß das Protektorat entweder einen völkerrechtlichen oder einen staatsrechtlichen Charakter haben könne, dasselbe sei nämlich entweder ein Verhältniß unter rechtlich unabhängigen Subjekten, welche gegenseitig zu gewissen Leistungen, Handlungen und Unterlassungen, verpflichtet sind, ein vinculum juris nach dem Typus der Forderungsrechte, oder ein Verhältniß rechtlicher Unterordnung, eine Macht des Einen, dem Andern zu befehlen und zu verbieten, eine Herrschaft, ein vinculum juris nach dem Typus der potestas und des mundium. Unbestreitbar habe nun das Recht des Reiches an den Schutzgebieten den Charakter des Herrschaftsrechtes, der Staatsgewalt, denn in allen mit den Häuptlingen Afrikas abgeschlossenen Verträgen seien dem Reiche Hoheitsrechte theils generell, theils unter Hervorhebung einzelner Anwendungen, insbesondere der Gerichtsbarkeit, eingeräumt worden, und in den den Kolonialgesellschaften ertheilten Schutzbriefen sei denselben die Ausübung der „Landeshoheit", „landeshoheitlicher Befugnisse", „der Herrschaft" übertragen worden unter der „Oberhoheit" des Reiches.[1]) Das Reich übe auch thatsächlich in allen Schutzgebieten eine staatliche Herrschaft in den Formen der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege aus und erstrecke dieselbe auf die Rechtsordnung, Wohlfahrtspflege und den Schutz des Gebietes gegen andere Mächte. Da ferner das Reich hinsichtlich der ihm zustehenden Schutzgewalt keiner andern staatlichen Gewalt untergeordnet sei, so sei dieselbe eine souveräne, aber keine ausschließliche, alle staatlichen Aufgaben umfassende Staatsgewalt, sondern setze eine ihr untergeordnete und sie ergänzende Staatsgewalt voraus. Deshalb werde auch das Schutzverhältniß als Oberhoheit bezeichnet und dadurch das Vorhandensein einer untergeordneten „Hoheit" angedeutet. Die „Hoheit" sei aber hinsichtlich des Subjektes, dem sie zusteht, wie hinsichtlich des historischen und juristischen Titels, auf dem sie beruht, eine zweifach verschiedene. In Angra Pequena, im Gebiet der Biafra-Bai und Togo, sowie im Sultanat Witu seien den einheimischen Häuptlingen und Machthabern diejenigen Herrschaftsrechte, die sie bisher ausgeübt haben, insoweit gelassen worden, als sie dieselben nicht durch Verträge mit Reichsangehörigen diesen übertragen oder durch Unterwerfung unter die Schutzgewalt des Reiches aufgegeben haben. Diese Befugnisse übten dieselben nicht mehr unabhängig, sondern unter der Oberhoheit und Oberaufsicht des Reiches und dafür unter dem Schutz desselben aus. In den Gebieten der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie dagegen habe das Reich die Ausübung der Landeshoheit, der nicht souveränen Staatsgewalt den betreffenden Kolonialgesellschaften übertragen. Diese Gesellschaften leiteten ihr

[1]) Mit Recht betont hier Laband, daß daraus, daß das Reich in den Schutzgebieten die gesetzgebende, die vollziehende und richterliche Gewalt ausübt, unzweifelhaft hervorgeht, daß es sich die Souveränetät über die Schutzgebiete beilegt. In ähnlicher Weise sagt Distère, Traité de législation coloniale I § 248, indem er untersucht, ob Frankreich über seine (eigentlichen) Kolonien die Souveränetät besitze, daß diese Frage zu bejahen sei, denn es stünden dem Mutterlande folgende Rechte zu: »droit pour le Parlement ou pour le Gouvernement suivant le cas sans aucun abandon aux assemblées locales, de faire des lois et règlements applicables aux colonies, droit et obligation corrélative de defendre ces établissements, d'où résulte la non-existance de troupes spéciales à telle ou telle colonié et relevant de son gouvernement; droit exclusif de choisir les magistrats; droit de régler les relations avec les gouvernements étrangers.«

Recht also ab aus einer Verleihung des Kaisers, aber sie hätten durch diesen Akt ein eigenes Herrschaftsrecht an ihren Gebieten erlangt. Sie übten nicht Rechte des Reiches, sondern ihre Rechte aus. Das Reich habe also auch in diesen Gebieten, in welchen der Kulturzustand der Eingebornen noch so niedrig ist, daß es an einer einheimischen Staatsgewalt von rechtlichem Charakter fehlt, eine territoriale, von der Reichsgewalt verschiedene, einem andern Rechtssubjekte zustehende öffentliche Gewalt geschaffen, weil dieselbe ein Korrelat, eine begrifflich gebotene Ergänzung der „Schutzgewalt" sei. Das staatsrechtliche Schutzverhältniß ordnet sich daher nach Laband dem Begriff des Staatenstaates logisch unter, „es sind zwei Staatsgewalten in dem Verhältniß der Ueber- und Unterordnung vorhanden; eine Unterstaatsgewalt der einheimischen Häuptlinge bezw. der Kolonialgesellschaften, und die Oberstaatsgewalt des Reiches, die als Schutzgewalt bezeichnet wird. In dieser Beziehung besteht eine begriffliche Gleichheit zwischen dem staatsrechtlichen Schutzverhältniß und dem Bundesstaat, da sich beide der Kategorie des Staatenstaates einreihen. Während aber die Einzelstaaten im Bundesstaat nicht bloß der Reichsgewalt untergeordnet, sondern zugleich mitbetheiligt an derselben sind, Mitgliedschaftsrechte haben, fehlen die letzteren den Schutzstaaten."

Die Auffassung Labands von der rechtlichen Stellung der Schutzgebiete muß als ebenso unrichtig erachtet werden wie die Ausführungen von Joël und Pann als verfehlt bezeichnet wurden. Zunächst liegt schon ein Widerspruch darin, daß zwar nach Labands Darstellung das Reich durch Okkupation die Souveränetät über die Schutzgebiete erworben hat, daß aber das Verhältniß des Reiches zu den Schutzgebieten doch nur das des Protektorates sein soll, ein Widerspruch, über den Laband nur durch die willkürliche Unterscheidung eines staatsrechtlichen und eines völkerrechtlichen Protektorates hinweg kommt. Wenn man aber auch von diesem Umstande absieht, so fehlt doch für die von Laband versuchte Konstruktion eines Staatenstaates die Grundlage um deßwillen, weil weder in den afrikanischen, noch in den australischen Schutzgebieten „Unterstaaten" vorhanden sind, denen gegenüber das Deutsche Reich die Stelle des „Oberstaates" spielen könnte.

Diese „Unterstaaten" sollen nämlich die eingeborenen Volksstämme sein, deren Häuptlingen gewisse Hoheitsrechte belassen wurden und dann die Kolonialgesellschaften, welchen auf Grund der denselben ertheilten Schutzbriefe die Ausübung der Landeshoheit in ihren Gebieten übertragen wurde. Angenommen nun, diese Auffassung wäre richtig, so würde doch die Konstruktion Labands das Bedenken gegen sich haben, daß dieselbe für diejenigen Schutzgebiete nicht paßt, wo, wie auf den Marschalls- u. s. w. Inseln, mit den eingeborenen Häuptlingen überhaupt keine sog. Schutzverträge abgeschlossen worden sind, oder wo, wie in einzelnen Theilen von Kamerun, die Häuptlinge keine Hoheitsrechte sich vorbehalten haben oder wo, wie im Gebiete der Witugesellschaft, der betreffende Machthaber alle seine Hoheitsrechte abgetreten hat, denn in diesen Gebieten ist Niemand vorhanden, der die „Unterstaatsgewalt" ausüben könnte.

Was aber die übrigen Schutzgebiete anlangt, so gibt Laband in höchst bemerkenswerther Weise zu, daß in den Gebieten der Kolonial-Gesellschaften der Kulturzustand der Eingeborenen so niedrig sei, daß es an einer einheimischen Staatsgewalt von rechtlichem Charakter fehlt. Das ist vollständig richtig; wenn aber dies bezüglich der Volksstämme im Gebiete der deutschostafrikanischen Gesellschaft richtig ist, so ist gar kein Grund einzusehen, warum den Hottentotten im südwestafrikanischen Schutzgebiete und den Negern in

Kamerun ein so hoher Kulturzustand beigelegt wird, um anzunehmen, daß sie eine einheimische Staatsgewalt von rechtlichem Charakter besitzen. Das Richtige ist vielmehr das, daß weder die einen noch die anderen eingebornen Völkerstämme als „Staaten" betrachtet werden können, und daß daher jedenfalls in den „unmittelbaren Schutzgebieten" die thatsächliche Voraussetzung für eine „Unterstaatsgewalt" fehlt.

Anlangend aber die Gebiete der Kolonialgesellschaften, so liegt es doch wohl auf der Hand, daß Laband lediglich zur Rettung seiner künstlichen Konstruktion des Staatenstaates zu der Annahme gezwungen war, das Reich habe durch Verleihung von Hoheitsrechten an die Kolonialgesellschaften „Unterstaaten" geschaffen. Selbst wenn das Reich die Absicht gehabt hätte, dies zu thun, so hätte dasselbe diese Absicht gar nicht erreichen können. Ein einzelner Staat kann einer Provinz ein möglichst großes Maß von Autonomie gewähren, aber er kann dieselbe von sich aus nicht zu einem Staate machen, das kann nur geschehen durch die Anerkennung der übrigen Staaten. Ebensowenig kann ein Staat ohne die Anerkennung der andern Staaten aus Kolonialgesellschaft mit ihrem Gebiete ein staatliches Gemeinwesen schaffen. Aber auch dann, wenn man die Anerkennung der übrigen Staaten als für die Entstehung eines Staates von keiner wesentlichen Bedeutung betrachtet,[1]) kommt man zu demselben Ergebniß, daß nämlich kein Staat durch sein bloßes Machtwort eine Provinz oder eine Kolonie zu einem Staate machen kann; als Staat kann vielmehr nur dasjenige Gemeinwesen betrachtet werden, das die zum Begriffe eines Staates wesentlichen Erfordernisse: Gebiet, Volk und souveräne Gewalt in sich trägt. Diese Erfordernisse finden sich aber bei einer vom Mutterlande in jeder Hinsicht abhängigen Kolonie nicht vor. Es zeigt sich hier recht deutlich, wie bedenklich es ist, die Souveränetät als ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs zu leugnen und auch „nichtsouveräne" Staaten anzunehmen, welche Eigenschaft natürlich die Laband'schen Unterstaaten haben sollen. Die Souveränetät ist vielmehr eine wesentliche Eigenschaft eines jeden Staates, welche sich in einer doppelten Richtung geltend macht. Im Innern des Staats in der Weise, daß die Staatsgewalt die höchste, absolut herrschende Gewalt ist, welche nach Innen keine rechtliche Schranke hat; nach Außen so, daß das betreffende Gemeinwesen unabhängig und Subjekt des völkerrechtlichen Verkehrs ist. Gemeinwesen, welche diese doppelte Eigenschaft nicht haben, sind nicht Staaten, eine Kolonie, wenn sie noch so autonom ist, ist demnach niemals ein Staat. Allerdings ist es möglich, daß eine Beschränkung der staatlichen Souveränetät in ihrer doppelten Richtung eintritt, wie dies bei einem Schutzstaate in Bezug auf die äußere Seite der Souveränetät und ebenso bei den zu einem Bundesstaate vereinigten Einzelstaaten zutrifft. In solchen Fällen tritt eine Minderung oder Beschränkung der Souveränetät ein, aber keine Aufhebung. Das betreffende Gemeinwesen ist, wenn auch als halbsouveräner Staat, immer noch Subjekt des Völkerrechts und übt auch als Mitglied eines Bundesstaats auf den von der Kompetenz des Bundesstaats nicht ergriffenen Gebieten eine souveräne Gewalt über seine Unterthanen aus.[2]) Von diesem Standpunkte aus wird man niemals dazu kommen können, eine Kolonialgesellschaft als „Staat" zu bezeichnen, während

[1]) Holtzendorff Handbuch des Völkerrechts II, S. 18 ff.

[2]) Daß durch Erweiterung der Kompetenz des Bundesstaates auf dem Wege der Gesetzgebung die Souveränetät der Einzelstaaten noch weiter beschränkt und schließlich, rein theoretisch betrachtet, sogar aufgehoben werden kann, wie dies z. B. nach der Deutschen Reichsverfassung der Fall ist, kann an dem im Texte hervorgehobenen Ergebniß nichts ändern;

allerdings diejenigen, welche in Abrede stellen, daß die Souveränetät eine wesentliche Eigenschaft des Staates sei, der Gefahr ausgesetzt sind in Konstruktionen zu gerathen wie diejenige, durch welche Laband das Verhältniß des Deutschen Reichs zu seinen Kolonien zu erklären sucht.

Die Art und Weise, wie Laband die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete zu konstruiren versucht, ist daher durchaus willkürlich; sie entspricht weder den thatsächlichen Verhältnissen, noch trägt dieselbe der durch die Okkupation seitens des Reiches geschaffenen Rechtslage Rechnung.[1])

Was endlich die Ansicht von G. Meyer („Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete") anlangt, so theilt derselbe offenbar die hier vertretene Ansicht, daß dem Deutschen Reich über die Schutzgebiete die Souveränetät, nicht blos Protektoratsrechte zustehen, wenn auch seine Ausführungen so gefaßt sind, daß sie zu Zweifeln Anlaß geben können. Nachdem er nämlich auf S. 66 festgestellt hat, daß die Reichstagskommission des Jahres 1886 aus deren Arbeiten das Sch.-G.-G. v. 17. April 1886 hervorgegangen ist, sich bei ihren Berathungen von der Ansicht leiten ließ, daß die Schutzgebiete in einem staatsrechtlichen und nicht blos in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zum Reiche stehen, sagt er auf S. 84: „Durch die bisherigen Auseinandersetzungen ist dargethan, daß die Schutzgebiete zum Reiche in einem staatsrechtlichen Verhältnisse stehen. Das Reich übt aber in den Schutzgebieten keine volle Staatsgewalt, sondern nur gewisse Oberhoheitsrechte aus. Mit ihm konkurriren in der Ausübung von Hoheitsrechten sowohl die einheimischen Häuptlinge, als die Kolonialgesellschaften. Ersteren steht namentlich in Westafrika die Herrschaft über die eingeborene Bevölkerung, namentlich die Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht zu. Letztere sind in Ostafrika und Neu-Guinea mit der Ausübung fast aller Hoheitsrechte betraut. Kolonialgesellschaften und Häuptlinge befinden sich aber zum Reiche im Verhältniß der Unterordnung. Wenn sie auch mit gewissen Herrschaftsrechten ausgestattet sind, so besitzen sie noch keinerlei Souveränetät; die souveräne Gewalt in den Schutzgebieten steht lediglich dem Reiche zu."

Schließlich hebt er auf S. 86 noch hervor, daß, wenn auch das Reich zur Zeit nur einige wenige staatliche Aufgaben in den Schutzgebieten erfülle, es doch durch keine rechtliche Schranke gehindert sei, im Laufe der Zeit auch andere Angelegenheiten in den Bereich seiner Aufgaben hineinzuziehen.

Aus dem Umstande, daß die Schutzgebiete zwar der Souveränetät des Reiches unterworfen sind und daher nicht blos vom Standpunkte des Völkerrechts Bestandtheile des Deutschen Reichs bilden, sondern auch die Stellung von Provinzen[2]) desselben einnehmen, während dieselben andererseits doch nicht

---

denn so wenig den einzelnen Rechtssubjekten die Persönlichkeit abgesprochen werden muß, weil die rechtliche Möglichkeit besteht, daß die staatliche Gesetzgebung ihnen diese Persönlichkeit nimmt und sie zu Sklaven macht, ebensowenig braucht die Souveränetät der Einzelstaaten geleugnet zu werden, weil der Bundesstaat ihnen dieselbe zu nehmen im Stande ist.

[1]) Es darf wohl darauf hingewiesen werden, daß auch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches die Auffassung Laband's von der öffentlichrechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete nicht theilen. Namentlich dürfte sich dies u. A. daraus ergeben, daß, als es sich um die Frage der Naturalisation von Eingeborenen handelte, darüber in der Reichstagskommission Einstimmigkeit herrschte, daß der Erwerb einer Landesangehörigkeit zu den Schutzgebieten nicht in Frage stehe, die Naturalisation vielmehr nur eine abstrakte Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer Staats- oder Landesangehörigkeit begründe. (Kommiss.-Bericht von 1888 S. 14.)

[2]) Aehnlich wie das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Bestandtheile des Reichsgebietes im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung sind, ergeben sich eigenthümliche Rechtsverhältnisse. Wenn nämlich im Hinblick auf Art. 1 der Reichsverfassung die Schutzgebiete auch nicht als Reichsinland bezeichnet werden können, so ist es doch auch nicht richtig, dieselben als Ausland zu betrachten. Ausland ist nur dasjenige Gebiet, welches entweder der Gewalt eines anderen Staates oder gar keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Dagegen kann niemals ein Gebiet, welches unter der Souveränetät des Reiches steht, als Ausland im eigentlichen Sinne bezeichnet werden.[1]) Wenn die Schutzgebiete als Ausland bezeichnet werden, so kann das nur in dem Sinne gelten, in welchem auch innerhalb des Reichsgebietes mit Rücksicht auf den beschränkten Geltungsbereich einzelner Reichsgesetze von Ausland und Inland gesprochen wird. So sind vom Standpunkt des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen Gebieten dieses Gesetz nicht gilt, Ausland. Ebenso erscheinen für die zur Brausteuergemeinschaft gehörigen Staaten die süddeutschen Staaten als Ausland. In den Schutzgebieten, in welchen nicht blos einzelne Reichsgesetze sondern an und für sich alle nicht gelten, und die nicht einmal Bestandtheile des Deutschen Reiches bilden, tritt diese Bedeutung des Ausdrucks „Ausland" allerdings in besonderem Maße zu Tage; allein ein grundsätzlicher und qualitativer Unterschied ist in der That nicht vorhanden, wenn einerseits Bayern gegenüber den Ländern der Brausteuergemeinschaft als „Ausland" bezeichnet wird und andererseits die Schutzgebiete dem Reichsinlande gegenüber als „Ausland" gelten, denn auch die Schutzgebiete sind der Reichsgewalt unterworfen, also nicht internationales Ausland, sondern nur innerstaatliches Ausland. Wie sehr diese Auffassung richtig ist, ergiebt sich insbesondere daraus, daß die Schutzgebiete, sobald bestimmte Reichsgesetze, z. B. das Strafgesetzbuch und die Reichs-Justizgesetze, in denselben zur Einführung gelangen, in den durch diese Gesetze geregelten Beziehungen als Inland zu betrachten sind. Uebrigens hat das Schutzgewaltgesetz n. F. § 6 Abs. 3 bestimmt, daß im Sinne des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 die Schutzgebiete als Inland gelten.

Nach § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 geht nämlich die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren. Offenbar hat das Gesetz unter „Ausland" nur solche Gebiete verstanden wissen wollen, welche der deutschen Staatsgewalt nicht unterworfen sind, da nur bei längerem Aufenthalt in solchen Ländern die Vermuthung dafür spricht, daß der Deutsche seine Reichs- und Staatsangehörigkeit aufgeben will. Man konnte es daher als selbstverständlich betrachten, daß der zehnjährige Aufenthalt in einem Schutzgebiete die in § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 vorgesehene Folge nicht habe. Da jedoch eine entgegengesetzte Auffassung von Laband (S. 791) vertreten worden ist, hielt man es für geboten, eine derartige Eventualität durch ausdrückliche Bestimmung auszuschließen.

Was sodann das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 anlangt, so heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs vom 15. März 1888, daß durch die oben erwähnte Vorschrift des § 6 Abs. 3 a. a. O. den Kollisionen vorgebeugt werden soll, welche entstehen können, wenn Angehörige eines Bundesstaates,

[1]) Diesen Umstand haben offenbar auch Joël und Pann übersehen. Vgl. über diese Frage die Ausführungen von G. Meyer a. a. O. S. 88 ff.

die in den Schutzgebieten ihren Wohnsitz nehmen und hierdurch der Steuerhoheit in diesen Gebieten unterworfen werden, noch weiter in ihrem Heimatsstaate zu direkten Steuern herangezogen werden.

Das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 bestimmt nämlich in § 1, daß ein Deutscher vorbehaltlich der sofort zu erwähnenden Ausnahme des § 3 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden darf, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nach § 3 nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Deutsche, welche in keinem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, dürfen nur in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich aufhalten, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein Deutscher in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten seinen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Steuern herangezogen werden. In Reichs- und Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 3).

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat (§ 4).

Da bei Anwendung des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 die Schutzgebiete als Inland zu gelten haben, so sind dieselben in Bezug auf dieses Gesetz den Bundesstaaten gleichgestellt, wie dies auch bei Elsaß-Lothringen der Fall ist. Es kommt deshalb auch der § 5 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 nicht zur Anwendung, welcher vorschreibt, daß an den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Reichsgebietes auf die Steuerpflicht eines Deutschen äußert, durch dieses Gesetz nichts geändert wird. Indem nämlich das Sch.-G.-G. n. F. in § 6 Abs. 3 vorschreibt, daß die Schutzgebiete bei Anwendung des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 als Inland gelten, zwingt es zu der Auslegung des § 5 desselben Gesetzes dahin, daß derjenige Deutsche, welcher in den Schutzgebieten wohnt oder sich aufhält, nicht außerhalb des Bundesgebietes sich befindet.

Der Umstand, daß die Schutzgebiete zwar im Sinne des Völkerrechtes Bestandtheile des deutschen Gebietes sind, aber nicht im Sinne des deutschen Reichsstaatsrechtes (Art. 1 der Reichsverfassung) als Reichsinland betrachtet werden können, macht sich nach den verschiedensten Richtungen geltend, auf welche später bei Erörterung der einzelnen Verwaltungszweige noch genauer einzugehen sein wird. Hier mag nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß, weil die Schutzgebiete nicht Bestandtheile des Reichsgebietes sind, der Kaiser dieselben ohne Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages wieder aufgeben kann, daß feindliche Angriffe auf ein Schutzgebiet nicht unter Art. 11 Abs. 2 der Reichsverfassung fallen, daß die Vorschriften der Reichsverfassung grundsätzlich keine Anwendung auf die Schutzgebiete finden und daß daher Reichsgesetze mit gewissen später zu erwähnenden Ausnahmen nicht von selbst in den Schutzgebieten Wirksamkeit erlangen.

Die im Vorstehenden dargelegten Folgerungen ergeben sich daraus, daß die Schutzgebiete, wenn sie auch nicht Bestandtheile des Reichsgebiets im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung sind, doch unter der Souveränetät des Reiches stehen.

Anders läge freilich die Sache, wenn die deutschen Schutzgebiete nicht der Souveränetät des Reiches unterworfen wären, sondern lediglich die Stellung von Protektoratsländern hätten. Vom Standpunkte des schutzherrlichen Staates aus ist nämlich das Gebiet des Schutzstaates im wahren Sinne Ausland, weil dasselbe einer fremden Staatsgewalt untergeben ist. Deshalb tragen auch die vom schutzherrlichen Staate dem Schutzstaate und seiner Regierung beigegebenen Beamten in der Regel den Charakter diplomatischer Agenten.[1])

Schließlich ist noch kurz die Frage zu erörtern, ob die einzelnen Schutzgebiete selbstständige Rechtssubjekte (Korporationen) sind. G. Meyer (S. 87) stellt dies in Abrede, indem er ausführt, daß dieselben weder eine völkerrechtliche, noch eine staatsrechtliche, noch eine privatrechtliche Persönlichkeit besitzen. „Sie besitzen keine völkerrechtliche Persönlichkeit, denn sie können zu anderen Staaten nicht in völkerrechtliche Beziehungen treten, sondern werden völkerrechtlich durch das Reich repräsentirt. Sie besitzen keine staatsrechtliche Persönlichkeit, denn sie sind keine Gemeinwesen mit eigenen Organen, welche zur Ausübung von Herrschaftsrechten befähigt und befugt wären; die Hoheitsrechte in denselben werden durch Organe des Reichs oder durch Organe der Kolonialgesellschaften ausgeübt. Sie besitzen keine privatrechtliche Persönlichkeit, denn sie haben kein eigenes Vermögen; die Erhebung der Einkünfte in denselben erfolgt auf Rechnung des Reiches oder der Kolonialgesellschaften."

Man wird diesen Ausführungen unbedingt beitreten können. Nicht zu verkennen ist jedoch, daß die Reichsregierung die Neigung hat, die einzelnen Schutzgebiete wenigstens als privatrechtliche Persönlichkeiten zu betrachten. Von diesem Standpunkte aus wurde, wie noch genauer in § 24 darzulegen sein wird, bei Berathung der Ausgabeposten für die Schutzgebiete im Reichshaushaltsetat pro 1887/88 von den Regierungsvertretern geltend gemacht, daß die Schutzgebiete „eine gewisse Selbstständigkeit als korporative Verbände besäßen" und deshalb auch die in denselben entstehenden Einnahmen nicht in den Reichshaushaltsetat hineingehörten.

Von dem gleichen Standpunkte geht offenbar auch die kaiserl. Verordnung vom 3. August 1888 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo (Reichsanz. vom 8. August 1888 Nr. 202) aus. Diese Verordnung bestimmt nämlich in Art. 1, welcher dem Art. I des Gesetzes vom 23. Dezember 1873 betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Beamten in Elsaß-Lothringen nachgebildet ist, daß das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen . . . auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß, wo in jenen Gesetzen vom Reiche, dem

[1]) Es mag zur völligen Klarstellung des im Texte Vorgetragenen auf eine Einrichtung des französischen Rechts hingewiesen werden. Auf Grund älterer wie neuerer Gesetze haben die französischen Konsuln in verschiedenen nichtchristlichen Staaten das Recht, im Interesse der Politik und der Sicherheit des Handelsverkehrs französische Staatsangehörige, welche durch ihre schlechte Aufführung oder durch ihre Intriguen den Interessen Frankreichs schaden könnten, festnehmen und durch das nächste französische Schiff nach Frankreich zurückbringen zu lassen. Dieses Recht ist den französischen Residenten und Vizeresidenten in den Protektoratsländern ausdrücklich eingeräumt worden, vgl. z. B. das Dekret vom 8. März 1886 Art. 12 u. 14 bezüglich Madagaskar (Révue de droit intern. XIX. 1887 Nr. 1 S. 1—17). Den Gouverneuren der französischen Kolonien steht dagegen dieses Recht nicht zu, wenn sie auch im Uebrigen auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei sehr weitgehende Befugnisse haben.

Reiche, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reiches die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Diese Bestimmung im Zusammenhalt mit der Bezeichnung der erwähnten Beamten als „Landesbeamten" lassen mit hinreichender Deutlichkeit ersehen, daß die beiden Schutzgebiete als selbstständige privatrechtliche Persönlichkeiten betrachtet werden sollen, welche für die Gehälter der in denselben angestellten Beamten ausschließlich aufzukommen haben, wie dies in Elsaß-Lothringen der Fall ist, wo auch als Schuldnerin für die Gehälter der daselbst angestellten Landesbeamten lediglich die Landeskasse erscheint.

Diese Auffassung kann jedoch keineswegs als zutreffend erachtet werden. Zunächst steht außer Zweifel, daß in keinem Reichsgesetze, namentlich nicht im Sch.-G.-G., die Schutzgebiete ausdrücklich als korporative Verbände und selbstständige Rechtssubjekte anerkannt sind. Allerdings hätte die Anerkennung der selbstständigen Rechtspersönlichkeit der Schutzgebiete auch stillschweigend erfolgen können, wie z. B. Elsaß-Lothringen, indem es durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 zum Reichsland mit selbstständiger politischer Organisation gemacht und sofort mit der Fähigkeit Schulden zu kontrahiren ausgestattet wurde, stillschweigend als juristische Person anerkannt worden ist. Es liegt aber auch eine derartige stillschweigende Anerkennung der Schutzgebiete als selbstständiger Rechtssubjekte nicht vor, im Gegentheil lassen gerade die Budgetverhandlungen über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete deutlich ersehen, daß, wenn auch auf Seite der Regierungsvertreter die Neigung bestand, die Schutzgebiete als korporative Verbände zu behandeln, der Reichstag jedenfalls diese Ansicht nicht getheilt hat. Es kann sich also nur noch darum fragen, ob nicht durch die Vorschriften der oben erwähnten kais. Verordnung vom 3. August 1888 wenigstens die Schutzgebiete Kamerun und Togo die Eigenschaft von selbstständigen Rechtssubjekten erlangt haben. Aber auch diese Frage wird zu verneinen sein. Selbst wenn man zugibt, daß der Kaiser auf Grund der einschlägigen in den Schutzgebieten geltenden Bestimmungen des preuß. Landrechts befugt ist, den einzelnen Schutzgebieten korporativen Charakter beizulegen, wird doch nicht anzunehmen sein, daß die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an ein Schutzgebiet in so formloser mittelbarer Weise geschehen kann, wie das geschehen wäre, wenn die Verordnung vom 3. August 1888 wirklich beabsichtigt hätte, die genannten Schutzgebiete zu selbstständigen Rechtssubjekten zu machen.

Die „Landesbeamten" von Kamerun und Togo sind daher nach wie vor unmittelbare Reichsbeamte und haben als Schuldnerin für ihren Gehalt nicht die „Landeskasse" von Kamerun oder Togo, sondern die Reichskasse.

§ 8. Begriff und Umfang der sogenannten Schutzgewalt, die Angehörigen der Schutzgebiete.

Bezüglich des Inhaltes und Umfanges der sogen. Schutzgewalt enthält das Sch.-G.-G. keinerlei Bestimmung; dieses Gesetz trifft überhaupt nur eine einzige grundlegende Bestimmung, indem es nämlich in § 1 heißt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Auch die Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfes, betr. die Rechtspflege in den Schutzgebieten, enthielt keine Erläuterung der Begriffe „Schutzgebiet", „Schutzherrschaft", „Schutzgewalt" u. s. w., setzte vielmehr diese Begriffe als gegebene voraus. Im Eingange der Begründung ist nämlich

nur gesagt, daß, nachdem ausgedehnte Gebiete in Ost- und Westafrika unter den Schutz Sr. Maj. des Kaisers gestellt und kaiserliche Beamte dorthin entsendet worden seien, um „die Befugnisse wahrzunehmen, welche aus der Natur der übernommenen Schutzherrschaft sich ergeben," es erforderlich sei, für die Einrichtung und Ausübung einer geordneten Rechtspflege in jenen Gebieten Sorge zu tragen, und daß es, weil eine unmittelbare und unveränderte Anwendung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit nicht thunlich sei, angezeigt erscheine, die zur Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten erforderlichen Bestimmungen durch selbständige Anordnungen zu treffen. Sodann heißt es weiter: „Im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befugnisse würde die Regelung der Gerichtsbarkeit wie der sonstigen inneren Verhältnisse der Schutzgebiete lediglich im Verordnungswege erfolgen können, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reiches in Frage steht." Worin aber der „rechtliche Inhalt" dieser Befugnisse besteht, ist in der Begründung nicht dargelegt.

Nachdem in der zur Berathung des Gesetzentwurfes niedergesetzten Reichstagskommission vorgeschlagen worden war, das zu erlassende Reichsgesetz nicht auf die Regelung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten zu beschränken, sondern die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete überhaupt zu ordnen und an die Spitze des Gesetzes den Satz zu stellen, daß der Kaiser im Namen des Reiches die Schutzgewalt in den Schutzgebieten ausübe, kam begreiflicher Weise auch der Begriff der „Schutzgewalt" zur Erörterung.[1]) Dieser Begriff wurde von den beiden Mitgliedern der Kommission, welche die soeben angedeutete Fassung des Gesetzes beantragt hatten, übereinstimmend dahin erläutert, daß derselbe sämmtliche in den Schutzgebieten bestehende Hoheitsrechte des Reiches einschließlich des Gesetzgebungsrechtes umfasse. Sie führten dabei aus, daß sie den Ausdruck „Schutzgewalt" um deßwillen gewählt hätten, weil eine entwickelte Staatsgewalt in den Schutzgebieten noch nicht bestände, der Ausdruck „Staatsgewalt" daher nicht passend erscheine. Die Hoheitsrechte, welche dem Deutschen Reiche in den Schutzgebieten zuständen, seien aber für die verschiedenen Schutzgebiete nicht gleichartig entwickelt, weil sich die einheimischen Häuptlinge zum Theil gewisse Hoheitsrechte vertragsmäßig vorbehalten hätten. Der Ausdruck Schutzgewalt bezeichne daher für jedes einzelne der Schutzgebiete diejenigen Hoheitsrechte, welche dem Reiche innerhalb desselben zuständen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es nothwendig war, die Gesammtheit der Befugnisse, welche dem Deutschen Reiche in Bezug auf die Schutzgebiete und in denselben zustehen, mit dem Ausdrucke „Schutzgewalt" zu bezeichnen, jedenfalls kann der Name über das Wesen der Sache nicht täuschen. Es handelt sich, wie bereits dargelegt, nicht um ein Protektoratsverhältniß, sondern um die Ausübung der souveränen Staatsgewalt. Allerdings ist die Staatsgewalt, wie sie in den Schutzgebieten zur Geltung kommt, einmal eine beschränkte insoferne, als wenigstens in einzelnen Schutzgebieten den Häuptlingen der eingebornen Völkerschaften in größerem oder geringerem Umfange die Hoheitsrechte über ihre Untergebenen und deren Besitzungen überlassen blieben, und dann eine unentwickelte, weil es in den Schutzgebieten zunächst nur geboten ist, die nothwendigsten Einrichtungen für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schaffen und von einem so umfassenden Eingreifen der Staats-

[1]) Kommiss.-Bericht (Reichstag, 6. Legisl.-Per. II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 201) S. 14.

gewalt in alle möglichen, für die Kulturentwicklung in Betracht kommenden Verhältnisse wie in einem europäischen Staatswesen vorläufig wenigstens keine Rede sein kann. Trotzdem ist qualitativ die Schutzgewalt, welche dem Reiche in Bezug auf die Schutzgebiete zusteht, nichts anderes als die souveräne Staatsgewalt und umfaßt daher grundsätzlich die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in jeder Richtung. Daß diese Auffassung auch von den Vertretern der Regierung, wie von den Mitgliedern der Reichstagskommission getheilt wurde, geht unzweideutig aus den Kommissionsverhandlungen hervor.[1]) Ebenso spricht für dieselbe auch der Wortlaut des Gesetzes: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser aus." Hätten die gesetzgebenden Faktoren ein Protektoratsverhältniß angenommen, so wäre wohl der richtige Ausdruck gewesen: „Die Schutzgewalt über die Schutzgebiete." Wenn auch ein entscheidendes Gewicht auf diesen letzteren Umstand nicht zu legen ist, so kann derselbe doch wenigstens als für die hier vertretene Auffassung unterstützend in Betracht kommen. Wenn sonach die „Schutzgewalt" als gleichbedeutend mit „Souveränetät" aufzufassen ist, ist nur noch die Frage zu untersuchen, inwiefern sich rechtliche Beschränkungen aus den von der Reichsregierung oder in ihrem Namen von Privatpersonen oder Gesellschaften mit Häuptlingen der eingebornen Völkerstämme abgeschlossenen Verträgen ergeben; denn daß vorläufig die sogen. Schutzgewalt thatsächlich noch eine unentwickelte Staatsgewalt ist, kommt selbstverständlich für die Würdigung des rechtlichen Charakters der Schutzgewalt nicht in Betracht.

Bei Beurtheilung dieser Verträge ist zunächst an die früheren Ausführungen zu erinnern, wornach dieselben zwar nicht die Bedeutung von Protektoratsverträgen haben, aber allerdings für die Vertragsparteien rechtlich bindende Abmachungen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Besitzergreifung eines völkerrechtlich herrenlosen Gebietes durch einen Staat nach dem heutzutage geltenden Territorialprinzip die Wirkung hat, daß dessen Souveränetät alle innerhalb desselben befindlichen Personen ergreift, so daß dieselben wenigstens thatsächlich seiner Gewalt unterworfen sind. Wenn dies nun aber auch anzunehmen ist, so bilden doch die in einem Gebiete sich aufhaltenden Personen nicht Zugehörungen des Gebietes selbst, so daß durch die Erwerbung der Souveränetät über dasselbe auch die rechtliche Unterordnung der in demselben befindlichen Personen unter die Souveränetät des okkupirenden Staates von selbst gegeben wäre.[2]) Vielmehr können sich die Bewohner eines okkupirten

---

[1]) Bei der zweiten Lesung des Entwurfes in der Kommission war allerdings seitens eines Mitgliedes der Kommission der Antrag gestellt worden, dem § 1 folgende Fassung zu geben: „Die Staatsgewalt in den unter die Hoheit und Oberhoheit des Deutschen Reiches gestellten und die Schutzgewalt in den unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellten außereuropäischen Gebieten übt der Deutsche Kaiser aus." Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, daß die Rechtsverhältnisse der Kolonien außerordentlich verschiedene seien; es handle sich theils um Hoheits- oder Oberhoheitsrechte, theils um eine bloße Schutzgewalt, also um ganz verschiedene Gewalten, für welche der Ausdruck „Schutzgewalt" kein Kollektivausdruck sei. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem er mit dem Hinweise darauf bekämpft worden war, daß der Ausdruck „Schutzgewalt" nach den bei der ersten Lesung gegebenen Erläuterungen die Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Schutzgebiete hinreichend berücksichtige (Kommiss. Ber. S. 21 u. 24).

[2]) Es ist allerdings richtig, daß Gebietserweiterungen und Gebietsanschlüsse auf Grund völkerrechtlicher Eroberung oder vertragsmäßiger Erwerbung nach einer seit Jahrhunderten in Anerkennung stehenden Staatspraxis ipso jure die Aufnahme der in dem erworbenen Gebiete domizilirenden oder dahin zuständigen Personen in den Verband des erwerbenden Staates zur Folge haben. (Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II S. 613) Eine Aus-

Gebietes jederzeit durch thatsächliche Auswanderung der Herrschaft des okkupirenden Staates entziehen. Das rechtliche Band der Unterthanenschaft wird daher nur begründet entweder durch gewaltsame Unterwerfung oder durch freiwillige Unterordnung unter die Gewalt des okkupirenden Staates. Die freiwillige Unterwerfung kann stillschweigend in der Weise geschehen, daß die betreffenden Personen das durch Okkupation unter die Souveränetät des okkupirenden Staates gebrachte Gebiet fortdauernd bewohnen und sich den Anordnungen des herrschenden Staates fügen. Sind aber die Einwohner eines herrenlosen, durch Okkupation der Souveränetät eines zivilisirten Staates unterstellten Gebietes zu einer politischen Organisation vereinigt, so kann nicht bloß die Unterordnung durch ausdrückliche Vereinbarung erfolgen, sondern das gegenwärtige Völkerrecht, welches die Freiheit und Selbstbestimmung der eingebornen Völkerschaften achtet, verlangt sogar eine derartige vertragsmäßige Unterwerfung. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, dann kann derselbe auch den Inhalt haben, daß von der Unterwerfung unter die Souveränetät des okkupirenden Staates gewisse Lebensgebiete, z. B. die Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, d. h. die Unterwerfung nur in beschränktem Maaße eintritt. Die Eingeborenen sind dann in einem solchen Falle nicht volle Unterthanen des Deutschen Reiches, sondern nur Unterthanen in gewissen Beziehungen. Dieselben werden daher in gewissem Sinne als extraterritorial zu betrachten sein und kommt ihnen gegenüber die deutsche Staatsgewalt nicht voll zur Geltung.[1])

Es bedarf dabei wohl keiner Hervorhebung, daß, weil die erwähnten Abmachungen beiderseits bindende Verträge sind, das Deutsche Reich nicht im Widerspruche mit denselben seine Hoheit über diejenigen Eingeborenen ausdehnen darf, die auf Grund eines Vertrages seiner Gewalt mehr oder weniger entzogen sind.[2])

---

gleichung zwischen dem Grundsatze einerseits, daß der erwerbende Staat die Herrschaft über das Gebiet und alle in demselben befindlichen Sachen und Personen erlangt, und dem Grundsatze der Freiheit der dem Gebiete angehörigen Personen andererseits liegt jedoch wenigstens bei vertragsmäßiger Erwerbung in dem in der neueren Zeit zur Geltung gelangten Institute der Option vor, auf Grund dessen es den Bewohnern des erworbenen Gebietes freisteht, in den Staat, welchem sie früher angehörten, auszuwandern. Diesem Institute liegt der Gedanke zu Grunde, daß zwar das leblose Staatselement, der Grund und Boden dem Rechte der Eroberung unterliegt, daß aber jedem Theile der Bevölkerung das Recht der freien Staatswahl erhalten bleibt (Stoerk, Option und Plebiszit S. 150 ff.). Dieser Gedanke kommt bei der im Texte erwähnten Behandlung der Eingebornen herrenloser Gebiete im Falle der Okkupation durch einen kolonisirenden Staat in modifizirter Weise zum Ausdruck. Vergl. auch Heimburger a. a. O. S. 81 ff.

[1]) Man wird vielleicht gegenüber der im Texte versuchten Konstruktion geltend machen wollen, daß dieselbe dem Begriffe der Souveränetät, wie sich derselbe im modernen Staatsrecht entwickelt habe, widerspreche, weil nach diesem Begriffe die Unterthanen eines Staates nicht durch vertragsmäßige Abmachungen die Wirksamkeit der souveränen Staatsgewalt in gewissen Beziehungen beschränken könnten. Dem gegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß im gegebenen Falle die vertragsmäßige Beschränkung zu einer Zeit eintrat, in der die Eingeborenen noch nicht Unterthanen des Reiches waren. Auch dem Territorialprinzip dürfte die fragliche Konstruktion nicht widersprechen, denn so gut die im Inlande sich aufhaltenden Fremden nur bis zu einem gewissen Grade der einheimischen Staatsgewalt unterworfen sind, muß es auch zulässig sein, in den hier in Rede stehenden Verhältnissen die Unterwerfung der Eingeborenen unter die Souveränetät des Reiches nur theilweise eintreten zu lassen.

[2]) Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes in der Reichstagskommission war Seitens eines Mitgliedes derselben beantragt worden, dem von der Einführung des Kons.-Ger.-Ges. in den Schutzgebieten handelnden § 3 des Gesetzes folgenden Absatz 3 hinzuzufügen: „Unberührt bleiben die entgegenstehenden Bestimmungen der Verträge, durch welche die Hoheit, Oberhoheit oder Schutzgewalt des Deutschen Reiches begründet ist.“ Der Antragsteller wollte, wie er erläuternd bemerkte, dadurch zum Ausdruck bringen, daß diejenigen Rechte, welche bei Begründung der Hoheits- und Schutzgewalt vertragsmäßig festgestellt seien, durch dieses

Demgemäß gestaltet sich das Verhältniß der Reichsgewalt gegenüber der eingeborenen Bevölkerung verschieden, je nachdem Verträge mit Häuptlingen abgeschlossen wurden oder nicht. Sind keine Verträge vorhanden, was z. B. im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zutrifft, so sind die Eingeborenen in jeder Beziehung und ohne jegliche rechtliche Beschränkung der Souveränetät des Reiches unterworfen. Aber auch da, wo wie in den Gebieten der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Witugesellschaft die eingeborenen Sultane sämmtliche Hoheitsrechte über ihre Gebiete oder doch über Theile derselben abgetreten haben, ist die Souveränetät des Reiches bezw. die Herrschaftsgewalt der Kolonialgesellschaft rechtlich eine unbeschränkte. Anders dagegen liegen die Verhältnisse in Westafrika und Südwestafrika, wo sich die Häuptlinge nicht unbedingt der Souveränetät des Reiches unterworfen, sondern sich gewisse Hoheitsrechte, z. B. das Recht, Zölle zu erheben, oder die Gerichtsbarkeit über ihre bisherigen Unterthanen vorbehalten haben, wie das z. B. Kapitän Frederiks von Bethanien gethan hat. Diese Vorbehalte muß die Reichsregierung beachten, wie auch die Vereinbarung, daß für die nächste Zeit die Sitten und Gebräuche — wozu vor Allem auch die Sklaverei und die Vielweiberei zu rechnen sind — respektirt werden. Im einzelnen Falle kommt es auf den Inhalt der mit dem betreffenden Häuptlinge abgeschlossenen Vereinbarungen an, welche nicht immer gleich lauten.

Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht zwei Punkte: Wenn einzelnen Häuptlingen die Forterhebung der von ihnen früher erhobenen Zölle gestattet wurde, so ist diese Bestimmung wohl dahin aufzufassen, daß diese Zölle auch von den Europäern fortzuentrichten sind, wie das früher der Fall war.[1])

Was sodann die Klausel anlangt, welche sich in den mit den westafrikanischen und theilweise auch mit den südwestafrikanischen Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen findet, dahin lautend, daß sich die betreffenden Häuptlinge verpflichten, ihr Gebiet ohne Zustimmung der Reichsregierung an keine fremde Macht abzutreten, so ist offenbar diese Bestimmung dadurch veranlaßt worden, daß die Verträge in die Form von Schutzverträgen eingekleidet worden sind. Da aber dem Reiche über die fraglichen Gebiete nicht blos das Protektorat, sondern auch die Souveränetät zusteht, so kann ohnehin ohne Zustimmung der Reichsregierung kein Theil eines Schutzgebietes veräußert werden und die betreffende Bestimmung ist daher von keiner besonderen Bedeutung.

Nach vorstehenden Ausführungen sind sonach die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete als Unterthanen des Reiches zu betrachten, wenn auch nicht alle der vollen Souveränetät desselben unterliegen.[2]) Daraus folgt aber noch

---

Gesetz nicht in Frage gestellt werden sollten. Der Antrag wurde aber abgelehnt, hauptsächlich deshalb, weil die rechtliche Giltigkeit dieser Verträge als selbstverständlich betrachtet wurde. (Kommiss.-Ber. S. 24.)

[1]) Für diese Auffassung dürfte auch die vom kaiserlichen Kommissär für das Togogebiet erlassene Verordnung vom 26. Februar 1886 sprechen, inhaltlich deren zu Gunsten der Häuptlinge der Ausfuhrzoll (1 Schilling für die Tonne Palmöl oder Palmkern) aufrecht erhalten, jedoch eine veränderte Erhebung angeordnet wurde. (Vgl. auch § 23.)

[2]) Da sämmtliche in den Schutzgebieten wohnende Eingeborene als Unterthanen des Reiches zu betrachten sind, wird man sagen können, daß auch diejenigen Eingeborenen, über welche sich ihre Häuptlinge Hoheitsrechte vorbehalten haben, Anspruch auf den Schutz des Reiches machen können. Ganz abgesehen davon, daß das Deutsche Reich die völkerrechtliche Pflicht der Verhinderung des Sklavenhandels in seinen Kolonien hat, werden sich die Eingeborenen gegen willkürliche Bedrückung Seitens ihrer Häuptlinge an das Reich wenden können, so daß die Häuptlinge die ihnen vorbehaltenen Hoheitsrechte nur unter der, wenn auch nicht näher bestimmten Oberaufsicht der Reichsregierung ausüben können.

keineswegs, daß die Eingeborenen der Schutzgebiete Reichsangehörige sind, da die Reichsangehörigkeit ein besonderes, verschiedene Pflichten und Rechte umfassendes Rechtsverhältniß ist, in welches keineswegs die Bewohner eines Gebietes von selbst treten, über welches das Reich die Souveränetät erwirbt.[1]) Vielmehr kann die Verleihung der Reichsangehörigkeit an die Bewohner eines solchen Gebietes nur erfolgen durch Spezialgesetz, oder jeweils im einzelnen Falle auf Grund der im Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 vorgesehenen Titel. Das gilt selbstverständlich sowohl für die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Ausländer, wie für die Eingeborenen.

Das Sch.-G.-G. n. F. hat nun in § 6 bestimmt, daß Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler oder demjenigen kaiserlichen Beamten, welchem der Reichskanzler diese Befugniß überträgt, verliehen werden kann. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des R.-G. vom 1. Juni 1870, betreffend Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie Artikel 3 R.-V. und § 4 des Wahlges. für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 entsprechende Anwendung.

In der Begründung des Entwurfes des R.-G. vom 15. März 1888 war bezüglich dieser Bestimmung bemerkt, daß es wünschenswerth sei, Ausländern, welche sich dauernd im Schutzgebiete niederlassen und den politischen Zusammenhang mit dem Lande ihrer Niederlassung durch den Erwerb der Reichsangehörigkeit zu bethätigen wünschen, die Möglichkeit hiezu zu verschaffen, und daß ein gleiches Bedürfniß voraussichtlich auch in Bezug auf Eingeborene in einzelnen Fällen sich herausstellen werde.

Allerdings sei eine direkte Verleihung der Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer dieselbe vermittelnden besonderen Staatsangehörigkeit dem Gesetze vom 1. Juni 1870 fremd, gleichwohl werde in der Beschränkung auf die Schutzgebiete mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung derselben die Betretung jenes Weges als gerechtfertigt angesehen werden müssen, zumal die Begründung einer besonderen Staatsangehörigkeit in den Schutzgebieten sich nicht empfehlen würde, denn ein solches Rechtsverhältniß wäre nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ohne jeden materiellen Inhalt, und der Einführung desselben stünden auch praktische Bedenken verschiedener Art entgegen.

Der Inhalt der in der angegebenen Weise verliehenen Reichsangehörigkeit und die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen sich, wie in der „Begründung" hervorgehoben, nach den für alle Reichsangehörigen maßgebenden Vorschriften der Reichsgesetze. Ein in dieser Weise Naturalisirter kann namentlich die im Art. 3 R.-V. aufgeführten Rechte in den deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen.[2])

---

[1]) Es trifft hier, wie auch in manchen anderen Beziehungen, die Analogie des Rechtszustandes, wie er seiner Zeit in Elsaß-Lothringen bestand, zu. Durch den Präliminar-Friedensvertrag vom 28. Februar 1871 hatte das Reich über Elsaß-Lothringen die Souveränetät erworben, und die Angehörigen von Elsaß-Lothringen waren Unterthanen des Reiches geworden. Bestandtheil des Reichsgebietes wurde Elsaß-Lothringen erst durch das Reichsgesetz vom 25. Juli 1873 betr. die Einführung der Verfassung des deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen und ebenso wurden die Elsaß-Lothringer erst durch dieses Gesetz Reichsangehörige mit allen Rechten und Pflichten.

[2]) Art. 3 R.-V. bestimmt bekanntlich in seinem hier hauptsächlich in Betracht kommenden Abs. 1, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundes-

Was die Voraussetzungen und die Form der Naturalisation, die Uebertragung der mittelst derselben erworbenen Reichsangehörigkeit auf die Kinder und Ehefrau des Naturalisirten, sowie die Gründe für die Endigung des Verhältnisses betrifft,[1]) so sind hiefür die Grundsätze maßgebend, welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 in Bezug auf die Staatsangehörigkeit aufstellt. Selbstverständlich kann die Anwendung der Vorschriften des R.-G. vom 1. Juni 1870 nur eine sinngemäße sein und soweit dieselben eine analoge Anwendung nicht zulassen, z. B. § 1, 7, § 15 Abs. 1, haben dieselben für die Schutzgebiete überhaupt keine Bedeutung.[2])

In der Reichstags-Kommission erhoben sich Zweifel über die Wirkungen der Naturalisation namentlich in Bezug auf die Frage, ob den Naturalisirten auch diejenigen Rechte zustehen sollten, welche nicht den Reichsangehörigen als solchen, sondern den Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten eingeräumt sind. In dieser Beziehung wurde jedoch mit Recht festgestellt, daß die Rechte, welche die Zugehörigkeit zu einem *bestimmten* Bundesstaate zur Voraussetzung hätten, selbstverständlich den betreffenden Personen nicht zustehen könnten, weil diese eben nur Reichsangehörige, nicht Staatsangehörige seien. Dagegen könnten die den Angehörigen *aller* Bundesstaaten kraft reichsgesetzlicher Vorschrift zustehenden Rechte auch die in den Schutzgebieten naturalisirten Personen in Anspruch nehmen. Um dies im Gesetze selbst zum Ausdrucke zu bringen, wurden die Worte „sowie Art. 3 der Reichsverfassung", welche im Entwurfe fehlten, zugefügt.[3])

---

staate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zu Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes denselben gleich zu behandeln ist. Die in den Schutzgebieten naturalisirten Personen, Eingeborene wie Angehörige fremder Staaten, können daher auf die in Vorstehendem aufgezählten Befugnisse Anspruch machen, wie jeder andere Reichsangehörige. Dagegen werden umgekehrt nicht naturalisirten Eingeborenen diese Befugnisse nicht zustehen, wohl aber werden auch diese auf den in Art. 3 Abs. 6 R.-V. allen Deutschen zugesicherten Schutz dem Auslande gegenüber wenigstens insoweit Anspruch machen können, als das Reich seine Unterthanen, auch wenn dieselben nicht Reichsangehörige sind, dem Auslande gegenüber zu vertreten hat.

[1]) Vgl. über diese Fragen G. Meyer a. a. O. S. 112 ff.

[2]) § 1 bestimmt, daß Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit vom Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate abhängig ist; § 7 handelt von der Aufnahme des Angehörigen eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate; § 15 Abs. 1 von der Ertheilung der Entlassung an den Angehörigen eines Bundesstaates, wenn derselbe nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Bezüglich des § 7 wurde jedoch in der Reichstagskommission (Bericht S. 15/16) festgestellt, daß dieser Paragraph wenigstens insoferne eine einseitige Anwendung finden könne, als zwar in den Schutzgebieten eine Aufnahme in den Staatsverband nicht möglich sei, daß aber der § 7 auf solche Personen Anwendung finde, welche in den Schutzgebieten naturalisirt seien. Wenn nämlich dieselben sich im Gebiete eines Bundesstaates niederlassen, so können sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate nach Maßgabe des § 7 verlangen.

[3]) Also z. B. die Wahlfähigkeit zum Reichstage (Komm.-Bericht v. 1888 S. 15). Hinsichtlich dieses Punktes wurde in der Kommission festgestellt, daß durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 3 der R.-Verf. nicht blos die Bedenken hinsichtlich des Art. 3 der R.-Verf., sondern auch bezüglich des § 4 des Reichstags Wahlgesetzes beseitigt seien; denn auf Grund des Art. 3 der R.-Verf. stünden die naturalisirten Personen hinsichtlich der Erlangung der politischen Rechte den Einheimischen gleich und es sei daher anzunehmen, daß dieselben nach Ablauf eines Jahres die Wahlfähigkeit zum Reichstage besitzen. Nun legt allerdings § 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 nur denjenigen deutschen Reichsangehörigen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und *einem zum Bunde gehörigen Staate* seit mindestens einem Jahre angehört hat, die Wahlfähigkeit bei; da jedoch durch die auf Grund des § 6 des

Was die zur Verleihung der Reichsangehörigkeit, bezw. der Entlassung aus dem Reichsverbande zuständige Behörde anlangt, so wollte der Entwurf die Bestimmung derselben den Ausführungsverordnungen vorbehalten. Es wurde aber in der Kommission der § 6 des Entwurfs dahin geändert, daß die Naturalisation nur durch den Reichskanzler oder einen an seiner Stelle handelnden Kaiserl. Beamten erfolgen dürfe, so daß den Beamten der Kolonialgesellschaften diese Befugniß nicht eingeräumt werden kann. Zur Begründung dieses Standpunktes wurde geltend gemacht, daß die Ertheilung der Reichsangehörigkeit füglich nur durch Organe des Reiches erfolgen könne. Eine Verleihung durch Organe der Kolonialgesellschaften würde nur dann berechtigt sein, wenn es sich um den Erwerb einer Landesangehörigkeit zu den Schutzgebieten handle; eine solche sei aber nicht in Frage.

In § 7 des Schutzgewaltgesetzes n. F. ist ferner bestimmt, daß durch Kaiserl. Verordnung Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1867, betreff. die Nationalität der Kauffahrteischiffe u. s. w., den Reichsangehörigen gleichgestellt werden können, daß aber die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts nicht die Wirkung habe, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 N. 1 und § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreff. die Unfallversicherung der Seeleute u. s. w., vom 13. Juli 1887 gelte.

Bezüglich dieser Bestimmung ist in der Begründung des Entwurfs bemerkt, daß in einzelnen Schutzgebieten von Eingeborenen mit eigenen Fahrzeugen Seeschifffahrt zu Handelszwecken getrieben werde und es sich als wünschenswerth erwiesen habe, diesen Schiffen die Befugniß zur Führung einer Flagge zu verleihen, welche — da die Eigenthümer der Schiffe unter der Schutzgewalt des Reiches stehen — nicht wohl eine andere als die Reichsflagge sein könne. Nach dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 stehe jedoch das Recht zur Führung der Reichsflagge nur Personen zu, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, und da es nicht angängig sein werde, in allen Fällen, in welchen die Flaggenführung durch Eingeborene in Frage kommt, denselben die Befugniß hierzu auf dem in § 6 vorgesehenen Wege durch Verleihung der Reichsangehörigkeit zu verschaffen, so erscheine eine besondere Vorschrift angezeigt, welche auch ohne Erfüllung der letzteren Voraussetzung die Gewährung der bezeichneten Befugniß ermögliche. Die Kaiserl. Verordnung werde aber nicht nothwendig eine unmittelbare Verleihung des fraglichen Rechts an bestimmte Personen enthalten müssen, dieselbe werde sich vielmehr darauf beschränken können, die allgemeinen Voraussetzungen für eine Gleichstellung der Eingeborenen mit den Reichsangehörigen hinsichtlich des Rechts zur Führung der Reichsflagge zu bestimmen und die Verleihung im einzelnen Falle der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

Hinsichtlich des Umfangs dieser Gleichstellung heißt es sodann, wie bereits angeführt, in Abs. 2 des § 7: „Die Führung der Reichsflagge in Folge Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1

Schutzgewaltgesetzes erfolgende Naturalisation die Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit verliehen wird, wird die Ansicht der Kommission für richtig zu erachten sein. Dagegen steht den genannten Personen das aktive Wahlrecht zum Reichstage nicht zu, da nach § 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1869 dieses Recht nur in demjenigen Bundesstaate ausgeübt werden kann, wo der Reichsangehörige seinen Wohnsitz hat.

des Gesetzes betreff. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen vom 13. Juli 1887 gilt."

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1887 müssen nämlich alle Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, soferne sie Lohn oder Gehalt beziehen, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle, nach Maßgabe des Gesetzes versichert werden. Gemäß § 2 Abs. 1 ebenda gilt aber als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne des Gesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.

Da es nicht thunlich war, auch die Besatzung der hier in Frage stehenden, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe der Eingeborenen dem Versicherungszwang nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1887 zu unterwerfen, mußte die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf diese Personen ausdrücklich ausgeschlossen werden.[1])

Nach den vorstehenden Ausführungen sind demnach bei den Einwohnern der deutschen Schutzgebiete folgende Klassen zu unterscheiden:

1. Reichsangehörige, welche die Reichsangehörigkeit auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit in irgend einem deutschen Einzelstaate besitzen und welchen daher alle aus der Reichsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit fließenden Rechte zustehen und die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden Pflichten obliegen.

2. Auf Grund des § 6 des Schutzgewaltgesetzes naturalisirte Ausländer und Eingeborene, welche den unter 1 aufgeführten Reichsangehörigen im Wesentlichen gleichstehen, jedoch nicht die Staatsangehörigkeit in irgend einem Einzelstaate besitzen. Die Gleichstellung erstreckt sich namentlich auch auf die Gerichtsbarkeit (vgl. darüber § 19), und ebenso unterliegen sie der Wehrpflicht (vgl. § 27).

3. Nicht naturalisirte Ausländer, welche lediglich als de facto Unterthanen des Reiches erscheinen; eine besondere Kategorie derselben bilden die sogen. Schutzgenossen.

4. Die nicht naturalisirten Eingeborenen. Diese sind nicht blos de facto Unterthanen, wie die nicht naturalisirten Ausländer, die nur so lange der deutschen Staatsgewalt unterworfen sind, als sie sich in einem deutschen Schutzgebiete aufhalten, sondern sie stehen im rechtlichen Unterthanenverbande zum Deutschen Reiche, haben daher auch außerhalb des betreffenden Schutzgebietes Anspruch auf deutschen Schutz und unterliegen andererseits allen denjenigen Pflichten, welche die deutsche Staatsgewalt ihnen auflegt, soweit sie nicht gemäß der oben erwähnten Verträge mit ihren Häuptlingen in mancher Beziehung von der deutschen Staatsgewalt eximirt sind.[2])

---

[1]) Dagegen wird, wie G. Meyer a. a. O. S. 110 hervorhebt, die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 auf die betreff. Schiffe Anwendung zu finden haben, da sich dieselbe nach § 1 auf alle Schiffe erstreckt, welche das Recht besitzen, die Reichsflagge zu führen.

[2]) In Niederländisch-Indien zerfallen die Angehörigen der Kolonie in folgende vier, in Bezug auf ihre Rechtsstellung sehr verschiedene Kategorien: 1) Europäer und von Europäern abstammende Personen, wobei wieder zwischen holländischen Staatsangehörigen und Fremden unterschieden wird; 2) Eingeborene und deren Abkömmlinge mit Ausnahme derjenigen, welche sich zum Christenthum bekennen; 3) den Eingeborenen gleichgestellte Personen, alle Nicht-Eingeborenen und Nicht-Europäer, welche Muhamedaner oder Heiden sind, meistens eingewanderte Asiaten; 4) den Europäern gleichgestellte Personen, nämlich die sich zum Christen-

Zur Vervollständigung der Erörterungen über den Umfang der sogen. „Schutzgewalt" wird noch zu untersuchen sein, welche rechtliche Stellung diejenigen Häuptlinge eingeborener Völkerschaften der Schutzgebiete einnehmen, welche sich Hoheitsrechte über ihre Untergebenen in größerem oder geringerem Umfange vorbehalten haben, wobei es als selbstverständlich betrachtet wird, daß diejenigen Häuptlinge, welche alle ihre Hoheitsrechte an das Reich abgetreten haben, der Gewalt des Reiches in jeder Beziehung ebenso unterstehen, wie ihre ehemaligen Unterthanen.

Es ist nun behauptet worden,[1]) daß die mehrerwähnten Verträge sämmtlich dahin auszulegen seien, daß die Häuptlinge alle ihre Hoheitsrechte an das Reich dem Rechte nach abgetreten haben und daß der in einzelnen dieser Verträge enthaltene Vorbehalt in Bezug auf gewisse Rechte dahin aufzufassen sei, daß sich die betreffenden Häuptlinge das Recht der Ausübung einer dem Rechte nach abgetretenen Herrschaft vorbehalten hätten. „Diese Häuptlinge sind Beamte des Reichs, die ein Recht auf ihr Amt haben, den Grafen und Amtsherzogen der deutschen Rechtsgeschichte vergleichbar. Die deutschen Schutzgebiete haben somit alle die Natur des mehr oder weniger dezentralisirten Einheitsstaates."

Diese Auffassung kann jedoch nicht als richtig erachtet werden. Dieselbe steht nicht blos im Widerspruche mit der Fassung und dem Wortlaute der betreffenden Verträge, sondern auch mit der Natur der Sache. Sie steht im Widerspruche mit der Fassung und dem Wortlaute der betreffenden Verträge, weil dieselben sämmtlich so gefaßt sind, daß die Häuptlinge sich nicht blos die Ausübung gewisser Hoheitsrechte, sondern diese selbst vorbehalten haben. Es war dies auch um deswillen ganz selbstverständlich, weil — wie früher dargelegt — diese Verträge die Bedeutung hatten, daß die Eingeborenen in gewissen Richtungen der Herrschaft des Deutschen Reiches entzogen wurden. Deshalb ist auch die etwas eigenthümliche Vergleichung der Häuptlinge mit den Grafen und Herzogen des fränkischen und deutschen Reiches nicht am Platze. Die Letzteren waren anfänglich wenigstens zweifellos Beamte, welche ihnen von der Zentralgewalt übertragene Rechte delegationsweise ausübten; die Häuptlinge dagegen üben die ihnen verbliebenen Hoheitsrechte als eigene in eigenem Namen aus. Allerdings kann es im Laufe der Zeit dahin kommen, daß die Häuptlinge der Eingeborenen die Stellung von Beamten und Dorfvorständen erhalten, welche im Namen und Auftrage der deutschen Regierung die öffentlichen Angelegenheiten der eingeborenen Bevölkerung unter Aufsicht deutscher Beamten verwalten — eine ganz zweckmäßige Einrichtung, wie sie z. B. in Niederländisch-Indien besteht[2]) —, vorläufig besitzen aber die Häuptlinge noch ihre Selbstständigkeit. Sie sprechen also z. B. über ihre Unterthanen Recht nicht in Folge eines ihnen von der deutschen Regierung ertheilten Auftrags, sondern auf Grund der Verfassung ihres Stammes, ihrer Dorfgemeinschaft u. s. w.

---

thum bekennenden Eingeborenen, und alle, welche zu keiner der übrigen Klassen gehören. (De Looter: Handleiding tot de Kennis van het Staats- en Administratief Recht van Nederlandsch-Indië. S. 23 ff.)

Bezüglich der Naturalisation der Eingeborenen in den französischen Kolonien vgl. Dislère: La Législation coloniale I §§ 254, 260, 557, 843. Ferner die Dekrete vom 29. Juli 1887 bezüglich Tunis und von demselben Datum bezüglich Annam und Tonking (Révue générale d'administr. française XI S. 201 ff.).

[1]) Rehm in der Krit. Viert. J. Schr. N. F. Bd. XI S. 119 ff.

[2]) De Looter a. a. O. S. 82 ff.

Trotz der Selbstständigkeit, welche die Häuptlinge der Eingeborenen in Bezug auf die ihnen verbliebenen Hoheitsrechte besitzen, wird jedoch anzunehmen sein, daß dieselben auch in Bezug auf die Ausübung dieser Rechte unter der Aufsicht der deutschen Regierung und ihrer Beamten stehen. Es ergibt sich dies daraus, daß die Häuptlinge, welche sich unter den „Schutz des Deutschen Reiches" gestellt haben, mit ihren Untergebenen Unterthanen des Reiches sind und demgemäß die Eingeborenen als Unterthanen des Reichs das Recht haben müssen, den Schutz desselben gegen etwaige Bedrückungen seitens ihrer Häuptlinge anzurufen. Geregelt ist freilich dieses Aufsichtsrecht nicht, dies wird erst dann geschehen können, wenn die Häuptlinge nach und nach mehr eine Beamtenstellung erlangt haben.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Stellung, welche hienach die fraglichen Häuptlinge einnehmen, eine gewisse Aehnlichkeit mit einem Protektoratsverhältnisse hat, aber eben auch nur eine Aehnlichkeit. Ganz abgesehen davon nämlich, daß hier die Voraussetzung eines Protektoratsverhältnisses, ein halb souveräner Staat fehlt, geht auch die Gewalt des Reiches in Bezug auf die betreffenden Völkerschaften weiter, als die Macht des schutzherrlichen Staates in Bezug auf den Schutzstaat. Während nämlich der schutzherrliche Staat in die inneren Verhältnisse des Schutzstaates nur soweit eingreifen darf, als dies durch den Schutzvertrag ausdrücklich zugelassen ist, kann das Deutsche Reich die Verhältnisse der Eingeborenen in allen Beziehungen regeln, welche nicht durch die mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge seiner Einwirkung entzogen sind. Ferner sind bei einem Protektoratsverhältnisse die Angehörigen des Schutzstaates der Gewalt des schutzherrlichen Staates entweder gar nicht, oder doch nur indirekt unterstellt; die Eingeborenen dagegen sind Unterthanen des Deutschen Reiches und stehen daher unmittelbar in allen Beziehungen unter seiner Hoheit, soweit nicht auf Grund der erwähnten Verträge einzelne Ausnahmen bestehen. Die sich daraus ergebenden weittragenden Folgerungen liegen auf der Hand.

§ 9. Die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere in Bezug auf die Gerichtsbarkeit.

In Bezug auf die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den Schutzgebieten ist vor Allem daran zu erinnern, daß nach den gegenwärtig im Völkerrecht zur Geltung gelangten humaneren Anschauungen es nicht Aufgabe des Deutschen Reiches sein kann, die eingeborene Bevölkerung auszurotten und zu unterdrücken, sondern vielmehr ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu achten und sie zur Arbeit und Zivilisation zu erziehen. Diese Förderung der Humanität steht auch in vollkommener Uebereinstimmung mit den Interessen der deutschen Kolonien selbst. Dieselben sind nämlich ihrer geographischen Lage nach nicht geeignet, sogenannte Ansiedelungs- oder Ackerbau-Kolonien zu werden, in welchen die Bevölkerung ganz oder doch überwiegend aus Einwanderern des Mutterlandes oder deren Nachkommen besteht. Sie werden vielmehr — wenigstens der Hauptsache nach, vielleicht abgesehen von einigen Strecken im südwestafrikanischen Schutzgebiete — den Charakter als Handels- und Plantagen-Kolonien bewahren. In solchen Kolonien bildet aber die eingewanderte europäische Bevölkerung immer nur einen geringen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung, und während in Ackerbau-Kolonien die Kolonisten das Bestreben haben werden, die eingeborene, gewöhnlich nicht sehr dichte Bevölkerung zurückzudrängen, liegt es in Plantagen- und in Handelskolonien im Interesse der Kolonisten, die eingeborene Bevölkerung

möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, um aus derselben die nöthigen Arbeitskräfte gewinnen zu können und an denselben Abnehmer für ihre Waaren zu haben.

In den deutschen Schutzgebieten kommen nun für die rechtliche Stellung der Eingeborenen zunächst die mit deren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge in Betracht, welche im Einzelnen zu besprechen sind, da nach denselben die Verhältnisse sich sehr verschieden gestalten.

1. In Togo ist am 15. Juli 1884 von Dr. Nachtigal mit König Mlapa ein Vertrag abgeschlossen worden, inhaltlich dessen dieser sich mit seinem Gebiete unter den Schutz des Deutschen Reiches stellte und versprach, den in seinem Lande wohnenden deutschen Unterthanen und Schutzgenossen Schutz und freien Handel zu gewähren u. s. w., während andererseits die Reichsregierung die Zusicherung gab, alle früheren Handelsverträge zwischen König Mlapa und anderen Mächten zu respektiren, in keiner Weise den in König Mlapa's Land bestehenden freien Handel zu belasten und in die Art und Weise der Zollerhebung, welche bisher Mlapa und seine Häuptlinge befolgten, nicht einzugreifen.

Daß dieser Vertrag ebensowenig wie andere derartige Verträge als Protektoratsvertrag betrachtet werden kann, ist bereits früher dargelegt worden. Wohl aber gewährte nach Inhalt des Vertrages das Deutsche Reich König Mlapa eine so weit gehende Selbstständigkeit, daß man wohl sagen kann, es sei der eingeborenen Bevölkerung von Togo die Befugniß eingeräumt worden, nach ihrem Rechte zu leben und von ihren Häuptlingen regiert und gerichtet zu werden. Eine Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen in Togo wird daher, soferne nicht neuere Abmachungen getroffen werden, nicht zulässig sein.

2. Im Kamerungebiete und in dessen Hinterlande sind ebenfalls im Juli 1884 und Januar 1885 mit den Häuptlingen Verträge abgeschlossen worden, welche sich als Unterwerfungsverträge charakterisiren. In den im Juli 1884 durch Dr. Nachtigal abgeschlossenen Verträgen sind allerdings den Häuptlingen verschiedene Zusicherungen gemacht worden, aber weder in diesen noch in den im Januar 1885 abgeschlossenen Verträgen ist den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit oder ein sonstiges Hoheitsrecht über ihre Unterthanen vorbehalten worden. Nur wurde die Zusicherung ertheilt, daß in der ersten Zeit die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen respektirt werden sollen.

Demgemäß wird das Reich befugt sein, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen im Kamerungebiet nach seinem Ermessen zu regeln mit der Beschränkung, daß in der ersten Zeit die Gewohnheiten der Eingeborenen beachtet werden.

Unter den Gewohnheiten und Gebräuchen der Eingeborenen sind insbesondere die Sklaverei und die Vielweiberei zu verstehen, in Bezug auf welche Einrichtungen daher für die erste Zeit wenigstens das Reich keine Verbotsgesetze erlassen kann. Dagegen wird der Sklavenhandel in keinem Falle gestattet werden können, weil in dieser Hinsicht ein völkerrechtliches Verbot vorliegt.[1])

Bei der im Jahre 1885 erfolgten provisorischen Regelung der Gerichtsbarkeit im Kamerungebiet (vgl. § 19) ist denn auch die Regierung von dem Standpunkte ausgegangen, daß sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit auch über die Eingeborenen regeln könne.[2])

[1]) Vgl. den Bericht der Reichstagskommission v. 1886 S. 7.

[2]) Wie G. Meyer a. a. O. S. 169 N. 2 auf Grund von Mittheilungen von kompetenter Seite behauptet, war übrigens bei Abschluß der Verträge mit den Häuptlingen beabsichtigt, denselben ebenfalls die Gerichtsbarkeit zu belassen.

3. Was das südwestafrikanische Schutzgebiet anlangt, so kommen hier zunächst diejenigen Gebietsstrecken in Betracht, welche mit den dazu gehörigen Hoheitsrechten die südwestafrikanische Gesellschaft von F. A. E. Lüderitz erworben hat. Es wird nicht angenommen werden können, daß zu diesen Hoheitsrechten auch die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen gehört, weil über die Gerichtsbarkeit die betreffenden Häuptlinge besondere Abmachungen mit dem Deutschen Reiche getroffen haben:

a) In dem am 28. Oktober 1884 mit Kapitän Josef Fredericks abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag behielt sich derselbe die Gerichtsbarkeit seiner Unterthanen, deren Sitten und Gebräuche die Reichsregierung zu respektiren versprach, vor. Die Jurisdiktion über die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Bethanien wurde der Reichsregierung überlassen, während hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschen und Eingeborenen, sowie bei Vergehen und Verbrechen von Deutschen gegen Eingeborene und umgekehrt eine besondere Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und Kapitän Fredericks mit der Maßgabe vorbehalten wurde, daß inzwischen derartige Rechtsfälle von dem deutschen Kommissar in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Rathes von Bethanien zu entscheiden seien.

b) In dem Vertrage, welcher am 11. Oktober 1884 mit dem Vertreter der Bastards, Hermannus von Wyk, abgeschlossen wurde, hat sich derselbe stillschweigend in der Weise die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen vorbehalten, daß nur die Gerichtsbarkeit über die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen dem in Südwestafrika angestellten Repräsentanten des Deutschen Reiches überlassen wurde.

c) Ein späterer am 15. September 1885 mit demselben Hermannus von Wyk abgeschlossener Vertrag enthält die Erklärung, daß das Deutsche Reich die Rechte und Freiheiten anerkenne, welche sich die Bastards zu Rehoboth erworben haben. Bezüglich der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ist bestimmt, daß alle Streitigkeiten der Rehobother Bürger untereinander durch deren eigene Richter und nach ihren eigenen Gesetzen abgeurtheilt werden sollen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Rehoboth und Leuten, welche nicht zu ihnen gehören, soll durch ein gemischtes Gericht Recht gesprochen werden, zu welchem Se Maj. der Kaiser und der Kapitän von Rehoboth Richter bevollmächtigen sollen. Alle Streitigkeiten zwischen solchen Leuten, welche nicht zu den Bürgern von Rehoboth und deren Familien gehören, sowie alle Kriminalverbrechen solcher Leute sollen von Denjenigen abgeurtheilt werden, welche Se. Maj. der Kaiser dazu bevollmächtigen wird. In allen Streitigkeiten, auch denjenigen der Bürger von Rehoboth, soll die Appellation an das Gericht Sr. Maj. des Kaisers freistehen, welches den höchsten Ausspruch thun soll.

d) Der am 2. September 1885 mit Kapitän Manasse Noreseb zu Hoachanas abgeschlossene Vertrag enthält die Bestimmung, daß Kapitän Manasse in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen nicht beeinträchtigt werden solle, während es späterer Vereinbarung vorbehalten blieb, auf welche Weise die Streitigkeiten zwischen deutschen Reichsangehörigen oder anderen weißen Leuten und den Eingeborenen abgeurtheilt und wie die Schuldigen bestraft werden sollen. Bezüglich der Rechtssachen, in welchen nur Weiße betheiligt sind, wurde die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Reiches anerkannt.

e) In den am 21. Oktober 1885 mit Maherero Katyamba, Oberhäuptling der Hereros im Damaralande, abgeschlossenen Verträge ist bezüglich der Gerichtsbarkeit bestimmt, daß alle Rechtsstreitigkeiten der Hereros unter sich, sowie die von ihnen gegen einander begangenen Verbrechen und Vergehen der Gerichtsbarkeit der Landeshäuptlinge unterliegen, während die im Hererolande sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Verbrechen der deutschen Jurisdiktion unterworfen sind. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Hereros andererseits blieb besonderer Vereinbarung vorbehalten. Inzwischen sind solche Rechtsfälle vom kais. Kommissar unter Zuziehung eines Rathsmitglieds der Hereros zu entscheiden.

4. In Ostafrika sind zwar sowohl von der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft wie von Klemens Denhardt verschiedene Verträge mit den dortigen Sultanen abgeschlossen worden, aber in keinem dieser Verträge haben sich die Sultane die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten, vielmehr haben sie die Gebiete mit allen Souveränetätsrechten abgetreten. In Folge dessen sind die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Witugesellschaft auch in Bezug auf die Gerichtsbarkeit an die Stelle der Häuptlinge getreten.

5. Im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie sind keinerlei Verträge mit den Eingeborenen abgeschlossen worden.[1])

Mit Rücksicht auf die im Vorstehenden erwähnten Verträge und deren Inhalt gestaltet sich die rechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten folgendermaßen:

A. Die Verhältnisse derjenigen Eingeborenen, mit welchen überhaupt keine Verträge abgeschlossen worden sind, wie der Eingeborenen im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, oder deren Häuptlinge alle Hoheitsrechte abgetreten und sich unbedingt unterworfen haben, was in Ostafrika und bei einzelnen Stämmen im Kamerungebiete der Fall war, können durchaus nach dem freien Ermessen der Reichsregierung bezw. der betreffenden Kolonialgesellschaft geregelt werden. Von diesem Standpunkte aus ist denn auch durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1888 (R.-A. v. 9. Juli 1888 Nr. 176) der Neu-Guinea-Kompagnie — unbeschadet der Bestimmung in § 2 der Kaiserl. Verdg. v. 5. Mai 1886 — für ihr Gebiet die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen worden.

B. Bei denjenigen Verträgen, durch welche die Häuptlinge sich einzelne Hoheitsrechte und ihren Unterthanen eine gewisse Rechtsstellung vorbehalten haben, ist wieder zu unterscheiden:

a) Nach dem Inhalte einzelner Verträge haben sich die betreffenden Häuptlinge lediglich unter den Schutz des Reiches gestellt, ohne daß im Vertrage selbst eine Abtretung von Hoheitsrechten ausdrücklich verabredet wäre. Dieser Art sind der Vertrag mit König Mlapa von Togo und die meisten der mit den südwestafrikanischen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge. Die durch diese Verträge den betreffenden Häuptlingen und ihren Unterthanen vorbehaltene Autonomie geht soweit, daß den Häupt-

[1]) Mit den Häuptlingen auf den Marschalls-Inseln sind Verträge abgeschlossen worden, jedoch ist der Inhalt derselben nicht bekannt gegeben. Der Vorbehalt der Ausübung der Gerichtsbarkeit ist nicht gemacht worden.

lingen sogar das von ihnen früher ausgeübte Recht der Erhebung von Abgaben auch den Europäern gegenüber belassen wurde. Andererseits beschränkt sich aber auch das Recht des Deutschen Reiches nicht blos auf die Regelung der auswärtigen Beziehungen der fraglichen Völkerstämme, sondern, da dem Deutschen Reiche die Souveränetät und die Gebietshoheit über die betreffenden Gebiete zusteht, so können die Organe des Reiches in den Schutzgebieten alle aus der Souveränetät folgenden Maßregeln ergreifen, welche nicht im Widerspruche mit der den Eingeborenen und ihren Häuptlingen eingeräumten Autonomie stehen. Man wird aber in dieser Hinsicht sagen können, daß diese Autonomie sich auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Eingeborenen innerhalb ihrer Ansiedlungen und ihrer Stammesverbände und auf ihre eigene Gerichtsbarkeit beschränkt. Im Uebrigen dagegen werden z. B. die Organe des Reiches berechtigt sein, polizeiliche Anordnungen zu erlassen, welche die Eingeborenen ebenfalls befolgen müssen, die eingeführten Zölle und Abgaben sind auch von den Eingeborenen zu zahlen u. s. w.

b) Eine zweite Gruppe von Verträgen bilden die mit den Kamerun-Häuptlingen abgeschlossenen, nach deren Inhalt den Häuptlingen lediglich die Forterhebung ihrer Abgaben und die Berücksichtigung der Sitten und Gebräuche der Eingeborenen zugesichert, dagegen die Gerichtsbarkeit nicht eingeräumt wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Reich bestrebt sein wird, seinen Einfluß mehr und mehr auch auf diejenigen Völkerschaften auszudehnen, denen zur Zeit noch die möglichste Selbständigkeit eingeräumt ist. Andererseits ist auch nicht daran zu denken, daß das Reich sofort die Verhältnisse derjenigen Eingeborenen regeln wird, welche in jeder Beziehung der deutschen Souveränetät unterworfen sind. Vielmehr gebietet es die Klugheit, nicht blos mit dieser Regelung langsam und vorsichtig vorzugehen, sondern auch in Zukunft den eingeborenen Völkerschaften alle mit den Interessen der Schutzgebiete und der Zivilisation verträgliche Selbständigkeit zu lassen. Deshalb beziehen sich auch die Vorschriften des Sch.-G.-G., durch welche sofort das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren sammt der Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten geregelt wurden, nicht auf die Eingeborenen. Der Kaiser ist jedoch durch § 3 Z. 1 Sch.-G.-G. ermächtigt worden, auch die Eingeborenen dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterstellen. Diese Bestimmung wird dahin auszulegen sein, daß der Kaiser, wenn er überhaupt die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen regeln will, keineswegs gezwungen ist, die Bestimmungen der deutschen Gesetze auf dieselben zu übertragen, sondern daß er in dieser Beziehung völlig freie Hand hat.

Es wirft sich aber nun die Frage auf, welche Personen denn als Eingeborene zu betrachten sind. In der zur Vorberathung des Sch.-G.-G. niedergesetzten Reichstagskommission wurde die Frage erörtert und dabei mit Recht festgestellt,[1]) daß eine genaue Definition des Begriffs „Eingeborene" sich im Gesetze selbst nicht wohl geben lasse und daß es daher kaiserlicher Verordnung überlassen bleiben müsse, diejenigen Personenkategorien zu bestimmen, welche als Eingeborene zu betrachten seien. In der That ist es auch gar nicht so einfach, im einzelnen Falle den Begriff der „Eingeborenen" richtig festzustellen, denn mit diesem Ausdrucke werden nicht blos die Angehörigen der in einer

[1]) Kommiss.-Bericht v. 1886 S. 18.

Kolonie ansässigen Stämme, sondern auch die Angehörigen fremder Stämme bezeichnet, welche als Arbeiter eingewandert sind, oder, um Handel zu treiben, sich in der Kolonie aufhalten. Der Ausdruck „Eingeborene" hat daher auch nicht eigentlich einen positiven Inhalt, sondern er bezeichnet nur diejenigen Personen, welche nicht Angehörige europäisch-zivilisirter Völker sind, bezw. mit denselben gleich behandelt werden, wie dies häufig mit den zum Christenthum bekehrten „Eingeborenen" der Fall ist.[1])

Hinsichtlich der Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete ist es mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit derselben nothwendig, den Begriff der Eingeborenen für jedes einzelne Schutzgebiet besonders festzustellen. Diesen Weg hat denn auch, wie in § 19 näher dargelegt ist, in Bezug auf das Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, die Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, Kamerun und Togo die Regierung eingeschlagen.

Wie bereits hervorgehoben, wird die Reichsregierung nicht die Absicht hegen können, die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen sofort zu regeln. Immerhin wird man schon jetzt im Allgemeinen angeben können, in welcher Richtung die Maßregeln der Regierung sich werden bewegen müssen. Als Grundsatz wird zu gelten haben, daß die Einrichtungen, Gebräuche und Gewohnheiten der Eingeborenen insoweit aufrecht zu erhalten sind, als dies mit der zivilisatorischen Aufgabe, welche das Reich in seinen Kolonien zu erfüllen hat, und der Sicherheit und Wohlfahrt der Schutzgebiete verträglich erscheint. Deshalb wird von einem Eingreifen in die dem bürgerlichen Rechte, namentlich Familienrechte, angehörigen Verhältnisse möglichst abzusehen sein. Es wird genügen, wenn Bestimmungen getroffen werden, welche die Verkehrsbeziehungen der Eingeborenen mit den Europäern und die Entscheidung der sich aus diesen Beziehungen ergebenden Streitigkeiten regeln. Derartige Streitigkeiten sind vor ein deutsches Gericht, welchem eingeborene Beisitzer beigegeben werden mögen, zu verweisen.

Streitigkeiten der Eingeborenen unter sich werden am Besten für's Erste ihren eigenen Obrigkeiten überlassen, soferne sie nicht selbst den Wunsch hegen, von den deutschen Gerichten abgeurtheilt zu werden; erst nach und nach wird versucht werden können, die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte auch auf diese Streitigkeiten auszudehnen, in der Weise, daß eine freiwillige Unterwerfung unter deutsches Recht und Gericht für zulässig erachtet, oder wenigstens in wichtigeren Fällen die Berufung von den eingeborenen Richtern an die deutschen Gerichte gestattet wird.[2])

---

[1]) Vgl. in dieser Hinsicht die Vorschriften des holländischen Rechtes, „Annalen" 1887, S. 393.

[2]) Wie in den Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel 1887 S. 189 mitgetheilt ist, haben die Eingeborenen der Insel Mioko, vertreten durch die Häuptlinge der fünf Distrikte und 48 streitfähige Männer und Familienhäupter in einer vom Stationsvorsteher Weisser veranlaßten und geleiteten Versammlung am 6. Juni 1887 Namens der Bevölkerung erklärt, daß sie für die Folge sich der von der Direktion der N.-G.-K. im Bismarck-Archipel eingesetzten Landesverwaltung unterwerfen und alle Streitigkeiten, soweit sie unter ihnen selbst nicht gütlich ausgeglichen werden, vor dem Stationsvorsteher zur Entscheidung bringen und dessen Urtheil als endgiltig anerkennen werden. Sie haben sich ferner verpflichtet, die nach den bisherigen Sitten vorgekommenen Morde, Mordanfälle, Raub an Frauen, Diebstahl, Brandlegung und andere barbarische Gebräuche abzuschaffen, sie zu verhindern, wo sie können, und in den Fällen, in welche diese oder ähnliche Verbrechen vorkommen, alles Mögliche zu thun, des Thäters habhaft zu werden und ihn an den Stationsvorsteher abzuliefern.

In höherem Maße als auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes wird das Eingreifen auf dem Gebiete des Strafrechtes und der Strafrechtspflege nothwendig sein. Nicht blos die strafbaren Handlungen der Eingeborenen gegen Weiße werden nach deutschem Rechte und von deutschen Gerichten zu beurtheilen sein, sondern es werden wenigstens die schwereren Strafthaten der Eingeborenen überhaupt der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen werden müssen, soweit nicht ausdrückliche vertragsmäßige Abmachungen entgegenstehen. Es ist dies um deßwillen geboten, weil es sich bei allen strafbaren Handlungen, welche in einem Schutzgebiete vorfallen, schließlich nicht blos um die Interessen der durch dieselben Verletzten, sondern vor Allem um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt.

Wie sich die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen an deren eigene Obrigkeiten, wo es immer angeht, empfiehlt, so ist es auch im Uebrigen keineswegs angezeigt, die Autorität der Häuptlinge der eingeborenen Stämme zu beeinträchtigen, vielmehr besteht aller Anlaß, dieselbe aufrecht zu halten und zu kräftigen.[1]) Auf diese Weise wird nicht blos ein sonst nöthiger Verwaltungsapparat erspart, sondern es werden auch manche außerdem unvermeidliche Reibungen vermieden. Ueberdies wird es bei einem solchen Systeme am ehesten gelingen, die Eingeborenen an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen.

Im Uebrigen mag nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich immer auch darum handelt, die Eingeborenen zur Zivilisation zu erziehen, und daß zu diesem Zwecke die Hilfe der Missionäre nicht entbehrt werden kann.[2])

Diejenigen Eingeborenen, welche auf Grund des § 6 Sch.-G.-G. u. F. naturalisirt werden und dadurch die deutsche Reichsangehörigkeit erlangen, verändern selbstverständlich völlig ihre rechtliche Stellung. Sie treten grundsätzlich unter deutsches Recht und Gericht. Wenn sie daher einer Völkerschaft angehören, bezüglich deren sich die betreffenden Häuptlinge gewisse Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit, vorbehalten haben, so hört die Unterordnung unter ihre Häuptlinge und deren Gerichtsbarkeit auf. Mit Rücksicht auf diese weitgehende Wirkung der Naturalisation der Eingeborenen wird daher auch eine Naturalisation solcher Personen nur möglich sein, wenn dieselben eine Stufe höherer Kultur erreicht haben. In der Regel wird die Naturalisation wohl nur solchen Personen ertheilt werden, welche das Christenthum angenommen haben. In diesem Sinne haben sich auch die Regierungsvertreter in der Reichstagskommission geäußert. (Kommiss.-Ber. 1888 S. 13.)

Aus Anlaß dieser Unterwerfung hat der Landeshauptmann am 2. September 1887 eine Verordnung erlassen, durch welche die Erledigung vermögensrechtlicher Streitigkeiten unter den Angehörigen farbiger Stämme durch Schiedsämter geregelt wird.

[1]) In dieser Beziehung kann wohl in den deutschen Schutzgebieten das Beispiel der Holländer in Ostindien nachgeahmt werden, welche die eingeborene Bevölkerung im Wesentlichen durch ihre eigenen von der Regierung bestätigten Häupter und Vorsteher verwalten läßt.

[2]) Vgl. hierüber Kolon.-Ztg. IV S. 401.

Drittes Kapitel.

Die Kolonialgesellschaften.

§ 10. Die Kolonialgesellschaften im Allgemeinen.

Als nach Entdeckung der neuen Welt und des Seewegs nach Indien die europäischen Nationen daran gingen, die ungeheuren neu entdeckten oder doch neu aufgeschlossenen Gebiete wirthschaftlich auszubeuten und in diesen Gebieten koloniale Niederlassungen anzulegen, bildeten sich zu diesem Zwecke große Gesellschaften. Diese Gesellschaften zerfielen im Allgemeinen in zwei Klassen. Die eine Klasse umfaßte die sog. Handelskompagnien, welche in erster Linie den Betrieb des Handels nach Indien und Amerika bezweckten, sich daher zunächst darauf beschränkten, in den Ländern, nach welchen sie Handel trieben, als Stützpunkte desselben Faktoreien anzulegen, nicht selten aber durch die Umstände gezwungen wurden oder sich doch veranlaßt sahen, erobernd und kolonisirend vorzugehen. Einzelne dieser Gesellschaften gelangten auf diesem Wege dazu, große Kolonialreiche zu gründen (Niederländisch-Indien, das englisch-indische Reich).

Eine andere Klasse von Gesellschaften, welche man Kolonisationsgesellschaften nennen kann, verfolgte den Zweck, in der neuen Welt, insbesondere in Nordamerika, koloniale Niederlassungen anzulegen. Sie suchten zu diesem Zwecke Angehörige ihres Mutterlandes zu veranlassen, in das von ihnen in Aussicht genommene fremde Land überzusiedeln, wiesen denselben dort Grund und Boden zur Niederlassung an, trafen Fürsorge für die erste Einrichtung der Kolonie u. s. w. Mit einem Worte: während die Handelskompagnien günstigsten Falls sog. Handels- oder Plantagenkolonien gründeten, war die Thätigkeit der Kolonisationsgesellschaften auf die Entstehung von Ackerbaukolonien gerichtet. Kolonisationsgesellschaften sind daher vor Allem in England entstanden, das sich in seiner kolonisirenden Thätigkeit von Anfang an auf die im gemäßigten Klima von Nordamerika gelegenen Landstriche geworfen hat.

Kolonialgesellschaften der einen wie der andern Art sind in großer Anzahl hauptsächlich in England, Frankreich und Holland gegründet worden, während in Portugal und namentlich in Spanien für die Entstehung und Entwickelung solcher Gesellschaften um deßwillen die Voraussetzungen fehlten, weil hier nicht blos die kolonisatorische Thätigkeit überhaupt, sondern auch die wirthschaftliche Ausnützung der Kolonien von Anfang an in der Hand des Staates war. In Frankreich haben sich zwar auch im 17. und 18. Jahrhundert sehr zahlreiche Kolonialgesellschaften, meistens Handelskompagnien, gebildet, aber keine hat auch nur annähernd eine Bedeutung erlangt, wie die holländisch-ostindische Kompagnie und die englisch-ostindische Kompagnie, auf deren Entwickelung hier in Kürze eingegangen werden soll.

Die niederländisch-ostindische Kompagnie,[1]) welche i. J. 1602 durch die Vereinigung mehrerer seit dem Jahre 1595 in den Niederlanden entstandener Gesellschaften mit 2153 Aktien von je 3000 Gulden Banko[2]) gebildet wurde, entstand zu dem Zwecke, das Handelsmonopol mit Indien, welches die Spanier und Portugiesen beanspruchten und thatsächlich ausübten, zu brechen. Gegen Bezahlung von 25,000 Gulden erhielt sie am 20. März 1602 einen Freibrief, welcher ihr das ausschließliche Recht gab, in den Gegenden jenseits

[1]) De Looter a. a. O. S. 1.

[2]) Im Jahre 1718 wurden die Aktien mit 1200% also mit 36000 fl. für eine Aktie bezahlt. (Rev. d. d. Mondes) Bd. 83. Sept. 1887 S. 190).

des Kaps der guten Hoffnung und der Magelhaensstraße Handel zu treiben; kein Holländer der nicht im Dienste der Kompagnie war, durfte bei Leibes- und Lebensstrafe in den der Gesellschaft zugesprochenen Gegenden sich aufhalten. Der Freibrief, welcher später wiederholt, allerdings stets gegen Zahlung hoher Beträge — i. J. 1647 bezahlte die Gesellschaft für die Erneuerung anderthalb Millionen Gulden und i. J. 1696 drei Millionen Gulden — erneuert wurde, gewährte, abgesehen von dem bereits erwähnten Handelsmonopol, der Kompagnie unter Anderem auch das Recht, in den ihr angewiesenen Gebieten im Namen der Generalstaaten Truppen zu halten, Festungen anzulegen und mit den einheimischen Fürsten Krieg zu führen und Verträge aller Art zu schließen. Alle Zivil- und Militärbeamten der Kompagnie mußten jedoch den Generalstaaten den Huldigungseid leisten und von diesen auch bestätigt werden.

Die Gesellschaft zerfiel in sechs Kammern (Amsterdam, Seeland, Delft, Rotterdam, Hoorn und Enkhuysen), in welche die Aktionäre vertheilt waren. Die Leitung der Kompagnie und ihrer Gebiete war einem Ausschusse von 17 Direktoren übertragen, welche auf Vorschlag der Kammern durch die Generalstaaten ernannt wurden. Ueberhaupt behielt sich die Regierung die Oberaufsicht über die Gesellschaft nach jeder Richtung vor und wußte sie auch ihren Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Kompagnie und die Verwaltung ihrer Gebiete nach und nach immer mehr geltend zu machen.

Wie schon die in dem ersten Freibriefe der Gesellschaft enthaltene Verleihung politischer Rechte ersehen läßt, dachte die Kompagnie, wenn auch zunächst für Handelszwecke gegründet, von Anfang an daran, sich nicht auf den Betrieb des Handels zu beschränken, sondern kolonisirend und erobernd vorzugehen. Sie fand auch bald Gelegenheit, diesen Plan zu verwirklichen und im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts im ostindischen Archipel ein gewaltiges Kolonialreich zu gründen. Welchen Umfang ihre Besitzungen hatten, ergibt sich daraus, daß sie zur Zeit ihrer höchsten Blüthe außer ihrem Generalgouverneur in Batavia sieben Gouverneure mit ihren Bezirken in Amboina, Banda, auf den Molukken, in Malakka, auf Ceylon in Makassar und auf dem Kap der guten Hoffnung hatte. In Folge falscher Regierungs- und Handelspolitik, unrichtiger finanzieller Maßregeln, Korruption der Gesellschaftsorgane und Beamten, auswärtiger politischer Verwicklungen u. s. w. trat jedoch im vorigen Jahrhundert ein allmähliger Verfall der Gesellschaft ein. Im Jahre 1795 hob daher die Regierung die Direktion auf und übertrug die Leitung der Gesellschaft einem besonderen Komité für die ostindischen Besitzungen und den ostindischen Handel und im Jahre 1800 wurde die Gesellschaft ganz aufgehoben. Die Regierung und Verwaltung der der Gesellschaft gehörigen Länder und Gebiete wurde unmittelbar vom Staate übernommen.

Einen ähnlichen Verlauf, aber noch großartigeren Aufschwung nahm die britisch-ostindische Kompagnie, welche i. J. 1600 gestiftet wurde.[1]) Mit der Gesellschaft, welche unter dem Namen „Merchants of London trading to the Indias" inkorporirt wurde und am 31. Dezember 1600 einen königl. Charter erhielt, wurden später mehrere andere Gesellschaften, welche ebenfalls (1636 und 1655) Charters zum Handel nach Ostindien erhalten hatten, vereinigt. Darauf hin erwirkte sie i. J. 1661 einen neuen Charter, mit der Befugniß

[1]) Roscher, a. a. O. S. 254 ff. — Gneist, Engl. Verw.-R., 3. Aufl. S. 1170 ff. — Colonies and Dependencies, S. 20 ff. — Creasy, The Imperial and Colonial Constitutions of the Britannic Empire, S. 196 ff. — Lanessan, La France coloniale, S. XXI. ff.

mit nichtchristlichen Staaten Krieg zu führen und Frieden zu schließen und alle Engländer, welche innerhalb des ihr zur Ausbeutung überwiesenen Gebietes ihr Handelsmonopol verletzen würden, aufzuheben und nach England zu senden. Einzelne Regierungsgewalten waren der Gesellschaft schon i. J. 1624 verliehen worden, namentlich auch Strafgewalt gegen ihre eigenen Beamten.

Wie die niederländisch-ostindische Gesellschaft gegründet wurde, um das Handelsmonopol der Portugiesen und Spanier in Indien zu brechen, so war es der ausgesprochene Zweck der englisch-ostindischen Kompagnie, den Holländern, welche ihrerseits den indischen Handel monopolisirt hatten, Konkurrenz zu machen. Anfänglich und zwar lange Zeit hindurch beschränkte sich die englische Kompagnie auf den Betrieb des Handels und begnügte sich mit der Gründung verschiedener Faktoreien und dem Erwerb einzelner fester Plätze. Erst etwa seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts trat die Kompagnie in höherem Maße als politische Macht auf und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts wuchs ihr Einfluß und dehnten sich ihre Besitzungen immer weiter aus, namentlich als es ihr gelang, die mit ihr konkurrirende „Compagnie française des Indes", welche unter dem genialen Gouverneur Dupleix ein umfassendes Kolonialreich in Ostindien erworben hatte, zu überflügeln und Frankreich zu nöthigen, nach und nach fast alle seine Besitzungen in Indien an England abzutreten.

Die Glanzperiode der Kompagnie dauerte jedoch nicht sehr lange. Während sie noch i. J. 1707 gegen Bestätigung ihres ausschließlichen Handelsprivilegiums durch das Parlament dem Staate ein unverzinsliches Darlehen von 1,200,000 Pfd. St. bewilligen konnte, sah sich i. J. 1773 das Direktorium der Gesellschaft in die Zwangslage versetzt, sich in dringender Finanznoth an die Regierung zu wenden. Diese Gelegenheit ergriff das Parlament, um sich in die Angelegenheiten der Kompagnie einzumischen und die auswärtigen und finanziellen Beziehungen derselben einer fortwährenden Staatskontrole zu unterstellen (29 Geo III. ch. 65). Im Jahre 1784 wurde sodann die East India Bill unter Pitt erlassen, nach welcher ein von der Krone ernannter Generalgouverneur bestellt, ein oberster Gerichtshof mit von der Krone ernanntem Richterpersonal errichtet und das Direktorium genöthigt wurde, die gesammte Korrespondenz mit seinen Beamten der Regierung vorzulegen und halbjährliche Uebersichten des Finanzzustandes einzureichen.

Durch das Ges. v. J. 1833 (3 u. 4. Will. IV c. 85) wurden sodann zwar der Kompagnie alle ihre Besitzungen, Rechte und Revenuen **in trust for the Crown** (als im Auftrage der Krone) bis zum Jahre 1845 bestätigt, gleichzeitig wurde ihr aber ihr Theemonopol und das Handelsmonopol für China entzogen und sie hörte damit auf, Handelsgesellschaft zu sein. Neue Modifikationen erlitt ihre Verfassung durch 16 u. 17 Vict. c. 95 v. J. 1853, durch welches insbesondere der Regierung das Recht beigelegt wurde, einen Theil der Direktoren zu ernennen.

Auf Grundlage der hauptsächlich durch die Gesetze von 1833 und 1853 bestimmten Verfassung der Gesellschaft bestand die Zentralregierung für Ostindien aus: 1. der Generalversammlung der Aktionäre (**court of proprietors**), welche die Direktoren wählte, Statutenänderungen beschloß und alle Anträge zu genehmigen hatte, welche im Namen der Kompagnie an das Parlament gingen; 2. achtzehn Direktoren (**court of Directors**), von denen zwölf von den Aktionären gewählt, sechs von der Regierung ernannt wurden; die Direktoren bildeten formell die Regierung und ernannten den Generalgouverneur und die Provinzialgouverneure; 3. einem Staatskontrolamt (**Board of Controll**),

welches alle Akte und Maßregeln der Zivil- wie Militärverwaltung und die Revenuen der britischen Territorialbesitzungen in Ostindien zu kontroliren befugt war und tiefeingreifende Aufsichtsbefugnisse besaß, so daß die nominell noch von der Kompagnie geführte Verwaltung von Ostindien in Wirklichkeit von der Regierung abhängig war. Der im Jahre 1857 ausgebrochene und nur mit Mühe vom Mutterlande niedergeschlagene Aufstand in Ostindien gab endlich den Anlaß, die Kompagnie aufzulösen und ihre Rechte und Besitzungen auf den Staat zu übertragen.

Durch 21 u. 22 Vict. c. 106 v. J. 1858 „an Act for better Government of India" wurden nämlich alle Territorien, welche im Besitz oder unter Verwaltung der ostindischen Kompagnie standen und alle Regierungsgewalten, welche ihr verliehen oder von ihr im Namen der Krone ausgeübt worden waren, unmittelbar der Königin zur Ausübung übertragen. Gleichzeitig ging auch das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kompagnie auf den Staat über mit der Bestimmung jedoch, daß die Erträgnisse desselben ausschließlich für das ostindische Reich verwendet werden sollen, so daß die Einnahmen Ostindiens zwar Staatseinnahmen sind, aber völlig getrennt von den übrigen Finanzen des britischen Staatswesens verwaltet werden.[1])

Durch das Gesetz v. J. 1858 wurde Ostindien Kronkolonie, über welche die Gesetzgebung durch die Königin (jetzt Kaiserin), bezw. den Gouverneur als deren Stellvertreter ausgeübt wird. Dem Parlamente ist jedoch der Erlaß besonders wichtiger Gesetze, namentlich solcher, welche die Grundverfassung des Indischen Reiches betreffen, vorbehalten. Das Budget für Indien wird alljährlich dem Parlamente vorgelegt und festgestellt, aber die Beschlußfassung ist im Wesentlichen nur eine formelle, weil die Mittel für die Verwaltung von Indien vom Lande selbst aufgebracht werden.

Was nun die Gründe für das Entstehen, Emporkommen und den ziemlich langen Bestand dieser beiden mächtigen Kolonialgesellschaften anlangt, so weist Roscher (a. a. O. S. 257 ff.) darauf hin, daß dieselben theils in eigenthümlichen Zuständen der damaligen Zeit und der betreffenden Länder beruhten, theils in Verhältnissen lagen, welche wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch gegenwärtig noch zutreffen können. In ersterer Hinsicht ist zunächst hervorzuheben, daß Portugal seit 1580 in Personalunion mit dem seemächtigen Spanien auf Grund der Entdeckung und päpstlicher Schenkung das Monopol des Alleinhandels mit Ostindien in Anspruch nahm und daß Holland und England fast fortwährend in Krieg mit Spanien verwickelt waren. Es ließ sich unter diesen Umständen voraussehen, daß für längere Zeit der ostindische Handel nur mit den Waffen in der Hand werde getrieben werden können. Dies vermochte nur entweder der Staat selbst oder eine staatlich autorisirte, mit den nöthigen Vorrechten ausgestattete Handelsgesellschaft. Nun entsprach es den damaligen holländischen und britischen Staatseinrichtungen wie auch dem politischen Geiste der Holländer und Engländer nicht, daß die Staatsgewalt selbst den Handel nach fernen Ländern und die Kolonisation solcher

[1]) Der Uebergang der ostindischen Kompagnie und ihrer Besitzungen auf den Staat vollzog sich auch um deßwillen so glatt, weil früher wenigstens im englischen Staatsrechte der Grundsatz galt, daß der Erwerb herrenloser Gebiete auf Grund staatlicher Ermächtigung durch englische Unterthanen oder englische Gesellschaften für den Staat geschieht. Deßhalb war denn auch durch 53 Geo. III c. 195 ausgesprochen worden. „that the sovereignity of the Crown over the possessions acquired by the Eeast India Company is undoubted" (Creasy a. a. O. S. 66 f.)

Länder in die Hand nahm. In Holland machte sich in dieser Beziehung insbesondere auch die Abneigung der einzelnen Provinzen, Städte und Stände gegen jede Zentralisation und die Befürchtung geltend, daß die Uebertragung der ostindischen Handelsprivilegien und der Regierung der ostindischen Eroberungen auf die Generalstaaten oder auf eine einzelne Provinz oder Korporation den Schwerpunkt des ganzen Verfassungssystems verrücken werde. In ähnlicher Weise trug man in England lange Zeit Bedenken, der Krone die Regierung der indischen Besitzungen zu übertragen, um dieselbe gegenüber den übrigen politischen Faktoren nicht zu mächtig werden zu lassen. Es schien daher am Angemessensten, Handelsgesellschaften zu schaffen, welchen der Staat allerlei Monopole und Regierungsgewalten verlieh. Dabei hatte der Staat kein Risiko zu tragen, während doch nicht blos der volkswirthschaftliche Nutzen der fraglichen Unternehmungen und deren politische Vortheile dem Mutterlande zu Gute kamen, sondern der Staat auch in der Lage war, sich für die Ertheilung der Freibriefe und die Verleihungen von mancherlei Privilegien bedeutende Vortheile finanzieller Art von den Gesellschaften auszubedingen.

Die Geschichte des Untergangs dieser mächtigen Kolonialgesellschaften zeigt aber recht deutlich, daß ihrer Verfassung und Verwaltung sehr erhebliche Mängel anhafteten und daß sie für die englische wie holländische Kolonialpolitik nur als Uebergangsbildungen in Betracht kamen. Ganz abgesehen davon nämlich, daß sich die Handelsmonopole auf die Dauer nicht halten ließen, daß in Folge dessen die Kolonialgesellschaften mit den Einzelkaufleuten und kleineren Privatgesellschaften immer schwerer konkurriren konnten, zumal ihre eigenen Beamten trotz aller Verbote auf eigene Rechnung Handelsgeschäfte machten und dadurch die Interessen der Kompagnie schädigten und daß die finanzielle Verwaltung der Kompagnien im Laufe der Zeit immer verschwenderischer und unsolider wurde, zeigte sich auch, daß derartige Gesellschaften auf die Dauer der Aufgabe nicht gewachsen waren, ausgedehnte Kolonialbesitzungen zu regieren und zu verwalten.[1])

Die besonderen Gründe, welche seiner Zeit in England und Holland zur Bildung der großen Handelskompagnien führten, sind gegenwärtig allerdings weggefallen; man kann auch nicht mehr sagen, daß der überseeische Handel so unsicher und gefährlich ist, daß er nur durch große, militärisch organisirte Handelskompagnien betrieben werden kann. Ebenso ist das beim Uebergange aus dem Mittelalter in die Neuzeit zur Geltung gelangte System der staatlichen Handels- und Industriemonopole, welches privilegirte Gesellschaften geradezu nothwendig machte, beseitigt. Immerhin ist aber nicht zu verkennen, daß auch heute noch der große Kapitalien beanspruchende und allerlei Wechselfällen ausgesetzte überseeische Handel sich im Allgemeinen für gesellschaftlichen Betrieb besser eignet, als für den Betrieb durch Einzelkaufleute. Liegt aber der Schwerpunkt nicht sowohl im Betriebe des Handels, als in der Kolonisation und Kultivirung fremder Länder, so macht sich noch weiter geltend, daß derartige Unternehmungen mit Aussicht auf Erfolg von Einzelnen gar nicht in

[1]) Roscher a. a. O. S. 285: „Was sollen wir schließlich vom Loose derjenigen Völker sagen, welche Unterthanen einer Handelskompagnie sind? Schon Ad. Smith spricht die Meinung aus; »the government of an exclusive company of merchants is perhaps the worst of all governments for any country whatever«. Militärische Kaufleute mit unbeschränkter Macht: das sind drei Prädikate, wovon jedes einzelne hinreichen würde, eine Regierung, welche dadurch charakterisirt ist, für das dauernde Glück ihres Volkes gefährlich zu machen!

Angriff genommen werden können, sondern, wenn der Staat die für die Verwaltung immerhin bedenkliche Aufgabe der Kolonisation nicht selbst in die Hand nehmen will, dies nur durch Gesellschaften geschehen kann, welche nicht blos über beträchtliche Kapitalien verfügen, sondern auch in der Lage sind, für längere Zeit auf ein Erträgniß der angelegten Kapitalien zu verzichten.

Daß koloniale Unternehmungen, wenn sie auch vom Staate unterstützt werden, doch zunächst von Privaten ausgehen, empfiehlt sich aber auch um deßwillen, weil nur dann, wenn dies der Fall ist, der Beweis geliefert erscheint, daß für das betreffende Volk und den betreffenden Staat das Bedürfniß nach Erwerbung von Kolonien besteht. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist daher das Entstehen von Kolonialgesellschaften eine naturgemäße und wünschenswerthe Erscheinung. Solchen Gesellschaften können dann nicht blos die Vorarbeiten zur Anlegung von Kolonien, wie Erwerb des für Ansiedelungen erforderlichen Grundes und Bodens u. s. w. überlassen, sondern auch, wenn auch in beschränktem Maße, die politische Organisation und Verwaltung der Kolonien übertragen werden, denn auch in dieser Beziehung empfiehlt es sich, daß der Staat sich möglichst im Hintergrunde hält und privater Thätigkeit Alles überläßt, was dieselbe leisten kann. Der Gefahr, daß bei der Verwaltung der Kolonien durch Kolonialgesellschaften Mißbräuche und Ausschreitungen vorkommen, wie sie früher bei den großen Kolonialgesellschaften vorgekommen sind, ist dadurch vorgebeugt, daß gegenwärtig solchen Gesellschaften keine so weit gehenden Vorrechte und Privilegien eingeräumt werden wie früher und daß das Mutterland eine strenge Oberaufsicht über die Kolonialgesellschaften ausübt, während andererseits die Gesellschaften selbst ihren Halt und ihre Stütze im Heimatstaate finden.

Die verschiedenen Kolonialgesellschaften können nun blos den Zweck haben, nach überseeischen Gebieten Handel zu treiben, bezw. ein von ihnen erworbenes Gebiet lediglich privatwirthschaftlich auszubeuten. Derartige Gesellschaften sind dann einfach Erwerbsgesellschaften, welche bezüglich ihrer Verfassung und ihrer rechtlichen Stellung, z. B. in Bezug auf staatliche Beaufsichtigung u. s. w., sich nach dem für die Erwerbsgesellschaften geltenden Rechte ihres Mutterlandes zu richten haben.

Ist das von einer Kolonialgesellschaft erworbene überseeische Gebiet im völkerrechtlichen Sinne herrenlos, so kann sie aber auch den Versuch machen, ein selbstständiges staatliches Gebilde zu schaffen, wie es der afrikanischen Gesellschaft im Kongostaate gelungen ist. Begreiflicher Weise wird aber eine derartige Entwickelung nur ganz ausnahmsweise möglich sein. Viel näher liegt es, daß die Gesellschaft sich und ihr Gebiet unter die Hoheit ihres Mutterstaates stellt und ihr Gebiet unter Aufsicht desselben organisirt und verwaltet.

Fragt man nun, welche völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung im letzteren Falle Kolonialgesellschaften nach heutigem Rechte einnehmen können und welche Stellung die alten kolonialen Kompagnien seiner Zeit eingenommen haben, so ergibt, was die Kolonialgesellschaften früherer Jahrhunderte anlangt, schon der innige Zusammenhang, in welchem dieselben stets mit dem Mutterlande und der Regierung desselben standen, sowie die Thatsache, daß dieselben im gegebenen Zeitpunkte von der Regierung des Mutterlandes aufgehoben und ihre Gebiete unter unmittelbare Verwaltung des Staates gestellt wurden, deutlich genug, daß dieselben nicht souveräne Gemeinwesen und selbständige Subjekte des Völkerrechtes waren, sondern privilegirte Korporationen des betreffenden Mutterlandes, welche zwar eine sehr große Selbständigkeit besaßen, aber grund-

sätzlich doch durch die Regierung des Heimatstaates völkerrechtlich vertreten wurden und unter deren Aufsicht standen. Zum Verständniß der allerdings sehr weitgehenden Selbständigkeit und Autonomie dieser politischen Handelsgesellschaften wird man zweierlei festhalten müssen. In erster Linie ist zu beachten, daß in der Zeit, in welcher diese Gesellschaften entstanden sind, der Staat sich noch nicht in dem Maße wie heutzutage um alle möglichen Angelegenheiten bekümmert hat, welche gegenwärtig als im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt liegend betrachtet werden und daher Gegenstand der staatlichen Fürsorge sind, während sie früher Gemeinden und Korporationen überlassen wurden. Ferner hat die damals herrschende lehensrechtliche Anschauung es als etwas durchaus selbstverständliches erscheinen lassen, daß alle möglichen staatlichen Hoheitsrechte nicht blos Korporationen, sondern auch Privatpersonen zur eigenen Ausübung verliehen wurden.

Dieser Anschauung sind insbesondere auch die sog. Eigenthümer-Kolonien (Proprietary-Colonies) des englischen Rechts entsprungen. Solche Eigenthümerkolonien entstanden dadurch, daß die englische Krone einem ihrer Unterthanen oder auch mehreren zusammen, unter dem Vorbehalt der Lehenshoheit und sonstiger Rechte, wie z. B. der obersten Gerichtsbarkeit, die Befugniß einräumte, gewisse Gebietsstrecken in Besitz zu nehmen und zu kolonisiren. Dadurch erhielten die Beliehenen das Eigenthumsrecht, oder doch lehensrechtlichen Besitz und Genuß der verliehenen Gebiete und erlangten das Recht und die Möglichkeit, das ihnen verliehene Land an andere Personen (Ansiedler) gegen allerlei Abgaben und Dienste weiter zu verleihen. Außerdem stand denselben aber auch die öffentliche Gewalt, namentlich die Gerichtsbarkeit über die Ansiedler in dem verliehenen Gebiete unter Oberhoheit der Krone als obersten Lehensherrn zu. Trug man kein Bedenken, einzelnen Personen durch Verleihung solcher Rechte eine öffentliche Stellung einzuräumen, so war man natürlich um so eher geneigt, großen Korporationen die Erwerbung und Verwaltung von Kolonien zu überlassen.[1])

---

[1]) Welchen großen Umfang die Rechte hatten, die durch die Schutzbriefe sowohl einzelnen Privatpersonen, wie Kolonialgesellschaften verliehen wurden, mögen folgende Beispiele beweisen. Durch den Freibrief vom 20. Juni 1632, durch welchen König Karl I. von England den Baron von Baltimore zum Eigenthümer der Kolonie Maryland machte, erhielt derselbe, abgesehen vom Eigenthumsrechte an Grund und Boden der Kolonie, die vollziehende und richterliche Gewalt in der Kolonie und damit das Recht, alle Beamte zu ernennen, Gerichte zu errichten, Truppen auszuheben und zu organisiren, den Belagerungszustand zu erklären, den Adel zu verleihen u. s. w. Nur in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt war der Eigenthümer der Kolonie grundsätzlich wenigstens, wenn auch mit sehr erheblichen Ausnahmen, an die Zustimmung der Kolonisten bezw. einer Vertretung derselben gebunden (Gourd, les chartes coloniales u. s. w. I S. 118 ff. u. 241 ff.). Ebenso erhielt die Kolonialgesellschaft für Georgien in dem Freibriefe vom 9. Juni 1732 für eine bestimmte Zeit (21 Jahre) das Recht, mit Genehmigung des Staatsrathes Gesetze für die Kolonie zu erlassen, öffentliche Aemter zu errichten, die Beamten zu ernennen, Gerichte zu bestellen, Truppen auszuheben u. s. w. (Gourd a. a. O. S. 185 ff. u. 332 ff.). In gleicher Weise ist der von Ludwig XV. im August 1717 auf Veranlassung von Law gegründeten Handelsgesellschaft »Compagnie d'Occident« das Recht eingeräumt worden, in der ihr angewiesenen Kolonie Louisiana Statuten und Reglements in Bezug auf ihre Geschäfte und ihren Handel vorbehaltlich der königlichen Genehmigung zu erlassen, Gerichte einzurichten. Ja, es wurde der Gesellschaft sogar das Recht eingeräumt, im Namen des Königs Bündnisse mit allen Nationen des Landes einzugehen, soferne dieselben nicht von anderen europäischen Mächten abhängen, denselben Krieg zu erklären und mit ihnen Frieden zu schließen (Gourd a. a. O. S. 315).

Die rechtliche Stellung, welche in früheren Zeiten die Kolonialgesellschaften nach Maßgabe der ihnen ertheilten Freibriefe (Charter, Royal charter, octroi) einnahmen, hatte aber auch noch in anderer Hinsicht in heutzutage nicht mehr zutreffenden Verhältnissen ihren Grund. Gegenwärtig ist ein Verfügungsrecht des Staates über Gebiete, welche von ihm nicht wenigstens thatsächlich in Besitz genommen sind, nicht anerkannt. Deßhalb kann auch kein Staat seinen Angehörigen das Recht verleihen, herrenlose Gebiete zu okkupiren, zu kolonisiren und zu regieren. Ebenso wenig ist heutzutage von ausschließlichen Handelsprivilegien für fremde Gebiete die Rede.

Deßhalb bedürfen auch Gesellschaften, mögen sie in erster Linie die Kolonisation fremder Länder oder den Betrieb des Handels nach unzivilisirten Gegenden sich zur Aufgabe machen, zur Verfolgung solcher Zwecke keinerlei staatliche Genehmigung. Sie müssen sich nur dem Rechte des Mutterlandes unterwerfen, wenn sie nach demselben als Gesellschaften anerkannt sein wollen. Anders gestaltet sich aber die Stellung einer Kolonialgesellschaft, wenn dieselbe ein von ihr erworbenes, völkerrechtlich herrenloses Gebiet in Unterordnung unter die Regierung des Mutterlandes regieren und verwalten will. In einem solchen Falle erlangt die Gesellschaft durch Verleihung eines sog. Schutzbriefes seitens der Regierung des Mutterstaates jedenfalls eine öffentlichrechtliche Stellung, welche übrigens eine doppelte sein kann. Es wird nämlich entweder angenommen, daß die Gesellschaft dadurch, daß sie sich unter den „Schutz" ihres Mutterstaates gestellt, demselben die von ihr über ihr Gebiet erworbenen Hoheitsrechte überlassen hat, oder daß eine solche Uebertragung nicht stattgefunden hat, die Ausübung der in ihrem Besitze gebliebenen Rechte aber nur unter Aufsicht der Regierung stattfinden darf. Im ersteren Falle liegt in der Verleihung eines Schutzbriefes die Wiederverleihung der von der Gesellschaft erworbenen und auf den Mutterstaat übertragenen Hoheitsrechte über die eingeborene Bevölkerung und die Neuverleihung von Hoheitsrechten über die im Gebiete der Gesellschaft sich aufhaltenden Angehörigen des Mutterlandes und die sonstigen Europäer. Es ist dies die Auffassung des älteren englischen Rechtes und des deutschen Rechtes und jedenfalls da am Platze, wo die Gesellschaft die Hoheitsrechte durch Verträge mit den Häuptlingen völlig unzivilisirter Völkerstämme erworben hat, denen keinerlei staatliche Gewalt über die in ihrem Gebiete befindlichen Europäer beigelegt wird. In einem solchen Falle könnte nämlich die Gesellschaft ohne die erwähnte Verleihung von Hoheitsrechten Seitens der Regierung des Mutterlandes nur in sehr beschränktem Maße eine öffentliche Gewalt ausüben. Weil aber unter dieser Voraussetzung die öffentliche Gewalt der Gesellschaft lediglich auf die im Schutzbriefe liegende Verleihung sich gründet, so nimmt die Gesellschaft eine den Verwaltungskörpern analoge Stellung ein und tritt in völkerrechtlicher Beziehung in keiner Weise hervor.

Die andere Auffassung ist die des neueren englischen Rechtes und insbesondere gelegentlich der Verleihung eines Charter an die Nordborneo-Kompagnie zu Tage getreten.[1]) Nach dieser Auffassung bildet die Kolonialgesellschaft mit ihrem Gebiete ein selbständiges, staatähnliches Gemeinwesen, welches seine öffentliche Gewalt aus den mit den Gewalthabern der eingeborenen Bevölkerung abgeschlossenen Verträgen ableitet, selbst auswärtige Beziehungen zu anderen staatlichen Gemeinwesen unterhält, in der Ausübung seiner Hoheits-

[1]) Vgl. § 5 a. E.

rechte aber kontrolirt und beschränkt ist durch die Regierung des Mutterlandes, unter deren Schutz die Gesellschaft sich gestellt hat. [1])

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Mutterstaate hat in einem solchen Falle große Aehnlichkeit mit einem Protektoratsverhältnisse. Doch können die Beziehungen der Gesellschaft zum Mutterlande nicht nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, sondern lediglich nach dem Inhalte des ertheilten Schutzbriefes beurtheilt werden.

§ 11. Die Verfassung der deutschen Kolonialgesellschaften. [2])

Als Kolonialgesellschaften kann man solche Gesellschaften bezeichnen, welche sich die Betreibung oder Förderung „kolonialer Unternehmungen" zur Aufgabe setzen. Zu den kolonialen Unternehmungen sind aber zu rechnen:

1. Die Anlegung von Kolonien in überseeischen Ländern einschließlich der dazu gehörigen vorbereitenden Thätigkeit, wie Ankauf von Land zum Zwecke der Wiederveräußerung an Kolonisten, Erforschung einer Gegend behufs Gründung einer Kolonie u. s. w. Zur Anlage einer Kolonie gehört auch die Veranlassung der Ansiedelung deutscher Reichsangehöriger in überseeischen Ländern, während der bloße Betrieb von Auswanderungsgeschäften nicht unter den Begriff der „kolonialen Unternehmungen" fällt.

2. Der Betrieb und die Förderung von wirthschaftlichen Unternehmungen jeder Art in den Kolonien, landwirthschaftlichen und bergbaulichen Unternehmungen, Plantagenwirthschaft, Fabrikanlagen u. s. w. einschließlich des überseeischen Handels mit den Kolonien.

3. Die Ausübung von Hoheitsrechten und die Theilnahme an der Regierung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete auf Grund kaiserlicher Schutzbriefe.

Nicht zu den kolonialen Unternehmungen ist dagegen die Thätigkeit derjenigen Gesellschaften und Vereine zu zählen, welche lediglich den Zweck haben, das Interesse für koloniale Bestrebungen zu erregen und wachzuhalten, denn derartige Vereine haben nur die ideale Förderung des Kolonialwesens zum Zwecke, beschäftigen sich aber nicht mit kolonialen Unternehmungen in wirthschaftlich-politischem Sinne.

Als die ersten deutschen Kolonialgesellschaften entstanden, ergab sich die eigenthümliche Schwierigkeit, daß die Gründer der Gesellschaften nicht recht wußten, welche Rechtsform sie denselben geben sollten. Auf den ersten Blick hätte man freilich meinen sollen, daß die Wahl der Verfassung der Aktiengesellschaft das Einfachste und Zweckmäßigste gewesen wäre, denn diese Gesellschaftsform bietet die Möglichkeit, große Kapitalien für den Gesellschaftszweck zusammenzubringen, ohne daß die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft eine über den Betrag der von ihnen gezeichneten oder er-

[1]) Es mag hier dahingestellt bleiben, inwieweit diese Behandlung der Nordborneo-Kompagnie dadurch veranlaßt wurde, daß die Sultane von Brunei und Sulu verhältnißmäßig festorganisirte Staatswesen regierten. — Nach neueren Nachrichten ist übrigens das Territorium der engl. North Borneo Kompagnie unter „Kronschutz" gestellt worden. (Vgl. Kol. Ztg. 1888 S. 248), während noch in der Colonial Office List v. 1887 (S. 281 ff.) Britisch Nord Borneo mit Cypern, Neu-Guinea u. s. w. unter denjenigen Besitzungen und Protektoratsgebieten aufgeführt wurde, „which are not governed as Colonies, but are controlled by High Commissioners or are otherwise in a position of dependency to the British Empire."

[2]) Vgl. Stengel: „Die deutschen Kolonialgesellschaften" in Schmoller's Jahrbuch XII S. 219—285 und die daselbst angeführten Schriften.

worbenen Aktien hinausgehende Haftung zu übernehmen brauchen. Nach beiden Richtungen scheint die Aktiengesellschaft für koloniale Unternehmungen, welche der Natur der Sache nach einerseits beträchtliche Mittel erfordern und andererseits im Erfolge zweifelhaft und schwer zu übersehen sind, in hohem Grade passend zu sein. In der That ist denn auch die Form der Aktiengesellschaft, wenn sie nicht überhaupt für koloniale Unternehmungen geschaffen wurde, zunächst vorzugsweise bei Kolonialgesellschaften zur Anwendung gekommen.[2]) Es kann auch nicht bestritten werden, daß die Aktiengesellschaft für koloniale Unternehmungen brauchbar ist, wie denn einzelne deutsche Kolonialgesellschaften, z. B. die ostafrikanische Plantagengesellschaft, die südamerikanische Kolonialgesellschaft, die westafrikanische Gesellschaft u. s. w. diese Rechtsform angenommen haben. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß das deutsche Aktienrecht, insbesondere wie es durch die Novelle vom 18. Juli 1884 gestaltet worden ist, verschiedene Bestimmungen enthält, welche die Bildung von Kolonialgesellschaften in der Form des Aktienvereins wirklich erschweren, oder welche wenigstens diejenigen Personen, welche die ersten großen Kolonialgesellschaften gründeten, veranlaßten, eine andere Rechtsform zu wählen, wie z. B. die Vorschriften über die Gründung der Aktiengesellschaft, die Haftung der Gründer und der Verwaltungsorgane u. s. w. Dazu kommt noch, daß die Verfassung der Aktiengesellschaft für die Bedürfnisse der Kolonialgesellschaften nicht ganz ausreicht. Die Verfassung der Aktiengesellschaft setzt nämlich ein bestimmtes in Aktien zerlegtes Gesellschaftskapital voraus, dessen Erhöhung oder Verminderung zwar zulässig, aber mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Bei kolonialen Unternehmungen wird es aber häufig schwer sein, die Höhe des erforderlichen Betriebskapitals von vorneherein richtig zu bestimmen; es wird insbesondere nicht selten vorkommen, daß die Durchführung des Unternehmens mehr Mittel verlangt, als anfänglich in Aussicht genommen waren. Für solche Fälle ist die Verfassung der Aktiengesellschaft nicht biegsam genug; denn die Erhöhung wird in solchen Fällen schwer durchzuführen, die Inanspruchnahme des Kredits aber unter Umständen ebenso schwierig wie bedenklich sein.

Diese Erwägungen bestimmten gerade die bedeutenderen der deutschen Kolonialgesellschaften: die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Neu-Guinea-Kompagnie, die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Witugesellschaft, auf die Form der Aktiengesellschaft zu verzichten und die Verfassung der Korporation nach Maßgabe der Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts anzunehmen.

Daß dies nur ein Nothbehelf war, ergibt schon die Erwägung, daß die Verfassung der landrechtlichen Korporation nur solche Kolonialgesellschaften wählen können, welche ihren Sitz im Gebiete des preußischen Landrechts haben. Eine genauere Betrachtung der Statuten der genannten vier Gesellschaften zeigt aber ferner, daß, wenn dieselben auch in die Form der Korporation eingekleidet sind, die der Natur der Sache nach auf der persönlichen Mitgliedschaft der Gesellschafter beruht, sie doch als Kapitalsgesellschaften nach dem Vorbilde der Aktiengesellschaft gedacht sind. Für diese Thatsache spricht vor Allem der Umstand, daß das Gesellschaftsvermögen in eine Anzahl gleich großer Antheile zerlegt und die Mitgliedschaft vom Besitze eines Antheils abhängig ist, weshalb sich auch der Umfang der Berechtigung in Bezug auf das Stimmrecht in der Generalversammlung wie die Betheiligung am

[2]) Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften S. 21 ff.

Gewinne, welcher nicht zur Vermehrung des Gesellschaftsvermögens verwendet, sondern unter die Mitglieder vertheilt wird, nach der Zahl der Antheile bemißt.

Im Uebrigen lehnen sich die Statuten der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Witugesellschaft mehr an die Grundsätze der Aktiengesellschaft an, während die Neu-Guinea-Kompagnie der bergrechtlichen Gewerkschaft nachgebildet ist und die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft einen Mittelweg einschlägt. Nach den Statuten der ersten beiden Gesellschaften haften nämlich die Mitglieder über den Betrag ihrer Einlagen hinaus nicht. Bei der Neu-Guinea-Kompagnie dagegen ist die in § 10 des Statuts festgestellte Zubußepflicht der Mitglieder und die in § 11 den Mitgliedern eingeräumte Befugniß, diese Zubußepflicht durch Aufgabe ihrer Mitgliedschaftsrechte von sich abzuwälzen, aus dem Systeme der bergrechtlichen Gewerkschaft genommen und sind die betreffenden Vorschriften dem allgem. preuß. Berggesetze vom 20. Juni 1865 (§§ 100 ff.) nachgebildet. Uebrigens hat das Statut der Neu-Guinea-Kompagnie auch dem Systeme des Aktienrechtes insoferne Rechnung getragen, als nicht blos das Gesellschaftskapital in auf bestimmte Summen lautende Antheile zerlegt ist, sondern auch nach § 11 dess. Statuts die beitragspflichtigen Mitglieder blos bis zur Höhe von 5000 Mark auf jeden Antheil *unbedingt* haftbar sind.

Was das Statut der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft anlangt, so ist in § 10 der beitragspflichtige Antheil auf den Betrag von 10,000 Mark festgesetzt und damit zugleich die höchste Summe angegeben, bis zu welcher Einzahlungen von den Eigenthümern der beitragspflichtigen Antheile verlangt werden können. Eine unbedingte Haftbarkeit bis zum Betrage von 10,000 Mark, wie dieselbe in Art. 184 bezw. Art. 219 H.-G.-B. für den Aktionär bis zum Betrage der Aktien festgesetzt ist, obliegt jedoch dem Eigenthümer der beitragspflichtigen Antheile nicht. Wenn es nämlich auch im § 10 des Statuts heißt, daß der Eigenthümer eines beitragspflichtigen Antheils verpflichtet ist, Einzahlungen bis zur Höhe von 10,000 Mark zu leisten, und wenn außerdem in § 11 bestimmt ist, daß das mit seinen Einzahlungen säumige Mitglied zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstermine ab im Rechtsweg angehalten werden kann, so ist es doch auch zulässig, daß der Säumige durch Beschluß des Direktionsraths seines Antheils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt und der für verfallen erklärte Antheil der Gesellschaft als solcher kostenfrei zugeschrieben werde. Geschieht dies, so besteht für den betreffenden Gesellschafter keine Verpflichtung, für den etwa sich für die Gesellschaft ergebenden Ausfall aufzukommen.

Man wird daher sagen können, daß der Eigenthümer eines beitragspflichtigen Antheils nur bis zum Betrage von 5000 Mark, welche Summe er bei Uebernahme des Antheils „alsbald" baar einzuzahlen hat, unbedingt verhaftet ist.

Die hervorgehobenen Bestimmungen aus den Statuten der Neu-Guinea-Kompagnie und der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zeigen deutlich, wie durch Verschmelzung von Elementen der Aktiengesellschaft mit Elementen der bergrechtlichen Gewerkschaft den Gesellschaften in Bezug auf die Möglichkeit der Veränderung ihres Betriebskapitals ein größerer Spielraum gegeben wurde, als ihn die Aktiengesellschaft besitzt.

Anlangend sodann die Organe der vier Gesellschaften und ihre Befugnisse, so haben dieselben sich im Wesentlichen, wenn auch mit mancherlei Abweichungen, den Vorschriften des Aktienrechtes angeschlossen.

In Bezug auf die über die Korporationen auszuübende Aufsicht schließen sich die Statuten der Kolonialgesellschaften im Allgemeinen den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes an mit der Maßgabe jedoch, daß die staatliche Aufsicht nicht durch preußische Behörden, sondern durch den Reichskanzler gehandhabt wird, obwohl die Verleihung der Korporationsrechte nur durch den König von Preußen, nicht durch den Kaiser erfolgt ist und erfolgen konnte.

Den Schwierigkeiten, welche in Bezug auf die Entstehung und Bildung von deutschen Kolonialgesellschaften bestanden, ist zum Theil wenigstens jetzt abgeholfen[1]) durch die Vorschriften der §§ 8—10 des Sch.-G.-G. n. F., welche lauten:

§ 8: „Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- und Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (-Statuts) durch Beschluß des Bundesrathes die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthums- und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesrathes und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen."

§ 9: „Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinnes;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung."

§ 10: „Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die in § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers, die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen."

Die §§ 8—10 sind Zusätze der Reichstags-Kommission, welche von derselben auf Antrag mehrerer ihrer Mitglieder eingefügt wurden. Zur Begründung derselben wurde geltend gemacht, daß das Recht der Aktiengesellschaften, wie es im Deutschen Handelsgesetzbuch ausgebildet sei, sich für die Kolonialgesellschaften nicht als anwendbar erwiesen und man deshalb zu dem Nothbehelf gegriffen habe, die Kolonialgesellschaften auf Grundlage des preußischen Landrechtes als privatrechtliche Korporationen zu konstituiren. Zur Zeit erscheine es zwar noch

---

[1]) Daß es sich hier in der That um wichtige Interessen handelt, beweist die Thatsache, daß gegenwärtig schon mehr als zwanzig deutsche Kolonialgesellschaften, deren Thätigkeit sich zum großen Theile auf die deutschen Schutzgebiete beschränkt, bestehen.

nicht möglich, eine eingehende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Kolonialgesellschaften vorzunehmen, wohl aber sei es wünschenswerth, einen reichsgesetzlichen Weg zu schaffen, auf dem die Ertheilung von Korporationsrechten stattfinden könne. Diesem Zwecke sollen die §§ 8—10 dienen. Da eine eingehende gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Kolonialgesellschaften noch nicht möglich sei, so müsse an deren Stelle eine Aufsicht durch die Regierung treten. Es sei deshalb vorgeschrieben, daß die Statuten einer Bestätigung durch den Reichskanzler bedürften und daß die Gesellschaften der Beaufsichtigung des Reichskanzlers unterlägen.

Die Vorschrift des § 10, wonach deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrathes erhalten haben, der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehen, lautet ganz allgemein, so daß also die betreffenden Kolonialgesellschaften in jeder Beziehung, also nicht blos insoweit dieselben Hoheitsrechte in den Schutzgebieten ausüben, der staatlichen Aufsicht unterliegen. Bei Gelegenheit der Verhandlungen in der Reichstagskommission wurde übrigens bemerkt, daß die Bestimmungen in den §§ 8—10 nur eine einzelne Möglichkeit der Gründung von Kolonialgesellschaften gewähren sollen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß sich auch in Zukunft Kolonialgesellschaften auf Grundlage des Aktienrechtes oder als landrechtliche Korporationen bilden. Derartige Gesellschaften unterliegen dann selbstverständlich nicht den Vorschriften der §§ 8—10 Sch.-G.-G. n. F., sondern den besonderen Bestimmungen des Aktienrechtes, bezw. des A.-L.-R. Es wird dies insbesondere auch hinsichtlich der Beaufsichtigung dieser Gesellschaften zu gelten haben, denn die in §§ 10 Sch.-G.-G. vorgeschriebene allgemeine Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften bezieht sich offenbar nur auf diejenigen Kolonialgesellschaften, welche sich nach Maßgabe des § 8 Sch.-G.-G. gebildet haben. Es werden deshalb diese Gesellschaften nur insoweit einer Beaufsichtigung unterliegen, als dies durch die Gesetze, auf Grund deren dieselben sich gebildet haben, vorgeschrieben bezw. zugelassen ist.[1])

Was den zulässigen Inhalt der Statuten derjenigen Kolonialgesellschaften anlangt, welche sich auf Grund der §§ 8—10 Sch.-G.-G. n. F. bilden, so wurde in der Reichstagskommission festgestellt, daß namentlich auch durch die Vorschrift des § 8, wonach dritten Personen lediglich das Vermögen der Gesellschaft haftet, die Annahme des Gewerkschaftsprinzips nicht ausgeschlossen und daher den Gesellschaften gestattet sei, durch ihre Statuten den Mitgliedern die Verpflichtung zu Zuschüssen aufzuerlegen und an die Nichtzahlung dieser Zuschüsse die Folge der Kaduzirung der Antheile zu knüpfen. Ebenso wurde festgestellt, daß die Bestimmungen über Aktiengesellschaften auf diese Korporationen keine Anwendung finden, daß aber im Uebrigen durch die Statuten der Gesellschaften zwar Dispositivbestimmungen des allgemeinen Rechtes, nicht aber zwingende Vorschriften desselben geändert werden könnten.

---

[1]) Selbstverständlich handelt es sich bei dieser im Texte hervorgehobenen Beschränkung nur um die Beaufsichtigung der Gesellschaft als Gesellschaft, also Genehmigung ihrer Beschlüsse, Wahl ihres Vorstandes u. s. w. Dagegen ist es selbstverständlich, daß auch die Kolonialgesellschaften der zweiten Art den allgemeinen polizeilichen Anordnungen rücksichtlich ihrer Thätigkeit und ihres Geschäftsbetriebes unterliegen. Mit Rücksicht darauf, daß die deutsche Verwaltung in den Schutzgebieten in ihrer polizeilichen Machtbefugniß ziemlich unbeschränkt ist, wird dieselbe auch das Recht haben, Kolonialgesellschaften, deren Thätigkeit in einem Schutzgebiete bedenklich oder gefährlich erscheint, in ihrer Thätigkeit zu beschränken oder dieselbe ganz zu verbieten.

Es werden sich auch nach Erlassung der §§ 8—10 Sch.-G.-G. n. F. Gesellschaften, welche sich mit kolonialen Unternehmungen beschäftigen, in den verschiedensten Rechtsformen bilden, die §§ 8—10 a. a. O. haben aber die Möglichkeit geschaffen, daß nach und nach ein besonderes Recht für Kolonialgesellschaften entsteht und eine Rechtsform sich ausbildet, welche von allen Kolonialgesellschaften gewählt wird.

Hervorzuheben ist jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß sich die Vorschriften der §§ 8—10 a. a. O. nicht auf alle Gesellschaften, welche man gewöhnlich Kolonialgesellschaften nennt, beziehen, sondern nur auf solche Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere die in § 8 ausdrücklich erwähnten wirthschaftlichen Unternehmungen in denselben, oder die Ausübung von Hoheitsrechten in deutschen Schutzgebieten zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit machen. Wenn daher eine Gesellschaft koloniale Unternehmungen betreibt, ihre Thätigkeit aber nicht die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, sondern anderer überseeischer Gebiete, z. B. Brasiliens, zum Gegenstande hat, so sind die Vorschriften der §§ 8—10 a. a. O. auf dieselbe nicht anwendbar. Derartige Gesellschaften sind vielmehr einfach nach den sonstigen für Gesellschaften geltenden Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes zu beurtheilen.

Nach dem Wortlaute des § 8 a. a. O. fallen ferner nur solche Gesellschaften unter die Vorschriften der §§ 8—10, welche die daselbst erwähnten kolonialen Unternehmungen zum ausschließlichen Gegenstande ihrer Thätigkeit machen. Gesellschaften, welche nur nebenher eine der fraglichen Unternehmungen betreiben, sind daher ebenfalls nicht nach dem Sch.-G.-G. zu beurtheilen. Durch diese beschränkende Bestimmung soll offenbar verhütet werden, daß nicht Gesellschaften zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes neben anderen Unternehmungen irgend ein geringfügiges koloniales Unternehmen als Gegenstand ihrer Wirksamkeit bezeichnen, um z. B. den Vorschriften des Aktienrechtes zu entgehen. Eine derartige Beschränkung war aber auch um deßwillen geboten, weil Kolonialgesellschaften, welche auf Grund des § 8 a. a. O. durch Beschluß des Bundesrathes Korporationsrechte erlangt haben, unter Aufsicht des Reichskanzlers stehen, die selbstverständlich sich nur auf die fraglichen Kolonialunternehmungen beziehen kann.

Zu denjenigen kolonialen Unternehmungen, welche unter die Vorschrift des § 8 fallen, wird, wenn auch nicht nach dem Wortlaute, so doch dem Sinne und der Absicht des Gesetzes entsprechend, auch die Gründung einer Kolonie in einem völkerrechtlich herrenlosen Lande gerechnet werden können, wenn die Gesellschaft den Zweck hat, die Kolonie für das Deutsche Reich zu erwerben.

Als sachgemäß ist die im § 8 enthaltene Bestimmung zu betrachten, daß die betreffenden Kolonialgesellschaften ihren Sitz im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben müssen, da dieselben sonst nicht in jeder Hinsicht dem deutschen Rechte unterliegen würden.[1]) Ausgenommen sind von dieser Vorschrift nur diejenigen Gesellschaften, welchen die Ausübung von Hoheitsrechten auf Grund eines Schutzbriefes übertragen ist, weil es sich von selbst versteht, daß der Kaiser fremden Gesellschaften keinen Schutzbrief ertheilen wird. Nicht vorgeschrieben ist, daß die Mitglieder der fraglichen Kolonialgesellschaften

[1]) Die Zulassung fremder Gesellschaften in den deutschen Schutzgebieten ist völlig abhängig vom Ermessen der deutschen Regierung, soferne dieselbe nicht etwa durch völkerrechtlichen Vertrag zur Zulassung verpflichtet ist.

oder doch die Vorstandsmitglieder Reichsangehörige sein müssen; da jedoch der Reichskanzler den Gesellschaftsvertrag zu genehmigen hat, so hat derselbe, wenn das Bedürfniß vorhanden ist, die Möglichkeit, die Gesellschaften zu veranlassen, eine bezügliche Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 12. Die öffentlichrechtliche Stellung der Deutschen Kolonialgesellschaften und ihrer Gebiete. — Die Schutzbriefe.

Von den im Deutschen Reiche bestehenden Kolonialgesellschaften beschränken sich die einen lediglich auf den Betrieb wirthschaftlicher Unternehmungen in deutschen Schutzgebieten, wie z. B. die ostafrikanische Plantagengesellschaft. Andere Gesellschaften dagegen haben kaiserliche Schutzbriefe erhalten oder doch Hoheitsrechte über die Eingeborenen erworben. Es sind dies a) die deutsche Kolonisations-Gesellschaft für Südwestafrika; b) die Witugesellschaft; c) die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft; d) die Neu-Guinea-Kompagnie. Diese vier Gesellschaften, von denen die letzteren beiden kaiserliche Schutzbriefe erlangt haben, sind als landrechtliche Korporationen konstituirt. Mit Rücksicht darauf, daß dieselben Hoheitsrechte besitzen und theilweise auch ausüben, nehmen sie eine besondere öffentlichrechtliche Stellung ein, während die übrigen Gesellschaften sich lediglich als private Erwerbsgesellschaften darstellen. Auf dieselben wird daher hier nicht weiter eingegangen werden, nur die Jaluitgesellschaft wird in Kürze zu erwähnen sein. Bezüglich der Neu-Guinea-Kompagnie ist dabei noch besonders zu bemerken, daß dieselbe zwar keinerlei Hoheitsrechte über die Eingeborenen des ihr unterstellten Gebiets durch Vertrag oder Okkupation[1]) erworben, aber solche Rechte auf Grund des ihr ertheilten Schutzbriefs von der Reichsregierung verliehen erhalten hat, und daher ebenfalls im Besitze solcher Rechte ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gebiete der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie, wenigstens in den meisten Beziehungen, zunächst von den Organen dieser Gesellschaften verwaltet werden, während die anderen Schutzgebiete unmittelbar unter der Verwaltung kaiserlicher Beamten stehen, kann man die sämmtlichen deutschen Schutzgebiete in zwei Klassen eintheilen: a) unmittelbare Schutzgebiete, welche unmittelbar von kaiserlichen Beamten verwaltet werden; b) mittelbare Schutzgebiete, die von den Kolonialgesellschaften verwalteten Schutzgebiete. Das Sch.-G.-G. vom 17. April 1886 hat allerdings einen Unterschied zwischen Schutzgebieten der einen und andern Art nicht gemacht. Im Gesetze selbst ist nur ganz allgemein von „Schutzgebieten" die Rede. Auch in den Verhandlungen der Reichstags-Kommission wurde der Unterschied nicht erörtert; es wurde insbesondere nicht untersucht,

[1]) G. Meyer a. a. O. S. 152 meint zwar, daß die Neu-Guinea-Kompagnie Hoheitsrechte über die Eingeborenen durch Okkupation erworben habe und beruft sich für diese Auffassung auf den Eingang des Schutzbriefes vom 26. Mai 1885, wo es heißt: „Nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter Kontrolle unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat und demnächst auf Unsern Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt sind." Dieser Eingang dürfte aber nicht für, sondern gegen Meyer sprechen, indem derselbe deutlich ersehen läßt, daß die völkerrechtliche Okkupation („das Unter Schutz Stellen") von Organen des Reichs bewirkt wurde, nachdem die privatrechtliche Erwerbung und Besitznahme durch die Gesellschaft vorausgegangen war. Im Uebrigen ist es ziemlich gleichgültig, ob die eine oder andere Auffassung richtiger ist, da ja darüber kein Zweifel obwaltet, daß der Neu-Guinea-Kompagnie Hoheitsrechte zustehen.

ob nicht die Stellung der Reichsgewalt gegenüber einzelnen Gebieten eine Aenderung dadurch erfahre, daß dieselben durch eine unter Oberhoheit des Reiches stehende Gesellschaft regiert und verwaltet würden. Immerhin ist der angegebene Unterschied vorhanden. Es beweist jedoch die gleiche Behandlung aller Schutzgebiete im R.-G. vom 17. April 1886, daß die Gebiete der Kolonialgesellschaften ebenso der Souveränetät des Reiches unterworfen sind, wie die anderen Schutzgebiete.[1])

Es fragt sich nun, welche Bedeutung die den erwähnten beiden Kolonialgesellschaften ertheilten Schutzbriefe haben. Daß dieselben nicht die Bedeutung von Protektoratsverträgen haben können, wie Joël und Paun meinen, ergibt sich schon daraus, daß die Kolonialgesellschaften mit ihren Gebieten vor Ertheilung der Schutzbriefe keineswegs staatliche Gemeinwesen waren, mit welchen das Deutsche Reich hätte Protektoratsverträge abschließen können. Ueberhaupt fehlt jeglicher Anlaß, die Schutzbriefe als Urkunden über zwischen der Gesellschaft und dem Reiche geschlossene Verträge zu betrachten. Die Schutzbriefe sind vielmehr Konzessions-Urkunden; sie enthalten die Bestätigung über die einseitig von der Reichsregierung ausgegangene Verleihung von Hoheitsrechten an die Gesellschaft.

Unrichtig ist aber auch die Auffassung Laband's (a. a. O. S. 787), daß durch diese Schutzbriefe die Kolonialgesellschaften mit ihren Gebieten zu staatlichen unter der „Oberstaatsgewalt" des Reiches stehenden Gemeinwesen gemacht wurden und nur die ihnen vom Reiche verliehenen Rechte als eigene Herrschaftsrechte ausüben. Diese Auffassung wurde bereits früher (§ 7) als unrichtig zurückgewiesen und wird es genügen, hier auf die dortigen Ausführungen zu verweisen. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Schutzbriefe ist vielmehr einfach die, daß durch dieselben den Kolonialgesellschaften eine Anzahl der dem Reiche über die Schutzgebiete und ihrer Bewohner zustehenden Hoheitsrechte zur Ausübung verliehen wurden. Die Ausübung dieser Hoheitsrechte, welche gewöhnlich unter dem Ausdrucke „Landeshoheit" zusammengefaßt wurden, erfolgt natürlich im Namen des Reiches, dem ja die Souveränetät über die Schutzgebiete zusteht, von einem durch die Schutzbriefe begründeten eigenen Herrschaftsrechte der Gesellschaften über ihre Gebiete kann daher nicht gesprochen werden.

Bei dieser Verleihung sind aber zunächst die Hoheitsrechte, welche die betreffenden Gesellschaften auf Grund von Verträgen über die eingeborene Bevölkerung erworben haben,[2]) und die Hoheitsrechte über die Angehörigen des

---

[1]) Mit Recht hebt daher Bornhak S. 33 hervor, daß der Kaiser (das Reich) nicht etwa blos die Stellung eines Souzeräns habe, während die innere Staatsgewalt den Gesellschaften gebühre. Der Reichskanzler hat zwar in der bekannten Reichstagsrede vom 24. Juni 1884 davon gesprochen, daß den Unternehmern der Kolonie eine „kaufmännische, dem Reiche lehnbare Souveränetät" nach Analogie der englisch-ostindischen Kompagnie überlassen werden solle. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Hinweis auf die genannte Kompagnie völlig zutreffend war. Jedenfalls hat sich die Bildung und Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in der vom Reichskanzler angedeuteten Richtung nicht vollzogen. Daß aus dem in dem Schutzbriefe gebrauchten Ausdrucke „Oberhoheit" irgend welche Schlußfolgerungen in dieser Hinsicht nicht gezogen werden können, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

[2]) Daß den afrikanischen Häuptlingen und Sultanen, mit welchen die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, Vertreter des Deutschen Reiches u. s. w. Verträge abgeschlossen haben, Hoheitsrechte auch über die Europäer zustanden, ist im Allgemeinen nicht anzunehmen, wenn ihnen auch ausnahmsweise das Recht, Zölle von den Europäern zu erheben, beigelegt wurde. Jedenfalls ist niemals anerkannt worden, daß diesen Herrschern die Gerichtsbarkeit über Europäer zusteht. Wenn daher in den Verträgen mit südwestafrikanischen Häuptlingen die Gerichts-

Mutterstaates, wie auch über die sonstigen Europäer, welche sie lediglich auf Grund der Verleihung seitens der Regierung des Mutterstaates erlangen konnten, auseinander zu halten. Bezüglich der ersteren nämlich könnte man sagen, daß ihnen diese Rechte nicht erst verliehen zu werden brauchten, und daß daher in der Ertheilung des Schutzbriefes nur eine Bestätigung des Besitzes derselben liegt. Es ist aber — wie schon im vorigen Paragraphen hervorgehoben — auch eine andere Auffassung möglich, dahin gehend, daß dadurch, daß eine Kolonialgesellschaft mit ihrem Gebiete sich unter die Hoheit des Mutterstaates stellt, sie ihre Hoheitsrechte über die Eingeborenen dem Mutterstaate überläßt. Ist dieses der Fall — und es wird dies in der Regel dann angenommen werden können, wenn sich die Gesellschaft einen Schutzbrief geben läßt —, so kann die Regierung des Mutterstaates überhaupt nach ihrem Ermessen bestimmen, ob und inwieweit sie der Kolonialgesellschaft in dem betreffenden Gebiete die Ausübung von Hoheitsrechten überlassen will.

Nach dem Inhalte der der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilten kaiserlichen Schutzbriefe ist auch anzunehmen, daß die Reichsregierung bei Ertheilung dieser Schutzbriefe von dieser letzteren Auffassung ausgegangen ist.[1]) Demgemäß ist in dem Schutzbriefe der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft vom 27. Februar 1885 gesagt:

> „Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der „„Gesellschaft für deutsche Kolonisation"" ..... Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika nachgesucht und Uns die ..... abgeschlossenen Verträge, durch welche diese Gebiete für die deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete — unter Unsern Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte .... unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von uns zu erlassenden Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes."

Ebenso heißt es in dem der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilten Schutzbriefe vom 17. Mai 1885:

> „Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiemit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, das alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigenthumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen

barkeit über die Europäer ausdrücklich dem Deutschen Reiche zugesprochen ist, so ist in einer derartigen Stipulation keineswegs eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit von den Häuptlingen auf die Organe des Reiches zu erblicken, sondern lediglich die Anerkennung des übrigens selbstverständlichen Rechtes des Deutschen Reiches.

[1]) Vgl. auch Joël a. a. O. S. 203.

zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten."

In diesen beiden Schutzbriefen sind also nirgends unantastbare Hoheitsrechte der betreffenden Gesellschaften über ihre Gebiete anerkannt, die Regierung hält sich vielmehr befugt, zu bestimmen, welche Hoheitsrechte der Gesellschaft zur Ausübung zu überlassen sind, und welche sie sich selbst vorbehält. Da, wie schon erwähnt, auch in dem Gesetze vom 17. April 1886 ein Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebieten nicht gemacht ist, so wird wohl angenommen werden können, daß dieses Gesetz von der hier vertretenen Ansicht ausgeht.

Sind nun einer Kolonialgesellschaft Hoheitsrechte über das von ihr erworbene Gebiet in der angegebenen Weise übertragen oder überlassen, so verändert sich dadurch ihr Verhältniß zur Reichsgewalt. Während sie vorher lediglich die Stellung einer Erwerbsgesellschaft hatte, so erhält sie nunmehr eine eigenthümliche öffentlichrechtliche Stellung. Da nämlich die Rechte, welche sie in ihrem Gebiete ausübt, Befugnisse sind, welche in der Schutzgewalt des Reiches über die betreffenden Gebiete enthalten sind, so erhält sie durch Ueberlassung solcher Rechte eine Stellung, welche der der sogenannten Selbstverwaltungskörper analog ist, die ja auch unter Aufsicht der Staatsregierung in einem bestimmten geographisch und sachlich abgegrenzten Kreise eine öffentliche Gewalt ausüben und öffentliche Aufgaben erfüllen.

Allerdings werden in der angegebenen Weise die Kolonialgesellschaften den Selbstverwaltungskörpern (Gemeinden und öffentlichen Korporationen) nicht in jeder Beziehung und nicht völlig gleichgestellt. Insbesondere streifen sie ihren Charakter als Erwerbsgesellschaften keineswegs ab, sie bekommen eine Doppelstellung, etwa wie eine Privateisenbahngesellschaft, welche Erwerbsgesellschaft ist, außerdem aber dem öffentlichen Verkehre dient und deren Beamte daher auch die Bahnpolizei auszuüben befugt sind.[1]) Immerhin tritt ihre öffentlichrechtliche Stellung in verschiedenen Richtungen zu Tage, insbesondere auch in der Weise, daß sie die ihnen überlassenen Hoheitsrechte nur unter Aufsicht der Reichsgewalt ausüben können.

Nehmen die Kolonialgesellschaften eine den Selbstverwaltungskörpern analoge Stellung ein, so muß ihre öffentlichrechtliche Stellung zur Staatsgewalt geregelt und insbesondere bestimmt werden, wie weit die Aufsichtsbefugnisse der Regierung gehen, und wie weit die Aufsichtsbehörde in die *inneren* Verhältnisse der Gesellschaft, welche doch immer in erster Linie Erwerbsgesellschaft bleibt, eingreifen darf. Es würde sich nun wohl empfohlen haben, diese Punkte sofort gesetzlich zu regeln. Es erscheint nämlich zunächst keineswegs unzweifelhaft, ob der Kaiser die ihm durch Reichsgesetz übertragene Schutzgewalt in der Weise weiter delegiren kann, daß er dieselbe theilweise oder ihrem ganzen Umfange nach Kolonialgesellschaften für ihre Gebiete zur Ausübung überläßt. Nach dem mittelalterlichen Staatsrechte konnte zwar in dieser Beziehung irgend ein Zweifel nicht bestehen, da in lehensrechtlichen Formen auch alle möglichen staatlichen Hoheitsrechte, wie Gerichtsbarkeit und Polizei, Privatpersonen verliehen wurden.[2])

---

[1]) Vgl. z. B. preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838, § 23.

[2]) Man kann wohl sagen, daß bei der in England in der Form der Schutzbriefe erfolgenden Verleihung von Hoheitsrechten an Gesellschaften diese alte lehensrechtliche Auffassung noch nachwirkt. Um so weniger ist es aber gestattet, aus der Nachahmung der englischen Form weitgehende Schlüsse auf den nach deutschem Rechte zulässigen Inhalt der von der deutschen Regierung ausgestellten Schutzbriefe zu ziehen.

Heutzutage dagegen wird es grundsätzlich für unzulässig erachtet, Privaten oder privaten Korporationen ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Hoheitsrechte zur Ausübung zu überlassen, wie ja auch der Umfang der den Selbstverwaltungskörpern überlassenen oder zu übertragenden öffentlichen Gewalt stets gesetzlich bestimmt ist. Zur Beseitigung aller in dieser Hinsicht möglichen Zweifel wäre daher der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung zweckmäßig gewesen, dahin gehend, daß der Kaiser befugt ist, unter gewissen Voraussetzungen Kolonialgesellschaften die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten zu übertragen, soweit eine solche Uebertragung nicht gesetzlich unzulässig erscheint, was z. B. bezüglich der durch das Sch.-G.-G. geregelten Justizhoheit angenommen werden muß.

In Bezug auf die Ausübung der Oberaufsicht über die Kolonialgesellschaften ist ferner zu berücksichtigen, daß der Kaiser zwar durch das Sch.-G.-G. ermächtigt worden ist, die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten durch Verordnungen zu regeln, und daß er auf Grund dieser Ermächtigung allerdings befugt ist, Vorschriften zu erlassen, an welche die Gesellschaften bei Organisirung und Verwaltung ihrer Gebiete gebunden sind. Andererseits sind aber die Kolonialgesellschaften, welche im Reichsinlande ihren Sitz haben, zunächst nach den Vorschriften des im Inlande geltenden Rechtes zu beurtheilen. Darnach kann es immerhin zweifelhaft erscheinen, ob eine solche Gesellschaft, etwa eine in Berlin oder Hamburg domizilirende Aktiengesellschaft, sich eine Aufsicht auf ihre inneren Verhältnisse gefallen lassen muß, welche vom Standpunkte der Kolonialverwaltung aus als durchaus gerechtfertigt erscheinen kann, aber im Uebrigen in Widerspruch steht mit der den Aktiengesellschaften eingeräumten Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

Gegenüber diesen Bedenken, welche sich anfänglich aufdrängen mußten, ist allerdings zuzugeben, daß die in den der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Gesellschaft ertheilten Schutzbriefen enthaltene Delegation von Hoheitsrechten stillschweigend durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches als genehmigt erachtet werden kann und daß in § 8 Sch.-G.-G. n. F. von Kolonialgesellschaften gesprochen wird, denen durch Kaiserl. Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, sonach die Befugniß des Kaisers zur Uebertragung von Hoheitsrechten an Kolonialgesellschaften stillschweigend vorausgesetzt wird. In Bezug auf die Aufsichtsbefugnisse sind ferner die Schwierigkeiten insoferne wenigstens beseitigt, als die hier in Betracht kommenden Kolonialgesellschaften sämmtlich als Korporationen nach den Vorschriften des preußischen allgemeinen Landrechts errichtet sind, diese Vorschriften aber der Regierung weitgehende Aufsichtsbefugnisse einräumen. Das allgemeine preußische Landrecht geht nämlich von der Auffassung aus, daß nur solchen Vereinigungen die Korporationsrechte verliehen werden sollen, welche gemeinnützige, vom Staate als öffentliche anerkannte Zwecke verfolgen. Von diesem Standpunkte aus ist es selbst verständlich, daß das A. L.-R. nicht blos die Korporationsrechte von einer ausdrücklichen staatlichen Verleihung abhängig macht, sondern die einzelnen Korporationen auch einer ziemlich weitgehenden Aufsicht in Bezug auf ihre Vermögensverwaltung unterwirft und der Aufsichtsbehörde ebenso das Recht einräumt, unter gewissen Voraussetzungen die Korporation aufzulösen, wie es die freiwillige Auflösung der Korporation von der Genehmigung des Staates abhängig macht.

Unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften des allg. preußischen Landrechts ist daher z. B. in § 38 des Statuts der Neu-Guinea-Kompagnie bestimmt, daß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (des Reichskanzlers) insbesondere

die von der Kompagnie aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen, die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter, sowie die Ernennung des oberen Vertreters im Schutzgebiete unterworfen sind.

Die gleichen Bestimmungen finden sich in § 42 des Statuts der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft. Außerdem ist in § 38 und bezw. § 42 noch gesagt, die Aufsicht sei darauf zu richten, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem in § 1 des Statuts bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspreche, und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften erfolge. Ferner sind die Aufnahme von Anleihen, die Verwendung des Reservefonds, sowie Beschlüsse der Gesellschaft über Aenderung oder Ergänzung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht u. s. w.

Diese Bestimmungen entsprechen, wie schon angedeutet, im Wesentlichen den Bedürfnissen der Kolonialverwaltung. Wenn man nämlich von den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes absieht, so kommt man auf Grundlage allgemeiner Erwägungen bezüglich der Beaufsichtigung der Kolonialgesellschaften zu folgendem Ergebnisse: Von einer Konzessionirung der Kolonialgesellschaften und der Genehmigung ihrer Statuten wird abgesehen werden können, da es völlig im Ermessen der Regierung liegt, ob sie einer Gesellschaft die Ausübung von Hoheitsrechten übertragen will. Ebenso wird auch von einer Genehmigung der Beschlüsse der Gesellschaft, welche sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung beziehen, im Allgemeinen abgesehen werden können, denn es ist festzuhalten, daß die Kolonialgesellschaften doch immer Erwerbsgesellschaften sind und bleiben, und daß der Staat kein Recht hat, die Vermögensverwaltung solcher Gesellschaften zu bevormunden, und daß es sich auch für die Regierung nicht empfiehlt, durch eine eingehende Kontrole der Vermögensverwaltung der Kolonialgesellschaften eine gewisse Verantwortlichkeit für die finanziellen Erfolge oder Mißerfolge solcher Gesellschaften zu übernehmen. Es wird genügen, wenn die Aufsichtsbehörde das Recht hat, von allen Beschlüssen und Maßregeln Kenntniß zu nehmen, Einsicht in die Geschäftsführung und die gesammte Verwaltung zu erlangen, und unter gewissen Voraussetzungen selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Nur insoweit wird ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde geboten sein, als es sich um Maßregeln handelt, wie z. B. Aufnahmen von Anleihen u. s. w., welche für den ganzen Bestand der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sein können; denn der wirthschaftliche Untergang einer mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaft kann dem Reiche um deßwillen nicht gleichgiltig sein, weil es nunmehr die vorher von der Gesellschaft getragenen Kosten der Verwaltung übernehmen muß und der finanzielle Ruin einer Kolonialgesellschaft für das von ihr verwaltete Gebiet stets bedenkliche Folgen haben wird.

Ferner wird der Aufsichtsbehörde die Befugniß zur Genehmigung der Wahl des Vorstandes zu übertragen sein, da der Vorstand die Gesellschaft nach Außen vertritt und alle Geschäfte derselben führt, folglich auch dasjenige Organ ist, dessen Beschlüsse und Entschließungen für die Ausübung der Hoheitsrechte maßgebend sind. Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Ernennung desjenigen Beamten und Vertreters der Gesellschaft, welcher *im* Schutzgebiete an der Spitze der Verwaltung steht, von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig und der Aufsichtsbehörde das Recht eingeräumt ist, unter Umständen die Entlassung dieses Beamten von der Vorstandschaft zu verlangen.

Endlich müssen auch die Maßregeln der Gesellschaft, welche unmittelbar selbst die Ausübung der Hoheitsrechte zum Gegenstande haben, der Bestätigung der Aufsichtsbehörde unterliegen, so daß also die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Gesellschaft die Verwaltung in ihrem Gebiete führen will und der Erlaß von darauf bezüglichen Verordnungen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen ist.[1])

Welche Behörden die Aufsicht zu führen haben, das zu bestimmen ist natürlich Sache des Kaisers. Werden bestimmte Beamte oder Behörden zu diesem Behufe nicht bezeichnet, so versteht es sich von selbst, daß der Reichskanzler die Aufsicht zu führen hat. Deshalb bestimmt auch § 10 Sch.-G.-G. n. F., daß die nach Maßgabe der §§ 8 und 9 ebenda sich bildenden Kolonialgesellschaften der Aufsicht des Reichskanzlers unterliegen. Jedenfalls sind aber auch besondere Aufsichtsbehörden dem Reichskanzler als Kolonialminister untergeordnet.

Ebenso wird es dem Ermessen der Regierung anheim gestellt bleiben können, welche Zwangsmaßregeln sie gegen die Organe der Gesellschaft behufs Durchführung der von ihr erlassenen Anordnungen anwenden will. Das äußerste Mittel, welches die Regierung anwenden kann, soferne eine Gesellschaft die ihr gesetzten Bedingungen nicht erfüllt und den Weisungen der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt, besteht jedenfalls darin, daß derselben der gewährte Schutz wieder entzogen wird und die ihr überlassenen und übertragenen Hoheitsrechte wieder abgenommen werden.

Von diesem Standpunkte aus heißt es in dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie vom 17. Mai 1885, daß der Kompagnie der kaiserliche Schutz unter der Bedingung gewährt wird, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom Datum des Schutzbriefes ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet und daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind. Gleichzeitig wird die Kompagnie zur Befolgung der in Ausübung der kaiserlichen Oberhoheit zu treffenden Anordnungen „bei Verlust des Anspruches auf den kaiserlichen Schutz" für verpflichtet erklärt.

In gleicher Weise wurden in dem Schutzbriefe vom 27. Februar 1885 der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft die fraglichen Hoheitsrechte unter der Bedingung verliehen, daß die Mitglieder des Direktoriums oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind. Da unter dem gewährten kaiserlichen Schutz nichts anderes verstanden werden kann, als die der Gesellschaft verliehenen Hoheitsrechte, so wird bei der Neu-Guinea-Kompagnie schon nach dem Wortlaute des Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Nichtbefolgung der Anordnungen des Kaisers und der Aufsichtsbehörden durch die Organe der Gesellschaft die Entziehung der verliehenen Hoheitsrechte zur Folge haben können. Im Schutzbriefe der ostafrikanischen Gesellschaft ist zwar für diesen Fall der Verlust des kaiserlichen Schutzes nicht angedroht. Trotzdem wird hier dasselbe zu gelten haben, nicht blos deshalb, weil die Ge-

[1]) Bei denjenigen Kolonialgesellschaften, welche sich nach Maßgabe der Vorschrift der §§ 8 u. 9 Sch.-G.-G. n. F. bilden, sind gemäß § 10 Abs. 2 die einzelnen Befugnisse des Reichskanzlers als Aufsichtsbehörde in das Gesellschaftsstatut aufzunehmen; bei andern Gesellschaften wird es die Regierung in der Hand haben, die Aufsichtsbefugnisse näher festzustellen, soferne dieselben Schutzbriefe erwirken. Ist dies nicht der Fall, haben sich also die betreffenden Gesellschaften weder nach Maßgabe der §§ 8 u. 9 Sch.-G.-G. n. F. gebildet, noch Schutzbriefe erwirkt, so unterliegen allerdings die betreffenden Kolonialgesellschaften einer behördlichen Beaufsichtigung nur dann und nur insoweit, als es die Gesetze, auf Grund derer dieselben errichtet wurden, vorschreiben oder gestatten.

sellschaft die ihr überlassenen Hoheitsrechte nur unter Aufsicht der kaiserlichen Regierung ausüben kann, sondern auch um deßwillen, weil es sich nur um die Ausübung der Substanz nach unveräußerlicher Rechte der Souveränetät des Reiches über die Schutzgebiete handelt.[1])

Anlangend sodann den Umfang der den Kolonialgesellschaften zu verleihenden bezw. durch die der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilten Schutzbriefe verliehenen Hoheitsrechte, so heißt es in dem Schutzbriefe der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, daß derselben die aus den der Regierung vorgelegten Verträgen fließenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen verliehen werden.

Nach dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie dagegen sind derselben die „entsprechenden Rechte der Landeshoheit" zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, verliehen, andererseits ist aber die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen der kaiserlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Trotz dieser verschiedenen Fassung der beiden Schutzbriefe ist doch der Inhalt und der Umfang der beiden Gesellschaften verliehenen Rechte im Wesentlichen gleich.

Zunächst ist nämlich zu beachten, daß es in den mit den ostafrikanischen Sultanen abgeschlossenen, der Regierung vorgelegten Verträgen durchweg heißt, die ostafrikanische Gesellschaft erwerbe alle Hoheitsrechte, welche nach deutschem (oder europäischem) Staatsrecht den Begriff der Landeshoheit oder staatlichen Oberhoheit ausmachen. Indem sich nun der Schutzbrief auf diese Verträge bezog und der Gesellschaft alle aus denselben fließenden Rechte verlieh, bestimmte er dadurch stillschweigend dasselbe, was im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie ausdrücklich gesagt ist, daß nämlich der Gesellschaft die Rechte der Landeshoheit verliehen werden.

Im Einzelnen hat der Schutzbrief der Neu-Guinea-Kompagnie der Reichsregierung die Ordnung der Rechtspflege vorbehalten, nicht aber die Ausübung der Gerichtsbarkeit, so daß diese also nach dem Wortlaute des Schutzbriefes der Kompagnie übertragen war,[2]) dagegen war nach dem Schutzbriefe der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft derselben überhaupt die Gerichtsbarkeit, also sowohl die Ordnung wie die Ausübung derselben verliehen worden, und zwar sowohl

[1]) Welche Folgen die Entziehung des Schutzes äußern würde, kann vom Standpunkte der hier vertretenen Auffassung aus, wonach die Schutzgebiete der Kolonialgesellschaften der Souveränetät des Deutschen Reiches ebenso unterworfen sind, wie die anderen Schutzgebiete, und die Kolonialgesellschaften ihre Hoheitsrechte lediglich auf Verleihung Seitens des Reiches zurückführen, nicht zweifelhaft sein. Würde der „Schutz" wegfallen, und würden die den Gesellschaften verliehenen Hoheitsrechte denselben wieder entzogen werden, so würden dieselben nicht etwa selbständige Staatswesen werden, sondern ihre Gebiete würden unter die unmittelbare Verwaltung des Reiches treten. Eine entgegengesetzte Auffassung vertritt Joël (S. 204), wie dies nach dem von ihm bei Beurtheilung der rechtlichen Natur der Schutzgewalt eingenommenen Standpunkte begreiflich ist. (Vgl. auch Laband S. 787.)

[2]) Nachdem jetzt durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1888 der Neu-Guinea-Kompagnie die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen ihres Gebietes ausdrücklich übertragen wurde, erscheint es freilich zweifelhaft, ob der im Texte gemachte Unterschied der Absicht des Schutzbriefes entspricht und nicht vielmehr angenommen werden muß, daß sich die Reichsregierung die Bestimmung auch über die Ausübung der Gerichtsbarkeit vorbehalten wollte.

gegenüber den Eingeborenen, wie gegenüber den Reichsangehörigen und sonstigen Europäern.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Reichsangehörige gegenüber dem Konsulargerichtsbarkeits-Gesetz vor Erlassung des Sch.-G.-G. zulässig war.[1]) Jedenfalls ist jetzt die Frage durch das Sch.-G.-G. geregelt. Nach § 2 Sch.-G.-G. bestimmen sich nämlich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeits-Gesetzes vom 10. Juli 1879. Hiedurch ist also das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Verfahren in Strafsachen und Zivilsachen reichsgesetzlich geregelt, eine Uebertragung der Justizhoheit und der Ausübung der Gerichtsbarkeit an die Kolonialgesellschaften und ihre Organe ist damit ausgeschlossen, denn die Rechtsprechung ist nach dem Gesetz vom 10. Juli 1879 nur möglich durch kaiserliche Beamte. Jedenfalls müssen die Beamten der Kolonialgesellschaften, welche die Gerichtsbarkeit ausüben sollen, hiezu die ausdrückliche Ermächtigung des Reichskanzlers haben.[2]) Die kaiserlichen Schutzbriefe sind daher, insoweit dieselben mit den Bestimmungen des Sch.-G.-G. in Widerspruch stehen, als aufgehoben, bzw. abgeändert zu betrachten.[3]) Diese

[1]) Joël a. a. O. S. 202 Note 4 ist der Ansicht, daß die Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Reichsangehörige durch den der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft verliehenen Schutzbrief gesetzlich zulässig war, weil die Konsulargerichtsbarkeit nach § 1 K.-G. G. nur in denjenigen Ländern ausgeübt wird, „in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist". Dies sei aber in dem Gebiete der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft nirgends der Fall gewesen. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß diese in § 1 ausgesprochene Beschränkung der Konsulargerichtsbarkeit lediglich völkerrechtliche Bedeutung hat. Es ist dadurch der übrigens selbstverständliche Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß in Ländern, welche einer organisirten Staatsgewalt unterworfen sind, die Konsulargerichtsbarkeit nur dann ausgeübt werden kann, wenn dies nach Staatsvertrag oder Herkommen zulässig erscheint. (Vgl. Brauer: die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Thätigkeit der Konsuln u. s. w. S. 117.) Dagegen dürfte einer Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit über die in herrenlosen Gebieten wohnenden Reichsangehörigen, ähnlich wie dies England in einer Reihe von Fällen gethan hat, die erwähnte Bestimmung nicht im Wege stehen. Im Falle eine solche Ausdehnung aber erfolgt, so kann dieselbe nur nach Maßgabe des K.-G.-G. eintreten, denn — dies ist die staatsrechtliche Bedeutung des K.-G.-G. — dieses Gesetz bezweckt offenbar, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige im Auslande durch deutsche Behörden gesetzlich zu regeln und dem Verordnungsrechte der Regierung auf diesem Gebiete Schranken zu ziehen.

[2]) G. Meyer S. 160 hält meine (Annalen 1887 S. 884) aufgestellte Behauptung, daß den Kolonialgesellschaften die Ausübung der Gerichtsbarkeit entzogen und dieselbe kaiserlichen Beamten vorbehalten sei, für falsch, weil § 2 Sch.-G.-G. nur sage, daß an die Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte trete; dieser Beamte könne aber auch der Beamte einer Kolonialgesellschaft sein. Ich gebe zu, daß der von mir gebrauchte Ausdruck „kaiserlicher Beamter" nicht ganz genau ist, da auch der Beamte einer Kolonialgesellschaft mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut werden kann. Ich habe deshalb die betreffende Stelle oben im Texte etwas abgeändert; jedenfalls ist aber soviel richtig, daß die Beamten der Kolonialgesellschaften ihre Vollmacht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht von der Gesellschaft, sondern vom Reichskanzler ableiten und deshalb auch in Bezug auf die Gerichtsbarkeit direkt dem Reichskanzler unterstehen. Vgl. den Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Landeshauptmanns Freih. v. Schleinitz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 24. Juni 1886. Nachrichten über Kaiser Wilhelms Land 1886 S. 74.

[3]) Die von Joël (S. 205) aufgestellte Behauptung, daß die Einführung des K.-G.-G. im Gebiete der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit Rücksicht auf den Inhalt des ihr ertheilten Schutzbriefes nur auf Grund einer vorgängigen Verständigung mit der Gesellschaft erfolgen könne, erklärt sich lediglich aus seiner irrigen Auffassung von der rechtlichen Natur der Schutzgewalt und der Stellung der Kolonialgesellschaften.

Aufhebung bezieht sich jedoch nur auf die Verleihung der Gerichtsbarkeit über die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen; denn daß das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz nur für diese Personen als Landesrecht in Kraft treten soll, ergibt sich aus § 331 Sch.-G.-G., worin es heißt: „Durch kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen." Insoweit daher die Schutzbriefe den Gesellschaften die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und andere Personen als Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen verliehen haben, bleiben sie auch gegenüber den Vorschriften des Sch.-G.-G. in Kraft.

Wie in Bezug auf die Verleihung der Gerichtshoheit und Gerichtsbarkeit eine staatsrechtliche Beschränkung vorliegt, so ist in Bezug auf die auswärtige Verwaltung einestheils eine völkerrechtliche, anderntheils eine politische Schranke gegeben. Da nämlich die Schutzgebiete völkerrechtlich als Bestandtheil des Reiches zu betrachten sind, so muß auch die Reichsregierung dieselben im völkerrechtlichen Verkehre vertreten. Ebenso wäre es auch politisch nicht angängig, den Organen der Gesellschaften die auswärtige Verwaltung der Schutzgebiete zu übertragen. Wenn daher auch nur im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie ausdrücklich die Leitung der auswärtigen Beziehungen zu fremden Staaten der Reichsregierung vorbehalten wurde, so ist dies doch auch für die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft selbstverständlich.

Im innigsten Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Vertretung der Schutzgebiete steht der militärische Schutz derselben gegen kriegerische Angriffe von Außen. Dieser Schutz obliegt dem Reiche und kann schon aus allgemeinen politischen Gründen den Kolonialgesellschaften die Vertheidigung ihrer Gebiete nicht übertragen werden. Von einer Ueberlassung der Militärhoheit an die Kolonialgesellschaften kann daher nur soweit die Rede sein, als es sich um die Aufstellung einer bewaffneten Macht zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern ihrer Gebiete handelt.

Insoweit den Kolonialgesellschaften hienach Hoheitsrechte übertragen werden können, werden dieselben übrigens auch nicht der Substanz nach, sondern blos zur Ausübung überlassen, denn nach den Grundsätzen des heutigen Staatsrechtes sind die in der Souveränetät liegenden Rechte unveräußerlich und können daher auf Privatpersonen oder Gesellschaften nur der Ausübung nach übertragen werden.[1])

Dagegen besteht kein Anlaß, mit Bornhak (S. 34) anzunehmen, daß den Gesellschaften blos die vollziehende und nicht auch die gesetzgebende Gewalt übertragen sei. Auf denjenigen Gebieten, bezüglich welcher den Kolonialgesellschaften die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte überlassen ist, steht ihnen auch der Erlaß allgemeiner Anordnungen und bindender Rechtsvorschriften zu. Wenigstens ist gar kein Grund einzusehen, warum die Gesellschaften auf denjenigen Verwaltungsgebieten, die ihrer Ordnung und Leitung überlassen sind, nicht vollständig an die Stelle des Reiches treten sollen. Ein Bedenken kann in dieser Hinsicht um so weniger bestehen, als durch das der Reichsregierung zustehende Aufsichtsrecht die gesetzgeberische Thätigkeit der Gesellschaften in den

[1]) G. Meyer a. a. O. S. 158 bestreitet dieses. Ich kann seinen Ausführungen nicht beipflichten; doch würde eine ins Einzelne gehende Auseinandersetzung mit Meyer über diesen Punkt zu weit führen.

gehörigen Schranken gehalten werden kann. Für diese Auffassung spricht jetzt auch der Umstand, daß in § 10 Sch.-G.-G. n. F. der Reichskanzler ausdrücklich ermächtigt wurde, sein Verordnungsrecht auf die mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaften zu übertragen.

Da die Kolonialgesellschaften an Stelle des Reiches in ihren Gebieten Hoheitsrechte ausüben, so müssen die von ihren Organen erlassenen Verordnungen als obrigkeitliche Anordnungen betrachtet werden, welche dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit haben, wie die Verordnungen kaiserlicher Beamter. Solche Verordnungen stehen deshalb auch unter dem Schutze des Reichsstrafgesetzbuches § 110 f. Ebenso werden die Beamten der Gesellschaften, insoferne dieselben die der Gesellschaft übertragenen Hoheitsrechte ausüben, als öffentliche Beamte zu betrachten sein, gegen welche eine strafbare Widersetzung gemäß § 113 des Reichsstrafgesetzbuches möglich ist. Dagegen können allerdings die Beamten der Kolonialgesellschaften nicht als Reichsbeamte betrachtet werden, weder als unmittelbare, noch als mittelbare, sie sind Privatbeamte der Kolonialgesellschaften, welche nur gewisse den Gesellschaften übertragene Hoheitsrechte ausüben und auch nur insoweit die Stellung öffentlicher Beamter haben und in dieser Eigenschaft der Aufsicht der Reichsregierung unterstehen.[1])

§ 13. Die einzelnen Kolonialgesellschaften. A. Die Neu-Guinea-Kompagnie.

Nachdem im vorigen Paragraphen die Stellung der Kolonialgesellschaften in öffentlichrechtlicher Beziehung im Allgemeinen besprochen worden ist, ist nunmehr auf die Verfassung der einzelnen Kolonialgesellschaften und die ihnen übertragenen bezw. von ihnen erworbenen Hoheitsrechte genauer einzugehen.

A. Die Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Neu-Guinea-Kompagnie, deren Gebiet in § 4 genauer angegeben ist, hat durch Entschließung des Königs von Preußen vom 12. Mai 1886 auf Grund des allerhöchst genehmigten Statuts vom 29. März 1886[2]) die Rechte einer juristischen Person nach Maßgabe der Vorschriften des allg. preuß. Landrechtes verliehen erhalten.

Als Zweck der Neu-Guinea-Kompagnie, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat, und deren Mitglieder nur Angehörige des Deutschen Reiches, ferner Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften, Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, sowie andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter sämmtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sein können — ist in § 1 des Statuts aufgeführt: in den Gebieten der Südsee, über welche S. Maj. der Deutsche Kaiser nach Inhalt des kaiserlichen Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 (jetzt ist hinzuzufügen: und des Schutzbriefes vom 13. Dezember 1886 für die

[1]) Vgl. Laband a. a. O. S. 797.

[2]) Das Statut ist abgedruckt in „Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel" 1886 Heft II S. 31—49. — Neben den „Nachrichten über Kaiser-Wilhelmsland" gibt die Direktion seit dem 21. Juni 1886 ein zum amtlichen Gebrauche bestimmtes „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie" heraus, welches die Reichsgesetze, kaiserlichen Verordnungen und Verordnungen oder Erlasse des Reichskanzlers und der Reichsbehörden, ferner die auf der Landeshoheit beruhenden Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie und des Landeshauptmanns, sowie andere Erlasse und Anordnungen desselben, welche für das ganze Schutzgebiet oder Theile desselben verbindlich sind, enthält und nach Bedürfniß erscheint. Der Inhalt desselben gelangt übrigens auch in den „Nachrichten" zum Abdruck.

Salomons-Inseln) die Oberhoheit übernommen hat, 1. die ihr durch die gedachten kaiserlichen Schutzbriefe unter Oberhoheit Sr. Maj. übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. kraft des ihr vorbehaltlich der Oberaufsicht der kaiserlichen Regierung verliehenen ausschließlichen Rechtes, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Kompagnie, einschließlich der unterirdischen Bodenschätze, zu verwerthen; 3. der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiete den Weg zu bahnen; 4. Bodenbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Entwickelung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.

Organe der Kompagnie sind: 1. die Direktion; 2. die Generalversammlung; 3. die Revisoren. (§ 7 des Statuts.)

Die Direktion besteht aus zehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden, sämmtlich Angehörige des Deutschen Reiches sein und von denen mindestens sechs zugleich Mitglieder der Kompagnie sein müssen (§ 19). Die Direktion vertritt die Kompagnie nach Außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern (§ 20). Die Direktion besorgt ihre Geschäfte entweder in Plenarversammlungen oder durch zwei oder mehrere geschäftsführende Mitglieder. Letzteren obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Plenum der Direktion vorbehalten sind; sie werden durch Plenarbeschluß der Direktion bestellt. (§§ 21, 24.)

Als Revisoren werden von der Generalversammlung drei Mitglieder der Kompagnie, welche nicht zugleich Mitglieder der Direktion sein dürfen, auf je drei Jahre gewählt. Die Revisoren haben die genaue Beobachtung des Statuts der Kompagnie zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Plenarsitzungen der Direktion mit berathender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Kompagnie zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen. Sie haben die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Kompagnie zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder der Kompagnie Bericht zu erstatten (§§ 28, 29 des Statuts).

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Kompagnie. Bei den Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil, welcher zur Zeit der Gründung der Gesellschaft ℳ. 1250 betrug, aber durch Beschluß der Direktion bis auf ℳ. 5000 erhöht werden kann, zu einer Stimme. Diejenigen Mitglieder, welchen als Entschädigung für überlassene Rechte oder für dem Unternehmen geleistete persönliche Dienste Freiantheile gewährt wurden, haben ebenfalls Stimmrecht (§ 35 Abs. 1, 4, § 30 des Statuts).

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche, welche in jedem Jahre vor Ablauf des Monats Dezember stattfindet, oder eine außerordentliche. Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, a) wenn über die Auflösung der Kompagnie oder deren Verschmelzung mit einer andern Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist; b) wenn Mitglieder, welche zusammen wenigstens den vierten Theil der Antheile besitzen, die Einberufung fordern und der Direktion zur Vorlage an die

Generalversammlung einen formulirten Antrag einreichen, welcher innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt; c) wenn die Direktion aus besonderem Anlaß die Einberufung beschließt; d) wenn die Revisoren Anträge an eine außerordentliche Generalversammlung beschließen.

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung über den Geschäftsbericht der Direktion und den Bericht der Revisoren, über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres, ferner zur Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz und die hieran sich knüpfenden Vorschläge und über die der Verwaltung zu ertheilende Entlastung, endlich zur Vollziehung der fälligen Wahlen der Direktionsmitglieder und der Revisoren. Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht der außerordentlichen Generalversammlung überwiesen ist, insbesondere über die Ausgabe weiterer Antheile, die Aufnahme von Anleihen, Aenderungen und Ergänzungen des Statuts, sowie auch über Aenderungen und Erweiterungen des Zwecks der Kompagnie. Die Generalversammlung ist endlich berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion oder der Revisoren gegen die Kompagnie und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen. (§§ 33 u. 34 des Statuts.)

Die Aufsicht über die Kompagnie wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen, welcher berechtigt ist, an jeder Plenarversammlung der Direktion und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Kompagnie zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Kompagnie, wenn die Direktion dem auf Grund der Statuten gestellten Verlangen der Mitglieder oder der Revisoren auf Einberufung einer Generalversammlung nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. (§ 37 des Statuts.)

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Kompagnie dem in § 1 des Statuts bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen: a) die von der Kompagnie aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte, die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen, sowie die Grundsätze über Landerwerb; b) die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter, sowie die Ernennung des oberen Vertreters im Schutzgebiet, dessen Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde von der Direktion erfolgen muß; c) die Aufnahme von Anleihen, sowie die Ausgabe weiterer Antheile; d) die Beschlüsse der Kompagnie, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen oder die Kompagnie aufgelöst, mit einer andern vereinigt oder in ihrer Form umgewandelt wird, oder eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals stattfinden soll. Zu einer Statutenänderung, sowie einer Auflösung der Kompagnie bleibt die landesherrliche Genehmigung vorbehalten. (§ 38 des Statuts.)

Daß die Neu-Guinea-Kompagnie eine Erwerbsgesellschaft ist, ergibt sich nicht blos aus ihrem Zwecke und ihrer Verfassung, sondern vor Allem auch aus der Bestimmung des § 36 des Statuts, wornach im Falle einer Auflösung der Kompagnie das nach Tilgung der Schulden der Kompagnie verbleibende Vermögen unter die Mitglieder vertheilt wird.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Gesellschaft in erster Linie als Kolonisationsgesellschaft auftritt, mit dem Zwecke, ihr Gebiet zu kolonisiren und zu kultiviren und dasselbe unter der Oberhoheit des Deutschen Reiches zu regieren und zu verwalten.

Durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 sind der Kompagnie „gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu treffen", „die entsprechenden Rechte der Landeshoheit" verliehen worden. Man wird daher sagen können: der Neu-Guinea-Kompagnie ist die Landeshoheit über ihr Gebiet verliehen worden insoweit, als dieselbe nothwendig ist, um die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten. Welche staatlichen Einrichtungen dies sind, ergibt sich aus dem Eingange des Schutzbriefes, wo es heißt, daß die Gesellschaft es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirthschaftlichen Nutzbarmachung des Grundes und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Zivilisirung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiet auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, und daß sie den Antrag gestellt hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse zugleich mit dem ausschließlichen Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, verliehen werden möchte.

Soweit es also zu dem angegebenen Zwecke nothwendig ist, sind der Kompagnie die Rechte der Landeshoheit verliehen. Zu diesen Rechten sind jedenfalls zu rechnen die aus der Polizei und der inneren Verwaltung, sowie der Finanzverwaltung sich ergebenden Befugnisse, da ohne dieselben der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht werden könnte. Dagegen hat sich die Regierung ausdrücklich die Leitung der Beziehungen des Schutzgebietes zu den fremden Regierungen und die Ordnung der Rechtspflege vorbehalten. Der Vorbehalt der Leitung der auswärtigen Beziehungen ist insoferne ein selbstverständlicher, als — wie bereits im vorigen Paragraphen hervorgehoben — die kaiserliche Regierung unter allen Umständen die Schutzgebiete gegenüber fremden Mächten zu vertreten hat. Der Vorbehalt der Ordnung der Rechtspflege, wenigstens insoweit es sich um die Gerichtsbarkeit über Reichsangehörige und Schutzgenossen handelt, ist aber gegenüber dem Schutzgewaltgesetz ein nothwendiger, weil dieser Verwaltungszweig jetzt reichsgesetzlich geregelt ist, daher ein Eingreifen der Kolonialgesellschaften ausgeschlossen erscheint und auch die Beamten der Gesellschaft nur auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung an der Justizverwaltung sich betheiligen können. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und andere Europäer als Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen hätte der Kompagnie allerdings übertragen werden können, allein es war offenbar der Sache mehr entsprechend, daß in dieser Beziehung keine Trennung vorgenommen wurde.[1])

Anlangend sodann die Militärhoheit, so wird die Kompagnie allerdings befugt sein, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern ihres Gebietes nicht blos die nöthige Polizeimannschaft anzustellen, sondern gegebenenfalls auch eine bewaffnete Macht zu halten,[2]) doch wird sich diese

[1]) Durch kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1888 (Reichsanz. v. 9. Juli 1888 Nr. 176) ist übrigens jetzt der Neu-Guinea-Kompagnie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen worden.

[2]) Vgl. §§ 5 und 6 der Instr. f. d. Landeshauptmann vom 18. August 1885. Daselbst ist gesagt, daß der Landeshauptmann die nöthigen Maßregeln zum Schutz der Person

Befugniß innerhalb enger Grenzen bewegen müssen, da die Kompagnie nicht das zur auswärtigen Verwaltung gehörige Recht der Kriegführung besitzt.

Alle übrigen Rechte der Landeshoheit sind dagegen als der Kompagnie übertragen zu erachten, und zwar gleichgiltig ob es sich um Europäer oder Eingeborene handelt.

Neben diesen Rechten aber ist der Kompagnie durch den Schutzbrief vom 17. Mai 1886 das ausschließliche Recht verliehen worden, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, und Verträge über Land und Grundberechtigungen abzuschließen unter Oberaufsicht der Reichsregierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbenen Eigenthumsrechte und zum Schutze der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

In Bezug auf dieses der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilte Recht, innerhalb ihres Gebietes ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen, ist in der „Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete" unter V (S. 11) bemerkt, daß der Landerwerb seitens der Neu-Guinea-Kompagnie nur allmählich vor sich gehen könne, weil es auf Neu-Guinea keine Häuptlinge gibt, von denen das Eigenthum über größere Länderstrecken zu erwerben gewesen wäre. Um die Herstellung geordneter Zustände nicht zu erschweren und die Kompagnie nicht der Möglichkeit zu berauben, durch allmähliche und rationelle Verwerthung des Bodens einen Gewinn zu erzielen, habe deßhalb der Kompagnie dieses Recht verliehen werden müssen.

Um der Gesellschaft die Geltendmachung desselben zu ermöglichen und sicherzustellen, wurden folgende Maßregeln von der Reichsregierung ergriffen.

Durch ein am 19. August 1884 an den kaiserlichen Generalkonsul in Sydney gerichtetes Telegramm[1]) des Reichskanzlers wurde derselbe beauftragt, den kaiserlichen Kommissar in Neu-Britannien zu benachrichtigen: 1. daß die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neu-Britannien und auf dem außerhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Theile der Nordküste von Neu-Guinea überall, wo deutsche Niederlassungen bereits bestehen oder in Ausführung begriffen sind, alsbald die deutsche Flagge zu hissen, und 2. daß er ermächtigt sei, Landerwerbungen von Deutschen in den bezeichneten Gebieten durch Abschluß von Verträgen zu unterstützen und, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, als deutsches Eigenthum einzutragen.

Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 8. Juni 1885 wurde sodann die Neu-Guinea-Kompagnie benachrichtigt, daß die Veröffentlichung einer Bekanntmachung des kaiserlichen Kommissars für Neu-Britannien in der australischen Presse veranlaßt worden sei, daß im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde ungiltig seien und nur ältere wohlerworbene Rechte geschützt werden sollen. Diese Bekanntmachung ist denn auch am 29. Juli 1885 im „Sydney-Morning-Herald" er-

---

und des Eigenthums derjenigen Weißen, welche innerhalb des Schutzgebiets ihren Wohnsitz nehmen oder sich daselbst aufhalten, sowie der von ihnen angenommenen farbigen Arbeiter und etwaiger Schutzbefohlener zu ergreifen verpflichtet ist. Sodann heißt es in § 6 Abs. 2: „Eine militärisch organisirte Macht ist nicht vorhanden und soll nicht geschaffen werden, da auf die friedliche Inbesitznahme des Landes und die Gewinnung der Eingeborenen lediglich durch friedliche Mittel gerechnet wird. Es wird sich vielmehr nur darum handeln, eine Art bewaffneter Polizeimannschaft zu bilden, zu welcher zunächst die aus Holländisch-Indien eingeführten Arbeiter und dazu willige Eingeborene zu finden sein werden."

[1]) Deutsche Kol.-Pol. II. Heft S. 105 f.

lassen worden.[1]) In Verfolg dieser Bekanntmachung brachte der genannte Kommissar am 19. Februar 1886 weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß allen Diejenigen, welche vor der gedachten Bekanntmachung (22. Mai 1885) Eigenthumsrechte an Ländereien im Bismarck-Archipel erworben haben, ihre Besitztitel zur Prüfung und eventuell Registrirung bis zum 1. Mai 1886 vorzulegen haben.

In Ausführung dieser Maßnahmen hat der kaiserl. Kommissar 1. ein als „Grundbuch für Landerwerbungen von Reichsangehörigen im Archipel von Neu-Britannien und an der Nordostküste von Neu-Guinea" bezeichnetes Verzeichniß angelegt, in welches er wortgetreue Abschriften von ihm vorgelegten Urkunden über früheren Landerwerb mit dem Beifügen eingetragen hat, „daß die dadurch vollzogene Erwerbung vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter deutsches Eigenthum sei und unter dem direkten Schutz des Reiches stehe"; 2. ein besonderes Register eingerichtet, in welches die in Folge der Aufforderung vom 19. Februar 1886 angemeldeten Titel verzeichnet worden sind.

Nach dem Wortlaute des Schutzbriefes hat das Grunderwerbs-Monopol der Gesellschaft einen doppelten Inhalt. Die Kompagnie ist ausschließlich berechtigt: a) herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen; b) Verträge über Land und über Grundberechtigungen mit den Eingeborenen abzuschließen. Die Gesellschaft hat also nicht blos das Monopol der Okkupation von allem herrenlosen Land in ihrem Gebiete, sondern sie kann auch allein durch Vertrag von den Eingeborenen Grund und Boden erwerben.[2])

Das Grunderwerbsmonopol ist der Gesellschaft vom Reiche auf Grund der über die fraglichen Gebiete ihm zustehenden, bezw. von ihm beanspruchten Souveränetät verliehen worden. Das Monopol erlangte selbstverständlich erst Wirksamkeit von dem Tage an, an welchem der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 in Kraft trat.

Wenn nun auch die Kompagnie das Grunderwerbungsmonopol in dem bereits erwähnten Umfange besitzt, so hat sie dadurch keineswegs das Recht erworben, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in ihrem Gebiete lediglich nach ihrem Ermessen zu regeln. Allerdings wird die Gesellschaft befugt sein, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen Grundstücke auf Grund ihres Monopols als von ihr erworben zu betrachten sind. Im Uebrigen dagegen ist die Kompagnie in ihrem bezüglichen Vorgehen an die Vorschriften des Sch.-G.-G. bezw. des Gesetzes vom 7. Juli 1887 und der auf Grund des letzteren Gesetzes zu erlassenden kaiserlichen Verordnungen gebunden. Da das Sch.-G.-G. in Bezug auf das bürgerliche Recht auf das K.-G.-G. verweist, nach diesem Gesetze aber für dieses Rechtsgebiet die Reichszivilgesetze, das preußische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, zur Anwendung kommen sollen, so hätte für die Zukunft der Erwerb und die dingliche Belastung des Grundeigenthums im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 5. Dezember

---

[1]) Nachrichten u. s. w. 1885 S. 33 und Nachrichten u. s. w. 1886 S. 58 f. — Bei Erklärung der Schutzherrschaft über die nördlichen Salomons-Inseln hat der Kommandant S. M. Kreuzer „Adler" der ertheilten Anweisung gemäß verboten, neue Landerwerbungen von Eingeborenen zu machen und den Letzteren Waffen, Munition und Spirituosen zu verabfolgen. Nachrichten u. s. w. 1887 S. 2.

[2]) Daß das Grunderwerbsmonopol nicht mit dem Eigenthumsrechte am gesammten Grund und Boden im Schutzgebiete verwechselt werden darf, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. erfolgen müssen. Ein von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie im Vereine mit dem Auswärtigen Amte gemachter Versuch, das Gesetz vom 5. Dezember 1872 im Schutzgebiet dieser Kompagnie einzuführen und eine Grundbuchordnung für dieses Gebiet zu erlassen, zeigte aber, daß die Einführung des auf die in Preußen bestehenden thatsächlichen Verhältnisse berechneten Gesetzes vom 5. Dezember 1872 im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten stieß. Es darf wohl angenommen werden, daß dieser Versuch vor Allem die Reichsregierung bestimmt hat, eine Aenderung des Sch.-G.-G. in diesem Punkte vorzuschlagen. Nachdem nun durch Reichsgesetz vom 7. Juli 1887, welches gegenwärtig die Ziff. 2 § 3 des Sch.-G.-G. n. F. bildet, der Kaiser ermächtigt ist, durch Verordnung die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen frei zu regeln, ist jetzt das früher in dieser Beziehung bestandene Hinderniß beseitigt und es erging daher sofort am 20. Juli 1887 eine kaiserliche Verordnung, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.[1])

In § 1 dieser Verordnung ist nun zunächst der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß sich der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie nach den Vorschriften des preußischen Rechtes, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. vom 5. Mai 1872 regeln, soweit nicht die Verordnung selbst abweichende Bestimmungen enthält. Eine solche abweichende Bestimmung findet sich z. B. in § 2 der Verordnung, welcher vorschreibt, daß die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) auch schriftlich erfolgen können und eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen nicht erforderlich ist.

Ebenso bestimmt § 3 der Verordnung, daß die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 außer Anwendung bleiben und daß die an Stelle der Grundbuchordnung zur Ausführung der Verordnung vom 20. Juli 1887 erforderlichen Vorschriften vom Reichskanzler nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen werden.

Der Reichskanzler hat denn auch auf Grund dieser Ermächtigung am 30. Juli 1887 eine Verfügung zur Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 20. Juli 1887 erlassen,[2]) in welcher in möglichstem Anschlusse an die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Einrichtung der Grundbücher, die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem Grundbuchrichter (dem mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten) und die Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch geregelt sind.

Die im Vorstehenden aufgeführten Bestimmungen der §§ 1—3 der Verordnung vom 20. Juli 1887 finden nach § 4 auf den Erwerb von herrenlosen Ländern, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§ 1—3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

---

[1]) Nachrichten u. s. w. 1887 S. 100 ff.
[2]) Nachrichten u. s. w. 1887 S. 104—122.

Gemäß § 5 der Verordnung werden die Grundsätze, nach welchen bei dem durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neu-Guinea-Kompagnie ausschließlich vorbehaltenen Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu verfahren ist, von der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers festgestellt. Die Eintragung der hienach von der Neu-Guinea-Kompagnie erworbenen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer über den Erwerb ertheilten Bescheinigung des Landeshauptmanns oder eines von demselben hiezu ermächtigten Beamten.

Die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie hat auch am 10. August 1887 mit Genehmigung des Reichskanzlers eine Anweisung betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen,[1]) welche Vorschriften enthält sowohl bezüglich der Besitzergreifung herrenlosen Landes, als auch der Erwerbung von Land, welches sich im Besitze von Eingeborenen befindet, oder auf welches einzelne derselben oder Gemeinschaften als ihnen gehörig Anspruch machen.

Andere Personen, als die Neu-Guinea-Kompagnie können hiernach aus der Besitzergreifung von herrenlosem Lande oder aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung und dinglicher Belastung von Grundstücken Rechte nur ableiten, wenn der Erwerb vor dem 21. Mai 1886, oder, was die Salomons-Inseln anlangt, vor dem 28. Oktober 1886 erfolgt ist (§§ 6 und 9). Für derartige Erwerbungen enthalten die §§ 7, 8, 10 und 11 die entsprechenden speziellen Vorschriften, während nach § 12 die Bestimmungen des Art. IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handelsverkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ozean vom 10. April 1886[2]) durch die §§ 7 ff. nicht berührt werden, so daß nach wie vor streitige Ansprüche auf Land unter den in Art. IV aufgeführten Voraussetzungen durch die daselbst vorgesehene gemischte Kommission zu entscheiden sind.

Was die von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 10. August 1887 erlassene Anweisung, betreffend das Verfahren bei dem Grunderwerb der Neu-Guinea-Kompagnie, anlangt, so ist der Inhalt dieser Anweisung im Wesentlichen folgender:

I. Handelt es sich um die Besitzergreifung von *herrenlosem* Lande, so hat der Besitznahme eine sorgfältige Untersuchung darüber vorauszugehen, ob das Land, von welchem Besitz ergriffen werden soll, von Eingeborenen angebaut oder sonst benützt wird, bezw. ob dasselbe von bestimmten Personen als Eigenthum in Anspruch genommen wird. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Besitzergreifung, indem Grenzpfähle, Steine, Einhegungen oder andere Zeichen angebracht werden, aus welchen erkennbar wird, daß und in welchem Umfange das Grundstück von der Neu-Guinea-Kompagnie in Besitz genommen wird. Darüber ist eine Registratur sammt Kartenskizze aufzunehmen, aus welcher die Lage der in Besitz genommenen Grundstücke und die Zahl, Beschaffenheit und Art der zur Kennbarmachung der Besitzergreifung angebrachten Zeichen zu ersehen sind.

II. Soll Land erworben werden, welches sich im *Besitze von Eingeborenen befindet*, oder auf welches einzelne derselben oder Gemeinschaften als ihnen gehörig Anspruch machen, und sind die Besitzer bereit, das-

[1]) Nachrichten u. s. w. 1887 S. 123—128.
[2]) Nachrichten u. s. w. 1886 S. 56.

selbe abzutreten, so ist zunächst zu ermitteln, welchen Personen nach der Anschauung der betheiligten Eingeborenen das Recht der Veräußerung zusteht, welche Formen für die Giltigkeit der Veräußerung nothwendig sind und von welchen Personen der Kaufpreis giltig gezahlt werden kann. Ist sodann über den Gegenstand der Erwerbung, den dafür zu zahlenden Preis und über die zur Veräußerung, sowie zur Empfangnahme des Preises befugten Personen Verständigung erreicht, so ist ein Vertrag mit dem oder den Berechtigten in deutscher Sprache in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben, von der das eine Exemplar nach Vollziehung des Vertrages dem oder den Veräußerern zu übergeben und zu belassen ist.

Der Vertrag muß Alles enthalten, was nach deutschem Rechte für einen Kauf- oder Tauschvertrag wesentlich ist. Die Uebergabe des erworbenen Grundstückes ist derart zu bewirken, daß sie möglichst alsbald nach der Verständigung über den Inhalt des Vertrages thatsächlich erfolgt. Ebenso soll die Zahlung des Kaufpreises in Geld oder in Waaren in der Regel unmittelbar nach der Uebergabe erfolgen.

Anlangend die Verwaltungs-Organisation des Gebietes der Neu-Guinea-Kompagnie, so erscheinen zunächst als oberste Verwaltungsorgane die Organe der Gesellschaft selbst. Insbesondere gilt dies von der Direktion, deren Plenarversammlung nach § 23 des Statutes unter Anderem zu beschließen hat: 1. über die Grundsätze, nach welchen die der Kompagnie übertragene Landeshoheit im Schutzgebiet in Rechten und Pflichten auszuüben ist; 2. über die auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet, welche der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen; 3. über die Grundsätze, nach welchen das der Kompagnie verliehene ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie mit den Eingeborenen Verträge über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, geltend zu machen ist; 4. über die Ernennung des oberen Vertreters der Kompagnie im Schutzgebiet, den mit ihm einzugehenden Vertrag und die ihm zu ertheilenden Vollmachten, sowie über die Entlassung desselben; 5. über jede andere Anstellung eines Beamten, mit welcher ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 Mark verbunden ist, oder welche der Kompagnie länger als drei Jahre verpflichtet, sowie über die Entlassung eines solchen Beamten; 6. über die im Schutzgebiet für die obere Verwaltung, die Verwaltung der Stationen u. s. w. zu erlassenden Reglements.

Im Uebrigen haben selbstverständlich die geschäftsführenden Mitglieder der Direktion auch diejenigen Angelegenheiten zu besorgen, welche sich aus der Ausübung der der Kompagnie übertragenen Hoheitsrechte ergeben. Hieher gehört auch die Bestimmung des § 26 des Statutes, wonach die geschäftsführenden Mitglieder der Direktion die Beamten der Kompagnie ernennen und entlassen und über dieselben die Disziplinarbefugniß ausüben, vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Plenums in den durch das Statut oder das Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen.

Die obere Leitung der Verwaltung im Schutzgebiete selbst ist einem Landeshauptmann übertragen, dessen Ernennung, wie bereits erwähnt, durch die Plenarversammlung der Direktion erfolgt und vom Reichskanzler als Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Nach der für den Landeshauptmann erlassenen Instruktion vom 18. August 1885 ist derselbe der rechtliche Vertreter und oberste Bevollmächtigte der Neu-Guinea-Kompagnie in dem deren Verwaltung durch den kaiserlichen Schutzbrief

vom 17. Mai 1885 unterstellten Gebiete, insbesondere I. in Wahrnehmung und Ausübung der ihr verliehenen landeshoheitlichen Befugnisse unter der Oberaufsicht der Reichsregierung und soweit dieselben nicht der letzteren durch den Schutzbrief ausdrücklich vorbehalten sind; II. in Geltendmachung der privatrechtlichen Befugnisse der Kompagnie bezüglich der Besitzergreifung, Erwerbung und Nutzbarmachung von Grundstücken und Grundgerechtsamen; III. im Betriebe von Handel und gewerblichen Unternehmungen, soweit in der Periode der Entwickelung ein solcher Betrieb für Rechnung der Kompagnie Aufgabe derselben ist. Er hat ferner IV. die obere Leitung der örtlichen Verwaltung als höchster Beamter der Kompagnie und als Vorgesetzter aller im Dienste derselben Angestellten, soweit in den besonderen Reglements nicht andere Bestimmungen getroffen sind. (§ 1 der Instr.)

Im Einzelnen ist hervorzuheben, daß dem Landeshauptmann insbesondere die Wahrnehmung und Durchführung der der Kompagnie durch den kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 verliehenen ausschließlichen Rechte in Bezug auf Grund und Boden obliegt (§ 15 ff. der Instr.), daß derselbe über Erträge und Ausgaben des Schutzgebietes jährlich einen durch die Direktion zu genehmigenden Voranschlag aufzustellen, auf Grund desselben die Anweisungen zu ertheilen und alljährlich Rechnung zu stellen hat (§ 27 der Instr.) Ferner ist der Landeshauptmann verpflichtet, der Direktion alle sechs Wochen über Fortgang und Zustand des Unternehmens ausführlich zu berichten und am Schlusse des Geschäftsjahres einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten, mit welchem gutachtliche Vorschläge für die weiteren Maßnahmen zu verbinden sind (§ 29 der Instr.)

Die sämmtlichen Beamten der Kompagnie innerhalb des Schutzgebietes einschließlich der Kapitäne der Dampfschiffe sind dem Landeshauptmann unterstellt und haben seinen Weisungen Folge zu leisten. Der Landeshauptmann kann in dringlichen Fällen Beamte vom Dienste vorläufig entheben, entlassen, und bezw. ihnen ihre Stelle kündigen. (Vgl. §§ 31 und 32 der Instr.)

Was den Umfang des Verordnungsrechtes der Kompagnie anlangt, so wird dieser Punkt später noch ausführlicher zu erörtern sein. Hier ist nur zu erwähnen, daß nach einer am 24. Juni 1886 von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassenen Verordnung (Nachrichten u. s. w. S. 57 f.) Verordnungen, welche von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie Kraft der ihr verliehenen Landeshoheit erlassen werden, in dem von ihr in Berlin herausgegebenen amtlichen Blatte: „Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie" abgedruckt werden. Diese Verordnungen treten in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin darin bestimmt ist, drei Wochen nach dem Tage, an welchem das amtliche Blatt an der dazu bestimmten Tafel im Geschäftshause der Zentralstation Finschhafen in Kaiser Wilhelmsland angeheftet worden ist. (§ 1 der Verord.)

Gemäß § 2 der Verordnung ist der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie ermächtigt, in deren Namen in dringlichen Fällen Verordnungen, welche nicht unter die dem Reiche durch das Gesetz vom 17. April 1886 vorbehaltene Gesetzgebung fallen, zu erlassen und zur Ausführung zu bringen; derselbe muß aber diese Verordnungen unverzüglich zur Kenntniß der Direktion bringen. Solche Verordnungen, sowie Polizeivorschriften, welche der Landeshauptmann auf Grund des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 und der ihm ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erläßt, treten in Kraft, sofern darin nicht ein anderer Termin bestimmt ist, drei Wochen

nach dem Tage, an welchem sie an der dafür bestimmten Tafel in dem Geschäftshause der Zentralstation in Finschhafen angeheftet worden sind. (§ 3 der Verordnung.)

Auf die Verwaltungsorganisation in den einzelnen Verwaltungszweigen wird noch später zurückzukommen sein. Dieselbe beruht zur Zeit im Wesentlichen noch auf den verschiedenen, zur genauen Erforschung des Gebietes errichteten Stationen, aus welchen sich nach und nach die einzelnen Behörden entwickeln werden.

§ 14. B. Die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft.

Diese Gesellschaft ist ebenfalls als landrechtliche Korporation gebildet und hat durch allerhöchste Entschließung Sr. Maj. des Königs von Preußen vom 27. März 1887 Korporationsrechte verliehen erhalten.

Nach § 1 des Statuts hat die „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft" den Zweck: 1. in den Gebieten von Ostafrika, über welche S. M. der Deutsche Kaiser die Oberhoheit nach Inhalt des kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 übernommen hat oder durch künftige Schutzbriefe an die Gesellschaft übernehmen wird, die ihr unter der Oberhoheit S. M. des Kaisers übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; 2. im deutsch-nationalen Interesse die Zivilisirung des Schutzgebiets zu unternehmen, daselbst die Ansiedelung, den Bodenbau und den Verkehr, insbesondere Handel und Gewerbe anzubahnen und zu fördern; auf afrikanischem Boden Ländereien zu erwerben, zu bewirthschaften und zu verwerthen, sowie Handel und Gewerbe selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen.

In Bezug auf die Mitgliedschaft ist in § 6 des Statuts bestimmt, daß nur Angehörige des Deutschen Reiches, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften, Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, sowie andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter sämmtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, als Mitglieder aufgenommen werden dürfen.

Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Generalversammlung, 2. der Direktionsrath, 3. die Direktion, 4. die Revisoren. (§ 8 d. Stat.)

Der Direktionsrath besteht aus mindestens 21, höchstens 27 Mitgliedern, welche sämmtlich Angehörige des Deutschen Reiches sein müssen. Drei Mitglieder ernennt der Reichskanzler, ein Mitglied entsendet die Generaldirektion der kgl. Seehandlungs-Sozietät. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Gesellschaft und nicht an den Unternehmungen derselben betheiligt sein. Außerdem ist der jeweilige Vorstand der Direktion (der Gesellschaft) ständiges Mitglied des Direktionsrathes. Die übrigen Mitglieder werden aus den Mitgliedern der Gesellschaft auf je fünf Jahre durch die Generalversammlung gewählt. (§ 22 des Stat.)

Der Direktionsrath, welcher beschlußfähig ist, wenn wenigstens elf Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, überwacht die gesammte Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und unterrichtet sich zu dem Zwecke vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft; ferner steht ihm in einer Reihe von Angelegenheiten die Beschlußfassung zu, insbesondere: über die Grundsätze, nach welchen die der Gesellschaft übertragene Landeshoheit im Schutzgebiet auszuüben ist; über die auf Grund der Landeshoheit zu er-

lassenden Verordnungen für das Schutzgebiet, welche der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen; über neue Gebietserwerbungen seitens der Gesellschaft; über die Ernennung der oberen Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiet, die mit ihnen einzugehenden Verträge und die ihnen zu ertheilenden Vollmachten, sowie über die Entlassung derselben u. s. w. (§ 23, 24, 25 d. Stat.).

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Dieselben werden vom Direktionsrathe gewählt, welcher zugleich den Vorsitzenden und für den Fall der Behinderung die Stellvertreter desselben bestellt. Die Mitglieder der Direktion können durch den Direktionsrath jederzeit abberufen werden (§ 26 d. Stat.). Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten. Dieselbe führt die Verwaltung selbstständig, soweit nicht nach dem Gesellschaftsstatut der Direktionsrath oder die Generalversammlung mitzuwirken haben. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Direktion keine rechtliche Wirkung. Die Direktion ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft und übt über dieselben die Aufsichtsbefugniß aus, vorbehaltlich der Mitwirkung oder Entscheidung des Direktionsraths nach Maßgabe des Statuts und des Geschäftsreglements der Direktion. (§§ 26, 27, 28 d. Stat.)

Als Revisoren, welche nicht zugleich Mitglieder der Direktion oder des Direktionsrathes sein dürfen, werden auf die Amtsdauer von drei Jahren drei Mitglieder der Gesellschaft von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren haben die genaue Beobachtung des Statuts der Gesellschaft zu überwachen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktionsrathes mit berathender Stimme theilzunehmen, jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Korrespondenzen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Generalversammlung berufen zu lassen. Sie haben die Inventarien, Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie zeitweilig die Kassen und Portefeuilles der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Generalversammlung Bericht zu erstatten. (§§ 30, 31 d. Stat.)

In der Generalversammlung, welche vom Direktionsrath berufen wird, berechtigt der Besitz jedes Antheilscheines über 1000 Mark oder von Antheilen von zusammen 10,000 Mark, sowie die Ehrenmitgliedschaft zur Abgabe von je 10 Stimmen bei Wahlen und Beschlüssen. Antheile von geringerem Gesammtbetrage als 10,000 Mark berechtigen zur Abgabe einer Stimme. (§§ 32, 33, 38 d. Stat.)

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Sitzung des Direktionsrathes und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der Mitglieder, der Direktion oder der Revisoren in Gemäßheit des § 35 b, c, d nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Bergwerken im Schutzgebiete bedarf die Gesellschaft einer Genehmigung nicht. (§ 41 d. Stat.)

Die Aufsicht nach § 42 wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem in § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklange mit den gesetzlichen

Vorschriften erfolgt. Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen:

a) die von der Gesellschaft aufzustellenden Grundsätze über Ausübung landeshoheitlicher Rechte (§ 25 Nr. 1), die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen und Reglements (§ 25 Nr. 2), sowie die Grundsätze über Landerwerb (§ 25 Nr. 4);
b) die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter (§ 26), sowie die Ernennung und die Entlassung der oberen Vertreter im Schutzgebiete (§ 25 Nr. 7), deren Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vom Direktionsrath erfolgen muß;
c) die Aufnahme von Anleihen (§ 37 c), die Verwendung des Reservefonds (§ 20);
d) die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, oder die Gesellschaft aufgelöst oder mit einer andern vereinigt (§ 37 d, e), oder eine theilweise Zurückzahlung der Antheile (§ 40 Abs. 4) stattfinden soll.

Statutenänderungen, sowie der Beschluß, welcher die Auflösung der Gesellschaft anordnet, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ebenso wie die Neu-Guinea-Kompagnie ist auch die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft zwar Erwerbsgesellschaft, aber in erster Linie Kolonialgesellschaft, wie der in § 1 des Statuts angegebene Zweck der Gesellschaft deutlich ersehen läßt. Deshalb hat die Gesellschaft einen Schutzbrief erwirkt und sich durch denselben die Landeshoheit über ihr Gebiet verleihen lassen.

Was nun den Inhalt des kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 anlangt,[1]) so ist im Eingange desselben auf die von Dr. Karl Peters namens der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami abgeschlossenen Verträge, durch welche diese Gebiete der deutschen Kolonisationsgesellschaft „mit den Rechten der Landeshoheit" abgetreten worden sind, Bezug genommen. Sodann heißt es weiter: „Wir verleihen der besagten Gesellschaft ..... die Befugniß zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen."

Man kann zweifelhaft sein, ob die Fassung der von dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation mit den fraglichen Sultanen abgeschlossenen Verträge, wornach letztere an die Gesellschaft alle Rechte, „welche nach den Begriffen des deutschen Staatsrechts die Staatsoberhoheit bedeuten", abgetreten haben, der Sachlage entsprach. Jedenfalls läßt aber die Bezugnahme des Schutzbriefes auf die in dieser Weise abgefaßten Verträge die Annahme berechtigt erscheinen, daß durch den Schutzbrief der Gesellschaft grundsätzlich alle Rechte der Landeshoheit verliehen werden sollten, soweit

[1]) Der Schutzbrief vom 27. Februar 1885 bezieht sich vorläufig nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil des nach und nach von der Gesellschaft erworbenen Landgebiets. Eine Ausdehnung des Schutzbriefes auf die in demselben nicht ausdrücklich aufgeführten Gebiete ist bisher nicht erfolgt, es ist aber anzunehmen, daß diese Ausdehnung in nicht zu ferner Zeit erfolgen wird, zumal ja die Reichsregierung durch das Ende des Jahres 1886 erfolgte Abkommen mit England den größten Theil der von der Gesellschaft vorgenommenen Erwerbungen stillschweigend anerkannt hat. Es wird daher als zulässig erscheinen, daß die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft so dargestellt wurden, als ob die Ausdehnung des Schutzbriefes bereits erfolgt wäre.

sich nicht gewisse Beschränkungen aus der Natur der Sache ergeben, wie dies bezüglich der Verwaltung des Auswärtigen und der Militärhoheit der Fall ist (vgl. die Ausführungen in § 21), oder bezüglich der Gerichtsbarkeit aus den Bestimmungen des Sch.-G.-G. hervorgehen. Man wird deshalb sagen müssen, daß der der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ertheilte Schutzbrief in Bezug auf die derselben verliehenen landeshoheitlichen Rechte mit dem Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie durchaus übereinstimmt, mit der einzigen Abweichung, daß die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und die Europäer, abgesehen von den deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen, Anspruch machen kann, während das bei der Neu-Guinea-Kompagnie nicht der Fall ist.

Die von der Gesellschaft mit den betreffenden Sultanen abgeschlossenen Verträge, und zwar sowohl diejenigen, welche vor Verleihung des Schutzbriefes vom 27. Februar 1885, als auch diejenigen, welche nach derselben abgeschlossen wurden, enthalten verschiedene Bestimmungen, durch welche der Gesellschaft nicht blos die Hoheitsrechte über die fraglichen Gebiete, sondern auch das Eigenthum und die ausschließliche Verfügung über den gesammten in den betreffenden Gebieten befindlichen Grund und Boden eingeräumt wurde.

So trat Mafungu Biniani, Sultan von Nguru, der Gesellschaft nicht blos die staatlichen Hoheitsrechte, sondern auch alle Rechte, welche „den privatrechtlichen Besitz bedeuten", ab, insbesondere das Recht, überall Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke u. s. w. anzulegen, und das alleinige Recht, Grund und Boden, Forste und Flüsse u. s. w. in jeder beliebigen Weise auszunützen. Ebenso trat Sultan Muininsagara, Oberherr von Usagara, der Gesellschaft „das alleinige und ausschließliche Recht völliger und uneingeschränkter privatrechtlicher Ausnützung von ganz Usagara" ab.

Aehnliche, meist gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in den übrigen Verträgen, so daß die Gesellschaft nicht blos die Staatshoheit über die betreffenden Gebiete, sondern „auch den privatrechtlichen Besitz des Landes" erworben hat.[1]) Ausgenommen von diesem Erwerbe ist nur jeweils nach ausdrücklicher Bestimmung der Verträge der privatrechtliche Besitz des betreffenden Sultans, und als stillschweigend ausgenommen werden die von den Eingeborenen dauernd in Besitz genommenen, bebauten und angebauten Grundstücke zu erachten sein,[2]) da nicht anzunehmen ist, daß die Sultane über diese Grundstücke frei zu verfügen berechtigt sind, noch weniger aber angenommen werden kann, daß die Gesellschaft die Absicht hegte, in dieser Weise die Eingeborenen ihres Besitzes zu entsetzen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Gesellschaft durch diese Verträge das Eigenthum des gesammten Grund und Bodens in ihrem Gebiete erworben hat. Jedenfalls wird angenommen werden können, daß sie das ausschließliche Verfügungsrecht über den Grundbesitz hat, soweit ihr derselbe durch die fraglichen Verträge abgetreten wurde. Dieses Verfügungsrecht kann rechtlich allerdings mit dem der Neu-Guinea-Kompagnie durch den Schutzbrief vom 17. Mai 1885 ertheilten Grunderwerbsmonopol nicht auf gleiche Stufe gestellt werden.

Das Grunderwerbsmonopol oder Grunderwerbsregal der Neu-Guinea-Kompagnie beruht auf staatlicher Verleihung seitens des Reichs und macht

[1]) A. Wagner, „Deutsch-Ostafrika" S. 59.
[2]) Ebendaselbst S. 90.

zwar nicht die Kompagnie zum ausschließlichen Eigenthümer des gesammten Grundes und Bodens in Neu-Guinea, gibt aber der Kompagnie allein das Recht, an Immobilien Eigenthum — sei es durch Okkupation, sei es durch Vertrag mit den Eingeborenen — zu erwerben.

Die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft dagegen hat ein derartiges Monopol oder Regal vom Reiche nicht verliehen erhalten. Dagegen kann allerdings durch die fraglichen Verträge ein solches Monopol oder Regal begründet worden sein, wenn die betreffenden Sultane das Recht hatten, die Erwerbung von Grund und Boden im einzelnen Falle von ihrer ausdrücklichen Genehmigung und Erlaubniß abhängig zu machen. Im Allgemeinen wird dies jedoch nicht angenommen werden können, sondern werden die Verträge, deren Fassung allerdings zu Zweifeln Anlaß geben kann, dahin auszulegen sein, daß der Gesellschaft die Verfügung über das im Gebiete der betreffenden Sultane befindliche herrenlose Land eingeräumt werden wollte.[1])

In Bezug auf die Verwaltungs-Organisation der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und ihres Gebietes ist ebenso wie bei der Neu-Guinea-Kompagnie hervorzuheben, daß zunächst die Gesellschaftsorgane selbst die obersten Verwaltungsbehörden für das Gebiet sind. So hat namentlich der Direktionsrath gemäß § 25 Nr. 1, 2 u. 7 die Beschlußfassung über die Grundsätze, nach welchen die der Gesellschaft übertragene Landeshoheit auszuüben ist, ferner über die auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet und über die Ernennung der oberen Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiete.

Ebenso besorgt die Direktion der Gesellschaft alle laufenden Geschäfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Schutzgebiets, ernennt und entläßt die Beamten,[2]) übt über dieselben die Aufsichtsbefugniß aus u. s. w.

Im Uebrigen ist nur zu bemerken, daß die Organisation des Gebiets der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft noch nicht einmal soweit gediehen ist, wie dies bei der Neu-Guinea-Kompagnie der Fall, daß vielmehr die von der Gesellschaft bereits errichteten oder noch zu errichtenden Stationen diese Organisation erst vorzubereiten haben.

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß der der Gesellschaft am 25. Februar 1885 ertheilte kaiserliche Schutzbrief sich auf die in demselben aufgeführten Gebiete von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami bezieht und daß daher nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des von der Gesellschaft erworbenen Gebiets ausdrücklich unter die Hoheit die Reiches gestellt ist. Es ist jedoch anzunehmen, daß das Reich die Erwerbungen der Gesellschaft stillschweigend anerkannt hat. Jedenfalls muß dies bezüglich derjenigen Gebiete gelten, welche unter das deutsch-englische Abkommen vom $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{1. November}}$ 1886 fallen, sowie der durch den Pachtvertrag vom 29. April 1888 erworbenen Rechte, so daß nur noch hinsichtlich der Somaliländer Zweifel bestehen können. In der stillschweigenden Anerkennung der Erwerbungen der Gesellschaft liegt nun freilich noch nicht die Uebertragung von Hoheitsrechten, so daß also die Gesellschaft jedenfalls über die Reichsangehörigen in den betreffenden Gebieten keine Gewalt ausüben kann. Voraussichtlich wird wohl eine Ausdehnung des Schutz-

[1]) Vgl. auch § 25 Nr. 4 des Stat., wornach die Direktion über die Grundsätze, nach welchen herrenlose Ländereien in Besitz zu nehmen sind, zu beschließen hat.

[2]) Nach § 29 des Stat. müssen die überseeischen Vertreter der Gesellschaft Angehörige des Deutschen Reiches sein.

briefs vom 27. Februar 1885 auch auf die übrigen Gebiete erfolgen und dadurch Einheitlichkeit erzielt werden.

§ 15. C. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" mit dem Sitze in Berlin, welcher durch allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 15. April 1885 die Rechte einer juristischen Person im Sinne des allgemeinen preußischen Landrechts verliehen wurden, hat nach § 1 ihres Statuts den Zweck: „die von Herrn F. A. E. Lüderitz in Südwestafrika erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grundbesitzungen und Bergwerksberechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, für industrielle und Handelsunternehmungen, sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen aller Art dortselbst zu machen und zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und das Privateigenthum zu verwerthen, und endlich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden."

Nach § 2 des Statuts bestand das Vermögen zur Zeit der Gründung der Gesellschaft aus einem Kapital von 800 000 Mark, welches durch Einlagen aufgebracht war und nach Beschluß des Verwaltungsraths bis auf 1 200 000 Mark, darüber hinaus aber nach Beschluß der Generalversammlung durch Annahme neuer Einlagen erhöht werden konnte. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Dezember 1886, welcher von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde, ist denn auch die Erhöhung auf 2 Millionen Mark beschlossen worden.[1]) Die Einlagen, welche von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des aus der Einlage Berechtigten zurückgegeben und von diesem außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach Bezahlung aller Gesellschaftsschulden nicht zurückverlangt werden können, betragen je 1000 Mark und werden auf den Namen des Berechtigten in das vom Vorstande zu führende Einlagenbuch eingetragen. Sie sind untheilbar, aber veräußerlich und vererblich. Der Eintritt eines neuen Berechtigten ist dem Vorstande anzuzeigen und wird vom Verwaltungsrath geprüft. Der Vorstand hat den neuen Berechtigten erst dann als solchen zuzulassen, wenn sein Eintritt in das Recht vom Verwaltungsrathe anerkannt ist. Der Antheil am Gewinn bemißt sich nach der Zahl der Einlagen (§ 14). Die Mitgliedschaft wird, abgesehen von der durch Betheiligung bei Errichtung der Gesellschaft begründeten, durch Verleihung nach Beschluß des Verwaltungsraths erworben. Die Verleihung der Mitgliedschaft kann erfolgen nur an Angehörige des Deutschen Reichs, an Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften und Aktiengesellschaften, welche im Inlande ihren Sitz haben, sowie an andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sofern sie dieselbe auf Grund des Erwerbs der aus einer Einlage erwachsenden Rechte nachsuchen. Die Mitgliedschaft kann ferner solchen Deutschen verliehen werden, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Namen der Mitglieder sind in der Mitgliederrolle zu verzeichnen. (§ 3.)

[1]) Nach dem in der Kolonialzeitung IV (1887) S. 630 ff. auszugsweise mitgetheilten Berichte des Vorstandes über das zweite Geschäftsjahr (1. April 1886 bis 31. März 1887) sind 300 000 Mark neue Einlagen angenommen worden, so daß das gesammte eingezahlte Vermögen jetzt 1,500,000 Mark beträgt.

Die Mitgliedschaft geht verloren: 1) durch ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrath, 2) durch den Tod des Mitglieds, durch eine strafgerichtliche Verurtheilung desselben, welche von rechtswegen den dauernden Verlust öffentlicher Aemter zur Folge hat und durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitglieds; 3) dadurch, daß das Mitglied oder ein persönlich haftender Gesellschafter der als Mitglied aufgenommenen Handelsgesellschaft die Reichsangehörigkeit verliert; 4) durch Streichung in der Mitgliederrolle nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths, wenn ein Mitglied die ihm zustehenden Rechte aus Einlagen in der Weise veräußert hat, daß ihm nicht mehr als alleinigem Berechtigten eine Einlage zusteht. (§ 4.)

Die Mitgliedschaft gibt das Recht zur Theilnahme an den Beschlüssen der Generalversammlung mit wenigstens einer Stimme. Mitgliedern, welche mit mehr als einer Einlage im Einlagebuche verzeichnet sind, steht ein der Zahl ihrer Einlagen entsprechendes mehrfaches Stimmrecht bis zum Höchstbetrage von fünfzig Stimmen zu. (§ 5.)

Für die Schulden der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder können als solche zu Beiträgen nicht herangezogen werden. (§ 6.)

Die Gesellschaftsorgane sind a) die Generalversammlung der Mitglieder, welche über besonders wichtige Angelegenheiten, wie über die Abnahme der Jahresrechnung und die Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Verwaltungsrath, die Zustimmung zur Uebernahme von Hoheitsrechten, die Feststellung des den Einlageinteressenten für das vergangene Geschäftsjahr zu gewährenden Gewinnantheils, die Erhöhung des Grundkapitals, die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft u. s. w. zu beschließen hat. Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche, welche spätestens bis zum Schlusse des dritten Kalenderquartals stattfindet, oder eine außerordentliche, welche einberufen wird, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder wenn Mitglieder, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der Stimmen führen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangen.

b) Der von der Generalversammlung auf je drei Jahre gewählte und aus 5 bis 20 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath, zu dessen Geschäftskreis gehört: 1. die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Löschung ausgeschiedener Mitglieder in der Mitgliederrolle; 2. die Prüfung der Legitimation des Rechtsnachfolgers in das Recht aus einer Einlage; 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben und die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen; 4. die Genehmigung von Anlagen und Unternehmungen, welche voraussichtlich einen Kostenaufwand von 1000 Mark erfordern; 5. die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von unbeweglichem Eigenthum; 6. die Aufnahme von Anleihen; 7. die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung des Vorstandes; 8. die Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschlag an die Generalversammlung über den Gewinnantheil, welcher den Einlageinteressenten zu gewähren ist.

c) Der aus drei Mitgliedern, welche auf je drei Jahre gewählt werden, bestehende Vorstand. Derselbe vertritt die Gesellschaft den Behörden und Privatpersonen gegenüber und führt unter Aufsicht des Verwaltungsraths die gesammten Geschäfte der Gesellschaft, ist auch befugt, Beamte der Gesellschaft unter Feststellung ihres Wirkungskreises anzustellen. (§§ 7—12.)

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Reichskommissar bestellen, welcher berechtigt ist, an jeder Versammlung des Verwaltungsraths und an jeder Generalversammlung theilzunehmen, vom Vorstande jeder Zeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn der Verwaltungsrath dem statutenmäßig gestellten Verlangen von Mitgliedern, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der Stimmen führen, nicht entspricht, aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem im § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. (§ 15.)

Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Feststellung der Höhe des den Einlageinteressenten für das vergangene Geschäftsjahr zu gewährenden Gewinnantheils betreffen oder bestimmen, daß neue Einlagen über den Betrag von 1,200,000 Mark hinaus von der Gesellschaft angenommen werden, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Statutenänderungen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesherrn, wenn sie den Zweck, den Sitz oder die Vertretung der Gesellschaft nach außen zum Gegenstand haben. Dasselbe gilt vom Beschlusse über Auflösung der Gesellschaft. (§ 16.)

Anlangend nun die öffentlichrechtliche Stellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, so hat Lüderitz seiner Zeit von Kapitän Fredericks nicht blos verschiedene Ansprüche privatrechtlicher Natur, sondern auch Hoheitsrechte erworben, welche auf die genannte Gesellschaft als die Rechtsnachfolgerin von Lüderitz übergegangen sind. Auf Antrag der Gesellschaft hat auch der Reichskanzler als Aufsichtsbehörde bescheinigt, daß „die Gesellschaft" in Gemäßheit der von ihr geschlossenen Verträge seitens der Häuptlinge nicht blos private, sondern auch öffentliche Rechte erworben hat, deren Ausübung unter dem Schutze des Deutschen Reiches späteren Verfügungen vorbehalten bleibt," und ferner erklärt, daß die von Reichswegen beabsichtigte Erhebung von Zöllen und Abgaben auf die Gesellschaft übergehen soll, sobald dieselbe in die unmittelbare staatliche Verwaltung des Gebiets einzutreten in der Lage sei.[1])

Die Rechte, welche die Gesellschaft theils als Rechtsnachfolgerin von Herrn A. E. Lüderitz, theils auf Grund eigener Erwerbungen besitzt, sind nämlich folgende:

1. Durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 hat Lüderitz von Joseph Fredericks die Küste vom Oranjefluß nordwärts bis zum 26. Grad südlicher Breite in einer Ausdehnung von 20 geographischen Meilen landeinwärts mit allen Hoheitsrechten erworben. Im übrigen Lande des Kapitäns Josef Fredericks erlangte Lüderitz das ausschließliche Recht, Bergwerke anzulegen, Wege und Eisenbahnen zu bauen und zu verwalten, überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen.

2. Durch Vertrag vom 19. August 1884 hatte ferner Lüderitz von dem Topnaar Häuptling Piet Haibib in Scheppmannsdorf dessen ganzes Gebiet, die Küstenstrecke vom 26. bis 22. Grad südlicher Breite mit Ausnahme der englischen Besitzungen an der Wallfischbay umfassend, mit allen Hoheitsrechten erworben.

---

[1]) Kol.-Zeitung 1887 S. 631.

3. Die Gesellschaft selbst erwarb später durch Kaufvertrag vom 19. Juni 1885 bezw. 4. Juli 1885 von Cornelius Zwartboi bezw. Jan Uichawab, Häuptling der Ganad Topnaar, den Küstenstrich von der Nordgrenze des ehemals Piet Haibib'schen Gebietes bis zur Südgrenze der portugiesischen Besitzungen (Kap Frio).

4. Durch Vertrag vom 16. Mai 1885 erwarb die Gesellschaft das östlich von dem Territorium des Piet Haibib gelegene Gebiet des Jan Jonker Afrikaner.

5. Weitere Verträge sind mit Hern annus Wyk, Manasse Noreseb in Hoachanas und mit dem Häuptling Jakobus Izaak von Berseba über den Erwerb von Land- und Bergbauberechtigungen abgeschlossen worden.

6. Ferner hat die Gesellschaft die Land- und Bergbauberechtigungen, welche ein Verein, an dessen Spitze die Diskontogesellschaft in Berlin stand, und die Reichsangehörigen Hasenclever und Scheidweiler von Piet Haibib und Jan Jonker Afrikaner erworben hatten, durch Kauf an sich gebracht.[1])

7. Dasselbe gilt von der durch die Herren Lilienthal und Schmerenobeck im Hererolande erworbenen Bergbaukonzessionen, welche die Gesellschaft durch Vertrag vom 17. November 1886 an sich gebracht hat.

Einen Schutzbrief hat die Gesellschaft bisher nicht erwirkt, in Folge dessen stehen ihr Hoheitsrechte über die in ihren Gebieten befindlichen Reichsangehörigen und die Angehörigen anderer zivilisirter Staaten nicht zu, sie hat lediglich die Hoheitsrechte, welche den betreffenden Häuptlingen über ihre Stammesgenossen zugestanden hatten. Wenn aber auch die Kolonialgesellschaft einen förmlichen Schutzbrief nicht erwirkt hat, so ist derselben doch durch die kaiserliche Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiete auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit, sowie Bitumen innerhalb des genannten Schutzgebietes das Bergregal übertragen und zugleich die Ausübung der Berghoheit unter Aufsicht des Reiches übertragen worden. Demgemäß ernennt und entläßt die Gesellschaft die Mitglieder der für das Schutzgebiet bestellten Bergbehörde und hat dieselbe das Recht, den Bergbau, welcher auf Grund einer nach Maßgabe der Verordnung vom 25. März 1888 erfolgten Verleihung betrieben wird, mit einer Steuer bis zu 5 Prozent des Werthes der Förderung zu belegen.

Da das Recht, den Bergbau zu besteuern, und das Recht, die Aufsicht über den Betrieb desselben auszuüben, Hoheitsrechte sind, so nimmt die Kolonisationsgesellschaft für Südwestafrika, obwohl sie keinen Schutzbrief erwirkt hat, doch eine öffentlichrechtliche Stellung ein. Zu beachten ist dabei, daß der Gesellschaft, obwohl sie nur einen sehr kleinen Theil des deutschen Schutzgebietes als *ihr* Gebiet in Anspruch nehmen kann, doch das Bergregal für den *ganzen* Umfang des Schutzgebietes verliehen worden ist.[2])

§ 16. D. Die Deutsche Witu-Gesellschaft. E. Die Jaluitgesellschaft.

D. Die „*Deutsche Witugesellschaft*“ mit dem Sitze in Berlin, welche durch königl. Ordre vom 20. Februar 1888 Korporationsrechte verliehen erhalten, hat nach § 1 ihres im wesentlichen mit dem Statute der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika übereinstimmenden Statuts den Zweck:

[1]) G. Meyer a. a. O. S. 7.

[2]) Kolon.-Ztg. 1888 S. 106. Ueber den Umfang des der Gesellschaft verliehenen Regals vgl. weiter unten § 25.

a) „die von ihr vertragsmäßig erworbenen Rechte im Gebiete von Witu auszuüben, die hierzu erforderlichen Verwaltungs- und sonstigen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten; b) das Witugebiet der deutschen Zivilisation zu erschließen, im deutschen Interesse die Besiedelung und Bebauung des Bodens, Handel und Verkehr daselbst zu fördern; c) in Ostafrika Ländereien zu erwerben, durch Anlegung von Plantagen oder auf sonstige Weise nutzbar zu machen, zu veräußern, Faktoreien und Handelsniederlassungen zu errichten, Handel und Gewerbe selbst zu treiben oder treiben zu lassen."

Das Vermögen der Gesellschaft besteht in dem Einlagekapital von mindestens 500,000 Mark. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. (§ 3 des Statuts.)

Die Einlagen, welche das Recht auf Bezug desjenigen Gewinnantheils gewähren, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, betragen je 1000 Mark, sie werden auf den Namen des Berechtigten in das vom Vorstande zu führende Einlagenbuch eingetragen, sie sind untheilbar, aber vererblich und abtretbar. Der Eintritt eines neuen Berechtigten ist dem Vorstand anzuzeigen und wird vom Verwaltungsrathe geprüft, welcher den Eintritt in das Recht anzuerkennen hat. Die Einlagen können von der Gesellschaft nur mit Zustimmung der aus der Einlage Berechtigten zurückgegeben, von letzteren aber außer dem Fall der erfolgten Auflösung der Gesellschaft nicht zurückverlangt werden. In diesem Falle setzt die Rückgewähr die vorgängige vollständige Bezahlung aller Gesellschaftsschulden voraus. (§ 14 des Statuts.)

Die Mitgliedschaft wird, abgesehen von den Gründern der Gesellschaft, durch Verleihung nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths erworben. Die Verleihung kann erfolgen an Angehörige des Deutschen Reichs, an Korporationen, bergrechtliche Gewerkschaften und Aktiengesellschaften, welche im Inland ihren Sitz haben, sowie an andere Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich die deutsche Staatsgehörigkeit besitzen, sofern sie die Verleihung auf Grund des Erwerbs der aus einer Einlage erwachsenden Rechte nachsuchen. Die Mitgliedschaft kann ferner solchen Deutschen verliehen werden, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Namen der Mitglieder der Gesellschaft sind in der Mitgliederrolle zu verzeichnen. (§ 4 des Statuts.)

Die Mitgliedschaft geht ebenso wie bei der südwestafrikanischen Gesellschaft u. A. verloren durch ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verwaltungsrath, und durch Streichung in der Mitgliederrolle nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths, wenn ein Mitglied die ihm zustehenden Rechte aus Einlagen in der Weise veräußert hat, daß ihm nicht mehr als alleinigem Berechtigten eine Einlage zusteht. (§ 5.)

Die Mitgliedschaft gibt das Recht zur Theilnahme an den Beschlüssen der Generalversammlung mit wenigstens einer Stimme. Mitgliedern, welche als Einlageinteressenten mit mehr als einer Einlage in dem Einlagebuche verzeichnet sind, steht ein der Zahl ihrer Einlagen entsprechendes mehrfaches Stimmrecht zu. (§ 6 des Statuts.)

Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung; b) der Verwaltungsrath; c) der Vorstand. (§ 7.)

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche, welche jährlich spätestens bis zum Schluß des dritten Kalenderquartals stattzufinden hat, oder eine außerordentliche, welche einberufen wird, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig hält, oder wenn Mitglieder, welche zusammen mindestens den fünften Theil der Stimmen führen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe

es schriftlich verlangen. Der Generalversammlung stehen hauptsächlich folgende Geschäfte zu: a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, deren Anzahl sie ebenfalls bestimmt; b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und an den Verwaltungsrath; c) die Zustimmung zur Uebernahme von Hoheitsrechten und den damit verbundenen Lasten; d) die Feststellung der Höhe des den Einlageinteressenten für das vergangene Geschäftsjahr zu gewährenden Gewinnantheils, jedoch nur innerhalb der vom Verwaltungsrath gemachten Vorschläge; e) die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Gesellschaft. (§§ 8 und 9 des Statuts.)

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf bis höchstens fünfzehn Mitgliedern, welche jedesmal auf fünf Jahre gewählt werden. Wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder und Repräsentanten der Korporationen und Gesellschaften, welchen die Mitgliedschaft zusteht. Zum Geschäftskreise des Verwaltungsraths gehört:

a) die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Löschung ausgeschiedener Mitglieder in der Mitgliederrolle;
b) die Erhöhung des Kapitalvermögens der Gesellschaft durch Aufnahme neuer Einlagen;
c) die Prüfung der Legitimation der Rechtsnachfolger in das Recht aus einer Einlage;
d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben und die Feststellung ihrer Geschäftsinstruktionen;
e) die Genehmigung von Anlagen und Unternehmungen, welche voraussichtlich einen Kostenaufwand über einen gewissen Betrag hinaus erfordern;
f) die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von unbeweglichem Eigenthum;
g) die Aufnahme von Anleihen;
h) die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung des Vorstandes;
i) die Prüfung der Jahresrechnung und der Vorschlag an die Generalversammlung über den Gewinnantheil, welcher den Einlageinteressenten zu gewähren ist;
k) die Genehmigung der Anstellung der Gesellschaftsbeamten, welche einen Gehalt von mehr als 3000 Mark jährlich beziehen. (§§ 10 und 11.)

Der Vorstand besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern, welche auf fünf Jahre gewählt werden. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch ein Attest der Aufsichtsbehörde geführt. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft den Behörden und Privatpersonen gegenüber und führt die gesammten Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, zugleich mit der Befugniß, in allen einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte zu bestellen, auch Beamte unter Feststellung ihres Wirkungskreises vorbehaltlich der Bestimmung des § 11 k anzustellen. Der Vorstand hat alle zur Erreichung der Gesellschaftszwecke nothwendigen Ausgaben zu machen und Einrichtungen zu treffen, soweit durch das Statut nicht Einschränkungen vorgesehen sind. (§ 12.)

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Die staatliche Genehmigung der Beschlüsse zu c und d des § 9 steht der Aufsichtsbehörde zu. Statutenänderungen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesherrn, wenn sie den Zweck, den Sitz oder die Vertretung der Gesellschaft nach außen zum Gegenstande haben. Dasselbe gilt vom Beschluß über Auflösung der Gesellschaft. (§§ 15 u. 16.)

Was die staatsrechtliche Stellung der Witugesellschaft anlangt, so ist dieselbe im Besitze der vom Sultan von Witu an Denhardt abgetretenen Hoheitsrechte, übt dieselben aber thatsächlich nicht aus, eine Verwaltungsorganisation besteht daher in ihrem Gebiete noch nicht.

E. Die Jaluitgesellschaft.[1])

Jaluit ist die bedeutendste und mit dem besten Hafen versehene Insel der Marschall-Gruppe. Auf derselben haben seiner Zeit die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln zu Hamburg und die Firma Robertson und Hernsheim ihre Hauptfaktoreien für den westlichen Theil der Südsee errichtet, so daß Jaluit nach und nach das Zentrum des Handels für Mikronesien wurde. Als Ende 1885 das Reich die Hoheit über die Marschalls-Inseln erwarb, trat an die genannten Firmen die Frage heran, ob und unter welchen Bedingungen sie unter der Oberhoheit des Reiches die Verwaltung dieser Inseln zu übernehmen bereit seien. Sie entschlossen sich nun, ihre auf den Marschall-, Karolinen- und Kingsmillinseln eingerichteten Faktoreien mit allen Zweigniederlassungen, Waarenbeständen u. s. w. abzuzweigen, diesen Besitz zusammenzulegen und denselben zur Grundlage einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Jaluitgesellschaft" zu machen, was auch geschehen ist.

In einem dem Reichstage zugegangenen Nachtragsetat für das Auswärtige Amt pro 1888/89 befindet sich nun auch ein auf die Marschall-Inseln, bezw. die Jaluitgesellschaft bezüglicher Ansatz von 19,800 Mark, hinsichtlich welchen in der dazu gehörigen Erläuterung bemerkt ist, daß die Jaluitgesellschaft in Hamburg sich vertragsmäßig verpflichtet habe, die Kosten der Verwaltung des Schutzgebiets der Marschall-Inseln unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Rechte der Landeshoheit einschließlich der Gerichtsbarkeit durch Reichsbeamte ausgeübt werden. Der Betrag von 19,800 Mark umfaßt den Gehalt für einen kaiserlichen Kommissar und einen Sekretär und wird dem Reiche von der Gesellschaft wieder ersetzt. Eine öffentlichrechtliche Stellung nimmt hiernach die Jaluitgesellschaft nicht ein.

Viertes Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im Einzelnen.

§ 17. Die Stellung des Kaisers. — Gesetzgebung und Regierung.

Nachdem die Frage, ob der Kaiser berechtigt war und ist, Schutzgebiete für das Deutsche Reich zu erwerben, bereits früher (§ 6) beantwortet wurde, handelt es sich hier darum, die Stellung des Kaisers zu besprechen, wie sich dieselbe aus dem Sch.-G.-G. vom 17. April 1886 ergibt. Es kann dabei völlig dahingestellt bleiben, ob dem Kaiser vor Erlaß dieses Gesetzes in Bezug auf die Schutzgebiete ein unbeschränktes Verordnungsrecht zustand. Jedenfalls ist soviel zweifellos, daß es vollständig im Ermessen der mit der Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten befaßten gesetzgebenden Faktoren des Reiches lag, diese Rechtsverhältnisse in der einen oder anderen Weise zu

[1]) Kolonial-Zeitung 1888, S. 13, 39/40.

regeln, die Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Schutzgebiete zustehenden Hoheitsrechte dem Kaiser oder dem Bundesrath zu übertragen, und den Kaiser in höherem oder geringerem Grade an die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages zu binden. Das Gesetz vom 17. April 1886 bestimmt nun in § 1: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.“ Diese Vorschrift — welche unzweifelhaft, wenn auch mit einer wichtigen Modifikation in Bezug auf die Gesetzgebung, dem § 3 des R.-G. vom 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche („Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus“) nachgebildet ist — hat dem Kaiser alle Rechte, welche dem Deutschen Reiche in Bezug auf die deutschen Schutzgebiete zustehen, zur Ausübung übertragen.[1]) In Folge dessen stehen dem Kaiser in den Schutzgebieten und in Bezug auf dieselben zu: a) diejenigen Rechte, welche er als Vertreter des Reiches bereits auf Grund der Reichsverfassung und sonstigen Reichsgesetze hat, wie z. B. die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Ernennung der mit der Verwaltung der Schutzgebiete betrauten Reichsbeamten u. s. w.; b) diejenigen Rechte, welche sich lediglich aus der Souveränetät des Reiches über die Schutzgebiete ergeben.[2])

In Bezug auf die unter a) aufgeführten Rechte ist der Kaiser allen denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche sich aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen ergeben, da kein Grund besteht, weshalb in Ausübung dieser Rechte der Kaiser anders gestellt sein sollte, wenn er dieselben in Bezug auf die Schutzgebiete ausübt; es sind dies nicht Rechte der Schutzgewalt, sondern der Reichsgewalt.

Was dagegen die unter b aufgeführten Rechte der Schutzgewalt anlangt, so spricht die Vermuthung dafür, daß der Kaiser bei Ausübung derselben unbeschränkt und insbesondere weder an die Zustimmung des Bundesrathes noch des Reichstages gebunden ist.[3]) In der zur Berathung des Gesetzentwurfes niedergesetzten Reichstagskommission waren zwar weitgehende Beschränkungen des kaiserlichen Verordnungsrechtes beantragt worden; so sollten z. B. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren, die Beschränkungen der Freiheit der Personen und des Eigenthums, das Zoll- und Steuerwesen, die Verwaltung des öffentlichen Vermögens, sowie die Normen für Herstellung und Handhabung des öffentlichen Rechtes nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden können, so daß der Kaiser bei allen gesetzlichen Anordnungen in Bezug auf die angegebenen Gegenstände an die Zustimmung

---

[1]) Bornhak stellt (S. 10) die Behauptung auf: „In den deutschen Schutzgebieten ist der Kaiser als Souverän anzusehen.“ Diese Behauptung ist, wie schon der Wortlaut des § 1 Sch.-G.-G. ergibt, unrichtig. Souverän über die Schutzgebiete ebenso wie über Elsaß-Lothringen ist das Reich. Der Kaiser übt aber im Namen des Reiches die Souveränetät in den Schutzgebieten aus. So wenig der Kaiser in Elsaß-Lothringen in Wirklichkeit Landesherr ist, so wenig ist er Souverän in den Schutzgebieten. Es liegt eine Delegation durch Gesetz vor, welche durch Gesetz, aber auch nur durch Gesetz wieder aufgehoben werden kann. Die Frage, ob das Sch.-G.-G. eine Verfassungs-Aenderung enthält, wird zu bejahen sein, wenn anzunehmen ist, daß dem Kaiser vor Erlaß des Gesetzes, d. h. nach Maßgabe der Reichsverfassung allein, die Schutzgewalt zustand.

[2]) In gleicher Weise hat auch der Kaiser in Bezug auf Elsaß-Lothringen diejenigen Rechte auszuüben, welche ihm auf Grund der Reichsverfassung zustehen, und dann diejenigen, welche sich aus der speziellen Delegation der dem Reiche über Elsaß-Lothringen zustehenden Staatsgewalt ergeben.

[3]) Geffcken a. a. O. S. 982 scheint bezüglich des Bundesrathes eine andere Auffassung zu haben; dieselbe ist aber nicht begründet.

des Bundesrathes und des Reichstages gebunden gewesen wäre. Die betreffenden Anträge wurden jedoch in der Kommission abgelehnt. Ebenso wurde ein bei der zweiten Lesung im Plenum des Reichstages von dem Abgeordneten Kayser gestellter Antrag: dem Bundesrath und dem Reichstage bei Ausübung der Schutzgewalt eine der Reichsverfassung entsprechende Mitwirkung zu gewähren, vom Reichstag abgelehnt, so daß also der Kaiser an eine Zustimmung beider Kollegien, nämlich des Bundesrathes und des Reichstages, nicht gebunden ist.

Der Kaiser bedarf aber, wie bereits erwähnt, bei Ausübung der Schutzgewalt auch nicht der Zustimmung des Bundesrathes allein. Nach der Regierungsvorlage sollten allerdings die kaiserlichen Verordnungen in Bezug auf die Rechtspflege in den Schutzgebieten mit Zustimmung des Bundesrathes ergehen; durch die Beschlüsse der Reichstagskommission wurde jedoch diese Mitwirkung des Bundesrathes beseitigt, und ein Versuch, welcher bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Plenum des Reichstages gemacht wurde, in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wieder herzustellen, hatte keinen Erfolg. Aus diesen Vorgängen ergibt sich auch, daß die Mitwirkung des Bundesrathes bei der Ausübung der Schutzgewalt durch den Kaiser nicht etwa als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, daher eine darauf bezügliche Bestimmung als überflüssig erschien, sondern daß der Kaiser an eine solche Mitwirkung überhaupt nicht gebunden sein soll.

Anders liegt bekanntlich die Sache in Elsaß-Lothringen. In § 2 Abs. 1 des R.-G. vom 9. Juni 1871 ist zwar, wie bereits erwähnt, dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen zur Ausübung übertragen worden, durch die Vorschrift des § 3 Abs. 2 a. a. O. war aber der Kaiser bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung, also für die sog. Diktaturperiode, bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder der Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt werden konnte, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Nach Ablauf der Diktaturperiode wurde gemäß § 3 Abs. 4 a. a. O. die sog. Landesgesetzgebung im Reichslande in der Form der Reichsgesetzgebung ausgeübt, also gemäß Art. 5 R.-V. durch den Bundesrath und Reichstag ohne Mitwirkung des Kaisers, der nur die vom Bundesrath und Reichstag beschlossenen Gesetze zu publiziren hatte. Seit Erlaß des R.-G. vom 2. Mai 1877 betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen werden die Landesgesetze für Elsaß-Lothringen mit Zustimmung des Bundesrathes vom Kaiser als gesetzgebendem Faktor erlassen, wenn auch der durch den kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 eingesetzte Landesausschuß von Elsaß-Lothringen denselben zugestimmt hat. Die Erlassung von Landesgesetzen im Wege der Reichsgesetzgebung ist jedoch in § 2 R.-G. vom 2. Mai 1877 ausdrücklich vorbehalten worden.

Der Kaiser ist sonach, selbst wenn die Landesgesetze für Elsaß-Lothringen nicht in der Form der Reichsgesetze erlassen worden, in Bezug auf die reichsländische Landesgesetzgebung nicht unbeschränkt, sondern an die Zustimmung des Bundesrathes und des elsaß-lothringischen Landesausschusses gebunden. Dagegen ist der Kaiser bei Erlaß von Gesetzen für die Schutzgebiete grundsätzlich wenigstens, d. h. abgesehen von den weiter unten noch zu erwähnenden Ausnahmen, unbeschränkt, er hat die Stellung eines absoluten Monarchen, seine Verordnungen haben formell und materiell Gesetzeskraft. Wie bereits früher

ausführlich dargelegt, ist die „Schutzgewalt" nichts Anderes als die dem Reiche zustehende Souveränetät über die sogenannten Schutzgebiete, beschränkt durch die den eingeborenen Häuptlingen vertragsmäßig vorbehaltenen Hoheitsrechte. Demgemäß steht dem Kaiser in Bezug auf die Schutzgebiete das Recht der Gesetzgebung und die vollziehende Gewalt zu, und zwar grundsätzlich auf allen Verwaltungsgebieten (Justiz, Inneres, Finanz u. s. w.), wobei es selbstverständlich gleichgiltig ist, daß diese staatlichen Funktionen bei den unentwickelten Verhältnissen der Schutzgebiete zunächst wenigstens daselbst nicht in vollem Umfange ausgeübt werden können.

Wenn nun auch eine Mitwirkung des Reichstages und des Bundesrathes bei Ausübung der Schutzgewalt durch den Kaiser in Sch.-G.-G. nicht vorgesehen ist, so ist dennoch der Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt keineswegs unbeschränkt. Vielmehr ergeben sich für den Kaiser theils aus der Reichsverfassung, theils aus dem Sch.-G.-G. folgende Beschränkungen bei Ausübung der Schutzgewalt:

Eine Beschränkung des Kaisers liegt zunächst schon insofern vor, als die Verwendung von Geldmitteln des Reiches zu Gunsten der Schutzgebiete nur mit Zustimmung des Reichstages und Bundesrathes, also auf Grund eines formellen Gesetzes (Haushaltungsgesetz oder Spezialgesetz) erfolgen kann. Diese Beschränkung ist aber genau genommen gar keine Beschränkung des Kaisers in Ausübung der Schutzgewalt, denn es handelt sich dabei um eine Maßregel der Reichsfinanzgewalt, bei der es staatsrechtlich gleich ist, zu welchem Zwecke die Mittel des Reiches verwendet werden.

Bei Ausübung der Schutzgewalt ist der Kaiser sodann an die Gegenzeichnung des Reichskanzlers gebunden. In den Verhandlungen in der Kommission des Reichstages, wie im Plenum desselben wurde dies mit Recht als selbstverständlich vorausgesetzt, denn die Regierungsakte des Kaisers in Ausübung der Schutzgewalt sind ebenso gut Regierungsakte wie jeder andere Regierungsakt des Kaisers und fallen daher unter die Vorschrift des Art. 17 Reichsverf., wornach der Reichskanzler die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers gegenzuzeichnen hat.

Die wichtigsten Schranken, welche dem Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt gesteckt sind, liegen in den §§ 2 und 4 des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 selbst. Nach § 2 a. a. O. nämlich bestimmen sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, mit gewissen in den §§ 2 und 3 Sch.-G.-G., bezw. durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 vorgesehenen oder doch für zulässig erklärten Modifikationen. Dem Kaiser ist nur die Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. Juli 1879 überlassen worden. Außerdem hat § 3 zugelassen, daß durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden kann, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen, und daß durch kaiserliche Verordnung verschiedene durch die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete veranlaßte Aenderungen des Gesetzes vom 10. Juli, bezw. der in demselben in Bezug genommenen Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgenommen werden.

Ebenso hat § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 vorgeschrieben, daß das Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, in den Schutzgebieten zur

Anwendung zu kommen hat und daß nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch kaiserliche Verordnung zu bestimmen ist.

Soweit nun durch die im Vorstehenden erwähnten gesetzlichen Vorschriften das bürgerliche Recht, das Strafrecht u. s. w. geregelt sind, sind kaiserliche Verordnungen ausgeschlossen und ist eine Aenderung der fraglichen gesetzlichen Vorschriften nur durch Reichsgesetz möglich. Andererseits wird aber auch jede Aenderung der gegenwärtig für die betreffenden Materien geltenden Reichsgesetze auch für die Schutzgebiete wirksam sein, da es offenbar Absicht des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 war, nicht blos das zur Zeit geltende Reichsrecht in den Schutzgebieten einzuführen, sondern die jeweils hinsichtlich der betreffenden Gegenstände geltenden Gesetze.

In allen anderen Beziehungen dagegen, also auf dem Gebiete der inneren Verwaltung und Polizei, des Finanzwesens u. s. w., ist das kaiserliche Verordnungsrecht unbeschränkt.[1])

Was im Besonderen das Strafverordnungsrecht anlangt, so war es wenigstens nach der ursprünglichen Fassung des Sch.-G.-G. zweifelhaft, ob dem Kaiser ganz allgemein das Recht zustehe, Strafverordnungen zu erlassen, insoweit er nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Reichsgesetze selbst (z. B. § 145 R.-St.-G.-B.) zum Erlasse solcher Vorschriften ermächtigt war.[2]) Im Uebrigen hatten dieses Recht nach § 2 Z. 2 Sch.-G.-G. in Verbindung mit § 4 des K.-G.-G. ausschließlich die an die Stelle des Konsuls tretenden mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ermächtigten Beamten.

Nach § 3 Z. 3 Sch.-G.-G. n. F., welcher bestimmt, daß durch kaiserliche Verordnung in Materien, welche nicht Gegenstand des R.-St.G.-B. sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann, ist jedoch in unzweideutiger Weise dem Kaiser ein allgemeines Strafverordnungsrecht eingeräumt worden.

Im Entwurfe des R.-G. vom 15. März 1888 war eine derartige Bestimmung nicht vorgesehen, derselbe wollte nur dem Reichskanzler, dem nach dem Sch.-G.-G. a. F. jedenfalls kein Polizeiverordnungsrecht zustand, dasselbe einräumen. In der Reichstagskommission wurde jedoch der Antrag gestellt, dem § 3 als Nr. 10 folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Durch kaiserliche Verordnung kann bei Erlaß von Vorschriften über die durch das St.-G.-B. für das Deutsche Reich nicht berührte Materien gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden."

Zur Begründung dieses Antrags, der, wie bereits erwähnt, in etwas veränderter Gestalt die Ziff. 3 des § 3 des Schutzgewaltgesetzes n. F. bildet, wurde geltend gemacht, daß derselbe eine Lücke im Schutzgbietsgesetz n. F. ausfüllen solle, da nach demselben nur den Beamten der Schutzgebiete ein Strafverordnungsrecht eingeräumt sei, und auch der neue Entwurf nur dem Reichskanzler ein solches Recht verleihen wolle. Es sei aber wünschenswerth, daß auch dem Kaiser ein Strafverordnungsrecht zustehe; bei Einräumung des-

---

[1]) Es bedarf wohl kaum der besonderen Hervorhebung, daß wie die dem Kaiser auch übertragene Ausübung der Schutzgewalt überhaupt durch Reichsgesetz wieder genommen werden kann, auch im einzelnen Falle durch Reichsgesetz die kaiserliche Gesetzgebungsgewalt außer Anwendung gesetzt werden kann. (G. Meyer a. a. O. S. 190 f.)

[2]) Vgl. einerseits meine Ausführungen in den „Annalen" 1887 S. 909 ff. und andererseits G. Meyer a. a. O. S. 186.

selben könne ohne Bedenken über das bisher festgehaltene Strafmaß hinausgegangen werden.

Was den Umfang des kaiserlichen Strafverordnungsrechts anlangt, so ergibt sich derselbe aus der Erwägung, daß in den deutschen Schutzgebieten gemäß § 2 des Sch.-G.-G., bezw. § 4 des K.-G.-G. das Reichsstrafgesetzbuch zu gelten hat. Insoweit also die Reichsstrafgesetze gewisse Handlungen mit Strafe bedrohen, bezw. insoferne sich aus dem Inhalte dieser Gesetze ergibt, daß dieselben bestimmte Handlungen nicht mit Strafe bedroht wissen wollen, ist für ein kaiserliches Strafverordnungsrecht kein Raum, denn es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber, indem er die Einführung der Reichsstrafgesetze in den Schutzgebieten anordnete, gleichzeitig dem Kaiser das Recht geben wollte, im Widerspruch mit diesen Gesetzen strafrechtliche Vorschriften zu erlassen. Deßhalb beschränkt auch § 3 Ziff. 3 des Sch.-G.-G. das Strafverordnungsrecht auf die durch das Reichsstrafgesetzbuch *nicht berührten* Materien und steht im Einklang mit § 2 des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches, welches bestimmte, daß mit Einführung des Strafgesetzbuches die früher in Geltung gewesenen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, insoweit dasselbe Materien betraf, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, außer Kraft zu treten hatten, wogegen die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl in Kraft blieben. Wie also das Reichsstrafgesetzbuch seinem Zwecke entsprechend und nach dem Grundsatze **lex posterior generalis vel communis non derogat priori speciali vel singulari** sowohl die älteren Reichs- und Landesstrafgesetze in Kraft ließ, welche im Strafgesetzbuche nicht berührte Materien betrafen und außerdem dem Erlasse künftiger Landesgesetze, welche solche Materien zum Gegenstande haben, nicht im Wege steht,[1]) so ist auch dem Kaiser die Befugniß eingeräumt worden, in Bezug auf alle Materien, welche das Reichsstrafgesetzbuch nicht berührt, Strafverordnungen für die Schutzgebiete zu erlassen. Es mag dabei nur noch besonders betont werden, daß, wie bereits oben angedeutet, die Worte: „in Materien, welche nicht Gegenstand des *Reichsstrafgesetzbuchs* sind", ausdehnend dahin auszulegen sind, daß das kaiserliche Strafverordnungsrecht nicht blos in Bezug auf solche Materien ausgeschlossen erscheint, welche im Reichsstrafgesetzbuch geregelt sind, sondern auch hinsichtlich solcher, welche in Spezialgesetzen geordnet sind, da ja nicht blos das Reichsstrafgesetzbuch, sondern auch die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Vorschriften anderer Reichsgesetze in den Schutzgebieten zur Geltung zu kommen haben. Freilich ist dabei zu beachten, daß, wie noch weiter unten darzulegen sein wird, nicht alle strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze in den Schutzgebieten in Kraft treten. Soweit dies aber der Fall ist, bilden die betreffenden Gesetze eine Schranke für das kaiserliche Verordnungsrecht.

Zweifellos ist ferner, daß das Strafverordnungsrecht des Kaisers sich nicht blos auf die *Polizeistrafverordnungen* beschränkt, zu deren Erlaß vor der Verkündigung der Novelle vom 15. März 1888 die Richter in den Schutzgebieten allein ermächtigt waren, sondern daß der Kaiser ermächtigt ist, auch andere als polizeiliche Strafverordnungen zu erlassen, also namentlich Strafverordnungen auf dem Gebiete der Zoll- und Steuerverwaltung. War zum

[1]) Vgl. *Rüdorff*, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 3. Aufl. (v. *Stenglein*) S. 75 ff.

Erlasse solcher Strafverordnungen der Kaiser auch schon von der Novelle vom 15. März 1888 befugt, enthält die Ziffer 3 § 3 des Schutzgewaltgesetzes n. F. eine Erweiterung der Machtbefugniß des Kaisers lediglich in Bezug auf die Polizeistrafverordnungen; jedenfalls sind aber für die Zukunft alle Zweifel in dieser Beziehung beseitigt. Anlangend sodann die Arten und das Maß der Strafen, deren Androhung in den kaiserlichen Strafverordnungen zulässig ist, so bestimmt § 3 Ziff. 3 a. a. O. in Anlehnung an § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch, daß Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden kann. Mit Recht wurde dabei in der Reichstagskommission hervorgehoben, daß es nicht nothwendig war, andere Strafarten als die im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen ausdrücklich auszuschließen, da der Kaiser andere Strafarten als in § 3 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches aufgeführt sind, überhaupt nicht androhen darf.

Die Verordnungen, zu deren Erlaß hiernach der Kaiser befugt ist, lassen sich dem Vorstehenden entsprechend in drei Klassen eintheilen:

a) gesetzvertretende, selbstständige Verordnungen, welche der Kaiser auf Grund der ihm in § 1 des Sch.-G.-G. übertragenen Schutzgewalt auf allen denjenigen Gebieten und hinsichtlich aller Gegenstände erlassen kann, bezüglich welcher derselbe nicht durch die Vorschriften der §§ 2 und 4 des Sch.-G.-G. beschränkt ist.

b) Verordnungen, welche derselbe lediglich auf Grund besonderer im Sch.-G.-G. enthaltener Ermächtigungen erlassen kann. Zu diesen Verordnungen gehören namentlich auch die Strafverordnungen, ferner alle übrigen in § 3 des Sch.-G.-G. für zulässig erklärten Verordnungen, durch welche Abänderungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes, der Zivilgesetze, Strafgesetze, Prozeßgesetze und der Gerichtsverfassung vorgenommen werden,

c) Ausführungsverordnungen zum Schutzgebiets-Gesetze, soweit der Erlaß derselben nicht durch § 12 des Sch.-G.-G. dem Reichskanzler überlassen ist. Zu den Ausführungsverordnungen, zu deren Erlaß der Kaiser befugt ist, gehören namentlich diejenigen, durch welche der Zeitpunkt, mit welchem das Konsulargerichtsgesetz in den einzelnen Schutzgebieten in Kraft zu treten hat, festgesetzt wird.

Das ihm übertragene Verordnungsrecht kann der Kaiser weiter delegiren,[1]) soweit nicht aus dem Inhalte der gesetzlichen Delegation sich ergibt, daß die betreffenden Verordnungen gerade vom Kaiser zu erlassen sind, wie dies z. B. hinsichtlich der Strafverordnungen anzunehmen ist.[2])

Die Subdelegation kann erfolgen zunächst an Kolonialgesellschaften in der Form der Ertheilung von Schutzbriefen oder auch in anderer Weise. Daß eine derartige Deligation eines Theiles der dem Kaiser übertragenen Schutzgewalt rechtlich zulässig ist, ist bereits in § 12 genauer dargelegt worden.

Ebenso kann der Kaiser sein Verordnungsrecht dem Reichskanzler oder einem Beamten der Schutzgebiete übertragen. In der That wurde auch dem Gouverneur für das Kamerungebiet, dem Kommissar für das Togogebiet und dem Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, jedem für den ihm unterstellten Amtsbezirk, die Befugniß ertheilt, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen, welche

[1]) Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 392.
[2]) G. Meyer, a. a. O. S. 192.

sofort dem Reichskanzler mitzutheilen sind und durch denselben aufgehoben werden können (Verordnung vom 19. Juli 1886. Reichsanzeiger vom 23. Juli 1886, Nr. 171).

Die gleiche Befugniß wurde durch kaiserl. Verordnung vom 15. Oktober 1886 dem Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ertheilt. (R.-A. v. 19. Oktober 1886.)

Ebenso kann eine Delegation insoweit nicht eintreten, als dem Reichskanzler oder einem Beamten bereits durch Gesetz ein Verordnungsrecht eingeräumt ist.

Nach § 11 des Sch.-G.-G. n. F. ist aber dem Reichskanzler, welcher seither ein solches Recht nicht hatte, dasselbe eingeräumt worden. Der Reichskanzler hat nämlich 1. die zur Ausführung des Sch.-G.-G. erforderlichen Anordnungen zu erlassen, 2. das Recht, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Das ihm eingeräumte Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen, wie Polizeiverordnungen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Verordnungen, kann der Reichskanzler gemäß § 11 Absatz 3 auch der mit einem kaiserl. Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen.[1])

Neben dem Reichskanzler steht gemäß § 2 Sch.-G.-G. in Verbindung mit § 4 Z. 3 K.-G.-G. auch den vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten kaiserlichen Beamten für die betreffenden Schutzgebiete ein Polizeiverordnungsrecht zu.

Was nun den Umfang des Polizeiverordnungsrechts der Richter in den Schutzgebieten anlangt, so haben, wie Zorn mit Recht hervorhebt, die vom Konsul auf Grund des § 4 Abs. 3 a. a. O. erlassenen Verordnungen in erster Linie den Zweck, den örtlichen Bedürfnissen, welche in dem vom Konsul anzuwendenden Reichsstrafrecht nicht berücksichtigt sind, zu genügen. Die Verhandlungen des Reichstags lassen aber ersehen, daß die Befugniß des Konsuls weiter geht, und zwar soweit, daß auf dem Wege dieses Verordnungsrechts Bestimmungen der Gesetze, welche nach dem Ermessen des Konsuls in seinem Gerichtsbezirk sich als unanwendbar darstellen, abgeändert werden können. In den Motiven zu § 4 K.-G.-G. ist nämlich darauf hingewiesen, daß die inländischen (deutschen) Strafgesetze in den Konsulargerichtsbezirken zum Theil unanwendbar sein werden. Insbesondere sei dies bezüglich einzelner Strafvorschriften anzunehmen, welche in dem von den Uebertretungen handelnden Abschnitte XXIX des St.-G.-B., sowie in andern Reichsgesetzen z. B. der Gewerbeordnung enthalten sind. Zur Ergänzung derartiger Lücken soll das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls dienen. „Dieses Verordnungsrecht ist keineswegs auf Fälle beschränkt, in denen es sich um die Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen (deutschen) Gesetze handelt, es umfaßt vielmehr alle Gegenstände, welche in den Bereich der Polizei fallen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich geregelt sind oder nicht. Selbstverständlich dürfen die Polizeiverordnungen des Konsuls mit den in den Konsulargerichtsbezirken geltenden in-

[1]) So hat z. B. der Reichskanzler durch Erlaß vom 7. Juni 1888 und durch Verfügung vom 3. August 1888 der Neu-Guinea-Kompagnie das Recht zur Androhung von Strafen in einer für das Schutzgebiet bestimmten Zollordnung, bezw. das Recht zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffenden Strafvorschriften übertragen.

ländischen Gesetzen nicht in Widerspruch stehen. Von einem derartigen Widerspruch kann insoweit keine Rede sein, als die inländischen Gesetze vermöge ihres Gegenstandes oder ihrer lokalen Beziehung in Konsulargerichtsbezirken unanwendbar sind. In solchen Fällen wird das Verordnungsrecht des Konsuls dazu dienen, fühlbar gewordene Lücken der Gesetze in einer den eigentlichen Verhältnissen des Konsulargerichtsbezirks entsprechenden Weise auszufüllen."

Hiernach war also beabsichtigt, dem Konsul ein weit über das gewöhnliche Polizeiverordnungsrecht der Behörden hinausgehendes Verordnungsrecht einzuräumen, welches nicht blos secundum und praeter legem, sondern selbst contra legem platzgreifen kann. Dieses Verordnungsrecht erstreckt sich auf die gesammte Polizei. Als Polizei wird aber diejenige Thätigkeit der inneren Verwaltung bezeichnet, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates wie auch der Staatsangehörigen drohenden allgemeinen Gefahren mittelst Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigenthums zum Gegenstande hat.[1]) Auf dieses Gebiet erscheint dem Wortlaute des Gesetzes nach das Verordnungsrecht des Konsuls beschränkt. Nach den Verhandlungen der Reichstagskommission über den Entwurf des Sch.-G.-G. könnte man zwar versucht sein anzunehmen, daß sich das Verordnungsrecht der Richter in den Schutzgebieten auf die gesammte Verwaltung, insbesondere auch auf die Finanzverwaltung beziehen soll. Bezüglich des § 3 Nr. 2 Sch.-G.-G., wodurch das bei Erlaß polizeilicher Vorschriften zulässige höchste Strafmaß erhöht wurde, ist nämlich im Kommissionsberichte von 1886 (S. 16) bemerkt: „Es wurde allseitig zugegeben, daß das in diesen Bestimmungen (§ 4 K.-G.-G.) festgesetzte Maximum des Strafmaßes für die Schutzgebiete nicht ausreichend sei. Es müßten, da in den Schutzgebieten lediglich die Reichsstrafgesetze Anwendung finden, solche ergänzende Bestimmungen erlassen werden, welche innerhalb des Reichsgebiets im Wege der Landesgesetzgebung gegeben werden könnten und für welche auch in den Konsulargerichtsbezirken durch die territoriale Gesetzgebung, theilweise auch durch Strafvorschriften, welche in die Verträge selbst Aufnahme gefunden, Vorkehrung getroffen sei. Namentlich wurde es für nothwendig erachtet, Strafbestimmungen für Zoll- und Steuerdefraudationen zu erlassen, da die betreffenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der übrigen Steuergesetze des Reiches sowie der Einzelstaaten auf die Schutzgebiete keine Anwendung finden."

Diese Auffassung kann aber nicht als begründet erachtet werden. Das Sch.-G.-G. hat nach dem Wortlaute des § 2 Absatz 2 lediglich das dem Konsul zustehende Polizeiverordnungsrecht auf die Richter in den Schutzgebieten übertragen. Das Polizeiverordnungsrecht des Konsuls erstreckt sich aber nur auf denjenigen Theil der inneren Verwaltung, welcher gewöhnlich mit dem Ausdruck „Polizei" im engeren Sinne bezeichnet wird, d. h. diejenige Thätigkeit der Behörden der inneren Verwaltung, welche in der Abwehr von allgemeinen, der Wohlfahrt und Sicherheit des Staatsganzen wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden Gefahren mittelst Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger besteht. Das Recht, Strafverordnungen auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens zu erlassen, wird nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauche nicht mit dem Ausdrucke „Polizeiverordnungsrecht" umfaßt. Es

[1]) Stengel, Lehrbuch des Verwalt.-Rechts S. 13.

läßt sich auch nicht sagen, daß die behauptete Ausdehnung des Polizeiverordnungsrechts der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten betrauten Beamten sich daraus ergebe, daß nach den oben mitgetheilten Motiven zu § 4 K.-G.-G. das den Konsuln eingeräumte Polizeiverordnungsrecht nicht in so enge Grenzen gebannt sei, als das Polizeiverordnungsrecht anderer Beamter, denn diese Erweiterung des Polizeiverordnungsrechts des Konsuls ist jedenfalls nur eine qualitative, keine quantitative. Es muß übrigens in hohem Grade als zweifelhaft erscheinen, ob diese qualitative Ausdehnung des Polizeiverordnungsrechts des Richterkonsuls auch bei dem Richter im Schutzgebiete platzgreift; denn der Grund dieser Ausdehnung trifft bei den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten der Schutzgebiete nicht zu, da in den Schutzgebieten durch das kaiserliche Verordnungsrecht etwa vorhandenen Bedürfnissen in dieser Beziehung abgeholfen werden kann.

Während nach § 4 Abs. 3 K.-G.-G. der Konsul in den von ihm erlassenen Polizeistrafverordnungen nur Geldstrafen bis zum Betrage von 150 Mark androhen kann, hatte das Sch.-G.-G. a. F. in § 3 Z. 2 zugelassen, daß durch kaiserliche Verordnung dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß ertheilt werde, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Diese Bestimmung findet sich in dem Sch.-G.-G. n. F. nicht mehr, da dieselbe mit Rücksicht auf das dem Kaiser und dem Reichskanzler jetzt zustehende ausgedehnte Strafverordnungsrecht nicht mehr nothwendig ist. Der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte ist daher, was die Höhe der von ihm anzudrohenden Strafen anlangt, an die dem Konsul gesteckte Grenze gebunden.

Wenn vom Strafverordnungsrechte des Kaisers abgesehen wird, steht demnach ein Strafverordnungsrecht zu: a) dem Reichskanzler, dessen Recht zunächst die Polizeiverordnungen umfaßt, sich aber auch auf den Erlaß solcher Verordnungen erstreckt, welche im Interesse gewisser Verwaltungszweige, namentlich auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, nothwendig werden (Strafbestimmungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen). Der Reichskanzler kann das ihm zustehende Verordnungsrecht den mit einem Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaften übertragen, wie auch den Beamten der Schutzgebiete. Im ersteren Falle steht das Verordnungsrecht den verfassungsmäßigen Organen der Kolonialgesellschaft, also der Direktion oder dem Direktionsrath, zu, die ihrerseits befugt sind, ihr Recht weiter an die Beamten der Gesellschaft zu delegiren, sich aber an die etwa vom Reichskanzler in dieser Hinsicht gegebenen Anordnungen halten müssen. b) Den mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten der Schutzgebiete nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 K.-G.-G.

Die verschiedenen von dem Kaiser, dem Reichskanzler und den mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten erlassenen Strafverordnungen stehen im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung in der Weise, daß die Verordnungen des Reichskanzlers, der Kolonialgesellschaften und der Beamten der Schutzgebiete den kaiserlichen Verordnungen nicht widersprechen dürfen und die Polizeiverordnungen der Beamten der Schutzgebiete die durch die Verordnungen des Reichskanzlers gezogenen Schranken einhalten müssen. [1])

[1]) G. Meyer a. a. O. S. 189.

Anlangend sodann die Verkündigung der vom Kaiser auf Grund der §§ 1, 2, 3, 4, 7 Sch.-G.-G. zu erlassenden, mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen, so war in der Reichstagskommission beantragt worden, in das Sch.-G.-G. eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Kaiser ermächtigte, bezüglich der Form der Bekanntmachung, sowie des Zeitpunktes des Inkrafttretens derselben Vorschriften zu erlassen.[1]) Eine solche Ermächtigung wurde jedoch in das Sch.-G.-G. nicht aufgenommen. Sie ist auch überflüssig, weil dem Kaiser das Recht, welches man ihm beilegen wollte, an und für sich schon zusteht. Man könnte zwar versucht sein, anzunehmen, daß die Verkündigung solcher Verordnungen gemäß Art. 2 R.-V. und Verordnung vom 26. Juli 1867 § 1 im Reichsgesetzblatte zu erfolgen habe.[2]) Allein eine genauere Betrachtung dürfte ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Art. 2 R.-V. bezieht sich nämlich, wie schon der Wortlaut ergibt, lediglich auf die von den gesetzgebenden Faktoren, dem Bundesrath und dem Reichstag, beschlossenen Gesetze, kann also auf die hier in Rede stehenden kaiserlichen Verordnungen in keiner Weise angewendet werden. Ebenso wenig trifft hier der § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1867 zu, nach welchem die Anordnungen und Verfügungen des „Bundespräsidiums" im Reichsgesetzblatte verkündet werden sollen. Ganz abgesehen davon, daß diese Bestimmung jederzeit vom Kaiser selbst wieder abgeändert werden kann, paßt dieselbe auch gar nicht auf die vom Kaiser in Ausübung der ihm übertragenen Schutzgewalt erlassenen Verordnungen. Der Kaiser wird vielmehr durchaus selbständig bestimmen können, in welcher Weise diese Verordnungen, sowie die Verordnungen der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten zu veröffentlichen sind.[3 4]) Ebenso wird es den Kolonialgesellschaften freistehen, über die Art und Weise der von ihnen in Ausübung der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen Vorschriften zu treffen, wie es bereits die Neu-Guinea-Kompagnie gethan hat.

In § 47 K.-G.-G. ist endlich vorgeschrieben, daß neue Gesetze, soweit reichsgesetzlich nicht etwas Anderes bestimmt ist, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten von dem Tag ab verbindliche Kraft erlangen, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes oder der Preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist. Nach vorstehenden Ausführungen ist es wohl selbstverständlich, daß sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Reichsgesetze und preußischen Gesetze beziehen kann, welche in den Schutzgebieten um deßwillen zur Anwendung zu kommen haben, weil in denselben das K.-G.-G. eingeführt ist, dagegen nicht auf die kaiserlichen Verordnungen, welche in Ausübung der Schutzgewalt erlassen wurden. Für diese Verordnungen können der Kaiser bezw. die zum Erlasse derselben ermächtigten

---

[1]) Komm.-Ber. 1886, S. 21, 22 und 25.

[2]) Joël S. 216 ff.

[3]) Es darf wohl auch in dieser Hinsicht auf die Analogie von Elsaß-Lothringen hingewiesen werden; durch Gesetz vom 3. Juli 1871, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen (in Elsaß-Lothringen), hat der Kaiser in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 bestimmt, daß die für Elsaß-Lothringen zu erlassenden Gesetze und Verordnungen in einem besonderen Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen zu verkündigen sind.

[4]) Nach einem in der Kommission von 1886 gestellten Antrage sollte allerdings die Verkündigung der Gesetze für die Schutzgebiete im Reichsgesetzblatt erfolgen. Allein der Antragsteller schlug auch vor, daß die Gesetzgebung durch den Bundesrath und Reichstag ausgeübt werde, und daher waren auch in § 2 des Antrages die Gesetze für die Schutzgebiete ausdrücklich als Reichsgesetze bezeichnet. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden ist, liegt aber die Sache so, wie sie im Texte erörtert ist.

Beamten und Kolonialgesellschaften selbst den Termin bestimmen, an welchem sie in Kraft treten sollen.

Hinsichtlich der Polizeiverordnungen ist zu erwähnen, daß der Erlaß und die Aufhebung derselben, nach § 4 Abs. 4 K.-G.-G. in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen soll. Es wird hienach dem Richter im Schutzgebiete bezw. der Reichsregierung freistehen, eine zweckmäßige Form für die Verkündung zu bestimmen.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf es wohl kaum, daß sich die vorstehenden Ausführungen nur auf die sogen. Rechtsverordnungen beziehen, d. h. solche Verordnungen, welche die Anordnung eines Rechtssatzes enthalten und sich an die Unterthanen richten. Zum Erlasse von an die Behörden sich wendende Verwaltungsverordnungen, Anweisungen, Dienstinstruktionen u. s. w. ist jede Behörde auch ohne besondere gesetzliche Delegation innerhalb ihrer Zuständigkeit befugt.

Es wird nicht ohne Interesse sein, am Schlusse dieses Paragraphen zur Vergleichung darauf hinzuweisen, wie die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Kolonien anderer Kolonialstaaten geregelt ist.

Anlangend zunächst die englischen Kolonien[1]) — abgesehen von dem eine besondere Stellung einnehmenden indischen Reiche — so sind dieselben in der hier in Betracht kommenden Beziehung in drei Klassen zu theilen: 1. Kronkolonien; in denselben übt die Krone die Gesetzgebung durch Verordnungen aus, welche nach Anhörung des Staatsrathes — Privy Council — erlassen werden. (Orders in Council.) Selbstverständlicher Weise kann dieses Verordnungsrecht durch Delegation seitens der Krone auf den Gouverneur der betr. Kolonie übertragen werden. 2. Einfache Repräsentativ-Kolonien; in denselben werden die Gesetze erlassen vom Gouverneur als Stellvertreter der Krone unter Zustimmung der repräsentativen Körperschaft der Kolonie. Der Gouverneur ist bei Ertheilung der Genehmigung zu den von der kolonialen Legislative beschlossenen Gesetzentwürfen an die Instruktionen der Krone gebunden, bezw. er ist verpflichtet, bei gewissen Gesetzen die ausdrückliche Bestätigung der Krone einzuholen. 3. Repräsentativ-Kolonien mit sogen. Responsible Government, in welchen das dem Gouverneur beigegebene Kolonialministerium der Kolonialvertretung verantwortlich ist. In diesen Kolonien werden ebenfalls die Gesetze vom Gouverneur unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft erlassen, und der Krone steht in Bezug auf die von dieser Körperschaft beschlossenen Gesetzentwürfe ebenso ein Veto zu, wie bei den einfachen Repräsentativ-Kolonien. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Kolonien liegt aber darin, daß in den Kolonien mit Responsible Government das Kolonialministerium von der legislativen Körperschaft abhängig ist und die Regierung des Mutterlandes gegenüber der Regierung dieser Kolonien sich auf eine Kontrole beschränkt, welche sich lediglich auf den Gouverneur, nicht aber auf die von demselben ernannten oder gewählten Beamten bezieht. Der Einfluß des englischen Parlamentes tritt daher weder für die Kronkolonien noch für die beiden Arten der Repräsentativkolonien hervor, doch ist es selbstverständlich und zweifellos, daß die gesetzgebenden Faktoren Englands, die Krone und die beiden Häuser des Parlamentes, durch ein

[1]) Colonies and Dependencies S. 137. — Colonial office list 1887 S. 307.

von ihnen erlassenes Gesetz jedes beliebige Gesetz für eine Kolonie erlassen und jedes Kolonialgesetz aufheben können.

Wie bei dem Erlasse von Gesetzen für die Kolonien der Einfluß des englischen Parlamentes zurücktritt, so wird auch in Frankreich[1]) nach den heute noch der Hauptsache nach in Geltung befindlichen, die Verfassung der Kolonien bestimmenden Senatuskonsulten vom 3. Mai 1854 und 4. Juli 1866 die gesetzgebende Gewalt in den Kolonien in der Regel durch Dekrete des Staatsoberhauptes ausgeübt, welches in wichtigeren Fällen das Gutachten des Staatsrathes vorher zu hören hat (réglements d'administration publique). Nur in einigen Kolonien — den Antillen und Réunion — müssen gewisse Angelegenheiten (ein Theil des Privatrechtes, Vorschriften, welche die Handelsfreiheit betreffen) in der Form des Gesetzes erlassen werden. Selbstverständlicher Weise haben es die gesetzgebenden Faktoren in der Hand, jede Angelegenheit in der Form des Gesetzes zu regeln.

Was die holländischen[2]) Kolonien anlangt, so hat allerdings die Verfassung vom 25. Oktober 1848 die Mitwirkung der Volksvertretung für gewisse Angelegenheiten (Finanzverwaltung, Münzwesen u. s. w.) ausdrücklich vorbehalten, im Allgemeinen wird aber die gesetzgebende Gewalt in den Kolonien durch Verordnungen des Königs bezw. des an seiner Stelle handelnden Generalgouverneurs ausgeübt.

§ 18. Die Regierung und die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete.[3])

Was die Verwaltungsorganisation betrifft, so enthält das Sch.-G.-G. weder in Bezug auf die Zentralverwaltung noch hinsichtlich der Verwaltung in den Schutzgebieten selbst — abgesehen von der durch die §§ 2—4 des Sch.-G.-G. bezw. des K.-G.-G. geregelten Justizverwaltung und Zivilstandsverwaltung — keinerlei Bestimmungen. In Bezug auf die Zentralverwaltung ist es jedoch selbstverständlich, daß an der Spitze der gesammten Kolonialverwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser der Reichskanzler als verantwortlicher Reichsminister steht, welcher in seiner Thätigkeit durch das ihm untergebene Auswärtige Amt des Reiches unterstützt wird.

Ein berathendes Kollegium für alle Angelegenheiten der Schutzgebiete, wie ein solches z. B. in Frankreich dem Minister der Marine und der Kolonien im Oberkolonialrath zur Seite steht, ist dem Reichskanzler nicht beigegeben. Früher vertrat, wenigstens für die westafrikanischen Schutzgebiete (Kamerun und Togo), ein in Hamburg bestehendes Syndikat theilweise die Stelle eines solchen Kolonialraths. Dieses Syndikat bestand aus Vertretern derjenigen Firmen, welche in Westafrika Handel treiben, und hatte die Aufgabe, die Wünsche und Anträge dieser Firmen in allen Angelegenheiten, welche das Reich zu besorgen hat, der Reichsregierung vorzutragen und sich auf Veranlassung des Auswärtigen Amts über die in den Schutzgebieten zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen gutachtlich zu äußern. Gegenwärtig ist jedoch dieses Syndikat beseitigt.

---

[1]) Dislère, Traité de législation coloniale I § 251 ff. — Das Senatuskonsult von 1854 hat für gewisse Angelegenheiten die Form des Senatuskonsult vorgeschrieben; an die Stelle der jetzt beseitigten Senatuskonsulte ist jetzt die Form der Gesetze getreten.

[2]) De Looter, Handleiding tot de Kennis van het Staats- en Administratief Recht van Nederlandsch-Indië. (1884.) S. 7. — Die Verfassungsrevision von 1887 hat an den bezüglichen Vorschriften der Verfassung von 1848 eine Aenderung nicht hervorgerufen.

[3]) G. Meyer, a. a. O. S. 164 ff.

Die Verwaltungsorganisation der einzelnen Schutzgebiete im Sch.-G.-G. selbst zu regeln, war weder nothwendig noch auch veranlaßt. Es war dies nicht nothwendig, weil dem Kaiser die Ausübung der gesammten Schutzgewalt übertragen wurde, in der einen Bestandtheil derselben bildenden vollziehenden Gewalt aber die Befugniß liegt, die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete selbständig zu ordnen. Die Aufnahme von auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen in das Sch.-G.-G. war auch in keiner Weise veranlaßt, weil es sich hier um erst allmälig zu schaffende und den praktischen Bedürfnissen anzupassende Einrichtungen handelt und jede Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts nur zu Unzuträglichkeiten hätte führen können.

Mit Rücksicht auf die kurze Zeit des Bestandes einer deutschen Kolonialverwaltung ist es begreiflich, daß erst Anfänge einer Behördenorganisation in den Schutzgebieten vorhanden sind. Die betreffenden Einrichtungen in den unter Verwaltung einer Kolonialgesellschaft stehenden mittelbaren Schutzgebieten der Neu-Guinea-Kompagnie und der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft sind bereits früher besprochen worden.

In den unmittelbaren Schutzgebieten steht an der Spitze der Verwaltung ein kaiserlicher Beamter, in Kamerun ein Gouverneur, in Togo, im südwestafrikanischen Schutzgebiete und im Schutzgebiete der Marschalls- u. s. w. Inseln sind Kommissare aufgestellt. Der Gouverneur von Kamerun ist gleichzeitig Oberkommissar für Togo und Generalkonsul für den Golf von Guinea. Demselben ist ein juristisch gebildeter Kanzler beigegeben, welcher namentlich die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Der Kommissar für das Togogebiet, welcher dem Gouverneur in Kamerun unterstellt und zugleich zum Konsul für die Gold- und Sklavenküste ernannt ist, ressortirt auch als solcher vom Gouverneur in dessen Eigenschaft als Generalkonsul für den Golf von Guinea.

Der Gouverneur und die Kommissarien sind mit kaiserlichen Kommissionen ausgestattet, durch welche sie angewiesen sind, in den Schutzgebieten die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen und den Reichsangehörigen, wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren.[1])

Dem Gouverneur von Kamerun ist ein aus drei vom Gouverneur alljährlich zu ernennenden, in der Kolonie ansässigen Mitgliedern zusammengesetzter Verwaltungsrath beigegeben. Derselbe ist vom Gouverneur durch Verordnung vom 20. Juli 1885 eingesetzt worden. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch; den Vorsitz führt der Gouverneur, der eine geeignete Persönlichkeit als Protokollführer zuzieht. In einzelnen Fällen, wo es sich um Verhältnisse der Eingebornen handelt, kann der Gouverneur einen oder mehrere Häuptlinge den Berathungen des Verwaltungsrathes beiwohnen lassen. Der Verwaltungsrath hat den Gouverneur beim Erlaß von Verordnungen, soweit sie sich auf die Verwaltung der Kolonie beziehen, durch sein Gutachten zu unterstützen. Wird von demselben gegen eine Verordnung einstimmig Beschwerde erhoben, so muß darüber auf Antrag eines Mitgliedes die Entscheidung des Reichskanzlers eingeholt werden; die Beschwerde hält jedoch die Ausführung der Verordnung nicht auf.

Für das Togogebiet ist durch Verordnung des Kommissars vom 15. Januar 1886 ebenfalls ein Verwaltungsrath ins Leben gerufen worden.

---

[1]) Verhandlungen des Reichstags, 6. Legislatur-Periode, II. Session 1885/86, Drucksache Nr. 21, S. 3—4.

Derselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Kommissar alljährlich aus den Vertretern der dortigen europäischen Firmen gewählt werden, und einem Protokollführer. Den Vorsitz führt der kaiserliche Kommissar. In denjenigen Fällen, wo es sich um einheimische Verhältnisse handelt, können auch ein oder mehrere eingeborene Häuptlinge oder sonstige Sachverständige zur Theilnahme an den Berathungen zugezogen werden. Der Verwaltungsrath steht in allen lokalen Angelegenheiten dem Kommissar als berathende Behörde zur Seite; die zu erlassenden Verordnungen werden, soweit sie sich auf die Verwaltung des Schutzgebietes beziehen, demselben zur Begutachtung vorgelegt, wobei jedoch die Entscheidung dem Kommissar vorbehalten bleibt.

Neben den höheren Beamten ist selbstverständlich auch das nöthige Subaltern- und Unterpersonal (Sekretäre, Amtsdiener, Dolmetscher) angestellt. Die Einrichtungen, wie sie in den unmittelbaren Schutzgebieten bestehen, sind bereits vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes geschaffen worden und können lediglich als provisorische betrachtet werden. Nach und nach wird die Behörden-Organisation weiter ausgebildet werden müssen, die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der oberen Beamten wird genauer zu bestimmen sein[1]) und ebenso werden nach und nach besondere Behörden für die verschiedenen Verwaltungszweige gebildet werden müssen, während vorläufig noch die verschiedenen Verwaltungsfunktionen möglichst in einer Hand vereinigt sind.

Hervorzuheben ist dabei wiederholt, daß der Kaiser in Bezug auf die Behördenorganisation der Schutzgebiete nur insoweit beschränkt ist, als er die durch das K.-G.-G. bezw. das Sch.-G.-G. gegebene Gerichtsorganisation nicht ändern kann. Im Uebrigen dagegen ist sein Ermessen ein unbeschränktes; er kann beliebige Behörden zu beliebigen Zwecken bestellen und er kann insbesondere auch Funktionen, in Bezug auf welche die Konsuln die im Inlande bestehenden Behörden zu ersetzen haben, auf irgendwelche Beamten übertragen.

Eine Betheiligung der eingewanderten Bevölkerung an der Verwaltung und Rechtspflege in den Schutzgebieten ist insofern gegeben, als aus derselben die Beisitzer der Gerichte genommen und der Verwaltungsrath in Kamerun und Togo gebildet ist. Inwieweit später derselben eine umfassendere Betheiligung eingeräumt werden kann, namentlich durch Bildung von Kommunalverbänden, muß erst die Zukunft lehren.

Die Beamten in den Schutzgebieten sind vom Kaiser ernannte Reichsbeamte, welche in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten, ihre Disziplin u. s. w. nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zu beurtheilen sind[2]). Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erging am 31. Mai 1887 das Reichsgesetz betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten in den deutschen Schutzgebieten. Nach § 1 desselben kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, daß den kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Schutzgebieten eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung zu bringen ist.

---

[1]) Insbesondere auch hinsichtlich der den obersten Beamten der Schutzgebiete gegenüber den ihnen untergebenen Beamten zustehenden Disziplinarbefugnisse, welche nach Lage der Verhältnisse der Kolonien sehr weitgehende sein müssen.

[2]) Wird ein Ausländer als kaiserlicher Beamter in einem Schutzgebiete angestellt, so erlangt er die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des § 6 des Sch.-G.-G. n. F. Außerdem steht ihm das Recht zu, von irgend einem Bundesstaate die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu fordern. G. Meyer, S. 113 f. — Bei Ausländern, welche in den Dienst einer Kolonialgesellschaft treten, ist dies natürlich nicht der Fall.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs mit Recht hervorgehoben ist, kommt den in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten der § 51 des Reichsbeamtengesetzes nicht zu Gute. Nach § 51 wird nämlich bei der Pensionirung der gesandtschaftlichen und der besoldeten Konsulatsbeamten die in Ost- und in Mittelasien, Mittel- und Südamerika zugebrachte Dienstzeit doppelt angerechnet, während bei Verwendung von derartigen Beamten in anderen außereuropäischen Ländern es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten bleibt, entsprechende Bestimmungen zu treffen. Dieser aus der Nichtanwendbarkeit des § 51 des Reichs-Beamten-Gesetzes auf die Beamten der Schutzgebiete für diese sich ergebenden Unbilligkeit war bis zu einem gewissen Grade durch einen Beschluß des Bundesraths vom 21. Januar 1886 vorgebeugt worden, nach welchem die Vergünstigung des § 51 a. a. O. auf die besoldeten, mit konsularischen Befugnissen angestellten kaiserlichen Beamten für die in den Schutzgebieten von Togo, Kamerun und Südwestafrika verbrachte Dienstzeit Anwendung findet. Durch § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 ist nun die Möglichkeit gegeben, die Vergünstigung des § 51 a. a. O. allen Beamten aller Schutzgebiete zuzuwenden.

In § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 ist ferner bestimmt, daß die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können. Diese Bestimmung ist hier durch das dienstliche Interesse ebenso gerechtfertigt, wie bei den diplomatischen Agenten und Konsuln.

In Bezug auf die persönliche Rechtsstellung der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Nach § 21 des Reichs-Beamten-Gesetzes bezw. § 11 der St.-P.-O. und § 16 der Z.-P.-O. behalten Reichsbeamte (mit Ausnahme der Wahlkonsuln), deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimatsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimatsstaates und in Ermangelung eines Heimatsstaates vor dem Stadtgericht in Berlin begründet. Die letztere Voraussetzung trifft bei denjenigen Ausländern zu, welche ein Reichsamt mit Anweisung ihres Amtssitzes im Auslande übertragen erhalten, soferne sie von der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 keinen Gebrauch machen, wonach sie berechtigt sind, die Aufnahme in den Staatsverband irgend eines Einzelstaates zu verlangen.

In § 22 des Reichs-Beamten-Gesetzes ist ferner gesagt: „Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten in einem Lande, in welchem Reichskonsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichskonsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 unterliegt.“[1]).

Es wird sich nun fragen, ob diese Bestimmungen auf die Beamten der Schutzgebiete Anwendung finden können. Die Frage wird um deßwillen zu verneinen sein, weil in den hier in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften ein nicht unter deutscher Herrschaft stehendes Gebiet verstanden ist. Die Schutzgebiete sind aber unter deutscher Souveränetät stehende Gebiete und die in den Schutzgebieten bestehenden Gerichte sind keineswegs Konsulargerichte, sondern ordentliche deutsche Gerichte mit territorialer Gerichtsbarkeit, wenn dieselben auch

[1]) Brauer, a. a. O. S. 55 ff. — König a. a. O. S. 66 ff.

nach den Vorschriften des K.-G.-G. eingerichtet sind und nach diesen Vorschriften Recht sprechen. Es wird deshalb anzunehmen sein, daß die in den Schutzgebieten angestellten Reichsbeamten nach den allgemeinen Grundsätzen ihren ordentlichen ausschließlichen Gerichtsstand vor den Gerichten der Schutzgebiete haben.[1]).

Eine andere Frage ist es aber, ob es sich nicht empfiehlt, in dieser Beziehung für die oberen Beamten der Schutzgebiete besondere Bestimmungen zu erlassen, wie sie z. B. in den französischen und holländischen Kolonien bestehen.[2])

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 findet selbstverständlicher Weise auf die in den Schutzgebieten angestellten kaiserlichen Beamten Anwendung, ohne daß dieses Gesetz in den einzelnen Schutzgebieten erst noch ausdrücklich eingeführt werden mußte, denn diese Beamte sind gemäß § 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 Reichsbeamte, für welche das erwähnte Gesetz gilt, gleichgiltig, wo und in welchem Dienstzweige sie angestellt sind. Trotzdem ist die bereits in § 7 erwähnte Verordnung v. 3. August 1888 (R.-A. v. 8. August 1888 Nr. 202) betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo ergangen, welche in Art. 1 bestimmt: „Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 und 31. Mai 1887, sowie das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. April 1881 nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reiches die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind." Die Bestimmung hat jedenfalls den Zweck, den Reichsbeamten eine ähnliche Stellung zu gewähren, wie den ja auch vom Kaiser ernannten sogenannten Landesbeamten von Elsaß-Lothringen. Wenn nun auch, wie früher dargelegt, dieser Zweck insoferne nicht vollständig erreicht ist, als die Schutzgebiete keine korporativen Verbände sind, deren Vermögen für das Diensteinkommen der in denselben angestellten Reichsbeamten ausschließlich zu haften hätte, so nehmen doch die Beamten der Schutzgebiete Kamerun und Togo mit Rücksicht auf die Bestimmung der Verordnung vom 3. August 1888 gegenüber den Beamten der übrigen Schutzgebiete eine besondere Stellung ein. Während nämlich die letztere Klasse der Beamten als Beamte der auswärtigen Verwaltung des Reiches lediglich nach den für diese Beamten maßgebenden Bestimmungen zu beurtheilen ist, finden diese Bestimmungen auf die Beamten von Kamerun und Togo nur

[1]) G. Meyer, S. 91ff., ist der Meinung, daß die kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten einen doppelten Gerichtsstand haben, den Gerichtsstand vor ihrem heimatlichen Gerichte und einen Gerichtsstand vor dem betreffenden Gerichte des Schutzgebiets Dieselbe Ansicht vertritt König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl., S. 472.

[2]) Nach französischem Rechte kann der Gouverneur einer Kolonie, so lange er im Amte ist, in der Kolonie weder angeklagt noch verklagt werden. Eine gerichtliche Verfolgung ist nur in Frankreich möglich. Ferner behalten die in die Kolonien geschickten Beamten des Mutterlandes grundsätzlich ihr Domizil im Mutterlande, können aber auch hier gerichtlich belangt werden. Dislère, Traité de législation coloniale I., S. 259 u. 375. — Aehnliche Bestimmungen enthält das holländische Kolonialrecht. Vgl. De Louter, a. a. O. S. 272.

mit den in der Verordnung vom 3. August 1888 enthaltenen, nachstehend aufgeführten Abänderungen Anwendung:

a) Nach § 66 Abs. 1 R.-G. vom 31. März 1873 hat bei einem Beamten, welcher eine kaiserliche Bestallung erhalten hat, die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand durch den Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erfolgen. Gemäß Art. 2 V. vom 3. August 1888 steht diese Entscheidung dem Kaiser allein zu.

b) Die Befugnisse, welche nach den in Art. 1 der V. bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden gemäß Art. 3 der V. durch den Reichskanzler ausgeübt, soweit nicht durch die Verordnung selbst ein Anderes bestimmt ist.

Ingleichen erfolgen die in § 5 Abs. 1 (Bestimmung derjenigen Beamten, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich erfolgen soll), § 18 (Bestimmung der Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fahrkosten, sowie des Betrags der bei Versetzung derselben zu vergütenden Umzugskosten), § 39 (Bewilligung einer Pension an einen vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig gewordenen Beamten, welcher auf Gewährung einer Pension keinen Anspruch hat), § 52 (Anrechnung gewisser Beschäftigungen in die für den Pensionsanspruch maßgebende Dienstzeit), § 68 Abs. 2 (Pensionirung eines von dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten wäre, dienstunfähig gewordenen Beamten), R.-G. vom 31. März 1873 und § 1 R.-G. vom 31. Mai 1887 (Beschlußfassung über doppelte Anrechnung der Dienstzeit bei der Pensionirung der in den Schutzgebieten verwendeten kaiserlichen Beamten) vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler an Stelle des Bundesrathes, bezw. des Kaisers.

Die nach § 66 Abs. 2 R.-G. vom 31. März 1873 über die Pensionirung derjenigen Beamten, welche keine kaiserliche Bestallung erhalten haben, von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgiltig, also der in § 66 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Rekurs nicht zulässig.

c. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reiches von demselben gewählten Wohnort zu gewähren sind. (Art. 3 d. V.)

d) Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 R.-G. vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung. Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun. Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate, die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. (Art. 5 d. V.)

Die in § 127 (Suspension eines Beamten, gegen welchen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, bezw. ist), § 128 Abs. 2 (Beschränkung der im Falle der Suspension eines Beamten innebehaltenen Quote des Diensteinkommens auf den vierten Theil), § 131 (Bericht über vorläufige Untersagung der Amtsverrichtungen eines Beamten bei Gefahr auf Verzug durch Vorgesetzte, welche

zur Amtssuspension nicht berechtigt sind) der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden vom obersten Beamten im Schutzgebiete ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. (Art. 6 d. V.)

Schließlich ist, was die Verwaltungsorganisation anlangt, noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch § 5 des Sch.-G.-G. n. F. dem Reichskanzler das Recht beigelegt wurde, die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln nach anderen als den beiden in § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, Beamten in den Schutzgebieten zu übertragen.[1])

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist für diese Bestimmung geltend gemacht worden, daß die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande zustehen, durch die §§ 2 und 4 Sch.-G.-G. vom 17. April 1886 gewissen Beamten der Schutzgebiete insoweit übertragen worden seien, als es sich um die in den Gesetzen über die Konsulargerichtsbarkeit und über die Eheschließung Reichsangehöriger im Auslande geregelten Angelegenheiten handelt. Das Bedürfniß nach der Möglichkeit einer solchen Uebertragung habe sich jedoch auch in einer Reihe anderer Angelegenheiten ergeben, in welchen die Reichsgesetze, wie z. B. das Gesetz betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867 und die Seemannsordnung vom 26. Dezember 1872 für die Vornahme gewisser Funktionen außerhalb des Reichsgebietes die deutschen Konsuln für zuständig erklären. Da nun deutsche Konsularbehörden in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind, so fehle es daselbst für eine unmittelbare Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften an einer nothwendigen Voraussetzung und sei deshalb der Erlaß einer bezüglichen Vorschrift nothwendig. Es ist zweifelhaft, ob eine derartige Vorschrift nothwendig war, und ob nicht dem Kaiser das Recht zustand, auf Grund der ihm übertragenen Schutzgewalt den Beamten der Schutzgebiete die Ausübung der betreffenden Funktionen zu übertragen. Die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie hielt sich denn auch befugt, auf Gund der ihr ertheilten landeshoheitlichen Gewalt eine Verordnung vom 7. August 1887 betreffend die Errichtung von Seemannsämtern im Schutzgebiete zu erlassen. Freilich ließ sich auch eine andere Ansicht vertreten, wie dies z. B. G. Meyer S. 218 ff. gethan hat. Jedenfalls sind jetzt alle möglichen Zweifel durch die ausdrückliche Gesetzesvorschrift beseitigt.

Die Funktionen, welche hier in Frage kommen können, sind, abgesehen von den in den bereits erwähnten Reichsgesetzen vom 25. Oktober 1867 und 27. Dezember 1872 aufgeführten Funktionen, auf welche später (§ 25) noch genauer einzugehen sein wird, hauptsächlich folgende:

a) Nach §§ 16 und 17 R.-G. vom 8. November 1867 betreffend die Organisation der Bundeskonsulate u. s. w. steht den Reichskonsuln innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare dergestalt zu, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich gestellt sind.

b) Nach § 18 des Gesetzes vom 8. November 1867 sind die Konsuln berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger sich anzunehmen, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Ab-

[1]) Auf die für gewisse Angelegenheiten bestellten Spezialbehörden, wie z. B. die Bergbehörde im südostafrikanischen Schutzgebiet wird an anderen Stellen eingegangen werden.

wesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint. Sie sind hiebei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.[1])

c) Die Konsuln sind nach § 25 a. a. O. befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren.

Gegenüber der begreiflicher Weise noch sehr unentwickelten Kolonialverwaltung des Deutschen Reiches ist zunächst, was die Zentralverwaltung anlangt, in England ein besonderer Kolonialminister bestellt — Staatssekretär für die Kolonien — welcher an der Spitze der Kolonialverwaltung steht, dessen Thätigkeit sich aber allerdings gegenüber den Kolonien mit Repräsentativverfassung und responsible Government im Wesentlichen auf eine allgemeine Kontrole und Aufsicht beschränkt, während im Uebrigen in diesen Kolonien die Geschäfte durch die den Gouverneuren beigegebenen Kolonialministerien besorgt werden.

In Holland besteht ebenfalls ein Kolonialminister, welcher an der Spitze der Kolonialverwaltung steht, alle königlichen Erlasse, welche sich auf die Kolonien beziehen, gegenzuzeichnen hat und alljährlich den Generalstaaten eine Uebersicht über die Verhältnisse der Kolonien vorlegen muß.

Was Frankreich anlangt, so wurden durch Dekret vom 27. April 1791 die Kolonien dem Ministerium der Marine und der Kolonien unterstellt, in welchem speziell ein Direktor als Abtheilungsvorstand die Kolonialsachen zu bearbeiten hatte. Gegenwärtig ist auf Grund des Dekrets vom 11. Januar 1885 dem Marineminister ein Unterstaatssekretär für die Kolonien beigegeben, welcher zwei Abtheilungen unter sich hat.

Dem Marine- bezw. Kolonialminister ist als berathende Behörde ein Oberkolonialrath (conseil supérieur des colonies) beigegeben, der über alle Kolonialangelegenheiten sein Gutachten abzugeben hat, deren Prüfung ihm der Minister überträgt. Durch das Sen.-Kons. vom 3. Mai 1854 war nämlich ein berathendes Komite der Kolonien geschaffen worden, welches aus Abgeordneten der drei alten Kolonien und vier für die übrigen Kolonialbesitzungen vom Staatsoberhaupt ernannten Mitgliedern bestand. Die Aufgabe des Komite's, welches gewissermaßen die mangelnde Vertretung der Kolonien im Parlamente ersetzen sollte, war in einem Dekrete vom 26. Juli 1856 näher bestimmt. Dieselbe beschränkte sich auf die Abgabe von Gutachten, welche die Regierung ausdrücklich von ihm verlangte. Als im Jahre 1871 die Kolonien im Parlamente ihre Vertretung erhielten, mußte allerdings ein besonderes berathendes Kollegium für die Kolonien an Bedeutung verlieren. Immerhin erschien es zweckmäßig, in kolonialen Angelegenheiten nicht blos die gewählten Vertreter der Kolonien, sondern auch andere Personen, Verwaltungsbeamte des Mutterlandes, Kaufleute u. s. w., sowie die Vertreter solcher Kolonien mit ihrem Gutachten zu hören, denen mit Rücksicht auf ihre Verfassung oder geringe Bedeutung ein Recht, Deputirte oder Senatoren zu wählen, nicht eingeräumt worden war. Deshalb wurde durch Dekret vom 19. Oktober 1883 — theilweise abgeändert

[1]) Es handelt sich dabei um diejenigen Beamten der Schutzgebiete, welche nicht mit der Gerichtsbarkeit betraut sind, denn diese Beamten haben von selbst die Befugnisse des Nachlaßgerichtes nach Maßgabe der Vorschriften des preußischen Rechtes.

durch die Dekrete vom 30. März 1884 und 22. Juli 1885 — ein Oberkolonialrath geschaffen, welcher unter dem Vorsitze des Ministers oder des ihn ersetzenden Unterstaatssekretärs aus den Senatoren und den Deputirten der Kolonien, fünf gewählten Delegirten für Neu-Kaledonien, Tahiti, St. Pierre, St. Miquelon, Maruytte und Nossi-Bé, fünfzehn auf je drei Jahre vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern, vierzehn höheren Beamten, welche den Staatsrath und die verschiedenen Ministerien vertreten, endlich fünf Präsidenten von Handelskammern besteht.[1 2])

Was sodann die Lokalverwaltung in den einzelnen Kolonien anlangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß an die Spitze jeder Kolonie ein Einzelbeamter mit weitgehenden Befugnissen gestellt wird, der als Statthalter die Regierung des Mutterstaats auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten zu vertreten hat. Diese Beamten führen in der Regel den Namen „Gouverneur".

Die Gouverneure in den englischen Kolonien[3]) werden von der Krone ernannt und bleiben gewöhnlich sechs Jahre im Amte. Sie führen meist auch den Titel Generalkapitäns oder Höchstkommandirende, haben aber in der Regel den Oberbefehl über die in den Kolonien befindlichen Truppen nicht. Ebensowenig haben sie das Recht, einem fremden Staate Krieg zu erklären, weil überhaupt die Vertretung der Kolonien nach Außen dem Ministerium in London obliegt; dagegen haben sie aber die Pflicht, feindliche Angriffe auf die ihnen unterstellten Kolonien abzuwehren und die Seeräuberei zu unterdrücken.

Abgesehen von der auswärtigen Verwaltung haben die Gouverneure die gesammte Verwaltung und Regierung der Kolonien zu leiten. Als Haupt der Zivilverwaltung schreibt daher der Gouverneur die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften der Kolonie aus, beruft dieselben zusammen, vertagt sie oder löst sie auf. Er ertheilt oder versagt seine Zustimmung zu den von diesen Körperschaften beschlossenen Gesetzentwürfen nach Maßgabe der ihm ertheilten Instruktionen. Bei gewissen wichtigen Gesetzentwürfen, z. B. bezüglich des Münzwesens, der Armee oder Marine, muß der Gouverneur die Zustimmung der Krone vorbehalten oder kann er seine Zustimmung nur vorbehaltlich der Genehmigung der Krone ertheilen.

Der Gouverneur hat ferner das Recht, die sämmtlichen Ausgaben der Kolonie nach Maßgabe des Budgets derselben anzuweisen, die Befugniß, Strafen und Geldbußen zu erlassen oder zu mildern, und das Recht, die Beamten anzustellen und zu entlassen.

Ueber die gesammte Verwaltung der Kolonie muß der Gouverneur alljährlich der Regierung des Mutterstaates einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vorlegen, welcher sich insbesondere über die finanziellen Verhältnisse der Kolonie zu verbreiten hat und welchem die Abschriften aller Gesetze beigefügt sein müssen, welche die Kolonialgesetzgebung erlassen hat.

In allen englischen Kolonien ist dem Gouverneur ein Exekutiv-Rath beigegeben, welcher in erster Linie den Gouverneur durch seinen Rath zu unterstützen hat. In den Kolonien mit Repräsentativ-Verfassung und responsible Government hat aber der Exekutiv-Rath die Stellung eines dem Gouverneur beigegebenen verantwortlichen Ministeriums. In solchen Kolonien wird daher der Exekutiv-Rath, abgesehen von den höheren Kolonialbeamten, welche dem-

[1]) Dislère I § 375.

[2]) Dem Kolonialminister steht außerdem noch die durch das Gesetz vom 11. Juli 1851 geschaffene Kommission zur Ueberwachung der kolonialen Banken zur Seite.

[3]) Colonial Office List 1887 S. 308 ff.

selben von Amtswegen angehören, durch die Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaften bestimmt, und deshalb reichen auch die Mitglieder des Kolonialministeriums ihre Entlassung ein, wenn sie das Vertrauen dieser Körperschaften nicht mehr besitzen.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Repräsentativ-Kolonien sind durchaus dem englischen Parlamente nachgebildet, und bestehen theils aus gewählten, theils aus von der Krone ernannten Mitgliedern. Die bedeutendsten Kolonien haben nach dem Vorbilde des Mutterlandes sogar das Zweikammersystem.

An der Spitze der französischen Kolonien[1]) stehen ebenfalls Gouverneure, welche in unmittelbarer Unterordnung unter den Minister der Marine und der Kolonien die oberste Verwaltung der Kolonien haben, die Gesetze des Mutterlandes in den Kolonien verkünden und selbst Verordnungen erlassen können. Im Einzelnen sind die Gewalten des Gouverneurs folgende:

1. Hinsichtlich der auswärtigen Beziehungen hat der Gouverneur das Recht, mit den Regierungen des Kontinents und der Inseln von Amerika zu verkehren; auch kann er auf Grund besonderer Ermächtigung und vorbehaltlich höherer Genehmigung Handels-, Auslieferungs- und sonstige Verträge mit diesen Regierungen schließen.

2. Der Gouverneur hat das Recht und die Pflicht, für die äußere und innere Sicherheit der Kolonie und ihrer Zugehörungen zu sorgen; er kann zu diesem Zwecke über die bewaffnete Macht verfügen und die in den Gewässern der Kolonie befindliche Seemacht requiriren. Im Falle drohender innerer Gefahren oder eines drohenden äußeren Angriffs kann der Gouverneur den Belagerungszustand über die ganze Kolonie oder einen Theil derselben verhängen, muß aber von dieser Maßregel sofort dem Minister Bericht erstatten.

Der Oberbefehl über die in der Kolonie befindliche Land- und Seemacht steht übrigens dem Gouverneur nur dann zu, wenn er selbst Offizier ist und einen höheren Grad besitzt als der militärische Kommandant. In allen andern Fällen übt das militärische Kommando ein höherer, durch den Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Ministers ernannter Offizier aus, welcher unmittelbar dem Gouverneur unterstellt ist.

3. Im Uebrigen steht der Gouverneur an der Spitze der Verwaltung der Marine, des Kriegs, der Finanzen und der verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung. Alle öffentlichen Beamten der Kolonie sind dem Gouverneur unterstellt und auch über die richterlichen Beamten übt er die obere Aufsicht und die Disziplinargewalt aus. In Bezug auf die Rechtspflege hat er die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Justiz ungehindert und rasch ertheilt werde; zu diesem Zwecke hat ihm der Generalprokurator über den Gang der Rechtspflege periodisch Bericht zu erstatten. Dagegen ist ihm verboten, sich in solche Angelegenheiten zu mischen, welche zur Zuständigkeit der Gerichte gehören; jedoch hat er das Recht, nach Anhörung des Conseil privé bei vorliegendem Begnadigungsgesuch den Vollzug oder den Aufschub des Urtheils anzuordnen.

4. Außerordentliche Gewalten des Gouverneurs: a) Im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und inneren Sicherheit der Kolonie hatte früher der Gouverneur das Recht, nach Anhörung des Conseil privé Personen, namentlich auch Inländern, welche die öffentliche Ruhe störten, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu verbieten oder anzuweisen, und dieselben unter

[1]) Dislère I § 321 ff. — Dekret vom 21. Januar 1888 Révue générale d'administr. franc. XI S. 201 ff.

gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen für immer oder auf bestimmte Zeit aus der Kolonie auszuweisen. Ebenso konnte der Gouverneur Personen, deren Aufenthalt in der Kolonie als gefährlich zu erachten war, die Niederlassung verweigern, und Solchen, deren schlechte Führung notorisch war, das Halten von offenen Kramläden und Wirthschaften untersagen. b) Wegen schlechter Führung kann der Gouverneur vom Präsidenten der Republik oder vom Minister angestellte Beamte einstweilen vom Amte suspendiren,

Die erstere Befugniß ist durch neuere Gesetze den Gouverneuren genommen worden, dagegen besitzen dieselben immer noch die sog. haute police, auf Grund deren sie namentlich ein sehr weitgehendes Verhaftungsrecht besitzen, und selbstverständlicher Weise haben sie Ausländern gegenüber nach wie vor das Recht der Ausweisung.

Als höhere Beamte sind dem Gouverneur zur Unterstützung hauptsächlich beigegeben der Generalprokurator, welcher an der Spitze der Justizverwaltung steht, und der Direktor der inneren Verwaltung, welcher gewissermaßen der erste Minister des Gouverneurs ist und die gesammte innere Verwaltung und Finanzverwaltung in Unterordnung unter den Gouverneur zu leiten hat.

In fast allen Kolonien, abgesehen von einigen unbedeutenden Ausnahmen, besteht ein Conseil privé, welcher sich als ein dem Gouverneur beigegebener Staatsrath darstellt und im Wesentlichen dieselbe Stellung hat wie der Exekutiv-Rath der englischen Kolonien.

Den Vorsitz im Conseil privé hat der Gouverneur, Mitglieder sind die an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige stehenden Beamten, der Direktor des Innern, der Generalprokurator und sonstige Beamte der Kolonie und höhere Offiziere, und gewöhnlich zwei aus den Notabeln der Kolonie von der Regierung ernannte Personen.

In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Gouverneur den Rath des Conseil privé zu hören, ohne übrigens an diesen Rath gebunden zu sein. Der Conseil ist ferner eine Art Rechnungshof für die rechnungspflichtigen Beamten der Kolonie und bildet unter Zuziehung zweier richterlicher Beamten den Verwaltungsgerichtshof der Kolonie.

In Unterordnung unter den Gouverneur bezw. den Direktor des Innern werden die Geschäfte der Lokalverwaltung durch eine große Anzahl von Behörden der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung besorgt, auf welche hier nicht weiter einzugehen ist.

In Niederländisch-Ostindien[1]) steht an der Spitze der Verwaltung ein General-Gouverneur, welcher vom Könige ernannt und entlassen wird. Derselbe führt als Statthalter des Königs die Verwaltung der Kolonien mit sehr ausgedehnten Befugnissen. Er ist Oberbefehlshaber der in Niederländisch-Indien befindlichen Land- und Seemacht; er hat ein weitgehendes Verordnungsrecht, er ernennt und entläßt die Zivil- und Militärbeamten der Kolonie, er hat das Recht der Begnadigung und Amnestie, entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der ihm untergebenen Beamten u. s. w. Als außerordentliche Gewalt steht ihm insbesondere die Befugniß zu, Personen welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich sind, unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen auszuweisen oder zu interniren.

---

[1]) De Looter, Handleiding tot de Kennis van het Staats- en Administratief Recht van Nederlandsch-Indië (1884) S. 62 ff.

Der General-Gouverneur hat auch das Recht, Verträge mit eingeborenen Fürsten und Völkerstämmen unter Beachtung der desfallsigen Weisungen des Königs abzuschließen.

Dem General-Gouverneur ist unter dem Namen Raad van Nederlandsch-Indië ein Staatsrath beigegeben, welcher unter dem Vorsitz des General-Gouverneurs oder seines Stellvertreters aus einem Vice-Präsidenten und vier vom König ernannten Mitgliedern besteht. Der General-Gouverneur ist verpflichtet, in wichtigen Fällen, z. B. beim Erlasse von Verordnungen den Raad mit seinem Gutachten zu hören, mitunter sogar dessen Zustimmung einzuholen. Zur Besorgung der umfangreichen Geschäfte, welche die Verwaltung einer so großen Kolonie mit sich bringt, sind dem General-Gouverneur eine Anzahl höherer Beamter beigegeben, welche an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige stehend, gewissermaßen sein Ministerium bilden. Es sind das die Direktoren 1. der Heeresverwaltung, 2. der Marine, 3. der Finanzen (einschließlich des Münzwesens), 4. der Verwaltung des Innern, 5. des Unterrichtes, des Kultus und der Industrie, 6. der öffentlichen Arbeiten, 7. der Justiz.

Die sämmtlichen Direktoren versammeln sich auf Befehl des General-Gouverneurs zum Ministerrath — Rad van directeurens. Im Uebrigen ist hervorzuheben, daß in den mittleren und unteren Instanzen die Verwaltungsorganisation verschieden ist, je nachdem es sich um die Verwaltung und Regierung der europäischen Bevölkerung oder der Eingeborenen oder der denselben gleich gestellten Personen handelt. Die Verwaltung der eingeborenen Bevölkerung wird nämlich unter Aufsicht von Regierungsbeamten durch vornehme Eingeborene, Abkömmlinge eingeborener Fürsten u. s. w., geführt, welche als hoofden oder regenten vom General-Gouverneur in den einzelnen Bezirken aufgestellt werden.

§ 19. Gerichtsverfassung und Rechtspflege.[1])

Die erste Aufgabe eines in einem völkerrechtlich herrenlosen Lande kolonisirenden Staates ist es, für Sicherheit und Ordnung in dem okkupirten Gebiete zu sorgen. Das wurde auch von der Reichsregierung erkannt, deren erste Sorge es war, eine ordentliche Zivil- und Strafrechtspflege in den Schutzgebieten einzurichten, da sich selbstverständlicher Weise die in den Schutzgebieten sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen und die Angehörigen anderer zivilisirter Staaten nicht der Rechtsordnung der eingeborenen Völkerschaften der Schutzgebiete unterwerfen konnten.

Die vom Reiche ausgehende Ordnung der Rechtspflege konnte sich zunächst im Wesentlichen auf die europäische Bevölkerung beschränken, von einer Regelung der Verhältnisse der Eingeborenen konnte vorläufig abgesehen werden und mußte auch da abgesehen werden, wo sich die Häuptlinge die Rechtsprechung über ihre Unterthanen vorbehalten hatten. Am dringendsten trat in Kamerun das Bedürfniß der Regelung der Rechtspflege mit Rücksicht auf den daselbst bestehenden ziemlich lebhaften Handelsverkehr hervor. Deshalb wurde sofort durch Verordnung des Gouverneurs vom 20. Juli 1885 ein „Schiedsgericht" geschaffen, bestehend aus dem Gouverneur als Vorsitzenden, einem Protokoll-

[1]) Joël S. 219 ff. — Bornhak S. 37 ff. — G. Meyer a. a. O. S. 173. — Brauer, Die deutschen Justizgesetze u. s. w. und die Konsulargerichtsbarkeit, 1879. — Instruktion zur Ausführung des K.-G.-G. vom 10. September 1879 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 275). — König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 4. Aufl. S. 200 ff.

führer und zwei vom Gouverneur auf ein Jahr ernannten Beisitzern. Für die Rechtsprechung des Gerichtes sollten in erster Linie die lokalen Gebräuche und Gewohnheiten, in zweiter Linie die „in Deutschland geltenden bürgerlichen Gesetze" maßgebend sein. Die Gerichtssprache war die deutsche, doch wurde auf Antrag einer Partei eine Uebersetzung beigegeben. Vor dem Gerichtshof waren alle Streitigkeiten zwischen Europäern unter einander und in zweiter Instanz alle Streitigkeiten zwischen Europäern und Eingeborenen zu entscheiden. Streitigkeiten der letzteren Art in erster Instanz, sowie Streitigkeiten zwischen Eingeborenen unter einander wurden von Einzelrichtern, welche der Gouverneur ernannte, unter Zuziehung eines Dolmetschers erledigt. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen konnten in besonders wichtigen Fällen unter Zustimmung des Gouverneurs vom Einzelrichter dem Schiedsgericht überwiesen werden. In solchen Fällen mußte ein Dolmetscher der Sitzung des Schiedsgerichtes beiwohnen; auch konnten nach dem Ermessen des Gouverneurs ein oder mehrere Häuptlinge zugezogen werden. Am Sitz des Gouverneurs wurde das Amt eines Einzelrichters von einem der Kolonialbeamten wahrgenommen, an anderen Plätzen wurde es einer anderen geeigneten Persönlichkeit übertragen. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen blieb dem Gouverneur und dessen Stellvertreter vorbehalten.[1])

Selbstverständlich war diese Einrichtung nur als eine provisorische gedacht, und die Reichsregierung ging alsbald daran, die Rechtspflege in den Schutzgebieten in umfassender Weise zu regeln. Zu diesem Zwecke wurde, wie bereits erwähnt, am 12. Januar 1886 dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, vorgelegt. Nach der diesem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung beabsichtigte die Reichsregierung die Gerichtsbarkeit durch kaiserliche Verordnung in möglichster Anlehnung an das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 10. Juli 1879 zu regeln. Der Reichstag glaubte jedoch auf diesem Gebiete das kaiserliche Verordnungsrecht beschränken zu sollen. Dem entsprechend ist in § 2 Sch.-G.-G. angeordnet, daß sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung für die Schutzgebiete vorbehaltlich gewisser im Sch.-G.-G. selbst für zulässig erklärter Abänderungen nach den Vorschriften des K.-G.-G. vom 10. Juli 1879 bezw. der durch dasselbe in den Konsulargerichtsbezirken für anwendbar erklärten Reichsgesetze und preußischen Gesetze bestimmen soll, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 10. Juli 1879 jedoch durch kaiserliche Verordnung festzusetzen ist.

Bei Darstellung der Rechtspflege und Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten wird demnach in der Weise vorzugehen sein, daß zunächst die einschlägigen Bestimmungen K.-G.-G. dargelegt und im Anschlusse daran die durch das Sch.-G.-G. angeordneten oder für zulässig erklärten Modifikationen des K.-G.-G. selbst, bezw. der von ihm in Bezug genommenen Gesetze erörtert werden.

I. Die Gerichtsverfassung.

In Bezug auf die Verfassung der Konsulargerichtsbarkeit bestimmt das Gesetz vom 10. Juli 1879 Folgendes:

1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul und durch das Konsulargericht ausgeübt. Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit

[1]) Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete S. 4/5. Das Schiedsgericht trat an die Stelle eines früher in Kamerun eingerichteten court of equity.

nur befugt, wenn er dazu vom Reichskanzler ermächtigt ist. Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen (§ 5).

2. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit das Gesetz vom 10. Juli 1879 nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt. Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu (§ 6).

Nach § 28 des K.-G.-G. sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des G.-Verf.-Ges. bezeichneten Handlungen gehört. [1])

3. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen (Strafsachen), in welchen sie vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul (§ 9).

4. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes [2]) vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter, welche bei ihrer ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres in öffentlicher Sitzung in der in § 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise vereidigt werden (§ 7).

5. Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, bestimmt der Konsul. Ebenso hat der Konsul die Personen zu bestimmen, welche er, und zwar in widerruflicher Weise, zur Rechtsanwaltschaft zulassen will (§§ 10 u. 11).

6. Soweit das Gesetz vom 10. Juli 1879 nicht selbst abweichende Bestimmungen enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig. In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig (§ 12).

7. Die Vorschriften der Titel 13—16 des Ger.-V.-G. (Rechtshilfe; Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei; Gerichtssprache; Berathung und Abstimmung) finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung (§ 13).

Diese sämmtlichen im Vorstehenden erwähnten Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juli 1879 kommen auch in den Schutzgebieten zur Anwendung, mit

---

[1]) In § 74 des Ger.-Verf.-Ges. ist den Strafkammern die Verhängung gewisser in Spezialgesetzen (z. B. im Gesetz v. 25. Okt. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe) angedrohten Strafen überwiesen, während in § 75 des Ger.-Verf.-Ges. diejenigen Vergehen aufgezählt sind, in denen die Strafkammer die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen kann.

[2]) Die Bestimmung, daß der Richter-Konsul eventuell auch sonstige achtbare Einwohner seines Bezirkes als Gerichtsbeisitzer zuziehen kann, erklärt sich daraus, daß seiner Gerichtsbarkeit lediglich die möglicher Weise in einem Gerichtsbezirke sehr wenig zahlreichen deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterliegen. Da in den Schutzgebieten grundsätzlich alle Europäer der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen, wird diese Bestimmung praktisch gegenstandslos sein.

der durch § 2 des Sch.-G.-G. getroffenen Abänderung jedoch, daß an die Stelle des Konsuls „der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte“ und an Stelle des Konsulargerichts „das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets“ tritt.

8. Anlangend die zweite Instanz, so ist dieselbe, soweit eine Berufung durch das K.-G.-G. überhaupt zugelassen ist, gemäß §§ 18, 34, 36 des K.-G.-G. sowohl in Zivil- wie in Strafsachen das Reichsgericht. Wie weiter unten darzulegen sein wird, ist in diesem Punkte das K.-G.-G. durch das Sch.-G.-G. n. F. abgeändert worden, indem nach § 3 Z. 9. a. a. O. durch kaiserliche Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden kann.

9. Was die Stellung des Richters im Schutzgebiete anlangt so ist zu beachten, daß von dem als Richter fungirenden Konsul juristische Vorbildung nach Maßgabe des Tit. 7 des G.-V.-G. nicht verlangt wird, denn nach § 13 des K.-G.-G. finden nur die Titel 13—16 auf die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, nicht aber die von der Befähigung zum Richteramte handelnden Vorschriften des Tit. 1. des G.-V.-G. Da das Sch.-G.-G. in dieser Beziehung eine Aenderung des K.-G.-G. nicht enthält, so gilt das Gleiche auch hinsichtlich der mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten der Schutzgebiete. Auch in Bezug auf die persönlichen Rechts- und Disziplinarverhältnisse der Richter in den Schutzgebieten kommen im Allgemeinen die bezüglich der Richter-Konsuln geltenden Grundsätze zur Anwendung. Für den Richter-Konsul gelten aber lediglich die im Konsulats- und Reichsbeamtengesetze enthaltenen Vorschriften, während für die Richter im Schutzgebiete noch besonders die Vorschrift des § 2 des R.-G. vom 31. Mai 1887 gilt, wornach die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden können. Die Richter im Schutzgebiete genießen daher nicht das Vorrecht der richterlichen Unabsetzbarkeit. Dagegen wird es als selbstverständlich betrachtet werden können, daß auch die Richter im Schutzgebiete die im § 1 des G.-V.-G. ausgesprochene Unabhängigkeit in Bezug auf ihre rechtsprechende Thätigkeit besitzen (Brauer a. a. O. S. 71). Ebenso müssen die Vorschriften der Prozeßgesetze (§ 41 ff. der Z.-P.-O., § 22 ff. der St.-P.-O.) über Ausschließung des Richters von der Ausübung des Richteramts und Verhinderung desselben an dieser Ausübung auch auf die Richter im Schutzgebiete Anwendung finden.

II. Das gerichtliche Verfahren.

A. Auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen finden gemäß § 14 des K.-G.-G. die Z.-P.-O. und die K.-O. nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, mit verschiedenen in den §§ 15—20 aufgeführten Abänderungen Anwendung.

1. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Z.-P.-O. über das Verfahren vor den Amtsgerichten[1]), mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313—319 der Z.-P.-O. (Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen) Anwendung finden.

[1]) Anwaltszwang findet also auch vor dem Konsulargerichte nicht statt.

2. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

3. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585 (Nichtigkeitsklage), sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607 (Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses des Amtsgerichts), 620 Abs. 4 (Klage gegen den die Wiederaufhebung einer rechtskräftig ausgesprochenen Entmündigung ablehnenden Gerichtsbeschluß), 624 Abs. 3 (klageweise Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses durch die für einen Verschwender erklärte Person) und 626 Abs. 3 (Klage gegen den die Wiederaufhebung einer wegen Verschwendung ausgesprochenen Entmündigung ablehnenden Gerichtsbeschluß) der Z.-P.-O. vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen. Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

4. In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde, soweit dieselbe nach § 19 zulässig ist, und der Berufung, deren Einlegung u. s. w. § 20 genauer regelt, das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Dem gegenüber hatte das Sch.-G.-G. a. F. in § 3 Z. 4 zugelassen, daß durch kaiserliche Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeschuldigte betheiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren von dem Berufungs- und Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden kann.

Diese Vorschrift ist durch § 4 Z. 9 des Sch.-G.-G. n. F. dahin abgeändert worden, daß durch kaiserliche Verordnung als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche von einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden kann, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer bestehen muß.

In dem Entwurf des Gesetzes vom 15. März 1888 ist bezüglich dieser Bestimmung hervorgehoben, daß die Vorschrift des Sch.-G.-G. vom 17. April 1886 wornach in Zivilsachen zwar das Oberlandesgericht zu Hamburg oder ein deutsches Konsulargericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz bestellt werden konnte, für die Berufungen und Beschwerden in Strafsachen es aber bei der Zuständigkeit des Reichsgerichts zu verbleiben hatte, sich wegen der mit einer solchen Einrichtung verbundenen großen Kosten und Zeitversäumniß nicht als praktisch erwiesen habe. Als Ziel der weiteren Entwickelung sei vielmehr anzustreben, daß soweit und sobald die Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten es gestatten, die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz einem in geeigneter Weise zusammengesetzten Gerichtshof im Schutzgebiet übertragen werde. Dagegen erschien es nicht weiter erforderlich auch noch die im Sch.-G.-G. vom 17. April

1886 vorgesehene Eventualität einer Uebertragung der Zivilgerichtsbarkeit zweiter Instanz an ein deutsches Oberlandesgericht beizubehalten „Vielmehr wird es, sofern die Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen überhaupt an einen inländischen Gerichtshof gelangen sollen, hier ebenso wie in Strafsachen bei der nach dem K.-G.-G. begründeten Zuständigkeit des Reichsgerichts bewenden können".

Durch § 3 Z. 9 des Sch.-G.-G. n. F. ist also jetzt die Möglichkeit gegeben, durch kaiserliche Verordnung in Zivil- wie in Strafsachen das Reichsgericht als Berufungs- und Beschwerdegericht durch ein Konsulargericht oder einen Gerichtshof im Schutzgebiete zu ersetzen. Die Zusammensetzung dieses letzteren Gerichtshofs wird durch die kaiserliche Verordnung bestimmt, jedoch ist der Kaiser dabei insoferne beschränkt, als das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß und der Vorsitzende und die vier Beisitzer, welche in der Berufungsinstanz fungiren, in der ersten Instanz nicht mitgewirkt haben dürfen, da in § 23 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. ausdrücklich bestimmt ist, daß ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen ist und von diesem Grundsatze § 35 des K.-G.-G. nur eine Ausnahme in Bezug auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls zuläßt. Wie die Zusammensetzung des Gerichtshofs so kann auch das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen anderweitig als es im K.-G.-G. bezw. in den Prozeßgesetzen vorgesehen ist, durch kaiserliche Verordnung geregelt werden, doch ist auch hier darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausschluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den erwähnten Sachen nicht zulässig erscheint, da das Gebot der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auf den Vorschriften des G.-V.-G. beruht, deren Abänderung dem Kaiser nicht zusteht.

Da nach dem K.-G.-G. sowohl in Zivil- wie in Strafsachen die Beschwerden und Berufungen sofort an das Reichsgericht gehen, fehlt eine Mittelinstanz, und es ist deshalb zunächst in Zivilsachen das Rechtsmittel der Revision (Z.-P.-O. § 507) ausgeschlossen, da dasselbe nur gegen Urtheile der Mittelinstanz zulässig ist. Dagegen ist ein Antrag auf „Wiederaufnahme des Verfahrens" (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) allerdings möglich, da ein solcher Antrag nicht als ein Rechtsmittel im Sinne des Prozeßrechtes, sondern als eine neue Klage gilt, zu deren Entscheidung das urtheilende Gericht selbst, also auch der Konsul ausschließlich zuständig ist (Z.-P.-O. §§ 541 f. §§ 547 und 548).

Wenn nun auf dem Wege der kaiserlichen Verordnung durch Bestellung eines Konsulargerichtes oder Gerichtshofes im Schutzgebiete als Berufungs- und Beschwerdegericht eine Mittelinstanz geschaffen wird, so fragt es sich, ob nicht dann gegen die Entscheidungen derselben die Revision zulässig ist. Man wird die Frage verneinen müssen. Nach § 18 K.-G.-G gibt es nämlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur das Rechtsmittel der Berufung, nicht der Revision. Der Grund für diese Beschränkung lag allerdings darin, daß als Berufungsgericht das Reichsgericht bestellt wurde, gegen dessen zweitinstanzielle Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen werden konnte. Wenn nun jetzt durch kaiserliche Verordnung eine Mittelinstanz geschaffen werden kann, wäre es allerdings möglich gewesen, die Zulässigkeit der Revision gegen die Entscheidungen der Mittelinstanz gesetzlich auszusprechen. Es hätte das aber durch ausdrückliche Vorschrift geschehen müssen. Nach der Fassung des § 3 Z. 19 Sch.-G.-G. n. F. tritt aber das durch kaiserliche Verordnung geschaffene Berufungsgericht einfach an die Stelle des Reichsgerichtes, ohne daß

ein weiteres Rechtsmittel für zulässig erklärt worden wäre. Es ist sonach auch in den Schutzgebieten bei den zwei Instanzen der Konsulargerichtsbarkeit geblieben.

B. In Bezug auf das Strafverfahren enthalten die §§ 21—42 in Verbindung mit § 12 und 31 K.-G.-G. folgende Vorschriften:

1. Der Aburtheilung der Konsulargerichte unterliegen nur solche Strafsachen, welche im Inlande entweder vor die Schöffengerichte oder vor die Strafkammern der Landgerichte gehören. Die Schwurgerichtssachen und die zur Zuständigkeit des Reichsgerichtes gehörigen Sachen bleiben dagegen den inländischen Schwurgerichten bezw. dem Reichsgerichte vorbehalten. In solchen Sachen hat der Konsul lediglich die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, oder die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 St.-P.-O. (ausnahmsweise Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung im Interesse der Wahrheitserforschung oder wegen Behinderung des Zeugen am Erscheinen in der Hauptverhandlung) vorzunehmen und sodann die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen inländischen Gerichte bezw. dem Oberreichsanwalt vorzulegen.

Für die Schutzgebiete schien es jedoch bedenklich, die Aburtheilung der schweren Verbrechen an die inländischen Schwurgerichte zu verweisen, namentlich weil die Beschaffung des Beweismaterials, die Vornahme von Zeugenvernehmungen u. s. w. vor den inländischen Schwurgerichten zu großen Unzuträglichkeiten geführt haben würde. Deshalb wurde im § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. der Kaiser ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete zu übertragen in der Weise, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nummer 4 etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 K.-G.-G. bezeichneten Strafsachen gelten, daß nämlich in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen sind.

In § 3 Z. 3 Sch.-G.-G. a. F. war ebenfalls die Uebertragung der Zuständigkeit in Schwurgerichtssachen auf die mit dem Richter und vier Beisitzern zu besetzenden Gerichte der Schutzgebiete vorgesehen, hieran aber gleichzeitig die Bedingung geknüpft, daß in diesen Sachen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintreten, und soweit es die Verhältnisse gestatten, eine Voruntersuchung geführt werden muß. Außerdem sollte die für Strafkammersachen geltende Vorschrift des § 9 K.-G.-G., daß im Nothfall statt der Besetzung mit vier Beisitzern eine solche mit zwei genügen soll, außer Anwendung bleiben. Diese Vorschriften wurden als zu weit gehend erachtet und es ist deshalb in § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. n. F. die Möglichkeit, die erwähnten Vorschriften, und zwar nicht blos für Schwurgerichtssachen, sondern für alle Arten von Strafsachen zu treffen, aufrecht erhalten, der Erlaß derselben aber nicht zur nothwendigen Bedingung einer Ausdehnung der Kompetenz der Gerichte auf Schwurgerichtssachen gemacht.

Demnach gestaltet sich die Sache so, daß zwar die Zuziehung von vier Beisitzern in Schwurgerichtssachen unbedingt vorgeschrieben ist, dagegen die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft und die Vornahme einer Voruntersuchung nur dann stattfindet, wenn dies auf Grund des § 3 Z. 4 K.-G.-G. durch kaiserliche Verordnung überhaupt auch für andere Strafsachen angeordnet ist.

2. Auf das Strafverfahren finden im Einzelnen die Vorschriften der St.-P.-O. und des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung, insoweit das Gesetz vom 10. Juli 1879 nicht selbst Abweichungen enthält.

3. Die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer übt der Konsul aus. An seine Stelle tritt bei den Gerichten der Schutzgebiete der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte.

4. Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 Ger.-Verf.-Ges. entsprechende Anwendung. Darnach üben dieselben, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der vorsitzende Richter aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zur Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen dagegen werden vom Vorsitzenden erlassen.

5. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nach § 24 Abs. 1 K.-G.-G. in Strafsachen nicht statt. In Folge dessen werden a) die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung durch den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten veranlaßt, und ist b), soweit nach der Str.-P.-O. die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte hierzu von Amtswegen verpflichtet, wie er auch die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen hat.

6) Ebenso findet nach § 26 Abs. 1 K.-G.-G. eine Voruntersuchung nicht statt.

Im Zusammenhange damit, daß in der Regel eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist und eine Voruntersuchung nicht stattfindet, steht die Vorschrift des § 26 Ges. vom 10. Juli 1879, wornach die Bestimmungen des § 126 Str.-P.-O. über die Aufhebung des vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassenen Haftbefehls und die Erstreckung der zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage gesteckten Frist außer Anwendung bleiben. Das Gleiche gilt von der Vorschrift, daß die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren auch aus den in § 65 Abs. 2 der Str.-P.-O. (s. o. S. 164) bezeichneten Gründen zulässig ist.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in denen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen. Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

In Abänderung der §§ 24—27 K.-G.-G. hat nun § 3 Z. 4 Sch.-G.-G. n. F. bestimmt, daß durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden kann, daß in Strafsachen a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt, c) der § 9 Abs. 1 K.-G.-G., wonach, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügt, keine Anwendung findet.

Im Einzelnen ist hiezu zu bemerken, daß, da die Str.-P.-O. die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in allen Strafsachen vorschreibt, dieselbe auch durch kaiserliche Verordnung für alle Strafsachen angeordnet werden kann.

Dagegen wird eine Voruntersuchung nur in den Strafsachen vorgeschrieben werden können, in denen dieselbe nach der Str.-P.-O. nothwendig bezw. zulässig ist, da durch das Sch.-G.-G. keine größere Summe von Garantien geschaffen werden wollte, als dies durch die Str.-P.-O. geschehen ist.

Anlangend sodann die Beamten der Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten, so hatte § 3 Z. 3a Sch.-G.-G. a. F. bestimmt, daß der Staatsanwalt von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten aus den in den Schutzgebieten befindlichen kaiserlichen Beamten oder den zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder den sonstigen achtbaren Gerichtseingesessenen zu bestellen ist. Diese Bestimmung ist im § 3 Z. 4 Sch.-G.-G. n. F. weggelassen; daraus ist zu schließen, daß es der kaiserlichen Verordnung vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Bestellung des Personals der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Vorschriften zu treffen.

8. In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in § 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Handlungen (strafbare Handlungen, welche zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammern gehören; Vergehen, welche unter gewissen Voraussetzungen durch die Strafkammern zur Verhandlung und Entscheidung an die Schöffengerichte verwiesen werden können) gehört.

Diese Vorschrift findet gemäß § 3 Z. 7 Sch.-G.-G. n. F. auch Anwendung in denjenigen zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen, welche durch kaiserliche Verordnung vor die Gerichte der Schutzgebiete gewiesen sind, und zwar ist für die Schwurgerichtssachen die Vorschrift des § 28 K.-G.-G. eine absolut zwingende, es kann also in diesen Sachen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 K.-G.-G., daß auch die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen kann, nicht zur Anwendung kommen.

Ebenso kann gemäß § 3 Z. 4c Sch.-G.-G. n. F. durch kaiserliche Verordnung die Anwendung des § 9 Abs. 1 K.-G.-G. auch in anderen Strafsachen, als in Schwurgerichtssachen ausgeschlossen werden. Dagegen kann nach § 3 Z. 6 Sch.-G.-G. n. F. durch kaiserliche Verordnung angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G.[1]) bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern überhaupt nicht erforderlich ist.

9. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

10. In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

11. In den Fällen der §§ 45 (Gesuch um Wiedereinsetzung gegen Versäumniß einer Frist) und 449 (Einspruch gegen einen Strafbefehl) Str.-P.-O. beträgt die Frist zwei Wochen statt acht Tage.

---

[1]) In § 74 G.-V.-G. ist den Strafkammern die Verhängung gewisser in Spezialgesetzen, z. B. im R.-G. vom 25. Oktober 1867 betreffend die Nationalität der Kauffarteischiffe angedrohter Strafen übertragen, während in § 75 G.-V.-G. diejenigen Vergehenssachen aufgeführt sind, in denen die Strafkammer die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen kann.

12. Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig; in anderen Strafsachen findet gegen die Urtheile des Gerichtes des Schutzgebietes das Rechtsmittel der Berufung statt.

13. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des mit der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten entscheidet das Gericht des Schutzgebietes. Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Str.-P.-O. (Ausschließung des Richters, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz) findet hiebei keine Anwendung. In den Fällen des § 353 Str.-P.-O. (sofortige Beschwerde) ist der mit der Gerichtsbarkeit betraute Beamte zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

14. Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsulargerichtes sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist nach § 36 K.-G.-G. das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Diese Vorschrift kam nach dem Sch.-G.-G. a. F. unverändert in den Schutzgebieten zur Anwendung. Eine Ersetzung des Reichsgerichtes durch ein anderes Gericht, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, war abgesehen von denjenigen Strafsfällen, in denen *Eingeborene* als Beschuldigte erscheinen, in Strafsachen nicht möglich. Die Beibehaltung des Reichsgerichtes als Berufungsgericht für die Schutzgebiete erschien nicht blos im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechtes geboten, sondern es wurde auch gerade in der Möglichkeit der Berufung an das Reichsgericht von den Entscheidungen der Gerichte der Schutzgebiete eine verhältnißmäßig große Garantie für eine sachgemäße und unparteiische Rechtsprechung erblickt. Wie bereits weiter oben hervorgehoben, kann dagegen nach § 3 Z. 9 Sch.-G.-G. n. F. auch in *Strafsachen* ein Konsulargericht oder ein Gericht im Schutzgebiete als Berufungs- oder Beschwerdegericht bestellt werden. Dieser Gerichtshof zweiter Instanz hat nach dem Wortlaute des Gesetzes einfach an die Stelle des Reichsgerichtes zu treten. Das Reichsgericht ist aber nach dem K.-G.-G. lediglich zuständig für *Beschwerden* gegen Entscheidungen des Konsulargerichtes und für *Berufungen* gegen Entscheidungen desselben. Daraus ergibt sich folgender Rechtszustand: a) gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind auch in den Schutzgebieten Rechtsmittel nicht zulässig, b) in allen übrigen Strafsachen ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung an das Reichsgericht, bezw. an das an dessen Stelle tretende Berufungsgericht zulässig. Diese übrigen Strafsachen umfassen 1) die Strafkammersachen, 2) die Schwurgerichtssachen, wenn dieselben durch kaiserliche Verordnung den Gerichten der Schutzgebiete übertragen worden sind. Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz ist in Strafsachen ebensowenig und aus denselben Gründen unzulässig wie in Zivilsachen.

Ebensowenig kann aber davon gesprochen werden, daß etwa in Schwurgerichtssachen an Stelle der Berufung die Revision zu treten hätte, da es offenbar die Absicht des Gesetzes war, die Schwurgerichtssachen den übrigen von den Schutzgebietsgerichten überwiesenen Strafsachen hinsichtlich der Rechtsmittel gleich zu behandeln.

15. Anlangend das Verfahren in Beschwerde- und Berufungssachen, so bestimmen die §§ 37—40 Folgendes:

a) Die Frist für Einlegung der sofortigen Beschwerde und der Berufung, sowie der Rechtfertigung der Berufung, und für den Antrag auf Ent-

scheidung über einen die Berufung als verspätet zurückweisenden Beschluß des Untergerichts (§§ 353, 355, 358 u. 360 Str.-Pr.-O.) beträgt zwei Wochen (statt acht Tagen).

b) Der mit der Gerichtsbarkeit betraute Beamte kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Str.-Pr.-O. vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind dem Oberreichsanwalt einzusenden. Die Vorschriften der §§ 223 (Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, des Vertheidigers und des Angeklagten vom Vernehmungstermine) und 250 Abs. 2 (Verlesung des Protokolls über die Vernehmung am Erscheinen verhinderter Zeugen und Sachverständiger in der Hauptverhandlung) der Str.-Pr.-O. finden entsprechende Anwendung.

c) Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen, oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertheidiger desselben erschienen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften der St.-Pr.-O. Buch III Abschn. 3 Anwendung.

Da nach § 3 Z. 9 des Sch.-G.-G. u. F, das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche von dem an die Stelle des Reichsgerichts tretenden Gerichtshof zweiter Instanz zu verhandeln sind, durch kaiserliche Verordnung geregelt wird, kommen selbstverständlich die vorstehend erwähnten Vorschriften des K.-G.-G. in Berufungs- und Beschwerdesachen der Schutzgebietsgerichte nur insoweit zur Anwendung, als dieselben nicht durch die kaiserliche Verordnung beseitigt sind.

16. Nach § 232 Str.-Pr.-O. kann der Angeklagte auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

Diese Bestimmung kommt natürlich auch in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung, nach § 3 Z. 5 Sch.-G.-G. u. F. kann jedoch dieselbe für die Schutzgebiete mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, auch für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

17. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

18. Bezüglich des *Begnadigungsrechts* bestimmt § 42 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, daß dasselbe in Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, dem Kaiser zusteht. Daran, daß der Kaiser in allen Strafsachen, in welchen ein Richter oder ein Gericht eines Schutzgebiets erkannt hat, das Begnadigungsrecht besitzt, wird um so weniger gezweifelt werden können, als der Kaiser ja *alle* Hoheitsrechte in den Schutzgebieten auszuüben hat.

C. Anlangend das Verfahren in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche durch § 12 Abs. 2 Ges. v. 10. Juli 1879 den Konsuln, sonach auch den Richtern der Schutzgebiete überwiesen sind, so bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften, welche für die preußischen Landestheile gelten, in denen das Allgemeine Landrecht in Kraft steht. Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe dieser Vorschriften zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig, an dessen Stelle in den Schutzgebieten selbstverständlich das gemäß § 3 Z. 9 des Sch.-G.G. n. F. durch kaiserliche Verordnung bestellte Beschwerdegericht tritt. Hervorzuheben ist nur, daß, da in allen zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Sachen der Konsul allein — nicht das Konsulargericht — zuständig ist, auch in den Schutzgebieten nicht die Gerichte der Schutzgebiete, sondern die mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Beamten zuständig sind.

D. Das Gesetz vom 10. Juli 1879 enthält endlich verschiedene allgemeine Vorschriften in den §§ 44, 45, 46 und 49, von welchen folgende auch für die Schutzgebiete Bedeutung haben.

1. In den Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den preußischen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, geltenden Landesgesetze maßgebend. Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

2. Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichsanzeiger ist nicht erforderlich.

Diese unter 1 u. 2 erwähnten Vorschriften gelten grundsätzlich auch für die Schutzgebiete; jedoch ist auf § 3 Ziff. 5 Sch.-G.-G. aufmerksam zu machen, wonach für die Zustellungen der Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen durch kaiserliche Verordnung einfachere Bestimmungen vorgeschrieben werden können.

3. Nach § 46 K.-G.-G. fließen von den Konsuln und Konsulargerichten verhängte Geldstrafen in die Reichskasse. Diese Vorschrift findet selbstverständlich auch in den Schutzgebieten Anwendung, und zwar auch in den von den Kolonialgesellschaften verwalteten Gebieten, weil ja auch in diesen Gebieten kaiserliche Beamte nach Maßgabe des K.-G.-G. die Gerichtsbarkeit ausüben. Gemäß § 3 Z. 11 kann jedoch, insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 K.-G.-G. außer Anwendung bleibt.

4. In § 49 K.-G.-G. ist bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit „durch dieses Gesetz" nicht berührt wird. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Schutzgebiete. Da sich jedoch gemäß § 39 Abs. 1 R.-Mil.-G. vom 2. Mai 1874 die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen nicht auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erstreckt, so bezieht sich die in § 49 K.-G.-G. enthaltene Beschränkung der Gerichtsbarkeit nur auf Strafsachen. In Folge dessen sind alle Personen, welche gemäß dem Mil.-Str.-G.-B. vom 20. Juni 1872 bezw. dem R.-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 der militärischen Gerichtsbarkeit unterliegen, auch der Strafgerichtsbarkeit der Richter und Gerichte in den Schutzgebieten entzogen.

5. Endlich ist noch hervorzuheben, daß nach § 3 Ziff. 12 Sch.-G.-G. durch kaiserliche Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden kann.

Dieser Zusatz, welcher in der Reichstagskommission von 1888 gemacht wurde, bezieht sich, wie die betreffenden Verhandlungen ersehen lassen, nicht blos auf die prozessualen Fristen, sondern überhaupt auf alle gesetzlichen Fristen.

III. Der Gerichtsstand.

Nach § 1 Abs. 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 sind der Konsulargerichtsbarkeit die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.[1])

Vor den Konsulargerichten haben hienach ihren Gerichtsstand nur solche Personen, bei welchen zwei Voraussetzungen zutreffen: a) Reichsangehörigkeit oder Schutzgenossenschaft, b) Wohnsitz oder Aufenthalt zur Zeit der Klagestellung, bezw. der Erhebung der öffentlichen Klage. Andere Personen sind der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterstellt und sind hienach also alle andern in den Prozeßordnungen vorgesehenen Gerichtsstände der Niederlassung, des Vermögensbesitzes, der Erbschaft u. s. w. vor den Konsulargerichten nicht gegeben. Mit Recht war daher in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten hervorgehoben, daß eine derartige Beschränkung der Gerichtsbarkeit, welche für die bestehenden Konsulargerichtsbezirke nach Lage der dortigen Verhältnisse unbedenklich erscheine, in den Schutzgebieten nicht ohne empfindliche Beeinträchtigung der Rechte und Interessen deutscher Angehöriger festgehalten werden könne.

Dazu kommt noch die weitere Erwägung, daß die Konsulargerichtsbarkeit sich als eine in dem Staatsgebiete auszuübende Gerichtsbarkeit über gewisse Personen darstellt, während die Schutzgewalt und die einen Bestandtheil derselben bildende Gerichtsbarkeit territorialen Charakter hat.

Diesen Erwägungen ist dadurch Rechnung getragen worden, daß § 3 Nr. 1 Sch.-G.-G. den Kaiser ermächtigte, zu bestimmen, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Abs. 2 K.-G.-G. bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen. Diese Ermächtigung hat eine doppelte Bedeutung; der Kaiser kann nämlich auf Grund derselben bestimmen: a) daß auch Personen, welche nicht Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind, der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten unterliegen; b) daß nicht blos Personen, welche in den Schutzgebieten wohnen oder sich aufhalten, vor den Gerichten der Schutzgebiete Recht zu nehmen haben, sondern auch solche, hinsichtlich welcher abgesehen von Wohnsitz und Aufenthalt ein Gerichtsstand innerhalb der Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist.[2])

---

[1]) Schutzgenossen sind: 1. Die Schutzgenossen im engeren Sinne, d. h. Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, welchen aber durch Staatsverträge, wie den Angehörigen von Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz, oder durch ausdrückliche Anordnung des Reichskanzlers der deutsche Konsularschutz zugesichert ist. 2. Die sogenannten de facto-Unterthanen, nämlich a) Personen, welche oder deren Eltern früher deutsche Staatsangehörige waren; b) Personen, welche im ethnographischen Sinne „deutsche" Nationalität haben; c) Personen, welche eine untere Beamtenstellung im diplomatischen oder Konsulardienst bekleiden oder bekleidet haben. (Zorn in den „Annalen" 1887 S. 440 f.)

[2]) Diese letztere Ausdehnung der Gerichtsbarkeit ist nicht eine Erstreckung der deutschen Jurisdiktion auf derselben nicht unterliegende Personen, sondern lediglich eine Vermehrung der nach dem K.-G.-G. zulässigen Gerichtsstände.

Die Personen, auf welche hienach die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ausgedehnt werden kann, sind: 1. die Eingeborenen, 2. die Angehörigen anderer zivilisirter Staaten, welche nicht Schutzgenossen sind. Die Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die letztere Gruppe von Personen war von Anfang an mit Rücksicht auf den territorialen Charakter der Schutzherrschaft selbstverständlich und es wäre das Einfachste gewesen, wenn im Sch.-G.-G. selbst sofort die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf diese Personen ausgesprochen worden wäre, zumal dieselben ja mit Rücksicht auf das Territorialprinzip ohnehin in allen übrigen Beziehungen der Souveränetät des Reichs unterliegen. Würde die Ausdehnung nicht erfolgen, so läge geradezu eine im Widerspruch mit dem Territorialprinzip stehende Ausnahme vor, welche zwar an und für sich nicht als unzulässig betrachtet werden könnte, immerhin aber ihre großen Bedenken hätte, indem dann fremden Staaten die Ausübung einer Konsulargerichtsbarkeit über ihre in deutschen Schutzgebieten wohnenden und sich aufhaltenden Staatsangehörigen gestattet werden müßte.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse, insoweit die Ausdehnung der deutschen Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen in Frage steht. Während diese Ausdehnung auf die übrigen Europäer und überhaupt auf die Angehörigen anderer zivilisirten Staaten wegen der wenigstens grundsätzlichen Gleichmäßigkeit des Kulturzustandes und der Rechtsanschauungen besondere Schwierigkeiten nicht bietet, erscheint eine unveränderte Anwendung der deutschen Gesetze auf die Eingeborenen begreiflicherweise unthunlich. Dazu kommt aber noch, daß das Deutsche Reich in der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf die Eingeborenen insoferne rechtlich beschränkt ist, als die Häuptlinge derselben sich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten haben. Die Stellung der Eingeborenen ist daher in den einzelnen Schutzgebieten verschieden. Auf die sich daraus ergebende Rechtslage der Eingeborenen ist bereits im § 9 eingegangen worden.

Das K.-G.-G. ist durch das Sch.-G.-G. nicht unmittelbar in den Schutzgebieten eingeführt worden, sondern es bedarf zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1879 in den einzelnen Schutzgebieten erst noch einer besonderen kaiserlichen Verordnung.

Die einzelnen Einführungsverordnungen werden im § 21 genauer zu besprechen sein. Dagegen ist hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Schutzgebiete *im Sinne der Prozeßgesetze Inland* sind und ihre Urtheile als Urtheile inländischer Gerichte gelten. Allerdings wird im einzelnen Falle zuzusehen sein, ob die Vorschriften der Prozeßgesetze, welche zwischen Inland und Ausland unterscheiden, dabei von der Annahme ausgehen, daß die fremde Rechtspflege nicht immer dieselben Garantien biete wie die einheimische, oder ob sie den Unterschied nur mit Rücksicht auf die sich aus der räumlichen Entfernung ergebenden Verkehrsschwierigkeiten machen. Das Letztere wird z. B. anzunehmen sein bei § 234 Abs. 2 Z.-P.-O. (Bestimmung der Einlassungsfrist durch den Richter, wenn die Zustellung der Klage im Auslande zu machen ist). Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten ist auch in den §§ 14 und 21 K.-G.-G. nur die „entsprechende" Anwendung der deutschen und preußischen Prozeßgesetze vorgeschrieben. Daraus ergibt sich, daß, insoferne die in den prozessualen Vorschriften gemachte Unterscheidung zwischen Inland und Ausland in dem Zweifel an der Tüchtigkeit und Unparteilichkeit der ausländischen Gerichtsbarkeit ihren Grund hat, diese Vorschriften im Verhältnisse der Schutzgebiete zum Reiche und umgekehrt keine

Anwendung finden können, wohl aber diejenigen, bei welchen die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten maßgebend waren.

Freilich wird man bei manchen Vorschriften im Zweifel sein können, wie dieselben aufzufassen sind, bezw. ob es nicht zweckmäßig wäre, auszusprechen, daß in den durch dieselben geregelten Verhältnissen die Schutzgebiete als „Ausland" zu betrachten sind. So ist z. B. in § 568 Abs. 1 Z.-P.-O. für die sogenannten Ehesachen das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für ausschließlich zuständig erklärt. Sodann heißt es im Abs. 2: „Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war."

Diese Vorschrift hat den Zweck, der verlassenen Ehefrau die Klagestellung auf Ehescheidung u. s. w. nicht übermäßig zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Nun liegt es aber doch auf der Hand, daß es für die Ehefrau mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, ihren Mann, der seinen Wohnsitz in ein Schutzgebiet verlegt hat, klageweise zu belangen. Es ist daher wünschenswerth, daß der Abs. 2 des § 568 Z.-P.-O. auch auf die Schutzgebiete Anwendung findet.[1])

Aehnliche Zweifel und Bedenken können bezüglich des § 208 Konk.-O. entstehen, welcher von dem Falle handelt, daß ein Schuldner im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, aber Vermögen im Inlande besitzt, über welches Konkurs verhängt werden kann.

Alle diese Beispiele lassen immer wieder ersehen, daß eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften der deutschen Gesetze in den Schutzgebieten auf Schwierigkeiten stößt, und daher eine genaue Anpassung der deutschen Gesetze an die Verhältnisse der Schutzgebiete durch Einführungsgesetze nothwendig ist.[2])

§ 20. Das in den Schutzgebieten geltende Zivil- und Strafrecht.

Bezüglich des materiellen Rechts in den Schutzgebieten ist in § 2 des Sch.-G.-G. vorgeschrieben: „Das bürgerliche Recht, das Strafrecht . . . . . bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 . . ." In § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 heißt es aber: „In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten. In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung."

Ferner heißt es in § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879: „In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der

---

[1]) G. Meyer a. a. O. S. 103 faßt die betreffende Vorschrift allerdings anders auf, ist im Uebrigen aber auch der Ansicht, daß im Sinne der Prozeßgesetze die Schutzgebiete Inland sind, und zieht daraus eine Reihe von Folgerungen. — Vergl. auch König a. a. O. S. 479.

[2]) Vgl. auch Fuld, „Sind die Schutzgebiete Inland im Sinne des Strafgesetzbuches?" (Blätter für Rechtspflege in Thüringen ꝛc. N. F. Bd. 14.)

Reichsgesetze gelten.[1]) Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen."

Durch Einführung des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sind sonach nicht blos die Bestimmungen desselben über die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren, sondern die in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 aufgeführten Zivil- und Strafgesetze in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden.

Was nun den Umfang der durch das Sch.-G.-G. als Landesrecht für die Schutzgebiete erklärten, in den §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 direkt oder indirekt erwähnten Gesetze anlangt, so ist zunächst in Bezug auf das bürgerliche Recht in der Reichstagskommission von 1886 festgestellt worden, daß das Kirchenrecht, weil einen Bestandtheil des öffentlichen Rechts bildend, nicht unter den Begriff des bürgerlichen Rechts falle und daher die preußischen Maigesetze durch die Einführung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 in den Schutzgebieten keinerlei Geltung erlangten. Diese Feststellung erscheint als selbstverständlich; sie ist nur die Folgerung des Grundsatzes, daß von den in Frage stehenden Gesetzen lediglich die auf das bürgerliche Recht, nicht auch die auf das öffentliche Recht bezüglichen Vorschriften in den Schutzgebieten zur Einführung gelangen sollen. So einfach aber auch dieser Grundsatz zu sein scheint, so schwierig gestaltet sich dessen Durchführung im Einzelnen. Wenn es nämlich auch noch durchführbar sein mag, beim preußischen Allgemeinen Landrecht, welches nicht blos ein bürgerliches Gesetzbuch ist, sondern auch das gesammte öffentliche Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht) regelnde Vorschriften enthält, diejenigen Theile im Großen und Ganzen auszuscheiden, welche im Wesentlichen bürgerliches Recht enthalten, so ist es doch auch bei diesem Gesetzbuche sehr häufig gar nicht möglich, zu bestimmen, ob eine einzelne Vorschrift dem öffentlichen Rechte oder dem bürgerlichen Rechte angehört. Noch bedenklicher aber erscheint es, einheitliche Gesetze, in welchen Vorschriften des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts im Gemenge liegen, nach ihren verschiedenen Bestandtheilen auseinander zu reißen. Am meisten Schwierigkeiten mußten in dieser Hinsicht diejenigen Gesetze bieten, welche sich auf die Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes beziehen. Diese Gesetze, wie z. B. das preußische Gesetz vom 15. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865, die verschiedenen Wassergesetze u. s. w. setzen nämlich mehr wie andere das bürgerliche Recht regelnde Gesetze, z. B. das Handelsgesetzbuch, bestimmte wirthschaftliche und soziale Verhältnisse und staatliche Einrichtungen voraus, welche in den Schutzgebieten nicht vorhanden sind. Es tritt eben deshalb auch in denselben die angedeutete Vermengung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften in besonders starkem Maße hervor. Die Unmöglichkeit, die Vorschriften des deutsch-preußischen Rechts in Bezug auf den Grundbesitz unverändert in den Schutzgebieten zur Anwendung zu bringen, hat sich denn auch so stark geltend gemacht, daß durch das jetzt Z. 2 § 3 Sch.-G.-G. n. F.

[1]) Absatz 2 des § 4 enthält eine hier nicht weiter interessirende Vorschrift, daß nämlich die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze außer Anwendung bleiben, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

bildende Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 dem Kaiser die Ermächtigung gegeben wurde, durch Verordnung eine von dem preußisch-deutschen Rechte abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen zu treffen.[1])

Man wird diese Vorschrift in dem Sinne auslegen dürfen, daß durch kaiserliche Verordnung nicht blos der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken geregelt werden können, sondern überhaupt alle auf das Grundeigenthum und seine Benützung bezüglichen Verhältnisse, so daß die Verhältnisse des Bergbaus, der Wasserbenützung, der Fischerei, der Forstwirthschaft der Regelung durch kaiserliche Verordnung unterliegen.[2])

Es leuchtet ein, daß durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887 eine sehr wünschenswerthe Erweiterung des kaiserlichen Verordnungsrechts geschaffen wurde. Trotzdem sind die oben angedeuteten Schwierigkeiten keineswegs beseitigt, wie ein kurzer Ueberblick der nach Maßgabe des K.-G.-G. bezw. des Sch.-G.-G. in den Schutzgebieten zur Anwendung gelangenden Gesetze ergibt.

Diese Gesetze lassen sich in zwei Gruppen scheiden: 1. die Reichsgesetze; 2. das preußische Allgemeine Landrecht und diejenigen allgemeinen — d. h. nicht blos in einzelnen Bezirken geltenden — preußischen Gesetze, welche in den preußischen Gebietstheilen gelten, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist.

Von den Reichsgesetzen kommen hier vor Allem in Betracht die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch mit allen auf das Handelsrecht bezüglichen Spezialgesetzen,[3]) wie z. B. das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w.; das Reichsgesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz; das Patentgesetz vom 25. Mai 1877; die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 u. s. w.

In Bezug auf das Handelsgesetzbuch ist dabei hervorzuheben, daß nach Art. 1 dieses Gesetzbuchs Handelsgebräuche erst an zweiter Stelle zur Anwendung kommen können, nämlich nur soweit als das Handelsgesetzbuch selbst keine Vorschriften enthält. Der § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 hat das Verhältniß umgekehrt; nach Vorschrift desselben kommt in den Konsulargerichtsbezirken in erster Linie das in denselben geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung; das gilt natürlich auch für die Schutzgebiete.

Neben dem Handels- und Wechselrecht sind diejenigen Reichsgesetze zu erwähnen, welche entweder ausschließlich oder doch theilweise zivilrechtliche Vorschriften enthalten, wie z. B. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, das Zinsengesetz vom 14. November 1867, das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, die Strandungsordnung vom 11. Mai 1874, das Gesetz vom 17. Februar 1875, betr. die Großjährigkeit, u. s. w.

---

[1]) Hervorzuheben ist übrigens, daß die Z. 2 § 3 Sch.-G.-G. n. F. insofern etwas abweichend vom Gesetz vom 7. Juli 1887 lautet, als in diesem Gesetz die Worte fehlten: „einschließlich des Bergwerkseigenthums".

[2]) Es braucht deshalb auch nicht weiter untersucht zu werden, ob die betreffenden Vorschriften als polizeiliche dem öffentlichen Rechte angehören, oder ob sie als privatrechtliche zu betrachten sind. Insoweit nämlich diese Vorschriften dem öffentlichen Rechte angehören, können sie durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, weil die dem kaiserlichen Verordnungsrechte gezogene Schranke sich nur auf das bürgerliche Recht bezieht; insoferne dieselben aber die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen zum Gegenstande haben, fallen sie unter das Reichsgesetz vom 7. Juli 1887.

[3]) Endemann in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, I. Theil 4. Aufl. S. 605 ff.

Vom allgemeinen preußischen Landrechte gelten nach dem, was oben hervorgehoben wurde, nur diejenigen Vorschriften, deren Inhalt privatrechtlicher Natur ist. Dazu kommen dann die zahlreichen zur Ergänzung und Abänderung des Allgemeinen Landrechts erlassenen allgemeinen Gesetze privatrechtlichen Inhalts, welche in denjenigen preußischen Landestheilen gelten, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat. Von allen diesen Gesetzen mag nur auf die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 hingewiesen werden, weil dieselbe einen besonders wichtigen Gegenstand regelt.

Begreiflicher Weise werden von diesen Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften viele in den Schutzgebieten nicht anwendbar sein, weil die Verhältnisse, zu deren Regelung die betreffende gesetzliche Vorschrift erlassen wurde, in den Schutzgebieten überhaupt nicht bestehen. Es wird Aufgabe der Praxis sein, festzustellen, welche gesetzlichen Vorschriften aus dem angegebenen Grunde in den Schutzgebieten nicht anwendbar sind. Ebenso wird lediglich durch die Praxis die Ausscheidung der dem bürgerlichen Rechte angehörigen und daher in den Schutzgebieten anwendbaren und der dem öffentlichen Rechte angehörigen Vorschriften zu erfolgen haben.[1])

Auf Grund des § 3 Z. 2 des Sch.-G.-G. n. F. ist am 20. Juli 1887 eine kaiserliche Verordnung, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie ergangen. Nach dieser ihrem wesentlichen Inhalte nach in § 13 mitgetheilten Verordnung regelt sich der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des preußischen Rechts, namentlich des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb. Die Verordnung enthält aber eine Anzahl abweichender Vorschriften, insbesondere ist die preußische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 für unanwendbar erklärt. Im Wesentlichen wörtlich übereinstimmend mit der erwähnten Verordnung vom 20. Juli 1887 hat die Verordnung vom 2. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 211) betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo in § 17 bestimmt, daß der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, soweit nicht die Verordnung selbst abweichende Vorschriften enthält, sich nach den Vorschriften des preußischen Rechts, namentlich des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb regelt. Abweichende Vorschriften enthalten aber die §§ 8—21 der Verordnung über folgende Punkte:

1. Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§ 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

2. Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1872, sowie der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung. Die an Stelle der Letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

---

[1]) Es mag hier noch auf das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 aufmerksam gemacht werden. Vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1887 konnte es zweifelhaft sein, ob dasselbe nicht in den Schutzgebieten angewendet werden müsse. Jetzt ist dieser Zweifel beseitigt, da es sich bei diesem Gesetze jedenfalls um Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen handelt. Die Bestimmungen über die Enteignung von Grundbesitz in den Schutzgebieten können daher im Wege der kaiserlichen Verordnung erlassen werden. Vergl. auch G. Meyer a. a. O. S. 182.

3. Die Bestimmungen der Verordnung, bezw. des preußischen Rechts finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, diesen Bestimmungen unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

4. Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb ertheilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebiets oder eines von diesem hierzu ermächtigten anderen Beamten.[1])

Eine weitere kaiserliche Verordnung, welche auf Grund des § 3 Z. 2 Sch.-G.-G. n. F. erlassen worden ist, ist die Verordnung vom 25. März 1888, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiete. Auf den Inhalt dieser Verordnung wird in § 25 genauer zurückzukommen sein. Hier wird die Bemerkung genügen, daß dieselbe theils privatrechtliche, theils verwaltungsrechtliche und theils strafrechtliche Bestimmungen enthält.

Insoweit die im Vorstehenden erwähnten deutschen und preußischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts in den Schutzgebieten eingeführt sind, gelten dieselben grundsätzlich für Inland und mit Recht weist Joël (S. 228) darauf hin, daß, insoweit das materielle Recht in Frage kommt, das Verhältniß der Schutzgebiete nicht etwa so aufzufassen ist, daß zwei gleichlautende Gesetze in verschiedenen Geltungsbezirken in Kraft gesetzt sind, sondern daß die Schutzgebiete mit dem Reiche bezw. dem Geltungsgebiete der betreffenden preußischen Gesetze ein einheitliches Rechtsgebiet gelten.

Freilich ist immer noch bei den verschiedenen Gesetzen zuzusehen, welche Bedeutung die einzelnen Vorschriften haben, in welchen ausdrücklich ein Unterschied zwischen Inland und Ausland gemacht wird.[2])

Anlangend das Strafrecht, so ist zunächst hervorzuheben, daß nach § 3 Z. 8 des Sch.-G.-G. n. F. der Kaiser insoferne zu einer Abänderung des R.-Str.-G.-B. befugt ist, als er durch Verordnung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Vollstreckung der Todesstrafe z. B. Erschießen anordnen kann. Im Uebrigen war darüber in der Reichstagskommission von 1886 Uebereinstimmung, daß unter den „Strafgesetzen" nur Strafgesetze im engeren Sinne zu verstehen seien, so daß die in Verwaltungsgesetzen (Zollgesetz, Gewerbeordnung u. s. w.) enthaltenen Strafbestimmungen in den Schutzgebieten keinerlei Giltigkeit erlangen, so lange diese Verwaltungsgesetze nicht selbst eingeführt sind.[3]) Dagegen gehören selbstverständlich zu den Strafgesetzen die Strafverordnungen und Polizeistrafverordnungen, welche der Kaiser, der Reichskanzler, die Kolonialgesellschaften und deren Beamte und die mit der

[1]) Auf Grund der Verordnung vom 2. Juli 1888 hat der Reichskanzler am 7. Juli 1888 (R.-A. Nr. 179) eine Verfügung betr. die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten Kamerun und Togo erlassen. Darnach ist für jedes Schutzgebiet ein Grundbuch anzulegen, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten.

[2]) Vergleiche darüber die Ausführungen bei G. Meyer a. a. O. S. 98 ff. Auf einzelne dieser Bestimmungen wird später noch zurückzukommen sein.

[3]) Kommiss.-Bericht von 1886 S. 15.

Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Personen erlassen. Zu den strafgesetzlichen Vorschriften gehören also z. B. die strafrechtlichen Vorschriften, welche in den §§ 47 und 48 der kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888 betreffend das Bergwesen u. s. w. im südwestafrikanischen Schutzgebiete enthalten sind. In strafrechtlicher Hinsicht sind die Schutzgebiete als Inland zu betrachten, da das R.-Str.-G.-B. daselbst eingeführt ist und die in den Schutzgebieten begangenen strafbaren Handlungen nach Maßgabe der deutschen Gesetze zu bestrafen sind. Die Vorschriften des R.-Str.-G.-B. über Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen (§§ 4—8 des R.-Str.-G.-B.) finden auf die Schutzgebiete keine Anwendung, wie auch die in den Schutzgebieten ergangenen Bestrafungen für die Frage des Rückfalls in Betracht kommen.[1])

§ 21. Die Einführung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in den einzelnen Schutzgebieten.

Wie bereits hervorgehoben, traten das K.-G.-G. und die in demselben in Bezug genommenen deutschen und preußischen Gesetze nicht von selbst in den Schutzgebieten in Kraft, sondern es war dazu für jedes einzelne Schutzgebiet eine kaiserliche Verordnung nothwendig. Diese Verordnungen zu erlassen war der Kaiser verpflichtet, da das Sch.-G.-G. es nicht von seinem Ermessen abhängig gemacht hat, ob überhaupt das K.-G.-G. in den Schutzgebieten in Geltung trat; wohl aber hatte er den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes frei zu bestimmen. Gegenwärtig ist die Einführung des Sch.-G.-G. fast in allen Schutzgebieten erfolgt. Zuerst erfolgte die Einführung im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des Sch.-G.-G. erging nämlich am 5. Juni 1886 eine kaiserliche Verordnung,[2]) nach welcher das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit mit den in der Verordnung vorgesehenen Abänderungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie am 1. September 1886 in Kraft trat (§ 1 d. V.). Am gleichen Tage trat das Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, in Kraft. (§ 10 a. a. O.)

Nach § 2 der Verordnung unterliegen der Gerichtsbarkeit alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden. Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind.

Im Uebrigen ist aus dem Inhalte der Verordnung noch hervorzuheben, daß gemäß § 3 dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugniß zusteht, gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugniß durch besondere Anordnung des Reichskanzlers ertheilt wird.

---

[1]) Joël S. 228, G. Meyer S. 103.

[2]) Nachrichten u. s. w. 1886 S. 27—30; R.-G.-Bl. S. 187—189.

Durch § 4 wurde als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das deutsche Konsulargericht in Apia bestimmt und zugleich angeordnet, daß in dem Verfahren vor dem Berufungs- und Beschwerdegericht bezüglich der Zustellungen die für das Verfahren vor dem Konsulargericht in erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung finden und eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Die §§ 5 und 6 enthalten genauere Vorschriften über die Zustellungen und die §§ 7 und 8 bezüglich der Zwangsvollstreckung, und es ist in dieser Beziehung insbesondere bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erfolgt.

Im § 9 der Verordnung ist endlich vorgeschrieben, daß in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung finden, daß bis auf weiteres nur die wirklichen Auslagen erhoben werden und im Uebrigen der Reichskanzler bestimmt, welche Vorschriften an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben.[1]) Auf Grund dieser Verordnung wurde nun zunächst durch eine Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1886 (Nachrichten u. s. w. 1886 S. 104) bestimmt, daß als Eingeborene im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 anzusehen sind: 1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme, 2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme. Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886 (Nachrichten u. s. w. 1886 S. 74) wurde sodann der damalige Landeshauptmann Frhr. v. Schleinitz vorbehaltlich der durch Behörden oder Kommissarien des Reiches zu übenden Oberaufsicht ermächtigt: a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 des Sch.-G.-G. und des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen; b) über die Vertheilung der Geschäfte unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen der Geschäfte oder nach beiden Beziehungen, sowie über die Amtssitze dieser Beamten Bestimmungen zu treffen; c) die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu ordnen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen; d) die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen; e) die Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 zu erlassen. Durch diesen Erlaß wurde also der Landeshauptmann für seine Person zum Chef der Justizverwaltung im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gemacht. Durch Erlaß vom 14. Juli 1886 wurde sodann ein preußischer Gerichtsassessor vom Reichskanzler zur Ausübung der

[1]) Unterm 1. November 1886 wurde eine sehr ausführliche, im Reichsanzeiger vom 6. November 1886 Nr. 262 und auszugsweise in den Nachrichten u. s. w. 1886 S. 104 ff. abgedruckte Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erlassen. Ebenso erließ die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers vom 12. November 1886 eine Instruktion zum Gesetz vom 4. Mai 1870 und eine dazu gehörige Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorzunehmenden Geschäfte.

Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete ermächtigt und bezüglich des ihm übertragenen richterlichen Amtes dem Landeshauptmann unterstellt. (Nachrichten 1886 S. 77.)[1])

Nachdem die Salomons-Inseln mit dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vereinigt worden waren, erging am 11. Januar 1887 eine kaiserliche Verordnung, durch welche bestimmt wurde, daß das K.-G.-G. für diese Inseln in Gemäßheit des Sch.-G.-G. mit den in der Verordnung vom 5. Juni 1886 vorgesehenen Abänderungen am 1. Januar 1887 in Kraft zu treten habe. (R.-G.-Bl. S. 4.)

Ferner ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887 bestimmt worden, daß 1. der Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886, betreffend die Ermächtigung des Landeshauptmanns Frhr. v. Schleinitz zur Ausübung der Gerichtsbarkeit; 2. die Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1886 zur Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie; 3 die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Schutzgebiet vom 1. April 1887 auch auf die Inseln der Salomonsgruppe Anwendung finden.

Ebenso hat die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie durch Verordnung vom 7. Februar 1887 ihre Verordnungen vom 24. Juni 1886, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen der Direktion u. s. w. und vom 12. November 1886, betreffend die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 im Schutzgebiet verzeichneten Geschäfte auf die Inseln der Salomonsgruppe ausgedehnt.[2])

Bezüglich der Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln ist am 13. September 1886 ebenfalls eine kaiserliche Verordnung (R.-G.-Bl. S. 291) ergangen, nach deren § 1 das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit für das genannte Schutzgebiet am 1. Dezember 1886 in Kraft trat. Ebenso trat gemäß § 10 der Verordnung am gleichen Tage das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 im Schutzgebiete in Wirksamkeit. Die §§ 2—9 der Verordnung stimmen wörtlich mit der Verordnung vom 5. Juni 1886 für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie überein; es kann daher einfach auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Die Einführungs-Verordnung vom 5. Juni 1886 ist inzwischen durch eine neue am 1. Januar 1889 in Kraft getretene Verordnung vom 13. Juli 1888 betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (R.-G.-Bl. S. 221 ff.) abgeändert und ergänzt worden.[3])

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

1. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffen-

---

[1]) Durch Beschluß vom 15. November 1886 (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 73) hat der Landeshauptmann eine vorläufige Vertheilung der gerichtlichen Geschäfte vorgenommen und Bestimmungen hinsichtlich der Thätigkeit der bereits ernannten Beisitzer bezw. stellvertretenden Beisitzer des Gerichtshofes zu Finschhafen und bezüglich der Ernennung von Beisitzern für den östlichen Bezirk von Kaiser Wilhelmsland getroffen.

[2]) Nachrichten 1887 S. 29, 32.

[3]) Auf Grund der Verordnung vom 13. Juli 1888 ist eine neue, im R.-A. vom 6. August 1888 (Nr. 200 Beil. I) veröffentlichte Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie ergangen.

gerichte oder zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Vergehen gehört. (§ 3 d. V.)[1])

2. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe, oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht. (§ 4 d. V.)

3. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für jeden der im Schutzgebiete gebildeten Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 25 K.-G.-G. bezeichneten Strafsachen gelten. (§ 5 d. V.)

4. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichtes und des durch den außer Kraft tretenden § 4 der Verordnung vom 5. Juni 1886 bestellten deutschen Konsulargerichtes in Apia eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Abs. 2 (unbeschränktes Stimmrecht der Beisitzer) §§ 7 und 8 (Ernennung und Beeidigung der Beisitzer durch den Richter) und § 10 (Ernennung des Gerichtsschreibers durch den Richter) K.-G.-G. entsprechende Anwendung. (§ 6 d. V.)

5. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist. In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet § 269 Z.-P.-O. (über die Verlesung der Parteianträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen u. s. w.) keine Anwendung. Die Vorschriften in §§ 464 („Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.") und 468 Z.-P.-O. („Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Aechtheit der Urkunde aufgefordert worden ist") gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz. (§ 7 d. V.)

6. In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Beisitzer die Vorschrift des § 30 G.-V.-G. mit der oben im § 7 Abs. 1 hinsichtlich der Entscheidung über Beschwerden bezeichneten Maßgabe Anwendung. Sie üben also wie die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange aus und nehmen auch an denjenigen im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zur Urtheilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

---

[1]) Die §§ 1 und 2 enthalten lediglich Vorschriften hinsichtlich der Zustellung und Zwangsvollstreckung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichtes befindet. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen ist die Vertheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 St.-P.-O. (über Ausbleiben u. s. w. des Vertheidigers, Bestellung eines neuen Vertheidigers und in Folge dessen nothwendig werdende Aussetzung oder Unterbrechung der Verhandlung) findet Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften des § 40 K.-G.-G. (§ 8 d. V.)

7. Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken. Der Landeshauptmann bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat. (§ 9 d. V.)

8. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden vom Reichskanzler erlassen. Der § 9 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft. (§ 10 d. V.)

9. Der § 46 K.-G.-G. bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso wie die Gerichtskosten zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie. (§ 11 d. V.)

In den Schutzgebieten Kamerun und Togo ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit durch kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 211 ff.) eingeführt worden und am 1. Oktober 1888 in Kraft getreten. [1])

Nach dieser Verordnung unterliegen der Gerichtsbarkeit alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren abgesehen hiervon ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist — also nicht blos die Reichsangehörigen und Schutzgenossen, sondern auch die im Schutzgebiete wohnenden oder sich aufhaltenden sonstigen Ausländer — die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden. Wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit zu unterstellen sind, bestimmt der Gouverneur von Kamerun mit Genehmigung des Reichskanzlers (§§ 2, 3 d. V.).

Im Uebrigen enthält die Verordnung vom 2. Juli 1888 Vorschriften über folgende Gegenstände:

A. Gerichtsverfassung. Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet (§ 4).

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wurde nach § 5 der Verordnung an Stelle des Reichsgerichts — in Zivil- wie in Strafsachen — für beide Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun eingerichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Auf die Beisitzer finden die Vor-

[1]) Auf Grund dieser Verordnung hat der Reichskanzler am 7. Juli 1888 eine Dienstanweisung erlassen. (R.-A. Nr. 179.)

schriften in § 6 Absatz 2, §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 entsprechende Anwendung.

B. Gerichtliches Verfahren I. In dem Verfahren von der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der § 16 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist. In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Z.-Pr.-O. keine Anwendung. Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Z.-Pr.-O. gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz (§ 8).

II. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 G.-V.-G. bezeichneten Vergehen gehört. (§ 11.)

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander steht. (§ 12).

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 bezeichneten Strafsachen gelten. (§ 13.)

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§ 23 und 29 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 Anwendung; der § 23 mit der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Maßgabe hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten u. s. w. Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich. — Der § 145 der St.-Pr.-O. findet Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes vom 10. Juli 1879. (§ 14.)

III. Zustellungen: Von den Zustellungen handeln die §§ 6 und 7 der Verordnung. Der Inhalt dieser §§ geht im Wesentlichen dahin, daß die Zustellungen ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt werden, und daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle Entscheidungen einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, sowie der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner und der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und Drittschuldner von Amtswegen zuzustellen sind.

IV. Die Zwangsvollstreckung: Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster

Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde. Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben. (§ 9.)

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden. (§ 10.)

V. Kostenwesen: In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen. (§ 11.)

C. Strafrecht: Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken. Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat. (§ 15.)[1])

Auch im Schutzgebiete der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ist durch kaiserliche Verordnung vom 18. November 1887 (R.-G.-Bl. S. 527) und im südwestafrikanischen Schutzgebiete durch kaiserliche Verordnung vom 21. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. S. 535) das R.-G.-G. eingeführt worden. Jedoch sind bisher weitere Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Verordnungen nicht ergangen.

§ 22. Die Regelung des Zivilstandes in den Schutzgebieten.

Zu den wichtigsten Reichsgesetzen auf dem Gebiete des Privatrechts gehört das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Das Gesetz enthält, wie schon seine Ueberschrift ergibt, a) Vorschriften über die Führung der sog. Zivilstandsregister und die mit der Führung dieser Register betrauten Behörden und Beamten, b) über die Erfordernisse der Eheschließung (Ehehindernisse u. s. w.) und die Form und Beurkundung der Eheschließung.

Dieses Reichsgesetz ist jedoch für die Schutzgebiete nicht für anwendbar erklärt. Vielmehr bestimmt § 4 des Sch.-G.-G.: „Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann, und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt."

Das soeben erwähnte Gesetz vom 4. Mai 1870 bestimmt in § 1: „Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter . . . . . und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden."

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes enthalten Vorschriften über die Führung der Zivilstandsregister und die beim Eheabschluß zu beobachtenden Förmlichkeiten.

---

[1]) Die auf den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke bezüglichen §§ 17 ff. sind bereits in § 20 besprochen worden.

Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 ist zunächst auf Grund kaiserlicher Verordnung vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 128) für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborne sind, am 1. Juli 1886 in Kraft getreten. Wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, bestimmt der Gouverneur vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers. [1])

Ebenso ist das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, wie bereits hervorgehoben, im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie und im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln eingeführt worden.

Was nun die Bedeutung dieser Einführung anlangt, so ist in dieser Beziehung Folgendes zu berücksichtigen:

Das Reichs-Zivilstandsgesetz vom 6. Februar 1875 schreibt vor (vgl. insbesondere § 41), daß innerhalb des deutschen Reichsgebiets eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Zivilstandsbeamten unter den im Gesetze selbst vorgesehenen Voraussetzungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen werden kann. Das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 dagegen hatte nicht den Zweck, den Eheabschluß von Reichsangehörigen im Auslande vor einem diplomatischen Beamten des Reiches oder einem Reichskonsul obligatorisch zu machen. Es sollte nur den im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Möglichkeit gewährt werden, vor einem deutschen Reichsbeamten eine im Reichsinlande giltige Ehe abzuschließen. Dieselben können vielmehr ihre Ehen ebenso gut und ebenso wirksam in der nach dem ausländischen Landesrechte zulässigen oder in demselben vorgeschriebenen Form abschließen. [2])

Dieses Verhältniß wurde dadurch geändert, daß durch das Sch.-G.-G. das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 in den deutschen Schutzgebieten für anwendbar erklärt wurde; denn die deutschen Schutzgebiete sind nicht Gebiete, in denen die Rechtsordnung eines fremden Staates gilt, nach deren Vorschriften eine giltige Eheschließung möglich wäre, sondern Gebiete, in denen für die Reichsangehörigen nur deutsches Recht gelten kann. Nun wollten doch offenbar die gesetzgebenden Faktoren des Reichs durch Einführung des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 ein für alle Reichsangehörigen bindendes Recht schaffen.

Es kann daher die Vorschrift der Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in den Schutzgebieten wohl nicht anders aufgefaßt werden, als daß der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe und der durch vom Staate aufzustellende Zivilstandsbeamte zu erfolgenden Beurkundung des Personenstandes auch in den Schutzgebieten zur Geltung gelangen soll, daß aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete in Bezug auf die

[1]) In dem Erlasse des Reichskanzlers vom 28. April 1886 an den Gouverneur von Kamerun und an den Kommissar von Togo, welche beiden Beamten, sowie der Kanzler als Stellvertreter des Gouverneurs persönlich zur Vornahme des Eheabschlusses ermächtigt sind, ist bezüglich des Begriffs der Eingeborenen ausgeführt, daß dieser Begriff nicht ein- für allemal festgestellt werden konnte, weil in den betreffenden Schutzgebieten außer den daselbst geborenen Angehörigen afrikanischer Stämme auch noch Angehörige benachbarter Stämme sich aufhalten. Jedenfalls könnten als „Eingeborene" nicht die von europäischen Eltern in den Schutzgebieten Geborenen oder die Angehörigen einer Nation betrachtet werden, welche vom Deutschen Reich auf Grund von Verträgen oder kraft des Herkommens in privatrechtlicher Hinsicht wie Reichsangehörige behandelt würden. Andererseits unterliege es aber keinem Bedenken, auf solche Eingeborene, welche Christen geworden sind, die Verordnung vom 21. April 1886 anzuwenden. Ebenso sei es zulässig, im einzelnen Falle zu bestimmen, wer als Eingeborener anzusehen sei, wenn auch als Regel gelten müsse, daß die Feststellung des Begriffs „Eingeborene" durch allgemeine Verordnung erfolge.

[2]) Zorn in den „Annalen" 1882 S. 122.

Bestellung der Zivilstandsbeamten und die bei der Eheabschließung, sowie bei Beurkundung des Personenstandes zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1875, sondern die des Gesetzes vom 4. Mai 1870 zur Anwendung kommen sollen.

Von diesem Standpunkte geht auch die von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 erlassene Instruktion zu dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 aus. Es heißt nämlich daselbst zunächst in § 1: „Das Gesetz vom 4. Mai 1870 findet im Bereiche des Schutzgebiets nicht nur auf Reichsangehörige, sondern nach § 10 und § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 auf alle Personen Anwendung, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, sofern sie nicht Eingeborene sind, ohne Unterschied der Nationalität oder Staatsangehörigkeit. Für die bezeichneten Personen erfolgt die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschließlich durch die nach § 4 des Gesetzes vom 17. April 1886 dazu ermächtigten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register."

Ebenso ist in § 24 der Instruktion gesagt: „Die Form der Eheschließung bestimmt sich für die im § 1 dieser Instruktion bezeichneten Personen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1870, und es kann daher von solchen Personen innerhalb des Schutzgebietes eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden."

In Uebereinstimmung mit dieser Instruktion schreibt die auf Grund des § 4 K.-G.-G. und § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, ergangene Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung u. s. w., vom 22. Februar 1887 („Nachrichten" u. s. w. S. 76 ff.) zunächst in § 1 vor, daß jede Geburt eines Kindes innerhalb zweier Monate dem Standesbeamten desjenigen Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen ist, und bezeichnet als zur Anzeige verpflichtet: 1. den ehelichen Vater; 2. jede bei der Niederkunft zugegen gewesene Person; 3. die Mutter. Ebenso ist nach § 2 jeder Sterbefall spätestens binnen einem Monat dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, mündlich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind: 1. das Familienhaupt; 2. die zur Familie gehörenden Hausgenossen; 3. die sonstigen Mitbewohner der Behausung, in welcher sich der Sterbefall ereignet hat. Außerdem ist auch Derjenige zur Anzeige verpflichtet, welcher einen Leichnam findet.

Wer bei dem Eintritt eines Geburts- oder Sterbefalls zugegen gewesen ist oder sonst von dem Falle Kenntniß erlangt hat, ist verpflichtet, auf die Aufforderung des Standesbeamten als Zeuge vor demselben zu erscheinen.

Wer der in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht oder der in § 3 vorgesehenen Zeugnißpflicht nicht nachkommt, wird in § 4 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht. Außerdem sind die Standesbeamten für befugt erklärt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieser Verordnung Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.

Nach § 5 wird ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm der Eheabschluß vor dem Zivilstandsbeamten nachgewiesen worden ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

In gleicher Weise soll gemäß § 6 ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der im Gesetze vom 4. Mai 1870 gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft werden.

Endlich ist in § 7 bestimmt, daß die Verordnung auf Geburts- und Sterbefälle von Eingeborenen, sowie auf Eheschließungen zwischen Eingeborenen keine Anwendung findet.[1] [2])

§ 23. Vergleichende Uebersicht über das in den englischen, französischen und holländischen Kolonien geltende Zivil-, Straf- und Prozeßrecht.

Dadurch, daß das Sch.-G.-G. das bürgerliche und Strafrecht, das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung in der Weise geregelt hat, daß es einfach das K.-G.-G. und die in demselben in Bezug genommenen Reichsgesetze und preußischen Gesetze in den Schutzgebieten für anwendbar erklärte, hat es mittelbar eine große Zahl umfassender Gesetzbücher und Dutzende einzelner Gesetze in den Schutzgebieten in Bausch und Bogen eingeführt, ohne daß alle diese Gesetze und Gesetzbücher durch Einführungsbestimmungen den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete angepaßt worden wären.

Der Reichstag, auf dessen Anregung die betreffenden Bestimmungen des Sch.-G.-G. zurückzuführen sind, ging dabei offenbar von der Anschauung aus, daß die deutschen Reichsangehörigen, wie sie in den Konsulargerichtsbezirken unter deutschem Rechte stehen, auch in den Schutzgebieten der Wohlthaten des deutschen Rechts theilhaftig sein sollen. Höchst wahrscheinlich hat auch die Vorstellung mitgewirkt, daß nach einem bekannten Grundsatze des englischen Kolonialrechts die englischen Kolonisten das Recht ihres Mutterlandes in die neuen Ansiedelungen mitnehmen. Es wurde aber dabei übersehen, daß dieser Grundsatz, welcher übrigens auch nur in den sogenannten Ansiedelungs-Kolonien (occupancy-colonies) gilt, nicht sowohl den Sinn hat, daß in solchen Kolonien ohne Weiteres alle einzelnen im Mutterlande giltigen Rechtsvorschriften gelten, sondern daß vielmehr die Bedeutung dieses Grundsatzes die ist, daß die Kolonisten ein Recht auf bestimmte im Mutterlande geltende staatsrechtliche Einrichtungen und Prinzipien haben. Insbesondere wird es als eine Folgerung dieses Grundsatzes betrachtet, daß die Gesetze in den Kolonien nicht ohne Mitwirkung von Vertretern der Kolonisten erlassen und ebenso ohne solche Mitwirkung keine Steuern aufgelegt werden können.

Was sodann die Geltung der sämmtlichen deutschen Zivil- und Strafrechtsgesetze in den Konsulargerichtsbezirken anlangt, so ist zu berücksichtigen, daß es sich dabei um einen Nothbehelf handelt. Sollte in den Konsulargerichtsbezirken der deutsche Reichsangehörige nach deutschem Rechte behandelt und abgeurtheilt werden, so blieb nichts Anderes übrig, als die deutschen Gesetze in Bausch und Bogen daselbst für anwendbar zu erklären. In diesen

---

[1]) Die Verordnung des Landeshauptmanns vom 22. Februar 1887 ist als Polizeiverordnung erlassen auf Grund des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, welche dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie ermächtigten Beamten die Befugniß beilegt, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften das in § 3 N. 2 Sch.-G.-G. für zulässig erklärte höhere Strafmaß anzudrohen. Dagegen ist die Verordnung vom 12. November 1886, betr. die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vorzunehmenden Geschäfte, von der Direktion erlassen, da dieselbe nicht als „polizeiliche Vorschrift" betrachtet werden kann.

[2]) Durch kaiserliche Verordnung vom 1. März 1888 ist bestimmt worden, daß das R.-G. vom 4. Mai 1870 für die Salomonsinseln bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. April 1888 in Kraft trat.

Bezirken sind aber auch die aus einer solchen Maßregel sich ergebenden Mißstände von keiner so weittragenden Bedeutung, wie in den Schutzgebieten. Ganz abgesehen davon nämlich, daß in den Konsulargerichtsbezirken stets nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Personen in Betracht kommt, auf welche die deutschen Gesetze Anwendung finden sollen, während es sich in den Schutzgebieten darum handelt, ein für diese Gebiete und wenigstens für alle in denselben sich aufhaltenden Weißen geltendes Landesrecht zu schaffen, — ist zu berücksichtigen, daß in den Konsulargerichtsbezirken sehr häufig verschiedene Materien durch Vertrag geregelt sind, und daß nach der Fassung des K.-G.-G. selbst (vgl. Brauer a. a. O. S. 91 f.) der Gesetzgeber gar nicht daran gedacht hat, daß deutsche und preußische Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken in allen einzelnen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, sondern nur soweit, als es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Konsulargerichtsbezirke möglich ist. Ein derartiger Rechtszustand mag in den genannten Bezirken erträglich sein; jedenfalls läßt sich die Sache nicht gut ändern. In den Schutzgebieten dagegen, wo alle diese Gesetze Landesrecht werden sollen, erscheint es aber doch in hohem Grade bedenklich, wenn jedes Mal erst untersucht werden muß, ob eine gesetzliche Vorschrift anwendbar ist oder nicht. Auf diese Weise wird schließlich die Giltigkeit der Gesetze vom Ermessen der Behörden abhängig gemacht und eine gewisse Rechtsunsicherheit eintreten.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Einführung des K.-G.-G. in den Schutzgebieten, wie schon früher hervorgehoben, nur die auf das Strafrecht und das bürgerliche Recht bezüglichen deutschen Gesetze daselbst Geltung erlangen, nicht aber die Gesetze, welche dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören. Zu den Gesetzen der letzteren Art sind aber vor Allem auch diejenigen zu rechnen, welche, wie das Freizügigkeitsgesetz, das Preßgesetz, die Gewerbeordnung u. s. w., die freie Bewegung der Personen zu schützen bezwecken. Die Absicht des Reichstags, die rechtliche Stellung der Reichsangehörigen in den Schutzgebieten möglichst der Stellung der Reichsangehörigen im Reichsinlande gleichzumachen, ist daher durch die betreffenden Bestimmungen nicht einmal auf allen Punkten erreicht worden.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebniß, daß das Sch.-G.-G., insoweit durch dasselbe das K.-G.-G. und die in demselben in Bezug genommenen deutschen und preußischen Gesetze in den Schutzgebieten in Bausch und Bogen für anwendbar erklärt wurden, nicht als eine glückliche gesetzgeberische Maßregel bezeichnet werden kann.

Es ist ja ein ganz begreifliches Bestreben, das in den Kolonien geltende Recht möglichst in Uebereinstimmung mit dem Rechte des Mutterlandes zu bringen; allein dieser Wunsch darf nicht in der Weise erfüllt werden, daß die Gesetze des Mutterlandes ohne weitere Anpassung an die Verhältnisse der Kolonien daselbst für anwendbar erklärt werden, sondern es ist nothwendig, daß die einzelnen Gesetze und Gesetzbücher mit entsprechenden Abänderungen in den Kolonien eingeführt werden. In dieser Weise ist die Kolonialgesetzgebung anderer Staaten vorgegangen, und so hätte man auch im Deutschen Reiche verfahren sollen. Für die deutschen Schutzgebiete wäre es wohl am Zweckmäßigsten gewesen, dem Kaiser das Recht einzuräumen, durch Verordnungen die Verhältnisse in den Schutzgebieten zu regeln, etwa mit gewissen Beschränkungen, daß z. B. keine anderen als im R.-St.-G.-B. vorgesehenen Strafen angedroht werden dürfen, daß die Gerichtsverfassung und das gericht-

liche Verfahren nach Maßgabe des K.-G.-G. zu ordnen ist. Derartige Vorschriften wären um so mehr ausreichend gewesen, als ja die Reichsregierung durch die Verhältnisse ohnehin gezwungen gewesen wäre, sich möglichst enge an die Vorschriften des K.-G.-G. zu halten. Andererseits wäre aber die Regierung nicht gehindert gewesen, bei Regelung der Verhältnisse der Schutzgebiete auf die dortigen Zustände gebührend Rücksicht zu nehmen. Daß die der Regierung durch das Sch.-G.-G. gesteckten Schranken zum Theil geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten geschaffen haben, ist durch Erlaß des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1887 anerkannt worden, durch welches wenigstens die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen dem Kaiserlichen Verordnungsrechte anheimgegeben worden ist. Ebenso ist durch die Novelle vom 15. März 1888 das kaiserliche Verordnungsrecht auf einzelnen Punkten erweitert worden. Ueberhaupt ist anzuerkennen, daß durch diese Novelle verschiedene Mängel des Sch.-G.-G. beseitigt und Lücken desselben ausgefüllt worden sind. Trotzdem sind, da das im Sch.-G.-G. zur Geltung gelangte Prinzip nicht aufgegeben ist und auch nicht sofort wieder aufgegeben werden konnte, die gegen dasselbe erhobenen Bedenken auch jetzt noch begründet, und es wird, sobald sich die Verhältnisse in den Schutzgebieten weiter entwickelt haben, nothwendig werden, das kaiserliche Verordnungsrecht noch auf weitere Gegenstände auszudehnen.[1])

Gerade die soeben hervorgehobene Art und Weise, wie das Sch.-G.-G. das Zivil- und Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten geregelt hat, läßt es angezeigt erscheinen, einen kurzen Ueberblick über den desfallsigen Rechtszustand in den englischen, französischen und holländischen Kolonien zu geben.

Was zunächst die englischen Kolonien anlangt, so ist das in den einzelnen Kolonien geltende Zivil- und Strafrecht sehr verschieden, hauptsächlich deshalb, weil man in denjenigen Kolonien, welche durch Eroberung von den Holländern, Franzosen u. s. w. erworben wurden, das daselbst vorhandene fremde Recht zunächst bestehen ließ und dasselbe auch bei der weiteren Fortbildung zum Ausgangspunkt nahm. In den Kolonien, welche durch Ansiedelung englischer Unterthanen entstanden sind (occupancy-colonies), hat man zwar das Common Law von England zur Grundlage genommen, in den einzelnen

[1]) G. Meyer a. a. O. S. 63 Nr. 4 sieht sich veranlaßt, gegenüber den Angriffen, welche ich „in immer neuen Wiederholungen" gegen die Arbeiten der Reichstagskommission gerichtet habe, diese Kommission in Schutz zu nehmen. Er weist zu diesem Zwecke darauf hin, daß der von der Kommission eingeschlagene Weg der einzige war, auf dem das Gesetz überhaupt zu Stande gebracht werden konnte, da ohne Einräumung eines Mitwirkungsrechts bei der Gesetzgebung für die Schutzgebiete an den Reichstag eine Majorität für den Gesetzentwurf nicht zu erlangen gewesen wäre. Ich gebe dies gerne zu und habe es auch niemals bestritten; deshalb lag es mir auch durchaus ferne, die Mitglieder der Kommission anzugreifen und am Allerwenigsten dachte ich daran, dem verdienstvollen Berichterstatter der Kommission irgend einen Vorwurf zu machen. Allein dieser Umstand kann mich doch nicht hindern, die Mängel des Sch.-G.-G. in der angegebenen Richtung einzusehen und zu bedauern, daß der Reichstag — im Widerspruche mit den in anderen Kolonialstaaten zur Geltung gelangten Grundsätzen — in der Frage der Regelung der Verhältnisse der Schutzgebiete einen, ich darf wohl sagen etwas engherzigen Standpunkt eingenommen hat. Daß meine Kritik des Sch.-G.-G. keine ganz ungerechtfertigte ist, beweist, ganz abgesehen von der Zustimmung, welche die von mir auf der Generalversammlung des Kolonialvereins zu Dresden am 7. Mai 1887 vorgeschlagene, eine Abänderung des Sch.-G.-G. verlangende Resolution fand, vor Allem die Thatsache, daß das am 17. April 1886 erlassene Sch.-G.-G. zwei Novellen erhalten hat, deren Bedeutung es ist, daß durch dieselben das zu sehr eingeengte Verordnungsrecht des Kaisers erweitert wurde.

Kolonien hat sich aber dasselbe zum Theil sehr abweichend von dem in dem Mutterlande geltenden Zivil- und Strafrecht entwickelt. Von einer Uebereinstimmung der Gesetze der einzelnen Kolonien untereinander und mit dem Rechte des Mutterlandes ist daher keine Rede, und ebensowenig denkt man daran, die für das Mutterland erlassenen oder ergehenden Gesetze von selbst in den Kolonien für anwendbar zu erklären.[1])

Dagegen sind die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in allen Kolonien im Wesentlichen gleich. Namentlich findet sich allenthalben das Friedensrichteramt und die Jury. Ebenso hat jede Kolonie ihr kollegialisches Obergericht, bezw. mehrere Obergerichte, deren Mitglieder namentlich auch als Vorsitzende der Geschworengerichte zu fungiren haben. Die Einheit der Rechtsprechung in den Kolonien wird dadurch aufrecht erhalten, daß von den Obergerichten der Kolonien die Berufung an die „Königin im Rath" zulässig ist, über welches Rechtsmittel der Justizausschuß des Staatsraths (Privy Council) entscheidet.

In den französischen Kolonien[2]) ist die Gerichtsverfassung insofern keine einheitliche, als dieselbe für jede Kolonie durch besondere Vorschriften geregelt ist und auch in den verschiedenen Kolonien vielfach von einander abweicht. Gewisse Grundsätze sind aber der Gerichtsverfassung aller Kolonien gemeinsam. Zunächst fehlt den Richtern in den Kolonien das Privileg der Unabsetzbarkeit; die Folge davon ist eine doppelte: a) das Justizpersonal der Kolonien kann beliebig im richterlichen, wie im staatsanwaltschaftlichen Dienste verwendet werden; b) über die Richter in den Kolonien übt nicht, wie über die Richter des Mutterlandes, der Kassationshof die Disziplinargewalt aus, sondern höchste Disziplinarbehörde für das gesammte Richterpersonal der Kolonien ist der Kolonialminister in Gemeinschaft mit dem Justizminister. In den Kolonien selbst übt die Aufsicht über das Personal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft der Gouverneur durch Vermittelung des Chefs des Justizdienstes, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Appellhof, wenn es sich um Richter, in Uebereinstimmung mit dem Conseil privé, wenn es sich um staatsanwaltschaftliche Beamte handelt.

Chef des Justizdienstes ist in der Regel ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise auch ein richterlicher Beamter.

An der Spitze der sämmtlichen kolonialen Gerichte steht der Kassationshof in Paris, welcher als Kassations-Instanz auch in kolonialen Rechtssachen fungirt. In den Kolonien selbst bestehen kollegialisch organisirte Appellhöfe, dann Tribunale erster Instanz, welche nicht in allen Kolonien kollegialisch eingerichtet sind, und Friedensrichter, welche häufig eine erweiterte Zuständigkeit gegenüber den Friedensrichtern im Mutterlande haben. Die Jury ist — abgesehen von den Antillen und Réunion, Gesetz vom 27. Juli 1880 — in den Kolonien nicht eingeführt, als Ersatz dient in schweren Kriminalfällen die Zuziehung von vier, eventuell auch nur zwei aus einer Liste der Notabeln ausgewählten Beisitzern.

In Rechtssachen der Eingeborenen entscheiden in einzelnen Kolonien entweder aus eingeborenen Richtern zusammengesetzte Gerichte, oder es werden

---

[1]) Was die Eingeborenen anlangt, so werden dieselben in den englischen Kolonien möglichst nach ihren Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen gerichtet, und zwar entweder ausschließlich durch eingeborene Richter oder unter Mitwirkung solcher.

[2]) Dislère V, S. 516 ff. (§§ 732 ff.). — Lanessan, a. a. O. 907 ff. — Block, Dictionnaire de l'adm. franc. „Colonies" Nr. 86—102.

solche Richter zu den französischen Gerichten zugezogen; so ist z. B. in Senegambien durch Artikel 2 des Dekrets vom 2. Mai 1857 in St. Louis ein muhamedanisches Gericht geschaffen worden, welches nach den Vorschriften des Korans zu entscheiden hat. Ebenso ist auch in Tahiti die Gerichtsbarkeit der eingeborenen Richter in Bezug auf die Streitigkeiten über Grund und Boden aufrecht erhalten worden.

Was das Zivil-, Handels-, Straf- und Prozeßrecht anlangt, so war von jeher das Bestreben, das im Mutterland geltende Recht auch in den Kolonien zur Einführung zu bringen. Deshalb sind denn auch die Gesetzbücher des Mutterlandes nach und nach, wenn auch mit verschiedenen Abänderungen, welche namentlich im Strafverfahren ziemlich erheblich sind, in den Kolonien eingeführt worden.

Die französische Gesetzgebung gilt zunächst nur für die Franzosen oder Abkömmlinge von solchen, sowie für die sonstigen in den Kolonien sich aufhaltenden Europäer. Dagegen hat man die Eingeborenen in der ersten Zeit stets nach ihrem Rechte leben lassen und dieselben erst nach und nach der französischen Gesetzgebung unterstellt. So ist z. B. in den indischen Besitzungen seit dem Jahre 1819 der Grundsatz befolgt worden, daß die Eingeborenen, auch die christlich gewordenen, nach ihrem Rechte zu beurtheilen seien, wenn auch der Kassationshof anerkannte, daß die Eingeborenen als französische Unterthanen das Recht hätten, sich freiwillig der Herrschaft der französischen Gesetze zu unterwerfen.

Erst ein Dekret vom 24. April 1880 schrieb vor, daß hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes auch die Indier den Bestimmungen des französischen Rechts unterworfen seien, daß aber im Uebrigen ihr einheimisches Recht bestehen bleibe. Ein Dekret vom 21. September 1881 bestimmte dann, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen die Eingeborenen auf ihr heimisches Recht (statut personnel) verzichten und unter die ausschließliche Herrschaft des französischen Rechts treten können.

Uebrigens ist die französische Regierung auch dann, wenn sie Gesetze für die eingeborene Bevölkerung der Kolonien gab, mit einer gewissen Schonung verfahren, so wurden z. B., als im Jahre 1877 der code pénal in Indien eingeführt wurde, durch Dekret vom 19. September 1877 ausdrücklich die älteren Vorschriften in Bezug auf das Kastenwesen und die religiösen Verhältnisse der Eingeborenen aufrecht erhalten, namentlich die Strafvorschriften hinsichtlich der Anmaßung von Kastenabzeichen, sowie die Bestimmungen, durch welche dem Gouverneur gewisse Befugnisse hinsichtlich der Religion und der Kasten beigelegt worden sind.

Ebenso wurde, als im Jahre 1881 in Cochinchina unter Beseitigung der früher bestandenen besonderen Justiz der Eingeborenen und ihres Rechtes der code civil eingeführt wurde, derselbe möglichst den Rechtsgewohnheiten angepaßt und in gleicher Weise durch Dekret vom 16. März 1880 ein Strafgesetzbuch für die Eingeborenen erlassen, welches zwar durchweg auf dem code pénal beruht, aber eine Reihe von Abänderungen enthält, welche durch die lokalen Gewohnheiten und die Verfassung der annamitischen Familie geboten waren.

In Niederländisch-Indien[1]) gelten, was das materielle Zivil- und Strafrecht anlangt, für die Europäer verschiedene theils neuere, theils ältere,

[1]) De Looter a. a. O., S. 256 ff., S. 263 ff.

besonders für Niederländisch-Indien erlassene Gesetze und Gesetzbücher, welche zwar möglichst in Uebereinstimmung gebracht sind mit dem im Mutterlande geltenden Strafrechte, aber begreiflicher Weise schon aus dem Grunde auf die besonderen Verhältnisse der Kolonie Rücksicht nehmen, weil dieselben speziell für dieselbe erlassen worden sind.

Für die Eingeborenen und die denselben gleichgestellten Personen gelten zwar auch einzelne von der Regierung erlassene Zivil- und Strafgesetze, im Allgemeinen hat man aber den Eingeborenen ihre eigenen Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche gelassen, soweit dieselben nicht gewissen allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen. Namentlich gilt dies von den Muhammedanern, welche nach dem Koran leben. Die Folge davon ist eine große Verschiedenheit des Rechtszustandes der Eingeborenen, da fast in jedem kleinen Bezirk ein anderes Recht in Kraft ist.

Im Uebrigen hat der Generalgouverneur das Recht, in Uebereinstimmung mit dem Raad van Indië die für die Europäer geltenden Gesetze auch für die Eingeborenen oder einzelne Abtheilungen derselben für anwendbar zu erklären. Ebenso können sich in Zivil- und Handelssachen die Eingeborenen dem für die Europäer geltenden Rechte freiwillig unterwerfen.

Wie das materielle Recht verschieden ist, je nachdem es sich um Europäer oder Eingeborene handelt, ist auch die Gerichtsorganisation eine doppelte. Dieselbe gestaltet sich, abgesehen von einzelnen Besonderheiten, folgendermaßen: Die Rechtsprechung über Europäer wird in Zivil- und Strafsachen ausgeübt: a) durch residentie-gerechten (Einzelrichter), in geringen Zivil- und Strafsachen; b) durch raden van justitie (Kollegialgerichte); c) durch den Hoog-Gerechtshof als oberste Instanz.

Ueber Eingeborene wird Recht gesprochen durch districtsgerechten, regentschapgerechten, landraden, und rechtbanken van omgang. Dieselben bestehen sämmtlich aus einem europäischen Richter als Vorsitzenden und eingeborenen Beisitzern. Der Hooggerechthof bildet auch in Rechtssachen der Eingeborenen die oberste Instanz.

Ueber Polizeiübertretungen der Eingeborenen entscheiden Verwaltungsbeamte, die Residenten; ebenso entscheiden auch in einzelnen Fällen die für Europäer bestellten Gerichtshöfe. Die rechtbanken van omgang sind ausschließlich Strafgerichte, welche über schwerere Straffälle der angesehenen Eingeborenen von bestimmtem Range zu entscheiden haben.

§ 24. Die Finanzverwaltung. [1]

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Finanzhoheit als ein Bestandtheil der dem Kaiser übertragenen Schutzgewalt diesem allein zusteht. Der Kaiser hat daher das Recht, durch Verordnung in den Schutzgebieten direkte und indirekte Steuern einzuführen, welche auch die Eingeborenen insoweit zu tragen haben werden, als sie nicht durch die von ihren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge der Besteuerung seitens des Reiches entzogen sind. [2]

---

[1] Bornhak a. a. O. S. 47 ff, Joël a. a. O. S. 210, Laband S. 799, G. Meyer a. a. O. S. 223 ff.

[2] Aufmerksam zu machen ist darauf, daß namentlich in den westafrikanischen Gebieten die Häuptlinge das Recht haben, auch die Reichsangehörigen zu besteuern.

In Bezug auf die mittelbaren Schutzgebiete ist das Besteuerungsrecht des Kaisers grundsätzlich ebenfalls anzuerkennen, da dieselben ebenso der durch den Kaiser auszuübenden Souveränetät des Reiches unterstehen, wie die mittelbaren Schutzgebiete. Die Ausübung des kaiserlichen Besteuerungsrechts in den mittelbaren Schutzgebieten wäre aber nicht blos unbillig, weil die Gesellschaften die Kosten der Verwaltung ihrer Gebiete selbst zu tragen haben, sondern sie scheint auch deshalb ausgeschlossen, weil durch die Schutzbriefe den Kolonialgesellschaften für ihre Gebiete das Besteuerungsrecht übertragen wurde und daher eine Besteuerung dieser Gebiete auf dem Wege kaiserlicher Verordnungen im Widerspruche mit dem Inhalte der Schutzbriefe wäre. Daß dem bei der Neu-Guinea-Kompagnie so ist, ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Schutzbriefe vom 17. Mai 1885, welcher der Gesellschaft die Rechte der Landeshoheit über ihr Gebiet verleiht und von diesen Rechten nur das Recht der Regelung der auswärtigen Beziehungen und der Ordnung der Gerichtsbarkeit, nicht aber die Finanzhoheit ausnimmt. Aus der Verleihung der Landeshoheit, welche — wie schon der Wortlaut sagt — territoriale Bedeutung hat, folgt von selbst, daß die Gesellschaft auch das Recht hat, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Europäer zu besteuern.[1])

Zweifelhafter steht die Sache in dieser Beziehung bei der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, weil nach dem Wortlaute des Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 der Gesellschaft nur die Befugniß zur Ausübung aller Rechte, welche aus den der Regierung vorgelegten, mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen fließen, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen wie gegenüber den Reichsangehörigen und sonstigen Europäern verliehen worden ist. Man könnte daher versucht sein, zu sagen, daß der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ein Besteuerungsrecht gegenüber Europäern nur soweit zukomme, als dieses Recht in den Hoheitsrechten enthalten war, welche die Gesellschaft von den betreffenden Sultanen vertragsmäßig erworben hat.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge ersehen lassen, daß dieselbe die sämmtlichen Rechte der Landeshoheit erwerben und ausüben wollte, und der kaiserliche Schutzbrief vom 27. Februar 1885 ausdrücklich auf diese Verträge Bezug nimmt, ist anzunehmen, daß auch der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft gegenüber den Europäern ein Besteuerungsrecht zusteht. Selbstverständlicher Weise ist aber die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, soweit ihr Gebiet in das sog. konventionelle

---

[1]) Bornhak (S. 52) vertritt die Ansicht, daß die Neu-Guinea-Kompagnie ein Besteuerungsrecht gegenüber Europäern nicht habe, und stützt sich dabei hauptsächlich darauf, daß der Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Gesellschaft von finanziellen Befugnissen nur das Grunderwerbs-Monopol gewähre und im Uebrigen dieselbe verpflichte, die nöthigen staatlichen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, wenn, wie dies ja nothwendig war, im Schutzbriefe das Grunderwerbs-Monopol besonders hervorgehoben ist, dadurch das im Begriffe der Landeshoheit liegende Besteuerungsrecht noch keineswegs ausgeschlossen erscheint. Sodann ist wohl klar, daß, da die etwa erhobenen Steuern doch auch in die Kasse der Gesellschaft fließen, die staatlichen Einrichtungen unter allen Umständen auf Kosten der Gesellschaft getroffen werden, auch wenn dieselbe einen Theil ihrer Einnahmen aus Steuern zieht. — Uebrigens darf wohl hervorgehoben werden, daß ein Mißbrauch des Besteuerungsrechts ausgeschlossen erscheint, weil dasselbe ja nur mit Genehmigung der Reichsaufsichtsbehörde ausgeübt werden kann. Daß die oben im Texte vertretene Ansicht richtig ist, ergibt sich namentlich auch daraus, daß die Neu-Guinea-Kompagnie bereits Zölle und eine Einkommen- und Gewerbesteuer eingeführt hat. Zollordnung vom 30. Juni 1888 und Verordnung, betreffend die Erhebung einer Einkommen- und Gewerbesteuer vom 30. Juni 1888 (Nachrichten ꝛc. 1888, S. 81 ff. und 93 ff.)

Kongobecken fällt, durch die einschlägigen Vorschriften der Kongoakte in ihrem Besteuerungsrechte beschränkt. [1])

Was die Steuern anlangt, so wird wohl von der Einführung direkter Steuern in den Schutzgebieten vorerst abgesehen werden müssen;[2]) dagegen ist die Einführung von indirekten Steuern, Verbrauchsabgaben, Zöllen und Gebühren wohl möglich. In der That wurde auch schon durch Verordnung vom 20. Juli 1885 im Kamerungebiet ein Ausfuhrzoll von 5 Mark von jeder ausgehenden Tonne Palmkerne eingeführt. Durch eine weitere Verordnung vom gleichen Tage wurde bestimmt, daß jedes im Kamerungebiet bestehende Geschäftshaus, welches mit Spirituosen irgend welcher Art handelt, hierfür eine jährliche Lizenzabgabe von 2000 Mark zu entrichten hat.[3])

In rechtlicher Beziehung ist dabei darauf aufmerksam zu machen, daß, weil in den Schutzgebieten die deutsche Zollgesetzgebung nicht gilt, auch die beschränkenden Bestimmungen derselben nicht zu berücksichtigen sind, daher Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausgangszölle jeder Art eingeführt werden können. Ebenso ist es zulässig, sowohl aus dem deutschen Zollgebiete wie aus dem Zollauslande kommende Waaren deutschen und fremden Ursprungs mit einem Eingangszoll zu belegen. Die Schutzgebiete bilden keinen Bestandtheil des deutschen Zoll- und Handelsgebietes, sondern gelten in dieser Beziehung als Ausland.

In den Zoll- und Steuergesetzen können selbstverständlicher Weise auf Grund des dem Kaiser und dem Reichskanzler zustehenden Strafverordnungsrechts Strafandrohungen enthalten sein, wie auch durch kaiserliche Verordnung den Beamten der Schutzgebiete nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 459 ff. St.-P.-O. bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben ein Strafsatzungsrecht beigelegt werden kann. Vergleiche Erlaß des Reichskanzlers vom 7. Juni 1888 (Nachrichten ꝛc. 1888, S. 81).

Die in den einzelnen Schutzgebieten zur Erhebung gelangenden Zölle und Steuern fließen in die Reichskasse, bezw. in die Kasse der Gesellschaft, je nachdem es sich um ein mittelbares oder unmittelbares Schutzgebiet handelt.

Gebühren und Taxen für Amtshandlungen kann der Kaiser ebenso anordnen wie Steuern. Soweit das Gebührenwesen im Gebiete der Rechtspflege in Frage steht, ist der Kaiser gemäß Sch.-G.-G. u. F. § 3 Z. 10 ausschließlich befugt, solche Anordnungen zu treffen, im Uebrigen kann er aber sein Recht dem Reichskanzler, den Kolonialgesellschaften und den Beamten der Schutzgebiete übertragen.

---

[1]) In Art. 5 der Akte ist nämlich im konventionellen Kongobecken die Verleihung von Monopolen und Privilegien, welche sich auf den Handel beziehen, verboten, und in den Art. 14, 15 und 16 ist bestimmt, daß in der ganzen Ausdehnung des Kongo, seiner Nebenflüsse und der Flüsse, Kanäle und Seen des sog. konventionellen Kongobeckens (Freihandelsgebiet) die den Strom passirenden Schiffe und Waaren ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung von jeder Art Durchgangszoll befreit sind, und daß nur solche Gebühren und Abgaben zur Erhebung gelangen sollen, welche den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen, oder nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb (einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinns) von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen in Ansatz zu bringen sind.

[2]) Vergleiche jedoch die vorstehend erwähnte Verordnung der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888.

[3]) Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete S. 5. Die fraglichen Verordnungen sind wieder aufgehoben worden. G. Meyer, S. 229. Vgl. über die Einrichtung der Zollverwaltung in Kamerun. Kol.-Ztg. 1887 S. 424 u. S. 599.

Die in den unmittelbaren Schutzgebieten erhobenen Gebühren, Taxen und Strafen fließen natürlich in die Reichskasse. In den mittelbaren Schutzgebieten wird zu unterscheiden sein. Insoweit der betreffende Verwaltungszweig ausschließlich durch Organe des Reichs besorgt wird, wie dies z. B. auf dem Gebiete der Verwaltung des Auswärtigen der Fall ist, werden die Gebühren zu Gunsten des Reiches erhoben. Umgekehrt müssen die Gebühren in denjenigen Verwaltungszweigen, welche den Kolonialgesellschaften übertragen sind, diesen zufallen. Was speziell die Justizverwaltung anlangt, so schreibt § 46 K.-G.-G. vor, daß Geldstrafen zur Reichskasse fließen. Nach § 3 Z. 11 Sch.-G.-G. n. F. kann jedoch, insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß der § 46 a. a. O. außer Anwendung bleibt. Ist eine solche Verordnung ergangen, so fließen die in dem betreffenden Schutzgebiete eingezogenen Geldstrafen in die Kasse der Gesellschaft. Ebenso ist bezüglich der Gerichtskosten anzunehmen, daß dieselben in den mittelbaren Schutzgebieten von den Kolonialgesellschaften als theilweiser Ersatz für die von denselben zu tragenden Kosten der Rechtspflege eingezogen werden dürfen. Der Umstand, daß die Justizhoheit, wenigstens soweit es sich um Reichsangehörige handelt, auch in den mittelbaren Schutzgebieten dem Reiche vorbehalten ist und durch Beamte ausgeübt wird, welche eine ausdrückliche Ermächtigung des Reichskanzlers nothwendig haben, kann dieser Annahme nicht entgegenstehen, weil die einschlägigen Vorschriften des Sch.-G.-G. bezüglich der finanziellen Erträgnisse der Justizhoheit nichts bestimmen, das K.-G.-G. aber nur hinsichtlich der Geldstrafen eine Vorschrift enthält. Allerdings ist es nach dem K.-G.-G. selbstverständlich,[1]) daß die bei den Konsulargerichten erhobenen Gerichtskosten in die Reichskasse fließen, weil das Reich die Auslagen für die Konsulargerichte bestreitet. Da dies bei den Gerichten der Schutzgebiete nicht der Fall ist, wird daher hier ein anderer Standpunkt einzunehmen sein.

Ebenso liegt die Sache bei den Gebühren, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 erhoben werden können; auch hier ist der Gegenstand, Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes, reichsgesetzlich geregelt. Trotzdem ist es aber zulässig, daß die Kolonialgesellschaften diese Gebühren, soweit sie in ihren Gebieten zur Erhebung gelangen, in ihre Kassen fließen lassen. Dem entsprechend hat auch die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie am 12. November 1886 (Nachrichten u. s. w. 1886 S. 112 f.) eine Verordnung erlassen, inhaltlich welcher die Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in ihrem Schutzgebiete vorzunehmenden Geschäfte angeordnet wurde.

In Bezug auf die Ausgaben der Schutzgebiete sind ebenfalls wieder die mittelbaren und unmittelbaren Schutzgebiete zu scheiden. Aus den mittelbaren Schutzgebieten erwachsen dem Reiche keine Einnahmen, andererseits hat dasselbe aber auch für dieselben keine Ausgaben zu bestreiten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Kosten der Rechtspflege, obwohl die Gerichtshoheit den Gesellschaften nicht übertragen ist. Im Schutzbriefe der Neu-Guinea-Kompagnie ist ausdrücklich gesagt, daß die Gesellschaft die Kosten der Rechtspflege zu tragen habe. Der Schutzbrief der ostafrikanischen Gesellschaft enthält allerdings eine derartige Bestimmung nicht. Dieselbe erscheint aber als selbstverständlich, denn da der Schutzbrief vom 27. Februar 1885 der Gesell-

[1]) Vgl. die Motive zu § 46 K.-G.-G. Reichstagsverhandlungen 1879, Bd. 4 S. 582.

schaft die Ausübung aller Hoheitsrechte einschließlich der Gerichtsbarkeit verlieh, ohne ausdrücklich der Tragung der Kosten für diese Ausübung zu erwähnen, die Bestreitung der Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes durch die Gesellschaft aber von der Regierung sowohl wie von der Gesellschaft vorausgesetzt wurde, so mußte diese Voraussetzung auch für die Gerichtsbarkeit zutreffen. Daß später der Schutzbrief durch das Sch.-G.-G. in Bezug auf Ueberlassung der Gerichtshoheit an die Gesellschaft eine Abänderung erfuhr, konnte daran nichts ändern; denn, wie vorstehend dargelegt, ist es für die Frage: wer die Erträgnisse aus der Rechtspflege zu ziehen und die Kosten für dieselbe aufzubringen hat, ganz gleichgiltig, ob die Justizhoheit unmittelbar vom Reiche oder mittelbar von der Gesellschaft ausgeübt wird. Ausschlaggebend ist nur, daß die Gesellschaften nach Inhalt der Schutzbriefe die Kosten der Regierung und Verwaltung ihrer Gebiete zu tragen haben, und daß zu diesen Kosten auch die Aufwendungen für die Rechtspflege gehören.

Was die unmittelbaren Schutzgebiete betrifft, so hat das Reich die Kosten der Regierung und Verwaltung derselben ausschließlich zu bestreiten. Bei Berathung des Sch.-G.-G. in der Reichstagskommission war deßhalb beantragt worden, die Art. 69 und 72 R.-V. auf die Schutzgebiete für anwendbar zu erklären, d. h. es sollten sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Reichshaushaltsetat gebracht und mit demselben alljährlich durch das Etatsgesetz festgestellt werden. Ebenso sollte über die Verwendung der Einnahmen dem Reichstag und Bundesrath Rechnung gelegt werden. Diese Anträge sind abgelehnt worden, jedoch haben die Regierungsvertreter in der Kommission erklärt, daß die Einnahmen aus den Schutzgebieten vorläufig bei der Reichskasse asservirt würden, bis über sie eine weitere „gesetzmäßige" Verfügung erfolgt wäre. In dem dem Reichstage vorgelegten Reichshaushaltsetat pro 1887/88 waren jedoch die Einnahmen aus den Schutzgebieten nicht aufgenommen. In der dem Entwurfe des Reichshaushaltsetats pro 1887/88 beigegebenen Anlage III (Etat für das Auswärtige Amt) sind nämlich in Kap. 5 Tit. 103—105 die Besoldungen der Beamten in den Schutzgebieten mit 118,000 Mark unter den „fortdauernden Ausgaben" vorgetragen, und in Kap. 2 Tit. 4 der „einmaligen Ausgaben" ist der Betrag von 85,000 Mark als „Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten Kamerun und Togo, sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiet" eingestellt.

In den „Erläuterungen" ist zu diesem Posten bemerkt: „Es entspricht der Stellung der Schutzgebiete, die in denselben erwachsenden lokalen Verwaltungsausgaben nach dem Vorgange anderer Kolonialmächte aus den in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen zu bestreiten und nur, soweit die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der bezeichneten Ausgaben nicht ausreichen, denselben einen Reichszuschuß in Form eines Pauschquantums zu gewähren. Nach einer ungefähren Schätzung werden durch die im Gebiete von Kamerun zur Erhebung gelangenden Lizenzabgaben und Ausfuhrzölle, sowie durch die im Togogebiet zur Erhebung gelangende Lizenzabgabe im nächsten Etatsjahre die lokalen Verwaltungsausgaben soweit gedeckt werden, daß es für die drei Schutzgebiete für 1887/88 nur eines gesammten Zuschusses von 85,000 Mark aus Reichsmitteln bedarf. Uebrigens ist für das Togogebiet noch die von einer Verständigung mit Frankreich abhängige Einführung von Einfuhrzöllen beabsichtigt und auch für das südwestafrikanische Schutzgebiet die Erhebung von Abgaben für die Zukunft in Aussicht ge-

nommen. Ergänzend wird hiebei bemerkt, daß die im vorigen Etatsjahre in Kamerun erwachsenen und die im laufenden Etatsjahre in Kamerun und Togo erwachsenden Einnahmen in ähnlicher Weise, wie dies für das nächste Etatsjahr beabsichtigt wird, zur Deckung der lokalen Verwaltungsausgaben des Etatsjahres 1886/87 verwandt und nur die hiernach ungedeckt bleibenden Ausgaben auf das Pauschquantum für dieses Etatsjahr (Kap. 2 Tit. 2 der einmaligen Ausgaben) übernommen werden sollen."

Dieses Verfahren ist in der Budgetkommission unter Hinweis auf Art. 69 R.-V. beanstandet worden; von Seite der Regierungsvertreter wurde jedoch geltend gemacht, daß es sich untergebens um Reichseinnahmen im Sinne des Art. 69 der R.-V. nicht handle, die Schutzgebiete besäßen eine gewisse Selbstständigkeit als besondere korporative Verbände. Deßhalb gehörten die in ihnen erwachsenden Einnahmen nicht in den Etat hinein, weil sie keine eigentlichen Reichseinnahmen seien, ebenso wenig würden auch die Einnahmen gewisser korporativer Verbände, welche aus Staatsmitteln Zuschüsse erhalten, in den preußischen Etat eingestellt. Das Gleiche gelte selbstverständlich auch von den Ausgaben, welche aus diesen Einnahmen geleistet würden.

Zum Austrage ist die Streitfrage nicht gelangt, jedoch hat der Reichstag eine Resolution angenommen: „den Reichskanzler zu ersuchen, künftig und zum ersten Male im Etat für 1888/89 die Einnahmen, welche sich in den Schutzgebieten ergeben, ersichtlich zu machen."

Die Auffassung der Reichsregierung kann wenigstens in ihrer Begründung nicht als völlig zutreffend erachtet werden; sie wäre nur richtig, wenn die Schutzgebiete bereits korporativ gestaltete Selbstverwaltungskörper mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit wären, etwa wie die preußischen Provinzen, welche ihr eigenes Vermögen und ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben besitzen. Es ist nun zwar vorauszusehen, daß die Schutzgebiete im Laufe der Zeit korporative Selbstverwaltungskörper werden, wie es z. B. die englischen Kolonien sind. Vorläufig sind aber die Schutzgebiete noch nicht so weit vorgeschritten, sie bilden einfache Verwaltungsbezirke ohne Rechtspersönlichkeit.[1]) Subjekt der Einnahmen und der Ausgaben in den Schutzgebieten ist daher lediglich das Reich selbst.

Die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete sind in der That Reichseinnahmen und Reichsausgaben. Eine andere Frage ist es aber, ob dieselben gemäß Art. 69 R.-V. auf den Reichshaushaltsetat zu bringen sind. In dieser Beziehung ist zu sagen, daß, da durch § 1 des Sch.-G.-G. dem Kaiser die ganze in den Schutzgebieten dem Reiche zustehende Staatsgewalt delegirt worden sei, demselben auch die nach Art. 69 R.-V. sonst bezüglich der Reichseinnahmen und Reichsausgaben vom Bundesrath und Reichstag auszuübenden Funktionen übertragen worden seien. Der Kaiser ist hienach für sich allein kraft der ihm in den Schutzgebieten zustehenden Finanzhoheit berechtigt, die aus den Schutzgebieten fließenden Einnahmen zu bestimmen und zu diesem Zwecke z. B. Zölle und Steuern einzuführen und ebenso ohne Mitwirkung des Bundesraths und Reichstags auf diese Einnahmen Ausgaben zu Gunsten der Schutzgebiete anzuweisen. Insoweit es sich jedoch um Zuschüsse aus Reichsmitteln handelt, kann die Be-

[1]) Deßhalb kann auch nicht davon gesprochen werden, daß dieselben Schulden kontrahiren können, und ebenso wenig besitzen sie ein eigenes Vermögen. Selbstverständlicher Weise handelt es sich hier zunächst nur um die unmittelbaren Schutzgebiete. Die mittelbaren Schutzgebiete bilden zwar auch keine korporativen Verbände, wohl aber sind die Kolonialgesellschaften Korporationen.

willigung nur durch Reichsgesetz, also durch Bundesrath und Reichstag erfolgen, und es ist daher nothwendig, daß den gesetzgebenden Faktoren des Reichs zum Nachweise des Bedürfnisses wenigstens von den Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete Kenntniß gegeben werde.

Dieser Auffassung entsprechend ist in der dem Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1888/89 (Beilage zu Anlage III S. 28) beigegebenen Denkschrift, betr. den Zuschuß des Reiches zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten Kamerun und Togo, sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiet gesagt: „Wie bereits in der Erläuterung zu Kap. 2 Tit. 4 der einmaligen Ausgaben zum Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1888 bemerkt ist, entspricht es der Stellung der Schutzgebiete, die in denselben erwachsenden lokalen Verwaltungsausgaben aus den in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen zu bestreiten und nur soweit die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der bezeichneten Ausgaben ausreichen, denselben einen Reichszuschuß in der Form eines Pauschquantums zu gewähren. Mit Rücksicht hierauf hat der Reichstag bei Feststellung des Etats für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1887/88 in seiner Sitzung vom 10. März 1887 die Resolution angenommen:

> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, künftig und zum ersten Male im Etat für das Etatsjahr 1888/89 die Einnahmen, die sich in den Schutzgebieten ergeben, ersichtlich zu machen.

Hinsichtlich dieser Einnahmen wird zunächst bemerkt, daß für Kamerun und Togo inzwischen Verordnungen erlassen sind, wonach im Kamerungebiet vom 1. Januar 1888 an, im Togogebiet vom 1. August 1887 ab Einfuhrzölle an Stelle der bisher in Kamerun erhobenen Ausfuhrzölle, bezw. der bisher in Togo erhobenen Lizenzabgaben auf den Handel mit Spirituosen zur Erhebung gelangen. Für das südwestafrikanische Schutzgebiet haben bei der Unfertigkeit der Verhältnisse dieses Schutzgebiets bisher Verordnungen wegen Einführung von Zöllen oder anderen Einnahmequellen nicht erlassen werden können."

Die aus den Einfuhrzöllen und übrigen Einnahmequellen (Lizenzabgaben, Tonnengebühren, Gerichtskosten, Strafgeldern und sonstigen Gebühren in Kamerun, Strafgeldern und Gebühren in Togo) zu erwartenden Erträge sind nun für das Etatsjahr 1888/89 für Kamerun auf 167,000 Mark, für das Togogebiet auf 76,000 Mark, sonach, da für das südwestafrikanische Schutzgebiet nichts in Ansatz gebracht werden kann, im Ganzen auf 243,000 Mark geschätzt. Die Verwaltungsausgaben werden für Kamerun auf 178,000 Mark, für das Togogebiet auf 94,000 Mark, für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 22,000 Mark, sonach im Ganzen auf 294,000 Mark veranschlagt,[1]) so daß nach Abzug der Einnahmen von 243,000 Mark für das Etatsjahr 1888/89 ein

---

[1]) Als bemerkenswerthe Ausgaben für Kamerun sind zu erwähnen: 20,000 Mark zur Unterhaltung einer als Arbeitsleute, Bootsleute, Wächter und eventuell auch als Polizisten fungirenden Kruneger-Truppe; 11,000 Mark Zahlung an Häuptlinge behufs Ablösung der sog. Kumi-Abgabe; 5000 Mark zur inneren Einrichtung des Schulhauses und Deckung sonstiger aus der Schulverwaltung sich ergebender Ausgaben, 3000 Mark Zuschuß zur Besoldung eines Arztes; 50,000 Mark (einmalige Ausgabe) für Ausführung öffentlicher Arbeiten, Bauten, Anlegung von Wegen und Brücken, Länderkäufe u. s. w. — Unter den Ausgaben für Togo sind 20,000 Mark zur Remunerirung einer Truppe von Polizeisoldaten (Haussah's); 3000 Mark Zuschuß zur Besoldung eines Arztes; 18,000 Mark (einmalige Ausgabe) für bauliche Einrichtungen zur Herstellung von Wegen, Trockenlegung von Sümpfen und Flußbetten, sowie für Vorarbeiten zur Anlegung einer Landungsstelle und die ersten Einrichtungen für Unterrichtszwecke.

Reichszuschuß von 51,000 Mark (für Kamerun 11,000 Mark, Togo 18,000 Mark, das südwestafrikanische Schutzgebiet 22,000 Mark) nothwendig ist (34,000 Mark weniger als für 1887/88.)

Am Schlusse mag nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich für das Deutsche Reich im Laufe der Zeit nicht unbeträchtliche Einnahmen aus der Veräußerung und Verwerthung des in den unmittelbaren Kolonien befindlichen herrenlosen Landes und desjenigen Grundbesitzes ergeben würden, welcher ihm durch die mit den Häuptlingen in Kamerun und im südwestafrikanischen Schutzgebiete abgeschlossenen Verträge abgetreten wurde.

Im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie hat diese Gesellschaft das Grunderwerbsmonopol, und ebenso hat die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf Grund der von ihr abgeschlossenen Verträge Grundbesitz und Grundberechtigungen in erheblichem Umfange erworben. Beide Gesellschaften sind dadurch in die Lage gesetzt, durch Veräußerung von Grund und Boden und Abtretung von Immobiliarrechten, wie auch durch eigene Bewirthschaftung und Ausnützung der Grundstücke erhebliche Einnahmen zu beziehen. In ähnlicher Lage befindet sich das Reich in Bezug auf die unmittelbaren Schutzgebiete. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Vorschriften des allg. Landr. II. Th. 16. Tit. §§ 1 ff., nach denen der Staat herrenlose Grundstücke für sich erwerben kann, in den Schutzgebieten anwendbar sind, jedenfalls wird das Reich vermöge der ihm über die Schutzgebiete zustehenden Souveränetät über das in demselben befindliche herrenlose Land verfügen können, zu welchem alle Grundstücke zu rechnen sein werden, welche weder von Weißen in Besitz genommen, noch von den Eingeborenen bebaut oder angebaut sind. Ebenso werden verschiedene der mit den westafrikanischen und südwestafrikanischen Häuptlingen, namentlich mit den Kamerunhäuptlingen abgeschlossenen Verträge dahin auszulegen sein, daß dem Deutschen Reiche der gesammte Grundbesitz überlassen werden wollte, soweit derselbe nicht von den Eingeborenen angebaut und bebaut ist. Wenn nämlich in den mit den Kamerunhäuptlingen abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich bestimmt wurde, daß der Grund und Boden der Städte und Ortschaften und ihrer Bewohner das Eigenthum derselben bleiben soll, so kann doch wohl der Inhalt dieser Abmachung kein anderer sein, als daß im Uebrigen der Grundbesitz dem Reiche überlassen werden wollte.

Da begreiflicher Weise von geordneten Grundbesitzverhältnissen in den Schutzgebieten noch keine Rede sein kann, werden Vorschriften erlassen werden müssen, durch welche die Voraussetzungen, unter welchen das Eigenthum am Grund und Boden und Immobiliarrechte erworben werden können, näher bestimmt werden. Da es sich übrigens hier um Maßregeln handelt, welche erst allmählig zur Durchführung und Wirksamkeit gelangen können, so wird es hier genügen, lediglich auf den Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben.

§ 25. Die Verwaltung des Innern.[1])

Die Verwaltung des Innern umfaßt die gesammte Thätigkeit der staatlichen und öffentlichen Verwaltung, welche darauf gerichtet ist, diejenigen Bedingungen zu schaffen, welche es dem ganzen Volke wie den einzelnen Staatsangehörigen ermöglichen sollen, eine möglichst hohe Stufe des leiblichen, wirthschaftlichen und geistigen Wohlseins zu erreichen. Diese Thätigkeit erscheint

[1]) Bornhak S. 42 ff. Joël S. 210. G. Meyer S. 214—223.

als polizeiliche, wenn sie die Abwehr von Gefahren bezweckt, welche der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen oder einzelner Staatsangehöriger drohen, sobald diese Abwehr mit einem Zwange gegen Personen verbunden ist. Die verwaltende Thätigkeit tritt als pflegliche auf, insofern zur Förderung der Wohlfahrt dienliche Einrichtungen geschaffen werden, deren Benützung einem Jeden freigestellt ist. Die Ausbildung der Verwaltung des Innern in dem angedeuteten Sinne setzt ein ziemlich entwickeltes Staatswesen voraus. In weniger entwickelten Zuständen beschränkt sich die Thätigkeit der staatlichen Gemeinschaft darauf, die Rechtsordnung aufrecht zu halten und für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu sorgen. Es geschieht dies durch die Rechtspflege und die sich an dieselbe anschließende Sicherheitspolizei. Was sonst noch zur Verwaltung des Innern im heutigen Sinne gerechnet wird, überließ z. B. während des Mittelalters der Staat im Wesentlichen der Kirche, den Gemeinden, den Zünften und sonstigen Korporationen und Genossenschaften. Erst seit dem Ausgange des Mittelalters trat eine neue Auffassung des Staatszweckes zu Tage und brach sich der Gedanke Bahn, daß sich der Staat nicht auf die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und die Friedensbewahrung beschränken dürfe, sondern auch in weitem Umfange für die Förderung der Wohlfahrt seiner Bürger sorgen müsse. Erst von da an entwickelte sich eine Verwaltung des Innern in unserem Sinne.

In so unentwickelten Verhältnissen, wie sie anfänglich in jeder Kolonie vorhanden sind, wird der Staat ebenfalls als seine nächste Aufgabe die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und die Sicherheitspolizei betrachten müssen; denn die Sicherheit der Person und des Eigenthums ist die erste Grundlage jeder weiteren Entwicklung eines Gemeinwesens. Der erste und wichtigste Zweig der inneren Verwaltung in den Schutzgebieten ist demnach die Sicherheitspolizei, und zwar die höhere wie die niedere Sicherheitspolizei, d. h. Aufgabe der Verwaltung ist nicht blos der Schutz der Person und des Eigenthums der Einwohner der Schutzgebiete gegen strafbare Verletzungen, sondern vor Allem auch die Aufrechthaltung der äußeren Ruhe, die Verhütung jeder politischen Aufregung, namentlich von Zwistigkeiten zwischen den Eingeborenen und den Eingewanderten, welche ja für den Bestand einer Kolonie im höchsten Grade bedenklich werden können. Zu diesem Zwecke muß den Behörden der Schutzgebiete eine möglichst weitgehende Zuständigkeit eingeräumt werden und insbesondere die Befugniß ertheilt sein, einen Jeden, und zwar nicht blos Ausländer, sondern auch Reichsangehörige, aus dem Schutzgebiete auszuweisen, von dem mit Grund zu befürchten ist, daß er die öffentliche Ruhe der Kolonie stören werde.

In dieser Hinsicht darf wohl darauf hingewiesen werden, daß der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien das Recht hat, Personen, welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährlich sind, unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen aus der Kolonie auszuweisen oder an einem anderen bestimmten Orte der Kolonie zu interniren.[1])

Ebenso hatte wenigstens früher der Gouverneur in den französischen Kolonien das Recht, im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Kolonie, nach Anhörung des conseil privé Personen (Inländer), welche die öffentliche Ruhe stören, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu

[1]) De Louter, Handleiding tot de Kennis van het Staats en Administratief Recht van Nederlandsch-Indië S. 38 ff.

verbieten oder anzuweisen, und dieselben unter gewissen Voraussetzungen für immer oder auf bestimmte Zeit aus der Kolonie auszuweisen. Desgleichen konnte er Personen, deren Aufenthalt in der Kolonie als gefahrbringend zu erachten ist, die Niederlassung verweigern und Solchen, deren schlechte Führung notorisch ist, das Halten von offenen Kramläden und Wirthschaften untersagen.[1])

In dieser Beziehung sind in den deutschen Schutzgebieten noch keinerlei bestimmte Vorschriften erlassen. Der Gouverneur von Kamerun und die Kommissarien von Togo und des südwestafrikanischen Schutzgebietes sind lediglich durch die ihnen ausgestellten Kommissorien angewiesen, „in den Schutzgebieten die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen, und den Reichsangehörigen wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren".[2])

Die allgemeine Fassung der Kommissorien nöthigt zu der Annahme, daß den genannten kaiserlichen Beamten insbesondere die Sicherheitspolizei im weitesten Umfange übertragen werden sollte. Die diesen Beamten übertragene Machtfülle ist um so größer, als dieselbe nicht durch Gesetze beschränkt ist, welche zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen sind. In den Schutzgebieten ist nämlich die persönliche Freiheit gegen Eingriffe seitens der Polizeigewalt nur insoweit geschützt, als das St.-G.-B. und die St.-P.-O. willkürliche Bestrafungen und Verhaftungen, Beschlagnahmen, Haussuchungen u. s. w. verbieten. Zu beachten ist jedoch, daß die Vorschriften der St.-P.-O. über Verhaftungen u. s. w. sich auf diese Maßregeln nur beziehen, insoferne dieselben im Interesse der Strafverfolgung ergriffen werden.

Insoweit also die erwähnten Vorschriften nicht Platz greifen, ist das Ermessen der Polizei in Bezug auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit völlig frei, denn alle die gesetzlichen Vorschriften, welche im Deutschen Reiche und in Preußen zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassen sind, kommen, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, in den Schutzgebieten nicht zur Anwendung. Deshalb werden die Behörden der Schutzgebiete nicht blos jeden Ausländer, sondern auch jeden Reichsangehörigen ausweisen können, da die Schutzgebiete nicht Reichsinland sind, und in denselben das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 nicht gilt, welches dem Reichsangehörigen das Recht einräumt, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist.[3])

Wünschenswerth ist es allerdings, daß die betreffenden Befugnisse der Behörden in den Schutzgebieten durch kaiserliche Verordnung genauer bestimmt würden, namentlich insoweit es sich um die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten handelt. Insbesondere wird es auch nothwendig sein, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen den Kolonialgesellschaften gestattet sein soll, Reichsangehörige aus ihren Gebieten auszuweisen, denn ein unbeschränktes Ausweisungsrecht wird man denselben nicht einräumen können und wollen, da sie ihre Gebiete nicht ex jure dominii, sondern ex jure imperii beherrschen.

---

[1]) Dislère, Traité de la législation coloniale I S. 270 ff.

[2]) Reichstag II. Sess. 1885/86, Drucks. Nr. 21 S. 4.

[3]) Wie G. Meyer S. 89 hervorhebt, sind die Schutzgebiete in Bezug auf Polizeigesetze regelmäßig als Ausland anzusehen; polizeiliche Ausweisungen aus dem Reichsgebiete verhindern daher den Ausgewiesenen nicht, seinen Aufenthalt in den Schutzgebieten zu nehmen.

Die Polizeigewalt wird ausgeübt durch Verordnungen und Verfügungen. Wer befugt ist, Polizeiverordnungen in den Schutzgebieten zu erlassen, ist bereits früher (§ 17) genauer dargelegt worden. Zum Erlasse von polizeilichen Verfügungen ist dagegen jeder Beamte befugt, dem die Polizeigewalt übertragen ist. Jeder Polizeibeamte ist auch berechtigt, die von ihm erlassenen polizeilichen Verfügungen nöthigenfalls mittels Zwang zum Vollzuge zu bringen. Da gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand in den Schutzgebieten nicht bestehen, wird es im Ermessen des Beamten liegen, zu bestimmen, welche Zwangsmaßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen sind. Selbstverständlich steht aber den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Reichskanzler als der vorgesetzten Behörde zu.[1])

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit wird gemäß § 29 G.-V.-G. und § 21 K.-G.-G. vom Richter im Schutzgebiete gehandhabt. Nur läßt § 453 St.-P.-O. zu, daß durch landesgesetzliche Bestimmung den Polizeibehörden die Befugniß beigelegt wird, auf Uebertretungen in den Strafgesetzen angedrohte Strafen vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Diese Befugniß ist jedoch insoferne durch § 453 Abs. 2 eingeschränkt, als die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen kann. Es fragt sich daher, ob diese vorläufige Straffestsetzung durch polizeiliche Verfügung auch in den Schutzgebieten zulässig ist. Die Frage wird zu bejahen sein, nur setzt die Anwendbarkeit des § 453 St.-P.-O. voraus, daß die Polizeibehörden durch eine die „Landesgesetze" vertretende Verordnung zur vorläufigen Straffestsetzung ermächtigt sind. Insoweit der mit der Polizeigewalt betraute Beamte gleichzeitig auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete ermächtigt, also Polizei und Gericht in derselben Person vereinigt ist, wird freilich kaum Anlaß bestehen, von der Bestimmung des § 453 St.-P.-O. Gebrauch zu machen, da durch die nach § 447 ff. St.-P.-O. zulässigen „amtsrichterlichen Strafbefehle" in den meisten Fällen der gleiche Erfolg erzielt werden wird.[2])

In § 459 St.-P.-O. sind ferner Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zulässig; jedoch können durch solche Strafbescheide nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Auch diese Bestimmung der St.-P.-O. erscheint in den Schutzgebieten anwendbar, sobald bezw. insoweit allgemeine Vorschriften über Erhebung öffentlicher Gefälle und Abgaben in denselben erlassen sind.

---

[1]) Unter diesem Gesichtspunkte wird auch die Bestimmung des § 2 der in § 17 mitgetheilten kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 und 15. Oktober 1886 zu beurtheilen sein, nach welcher gegen Strafbescheide der betreffenden Beamten Beschwerde an den Reichskanzler zulässig ist, welche jedoch aufschiebende Wirkung nicht hat.

[2]) Mit Recht hob Bornhak (S. 46 N. 37) hervor, daß, da nach § 2 Z. 3 des Sch.-G.-G. ä. F. eine Uebertretung kolonialer Polizeiverordnungen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bedroht werden konnte, die vorläufige Straffestsetzung ausgeschlossen war, wenn der Mindestbetrag der angedrohten Strafe über sechs Wochen Freiheitsstrafe und 150 Mark Geldstrafe hinausgeht, oder wenn zwar eine geringere Strafe im Mindestbetrage angedroht ist, im einzelnen Falle aber eine höhere Strafe angemessen erscheint. Jetzt ist § 2 Z. 3 des Sch.-G.-G. n. F. zu berücksichtigen.

Gegen derartige Strafbescheide kann der Betroffene entweder auf gerichtliche Entscheidung antragen, oder Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreifen.[1])

Besonders hervorzuheben sind ferner die Vorschriften, welche sich auf den Handel mit Spirituosen und Waffen und die Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter beziehen. So hat z. B. der Kommissar für das Togogebiet am 6. September 1886 eine Verordnung erlassen, durch welche die Einführung von Spirituosen von einer Erlaubniß abhängig gemacht und nur gegen Zahlung einer Gebühr ertheilt wird.

Hinsichtlich des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie in dem durch den Schutzbrief vom 17. Mai 1885 bestimmten Umfange wurde vom Reichskanzler eine Bekanntmachung des kaiserlichen Kommissars von Oertzen veranlaßt, wornach Waffen, Munition und Sprengstoffe, sowie Spirituosen bis auf Weiteres an Eingeborene nicht verabfolgt und Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem deutschen Schutzgebiete nicht weggeführt werden dürfen, ausgenommen für deutsche Plantagen aus denjenigen Theilen des Bismarck-Archipels, wo dies bisher geschehen war, jedoch nur unter Kontrole deutscher Beamten. (Erlaß des Reichskanzlers vom 8. Juni 1885.)[2]) K.-Z. 1887 S. 456.

Auf Grund dieses Erlasses hat der kaiserliche Kommissar durch Bekanntmachung vom 20. März 1886 namentlich für den nordwestlichen Theil von Neu-Mecklenburg (Neu-Irland) die Anwerbung und Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter ausnahmslos untersagt.[3])

In Uebereinstimmung mit den vorerwähnten Bekanntmachungen und Vorschriften hat der Landeshauptmann des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie am 13. Januar 1887 eine durch Verordnung vom 3. November 1887 bezw. durch Verordnung vom 27. Januar 1888 etwas abgeänderte Strafverordnung erlassen,[4]) inhaltlich deren a) die Verabfolgung von Waffen, Munition oder Sprengstoffen an die Eingeborenen, b) die Verabfolgung von Spirituosen an die Eingeborenen, c) die Ausführung von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter bei Strafe verboten wurde.

Das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Sprengstoffen und Munition an Eingeborene hat zweifellos sicherheitspolizeiliche Gründe und ist im Interesse der Europäer erlassen; dagegen handelt es sich bei dem Verbote der Einführung von Spirituosen um eine Maßregel, bei welcher in erster Linie das Wohl der eingeborenen Bevölkerung selbst in Frage steht.

Nachdem jetzt wenigstens im Prinzip anerkannt ist, daß der kolonisirende Staat die Aufgabe hat, die eingeborenen Völkerschaften seiner Kolonien zur Zivilisation und zu einer höheren Kultur allmählich zu erziehen, und es bekannt ist, von welchen verheerenden Wirkungen in physischer wie in moralischer Beziehung der übermäßige Genuß des Branntweins bei den barbarischen Völker-

[1]) Wenn in § 2 der Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, gesagt ist, daß gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 vom Gouverneur u. s. w. erlassenen Verordnung ergehen, Beschwerde an den Reichskanzler zulässig ist, so werden wohl unter diesen „Strafbeschwerden" vor Allem die in § 459 St.-P.-O. gemeinten zu verstehen sein.

[2]) Nachrichten von und über Kaiser Wilhelmsland 1885 S. 5.

[3]) Nachrichten u. s. w. 1886. Eine ähnliche Bekanntmachung hat der Kommissar für die Marschalls-Inseln am 8. Januar 1887 erlassen. (Kol.-Ztg. 1887 S. 456.)

[4]) Nachrichten u. s. w. 1887 S. 157 ff. und 162 und 1888 S. 98. Eine gleichlautende Verordnung wurde am 26. Juli 1887 für die Salomons-Inseln erlassen.

schaften Afrikas und Australiens ist, erscheint es als die erste Pflicht des Deutschen Reiches, im Interesse des physischen wie moralischen Wohlergehens der Eingeborenen seiner Schutzgebiete den Branntweinhandel ganz zu verbieten oder doch einzuschränken.[1]) Eine derartige Maßregel, wenn auch in erster Linie im Interesse der Eingeborenen getroffen, hat aber doch die weitere Bedeutung, in den tropischen Gegenden, wo weißen Einwanderern strenge Feldarbeit nicht möglich ist, in den Eingeborenen einen brauchbaren Arbeiterstand zu erhalten. In dieser Hinsicht trifft diese Maßregel mit dem Verbote der Wegführung von Eingeborenen als Arbeiter aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie zusammen, welches ebenso zum Schutze der Eingeborenen wie im Interesse der Erhaltung der eingeborenen Arbeitskräfte erlassen ist.

Sollen nämlich die deutschen Schutzgebiete dem Mutterlande wirklich dauernden und erheblichen Vortheil bringen, so genügt es nicht, mit denselben blos Handel zu treiben, denn der Handel mit auf so niedriger Kulturstufe stehenden Völkern, wie es die Neger in Afrika und die Papuas in der Südsee sind, ist in großem Maßstabe auf die Dauer nicht gewinnbringend.[2]) Es ist also nothwendig, Plantagenwirthschaft zu betreiben, die nur mit Erfolg in Angriff genommen werden kann, wenn auf die hinreichende Anzahl eingeborener Arbeitskräfte gerechnet werden kann. Um dies zu erreichen, kann — wenigstens in einzelnen Gebieten, wie z. B. in der Südsee — nicht gestattet werden, daß die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete als Arbeiter für englische und andere Kolonien angeworben und aus den deutschen Schutzgebieten auf längere Zeit weggeführt werden. Die Reichsregierung hat aber um so mehr Anlaß, in dieser Beziehung vorzugehen, als erfahrungsgemäß derartige Arbeiteranwerbungen, wie sie lange in der Südsee im Gebrauche waren und stellenweise noch vorkommen, sehr häufig mit so groben Mißbräuchen verbunden sind, daß dieselben sich nur wenig von einem förmlichen Sklavenhandel unterscheiden.[3])

Wie bezüglich der Wegführung der Eingeborenen aus den Schutzgebieten schon jetzt Vorschriften erlassen sind, werden auch bezüglich der Verwendung der Eingeborenen als Arbeiter in den Schutzgebieten und bezüglich der mit denselben abzuschließenden Arbeitsverträge Bestimmungen zu erlassen sein, welche den Zweck haben, einerseits die eingeborene Bevölkerung gegen Bedrückung zu schützen, andererseits dieselbe zur Arbeit zu erziehen.[4])

Was im Uebrigen die einzelnen Gebiete der Verwaltung des Innern anlangt, so erstreckt sich die Thätigkeit der Behörden der inneren Verwaltung auf die wirthschaftliche und geistige Entwicklung und auf das Gesundheitswesen. Zunächst wird der Mutterstaat im Interesse der wirthschaftlichen Entwickelung der Kolonien sehr bald gezwungen sein, Einrichtungen zu schaffen und Maßregeln zu ergreifen, welche sich rasch zu einem Systeme der inneren

---

[1]) Auch das Direktorium der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft hat schon Anfangs des Jahres 1886 den Beschluß gefaßt, den Transport und Verkauf von Spirituosen innerhalb ihres Schutzgebietes von der Genehmigung der Anstaltsbeamten abhängig zu machen und die Beamten dahin anzuweisen, daß der Verkauf nur zu gestatten sei, wenn das Bedürfniß derartiger Getränke zu medizinischen, hygienischen oder industriellen Zwecken nachgewiesen, auch die gesundheitsschädliche Wirkung der Getränke ausgeschlossen ist.

[2]) Vgl. darüber, sowie über das Folgende den Aufsatz: „Koloniale Aufgaben" (von Dr. Fabri) in der Kol.-Ztg. II (1886) S. 536 ff.

[3]) Die deutsche Kolonialpolitik 2. Heft S. 79.

[4]) Vergleiche die Verordnung des Landeshauptmanns von Neu-Guinea vom 15. August 1888 (Nachrichten u. s. w. 1888 S. 121 ff.

Verwaltung ausbilden. So wird im Interesse des Handels und Verkehrs sofort das Münzwesen zu regeln sein, es ist, soweit möglich, für die Anlage von Verkehrswegen zu sorgen, es sind Hafenanlagen nothwendig, und der Erlaß von Hafenordnungen, es werden in vielen Fällen sanitätspolizeiliche Maßregeln und Vorschriften zu erlassen sein u. s. w.[1])

Selbstverständlicher Weise sind in allen diesen Beziehungen in den deutschen Schutzgebieten nur die allerersten Anfänge vorhanden.

So ist im Kamerun-Gebiet durch Verordnung des Gouverneurs vom 8. Oktober 1886 die deutsche Reichsmarkwährung eingeführt; ebenso im Gebiete der Neu-Guinea-Kompagnie durch Verordnung der Direktion vom 19. Januar 1887 (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 2 f.).

Ferner gehört hieher die Aufnahme der Schutzgebiete in den Weltpostverein, welche fast bei allen Schutzgebieten durchgeführt ist. (Vgl. z. B. über die Posteinrichtungen in den deutschen Schutzgebieten Westafrikas die Notiz in der Kol.-Ztg. 1888 S. 232.)

In das Gebiet der wirthschaftlichen Verwaltung gehören auch die Bestimmungen der auf Grund der §§ 1 und 3, Zeile 2 und 3 des Sch.-G.-G. erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. (R.-G.-Bl. S. 115 ff.)

I. Durch diese Verordnung wurde der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes das Bergregal unter Aufsicht des Reiches auf diejenigen Mineralien eingeräumt, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit, sowie Bitumen in festem und in flüssigem Zustande, — gegen die Verpflichtung, die Aufsuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Maßgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen. (§§ 1 und 2.)

II. Für die Aufsuchung und Gewinnung von Golderzen und Edelsteinen enthält die Verordnung genauere Vorschriften, welche der Hauptsache nach folgenden Inhalt haben:

1. Das Schürfen ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständniß mit dem kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden. Die Schürferlaubniß wird gegen eine bestimmte Gebühr von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen, und zwar auf die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Dieselbe gibt dem Inhaber das Recht, in dem Gebietstheile, für welchen sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisrunden Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten darf, zu schürfen, und dabei Andere vom Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen.

2. Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Letztere hat die Anzeige öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig eine Liste (Vorrechtsregister) zur Eintragung derjenigen aufzulegen, welche sich zur Betheiligung an der Ausbeutung des Fundgebietes anmelden, und den Fund in thunlichster Beschleunigung festzustellen. Ergibt sich das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge, so hat die Berg-

[1]) Verordnung des Landeshauptmanns vom 15. März 1888, betr. den Straßen- und Marktverkehr (Nachrichten u. s. w. 1888 S. 119 ff).

behörde das die Fundstelle umschließende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches Grubengebiet zu erklären und diese Erklärung öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist die Größe der zu verleihenden Felder anzugeben.

3. Die Verleihung eines Feldes gewährt den Beliehenen namentlich die ausschließliche Befugniß, auf demselben das in der Verleihungs-Urkunde benannte Material aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Die Verleihung ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern im öffentlichen Grubengebiet steht in nachstehender Reihenfolge zu:

a) dem Finder auf fünf innerhalb seines Schurfgebietes belegene Felder;
b) dem Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen, welche in das öffentliche Grubengebiet einbezogen sind, für je fünf Hektar dieser Bodenfläche auf ein von ihm auszuwählendes, auf denselben belegenes Feld, im Ganzen auf höchstens zehn Felder;
c) der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf zehn Felder;
d) den in das Vorrechtsregister Eingetragenen nach der Reihenfolge der Eintragungen nach Maßgabe der für sie vorgemerkten Felder.

4. Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb eines Monats durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb zweier Jahre vom Tage der Verleihung an beginnen (§ 37). Der Betrieb darf auf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden (§ 38). Wird die in den §§ 37 und 38 vorgesehene Frist, sowie eine zweite, von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Frist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Auf die Betriebe der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika finden die Vorschriften der §§ 37—39 keine Anwendung.

III. Was die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerksachen anlangt, so bestimmen in dieser Hinsicht die §§ 42—46 der Verordnung im Wesentlichen Folgendes:

1. Für das Schutzgebiet wird eine Bergbehörde bestellt, welche unter der Oberaufsicht des kaiserlichen Kommissars die Verwaltung führt und deren Mitglieder von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt wie auch auf dessen Verlangen entlassen werden müssen.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob, die Führung der in der Verordnung genannten Register, die Erhebung der in derselben bezeichneten Gebühren, Abgaben und Steuern, die Entscheidung der bei Anwendung der Verordnung entstehenden Streitigkeiten, die Festsetzung von Entschädigungen, welche unter gewissen Voraussetzungen vom Schürfer, bezw. Beliehenen an den Grundeigenthümer zu zahlen sind, die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues im ganzen Schutzgebiete u. s. w.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

2. Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von eingefriedigten Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet be-

legen sind, bestehen soll. Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde, sowie dem kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben, und muß in gewissen Fällen mit seinem Gutachten gehört werden.

IV. Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Gerechtsame auf Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Verordnung bezeichneten Art (s. o.), welche von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben waren, bleiben aufrecht erhalten. Jedoch wurde den in dieser Weise Berechtigten eine Frist von zwei Jahren vom Erlaß der Verordnung an zum Beginne der Ausbeutung ihrer Gerechtsame gesteckt, nach deren fruchtlosem Verflusse die Gerechtsame als erloschen betrachtet wird. (§§ 4—5.)

V. An Gebühren, Abgaben und Steuern sind nach der Verordnung zu erheben:

a) Gebühren: für die Schürferlaubniß (§ 8); für die durch die Bergbehörde auszusprechende Genehmigung der Uebertragung der Schürferlaubniß (§ 10); für die Eintragung in das Vorrechtsregister (§ 17), für die Eintragung der Verleihung der Felder in das Verleihungsregister und für die Eintragung des Uebergangs auf einen andern Berechtigten (§ 33).

b) Abgaben. Für jedes Feld ist von dem Tage der Verleihung an eine von der Bergbehörde zu bestimmende, 60 Mark für den Monat nicht übersteigende Abgabe im Voraus zu entrichten, bei Meidung des Erlöschens der Verleihung (§ 34). — Die im § 4 bezeichneten Berechtigten haben einen Betrag von 6 % (derselbe kann bis auf 10 % erhöht werden) des Werthes der auf ihren Gebieten erfolgten Förderung der im § 1 bezeichneten Mineralien als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen (§ 49).

c. Steuern. Der Bergbau, welcher auf Grund einer nach Maßgabe der Verordnung erfolgten Verleihung betrieben wird, kann von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit einer Steuer bis zu 5 % des Werthes der Förderung belegt werden (§ 50).

Die Einnahmen aus diesen Gebühren, Abgaben und Steuern werden zur Bestreitung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten — zu welcher auch die Kosten der Unterhaltung der erforderlichen Schutztruppe zu rechnen sind — verwandt. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Reichskanzler bestimmen, daß von dem jährlichen Ueberschusse, welcher nach Bestreitung der Kosten verbleibt, Beträge bis zur Höhe von 25 % zum allgemeinen Nutzen des Schutzgebietes und insbesondere zu den Kosten der vom Reich geführten Verwaltung verwandt werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Reichs aus dem Schutzgebiet zur Bestreitung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen (§ 51).

VI. Dem Reiche steht ein Vorkaufsrecht auf das im Schutzgebiete gefundene Gold zu (§ 52).

Zum Verständnisse der im Vorstehenden ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilten Bestimmungen des sogenannten Goldgesetzes ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß, wie bereits in § 15 näher dargelegt ist,[1]) die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika theils als Rechtsnachfolgerin von

[1]) Kolonial-Zeitung 1888, S. 105 ff.

Lüderitz, theils auf Grund späterer Verträge im größten Theile des südwestafrikanischen Schutzgebiets Bergbauberechtigungen erworben hat. In Folge dessen hat sich zunächst die Gesellschaft mit denjenigen Personen, welche in den betreffenden Gebieten Bergbau treiben wollten, durch Vertrag auseinandergesetzt. Es schien aber nach jeder Richtung hin zweckmäßiger, daß die Angelegenheit allgemein vom Reiche aus geregelt werde, wie dies durch die Verordnung vom 25. März 1888 geschehen ist. Diese Verordnung ertheilt der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf die im § 1 genannten Mineralien und zwar im Umfang des ganzen Schutzgebietes das Bergregal, gibt ihr aber kein ausschließliches Recht auf den Bergbau. Vielmehr wird nach § 2 der Verordnung der Bergbau insofern freigegeben, als die Gesellschaft verpflichtet ist, die Aufsuchung und Gewinnung der fraglichen Mineralien nach Maßgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten, welche die Gesellschaft auch bei ihren eigenen Unternehmungen befolgen muß.

Auf dem Gebiete des Gewerbewesens sind ebenfalls schon einzelne Maßregeln zu erwähnen. So bedürfen nach der Verordnung des Landeshauptmanns von Neu-Guinea vom 13. Januar 1887 bezw. dem dazu gehörigen Nachtrag vom 2. Februar 1887 (Nachrichten u. s. w. 1887 S. 74 f.) gewisse Gewerbebetriebe, nämlich der Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen, sowie auf Trepang, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Materialien, die Gewinnung von Guano und anderen Düngmitteln und die Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingeborenen oder sonst in Privateigenthum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopra, ferner der Betrieb der Küstenfischerei, insoweit derselbe nicht die Versorgung des eigenen Hausstandes mit Nahrungsmitteln bezweckt, und das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht in Privatbesitz befindlichen Landstrecken der ausdrücklichen Genehmigung des Landeshauptmanns, bezw. des durch diesen zu bezeichnenden Beamten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monat, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Geräthschaften und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, gleichgiltig ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

Zu denjenigen die wirthschaftliche Verwaltung berührenden Reichsgesetzen, welche auch in den Schutzgebieten gelten, gehört auch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, deren Wirksamkeit für die Schutzgebiete sich einmal daraus ergibt, daß dieselbe ein das Handelsgesetzbuch ergänzendes Gesetz ist, ferner aber daraus, daß die Bestimmungen derselben nicht blos im Reichsgebiete, sondern überhaupt auf alle Kauffahrteischiffe, welche das Recht haben, die deutsche Flagge zu führen, zur Anwendung kommen, gleichgültig, wo diese Schiffe sich aufhalten. [1])

Die Seemannsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen und hat insbesondere Seemannsämter (die sog. Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und die Konsulate im Auslande) geschaffen, welche die auf den Heuervertrag sich beziehenden Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vornehmen, gewisse Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsmannschaft entscheiden, bei gewissen in der Seemannsordnung für strafbar erklärten Handlungen die Strafe provisorisch festsetzen, den Nachlaß verstorbener Seeleute in Empfang nehmen und die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute nach

[1]) Ueber die Frage, ob und inwieweit hinsichtlich der Vorschriften der Seemannsordnung die Schutzgebiete als Inland oder Ausland gelten, vgl. G. Meyer, S. 99 ff.

Maßgabe des R.-G. vom 27. Dezember 1872, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, anordnen können. Durch § 5 Sch.-G.-G. n. F. ist der Reichskanzler ermächtigt worden, die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, Beamten in den Schutzgebieten zu übertragen.

Auf Grund dieser Ermächtigung kann der Reichskanzler namentlich auch die Funktionen der Seemannsämter Beamten in den Schutzgebieten übertragen.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Uebertragung der Funktionen der Seemannsämter an Beamte der Schutzgebiete auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zulässig sei, hat übrigens die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie bereits am 7. Juli 1887 eine Verordnung erlassen [1]), inhaltlich derer zur Wahrnehmung der den deutschen Seemannsämtern durch die Seemannsordnung oder durch andere Reichsgesetze übertragenen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie Seemannsämter zu errichten sind.

Was die kirchlichen und religiösen Verhältnisse anlangt, so war in der Reichstagskommission beantragt worden, die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 der Kongo-Akte [2]) über Kultusfreiheit auf die deutschen Schutzgebiete auszudehnen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Man war zwar allseitig darin einverstanden, daß auch in den Schutzgebieten Religions- und Gewissensfreiheit zu gelten habe und die katholische und die protestantische Kirche auf dem Fuße völliger Gleichheit zu behandeln seien. Trotzdem hielt die Mehrheit der Mitglieder der Kommission es nicht für zweckmäßig, den Art. 6 der Kongo-Akte auf die Schutzgebiete auszudehnen, weil dadurch möglicher Weise Anlaß gegeben werde, den Kulturkampf auch in die Schutzgebiete zu übertragen. Eine solche Bestimmung sei auch nicht nothwendig, weil die in der Kongo-Akte ausgesprochenen Grundsätze sich ganz von selbst verständen. Man könne zur Regierung des Kaisers das Vertrauen haben, daß sie diese Grundsätze stets aufrecht erhalten und insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen auf dem Fuße völliger Gleichheit behandeln werde. Uebrigens wurde mit Recht in der Kommission hervorgehoben, daß, selbst wenn die Bestimmungen der Kongo-Akte in den Schutzgebieten eingeführt würden, daraus noch nicht folgen würde, daß unterschiedslos alle katholischen Missionen, insbesondere die Jesuitenmissionen, daselbst zugelassen werden müßten. Der Regierung werde es immer unbenommen sein, einzelne Missionäre — katholische wie protestantische — aus anderen als konfessionellen Gründen aus dem Gebiete zu verweisen.

Da die Aufnahme des Art. 6 Abs. 3 der Kongo-Akte in das Sch.-G.-G. nicht erfolgt ist, ist daher die kaiserliche Regierung nur in Bezug auf die zum konventionellen Kongobecken gehörigen Gebiete durch die betreffende Bestimmung gebunden. Im Uebrigen steht es ihr völlig frei, zu bestimmen, welche Missionen sie in den Schutzgebieten zulassen und welche Gebiete sie ihnen zuweisen will.

Da die Kirchenhoheit nicht zu denjenigen Hoheitsrechten gehört, welche der Kaiser sich in den beiden Schutzbriefen ausdrücklich vorbehalten hat, bezw.

---

[1]) Nachrichten u. s. w. 1887, S. 98.

[2]) Die Bestimmung lautet: „Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen."

deren Vorbehalt sich von selbst versteht, müssen auch die Neu-Guinea-Kompagnie und die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft zur Ausübung der Rechte der Kirchenhoheit befugt zu erachten sein.

Von einer Unterrichtsverwaltung kann begreiflicher Weise in den Schutzgebieten noch nicht gesprochen werden, wenn auch bereits der Versuch gemacht worden ist, in Kamerun eine Schule für die Eingeborenen einzurichten.

§ 26. Die auswärtige Verwaltung. [1])

In allen Kolonialstaaten werden die Angelegenheiten, welche sich aus den Beziehungen der Kolonien zu fremden Staaten oder deren Kolonien ergeben, von der Zentralverwaltung besorgt. Eine auswärtige Verwaltung besitzen die Kolonien nicht. Das gilt selbst von den englischen Repräsentativ-Kolonien und dem indischen Kaiserreich. Nur in ganz beschränktem Maße ist den an der Spitze der Kolonien stehenden Gouverneuren ein Antheil an der auswärtigen Verwaltung eingeräumt. So hat z. B. der Vizekönig von Indien das Recht, mit den einheimischen indischen Staaten in diplomatischen Verkehr zu treten, mit denselben Verträge abzuschließen und denselben sogar Krieg zu erklären; ebenso haben der Generalgouverneur von Niederländisch-Indien und die Gouverneure der französischen Kolonien das Recht, mit den Regierungen der benachbarten Kolonien und Staaten in diplomatischen Verkehr zu treten. Im Uebrigen aber versteht es sich von selbst, daß die Kolonien als Bestandtheile der betreffenden Staaten nur durch die Regierung des Mutterlandes vertreten werden können.

In gleicher Weise steht die auswärtige Verwaltung, soweit dieselbe sich auf die Schutzgebiete bezieht, den mit der völkerrechtlichen Vertretung des Reiches betrauten Organen zu. Insbesondere haben die Kolonialgesellschaften, wie bereits früher dargelegt (§ 12), keinerlei Zuständigkeit auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung.[2]) Ebenso haben auch die mit der Verwaltung in den Schutzgebieten betrauten kaiserlichen Beamten an und für sich keinerlei Zuständigkeit in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten; sie bedürfen zu jeder in dieses Gebiet einschlagenden Handlung der Spezialvollmacht des Kaisers, der allein die völkerrechtliche Vertretung hat, und dessen Organe der Reichskanzler, das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs und die Gesandten und Konsuln sind.

Demgemäß hat allein der Kaiser das Recht, mit fremden Mächten völkerrechtliche Verträge über die Verhältnisse der Schutzgebiete abzuschließen. Er ist dabei grundsätzlich an die Vorschrift des Art. 11 Absatz 3 der Reichsverfassung gebunden, wornach völkerrechtliche Verträge der Zustimmung des Bundesraths und der Genehmigung des Reichstags bedürfen, soferne sie sich auf einen Gegenstand beziehen, der nur in der Form des Gesetzes geregelt werden kann. Freilich wird die Vorschrift des Art. 11 Absatz 3 der Reichsverfassung nur ganz ausnahmsweise zur Anwendung kommen, da die Verordnungen des Kaisers in den Schutzgebieten auf den meisten Gebieten Gesetzeskraft haben, und es wird deshalb die Zustimmung des Bundesraths und die Genehmigung des Reichstags nur dann nothwendig sein, wenn durch einen derartigen Ver-

[1]) G. Meyer S. 208 ff.

[2]) Daß den Häuptlingen der eingeborenen Völkerschaften der Schutzgebiete nicht das Recht zusteht, mit fremden Staaten in diplomatischen Verkehr zu treten, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

trag dem Reiche eine finanzielle Belastung auferlegt oder eine Aenderung des Schutzgebietsgesetzes und der durch dasselbe für die Schutzgebiete bestimmten Gesetze herbeigeführt werden soll.

Insbesondere ist der Kaiser, wie bereits früher hervorgehoben, an eine Mitwirkung des Bundesraths und des Reichstags nicht gebunden, wenn er ein Schutzgebiet oder einen Theil eines solchen an einen fremden Staat abtreten oder durch Vertrag ein neues Schutzgebiet erwerben will, da die Schutzgebiete nicht zu dem in Art. 1 der Reichsverfassung aufgeführten Reichsgebiete gehören.

Aus dem gleichen Grunde bedarf dagegen der Kaiser der Zustimmung des Bundesraths zu einer Kriegserklärung auch dann, wenn ein feindlicher Angriff auf ein Schutzgebiet erfolgt ist.

Was endlich die Frage anlangt, ob die vom Reiche abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge auch auf die Schutzgebiete Anwendung finden, so hebt G. Meyer (S. 201 f.) mit Recht hervor, daß vertragsmäßige Bestimmungen, welche den Reichsangehörigen gewisse Rechte einräumen, auch für die in den Schutzgebieten wohnenden Reichsangehörigen wirksam sind, Bei den Verträgen territorialen Charakters (Handelsverträgen, Niederlassungsverträgen, Auslieferungsverträgen u. s. w.) muß zunächst zwischen den vor und den nach Erwerbung der Schutzgebiete abgeschlossenen Verträgen unterschieden werden. Daß die ersteren für die Schutzgebiete nicht in Betracht kommen, ist wohl selbstverständlich; dagegen kommt es bei den letzteren lediglich darauf an, ob nach dem im Vertrage zum Ausdrucke gelangten Willen der Kontrahenten die Geltung desselben sich auch auf die Schutzgebiete erstrecken soll; namentlich ist dabei zu berücksichtigen, ob die Schutzgebiete in Bezug auf den betreffenden Gegenstand mit dem Reichsgebiete ein einheitliches Rechtsgebiet bilden oder nicht. Hervorzuheben sind in dieser Beziehung die Auslieferungsverträge, hinsichtlich welcher anzunehmen ist, daß dieselben auch auf die Schutzgebiete sich erstrecken, da die Schutzgebiete nach Einführung des K.-G.-G. mit dem Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet in Bezug auf Strafrecht und Strafprozeß bilden. [1])

§ 27. Die Heeresverwaltung. [2])

Die Vertheidigung der Kolonien gegen äußere Angriffe ist Aufgabe des Mutterlandes. Dieser Grundsatz gilt in allen Kolonialstaaten und auch dann, wenn die Kolonien wie z. B. die englischen ihre eigene Militärmacht besitzen, welche zunächst zur Vertheidigung der betreffenden Kolonie berufen ist. Der gleiche Grundsatz gilt selbstverständlicher Weise auch bezüglich der deutschen Schutzgebiete und es ist hier nur daran zu erinnern, daß die Militärhoheit den Kolonialgesellschaften nicht überlassen ist, so daß also dem Reiche allein der militärische Schutz aller Schutzgebiete gegen feindliche Angriffe obliegt und daher dasselbe auch die Kosten der militärischen Machtentfaltung allein zu tragen hat. Andererseits ist aber auch die Reichsregierung befugt, Befestigungen in den Gebieten der Kolonialgesellschaften anzulegen und daselbst überhaupt alle Veranstaltungen zu treffen, welche im Interesse der Vertheidigung derselben geboten sind.

[1]) Neben den für das ganze Reich abgeschlossenen Verträgen sind aber auch Verträge möglich, welche sich lediglich auf das eine oder andere Schutzgebiet beziehen, wie dies bei den in § 4 aufgeführten Verträgen der Fall ist.

[2]) G. Meyer S. 214.

Die Verwaltung des Heeres und der Marine ist eine durchaus zentralisirte, eine besondere Militärverwaltung besteht in den Schutzgebieten nicht und den Beamten der Schutzgebiete ist auch irgend eine militärische Gewalt nicht eingeräumt. Es wird aber nothwendig werden, das Verhältniß der obersten Beamten der Schutzgebiete zu den Befehlshabern der im Bereiche der Schutzgebiete sich aufhaltenden Kriegsschiffe und Truppenkörper zu regeln, wie bereits über das Verhalten von deutschen Kriegsschiffen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie eine Instruktion erlassen worden ist.[1]) Nach dieser Instruktion entscheidet bei Anträgen des Landeshauptmanns oder seines Stellvertreters an den Kommandanten des Kriegsschiffs auf Gewährung von Schutz und Unterstützung im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Schutzgebiete, Letzterer nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortlichkeit über die Annahme oder Ablehnung des Antrags und ordnet eventuell die zur Ausführung erforderlichen Maßregeln an. Wenn es sich um Verhütung unmittelbar drohender Angriffe oder Gewaltthätigkeiten gegen Leben, Freiheit oder Eigenthum der Personen im Schutzgebiet handelt, so kann der Kommandant, der hiervon aus eigener Wahrnehmung oder durch glaubhafte Nachrichten Kenntniß hat, die zum Schutz oder zur Abwehr erforderlichen Maßregeln auch ohne einen Antrag des Landeshauptmanns ergreifen. In allen anderen Fällen findet ein militärisches Einschreiten nur auf Ansuchen des Landeshauptmanns bezw. seines Stellvertreters statt.

Die Militärgesetzgebung des Reichs ist selbstverständlich in den Schutzgebieten nicht eingeführt; die Einwohner derselben unterliegen daher nicht der Wehrpflicht. Im militärpflichtigen Alter stehende Reichsangehörige müssen sich zur Ableistung ihrer Wehrpflicht ins Reichsinland begeben.

Da die Bildung von besonderen Kolonialtruppen sich nicht wird vermeiden lassen, wird es vielleicht später möglich sein, den in den Schutzgebieten sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Ableistung ihrer Wehrpflicht in den besonderen Abtheilungen der Kolonialtruppen zu gestatten.

---

[1]) Allerh. Erlaß, betreffend das Verhalten der Kommandanten Sr. Maj. Kriegsschiffe im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 24. Mai 1887, und Instruktion für den Landeshauptmann in Bezug auf Anträge an die Kommandanten kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz und Unterstützung vom 7. Juni 1887. Nachrichten u. s. w. 1887 S. 95 f. und 97 f.

Berichtigung.

S. 9 Zeile 22 und 23 muß es heißen: „in Folge der Kriege am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts."

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung 1

Einleitung.

§ 1. Begriff und Arten der Kolonien . 2
§ 2. Begriff der Kolonien im rechtlichen Sinne 8
§ 3. Quellen und Literatur des deutschen Kolonialrechts 22

Erstes Kapitel.

Die Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

§ 4. Die einzelnen Schutzgebiete, ihre Begrenzung und ihr Umfang . . . 24
§ 5. Die Erwerbung und Gründung von Kolonien im Allgemeinen . . . 29
§ 6. Rechtliche Würdigung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Erwerbsakte 48

Zweites Kapitel.

Die Stellung der Schutzgebiete in öffentlich-rechtlicher Hinsicht.

§ 7. Die öffentlichrechtliche Stellung der Schutzgebiete im Allgemeinen . . 58
§ 8. Begriff und Umfang der sog. Schutzgewalt, die Angehörigen der Schutzgebiete 73
§ 9. Die rechtliche Stellung der Eingeborenen, namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit 83

Drittes Kapitel.

Die Kolonialgesellschaften.

§ 10. Die Kolonialgesellschaften im Allgemeinen 90
§ 11. Die Verfassung der deutschen Kolonialgesellschaften 98

Seite

§ 12. Die öffentlichrechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften und ihrer Gebiete. — Die Schutzbriefe . 104
§ 13. Die einzelnen Kolonialgesellschaften: A. Die Neu-Guinea-Kompagnie . 114
§ 14. B. Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft 124
§ 15. C. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 129
§ 16. D. Die Witugesellschaft. E. Die Jaluitgesellschaft 132

Viertes Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im Einzelnen.

§ 17. Die Stellung des Kaisers. — Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in den Schutzgebieten 135
§ 18. Die Regierung und die Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete . . 147
§ 19. Gerichtsverfassung und Rechtspflege in den Schutzgebieten 158
§ 20. Das in den Schutzgebieten geltende Zivil- und Strafrecht 172
§ 21. Die Einführung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in den einzelnen deutschen Schutzgebieten 177
§ 22. Die Regelung des Zivilstandes in den Schutzgebieten 183
§ 23. Vergleichende Uebersicht über das in den englischen, französischen und holländischen Kolonien geltende Zivil-, Straf- und Prozeßrecht 186
§ 24. Die Finanzverwaltung 191
§ 25. Die Verwaltung des Innern . . 198
§ 26. Die auswärtige Verwaltung . . 209
§ 27. Die Heeresverwaltung 210

Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten.

Von

Dr. Paul Laband.

Historischer Theil.

I. Einleitung: Vorgeschichte.

1. Sprachliches.

Das Wort „Disziplinargewalt" als technische Bezeichnung für eine von dem öffentlichen Strafrechte des Staates verschiedene Strafgewalt gehört erst der neueren Rechtswissenschaft an. Früher schon, aber auch erst um die Wende des Jahrhunderts, finden wir die Bezeichnung „Disziplinarsachen" gebraucht[1]), „wo es auf die Ausbildung des künftigen oder schon angesetzten Staatsbedienten ankommt". Dieser Ausdruck dürfte aus dem Kirchenrechte herrühren. Bekanntlich heißen in der Sprache des katholischen Kirchenrechts alle Vorschriften, die nicht dogmatischer Natur sind, Disziplinarvorschriften. In den protestantischen Landeskirchen hat sich dann der Begriff auf die Kirchenzucht verengt. Wenn wir den Kreis der Konsistorialkompetenz als doctrinalia, ceremonialia und disciplinaria umfassend bezeichnet finden, so bezieht sich der letzte Ausdruck auf die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Lebens der Kirchenangehörigen, insbesondere aber auf gehörige Pflichterfüllung seitens der Kirchendiener. Zieht man in Betracht, daß die Kirchendiener dem Territorialsystem gemäß im vorigen Jahrhundert vielfach geradezu als Staatsdiener angesehen wurden, so wird man es erklärlich finden, daß die Bezeichnung auf eine bei den Staatsbeamten vorkommende materiell gleichstehende Einrichtung übertragen wurde.

Die Bezeichnung Disziplinarstrafen findet sich zuerst in Gönner's berühmter Schrift über den Staatsdienst[2]). Bis dahin ist sie sowohl kriminalistischen wie staatsrechtlichen Schriftstellern unbekannt. Aber auch Gönner braucht sie noch nicht technisch, wenn er sagt: „Ohnehin ist der Gesichtspunkt solcher kleineren Strafen mehr disziplinarisch, mehr auf Erhaltung der Ordnung im Dienste und auf Besserung berechnet." Daß sich im Anschlusse an diese Aeußerung Gönner's die Bezeichnung „Disziplinarstrafen" gebildet hat, ist bei dem Aufsehen, das Gönner's Schrift erregte, nicht unbedingt ausgeschlossen, zumal sich in Bayern die ersten weiteren Spuren ihrer Anwendung finden. Vollkommen technisch ist dieselbe dann im bayerischen Strafgesetzbuch

[1]) Bei Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts, 2. A. 1799, § 71.

[2]) Gönner, Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808.

von 1813, § 439 gebraucht. Seitdem bürgert sie sich immer mehr ein, und es schließen sich ihr die Bezeichnungen „Disziplinaruntersuchung," „Disziplinarverfahren", „Disziplinarvergehen" an.

2. Die Anfänge des Beamtenthums und die Kontroverse über das Entlassungsrecht des Fürsten.

Die ersten Anfänge des modernen Beamtenverhältnisses finden sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Der Zweck der neuen Einrichtung war der, dem Fürsten gegenüber den unabsetzbaren, ihr Amt vererbenden Lehnsbeamten, willfährige Diener zu verschaffen, welche nicht ihr eigenes Interesse, wie die Vasallen, sondern das seine vertraten. Es lag nahe, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß in dem Anstellungsvertrage zwischen Fürsten und Beamten dem ersteren die Möglichkeit gewährt wurde, den Diener jederzeit, wenn es ihm beliebte, zu entlassen. So finden wir denn in den Bestallungsurkunden, wie sie noch Schriftsteller des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts mittheilen, ständig die Formel, der Fürst solle zur Aufkündigung des Vertrages berechtigt sein, da „uns nicht länger anstünde, ihn in unseren Diensten zu behalten"[1]), oder der Beamte soll im Amte bleiben „durante beneplacito nostro seu quamdiu te bene gesseris"[2]). An diese Formeln knüpft sich die berühmte Kontroverse[3]), was unter dem beneplacitum gemeint sei. Von alten Zeiten her standen sich hierüber zwei Meinungen gegenüber. Die eine, unter den deutschen Juristen u. a. von Mevius[4]) und J. H. Böhmer[5]) vertreten, deutete es als nudum arbitrium, statuirte demnach für den Fürsten ein unbedingtes freies Entlassungsrecht gegenüber seinen Beamten; der einfachen Entlassung, dimissio, welche kraft dieses Rechts erfolgte, stellte sie die schimpfliche, depositio, remotio, gegenüber und verlangte für sie die Form des ordentlichen Strafprozesses; m. a. W. die remotio war die Absetzung in Form des strafgerichtlichen Urtheils, als Strafe für ein begangenes Amtsverbrechen, dimissio die kraft des landesherrlichen Entlassungsrechts verfügte Entlassung, für die eine besondere Form und eine Behörde, die über die Rechtfertigung derselben zu entscheiden hatte, noch nicht bestand, die man demgemäß dem Landesherrn zusprach. Huldigte man dieser Ansicht, so war ein Disziplinarstrafrecht zwecklos[6]); beging ein Beamter einen Fehler, der ein Amtsvergehen nicht enthielt, den der Fürst aber für unvereinbar mit der fortgesetzten Amtsführung hielt, so konnte er über den Beamten formlos und ohne an die Entscheidung einer anderen Behörde gebunden zu sein, die Entlassung verfügen. Dasselbe konnte er vermöge seines unbeschränkten Entlassungsrechts aber auch ohne daß der Beamte sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte. Die andere Ansicht, welche im Laufe der Zeit, insbesondere auch in der Praxis des Reichskammergerichts, vornehmlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Herrschaft gewann, verstand unter beneplacitum das arbitrium boni viri und sah auch die dimissio als einen dem Beamten angethanen Schimpf an, zu dessen Zufügung der Fürst nicht ohne weiteres berechtigt sei, gestand daher demselben

[1]) Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat. 1656. S. 37. 38.
[2]) de Neumann, Meditationes iuris Principum privati I, 3, § 581.
[3]) Vgl. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes; in den „Annalen" 1884, S. 579 ff.
[4]) Mevius, decisiones II, 12.
[5]) J. H. Böhmer, diss. de iure principis in dimittendis ministris. 1716.
[6]) Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. III, S. 485.

ein Recht der Entlassung nur ex gravi et legitima causa zu. Von dieser Ansicht aus gewinnt jede Entlassung schon vielmehr das Ansehen einer, freilich vom Fürsten selbst verhängten Strafe für eine Verletzung der Dienstpflicht, welch letztere allein eine justa causa für die Entlassung bilden kann, wenn auch bei den Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts sich weniger der Gesichtspunkt der Strafe, als der eines Rücktrittsrechts vom Vertrage zeigt.

Den besten Beweis dafür, daß sich das Disziplinarstrafrecht auf Grund der Ansicht herausbildete, dem Landesherrn stehe ein Entlassungsrecht gegenüber seinen Beamten nur ex justa causa zu, liefert der Umstand, daß, je unabhängiger die Stellung des Beamten einem Fürsten gegenüber gestaltet ist, desto eher sich Spuren eines Disziplinarstrafrechts finden.

3. Der Reichshofrichter.

Die Stellung des Reichshofrichters, den wir als den ältesten Reichsbeamten im neueren Sinne anzusehen haben[1]), denn er war weder mit dem Amte belehnt, noch mit dessen Ausübung im einzelnen Falle beauftragt, war noch eine sehr prekäre. In § 24 des R. A. von 1235 heißt es, derselbe solle am Amte bleiben „ad minus per annum si bene et juste se gesserit“ („ob er sich recht und wohl behaltet“). „Der Begriff des Wohlverhaltens“ aber war, wie Franklin[2]) zutreffend bemerkt, „wohl etwas dehnbar.“ Da der König allein über die Amtsentsetzung zu entscheiden hatte, so stand es auch ganz in seinem Ermessen, die Gründe für dieselbe zu beurtheilen, und so finden wir denn, daß jedes Zuwiderhandeln gegen die Wünsche und Befehle des Königs als genügende Ursache für die Entfernung vom Amte angesehen wird. Es werden auch mehrfach Beispiele mitgetheilt, daß in einem Jahre das Amt des Hofrichters wechselte.

4. Das Reichskammergericht.

Anders bei dem Reichskammergericht. Schon die Natur eines Gerichts der Reichsstände, als einer vielköpfigen Korporation, brachte eine größere Unabhängigkeit in der Stellung der Gerichtspersonen mit sich. Wenn für die Reichsstände auch die Möglichkeit bestand, die Kammergerichtsbeamten zu entlassen, so hätte es doch einer aus äußeren und inneren Gründen bedenklichen Berathung und Beschlußfassung der Stände über die Absetzung bedurft. Zweckmäßiger Weise wurde daher die Aufsicht über das Reichskammergericht einer Visitationskommission übertragen, deren Befugnisse als eine Art Disziplinargewalt bezeichnet werden können. Diese Kommission übte nicht ein freies Entlassungsrecht aus, kraft dessen ein Beamter des Kammergerichts auch abgesetzt werden könnte, ohne daß er sich eines Versehens schuldig machte. Sie war vielmehr nur dann befugt „einen jeden Beamten des Reichskammergerichts vom Oberen bis zum Unteren hinwegzuschaffen“, wenn er „sich solcher Visitation oder Reformation weigern und widern oder sonst untüglich bei ihnen erfunden oder geachtet würde“[3]). Da aber die Thätigkeit der Visitationskommission nur von Zeit zu Zeit ausgeübt wurde, ertheilte zuerst die Kammergerichtsordnung von 1521[4]) dem Kammerrichter Vorschriften, wie er im Falle

[1]) Vgl. Rehm in den „Annalen“ 1884, S. 569 ff.
[2]) Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 117.
[3]) Vgl. R.-A. 1530, § 84.
[4]) K.-G.-O. 1521, Ti. 7: „Von Untüglichkeit der Personen“.

von „Untüglichkeit" der Beisitzer einschreiten sollte. Die Ordnung von 1555[1]) hat diese Bestimmungen in etwas veränderter und erweiterter Gestalt übernommen. Als Fälle, in denen der Kammerrichter gegen einen Beisitzer vorgehen soll, werden angeführt: So Jemand „im Referiren und Votis nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens oder ander Sachen halben untüglich angesehen" wird, analog den Bestimmungen der neueren Gesetze über die Disziplinarvergehen der Richter. Die Form des Verfahrens, wenn ein solcher Fall vorlag[2]), hat eine große Aehnlichkeit mit dem stufenweisen Besserungsverfahren, wie es mehrere deutsche Gesetzgebungen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts einführten. Zuerst soll der Kammerrichter den also „untüglich befundenen Beisitzer" in Gegenwart zweier oder dreier Assessoren, dann, „so solches nicht helfen wollte, im Beisein aller Assessoren solch' sein Unfleiß, Untüglichkeit und Mängel eröffnen und darauf warnen, mit Anzeig, daß er laut der Ordnung wider ihn handeln müsse und er darum selbst auf Weg' gedächt und fürnehme, damit ihm und dem Gericht kein Verweis deshalb entstünde. Wo er aber darauf sich nicht bessern oder das abstellen würde, soll solches jederzeit der Kammerrichter mit Rath und Vorwissen der Beisitzer, der Herrschaft oder Kreis, so denselben geordnet gehabt, zu erkennen geben"; letzterer hat dann binnen sechs Monaten das Gericht mit einem andern „tüglichen Beisitzer zu versehen", widrigenfalls das Kammergericht berechtigt ist, sich selbst einen Beisitzer auszusuchen. Eine Einzelbestimmung[3]), besonders deshalb merkwürdig, weil auch sie sich in neueren Gesetzen wiederfindet[4]), ist, daß bei Urlaubsüberschreitung dem Beisitzer „die übrige Zeit an seiner Besoldung abgezogen werden" soll; der Abzug wird dann unter die anderen Assessoren vertheilt. Weiter enthalten die Kammergerichtsordnungen mehrfach derartige Bestimmungen für die niederen Gerichtsbeamten, bei denen sich auch „Kerker" als Strafe der „Ueberfahrung" der Ordnung angedroht findet.

Auch in den Gerichtsordnungen der einzelnen deutschen Lande finden sich, wenn auch später, ähnliche, zum Theil denen der Kammergerichtsordnungen nachgebildete Bestimmungen, nur daß die den Gerichten über ihre Mitglieder verliehene Disziplinargewalt sich nicht auf die endgültige Entscheidung über Entlassungen erstreckt. So schreibt die Mecklenburgische Land- und Hofgerichtsordnung von 1622, Titel 3 (Von des Landrichters Amt), Absatz 15 dem Landrichter gegen den Vizelandrichter, die Beisitzer und andere „Gerichtsverwandte" und Diener die Einleitung eines Besserungsverfahrens vor, im Falle sie sich „unfleißig, zänkisch, singular oder mit dergleichen heilsamen Justizien hochschädlichen Untugenden und Feilen sich erzeigen würden"; schlimmstenfalls erkennt jedoch der Landrichter nicht selbst die Absetzung, sondern hat „die Sache dem Herzoge anzumelden, damit wir wider denselben auf vorhergehende gesammte Cognition prozediren und verfahren mögen"[5]). Absatz 17 spricht von Auferlegung einer Geldstrafe für den Fall der Urlaubsüberschreitung.

Fast wörtlich entsprechen denen der Reichskammergerichtsordnung die Bestimmungen der (Königlich Schwedischen) Wismarer Obertribunalsordnung von

[1]) K.-G.-O. 1555, Theil 1, Ti. 5.: „Von Untüglichkeit der Beisitzer und wie die abgeschafft sollen werden".

[2]) Dessen disziplinarrechtlicher Charakter auf der Hand liegt; vgl. Rehm, Staatsdienst, „Annalen" 1884, S. 577.

[3]) Zuerst R.-A. 1531, § 25; später K.-G.-O. von 1533, § 4; K.-G.-O. 1555, Theil 1, Ti. 7, § 1.

[4]) Vgl. unten S. 269.

[5]) Vgl. Güstrower Kanzlei-Ordnung von 1669, Theil I, Ti. 2, § 14.

1657, Ti. 3 [1]); in Theil II, Ti. 38, § 7 [2]) führt sie dann die sogen. „Neglekten", eine Art Ordnungsstrafe, ein. Solche „Negligenzstrafen" scheinen dann mehrfach vorzukommen, wenigstens berichtet J. J. Moser [3]), daß auch im Brandenburgisch-Onolzbachischen solche bestanden haben.

5. Die Theorie. (von Neumann und von der Becke.)

Die Theorie der vorigen Jahrhunderte läßt die angeführten Bestimmungen gänzlich unbeachtet. Die zahlreichen Schriften, welche sich mit dem Staatsdienstverhältnisse beschäftigen, haben ausnahmslos zum Hauptgegenstande die Frage, ob der Fürst berechtigt ist, seine Beamten absque justa et legitima causa zu entlassen; selbst in dem umfangreichen Werke des Tübinger Professors Mylerus ab Ehrenbach, seiner „Hyparchologia" [4]), finden wir nichts, was auf die Staatsdienerdisziplin Bezug hätte, und auch J. H. Böhmer erwähnt in seiner Schrift „de excessuum poenis" [5]), welche sich insbesondere mit dem Disziplinarstrafrecht der Kirche beschäftigt, aber doch auch das Disziplinarrecht der Universitäten und die „domestica disciplina" in Betracht zieht, die Existenz einer Disziplin über Staatsbeamte nicht. Daß bei den älteren Schriftstellern die „remotio" als Strafe erscheint, darf nicht irre machen; sie ist keine Disziplinarstrafe, sondern die Kriminalstrafe der Amtsentsetzung, die noch heute als Nebenstrafe, „Entziehung öffentlicher Aemter" vorkommt. Bei zwei Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts, bei Wilhelm von Neumann [6]), der das Beamtenrecht in seinem Privatfürstenrechte mit behandelt, und bei Arnold von der Becke [7]) finden wir Maßregeln gegen Staatsdiener erwähnt, denen ohne Zweifel der Charakter von Disziplinarmitteln zukommt, wenn auch beiden diese Bezeichnung noch unbekannt und nicht recht zu ersehen ist, ob sie Disziplinarzwangsmittel oder wahre Disziplinarstrafen im Auge haben. Nach Neumann kann der Fürst kraft des Vertrags und der eingegangenen societas herilis von seinem Beamten Dienstleistung und Gehorsam fordern; folgerichtig müßten ihm auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, wie z. B. obiurgatio, exercitio, castigatio zugestanden werden, doch seien dieselben zu beschränken „ulterius quam finis intentus postulat, extendenda non sunt", und zwar genüge zu diesem Zwecke „vel sola abdicatio, quae proinde summus poenae gradus quae ministro qua tali infligi potest, haud immerito constituitur". Bei von der Becke erscheint es als Ausfluß des dem Regenten über seine Beamten zustehenden Oberaufsichtsrechts, kraft dessen er darauf sehen kann, daß ein jeder Beamter seine Dienstpflichten genau erfülle, und das auch „die Aufsicht über die Privathandlungen der Staatsdiener, insoweit sie auf die Dienstverrichtungen

[1]) Vgl. die detaillirten Bestimmungen der Pommer'schen Hofgerichtsordnung von 1673, Ti. 9: „Von Straff der Gerichtspersonen, und wie die Untauglichen abzuschaffen."

[2]) „Wollen wir, daß Demjenigen, der hierin säumig sein wird, von seiner Besoldung vor jeder Woche, in der er seine Relation zur Ungebühr verziehen und zurückhalten wird, zehn Reichsthaler abgezogen und unter die Andern erstattet werden;" vgl. die Pommer'sche Hofgerichts-Ordnung Ti. 1, § 11.

[3]) J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt. 1772. S. 166.

[4]) Mylerus ab Ehrenbach, Hyparchologia seu de officialibus, magistratibus et administris liber singularis. 1678.

[5]) J. H. Böhmer, Diss. de excessuum poenis, (Exercitationes ad Pandectas III, p. 1 sq.) 1716.

[6]) de Neumann, Meditationes iuris Principum privati. 1751. P. I., liber III, § 346 sq.

[7]) von der Becke, Von den Staatsämtern und Staatsdienern. 1799. § 55, 2.

und das Wohl des Staates Einfluß haben, enthält", wenn der Regent einen Staatsdiener „zu diesem Zwecke warnet und ermahnt", oder „wenn diese und andere gelindere Mittel ohne Wirkung bleiben, zur Suspension oder gar zur Entlassung schreitet". Erwähnt werden mag noch, daß von Neumann die Kriminaljurisdiktion über Beamte für den Fürsten in Anspruch nimmt[1]) unter den Kriminalstrafen für dieselben neben der depositio und suspensio ab officio auch temporaria a Principis aula relegatio, captivitas, imminutio salarii et alimentorum aufführt, und daß von der Becke das Strafrecht mit dem Rechte der Oberaufsicht in nächste Verbindung setzt.[2])

6. Die Theorie der delicta innominata ministrorum principis.

Dem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfnisse, die getreue Erfüllung der Pflichten der Staatsdiener durch strafrechtlichen Schutz zu sichern, kam bei dem Mangel eines ausgebildeten Disziplinarstrafrechts über Beamte die Theorie des vorigen Jahrhunderts auf dem Wege zu Hülfe, daß sie alle von Staatsdienern begangenen Pflichtverletzungen, welche nicht unter die dem gemeinen Strafrecht bekannten Kategorien von Amtsvergehen gebracht werden konnten, als delicta innominata ministrorum principis unter, und zwar in der Regel arbiträre Kriminalstrafe stellte, und als Sonderstrafen (poenae propriae), deren Zulässigkeit sie aus der arbiträren Natur folgerte[3]), Mittel zuließ, welche wir heute zu den Disziplinarstrafen zu zählen pflegen.

Der Begründer dieser Lehre scheint, wenn sich auch schon bei Myler ab Ehrenbach[4]) Spuren finden, August von Leyser zu sein, der sie in verschiedenen Abhandlungen, welche in seinen „Meditationes ad Pandectas" gesammelt sind, insbesondere der „de veris delictis ministrorum principis"[5]) und der „de poenis ministrorum principis delinquentium"[6]) vertritt. Bemerkenswerth ist noch, daß er für die von den höheren Beamten begangenen Vergehen Kompetenz des Fürsten selbst behauptet[7]).

Zu den Anhängern derselben zählen die Kriminalisten Koch[8]) und Paul Kreß[9]), welch' letzterer in seiner Schrift über das Beamtenrecht die Amtsvergehen[10]) eintheilt in excessus[11]) (französisch malversations) und delicta nominata (frz. forfaitures). Erstere charakterisirt er als violatio formulae praescriptae und unterscheidet die Fälle, in denen der Beamte sein Amt mißbraucht (si officialis abutitur officio) und in denen er es vernachlässigt (si plane non utitur). Unter den letzteren führt er neben concussio, superexactio, crimen repetundarum und residui auch den Bruch der Amtsverschwiegenheit

---

[1]) l. c. § 401.
[2]) A. a. O. § 58.
[3]) Vgl. Heffter, Lehrbuch des Strafrechts § 540, Nr. 4.
[4]) l. c. cap. XVII, § VII, Nr. 22.
[5]) Specimen 571 (Leyseri meditationes ad Pandectas) zuerst 1719.
[6]) Spec. 575 eod. (1735?).
[7]) Spec. 80, zuerst 1721; de foro delicti ministrorum Principis. Vgl. Stryk, de foro ministrorum, Diss. iurid. Hallenses vol. 1, diss. 7. — de Neumann, l. c. § 401.
[8]) Koch, institutiones iuris criminalis § 629.
[9]) Kress, diss. de iure officiorum et officialium. 1732. cap. 5.
[10]) cap. 5, § 10: »delicta quae propius officia (officialium) tangunt et contra formulas officiorum committuntur.«
[11]) Der kanonische Ausdruck für Disziplinarvergehen, vgl. oben cit.: Böhmer, De excessuum poenis.

und unordentlichen Lebenswandel auf. Weiter bemerkt er[1]), daß die Strafe der Amtsentsetzung (remotio) in der Regel erst nach vorgängigen Warnungen und anderen gelinderen Strafen verhängt werde, wenn der Beamte unverbesserlich zu sein scheine[2]).

Scharf durchgeführt erscheint die Eintheilung der Dienstvergehen der Beamten in delicta nominata und innominata bei v. Kreittmayr[3]). Während er zu den ersteren, im Gegensatze zu Kreß, nur das crimen repetundarum und das crimen residui zählt[4]), versteht er unter „delicta innominata" alles, was gegen die Instruktion oder Eigenschaft des Amtes per abusum vel non usum officii zu Schulden gebracht wird, vulgo „Amtsexceß oder malversationes", wobei er bemerkt, „alle Amtsexzesse lassen sich nicht wohl spezifiziren". Unter den „eigenen Strafen" (poenae propriae) der Beamten finden wir bei ihm[5]) zuerst die Versetzung aufgeführt, wenn sie auch nach seiner Ansicht, insbesondere „wenn sie von einem besseren auf ein schlechtes Amt geschehen soll, weder rathsam noch gewöhnlich" ist.

Fraglich ist, ob man die delicta innominata als Disziplinarvergehen, die wegen solcher gegen Beamte verhängten besonderen Strafen als Disziplinarstrafen ansehen kann. Die Entscheidung wird wesentlich davon abhängen, was man selbst unter Disziplinarvergehen und Disziplinarstrafen versteht. Nun soll nicht geleugnet werden, daß der Zweck der wegen delicta innominata zu verhängenden Strafen derselbe wie der von disziplinarischen war, und daß materiell die delicta innominata den Disziplinarvergehen, die poenae propriae den Disziplinarstrafen entsprachen. Das kann aber nicht genügen. Abgesehen davon, daß die fraglichen Reaktionsmittel von der damaligen Theorie als Kriminalstrafen konstruirt wurden, fällt entscheidend ins Gewicht, daß eine wegen eines delictum innominatum erkannte Strafe die Verhängung einer Kriminalstrafe wegen desselben Vergehens ausschloß, während die wahre Disziplinarstrafe neben der kriminellen auftreten kann.

Unter den Schriftstellern des neunzehnten Jahrhunderts halten G. J. Fr. Meister[6]), Grolmann[7]) und Wächter[8]) an der Kategorie der delicta innominata der Beamten und ihrer arbiträren Bestrafung fest. Feuerbach[9]) und Martin[10]) dagegen, denen sich Marezoll[11]), Heffter[12]) und Schwenken[13]) anschließen, bekämpfen sie lebhaft. Seitdem, insbesondere aber seit dem Eingreifen der Gesetzgebung, verschwindet sie.

---

[1]) cap. VI, § 5.
[2]) »Si speciem incorrigibilitatis ostendat.«
[3]) v. Kreittmayr, Anmerkungen ad Codicem Maximilianeum bavaricum civilem V, 24. Vom Beamtenrecht § 13.
[4]) Die concussio rechnet er zu den gemeinen Vergehen, die superexactio zu den delicta innominata.
[5]) l. c. § 15.
[6]) G. J. Fr. Meister, Principia iuris criminalis. 4 A. 1802. § 342.
[7]) Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 4 A. 1825. § 360.
[8]) Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts. 1826. § 218.
[9]) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts § 477 N. b.
„Die meisten von den älteren Rechtslehrern aufgeführten sog. delicta innominata ministrorum principis haben durchaus keinen rechtlichen Grund."
[10]) Martin, Heidelberger Rechtsgutachten. 1808. § 17, S. 24.
[11]) Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht. 2 A. 1847. S. 331.
[12]) Heffter, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. § 541.
[13]) Schwenken, Die Amtsvergehen, ed. Kulenkamp 1848.

II. Die Gesetzgebung.

1. Die ältere Gesetzgebung.

Auf dem Boden der Theorie von den delicta innominata ministrorum principis steht unter den Gesetzgebungen noch das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794. Der vom Beamtenrecht handelnde zehnte Titel des zweiten Theils desselben enthält disziplinarrechtliche Bestimmungen nur insofern, als er die Formalitäten der Entlassung von Verwaltungsbeamten regelt [1]), über welche der Staatsrath nach erfolgtem Bericht des Vorgesetzten mit Stimmenmehrheit entscheidet, wofern nicht, wie bei den Beamten, deren Bestallung vom Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entlassung oder Entsetzung lautender Beschluß des Staatsraths noch der Bestätigung seitens des Königs bedarf. Auch hier tritt der Gesichtspunkt einer Disziplinarbestrafung gänzlich hinter dem der Auflösung eines Vertragsverhältnisses zurück. Dagegen finden wir im achten Abschnitt des zwanzigsten Titels des zweiten Theiles [2]) „Von Verbrechen der Diener des Staats" einmal Verletzungen der Dienstpflicht, welche heutzutage nur disziplinarisch geahndet zu werden pflegen, wie Urlaubsüberschreitung [3]) und eigenmächtige Entfernung vom Amte [4]), Insubordination [5]), unregelmäßige Lebensart, Spiel, Verschwendung, Schuldenmachen, niederträchtige Aufführung [6]) mit Kriminalstrafen, und zwar mit Geld- oder Leibesstrafe [7]), bezw. mit Amtsentsetzung [8]) bedroht. Außerdem finden sich Strafmittel, wie sie jetzt die Beamtendisziplin verwendet, wie z. B. Warnungen, Verweise, geringere Geldstrafen dem angedroht [9]), der sich „geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat," um „den Beamten zur besseren Beobachtung seiner Amtspflichten anzuhalten", ja es findet sich eine Art Stufenfolge; wenn die eben erwähnten Strafen bei ihm keine Besserung bewirken, „so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwiderhandelt" [10]), und hat dann verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation oder Kassation verwirkt [11]).

Auf einen völlig andern Standpunkt stellt sich das bayrische Strafgesetzbuch von 1813. Im Gegensatze zum preußischen Rechte überläßt es alle leichteren Vergehen der Beamten [12]) der dienstlichen Ahndung [13]). Es hat mithin die Existenz eines Disziplinarstrafrechts zur Voraussetzung, überläßt die Regelung desselben aber, wie die offizielle Note bemerkt [14]), den Dienst-

[1]) II, 10, §§ 98—101, bez. der Richter vgl. II, 17, § 99 das.: „Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landeskollegiis wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft oder seines Amtes entsetzt werden; vgl. auch die kurpfalzbairische Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805, abgedruckt als Anhang zu Gönner, der Staatsdienst.

[2]) II, 20 A.-L.-R. behandelt das Strafrecht.

[3]) II, 20, 8, § 356.

[4]) § 355 das.

[5]) § 352 das.

[6]) § 363.

[7]) §§ 355. 356.

[8]) § 363.

[9]) § 335.

[10]) § 336.

[11]) § 334.

[12]) Nicht jedoch den Bruch der Amtsverschwiegenheit. Art. 441.

[13]) Vgl. auch Art. 440 A. 3.

[14]) Vgl. dieselbe in den „Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern". München 1814, (Feuerbach), III, S. 311.

reglements, weil nach Ansicht ihrer Verfasser die Disziplinarstrafen zur Dienstpolizei gehören und aus dem eigentlichen Strafrecht ebenso auszuscheiden sind, wie die gemeinen Polizeiübertretungen. Dieser Auffassung über das Verhältniß des Disziplinarstrafrechts zum allgemeinen Strafrecht entspricht auch die eigenthümliche Bestimmung des Art. 439, wo es heißt: „Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amtspflichten vernachlässigt, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig zeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangener Disziplinarstrafe von Neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden."

Wir können mithin die erste Entstehung des modernen Disziplinarstrafrechts in die Zeit zwischen 1794 und 1813, also etwa um die Wende des Jahrhunderts setzen. Die Bedeutung des Disziplinarstrafrechts bestand jedoch zu jener Zeit darin, daß Beamte wegen geringfügiger Verletzungen ihrer Dienstpflicht mit leichteren Strafen auf administrativem Wege belegt werden konnten. Charakteristisch dafür ist, daß das erste Gesetz über die Verhältnisse der Staatsdiener, welches auch das Disziplinarstrafrecht in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, das bayerische Staatsdienereedikt von 1818[1]), weder die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung noch die der Suspension oder Strafversetzung kennt; seine Disziplinarvorschriften bilden gewissermaßen die Unterergänzung des Art. 439 des Str.-G.-B. Es stellt kein System der Disciplinarvergehen auf, führt nur beispielsweise an[2]) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn und Unsittlichkeit. Die Strafen[3]) bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Zivilarrest. Jeder Strafe wird bei der Verhängung ein Grad hinzugefügt, als erste, zweite, dritte Disziplinarstrafe, doch können bei jedem Grade mehrere einzelne Strafen vorgelegen haben, ehe Strafen höheren Grades erkannt werden müssen. War eine Disziplinarstrafe des dritten Grades fruchtlos, so erfolgt Stellung vor Gericht und Aburtheilung im gewöhnlichen Strafverfahren. Die zur Verhängung der Disziplinarstrafen zuständigen Behörden bestimmt § 13; in § 14[4]) wird das stufenweise fortschreitende Verfahren geordnet. Die Verhängung von Disziplinarstrafen ersten Grades erfolgt ohne Förmlichkeit, die der Strafen zweiten und dritten Grades erfordert schriftliche Vernehmung der sich Verfehlenden und kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag, die Strafen dritten Grades können nur vom Staatsministerium verhängt werden. Jede Strafverfügung wird dem Straffälligen in einer mit Gründen versehenen schriftlichen Ausfertigung zugestellt. Gegen Disziplinarstrafen jeden Grades ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig[5]).

Das Disziplinarstrafrecht des bayerischen Staatsdienereedikts umfaßt mithin nur die sogn. niedere oder bloß korrektive Disziplin, während die höhere Disziplin — vgl. Art. VIII der Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805: „der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorher-

---

[1]) Beilage IX zur Verfassungsurkunde von 1818; vgl. dazu v. Moy, Bayrisches Staatsrecht Th. 1, Buch 1, A. 2, Abth. 1, Cap. 10, § 99; Pözl, Bayerisches Verfassungsrecht 4 A., § 204; neuestens Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. III, bes. S. 504 ff.

[2]) § 11.

[3]) § 12.

[4]) Vgl. dazu auch Hefftter, Ueber Verbrechen und Disziplinarvergehungen der Staats- und Kirchendiener im Neuen Archiv des Kriminalrechts. 1833, S. 187.

[5]) § 15.

gegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheils eines Justizkollegiums erfolgen" — der Kognition der Gerichte überlassen blieb.

Auf denselben Grundlagen ruhen das großherzoglich hessische Edikt vom 12. April 1820 [1]) und das koburgische Edikt vom 20. August 1821 [2]), auch das kurhessische Gesetz vom 8. März 1831 [3]), während das badische Staatsdiener-Edikt vom 13. Januar 1819 [4]), die hannoversche Amtsordnung vom 18. April 1823 [5]), das königlich sächsische Staatsdienstgesetz vom 7. März 1835 auch für die Entlassung der Beamten ein administratives Verfahren anordnen.

Im Uebrigen haben alle diese Gesetze das Disziplinarverfahren als ein stufenweise von leichteren zu schwereren Strafen fortschreitendes Besserungsverfahren geordnet, als dessen Abschluß entweder die administrative Dienstentsetzung oder die Stellung vor Gericht erscheint. Bemerkt werden mag noch, daß das badische, insbesondere aber das königlich sächsische Gesetz [6]) die Disziplinarstraffälle zu spezialisiren versucht, ohne jedoch im Wesentlichen über Exemplifikationen hinauszukommen. Dieser Richtung folgen die meisten der späteren Gesetzgebungen, die alle hier anzuführen über den Rahmen unserer Untersuchung hinausgeht; ich verweise in dieser Beziehung auf Heffter [7]) und Kanngießer [8]).

2. Die neuere Gesetzgebung.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Entwickelung des Disziplinarstrafrechts in Preußen.

Hier waren seit Erlaß des Allgemeinen Landrechts verschiedentliche Reskripte, Kabinetsordres und Geschäftsanweisungen ergangen, welche die Disziplinarbefugnisse der einzelnen Behörden ordneten. Das Gesetz vom 29. März 1844, betr. das geistliche und das Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte, versuchte eine einheitliche Regelung. Aus heute nicht mehr recht ersichtlichen Gründen [9]) erfuhr dasselbe jedoch eine so heftige Opposition, daß eine Königliche Verordnung vom 6. April 1848 es zurückzog. Eine neue, vorläufige Regelung erfolgte durch die Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849 über das Disziplinarverfahren gegen richterliche und nicht richterliche Beamte; diesen folgte dann die endgültige Regelung in Gestalt der beiden der Hauptsache nach noch heute geltenden Gesetze: vom 7. Mai 1851, die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand betr., (Ges.-Slg. 1851, S. 218 ff.), und über die Dienstvergehen nicht richterlicher Beamter, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (Ges.-Slg 1852, S. 465—488 [10]). Zu dem

---

[1]) § 24 ff.

[2]) §§ 22. 23.

[3]) Vgl. Heffter a. a. O. S. 86; vgl. dazu: Schwenken, die Amtsvergehen, ihre Untersuchung und Bestrafung im disziplinarischen und gerichtlichen Wege nach gemeinem und besonders kurhessischem Rechte, erste (einzige) Abtheilung. Herausgeg. von Kulenkamp, Kassel 1848.

[4]) Vgl. dazu Schenkel, badisches Staatsrecht in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts III, 3, S. 22. (Ein neues Gesetz ist in Vorbereitung).

[5]) Vgl. Spangenberg zu Strubens rechtlichen Bedenken. 3. Aufl. III, 144.

[6]) Vgl. Milhauser, Sächsisches Staatsrecht I, 1839, S. 220—224.

[7]) Heffter, Die strafrechtliche und disziplinarische Stellung der Staats- und Kirchendiener. Neues Archiv des Kriminalrechts. N. F. 1853, S. 424 f.

[8]) Kanngießer, Das Recht der deutschen Reichsbeamten. (Kommentar) 1874. S. 13 ff.

[9]) Heffter, N. A. 1853, S. 424. 25.

[10]) Kommentar von F. Seydel. Berlin 1883.

ersteren erging unter dem 26. März 1856 eine Novelle, welche die Suspension vom Amte als Strafe abschaffte und statt derselben die Versetzung an ein anderes Amt von gleichem Range aber minderem Einkommen einführte, wie sie das andere Gesetz in § 16 sub 1 hatte. Am 23. September 1867 wurde die Geltung der beiden Gesetze auf die Beamten der neuerworbenen Landestheile ausgedehnt (Ges.-Slg. S. 1613); eine Novelle vom 9. April 1879 (Ges.-Slg. S. 345) brachte sie mit der neuen Gerichtsverfassung in Einklang, ohne jedoch an den prinzipiellen Grundlagen zu ändern.

Die erwähnten preußischen Gesetze bilden einen Markstein in der Geschichte der Disziplinargesetzgebung; einmal, indem sie das Verhältniß der öffentlichen Strafgewalt zur Disziplin nach französischem Vorbild unter den deutschen Gesetzgebungen zuerst in der Weise regeln, daß beide Funktionen selbständig neben einander bestehen und wegen derselben Thatsachen konkurriren. Das Strafverfahren geht dabei zeitlich dem Disziplinarverfahren vor, und es ist das letztere während Anhängigkeit des ersteren einzustellen. Weiter zeichnen sich die beiden preußischen Gesetze dadurch aus, daß sie Kategorisirung und Spezialisirung der Dienstvergehen vermeiden und jede Verletzung der Pflichten, welche dem Staatsdiener durch sein Amt auferlegt werden, als Disziplinarvergehen bezeichnen, ausdrücklich den Fall einschließend, daß der Beamte „sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte, der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt“ [1]). Sie treten demnach in Gegensatz zu der durch das badische und sächsische Gesetz charakterisirten Richtung.

Das preußische Vorbild wurde ausschlaggebend. Schon im nächsten Jahrzehnt folgten ihm mehrere Landesgesetze, und das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 [2]) baute bei geringen Veränderungen im Einzelnen das Disziplinarstrafrecht auf der nämlichen Grundlage auf. Demgemäß ist eine Charakterisirung dieses letzten unzweifelhaft höchst bedeutungsvollen Gesetzes für den historischen Theil unserer Untersuchung nicht nothwendig; eingehende Behandlung des in ihm enthaltenen Rechtsstoffs bleibt dem dogmatischen Theile vorbehalten. Endlich haben sich mehrere Gesetzgebungen der älteren Richtung nach Erlaß des Reichsbeamtengesetzes zu einer Abänderung der Disziplinarbestimmungen veranlaßt gesehen und die Materie im Anschlusse an das Reichsrecht neu geregelt, theils durch Erlaß neuer umfassender Beamtengesetze, wie dies von den größeren Staaten insbesondere in Württemberg unter dem 28. Juni 1876 geschehen ist [3]), theils durch Erlaß von Nachtragsbestimmungen, wie dies Sachsen am 3. Juni 1876 that [4]). Was das Disziplinarstrafrecht für richterliche Beamte angeht, so hat die Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zum 1. Oktober 1879 in mehreren deutschen Staaten eine Neuordnung desselben, unter Berücksichtigung der von diesem Gesetze aufgestellten Erfordernisse über die Unabhängigkeit der Gerichte und die Unabsetzbarkeit der Richter, nothwendig gemacht, wobei man sich im Wesentlichen an das preußische Gesetz

---

[1]) Preuß. Gesetze von 1851, § 1; von 1852, § 2.

[2]) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Kommentare von Kanngießer, Das Recht der deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874; v. Zedlitz-Neukirch, Berlin 1874; Thudichum, „Annalen“ 1876, S. 265 ff.

[3]) Vgl. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg II, S. 262 ff.; Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsen's Handbuch d. Ö. R. III,2 S. 96.

[4]) Vgl. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen bei Marquardsen II, 2, S. 250 ff.

anschloß. Andere Staaten, so Preußen, konnten sich damit begnügen, die Disziplinarbehörden der neuen Gerichtsverfassung entsprechend zu bestimmen. Letzteres war auch zum Theil in Betreff der nichtrichterlichen Beamten geboten, wegen Betheiligung von Gerichtsmitgliedern an der Disziplinargerichtsbarkeit. Die Revision erstreckte sich dann öfters auch auf das Disziplinarstrafrecht selbst, das den modernen Prinzipien entsprechend umgebildet wurde. Eine Aufführung aller dieser Gesetze ist für unsere Zwecke entbehrlich und verweise ich in dieser Beziehung auf Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (2. Aufl., S. 403 ff.). Für die dogmatische Betrachtung genügen die preußischen Gesetze und das Reichsgesetz, und nur, wo sich in anderen Gesetzen bemerkenswerthe Abweichungen finden[1]), wird eine Anführung derselben erwünscht erscheinen. Erwähnt werden mag nur noch, daß in den Reichslanden Elsaß-Lothringen für die nichtrichterlichen Beamten mit einzelnen Ausnahmen das Reichsrecht durch Gesetz vom 23. Dezember 1873[2]) eingeführt, für die Richter aber noch das französische Recht in Geltung ist[3]), Gesetz vom 20. April 1810: Sur l'organisation de l'ordre judiciaire et de l'administration de la justice und Dekret vom 1. März 1852: Sur la mise à la retraite et la discipline des magistrats. Titre II, de la discipline, mit einzelnen durch Art. 4 des angeführten Gesetzes bestimmten Aenderungen.

III. Die ältere Literatur.

1. Bis Heffter.

Dem Stande der Gesetzgebung entsprechend beginnt etwa um die Wende des Jahrhunderts auch die Theorie, die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen.

Im Folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, die verschiedenen Ansichten aufzuführen, welche über Begriff und Berechtigung der Disziplinarstrafen, über die Begründung der Disziplinargewalt und ihr Verhältniß zur staatlichen Kriminalstrafgewalt, sowie über den Begriff der Disziplinarvergehen der öffentlichen Beamten und deren Scheidung von den gemeinen Vergehen derselben und den Amtsvergehen insbesondere im Laufe der Zeit aufgestellt worden sind.

Bezüglich der älteren Literatur ist noch darauf hinzuweisen, daß die Aeußerungen der Schriftsteller mehrfach nur gelegentliche sind und daß sie demgemäß ihre Ansicht oft ohne eigentliche Begründung, insbesondere ohne nähere Berücksichtigung anderer Auffassungen darlegen, indem sie sich weder offen an eine von Anderen bereits geäußerte anschließen, noch den Gegensatz, in dem sie zu ihnen stehen, betonen, weiter noch darauf, daß sich die Einzelnen keineswegs über alle hier in Betracht kommenden Fragen äußern, vielmehr oft nur die eine oder die andere berühren. Auch ist zu bemerken, daß die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses, welche naturgemäß für die hier zu behandelnden Fragen in Betracht kommt, zu jener Zeit noch sehr verschieden

---

[1]) Wie z. B. im Bayerischen Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881.

[2]) Ges.-Samml. für Elsaß-Lothringen. 1873. S. 479 ff.

[3]) Art. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1873; vgl. Leoni, das Staatsrecht von Elsaß-Lothringen in Marquardsen's Handbuch des Ö. R. II, 1, S. 252; Kanngießer, Recht der Reichsbeamten. 1874. (Im Anhang) S. 337.

aufgefaßt wurde, wofür ich des näheren auf die Schrift von Rehm[1]) verweise, ohne jedoch auf Berücksichtigung der einschlägigen Ansichten ganz verzichten zu können.

Der erste Schriftsteller über das Beamtenrecht, der die Möglichkeit erörtert, Beamte wegen begangener Dienstvergehen mit leichteren Strafen, ohne vorhergehende förmliche Untersuchung, zu belegen, ist Gönner[2]). Er führt einmal den Zweckmäßigkeitsgrund ins Feld: „Was sollte aus der Staatsverwaltung werden, wenn die Regierung bei jedem leichten Verweise vorher eine förmliche Untersuchung anstellen müßte," — und weiter den Rechtsgrund: „Ohnehin ist der Gesichtspunkt solcher kleineren Strafen mehr disziplinarisch, mehr auf Erhaltung der Ordnung im Dienste und auf Besserung berechnet; dem Staatsdiener entgeht hierdurch in seinen Rechten nichts, und ihm bleibt allemal vorbehalten, gegen unverdiente Verweise in einer bescheidenen Art sich zu rechtfertigen." Dagegen erklärt er für solche Vergehen und „solche Strafen, welche für die Rechte des Staatsdieners von Bedeutung sind und die disziplinarische Eigenschaft nicht an sich tragen", Untersuchung und Entscheidung der ordentlichen Gerichte für nothwendig. Es sei ein „Irrthum[3]), wenn man den Dienstverlust[4]) allemal als Strafe ansehe, wo er nur eine natürliche Folge des Verhältnisses ist, in welches der Staatsdiener sich durch sein pflichtwidriges Verhalten gesetzt hat"; der Staatsdiener verliere sein Amt nur „wegen der Unvereinbarkeit seiner Handlungen mit dem ferneren Staatsdienst."

Nach Menz[5]) ist eine Disziplinaruntersuchung in Bezug auf öffentliche Staatsdiener im Gegensatz zu einer kriminellen in keiner Weise durch die Existenz eines Verbrechens bedingt; sie ist „eine Prüfung der gesammten Amtsverhältnisse oder der Verhältnisse eines besonderen Geschäftszweiges eines Beamten", also mehr eine Art Visitation; ein „Ausfluß der höheren Polizei"; ihre Einleitung gründet sich auf die besondere Verantwortlichkeit der Staatsdiener in Bezug auf ihre Amtshandlungen und das dem Staate deshalb zuständige Aufsichtsrecht. Disziplinar- oder Ordnungsstrafen, zu denen er Degradation und Dienstentlassung nicht zählt, erscheinen neben der Versetzung als Folgen einer durch eine solche Disziplinaruntersuchung zu Tage gekommenen Nachlässigkeit.

G. J. Fr. Meister[6]) bemerkt, die Kriminalstrafe sei zu unterscheiden: „a poena naturali et a castigatione cui affinis est, simul tamen naturam verae poenae participat, poena disciplinaris, ferner, daß in causa disciplinari ein processus inquisitorius summarius Anwendung finde.

Bei Feuerbach[7]), der augenscheinlich von einer rein privatrechtlichen Auffassung des Beamtenverhältnisses ausgeht, werden die Disziplinarstrafen gegen Beamte charakterisirt als „privatrechtliche Folgen der Amtspflicht-

---

[1]) H. Rehm, Die rechtliche Natur des deutschen Staatsdienstes nach deutschem Staatsrechte historisch-dogmatisch dargestellt: „Annalen" 1884, S. 565 ff.; 1885, S. 65 ff.

[2]) N. Th. Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1808. S. 213. 214.

[3]) S. 254. 255.

[4]) d. h. die Entlassung.

[5]) v. Menz, Betrachtungen über die gegen öffentliche Beamte geführte Disziplinaruntersuchung und ihren Unterschied von der Generaluntersuchung. Im Neuen Archiv des Kriminalrechts II. 1818. S. 486—493, insbes. S. 487, 491, 492.

[6]) G. J. Fr. Meister, Principia iuris criminalis germanici communis. 6 A. 1819. § 56. § 454.

[7]) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. § 477.

verletzung, zu beurtheilen nach der Natur des Dienstvertrags, sowie nach dem eigenthümlichen Wesen des besonderen Amts und der damit verbundenen Instruktionen".

Martin[1]) rechnet die Disziplinarstrafen zu den Polizeistrafen und mit ihnen zu den Kriminalstrafen, wozu er bemerkt: „diese schwankende Benennung ist wohl aus dem kanonischen Recht hergenommen und erweitert."

Nach Weiler's[2]) Ansicht kann es „nur ausnahmsweise, wie Polizeivergehen von den Kriminalgerichten ausgenommen sind, der Dienstbehörde vorbehalten bleiben, geringere Dienstvergehen von Beamten zu beurtheilen und zu bestrafen". Dieses relative Maß bedürfe jedoch positiver Bestimmung und, wo diese fehle, bestehe die Regel, daß der Diener, wenn er wegen Dienstvergehen zu strafen sei, vor die Gerichte gestellt werden müsse.

Pfizer[3]) begründet die Zulässigkeit der Verwaltungsjustiz in Disziplinarsachen damit, daß dieselbe es mit Subjektionsverhältnissen zu thun habe[4]), zu letzteren gehöre auch das Recht der aufsehenden Gewalt[5]), und bei dieser „kommen vorzüglich die Verhältnisse der Staatsdiener in Frage", denn das Beamtenverhältniß ist zwar ein reiner Privatvertrag, aber der Staat behält sich das Recht der aufsehenden Gewalt vor[6]).

Nach der Ansicht eines ungenannten Verfassers[7]) ist einerseits die Auffassung irrthümlich, als ob „der Regent und dieser durch die oberen Staatsbehörden eine Strafjurisdiktion über die Staatsbeamten in dieser Eigenschaft ausübe und nach erfolgter Bestätigung einer Disziplinarstrafe durch die höchste Staatsstelle ebensowohl formelles Recht vorliege, als bei einem in letzter Instanz nicht abgeänderten Erkenntnisse einer mit der Strafrechtspflege beauftragten Behörde"; denn die Mehrzahl der Dienstverletzungen, bezüglich deren die Disziplinargewalt thätig werde, falle nicht unter ein Strafgesetz, und ein solches setze die Ausübung einer Strafrechtspflege unbedingt voraus, aber auch, wenn die Dienstvergehen unter ein Strafgesetz fielen, würde die Disziplinargewalt letzteres nicht anwenden können, soweit nicht die mit ihrer Ausübung beauftragte Behörde auch als richterliche Stelle für solche Vergehen besonders konstituirt wäre.

Andrerseits könne man auch nicht das Verhältniß des Staatsdieners zur Staatsgewalt dem des Gesindes zum Dienstherrn oder des Kindes zur väterlichen Gewalt analog behandeln und aus dem daraus folgenden mäßigen Züchtigungsrechte das Recht zur Disziplinargewalt herleiten.

Es sind vielmehr seiner Ansicht nach zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder die Dienstverletzung unterliegt einem Strafgesetze nicht, oder es wird ein solches übertreten.

Im ersteren Falle stelle sich die Verhängung einer Disziplinarstrafe ihrer rechtlichen Natur nach dar als Realisirung einer Zwangsmaßregel, angewandt wegen schon eingetretener (!) oder zu befürchtender Dienstverletzung. Bei Uebernahme des Staatsamts habe der Staatsdiener Erfüllung seiner Pflichten versprochen; wenn er dem nicht nachkomme, müsse er zur Erfüllung gezwungen

---

[1]) Martin, Lehrbuch des Kriminalrechts. 1825. § 95, Nr. 14 (S. 220).
[2]) Weiler, Ueber Verwaltung und Justiz. 1826. § 30.
[3]) Pfizer, Ueber die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civiljustiz. 1828.
[4]) S. 17.
[5]) S. 154.
[6]) S. 162.
[7]) in Elvers und Bender, Allgemeine juristische Zeitung. 1829, Montag, den 23./II., S. 57—59: „Ueber die rechtliche Natur der Disziplinarstrafen", unterzeichnet L. W.

werden können; da es sich nicht um ein rein privatrechtliches Obligationsverhältniß handle, vielmehr der Staat in hoheitlicher Qualität handelnd auftrete, könne er seine Rechte ohne gerichtliche Mitwirkung geltend machen, da ferner hier Handlungen Gegenstand der Exekution seien, welche nicht durch andere verrichtet werden können, so müsse sie hier durch Androhung von Strafen in Gang gebracht werden; ein Gegengewicht gegen Willkür bilde, daß der Beamte den Schutz der Gerichte in Anspruch nehmen könne, wenn er durch rechtswidrigen Zwang Schaden am Vermögen oder sonstige Nachtheile erlitt, um Entschädigung zu erlangen.

Im anderen Falle, wenn ein Strafgesetz übertreten sei, „würde an sich der Thätigkeit der Disziplinargewalt nur die Anklage und Vorgerichtstellung des Beamten zufallen"; da aber die Stellung vor Gericht „bei jeder vergleichsweise geringen aber an und für sich strafbaren Dienstverletzung das Ansehen des Dienstes schädigen würde, „so erscheint es recht- und zweckmäßig, wenn die Disziplinargewalt sich begnügt, korrektorische Maßregeln" anzuwenden, die ebenfalls als Disziplinarstrafen bezeichnet werden. „Die Rechtmäßigkeit beruht auf dem zu vermuthenden Einverständniß des Beamten, lieber korrektorischen Zwang zu dulden, als der Strenge des Strafgesetzes anheimzufallen". Der sich Beschwerterachtende könne immer noch Stellung vor Gericht verlangen[1]).

Sollte diese dem Beamten in einem der beiden Fälle versagt werden, würde ihm nach Art. 29 der Wiener Schlußakte Beschwerde an die Bundesversammlung wegen Justizverweigerung zustehen.

Pfeiffer[2]) führt als „wesentliche und erschöpfende Merkmale" des Begriffs der Disziplinarstrafe auf: „Erstens, daß der zu bestrafende Gegenstand ein Dienstvergehen oder eine Verletzung von Amtspflichten sei, zweitens, daß die bestrafende Behörde in dem Verhältniß eines Amtsvorgesetzten zu dem Bestrafenden stehe, drittens, daß die Strafverfügung sich innerhalb der Grenzen der amtlichen Wirksamkeit einer Staatsverwaltungsbehörde halte." Unter Disziplinarstrafen im engeren Sinne versteht er nur die, welche sich, wie solches die eigentliche Bedeutung einer Strafe überhaupt erfordere, als Zufügung des in einem Strafgesetze auf dessen Uebertretung angedrohten Uebels darstellen. Eine andere Klasse von Disziplinarstrafen führe diesen Namen nur uneigentlich, komme jedoch unter demselben beinahe häufiger vor als die eigentlichen. Es bestehe solche in der Realisation der als bloßes Zwangsmittel zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten eines Beamten von seinem Vorgesetzten angedrohten Nachtheile. Als dritte Rubrik fügt er hinzu die Disziplinarstrafen[3]), welche in Fällen verhängt werden, „wo von bloß abhaltenden Zwangsmitteln nicht mehr die Rede sein kann", die Verwaltungsbehörde aber, obgleich ein Strafgesetz nicht übertreten ist, den begangenen Dienstfehler nicht ungerügt lassen will; dieselbe sei jedoch nur zur Zufügung solcher Uebel befugt, welche, wie z. B. Verweise, ihre Wirkung nur im Innern des Dienstverhältnisses äußern; schon die Erkennung von Geldstrafen erklärt er für unrechtmäßig.

---

[1]) Zustimmend Pfeiffer, Prakt. Ausführungen III, 403; nach Kulenkamp und Schwenken, Die Amtsvergehen S. 16, 17, kann der Beamte nur zuerst die Unzuständigkeit geltend machen.

[2]) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft: „Ueber Trennung von Justiz und Verwaltung". Theil III. 1831. S. 401 ff.

[3]) „Deren Existenz und Zweckmäßigkeit, auch wo sie nicht in Partikulargesetzen begründet ist, sich nicht in Abrede stellen läßt."

Die Disziplinargewalt wird begründet durch den wesentlichen Zusammenhang mit dem Verhältniß der Unterordnung, in dem der Beamte sich zu seinem Vorgesetzten befindet und vermöge deren letzterer ihm gegenüber zur Anwendung jeder Maßregel befugt ist, die zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten erforderlich wird.

2. Die Ausführungen Heffter's.

Die bedeutendste Förderung der Lehre von der Disziplinargewalt brachten die Arbeiten Heffter's[1]). Durch den vergleichenden Hinweis auf das Vorkommen einer Disziplinargewalt in anderen Verhältnissen als dem des Staatsdienstes, insbesondere aber durch die gründliche Durcharbeitung des ihm vorliegenden Gesetzgebungsmaterials hat er seinen Nachfolgern die Wege geebnet.

Bemerkenswerth ist, daß er auch die Degradation auf einen geringeren Posten und die völlige Amtsentsetzung mit Verlust des Ranges und der Diensteinkünfte als „Mittel der höheren oder reinigenden Disziplin" unter die Disziplinarstrafen zählt, wenn er ihnen auch durch eigenthümliche juristische Konstruktion eine Sonderstellung einräumt. Den Gegensatz bilden die „Mittel der niederen oder bloß korrektiven Disziplin": Ermahnungen, Verweise, Geldbußen („nicht selten Ordnungsstrafen genannt"), zeitliches Gefängniß von kürzerer Dauer mit oder ohne Entziehung der Amtseinkünfte[2]). „Von wirklichen Strafen unterscheiden sich alle Disziplinarmittel, theils durch den Grund, theils durch den Zweck der Zuerkennung, indem die öffentlichen Strafen ein wirkliches Verbrechen, diese eine Irregularität oder einen Exzeß voraussetzen, und indem sie nicht zur öffentlichen Genugthuung, sondern nur zur Sicherung und Reinerhaltung des Staatsdienstes dienen sollen, daher auch keine öffentliche Vollziehung unter Auffallen erregenden Formen gestatten"[3]). Als Zweck der niederen Disziplin betrachtet er, „die angestellten Staatsdiener immerdar zu ihrer Schuldigkeit, allenfalls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten"[4]). Die Mittel der niederen Disziplin werden von ihm jedoch nicht als Zwangsmittel konstruirt, wenn er auch die in den Gesetzgebungen mehrfach vorkommenden, von ihm jedoch nie als Disziplinarstrafen bezeichneten Exekutionsmittel mit unter die niedere Disziplin stellt. Vielmehr wird jenen ein eigenthümlicher Charakter vindizirt als einer Art von Erziehungsmitteln, nach Analogie der römischen nota censoria und multae dictio, sowie der censurae oder poenae medicinales des kanonischen Rechts. Nur in der äußeren Erscheinung, nicht im inneren Wesen könnten sich dieselben den wirklichen Strafen annähern; ihre Anwendung stehe dem Staate neben seinem Strafrechte, gleichwie im Familienverhältnisse zu, wenn Erziehung und Besserung der Einzelnen in den Kreis der Staatszwecke gezogen sei, oder besondere freiwillige Untergebung den Staat dazu berechtige.

Dagegen hat es[5]) die Anwendung der höheren Disziplinarmittel mit der Frage zu thun, „ob ein Staatsdiener die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen ihm das Amt übertragen ward, nicht erfüllt habe, sodaß nun der Staat berechtigt sei, das bestehende Dienstverhältniß gänzlich aufzuheben

---

[1]) Heffter, angef. Aufsätze im Neuen Archiv des Kriminalrechts. 1833. S. 48 ff. S. 155 ff. Neue Folge 1853, S. 422 ff.
[2]) N. A. 1833, S. 80.
[3]) Daf. S. 75.
[4]) Daf. S. 78.
[5]) N. A. 1833, S. 177. 178.

oder doch das jetzige zu verändern." Diese Frage sei aber lediglich eine Justizsache und zwar eine Sache der Ziviljustiz [1]); denn die Frage betreffe die rechtmäßige Auflösung, wenn auch nicht eines Vertrages, doch gewiß eines bona fide eingegangenen Quasikontraktes und dies sei ebensosehr causa civilis, als die Entfernung eines Tutors oder Kurators propter suspiciones, solange das Verfahren desselben nicht zu einer kriminellen Ahndung geeignet sei. Den Widerspruch, in dem sich seine Ansicht mit den gesetzlichen Bestimmungen befindet, sucht Heffter dadurch auszugleichen, daß er annimmt, die Gesetzgebung habe aus Zweckmäßigkeitsgründen, „bei der Dringlichkeit der Entscheidung", um „die Weitläufigkeiten und Förmlichkeiten des ordentlichen oder auch selbst des summarischen (bürgerlichen) Prozesses, welcher so sehr in die Länge gezogen werden kann", zu vermeiden, die Fälle der höheren Disziplin der Kriminaljurisdiktion überlassen.

Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten im Allgemeinen begründet Heffter [2]) damit, daß in der Staatshoheit nicht nur das Recht der Anordnung der Staatsämter und Besetzung derselben, sondern auch eine bestimmte Disziplinargewalt enthalten sei, „welche sich sowohl auf das Oberaufsichtsrecht als auf die Rechte der anordnenden und vollziehenden Gewalt gründet, eine Gewalt, welche theils die Dienstverwaltung der Einzelnen inspizirt und kontrolirt, theils aber auch diejenigen Maßregeln zu treffen hat, welche in Ansehung der Staatsdienste für das gemeine Beste (für die Staatszwecke) nöthig und gerecht sind."

Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Kognition und Verfügung über alle im Verhalten des Staatsdieners liegenden Gründe, welche vorerst nur die Anwendung von Besserungs- und Zuchtmitteln nöthig machen, und zu dieser Anwendung selbst ist ihm „eine Attribution, die aus der Herrendienstgewalt fließt, gleichwie das Züchtigungsrecht des Familienvaters aus der hausväterlichen Gewalt; es ist ein Privatrecht des Staats, dem sich der Diener bei Eingehung des Dienstverhältnisses stillschweigend unterwirft, kein allgemeines Recht der ganzen Staatsgemeinde wie das Strafrecht".

Die Disziplinarvergehen charakterisirt Heffter als „Irregularitäten und Exzesse" [4]) und begreift darunter [5]) jede Kontravention der Staatsdiener gegen ihre in bestimmten Instruktionen oder durch die Natur des Dienstverhältnisses vorgezeichneten Amtspflichten, deren sich dieselben „außer der Begehung bestimmter, in den Gesetzen aufgestellter Verbrechen" noch in unendlich vielen Beziehungen schuldig machen können, und zwar entweder: 1. Durch Nichtbeobachtung allgemeiner Pflichten, die sich auf den Stand der Staatsdiener überhaupt beziehen und wozu insbesondere eine der Würde des Dienstes angemessene Lebensart gehört; 2. durch Nichtbeobachtung spezieller Dienstpflichten, welche aus der Instruktion oder Natur des besonderen Dienstverhältnisses fließen; 3. durch Ueberschreitung der Grenzen der amtlichen Dienstbefugnisse, oder endlich 4. durch die Wahl und den Gebrauch ungeeigneter, unzulässiger Mittel in der Ausführung des Amtes, welche beiden letzteren Arten er mit excessus in modo officii bezeichnet wissen will. Sind einzelne bestimmte Verletzungen der Dienst-

[1]) Soweit eben die Partikulargesetze nicht die Verwaltungsbehörde für zuständig erklärten, sondern „richterliche" Entscheidung verlangten.
[2]) N. A. 1833, S. 75.
[3]) N. A. 1833, S. 177.
[4]) N. A. 1833, S. 73. 78.
[5]) Das. S. 72.

pflicht durch verbindliche Strafrechtsnormen in einem Staate mit Strafe bedroht, so stellen sie sich als „Dienstverbrechen dar“ [1]).

Des weiteren wird anerkannt [2]), daß, wenn ein Beamter ein gemeines Vergehen in unmittelbarer Verbindung mit seinem Dienstverhältniß begeht, in der Regel „mit der Strafe des Verbrechens die Verletzung einer allgemeinen oder besonderen Dienstpflicht konkurrirt“, und nach fast allen Gesetzgebungen „an dem Staatsdiener eine Irregularität begründet“; daher müsse in den meisten Fällen das Verbrechen mit Dienstverlust, ja mit Unfähigkeit zu ferneren Staatsämtern belegt werden; auch hält er es für möglich [3]), daß eine gemeine Strafe mit einer Dienststrafe konkurrire [4]), findet aber die Rechtfertigung einer solchen Strafenkonkurrenz nur in der dem Richter, der arbiträre Strafmaße zur Verfügung hat, gewährten Befugniß.

Bei der Frage [5]), ob der Verwaltung, wenn aus einem richterlichen Urtheil über einen Beamten keine für dessen Dienstverhältniß nachtheilige Folge fließe, nichts destoweniger noch das Recht zustehe, von ihren Disziplinarbefugnissen im Interesse des Dienstes Gebrauch zu machen, unterscheidet er zwei Fälle. Hat das Strafverfahren zu einer Freisprechung geführt, so „kann schwerlich geleugnet werden, daß, wenn das Benehmen des Staatsdieners wenigstens aus dem Gesichtspunkte der Disziplin die Anwendung einer Disziplinarmaßregel rechtfertigen mag, den Rechten der Verwaltung in dieser Beziehung nicht präjudizirt werde, es müßten denn die Disziplinarbefugnisse den Gerichten mit übertragen sein“. Ist dagegen der eines Verbrechens angeklagte Staatsdiener zwar mit Strafe, jedoch nicht mit einer Strafe am Dienst und namentlich nicht mit Dienstentlassung belegt, der Verwaltung erscheint aber solches im Interesse des Staatsdienstes ungenügend, so „fällt es gewiß schwer, ein weiteres Einschreiten der Verwaltung unbedingt recht und billig zu finden, wie sehr man auch die Selbständigkeit derselben gegen die Justiz in Schutz nehmen mag“. Das richterliche Urtheil, also auch ein Akt der Staatsgewalt, erkläre die ausgesprochene Strafe für gesetzlich zureichend. „Eine Verstärkung derselben durch andere Nachtheile, die nicht nothwendig oder nach der Natur der Sache aus der Strafe folgen, und vorzüglich durch solche Nachtheile, die ebenfalls dem Strafensystem angehören, wie es selbst mit den meisten niederen Disziplinarmitteln doch in effectu der Fall ist, widerspricht den bisher angenommenen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit.“ Zwar müsse man der Verwaltung die Anwendung von Besserungsmitteln an sich zugestehen, doch komme hiebei in Betracht, daß die Strafe selbst schon Besserung hervorbringen kann; man würde „sich also auf Ermahnungen beschränken müssen, es müßte denn die erkannte Strafe unter den vorwaltenden Umständen offenbar jene Wirkung nicht haben können, oder wahrscheinlich verfehlen“. Außerdem kann der Verwaltung nur noch freistehen, von dem ihr etwa verfassungsmäßig oder herkömmlich zustehenden Recht der Auflösung des Dienstverhältnisses aus unbestimmten Gründen Gebrauch zu machen [6]). Die Behauptung Pfeiffer's [7]), daß die Verwaltung auch befugt sein solle, das Dienstverhältniß wegen nicht erfüllter Voraussetzungen und Ver-

---

[1]) N. A. 1833, S. 52.
[2]) Das. S. 69.
[3]) S. 63.
[4]) Insbesondere auch, wenn das Gericht zugleich Disziplinarbehörde sei. Das. S. 175. 176.
[5]) Das. S. 172.
[6]) N. A. 1833, S. 175.
[7]) Pfeiffer, Prakt. Ausführungen III, S. 434 ff.

pflichtungen durch die Zivilgerichte für aufgelöst erklären zu lassen, kann nur aufrecht erhalten werden für den Fall, daß der Kriminalrichter nach dem ihm vorliegenden bestimmten Strafgesetz auf eine Dienststrafe nicht erkennen durfte. „Denn, durfte er es, fand aber keine rechtliche Veranlassung dazu, so ist aus seinem Urtheil auch zugleich über den Einfluß des Delikts auf das Dienstverhältniß rechtlich entschieden und gleichsam transigirt und jeder im Staat, so wie dieser selbst, muß sich dem unterwerfen. Durfte es aber der Kriminalrichter nicht, weil er an ein bestimmtes Strafgesetz gebunden war, so ist das Verhältniß dabei ganz außer Betracht geblieben und es kann dann allerdings noch die Auflösung des Dienstverhältnisses aus den etwa vorliegenden Gründen besonders zur Sprache gebracht werden." So könne auch nach dem französischen Org.-Ges. vom 20. April 1810, Art. 159 jeder Richter, wider den selbst nur eine polizeiliche Verurtheilung ausgesprochen ist, noch im Disziplinarwege suspendirt oder destituirt werden.

In dem späteren Aufsatze[1]) beschränkt sich Heffter im Wesentlichen darauf, die Gestaltung des Disziplinar-Strafrechts und -Verfahrens in den neueren Gesetzgebungen seit 1833 darzustellen.

3. Die Literatur nach Heffter.

Buddeus[2]) ist in dogmatischer Hinsicht von Heffter völlig abhängig. Schletter[3]) bemerkt, die Disziplinarstrafe beruhe „auf einer besonderen, von der allgemeinen Strafgewalt verschiedenen Autorität" und habe „nur innerhalb der besonderen Sphäre der Letzteren Geltung."

Bei Maurenbrecher[4]) finden wir die sogen. Disziplinarstrafen, wie Verweise, Ordnungsstrafen, Karzer, Versetzung u. dergl., charakterisirt als außergerichtliche oder administrative Mittel, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Mehr politisch ist die Begründung der Disziplinargewalt, „des Rechts des Vorgesetzten, nach eigner Einsicht Strafen, wie Verweise und Geldbußen zu verfügen", welche Perthes[5]) aufstellt. Diese Befugniß könne in keinem Staate entbehrt werden, da sie allein es möglich mache, kleine Nachlässigkeiten, welche kein Gericht zu strafen vermöge, zu rügen und dadurch einer allgemeinen Sorglosigkeit und Stockung im Geschäftsbetrieb vorzubeugen.

Nach Meisterlin[6]) gebührt an und für sich die Beurtheilung der Strafbarkeit der Staatsdiener der Strafrechtspflege und den für dieselbe bestellten gewöhnlichen Behörden. Eine Ausnahme in der letzteren Beziehung tritt jedoch soweit ein, als durch besondere Bestimmungen den Staatsdienern als solchen ohne Rücksicht auf die ihnen sonst im Staat übertragenen Verrichtungen gewisse Befugnisse (Disziplinargewalt) gegen die ihnen untergeordneten Staatsdiener in dieser Eigenschaft ausdrücklich zugewiesen und übertragen sind. Die Ertheilung dieser Befugnisse hat ihren Grund in der Nothwendigkeit, die

[1]) A. A. 1853, S. 422 ff.

[2]) Buddeus, Art. Disziplinarsachen in Ersch und Gruber, Enzyklopädie I, 26, S. 12 ff.; Art. Amtsvergehen I, S. 223, Art. Beamte I, S. 759, Art. Disziplin III, S. 446 in Weiske's Rechtslexikon.

[3]) Schletter, Art. Strafe in Weiske's Rechtslexikon, Bd. X, S. 586.

[4]) Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. 1837. § 162.

[5]) Perthes, Der Staatsdienst in Preußen. 1838. S. 122.

[6]) Meisterlin, Die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. 1838. S. 60 ff.

Staatsdiener auf dem kürzesten Wege zu einer den Staatszwecken entsprechenden Wirksamkeit und Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten und Nachtheile von dem Staat abzuwenden. Der Staatsdiener unterwirft sich diesen zur Zeit der Abschließung des Vertrages bestehenden Anordnungen durch das Eingehen des Vertrages und das hiermit erfolgte Eintreten in die Verhältnisse der Staatsdiener. Die Disziplinargewalt soll sich nur soweit erstrecken, als es zur Erreichung und Sicherung der Staatszwecke nothwendig ist, und solche Strafen, die mit der Fortsetzung der dienstlichen Wirksamkeit unvereinbar sind, insbesondere die Dienstentlassung zu verhängen, soll in keinem Falle der Disziplinargewalt zustehen, die überhaupt immer als „Ausnahme von der Regel" anzusehen ist.

Luden[1]) bekämpft die Feuerbach'sche Ansicht, als seien die Dienstvergehen nur Verletzungen des vertragsmäßigen Rechts auf Erfüllung der Dienstpflicht, das der Staat durch Abschließung des Dienstvertrages mit dem öffentlichen Diener erworben habe, und stellt sie seinerseits unter die Kategorie der Gesetzesverbrechen. Die Gesetzesverbrechen seien, im Gegensatze zu den Rechtsverbrechen, verboten, weil sie in anderer Beziehung, als durch Verletzung eines subjektiven Rechts der rechtlichen Ordnung zuwiderlaufen. Durch den Dienstvertrag könne nur das Dienstverhältniß begründet werden, vermöge dessen der Einzelne der Dienstpflicht unterworfen werde, nicht aber die Dienstpflicht selbst, die nur auf einem Gesetze beruhen könne; die Dienstverbrechen beständen lediglich in einer Uebertretung des Dienstgesetzes und seien nicht auf Verletzung subjektiver Rechte gerichtet. Die Dienstverbrechen pflegten Disziplinarverbrechen oder Vergehen genannt zu werden und der Disziplinarstrafgewalt der dem öffentlichen Diener vorgesetzten Behörde unterworfen zu sein, soweit sie nicht mit so schweren Strafen bedroht seien, daß sie zu den peinlichen Verbrechen gerechnet werden müßten.

Bei Weiß[2]) erscheinen Verweise, Ordnungsstrafen und Suspension als „außergerichtliche oder administrative Mittel" „zu dem Zwecke, um den Beamten zur Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten", „Disziplinarstrafen" genannt, weil die Verwaltung sie vermöge ihrer disziplinarischen Dienstpolizei verfügt; wirkliche Verbrechen eines Staatsdieners unterliegen nur der ordentlichen Strafrechtspflege.

Schmitthenner[3]) leitet die Disziplinargewalt aus der Natur des „organischen Subjektionsverhältnisses" ab, als welches er das Beamtenverhältniß charakterisirt, faßt sie aber auch mehr als Zwangsgewalt, kraft deren die Beamten durch Befehl und Strafen zur Erfüllung ihrer Funktionen und zu einem standesmäßigen Betragen angehalten werden.

Mittermaier[4]) begnügt sich in seinen Anmerkungen zu Feuerbach's Lehrbuch, einzelne Versuche der Scheidung von Amts- und Dienstvergehen aufzuführen; zum Theil habe man die Unterscheidung darnach zu machen gesucht, daß erstere vorsätzliche, die anderen fahrlässige Vergehen seien. Der preußische Strafgesetzentwurf (von 1843) wollte die Grenzen so ziehen, daß die groben Pflichtwidrigkeiten, die mindestens Amtsentsetzung oder Degradation

---

[1]) Luden, Handbuch des Strafrechts I. 1842. § 29, S. 223.

[2]) Weiß, System des deutschen Staatsrechts. 1843. S. 803.

[3]) Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. 1847. § 157, S. 515.

[4]) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 14. Aufl. 1847. Herausgeg. von Mittermaier. Zu § 477.

nach sich ziehen, als Amtsverbrechen, die anderen als Disziplinarvergehen betrachtet werden sollten. Temme habe in seiner Kritik zu diesem Entwurf (II, S. 400) die Ansicht aufgestellt: „Amtsverbrechen seien nur vorhanden, wenn der Beamte sein Amt in der Absicht der Rechtsverletzung gegen den Staat oder gegen einen dritten mißbraucht"; seinerseits verwirft er diese Versuche alle, mit dem Bemerken, daß die Unterscheidung durch alle Gesetzgebungen hindurch laufe, die Grenze aber „sehr fein" sei. An anderer Stelle[1]) behauptet er, den Verwaltungsbehörden könne die Befugniß, Strafen gegen Beamte zu verhängen, nur soweit zuerkannt werden, „als von Zwangsmitteln zur Erfüllung der Dienstpflichten die Rede sei, welche, wie Verweise und Geldbußen, nur den Gesichtspunkt einer censura an sich tragen, sofern nicht die Landesgesetzgebung der Verwaltungsstelle eine größere Befugniß gibt".

Schwenken[2]) kennt eine disziplinarische Bestrafung nur bei „Amtsvergehen"; die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Vergehen von Beamten stehe ausschließlich den Gerichten zu[3]). Die Amtsvergehen zerfallen in solche, welche gerichtlich, und solche, die disziplinarisch zu strafen sind. Zur disziplinarischen Ahndung geeignet[4]) sind alle eigentlichen Amtsvergehen, welche entweder gesetzlich mit Strafe gar nicht bedroht sind, oder, wenn dies der Fall ist, in concreto keine härtere als eine bloße Disziplinarstrafe nach sich ziehen. Die Gerichte sind zur Bestrafung bloßer Disziplinarvergehen unzuständig. Von der Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden ausgeschlossen sind[5]) alle gemeinen Vergehen, gleichviel, ob sie mit der Verletzung der Dienstpflicht verbunden sind, bezw. mit dem Amte in Verbindung stehen oder nicht, ferner alle Verletzungen der Dienstpflicht (eigentliche Amtsvergehen), welche gesetzlich mit Strafe bedroht und im konkreten Falle mit einer die Disziplinarstrafbefugniß übersteigenden Strafe zu ahnden sind, nicht weniger Verfassungsverletzungen jeder Art, Erpressung, gröbliche Hintansetzung der Berufspflichten und Mißbrauch der Amtsgewalt, wegen welcher nach kurhessischem Rechte von den Landständen oder deren permanentem Ausschlusse bei dem Gerichte eine Anklage erhoben ist. Das Recht zur Ausübung der Disziplinargewalt beruht auf dem Subordinationsverhältniß, in welchem der Staatsdiener zu seiner vorgesetzten Behörde steht[6]). Die Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden begreift in sich[7]): 1. die Befugniß, die ihnen untergeordneten Diener durch Anwendung von Zwangs- (Koerzitiv- oder Exekutions-) Mitteln zur Befolgung der ihnen ertheilten Weisungen anzuhalten; 2. die Befugniß, zum Zwecke der Besserung jener Diener a) Vernachlässigung von Dienstpflichten und sonstige Dienstwidrigkeiten mit gewissen Strafen zu ahnden (Ordnungs- oder Korrektionsstrafen) und b) durch stufenweise Verhängung von Strafen auf die Besserung nachlässiger Diener methodisch hinzuwirken (Besserungsverfahren).

Zwangsmittel und Korrektionsstrafen unterscheiden sich darin[8]), daß die ersteren in der Regel erst nach vorgängiger Androhung, die andern aber ohne eine solche da angewendet werden, wo sich ein Amtsvergehen oder eine sonstige Ordnungswidrigkeit herausstellt.

---

[1]) Mittermaier, Deutsches Strafverfahren I, § 5, S. 23.
[2]) Schwenken, Die Amtsvergehen. 1848. (Vgl. Zit. S. 222.)
[3]) S. 1.
[4]) S. 21.
[5]) S. 24 f.
[6]) S. 15.
[7]) S. 12.
[8]) S. 14 (§ 9).

Die Bemerkungen Kulenkamp's [1]) stehen auf dem Standpunkte Heffter's. Köstlin [2]) leitet die Berechtigung der Disziplin über die Staatsdiener aus der Natur des Staatsamts ab. Das Beamtenverhältniß sei weder ein Vertragsverhältniß noch ein Zwangsverhältniß, noch eine Mischung aus beiden zugleich, sondern ein sittliches Verhältniß von eigenthümlichem Gehalt, das seine nothwendige Bestimmung in sich selbst trage [3]). Vermöge der Natur des Staatsamts habe der Staat das Recht, vom Beamten zu fordern, daß er die Staatszwecke ganz zu den seinigen mache und keine dem Wesen des Staats widersprechende Gesinnung offenbare, woraus das Recht für den Staat hervorgehe, eine Disziplin über seine Staatsdiener auszuüben und sie wegen solcher an die Oeffentlichkeit tretender Aeußerungen ihrer Subjektivität, welche sie als intellektuell oder moralisch untauglich zu den amtlichen Geschäften zeigen, sowie wegen Amtsmißbrauchs oder gemeiner Vergehen des Dienstes zu entlassen.

Nach Dollmann's [4]) Auffassung sind öffentliche und Disziplinarbestrafung, wenn ihre Ziele auch in einem höheren Gesichtspunkt ihre Vereinigung finden, doch in allen wesentlichen Stücken von einander verschieden. Die Disziplinargewalt ist begründet in der Aufsichtshoheit, die der Staat über alle Träger öffentlicher Vollmachten ausübt, nicht in der öffentlichen Strafgewalt, welcher die Bestrafung der Amtsdelikte überwiesen ist. Ziel der disziplinaren Ueberwachung ist Sicherung und Reinhaltung des Staatsdienstes, während die öffentliche Strafverfolgung der Amtsvergehen die Sühne des „gebrochenen Rechts" durch öffentliche Strafe bezweckt. Die Mittel der Disziplin beschränken sich auf Zwangsmittel (Ordnungsstrafen) zur Erzielung ordnungsmäßiger Thätigkeiten, oder sie sind Mittel der Besserung (Korrektionsmittel), um den Straffälligen auf den Weg der Pflicht zurückzuführen, oder endlich in ihrer höchsten Stufe Reinigungsmittel, indem sie durch Ausschließung Unwürdiger den Beamtenstand rein zu erhalten suchen. Der Disziplinargewalt sind alle pflichtwidrigen Handlungen unterworfen, „die gefährlichen und schädlicheren Verletzungen der Amtspflicht sind außerdem mit öffentlicher Strafe bedroht." Disziplinaruntersuchung und Strafverfolgung schließen sich nach dem französischen, „mit Recht" von den neueren Gesetzgebungen adoptirten Prinzip nicht aus, nur hat letztere den Vorzug der Priorität.

Bülau [5]) unterscheidet prinzipiell die Disziplinarvergehen nicht nur von den Amtsvergehen, sondern von den gemeinen Vergehen der Beamten überhaupt. Erstere enthalten nach seiner Ansicht keine Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung, sondern sind nur wider die inneren Anstalten, die Wirksamkeit, den gewünschten Geist des Beamtenthums gerichtet. Er betont, daß es sich keineswegs durchgängig um spezielle Vergehen in einzelnen Handlungen und Unterlassungen, sondern häufig um „ein allgemein dienstwidriges Verhalten" handelt. Die gemeinen und die Amtsvergehen dagegen sind „schuldvolle Verletzungen der allgemeinen Rechtsordnung", beide aber können zugleich eine disziplinare Seite darbieten und zur Disziplinarbestrafung führen. Eine eigentliche

---

[1]) In seinen Anmerkungen bei Schwenken, Die Amtsvergehen ꝛc.

[2]) Köstlin, System des Strafrechts I, S. 66; vgl. in der deutschen Vierteljahrsschrift 1853, 2. Heft, Die Grenzen der strafrechtlichen Wirksamkeit des Staates, S. 103 ff. S. 107.

[3]) Vgl. den mehr politischen Aufsatz „Staatsdienst und Staatsdiener" in der älteren Gegenwart. 1848. S. 231 ff. (Von Rehm unbeachtet gelassen.)

[4]) Dollmann, Art. Amtsverbrechen und Amtsvergehen in Bluntschli u. Brater, Staatswörterbuch I, S. 219 ff. bes. S. 224.

[5]) Bülau, Art. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfahren das. III, S. 134 ff.

Begründung der Disziplinargewalt gibt Bülau nicht, sondern begnügt sich mit der Bemerkung: „Eine gewisse Disziplin wird überall nöthig oder wünschenswerth sein, wo eine größere Anzahl Menschen in einem gleichartigen, aber ihnen eigenthümlichen Verhältnisse für einen gemeinsamen Zweck unter einer bestimmten höheren Leitung vereinigt sind". Eigenthümlich ist, daß er die Disziplinargewalt zeitlich weiter ausdehnt, als es gewöhnlich geschieht. Er spricht sie dem Staate unbedingt über nur zeitweilig Quieszirte zu, denn sie haben nicht aufgehört, Staatsdiener zu sein und können jederzeit wieder zum aktiven Dienst einberufen werden — „aber auch bei den gänzlich Entlassenen möchten wir keineswegs in Abrede stellen, daß manche Seiten der Disziplinargewalt auch auf sie Bezug leiden".

Pözl[1]) leitet aus der Amtshoheit, die als ein „wesentliches Hoheitsrecht" dem Inhaber der Staatsgewalt als solchem zukommt, auch das Recht her, Ordnung und Zucht in Bezug auf die Beamten zu handhaben, und bei Ordnungswidrigkeiten Strafen zu verhängen, oder, wie dies Recht gewöhnlich genannt wird, die Disziplinargewalt in Bezug auf die Staatsdiener auszuüben. Der Regent übt indessen das darin enthaltene Strafrecht nirgends selbst aus, sondern überträgt es an seine Organe. Die Disziplinargewalt dient[2]) als ein besonderes Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Dienstes und, um etwaige Verletzungen der Amtspflichten, auch wenn sie sich nicht als Verbrechen oder Vergehen darstellen, unschädlich zu machen und an den Urhebern zu ahnden; in ihr sei insbesondere eine durch die Gesetze näher zu bestimmende Strafbefugniß enthalten; daß für die Uebung derselben im Zweifel analoge Grundsätze wie für die gewöhnliche Strafgerichtsbarkeit zu gelten haben, verstehe sich von selbst.

Zachariae[3]) nennt Zwangsmittel und Strafen noch zusammen[4]), stellt als Prinzip auf[5]), daß wegen des ganz verschiedenen Grundes des Disziplinarstrafrechts und der kriminellen Bestrafung sich beide Verfahrensarten weder bedingen, noch beschränken, begrenzt andererseits, wenigstens für das gemeine Recht, die Disziplinargewalt durch das Gebiet des peinlichen Rechts. „Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und nothwendigen Disziplin im Staatsdienste, zur Ahndung von Ungehorsam, Widersetzlichkeit oder eines der Würde und Stellung des Staatsdienstes unangemessenen Lebenswandels stehe den Vorgesetzten und höheren Behörden überall die Disziplinargewalt zu.

Zöpfl[6]) bemerkt nur, es sei von jeher als gemeines Recht anerkannt, daß die Staatsdiener unter gewissen Umständen auch auf dem Verwaltungswege mit Disziplinarstrafen belegt werden können.

Grotefend[7]) gibt eine ziemlich umfangreiche Darstellung des positiven Materials. Das Disziplinarstrafrecht ist ihm[8]) „die Konsequenz der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, wie diese selbst aus dem Begriff und Wesen des Staatsdienstes hervorgeht". Den Begriff der Disziplinarvergehen bestimmt er mit vollem Bewußtsein[9]) negativ, da zu denselben alle die Verletzungen

[1]) Pözl, Art. Amt das. I, 218 f.; Art. Staatsdienst das. IX, S. 686 ff.
[2]) A. a. O. IX, S. 696.
[3]) Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. 1865/67. II, S. 44 ff.
[4]) S. 44.
[5]) S. 49 f.
[6]) Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1863. S. 797.
[7]) Grotefend, Staatsrecht des norddeutschen Bundes. 1869. § 688, S. 711 ff.
[8]) S. 742.
[9]) S. 740.

der Dienstpflicht gehören, welche nicht den Begriff eines gemeinen Vergehens oder einer Verfassungsverletzung erfüllen.

Nach Bluntschli[1]) begründet „das Interesse an der Bewahrung der öffentlichen Ordnung" das Recht des Staates, gegen Beamte, welche ihre Pflicht vernachlässigt oder verletzt haben, einzuschreiten und die nöthigen Zwangsmittel und Strafen zu verhängen. Er unterscheidet nur Amtsverbrechen und „andere Amtspflichtverletzungen"; für erstere sei der Standpunkt der öffentlichen Gerechtigkeit entscheidend, für letztere die Rücksicht auf die Staatswohlfahrt überwiegend. „Der allgemeine Gegensatz von Gericht und Polizeigewalt kommt hier zur besonderen Anwendung." Das Gebiet der Disziplinarvergehen scheint er durch das Gebiet der kriminell strafbaren Vergehen zu begrenzen.

IV. Die neueste Literatur.

Für die neueste Literatur dürfte es sich nicht empfehlen, die Meinungen der einzelnen Schriftsteller der Reihe nach aufzuführen. Es erscheint förderlicher, die behandelten Rechtsfragen nach dem Inhalte zu gruppiren.

Die schon früher konstatirte Erscheinung, daß die Erörterung sich vielfach auf Einzelfragen beschränkt, macht sich in der neueren Literatur in erhöhtem Maße bemerkbar.

Die neuere Gesetzgebung verwendet mehrfach den Begriff der „Ordnungsstrafen." Es herrscht unter den Neueren Einstimmigkeit darüber, daß eine einheitliche Begriffsbestimmung derselben nicht wohl möglich sei. Wächter[2]) spricht dies offen aus, ohne sich auf weiteres einzulassen, ist jedoch geneigt, die Ordnungsstrafen im engeren Sinne als identisch mit den Disziplinarstrafen anzusehen;[3]) v. Liszt[4]) dagegen trennt beide begrifflich und scheidet unter den Ordnungsstrafen zwei Gruppen von einander, Zwangsstrafen und eigentliche Ordnungsstrafen. Die Zwangsstrafen unterscheiden sich vom direkten Zwang durch den indirekten Weg; sie selbst sind bestimmt, den trotzig dem Recht widerstrebenden Willen zu brechen und den Gehorsam zu erzwingen, indem sie den Ungehorsam in seinen einzelnen bereits vorliegenden Aeußerungen treffen; sie wenden sich gegen die Vergangenheit, um die Zukunft zu sichern, sind verwirkt, sobald der Ungehorsam zu Tage getreten ist und entfallen nicht, wie die Zwangsmittel im engeren Sinn mit der Beugung des Trotzes; von der eigentlichen Strafe unterscheiden sie sich durch das angestrebte Ziel, indem sie nicht wie jene, Verhütung strafbarer Handlungen, sondern die Erzwingung einer konkreten Leistung bezwecken; als Beispiele führt er die im Handelsgesetzbuch z. B. in Art. 26, 45, 89 u. s. w. angedrohten Ordnungsstrafen an. Zur zweiten Gruppe gehören eine Reihe von Strafen für geringfügige Rechtsverletzungen, welche nach ausdrücklicher oder stillschweigender gesetzlicher Anordnung nicht als kriminelle betrachtet werden sollen, obwohl sie begrifflich mit diesen zusammenfallen; als Beispiele führt er die in einzelnen Reichssteuergesetzen und z. B. Art. 233, 243 des H.-G.-B. bestimmten Ordnungsstrafen auf. In ähnlichem Sinne hatte sich vor v. Liszt bereits v. Bar[5]) aus-

[1]) Bluntschli, Allgemeine Staatslehre. (Die Lehre vom modernen Staat. 5. Aufl. Bd. I), S. 624 ff.

[2]) v. Wächter, sächsisch-thüringisches Strafrecht, S. 303.

[3]) Vgl. auch Binding, Handbuch des Strafrechts, S. 274.

[4]) v. Liszt. Art.: „Ordnungs- und Disziplinarstrafen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. II, S. 966 ff.

[5]) v. Bar, Handbuch des Strafrechts, S. 363 (§ 111).

gesprochen. John[1]) sieht als Charakteristikum der Ordnungsstrafen an, daß sie nicht der Ausfluß einer richterlichen, sondern der Ausfluß der Exekutivgewalt sind, und bei ihrer Verhängung ein gerichtliches oder Disziplinarverfahren nicht stattfindet, worin sie mit den Exekutivstrafen übereinstimmen; sie werden angewandt zur Beseitigung der Renitenz des Einzelwillens.

Disziplinarstrafen im weiteren Sinne sind nach Schaper[2]) alle zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung dienenden Strafen, welche nicht in das Gebiet des eigentlichen Strafrechts, einschließlich der Uebertretung von Polizeiverordnungen fallen; im engeren Sinn begreift er darunter die Mittel, welche die gewissenhafte Beobachtung der besonderen Pflichten des öffentlichen Dienstes in Staat, Kirche und Gemeinde zu sichern bestimmt seien. v. Liszt[3]) faßt unter der Bezeichnung Disziplinarstrafen im weiteren Sinne alle Strafen zusammen, die einem andern Zweck dienen als dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung; de Pinto[4]) sieht als Disziplinarstrafe im weitesten Sinne an jede Repressivmaßregel, durch die in einem bestimmten Kreise kraft ausdrücklich oder stillschweigend verliehener Befugniß Ordnung, Gehorsam und treue Pflichterfüllung gesichert wird; als Disziplinarstrafen im engsten Sinn nur die, welche gegen Staatsbeamte erkannt werden können zur Sicherung getreuer Pflichterfüllung und zur Ermunterung zu untadelhaftem Betragen; er gebraucht die Bezeichnung noch in einem dritten Sinne, wonach alle durch Gesetz oder Verordnung namentlich angedrohten Disziplinarstrafen darunter fallen, einschließlich der Disziplinarmaßregeln gegen Rechtsanwälte, Gefangene und die Besatzung eines Schiffes, während das elterliche Recht aus dem Spiele bleibt.

Die juristische Natur der Disziplinarstrafen ist auch in der neueren Literatur sehr kontrovers.

Nach Binding[5]) ist die Disziplinarstrafe „keine Strafe im Rechtssinne, sondern ein pädagogisches Zuchtmittel", demgemäß kommt sie durchaus nicht nur gegen Delikte, sondern auch gegen Unsittlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten nicht juristischer Natur zur Anwendung; sie wird „an erster Stelle verhängt ne peccetur, non quia peccatum est." Es findet mithin bei ihm der Gedanke des indirekten Zwanges Ausdruck, der sich auch in seinen Bemerkungen im Handbuche des Strafrechts[6]) zeigt, wo er von der Form des (mittelbaren) Erfüllungszwangs spricht, welche man Disziplinarstrafe nenne; die Ordnungsstrafe sei davon „begrifflich nicht verschieden".

Diese Ansicht kommt der Labands[7]) nahe, bei dem die Disziplinarstrafe als ein „Mittel, um die Erfüllung der Dienstpflicht zu erzwingen", erscheint; nicht statt der Ahndung von Verbrechen und Vergehen durch die Strafjustiz trete die Disziplinarstrafe ein, sondern sie stehe an Stelle der Kontrakts-

---

[1]) John, Kommentar zur Strafprozeßordnung, S. 79 ff.
[2]) In v. Holtzendorffs Rechtslexikon I. Aufl. Art. Disziplinarstrafen, S. 276.
[3]) A. a. O.
[4]) de Pinto, bijdrage tot de leer van de disciplinaire bestraffingen van staatswege bedreigd. Leyden 1876.
[5]) Binding, Grundriß des Strafrechts. 3. Aufl. S. 83, 84.
[6]) S. 796 ff. S. 274.
[7]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches I. 1. Aufl. S. 447 ff., 2. Aufl. I. S. 462 ff. Ihm haben sich ohne weitere Begründung angeschlossen: Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes „Annalen" 1885, S. 197 ff.; Dochow, Der Zeugnißzwang S. 58; Gaupp, Württembergische Staatsrechts, bei Marquardsen III., 2. S. 96.

klage auf Leistung. In Dienstverhältnissen oder Gewaltverhältnissen trete an die Stelle der Forderung der Befehl, an die Stelle der Klage der Zwang. Die Disziplinargewalt sei das Recht zur Ausübung dieses Zwanges.

Im Uebrigen ist die Mehrzahl der neueren Schriftsteller geneigt, auch in den Disziplinarstrafen Mittel zu sehen, welche mit den Kriminalstrafen „ihre gemeinsame Wurzel in dem ethischen Grundbegriff der Strafe haben.“ [1])

Georg Meyer [2]) ging in einem früheren Aufsatze sogar soweit, sie als Kriminalstrafen anzusehen, die nur aus Zweckmäßigkeitsgründen von anderen Behörden als den ordentlichen Strafgerichten auferlegt werden können, und Zorn [3]) scheint sich dieser Auffassung anzuschließen, wenn er das Disziplinarstrafrecht für ein nicht artlich, sondern gradlich verschiedenes Strafrecht erklärt; auch Meves [4]) findet den Charakter der Disziplinarstrafe darin, „daß die Mittel der korrektiven Disziplin nicht vom Kriminalrichter, sondern von der dem Beamten vorgesetzten Administrativstelle erkannt werden.“

Die übrigen Schriftsteller sehen in den Disziplinarstrafen wohl Strafen im weiteren Sinne sind aber geneigt, disziplinarische und Kriminalstrafen als begrifflich verschieden anzusehen. Nur noch v. Bar [5]) vertritt die Anschauung, daß bei der sog. höheren Disziplin auch der Gesichtspunkt der Unbrauchbarkeit des Individuums, theils erweiternd, theils beschränkend in Betracht kommen könne, und daß in dieser Beziehung das Disziplinarstrafrecht eine privatrechtliche Seite habe, man daher die Frage der Ausschließung den Zivilgerichten überweisen könne, und, auch wenn dies nicht geschehe, die Frage materiell dieselbe bleibe und dann eine Verbindung des Disziplinarstrafrechts mit einem an sich nicht homogenen, wenn auch verwandten Bestandtheile des Rechts vorliege.

Sieht man, wie insbesondere G. Meyer in dem erwähnten Aufsatze und Meves [6]), die Disziplinarstrafgewalt als einen Ausfluß der öffentlichen Strafgewalt des Staates an, so erscheint eine doppelte, d. h. disziplinarische und kriminelle Bestrafung ein und derselben pflichtwidrigen Handlung eines Beamten nicht angängig. Der Schwierigkeit, welche dem gegenüber § 78 des Reichsbeamtengesetzes bereitet, welcher eine solche Konkurrenz der beiden Strafgewalten offenbar ausspricht, sucht G. Meyer durch künstliche Auslegung zu entgehen, insbesondere, indem er dem Worte „Thatbestand“ den Begriff des Dienstvergehens unterschiebt. Nach Meves [7]) nimmt das Disziplinarstrafrecht eine „subsidäre Stellung“ ein, das Disziplinarverfahren ist ein „supplementarisches Verfahren“. Die andern Schriftsteller, welche für die Disziplinarstrafen eine eigenthümliche Natur in Anspruch nehmen, und sie zwar für Strafen, aber von den Kriminalstrafen verschieden halten, sehen in der Disziplinargewalt die Befugniß zur Anwendung dieser eigenthümlichen Mittel, verschieden von der allgemeinen Strafgewalt des Staates; eine Konkurrenz beider Strafgewalten ist wegen dieser Verschiedenheit prinzipiell möglich. Aus einander gehen die Schriftsteller nur in der Begründung der Disziplinargewalt. Theils leiten sie

---

[1]) Geyer, in v. Holtzendorff's Encyclopädie. 4. Aufl. S. 871.
[2]) „Annalen“ 1876, S. 673, bei Gelegenheit der Rezension von Laband's Staatsrecht.
[3]) Zorn, deutsches Reichsstaatsrecht I. S. 243.
[4]) In v. Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts. Bd. III, S. 915 ff., bes. S. 939, 940.
[5]) A. a. O.
[6]) A. a. O. S. 939, 940.
[7]) Meves, im Gerichtssaal 1887, S. 223.

dieselbe noch, wie Schütze[1]) und Hecker[2]), aus dem landesherrlichen Oberaufsichtsrecht ab, während jetzt mehr und mehr sich die Erkenntniß Bahn bricht, daß die Disziplinargewalt ein Ausfluß des Dienstverhältnisses ist, in dem der Staatsdiener dem Staate gegenüber steht. Aus ihm leitet auch Laband die Berechtigung der Disziplinarzwangsgewalt ab, und in verschiedenen Wendungen vertreten diese Auffassung Schulze,[3]) Hälschner,[4]) v. Bar,[5]) Oppenheim[6]) und neuestens Otto Mayer;[7]) auch G. Meyer[8]) scheint sich jetzt zu dieser Ansicht zu bekennen, wenn er sagt, die Disziplinargewalt oder besondere Strafgewalt, der der Beamte unterliegt, sei Ausfluß des speziellen Rechtsverhältnisses, in dem der Beamte sich zum Staate befinde; während er früher behauptete, an und für sich würde die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zustehen, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere um „Weitläuftigkeiten zu vermeiden", hätten andere Behörden zu entscheiden.[9])

Die letztere Ansicht hat neuerdings wieder einen Vertreter in Seydel[10]) gefunden. Seiner Ansicht nach ist der Anspruch auf Dienststrafe ein „Rechtsanspruch." „Folgerichtig" sei die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle der Anspruch bestehe oder nicht, ihrem Wesen nach eine richterliche Entscheidung. Das Recht, über diese Frage zu entscheiden, könne danach aus der „Dienstgewalt" nicht abgeleitet werden. Die Dienstgewalt, als das Recht, zu befehlen und Gehorsam gegen den Befehl zu fordern, sei ein Ausfluß des allgemeinen Rechts, Erfüllung der Dienstpflicht zu verlangen. Aus diesem Rechte, zu fordern, aber ergebe sich nicht das Recht, zu entscheiden, ob der Forderung genügt, oder, ob wegen Nichterfüllung der Forderung Dienststrafe verwirkt sei. Wenn demnach die Handhabung der Dienstgewalt und des Dienststrafrechts vielfach in den Händen des Dienstvorgesetzten vereinigt sei, so erkläre sich dies daraus, daß die Zutheilung der mannichfachen öffentlichen Aufgaben an die Behörden nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit geschehe; die Behörde, welche eine Dienststrafe verhänge, richte, auch wenn sie im Uebrigen Verwaltungsbehörde sei.

Nach v. Holtzendorff[11]) beruht die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten „theils auf öffentlichrechtlicher Gewalt, theils auf freiwilliger, durch Amtsübernahme bewirkter Unterwerfung".

Hugo Meyer[12]) hält an der Strafnatur der Disziplinarstrafe fest; dieselbe sei Strafe, aber eine von der Kriminalstrafe nach Grund und Zweck verschiedene Strafe, und könne deshalb neben dieser verhängt werden. Das vom Staate seinem Beamten gegenüber geübte Disziplinarstrafrecht gehöre nicht zu dem Strafrecht im engeren Sinne, indem die Verletzung amtlicher Pflichten zunächst nur als Störung innerhalb des Kreises der amtlichen Beziehungen

---

[1]) Schütze, Lehrbuch des Strafrechts § 105, Art. Amtsverbrechen in v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3 A. I. S. 87 f.

[2]) Hecker, über die Grenzen des Kriminal- und Disziplinarstrafrechts. Gerichtssaal 1879. XXXI. S. 481 ff.

[3]) Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I. S. 330 ff.

[4]) Hälschner, Handbuch des Strafrechts. II. 2. S. 1014 ff.

[5]) v. Bar, Handbuch des Strafrechts. I. S. 352 ff.

[6]) Oppenheim, die Rechtsbeugungsverbrechen. Einl. S. 10.

[7]) O. Mayer, die Lehre vom öffentlichrechtlichen Vertrage; Archiv des öff. Rechts II. S. 1 ff. S. 74.

[8]) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. S. 429.

[9]) Vgl. dens. in den „Annalen" 1876 S. 675.

[10]) Seydel, bayrisches Staatsrecht. Bd. III. S. 482/83.

[11]) v. Holtzendorff i. s. Handbuch des Strafrechts. I. S. 45.

[12]) H. Meyer, Lehrbuch des Strafrechts. 3. Aufl. S. 2.

selber erscheine, was nicht ausschließe, daß die schweren Fälle dieser Art zugleich strafbares Unrecht im engeren Sinne enthalten.

Aehnlich äußert Schütze[1]), die Kriminalstrafen seien bestimmt zur Sühne der gebrochenen Rechtsordnung, die Disziplinarstrafen dienten nur zur Sicherung und Reinhaltung des Staatsdienstverhältnisses; Schulze[2]) spricht von einer „verschiedenen juristischen Grundlage des Disziplinarstrafrechts"; der Staat strafe nicht als Träger und Vertheidiger der öffentlichen Rechtsidee, sondern nur aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen, weil er nur so die Ordnung und Reinheit des Dienstverhältnisses aufrecht erhalten könne, der Staat mache von seiner Disziplinargewalt nur Gebrauch, wenn es im Interesse des Dienstes geboten erscheine.

v. Liszt[3]) macht die Verschiedenheit des geschützten Interesses grundlegend; die gegen Beamte verhängten Disziplinarstrafen dienen nicht dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung, sondern bezwecken „Schutz des staatlichen Interesses an getreuer Pflichterfüllung und standesgemäßem Verhalten seiner Organe; darin, und nicht in ihrem Inhalte liegt der Unterschied von der Kriminalstrafe".

Nach John's[4]) Auffassung beruht das Disziplinarstrafrecht auf dem öffentlichrechtlichen Interesse daran, daß innerhalb besonderer Pflichtenkreise Verletzungen der übernommenen oder überkommenen Pflichten, daß Verletzungen von Zucht und Ordnung nicht stattfinden; welches diejenigen Pflichtenkreise sind, bezüglich deren ein solches öffentlichrechtliches Interesse existire, sei eine lediglich durch das positive Recht zu beantwortende Frage; eine Konkurrenz beider Strafgewalten bezüglich derselben Thatsachen erklärt er jedoch für „bedenklich" und „kaum zu rechtfertigen", ähnlich wie v. Bar,[5]) welcher meint, „man fühlt die Unbilligkeit doch, wenn ein Beamter doppelt bestraft werden solle".

Loening[6]) rechtfertigt die Konkurrenz von disziplinarischen und kriminellen Strafen damit, daß beide verschiedene Zwecke verfolgen, indem die Disziplinarstrafen nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Staatsdienstes bestimmt sind und nicht weiter gehen dürfen, als zur Aufhebung des Beamtenverhältnisses und der daraus für den Beamten hervorgehenden Rechte.

Oppenheim[7]) und neuerdings Hälschner[8]) verweisen zu demselben Ende auf die Verschiedenheit der durch Disziplinarvergehen der Beamten und der durch gemeine Vergehen derselben angegriffenen Objekte.

Neuestens hat auch Seydel[9]) sich über die vorliegende Frage dahin geäußert, daß die Dienststrafe nicht den in der Pflichtverletzung liegenden Rechtsbruch an sich ahnden wolle, denn der gesetzgeberische Zweck im Gebiet des Dienststrafrechts sei nicht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als solcher, sondern der Schutz der Interessen des öffentlichen Dienstes. Weil der Schaden, der aus der Verletzung der Dienstpflicht erwachse, regelmäßig nicht gezählt,

[1]) Schütze, Lehrbuch des Strafrechts § 105, Art. Amtsverbrechen in v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. A. I, S. 87 ff., vgl. auch noch Wahlberg in v. Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts I, S. 337. Hecker, über die Grenzen des Kriminal- und des Disziplinarstrafrechts. Gerichtssaal 1879. XXXI. S. 481 ff.

[2]) Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. I. S. 330 ff.

[3]) A. a. O.

[4]) John, Kommentar zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich in Bezold's Gesetzgebung, S. 79 ff.

[5]) A. a. O.

[6]) Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 126 f.

[7]) Oppenheim, Die Rechtsbeugungsverbrechen S. 15. 16.

[8]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II, S. 1017 ff.

[9]) A. a. O. Bd. III, S. 482. 483.

gewogen oder gemessen werden könne, lasse der Gesetzgeber theils an die Stelle, theils an die Seite des Anspruches auf Ersatz oder des Zwanges zur Leistung des Geschuldeten den Anspruch auf Buße treten. Die Buße verfolge das doppelte Ziel, dem Dienstherrn oder demjenigen, der neben ihm das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Dienstpflicht zu wahren habe, Genugthuung für das verletzte Recht und Sicherung gegen künftige Verletzung zu gewähren.

Den Begriff des Disziplinarvergehens sieht man wohl allgemein in der Verletzung der dem Beamten obliegenden Dienstpflicht. Nur darüber sind die Ansichten sehr getheilt, wie sich die Disziplinarvergehen zu den gemeinen Vergehen der Beamten, insbesondere zu den Amtsvergehen verhalten.

Geht man von der Ansicht aus, daß das Disziplinarstrafrecht ein nicht artlich, sondern nur gradlich vom gemeinen Strafrechte verschiedenes sei, daß demnach ein und dieselbe Handlung nicht zugleich kriminell und disziplinarisch bestraft werden könne, so liegt die Sache insofern einfach, als man die Konkurrenz nicht zu rechtfertigen braucht. Nach dieser Ansicht sind alle Verletzungen der Dienstpflicht strafbar; die leichteren zu ahnden, überläßt der Staat der Disziplinargewalt, die schwereren behält er der strafrichterlichen Kognition vor, indem er sie mit genau formulirtem Thatbestand in das Strafgesetzbuch aufnimmt; so G. Meyer[1]).

Nach Meves[2]) ist die Kategorie des Amtsvergehen eigentlich überflüssig. Da dem Beamten doppelte Pflichten obliegen, müßte an und für sich das Strafrecht dieser doppelten Natur der Beamtenpflichten entsprechen und auf Verletzungen von Pflichten der einen Art die allgemein gültigen Vorschriften beziehen, bei Verfehlungen gegen die anderen aber die Strafen der gebrochenen Disziplin androhten. Da nun aber die Disziplinarstrafmittel das Delikt nicht schwer genug treffen könnten, trete in einzelnen Fällen noch öffentliche Strafe ein.

Die Mehrzahl der Schriftsteller verfolgt den gleichen Gesichtspunkt. So äußert Berner[3]), alle Verletzungen der Amtspflicht oder Dienstpflicht unterliegen der Disziplinargewalt, die schwereren Verletzungen der Amtspflicht sind aber auch der öffentlichen Strafgewalt unterworfen, welche die allgemeine Aufgabe der Strafrechtspflege zu erfüllen hat; ähnlich Schütze[4]) und Schulze[5]). Bei H. Meyer[6]) und Hecker[7]) findet der Gedanke Ausdruck, es sei Sache positiver, durch Rücksichten der Gesetzgebungspolitik beeinflußter Bestimmung, welche Verletzungen der Amtspflicht als kriminell strafbare zu bezeichnen seien.

Nach Binding[8]) können Disziplinarstrafe und Rechtsstrafe kumulativ konkurriren, weil die erstere, wenn sie gegen einen Delinquenten zur Anwendung komme, nicht das Delikt als solches, sondern die darin enthaltene, mit der Stellung des Beamten streitende Zuchtlosigkeit oder Ordnungswidrigkeit ahnden wolle. Glaser[9]) sieht in den Disziplinarmaßregeln Folgen solcher Ausschreitungen, welche nicht die öffentliche Rechtsordnung gefährden; v. Liszt[10]) stellt als Unterscheidungsgrundsatz auf, das Disziplinarvergehen sei Verletzung der

[1]) Meyer, a. a. O. in den „Annalen" 1876, S. 675.
[2]) a. a. O. in v. Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts, III, S. 939 f.
[3]) Berner, Lehrbuch des Strafrechts. 13. Aufl. S. 617.
[4]) A. a. O.
[5]) A. a. O.
[6]) A. a. O. S. 700. (2. Aufl.)
[7]) A. a. O.
[8]) Binding, Grundriß des Strafrechts S. 84.
[9]) Glaser, Handbuch des Strafprozeßrechts I, S. 279 f. (A. 7).
[10]) A. a. O.

Dienstpflicht, nicht nothwendig der öffentlichen Rechtsordnung, das Amtsdelikt dagegen sei begrifflich Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung; verletzt ein und dieselbe Handlung zugleich die öffentliche Rechtsordnung und das staatliche Interesse an getreuer Pflichterfüllung und standesgemäßem Verhalten der Staatsorgane, so sind zwei innerlich verschiedene Rechtskreise verletzt und die Disziplinarstrafe muß daher mit der öffentlichen Strafe kumulirt werden. John[1]) bemerkt, durch die Disziplinarvergehen und die Beamtenvergehen insbesondere wird die allgemeine Rechtsordnung nicht unmittelbar berührt; diese Vergehen bestehen vielmehr in der Verletzung solcher Pflichten, welche durch die Zugehörigkeit zu einem besonderen, neben Reich, Staat, Gemeinde bestehenden Pflichtenkreise bestimmt sind; stellt sich eine Pflichtverletzung auch zugleich als eine Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung dar, so hört die in Bezug auf den engeren Kreis stattgehabte Pflichtverletzung betreffs der Art ihrer rechtlichen Beurtheilung auf, Disziplinarsache zu sein und nimmt den Charakter einer Strafsache an. Wann dies vor sich geht, hat das positive Recht festzustellen. Nach Loening[2]) sind sowohl die Disziplinarvergehen, wie die Amtsvergehen Verletzungen der öffentlichen Rechtsordnung; er begründet dies für die ersteren damit, daß die Bestimmungen über die Disziplinarvergehen ebenfalls der öffentlichen Rechtsordnung angehören; kriminell strafbar sind nur die Verletzungen der Amtspflicht, durch welche zugleich noch andere Rechtsgüter verletzt oder bedroht werden[3]), während die Disziplinarvergehen nur das Recht des Staates auf Pflichterfüllung verletzen; für das deutsche Reichsstrafrecht spezialisirt er dies dahin, daß zunächst mit Strafe bedroht sind die Pflichtverletzungen, durch welche ein Beamter unter Mißbrauch der von ihm auszuübenden staatlichen Funktionen entweder Rechtsgüter dritter Personen, deren Verletzungen allgemein mit Strafe bedroht werden, verletzt, oder aber sich einen rechtswidrigen Gewinn verschafft; in einigen Fällen erweitere das Strafgesetzbuch den Begriff gemeiner Delikte, um dem eigenartigen Umstand, daß der Beamte staatliche Funktionen auszuüben hat, Rechnung zu tragen. (§§ 352, 353 Str.-Ges.-B.) Oppenheim[4]) gewinnt folgendes Kriterium: Objekte der Amtsvergehen sind Rechtsgüter, deren Verletzung oder Gefährdung nur durch Inhaber eines öffentlichen Amtes geschehen könne, Objekt der Disziplinarvergehen ist nur die Amtspflicht; diese formell gleiche, in ihrem Inhalte aber verschiedene, nach Ort, Zeit und Bedingung wechselnde Amtspflicht sei nicht geeignet, ein „Rechtsgut" abzugeben. „Rechtsgut" definirt er mit Binding[5]) als „Alles, was in den Augen des Gesetzgebers für die Rechtsordnung von Werth ist, dessen ungestörte Erhaltung er deshalb durch Normen sicher stellen muß".

Hälschner[6]) führt neuerdings folgendes aus: „Das Staatsamt ist ein rechtlich begrenzter Kreis von Staatsgeschäften, die in der Ausübung bestimmter Hoheitsrechte des Staates bestehen. Es setzt das Staatsamt also voraus, daß dem Inhaber des Amtes gewisse Rechte der Staatsgewalt, um sie im Auf-

[1]) A. a. O.

[2]) A. a. O. S. 126. 127.

[3]) Vgl. dagegen G. Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 426, A. 4: „Es ist zuzugeben, daß eine Gesetzgebung von diesen Gesichtspunkten ausgehen kann; die deutsche Gesetzgebung thut dies aber jedenfalls nicht, denn das Str.-G.-B. kennt eine Reihe von Amtsdelikten, bei denen weder der eine, noch der andere der angegebenen Gesichtspunkte zutrifft;" vergleiche §§ 331, 338, 346—348, 353 a, 357.

[4]) A. a. O. S. 18 ff.

[5]) Binding, Handbuch des Strafrechts I, S. 169.

[6]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II, S. 1020 ff.

trage derselben auszuüben, übertragen werden und die wesentliche Pflicht des Amtsinhabers besteht darin, bei Ausübung der ihm übertragenen Amtsgewalt nach den dafür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren."

„Der Inhaber eines Amtes ist nicht nothwendig auch Staatsbeamter, wie der Beamte nicht nothwendig immer ein Amt hat" — —; hat aber der Beamte ein Amt zu verwalten, „so tritt zu der Pflicht, die ihm wie jedem Inhaber eines Amtes obliegt, noch ein weiteres Pflichtverhältniß hinzu, vermöge dessen er zu ordnungsmäßiger Wahrnehmung der ihm obliegenden Amtsgeschäfte, zur Treue gegen den Staat und den Träger der Staatsgewalt, zum Gehorsam gegen die Vorgesetzten, zu einem Verhalten in und außer dem Amte verpflichtet ist, wie es die Achtung gebietet, die seine amtliche Stellung erfordert."

„Als eine Verletzung der Amtspflicht wird man es bezeichnen können, gleichviel, ob es sich um die Verletzung der Pflicht handelt, welche einem jeden Inhaber einer Amtsgewalt obliegt, oder um die der besonderen durch das Dienstverhältniß begründeten; denn auch sie ist eine durch die Uebertragung des Amtes und um des Amtes willen auferlegte und besteht in beschränktem Maße für den Staatsbeamten fort, der zeitweilig kein Amt verwaltet. Aber wie in beiden Fällen das Pflichtverhältniß, das die Voraussetzung bildet, ein verschiedenes ist, so auch die Bedeutung und Wirksamkeit der Verletzung."

„Im Falle des Amtsdeliktes handelt es sich darum, daß sich der Inhaber des Amtes einer Verletzung der Pflicht, die ihm vom Staate übertragene Amtsgewalt nur nach Maßgabe von Recht und Gesetz auszuüben, schuldig macht. Was in dieser Beziehung die rechtlich festgestellte Pflicht fordert, kann nicht zweifelhaft sein, und dementsprechend wird sich auch der Thatbestand eines jeden Amtsdeliktes genau feststellen lassen. Die gesetzwidrige Ausübung der Amtsgewalt hat die Bedeutung und Wirksamkeit, daß entweder die Staatsgewalt in ihren Rechten und Interessen, welche der Inhaber des Amtes wahrzunehmen berufen ist, beschädigt oder auch das rechtliche Verhältniß der Staatsgewalt zu den ihr Untergebenen gestört, entstellt, und damit die allgemeine staatliche Ordnung verletzt wird. Das Amtsdelikt erscheint daher in allen Fällen als ein gesetzwidriger Mißbrauch der dem Amtsinhaber übertragenen amtlichen Befugnisse, seiner Amtsgewalt, gleichviel, ob sich der Mißbrauch in einer den amtlichen Befugnissen widersprechenden Handlung oder in einem Unterlassen ihrer pflichtmäßigen Ausübung bethätigt." — —

„Im Falle eines Disziplinarvergehens handelt es sich um eine Pflichtverletzung, durch welche in das zwischen dem Staate und dem Beamten bestehende Dienstverhältniß störend eingegriffen wird. Wenn dieses Dienstverhältniß dem Beamten wie jedem Inhaber eines Amtes, der nicht Beamter ist, zunächst die Pflicht der gesetzmäßigen Ausübung seiner Amtsgewalt auferlegt, so erscheint jedes Amtsdelikt darum sicher zugleich als eine Verletzung des besonderen Dienstverhältnisses, in welchem der Beamte steht. Es legt ihm dasselbe aber noch weitere besondere Pflichten auf und er kann sich mannichfacher Verletzungen seiner Amtspflicht schuldig machen, die nicht in einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt bestehen und die den Gesetzen entsprechende Ausübung dieser Gewalt ganz unberührt lassen. Soweit es sich um die Pflicht eines ordnungsmäßigen Verhaltens im Dienste, einer den erhaltenen Instruktionen entsprechenden Wahrnehmung der Amtsgeschäfte handelt, werden sich diese Pflichten noch annähernd im Einzelnen bestimmen lassen, wogegen es unmöglich ist, im Einzelnen Alles das zu bestimmen und rechtlich festzustellen, was Treue und Gehorsam, was ein der Würde des Amtes entsprechendes Verhalten in

und außer dem Amte erfordert. Bei der disziplinären Bestrafung der Dienstvergehen wird darum unvermeidlich dem richterlichen Ermessen in Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten des Beamten als ein Dienstvergehen zu betrachten sei, ein sehr weiter Spielraum gelassen werden müssen."

Zum Schlusse mag noch ein Vertreter der ausländischen Literatur Erwähnung finden, der sich über das Disziplinarstrafrecht verbreitet hat, A. de Pinto[1]). Als „Kennzeichen" der Disziplinarstrafe führt er auf: „Erstens müsse eine besondere Eigenschaft (hoedanigheid) bestehen, vermöge deren alle Personen, welche dieselbe besitzen, als zu einer bestimmten Kategorie gehörend erscheinen. Zweitens müsse diese Eigenschaft von so unzweifelhafter Bedeutung für die staatliche Rechtsordnung sein, daß der Staat einem solchen Personenkreise die Befugniß zuerkenne, über die unbeeinträchtigte Bewahrung jener Eigenschaft seitens seiner Mitglieder zu wachen. Zweck der Disziplinarbestrafung sei die Sicherung von Ordnung, Gehorsam und gewissenhafter Pflichterfüllung und die Aufmunterung zu einem in jeder Hinsicht tadellosen Lebenswandel. Kompetent zur Verhängung von Disziplinarstrafen sei entweder eine richterliche, aber dann nicht als solche auftretende Behörde, oder eine andere „Autorität", welche vom Staate als dazu, kraft ihrer Stellung zu den in dem besonderen Verhältnisse stehenden Personen, befugt ausdrücklich oder stillschweigend bezeichnet sei.

Den Grund des Disziplinarstrafrechts sucht er dahin zu bestimmen: der Staat könne unmöglich alle geringen Rechtsverletzungen kennen; um die Rechtsordnung auch gegen solche kleinere Verletzungen zu sichern, müsse als subsidiäres Mittel die Zuerkennung von Disziplinarbefugnissen an gewisse Personenkreise dienen. Der Disziplinargewalt unterliegen daher nur Vergehen, die vom Strafgesetze nicht getroffen werden oder nicht getroffen werden können. Der Staat kann sie den Personenkreisen überlassen nur in Bezug auf solche Vergehen, „die, wenn auch nicht in der bestimmten Eigenschaft verübt, doch einen nachtheiligen Einfluß auf diese Stellung, den guten Namen und das unerschütterliche Vertrauen ausüben können" (S. 13, vgl. S. 20). Obgleich er das Disziplinarstrafrecht vom Staate ableitet, hält er es doch wieder für so selbständig, daß er von einer „grundsätzlichen Verschiedenheit" von öffentlicher und Disziplinarbestrafung spricht. Als Uebereinstimmungspunkte beider berührt er das Erlöschen der Verfolgung durch den Tod und die Geltung der Regel cogitationis poenam nemo patitur; „sobald aber die Gedanken durch Handlungen in der Außenwelt sich offenbart haben, tritt die Verschiedenheit in den Rechtsfolgen hervor" (S. 23. 24). Des Weiteren stellt er dann dreißig Folgerungen auf, die sich aus dem „sowohl von der eigentlichen Strafe wie der Zivilverfolgung ganz und gar verschiedenen Charakter" der Disziplinarmaßregeln ergeben sollen; sie alle hier aufzuzählen, würde zu weit führen; die Stichhaltigkeit einzelner mag gelegentlich im dogmatischen Theile dieser Untersuchung berührt werden. Was de Pinto im zweiten, besonderen Theile seiner Arbeit über Geschichte und System des niederländischen Disziplinarstrafrechts über richterliche Beamte vorbringt, in den Kreis unsrer Betrachtung zu ziehen, geht über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus.

[1]) A. de Pinto, bijdrage tot de leer van de disciplinaire bestraffingen van staatswege bedreigd. Leydener Inauguraldissertation 1876.

Dogmatischer Theil.

A. Allgemeiner Theil.

Der Begriff der Disziplinarstrafe.

1. Negative Begrenzung.

Die Begriffe „Disziplinarstrafen" und „Ordnungsstrafen" werden vielfach mit einander vermengt. Wenn auch einzelne der von der Gesetzgebung oder der Theorie als Ordnungsstrafen bezeichneten Reaktionsmittel sich ihrer rechtlichen Natur nach als Disziplinarstrafen darstellen, so empfiehlt es sich doch, beide Begriffe zu trennen und diejenigen sogen. Ordnungsstrafen, welche sich unter andere juristische Kategorien als die der Disziplinarstrafen bringen lassen, von diesen gesondert vorweg zu behandeln.

Wir können unter ihnen zwei Gruppen unterscheiden. Die „Ordnungsstrafen" der ersten Gruppe fallen unter die Kategorie der indirekten Zwangsmittel, Exekutivstrafen oder Zwangsstrafen, während die der zweiten sich als wahre, doch besonders qualifizirte Kriminalstrafen darstellen.

Im ersteren Falle ist „Verhängung einer Ordnungsstrafe" gleichbedeutend mit der Realisirung eines Rechtsnachtheils, welcher dem damit zu Belegenden vorher für den Fall angedroht war, daß derselbe einer Verpflichtung nicht, oder nicht binnen bestimmter Frist nachkommen werde. Die vorgängige Androhung für den einzelnen Fall ist es, welche dieser Art Ordnungsstrafe den Charakter einer Zwangsmaßregel verleiht. Der damit Bedrohte hat es in seiner Gewalt, ob er die Verpflichtung, der er bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe nachzukommen hat, erfüllen, oder die „Strafe" auf sich nehmen will; durch die Androhung wird ein Druck auf seinen Willen ausgeübt; wo aber letzteres zum Zwecke der Erzwingung einer Leistung geschieht, pflegt man juristisch-technisch von indirekten Zwangsmitteln (Exekutiv- oder Zwangsstrafen) zu sprechen; von der Strafe im eigentlichen Sinne unterscheidet sie die vorgängige Spezialandrohung; wegen ihres verschiedenen Charakters kann sie mit derselben konkurriren [1]).

In diesem Sinne ist der Ausdruck „Ordnungsstrafe" insbesondere im Handelsgesetzbuche und im Gerichtsverfassungsgesetze gebraucht.

Das Handelsgesetzbuch drückt sich in den Artikeln 26, 45, 89, 129 Abs. 4, 135, 154, 155, 179, 212, 228 mit geringfügigen Fassungsänderungen so aus: Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten; ebenso das Genossenschaftsgesetz von 1868 in § 66, das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen von 1876 in § 33. In diesen Fällen ist es nicht zweifelhaft, daß die Ordnungsstrafen als indirekte Zwangsmittel gedacht sind [2]).

In den Artikeln 233, 243, 247 Nr. 4, 251 ist die Fassung dahin geändert, daß für bestimmte Personen die Anmeldungspflicht, bezw. im Falle des Artikels 251 die Pflicht, sich des Gebrauchs einer Gesellschaftsfirma zu enthalten, als „bei Ordnungsstrafe" bestehend festgestellt wird.

---

[1]) Charakteristisch das Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879, § 40. Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 968.

[2]) Vgl. v. Liszt, Art. Ordnungs- und Disziplinarstrafen in Holtzendorff's Rechtslexikon 3. A. II, S. 967.

v. Liszt[1]) ist infolgedessen geneigt, wenn er auch die Schwierigkeit der Grenzziehung anerkennt, diese Ordnungsstrafen der zweiten oben aufgestellten Kategorie derselben zuzuweisen. Meines Erachtens ist die Verschiedenheit der Fassung mehr eine zufällige und hat das H.-G.-B., wenn es von Ordnungsstrafen spricht, eine einheitliche Einrichtung im Auge, der der Charakter von indirekten Zwangsmitteln zukommt; es würden daher auch die Ordnungsstrafen der letztgenannten Artikel unter diese Kategorie zu stellen sein.

Nach der Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes[2]) sind Schöffen, Vertrauensmänner des in § 40 G.-V.-G. näher bezeichneten Ausschusses und Geschworene, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark zu verurtheilen. v. Liszt[3]) stellt auch diese „Ordnungsstrafen" unter die zweite Kategorie. Meines Erachtens sind sie jedoch als indirekte Zwangsmittel zu kennzeichnen, dafür spricht insbesondere, daß nach gesetzlicher Vorschrift[4]) die Ladung dieser Personen „unter Androhung der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu geschehen hat". Die vorgängige Androhung im einzelnen Falle verleiht diesen Ordnungsstrafen die Eigenschaft indirekter Zwangsmittel; dem gegenüber kann der Umstand, daß die Strafe nicht in festbestimmter Höhe angedroht wird, nicht in Betracht kommen. Weniger von Bedeutung für unsere Ansicht ist, daß nach § 138 des St.-G.-B. die Ordnungsstrafen mit der Strafe des Vergehens des Vorbringens unwahrer Entschuldigungsgründe konkurriren.

Unter die Kategorie der sogen Exekutivstrafen fallen m. E. ferner die nicht als Ordnungsstrafen bezeichneten, gegen Zeugen und Sachverständige wegen Ausbleibens zu erkennenden Strafen[5]) Denn diese Strafen können nur verhängt werden, wenn die damit zu belegende Person ordnungsmäßig geladen war. Eine ordnungsmäßige Ladung liegt aber nur dann vor, wenn sie der gesetzlichen Vorschrift[6]) gemäß den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens, mithin eine vorgängige Strafandrohung in specie enthält. Ebenso verhält es sich, wenn im Eheprozesse[7]) eine Partei der gerichtlichen Anordnung des persönlichen Erscheinens zuwider sich nicht stellt. Eine Exekutivstrafe ist ferner die Strafe[8]), durch die der säumige Schuldner zur Vornahme einer ausschließlich von seinem Willen abhängigen Handlung „anzuhalten" ist; sowie die, welche erkannt wird[9]), wenn der Schuldner der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, nicht nachkommt, denn „der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen"[10]). Dagegen stellt sich die nach einigen Bestimmungen der Prozeßgesetze[11]) anzuordnende Haft wie die Vorführung als direktes Zwangsmittel dar.

---

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 967.
[2]) R.-G.-V.-G. § 56 vgl. § 96.
[3]) A. a. O. S. 970.
[4]) R.-G.-V.-G. §§ 46. 93.
[5]) Str.-Pr.-O. §§ 50. 77. Z.-Pr.-O. §§ 345. 374. A. A. v. Liszt a. a. O. S. 970, der sie unter die zweite Gattung der Ordnungsstrafen stellt.
[6]) Str.-Pr.-O. § 48 vgl. § 72. Z.-Pr.-O. § 342. Z. 3.
[7]) Z.-Pr.-O. § 579.
[8]) Z.-Pr.-O. § 774.
[9]) Z.-Pr.-O. § 775.
[10]) Z.-Pr.-O. § 775, Abs. 2.
[11]) Str.-Pr.-O. § 69, Abs. 2. Z.-Pr.-O. §§ 355, Abs. 2, 782, auch wohl 774.

Daß die in § 40 des Tabacksteuergesetzes [1]) erwähnte „exekutivische Geldstrafe", durch deren Androhung und Einziehung die Steuerbehörde die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erzwingen kann, und die in § 104 der Gewerbeordnung [2]) sowie in § 45 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter [3]), genannten Ordnungsstrafen, durch deren Androhung, Festsetzung und Vollstreckung die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften seitens gewisser Personen „erzwingen" kann, unter die Kategorie der indirekten Zwangsmittel (Zwangs- oder Exekutivstrafen) fallen, bedarf, da sie sich selbst als solche bezeichnen, keiner Erörterung.

Die Ordnungsstrafe findet sich auch in einem zweiten Sinne sehr häufig in der Reichsgesetzgebung erwähnt, als Strafe für geringfügige Rechtsverletzungen, welche, obwohl begrifflich mit der Kriminalstrafe zusammenfallend, doch nach ausdrücklicher oder stillschweigender gesetzlicher Anordnung, die häufig eben durch die gewählte Bezeichnung als Ordnungsstrafe sich kundgibt, nicht als solche angesehen werden soll. So in dem Gesetze über Untersuchung von Seeunfällen gegenüber säumigen Beisitzern des Seeamts und Mitgliedern des Oberseeamts, insbesondere aber in den §§ 179 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hierher sind auch die (allerdings nicht als Ordnungsstrafen bezeichneten) Strafen des § 96 Abs. 1 der Str.-Pr.-O. und § 355 Abs. 1 der Z.-Pr.-O. zu rechnen; endlich fallen die in den Reichssteuergesetzen vielfach vorkommenden Ordnungsstrafen unter diesen Begriff. Eine Aufzählung der letzteren hat für die dogmatische Betrachtung, namentlich für die Zwecke dieser Abhandlung, keinen Werth [4]).

Die Besonderheit solcher „Ordnungsstrafen" gegenüber den Kriminalstrafen im engeren Sinne stellt sich in den einzelnen Fällen verschieden dar. Die Ordnungsstrafen der Reichssteuergesetze haben zum Theil das Eigenthümliche, daß sie da eintreten, wo der Steuerkontravenient objektiv die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten hat, aber nachweist, daß ihm die rechtswidrige Absicht fehlte, demnach nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt; in manchen Fällen besteht der einzige Unterschied darin, daß auf die Ordnungsstrafen das Verfahren des dritten Abschnitts des sechsten Buches der Strafprozeßordnung, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, Anwendung findet. Ebenso ist in den §§ 179 und 180 das Verfahren besonders geregelt; man würde demnach diese Arten der Ordnungsstrafen bezeichnen können als die Strafen, bei denen das ordentliche Verfahren der Strafprozeßordnung nicht Anwendung findet, wenn es nicht anderseits auch Kriminalstrafen im engeren Sinne gäbe, bei denen eine Abweichung vom ordentlichen Verfahren zulässig ist, z. B. polizeiliche Strafverfügungen. Man wird sich daher darauf beschränken müssen, bei den einzelnen „Ordnungsstrafen" durch Auslegung der dieselben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln, welche Besonderheiten der Gesetzgeber durch die Wahl des Ausdrucks Ordnungsstrafe anordnen wollte, im Zweifel werden die Vorschriften der Strafgesetze über die allgemeinen Grundsätze bei Strafen und das ordentliche Verfahren Anwendung zu finden haben [5]).

---

[1]) Gesetz vom 16. Juli 1879.
[2]) In der Fassung vom 18. Juli 1881.
[3]) Gesetz vom 15. Juni 1883.
[4]) In dieser Beziehung ist auf v. Liszt a. a. O. und Lehrbuch des Strafrechts § 60, IV zu verweisen.
[5]) v. Liszt a. a. O.

Bei der Wesensgleichheit dieser Ordnungsstrafen mit den Kriminalstrafen scheint eine kumulative Anwendung beider an sich ausgeschlossen und würde dieser Grundsatz auch in den Fällen gelten müssen, wo nicht, wie z. B. im § 35 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872, eine ausdrückliche dahingehende Bestimmung getroffen ist. Das Gegentheil scheinen jedoch die §§ 179 und 180 des G.-V.-G. zu verordnen, während § 138 des Str.-G.-B. für uns, die wir die dort genannten Ordnungsstrafen unter die Kategorie der indirekten Zwangsmittel stellen, keine Schwierigkeiten macht; denn daß Zwangsmittel zur künftigen Erzwingung einer Handlung neben Strafen wegen der bisherigen Unterlassung oder umgekehrt Zwangsmittel zur künftigen Erzwingung einer Unterlassung neben Strafen wegen der bereits begangenen Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungspflicht auftreten können, bedarf keiner weiteren Begründung. — Wenn es nun in den §§ 179 und 180 des G.-V.-G. heißt, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung könne das Gericht wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr eine Ordnungsstrafe verhängen, so kann dieser Vorbehalt selbstverständlich nur dann Bedeutung gewinnen, wenn in der Handlung des von der Ordnungsstrafe Betroffenen zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung gegeben war. Streng genommen würde daher ein Fall der Idealkonkurrenz vorliegen, in der fraglichen Bestimmung wäre mithin eine Ausnahme von der Regel des § 73 des Str.-G.-B. zu finden. Nun liegt aber bei einer solchen Straffestsetzung wegen Ungebühr ein Fall vor, wo der erkennende Richter durch das Prozeßverfahren nicht in die Lage gesetzt ist, die zur Rede stehende That nach allen Richtungen hin zu prüfen. Es handelt sich eben bei diesem Ordnungsstrafverfahren um eine besondere Art des Verfahrens, verschieden von dem ordentlichen Prozeßverfahren. Vor Allem liegt keine Hauptverhandlung wegen des vom Gesetze als „Ungebühr" bezeichneten Delikts vor. Die Regel ne bis in idem bezieht sich aber auf solche Fälle nicht, wie das Reichsgericht[1]) bereits mehrfach bezüglich des amtsrichterlichen Strafbefehls ausgesprochen hat; daher kann auch in jener gesetzlichen Vorschrift eine Verletzung der genannten Regel nicht gesehen werden. Meines Erachtens wird die Praxis des Reichsgerichtes, in den fraglichen Fällen die zweite Strafe unter Abzug der ersteren zu bestimmen, auch dann anzuwenden sein, wenn eine Handlung, die in einer Gerichtssitzung als Ungebühr mit Ordnungsstrafe belegt ist, später noch strafgerichtlich verfolgt wird. Der einzige Unterschied dieser Ordnungsstrafen der §§ 179 und 180 des G.-V.-G. von den Kriminalstrafen im engeren Sinne ist somit darin zu finden, daß bei ihnen ein eigenthümliches summarisches Verfahren gesetzlich angeordnet ist.

2. Positive Begriffsbestimmung.

a) Der allgemeine Begriff von Disziplinarstrafen und Disziplinarzwangsmitteln.

Ob einem bestimmten Reaktionsmittel die rechtliche Natur einer Disziplinarstrafe zukommt, ist eine häufig schwierige Interpretationsfrage. Es wird positiv zu verlangen sein Strafnatur und negativ Verschiedenheit von der Kriminalstrafe. Weiter ist zu untersuchen, ob die Strafe kraft eines bestehenden besonderen Gewaltverhältnisses vom Gewalthaber oder dessen Organen verhängt wird, und ob sie Rechtsfolge der Verletzung von Sonderpflichten ist.

[1]) Entscheidungen in Strafsachen IV, 243; IX, 321.

In den Kreis der Erörterung sind auch die neben den Disziplinarstrafen stehenden Disziplinarzwangsmittel zu ziehen. Voraussetzung ist hier, daß dem Zwingenden eine von der allgemeinen staatlichen Zwangsgewalt verschiedene originäre oder delegirte Zwangsbefugniß zukommt.

Disziplinarstrafe ist eine Strafe, welche kraft einer besonderen, von der allgemeinen Staatsstrafgewalt verschiedene Strafgewalt von dem Gewalthaber oder dessen Organen dem Gewaltunterworfenen wegen einer Verletzung der durch den Eintritt in ein Gewaltverhältniß begründeten Pflicht auferlegt werden kann. Disziplinarzwangsmittel ist ein Zwangsmittel, kraft dessen der Gewaltunterworfene in einem von dem durch die Staatsgewalt begründeten verschiedenen Gewaltverhältniß zur Erfüllung einer durch das letztere bedingten Pflicht von dem Gewalthaber oder dessen Organen zwangsweise angehalten werden kann. Disziplinarstrafen und Disziplinarzwangsmittel können wir unter dem Namen Disziplinarmittel zusammen fassen.

Disziplinarstrafgewalt ist die Befugniß, Disziplinarstrafen zu verhängen, Disziplinarzwangsgewalt die, Disziplinarzwangsmittel anzuwenden; die „Disziplinargewalt" begreift in sich sowohl die Disziplinarzwangs- wie die Disziplinarstrafgewalt, ist also die Befugniß zur Anwendung von Disziplinarmitteln. Doch kann man die Bezeichnung Disziplinargewalt auch für die Disziplinarstrafgewalt allein gebrauchen, besonders in den Fällen, wo eine Disziplinarzwangsgewalt, wenn auch begrifflich möglich, doch zufällig gerade gesetzlich nicht angeordnet ist.

Disziplinarzwangsmittel und Disziplinarstrafen unterscheiden sich wie (indirekte) Zwangsmittel und Strafen überhaupt; letztere werden verhängt, nachdem und weil eine Pflichtverletzung begangen ist, erstere müssen, wenn sie in der äußeren Erscheinung als Strafen auftreten, vorher für den Fall, daß eine Pflichtverletzung begangen werde, dem Einzelnen speziell von der mit Zwangsgewalt versehenen Behörde angedroht sein; m. a. W.: War eine Strafe vorher für den Fall, daß eine bestimmte Pflichtverletzung begangen werde, in concreto angedroht, so stellt sich die Strafverhängung als Realisirung einer indirekten Zwangsmaßregel dar; fehlt die vorgängige Androhung für den einzelnen Fall, so liegt eine wahre Disziplinarstrafe vor.

b) Die Konventionalstrafe nicht Disziplinarstrafe.

Erscheint hiernach die Befugniß zur Anwendung von Disziplinarmitteln durch das Bestehen eines Gewaltverhältnisses bedingt, so ist in rein obligatorischen Verhältnissen die Existenz einer wahren Strafgewalt nicht denkbar. Zwar fällt, wenn man unter Strafe einen Rechtsnachtheil versteht, der sich als Folge der Verletzung einer Rechtspflicht darstellt, aber nicht im Ersatze des durch die Pflichtverletzung verursachten materiellen Schadens besteht, auch die kraft einer Privatwillenserklärung begründete Verpflichtung zu einer Leistung im Falle der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, soweit sie nicht den Ersatz des verursachten Schadens betrifft, unter diesen Begriff, und in diesem Sinne kann man wohl von einer Konventionalstrafe sprechen, während die Ausdehnung dieser Bezeichnung auf Fälle, wo es sich nur um eine ausdrücklich in bestimmter Höhe festgestellte Verpflichtung zum Ersatze des Interesses handelt, nicht zu billigen ist. Aber auch für die wahre Konventionalstrafe kommt das Moment der Strafqualität nicht, oder doch nur insoweit in Betracht, als vielleicht die Gesetzgebung ihre Höhe, insofern sie vom Ersatze des Interesse absieht, beschränkt. Eine solche Konventionalstrafe ist jedoch ihrer juristischen

Natur nach nur eine obligatorische Verpflichtung unter einer, wenn auch eigenthümlichen Bedingung; mit der durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtung zur Zahlung einer Strafe hat sie gemeinsam, daß diese Strafen nicht von dem realisirt werden, dem gegenüber die Verpflichtung, sie zu zahlen, besteht, sondern zu seinen Gunsten nach dem Rechte der erfüllten Bedingung verwirkt wird; er hat nicht darüber zu entscheiden, ob die Bedingung erfüllt und die Verpflichtung zur Strafzahlung existent geworden ist, vielmehr würde diese Frage im Wege des Zivilprozesses zu erledigen sein. Damit wir in einem Rechtsnachtheil, der sich als Folge der Verletzung einer Rechtspflicht darstellt, aber nicht im Ersatze des verursachten materiellen Schadens besteht, eine wahre Strafe erkennen können, muß hinzukommen, daß der Strafberechtigte selbst über die Existenz der Strafverpflichtung entscheidet, die Strafe verhängt und vollzieht. Dies ist aber in rein obligatorischen Verhältnissen nicht der Fall. Dies festzustellen ist nöthig, da insbesondere bei Eingehung von Dienstverträgen für den Dienstherrn Rechte, welche einer Disziplinargewalt ähnlich sehen, begründet werden können: z B. das Recht, dem Bediensteten Lohnabzüge zu machen, für den Fall, daß der letztere in der Erfüllung seiner Pflichten säumig ist. Hier liegt ebenfalls nur eine obligatorische Verpflichtung des Bediensteten, jene Nachtheile zu erleiden, unter der Bedingung vor, daß der Dienstpflichtige seinen Pflichten nicht nachkommt; ist das letztere der Fall, so ist die Bedingung des Vertrags erfüllt und der Dienstherr kann die Erfüllung der nunmehr unbedingt gewordenen Verpflichtung zur Erleidung der Nachtheile fordern, also, um bei dem gewählten Beispiel zu bleiben, den Lohnabzug machen, würde aber, wenn der Bedienstete die Erfüllung der Bedingung bestreitet, nicht in der Lage sein, sich darauf zu berufen, daß er die Bedingung für erfüllt halte, sich vielmehr dem Ausspruch des Zivilgerichts über die Erfüllung der Bedingung unterwerfen müssen.

In einem solchen obligatorischen Dienstverhältnisse stehen aber auch die sog. Privatbeamten; durch die Aehnlichkeit der äußeren Stellung in gewissen Beziehungen, wie z. B. in Bezug auf Gehalt und Dauer der Anstellung, bewogen, hat man wohl die Bezeichnung „Beamter“ mißbräuchlicherweise auf sie übertragen. Ihr Verhältniß zum Dienstherrn ist ein kontraktliches, durch das Privatrecht geregeltes, das vielleicht der Disposition der Parteien einen gewissen Spielraum überläßt, welcher aber nie soweit gehen kann, daß dadurch das Verhältniß zu einem Gewaltverhältnisse würde. Selbst wenn bei Eingehung des Vertrags dem Anstellenden das Recht vorbehalten würde, in gewissen Fällen „Geldstrafen zu verhängen“, so würde dies doch nur als ein durch den Eintritt eines jener Fälle bedingtes Versprechen zur Zahlung einer Geldsumme aufzufassen sein; der Dienstherr ist nicht in der Lage, die „Geldstrafe“ selbst beizutreiben, wenn der Privatbeamte sie nicht freiwillig zahlt. Besteht zwischen beiden Meinungsverschiedenheit, ob einer jeder Fälle gegeben ist, oder zahlt der Privatbeamte nicht, so ist der Dienstherr auf die Entscheidung des staatlichen Zivilgerichts angewiesen, ob eine Verpflichtung des Privatbeamten zur Zahlung einer solchen „Geldstrafe“ existent geworden ist, und auch zur Beitreibung würde er sich der staatlichen Organe zu bedienen haben.

c) Die Disziplinarstrafe setzt das Bestehen eines Gewaltverhältnisses voraus. Erörterung einzelner Fälle.

In Gewaltverhältnissen dagegen ist der Gewalthaber berechtigt, zu entscheiden, ob eine Pflichtverletzung vorliegt und ob wegen dieser eine Strafe

auszusprechen und zu vollziehen ist; dem Gewalthaber steht das Recht der Disziplinargewalt kraft des Gewaltverhältnisses zu und zwar gleichviel, ob letzteres dem Privatrechte oder dem öffentlichen Rechte angehört. Ob ein einzelnes Rechtsverhältniß sich seinem Inhalte nach als ein Gewaltsverhältniß darstellt, ist aus sorgsamer Erwägung der positivrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen; in vielen Fällen wird man von der Existenz einer Disziplinargewalt, insbesondere der Befugniß zur Verhängung von Disziplinarstrafen, deren Kennzeichen wir oben erörtert haben, einen Rückschluß auf das Bestehen eines Gewaltverhältnisses machen müssen.

Daß die väterliche Gewalt auch eine Disziplinargewalt involvirt, ist unbezweifelt; ob dem Ehemann gegen die Ehefrau ein solches Recht heute noch zusteht, wage ich nicht zu entscheiden, doch bin ich mehr geneigt, die Existenz eines solchen Rechts zu verneinen. Dagegen möchte ich andererseits das Bestehen eines Gewaltverhältnisses in einzelnen Fällen annehmen, wo die Theorie mehr geneigt ist, das Rechtsverhältniß als ein rein obligatorisches hinzustellen, nämlich da, wo nach gesetzlicher Bestimmung dem Dienstherrn ein Züchtigungsrecht zusteht. Es geht nicht an, die betreffenden Befugnisse als aus dem väterlichen Rechte abgeleitet anzusehen. Denn das Züchtigungsrecht des Lehrherrn [1]), und, wo es landesrechtlich dem Dienstherrn gegen jüngere Dienstboten zusteht, dieses, ist von dem des Vaters unabhängig, würde gegen dessen Willen und mit seinem Züchtigungsrechte konkurrirend ausgeübt werden können. Aehnlich steht es mit dem Verhältniß des Schiffers zu seiner Mannschaft; auch hier, wo dem Schiffer durch § 72 der Seemannsordnung ausdrücklich eine Disziplinargewalt zuerkannt ist, möchte ich ein, wenn auch inhaltlich beschränktes Gewaltverhältniß als bestehend annehmen. Aus dem Gesichtspunkt des Eintritts in ein Gewaltverhältniß erklärt sich auch die Korporationen gegen ihre Mitglieder zustehende Disziplinargewalt; der Einzelne steht zu der Gesammtheit in einem Rechtsverhältniß, das sich nicht wohl anders denn als ein Gewaltverhältniß auffassen läßt, mögen auch aus demselben einzelne Rechte vermögensrechtlicher Natur entspringen. Ueber die Fälle, in denen Disziplinarstrafen verhängt, oder in denen Disziplinarzwangsmittel angewandt werden können, und über die Kompetenz zu deren Realisirung hat das Statut Bestimmungen zu treffen. Eine ausdrücklich dahin gehende gesetzliche Anordnung findet sich in der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 18. Juli 1881, § 98 a Nr. 5, wonach das Statut einer Innung Bestimmungen „über die wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen" treffen kann. Daß die korporative Disziplinargewalt gesetzlich beschränkt sein kann, ergiebt sich aus der Vereinshoheit des Staates.

Von besonderer Wichtigkeit, theils wegen seines Umfanges, theils wegen seines für die weltlichen Verhältnisse vielfach vorbildlichen Charakters ist das Disziplinarrecht der Kirche gegen ihre Mitglieder, das übrigens den Beschränkungen des staatlichen Kirchenhoheitsrechts unterliegt. Näheres Eingehen auf dasselbe dürfte indeß hier nicht angezeigt sein.

Des weiteren involvirt der Eintritt in eine öffentliche Anstalt, wie Schule, Universität, Zwangsanstalt, den Eintritt in ein Gewaltverhältniß und damit die Begründung einer Disziplinargewalt über den Eingetretenen. Hier schon zeigt sich, wenn jene Anstalten Staatsanstalten sind, die Eigenthümlichkeit, daß dem Staat neben seiner allgemeinen Strafgewalt auch eine Disziplinargewalt zu-

[1]) Reichsgewerbeordnung § 127.

kommt. Am schärfsten tritt diese Koexistenz von zwei Strafgewalten bei den Staatsdienern hervor, welche eben durch den Eintritt in den Staatsdienst der staatlichen Beamtendisziplinargewalt unterworfen werden, deren nähere Betrachtung die Aufgabe unserer Untersuchung ist.

d) Das Verhältniß der staatlichen Strafgewalt zur Disziplinarstrafgewalt.

Das Verhältniß der allgemeinen Strafgewalt des Staates zu einer, sei es vom Staate gesetzlich anerkannten, sei es ihm selbst zustehenden Disziplinargewalt kann ein verschiedenes sein. Prinzipiell bestehen beide Gewalten unabhängig von einander, ohne daß eine die andere beschränkt oder deren Anwendung ausschließt. Da beide sich auf das Bestehen verschiedener Pflichtverhältnisse gründen, kann in einer Handlung eine Verletzung jedes dieser Pflichtenkreise liegen und können wegen derselben beide Gewalten strafend auftreten.

Zuweilen ist aber mit dem Rechte der Disziplin die Strafgewalt ganz oder theilweise organisch verbunden[1]). Ein Beispiel in ersterer Richtung bietet die aus der patria potestas des römischen Hausvaters entspringende Disziplinargewalt, welche als „reine Stellvertretung der Strafgewalt des allmächtigen Staates“ [2]) betrachtet werden kann. Weit häufiger ist die zweite Erscheinung. Sie tritt im militärischen Verhältniß besonders charakteristisch hervor. Hier ergreift das besondere Gewaltrecht, dem der Einzelne vermöge seines Eintritts in den Militärdienst unterworfen wird, seine Persönlichkeit in so hohem Grade, daß es das Unterthanenverhältniß zum Theil absorbirt. Das öffentliche Strafrecht des Staats erscheint mit dem Disziplinarstrafrecht verschmolzen[3]). Das sogen. Militärdisziplinarstrafrecht steht in Folge dessen zum sogen. Militärstrafrecht in einem ganz anderen Verhältnisse, wie sonst das allgemeine und das Disziplinarstrafrecht, die Aehnlichkeit der äußeren Erscheinung hat dem sogen. Militärdisziplinarstrafrecht diese Bezeichnung verschafft. Militärstrafrecht und Militärdisziplinarstrafrecht schließen sich gegenseitig aus, können nicht wegen derselben Handlungen neben einander auftreten; beide können derart ineinander übergehen, daß im einzelnen Falle statt einer militärisch kriminellen nur eine disziplinarische Strafe verhängt wird; die militärischen Disziplinarvergehen sind leichtere Vergehen, die eben wegen der geringeren Schwere mit gelinderen Strafen, welche in diesem Falle als Disziplinarstrafen bezeichnet werden, geahndet und in einem wesentlich einfacheren Verfahren abgeurtheilt werden[4]).

Das Verhältniß der Universitätsdisziplin[5]) zum staatlichen Strafrecht entspricht nach der Aufhebung der akademischen Sondergerichtsbarkeit der Regel, während früher vielfach ein Theil der staatlichen Strafgerichtsbarkeit den akademischen Gerichten zur Ausübung übertragen war. Heute ist daher „das

---

[1]) Heffter, Lehrbuch des Strafrechts § 10 a. E.

[2]) Vgl. Köstlin, Die Grenzen der strafrechtlichen Wirksamkeit des Staats, in der deutschen Vierteljahrsschrift 1853, Heft 2, S. 107.

[3]) Vgl. dazu v. Bar, Handbuch des Strafrechts I, § 111, S. 354.

[4]) Vgl. Hecker, Ueber die Grenzen des Kriminal- und des Disziplinarstrafrechts. Gerichtssaal 1879, XXXI, S. 48 ff. — Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs. 1. Aufl. III, 1. S. 167. — Kanngießer, Recht der Reichsbeamten S. 155. — A. A. John, Kommentar zur Strafprozeßordnung S. 82. — v. Liszt, a. a. O. S. 970.

[5]) Welche sich in ihrer ursprünglichen Form als ein korporatives Disziplinarstrafrecht darstellt.

disziplinarische Einschreiten der akademischen Behörde unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung“ [1]).

Das Verhältniß mehrerer Disziplinargewalten, denen eine Person unterworfen ist, zu einander ist, soweit nicht besondere Bestimmungen vorhanden sind, oder besondere Verhältnisse eine Abweichung nothwendig machen, ein gänzlich unabhängiges; „die Disziplinarbestrafung kraft einer Gewalt hindert nicht, daß dieselbe Handlung kraft einer andern nochmals disziplinarisch gestraft werde“ (quot qualitates, tot personae) [2]).

e) Die Disziplinarvergehen.

Aus dem oben bereits über die Disziplinarstrafen und deren Begriff Gesagten ergibt sich, daß sich als ein Disziplinarvergehen oder als eine mit einer Disziplinarstrafe zu belegende Handlung die Verletzung der Pflicht darstellt, welche durch den Eintritt in das die Disziplinargewalt involvirende Verhältniß begründet wird. Nun ist es sehr leicht möglich, daß durch eine Handlung, welche ein der allgemeinen Strafgewalt des Staates unterliegendes Vergehen enthält, zugleich die einer Person durch ihre Unterwerfung unter eine Disziplinargewalt obliegende besondere Pflicht verletzt wird. In den Fällen nun, wo der Inhaber einer Disziplinargewalt ein andrer als der Staat ist, wird die Thatsache, daß wegen einer solchen Handlung, sowohl die Disziplinargewalt wie die allgemeine staatliche Strafgewalt strafend auftreten kann, kein Bedenken haben, da, wenn auch in einer äußeren Handlung, doch verschiedene Pflichtverletzungen gegenüber verschiedenen berechtigten Subjekten vorliegen. Steht aber dem Staate kraft eines besonderen Verhältnisses auch eine Disziplinargewalt zu, und hat er die Fälle, in denen diese strafend auftreten soll, durch seine Gesetzgebung bestimmt, so würde man auf den Gedanken kommen können, eine Handlung, welche sowohl ein kriminelles wie ein Disziplinarvergehen enthält, den Regeln über Idealkonkurrenz zu unterwerfen. Das kann man aber nur, wenn man den Ausdruck „Strafgesetz“ in ungebührlich erweitertem Sinne nimmt. Eigentliche „Strafgesetze“ sind die Disziplinargesetze nicht, denn der Staat ist als Gewalthaber gegenüber den seiner Disziplinargewalt Unterworfenen auch berechtigt, Disziplinarvorschriften in anderer Weise als in der Form eines Gesetzes zu erlassen; bedient er sich dieser Form, so sind dafür andere äußere Gründe maßgebend. Vielmehr ist der Staat berechtigt, eine solche Handlung sowohl kriminell wie disziplinarisch zu strafen. Allerdings werden durch dieselbe Pflichten verletzt, welche gegenüber ein und demselben berechtigten Subjekte, dem Staate, bestehen und Strafen verwirkt, welche dieselbe Person, der Staat, verhängt. Aber diese Vereinigung mehrerer Eigenschaften in der Person des Staates ist eine zufällige, keine begriffliche. Zur Ausübung einer Disziplinargewalt ist der Staat ganz unabhängig von seiner allgemeinen Strafgewalt nur kraft eines besonderen Gewaltverhältnisses berechtigt; man kann daher mit Recht von einer Verschiedenheit der Grundlagen des allgemeinen staatlichen Strafrechts und eines dem Staate zustehenden Disziplinarstrafrechts sprechen, wodurch eine Doppelbestrafung gerechtfertigt wird.

f) Die Mittel der Disziplin.

Was die Mittel angeht, die dem Inhaber einer Disziplinargewalt, sei es als Strafe, sei es als Zwangsmittel, zu Gebote stehen, so sind sie natur-

[1]) § 14 des preuß. Gesetzes vom 29. Mai 1879.
[2]) de Pinto, a. a. O. zu Nr. 5, S. 36.

gemäß nach den einzelnen eine Disziplinargewalt involvirenden Verhältnissen verschieden. Zweckmäßig wird die disziplinarische Ahndung die speziellen Rechte ergreifen, welche das unterliegende Pflichtverhältniß für den der Disziplinargewalt Unterworfenen begründet hat. Als äußerstes Mittel hat die Aufhebung desselben sammt den daraus hervorgehenden Rechten zu gelten. Würde die staatliche Gesetzgebung die Disziplinarbefugnisse einzelner Personen oder Behörden über diese Grenzen hinaus erweitern, so wäre zu prüfen, ob sich nicht unter dem Namen einer Disziplinargewalt die Uebertragung eines Theils der dem Staate zustehenden allgemeinen Strafgewalt verbirgt. In gewissen Verhältnissen ist auch die Entlassung aus denselben als Strafe ausgeschlossen, wie z. B. bei der väterlichen Disziplinargewalt. Auch wird man in andern Fällen der einem Privatmanne zustehenden Disziplinargewalt der Entlassung, selbst wenn sie in Pflichtverletzungen des ihr Unterworfenen ihre Begründung findet, nicht den Charakter einer Disziplinarstrafe zumessen können, vielmehr erscheint sie dann nur unter dem Gesichtspunkte der Auflösung des Verhältnisses.

B. Spezieller Theil.

Das Disziplinarstrafrecht des Staates gegen seine Beamten.

1. Begrenzung der Aufgabe.

Die Bezeichnung „Beamte" wird heutzutage in vielumfassendem Sinne gebraucht; daß wir es hier nicht mit den sogen. Privatbeamten zu thun haben, ergibt sich aus dem oben in Betreff derselben Gesagten. Wir ziehen nur die Staatsbeamten in den Kreis unserer Betrachtung, weil bezüglich ihrer allein eine wahre Disziplinargewalt besteht, da der Staat selbst berechtigt ist, über Existenz und Art der Anwendung selbst zu entscheiden. Es scheiden aus die sogen. Diener des Publikums, insbesondere die Rechtsanwälte, auf welche die Bezeichnung Beamte auch kaum ausgedehnt wird, auch die Geistlichen, wenn gleich in protestantischen Ländern vermöge des dem Landesherrn zustehenden Kirchengewaltsrechts (ius in sacris) ihre Stellung der der eigentlichen Staatsbeamten sehr nahe kommt, ferner bleibt die eigenthümliche dem Konkursgerichte über den Massenverwalter zustehende Disziplinargewalt[1]) außerhalb des Kreises unserer Betrachtung.

Was das Gesetzgebungsmaterial angeht, das wir zur Begründung unserer Ausführungen zu verwerthen gedenken, so erscheint es nach dem im historischen Theile dieser Untersuchung Gesagten genügend, wenn wir uns im Allgemeinen auf die Anführung der Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes beschränken und nur, wo bemerkenswerthe Abweichungen sich finden, auch dem Landesrechte der deutschen Einzelstaaten Beachtung zuwenden. Bei Gleichheit der prinzipiellen Grundlagen würde im Uebrigen die Heranziehung landesgesetzlicher Bestimmungen für die dogmatische Betrachtung keinen Werth haben.

2. Ausführung.

a) Die in den § 72 ff. des Reichsbeamtengesetzes sogen. Disziplinarstrafen sind wahre Disziplinarstrafen.

Das Reichsbeamtengesetz spricht in §§ 72 ff. von Disziplinarstrafen. Es fragt sich, ob diese „Disziplinarstrafen" solche in dem von uns

[1]) Das Gesetz spricht hier von Ordnungsstrafen. Bemerkt werden mag, daß die Möglichkeit der Konkurrenz von disziplinarischer und krimineller Bestrafung auch hier besteht: vgl. § 266 Z. 1 R.-Str.-G.-B.

aufgestellten Sinne sind. Wenn wir nun nicht nur finden, daß diese Disziplinarstrafen in einem vom gewöhnlichen Strafprozesse verschiedenen Verfahren den Beamten zuerkannt werden, sondern daß auch wegen derselben Thatsachen, die zu einer kriminellen Bestrafung eines Reichsbeamten geführt haben, noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann (§ 78), daß ferner Gegenstand der Disziplinarbestrafung ein Dienstvergehen ist, d. h. eine Verletzung der Pflichten, welche dem Reichsbeamten vermöge seiner Beamtenstellung obliegen, so bleibt nur noch die Frage, ob die Reichsbeamten durch den Eintritt in den Reichsdienst in ein vom Unterthanenverhältniß zu unterscheidendes Gewaltverhältniß gelangen. Da aber auch diese Frage nach dem heutigen Stande der Literatur unbedenklich zu bejahen ist, indem die Staatsrechtstheorie die zuerst von v. Gerber[1]) in dieser Form aufgestellte, darnach insbesondere von Laband[2]) ausgeführte Ansicht, daß das Staatsdienstverhältniß sich seinem Inhalte nach als ein rechtliches Gewaltverhältniß darstellt, heute fast allgemein angenommen hat, so sehen wir alle Erfordernisse erfüllt, welche den von uns oben aufgestellten Begriff der Disziplinarstrafe ausmachen; wir werden daher unbedenklich die Disziplinarstrafen des Reichsbeamtengesetzes, und soweit die Landesrechte dieselben Grundsätze aufstellen, auch die Disziplinarstrafen dieser Gesetze unter jenen Begriff subsumiren können. Zu erledigen bleibt noch der Zweifel, ob diese Disziplinarstrafen auch wirklich unter die Kategorie der Disziplinarstrafen und nicht vielmehr unter die der Disziplinarzwangsmittel zu stellen sind, wie dies von Laband geschieht, wenn er die Disziplinarstrafen für Mittel erklärt, welche in dem Gewaltverhältnisse, in dem der Beamte zum Staate steht, ihre Begründung finden, welche aber die Erfüllung der Dienstpflicht seitens desselben erzwingen sollen. Unterscheidet man, wie dies oben geschehen ist, Strafen und Zwangsmittel in der Weise, daß in einem Disziplinarmittel eine wahre Strafe zu erkennen ist, wenn sie ohne vorgängige Androhung in concreto verhängt wird, daß dasselbe aber als indirektes Zwangsmittel anzusehen ist, wenn die Anwendung dem Beamten für den Fall der Nichterfüllung einer bestimmten Dienstobliegenheit speziell angedroht war, so wird man im Allgemeinen den Disziplinarstrafen des Reichsbeamtengesetzes die Natur einer wahren Strafe zuerkennen müssen. Denn davon, daß sie nur verhängt werden könnten, wenn sie vorher für den Fall der Nichterfüllung der Dienstpflicht angedroht sind, spricht das Gesetz nicht, vielmehr ist Voraussetzung nur, daß der Beamte seiner Pflicht zuwidergehandelt hat. Eine Strafe, die „Geldstrafe“[3]), kann allerdings den Charakter einer indirekten disziplinarischen Zwangsmaßregel (einer Art Disziplinarexekutivstrafe) annehmen, wenn sie, wie dies nach § 82 Abs. 3 des R.-B.-G. zulässig ist, „für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht“, und, sobald dieser Fall eintritt, „nach Ablauf der Frist ohne Weiteres festgesetzt“ wird. Im Uebrigen würde selbst, wenn man die anderen Disziplinarstrafen als Mittel ansehen könnte, um die künftige Erfüllung der Dienstpflicht seitens des zu bestrafenden Beamten zu erzwingen, dieser Gesichtspunkt bei der Strafe der Dienstentlassung nicht zutreffen.

---

[1]) v. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. S. 116 ff.
[2]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 1. Aufl. I, S. 387 ff.
[3]) Bei Kanngießer, Recht der Reichsbeamten, lautet der Text „Geldbuße“.

b) Idealkonkurrenz von Dienstvergehen und gemeinen Vergehen oder Doppelbestrafung?

Die Disziplinarstrafgewalt straft die Verletzung der vom Beamten durch Eintritt in das Staatsdienstverhältniß übernommenen Dienstpflicht, das „Dienstvergehen". Nun ist es sehr wohl möglich, daß ein solches Dienstvergehen sich als ein auch mit Kriminalstrafe bedrohtes Vergehen darstellt, ja man kann sagen, daß die gemeinen von Beamten begangenen Vergehen regelmäßig auch eine disziplinare Seite haben, indem die Pflicht des Beamten sich auch auf ein seiner Stellung entsprechendes achtungswürdiges Verhalten erstreckt. In diesem Falle verletzt mithin der Beamte durch eine Handlung zweierlei Pflichten gegenüber demselben berechtigten Subjekt, dem Staat. Wenn nun, wie dies heute in der großen Mehrzahl der deutschen Staaten geschehen ist, Bestimmungen über Disziplinarvergehen und ihre Bestrafung durch die Gesetzgebung getroffen sind, so scheint es nahe zu liegen, daß man, ausgehend von dem Gedanken, daß in einer Handlung ein gemeines und ein Dienstvergehen liegt, sie aber von der staatlichen Gesetzgebung mehrfach mit Strafe bedroht ist, die Grundsätze über Idealkonkurrenz anzuwenden habe. Nun ist es aber nach Lage der Gesetzgebung möglich, daß wegen einer Handlung sowohl kriminelle wie Disziplinarbestrafung eintritt. Ueber die Frage, was die Gesetzgebung zu einem solchen Vorgehen berechtigt, besteht naturgemäß große Meinungsverschiedenheit. Die Mehrzahl der Schriftsteller ist geneigt, die Verschiedenheit der Zwecke, welche kriminelle und Disziplinarbestrafung verfolgen, oder die Verschiedenheit des geschützten Interesses als genügenden Grund dieser Doppelbestrafung anzunehmen. Diese Unterschiede bestehen allerdings, genügen aber meines Erachtens nicht zur Rechtfertigung. Einmal ist noch darauf hinzuweisen, daß die Disziplinarbestimmungen keine wahren „Strafgesetze" sind. Seinen Beamten gegenüber wäre der Staat zu Disziplinarverfügungen auch berechtigt, ohne sich der Form eines Gesetzes bedienen zu müssen. Daß das Disziplinarstrafrecht in den konstitutionellen Staaten durch die Gesetzgebung geordnet ist, hat seinen Grund darin, daß ein weitgehendes öffentliches Interesse an der Gestaltung des Beamtenverhältnisses besteht. Es kann den Staatsangehörigen nicht gleichgültig sein, ob sie von Beamten regiert werden, die gänzlich von der Willkür ihrer Vorgesetzten abhängig sind, oder von solchen, die sich vielleicht einer groben Verletzung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben und doch im Amte verblieben sind.

Meines Erachtens ist grundlegend zu machen, daß der Beamte durch den Eintritt in den Staatsdienst in ein besonderes öffentlichrechtliches Gewaltverhältniß gelangt, vermöge dessen der Staat zur Ausübung einer Disziplinargewalt über den Beamten berechtigt ist; daß dem Staate außerdem noch eine allgemeine Strafgewalt über seinen Beamten zusteht, ist mehr zufällig, denn diese allgemeine Strafgewalt ist nicht bedingt durch das Bestehen eines besonderen Verhältnisses, welches den Staat zu ihrer Ausübung berechtigt, wird vielmehr schon dadurch begründet, daß ein Strafgesetz für den Staat ein Strafrecht über bestimmte Personen in Anspruch nimmt. Es ist nicht nöthig, daß der Staat auch die faktische Möglichkeit der Geltendmachung besitzt, wie z. B. wenn ein Ausländer im Auslande ein Münzverbrechen begeht. Will man aber die allgemeine Strafgewalt des Staates durch die Staatsangehörigkeit in Betreff seiner Bürger, durch den Aufenthalt im Staatsgebiet in Betreff der Ausländer begründet wissen, so läßt sich auch dann unsere An-

sicht aufrecht erhalten. Durch den Eintritt des Beamten in den Staatsdienst wird ein zweites, neben dem Unterthanenverhältniß bestehendes Gewaltverhältniß begründet, und nur zufällig, nicht begrifflich, ist der Gewalthaber und der Gewaltunterworfene in beiden Verhältnissen derselbe; zwischen zwei Personen können sehr wohl zwei nach Inhalt und Wirkung verschiedene Gewaltverhältnisse bestehen. Wie man aber auch darüber denken mag, so stehen doch jedenfalls dem Staate gegenüber seinen Beamten zwei auf verschiedenen Grundlagen ruhende Strafgewalten zu, die er an sich beide unabhängig von einander würde handhaben können, die er aber selbstverständlich auch in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß von einander bringen kann; wie weit er darin gehen will, bleibt seiner Bestimmung überlassen. Voraussetzung des Thätigwerdens beider Strafgewalten ist aber, daß nicht nur eine Verletzung der durch den Eintritt in den Staatsdienst übernommenen Dienstpflicht, sondern auch ein der allgemeinen Strafgewalt unterliegendes Vergehen vorliegt; wenn diese beiden Erfordernisse durch ein und dieselbe Handlung verwirklicht sind, so macht dies an sich keinen Unterschied, da das strafberechtigte Subjekt in beiden Fällen mehr zufälligerweisedasselbe ist. Man wird aber stets im Auge behalten müssen, daß, um eine Handlung sowohl kriminell wie disziplinarisch strafen zu können, in derselben neben der Verletzung der Dienstpflicht noch die Verletzung einer anderen Pflicht liegen muß, welche zur kriminellen Bestrafung geeignet ist. Würde in einer Gesetzgebung, wie dies z. B. im preußischen Landrechte geschehen ist, die bloße Verletzung der Dienstpflicht mit einer Kriminalstrafe bedroht sein, so würde man dies als eine Uebertragung der Ausübung der Disziplinargewalt an die Organe der Strafgerichtsbarkeit zu konstruiren haben. Man kann daher auch nicht, wenn man die Möglichkeit einer Konkurrenz von krimineller und disziplinarischer Bestrafung wegen derselben Handlung ohne Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ aufrecht erhalten will, als Objekt der Amtsvergehen die Dienstpflicht des Staatsbeamten hinstellen. Geht man, wie die Schriftsteller, denen die Amtsvergehen wegen ihrer Schwere oder Gefährlichkeit kriminell zu bestrafende Verletzungen der Dienstpflicht sind, von einer solchen Auffassung aus, so würde eine Konkurrenz von krimineller und disziplinarischer Bestrafung in solchen Fällen nicht angängig sein, und eine dies trotzdem anordnende gesetzliche Bestimmung, wie die des § 78 des R.-B.-G. würde allerdings dahin auszulegen sein, daß in solchem Falle die Disziplinarbestrafung nur eine supplementarische[1]) ist, also nur eine Strafe erkannt werden kann, in welche das Strafgericht den Beamten nicht verurtheilen konnte[2]), wie auf Dienstentlassung oder Strafversetzung; eine Verurtheilung zu einer Ordnungsstrafe würde von diesem Standpunkte aus in einem solchen nachträglichen Disziplinarverfahren nicht zulässig sein. Aber schon diese, durch den Wortlaut des Gesetzes in keiner Weise gerechtfertigte Folgerung muß eine solche Auffassung als unzutreffend erscheinen lassen; es ist vielmehr mit mehreren neueren Schriftstellern davon auszugehen, daß die Amtsvergehen *nicht* wegen der darin enthaltenen Verletzung der Dienstpflicht, sondern aus anderem Grunde mit Kriminalstrafen zu ahnden sind. Welche Gründe dabei positiv die Gesetzgebungen geleitet haben, ist weniger von Bedeutung, man wird eben im einzelnen Falle die ratio legis zu ermitteln haben. Im Großen und Ganzen erscheint als leitendes Prinzip der deutschen Gesetzgebung, daß mit krimineller Strafe

[1]) Meves im Gerichtssaal. 1887. S. 223.
[2]) G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 2. A. S. 429.

solche Handlungen zu belegen sind, durch die sich ein Träger öffentlicher Vollmachten eines Mißbrauchs derselben schuldig macht[1]). Von diesem Standpunkte aus läßt es sich sehr wohl rechtfertigen, wenn die Disziplinarbehörde einen Beamten, der im Strafverfahren zu einer Kriminalstrafe verurtheilt ist, noch mit einer Ordnungsstrafe belegt. Fraglich ist, ob dies nach Lage des Reichsbeamtenrechts auch im Wege des summarischen Verfahrens nach §§ 80 bis 83 des R.-B.-G. geschehen kann, und nicht vielmehr auch in einem Falle, wo eine Ordnungsstrafe vielleicht genügend erscheint, das förmliche Disziplinarverfahren der §§ 84 ff. des R.-B.-G. einzuleiten ist. Der Wortlaut des Gesetzes spricht allerdings für die letztere Auffassung[2]).

c) Konkurrenz der Disziplinargewalt mehrerer Staaten rücksichtlich desselben Thatbestandes.

Steht ein Beamter im Staatsdienste mehrerer Staaten, so kommt einem jeden derselben eine Disziplinargewalt über ihn zu, deren Ausübung völlig von der des andern unabhängig ist, vorausgesetzt nur, daß der Beamte seine Dienstpflicht gegenüber dem strafend eingreifenden Staate verletzte. Liegt nun in einer Handlung des Beamten eine Verletzung der Dienstpflicht gegenüber jedem der disziplinarstrafberechtigten Staaten, wie dies insbesondere bei einer Verletzung der Pflicht achtungswürdigen Verhaltens leicht möglich ist, so würde wegen der einen Handlung unbedenklich mehrfache Disziplinarbestrafung seitens der mehreren Inhaber einer Disziplinargewalt eintreten können, da dann nicht nur die strafberechtigten Subjekte verschieden sind, sondern auch Pflichten verletzt sind, die gegenüber verschiedenen Subjekten bestanden. Mit mehrfacher Disziplinarbestrafung würde eine kriminelle immer noch konkurriren können.

d) Inwieweit sind die Grundsätze des allgemeinen staatlichen Strafrechts anwendbar?

Wenn auch die Disziplinarstrafen wahre Strafen sind, „ihre gemeinsame Wurzel mit den Kriminalstrafen in dem ethischen Grundbegriff der Strafe haben“[3]), wenn auch der Staat Inhaber der Disziplinarstrafgewalt ist, so ergeben sich doch daraus, daß letztere erst durch den Eintritt des Beamten in das Staatsdienstverhältniß begründet wird, daß das Disziplinarstrafrecht nur den (beschränkteren) Zweck verfolgt, die gedeihliche Ausübung der staatlichen Funktionen durch die Personen, welche als Organe des Staates auftreten, zu sichern, während das allgemeine staatliche Strafrecht die vom Staate aufgestellte Rechtsordnung zu schützen berufen ist, derartige prinzipielle Unterschiede, daß eine analoge Anwendung der gesetzlich für das Kriminalstrafrecht aufgestellten Grundsätze auf das disziplinare nicht ohne Weiteres anzunehmen ist. Man darf auch nicht davon ausgehen, daß die Bezeichnung Strafrecht, wenn sie in der Gesetzgebung gebraucht wird, im Zweifel alles dem Staate zustehende Strafrecht, mithin auch das Disziplinarstrafrecht umfasse, vielmehr ist im einzelnen Falle wohl zuzusehen, und, wo Zweifel bestehen, möchte ich mich wegen der Verschiedenheit der Grundlagen des kriminellen und des Disziplinarstrafrechts eher dafür entscheiden, daß der Gesetzgeber das Disziplinarstrafrecht in jener Bezeichnung nicht mit habe einschließen wollen. Ebenso-

[1]) Vgl. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II, S. 1017 ff.
[2]) Vgl. Kanngießer a. a. O. S. 116.
[3]) Geyer in v. Holtzendorff's Encyklopädie. 4. A., S. 871.

wenig kann man die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Disziplinarstrafrecht des Staates über seine Beamten regeln, als „Strafgesetze" bezeichnen. An sich ist der Staat als Gewalthaber in dem durch den Eintritt eines Beamten in den Staatsdienst begründeten Gewaltverhältnisse den Beamten gegenüber berechtigt, einseitig Grundsätze über die Ausübung seiner aus dem Gewaltrechte fließenden Disziplinargewalt zu treffen, er braucht sich dazu nicht der Form eines Gesetzes zu bedienen, es genügt die Ertheilung instruktioneller Vorschriften, denen die Beamten, soweit sie nur deren Verhältnisse betreffen, zu folgen verpflichtet sind. Wenn der Staat aber die Formen der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung benutzt, um die Disziplinarverhältnisse seiner Beamten zu regeln, so ist dafür nur das öffentliche Interesse maßgebend, welches an der Art und Weise der Gestaltung des Staatsdienstverhältnisses besteht. Es kommt hinzu, daß es Strafgesetze im engeren Sinne, womit man auf dem Gebiete des Kriminalstrafrechts Gesetze zu bezeichnen pflegt, durch welche eine Handlung bestimmter Art mit Strafe bedroht wird, auf dem Gebiete des Disziplinarstrafrechts, wenigstens in seiner jetzt herrschenden Gestaltung, nicht gibt. Die Disziplinarbestimmungen stellen keine Thatbestände auf, in denen die Gesetzgebung die Verletzung einer Rechtspflicht als verwirklicht ansieht und die es deshalb mit Strafe bedroht, sondern die Disziplinarbestrafung ist verwirkt, wenn ein Beamter die ihm durch den Eintritt in den Staatsdienst auferlegten Pflichten verletzt: in welchen Handlungen eine solche Pflichtverletzung zu finden ist, hat die Disziplinarbehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Einige ältere Staatsdienstgesetze, wie z. B. das badische und königlich sächsische [1]), haben allerdings versucht, die Dienstvergehen zu spezialisiren und einen Katalog derselben aufzustellen; aber diese Versuche sind als mißglückt anzusehen; jene Gesetze mußten sich mit beispielsweisen Aufzählungen begnügen und in Fällen, welche nicht ausdrücklich vorgesehen waren, mußte es doch wieder dem Ermessen der Disziplinarbehörden überlassen bleiben, nach Analogie der im Gesetze genannten Fälle zu entscheiden. „Eine exemplifikatorische Aufzählung einzelner Dienstvergehen verschwindet gegenüber der Menge und Mannichfaltigkeit der Dienst(pflicht)verletzungen [2])", wobei insbesondere noch in Betracht kommt, daß die Pflicht des Staatsdieners sich auch darauf erstreckt, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen [3]). Eine erschöpfende Aufzählung von Disziplinarvergehen nach dieser Richtung hin ist geradezu unmöglich. Der Grundsatz nulla poena sine lege poenali ist somit auf das Disziplinarstrafrecht des Staates über seine Beamten nicht anwendbar [4]).

Kann man nun nicht behaupten, daß die Bezeichnungen Strafrecht und Strafgesetz, wenn sie sich in Gesetzen vorfinden, das Disziplinarstrafrecht über Staatsdiener und die Disziplinarbestimmungen mit umfassen, so ergibt sich von selbst, daß die in den Strafgesetzbüchern aufgestellten Bestimmungen nicht ohne Weiteres auf das Disziplinarstrafrecht des Staates über seine Beamten Anwendung finden. Selbstverständlich kann der Staat Bestimmungen treffen, welche ausdrücklich die analoge Anwendung einzelner strafrechtlicher Grundsätze auf das Beamtendisziplinarstrafrecht anordnen. Soweit solche fehlen, wird man aus dem Nichtvorhandensein an sich weder geradezu auf Uebertragbarkeit

[1]) Vgl. oben S. 222, Th. 1.
[2]) Kanngießer a. a. O. S. 154.
[3]) R.-B.-G. § 10.
[4]) Vgl. de Pinto, a. a. O. Regel 1, S. 24. 27 ff.

noch per argumentum a contrario auf Nichtanwendbarkeit schließen dürfen. Sorgsame Erwägung der einzelnen Fälle muß entscheiden.

Die Disziplinarbestimmungen brauchen nicht nothwendig durch die Gesetzgebung getroffen zu werden. Der Staat ist den Beamten gegenüber befugt, die ihm in abstracto zustehende Disziplinargewalt zu regeln, wie er will. Eine Aenderung der Disziplinarverhältnisse steht ihm daher auch in Bezug auf die bereits vor dem Erlaß neuer Bestimmungen in den Staatsdienst getretenen Beamten zu. Bedient sich der Staat, wozu er selbstverständlich berechtigt ist, zur Regelung der Disziplinarverhältnisse der Beamten der Formen der Gesetzgebung, so finden die Regeln über Entstehung und Aufhebung von Gesetzen, sowie die allgemeinen Auslegungsregeln naturgemäß auch auf die Disziplinargesetze entsprechende Anwendung. Inbetreff der zeitlichen Geltung der Disziplinargesetze ist zweifellos, daß neu erlassene Disziplinargesetze auf die Beamten Anwendung finden, welche nach deren Erlaß bezw. Inkrafttreten in den Staatsdienst eingetreten sind und für die, welche zu dieser Zeit bereits gänzlich aus dem Staatsdienste geschieden sind, keine Geltung mehr beanspruchen können, wie sich dies aus der Begründung der Disziplinargewalt durch das Bestehen eines besonderen Gewaltverhältnisses ergibt. Fraglich ist, ob neue Disziplinargesetze auch auf die Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens sich im Staatsdienste befinden, anwendbar sind. Geht man von dem Gesichtspunkte aus, daß der Staat kraft seines Gewaltrechts sein Disziplinarstrafrecht in concreto willkürlich gestalten kann, so ergibt sich die Möglichkeit der Anwendung in diesem Falle von selbst. Das Reichsbeamtengesetz hat keine ausdrückliche Bestimmung in dieser Richtung getroffen, es nimmt seine Anwendung auf die zur Zeit des Erlasses bereits in den Reichsdienst getretenen Beamten als selbstverständlich an. Ebenso die preußischen Disziplinargesetze, welche nur anordnen, daß noch schwebende Untersuchungen nach dem früher geltenden Rechte zu beenden, bereits ergangene Urtheil enach dem bisher geltenden Rechte zu vollstrecken sind[1]).

Diese letztere Bestimmung führt uns auf die Frage, inwieweit neue Disziplinargesetze auf Handlungen von Beamten Anwendung finden, welche vor deren Erlaß begangen sind. Nun kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine neue Regelung des Verfahrens sich auch auf Fälle von Disziplinarvergehen bezieht, welche vor Erlaß des neuen Gesetzes begangen sind, da man wohl allgemein der Ansicht huldigt, daß neue Prozeßgesetze auch auf frühere Fälle Anwendung finden. Der für das allgemeine Strafrecht umstrittenen Frage, ob neue „Strafgesetze" auch auf die Handlungen anwendbar sind, welche vor deren Inkrafttreten begangen wurden, kommt für das Disziplinarstrafrecht keine erhebliche praktische Bedeutung zu, da, wie wir gesehen haben, für dasselbe Strafgesetze, welche bestimmte Handlungen mit Ausschluß der nicht genannten mit Strafe bedrohen, nicht bestehen, es vielmehr dem Ermessen der Disziplinarbehörden überlassen ist, inwiefern eine Handlung eines Beamten eine Verletzung der Dienstpflicht enthält; wenn ein Disziplinargesetz hierüber ausdrücklich bestimmt, hat es eigentlich nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung, wie dies bei den eigentlichen „Strafgesetzen" der Fall ist. Doch möchte ich mich im Prinzip dafür entscheiden, daß neue Disziplinargesetze auch auf Handlungen Anwendung finden, welche vor ihrem Erlaß begangen worden sind, da es sich nur um praktische Aus-

[1]) Preußisches Richterdisziplinargesetz § 78; preußisches Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte § 99.

gestaltung der dem Staate an sich zustehenden Disziplinargewalt im Einzelnen handeln würde.

Was das räumliche Geltungsgebiet der Disziplinargesetze angeht, so kann von der Anwendung der Disziplinargesetze eines Staates auf Beamte eines anderen keine Rede sein, da ein Staat nur gegen die Beamten disziplinarisch einschreiten kann, welche seiner Disziplinargewalt vermöge ihres Eintritts in seinen Staatsdienst unterworfen sind. Hingegen ist gleichgültig, wo der Beamte eines Staates sich eines Disziplinarvergehens schuldig macht. Der Beamte unterliegt der Disziplinargewalt seines Staates überall wo er sich befindet; begeht er im Auslande ein Dienstvergehen, so finden die Disziplinargesetze des Staates Anwendung, in dessen Dienst er sich befindet.

Bezüglich des persönlichen Geltungskreises ist zu bemerken, daß er nur Berufsbeamte umfaßt, indem man nur bei ihnen von einem Eintritt in den Staatsdienst sprechen kann, gleichviel, ob sie Gehalt beziehen oder nicht. Dagegen finden die Disziplinargesetze keine Anwendung auf Reihedienst leistende Staatsbürger, welche nur zur Ausübung einzelner bestimmter Funktionen berufen sind, denn diese stehen zum Staate nicht in einem Verhältniß, durch das eine Disziplinargewalt begründet würde. Daß die gegen Schöffen und Geschworene anwendbaren Ordnungsstrafen nicht den Charakter einer Disziplinarstrafe tragen [1]), glauben wir oben zur Genüge dargelegt zu haben. Auf Kommunalbeamte, d. h. Beamte der öffentlichen Verbände innerhalb des Staates, sind die Disziplinargesetze an sich anwendbar [2]), da sie als (mittelbare) Staatsbeamte anzusehen sind, bei deren Anstellung jenen Verbänden ein Mitwirkungsrecht eingeräumt, oder deren Anstellung ihnen ganz übertragen ist. Der Staat kann aber jenen Verbänden auch die Ausübung seiner Disziplinargewalt über diese Beamten übertragen. Die Beamten der deutschen Einzelstaaten stehen zum Reiche nicht im Verhältniß von Kommunalbeamten [3]), sie sind vielmehr wahre Staatsbeamte, der Disziplinargewalt des einzelnen Staates vermöge ihres Eintritts in dessen Dienst unterworfen. Die deutschen Einzelstaaten können mithin als Inhaber einer eignen Disziplinargewalt die Disziplinarverhältnisse ihrer Beamten im Wege der Landesgesetzgebung regeln und sind bezüglich der Strafmittel an die Schranke der §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht gebunden [4]). Dem Reiche steht eine Disziplinargewalt nur bezüglich der Reichsbeamten zu, mithin ist es an sich nur zum Erlaß von Disziplinargesetzen in Betreff derselben kompetent. Wenn die Reichsgesetzgebung im Gerichtsverfassungsgesetze den Einzelstaaten Vorschriften macht über die Art der Gestaltung der Disziplinargewalt in Betreff der richterlichen Beamten, so erscheint dies als Konsequenz der Zuständigkeit des Reiches, Normen über das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung zu erlassen.

„Reichsbeamte" werden nicht nur vom Kaiser, sondern zum Theil auch von den Landesregierungen angestellt [5]); aber nicht alle Reichsbeamten unterliegen den Disziplinarbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, denn letzteres schließt die Anwendung derselben auf die in § 159 namhaft gemachten Be-

[1]) Wie Meyer, Staatsrecht § 148, N. 5 behauptet. (Vgl. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht III, S. 488.)

[2]) Vgl. z. B. preußisches Gesetz von 1852, § 78.

[3]) Vgl. G. Meyer a. a. O. § 144, S. 413.

[4]) Ueber die verschiedenen Ansichten vgl. Binding, Handbuch des Strafrechts I. S. 275; a. A. bes. Heinze, Verhältniß des Reichsstrafrechts und Landesstrafrechts S. 100 ff.

[5]) R.-B.-G. § 1.

amtenklassen aus[1]). Man scheint bezüglich der Mitglieder so hoher Behörden von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß die Auswahl derselben eine genügende Garantie gewähre und das Bestehen eines Disziplinarstrafrechts bezüglich derselben überflüssig mache, in besonders groben Fällen einer Pflichtverletzung aber das Kriminalstrafrecht genügenden Schutz biete. Für die Mitglieder des Reichsgerichts ist die Möglichkeit gegeben, durch Plenarbeschluß ein Mitglied, das zu einer Kriminalstrafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt ist, seines Amtes und Gehaltes für verlustig zu erklären[2]), also eine absolut bestimmte Disziplinarstrafe zu verhängen. Bemerkt werden mag noch, daß gegen die „oberste Reichsbehörde" die Einleitung eines Disziplinarverfahrens faktisch unmöglich ist, da sie selbst dieselbe zu verfügen hätte Ein Korrektiv dagegen bildet, daß der Reichskanzler und der Präsident des Reichskanzleramtes jeder Zeit ohne förmliches Verfahren entlassen werden können[3]).

Da das Disziplinarstrafrecht durch das Bestehen eines besonderen Gewaltverhältnisses bedingt ist, kommt in Frage, wie lange eine einzelne Person ihm unterworfen ist, während das Kriminalstrafrecht eine solche Beschränkung nicht kennt. Die Möglichkeit einer Disziplinarbestrafung beginnt mit dem Eintritt des Beamten in den Staatsdienst, d. h. mit dem Momente des Amtsantritts[4]), sie endet[5]) mit dem völligen Ausscheiden[6]) d. h. der Entlassung mit Verlust von Titel und Pension. Sie ist nicht dadurch bedingt, daß der Staatsdiener auch gerade ein Amt bekleidet, wie dies das Reichsbeamtengesetz bezüglich der einstweilig in den Ruhestand versetzten ausdrücklich anerkennt[7]), während allerdings bezüglich der Pensionäre in ihm, wie in den preußischen Gesetzen eine Lücke besteht, indem das Verfahren gegen sie nicht geordnet ist; andere Landesgesetze dehnen jedoch die Geltung der Disziplinargesetze ausdrücklich auch auf sie aus[8]). Des Weiteren besteht auch nach dem Reichsbeamtengesetz die Möglichkeit der Disziplinarbestrafung gegen einen Beamten, „nachdem das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat", indem dann noch auf Verlust von Titel und Pension erkannt werden kann[9]). Verzichtet der Beamte auf letztere und erbietet sich zur Tragung der Kosten des bisher geführten Disziplinarverfahrens, so hat das letztere keinen Gegenstand mehr, ist mithin einzustellen. Diese Bestimmung des § 100 des R.-B.-G. rechtfertigt sich aber nicht aus dem Gesichtspunkte des völligen Ausscheidens aus dem Staatsdienste, denn das würde erst mit ertheilter Entlassung eintreten, und daß darnach kein Disziplinarverfahren mehr möglich ist, bedurfte keiner ausdrücklichen Bestimmung; sie hat vielmehr ihren Grund in Billigkeitsrücksichten, indem die wahre Bedeutung der Bestimmung die ist, daß schon mit dem Nachsuchen der Entlassung, nicht erst mit der Ertheilung derselben das Disziplinarverfahren einzustellen ist. Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seinem Eintritt in den Staatsdienst begangen

---

[1]) Außerdem findet es keine Anwendung auf Militärpersonen. Vgl. dazu G. Meyer, Staatsrecht § 144, 2.

[2]) G.-V.-G. § 128.

[3]) § 35 R.-B.-G.

[4]) Vgl. Mayer, Staatsrecht § 145, Nr. 24 (nach Laband, Staatsrecht 1 A., § 38, S. 407 mit dem Empfang des Anstellungsdekrets). — de Pinto, Regel 2, S. 24. 29 ff.

[5]) Außer mit dem Tode des Beamten.

[6]) Vgl. de Pinto, Regel 9, S. 25. 42 f.

[7]) Vgl. § 119 des R.-B.-G.

[8]) Siehe G. Meyer, Staatsrecht § 152, N. 10. 11.

[9]) § 75 R.-B.-G.

hat, kann er disziplinarisch nicht verfolgt werden, da er damals gar nicht in der Lage war, eine für ihn noch nicht bestehende Dienstpflicht zu verletzen. Es kann aber sein, daß über die Persönlichkeit eines Beamten Umstände, welche bereits vor dessen Eintritt in den Staatsdienst bestanden, erst nachher bekannt werden, und daß diese seine Dienstentlassung oder doch eine Versetzung räthlich erscheinen lassen. In solchem Falle kann sich der Staat allerdings zur Feststellung der obwaltenden Thatsachen und zum Ausspruche der genannten Maßregeln der Formen eines disziplinargerichtlichen Verfahrens bedienen[1]), ohne daß letzteres wirklich sich als ein Disziplinarstrafverfahren darstellt. Auch im Falle der Dienstentlassung hat ein solches nur die Bedeutung, daß durch eine staatliche Behörde ausgesprochen wird, daß wegen Mangels der Voraussetzungen für den Eintritt in den Staatsdienst ein Beamter wieder ausscheidet.

Daß Beamte nur dann mit Disziplinarstrafen belegt werden können, wenn sie ihre Pflichten durch eine äußerlich zu Tage tretende Handlung verletzt haben, daß also die Regel cogitationis poenam nemo patitur auch auf dem Gebiete des Disziplinarstrafrechts gilt, ist ohne Weiteres anzunehmen[2]). Ebenso muß es als selbstverständlich gelten, daß der zu bestrafende Beamte sich zur Zeit des Begehens der Dienstpflichtverletzung in zurechnungsfähigem Zustande befunden haben muß; jedoch ist zu bemerken, daß eine Handlung eines Beamten, welche dauernde Zurechnungsunfähigkeit erkennen läßt, zwar keine Disziplinarbestrafung, aber seine Versetzung in den Ruhestand nach sich ziehen wird, und daß in einem Falle vorübergehender Zurechnungsunfähigkeit, dem der bewußtlosen Trunkenheit, der Umstand allein, daß ein Beamter sich in einem solchen Zustande befinden konnte, die Disziplinarbestrafung des Beamten wegen Verletzung der Pflicht achtungswürdigen Verhaltens rechtfertigt.

Die Frage, ob fahrlässige Verletzungen der Dienstpflicht disziplinarisch strafbar sind, ist unbedenklich zu bejahen. Zwar bezeichnen nur einzelne Gesetze, wie z. B. das bayerische Disziplinargesetz für Richter[3]) ausdrücklich die „schuldhafter Weise" begangene Verletzung der Amtspflichten als Dienstvergehen, während nach der Fassung anderer, wie der des Reichsbeamtengesetzes und der preußischen Gesetze ein Beamter die Disziplinarbestrafung dann verwirkt hat, wenn er „die ihm obliegenden Pflichten verletzt". Diese Charakterisirung des Thatbestandes der Disziplinarvergehen findet für das Reichsrecht ihre Ergänzung in der Bestimmung des § 10, welcher die „gewissenhafte" Wahrnehmung ihrer Pflichten von den Staatsdienern verlangt, und für das preußische Recht in § 88, Th. 2, Tit. 10 des A.-L.-R., wonach der Beamte auf die pflichtmäßige Führung seines Amtes die „genaueste Aufmerksamkeit" zu verwenden hat. Ein Beamter aber, der fahrlässigerweise seine Pflichten verletzt, läßt gewiß die nöthige Gewissenhaftigkeit, oder die Anwendung genauester Aufmerksamkeit vermissen.

Die kriminalstrafrechtliche Lehre von Versuch und Vollendung ist für das Disziplinarstrafrecht ohne Bedeutung, da es keine Thatbestände für die einzelnen Disziplinarvergehen aufstellt[4]). Ebenso die Lehre von der Theilnahme.

---

[1]) Vgl. bayerisches Disziplinargesetz vom 26. März 1881 Art. 82, Abs. 2; vgl. dazu Seydel, bayr. Staatsrecht III, S. 500 f.

[2]) Vgl. de Pinto a. a. O. S. 23.

[3]) Art. 1, Z. 1.

[4]) Vgl. de Pinto. Regel Nr. 25, S. 26.

Von den Strafausschließungsgründen ist der eine, daß Reichstagsabgeordnete wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen nicht verfolgt werden dürfen, durch ausdrückliche Vorschrift der Reichsverfassung[1]) auch auf das Gebiet des Disziplinarstrafrechts übertragen. Aus einer andern Bestimmung derselben[2]) ist zu entnehmen, daß ein Beamter, der sich ohne Urlaub von seinem Amte entfernt, um in den Reichstag einzutreten, deswegen einer Disziplinarbestrafung nicht unterliegt.

Im Uebrigen dürften die Strafausschließungsgründe des allgemeinen staatlichen Strafrechts kaum auf das Gebiet des Disziplinarstrafrechts über Beamte zu übertragen sein, wobei insbesondere noch in Betracht kommt, daß das Disziplinarstrafrecht es nur mit Verletzungen der Dienstpflicht, nicht mit Verletzungen von Rechtsgütern Einzelner zu thun hat. Die Disziplinarverfolgung ist unabhängig von der Stellung eines Antrags seitens des Verletzten, mag sich die dem Beamten zur Last gelegte Handlung auch kriminalstrafrechtlich als Antragsvergehen darstellen.[3])

Aus der Natur des Disziplinarstrafrechts als Strafrecht ergibt sich, daß die Strafbarkeit eines Beamten getilgt wird durch seinen Tod und durch eingetretene dauernde Zurechnungsunfähigkeit, welche letztere nur seine Versetzung in den Ruhestand nach sich ziehen könnte. Was die Tilgung der Strafbarkeit durch Verjährung angeht, so erscheint letztere, wenn sich auch ihre Einführung aus denselben Gründen wie für das öffentliche Strafrecht empfiehlt, doch in ihrer Ausgestaltung zu sehr als ein Institut des positiven Rechts, als daß sie ohne weiteres auf das Disziplinarstrafrecht zu übertragen wäre.[4]) Gegen die Anwendung der Grundsätze des Strafgesetzbuchs spricht schon der Umstand, daß das Disziplinarstrafrecht eine Theilung der Dienstvergehen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht kennt und es bei dem verschiedenen Strafensysteme des kriminellen und des Disziplinarstrafrechts willkürlich wäre, die Disziplinarvergehen in jene Klassen einzurangiren. Ist daher die Verjährungslehre bei dem Schweigen der meisten Gesetzgebungen, wie z. B. des Reichsbeamtengesetzes und der preußischen Disziplinargesetze dem Gebiete des Disziplinarstrafrechts fremd, so erscheint der Versuch einzelner Gesetzgebungen, sie auch hier einzuführen, sehr bemerkenswerth. Von älteren Gesetzen kennt die nassauische Verordnung vom 12. Januar 1852 in § 11[5]) eine Verjährung von zwei Jahren gegen disziplinarische Verfolgung, soweit es nicht etwa auf Dienstentlassung ankommt. Unter den neueren bestimmt das bayrische Disziplinargesetz für richterliche Beamte in Art. 2, daß die Strafverfolgung von Dienstvergehen durch den Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen wird; eigenthümlich ist, daß jede Handlung nicht nur des Disziplinarrichters, sondern auch des Strafrichters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Verjährung unterbricht; nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Die Frage, ob das Begnadigungsrecht des Staatsoberhaupts auch auf dem Gebiete des Disziplinarstrafrechts gegen Beamte Platz greift, ist für das

---

[1]) Art. 30, R.-V.
[2]) Art. 21, R.-V.
[3]) Vgl. de Pinto Regel Nr. 26. S. 26 u. 83.
[4]) Vgl. de Pinto a. a. O. Regel 8, S. 25. 40, der sie ebenfalls de lege ferenda empfiehlt.
[5]) Vgl. Heffter im Neuen Archiv des Kriminalrechts 1853, S. 440.

Reichsbeamtenrecht dahin entschieden,[1]) daß dem Kaiser das Recht zusteht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen und zu mildern. Das preußische Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte[2]) erfordert für Entscheidungen der Disziplinarbehörden, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und welche auf Dienstentlassung lauten, die Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt ist; im Uebrigen fehlt es an Bestimmungen, welche das Begnadigungsrecht des Souveräns ausdrücklich anerkennen. M. E. besteht es jedoch auch da, wo die Gesetze schweigen,[3]) da das Begnadigungsrecht mit der Strafgewalt korrespondirt, das Disziplinarstrafrecht sich auch als Strafrecht darstellt, und der Staat Inhaber der Disziplinarstrafgewalt ist.

e) Die einzelnen Disziplinarstrafmittel, insbesondere nach dem Reichsbeamtengesetz.

Aus der Verschiedenheit der Grundlagen und des Zwecks des Disziplinarstrafrechts und des Kriminalstrafrechts ergibt sich, daß die Mittel, welche sie als Strafen verwenden, prinzipiell verschieden sein müssen, wobei noch der Umstand in Betracht kommt, daß in Fällen, in denen beide Strafgewalten neben einander auftreten, die doppelte Anwendung desselben Strafmittels immer etwas Mißliches hat. Nach dem Vorgange Hefftersⁱ) pflegt man die Disziplinarmittel in solche der niederen oder bloß korrektiven und solche der höheren oder reinigenden Disziplin zu trennen. Zu den ersteren zählt er: Bloße Ermahnungen zur Aufmerksamkeit auf sich selbst und zur getreuen Pflichterfüllung (avertissements), Verweise (censures), Geldbußen, zeitliches Gefängniß von kürzerer Dauer und zeitliche Dienstsuspension mit oder ohne Entziehung der Amtseinkünfte; zu den letzteren: Die Degradation auf einen geringeren Posten und die völlige Amtsentsetzung mit Verlust des Ranges und der Diensteinkünfte, auch die erst in neueren Gesetzen sich findende Strafversetzung.[5]) Daß in der juristischen Natur beider Arten von Disziplinarmitteln kein Unterschied besteht, daß sich vielmehr beide als wahre Disziplinarstrafen in dem von uns aufgestellten Sinne darstellen, bedarf keiner Erörterung mehr. Das aber soll nicht geleugnet werden, daß der Zweck ein verschiedener ist, indem die Mittel der niederen Disziplin die fernere Erfüllung der Dienstpflicht seitens des zu bestrafenden Beamten sichern, die der höheren Disziplin dagegen Beamte, welche voraussichtlich die Funktionen eines Staatsorgans nicht mehr in gedeihlicher Weise auszuüben im Stande sind, aus dem Staatsdienst überhaupt oder doch von ihrer bisherigen Stellung entfernen sollen. Außer dieser Verschiedenheit des Zwecks tritt aber, wenigstens in Betreff der nichtrichterlichen Staatsbeamten, als ein Unterscheidungsmerkmal das hervor, daß die Strafen der niederen Disziplin in einem wesentlich einfacheren, summarischen Verfahren verhängt werden können, während es zur Anwendung der höheren Disziplinarmittel der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bedarf. In diesem Sinne hat auch das Reichsbeamtengesetz sich jene Unterscheidung zu eigen gemacht. Wir beschränken

[1]) § 118 R.-B.-G.
[2]) § 47 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.
[3]) A. A. de Pinto Nr. 30, S. 90.
[4]) Hefftер, Verbrechen und Disziplinarvergehungen der Staats- und Kirchendiener. Neues Archiv 1833. S. 78 ff.
[5]) Derſ., Die strafrechtliche und disziplinarische Stellung der Staats- und Kirchendiener. Daſ. 1853. S. 434.

uns im Wesentlichen auf dessen Darstellung, da eine Aufzählung der in Einzelheiten so außerordentlich verschiedenartigen Disziplinarstrafsysteme der deutschen Einzelstaatsgesetzgebungen ohne Nutzen für die dogmatische Betrachtung sein würde. Das Reichsgesetz unterscheidet „Ordnungsstrafen" und „Entfernung aus dem Amte." (§ 73) Zu den ersteren zählen [1]) die Ehrenstrafen „Warnung" und „Verweis," beide zu unterscheiden von der „Rüge," welche keine Strafe, sondern nur „ein Ausfluß des Leitungsrechts jedes Vorgesetzten ist" und sich auf die Erinnerung des Beamten an die Erfüllung seiner Pflicht reduzirt; [2]) die Berechtigung des Vorgesetzten zur Ertheilung von Rügen wird durch § 193 Str.-G.-B. geschützt. Als Vermögensstrafe erscheint die Geldstrafe, das einzige Mittel, welches das Disziplinarstrafsystem des Reichsrechts mit dem System der Kriminalstrafen gemein hat. Ihr Minimalbetrag ist gesetzlich nicht fixirt; das Maximum ist für besoldete Beamte der Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens, für unbesoldete der Betrag von „dreißig Thalern" (neunzig Mark). Als eigenthümliches schwereres Disziplinarstrafmittel erscheint die Verbindung von Geldstrafe und Verweis, welche eine Analogie mit der französischen Disziplinarstrafe der „censure avec réprimande," Verweis in Verbindung mit Verlust des einmonatlichen Gehalts [3]) aufweist. Die Disziplinarstrafe der Suspension ist dem preußischen wie dem Reichsrechte unbekannt. Das preußische Richterdisziplinargesetz [4]) in seiner ursprünglichen Gestalt hatte sie noch, doch wurde sie durch die Novelle vom 26. März 1856 daraus beseitigt; seitdem findet die vorläufige Dienstenthebung nur Verwendung als interimistische Maßregel während des Laufes eines Disziplinarverfahrens oder eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen einen Beamten, insbesondere in der Zwischenzeit zwischen der Verkündung eines den Verlust des Amtes oder die Dienstentlassung aussprechenden Urtheils und dem Eintritt der Rechtskraft; sie endigt entweder mit der Wiedereinsetzung in das Amt oder der Entlassung aus dem Dienste [5]). Die Strafe des Arrestes kennen einzelne Gesetze, auch das preußische, [6]) für niedere Beamte. Der Regierungsentwurf hatte sie auch für das Reichsbeamtengesetz vorgesehen, doch wurden die dahin gehenden Bestimmungen in der Reichstags-Kommission gestrichen. [7])

Die Entfernung aus dem Amte, welche nicht im summarischen Verfahren nach §§ 80—83 R.-B.-G., sondern nur auf dem Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens nach §§ 84 ff. R.-B.-G. erfolgen kann, besteht entweder in Strafversetzung oder in Dienstentlassung in § 75 R.-B.-G. Die Strafe der Degradation kommt im preußischen wie im Reichsrechte nicht vor. Die Strafversetzung trägt einen solchen Charakter nicht, vielmehr, da sie nur als Versetzung in ein andres Amt von gleichem Range zulässig ist, den einer Vermögensstrafe, indem mit ihr entweder die Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel, oder eine Geldstrafe bis zur Höhe eines Drittels des jährlichen Diensteinkommens verbunden wird; nach preußischem Rechte kann die Vermögenseinbuße auch in dem Verluste des Anspruchs auf

---

[1]) § 74. R.-B.-G.

[2]) Kanngießer, zu § 74, S. 157, Laband, Staatsrecht I (1. Aufl.) S. 453, Schwenken, die Amtsvergehen S. 42, N. a.

[3]) Vgl. Heffter a. a. O. 1833 S. 79.

[4]) Vom 7. Mai 1851.

[5]) Vgl. die Motive zum R.-B.-G. S. 49, Kanngießer S. 220.

[6]) Gesetz von 1852, § 15, Z. 4, vgl. Württbg. Gesetz vom 28. Juni 1876 Art. 72 u. a.

[7]) Kanngießer S. 157.

Ersatz der Umzugskosten bestehen.[1]) Der Wechsel des amtlichen Wohnsitzes kommt mehr sekundär in Betracht.

Die schwerste Disziplinarstrafe ist die strafweise Aufhebung des Staatsdienstverhältnisses mit allen für den Beamten daraus fließenden Rechten, die „Dienstentlassung." Man kann sie nicht, wie es einige thun,[2]) unter den Gesichtspunkt der Auflösung eines zivilen quasikontraktlichen Verhältnisses bringen und ihr den Charakter einer Strafe absprechen. Denn das Staatsdienstverhältniß ist ein öffentlichrechtliches Gewaltverhältniß und einseitige Aufhebung eines solchen seitens des Gewalthabers erscheint als Strafe, wenn sie Folge der Verletzung der aus ihm entspringenden Pflicht ist.[3]) Die „Dienstentlassung" zieht in der Regel Verlust von Titel und Pension mit sich, doch schließt sie, wenigstens im Reichsbeamtenrechte und nach den preußischen Gesetzen, die Wiederanstellung nicht aus,[4]) nur daß es nach ersterem dazu der Einwilligung der obersten Reichsbehörde bedarf.[5]) Keine Disziplinarstrafe ist die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, welche nicht die Folge einer Verletzung der Dienstpflicht, sondern Folge des Verlustes der physischen oder psychischen Fähigkeit zur Erfüllung derselben ist. Ohne Dienstentlassung wird das Staatsdienstverhältniß von Rechtswegen beendet durch kriminelle Verurtheilung des Beamten zu Zuchthausstrafe (§ 31 Str.-G.-B.), zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 das.), zur Unfähigkeit der Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 35 das.), zum Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter (§§ 81, 83, 84, 87—91, 94, 95 das.).[6])

f) Die Strafanwendung auf den Einzelfall.

Welche der genannten Disziplinarstrafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, „ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen."[7]) Neben diesen Strafzumessungsgründen kennt das Reichsbeamtengesetz auch eine Art „mildernder Umstände". Gehört nämlich der Beamte zu denen, welche einen Pensionsanspruch haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in einer Entscheidung, welche im Uebrigen auf Dienstentlassung lautet, zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.[8]) Strafschärfungsgründe kennen das Reichsrecht und das preußische Recht nicht, auch keine Stufenfolge der Disziplinarstrafen, wie sie manche Gesetze der älteren Zeit vorschrieben, indem sie das Disziplinarverfahren als stufenweise fortschreitendes Besserungsverfahren gestalteten, wofür u. a. das bayrische auf dem Staatsdieneredikt von 1818 beruhende und noch jetzt für nichtrichterliche Beamte geltende Recht ein charakteristisches Beispiel bietet. Nach diesen Gesetzen ist die Zuerkennung einer härteren Disziplinarstrafe, insbesondere der Dienstentlassung dadurch bedingt, daß der Beamte bereits früher mit der nächst milderen Disziplinarstrafe belegt war.

---

[1]) So auch der Entwurf des Reichsbeamtengesetzes, vgl. Kanngießer S. 160 ff.
[2]) Heffter a. a. O. 1833 S. 178, v. Bar, Handbuch des Strafrechts S. 357.
[3]) G. Meyer, Staatsrecht § 148, 3.
[4]) Kanngießer, S. 162, 2b.
[5]) § 33 R.-B.-G.
[6]) Vgl. Kanngießer S. 116.
[7]) § 76 R.-B.-G.
[8]) § 75 Z. 2, Abs. 2, R.-B.-G.

Die Lehre von der Idealkonkurrenz findet auf dem Gebiete des Disziplinarstrafrechts, da es keine Thatbestände einzelner Disziplinarvergehen kennt, keinen Platz; eine Handlung eines Beamten kann immer nur ein Dienstvergehen enthalten. Fraglich ist hingegen, wie es zu halten ist, wenn mehrere Handlungen eines Beamten, von denen jede einzelne sich als Dienstvergehen darstellt, gleichzeitig zur Kognition der Disziplinarbehörde gelangen. Daß die Grundsätze des Strafgesetzbuchs auf solche Fälle nicht übertragbar sind,[1]) ergibt sich daraus, daß dem Disziplinarstrafrecht Strafmaße unbekannt sind. Die Frage ist aber, ob nicht in solchen Fällen die Zuerkennung einer Disziplinarstrafe für mehrere Disziplinarvergehen genügt. Nun wäre es an sich denkbar, daß die Disziplinarbehörde, wenn sie mehrere Dienstvergehen eines Beamten gleichzeitig abzuurtheilen hat, wegen jedes einzelnen derselben eine besondere Ordnungsstrafe verhängt. Bei der Entfernung aus dem Amte hingegen ist dies nicht möglich, es kann weder mehrfach auf Dienstentlassung, noch mehrfach auf Strafversetzung, noch auf Dienstentlassung neben Strafversetzung erkannt werden. Die Strafe der Dienstentlassung kann überhaupt nicht mit einer anderen Disziplinarstrafe konkurriren, da durch sie das Gewaltverhältniß, auf dem das Disziplinarstrafrecht beruht, sein Ende findet. Bedenkt man ferner, daß die Strafversetzung eine Vermögensstrafe enthält, und daß die schwerste Ordnungsdisziplinarstrafe, die Verbindung von Geldstrafe und Verweis, die beiden nächst leichteren in sich schließt, so ergibt sich m. E. daraus, daß das Verhältniß der einzelnen Disziplinarstrafen zu einander ein derartiges ist, daß die härtere Disziplinarstrafe immer die mildere gewissermaßen absorbirt. Zieht man weiter in Betracht, daß das Disziplinarstrafrecht es überhaupt weniger mit der einzelnen Verletzung der Dienstpflicht durch eine bestimmte Handlung, als mit dem ganzen Verhalten des Beamten zu thun hat, so wird man sich unbedenklich mit der Zuerkennung einer einzigen Disziplinarstrafe für mehrere Handlungen eines Beamten, von denen an sich jede eine Dienstpflichtverletzung enthält, begnügen können; man wird die Strafe aber, des Grundsatzes des § 76 R.-B.-G. eingedenk, schwerer zu bemessen haben als die im einzelnen Falle an sich verwirkte.

g) Die einzelnen Dienstvergehen.

Es ist Aufgabe des besondern Theils des Systems des staatlichen Strafrechts, die einzelnen strafbaren Handlungen aufzuzählen und den besonderen Thatbestand einer jeden und die einzelnen Strafbestimmungen, unter denen sie steht, zu entwickeln. Im System des Disziplinarstrafrechts des Staates über seine Beamten ist das nicht durchführbar, da dasselbe, wenigstens in seiner modernen Gestaltung, bestimmte Thatbestände der Disziplinarvergehen, welche mit mehr oder minder bestimmter Strafe bedroht wären, nicht kennt, es vielmehr dem Ermessen der Disziplinarbehörden überlassen ist, zu beurtheilen, inwiefern eine Handlung eines Beamten sich als ein Dienstvergehen darstellt und mit welcher Strafe sie zu belegen ist. Es empfiehlt sich auch für die Theorie nicht, ebensowenig wie für die Gesetzgebung, die einzelnen Handlungen eines Beamten, die sich möglicherweise als Disziplinarvergehen darstellen können, aufzuzählen. Nur ist zu bemerken, daß man nach dem Vorgange der Gesetzgebungen zwei Hauptgruppen von Disziplinarvergehen zu unterscheiden pflegt. Der Beamte kann seine Pflichten in zweierlei Richtung verletzen, ein-

[1]) Vgl. de Pinto Nr. 24, S. 25 u. 80.

mal, indem er seiner Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, nicht nachkommt, andrerseits, indem er in seinem Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Keiner Erörterung bedarf, daß die Verletzung der besonders vorgeschriebenen Dienstpflichten, wie die der Amtsverschwiegenheit (§ 11 R.-B.-G.) und die des Verbots der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung (§ 16 R.-B.-G.) den Thatbestand eines Dienstvergehens darstellt.

Eine besondere Betrachtung ist dem Delikt der eigenmächtigen Entfernung vom Amte oder der Urlaubsüberschreitung zu widmen. Die beiden preußischen Disziplinargesetze sind hier von dem Prinzip der Nichtspezialisirung der Dienstvergehen abgewichen und bestimmen, daß ein Beamter, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig ist,[1]) und, wenn die Entfernung länger als acht Wochen dauert, oder er dienstlich aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren und seit der Aufforderung vier Wochen fruchtlos abgelaufen sind,[2]) sich auch nicht nachträglich ergibt, daß er „ohne Schuld" von seinem Amte fern blieb,[3]) die Strafe der Dienstentlassung verwirkt hat. Aehnliche Bestimmungen hatte die Regierungsvorlage in ihren §§ 75, 76 für das Reichsbeamtengesetz in Aussicht genommen; der Reichstag glaubte jedoch, weil im Uebrigen die Spezialisirung von Dienstvergehen vermieden war, diesen Grundsatz auch hier durchführen zu sollen und strich dieselben, stellte aber eine dem genannten § 75 und § 8 des Preußischen Gesetzes gleichlautende Vorschrift hinter die Bestimmungen über den Urlaub in § 14.[4]) Es fragt sich, ob diese, beiläufig bemerkt, schon der Reichskammergerichtsordnung[5]) bekannte Vorschrift durch die veränderte Stellung, welche sie jetzt im Reichsbeamtengesetze einnimmt, nicht den Charakter einer Bestimmung, welche ein Dienstvergehen mit einer absolut bestimmten Disziplinarstrafe bedroht, verloren hat und jetzt als eine solche über eine „zivilrechtliche Folge der Verletzung der Amtspflicht"[6]) anzusehen ist, insofern dort der durch die eigenmächtige Entfernung des Beamten dem Staate entstehende Schaden auf ein Pauschquantum fixirt wird. Für die letztere Auffassung spricht m. E. insbesondere gerade die Stellung hinter § 14 Abs. 2, wonach in besonderen Fällen die Stellvertretungskosten für einen behinderten Beamten der Reichskasse zur Last fallen sollen. Demnach würde neben dieser Gehaltsentziehung noch eine Disziplinarstrafe verhängt werden können,[7]) deren Ausmessung aber dem Prinzipe des Reichsbeamtenrechts gemäß dem Ermessen der Disziplinarbehörden ganz anheimgestellt ist.

Des Weiteren ist hier der Frage zu gedenken, inwieweit ein Beamter der Disziplinarbestrafung unterliegt, weil er einen gesetzwidrigen Befehl seines Vorgesetzten ausführte oder einem rechtmäßigen den Gehorsam verweigerte. Die

[1]) Vgl. § 7 des Preuß. Richterdisziplinargesetzes von 1851, § 8 des Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte von 1852. § 75 des Regierungsentwurfs des R.-B.-G., Kanngießer a. a. O. S. 69, S. 155.
[2]) § 8, § 9, § 76 der gen. Gesetze.
[3]) § 9, § 10 der entspr. Preuß. Gesetze.
[4]) Vgl. das Württembergische Gesetz von 1876, Art. 18, 2.
[5]) Vgl. Reichsabschied von 1530, K.-G.-O. 1533, K.-G.-O. von 1555, Th. 1, Tit. 7, § 1.
[6]) Vgl. Kanngießer a. a. O., S. 71.
[7]) Daselbst.

Frage, wann eine Verfügung gesetzmäßig, wann gesetzwidrig ist, ist von der Disziplinarbehörde im einzelnen Falle zu entscheiden;[1]) hat die Disziplinarbehörde festgestellt, daß der Befehl, dem ein Vorgesetzter seinen Unterbeamten ertheilt hatte, gesetzwidrig war — d. h. daß dieser ihn nicht hätte befolgen dürfen und ihn befolgt hat, oder festgestellt, daß der ertheilte Befehl gesetzmäßig war, d. h. daß der Unterbeamte ihn hätte befolgen müssen und dieser ihm den Gehorsam verweigerte, so rechtfertigt dies allein eine Disziplinarbestrafung noch nicht, wenn man bedenkt, daß der Unterbeamte in Zweifelsfällen in einer schwierigen Lage ist; denn, führt er den Befehl seines Vorgesetzten aus, so macht er sich möglicherweise durch die Befolgung eines gesetzwidrigen Befehls einer Verletzung der Dienstpflicht schuldig, weigert er sich der Ausführung, so setzt er sich einer Disziplinarbestrafung wegen Ungehorsams aus, ganz abgesehen davon, daß der Vorgesetzte ihn durch Androhung von Geldstrafen zur Vornahme der anbefohlenen Handlung anhalten, ja leichtere Disziplinar-Ordnungsstrafen gegen ihn verhängen kann. Vielmehr muß außer den genannten Punkten noch von der Disziplinarbehörde, ehe sie eine Strafe verhängt, festgestellt werden, daß der Beamte sich durch Ausführung des nach ihrer Ansicht inhaltlich gesetzwidrigen oder durch die Weigerung der Ausführung des ihrer Ansicht nach rechtmäßigen Befehls seines Vorgesetzten eine Fahrlässigkeit in Erfüllung seiner Dienstpflicht zu schulden kommen ließ. Daß ein Beamter, gegen den eine Disziplinaruntersuchung eröffnet ist, weil er einen gesetzwidrigen Befehl befolgt oder weil er einem gesetzmäßigen den Gehorsam versagt hat, freigesprochen werden muß, wenn die Disziplinarbehörde den befolgten Befehl für rechtmäßig, den nicht ausgeführten für gesetzwidrig hält, bedarf kaum der Erwähnung.

h) Kompetenz und Verfahren.

Der Staat kann die Ausübung der ihm über seine Beamten zustehenden Disziplinargewalt, welchen Behörden er will, übertragen, doch schreibt das Reichsgerichtsverfassungsgesetz bezüglich der richterlichen Beamten[2]) den deutschen Einzelstaaten vor, daß es wenigstens zur Verhängung der sogen. höheren Disziplinarstrafmittel „richterlicher Entscheidung" bedarf Dies hat jedoch nur den Sinn, daß die Disziplinarbehörden aus richterlichen Beamten zusammenzusetzen sind. Wird die Aburtheilung der Disziplinarsachen den Gerichten überwiesen, so treten sie dabei nicht als solche[3]), sondern als Behörden auf, denen die Ausübung der Disziplinargewalt vom Staate übertragen ist. Es ist demnach die Möglichkeit gegeben, daß dieselben Personen einen Beamten wegen derselben Sache sowohl mit der kriminellen wie mit der disziplinarischen Strafe belegen, doch hat beides in gesondertem Verfahren zu geschehen und treten jene Personen einmal als Organe der allgemeinen staatlichen Strafgewalt, das andere Mal als Organe der dem Staate kraft besonderen Rechtstitels zustehenden Disziplinargewalt auf.

Im Uebrigen bieten die Vorschriften der Disziplinargesetze über die Kompetenz der Disziplinarbehörden und das von ihnen zu beobachtende Verfahren

[1]) Von welchen Grundsätzen sie dabei auszugehen hat, richtet sich m. E. wo die Gesetzgebung, wie im Reichsbeamtenrechte, keine unzweifelhaften Vorschriften aufstellt, mehr nach der Stellung des Beamten in der Beamtenhierarchie; mit der Aufstellung allgemeiner Prinzipien über die Prüfungspflicht kommt man nicht weit. Vgl. jedoch Meyer, Staatsrecht 2. A., S. 422, Laband, St.-R. 1. Aufl., § 40, S. 423 ff. Freund, im Archiv des öffentl. Rechts I, S. 112 ff.

[2]) R.-G.-V.-G. § 8.

[3]) Vgl. de Pinto a. a. O. S. 15 oben.

für die Darstellung der dogmatischen Grundlagen des Disziplinarstrafrechts kein Interesse, da sie im Wesentlichen positiven Rechtes und nicht in der Natur der Disziplinargewalt begründet sind. Nur das muß noch bemerkt werden, daß der Staat, weil er, wenn auch kraft verschiedenen Rechtstitels, doch sowohl Inhaber der Kriminalstrafgewalt, wie der Disziplinargewalt über seine Beamten ist, deshalb das Verhältniß des Kriminalstrafverfahrens zum Disziplinarverfahren regeln kann; wenn er bestimmt, daß beide nicht gleichzeitig stattfinden sollen[1]), so waren hierfür Billigkeitsrücksichten maßgebend. Die Lage des Angeschuldigten wird erschwert, wenn er sich gleichzeitig in zwei Untersuchungen verantworten soll.[2]) Daß das Kriminalstrafverfahren den Vorrang haben muß[3]), ergibt sich abgesehen von dem größeren öffentlichen Interesse daraus, daß es möglicherweise die Beendigung des Staatsdienstverhältnisses von Rechtswegen nach sich zieht.

---

[1]) R.-B.-G. § 77.
[2]) Vgl. die Motive zum R.-B.-G. S. 41 (v. Zedlitz-Neukirch, Kommentar S. 44).
[3]) R.-B.-G. § 77. — Württemb. Gesetz von 1876 § 75. — Preuß. Richterdisziplinargesetz § 3. — Preuß. Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte § 4. — Bayr. Richterdisziplinargesetz Art. 10.

Inhalt.

Seite

Historischer Theil.

I. Einleitung: Vorgeschichte . 213
1. Sprachliches 213
2. Die Anfänge des Beamtenthums und die Kontroverse bezüglich des Entlassungsrechtes des Fürsten 214
3. Der Reichshofrichter 215
4. Das Reichskammergericht . . 215
5. Die Theorie (v. Neumann und v. d. Becke) 217
6. Die Theorie der Delicta innominata ministrorum principis 218

II. Die Gesetzgebung 220
1. Die ältere Gesetzgebung . . . 220
2. Die neuere Gesetzgebung . . 222

III. Die ältere Literatur . . . 224
1. Seit etwa 1800 bis Heffter . 224
2. Die Ausführungen Heffter's . 228
3. Die Literatur nach Heffter . . 231

IV. Die neueste Literatur . . 236

Dogmatischer Theil.

A. Allgemeiner Theil: Der Begriff der Disziplinarstrafe.

I. Negative Begrenzung des Begriffs 245

II. Positive Begriffsbestimmung 248
a) Der allgemeine Begriff von Disziplinarstrafen und Disziplinarzwangsmitteln 248
b) Die Konventionalstrafe nicht Disziplinarstrafe 249

Seite

c) Die Disziplinarstrafe setzt das Bestehen eines Gewaltverhältnisses voraus. Erörterung einzelner Fälle 250
d) Verhältnis der staatlichen Strafgewalt zur Disziplinargewalt . 252
e) Die Mittel der Disziplin . . 253
f) Die Disziplinarvergehen . . 253

B. Spezieller Theil: Das Disziplinarstrafrecht des Staates gegen seine Beamten insbesondere.

I. Begrenzung der Aufgabe . 254

II. Ausführung 254
a) Die in den §§ 72 ff. des Reichsbeamtengesetzes sogen. Disziplinarstrafen sind wahre Disziplinarstrafen 254
b) Idealkonkurrenz von Dienst- und gemeinen Vergehen oder Doppelbestrafung? 256
c) Konkurrenz der Disziplinargewalt mehrerer Staaten rücksichtlich desselben Thatbestandes 258
d) Inwieweit sind die Grundsätze des allgemeinen staatlichen Strafrechts anwendbar? 258
e) Die einzelnen Disziplinarstrafmittel insbesondere nach dem Reichsbeamtengesetz 265
f) Die Strafanwendung auf den Einzelfall 267
g) Die einzelnen Dienstvergehen . 268
h) Kompetenz und Verfahren . . 270

Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung.

Von

Dr. Max Seydel.

Vorbemerkung.

Die folgenden Erörterungen wurden durch eine Aufforderung Seitens der ständigen Deputation des deutschen Juristentages veranlaßt, mich über die in der Ueberschrift genannte Frage gutachtlich zu äußern. (Vgl. Verhandl. des XIX. deutschen Juristentags, Berlin u. Leipzig 1888, Bd. I S. 130 ff.) Der Juristentag selbst hat sich für unzuständig erklärt, ein Urtheil über die Frage abzugeben.

I. Rechtliche Natur der Legitimationsprüfung.

Wenn die Gesetzgebung eines Staates es unternimmt, darüber zu bestimmen, wie das Recht der Mitgliedschaft bei einem gewählten Parlamente soll erworben werden können, wird sie genöthigt sein, eine große Zahl von Rechtssätzen aufzustellen.

Diese Rechtssätze werden theils dem Gebiete des materiellen Rechtes angehören, theils organisatorischer Natur sein, theils endlich das Verfahren betreffen.

Die materiellrechtlichen Bestimmungen werden sich auf die Voraussetzungen beziehen, an welche das Recht auf Theilnahme an der Wahl, sowie der Erwerb und der Bestand des Mitgliedschaftsrechtes geknüpft sein sollen.

Die organisatorischen Bestimmungen werden von der Zahl der Abgeordneten, von der Bildung der Wahlkreise u. s. w. zu handeln haben.

Die Bestimmungen über das Verfahren endlich werden die Vorbereitung und den Gang des Wahlgeschäftes in allen seinen Abschnitten sowie die Feststellung des Wahlergebnisses regeln müssen.

Die schließliche Bezeichnung einer Person als des gewählten Abgeordneten eines Wahlkreises ist hienach das Ergebniß einer Reihe von Handlungen, die unter Einhaltung und Anwendung einer Summe von Rechtsvorschriften sich zu vollziehen haben.

Diese Handlungen stellen sich, was die Wähler anlangt, als Ausübung eines persönlichen öffentlichen Rechtes dar. Inhalt dieses Rechtes ist, durch freien Willensakt eine gesetzlich hiezu befähigte Person in der gesetzlichen Form als Abgeordneten zu bezeichnen.

Ich fasse dabei der Vereinfachung halber nur die unmittelbaren Wahlen in's Auge.

Neben diesen Handlungen der Rechtsausübung treten bei dem Wahlgeschäfte noch eine Mehrzahl von Handlungen zu Tage, welche diese Rechtsausübung zu ermöglichen und zu regeln bestimmt sind.

Solche Handlungen, seien sie nun an Organe des Staates und der Gemeinden oder an Privatpersonen im Ehrenamte übertragen, haben die Natur staatlicher Verwaltungshandlungen.

Für sie gilt, wie für alle staatlichen Verwaltungshandlungen, der Satz, daß sie unter Beobachtung der Gesetze zu geschehen haben.

Hat nun die vollzogene Wahl ein Ergebniß geliefert, ist dieses Ergebniß festgestellt und hat der Gewählte die Wahl angenommen, so ist die Rechtslage die, daß der Gewählte mit dem öffentlichrechtlichen Anspruche auftritt, Abgeordneter zu sein, d. h. gesetzmäßigen Antheil an der Thätigkeit der Kammer zu nehmen, für welche er gewählt ist.

Der Gesetzgeber könnte möglicher Weise hiemit abschließen.

Er könnte sagen, daß mit Verkündung und Annahme der Wahl formales Recht für den Gewählten geschaffen sei.

Der Gesetzgeber thut dies auch aus praktischen Gründen bis zu einem gewissen Maße, indem er ein solches formales Recht zwar nicht endgiltig, aber vorläufig entstehen läßt.

Dagegen wird der Gesetzgeber aus den triftigsten Gründen Bedenken tragen, den Bestand dieses Rechtes jeder weiteren Anfechtung zu entrücken. Denn er würde Gefahr laufen, unter Umständen formales Recht auf Kosten des materiellen Rechtes zu gewähren.

Es ist möglich, daß der wirklich zum Abgeordneten Gewählte von Rechts wegen gar nicht Abgeordneter sein kann, weil ihm die gesetzlichen Eigenschaften hiezu fehlen. Diesem Falle entspricht der andere, daß späterhin ein gesetzlicher Grund des Verlustes der Parlamentsmitgliedschaft eintritt.

Es ist ferner möglich, daß der angeblich zum Abgeordneten Gewählte in Wirklichkeit nicht gesetzmäßig gewählt ist. Der Wahlvorgang kann ganz oder zum Theil mit Fehlern von solcher Erheblichkeit behaftet sein, daß das Wahlergebniß sicher oder möglicher Weise dadurch ein anderes geworden ist, als es ohne diese Fehler geworden wäre.

Für die Zwecke dieser Erörterungen ist es nicht nöthig, zu untersuchen, welche Fehler hier denkbar sind oder thatsächlich vorkommen.

Jedenfalls würde, soviel ist gewiß, der Gesetzgeber das öffentliche Rechtsbewußtsein in erheblichem Maße schädigen, wenn er nicht dafür Sorge trüge, daß Niemand Abgeordneter bleibt, der es nach Recht und Gesetz nicht sein oder bleiben soll.

Der Gesetzgeber muß daher Mittel darbieten, Demjenigen die Abgeordneten-Eigenschaft abzuerkennen, welchem sie gesetzmäßiger Weise nicht zukommen soll.

Der Gesetzgeber kann seiner Fürsorge zur Wahrung der Rechtsordnung nach dieser Richtung eine größere oder geringere Ausdehnung geben.

Die Bedeutung der öffentlichen Funktion der Abgeordneten kann den Gesetzgeber dazu bewegen, eine allgemeine und nothwendige Prüfung sämmtlicher Abgeordnetenwahlen in der Art zu verfügen, daß die zur Prüfung berufene Instanz unter gewissen Voraussetzungen die Wahl zu vernichten, bezw. die Abgeordneten-Eigenschaft abzuerkennen befugt ist.

Der Gesetzgeber kann aber auch davon ausgehen, daß die Gesetzmäßigkeit der Wahl zunächst zu vermuthen ist, und demgemäß eine Untersuchung, und je nach dem Ergebnisse, Vernichtung der Wahl nur für den Fall anordnen,

daß deren Rechtsgiltigkeit angestritten wird. Er wird alsdann bestimmen müssen, wem die Befugniß zustehen soll, eine Wahl mit der Wirkung anzufechten, daß eine Untersuchung ihrer Giltigkeit nothwendig wird.

Mag aber der Gesetzgeber so oder so verfahren, für alle Fälle ist es zweifellos, daß die Anerkennung oder Aberkennung der Abgeordneteneigenschaft nicht blos die Lösung einer Frage des öffentlichen Rechtes, sondern daß sie geradezu die Entscheidung über einen behaupteten Anspruch des öffentlichen Rechtes enthält. Diese Entscheidung hat also materiell die Natur eines richterlichen Urtheiles.

Man könnte dieser Auffassung vielleicht Folgendes entgegenhalten.

Es fehle im vorliegenden Falle an der Voraussetzung für die Annahme eines Urtheils. Ein Urtheil könne es nur geben, wo ein Rechtsstreit zu schlichten sei. Ein Rechtsstreit aber sei nur denkbar, wo zwei Parteien seien. Daran fehle es bei der Legitimationsprüfung von Amtswegen gänzlich; bei der Wahlanfechtung aber streite Derjenige, welcher die Anfechtung erhoben habe, mit dem Abgeordneten nicht um sein Recht, er spiele mehr die Rolle des Denunzianten. Wo vollends, wie dies die Regel sei, durch die betreffende Kammer selbst die Legitimation der Abgeordneten geprüft werde, da handle es sich lediglich um eine innere Geschäftsangelegenheit der Kammer, welche das Recht habe, über die Reinheit ihrer Zusammensetzung zu wachen.

So möchte man etwa sagen. Aber man hätte damit Gegengründe vorgebracht, deren Widerlegung meines Erachtens nicht schwer ist.

Daß ein Urtheilsspruch im landläufigen Sinne des Wortes nur denkbar ist, wo ein Streit war, und daß zu einem Streite Zwei gehören, ist sicher. Der bürgerliche Rechtsstreit wird sich auch immer so abspielen, daß der Richter zwischen einem leibhaftigen Kläger und einem leibhaftigen Beklagten Recht spricht.

Aber auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist es nicht nothwendig ebenso. Der öffentliche Rechtsstreit setzt allerdings wie jeder Rechtsstreit zwei streitende Theile voraus, von denen einer einen Anspruch erhebt, der andere ihn leugnet. Die beiden Streittheile können möglicher Weise auch Prozeßparteien sein, aber nothwendig ist dies nicht. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verzichtet der Staat oft auf die Rolle einer Prozeßpartei, indem er diese seine Parteirolle und die Rolle des Richters in dieselbe Hand legt. Dessenungeachtet ist der Ausspruch, der den Streit erledigt, hier zweifellos ein richterliches Urtheil.

Aber die prozessuale Parteirolle, die der Staat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mitunter sich selbst versagt, kann er möglicher Weise auch dem anderen Theile versagen, um dessen Recht es sich handelt. Diese Möglichkeit war in ausgedehntem Maße Wirklichkeit, so lange vor Einführung einer Verwaltungsrechtspflege in Deutschland die Verwaltungsbehörden öffentliche Rechtsstreitigkeiten, die sie selbst erhoben hatten, im Verwaltungswege entschieden. Sie ist noch Wirklichkeit, soweit eine Verwaltungsrechtspflege fehlt.

Das „Objekt" jener Rechtsprechung im Verwaltungswege hat sich keineswegs der Rechte einer Prozeßpartei zu erfreuen. Aber wenn nun z. B. die Steuerbehörde erkannt hat, daß X schuldig sei, so und so viel Steuer zu bezahlen, so ist damit dem X zweifellos ein Urtheil gesprochen, es ist nicht eine Angelegenheit der Finanzverwaltung erledigt worden. Die Form mag der Verwaltung gehören, der Inhalt gehört der Rechtspflege.

Und genau ebenso liegt die Sache auch in unserem Falle.

Man wird gewiß keinen irgendwie haltbaren Gegengrund gegen die Behauptung vorbringen können, daß da, wo der Gesetzgeber einer Kammer das Recht zuweist, die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen, diese Prüfung eine Geschäftsangelegenheit der Kammer ist. Aber lediglich eine innere Angelegenheit der Kammer ist diese Prüfung blos dann, wenn das Ergebniß nur das sein kann, daß das Recht auf Mitgliedschaft anerkannt oder angestritten werde, wenn diese Prüfung nur zur Feststellung führen kann, daß kein Streit oder daß ein Streit bestehe. Dagegen ist der Umkreis der inneren Angelegenheiten der Kammer überschritten, wenn die Legitimationsprüfung ihren Abschluß in einer maßgebenden Entscheidung darüber findet, ob das Mitgliedschaftsrecht des Abgeordneten zu Recht besteht oder nicht. Denn die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand des Rechtes eines Anderen mit objektiver Wirkung ist ihrem Wesen nach niemals eine innere Angelegenheit der entscheidenden Instanz, sie ist stets ein Urtheilsspruch. So wenig in jenem vorhin beispielsweise erwähnten Falle die Finanzbehörde, welche über eine Steuerpflicht Entscheidung trifft, einen Verwaltungsakt, so wenig hat in diesem Falle die Kammer einen Akt der Geschäftsordnung vorgenommen.

Der Gesetzgeber, der ja souverän ist, vermag viel. Er vermag zu bestimmen, daß das Verfahren zur Findung eines Urtheilsspruches dasselbe sein soll, als ob es sich um eine Verwaltungssache handle. Er kann den Betheiligten rechtliches Gehör, die Gewährleistung unparteiischer Sachwürdigung, Rechtsmittel, kurz Alles verweigern, was als naturgemäße Ausstattung der Rechtspflege gilt. Aber Eine Schranke für den Gesetzgeber besteht. Er kann die Natur der Dinge und die wissenschaftliche Logik nicht umstoßen. Er vermag die Wahrheit nicht zu beseitigen, daß die Entscheidung darüber, ob Jemand ein Recht hat oder nicht hat, ein Richterspruch ist.

Man darf nur, wenn man von Richterspruch redet, nicht Form und Wesen verwechseln. Nicht das macht den Richterspruch aus, daß Derjenige, der ihn fällt, die Stellung besitzt, die man gemeinhin für einen Richter als angemessen erachtet, nicht das, daß der Spruch nach einem Verfahren geschöpft wurde, wie es gewöhnlich für eine gute Rechtspflege als nothwendig gilt: all das sind Formen, die der Sache dienen, und die auch für andere Zwecke als die der Rechtspflege Verwendung finden können. Das Wesentliche des Richterspruches bleibt stets sein Inhalt und seine Wirkung: Entscheidung über strittiges Recht unter Anwendung der objektiven Rechtsnorm, Setzung der Rechtssicherheit an Stelle des Rechtsstreites für den einzelnen Fall.

Das Ergebniß unserer Voruntersuchung kann wohl als ein solches bezeichnet werden, das keine begründete Anfechtung vom Standpunkte der Rechtswissenschaft zu befürchten hat. Die Entscheidung über die Legitimation des Abgeordneten ist ein Urtheil.

II. Der Stand der Gesetzgebung über die Legitimationsprüfung.

Ueber das Gebiet des Staatsrechtes hinaus in jenes der Politik führt die Würdigung der Frage, wen der Gesetzgeber dazu berufen soll, über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit, Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Abgeordnetenwahl zu entscheiden.

Es wird zweckmäßig sein, ehe wir selbst an die Beantwortung dieser Frage gehen, in Kürze zu betrachten, wie die verschiedenen Gesetzgeber bisher die Frage beantwortet haben, sodann uns danach umzusehen, welche Ausbeute die wissenschaftlichen Erörterungen über unsere Frage gewähren.

Drei Möglichkeiten bieten sich bezüglich der Gestaltung des Legitimationsprüfungsverfahrens überhaupt dar: Entscheidung durch die Kammer selbst, Entscheidung durch die Verwaltung, Entscheidung durch einen Gerichtshof.

Wollte man sich einfach an das Ansehen derjenigen Meinung halten, welcher die Mehrzahl der Gesetzgebungen konstitutioneller Staaten gefolgt ist, so würde man sich zu Gunsten des Wahlprüfungsrechtes der Parlamente zu erklären haben.

In dem Staate, welcher als das Musterbild parlamentarischer Verfassung zuerst den Franzosen und dann den anderen Kulturvölkern unseres europäischen Festlandes vorgeführt worden ist, Großbritannien, war vor dem Jahre 1770 [1]) zur Prüfung der Abgeordnetenwahlen das ganze Haus der Gemeinen zuständig. Es entschied darüber nach dem Ausdrucke von Sir Thomas Erskine May „wie über jede Parteifrage, an der man die Kräfte der Parteien prüfte".

Frankreich [2]) folgte diesem Beispiele und ist dabei geblieben. Auch das jetzt geltende Recht (Art. 10 des Gesetzes vom 16. Juli 1875) bestimmt: „Chacune des chambres est juge de l'éligibilité de ses membres et de la régularité de leur élection."

Trotzdem dieses Gesetz gleich einer Reihe früherer Bestimmungen die Kammern als „Richter" in Bezug auf die vérification des pouvoirs erklärt, hat es in Frankreich an wissenschaftlichen Stimmen — von der Praxis zu schweigen — nicht gefehlt, welche das Urtheil der Kammern nicht nur als ein formell, sondern auch als ein materiell vom Gesetze unabhängiges angesehen wissen wollten. Allerdings ist diese Auffassung nicht ohne Widerspruch geblieben. Sie wird mit besonderer Lebhaftigkeit von A. Batbie in seinem traité théorique et pratique de droit public et administratif (2. Aufl. III p. 32) bekämpft. Die Deputirtenkammer, so sagt er, sei allerdings „juge souverain de la validité de l'élection".

„Mais de ce que la décision de la chambre est sans appel, il ne faut pas conclure qu'elle soit sans règle." „La chambre ne doit pas oublier qu'en cette matière, elle remplit un rôle de juge, qu'elle n'a par conséquent pas la même liberté qu'une assemblée politique. Elle a devant elle non des adversaires, mais des justiciables, et le député, s'il veut écouter sa conscience, considérera que son adversaire politique est, pour la vérification des pouvoirs, ce qu'une partie est pour le juge."

Auf demselben Standpunkte wie Frankreich steht die gesammte Gesetzgebung Deutschlands, des Reiches wie der einzelnen Bundesstaaten. Dabei darf es wohl als unbestritten ausgesprochen werden, daß das deutsche Rechtsbewußtsein von den Parlamenten die Handhabung ihres Wahlprüfungsrechtes in richterlichem Sinne fordert.

Ich kann davon absehen, die große Zahl der übrigen Staaten anzuführen, welche demselben Systeme huldigen. Ein Hinweis auf die Uebersicht in Heinrich Jaques' trefflicher Schrift über die Wahlprüfung in den modernen Staaten (S. 17 ff.) wird genügen.

Die Verbreitung des Systems der parlamentarischen Wahlprüfung erklärt sich leicht, wenn man die Zeit in's Auge faßt, zu welcher auf dem euro-

[1]) Vgl. übrigens über die ältere Rechtsentwickelung Georg Jellinek in den Verh. des XIX. deutschen Juristentages, Berlin u. Leipzig 1888; II S. 123 ff.

[2]) Vgl. hieher Jellinek a. a. O. S. 128 ff.

päischen Festlande die Lehren des Konstitutionalismus sich verbreiteten und in verfassungsmäßigen Einrichtungen Gestalt gewannen.

Das System der parlamentarischen Wahlprüfung ist entstanden, weil man das zweite von jenen Systemen, die oben als möglich bezeichnet wurden, die Wahlprüfung durch die Organe der Regierung, nicht wollte, und weil man in der parlamentarischen Wahlprüfung eine Schutzwehr gegen Beeinflussung der Wahlen durch die vollziehende Gewalt suchte. Die Spitze des Systems der parlamentarischen Wahlprüfung richtet sich also bewußter Weise zunächst gegen die Wahlprüfung im Verwaltungswege, nicht gegen die Wahlprüfung im Rechtswege.

Den Gedanken einer richterlichen Wahlprüfung konnte insbesondere diejenige Gesetzgebung, welche für die festländischen Staaten Europas leitend war, die Gesetzgebung Frankreichs, nicht wohl fassen. Aeußere Umstände wie der Stand der französischen Rechtsentwickelung hinderten dies. Darauf, diese Angelegenheiten an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen, konnte man kaum verfallen. Lagen doch solche Dinge völlig außerhalb des Rahmens der gerichtlichen Zuständigkeit. Und dazu kam noch das in Frankreich bis in die neueste Zeit nicht überwundene politische Mißtrauen gegen die Gerichte. Dieses Mißtrauen zeigte sich schon, als im Jahre 1790 von der Nationalversammlung die Umgestaltung der Verwaltung in Angriff genommen wurde. „En effet“ — sagt Dareste (la justice administrative en France p. 164) — „l'ordre judiciaire s'était rendu suspect, et bien loin d'étendre ses attributions, l'assemblée ne songeait plus qu'à l'amoindrir.“

Ebenso wenig war nach der Lage der Verhältnisse der Gedanke damals möglich, die Legitimationsprüfung an die Rechtspflege des öffentlichen Rechtes zu weisen. Von einer mit richterlicher Selbständigkeit gehandhabten öffentlichen Rechtspflege war nicht die Rede, das contentieux administratif ein Anhängsel der Verwaltung. Man hätte durch Ueberweisung der Wahlprüfungen in die voie contentieuse gerade das bewirkt, was man vermeiden wollte: die Unterstellung der Entscheidung über die Wahlen unter den maßgebenden Einfluß der Verwaltung.

In Deutschland lag zu seiner Zeit die Sache nicht anders wie in Frankreich. Eine selbständige Rechtspflege des öffentlichen Rechtes, oder, wie man sie gewöhnlich nennt, eine Verwaltungsrechtspflege ist die überdies noch nicht volle Errungenschaft der neueren Zeit. Vorher bot sich dem Gesetzgeber innerhalb des bestehenden Organismus der Rechtspflege kein Organ dar, dem er die Wahlprüfung als eine dessen sonstigem Wirkungskreise homogene Aufgabe hätte anvertrauen können.

Daß nun trotz der seither eingetretenen Aenderungen in den Verhältnissen und Rechtsanschauungen das System der parlamentarischen Wahlprüfung da, wo es Geltung hat, bis vor Kurzem so wenig Anfechtung erfuhr, darf nicht Wunder nehmen. Denn Parlamente sind, wie sie auch sonst gesinnt sein mögen, sehr konservativ in Bezug auf diejenigen Einrichtungen, welche ihnen als Grundlage ihrer Machtstellung gelten. Die öffentliche Meinung ferner, gewohnt in den Parlamenten die Beschützer der Volksrechte gegenüber den Regierungen zu sehen, wird Bestrebungen, welche auf Abminderung der parlamentarischen Rechte abzielen, stets mit Mißtrauen betrachten; sie wird auch nach den einleuchtendsten Beispielen nur schwer von der Unzweckmäßigkeit eines solchen Rechtes oder von dem Mißbrauche desselben sich überzeugen.

Eben diese Unvolksthümlichkeit derartiger Abänderungsvorschläge aber wird die Regierungen gemeinhin abhalten, damit hervorzutreten.

Die Erfahrung indessen, daß jener „juge", der über die Giltigkeit von Abgeordnetenwahlen zu erkennen berufen ist, nicht immer sich als Richter benommen hat, daß das Bewußtsein seiner „Souveränetät" ihm für sein Richteramt gerade so gefährlich geworden ist, wie dem aus dem Kabinete richtenden Könige, diese Erfahrung konnte doch nicht völlig unbeachtet bleiben.

Dem Bestreben, unter grundsätzlicher Aufrechthaltung des parlamentarischen Wahlprüfungsrechtes dessen Handhabung im richterlichen Geiste mehr zu sichern, sind jene Einrichtungen entsprungen, die eine Art Uebergang vom System der parlamentarischen zum System der richterlichen Wahlprüfung darstellen.

Das erste Beispiel einer solchen Einrichtung bietet England mit der Grenville-Acte von 1770, wonach die Aburtheilung von Wahlbeschwerden einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen übertragen wurde. Die Maßregel, zuerst vorläufig, 1773 dauernd getroffen, bewährte sich, wie May bezeugt, nicht besonders. Ein verbesserndes Gesetz kam 1839 zu Stande.

Eigenartig sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung (Regolamento) der italienischen Abgeordnetenkammer vom 28. November 1868 (Kap. III).

Nach dieser Geschäftsordnung besteht ein Wahlprüfungsausschuß (giunta delle elezioni) von zwölf Abgeordneten, die der Kammerpräsident ernennt. Die Ernannten können nicht ablehnen.

Der Ausschuß hat zweierlei Aufgaben: die Prüfung der Wahlen und die Prüfung der Wählbarkeit der Gewählten.

Eine Prüfung der Wahlen findet nie von Amts wegen, sondern nur bei Wahlanfechtung statt.

„Perchè un'elezione venga annullata per vizio delle operazioni elettorali, bisogna che sia presentata protesta alla camera, e che sia pronunciato su di questa giudizio favorevole."

Eine Abgeordnetenwahl kann angefochten werden:

1. von Wählern des betreffenden Wahlkollegiums,
2. von Kandidaten, die bei der Wahl Stimmen erhalten haben.

Die Sache wird vor der Giunta öffentlich und kontradiktorisch verhandelt.

Als Streittheile können persönlich oder durch Vertreter die Unterzeichner des Wahlprotestes und der gewählte Abgeordnete auftreten.

Zeugen können von den Parteien vorgeschlagen und von Amts wegen vernommen werden.

Der Ausschuß kann ein Untersuchungskomité von drei Mitgliedern aus seiner Mitte wählen, das Erhebungen auch an Ort und Stelle vornehmen kann.

Bis hieher trägt, wenn man von den Personen absieht, die den Ausschuß bilden, Alles das Gepräge des gerichtlichen Verfahrens. Die Giunta faßt ihre Beschlüsse (conclusioni) mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit wird zu Gunsten der Giltigkeit der Wahl gerechnet.

Aber nun heißt es: „Le sue conclusioni motivate saranno comunicate alla camera, che delibererà."

Desinit in piscem. Der mit so vielversprechender richterlicher Miene aufgetretene Wahlgerichtshof verwandelt sich in einen gewöhnlichen, an das Plenum berichtenden Prüfungsausschuß.

Die Prüfung der Wählbarkeit der Abgeordneten ist Amtssache der Giunta. Hier verhandelt sie nicht öffentlich und kontradiktorisch; aber sie erkennt als Gericht.

„La giunta delle elezioni esamina tutti i processi verbali, e qualora riscontri che nell'eletto manchi alcuna delle condizioni richieste dall' art. 40 dello statuto e delle qualità richieste dalla legge, ancorchè non vi sia protesta, dichiara nulla l'elezione."

Ich habe diese Bestimmungen des italienischen Regolamento etwas eingehender dargelegt, weil sie mir sehr beachtenswerthe Gedanken zu enthalten scheinen, auf die später noch zurückzukommen sein wird.

Ich wende mich nunmehr zu derjenigen Gruppe von Gesetzgebungen, nach welchen wirkliche Gerichte zur Ausübung einer Gerichtsbarkeit in Wahlprüfungssachen berufen sind. Diese Gruppe ist sehr klein.

Von dem Gesetze, welches für Ungarn versprochen, aber noch nicht erlassen ist, darf ich absehen. Ebenso wird es genügen, hinsichtlich Finnlands und Bulgariens auf dasjenige zu verweisen, was Jaques darüber berichtet.

In Großbritannien hat die neuere Gesetzgebung (1868, 1879, 1881, Election Petitions and Corrupt Practices at Election Act, Parliamentary Elections and Corrupt Practices Act) für die Entscheidung von Wahlanfechtungen an die Stelle des früheren Wahlausschusses Gerichtshöfe gesetzt.

Damit ist aber eine allgemeine und ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Abgeordnetensitze nicht eingeführt. Das Haus der Gemeinen bleibt nach wie vor zuständig, hierüber zu entscheiden, soweit Wahlbeschwerden nicht angebracht sind.

Auch das schwedische Staatsrecht kennt eine gerichtliche Rechtsprechung in Reichstagswahlangelegenheiten, und zwar gleichfalls nur bei Wahlanfechtungen. Daneben besteht das Recht der Kammern zur Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder. Die Grenzen zwischen diesem Rechte und der gerichtlichen Zuständigkeit sind nicht ganz klar, wie aus der Darstellung Aschehoug's in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart (Band IV, 2. Abth. S. 52 f.) ersichtlich ist. Ein näheres Eingehen auf diesen Rechtsstand würde für unsere Zwecke nicht lohnend sein. Denn derselbe weist nichts auf, was nachahmenswerth oder auch nur belehrend wäre.

Das Ergebniß unseres vergleichenden staatsrechtlichen Ueberblickes scheint derjenigen Auffassung sehr wenig günstig zu sein, welche für den Ausspruch über das Recht auf einen Abgeordnetensitz die parlamentarische Zuständigkeit verwirft, eine gerichtliche Zuständigkeit fordert. Die überwiegende Mehrzahl der Staaten hat für die erstere Zuständigkeit sich entschieden; für die letztere Zuständigkeit haben nur wenige Staaten und davon die bedeutenderen nur theilweise sich erklärt.

Indessen darf dieser Stand der Dinge kein Vorurtheil einflößen. Wo es sich darum handelt, neu auftretende Gedanken im Gebiete des Staatsrechts oder der Politik auf ihren Werth zu prüfen, da kann es nicht darauf ankommen, wie weit sie verbreitet, sondern nur darauf, wie weit sie richtig sind.

III. Der Stand der wissenschaftlichen Ansichten über die Frage der Legitimationsprüfung.

Die Forderung, daß den Parlamenten bezw. den Wahlkammern die Entscheidung über das Mitgliedschaftsrecht ihrer Angehörigen völlig und grund-

sätzlich entzogen und daß diese Entscheidung einem Gerichte übertragen werden solle, ist, in dieser Schärfe gestellt, eine ziemlich neue.

An Aeußerungen der Kritik über die Handhabung des Rechtes der Legitimationsprüfung durch die Parlamente hat es natürlich schon früher nicht gefehlt. Auch nicht an Hinweisungen auf den Rechtsweg, besonders nachdem das englische Beispiel vorlag. Aeußert doch sogar ein französischer Schriftsteller, der bereits erwähnte Batbie (a. a. O. III S. 33):

„Des faits trop nombreux ont prouvé qu'il est difficile à un homme de s'abstraire de ses préoccupations quotidiennes et de ne pas céder à la tentation d'user de sa toute-puissance contre un adversaire. Aussi les Anglais ont-ils renvoyé aux tribunaux le jugement des vérifications, et l'exemple est à imiter, car c'est offrir une trop belle occasion à l'injustice que de remettre à un adversaire irresponsable et souverain, le pouvoir de juger, sans appel, un débat contentieux dont l'issue peut avoir un grand intérêt pour ce juge d'un jour."

Abgesehen von derartigen gelegentlichen Bemerkungen und einigen nicht sehr tief gehenden Erörterungen Robert von Mohl's (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 1874 S. 528 ff) ist die Frage, die uns hier beschäftigt, zuerst in den 1885 erschienenen Schriften eines österreichischen Rechtslehrers und eines österreichischen Politikers förmlich als staatsrechtlich-politisches Problem aufgestellt und erörtert worden. Die Frage ist von diesen Schriftstellern, ich möchte sagen, nicht so fast aufgegriffen, als ihnen durch die politischen Wirren ihres Heimatstaates aufgedrängt worden.

Ich will über den Inhalt beider Schriften in Kürze berichten, und zwar überhaupt nur soweit, als er auf unsere Frage Bezug hat, hier nur soweit, als er theoretischer Natur ist.

Die Vorschläge zur Aenderung des bestehenden Rechtes, mit welchen die beiden Schriftsteller hervortreten, sollen später ihre Würdigung finden.

Die Abhandlung von Professor Dr. Georg Jellinek in Wien, im Januar 1885 erschienen, hat das Verdienst zu beanspruchen, unsere Frage zuerst einer grundsätzlichen wissenschaftlichen Betrachtung unterstellt zu haben.

Georg Jellinek[1]) beginnt seine Abhandlung über einen Verfassungsgerichtshof in Oesterreich mit folgenden Betrachtungen.

Die Geschichte des konstitutionellen Staates erklärt es, wie die Frage des Schutzes der Verfassung mit der Frage nach dem Schutze der Verfassung gegen die Regierung zusammen fallen konnte. So lange sich der Kampf um den konstitutionellen Staat gegen das unumschränkte Königthum richtete, das nur widerwillig und schrittweise aus seiner Stellung wich, ist Mißtrauen gegen die Regierung das Kennzeichen der parlamentarischen Geschichte. „Toute institution qui ne suppose pas le peuple bon et le magistrat corruptible, est vicieuse," sagte Robespierre.

Die Schutzwehren gegen einen Machtmißbrauch der Regierung sind heutzutage, soweit möglich, in den Verfassungen enthalten. Will man aber den Rechtsstaat aufrichtig, so ist es nunmehr auch nothwendig, zu untersuchen, ob ebenso genügende Sicherheiten gegen den Machtmißbrauch desjenigen Organes geboten sind, das man als den Beschirmer der konstitutionellen Ordnung anzusehen gewohnt ist. Es ist die Frage aufzuwerfen: Können die Parlamente

[1]) Vgl. nunmehr auch dessen Gutachten, Verh. d. XIX. deutschen Juristentags, Berlin u. Leipzig 1888, II S. 121—134.

verfassungswidrig handeln? Und wenn es ein parlamentarisches Unrecht gibt, wie schützt man die Rechtsordnung vor demselben?

Man darf diese Fragen nicht damit ablehnen, daß man die Fiktion, der König könne nicht Unrecht thun, auf die Gesammtheit der Faktoren ausdehnt, welche den sog. pouvoir législatif ausmachen. Es ist ein Irrthum, eine Scheidung der Gewalten in dem Sinne für möglich zu halten, daß die Staatsthätigkeiten nach Organen glatt getrennt wären. Und so haben auch die Parlamente nicht blos an der Gesetzgebung theilzunehmen, sondern auch zu verwalten und zu richten. Jede Verwaltungshandlung und jeder Richterspruch steht aber unter dem Gesetze. Daher ist jedes Organ, welches zu verwalten oder Recht zu sprechen hat, an das objektive Recht gebunden. Es begeht ein Unrecht, wenn es an die Stelle der Forderung der Rechtsordnung sein freies Ermessen setzt. Sobald anerkannt wird, daß eine solche Fähigkeit, Unrecht zu thun, bei den Kammern vorhanden ist, ist die Aufgabe gestellt, auf Abhilfe zu denken.

Was nun die besondere Frage der Entscheidung über bestrittene Wahlen anlangt, so ist Jellinek der Meinung, es könne hier die Beseitigung der Möglichkeit parlamentarischen Unrechts nur darin gefunden werden, daß man den Parlamenten ein Amt abnehme, zu dessen Versehung sie nicht geeignet seien. Ein Kammermitglied sei so wenig wie ein Verwaltungsbeamter unparteiischer Richter.

„Eine unparteiische Kognition über bestrittene Individualrechte kann nur von einer richterlich organisirten Institution erwartet werden. Der Satz der Verfassung, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, schließt in sich den Befehl an die Gesetzgebung, jedem Individualrechte, also auch dem politischen, den Richter im wahren Sinne des Wortes zu geben. Wenn streitige Privatrechte der definitiven Judikatur der Verwaltungsbehörden entzogen worden sind, wenn die politischen Rechte im (österreichischen) Reichsgerichte einen richterlichen Schutz gefunden haben, wenn über Eingriffe der Verwaltung in die individuelle Rechtssphäre ein Verwaltungsgerichtshof judizirt, so fordert es die juristische Konsequenz, daß ein Streit über das Recht der zur Reichsvertretung Gewählten nicht von einem inappellablen Kollegium entschieden werde, das zu sehr de lege ferenda beschäftigt ist, um stets Gerechtigkeit de lege lata üben zu können."

Unmittelbar nach Jellinek hat sich dann der österreichische Reichstagsabgeordnete Dr Heinrich Jaques mit unserer Frage beschäftigt. Jellinek erörtert sie im Zusammenhange mit anderen Fragen, die ihm von verwandter Natur scheinen. Die Schrift von Jaques dagegen behandelt, von einem Anhange abgesehen, ausschließlich unseren Gegenstand, wie schon der Titel zeigt: „Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterreich."

Jaques beginnt mit Betrachtungen über Montesquieu's Lehre von der Gewaltentheilung, deren Grundgedanke, wie er meint, so sehr er insbesondere von der deutschen Wissenschaft angefochten sein möge, bei Weitem nicht als ein überwundener angesehen werden könne.

Es erscheint für unsere Zwecke nicht erforderlich, über diese Frage des allgemeinen Staatsrechtes eingehender uns zu verbreiten. Es genügt zu bemerken, daß man Jaques jedenfalls in der Hauptsache beistimmen kann, wenn er sagt:

„Die heutige Grundansicht wird sich wohl dahin charakterisiren lassen, daß man die staatliche Thätigkeit für das Gesammtwohl, also dasjenige, was mit dem allgemeinsten Ausdrucke als Fürsorge für die öffentlichen Interessen, für die der Gesammtbevölkerung zu bezeichnen ist, zu trennen habe von der staatlichen Fürsorge für Alles, was als erworbenes Recht der Einzelnen oder Mehrerer, der Gemeinschaften oder Korporationen, sich darstellt, und daß man jenes erstere Gebiet öffentlichen Wirkens der Gesetzgebung und Verwaltung, das zweite dagegen der Gerichtsbarkeit, der Judikatur zuzuweisen habe."

Wenn nun, sagt Jaques, auf dem ganzen Gebiete staatlicher Wirksamkeit die Rechtspflege, als Wahrerin der Einzelrechte, der Gesetzgebung und Verwaltung gegenübergestellt sei, so müsse folgerichtig auch die Entscheidung über den Bestand der durch Wahlen geübten oder erlangten politischen Rechte der Rechtspflege anheimfallen. Eine Kammer eigne sich hiezu so wenig wie eine Regierungsbehörde. Denn es obwalten „bei Parteifreunden und Parteigegnern desjenigen, um dessen Wahlverifikation es sich im konkreten Falle handelt, geradezu all diejenigen Perhorrescenzgründe, welche sämmtlichen Zivil- und Strafprozeßordnungen zufolge den Ausschluß eines Richters von der Ausübung seiner Funktionen zur unausbleiblichen Folge haben müssen".

Außerdem wird hervorgehoben, daß der Mehrzahl der Parlamentsglieder die Kenntnisse und die Uebung fehlen, welche zur Wahrnehmung des Richteramts nöthig sind. Das Wahlprüfungsrecht der Parlamente sei nichts anderes als parlamentarische Kabinetsjustiz.

Soweit die Aeußerungen der Schriftsteller.

IV. Die Legitimationsprüfung durch das Parlament.

Wenn ich nun meinerseits darangehe, mich über die Frage zu verbreiten, ob es sich empfehle, den Parlamenten die Legitimationsprüfung zu Gunsten eines Gerichtshofes abzunehmen, so habe ich vor Allem folgende allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Die Frage ist meines Erachtens die gleiche für sämmtliche Fälle der Legitimationsprüfung: also für die Fälle bestrittener wie unbestrittener Wahl, für die Untersuchung, ob die persönliche rechtliche Fähigkeit, Abgeordneter zu sein, bei der Wahl vorhanden war, wie für die Untersuchung, ob ein Rechtsgrund des Verlustes des Abgeordnetensitzes später eingetreten ist. Man kann folgerichtiger Weise nur für alle diese Fälle gleichmäßig entweder zu Gunsten der parlamentarischen oder zu Gunsten der gerichtlichen Zuständigkeit sich entscheiden. Denn der zu fällende Ausspruch hat überall dieselbe rechtliche Natur. Es handelt sich stets um den Bestand des nämlichen Rechts, nur die Anlässe der Untersuchung und die zu würdigenden Verhältnisse sind verschieden.

Des Weiteren bin ich der Meinung, daß die Frage nicht so fast vom Standpunkte irgend einer staatsrechtlichen Theorie, als vielmehr vom praktischen Standpunkte aus zu lösen sei. Auf dem Gebiete praktischer Erwägungen liegt auch in der That das Schwergewicht der Ausführungen, die bisher zu Tage getreten sind.

Der Umstand für sich allein, daß die Hauptaufgabe der Parlamente in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung besteht, könnte keinen zureichenden Grund abgeben, denselben die Legitimationsprüfung abzunehmen. Die sog. Gewaltentheilung ist noch nirgends auf der Welt vollständig durchgeführt worden und wird es nie werden. Berechtigt ist nur die Forderung, daß man den

staatlichen Organen nicht verschiedenartige Aufgaben zuweist, denen sie gleichzeitig nicht gerecht zu werden vermögen.

Zwei Gründe wären denkbar, mit welchen man zu der Ansicht kommen könnte, daß dem Parlamente das Recht der Legitimationsprüfung zu belassen sei. Erstens nämlich der Grund, daß die Parlamente des fraglichen Rechtes zur Aufrechthaltung ihrer staatsrechtlichen Stellung bedürfen; sodann der Grund, daß sie im Stande seien, diese Nebenaufgabe befriedigend und ohne Schaden nach irgend welcher Richtung zu erfüllen. Schon der zweite Grund wäre für die Aufrechthaltung des status quo ausreichend, wenn auch der erste nicht zutreffen sollte.

Der erste Grund trifft in der That nicht zu. Der Besitz des Legitimationsprüfungsrechtes ist für die Parlamente nicht nöthig, damit sie ihre staatsrechtlichen Obliegenheiten erfüllen können.

Man mag vielleicht sagen, das Legitimationsprüfungsrecht gewährleiste die Machtstellung des Parlaments. Aber die Machtstellung des Parlaments ist nicht Selbstzweck, das Parlament soll nur soviel Macht haben, als es für die öffentlichen Funktionen braucht, die ihm übertragen sind. Das Parlament bedarf zu diesem Ende nicht mehr als ein gewisses Maß von Selbständigkeit gegenüber der Regierung. Diese Selbständigkeit wäre nur dann gefährdet, wenn der Regierung und ihren Verwaltungsorganen das Recht der Legitimationsprüfung zukäme. Sie ist dann nicht gefährdet, wenn die Legitimationsprüfung durch einen Gerichtshof geschieht, der zwar allerdings vom Parlamente, aber auch von der Regierung unabhängig ist, und gegen etwaige Eingriffe der Regierung in die Freiheit der Wahl ebenso Front machen wird wie das Parlament. Daß ein solcher Gerichtshof auch vom Parlamente unabhängig ist, schädigt die Stellung des letzteren nicht. Denn der Gerichtshof darf bei der Legitimationsprüfung nicht anders verfahren als das Parlament verfahren soll, nämlich nach Recht und Gesetz. Darauf aber hat das Parlament keinen Anspruch, daß ihm die Möglichkeit gewährt werde, über das Recht sich hinwegzusetzen.

Man könnte bei einer freistaatlichen Verfassung etwa aus der „Souveränetät" des Parlaments und aus der Lehre von der Gewaltentheilung Einwendungen ableiten. Man könnte behaupten, durch Uebertragung der Legitimationsprüfung an ein Gericht verletze man die Gleichstellung der Gewalten und setze den pouvoir judiciaire über den pouvoir législatif. Aber auch dies wäre, selbst wenn man den Ausgangspunkt der Beweisführung unangetastet läßt, nicht zutreffend. Denn die Souveränetät oder die gesetzgebende Gewalt kömmt jedenfalls nur dem Parlamente als Körper, nicht dessen einzelnen Mitgliedern zu. Sowenig in der Unterwerfung der letzteren unter die Gerichtsbarkeit überhaupt eine Unterordnung der gesetzgebenden unter die richterliche Gewalt erblickt wird, so wenig darf auch in der Einführung einer Rechtsprechung über den Bestand der einzelnen Mitgliedschaftsrechte eine solche Unterordnung gesehen werden. Eine derartige Rechtsprechung äußert nicht den mindesten Einfluß auf die gesetzgebende Thätigkeit, sie betrifft lediglich ein individuelles Recht.

Der erste der beiden oben angeführten Gründe erscheint damit aus dem Felde geschlagen.

Aber auch der zweite Grund erweist sich als nicht haltbar. Es läßt sich ihm gegenüber meines Erachtens zweierlei darthun, nämlich daß bei einer

Legitimationsprüfung durch das Parlament das Recht, und daß das Parlament selbst zu Schaden kommt.

Ich wende mich zunächst zu dem Nachweise meiner ersten Behauptung.

Die parlamentarische Wahlprüfung weist Gebrechen auf, welche eine ordnungsmäßige Erfüllung der gestellten richterlichen Aufgabe nicht als gesichert erscheinen lassen, und welche theils nicht völlig, theils überhaupt nicht beseitigt werden können.

Um mit jenen Mängeln zu beginnen, welche die juristisch-technische Seite der Sache betreffen und die verhältnißmäßig geringeren sind, so kommt Folgendes in Betracht.

Das parlamentarische Legitimationsprüfungsverfahren, wie es gewöhnlich und insbesondere bei uns in Deutschland geregelt ist, entspricht in seinen Formen jenen Anforderungen nicht, welche sonst allenthalben an ein ordnungsmäßiges Gerichtsverfahren gestellt werden.

Die Formen der parlamentarischen Verhandlung in den Ausschüssen und im vollen Hause sind für ganz andere Zwecke wie die der Rechtspflege ausgebildet worden und demgemäß auch für letztere unbrauchbar.

Das Parlament vermag sich seinen Beweisstoff, soweit er nicht aus den Wahlakten zu entnehmen ist, nur durch Vermittlung der Regierung zu verschaffen und hat in Folge dessen nach dieser Richtung hin nur schriftlichen Prozeß.

Die Hauptverhandlung ist, wenn die Sache ins volle Haus kommt, zwar öffentlich und mündlich, aber Gericht und Parteien sind nicht von einander geschieden, und kontradiktorisch ist die Verhandlung gerade da nicht, wo sie es am meisten sein sollte, nämlich bei einer Wahlanfechtung aus dem Wahlkreise. Diejenigen, deren rechtliches Interesse am Streite neben dem Interesse des Abgeordneten das höchste ist, die Wähler, sind, wenn nicht der Eine oder der Andere zufällig Mitglied des Hauses ist, auf die passive Rolle von Denunzianten angewiesen. Sie können wohl schriftlich ihre Wahlbeschwerde begründen, aber auf die Gegengründe nicht antworten.

Das Gericht ferner, das in der Sache zu urtheilen hat, ist nothwendig überwiegend mit Mitgliedern besetzt, denen die juristischen Kenntnisse abgehen, welche dieses Richteramt erfordert. Die verschiedenartigen und höchst schwierigen Rechtsfragen, welche bei einer Legitimationsprüfung unter Umständen zu lösen sind, verlangen die volle Beherrschung des Staats- und Verwaltungsrechtes und Uebung in der Rechtsanwendung. Daß die Parlamentsmitglieder in ihrer Mehrzahl diese Eigenschaften besitzen, ist um so weniger zu erwarten, als sie nicht mit Rücksicht auf ihre Befähigung zum Richteramte, sondern mit Rücksicht auf andere Eigenschaften gewählt werden. So muß denn, selbst wenn man den günstigsten Fall annimmt, daß die Richter völlig unbefangen erkennen wollen, was Recht ist, nothwendig von zwei Dingen das Eine eintreten: Die große Masse der Abstimmenden wird nämlich entweder im Gefühle der eigenen Unzulänglichkeit Autoritäten folgen, und zwar natürlich jeder derjenigen Autorität, welcher er auch in anderen Dingen zu folgen gewohnt ist, oder aber sie wird statt von klarer Erkenntniß des Rechtes von einem unklaren, oft täuschenden Rechtsgefühle sich leiten lassen. Man hat hiefür den wohlklingenden Ausdruck erfunden, das Parlament sei eine Jury.

Es würde wohl ein stattliches Verzeichniß werden, wenn man sich der Mühe unterziehen wollte, eine Beispielsammlung von juristischen Fehlern anzulegen, die von Parlamenten gutgläubig bei Ausübung ihres Legitimations-

prüfungsrechtes gemacht worden sind. Ich will mich jedoch begnügen, auf ein ungemein bezeichnendes Beispiel der juristischen Unsicherheit der Parlamente hinzuweisen: es ist deren höchst unklare und schwankende Haltung hinsichtlich der Frage, ob und welche Wirkung Wahlbeeinflussungen auf die Giltigkeit einer Wahl äußern. Den Parlamenten wird es unendlich schwer, die Frage, ob Derjenige, der Beeinflussung übte, ein sittliches, strafrechtliches oder disziplinarrechtliches Unrecht begangen hat, von der anderen Frage zu trennen, ob dieses Unrecht einen gesetzlichen Wahlnichtigkeitsgrund bilde.

Das Bedenklichste aber in juristisch-technischer Beziehung ist an der parlamentarischen Rechtspflege das, daß der parlamentarische Richter weder vor sich selbst noch vor der Welt Rechenschaft für sein Urtheil zu geben genöthigt ist. Der Beschluß des Parlamentes über die Legitimation eines seiner Mitglieder ist ein Urtheil ohne Entscheidungsgründe. Die Nothwendigkeit, in welcher die Gerichte sich befinden, nicht blos den Satz, sondern auch die Gründe des Urtheiles kollegial festzustellen und zu verkünden, schärft in ungemeinem Maße das Gefühl richterlicher Verantwortlichkeit. Die Gerichtsmitglieder sind damit unter gegenseitige Kontrole wie unter die Kontrole der Oeffentlichkeit gestellt. In einer Körperschaft von der Mitgliederzahl eines Parlamentes wird eine Verantwortlichkeit, die auf so Viele sich vertheilt, schon an sich weniger empfunden. Um so mißlicher ist es, daß darauf verzichtet wird und wohl auch verzichtet werden muß, dem richterlichen Gewissen durch den Zwang, die Entscheidung zu begründen, zu Hilfe zu kommen.

All die Uebelstände, die im Vorstehenden geschildert wurden, können, wie das Beispiel des Regolamento der italienischen Abgeordnetenkammer zeigt, bis zu einem gewissen Grade, wenn auch nicht völlig, geheilt werden, ohne die parlamentarische Legitimationsprüfung preiszugeben. Vollständig wird ein parlamentarischer Ausschuß auch nach der juristisch-technischen Seite hin niemals Ersatz für einen Gerichtshof bieten, vollends soweit nicht, als er nur eine begutachtende Rolle gegenüber dem entscheidenden Hause spielt.

Jenem schwersten Bedenken aber, zu dessen Vorführung ich nunmehr gelange, wird ein solcher Ausschuß in gleichem Maße wie das Parlament selbst unterliegen. Denn seine Mitglieder werden im Ausschusse die Haut nicht verlassen können, in welcher sie im Plenum stecken. Und vor Allem wird, da Losung ausgeschlossen ist, wenn man befähigte Mitglieder haben will, die Gefahr bestehen, daß der Ausschuß, mag er nun vom Präsidenten ernannt oder vom Hause gewählt werden, ein Geschöpf der jeweils herrschenden politischen Partei ist.

Das schwerste Bedenken gegen die parlamentarische Legitimationsprüfung ist, daß ein parlamentarischer Gerichtshof keine einzige Gewähr richterlicher Unparteilichkeit, vielmehr die sichersten Anzeichen des Gegentheiles aufweist.

Ich sehe zunächst von den Parteigegensätzen ab, welche in jedem Parlamente naturnothwendig obwalten. Schon in der Stellung des Parlaments als solchem liegen Gefährdungen der richterlichen Unbefangenheit, die, wie geschichtliche Erfahrungen zeigen, nicht gering anzuschlagen sind.

Vor Allem verfällt, wie bereits Jellinek richtig hervorgehoben hat, eine Körperschaft, die gewohnt ist, überwiegend de lege ferenda zu beschließen, sehr leicht dem Wahne, sie sei in ihrer Entscheidung an das gegebene Gesetz nicht gebunden, sie stehe über demselben. Die parlamentarische Geschichte Frankreichs liefert hiefür zahlreiche Belege, und in der That liegt auch für ein regierendes Parlament — im Freistaate und in der parlament-

arisch regierten Monarchie — die Gefahr eines solchen Irrthums am nächsten. Da werden blendende Phrasen wie: „Nous n'avons pas le droit de nous élire, mais nous avons celui de nous choisir," oder: die Kammer sei die souveräne Wächterin des allgemeinen Stimmrechtes, die Trägerin einer souveraineté absolue et sans reserves, als Rechtssätze geglaubt werden. Da wird das Parlament thun, was man an der Kabinetsjustiz verdammt hat, es wird, statt das Recht auf den einzelnen Fall anzuwenden, Recht für den einzelnen Fall setzen.

Aber noch etwas Anderes ist möglich, und auch hiefür gibt es Beispiele. Wenn eine tiefgehende politische Verderbniß herrschende Klassen ergriffen hat, dann kann es sich leicht begeben, daß die Parteien sich auf den Standpunkt des veniam damus petimusque vicissim stellen und sich verwerfliche Mittel des Wahlsieges zum Schaden für das öffentliche Rechtsbewußtsein gegenseitig nachsehen. Wie soll auch wohl der ein unbefangener Richter sein dem, während er die Klage anhört, eine innere Stimme sagt: Mutato nomine de te fabula narratur.

Was hier erörtert wurde, sind nun allerdings Möglichkeiten, die der deutsche Jurist glücklicher Weise, was sein eigenes Vaterland anlangt, nicht zu den Wahrscheinlichkeiten zu rechnen braucht.

Aber es gibt noch weitere Gründe, die parlamentarische Gerichtsbarkeit als befangen abzulehnen, die überall, nicht nur in Ausnahmefällen zutreffen, weil sie aus Verhältnissen abgeleitet sind, die dem politischen und parlamentarischen Leben nothwendig anhaften.

Diese Gründe gewinnen bei Betrachtung der neueren politischen Entwickelung der Staaten erheblich an Gewicht. Denn allenthalben zeigen sich Momente, welche geeignet sind, die Parteigegnerschaft zu verschärfen: bald sind es Gegensätze, die auf die Staatsform sich beziehen, bald solche der Nationalität, der Konfession, der wirthschaftlichen Grundanschauungen und Lebensinteressen.

Der Abgeordnete wird auf Parteiprogramme gewählt, die mitunter den civis als hostis erscheinen lassen, die jedenfalls dem politischen Gegner das denkbar geringste Maß objektiver Würdigung zubilligen. Die Hauptaufgabe des Abgeordneten besteht darin, das, was er als politisch nützlich erkennt, mittels Mehrheitsbeschlüssen durchzusetzen. Er ist dabei in seinem guten Rechte und in der Regel gewiß ein Mann von ehrlicher politischer Ueberzeugung. Aber neben dem politischen Nutzen und als Mittel zu dessen Erreichung steht der Parteinutzen. Und so wird es naturgemäß dahin kommen, daß letzterer mit dem gleichen Eifer und mit dem gleichen Gefühle der Pflichterfüllung verfolgt wird wie ersterer. Da nun aber das parlamentarische Machtmittel die Stimmenzahl ist, so ist es klar, daß das Parteiinteresse jedesmal betheiligt erscheint, wo eine Wahl zu prüfen ist, mag es nun die Wahl eines Parteigegners oder die Wahl eines Parteifreundes sein. Das Parteiinteresse wird nur ein größeres oder geringeres sein, je nachdem auf die fragliche Stimme oder Persönlichkeit mehr oder weniger ankommt. Auf jeden Fall ist sicher, daß auch der gewissenhafteste Mann mit anderen Augen auf den Parteifreund, mit anderen auf den Parteigegner blicken wird. So wird denn der Abgeordnete als Richter über die Legitimation seines Kollegen stets entweder befangen sein oder doch, was fast ebenso mißlich ist, befangen scheinen. Man kann all dies kaum lebhafter darlegen als Jaques es gethan hat. Und er fügt mit vollem Rechte noch bei:

„Wenn wir auch bei allen Mitgliedern einer Parlamentsmajorität wie der Minorität das höchste Maß an Pflichteifer und Gewissenhaftigkeit voraussetzen wollen, ist es denn psychologisch und politisch klug, für sie alle das denkbar weiteste Terrain der Pflichtenkollisionen zu eröffnen? Wenn der andächtige Beter im Vaterunser die tief durchdachten Worte spricht: Führe uns nicht in Versuchung und erlöse uns von dem Uebel, so leiht er damit nebst dem religiösen auch einem geradezu staatsmännischen Gedanken den schlichtesten und wahrhaftigsten Ausdruck. Man darf und soll von den Menschen niemals mehr als ein mittleres Durchschnittsmaß von Moral erheischen; und wenn man sie zwischen die zwei kategorischen Imperative stellt, entweder ihren intensivsten politischen Ueberzeugungen oder den strengsten Anforderungen des Rechtes und der Sittlichkeit zu dienen, dann gebe man es auf, bestimmen zu wollen, wohin von Fall zu Fall die Wagschale sich neigen werde."

Diese Ausführungen sind nur allzu wahr, und da sie es sind, kann es nicht Wunder nehmen, daß dem parlamentarischen Urtheilsspruche in einer Legitimationssache dasselbe begegnet, was dem Spruche der Kabinetsjustiz und dem verwaltungsrechtlichen Erkenntnisse eines Ministers widerfährt. Selbst wo das ergangene Urtheil nach strengem Rechte zu entscheiden beabsichtigte, ja wo es wirklich hienach entschieden hat, genießt es den Kredit des Richterspruchs weder in der öffentlichen Meinung noch in der Empfindung der unterlegenen Partei. Ja, der parlamentarische Urtheilsspruch ist dieser Gefahr noch mehr ausgesetzt, weil er lediglich ein sic volo enthält und durch keine Gründe von seiner Richtigkeit zu überzeugen sucht.

Meine Ansicht steht nach alledem dahin fest, daß es eine unabweisbare Forderung der Rechtssicherheit ist, den Parlamenten das Recht der Legitimationsprüfung zu entziehen und es einem Gerichtshofe zu übertragen.

Ich möchte aber noch weiter behaupten, daß diese Maßnahme nicht blos dem Interesse der Rechtspflege, sondern dem Interesse der Parlamente selbst dient.

Der Nachweis dieser Behauptung ist zwar nicht mehr dazu nothwendig, um die Maßnahme überhaupt zu rechtfertigen: hiezu genügt schon, sie als Forderung der Gerechtigkeit dargethan zu haben. Wohl aber ist dieser Nachweis, neben der unterstützenden Kraft, die er dem Hauptbeweise leiht, geeignet, dem weiteren Satze den Boden zu bereiten, daß es sich empfiehlt, die Parlamente außer alle und jede Beziehung zur Legitimationsprüfung ihrer Mitglieder zu setzen.

Vom Standpunkte der parlamentarischen Geschäftsführung kommt zunächst eine Erwägung in Betracht, die allerdings gegenüber den schwerwiegenden Bedenken, die bisher erörtert wurden, sich minder bedeutend ausnimmt. Die Belastung der Parlamente mit der heterogenen Aufgabe, über Legitimationsfragen richterlich zu entscheiden, bewirkt einen unnöthigen Verbrauch von Zeit und Kraft, die besser den Hauptarbeiten gewidmet würden. Häufige Erfahrungen zeigen, daß bei Parlamenten, die nach einer Neuwahl zusammentreten, entweder die Hauptgeschäfte unter der Arbeitslast der Prüfung der Wahlakten leiden, oder, da man dies in der Regel vermeiden will, eine Verzögerung der Justiz eintritt. So kann manchmal die Session zu Ende gehen, ohne daß alle Legitimationsprüfungen erledigt sind. Daß bei Parlamenten mit Taggeldern die parlamentarische Justiz erheblich theurer kömmt als die gerichtliche, soll nur nebenbei bemerkt werden.

Ich lege auf all dies weniger Gewicht, um so mehr aber auf andere Uebelstände, die meines Erachtens die größte Aufmerksamkeit verdienen.

Die parlamentarische Wahlprüfung trägt in die Parlamente ein Moment persönlicher Gehässigkeit, das man zwischen Mitgliedern, die zu kollegialem Zusammenwirken berufen sind, nicht aufkommen lassen sollte. Erfahrungsgemäß genügt oft schon der Gegensatz der Parteistellung, um die Mitglieder eines Parlamentes über die Grenzen des sachlichen Streites hinauszuführen. Um so näher liegt diese Gefahr da, wo persönliche Interessen im Spiele sind. Die Anfechtung der Wahl des einen Abgeordneten durch den anderen wird nothwendig das Gefühl der Kollegialität schädigen.

Einen anderen Mißstand können die Parlamente bis zu einem gewissen Grade vermeiden, die Schädigung ihres Ansehens nach Außen durch die Art der Handhabung ihres Wahlprüfungsrechtes. Völlig zu vermeiden aber wird dieser Mißstand nie sein. Denn sobald der Gang der Verhandlungen nur im Mindesten die Bahnen richterlicher Objektivität verläßt — und es gibt kein Mittel, zu verhüten, daß dies eintritt —, ist der öffentlichen Kritik ein weites Feld eröffnet. Die Wahlentscheidungen werden, mögen sie gerecht oder ungerecht sein, beurtheilt werden, nicht wie man etwa richterliche Urtheile wissenschaftlich kritisirt, sondern mit derjenigen Kritik, die man dem politischen Gegner angedeihen läßt. Wo die Sache nur irgend zweifelhaft liegt, wird die Entscheidung nicht als Entscheidung des Hauses geachtet, sondern als Machtspruch der Mehrheitsparteien mit allen Mitteln des politischen Kampfes heruntergesetzt werden. Nichts aber ist geeignet, die Achtung vor dem Parlamente mehr zu schädigen, als der Verdacht des Rechtsbruches.

Schon aus diesen Gründen allein scheint es mir besser zu sein, wenn Legitimationsfragen gänzlich von der Tagesordnung der Parlamente verschwinden. Auch Gründe der Geschäftsvereinfachung sprechen dafür.

Diese werden sich zweckmäßiger erörtern lassen, wenn ich nunmehr nach Erledigung der grundsätzlichen Frage dazu übergehe, zu untersuchen, wie das Legitimationsprüfungsverfahren bei Verweisung desselben auf den Rechtsweg zu gestalten sein wird.

V. Die Legitimationsprüfung durch den Richter.

Ich beschränke mich bei den folgenden Erörterungen auf die Hauptpunkte. In Einzelheiten ließe sich nur unter Rücksichtnahme auf das Recht eines bestimmten Staates eingehen. Letzteres gilt insbesondere bezüglich der Frage, welches Gericht als zuständig erklärt werden soll.

Im Allgemeinen ist hierüber nur soviel zu bemerken, daß es sich mehr empfiehlt, einen bereits vorhandenen obersten Gerichtshof (Reichsgericht, Oberverwaltungsgericht) zu wählen, als einen eigenen Gerichtshof zu bilden. Eine einzige Instanz genügt, wie sie auch bisher genügt hat.

Hinsichtlich der Regelung des Verfahrens liegen aus Oesterreich praktische Vorschläge vor. Die Anträge der Reichstagsabgeordneten Graf Coronini und Dr. Jaques lassen indessen wesentliche Unterschiede erkennen.

Der ursprüngliche Antrag Coronini's wurde unterm 19. Februar 1885 im österreichischen Abgeordnetenhause eingebracht, kam aber in der damaligen Session nicht zur Berathung. Der Antrag wurde unterm 3. Oktober desselben Jahres mit unerheblichen Aenderungen als Antrag Coronini—Jaques neuerlich eingebracht, kam in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. und 16. Februar 1886 zur ersten Lesung und wurde dem Wahlreformausschusse zugewiesen. Dort ruht er seitdem.

Nach Coronini's Antrag soll das Wahlzertifikat, das zum Eintritte in das Abgeordnetenhaus berechtigt, dem Gewählten vom Landeschef ertheilt werden müssen, wenn die Wählbarkeit nicht zu beanstanden ist. Wegen Mangels der Wählbarkeit kann der Landeschef das Zertifikat verweigern. Letzteren Falles ist die Sache zur Entscheidung durch den Gerichtshof für angefochtene Wahlen zu bringen.

Wahlen von Abgeordneten, welche das Wahlzertifikat erhalten haben, sind ohne Weiteres als giltig anzusehen, wenn sie nicht rechtzeitig angefochten wurden. Berechtigt zur Anfechtung sind nur die Wähler des Wahlkreises und Personen, denen der Eintrag in die Wählerliste verweigert wurde. Die Anfechtung muß regelmäßig innerhalb einer gesetzlichen Ausschlußfrist erfolgen. Nur die Anfechtung wegen Mangels der Wählbarkeit kann jederzeit erhoben werden. Ueber die Wahlanfechtungen entscheidet gleichfalls der oben bezeichnete Gerichtshof, dessen Verhandlungen öffentlich sind.

Nach den Vorschlägen, welche Jaques machte, ehe er sich dem Antrage Coronini anschloß, soll ein Wahlprüfungssenat beim obersten Gerichtshofe entscheiden:

1. über Wahlakte, welche das Abgeordnetenhaus nicht ohne Debatte als giltig anerkennt, oder gegen deren Giltigkeit die Mehrheit der Abtheilung, welcher sie zugewiesen wurde, Bedenken erhebt;
2. über Wahlakte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes das Wahlzertifikat verweigert wurde;
3. über Anfechtungen der Wahl oder der Wählbarkeit;
4. über Neuwahlen, welche das Abgeordnetenhaus nicht über den Bericht seines Legitimationsausschusses ohne Debatte als giltig anerkennt.

Das Wahlverfahren ist in dem Entwurfe von Jaques eingehend auf der Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geregelt. Es soll durch Mandatsniederlegung und Tod des Gewählten nicht gehemmt werden.

Eine Einzelkritik der gemachten Vorschläge würde zu weit führen. Handelt es sich doch vorläufig mehr um den Grundsatz und um das Wesentlichste, was zu seiner Durchführung nöthig ist. In dieser Beziehung enthält, wie schon oben bemerkt, das italienische Regolamento sehr beachtenswerthe Bestimmungen.

Vor Allem ist diesem Regolamento und dem Antrage Coronini darin beizupflichten, daß eine Legitimationsprüfung von Amts wegen keinenfalls nach allen Richtungen hin erforderlich ist.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens ist sie sicherlich überflüssig. Es ist meines Erachtens eine Zeitvergeudung, wenn sämmtliche Wahlakten eines Parlaments ohne äußere Anregung darauf untersucht werden, ob bei der Wahl irgend ein Fehler vorgefallen sei. Ist der Fehler von Erheblichkeit, so wird er in der Regel von betheiligter Seite aufgegriffen werden; ist er unerheblich, so mag er beruhen. Jedenfalls steht die Ausbeute, welche eine derartige Untersuchung gewährt, außer Verhältniß zu der Zeit, welche daran zu wenden ist. Insbesondere gilt dies dann, wenn man, was ich schon aus anderen Gründen verwerfe, das Parlament damit befaßt, und vollends dann, wenn man mit Jaques eine Debatte im Parlamente über die Giltigkeit einer Wahl genügen läßt, um die Wiederholung der ganzen Prüfungsarbeit durch das Gericht nothwendig zu machen.

Es ist mir aber auch zweifelhaft, ob eine Prüfung von Amts wegen hinsichtlich der Wählbarkeit veranlaßt ist. Der Fall, daß ein nicht Wählbarer

gewählt wird, ist selten. Es wird genügen, der Regierung und den Betheiligten die Möglichkeit zu eröffnen, eine gerichtliche Entscheidung über die Wählbarkeit herbeizuführen.

Ich gebe indessen zu, daß man vielleicht Bedenken tragen kann, sich soweit von dem bisherigen Rechte zu entfernen.

Ich lege daher der folgenden Darstellung das System zu Grunde, daß die Wählbarkeit auch von Amts wegen, das Wahlverfahren nur auf Klage hin geprüft wird.

In ersterer Beziehung wäre etwa Folgendes zu bestimmen.

Dasjenige staatliche Organ, welches mit der Ausstellung des Wahlausweises betraut ist, ist befugt, den Wahlausweis zu verweigern, wenn seiner Ansicht nach der Gewählte zweifellos nicht wählbar ist.

In allen Fällen aber hat der Gerichtshof für die Legitimationsprüfung die Frage der Wählbarkeit von Amts wegen zu prüfen. Oeffentliches und mündliches Verfahren ist hier wohl nicht nöthig. Die Sache ist durch schriftliche Antragstellung eines Berichterstatters, die zur Aeußerung an die Staatsanwaltschaft geht, vorzubereiten. Ist der Wahlausweis verweigert worden oder wird die Wählbarkeit vom Berichterstatter oder vom Staatsanwalte beanstandet, so ist der Beanstandete hievon mit der Anheimgabe zu verständigen, innerhalb bestimmter Frist seine Gegenerklärung abzugeben.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn die Giltigkeit der Wahl nur wegen Mangels der Wählbarkeit angefochten ist.

Das Recht zu solcher Anfechtung steht zu:

1. allen denjenigen, die zur Anfechtung der Wahl wegen Mängeln am Wahlakte befugt sind,
2. der Staatsregierung.

Wahlanfechtungen wegen Mangels der Wählbarkeit sind auch nach anerkannter Wahl statthaft, soweit sie nicht auf Gründe gestützt werden, über die der Gerichtshof bereits rechtskräftig entschieden hat. Von diesem Rechte nachträglicher Anfechtung könnten die unten unter Ziffer 3 genannten Personen füglich ausgeschlossen werden.

Die Abgeordneten selbst sind befugt, die Entscheidung des Gerichtshofes über den Fortbestand ihrer Wählbarkeit zu beantragen.

Eine Prüfung der Wahl hätte meines Erachtens nur einzutreten, wenn die Wahl angefochten ist. Hierüber wäre etwa Folgendes zu bestimmen:

Zur Wahlanfechtung sind berechtigt:

1. die in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten des Wahlkreises,
2. diejenigen Personen, denen der Eintrag in die Wählerliste verweigert wurde,
3. diejenigen Personen, welche bei der Abgeordnetenwahl des Wahlkreises Stimmen erhalten haben.

Für diese Beschränkung des Anfechtungsrechtes spricht die Erwägung, daß an dem Wahlergebnisse des Wahlkreises die genannten Personen zunächst interessirt sind, und daß, falls diese das Wahlergebniß anerkennen, kein Grund zu amtlicher Untersuchung besteht.

Dabei möchte noch Folgendes anzuordnen sein. Bei den unter Ziffer 2 genannten Personen wäre zuerst zu entscheiden, ob die Verweigerung des Eintrages gerechtfertigt war oder nicht. Ist die Frage zu bejahen, so ist die Klage sofort abzuweisen.

Für die Einreichung der Klage ist eine Ausschlußfrist festzusetzen. In der Klage müssen die Beschwerdegründe bestimmt bezeichnet sein. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er nicht sämmtliche Beschwerdegründe als ungerechtfertigt findet, seine Prüfung auf das ganze Wahlverfahren ausdehnen.

Das gerichtliche Verfahren ist öffentlich, mündlich und kontradiktorisch. Der Gerichtshof kann aber einer Mehrzahl an einer Anfechtungsklage Betheiligter die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters auferlegen.

Ein Zwang zum Erscheinen an der Gerichtsstelle unter Androhung von Rechtsnachtheilen besteht nicht. Der Gerichtshof erkennt, wenn sämmtliche oder einzelne Betheiligte der Verhandlung fern bleiben, nach Lage der Sache.

Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, an der Verhandlung theilzunehmen und Antrag zu stellen.

Die Entscheidung des Gerichtshofes kann nur darauf gehen, daß die Wahl zu vernichten, oder daß sie anzuerkennen sei.

Die Vernichtung der Wahl hat einzutreten, wenn die Wahl mit solchen Fehlern behaftet ist, daß nicht feststeht, es würde die Wahl ohne diese Fehler dasselbe Ergebniß geliefert haben.

Die Vernichtung der Wahl hat ferner einzutreten, wenn der Gewählte sich der Bestechung schuldig gemacht hat.

Die Vernichtung der Wahl kann eintreten, wenn Verstöße gegen die Bestimmungen über das Wahlverfahren vorgefallen sind, die der Gerichtshof für wesentlich erachtet.

Ich halte es nicht für angängig, dem Gerichtshofe die Befugniß einzuräumen, an Stelle des als gewählt Verkündeten einen Anderen als gewählt anzuerkennen. Es würde dies, wie Zeitungsberichten nach ein jüngst in Schweden vorgekommener Fall zeigt, unter Umständen dazu führen, daß auf formal juristischem Wege ein Ergebniß zum Vorschein kommt, das dem Willen der Mehrzahl der Wähler geradezu widerspricht. Es ist möglich, auszusprechen, ob die Gewißheit vorliegt oder fehlt, daß Derjenige, dessen Legitimation in Frage steht, richtig gewählt sei. Dagegen kann regelmäßig, wenn einem Abgeordneten die Legitimation aberkannt wird, nicht mit Sicherheit gesagt werden, welcher Andere der Erwählte der Mehrheit ist.

Das Wahlanfechtungsverfahren wäre meines Erachtens, da es sich um eine Angelegenheit öffentlichen Interesses handelt, gebühren- und kostenfrei zu belassen. Doch wird zur Sicherung gegen muthwillige Anfechtungen dem Gerichtshofe das Recht einzuräumen sein, Frivolitätsstrafen im Falle der Zurückweisung einer Anfechtung zu verhängen.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.[1]

Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen

von

Dr. S. Jacoby.

(Fortsetzung.)

II. Der allgemeine Theil des Gesetzentwurfes.

1. Einleitende Bemerkungen.

Der Titel, welchen das erste Buch des Entwurfes führt, stimmt mit der Ueberschrift wörtlich überein, die in den Pandekten-Lehrbüchern an entsprechender Stelle angewendet zu werden pflegt.

Ein Laie dürfte vielleicht vermuthen, daß unter der Rubrik „allgemeiner Theil" die wichtigsten Lehren der Privatrechtswissenschaft zusammengefaßt werden. Denn die Annahme liegt ja überaus nahe, daß für die meisten Rechtsfragen des Verkehrslebens Folgerungen maßgebend sind, welche aus den obersten Grundsätzen der Rechtswissenschaft abgeleitet werden, und daß eben diese Maximen an die Spitze eines Gesetzbuches gestellt zu werden pflegen.

Der Irrthum, der in einer solchen Vorstellung liegt, wird jedoch Jedem klar, der ein Pandekten-Lehrbuch oder vorliegenden Falles unser Gesetzbuch zur Hand nehmen will. Er findet dann nämlich alsbald, daß der sogenannte allgemeine Theil zu den sonstigen Lehren des Rechtssystemes in einem Verhältnisse steht, welches ihn sowohl nach seinem Umfange als auch nach seinem Inhalte geringwerthig erscheinen läßt. Der Grund dieser auffälligen Thatsache liegt aber nicht etwa darin, daß es für die Entscheidung von Rechtsfragen was immer für einer Art an einem gemeinsamen Fundamente fehlte, sondern darin, daß der sog. allgemeine Theil niemals dazu ausersehen wurde, diese übereinstimmende Grundlage paragraphenweise zusammenzustellen. Man hat sich in der Rechtswissenschaft vielmehr daran gewöhnt, in den allgemeinen Theil dasjenige aufzunehmen, was in dem speziellen keinen richtigen Platz finden konnte. Der letztere umfaßt nun aber vier große Rechtsmaterien, nämlich das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht, ferner das Familien- und Erbrecht. Betrachtet man mit Rücksicht hierauf den allgemeinen Theil des Gesetzentwurfes, so findet man in der That ohne Mühe, daß hierin alles das aufgenommen ist, was in die soeben aufgezählten Gruppen von Rechtssätzen nicht gut eingefügt werden konnte. Das erste Buch des Entwurfes enthält nämlich durchweg einen überwiegend generellen d. h. auf alle Sparten des besonderen Theiles bezüglichen Rechtsstoff.

[1] Vgl. „Annalen" 1888 S. 581 ff.

Unsere Aufgabe soll es nun sein, auf volkswirthschaftlicher Grundlage dieses erste Buch des Gesetzentwurfes einer kurzen Prüfung zu unterziehen. Zuvor jedoch bedarf es noch zweier Bemerkungen, nämlich eines Wortes der Rechtfertigung über die von uns gewählte Reihenfolge der Erörterungen und einer Andeutung über die hier für gut befundene Darstellung.

Man könnte vielleicht daran Anstand nehmen, daß wir unsere Besprechungen des Entwurfes mit einer Partie eröffneten, welche gewissermaßen dem Herzen des Gesetzbuches entnommen war, nun aber zum Haupte desselben zurückkehren. Unser erstes Referat beschäftigte sich mit dem Rechte der Inhaberpapiere. Es war dies eine kleine Gruppe von Rechtssätzen aus dem speziellen Theile des Rechtes der Schuldverhältnisse; jetzt wenden wir uns zur Einleitung des Gesetzentwurfes, beginnen mit dem ersten Paragraphen desselben unsere Ausführungen. Sollte hieraus vielleicht gefolgert werden können, daß wir zu der Einsicht gelangten, eine unrichtige Wahl getroffen zu haben? Durchaus nicht! Bei der Tendenz unserer Besprechungen sind wir an eine bestimmte Reihenfolge in der Behandlung des Entwurfes nicht gebunden. Unsere Aufgabe haben wir ja lediglich dahin gestellt, die Brauchbarkeit des Gesetzes vom Standpunkte der Nationalökonomie oder — was das Gleiche ist — des Verkehrsbedürfnisses aus zu prüfen. Unter diesen Umständen aber ist es völlig gleichgiltig, mit welcher Partie des großen Werkes wir unsere Arbeit aufnehmen. Allerdings könnte es scheinen, daß sich für uns in dem speziellen Theile eine größere Ausbeute bieten müsse, als in dem allgemeinen. Immerhin aber gewährt auch das erste Buch des Entwurfes eine große Zahl überaus wichtiger Anknüpfungspunkte. — Absichtlich haben wir bei unseren beiden ersten Erörterungen mit ganz entgegengesetzten Materien des Gesetzeswerkes uns befaßt, um, wenn möglich, den Nachweis zu führen, daß es bei der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes aller Orten von größter Bedeutung ist, den Verkehr zu belauschen und seinen Bedürfnissen stets auf das Sorgfältigste Rechnung zu tragen.

Da uns nun aber die Würdigung der Rechtssätze des Entwurfes vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus obliegt, so wird uns die lange Dauer der unangefochtenen Anerkennung solcher Sätze nicht hindern können, sie zu verwerfen, wenn ihre Aufrechterhaltung bei der fortgeschrittenen Verkehrsentwickelung nicht ohne eine Gefährdung der Sicherheit des Rechtslebens möglich ist. Hingegen wird auf den Wortlaut des Gesetzes eine geringere Aufmerksamkeit entfallen, wofern nur schon bei der gegenwärtigen Fassung der Inhalt selbst hinreichend verständlich ist. Jede weitere auf die Klarstellung des Ausdrucks gerichtete Thätigkeit ist eine juristisch-technische und gehört somit nicht in den Bereich unserer Ausführungen.

Sollten wir endlich im Folgenden eine Gruppe von Rechtssätzen des Entwurfes völlig übergehen, so liegt der Grund darin, daß die betreffende Partie vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus ein zu geringes Interesse erregt, um sich zu einer eingehenden Besprechung an dieser Stelle zu eignen. Im Uebrigen schließen wir uns genau der Reihenfolge des Entwurfes an.

2. Rechtsnormen. §§ 1 und 2.

Im ersten Abschnitt des allgemeinen Theiles will der Entwurf für den Fall Sorge tragen, daß es bei einer Rechtsfrage, die der richterlichen Entscheidung unterbreitet ist, an einem Gesetze fehlt. Der Entwurf erklärt für solche Vorkommnisse in erster Reihe die für das Zivilrecht überaus wichtige Rechtsanalogie als zulässig. Es sollen — heißt es — die für ähnliche Verhältnisse vom Gesetze

aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Aber auch an solchen Anhaltspunkten kann es im einzelnen Falle mangeln, und doch muß ja auch hier dem Urtheiler eine Richtschnur an die Hand gegeben werden. In der That wird er für also gelagerte Prozesse auf die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze verwiesen. — Es läßt sich wohl auch nicht bestreiten, daß dieser Ausweg zu billigen ist, da die Bedeutung der Vorschrift schwerlich einem Mißverständnisse begegnen wird. Wie wir sie auffassen, haben wir bereits in der Einleitung zu unserer ersten Erörterung auszuführen versucht.[1])

Bedenken erregt indessen die Stellungnahme des Entwurfes zum Gewohnheitsrechte. Nur soweit das Gesetz darauf verweist, wird seine Geltung anerkannt. In dem Entwurfe — so belehren uns die Motive — findet sich eine solche Verweisung nicht. Man hat also mit jenem Vorbehalte nur späteren, insbesondere landesgesetzlichen Normirungen die Möglichkeit einer Anerkennung des Gewohnheitsrechtes eröffnen wollen.

Gleichwohl findet sich auch im Entwurfe hier und dort ein Hinweis auf die Verkehrssitte oder Ortsüblichkeit, so schon im allgemeinen Theile in den §§ 84 und 86 Abs. 4. Damit soll aber *nach den Motiven*[2]) nicht etwa das im Verkehr beobachtete Herkommen rechtliche Sanktion erhalten, sondern nur als ein thatsächlicher Vorgang Beachtung finden, also nur dann berücksichtigt werden, wenn es als stillschweigender Bestandtheil der Willenserklärungen anzusehen ist.

Uns will die in der Wissenschaft unangefochtene und von den Motiven gebilligte Scheidung zwischen der Gewohnheit und dem Gewohnheitsrechte durchaus nicht begründet erscheinen. Ja es dürfte in dieser fehlerhaften Unterscheidung der Hauptgrund liegen, weshalb das Gewohnheitsrecht im Entwurfe unrichtig behandelt worden ist. Ganz unbegreiflich scheint uns insbesondere der von den Motiven gesuchte *Unterschied* zwischen der *gesetzlich anerkannten* Gewohnheit und dem Gewohnheitsrechte. Wird doch gerade nach den Ausführungen der Motive die Annahme, daß die Parteien „das Uebliche" beabsichtigten, auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Uebung den Betheiligten oder einem derselben *unbekannt* gewesen ist. Sollte damit nicht der gesetzlich anerkannten Gewohnheit die gleiche rechtliche Wirksamkeit zugesprochen sein, wie dem Gewohnheitsrechte?

Allerdings ist Gewohnheit und Gewohnheitsrecht nicht dasselbe. Aber der Unterschied liegt lediglich darin, daß der Ausdruck Gewohnheit ausschließlich die ökonomische, Gewohnheitsrecht aber die ihr entsprechende juristische Seite betont. Eine *bekannte Gewohnheit* ist es, daß bei Börsenaufträgen eines Bankiers an einen anderen die geschehene Ausführung des Geschäftes telegraphisch angezeigt wird; von einem *Gewohnheitsrechte* sprechen wir hier, wenn wir zum Ausdruck bringen wollen, daß der Börsenbankier verpflichtet sei, seinen Berufsgenossen in der Provinz von der geschehenen Ausführung der ihm ertheilten Ordre durch ein Telegramm in Kenntniß zu setzen. An diesem Beispiele zeigt sich klar, daß *inhaltlich* kein Unterschied zwischen der gemeinen Uebung und dem Gewohnheitsrechte besteht. Was die erstere nach der ökonomischen, drückt das letztere nach der rechtlichen Seite aus. Demnach muß es für unzulässig erklärt werden, beide Ausdrücke juristisch in dem Sinne zu verwerthen, daß man die Gewohnheit als etwas rechtlich weniger Bindendes hinstellt, wie das Gewohnheitsrecht. Steht eine rechtliche Gewohnheit einmal fest — und dies trifft im Ver-

[1]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 583 oben. Der Gesetzgeber räumt nämlich für die in Frage stehenden Fälle dem Richter seinen eigenen Platz ein.

[2]) Vgl. Bd. I S. 9 und 10.

kehrsleben sehr häufig zu —, so sollte der Jurist unseres Erachtens in ihr auch ein Gewohnheitsrecht sehen; er muß ihr somit einen bindenden Charakter für die Betheiligten zuschreiben, so gut als stünde die Gewohnheit in seinem Gesetzbuche verzeichnet.[1])

Nicht zu verwechseln mit der in größeren Verkehrskreisen eingebürgerten Gewohnheit ist natürlich die nur vereinzelt im Geschäftsverkehr zwischen zwei Kaufleuten auftauchende Gepflogenheit. Die letztere kann nur nach den Grundsätzen festgestellt werden, welche für den Beweis behaupteter Thatsachen maßgebend sind, und nur insoweit auf Beachtung Anspruch erheben, als auf sie von den Kontrahenten stillschweigend oder ausdrücklich Bezug genommen ist.

Wir glauben demnach für die Geltung des Gewohnheitsrechtes, als des Ausdrucks der Volksüberzeugung bei Rechtsstreitigkeiten, in einem viel größeren Umfange eintreten zu müssen, wie dies im Gesetzentwurfe geschehen ist. Nicht die Unterdrückung des „Juristenrechtes" bestimmt uns hierzu, welche von Seiten der juristischen Kritiker heftig beklagt worden ist. In dieser Hinsicht scheint uns vielmehr, daß die richtige Auslegung und Auffassung eines Gesetzes in weitaus den meisten Fällen das Uebergewicht behalten wird, und wir finden es nicht für gerechtfertigt, daß man falschen Auslegungen und Anwendungen durch die Macht der Gewohnheit eine unverdiente Stütze leihen will.

Entscheidend ist wohl die Frage, ob das Gesetz, dessen Normen auch nach unserer Ansicht dem Gewohnheitsrechte vorzugehen haben, so erschöpfend ist, daß man ihm gegenüber die Geltung des Gewohnheitsrechtes für die Fälle ausschließen dürfte, in denen das Gesetz schweigt, die Verkehrsüberzeugung aber vernehmbar spricht. Wo anders als in Handelssachen findet auch ein bürgerliches Gesetzbuch das wichtigste und umfangreichste Gebiet seiner Anwendung? Und warum soll nun nach Art. 1 des H.-G.-B. das Gewohnheitsrecht in weiten Grenzen anerkannt werden, nach § 2 des bürgerl. Gesetzbuches aber nicht mehr? Eine Erklärung für diesen Widerspruch wird man wohl kaum zu finden vermögen und der Beibehaltung des § 2 im Entwurfe folgerichtig eine Aenderung des Art. 1 im H.-G.-B. folgen lassen. War denn aber wirklich das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des Handelsrechts ein untergeordneter Faktor? Wer dies behauptet, irrt. Ihm diesen Irrthum nachzuweisen, würde indeß in unserem Zusammenhange zu weit führen. Es mag genügen, hier nur auf den Ausspruch des berühmten französischen Handelsrechtslehrers Lyon-Caen (Clunets Journal 1884 p. 358) zu verweisen, welcher in Handelssachen diejenigen Gesetze als die besten erklärt, welche sich darauf beschränken, die Gewohnheiten zu sanktioniren.

Wozu den Richter, der ohnehin die ebenso leicht erklärliche als durchaus unberechtigte Neigung verräth, lieber dem „trockenen" Buchstaben des Gesetzes, als den vielgestaltigen Bewegungen des Verkehrs seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, in dieser Richtung unterstützen, da sich doch gerade aus diesem leider so verbreiteten Mißstande die zahlreichen volkswirthschaftlich unvertretbaren Erkenntnisse selbst der Gerichte höchster Instanz erklären! Es sei gestattet, aus der Fülle der uns zu Gebote stehenden Beispiele ein solches auszuwählen, welches der Anfangsthätigkeit des deutschen Reichsgerichtes[2]) entnommen ist und zum Beweise dienen kann, daß auch dieser Gerichtshof in der sorgsamen Beobachtung der Verkehrssitte gar manches zu wünschen übrig läßt.

---

[1]) So zweifellos auch der Standpunkt des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches Art. 1.
[2]) Vgl. Slg. der Entsch. in Zivilsachen Bd. 3 S. 90.

Es handelte sich um die Gültigkeit des gegen den Domiziliaten eines nicht bezahlten Wechsels erhobenen Protestes. Der Domiziliat, ein Bankier, war mit Deckung nicht versehen worden. Ein Notar, welcher behufs Aufnahme des Protestes im Lokale des Bankhauses erschien, ließ sich von dem Kassierer des Geschäftes eine dementsprechende Information ertheilen, ohne in der Protesturkunde zu bemerken, daß er den Prinzipal selber nicht angetroffen habe. Diese Unterlassung sollte einen Verstoß gegen Art. 88 Ziff. 3 der allg. deutschen Wechselordnung enthalten, welcher lautet: „Der Protest muß enthalten das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei."

Unverkennbar nun geht der Schluß dieser Bestimmung von der Voraussetzung aus, daß der Protestbeamte weder den Prinzipal noch einen zur Abgabe der in Rede stehenden Erklärung bevollmächtigten Vertreter des Protestaten antrifft. Das war jedoch vorliegend nicht so. Muß doch entgegen der Ansicht des Reichsgerichtes behauptet werden, daß gerade der Kassierer eines Bankhauses zu der in unserem Falle erstatteten Erklärung vornehmlich kompetent ist. Ist doch er es, der die Zahlungen vollzieht und daher genau darüber orientirt sein muß, was bezahlt werden soll und was nicht. Er empfängt die Geldsendungen der domizilirenden Kunden und löst alsdann den domizilirten Wechsel ein. In der That ist er nicht ein „einfacher Bediensteter", sondern ein Bevollmächtigter,[1]) und es möchte einem Bankkassierer als eine Beleidigung dünken, wenn man ihn, wie das Reichsgericht, degradiren wollte. Ist es doch bei größeren Bankhäusern nichts Ungewöhnliches, daß der Kassierer nach kurzer Thätigkeit zum Prokuristen befördert wird!

So verschuldete hier die Unkenntniß einer Verkehrsübung, daß ein völlig verfehltes Erkenntniß zu Stande kam. Ein Wechsel wurde nach allen Richtungen hin — selbst gegen den Acceptanten — für nichtig erklärt, weil es den Gerichtsmitgliedern an der erforderlichen Vertrautheit mit den Gebräuchen des Geschäftslebens fehlte. — Wie wohlthuend muß es den mit volkswirthschaftlichen Kenntnissen nur dürftig ausgestatteten Juristen berühren, durch § 2 des Entwurfes zukünftig gegen jeden Vorwurf wegen der von ihm begangenen Fehler geschützt zu sein, wie betrübend für den Verkehr, sein letztes Schutzmittel gegen fachmännische Einseitigkeit eingebüßt zu haben!

Die in den Motiven ausgesprochene Befürchtung, es werde durch die Anerkennung des Gewohnheitsrechtes der Rechtszersplitterung neuerdings Vorschub geleistet werden, kann von uns nicht getheilt werden. Denn gegenüber den Bestimmungen des Entwurfes soll ja auch nach unserer Meinung gewohnheitsrechtlichen Neuerungen jede Existenzberechtigung abgesprochen werden. Andererseits aber muß verlangt werden, daß in den zahlreichen Fragen, über welche ein Gesetzbuch keine Bestimmungen treffen kann, weil sie nur vereinzelt vor die Praxis der Gerichte treten, die Entscheidung nicht ohne Rücksicht auf die im Verkehr beobachteten Gewohnheiten und Gebräuche gefällt werde. Diese müssen im bürgerlichen Rechte wie schon im Handelsgesetzbuche anerkannt werden, um die Gegensätze zwischen Rechts- und Verkehrsanschauung aus der Welt zu schaffen. Ist doch das Handelsrecht nur ein Theil des Privatrechts und jedenfalls der für die Praxis wichtigste! Wenn aber hier die Kenntniß der Gebräuche eine unbedingte Voraus-

[1]) Diese seine Eigenschaft geht unverkennbar aus seiner Stellung beim Kassaverkehr mit Werthpapieren hervor.

setzung richtiger Urtheilsfindung ist, so muß für das übrige bürgerliche Recht doch wohl das Gleiche gelten.

Der fernere Einwand der Motive, es sei das Gewohnheitsrecht zu ungewiß, schlägt ebenfalls nicht durch. Dem Richter sind durch § 265 der Z.-Pr.-O. die Mittel an die Hand gegeben, um es festzustellen, und es bindet ihn zweifellos nur dann, wenn es ihm sicher dünkt. In der That zeigt unser Verkehrsleben eine große Anzahl unstrittiger Gewohnheiten, deren Auffindung ohne schwieriges Nachforschen möglich ist.

3. Personen.

a) Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit. b) Todeserklärung. §§ 3—24.

Im § 3 spricht der Entwurf den Grundsatz aus, daß jeder Mensch mit der Geburt die Rechtsfähigkeit erlange und sie nur durch den Tod verliere. Im gleichen Titel ist die nicht unwichtige Frage der Todesvermuthung erledigt, während die Todeserklärung in einem besonderen und zwar dem unmittelbar folgenden Titel behandelt wird. Beide Rechtseinrichtungen stehen indeß in einem viel engeren Zusammenhange, als es aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes hervorzugehen scheint.

Der Beweis, daß eine bestimmte Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt habe oder nicht mehr gelebt habe, wird Demjenigen auferlegt, welcher aus der behaupteten Thatsache ein Recht ableitet. Nur von einer Ausnahme wird diese Regel durchbrochen. Handelt es sich nämlich darum, ob eine Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so gilt die Vermuthung, daß dieselbe bis zum Ablaufe des siebzigsten Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe. — Diese Bestimmung hat zur Folge, daß für eine schon lange verstorbene Person, seit deren Geburt noch nicht volle 70 Jahre verflossen sind, Erbschaften und Vermächtnisse erworben werden können. Vorausgesetzt wird dabei nichts weiter, als daß die Leiche des Dahingeschiedenen nicht aufgefunden oder erkannt werden konnte, etwa weil er im Meere seinen Tod fand, jedenfalls also in einer Art, daß der erfolgte Tod nicht unter Beweis gestellt werden konnte, mochte er auch noch so wahrscheinlich gewesen sein.

Fragen wir, ob das Gesetz in der That von der Voraussetzung ausgehe, daß der also Verschollene noch bis zu einem Alter von 70 Jahren gelebt habe, so müssen wir mit Rücksicht auf die §§ 6 ff. eine verneinende Antwort geben. Denn hier wird die Todeserklärung — von zahlreichen Erleichterungen abgesehen[1]) — der Regel nach nur davon abhängig gemacht, daß seit zehn Jahren jegliche Nachricht über das Leben des Verschollenen ausblieb.

Eine Todeserklärung kann aber nicht erfolgen ohne den Antrag einer dazu gesetzlich befugten Person. Wem dieses Recht zustehe, darüber sind im § 11 die näheren Bestimmungen getroffen. Genannt wird außer dem Abwesenheitspfleger und dem Vormunde der verschollenen Person, welche beide zu ihrem Antrage der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfen, der Ehegatte sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat und dasselbe glaubhaft zu machen vermag. Zu der letzterwähnten Gruppe gehören nach den Motiven die gesetzlichen Erben, die Testaments- oder Vertragserben, die Vermächtniß-

[1]) Dieselben finden sich in den §§ 7 und 8, unten S. 324.

nehmer, desgleichen die zur Nachfolge in ein Lehen oder Familienfideikommiß Berufenen, der Eigenthümer einer mit lebenslänglicher Nutznießung des Verschollenen belasteten Sache u. s. w. Nicht minder wird Demjenigen ein Antragsrecht zuerkannt, welcher eine auf den Tod des Verschollenen gestellte Versicherungspolice besitzt. Es fallen also unter unsere Rubrik alle Personen, welche infolge des Todes des Verschollenen in seine Rechte eintreten oder zu deren Gunsten auch nur ein schon bestehendes Recht von einer dinglichen Last frei wird, ferner Diejenigen, welche durch den Tod des Verschollenen ein Recht gegen einen Dritten gewinnen. — Es mag zugegeben werden, daß mit vorstehender Aufzählung der Kreis der antragsberechtigten Personen nach dem Wortlaute des Gesetzes abgeschlossen sei; jedenfalls erscheint dann aber eine Aenderung der berührten Rechtssätze aus Gründen der Gerechtigkeit unbedingt geboten.

Sehr nahe liegt nämlich die Frage, ob ein Antragsrecht nicht auch zu Gunsten derjenigen Personen anerkannt werden muß, welche die dem Verschollenen aber noch nicht für todt Erklärten zufallenden Erbschaften in Anspruch nehmen dürften, wenn sein Tod feststünde. Auch sie haben unverkennbar ein sehr hohes Interesse an der Todeserklärung. Gleichwohl fehlt es an seiner Anerkennung im Entwurfe. Mit unzweideutiger Bestimmtheit spricht sich derselbe im zweiten Absatze des § 4 im Hinblick auf die soeben aufgeworfene Frage für eine Lebensvermuthung bis zu 70 Jahren aus. Es soll dahingestellt bleiben, ob sich die Gesetzesverfasser bei Aufstellung der genannten Rechtsnorm des Zusammenhanges der hier geregelten Materie mit der im unmittelbar folgenden Titel geordneten Todeserklärung bewußt gewesen sind. Das tiefe Schweigen, in welches sich die Motive hüllen, läßt eine bejahende Antwort kaum gerechtfertigt erscheinen. — Soviel steht jedenfalls fest, daß die Lebensvermuthung des § 4 in einem schwer erklärlichen Widerspruche zu der Todesvermuthung der §§ 6 ff. steht. — Der Willkür der Anverwandten oder Testamentserben des Verschollenen ist es nämlich überlassen, die Todeserklärung herbeizuführen. Gerade sie aber sind bei solcher Sachlage daran interessirt, dieselbe hinauszurücken. Weil sie also ihren Vortheil darin finden, den Antrag auf die Todeserklärung bis zum Erwerbe dieser und vielleicht noch mancher anderen Erbschaften zu verzögern, werden die zur Erbschaft wirklich berufenen Verwandten eines Erblassers zurückgesetzt.

Diesem Widerspruche wäre wohl am leichtesten dadurch abzuhelfen, daß man die Vermuthung des zweiten Absatzes von § 4 mit der der §§ 6 ff. in Einklang brächte. Zweifellos wäre dies auch für den Inhalt des § 4 das Vernünftigste. Warum soll vermuthet werden, daß eine geistesgestörte und deshalb zum Selbstmorde geneigte Person, die spurlos verschwand, 70 Jahre alt geworden sei, warum soll nicht nach zehn Jahren ihr Tod angenommen werden, wenn bis dahin kein Lebenszeichen von ihr entdeckt wurde, blos deshalb weil es sich im vorwürfigen Falle um den Erwerb einer Erbschaft handelt? Noch deutlicher zeigt sich die Unhaltbarkeit der im Entwurfe für gut befundenen Unterscheidung, wenn man Beispiele unter Zugrundelegung der §§ 7 und 8 bildet, wo nach drei Jahren schon der Tod des Verschollenen vermuthet wird, gleichwohl aber bis zu einem Alter von 70 Jahren Erbschaften für ihn erworben werden sollen, wofern die Anverwandten etwa in Erwartung des Nachlasses eines geisteskranken Erblassers auf die Einleitung des zur Todeserklärung führenden Verfahrens verzichteten.

Sucht man die vom Entwurfe beliebte Regelung zu rechtfertigen, so wüßten wir kaum etwas Stichhaltiges anzuführen, es sei denn das Bestreben, dem Verschollenen keine ihm zugedachte oder zugehörige Erbschaft zu entziehen, da er ja möglicher Weise doch wieder auf der Bildfläche des Rechtslebens erscheinen könnte.

Wie aber soll dieses Bestreben in Einklang gebracht werden mit der unmittelbar folgenden Festsetzung, daß der Verschollene selbst schon erheblich früher gleich einem wirklich Gestorbenen beerbt werden kann, wofern nur die Erbschaftsprätendenten den Antrag auf Todeserklärung zu stellen für gut finden!

Schließlich mag bemerkt werden, daß der dritte Absatz des § 4 gegenüber dem zweiten nichts Neues enthält und daher am besten gestrichen werden dürfte.

4. Altersstufen. §§ 25, 26 und 27.

Der Entwurf kennt im Gegensatze zum gemeinen Rechte bis zur Volljährigkeit nur zwei Altersstufen, nämlich das Kindesalter bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre und die Zeit der beschränkten Geschäftsfähigkeit vom Beginn des achten bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres. Die Zwischenstufe vom 7ten bis zum 14ten Lebensjahre ist hiermit in Wegfall gekommen, was jedenfalls als eine erfreuliche Vereinfachung des Rechtes zu loben ist, zumal sie, wie wir später sehen werden, ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durchgeführt werden kann.

Nur nach einer Richtung hin erregt § 25 des Entwurfes nicht unerhebliche Bedenken, nämlich bei seinem Zusammenhalte mit § 1233 Absatz 2. Hier wird die Ehemündigkeit der Männer an den Ablauf des 20sten Jahres geknüpft. Wir kommen also zu dem befremdenden Ergebniß, daß ein Ehemann, das Haupt einer Familie, unter einer Altersvormundschaft steht. Freilich währt diese Untergebenheit nur auf ein Jahr. Aber immerhin ist sie mit dem Wesen der Ehe und der Stellung eines Ehemanns so unverträglich, daß gerade um der geringfügigen Differenz willen die Uebereinstimmung beider Termine für besonders erwünscht gehalten werden muß. — Gegen die Regelung im Entwurfe erhebt sich ferner ein schwerwiegender Einwand, wenn man vom Standpunkte des Geschäftslebens aus die Stellung eines Ehemanns zur Außenwelt ins Auge faßt. Man ist nicht daran gewöhnt, einen Ehemann für unmündig anzusehen, und es ist deshalb eine unverantwortliche Gefährdung der mit ihm in Geschäftsverkehr tretenden Personen, wenn sie nun so behandelt werden, als hätten sie mit einem Knaben von 8 Jahren kontrahirt.

Was die Rechtsstellung der minderjährigen Ehefrau anlangt, so sind die vorgetragenen Bedenken natürlich von geringerer Bedeutung. Ihre Ehemündigkeit beginnt allerdings schon mit 16 Jahren, während auch bei ihr die Vormundschaft bis zum beendeten 21sten Lebensjahre zu Recht besteht. Indessen ist man ja sehr wohl daran gewöhnt, die Verträge einer Frau nur dann für giltig anzusehen, wenn die ehemännliche Zustimmung hinzutritt. Durch die §§ 1509 und 1655 des Entwurfes ist nun aber die elterliche und vormundschaftliche Gewalt über eine Ehefrau auf die Fürsorge für ihre Person beschränkt,[1] während die Einmischung in vermögensrechtliche Angelegenheiten zu Gunsten des Ehemanns verloren geht. Es kann also hier von einer Gefährdung der Sicherheit des Rechtslebens nicht die Rede sein. — Nichtsdestoweniger muß es durchaus unpassend erscheinen, die Sorge um die Person einer Ehefrau einem Andern als ihrem Ehemanne anheimzugeben. Auch dieses unnatürliche Verhältniß dürfte vielleicht dadurch beseitigt werden können, daß man das Alter der Ehemündigkeit beim Manne mit dem Alter der Volljährigkeit in Uebereinstimmung brächte.[2]

[1] Was hierunter zu verstehen sei, ergeben die am Schlusse abgedruckten §§ 1504 ff.

[2] Darin erblicken wir eine hinreichende Garantie dafür, daß der Mann der Sorge für die Person seiner Ehefrau gewachsen sei.

Der Entwurf kennt nun aber auch eine ausnahmsweise Volljährigkeitserklärung, deren Zulässigkeit von dem vollendeten 18ten Lebensjahre abhängig gemacht wird.

Ueber die Vorbedingungen der Volljährigkeitserklärung trifft § 27 die näheren Festsetzungen. Er verlangt mit Recht die Einwilligung des Minderjährigen, sowie die Zustimmung des Gewaltinhabers, es sei denn, daß die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist. — Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so wird die Zustimmung des Vormundes als Voraussetzung der Volljährigkeitserklärung *nicht* beansprucht; vielmehr soll es genügen, ihm Gehör zu schenken. Der Werth seiner Einwände wird also der Beurtheilung des Vormundschaftsgerichtes anheimgestellt, welches die für die Volljährigkeitserklärung zuständige Behörde ist.

Selbstverständlich soll die Volljährigkeitserklärung nur dann erfolgen, wenn damit das Wohl des Minderjährigen befördert wird. Ob es einer dahin zielenden ausdrücklichen Bemerkung wirklich im Gesetze bedurfte, kann dahingestellt bleiben. Sie wird jedenfalls nichts schaden. Eher möchten wir an der Vorschrift Anstoß nehmen, daß Verwandte und Verschwägerte des Minderjährigen vor der Volljährigkeitserklärung selbst dann gehört werden sollen, wenn derselbe noch unter väterlicher Gewalt steht.

Die Volljährigkeitserklärung gibt die Stellung eines Volljährigen im Rechtsleben. Jedoch wird die Ehemündigkeit durch dieselbe nicht erlangt. Hierzu bedarf es einer besonderen Dispensation (§ 1235). Nach unseren vorstehenden Ausführungen sollte jedenfalls die Dispensation von dem Erforderniß der Ehemündigkeit nur in Verbindung mit der Volljährigkeitserklärung eintreten.

Befremden dürfte das Fehlen einer Bestimmung über den *Zeitpunkt*, in welchem die Volljährigkeitserklärung rechtswirksam wird, zumal ihr Eintritt durch § 27 ausdrücklich von einem „*Beschlusse*" des Vormundschaftsgerichtes abhängig gemacht wird. Wir bezweifeln, daß für die Erledigung dieser Frage das Einführungsgesetz [1]) der richtige Platz sei. Ja, es dünkt uns nach den vom Entwurfe geforderten Voraussetzungen der Volljährigkeitserklärung überhaupt nicht zweckmäßig, gegen die *Genehmigung* des Antrages noch ein Rechtsmittel zuzulassen. Damit aber entfällt jeder Grund, den die Volljährigkeit aussprechenden Beschluß erst nach Ablauf einer bestimmten Frist seit seiner Verkündung in Wirksamkeit treten zu lassen. Das Verlangen eines solchen Zeitverlaufes ist sogar im Interesse der Rechtssicherheit unbedingt zu verwerfen. Denn es entspricht der Auffassung des Verkehrslebens, Gerichtsbeschlüsse besagten Inhalts mit ihrer Verlautbarung in einer öffentlichen Gerichtssitzung auch für rechtlich bindend anzusehen.

5. Die Entmündigung. §§ 28 und 29.

Mit der Stellung der Minderjährigen nahe verwandt ist die der wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigten Personen, deren auch der Entwurf in unserem Zusammenhange gedenkt. Er begnügt sich jedoch mit der Feststellung der Voraussetzungen, welche behufs Durchführung eines Entmündigungsverfahrens gegeben sein müssen. Die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit bei Entmündigten werden, wie die der Minderjährigen, erst in einem späteren Abschnitte festgesetzt.

Von großer Bedeutung ist in der vorliegenden Frage natürlich auch das *Entmündigungsverfahren*, welches in der Zivilprozeßordnung (§§ 593—627)

[1]) Vgl. die Motive Bd. I S. 57 Abs. 2.

geregelt worden ist.[1]) Eine Revision desselben wird nach den Motiven[2]) dem Einführungsgesetze vorbehalten, und es erscheint daher angemessen, diesen Punkt vorerst zu übergehen.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit wird nach § 28 von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die zu bevormundende Person des „Vernunftgebrauches beraubt" ist. Diese Ausdrucksweise scheint uns jedoch gegenüber dem wirthschaftlichen Bedürfnisse nicht erschöpfend und daher auch die Norm nicht annehmbar zu sein. Denn es kann doch keineswegs in der Absicht eines Gesetzes liegen, die Möglichkeit anzuerkennen, daß eine Person, welche dauernd oder doch für längere Zeit in eine Irrenanstalt untergebracht werden muß, ohne Kurator bleibe. Ganz abgesehen von den vermögensrechtlichen Verhältnissen erscheint hier ein Eingriff der Staatsbehörde aus Rücksichten der Fürsorge für die Person des Geisteskranken als unerläßlich. Denn es dürfte bekannt sein, daß nach den Gepflogenheiten der größten Irrenanstalten des Reiches ein nicht unter Kuratel stehender Geisteskranker zumeist auf seinen bloßen Wunsch hin aus dem Krankenhause entlassen wird. Freilich wird daneben die Zustimmung der etwa vorhandenen Angehörigen verlangt. Aber es liegt nahe, daß gerade sie sich bei ihrer Entschließung nicht, wie es hier erforderlich ist, von der Vernunft, sondern von den Eingebungen des verwandtschaftlichen Gefühls werden beherrschen lassen. — Nun steht es aber außer Zweifel, daß eine Irrenanstalt nicht blos solche Kranke selbst auf Lebenszeit aufnehmen muß, die des Vernunftgebrauches beraubt sind, sondern auch solche, welche, ohne in der Verwaltung ihres Vermögens zu einem gerechten Vorwurfe Anlaß zu geben, doch infolge heftiger Gemüthsaufwallungen, zeitweiser Wuthausbrüche oder oft wiederkehrender lärmender Aufregungen die Sicherheit ihrer Angehörigen und der sonstigen Umgebung gefährden. Ja, es muß für ihr eigenes Wohl als das Richtigste erscheinen, sie aus den sie erregenden und beunruhigenden Kreisen fortzuführen und einer sorgfältigen ärztlichen Behandlung anzuvertrauen.

Wollten wir den zuletzt geschilderten Kranken — man pflegt sie wohl als Nervenleidende zu bezeichnen — nach dem Ausdrucke des Gesetzes die Fähigkeit zum Vernunftgebrauche absprechen, so thäten wir ihnen Unrecht, um so mehr, als die Motive[3]) „Zustände, welche nur in vorübergehenden Verhältnissen ihren Grund haben", aus der Kategorie der Geisteskrankheiten ausschließen. Gleichwohl würde bei der Frage, ob sie vormundschaftsbedürftig seien, eine bejahende Antwort der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit durchaus entsprechen. Der Entwurf hat, wie die Zusammenstellung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit der wegen Verschwendung, besonders aber die Motive[4]) im letzten Absatze ihrer Ausführungen zu unserem Paragraphen erkennen lassen, als Grund zur Einleitung der sogenannten cura furiosi nur die Unfähigkeit zu selbständiger Vermögensverwaltung im Auge gehabt. Recht häufig wird aber nicht sowohl dieser Mangel zur Einleitung einer solchen Kuratel führen, als vielmehr die Erwägung, daß der Geisteskranke nicht im Stande ist, die für seine Person förderlichen Maßregeln zu treffen. Denn auch im letzteren Falle erscheint ein Einschreiten der Staatsbehörde unerläßlich und zwar — wie gesagt — aus doppelten Gründen. Es obliegt ihr unter den gegebenen Verhältnissen sowohl die Fürsorge für den zu Bevormundenden, als auch erfordert die Verpflichtung

[1]) Wir geben einen Auszug des Gesetzestextes am Schlusse zur näheren Orientirung.
[2]) Vgl. Bd. I S. 62.
[3]) Vgl. Bd. I S. 61 oben.
[4]) Vgl. Bd. I S. 62.

zum Schutze der gerade hier erheblich gefährdeten Angehörigen ihr thätiges Eingreifen.

Um Mißverständnissen entgegenzutreten, betonen wir noch, daß wir auch in dem zuletzt erwähnten Falle an eine Entmündigung denken, die dem Geisteskranken seine Vermögensverwaltung entzieht. Die Natur der Sache wird es mit sich bringen, daß der Kurator bei solchen Maßnahmen, die das Vermögen des Entmündigten betreffen, sich mit seinem Schutzbefohlenen im Voraus berathen wird.

Bei der Regelung der Entmündigung wegen Verschwendung scheint der Entwurf durchaus das Richtige getroffen zu haben. Gefordert wird, daß die zu bevormundende Person die Besorgniß rechtfertigt, sie *werde*[1]) sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgeben. Gleichgiltig soll es sein, ob die zu dieser Befürchtung Anlaß gebende Verschwendung in allzu großem Aufwande für das tägliche Leben oder in verschwenderischer Geschäftsführung zu Tage tritt.

Der weitere Schritt, die sogenannte cura prodigi auch dann anzuwenden, wenn Jemand sein Vermögen zwecklos verschleudert, es trotzdem aber nicht an derjenigen Sorgfalt fehlen läßt, die ihn vor einem zukünftigen *Nothstande* sichert, erscheint als eine ungerechtfertigte Bevormundung und wird daher vom Entwurfe mit Recht verpönt.

Befremdend klingen nur die Worte in den Motiven:[2]) „Erforderlich ist auch nicht, daß die Person Vermögen besitzt; selbst der mittellose Schuldenmacher kann entmündigt werden." Dem Nichtjuristen muß es jedenfalls auffallend sein, daß Jemand als *Verschwender* erklärt werden kann, ohne Vermögen zu besitzen. Denn Kreditgewährungen an mittellose Personen gehören zu kaum beachtenswerthen Seltenheiten. Vielleicht ist an den Fall gedacht, da dem Verschwender eine große Erbschaft in Aussicht steht, und er daraufhin schon zuvor große Schulden macht, so daß er sich und die Seinigen der Gefahr einer Verarmung aussetzt.

Zu wünschen wäre nur, daß der § 29 *nicht*, wie bisher die cura prodigi, sich in den meisten Fällen, in welchen seine Anwendung veranlaßt wäre, als ein bloßes Recht auf dem Papiere erwiese. Denn gerade hier hat der Satz: „wo kein Kläger, da kein Richter" gar oft die guten Absichten des Gesetzgebers vereitelt. Nach den Motiven[3]) soll auch hier die Revision des prozessualen Verfahrens dem Einführungsgesetze vorbehalten werden.

Behufs Aufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung wird gefordert, daß der zur Einleitung der Kuratel führende Zustand aufgehört hat, bezw. daß wegen eingetretener Besserung die Besorgniß einer Verarmung nicht mehr gerechtfertigt ist.

6. Wohnsitz. §§ 34—40.

Der Entwurf unterläßt es, eine *Begriffsbestimmung* des Wohnsitzes aufzustellen; er setzt jedoch die Voraussetzungen fest, unter welchen ein Domizil begründet und aufgehoben wird. Gleichwohl scheitert er an derselben Klippe, welcher die bisherigen Definitionsversuche zum Opfer gefallen sind. Und doch hätte gerade die Abstandnahme von der Begriffsbestimmung es ihm ermöglicht, der folgenden, bisher allerdings unbeachtet gebliebenen Ungerechtigkeit zu steuern!

Man setze den Fall, daß ein großer Industrieller, welcher in Chemnitz seine Handelsniederlassung hat, sich infolge eines Lungenleidens genöthigt sieht, ein

[1]) Der Entwurf wählt im § 29 wohl nicht glücklich die Gegenwart.
[2]) Vgl. Bd. I S. 64 oben.
[3]) Vgl. Bd. I S. 64 drittletzter Absatz.

südliches Klima aufzusuchen. Er begibt sich nach einem Badeorte und erwirbt daselbst eine Villa, weil ihm von ärztlicher Seite ein ständiges Verbleiben an diesem Kurorte angerathen wurde. — Bei solcher Sachlage unterliegt es keinem Zweifel, daß nach geltendem Rechte der Geschäftsherr am letzteren Orte auf Bezahlung der Schulden seiner Firma belangt werden kann, da die Möglichkeit mehrerer Wohnsitze überall anerkannt, sohin in Chemnitz und an dem gewählten Badeorte der allgemeine Gerichtsstand begründet ist. Und doch wird Niemand diesem Ergebniß das Lob der Gerechtigkeit zu Theil werden lassen.

Den gleichen Vorwurf aber verdient auch das Recht des Entwurfes. Nach ihm begründet eine Person den Wohnsitz, wenn sie den Aufenthalt an einem Orte in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben. Auch der Entwurf erkennt die Möglichkeit an, daß Jemand gleichzeitig an mehreren Orten den Wohnsitz habe. Allerdings widerspricht er sich hiermit selbst, insofern als Niemand gleichzeitig an mehreren Orten ständig bleiben kann. — Folgerichtig läßt der Entwurf die Aufhebung des Wohnsitzes dadurch eintreten, daß die Person den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben.

Eine Abhilfe gegen den von uns gerügten Uebelstand wird dadurch geschaffen, daß man als Wohnsitz in erster Reihe denjenigen Ort erklärt, welchen Jemand als den Mittelpunkt seines Wirkens auserwählt hat, subsidiär auch den Ort seines ständigen Aufenthaltes. Es dürfte also die Klage bei dem Gerichte des ständigen Aufenthaltsortes nur dann anhängig gemacht werden, wenn es an einer Geschäftsniederlassung fehlt. Für die am Kurorte begründeten Ansprüche ist durch § 21 der Reichs-Zivilprozeßordnung ohnehin gesorgt, insofern für sie der besondere Gerichtsstand des Aufenthaltsortes anerkannt wird.

Im Uebrigen könnte § 35 bei Billigung unseres Vorschlages wohl entbehrt, § 36 in jedem Falle als selbstverständlich gestrichen werden.

Für die Ehefrau stellt § 39 die Regel auf, daß sie den Wohnsitz des Ehemannes theile. Daraus ergibt sich von selbst — was im Absatz 3 noch ausdrücklich hervorgehoben wird —, daß die Ehefrau dann einen selbständigen Wohnsitz begründen könne, wenn der Ehemann keinen oder doch keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat. Welche Fälle der Entwurf unter der Bezeichnung des von der Ehefrau nicht getheilten Wohnsitzes begreift, ergibt § 1273, nicht aber — wie man auf den ersten Blick annehmen möchte — der zweite Absatz unseres Paragraphen. Nach Absatz 2 des § 1273 ist nämlich die Ehefrau zur ehelichen Folge nicht verpflichtet, wenn der Ehemann den Wohnsitz an einen Ort verlegt, dessen Wahl sich als ein mit der ehelichen Gesinnung nicht vereinbarer Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes darstellt.

Ueberflüssig scheint uns nach dem Gesagten der zweite Absatz des § 39, weil wir vom Standpunkte des Entwurfes aus ihm kaum eine praktische Seite abgewinnen können. Die Vorschrift, daß die Ehefrau des Mannes Wohnsitz theile, soll nämlich keine Anwendung finden, wenn der Ehemann im Auslande einen Wohnsitz begründet, an welchen die Ehefrau nach dem heimischen Rechte ihm zu folgen nicht verpflichtet ist. Die Motive[1]) führen aus, daß diese Norm Unzuträglichkeiten entgegenzutreten habe für die Fälle, da der Wohnsitz für das bürgerliche Recht in Betracht kommt; denn das Prozeßrecht habe die entstehenden Schwierigkeiten durch Spezialgerichtsstände beseitigt. Nun steht aber zweifellos fest, daß die Ehefrau im Falle des § 1273 zur Begründung eines eigenen Domizils berechtigt ist, da sie nur dann den Wohnsitz des Mannes theilt,

[1]) Vgl. Bd. I S. 75 Abs. 3.

wenn sie ihm zur ehelichen Folge verpflichtet ist. Sohin bedarf es der Festsetzung des Absatzes 2 unseres Paragraphen nicht mehr. Denn soweit das Domizil für das bürgerliche Recht in Frage kommt, wird kein Richter den Wohnsitz einer Ehefrau an denjenigen Ort verlegen, an welchen sie ihrem Ehemanne zu folgen nicht verpflichtet ist, vorausgesetzt daß sie ihm thatsächlich nicht folgte. Dies ergibt sich namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen des Entwurfes in den §§ 229 und 230[1]) über den Erfüllungsort. Es wird nämlich bei Verträgen zwischen einer Ehefrau und Dritten der in erster Reihe maßgebenden Parteiabsicht stets widersprechen, den Ort der Erfüllung des Vertrages im Auslande am Wohnsitze des Ehemannes zu suchen. — Was das Erbrecht des Fiskus anlangt, so entscheidet nach dem Entwurfe (§ 1974) die Staatsangehörigkeit und nicht der Wohnsitz. — Es erübrigen also nur die Fälle des internationalen Privatrechts, über welches der Entwurf schweigt und dessen vereinzelte Regelung schwerlich durch die Vorschrift unseres Paragraphen beabsichtigt ist. Allerdings kann — was die sog. statutorum collisio betrifft — die Bestimmung unseres zweiten Absatzes für die gesetzliche Erbfolge dann von Bedeutung sein, wenn im Auslande ein anderes Erbsystem als im Inlande gilt. Denn solchen Falles steht die Festsetzung unseres Absatzes der jedenfalls möglichen Annahme entgegen, es sei für die Beerbung der Ehefrau ab intestato das Recht des Wohnsitzes ihres Ehemannes, also das ausländische Recht, maßgebend. Allein es wird dieser Vortheil doch aufgewogen durch ein anderweitiges Bedenken, welches die angefochtene Vorschrift erregt. Der Wortlaut unseres zweiten Absatzes führt nämlich unbedingt zu dem verwerflichen Ergebniß, es theile die Ehefrau des Mannes Wohnsitz auch dann nicht, wenn sie ihm freiwillig ins Ausland folgt und dort das eheliche Leben mit ihm fortsetzt. Es ist aber unrichtig, solchen Falles — wie dies dem Absatz 3 des § 39 allein entsprechen würde — einen selbständigen Wohnsitz der Ehefrau anzunehmen, zumal durch diese Auffassung auch für die Praxis erhebliche Nachtheile entstehen würden. Derjenige nämlich, welcher für sein gesetzliches Erbrecht an dem Nachlasse der Ehefrau sich auf das ausländische Recht berufen und auf Grund desselben etwa inländische Besitzungen der Ehefrau in Anspruch nehmen wollte, müßte den unerbringlichen Nachweis führen, daß die Ehefrau im Auslande einen selbständigen Wohnsitz nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 begründet habe, da Absatz 2 unter den gegebenen Verhältnissen einen getheilten Wohnsitz ausschließt.

Die Regel, daß das Kind den Wohnsitz der Eltern theile (§ 40), erleidet eine für die Praxis nicht gerade bedeutungsvolle Ausnahme bei legitimirten und adoptirten Kindern, wenn die Legitimation oder Adoption erst nach erreichter Volljährigkeit der Angenommenen geschehen ist. Richtiger wäre es wohl, diese Ausnahme auf den Fall zu beschränken, da der Angenommene bereits einen eigenen Wohnsitz begründet hatte, nicht auch auf den weiteren auszudehnen, da er zur Zeit der Legitimation oder Adoption noch den Wohnsitz seines früheren Gewalthabers theilte.

7. Juristische Personen. §§ 41 bis 63.

a) Personenvereine. §§ 41 bis 57.

Wenn man erwägt, daß den sogenannten „juristischen Personen" im Entwurfe 23 zum Theil sehr umfangreiche Paragraphen gewidmet sind, so möchte

[1]) Die §§ 229 und 230 sind am Schlusse abgedruckt.

man schwerlich befürchten, es sei in diesem Abschnitte derjenige Punkt unerledigt geblieben, welcher vom Standpunkte des Verkehrsbedürfnisses aus als der wichtigste bezeichnet werden muß. Unter welcher Voraussetzung — so fragen wir in erster Reihe — erlangt ein Verein die juristische Persönlichkeit? Von jeher war es ja im Geschäftsleben ein äußerst beklagenswerther Uebelstand, daß man bei dem Verkehr mit Personenvereinen im Zweifel darüber sich befand, ob durch den geschlossenen Vertrag auch ein Forderungsrecht gegen die Körperschaft begründet werde, mit anderen Worten, ob dieselbe fähig sei, verklagt zu werden.

Freilich gab es Bundesstaaten, die durch eine gesetzgeberische Lösung der Frage jeden Zweifel zu beseitigen wußten, so namentlich Bayern und Sachsen. Aber immerhin lag doch ein häufig beklagter Mißstand in der fehlenden Rechtseinheit, dessen Hebung allseitig von dem bürgerlichen Gesetzbuche erwartet wurde. Denn gerade die Rechtsverschiedenheit wurde um so empfindlicher, als unter der segensreichen Einwirkung der verbesserten Verkehrsmittel die bundesstaatlichen Grenzen für den Handel fielen und als eine gemeinsame Zollinie die zum Reiche vereinigten Staaten verband.

Wer nun glaubt, daß der Entwurf in dem hier zur Frage stehenden Punkte den gehegten Erwartungen entsprochen habe, irrt. Nach wie vor bleibt die bisherige Rechtszersplitterung bestehen; ja, sie wird noch vergrößert.

Den Landesgesetzen ist nämlich die Regelung dieser Frage anheimgegeben, weil es zu schwierig ist, sie für den Umfang des gesammten Reiches in einheitlicher Weise zu regeln. Nahe liegt jedenfalls der Wunsch, über diese Schwierigkeiten, welche den Verfassern des Entwurfes auf einem für sie so wichtigen Gebiete ein unüberwindliches Hinderniß bereiteten, unterrichtet zu werden.

Die Ausführungen der Motive [1]) gehen hiebei überwiegend von sozialpolitischen Erwägungen aus. Man fürchtet, staatsgefährlichen Vereinen durch Ertheilung juristischer Persönlichkeit schon bei der Beobachtung gewisser Normativ-Bedingungen eine besorgnißerregende Macht zu verleihen. Unseres Erachtens müßte man diese Bedenken — soweit sie überhaupt berechtigt sind — durch eine sorgfältige Regelung des Vereinswesens vom strafrechtlichen Standpunkte aus besiegen, nicht um ihretwillen die privatrechtliche Einheit auf einem Gebiete gefährden, wo sie überaus erwünscht ist.

Es dünkt uns übrigens durchaus nicht überzeugend, daß „gemeinschädlich wirkende", aber nicht verbotene Vereine durch die Verleihung der juristischen Persönlichkeit, welche man ihnen unter der Herrschaft des Konzessionsprinzipes vorenthalten zu können hofft, einen höheren Grad der Gefährlichkeit erlangen, als ohne dieselbe. Viel näher liegt die Vermuthung, daß sich die verbrecherische Energie einer Mehrzahl von Personen über eine so geringfügige Schwierigkeit — wie es die Versagung der Rechtsfähigkeit für ihren Verein ist — hinwegsetzen wird. Einer oder auch mehrere von der gefährlichen Gruppe werden nämlich als Kontrahenten an Stelle des Vereins auftreten. Folgeweise erschwert vielleicht das Gesetz selbst den staatlichen Organen die Entdeckung des Bundes, da man ihn zum versteckten Handeln zwingt. Oder sollte es den Vereinsmitgliedern nicht möglich sein, sich in Gestalt einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der äußeren Form nach zu organisiren, was zur Folge hätte, daß dem Vereine nach Art. 174 [2]) des Handelsgesetzbuches juristische Persönlichkeit selbst dann zukommt, wenn er nie ein Handelsgeschäft abschließt?

---

[1]) Vgl. Bd. I. S. 90.

[2]) In der Fassung der Novelle vom 18. Juli 1884.

Jedenfalls steht die von den Motiven so scharf betonte politische Seite — selbst die Erfüllung der von den Gesetzesverfassern gehegten Erwartungen vorausgesetzt — kaum in einem entsprechenden Verhältnisse zu den Schäden der geplanten Rechtszersplitterung. Müssen die Motive[1]) doch selbst zugeben, daß auch staatlich konzessionirte Vereine einen das Staatswohl gefährdenden Charakter annehmen können, daß also durch das Konzessionsprinzip keine zuverlässige Sicherheit gegen die befürchteten politischen Umtriebe geboten wird! Sicherlich wäre eine etwas harmlosere Auffassung unserer Frage erwünscht gewesen. Es ist erstaunlich, daß die Verfasser eines bürgerlichen Gesetzbuches bei einem für den Verkehr so wichtigen Punkte das ökonomische Bedürfniß in den Hintergrund treten lassen und ihre ganze Aufmerksamkeit auf die politische Seite richten, um hier ein Bild in den schwärzesten Farben zu entwerfen. Erkennen[2]) sie doch selbst an, daß man auf dem Gebiete der handelsrechtlichen Vereinigungen die Erlangung der juristischen Persönlichkeit auch reichsrechtlich ohne Schwierigkeit ermöglichte! Der Grund dürfte gerade hier mehr in dem unabweislichen Bedürfniß zu finden sein, als darin, daß „das Geschäftsinteresse ihr Gebahren normirt".

Warum soll nicht auch auf unserem Gebiete der natürlichen Lösung der Vorzug gegeben werden? Wie kann es gerechtfertigt werden, daß eine Vereinigung von Personen, welche im Verkehr nach Außen Verträge schließt und erfüllt, nicht schon um deswillen auch vom Gesetze als rechtsfähig anerkannt wird, wofern nur ihre Zwecke nicht gegen die guten Sitten und die staatliche Ordnung verstoßen?

Mit dem bayerischen und sächsischen Rechte, dessen Brauchbarkeit für den privatrechtlichen Verkehr über jeden Zweifel erhaben ist, setzen sich die Motive[3]) durch die kurze Bemerkung auseinander, daß „das publizistische Vereinsrecht dieser Staaten einen solchen Schritt gestatten möge." Sollte denn aber nicht eine Reform desselben im Wege der Reichs- oder Landesgesetzgebung auch für die anderen Staaten möglich sein, um auf diese Weise die privatrechtliche Einheit in einem Punkte zu retten, wo sie durchaus unentbehrlich ist? Uebrigens muß hervorgehoben werden, daß das öffentliche Vereinsrecht in den meisten deutschen Staaten eine übereinstimmende Regelung erfahren hat, daß insbesondere das preußische sich von dem bayerischen und sächsischen in keinem wesentlichen Punkte unterscheidet.[4])

Unser Resultat ist, daß durch Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches also einheitlich im gesammten Umfange des Deutschen Reiches die Voraussetzungen für die Erlangung der juristischen Persönlichkeit geregelt werden müssen. Sollten in der That die von den Motiven vorgetragenen Bedenken einer *inhaltlich* übereinstimmenden Ordnung dieser Materie in allen Bundesstaaten entgegenstehen, so müßte man doch wenigstens die formelle Einheit retten. Sie bestünde darin, daß nach reichsrechtlicher Vorschrift alle diejenigen Vereine, welche mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind, in ein bei jedem Amtsgerichte zu führendes *öffentliches* Register einzutragen wären, mit der Maßgabe, daß vor dieser Eintragung ihnen die Rechtsfähigkeit abzusprechen wäre. Ebenso müßte ihr Erlöschen an die Streichung aus dem Vereinsregister geknüpft werden.

Auch die weiteren Bestimmungen des Entwurfes über die Personenvereine weisen darauf hin, daß die Verfasser dem ökonomischen Bedürfniß nicht genügend Rechnung getragen haben.

---

[1]) A. a. O. S. 90 unten.
[2]) A. a. O. S. 89 oben.
[3]) A. a. O. S. 91 Abs. 2.
[4]) Vgl. Seydel in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. III S. 761 ff., besonders S. 764.

Im § 43 wird für die Verfassung einer „Körperschaft" — so nennt der Entwurf den mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Personenverein — abgesehen von den reichs- oder landesgesetzlich geregelten Vereinen der Gründungsvertrag als maßgebend erklärt. — Die weitere Festsetzung, daß die ursprüngliche Verfassung durch den Willen der Mitglieder eine Abänderung erfahren könne, erregt Bedenken, wenigstens vom Standpunkte des Konzessionsprinzipes aus, das nach den Motiven die landesgesetzliche Sanktion zu erwarten hat. Man sieht schon hier, daß der Verzicht auf eine gemeinsame Regelung der Begründung von „Körperschaften" zu gesetzgeberischen Widersprüchen führt, deren Ausgleichung in unserem Falle von dem Reichsgesetze den Landesgesetzen anheimgegeben werden muß. — Wie nun, wenn die letzteren die ihnen hier zur Ausfüllung überlassene Lücke übersehen? Die Motive geben über diese Frage so wenig einen Aufschluß, als sie überhaupt eine Andeutung jenes Widerspruches für nöthig finden. [1])

Mit Recht verlangt der Entwurf in dem absatzreichen § 44, daß eine jede Körperschaft einen Vorstand zu wählen habe. Ihm werden die Funktionen eines gesetzlichen Vertreters sowohl Dritten als den Mitgliedern gegenüber zugeschrieben. Aus wie vielen Personen die Vorstandschaft zusammenzusetzen ist, bleibt für jeden Fall dem Ermessen der Vereinsmitglieder überlassen.

Auch hier vermißt indeß ein Vertreter wirthschaftlicher Interessen mit Bedauern eine Festsetzung über den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes, wie ihn das Handelsgesetzbuch [2]) für den Verkehr nach Außen mit vortheilhafter Genauigkeit wiederholt aufzustellen verstanden hat. Allerdings gibt der Entwurf dem Vorstand die Bezeichnung eines „gesetzlichen Vertreters". Aber das nützt wenig, da mit dieser Terminologie nicht eine bestimmte Summe von Befugnissen angedeutet ist. Uebrigens müssen wir auf diesen Gegenstand im weiteren Verlaufe sogleich nochmals zurückkommen.

Das sogenannte Verhältniß nach Innen — d. h. das Rechtsverhältniß zwischen Vorstandschaft und Körperschaft — bestimmt sich nach den Rechtsgrundsätzen über den Auftrag. [3]) Doch wird die jederzeitige Widerruflichkeit der Ernennung nicht zur Regel erhoben, sondern die Entscheidung dieser Frage von der Lage des Einzelfalles und dem richterlichen Ermessen abhängig gemacht.

Ueberaus bedenklich erscheint nun aber die Bestimmung, welche Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte zuläßt, zumal für eine öffentliche Bekanntmachung solcher Beschränkungen keine Fürsorge getroffen ist. Schon der Vorgang des Handelsgesetzbuches hätte die Verfasser des Entwurfes zu dem entgegengesetzten Standpunkte hinführen müssen. Denn der Vortheil, welcher aus der Verleihung der juristischen Persönlichkeit für die Sicherheit des Rechtsverkehrs erwächst, wird völlig wirkungslos durch die Möglichkeit, die Befugnisse des Vorstandes von der Beobachtung bestimmter, für den Verkehr nach Außen wirksamer Formen abhängig zu machen, oder ihm gewisse Rechtsgeschäfte gänzlich zu untersagen.

Das Vorbringen der Motive [4]) zu Gunsten des vierten Absatzes von § 44 dünkt uns haltlos. Der Umstand, daß die in Frage stehenden Körperschaften keine Handelsgesellschaften sind, kein Gewerbe betreiben, kann doch nicht dagegen sprechen, sie jenen gleichzustellen, wenn sie im freien Verkehr handelnd auftreten. Eine Ausbeutung seiner Befugnisse zum Nachtheile der Gesellschaft macht den

[1]) Vgl. die kurzen Ausführungen zu § 43 S. 93.
[2]) Vgl. die Artikel 41 ff., 47 ff., 116, 138, 227 ff.
[3]) Die einschlägigen Paragraphen sind aus dem zweiten Buche hinter § 44 abgedruckt.
[4]) Vgl. Bd. I S. 97 letzter Absatz.

Vorstand nach anerkannten Rechtsgrundsätzen verantwortlich. Da aber seine Wahl auf einem Beschluß der Mitglieder beruht, haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihr Vertrauen einem Unwürdigen schenkten.

Nur wo ein mit Vorwissen des Gegenkontrahenten zur Schädigung des Vereins arglistig abgeschlossener Handel vorliegt, ist der Verein von Rechtswegen zu schützen und schon nach geltendem Rechte geschützt. Jede weitere Sicherungsmaßregel wird, wie gewöhnlich, nur zum Nachtheil des vermeintlich Schutzbedürftigen führen, mit dem man unter der Herrschaft der hier bekämpften Bestimmung in Geschäftsverkehr zu treten sich fürchten muß. Allenfalls dürfte es zulässig sein, festzusetzen, daß der Verein für die von dem Vorstande geschlossenen Geschäfte auch dann nicht zu haften brauche, wenn der Gegenkontrahent bei Anwendung der ihm zuzumuthenden Sorgfalt die Ueberschreitung der Vollmacht durch den Vorstand erkennen mußte.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so bedarf es zur Gültigkeit einer Willenserklärung der Zustimmung aller. Dies hat zur Folge, daß während der Abwesenheit oder Krankheit eines Mitgliedes eine rechtsgültige Willenskundgebung des Vereines unmöglich ist. Auch hier hätte man sich also wohl mit der Zustimmung sämmtlicher anwesenden Mitglieder begnügen können. Die von den Motiven [1]) befürchteten Mißbräuche sind bei der gesetzlich anerkannten Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder wohl nur von untergeordneter Bedeutung. Uebrigens wird der Nachtheil dieses fünften Absatzes von § 44 dadurch verringert, daß nach Absatz 7 über den in Rede stehenden Punkt durch Vereinsstatut anderweitige Festsetzungen getroffen werden können. Desgleichen ist für gewisse Rechtshandlungen Dritter gegenüber dem Vereine durch erleichternde Vorschriften im sechsten Absatze des § 44 gesorgt.

Freilich muß in Zweifel gezogen werden, daß gerade dieser sechste Absatz dem Bedürfnisse entspricht, zu dessen Befriedigung er geschaffen ist. — Es wird hier von Erklärungen gesprochen, zu deren Entgegennahme die Körperschaft verpflichtet ist, und für dieselben auch die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes für genügend erklärt. Nun kann es aber auch an einer solchen zur Entgegennahme der Mittheilung berufenen Person fehlen und gleichwohl Gefahr auf dem Verzuge liegen, wie beispielsweise bei der Präsentation fälliger, aber nicht zum Proteste zu führender Wechsel. [2]) Hier soll nach dem Entwurfe auf Antrag des Dritten, der die Mittheilung bewirken will, das Amtsgericht des Ortes, in dessen Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, einen besonderen Vertreter zur Entgegennahme der Willenserklärung bestellen. — Bleiben wir bei unserem Falle stehen, so finden wir alsbald, daß die vom Entwurfe gewährte Aushilfe unzweckmäßig ist. — Denn bekanntlich besteht nach Art. 42 der Wechselordnung für den Dritten die Verpflichtung zu rechtzeitiger Präsentation bei Verlust seines Wechselanspruches. Unmöglich aber kann hier das Amtsgericht stets mit der gebotenen Schnelligkeit eingreifen. Das Gleiche aber dürfte auch für eine Mehrzahl anderer hier nicht weiter auszuführender Fälle gelten. Es wäre daher wohl angemessen, daß eine jede Körperschaft in ihrer Verfassung eine zur Entgegennahme derartiger Erklärungen eventuell befugte Person, etwa einen Notar des Ortes, namhaft zu machen hätte; am richtigsten wäre die Festsetzung, daß bei der in Rede stehenden Sachlage eine rechtzeitige Mittheilung durch die

[1]) A. a. O. S. 99 Absatz 2.

[2]) Gemeint sind die Wechsel mit der Klausel „ohne Kosten" (Art. 42 d. Wechs.-Ordn.). Gerade sie weisen häufig die in Rede stehenden Vereine als Bezogene auf, weil bei ihnen böswillige Zahlungsweigerung unwahrscheinlich ist.

Post der mündlichen Anzeige gleich zu erachten wäre. Alsdann müßte jedoch für die Beurtheilung der Frage, ob der richtige Zeitpunkt beobachtet sei, der Poststempel der Aufgabezeit maßgebend sein.

Das vom Entwurfe (§ 44) verlangte Zusammenwirken sämmtlicher Vorstandsmitglieder bei Geschäftsabschlüssen zeigt sich übrigens trotz seiner subsidiären Geltung schon im Hinblick auf den unmittelbar folgenden § 45 als unzweckmäßig. Nach ihm geht ein Mitglied des Vorstandes seiner Vertretungsmacht dann verlustig, wenn es sich um solche Geschäftsabschlüsse zwischen ihm und dem Vereine handelt, welche nicht ausschließlich in der Erfüllung von Verbindlichkeiten bestehen. Es wird also auf der einen Seite zur Gültigkeit der Willenserklärungen des Vereins die Zustimmung sämmtlicher Vorstandsmitglieder gefordert, auf der andern Seite durch den gesetzlichen Ausschluß eines Mitgliedes die Erfüllung dieser Forderung unmöglich gemacht.

Besondere Beachtung verdient die Vorschrift des § 46, welcher eine dem bisherigen gemeinen Rechte fremde Regel aufstellt. Es wird hier nämlich die Haftung der Körperschaft für die von ihrem Vertretungsorgane oder einem Mitgliede desselben begangenen widerrechtlichen Handlungen ausgesprochen. „Zur [1]) Begründung dieser Haftbarmachung hat man mit Recht darauf verwiesen, daß, wenn die Körperschaft durch die Vertretung die Möglichkeit gewinne, im Rechtsverkehre handelnd aufzutreten, ihr auch angesonnen werden müsse, die Nachtheile zu tragen, welche die künstlich gewährte Vertretung mit sich bringe, ohne daß sie in der Lage sei, Dritte auf den häufig unergiebigen Weg der Belangung des Vertreters zu verweisen."

An den Worten „in Ausübung der Vertretungsmacht" im § 46 möchten wir jedoch Anstoß nehmen. Sie sind — fürchten wir — geeignet, den guten Zweck der Satzung illusorisch zu machen. Ihre Bedeutung ist, daß die Körperschaft nur für diejenigen Delikte ihres Vorstandes zu haften habe, welche dieser im Rahmen seiner Vollmacht verübt. Gibt es denn nun aber eine Vollmacht zu Delikten? Liegt nicht in der Begehung einer rechtswidrigen Handlung eine Ueberschreitung des der Vereinsvollmacht zu Grunde liegenden Auftrages? Und doch will das Gesetz eine Haftbarkeit für alle diejenigen Fälle anordnen, in denen der Vertreter „als solcher" [2]) eine zum Schadensersatz verpflichtende widerrechtliche Handlung beging! Die nicht unbedenkliche Ausdrucksweise des § 46 erklärt sich vielleicht im Zusammenhange mit der von uns verworfenen Möglichkeit der Vollmachtsbeschränkung gegen Dritte. — Ueberhaupt steht der Inhalt des § 46 in einem unverkennbaren Gegensatze zu jener die Körperschaft allzugünstig stellenden Vorschrift des § 44 Absatz 4. Dies erhellt schon daraus, daß durch eine Verfassungsbestimmung der Inhalt des § 46 [3]) außer Anwendung gesetzt werden kann!

Ist die Körperschaft überschuldet, so obliegt es dem Vorstande, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Unterläßt er dies, so haftet er den Gläubigern des Vereins für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens mit der Maßgabe, daß jedes Mitglied als Gesammtschuldner in Anspruch genommen werden kann.

---

[1]) Vgl. Motive Bd. I S. 103 Abs. 1.

[2]) Ein Beispiel wäre gegeben, wenn der Vorstand eines kaufmännischen Vereins, zu dessen Obliegenheiten auch Auskunftsertheilungen gehören, arglistiger Weise eine unrichtige Auskunft ertheilte.

[3]) Wir nehmen hier zu einer Frage Stellung, die bei Aufrechterhaltung des Entwurfes in der gegenwärtigen Gestalt vielleicht zu den umstrittensten Kontroversen gehören wird.

Für die inneren Angelegenheiten des Vereins wird der Wille der Mitglieder als maßgebend erklärt. Nach ihm hat sich auch der Vorstand bei der Geschäftsführung zu richten. Doch sind, wie überhaupt bezüglich der Bestimmungen des § 48, entgegenstehende Verfassungsnormen ausdrücklich für zulässig erklärt. Infolge dessen dürfte es kaum geboten sein, auf die Tragweite jener Festsetzungen in diesem Zusammenhange näher einzugehen.

Im Falle des Erlöschens der Körperschaft erhebt sich die Frage, wem das Vermögen derselben zufallen solle. In dieser Hinsicht gilt in erster Reihe der Inhalt der Verfassung; schweigt sie, so entscheiden die etwaigen reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

Selbstverständlich ist dafür zu sorgen, daß das Vermögen zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft verwendet werde. Auf Grund dieser Erwägung sollte nun aber stets vor der Ueberweisung des Vermögens an den Anfallberechtigten ein Liquidationsverfahren im Sinne des Handelsgesetzbuches[1]) durchgeführt werden. Gleichwohl ordnet der Entwurf dies nur für den Fall an, daß das verbleibende Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen ist.

„Den für das Erbrecht maßgebenden Grundsätzen zufolge — so führen nämlich die Motive[2]) aus — würden die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten der Körperschaft mit dem Erlöschen der letzteren kraft des Gesetzes auf die einzelnen Mitglieder antheilig übergehen, und die Gläubiger sähen sich einer Reihe von Schuldnern gegenüber, welche ihnen nur für geringe Beträge hafteten, und denen gegenüber sie ihre volle Befriedigung, wenn überhaupt, nur mit großen Weiterungen zu erlangen vermöchten."

Diese Begründung läßt es allenfalls als gerechtfertigt erscheinen, daß man einen Unterschied macht, je nachdem das Vermögen dem Fiskus oder den Korporationsmitgliedern anheimfällt. Aber daß man auch beim Anfall des Vermögens an eine oder mehrere dem Vereine fernstehende Personen (sogenannte „Dritte") das Liquidationsverfahren erließ, dürfte durch die Ausführungen der Motive schwerlich erklärt sein. Denn es erheben sich in dem letzterwähnten Falle die nämlichen Bedenken, wenn auch nicht immer in dem gleichen Umfange, wie beim Anfall des Vermögens an die Vereinsmitglieder.

Doch, selbst wenn der Fiskus anfallberechtigt ist, läßt es sich nicht absehen, warum ihm die nicht selten langwierige Liquidation[3]) zugemuthet werden soll, und nicht vielmehr dem Vereine selbst, welchen diese Thätigkeit doch viel näher berührt. Im Interesse der mit der Körperschaft verkehrenden Personen sowie der Anfallberechtigten ist es hiernach wohl gelegen, das Liquidationsverfahren in allen Fällen für obligatorisch zu erklären.

Die Regelung des Liquidationsverfahrens (§§ 50—57) gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Natürlich wird auch hier auf die mit den Liquidatoren in Verkehr tretenden Dritten schlechterdings keine Rücksicht genommen. Denn jetzt sind für sie nicht nur etwaige Vollmachtsbeschränkungen ihres Gegenkontrahenten bindend, sondern sie müssen sich überdies bei Eingehung eines jeden Handels noch weiter fragen, ob derselbe auch zur Beendigung schwebender Geschäfte diene.[4]) Daß das

[1]) Vgl. die Artikel 133 ff.
[2]) Vgl. Bd. I S. 113.
[3]) Dieselbe hat nach Maßgabe des am Schlusse nach § 49 abgedruckten § 1974 zu erfolgen.
[4]) Vgl. § 51 Schlußsatz.

nicht nur schwierig, sondern sogar zumeist unmöglich ist, hat die Verehrer der juristischen Folgerichtigkeit nicht beirrt. Das Bedürfniß einer Aenderung ist hier nach unseren früheren Ausführungen[1]) so klar, daß es überflüssig ist, darüber weitere Worte zu verlieren.

§ 53 macht die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder des Vereins davon abhängig, daß ein Jahr seit der öffentlichen Bekanntmachung über das Erlöschen der Körperschaft verstrichen ist. Die ausschließliche Publikation in dem zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte des Amtsgerichtsbezirkes (§ 52) möchte indeß zu beanstanden sein; es empfiehlt sich wenigstens neben jenem die in dem betreffenden Bezirke gelesenste Zeitung.

Seine wichtigste Aufgabe findet der Entwurf mit Recht darin, die endgültige Vertheilung des Vermögens insolange hinauszuschieben, bis den Vereinsgläubigern ihre Befriedigung voll und ganz zu Theil geworden. Diesem Bestreben entstammen folgende zweckmäßige Festsetzungen.

Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht zur Befriedigung gemeldet und ist die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden, so muß sie auch erfolgen. — Ist die Befriedigung nur zur Zeit unmöglich, etwa weil die betreffende Verbindlichkeit der Körperschaft eine bedingte oder weil sie in einem Rechtsstreite befangen ist, so darf die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erst vollzogen werden, nachdem dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist.

Wofern sich endlich im Laufe des Liquidationsverfahrens ergibt, daß die Körperschaft überschuldet ist, sind die Liquidatoren verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Zum Schlusse erklärt das Gesetz die Liquidatoren für verantwortlich und schadensersatzpflichtig, wenn sie obigen Vorschriften zuwiderhandeln „oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen unter die Mitglieder vor Befriedigung der Gläubiger vertheilen". Nicht überflüssig dürfte wohl namentlich in Anbetracht der dunklen Fassung des § 748 Absatz 2 eine weitere Festsetzung des Inhalts sein, daß § 56 einer Haftung der Mitglieder bis zum Belaufe der ihnen zugekommenen Bereicherung nicht entgegenstehe.

b) Stiftungen. §§ 58—62.

Wie bei den Körperschaften, so haben auch bei den Stiftungen die Landesgesetze einen sehr weiten Spielraum erhalten. Ja, es hat sich der Entwurf hier trotz „des eigenthümlichen Charakters"[2]) zu der Anomalie eines subsidiären Reichsrechtes[3]) entschlossen.

Daß dieses Verhalten[4]) wegen des Zusammenhanges der Stiftungen mit dem öffentlichen Rechte geboten war, möchte kaum zuzugeben sein. Denn durch ein Reichsgesetz, welches die Staatsgenehmigung zur Entstehung einer Stiftung verlangt, wird den Bundesstaaten nichts von ihrer Freiheit in der Verwaltung genommen.

---

[1]) Vgl. S. 308 ff., sowie die Ausführungen des Referenten in der Krit. Vierteljahrsschr. für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft N. F. Bd. XII S. 130 f.

[2]) Vgl. die Bemerkungen der Motive Bd. I S. 91 letzter Absatz am Schlusse.

[3]) Als Beispiele führen wir an den Ausschluß der Staatsgenehmigung, sowie den Verzicht auf alle Formerfordernisse bei der Errichtung einer Stiftung neben dem öffentlichen Gründungsakte.

[4]) Vgl. Note 2.

Und doch möchte es wohl das Richtige sein, die staatliche Konzession stets zu fordern, da ja der Staat durch die Zulassung einer Stiftung auch Verpflichtungen übernimmt, die namentlich in der Ueberwachung desselben durch seine Verwaltungsorgane, in der Fürsorge für die Besetzung erledigter Vorstandssitze u. dgl. bestehen.

Was den Verkehr der Stiftung nach Außen betrifft, der ja überhaupt nur sehr enge Grenzen hat, so wird an der vom Entwurfe geschaffenen Rechtszersplitterung kaum Anstand genommen werden können. Es verhält sich hier anders als bei den Körperschaften, da es die Stiftungszwecke mit sich bringen, daß die vorzunehmenden Rechtsgeschäfte *fast ausschließlich* in der Erfüllung von Verbindlichkeiten bestehen.

Behufs Begründung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden wird reichsrechtlich also nur verlangt, daß der Stifter den auf die Schöpfung der Stiftung gerichteten Willen in öffentlich beglaubigter — gerichtlicher oder notarieller Form — erkläre. Hiernach ist von dem sonst für gut befundenen Erforderniß einer Ausscheidung der der Stiftung zuzuwendenden Vermögensbestandtheile Abstand genommen.

Nur, wenn in den Landesgesetzen als Voraussetzung für die Errichtung der Stiftung Staatsgenehmigung verlangt wird, entsteht die Stiftung und damit eine Verpflichtung des Stifters zu ihrer Dotirung erst mit dem Momente, da er um die Konzession *nachgesucht* hat. Wird sie verweigert, so *erlischt* seine Gebundenheit. Folgerichtig wäre es wohl gewesen, in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung eine *aufschiebende Bedingung* für die Verpflichtung des Stifters zu erblicken. Denn nach § 58 — der primär und nicht etwa subsidiär gelten soll — wird, wenn landesgesetzlich die Staatsgenehmigung *nicht* verlangt wird, schon durch den bloßen Akt der notariellen oder gerichtlichen Verlautbarung des Stiftungswillens der Stifter rechtlich gebunden. Es gleicht also einem Widerspruch, wenn § 62 Absatz 2 die Gebundenheit von einer Einreichung des Gesuches bei der Staatsbehörde abhängig macht.

Es läßt sich darüber streiten, ob es angemessen sei, daß § 58 die Verpflichtung des Stifters zur Dotirung der Stiftung durch seine bloße Willenserklärung entstehen läßt. Man[1]) hat dagegen eingewendet, daß dem Stifter durch jene Festsetzung ein ungerechtfertigter Zwang angethan werde und auch Dritte mit der Stiftung in Geschäftsverkehr tretende Personen leicht gefährdet werden könnten. Das letztere suchte man durch die mögliche Insolvenz des Stifters zu begründen, infolge deren auch die Stiftung ihren Verbindlichkeiten nicht werde nachkommen können. — Ferner wurde gegen den zweiten Satz des § 58 geltend gemacht, daß er einen Schutz gewähre, wo es in der Regel an einem Schutzbedürftigen fehle. —

Immerhin hat man wohl zu wenig beachtet, daß es *eine notarielle oder gerichtliche Erklärung* ist, aus welcher eine Gebundenheit des Stifters gefolgert wird. Wer aber eine solche erläßt, dem kann wohl nicht die ernst gemeinte Absicht der Errichtung einer Stiftung abgesprochen werden. Wir möchten demnach behaupten, daß es der Laienauffassung sehr wohl entspreche, an die formgerechte Verpflichtungserklärung *allein* eine Gebundenheit anzuknüpfen, da ihr das Fehlen einer die Offerte annehmenden Person nicht so klar zum Bewußtsein kommt, wie dem geschulten Juristen.

---

[1]) Vgl. *Ihering's* Jahrb. N. F. Bd. 15 Heft 1 S. 32 ff. (Schloßmann).

Die Bedenken aber, welche sich aus einer möglichen Gefährdung gutgläubiger Dritter herschreiben, scheinen uns kaum einer Beachtung werth. Denn es ist eben die Pflicht des Dritten, der mit dem Vorstande einer Stiftung in Unterhandlungen tritt, sich über die Zahlungsfähigkeit seines Gegenkontrahenten zu unterrichten, so gut er dies im Verkehr mit jedem beliebigen Privaten zu thun genöthigt ist.

Hat also der Stifter seinen Willen in öffentlich beglaubigter Form niedergelegt, so soll er nach § 58 auch gebunden sein. Das Klagerecht ist der Stiftung eingeräumt. Sie ist solchen Falles ein Vermögenssubjekt, dessen sämmtliche Aktiva in einer Forderung gegen den Stifter bestehen. Als Kläger wird der Vorstand gedacht, dessen Bestellung nach § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 in der Stiftungsurkunde zu geschehen hat.[1])

Die Verfassung der Stiftung richtet sich — soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetzen beruht — nach dem Willen des Stifters.

Wird eine Stiftung durch Verfügung von Todeswegen errichtet, so genügt reichsgesetzlich ebenfalls die bloße Willenserklärung des Erblassers. Wofern jedoch nach landesgesetzlicher Vorschrift zur Errichtung einer Stiftung von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich ist, wird die Verfügung durch Versagung der Genehmigung unwirksam. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung hat rückwirkende Kraft. Es wird so angesehen, als sei die Genehmigung bereits vor dem Erbfalle gewährt worden. Damit ist verhütet, daß die Gültigkeit und unmittelbare[2]) Wirksamkeit des Errichtungsaktes aus dem Grunde beanstandet wird, weil zur Todeszeit das letztwillig bedachte Vermögenssubjekt noch nicht existirte.

Auch über das Erlöschen der Stiftungen schweigt der Entwurf und überläßt mithin die Regelung dieser Frage den Landesgesetzen.

Ein Hauptgrund für das Aufhören einer Stiftung ist der Verlust ihres Vermögens. Hervorzuheben ist dabei, daß es dem Vorstande kraft reichsrechtlicher Vorschrift[3]) zur Pflicht gemacht wird, im Falle der Ueberschuldung der Stiftung sofort den Konkurs anzumelden, widrigenfalls er sich den Stiftungsgläubigern gegenüber auf Schadensersatz haftbar macht. Hiernach ist für die Rechte gutgläubiger Dritter, welchen die Stiftung nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu Leistungen verpflichtet wurde, vom Entwurfe thatsächlich Sorge getragen, was Schloßmann[4]) in den Schlußausführungen seiner Abhandlung übersehen zu haben scheint. Von einem Ausschluß solcher Gläubiger im Konkurse, die „nach eingetretener Insuffizienz des Vermögens mit dem Vorstande kontrahirt haben", kann doch im Ernste nicht die Rede sein. Für die Stiftungszwecke erlischt die Stiftung allerdings mit dem Augenblicke, wo die Passiva den Aktivbeständen das Gleichgewicht halten. Ihren Gläubigern aber haftet sie bis zur

---

[1]) Es wäre eine deutliche Hervorhebung der Vorschrift erwünscht, daß bei der Errichtung von Stiftungen (insbesondere im Falle letztwilliger Verfügung) die Einsetzung eines Vorstandes in der Stiftungsurkunde (bezw. in dem Testament) zu geschehen hat, da diese Anordnung in Anbetracht der den Stiftungen im Entwurfe zu Theil gewordenen Regelung von größter Bedeutung ist.

[2]) Vgl. Motive Bd. I S. 123 unten. „Bewendete es dabei, daß die Genehmigung erst mit der Ertheilung und nur für die Zukunft ihre Wirkung äußerte, so könnte, da die Stiftung als juristische Person zur Zeit des Erbfalles noch nicht vorhanden ist, die Erbschaft auf die Stiftung nicht unmittelbar übergehen, die letztere würde vielmehr (vgl. § 1758 Abs. 2) wie ein Nacherbe zu behandeln sein, und Diejenigen, welche ohne die Stiftungsverfügung zur Erbschaft berufen gewesen wären, hätten zunächst als Vorerben einzutreten."

[3]) Vgl. § 47 des Entwurfes.

[4]) Vgl. a. a. O. S. 68 ff.

Erledigung des Konkursverfahrens, mit anderen Worten insolange als Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger vorhanden ist. Besteht doch auch die erloschene Körperschaft noch insoweit fort, als es der Zweck der Liquidation zuläßt und erfordert.[1]) Ueberhaupt sind für die Stellung der Stiftung nach Außen durch § 61 die auf die Körperschaften bezüglichen Bestimmungen für analog anwendbar erklärt, insbesondere auch die §§ 47 und 57 hinsichtlich des Konkurses.

c) Der Fiskus.

Sehr auffallend und überflüssig erscheint am Schlusse unseres Abschnittes die salvatorische Klausel des § 63, nach welcher die Landesgesetze dem Fiskus juristische Persönlichkeit zuschreiben dürfen. Die Begründung der Motive,[2]) daß es zweifelhaft sei, ob der Fiskus den Körperschaften oder den Stiftungen zuzurechnen sei, und daß sich aus diesem Grunde die Vorschrift des § 63 empfehle, reicht wohl kaum aus. Denn die beregte Eigenthümlichkeit hat doch der Fiskus mit den meisten Anstalten des öffentlichen Rechtes gemein. Wenn aber weiter hinzugefügt wird,[3]) daß durch § 63 auch die Rechtssätze des Entwurfes über juristische Personen, namentlich seine Bestimmungen über ihre Vertretung im § 44, für den Fiskus ausgeschlossen werden, so bezweifeln wir mit gutem Grunde, daß diese Folgerung aus der jetzigen Fassung des Paragraphen entnommen werden könne.

Demnach ist es wohl richtig, wenn Hölder[4]) seine ausführliche Besprechung des § 63 mit den Worten beschließt: „Würden mit einzigem Vorbehalte des Fiskus ausschließlich Körperschaften und Stiftungen als juristische Personen anerkannt, so wäre die Existenz einer großen Anzahl juristischer Personen in Frage gestellt und nur durch sachwidrige Subsumtion unter einen jener Begriffe zu retten. Der richtige Standpunkt wäre, die mit der Organisation des Gemeinwesens zusammenhängenden juristischen Personen im privatrechtlichen Gesetzbuche überhaupt nicht zu normiren, der juristischen Persönlichkeit der Vereine und Stiftungen dagegen eine eingehende Regelung zu Theil werden zu lassen, während der Entwurf nur wenige und dürftige Bestimmungen über sie enthält."

8. Die Geschäftsfähigkeit. §§ 64—71.

Nach dem Vorgange des preußischen Rechts[5]) hat der Entwurf den Ausdruck Handlungsfähigkeit durch „Geschäftsfähigkeit" ersetzt. Eine Verbesserung ist hierin schwerlich zu finden,[6]) und man muß Gierke[7]) — mag man ihm auch sonst oft in seinen Angriffen auf den Inhalt und die Terminologie des Entwurfes den gerechten Vorwurf der Uebertreibung machen — jedenfalls zustimmen, wenn er behauptet, daß sich das Erforderniß der Geschäftsfähigkeit bei der Eheschließung nicht gerade geschmackvoll ausnehme. (§§ 1231 und 1232.)

---

[1]) Vgl. § 51 Absatz 2 des Entwurfes.
[2]) Vgl. Bd. I S. 124 Absatz 1.
[3]) Vgl. Bd. I S. 124 und 125 oben.
[4]) Vgl. Archiv für die civilistische Praxis N. F. Band 23 Heft 1 S. 58.
[5]) Vgl. das preußische Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 11. Juli 1875.
[6]) Die Motive vertreten den gewählten Ausdruck vorzüglich aus Erwägungen rechtlichen Inhalts, auf die hier nicht eingegangen werden kann. (Einleitung zum ersten Titel des vierten Abschnitts S. 129.)
[7]) Vgl. Schmoller's Jahrb. für Gesetzgebung ꝛc. Bd. 12 Heft 3 S. 57 ff.

Für geschäftsunfähig werden erklärt Personen, die im Kindesalter stehen, desgleichen entmündigte Geisteskranke, endlich alle diejenigen, welche vorübergehend des Vernunftgebrauches beraubt sind, auf die Dauer dieses Zustandes. Die Folge ist, daß die Willenserklärungen der Genannten nichtig sind.

Ein Geisteskranker ist hiernach insolange nicht fähig, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, als er entmündigt ist. Niemand wird behaupten wollen, daß es dieser Satzung an der inneren Begründung fehle. Und doch wundert es uns, daß man sich nicht schon lange ernstlich gegen dieselbe erhoben hat; denn sie schließt *für den Verkehr* die größten Gefahren in sich.

Gerechtfertigt wäre sie nur, wenn es einem jeden wegen Geisteskrankheit Entmündigten auf der Stirne geschrieben stünde, daß „er des Vernunftgebrauches beraubt" sei. Daß dem nicht so ist, ergibt neben dem schon früher Ausgeführten[1]) die bekannte Wahrnehmung, daß der Hang zu Täuschungen und die Vollendung in der Simulation gerade für die Geisteskranken äußerst charakteristisch ist. Nur insoweit der Verkehr in einer *kleinen* Stadt in Frage steht, möchte demnach die Norm des § 64 haltbar sein; dort ist es allenfalls möglich, alle Entmündigten des Platzes genau zu kennen. — Aber, wenn beispielsweise in der Stadt München eine wegen Geisteskrankheit entmündigte höhere Beamtenswittwe unter Mittheilung ihres Namens, Standes und der Wohnung große Einkäufe machte, welcher Geschäftsmann würde hier Bedenken tragen, die ihm ertheilten Aufträge zu effektuiren? Ohne Weiteres wird er die Kleiderstoffe vom Stücke schneiden, die Mäntel anfertigen lassen,[2]) und Niemand wird ihm billiger Weise vorwerfen können, daß er es bei der Entgegennahme der Bestellung an der nöthigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen.

Auch hier also finden wir einen Rechtssatz, der aus einem richtigen Prinzipe abgeleitet vom logischen Standpunkte aus keine Anfechtung zuläßt, mit dem wirthschaftlichen Bedürfnisse aber gleichwohl nicht vereinbar ist.

Und doch fällt es gerade hier sehr leicht, nach beiden Seiten hin gerecht zu sein. Es bedarf nämlich keiner weiteren Maßregel als der Führung eines Entmündigungsregisters bei einem jeden Amtsgerichte nnd seiner Auslegung zur öffentlichen Kenntnißnahme. Ohne Zweifel werden alsdann die Geschäftsleute von jener Liste Abschrift nehmen und sich durch ein Zeichen, welches sie in ihrem Adreßbuch neben den Namen des Geisteskranken setzen, die nöthige Sicherheit gegen Täuschungen verschaffen. Wird ihnen diese Vorsichtsmaßregel eröffnet, so kann man in dem ihnen zugemutheten Verlust nichts Ungerechtes finden.

Eine gleiche Vorschrift müßte auch bei der Regelung der Verschwendungskuratel[3]) eingeführt werden. Allerdings ist hier für die Sicherheit des Verkehrslebens durch § 627[4]) der Reichs-Zivilprozeßordnung, welcher dem Eingreifen des Reichstages seine Entstehung verdankt, etwas besser gesorgt worden. Aber eine wirkliche Befriedigung des unverkennbaren wirthschaftlichen Bedürfnisses ist wohl gerade hier nur mit der Annahme unseres Vorschlages zu erreichen.

Wie schon bemerkt, unterscheidet der Entwurf bei den Minderjährigen zwischen solchen, die das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und denen, die bereits über dasselbe hinaus sind. Die ersteren werden für das Rechtsleben den

---

[1]) Vgl. S. 302.

[2]) Man denke auch an Börsenaufträge, die vielleicht von einem Bankier auf ein geringes Depot in baarem Gelde hin ausgeführt werden. Natürlich erlangt er an der ihm zugeführten Sicherheit keinerlei Pfandrecht. Er selbst trägt also das Risiko der Spekulation.

[3]) Vgl. § 70 des Entwurfes.

[4]) Er ist am Schlusse abgedruckt.

Geisteskranken gleichgestellt, die letzteren den Verschwendern. Was diese Schranken bedeuten, werden wir alsbald auszuführen haben. Nur mag vorerst die Frage angeregt werden, ob die Altersunterscheidung, wie sie der Entwurf aufstellt, in der That eine glücklich getroffene zu nennen ist.

Schon auf den ersten Blick scheint es befremdend, daß ein Siebenjähriger im Rechte einem Zwanzigjährigen gleichgestellt werden soll. Denn es ist gewiß, daß die Intelligenz auf den zwei genannten Altersstufen eine ganz außerordentlich verschiedene ist. Bedenkt man, daß dem „beschränkt geschäftsfähigen" Minderjährigen doch schon eine nicht zu unterschätzende Selbständigkeit im Rechtsleben zuerkannt wird, daß man seine Verträge für bindend gegenüber seinem Gegenkontrahenten erklärt, daß man sie beim Hinzutritt der formlosen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters mit rückwirkender Kraft auch für ihn selbst rechtswirksam werden läßt, so muß zugegeben werden, daß diese Rechtsstellung eines Siebenjährigen wohl eine Ueberschätzung seiner Geistesanlagen in sich schließe. Zu erwägen ist nun aber, daß dieser Gegensatz zwischen der wahren Sachlage und der gesetzlichen Fiktion im Leben selbst einen sehr nachtheiligen Ausdruck finden muß. Schwerlich läßt sich nämlich annehmen, daß der einem siebenjährigen Kinde gemachte Vertragsantrag wirklich ernst gemeint sein wird. Und doch ist ihm ein bindender Charakter vom Gesetze verliehen!

Demnach erscheint es als die Pflicht des Gesetzgebers, für die Verleihung der beschränkten Handlungsfähigkeit an den Minderjährigen keinen früheren Zeitpunkt zu erwählen, als denjenigen, welcher nach der Verkehrsauffassung dazu geeignet ist. Als solcher dürfte unseres Erachtens *frühestens* das vollendete zwölfte Lebensjahr in Ansatz kommen können, richtiger vielleicht das dreizehnte oder vierzehnte.

Der in der Handlungsfähigkeit beschränkte Minderjährige gilt für unbeschränkt handlungsfähig, insoweit Geschäfte in Rede stehen, durch welche er lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird.

Zu allen sonstigen Rechtsgeschäften bedarf er der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese, so ist das von dem Minderjährigen vorgenommene *einseitige* Rechtsgeschäft nichtig, so beispielsweise die Auslobung, die Verpflichtung zur Errichtung einer Stiftung, aber auch die Kündigung eines Darlehens oder einer Wohnung. — War dagegen das ohne Zustimmung des Vormunds vorgenommene Rechtsgeschäft ein Vertrag, so ist derselbe gültig, seine Wirksamkeit aber von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig, welche nur dem Gegenkontrahenten rechtswirksam erklärt werden kann.

Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ruft demnach, wie die Motive[1]) noch besonders betonen, den Vertrag *nicht* erst ins Leben. Gültig erscheint derselbe vielmehr schon in dem Augenblicke seiner Errichtung. Indessen liegt es in der Macht des gesetzlichen Vertreters, durch Versagung seiner Zustimmung ihn für ungültig zu erklären. Hiernach wird dem Gegenkontrahenten des Minderjährigen die Möglichkeit einer Verfügung über den Vertragsgegenstand von dem Augenblicke an abgeschnitten, da der Vertrag geschlossen ist, sollte die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters auch noch ausstehen. Die Motive[2]) erwähnen hierzu als Beispiel den Fall, da dem Minderjährigen eine Forderung erlassen worden ist, die Zustimmung des Vertreters aber noch fehlt; es wird nun darauf hingewiesen, daß nach jenem Erlaßvertrage eine Zession der Forderung

[1]) Vgl. Bd. I S. 135 oben.
[2]) Vgl. Bd. I S. 135 unten.

seitens des früheren Gläubigers unwirksam sein würde. — Was die Motive mit dieser Ausführung sagen wollen, ist wohl trotz des unpassend gewählten Beispieles klar. Immerhin hätte man nicht übersehen sollen, daß ein Vertrag mit dem gedachten Inhalte nach Absatz 2 des § 65 auch ohne vormundschaftliche Zustimmung bindend ist, weil der Minderjährige hier nur von einer Verbindlichkeit befreit wird.

Juristisch erscheint mithin der von einem Minderjährigen allein geschlossene lästige Vertrag als ein Rechtsgeschäft mit auflösender Bedingung. Der Vertrag ist fertig und gültig; der „andere Vertragschließende" kann selbst mit Zustimmung des Minderjährigen vom Vertrage nicht zurücktreten. Denn der Verzicht auf ein Recht setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Gleichwohl kann der sogenannte „hinkende" Vertrag durch den Eintritt einer Bedingung aufgelöst werden, nämlich durch die Erklärung der Unzufriedenheit seitens des gesetzlichen Vertreters.

Sogleich erhebt sich nun die Frage, bis zu welcher Zeit der Vertreter dem Gegenkontrahenten seine Zusage oder Mißbilligung bekanntgeben muß. Der Entwurf läßt uns scheinbar auch hier nicht im Stich. Er stellt es nämlich dem „anderen Kontrahenten" anheim, den Vertreter zur Ertheilung seiner Zusage aufzufordern. Schweigt dieser gleichwohl vierzehn Tage lang nach Empfang des an ihn erlassenen Schreibens oder gibt er innerhalb dieser Zeit keine bestimmte und ausdrückliche Erklärung ab, so soll sein Verhalten als Verweigerung der Genehmigung aufgefaßt werden.

Ob diese Lösung der überaus wichtigen Frage zweckmäßig sei, darüber ist wohl nur eine Antwort im verneinenden Sinne möglich. Einem Geschäftsmanne wird es zugemuthet, vierzehn Tage lang in Ungewißheit zu sein, ob die Waare, welche er bei dem Minderjährigen bestellte, wirklich werde geliefert werden, während doch gerade im Handel Schnelligkeit und Sicherheit in allen Bewegungen und Unternehmungen von höchster Bedeutung ist.[1]) Nehmen wir nun gar den Fall, es handle sich um eine Waare, die Preisschwankungen ausgesetzt ist, so finden wir im § 65 des Entwurfes geradezu ein Privileg für den Mündel, auf Kosten seines Gegenkontrahenten zu spekuliren.

Ja, noch mehr! Vierzehn Tage lang hat der „andere Vertragschließende" zu warten von dem Zeitpunkte, da dem Vertreter das an ihn erlassene Aufforderungsschreiben zukam. Wie nun, wenn es verloren ging? Hier schon sehen wir uns vom Entwurfe verlassen! Und soll es dem Kaufmann nicht möglich gemacht werden, die überaus weit gezogene Grenze von vierzehn Tagen in eine den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches[2]) entsprechende kürzere umzuwandeln, da er in seinen geschäftlichen Dispositionen andernfalls völlig gelähmt ist? Nach den Bestimmungen des Entwurfes scheint uns diese Frage verneint werden zu müssen. Der Minderjährige hat kraft seiner bevorzugten Stellung im Rechtsleben einen Anspruch auf die beregte Rechtswohlthat, und sie darf ihm daher in keinem Falle verkümmert werden.

Aber, wie soll man es verstehen, daß der Entwurf nicht auch des Falles gedenkt, da dem „anderen Vertragschließenden" die Eigenschaft seines Gegenkontrahenten als Minderjährigen gar nicht zum Bewußtsein kam? Das Alter steht doch Niemandem auf der Stirne, namentlich wo es sich um so kleine Unterschiede handelt! Auch kann man unmöglich von einem Kaufmanne ver-

[1]) Vgl. H.G.B. Art. 318 Abs. 1; 319; 323; 347; 364 u. a.
[2]) Vgl. die in Note 1 zitirten Artikel.

langen, daß er sich bei einem jeden Geschäfte die Frage vorlege, ob sein Gegenkontrahent volljährig sei, bevor er mit ihm abschließt. — Vielmehr ist es Sache des Minderjährigen, auf die ihm mangelnde Handlungsfähigkeit hinzuweisen, um seinem Gegenkontrahenten Enttäuschungen zu ersparen. Ohne Arglist im Schilde zu führen, wird er gar oft sein Alter verschweigen, entweder weil er nicht daran denkt oder weil er die nachträgliche Genehmigung seines Vormunds für zweifellos hält. Demnach müßte ein Rechtssatz verlangt werden, welcher dem Kaufmann auch in solchen Fällen Schutz gewährt, wo er sich nicht auf die betrügerische Absicht des Mündels berufen kann. [1])

Eine Besiegung aller der soeben vorgetragenen Einwände ist nun aber nicht in der Art denkbar, daß man eine möglichst gerechte kasuistische Entscheidung der hier auftauchenden Zweifel bietet, sondern dadurch, daß man mit dem unserem modernen Verkehrsbedürfniß nicht mehr entsprechenden römisch-rechtlichen Standpunkte bricht. Ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters geschlossener lästiger Vertrag darf nicht mehr um deswillen ein negotium claudicans sein, weil das Corpus Juris Civilis es so für gut fand. Denn es widerspricht in der Regel der Gerechtigkeit, den Gegenkontrahenten zu binden, den Minderjährigen aber nicht! Gerecht erscheint diese Lösung nur für den Fall, da dem „anderen Vertragschließenden" das Alter des Gegenkontrahenten und dessen fehlende Geschäftsfähigkeit bewußt ist, wofür keine Vermuthung sprechen darf; und selbst in diesem Falle ließe sich darüber streiten, ob es angemessen sei, eine Partei günstiger zu stellen als die andere. — Jedenfalls muß man zugestehen, daß in sehr zahlreichen Fällen dem „anderen Vertragschließenden" die Minderjährigkeit des Gegenüberstehenden nicht bekannt wird; nun liegt aber schon darin eine genügende Schädigung für ihn, daß er aus seinem Vertrage kein Recht gewinnt. Ihn überdies noch selbst zu binden, ist mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit unmöglich zu vereinigen und in dem vom Entwurfe aufgestellten Umfange ganz gewiß unerträglich.

Erkennen doch die Motive [2]) in einem anderen Zusammenhange, nämlich bei den einseitigen Rechtsgeschäften, ganz unumwunden die Richtigkeit unserer Auffassung mit folgenden Worten an: „Es wäre unbillig, dieselben (Dritte) unter der Ungewißheit leiden zu lassen, welche in der Zeit von der Vornahme des Geschäftes bis zum Eingreifen des Vertreters darüber, ob ihre Rechtslage eine Aenderung erfahren habe, bestehen würde, und welche unter Umständen erhebliche Nachtheile im Gefolge haben könnte."

Warum soll nun aber bei Verträgen ein Anderes gelten, zumal gerade hier die Benachtheiligung des Gegenkontrahenten eine sehr empfindliche ist? Der Entwurf läßt sich durchweg von der gewiß unhaltbaren Vorstellung beherrschen, daß von dem „anderen Vertragschließenden" nicht ohne seine Schuld die Minderjährigkeit des Gegenkontrahenten verkannt werden könne. [3])

---

[1]) Die Kurzsichtigkeit der Motive mag aus den hier einschlägigen Ausführungen auf Seite 134 unten entnommen werden: ‚Eine Ungerechtigkeit gegen den anderen Vertragschließenden ist die Gebundenheit nicht. War ihm bei Eingehung des Vertrages die Minderjährigkeit bekannt, so wußte er oder mußte er wissen, daß die Wirksamkeit des Vertrages von der Entscheidung des gesetzlichen Vertreters abhängt; er unterwarf sich freiwillig dem Schwebezustande. Kannte er die Minderjährigkeit nicht, so ist dies, wenn er es an der gehörigen Aufmerksamkeit, insbesondere an einer Erkundigung bei dem Minderjährigen selbst fehlen ließ, seine Schuld, und es erscheint nur billig, daß die Folgen nicht den Minderjährigen, sondern ihn treffen. War er aber durch den Minderjährigen getäuscht, so erwächst ihm aus dieser Täuschung ein zu seinem Schutze ausreichender Rechtsbehelf."

[2]) Vgl. Bd. I S. 133 unten.

[3]) Vgl. Note 1.

An Stelle des verworfenen römischen Rechtsgrundsatzes könnten, da ein Nachgeben auf beiden Seiten gefordert werden muß, folgende Vorschriften treten:

I. Der von einem beschränkt Geschäftsfähigen geschlossene lästige Vertrag ist gültig, seine Wirksamkeit jedoch von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig.

Der andere Vertragschließende ist gebunden, wenn ihm die Minderjährigkeit bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist ohne Aufschub zu ertheilen, widrigenfalls sein Verhalten als Verweigerung der Zusage gilt.

II. War dem anderen Vertragschließenden der Mangel der Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen ohne seine Schuld unbekannt, so ist der gesetzliche Vertreter verpflichtet, sobald er von dem geschlossenen Vertrage Kenntniß erhält, seinen Widerspruch dem Gegenkontrahenten unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls sein Schweigen als Genehmigung gilt.

Bei diesen Satzungen gehen wir von der wohl sehr begründeten Voraussetzung aus, daß der beschränkt Geschäftsfähige seinem Vertreter von den eigenmächtig abgeschlossenen Rechtsgeschäften alsbald Kenntniß geben, und daß es für den letzteren an der Hand des ihm von seinem Mündel mitgetheilten Geschäftsverlaufes leicht erkennbar sein wird, ob der „andere Vertragschließende" den Minderjährigen für volljährig hielt oder nicht.

Im § 66 ist zunächst von einer bestimmt bezeichneten Gruppe von Rechtsgeschäften die Rede, nämlich von solchen, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten vorgenommen werden. Die Motive[1]) versuchen eine Aufzählung und nennen: „die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes (§ 113), die Erklärung der Wahl bei einem wahlweisen Schuldverhältnisse (§ 208), die Mahnung (§ 245), das Anbieten der Leistung von Seiten des Schuldners (§ 254), die Aufrechnungserklärung (§ 282), die Anzeige von der Uebertragung der Forderung und der Widerruf der Anzeige (§ 306), die Zurückweisung einer zu Gunsten eines Dritten versprochenen Leistung (§ 415), die Erklärung des Rücktrittes von einem Vertrage (§ 426), der Widerruf einer Schenkung (§ 449), die Kündigung eines Darlehns (§ 457), die Erklärung über die Ausübung eines Vor- oder Wiederkaufsrechts (§§ 477, 482)."

Die Vornahme derartiger Geschäfte wird einer geschäftsunfähigen Person gegenüber für nichtig erklärt; handelt es sich dagegen um einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen, so muß unterschieden werden. Die genannten Rechtsgeschäfte sind wirksam, wenn der Minderjährige durch dieselben lediglich Rechte gewinnt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird; andernfalls ist ihre Vornahme auch einem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber unwirksam.

Wie sich nun aus der vorstehenden Aufzählung ergibt, handelt es sich bei den in Frage stehenden Rechtsgeschäften nicht um Verträge, sondern um die Abgabe einseitiger rechtlich erheblicher Willenserklärungen. Sie sollten nach theoretischer Auffassung dem Minderjährigen gegenüber stets wirksam sein, wenn ihre ordnungsmäßige Vornahme zur Kenntniß des Vormundes gelangt. Indeß verstößt die vom Entwurfe für gut befundene Regelung nicht gegen die Anforderungen der Rechtssicherheit. Denn infolge des § 66 werden Erklärungen der gedachten Art Minderjährigen gegenüber unterbleiben. Damit aber wird den Gerichten die nicht immer leicht festzustellende Frage erspart, ob die gegenüber einem Minderjährigen abgegebene einseitige Erklärung zur Kenntniß seines Vertreters

[1]) Vgl. Bd. I S. 139.

gelangte. — Hölder[1]) selbst wird uns zugeben, daß seine gegentheilige Meinung beispielsweise bei Wechselprotesten zu einem eigenthümlichen Resultat führe. Denn nach ihm wäre die Gültigkeit dieses Formalaktes davon abhängig, daß der Minderjährige rechtzeitig (?) dem Vertreter von der an ihn durch einen Notar bewirkten Präsentation des Wechsels Kenntniß gäbe.

Schließlich bestimmt § 66, daß Vertragsanträge an einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen bindend sein sollen. In dieser Hinsicht müssen wir an unsere Ausführungen zu § 65 erinnern. Insbesondere ist zu verlangen, daß die Annahme des Vertrages durch den Vormund unverzüglich erklärt werde. Es darf dem Minderjährigen nicht verziehen werden, wenn er unterläßt, seinem Vormunde von der ihm gemachten Offerte Kenntniß zu geben. Auch hier muß vielmehr das Schweigen des Vormunds als eine Versagung der Zustimmung ausgelegt werden.

Obwohl sich der Entwurf bei Abwägung der einem Minderjährigen zuzuerkennenden Geschäftsfähigkeit überwiegend an die Grundsätze des gemeinen Rechts anschließt, hat er doch auch die Nothwendigkeit einer Ausnahme für besonders gelagerte Fälle nicht zu verkennen vermocht. Es wird nämlich eine Vereinfachung der den Minderjährigen umgebenden Schranken namentlich dann erforderlich, wenn er ein Erwerbsgeschäft selbständig betreibt. Irrig ist jedoch die Annahme, daß nur bei so gearteter Sachlage der Minderjährige im freien Verkehre eine bedeutsame Rolle spielt. Auch ohne daß er Herr eines Geschäftes ist, wird er beispielsweise bei dem Umsatze der auf seinem Boden gewonnenen Produkte oder bei Kapitalanlagen aus seinen überschüssigen Zinsen u. dgl. m. im Verkehrsleben handelnd auftreten. Es ist demnach trotz des § 67 geboten, die von einem Minderjährigen geschlossenen Verträge den Anforderungen des Verkehrsbedürfnisses entsprechend im bürgerlichen Gesetzbuche zu regeln, wie wir es im Vorangehenden vorzuschlagen versucht haben.

Die Rechtsstellung, welche der Entwurf dem Minderjährigen als Herrn eines Erwerbsgeschäftes zuerkennt, ist mit großer Vorsicht aufgebaut. Denn gerade bei einer Reihe von Abschlüssen, welche für den Handel äußerst wichtig sind, wird die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gefordert, die allerdings für gewisse Geschäfte auch in Gestalt einer allgemeinen Ermächtigung ertheilt werden kann. Des Weiteren wird bei den vom Gesetze der freien Entschließung des Minderjährigen entzogenen Geschäften neben der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters verlangt. Doch wird man zugeben, daß der Kreis der dem Minderjährigen nicht gestatteten Geschäfte zu weit gezogen ist, da er nicht nur die Veräußerung des Geschäftes selbst, sondern auch die Kreditaufnahme, ja sogar die Indossirung eines Wechsels umfaßt.[2]) Zweifellos geht unseres Erachtens der Entwurf über die richtige Grenze hinaus, wenn er ohne Hinzutritt der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes und des gesetzlichen Vertreters die Eingehung der Verbindlichkeit aus einem Wechsel ausschließt. Er hätte unbedingt im eigensten Interesse des Minderjährigen behufs Vermeidung von Wechselpräjudizirungen die Fälle ausnehmen sollen, wo die Wechselzeichnung nur zum Zwecke der Weitergabe eines im Geschäfte „an Zahlungsstatt" eingegangenen Abschnitts nothwendig wird.

Von allzugroßer Tragweite ist übrigens der § 67 nicht. Er berücksichtigt nämlich nur das Kleingewerbe, wodurch sich auch die Beschränkung der Befugnisse

---

[1]) Vgl. a. a. O. S. 64.

[2]) Vgl. § 1511 Ziffer 5 (am Schlusse abgedruckt).

des Minderjährigen auf die in dem gestatteten Geschäftsbetriebe gewöhnlich vorkommenden Rechtsgeschäfte rechtfertigt.

Die Motive[1]) bemerken wohl mit Recht, daß da, wo ein größerer Geschäftsbetrieb in Frage steht, von der Volljährigkeitserklärung Gebrauch gemacht werden wird, welche nach früheren Ausführungen bereits mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ausgesprochen werden kann.

Sehr anerkennenswerth ist es, daß die Begründung eines Erwerbsgeschäftes für einen Minderjährigen von der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes abhängig gemacht wird. „Der Inhaber[2]) der elterlichen Gewalt würde bei voller Freiheit des Handelns leicht im Stande sein, den Geschäftsbetrieb des Minderjährigen lediglich als Deckmantel für die eigene Geschäftsführung zum Nachtheile der Gläubiger zu verwenden. Außerdem ist es wünschenswerth, das Vorhandensein der privatrechtlichen Selbständigkeit des Minderjährigen in Ansehung des Geschäftsbetriebes auch in diesem Falle durch einen behördlichen Akt außer Zweifel zu stellen und so naheliegenden mißlichen Streitigkeiten vorzubeugen."

Ebenso ist die Aufhebung des Erwerbsgeschäftes nur mit Genehmignng der Vormnndschaftsbehörde zulässig.

Endlich wird des Falles gedacht, da der gesetzliche Vertreter dem Minderjährigen die Erlaubniß ertheilt hat, in Dienst und Arbeit zu treten. Alsdann wird auf die Einwilligung des Vertreters verzichtet, wofern es sich um die Eingehung von Diensten der gestatteten Art handelt. Desgleichen wird dem Minderjährigen die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften zugesprochen, welche die Erfüllung der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen betreffen, also zur Annahme von Geld an Stelle etwaiger Naturalleistungen, zur Anerkennung von gegenseitigen Abrechnungen, zu Vergleichen und Erlassen hinsichtlich der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen, ja sogar zur Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.[3])

Dem gegenüber fürchten wir, daß der § 68 bei seiner allgemein lautenden Fassung unbeabsichtigte Anwendungen zur Folge haben wird. Zweifellos denkt das Gesetz vornehmlich an Gesinde- und Taglöhnerdienste. Wie nun aber, wenn es sich um Lehrlinge in einem Erwerbsgeschäfte handelt? Ist es richtig, daß ein Vater, welcher seinen Sohn nach einem fremden Platze in die Lehre gab, ihn damit ermächtigte, das Dienstverhältniß nach eigenem Willen im Einverständniß mit dem Prinzipal zu lösen und ein neues „Verhältniß derselben Art"[4]) einzugehen? Im Gegentheil spricht wohl eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Vater seinen Sohn nur der Leitung eines bestimmten Lehrherrn anvertrauen wollte, ihm daher die Aufkündung des geschlossenen Lehrverhältnisses ebensowenig zu gestatten beabsichtigte, als die Eingehung eines neuen.

Hiernach dürfte § 68 einer Revision in redaktioneller Beziehung zu unterwerfen sein.

Wenn Absatz 2 des § 68 dem gesetzlichen Vertreter die jeweilige Zurücknahme und Einschränkung der (doch nur auf gesetzlicher Fiktion beruhenden) Ermächtigung gestattet, so liegt hierin unverkennbar eine Gefährdung der Rechtssicherheit. Zu verlangen ist mindestens eine Verlautbarung dieser Willensänderung an den Arbeitgeber, in dessen Diensten der Minderjährige steht. (Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Motive Bd. I S. 144 Schluß des ersten Absatzes.
[2]) Motive Bd. I S. 143 Abs. 2.
[3]) Vgl. Motive Bd. I S. 145 Schluß des ersten Absatzes.
[4]) Vgl. den Schluß des am Ende abgedruckten § 68.

Anhang.

A. Aus dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Rechtsnormen.

§. 1.

Auf Verhältnisse, für welche das Gesetz keine Vorschrift enthält, finden die für rechtsähnliche Verhältnisse gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. In Ermangelung solcher Vorschriften sind die aus dem Geiste der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze maßgebend.

§ 2.

Gewohnheitsrechtliche Rechtsnormen gelten nur insoweit, als das Gesetz auf Gewohnheitsrecht verweist.

Zweiter Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit.

§ 3.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode.

§ 4.

Daß eine Person noch lebe oder todt sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder nicht mehr gelebt habe, hat Derjenige zu beweisen, welcher aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet.

Ist ungewiß, ob eine Person, über deren Leben oder Tod keine Gewißheit besteht, einen Anfall von Todeswegen erlebt habe, so wird vermuthet, daß dieselbe bis zum Ablaufe des siebzigsten Lebensjahres gelebt, später aber nicht mehr gelebt habe.

Dieselbe Vermuthung gilt, wenn ungewiß ist, ob ein Ehegatte den anderen Ehegatten überlebt habe, in Ansehung der Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten nach dem Gesetze oder auf Grund eines Ehevertrages für den Todesfall des anderen Ehegatten gebühren.

Zweiter Titel.

Todeserklärung.

§ 5.

Ein Deutscher, welcher verschollen ist, kann durch Urtheil für todt erklärt werden.

§ 6.

Ein Abwesender gilt als verschollen, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Abwesenden siebzig Jahre verstrichen, so genügt ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Abwesende der letzten Nachricht zufolge noch gelebt hat. Fällt dieser Tag in die Zeit vor dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit dem ersten Tage nach Zurücklegung dieses Lebensjahres.

§ 7.

Wer bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches, mit welcher er in den Krieg gezogen war, während des Krieges vermißt wird, gilt als verschollen, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Friedensschlusse gelebt hat.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet sowohl auf die zur bewaffneten Macht gehörenden Personen, als auf diejenigen Anwendung, welche sich in einem Amtsverhältnisse oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden haben.

§ 8.

Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge sich befunden hat, welches untergegangen ist, gilt als verschollen, wenn seit dem Untergange ein Jahr verstrichen und keine Nachricht vorhanden ist, daß er nach dem Untergange gelebt hat.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermuthet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist, und wenn in beiden Fällen zugleich

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer Europäischer Meere, einschließlich der nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres zwei Jahre,

bei Fahrten, welche über außereuropäische Meere führen, drei Jahre verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist nach diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so beginnt der Zeitraum erst mit Ablauf des Tages, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht. In einem solchen Falle ist der Zeitraum maßgebend, welcher abgelaufen sein mußte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es der letzten Nachricht zufolge sich befunden hat.

§ 9.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Gerichtes wird das zuständige Gericht von der obersten Justizverwaltungsbehörde des Heimathstaates bestimmt.

§ 10.

Im Falle des § 6 erfolgt die Todeserklärung im Aufgebotsverfahren.

Das Verfahren bestimmt sich nach den §§ 824 bis 836 [1]) der Zivilprozeßordnung und nach den in den §§ 11—19, 23, 24 enthaltenen Vorschriften.

---

[1]) Siehe „Annalen" 1888 S. 620.

§ 11.

Antragsberechtigt ist der Abwesenheitspfleger, sowie der Vormund des Verschollenen, ingleichen der Ehegatte desselben, sowie ein Jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat. Das Interesse ist vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Abwesenheitspfleger und Vormund bedürfen zu dem Antrage der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 12.

Die übrigen zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen sind gleichfalls vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 13.

Das Gericht hat die Todeserklärung nur dann auszusprechen, wenn es von der Richtigkeit der im § 12 bezeichneten Thatsachen überzeugt ist. Es hat in jeder Lage des Verfahrens unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung jener Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu bewirken und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 14.

In das Aufgebot ist außer der Bezeichnung des Antragstellers und der Bestimmung des Aufgebotstermines (§ 824 der Ziv.-Pr.-O.) aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Abwesenden, den Widerspruch gegen die Todeserklärung spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls er die Todeserklärung zu gewärtigen habe;
2. die Aufforderung an alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Abwesenden zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen.

§ 16.

Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

§ 17.

Wird Derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen. (§ 830 der Ziv.-Pr.-O.)

§ 18.

Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens nothwendig waren, sind im Falle der Todeserklärung aus dem Nachlasse des Verschollenen als Massenschulden zu ersetzen.

§ 19.

Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem § 9 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem § 9 zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

§ 20.

In den Fällen der §§ 7, 8 unterbleibt das Aufgebot. Die Todeserklärung wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. Jeder zur Verhandlung oder Urtheilserlassung bestimmte Termin ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekanntzumachen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 11—13, 16—19, sowie die im § 824 Abs. 1 und in den §§ 826, 828, 829, 831, 834—836 der Zivilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 21.

Die Todeserklärung begründet die Vermuthung, daß der Verschollene den Zeitpunkt ihrer Erlassung nicht überlebt habe.

In Ansehung der Beerbung des Verschollenen gilt die Vermuthung, daß er in diesem Zeitpunkte gestorben sei.

§ 22.

Wird das Ausschlußurtheil infolge der Anfechtungsklage aufgehoben, so verliert die Todeserklärung ihre Kraft.

§ 23.

Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist sowohl der Ehegatte des Verschollenen als ein Jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

§ 24.

Die Anfechtungsklage ist gegen Denjenigen, welcher die Todeserklärung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(§ 608 der Zivil-Prozeßordnung.)

Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

(§ 610.)

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

(§ 611.)

Die Vorschriften der §§ 577, 578 finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieneid ist ausgeschlossen.

(§ 577.)

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung.

Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.

(§ 578.)

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint.

Dritter Titel.

Altersstufen. Entmündigung.

§ 25.

Das Kindesalter dauert bis zum zurückgelegten 7ten, die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 21sten Lebensjahre.

(§ 1233.)

Zur Eheschließung ist Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit der Männer tritt mit dem zurückgelegten 20sten Lebensjahre, die Ehemündigkeit der Frauen mit dem zurückgelegten 16ten Lebensjahre ein.

Dispensation ist zulässig.

Durch Volljährigkeitserklärung wird Ehemündigkeit nicht begründet.

(§ 1504.)

Die Sorge für die Person umfaßt insbesondere die Sorge für die Erziehung des Kindes und die Aufsicht über dasselbe. Sie gewährt die Befugniß, bei Ausübung des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel anzuwenden.

Das Vormundschaftsgericht hat den Berechtigten auf dessen Antrag durch geeignete Zwangsmaßregeln in der Ausübung des elterlichen Zuchtrechtes nach verständigem Ermessen zu unterstützen.

(§ 1505.)

Das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, begründet den Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegen Denjenigen, welcher dasselbe widerrechtlich vorenthält.

Zum Zwecke der Zurückführung eines flüchtigen Kindes kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

(§ 1509.)

Wird von der unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter eine Ehe geschlossen, oder wird die elterliche Gewalt über eine Ehefrau erlangt, so beschränkt sich die Pflicht und das Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt, für die Person zu sorgen, auf die gesetzliche Vertretung der Tochter in Ansehung der die persönlichen Angelegenheiten derselben betreffenden Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten.

(§ 1655.)

Auf die Pflicht und das Recht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, finden die Vorschriften der §§ 1504, 1505, 1509 entsprechende Anwendung.

§ 26.

Ein Minderjähriger erlangt durch Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 27.

Die Volljährigkeitserklärung ist nur dann zulässig, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr zurückgelegt und seine Einwilligung ertheilt hat. Bei einem Minderjährigen, welcher unter elterlicher Gewalt steht, ist außerdem die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich. Die Zustimmung eines Elterntheiles ist nicht erforderlich, wenn dessen Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Die Volljährigkeitserklärung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes. Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.

Antragsberechtigt ist der Minderjährige und derjenige gesetzliche Vertreter desselben, welcher die Sorge für die Person hat. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen nach Maßgabe des § 1678, sowie die Vormünder und Pfleger des Minderjährigen gehört werden.

(§ 1678.)

Das Vormundschaftsgericht soll vor einer ihm zustehenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes und in wichtigen Angelegenheiten von Amtswegen Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich hören, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

Die gutachtlich gehörten Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz der ihnen entstandenen baaren Auslagen fordern. Der Betrag der letzteren wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§ 28.

Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann wegen Geisteskrankheit entmündigt werden.

Hört der im ersten Absatze bezeichnete Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

§ 29.

Eine Person, welche durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß sie sich oder ihre Familie dem Nothstande preisgibt, kann wegen Verschwendung entmündigt werden.

Ist die im ersten Absatze bezeichnete Besorgniß infolge eingetretener Besserung nicht mehr gerechtfertigt, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben.

Vierter Titel.

Verwandtschaft. Schwägerschaft.

§ 30.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, welche nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

Die Seitenverwandten sind vollbürtig, wenn sie von demselben Elternpaare abstammen, halbbürtig, wenn sie nur einen gemeinsamen Stammvater oder eine gemeinsame Stammmutter haben.

Durch uneheliche Abstammung wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, ein Verwandtschaftsverhältniß nur zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits, und der Mutter des Kindes sowie deren Verwandten andererseits begründet.

§ 31.

Der Grad der Verwandtschaft wird nach der Zahl der das Verwandtschaftsverhältniß begründenden Zeugungen bestimmt.

§ 32.

Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert.

Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie begründenden Verwandtschaft.

§ 33.

Die an das Schwägerschaftsverhältniß geknüpften rechtlichen Wirkungen bestehen auch nach Auflösung der Ehe fort, durch welche das Verhältniß begründet ist.

Fünfter Titel.

Wohnsitz.

§ 34.

Wer an einem Orte den Aufenthalt in der Absicht nimmt, dort ständig zu bleiben, begründet an diesem Orte den Wohnsitz.

Eine Person kann zur gleichen Zeit an mehreren Orten den Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz einer Person wird aufgehoben, wenn dieselbe den Wohnort in der Absicht verläßt, dort nicht mehr ständig zu bleiben.

§ 35.

Der Aufenthalt in einer Strafanstalt bewirkt für sich allein noch nicht die Aufhebung des Wohnsitzes, welchen der Strafgefangene vor Beginn des Strafvollzuges hatte, selbst wenn der Strafgefangene an dem bisherigen Wohnorte eine Wohnung oder eine häusliche Einrichtung nicht mehr hat.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet entsprechende Anwendung auf Untersuchungsgefangene und auf Personen, welche in einer Erziehungsanstalt, Besserungsanstalt oder Arbeitsanstalt zwangsweise untergebracht sind.

§ 36.

Eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz ändern oder einen Wohnsitz begründen.

§ 37.

Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppentheile gehört, die im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheiles.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

§ 38.

Ein Deutscher, welcher das Recht der Exterritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reiches oder eines Bundesstaates behält den Wohnsitz, welchen er in dem Heimatstaate hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als der Wohnsitz.

Auf Wahlkonsuln finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

§ 39.

Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Ehemann einen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen ihm die Ehefrau zu folgen nicht verpflichtet ist.

Die Ehefrau kann einen selbständigen Wohnsitz begründen und haben, wenn und solange der Ehemann keinen Wohnsitz oder keinen von ihr getheilten Wohnsitz hat.

§ 40.

Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, eine an Kindesstatt angenommene Person den Wohnsitz des Annehmenden. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter. Alle diese Kinder behalten den bezeichneten Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Die Vorschriften des ersten Satzes des ersten Absatzes finden auf legitimirte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen keine Anwendung, wenn die Legitimation oder Annahme an Kindesstatt erst nach erreichter Volljährigkeit derselben erfolgt ist.

(§ 21 der Reichs-Zivilprozeßordnung.)

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

(§ 229.)

Ist der Ort, an welchem die Leistung zu bewirken ist, weder durch Gesetz oder Rechtsgeschäft noch durch die Beschaffenheit der Leistung bestimmt, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, welcher der Natur des Schuldverhältnisses und dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entspricht.

(§. 230.)

Läßt der Leistungsort sich auf Grund des § 229 nicht bestimmen, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, an welchem er zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Besteht die Leistung in einer Geldzahlung, so hat der Schuldner an dem Orte zu zahlen, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Im Falle der Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers hat der Schuldner das Geld dem Gläubiger auf dessen Gefahr und Kosten nach dem gegenwärtigen Wohnsitze zu übersenden.

(§ 1273.)

Dem Ehemanne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Der Ehemann bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Ehemannes Folge zu leisten, wenn die Entscheidung sich als ein mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbarer Mißbrauch des Rechtes des Ehemannes darstellt.

Dritter Abschnitt.

Juristische Personen.

§ 41.

Personenvereine und Stiftungen können die Fähigkeit haben, als solche selbständig Vermögensrechte und Vermögenspflichten zu haben (juristische Persönlichkeit).

§ 42.

Die juristische Persönlichkeit eines Personenvereines und der Verlust dieser Persönlichkeit bestimmen sich in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchen der Personenverein seinen Sitz hat.

§ 43.

Die Verfassung eines mit juristischer Persönlichkeit versehenen Personenvereines (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Gründungsvertrag und in Ansehung späterer Abänderungen durch den Willen der Mitglieder der Körperschaft bestimmt.

§ 44.

Für jede Körperschaft muß ein Vorstand bestellt werden. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft sowohl gegenüber Dritten als gegenüber den Mitgliedern der Körperschaft. Der Vorstand kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die Vorschriften der §§ 585, 588—596 entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitglieder.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so ist zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Für die Mittheilung der Willenserklärung eines Dritten, zu deren Entgegennahme die Körperschaft verpflichtet ist, genügt die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes. Ist zu der Zeit, in welcher die Mittheilung einer solchen Willenserklärung erfolgen soll, eine zur Entgegennahme derselben berufene Person nicht vorhanden, so hat bei Gefahr im Verzuge auf Antrag des Dritten, welcher die Mittheilung bewirken will, das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft

ihren Sitz hat, zur Entgegennahme der Willenserklärung einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Die Vorschriften des zweiten, dritten und fünften Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

---

§ 585.

Durch die Annahme des Auftrages wird der Beauftragte verpflichtet, das ihm von dem Auftraggeber aufgetragene Geschäft für diesen zu besorgen.

§ 588.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß der Beauftragte verpflichtet ist, den Auftrag in Person auszuführen.

§ 589.

Hat der Beauftragte befugter Weise die Besorgung des Geschäftes einem andern übertragen, so haftet er nur wegen einer bei dieser Uebertragung ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit. Hat er befugter Weise bei der Ausführung des Auftrages eines Gehülfen sich bedient, so findet die Vorschrift des § 224 Abs. 2 Anwendung.

§ 224. Abs. 2.

Der Schuldner haftet in Ansehung der Erfüllung wegen des Verschuldens seines gesetzlichen Vertreters, sowie wegen des Verschuldens derjenigen Personen, deren er sich zur Bewirkung der Leistung bedient.

§ 590.

Der Beauftragte darf bei der Ausführung des Auftrages von einer Anweisung des Auftraggebers abweichen, wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme begründen, die Abweichung würde von dem Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage gebilligt werden. Der Beauftragte hat jedoch vor der Abweichung, soweit thunlich, dem Auftraggeber Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen.

§ 591.

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber über die Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen. Bei einer Vermögensverwaltung hat er dem Auftraggeber eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltende und mit Belegen versehene Rechnung zu legen.

§ 592.

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber dasjenige, was er zum Zwecke der Ausführung des Auftrages erhalten, sowie dasjenige, was er aus der Ausführung desselben erlangt hat, mit Einschluß der gezogenen Nutzungen herauszugeben.

§ 593.

Hat der Beauftragte Gelder, welche dem Auftraggeber herauszugeben oder für diesen zu verwenden sind, im eigenen Nutzen verwendet, so ist er verpflichtet, dieselben von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 594.

Sind zur Ausführung des Auftrages Aufwendungen nöthig, so hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf dessen Verlangen den zur Bestreitung derselben erforderlichen Vorschuß zu leisten.

§ 595.

Hat der Beauftragte Aufwendungen gemacht, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dieselben zu ersetzen, soweit sie zur Ausführung des Auftrages erforderlich geworden sind. Als erforderlich geworden gelten die Aufwendungen, welche der Beauftragte bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters zum Zwecke der Ausführung des Auftrages für erforderlich anzusehen hatte.

Eine Geldaufwendung hat der Auftraggeber von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

Unter der im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzung ist der Auftraggeber auch verpflichtet, den Beauftragten von den zum Zwecke der Ausführung des Auftrages eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien; er kann jedoch an Stelle dieser Befreiung dem Beauftragten wegen der Ersatzansprüche, welche sich für denselben aus der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit ergeben würden, Sicherheit leisten. Besteht die Verbindlichkeit in einer fälligen Geldschuld, so ist der Beauftragte berechtigt von dem Auftraggeber die Zahlung der zur Erfüllung der Verbindlichkeit erforderlichen Geldsumme zu verlangen.

§ 596.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Beauftragten nach Ausführung des Auftrages die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

Wird nach Beginn der Ausführung die weitere Ausführung des Auftrages unmöglich, oder erlischt der Auftrag nach Beginn der Ausführnng, insbesondere durch Widerruf des Auftraggebers, so hat der Beauftragte auf einen seinen bisherigen Leistungeu entsprechenden Theil der Vergütung Anspruch, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung ein Anderes erhellt.

Artikel 42 der Wechselordnung.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

---

§ 45.

Bei einem nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehenden Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede des Vorstandes, sowie bei einem Rechtsstreite zwischen denselben ist das betheiligte Mitglied von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen. Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des § 44 Abs. 3, 7.

§ 46.

Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen ihr Vorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat.

§ 47.

Im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Mitglieder des Vor-

standes, welche diese Verpflichtung verletzen, haften den Gläubigern der Körperschaft für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner.

§ 48.

In den inneren Angelegenheiten der Körperschaft ist der Wille der Mitglieder maßgebend. Nach dem Willen der Mitglieder hat der Vorstand sich auch bei der Geschäftsführung zu richten.

Der Wille der Mitglieder wird durch Beschluß in einer Versammlung derselben festgestellt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei Einberufung der Mitglieder zur Versammlung bezeichnet ist.

Ein auf der Zustimmung aller Mitglieder beruhender Beschluß ist auch dann gültig, wenn er nicht in einer Versammlung der Mitglieder gefaßt worden ist.

Bei der Beschlußfassung über ein zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede einzugehendes Rechtsgeschäft oder über die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede ist das betheiligte Mitglied nicht stimmberechtigt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, insbesondere auch derjenigen, welche in der zur Beschlußfassung einberufenen Versammlung nicht erschienen sind.

Die Vorschriften des ersten bis fünften Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§ 49.

Das Vermögen einer erloschenen Körperschaft fällt an Denjenigen, welcher in der Verfassung und, sofern weder diese noch ein Reichsgesetz eine Anordnung enthält, in den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Körperschaft ihren Sitz hatte, als der Anfallberechtigte bestimmt ist.

Das Vermögen ist zunächst zur Befriedigung der Gläubiger der Körperschaft zu verwenden. Die Vorschriften über die in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallenden Erbschaften finden entsprechende Anwendung, und dies auch dann, wenn der Anfallberechtigte nicht der Fiskus ist.[1]) Sofern jedoch das Vermögen unter die Mitglieder der Körperschaft zu vertheilen ist, muß die Liquidation nach Maßgabe der §§ 50—56 erfolgen.

(§ 1974.)

In Ermangelung anderer Erben wird der Erblasser von dem Fiskus desjenigen Bundesstaates beerbt, welchem er zur Zeit seines Todes angehört hat.

Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen.

Dem Fiskus kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden; auch wird das Inventarrecht des Fiskus dadurch nicht ausgeschlossen, daß dasselbe im Prozesse nicht geltend gemacht oder im Urtheile nicht vorbehalten ist.

Der Fiskus ist gegenüber den Nachlaßgläubigern verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben.

Der Fiskus kann als Erbe ein Recht erst geltend machen und gegen ihn als Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt ist, daß andere Erben nicht vorhanden sind.)

---

[1]) Dieser Satz dürfte in redaktioneller Beziehung einer Korrektur bedürftig sein, um die Schwerfälligkeit zu beseitigen

§ 50.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand.

Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Die Bestellung der letzteren erfolgt nach Maßgabe der für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften.

Sind Liquidatoren nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten, soweit nöthig, für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels an Stelle der fehlenden Person eine andere als Liquidator zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergibt, die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Auch finden die Vorschriften des § 44 Abs. 6 Satz 1, des § 45 Satz 2 und des § 46 entsprechende Anwendung.

§ 51.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen Körperschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen der Körperschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Ueberschuß unter die Mitglieder zu vertheilen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist die Körperschaft noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als es der Zweck der Liquidation zuläßt und erfordert.

§ 52.

Das Erlöschen der Körperschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung in das Blatt, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, bestimmt ist. Sie gilt als bewirkt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 53.

Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der im § 52 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

§ 54.

Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet und ist die Berechtigung zur öffentlichen Hinterlegung vorhanden, so muß die letztere erfolgen.

Kann die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht erfolgen, so darf die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erst vollzogen werden, nachdem dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; es gilt dies insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten der Körperschaft.

§ 55.

Ergibt sich, daß das Vermögen überschuldet ist, so sind die Liquidatoren verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

§ 56.

Liquidatoren, welche die nach den §§ 52—55 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen unter die Mitglieder vor Befriedigung der Gläubiger vertheilen, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesammtschuldner.

(§ 748.)

Derjenige, aus dessen Vermögen nicht kraft seines Willens oder nicht kraft seines rechtsgültigen Willens ein Anderer bereichert worden ist, kann, wenn hiezu ein rechtlicher Grund gefehlt hat, von dem Anderen die Herausgabe der Bereicherung fordern.

Als rechtlicher Grund ist es im Zweifel anzusehen, wenn ein Rechtsverlust auf einer diesen bestimmenden Vorschrift beruht.

Auf die Verpflichtungen Desjenigen, welcher die Bereicherung herauszugeben hat, finden die Vorschriften des § 737 Abs. 3 und der §§ 739, 740, sowie des § 741 entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zum Schadensersatze aus unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

§ 57.

In Ansehung des Konkurses über das Vermögen einer Körperschaft finden die Vorschriften der §§ 193, 194 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Konkursordnung für das Deutsche Reich.

§ 193.

Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 194.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des § 97 Abs. 2, 3 zu hören.

---

§ 58.

Zur Errichtung einer mit juristischer Persönlichkeit versehenen Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist erforderlich, daß der Stifter den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt. Der Stifter ist an das die Errichtung bezweckende Rechtsgeschäft gebunden, auch wenn nur seine einseitige, nicht angenommene Willenserklärung vorliegt. Er ist verpflichtet, der Stiftung das in dem Rechtsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen; Vermögensrechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügend ist, gehen mit Errichtung der Stiftung auf die letztere über, wenn der hierauf gerichtete Wille aus dem die Errichtung der Stiftung bezweckenden Rechtsgeschäfte sich ergibt. Auf die Gewährleistungspflicht des Stifters finden die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechende Anwendung.

§ 59.

Eine Stiftung kann auch durch eine Verfügung von Todeswegen, in welcher der Erblasser den auf Errichtung der Stiftung gerichteten Willen erklärt, errichtet werden.[1])

---

[1]) In diesem kurzen Paragraphen stört das fortwährende „Richten".

§ 60.

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichsgesetz oder Landesgesetz beruht, durch den Willen des Stifters bestimmt.

§ 61.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 1, 2, 4 bis 7, des § 45 Satz 1, der §§ 46, 47, des § 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und des § 57 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung.

§ 62.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Errichtung einer Stiftung von noch anderen Erfordernissen als dem im § 58 Satz 1 und im § 59 bezeichneten Erfordernisse abhängt, sowie diejenigen, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung mittels Staatsaktes und auf das Erlöschen der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden staatliche Genehmigung erforderlich, so ist der Stifter an das die Errichtung der Stiftung bezweckende Rechtsgeschäft erst von dem Zeitpunkte an gebunden, in welchem er die staatliche Genehmigung nachsucht; mit Versagung der Genehmigung hört die Gebundenheit auf.

Ist zur Errichtung einer Stiftung durch Verfügung von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich, so wird die Verfügung von Todeswegen durch Versagung der Genehmigung unwirksam; wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalles als schon vor dem Erbfalle ertheilt.

§ 63.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus juristische Persönlichkeit zusteht, bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

§ 64.

Eine Person, welche im Kindesalter steht, ist geschäftsunfähig. Dasselbe gilt von einer Person, welche des Vernunftsgebrauches, wenn auch nur vorübergehend, beraubt ist, für die Dauer dieses Zustandes, ingleichen von einer Person, welche wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, solange die Entmündigung besteht.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig.

(§ 1231.)

Eine geschäftsunfähige Person kann eine Ehe nicht schließen.

(§ 1232.)

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eheschließung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Wird die Einwilligung von dem gesetzlichen Vertreter verweigert, so kann sie durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung auf Antrag der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person zu ertheilen, wenn die Ertheilung im Interesse der letzteren liegt.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet keine Anwendung, wenn ein Elterntheil, ohne dessen Einwilligung das Kind nach den Vorschriften der §§ 1238, 1239 eine Ehe nicht schließen darf, der gesetzliche Vertreter desselben ist.

§ 65.

Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Er ist fähig zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch welche er lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften anderer Art bedarf er der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt dieses Erforderniß, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, die Wirksamkeit desselben aber von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig; die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden.

Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragschließende auch mit Zustimmung des Minderjährigen von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragschließenden ungeachtet einer von ihm an den gesetzlichen Vertreter erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt.

Hat der Minderjährige die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§ 66.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ist unwirksam, wenn die Vornahme gegenüber einer geschäftsunfähigen Person erfolgt.

Wird ein solches Rechtsgeschäft gegenüber einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen vorgenommen, so ist dasselbe, wenn der Minderjährige durch das Rechtsgeschäft lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verbindlichkeiten befreit wird, wirksam, anderenfalls unwirksam. Vertragsanträge, welche einem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Minderjährigen gemacht werden, sind bindend.

§ 67.

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ermächtigung ertheilt hat, ein Erwerbsgeschäft selbstständig zu betreiben, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Es finden jedoch, ungeachtet der ertheilten Ermächtigung, die Vorschriften der §§ 1511, 1513, 1674, bis 1676 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß neben der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch die Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, und daß die nach den §§ 1513, 1675 zulässige allgemeine Ermächtigung auch dem Minderjährigen allein ertheilt werden kann.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zum selbständigen Geschäftsbetriebe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zurücknehmen.

(§ 1511.)

In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche auf das der elterlichen Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes sich beziehen, ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer derartigen Veräußerung oder Belastung begründet wird, es sei denn, daß der Gegenstand der Veräußerung oder Belastung eine Hypothek oder Grundschuld ist;
2. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches ein Anspruch auf Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke oder auf Begründung oder Uebertragung des Rechtes an einem Grundstücke, mit Ausnahme von Hypotheken oder Grundschulden, veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer derartigen Veräußerung oder Belastung begründet wird;
3. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Vermögen des Kindes im Ganzen oder ein Bruchtheil dieses Vermögens oder eine Erbschaft oder ein Bruchtheil einer Erbschaft veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung oder Belastung begründet wird;
4. zu einem Miethvertrage oder Pachtvertrage oder einem anderen, die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen begründenden Vertrage, sofern das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre des Kindes fortdauern soll;
5. zur Eingehung der Verbindlichkeit aus einer Schuldverschreibung auf Inhaber oder aus einem Wechsel oder einer anderen Urkunde, welche durch Indossament übertragen werden kann;
6. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes;
7. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit;
8. zur Ertheilung einer Prokura;
9. zu einem Vertrage über den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes, sowie zur Eingehung eines Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist nicht erforderlich zu dem Antrage, einen gemeinschaftlichen Gegenstand zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach Maßgabe des § 769 Abs. 2 zu verkaufen, sowie zur Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes im Wege einer gegen das Kind gerichteten Zwangsvollstreckung.

(§ 1513.)

Auf die im § 1511 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 bezeichneten Rechtsgeschäfte finden die Vorschriften des § 1675 entsprechende Anwendung.

(§ 1674.)

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist erforderlich:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer derartigen Veräußerung oder Belastung begründet wird, es sei denn, daß der Gegenstand der Veräußerung oder Belastung eine Hypothek oder Grundschuld ist;
2. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches ein Anspruch auf Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke oder auf Begründung oder Uebertragung des Rechtes an einem Grundstücke, mit Ausnahme von Hypotheken oder Grundschulden, veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer derartigen Veräußerung oder Belastung begründet wird;
3. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Vermögen des Mündels im Ganzen oder ein Bruchtheil dieses Vermögens oder eine Erbschaft oder

ein Bruchtheil einer Erbschaft veräußert oder die Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung oder Belastung begründet wird;

4. zu einem Vertrage über die Auseinandersetzung in Ansehung einer Erbschaft;
5. zu einem Vertrage über den entgeltlichen Erwerb eines Grundstückes, Rechtes oder Anspruches, zu deren Veräußerung nach den Vorschriften unter Nr. 1, 2 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist;
6. zu einem Miethvertrage oder Pachtvertrage oder einem anderen, die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen begründenden Vertrage, sofern das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre des Mündels fortdauern soll;
7. zu einem Pachtvertrage über ein Landgut oder mehrere zum Betriebe der Landwirthschaft verbundene Grundstücke oder über einen gewerblichen Betrieb;
8. zu einem Vergleiche oder Schiedsvertrage, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt;
9. zur Eingehung der Verbindlichkeit aus einer Schuldverschreibung auf Inhaber oder aus einem Wechsel oder einer anderen Urkunde, welche durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
11. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit;
12. zur Ertheilung einer Prokura;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches die für einen Anspruch des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung zu einer solchen Aufhebung oder Minderung begründet wird;
14. zu einem Vertrage über den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes sowie zur Eingehung eines Gesellschaftsvertrages zum Zwecke der Betreibung eines Erwerbsgeschäftes.

(§ 1675.)

Zur Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte, zu welchen nach den Vorschriften des § 1669 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich und genügend ist, sowie zur Vornahme der im § 1674 Nr. 9 bis 11 bezeichneten Rechtsgeschäfte kann das Vormundschaftsgericht dem Vormunde eine allgemeine Ermächtigung ertheilen.

Eine solche Ermächtigung soll jedoch nur dann ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere wegen des Betriebes eines Erwerbsgeschäftes, als erforderlich sich ergibt.

(§ 1676.)

Die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes ist nicht erforderlich zu dem Antrage, einen gemeinschaftlichen Gegenstand zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach Maßgabe des § 769 Abs. 2 zu verkaufen, sowie zur Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes im Wege einer gegen den Mündel gerichteten Zwangsvollstreckung.

§ 68.

Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter gestattet hat, in Dienst oder Arbeit zu treten, bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht zur Eingehung von Dienstverhältnissen oder Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art sowie zu Rechtsgeschäften, welche die Erfüllung der von dem anderen Theile übernommenen Verpflichtungen oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses betreffen.

Der gesetzliche Vertreter kann die Ermächtigung zurücknehmen oder einschränken.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art.

§ 69.

Der von einem Minderjährigen geschlossene Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die darin übernommenen Verpflichtungen aus Vermögensgegenständen erfüllt, welche ihm von dem gesetzlichen Vertreter zu solchem Zwecke oder zu freier Verfügung rechtsgültig überlassen waren.

§ 70.

Ein Volljähriger, welcher wegen Verschwendung entmündigt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit während der Dauer der Entmündigung einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 71.

Ein Volljähriger, welcher nach Maßgabe des § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, oder über welchen nach Maßgabe des § 1737 eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, steht bis zur Beendigung der Vormundschaft in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, welcher das siebente Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wird im Falle des § 1737 der Antrag auf Entmündigung in Folge der Anfechtungsklage rechtskräftig aufgehoben, so finden die Vorschriften des § 613 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(§ 1727.)

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

Das Vormundschaftsgericht kann einen Volljährigen nur dann des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklären, wenn derselbe taub, blind oder stumm ist und wegen eines solchen Gebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Erklärung der Schutzbedürftigkeit soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit demselben nicht möglich ist.

(§ 1737.)

Ist die Entmündigung einer volljährigen Person beantragt, so kann von dem Vormundschaftsgerichte, solange der Antrag nicht erledigt ist, über diese Person eine vorläufige Vormundschaft angeordnet werden.

Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft finden keine Anwendung. Die Auswahl des Vormundes erfolgt durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des § 1638.

Die vorläufige Vormundschaft wird, außer durch den Tod oder die Todeserklärung des Mündels, beendigt durch die rechtskräftige Zurückweisung des Antrages auf Entmündigung, sowie durch die Aufhebung der Vormundschaft von Seiten des Vormundschaftsgerichts. Die Aufhebung soll erfolgen, wenn das Vormundschaftsgericht den Mündel der vorläufigen Bevormundung nicht mehr für bedürftig erachtet oder wenn die Entmündigung desselben erfolgt ist.

Auf die vorläufige Vormundschaft finden im Uebrigen die für die Vormundschaft über einen Volljährigen geltenden Vorschriften Anwendung.

(§ 613 der Zivil-Prozeßordnung.)

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft

des Urtheils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§ 815—822 getroffen werden.

Die Aufhebung hat zur Folge, daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des bestellten oder gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen Einfluß.

B. Auszug aus der Zivilprozeßordnung VI. Buch II. Abschnitt.

§ 593.

Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§ 594.

Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden.

§ 595.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§ 597.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs in Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des § 355 kann von Amtswegen erfolgen.

§ 598.

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

§ 599.

Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§ 602.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

§ 603.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen.

Mit der Mittheilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

§ 616.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§ 617.

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gerichte ausgesprochen ist.

§ 621.

Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 594, 595 Abs. 1, der §§ 596, 597 Abs. 1, 4 und des § 604 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§ 623.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amtswegen mitzutheilen.

§ 625.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 616—619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

§ 627.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag.

Von Philipp Zorn.[1])

Georg Jellinek: Gesetz und Verordnung. Staatsrechtliche Untersuchung auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. 1887. SS. XVI u. 412.

Der in der staatsrechtlichen Literatur bereits durch frühere Arbeiten über Staatsverträge und Staatenverbindungen zu Ansehen gelangte Verfasser bietet in dem vorliegenden umfangreichen Werke werthvolle Untersuchungen zu derjenigen Streitfrage, welche im letzten Jahrzehnt ganz besonders lebhaft in der Theorie des Staatsrechtes erörtert wurde, ohne daß doch ein auch nur einigermaßen anerkanntes Resultat hätte gewonnen werden können: der Begriffsbestimmung von Gesetz und Verordnung. Auch Jellinek hat nach unserer Ueberzeugung ein solches Resultat nicht gewonnen: aber seine Untersuchungen sind derart eindringend, daß zu denselben Stellung zu nehmen, eventuell sich von denselben loszukämpfen unbedingte Nothwendigkeit ist. Jellinek ist ein philosophisch geübter Kopf, dessen Beweisführungen entgegenzutreten oft keine leichte Aufgabe ist; das rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Material ferner für die brennende Frage ist in solcher Vollständigkeit vorher noch nicht zusammengestellt worden, wobei nur zu bedauern, daß die ältere germanische Rechtsentwickelung verhältnißmäßig wenig Berücksichtigung gefunden hat; als besonderen Vorzug ferner gleich Eingangs unserer Besprechung hervorzuheben dürfen wir nicht unterlassen, daß Verf. in seinen vielfach auf der Grenze zwischen Jurisprudenz und Philosophie sich bewegenden Untersuchungen die ersterer Wissenschaft gezogenen Grenzen klar erkennt und infolge dessen auch ein juristisches „non liquet" auszusprechen den Muth hat.

Einer anderen Eintheilung, als welche Verf. seinem Stoffe gegeben, folgend, gliedern wir die Untersuchung in folgende Kapitel: I. Staat (189—225), II. Gesetz (1—20, 35—55, 73—84, 99—121, 226—276, 312—341),

[1]) Die nachfolgenden Erörterungen sollten ursprünglich nur eine kurze Besprechung von Jellinek's Buch: „Gesetz und Verordnung" werden. Im Laufe der Arbeit nahm die Darlegung einen größeren Umfang an, so daß ich mich bei dem großen praktischen Interesse der behandelten Fragen entschloß, die Abhandlung einem erweiterten Kreise von Lesern vorzulegen. Demgemäß ist auch die anderweitige neuere Literatur über jene Streitfragen berücksichtigt worden, ohne daß jedoch hiebei irgendwie Vollständigkeit erstrebt worden wäre. Insbesondere ist auf eine Auseinandersetzung mit Laband verzichtet worden. Laband hat in der neuen Auflage seines Staatsrechtes die Lehre von den Rechtsquellen schon im ersten Bande behandelt; die Darstellung ist gegenüber der ersten Auflage theils modifizirt, theils erweitert, aber durchweg vertieft; dieselbe bietet eine Fülle anregender Gedanken und verleiht dem ausgezeichneten Werke Labands eine noch wesentlich erhöhte Bedeutung. Aber ich zweifle nicht, daß Laband selbst mit mir bekennen wird: das den Streit um die Lehre von den Rechtsquellen entscheidende, ja nur diese Entscheidung vorbereitende Werk fehlt der deutschen Rechtswissenschaft noch.

III. Verordnung (20—35, 56—73, 84—99, 122—130, 366—395), IV. Budget (130—177, 276—312), V. Staatsvertrag (177—180, 341—366).

I. Staat.

1. „Der Staat ist die von Einem machtvollen Willen getragene herrschaftliche Organisation eines seßhaften Volkes." „Der Staat herrscht nicht nur in der Rechtssetzung, sondern in allen seinen Funktionen" (224). In der „ausschließlichen Fähigkeit zu herrschen" (217) findet Jellinek mit Recht das essentielle Begriffsmoment des Staates, und weist demgemäß die gegen dieses Moment von einer großen Anzahl neuerer staatsrechtlicher Schriftsteller geltend gemachten Einwände zurück. Der Staat theilt dieses Moment mit keinem anderen Faktor. Jellinek trifft hier durchweg zusammen mit den kritischen Bemerkungen, welche ich in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1884 S. 462, 465 ff. gegen Rosin gemacht habe.

2. Das Gleiche gilt von Jellineks Erörterung über den Staatszweck (s. „Annalen" 1884 S. 470 f.) „Aufgabe geschichtsphilosophischer und ethischer Spekulation ist es, den Staatszweck (besser: die Staatszwecke) festzustellen." Die Jurisprudenz hat es hier lediglich mit gegebenem Material zu thun, und mit Recht weist Jellinek auf die „vagen Allgemeinheiten" hin, in welche Rosin geräth, indem er den Zweck für die Bestimmung des Staatsbegriffes maßgebend sein läßt.

3. Aus Herrschaft und Zweck ergibt sich der Begriff der Souveränetät. Darin, daß der Staat seine Zwecke mit der nur ihm eigenen ausschließlichen Herrschaft verfolgt, liegt die Souveränetät, und diese schließt vor Allem, wie Jellinek treffend gegen Rosin ausführt (s. auch meine Erörterung in den „Annalen" 1884 S. 476 f.), die „Kompetenz-Kompetenz" ein. „Die ausschließliche Rechtsmacht über die staatliche Kompetenz ist die erste Konsequenz des Souveränetätsbegriffs" (197). Die Zwecke des Staates sind verschiedene: demgemäß gliedert sich die Souveränetät in verschiedene „Hoheits"-Rechte. Von prinzipieller Bedeutung aber ist nur „die Möglichkeit, alle Hoheitsrechte zu besitzen", d. i. die Souveränetät. Demgemäß scheint eine Untersuchung über die einzelnen „Funktionen des Staates" außerhalb derjenigen staatsrechtlichen Betrachtung zu liegen, welche die grundlegenden Begriffe zu gewinnen sich zur Aufgabe gesetzt hat: was für die „Zwecke", das gilt nothwendig auch für die „Funktionen" d. i. die Thätigkeit zur Erfüllung der Zwecke. Gleichwohl glaubt Jellinek eine Untersuchung über die „Funktionen" geben zu müssen und kommt durch „philosophisch-historische Analyse" in einem, zum Widerspruch wenig Anlaß bietenden Kapitel zu dem Resultat, daß die Staatsthätigkeit sich in die drei „Funktionen" differenzire: Rechtssetzung, Rechtsprechung, Verwaltung, indem erstere beiden Aufgaben „die spezifische Thätigkeit", letztere „die fundamentale Funktion" des Staates seien. Dabei betont er aber mit großer Energie, gleichsam im Bewußtsein des Unwerthes der ganzen Erörterung: eine „durchgängig scharfe Trennung der Staatsfunktionen" sei eine „Unmöglichkeit"; die ganze Trennung ist nur „Arbeitstheilung". „Eine streng formale, in der Gliederung des staatlichen Organismus mit unfehlbarer Sicherheit zum Ausdruck kommende Scheidung des seiner Natur nach innerlich Zusammen-

hängenden läßt sich nicht erreichen" (223) — und eine solche dennoch zu versuchen wäre „der verhängnißvollste Fehler", ein Unternehmen, dessen „das Leben spottet" (ebenda). Und mehrfach wird dieser Gedanke energisch wiederholt. Freilich läßt sich mit diesen völlig zutreffenden Bemerkungen, in welchen die richtige Erkenntniß, daß es sich bei den einzelnen Staatsfunktionen überhaupt nicht um prinzipielle Momente der staatsrechtlichen Untersuchung handeln kann, kaum in Einklang bringen, was Jellinek an anderer Stelle (S. 234) über die „bedeutendste Leistung" sagt, welche die Staatswissenschaft des XIX. Jahrhunderts durch scharfe Fixirung des Begriffes „Verwaltung" gethan habe (s. hierüber noch unten II, 4). Der ganze Abschnitt über die „Funktionen des Staates" könnte ohne Schaden wegfallen; hervorzuheben sind aus demselben nur zwei gelegentliche Bemerkungen: 1. daß es unmöglich ist, die Verwaltung als „freie Thätigkeit" im Gegensatz zu Rechtssetzung zu fassen (gegen Laband S. 221[5]), und 2. daß man die Aufgabe der heutigen Parlamente zu eng faßt, wenn man dieselbe blos auf Verwaltungskontrole beschränkt, während denselben doch in weitem Umfange eine Theilnahme an der Gestaltung der Verwaltung zukommt (S. 224).

4. Hat Jellinek die Souveränetät in der vorbezeichneten Weise richtig bestimmt, so vermögen wir andererseits seiner Deduktion über die nichtsouveränen Staaten nicht beizustimmen. „Die staatliche Existenz des nichtsouveränen Staates selbst ist in den souveränen Willen des Oberstaates gestellt", bemerkt Jellinek 203 — und dennoch soll bei einem solchen, selbst in seinem Dasein von einem anderen Willen abhängigen Gebilde jenes Moment der ausschließlichen Herrschaft gegeben sein, welches den Kernpunkt des Staatsbegriffes bildet? Das sind unausgleichbare Widersprüche; wessen Existenz von einem anderen Willen abhängig ist, der existirt nicht „zu eigenem Rechte", sondern nur aus Duldung seitens des ihm übergeordneten Willens, oder aber man faßt den Begriff „eigenes Recht" in einer Weise, daß er für die Jurisprudenz völlig werthlos wird (s. meine Erörterung in den „Annalen" 1884 S. 469). Wir unsererseits halten trotz aller Einwendungen daran fest, daß die Herrschaft des Staates die ausschließliche und höchste ist und daß nur dem Staat solche Herrschaft zustehen kann, daß somit ein Gebilde, dem die Souveränetät fehlt, nicht Staat sein kann. Auch die dem Sprachgebrauch verstattete scheinbare Ausnahme der „Einzelstaaten" im Bundesstaate macht uns nicht irre an jener unseres Erachtens nothwendigen begrifflichen Unterlage des Staates: der Souveränetät; um so weniger als ein Blick auf die thatsächliche Gestaltung unseres deutschen Staatslebens beweist, daß die ganze mit so viel Eifer umstrittene Frage des Staatscharakters der Einzelstaaten praktisch ein Streit pro nihilo ist.

5. Weiter untersucht Jellinek „die Staatsorgane". Schon in seinem Werk über die „Staatenverbindungen" hatte Verf. mit Energie den Satz betont, daß die Entstehung der Staaten als eine Thatsache sich der juristischen Konstruktion entziehe. Die große Wichtigkeit dieses Satzes hatte ich früher bereits (Staatsrecht I, 26, und weiterhin „Annalen" 1884, 478) hervorgehoben, dagegen an letzterer Stelle Widerspruch eingelegt gegen die fernere Behauptung Jellineks, auch das Entstehen der Staatsordnung könne lediglich faktisch erklärt werden. Letztere Ansicht kehrt auch in der vorliegenden Arbeit Jellineks wieder und zwar in dem völlig unjuristischen Satze (S. 206): „Die Staatsordnung, mit jedem Staate nothwendig gegeben, kann bei der Entstehung des Staates ein rein faktisches Verhältniß der Ueber- und Unter-

ordnung darstellen. Im Fortschritte der Gesittung oder der Festigung der staatlichen Zustände erscheint durch Gewöhnung und Ueberzeugung diese Ordnung als innerlich nothwendig und daher zu Recht bestehend." Diesen Satz bei einem sonst so scharfen Denker wie Jellinek zu finden, hat uns aufrichtig gewundert. Wenn die Staatsordnung mit dem Staate „nothwendig gegeben" ist, dann „kann" sie nicht, sondern muß ein faktisches Verhältniß sein, und es ist auch unmöglich zu erkennen, wie lediglich durch den „Fortschritt der Gesittung" aus der Thatsache Recht werden könnte: dann würde in der That dem Staatsrecht jeder juristische Boden fehlen, wie ich dies bereits in den „Annalen" 1884 S. 478 gegen Jellinek ausgeführt habe. Staat und Staatsgewalt sind Thatsachen und können logisch nichts Anderes sein; die Ordnung aber, nach welcher der Staat lebt, ist, so roh oder so fein ausgebildet sie sein mag, Recht und muß logisch Recht sein. — An einer späteren Stelle (300) betont es auch Jellinek selbst, daß „die Existenz des Staates vor aller Rechtsordnung als faktische Ordnung der sozialen Machtfaktoren gegeben ist"; ... „die Rechtsordnung selbst beruht auf dem Dasein einer ihr vorangehenden, durch sie legalisirten" — wie ist dies letztere konstruirbar?! — „Staatsgewalt. Diese Staatsgewalt macht sich als thatsächliche Macht überall geltend, wo das Recht noch nicht seinen Anfang oder schon sein Ende genommen hat." — Wie aber entsteht das Recht? Damit gelangen wir zu dem vielleicht schwierigsten Problem des gesammten Staatsrechtes. Der Staat ist „Person", so führt Jellinek aus, denn Person und physisches Individuum decken sich keineswegs; als Person ist er willensfähig; und das Recht ist die Bindung des Willens, auch des eigenen des Staates, an eine bestimmte Ordnung, der gehorcht werden muß. Mit diesen Sätzen erklärt sich ganz wohl die Staatsordnung, auch die erste: der faktisch vorhandene Staat bindet seinen Willen dadurch, daß er alsbald durch sein Willensorgan eine Ordnung setzt. Aber einige andere Punkte bleiben dunkel. Man mag sich drehen und wenden wie man will: die Operation, welche zur Bildung des Willens führt, ist nur physischen Gebilden möglich; wir bedürfen also auch für den Willen des Staates dieses physischen Substrates, und die „Person", die nicht physisch ist, hilft uns lediglich nichts. Daß auch das physische Individuum „vom naturalistischen Standpunkte aus betrachtet ein Kollektivum", nämlich eine „Verbindung von Atomen" ist (193), ist für die juristische Betrachtung doch sicherlich völlig irrelevant und gibt uns auch nicht den mindesten Aufschluß über die Bildung des Staatswillens! Wer also bildet den Willen des Staates? Seydel antwortet: der König — Jellinek: die Organe des Staates, von denen der König nur eines neben anderen ist.

Die logische Operation komplizirt sich hier noch durch einen anderen Punkt. Das Recht ist, so wurde oben bemerkt, die Bindung des Willens, auch des eigenen des Staates, an eine Ordnung, der gehorcht werden muß. Das Recht setzt somit logisch nothwendig voraus ein Subjekt, welches bindet, und ein Objekt, welches gebunden wird. Einfach und klar ist die Beziehung des Objektes zum Recht. Ein schwieriges Problem dagegen ergibt sich bezüglich des Subjekts. Es scheint vom Begriffe des Rechtes untrennbar, daß ihm Untergebene gegenüberstehen: juristisch gebunden ans Recht ist Derjenige, welcher das Recht empfängt, und nur in diesem Unterordnungsverhältniß kann das

Recht demnach zum Ausdruck gelangen. Juristisch gebunden kann logisch nur Derjenige sein, der ohne Rücksicht auf seinen Willen gebunden wird. Denn der Staatswille „ist, wie aller Wille: Macht, Gewalt"; folglich bedarf es eines Faktors, der die Gewalt übt, und eines anderen, gegen den sie geübt wird; nicht aber kann der erstere Faktor zugleich der letztere sein: das ist und bleibt logisch undenkbar und darüber können uns die Jellinek'schen Sätze: „der Staat findet den Grund seiner Rechte und Pflichten in sich selbst" — „in dieser Fähigkeit der Selbstbestimmung liegt das juristische Element der Staatsgewalt" nicht hinweghelfen. Ergo wären wir nicht in der Möglichkeit, die Gebundenheit des Staates an seinen eigenen Willen als eine juristische Gebundenheit bezeichnen zu können, sie könnte demgemäß nur einen moralischen Charakter tragen. Der Staat aber wird thätig nur durch seine Organe. Jenes Resultat auf alle Organe angewendet, führt einfach zu Absurditäten und steht mit den thatsächlichen Verhältnissen im schneidendsten Widerspruch: wer möchte behaupten, daß der urtheilende Richter an das Recht, welches er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, nur moralisch, nicht juristisch gebunden sei? — Beantworten wir aber die Frage: wer bildet den Willen des Staates? mit Seydel dahin: der König — so gelangen wir zwar keineswegs zu einer Absurdität, aber zu dem von der modernen staatsrechtlichen Literatur als unannehmbar behaupteten Satze: princeps legibus solutus est — oder in moderner Fassung: der Monarch, der den Staatswillen setzt, ist an diesen Willen moralisch — in Preußen durch den Verfassungseid — gebunden, die Unterthanen dagegen, denen der Staatswille gesetzt wird, sind an diesen Willen juristisch gebunden. Ob dieser Satz wirklich so ängstlich abgelehnt werden muß, wie dies die neuere Wissenschaft thut, bleibe dahingestellt: diejenige logisch-juristische Konstruktion aber, welche die Möglichkeit böte, das monarchische Staatsrecht auf anderer Grundlage aufzubauen, müßte erst gewonnen werden. Hier liegen Schwierigkeiten, welche die Jellinek'schen Deduktionen nicht überwunden haben und welche, um überwunden zu werden, jedenfalls noch weiterer eindringender Untersuchung bedürfen.

„Kraft der Selbstbeschränkung erhebt sich der Wille des Staates aus einer schrankenlosen Gewalt zu einer rechtlich beschränkten" (199) — streichen wir in diesem Satze das „rechtlich", so enthält derselbe eine Tautologie; die Einfügung des „rechtlich" aber ist Willkür, welche durch nichts erklärt wird; daß der Staat dadurch „aus einer blos physischen Kraft zu einer sittlichen" werde, kann zugegeben werden, aber die Folgerung: „eben dadurch gewinnt er Rechtspersönlichkeit nach innen und außen" — ist reine Willkür; die Rechtspersönlichkeit des Staates liegt in seinem Herrscherwillen und nicht in der Beschränkung desselben, die nur eine mögliche und zulässige Konsequenz des unbeschränkten Herrscherwillens ist. Jellinek kommt zu seinen oben allegirten Sätzen, indem er „den Grundgedanken der modernen Ethik, die sittliche Autonomie, analog auf den Staat" überträgt und erklärt, „daß mit ihrer Negation nicht nur das Staatsrecht, sondern auch die Ethik zusammenbricht, daß man damit zu einem Nihilismus gelangt, der alle Wissenschaft vom menschlichen Gemeinleben unmöglich macht" (199[11]). Wir folgen dem Verf. nicht in dies Gebiet der „modernen Ethik". Nur soviel bemerken wir: der Versuch, das Recht begrifflich auf Selbstbindung, Selbstbeschränkung zu begründen, enthält für unser

Denken einen unausgleichbaren Widerspruch in sich und ist demgemäß unannehmbar. (Auch Laband I, 579 lehnt diesen Gedanken ab: „die Staatsgewalt in abstracto ist durch das Gesetz niemals gebunden, denn der Staat kann seine Gesetze jederzeit ändern, suspendiren oder aufheben, wohl aber Jeder, der die Staatsgewalt nach dem Willen des Staates zu handhaben hat", wiederholt 671. Ebenso Seligmann „der Begriff des Gesetzes" 38, 46 u. bes. 95 ff. hier auch weitere Lit.-Ang. [Ihering, Merkel, Gierke, Gareis, Eisele ebenso]). Der von Seydel für die Erfassung des Rechtsbegriffes gezeigte Weg enthält jedenfalls einen solchen Widerspruch in sich nicht, ist also gangbar: ob er der einzige logisch mögliche ist, bleibe dahingestellt.

6. Auch gegen die Jellinek'sche Unterscheidung zwischen „unmittelbaren" und „mittelbaren" Staatsorganen erheben sich ernste Bedenken. Die Unterscheidung ruht auf dem Gedanken, daß es „unmittelbar durch die verfassungsmäßige Staatsordnung selbst eingesetzte" und andererseits solche „Organe" gebe, deren Recht auf „Delegation" beruhe. Wir haben oben das Resultat gewonnen, daß die Entstehung des Staates, zu dessen Begriff nothwendig eine Staatsgewalt gehört, ein juristisch nicht weiter abzuleitendes Faktum ist. Aus dieser Staatsgewalt erfließt alles Recht: für unsere monarchische Staatsauffassung ist somit das einzige „unmittelbare" Staatsorgan der Monarch; alle anderen Organe üben das vom Monarchen „delegirte" Recht aus; der Monarch ist das einzige „selbstständige", alle anderen Organe sind „unselbständig." Genau ebenso liegt das Verhältniß in der Republik mit dem Volke: nur das Volk ist in der Schweiz der Souverän und in der Wahl der Vertreter zum Nationalrath sowie insbesondere im Referendum, welches das punctum saliens des heutigen schweizerischen Staatsrechtes ist, kommt dies zum deutlichsten Ausdruck. Jellinek übersieht dies vollständig, wenn er, nicht vertraut mit dem Staatsleben der Schweiz, behauptet: „das Volk als Gesammtheit der Staatsbürger hat in dieser Staatsform gar nicht die Fähigkeit, einen giltigen Willen zu äußern" (209). Daß man für Verfassungsänderungen neben der Zustimmung der Mehrheit des Volkes auch noch diejenige der Mehrheit der Kantone forderte, ist ohne jede prinzipielle Bedeutung, vielmehr nur eine jener erschwerenden Bestimmungen zum Schutz gegen übereilte Verfassungsänderungen, wie solche sich fast allenthalben finden. Die parlamentarischen Körperschaften sind sowohl in der Monarchie wie in der Republik „unselbständige" „mittelbare" Organe: in der ersteren haben sie ihr Recht vom Monarchen (man vergleiche als typisch den Eingang zur bayerischen Verfassungsurkunde), wie dies die Entstehungsgeschichte unserer deutschen konstitutionellen Verfassungen durchweg zur Evidenz beweist, was Jellinek auch zugibt (vgl. S. 211: „diese große historische Thatsache ist auch die Grundlage der juristischen Konstruktion des Konstitutionalismus in solchen Staaten"), in der Republik vom Volke. Wenn Jellinek Gareis den Vorwurf macht, daß durch seine mit der unserigen übereinstimmende Auffassung der Parlamente in der Republik „das republikanische Staatsrecht verzerrt und unverständlich wird", so trifft dies zwar nicht für Gareis, aber für Jellinek vollkommen zu.

II. Gesetz.

1. Der Begriff Gesetz ist in der neuesten staatsrechtlichen Literatur zum Gegenstand einer höchst merkwürdigen, mit fast allzu großer Heftigkeit um-

strittenen Kontroverse geworden: die Mahnung Jellineks (301[25]) zu „voller wissenschaftlicher Ruhe" bei Erörterung der rechtlichen Natur des Budgets darf wohl generalisirt werden für die ganze Streitfrage des Gesetzesbegriffes. Die Kontroverse ist insofern keine spezifisch staatsrechtliche, als der Gesetzesbegriff die Grundlage aller Rechtsdisziplinen bilden muß: so hat denn der Streit auch in die wissenschaftliche Bearbeitung der anderen Disziplinen hinübergespielt, ohne daß jedoch die Lösung der Frage von anderer Seite erheblich gefördert worden wäre. Für die Praxis, sowohl der Parlamente als der Gerichte als der anderen Staatsorgane, ist der so heftige wissenschaftliche Streit wie nicht vorhanden (s. über letzteren Punkt die Bemerkung gegen Laband und Seligmann unten S. 355[2]).

Der Kernpunkt des Streites ist: sind die Willensakte des Staates, welche amtlich („formell") als Gesetze bezeichnet werden, ihrem Inhalte nach so verschiedener Art, daß man zu dem Schlusse kommen muß: die eine Gruppe dieser Willensakte hat mit der anderen überhaupt nur den Namen und die Formen der Entstehung (bezw. Aufhebung) gemein, in den Wirkungen aber sind beide Gruppen toto die verschieden? Die Mehrzahl der Schriftsteller bejaht heute diese Frage, an der Spitze die erste Autorität unserer heutigen reichsstaatsrechtlichen Literatur, Laband, welcher nach jenem Gesichtspunkt die Gesetze scheidet in formelle und in materielle; nur die letzteren sind in Wirklichkeit Gesetze, die ersteren nur scheinbar, nur der Form nach. Das unterscheidende Merkmal ist bei Laband: der Rechtssatz. Nur Gesetze, die Rechtssätze enthalten, sind materielle, wirkliche Gesetze. Derselben Theorie huldigt Jellinek: mit historischem und philosophischem Materiale sucht Jellinek die Laband'sche Theorie zu begründen und zu vertiefen, letzteres insbesondere dadurch, daß er den Laband'schen „Rechtssatz" näher zu bestimmen unternimmt, indem er die Laband'sche Form des „Rechtssatzes" mit dem Gedanken ausfüllt: „soziale Schrankenziehung". Gesetze, welche eine „soziale Schrankenziehung" enthalten, sind allein materielle, wirkliche Gesetze, „haben sie jedoch irgend einen anderen Zweck", so sind sie formelle, scheinbare Gesetze (240). Mit hohen Worten wird der große „praktische Werth" dieser Unterscheidung als „außer allem Zweifel" stehend gepriesen (252); „sie erst hat zur Evidenz gelehrt, daß die Substanz eines Staatsaktes ganz unabhängig ist von der juristischen Form, in die er gekleidet ist." Wir bekennen unumwunden, daß wir den tiefen Sinn dieses letzteren Satzes — „von der größten theoretischen und praktischen Bedeutung"! — nicht zu erkennen im Stande sind. Eine Leugnung dieser Unterscheidung erklärt Jellinek für „kaum mehr möglich" (231[10a]).

2. Zunächst versucht Jellinek seine Theorie aus der Geschichte zu begründen. Zu diesem Zwecke unternimmt er eine große Wanderung durch die Geschichte des Staatsrechtes von den Griechen und Römern an, weiterhin insbesondere durch die englische und französische Entwickelung bis herein in die moderne Welt. Wir verdanken dieser historischen Wanderung mancherlei belehrende Einzelheiten und erkennen rückhaltlos das Verdienst an, das Verf. sich hier erworben hat; die eindringende Kenntniß der fremden Literaturen vermittelt uns in diesem Abschnitte nicht wenige werthvolle Gedanken. Freilich ist die Behandlung der Griechen und Römer eine sehr kursorische; das germanische Recht ferner, das doch für uns in vorderster Reihe stehen muß, bleibt so gut wie unberücksichtigt; tiefer dringt Verf. nur ins englische und französische

Recht ein. Das hat ja allerdings seinen in der Natur der Sache liegenden Grund: die Streitfrage, zu deren Lösung Jellinek sein Buch geschrieben hat, bewegt sich so gut wie ausschließlich auf dem konstitutionellen Boden; auf diesem Boden ist der Gesetzesbegriff gewissermaßen neu geschaffen worden; auf diesem Boden die Entwickelung desselben weiter zurückzuverfolgen, ist nur im englischen und französischen Staatsrecht möglich. Denn wenn es auch arge Uebertreibung ist, die älteren süddeutschen Verfassungen verächtlich „Scheinverfassungen" zu nennen (108), so ist es doch richtig, daß unsere Streitfrage im süddeutschen Verfassungsleben der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts keine Rolle gespielt hat, weil in jenen Verfassungen das Budgetrecht, aus welchem die ganze Streitfrage herausgewachsen ist, juristisch anders und besser konstruirt ist, als im preußisch-deutschen Rechte (s. unten IV, 4).

Im älteren englischen Recht ist wie bei den Römern nur ein formaler Gesetzesbegriff vorhanden; zwar haben die Gesetze verschiedenen Inhalt, welchen Verf. nach den drei Gesichtspunkten gruppirt: Rechtssätze, Rechtssprüche, Verwaltungsakte — was aber dem Gesetz seinen Charakter gibt, ist der königliche Befehl: „le roy ainsi le veult" oder gleichbedeutend: „soit fait". Auf die geringfügige Verschiedenheit in der Fassung des königlichen Befehles (6) kann kein Gewicht gelegt werden: der Befehl ist überall der gleiche und dies Moment allein ist von Wichtigkeit. Die weitere Entwickelung ist, wie mir scheint, für den vom Verfasser unternommenen Nachweis gegenstandslos; zudem will uns bedünken, daß Jellinek sich hier ganz in die blasse Theorie verliert, deren das Leben spottet. Es ist unzweifelhaft von Interesse, daß ein englischer Professor in Australien, Hearn, in einer neuen staatsrechtlichen Arbeit die Rechte des heutigen englischen Königthums als ebenso vollwerthig zu erweisen unternimmt, wie es diejenigen des normannischen waren (18[29]): aber das ist doch, trotz Jellineks Zustimmung zu Hearns Behauptungen, nicht mehr und nicht weniger als blasse Theorie! Was Hearn in Melbourne lehrt, wird die gewaltige Realität des praktischen englischen Staatslebens nicht erschüttern. Diese Realität aber besteht darin: daß das englische Königthum für die Gesetzgebung ein Schatten und ein Schein ist.[1]) Wo der Satz anerkannt ist, den schon Bracton Mitte des 13. Jahrhunderts aufstellte: rex est sub lege, quia lex facit regem — da zieht dies Prinzip auch unaufhaltsam seine Konsequenzen: seit 1688 hat der englische König keine Dispensationsgewalt und kein Sanktionsrecht und die Initiative zu Gesetzen liegt nur beim Parlament (15 f.); der „royal assent" ist seitdem und bis heute leerer Schein. England mag Monarchie genannt werden, monarchisch regiert wird der Staat nicht. Und ohne eine gewaltige Staatsumwälzung wird sich dies in England nicht ändern. „Der Staat wird — so resumirt Jellinek selbst — de facto von einem Ausschuß der Parlamentsmajoriät regiert"! (133) — nicht von der Königin.

3. Sehr viel bedeutsamer für den Gang der Untersuchung sind die Nachweisungen Jellineks aus dem älteren französischen Recht. Es wird, man mag darüber noch so sehr grollen, anerkannt werden müssen, daß viele und sehr wichtige Punkte unseres heutigen konstitutionellen deutschen Staatsrechtes auf französischen Ideen beruhen: französisch ist unsere Budgettheorie, fran-

[1]) Ebenso Laband I, 525.

zösisch ist auch unser konstitutioneller Gesetzesbegriff, französisch ist die Theorie der phrasenhaften „Menschen-“ oder „Grundrechte“.

Nach Jellinek war es Rousseau (51 ff.), welcher zuerst „in der denkbar schärfsten Weise den Begriff des materiellen Gesetzes erörtert, die Möglichkeit blos formeller Gesetze erkannt, die Natur derselben als Verwaltungsakte bestimmt hat“. Rousseau unterscheidet zwischen „lois“ und „decrets“, fordert für erstere ebenso wie Aristoteles (40) als nothwendiges Requisit die Allgemeinheit und sondert davon diejenigen staatlichen Willensakte, welche jenes Requisites entbehren, als „decrets“. Darin liegt nach Jellinek der erste epochemachende Versuch einer begrifflichen Trennung von Gesetz und Verwaltung.

Wir sind zweifelhaft, ob Jellinek mit Recht in diesem Rousseau'schen Gedankengang eine Stütze für seine eigenen Ausführungen über das „materielle“ Gesetz finden kann. Das Moment der „Allgemeinheit“, das für Rousseau entscheidend ist, deckt sich nicht mit dem für die moderne Theorie vom materiellen Gesetz entscheidenden Punkte, wie denn auch Jellinek gegen dieses Erforderniß des materiellen Gesetzes ganz energisch polemisirt (236 ff.). Rousseau will durch „loi“ nur allgemein abstrakte Regeln festgestellt wissen und erklärt im Uebrigen das „decret“ für ausreichend. Aber Rousseau ist doch weit entfernt, zu leugnen, daß auch die Verwaltung so gut wie die Rechtsprechung allgemeiner abstrakter Regeln, also „lois“, für ihre Thätigkeit bedarf: der Einzelfall wird durch „decret“ erledigt, welches ergeht auf Grund der im „loi“ auch der Verwaltung gegebenen Regel. Dieser Rousseau'sche Gedanke von der „Allgemeinheit“ des Gesetzes ist gewiß ein fruchtbarer [1]) und wäre de lege ferenda sicherlich ernster Erwägung werth: er deckt sich aber nicht mit der modernen Theorie vom materiellen Gesetz. Die Schwierigkeit liegt nur darin, festzustellen: was ist „allgemein“? (vgl. S. 236 ff.). So finden wir bei Rousseau nicht den Unterschied von formellem und materiellem Gesetz, sondern lediglich den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung, wie dies Jellinek an anderer Stelle selbst ausführt: im heutigen französischen Staatsrecht ist nämlich Alles, was nicht Gesetz ist, décret: „so daß das décret ganz wie im contrat social den ausschließlichen Gegensatz zum Gesetze bildet“ (96). Charakteristisch für Rousseau ist nur die Forderung der „Allgemeinheit“ für das Gesetz.

Die Gesetzgebung der Revolution (73 ff.), bestimmt durch Robespierre, gibt den Rousseau'schen Gedanken der Allgemeinheit wieder preis und fixirt im Gesetz vom 6. Nov. 1789 den rein formalen Gesetzesbegriff „für den konstitutionellen Staat des Kontinents“: „lois“ sind staatliche Willensakte, welche sind „sanctionnées du roi“. Die Verfassung vom 3. Sept. 1791 freilich kennt, nachdem das Königthum zum Schatten geworden war, auch lois, welche der königlichen Sanktion nicht bedürfen (ähnlich der geltenden norwegischen Verfassung): mit dem Unterschied von formellem und materiellem Gesetz, mit dem Inhalt des Gesetzes, hat dieser, lediglich eine Minderung der königlichen Prärogative enthaltende Unterschied der Form („sans être sujets à la sanction“) der Gesetze keinerlei Zusammenhang. Die Behauptung Jellineks, daß auch in den späteren französischen Revolutionsverfassungen der von ihm in der Verfassung von 1791 gefundene „Dualismus“ des Gesetzesbegriffes beibehalten worden sei, entbehrt jeglichen Beweises.

[1]) Besonders G. Meyer und Seligmann 61 ff. vertreten in der neueren Literatur dies Postulat.

Ebenso ist der Versuch des Verf., im älteren deutschen Recht (100 ff.) eine materielle Bedeutung des Gesetzesbegriffes nachzuweisen, resultatlos geblieben. Weder die Theorie noch die Gesetzgebung kommen über ganz allgemeine Wendungen hinaus, in welchen wir nur das vergeblich gebliebene Bemühen zu erkennen vermögen, dem Rousseau'schen Gedanken, daß das Gesetz eine allgemeine Regel enthalten solle, eine bestimmtere Fassung zu geben. Typisch dafür mag der Satz der bayerischen Verfassung (110[27]) sein: Regeln über „Person oder Eigenthum" der Unterthanen sind durch „Gesetz" zu geben Tit. VII § 2). Gewonnen ist damit für die Jurisprudenz lediglich nichts, was näher auszuführen völlig überflüssig wäre.

4. Wenden wir uns nunmehr zu den „dogmatischen" Untersuchungen des Verf., so besteht zunächst Einverständniß über zwei Punkte, daß nämlich a) jedes Gesetz ein staatlicher Willensakt ist, und b) daß die Gesetze nach ihren Zwecken verschieden sind. Die von Jellinek aus diesen beiden Sätzen, welche wir als selbstverständlich zu bezeichnen kein Bedenken tragen, gezogenen Konsequenzen sind jedoch unhaltbar.

a) Das Gesetz ist staatlicher Willensakt.

Worauf aber ist der Wille des Staates gerichtet? Darauf gibt Jellinek selbst an anderer Stelle die Antwort: auf Herrschen (190). Gesetze werden erlassen, um zu gelten: „alles Gelten aber besteht in dem Binden irgend eines Willens" (338). Jedes Gesetz trägt somit das Herrschaftsmoment in sich (s. oben I, 1). Zwar mag es undurchführbare, es mag unvollständige Gesetze geben: „unverbindliches" Gesetz aber ist ein Widerspruch in sich selbst. Wenn ein französisches „Gesetz" (vgl. 232[12–15]) lautet: „le peuple français reconnait l'existence de l'Être suprême", oder der erste Paragraph des Bayrischen Landrechts: „die Rechtsgelehrsamkeit oder Jurisprudenz besteht nicht nur in gründlicher Kenntniß der Rechte, sondern auch in richtiger Anwendung derselben auf die vorkommenden Fälle" [1]), so ist dies kein „Gesetz", weder ein verbindliches noch ein unverbindliches, aber auch kein „Verwaltungsakt", sondern ein juristisches Nichts, genau ebenso wie es ein juristisches Nichts wäre, wenn der französische Konvent ein „Gesetz" beschlossen hätte: „die Menschen haben zwei Beine". An einer anderen Stelle erkennt dies Jellinek auch sehr klar und spricht es scharf aus, nämlich wo er von der Aufhebung der Gesetze handelt (338); hier kommt er solchen „Gesetzen" gegenüber zu dem einfachen Resultat: „ein Nichts kann nicht aufgehoben werden." Aber ein Nichts kann auch nicht „Gesetz" sein. Das ganze Argument aus den „unverbindlichen" Gesetzen für den Satz, daß es Gesetze ohne Rechtsinhalt geben könne, ist somit hinfällig. „Sie haben niemals gegolten, weder materiell noch formell" — „derartige Aeußerungen des legislatorischen Willens haben auch keine formelle Gesetzeskraft, weil sie nicht aufgehoben werden können. Aufheben kann man nur ein mit kausativer Kraft Ausgestattetes. Ein Nichts kann nicht vernichtet werden" (338 bes. N. 45). Und dieses „Nichts" soll dennoch ein wichtiges Argument für den „formellen" Gesetzesbegriff, „ein induktiver Beweis, daß Gesetz und Rechtssetzung inhaltlich nicht zusammenfallen", sein?!

[1]) Andere interessante Beispiele bei Seligmann 42 ff.

b) Die Gesetze sind nach ihren Zwecken verschieden (240 ff.). Das ist an sich eine überaus triviale Wahrheit: eine Anleihe ist verschieden von der Ordnung des Kaufvertrages und diese wieder von der Regelung der Zünfte. Niemand wird dem widersprechen.

Jellinek faßt aber alle denkbaren Zwecke zusammen in zwei Gruppen, deren eine positiv bestimmt wird durch den zusammenfassenden Gedanken: „soziale Schrankenziehung" (240). Einen sofort gegebenen, für die Jurisprudenz, welche nach Jellinek „kantiger" scharfer Begriffe nothwendig bedarf, brauchbaren Inhalt haben jene beiden Worte nicht. Es läßt sich darunter Vieles und Vielerlei denken. Für juristische Begriffsbestimmung sind derartige allgemeine vieldeutige Worte völlig unbrauchbar.

Aus der „sozialen Schrankenziehung" hebt sich mit Bestimmtheit bei Jellinek nur ein negatives Moment heraus: nicht in die Sphäre der materiellen Gesetzgebung fällt die Verwaltung. Jellinek bewegt sich hier vollkommen in Laband'schen Gedankengängen: Rechtssatz und Verwaltung sind darnach Gegensätze. Zwar hat die neuere staatsrechtliche und staatswissenschaftliche Literatur die Feststellung des Begriffes Verwaltung in zahlreichen mehr oder minder werthvollen Arbeiten versucht, aber wir vermögen nicht zu erkennen, daß wirklich der Begriff Verwaltung „in seiner materiellen Eigenart erfaßt" worden sei, was nach Jellinek „zu den bedeutendsten Leistungen der Staatswissenschaft des XIX. Jahrhunderts zählt" (234). Wenn Verf. meint, in der Zeit vor 1848 sei in Deutschland eine „klare Erkenntniß nicht zu finden" (113) über die positive Abgrenzung der Gesetzessphäre, so müssen wir offen bekennen: es ist heute auch noch nicht anders. Und Jellinek hat die Erkenntniß über den Begriff der Verwaltung auch nicht gefördert.

Die gegensätzliche Bestimmung von Verwaltung und Gesetz (= Rechtssatz) ist nach unserer Ueberzeugung einer der verhängnißvollsten Gedanken in der neueren Literatur. Es besteht so wenig ein Gegensatz zwischen Verwaltung und Gesetz, wie zwischen Rechtsprechung und Gesetz: der Unterschied beider Formen der Staatsthätigkeit in ihrem Verhältniß zum Gesetz ist nur ein quantitativer, kein qualitativer. Auch die Verwaltung ist Durchführung von Gesetzen. Alle einzelnen Verwaltungszweige beruhen in ihrer Existenz, ihrer Organisation, ihrem Funktioniren auf Gesetz: man denke an die Post-, Eisenbahn-, Polizei-, Gewerbe-Verwaltung oder irgendwelchen anderen Verwaltungszweig. Die Entscheidung im einzelnen Fall erfolgt durch decret auf Grund eines loi, um in Rousseau'scher Terminologie zu sprechen, ebenso wie das einzelne Urtheil auf Grund eines Gesetzes ergeht. Der ganze Gegensatz zwischen Gesetz und Verwaltung ist Fiktion; nur sind allerdings dem freien Ermessen in den die Verwaltung regelnden Gesetzen weitere Grenzen gezogen, als dem freien Ermessen des Richters bei der Rechtsprechung. An anderer Stelle (224) erhebt Jellinek mit vollem Recht Einspruch gegen jene Gegenüberstellung von Gesetz und Verwaltung in Bezug auf die Bestimmung der Thätigkeit des Parlaments; „es heißt, so wird mit Recht bemerkt, vor allem und jedem Gehalt der Staatsthätigkeit, vor aller historischen Entwickelung die Augen verschließen und dem in der Regel so energisch zurückgewiesenen Prinzipe der Gewaltentheilung huldigen, wenn man die Funktion der Volksvertretung blos auf die Verwaltungskontrole beschränkt, jeden Antheil an dem Zustandekommen von Verwaltungsakten ihr dagegen abspricht" (vergl. hieher auch Laband I, 686).

Uebrigens sind ja Jellineks Ausführungen über die Unmöglichkeit einer scharfen Trennung von Rechtssetzung und Verwaltung, über die Möglichkeit, „daß die Vollziehung eines Verwaltungsaktes nothwendig eine Aenderung der bestehenden Rechtsordnung zur Folge hat“ (243), doch nur das nothdürftig verhüllte Eingeständniß von der Unhaltbarkeit der ganzen, auf jene Trennung gebauten Theorie. „Bei der schwankenden Grenze, welche für unsere Erkenntniß dem Begriff Rechtssatz gezogen ist“ (379[19]) — kann man darauf kein System des Gegensatzes zwischen Recht und Verwaltung bauen! Und dieser so richtige Gedanke von der Unmöglichkeit solcher Grenzziehung kehrt ja bei Jellinek häufig wieder (223, 245, 373). Vgl. auch unten III, 4.

Den vagen Gesichtspunkt von der „sozialen Schrankenziehung“ bestimmt Jellinek durch eine Reihe von Beispielen näher.[1]) In manchen Staaten erfolgt die Naturalisation durch Gesetz; solche Gesetze sind nach Jellinek nur formell, denn sie haben „mit dem objektiven Recht gar nichts zu thun“ (241). Dies erscheint jedoch zweifelhaft: auch solche Gesetze „sind von Jedermann anzuerkennen“ (249); sie erweitern das objektive Recht in seinem persönlichen Geltungsgebiet — und ist denn die Bedeutung von Gesetzen über Territorialveränderungen, deren materieller Charakter anerkannt wird (243), irgend anders zu bestimmen, als daß sie das örtliche Geltungsgebiet des objektiven Rechtes erweitern? Der Grundgedanke ist also hier wie dort der gleiche. Und so ließe sich bei allen vom Verf. für das „formelle“ Gesetz beigebrachten Beispielen in gleicher Weise die Beziehung zum „objektiven Recht“ unschwer nachweisen. „Ein materielles Gesetz muß neues Recht mit verbindlicher Kraft ausstatten, d. h. in der bestehenden Rechtsordnung noch nicht enthaltene Rechte und Pflichten der Rechtsunterthanen und des Staates normiren“ (241): dies Merkmal wird bei allen von Jellinek als Beispiele für das formelle Gesetz angeführten Thatbeständen (240) nachweisbar sein.

Wir sehen dabei völlig ab von der unüberwindlichen Schwierigkeit, welche es bei dem äußerlich völlig übereinstimmenden Kleide, das die materiellen und formellen Gesetze tragen, für die Behörden bieten müßte, „in jedem einzelnen Falle“ durch „eindringliche Untersuchung“ (252) festzustellen, ob sie es mit einem formellen oder materiellen Gesetze zu thun haben! Eine nüchterne Betrachtung der Praxis allein genügt, um die ganze Theorie von dem Unterschied der formellen und materiellen Gesetze schon von diesem Gesichtspunkte aus als unmöglich erkennen zu lassen.[2])

---

[1]) Auch Prazak (Z. f. öff. R. II, 478 ff.) sucht den Begriff des formellen Gesetzes an Beispielen klar zu machen. Hiezu ist zu bemerken: ad 1. ein „Rekrutengesetz“ kennt das deutsche Recht nicht, der Rekrutenbedarf wird alljährlich durch den Kaiser fixirt. Die übrigen Kategorien sind zum Theil nach den eigenen Ausführungen Prazaks nicht nach der einen oder andern Seite genau zu bestimmen; aber auch wo dies nach Prazaks Meinung im formellen Sinne möglich ist, ließe sich nach unserer Ueberzeugung der Nachweis liefern, daß auch hier „Rechte der Unterthanen“ berührt werden, was weiter auszuführen hier nicht der Ort ist. Ueber die Behördenorganisation, welche nach Prazak sowohl „materiell“ als „formell“ gefaßt werden kann, s. insbes. auch Laband I, 628.

[2]) Laband (Z. f. öffentl. Recht I, 184 f.) hat in harter Polemik hierüber mich angelassen. Ich habe behauptet und behaupte dies noch ebenso heute: die Praxis kennt den zwiespältigen Begriff „formelles“ und „materielles“ Gesetz nicht („Annalen“ 1885, 301). Wenn Laband a. a. O. harte Worte gegen mich richtet, als hätte ich den Unterschied zwischen Gesetz im weiteren Sinne = Rechtssetzung und Gesetz im engeren Sinne = konstitutionelles Gesetz geleugnet, so entbehrt diese Polemik jeden Grundes, da es mir nie im Entferntesten eingefallen ist, diesen Unterschied zu leugnen (vgl. mein Staatsr. I, 106). Das Mißverständniß von Laband wiederholt Seligmann 24[1].

Die Behauptung endlich, daß es ein in allen Verfassungen anerkanntes „konstitutionelles" Grundprinzip sei: „Rechtssätze könnten nur durch Gesetz aufgestellt werden" (125, 255), ist, so apodiktisch sie auch auftritt, unbeweisbar; diese Idee ruht auf der „französischen Anschauung" von dem „mit der Volksgesammtheit identischen Souverän", ist aber absolut undeutsch und auch unter der Firma „konstitutionell" nicht in das deutsche Rechtsbewußtsein übergegangen. Wo findet sich z. B. in der preußischen Verfassung „der mehr oder minder scharf formulirte Grundsatz": „daß neue mit Bewußtsein geschaffene Rechtssätze nur auf dem Wege der formellen Gesetzgebung zu Bestandtheilen der geltenden Rechtsordnung erhoben werden dürfen"? Nirgends! Der Satz, auf welchem die belgische Verfassung ruht: „il faut que chaque arrêté prenne sa source dans la Constitution ou dans une loi et qu'il soit nécessaire pour son exécution" ist dem deutschen Staatsrecht unbekannt und steht im geraden Gegensatz zu demselben: der König von Belgien hat nur die ihm „formellement" übertragenen Rechte, der König von Preußen hat alle Rechte, die er nicht durch die Verfassung anderen Faktoren übertragen hat.

5. Einen besonderen Abschnitt widmet Jellinek der Untersuchung über „freie und gebundene Gesetzgebung" (251 ff.). Wir bekennen offen unsere Verwunderung, diesen Abschnitt in dem, was Gedankenarbeit betrifft, sonst so bedeutenden Buche Jellineks gefunden zu haben. Die Argumentation ist entweder selbstverständlich oder falsch: selbstverständlich, soweit sie zu beweisen unternimmt, daß die gesetzgebenden Faktoren an die Gesetze, welche gelten weil sie nicht aufgehoben sind, „gebunden" seien; falsch wenn etwa behauptet werden wollte, daß hinsichtlich der Aufhebung irgendwelche rechtliche „Gebundenheit" bestünde.

Daß übrigens im Bundesstaat die Zentralgewalt „kein Mittel besitzt, um den von ihr geforderten (vorausgesetzt natürlich die kompetenzmäßige Berechtigung der Forderung) legislatorischen Akt zu erzwingen" (273) seitens der Einzelstaaten, ist gleichfalls unzutreffend: in den Art. 19. 76[2] eventuell 78[1] werden hier stets die erforderlichen Zwangsmittel gefunden werden können.

6. Weiterhin analysirt Jellinek in einem besonderen Abschnitte den „Weg der Gesetzgebung" (312 ff.). Dieser ganze Abschnitt enthält eine fortlaufende Polemik gegen Laband und zwar eine, wie wir glauben, in allen Punkten unzutreffende.

Unter den zahlreichen hohen Verdiensten Labands um die deutsche Staatsrechtswissenschaft ist es vielleicht das höchste, die einzelnen Stadien der Entstehung von Gesetzen juristisch scharf gesondert und staatsrechtlich genau präzisirt zu haben. Labands Theorie von der Sanktion reicht in ihrer Bedeutung weit hinaus über die spezielle Lehre von der Gesetzgebung, sie konstituirt den festen Punkt des monarchischen

---

Zu berichtigen habe ich nur, daß der weitere Begriff Gesetz selbst das Gewohnheitsrecht umfassen kann, wofür mit Recht das Einf.-Ges. zur Z.-Pr.-O. § 12 zitirt wird, also überhaupt „Rechtsnorm" bedeutet. Aber darum dreht sich der Streit nicht, sondern darum, ob Etwas Gesetz sein kann, was keine „Rechtsnorm" enthält. — Die „zwangslosen" Gesetze lassen sich als Beweis hiefür nicht verwerthen, wie Seligmann 14[1] thut: denn sie heißen zwar leges, aber imperfectae, eben weil ihnen ein Moment des Begriffes fehlt.

Prinzips im konstitutionellen Staate, in ihr liegt die Grundverschiedenheit unseres deutschen Staatsrechtes vom englischen.

Laband unterscheidet Gesetzesinhalt und Gesetzesbefehl. Dies sind die beiden Angelpunkte bei der Entstehung eines Gesetzes, die Publikation ist lediglich Vollzugsmaßregel und hat mit nichten die Bedeutung, welche ihr Jellinek beizulegen versucht. Zweifelhaft in der Laband'schen Konstruktion könnte nur die „Promulgation" sein; der Zweifel richtet sich hier dagegen, ob nicht das, was Laband selbständig als Promulgation faßt, seinem Inhalte nach eine Thätigkeit betrifft, welche als nothwendige Voraussetzung der Sanktion erscheint (s. auch Jellinek 321[2]). Uebrigens scheint mir die in der neuen Auflage von Laband gegebene, wesentlich vertiefte Begründung seiner Promulgationstheorie ganz zwingend.

Der Gesetzesinhalt wird rechtlich existent durch übereinstimmenden Beschluß von Monarch und Volksvertretung: beide Faktoren stehen sich hier vollkommen gleich, jeder kann die Willensmeinung des anderen elidiren. Auch Jellinek betont dies bezüglich des Monarchen (318). Ein weiterreichendes Recht hat die Volksvertretung nicht. Jellinek vindizirt der Volksvertretung ein Recht „der Zustimmung zur Erlassung des Gesetzesbefehls" (316). Dies ist irrig. An dem Befehl hat die Volksvertretung keinen Antheil und kann einen solchen ihrer ganzen staatsrechtlichen Natur nach nicht haben, es sei denn insofern, als ihre Zustimmung zum Inhalt Voraussetzung ist für die Ertheilung des Befehles („ita jus esto"). Will Jellinek nur dies mit den obigen Worten sagen, so ist es richtig, aber selbstverständlich.[1] Hätten die Kammern aber ein positives Zustimmungsrecht zum Befehl, so wären sie am imperium betheiligt, so läge darin eine Theilung des imperiums, so wäre der Staatswille kein einheitlicher, sondern ein getheilter — es wäre also gerade dasjenige Verhältniß konstituirt, welches Jellinek in seinen einleitenden Bemerkungen zu dieser Untersuchung (312 ff.) als im deutschen Staatsrecht ausgeschlossen so richtig und so energisch betont.

Jellinek könnte sich zur Stütze seiner Meinung allenfalls darauf berufen, daß unsere Volksvertretungen herkömmlich auch über die Eingangs- und Schlußklausel des Gesetzes Beschluß fassen. Jellinek findet darin ein „Gewohnheitsrecht" (332). Wir vermögen dem nicht beizustimmen, sondern finden darin nur eine inkorrekte, ja geradezu absurde Praxis. Man braucht nur nüchtern die Eingangs- und Schlußworte eines Gesetzes zu lesen, um sofort erkennen zu müssen, welche Absurdität in der Behauptung liegt, diese Worte könnten oder gar müßten Gegenstand parlamentarischer Beschlußfassung sein. Bekanntlich ist die Frage bei den jüngsten beiden Thronwechseln im Deutschen Reiche erörtert worden, aber selbst die äußerste Opposition hat im Gefühle der Absurdität jener Behauptung die Sache beruhen lassen. Kann die Volksvertretung „beschließen", daß der König „verordnet und befiehlt, was folgt"? Sie weiß ja gar nicht, ob er es thun wird! Kann die Volksvertretung „beschließen": „nach erfolgter Zustimmung des Reichstages"? Sie würde „beschließen", daß sie „beschlossen" hat! Kann die Volksvertretung „beschließen", daß der König Friedrich oder Wilhelm heißt? daß er in Babelsberg oder in Charlottenburg unterschreibt? daß er am 1. oder am 20. Dezember dies thut? Man sieht — Absurdität über Absurdität!

[1]) Ebenso Laband I, 516[1].

So bleibt es bei dem Laband'schen Satze: mit der Ertheilung des Gesetzesbefehles hat die Volksvertretung nichts zu thun.

Die Ertheilung dieses Gesetzesbefehles, die Sanktion, ist der bedeutsamste Akt der ganzen Gesetzgebung,[1]) ja des ganzen Staatsrechtes überhaupt. Schon das Wort „Sanktion" weist darauf hin, daß man in diesem Akte allezeit etwas Anderes sah, als den „Abschluß des embryologischen Entwickelungsprozesses" (319) — eine Heiligung. Alles was nachher folgt, sind prinzipiell bedeutungslose Vollzugsakte. Es liegt ein tiefer Sinn in dem Satz des älteren englischen Staatsrechtes bis auf Heinrich VIII., daß der König im Parlament die Sanktion ertheilt, und daß hierin zugleich die eigentliche Publikation liegt (8). Auch in deutschen Staaten ist dieser Gedanke lebendig geblieben, so in Bayern in der Form der sogenannten Landtagsabschiede.[2]) Wir stehen nicht an, die Wiederherstellung dieses, die entscheidende Machtfülle des Königs am prägnantesten zum Ausdruck bringenden Aktes für dringend wünschenswerth zu erklären. Es ist im Interesse des monarchischen Gedankens aufs tiefste zu beklagen, daß der Akt der Sanktion heute im Bureau des Monarchen verschwindet. Nur dadurch ist es veranlaßt, daß so irrige Theorien über die Sanktion und Publikation wie von Jellinek aufgestellt werden können, wornach die Sanktion nur ein „Entschluß", die Publikation aber eine „That" sein, wornach der juristische Entstehungsmoment des Gesetzes nicht das feierliche Wort des Monarchen, sondern die Publikation (319), der Abschluß des Geschäftes in der Druckerei sein soll![3]) (S. 327 restringirt übrigens Verf. selbst seine vorher gegebene Theorie über die rechtliche Bedeutung der Publikation, indem er den Publikationsbefehl als den „juristischen Geburtsmoment" des Gesetzes erklärt: dieser Befehl liegt aber in der Sanktion.) Daß diese Theorie haltlos, beweist übrigens Verf. selbst mit seiner Erörterung über die „vacatio legis". Das Gesetz enthält einen Befehl; einen Befehl befolgen kann nur wer ihn gehört hat; „publizirt" ist somit das Gesetz erst, wenn der Zeitraum, welcher für das Hörenkönnen gelassen, die sog. vacatio legis, abgelaufen ist. Wäre die Publikation der juristische Entstehungsmoment des Gesetzes, so könnten doch Gesetze innerhalb der vacatio nicht „aufgehoben" werden müssen, falls sie nicht in Geltung treten sollen (329 f.).

7. Sehr anregend sind Jellineks Bemerkungen (324 ff.) über die derogatorische Kraft der Gewohnheit gegenüber Gesetzen. Die neuere Literatur neigte dazu, eine solche prinzipiell auszuschließen; ein Blick auf die Praxis des deutschen und außerdeutschen Staatslebens wird jedoch zu begründeten Bedenken gegen diese Theorie führen. Vielleicht ist die Bedeutung der Gewohnheit für das Staatsrecht heute eine höhere als für das Zivilrecht (s. hieher auch die anregenden, wenn auch aphoristischen Bemerkungen Labands in der neuen Auflage).

8. Unter den Aufhebungsgründen von Gesetzen erwähnt Jellinek auch den „völkerrechtlichen" der „Inkorporation", jedoch in höchst unbestimmter, unjuristischer Weise (340). Durch „Inkorporation" eines Staates in einen anderen „zessirt nothwendiger Weise ein Theil des in ihm bisher geltenden

---

[1]) Vgl. die ausgezeichnete und völlig erschöpfende Darlegung von Laband I, 538 ff.
[2]) Vgl. auch Laband I, 525.
[3]) S. hiegegen auch Laband I, 539[1].

(sic!) öffentlichen Rechtes", nämlich dasjenige, welches „das Dasein der früheren Staatsgewalt zur Voraussetzung" hatte; „hingegen bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft, insofern sie mit der neuen Ordnung der Dinge vereinbar sind". Diese Theorie ist schon wegen ihrer völligen Unbestimmtheit unhaltbar. Soweit der neue Staat das bisherige Recht „anerkennt", sei es wörtlich oder durch konkludente Handlungen, bleibt dasselbe in Kraft; prinzipiell aber wird es ipso jure durch Beendigung des Daseins des bisherigen Staates außer Kraft gesetzt, da alles Recht, welches der Erwerber vorfindet, das Dasein der „früheren Staatsgewalt zur Voraussetzung" hatte.

III. Verordnung.

1. „Die Verordnung ist rein negativ zu definiren als derjenige staatliche Willensakt, der nicht Gesetz oder Urtheil ist" — so bemerkt Jellinek zutreffend im Eingang seiner dogmatischen Erörterung über die Verordnungen (366); freilich fügt er sofort hinzu: „eingehendere Betrachtung der Staatsfunktionen führte aber zu inhaltlicher, positiver Bestimmung des Verordnungsbegriffes" (367). Der erste Satz ist unzweifelhaft richtig; inwieweit der letztere zutrifft, inwieweit man wirklich von einem „negativen" zu einem „positiven" Verordnungsbegriff aufzusteigen vermag, wird zu prüfen sein. An anderer Stelle (383) scheint Jellinek selbst die Unmöglichkeit einer „positiven" Bestimmung der Verordnung zu erkennen: „es ist jede Möglichkeit genommen, eine absolute materielle Kompetenzabgrenzung von Gesetz und Verordnung vorzunehmen. Es gibt keinen Gegenstand staatlicher Thätigkeit, der nicht durch Gesetz und durch Verordnung normirt werden könnte" — mit anderen Worten: die zuvor (367) behauptete Möglichkeit einer „inhaltlichen, positiven Bestimmung des Verordnungsbegriffes" wird hier geleugnet. Und mit Recht. Den Grund dafür findet Verf. in der „Ergänzungsverordnung", welche „auf einer Delegation des Gesetzgebers" (382) beruht. Eine nähere Prüfung dieser „Ergänzungsverordnung" wird ergeben, daß dieselbe als selbstständiges juristisches Wesen nicht existirt. Der oben zitirte Satz von der Unmöglichkeit der materiellen Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung ist nicht bedingt von der wesenlosen „Ergänzungsverordnung", sondern unbedingt richtig. Wir sind auch heute in dieser Beziehung prinzipiell noch nicht weiter als bei dem von Gneist für das frühere englische Recht gewonnenen Resultat: „die Prävention (besser wohl: die Politik) entscheidet, ob ein bisher noch nicht normirtes Gebiet durch Gesetz oder Verordnung geregelt werden solle" (22).

2. Die dogmatischen Ausführungen Jellineks über das Verordnungsrecht bieten verhältnißmäßig wenig Anlaß zum Widerspruch; die bedenklichen, diese Materie betreffenden Sätze finden sich im historischen Theile. Zutreffend entwickelt Verf. die Lehre von der „Nothverordnung" an Stelle des Gesetzes (376 ff.), ebenso die Lehre von den Vollzugsverordnungen (378 ff.): die letzteren „ergeben sich mit logischer Nothwendigkeit aus dem Begriff einer mit der Vollziehung der Gesetze betrauten Regierung" (379). Die beiden genannten Kategorien von Verordnungen haben keine selbstständige Bedeutung: die erstere konstituirt einen provisorischen Ersatz, die letztere die Detailvorschriften für die Durchführung der Gesetze; daß Vollzugsverordnungen nicht „neues Recht" enthalten, ergibt sich aus ihrer Natur. — Zutreffend erscheinen weiter

des Verf. Ausführungen über den Begriff der „Verfügung“ (367). Es erscheint ebenso sehr geboten, die einen Einzelfall regelnde Entscheidung systematisch zu sondern von der „Anordnung abstrakter, für eine unbestimmte Anzahl von Fällen berechneter Vorschriften“ (369), wie schon Aristoteles und Rousseau dies gezeigt haben, als es schwierig ist, die richtige und scharfe Grenzziehung vorzunehmen (ebenda N. 3). So ist denn die Theorie in dieser Frage trotz der allgemein getheilten Empfindung, daß ein besonderer Begriff „Verfügung“ erforderlich sei, doch noch lange nicht zu einer festen Bestimmung desselben gelangt.

3. Sehr anregend sind ferner die Ausführungen des Verf. über das „selbständige“ Verordnungsrecht. Ein solches, weder ein Gesetz vertretendes, noch ein Gesetz ausführendes Verordnungsrecht wird vom Verf. anerkannt und muß nach ihm „von Allen anerkannt werden, denen nicht doktrinäre Voreingenommenheit den Blick getrübt hat“ (371); mit Energie tritt Verf. für die Nothwendigkeit dieses Verordnungsrechtes ein „kraft der Natur des Staates und der Regierung“. Jellinek führt aus, daß dieses Verordnungsrecht immer „direkt oder indirekt“ auf der Verfassung beruhe; dies mag für das deutsche Staatsrecht zugegeben werden, jedoch nur in dem Sinne, in welchem Verf. dies Recht für Bayern präzisirt als „jene Sphäre unbeschränkter Herrscherthätigkeit, die dem Monarchen nach Abzug derjenigen, in welcher die konstitutionelle Mitwirkung der Kammern nothwendig ist, verblieben ist“ (124). In diesem Sinne muß das selbständige Verordnungsrecht insbesondere auch als einer der Grundpfeiler des preußischen Staatsrechtes festgehalten werden und besteht ebenso für das Deutsche Reich, wo dasselbe jedoch nicht, wie Jellinek (372[11]) behauptet, dem Bundesrath und dem Kaiser, sondern nur dem ersteren als dem Repräsentanten des Trägers der Souveränetät zusteht. Uebrigens ist auch die an anderer Stelle (127) gegebene Charakterisirung des Reichsverordnungsrechtes unzutreffend: die Stellung des Bundesrathes ist hier prinzipiell genau die nämliche wie nach preußischem Staatsrecht diejenige des Königs; dem Kaiser allerdings ist ein gewisses Maaß von Verordnungsrecht „durch die Verfassung übertragen“; der Bundesrath dagegen hat als oberstes Organ des Reiches alle Verordnungsgewalt, soweit Verfassung und Gesetzgebung darüber nicht zu Gunsten anderer Faktoren verfügt haben: demgemäß enthielt die norddeutsche Bundesverfassung über das Recht des Bundesrathes gar keine ausdrückliche Bestimmung und der Art. 7 der Reichsverfassung hat in den hieher gehörigen Sätzen lediglich deklaratorische, keinerlei dispositive Bedeutung. Auch in der bayerischen Verfassung wird korrekter Weise das Verordnungsrecht des Königs überhaupt gar nicht erwähnt (123).

Die erste Theorie jenes oben präzisirten „selbständigen“ Verordnungsrechtes führt Jellinek in anregender und belehrender Darstellung (63 ff.) auf Locke und Sydney zurück. Im Gegensatz zu diesen Schriftstellern will Montesquieu lediglich ein Verordnungsrecht zum Vollzug von Gesetzen anerkennen; die Praxis der französischen Revolutionszeit bis zur Konsularverfassung folgt dieser Anschauung (87 ff.) und zieht daraus, von Rousseau geleitet, die äußersten Konsequenzen: „niemals — so bemerkt Jellinek richtig — ist das Wesen des Staates und der Regierung mehr verkannt worden“ (70). Seit Robespierres Sturz beginnt die rückläufige Bewegung: die bourbonische Verfassung von 1814 erkennt das selbständige Verordnungsrecht an und sucht

dasselbe durch positive Verfassungsvorschrift zu umgrenzen. Darnach beruht dies Verfassungsrecht nicht nur negativ (s. oben), sondern auch positiv auf der Verfassung und bewegt sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Grenze, welche allerdings illusorisch ist, wenn Verordnungen „pour la sureté de l'État" zugelassen sind.

Was demnach für das französisch-belgische Staatsrecht zugegeben werden muß, deduzirt Jellinek (24 ff.) auch aus dem englischen und tritt bei diesem Anlaß in eine ziemlich scharfe Polemik gegen Gneist ein, deren Charakter aus dem Satze erhellt: Gneist sei doch „weit davon entfernt, dem König eine Stellung über dem Gesetz einzuräumen und dem konstitutionellen Monarchen der Gegenwart ein Stückchen des früheren absoluten Herrschers hinzuzufügen". Gneist stellt die Behauptung auf: im englischen — und ebenso im deutschen — Staatsrecht sei es königliche Prärogative, Verordnungen — gleichviel was deren Inhalt sei — zu erlassen auf dem von der Gesetzgebung nicht okkupirten Gebiete, also nicht nur secundum und intra, sondern auch praeter legem. Diese Behauptung bekämpft Jellinek und versteigt sich dabei zu der oben zitirten Mahnung an einen ergrauten Vorkämpfer des deutschen Konstitutionalismus in Theorie und Praxis: ein Verordnungsrecht bestehe in England nur auf Grund des Gesetzes, also nur secundum und intra, niemals praeter legem; falls positive Gesetzesvorschriften nicht vorhanden, bilde das dem Gesetz gleichwerthige common law die Grundlage der Verordnungsgewalt. Wir treten nicht auf diese Streitfrage ein: die Argumentation auf dem Boden des common law ist eine unsichere, hier läßt sich ebensoviel behaupten wie verneinen. Mag immerhin für England Jellineks Meinung in der ganzen Entwickelung des Staatsrechtes begründeter erscheinen: für das deutsche Staatsrecht ist die Gneist'sche allein zutreffend. Nur soweit oben für Bayern der „indirekte" Zusammenhang der monarchischen Verordnungsgewalt mit Verfassung und Gesetz festgestellt wurde, reicht derselbe in deutschem Staatsrecht; wo aber die konstitutionelle Mitwirkung der Volksvertretung nicht positiv gefordert ist, ist auch heute noch nach deutschem Staatsrecht der Monarch frei und seine Verordnungsgewalt unbeschränkt, also insoweit auch „praeter legem" möglich.

4. Und zwar gilt dies auch für den Erlaß von „Rechtssätzen". Dies leugnet Jellinek mit größter Schärfe (125 ff.) und seine hieher gehörigen Ausführungen bilden recht eigentlich den Mittelpunkt seiner Ausführungen über das Verordnungsrecht, sowohl im historischen wie im dogmatischen Theile. Jellinek wandelt hier völlig in Laband'schen Bahnen. [1])

Zahlreich sind im modernen Rechte Gesetzesvorschriften, welche für den Erlaß von Verordnungen einen positiven Titel konstituiren. Nothwendig ist ein derartiger Titel stets, wenn mit dem Erlaß von Verordnungen ein Faktor beauftragt werden soll, welcher prinzipiell die Verordnungsgewalt nicht hat: also im Staatsrecht der deutschen Einzelstaaten immer, wenn nicht der Monarch; des Reiches, wenn nicht der Bundesrath die Verordnung erlassen soll. Ueber diese formelle Seite der gesetzgeberischen Delegation besteht in der Hauptsache kein Streit.

Bei Laband-Jellinek aber hat diese gesetzgeberische „Delegation" noch eine zweite, sehr viel wichtigere Bedeutung. Das von Jellinek anerkannte „selbstständige" Verordnungsrecht kann sich nur auf das Gebiet der „Verwaltung"

[1]) S. jetzt insbes. Laband I §§ 58, 64.

erstrecken; „Rechtssätze" können nur durch Gesetz oder durch eine kraft „gesetzgeberischer Delegation" erlassene Verordnung aufgestellt werden; frei ist zwar „das ganze große Gebiet der von Rechtsregeln inhaltlich nicht beherrschten Verwaltung", aber „alle in den Rechtszustand der Unterthanen oder (?!) des Staates eingreifenden Verordnungen" sind ohne gesetzliche Delegation unzulässig, ja direkt „verfassungswidrig", „nach dem Recht eines jeden konstitutionellen Staates" (26); denn dieser Satz soll „selbstverständlich aus dem juristischen Wesen der konstitutionellen Monarchie folgen".

Wir haben oben gesehen, daß Jellinek außerhalb des „Rechts"-Gebietes ein „selbständiges" Verordnungsrecht anerkennt und mit scharfen Worten sich gegen diejenigen, als das „Wesen des Staates" verkennende Doktrinäre wendet, welche dasselbe leugnen. Aber bleibt denn für die Jellinek'sche Scheidung zwischen selbständigem und unselbständigem Verordnungsrecht überhaupt noch Raum? Letzteres beruht nach dem Verf. und muß beruhen auf gesetzgeberischer Delegation, ersteres beruht und muß beruhen auf Verfassung und common law. Die Verfassung aber ist doch auch Gesetz und so scheint der ganze von Jellinek so emphatisch behauptete Unterschied zu zerfließen: alles Verordnungsrecht ist, wenn wir näher zusehen, bei Jellinek „unselbständig", für ein in Wahrheit „selbständiges" Verordnungsrecht bietet das Jellinek'sche System keinen Raum. Alle hohen Worte über das durch das „Wesen des Staates" geforderte „selbständige" Verordnungsrecht sind pro nihilo. Was Jellinek (130[15]) mir vorwirft: der „Begriff der Verordnung" sei für mich „überhaupt nicht vorhanden" — trifft ihn, aber nicht mich: die selbständige Verordnungsgewalt des Monarchen neben dem konstitutionellen Gesetz ist für mich die Grundlage der ganzen Rechtsbildung.

Die „unselbständige" Verordnung ist bei Jellinek ihrem Wesen nach, „materiell", Gesetz. Mit Nothwendigkeit müssen demnach für sie alle Vorschriften über das „materielle" Gesetz gelten. Materielles Gesetz ist nach Jellinek, was sich auf „soziale Schrankenziehung" bezieht — ergo muß doch diese begriffliche Grundlage auch für die „unselbständige" Verordnung festgehalten werden. Auffallender Weise aber läßt Jellinek hier den Gedanken von der „sozialen Schrankenziehung" ganz fallen und argumentirt lediglich wie Laband mit dem „Rechtssatz". Ist dies das Zeichen eines instinktiven Gefühles, daß jene „soziale Schrankenziehung" gar kein juristisch verwendbarer Begriff, sondern nur ein Wort ist, das „zur rechten Zeit sich einstellt"?

Den Kernpunkt der Jellinek'schen Verordnungstheorie bildet in jedem Falle der Laband'sche Gedanke einer prinzipiellen Unterscheidung von Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Mit der Entscheidung der Frage über die Berechtigung dieses Unterschiedes steht und fällt der ganze Bau. Wir haben unserer Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit dieses prinzipiellen Gegensatzes mehrfach an anderen Stellen und auch oben bei der Erörterung des „formellen" Gesetzes Ausdruck gegeben. Auch Jellinek erkennt klar und spricht direkt aus, wie der Begriff „Rechtssatz" unmöglich scharf präzisirt und von der „Verwaltung" abgegrenzt werden könne; er mahnt mit Recht ab von dem vergeblichen und die Natur der einheitlichen Staatsgewalt verkennenden Bemühen, die Staatsthätigkeit schablonenhaft in Kategorien einzwängen zu wollen. Schon diese Unmöglichkeit präziser Begriffsbestimmung macht die ganze auf jene schwankenden Begriffe begründete Deduktion hinfällig. Aber viel wichtiger als diese formale, sozusagen technische Unmöglichkeit der Konstruktion ist die

innere Unrichtigkeit des ganzen Grundgedankens der prinzipiellen Unterscheidung von „Rechtssatz" und „Verwaltung". Man erwäge doch nur unbefangen die von Jellinek S. 125 gegebenen Beispiele. „Alle in den Rechtszustand der Unterthanen oder des Staates (von der Bedenklichkeit des „oder" sei abgesehen!) eingreifenden Anordnungen" fordern ein Gesetz. Der König ist aber, besondere ihn einschränkende Bestimmungen vorbehalten, nach Jellinek frei beim Abschluß von Staatsverträgen, der Entscheidung über Krieg und Frieden, der „Leitung" des Heeres einschließlich des Erlasses von „militärischen Reglements" — wieweit reichen diese juristisch?! —, dem Recht der Behördenorganisation einschließlich des Erlasses von „Amtsinstruktionen" (125 f.) — und nun fragen wir: wer in aller Welt wäre im Stande, ernsthaft zu behaupten, daß die genannten Materien nicht in den „Rechtszustand der Unterthanen oder des Staates eingreifen"! Und vollends die Berufung und Entlassung der konstitutionellen Körperschaften — auch diese Akte, auf welchen die ganze „Rechts"-ordnung des konstitutionellen Staates ruht, sollen nicht in den „Rechtszustand der Unterthanen oder des Staates eingreifen"!

IV. Budget.

1. Die deutsche Reichsverfassung bestimmt, wörtlich übereinstimmend mit der preußischen Verfassung, hinsichtlich der rechtlichen Basis der Staatsfinanzwirthschaft:

a) alle Einnahmen und Ausgaben sind in das Budget einzustellen;
b) das Budget wird durch Gesetz festgestellt;
c) das Budget ist ein Gesetz für ein Jahr.

Daß das Budget vor Beginn des Wirthschaftsjahres festzustellen ist, liegt in seinem Wesen als Voranschlag, als Wirthschaftsplan.

Unter den zahlreichen umstrittenen Fragen des preußisch-deutschen Staatsrechtes ist kaum eine andere so viel und keine andere so heftig umstritten, wie die rechtliche Natur des Budgets. Jellinek faßt mit der herrschenden, von Autoritäten wie Gneist und Laband getragenen Ansicht das Budget nicht als wirkliches „materielles" Gesetz, unterwirft jedoch im Einzelnen und in Bezug auf die Konsequenzen die herrschende Lehre einer so scharfen Kritik, insbesondere hinsichtlich der Frage der Budgetverweigerung, daß man darnach Jellinek nicht mehr zu den Vertretern der herrschenden Theorie wird zählen dürfen. Wir werden darauf zurückkommen.

Keine staatsrechtliche Materie ist bei uns — wenigstens für Preußen und das Reich — so vollständig und so kritiklos nach fremdem Muster geordnet worden, als das Budgetrecht. Unser Budgetrecht ist französisch-belgisch. Uebrigens ist es eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte des Staatsrechtes, daß dies moderne französisch-belgische Budgetrecht, an welchem zu rütteln, ja nur zu kritisiren die liberale Theorie auf dem ganzen europäischen Kontinent als Hochverrath gegen den Konstitutionalismus zu brandmarken geneigt scheint, in seinem Grundgedanken völlig übereinstimmt mit dem altständischen Budgetrecht (281): der französische Liberalismus und der mittelalterliche Feudalismus decken sich hier vollständig; ihr gemeinsamer Gedanke ist: Schwächung und Bindung der Monarchie.

2. Völlig verschieden von dem französisch-belgisch-preußisch-deutschen Budgetrecht ist das englische. Jellinek gibt eine lichtvolle Skizze desselben (130 ff.), was nach den Arbeiten von Gneist nicht schwer war; in der politischen Beurtheilung des englischen Budgetrechtes hinsichtlich seines Zusammen-

hanges mit den Grundlagen des englischen Staatslebens wird im Wesentlichen Jellinek gegen Gneist zugestimmt werden müssen.

Das englische Budgetrecht hat seine definitive Gestaltung im XVII. Jahrhundert gefunden: seine zwei Grundpfeiler a) Perpetuität der bedeutendsten Steuern (132), b) Perpetuität aller Ausgaben für Verzinsung der Staatsschuld, Zivilliste, Zivilstaatsdienst, Pensionen — sind der gerade Gegensatz gegen die beiden Grundpfeiler unseres Budgetrechtes a) Etatisirung aller Einnahmen und Ausgaben, b) Gesetzeskraft des Budgets nur für ein Jahr. Denn die auf dem, aus den permanenten Steuern gebildeten „consolidated found" beruhenden Ausgaben erscheinen überhaupt nicht im Budget. In diesem Rechtsverhältniß steht ein Drittel der Ausgaben (134), nämlich diejenigen für die oben bezeichneten Zwecke; da jedoch die permanenten Einnahmen des „consolidated found" viel weiter reichen, verfügt zwar das Parlament scheinbar jährlich über dieses Mehr an Einnahmen, thatsächlich aber stellt sich das Verhältniß so, daß nur ein Siebentel aller Ausgaben jährlicher parlamentarischer Bewilligung in Wirklichkeit unterliegt (135).

Wenn Jellinek ausführt, daß der Schwerpunkt des englischen Budgetrechtes in der Appropriationsklausel liege, wodurch seit dem XVII. Jahrhundert dennoch eine parlamentarische Entscheidung über die gesammte Finanzwirthschaft gegeben sei, so trifft das doch nicht zu, denn die oben bezeichneten permanenten Ausgaben — ein Drittel des Budgets — werden eben nicht appropriirt und die Steuern, welche in den consolidated found fließen, sind permanent.

Es kann also nicht gelingen, auf diesem Wege das englische Budgetrecht mit dem unserigen zu identifiziren. Und es ist, wenn ich recht sehe, doch von der allergrößten Bedeutung, festzustellen und festzuhalten, daß im XVII. Jahrhundert die praktischen, staatsverständigen Engländer, obwohl man hiezu sicherlich die Macht gehabt hätte, offenbar gar nicht daran dachten, die Staatswirthschaft zu einem „Jahresabonnement auf Kündigung" der Regierung beim Parlament zu machen, sondern sich immer dessen bewußt blieben, daß dieser Gedanke in einem geordneten Staatswesen frivol und absurd sei; daß ein Gemeinwesen, welches auf den Charakter eines Staates Anspruch erheben will, für seine Grundbedingungen fester und dauernder finanzieller Voraussetzungen bedarf. Diese Erkenntniß ist nicht allein theoretisch sondern auch praktisch vom höchsten Werthe, um so mehr als auch das Budgetrecht der nordamerikanischen Union auf gleicher Basis wie das englische ruht (145).

Freilich darin hat ja Jellinek gegen Gneist (136 ff.) Recht: daß es kaum der Mühe werth lohnt, zu untersuchen, ob nach englischem Staatsrecht die Budgetverweigerung ein actus inanis sei. In einem Staat, der von einem „Ausschuß der Parlamentsmajorität" regiert wird (133), wo der „leise Druck" eines einfachen Mißtrauensvotums genügt, ein Ministerium zu stürzen (138), und „die Wünsche des Unterhauses, welches de facto allein herrscht, zu erfüllen" — da ist die Frage nach der Möglichkeit und rechtlichen Zulässigkeit eines parlamentarischen Aktes, der die Grundvesten des Staates erschüttern muß, gänzlich überflüssig. Wenigstens zur Zeit. Und es ist nicht abzusehen, daß dies sich zu Gunsten der Monarchie ändern werde. Aber es ist nicht richtig, was Jellinek behauptet (139), daß, wenn jene „parlamentarischen" Voraussetzungen nicht gegeben wären, in England rechtlich alle Budgetkonflikte wie bei uns möglich wären: die permanenten Steuern und der

„consolidated found" sind nicht Gegenstand des Budgets, könnten also auch nicht Gegenstand eines Budgetkonfliktes sein.

Das englische Budgetrecht mit permanenten Steuern und consolidated found hat auf unsere preußisch-deutschen Verhältnisse so gut wie keinen Einfluß geübt.

3. Ganz anders gestaltete sich das französische Budgetrecht, welches im XIX. Jahrhundert seinen Siegeszug durch den ganzen europäischen Kontinent — ausgenommen die süddeutschen Einzelstaaten — gehalten hat. Auch von dieser Entwickelung gibt Jellinek eine treffliche Skizze (146 ff.), übersieht nur, wie wir glauben, bei seinem Schlußurtheil die Hauptsache, nämlich die jährliche Feststellung aller Einnahmen und Ausgaben, welche der Angelpunkt des französischen Rechtes ist.

Der Necker'sche Gedanke eines zwar auf Gesetz beruhenden, aber permanenten Budgets wurde in der Revolutionszeit abgelöst von dem englischen Gedanken einer Scheidung in fixes und bewegliches Budget, welchen nach anfänglichem Schwanken insbesondere der größte staatsmännische Genius der Revolution, Mirabeau, vertrat (149 ff.). Die Nationalversammlung nahm das Prinzip an (Verf. v. 3. Sept. 1791 tit. V a. 2: „Sous aucun prétexte les fonds nécessaires à l'acquittement de la dette nationale et au paiement de la liste civile ne pourront être ni refusés ni suspendus"); selbst in der jacobinischen Verfassung von 1793 sind wenigstens die Zinsen der Staatsschuld fixirt und theoretisch ist der Gedanke auch in Frankreich nicht verloren gegangen, wie dies Jellinek insbesondere auch aus der Literatur der Restaurationszeit (Benjamin Constant) darthut (155 f.).

Praktisch aber gingen die Dinge einen anderen Gang, welchen Jellinek nicht ganz ins richtige Licht zu stellen scheint. Das nothwendige Korrelat eines fixen Ausgabebudgets muß ein fixes Einnahmebudget sein: dies aber wurde nicht erreicht. Eine Perpetuirung von Steuern hatte schon die Nationalversammlung abgelehnt, trotzdem sie Mirabeaus Ansichten über die Richtigkeit des englischen Systemes beipflichtete. Der Grund hiefür war kein staatsrechtlicher, sondern ein finanzpolitischer: die finanzielle Misère des Staates; aus diesem Grunde wurde von der Nationalversammlung die Perpetuität der Steuern abgelehnt und so erscheint zuerst in der Konsularverfassung der moderne Gedanke der jährlichen Einnahmen und Ausgaben In höchst interessanter Weise kennzeichnet Jellinek den Zusammenhang jener beiden Momente, ohne jedoch auf das Moment des jährlichen Budgets jenes Gewicht zu legen, welches doch nothwendig darauf gelegt werden muß. Die französische Finanzmisère erscheint so einzig und allein als die Ursache jenes verhängnißvollen Gedankens des jährlichen Gesammtbudgets; „nicht die Lehre von der Volkssouveränetät, sondern die Nothwendigkeit, angesichts der verzweifelten Finanzlage des Staates fortwährend mit neuen Experimenten dem Staate Geld zu verschaffen, ist der Grund, weshalb es in Frankreich während der Revolution zu keiner Perpetuirung der Steuern kommt" (151): während man theoretisch von der Nothwendigkeit eines fixirten Budgets überzeugt war und selbst in der Jacobinerzeit denselben nicht verlor, wurde man in der Praxis das verhängnißvolle Prinzip der lex annua für das Budget bis auf den heutigen Tag nicht mehr los. In der ersten Zeit der Revolution hatte allerdings auch Mirabeau das Prinzip des jährlichen Budgets vertreten, sich späterhin jedoch, wie oben bemerkt, den englischen Anschauungen

angeschlossen; damals bereits wurden in der Nationalversammlung alle die möglichen Konsequenzen des jährlichen Budgets theoretisch richtig erkannt und mit Recht als Folge desselben betont: „on sera bientôt dans les horreurs de l'anarchie"; seit der Konsularverfassung ist dann infolge der französischen Finanzmisère das jährliche Budget endgiltig zu jenem konstitutionellen Grundaxiom geworden (279), das sich trotz aller theoretischen Erkenntniß seiner Unbrauchbarkeit, ja Unmöglichkeit bis jetzt als ganz unüberwindlich erwiesen hat. Auch in der Restaurationszeit dauert die staatsrechtliche Bewegung über fixirtes und bewegliches Budget fort und die Absurdität der Steuerverweigerung wird vor Allem von Benjamin Constant betont. Aber das positive Recht bleibt seit der Konsularverfassung basirt auf der lex annua des gesammten Budgets. Dieses „chaque année" ist auch das Prinzip der Gesetzgebung Ludwigs XVIII. (Ges. v. 23. Sept. 1814); das Gesetz statuirt das „chaque année" für „toutes les recettes et dépenses"; und dabei ist es in Frankreich bis auf den heutigen Tag geblieben.

In voller Nacktheit tritt uns dann dies Prinzip in der belgischen Verfassung entgegen. Zwar sucht Jellinek (165 ff.) nachzuweisen, daß auch die belgische Verfassung keineswegs den Gedanken des jährlichen Budgetgesetzes konsequent festhalte: die Festsetzung der Zivilliste für die ganze Regierungsdauer des Königs, die lebenslängliche Anstellung der Richter „u. s. w." seien Beläge für die „gesetzliche Nothwendigkeit des Zustandekommens des Budgets" (167). Aber dieser Nachweis kann gegenüber dem klaren Wortlaut der Verfassung nicht gelingen: in der späteren Erörterung wendet sich Jellinek gegen die bloße „Buchstaben-Interpretation" und unmittelbar darauf gegen die „Argumentation aus einem historisch-politischen Prinzip", welche „wenig juristische Bedeutung" habe (292): dies charakterisirt deutlich die Schwäche der ganzen Jellinek'schen Interpretation — die belgische Verfassung kennt nun einmal absolut keine anderen Einnahmen und Ausgaben als jährliche und alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch Gesetz festgestellt werden (a. 115: „Chaque année les chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget. Toutes les recettes et dépenses de l'État doivent être portées un budget et dans les comptes." a. 111: „Les impôts au profit de l'État sont votés annuellement. Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées"), sind also, falls das Gesetz nicht zu Stande kommt, nicht vorhanden; eine Rechtspflicht der Kammern aber, auf Grund deren dies Gesetz bewilligt werden müßte, läßt sich schlechterdings juristisch nicht konstruiren.

Ueberall tritt Jellineks Bemühen hervor, dies Budgetrecht als vernünftig zu erweisen: darum wird im französischen Recht der Punkt, auf welchen Alles ankommt: das „chaque année", ignorirt; darum wird im belgischen Recht, wo doch dieser Punkt sich ganz unmöglich ignoriren läßt, der klare Wortlaut der Verfassung verdeckt; darum wird endlich behauptet, dies Budgetrecht habe „zu Konflikten selten Anlaß gegeben" (168). Wenn aber in wenigen Dezennien zwei die Existenzbedingungen des Staates direkt in Frage stellende Budgetkonflikte — der preußische und der dänische — sich aus jenem Systeme entspannen, so ist auch dieser letztere Satz unzutreffend, vielmehr die ungeheure und imminente Gefahr dieses Systemes mit erschreckender Deutlichkeit illustrirt. Uebrigens mögen Preußen und Dänen sich bei unserem Verf. bedanken für

das Kompliment, daß nur bei „politisch ungeschulten Nationen“ (282) solche Konflikte überhaupt zu befürchten stünden!

4. Welchen Weg nahm nun die deutsche Entwickelung?

Hier tritt uns ein merkwürdiger Unterschied entgegen, der bis jetzt überhaupt in der Literatur und insbesondere auch von Jellinek nicht genügend gewürdigt worden ist: der Unterschied zwischen den älteren süddeutschen Verfassungen und den beiden großen Verfassungsurkunden aus der Zeit nach 1848, der preußischen und derjenigen des Deutschen Reiches. Die letzteren reproduziren einfach das französisch-belgische System, indeß die ersteren auf völlig anderem Standpunkte stehen. Als Typus der süddeutschen Verfassungen mag die bayerische von 1818 dienen; erst vor ganz kurzer Zeit hat Seydel in den Festgaben für Planck dem bayerischen Budgetrecht eine hochinteressante Studie gewidmet. Die Literatur aus der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts (169 ff.) ist einstimmig in der Ablehnung des Gesetzescharakters des Budgets (Malchus, Rotteck, Pfizer); und dies ist vollauf berechtigt, da die süddeutschen Verfassungen dem Budget den Gesetzescharakter durchaus nicht beilegen. Aber es ist eine verfehlte Argumentation, diese Literatur zu verwerthen für die Bestimmung der rechtlichen Natur des Budgets nach der preußischen und deutschen Verfassungsurkunde, welche nach dem französischen Rezept das Budget als Gesetz erklären. Streit ist in der älteren Literatur jedoch über die Zulässigkeit der Steuerverweigerung, welche Frage Pfizer bejaht, Mohl und Stahl verneinen. 1848 war die Pfizer'sche Lehre völlig zur Herrschaft gelangt und im Frankfurter Parlament konnte eine abweichende Meinung (Matthy) nicht das mindeste Verständniß finden (173[104b]). Nicht die süddeutschen Verfassungen, nicht das englische Recht: nur die französisch-belgischen Theorien beherrschten die gesammte öffentliche Meinung und ihre Aufnahme in die preußische, ja selbst noch in die deutsche Verfassung erschien als selbstverständlich. Lediglich durch jene Ideen kam man zu jenem Zustand, den Jellinek treffend mit folgenden Sätzen charakterisirt: „In der Folge steigert sich dieser Gedanke bei politisch ungeschulten Nationen dahin, daß die Freiheit der gesetzgeberischen Aktion auch dazu benutzt werden könnte, durch Verweigerung des Staatshaushaltsgesetzes überhaupt die Regierung gleichsam auszuhungern, ihr den gesetzlichen Boden der Finanzverwaltung zu entziehen und so die Krone zu nöthigen, ein neues, den parlamentarischen Wünschen geneigtes Ministerium zu berufen. So erscheint das parlamentarische Budgetrecht politisch als Grund- und Eckstein des konstitutionellen Staates in der angeblich ausgeprägtesten Form desselben, wo der Impuls zu allen wichtigen Handlungen der Regierung nicht vom Ministerium, am allerwenigsten vom Monarchen, sondern von der durch das Budget organisirenden und dirigirenden Thätigkeit des Parlamentes ausgeht“ (282).

Es erscheint unter diesen Umständen von höchster Bedeutung, das bayerische Budgetrecht kurz zu skizziren; leider sind Jellineks Bemerkungen über dieses Stadium der deutschen Entwickelung gar zu aphoristisch und darum unzureichend. Das bayerische Budgetrecht steht dem englischen sehr nahe. Erstens ist nach bayerischem Recht das Budget nicht Gesetz, weder „formelles“ noch „materielles“, sondern gar kein Gesetz: damit ist der Grundirrthum des französisch-belgischen Budgetrechtes vermieden und alle jene verhängnißvollen Konsequenzen abgeschnitten, welche aus dem Nichtzustandekommen eines

Gesetzes, dieses Gesetzes, sich nothwendig ergeben müssen. Das Budget ist nach bayerischem Recht, was es ist: ein Budget, ein Wirthschaftsplan, welchen die Volksvertretung lediglich zu „prüfen" nach der Verfassung (Tit. VII § 4) berechtigt ist. Ein Konflikt wie der preußische von 1862—1866 ist nach bayerischem Staatsrecht unmöglich.

Zweitens: das bayerische Einnahmebudget ist ein fixes, außer für die direkten und für höhere oder neue indirekte Steuern; alle übrigen Staatseinnahmen unterliegen der parlamentarischen Bewilligung nicht, also die Erträge der Staatsgüter, Gebühren, Zölle u. s. w. — Die direkten Steuern dagegen werden von der Volksvertretung bewilligt und zwar für eine zweijährige Finanzperiode Wenn auch die Einnahmen aus den direkten Steuern wohl die Haupteinnahmequelle des Staates bilden, so ist doch unzweifelhaft ein erheblicher Theil der Staatseinnahmen der Machtsphäre der Volksvertretung gänzlich entzogen und damit hier jede Möglichkeit von Konflikten ausgeschlossen.

Drittens: auch das Ausgabebudget ist ein fixes für alle gesetzlich nothwendigen Ausgaben, d. i. für alle Ausgaben, welche gemacht werden müssen in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften. Frei ist also hinsichtlich der Ausgaben die Volksvertretung nur, soweit keine gesetzlichen Vorschriften sie binden. Nach bayerischem Recht ist dieser Punkt von höchster Bedeutung: denn einmal ist derselbe positives Verfassungsrecht und muß nicht erst auf dem Zwangswege in die Verfassung hineininterpretirt werden; und zweitens, was vor Allem von Bedeutung ist, jene Bindung der Volksvertretung an die bestehenden Gesetze bezüglich der Ausgaben ist nicht illusorisch gemacht durch die das ganze Budgetrecht beherrschende Vorschrift: das Budget ist Jahresgesetz für alle Einnahmen und Ausgaben.

Diese kurze Skizze des bayerischen Budgetrechtes genügt für unseren Zweck. Aehnlich ist das württembergische Recht. Gewiß wird nun Niemand behaupten wollen, dies süddeutsche Budgetrecht sei ein ideales: die in Frage kommenden Verfassungsvorschriften sind zum Theil recht unklar; auch schließen sie materielle Konflikte keineswegs völlig aus, sowohl über die Höhe der Positionen, als über das Vorhandensein „gesetzlicher" Ausgaben, als möglicher Weise über beides.

Aber Eines erhellt doch mit voller Klarheit: zu einer Zeit, da die süddeutschen Staaten sich kaum erst aus dem formellen französischen Vasallenverhältniß errettet hatten, da Süddeutschland im Uebrigen noch ganz im Banne französischer Gedankenkreise lag und das nationale Bewußtsein sich aus Rheinbundsideen und Krummstabstraditionen erst mühsam herausarbeitete — da wies man in Süddeutschland das verhängnißvolle französische Budgetrecht ab und konstruirte, vielleicht ungeschickt und nothdürftig, ein deutsches Budgetrecht auf der Grundlage der zwei Prinzipien: 1. das Budget ist kein Gesetz, sondern „die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen" (Bayer. V.-U. VII § 4) — nicht mehr und nicht weniger; 2. der Staat muß, wenn er nicht im Prinzip die jeden Augenblick mögliche Anarchie — „les horreurs de l'anarchie"! — sanktioniren will, ein fixes Einnahme- und Ausgabebudget haben, welchem das bewegliche, von der Zustimmung der Kammern abhängende zur Seite tritt. Und immer wirkt dabei der alte deutsche (und englische) Gedanke nach; die Volksvertretung bewilligt die Mittel zur Deckung des Staatsbedürfnisses, soweit die ordentlichen regulären Staatseinnahmen, vor Allem die Domänen, nicht ausreichen. Auch in den Verhandlungen über die preußische Verfassung trat dieser Gedanke stark

hervor (s. Arndt in Zeitschr. f. öffentl. Recht III, 546), aber im Wortlaut der geltenden Verfassung fand er keine Anerkennung.

Es war in mehr als einer Hinsicht verhängnißvoll, daß man in Preußen für das süddeutsche Verfassungsleben der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts nur Spott hatte, der ja theilweise, aber doch nur sehr theilweise, berechtigt war. Hätte man von den Süddeutschen lernen mögen, so wären Preußen und das Reich vielleicht vor dem jetzigen Budgetrecht, das „les horreurs de l'anarchie" in sich schließt, bewahrt geblieben. Süddeutschland ging seine eigenen, theilweise jammervollen Wege und Preußen nicht minder. Als dann der Sturm des wilden Jahres 1848 über Deutschland dahinbrauste und Preußen endlich in die Bahnen des Konstitutionalismus einlenken mußte, erlag man in Berlin widerstands- und wehrlos den französisch-belgischen Ideen der Volkssouveränetät, denen die süddeutschen Staaten bei Erlaß ihrer Verfassungen nicht erlegen waren.

5. Das preußische und ebenso das jetzige deutsche Budgetrecht ist das belgisch-französische: lex annua für alle Einnahmen und Ausgaben (276 ff.).

Die neuere deutsche staatsrechtliche Literatur leugnet trotz des klaren Wortlautes der Verfassungsurkunden den Gesetzescharakter des Budgets, sei es direkt (Gneist) sei es indirekt, indem hiefür der das Gesetz seines Inhaltes und damit seines Wesens entleerende Begriff des „formellen" Gesetzes verwerthet wird (Laband).[1]) Alle diese neueren Theorien beruhen auf einem nicht juristischen, sondern politischen Grundgedanken: daß nämlich das Budget aller Einnahmen und Ausgaben gar kein Jahresgesetz sein kann, ohne daß damit in nuce — „les horreurs de l'anarchie" aufgenommen wären in das Staatsrecht des festesten Staates der Welt — Preußens!

Auch Jellinek huldigt der herrschenden Meinung und zwar in der Laband'schen Formulirung. Es ist „auf den ersten Blick klar", sagt Jellinek, daß das Budget kein „materielles" Gesetz sein kann. Freilich — in der weiteren Darstellung verschwindet diese Klarheit „auf den ersten Blick" vollständig, indem Jellinek sich bei jedem weiteren „Blick" zu immer neuen Modifikationen seiner Theorie gedrängt sieht, so daß man schließlich den Eindruck gewinnt, daß Jellinek durch eine Reihe gewichtiger Argumente den materiellen Gesetzescharakter des Budgets trefflich begründet hat. Den einzigen wirklich schweren Einwand gegen die juristische Möglichkeit des materiellen Gesetzescharakters des Budgets, nämlich die nur approximative Fixirung der Positionen, beseitigt Jellinek mit dem zutreffenden Wort: „genau besehen haftet diese Eventualität allen verbindlichen Gesetzen, welchen Inhalts auch immer, an" (286). Wir bekennen offen: von allen Einwendungen gegen die juristische Möglichkeit des materiellen Gesetzescharakters des Budgets war uns dieser nur approximative Charakter der einzelnen Sätze immer der am schwersten zu überwindende; bei der Unfertigkeit unseres Decharge-Rechtes läßt sich derselbe formal nicht erledigen durch die Operation: das Budget ist ein nur vorläufiges Gesetz, welches seine definitive Feststellung erst durch die Decharge empfängt (vgl. das Zitat aus Malchus 285[5]), denn die Decharge ist kein Gesetz. Für Jellinek wiegt jener Einwand nicht schwer und wir nehmen den oben erwähnten Gedanken des Verf. gerne auf.

---

[1]) Die Erörterungen Seligmanns 83 ff. bieten keinen neuen Gedanken.

Das Budget ist nach Jellinek nur ein „Wirthschaftsplan“: darin liegt sein nicht nur finanzpolitischer, sondern auch juristischer Charakter. Aber, so fährt Verf. fort: „die Gesetzgebung wird nicht in Bewegung gesetzt, um ein Rechenexempel zu vollziehen. Vielmehr werden solche Pläne gemacht, damit sie verwirklicht werden“ (285), und dies geschieht dadurch, daß „die Regierung gemäß demselben die Staatswirthschaft führen soll“ (korrekt doch „muß“!); dadurch erhält das Budget „die Natur eines verbindlichen Gesetzes“. — Diese Sätze sind entweder ein juristisches Nichts, oder sie sind unwiderlegliche Argumente für den materiellen Charakter, für den Rechtscharakter des Budgets. Denn kann es denn irgend eine Staatsfunktion geben, welche tiefer und schneidender in die Verhältnisse der Unterthanen „oder des Staates“ eingreift, als die gesammte Finanzwirthschaft des Staates, welche täglich und stündlich hinausläuft in die kleinen und kleinsten Aederchen des ganzen Volksorganismus, welche man täglich bis ins entlegenste Ostsee- oder Alpendorf verspürt, von welcher das ganze Leben und Weben des Volksorganismus bedingt ist? Ist überhaupt etwas denkbar, was den Charakter der „sozialen Schrankenziehung“ — um in Jellinek'scher Terminologie zu bleiben — mehr und deutlicher an sich trüge? Sind es nicht „Rechtssätze“, wenn das Budget die Höhe der Steuerbeträge „festsetzt“, außerordentliche Zuschläge „anordnet“, die „Ermächtigung“ zum Verkauf von Staatsgütern „ertheilt“? (281) — liegt hier nicht mit größter Deutlichkeit jenes „imperare, permittere, vetare“ vor, wodurch Modestin den Rechtsbegriff bestimmt?

Und weiter argumentirt Jellinek: das Budget ist an sich ein nur formelles Gesetz; wenn aber durch dasselbe bestehende Gesetze erneuert werden, wenn eine „Erneuerung der Abgabengesetze oder die Erlassung einer Vollzugsklausel zu den bestehenden Einnahmegesetzen nothwendig sind und — — durch Einstellung der betreffenden Ziffern ins Budget erfolgten“ (288), so wird es für diesen Theil zum materiellen Gesetz, ist also dann möglicher Weise auf S. 6 formelles, auf S. 7 materielles Gesetz.[1]) — Wenn ferner zur Ausführung des Budgets in einer bestimmten Richtung „Rechtssätze“ erforderlich werden, so ist das Budget insoweit selbst materielles Gesetz; ebenso bei den „frei zu bewilligenden Ausgaben, wo das Votum zugleich den Befehl zur Ausgabe an die Regierung enthalten kann“ (311).

Zu solchen Verirrungen gelangt die Theorie vom Budget als „formellen“ Gesetz! Aber dennoch sind diese Erörterungen Jellineks werthvoll: sie beweisen die Erkenntniß des Verf., daß es unmöglich ist, mit der Konstruktion des Budgets als eines bloßen Scheingesetzes durchzukommen. Die Konsequenzen des Gesetzesbegriffes sind absolut zwingend: man mag das preußisch-deutsche Budgetrecht aufs tiefste beklagen — aber wo die Verfassung mit dem „Gesetz“ Ernst gemacht hat, darf die Theorie dasselbe nicht in Schein verwandeln.

Ergibt somit eine kritische Analyse der Jellinek'schen Konstruktion die völlige Unhaltbarkeit dieser Mischung aus formellem und materiellem Gesetz als der rechtlichen Grundlage des Budgets, so muß es wohl bei den von v. Martitz und mir aufgestellten Sätzen bleiben: das Budget ist nach positiver Verfassungsvorschrift Gesetz und hat demnach alle Wirkungen des Gesetzes, denn es gibt nur **einen** Gesetzesbegriff und nur **eine** Gesetzeskraft. Die juristischen Konsequenzen des nach französisch-belgisch-preußisch-deutschem Recht verfassungsmäßig vorgeschriebenen Gesetzes-

[1]) Ebenso Prazak in Z. f. öffentl. Recht II, 459.

charakters des Jahresbudgets im Einzelnen zu formuliren ist hier nicht der Ort: ich habe dies in meinem Staatsrecht II, 337 ff. gethan und weder Laband noch Jellinek bieten mir Anlaß, an den dort festgestellten Sätzen eine Korrektur vorzunehmen. Und Jellinek sagt ja selbst (308): „man mag die Sache von welcher Seite auch immer betrachten, man kommt, wofern man die konstitutionelle Staatsordnung für zu Recht bestehend hält, mit unerbittlicher Nothwendigkeit zu dem Schlusse, daß der durch die Regierung ohne Etatsgesetz geschaffene Zustand nur durch die nachträgliche Anerkennung der Kammern in einen rechtlich nicht weiter anfechtbaren verwandelt werden kann."

Auf das „inhaltliche Gebundensein" der gesetzgebenden Faktoren (286 f.) bei Normirung des Budgets kann man sich, wie oben gezeigt, zwar nach bayerischem, nicht aber nach preußisch-deutschem Recht berufen, wie Jellinek thut. Nach bayerischem Recht müssen die Kammern nach Verfassungsrecht die „gesetzlichen" Ausgaben bewilligen und sie können sich davon nur entbinden, indem sie das Gesetz, das die Ausgabe fordert, aufheben, wozu aber ihr Wille allein nicht genügt. Nach preußisch-deutschem Recht dagegen stehen die Kammern jedes Jahr den sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben ohne jede rechtliche Gebundenheit gegenüber,[1]) genau eben so frei wie jedem anderen Gesetzentwurf. So will es der positive Wortlaut der Verfassung; mit nichten „ist schon durch Verfassungssätze implicite die unweigerliche Anerkennung gewisser Gattungen von Ausgaben anbefohlen" (286 f.) — wer vermag denn überhaupt dem Parlament im juristischen Sinne zu „befehlen"? Wohl Niemand noch hat daran gedacht, das „müssen" der Budgetartikel unserer Verfassungen auf eine Rechtspflicht der Volksvertretung zu beziehen, wie Jellinek 289 thut. Niemand hat bei jener Fassung der Budgetartikel an etwas Anderes gedacht, als an eine Rechtspflicht der Regierung gegenüber der Volksvertretung. Daß man in dem sog. Septennat, welches lediglich eine gesetzliche Fixirung der Präsenzziffer enthält, zugleich eine siebenjährige Kostenbewilligung erblickt, ist zwar natürlich sachlich gerechtfertigt, juristisch aber durch nichts geboten. Keine lebenslängliche Anstellung der Beamten, keine Garantie der Staatsschuld vermag den Satz zu beseitigen, der uns in Wahrheit bei jedem Schritte wie ein Medusenhaupt entgegengrinst: alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch das alljährliche Budgetgesetz bewilligt. Nur der Haupttheil der Krondotation wird nach preußischem Staatsrecht nicht budgetmäßig behandelt.[2])

---

[1]) Es gilt vom Budget genau dasselbe, was Jellinek für die Staatsverträge so richtig deduzirt: „es würde sich die Konsequenz ergeben, daß die Kammern rechtlich gezwungen seien, zur Ausführung aller ohne ihre Genehmigung ratifizirten Verträge ihre Zustimmung zu geben, und damit könnte das ganze Recht der Kammern in dieser Richtung illusorisch gemacht werden" (350 f.).

[2]) Neuestens hat Arndt in Z. f. öffentl. Recht III, 533 ff. unter interessanter und vielfach belehrender Heranziehung des vorkonstitutionellen Rechtes in Preußen eine Budgettheorie entwickelt, welche dahin geht: 1. der Landtag hat kein Einnahmebewilligungsrecht außer für neue oder höhere Steuern, 2. der Landtag hat ein unbegrenztes Ausgabenbewilligungsrecht (546 f.); aber die von der Regierung ohne Bewilligung des Landtags gemachten Ausgaben sind nicht nichtig, sondern begründen nur für die Regierung eine „Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag" (556 f.). Demnach wäre eine Ablehnung des Ausgabebudgets praktisch nichts als „eine politische Demonstration" (560) und, so dürfen wir weiter folgern: das ganze preußisch-deutsche Budgetrecht nicht Recht, sondern — Politik. Zu dem gleichen Resultate kommt Prazak (468): „als rechtswidrig kann die Weiterführung der Verwaltung ohne Wirthschaftsplan nicht bezeichnet werden", die Regierung muß nur suchen, aus dieser Situation „so bald als möglich hinauszukommen!"

Wie jeden anderen Gesetzentwurf kann demnach die Volksvertretung nach französisch-belgisch-preußisch-deutschem Rechte auch den alljährlichen Budget-Gesetzentwurf ablehnen. Auch bei Jellinek kehrt der alte Trugschluß wieder (288): das sei nicht möglich, denn das Parlament könne Gesetze nicht „einseitig aufheben" (derselbe Trugschluß bei Prazak 466), während hievon doch in keiner Weise geredet werden kann, da ja das Parlament gar nicht einem Gesetze, sondern lediglich einem Gesetz-Entwurfe gegenübersteht. Die Behauptung von dem rechtlichen Gebundensein der Kammern, z. B. die Ausgabe für die Besoldung lebenslänglich angestellter Beamten zu bewilligen, könnte man nur beweisen, wenn man beweisen könnte, daß die hiezu erforderlichen Gelder keine „Ausgaben" seien. Ein ähnlicher Trugschluß kehrt auch noch an anderer Stelle wieder (310), indem Jellinek behauptet, die Aufhebung eines Gesetzes durch Streichung einer Budgetposition sei rechtlich nicht möglich, weil eine lex perpetua nicht durch eine lex annua aufgehoben werden könne! (vgl. hieher auch Prazak in Z. f. öff. R. II, 464 f., welcher nur für die „unmögliche Folgerung" leider nicht den Schuldigen, nämlich den Gesetzgeber verantwortlich macht, s. mein Staatsrecht II, 339 N. 29). Gewiß hat das Parlament Pflichten gegenüber dem Staat und seine oberste und höchste Pflicht ist es, zu seinem Theile mit dafür zu sorgen, daß der Staat nicht stille stehe. Aber diese Pflichten sind lediglich moralischer Natur (s. Prazak a. a. O. 465), sie entbehren des Rechtsschutzes, denn jeder Abgeordnete ist für sein Votum nach positiver Verfassungsvorschrift nur seinem Gewissen d. i. rechtlich nicht verantwortlich. Der Verfassungseid, auf welchen Jellinek so großes Gewicht legt, ist absolut keine juristische, sondern lediglich eine moralisch-religiöse Garantie; übrigens kennt die deutsche Reichsverfassung den Verfassungseid überhaupt nicht, Beweis genug für die rechtliche Bedeutungslosigkeit desselben. Das einzige rechtliche Mittel, gegen das Parlament wegen vermeinter Pflichtwidrigkeit vorzugehen, ist das Auflösungsrecht der Krone; der Erfolg dieses Mittels ist aber gänzlich unverbürgt und wenn das neue Parlament in derselben Pflichtwidrigkeit verharrt — was dann?! „Es kann — sagt Jellinek selbst (295) durchaus zutreffend — eine Nichterfüllung der Verfassungsforderung eintreten, ohne daß irgend Jemand eines dolus oder einer culpa könnte beschuldigt werden." Und wir nehmen Letzteres für den großen preußischen Budgetkonflikt ohne weiteres an: Regierung wie Volksvertretung glaubten eine dem Staat geschuldete Gewissenspflicht zu erfüllen.

Die juristische Erkenntniß wird ferner um kein Atom gefördert, wenn Jellinek behauptet: ein budgetloser Zustand sei überhaupt unmöglich (292), denn bei Nichtzustandekommen des Budgets fehle eben nur das „verfassungsmäßige", nicht aber könne das „wirthschaftliche" Budget fehlen (303). Gewiß ist dies richtig; aber für das Staatsrecht ist jener Satz nur Wortspielerei: das Staatsrecht kennt eben das wirthschaftliche Budget nur als „verfassungsmäßiges", und wenn letzteres fehlt, fehlt eben das Budget überhaupt, wie dies die preußische Thronrede nach dem Kriege von 1866 mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit ausgesprochen hat. Wo soll hier ein „Hauptfehler der neueren Budgettheorie" liegen?

In gleicher Weise ist es Wortspielerei, wenn Jellinek zwar zugibt, das Budget sei „rechtliche Bedingung" für die verfassungsmäßige Finanzwirthschaft (292), aber nicht „Vollmacht" (298). Für das Budgetrecht sind diese Begriffe identisch, wie denn Jellinek selbst für einen Theil der Voten zugibt, sie enthielten einen Befehl, also eine „Vollmacht", und überdies bei

seiner Unterscheidung zwischen „Bedingung" und „Vollmacht" sich in mannigfache Widersprüche verwickelt. Die Analogien, welche zur Begründung herangezogen werden, treffen in keiner Weise zu. Das Budget ist „die unerläßliche Bedingung" der verfassungsmäßigen Finanzwirthschaft (280): ist kein Budget zu Stande gekommen, so ist keine „verfassungsmäßige Finanzwirthschaft" möglich, es fehlt also für letztere die Voraussetzung: einen irgendwie relevanten Unterschied zwischen Bedingung und Voraussetzung vermögen wir nicht zu erkennen. Ist aber die verfassungsmäßige Finanzwirthschaft durch das gesetzliche Budget „bedingt", hängt sie von letzterem als ihrer „Voraussetzung" ab, so sind auch die einzelnen Positionen „Vollmachten" an die Regierung für die zu erhebenden Einnahmen, für die zu leistenden Ausgaben. Wenn, falls die „Bedingung" des gesetzlichen Ausgabebudgets nicht erfüllt ist, „die Regierung die Abstattung der gesetzlichen Ausgaben nicht ohne eine verfassungswidrige Handlung würde vornehmen können" (302), was soll dann das Ausgabebudget anders sein als eine „Vollmacht"? Wenn ohne jene „Bedingung" „der Regierung jede gesetzliche Basis zur Erhebung der auf Leistungen der Unterthanen beruhenden Staatseinnahmen" fehlt, ist dann das Einnahmebudget etwas Anderes als „Vollmacht"?

Uebrigens kommt Jellinek mit all seinen oben gewürdigten Konstruktionsversuchen zu einem merkwürdigen Schlußresultat (294 ff.), nämlich zu dem Satze: daß all diese Deduktionen juristischen Scharfsinnes völlig verlorene Liebesmühe seien! Der staatsrechtliche Werth der von Gneist und Laband gemachten Versuche, das Budget seines materiellen Gesetzescharakters zu entkleiden, kann einzig und allein darin gefunden werden: daß auf diesem Wege für eine etwaige budgetlose Staatswirthschaft eine Rechtsbasis gewonnen werde. Und wenn diese Versuche nach unserer, auch jetzt noch völlig unerschütterten Ueberzeugung resultatlos geblieben sind, so haben sie doch für Theorie und Praxis des Staatsrechtes eine überaus hohe Bedeutung, weniger noch wegen der von Autoritäten ersten Ranges an die Sache gewendeten Scharfsinnes, als vor Allem deshalb, weil es sich um die Lösung eines der größten und furchtbarsten Probleme der praktischen Politik auf formal juristischem Wege handelt. v. Martitz und ich haben dies Problem als unlösbar erklären müssen und den von Gneist und Laband betretenen Weg als juristisch ungangbar. Jellinek geht, wenn auch mit vielen Abbeugungen, den Gneist-Laband'schen Weg mit und preist mit hohen Worten die im „formellen" Gesetz gewonnene juristische Erleuchtung; vor dem Ziele angelangt aber, erklärt er rundweg, ja mit noch weit schärferen Worten als ich es gethan, das Ziel für juristisch nicht erreichbar, „die Unmöglichkeit der Lösung eines derartigen Falles nach Rechtsregeln, weil das formale Recht hier mit den Existenzbedingungen des Staates in Widerspruch geräth" (304), „denn der Staat ist nicht nur (!!) der Gesetze, sondern die Gesetze sind auch (!!) des Staates wegen da" — und löst das Problem mit dem gewaltigen Worte Bismarcks: „es reicht für mich die Nothwendigkeit hin, daß der Staat existire und daß er nicht in pessimistischen Anschauungen es darauf ankommen läßt, was daraus wird, wenn man die Kassen schließt" — und weiter: „solche Konflikte werden, da das Staatsleben nicht stillezustehen vermag, eben zu Machtfragen; wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann."

Da kann man sich der Frage gar nicht entziehen: wozu der ganze erbitterte Streit, wenn sein Resultat doch ein juristisches Vacuum ist? Aber Jellinek

mag darauf mit jenem schönen Worte der Frau von Staël antworten, das gewiß allezeit der Stolz und die Ehre der deutschen Wissenschaft bleiben soll: „les Allemands s'occupent de la vérité pour elle-même, sans penser au parti que les hommes peuvent en tirer."

So kommt Jellinek zu dem nämlichen Resultate, das wir an anderer Stelle gewonnen: dies französisch-belgische Budgetrecht ist ein durch und durch ungesundes und widerspricht diametral unserer preußisch-deutschen Staatsverfassung. Selbst Spanien und Rumänien haben verfassungsgemäß Vorsorge getroffen gegen die „horreurs de l'anarchie", zu welchen dies Budgetrecht jeden Tag führen kann. Uns aber fehlt jede Vorsorge dieser Art. Wir verzichten darauf, die Jellinek'schen Vorschläge einer Reform an dieser Stelle zu erörtern: eine absolute Sicherheit gegen Budgetkonflikte wird durch kein Rechtssystem zu gewinnen sein. Aber es wäre doch schon unendlich viel gewonnen, wenn das preußisch-deutsche Budgetrecht nach bayerischem oder englischem Vorbild reformirt werden könnte. Denn es wäre ein frivoles Va banque-Spiel, zu sagen: das geltende Budgetrecht soll bleiben, weil in der furchtbaren Gefährlichkeit der in demselben umschlossenen Konflikte die Garantie der schließlichen Verständigung zwischen Regierung und Volksvertretung liegt. Die preußische Verfassungsgeschichte erweist die Unrichtigkeit dieses Satzes. Die Regierung Ludwigs XVIII. mochte so denken (161), aber die schließliche Katastrophe der Bourbonen hat bewiesen, daß die Politik der Restauration der monarchischen Ordnung in Frankreich eine feste Grundlage zu geben nicht im Stande war. Die preußisch-deutsche Regierung wird sich auf die Dauer, so schwierig ja gefährlich diese Fragen sein mögen, der Pflicht nicht entziehen dürfen, eine Reform des geltenden Budgetrechtes in Angriff zu nehmen.

V. Staatsvertrag.

1. In besonderer Darstellung behandelt dann Jellinek noch das vielerörterte staats- und völkerrechtliche Problem des Staatsvertrages. Dieses Kapitel ist wohl das am wenigsten bedeutende des ganzen Buches: weder gibt der historische Abschnitt irgendwie neues Material, noch zeichnet sich der dogmatische durch jene eindringenden juristischen und rechtsphilosophischen Konstruktionen aus, welche in den übrigen Theilen des Buches zwar nicht immer unsere Zustimmung, aber immer unsere Anerkennung finden. Für die Lehre von den Staatsverträgen begnügt sich Jellinek im historischen Theile im Wesentlichen damit, das englisch-amerikanische System der Staatsverträge dem französisch-belgischen, welches in Oesterreich, Preußen, dem Deutschen Reiche rezipirt ist, gegenüberzustellen. Merkwürdig genug ist es ja, daß in England und der Union die Parlamente so gut wie ganz vom Abschluß der Staatsverträge ausgeschlossen sind. Doch bietet der Verf. hier nichts Neues: seit der Arbeit Ernst Meiers über den Abschluß der Staatsverträge sind jene Materialien Gemeingut der Wissenschaft geworden und es läßt sich hier der Jellinek'schen Darstellung auch nicht nachrühmen, daß sie neue Gesichtspunkte für die Konstruktion eröffnet, ja nur zu eröffnen versucht habe. Jellinek klagt, daß die Politik in die Lehre von den Staatsverträgen manche Verwirrung gebracht habe; selbst Laband behandle die Materie zu politisch (347[14]). Dies mag im Allgemeinen richtig sein, wenn es auch für die streng juristische Darstellung Ernst Meiers wohl nicht zutrifft. Aber wer da glaubt, Jellinek habe

sich demgemäß von politischen Erörterungen völlig frei gehalten, der würde aus den Darlegungen S. 355, 358 seinen Irrthum erkennen müssen.

2. „Staatenverträge sind Verträge, also unterschieden von einseitigen Willensakten der Staatsgewalt" (341); „ein Staatenvertrag schafft, wie jeder Vertrag, Rechte und Pflichten durch Konsens der kontrahirenden Theile" (347); „der Vertrag bleibt unter allen Umständen Vertrag" (342).

So apodiktisch diese Sätze uns entgegentreten, scheinen doch gegen dieselben Bedenken obzuwalten. Das Staatsrecht operirt mit einer falschen Münze, wenn es einfach als ausgemacht annimmt, der Staatsvertrag sei begrifflich identisch mit dem Vertrag des Zivilrechtes. Richtig ist an den obigen Sätzen unzweifelhaft Eines: der Inhalt des sog. Staatsvertrages beruht thatsächlich auf einer Vereinbarung der Kontrahenten über gegenseitige Rechte und Pflichten. Insoweit deckt sich der Staatsvertrag mit dem Vertrag des Zivilrechts. Aber auch nur insoweit. Im Uebrigen besteht ein fundamentaler Unterschied, den Jellinek wie so viele andere einfach ignorirt. Der Vertragsbegriff des Zivilrechtes hat, wenn wir recht sehen, zwei bestimmende Merkmale: 1. Uebereinstimmung der Parteien, 2. *Garantie des Staates für seine Durchführung in Form Rechtens*. Ohne letzteres Moment ist der Begriff des „Vertrages" im Zivilrecht einfach nicht zu denken; es ist die begriffliche Voraussetzung des Vertrages. *Dem Staatsvertrag fehlt dies Moment*[1]) *und damit die begriffliche Voraussetzung für den „Vertrag". Mag man den Staatsvertrag Vertrag nennen, sobald man ihn an den begrifflichen Merkmalen des Vertrages prüft, ist er es nicht.*

3. Dies führt unmittelbar auf eine weitere Grundfrage, auf die Grundfrage aller Grundfragen: den Rechtscharakter des Völkerrechtes. Der oben erhobene Einwand pflegt abgethan zu werden mit der Behauptung: allerdings hätten Staatsverträge nicht die den Verträgen des Zivilrechtes zukommenden Garantien eines geordneten formalen Rechtsschutzes, aber sie hätten die „völkerrechtlichen" „Rechts"-Garantien, als welche man aufzuzählen pflegt: Schiedsgericht, Repressalien, Retorsion, Krieg. Wir lassen hier dahingestellt, ob diesen Zwangsmitteln eine *juristische* Basis gegeben werden kann. Je nach der Antwort hierauf vermag man das Völkerrecht als selbständigen Rechtszweig zu fassen, oder aber man muß es, wie wir es thun zu müssen glauben, als äußeres Staatsrecht fassen. Jellinek hat sich wiederholt mit größter Schärfe auf den ersteren Standpunkt gestellt unter entschiedenster Ablehnung des letzteren. In dem vorliegenden Werke aber bringt er Völkerrecht und Staatsrecht in so engen Zusammenhang, wie er dies früher nicht gethan, und stellt Sätze auf, in welchen wir eine weitgehende Annäherung an unseren Standpunkt erblicken müssen. „Jede völkerrechtliche Verpflichtung ist *zugleich* das Versprechen einer staatsrechtlichen Leistung" (348); „jeder Vertrag bezweckt eine Einschränkung der staatlichen Handlungsfreiheit, die durch den Staat selbst einer anderen Persönlichkeit gegenüber gesetzt, also *auch* staatsrechtlicher Natur ist", und insbesondere: „*durch ausdrückliche Anerkennung oder stete Uebung macht der Staat die — also alle! — objektiven Normen des Völkerrechtes zu Sätzen seiner staatlichen Rechtsordnung, derart daß alles Völkerrecht, insofern es positives Recht und nicht blos Anforderung der Rechtsidee an den Staat ist, als anerkannte recht-*

[1]) Vgl. hieher auch Laband I, 627.

liche Norm für die Ausübung der Staatsgewalt anderen Staaten gegenüber, daher formell auch als eigenes Recht des Staates, in diesem Sinne also auch **als Staatsrecht erscheint.**" Streichen wir dies „auch", das doch für den Verfasser selbst keine Bedeutung haben kann, so wüßten wir nicht, wie wir unsere Ueberzeugung vom Völkerrecht als äußeren Staatsrecht in bessere Worte fassen sollten. Und Jellinek zieht auch aus diesem Prinzip in dem wichtigsten praktischen Punkte alle diejenigen Konsequenzen, welche wir früher — was Jellinek gerade hier doch wohl hätte erwähnen sollen — bereits in voller Strenge gezogen haben (Staatsr. II, 425 ff.), indem er die Unterscheidung zwischen „völkerrechtlichen" und „staatsrechtlichen" Wirkungen des Staatsvertrages mit aller Entschiedenheit ablehnt (351 ff.).

4. In Konsequenz seines Vertragsbegriffes lehrt Jellinek: die Staatsverträge „normiren subjektive Rechte und Pflichten" (341). Es ist dies die herrschende, insbesondere auch von Laband vertretene Auffassung.[1]) Wir begnügen uns hier, einen Punkt gegen die Haltbarkeit dieser Theorie hervorzuheben. Das deutsche Zolltarifgesetz fordert bei der Einfuhr einer bestimmten Kategorie von Waaren einen Zoll von 50; der mit der Schweiz geschlossene Handelsvertrag setzt denselben auf 25 herab: alle aus der Schweiz eingehenden Waaren dieser Kategorie werden somit nach dem verminderten Zollsatz behandelt. Der Auslieferungsvertrag mit dem Staate X bestimmt, daß alle Mörder, Diebe ꝛc. wegen der im X'schen Gebiet begangenen Handlung von deutschen Behörden an den Staat X ausgeliefert werden. Der Allianzvertrag mit dem Staate Y bestimmt, daß beim Eintritt einer bestimmten Voraussetzung das ganze deutsche Heer mobilisirt wird. Sind dies „subjektive" Rechte oder „objektive" Normen? Wir begnügen uns, die Frage gestellt zu haben.

5. Der „Abschluß" der Staatsverträge ist nach Jellinek Sache des Staatsoberhauptes (342); eine Theilnahme anderer Faktoren am „Abschluß" ist „juristisch nicht möglich" (343), was „zunächst zu konstatiren ist". Was Jellinek unter „Abschluß" versteht, bleibt dunkel; die „streng juristische Denk- und Ausdrucksweise", welche „bis in die jüngste Zeit in beiden Disziplinen nicht zu finden war" (344), vermissen wir hier bei ihm selbst. An keiner Stelle erklärt uns Verf., was sein „Abschluß" juristisch sei.

Nehmen wir jedoch des Verf. Deduktionen über die Ratifikation[2]) zu Hilfe, so wird sein über den „Abschluß" aufgestellter Satz unhaltbar. Der Begriff „Abschluß" ist, wie wir an anderem Orte ausführten, völlig werthlos, wenn

---

[1]) I, 628. Im Schlußresultat trifft aber Laband praktisch mit unserer Theorie völlig überein, indem er scharf unterscheidet zwischen dem Staatsvertrag „nach außen" und „nach innen". „Nach innen" entsteht eine Wirkung nur durch einen „Gesetzesbefehl". Damit verliert der Streit jedenfalls alle praktische Bedeutung und reduzirt sich auf die Frage nach der rechtlichen Existenz des Völkerrechtes.

[2]) Der Grundgedanke Jellineks ist nunmehr im Wesentlichen der von mir Staatsr. II, 428 ff. entwickelte. Die Einwendungen Labands I, 634 N. dürften dahin sich erledigen, daß, obzwar sonst bei Gesetzen die Sanktion dem Bundesrathe zusteht, die Ratifikation (= Sanktion) der Staatsverträge als Recht des Kaisers aus R.-V. Art. 11 zu deduziren ist; eine irgend bedenkliche Inkonsequenz infolge dieser Verschiedenheit der für Gesetz und Staatsvertrag geltenden Vorschriften dürfte nicht zu befürchten stehen. Im Austausch der Ratifikations-Urkunden kann allerdings keine „Acceptation", sondern nur eine Mittheilung gefunden werden. Endlich die Ratifikation, das „ratum facere", geht doch schon an sich über das bloße „Versprechen" hinaus; die Identifizirung von Ratifikation und Sanktion ergab sich nur als ein aus der preußisch-deutschen Praxis abgeleiteter Satz.

in demselben nicht die rechtliche Perfektion enthalten ist. Ueber Letztere bemerkt Jellinek, indem er vollständig unseren an anderem Orte entwickelten Gedankengang wiedergibt: „Der Monarch verspricht, daß er Alles in dem Vertrage Enthaltene getreulich ausführen werde; daher muß er ausführen können. Ausführen können heißt aber vor Allem die Rechtsmacht zur Ausführung haben. Der Monarch, welcher den Staat soll verpflichten können, muß das Recht haben, die zur Ausführung dienenden Organe rechtlich zu verpflichten" (348 f.). „Der Repräsentant kann daher rechtsgiltig nur solche Leistungen versprechen, die er selbst zu erfüllen im Stande ist, er kann sich jedoch nicht verpflichten zu Leistungen, deren Ausführung von dem Willen eines Organes abhängig ist, über den er keine Disposition besitzt" (349).

Was folgt nun daraus für den Fall, daß zur Erfüllung eben doch die Willenserklärung eines anderen Organes, hier des Parlamentes, nothwendig ist? Ist es nicht unnatürliche Künstelei, darauf zu antworten; der Vertrag „kann dann unbedingt gar nicht abgeschlossen werden, denn er enthält die Verpflichtung zu einer unmöglichen Leistung"? Wozu diese verkünstelte Konstruktion mit ihrer weiteren Ausführung über „resolutiv" und „suspensiv" „bedingte" „Verträge", wo doch die Antwort so klar und einfach auf der Hand liegt: dann kann eben der Vertrag nicht rechtlich „abgeschlossen" werden, bevor jenes andere Organ seinen Willen erklärt hat![1]) Um einiger Inkorrektheiten der deutschen und österreichischen Staatspraxis willen werden wir uns nicht veranlaßt sehen, die verkünstelte Konstruktion von den resolutiv oder suspensiv bedingten Staatsverträgen anzunehmen, selbst wenn ein Meister des Privatrechts wie Unger sie uns mundgerecht zu machen versucht. Die Staatsakte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sind unbedingt und müssen dies ihrer Natur nach sein, denn, wie Jellinek dies so treffend ausgeführt hat: hier herrscht der Staat, damit vertragen sich keine Bedingungen. Bevor der Staatsvertrag „unbedingt" ist, ist er überhaupt nicht „abgeschlossen".

Doch Jellinek kommt ja schließlich zu demselben Resultate. „Die Ratifikation der Staatshäupter erhebt den Entwurf zum Vertrage", „durch die Ratifikation wird der Vertrag im juristischen Sinne abgeschlossen" (360),[2]) „erst durch die vollzogene Auswechslung der Ratifikationsurkunden ist der Vertrag perfekt geworden" (361). Der letztere Satz schießt über das Ziel hinaus, die beiden ersteren sind richtig. Nicht besser könnte der Inhalt des Ratifikationsaktes präzisirt werden, als durch die alte schöne österreichische Formel (348[17]): „Nos visis et perpensis conventionis hujus stipulationibus, illas ratas gratasque habere profitemur, Verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos ea quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse." Wie sollte dies herrliche Kaiser- und Königswort „bedingt" ertheilt werden können? Es kann unmöglich früher gegeben werden, als wenn der Kaiser und König weiß, daß er, was er mit seinem geheiligten Wort verspricht, auch halten kann. Soweit hiefür also parlamentarische Zustimmung erforderlich ist, muß sie zuvor erholt werden.[3]) Jellinek gibt dies ja

[1]) Ebenso Laband I, 634.
[2]) Ebenso Laband I, 656.
[3]) Ebenso Laband I, 657.

auch vollständig zu, nur werde, wenn es nicht geschehe, „eine staatsrechtliche Pflicht durch den Abschließenden nicht verletzt" (357), der Vertrag sei eben dann „bedingt" „abgeschlossen". Es hat seinen guten Grund, daß dies „bisher nirgends klar erkannt wurde" (354), nämlich darin, daß es falsch ist. Unser Schluß aus den von Jellinek anerkannten Vordersätzen ist der wie wir glauben auch mit der Würde des Monarchen besser in Einklang stehende Satz: wo parlamentarische Zustimmung zu einem Staatsvertrag erforderlich ist, kann der Abschluß durch die Ratifikation seitens des Monarchen erst nach Einholung dieser Zustimmung geschehen, vorher ist der „Vertrag" nicht mehr und nicht weniger als juristisch unverbindlicher Entwurf.[1])

Daß die „staatsrechtliche Publizirung des Inhaltes eines Vertrages stets ein Akt der Gesetzgebung oder eine Verordnung" sei, betont Jellinek selbst (361). Wenn also, wie Jellinek früher ausführt, nicht die Sanktion sondern die Publikation ein Gesetz rechtlich zum Gesetze macht (319), so würde nach diesem Vordersatze für Jellinek selbst der selbständige Begriff des Staatsvertrages verschwinden und sich in den Gesetzesbegriff auflösen, wie wir dies Resultat aus anderen Gesichtspunkten gewonnen haben.

6. Schließlich behandelt Jellinek noch die Frage der Aufhebung der Staatsverträge. Zunächst geben wir die Berechtigung des 363[33a] erhobenen Monitums zu; wer den Staatsvertrag juristisch als Gesetz oder Verordnung qualifizirt, muß auch für Aufhebung von solchen den entsprechenden Formalakt fordern, soweit nicht Gewohnheitsrecht oder Thatsachen als Aufhebungsgründe wirken.

Im Uebrigen erscheint die Jellinek'sche Theorie über die Aufhebung von Staatsverträgen nicht allein bedenklich, sondern unlogisch. „Wenn die Regierung bei Schließung und Publikation der Verträge verfassungsmäßig eingeschränkt ist, so ist sie es mit nichten bei Aufhebung und Suspension derselben" (362) — „in der dem Staatsoberhaupt, namentlich dem monarchischen, verfassungsmäßig zustehenden Repräsentativgewalt ist zugleich eine Generaldelegation zur Aufhebung beziehentlich Suspension der Verträge und der aus ihnen resultirenden Gesetze enthalten" (363). Als Belag für diese exorbitanten Sätze zitirt Jellinek die schwedisch-norwegische Unionakte und die dänische Verfassung; da es aber in beiden heißt „de contracter et de rompre", müßte Jellinek, was er für das „rompre" behauptet, nothwendiger Weise auch für das „contracter" behaupten: da diese Behauptung aber für das „contracter" falsch ist, ist sie es auch für das demselben ganz gleichgestellte „rompre". Ein anderer Beleg für obige Behauptungen wird nicht beigebracht. Dieselben widersprechen aber dem anerkannten juristischen Grundsatze: daß Rechtssätze auf demselben Wege aufgehoben werden müssen, auf welchem sie entstanden sind. Ueberdies enthalten jene Sätze eine vollkommene Verneinung und Vernichtung des konstitutionellen Prinzipes für diese Frage. Nachdem vielleicht unter großen parlamentarischen Mühen das Zustandekommen eines Vertrages — man denke an einen wichtigen Handelsvertrag! — erreicht wurde, soll der Monarch das Werk, das „tantae molis erat", im nächsten Moment wieder umstürzen können?! — das ist unlogisch, unkonstitutionell, unjuristisch. „Es würde der anerkannten völkerrechtlichen Ordnung widersprechen, wollte

[1]) So auch Leoni in Z. f. öff. R. I, 500.

man annehmen, die innere Gesetzgebung der Staaten hätte das Recht, bestehende Verträge gleich Gesetzen beliebig abzuändern" (364) — aber der Monarch darf sie ohne jede Beschränkung umstürzen, denn im Nothfall hilft ja die clausula rebus sic stantibus, unter der alle Staatsverträge abgeschlossen werden (352), immer!

Die vorstehenden Ausführungen mußten in vielen und hochwichtigen Streitfragen Widerspruch gegen die Jellinek'sche Darstellung erheben. Aber dieser Widerspruch selbst hat wohl bewiesen, daß das Werk, wogegen er sich richtet, ein bedeutendes, der Anerkennung in hohem Grade werthes ist. Dies nochmals zu betonen, ist der Zweck dieser Schlußbemerkung.

Miszellen.

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen während des Jahres 1887. — Die auf dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Dezember 1882 beruhende statistische Erhebung über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist in Preußen zum letzten Male für das Jahr 1887 zur Ausführung gelangt, von da ab aber nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 9. Dezember 1887 in Fortfall gekommen.

Die Aufbereitung des für 1887 eingegangenen Urmateriales ergab, daß während dieses Jahres 5464 Personen die preußische Staatsangehörigkeit erworben und 8917 dieselbe urkundlich verloren haben. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgte durch 549 Aufnahmeurkunden für 1538 Angehörige anderer Bundesstaaten, durch 1255 Naturalisationsurkunden für 3281 Ausländer, sowie durch 139 bezw. 198 Wiederverleihungsurkunden für 324 bezw. 321 frühere Reichsangehörige, welche im Auslande verblieben oder in das Reichsgebiet zurückkehrten. Unter den 3281 Naturalisirten befanden sich 991 Angehörige Oesterreich-Ungarns, 268 solche der Vereinigten Staaten von Amerika, 1062 Niederländer, 418 Dänen, 124 Belgier, 63 Norweger und Schweden, 55 Schweizer, 63 Engländer, 38 Franzosen und 27 Russen. Der Verlust der Staatsangehörigkeit geschah durch 210 Entlassungsurkunden für 524 Personen, welche die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat nachsuchten, und durch 5413 Entlassungsurkunden für 8393 fernere, welche ins Ausland ziehen wollten; von diesen gaben 6373 die Vereinigten Staaten von Amerika, 534 die Niederlande, 400 Oesterreich-Ungarn, 190 die Schweiz, 149 Großbritannien und Irland, 127 Belgien, 73 Dänemark, 110 Rußland, 25 Schweden und Norwegen, 41 Frankreich, 23 Afrika, 43 Asien und 84 Australien als Reiseziel an. Außer diesen Fällen des Verlustes der Staatsangehörigkeit sind 1887 nach den Mittheilungen der preußischen Kreisbehörden noch 27,739 Personen — 11,108 Einzelne und 4340 Familien — ohne Ent-

lassungsurkunden ausgewandert, von denen ohne Zweifel eine große Zahl ebenfalls dem preußischen Staatsverbande verloren gehen wird, und zwar nach zehnjährigem Aufenthalte im Auslande. Die angegebene Ziffer stellt jedoch keineswegs die gesammte Auswanderung dar, während sie anderseits auch Solche mitenthalten mag, welche sich, anstatt ins Ausland zu ziehen, an einem anderen Orte der Monarchie niedergelassen haben. In dem Zeitraume von 1872 bis 1885 betrug die Zahl der Personen, welche urkundlich die preußische Staatsangehörigkeit verloren hatten, $16_{,29}$ Prozent und die Zahl der nach Angabe der Kreisbehörden ohne Entlassungsurkunde Ausgewanderten $37_{,16}$ Prozent der Personen, welche — unter Heranziehung der Ergebnisse der Volkszählungen und der Registerführung über Geburten und Sterbefälle — dem Staatsgebiete durch Wanderungen mindestens verloren gegangen sind.

Dem Geschlechte nach unterschieden sich die Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit im Jahre 1887 urkundlich erworben haben, in 3147 männliche und 2317 weibliche; urkundlich gaben die Staatsangehörigkeit 6671 männliche und 2246 weibliche auf, und ohne Entlassungsurkunden wanderten 15,146 und 12,593 weibliche Personen aus. Dem Alter nach haben die Staatsangehörigkeit urkundlich

in den Klassen	erworben	verloren	in den Klassen	erworben	verloren
0— 1 Jahr	138	156	21—30 Jahr	868	2312
1— 6 „	710	689	30—40 „	1195	847
6—10 „	580	514	40—50 „	632	452
10—14 „	427	501	50—60 „	248	301
14—17 „	216	1741	60—70 „	98	132
17—21 „	338	1251	über 70 „	14	21.

In Hinsicht des Familienstandes waren von den Eingewanderten 3341, von den Ausgewanderten 6999 ledig, 2046 bezw. 1760 verheiratet, 72 und 154 verwittwet, 5 und 4 geschieden. Dem Religionsbekenntnisse nach wurden bezeichnet: als

von den Personen, welche	evangelisch	katholisch	jüdisch	sonst und unbekannter Religion
urkundlich eintraten	2,629	2,524	256	55
„ ausschieden . . .	6,404	2,204	263	46
sonst ausschieden	14.765	12,116	664	194

Dem Stande und Berufe nach vertheilten sich die Empfänger von Aufnahme- bezw. Entlassungsurkunden in 146 bezw. 178 selbständige Betreiber der Landwirthschaft 2c., 320 bezw. 212 desgl. der Industrie 2c., 225 bezw. 123 desgl. des Handels und Verkehrs, 764 bezw. 1806 Gewerbe- u. Handelsgehilfen und Fabrikarbeiter, 257 bezw. 1798 Taglöhner und Dienstboten, 173 bezw. 436 andere Personen mit angegebenem Berufe, endlich 256 bezw. 1070 Personen unbestimmten oder nicht ermittelten Berufs. (Stat. Corr.)

Das Reichsgesetz

über die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen. Vom 12. Juli 1887.[1])

Von Dr. Zeller, Regierungsrath.

Das neue Reichsgesetz unterwirft, in Weiterbildung des großen sozialpolitischen Reformwerkes, den gesammten deutschen Seemannsstand der Unfallfürsorge. Der Versicherung unterliegen alle Seeleute, d. h. wer als Schiffer, als Mitglied der Mannschaft, als Maschinist, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehört; ferner alle in schwimmenden Docks und ähnlichen Einrichtungen, in Betrieben für Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung und Bergung bei Schiffbrüchen, für Bewachung, Beleuchtung und Instandhaltung der Seegewässer verwendeten Personen, ohne Rücksicht auf den Bezug von Lohn oder Gehalt (im Gegensatz zur übrigen Unf.-Vers.-Gesetzgebung), welche nur bei Schiffern Voraussetzung der Versicherungspflicht sind. Seeleute unterliegen dem Gesetze nicht, wenn sie zur Besatzung von Fischerfahrzeugen oder von Seefahrzeugen von nicht über 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt gehören. Ebenso alle, als wesentliche Bestandtheile eines industriellen versicherungspflichtigen Betriebes (Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 und 28. Mai 1885) geltenden Schifffahrts u. s. w. Unternehmen, desgleichen die bereits versicherten (R.-Ges. vom 15. März 1886), auf Seefahrzeugen beschäftigten Personen des Soldatenstandes, Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte. Der gesetzliche Begriff „deutsches Fahrzeug" lehnt sich an das Reichsgesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867 an, ohne Beschränkung auf zum Erwerb bestimmte Fahrzeuge. Er umfaßt alle ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzten, unter deutscher Flagge fahrenden Fahrzeuge von Privaten oder Korporationen. Als Seefahrt gilt, neben dem Verkehre außerhalb der durch Reichsgesetz vom 13. November 1873 über die Registrirung der Kauffahrteischiffe festgesetzten Grenzen, auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten, nicht aber auf anderen, mit der See verbundenen Gewässern (§ 2).

Die Versicherung gilt für die ganze Dauer des Dienstverhältnisses (§§ 28, 54, 55, 56 Seemannsordnung) einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und umgekehrt, sobald der Unfall in einem Zusammenhange mit dem Dienstverhältniß des Seemanns steht. Sie erstreckt sich auf alle Unfälle der versicherungspflichtigen Kategorien auf Seefahrzeugen, zu deren Besatzung sie nicht gehören; ferner auf Unfälle der auf Grund des Handelsgesetzbuches, der Seemannsordnung oder des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1872 über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute frei

[1]) Publizirt im Reichsgesetzblatt No. 27 von 1887; in Kraft getreten am 1. Januar 1888, (V.-O. v. 26. Dezember 1887 im R.-G.-Bl. No. 50, Gesetzentwurf, Motive, Kommissionsbericht und Berathungen s. Reichstagsdrucksachen, 7. Legislaturperiode. No. 6, No. 163. Verhandlungen vom 17. März, 15. und 18. Juni 1887.)

zurückbeförderter oder mitgenommener Seeleute. Ausgeschlossen sind während unberechtigter Entfernung vom Bord oder des Urlaubs zugestoßene Unfälle (§ 3). Auch Rheder und als selbständige Unternehmer thätige Lootsen können sich an der Versicherung betheiligen, sowie andere im Betriebe beschäftigte, nicht versicherungspflichtige Personen gegen Unfall versichern (§ 4).

Während die Höhe des Lohnes oder Gehaltes ohne Einfluß für die Versicherungspflicht ist, erscheint sie von Bedeutung bei der Frage nach dem Umfang der Versicherung. Letztere erstreckt sich nur auf ein Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark inkl., auch wenn der Verdienst einzelner Seeleute oder Klassen thatsächlich höher ist. Dem Statut bleibt jedoch überlassen, diese Grenze zu erweitern. Die Versicherung umfaßt, wie auf dem Gebiete der Industrie und Landwirthschaft, alle Folgen von Betriebsunfällen, daneben auch die durch Elementarereignisse entstandenen Unfälle.

Das Jahresarbeitsverdienst wird, wie bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung, statt individuell, wegen der Verschiedenheit der an den einzelnen Seeplätzen gezahlten Heuer, nach Durchschnittslöhnen ermittelt. Den Durchschnittsbetrag läßt der Reichskanzler nach Anhörung der Landesbehörden periodisch für die ganze deutsche Küste festsetzen, wobei die in Friedenszeiten an Vollmatrosen gewährten Löhne maßgebend sind. Der Lohn des Seemanns besteht neben der baaren Heuer in freier Station, insbesondere Beköstigung. Das Neunfache des durchschnittlichen monatlichen Heuers der einzelnen Kategorien der Seeleute mit zwei Fünftel Zuschlag für freie Verköstigung gilt als Jahresarbeitsverdienst und ist der Berechnung der Unfallrente zu Grunde zu legen, wobei 300 Arbeitstage in Rechnung kommen. Die Berechnung für die übrigen, nicht zur Schiffsbesatzung gehörenden Versicherten besorgt die höhere Verwaltungsbehörde, wobei die Untergrenze, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter gilt (§ 7).

Gegenstand der Versicherung ist ein begrenzter, öffentlichrechtlich gesicherter Ersatz des durch Körperverletzung oder Tödtung entstandenen Schadens; bei Vorsatz fällt der Anspruch weg. Bei Verletzungen besteht der Schadensersatz:

1. In den Kosten des Heilverfahrens, welche nach Beendigung der seegesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders (Art. 528 H.-Ges.-B., § 88 Seemanns-Ordnung) oder, soweit eine solche nicht besteht, von Beginn der 14. Woche nach dem Unfalle entstehen.

2. In einer dem Verletzten vom gleichen Zeitpunkte ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (bei völliger Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ des nach obigen Grundsätzen festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes[1]), wobei der 1200 Mark jährlich übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen ist, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit ein nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessener Bruchtheil.) Lag zur Zeit des Unfalls bereits theilweise Erwerbsunfähigkeit vor und bezog der Verletzte einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst, so bemißt sich die Rente nach der weiter eingetretenen Schmälerung der Erwerbsfähigkeit. War der Betroffene zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der Schadensersatz auf die Kosten des Heilverfahrens.[2]) An Stelle dieser gesetzlichen Leistungen kann unter den Voraussetzungen der früheren Unfallversicherungsgesetze bis zur Beendigung des Heilverfahrens freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten (§ 9).[3])

[1]) S. „Annalen, Jahrg. 1887, S. 437, 470.

[2]) Die analogen Bestimmungen der 1884er und 1886er Unfallversicherungs-Gesetze s. „Annalen des D. Reichs", Jahrg. 1884, S. 689. Jahrg. 1887, S. 436, 470.

[3]) S. „Annalen", Jahrg. 1884, S. 691, Jahrg. 1887, S. 439, 471, 472.

Die freie Krankenpflege der Seeleute entspricht einer althergebrachten Gewohnheit; die Verpflichtungen der Rhedereiberufsgenossenschaft beginnen nach dem allgemeinen Prinzipe der Unf.-Vers.-Gesetzgebung[1]) erst mit Wegfall der Krankenfürsorge. Seeleute haben nach Art. 528 H.-Ges.-B. und § 48 der Seemannsordnung während drei, im Auslande während sechs Wochen nach beendeter Reise Anspruch auf Fürsorge durch die Rheder. Für die nach dem 1883er Krankenversicherungs-Gesetze versicherten Seeleute treten während der Karenzzeit von 13 Wochen die Krankenkassen ein, wobei das Krankengeld von Beginn der fünften Woche nach dem Unfall auf mindestens zwei Drittel des Arbeitslohnes zu bemessen ist. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse von dem Unternehmer des Betriebs zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die Ausführungsvorschriften erläßt das Reichsversicherungsamt. Nach § 109 der Seemannsordnung kann die Anwendung der § 48 ff. auf kleine Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) im Verordnungswege ausgeschlossen werden. Soweit hiervon Gebrauch gemacht ist und Seeleute nicht Mitglieder von Krankenkassen sind, würden sie während der 13 wöchentlichen Karenzzeit ohne Krankenfürsorge bleiben. Zur Abhülfe legt deshalb § 10 Abs. 1 den Rhedern die Verpflichtung zur Krankenunterstützung für jene Kategorien auf. Das Maß richtet sich bei Seeleuten nach Art. 526 ff. H.-Ges.-B. und Art. 48 ff. der Seemannsordnung, bei den übrigen Versicherten nach den Bestimmungen des 1883er Krankenversicherungs-Gesetzes (§ 10.)[1]) Die Rhedereiberufsgenossenschaft kann zur Sicherung der ordnungsmäßigen Krankenpflege die den Kassen oder Dritten obliegende Fürsorge gegen Kostenersatz übernehmen, auch den zur Krankenhülfe für die Karenzzeit Verpflichteten die fernere Verpflegung bis zum beendeten Heilverfahren gegen Vergütung übertragen. In diesen Fällen gilt als Ersatz der freien ärztlichen Behandlung und Arznei für die Dauer eines Jahres der vierte Theil des Jahresarbeitsverdienstes, wobei der 1200 Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen ist (§ 11).

Bei Tödtungen umfaßt der Schadensersatz:

1. Falls nicht der Rheder die Bestattungskosten trägt (Art. 524 H.-Ges.-B. § 51 Seemannsordnung), sofern die Beerdigung auf dem Lande erfolgt, als Ersatz der Kosten für Seeleute zwei Drittel des monatlichen Durchschnittsverdienstes, für die übrigen Klassen ein Fünfzehntel mit der Minimalgrenze von 30 Mark.

2. Eine den Hinterbliebenen vom Todestag des Getödteten an zu zahlende Rente und zwar für die Wittwe bis zum Tode oder zur Wiederverehelichung 20 Prozent, für jedes vaterlose Kind bis zum 15. Jahre 15 Prozent, für Doppelwaisen 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten können zusammen 60 Prozent nicht übersteigen. Bei der Wiederverheiratung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag der Rente als Abfindung. Bedürftige Aszendenten, deren einziger Ernährer der Verunglückte war, beziehen 20 Prozent.[2])

Der Nachweis des Todes des Versicherten fällt bei konstatirtem Untergang des Schiffes oder Verschollenerklärung (Art. 866, 867 H.-Ges.-B.) weg, wobei Ablauf eines Jahres seit dem Untergange, bezw. den letzten Nachrichten (keine besondere Todeserklärung) genügt (§ 14).

Träger der Seeunfallversicherung ist die zu einer Berufsgenossenschaft vereinigte Gesammtheit der deutschen Rheder und Unternehmer der übrigen versicherungs-

[1]) S. „Annalen", Jahrg. 1884, S. 689. Jahrg. 1887, S. 435, 436, 470.
[2]) S. „Annalen", Jahrg. 1884, S. 690, 691. Jahrg. 1887, S. 439, 471.

pflichtigen Betriebe des § 1. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Schifffahrtsbetrieben stets der Rheder (§ 16). Zur Erleichterung des Verkehrs der Berufsgenossenschaft und ihrer Organe mit dem Rheder sind Mitrheder und nicht am Heimathafen des Fahrzeugs wohnende Einzelrheder zur Bestellung eines Bevollmächtigten verpflichtet, welchem die Generalvertretung des Rhederes als Mitglied der Genossenschaft mit ausgedehnten Befugnissen obliegt. Ein auf Grund des Art. 459 H.-Ges.-B. bestellter Korrespondenzrheder gilt, so lange kein besonderer Bevollmächtigter ernannt ist, als Vertreter (§ 17).

Wie nach dem Systeme der 1884er und 1886er Unf.-Vers.-Gesetzgebung werden die zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien zur Rettung Verunglückter und Abwendung von Unfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds alljährlich nöthigen Mittel nach dem aus dem Gefahrentarif für die einzelnen Betriebe sich ergebenden Risiko auf die Berufsgenossenschaft umgelegt.[1]) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern einen Beitrag auf ein Jahr im Voraus erheben. Die Aufbringung der nöthigen Mittel erfolgt vorschußweise von den Schifffahrtsbetrieben nach dem Bruttoraumgehalt der Fahrzeuge, von den übrigen Betriebe nach der Zahl der regelmäßig beschäftigten Personen dergestalt, daß für je zwei der auf Seefahrzeugen des geringsten Bruttoraumgehalts entfallenden Betrag zu entrichten ist. Obligatorisch ist die Ansammlung eines Reservefonds durch Zuschläge, bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Prozent, bei der zweiten 200 Prozent, dann 150, 100 u. s. w. bis zum erreichten doppelten Jahresbedarf (§ 18, 19).

Das Grundgesetz der Berufsgenossenschaft bildet das von der konstituirenden Generalversammlung zu beschließende Statut. Dessen obligatorischen Inhalt sind Vorschriften über: Namen und Sitz der Genossenschaft, Bildung des Genossenschaftsvorstandes und Umfang seiner Befugnisse, Berufung der Generalversammlung und Art der Beschlußfassung, Stimmrecht der Mitglieder, Verfahren bei Abschätzung der Seefahrzeuge und Aenderungen in den Betrieben u. s. w. (§ 24).[2]) Die Zusammenberufung der ersten Versammlung zur Berathung des Statuts und Wahl eines provisorischen Vorstandes erfolgt durch das Reichsversicherungsamt auf Grund der Schiffregister der Einzelstaaten (§ 3 Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867), des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine, und der Anmeldungen der Eigenthümer kleinerer Fahrzeuge (§ 21). Dieses Material gibt zugleich die Möglichkeit, die Grundlage für Erhebung der Genossenschaftsbeiträge zu gewinnen, für deren Aufbringung das Risiko maßgebend ist, mit welchem jedes Unternehmen die Gesammtheit belastet. Das Risiko findet seinen Ausdruck zunächst in der Zahl und Beschäftigungsdauer der der Unfallgefahr ausgesetzten Personen. Zur Fixirung jener Zahl wird auf Grund des obenerwähnten Materials der durchschnittliche Bedarf an Bemannung für jedes Fahrzeug abgeschätzt. Im Uebrigen ist die Höhe des Risikos auch noch von anderen Umständen abhängig, z. B. der Güte der Fahrzeuge, der besonderen Gefahr einzelner Ladungen, der Gefährlichkeit der befahrenen Gewässer u. s. w. Bei der zur Zeit noch bestehenden Unsicherheit dieser Kriterien hat das Reichsgesetz Abstand genommen, die Aufstellung von Gefahrenklassen und Gefahrentarifen obligatorisch vorzuschreiben, vielmehr die Berücksichtigung dieser Momente dem Statut überlassen (§ 34, 35), wobei die

[1]) S. „Annalen", Jahrg. 1884, S. 692, 710. Jahrg. 1887, S. 446, 473 ff.

[2]) S. die analogen Vorschriften der 1884er und 1886er Unf.-Vers.-Gesetze, „Annalen", Jahrg. 1884, S. 695. Jahrg. 1887, S. 474, 475.

Genossenschafts-Versammlung den periodisch zu revidirenden Gefahrentarif aufstellt. Die Genehmigung vollzieht das Reichsversicherungsamt. [1]) Außerdem hat die Genossenschaft die Befugniß, auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes einzelnen Unternehmern nach der Zahl und Bedeutung der vorgekommenen Unfälle Zuschläge zu ihren Beiträgen aufzuerlegen (Beschwerde an das Reichsversicherungsamt) oder Nachlässe zu bewilligen (§ 39). Einzelne Reisen kann das Statut besonders belasten (§ 40).

Die Feststellungen der bleibenden Grundlagen für die Beitragserhebung, nämlich die Abschätzung des Bedarfs an Bemannung, sowie eventuell die Veranlagung zu den Gefahrenklassen, können, unabhängig von der Beschwerde über die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge, mit einer Beschwerde an das Reichsversicherungsamt angefochten werden.

Mitglied der großen Berufsgenossenschaft der deutschen Rheder ist jeder Unternehmer eines seeunfallversicherungspflichtigen Betriebs (§ 1). Die Mitgliedschaft beginnt nach § 43 für die Eigenthümer der Fahrzeuge, mit welchen zur Zeit der Genehmigung des Statuts die Seeschiffahrt betrieben wird, sowie für die Unternehmer der bestehenden übrigen Betriebe mit der Statutgenehmigung, im Uebrigen mit der Eröffnung des Betriebes. Die Schiffahrtsbehörden haben von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge dem Genossenschaftsvorstand Anzeige zu machen; die gleiche Verpflichtung zur Anmeldung bei der Verwaltungsbehörde trifft die Besitzer kleinerer Fahrzeuge (§ 43).

Die Vorschriften über das Kataster, die Mitgliedscheine und Betriebsänderungen sind die analogen des 1884er Unfallversicherungsgesetzes. [2]) Der Genossenschaftsvorstand führt auf Grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine, der Verzeichnisse des Reichsversicherungsamtes (§§ 21, 22) und der Mittheilungen über die Eröffnung neuer Betriebe ein Kataster; die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft durch Zustellung von Mitgliedscheinen. Gegen Aufnahme und Ablehnung geht die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt. Die Sektionsvorstände erhalten Auszüge, soweit das Kataster die zu ihren Sektionen gehörenden Genossen betrifft (§ 44). Für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft wichtige Betriebsveränderungen, Wechsel in der Person der Rheder, Veränderungen des Heimatshafens u. s. w. sind von den Rhedern u. s. w. nur dann anzuzeigen, wenn das Fahrzeug nicht in das Schiffsregister eingetragen war; in den übrigen Fällen liegt hier die Anzeigepflicht den Registerbehörden ob (§ 45). Hält die Genossenschaft die Zugehörigkeit des Betriebes für erloschen oder die Ueberweisung geboten, so erhält der Unternehmer und der Vorstand der betheiligten Genossenschaft einen motivirten Bescheid; bei Widerspruch entscheidet das Reichsversicherungsamt (§ 46).

Für die Abschätzung des Betriebes (§ 34) wichtige Aenderungen sind nach näherer Bestimmung des Statuts anzumelden. Ueber die Anmeldung von, für die Veranlagung zu den Gefahrenklassen erheblichen Aenderungen trifft, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt wird, die Genossenschaftsversammlung Bestimmungen (§ 47).

Vertreter der Versicherten sind zur Mitwirkung bei den Schiedsgerichten, Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Wahl von zwei ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes zu wählen. [3]) Ein Schiedsgericht besteht für den Bezirk der Berufsgenossenschaft, falls sie in Sektionen eingetheilt ist, für

[1]) Vgl. über die Gefahrenklassen und die Abschätzung der früheren Unfallversicherungsgesetze „Annalen" Jahrg. 1884 S. 698, Jahrg. 1887 S. 448, 449, 478 ff.

[2]) S. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 701, 702, Jahrg. 1887 S. 452, 482.

[3]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 703, Jahrg. 1887 S. 453, 483.

jede Sektion; der Bundesrath kann mehrere Schiedsgerichte nach Bezirken bilden. Mitglieder sind der ständige Vorsitzende (von der Landesregierung ernannter staatlicher Beamter) und vier Beisitzer. Zwei Beisitzer aus der Zahl der Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen des Bezirkes wählen die Vorstände der Orts- oder Betriebskrankenkassen, der genehmigten Seemannskassen oder anderer Vereinigungen zur Wahrung der Interessen der Seeleute; die beiden anderen Beisitzer wählt die Genossenschaft bezw. Sektion. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus (§§ 50, 51). Das Amt ist ein Ehrenamt; die Ablehnungsgründe sind die gleichen wie bei Vormundschaften; allgemeine Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit sind männliches Geschlecht, Großjährigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. [1])

Zur einfachen und sicheren Feststellung der Entschädigungen dient die Verpflichtung zur Anzeige und Untersuchung der Unfälle. [2]) Jeder mit Tod oder nicht ganz geringer Verletzung verbundene Unfall ist in das Schiffsjournal (Tagebuch, Loggbuch) einzutragen und zu beschreiben, Mangels eines Journals wird eine besondere Nachweisung geführt; das nächste Seemannsamt erhält eine beglaubigte Abschrift oder das Journal zur Einsicht. Bei Unfällen vor Antritt oder nach beendeter Reise geht die Anzeige an das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörde, von hier an das Seemannsamt des Heimathafens. Bei Unfällen in anderen als Schiffahrtsbetrieben macht der Unternehmer der Ortspolizeibehörde die Anzeige (§§ 57, 58). Ueber die Unfälle führen die Seemannsämter und Ortspolizeibehörden, für die unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe die vorgesetzten Dienstbehörden Verzeichnisse. [3])

Alle tödtlichen oder mit schwerer Körperverletzung verbundenen Unfälle sind von den Seemannsämtern und inländischen Ortspolizeibehörden sobald als möglich eingehend zu untersuchen (Veranlassung und Art des Unfalls, Zahl der Betroffenen, Art der Verletzung, Hinterbliebene u. s. w.). Bei Unfällen im Auslande hat der Schiffsführer beim nächsten Seemannsamte (Konsulat) eine sogenannte Verklarung (eidesstattliche Vernehmung) unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen abzugeben. Beglaubigte Abschrift der Untersuchungsverhandlung bezw. Verklarung ist sofort dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden, welcher den Betheiligten Akteneinsicht zu gestatten und Abschriften zu ertheilen hat (§§ 61—65). Auf alle jene Unfälle sind die Verpflichtungen der Gerichte, Hafen- und Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden in dem Reichsgesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 erstreckt.

Auch die Bestimmungen über die Feststellung der Entschädigungen entsprechen dem industriellen Unfallversicherungsgesetze. [4]) Bei Tödtungen und schweren Verletzungen regulirt der Genossenschaftsvorstand die Ansprüche; falls eine Eintheilung in Sektionen erfolgt ist, tritt deren Vorstand bei Festsetzung der Kosten des Heilverfahrens, Ersatz der Beerdigungskosten und Renten von kürzerer Dauer ein. Zuständig ist die Sektion, in deren Bezirke der Heimathafen des Fahrzeuges belegen ist, oder der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, den Sitz hat. Im Inlande anwesende Entschädigungsberechtigte erhalten vor der Feststellung durch Mittheilung der Unterlagen Gelegenheit zur Aeußerung. Ist das Heilverfahren noch nicht beendet, so erstreckt sich jene Feststellung mindestens auf die bis zur

[1]) s. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 704 ff., Jahrg. 1887 S. 453, 454, 483, 484.
[2]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 705 ff., Jahrg. 1887 S. 454, 485 ff.
[3]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 706, Jahrg. 1887 S. 455, 485.
[4]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 706, Jahrg. 1887 S. 455, 456, 486.

Beendigung zu leistende Entschädigung, in allen sonstigen Fällen, in welchen endgültige Entscheidung nicht möglich ist, wird zunächst eine vorläufige Entschädigung zugesprochen (§ 67). Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre nach Eintritt des Unfalls bezw. Ablauf der Verschollenheitsfristen; verspätete Anmeldungen läßt das Gesetz nur bei Nachweis der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Meldung zu. Der Bezugsberechtigte erhält durch den Genossenschaftsvorstand (Ausschuß, Kommission, Vertrauensmann) über den festgestellten Betrag einen schriftlichen Bescheid (Höhe der Entschädigung, Art der Berechnung), gegen welchen die Berufung an das Schiedsgericht, von hier der Rekurs an das Reichsversicherungsamt geht (§§ 70, 71).[1])

Die Bestimmungen über die Ertheilung eines Berechtigungsnachweises nach endgültiger Feststellung der Entschädigungen, über das erneuerte Verfahren bei wesentlicher Veränderung der für Fixirung der Renten maßgebend gewesenen Verhältnisse, über die Zahlungstermine, das Verbot der Zession und Beschlagnahme, über die Auszahlung der Unfallrenten durch die Postanstalten (§§ 72—78) entsprechen vollständig den Grundprinzipien der übrigen Unfallversicherungsgesetze.[2]) Der Genossenschaftsvorstand legt die von der Zentralpostverwaltung liquidirten Vorlagen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und Rücklagen zum Reservefonds auf die Rheder um und läßt die Antheile einziehen. Der Ausschlag vollzieht sich wie folgt: Für Seeschiffahrtsbetriebe gibt die Abschätzung (§ 34) bereits die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge; die Unternehmer der übrigen Betriebe reichen binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Nachweisung ein, aus welcher sich die Anzahl der Versicherten und der Beschäftigungstage ergibt. Bei Verzögerungen stellt der Genossenschaftsvorstand nach Anhörung des etwa bestellten Vertrauensmannes diese Grundlagen der Umlageberechnung fest. Die Umlegung erfolgt, sofern ein Gefahrentarif aufgestellt ist, nach Maßgabe der Veranlagung, im Uebrigen:

a) für Seefahrzeuge — unter Berücksichtigung der nach den §§ 39, 40 etwa festgesetzten Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen — nach Maßgabe desjenigen Betrages, welcher sich für jedes Fahrzeug aus der Summe der berechneten Durchschnittslöhne und Gehälter (§ 6) für die durch Abschätzung (§ 24) festgestellte Zahl der Besatzung ergibt;
b) jür die übrigen Unternehmen nach der Zahl der Arbeitstage, indem für je 300 Arbeitstage der nach § 7 festgesetzte Jahresarbeitsverdienst zur Anrechnung gebracht wird.

Der 1200 Mark für Person und Jahr übersteigende Betrag kommt nur mit einem Drittel, der 2000 Mark übersteigende Betrag nur soweit in Rechnung, als durch Statut die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt ist (§ 79). Hiernach sind für die Berechnung der Beiträge wie der Renten, sofern eine solche Erstreckung nicht stattfand, bei Personen mit einem durchschnittlichen Verdienst von 1800 Mark nur $(1200 + {}^{600}/_{3}) = 1400$ Mark und, sofern die Versicherung bis zu 3000 Mark erstreckt ist, bei Personen mit 3000 Mark Jahresverdienst nur $(1200 + {}^{1800}/_{3}) = 1800$ Mark in Rechnung zu bringen. Bei Seeschiffahrtsbetrieben wird hierbei vorausgesetzt, daß das Fahrzeug in dem Jahre, für welches die Beiträge umgelegt werden, mindestens während zehn Monaten auf der See gewesen ist. Anderenfalls tritt verhältnißmäßige Kürzung bezw. Rückerstattung des Betrages ein. Aehnlich liegt die Sache bei verlorenen und verschollenen Schiffen (§§ 80, 81).

---

[1]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 708, 709, Jahrg. 1887 S. 456, 486, 487.
[2]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 709, 710, Jahrg. 1887 S. 456, 457, 458, S. 488 ff.

Der auf obige Art festgestellte Beitrag wird ausgeschrieben und eingezogen. Ein Auszug aus der Heberolle geht an jeden Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten (§ 17), nur insoweit solche nicht bestellt sind, an das Genossenschaftsmitglied. Beschwerden gegen die Berechnung (Irrthümer und Rechnungsfehler, nicht gegen die materiellen Grundlagen, insbesondere die Abschätzung und Veranlagung) sind, unbeschadet der vorläufigen Zahlungspflicht, beim Genossenschaftsvorstand zu erheben (§ 83). Sofern dagegen der ordentliche Beitrag aus Anlaß der besonderen Gefahr einzelner Reisen erhöht worden ist, kann sich die Beschwerde auch gegen diese Erhöhung richten und den Nachweis antreten, daß die thatsächlichen Voraussetzungen zur Anwendung der betreffenden Bestimmungen nicht vorliegen (§ 84). Tritt eine Herabminderung des Beitrages ein, so wird der Ausfall beim Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres gedeckt (§ 85).

Nach dem Vorgang des § 68 der Seemannsordnung haftet der Rheder für die Beiträge mit Schiff und Fracht, sowie persönlich; die Untervertheilung des Beitrags auf die einzelnen Mitrheder ist Sache der Rhederei, jeder Mitrheder haftet nach der Größe seines Antheils am Schiff. Zur Erleichterung der Beitreibung sind der Genossenschaft die Rechte der Schiffsgläubiger (Art. 757 H.-G.-B.) mit dem Vorzugsrecht hinter den bisher bevorzugten Forderungen und dadurch ein nach Art. 766 H.-G.-B. schon bei Ausfall des Beitrags eines einzigen Mitrheders wirksames Pfandrecht an Schiff, Zubehör und Bruttofracht eingeräumt. Rückständige Beiträge, Kautionen und Strafzuschläge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben, uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit zur Last (§ 86).

Auch die Bestimmungen über Abführung der Beiträge an die Postkassen, über die Rechnungsführung und das Rechnungsjahr entsprechen dem 1884er Unfallversicherungsgesetze. [1])

Das Reichsgesetz ermächtigt die Genossenschaft direkt Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben [2]) und die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, durch welche Unfällen vorgebeugt oder deren Schwere vermindert werden kann, anzuordnen. Der Schiffsführer ist befugt, fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände auf Kosten des Rhederers zu beschaffen, wofür er der Genossenschaft verantwortlich ist.

Die für die Versicherten bestellten Beisitzer der Schiedsgerichte nehmen an der Berathung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften mit vollem Stimmrecht Theil. Auf die Befolgung solcher Vorschriften wird mit Nachdruck durch die Befugniß der Genossenschaft hingewirkt, Zuwiderhandelnde mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge zu bedrohen.[3]) Damit das Seemannsamt die Genossenschaft in der Kontrole unterstützt, werden jene Vorschriften in den Geschäftsräumen öffentlich ausgehängt. Die Seemannsämter veranlassen Untersuchungen der Fahrzeuge, stellen Kontraventionen und die Strafen fest (§§ 90—92). Für sofortige Abhilfe von Mißständen kann das Seemannsamt nur nach Maßgabe des § 47 der Seemannsordnung Sorge tragen. Auch die Genossenschaft kann durch Beauftragte die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften kontroliren, Schiffspapiere u. s. w. einsehen lassen. Die Befugniß, die Verpflichteten zur Gestattung des Zutritts u. s. w. anzuhalten, ist dem Seemannsamte beigelegt (§§ 93—96). [4])

[1]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 711, 712, Jahrg. 1887 S. 458, 491 ff.
[2]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 712 ff., Jahrg. 1887 S. 460, 492.
[3]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 712, Jahrg. 1887 S. 460, 492.
[4]) Die Bestimmungen entsprechen mit den durch die besonderen Verhältnisse der Seefahrt bedingten Abänderungen den §§ 82—86 des industr. Unfallversich.-Gesetzes, s. „Annalen" Jahrg. 1884 S. 713.

Die innere Verwaltung und Geschäftsordnung der Berufsgenossenschaft ist durch das Statut (s. oben) geregelt; nach dem Prinzipe der Selbstverwaltung wählt die Genossenschaft frei ihren Vorstand und die sonstigen Organe (Sektionsvorstände, Vertrauensmänner). Den Abschluß der Organisation bildet das Reichsversicherungsamt, welchem vier nichtständige Mitglieder hinzutreten (zwei von dem Genossenschaftsvorstand aus seiner Mitte, die beiden anderen von dem aus den Versicherten berufenen Beisitzer des Schiedsgerichtes aus der Zahl unbetheiligter Schiffahrtskundiger gewählt (§§ 97—101).

Nach dem Vorgange der Unfallversicherungsgesetze sind Reichs- und Staatsbetriebe von der Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft mit bestimmten Wirkungen ausgenommen; an Stelle der Organe der Berufsgenossenschaft treten hier die Behörden (§§ 102—109).

Die Schlußbestimmungen (§ 109 ff.) enthalten über die zivilrechtliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Mitrheder, Schiffer, Schiffsoffiziere und Betriebsbeamten, Lootsen im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie das 1884er Unfallversicherungsgesetz. Die zivilrechtliche Haftpflicht des Rheders für Verschulden der Besatzung des Schiffes (Art. 451, 452 H.-G.-B.) wird insoweit beseitigt, als es sich um Ansprüche der versicherten Mannschaft dieses Fahrzeuges oder der Hinterbliebenen handelt. Sie bleibt unberührt, soweit durch das Verhalten der Besatzung andere Personen oder fremdes Eigenthum geschädigt sind. Die Genossenschaft und die Krankenkassen haben nur gegen die Person dessen, der den Schaden selbst herbeigeführt, einen Schadenanspruch; ihnen haftet also der Rheder in dem Falle, wenn seine Angestellten den Schaden veranlaßten, nicht. Die durch Art. 478—481 H.-G.-B. begründete Haftpflicht des Schiffers wird, soweit es sich um die versicherte Besatzung des von ihm geführten Fahrzeugs handelt, auf den Fall der strafrechtlichen Verurtheilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls beschränkt; sie bleibt aber, ganz abgesehen von der Haftung für Beschädigungen des Eigenthums, gegenüber allen Dritten, insbesondere den Reisenden. Nur die aus Anlaß des Unfalls Entschädigung zahlende Genossenschaft wird mit ihren Ansprüchen gegen den Schiffer auf die Fälle strafrechtlicher Verurtheilung wegen Vorsatz oder kriminell strafbaren Verschuldens beschränkt. Bei Zusammenstößen mehrerer unter das Gesetz fallender Fahrzeuge würde die bedingungslose Anwendung dieser Grundsätze die unerwünschte Folge haben, daß die Rheder und Schiffer des einen Fahrzeugs der Besatzung des anderen Fahrzeugs, welcher sie in dem Verhältniß eines Dritten gegenüber stehen, ersatzpflichtig sind. Hierdurch bliebe für eine große Zahl von Unfällen die beabsichtigte Entlastung der Schiffer und Rheder nur unvollkommen erreicht. Es bestimmt deshalb § 112 Abs. 1, daß bei Zusammenstößen Rheder, Schiffer u. s. w. der betheiligten Fahrzeuge im Verhältniß zu einander bezw. zur Besatzung der Fahrzeuge nicht als Dritte angesehen werden sollen.

Die im Betriebe der Seeschiffahrt beschäftigten Personen bilden einen nicht unbeträchtlichen, einer besonders hohen Unfallgefahr ausgesetzten Theil der arbeitenden Bevölkerung. Es ließ sich — wie die Motive des Gesetzes treffend hervorheben — nicht rechtfertigen, den vorzugsweise gefährdeten Seeleuten die Sicherung gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle, welche den übrigen Arbeitern gesetzlich gewährleistet ist, vorzuenthalten. Abgesehen von der sozialpolitischen Bedeutung läßt sich von der Durchführung des Gesetzes der Aufschwung der deutschen Schiffahrt erwarten. Die wirthschaftliche Lage unserer Seeleute ist keineswegs mehr die vortheilhafte und sittlich gesunde wie vor Jahrzehnten. Soziale Mißstände sind die Veranlassung geworden, daß sich in vielen Erwerbs-

zweigen nicht mehr ein genügender Lohn für die Arbeiter finden läßt, weshalb sich viele unberufene Elemente zu der ehemals von den tüchtigsten Kräften hochgehaltenen Seemannschaft drängen. Während ferner die deutschen Seeleute vielfach auf Schiffen anderer Nationen dienen und die Neigung, sich dem Seemannsstande zu widmen, wegen der Größe der Gefahr und geringen Sicherheit für die eigene und die Zukunft der Hinterbliebenen sich vermindert, erfordern es die Interessen der Gesammtrhederei, daß die deutschen, durch Tüchtigkeit ausgezeichneten Seeleute sich wieder den deutschen Schiffen zuwenden und die Heranziehung von Ausländern entbehrlich machen. Mit Recht heben die Motive des Gesetzes hervor: „Darauf hinzuwirken liegt namentlich auch im Interesse unserer Kriegsmarine, für welche seemännisch ausgebildete Ersatzmannschaften von hohem Werthe sind. Die Sicherstellung eines solchen Ersatzes kann aber nur dann erreicht werden, wenn die Gesetzgebung den Seemann gegen die Gefahren seines Berufes sichert."

Die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande.

Eingabe der Handelskammer zu Mannheim an das Reichsamt des Innern vom 18. Oktober 1888.

Wer mit einiger Aufmerksamkeit die Veröffentlichungen des deutschen bezw. früheren preußischen Handels-Archivs jetzt und vor 10 Jahren mit einander vergleicht, wird zugestehen müssen, daß in der Berichterstattung unserer Konsuln eine ganz ungemeine Veränderung vor sich gegangen ist, die vorwiegend in den letzten Jahren zum Ausdruck kommt: An Stelle der schablonenhaften, ziemlich unregelmäßig erscheinenden Jahresberichterstattungen wechseln jetzt eingehende sachverständige Darstellungen, in denen man überall die höchste Gewissenhaftigkeit für die möglichste Berücksichtigung der heimischen Interessen zu erkennen in der Lage ist, mit den vorzüglichsten Monographien über einzelne Erwerbszweige, sowie mit gelegentlichen längeren oder kürzeren Mittheilungen ab, welche schon im Laufe des Jahres der Veröffentlichung bedürfen. Die Zeiten sind also in Deutschland glücklicherweise längst vorüber, zu denen man schreiben konnte, wie noch 1854 geschehen: „Der arme preußisch-deutsche Zollverein hat es während der Dauer eines Menschenalters noch nicht dazu gebracht, daß die Gemeinschaft seiner inneren Einheiten nach außen als ein Ganzes vertreten und behandelt wurde." (H. B. Oppenheim, Praktisches Handbuch der Konsuln aller Länder, Erlangen 1854.) In der That, während nach König, „Handbuch über das Konsularwesen" zu derselben Zeit Berufskonsuln zu den Ausnahmen gehörten, während noch vor 16 Jahren nur 51 Berufskonsuln das Deutsche Reich nach außen vertraten, zählt Deutschland heute bereits 82 Berufskonsulate, abgesehen von zahlreichen gleichfalls bereits konsularisch gebildeten Funktionären bei vielen anderen deutschen Konsulaten des Auslandes. Dabei hatte es aber sein Bewenden nicht. In demselben Auslande, welches so lange stolz auf die Ausbildung seines eigenen Konsulatswesens gewesen, wo man viel früher gelernt hatte, in dem Organismus der handelspolitischen Behörden die Konsuln als das wichtigste Glied zu betrachten, in den Konsuln die Repräsentanten der Handelsdiplomatie zu erkennen, jene erfahrenen und selbstständigen Pioniere, um einer Nation den Weltmarkt nicht nur zu erschließen, sondern auch zu erhalten und ihn ihr immer willfähriger zu machen, eben dort ist man heute bereit, auch unser Konsularwesen bereits als nachahmungswerth zu erachten. So finden wir in einer der bedeutendsten volkswirthschaftlichen Zeitschriften von Frankreich, dem unter Leitung des bekannten Volkswirths Paul Leroy-Beaulieu erscheinenden „Economiste français" vom 5. Juli 1884, daß der auch in deutschen Zeitungen seinerzeit vielerwähnte Bericht des deutschen Konsuls in Mexiko für das Jahr 1882 ein konsularischer Musterbericht sei, nachdem kurz zuvor auf eine andere Eigenthümlichkeit der deutschen diesbezüglichen Einrichtungen hingewiesen ist, die Attachirung von Fachmännern bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

Wie entstand aber jener deutsche Musterbericht von Mexiko? fragt der Mitarbeiter des „Economist". Mit Hilfe eines Fragebogens, welcher an die angesehensten deutschen Geschäftshäuser in Mexiko übersandt wurde, und dessen Beantwortungen, in übersichtlicher, sich gegenseitig ergänzender Weise zusammengestellt,

die Unterlage jenes Konsulatsberichts boten. Das ist aber gerade der Punkt, an welchen man im Auslande die gewiß sehr praktische Erwägung geknüpft hat, ob eine derartige gelegentliche Quelle, auf die sich unser deutscher Konsul in Mexiko vor 6 Jahren gestützt hat, nicht in organischer Weise ständig der heimischen Regierung nutzbar gemacht werden könnte. Mit Recht führt der Mitarbeiter an der genannten französischen volkswirthschaftlichen Wochenschrift in dieser Beziehung aus: „Das Bedürfniß, sich einander zu nähern, die Solidarität der Interessen der im Auslande lebenden Angehörigen eines Landes unter sich zu stärken, hat fast überall Landsmannschaften für wohlthätige wie Klubs für gesellige Zwecke entstehen lassen. Es lag dabei nur in der Natur der Sache, daß, soweit es Kaufleute waren, dieselben auch ihre gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen zum Gegenstand der Berathung machten, um sich für den Fall der Noth zu schützen, sei es gegen beschwerende Maßregeln der Lokalbehörden, sei es um Erleichterungen von der fremden oder von der Regierung des Mutterlandes zu erlangen. Leider haben die Konsuln bisher nicht verstanden, sich dieser natürlichen Bildungen zu bedienen, einfach weil sie dazu keine Anregung und keine Erlaubniß von der heimischen Regierung hatten."

Allerdings hat gerade die deutsche Reichsregierung sich nicht begnügt, das Konsulatswesen zu lassen wie es war. Sie hat das Verdienst, welches gerade auch im Auslande ganz besonders anerkannt wird, daß sie ihren Gesandtschaften und Konsulaten z. B. in Paris, London u. s. w. in neuerer Zeit Techniker und andere volkswirthschaftliche Kräfte zur Verfügung gestellt hat, welche über alles im Auslande für das Inland Wissenswerthe gesonderte Berichte erstatten. Freilich ist das bis jetzt, so viel wir wissen, mehr vom Gesichtspunkte der Technik und speziell der Architektur aus geübt worden. Daß es auch nach anderer Richtung möglich ist, zeigt uns der Umstand, daß die großbritannische Gesandtschaft in Paris, wie wir gleichfalls der mehrgedachten französischen Zeitschrift entnehmen, als Attaché einen Mann hat (wenigstens war das 1884 noch der Fall), der in seinem Vaterlande als Autorität in Fragen der Handelsverträge und in volkswirthschaftlichen Fragen überhaupt gilt, ein gewisser Mr. Crowe, der lange Zeit Konsul in Deutschland gewesen, die deutsche Industrie von Grund aus kennt und deshalb werthvolle Ergebnisse über die wirthschaftliche Bewegung des Landes, in welchem er thätig ist, zu geben vermag.

Trotzdem dürfte diese Einrichtung allein nicht genügen. Der beste Konsul, der beste Attaché der Art wird nur mit Mühe die Ergebnisse seiner Beobachtungen von den einzelnen Geschäftsleuten zu erlangen vermögen, noch schwerer ist es ihm, den Werth der ihm gegebenen Auskünfte immer zu kontroliren. Nun werden aber auch unsere Konsuln geradezu überschüttet mit Anfragen über die Solvabilität von Firmen, über den geschäftlichen Charakter dieses oder jenes Hauses; sie werden gebeten um Adressen von tüchtigen Agenten u. s. w. In welche Schwierigkeiten kommen oft Konsuln, die wirklich Agenten auswärtigen Geschäftsfirmen empfohlen haben, wenn sie hinterher erkennen, daß sie falsch berichtet worden sind. Gibt es doch draußen noch nicht so vorzüglich ausgestattete Auskunftsbureaus — erklärt unser Mitarbeiter im „Economiste français" — als in Deutschland!

Den oben gekennzeichneten Gedanken nun, die Industrie des Mutterlandes durch geeignete ständige Selbstverwaltungsorgane im Auslande zu fördern und zugleich den Konsuln einen werthvollen Rückhalt zu bieten, hat zuerst Großbritannien verwirklicht in der britischen Handelskammer in Paris. Sie setzt sich zusammen aus englischen Kaufleuten oder Vertretern von englischen Gesellschaften. Die Geschäfte der Kammer werden durch einen Vorstand von 8 Personen geführt, welche durch die Generalversammlung auf je zwei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder haben das Recht, den Verhandlungen anzuwohnen, jedoch ohne Stimm-

recht. Wer Mitglied zu werden wünscht, muß durch zwei Mitglieder des Vorstandes eingeführt werden. Der jährliche Beitrag beträgt 100 Francs. Die Kammer kann ihren Mitgliedern, natürlich ohne jede Verbindlichkeit, Auskunft geben über französische und englische Häuser, welche der Kammer nicht angehören. Auch fungirt die Kammer als Schiedsgericht in Differenzen. Die von der Kammer behandelten Fragen sollen ausschließlich geschäftlicher Natur sein, solche politischer Natur sind schlechterdings ausgeschlossen. Diese Korporation hat seit 1872 ihren Landsleuten die besten Dienste geleistet zumeist bei der Frage des Abschlusses von Handelsverträgen, nicht minder groß ist ihr Einfluß bei der sehr wichtigen Vermittelung zwischen den Importeuren aus England nach Frankreich und der französischen Zollverwaltung. Die Zahl der Mitglieder betrug im Jahre 1883 107. Allerdings ist diese sogenannte Handelskammer, die übrigens die angesehensten Firmen der englischen Kolonie in Paris und alle Branchen des Handels umfaßt, nicht ein von der englischen Regierung abhängiges Institut, sondern eine durchaus freiwillige Schöpfung der Selbstverwaltung.

Wir glauben bezweifeln zu sollen, daß derartige Korporationen aus freiem Antrieb unter den deutschen Kolonisten im Auslande entstehen, sonst wären solche wohl schon entstanden; auch ist, wenn wir nicht irren, England mit dieser Schöpfung, soweit dieselbe eine freiwillige, von der Regierung unabhängige ist, wohl allein geblieben. Es dürfte aber dieser Umstand auch keineswegs allzusehr in die Wagschale fallen. Genau dieselben Erwägungen, die überall in fast allen deutschen Bundesstaaten die Beschaffung staatlicher Handels- bezw. Handels- und Gewerbekammern gerechtfertigt haben, dürften das in um so höherem Grade für Handelskammern im Auslande geboten erachten lassen. In um so höherem Grade deshalb, weil das Maß der für das Reich und die Einzelstaaten durch Handelskammern im Auslande zu wahrenden Interessen leicht größer sein wird, als bei den Handelskammern im Inlande. Für diese Anschauung dürfte aber auch noch der Umstand sprechen, daß Frankreich, Italien und Oesterreich nur staatliche Handelskammern im Auslande haben.

Frankreich hat zur Zeit 26 chambres de commerce françaises und 3 comités consultatifs commerciaux à l'étranger. Die nachfolgend den Handelskammersitzen beigefügten Gründungsjahre lassen am besten erkennen, wie sehr sich die ersten Versuche bewährt haben müssen, daß man so entschlossen mit weiteren Gründungen vorging: a) in Europa: Athen-Piräus (1887), Barcelona (1883), Brüssel (1885), Charleroi (1883), Konstantinopel (1884), Galatz (1885), Lissabon (1887), Liverpool (1885), London (1884), Mailand (1885), Haag, Amsterdam und Rotterdam (1887), Valencia (1887); b) in Amerika: Buenos-Aires (1884), Caracas (1886), Lima (1887), Mexiko (1884), Montevideo (1882), Montreal (1886), Neu-Orleans (1876), Rio de Janeiro (1885), Rosario (1885), Valpareiso (1884); c) in Afrika: Alexandria (1884), Port Said (1886).

Comités commerciaux befinden sich in Havana (1886), Port Louis auf Mauritius (1884) und in Shanghai (1886).

Die Mehrzahl dieser Kammern veröffentlicht alljährlich Berichte und auch periodische Mittheilungen, welche der „Moniteur officiel du commerce“ in Paris abdruckt. Im Uebrigen kann man sich diese Berichte sowohl vom Sitze der Kammer beschaffen, wie in Paris auf dem Bureau de Renseignements commerciaux (Direction du Commerce exterieur) davon jederzeit Einsicht nehmen. Die Kammern korrespondiren regelmäßig mit dem französischen Handels-Minister, in dessen Ressort die Gründung und Verwaltung derselben gehört. Genannter Minister gewährt den Kammern Zuschüsse aus dem jährlich durch das

Budget dafür ausgeworfenen Etat. — Als Ehrenvorsitzenden haben sämmtliche Kammern den Repräsentanten der Gesandtschaft oder des Konsulats gewählt. — Ein besonderes Gesetz besteht für diese Kammern in Frankreich nicht, deren Einrichtung beruht auf einer administrativen Tradition aus dem Ministerium Herisson vom Jahre 1883/84. Außer der schon erwähnten Berichterstattung geben sie Bescheid auf die vielfachen Anfragen von Industriellen und Kaufleuten, vermitteln häufig geschäftliche Verbindungen, machen Vorschläge für entsprechende Repräsentanten von Geschäften im Auslande, vermitteln neue Waaren, Muster u. s. w.

Italien hat zur Zeit solche Kammern in Paris, London, Konstantinopel, Galatz, Alexandria, Tunis, San Francisco, New-York, Buenos-Aires, Montevideo, Rosario; auch in Italien besteht keine organisatorische Gesetzgebung hierfür. Vielmehr regelt jede dieser Kammern selbst ihre Verwaltung nach den in den betreffenden Städten in der Generalversammlung von ansässigen Kaufleuten beschlossenen Statuten, welche dann von dem Minister für Ackerbau und Handel des Königreichs Italien genehmigt oder auch demselben nur einfach mitgetheilt werden. Fast sämmtliche Kammern stehen unter dem Ehrenvorsitze des betreffenden italienischen Konsuls oder sind wenigstens darauf bedacht, gute Beziehungen mit dem Konsulate zu unterhalten, um einen unzuträglichen Dualismus zu vermeiden. Der größte Theil dieser Kammern veröffentlicht Berichte. Sie widmen ihre Thätigkeit vor Allem auch den permanenten Musterlagern, welche bestimmt sind, die italienischen Produkte im Auslande bekannt zu machen.

Der Zeit nach an vierter Stelle ist Oesterreich-Ungarn mit der Errichtung solcher Kammern vorangegangen und zwar erst in allerneuester Zeit. Es bestehen solche in Konstantinopel, Alexandria, London und Paris. Die Statuten der letzteren wurden erst im Laufe dieses Jahres genehmigt. Ein besonderes Gesetz besteht auch für diese Institute nicht, dieselben regeln ihre Angelegenheiten durch Statut, dessen Genehmigung durch das Kaiserliche Ministerium des Aeußern geschieht; so lesen wir in dem Sitzungsbericht der Pilsener Handels- und Gewerbekammer vom 25. Juni 1888, daß sich in Paris eine freiwillige Vereinigung in Frankreich ansässiger oder daselbst vertretener österreichisch-ungarischer Gewerbetreibender zum Zweck der Pflege und Entwickelung ihrer gemeinsamen Interessen, sowie der Förderung des Handels und Verkehrs mit der österreichisch-ungarischen Monarchie durch berathende und aufklärende Thätigkeit gebildet habe.

Ein nochmaliger Rückblick auf die vorstehende geschichtliche Darlegung ergibt, daß in den Städten, in welchen bis jetzt nur Oesterreich-Ungarn Handelskammern im Auslande hat, überall je drei derselben bestehen, nämlich in Paris eine englische, eine italienische und eine österreichische; in London eine italienische, eine französische, eine österreichische; in Alexandria eine französische, eine italienische und eine österreichische; in Konstantinopel eine französische, eine italienische, eine österreichische.

Diese Thatsache allein schon, abgesehen von den vielfachen sachlichen Gründen in der Einleitung dieses Berichts, scheint uns besonderer Beachtung werth zu sein, so daß auch Deutschland allen Anlaß hat, die Frage der Errichtung solcher Institute in Erwägung zu ziehen. Die geschichtliche Entwickelung zeigt, daß es drei Arten solcher Korporationen gibt: freie, wie die britische in Paris, solche mit durchaus gebundener Marschroute und staatlicher Subvention wie die französischen, solche mit einer gewissen Freiheit der eigenen Verfassung, sonst aber in unmittelbarer Fühlung mit dem einschlägigen Ministerium des Mutterlandes, wie in Italien und Oesterreich.

Die bisherige Art und Weise der Entwickelung derartiger Einrichtungen in Deutschland dürfte schlechterdings dafür sprechen, daß bei uns an eine solche Einrichtung gleich in organisatorischer Weise herangetreten wird.

Was zunächst die Aufgabe der zu schaffenden Handelskammern im Auslande betrifft, so dürfte der Zweck derselben bei den österreichischen Handelskammern, wie es vorstehend wiedergegeben ist, in prinzipiell erschöpfender Weise gefaßt sein: Die Handelskammern im Auslande haben die gemeinsamen Handelsinteressen zu pflegen und zu entwickeln und den Handel und Verkehr mit dem Deutschen Reiche durch berathende und aufklärende Thätigkeit zu fördern. Noch kürzer ließe sich das in Anknüpfung an den Wortlaut des badischen, des jüngsten deutschen Handelskammergesetzes, dahin fassen: „Die Handelskammern im Auslande haben die Aufgabe, die Gesammtinteressen des deutschen Handels und der deutschen Industrie von ihrem Bezirk aus wahrzunehmen." Immer muß also der Schwerpunkt dieser Korporationen in Deutschland liegen, wodurch ja keineswegs ausgeschlossen sein soll und sein wird, daß dieselben mit der Wahrung der deutschen Interessen ihre eigenen im Auslande selbst pflegen und fördern.

Bezüglich der Errichtung solcher Kammern dürfte zunächst das Vorgehen anderer Kulturstaaten, wie vorstehend geschildert, die nöthigen Fingerzeige geben. Jedenfalls möchten wir glauben, daß vor Allem die Erwägung der Frage am Platz sei, ob an den genannten Plätzen Deutschland ein Interesse hat, auch die Bildung von Handelskammern anzulegen.

Im Uebrigen glauben wir auf eine Besprechung der etwaigen Organisation dieser Kammern im Einzelnen hier umsomehr verzichten zu dürfen, da kein Grund besteht, daß dieselbe wesentlich von jener der heimischen Korporationen gleicher Art abweiche. Statt des Handelsregisters wird bei der Frage des aktiven und passiven Wahlrechts am richtigsten die in § 12 des deutschen Reichsgesetzes betr. Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 erwähnte Matrikel neben der Angehörigkeit an den Handels- und Industriestand des betreffenden Platzes zu dienen haben. Die Größe der Bezirke dürfte wohl in verschiedenen Ländern verschieden sein. Jedenfalls ist kein Grund gegeben, daß, wenn z. B. in Mailand eine solche Kammer errichtet würde, nicht auch die deutschen Reichsangehörigen anderer italienischer Städte mit zu den aktiv und passiv Wahlberechtigten dieser Kammer genommen werden könnten.

Der Geschäftskreis der mehrgenannten Korporationen würde sich darin erschöpfen, die deutschen Reichs- und Landesbehörden in der Förderung des deutschen Handels und der deutschen Industrie durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirkes unter besonderer Berücksichtigung der deutschen einschlägigen Verhältnisse während des vorhergegangenen Jahres Bericht zu erstatten. Auch können dieselben zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von der Förderung des deutschen Handels und der deutschen Industrie dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, z. B. permanenten Musterlagern u. s. w. herangezogen werden. Speziell haben diese Handelskammern die Pflicht, an sie ergehende Anfragen der einschlägigen Reichskonsuln zu beantworten, welche sich innerhalb der in § 1 gezogenen Grenze bewegen.

Solchen Handelskammern gebührt natürlich auch das Recht, Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung geordneten Behörden zu richten, doch ist in jedem Falle Abschrift derartiger direkt eingereichter Eingaben an das einschlägige Konsulat zu geben.

Von großer Bedeutung ist die Kostenfrage. Wir sollten meinen, daß man sich hier an die im Auslande verschiedenen Verhältnisse anlehnen könnte. Je größer die Zahl der deutschen Reichsangehörigen eines Konsulatsbezirkes ist, je größer der Einfluß der einzelnen derselben in dem fraglichen Konsulatsbezirke

selbst ist, und endlich je wichtiger ein solcher Bezirk für den Verkehr mit Deutschland ist, desto intensiver wird das Bedürfniß einer solchen Kammer sein, auch durch die Heranziehung entsprechender Arbeitskräfte die ihr gesetzten Aufgaben, an denen ja schließlich die Angehörigen der Kammer und die deutsche Kolonie selbst ebenso gut interessirt sind als das Deutsche Reich selbst, zu erfüllen, und je leichter wird es einer solchen Kammer sein, durch Selbstbesteuerung die gebotenen Mittel aufzubringen; Beispiele bieten die englische Handelskammer in Paris und die französische Handelskammer in London. Soweit das aber nicht der Fall ist, soweit es sich um Plätze handelt, wo die Zahl der deutschen Reichsangehörigen nur klein, trotzdem aber das deutsche Handels- und Industrie-Interesse sehr groß ist, bleibt nichts übrig, als dem französischen Beispiel zu folgen, was übrigens auch in Deutschland nicht ohne Vorbild ist; schreibt doch das Handelskammergesetz eines der deutschen Mittelstaaten ausdrücklich vor: Die Kosten der Handels- und Gewerbekammern werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Zentralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt. Wir erachten es durchaus für unbedenklich, wenn für derartige Handelskammern in den Reichsbudgets jeweils eine bestimmte Summe vorgesehen ist, die nach Lage der Verhältnisse bald größer, bald kleiner befunden werden mag.

Endlich ist noch die Stellung der Konsuln selbst zu derartigen Handelskammern zu regeln. Wir haben gesehen, daß man vielfach die Konsuln oder wenigstens den Obmann des konsularischen Korps an einem Platz und in einem Bezirk zum Ehrenpräsidenten dieser Handelskammern gemacht hat. Vielleicht dürfte sich aber noch besser empfehlen — und dafür gibt es Beispiele langjähriger Praxis in einzelnen Handelskammern in Deutschland —, daß die Reichskonsuln die Stellung eines Reichskommissars bei diesen Kammern einnehmen, die in der Regel zu jeder Sitzung der Handelskammer geladen werden und welche in derselben jederzeit das Wort verlangen können, ohne daß sie deshalb auch ein Stimmrecht zu haben brauchen, weil ja die Handelskammern richtiger als rein berathende Organe zur Seite des Konsuls stehen.

Diese vorstehenden Anregungen machen natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch; ein wirklicher Gesetzentwurf bedarf noch gar mancher Detailsachen, die aber nicht wichtig genug erscheinen, um hier besonders bemerkt zu werden; unsere Aufgabe betrachten wir als erfüllt, wenn wir damit ein wenn auch flüchtiges Bild der Institution, wie wir uns dieselbe denken und deren Einführung wir befürworten, gegeben haben.

Zum Schluß möchten wir noch darauf abgehoben wissen, daß die von uns nach Form und Inhalt geschilderten und empfohlenen Handelskammern im Auslande nicht blos

> eine sehr wichtige Ergänzung unseres Konsulatswesens überhaupt und speziell eine verlässigere Unterlage für deren Berichte

bilden, sondern daß eben diese Korporationen sicher in hohem Maße dazu beitragen werden,

> das Gefühl der Angehörigkeit unserer Landsleute im Auslande an das Mutterland mächtig zu stärken,

endlich aber auch

> eine sehr gute Schule für Kandidaten des Konsulatsdienstes, wie für tüchtige Verwaltungsbeamte im In- und Auslande

zu bilden berufen sein möchten.

Wir empfehlen daher Hohem Reichsamt des Innern nachdrücklichst die Erwägung dieser Frage und gegebenen Falls die Berücksichtigung der von uns gemachten Vorschläge.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1887.[1]

1. Der vorliegenden Nachweisung über die Rechnungsergebnisse für die 3. Rechnungsperiode, während deren die gesetzliche Unfallversicherung bestanden hat, sind im Wesentlichen dieselben Tabellenformulare zu Grunde gelegt worden, wie für die erste und zweite Rechnungsperiode. Eine Abänderung von Bedeutung haben die Formulare nur insoweit erfahren, als die bei dem getrennten Nachweis der Rechnungsergebnisse für das IV. Quartal 1885 und für das Jahr 1886 vorübergehend nothwendig gewesene Vorschußrechnung in der Tabelle 2 „Ausgaben und Einnahmen" nunmehr in Fortfall gekommen ist.

2. Neue Berufsgenossenschaften sind im Laufe des Rechnungsjahres nicht hinzugetreten, und beziehen sich demgemäß die Rechnungsergebnisse auf die gleichen Berufsgenossenschaften (62) wie im Jahre 1886. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden hat sich um eine erhöht, — die Königliche Regierung in Stettin, Abtheilung für Landwirthschaft, Domänen und Forsten —, so daß 48 Ausführungsbehörden (an Stelle von 47 für das Jahr 1886) aufzuzählen waren.

3. Für die Aufnahme von Beträgen in die Tabelle 2 „Ausgaben und Einnahmen" (und beziehungsweise Tabelle 1 Spalten 18 und 19) ist als letzter Termin der Rückbuchung von Ausgaben der 1. März unverändert bestehen gelassen; dagegen ist als letzter Termin der Rückbuchung von Einnahmen der 15. August (an Stelle des 1. September für das Jahr 1886) maßgebend gewesen.

4. Zur Vermeidung von falschen Schlüssen wird hervorgehoben, daß die in Tabelle 1 Spalte 15 eingestellten Lohnbeträge sich nicht vollständig mit den wirklich gezahlten Löhnen decken, weil für die Zwecke der Umlage der 4 ℳ für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen wird, während andererseits für jugendliche und nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener anzusetzen ist (§ 10 Absatz 1 und 2 des U.-V.-G.); überdies werden in einer Reihe von Gewerben die Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt.

5. In Folge des Ausfalls der Vorschußrechnung ist bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche die in den Jahren 1885 und 1886 nachgewiesenen vorschußweisen Einnahmen noch nicht vollständig verrechnet hatten (so daß der Kassenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1886 noch aus Vorschüssen herrührende Beträge enthielt), in der Nachweisung für das Jahr 1887 ein Ausgleich erforderlich gewesen, damit der am Schluß des Rechnungsjahres 1887 verbleibende Kassenbestand mit den früheren Angaben in Uebereinstimmung bleibt. Der Ausgleich ist zunächst bei Spalte 50 der Tabelle 2 und beziehungsweise, sofern die Höhe des aus 1886 übernommenen Bestandes hierfür nicht ausreichte, auch mit bei der Spalte 51 durch Absetzung der unverrechnet gebliebenen Vorschüsse vorgenommen worden und ist Gegenstand einer besonderen Kontrole gewesen.

[1]) Vergl. „Annalen" 1888 S. 272 ff.

6. Die am 15. August 1888 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1887 — für die Berufsgenossenschaften nach von denselben nebenher gemachten Angaben im Betrage von zusammen 3 558 448,01 ℳ. — gelangen erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung.

7. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 4 399 439,03 ℳ ist in Tabelle 2 Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1888 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und verbleibt nach ordnungsmäßiger Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben als Bestand in Spalte 58 der Tabelle 2.

8. Der in Spalte 59 der Tabelle 2 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich zusammen aus dem Bestande nach dem Vorjahr, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage. Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage noch im Rückstande waren, betragen zusammen 1 399,747,51 ℳ.

9. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Rechnungsergebnisse mit denen späterer Jahre sind auch bei denjenigen Berufsgenossenschaften (Töpferei-Berufsgenossenschaft, Müllerei-Berufsgenossenschaft, Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft und Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft), welche die Umlagen für das IV. Quartal 1885 und für das Jahr 1886 im Zusammenhange mit den Rechnungsergebnissen für das Jahr 1886 noch nicht verrechnet hatten, neben den Ausgaben für 1887 nur die auf dieses Jahr entfallenden Einnahmen in die vorliegende Nachweisung eingestellt worden. Die Ausscheidung der auf das IV. Quartal 1885 und auf das Jahr 1886 zurückzubuchenden Ausgabe- und Einnahmebeträge, sowie die Abwickelung der jetzt ausgelassenen Vorschußrechnung ist Gegenstand einer besonderen Kontrole gewesen.

10. Die Mittheilung aller Unfälle — für welche die Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten haben (§ 51 des U.-V.-G.) — an die Berufsgenossenschaften (Tabelle 3 Spalte 32) beruht auf statutarischen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Diese Mittheilungen sind daher hinsichtlich der gemeldeten nicht entschädigungspflichtigen Unfälle nur als annähernd zutreffend zu erachten, und ist anzunehmen, daß die in Spalte 32 angegebenen Gesammtzahlen der Unfälle im Allgemeinen in Wirklichkeit höher sind.

Die Promilleberechnungen in Tabelle 3, Spalten 8 und 33, sollen nur erkennen lassen, wie viele von den in jeder Berufsgenossenschaft durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen alljährlich Aussicht haben, einen Unfall zu erleiden. Zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander bieten die angegebenen Promillezahlen nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während deren die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht die gleiche ist.

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1887 [1])

I. für	
62	[62] Berufsgenossenschaften mit:
366	[366] Sektionen,
731	[742] Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
2,331	[2,356] Mitgliedern der Sektionsvorstände,

[1]) Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr, 1886, sind in Hakenklammern beigesetzt.

6,750 [6,501] Vertrauensmännern,
79 [39] angestellten besoldeten Beauftragten [Revisionsingenieure),
405 [404] Schiedsgerichten,
2,407 [2,445] Arbeitervertretern bei
319,453 [269,174] Betrieben,
3,861,560 [3,473,435] versicherten Personen und
2,389,349,536,$_{34}$ ℳ [2,228,338,865,$_{59}$ ℳ] für die Umlage anrechnungsfähigen Löhnen,

an Entschädigungsbeträgen . . . . . 5,373,496,$_{46}$ ℳ [1,711,699,$_{98}$ ℳ]
und an laufenden Verwaltungskosten . 2,897,165,$_{87}$ ℳ [2,324,294,$_{32}$ ℳ]
gezahlt worden. Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . . . . 725,619,$_{66}$ ℳ [277,247,$_{60}$ ℳ]

Die noch nicht völlig zum Abschluß gelangten Kosten der ersten Einrichtung belaufen sich, einschließlich der Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) bei sämmtlichen 62 Berufsgenossenschaften für das Jahr 1887 auf . . . . . 225,673,$_{92}$ ℳ [590,133,$_{24}$ ℳ]

In den Reservefonds sind für das Jahr 1887 bis zum 15. August 1888 9,935,438,$_{94}$ ℳ [5,401,878,$_{06}$ ℳ.]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . 19,157,394,$_{85}$ ℳ [10,305,253,$_{20}$ ℳ.]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49] für die 62 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . . . . 22,266,483,$_{78}$ ℳ [12,381,958,$_{46}$ ℳ.]
an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen den von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsfonds für das Jahr 1888 — gegenüber stehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebene Bestand beläuft sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf . . . . . 3,109,088,$_{93}$ ℳ.
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf . . . . . 15,720,841,$_{66}$ ℳ.

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

48 [47] Ausführungsbehörden der Reichs- und Staatsbetriebe mit:
47 [48] Schiedsgerichten und
440 [432] Arbeitervertretern bei
259,977 [251,878] versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . . . . . 559,433,$_{62}$ ℳ [203,666,$_{26}$ ℳ.]
an Verwaltungskosten . . . . . 560,$_{39}$ ℳ [1,989,$_{69}$ ℳ.]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten . . . 15,209,$_{15}$ ℳ. [6,474,$_{70}$ ℳ.]
im Ganzen . . . . . 575,203,$_{16}$ ℳ. [212,130,$_{65}$ ℳ.]
verausgabt worden.

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1887 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2, Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge aus den Jahren 1885 und 1886 stammen und im Jahre 1887 weiter gelaufen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1887 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich wie auf Seite 410 ersichtlich.

Tabelle I.

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Organi- Zahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes	der sämmtlichen Sektionsvorstände	Sektionen	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten (§ 82 d. U.V.G.)	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter (§ 41 d. U.V.G.)	Betriebe	Unternehmer
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A.	Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—
B.	Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	18	123	—	—
C.	Post- und Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—
D.	Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	19	241	—	—
E.	Sonst. Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	14	3	—
	Reichs- und Staatsbetriebe zusammen .	—	—	—	—	—	—	47	440	3	—
I.	Berufsgenossenschaften	366	731	2331	2350	6750	79	405	2407	319,453	4118
II.	Reichs- und Staatsbetriebe	—	—	—	—	—	—	47	440	3	—
	Gesammtsummen	366	731	2331	2350	6750	79	452	2847	319,456	4118

Allgemeine Uebersicht.

sation.			Lohnbeträge. (In Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen Spalte 14.) (§ 71 Abs. 2 Ziff. 2 des U.V.G.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49)	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57)
Versicherte Personen:							
durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Sonstige (§ 50 des Normalstatuts)	Zusammen (Spalten 11—13)		Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)		
			ℳ.			ℳ.	ℳ.
12	13	14	15	16	17	18	19
7,423	—	7,423	—	13	26	13,605,66	—
26,424	—	26,424	—	26	57	27,685,61	—
8,800	—	8,800	—	15	28	10,745,07	—
214,435	—	214,435	—	655	996	513,026,18	—
2,895	—	2,895	—	9	25	10,140,64	—
259,977	—	259,977	—	718	1,132	575,203,16	—
3,853,553	3,889	3,861,560	2,389,349,536,34	7,196	15,970	19,157,394,85	22,266,483,78
259,977	—	259,977	—	718	1,132	575,203,16	—
4,113,530	3,889	4,121,537	2,389,349,536,34	7,914	17,102	19,732,598,01	22,266,483,78

Tabelle II. Ausgaben und Einnahmen.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben. a. Entschädigungsbeträge. Erwerbsunfähigkeit (§ 5 des U.V.G.)				Todesfälle (§ 6 des U.V.G.)									
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten		Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter	
	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Marineverwaltung .	19	1,172,49	29	11,043,27	4	246,60	4	389,28	—	—	2	50,40	—	—
B. Heeresverwaltung .	12	958,06	72	20,863,83	5	283,51	8	1,225,11	—	—	6	636,30	—	—
C. Post- u. Telegraphenverwaltung . . .	14	578,30	27	5,497,96	9	396,44	12	1,350,45	—	—	18	1,469,60	2	193,00
D. Eisenbahnverwaltung	458	32,988,16	1,064	295,624,24	286	12,112,07	468	56,786,23	13	5,340,00	933	76,372,88	29	4,513,10
E. Sonst. Staatsbetriebe	6	443,05	25	5,783,92	5	333,00	4	329,04	—	—	12	631,76	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen .	509	36,140,06	1,217	338,813,22	309	13,371,62	496	60,080,11	13	5,340,00	971	79,160,94	31	4,706,10
I. Berufsgenossenschaften	6,025	289,575,16	17,509	3,345,512,96	2,968	148,158,63	3,508	417,533,26	133	65,094,02	7,518	635,407,17	316	37,485,15
II. Reichs- und Staatsbetriebe	509	36,140,06	1,217	338,813,22	309	13,371,62	496	60,080,11	13	5,340,00	971	79,160,94	31	4,706,10
Gesammtsummen	6,534	325,715,22	18,726	3,684,326,18	3,277	161,530,25	4,004	477,613,37	146	70,434,02	8,489	714,568,11	347	42,191,25

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben. a. Entschädigungsbeträge. Unterbringung im Krankenhaus. (§ 7 des U.V.G.) Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt		Kapitalzahlung an Ausländer (§ 67 des U.V.G.)		Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25.)	b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen
		Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	Pers.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
A.	Marineverwaltung .	—	—	1	87,00	—	—	2	265,50	—	—	13,254,54	17,00
B.	Heeresverwaltung . .	3	48,84	—	—	—	—	4	152,15	—	—	24,167,80	125,20
C.	Post- und Telegraphenverwaltung . . .	7	189,50	10	137,76	—	—	7	616,40	—	—	10,429,41	4,20
D.	Eisenbahnverwaltung	96	2,837,62	188	2,845,47	10	277,32	125	12,445,65	—	—	502,142,74	263,05
E.	Sonst. Staatsbetriebe	7	411,56	12	370,40	—	—	9	1,136,40	—	—	9,439,13	35,50
	Reichs- und Staatsbetriebe zusammen .	113	3,487,52	211	3,440,63	10	277,32	147	14,616,10	—	—	559,433,62	444,95
I.	Berufsgenossenschaften	1663	45,608,33	3,670	74,251,26	71	2,973,59	2,639	256,275,17	49	55,621,76	5,373,496,46	158,243,60
II.	Reichs- und Staatsbetriebe	113	3,487,52	211	3,440,63	10	277,32	147	14,616,10	—	—	559,433,62	444,95
	Gesammtsummen	1776	49,095,85	3,881	77,691,89	81	3,250,91	2,786	270,891,27	49	55,621,76	5,932,930,08	158,688,55

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben.							
	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.				e. Allgemeine Verwaltungskosten.		
						1. Kosten der ersten Einrichtung.		
		Ueberwachung der Betriebe (§§ 82 ff. d. U.V.G.)	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften (§§ 78 ff. d. U.V.G.)	Prämien für Rettung Verunglückter 2c. (§ 10 Abs. 3 d. U.V.G.) und Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle	Zusammen (Spalten 29 bis 31)	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 d. U.V.G.)	Zusammen (Spalten 33 und 34)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	28	29	30	31	32	33	34	35
A. Marineverwaltung . .	101,94	—	—	214,20	214,20	—	—	—
B. Heeresverwaltung . . .	2,922,41	—	20,65	144,84	165,49	—	—	—
C. Post- und Telegraphenverwaltung	311,46	—	—	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung .	6,096,10	—	—	4,305,99	4,305,99	3,85	—	3,85
E. Sonstige Staatsbetriebe .	250,56	—	—	396,05	396,05	—	—	—
Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	9,682,47	—	20,65	5,061,08	5,081,73	3,85	—	3,85
I. Berufsgenossenschaften .	205.787,45	318,117,80	35,568,32	7,902,49	361,588,61	67,239,53	158,434,39	225,673,92
II. Reichs- und Staatsbetriebe	9,682,47	—	20,65	5,061,08	5,081,73	3,85	—	3,85
Gesammtsummen	215,469,92	318,117,80	35,588,97	12,963,57	366,670,34	67,243,38	158,434,39	255,677,77

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staats-Betriebe	Ausgaben. e. Allgemeine Verwaltungskosten. 2. Laufende Verwaltungskosten. Reisekosten und Tagegelder einschließlich etwaiger in keine der folgenden Spalten aufzunehmenden Auslagen: a. der Vorstandsmitglieder I. Genossenschaftsvorstand M.	a. der Vorstandsmitglieder II. Sektionsvorstände M.	b. der Vertrauensmänner M.	c. der Delegirten M.	d. der Beamten M.	Gehälter der Beamten und Bediensteten M.	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung ꝛc. M.	Schreibmaterialien Drucksachen, Formulare ꝛc., Instandhaltung d. Inventars M.	Portokosten, Botenlöhne ꝛc. M.	Insertions- und sonstige Publikationskosten M.	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand M.	Zusammen (Spalte 36 bis 46) M.
	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
A. Marineverwaltg. .	—	—	—	—	—	—	—	17,92	—	—	—	17,98
B. Heeresverwaltung	—	—	—	133,74	—	—	—	166,65	0,40	—	3,92	304,71
C. Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Eisenbahnverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	214,45	214,45
E. Sonstige Staatsbetriebe . . .	—	—	—	—	2,80	—	—	6,30	10,30	—	—	19,40
Reichs- u. Staatsbetriebe zusammen	—	—	—	133,74	2,80	—	—	190,93	10,70	—	218,37	556,54
I. Berufsgenossenschaften . . .	141,948,59	117,395,83	110,056,24	68,112,44	30,309,11	1,489,527,26	156,049,43	271,333,31	273,818,79	66,733,22	171,881,65	2,897,165,87
II. Reichs- u. Staatsbetriebe . . .	—	—	—	133,74	2,80	—	—	190,93	10,70	—	218,37	556,54
Gesammtsummen	141,948,59	117,395,83	110,056,24	68,246,18	30,311,91	1,489,527,26	156,049,43	271,524,24	273,829,49	66,733,22	172,100,02	2,897,722,41

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Ausgaben.		Einnahmen.			
		f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a bis f (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 und 48)	Kassenbestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Umlagen nach § 71 des U.V.G.	Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
		48	49	50	51	52	53
A.	Marineverwaltung . .	—	13,605,66	—	—	—	—
B.	Heeresverwaltung . . .	—	27,685,61	—	—	—	—
C.	Post- und Telegraphenverwaltung	—	10,745,07	—	—	—	—
D.	Eisenbahnverwaltung .	—	513,026,18	—	—	—	—
E.	Sonstige Staatsbetriebe .	—	10,140,64	—	—	—	—
	Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	—	575,203,16	—	—	—	—
I.	Berufsgenossenschaften .	9,935,438,94	19,157,394,85	2,507,781,69	19,598,095,96	695,35	42,166,42
II.	Reichs- und Staatsbetriebe	—	575,203,16	—	—	—	—
	Gesammtsummen	9,935,438,94	19,732,598,01	2,507,781,69	19,598,095,96	695,35	42,166,42

	Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Einnahmen. Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34) M.	Einnahmen. Zinsen M.	Einnahmen. Sonstige Einnahmen M.	Einnahmen. Zusammen (Spalten 50 bis 56) M.	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres M.	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres M.
		54	55	56	57	58	59
A.	Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—
B.	Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—
C.	Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
D.	Eisenbahnverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—
E.	Sonstige Staatsbetriebe . .	—	—	—	—	—	—
	Reichs- und Staatsbetriebe zusammen	—	—	—	—	—	—
I.	Berufsgenossenschaften . . .	39,643,35	48,842,43	29,258,58	22,266,483,78	3,109,088,93	15,720,841,66
II.	Reichs- und Staatsbetriebe	—	—	—	—		—
	Gesammtsummen	39,643,35	48,842,43	29,258,58	22,266,483,78	3,109,088,93	15,720,841,66

Tabelle III. Unfälle.

Berufsgenossenschaften bezw. Reichs- und Staatsbetriebe	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen. (Tab. 1, Sp. 14)	Verletzte Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.													
		a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.						b. Veranlassung und Art der Unfälle.							
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) [und das Jahr berechnet] kommen	Explosion: Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen (Dampfkessel 2c.)	Explosion: Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum 2c.)	Glühende Metallmassen, heiße, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe 2c.	Bewegte Maschinentheile (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c.)	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern und Treppen, Gallerien, in Vertiefungen, in Bassins 2c.	Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen	Sonstige. (Gebrauch von einfachen Handwerkszeug 2c.)
		m.	w.	m.	w.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. Marineverwaltung .	7,423	26	—	—	—	26	3,50	1	—	—	2	5	12	4	2
B. Heeresverwaltung . .	26,424	54	3	—	—	57	2,16	—	3	2	22	5	7	12	6
C. Post- und Telegraphenverwaltung . . .	8,800	28	—	—	—	28	3,18	—	—	—	—	3	12	6	7
D. Eisenbahnverwaltung	214,435	995	1	—	—	996	4,64	—	—	6	32	63	113	630	152
E. Sonstige Betriebe . .	2,895	25	—	—	—	25	8,64	—	—	—	4	1	5	14	1
Reichs- und Staatsbehörden zusammen	259,977	1,128	4	—	—	1,132	4,35	1	3	8	60	77	149	666	168
I. Berufsgenossenschaften	3,861,560	14,974	560	383	53	15,970	4,14	87	460	477	3,610	3,072	2,924	3,246	2,094
II. Staatsbetriebe . . .	259,977	1,128	4	—	—	1,132	4,35	1	3	8	60	77	149	666	168
Gesammtsummen	4,121,537	16,102	564	383	53	17,102	4,15	88	463	485	3,670	3,149	3,073	3,912	2,262

Berufsgenossenschaften bzw. Reichs- und Staatsbetriebe	Verletzte Personen, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.																
	c. Art der Verletzungen.							d. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalten 2) kommen Verletzte (Spalten 32)
	Verletzung von											Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten. (Spalte 27)					
	Kopf und Gesicht (Augen)	Armen und Händen (Fingern)	Beinen und Füßen	anderen oder mehreren Körpertheilen zugleich	Erstickt	Ertrunken	Sonstige Verletzungen	Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: theilweise	Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit: völlige	Tod	Witwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen		
	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
A. Marineverwaltung .	5	6	8	4	—	1	2	8	3	11	4	3	2	—	5	192	25,87
B. Heeresverwaltung . .	11	23	8	13	—	—	2	2	36	14	5	5	—	—	5	572	21,65
C. Post- u. Telegraphen-Verwaltung . . .	—	4	10	4	—	2	8	4	6	9	9	6	10	2	18	69	7,84
D. Eisenbahnverwaltung	107	186	328	286	1	2	86	120	284	302	290	233	470	18	721	8,380	38,99
E. Sonstige Betriebe . .	3	6	13	1	—	1	1	9	7	3	6	4	12	—	16	365	126,08
Reichs- und Staatsbehörden zusammen	126	225	367	308	1	6	99	143	336	339	314	251	494	20	765	9,578	36,84
I. Berufsgenossenschaften	1,937	5,291	4,236	2,971	199	147	1,189	2,061	8,126	2,827	2,956	1,892	4,229	197	6,318	105,897	27,42
II. Staatsbetriebe . . .	126	225	367	308	1	6	99	143	336	339	314	251	494	20	765	9,578	36,84
Gesammtsummen . .	2,063	5,516	4,603	3,279	200	153	1,288	2,204	8,462	3,166	3,270	2,143	4,723	217	7,083	115,475	28,02

für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf	15,970	[9,723],
für den Bereich der Ausführungsbehörden auf	1,132	[817],
zusammen auf	17,102	[10,540].

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1887 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt bei den Berufsgenossenschaften . . . . 105,897 [92,319],
bei den Ausführungsbehörden . . . . . 9,578 [7,840],
zusammen . . . . . 115,475 [100,159].

Für Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit waren im Jahre 1887 in . . . . . 3,166 [1,778] Fällen,
für Unfälle mit tödtlichem Ausgange in . . . . . 3,270 [2,716] Fällen
Entschädigungen festzusetzen. Die Zahl der von den im Jahre 1887 getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt

2,143	[1,802]	Wittwen,
4,723	[3,949]	Kinder und
217	[184]	Aszendenten, im Ganzen
7,083	[5,935].	

Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.[1])

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Bundesraths (November 1888.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt;

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

Umfang.

§ 1. Gegen die Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge von Alter, Krankheit oder von nicht durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen eintritt, werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen versichert:

a) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;

b) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (einschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, (Reichs-Gesetzbl. S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Artikel II § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ertheilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.

Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Bestimmung des Absatzes 1 auch auf die im Absatz 2 bezeichneten Personen, auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche selbständige Gewerbetreibende erstreckt werden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

[1]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 673 ff.

Durch Beschluß des Bundesraths kann ferner bestimmt werden, daß und inwieweit Diejenigen, für welche die im Absatz 2 bezeichneten Personen Dienste verrichten, sowie Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibende (Abs. 3) gearbeitet wird, gehalten sein sollen, rücksichtlich dieser Personen, beziehungsweise der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge die in diesem Gesetze den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Durch Beschluß des Bundesraths wird bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind.

§ 3. Auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie auf Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

Dasselbe gilt von solchen Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder im Höchstbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht.

§ 4. Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Alters- und Invaliditätsversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, den dritten Theil des für den letzteren rechnungsmäßig erforderlichen Bedarfs, sowie die Hälfte der Verwaltungskosten und der Rücklagen zum Reservefonds nicht übersteigen.

b) Diejenige Zeit, während welcher die bei solchen Einrichtungen betheiligten Personen vor dem Eintritt ihrer Betheiligung eine nach § 1 die Versicherungspflicht begründende anderweite Beschäftigung ausgeübt haben, ist denselben bei Berechnung der Wartezeit in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt für die Bemessung der Höhe der Rente, insoweit diese den nach § 19 zu bemessenden Betrag nicht übersteigt.

c) Ueber den Anspruch der einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invalidenrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Einrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Einrichtungen dieser Art wird ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln vergütet (§ 14).

Denjenigen Personen, welche aus der die Betheiligung bei solchen Einrichtungen begründenden Beschäftigung ausscheiden und in eine andere, die Versicherungspflicht nach § 1 bedingende Beschäftigung übertreten, ist bei Berechnung der Alters- und Invalidenrente die Dauer ihrer Betheiligung bei solchen Einrichtungen in Anrechnung zu bringen. Für die Dauer dieser Betheiligung haben die betreffenden Einrichtungen die Rente antheilig zu übernehmen. Umgekehrt sind denselben die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit diese den Betrag der reichsgesetzlich vorgesehenen Renten nicht übersteigen, von den auf Grund dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer zu erstatten, während welcher die Rentenempfänger bei den letzteren betheiligt waren.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, daß und inwieweit die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 auf Beamte, welche von anderen öffentlichen Verbänden oder Körperschaften mit Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Bestimmungen des § 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben, Anwendung finden sollen.

§ 6. Denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden, bleibt die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf Fürsorge für Alter und Erwerbsunfähigkeit in dem in den §§ 10 bis 23 festgesetzten Umfange vorbehalten.

Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum von je fünf Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem zuletzt Versicherungsbeiträge entrichtet worden sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die durch das bisherige Versicherungsverhältniß begründeten Ansprüche erloschen.

Gegenstand der Versicherung.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Alters- und beziehungsweise Invalidenrente.

Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher nachweislich dauernd erwerbsunfähig ist.

Als erwerbsunfähig gilt Derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, oder durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.

§ 8. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß die Rente der in diesem Bezirk wohnenden Rentenempfänger bis zu drei Viertheilen ihres Betrages ebenfalls in Form von Naturalleistungen zu gewähren ist. Auf die Festsetzung des Werths der letzteren findet § 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

In den vorstehend bezeichneten Fällen geht der Anspruch auf die Rente zu demjenigen Betrage, in welchem Naturalleistungen zu gewähren sind, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der Kommunalverband hat dem Bezugsberechtigten hiervon Mittheilung zu machen. Derselbe ist berechtigt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen; die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Ist der Berechtigte ein Ausländer, so kann er mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Der Anspruch auf Rente ruht, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder so lange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Voraussetzungen des Anspruchs.

§ 10. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente ist, abgesehen von dem nach § 7 beizubringenden Nachweise des gesetzlich vorgesehenen Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit, erforderlich:

a) die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit (§§ 12 und 13);

b) die Leistung von Beiträgen (§§ 14 bis 17).

§ 11. Ein Anspruch auf Invalidenrente steht denjenigen Versicherten nicht zu, welche erweislich die Erwerbsunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen haben.

Wartezeit.

§ 12. Die Wartezeit (§ 10) beträgt:

1. bei der Altersrente 30 Beitragsjahre (§ 13),
2. bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre.

Solchen Personen, welche vor Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig werden, kann auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars (§ 51) aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages ihrer Invalidenrente gewährt werden, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben. Eine solche Bewilligung ist jedoch unstatthaft, wenn der Erwerbsunfähige erst zu einer Zeit, in welcher seine Erwerbsfähigkeit bereits beschränkt war, in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, und Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß dies in der Absicht geschehen ist, um den Anspruch auf Rente zu erwerben.

§ 13. Bei Berechnung der Wartezeit gelten als Beitragsjahr (§ 12) 47 volle Beitragswochen (§§ 14, 88). Hierbei werden die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet.

Solchen Personen, welche, nachdem sie eine regelmäßige, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung begonnen hatten, wegen bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder behufs

Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Flotte eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht.

Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Aufbringung der Mittel.

§ 14. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht.

Die Aufbringung erfolgt seitens des Reichs durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat (Beitragswoche).

§ 15. Die Höhe der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge ist derart im Voraus festzustellen, daß durch die Beiträge die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds und zwei Drittel des Kapitalwerths der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich erwachsenden Belastung gedeckt werden.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt in Theilbeträgen von Jahreslöhnen, welche unter Zugrundelegung des dreihundertfachen Betrages der gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ermittelt werden.

Ortsklassen.

§ 16. Die sämmtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs werden nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter (§ 15) in fünf Ortsklassen eingetheilt. Jede Ortsklasse umfaßt diejenigen Ortschaften, in welchen dieser Tagelohn innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen liegt, nämlich in

Ortsklasse I bis zu 1,00 Mark,
„ II über 1,00 bis 1,40 Mark,
„ III „ 1,40 „ 1,80 „
„ IV „ 1,80 „ 2,20 „
„ V „ 2,20 Mark.

Als Jahreslöhne kommen in den einzelnen Klassen in Anrechnung:

in Ortsklasse I der Betrag von 300 Mark,
„ „ II „ „ „ 400 „
„ „ III „ „ „ 500 „
„ „ IV „ „ „ 600 „
„ „ V „ „ „ 700 „

§ 17. Die Beiträge werden für männliche und weibliche versicherte Personen besonders, im Uebrigen für alle in der Versicherungsanstalt versicherten Personen

in gleichen Theilbeträgen des Jahreslohns festgestellt. Dabei können die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden (§ 85 Abs. 1).

Betrag der Rente.

§ 18. Die Renten werden für Kalenderjahre, und zwar in Theilbeträgen des Jahreslohns (§ 16) derjenigen Ortsklasse berechnet, in welcher die Versicherungsbeiträge für den Empfangsberechtigten entrichtet sind.

Sind für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt, so wird der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen die Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt. Dieser Durchschnitt wird in der Weise ermittelt, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht und die hieraus sich ergebende Summe mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Bruchtheile des Durchschnitts werden auf ganze Zahlen nach oben abgerundet.

§ 19. Die Invalidenrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns, welcher nach § 18 der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Vom Ablauf der Wartezeit (§ 12 Abs. 1 Ziffer 2) ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag des vorstehend bezeichneten Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je vier Tausendstel; in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je sechs Tausendstel, von da ab um je acht Tausendstel bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfzig Hundertstel des betreffenden Jahreslohns. Das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, kommt für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung.

Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich vierundzwanzig Hundertstel des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

§ 20. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein späterer in der Entscheidung über die Invaliditirung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 63).

§ 21. Ein Anspruch auf die volle Rente besteht, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Absatz 2, nur, sofern seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres beziehungsweise bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahres Beiträge für weniger als 47 Beitragswochen oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihrer Feststellung zu ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt um das Eineindeinhalbfache desjenigen Rentenbetrages, welcher der Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrath. Hierbei werden die Beiträge derjenigen Versicherungsanstalt und Ortsklasse zu Grunde gelegt, für welche die letzten Beiträge vor dem Ausfall entrichtet sind, und wenn bei derselben verschiedene Beitragssätze für ein-

zelne Berufszweige erhoben werden, die Beitragssätze für denjenigen Berufszweig, welchem der Versicherte zuletzt angehört hat. Die für die vorstehenden Rechnungen erforderlichen Tarife werden vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellt.

§ 22. Die im § 21 vorgesehene Ermäßigung der Rente unterbleibt, soweit der Ausfall nach Beginn einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung durch Erfüllung der Militärpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten, oder durch bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten verursacht worden ist. Auf die im § 13 Absatz 3 bezeichneten Krankheiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen des Ausfalls durch Erfüllung der Militärpflicht oder durch freiwillige militärische Dienstleistungen rechnungsmäßig würde ermäßigt werden müssen, übernimmt das Reich. Der Ausfall an Beiträgen in Folge von Krankheiten ist bei Berechnung der Höhe der Beiträge in Betracht zu ziehen.

Die Ermäßigung der Rente unterbleibt ferner, soweit der Ausfall an Beiträgen anderweit gedeckt wird. Letzteres geschieht:

a) durch Verrechnung der in anderen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen geleisteten Beiträge;

b) durch freiwillige Beibringung von Marken nach Maßgabe der §§ 94 ff.

§ 23. Die Bescheinigung einer auf die Wartezeit anzurechnenden und von der Entrichtung von Beiträgen befreienden Krankheit erfolgt durch den Vorstand derjenigen Krankenkasse beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte, um seiner gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungspflicht zu genügen, angehört, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Krankenkassen beziehungsweise der Gemeindekrankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, durch die Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände, Verwaltungen von Gemeindekrankenversicherungen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, diese Bescheinigungen nach Beibringung ärztlicher Zeugnisse auszustellen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Was vorstehend für die Gemeindekrankenversicherung bestimmt ist, gilt in gleicher Weise für landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der betreffenden Militärpapiere.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 24. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig (§ 7) erscheinen läßt, so kann demselben in dem für die Feststellung der Rente vorgeschriebenen Verfahren die Rente entzogen werden.

Die Entziehung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der die Entziehung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Wird die Rente von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit (§ 22) anzurechnen.

§ 25. Der nach Maßgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, solange und soweit

die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigt;

2. für die in den §§ 3 und 5 bezeichneten Beamten und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Höchstbetrag der Invalidenrente übersteigen.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

§ 26. Die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände sowie sonstige gesetzliche, statutarische oder auf Vertrag beruhende Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hülfsbedürftige Personen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente zustand, geht dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 27. Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnisse herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe, oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die letztere ist befugt, eine entsprechende Abänderung der Statuten ihrerseits mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen, sofern die zu den erwähnten Kasseneinrichtungen beitragenden Betriebsunternehmer oder die Mehrheit der Kassenmitglieder die Abänderung beantragt haben, die letztere aber von den zuständigen Organen der Kasse abgelehnt worden ist.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird.

§ 28. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die letztere zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist.

Vorrechte der Renten.

§ 29. Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

II. Organisation.

Versicherungsanstalten.

§ 30. Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch Versicherungsanstalten, welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet werden.

Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben, sowie für mehrere weitere Kommunalverbände eines Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

In der Versicherungsanstalt sind alle unter § 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes, im Uebrigen der Wohnsitz des Arbeitgebers, oder wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort.

§ 31. Die Errichtung der Versicherungsanstalten unterliegt der Genehmigung des Bundesraths. Soweit die Genehmigung nicht ertheilt wird, kann der Bundesrath nach Anhörung der betheiligten Landesregierungen die Errichtung von Versicherungsanstalten anordnen.

§ 32. Der Sitz der Versicherungsanstalt wird durch die Landesregierung bestimmt.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben errichtet, so bestimmt den Sitz, falls eine Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen nicht zu Stande kommt, der Bundesrath.

§ 33. Die Versicherungsanstalt kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern das Anstaltsvermögen, soweit dasselbe zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt nicht ausreicht, der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, im Unvermögensfalle desselben oder wenn die Versicherungsanstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat.

Ist die Versicherungsanstalt für mehrere Kommunalverbände oder Bundesstaaten oder Theile solcher errichtet, so bemißt sich deren im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens eintretende Haftung nach dem Verhältniß der auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer derjenigen Bezirke, mit welchen sie an der Versicherungsanstalt betheiligt sind.

Das Vermögen der Versicherungsanstalt darf für andere Zwecke als die der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 1 bezeichneten Versicherungen sowie sonstige Geschäfte nicht übernehmen.

§ 34. Die durch die erste Einrichtung der Versicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von dem Kommunalverbande oder dem Bundesstaat, für welchen sie errichtet wird, vorzuschießen. Für gemeinsame Versicherungsanstalten sind die Vor-

schüsse beim Mangel einer Vereinbarung nach dem im § 33 Absatz 2 vorgesehenen Verhältniß zu leisten.

Die geleisteten Vorschüsse sind von der Versicherungsanstalt aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Vorstand.

§ 35. Die Versicherungsanstalt wird durch einen Vorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschusse oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

§ 36. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, wahrgenommen. Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung. Die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein. Sofern an die nach Bestimmung des Statuts bestellten Mitglieder Besoldungen zu gewähren sind, hat der Ausschuß oder nach Bestimmung des Statuts der Aufsichtsrath (§ 40) die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Versicherungsanstalt zu zeichnen hat, wird durch das Statut bestimmt.

Ausschuß.

§ 37. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, welcher aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht.

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten wird durch die Landes-Zentralbehörde in der Weise bestimmt, daß auf 100,000 Einwohner der durch die nächstvorhergehende Volkszählung festgestellten Bevölkerungsziffer des Bezirks der Versicherungsanstalt mindestens ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Versicherten entfällt.

Diese Vertreter werden von den Vorständen der im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandenen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmter, obrigkeitlich genehmigter Vereinigungen von Seeleuten gewählt. Soweit die im § 1 bezeichneten Personen solchen Kassen nicht angehören, ist nach Bestimmung der Landesregierung den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art eine der Zahl dieser Personen entsprechende Betheiligung an der Wahl einzuräumen. Bei der Wahl seitens der Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen nehmen die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeit-

geber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

§ 38. Die Wahl der Vertreter erfolgt nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche von der Landes-Zentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erlassen ist, unter Leitung eines Beauftragten dieser Behörde.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von derjenigen Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 39. Wählbar zu Vertretern sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Weitere Organe.

§ 40. Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden, welcher die Geschäftsführung des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu überwachen und die ihm durch das Statut außerdem übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen hat.. Wird ein Aufsichtsrath gebildet, so müssen die Mitglieder desselben den Anforderungen des § 39 genügen. Die Hälfte der Mitglieder muß aus Vertretern der Versicherten bestehen; dieselben sollen am Sitze des Aufsichtsraths oder dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. Der Aufsichtsrath ist befugt, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versichungsanstalt erforderlich erscheint.

Durch das Statut kann die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Organe der Versicherungsanstalt angeordnet werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Abstimmung.

§ 41. Sofern bei Abstimmungen des Ausschusses oder des Aufsichtsraths Arbeitgeber und Versicherte nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, werden von derjenigen Mitgliederklasse, von welcher mehr Personen anwesend sind, durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos so viel Personen von der Abstimmung ausgeschlossen, daß die gleiche Zahl beider Mitgliederklassen an der Abstimmung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Statut.

§ 42. Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschusse beschlossen wird. Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Obliegenheiten und die Berufung des Ausschusses, über die Bestellung des Vorsitzenden desselben und über die Art der Beschlußfassung;
2. für den Fall der Bestellung weiterer Organe (§ 40) über die Art ihrer Bestellung sowie über die Abgrenzung ihrer Befugnisse;

3. für den Fall, daß der Vorstand aus mehreren Personen besteht, über die Art, in welcher die Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen erfolgen soll;
4. über die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande (§ 35);
5. über die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer;
6. über die Höhe der nach § 46 zu gewährenden Vergütung;
7. über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit hierüber nicht von der Landesregierung Bestimmungen getroffen werden;
8. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
9. über die öffentlichen Blätter, durch welche Bekanntmachungen zu erfolgen haben;
10. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 43. Dem Ausschusse müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte;
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen dazu;
3. die Beschlußfassung über den Erlaß von Schutzvorschriften;
4. die Beschlußfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden;
5. die Abänderung des Statuts.

§ 44. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem letzteren sind die von dem Ausschusse über das Statut gefaßten Beschlüsse mit den Protokollen durch den Vorstand binnen einer Woche einzureichen.

Gegen die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den Vorstand ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt, oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen eine abermalige Beschlußfassung anzuordnen. Wird auch dem anderweit beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, oder kommt ein Beschluß des Ausschusses über das Statut nicht zu Stande, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen. In letzterem Falle hat das Reichs-Versicherungsamt auf Kosten der Versicherungsanstalt die zur Ausführung des Statuts erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Nach Feststellung des Statuts sind durch den Vorstand im Reichsanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmten Blatte der Name, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes bekannt zu machen. Veränderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 45. Den Vorsitz im Ausschusse führt bis zur Genehmigung des Statuts der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Derselbe beruft die Mitglieder des Ausschusses. Für diejenigen Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind und dies dem Vorsitzenden des Vorstandes rechtzeitig mittheilen, sind die Ersatzmänner zu laden.

Die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen Vergütungen, welche von der Landesregierung zu bestimmen sind.

§ 46. Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den durch das Statut zu bestimmenden Sätzen nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 47. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Versicherungsanstalt handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Ablehnung von Wahlen.

§ 48. Wahlen zu solchen Stellen, welche als Ehrenamt wahrzunehmen sind, können von den Arbeitgebern der nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und von bevollmächtigten Betriebsleitern solcher Arbeitgeber nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung des Amtes eines Vormundes zulässig ist. Durch das Statut (§ 42) können die Ablehnungsgründe anders geregelt werden. Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. Diese Strafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

§ 49. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt, oder solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat der Vorsitzende des Vorstandes die letzteren auf Kosten der Versicherungsanstalt wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 50. Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer desselben aufzuheben.

Staatskommissar.

§ 51. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und der Schiedsgerichte, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 63 und 66), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Thätigkeit des Kommissars erstreckt sich auch auf diejenigen besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) und Ausführungsbehörden, welche im Bezirke des Kommissars ihren Sitz haben.

Der Bundesrath ist befugt, für die Kommissare Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 52. Auf gemeinsame Versicherungsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. für die Bestellung der dem Vorstande angehörenden Beamten (§ 36) und für deren dienstliche Verhältnisse sind die am Sitze der Versicherungsanstalt geltenden Vorschriften maßgebend. Erstreckt sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so entscheidet über die Bestellung der Beamten, falls ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, der Bundesrath;
2. die im § 37 Absatz 2 vorgesehene Bestimmung der Zahl der Vertreter wird, wenn sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt und ein Einverständniß unter den betheiligten Regierungen nicht erzielt wird, vom Bundesrath getroffen;
3. die im § 38 Absatz 1 bezeichnete Wahlordnung wird, sofern sich der Bezirk der Versicherungsanstalt über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, vom Reichs-Versicherungsamt erlassen;
4. der Erlaß der nach § 42 Ziffer 7 zulässigen Bestimmungen über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Regelung der Vergütung an die Mitglieder des das Statut berathenden Ausschusses (§ 45 Abs. 2), sowie die Ernennung des Staatskommissars (§ 51 Abs. 1) erfolgt durch die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet.

Rückversicherungsverbände.

§ 53. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

§ 54. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten sind zulässig, sofern sie von dem Ausschusse einer betheiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung eines Bundesstaates, über dessen Gebiet sich die Versicherungsanstalt erstreckt, beantragt und von dem Bundesrath genehmigt werden. Vor der Beschlußfassung über die Genehmigung sind die Ausschüsse der betheiligten Versicherungsanstalten, sowie die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, deren Gebiete bei der Veränderung betheiligt sind, zu hören. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke weiterer Kommunalverbände sind auch die Vertretungen der letzteren befugt, Anträge auf Veränderungen zu stellen, auch müssen sie vor der Genehmigung solcher Veränderungen gehört werden.

§ 55. Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungs-

anstalt mit Genehmigung der betheiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband, beziehungsweise Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war.

Für gemeinsame Versicherungsanstalten erfolgt die antheilige Uebernahme des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten durch die betheiligten Kommunalverbände oder Bundesstaaten, und zwar, sofern darüber eine Einigung nicht zu Stande kommt, nach Bestimmung des Bundesraths, oder wenn nur Kommunalverbände eines Bundesstaates betheiligt sind, der Landes-Zentralbehörde.

§ 56. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 57. Die Bestimmungen der §§ 54 bis 56 finden entsprechende Anwendung, sofern das Reich oder Bundesstaaten, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung der von ihnen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchführen, rücksichtlich dieser Versicherung an die Versicherungsanstalten sich anschließen, oder zum Zweck der selbständigen Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung mit den bezeichneten Betrieben aus Versicherungsanstalten ausscheiden wollen. Dasselbe gilt für den Anschluß oder das Ausscheiden der in den §§ 4 und 5 erwähnten besonderen Kasseneinrichtungen.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 58. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Versicherungsanstalt gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 59. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden in der durch das Statut bestimmten Zahl von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Theilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bezüglich der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 39, bezüglich der Ablehnungsgründe die Bestimmungen des § 48.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 60. Name und Wohnort des Schiedsgerichtsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der Beisitzer sind von der Landes-Zentralbehörde in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 61. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie die Beisitzer sind mit Beziehung auf ihr Amt zu verpflichten.

Die Festsetzung der den Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 46), sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist, vorbehaltlich der dem Vorstande der Versicherungsanstalt im § 48 beigelegten Befugniß, berechtigt, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten ihre Dienstleistung, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber beziehungsweise Versicherten zu ernennen.

§ 62. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Durch das Statut können über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, Bestimmungen getroffen werden.

Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Versicherungsanstalt. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge derselben veranlaßt worden sind.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 63. Versicherte, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Alters- oder Invalidenrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind das Quittungsbuch sowie diejenigen Beweisstücke beizufügen, durch welche das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensalter beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit dargethan werden soll. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so ist dem Vorstande derjenigen im § 37 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern die beigebrachten Beweisstücke nicht ausreichend erscheinen, weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu

ertheilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 51) zuzustellen.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 64. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall verursacht ist, begründet nicht die Ablehnung des Anspruchs auf Invalidenrente. Es ist vielmehr, sofern im Uebrigen der Anspruch gerechtfertigt erscheint, die Invalidenrente festzustellen.

Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch zu nehmen.

Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist darüber in dem durch §§ 62 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, von dem ordentlichen Richter entschieden.

§ 65. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Höhe der Rente festgestellt wird, steht dem Versicherten die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung zu.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der Berufungsfrist und des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts, sowie Namen und Wohnort des Vorsitzenden des letzteren enthalten. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 66. Der Entscheidung des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Höhe der Rente erstreckt, die für die betreffenden Versicherungsanstalten festgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt, eine Abschrift dem Staatskommissar (§ 51) zuzustellen.

§ 67. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die Zubilligung einer vorläufigen Rente findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 68. Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen. Die Revision kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

§ 69. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das Schiedsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist, oder seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

2. wenn bei dem Verfahren ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, welches von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei der Entscheidung ein Mitglied des Schiedsgerichts mitgewirkt hat, obgleich dasselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Der Kaiserlichen Verordnung (§ 62) bleibt vorbehalten, diejenigen weiteren Fälle zu bezeichnen, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist.

§ 70. Bei Einlegung der Revision sind die angeblich nicht oder nicht richtig angewendeten Rechtsnormen zu bezeichnen und, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Thatsachen anzugeben, welche den Mangel enthalten. Fehlt diese Bezeichnung beziehungsweise Angabe oder ergiebt sich aus der Prüfung der Akten, daß die Mängel, aus denen eine Verletzung des Gesetzes gefolgert wird, nicht vorhanden sind, und daß auch die Verletzung eines anderen Rechtssatzes nicht vorliegt, oder ist die Revision verspätet eingelegt, so kann das Reichs-Versicherungsamt das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt zugleich in der Sache selbst entscheiden oder dieselbe an das Schiedsgericht oder an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückverweisen. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, der Entscheidung zu Grunde zu legen.

§ 71. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths ein Anderes bestimmt wird.

§ 72. Bescheide, durch welche der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, sind, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, abschriftlich mitzutheilen.

§ 73. Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrages auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung nur dann zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich das Vorhandensein der dauernden Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt. Sofern eine solche Bescheinigung nicht beigebracht wird, hat die untere Verwaltungsbehörde den vorzeitig wiederholten Antrag entgültig zurückzuweisen.

Berechtigungsausweis.

§ 74. Nach erfolgter Feststellung der Rente ist dem Berechtigten von Seiten des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 79) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des weiteren Verfahrens der Betrag der Rente geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderer Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Rechnungsbüreau.

§ 75. Sobald die Höhe der Rente endgültig feststeht, ist von derjenigen Stelle, welche den endgültigen Bescheid erlassen hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehende Ausfertigung desselben mit dem Quittungsbuch dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts vorzulegen.

§ 76. Das Rechnungsbüreau hat alle bei dem Reichs-Versicherungsamt nach Maßgabe dieses Gesetzes vorkommenden rechnerischen Arbeiten auszuführen. Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vertheilung der Renten;
2. die Mitwirkung bei den im Vollzuge des Gesetzes herzustellenden statistischen Arbeiten.

§ 77. Das Rechnungsbüreau berechnet, welcher Betrag der Rente dem Reich beziehungsweise den einzelnen Versicherungsanstalten, zu welchen der Empfangsberechtigte während der Dauer seiner Beschäftigung Beiträge entrichtet hatte, nach dem Versicherungswerth dieser Beiträge zur Last fällt. Das Rechnungsbüreau ist befugt, die zu diesem Zweck ihm erforderlich erscheinenden Erhebungen herbeizuführen.

§ 78. Die Vertheilung ist den Vorständen der betheiligten Versicherungsanstalten mit den Unterlagen, auf Grund deren die auf die letzteren entfallenden Antheile an der Rente berechnet sind, mitzutheilen. Jeder betheiligte Vorstand ist befugt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen die Belastung Einspruch zu erheben. Erfolgt binnen dieser Frist kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen betheiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt. Von der Entscheidung werden die Vorstände in Kenntniß gesetzt.

Sobald die auf die betheiligten Versichermngsanstalten entfallenden Antheile an der Rente entgültig feststehen, hat das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über Festsetzung der Rente geführt hatte, zu übersenden.

Auszahlung durch die Post.

§ 79. Die Auszahlung der Renten wird auf Anweisung des Vorstandes derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Verhandlungen über die Festsetzung der Rente geführt datte, vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Bewilligung der Rente seinen Wohnsitz hatte.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so ist er berechtigt, die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, welcher die Rente angewiesen hat, zu beantragen.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 80. Die Zentral-Postbehörden haben dem Rechnungsbüreau Nachweisungen über diejenigen Zahlungen, welche auf Grund der Anweisungen der Versicherungsanstalten geleistet worden sind, zuzustellen. Das Rechnungsbüreau hat die vorgeschossenen Beträge nach Maßgabe des § 77 zu vertheilen und den Versicherungsanstalten Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden. Eine Nachweisung über die dem Reich zur Last fallenden Beträge ist dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zuzustellen.

Den Zentral-Postbehörden hat das Rechnungsbüreau nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres mitzutheilen, welche Beträge von dem Reich und von den einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten sind.

Nach Ablauf eines Jahres von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Zentral-Postbehörden berechtigt, von jeder Versicherungsanstalt einen Betriebsfonds einzuziehen. Derselbe ist in vierteljährlichen Theilzahlungen an die den Versicherungsanstalten von der Zentral-Postbehörde zu bezeichnenden Kassen abzuführen und darf die für die Versicherungsanstalt im abgelaufenen Rechnungsjahre vorgeschossenen Beträge nicht übersteigen.

§ 81. Die Versicherungsanstalten haben die von den Postverwaltungen vorgeschossenen Beträge binnen zwei Wochen nach Empfang der Schlußnachweisung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten. Die Erstattung erfolgt aus den bereiten Mitteln der Anstalt. Sind solche nicht vorhanden und bietet auch der Reservefonds solche nicht dar, so hat der weitere Kommunalverband beziehungsweise der Bundesstaat die erforderlichen Beträge vorzuschießen. Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten erfolgt die Aufbringung dieses Vorschusses nach dem im § 33 Absatz 2 festgesetzten Verhältniß.

Gegen Versicherungsanstalten, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörde von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

§ 82. Die Bestimmungen der §§ 75 bis 81 finden auf die vom Bundesrath anerkannten besonderen Einrichtungen (§§ 4 und 5) entsprechende Anwendung. Gewähren diese besonderen Einrichtungen weitergehende Bezüge, so ist bei der Vertheilung der Rente nur derjenige Theil der den ersteren zugeflossenen Beiträge in Betracht zu ziehen, welcher für die Gewährung von Renten in der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten ist.

Soweit die Einrichtungen die von ihnen festgesetzten Renten ohne Vermittelung der Postanstalten selbst auszahlen, wird ihnen der Reichszuschuß am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres auf jedesmalige Liquidation direkt überwiesen. Die Versicherungsanstalten, auf welche Theile der von jenen besonderen Einrichtungen gezahlten Renten entfallen, haben diese Antheile nach deren Feststellung durch das Rechnungsbüreau den Vorständen der betreffenden Einrichtungen jährlich zu erstatten.

§ 83. Die zur Gewährung des Reichszuschusses für erforderlich zu erachtenden Beträge werden in den Reichshaushalts-Etat alljährlich eingestellt.

Höhe der Beiträge.

§ 84. Bis zur Inkraftsetzung eines anderen Beitrages sind in jeder Versicherungsanstalt an wöchentlichen Beiträgen zu erheben:

	für männliche Personen	für weibliche Personen
in Ortsklasse I	12 Pf.	8 Pf.
„ „ II	16 „	10 „
„ „ III	20 „	12 „
„ „ IV	24 „	14 „
„ „ V	28 „	16 „

§ 85. Innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Ausschuß jeder Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge zu beschließen. Der Ausschuß ist befugt, diese Beschlußfassung dem Vorstande zu übertragen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Kommt innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß, welcher die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts findet, nicht zu Stande, so hat das Reichs-Versicherungsamt die Höhe der Beiträge selbst festzusetzen.

Die Höhe der Beiträge sowie der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben erhoben werden sollen, ist durch diejenigen Blätter, welche zu den Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt dienen, zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, von welchem ab der Beitrag in der festgestellten Höhe erhoben werden soll.

§ 86. Die Festsetzung der Beiträge ist, sobald sich ein Bedürfniß herausstellt, längstens aber von zehn zu zehn Jahren, einer Revision zu unterziehen. Bei der Revision sind Ausfälle oder Ueberzahlungen, welche sich aus der Erhebung der bisherigen Beiträge rechnungsmäßig herausgestellt haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß durch die neuen Beiträge eine Ausgleichung dieser Ausfälle oder Ueberzahlungen eintritt. Im Uebrigen finden auf die Revision die Bestimmungen des § 85 Anwendung.

Marken.

§ 87. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in ihrem Bezirke vorhandenen Ortsklassen Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgegeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Zeitabschnitte, für welche Marken ausgegeben werden sollen, sowie die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten von Marken.

Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

Entrichtung der Beiträge.

§ 88. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter sind für jede Kalenderwoche von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Arbeiter während derselben beschäftigt hat.

Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, falls die Beschäftigung länger als drei Tage währt, der volle Wochenbeitrag, anderenfalls der halbe Wochenbeitrag zu entrichten. Findet im letzteren Falle in derselben Kalenderwoche seitens anderer Arbeitgeber eine weitere Beschäftigung statt, durch welche die Gesammtdauer der Beschäftigung auf mehr als drei Tage erhöht wird, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten nach Vollendung des dritten Arbeitstages zuerst beschäftigt, gleichfalls ein halber Wochenbeitrag zu entrichten,

Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Versicherungsanstalt (§ 30) ist berechtigt, für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Quittungsbuch.

§ 89. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben eines entsprechenden Betrages von Marken in das Quittungsbuch des Versicherten. Der

Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß jede von ihm beschäftigte versicherte Person ein auf ihren Namen lautendes Quittungsbuch besitzt; er ist berechtigt, fehlende Quittungsbücher für Rechnung der Betreffenden anzuschaffen und den verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung des Quittungsbuches. Die Kosten desselben trägt der Versicherte.

Die Ausstellung des Quittungsbuches erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes. Ueber den Vertrieb der Quittungsbücher wird durch die Landes-Zentralbehörde Bestimmung getroffen.

§ 90. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistung des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Quittungsbuche sind unzulässig. Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 97 und 98 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, das Quittungsbuch wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Bücher zu Zwecken der Kontrole, Berichtigung oder Uebertragung seitens der hierfür zuständigen Behörden und Organe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungsbücher, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 91. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zu dem nach § 88 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für den Beschäftigungsort und, falls die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 17), für den betreffenden Berufszweig von der Versicherungsanstalt ausgegeben sind. Die Marken hat der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Verwendung anderer Marken ist unstatthaft.

Die Marken müssen auf die hierzu bestimmten Blätter des Quittungsbuchs eingeklebt werden und für die einzelnen Kalenderjahre eine fortlaufende Reihe bilden. Die eingeklebten Marken sind zu entwerthen Der Bundesrath ist befugt, über die Entwerthung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Bei der Lohnzahlung haben die Arbeitgeber den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Die Abzüge dürfen sich nur auf die für die Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken.

§ 92. Durch die Landes-Zentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann abweichend von den Vorschriften des § 91 Absatz 1 angeordnet werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, für die der Gemeindekrankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art angehörenden Versicherten durch deren Verwaltung die Beiträge für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern erhoben und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden;

2. daß in der gleichen Weise die Beiträge für diejenigen Personen, welche keiner der vorstehend bezeichneten Kassen angehören, durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts von den Arbeitgebern einzuziehen sind. In diesem Falle können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bedroht werden.

Soweit die Einziehung der Beiträge in der vorstehenden Weise geregelt wird, hat die Versicherungsanstalt den Verwaltungen der Krankenkassen und den Gemeindebehörden die erforderlichen Marken gegen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und eine von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

§ 93. Die Erhebung der Beiträge für diejenigen Personen, auf welche die Versicherungspflicht nach § 1 Absatz 3 erstreckt worden ist, wird durch Beschluß des Bundesraths geregelt.

§ 94. Personen, welche aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, oder welche in einzelnen Kalenderjahren nicht für volle 47 Beitragswochen entweder die Zahlung der Beiträge oder die im § 21 vorgesehene Befreiung von der Beitragspflicht nachweisen können, sind berechtigt, sich den Anspruch auf volle Rente dadurch zu erhalten, daß sie einen den ausfallenden vollen Beiträgen entsprechenden Betrag derjenigen Marken freiwillig beibringen, welche vor dem Ausfall zuletzt zu verwenden waren. Diese Beibringung hat jedoch die bezeichnete Wirkung nur dann, wenn gleichzeitig zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalls entfallenden Beitrags des Reichs die erforderlichen Zusatzmarken (§ 95) beigebracht werden. Freiwillige Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden.

Die Entwerthung dieser Marken erfolgt durch die Gemeindebehörde beziehungsweise die von der Landes-Zentralbehörde für die Aufrechnung der Quittungsbücher bestimmte anderweite Behörde (§ 97). Bei der Entwerthung hat dieselbe das Jahr zu bescheinigen, in welchem die Beibringung der Marken erfolgt ist.

Die Behörde darf die Entwerthung und Bescheinigung nur dann vornehmen, wenn gleichzeitig ein entsprechender Betrag an Zusatzmarken (§ 95) beigebracht wird.

Zusatzmarken.

§ 95. Für diejenigen Beitragswochen, für welche freiwillige Beiträge entrichtet werden (§ 94 Absatz 1), sind zur Deckung des auf diese Zeit entfallenden Beitrages des Reichs besondere mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes versehene Zusatzmarken zum halben Werthe der im § 84 bezeichneten Beitragssätze einzukleben. Auf die Entwerthung dieser Zusatzmarken finden die Vorschriften des § 94 Absatz 2 Anwendung.

Der Bundesrath ist befugt, den Werth dieser Zusatzmarken nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen anderweit festzusetzen.

§ 96. Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt. Sie müssen in Farbe und Bezeichnung von den Beitragsmarken der Versicherungsanstalten verschieden sein. Die Zeitabschnitte, für welche die Zusatzmarken auszugeben sind, sowie die Unterscheidungsmerkmale der Zusatzmarken werden vom Reichs-Versicherungsamt festgesetzt.

Der Vertrieb der Zusatzmarken erfolgt zum Nennwerth durch Vermittelung der Versicherungsanstalten an den zum Vertriebe ihrer eigenen Marken bestimmten Stellen.

Erneuerung der Quittungsbücher.

§ 97. Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von anderen Behörden oder den Organen der Krankenkassen derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird, für wieviel Beitragswochen der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt in den einzelnen Ortsklassen beziehungsweise Berufszweigen Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er in Folge bescheinigter Krankheit oder aus Anlaß des Militärdienstes (§ 21) unbeschäftigt gewesen ist. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch gegen Erstattung der Kosten desselben ausgestellt, in welches für jedes Kalenderjahr die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorzutragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist von der betreffenden Behörde, nachdem sämmtliche Eintragungen durchstrichen sind, an der hierfür durch Vordruck bezeichneten Stelle durch den Vermerk: „Geschlossen und übertragen" unter Beifügung von Datum und Unterschrift und unter Beidrückung des Dienstsiegels zu schließen. Die geschlossenen Quittungsbücher sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 99) an die Gemeindebehörde des Geburtsorts des Inhabers, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Geburtsort im Auslande belegen ist, die zur Aufrechnung der Quittungsbücher zuständige Behörde des Beschäftigungsorts, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und darf dasselbe nicht vor Ablauf einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist vernichten. Durch die Landes-Zentralbehörde kann vorgeschrieben werden, daß die geschlossenen Quittungsbücher an andere Behörden abzusenden oder von anderen Behörden aufzubewahren sind.

§ 98. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungsbücher sind durch neue Quittungsbücher zu ersetzen. In das neue Quittungsbuch sind die Endzahlen des bisherigen, soweit diese nachweisbar sind, in beglaubigter Form vorzutragen. Hierfür ist zunächst der Inhalt des zu ersetzenden Buchs, soweit derselbe erkennbar ist, sowie der Inhalt älterer geschlossener Bücher maßgebend; im Uebrigen kann der Inhalt des zu ersetzenden Buchs durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch andere Urkunden dargethan werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 97 entsprechende Anwendung.

§ 99. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung des neuen Quittungsbuchs gegen die Uebertragung des Inhalts des bisherigen Quittungsbuchs Einspruch zu erheben. Ueber den Einspruch sowie über etwaige andere Beschwerden, welche gegen das bei Einziehung des Quittungsbuchs und Aushändigung des neuen Buchs beobachtete Verfahren erhoben werden, hat diejenige Behörde, welche der mit der Aufrechnung des Quittungsbuchs beauftragten Stelle unmittelbar vorgesetzt ist, endgültig zu entscheiden. Wird ein solcher Einspruch nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Uebertragung dem Inhaber des Quittungsbuchs gegenüber als zutreffend.

§ 100. Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs hat Zug um Zug zu erfolgen. Kann die Uebertragung des Inhalts des abgelieferten Quittungsbuchs nicht sofort erfolgen, so wird dem Versicherten über die Ablieferung eine Bescheinigung ertheilt, welche zurückzugeben ist, sobald die Uebertragung stattgefunden hat.

Streitigkeiten.

§ 101. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits oder zwischen Arbeitgebern und

Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Ortsklasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 17), zu welchem Berufszweige für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 30) zuständigen, unteren Verwaltungsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§ 102. Die Vorschriften des § 101 finden auf Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben bestimmte Personen beizutragen haben, gleichfalls Anwendung.

§ 103. Nach entgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern es sich um die Versicherungspflicht handelt, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliches Einkleben von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind auf Antrag von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in das Quittungsbuch eingetragenen betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung derjenigen Marken, welche irrthümlich beigebracht sind, ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zu gleichen Theilen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu theilen. An die Stelle der Vernichtung von Marken kann in den nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde dazu geeigneten Fällen die Einziehung des Quittungsbuchs und nach Uebertragung der gültigen Eintragungen desselben die Aushändigung eines neuen Quittungsbuchs treten.

§ 104. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge von der unteren Verwaltungsbehörde (§ 101) endgültig entschieden.

Kontrole.

§ 105. Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlaß derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrole beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrole und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen auszuhändigen.

Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Etwaige Berichtigungen erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, auf dem im § 103 angegebenen Wege durch die die Kontrole ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß der Vorschriften der §§ 101 ff.

§ 106. Die durch die Kontrole den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde (§ 101) statt. Diese entscheidet endgültig. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Reservefonds.

§ 107. Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Versicherungsanstalt obliegenden Lasten zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

Vermögensverwaltung.

§ 108. Verfügbare Gelder der Versicherungsanstalten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unfallversicherungsgesetzes verzinslich anzulegen.

Auf Antrag von Versicherungsanstalten kann der Bundesrath denselben widerruflich gestatten, einen Theil ihres Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, in Grundstücken oder Bergwerksantheilen anzulegen. Mehr als der vierte Theil des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten darf jedoch in dieser Weise nicht angelegt werden.

Werthpapiere sind nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen.

§ 109. Die Versicherungsanstalt ist verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen.

Die Art und Form der Rechnungsführung bei den Versicherungsanstalten wird durch das Reichs-Versicherungsamt geregelt.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schutzvorschriften.

Schutzvorschriften.

§ 110. Die Versicherungsanstalten sind befugt, für ihre Bezirke oder für bestimmte Berufszweige oder Betriebsarten ihrer Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Arbeitgebern Versicherter zum Schutz der Letzteren gegen gesundheitsschädliche Einflüsse zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark;

2. über das von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Die genehmigten Vorschriften sind durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk sie Geltung haben sollen, bestimmt sind.

§ 111. Die Festsetzung der Strafen erfolgt im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 1 durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 2 durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Die Strafe fließt im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 1 in die Kasse der Versicherungsanstalt, im Falle des § 110 Absatz 1 Ziffer 2 in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts. In beiden Fällen ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde zulässig; über dieselbe entscheidet im ersteren Falle die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle die der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beziehungsweise Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Ueberwachung.

§ 112. Die Versicherungsanstalten sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung derartiger Schutzvorschriften zu überwachen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Versicherungsanstalt den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten, und können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmung des § 113, von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Auf die durch die Ueberwachung der Betriebe entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des § 106 Anwendung.

§ 113. Befürchtet der Arbeitgeber die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten (§ 112), so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Vorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Versicherungsanstalt nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 114. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte (§ 112) und die nach § 113 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Arbeitgebern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten und

Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 115. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Vorstand der Versicherungsanstalt den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

VI. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 116. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Das Aufsichtsrecht des letzteren erstreckt sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Alle Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen. Die Mitglieder der Vorstände und sonstigen Organe der Versicherungsanstalten sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege, Werthpapiere und Geldbestände, sowie ihrer auf den Inhalt der Bücher und die Festsetzung der Renten ꝛc. bezüglichen Schriftstücke verpflichtet. Das Reichs-Versicherungsamt kann dieselben hierzu sowie zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 117. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Organe der Versicherungsanstalten, sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und, unbeschadet der Vorschrift des § 38 Absatz 4, auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 36 Absatz 1 bestellten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 118. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich handelt:

a) um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte,
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch für den Bereich dieses Gesetzes die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Landes-Versicherungsämter.

§ 119. Sofern für das Gebiet eines Bundesstaates ein Landes-Versicherungsamt errichtet ist (§ 92 des Unfallversicherungsgesetzes, § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132), unterliegen diejenigen Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet dieses Bundesstaates nicht hinaus erstrecken, der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts. Auf die Landes-Versicherungsämter finden die Vorschriften der §§ 116 bis 118 entsprechende Anwendung.

In den Angelegenheiten der den Landes-Versicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 44, 56, 68, 70, 81, 85, 86, 88, 105, 113, 115, 136 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt werden durch die Landesregierung geregelt.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 120. Das Reich und die Bundesstaaten sind befugt, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Verwaltungen beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Die Erklärung, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll, erfolgt, soweit es sich um Betriebe der Heeresverwaltung handelt, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Verwaltungen des Reichs durch den Reichskanzler, für die Verwaltungen der Bundesstaaten durch die Landes-Zentralbehörden. Die Erklärung ist an das Reichs-Versicherungsamt zu richten.

Soweit hiernach die Versicherung für eigene Rechnung durchgeführt wird, finden die Bestimmungen der §§ 30 bis 50, 52, 58 bis 62, 80 Absatz 3, 81 Absatz 2, 92, 105 bis 108, 109 Absatz 2, 110 bis 115, 116 Absatz 1 und 3, 117, 119 Absatz 1, 128 Absatz 5, 134 bis 136, 143, 144 keine Anwendung.

§ 121. Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten bedarf es nicht.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Versicherungsanstalten werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. An die Stelle des Statuts treten Ausführungsvorschriften, deren Erlaß denselben Behörden obliegt. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 122. Die im § 23 vorgesehene Bescheinigung kann hinsichtlich der in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen durch die denselben vorgesetzte Behörde ausgestellt werden.

Sind für Reichs- oder Staatsbetriebe Betriebs-Krankenkassen errichtet, so kann die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, daß durch die Vorstände dieser Krankenkassen die Beiträge für die den letzteren angehörenden Versicherten erhoben und die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken in die Quittungsbücher der Versicherten eingeklebt und entwerthet werden.

§ 123. An der Beschlußfassung der Ausführungsbehörden, soweit dieselbe nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften nicht die laufende Verwaltung betrifft, haben ebenso viele Vertreter der Versicherten theilzunehmen, wie Mitglieder der Ausführungsbehörde. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden der Ausführungsbehörde den Ausschlag.

§ 124. Die Vertreter der Versicherten (§ 123) werden von den aus dem Arbeiterstande bestellten Beisitzern der für die Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte gewählt. Die Wahlordnung wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In der Wahlordnung sind die Zahl der Vertreter der Versicherten und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze festzustellen.

§ 125. Die zur Durchführung der Unfallversicherung in den bezeichneten Betrieben errichteten Schiedsgerichte entscheiden in dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren auch über Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente.

§ 126. Bei dem Erlaß von Vorschriften der Ausführungsbehörde über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten bedarf es der Mitwirkung der Vertreter der Versicherten nur dann, wenn diese Vorschriften Strafbestimmungen enthalten sollen. Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, und wenn der zur Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse des Ortsarmenverbandes des Beschäftigungsorts.

§ 127. Soweit in den vorstehenden Paragraphen keine abweichenden Vorschriften getroffen worden sind, finden auf die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherungsanstalten entsprechende Anwendung.

VIII. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Seeleute.

§ 128. Seeleute (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329) sind bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Durch den Bundesrath können über die Beibringung der Marken und die Aufrechnung der Quittungsbücher der Seeleute von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Für Seeleute, welche sich außerhalb Europa aufhalten, beträgt die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln 6 Wochen. Die Frist kann von derjenigen Behörde, gegen deren Bescheid das Rechtsmittel stattfindet, weiter erstreckt werden.

An die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde tritt bei Seeleuten das Seemannsamt, und zwar im Inlande das Seemannsamt des Heimathshafens, im Auslande dasjenige Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

Zur Befolgung der von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sowie zur Zulassung der Besichtigung der Fahrzeuge sind auch die Korrespondentrheder und Bevollmächtigte der Rhederei sowie die Schiffsführer verpflichtet.

Der § 110 Absatz 1 Ziffer 2 findet auf Seeleute keine Anwendung.

Beitreibung.

§ 129. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Rück-

stände haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Zuständige Landesbehörden.

§ 130. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden beziehungsweise Vertretungen die in diesem Gesetze den Staats- und Gemeindeorganen sowie den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 131. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, haben einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Wird ein solcher nicht bestellt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörde oder der Organe der Versicherungsanstalten ersetzt werden.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 132. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, welche auf Grund dieses Gesetzes zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen erforderlich werden.

Rechtshülfe.

§ 133. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, anderer öffentlicher Behörden, der Schiedsgerichte sowie der Vorstände der Versicherungsanstalten zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsanstalten unter einander sowie den Organen der Berufsgenossenschaften und der Krankenkassen ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Versicherungsanstalten als eigene Verwaltungskosten insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder von Organen der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Strafbestimmungen.

§ 134. Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vor-

stande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 135. Arbeitgeber, welche der Verpflichtung, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die vorgeschriebenen Marken zu verwenden, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

§ 136. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder der Statuten von den Organen der Versicherungsanstalten oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden erlassenen Strafverfügungen findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

Die Strafen fließen, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, in die Kasse der Versicherungsanstalt.

§ 137. Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 138. Die gleiche Strafe (§ 137) trifft

1. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrags an Marken bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen;
2. Angestellte, welche einen solchen größeren Abzug wissentlich bewirken;
3. diejenigen Personen, welche dem Berechtigten ein Quittungsbuch widerrechtlich vorenthalten.

§ 139. Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 140. Arbeitgeber, welche wissentlich eine andere als die vorgeschriebene Marke verwenden, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermäßigt werden.

§ 141. Die Strafbestimmungen der §§ 134, 135, 137 bis 140 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 142. Wer in Quittungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 143. Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten, insbesondere deren Beauftragte sowie die nach § 113 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amts oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 144. Die im § 143 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt waren, offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 145. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Marken in Quittungsbüchern abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck der in Ziffer 1 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, beziehungsweise die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Uebergangsbestimmungen.

§ 147. Auf Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von 30 Beitragsjahren zu gewähren sind (§§ 10 und 12), keine Anwendung.

Solche Versicherte erhalten vielmehr, unbeschadet ihrer Beitragspflicht, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Altersrenten schon dann, wenn

sie nachweislich während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten.

Der im vorstehenden Absatze bezeichnete Nachweis ist durch Bestätigung der für den jedesmaligen Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, sofern deren Unterschrift von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, zu führen.

§ 148. Bei der Vertheilung der auf Grund der Bestimmungen des § 147 bewilligten Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, welche für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesene Beschäftigung in Betracht kommen, so zu belasten, als ob während dieser Beschäftigung fortlaufend Beiträge entrichtet worden wären.

§ 149. In gleicher Weise hat das Rechnungsbüreau bei der Vertheilung der während der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Invalidenrenten diejenige Beschäftigung mit zu berücksichtigen, welche der Empfangsberechtigte nachweislich während der diesem Zeitpunkte unmittelbar vorangegangenen fünfzehn Jahre ausgeübt hatte.

Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll, ist berechtigt, nach Empfang der im § 78 Absatz 1 angeordneten Mittheilung binnen der daselbst vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen sich die Führung des Nachweises vorzubehalten, daß eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Beschäftigung auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden habe. Dieser Nachweis muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach Maßgabe des § 147 Absatz 3 erbracht werden.

Vor der Vertheilung sind die nach Maßgabe der früheren Beschäftigung zu belastenden Versicherungsanstalten zu hören. Erheben die letzteren Widerspruch, so hat das Reichs-Versicherungsamt über die Berücksichtigung dieser früheren Beschäftigung zu beschließen.

Gesetzeskraft.

§ 150. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Begründung.

1. Allgemeiner Theil.

Daß die Arbeiter, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, einen Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge haben, als ihnen bisher hat zu Theil werden können, ist bereits in der für die sozialpolitische Gesetzgebung

des Reichs grundlegenden Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 hervorgehoben worden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, den Gedanken der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu verwirklichen.

Allerdings steht die Erstreckung der Unfallversicherung auf einige Kreise der arbeitenden Bevölkerung noch aus. Der Inangriffnahme der sozialpolitisch wichtigeren und deshalb dringenden Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzgebung erwächst indessen aus diesem Umstande kein namhaftes Hinderniß. Der weitere Ausbau der Unfallversicherungsgesetzgebung kann vielmehr auch neben der Alters- und Invaliditätsversicherung nach Bedarf durchgeführt werden.

Bevor an die Lösung der Aufgabe selbst herangetreten werden konnte, handelte es sich zunächst um die Vorfrage, ob mit der Fürsorge für alte und erwerbsunfähige Arbeiter gleichzeitig die Fürsorge für die Wittwen und Waisen verstorbener Arbeiter zu regeln sei. Diese Frage hat aus praktischen Gründen verneint werden müssen. Es wird sich empfehlen, die Regelung der Wittwen- und Waisenversorgung zunächst noch auszusetzen, um zuvor durch die bei der Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung zu sammelnden Erfahrungen zu einem zutreffenderen Urtheile, unter Anderem auch darüber zu gelangen, ob die Industrie und die sonst in Betracht kommenden Berufszweige die mit der Wittwen- und Waisenversorgung nothwendig verknüpfte Mehrbelastung zu tragen im Stande sind. Die letztere würde nach den hierüber angestellten überschläglichen Ermittelungen eine sehr erhebliche sein; bei nur 60 ℳ. Rente für Wittwen und nur 30 ℳ. Rente für jedes Kind würde sich nämlich eine Belastung von rund 16 ℳ. auf den Kopf des männlichen Arbeiters, also bei etwa $7\frac{1}{2}$ Millionen männlicher Arbeiter ein Bedarf von rund 120 Millionen Mark ergeben. Immerhin wird ein erheblicher Theil aller Wittwen, nämlich diejenigen, welche selbst berufsmäßig Arbeit in fremden Betrieben verrichten, im Falle der Erwerbsunfähigkeit schon an den Wohlthaten des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher sich auf weibliche Personen miterstreckt, theilnehmen. Im Uebrigen ist für Wittwen und Waisen, ganz abgesehen von den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, durch eine Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten, wenn auch nicht ausreichend, so doch einigermaßen gesorgt. Auch werden nach dem Inslebentreten der Invaliditätsversicherung diejenigen Anstalten, welche gegenwärtig genöthigt sind, ihre Mittel durch Unterstützung von Invaliden neben derjenigen von Wittwen und Waisen zu zersplittern, dazu übergehen können, den letzteren eine erhöhte Fürsorge zuzuwenden, weil die Invaliden ihrer Fürsorge dann nicht mehr im gleichen Maße bedürftig sein werden.

Die Vorlage erstrebt für die Arbeiter eine Fürsorge in allen Fällen, in welchen sie, ohne durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckt zu sein, nachweislich erwerbsunfähig geworden sind, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, in welchem die Erwerbsunfähigkeit eintritt (Invaliditätsversicherung). Daneben soll aber Arbeitern, welche ein bestimmtes hohes Lebensalter erreicht haben, eine Fürsorge auch ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (Altersversicherung). In dieser Altersversicherung liegt eine auf Rücksichten der Humanität beruhende Erweiterung der sozialpolitischen Fürsorge. Erfahrungsmäßig wird durch die Erreichung eines hohen Lebensalters in den meisten Fällen eine größere oder geringere Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bedingt. Wo diese Voraussetzung zutrifft, da bildet die Altersrente einen Zuschuß zu dem noch vorhandenen Arbeitsverdienst. Dieser Zuschuß wird es dem alt gewordenen Arbeiter erleichtern, eine Ueberanstrengung der ihm verbliebenen Arbeitskraft zu

vermeiden und sich den Rest seiner Erwerbsfähigkeit länger zu erhalten, den Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit also hinauszuschieben. Freilich darf die in diesem Falle zu gewährende Leistung den Höchstbetrag der an Invalide zu gewährenden Renten nicht erreichen, weil sonst der Anlaß, die verbliebene Erwerbsfähigkeit weiter auszunutzen, fortfallen würde. Aus der subsidiären Natur der Altersversicherung ergiebt sich, daß die auf Grund derselben gewährten Bezüge fortfallen, sobald der dazu Berechtigte den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit führt und damit den höheren Anspruch auf Invalidenfürsorge erwirbt.

Wie die Kranken- und die Unfallversicherung, so wird auch die Alters- und Invaliditätsversicherung auf der Grundlage des Versicherungszwanges aufzubauen sein. Dieselben Gründe, welche für jene den Zwang haben unabweisbar erscheinen lassen, treffen auch für diese zu. Auch hier handelt es sich um ein erhebliches sozialpolitisches Bedürfniß des Gemeinwesens. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist völlig sicherzustellen. Eine solche Sicherstellung bleibt aber ausgeschlossen, wenn die Benutzung der behufs Befriedigung des Bedürfnisses zu schaffenden Einrichtungen, mögen sie im Uebrigen auch noch so zweckmäßig sein, lediglich dem freien Willen der Betheiligten überlassen bleibt. Hat die Gesetzgebung überhaupt die Aufgabe, die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu regeln, so muß sie auch Vorsorge treffen, daß die zu schaffende Fürsorge allen Personen zu gut kommt, welche ihrer bedürfen.

Auf diesem Gesichtspunkte beruht auch der Vorschlag des Entwurfs, die Alters- und Invaliditätsversicherung von vornherein auf alle Klassen der gegen Lohn arbeitenden Personen des Arbeiterstandes, einschließlich der untergeordneten, den Arbeitern in ihrer Lebenshaltung etwa gleichstehenden Betriebsbeamten, auszudehnen. Für dieses gleichzeitige Erfassen sämmtlicher in Betracht kommender Personen spricht aber auch die praktische Erwägung, daß bei Beschränkung der neuen Einrichtung auf einzelne Kategorien von Arbeitern, etwa auf die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Industrie- und Bauarbeiter oder auf gewisse territoriale Gebiete, wegen des häufigen Orts- und Berufswechsels der Arbeiter erhebliche Unzuträglichkeiten entstehen würden. Denn die Alters- und Invaliditätsversicherung soll die Folgen der durch langjährige Arbeit bedingten allmäligen Abnahme der Kräfte mildern und beruht daher auf der Voraussetzung nicht nur einer dauernden Arbeitsleistung, sondern namentlich auch der dauernden Beitragsleistung bis zum Eintritt des bestimmten Alters beziehungsweise der Invalidität. Nur unter dieser Voraussetzung können Leistung und Gegenleistung mit einiger Sicherheit gegen einander abgewogen werden. Wird aber die Versicherung auf einzelne Berufszweige beschränkt, so würde die Entlassung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Uebertritt zu anderen, einstweilen noch nicht erfaßten Berufszweigen eine Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben; während derselben würde, wie weiter unten näher darzulegen ist, die bis dahin bereits erworbene Anwartschaft auf eine spätere Rente sich mindern oder doch nur bei freiwilliger Fortzahlung der vollen Beiträge, einschließlich der während der Dauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von Anderen zu tragenden Antheile derselben, erhalten werden können. Diese Unzuträglichkeit würde um so größer werden, je kleiner der Kreis der in die neue Einrichtung einbezogenen Personen gegriffen würde; denn um so häufiger würden in diesem Falle auch die Unterbrechungen sein. Berufszweige, unter denen ein Austausch der Arbeitskräfte nicht stattfindet, Orte und Gegenden, in denen die Arbeiter nicht ab- und zuziehen, giebt es überhaupt nicht. In besonders großem Umfange aber besteht ein solcher Wechsel zwischen den einzelnen Zweigen

der Industrie und dem Handwerk, sowie zwischen land- und forstwirthschaftlichen und industriellen Betrieben, vornehmlich in solchen Gegenden, in welchen die verschiedenen Berufszweige örtlich unmittelbar neben einander bestehen. Ein Handwerksgeselle, der heut in einem mit zehn Arbeitern oder mit Motoren betriebenen, und deshalb unter die Unfallversicherung fallenden Unternehmen beschäftigt wird, arbeitet vielleicht schon morgen in einem gleichartigen kleineren und deshalb der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Betriebe. Derselbe Arbeiter ist während des Sommers als Maurer, während des Winters als Forstarbeiter, oder während der Ernte in der Landwirthschaft, sonst aber in gewerblichen Betrieben bald dieser bald jener Art beschäftigt. Wollte man diese Personen einem entsprechenden Wechsel auch rücksichtlich der Alters- und Invaliditätsversicherung unterwerfen, so würde hierdurch augenscheinlich nicht nur der unmittelbare Zweck der Alters- und Invaliditätsversicherung gefährdet, sondern auch Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben werden. Bei der Unfallversicherung war die anfängliche Beschränkung auf einen engen Kreis von Betriebszweigen um deswillen unbedenklich, weil dort ein Uebertreten aus einem versicherungspflichtigen Berufszweige in eine andere, der Unfallversicherung noch entbehrende Beschäftigung für den Arbeiter nur den Verzicht auf einen Vortheil für den Fall eines Betriebsunfalls, nicht aber gleichzeitig einen direkten Verlust bedeutete. Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung aber müßte der für den Arbeiter eintretende Nachtheil um so fühlbarer wirken, als hier die Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung entweder eine Minderung der bereits erworbenen Anwartschaft auf dereinstige Rente oder die Nöthigung zu vermehrten Aufwendungen, um sich die bisherige in voller Höhe zu erhalten, unmittelbar zur Folge hat. Ueberdies würden sich bei dem häufigen Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kontrole mehren. Auch der Arbeitsmarkt könnte sich in bedenklicher Weise verschieben, da voraussichtlich die Arbeiter zu derjenigen Beschäftigung hindrängen würden, welche ihnen die Wohlthat der Alters- und Invaliditätsversicherung unter Mithülfe des Arbeitgebers und des Reichs gewährleistet.

Gegenüber dem Gewicht dieser Erwägungen werden die Gründe, welche sich für eine Beschränkung der neuen Einrichtung auf kleinere Kreise beziehungsweise für ein allmäliges schrittweises Vorgehen insbesondere aus der Annahme herleiten lassen, daß das Bedürfniß der Alters- und Invaliditätsversicherung bei einzelnen Kategorien von Arbeitern, insbesondere bei den ländlichen Arbeitern, weniger dringlich sei, zurücktreten müssen. Gleichzeitig aber wird durch vorsichtige Beschränkung der Leistungen und durch zweckentsprechende Vertheilung der Lasten Vorsorge zu treffen sein, daß jeder Berufszweig die mit der neuen Einrichtung untrennbar verbundene neue Belastung ohne Gefährdung seiner Leistungsfähigkeit und seines wirthschaftlichen Gedeihens zu tragen vermag. Dabei ist hervorzuheben, daß der durch die Alters- und Invaliditätsversicherung eintretenden neuen Belastung eine namhafte Erleichterung der öffentlichen Armenpflege gegenübersteht.

Die Einführung der obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung muß nämlich nothwendig zugleich auf das gesammte bisherige System der Armenpflege zurückwirken. Nicht als ob diese Rückwirkung auf die Armenpflege der eigentliche Zweck der Vorlage wäre. Dieser Zweck ist vielmehr ausschließlich sozialpolitischer Natur. Die Gewährung eines rechtlich erzwingbaren, vermöge eigener Leistungen wohl erworbenen Anspruchs auf Alters- und Invalidenfürsorge reicht weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus. Aber die Alters- und Invaliditätsversicherung wird in zahlreichen Fällen den bisherigen Nothbehelf

der Armenunterstützung überflüssig machen. Und mehr als das, sie wird nicht nur dem Eintritt von Armenfällen im bisherigen Sinne steuern, sondern sie wird auch die drückende Last, welche aus dem Nothbehelf der Armenpflege für die Träger der letzteren erwachsen ist, in anderer, und zwar gerechterer Weise vertheilen, indem sie große, leistungsfähige Verbände unter Heranziehung der eigenen Leistungen der Versicherten mit der Aufgabe betraut, die Mittel aufzubringen, um in zahlreichen Fällen an Stelle der bisher zu gewährenden Armenunterstützung einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Einkommen zu setzen. Schon die erziehliche Rückwirkung dieser Anspannung der eigenen Leistung der Versicherten auf deren gesammte sittliche Lebenshaltung wird allmälig auf die Nothwendigkeit eines Einschreitens der Armenpflege einen beschränkenden Einfluß ausüben, und auch nach dieser Seite darf die Rückwirkung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf die künftige thatsächliche Gestaltung der Armenpflege nicht unterschätzt werden.

Auch die Frage, ob der Versicherungszwang auf männliche Arbeiter zu beschränken oder auf weibliche Personen mit zu erstrecken ist, beantwortet der Entwurf im Sinne der Ausdehnung. Solange weibliche Personen als Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind sie der Gefahr, durch Krankheit, allmäligen Verfall der Kräfte oder durch einen ohne Zusammenhang mit der Arbeit stehenden Unfall erwerbsunfähig zu werden, in gleichem Maße ausgesetzt wie die männlichen Arbeiter, und es wäre unbillig, ihnen diejenige Sicherheit, welche wegen dieser Gefährdung den männlichen Arbeitern gewährt wird, zu versagen. Die Aussicht, welche weibliche Arbeiter auf Eingehung einer Ehe haben, darf nicht dazu führen, ihnen die Versicherung um deswillen vorzuenthalten, weil sie nach Begründung eines eigenen Hausstandes nicht mehr auf Lohnerwerb angewiesen sein würden. Bei den in Deutschland bestehenden Verhältnissen bildet der Fall, daß weibliche Personen mit der Verheirathung aufhören, gegen Lohn zu arbeiten, keineswegs die Regel; die Haushaltung unserer Arbeiterfamilien ist vielmehr häufig auf Miterwerb durch die Ehefrau geradezu angewiesen. Ueberdies würde aber der Ausschluß der weiblichen Arbeiter von der Versicherung die unerwünschte Folge haben, daß manche Arbeitgeber daraus zu einer das zulässige Maß überschreitenden Verwendung weiblicher Arbeitskräfte um deswillen Anlaß nehmen könnten, weil sie für männliche Arbeiter Versicherungsbeiträge zu zahlen hätten, für weibliche aber nicht.

Ueber den Kreis derjenigen Personen, welche als Arbeiter oder untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft für Andere verwerthen, hinaus wird der Versicherungszwang nicht füglich ausgedehnt werden können. Zwar giebt es Unternehmer kleinerer Betriebe, deren Lebenslage sich nicht als günstiger wie die der Arbeiter bezeichnen läßt. Immerhin bilden aber diese Fälle nicht die Regel; die Verhältnisse liegen vielmehr in den einzelnen Betriebszweigen und örtlichen Bezirken sehr verschieden, und zwischen den bedürftigen und nicht bedürftigen Betriebsunternehmern eine zutreffende und nicht verletzend wirkende Grenze zu ziehen, würde sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein. Außerdem erscheint aber der Versicherungszwang den Betriebsunternehmern gegenüber mit Rücksicht darauf bedenklich, daß derselbe, wenn man nicht ungerechtfertigte Bevorzugungen eintreten lassen will, die Verpflichtung zu doppelten Beiträgen bedingen würde. Der Betriebsunternehmer würde außer dem Beitrage des Arbeitnehmers für seine Person auch die Beiträge des Arbeitgebers zu entrichten haben. Diese doppelte Belastung würde aber in zahlreichen Fällen die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Personen voraussichtlich übersteigen. Sie ließe sich nur dadurch beseitigen, daß

die bei den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern ausfallende eine Hälfte des Beitrags anderweit gedeckt würde. Wollte man für diesen Zweck die Beiträge allgemein erhöhen, so würde das einer Mehrbelastung der Arbeiter zu Gunsten jener Betriebsunternehmer gleichkommen; wollte man aber den ausfallenden Theil etwa den Arbeitgebern der übrigen Versicherten allein auferlegen, so würde die hieraus entstehende Ungleichheit der Beiträge und die schwierige Feststellung des den Arbeitgebern aufzuerlegenden Zuschlages die Durchführung des Gesetzes erheblich erschweren und die allgemeine sozialpolitische Wirkung desselben beeinträchtigen.

Gleichwohl wird man zugeben müssen, daß unter Umständen eigenartige Verhältnisse vorliegen können, in denen wenigstens die Möglichkeit offen bleiben muß, dem Versicherungsbedürfnisse von Betriebsunternehmern, sofern es als besonders dringlich hervortritt, Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Erstreckung des Versicherungszwanges auch auf Betriebsunternehmer vor, überträgt dieselbe aber schon mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte Belastung des Reichs, dessen Beitrag bei Vermehrung der Zahl der Versicherten sich vergrößern würde, der Beschlußfassung des Bundesraths.

Im Uebrigen werden die kleinen Betriebsunternehmer bis auf Weiteres auf die freiwillige Benutzung derjenigen Wohlfahrtseinrichtungen angewiesen sein, welche außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes liegen. An der auf Grund dieses Gesetzes geregelten Versicherung dagegen kann eine freiwillige Betheiligung derselben oder anderer Personen — soweit es sich nicht um freiwillige Fortsetzung des einmal begründet gewesenen Versicherungsverhältnisses zu dem Zweck handelt, um sich auch während einer nicht durch Lohnarbeit ausgefüllten Zeit den Anspruch auf volle Rente zu erhalten — schon um deswillen für jetzt nicht in Aussicht genommen werden, weil hierdurch die Schwierigkeiten der Durchführung der ganzen Maßregel sich übermäßig häufen würden.

Den Betriebsunternehmern sind diejenigen Personen gleich zu stellen, welche gewerbsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen; denn der Gewerbebetrieb besteht hier in der Ausführung solcher persönlicher Dienstleistungen gegen Bezahlung für eigene Rechnung des Ausführenden. Hierhin gehören insbesondere die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Aufwartefrauen u. s. w. Diese Personen gehören daher im Sinne dieses Entwurfs nicht zu den kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Personen.

Eine gesetzliche Beschränkung des Versicherungszwanges ist jedoch nach zwei Richtungen hin erforderlich. Der Zwang ist entbehrlich für jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weil im jugendlichen Alter die Invaliditätsgefahr nur gering ist und eine Beitragsleistung schon aus diesem Grunde den in der Regel geringen Arbeitslohn der jugendlichen Arbeiter über Gebühr belasten würde. Der Zwang ist ferner unberechtigt gegen Reichs- und Staatsbeamte, welche durch die Bestimmungen der Pensionsgesetze ausreichend sichergestellt sind, sowie gegen Personen des Soldatenstandes. Soweit es sich bei den letzteren lediglich um die militärische Ausbildung handelt, fehlt es bei ihnen an einem Arbeitsverhältniß; sie nehmen aber auch dann, wenn sie dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, eine andere Stellung ein wie die zum Erwerbe ihres Lebensunterhalts Lohnarbeit verrichtenden Personen des Arbeiterstandes. Der Versicherungszwang ist ferner unberechtigt gegenüber denjenigen Personen, welche aus öffentlichen Mitteln Pensionen oder Wartegelder mindestens in demjenigen Betrage beziehen, welcher auf Grund dieses Gesetzes würde erreicht

werden können. Dasselbe gilt von den Empfängern einer kraft Reichsgesetzes ihnen zustehenden gleich hohen Unfallentschädigung. Denn diesen Personen wird die Fürsorge, welche das gegenwärtige Gesetz in Aussicht stellt, bereits anderweit, und zum Theil in weitergehendem Umfange gewährt; es fehlt also an einem ausreichenden Grunde, für dieselben mittelst Ausübung eines gesetzlichen Zwanges Fürsorge zu treffen und nicht nur diese Rentenempfänger selbst, sondern auch ihre etwaigen Arbeitgeber und das Reich zu Beiträgen für diese weitergehende Fürsorge zu verpflichten. Diejenigen Personen dagegen, welche öffentliche Pensionen oder Wartegelder, beziehungsweise Unfallrenten beziehen, deren Betrag hinter dem Höchstbetrage der Invalidenrente zurückbleibt, werden der Versicherungspflicht zu unterwerfen sein, damit sie eintretenden Falles wenigstens den an dem Höchstbetrage der Invalidenrente noch fehlenden Betrag aus der Invalidenversicherung erlangen können.

Solche Personen, welche hiernach dem Versicherungszwange zu unterwerfen sind, sollen, solange sie als Lohnarbeiter beschäftigt werden, ihre Anwartschaft auf Alters- oder Invalidenfürsorge in vollem Umfange auch dann behalten, wenn die Art oder der Ort ihrer Beschäftigung wechselt. Aber auch diejenigen Personen, welche aus jeder die Versicherung bedingenden Beschäftigung und damit *aus der Versicherungspflicht* zeitweise oder dauernd *ausscheiden*, können billigerweise nicht genöthigt werden, das aus der bisherigen Beschäftigung entsprungene Verhältniß zur Versicherungsanstalt ohne Weiteres abzubrechen, denn sie haben bereits Beiträge geleistet und hierdurch einen eventuellen Anspruch erworben. Eine Auseinandersetzung mit der Versicherungsanstalt in der Art, daß die letztere die ihr zugeflossenen Beiträge zurückgiebt und dafür aller Verpflichtungen gegen die Ausscheidenden ledig wird, stößt insbesondere um deswillen auf praktische Schwierigkeiten, weil sich nicht von vornherein übersehen läßt, ob der jetzt Ausgeschiedene nicht demnächst wieder in ein Arbeitsverhältniß, welches die Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach sich zieht, zurückkehren wird. In letzterem Falle aber wird dem zeitweilig aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen der Verzicht auf die Anrechnung seiner früheren Thätigkeit und der während derselben von ihm gezahlten Beiträge nicht füglich zugemuthet werden können. Es bleibt hiernach nur übrig, solche Personen in ihrem bisherigen Verhältniß zur Versicherung einstweilen zu belassen. Da aber bei der Alters- und Invaliditätsversicherung Leistung und Gegenleistung einander die Waage halten müssen, und die in Aussicht stehenden Leistungen die Entrichtung fortlaufender Beiträge bis zum Eintritt des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit voraussetzen, so müssen für jene Personen, sofern die Anwartschaft *in vollem Umfange* fortbestehen soll, dieselben Beiträge fortlaufend weiter entrichtet werden, welche für sie würden gezahlt werden müssen, wenn sie in der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung geblieben wären. Es wird also derjenige, welcher nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht das bisherige Versicherungsverhältniß fortsetzt, während der Dauer dieser Fortsetzung die Gesammtbeiträge, welche die Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses erfordert, freiwillig weiter entrichten oder, falls dies nicht geschieht und der Fehlbetrag auch nicht anderweit gedeckt wird, sich gefallen lassen müssen, daß sein eventueller Anspruch gegen die Versicherungsanstalt in Folge des der letzteren erwachsenden Ausfalls an Beiträgen eine entsprechende *Herabsetzung* erfährt. Renten von minimalem Betrage würden aber sozialpolitisch wirkungslos oder gar schädlich sein. Sie würden dem Versicherten nicht von Nutzen, geschäftlich aber unverhältnißmäßig unbequem sein. Derartige minimale Renten sind daher thunlichst zu vermeiden. Um einer über-

großen Herabminderung des Rentenanspruchs vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Fortdauer der Anwartschaft auf Rente nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zeitlich mit der Wirkung zu beschränken, daß derjenige, welcher nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht während einer bestimmten Reihe von Jahren — der Entwurf schlägt fünf Jahre vor — weder von Neuem in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten ist, noch die ausgefallenen vollen Beiträge in den dafür zu bestimmenden Fristen freiwillig weiter gezahlt hat, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältniß sich ergebende Anwartschaft auf Rente verlieren soll. Tritt eine solche Person demnächst von Neuem in ein Lohnarbeitsverhältniß, so beginnt für sie ein neues Versicherungsverhältniß, bei welchem die Dauer des früheren Versicherungsverhältnisses und die früher geleisteten Beiträge nicht mehr in Betracht kommen. Dies ist nicht unbillig, weil die aus der Versicherungspflicht ausscheidende Person während mehrerer Jahre Zeit hat, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie sich der Gefahr dieses Verlustes aussetzen oder ob sie derselben durch freiwillige Fortentrichtung der Beiträge vorbeugen will. Andererseits bietet der eventuelle Beginn eines neuen Versicherungsverhältnisses für den Versicherten den unverkennbaren Vorzug, daß durch die neue Beschäftigung, sobald die Wartezeit zurückgelegt ist, die der neuen Beschäftigungsdauer entsprechende volle Rente erworben wird, ohne daß die durch die Beitragsausfälle seit Beendigung der früheren Beschäftigung bedingten, vielleicht sehr erheblichen Abzüge gemacht werden. Der Versicherungsanstalt aber wird bei dieser Regelung ein Nachtheil um deswillen nicht erwachsen, weil sie durch die nach Ablauf von fünf Jahren erlöschenden Versicherungen ausreichenden Ersatz dafür erhält, daß unter Umständen Renten ohne Abzug für zeitweise ausgefallene Versicherungsbeiträge, dann aber auch nur unter Berechnung einer geringeren Beitragsdauer, gewährt werden müssen.

Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die Herabsetzung des Rentenanspruchs wegen Ausfalls von Beiträgen unter Umständen recht hart erscheinen kann. Gleichwohl ist diese Herabsetzung nothwendig, wenn nicht die Versicherungsanstalt geschädigt werden soll. Eine solche Schädigung würde eintreten, wenn die Versicherungsanstalt Leistungen gewähren sollte, für welche sie nicht die rechnungsmäßig in Ansatz gebrachten Gegenleistungen der Versicherten, nämlich die von denselben erwarteten fortlaufenden Beiträge, erhalten hat. Der Umfang dieser Benachtheiligungen läßt sich im voraus nicht übersehen, weil eine Statistik über das oft auf eigenen Entschließungen des Arbeiters beruhende Ausscheiden aus der Lohnarbeit nicht besteht und der Natur der Sache nach nicht aufgestellt werden kann. Es würde also an einem wichtigen Faktor für die Berechnung von Leistung und Gegenleistung fehlen und damit jede Möglichkeit fortfallen, den Umfang der Leistungen und die Höhe der Beiträge rechnerisch zu ermitteln. Auf so unsichere Grundlagen darf eine Maßregel wie die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter nicht gestellt werden. Jedenfalls würde die Versicherungsanstalt, wenn einzelne Beiträge ohne Verminderung der Gegenleistung ausfallen sollten, nothwendigerweise zu einer Erhöhung der Gesammtbeiträge schreiten müssen, welche den regelmäßig arbeitenden Berufsarbeitern zum Nachtheil gereichen würde, obwohl gerade diese es sind, zu deren Gunsten dieses Gesetz in erster Reihe bestimmt ist.

Erscheint hiernach bei zeitweisem Ausfall von Beiträgen eine entsprechende Ermäßigung der Renten zur Verhütung größerer Unzuträglichkeiten unvermeidlich, so lassen sich doch die aus der Ermäßigung entstehenden Härten erheblich vermindern. Die letzteren müssen nämlich um so größer sein, je häufiger eine die

Versicherungspflicht begründende Thätigkeit unterbrochen oder aufgegeben wird. Wesentlich eingeschränkt wird nun dieser Wechsel durch den Vorschlag des Entwurfs, gleichzeitig alle Klassen der arbeitenden Bevölkerung in die Alters- und Invaliditätsversicherung einzubeziehen. Wenn dies geschieht, wird sich die Unterbrechung im Wesentlichen auf nur zwei Fälle beschränken. Der erste Fall ist der, daß ein Versicherter die eine Versicherungspflicht begründende Lohnarbeit überhaupt aufgiebt und diese mit einer anderen Lebensstellung vertauscht, selbständiger Betriebsunternehmer, Staatsbeamter oder dergleichen wird; der andere Fall ist der Eintritt zeitweiliger Arbeitslosigkeit. In Fällen der ersteren Art ist die Weiterzahlung fortlaufender Beiträge, durch welche eine Herabsetzung der Rente vermieden wird, verhältnißmäßig am wenigsten belastend. Schwerer wiegt die durch Arbeitslosigkeit bedingte Minderung des Anspruchs. Soweit indessen die Arbeitslosigkeit auf Selbstverschuldung, Trägheit, Täuschung u. s. w. beruht, verdient sie eine besondere Berücksichtigung schon um deswillen nicht, weil diese Berücksichtigung, wie oben ausgeführt wurde, nur durch eine Benachtheiligung der ununterbrochen fortgesetzten Arbeit erkauft werden könnte. Bei Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit aber sucht der Entwurf den üblen Folgen der Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses durch die Vorschrift entgegenzuwirken, daß laufende Beiträge überhaupt nur für einen Bruchtheil des Jahres, für eine geringere Zahl von Arbeitswochen, als bei regelmäßiger, fortdauernder Beschäftigung in Betracht kommen würden, beansprucht werden sollen. Dadurch kann wenigstens eine gelegentliche Arbeitslosigkeit von geringerer Dauer unschädlich gemacht werden. Außerdem soll zur Vermeidung von Härten denjenigen Unterbrechungen, welche durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit sowie durch Leistung von Militärdiensten hervorgerufen werden, eine nachtheilige Folge für die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses nicht beigemessen werden. Für Krankheitsfälle läßt sich nach Erfahrungssätzen ein Durchschnitt ermitteln und bei Bemessung der regelmäßigen Beiträge durch eine entsprechende allgemeine Erhöhung der letzteren berücksichtigen; und für diejenigen Ausfälle, welche durch Ableistung von Militärdiensten entstehen, wird das Reich, in dessen Interesse die letzteren geleistet werden, dadurch aufkommen müssen, daß der Betrag, um welchen die Rente wegen der hierbei ausfallenden Beiträge rechnungsmäßig zu kürzen sein würde, auf Reichsmittel übernommen wird. Soweit hiernach bei Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Herabsetzung der Rente überhaupt noch stattzufinden hat, kann diese grundsätzlich gerechte und nothwendige Minderung nur unbedeutend sein.

Gegenstand der Alters- und der Invaliditätsversicherung wird ebenso wie bei der Unfallversicherung die Gewährung einer Rente sein müssen, weil nur diese die Gewähr bietet, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die versicherten Bezüge zu gut kommen. Eine Kapitalversicherung empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil sich keine ausreichende Vorsorge dagegen treffen läßt, daß das Kapital zweckwidrig verwendet oder vergeudet, dadurch aber der Zweck der Versicherung, für den Lebensabend eine sichere, vor der Armenpflege bewahrende Einnahme zu gewährleisten, hinfällig gemacht wird.

Ihrem Betrage nach wird die Rente so bemessen werden müssen, daß sie einerseits nicht nur eine theilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstellt, andererseits aber auch nur die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung, wie sie insbesondere der Aufenthalt an billigem Orte bietet, ermöglicht. Der Höhe der Unfallrente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Lohnes beträgt, braucht die Alters- und Invaliden-

rente nicht gleichzukommen. Denn die Unfallrente hat die Folgen der vorzeitigen, unvorhergesehenen, unmittelbar durch die Gefahren einer bestimmten Berufsthätigkeit verursachten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zu decken und muß deshalb relativ hoch sein. Hohes Alter dagegen und die nicht auf einem außerordentlichen Betriebsunfall beruhende Einbuße der Erwerbsfähigkeit sind in der menschlichen Natur begründet; Abnutzung der Kräfte steht mit zunehmendem Alter nach längerer oder kürzerer Frist Jedem bevor. Bei den von diesem allgemeinen Menschenloose Betroffenen wird sich die staatliche Fürsorge auf ein geringeres Maß beschränken dürfen. Einmal weil sonst bei der großen Anzahl der Betheiligten die erforderlichen Mittel überhaupt nicht zu beschaffen sein würden, sodann mit Rücksicht darauf, daß auch eine geringere Rente dem alternden Arbeiter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein Unterkommen zu sichern geeignet ist, welches ihm eine gegen Wohnungs- und Nahrungssorgen geschützte Existenz darbietet. Denn derartige baare Zuschüsse eines Hausgenossen haben gerade in einem kleineren Haushalt einen verhältnißmäßig hohen Werth, und ihr Werth wird noch gesteigert, wenn der Hausgenosse nebenher noch leichte Hülfleistungen im Hause verrichten kann. Und selbst für den alleinstehenden erwerbsunfähigen Arbeiter bildet der gesetzlich gesicherte Rechtsanspruch auf eine feste Rente, selbst wenn dieselbe niedrig ist, im Vergleich zu seiner bisherigen Hülf- und Aussichtslosigkeit immerhin eine werthvolle Verbesserung seiner Lage. Ueberdies erscheint es, wie bereits angedeutet, aus praktischen Gründen geradezu geboten, wenigstens für den Anfang die Renten vorsichtig zu bemessen. Es ist nämlich erfahrungsmäßig die Zahl derjenigen, welche Anspruch auf Rente erheben, um so größer, je höher die Renten sind, während niedrigere Renten das im allgemeinen Interesse wünschenswerthe Bestreben unterstützen, die Arbeitsfähigkeit solange wie möglich auszunutzen. Die unabweisbare Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten, sowie auf die Exportfähigkeit der Industrie nöthigt wenigstens für solange, als ähnliche Einrichtungen nicht auch in Nachbarstaaten zur Durchführung gelangt sind, zur Vorsicht bei der Bemessung der Renten, weil durch die Höhe der Renten die Kosten der ganzen Einrichtung bedingt werden. Eine spätere Erhöhung der Rentensätze, sobald eine solche ohne Gefährdung anderer wichtiger Interessen ausführbar erscheint, ist dabei nicht ausgeschlossen. Umgekehrt aber würde eine spätere Ermäßigung der einmal in Aussicht gestellten Rentensätze, falls sich die letzteren als zu hoch bemessen herausstellen sollten, Unzufriedenheit erregen, mithin den sozialpolitischen Zweck der Einrichtung gefährden. Je niedriger die Renten, desto geringer sind auch die Beiträge, und es bleibt demjenigen, welcher von seinem Arbeitsverdienst größere Beträge erübrigen kann, unbenommen, freiwillig eine Zusatzrente bei den für derartige Versicherungen vorhandenen Privatanstalten, wie z. B. der Kaiser Wilhelms-Spende, zu versichern. Sollte übrigens die geringe Höhe der Renten für die nächste Zeit dazu führen, daß die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo die Lebenshaltung im Allgemeinen billiger ist wie in den Industriezentren oder Hauptstädten, ihre Wohnung nehmen, so würde dieses Ergebniß, vom sozialen Standpunkte aus, nicht bedauert werden können. Denn dasselbe würde zu einer gleichmäßigeren Vertheilung der Bevölkerung beitragen und dem platten Lande neben dem Reste der Arbeitskraft der Invaliden auch vermehrten Geldumsatz zuführen.

Bei der Beimessung der Rente entsteht sodann die fernere Frage, *auf welcher Grundlage* die Rente festgesetzt werden soll. Auf den ersten Blick scheint es das Zweckmäßigste zu sein, eine Quote des Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten als Rente zu gewähren. Bei näherer Erwägung ergiebt sich jedoch, daß

eine solche Regelung, wenn nicht unausführbar, doch mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Wollte man nämlich den Individualverdienst desjenigen, der den Anspruch auf Invaliditätsrente erhebt, zu Grunde legen, so wäre sofort die weitere Frage zu beantworten, wie dieser Individualverdienst ermittelt werden soll. Derjenige Verdienst, welchen der Erwerbsunfähige zuletzt bezogen hat, kann schon um deswillen nicht maßgebend sein, weil die Invalidität allmälig einzutreten pflegt und mit der allmäligen Abnahme der Kräfte auch der Arbeitsverdienst in der Regel sich mindert, zuletzt aber sehr gering ist. Der Invalide würde also bei solcher Grundlage der Rente in vielen Fällen voraussichtlich einen so geringen Betrag erhalten, daß dieser zu der Summe der geleisteten Beiträge und zu den bisherigen Verhältnissen des Empfangsberechtigten in einem höchst ungünstigen Verhältnisse stehen würde. Abgesehen von dieser praktischen Unzuträglichkeit erscheint aber auch der letzte Arbeitsverdienst aus inneren Gründen nicht als eine geeignete Grundlage für die Bemessung der Rente. Denn bei der Alters- und der Invaliditätsversicherung liegen die Verhältnisse anders als bei der Unfall- und der Krankenversicherung. Bei der Unfallversicherung sind die Folgen plötzlicher Ereignisse, bei der Krankenversicherung solche Schäden zu decken, deren Ursache in der Regel nicht weit zurückliegt; bei Abmessung der hierfür zu zahlenden Entschädigung sind deshalb auch nur die zur Zeit des Eintritts des Schadens bestehenden Arbeitsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Die Alters- und die Invaliditätsversicherung dagegen soll für solche Schäden Fürsorge treffen, deren Ursache in der Regel eine langjährige Thätigkeit ist. Es bliebe also, wenn man den Individualverdienst des zum Empfang einer Rente Berechtigten zu Grunde legen wollte, nur übrig, den gesammten Verdienst, den derselbe während seines ganzen Lebens bezogen hat, in Betracht zu ziehen, einen Durchschnitt zu ermitteln und einen Bruchtheil des letzteren als Rente zu bewilligen. Ein solches Verfahren aber würde auch dann, wenn man bei der Höhe des Individuallohns nur eine beschränkte Anzahl von Klassen mit Durchschnittsbeträgen in Betracht ziehen wollte, mit so erheblichen Weiterungen verbunden sein, daß dadurch die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage gestellt werden würde. Eine Abstufung der Renten und der Beiträge — denn auch die letzteren müssen folgerichtig auf der gleichen Grundlage wie die Renten bemessen werden — nach dem Individualverdienst oder nach Lohnklassen der einzelnen Versicherten würde nämlich erforderlich machen, daß die Höhe des Individuallohns und die Richtigkeit der auf diese Höhe sich beziehenden Angaben des Arbeitgebers oder des Versicherten von der Versicherungsanstalt fortlaufend kontrolirt würde. Erwägt man den häufigen Wechsel des Individuallohns, welchen die einzelnen Versicherten während der Dauer ihrer Beschäftigung beziehen, und die große Verschiedenheit des Lohns, welcher den gleichzeitig beschäftigten Personen innerhalb der einzelnen Beschäftigungsorte, ja innerhalb desselben Betriebes gezahlt wird, so bedarf es keiner näheren Ausführung, wie kostspielig und ihrem Erfolge nach gleichwohl unsicher diese Kontrole für die Versicherungsanstalten und wie überaus lästig das mit derselben verbundene Eindringen in die Lohnverhältnisse für jeden einzelnen Betriebsunternehmer und Versicherten sein würde. Diese Unzuträglichkeiten würden sich da, wo der Lohn zum Theil in Naturalbezügen gewährt wird, deren Werth veranschlagt und dem Baarlohn zugesetzt werden muß, noch erheblich vermehren; denn die hierbei erforderlichen Rechnungen sind ohne übergroße Schwierigkeit nur für größere Zeitabschnitte oder für den Durchschnitt ganzer Arbeiterklassen einheitlich, nicht aber für kleinere Zeitabschnitte oder einzelne Personen ausführbar.

Man könnte auf den Gedanken kommen, ob nicht die Lohnnachweisungen, welche nach dem Unfallversicherungsgesetz von den Unternehmern der unter dasselbe fallenden Betriebe zum Zweck der Beitragserhebung jährlich aufzustellen sind, für die Alters- und Invaliditätsversicherung verwendbar gemacht werden können. Dies ist aber schon um deswillen nicht ausführbar, weil es sich dort nur um Kollektivangaben für alle im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen Personen, nicht um Angabe über den Lohn und die Beschäftigungsdauer der einzelnen Versicherten handelt. Außerdem werden für die Mehrzahl der unter den vorliegenden Entwurf fallenden Personen, insbesondere für alle in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen solche Lohnnachweisungen nicht einmal aufgestellt, weil durchschlagende, auch für den vorliegenden Entwurf geltende Gründe einen anderen Erhebungsmodus für diese Personen erforderlich gemacht haben. Dazu kommt, daß bei Zugrundelegung von Individuallöhnen nicht einmal die Möglichkeit bestehen würde, eine auch nur einigermaßen zuverlässige Veranschlagung über die voraussichtliche Höhe der Renten und über den davon abhängigen Bedarf an Beiträgen aufzustellen. Denn hierzu würde es einer Kenntniß darüber bedürfen, welchen Lohnsatz die einzelnen Versicherten in ihren einzelnen Lebensjahren beziehen, da die Beiträge je nach dem Lebensalter, in welchem sie geleistet werden, einen verschiedenen Werth für die Versicherungsanstalten haben. Eine zutreffende Statistik hierüber besteht aber nicht und wird schon um deswillen, weil der Lohn, welchen die einzelnen Arbeiter in ihren einzelnen Lebensjahren beziehen, naturgemäß an feste Regeln nicht gebunden ist, auch kaum jemals aufzustellen sein.

Erscheint hiernach der Individualverdienst nicht als eine geeignete Grundlage für die Bemessung der Renten und der Beiträge, so könnte in Frage kommen, ob etwa *Durchschnittslöhne für die einzelnen Berufszweige* eine geeignetere Grundlage abgeben. Aber auch hiervon muß Abstand genommen werden. Kein Berufszweig bietet im ganzen Umfange des Reichs annähernd gleiche Löhne; je nach dem Arbeitsort und nach der Güte der Arbeitsleistung ist die Höhe des Lohnes in jedem einzelnen Berufszweige verschieden. Eine Abstufung nach dem Klassenlohn einzelner Berufszweige würde daher nur dann eine wirkliche Berücksichtigung des ungefähren Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten darstellen, wenn gleichzeitig auch innerhalb der einzelnen Berufszweige mehrere Lohnklassen unterschieden würden. Hierzu fehlt es zunächst an den erforderlichen Unterlagen. Denn eine allgemeine Lohnstatistik besteht in diesem Sinne noch nicht. Die für die Ortskrankenkassen festgesetzten Durchschnitts-Klassenlöhne der Kassenmitglieder sind nicht verwendbar, da die Ortskrankenkassen je nach ihrem örtlichen Bezirk bald für einzelne, bald für mehrere Berufszweige errichtet sind, und in Fällen der letzteren Art die Zusammenfassung der verschiedenen Berufszweige in den einzelnen Krankenkassen eine äußerst mannigfaltige ist.

Aber selbst dann, wenn durch eine neue, in ihren Ergebnissen unsichere und häufigem Wechsel unterworfene Lohnstatistik eine Abstufung der Renten und Beiträge nach Berufszweigen zu ermöglichen sein sollte, würde dieser Maßstab als unzweckmäßig aufgegeben werden müssen. Denn zu voller Befriedigung kann er nicht führen, weil nicht die thatsächlichen Verhältnisse des Einzelnen, sondern nur unsichere Durchschnittssätze die Grundlage bilden würden. Umgekehrt aber muß eine Unterscheidung mehrerer Lohnklassen innerhalb der einzelnen Berufszweige, in welche jeder Versicherte, der in dem betreffenden Berufszweige beschäftigt wird, gewissermaßen würde eingeschätzt werden müssen, nicht nur zu einer unerwünscht großen Anzahl verschiedener Beitragsklassen führen und dadurch das Verfahren erheblich erschweren, sondern eine derartige Unterscheidung würde auch rücksichtlich

der Kontrole dieselben Unzuträglichkeiten zur Folge haben, welche eine Abstufung nach Individuallöhnen ausgeschlossen erscheinen lassen.

Am einfachsten und rücksichtlich der praktischen Durchführbarkeit am wenigsten unbequem würden feste, für alle versicherten Personen gleiche Renten und Beiträge sein. Hiergegen sind jedoch so beachtenswerthe Bedenken erhoben worden, daß auch dieser Weg aufgegeben werden muß. Derartige feste Renten würden für die einzelnen Versicherten schon um deswillen ungleich wirken, weil hoch gelohnte Arbeiter, wie sie namentlich in der Industrie solcher Gegenden, wo die Lebenshaltung kostspielig ist, vorkommen, dieselbe Rente erhalten würden, wie niedriger gelohnte, etwa in der Landwirthschaft billigerer Gegenden beschäftigte Arbeiter. Wenn hierbei sämmtlichen Arbeitern gleichmäßig die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung nach Fortfall ihrer Arbeitsfähigkeit gesichert bliebe, so könnte man über jenen Uebelstand allenfalls hinwegsehen. Thatsächlich würden aber gleiche Renten, bei deren Bemessung offenbar nur von dem Durchschnittsbedarf sämmtlicher versicherter Personen würde ausgegangen werden können, für Gegenden mit niedrigeren Löhnen zu hoch ausfallen, während sie für Gegenden mit höheren Löhnen eine unverhältnißmäßig geringe Leistung darstellen. Beispielsweise würde eine mit der Dauer der Beitragszeit steigende Rente von 120 bis 250 ℳ. bei einem Tagelohnsatz von 80 ₰ bis 1 ℳ., wie er in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, in Oberschlesien, aber auch in vielen Theilen Süddeutschlands und Mitteldeutschlands häufig vorkommt, zwischen 50 und 104 Prozent bezw. zwischen 40 und 83 Prozent des Jahresverdienstes, bei einem Tagelohnsatz von 2,25 ℳ. aber nur zwischen etwa 18 und 37 Prozent des Jahresverdienstes schwanken. Zur Unfallrente für völlige Erwerbsunfähigkeit ($66^2/_3$ Prozent des Jahresverdienstes) würden solche für alle gleichen Renten in noch größerem Mißverhältniß stehen, denn Invalidenrenten von 120 bis 250 ℳ. würden bei einem Tagelohn von 80 ₰ (= 240 ℳ. Jahreslohn) 75 bis $156^1/_4$ Prozent, bei einem Tagelohn von 1 ℳ. (= 300 ℳ. Jahreslohn) 60 bis 125 Prozent, bei einem Tagelohne von 2,25 ℳ. (= 675 ℳ. Jahreslohn) aber nur etwa 26,7 bis 55,6 Prozent der höchsten Unfallrente betragen. Ebenso ungünstig würde ein für alle Versicherte gleicher Beitrag wirken. Ein Beitrag von wöchentlich 20 ₰, welcher für Männer zur Gewährung einer einheitlichen Rente von 120 bis 250 ℳ. ausreichend sein würde, stellt bei einem Tagelohnsatz von 80 ₰ fast 4 Prozent des Jahreslohns, bei einem Tagelohnsatz von 1 ℳ. mehr als 3 Prozent, bei einem Tagelohnsatz von 2,25 ℳ. aber nur etwa 1,4 Prozent des Jahreslohns dar. Hiernach würden allgemein gleiche Renten von 120 bis 250 ℳ., sobald sie sich dem Höchstbetrage nähern, billigen Gegenden das Einundeinhalbfache der Unfallrente und sogar den gesammten Jahresverdienst des noch vollständig erwerbsfähigen Versicherten übersteigen und dadurch zur vorzeitigen Aufgabe der Berufsthätigkeit bezw. zur Simulation der Erwerbsunfähigkeit reizen, während gleichzeitig die Beiträge sowohl für die Arbeitgeber wie für die Versicherten unverhältnißmäßig drückend sein würden. Dies ist um so bedenklicher, weil es sich dabei nicht um einzelne Personen, sondern um große Bezirke des Reichs handelt; insbesondere würde darunter, weil gerade auf dem platten Lande die Lohnsätze in der Regel am niedrigsten sind, die zur Zeit ohnehin in bedrängter Lage befindliche Landwirthschaft leiden. Umgekehrt würden für die größeren Städte und die Industriezentren, in welchen die Lebenshaltung im Allgemeinen eine höhere ist, die Renten zu niedrig ausfallen, während innerhalb dieser Bezirke die Beiträge im prozentualen Verhältniß zum höheren Arbeitsverdienst weit niedriger sein würden als bei Arbeitern, die nur einen geringen Arbeitslohn verdienen.

Aus allen diesen Gründen erscheint es wenigstens einstweilen als das relativ Beste, die Rente und gleicherweise auch die Beiträge nicht in einem Prozentsatz des Arbeitsverdienstes, auch nicht in festen für Alle gleichen Beträgen, sondern nach einem andern Maßstabe zu bestimmen, bei welchem die vorstehend bezeichneten Unzuträglichkeiten im Wesentlichen wegfallen. Ein solcher für die Zwecke des Entwurfs brauchbarer Maßstab läßt sich auf Grund eines Durchschnittslohns der einzelnen Arbeitsorte und zwar nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter aufstellen. Dieser auch für die Höhe des Krankengeldes in der Gemeinde-Krankenversicherung maßgebende ortsübliche Tagelohn ist nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für sämmtliche Ortschaften des Deutschen Reichs festgestellt. Er regelt sich in den einzelnen Orten nach den in denselben geltenden Preis- und Arbeitsverhältnissen, giebt also einen ungefähren Maßstab dafür, mit welchem Lohne ein gewöhnlicher Tagearbeiter an dem betreffenden Orte auskommen kann. Aus diesem Grunde bildet der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter eine geeignete Grundlage für die auf dem Versicherungszwang beruhende gesetzliche Invaliditätsversicherung, deren Zweck es ist, dem erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter die zu einer bescheidenen Lebenshaltung erforderlichen Mittel zu gewähren. Wollen die einzelnen Versicherten nach Maßgabe ihrer durch höhere Löhne bedingten besseren Lebenshaltung eine höhere Rente versichern, so mag ihnen dies überlassen bleiben; für den gesetzlichen Versicherungszwang dürfte diesen höheren Löhnen und der besseren Lebenshaltung einzelner Versicherter ein begründeter Anspruch auf obligatorische Berücksichtigung nicht beizumessen sein. Die Abstufung der Renten und Beiträge nach den bezeichneten Ortslöhnen hindert die rechnungsmäßige Ermittelung der Gesammtbelastung nicht, weil die Altersklassen der in Betracht zu ziehenden Personen über größere Ortsgruppen sich im Wesentlichen nach dem gleichen, statistisch feststehenden Verhältnisse vertheilen. Endlich ist auch die praktische Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung auf der bezeichneten Grundlage wenigstens dann ohne erhebliche Schwierigkeiten, wenn die Unterschiede in der Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht bis in die kleinsten Einzelheiten berücksichtigt werden. Wenn man nämlich eine beschränkte Anzahl von Klassen des bezeichneten ortsüblichen Tagelohns aufstellt und in diese Klassen sämmtliche Ortschaften des Deutschen Reichs, für welche der entsprechende, amtlich festgestellte Tagelohnsatz gilt, einreiht, wenn man sodann für jede Klasse einen bestimmten jährlichen Normallohnsatz feststellt, so lassen sich die Renten und Beiträge für alle in den einzelnen Ortsklassen beschäftigten männlichen beziehungsweise weiblichen Personen nach dem gleichen Prozentsatz dieser Normallohnsätze festsetzen. Bei der Beschreitung dieses Weges wird mithin in jeder Ortschaft von allen in derselben beschäftigten männlichen Personen einerseits und weiblichen Personen andererseits ein einheitlicher Betrag als Beitrag erhoben, sobald nicht etwa besondere Gefahrenklassen für einzelne Berufszweige eingeführt werden, deren Berechtigung weiter unten ausgeführt werden wird. Verschieden wird der Beitrag vorbehaltlich solcher Gefahrenklassen nur zwischen solchen Ortschaften, welche verschiedenen Ortsklassen angehören. Ebenso wird für jeden einzelnen Ort allen in demselben beschäftigten männlichen bezw. weiblichen Personen derselbe Prozentsatz des für die betreffende Ortsklasse geltenden Normallohns als Rente gewährt. Hat die Beschäftigung nacheinander in verschiedenen Ortsklassen stattgefunden, so ist die Rente nach demselben Prozentsatz von einem Durchschnittslohnsatz zu berechnen, welcher sich aus der Dauer der Beschäftigung in den einzelnen Ortsklassen in Verbindung mit den für die letzteren festgestellten Normal-

sätzen ergibt. Durch eine solche Regelung wird bei der Bemessung der Renten und der Beiträge die aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebende und die Kosten des Lebensunterhalts beeinflussende Verschiedenheit der Arbeitslöhne berücksichtigt. Insbesondere wird dadurch der Gefahr vorgebeugt, daß die Renten und die Beiträge für einzelne Gegenden eine Höhe erreichen, welche mit den örtlichen Verhältnissen dieser Gegenden in zu großem Mißverhältnisse stehen.

Nach diesen Gesichtspunkten will der Gesetzentwurf die sämmtlichen Ortschaften des Deutschen Reichs nach der Höhe des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter in fünf Ortsklassen eintheilen. In die Ortsklasse I sollen alle diejenigen Ortschaften fallen, in denen jener ortsübliche Tagelohn nicht über 1 Mark beträgt, in die Ortsklasse II die Ortschaften mit $1{,}_{01}$ bis $1{,}_{40}$ Mark, in die Ortsklasse III die Ortschaften mit $1{,}_{41}$ bis $1{,}_{80}$ Mark, in die Ortsklasse IV die Ortschaften mit $1{,}_{81}$ bis $2{,}_{20}$ Mark, in die Ortsklasse V diejenigen Ortschaften, in welchen jener Lohn mehr als $2{,}_{20}$ Mark beträgt. Als jährlicher Normallohnsatz, von dem die Renten und Beiträge einen Theilbetrag bilden sollen, wird für die erste Ortsklasse der Betrag von 300 Mark und für jede höhere Ortsklasse ein um je 100 Mark steigender Betrag festgesetzt. Maßgebend für diese Vorschläge war, wie in der als Anlage beigefügten „Denkschrift" des Näheren ausgeführt ist, insbesondere die Erwägung, daß nach den gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bisher getroffenen Festsetzungen für den Durchschnitt aller der Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegenden männlichen Personen auf den einzelnen gewöhnlichen Tagearbeiter ein ortsüblicher Tagelohn von $1{,}_{58}$ Mark entfällt, und daß dieser für die Gesammtheit geltende Durchschnittssatz fast genau gewahrt bleibt, wenn man die versicherungspflichtigen Personen nach ihrem Beschäftigungsort und dem für denselben festgestellten Normalsatz auf jene fünf Ortsklassen vertheilt. Bei dieser letzteren Rechnung ergibt sich nämlich ein Durchschnittsbetrag von $1{,}_{61}$ Mark täglich, also nur 3 Pfennig mehr als bei der ersten Berechnung. Die Eintheilung in jene fünf Klassen, deren mittelste den Durchschnittslohn von $1{,}_{60}$ Mark aufweist, läßt also den Gesammtdurchschnittslohn aller in Betracht kommenden Personen unberührt, so daß der letztere sowie die für die dritte Durchschnittsklasse geltenden Rentensätze von 120 bis 250 Mark für die Höhe der Beiträge und die Gesammtbelastung maßgebend bleiben. Denn was für den Durchschnitt gilt, muß auch für diejenigen Sätze gelten, aus denen sich dieser Durchschnitt zusammensetzt.

Aber nicht nur der Jahreslohn, von welchem die Renten einen Theilbetrag darstellen sollen, sondern auch dieser Theilbetrag selbst bedarf einer Abstufung. Wollte man nämlich allen Invaliden ohne Rücksicht darauf, wie lange sie Beiträge geleistet, bezw. nach wie langer Arbeitszeit sie ihre Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen haben, den gleichen Betrag des für sie in Betracht kommenden Lohnes als Rente gewähren, so würden diejenigen Arbeiter, welche früh in den Genuß der Rente treten, durch Ersparung von Beiträgen einen erheblichen Vortheil vor denjenigen erlangen, welche erst nach langjähriger Beitragszeit in den Genuß der Vortheile des Gesetzes eintreten. Grundsätzlich wäre dies zwar, da es sich um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, bei welcher Einer für den Andern einzutreten hat, in der Erwägung allenfalls mit in den Kauf zu nehmen, daß es sich hier um die Befriedigung eines sozialpolitischen Bedürfnisses handelt, bei welcher die Durchführung eines absolut gerechten Verhältnisses zwischen der individuellen Leistung und der zu gewährenden Gegenleistung überhaupt nicht erreichbar ist. Es würde aber den

praktischen Nachtheil haben, daß junge Leute eine verhältnißmäßig zu hohe Rente erhalten würden, ferner, daß der Anreiz, durch thunlichst lange und regelmäßige Arbeit eine Erhöhung der Rente sich zu erwerben, fortfiele, und daß die Aussicht auf die durch Ersparung von Beiträgen zu erlangenden Vortheile einen starken Antrieb zu Simulationen bieten möchte. Es gehört vielmehr zu den erziehlichen Aufgaben des Gesetzes, die fortgesetzte treue Verwerthung der noch vorhandenen Arbeitskraft zu fördern. Von diesem richtigen Gesichtspunkt aus sind auch die Pensionen der Beamten und der Militärpersonen nach der Dauer der Dienstzeit abgestuft. Eine gleiche Abstufung empfiehlt sich daher auch für die Invalidenrente, während die Altersrente, die mit einem bestimmten Lebensjahre erlangt wird, einer solchen Abstufung nicht bedarf.

Auf dieser Grundlage kommt der Entwurf zu dem Vorschlage, daß die Invalidenrente für Männer von dem für die einzelnen Klassen festgesetzten Normallohn (oder für den Fall, daß die Beschäftigungsorte während der Gesammtdauer der Beitragszeit in verschiedene Ortsklassen fallen, von dem für den Versicherten in Betracht kommenden Durchschnittslohn) je nach der Beschäftigungsdauer 24—50 Prozent betragen soll. Die Invalidenrenten werden daher für Männer je nach der Beschäftigungsdauer in der I. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 300 Mark) 72—150 Mark, in der II. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 400 Mark) 96—200 Mark, in der III. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 500 Mark) 120—250 Mark, in der IV. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 600 Mark) 144—300 Mark, in der V. Ortsklasse (mit einem Normallohn von 700 Mark) 168—350 Mark betragen. Ist der Versicherte nacheinander in verschiedenen Ortsklassen beschäftigt gewesen, so wird seine Invalidenrente doch immer zwischen dem Mindestbetrage von 72 Mark und dem Höchstbetrage von 350 Mark liegen.

Für weibliche Personen sieht der Gesetzentwurf eine Ermäßigung auf zwei Drittel dieser Beträge vor, was dem Durchschnittsverhältniß der ortsüblichen Tagelöhne männlicher Personen einerseits und weiblicher Personen andererseits im Allgemeinen entspricht. Dabei soll zur Vermeidung unliebsamer Verwickelungen eine besondere Klassenbildung für weibliche Personen unterbleiben; für die Renten und Beiträge auch der weiblichen Personen sollen vielmehr die Klasseneintheilung und die Normalsätze für Männer maßgebend sein. Die Renten werden daher nach dem Systeme des Entwurfs bei weiblichen Personen 16 bis $33\frac{1}{3}$ Prozent jener Normallöhne betragen und demgemäß zwischen 48 und $233\frac{1}{3}$ Mark schwanken.

Die Altersrente dagegen, welche, wie oben dargelegt worden ist, nur einen Zuschuß zu demjenigen Arbeitslohn darstellt, den der noch Arbeitsfähige zu erwerben im Stande ist, soll nach den Vorschlägen des Entwurfs den Mindestbetrag der Invalidenrente (24 bezw. 16 Prozent des für den Berechtigten in Betracht kommenden Normalsatzes) nicht übersteigen. Ist der bei der Arbeit alt gewordene Arbeiter nicht mehr arbeitsfähig, so wird er für invalid zu erklären sein und dann die höhere Invalidenrente beziehen.

Wo Naturallöhnung üblich ist, wird, wie nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132), die Gewährung der Rente auch in dieser Form zuzulassen sein.

Erwägt man, daß schon die Mindestrente dem Genusse eines Kapitals entspricht, welches für Männer bei einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent in der niedrigsten Ortsklasse etwa 2057 Mark, in der Durchschnitts-Ortsklasse etwa 3428 Mark, in der höchsten Ortsklasse 4800 Mark beträgt, so wird man zugeben müssen, daß die vorgesehenen Renten, deren künftige Erhöhung durch einfache Erhöhung

der Prozentsätze übrigens nicht ausgeschlossen ist, eine werthvolle Verbesserung der bisherigen Lage erwerbsunfähiger Arbeiter darstellen. Denn zur Ersparung ähnlicher Kapitalien würden Arbeiter im Durchschnitt wohl nur selten und namentlich dann nicht im Stande sein, wenn die Invalidität in jungen Jahren eintritt, während nach dem Entwurf der Anspruch auf Invalidenrente von dem Lebensalter unabhängig ist.

Eine angemessene Wartezeit (Karenzzeit) ist unentbehrlich und unbedenklich. Sie ist unentbehrlich, weil sonst, dem Zwecke des Gesetzes zuwider, durch kurze, vielleicht nur während weniger Tage geleistete Arbeit und unverhältnißmäßig geringe Beiträge Jeder den Anspruch auf die Mindestrente würde erwerben können und durch die hierbei unvermeidlichen Mehrkosten die eigentlichen Berufsarbeiter geschädigt werden würden. Sie ist aber auch unbedenklich, weil bei den eigentlichen Berufsarbeitern die Voraussetzung der Altersrente — Zurücklegung des 70. Lebensjahres — immer, die Voraussetzung der Invalidenrente — eine nicht durch Unfallversicherung gedeckte Invalidität — in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintritt. Um jedoch rücksichtlich der Invalidenrente auch denjenigen Fällen gebührende Rechnung zu tragen, in welchen ausnahmsweise die Erwerbsunfähigkeit schon nach kurzer Arbeitsthätigkeit eingetreten ist, soll nach dem Vorschlage des Entwurfs ausnahmsweise ein Theil der Rente auch vor Erfüllung der Wartezeit gewährt werden dürfen, sofern Billigkeitsgründe vorliegen.

Die Dauer der Wartezeit muß bei der Altersrente erheblich länger bemessen werden wie bei der Invalidenrente. Denn der Zeitpunkt, zu welchem das 70. Lebensjahr vollendet sein wird, steht ein- für allemal fest, ein Jeder kann nach Maßgabe seines Lebensalters leicht berechnen, wie lange Zeit er noch gebraucht, um den Anspruch auf Altersrente zu erlangen. Je kürzer also die Wartezeit für die letztere bemessen wird, desto näher liegt die Besorgniß, daß dieselbe zu einem Gegenstand der Spekulation gemacht wird, und daß alternde Personen lediglich zu dem Zweck noch spät in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eintreten, um sich nach Leistung geringer Beiträge eine zu der Summe der letzteren in keinem Verhältniß stehende Altersrente zu sichern. Mit der Invalidenrente verhält es sich insofern anders, als der Anspruch auf den Bezug derselben nicht im Voraus berechnet werden kann, weil Niemand mit Sicherheit voraussehen kann, wie lange seine Erwerbsfähigkeit noch vorhalten wird. Eine Spekulation auf den Bezug der Invalidenrente ist also zum Mindesten erheblich erschwert. Es empfiehlt sich daher im Interesse der Humanität, unbeschadet der bereits erwähnten Ausnahmefälle, bei welchen eine noch geringere Dauer der Wartezeit ausreichend erscheint, die letztere allgemein auf eine kurze Dauer zu beschränken. Der Gesetzentwurf bemißt aus diesen Gründen die Wartezeit bei der Altersrente auf 30 Jahre, bei der Invalidenrente auf 5 Jahre, und gestattet bei der letzteren ein Heruntergehen bis auf 1 Jahr in denjenigen oben besprochenen Ausnahmefällen, in welchen Billigkeitsgründe die Gewährung eines Theils der Rente, nicht der vollen Rente, schon vor Erfüllung der regelmäßigen Wartezeit gerechtfertigt erscheinen lassen.

Diese Bestimmungen über die Wartezeit würden nun freilich die Wirkung haben, daß die ersten Altersrenten erst lange nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gezahlt werden, und daß diejenigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes erheblich älter als 40 Jahre sind, nur noch geringe Aussicht haben, jemals in den Genuß der Altersrente zu treten. Diese Wirkung ist nicht erwünscht; es wird vielmehr aus sozialpolitischen Gründen entscheidender

Werth darauf zu legen sein, daß das Gesetz nach seinem Inkrafttreten so rasch als möglich seine volle Wirksamkeit entfaltet. Zu dem Zwecke empfiehlt der Entwurf, für die Altersrente Uebergangsbestimmungen dahin zu treffen, daß während der ersten 30 Jahre die Bestimmungen über die Wartezeit nicht erfüllt zu werden brauchen, die Beitragsleistung vielmehr durch den Nachweis thatsächlich geleisteter Berufsarbeit ersetzt werden kann. Aber auch diesen Nachweis wird man nicht füglich für volle 30 Jahre fordern dürfen. Im Interesse der Arbeiter wird man sich damit begnügen können, ihn nur für 3 Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzuschreiben, so daß also Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben und in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung stehen, um sofort in den Genuß der Altersrente treten zu können, nur den Nachweis zu führen brauchen, daß sie während der letzten drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehabt haben. Für die Invalidenrente erscheinen dagegen besondere Uebergangsbestimmungen nicht durchaus erforderlich, weil die letztere nach den Vorschlägen des Entwurfs schon vor Ablauf der Karenzzeit wenigstens zur Hälfte gewährt werden darf, sobald nur während eines Jahres die vorgeschriebenen Beiträge entrichtet worden sind.

Die Kosten der Alters- und Invaliditätsversicherung sollen nach dem Vorschlage des Entwurfs vom Reich, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu je einem Drittel mit der Maßgabe aufgebracht werden, daß das Reich zu den Verwaltungskosten nur insoweit beiträgt, als bestimmte bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere durch die Mitwirkung der Postverwaltungen und des Reichsversicherungsamts entstehende Kosten aus öffentlichen Mitteln zu tragen sind.

Der Vorschlag, den Versicherten einen Beitrag aufzuerlegen, rechtfertigt sich insbesondere durch die Erwägung, daß die allmälige Verminderung und das endliche Schwinden der Erwerbsfähigkeit das natürliche Loos jedes Arbeiters ist, gegen welches er nach dem Maße seiner Kräfte Vorsorge zu treffen sittlich und aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt verpflichtet ist. Eine Einrichtung, bei welcher dem Versicherten das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung seiner Zukunft verloren ginge, würde für unser Volksleben verhängnißvolle Folgen haben, während es auf der anderen Seite von hohem Werthe ist, dem Arbeiter das Bewußtsein zu erhalten, daß der in gesunden Tagen erworbene Arbeitsverdienst nicht zum sofortigen völligen Verbrauch bestimmt, daß es vielmehr Pflicht ist, mittelst eines mäßigen Theils dieses Erwerbes dazu beizutragen, daß die nöthigsten Mittel zur Existenz auch dann nicht fehlen, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Arbeit beschafft werden kann. Gerade weil der Arbeiter für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit vor der Inanspruchnahme der Armenpflege thunlichst bewahrt werden soll, bedarf es einer von ihm selbst aufzubringenden Leistung, welcher als Gegenleistung der rechtliche Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung entspricht.

Wenn aber diese Erwägungen für einen Beitrag, der den Versicherten aufzuerlegen ist, ausschlaggebend sind, so kann doch andererseits nicht die Rede davon sein, ihnen etwa die ganze Last ausschließlich aufzubürden, schon um deswillen nicht, weil diese Last die Leistungsfähigkeit der Versicherten augenscheinlich übersteigen würde. Die Last muß vielmehr auch von denjenigen antheilig mitgetragen werden, welche an der humanen Sicherstellung des Looses der Arbeiter überhaupt ein Interesse haben. Daß hierzu die Arbeitgeber in erster Reihe gehören, leuchtet ein. Wirthschaftlich angesehen bedeutet die Alters- und

Invalidenrente in der Regel einen Ersatz für die durch die Arbeit selbst bedingte Minderung der Arbeitskraft. Dieser Ersatz wird folgerichtig in der Hauptsache aus dem Arbeitsvertrage zu entnehmen, gewissermaßen zu reserviren sein. Wie aber das Arbeitsverhältniß selbst eine gewisse Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet, insofern beide an dem Arbeitsvertrage Theil haben, so ergibt sich, daß auch der Arbeitgeber sich der Verpflichtung, zu dem Ersatze der geminderten Arbeitskraft des Arbeiters beizutragen, nicht entziehen darf. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich das Verhältniß, in welchem Arbeitgeber und Arbeitnehmer an dem Arbeitsvertrage betheiligt werden, durch eine allgemeine Formel überhaupt zahlenmäßig ausdrücken läßt. Jedenfalls ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß auch der Arbeitgeber einen entsprechenden Theil der in Rede stehenden Belastung übernehme. Es liegt dies auch in seinem eigenen Interesse, weil sonst das friedliche und auf Vertrauen beruhende Verhältniß zwischen ihm und dem von ihm beschäftigten Arbeiter getrübt werden würde. Für die Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist ein gewisses Maß werkthätiger Fürsorge des ersteren zu Gunsten des letzteren unerläßlich. Die Nothwendigkeit dieser Fürsorge ist auch von einsichtigen und wohlwollenden Arbeitgebern in allen Berufszweigen von jeher anerkannt worden.

Endlich aber hat auch das Gemeinwesen als solches, das Reich, welches durch seine Gesetzgebung einer großen, allgemein verbindlichen, sittlichen Verpflichtung gerecht zu werden sucht, um das berechtigte Bedürfniß des Arbeiters nach einem erreichbaren Maße von Fürsorge für den Fall des Alters und der Invalidität zu befriedigen und dadurch die gesammte Erwerbs- und Gesellschaftsordnung zu stützen, ein unmittelbares und lebhaftes Interesse daran, daß dieser als berechtigt anerkannte Zweck auch wirklich erreicht werde. Dieses Interesse ist ein allgemeines. Deshalb wird sich das Reich nicht damit begnügen dürfen, lediglich die zunächst Betheiligten, nämlich Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu Aufwendungen für den erstrebten Zweck anzuhalten; vielmehr wird das an der geplanten Einrichtung so stark interessirte Gemeinwesen einen Theil der erforderlichen materiellen Opfer auf seine eigenen Schultern, auf allgemeine Reichsmittel zu übernehmen haben. Diese Verpflichtung ist um so weniger abzuweisen, als anderenfalls wenigstens für einzelne Berufszweige die Last unerschwinglich, die Erreichung des Zweckes also in Frage gestellt werden würde. Es reicht auch nicht aus, wenn das Reich diese seine Verpflichtung nur soweit anerkennen wollte, daß dasselbe, wie von einigen Seiten verlangt wird, für etwaige Nothfälle einzelne Beihülfen zusagte. Schon weil solche Beihülfen auf die in Betracht kommenden Personen ungleich wirken müßten, würden sie die Erreichung des Zweckes nicht fördern, sondern hindern, sie würden Unzufriedenheit statt Beruhigung hervorrufen. Gerade weil die Unfallversicherung und die Krankenversicherung ohne Reichsbeitrag durchgeführt sind, wird bei der jetzt in Rede stehenden Maßregel ein Reichsbeitrag nicht zu entbehren sein. Es wäre ein nicht zu rechtfertigender innerer Widerspruch, wenn das allgemeine Interesse des Reichs an einer möglichst normalen Gestaltung der sozialen Verhältnisse nicht auch in einer antheiligen Aufwendung von Reichsmitteln zur Bestreitung der zu erwartenden Gesammtbelastung seinen entsprechenden Ausdruck fände. Dazu kommt noch die Erwägung, daß durch die Alters- und Invaliditätsversicherung, wie bereits erwähnt, eine erhebliche Erleichterung einer anderen öffentlichen Last, der öffentlichen Armenpflege, eintritt. Die jetzigen Träger der Armenlast, die öffentlichen Armenverbände, werden, wie wohl von keiner Seite bestritten wird, durch die derzeitige Armen-

gesetzgebung so ungleichmäßig getroffen, daß die Uebernahme wenigstens eines Theils der Armenlast auf die breitesten Schultern, d. h. auf das Reich, wiederholt in Anregung gebracht worden ist. Die Alters- und Invaliditätsversicherung bietet den gewiesenen Weg, um den in dieser Beziehung laut gewordenen berechtigten Wünschen in der Gestalt des Reichsbeitrags entgegenzukommen.

Seinen Beitrag zu den Kosten wird das Reich am zweckmäßigsten durch antheilige Uebernahme eines Drittels der durch die Renten erforderlich werdenden Aufwendungen leisten, während sich für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer laufende Beiträge, welche ebenso wie bei der Krankenversicherung vom Arbeitgeber vorzuschießen und bei der Lohnzahlung dem Arbeiter antheilig vom Lohn zu kürzen sind, empfehlen. Entsprechend dem im Entwurf für die Bemessung der Renten angenommenen Grundsatz werden auch die Beiträge in einem Prozentsatz des Normalbetrages, welcher für die einzelnen Ortsklassen auf Grund des für dieselben ermittelten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter festgesetzt worden ist, nicht in einem Prozentsatz des wechselnden Lohnes der einzelnen Versicherten zu erheben sein. Die Höhe der Beiträge muß so bemessen werden, daß sie ausreicht, um die durch die Auszahlung der Renten entstehende Belastung, soweit dieselbe nicht vom Reich getragen wird, einschließlich der Verwaltungskosten zu decken.

Die hiernach durch die Aufbringung der Renten zu gewärtigende Belastung ist weder innerhalb des Reichs noch innerhalb derjenigen Theile desselben, die als Träger der Versicherung in Frage kommen können, die gleiche. Sie richtet sich insbesondere nach der Größe der letzteren, insofern breitere Schultern eine größere Ausgleichung der Last zur Folge haben. Die Belastung richtet sich aber ferner auch nach der Verschiedenheit der Invaliditätsgefahr, welcher die einzelnen im Bezirk der betreffenden Versicherungsanstalt beschäftigten Personen nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse und der Gefährlichkeit ihrer Beschäftigung ausgesetzt sind. Junge und gesunde Leute werden im Durchschnitt später invalide als alte und kränkliche Personen, und die weniger gefährliche Beschäftigung wird voraussichtlich später zur Invalidität führen als die Beschäftigung in Betrieben, die ihrer Natur nach eine schnelle Verzehrung der Arbeitskraft bedingen oder direkt ungünstig auf die Gesundheit der Arbeiter einwirken Wie man daher auch die Frage nach dem zweckmäßigsten Träger der Versicherung beantworten mag, immer wird man die Möglichkeit gewähren müssen, die Bemessung der Beiträge nach Maßgabe der Verschiedenheit des Risikos verschieden zu gestalten. Freilich hat auch dies seine Grenzen. Die Gliederung des Risikos wird nicht soweit ausgedehnt werden dürfen, daß die Beiträge für die einzelnen Betriebe desselben Berufszweiges oder gar für die einzelnen Versicherten nach Maßgabe ihres Lebensalters und anderer individueller Verhältnisse verschieden bemessen werden. Derartige individuelle Ungleichheiten der einzelnen Betriebe oder Personen durch Abstufung ihrer Beiträge bis ins Einzelne hinein auszugleichen, ist weder erforderlich noch möglich. Es ist nicht erforderlich, weil innerhalb der einzelnen Berufszweige eine Interessengemeinschaft besteht, welche eine im Laufe der Zeit von selbst sich vollziehende wechselseitige Ausgleichung bedingt und rechtfertigt. Die Berücksichtigung aller individuellen Ungleichheiten bei Festsetzung der Beiträge für die Alters- und Invaliditätsversicherung ist aber auch nicht möglich. Derartige Unterscheidungen würden vielmehr die ganze Einrichtung undurchführbar machen. Denn es würden dadurch nicht nur die Schwierigkeiten der Kontrole und der zutreffenden Abmessung der Höhe des von dem Einzelnen zu leistenden Beitrages unabsehbar vermehrt werden, sondern es würde auch bei kränklichen oder alternden, dem

Versicherungszwange unterworfenen Personen der Beitrag eine für sie unerschwingliche Höhe erreichen. Gleichzeitig würde die Besorgniß entstehen, daß derartige Personen überhaupt keine Arbeit mehr finden möchten, weil ja auch dem Arbeitgeber höhere Beiträge für dieselben erwachsen würden. Muß hiernach auf eine Abstufung der Beiträge nach der Beschaffenheit der einzelnen Betriebe und Persönlichkeiten ein für alle Mal verzichtet werden, so bleibt dagegen eine verschiedene Belastung der einzelnen Berufszweige möglich und ausführbar. Bei denselben werden sich hinsichtlich der Invaliditätsgefahr und der durchschnittlichen Sterblichkeit der Invaliden Unterschiede herausstellen. Die Bedeutung dieser Unterschiede läßt sich mangels ausreichender statistischer Grundlagen zur Zeit mit Sicherheit noch nicht übersehen. Immerhin werden dieselben, wenngleich bei einzelnen Berufszweigen, deren größere Invaliditätsgefahr durch eine größere Invalidensterblichkeit annähernd wieder ausgeglichen werden mag, bei anderen Berufszweigen nicht ohne Weiteres als unwesentlich bezeichnet werden können. Insbesondere werden die Verhältnisse in der Landwirthschaft im Allgemeinen als günstiger sich herausstellen, wie z. B. in den meisten Zweigen des Bergbaus, in der chemischen Industrie, der Glasindustrie ꝛc. Wollte man also eine solche Unterscheidung der einzelnen Berufszweige kraft Gesetzes ausschließen und vielmehr obligatorisch vorschreiben, daß innerhalb der einzelnen Versicherungsanstalten der Beitrag unterschiedslos für sämmtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Höhe erhoben werden soll, so würden weniger gefährliche Berufszweige ohne ausreichenden Grund genöthigt werden, die größeren Risiken anderer Berufszweige dauernd mitzutragen. Umgekehrt aber liegt auch kein ausreichender Anlaß vor, die Berücksichtigung der zwischen den einzelnen Berufszweigen rücksichtlich der Höhe ihres Risikos bestehenden Verschiedenheiten obligatorisch anzuordnen. Denn einmal fehlt es hierzu für jetzt an ausreichenden statistischen Grundlagen; dieselben werden vielmehr erst allmälig und zwar gerade auf Grund der bei der Durchführung dieses Gesetzentwurfs zu machenden Erfahrungen gewonnen werden. Außerdem aber kann auch aus inneren Gründen den einzelnen Versicherungsanstalten nicht verwehrt werden, freiwillig die zwischen den einzelnen Berufszweigen sich herausstellenden, vielleicht nicht einmal sehr erheblichen Ungleichheiten ebenso gemeinsam zu tragen, wie dies rücksichtlich der individuellen Unterschiede zwischen den einzelnen Personen und Betrieben hat vorgeschrieben werden müssen. Ein solches gemeinsames Einstehen für die Gesammtgefahr ohne Unterscheidung der einzelnen Momente, aus denen sich diese Gesammtgefahr zusammensetzt, entspricht dem Grundgedanken einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, nach welcher Alle für Einen und Einer für Alle einzutreten haben. Auch hat die gemeinsame Uebernahme der Gefahr nach gleichen Gesichtspunkten den unverkennbaren Vorzug, daß dadurch die Durchführung der Versicherung vereinfacht wird und daß Kosten erspart werden, ein Vortheil, an welchem alle Interessen einschließlich derjenigen, welchen eine Gliederung der Risiken nützlich sein möchte, in gleicher Weise betheiligt sind.

Hieraus ergibt sich, daß eine nach Maßgabe der Verschiedenheit der Risiken bemessene Abstufung der Beiträge für einzelne Berufszweige zwar nicht obligatorisch vorzuschreiben, aber doch fakultativ den Betheiligten zu überlassen ist. Für den Anfang bleibt jedoch mangels ausreichender statistischer Unterlagen nichts Anderes übrig, als die Bemessung der Beiträge zunächst auf allgemeine versicherungstechnische Durchschnittsberechnungen zu gründen und durch das Gesetz selbst vorzuschreiben, daß bis auf Weiteres für sämmtliche versicherte männliche Personen einerseits und weibliche Personen andererseits als Beitrag grundsätzlich der gleiche

Prozentsatz des Normallohnsatzes für die Ortsklasse des jedesmaligen Beschäftigungsorts erhoben werde.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Höhe der Beiträge ausreichend sein muß, um den Kapitalwerth der in den einzelnen Jahren entstehenden Belastung zu decken. Der Entwurf schlägt also für die Aufbringung der Beiträge ein dem Versicherungsprinzip entsprechendes Prämienverfahren, nicht das bei der Unfallversicherung als Regel angenommene Umlageverfahren vor. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß das letztere Verfahren, bei welchem die Last allmälig steigt, nur da empfehlenswerth erscheint, wo eine gewisse Solidarität der jetzt und künftig beitragenden Personen eine derartige Beschwerung der Zukunft rechtfertigt. Eine solche Solidarität besteht wohl bei der Industrie, der Landwirthschaft ꝛc. als solcher, bezw. bei den Unternehmern derartiger Betriebe, für welche die Last gewissermaßen dinglich wirkt, aber nicht bei den in den verschiedenen Betriebszweigen nach einander beschäftigten Arbeitern. Diese kommen vielmehr nur als Generationen, als die Gesammtheit der gleichzeitig Lebenden in Frage; bei ihnen handelt es sich um eine rein persönliche Last, welche von den Lebenden selbst voll getragen werden muß und nicht füglich auf die Nachkommen gelegt werden darf.

Aber auch aus praktischen Gründen ist die bei dem Umlageverfahren unvermeidliche Steigerung der Last zunächst für die Arbeiter bedenklich, denn dieselbe möchte allmälig, wenigstens bei einzelnen Berufszweigen, eine Höhe erreichen, welche kaum noch zu erschwingen wäre. Man darf dabei nicht übersehen, daß innerhalb der einzelnen Berufszweige die Invaliditätsgefahr eine verschiedene ist, und daß deshalb bei besonders gefährdeten Berufszweigen, für welche nach Bildung von Gefahrenklassen erhöhte Beiträge zu leisten sein werden, die für die gesammte Arbeiterschaft veranschlagten Durchschnittssätze in Zukunft voraussichtlich werden erheblich überstiegen werden. Die Last könnte schließlich so groß werden, daß für künftig eintretende jugendliche Arbeiter eine Privatversicherung auf deren alleinige Kosten wohlfeiler wäre als die durch das Gesetz erzwungene Betheiligung an der staatlichen Einrichtung, trotz der zu der letzteren sowohl vom Reich wie von den Arbeitgebern geleisteten erheblichen Beiträge. Dazu kommt für die auf das Inkrafttreten des Gesetzes zunächst folgende Zeitperiode noch folgende Erwägung. Diejenigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, stehen im Durchschnitt in einem höheren Lebensalter als diejenigen, welche später von Jugend ab versicherungspflichtig sind. Erstere leisten daher für die gleichen Ansprüche auf Rente im Durchschnitt die Beiträge nur während kürzerer Zeit, insgesammt also in geringerem Betrage, und haben aus diesem Grunde schon jetzt einen Vorzug. Dieser würde aber noch ungleich größer werden, wenn sie auch rücksichtlich der Höhe der Beiträge, nicht blos rücksichtlich der Zeitdauer der Beitragsleistung, günstiger gestellt sein sollten wie spätere Arbeiter.

Aber auch für die Betriebsunternehmer ist die Rücksicht auf das spätere Anwachsen der Last insofern nicht außer Acht zu lassen, als schon die Unfallversicherung infolge des bei derselben durchgeführten Umlageverfahrens von Jahr zu Jahr größere Aufwendungen erfordert. Eine Vermehrung dieser letzteren um gleichfalls steigende Invaliditätsversicherungsbeiträge könnte nicht nur für einzelne Betriebsunternehmer, sondern für ganze Berufszweige verhängnißvoll werden und dazu führen, daß die für die Unfallversicherung vorgeschriebene Garantie des Reichs bezw. der Bundesstaaten für Fälle der Leistungsunfähigkeit demnächst eine bedenkliche praktische Bedeutung erlangen würde. Dieser Gefahr muß aber mit

Rücksicht sowohl auf die Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten wie auf die Erhaltung der Industrie durchaus vorgebeugt werden. Hierzu kommt, daß eine allmälige Ermäßigung der Last, welche sich bei der Unfallversicherung infolge der Ausbildung der Unfallverhütung ergeben wird, bei der Alters- und Invaliditätsversicherung in weit geringerem Maße zu erwarten ist, weil die Ausbildung der Krankheitsverhütung, so wichtig dieselbe auch ist, die Zahl der Invaliden doch nicht in gleichem Maße vermindern, die Lebensdauer der Invaliden aber vielleicht verlängern wird.

Gegenüber diesen Erwägungen haben die Bedenken, welche gegen das Versicherungsverfahren (Prämiensystem) insbesondere um deswillen sich erheben lassen, weil bei demselben für eine erst in der Zukunft eintretende Verwendung große Kapitalien angesammelt werden, und diese niedrigere Zinsen bringen als bei gegenwärtiger Verwendung durch Umlauf im Betriebe, zurücktreten müssen. Denn die Ansammlung von Kapitalien wird nach den bisherigen Veranschlagungen, die allerdings schon wegen der Bestimmungen des Entwurfs über die Wartezeit nur überschläglich sein können, eine das Erwerbsleben gefährdende Höhe voraussichtlich nicht erreichen; ähnliche Ansammlungen finden bei Lebens- und Feuerversicherungsanstalten, Sparkassen, milden Stiftungen ꝛc. in vielleicht noch erheblicherem Umfange statt, und doch haben sich hieraus Mißstände bisher nicht ergeben. Auch wird die Kapitalansammlung für Zwecke der Invaliditätsversicherung eine geringere, wenn, wie der Entwurf vorsieht, der Beitrag des Reichs, bei welchem die obigen Gesichtspunkte nicht zutreffen, nach dem jedesmaligen thatsächlichen Jahresbedarf aufgebracht wird. Was aber die Schwierigkeit der Verwaltung größerer Vermögensbestände und die Rücksicht auf die Erhaltung der Exportfähigkeit der Industrie anbelangt, so wird der ersteren bei Organisation der Verwaltung Rechnung zu tragen sein, die letztere aber weniger das Verfahren bei Aufbringung der Beiträge, als die Höhe der Leistungen, also der Renten und damit der Beiträge, beeinflußen dürfen, zumal Lohnschwankungen, Absatzstockungen und ähnliche unübersehbare Verhältnisse zu größeren Aufwendungen nöthigen können, als nach dem Kapitalwerth bemessene Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung jemals erfordern werden.

Die Höhe der hiernach bis auf Weiteres zu erhebenden Beiträge ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen bei männlichen Personen auf 4 Pfennig für je 100 Mark des Normallohnsatzes der einzelnen Ortsklassen festgestellt worden, was einem Durchschnittsbeitrage für sämmtliche Versicherten von wöchentlich 20 Pf. gleichkommt. In den einzelnen Ortsklassen sind demgemäß wöchentlich 12 beziehungsweise 16, 20, 24 28 Pf. für Männer zu erheben. Für weibliche Personen sind wegen der für dieselben günstiger liegenden Verhältnisse etwas weniger als $^2/_3$ dieser Sätze ausreichend; es genügt für dieselben ein Durchschnittsbeitrag von $2{,}_4$ Pf. für je 100 Mark des Normallohnsatzes der betreffenden Ortsklasse. Mit den erforderlichen Abrundungen haben daher die Beiträge für weibliche Personen in den einzelnen Ortsklassen auf 8, bezw. 10, 12, 14, 16 Pf. wöchentlich bemessen werden können. Diese Beträge haben Arbeitgeber und Versicherte je zur Hälfte während mindestens je 47 Wochen im Jahre zu entrichten.

Was die Organisation der Alters- und Invaliditätsversicherung anbetrifft, so scheint auf den ersten Blick eine Anlehnung derselben an die zur Durchführung der Unfallversicherung geschaffene berufsgenossenschaftliche Organisation nahezuliegen. Für einen solchen Anschluß scheint zunächst der innere Zusammenhang beider Einrichtungen zu sprechen. Bei der Alters- und Invaliditätsver-

sicherung handelt es sich ebenso wie bei der Unfallversicherung um die Frage, ob ein versicherter Arbeiter noch erwerbsfähig ist oder wegen Verlustes der Arbeitsfähigkeit eine Rente erhalten soll. Auch die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit liegen in beiden Fällen häufig nicht weit auseinander. Insbesondere ist die Grenze zwischen einem Betriebsunfall und den allmälig wirkenden Einflüssen des Betriebes, welche beide die Erwerbsunfähigkeit hervorrufen, nicht immer leicht erkennbar. Beide Wohlfahrtseinrichtungen haben dauernde Verhältnisse derselben Personen, die Sicherung des Lebensunterhalts Erwerbsunfähiger durch Gewährung einer Rente, zum Ziel; ihr sozialpolitischer Zweck ist der nämliche; bei beiden Einrichtungen sind zum großen Theil die nämlichen Arbeitgeber und die nämlichen Arbeitnehmer betheiligt, und beide erfordern zur Durchführung die thätige Mitwirkung dieser beiden Kategorien.

Aber auch praktische Gründe würden sich für den Anschluß an die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Berufsgenossenschaften anführen lassen. Die thunlichste Benutzung vorhandener Organisationen für gleichartige Zwecke ist grundsätzlich der Bildung neuer Organisationen vorzuziehen. Durch die Vermehrung und Erweiterung ihrer Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet würden die Berufsgenossenschaften auch einen festeren Kitt und mehr Inhalt erhalten; dadurch würde zugleich dem Bedenken begegnet werden, daß die soeben durchgeführte berufsgenossenschaftliche Organisation für die Zwecke der Unfallversicherung allein ein zu großer Apparat sei. Endlich ließen sich vielleicht auch die Kosten der Verwaltung ermäßigen, wenn dieselben Organe gleichzeitig für die Verwaltung der Unfallversicherung und der Alters- und Invaliditätsversicherung verwendet werden könnten.

Andererseits bestehen aber gegen die Uebertragung der jetzt geplanten Versicherung an die Berufsgenossenschaften nicht unwesentliche Bedenken. Zunächst ist der Gegenstand der Fürsorge bei dem vorliegenden Entwurf im Allgemeinen ein wesentlich milderer als bei der Unfallversicherung. Die Invalidität dieses Entwurfs ist in den meisten Fällen keine eigentliche Berufsinvalidität, sondern Folge des Alters oder allgemeiner Krankheiten. Sie greift also über die Grenzen einer Angelegenheit, für welche die Berufsgenossen als solche einzutreten haben, weit hinaus. Ferner ist die Organisation der Berufsgenossenschaften noch nicht abgeschlossen; für zahlreiche Berufszweige, deren Arbeiter der neuen Einrichtung zu unterwerfen sind, ist die Unfallversicherung noch nicht durchgeführt und es ist nicht unzweifelhaft, ob dieselbe sich überhaupt in solchem Umfange durchführen lassen wird, daß für sämmtliche bei der Alters- und Invaliditätsversicherung betheiligten Arbeitgeber Berufsgenossenschaften bestehen. Bei Anlehnung an die berufsgenossenschaftliche Gliederung würden also nicht nur einstweilen, sondern vielleicht für alle Zeiten Lücken in der Organisation bleiben; man würde genöthigt sein, Hülfsorgane, etwa unter Heranziehung der weiteren Kommunalverbände oder der Bundesstaaten, zu schaffen, und hierdurch würde nicht nur eine unerwünschte Verschiedenheit unter den Trägern der Alters- und Invaliditätsversicherung entstehen, sondern auch die Zahl dieser Träger erheblich wachsen. Außerdem ist die berufsgenossenschaftliche Organisation dem Wechsel insofern unterworfen, als nicht nur einzelne Betriebe (etwa indem ein ehemaliger Nebenbetrieb zum Hauptbetrieb gemacht wird, oder ein bisher handwerksmäßig betriebenes Unternehmen den Charakter einer Fabrik annimmt, oder umgekehrt), sondern auch ganze Berufszweige oder örtliche Theile von einer Berufsgenossenschaft zu einer anderen übertreten, auch aus Theilen älterer neue Berufsgenossenschaften gebildet werden können. Derartige Veränderungen würden, sofern

die Berufsgenossenschaften gleichzeitig Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung wären, auch Veränderungen in dem Bestande der letzteren zur Folge haben, und solche Veränderungen sind bei einer Einrichtung, deren Wirkungen sich für die einzelnen Betheiligten über viele Jahrzehnte hinaus erstrecken, mindestens unbequem und für die Vermögensauseinandersetzung mit verwickelten Weiterungen verknüpft. Namentlich aber bedingt die berufsgenossenschaftliche Organisation einerseits sehr große Bezirke der die Verwaltung führenden Organe, andererseits das Nebeneinanderwirken von Organen aller Berufsgenossenschaften in demselben Bezirk. Während hieraus für die Unfallversicherung Schwierigkeiten nicht erwachsen, würden sich solche bei der Invaliditätsversicherung in erheblichem Grade fühlbar machen. Der Verkehr der Versicherten mit den Versicherungsanstalten würde erschwert werden und die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte sich erheblich steigern. Für Betriebsunternehmer, deren Betriebe verschiedenen Berufsgenossenschaften angehören, würden durch die Abführung der Beiträge zu ebensoviel verschiedenen Versicherungsanstalten, durch die fortwährende Korrespondenz mit denselben und die Verschiedenartigkeit der Statuten leicht Unzuträglichkeiten erwachsen. Diesen Unzuträglichkeiten würde sich auch nicht etwa dadurch vorbeugen lassen, daß man solchen Unternehmern die Versicherung ihrer sämmtlichen Arbeiter bei der Versicherungsanstalt einer einzigen Berufsgenossenschaft gestattete, welche sie etwa unter den mehreren für sie in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften hierzu auszuwählen hätten. Dieser Ausweg würde schon um deswillen nicht gangbar sein, weil dann die Zuständigkeit der einzelnen Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung einerseits und für die Alters- und Invaliditätsversicherung andererseits sich nicht mehr decken würde. Hierdurch würde ein Hauptvorzug des ganzen Anschlusses an Bedeutung wesentlich verlieren. Auch dürfen die Geschäftsverhältnisse der Behörden, deren Mitwirkung im Vollzuge des Gesetzes, namentlich bei der Feststellung der Invalidität, unentbehrlich ist, insbesondere der Gemeindebehörden und der unteren Verwaltungsbehörden, nicht außer Berücksichtigung gelassen werden. Die unterstützende Aufgabe derselben würde durch den fortwährenden Verkehr mit einer großen Anzahl von Berufsgenossenschaften außerordentlich erschwert werden.

Besondere Schwierigkeiten würde ferner bei der berufsgenossenschaftlichen Organisation der fortwährende Wechsel der Arbeiter von Beruf zu Beruf ververursachen. Mit dem Berufswechsel wechselt auch die Versicherungsanstalt. Bei der Unfallversicherung ist dies unerheblich, weil es bei der Unfallentschädigung im Allgemeinen auf die frühere Beschäftigung nicht ankommt, bei der Invaliditätsversicherung kann eine fortdauernde Kontrole über die Beschäftigung der Versicherten nicht entbehrt werden, deren Schwierigkeiten sich natürlich mit dem Wechsel der Berufsart steigern.

Außerdem aber würde die berufsgenossenschaftliche Organisation, so wie sie jetzt besteht, nicht einmal ohne Weiteres für die Alters- und Invaliditätsversicherung verwendet werden können, bedürfte vielmehr für den Zweck der letzteren mehrfacher Veränderungen. Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfordert nämlich in noch höherem Grade wie die Unfallversicherung breite Schultern. Denn bei ihr handelt es sich nicht nur um das Erforderniß dauernder Leistungsfähigkeit, sondern es muß auch eine ausreichende Stetigkeit in der Zahl und den Verhältnissen der Versicherten gewährleistet sein, weil nur so eine zuverlässige Altersgruppirung und eine gewisse Gleichmäßigkeit in dem Eintritt der Invalidität ermöglicht wird, diese Faktoren aber für die auf Erfahrungssätzen beruhenden Berechnungen von Leistung und Gegenleistung unerläßlich sind. Ergibt

sich hieraus die Nothwendigkeit umfassender Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung, so erfordert andererseits die Rücksicht auf thunlichste Vereinfachung der Verwaltung eine Beschränkung in der Zahl dieser Träger, damit der Orts- und Berufswechsel der Versicherten nicht gar zu oft auch einen Wechsel der Versicherungsanstalt nach sich ziehe. Beiden Erfordernissen entsprechen die Berufsgenossenschaften in ihrer gegenwärtigen Abgrenzung nicht durchweg; sie sind zum Theil nur von geringem Umfang, und ihre Zahl ist nicht unerheblich. Um daher innerhalb des Rahmens der berufsgenossenschaftlichen Gliederung wenige aber große Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung zu erhalten, müßte auf die Zusammenlegung mehrerer gleichartiger Berufsgenossenschaften zu umfassenderen Verbänden, welche unbeschadet der Selbständigkeit ihrer Glieder die Alters- und Invaliditätsversicherung der in dem Verbande beschäftigten Personen auf gemeinsame Rechnung dieser Glieder zu übernehmen hätten, Bedacht genommen werden, so daß nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl der Berufsgenossenschaften direkt zur Durchführung dieser Versicherung würde verwendet werden können.

Auch aus den Kreisen der Betheiligten selbst haben sich gewichtige Stimmen gegen die Uebertragung der in Rede stehenden neuen Aufgabe an die Berufsgenossenschaften ausgesprochen. Ob, wie von vielen Seiten befürchtet wurde, aus der Uebernahme der neuen Einrichtung den Vorständen der Berufsgenossenschaften eine Arbeitslast erwachsen würde, welche das Maß der an die ehrenamtliche Wahrnehmung öffentlicher Funktionen billigerweise zu stellenden Anforderungen übersteigt, mag dahingestellt bleiben. Schwerer wiegt der Einwand, daß die Berufsgenossenschaften zu einer so verantwortlichen Geldwirthschaft, wie sie mit der Alters- und Invaliditätsversicherung untrennbar verbunden ist, nicht geeignet seien, und daß man sie wohl allenfalls zur Mitwirkung heranziehen, ihnen aber das wirthschaftliche Risiko der neuen Einrichtung nicht aufbürden könne. Indessen auch diese aushülfsweise Heranziehung der Berufsgenossenschaften zur Erledigung von Geschäften, an denen die Genossenschaft kein unmittelbares Interesse hat, würde sich praktisch bald als unausführbar erweisen. Dazu kommt aber, daß nicht nur, wie oben hervorgehoben wurde, die Abgrenzung, sondern auch die innere Verwaltung der Berufsgenossenschaften zur Zeit ausschließlich auf die Unfallversicherung eingerichtet ist, und daß es einschneidender organisatorischer Aenderungen bedürfen würde, um dieselbe zu einer zuverlässigen Unterlage für den Aufbau der Alters- und Invaliditätsversicherung zu gestalten. Insbesondere würde es unumgänglich sein, den Versicherten, welche zur Alters- und Invaliditätsversicherung gleich viel Beiträge wie die Arbeitgeber zu entrichten haben, für die letztere Einrichtung eine umfangreichere Betheiligung an der Verwaltung einzuräumen. Muß hiernach davon Abstand genommen werden, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Alters- und Invaliditätsversicherung zu machen, so liegt andererseits die Erwägung nahe, ob nicht die durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffene bezw. die für die Krankenversicherung verwerthete Kassenorganisation in weiterem Umfange für die Alters- und Invaliditätsversicherung herangezogen werden könnte. Allein auch die Krankenkassen erweisen sich bei näherer Prüfung nicht als geeignet, um sie zu Trägern dieser Versicherung zu machen. Schon die große Verschiedenartigkeit der Krankenkassen und der Umstand, daß der Bestand derselben ungemein wechselt, bildet hier ein unübersteigliches Hinderniß. Die neue Einrichtung bedarf vielmehr eines ständigen, in seiner Zusammensetzung der Veränderung thunlichst entzogenen Trägers, dessen Sicherheit durch den Wechsel der Personen nicht gefährdet sein darf. Dazu

kommt auch hier, daß zahlreiche Personen, welche der Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegen werden, der Krankenversicherung nicht unterworfen sind. Für diese Personen müßte also ein subsidiärer Träger geschaffen, oder sie müßten speziell für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung irgend einer Krankenkasse zugewiesen werden. Ersteres würde eine unerwünschte Zweitheilung der Organisation zur Folge haben, letzteres aber dazu führen, daß nicht mehr die Krankenkasse als solche, sondern eine an die letztere nur angelehnte, nur zum Theil aus denselben Mitgliedern bestehende Kasseneinrichtung der thatsächliche Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung sein würde. Ueberdies würde die Heranziehung derjenigen gegen Invalidität zu versichernden Personen, welche berufsmäßig ihre Arbeitgeber häufig wechseln und gerade wegen der hieraus sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten der Krankenversicherung bisher im Allgemeinen nicht unterworfen sind, der Krankenkasse, den Arbeitgebern und jenen unständigen Arbeitern selbst so erhebliche Weiterungen bereiten, daß schon aus diesem Grunde von der Uebertragung der neuen Einrichtung auf die Krankenkassen Abstand zu nehmen sein dürfte.

Daß die einzelnen Krankenkassen in dem Umfange, den sie zur Zeit haben, weder die genügende Sicherheit, noch die ausreichenden Verwaltungskräfte darbieten, um sie zu Trägern der Alters- und Invaliditätsversicherung zu machen, wird kaum bestritten werden können. Aber auch der Gedanke, die verschiedenen Krankenkassen eines Bezirks zu örtlichen oder weiteren territorialen Verbänden zu vereinigen, begegnet — so bestechlich er auf den ersten Blick erscheinen mag — den erheblichsten praktischen Schwierigkeiten. Ganz abgesehen davon, daß die Bau-Krankenkassen und zum Theil auch die Betriebs-Krankenkassen sich als Gebilde darstellen, die entweder nur für vorübergehende Zwecke bestimmt sind oder wenigstens die bei der Invaliditätsversicherung unentbehrliche Gewähr eines dauernden Bestandes vermissen lassen, liegt es auf der Hand, daß die sogenannten freien Hülfskassen ihrer Natur nach durchaus untauglich sind, um in Verbände zur Durchführung der zwangsweisen Alters- und Invaliditätsversicherung einbezogen zu werden. Diese freien Kassen müßten ohne Weiteres ausscheiden. Daraus würde sich mithin von vornherein eine klaffende Lücke in der Organisation ergeben. Allein auch wenn man diese Lücke durch entsprechende Zwangsanordnungen ausfüllen wollte, immer müßte man für die den weiteren territorialen Verbänden zuzuweisende umfangreiche Vermögensverwaltung mit ihren von der Alters- und Invaliditätsversicherung unzertrennlichen schwierigen und verantwortlichen Aufgaben neue Verwaltungsorgane schaffen, an deren Spitze und für deren Geschäfte besoldete Beamte nicht zu entbehren wären. Daraus aber ergibt sich eine der bisherigen Entwickelung unseres Krankenkassenwesens fremde und ihr widerstrebende Organisation, welche die bereits vorhandenen Organisationen für öffentliche Zwecke nicht nur vermehren, sondern auch vielfach durchkreuzen würde. Bei dem Uebermaß an Organisationen, über welches schon jetzt häufig geklagt wird, erscheint es als eine der berechtigtsten Anforderungen an den vorliegenden Entwurf, daß er es sich angelegen sein lasse, seine Aufgaben mit möglichst einfachen Mitteln zu lösen. Dieser Anforderung aber läßt sich nicht genügen, wenn man die Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen zu Trägern der Versicherung machen wollte.

Auch die von einzelnen Seiten befürwortete Errichtung einer *einheitlichen Gesammtorganisation*, welcher sowohl die Krankenversicherung und die Unfallversicherung wie auch die Alters- und Invaliditätsversicherung zu übertragen wäre, empfiehlt sich nicht. Zwischen diesen drei Zweigen der Arbeiterfürsorge

bestehen trotz mancher Berührungspunkte doch grundsätzliche Verschiedenheiten. In solchen Fällen, in denen es sich um die Frage handelt, ob häufig erkrankende Personen als invalide anzusehen seien, können die Krankenkassen und die Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung sogar entgegengesetzte Interessen haben. Außerdem aber ist es offenbar nicht rathsam, bestehende Organisationen, welche sich, wie die Krankenkassen und die Berufsgenossenschaften, eingelebt haben und ungeachtet etwaiger einzelner Mängel ihrer Ausgestaltung doch im Ganzen gut funktioniren, lediglich zu dem Zwecke zu zerstören, um an ihre Stelle etwas Neues zu setzen, von dem man durchaus nicht weiß, wie und namentlich nicht, ob es besser wirken würde als die bestehenden Einrichtungen.

Von dem Gesichtspunkte der wünschenswerthen Einfachheit aus scheint es dagegen nahe zu liegen, die Alters- und Invaliditätsversicherung einer einzigen großen Versicherungsanstalt für das ganze Reichsgebiet zu übertragen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens eine möglichst weite Kreise umfassende, einheitliche Zentralisation gewisse Vortheile bietet. Allein auch hier erweisen sich, sobald man der praktischen Ausführung näher zu treten versucht, die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten als unverhältnißmäßig groß. Man braucht sich nur den Umfang einer derartigen zentralen Reichsanstalt zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, daß keine der jetzt vorhandenen Reichsbehörden auch nur annähernd eines gleich zahlreichen Personals bedarf. Würde dies schon von der Zentralleitung gelten, so würde man außerhalb der Zentralstelle eines noch viel umfangreicheren Apparates an örtlichen Beamten nicht entrathen können. Ein solches Heer neuer Reichsbeamten zu schaffen stößt auf naheliegende Bedenken. Wollte man, um dieser Nothwendigkeit zu entgehen, die Reichsanstalt ermächtigen, sich der bereits vorhandenen staatlichen und kommunalen Organe für ihre Zwecke zu bedienen, so würde auch diese Unterstellung bundesstaatlicher und gemeindlicher Behörden und Beamten unter ein zentrales Reichsorgan, wie sich mit Sicherheit voraussehen läßt, auf Widerspruch stoßen. Die Belastung der Landesbehörden und Beamten mit den oft zeitraubenden und immer höchst verantwortlichen Geschäften der Reichsanstalt würden den Einzelstaaten und Gemeinden schwerlich willkommen sein, während andererseits die Reichsanstalt eine wirksame und unmittelbare Einwirkung auf die ihr zuzuweisenden örtlichen Organe durchaus würde beanspruchen müssen. Das würde leicht zu Friktionen führen, die im Interesse des Reichs wie der Einzelstaaten besser zu vermeiden sind. Aus ähnlichen Gründen wurde schon bei den Verhandlungen, welche dem Erlasse des Unfallversicherungsgesetzes vorangingen, die anfänglich beabsichtigte Errichtung einer doch weit kleineren Reichsanstalt aufgegeben; bei einer für 11 Millionen Versicherter bestimmten Einrichtung aber müßten die damals besorgten Unzuträglichkeiten noch in weit höherem Maße hervortreten. Würde man aber nach den Erfahrungen, welche bei der Errichtung von Landes-Versicherungsämtern für die Zwecke der Unfallversicherung gemacht worden sind, den größeren Bundesstaaten für ihr Gebiet etwa das Recht zum Ausscheiden aus der Reichs-Versicherungsanstalt und zur Errichtung besonderer Landes-Versicherungsanstalten einräumen, so würde damit die Einheitlichkeit der gesammten Organisation und Verwaltung, also der hauptsächlichste Vortheil, welchen man von einer Reichs-Versicherungsanstalt zu erwarten berechtigt sein würde, verschwinden.

Angesichts aller dieser Schwierigkeiten hat der Bundesrath aus praktischen Gründen sich für den Vorschlag einer dezentralisirten Verwaltung entschieden. Der Entwurf sieht die Errichtung mehrerer besonderer Versicherungs-

anstalten mit selbständiger juristischer Persönlichkeit für örtliche Bezirke vor. Die Abgrenzung dieser Bezirke soll der Genehmigung des Bundesraths unterliegen. In der Regel sollen die Bezirke der Versicherungsanstalten der politischen Eintheilung der einzelnen Bundesstaaten und ihrer weiteren Kommunalverbände (Provinzen in Preußen, Regierungsbezirke in Bayern u. s. w.) entsprechen; doch muß auch die Bildung gemeinsamer Versicherungsanstalten insbesondere für solche Bundesstaaten vorbehalten bleiben, welche für sich allein eine dauernd leistungsfähige, für eine zuverlässige Altersgruppirung ausreichend große und stetige Versicherungsanstalt zu bilden nicht vermögen. Vor der Angliederung an die Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen werden diese Anstalten jedenfalls den Vorzug haben, daß nunmehr an jedem Orte sämmtliche versicherte Personen ohne Unterscheidung des Berufs derselben Versicherungsanstalt angehören. Hieraus ergeben sich für die Durchführung des Gesetzes und insbesondere für die Erhebung der Beiträge sehr willkommene Erleichterungen, weil an jedem Orte, so lange nicht für einzelne Berufszweige verschiedene Sätze festgestellt werden, immer nur ein einheitlicher Beitrag zu erheben sein wird, während sonst an jedem Orte soviel verschiedene Beitragssätze zur Erhebung gelangen würden, als Versicherungsanstalten in demselben vertreten sind.

Was die Organisation und Verwaltung dieser Versicherungsanstalten anbetrifft, so ist der Entwurf bestrebt, unter theilweisem Anschluß an die Einrichtungen der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wie sie sich auf Grund der reichsgesetzlich zugelassenen landesrechtlichen Regelung gestaltet haben, die freie Selbstverwaltung mit der sachlich unentbehrlichen behördlichen Einwirkung organisch zu verbinden. Ihre laufenden Geschäfte sollen nämlich die Versicherungsanstalten durch Beamte desjenigen Staates oder weiteren Kommunalverbandes, für dessen Gebiet sie errichtet sind, verwalten lassen; zu dem Zweck sollen diese Beamten in dem Vorstande der Versicherungsanstalt den Vorsitz führen. Im Uebrigen wird den Betheiligten eine umfassende Mitwirkung an der Verwaltung eingeräumt. Die Verwaltung soll, wie dies bei den Berufsgenossenschaften geschieht, durch ein Statut geregelt werden. Das Statut ist von einer Versammlung der Interessenten (Ausschuß), die den Charakter einer aus Delegirten gebildeten Generalversammlung trägt und von den Krankenkassenvorständen gewählt wird, zu beschließen. Durch diesen Ausschuß haben die Interessenten die laufende Verwaltung zu kontroliren und bei gewissen grundlegenden Anordnungen die entscheidende Stimme zu führen; sie können ferner, ähnlich wie die Aktiengesellschaften, ein ständiges Kontrolorgan (Aufsichtsrath) dem Vorstande an die Seite stellen und andere nicht beamtete Personen, welche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, besoldet oder unbesoldet sein dürfen, zu Mitgliedern des Vorstandes wählen. Diese Zusammensetzung des Vorstandes aus beamteten Personen und Interessenten wird sich bei den Versicherungsanstalten voraussichtlich ebenso bewähren, wie sie sich z. B. in Preußen bei Organen der kommunalen Selbstverwaltung bewährt. Denn auch an der Spitze der Kreisausschüsse steht in Preußen ein Staatsbeamter (der Landrath) als Vorsitzender, während die übrigen Mitglieder des Kreisausschusses vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden. Endlich wird in dem Entwurf die Bestellung von Vertrauensmännern als örtlicher Organe zugelassen.

Der Entwurf legt auf eine ausgiebige Betheiligung der Versicherten bei der Verwaltung Werth. Diese Betheiligung ist schon deshalb unerläßlich, weil die Versicherten zu den Kosten der Alters- und Invaliditätsversicherung ein Drittel beitragen. Der Entwurf bestimmt daher, daß dem Ausschuß und dem

etwaigen Aufsichtsrath gleich viel Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören, und daß bei Abstimmungen dieser Organe beide Kategorien gleichmäßig vertreten sein sollen. Den Versicherten wird ferner an den Schiedsgerichten die gleiche Betheiligung eingeräumt wie den Arbeitgebern. Dasselbe gilt von der Betheiligung der ersteren am Reichs-Versicherungsamt und an den Landes-Versicherungsämtern. Wenn der Entwurf gleichwohl von der obligatorischen Betheiligung der Versicherten am Vorstande der Versicherungsanstalt absieht, so war dafür insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die laufenden Geschäfte des Vorstandes weder von Arbeitgebern noch von Versicherten werden so rasch und gut geführt werden können, wie es das Interesse der Sache erfordert. Die Vorstandsmitglieder müssen bei der Natur ihrer Geschäfte ständig in Funktion sein; die ständige Betheiligung an einer umfangreichen Verwaltung aber ist für einen Berufsarbeiter ohne Beeinträchtigung seiner Arbeitsthätigkeit in der Regel unausführbar. Deshalb sollen die laufenden Geschäfte der Verwaltung von öffentlichen Beamten wahrgenommen werden. Dabei ist es jedoch dem Ausschuß, welcher zur Hälfte aus Versicherten besteht, unbenommen, auch einzelne Arbeiter, soweit dies nach örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, oder andere geeignete Personen neben die Berufsbeamten und die etwaigen Vertreter der Arbeitgeber in den Vorstand zu wählen.

Zur Wahrung der Interessen des Reichs und der mitbetheiligten Interessen anderer Versicherungsanstalten nimmt der Gesetzentwurf die Bestellung von Staatskommissaren mit weitgehenden Befugnissen in Aussicht, eine Einrichtung, die schon in der erheblichen finanziellen Betheiligung des Reichs ihre Begründung findet.

Im Uebrigen ist der Entwurf bestrebt, zwischen den Versicherungsanstalten für die Alters- und Invaliditätsversicherung einerseits und den Krankenkassen sowie dem die Kranken- und die Unfallversicherung beherrschenden Grundsatz der berufsmäßigen Gliederung andererseits thunlichst viele Berührungspunkte herzustellen. An die berufsmäßige Organisation erinnert zunächst die bereits oben begründete Vorschrift, daß eine Abstufung der Beiträge, soweit sie nicht schon durch die Ortsklassen bedingt wird, lediglich für die einzelnen Berufszweige erfolgen darf. Ferner ist vorgesehen, daß die Organe der Berufsgenossenschaften ebenso wie die öffentlichen Behörden und die Organe der Krankenkassen beim Vollzuge der Alters- und Invaliditätsversicherung soweit mitwirken, daß sie den Requisitionen der einschlägigen Organe nachkommen sollen. An die Krankenkassen aber knüpft der Entwurf insbesondere dadurch an, daß er die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses in erster Reihe durch die aus direkten Wahlen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber hervorgegangenen Vorstände derjenigen Krankenkassen wählen läßt, welche einer Zusammenwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erreichung der sozialpolitischen Zwecke der Arbeiterversicherungsgesetze nicht grundsätzlich widerstreben. Eine fernere Anlehnung an die Krankenkassen liegt darin, daß die aus Urwahlen der Betheiligten und direkten Wahlen der Krankenkassenvorstände hervorgegangenen Ausschüsse ihrerseits die unbesoldeten Mitglieder der Vorstände der Versicherungsanstalten, die Schiedsgerichtsbeisitzer und die Mitglieder des etwa errichteten Aufsichtsraths wählen sollen, endlich darin, daß den Organen der Krankenkassen die Einziehung der Beiträge sowie die Aufrechnung der Quittungsbücher übertragen werden kann und daß die zuständigen Krankenkassen über Anträge auf Bewilligung von Invalidenrenten gehört werden sollen.

Die Versicherungsanstalten sollen nach dem Vorschlage des Entwurfs die regelmäßigen Träger der Alters- und Invaliditätsversicherung sein, aber nicht die

einzigen. Neben ihnen kommen noch andere juristische Personen in Betracht, die zur Lösung der Aufgabe beizutragen sehr wohl im Stande und deshalb unter Umständen dazu mit heranzuziehen sind. Hierhin gehören zunächst das Reich und die Bundesstaaten. Wie denselben die selbständige Durchführung der Unfallversicherung gestattet worden ist, so kann es ihnen auch nicht füglich versagt werden, für die in ihren Verwaltungen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Alters- und Invaliditätsversicherung für eigene Rechnung durchzuführen, falls sie nicht den Anschluß an die für Privatbetriebe errichteten Versicherungsanstalten vorziehen. Der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten für die Reichs- und Staatsbetriebe bedarf es nicht, weil auf Seiten der Arbeitgeber das Reich bezw. der Bundesstaat allein steht, und für die Verwaltung die bestehenden Behörden zweckmäßig verwendet werden können. Die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung kann vielmehr für die Reichs- und Staatsbetriebe in ähnlicher Weise wie nach dem Gesetz vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) durch Ausführungsbehörden geregelt werden. Sodann gibt es unter den zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen, welche schon jetzt für bestimmte Klassen von Arbeitern oder für die Arbeiter bestimmter Betriebe die Versicherung gegen die Folgen des Alters und der Invalidität durchgeführt haben, einzelne Einrichtungen, welche bereits bewährt, dauernd leistungsfähig und dergestalt organisirt sind, daß die Betheiligung an denselben der Zugehörigkeit zu den gesetzlich zu errichtenden Versicherungsanstalten gleichgestellt werden kann. Hierhin gehören insbesondere die Pensionskassen für gewisse staatliche Eisenbahnverwaltungen, sowie ähnliche öffentliche oder private Kasseneinrichtungen. Der zu Gunsten der neuen reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten auszuübende Zwang wird nicht weiter gehen dürfen, als es der sozialpolitische Zweck des Gesetzentwurfs verlangt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es ausführbar und im Interesse der bezeichneten Kasseneinrichtungen wünschenswerth, zwischen ihnen und den Versicherungsanstalten ein Gegenseitigkeitsverhältniß herzustellen und den Mitgliedern solcher Einrichtungen zu gestatten, durch Betheiligung an denselben ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht zu genügen, sofern nur dafür gesorgt wird, daß ihnen aus diesen Kassen Leistungen gewährt werden, welche den im Entwurf vorgeschriebenen gleichwerthig sind. Soweit diese besonderen Einrichtungen hiernach den Versicherungsanstalten gleichgestellt werden, muß denselben für die von ihnen bewilligten Renten billigerweise auch der Reichszuschuß antheilig zufließen.

Der Orts- oder Berufswechsel der Arbeiter hat zur Folge, daß in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden, und daß jeder einzelne Arbeiter seine Beiträge bald an diese, bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird. Es fragt sich daher, welcher von diesen Versicherungsanstalten demnächst die Fürsorge für die Invaliden zur Last fallen soll. Es geht nicht an, dieselbe lediglich derjenigen Anstalt aufzubürden, bei welcher die Invalidität in die Erscheinung getreten ist. Dies könnte höchstens dann zugelassen werden, wenn man annehmen dürfte, daß die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausgleichung der hierdurch erwachsenden Belastung der einzelnen Anstalten herbeiführen werden. Diese Annahme wäre indeß eine willkürliche. Sie würde zur Voraussetzung haben, daß in den einzelnen Bezirken der Zuzug und Abzug gleichwerthiger Arbeitskräfte sich ausgleicht. Allein es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Gegenden ein größerer Zuzug von älteren Leuten zu leichterer Arbeit stattfindet, deren Arbeitskraft in jüngeren Jahren in anderen Gegenden und Berufszweigen ausgenützt worden ist; in gewissen Berufszweigen, welche hauptsächlich schwere

Arbeit erfordern, werden vorzugsweise jüngere und kräftigere Personen beschäftigt. Obwohl aber deren Kräfte durch die Schwere der ihnen obliegenden Arbeit schneller als in anderen Berufszweigen gemindert werden, ist dennoch eine entsprechende vorzeitige Invalidisirung dieser Arbeiter erfahrungsmäßig nicht zu erwarten. Vielmehr pflegen derartige Arbeiter, wenn ihre Kräfte für die schwere Berufsarbeit nicht mehr ausreichen, zu leichterer Thätigkeit und damit zu solchen Berufszweigen, z. B. zur Landwirthschaft überzutreten, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von schwächlichen oder älteren Personen auszuführender Arbeit bieten und in welchen deshalb auch schwächlichere Personen bis in ihr hohes Alter hinein beschäftigt werden. Hierbei braucht an die Möglichkeit noch nicht einmal gedacht zu werden, daß die Arbeitgeber ihre Arbeiter, sobald deren Kräfte nachlassen und die Wahrscheinlichkeit einer Invalidisirung hervortritt, zu dem Zweck entlassen, um ihre Versicherungsanstalt und dadurch indirekt sich selbst vor der Belastung mit einer Rente zu bewahren. Wenn aber beim Uebertritt der Arbeiter von einer schweren zu einer leichteren Beschäftigung in anderen Bezirken auf die Versicherungsanstalten dieser Bezirke das bisherige Risiko aus der Alters- und Invaliditätsversicherung lediglich übertragen werden sollte, so würden offenbar diejenigen Versicherungsanstalten, in welchen Berufszweige mit schwerer Arbeit überwiegen, zum Nachtheil anderer Versicherungsanstalten eine unverhältnißmäßig geringe Belastung erfahren, obwohl die ersteren gerade zum Verbrauch der Kräfte des Arbeiters vorzugsweise beigetragen haben. Vielen, insbesondere älteren Personen aber würde der Uebertritt in ein leichteres, ihren noch vorhandenen Arbeitskräften entsprechendes Arbeitsverhältniß überhaupt erschwert werden, weil die Rücksicht auf deren voraussichtlich bald bevorstehende Invalidisirung und die hierdurch entstehende Belastung der Versicherungsanstalt ihrer letzten Beschäftigung die Arbeitgeber abschrecken würde. Aehnlichen Unzuträglichkeiten würde man auch dadurch nicht entgehen, daß man als die ausschließlich mit der Rente zu belastende Anstalt diejenige bezeichnete, in deren Betrieben zuletzt eine Beschäftigung von einer gesetzlich zu bestimmenden längeren Dauer stattgefunden hätte. Gegen eine derartige Regelung spricht überdies der Umstand, daß dann für alle diejenigen Personen, welche eine solche dauernde Beschäftigung während der vorgeschriebenen Zeit nicht aufzuweisen haben, noch besonders gesorgt werden müßte. Freilich würden diese Verhältnisse noch greller hervortreten, wenn die Alters- und Invaliditätsversicherung durch die nach Berufszweigen geordneten Berufsgenossenschaften geregelt werden sollte; sie erfordern aber eine Berücksichtigung auch bei einer Organisation nach örtlichen Bezirken, weil der Wechsel der Arbeiter von Berufszweig zu Berufszweig nicht nur innerhalb desselben Bezirks, sondern auch unter gleichzeitiger Veränderung des Beschäftigungsbezirks stattfindet.

Der Entwurf hat sich, um diesen und ähnlichen Schwierigkeiten vorzubeugen, für den Ausweg entschieden, unter den verschiedenen Versicherungsanstalten für jeden einzelnen Fall eine *Vertheilung* der Last, einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß durch ein besonderes Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts ermittelt wird, mit welchem Betrage derselbe die einzelnen betheiligten Anstalten thatsächlich belastet. Dieser Betrag richtet sich nach der Zeit und der Dauer der Beschäftigung in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten, also, da während der Beschäftigung Beiträge zu entrichten sind, nach der Summe und dem Versicherungswerth der zu den einzelnen Anstalten in den verschiedenen Jahren geleisteten Beiträge. Dabei ist zu beachten, daß Beiträge, welche in jüngeren Jahren geleistet werden, im Allgemeinen für die Invaliditätsversicherung einen höheren Werth haben, als gleich hohe Beiträge in späteren Lebensjahren.

Für die Ermittelung der auf die einzelnen Versicherungsanstalten hiernach entfallenden Belastungswerthe lassen sich durch Sachverständige feste, nach Maßgabe der Erfahrung zu berichtigende Tarife aufstellen. Die auf Grund dieser Tarife von dem Rechnungsbüreau in jedem einzelnen Falle anzustellenden Berechnungen können erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten.

Für die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter schlägt der Entwurf ein Markensystem vor. Nach demselben geben die einzelnen Versicherungsanstalten für jede in ihren Bezirken vertretene Ortsklasse Marken aus, welche sich untereinander durch die Bezeichnung der Ortsklassen sowie durch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der einzelnen Anstalten unterscheiden. Derjenige, welcher Beiträge zu entrichten hat, kauft einen entsprechenden Betrag der für seinen Betrieb geltenden Marken und klebt dieselben in ein Quittungsbuch ein. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte des entwertheten Betrages von seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung ein. Wenn die Quittungsbücher keinen Raum mehr bieten, werden sie durch Behörden aufgerechnet, und dabei wird festgestellt, wieviel Beiträge in jeder Ortsklasse an die einzelnen Versicherungsanstalten im Laufe der einzelnen Jahre entrichtet sind. Eine Nachweisung hierüber wird dem neuen Quittungsbuch vorgetragen; die alten Quittungsbücher dagegen werden geschlossen und bis auf Weiteres asservirt. Die Quittungsbücher bilden einen Nachweis über den Betrag der von dem Inhaber in jeder Ortsklasse zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge, bezw. über die Höhe seines Anspruchs und die Belastung der Versicherungsanstalten. Geht ein Quittungsbuch verloren, so kann dasselbe wieder hergestellt werden, sofern nur ein ausreichender Beweis für den Inhalt der verlorenen Urkunde erbracht werden kann. Ist letzteres nicht möglich, so hat der Verlust eines Quittungsbuchs allerdings die nachtheilige Folge, daß der Arbeiter für diejenige Zeit, für welche das verlorene Buch Marken enthielt, die Entrichtung von Beiträgen nicht beweisen kann und sich demgemäß bei der dereinstigen Feststellung der Rente eine entsprechende Kürzung derselben wird gefallen lassen müssen. Diese Benachtheiligung aber erstreckt sich immerhin nur auf eine geringe Zeit, da für die Vorjahre der Gesammtbetrag der in denselben geleisteten Beiträge und damit die Höhe des Anspruchs des Arbeiters aus den asservirten älteren Büchern sich ergibt.

Nach den vorstehenden Darlegungen sollen die Quittungsbücher eine Bedeutung nur für die Beziehungen des Versicherten zu den Versicherungsanstalten haben. Der erstere soll aus dem Quittungsbuch ersehen, daß, in welchem Betrage und zu welcher Versicherungsanstalt für ihn Beiträge entrichtet sind; die letzteren sollen aus dem Quittungsbuch nur entnehmen, für welche Beschäftigungsdauer sie dem Inhaber desselben verpflichtet sind, und sie haben außerdem nur noch Interesse daran, zu kontroliren, daß für den Inhaber, so lange er in ihren Bezirken beschäftigt ist, die durch diese Beschäftigung bedingten Beiträge ordnungsmäßig entrichtet werden. Zu anderen Zwecken soll das Quittungsbuch nicht dienen; insbesondere ist aus demselben Alles fernzuhalten, was dem Arbeitgeber etwa einen Einblick in die Führung oder die Arbeitsleistung des Inhabers während seiner früheren Beschäftigung gewähren könnte. Das Quittungsbuch soll lediglich ein Versicherungs-, aber in keiner Weise ein Arbeits-Ausweis sein. Es soll dem Vortheil des Arbeiters dienen, aber niemals zu einer Beschränkung der Arbeitsgelegenheit seines Inhabers gemißbraucht werden dürfen.

Diese Absicht wird erreicht, wenn alle mit den bezeichneten Zwecken nicht zusammenhängende Eintragungen und Vermerke in oder an dem Quittungsbuch untersagt und unter Strafe gestellt werden, und wenn bei der Entwerthung der

Marken dafür gesorgt wird, daß ein späterer Arbeitgeber nicht aus dem Kassationsvermerk ersehen kann, in welchem speziellen Betriebe die frühere Beschäftigung stattgefunden hat. Geschieht dies, so kann aus dem Quittungsbuch nur die Thatsache und die Dauer einer Lohnarbeit, die Ortsklasse sowie der Bezirk der Versicherungsanstalt und, falls die letztere Gefahrenklassen eingeführt hatte, der Berufszweig, in welchem der Inhaber während der letzten Zeit seiner Beschäftigung thätig gewesen war, nicht aber der einzelne Betrieb oder auch nur die einzelne Unterabtheilung des Berufszweiges ersehen werden. Hierdurch aber wird dem Arbeitgeber weder ein Urtheil über die Qualifikation des Inhabers ermöglicht, noch die Nachforschung nach den bisherigen Arbeitsstellen behufs Einziehung von Erkundigungen erleichtert.

Durch die Einführung des Quittungsbuchs und der Marken wird die fortlaufende Uebersicht über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherten und der Versicherungsanstalt auf leichte und einfache Weise ermöglicht. Entbehrlich wird dadurch insbesondere die zeitraubende Ausstellung besonderer Quittungen über die einzelnen Beitragszahlungen, auf welche die Zahlenden nicht würden verzichten können; entbehrlich wird auch die Führung fortlaufender Register über jeden einzelnen Versicherten. Wenn solche Register nicht bei jedem Ortswechsel an die Behörde des neuen Arbeitsorts, der nicht einmal immer bekannt ist, zum Zweck der Weiterführung versandt und dadurch der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung um so mehr ausgesetzt werden sollen, je häufiger der Arbeiter den Beschäftigungsort wechselt, so würde eine Zusammenstellung der an allen einzelnen Arbeitsorten zerstreuten Einzellisten zum Zweck der Renten-Feststellungen nach Ablauf weniger Jahre kaum noch möglich sein. Hierdurch wären die gesammten Verpflichtungen der Versicherungsanstalten, aber auch die Rechte der Versicherten selbst auf eine so unsichere Grundlage gestellt, daß schon aus diesem Grunde die Führung solcher besonderen Listen unzweckmäßig erscheint. Dazu kommt, daß den Versicherten fortlaufende Auszüge aus den Listen zur Gewinnung einer Uebersicht über den Umfang ihrer Ansprüche kaum würden versagt werden können. Das ganze Verfahren würde mit so augenscheinlichen Weiterungen und Unzuträglichkeiten verknüpft sein, daß die Durchführbarkeit der Alters- und Invaliditätsversicherung dadurch überhaupt in Frage gestellt werden müßte.

Darüber, ob im einzelnen Falle ein Anspruch auf Rente begründet ist, wird zweckmäßig der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet waren, zu entscheiden haben. Sofern der Anspruch abgelehnt wird, soll dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht offen stehen, welches im Anschluß an die bewährten gleichartigen Einrichtungen bei der Unfall-Versicherung nunmehr auch für jede Versicherungsanstalt zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung errichtet werden soll. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichts gestattet der Entwurf — ähnlich wie bei der Unfallversicherung — die Anrufung des Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamts. Um jedoch diese letzteren Behörden thunlichst zu entlasten, wird es sich empfehlen, die Anrufung derselben nur in solchen Fällen zuzulassen, in denen nach §§ 511 ff. der Zivilprozeßordnung die Revision an das Reichsgericht eingelegt werden darf, d. h. bei Gesetzesverletzungen, nicht aber auch dann, wenn es sich lediglich um Thatfragen handelt. Letztere können durch die Vorinstanzen ausreichend und mindestens ebenso sachgemäß gewürdigt werden wie durch eine Zentralinstanz.

---

2. Besonderer Theil.

Zu § 1. Die Fassung des § 1 gibt dem in dem allgemeinen Theil der Begründung näher ausgeführten Gedanken Ausdruck, daß der Versicherungszwang auf die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige sich erstrecken soll. Danach werden alle Personen, welche als Arbeiter oder in einer ähnlichen Stellung gegen Lohn thatsächlich beschäftigt sind, während der Dauer dieser Beschäftigung versichert sein. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, kann nach dem Gange der bisherigen Gesetzgebung einem Bedenken nicht begegnen. Wenn der Entwurf aber weitergeht und die Versicherungspflicht unter der für die Betriebsbeamten in Aussicht genommenen Beschränkung auch auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken zu erstrecken vorschlägt, so entspricht eine derartige Regelung nicht nur dem in den betheiligten Kreisen mehrfach laut gewordenen Wunsche, sondern rechtfertigt sich auch durch die Erwägung, daß die wirthschaftliche Lage zahlreicher, diesen Berufsklassen angehörender Personen infolge der vorhandenen großen Konkurrenz, der Unsicherheit des Erwerbes und der für Viele nur in geringem Grade gebotenen Aussicht auf einstige Selbstständigkeit im Allgemeinen eine wenig gesicherte ist und eine Fürsorge für die Zeit des Alters und der Erwerbsunfähigkeit in gleicher Weise wie bei den Betriebsbeamten wünschenswerth erscheinen läßt. Hierzu kommt, daß nicht nur die wirthschaftliche Lage, sondern auch die berufsmäßige Stellung jener Personen eine gewisse Aehnlichkeit mit derjenigen der Betriebsbeamten bietet, und daß zwischen beiden Kategorien wegen der engen Verbindung von Handel und Gewerbe häufig ein Wechsel stattfindet.

Diätarisch oder gegen Remuneration beschäftigte Personen (Schreiber ꝛc.) sind entweder Betriebsbeamte oder Gehülfen; ob sie der einen oder der anderen Kategorie zuzurechnen sind, richtet sich nach ihrem Arbeitsvertrage oder, falls sie bei Behörden angestellt oder beschäftigt sind, nach den für sie geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen. Als Gehülfen stehen sie den Arbeitern gleich und sind demgemäß versichert; als Beamte würden sie der Versicherungspflicht nur dann unterliegen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 2,000 ℳ. nicht übersteigt, und wenn sie nicht vom Reich oder einem Bundesstaate angestellt sind. Denn in letzterem Falle findet auf diese Personen der § 3 Anwendung, welcher Reichs- und Staatsbeamte von der Versicherung ausnimmt.

In dem allgemeinen Theile der Begründung ist bereits ausgeführt worden, aus welchen Gründen diejenigen Personen, welche aus der Leistung persönlicher Einzeldienste bei wechselnden Arbeitgebern ein Gewerbe machen, als Arbeiter im Sinne dieses Entwurfs nicht angesehen werden und daher der Versicherungspflicht kraft Gesetzes nicht unterliegen sollen.

Eine weitere allgemeine Ausdehnung des Versicherungszwanges auch auf selbständige Betriebsunternehmer erscheint aus den ebenfalls in dem allgemeinen Theil der Begründung näher dargelegten Gesichtspunkten nicht rathsam.

Die dem Bundesrath überlassene ausnahmsweise Erstreckung der Versicherungspflicht beschränkt der Entwurf nach dem Vorgange des § 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes im Allgemeinen auf diejenigen Betriebsunternehmer, welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen, ihren Unterhalt also, ähnlich wie die Arbeiter, durch eigener Hände Arbeit verdienen, und aus ähnlichen Gründen auch auf die selbständigen Dienstmänner und ähnliche

Personen, die berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei Andern übernehmen.

Bei den selbständigen Gewerbetreibenden der Hausindustrie läßt der Entwurf jedoch die Ausdehnung des Versicherungszwanges in weiterem Umfange, nämlich ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter, zu. Der Entwurf folgt in dieser Beziehung dem Vorgange des § 2 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes. Die Gewerbetreibenden der Hausindustrie bilden insofern einen Uebergang von den selbständigen Gewerbetreibenden zu den unselbständigen Arbeitern, als sie begriffsmäßig nicht für eigene, sondern für fremde Rechnung arbeiten, und derjenige, für dessen Rechnung die Arbeit ausgeführt wird, nimmt in zahlreichen Fällen, insbesondere überall da, wo größere Arbeiten für Rechnung eines und desselben Dritten ausgeführt werden, dem Hausindustriellen gegenüber dieselbe Stellung ein, welche der Arbeitgeber gegenüber dem von ihm beschäftigten Lohnarbeiter hat. Die Lage der Hausindustriellen macht die Alters- und Invalidenversicherung derselben vielfach ganz besonders wünschenswerth. Dies legt die Erwägung nahe, ob es nicht rathsam ist, die Hausindustriellen kraft Gesetzes der allgemeinen Versicherungspflicht zu unterwerfen. Hievon mußte jedoch, ebenso wie bei dem Krankenversicherungsgesetz, schon wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse, welche die Hausindustrie in den einzelnen Berufszweigen sowohl, wie in den einzelnen örtlichen Bezirken aufweist, abgesehen werden. Es empfiehlt sich vielmehr auch hier, die Ausdehnung der Versicherungspflicht dem Bundesrath zu überlassen, welcher zu prüfen haben wird, wo sich dieselbe als erforderlich und durchführbar erweist. Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn diejenigen, welche bei den Meistern der Hausindustrie Bestellungen machen, als deren Arbeitgeber anzusehen sind und zur antheiligen Entrichtung von Beiträgen angehalten werden können. Wo letzteres möglich ist, empfiehlt es sich im Interesse der Billigkeit, diejenigen, in deren Auftrag und für deren Rechnung die Arbeit geleistet wird, auch zu Beiträgen für die versicherungspflichtigen Gesellen und Gehülfen des Hausindustriellen heranzuziehen, weil der letztere doch nur als Mittelsperson fungirt und die Arbeit der Gesellen ꝛc. direkt dem Dritten zu gut kommt. Der Entwurf gibt daher dem Bundesrath auch in dieser Beziehung die erforderliche Ermächtigung.

Bei der Begrenzung des Kreises der Hausindustriellen lehnt sich der Entwurf in der Hauptsache an § 2 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes an, wonach diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden hierher gehören, welche in eigenen Betriebsstätten für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Da diese Fassung aber zu Zweifeln darüber geführt hat, ob sie auch diejenigen Meister in sich begreift, welche das zu verarbeitende Rohmaterial oder die zu verwendenden Hülfsstoffe selbst beschaffen, und ob sie auch diejenige Zeit umfaßt, während welcher solche Meister vorübergehend nicht für Rechnung anderer Gewerbetreibender, sondern für eigene Rechnung arbeiten, hat der Entwurf der im Krankenversicherungsgesetze gewählten Fassung einen, jenen Zweifel zu Gunsten des Versicherungszwanges ausschließenden Zusatz hinzugefügt.

Zu § 2. Daß als Gehalt oder Lohn auch Tantièmen und Naturalbezüge gelten, entspricht einem bei der Krankenversicherung wie bei der Unfallversicherung zur Anwendung gelangten Grundsatze. Demgemäß wird auch hier der Werth der Naturalbezüge, um Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, nach Durchschnittspreisen zu berechnen sein, welche von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzen sind.

Besondere Berücksichtigungen verdienen diejenigen Fälle, in welchen, wie es namentlich bei dem Lehrlingswesen des Handwerks zu geschehen pflegt, für die Beschäftigung keine Entschädigung in baarem Gelde, sondern lediglich freier Unterhalt gewährt wird. Die Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung sollen nämlich, soweit nicht das Reich eintritt (§ 14), von den Arbeitgebern entrichtet werden, welche ihrerseits jeder von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Person die Hälfte des für dieselbe gezahlten Beitrags bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen haben (§ 88). In den bezeichneten Fällen würde aber die Wiedereinziehung des auf die Arbeiter entfallenden Antheils durch Kürzung des Lohnes in der Regel unausführbar sein, und so könnte der Arbeitgeber thatsächlich genöthigt werden, den gesammten Beitrag aus eigenen Mitteln zu leisten. Dies würde zu einer Belastung der betheiligten Arbeitgeber führen, für welche es an einem genügenden Grunde fehlt. Der Entwurf bestimmt daher, daß eine Beschäftigung, für welche lediglich freier Unterhalt gewährt wird, nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung angesehen werden soll.

Bei einer lediglich vorübergehenden Beschäftigung, welche sich nicht als Ausfluß eines auf Leistung persönlicher Einzeldienste gerichteten Gewerbebetriebes darstellt und deshalb von der Versicherungspflicht zunächst befreit ist, sondern welche als berufsmäßige Arbeit in fremdem Betriebe aus mehr zufälligen Gründen, z. B. wegen eines nur vorübergehenden Bedarfs, auf nur kurze Zeit beschränkt ist, kann die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verknüpft sein. Denn hier handelt es sich häufig um nur stundenweise Beschäftigung, bei welcher die Arbeitgeber diese vorübergehenden Hülfskräfte nach Zahl und Person oft nicht einmal kennen. Hierhin gehören z. B. vorübergehende Hülfsleistungen in der Ernte. In billiger Rücksichtnahme einerseits auf die unmittelbar Betheiligten, andererseits aber auch im Hinblick auf eine leichtere Durchführung des Gesetzes wird es daher der Beschlußfassung des Bundesraths vorzubehalten sein, für derartige Dienstleistungen Ausnahmen zu bestimmen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung solcher Verhältnisse würde sich schon wegen ihrer Mannigfaltigkeit und örtlichen Verschiedenheit als unausführbar erweisen.

Zu § 3. Die Bestimmungen des § 3 haben im Wesentlichen schon in dem allgemeinen Theil ihre Begründung gefunden.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten sind durch die für sie geltenden dienstpragmatischen Vorschriften auch für den Fall, daß sie vor Erlangung der Pensionsberechtigung invalid werden, in genügendem Maße sichergestellt, da ihnen auch in solchen Fällen regelmäßig Pensionen oder doch ausreichende Unterstützungen gewährt werden. Es würde weder im Interesse dieser Beamten, noch in dem Interesse der Anstellungsbehörden liegen, wenn beide Theile in Folge der Unterstellung unter den Gesetzentwurf Beiträge für die reichsgesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung zu entrichten genöthigt werden sollten. Beamte der Kommunalverbände bedürfen dieser Versicherung ebenfalls nicht, sobald sie mit Pensionsberechtigung angestellt sind; für andere Kommunalbeamte dagegen wird wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden statutarischen Bestimmungen grundsätzlich an der Versicherungspflicht festzuhalten sein. Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind und demgemäß der Ausnahmebestimmung des § 3 unterliegen, entscheiden, wie schon bei § 1 angedeutet wurde, die für sie geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen. Personen des Soldatenstandes, welche während ihrer Militärzeit dienstlich als Arbeiter in einem der Versicherung unterliegenden

militärischen Betriebe beschäftigt werden, unterliegen während der Dauer dieser Beschäftigung den Militärgesetzen und können daher als gegen Lohn beschäftigte Arbeiter im Sinne des Entwurfs nicht angesehen werden. Die Fortdauer des vor dem Eintritt in den Dienst begonnenen Versicherungsverhältnisses ist übrigens den Militärpersonen durch die §§ 13 und 22 des Entwurfs hinreichend gesichert.

Die Bestimmung im Absatz 2, wonach der Entwurf auf Personen keine Anwendung findet, denen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Unfallrente im Höchstbetrage der vorgesehenen Invalidenrente zusteht, deckt sich nicht mit der Bestimmung im Eingange des § 1, nach welcher die Invaliditätsversicherung bei den durch reichsgesetzliche Unfallversicherung gedeckten Unfällen nicht eintritt. Die Bestimmung des § 1 beschränkt den Gegenstand der Versicherung, die Vorschrift des § 3 dagegen den Kreis der der Versicherung unterliegenden Personen. Der § 1 versagt die Invalidenrente nach Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit, welche sich als Folge eines Betriebsunfalls darstellt, und für welche demgemäß auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine ausreichende Entschädigung bereits anderweit zu gewähren ist. Der § 3 dagegen befreit solche Personen, welche auf Grund der Unfallversicherung eine dem Höchstbetrage der Invalidenrente (350 ℳ) gleichkommende Entschädigung beziehen, ohne bereits im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs erwerbsunfähig zu sein, also solche Personen, welche diese Unfallrenten etwa wegen Halbinvalidität oder als hinterbliebene Wittwen, beziehungsweise Aszendenten verunglückter Versicherter erhalten, von der Verpflichtung, während einer unter § 1 fallenden Beschäftigung die Versicherung nach Maßgabe dieses Gesetzentwurfs bis zum Eintritt des in demselben vorgesehenen Alters, beziehungsweise der Invalidität fortzusetzen und demgemäß weitere Versicherungsbeiträge zu entrichten. Für diese Personen ist der Zweck des Gesetzentwurfs erreicht, indem ihnen dasjenige Maß von Fürsorge gesichert ist, welches der Entwurf als eine sozialpolitische Nothwendigkeit fordert; es fehlt an einem ausreichenden Grunde, für sie eine weitere Fürsorge zu treffen und sowohl diese Personen selbst wie ihre Arbeitgeber, welche letzteren bereits die den ersteren zugebilligte Unfallrente aufbringen, zwangsweise zu weiteren Beiträgen heranzuziehen.

Sofern solche Personen der Wohlthaten dieses Gesetzentwurfs, deren Werth sie bereits anderweit beziehen, nicht theilhaft werden, sind sie auch von der Entrichtung der Beiträge zu befreien.

Ihre Ergänzung finden die Vorschriften des § 3 in den §§ 6, 21, 25. Die Unfallrente ist nämlich bei Veränderungen der Erwerbsfähigkeit des Verletzten, bei Wittwen verunglückter Versicherter im Falle der Wiederverheirathung, bei Aszendenten im Falle des Fortfalls ihrer Bedürftigkeit entziehbar. Sobald eine solche Entziehung stattgefunden hat, beginnt bei entsprechender Beschäftigung auch wieder die Versicherungspflicht nach Maßgabe des § 1. In diesem Falle sind die bezeichneten Personen in derselben Lage wie andere Personen, welche auf Grund des Eintritts in eine selbständige Lebensstellung als Betriebsunternehmer oder aus anderen Gründen die bisherige Thätigkeit als Lohnarbeiter aufgegeben haben. Beide Fälle müssen deshalb gleichmäßig behandelt werden. Demgemäß soll auch dem Empfänger einer dem Höchstbetrage der Invalidenrente gleichkommenden Unfallrente, welcher in Folge seines Anspruchs auf Unfallrente aus der Versicherungspflicht des Entwurfs fortan ausscheidet, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse erworbene Anwartschaft auf Rente einstweilen vorbehalten bleiben (§ 6), und zwar entweder in ihrem vollen Umfange (wenn nämlich die

vollen Beiträge einschließlich des zur antheiligen Deckung des Reichszuschusses bestimmten Zuschlages freiwillig weiter entrichtet werden), oder zu einem um den Werth der ausgefallenen Beiträge ermäßigten Betrage (§ 21). Diese Anwartschaft erlischt nach den weiteren Bestimmungen des § 6 erst dann, wenn fünf Jahre hindurch weder freiwillige Beiträge noch auf Grund der inzwischen etwa wieder neu begründeten Versicherungspflicht obligatorische Beiträge entrichtet worden sind. Dabei darf jedoch diese Fortdauer der bisherigen Anwartschaft nicht dazu führen, daß nunmehr nach Eintritt des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit die volle Alters- und Invalidenrente zu der Unfallrente, sofern dieselbe dann noch gewährt wird, lediglich hinzutritt. Denn sonst würde solchen Personen im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit wiederum mehr gewährt werden, als die Gesetze über die Unfallversicherung und der vorliegende Gesetzentwurf, beide für ihr besonderes Gebiet, allgemein für erforderlich erachten. Hieraus rechtfertigt sich die Vorschrift des § 25, nach welcher Alters- und Invalidenrenten bei gleichzeitigem Bezuge von Unfallrenten immer nur soweit zu gewähren sind, als die letzteren hinter dem Höchstbetrage der Invalidenrente (350 ℳ.) zurückbleiben. Da nach derselben Vorschrift der Anspruch auf den Mehrbetrag nur ruht, nicht aber erlischt, so tritt der Anspruch auf die volle Alters- und Invalidenrente wieder in Kraft, sobald demnächst die Unfallrente des Erwerbsunfähigen, etwa bei Wiederverheirathung der Wittwe, in Fortfall kommen sollte.

Bei solchen Personen, welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zwar eine Unfallrente, diese aber nur zu einem Betrage beziehen, welcher den Höchstbetrag der Invalidenrente nicht erreicht, trifft der für den Fortfall der Versicherungspflicht geltend gemachte Grund, daß nämlich diese Personen diejenigen vollen Beträge, welche der vorliegende Entwurf in Aussicht stellt, bereits anderweit erhalten, nicht zu. Sie würden vielmehr bei fortgesetzter Beschäftigung an Invalidenrente mehr erlangen können, als sie in Gestalt von Unfallrente beziehen. Es bleibt daher nur übrig, solche Personen nach wie vor zur Versicherung heranzuziehen und dieselben sowie ihre Arbeitgeber zur Fortentrichtung der vollen Beiträge zu verpflichten. Denn eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge nach Verhältniß der Höhe der von den betreffenden Personen bezogenen Unfallrente würde zu unabsehbaren praktischen Schwierigkeiten führen und kann um deswillen nicht in Betracht kommen. Andererseits werden auch diese Personen aus den oben erörterten Gründen nach Eintritt ihrer Invalidität niemals die vollen Renten neben den bisherigen Unfallrenten beziehen dürfen; vielmehr müssen auch bei ihnen die ersteren solange und soweit ruhen, als die letzteren denjenigen Höchstbetrag übersteigen, welchen der vorliegende Gesetzentwurf allgemein in Aussicht stellt.

Daß die Verhältnisse bei solchen Personen, welche aus öffentlichen Mitteln Pensionen oder Wartegelder beziehen, ebenso liegen, wie bei den Empfängern von Unfallrenten, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zu § 4. Für Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe bestehen zuweilen besondere Kasseneinrichtungen, durch welche den in solchen Verwaltungen beschäftigten Personen für den Fall des Alters oder der Invalidität eine hinlängliche Versorgung gesichert wird. Bei der öffentlich-rechtlichen Natur der Träger dieser Einrichtungen ist an der dauernden Leistungsfähigkeit der letzteren in der Regel nicht zu zweifeln. Es fehlt an einem ausreichenden Grunde, die solchen Einrichtungen angehörenden Personen auch noch der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung zu unterwerfen, zumal die Leistungen jener Kasseneinrichtungen über das Maß der Fürsorge, welches der Entwurf in Aussicht stellt,

nicht selten erheblich hinausgehen. Es empfiehlt sich vielmehr auch im Interesse der Aufrechterhaltung der in Rede stehenden Kasseneinrichtungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände, die Mitglieder derselben von der Betheiligung an den auf Grund dieses Gesetzentwurfs errichteten Versicherungsanstalten auszunehmen und diesen Mitgliedern zu gestatten, schon durch ihre Betheiligung an jenen besonderen Kasseneinrichtungen ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht zu genügen. Dies kann allerdings nur dann geschehen, wenn jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß sie durch ihre Zugehörigkeit zu diesen Kassen nicht ungünstiger gestellt werden, als sie stehen würden, wenn sie ihrer Versicherungspflicht in den allgemeinen Versicherungsanstalten genügen würden. Umgekehrt ist es aber auch ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, solchen besonderen Kasseneinrichtungen um deswillen, weil sie ihren Mitgliedern mindestens ebenso viel leisten, wie die auf Grund dieses Gesetzes für Versicherungspflichtige errichteten Versicherungsanstalten, im Wesentlichen dieselbe Stellung einzuräumen, welche die zur Durchführung der allgemeinen reichsgesetzlichen Versicherung errichteten Anstalten einnehmen.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des § 4. Die Ermächtigung, ihre Mitglieder von der Betheiligung an den allgemeinen Versicherungsanstalten zu befreien, soll jedoch nur für solche Einrichtungen gelten, welche bezüglich der Höhe der von den Versicherten zu leistenden Beiträge, der Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Versicherten schon vor dem Eintritt in solche Einrichtungen eine nach § 1 die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben, sowie hinsichtlich des über den Anspruch des einzelnen Betheiligten auf Gewährung von Alters- und Invaliditätsversorgung herbeizuführenden schiedsrichterlichen Verfahrens den unter a bis c aufgeführten Voraussetzungen genügen. Eine gleichwerthige Fürsorge liegt nur dann vor, wenn die Ansprüche der Versicherten auf Rente hinter dem Werthe der nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Fürsorge nicht zurückstehen. Rücksichtlich des Verfahrens bei Festsetzung der Invalidität und der Rente werden weitere Kautelen, als die Zulässigkeit eines unter gleichmäßiger Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Schiedsgerichts, nicht nothwendig gefordert zu werden brauchen.

Wo die bezeichneten Voraussetzungen, deren Prüfung und Anerkennung im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der betreffenden Einrichtungen dem Bundesrath obliegen soll, zutreffen, ergibt sich für jene Einrichtungen eine dreifache Folge. Dem Reich gegenüber, daß diesen Einrichtungen, ebenso wie nach § 14 des Entwurfs den zu bildenden Versicherungsanstalten (§ 30), ein Drittheil der von ihnen zu gewährenden Alters- und Invalidenrenten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlich zu zahlenden Renten nicht übersteigen, aus Reichsmitteln zu vergüten ist. Den Versicherten gegenüber, daß denselben, wenn sie aus solchen Einrichtungen ausscheiden, die Anwartschaft auf Rente in ihrer gesetzlichen Höhe nach Maßgabe des § 6 einstweilen vorbehalten bleibt, sofern ihnen nicht statutarisch noch weitergehende Rechte, z. B. Aufrechterhaltung des vollen Anspruchs ohne Weiterentrichtung von Beiträgen, eingeräumt sind; ferner, daß den Versicherten, wenn sie nach ihrem Ausscheiden aus der besonderen Kasseneinrichtung demnächst in eine andere, die Versicherungspflicht nach § 1 begründende Beschäftigung übertreten, bei der dereinstigen Berechnung der reichsgesetzlichen Alters- und Invalidenrente die Dauer jener Betheiligung in Anrechnung zu bringen ist. Den übrigen Trägern der Versicherung gegenüber ergibt sich endlich die Bestimmung, daß die betreffenden Einrichtungen die reichsgesetzlich von den Versicherungsanstalten an solche Personen, welche zeitweise Mitglieder jener Einrichtungen gewesen sind,

zu zahlenden Renten antheilig zu übernehmen haben, dagegen aber auch berechtigt sind, für die von ihnen zu gewährenden Renten, soweit dieselben den Betrag der reichsgesetzlichen Renten nicht übersteigen, eine antheilige Erstattung von denjenigen Versicherungsanstalten zu fordern, zu welchen die Rentenempfänger Beiträge geleistet haben. Das Verfahren bei diesen Berechnungen ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 77 fg. in Verbindung mit § 82.

Zu § 5. Die Befreiung von der Versicherungspflicht, welche im § 3 für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte vorgesehen ist, kann unter Umständen auch für die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften (Deichverbände ꝛc.) zulässig sein. Ebenso können auch Pensionskassen, welche für andere als Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe bestehen, gleich sichere Garantien bieten wie die Pensionskassen der letzteren. Wo dies der Fall ist, kann solchen anderweiten Kasseneinrichtungen und ihren Mitgliedern unbedenklich dieselbe Stellung eingeräumt werden, wie den betreffenden Einrichtungen für Reichs- ꝛc. Betriebe.

Der § 5 überläßt es daher der Beschlußfassung des Bundesraths, die in den §§ 3 und 4 begründeten Ausnahmen zu erweitern. Es versteht sich von selbst, daß von dieser Befugniß nur dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn nach den anzustellenden Ermittelungen die betreffenden Einrichtungen die erforderliche Gewähr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, so daß den Mitgliedern mindestens die reichsgesetzlich in Aussicht gestellte Fürsorge auch thatsächlich in entsprechender Weise gesichert erscheint.

Zu § 6. Durch die Vorschrift des § 6 soll denjenigen Personen, welche aus der Versicherungspflicht zeitweise oder dauernd ausscheiden, die aus dem bisherigen Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft auf dereinstige Rente einstweilen gewahrt werden. Daß dies in vollem Umfange nur dann geschehen kann, wenn der volle für die Versicherung erforderliche Beitrag freiwillig fortgeleistet wird, ist in dem allgemeinen Theile der Begründung näher dargelegt worden; daselbst ist auch ausgeführt worden, aus welchen Gründen die Fortdauer der Anwartschaft auf eine begrenzte Anzahl von Jahren zu beschränken ist. Wenn der Entwurf hierfür einen Zeitraum von fünf Jahren festsetzt, so lehnt er sich dabei an die für die Wartezeit festgesetzte Zeitdauer an; dieselbe wird ausreichen, um solche Personen, welche für längere Zeit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgeben, in den Stand zu setzen, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie freiwillig das Versicherungsverhältniß fortsetzen oder die bisherige Anwartschaft unter Verzicht auf die bereits entrichteten Beiträge aufgeben wollen. Bei diesen Personen wird die vorgesehene Zeitbeschränkung hauptsächlich praktische Bedeutung erlangen, wenngleich sie auch für andere Fälle des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht, insbesondere, wie oben ausgeführt wurde, für den Fall eines Bezuges von Unfallrente im Höchstbetrage der Invalidenrente anwendbar ist. Dasselbe gilt von dem Bezuge von Pension oder Wartegeld. Ob der Versicherungspflicht in den durch den Gesetzentwurf geregelten Versicherungsanstalten oder bei Ausführungsbehörden des Reichs und der Bundesstaaten oder bei den nach §§ 4 und 5 zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen genügt wird, ist für die Anwendung des § 6 gleichgültig. Es sind also auch die ehemaligen Mitglieder dieser besonderen Kasseneinrichtungen kraft Gesetzes ermächtigt, bei dem Ausscheiden aus denselben ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer Beschäftigung, welche ihre Versicherungspflicht anderweit nach sich zieht, einstweilen die Anwartschaft auf die von diesen Kassen zu zahlenden Renten, soweit sie den Betrag der reichsgesetzlichen Alters- und

Invalidenrente (§ 19) nicht übersteigen, beizubehalten, und zwar entweder, nämlich bei Fortentrichtung der Beiträge, zum vollen Betrage der Rente oder, ohne freiwillige Zahlungen, zu demjenigen Betrage der Rente, welcher nach dem Abzuge der dem Ausfall an Beiträgen entsprechenden Summe verbleibt. Eine ähnliche Stellung ist den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, welche in manchen Beziehungen Aehnlichkeit mit den nach § 4 dieses Entwurfs zugelassenen besonderen Einrichtungen haben, ihren ehemaligen Mitgliedern gegenüber durch § 69 des Krankenversicherungsgesetzes eingeräumt.

Zu § 7. Was die Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente anlangt, so kann solche nur dann eintreten, wenn der Versicherte *dauernd* erwerbsunfähig ist. Die Fürsorge für den Fall augenblicklicher Erwerbs*losig*keit liegt ebenso außerhalb der Aufgaben des Entwurfs, wie die Fürsorge für den Fall einer blos *vorübergehenden* Erwerbs*unfähigkeit*, denn der Begriff der Invalidität deckt sich mit dem der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

Um für die praktische Anwendung dieses für den Entwurf grundlegenden Begriffs der Erwerbsunfähigkeit einen Anhalt zu gewähren, erschien eine gesetzliche nähere Bestimmung dieses Begriffes wünschenswerth, weil anderenfalls die Gefahr besteht, daß die Invalidenrente entweder gewährt wird, wo ein Bedürfniß für dieselbe nicht anzuerkennen ist, oder versagt wird, wo ihr Eintritt geboten erscheint. Die erstere Gefahr würde vorliegen, wenn man die zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit allgemein schon dann annähme, wenn der Versicherte nach Lage seiner geistigen und körperlichen Kräfte nicht mehr in der Lage ist, die schweren oder auch nur die gewöhnlichen Arbeiten seines *bisherigen Berufs* verrichten zu können; die letztere Gefahr, wenn man die Berechtigung zur Invalidenrente auf diejenigen Fälle beschränkte, in welchen der Versicherte keine, auch nicht die bescheidenste Erwerbsthätigkeit mehr ausüben kann. Eine Berufsinvalidität würde nur für Arbeiter bestimmter Berufszweige in dem Sinne berücksichtigt werden können, daß gerade dieser Berufszweig für seine Arbeiter sorgen soll, sobald ihm dieselben nach dem Maße ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr genügen, wobei es für den Berufszweig unerheblich ist, ob der Betreffende noch anderweit thätig sein kann und thatsächlich anderweit Arbeiten verrichtet. Hier aber handelt es sich um die ganze Arbeiterschaft als solche, in welcher nicht blos für einen bestimmten Berufszweig ausgebildete Personen, sondern in mindestens gleicher Anzahl auch solche Personen vertreten sind, die als bloße Handarbeiter jede Art von Arbeit, für welche eine besondere technische Vorbildung nicht erforderlich ist, ausführen; man hat es daher mit einem häufigen Wechsel der Arbeit zu thun. Nicht um das besondere Interesse einzelner Berufszweige handelt es sich, sondern um das Interesse der Gesammtheit. Für diese aber ist es von untergeordneter Bedeutung, ob der Arbeiter seinen Erwerb in seiner bisherigen Berufsthätigkeit, oder durch Aufnahme einer anderweiten Beschäftigung findet; die Allgemeinheit hat nur Interesse daran, ob eine Erwerbsfähigkeit überhaupt noch besteht. Der Entwurf fordert also in dieser Beziehung die Unmöglichkeit, weder in dem bisherigen Beruf, noch durch anderweite für ihn geeignete Thätigkeit Erwerb zu erzielen. Bei dieser Feststellung sind die individuellen Kräfte und Fähigkeiten insofern nicht ohne Bedeutung, als es nicht angehen würde, den Arbeiter auf eine Thätigkeit zu verweisen, welche er mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften und Fähigkeiten zu leisten außer Stande ist. Dagegen wird die augenblickliche konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung, die vorhandene Arbeitsgelegenheit, bei der Beurtheilung, ob noch eine ausreichende Erwerbsfähigkeit verblieben ist, nicht in Betracht ge-

zogen werden dürfen. Die Arbeitsgelegenheit ist dem Wechsel so sehr unterworfen, daß sie sich kaum kontroliren läßt. Die größere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit hat mit der körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit begrifflich nichts zu thun. Die Aufgabe des Entwurfs ist nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit.

Wenn endlich der Entwurf den Versicherten mit Hülfe von Invalidenrenten die Sicherheit des nothdürftigsten Lebensunterhalts bieten will, und hierzu einen Mindestbetrag der Rente (für Angehörige der niedrigsten Ortsklasse 72 *M.*) vorsieht, so ist damit zugleich die Nothwendigkeit gegeben, die beabsichtigte Fürsorge auch in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in welchen den Versicherten zwar noch ein Theil ihrer Erwerbsfähigkeit verblieben ist, diese aber nicht mehr hinreicht, um jenen niedrigsten Betrag zu verdienen. In Frage könnte nur kommen, ob in solchen Fällen nicht der Betrag des noch möglichen Erwerbs von der Invalidenrente in Abzug zu bringen sei. Allein eine solche Vorschrift würde nicht nur bei der Durchführung erheblichen Schwierigkeiten begegnen, sondern auch in zahlreichen Fällen zu augenscheinlicher Härte führen.

Zu § 8. Die im Absatz 1 vorgesehene Bestimmung beruht in der Hauptsache auf der gleichen Erwägung, wie der § 9 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132). Da die Alters- und Invaliditätsversicherung auch die ländlichen Arbeiter umfassen soll, ist es auch hier ebensowenig wie bei der Unfallversicherung räthlich, die in vielen Bezirken noch vorhandene Naturalwirthschaft, soweit es sich um die zu gewährenden Renten handelt, zwangsweise in reine Geldwirthschaft umzuwandeln. Vielmehr empfiehlt es sich, dem örtlichen Herkommen durch die Bestimmung Rechnung zu tragen, daß die Rente — wenigstens ihrem überwiegenden Betrage nach, also, wie der Entwurf vorschlägt — bis zu drei Vierteln ihres Betrages in Naturalleistungen gewährt werden dürfe. Die Frage, in welcher Form die an Stelle der Geldrente tretenden Naturalien zu leisten sind, ob sie in Wohnung, Kleidung, Feuerung, Nahrungsmitteln oder in anderen Lieferungen zu bestehen haben, oder in welchem Verhältniß die einzelnen Arten von Naturalien zu gewähren sind, wird vom Entwurf der statutarischen Regelung vorbehalten, welche dabei einerseits Brauch und Sitte, andererseits aber auch das vorliegende Bedürfniß berücksichtigen wird. Die Rente gänzlich in Naturalleistungen umzuwandeln, entspricht weder der Rücksicht auf die Lage der Rentenempfänger, da gewisse Bedürfnisse des täglichen Lebens die Möglichkeit der Geldzahlung verlangen, noch dem Herkommen, da auch den in Naturalien gelohnten Arbeitern neben dieser Naturallöhnung regelmäßig noch eine Geldlöhnung gewährt zu werden pflegt. Wenn der Gesetzentwurf im Absatz 2 des § 8 weitergeht und bei gewohnheitsmäßigen Trinkern die Gewährung von Geldrenten völlig ausschließt, so verfolgt er damit nicht nur das Ziel, den gegen die Trunksucht gerichteten Bestrebungen eine wirksame Unterstützung zu bieten, sondern will auch, ebenso wie durch die Vorschriften des § 29 des Entwurfs, Vorsorge treffen, daß die Alters- und Invalidenrente nicht zu Zwecken verwendet wird, welche mit ihrer Bestimmung unverträglich sind. Die Gewährung einer Geldrente an gewohnheitsmäßige Trinker, an welche nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, würde nur zu leicht dazu führen können, daß der Rentenempfänger, entgegen den Absichten des Gesetzentwurfs, für seinen Lebensunterhalt nach wie vor die öffentliche Armenunterstützung anrufen muß.

Bei der Bedeutung, welche die Umwandlung der Geldrente in Naturalleistungen für den Berechtigten hat, kann demselben ein Rechtsmittel zur Geltendmachung seiner etwaigen Einwendungen, sei es gegen die Umwandlung überhaupt, sei es gegen die Art oder das Verhältniß der Naturalleistungen, nicht vorenthalten werden. Dem Rentenempfänger soll daher von dem Kommunalverbande, welcher für seinen Bezirk die Umwandlung der Rente in Naturalbezüge beschlossen hat, entsprechende Mittheilung gemacht werden, wobei ihm gleichzeitig das Maß, in welchem die Umwandlung stattfinden soll, mitzutheilen sein wird. Erachtet der Rentenempfänger die Anwendung der betreffenden Bestimmungen auf ihn nicht für zutreffend, was insbesondere in den Fällen des Absatz 2 häufig vorkommen wird, so soll er berechtigt sein, binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung jener Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen, bei welcher es dann zu bewenden hat. Aber auch solche Streitigkeiten, welche, sobald die Umwandlung der Rente in Naturalbezüge endgültig feststeht, aus der Durchführung dieser Maßregel entstehen, werden zweckmäßig ebenfalls von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden sein. Gegen die Entscheidung dieser sachkundigen Instanz weitere Rechtsmittel zuzulassen, erscheint weder nöthig noch rathsam, weil es sich hier stets um einfache, von der Kommunalaufsichtsbehörde leicht zu übersehende Verhältnisse handelt.

Zu § 9. Die Einbeziehung auch der Ausländer in die Alters- und Invaliditätsversicherung entspricht einem Grundsatze der bisherigen sozialpolitischen Gesetzgebung. Eine völlige Ausschließung derselben würde auch hier dem Bedenken begegnen, daß dadurch eine Prämie auf möglichst ausgedehnte Beschäftigung ausländischer Arbeiter geschaffen werden werde. Die im ersten Absatz des § 9 vorgesehene Kapitalabfindung des bezugsberechtigten Ausländers entspricht der gleichen Vorschrift des § 75 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc., vom 13. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 329).

Dem Vorgange des letzteren Gesetzes folgt der Entwurf auch in der weiteren Bestimmung, daß Rentenempfänger auf die Auszahlung der Rente keinen Anspruch haben sollen, solange sie nicht im Inlande wohnen. Wenn die Einstellung der Rentenzahlungen hier nicht fakultativ, sondern obligatorisch vorgesehen ist, so war hierfür die Rücksicht auf die große Zahl der unter die Alters- und Invaliditätsversicherung fallenden Personen maßgebend. Denn die mit der Auszahlung von Renten im Auslande und mit der Kontrole der im Auslande lebenden Rentenempfänger verbundenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten werden naturgemäß um so mehr empfunden, je häufiger sie nach der Zahl der in Betracht kommenden Personen zu erwarten sind.

Verbüßt der Berechtigte eine Freiheitsstrafe oder ist derselbe in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht, so ist für ihn die Möglichkeit freien Arbeitserwerbs auch ohne Rücksicht auf Invalidität oder auf hohes Alter ausgeschlossen, während für seinen Lebensunterhalt ohnehin aus öffentlichen Mitteln gesorgt werden muß. Schon aus diesen Gründen kann ein Anspruch auf Rente während der Dauer der Detention nicht anerkannt werden.

Zu § 11. Dieselben Gründe, welche bei der Unfallversicherung dazu geführt haben, die Entschädigung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Verletzten oder eines Dritten zu gewähren und dieselbe nur dann zu entziehen, wenn der Verletzte den Schaden sich vorsätzlich zugezogen hat, treffen im Allgemeinen auch für die Alters- und Invaliditätsversicherung zu. Indessen erscheint es schon im Hinblick auf das Rechtsbewußtsein geboten, in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes den Anspruch auf Invalidenrente denjenigen

Personen zu entziehen, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch schuldhafte Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung zugezogen haben.

Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß ein Anspruch auf Invalidenrente Demjenigen nicht zustehen soll, welcher die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens sich zugezogen hat. Hierhin gehört auch die Betheiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel, soweit sich dieselbe als ein nach § 227 des Strafgesetzbuchs zu ahndendes Vergehen darstellt. Mithin hat Derjenige, welcher sich die Erwerbsunfähigkeit durch Betheiligung an einer Schlägerei oder einem von Mehreren gemachten Angriff, wodurch der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht ist, zugezogen hat, die Invalidenrente dann, aber auch nur dann verwirkt, wenn er an diesem Raufhandel sich schuldhafter Weise betheiligt hat. Im Uebrigen kommt es nach dem Wortlaut des § 11 nur darauf an, ob die Erwerbsunfähigkeit mit einer Strafthat der bezeichneten Art ursächlich zusammenhängt.

Zu § 12. Die Nothwendigkeit einer Wartezeit und die Bestimmungen des Entwurfs über deren Dauer sind schon in dem allgemeinen Theil der Begründung erörtert worden. Bei der Dauer der Wartezeit werden jedoch gewisse Billigkeitsrücksichten nicht ganz auszuschließen sein, so wenig es sich im Allgemeinen auch empfiehlt, denselben im Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Bedeutung einzuräumen. Denn die Erwerbsunfähigkeit kann unter Umständen auch durch schnell wirkende Berufskrankheiten und durch Unfälle herbeigeführt werden, welche mit der Berufsarbeit nicht zusammenhängen und daher durch die Unfallversicherung nicht gedeckt werden. In solchen Fällen könnte es unter Umständen zu großen Härten führen, wenn die Invalidenrente erst nach fünfjähriger Beitragsleistung sollte gewährt werden dürfen. Da es jedoch aus allgemeinen Gründen nicht unbedenklich ist, auch in den bezeichneten Fällen von einer Wartezeit ganz abzusehen, so verlangt der Entwurf für alle Fälle wenigstens den Nachweis einer einjährigen, d. h. einer durch 47 Beitragswochen fortgesetzten Beitragsleistung. Ferner muß Vorsorge getroffen werden, daß die aus Billigkeitsgründen zugelassene Herabsetzung der Wartezeit bis auf ein Jahr nicht etwa zu einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens solcher Personen gemißbraucht wird, welche, obwohl nicht Berufsarbeiter, beim Herannahen der Invalidität eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung zu dem Zweck aufnehmen, um schon nach Ablauf eines Beitragsjahres sich eine Invalidenrente zu sichern. Der Entwurf enthält die zur Verhütung eines solchen Mißbrauchs erforderlichen Beschränkungen.

Ueber das Vorhandensein ausreichender Billigkeitsgründe soll nicht ausschließlich das Ermessen derjenigen Versicherungsanstalt entscheiden, welcher im konkreten Fall die Entschließung über die Zubilligung einer Rente zusteht. Denn dadurch, daß diese Versicherungsanstalt nach ihrem Ermessen das Vorhandensein von Billigkeitsgründen anerkennt und eine Theilrente zubilligt, übernimmt sie nicht nur für sich selbst eine Belastung, sondern belastet gleichzeitig auch das Reich und andere etwa mitbetheiligte Versicherungsanstalten. Aus diesen Gründen macht der Entwurf in den bezeichneten Fällen die Bewilligung von Renten abhängig von der Zustimmung des Staatskommissars, dessen Obliegenheit es ist, bei der Bewilligung von Renten die Interessen des Reichs und der mitbetheiligten Versicherungsanstalten zu wahren (§ 51). Daß in solchen Fällen nicht die ganze Rente, sondern nur ein Theil derselben soll gewährt werden dürfen, wird um deswillen gerechtfertigt erscheinen, weil es sich nicht um einen Rechtsanspruch,

sondern um Billigkeitsrücksichten handelt. Der Zulassung eines Rechtsmittels bedarf es bei diesen lediglich auf Billigkeitsrücksichten gestützten Entscheidungen nicht.

Zu § 13. So unentbehrlich aus den in der allgemeinen Erörterung angegebenen Gründen die Zurücklegung einer Wartezeit für die Erlangung des Anspruchs auf Alters- und Invalidenrente ist, so sehr entspricht es dem Interesse der Versicherten, ihnen die Erfüllung der Wartezeit thunlichst zu erleichtern. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß bei der Berechnung der Wartezeit die Summe von je 47 Wochen, für welche Beiträge geleistet sind (Beitragswochen), ohne Rücksicht darauf, ob diese Wochen in dasselbe oder in verschiedene Kalenderjahre fallen, für ein Beitragsjahr gerechnet werden soll. Von der für die Berechnung der Rente erforderlichen Vorschrift, daß eine gleiche Summe von Beitragswochen in jedem Kalenderjahre nachgewiesen sein müssen, um den Anspruch auf die volle Rente zu begründen (§ 21), ist also im Interesse der Versicherten bei der Berechnung der Wartezeit Abstand genommen worden.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes findet ihre Rechtfertigung in dem in § 22 Absatz 1 zum Ausdruck gelangten Grundsatze, daß die hier bezeichneten Zeiten der Krankheit und des Militärdienstes als Arbeitszeiten gerechnet werden sollen. Hinsichtlich der Wartezeit von diesem Grundsatze abzugehen, würde unbillig sein. Nur Krankheiten von ganz geringer Dauer werden im Interesse der Vereinfachung, soweit es sich um die Berechnung der Wartezeit handelt, nicht zu berücksichtigen sein. Die Vorschrift, daß jene Vergünstigung bei solchen Krankheiten, für deren Dauer nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ein Krankengeld nicht gewährt zu werden braucht, nicht eintreten soll, empfiehlt sich schon zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes und zur Erleichterung bei der Ausstellung der den Organen der Krankenversicherung übertragenen Bescheinigungen (§ 22).

Diejenigen Personen, welche nach Beendigung ihrer militärischen Dienstzeit als Kapitulanten freiwillig weiter dienen, können auf die Anrechnung dieser weiteren Dienstzeit in Friedenszeiten keinen begründeten Anspruch machen.

Zu § 14. Die Bestimmung des § 14, wonach die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht werden sollen, sowie die weitere Bestimmung, daß das Reich seinen Antheil durch Uebernahme eines Drittels der jährlich auszuzahlenden Renten, die Arbeitgeber und die Versicherten dagegen die auf sie entfallenden Beträge durch laufende Beiträge aufbringen sollen, haben in dem allgemeinen Theil der Begründung ausführliche Erörterung gefunden.

Der § 14 enthält ferner die grundsätzliche Vorschrift, daß die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten von den ersteren, und zwar für jede Kalenderwoche gezahlt werden sollen, in welcher die Versicherten eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt haben. Die nähere Ausführung dieser Vorschrift und die Bestimmung, daß unter Umständen auch für halbe Wochen Beiträge entrichtet werden können, gehört unter die Vorschriften über das Verfahren und findet sich in den §§ 88 und 89. Die Vermittelung der Arbeitgeber für die Entrichtung der Beiträge der Arbeitnehmer erscheint hier aus denselben Gründen unentbehrlich, welche bei der Krankenversicherung maßgebend gewesen und in der Begründung des Krankenversicherungsgesetzes (Reichstags-Drucksache 1882/83 Nr. 14, Band 5, Seite 141) näher dargelegt sind. Der Arbeitgeber hat mit seinen eigenen auch die Beiträge der von ihm beschäftigten Arbeiter an die Versicherungsanstalt abzuführen, also nach dem in dem Entwurfe vorgesehenen Markensystem einen entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Ortsklasse und Ver-

sicherungsanstalt, in welcher seine Arbeiter versichert sind, für seine Rechnung zu erwerben und nach Verhältniß der in Betracht kommenden Arbeitszeit zu verwenden (§ 91). Die Hälfte der auf diese Weise geleisteten Beiträge bleibt dem Arbeitgeber zur Last. Die andere Hälfte stellt einen Vorschuß des letzteren zu Gunsten seiner Arbeiter dar, und diesen Vorschuß soll er durch entsprechenden Abzug vom Arbeitslohn bei der Lohnzahlung wieder einziehen.

Die Vorschrift, daß die Beiträge nicht für einzelne Arbeitstage, sondern für volle Kalenderwochen (von je sieben Tagen) bemessen und, wenn im Laufe der Kalenderwoche die Arbeitgeber wechseln, nur für halbe Kalenderwochen (drei Arbeitstage) in der Weise erhoben werden sollen, daß in derselben Kalenderwoche nur zwei halbe Wochenbeiträge zu entrichten sind (§ 88), empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Die Erhebung nach Wochen wird insbesondere dem ständig beschäftigten Arbeiter verständlicher sein, als die Berechnung von Tagesbeiträgen, weil derselbe im Allgemeinen gewohnt ist, seinen Lohn nicht für einzelne Tage, sondern für längere Zeitabschnitte zu erhalten, mit der wöchentlichen Höhe des Lohnes zu rechnen, und seine Ausgaben einschließlich der Lohnabzüge nach dem Wochenlohne einzurichten. Tagesbeiträge, welche bei tageweiser Beschäftigung auch täglich erhoben werden müßten, können unter Umständen so geringfügig sein, daß sie entweder überhaupt nicht oder im Falle der Abrundung auf volle Pfennig nur mit einem erheblichen Aufschlage einziehbar sind. Beides ist unerwünscht und wird bei einer Berechnung der Beiträge nach Wochen oder halben Wochen, wenn überhaupt, so doch weit seltener vorkommen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Entwurfs ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird.

Da die Beiträge für die ganze Arbeitsdauer, aber mindestens für je 47 Wochen im Jahr entrichtet werden sollen (vergl. die Begründung des § 21), so werden diejenigen Personen, welche in einzelnen Kalenderjahren länger als je 47 Wochen hindurch beschäftigt werden, für diese Jahre einen größeren Gesammtbetrag an Beiträgen entrichten als andere Versicherte. Dieser Mehrbetrag kommt jedoch nicht ohne Weiteres der Versicherungsanstalt zu gut, enthält vielmehr zunächst eine Reserve für den betreffenden Versicherten, aus welcher derselbe etwaige Ausfälle, die ihm in anderen Jahren durch Nichtentrichtung von 47 vollen Wochenbeiträgen erwachsen, decken und hierdurch eine spätere Herabsetzung der Rente vermeiden kann. In beschränktem Maße enthält somit diese Ueberzahlung in einzelnen Jahren eine Versicherung gegen die durch Arbeitslosigkeit eintretenden Ausfälle. Von einer Rückzahlung der in einzelnen Jahren etwa geleisteten Mehrbeiträge oder von einer Verzichtleistung auf die Einhebung einer die Zahl 47 übersteigenden Anzahl von Wochenbeiträgen mußte Abstand genommen werden, weil dadurch die Durchführung der ganzen Einrichtung unverhältnißmäßig erschwert werden würde.

Zu §§ 15, 16 und 17. Im § 15 gelangen die in der allgemeinen Begründung bereits erörterten Grundsätze zum Ausdruck, nach welchen

1. die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichtenden Beiträge nach dem Prämien-Deckungsverfahren zu erheben und derart zu bemessen sind, daß durch dieselben außer zwei Dritteln des Kapitalwerths der der betreffenden Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Belastung (das dritte Drittel wird durch den Beitrag des Reichs gedeckt) auch die Verwaltungskosten, sowie die erforderlichen Rücklagen zum Reservefonds (falls ein solcher anzusammeln ist, vergl. § 107) gedeckt werden,

2. daß die Beiträge allgemein einen Prozentsatz derjenigen Jahreslöhne darstellen sollen, welche unter Zugrundelegung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter für die Ortsklasse, in welche der Beschäftigungsort nach der Höhe dieses Tagelohns entfällt, durch § 16 festgesetzt werden.

Der § 17 bestimmt sodann ferner, daß dieser Prozentsatz für alle Ortsklassen, welche in der betreffenden Versicherungsanstalt vertreten sind, ein einheitlicher sein soll, so daß das Verhältniß der Höhe des Beitrages zu dem für die einzelnen Ortsklassen festgestellten Jahreslohn in allen Ortsklassen das gleiche ist. Hiervon sind jedoch zwei Ausnahmen vorgesehen, von denen eine obligatorisch, die andere fakultativ ist. Der Beitrag *muß* nämlich eine verschiedene Höhe haben für versicherte männliche Personen einerseits und weibliche Personen andererseits, weil die Renten beider Kategorien von Versicherten verschieden hoch sind und die rechnerischen Grundlagen für die Berechnung der zur Deckung der Renten erforderlichen Beiträge verschiedene Werthe für die beiden Geschlechter ergeben. Der Beitrag *darf* ferner für die einzelnen Berufszweige je nach der Höhe des mit ihnen verbundenen Risikos verschieden bemessen werden, was in dem allgemeinen Theil der Begründung bereits näher dargelegt worden ist. Die Bildung solcher Gefahrenklassen und die Bemessung der in denselben zu entrichtenden Beiträge erfolgt bei der Beschlußfassung der Versicherungsanstalt über die Höhe der in derselben zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe der §§ 85 und 86.

Die Vorschrift, daß die Beiträge im Uebrigen einheitlich zu bemessen sind, enthält insbesondere die Anordnung, daß eine Unterscheidung des Lebensalters, der Gesundheit und der sonstigen individuellen Verhältnisse der einzelnen Versicherten ebenso unzulässig sein soll wie eine Unterscheidung der Besonderheiten einzelner Betriebe, in denen die Beschäftigung stattfindet. Solche Unterscheidungen sind, wie in dem allgemeinen Theil der Begründung näher dargelegt ist, theils unausführbar, theils mit den wohlthätigen Zwecken dieses Gesetzentwurfs nicht zu vereinigen. An Stelle der Vereinzelung sollen Durchschnittssätze treten, durch welche die größere Invaliditätsgefahr der Einzelnen auf breitere Schultern gelegt und von der Gesammtheit mit getragen werden soll. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich die erforderliche Unterstellung aller Arbeiter unter die gesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung durchführen. Ueberdies werden die Unbilligkeiten, welche etwa in der Nichtberücksichtigung des Lebensalters, der Gesundheit u. s. w. bei der Festsetzung der Beiträge gefunden werden könnten, reichlich dadurch ausgeglichen, daß das Reich ein Drittel der Renten zahlt.

Darüber, in welcher Höhe die Beiträge bis zu anderweiter Feststellung zu erheben sind, trifft § 84 Bestimmung.

Zu §§ 18, 19 und 20. Auch die Bestimmungen über die Berechnung und die Höhe der Renten haben bereits in der allgemeinen Begründung ausführliche Erörterung gefunden.

Entsprechend den im § 7 für die Erlangung der Alters- und Invalidenrente bezeichneten Voraussetzungen hat die Altersrente mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Verlust der Erwerbsfähigkeit zu beginnen. Den letzteren Zeitpunkt will der Entwurf, um schwierigen Ermittelungen vorzubeugen, im Zweifel mit demjenigen Tage zusammenfallen lassen, an welchem der für begründet erachtete Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist. Doch soll auch ein späterer Zeitpunkt durch die Entscheidung festgestellt werden können, damit nicht ein vorzeitig gestellter Antrag lediglich um deswillen abgewiesen werden muß, weil die

inzwischen thatsächlich eingetretene Invalidität bei der Erhebung des Anspruchs noch nicht vorhanden gewesen ist.

Zu §§ 21, 22 und 23. Wie in der allgemeinen Begründung ausgeführt worden ist, hat die Gewährung der in Aussicht gestellten Renten zur unumgänglichen Voraussetzung, daß die als Gegenleistung vorgeschriebenen Beiträge bis zum Eintritt des bestimmten Alters beziehungsweise der Erwerbsunfähigkeit regelmäßig geleistet werden. Die für das Jahr erforderlichen Beiträge sollen nach Maßgabe der einzelnen Wochen, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, entrichtet, die Wochenbeiträge aber aus Zweckmäßigkeitsgründen so bemessen werden, daß eine Beitragsleistung während 47 Wochen ausreicht, um den erforderlichen Jahresbeitrag zu decken. Werden im Laufe eines Kalenderjahres für weniger als 47 Wochen oder gar keine Beiträge entrichtet, so muß der Ausfall an Beiträgen entweder anderweit gedeckt oder die Rente derart herabgesetzt werden, daß die Versicherungsanstalt keinen Nachtheil erleidet. Es würde zur Vereinfachung dienen, wenn man auch bei dieser Herabsetzung der Renten wegen Ausfalls von Beiträgen von Durchschnittsziffern ausgehen könnte. Dies ist jedoch um deswillen nicht möglich, weil die Beiträge und demgemäß auch die Ausfälle an Beiträgen je nach dem Lebensalter, in welchem die letzteren fällig sind, für die Versicherungsanstalt einen verschiedenen Werth haben, und darüber, in welchen Lebensjahren die einzelnen versicherten Personen dauernd oder vorübergehend ohne eine versicherungspflichtige Beschäftigung sein werden, allgemein zutreffende Durchschnittsziffern sich nicht ermitteln lassen. Denn eine brauchbare Statistik über Arbeitslosigkeit oder über den Uebertritt von der berufsmäßigen Lohnarbeit zu selbständiger Lebensstellung ist nicht vorhanden und wird auch voraussichtlich niemals aufgestellt werden können. Der Werth der Ausfälle wird daher bei der dereinstigen Feststellung der Rente individuell berechnet werden müssen; die Gesichtspunkte, welche bei dieser Berechnung in Frage kommen, sind in der dieser Begründung beigefügten versicherungstechnischen Denkschrift näher dargelegt worden. Danach wird allen in Betracht kommenden Interessen entsprochen, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, von der dereinstigen Rente des Versicherten derjenige Betrag in Abzug gebracht wird, welcher nach versicherungstechnischen Grundsätzen für die Summe der ausgefallenen Beträge nebst Zinsen und Zinseszinsen an Rente würde gewährt werden können. Auf die Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen kann hier nicht verzichtet werden, weil dieselben unter Umständen, und insbesondere dann, wenn die Ausfälle in jungen Jahren entstanden sind, einen erheblichen Betrag darstellen können. Die auf die Versicherten selbst entfallenden Beiträge decken nun aber nur ein Drittel des Bedarfs für Renten, während das zweite Drittel durch Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht, und das dritte Drittel durch das Reich zugeschossen wird (§ 14).

Bei jener Berechnung ist daher nicht nur der fehlende Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sondern auch der zur Deckung des Reichszuschusses erforderliche Betrag in Ansatz zu bringen. Es muß demgemäß dem fehlenden Gesammtbeitrage, welcher aus den Antheilen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers gebildet wird, die Hälfte dieses Gesammtbeitrages hinzugesetzt, also das Einundeinhalbfache der ausgefallenen Beiträge in Rechnung gestellt werden. Denn andernfalls würde der Reichszuschuß auch für Zeiten gewährt werden, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht stattgefunden hat. Der Umfang, welchen die hierdurch herbeigeführte Mehrbelastung des Reichs zu Gunsten von Personen, welche nicht mehr den arbeitenden Klassen der Bevölkerung angehören,

annehmen würde, ist, weil der Umfang der möglichen Beitragsausfälle sich nicht einmal schätzen läßt, unberechenbar, sicherlich aber nicht gering.

Die Beiträge sind für die einzelnen Ortsklassen verschieden; sie werden in Zukunft aber auch bei den einzelnen Versicherungsanstalten voraussichtlich eine verschiedene Höhe haben, denn auch innerhalb derselben können die Beiträge nach dem Risiko der einzelnen Berufszweige abgestuft werden (§ 17). Es bedarf daher einer Bestimmung darüber, welche Beiträge im einzelnen Falle bei der Berechnung von Ausfällen in Betracht gezogen werden sollen. Es liegt nahe, hierbei die Beiträge derjenigen Ortsklasse und eventuell desjenigen Berufszweiges zu Grunde zu legen, in welchen die letzten Beiträge vor dem Ausfalle entrichtet worden sind. Die Aufstellung der für diese Rechnung erforderlichen Tarife gehört zu den Aufgaben des Reichs-Versicherungsamts; die Feststellung des den Tarifen zu Grunde zu legenden Zinsfußes aber wird wegen der Bedeutung der hierbei in Betracht kommenden Interessen zweckmäßig dem Bundesrath vorzubehalten sein.

Bereits oben ist hervorgehoben worden, daß es einer Kürzung der Rente nicht bedarf, sobald der Beitragsausfall anderweit gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist möglich für Ausfälle in Folge von mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheiten, sowie von militärischen Dienstleistungen, außerdem aber durch Verrechnung überzahlter Beiträge aus anderen Jahren oder durch Nachzahlung des Ausfalls. Ueber die durchschnittliche Anzahl von Krankentagen, welchen die arbeitende Bevölkerung ausgesetzt ist, liegen Erfahrungssätze vor, über welche sich die versicherungstechnische Anlage dieser Begründung näher ausläßt; es ist daher möglich, um den Betrag derjenigen Ausfälle, welche durch Krankheiten entstehen, die regelmäßigen Beiträge allgemein zu erhöhen, so daß durch diese regelmäßigen Beiträge selbst der Ausfall in Krankheitsfällen bereits gedeckt wird. Hierdurch werden die Versicherten nicht benachtheiligt, weil der Gefahr der Erkrankung Jeder ausgesetzt ist. Eine solche Erhöhung entspricht auch den bisher in der Gesetzgebung zur Anwendung gebrachten Grundsätzen. Sind schon jetzt Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die nächsten Folgen der durch Krankheit des einzelnen Arbeitnehmers veranlaßten vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit gemeinsam zu tragen, so kann unbedenklich auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die Gefahr des Ausfalls an Beiträgen, sofern sie Folge einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit ist, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam übernommen und bei Berechnung der Höhe der regelmäßigen Beiträge in Anschlag gebracht werden. Aus den bei § 13 erörterten Gründen war jedoch auch hier die Berücksichtigung solcher Krankheiten, bei welchen nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes das Krankengeld versagt werden kann, auszuschließen.

Was den Ausfall in Folge militärischer Dienstleistungen anbetrifft, so läßt sich zwar ein Durchschnitt allenfalls für Friedenszeiten, nicht aber für Kriegszeiten ermitteln; es entspricht aber, wie bereits in dem allgemeinen Theil der Begründung hervorgehoben ist, der Billigkeit, daß das Reich in beiden Fällen eintritt und denjenigen Betrag, um welchen die Rente wegen derartiger Ausfälle würde gekürzt werden müssen, auf Reichsmittel übernimmt. Auf Kapitulanten, welche über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus weiter dienen, bezieht sich die Vergünstigung ebensowenig wie in den Fällen des § 13.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird sowohl bei Krankheiten wie im Falle des Militärdienstes nur denjenigen Personen eine Berücksichtigung zu Theil werden dürfen, welche vor Eintritt dieser Ereignisse bereits in eine regelmäßige, die

Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten waren. Denn sonst könnte im Widerspruche mit den Absichten dieses Gesetzes ein Kranker dadurch, daß er vorübergehend einen Tag hindurch eine leichte Arbeit übernimmt und demnächst wieder sich krank meldet, fast ohne Gegenleistung einen Anspruch auf Rente erwerben. Derjenige aber, welcher zur Erfüllung seiner Militärpflicht eingezogen wird, darf auf Anrechnung dieser Jahre nur dann Anspruch erheben, wenn durch dieselben wirklich eine Unterbrechung seiner die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung herbeigeführt, also die Fortsetzung einer bereits begonnenen Arbeitsthätigkeit zeitweise unmöglich gemacht wird. Auch in diesem Falle müssen die Verhältnisse so liegen, daß die Annahme, der vorherige Eintritt in die Beschäftigung sei nur zu dem Zweck erfolgt, um die Militärzeit bei einer etwaigen künftigen Invalidisirung anrechnen zu lassen, ausgeschlossen ist. Im Einzelnen kann hierüber nur die Lage des besonderen Falles entscheiden.

Bei der Verrechnung solcher Beiträge, welche in anderen Jahren für mehr als die normale Zahl von 47 Beitragswochen geleistet worden sind, ist es nicht ohne Bedeutung, ob die Mehrbeiträge in Jahren vor dem Ausfall, oder in solchen Jahren geleistet worden sind, welche demselben nachfolgen. In letzterem Falle treten nämlich dem Werth der fehlenden Beiträge auch die Zinsen und Zinseszinsen des der Versicherungsanstalt entgangenen Betrages hinzu. Von der Berücksichtigung dieser Zinsen und Zinsenzinsen sieht indessen der Entwurf im Interesse der Vereinfachung und um deswillen hier ab, weil es sich dabei nur um Beiträge von jährlich fünf Wochen (52 weniger 47 Wochen) handeln kann, deren Zinsen und Zinseszinsen einen erheblichen Betrag nicht erreichen. Zu dem verhältnißmäßig geringen Werth dieser Zinsen und Zinseszinsen würden die durch deren mit peinlicher Genauigkeit erfolgende Berücksichtigung voraussichtlich entstehenden Erschwerungen der Verwaltung in keinem richtigen Verhältniß stehen.

Für solche Fälle, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht stattgefunden hat und demgemäß Beiträge kraft Gesetzes nicht zu entrichten sind, kann die anderenfalls unausbleibliche Kürzung der Renten ferner dann vermieden werden, wenn der Ausfall in vollem Betrage freiwillig gedeckt wird. Diese freiwillige Zahlung muß aber nicht nur den fehlenden Beitrag des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, sondern auch den Zuschuß decken, welcher nach der Bestimmung des § 14 für jede einzelne Rente vom Reich gewährt wird. Anderenfalls würde der Reichszuschuß wiederum einer weit größeren Anzahl von Personen, nämlich allen denjenigen zu gut kommen, welche, ohne in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu stehen, als selbständige Betriebsunternehmer oder dergleichen ein früher bestandenes Versicherungsverhältniß fortsetzen. Daß diese erhebliche, in ihrem Umfange nicht zu übersehende Mehrbelastung des Reichs nicht empfohlen werden kann, wurde bereits oben ausgeführt.

Auch bei der freiwilligen Fortentrichtung der Beiträge verlangt der Gesetzentwurf keine Berücksichtigung der auf die Zwischenzeit bis zur Zahlung entfallenden Zinsen und Zinseszinsen, obwohl solche der Versicherungsanstalt entgehen. Indessen sind auch hier dieselben praktischen Erwägungen durchgreifend gewesen, welche die Berücksichtigung der Zinsen späterer Mehrbeiträge als entbehrlich erscheinen ließen. Insbesondere fällt ins Gewicht, daß nach § 94 die freiwillige Zahlung höchstens die auf einen zweijährigen Zeitraum entfallenden Beträge umfassen darf, so daß auch hier die ausfallenden Zinsen und Zinseszinsen eine die Sicherheit der Beitragsberechnungen erheblich gefährdende Höhe niemals erreichen können.

Zu § 24. Der Grundsatz der Unfallversicherung, nach welchem bei einer wesentlichen Aenderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebend

gewesenen Verhältnisse eine anderweite Feststellung derselben und sonach auch eine Erhöhung oder Minderung der Rente zulässig ist, kann bei der, unabhängig von der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten zu gewährenden Altersrente überhaupt nicht, bei der Invalidenrente aber nur unter wesentlicher Beschränkung zur Anwendung gelangen, weil die Invalidenrente nicht, wie die Unfallrente, nach dem Maße der Erwerbsfähigkeit abgestuft ist. Veränderungen der Verhältnisse können daher niemals zu einer Ermäßigung der Invalidenrente führen, sondern müssen entweder unberücksichtigt bleiben, oder die Entziehung der vollen Rente zur Folge haben. Ersteres würde eine ungerechtfertigte Belastung der Versicherungsanstalt bedeuten. Denn bei demjenigen, dessen Verhältnisse sich nachträglich so gestaltet haben, daß er nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint, liegen die Voraussetzungen, an welche die Gewährung der Rente geknüpft war, nicht mehr vor; und mit dem Fortfall ihrer Voraussetzung wird der Rechtsgrund der Rente selbst hinfällig. Es bleibt daher in solchem Falle nur die gänzliche Entziehung der Rente auf dem für die Festsetzung derselben vorgesehenen Wege übrig.

Der Absatz 2 des § 24 entspricht dem § 65 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes. Der Absatz 3 will zu Gunsten der Versicherten Vorsorge treffen, daß solchen Personen, welche eine Invalidenrente zeitweilig bezogen und für diese Zeit keine Beiträge zu entrichten hatten, welchen aber demnächst die Rente entzogen und später von Neuem bewilligt worden ist, diese neue Rente wegen der während des früheren Rentenbezuges fehlenden Beiträge nicht gekürzt werde.

Zu § 25. Es darf hier im Wesentlichen auf die Begründung des § 3 hingewiesen werden. Wenn bei dem Zusammentreffen der Alters- oder Invalidenrente mit einer Unfallrente, einer Pension oder einem Wartegelde ein Theil des Gesammtbetrages nicht zur Auszahlung gelangen soll, so wird die Ersparniß immer nur der Versicherungsanstalt, nicht auch den zur Zahlung der Unfallrenten verpflichteten Berufsgenossenschaften oder dem Reich beziehungsweise den Bundesstaaten und Kommunalverbänden, welche zur Zahlung der Pensionen und Wartegelder verpflichtet sind, zu gut kommen dürfen. Denn die Lasten der Versicherungsanstalten müssen schon um deswillen thunlichst erleichtert werden, weil zu denselben die Versicherten beitragen. Da die einstweilen ruhende Alters- oder Invalidenrente sofort in Wirksamkeit treten muß, sobald die gleichzeitig bezogene Unfallrente ꝛc. in Fortfall kommt, so muß der Betrag der ersteren, sobald ihre Voraussetzungen überhaupt vorliegen, auf dem gesetzlich vorgesehenen Wege im Voraus festgestellt, die Rente also bereits „zugesprochen" sein.

Zu § 26. Die hier in Aussicht genommene Bestimmung über das Verhältniß der Alters- und Invaliditätsversicherung zur öffentlichen Armenpflege schließt sich im Wesentlichen an die bisherige sozialpolitische Gesetzgebung an. Das Bedürfniß, auch neben der Alters- und Invaliditätsversicherung die öffentliche Armenpflege aufrecht zu erhalten, ergibt sich aus der Nothwendigkeit, unter allen Umständen Sicherheit dafür zu geben, daß den unter den Entwurf fallenden Personen im Falle der Hülfsbedürftigkeit das unentbehrlichste Maß von Fürsorge jederzeit geboten werden kann. Wie bei der Unfall- und der Krankenversicherung, so muß also auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die öffentliche Armenpflege subsidiär für diejenigen Fälle in Kraft bleiben, in welchen einem erwerbsunfähigen Versicherten aus irgend welchen Gründen eine Rente nicht oder noch nicht gewährt ist, ebenso aber auch in denjenigen Fällen, in welchen die Rente ihrem Betrage nach etwa nicht ausreichen sollte, um die Hülfsbedürftigkeit aufzuheben. Möglich bleibt dieser Fall nach wie vor; immerhin aber wird in Zukunft für die große Mehrzahl der Betheiligten eine Inanspruchnahme der

öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten. Dabei ist zu beachten, daß nach der im Jahre 1885 erhobenen Statistik der öffentlichen Armenpflege in Deutschland (Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge 1887, Band 29, Seite 52) der Durchschnitt der öffentlichen Armenunterstützung für den Kopf der versicherten Personen 55 ℳ. für das Jahr betragen hat, also hinter den Leistungen, welche der Entwurf in Aussicht nimmt, erheblich zurückgeblieben ist.

In denjenigen Fällen aber, in welchen thatsächlich die öffentliche Armenpflege doch noch hat eintreten müssen, kann den betreffenden Armenverbänden ꝛc. das Recht nicht verschränkt werden, zur Deckung ihrer Leistungen und in Höhe derselben an die Ansprüche des Unterstützten auf Alters- und Invalidenrente sich zu halten. Denn die Armenpflege ist begriffsmäßig eine höchst subsidiäre Einrichtung und bleibt ausgeschlossen, sobald und soweit anderweite Existenzmittel vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter die letzteren tragen.

Aber auch bei den Leistungen der Krankenkassen, denen der Invalide angehört und zu denen er Beiträge entrichtet, muß es grundsätzlich verbleiben, weil vorübergehende Fälle von Krankheit mit einer dauernden Erwerbsunfähigkeit nichts zu thun haben. Ebenso können kontraktliche Ansprüche aus Versicherungsverträgen oder aus den Anstellungsverträgen solcher Personen, welche nicht als Beamte unter die Vorschriften der §§ 3 und 5 fallen, in Folge des öffentlichrechtlichen Anspruchs auf Alters- oder Invalidenrente nicht hinfällig werden.

Zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz gegen solche Personen, welche die Erwerbsunfähigkeit verschuldet haben oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (vergl. § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, Reichsgesetzblatt S. 207, wegen der Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen) für dieselbe verantwortlich sind, fallen nicht unter § 26, sondern unter § 28.

Zu § 27. Für einzelne gewerbliche oder andere Unternehmungen bestehen Kassen, welche, meist durch Freigebigkeit der Betriebsunternehmer ins Leben gerufen und durch Beiträge theils der letzteren, theils ihrer Arbeiter gespeist, den Arbeitern der betreffenden Fabrik ꝛc. für den Fall des Alters oder der Invalidität Unterstützungen in zum Theil erheblichem Betrage gewähren.

Wenn diese Kassen den Voraussetzungen des § 4 entsprechen, ist ihr Fortbestand in der Weise gesichert, daß sie neben die gesetzlichen Invaliditäts-Versicherungsanstalten treten und ihre Mitglieder von der Verpflichtung ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an den letzteren zu genügen, befreien können.

Aber auch dann, wenn solche Kassen den Voraussetzungen des § 4 nicht in vollem Maße entsprechen oder nicht den Wunsch haben sollten, für ihre Mitglieder an die Stelle der gesetzlichen Invaliditäts-Versicherungsanstalten zu treten, kann es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Wohlthätigkeitseinrichtungen aus Anlaß der gesetzlichen Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung aufzuheben oder in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Sie werden vielmehr als Zuschußkassen immer eine segensreiche Wirksamkeit entfalten können. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß im einzelnen Falle die zu solchen Kassen zu leistenden Beiträge der Unternehmer wie der Arbeiter, wenn dieselben neben den auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Beiträgen unvermindert bestehen bleiben sollten, eine erhebliche, für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht durchaus gebotene Höhe erreichen möchten, und daß andererseits die Aussicht auf Doppelversorgung einen bedenklichen Anreiz zur Simulation bieten möchte. Es empfiehlt sich daher, in Uebereinstimmung mit den hierüber kundgegebenen Wünschen von Betheiligten, solchen Kassen schon durch das Gesetz eine entsprechende Herabsetzung

ihrer Leistungen, sofern derselben ausgleichend eine entsprechende Herabsetzung der Beiträge wenigstens der versicherten Kassenmitglieder an die Seite tritt, zu gestatten. Bei dem erheblichen Interesse, welches im einzelnen Falle die Beitrag leistenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einer Herabsetzung der Kassenleistungen und der Beiträge haben können, muß das Recht der Betheiligten, solche Herabsetzungen zu verlangen und durchzusetzen, auch für solche Fälle außer Zweifel gestellt werden, in welchen die Kassenverwaltung selbst eine entsprechende Abänderung der Statuten etwa ablehnen sollte. Ebenso muß Vorsorge getroffen werden, daß bei der Herabsetzung der Kassenleistungen und Kassenbeiträge ordnungsmäßig verfahren werde. Der Gesetzentwurf verlangt daher zu diesem Zweck eine formale Abänderung des Kassenstatuts unter Genehmigung der zuständigen Landesbehörde und gibt derselben die Befugniß, eine derartige Statutenänderung auf Antrag der Betheiligten auch wider den Willen der Kassenorgane mit rechtsgültiger Wirkung vorzunehmen. Daß wohlerworbene Rechte der Mitglieder von einer derartigen Maßnahme unberührt bleiben müssen, bedarf kaum der Hervorhebung. Die Ermäßigung wird sich daher nicht auf die Leistungen an solche Personen erstrecken dürfen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes oder zwar nach diesem Zeitpunkt, aber vor der rechtsgültigen Abänderung des Statuts bewilligt worden sind.

Von dem Grundsatze, daß die Ermäßigung der bisherigen Kassenleistungen nur dann eintreten darf, wenn gleichzeitig die Beiträge entsprechend ermäßigt werden, läßt der Entwurf in dem Bestreben, die für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer gleich werthvolle und bedeutsame Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu fördern, in solchen Fällen eine Abweichung zu, in welchen die Beiträge, soweit sie in Folge der Herabminderung der Alters- und Invalidenunterstützungen erspart werden würden, zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für die Kassenmitglieder oder deren Hinterbliebene verwendet werden. Denn in solchen Fällen kommen die vollen Beiträge den Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen unter allen Umständen zu gut. Für eine das Interesse der Kassenmitglieder gebührend berücksichtigende und zweckentsprechende Verwendung der Beiträge aber wird durch die in dem Entwurfe vorgesehene Mitwirkung der Aufsichtsbehörde ausreichende Gewähr geboten.

Zu § 28. Die Erwerbsunfähigkeit, welche auf Grund dieses Gesetzentwurfs zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigt, kann durch Arbeitgeber, Beauftragte derselben, Mitarbeiter oder andere Personen derart verschuldet sein, daß diese Personen auf Grund zivilrechtlicher Verpflichtung Schadenersatz für den dem Erwerbsunfähigen durch ihr schuldhaftes Verhalten entstandenen Nachtheil zu leisten haben. Der Gesetzentwurf will es bei dieser zivilrechtlichen Verpflichtung zum Schadensersatz grundsätzlich belassen und nur durch eine cessio legis Vorsorge dafür treffen, daß dem Berechtigten derjenige Betrag seines Schadens, den er auf Grund dieses Entwurfs in Gestalt von Invalidenrenten durch die Versicherungsanstalt erhält, nicht noch einmal von dem zivilrechtlich Verpflichteten, also nicht doppelt zu gewähren ist. Der Entwurf lehnt sich hierbei an die analoge Bestimmung des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes an. Das letztere Gesetz geht freilich rücksichtlich der zivilrechtlichen Haftung der Betriebsunternehmer und ihrer Beauftragten erheblich weiter, indem es deren Ersatzverpflichtung dem durch Betriebsunfall Verletzten gegenüber fast völlig aufhebt und nur gegenüber den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen insofern bestehen läßt, als die bezeichneten Personen den Unfall durch strafrichterlich festgestellten Vorsatz oder ebenso festgestelltes sogenanntes qualifizirtes Verschulden verursacht haben. Für den Geltungs-

bereich des vorliegenden Gesetzentwurfs stehen jedoch einer gleichartigen Vorschrift überwiegende Bedenken entgegen.

Eine dem Unfallversicherungsgesetz nachgebildete Befreiung der Betriebsunternehmer und ihrer Beauftragten von ihrer zivilrechtlichen Haftpflicht würde im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs auf die Fälle beschränkt werden müssen, in welchen nach dem Entwurf eine Fürsorge überhaupt gewährt wird, also auf die Fälle einer von jenen Personen verschuldeten dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 7. Hieraus aber würde sich von vornherein die unerwünschte Folge ergeben, daß die Haftpflicht des Arbeitgebers oder dessen Vertreters in den Fällen, in welchen der durch sie herbeigeführte Unfall nur eine vorübergehende oder theilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, grundsätzlich weniger beschränkt wäre als in den Fällen, in welchen die Verletzung zu einer völligen Erwerbsunfähigkeit geführt hat. Da die große Mehrzahl der durch Verschulden des Arbeitgebers oder seines Vertreters herbeigeführten Unfälle nur leichtere Beschädigungen der Arbeiter bewirken werden, so würde ferner durch eine dem Unfallversicherungsgesetz entsprechende Vorschrift der von dem letzteren Gesetz beabsichtigte wohlthätige Zweck, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf ein thunlichst geringes Maß zu beschränken, für die Alters- und Invaliditätsversicherung nur in höchst beschränktem Umfange erreicht werden können. Außerdem aber kommen noch folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Die zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Arbeiter umfassen zwei Kategorien, nämlich solche, welche gegen Unfall versichert sind, und solche, welche der Unfallversicherung noch nicht unterliegen. Die gegen Unfall versicherten Arbeiter kommen nur insoweit in Frage, als es sich um Unfälle handelt, welche nicht Betriebsunfälle sind. Bei den Arbeitern aber, welche der Unfallversicherungsgesetzgebung noch nicht unterliegen, sind gleichzeitig Betriebsunfälle und Unfälle außerhalb des Betriebes ins Auge zu fassen.

Was die bei beiden Kategorien von Arbeitern gleichmäßig in Frage kommenden Unfälle außerhalb des Betriebes anlangt, so tritt bei ihnen das Verhältniß von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wenn nicht ganz, so doch derartig in den Hintergrund, daß es innerer Rechtfertigung entbehrt, mit Rücksicht auf dieses Verhältniß die Verantwortung des Arbeitgebers für die von ihm verschuldeten Unfälle grundsätzlich durch Gesetz mehr zu beschränken als diejenige eines Dritten. Weshalb soll der Dienstherr, der seinen ihm auf der Straße begegnenden Dienstboten überfährt und ihn dadurch dauernd zum Krüppel macht, für die ihm etwa zur Last fallende Fahrlässigkeit nur beschränkt haften, während ein Dritter unabhängig hiervon für den durch ihn verursachten Schaden in vollem Umfange aufkommen müßte? Dieses Beispiel zeigt zugleich wie unrichtig es im Bereiche dieses Gesetzentwurfs sein würde, die Haftpflicht im Falle eines Verschuldens etwa von der strafrichterlichen Feststellung der Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit abhängig zu machen, zu welcher der Arbeitgeber vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Dieser Begriff des qualifizirten Verschuldens ist für die Verhältnisse des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher nicht blos gewerbliche Betriebe, sondern alle Arbeitsverhältnisse umfaßt, nicht zu verwerthen. Das, was im Vorstehenden gegen die grundsätzliche Beschränkung der Haftpflicht des Arbeitgebers, insoweit es sich um Unfälle außerhalb des Betriebes handelt, geltend gemacht ist, trifft mit verstärktem Gewichte zu, wenn nicht der Arbeitgeber, sondern dessen Beamte oder sonstige Vertreter die Verletzung herbeigeführt haben.

Anlangend diejenigen Unfälle, welche die der Unfallversicherung nicht unterliegenden Arbeiter „im Betriebe“ erlitten haben, so spricht gegen die Beschränkung

der Haftpflicht der Arbeitgeber oder deren Vertreter schon der Umstand, daß die Invalidenrente in ihrer durch den Entwurf vorgesehenen Höhe hinter der durch die Unfallversicherungsgesetze in Aussicht gestellten Entschädigung im Allgemeinen zurückbleibt. Eine Beschränkung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers und seiner Vertreter wird vielmehr für die hier in Rede stehenden Personen füglich erst dann eintreten können, wenn auch für diese die günstigeren Renten der Unfallversicherungsgesetze eingeführt sein werden.

So nahe es daher beim ersten Anblick auch zu liegen scheint, die Ersatzpflicht der Arbeitgeber und ihrer Vertreter in diesem Entwurf in gleicher Weise wie bei der Unfallversicherung zu regeln und dadurch den zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch für den Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfs die Spitze abzubrechen, so mußte von einer solchen Anordnung doch aus den vorstehend ausgeführten Gründen Abstand genommen werden.

Zu § 29. Die nach dieser Vorschrift der Alters- und Invalidenrente einzuräumenden Rechtswohlthaten entsprechen gleichartigen Vorschriften der Kranken- und der Unfallgesetzgebung. Die Bestimmung ist hier wie dort aus der Erwägung hervorgegangen, daß den Berechtigten die in Betracht kommenden Leistungen um den Erfolg der sozialpolitischen Gesetzgebung zu sichern, nicht entzogen und daß diese Leistungen nicht zu Zwecken in Anspruch genommen werden dürfen, welche außerhalb ihrer Bestimmung liegen.

Zu §§ 30 bis 32. In dem allgemeinen Theile der Begründung sind die Gründe erörtert worden, welche zu dem Vorschlage einer territorialen Abgrenzung der Versicherungsanstalten geführt haben. In diesen territorialen Versicherungsanstalten sind alle unter den vorliegenden Entwurf fallenden Personen, welche in dem Bezirke der betreffenden Versicherungsanstalt beschäftigt sind, versichert. Zur Vermeidung von Zweifeln enthält der Entwurf im Absatz 3 des § 27 nähere Vorschriften darüber, welcher Ort als Beschäftigungsort anzusehen ist; diese Bestimmungen lehnen sich an die Vorschriften, welche hierüber bei der Kranken- und der Unfallversicherung gelten, an.

Die Bezirke der Versicherungsanstalten werden sich, ähnlich wie die der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, zweckmäßig im Allgemeinen an die Bezirke der weiteren Kommunalverbände der einzelnen Bundesstaaten (Provinzen ꝛc.) oder, wo solche weiteren Kommunalverbände nicht bestehen oder, als Grundlage für die Bildung von Versicherungsanstalten nicht geeignet erscheinen, an das Gebiet der Bundesstaaten selbst anschließen. Für die Anlehnung an die weiteren Kommunalverbände spricht insbesondere auch der Umstand, daß dieselben landesrechtlich ohnehin Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt, welche der Alters- und Invaliditätsversicherung verwandt sind, zu erfüllen haben. Immerhin wird aber auch eine Erweiterung dieses Rahmens nicht auszuschließen sein. Es kann wünschenswerth, ja geboten erscheinen, daß Versicherungsanstalten für mehrere weitere Kommunalverbände oder andere örtliche Theile desselben Bundesstaates, oder für mehrere Bundesstaaten beziehungsweise Gebietstheile derselben gebildet werden. Je größer der Bezirk einer Versicherungsanstalt ist, und je mehr Versicherte derselben demgemäß angehören, desto mehr macht sich das Gesetz der großen Zahlen geltend und desto zuverlässiger werden die Altersgruppirungen sowie die sonstigen Durchschnittswerthe sein, welche für die Rechnungsgrundlagen der Versicherungsanstalten unentbehrlich sind. Bei Versicherungsanstalten für zu kleine Bezirke und eine zu geringe Zahl versicherter Personen werden sich brauchbare Durchschnittswerthe überhaupt kaum und zwar um so weniger aufstellen

lassen, je häufiger nach den Verhältnissen des Bezirks ein Wechsel unter den Arbeitern stattfindet. Demgemäß müssen in kleinen Versicherungsanstalten auch die Versicherungsbeiträge mehr oder weniger willkürlich und zur Vermeidung erheblicher Ausfälle von vornherein höher als bei größeren Anstalten bemessen werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist um so eher gefährdet, je höher die Beiträge sind. Eine ausreichende Garantie dauernder Leistungsfähigkeit kann aber bei einer, so wichtigen Interessen der arbeitenden Bevölkerung dienenden und derart in die Zukunft wirkenden Einrichtung, wie es die Alters- und Invaliditätsversicherung ist, unmöglich entbehrt werden.

Konnte hiernach auch die Abgrenzung der Bezirke der Versicherungsanstalten zunächst den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten übertragen werden, so waren die betreffenden Anordnungen der letzteren doch mit Rücksicht auf das gemeinsame Interesse des Reichs an die Genehmigung des Bundesraths zu knüpfen. Dabei geht der Entwurf von der Voraussetzung aus, daß die einzelnen Bundesregierungen für ihre Gebiete am leichtesten in der Lage sind, sich über die Wünsche der Betheiligten zu unterrichten und diesen Wünschen Rechnung zu tragen. Soll aber das Zustandekommen der für das gesammte Reichsgebiet erforderlichen Organisation sicher gestellt sein, so bedarf es für den Bundesrath auch der Befugniß, nöthigenfalls die Errichtung der Versicherungsanstalten anzuordnen, d. h. die örtlichen Bezirke derselben festzusetzen. Diese Befugniß ist um so weniger zu entbehren, als es unter Umständen sich darum handeln kann, solchen Bezirken, für welche im Wege der Vereinbarung ein geeigneter Anschluß an andere Bezirke nicht gefunden werden konnte oder deren besondere Wünsche mit einer zweckmäßigen Gesammtorganisation nicht zu vereinbaren sind, einen Platz in der letzteren anzuweisen. Die Zusammensetzung des Bundesraths bietet die nöthige Gewähr dafür, daß bei der Organisation nicht nur die besonderen Wünsche und Interessen der einzelnen Bundesstaaten berücksichtigt, sondern auch die Gesammtinteressen des Reichs gewahrt und im Falle eines Widerstreits zweckmäßig gegen einander abgewogen werden.

Versicherungsanstalten für die Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten oder für mehrere weitere Kommunalverbände desselben Bundesstaates bezeichnet der Entwurf allgemein „als gemeinsame Versicherungsanstalten". Für dieselben haben besondere Bestimmungen getroffen werden müssen, weil bei der Organisation derselben verschiedene Behörden und Bezirke betheiligt sind. (Vergl. auch § 52.)

Zu §§ 33 und 34. Als Träger dauernder Verpflichtungen können die Versicherungsanstalten die Rechte juristischer Personen ebensowenig entbehren wie die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Für die territoriale Abgrenzung der Versicherungsanstalten kann im Hinblick auf den Zweck derselben in erster Linie nur die Rücksicht entscheiden, daß jede Versicherungsanstalt dauernd in der Lage sein muß, allen ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wird hieran festgehalten, so ist der Fall, daß eine Versicherungsanstalt leistungsunfähig werden könnte, kaum denkbar. Der Eintritt dieses Falles ist um so unwahrscheinlicher, als nach der Natur des Prämien-Deckungsverfahrens jederzeit mehr Vermögen vorhanden sein muß, als zur Begleichung der augenblicklich zu befriedigenden Rentenansprüche erforderlich ist. Nichtsdestoweniger wird auch für den kaum möglichen Fall, daß eine Versicherungsanstalt in die Lage kommen sollte, ihren Verbindlichkeiten nicht genügen zu können, eine Vorschrift darüber nicht fehlen dürfen, wer die Garantie dafür zu übernehmen hat, daß die Gläubiger und insbesondere die Versicherten nicht nur wegen ihrer bereits

festgestellten Ansprüche befriedigt, sondern daß die letzteren auch in ihrer durch Beiträge begründeten Anwartschaft auf zukünftige Renten nicht geschmälert werden. Diese Garantie kann insbesondere in dem Falle praktisch werden, daß bei einer Auflösung der Versicherungsanstalt deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, also auch mit der Verpflichtung, nach Maßgabe der bereits verwendeten Beitragsmarken künftige Renten antheilig zu übernehmen, auf den Garantieverband übergeht (§ 55), und das hierbei übernommene Vermögen zur Abwickelung dieser Verpflichtungen sich als nicht ausreichend erweist. Die Garantie kann aber auch dann Bedeutung erlangen, wenn die Versicherungsanstalt, deren Vermögen nach Maßgabe des § 108 festgelegt wird, unter außerordentlichen Umständen vorübergehend in Zahlungsverlegenheiten geräth. Auch in diesem Falle wird ein Garantieverband vorhanden sein müssen, um die Verlegenheit durch seine Vermittelung und nöthigenfalls durch Vorschüsse in der erforderlichen Höhe schnell und ohne Nachtheil für die Gläubiger der Anstalt zu beseitigen. Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn es sich um die einstweilige Beschaffung der ersten Einrichtungskosten handelt.

Dadurch, daß die Versicherungsanstalten grundsätzlich an die Bezirke der weiteren Kommunalverbände und der Bundesstaaten angeschlossen werden, stellen sie sich als besondere, mit eigener Verwaltung ausgestattete Einrichtungen dieser Verbände beziehungsweise Staaten dar. Dieser staatliche Charakter der Versicherungsanstalten tritt dadurch noch schärfer hervor, daß, wie weiter unten darzulegen ist, öffentliche Beamte der betheiligten Kommunalverbände beziehungsweise Bundesstaaten an der Spitze der Vorstände der ersteren stehen und die Angelegenheiten derselben leiten sollen. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Garantie für Fälle des Unvermögens der Versicherungsanstalten denjenigen Kommunalverbänden oder Bundesstaaten zu übertragen ist, für welche die Anstalten errichtet sind. Aehnliche Bestimmungen gelten auch für die land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, sobald dieselben auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen gebildet, oder an Berufsgenossenschaften solcher Bundesstaaten, welche von der Befugniß landesrechtlicher Regelung Gebrauch gemacht haben, angeschlossen, oder einem Landes-Versicherungsamt unterstellt sind (§§ 113, 114, 101 Gesetz vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132). Eine Garantie des Reichs dagegen, wie sie durch das Unfallversicherungsgesetz für solche Berufsgenossenschaften begründet wird, welche nicht einem Landes-Versicherungsamt unterstehen (§ 33 Ges. v. 6. Juli 1884), ist für den Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfs kein Erforderniß.

Bei gemeinsamen Versicherungsanstalten wird die Garantie hiernach den sämmtlichen Bundesstaaten und Kommunalverbänden, über deren Gebiete sich die Anstalt erstreckt, zufallen müssen. Diese haben die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, sofern dieselben einmal praktisch werden sollten, unter einander verhältnißmäßig zu vertheilen. Als praktischer Maßstab für die Vertheilung empfiehlt sich die Bevölkerungsziffer umsomehr, als die Mehrzahl aller erwachsenen Einwohner eines Bezirks, sei es als Arbeitgeber, sei es als Arbeiter, an der Versicherungsanstalt betheiligt sein wird. Der Gesetzentwurf enthält daher im Absatz 2 des § 33 eine entsprechende allgemeine Vorschrift, gestattet aber bei der Vorschußleistung für die Kosten der ersten Einrichtung (§ 34) sowie bei der im § 55 geordneten Auflösung einer Versicherungsanstalt (dem einzigen Falle, in welchem die Garantie, sofern besonders ungünstige Umstände vorliegen sollten, eine einigermaßen erhebliche Belastung zur Folge haben kann), die Anwendung eines anderen, der Vertheilung zu Grunde zu legenden Maßstabes, falls sich ein solcher nach

Lage der Verhältnisse als zweckmäßiger herausstellen sollte. In diesem letzteren Falle soll beim Mangel einer Vereinbarung der Bundesrath den Vertheilungsmaßstab festsetzen; der Bundesrath wird dabei zu erwägen haben, ob auch bei solchen Auflösungen von Versicherungsanstalten die Bevölkerungsziffer eine geeignete Grundlage für die Vertheilung der Lasten ist. Die Uebertragung dieser Beschlußfassung an den Bundesrath rechtfertigt sich durch die Bedeutung gerade dieses Falles und mit Rücksicht darauf, daß es sich bei einer Auflösung von Versicherungsanstalten in der Regel nicht um eine, die Haftung des Garantieverbandes hervorrufende Leistungsunfähigkeit, sondern lediglich um die Abwickelung der bisherigen, durch das vorhandene Vermögen gedeckten Verpflichtungen der Versicherungsanstalt handelt. Unter diesen Umständen ist es entbehrlich, für den Fall einer Auflösung von Versicherungsanstalten schon durch das Gesetz den Maßstab zu bestimmen, nach welchem die in Betracht kommenden Garantieverbände eintreten sollen.

Durch die Vorschrift des Absatzes 3 des § 33 soll eine Gewähr dafür geboten werden, daß das Vermögen des Verbandes nicht zu Zwecken verwendet wird, welche außerhalb der demselben zugewiesenen Aufgaben liegen. Die öffentlichrechtliche Natur der Versicherungsanstalten erfordert ferner, daß dieselben ihren Geschäftskreis auf die Erfüllung derjenigen Aufgaben zu beschränken haben, zu deren Durchführung sie berufen sind. Hieraus rechtfertigt sich der Schlußabsatz des § 33.

Zu § 35. Die Bestimmungen des § 35 über die Rechte und Pflichten des Vorstandes entsprechen der rechtlichen Natur der Versicherungsanstalt und rechtfertigen sich durch das praktische Bedürfniß.

Zu § 36. Es wird zur Erleichterung der dem Vorstande obliegenden Geschäfte dienen, wenn demselben durch das Gesetz die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt wird. Bereits in dem allgemeinen Theile der Begründung ist hervorgehoben worden, daß die laufende Verwaltung der Angelegenheiten der Versicherungsanstalt durch öffentliche Beamte desjenigen weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates geführt werden soll, für deren Gebiet die Versicherungsanstalt errichtet ist. Wird auf diese Weise einestheils eine enge Verbindung der Versicherungsanstalt mit den sonstigen Interessen des Kommunalverbandes bezw. Bundesstaates hergestellt, so wird anderestheils die Verwaltung durch geschulte Beamte unter der von den Betheiligten selbst geordneten Mitwirkung nicht beamteter Interessenten für die praktische Ausgestaltung und Behandlung der laufenden Geschäfte bei der eigenthümlichen Natur derselben kaum entbehrlich sein. Die Zahl dieser Beamten wird nach Maßgabe des Geschäftsumfanges von derjenigen Stelle, welche die Beamten bestellt, festzusetzen sein. Als Staats- bezw. Kommunalbeamte verbleiben diese Beamten unter den für Staats- oder Kommunalbeamte bezw. deren Hinterbliebene geltenden dienstpragmatischen, insbesondere also auch disziplinaren Vorschriften. Ihre Anstellung hat durch diejenige Behörde, von welcher die höheren Verwaltungsbeamten des betreffenden weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates angestellt werden, und in den dafür vorgesehenen Formen zu erfolgen, wobei es der Anstellungsbehörde unbenommen bleibt, wegen der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten sich vorher mit den Interessenten ins Benehmen zu setzen. Der Landesregierung aber muß eine Mitwirkung bei der Bestellung dieser Beamten auch in denjenigen Fällen, in welchen Kommunalbeamte nach Landesrecht im Uebrigen einer Ernennung oder Bestätigung durch die Landesregierung nicht bedürfen sollten, um deswillen gewahrt bleiben, weil es sich hier um so wichtige und verantwortliche Angelegen-

heiten handelt, daß nur durchaus geeignete Kräfte für diese Geschäfte berufen werden dürfen.

Die Gehälter dieser Beamten werden sich nach den Bezügen anderer, ihnen sozial gleichstehenden höheren Verwaltungsbeamten des betreffenden weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates zu richten haben und von der Anstellungsbehörde festzusetzen sein. Da die Beamten jedoch eine Verwaltung führen, für welche von den Betheiligten besondere Verwaltungskosten erhoben werden, und da kein ausreichender Anlaß dazu vorliegt, den Versicherungsanstalten zum Nachtheile der weiteren Kommunalverbände oder Bundesstaaten einen erheblichen Theil ihrer Verwaltungskosten abzunehmen, so schreibt der Entwurf vor, daß die Bezüge dieser Beamten und ihrer Hinterbliebenen von der Versicherungsanstalt zu vergüten sind.

Eine Vermehrung der Vorstandsmitglieder durch Betheiligte soll, wie oben bereits angedeutet wurde, den Versicherungsanstalten unbenommen sein. Die Gründe, aus welchen von einer obligatorischen Vertretung der Versicherten im Vorstande Abstand genommen worden ist, ohne dieselbe jedoch zu verbieten, sind in dem allgemeinen Theil der Begründung dargelegt. Sollen die in den Vorstand berufenen nicht beamteten Personen keine Besoldungen beziehen, so haben sie nach der Vorschrift des § 46 Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und, sofern sie Arbeiter sind, auch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Der Schlußsatz des § 36 wird im Anschluß an die Vorschrift des § 35 des Krankenversicherungsgesetzes die Möglichkeit gewähren, die Vertretung nach außen entweder nur durch ein Mitglied oder durch mehrere Mitglieder des Vorstandes erfolgen zu lassen.

Das behördliche Gepräge, welches der Entwurf dem Vorstande gibt, beruht nicht auf einer gegensätzlichen Stellung zu der ehrenamtlichen Selbstverwaltung, sondern auf der Erwägung, daß es sich hier um die Bewältigung umfangreicher Geschäfte wesentlich formaler Natur handelt, welche für das freie Ermessen nur geringen Spielraum lassen und sich deshalb zur ehrenamtlichen Wahrnehmung durch Betheiligte sachlich nicht eignen. Diese Geschäfte nehmen die volle Zeit und Arbeitskraft der damit betrauten Beamten in Anspruch, und schon aus diesem Grunde würden sich Interessenten, welche willig und im Stande wären, sie ehrenamtlich zu übernehmen, kaum finden lassen.

Zu § 37. Je weniger die laufenden Vorstandsgeschäfte für eine ehrenamtliche Wahrnehmung geeignet erscheinen, desto sorgfältiger wird darauf Bedacht zu nehmen sein, den Betheiligten im Uebrigen diejenige wirksame Theilnahme an der Verwaltung der Versicherungsanstalten zu sichern, auf welche sie schon wegen ihrer Beiträge vollen Anspruch haben. Die Gesammtheit der Betheiligten kann, ohne organisirt zu sein, die ihrem Interesse entsprechende Mitwirkung an der Verwaltung nicht füglich ausüben. Der Entwurf schlägt daher vor, sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß vertreten zu lassen. Der Ausschuß soll hiernach die Funktionen einer Generalversammlung der Interessenten wahrnehmen.

Für die Zahl der in den Ausschuß zu wählenden Vertreter setzt der Entwurf nur eine untere Grenze fest, läßt also der Landes-Zentralbehörde, welcher die Festsetzung dieser Zahl unbedenklich übertragen werden kann, freie Hand, die Mitgliederzahl des Ausschusses nach Bedürfniß zu erhöhen. Da Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich hohe Beiträge entrichten, sollen sie auch an der Verwaltung in gleichem Verhältniß theilnehmen. Für die Wahl der Vertreter bieten die Vorstände der Krankenkassen, soweit die letzteren nicht, wie die eingeschriebenen Hilfskassen, ein Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Lösung

der sozialpolitischen Aufgaben verschmähen, geeignete Wahlkörper, indem die aus dem Stande der Arbeitgeber bestellten Vorstandsmitglieder der Krankenkassen die Vertreter der Arbeitgeber, die aus dem Stande der Arbeitnehmer gewählten Vorstandsmitglieder dagegen die Vertreter der Arbeitnehmer für den Ausschuß zu wählen haben. Da jedoch in den Versicherungsanstalten auch Seeleute versichert sind, für welche besondere Kasseneinrichtungen bestehen, so müssen jenen Kassenvorständen bei der Wahl die Seemannskassen und andere, zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmte obrigkeitlich genehmigte Vereinigungen von Seeleuten, welchen auch im See-Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 329) bei Wahlen gleiche Befugnisse wie den Ortskrankenkassen ꝛc. beigelegt sind, hinzutreten. Allerdings fallen unter den vorliegenden Gesetzentwurf auch zahlreiche Personen, welche keiner organisirten Krankenkasse, sondern nur der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer dieser ähnlichen landesrechtlichen Einrichtung angehören, aber auch solche Personen, insbesondere aus der Land- und Forstwirthschaft, welche gegen Krankheit überhaupt nicht versichert sind. Auch diesen Personen sowie ihren Arbeitgebern kann eine Vertretung bei den Wahlen für den Ausschuß der Versicherungsanstalt schon wegen ihrer großen Zahl nicht wohl vorenthalten werden. Nach den Vorschlägen des Entwurfs sollen für diese Personen sowie für die Mitglieder der freien Hilfskassen die Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder nach Bestimmung der Landesregierung die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung ꝛc. an der Wahl betheiligt werden. Da die Vorstände der Seemannskassen, die Vertretungen der weiteren Kommunalverbände und die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung ꝛc. eine dem Krankenversicherungsgesetz entsprechende Zusammensetzung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht aufweisen, so werden dieselben sowohl an der Wahl der Arbeitgeber wie an der Wahl der Arbeitnehmer für den Ausschuß theilzunehmen haben. Bei der Bemessung des Stimmverhältnisses der einzelnen Wahlkörper, insbesondere des Verhältnisses der den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände bezw. der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung einerseits und den Vorständen der wahlberechtigten Krankenkassen andererseits einzuräumenden Stimmen, wird zweckmäßig die Zahl der von den betreffenden Wahlkörpern vertretenen Personen maßgebend sein, welche sich an der Hand der Berufsstatistik in Verbindung mit den Aufzeichnungen der Krankenkassen ohne besondere Schwierigkeit überschläglich wird ermitteln lassen.

Wenn der Entwurf von den in dem Bezirk einer Versicherungsanstalt „vorhandenen" Krankenkassen ꝛc. spricht, so sind darunter natürlich diejenigen Kassen gemeint, welche in den betreffenden Bezirken ihren Sitz haben.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs werden sowohl die Zahl der Mitglieder des Ausschusses und die zur Wahl derselben berufenen Wahlkörper, wie auch das Stimmverhältniß derselben und die Wahlperiode der gewählten Mitglieder von vornherein festgestellt. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, den erstmalig gewählten Ausschuß nicht nur mit der Beschlußfassung über das Statut (§ 42), sondern auch weiter bis zum Ablauf der Wahlperiode mit der Wahrnehmung aller dem Ausschusse obliegenden Verwaltungsfunktionen zu betrauen. Es bedarf also nicht, wie bei der Unfallversicherung, der Wahl eines besonderen konstituirenden, vorläufigen Ausschusses, dessen Funktionen erlöschen, sobald das Statut errichtet und auf Grund der Bestimmungen desselben ein anderer Ausschuß gewählt ist. Hieraus ergibt sich für die Durchführung der Versicherung eine nicht unerhebliche Erleichterung. Die wenigen besonderen Bestimmungen, welche für den ersten Ausschuß bis zum Zustandekommen des Statuts erforderlich

sind, — es handelt sich dabei insbesondere um die Berufung und einstweilige Leitung des Ausschusses, sowie um die Festsetzung der den Mitgliedern desselben zuzubilligenden Vergütungen — trifft der § 45.

Zu §§ 38 und 39. Die näheren Vorschriften über die Ausführung der Wahlen müssen, ähnlich wie bei der Wahl der Vertreter der Arbeiter für die Unfallversicherung, durch Wahlordnungen getroffen werden. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse wird der Erlaß dieser Wahlordnung zweckmäßig den Landes-Zentralbehörden übertragen, sofern diese es nicht vorziehen, andere Behörden mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Um zu häufige Wiederholungen der Wahlen zu vermeiden, erweitert der Entwurf die in den Unfallversicherungsgesetzen für die Vertreter der Arbeiter auf nur vier Jahre festgesetzte Wahlperiode auf fünf Jahre und nimmt außerdem von der in jenen Gesetzen gegebenen Vorschrift Abstand, daß nach Ablauf der halben Wahlperiode die Hälfte der Gewählten ausscheiden und für dieselbe neue Wahlen ausgeschrieben werden sollen. In Folge der letzteren Vorschrift müssen bei der Unfallversicherung thatsächlich alle zwei Jahre Wahlen stattfinden. Für den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes liegt ein Bedürfniß zu einer ähnlichen Anordnung nicht vor.

Die Vorschriften des § 39 über die Wählbarkeit der in den Ausschuß gewählten Vertreter schließen sich an gleichartige Bestimmungen der früheren sozialpolitischen Gesetze an und werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Diese Vorschriften finden übrigens nach §§ 40 und 59 auch auf die Wählbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Beisitzer des Schiedsgerichts gleichmäßig Anwendung.

Zu § 40. Die Befugniß der Versicherungsanstalt, dem Vorstande neben dem Ausschusse ein ständiges Kontrolorgan zur Seite zu stellen, ist in der allgemeinen Begründung bereits erwähnt worden. So wünschenswerth auch in der Regel die Errichtung eines solchen Organs mit Rücksicht darauf sein dürfte, daß die von dem größeren Ausschusse auszuübende Kontrole der Verwaltung in manchen Fällen wegen des Umfanges der von der Versicherungsanstalt zu bewältigenden Geschäfte nur eine beschränkte bleiben wird, so fehlt es doch an einer ausreichenden Veranlassung, dieselbe durch das Gesetz obligatorisch vorzuschreiben. Denn die Möglichkeit, daß die dem Ausschusse durch § 43 gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten bei einer entsprechenden Behandlung derselben unter Umständen zu einer ausreichenden Kontrole führen können, wird sich nicht bestreiten lassen. Diese Kontrole aber kann überdies durch eine statutarische Erweiterung der Aufgaben des Ausschusses erheblich verstärkt werden. Aus diesen Gründen beschränkt sich der Entwurf darauf, im § 40 die Bildung eines besonderen Aufsichtsraths durch das Statut fakultativ zuzulassen. Sofern ein derartiger Aufsichtsrath zu errichten ist, bieten für die statutarische Regelung der demselben zufallenden Obliegenheiten und Befugnisse die bezüglich der Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen geeigneten Anhalt. Diesen letzteren ist auch die von dem Entwurf im Absatz 1 vorgeschlagene Bestimmung nachgebildet, wonach der Aufsichtsrath befugt sein soll, die Berufung des Ausschusses zu verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Anstalt erforderlich erscheint.

In dem ständigen Kontrolorgane müssen übrigens die Versicherten aus denselben Gründen gleichmäßig vertreten sein, welche ihre Betheiligung an dem Ausschusse erforderlich erscheinen lassen. Da jedoch Berufsarbeiter außer Stande sind, fortlaufend an den Arbeiten eines Organes sich zu betheiligen, welches

von ihrer Arbeitsstätte aus nicht leicht zu erreichen ist, so beschränkt der Entwurf den Kreis der in den Aufsichtsrath wählbaren Vertreter der Versicherten auf solche Personen, welche am Sitze des Aufsichtsraths oder in dessen naher Umgebung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sind. Im Uebrigen richtet sich die Wählbarkeit nach den Vorschriften des § 39.

Den Versicherungsanstalten soll die Befugniß eingeräumt werden, zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere auch zur Prüfung von Anträgen auf Bewilligung einer Rente sowie zur Kontrole der Rentenempfänger und der Beitragserhebung örtliche Organe zu bestellen. Soweit hierzu die in den §§ 105 und 112 erwähnten Beamten und Beauftragten nicht genügen sollten, empfiehlt sich ähnlich wie für die Berufsgenossenschaften die Einsetzung ehrenamtlich fungirender Vertrauensmänner (vergl. § 46). Die näheren Vorschriften über die Art der Bestellung derselben und über die Abgrenzung ihrer Bezirke und Befugnisse können der statutarischen Bestimmung überlassen bleiben. Das Statut bedarf behördlicher Genehmigung und bietet daher ausreichende Gewähr dafür, daß bei der Bestellung der Vertrauensmänner das öffentliche Interesse sowohl wie dasjenige der zunächst Betheiligten entsprechend gewahrt wird.

Die Vorschrift, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Vertrauensmänner nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, bezweckt, durch Verhütung von Kollisionen der Interessen die Vertrauenswürdigkeit und Unparteilichkeit dieser Organe sicherzustellen.

Zu § 41. Die Vorschrift des § 41, nach welcher auch an den Abstimmungen des Ausschusses sowie des Aufsichtsraths jedesmal eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern theilzunehmen hat, soll dazu dienen, die auf der gleichen Beitragspflicht beruhende Gleichmäßigkeit der Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Verwaltung konsequent zur Durchführung zu bringen. Um aber die Gewähr dafür zu haben, daß in dem bei solcher Vertheilung des Stimmenverhältnisses leicht möglichen Falle der Stimmengleichheit ein Beschluß überhaupt zu Stande kommen kann, wird eine Bestimmung darüber, wer bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben soll, nicht zu entbehren sein. Der Entwurf legt für diesen Fall die Entscheidung in die Hand des Vorsitzenden. Er folgt damit dem für kollegiale Abstimmungen allgemein üblichen Wege. Dieser Weg ist auch hier unbedenklich erschienen, weil der Vorsitzende kraft seiner Geschäftsführung und der dabei gewonnenen Kenntniß der Verwaltung die Vermuthung für sich hat, daß er in zweifelhaften Fragen das Interesse der Versicherungsanstalt am besten wahrnehmen werde.

Zu §§ 42—44. In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze über die Verwaltung der Berufsgenossenschaften gewährt der Entwurf den Versicherungsanstalten bei Einrichtung ihrer Verwaltung möglichste Freiheit. Diesem Grundsatze entspricht es, daß bindende, gesetzliche Bestimmungen über die Verwaltung auf das geringste Maß beschränkt werden, die weitere Ausgestaltung der inneren Angelegenheiten vielmehr der Regelung durch ein Statut überlassen wird, welches durch Vertreter der Betheiligten selbst zu vereinbaren ist und nur der behördlichen Genehmigung bedarf. Zu § 37 ist dargelegt worden, daß es für die Berathung und Vereinbarung des Statuts einer besonderen konstituirenden Versammlung nicht bedarf, sondern daß diese Aufgabe demjenigen erstmalig gewählten Ausschusse übertragen werden kann, welcher demnächst auf Grund des Statuts bis zum Ablauf seiner Wahlperiode fungiren soll.

Besondere gesetzliche Vorschriften über den nothwendigen Inhalt des Verbandsstatuts sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer zweck-

entsprechenden Organisation und Verwaltung der Versicherungsanstalten unentbehrlich. Die diesem Bedürfnisse Rechnung tragenden Bestimmungen des Entwurfs sind analogen Vorschriften älterer Gesetze, in der Hauptsache den für das Statut der Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften, mit denjenigen Abänderungen nachgebildet, welche durch das Bedürfniß der Versicherungsanstalten und die besonderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs geboten waren.

Die in Ziffer 7 vorgesehenen statutarischen Anordnungen über die Aufstellung und Abnahme (Entlastung) der Jahresrechnung sind unabhängig von der durch § 43 angeordneten Verpflichtung des Ausschusses, seinerseits die Jahresrechnung zu prüfen, und von der daraus sich ergebenden Berechtigung, Erinnerungen gegen dieselbe aufzustellen. Ebensowenig ändern die erwähnten statutarischen Vorschriften etwas an der durch § 109 Absatz 2 vorgesehenen Aufgabe des Reichs-Versicherungsamts, über die Art und Form der Rechnungsführung Bestimmung zu treffen. In Anbetracht des Interesses aber, welches die Landesregierungen an einer geordneten Verwaltung der in ihren Bezirken bestehenden Versicherungsanstalten haben, wird zunächst den Landesregierungen in Ziffer 7 die Befugniß eingeräumt, über die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung Bestimmung zu treffen. Nur insoweit als die Landesregierungen von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, bedarf es zur Ergänzung der dann vorhandenen Lücke einer entsprechenden statutarischen Vorschrift.

Nach § 42 Ziffer 1 sind die näheren Bestimmungen über den Umfang der dem Ausschusse zu übertragenden Obliegenheiten durch das Statut zu treffen. Der hierdurch für die statutarische Abgrenzung der Obliegenheiten des Ausschusses gegebene weite Spielraum bedarf indessen insoweit einer Einschränkung, als einzelne Geschäfte wegen ihrer grundlegenden Bedeutung dem Ausschusse niemals entzogen werden dürfen. Der Entwurf lehnt sich auch hierin an die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes an (§ 40); wegen der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer darf auf die Ausführungen zu § 59 verwiesen werden.

Ebenso finden die Bestimmungen des § 44 über die Genehmigung des Statuts und über die öffentliche Bekanntmachung der Organisation der Versicherungsanstalten in gleichartigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ihr Vorbild.

Da das Inkrafttreten des Gesetzes von der vorherigen Durchführung der Organisation der Versicherungsanstalten bedingt ist, so wird, um den Eintritt der Wirksamkeit desselben unter allen Umständen zu sichern, dem Reichs-Versicherungsamt die Befugniß gegeben werden müssen, äußerstenfalls selbständig das Statut zu erlassen und die zur Durchführung desselben erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Versicherungsanstalt zu treffen.

Zu §§ 45 und 46. Es darf hier zunächst auf die Ausführungen zu § 37 verwiesen werden. Wird trotz der Ladung von Ersatzmännern eine gleichmäßige Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht erzielt, so finden die Vorschriften des § 41 Anwendung. Die Vergütungen, welche nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde an die Mitglieder des über das Statut berathenden Ausschusses zu gewähren sind, gehören zu den Kosten der ersten Einrichtung der Versicherungsanstalt, sind also gemäß § 34 von dem betreffenden Kommunalverbande bezw. Bundesstaate vorzuschießen und von der Versicherungsanstalt demnächst zu erstatten. Bei Festsetzung dieser erstmaligen Vergütungen werden die im § 46 aufgestellten, für die Dauer berechneten Grundsätze wenigstens insoweit zu beachten sein, als sie für das Maß des zu Gewährenden einen Anhalt bieten. Nach diesen Grundsätzen sollen die an der Verwaltung der Versicherungsanstalt betheiligten Vertreter der Versicherten, wohin nicht nur die in den Aus-

schuß oder Aufsichtsrath, sondern auch die unbesoldeten, in den Vorstand und als Schiedsgerichtsbeisitzer gewählten Arbeitnehmer gehören, Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst sowie Ersatz für baare Auslagen, Arbeitgeber aber nur den letzteren erhalten. Nur in dem Falle, daß nach § 36 die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes Besoldungen erhalten, kommen weitere Vergütungen für dieselben in Fortfall. Daß den Vertretern der Versicherten außer dem Ersatz für baare Auslagen — welcher sowohl nach Einzelaufstellungen, wie als Pauschbetrag gewährt werden darf — noch Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes in Aussicht gestellt wird, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß den zum Lebensunterhalt auf ihrer Hände Arbeit angewiesenen Personen nicht zugemuthet werden kann, auf ihren Arbeitsverdienst, so lange ihre Zeit durch Besorgung der Geschäfte von Versicherungsanstalten in Anspruch genommen wird, zu Gunsten der Versicherungsanstalt, welcher sie ihre Kräfte widmen, zu verzichten. Uebrigens entspricht diese Vorschrift gleichartigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei den Arbeitgebern treffen die vorstehenden Gesichtspunkte nicht im vollen Umfange zu; es genügt daher, wenn ihnen die baaren Auslagen ersetzt werden. Auch eine Entschädigung für den durch die Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalten ihnen erwachsenden Zeitverlust, wie sie das Unfallversicherungsgesetz für die Vorstandsmitglieder, die aus den Arbeitgebern gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer und die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften zuläßt, erschien entbehrlich, weil den Arbeitgebern ein mäßiges Opfer an Zeit und Mühe für öffentliche Zwecke wohl zugemuthet werden darf und von ihnen nach den bisherigen Erfahrungen im Allgemeinen auch gern gebracht wird. Ueberdies würde eine Entschädigung für den Zeitverlust hier nicht, wie bei der Unfallversicherung, ausschließlich für Rechnung der Berufsgenossenschaft, sondern vielmehr zur Hälfte für Rechnung der Arbeiter, welche zu der Versicherungsanstalt beitragen, geleistet werden.

Zu §§ 47—49. Die Bestimmungen der §§ 47—49 entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der §§ 24 Absatz 2 und 3, 26 und 27 des Unfallversicherungsgesetzes.

Die unbefugte Ablehnung von Wahlen oder etwaige Unbotmäßigkeiten bei der Erfüllung der aus den Wahlen sich ergebenden Verpflichtungen konnte jedoch hier nicht mit einer Erhöhung der Beiträge, sondern nur mit Geldstrafen bedroht werden. Der Entwurf überträgt die Befugniß zur Verhängung dieser Strafen dem Vorstande der Versicherungsanstalt, weil der Ausschuß nicht immer versammelt und bei etwaigen Unbotmäßigkeiten oft ein schnelles Einschreiten erforderlich ist. Um besonderen Verhältnissen Rechnung tragen und Härten vermeiden zu können, läßt der Entwurf eine statutarische Erweiterung der Ablehnungsgründe zu. Da der Vorsitzende des Vorstandes ein öffentlicher Staats- oder Kommunalbeamter ist, erschien es unbedenklich, ihm die nöthigen Anordnungen auch für den Fall zu übertragen, daß die Wahl der gesetzlichen Organe der Versicherungsanstalt nicht zu Stande kommt oder die Organe die Erfüllung ihrer Obliegenheiten ausdrücklich oder durch ihr Verhalten verweigern.

Zu § 50. Die Vorschriften des § 50 verfolgen den Zweck, denjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des Entwurfs dazu berufen sind, die Interessen der Versicherten zu vertreten, die unbehinderte Wahrnehmung ihrer Funktionen zu gewährleisten. Eine Ergänzung dieser Vorschriften enthält die Strafbestimmung des § 139.

Zu § 51. Bei dem erheblichen Interesse, welches das Reich an der Alters- und Invaliditätsversicherung insbesondere in finanzieller Beziehung hat, kann

demselben ein wirksamer Einfluß auf die Verwaltung der Versicherungsanstalten nicht vorenthalten werden. Die Wahrung dieses Interesses lediglich dem Reichs-Versicherungsamt zu übertragen, ist um deswillen nicht wohl angängig, weil dasselbe nicht in der Lage ist, die Kontrole fortlaufend in demjenigen Umfange zu üben, welchen jenes Interesse erforderlich machen würde. Ueberdies ist die örtliche Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts in Folge der Konkurrenz der Landes-Versicherungsämter erheblich beschränkt. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts bezw. der Landes-Versicherungsämter, für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt einen ständigen Staatskommissar zu bestellen. Diese Bestellung kann, sofern nur den Organen der Reichsverwaltung die erforderliche Mitwirkung gewahrt bleibt, unbedenklich der Regierung desjenigen Bundesstaates, für dessen Gebiet die Versicherungsanstalt errichtet ist, oder bei gemeinsamen Versicherungsanstalten der Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Versicherungsanstalt befindet (§ 52 Ziff. 4), übertragen werden. Es ist dies um so weniger zu beanstanden, als der Kommissar ohnehin wohl ausschließlich aus den höheren Beamten des betreffenden Bundesstaates wird entnommen werden müssen. Dem Staatskommissar kann zweckmäßig die Wahrung der finanziellen Interessen des Reichs auch gegenüber den besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) und Ausführungsbehörden (§ 121) übertragen werden, welche in dem Bezirk derjenigen Versicherungsanstalt, für welche er bestellt ist, ihren Sitz haben; denn auch diese besonderen Kasseneinrichtungen bezw. Staatsbetriebe haben auf den Zuschuß des Reichs Anspruch. Außerdem erscheint dieser Steuerkommissar als das geeignete Organ, um bei den Rentenfestsetzungen die Interessen der mitbetheiligten Versicherungsanstalten wahrzunehmen. Nach dem System des Entwurfs hat nämlich über die Bewilligung von Renten der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt zu entscheiden, zu welcher ausweislich des Quittungsbuchs zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, während die Rente nach ihrer endgültigen Feststellung unter alle Versicherungsanstalten, welchen während der Beschäftigungsdauer des Rentenempfängers Beiträge für denselben zugeflossen sind, antheilig vertheilt werden soll. Die mitbetheiligten Versicherungsanstalten haben daher an der Festsetzung der Renten ein erhebliches Interesse. Gleichwohl ist die unmittelbare Zuziehung aller betheiligten Anstalten zu den diese Feststellung betreffenden Verhandlungen weder ausführbar noch, wie demnächst bei § 63 dargelegt werden wird, erforderlich. Immerhin kann im einzelnen Falle die rechtzeitige Geltendmachung der Interessen anderer Versicherungsanstalten schon bei den Festsetzungsverhandlungen von großem Werthe sein. Die Vertretung dieser Interessen kann dem Staatskommissar um so unbedenklicher übertragen werden, als ein Widerstreit zwischen dem ohnehin von ihm wahrzunehmenden Interesse des Reichs und dem Interesse der betheiligten Anstalten ausgeschlossen ist.

Der Staatskommissar wird seine an die Aufgaben der in § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Reichsstempelabgaben genannten höheren Beamten (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 188), der Kommissare bei den Seeämtern (§ 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 549) und der Bank-Kommissarien bei den Reichsbankhauptstellen (§ 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177) erinnernde Wirksamkeit insbesondere dadurch zu bethätigen haben, daß er an den Verhandlungen, welche sich auf die Bewilligung von Renten und die Feststellung ihrer Höhe beziehen, theilnimmt und durch geeignete Anträge auf zutreffende Entscheidungen hinwirkt. Die Befugniß hierzu ist ihm aber nicht allein gegenüber den Organen der Versicherungsanstalten im

engeren Sinne, insbesondere den Anstaltsvorständen, sondern auch den Schiedsgerichten gegenüber beizulegen; auch muß ihm zur Durchführung seiner Aufgabe die Befugniß zur Einlegung der in diesem Gesetzentwurfe zugelassenen Rechtsmittel sowie zur Einsicht der Akten ertheilt werden. Uebrigens wird der Staatskommissar seine Aufgabe keineswegs allein in der Vorsorge zu erblicken haben, daß die Renten nicht zu hoch bemessen werden; er hat vielmehr im Interesse des Reichs auch darüber gewissenhaft zu wachen, daß den Berechtigten, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen ihres Anspruchs, nämlich das erforderliche Lebensalter oder die Erwerbsunfähigkeit, anerkannt sind, dasjenige in vollem Umfange gewährt wird, was sie auf Grund des Gesetzes zu fordern haben. Dem Staatskommissar die förmliche Verpflichtung aufzuerlegen, an sämmtlichen Verhandlungen der bezeichneten Art sich zu betheiligen, erscheint nicht erforderlich; es genügt, wenn ihm das Recht hier zugesprochen wird. Im Aufsichtswege wird darauf hinzuwirken sein, daß der Kommissar von diesem Rechte einen sachgemäßen Gebrauch macht.

Der Wortlaut des § 51 beschränkt absichtlich die Rechte des Staatskommissars nicht auf bestimmte Verhandlungen und vermeidet absichtlich eine erschöpfende Aufzählung seiner Befugnisse. Der Staatskommissar wird vielmehr im Einzelnen zu erwägen haben, auf welche Weise er die ihm gestellten Aufgaben am zweckmäßigsten zu lösen hat. Sofern sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, können seine Funktionen durch die dem Bundesrath überlassenen Geschäftsanweisungen näher geregelt werden.

Zu § 52. Bei den besonderen Bestimmungen für gemeinsame Versicherungsanstalten mußte zweckmäßig dem Sitze der letzteren sowie der Vereinbarung der betheiligten Landesregierungen, vorbehaltlich der Entscheidung des Bundesraths, eine ausschlaggebende Bedeutung eingeräumt werden. Der Erlaß der Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter zum Ausschusse war für diejenigen Versicherungsanstalten, deren Bezirk sich über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstreckt, nach dem Vorgange des § 43 des Unfallversicherungsgesetzes dem Reichs-Versicherungsamt zu überlassen.

Zu § 53. Wie bei der Unfallversicherung, so kann auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die Vereinigung mehrerer Träger der Versicherung zu Rückversicherungsverbänden zweckmäßig sein. Umgekehrt aber ist eine Dezentralisirung durch Vertheilung der Last auf kleinere Bezirke (Sektionen ꝛc.) nicht unbedenklich. Denn es würden dabei, um das Maß der Belastung dieser einzelnen Bezirke feststellen zu können, wiederum besondere Beitragsmarken für die einzelnen Bezirke eingeführt werden müssen, wodurch die Verwaltung, insbesondere die Regulirung der Quittungsbücher seitens der hierzu bestimmten örtlichen Behörden erheblich erschwert werden würde. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus sind für die Alters- und Invaliditätsversicherung umfassende Verbände ins Auge gefaßt worden.

Eine Genehmigung der Rückversicherungsverbände durch das Reichs-Versicherungsamt kann füglich entbehrt werden, weil die allgemeinen Interessen schon bei der Abgrenzung der Träger der Versicherung genügende Berücksichtigung erfahren haben. Weitergehende Wünsche der Betheiligten wegen noch größerer Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit und noch umfassenderer Ausgleichung ihres Risikos können der ausschließlichen Beschlußfassung der Betheiligten um so mehr überlassen bleiben, als derartige Bildungen die volle Haftbarkeit der einzelnen Versicherungsanstalten nach außen hin nicht berühren.

Zu §§ 54 bis 57. Die Entschließung darüber, für welche örtlichen Bezirke die Versicherungsanstalten zu errichten sind, kann nicht für alle Zeiten unabänderlich

sein. So sehr auch die Natur der Alters- und Invaliditätsversicherung auf die thunlichste Stetigkeit ihrer Träger hinweist, so entzieht sich doch die Entwickelung der gewerblichen und der sonstigen Verhältnisse, von welcher die Zahl der in den einzelnen Bezirken und Berufszweigen beschäftigten versicherten Personen, sowie die mit der Beschäftigung verbundene Invaliditätsgefahr, damit aber auch der Umfang der durch die Alters- und Invaliditätsversicherung herbeigeführten Belastung abhängig ist, zu sehr der Voraussicht, als daß ein unbedingtes Festlegen der erstmaligen Organisation für alle Zeiten räthlich und möglich wäre. Durch rechtzeitige Aenderungen in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten kann unter Umständen dem Eintreten finanzieller Schwierigkeiten unschwer vorgebeugt werden. Ganz abgesehen von solchen Gründen materieller Art können aber auch formelle Gründe, insbesondere Rücksichten administrativer Zweckmäßigkeit, Veränderungen in der Organisation der Versicherungsanstalten gebieten. Solche Veränderungen können dahin führen, daß mehrere Versicherungsanstalten für verschiedene Bezirke zu einer einzigen Versicherungsanstalt vereinigt werden, oder daß örtliche Theile aus einem Bezirke ausscheiden und entweder dem Bezirke einer anderen Versicherungsanstalt zugewiesen oder zur Grundlage einer besonderen Versicherungsanstalt gemacht werden. In Fällen der letzteren Art kann entweder die bisherige Versicherungsanstalt in ihrem verkleinerten Umfange bestehen bleiben, oder es kann, wenn der ganze Bezirk derselben den Bezirken anderer Versicherungsanstalten zugetheilt wird, mit der Veränderung die Auflösung der bisherigen Anstalt verbunden sein. Muß hiernach die Möglichkeit von Veränderungen in der Abzweigung der Versicherungsanstalten an sich zugelassen werden, so werden derartige Veränderungen doch ebenso wie die erstmalige Bildung der Versicherungsanstalten an die Genehmigung des Bundesraths geknüpft werden müssen. Nur ist dies nicht etwa dahin zu verstehen, daß jede, auch noch so geringfügige Veränderung der territorialen Grenzen der Verwaltungsbezirke wegen der damit verbundenen Veränderung der örtlichen Grenzen von Versicherungsanstalten fortan der Genehmigung des Bundesraths bedürfen soll. Vielmehr werden derartige aus administrativen Gründen vorgenommene Aenderungen der territorialen Grenzen von Verwaltungsbezirken (Grenzberichtigungen für einzelne Gemeinden oder Parzellen, Ueberweisung der Bezirke einzelner Gemeinden an die Bezirke anderer weiterer Kommunalverbände ꝛc.) ohne Weiteres auch für die Zugehörigkeit der betreffenden Bezirke zu den Versicherungsanstalten maßgebend sein, mithin thatsächlich einen entsprechenden Wechsel in dieser Zugehörigkeit herbeiführen. Es liegt nicht in der Absicht des § 54, derartige Grenzverschiebungen zwischen den einzelnen Verwaltungsbezirken, soweit sich in Folge derselben auch die Grenzen der Versicherungsanstalten verschieben, in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Bundesraths abhängig zu machen.

Der § 55 trifft Bestimmung über die vermögensrechtlichen Wirkungen, welche die nach § 54 zugelassenen Veränderungen nach sich ziehen.

In Folge des Kapitaldeckungsverfahrens gewährt grundsätzlich jeder Bezirk durch die innerhalb desselben aufgebrachten Beiträge fortlaufend die volle Deckung für diejenigen Verpflichtungen, welche die Versicherungsanstalt als Gegenleistung der aus dem Bezirke ihr zugeflossenen Beiträge für die Zukunft zu leisten hat. Das Ausscheiden eines Bezirks ist hiernach auf die aus der bisherigen Zugehörigkeit desselben sich ergebenden Rechte und Pflichten der Versicherungsanstalt ohne Einfluß. Insbesondere hat der ausscheidende Bezirk keinen weiteren vermögensrechtlichen Anspruch an die Versicherungsanstalt, der er bis dahin angehört hatte. Dasselbe gilt umgekehrt rücksichtlich derjenigen Versicherungsanstalt, welcher

der ausscheidende Bezirk fortan angeschlossen wird. Für die Vergangenheit erwachsen dieser Versicherungsanstalt aus dem Anschlusse keine Verpflichtungen, weil die auf die bisherigen Beiträge entfallenden Anwartschaften auf Rente zu Lasten der bisherigen Versicherungsanstalt, welcher der Erlös für ihre Beitragsmarken zugeflossen ist, verbleiben; für die Zukunft aber wird die durch den hinzutretenden Bezirk entstehende Mehrbelastung durch dessen volle Deckung gewährende Beiträge aufgewogen. Der Umstand, daß die Höhe der Beiträge in den verschiedenen Versicherungsanstalten verschieden und möglicherweise nicht durchweg zutreffend normirt ist, ändert hieran nichts; dieser Umstand kann vielmehr nur bei der Frage, ob Veränderungen in den Bezirken der betreffenden Versicherungsanstalten vorzunehmen beziehungsweise zu genehmigen sind, in Betracht gezogen werden. Demgemäß sollen derjenigen Versicherungsanstalt, welcher ausscheidende Bezirke bisher angehört haben, die durch deren Zugehörigkeit seither erwachsenen Rechte und Pflichten lediglich verbleiben.

Wenn dagegen die Versicherungsanstalt in Folge der Veränderungen aufgelöst wird, so muß Vorsorge getroffen werden, daß die aus der bisherigen Erhebung von Beiträgen entstandenen Verpflichtungen derselben von Anderen übernommen werden, auf welche dann gleichzeitig das zur Deckung dieser Verpflichtungen angesammelte Vermögen der aufgelösten Versicherungsanstalt überzugehen hat. Hiermit ist insofern ein Risiko verbunden, als die Verpflichtungen und die zu deren Deckung verfügbaren Mittel in einem Mißverhältniß stehen können; jedoch kann umgekehrt die Uebernahme der Erbschaft der aufgelösten Versicherungsanstalt auch zu einem Gewinn führen, wenn nämlich nach Befriedigung aller Ansprüche noch ein Ueberschuß verbleiben sollte. Ob der eine oder der andere Fall eintreten wird, läßt sich zur Zeit der Uebernahme nicht mit voller Sicherheit erkennen; erst nachdem alle Personen, für welche an die aufgelöste Versicherungsanstalt Beitragsmarken entrichtet waren, vor oder nach erfolgter Invalidität abgestorben sein werden, läßt sich die genaue Rechnung aufmachen. Bei der Erwägung, wie die Abwickelung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Versicherungsanstalt einzurichten ist, mußte zunächst von einer verhältnißmäßigen Vertheilung der Rechte und Pflichten auf diejenigen Versicherungsanstalten, welchen die einzelnen Theile der aufgelösten Versicherungsanstalt zugewiesen worden sind, Abstand genommen werden. Denn eine solche Vertheilung würde, abgesehen von der Schwierigkeit, eine zutreffende Grundlage für dieselbe zu schaffen, die Folge haben, daß auf Jahrzehnte hinaus jede Rente, welche antheilig auf die aufgelöste Versicherungsanstalt entfällt, nach dem festgesetzten Verhältniß auf die verschiedenen Rechtsnachfolger derselben wieder zur Untervertheilung zu bringen wäre. Hieraus müßten nicht nur erhebliche Weiterungen, sondern wegen der voraussichtlichen Geringfügigkeit der einzelnen Beträge auch Unzuträglichkeiten erwachsen. Aber auch ein regelrechtes Liquidationsverfahren empfiehlt sich schon um deswillen nicht, weil hierzu wieder besondere Verwaltungseinrichtungen beziehungsweise eine besondere Vermögensverwaltung, für deren Kosten eine Deckung durch neue Beiträge nicht vorhanden sein würde, geschaffen werden müßte. Wegen des etwaigen Ueberschusses bei Beendigung der Liquidation oder der etwaigen Differenz nach Aufzehrung des Vermögens würde es ebenfalls anderweiter Vorschriften bedürfen, welche das Verfahren noch mehr verwickeln würden. Will eine andere Versicherungsanstalt die Rechtsnachfolge der aufgelösten Anstalt übernehmen, so läßt sich vom Standpunkte des Gesetzgebers hiergegen nichts einwenden; freilich wird in solchem Falle schon wegen des mit der Uebernahme verbundenen Risikos die Genehmigung der zuständigen Landesregierungen nicht entbehrt werden können.

Sofern eine freiwillige Uebernahme aber nicht erfolgt, bleibt, da ein Zwang nach dieser Richtung gegen Versicherungsanstalten wegen des Risikos nicht wohl ausgeübt werden kann, nur übrig, diejenigen politischen Bezirke, über deren Gebiete die aufgelöste Versicherungsanstalt sich erstreckt, in die Rechte und Pflichten der letzteren eintreten, also für die Zukunft diejenigen Rentenantheile, welche auf die aufgelöste Versicherungsanstalt nach Maßgabe der ihr zugeflossenen Beiträge vertheilt werden, auf Kommunal- beziehungsweise Staatsfonds übergehen zu lassen. Daß hierin eine praktische Anwendung der Garantie liegt, welche die betreffenden weiteren Kommunalverbände oder Bundesstaaten für die dauernde Leistungsfähigkeit der über ihr Gebiet sich erstreckenden Versicherungsanstalten zu leisten haben, ist bei § 33 ausgeführt worden. Dem Eintreten von Fällen, in denen diese Garantieverpflichtung praktisch wird, kann durch zweckmäßige Abgrenzung der Versicherungsanstalten in nicht zu kleine Bezirke, durch vorsichtige Bemessung der Beiträge (vergl. § 88) sowie eventuell, wie bereits angedeutet, durch rechtzeitige Veränderung des Bezirks der gefährdeten Versicherungsanstalt wirksam vorgebeugt werden; die hierzu erforderliche Uebersicht über den jeweiligen Vermögensstand der Versicherungsanstalten läßt sich aus den nach § 109 aufzustellenden Bilanzen und Uebersichten leicht gewinnen.

Immerhin sind bei der Abwickelung der Vermögensverhältnisse aufgelöster Versicherungsanstalten Streitigkeiten insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn es sich um gemeinsame Versicherungsanstalten handelt, für welche mehrere weitere Kommunalverbände oder Bundesstaaten antheilig Garantie zu leisten haben. Bei diesen Streitigkeiten wird ebenso wie bei der Unfallversicherung zunächst auf gütliche Vereinbarung hinzuwirken sein; erst dann, wenn sich auf diese Weise eine Beilegung des Streits nicht erreichen läßt, hat die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzutreten.

Reichs- oder Staatsbetriebe, welche die Alters- und Invaliditätsversicherung für eigene Rechnung durchzuführen berechtigt sind (§ 120), sowie die vom Bundesrath für die Erfüllung der Versicherungspflicht ihrer Mitglieder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (§§ 4 und 5) sind nach dem System des Entwurfs den Versicherungsanstalten im Wesentlichen gleichgestellt. Sofern sie also nachträglich den Versicherungsanstalten sich anschließen oder aus der freiwillig eingegangenen Verbindung mit den Versicherungsanstalten nachträglich wieder ausscheiden wollen, bewirken sie indirekt eine entsprechende Vergrößerung bezw. Verkleinerung der Wirksamkeit der letzteren. Es ist daher nur billig, wenn diese Fälle mit den Veränderungen der örtlichen Bezirke der Versicherungsanstalten gleich behandelt werden. Der § 57 trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Zu §§ 58 bis 62. Dieselben Gründe, welche bei der Unfallversicherung dazu geführt haben, die Entscheidung über Berufungen gegen die Entschließungen der Genossenschaftsorgane über die Bewilligung von Renten nicht den ordentlichen Gerichten, sondern besonderen, aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern bestehenden, unter dem Vorsitz eines unbetheiligten öffentlichen Beamten verhandelnden Schiedsgerichten zu übertragen, treffen auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung zu. An einer gleichartigen Regelung muß also für dieses Gebiet um so mehr festgehalten werden, als die Schiedsgerichte bei der Unfallversicherung sich bewährt haben. Es wäre erwünscht gewesen, wenn dieselben Schiedsgerichte, welche für die letztere errichtet worden sind, auch für die Lösung der neuen sozialpolitischen Aufgabe hätten verwendet werden können. Dies ist jedoch nicht ausführbar, wenn die letztere nicht den Berufsgenossenschaften zugewiesen, sondern besonderen örtlich abgegrenzten Versicherungsanstalten übertragen

wird. Denn die Bezirke der für die einzelnen Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte decken sich in der Regel nicht mit den Bezirken der Versicherungsanstalten, sondern kreuzen dieselben; auch eignet sich die nach Berufszweigen gegliederte Zusammensetzung der bestehenden Schiedsgerichte nicht für ein Schiedsgericht, vor welchem alle Berufszweige eines bestimmten örtlichen Bezirks gleichmäßig Recht zu nehmen haben.

Es bleibt daher nur übrig, für die Alters- und Invaliditätsversicherung neue Schiedsgerichte zu errichten. Die näheren Vorschriften hierüber konnten jedoch den betreffenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze im Wesentlichen nachgebildet werden.

Unter den Abweichungen kommt zunächst die Vorschrift in Betracht, daß die Zahl der für jedes Schiedsgericht zu bestellenden Beisitzer nicht schon durch das Gesetz bestimmt, sondern der statutarischen Festsetzung unterworfen, für die einzelnen Entscheidungen dagegen die Besetzung auf drei Mitglieder beschränkt ist, während bei der Unfallversicherung die Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer gesetzlich auf vier normirt ist, welche sämmtlich bei den Einzelentscheidungen mitwirken können. Diese Abweichungen beruhen auf der Erwägung, daß bei häufiger Inanspruchnahme der Schiedsgerichte eine Ueberlastung der Mitglieder derselben nur dann zu vermeiden ist, wenn diese Mitglieder in einer genügend großen, je nach dem Bedürfniß der einzelnen Versicherungsanstalten bemessenen Anzahl vorhanden sind und abwechselnd zu den Verhandlungen herangezogen werden können. Durch die Bestellung von Stellvertretern läßt sich das Bedürfniß nach Entlastung der Beisitzer nur unvollkommen decken, während andererseits bei der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung die Bestellung von Stellvertretern überhaupt entbehrlich ist. Die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die Beisitzer einberufen sind, und die erforderliche Fürsorge, daß bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer andere am Orte des Schiedsgerichts oder dessen näherer Umgebung wohnende Beisitzer ohne Verzug aushülfsweise herangezogen werden können, kann der ohnehin nicht zu entbehrenden Kaiserlichen Verordnung über das Verfahren vor dem Schiedsgericht überlassen werden. Bei den Einzelentscheidungen aber erscheint die Theilnahme von nur drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, welche auch bei der Unfallversicherung zur Beschlußfähigkeit genügt, als ausreichend. Diese Beschränkung empfiehlt sich überdies aus Rücksicht auf die Kostenersparung.

Geeignete Wahlkörper für die Vollziehung der Wahlen sind in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gegeben. In diesen Organen sind sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer durch Personen vertreten, welche im Wesentlichen durch die Vorstände der Krankenkassen gewählt worden sind, und diese letzteren sind wiederum aus direkten Wahlen der Betheiligten hervorgegangen. Der Ausschuß entsteht somit aus direkten Urwahlen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und erscheint demgemäß zur Vollziehung weiterer Wahlen für die Versicherungsanstalt besonders geeignet. Wie in den Krankenkassenvorständen, so werden auch in den Ausschüssen die Kategorien der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Wahlen getrennt, eine jede Kategorie für sich, zu vollziehen haben; ebenso müssen die Vorschriften über die Wahlperioden und über die Wählbarkeit der Schiedsgerichtsbeisitzer den für die Wahl der Ausschußmitglieder gegebenen Vorschriften (§ 38) entsprechen. Einer besonderen behördlich zu erlassenden Wahlordnung wird es dagegen hier nicht bedürfen, vielmehr können die näheren Modalitäten der Wahl, ebenso wie bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, der Beschlußfassung der Betheiligten selbst überlassen bleiben. Beim Mangel einer Wahlordnung

fehlt dann aber auch diejenige Stelle (nämlich die die Wahlordnung erlassende Behörde), welcher durch § 49 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes die Ausübung von Zwangsbefugnissen gegen renitente Beisitzer beigelegt worden ist. Solche Zwangsbefugnisse lassen sich bei der großen Bedeutung, welche die Schiedsgerichte und deren ordnungsmäßige Thätigkeit für die Durchführung des vorliegenden Entwurfs haben, hier ebensowenig entbehren wie bei der Unfallversicherung, denn auch hier muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Beisitzer der Schiedsgerichte die auf Grund der Wahl überkommenen Verpflichtungen erfüllen. In Bezug auf die dem Stande der Arbeitgeber angehörigen Beisitzer ist diesem Bedürfnisse durch die Bestimmungen des § 48 Absatz 1 entsprochen. Im Uebrigen überträgt der Entwurf (§ 61 Absatz 3) dem Schiedsgerichtsvorsitzenden die Befugniß, Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder den ihnen als Beisitzern obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu belegen. Hierfür war insbesondere die Erwägung maßgebend, daß ein schnelles Einschreiten unter Umständen geboten erscheinen kann. Zu solchem aber ist insbesondere derjenige Beamte geeignet und im Stande, welcher die gesammten Angelegenheiten des Schiedsgerichts leitet, während durch Anrufung einer außerhalb der Gesammtorganisation stehenden Behörde (etwa der höheren Verwaltungsbehörde) oder des Vorstandes der Versicherungsanstalt die Erledigung der Sache ohne Noth verzögert werden könnte. Ueber Beschwerden gegen die von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden ergriffenen Zwangsmaßregeln ist nach § 136 von dem Reichs-Versicherungsamt zu entscheiden. Sofern die Zwangsmaßregeln des Vorsitzenden nicht alsbald den erwarteten Erfolg haben sollten, bleibt, wie bei der Unfallversicherung, nur übrig, von der zuständigen Behörde die renitenten Personen durch andere Beisitzer ersetzen zu lassen.

Auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung ist an dem Grundsatze, daß das Verfahren vor dem Schiedsgerichte für den sein Recht suchenden Versicherten nicht mit Kosten verknüpft sein soll, im Interesse der Versicherten festzuhalten. Dies darf jedoch nicht zu Mißbräuchen führen. Es liegt sowohl im Interesse der ganzen Einrichtung, wie insbesondere auch im finanziellen Interesse der zu den Kosten der Versicherungsanstalt beitragenden Versicherten, daß das Verfahren durch die den Antragstellern eingeräumte Wohlthat der Kostenfreiheit nicht ungebührlich verzögert und vertheuert werde. Der Versicherte ist in der Regel in der Lage, sich darüber zu vergewissern, ob die Erhebung der von ihm beantragten Beweise zur Unterstützung seiner Ansprüche dienen kann; der Gerichtshof dagegen kann einen solchen Ueberblick über die Zweckmäßigkeit des angetretenen Beweises von vornherein nicht ohne Weiteres gewinnen und ist daher häufig genöthigt, den Beweis in vollem Umfange zu erheben. Ergibt sich demnächst, daß der Beweisantrag ein völlig verfehlter, unnöthiger oder gar frivoler war, so ist es nur billig, wenn auf solche verfehlte Beweisanträge die Wohlthat der Kostenlosigkeit nicht ohne Weiteres erstreckt wird. Aus diesem Grunde gibt der Entwurf dem Schiedsgericht die Befugniß, dem Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Beweisanträge desselben veranlaßt worden sind. Eine Nöthigung, diese Kostenpflicht auszusprechen, legt der Entwurf dem Schiedsgerichte nicht auf. Das Gericht muß vielmehr bei Ausübung der in Rede stehenden Befugniß die Verhältnisse des einzelnen Falles sorgfältig prüfen. Dasselbe wird von einer Auferlegung von Kosten absehen, wenn die Sache es wahrscheinlich macht, daß der Versicherte einen Nutzen von derartigen Beweisanträgen in der That erwartet hat und erwarten konnte, wenngleich der Erfolg seinen Erwartungen nicht entsprochen hat.

Zu § 63. In den Vorschriften über das Verfahren bei der Erhebung von Rentenansprüchen strebt der Entwurf die thunlichste Einfachheit an. Bei der Einleitung des Verfahrens soll daher die untere Verwaltungsbehörde als die überall vorhandene und am leichtesten zugängliche Geschäftsstelle mitwirken. Die untere Verwaltungsbehörde bietet die Gewähr für die erforderliche, sachgemäße Vorprüfung und Weiterbeförderung des Antrags an die zur Entscheidung über denselben berufene Instanz. Diese Vorprüfung, bei welcher, soweit es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, insbesondere auch der Vorstand der in § 34 Absatz 3 bezeichneten Krankenkasse oder die Verwaltung der diesen Krankenkassen gleichgestellten Einrichtungen gutachtlich zu hören sein wird, soll ebenso wie die der unteren Verwaltungsbehörde durch den Entwurf auferlegte gutachtliche Aeußerung die Aufgabe der entscheidenden Instanz erleichtern. Die Aeußerung der unteren Verwaltungsbehörde wird sich also insbesondere darauf zu erstrecken haben, ob das für die Altersrente vorgeschriebene Lebensjahr erreicht oder das für die Invalidenrente erforderliche Maß dauernder Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist, allenfalls auch darauf, ob den Vorschriften des Gesetzes über die Wartezeit genügt ist oder, sofern dies nicht der Fall, ob nach Lage der Verhältnisse die ausnahmsweise Gewährung einer Rente aus Billigkeitsgründen zu empfehlen ist. Zu schwierigen Untersuchungen über die Höhe der zu bewilligenden Rente, wobei unter Umständen eingehende Rechnungen erforderlich sind, will dagegen der Entwurf die unteren Verwaltungsbehörden schon um deswillen nicht verpflichten, weil ihnen die hierzu erforderlichen rechnerischen Hülfskräfte in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Ob und inwieweit zu den thatsächlichen Feststellungen auch die Vertrauensmänner der Versicherungsanstalten heranzuziehen sind, richtet sich nach den statutarischen Bestimmungen über die Einsetzung und die Funktionen der Vertrauensmänner. Eine Verpflichtung der unteren Verwaltungsbehörde, dieser Organe bei ihren Ermittelungen sich zu bedienen, schreibt der Entwurf nicht vor, und es muß daher der Versicherungsanstalt, sofern ein Zusammenwirken der unteren Verwaltungsbehörde und des Vertrauensmannes noch nicht stattgefunden haben sollte, überlassen bleiben, den letzteren etwa nachträglich heranzuziehen.

Die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche kann billigerweise nur einem Organe der betheiligten Träger der Belastung übertragen werden. Denn es handelt sich hier für die Träger der Versicherung um die Uebernahme einer dauernden Last, an welcher zwar mehrere Versicherungsanstalten betheiligt sein können, deren Voraussetzungen aber unter allen Umständen von einem Organ der mitbetheiligten Träger der Versicherung werden geprüft werden müssen. Der Bildung eines besonderen gemeinsamen Organs aller betheiligten Versicherungsanstalten bedarf es zu diesem Zweck nicht, die dadurch bedingte Erschwerung und Verwickelung der Organisation und des Verfahrens wird vielmehr vermieden werden können, wenn das Verfahren wegen Anerkennung des Rentenanspruchs und wegen Festsetzung der Höhe der Rente derjenigen Versicherungsanstalt übertragen wird, an welche die letzten Beiträge entrichtet worden sind. Diese Versicherungsanstalt wird dann freilich, sofern im Verlauf der Jahre an mehrere Versicherungsanstalten Beiträge entrichtet worden sind, auch über die Belastung der mitbetheiligten übrigen Versicherungsanstalten mitentscheiden. Indessen dürfte hieraus ein erhebliches Bedenken schon um deswillen nicht füglich abzuleiten sein, weil sämmtliche Versicherungsanstalten in gleicher Weise für einander einzutreten berufen sein können. Hieraus ergibt eine Solidarität der verschiedenen Versicherungsanstalten, welche für die gewissenhafte Wahrnehmung der Interessen

Aller durch die in jedem Einzelfalle zur Entscheidung berufene Anstalt ausreichende Gewähr bieten dürfte. Außerdem gehört es nach den Vorschriften des § 51 zu den Obliegenheiten des Staatskommissars, bei den Verhandlungen über die Bewilligung von Renten die Interessen der mitbetheiligten Versicherungsanstalten nach Kräften wahrzunehmen. Uebrigens bleibt es den einzelnen Versicherungsanstalten unbenommen, in den dazu geeigneten Fällen eine vorherige Verständigung unter einander herbeizuführen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Anerkennung von Rentenansprüchen und die Festsetzung der Höhe der Renten für die Versicherungsanstalten hat, soll nach den Vorschlägen des Entwurfs immer nur der Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt über die erhobenen Ansprüche befinden. Denn einestheils handelt es sich hier um die wichtigste Entscheidung, welche überhaupt auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung abzugeben ist, um eine Entscheidung, bei welcher gleichzeitig die Interessen des Reichs und anderer mitbetheiligter Versicherungsanstalten in Frage kommen. Entscheidungen von solcher Tragweite werden untergeordneten Instanzen, etwa den Vertrauensmännern, weder ganz noch auch nur zum Theil übertragen werden können. Andererseits sind diese Entscheidungen auf Grund genauer und sorgfältiger Prüfung des vorliegenden thatsächlichen Materials abzugeben; sie beruhen wesentlich auf formaler Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und eignen sich daher ihrer Natur nach weit mehr für eine behördliche Instanz als für das freie Ermessen ehrenamtlicher Selbstverwaltungsorgane.

Zu § 64. Die Vorschriften des § 64 verfolgen den Zweck, den Versicherten, welcher erwerbsunfähig geworden ist, mit thunlichster Beschleunigung in den Besitz einer Rente zu setzen. Zu dem Zweck soll die Versicherungsanstalt den Antrag auf Gewährung einer Invalidenrente nicht um deswillen zurückweisen dürfen, weil sie annimmt, daß die Invalidität durch einen unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Betriebsunfall herbeigeführt sei.

An sich ist freilich eine durch solche Unfälle herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit nach § 1 nicht Gegenstand der Invaliditätsversicherung. Hieraus folgt aber nur, daß die Versicherungsanstalten nicht genöthigt werden dürfen, sich mit Renten für eine Invalidität zu belasten, welche mit Rücksicht auf ihre Ursache nicht zu den Gegenständen der diesen Anstalten obliegenden Fürsorge gehört. Dieser finanzielle Erfolg aber läßt sich auf verschiedene Weise erreichen. Er kann einmal dadurch herbeigeführt werden, daß die Versicherungsanstalten die Festsetzung der Rente ohne Weiteres ablehnen, sobald die Vermuthung entsteht, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Betriebsunfall veranlaßt sei. Die finanzielle Entlastung der Versicherungsanstalten kann aber auch dadurch bewirkt werden, daß die letzteren, sobald sie nur das Vorhandensein einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 7 anerkennen müssen, zunächst ohne Rücksicht auf den Grund derselben ihrerseits diejenige Rente festsetzen und zur Auszahlung bringen, welche dem Erwerbsunfähigen nach den Vorschriften des vorliegenden Entwurfs zustehen würde, und daß sie sodann ihrerseits wegen Erstattung der ihnen hieraus erwachsenden Auslagen an die definitiv verpflichtete Berufsgenossenschaft sich halten.

Der *erstere* Weg empfiehlt sich um deswillen nicht, weil durch solche Zurückweisung die Erfüllung materiell begründeter Ansprüche auf Rente, bei denen ein Zweifel nur darüber besteht, gegen welchen Verpflichteten sie geltend zu machen sind, ohne zwingende Veranlassung in die Länge gezogen werden würde. Die Beantwortung der Frage, ob der Erwerbsunfähige zu den nach den Unfall-

versicherungsgesetzen versicherten Personen gehöre, sowie der ferneren Frage, ob im konkreten Falle ein Unfall „bei" dem Betriebe, für welchen allein die Unfallversicherung einzutreten hat, vorliegt, oder ob es sich um einen anderen Unfall handelt, hängt oft von thatsächlichen Feststellungen ab, deren Ergebniß von vornherein nicht immer leicht vorausgesehen werden kann. Eine vielleicht gegen die bessere Ueberzeugung des Versicherten bewirkte Verweisung desselben an die Berufsgenossenschaft könnte also die unerwünschte Folge haben, daß seitens der Organe der Unfallversicherung nach längeren Verhandlungen die Entschädigung des Erwerbsunfähigen abgelehnt und dieser wieder an die Versicherungsanstalt verwiesen wird, welche ihn zunächst abgewiesen hatte. Daß ein solches Ergebniß sowie jede Verzögerung der Erfüllung thatsächlich begründeter Ansprüche vermieden werden muß, leuchtet ein. Dies geschieht aber, wenn der zweite der oben angedeuteten Wege eingeschlagen wird. Denn auf diesem Wege wird der Versicherte, welcher sich zunächst an die Versicherungsanstalt, zu welcher er Beiträge entrichtet hatte, gewendet hat, mit thunlichster Beschleunigung befriedigt. Der Versicherungsanstalt bleibt es dabei unbenommen, materiell die ihr hieraus erwachsene Belastung auf die verpflichtete Berufsgenossenschaft abzuwälzen, indem sie die vielleicht nicht unzweifelhafte Frage, ob etwa auf den konkreten Fall die Unfallversicherungsgesetze anzuwenden seien, im Regreßwege gegen diejenige Berufsgenossenschaft, welche sie zum Ersatz für verpflichtet hält, zum Austrage bringt. Ergibt sich dabei, daß der Fall in der That nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen ist, so war auch die Rente nach den Vorschriften der letzteren Gesetze, nicht nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs geschuldet; bereits gezahlte Beträge sind alsdann der Versicherungsanstalt zu erstatten, die ferneren Beträge in der durch die Unfallversicherungsgesetze vorgesehenen Höhe an den Versicherten auf Kosten der Berufsgenossenschaft zu leisten. Andernfalls hat es dagegen bei der Rentenzahlung auf Kosten der Versicherungsanstalten lediglich zu bewenden.

Die Frage, ob die Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze zu entschädigen und demgemäß der Regreßanspruch im Prinzip begründet sei, kann nach den geltenden Grundsätzen schon zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen höchster Gerichtshöfe nur in dem durch die Unfallversicherungsgesetze geregelten Verfahren (Schiedsgericht, Reichs-Versicherungsamt, Landes-Versicherungsamt) entschieden werden, wobei nach diesen Gesetzen gleichzeitig von Amtswegen auch die Höhe der den Verletzten zu gewährenden Unfallrente festzusetzen ist. Aus diesem Grunde führt das Verfahren gleichzeitig zur vollen Befriedigung des Verletzten auch wegen der Mehrforderungen, welche demselben nach den Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze etwa zustehen. Etwaige andere aus dem Ersatzanspruch der Versicherungsanstalten entstehende Streitigkeiten werden zweckmäßig in das Verwaltungsstreitverfahren, und nur wo ein solches nicht besteht, vor den ordentlichen Richter zu verweisen sein.

Zu §§ 65 und 66. Der § 65 entspricht im Allgemeinen dem § 62 Absatz 2—5 des Unfallversicherungsgesetzes. Aufschiebende Wirkung wird der Berufung auch hier nicht beigelegt werden können, weil sonst der Versicherte, ungeachtet der von ihm nachgewiesenen Erwerbsunfähigkeit, ohne Existenzmittel bleiben könnte. Bei Angriffen gegen die Berechnung der Beitragszeit wird das Schiedsgericht lediglich die richtige Anwendung derjenigen Tarife zu prüfen haben, welche in den einzelnen Versicherungsanstalten, zu denen der Berufende im Laufe der Jahre Beiträge entrichtet hatte, für die Kürzung der Rente wegen eines Ausfalls von Beiträgen oder für Nachzahlungen gelten (vergl. §§ 21 und 22);

eine Prüfung dieser Tarife selbst steht dem Schiedsgericht nicht zu. Im Uebrigen kommt es, soweit die Höhe der Rente bemängelt wird, vornehmlich auf die Prüfung der Frage an, ob der Inhalt des letzten Quittungsbuchs zutreffend berücksichtigt ist, denn der Ort und die Dauer früherer Beschäftigungen muß in jedes neue Quittungsbuch übertragen werden, und etwaige Bedenken des Versicherten gegen die Richtigkeit dieser Uebertragungen sind nach den Bestimmungen des § 99 schon vorher zu erledigen.

Zu §§ 67—71. In dem allgemeinen Theile der Begründung ist erörtert worden, aus welchen Gründen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte das Rechtsmittel der Revision nur wegen Gesetzesverletzung zuzulassen ist. Die Vorschrift des § 69, daß eine Gesetzesverletzung dann als vorliegend anzunehmen ist, wenn eine Rechtsnorm, d. h. ein in gültiger Weise geschaffener und darum objektiv bindender Rechtssatz, entweder überhaupt nicht, oder nicht richtig angewendet worden, entspricht dem § 512 der Zivilprozeßordnung. Auch die Verletzung einer Rechtsnorm soll die Revision ebenso wie nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 511) nur dann begründen, wenn die Entscheidung auf dieser Gesetzgebung „beruht", d. h. wenn die letztere für die Entscheidung kausal ist, also die wesentliche Grundlage derselben bildet. Ob dies der Fall, hat das erkennende Gericht zu prüfen. Dabei kann es sich sowohl um Vorschriften des materiellen wie des formellen Rechts handeln. Was insbesondere die Vorschriften des Verfahrens anbetrifft, so wird nicht jeder Verstoß gegen dieselben ohne Weiteres als Verletzung einer Rechtsnorm gelten können; es kann sich vielmehr um Formvorschriften so untergeordneter Art handeln, daß deren Verletzung die Revision schon um deswillen nicht rechtfertigen würde, weil dabei der kausale Zusammenhang zwischen der verletzten Vorschrift und der Entscheidung fehlen würde. Gewisse Verletzungen formaler Vorschriften sind indessen so erheblich, daß sie die Revision unter allen Umständen begründen sollen. Sofern derartige Verstöße vorgekommen sind, soll das erkennende Gericht die Kausalität derselben ohne weitere Prüfung und ohne Zulassung des Gegenbeweises kraft Gesetzes als vorhanden annehmen. Sowohl die Zivilprozeßordnung (§ 513) wie die Strafprozeßordnung (§ 377) zählen eine Reihe solcher Fälle auf. Im Anschluß an die Vorschriften dieser Prozeßgesetze führt auch § 69 dieses Entwurfs solche Fälle auf, in denen eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen werden soll. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsgerichten im Wesentlichen der Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten sind (§ 62 Absatz 5) und daß sich die Frage, ob die im § 69 aufgeführten Fälle für das Gebiet der hier in Frage kommenden Entscheidungen erschöpfend sind, im Voraus nicht mit Sicherheit entscheiden läßt, dürfte es gerathen sein, der Kaiserlichen Verordnung die Bezeichnung weiterer Fälle dieser Art vorzubehalten.

Soll die Beschränkung der gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte zugelassenen Rechtsmittel auf Fälle der Gesetzesverletzung den angestrebten Zweck der thunlichsten Entlastung des Reichs-Versicherungsamts erreichen, so muß dem letzteren kraft Gesetzes die Möglichkeit gegeben werden, die Frage, ob solche Gesetzesverletzungen thatsächlich vorgekommen sind, leicht und schnell prüfen zu können. Der Entwurf sucht dies durch die Vorschrift zu erreichen, daß bei Einlegung der Revision die angeblich verletzte Rechtsnorm und, sofern Mängel des Verfahrens gerügt werden, insbesondere auch die Thatsachen, welche den Mangel ergeben, bezeichnet werden müssen, und daß der Gerichtshof berechtigt (nicht verpflichtet) sein soll, das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, sofern

diese Angaben fehlen, oder das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist, oder sich aus der Prüfung der Akten ergibt, daß die gerügten Mängel nicht vorhanden sind (§ 70). Im Interesse der Versicherten, bei welchen auf eine genaue Kenntniß aller einschlagenden Vorschriften nicht gerechnet werden kann, ist aber die weitere Bestimmung hinzugefügt, daß eine Zurückweisung der rechtzeitig eingelegten Revision ohne vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfolgen darf, wenn sich bei Prüfung der Akten die Verletzung eines anderen für die Entscheidung maßgebenden Rechtssatzes herausstellt, auch wenn diese Verletzung bei Einlegung der Revision nicht geltend gemacht worden ist. Durch die Einlegung der Revision wird das Reichs-Versicherungsamt mit der Sache in deren ganzem Umfange befaßt; es hat dieselbe daher nach allen Richtungen, ohne an formale Anträge der Parteien gebunden zu sein, der Prüfung zu unterwerfen. Stellt sich bei dieser Prüfung ein erheblicher, die Revision begründender Mangel als wahrscheinlich heraus, so hat das Reichs-Versicherungsamt seine Entscheidung nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung in der durch § 118 Absatz 1 angeordneten Besetzung zu treffen. Die sonstigen für das Reichs-Versicherungsamt maßgebenden Vorschriften über das Verfahren sind, wie bei der Unfallversicherung, der Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten (§ 118 Abs. 3).

Im Interesse der Versicherten liegt es, auch der Revision aufschiebende Wirkung nicht beizulegen. Daraus ergibt sich aber, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen, in welchen das Schiedsgericht den von der Versicherungsanstalt bestrittenen Anspruch auf Rente im Prinzip anerkannt, deren Höhe aber nicht festgestellt hat, unverzüglich zur Feststellung der Höhe der Rente schreiten, und auch dann, wenn er gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Revision einlegen will, bis zur endgültigen Erledigung der Sache, ähnlich wie nach § 58 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes, zunächst wenigstens vorläufig eine Rente zubilligen muß. Ist es auch im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung wünschenswerth, daß das Schiedsgericht sowie das Reichs-Versicherungsamt nicht nur über die Frage entscheiden, ob ein Anspruch auf Rente besteht, sondern daß sie, sofern diese Frage von ihnen bejaht wird, die Entscheidung zugleich auf die Höhe der Rente erstrecken, so läßt sich doch diese Verbindung beider Momente um deswillen nicht vorschreiben, weil es häufig vorkommen wird, daß in den Vorinstanzen der Rentenanspruch als unbegründet angesehen und deshalb im Wesentlichen nur über die rechtliche Begründung des Anspruchs an sich gestritten war. In solchen Fällen werden die Verhandlungen die erforderlichen thatsächlichen Unterlagen zu einer endgültigen Entscheidung über die Höhe des Anspruchs noch nicht enthalten. Deren Beschaffung kann aber für die höheren Instanzen häufig mit Schwierigkeiten verbunden sein. Es muß daher dem pflichtmäßigen Ermessen des Schiedsgerichts und des Reichs-Versicherungsamts überlassen bleiben, ob sie die Sache, nachdem sie über die ihnen zunächst unterbreiteten Rechtsfragen Entscheidung getroffen haben, zur weiteren Aufklärung noch streitiger oder in thatsächlicher Beziehung nicht genügend festgestellter Punkte an den Vorstand der Versicherungsanstalt oder, soweit das Reichs-Versicherungsamt in Frage kommt, auch an das Schiedsgericht zurückverweisen wollen. Die §§ 67 und 70 enthalten die in dieser Beziehung erforderlichen Vorschriften.

Durch endgültige Bescheide und Entscheidungen wird zwischen der Versicherungsanstalt und denjenigen Versicherten, welche einen Anspruch auf Rente erhoben haben, formales Recht geschaffen. Wie aber die Wirkung derartiger Entscheidungen gemäß der Vorschrift des § 24 wieder rückgängig gemacht werden kann, wenn der Empfänger einer Invalidenrente auf Grund veränderter Ver-

hältnisse nicht mehr dauernd erwerbsunfähig ist, so muß sowohl der Versicherungsanstalt wie den Versicherten auch die Möglichkeit gegeben werden, die Sache von Neuem aufzunehmen, sobald sich Thatsachen herausstellen, welche, wenn sie früher bekannt gewesen wären, voraussichtlich zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Hierhin gehört insbesondere der Fall, daß sich die Zeugnisse, auf Grund deren die Entscheidung ergangen war, nachträglich als gefälscht herausstellen. Der Gesetzentwurf läßt daher die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 541 ff.) grundsätzlich zu, gestattet aber, um den Besonderheiten der Alters- und Invaliditätsversicherung Rechnung tragen zu können, die Ergänzung und Abänderung dieser prozessualischen Vorschriften durch Kaiserliche Verordnung. Die letztere wird insbesondere auch die Gründe der Wiederaufnahme des Verfahrens erweitern können, soweit sich hierzu ein Bedürfniß herausstellen sollte.

Zu §§ 72 und 73. Die Vorschrift des § 73, welche sich auch in den Bestimmungen über die Pensionskassen für die preußische Staats-Eisenbahnverwaltung vorfindet, soll verhüten, daß durch vorzeitige Wiederholung rechtskräftig zurückgewiesener Anträge auf Anerkennung der Invalidität eine unberechtigte Belästigung der Behörden und der Organe der Versicherungsanstalten herbeigeführt werde. Um die untere Verwaltungsbehörde in den Stand zu setzen, die ihr für solche Fälle übertragene Befugniß zur Zurückweisung vorzeitig wiederholter Anträge auszuüben, verordnet § 72, daß dieser Behörde von der rechtskräftigen Ablehnung von Ansprüchen auf Rente Mittheilung gemacht werden soll.

Zu § 74. Der § 74 sichert dem Berechtigten eine formelle Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge in gleicher Weise zu, wie dies durch § 64 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschrieben ist. Während die in §§ 63 und 66 vorgesehenen Bescheide über die Bewilligung oder Ablehnung einer Rente bezw. über deren Höhe den Berechtigten in den Stand setzen sollen, ebenso wie nach den gleichartigen Vorschriften der §§ 61 und 63 des Unfallversicherungsgesetzes zu prüfen, ob er bei diesen Bescheiden sich beruhigen oder die zugelassenen Rechtsmittel ergreifen will, gibt ihm der Berechtigungsausweis die Möglichkeit, auf Grund desselben die ihm zugebilligte Rente unbeschadet der Einlegung von Rechtsmitteln zu erheben. Denn den letzteren wohnt keine aufschiebende Wirkung bei. Die Vorschrift, daß nach etwaiger Abänderung der festgesetzten Beträge ein anderer Berechtigungsausweis ausgestellt werden soll, entspricht der Natur des letzteren als einer formellen Urkunde über den realisirbaren Anspruch auf den Bezug von Renten, sowie der gleichen Bestimmung im § 64 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes.

Zu §§ 75—78. Die §§ 75—78 treffen Bestimmungen über die Vertheilung endgültig festgestellter Renten auf diejenigen Versicherungsanstalten, in deren Bezirk der Versicherte während der Dauer seiner Beschäftigung thätig gewesen ist, bei welchen er also der Invaliditätsgefahr ausgesetzt war. Die Nothwendigkeit einer derartigen Vertheilung ist in dem allgemeinen Theil der Begründung näher dargelegt worden. Diese Vertheilung der Renten muß nach dem Versicherungswerth der zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge erfolgen, weil die Beiträge nach dem Lebensalter, in welchem sie entrichtet werden, einen verschiedenen Werth für die Versicherung haben. Im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit darf diese Verschiedenheit hier ebensowenig wie bei der Kürzung der Rente wegen ausgefallener Beiträge unberücksichtigt bleiben. An der Hand eines Tarifs, welcher von dem Rechnungsbüreau leicht aufgestellt werden kann, läßt sich die Vertheilung ohne Schwierigkeiten ausführen.

Freilich kann sich unter Umständen dabei herausstellen, daß bei der Festsetzung der Höhe der Rente, für welche der Betrag der zu den einzelnen Anstalten entrichteten Beiträge ebenfalls maßgebend war, Irrthümer vorgekommen sind. Indessen es handelt sich hier um eine rechtskräftige und endgültige Entscheidung, welche nachträglich nur unter den Voraussetzungen der §§ 24 oder 71, aber nicht wegen vorgekommener Fehler bei der Festsetzung der Höhe der Rente abgeändert werden darf. Der Vertheilung ist daher lediglich derjenige Betrag zu unterwerfen, welcher nach den vorliegenden endgültigen Feststellungen als Rente zu zahlen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sich materiell gegen die einmal getroffene endgültige Feststellung etwa noch Ausstellungen würden erheben lassen. Die nachträgliche Berichtigung offenbarer Rechenfehler oder ähnlicher formeller Irrthümer ist hier ebensowenig wie nach § 290 der Zivilprozeßordnung in dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

Bei dem erheblichen Interesse, welches die betheiligten Versicherungsanstalten an der Vertheilung der Rente haben, würde es unbillig sein, wenn denselben nicht vor der endgültigen Feststellung desjenigen Betrages, welcher auf eine jede dieser Anstalten entfallen soll, Gelegenheit gegeben würde, ihre Einwendungen gegen die Richtigkeit der Vertheilung geltend zu machen. Der § 78 ermöglicht daher solche Einwendungen und überträgt die Entscheidung über dieselben dem Reichs-Versicherungsamt.

Hat nach Auflösung einer Versicherungsanstalt eine andere Versicherungsanstalt oder der weitere Kommunalverband bezw. Bundesstaat, für dessen Gebiet die aufgelöste Versicherungsanstalt errichtet worden war, deren Rechte und Pflichten übernommen, so ist bei der Vertheilung der Rente naturgemäß dieser Rechtsnachfolger in derselben Weise zu berücksichtigen, wie die Versicherungsanstalt hätte berücksichtigt werden müssen, falls dieselbe nicht aufgelöst worden wäre.

Zu §§ 79—81. Die Vorschriften über die vorschußweise Auszahlung der Renten durch die Post und über die Erstattung der von der letzteren geleisteten Vorschüsse durch die Versicherungsanstalten sind im Wesentlichen den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze nachgebildet. Die Ausstellung der Zahlungsanweisung überträgt der Entwurf aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, welcher die Verhandlungen über die Feststellung der Rente geführt hatte. Eine direkte Abrechnung der Postverwaltungen mit den Versicherungsanstalten würde insbesondere um deswillen, weil die einzelnen Renten antheilig für Rechnung verschiedener Versicherungsanstalten gezahlt werden, eine umfangreiche Korrespondenz erfordern. Dieselbe läßt sich vermeiden, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, das Abrechnungswesen durch das Rechnungsbüreau vermittelt wird. Das letztere befindet sich im Besitze des gesammten Materials, kann also ohne besondere Mühe die Vertheilung der von den Postverwaltungen geleisteten Gesammtzahlungen auf die zur Erstattung der Einzelbeträge verpflichteten Versicherungsanstalten seinerseits vornehmen, ohne daß hierzu die Kräfte der Postverwaltungen in Anspruch genommen zu werden brauchen. Durch wiederholte Mittheilungen können die Versicherungsanstalten von dem Rechnungsbüreau schon im Laufe des Jahres fortlaufend Kenntniß über den Umfang ihrer Verpflichtungen erhalten; eine Bestimmung darüber, wie oft und zu welchen Zeitpunkten dies geschehen soll, kann füglich der Ausführung überlassen bleiben. Nach Empfang der Schlußnachweisung für das betreffende Rechnungsjahr haben sodann die einzelnen Versicherungsanstalten die auf sie entfallenden Beträge den Postverwaltungen direkt zu erstatten; für die letzteren genügt es, wenn ihnen nach Ablauf eines Rechnungsjahres von dem Rechnungsbüreau mitgetheilt wird,

in welchen Beträgen der Gesammtvorschuß von den einzelnen verpflichteten Anstalten erstattet werden wird.

In Folge der Verpflichtung, die Renten vorschußweise auszuzahlen, sind die Postverwaltungen zur Beschaffung ausreichender Betriebsfonds genöthigt. Zinsen für ihre Vorschüsse erhalten die Postverwaltungen nicht. Andererseits werden bei der Alters- und Invaliditätsversicherung, anders wie bei der Unfallversicherung, die Mittel zur Deckung der aus der Versicherung erwachsenden Verpflichtungen nicht erst nachträglich durch Umlage eingezogen, sondern durch fortlaufende Beiträge erhoben. Die Versicherungsanstalten sind also ihrerseits von vornherein im Besitze derjenigen Mittel, welche die Postverwaltungen zur Leistung der Vorschüsse sich erst beschaffen müssen. Es ist daher ein Gebot der Billigkeit, daß die Versicherungsanstalten auf die zinsbare Nutzung eines Theils der aus den Beiträgen angesammelten Kapitalien zu dem Zweck verzichten, um den Postverwaltungen diejenigen Betriebsfonds zur Verfügung zu stellen, welche dieselben zu Gunsten der Versicherungsanstalten sonst anderweit würden beschaffen müssen. Dadurch wird gleichzeitig ein Theil der angesammelten Beiträge der Kapitalisirung entzogen und hierdurch den Versicherungsanstalten selbst eine Erleichterung ihrer Geldverwaltung gewährt. Die Höhe der Betriebsfonds muß sich für jede Versicherungsanstalt nach dem Umfange ihrer Verpflichtungen richten, und kann daher nur unter Zugrundelegung derjenigen Beträge, welche in vorangegangenen Perioden thatsächlich vorgeschossen worden sind, bemessen, vor Ablauf eines näher zu bestimmenden Termins seit dem Beginn von Rentenzahlungen aber überhaupt nicht festgestellt werden. Auf diesen Erwägungen beruhen die Vorschriften des § 80 Absatz 3 des Entwurfs.

Daß für die Vorschüsse der Postverwaltungen nächst den Versicherungsanstalten subsidiär die Garantieverbände haften, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Die etwaigen Vorschüsse, welche die weiteren Kommunalverbände oder Bundesstaaten für die Versicherungsanstalten ihrer Bezirke etwa zu leisten genöthigt sein sollten, verwandeln sich in Zuschüsse, falls die Versicherungsanstalten zur Erstattung des Vorschusses nicht im Stande sind.

Vor dem Rückgriff auf die Garantieverbände muß jedoch selbstredend das Zwangsbeitreibungsverfahren gegen die säumigen Versicherungsanstalten durchgeführt werden. Mit dieser Maßregel ist in Gemäßheit der Vorschriften des § 75 des Unfallversicherungsgesetzes das Reichs-Versicherungsamt zu betrauen. Die Formen, in welchen das Zwangsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist, richten sich nach allgemeinen Regeln.

Zu § 82. Bereits an einer anderen Stelle ist darauf hingewiesen worden, daß den von dem Bundesrath anerkannten besonderen Kasseneinrichtungen, welche ihren Mitgliedern anderweite Fürsorge für den Fall des Alters und der Invalidität gewährleisten und ihre Mitglieder dadurch von der Betheiligung an der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung befreien, im Wesentlichen dieselbe Stellung einzuräumen ist, wie den zur Durchführung der reichsgesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung errichteten Versicherungsanstalten. Hieraus folgt, daß diese Kasseneinrichtungen für ehemalige Mitglieder, welchen nach ihrem Uebertritt in eine andere Beschäftigung von der für diese zuständigen reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt eine Rente bewilligt worden ist, diese Rente, soweit sie auf die Dauer jener Mitgliedschaft entfällt, antheilig zu übernehmen haben. Umgekehrt haben zu den von diesen Kasseneinrichtungen an invalid gewordene Mitglieder gewährten Renten auch die reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten für diejenige Zeitdauer, während deren eine Beschäftigung des Rentenempfängers bei

den letzteren stattgefunden hat, antheilig beizutragen. Endlich ist diesen Kassen-einrichtungen auch der Reichszuschuß zu den von ihnen zu gewährenden Renten zu gewährleisten.

Bei Vertheilung der von einer Versicherungsanstalt bewilligten Rente muß daher von Amtswegen auch auf jene besonderen Kasseneinrichtungen Rücksicht genommen werden; diese sollen dabei in gleicher Weise zu Einwendungen gegen ihre Betheiligung an der Rente befugt sein, wie die Versicherungsanstalten. Auch die Vertheilung der von jenen Kasseneinrichtungen ihrerseits bewilligten Renten auf das Reich und die betheiligten Versicherungsanstalten, welchen in diesem Falle das gleiche Einspruchsrecht zusteht, kann nur dem Rechnungsbüreau zufallen. Den Antrag auf Vertheilung zu stellen, bleibt den Vorständen der betreffenden Kasseneinrichtungen überlassen.

Die Gleichstellung der besonderen Kasseneinrichtungen mit den reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten bedingt ferner, daß bei der Vertheilung von Renten auch rücksichtlich ihrer der Versicherungswerth derjenigen Beiträge zugrundegelegt werden muß, welche die Rentenempfänger während ihrer Mitgliedschaft zu diesen besonderen Kasseneinrichtungen gezahlt haben. Die letzteren gewähren nun aber häufig größere Leistungen wie die reichsgesetzlichen Versicherungsanstalten und erheben demgemäß entsprechend höhere Beiträge. Wollte man bei der Vertheilung der Rente diese höheren Beiträge ganz in Betracht ziehen, so würden jene besonderen Kasseneinrichtungen mit einem unverhältnißmäßig hohen Theile der Renten belastet und dadurch benachtheiligt werden. Es bleibt also nur übrig, für solche besonderen Kasseneinrichtungen denjenigen Betrag der Beiträge, welcher zu erheben gewesen sein würde, wenn durch die Beiträge nur die reichsgesetzlichen Leistungen gedeckt werden sollten, rechnerisch zu ermitteln und diesen Minderbetrag bei der Vertheilung der Rente zugrunde zu legen. Die hierzu erforderlichen rechnerischen Arbeiten fallen dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts zu.

Diejenigen Beträge, welche die bezeichneten Kasseneinrichtungen zu den von den Versicherungsanstalten bewilligten Renten beizutragen haben, werden als Theil dieser Rente von den Postanstalten vorgeschossen, sind denselben also von jenen Kasseneinrichtungen in gleicher Weise wie seitens der Versicherungsanstalten zu erstatten. Diejenigen Renten aber, welche jene Kasseneinrichtungen auf Grund ihrer Statuten ihrerseits zu gewähren haben, werden in der Regel nicht durch Vermittelung der Post gezahlt oder von derselben vorgeschossen werden; die Ueberweisung der dem Reich und den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Antheile an diesen Renten muß also anderweit geordnet werden. Der § 82 bestimmt daher, daß diese Renten von den Kasseneinrichtungen, soweit sich die letzteren nicht der Vermittelung der Post bedienen, in Jahresbeträgen auf jedesmalige Liquidation von den anderweit Betheiligten antheilig erstattet werden sollen.

Zu § 83. Der Reichsbeitrag muß alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereitgestellt werden. Die Höhe dieses Beitrags wird allmälig steigen, und weil sie sich nach den thatsächlich für Rechnung des Reichs erforderlich gewesenen Zahlungen richtet, nicht von vornherein mit völliger Sicherheit sich berechnen lassen. Zu einer annähernden Schätzung des Jahresbedarfs aber geben die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Höhe der Beiträge einen ausreichend zuverlässigen Anhalt. Mehr ist nicht erforderlich, da die betreffende Etatsposition ein Pauschquantum darstellen, also ihrer Natur nach beweglich sein muß.

Zu §§ 84 bis 86. Die Höhe derjenigen Beiträge, welche nach den Bestimmungen des § 84 einstweilen in allen Versicherungsanstalten gleichmäßig

erhoben werden sollen, entspricht dem Ergebniß der in der beigefügten Denkschrift nebst ihren Anlagen näher dargelegten Berechnungen über die Höhe der aus der geplanten Versicherung entstehenden finanziellen Gesammtbelastung. Diese für alle Versicherungsanstalten gleichen Beiträge sollen aber nur provisorisch bis dahin erhoben werden, daß für die einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der mit denselben verbundenen Invaliditätsgefahr und der Zahl der in den zugehörigen Betrieben durchschnittlich beschäftigten versicherten Personen besondere Beiträge haben festgesetzt werden können. Den Zeitraum, innerhalb dessen solche besonderen Festsetzungen erfolgen sollen, setzt § 85 auf zehn Jahre fest; es läßt sich annehmen, daß binnen dieser Zeit ausreichende Erfahrungen gesammelt sein werden, um mit einiger Sicherheit die besonderen Beiträge jeder Versicherungsanstalt nach den in den §§ 15 und 17 vorgeschriebenen Grundsätzen ermitteln zu können.

Dies wird um so eher möglich sein, als die Festsetzung der Beiträge nach den leitenden Gedanken des Entwurfs nicht unabänderlich sein, sondern fortlaufenden Revisionen unterliegen soll, bei welchen etwaige Fehlbeträge oder Ueberzahlungen, die sich aus der Höhe der bisherigen Beiträge ergeben, ausgeglichen werden können (§ 86). Solche Revisionen sind ebenso unabweisbar wie die Revisionen der Gefahrentarife für die Unfallversicherung, weil die Erfahrungen über den Umfang des Risikos der einzelnen Berufszweige erst allmälig gesammelt und doch niemals für alle Zeiten unbedingt sichere Ergebnisse liefern werden.

Die Festsetzung der Beiträge überläßt der Entwurf der Autonomie der Versicherungsanstalten. Es erscheint geboten, die Beschlußfassung über eine für den Bestand und das Gedeihen der Anstalt so wichtige Angelegenheit, wie es die Festsetzung der Beiträge ist, dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt nicht vorzuenthalten. Auf der anderen Seite kommen hier aber sehr erhebliche finanzielle Interessen in Frage und das öffentliche Interesse gebietet nicht nur, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Grundlagen der Beitragsberechnung beobachtet werden, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Minoritäten nicht ohne Schutz bleiben. Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf vor, zur Endgültigkeit der in Frage stehenden Beschlüsse der zuständigen Organe der Versicherungsanstalten die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zu erfordern. Außerdem wird dem Reichs-Versicherungsamt, um die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, daß die Höhe der Beiträge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen für die einzelnen Versicherungsanstalten festgesetzt werden soll, unbedingt sicherzustellen, die Befugniß zu ertheilen sein, nöthigenfalls diese Festsetzungen mit rechtsverbindlicher Wirkung selbst zu treffen.

Was hier für die Festsetzung der Beiträge zu den einzelnen Versicherungsanstalten überhaupt vorgeschrieben ist, das gilt im Allgemeinen auch für die Erhebung verschieden hoher Beiträge innerhalb derselben Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Invaliditätsgefahr der einzelnen in derselben vertretenen Berufszweige (§ 17), und für die Bildung der hierzu erforderlichen Gefahrenklassen. Auch in dieser Beziehung bleibt den Betheiligten die eigene Beschlußfassung vorbehaltlich der zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlichen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts lediglich überlassen. Die Befugniß des letzteren, die Höhe der Beiträge nöthigenfalls selbst festzusetzen, soll aber nach dem Wortlaut und dem Sinne des § 85 nicht auch die Befugniß mitumfassen, die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen seinerseits anzuordnen. Wenn die Betheiligten die Aufstellung von Gefahrenklassen beschlossen haben, diesem Beschlusse aber oder der Abgrenzung der Gefahrenklassen die Genehmigung versagt ist, so bleibt einstweilen nichts weiter übrig, als bis zum Zustandekommen eines genehmigten

Beschlusses einen einheitlichen Beitrag für alle Berufszweige der Versicherungsanstalt auch ferner zu erheben.

Zu § 87. Nach dem Grundgedanken des Entwurfs richtet sich die Belastung einer jeden Versicherungsanstalt mit Renten nach der Zeit, während welcher die zum Bezuge von Renten berechtigten Versicherten in dem Bezirke der Versicherungsanstalt beschäftigt gewesen sind. Für die Dauer dieser Beschäftigung sind die für die betreffende Versicherungsanstalt bestimmten Beiträge zu entrichten. Es muß also, wenn die Rente auf die einzelnen Anstalten vertheilt werden soll, festgestellt werden können, in welcher Zeit und in welchem Betrage der Versicherte Beiträge zu den einzelnen Anstalten entrichtet hat. Um diese Feststellung thunlichst zu erleichtern, bestimmt der Entwurf, daß die Beiträge in der Form von Marken, welche in Quittungsbücher der Versicherten fortlaufend einzukleben sind, entrichtet werden sollen, und daß zu diesem Zweck jede Versicherungsanstalt besondere, von denen anderer Versicherungsanstalten verschiedene Marken auszugeben hat, welche schon äußerlich die Versicherungsanstalt, für die sie gelten, erkennen lassen. Soviel Marken einer bestimmten Versicherungsanstalt für die einzelnen Beitragsjahre in den Quittungsbüchern eines bestimmten Versicherten sich vorfinden, soviel Beiträge sind der ersteren für den letzteren allmälig zugeflossen. Nach Maßgabe der Beiträge ist diese Versicherungsanstalt dann auch an der dem Versicherten dereinst zu bewilligenden Alters- und Invalidenrente betheiligt, während ihr Verpflichtungen für diejenige Zeit, für welche der Versicherte Beitragsmarken einer anderen Versicherungsanstalt beigebracht hat, nicht obliegen, weil sie für diese Zeit eine Gegenleistung in Gestalt des Geldwerths von Marken nicht erhalten hat.

Die Feststellung, bei welcher der verschiedenen Versicherungsanstalten die Beschäftigung stattgefunden hat, kann schon um deswillen, weil die Quittungsbücher nicht übermäßig anschwellen dürfen und etwaigen Verdunkelungen vorgebeugt werden muß, nicht erst dann vorgenommen werden, wenn der Anspruch auf Rente erwachsen ist, sondern muß fortlaufend während der ganzen Dauer der Beschäftigung erfolgen. Die Feststellungen sind offenbar um so mühevoller, je mehr Gattungen von Quittungsmarken dabei auseinandergehalten werden müssen. Dieser Gesichtspunkt wird bei der Bildung der Versicherungsanstalten beziehungsweise bei der Entschließung über die Zahl der letzteren nicht außer Betracht gelassen werden dürfen. Am einfachsten würde sich das Markensystem gestaltet haben, wenn durchweg nur eine Einheitsmarke hätte eingeführt werden können. Dies wäre aber nur dann möglich gewesen, wenn eine Unterscheidung mehrerer Träger der Versicherung, an welche die Beiträge entrichtet worden sind, und mehrerer Ortsklassen nicht gemacht zu werden brauchte, wenn es sich also ausschließlich um eine einzige für den ganzen Umfang des Reichs errichtete Versicherungsanstalt ohne Abstufung der Renten und der Beiträge nach Ortsklassen hätte handeln können. Aber auch bei einer solchen würden die verschiedenen Berufszweige, in denen die Beschäftigung stattgefunden hat, nur dann nicht unterschieden zu werden brauchen, wenn dauernd alle Berufszweige in gleicher Höhe an den Lasten der Versicherungsanstalt theilzunehmen hätten. Sollen aber in dieser Beziehung, was aus anderen Gründen nicht versagt werden darf, Unterschiede gemacht, also Gefahrenklassen aufgestellt werden können, so würden für diese wieder verschiedene Beitragsmarken zu dem Zweck erforderlich werden, um das Beitragsverhältniß zwischen den einzelnen Berufszweigen nicht nur überschläglich, sondern nach Maßgabe der während der Entwickelung der Invaliditätsversicherung allmälig zu machenden Erfahrungen sorgfältig abgrenzen und eine

verhältnißmäßig leichte Kontrole darüber ausüben zu können, daß in den einzelnen Berufszweigen der für dieselben festgestellte Beitragssatz wirklich entrichtet wird. Letzteres könnte nur durch eine eingehende, wegen der damit verbundenen Belästigung unerwünschte Beaufsichtigung, ersteres nur allenfalls dadurch vermieden werden, daß nebenher eine Statistik aufgenommen würde, welche nicht nur für die einzelnen Betriebe die Zahl und die Beschäftigungsdauer der in denselben beschäftigten Personen, sondern auch für jeden Versicherten den Berufszweig seiner jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Beschäftigung innerhalb jedes Berufszweiges fortlaufend nachwiese. Eine solche Statistik würde, selbst wenn sie in demjenigen Theil, welcher sich auf die Betriebe erstreckt, nur probeweise für einzelne Musterbetriebe, also unvollständig aufgenommen werden sollte, voraussichtlich noch mehr Mühe verursachen, als die Einführung verschiedener Beitragsmarken, durch welche der Zweck jener Statistik im Wesentlichen erreicht wird. Daneben aber würden die Quittungsbücher der Versicherten doch noch beibehalten werden müssen, weil der Versicherte seinerseits einen Nachweis über die Dauer seiner Beschäftigung haben muß, um die Höhe seines Rentenanspruchs übersehen zu können. Dazu kommt aber noch der schwerwiegende Uebelstand, daß die für den Zweck der Statistik erforderliche fortlaufende Kontrole der einzelnen Versicherten darüber, in welchem Betriebe dieselben beschäftigt gewesen sind, Maßnahmen bedingen würde, welche mit der Einführung eines Arbeitsbuchs, der die Versicherten wiederstreben, mindestens große Aehnlichkeit haben würde, während das im Entwurf vorgesehene Quittungsbuch das Gepräge ja selbst den bloßen Schein eines Arbeitsbuchs schon dadurch vermeidet, daß es nur die Versicherungsanstalt sowie die Ortsklasse, und eventuell den Berufszweig, nicht aber den einzelnen Betrieb ersichtlich macht, in welchem die Beschäftigung stattgefunden hat.

Uebrigens dürfen die aus dem Vorhandensein verschiedenartiger Beitragsmarken erwachsenden Unzuträglichkeiten auch nicht überschätzt werden. Die Unterscheidung zwischen denselben ist nicht zu schwierig, wenn auf jeder Marke die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt und der Ortsklasse ersichtlich ist; dabei kann auch die Höhe des Geldwerths auf den Marken angegeben werden, ohne daß dadurch die Uebersichtlichkeit erschwert würde. Auch durch die Verschiedenheit der Farben können leicht erkennbare Unterscheidungsmerkmale hergestellt werden. Bei zahlreichen Quittungsbüchern werden überdies nur wenige, kaum jemals aber werden bei demselben Buch sämmtliche Arten von Marken in Betracht kommen, weil der Orts- und Berufswechsel der Versicherten nicht überall in dem Maße stattfindet, daß die Einzelnen in sämmtlichen verschiedenen Staatsgebieten des ganzen Reichs, oder wohl gar in sämmtlichen Berufszweigen aller Versicherungsanstalten nach einander beschäftigt gewesen sind. Endlich sind die Unbequemlichkeiten, welche aus dem Vorhandensein verschiedener Beitragsmarken entstehen können, bei der in dem Entwurfe vorgesehenen Organisation nach örtlichen Bezirken erheblich geringer, als sie bei einem Anschluß an die berufsgenossenschaftliche Organisation möglicherweise sein würden. Denn nach dem Vorschlage des Entwurfs werden an jedem Orte nur Beitragsmarken einer Versicherungsanstalt, nämlich derjenigen, welche für den betreffenden Bezirk örtlich zuständig ist, und solange diese Versicherungsanstalt auf die Bildung von Gefahrenklassen verzichtet, überhaupt nur je eine Beitragsmarke für männliche beziehungsweise weibliche Personen zu verwenden sein; bei berufsgenossenschaftlicher Organisation aber würden an jedem Orte soviel verschiedene Arten von Beitragsmarken zu unterscheiden sein, als Berufsgenossenschaften oder doch Gruppen von Berufsgenossenschaften in diesem Orte vertreten sind.

Zu § 88. Bei § 14 ist näher begründet worden, daß die Beiträge nicht für einzelne Arbeitstage, sondern im Allgemeinen für ganze Kalenderwochen entrichtet werden sollen. Die Vorschrift des § 88, daß die Beiträge unter Umständen auch für halbe Wochen zu entrichten sind, bezweckt eine Ermäßigung der Beiträge für die Dauer einer lediglich vorübergehenden Beschäftigung.

Um ferner darüber keinen Zweifel zu lassen, welcher Arbeitgeber die Beiträge zu leisten hat, bestimmt der Entwurf, daß diese Verpflichtung demjenigen obliegen soll, welcher in der Kalenderwoche, oder sofern bisher nur ein halber Wochenbeitrag beizubringen gewesen ist, nach Ablauf der ersten drei in derselben Woche geleisteten Arbeitstage den Arbeiter zuerst beschäftigt hat.

Freilich werden in Folge dieser Anordnungen diejenigen Personen, welche während einer Woche weniger als drei Arbeitstage hindurch beschäftigt gewesen sind, ebenso wie deren Arbeitgeber einen halben Wochenbeitrag, und solche Personen, welche mehr als drei Tage, aber weniger als sechs Tage in der Woche beschäftigt gewesen sind, ebenso wie deren Arbeitgeber einen ganzen Wochenbeitrag zu entrichten, also Beiträge für eine über die thatsächliche Dauer der Arbeit hinausgehende Zeit zu zahlen haben. Der Entwurf hat die geringfügigen Differenzen, die dabei vorkommen können, im Interesse der Einfachheit und der grundsätzlichen Sicherung der Beitragsleistung mit in den Kauf genommen, zumal Fälle dieser Art verhältnißmäßig selten sind. Jedenfalls kommen dem betreffenden Arbeiter etwaige Mehrbeiträge dieser Art bei seiner demnächstigen Rente zu gut; der Arbeitgeber aber wird eine Ausgleichung seines — übrigens in jedem Falle nur geringfügigen — Mehraufwandes wenigstens dann erhalten, wenn er nach Entlassung des Arbeiters, für den er trotz kürzerer Beschäftigung einen halben Wochenbeitrag entrichtet hat, andere Arbeiter annimmt, für welche in gleicher Weise schon von anderen Arbeitgebern die Beiträge entrichtet worden sind.

In einzelnen Fällen ist die Zahl der für eine Arbeit thatsächlich verwendeten Zeitdauer schwer zu ermitteln. Dies kann insbesondere bei solchen Arbeitsleistungen der Fall sein, welche nicht in der Betriebsstätte des Arbeitgebers verrichtet oder welche im Stück bezahlt werden (Akkordarbeiten). Der hierbei hervortretenden Schwierigkeit sucht der Entwurf durch die Vorschrift zu begegnen, daß hierbei diejenige Zeitdauer maßgebend sein soll, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Wo derartige Arbeiten in größerem Umfange üblich sind und eine allgemeine Regelung für die Bemessung der für dieselbe erforderlichen Arbeitszeit zulassen, wird man den Versicherungsanstalten die Befugniß geben können, besondere, vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigende Bestimmungen für die Berechnung der Beiträge zu erlassen. Wo dies nicht ausführbar ist, oder so lange eine derartige Regelung nicht erfolgt, wird diese Berechnung der gewissenhaften Schätzung und dem gütlichen Uebereinkommen der zunächst Betheiligten anheim gegeben werden müssen. Für den Fall, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht einigen können, empfiehlt sich eine behördliche Festsetzung der zu berechnenden Arbeitszeit. Zu dieser Festsetzung eignet sich die untere Verwaltungsbehörde; eines Rechtsmittels wird es bei der Einfachheit der Sache nicht bedürfen.

Zu § 89. Bei der Bedeutung, welche nach dem Entwurf das Quittungsbuch sowohl für die Versicherten, wie für die Versicherungsanstalten hat, muß Vorsorge getroffen werden, daß jeder Versicherungspflichtige in dem Besitz eines solchen ist und dasselbe jederzeit zum Zweck der Verwendung von Beitragsmarken vorlegen kann. Es erscheint zweckmäßig, hierfür ebenso wie für die Erhebung der Beiträge die Vermittelung der Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. In der

Regel wird der Versicherte das Quittungsbuch in eigenem Gewahrsam behalten; indessen kann es ihm auch freigestellt bleiben, diesen Ausweis seinem Arbeitgeber zur Verwahrung zu übergeben.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Quittungsbuchs sollen als Ausführungsbestimmungen dem Bundesrath überlassen bleiben. Dies empfiehlt sich um so mehr, als hierbei etwaige Verbesserungen, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth herausstellen sollten, leicht herbeigeführt werden können, ohne daß es einer Abänderung des Gesetzes bedarf. Im Uebrigen wird dafür Sorge getragen werden, daß das Quittungsbuch den Namen und Geburtsort des Inhabers sowie eine kurze Belehrung über die rechtliche Bedeutung des Buchs enthält und daß in demselben genügender Raum zur Uebertragung des Inhalts älterer geschlossener Quittungsbücher sowie zum Einkleben von Beitragsmarken vorhanden ist.

Eine Vorschrift über eine bestimmte Zeitdauer, für welche das Quittungsbuch Beitragsmarken aufnehmen soll, empfiehlt sich nicht; das Quittungsbuch wird vielmehr solange im Gebrauch zu behalten sein, als es noch Raum für Marken gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob in demselben wegen Verwendung größerer Abschnitte von Marken längere Arbeitsperioden nachgewiesen werden, oder ob dasselbe in Folge des häufigen Wechsels der Beschäftigung und der dadurch bedingten Verwendung zahlreicher Marken über geringe Beträge schnell gefüllt wird. Denn eine Bestimmung, nach welcher jedes Quittungsbuch nur für einen bestimmten Zeitraum zu benutzen, demnächst aber aufzurechnen und zu erneuern wäre, würde zur Folge haben, daß beim Ablauf jener Zeitperiode die Quittungsbücher in großen Mengen bei den mit der Aufrechnung betrauten Behörden zusammenströmen. Bei diesen Behörden würde sich dann die mit der Aufrechnung verbundene Mühewaltung zwar auf wenige Tage zusammendrängen, aber in diesen Tagen einen kaum zu bewältigenden Umfang annehmen. Die Folge würde sein, daß die Aushändigung des neuen Buchs zum Nachtheil des Versicherten häufig verzögert werden würde. Wenn dagegen die Benutzung eines jeden Quittungsbuchs für solange, als dasselbe Raum zu Eintragungen bietet, gestattet wird, so vertheilt sich die mit der Erneuerung der Bücher verbundene Arbeit der Behörden mehr oder weniger gleichmäßig über das ganze Jahr, und kann dann ohne erhebliche Schwierigkeit leicht und schnell bewältigt werden. Gleichzeitig wird hierdurch insofern eine Ersparniß erzielt, als Quittungsbücher, welche noch Raum zu Eintragungen enthalten, nicht lediglich um deswillen erneuert zu werden brauchen, weil die für die Benutzung vorgeschriebene Zeitdauer abgelaufen ist.

Zu § 90. Die Bestimmungen des § 90 sollen einer Fälschung sowie einem Mißbrauch von Quittungsbücher vorbeugen und Vorsorge treffen, daß die letzteren den Versicherten nicht widerrechtlich vorenthalten werden.

Zu diesem Zweck untersagt dieser Paragraph unter allen Umständen die Eintragung irgend welcher Bezeichnungen über Führung oder Leistungen des Inhabers oder anderer Personen. Das Quittungsbuch soll niemals eine andere Bedeutung haben, als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat, ein Nachweis, der ausschließlich für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung dienen soll, für diese aber auch genügt. Insbesondere sollen alle Eintragungen ferngehalten werden, durch welche das Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuchs erhalten würde (vergl. § 111 Abs. 3 der Gewerbeordnung).

Eine sorgfältige Befolgung dieser Vorschriften ist für so erheblich zu erachten, daß jeder Behörde die Befugniß und die Pflicht zugewiesen werden muß, Quittungs-

bücher, in welchen derartige unzulässige Eintragungen enthalten sind, einzubehalten und durch neue Bücher zu ersetzen. Ihre Ergänzung endlich findet diese Vorschrift in der Strafbestimmung des § 142.

Die Zurückbehaltung von Quittungsbüchern kann den Versicherten unter Umständen in Verlegenheit bringen und von dem Arbeitgeber zu Unrecht als Pressionsmittel gegen den Arbeiter benutzt werden. Zum Zweck der Einklebung von Marken bei der Lohnzahlung bedarf es der Zurückbehaltung des Quittungsbuchs seitens des die Auslohnung bewirkenden Arbeitgebers oder seiner Bevollmächtigten nicht. Der Entwurf untersagt daher derartige unbefugte Zurückbehaltung von Quittungsbüchern bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmaßregeln, zivilrechtlicher Haftpflicht und der im § 138 Ziffer 3 angedrohten Strafe.

Im Uebrigen genießt das Quittungsbuch als eine behördlich ausgestellte Urkunde (§ 89 Abs. 3) den Schutz des Strafgesetzbuchs gegen Fälschungen.

Zu § 91. Die unbefugte Verwendung von Marken einer für den Beschäftigungsort nicht zuständigen Versicherungsanstalt oder einer unrichtigen Ortsklasse würde zu einer Störung des Systems führen, nach welchem jede Versicherungsanstalt an den einzelnen Renten nach der Zeitdauer, die der betreffende Rentenempfänger in den einzelnen Ortsklassen ihres Bezirks beschäftigt gewesen ist, betheiligt ist. Ein derartiges Verfahren kann aber auch direkte Benachtheiligungen zur Folge haben, wenn dadurch den verschiedenen Versicherungsanstalten ein Theil der Beiträge, auf welche sie Anspruch haben, entzogen wird; denn dies bewirkt eine Schmälerung der „breiten Schultern", auf welchen die thunlichste Ausgleichung des Risikos unter den bei diesen Versicherungsanstalten betheiligten Personen beruht.

Der Entwurf untersagt daher die Verwendung unrichtiger Marken und stellt deren wissentliche Verwendung unter die Strafbestimmung des § 140. Die Ausgleichung der durch die Beibringung unrichtiger Marken herbeigeführten Mängel hat nach den Vorschriften der §§ 103 und 105 zu erfolgen.

Dasselbe, was von der Verwendung von Marken einer örtlich unzuständigen Versicherungsanstalt oder einer unrichtigen Ortsklasse gilt, muß in dem Falle, daß innerhalb derselben Versicherungsanstalt verschiedene Beiträge nach Maßgabe der Invaliditätsgefahr der einzelnen Berufszweige erhoben und demgemäß für die einzelnen Gefahrenklassen verschiedene Beitragsmarken verwendet werden, auch von den letzteren gelten.

Die Entwerthung der in die Quittungsbücher eingeklebten Marken ist schon zu dem Zweck erforderlich, um die nochmalige Verwendung derselben und ähnliche Unterschleife zu verhüten. Der Erlaß von Vorschriften über die Form der Entwerthung gehört zu den Ausführungsbestimmungen und wird daher durch den Entwurf dem Bundesrath übertragen.

Die Lohnabzüge, welche zum Zweck der Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theils der vom Arbeitgeber vorgeschossenen Beiträge vorgeschrieben sind, sollen sich nur auf diejenigen Beiträge erstrecken dürfen, welche auf die der betreffenden Löhnung zu Grunde liegende Arbeitsperiode entfallen. Diese Vorschrift entspricht der gleichartigen Bestimmung des § 53 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes und hat zur Folge, daß bei späteren Lohnzahlungen Abzüge für eine frühere Arbeitsperiode nicht mehr gemacht werden dürfen. In Verbindung mit der Strafvorschrift des § 135 wird diese Bestimmung für die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten die erwünschte Folge haben, daß die Arbeitgeber, um nicht neben den eigenen auch die Beiträge ihrer Arbeitnehmer, also doppelte Beiträge aus eigenen Mitteln entrichten zu müssen, auf die rechtzeitige

Beibringung der Marken Bedacht nehmen werden. Auch für die Arbeitnehmer hat die allmälige und gleichmäßige Einbehaltung der Versicherungsbeiträge den großen Vortheil, daß sie nicht bei einer einzelnen Löhnung einen unverhältnißmäßig großen Abzug erleiden und dadurch in Verlegenheit gebracht werden können. Auf diese Weise wird den Versicherten die Beitragsleistung, wenn sie in den verhältnißmäßig geringfügigen Beträgen allmälig erfolgt, kaum fühlbar werden. Mehr als die Hälfte darf dem Versicherten nicht angerechnet werden; ist also der Geldwerth der zu verwendenden Marken nicht durch zwei theilbar, so fällt die größere Hälfte des Betrages dem Arbeitgeber und nur die kleinere Hälfte dem Arbeitnehmer zur Last. Im Uebrigen darf auf die Ausführungen zu §§ 15 und 88 verwiesen werden.

Zu § 92. Nach der Regel des § 91 ist die Sorge für die rechtzeitige Beibringung der Beiträge den Arbeitgebern übertragen worden, welche nach § 51 des Krankenversicherungsgesetzes auch für die Beiträge zur Krankenversicherung verantwortlich sind. Daß denselben hieraus eine gewisse Belästigung erwachsen kann, läßt sich ebensowenig in Abrede stellen, wie die Möglichkeit, die Einziehung der Beiträge auf andere Weise zu regeln. Insbesondere liegt der Gedanke nahe, die bereits durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffene, örtliche Kassenorganisation auch für die Einziehung der Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung mit zu verwerthen. Es wird sich nur darum handeln, ob die mit der Erhebung laufender Beiträge in einer oder der anderen Weise immer verbundenen Unzuträglichkeiten bei der Beschreitung dieses Weges weniger hervortreten, als bei der von dem Gesetzentwurf als Regel vorgeschlagenen Vermittelung durch die Arbeitgeber. Allgemein läßt sich diese Frage nicht ohne Weiteres bejahen, während unter günstigen örtlichen Umständen in der That durch die Heranziehung der Krankenkassen Erleichterungen in der Beitragserhebung zu erzielen sein werden. Den Krankenkassen muß für die ihnen hieraus erwachsende Mühewaltung eine Entschädigung von der Versicherungsanstalt gewährt werden. Der Betrag dieser Entschädigung tritt den Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt hinzu. Demselben können jedoch Ersparungen an anderen Kosten, welche durch dieses Einziehungsverfahren ganz oder theilweise vermieden werden, gegenüberstehen, insbesondere Ersparungen an Kosten der Kontrole der Beitragserhebung, falls nach den örtlichen Verhältnissen diese Kontrole den Krankenkassen gegenüber mit geringeren Kosten sollte ausgeübt werden können, wie gegenüber den einzelnen Arbeitgebern. Schwierigkeiten entstehen bei diesem Verfahren rücksichtlich derjenigen unter diesen Gesetzentwurf fallenden Personen, welche weder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, noch einer Knappschaftskasse, noch der Gemeindekrankenversicherung oder anderen ähnlichen landesrechtlichen Einrichtungen angehören, sondern entweder ihrer Versicherungspflicht in einer freien Hülfskasse ohne Beitrittszwang genügen oder der Krankenversicherungspflicht überhaupt nicht unterworfen sind. Die Hülfskassen können aus den Gründen, welche ihre Mitwirkung auch bei der Durchführung anderer sozialpolitischer Maßregeln ausgeschlossen haben, außerdem aber auch um deswillen nicht herangezogen werden, weil ihre Bezirke häufig zu umfassend sind. Für Kassenverwaltungen, welche sich zum Theil über das gesammte Gebiet des Reichs erstrecken und in den einzelnen Ortschaften ihres Bezirks oft nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern haben, ist die Einhebung und Abführung von Beiträgen für andere, nach örtlichen Bezirken organisirte Anstalten schwierig, und es liegt im beiderseitigen Interesse, von entsprechenden Anordnungen abzusehen. An die Stelle der freien Hülfskassen wird jedoch unter Umständen die Gemeindebehörde gesetzt werden können. Ob die

letztere auch geeignet und ob sie im Stande ist, für solche Personen, welche der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, insbesondere für diejenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf weniger als eine Woche beschränkt ist, die Beiträge einzuziehen, läßt sich nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse entscheiden. Ueber die Frage, ob die Mitwirkung der Organe der Krankenversicherung ꝛc. vor der Einhebung der Beiträge durch die Arbeitgeber den Vorzug verdient, läßt sich überhaupt ohne genaue Prüfung der örtlichen Verhältnisse ein Urtheil nicht gewinnen. Um daher die Möglichkeit zu gewähren, da, wo die günstigen Voraussetzungen für eine Heranziehung der Krankenkassen-Organisation zutreffen, die Vortheile dieser Heranziehung nicht unbenutzt zu lassen, schlägt der Entwurf vor, die Entschließung darüber, ob und inwieweit eine derartige Maßregel durchgeführt werden soll, der Landes-Zentralbehörde oder mit ihrer Genehmigung den kommunalen Körperschaften vorzubehalten. Der § 92 trifft die hierzu erforderlichen Bestimmungen. Uebrigens kann das Einzugsverfahren nach § 92 auch nur theilweise eingeführt, also mit dem System des § 89 kombinirt werden, indem entweder nur von der Ziffer 1 des § 92 Gebrauch gemacht wird oder nur für einzelne Ausnahmefälle, z. B. für die Fälle von nur vorübergehenden, die Krankenversicherungspflicht nicht begründenden Beschäftigungen die Erhebung der Beiträge nach § 89 beibehalten wird.

Zu § 93. Bei denjenigen Personen, welche auf Grund der Vorschriften des § 1 durch den Bundesrath für versicherungspflichtig erklärt worden sind, erscheinen die für Arbeiter getroffenen Bestimmungen über die Erhebung der Beiträge schon um deswillen nicht im vollen Maße anwendbar, weil jene Personen keinen Arbeitgeber haben. Auch die Vorschriften des § 94 über die freiwillige Beibringung von Marken seitens solcher Personen, welche bei Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Anwartschaft auf Rente unverkürzt erhalten wollen, können auf versicherungspflichtige Personen schon um deswillen keine volle Anwendung finden, weil den letzteren der Reichszuschuß nicht versagt werden darf, bei ihnen also von einer Beibringung von Zusatzmarken nicht die Rede sein kann. Es empfiehlt sich daher, die Erhebung der Beiträge für die durch Beschluß des Bundesraths der Versicherungspflicht unterworfenen Personen der Regelung durch den Bundesrath zu überlassen, und zwar um so mehr, als es sich hierbei lediglich um die zur Ausführung des Beschlusses über die Versicherungspflicht erforderlichen Anordnungen handelt.

Zu §§ 94—96. In dem allgemeinen Theil der Begründung und in den Ausführungen zu §§ 21 und 22 sind die Gründe näher dargelegt worden, welche es erforderlich erscheinen lassen, die freiwillige Beibringung ausgefallener Beiträge für solche Personen, welche aus der die Versicherung begründenden Beschäftigung ausscheiden, sowie bei Berufsarbeitern für diejenigen Wochen, welche ihnen an der vorgeschriebenen Normalzahl der jährlichen Beitragswochen fehlen, zu dem Zweck zu gestatten, um eine dereinstige Verminderung der Rente zu verhüten. Dabei müssen aber die Interessen der Versicherungsanstalt sowie des Reichs gewahrt werden.

Die Interessen der ersteren lassen es erforderlich erscheinen, daß diese freiwilligen Zahlungen soweit wie möglich in laufenden Terminen und in nicht zu großen Zwischenräumen geleistet werden. Denn sonst würden auch Zinsen und Zinseszinsen gefordert werden müssen, damit der Versicherungsanstalt nicht zu große Beträge entgehen; solche Zinsberechnungen aber sind sowohl für die Personen, welche die Zahlung leisten, als für diejenigen Behörden und Organe,

welche die Zahlung dahin prüfen sollen, ob sie ausreichend ist, überaus lästig und darum besser zu vermeiden. Außerdem aber könnten bei unbeschränkter Nachzahlung zu jedem dem Einzahlenden zusagenden Termine auch die Risiken der Versicherungsanstalt insofern verschlechtert werden, als die Nachzahlungen unter Umständen erst dann geleistet werden möchten, wenn die Invalidisirung des Betreffenden nahe bevorsteht. Derselbe kann dann seinerseits durch ein einfaches Rechenexempel feststellen, ob die Nachzahlung im Verhältniß zu dem Rentenbetrage, den er sich dadurch sichert, für ihn finanziell günstig ist. Er wird alsdann die Nachzahlung nur dann leisten, wenn er durch dieselbe einen Vermögensvortheil erwirbt. Was aber für den Nachzahlenden in diesem Falle ein Vortheil wäre, würde für die Versicherungsanstalt ein Nachtheil sein.

Andererseits dürfen die Zeiträume für die Zulässigkeit der Fortentrichtung der Beiträge auch nicht zu kurz bemessen werden, weil sonst Personen, welche bei zeitweiser Arbeitslosigkeit zur Innehaltung kurzer Zahlungstermine nicht im Stande sind, wohl aber nach Wiederaufnahme der Arbeit die ausgefallenen Beiträge für die Zwischenzeit nachzahlen können, von dieser Einrichtung keinen Gebrauch würden machen können.

Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf, daß freiwillige Beiträge höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, geleistet werden dürfen. Sind innerhalb dieser zwei Jahre die in dieser Zeit entstandenen Ausfälle nicht gedeckt, so soll deren nachträgliche Ausgleichung durch freiwillige Beiträge nicht mehr zulässig sein. Sollten daher derartige Zahlungen verspätet noch angeboten werden, so sind dieselben zurückzuweisen. Die Folge ist dann, daß für die durch Beiträge nicht gedeckte Zwischenzeit eine Kürzung der späteren Rente nach Maßgabe des § 21 unvermeidlich wird, sofern nicht etwa Ueberzahlungen aus anderen Jahren, in denen für mehr als je 47 Beitragswochen die regelmäßigen Zahlungen geleistet sind, den Ausfall decken.

Die Interessen des Reichs bedingen gleichfalls eine Nachzahlung. Denn das Reich übernimmt einen Beitrag zu den Renten nur für diejenigen Personen, welche versicherungspflichtig sind, und für die Dauer der Versicherungspflicht. Letztere besteht, unbeschadet der Bestimmungen für Fälle der Krankheit und des Militärdienstes, nicht, solange eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet. Das Reich hat also für denjenigen Betrag der dereinstigen Rente, welcher auf diese Zeit entfällt, nicht aufzukommen. Soll die Rente auch für diese Zeit gewährt, eine entsprechende Kürzung derselben also grundsätzlich vermieden werden, so muß entweder das vom Reich zu gewährende Drittel des auf den betreffenden Zeitabschnitt rechnungsmäßig entfallenden Theils der Rente zurückgehalten werden, oder dem Reich muß nach Verhältniß dieses Betrages eine besondere Gegenleistung gewährt werden. Der erstere Weg ist nicht gangbar. Denn derjenige Betrag, welcher für die Dauer freiwilliger Nachzahlungen von dem Reichsbeitrag einzubehalten wäre, läßt sich nur ermitteln, wenn die letzteren von den obligatorischen Zahlungen schon äußerlich unterschieden werden könnten. Hierzu würde es für die einzelnen Versicherungsanstalten besonderer Kategorien von Marken bedürfen, welche schon äußerlich von den Marken für die obligatorischen Zahlungen sich unterscheiden. Auf diese Weise würde aber geradezu eine Verdoppelung der Zahl der Beitragsmarken und dadurch eine ungebührliche Erschwerung der Verwaltung herbeigeführt werden.

Hiernach bleibt von den angedeuteten Möglichkeiten nur die zweite, nämlich die Forderung einer besonderen Gegenleistung für das Reich, übrig. Diese

Gegenleistung wird nur durch Beibringung einer dem Risiko des Reichs entsprechenden weiteren Beitragsmarke für diejenige Zeit, für welche die Nachzahlung an die Versicherungsanstalt erfolgt, gewährt werden können. Der Werth dieser Zusatzmarke muß als Gegenleistung dem Reich, nicht etwa einer Versicherungsanstalt zufließen; es sind also die von den Anstalten ausgegebenen Beitragsmarken hierzu nicht verwendbar. Es bedarf vielmehr auch hier besonderer, von den Marken der Versicherungsanstalten verschiedener Marken. Diese letzteren brauchen, ebenso wie die Höhe der von den einzelnen Versicherten vorläufig zu entrichtenden regelmäßigen Beiträge, nur für die einzelnen Ortsklassen, nicht aber für die einzelnen Versicherungsanstalten oder Berufszweige verschieden zu sein. Es genügt vielmehr für jede Ortsklasse eine einheitliche Zusatzmarke. Denn das Reich hat ein Interesse nur daran, daß die von ihm jährlich zu zahlende Gesammtsumme nicht erhöht wird, dagegen nicht daran, ob der hierzu erforderliche Betrag von allen Betheiligten gleichmäßig oder von den einzelnen Betheiligten in verschiedener Höhe aufgebracht wird. Eine Abstufung des Werthes der Zusatzmarken hat nur für die einzelnen Versicherten Bedeutung. Das Interesse der letzteren aber bedingt nur die Berücksichtigung solcher Unterschiede, welche von größerer Erheblichkeit sind, insbesondere die Unterscheidung der Beiträge nach den einzelnen Ortsklassen; auf eine weitere finanziell weniger erhebliche Abstufung nach Versicherungsanstalten und Berufszweigen werden aber die Versicherten zur Vermeidnng unliebsamer Verwickelungen wenigstens einstweilen im eigenen Interesse verzichten müssen.

Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf, daß bei freiwilliger Fortentrichtung von Beiträgen gleichzeitig ein entsprechender Betrag von besonderen Zusatzmarken des Reichs beigebracht werden soll. Der Werth dieser Zusatzmarken ist für jede Ortsklasse einheitlich auf die Hälfte der Wochenbeiträge zu bemessen, welche für die Gesammtheit der Versicherten und die einzelnen Ortsklassen rechnungsmäßig ermittelt ist und nach weiteren Erfahrungen sich korrigiren läßt (vergl. § 84). Der Verkauf der Zusatzmarken muß zur Bequemlichkeit der Interessenten an denselben Stellen stattfinden, an welchen die anderen Marken der Versicherungsanstalten verkäuflich sind; die letzteren haben mit dem Reich wegen der verkauften Marken demnächst abzurechnen.

Die Beibringung dieser Zusatzmarken muß in allen Fällen, in welchen durch nachträgliche Beibringung von Marken der Versicherungsanstalten freiwillig Nachzahlungen an die letzteren geleistet werden, gesichert sein. Hierzu bietet sich insofern geeignete Gelegenheit, als die Entwerthung der freiwillig beigebrachten Marken der Versicherungsanstalten schon zur Kontrole des Jahres der Nachzahlung nur einer amtlichen Stelle übertragen werden kann. Die letztere hat diese Entwerthung zu verweigern, sobald nicht gleichzeitig ein der Zahl der Wochen entsprechender Betrag an Zusatzmarken beigebracht wird. Die von den Behörden im Widerspruch mit dieser Vorschrift entwertheten Marken werden hiernach bei Berechnung der Renten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Sollte übrigens der Umstand, daß bei freiwilliger Fortzahlung von Beiträgen besondere Zusatzmarken beigebracht werden müssen, zu Hinterziehungen führen, indem etwa der Versuch gemacht wird, auch bei Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur die regelmäßigen Beitragsmarken beizubringen und deren Entwerthung durch Unberufene herbeizuführen, so würde es weiterer Erwägung vorbehalten bleiben müssen, wie diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte. Einstweilen liegt die Besorgniß solcher Unterschleife nicht besonders nahe, weil ein derartiges Verfahren bei einer auch nur oberflächlichen Kontrole insbe-

sondere rücksichtlich solcher Personen, welche eine versicherungspflichtige Beschäftigung für längere Zeit ganz aufgegeben haben, leicht entdeckt und auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuchs zur strafrechtlichen Ahndung gebracht werden würde.

Das System der Zusatzmarken beruht auf der Erwägung, daß dem Reich schon aus finanziellen Gründen nicht wohl zugemuthet werden kann, über die Ziele dieses Gesetzentwurfs hinaus auch Zuschüsse zu Renten für Nichtversicherungspflichtige zu leisten. Denn es handelt sich nicht allein um diejenigen Personen, welche als Berufsarbeiter nur gelegentlich für einzelne Tage haben Beiträge ausfallen lassen und denen gegenüber eine mildere Auffassung sich rechtfertigen ließe, sondern es kommen dabei vorzugsweise solche Personen in Betracht, welche ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung mit einer anderen Lebensstellung vertauscht haben, das aus der ersteren erworbene Anrecht auf Rente aber durch jahrelang fortgesetzte Entrichtung freiwilliger Beiträge sich ungeschmälert erhalten wollen. Zu diesen Personen gehören beispielsweise die nach Ablauf ihrer Gesellenzeit selbständig gewordenen Handwerker, die Handlungsgehülfen, welche sich etabliren ꝛc. Wollte man bei diesen Personen mit $^2/_3$ der vollen rechnungsmäßigen Beiträge sich begnügen und dem Reich ohne Gegenleistung die Zahlung des dritten Theils der vollen Rente auferlegen, so würde die hieraus erwachsende, nach den Zielen dieses Gesetzentwurfs innerlich unbegründete Mehrbelastung des Reichs sich leicht auf viele Millionen Mark jährlich belaufen.

Zu §§ 97 und 98. Die Bestimmung, daß bei Ausstellung neuer Quittungsbücher gleichzeitig die alten Bücher aufgerechnet und deren Endzahlen in die neuen Bücher übertragen werden sollen, hat schon früher ihre Begründung gefunden. Bei der Feststellung des Formulars für das Quittungsbuch wird dafür Sorge getragen werden, daß diese Uebertragung in übersichtlicher Form erfolgen kann. Jedes Quittungsbuch wird dann eine fortlaufende Uebersicht über die Versicherungsanstalten und Ortsklassen, in welchen nach Ausweis der beigebrachten Beitragsmarken die Beschäftigung in den einzelnen Jahren stattgefunden hat, und über den Betrag der in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten und hiernach sowohl für den Versicherten wie für die betheiligten Versicherungsanstalten ein zuverlässiges Dokument über den Umfang der durch die Versicherung des Inhabers begründeten Rechte bezw. Pflichten bilden.

Die Bestimmung derjenigen Behörde, welcher die Aufrechnung des gefüllten Quittungsbuchs obliegen soll, kann der Landes-Zentralbehörde überlassen werden; letztere wird auch die Organe der Krankenkassen mit dieser Funktion betrauen dürfen, soweit dies rathsam und ausführbar erscheint. Insbesondere können die Vorstände von Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, an welche regelmäßig Beiträge zur Krankenversicherung abzuführen sind, und welche demgemäß eingehende Kenntniß über die in den betreffenden Betrieben beschäftigten versicherten Personen haben, vermöge dieser Kenntniß auch hier wie in den Fällen des § 92, bei der Verwaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung ersprießliche Hülfe leisten. Sofern abweichende Vorschriften seitens der Landes-Zentralbehörde nicht getroffen werden, erscheint die Gemeindebehörde des jedesmaligen Beschäftigungsorts als die für die Regulirung der Quittungsbücher am meisten geeignete Instanz. Um für den Fall des Bedarfs ein leichtes Auffinden älterer Quittungsbücher zu ermöglichen, bestimmt der Entwurf, daß die letzteren bei Inländern an die Gemeindebehörde des Geburtsortes übersendet und bei dieser aufbewahrt werden sollen. Es empfiehlt sich jedoch, auch in diesen Fällen der Landes-Zentralbehörde die Befugniß einzuräumen, die Verpflichtung zur Aufbewahrung solcher Quittungsbücher anderen Behörden aufzuerlegen.

Ein formales Aufgebot verlorener Quittungsbücher würde ein immerhin mit Kosten verbundenes Verfahren voraussetzen; ein solches erscheint auch mit Rücksicht auf die verhältnißmäßige Leichtigkeit eines Ersatzes um so mehr entbehrlich, als ein Mißbrauch verlorener Bücher, an deren Stelle andere getreten sind, in der Regel unter den Begriff des Betruges fallen wird.

Zu § 99. Einwendungen des Versicherten gegen die Uebertragung des Inhalts älterer Quittungsbücher können unbedenklich an eine kurze Frist gebunden werden. Denn der Inhaber muß den Inhalt des älteren Buchs kennen und kann sich gleich bei der Aushändigung des neuen Buchs darüber vergewissern, ob seine Interessen bei der Uebertragung gewahrt worden sind. Derartige kurze Fristen erleichtern die Aufklärung des Sachverhalts; die Aufklärung ist um so schwieriger, je weiter der Sachverhalt zurückliegt. Den Versicherungsanstalten gegenüber können solche Fristen nicht wohl platzgreifen, weil jene nur ausnahmsweise in der Lage sind, die Uebertragungen unmittelbar, nachdem sie stattgefunden haben, durch ihre Organe auf ihre Richtigkeit zu prüfen, denselben aber nicht ohne Weiteres alle Einwendungen gegen das hierbei beliebte Verfahren der Behörden, durch welches ihre Interessen direkt berührt werden, entzogen werden dürfen.

Zu § 100. Es liegt im Interesse der Versicherten, daß ihnen das Quittungsbuch, welches an Stelle gefüllter Bücher neu auszustellen ist, nicht länger als unumgänglich nöthig vorenthalten wird, weil sie sonst wegen Beibringung von Marken in Verlegenheit kommen könnten. Der § 100 bestimmt daher, daß die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des an dessen Stelle auszufertigenden neuen Quittungsbuchs Zug um Zug zu erfolgen hat. Um jedoch den Versicherten für die immerhin möglichen Fälle, in denen die Regulirung nicht alsbald erfolgen kann, wenigstens nicht ohne jeden Ausweis darüber zu lassen, daß er ein Quittungsbuch besitzt, schreibt der Paragraph gleichzeitig vor, daß in derartigen Ausnahmefällen eine Bescheinigung über die Ablieferung des Quittungsbuchs ertheilt werden soll. Dasselbe wird zu geschehen haben, wenn Quittungsbücher zur Ausübung der Kontrole oder zur Berichtigung eingezogen sind und aus besonderen Gründen nicht sogleich wieder zurückgegeben werden können.

Zu §§ 101—104. Bei Entrichtung von Beiträgen können Streitigkeiten entweder darüber, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht überhaupt unterliegt, oder über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt bezw. Ortsklasse, oder, sofern in einer Versicherungsanstalt die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind, über den Berufszweig, für welchen die Beiträge zu entrichten sind, oder endlich anderweit über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der Betheiligten entstehen. Parteien können in dem ersten und dritten Falle sowohl die Versicherungsanstalten einerseits und die zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andererseits, wie Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer andererseits sein; im zweiten Falle kann der Streit außerdem auch zwischen mehreren Versicherungsanstalten unter einander geführt werden; im vierten Falle wird es sich insbesondere um die Verpflichtung zur antheiligen Erstattung vorgeschossener Beiträge oder über die Dauer der Beschäftigung, für welche dieselben berechnet sind, also um Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmern andererseits handeln.

Die Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht unterliegt, kann nach den umfassenden Bestimmungen der §§ 1—5 nicht schwer sein. Dasselbe gilt für die Entscheidung der weiteren Frage, zu welcher Versicherungsanstalt und Ortsklasse eine bestimmte Person Beiträge zu entrichten

hat. Denn hierbei wird es sich bei der von dem Entwurfe vorgesehenen territorialen Abgrenzung der Versicherungsanstalten nur darum handeln, in welchem örtlichen Bezirke der Beschäftigungsort des Versicherten sich befindet (§ 30), d. h. wo der betreffende Betrieb oder der Arbeitgeber, um dessen Arbeiter es sich handelt, seinen Sitz bezw. Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Frage nach dem Sitz des Betriebes wird aber in den meisten Fällen, in welchen Zweifel bestehen können, schon durch endgültige Entscheidungen für das Gebiet der Unfallversicherung, für welches dieselbe gleichmäßig in Betracht kommt, klargestellt sein; es läßt sich annehmen, daß weitere Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts bezw. der Landes-Versicherungsämter die bei dieser Frage etwa noch entstehenden Zweifel in nicht ferner Zeit abschließend beseitigen werden. Es kann sich hiernach bei der Alters- und Invaliditätsversicherung im Wesentlichen nur noch um Anwendung bereits feststehender Grundsätze handeln, und in den seltenen Fällen, in welchen noch Zweifel bestehen, werden immer nur geringfügige Beträge in Frage kommen. Aus diesen Gründen, sowie zur Entlastung des Reichs- bezw. der Landes-Versicherungsämter von einer vielleicht nicht unerheblichen Zahl untergeordneter Streitfälle, außerdem aber auch zu dem Zweck, um eine bei laufenden Beiträgen doppelt nothwendige schnelle Entscheidung herbeizuführen, empfiehlt es sich, Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Versicherungspflicht und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versicherungsanstalt oder Ortsklasse von der unteren Verwaltungsbehörde entscheiden zu lassen, und gegen deren Entscheidungen nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu gestatten, welche endgültig zu befinden hat. In gleicher Weise kann auch die Frage, für welchen Berufszweig die Beiträge zu entrichten sind, soweit die Verschiedenheit der Berufszweige für die Höhe der Beiträge in Betracht kommt, zum Austrag gebracht werden.

Die für den Beschäftigungsort (§ 30) zuständige untere Verwaltungsbehörde, welche nach den eingehenden Vorschriften des § 30 über den Begriff des Beschäftigungsorts auch bei den hier in Frage kommenden Streitigkeiten für zuständig zu erklären sein wird, hat sodann, sobald der Streitfall entschieden ist, die Nachbringung von Beitragsmarken sowie die etwaige Ausgleichung zwischen den Beitragsmarken der in Betracht kommenden Versicherungsanstalten herbeizuführen.

Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge sind nach dem Vorgang des § 88 zweckmäßig ebenfalls von der unteren Verwaltungsbehörde zu entscheiden, ohne daß es in solchen Fällen geboten erschiene, ein Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen vorzusehen.

Zu §§ 105 und 106. Daß die Versicherungsanstalten sowie das zur Beaufsichtigung derselben bestimmte Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt berechtigt sein müssen, zum Zweck der Kontrole Vorschriften zu erlassen und deren Befolgung zu erzwingen, wird einer eingehenderen Darlegung nicht bedürfen. Ebenso unentbehrlich ist aber die Verpflichtung der Arbeitgeber und der Versicherten, nach Analogie des § 82 des Unfallversicherungsgesetzes die zur Ausübung der Kontrole erforderliche Einsicht in ihre Betriebsverhältnisse, soweit es sich um die Zahl der von den Betriebsunternehmern beschäftigten Personen und um die Dauer ihrer Beschäftigung handelt, sowie die Kontrole der Quittungsbücher zu gestatten. Die im § 106 vorgesehene eventuelle Regreßpflicht des Arbeitgebers zur Erstattung der durch die Kontrole erwachsenen Kosten entspricht der gleichartigen Vorschrift des § 86 des Unfallversicherungsgesetzes. Die Kontrole der Durchführung etwa erlassener Vorschriften zur Verhütung von Krank-

heiten regelt der Entwurf in Verbindung mit den diese letzteren behandelnden Vorschriften durch den § 112.

Zu § 107. Die Bildung eines Reservefonds den Versicherungsanstalten gesetzlich vorzuschreiben, erscheint um deswillen nicht unbedingt geboten, weil denselben in Folge des für die Erhebung der Beiträge von dem Entwurf vorgesehenen Prämienverfahrens jederzeit erhebliche Kapitalien zur Verfügung stehen werden. Für die Deckung von Ausfällen, welche trotzdem entstehen könnten, ist durch die Vorschriften des § 33 ausreichend gesorgt. Mit Rücksicht hierauf soll die Ansammlung eines Reservefonds der statutarischen Regelung überlassen bleiben.

Ordnet aber das Statut die Bildung eines solchen Fonds an, so bedarf es gleichzeitig näherer Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen desselben für die Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt zu verwenden sind und in welchen Fällen der Kapitalbestand angegriffen werden kann. Es empfiehlt sich daher, die Aufnahme entsprechender Vorschriften in das Statut gesetzlich sicherzustellen. Bestimmte Normen über die Art der Ansammlung verbieten sich schon mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der hierbei in Frage kommenden Verhältnisse.

Zu § 108. Bei Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalten muß mit besonderer Sorgfalt und Umsicht verfahren werden. Es ist dabei nicht nur auf die Sicherheit der Anlage, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Geldmarkt durch die voraussichtlich große Nachfrage nach sicheren Staats- und anderen Anlagepapieren nicht ungebührlich gestört werde, und die vorhandenen Bestände an solchen Papieren dem Bedürfnisse auch genügen können. Aus diesen Gründen wird man die Versicherungsanstalten nicht durchaus auf den Kreis der mündelsicheren Anlagewerthe, obwohl auf diese immerhin in erster Reihe Rücksicht zu nehmen ist, beschränken dürfen, sondern wird auch die Möglichkeit der Erwerbung anderer Vermögensgegenstände zulassen müssen, sofern diese nach ihrer Beschaffenheit und der jeweiligen Lage des Geldmarktes ausreichende Sicherheit bieten. In dieser Beziehung kommt zunächst die Erwerbung von Immobilien in Betracht, in welchen Kapitalien, deren Verausgabung für lange Zeit hinaus unwahrscheinlich ist, eine sichere Anlage, wenn auch vielleicht geringere Nutzung finden. Man kann dabei beispielsweise an den Bau oder die Erwerbung von Arbeiterwohnungen für Rechnung der Versicherungsanstalten denken. Es brauchen aber auch andere Anlagewerthe nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu werden.

Bei der Bedeutung, welche der Erwerb anderer als mündelsicherer Vermögensgegenstände für die betheiligten Arbeiter hat, kann die Entschließung darüber, ob, zu welchem Betrage und in welchen Gegenständen derartige weitere Vermögensobjekte für die Versicherungsanstalten zu erwerben sind, nicht lediglich den letzteren überlassen, sondern muß an die Genehmigung des Bundesraths geknüpft werden.

Die Vorschrift, daß Werthpapiere nach näherer Bestimmung der Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in welchem die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, bei einer zur Aufbewahrung von Geldern oder Werthpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niedergelegt werden sollen, entspricht der gleichartigen Bestimmung des § 43 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes.

Zu § 109. Die Bestimmungen des § 109 sollen eine übersichtliche und einheitliche Rechnungsführung der Versicherungsanstalten, sowie die Gewinnung einer Uebersicht über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse ermöglichen.

Das Rechnungsjahr der Versicherungsanstalten muß zweckmäßig mit dem der Berufsgenossenschaften zusammenfallen.

Zu §§ 110—115. Aehnliche Erwägungen, wie diejenigen, welche für die Zwecke der Unfallversicherung den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften seitens der Träger der Versicherung rathsam erscheinen lassen, führen auch für den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs dazu, der Verhütung von Krankheiten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die hierzu erforderlichen Anordnungen der Beschlußfassung der Betheiligten zu übertragen. Die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der §§ 110—115 sind in der Hauptsache den gleichartigen Vorschriften der §§ 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes nachgebildet. Jedoch erschien es auch hier zur Entlastung des Reichs-Versicherungsamts geboten und sachlich gerechtfertigt, die im Falle der Auferlegung von Strafen den Betriebsunternehmern zuzugestehende Beschwerde an eine dem Beschwerdeführer örtlich näher stehende Behörde zu leiten und deren Bescheid endgültig sein zu lassen. Ferner mußte die Genehmigung der Schutzvorschriften der Landes-Zentralbehörde übertragen werden, weil Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten in weit größerem Maße, wie die Vorschriften zur Verhütung von Unfällen mit den sanitätspolizeilichen Maßregeln der Landesbehörden, für deren örtlichen Bezirk die Versicherungsanstalten errichtet sind, zusammenfallen können.

Endlich lag für das Gebiet der Alters- und Invaliditätsversicherung keine ausreichende Veranlassung vor, auch sanitätspolizeiliche Anordnungen der Landesbehörden der vorgängigen Begutachtung durch die Vorstände oder Ausschüsse der Versicherungsanstalten unterwerfen zu lassen; von einer dem § 81 des Unfallversicherungsgesetzes entsprechenden Vorschrift war daher Abstand zu nehmen.

Für die Herstellung der zur Verhütung von Krankheiten vorgeschriebenen Einrichtungen ist selbstverständlich auch hier „eine angemessene Frist" zu bewilligen. Indessen bedurfte es der ausdrücklichen Aufnahme dieser an sich dehnbaren Vorschrift in das Gesetz nicht; die erforderlichen Fristen für das Inkrafttreten der Schutzvorschriften werden vielmehr bei der Genehmigung der letzteren festzusetzen sein.

Zu §§ 116—119. Die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung soll in gleicher Weise wie die Durchführung der Unfallversicherung, an welche die erstere sich anlehnt, dem Reichs-Versicherungsamt bezw. den Landes-Versicherungsämtern insoweit übertragen werden, als nicht durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs einzelne Befugnisse, insbesondere zum Zweck der Entlastung des Reichs-Versicherungsamts, anderen Behörden zugewiesen sind. Hierzu bedürfen das Reichs-Versicherungsamt und die Landes-Versicherungsämter im Wesentlichen derselben Vollmachten, welche die Unfallversicherungsgesetze ihnen einräumen. Insbesondere mußte Vorsorge getroffen werden, daß diese Behörden auch Revisionen der gesammten Geschäftsführung der Versicherungsanstalten sowie Kassenrevisionen veranstalten können. Die diesen Zweck verfolgenden Vorschriften des § 116 Absatz 3 sind weit genug gefaßt, um derartige Revisionen auch seitens besonderer Kommissarien des Reichs- oder Landes-Versicherungsamts zu ermöglichen.

Zur Entscheidung über Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte und über vermögensrechtliche Streitigkeiten bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften verlangt § 90 des Unfallversicherungsgesetzes eine Besetzung des Gerichtshofes mit fünf Mitgliedern und zwei richterlichen Beamten, also mit sieben Personen. Diese Besetzung erfordert ein unverhältnißmäßig großes Personal. Für den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs ist sie nicht erforderlich. Es genügt vollständig, wenn nach dem Vorschlage des § 118 bei Entscheidungen in der Revisionsinstanz und bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten nur vier Mitglieder des Versicherungsamts einschließlich je

eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten, sowie ein richterlicher Beamter, im Ganzen also fünf Personen mitwirken.

Durch die Bestimmung, daß die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges zur Mitwirkung bei den in Rede stehenden Entscheidungen berufen sein sollen, werden für diesen Zweck von jeder Kategorie zur Zeit sechs Personen und zwölf Stellvertreter verfügbar. Diese Zahl erscheint wenigstens für den Anfang um so mehr ausreichend, als die in Rede stehenden Streitfälle voraussichtlich nicht allzu häufig vorkommen werden. Eine etwaige Vermehrung dieser Mitglieder kann daher einer Revision der Unfallversicherungsgesetze vorbehalten bleiben. Die etwa nothwendige Verstärkung des sonstigen Personals des Reichs- (Landes-) Versicherungsamts kann schon auf Grund der Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen, ohne daß es hierzu in dem vorliegenden Gesetzentwurf einer weiteren gesetzlichen Vorschrift bedarf.

Die Landes-Versicherungsämter haben nach den Grundsätzen, welche ihrer Zulassung zu Grunde liegen, überall da an die Stelle des Reichs-Versicherungsamts zu treten, wo es sich ausschließlich um die Angelegenheiten von Versicherungsanstalten handelt, deren Wirkungskreis über die Grenzen desjenigen Bundesstaates, für welchen das Landes-Versicherungsamt errichtet ist, nicht hinausreicht. Soweit aber allgemeine Interessen des Reichs oder kollidirende Interessen von Versicherungsanstalten, welche nicht sämmtlich der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterstellt sind, in Frage kommen, muß auch für das Gebiet solcher Bundesstaaten, welche ein Landes-Versicherungsamt errichtet haben, an die Stelle des letzteren das Reichs-Versicherungsamt treten. Hiernach überträgt der Entwurf der ausschließlichen Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts insbesondere die Aufstellung der Tarife über die Ermäßigung der Rente wegen Ausfalls von Beiträgen (§ 21), weil hierbei das Reich, welches für die Dauer des Militärdienstes den Ausfall übernehmen soll, in hervorragendem Maße betheiligt ist; ferner die Vertheilung der Renten auf die bei denselben betheiligten Versicherungsanstalten durch das Rechnungsbüreau und die Entscheidung über Einsprüche gegen diese Vertheilung (§§ 75, 78); ferner die Feststellung der Marken (§§ 87, 96), den Erlaß von Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung und die Entgegennahme von Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten (§ 109).

Sofern bei Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung in Folge von Bestandsveränderungen Versicherungsanstalten betheiligt sein sollten, welche nicht sämmtlich der Ansicht desselben Landes-Versicherungsamts unterliegen, ist das Reichs-Versicherungsamt nach dem vorstehend entwickelten Grundsatze auch in den Fällen des § 56 ausschließlich zuständig.

Auch bei den Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte können die Interessen verschiedener Versicherungsanstalten, welche nicht der Aufsicht desselben Landes-Versicherungsamts unterliegen, insofern mitbetheiligt sein, als sie durch die Festsetzung der Rente mit belastet werden. Nichtsdestoweniger wird in diesen Fällen die Entscheidung demjenigen Landes-Versicherungsamt verbleiben können, welches für die Versicherungsanstalt, deren Organe die Feststellung der Rente geleitet haben, zuständig ist. Denn nach dem Systeme des Entwurfs hat diese letztere Versicherungsanstalt über die Bewilligung der Rente und über deren Höhe kraft eigenen Rechts selbständig zu befinden. Die Mitbelastung anderer Versicherungsanstalten ist nur die rechtliche Folge einer solchen Entscheidung. Es

ist daher nicht geboten, in diesen Fällen die Entscheidung dem Reichs-Versicherungsamt zu übertragen.

Zu § 120 bis 127. Bei Reichs- und Staatsverwaltungen bestehen für die in denselben beschäftigten Personen vielfach besondere Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder, sofern der Bundesrath die betreffenden statutarischen Bestimmungen für ausreichend erachtet, ihrer Versicherungspflicht durch die Betheiligung an jenen besonderen Einrichtungen genügen. Für diejenigen Reichs- und Staatsverwaltungen aber, welche derartige besondere Kasseneinrichtungen nicht besitzen, sowie für diejenigen in Betrieben des Reichs und der Bundesstaaten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche den für den betreffenden Betrieb errichteten Kasseneinrichtungen nicht angehören, tritt als gesetzliche Regel die Zugehörigkeit zu den reichsgesetzlich errichteten Versicherungsanstalten nach Maßgabe der örtlichen Zuständigkeit der letzteren ein. Jedoch gestattet der Entwurf dem Reich und den Bundesstaaten, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Betrieben beschäftigten Personen für eigene Rechnung durchzuführen.

Ein Bedürfniß, das Reich und die Bundesstaaten rücksichtlich der in ihren Betriebsverwaltungen beschäftigten Personen zwangsweise den für die Privatunternehmer errichteten Organisationen zuzuweisen, wird aber für die Alters- und Invaliditätsversicherung ebensowenig anerkannt werden können, wie seinerzeit für die Unfallversicherung. Denn die dauernde Leistungsfähigkeit des Reichs und der Bundesstaaten ist ebenso zweifellos wie die Verwendbarkeit der Reichs- und Staatsbehörden für die Durchführung der neuen Maßregel. Ebenso aber läßt sich annehmen, daß durch die Zulassung selbständiger Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung seitens der Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten die Zahl der Versicherungsorganisationen nicht ungebührlich vermehrt, und daß bei der Entschließung, ob von der eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen sei, insbesondere auch auf die für die richtige Bemessung der Beiträge nothwendige Stetigkeit in der Zahl der Arbeiter gebührende Rücksicht genommen werden wird. Diese Annahme erscheint schon um deswillen unbedenklich, weil ja das Reich beziehungsweise die Bundesstaaten ein besonderes Interesse daran haben, daß die den einzelnen Landesbehörden aus der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfs erwachsende Mühewaltung thunlichst verringert werde, und daß die in Reichs- und Staatsverwaltungen beschäftigten Arbeiter hinsichtlich ihrer Versicherungsbeiträge mindestens nicht schlechter gestellt werden, wie Arbeiter in Privatbetrieben. Es erscheint hiernach zweifellos, daß das Reich und die Bundesstaaten von der Ermächtigung, die Alters- und Invaliditätsversicherung der in ihren Betriebsverwaltungen beschäftigten Personen selbständig durchzuführen, nur da Gebrauch machen werden, wo eine solche Maßregel nach dem Umfange der in Betracht kommenden Verwaltungen rathsam und durch die besonderen dienstlichen Interessen der Verwaltung geboten erscheint.

Sofern hiernach Reichs- oder Staatsverwaltungen die Alters- und Invaliditätsversicherung selbständig durchführen, werden für dieselben ebenso wie bei der Unfallversicherung eine Reihe von Vorschriften des Gesetzentwurfs unanwendbar, während andere nicht direkte, sondern nur entsprechende Anwendung finden können. Die Vorschriften des Abschnitts VII haben daher im Wesentlichen den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) nachgebildet werden können. Insbesondere bedarf es der Errichtung besonderer Versicherungsanstalten nicht; es kann vielmehr die Durchführung der Versicherung ebenso wie bei der Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden erfolgen, welche die betreffenden Zentralverwaltungen zu ernennen und

für welche die letzteren Vorschriften über die Geschäftsführung zu erlassen haben, sofern nur eine ausreichende Vertretung der Versicherten in diesen Ausführungsbehörden gesichert ist. Letzteres sucht der Entwurf durch die Vorschrift des § 123 zu erreichen, wonach an den Beschlüssen der Ausführungsbehörden ebensoviel Vertreter der Versicherten wie Mitglieder der Ausführungsbehörde theilnehmen sollen. Nur die laufende Verwaltung war an diese Beschränkung schon um deswillen nicht zu binden, weil auch im Vorstande der Versicherungsanstalten die Versicherten nicht vertreten zu sein brauchen. Die Ausführungsbehörden, welche mit den zur Durchführung der Unfallversicherung bestellten Ausführungsbehörden zusammenfallen, aber auch für mehrere rücksichtlich der Unfallversicherung getrennte Verwaltungen einheitlich bestellt werden können, werden hiernach dergestalt zu organisiren sein, daß eine zweckentsprechende Mitwirkung der Vertreter der Versicherten im Sinne dieses Gesetzentwurfs möglich wird. Der Errichtung besonderer Schiedsgerichte bedarf es nicht, denn für alle in Betracht kommenden Verwaltungen bestehen bereits für die Zwecke der Unfallversicherung Schiedsgerichte, welche unbedenklich auch für die Alters- und Invaliditätsversicherung in diesen Verwaltungen verwendet werden können. Sofern für die Zwecke der letzteren mehrere Verwaltungen, für welche die Durchführung der Unfallversicherung durch verschiedene Ausführungsbehörden erfolgt, mit einander vereinigt werden sollten, werden freilich innerhalb des Bezirks der für die Alters- und Invaliditätsversicherung zuständigen Ausführungsbehörde mehrere Schiedsgerichte, nämlich die sämmtlichen, für die Unfallversicherung in den Bezirken der einzelnen Ausführungsbehörden errichteten Schiedsgerichte, vorhanden sein. Ein erhebliches Bedenken kann hieraus nicht abgeleitet werden, weil die Zuständigkeit dieser mehreren Schiedsgerichte in der Regel nach örtlichen Bezirken abgegrenzt sein wird, und in solchen Fällen, in welchen dies nicht zutreffen sollte, dem Berufenden die Wahl zwischen den örtlich zuständigen Schiedsgerichten überlassen werden kann. Die Vorschrift des § 122 Absatz 2 entspricht der Bestimmung des § 92.

Zu § 128. Bei Seeleuten wird sich die Zugehörigkeit zu den Versicherungsanstalten zweckmäßig nach dem Heimathhafen des Schiffes, auf welchem sie Dienste leisten, richten, nachdem dieser Begriff auch durch andere Gesetze für die Rechtsverhältnisse der Seeleute mehrfach entscheidend geworden ist. Ferner empfiehlt es sich, für diese Klasse Versicherter Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzentwurfs über die Beibringung von Marken und die Regulirung der Quittungsbücher um deswillen zuzulassen, weil sich bei den besonderen Verhältnissen der Seeleute durch ein anderweites, ihren Gewohnheiten mehr Rechnung tragendes Verfahren, etwa im Anschluß an die Abmusterung vor den Seemannsämtern, möglicherweise die gleichen Vortheile erreichen lassen.

Bei Seeleuten muß ferner die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln im Anschluß an die Bestimmungen der §§ 70 und 71 des Seeunfallversicherungsgesetzes geräumiger bemessen werden, weil diese Personen häufig im Auslande sich aufhalten. Auch werden für den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde aus ähnlichen Gründen wie bei dem Seeunfallversicherungsgesetz den Seemannsämtern zu übertragen sein. Die Vorschrift des Absatz 5 ist dem § 93 Absatz 2 a. a. O. nachgebildet.

Der Erlaß von Strafvorschriften über das zur Verhütung von Krankheiten zu beobachtende Verhalten war für Seeleute aus denselben Gründen auszuschließen, aus denen im Seeunfallversicherungsgesetze (vergl. § 90 desselben) Vorschriften über das zur Verhütung von Unfällen von denselben zu beobachtende Verhalten ausgeschlossen werden mußten.

Zu §§ 129 bis 133. Wie bei der Kranken- und der Unfallversicherung, so wird auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung die Zwangsbeitreibung von Rückständen und Strafen auf dem für die Beitreibung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege zu erfolgen haben. Dabei erschien es angemessen, eine besondere Vorschrift über die Verjährung dieser Rückstände und im Anschluß an § 55 des Krankenversicherungsgesetzes die Bestimmung aufzunehmen, daß die Rückstände das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Konkursordnung genießen sollen.

Die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs gewährten Leistungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen. Dies ist jedoch so selbstverständlich, daß es ebenso wie bei der Unfallversicherung nicht erforderlich ist, durch eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes hierauf noch besonders hinzuweisen.

Der § 130 entspricht in Verbindung mit §§ 129 und 136 Absatz 2 den Vorschriften des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes. Der § 131 ist dem § 123 des Seeunfallversicherungsgesetzes, der § 132 dem § 102 des Unfallversicherungsgesetzes, der § 133 dem § 101 des letzteren nachgebildet.

Zu §§ 134 bis 136. Wie im § 123 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, so ist auch hier die Bestrafung unrichtiger Nachweisungen und Anzeigen von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Unrichtigkeit dem Arbeitgeber bekannt war oder bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte. Die Androhung einer Strafe für unrichtige Anzeigen und Nachweisungen ist für die Durchführung des Gesetzes unentbehrlich; in der in dem Entwurfe gewählten Fassung wird aber die Strafbestimmung des § 134 bei ihrer Anwendung in der Praxis zu Härten um so weniger führen, als die Bestrafung nicht obligatorisch vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des Vorstandes der Versicherungsanstalt gelegt und nach § 136, ebenso wie nach § 106 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes, mittelst Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt angefochten werden kann. Hierdurch wird ausreichende Gewähr dafür geboten, daß bei der Anwendung der Strafbefugniß die Umstände des konkreten Falles sorgfältig erwogen und daß Strafen nur dann werden verhängt werden, wenn offenbare Unredlichkeiten oder besonders grobe Vernachlässigungen zu rügen sind.

Aehnlich liegen die Dinge bei einer Versäumniß des Arbeitgebers in Hinsicht seiner Verpflichtung, die Beiträge für die von ihm beschäftigten Personen rechtzeitig zu entrichten. Auch in diesem Falle erscheint daher die Einräumung einer Strafbefugniß an den Vorstand der Versicherungsanstalt vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt gerechtfertigt und ausreichend.

Die Verpflichtung zur nachträglichen Beibringung der nicht rechtzeitig verwendeten Marken folgt für den Arbeitgeber aus den Vorschriften der §§ 14, 88 und 91, bei verspäteter Verwendung verliert derselbe aber gemäß § 91 Absatz 3 die Möglichkeit, den auf den Arbeitnehmer entfallenden Betrag von demselben wieder einzuziehen.

Zu §§ 137 bis 146. Der erste Absatz des § 137 entspricht dem § 80 des Krankenversicherungsgesetzes; jedoch ist mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, den Versicherten die Möglichkeit der Uebernahme und der Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzentwurfs ihnen übertragenen Ehrenamtes unter allen Umständen zu gewährleisten, eine vertragsmäßige Beschränkung hierin der zum Nachtheil der Versicherten erfolgenden vertragsmäßigen Abänderung anderer gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich gleichgestellt worden. Eine vertragsmäßige

Benachtheiligung der Versicherten widerspricht den sozialpolitischen Zwecken dieses Gesetzentwurfs in so erheblichem Maße, daß es geboten erschien, ein derartiges Verfahren nicht nur mit zivilrechtlicher Nichtigkeit, sondern auch mit Strafe zu bedrohen. Diese Erwägung liegt der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 137 zu Grunde.

Anschließend hieran bedroht sodann der § 138 auch diejenigen Fälle mit Strafe, in welchen der Arbeitgeber oder seine Angestellten den Versicherten, ohne daß eine den Vorschriften des Gesetzes widersprechende Abmachung mit denselben vorliegt, wissentlich mehr als die Hälfte des verwendeten Betrages an Marken bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. Daneben erscheint es rathsam, auch die durch § 90 untersagte unbefugte Zurückbehaltung des Quittungsbuchs mit Strafe zu bedrohen. Aber auch die unbefugte Beeinträchtigung der Versicherten in der ihnen gesetzlich zugesicherten ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung muß nicht nur, sofern sie auf einem Vertrage beruht, sondern soweit als möglich auch außerhalb einer kontraktlichen Abmachung verhindert werden. Einer solchen Beeinträchtigung ist insbesondere dann entgegenzutreten, wenn sie durch Mißbrauch der Stellung als Arbeitgeber, Betriebsbeamter ꝛc. versucht wird. In diesem Mißbrauch liegt ein für das strafrichterliche Einschreiten unentbehrliches äußerliches Kriterium der unbefugten Beeinträchtigung. Der § 139 bedroht daher denjenigen, welcher es unternimmt, durch einen derartigen Mißbrauch seiner Autorität oder seiner Stellung die Uebernahme oder Wahrnehmung eines Ehrenamts seitens eines Versicherten zu verhindern, mit einer verhältnißmäßig hohen Strafe. Inwieweit die äußeren Umstände des besonderen Falles einen Mißbrauch erkennen lassen, hat der Strafrichter bei Feststellung des Sachverhalts zu prüfen. Daß die Feststellung der hier in Betracht kommenden Voraussetzungen der Strafbarkeit im einzelnen Falle schwierig sein kann, ist nicht zu verkennen. So wird ein Mißbrauch nicht schon dann als vorliegend angenommen werden dürfen, wenn der Arbeitgeber in Wahrnehmung der berechtigten Interessen seines Geschäftsbetriebes den von ihm beschäftigten Versicherten durch Bitten dazu zu bewegen sucht, zur Vermeidung von Störungen des Betriebes die mit dem Ehrenamt untrennbar verbundenen Unterbrechungen der Arbeitszeit zu vermeiden; ebensowenig kann ein Mißbrauch darin gefunden werden, daß der Arbeitgeber einem Versicherten gegenüber, welcher nach des ersteren Meinung durch sein Ehrenamt in einem mit den Betriebsverhältnissen unvereinbaren Maße von der Arbeit abgehalten wird, von dem ihm zustehenden Rechte der Kündigung Gebrauch macht. Andererseits kann ein Mißbrauch der Stellung als Arbeitgeber oder Betriebsbeamter sehr wohl in einer absichtlich schlechteren Behandlung oder Zurücksetzung des Arbeiters gefunden werden. In derartigen Fällen wird es sich nur noch um die weitere Feststellung handeln können, ob dieses Verhalten den Zweck verfolgt, den Arbeiter zur Vermeidung der ihm dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten zur Nichtannahme oder Nichtwahrnehmung eines in der Verwaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung ihm übertragenen Ehrenamts zu vermögen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kommt Alles auf die thatsächliche Lage des einzelnen Falles an.

Die Strafbestimmungen des § 140 sollen Vorsorge treffen, daß den einzelnen Versicherungsanstalten diejenigen Beiträge, auf welche sie Anspruch haben, auch wirklich zukommen, und nicht etwa zu Gunsten einer anderen Versicherungsanstalt, welche vielleicht geringere Beiträge erhebt, entzogen werden.

Der § 141 entspricht dem § 105 des Unfallversicherungsgesetzes, die §§ 143 und 144 den §§ 107 und 108 a. a. O.

Der § 142 soll der Vorschrift des § 90, durch welche ein Mißbrauch der Quittungsbücher untersagt wird, den erforderlichen Nachdruck gewähren. Der Zweck jener Bestimmung, Alles zu vermeiden, was dem lediglich für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung bestimmten Quittungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuchs oder eines über die Führung und die Leistungen des Inhabers ausgestellten Zeugnisses verleihen könnte, rechtfertigt die vorgesehene hohe Strafe.

Die Bestimmungen des § 145 Absatz 1 sind den für gleichartige Verfehlungen bei Postfreimarken geltenden Vorschriften der §§ 275 und 280 des Strafgesetzbuchs nachgebildet. Der Absatz 2 des § 145 schließt sich an § 276 des Strafgesetzbuchs an und bedroht zur Verhütung der hier vorgesehenen Strafthat auch den wissentlichen Vertrieb bereits einmal verwendeter Beitragsmarken mit der gleichen Strafe. Die Höhe der letzteren rechtfertigt sich durch die Schwere der Benachtheiligung, welche den Versicherungsanstalten durch solche Fälschungen erwachsen kann. Der Absatz 3 des § 145 entspricht dem § 152 des Strafgesetzbuchs, ebenso der § 146 den Vorschriften des § 360 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 und des § 360 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

Zu §§ 147 bis 149. Die Vorschrift, daß die Altersrente erst nach 30 Beitragsjahren zu gewähren ist, würde zur Folge haben, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs vorhandenen versicherungspflichtigen Personen nur dann einige Aussicht haben, in den Genuß einer Altersrente zu treten, wenn sie weniger als 40 Lebensjahre zählen. Hierdurch würde aber die volle Wirksamkeit des Gesetzentwurfs in unerwünschter Weise hinausgeschoben werden. Die weitere Vorschrift, daß die Renten nach Maßgabe der Dauer, während welcher der Empfangsberechtigte zu den einzelnen Versicherungsanstalten Beiträge entrichtet hat, auf diese Versicherungsanstalten zu vertheilen sind, würde die Folge haben, daß Renten, welche bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs bewilligt werden, überwiegend denjenigen Versicherungsanstalten, von deren Organen sie haben bewilligt werden müssen, zur Last fallen, ohne daß die nach dem bisherigen Beschäftigungsort in Betracht kommenden Anstalten gebührend berücksichtigt werden könnten. Hieraus würde sich dann weiter ergeben, daß die Lasten der Alters- und Invaliditätsversicherung in den ersten Jahren überwiegend denjenigen Versicherungsanstalten zufallen würden, in deren Bezirken hauptsächlich Betriebe, die auch alten und schwächlichen Leuten Gelegenheit zur Beschäftigung bieten, vertreten sind, während umgekehrt diejenigen Versicherungsanstalten, in welchen Betriebe mit besonders großer Invaliditätsgefahr und in Folge dessen mit einer jungen und kräftigen Arbeiterschaft überwiegen, einen im Verhältniß zu ihrem Antheil an der Ausnutzung der Arbeitskraft zu geringen Theil der Lasten der ersten Jahre zu tragen haben würden.

Die Uebergangsbestimmungen der §§ 147 bis 149 tragen den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten für die Uebergangszeit insofern Rechnung, als durch § 147 die Wartezeit für die Altersrente ermäßigt und durch § 148 die Vertheilung derartiger Altersrenten, durch § 149 aber die Vertheilung von Invalidenrenten anderweit geregelt wird.

Nach § 147 soll nämlich bei Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs, d. h. zu derjenigen Zeit, in welcher derselbe für den Bezirk der betreffenden Versicherungsanstalt in seinem vollen Umfange in Kraft getreten ist (§ 150 Absatz 2), das 40. Lebensjahr überschritten haben, als Voraussetzung für den *Anspruch* auf Altersrente statt des Nachweises von 30 Beitragsjahren nur eine dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangehende dreijährige Beschäftigung, unbeschadet der Beitragspflicht während der Beschäftigung *nach*

dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs, erforderlich sein. Diese frühere Beschäftigung wird zur Verhütung von Mißbräuchen allerdings eine im Sinne der §§ 21 und 22 ununterbrochene sein müssen. Hiernach können z. B. Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs 70 oder mehr Jahre alt sind und eine versicherungspflichtige Thätigkeit ausüben, einen Anspruch auf Altersrente sofort erheben, sobald sie für die diesem Zeitpunkt unmittelbar vorausgehenden drei Jahre den Nachweis einer solchen Beschäftigung führen. Personen, welche etwa zu dem bezeichneten Zeitpunkt 68 Jahre alt sind, bedürfen nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs, sofern sie für die vorangehende Zeit denselben Nachweis zu erbringen vermögen, nur noch zweijähriger, den Vorschriften des § 13 entsprechender Thätigkeit, also einer Thätigkeit während zweimal 47 Beitragswochen, soweit auf diese letzteren nicht Krankentage entfallen. Bei 50jährigen Personen tritt unter den gleichen Voraussetzungen der gleiche Erfolg nach 20 Beitragsjahren ein u. s. w. Bei Bemessung der Höhe der Renten sind dann auch für diese Personen, soweit es sich um die Jahre nach dem Eintritt dieses Zeitpunkts handelt, die Vorschriften des § 21 zu beachten.

Nach §§ 148 und 149 soll ferner während der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs bei der Vertheilung von Renten der Nachweis früherer Beschäftigung den Nachweis der Beitragszahlung ersetzen, so daß, insoweit die Antheile der einzelnen Versicherungsanstalten nach der Zeitdauer dieser früheren Beschäftigung bemessen werden.

Diese Vertheilung kann bei Altersrenten ohne Weiteres geschehen (§ 148), weil der Nachweis einer solchen Beschäftigung als Voraussetzung für die Bewilligung der Rente bereits geführt sein muß. Bei der Bewilligung von Invalidenrenten aber kommt solche frühere Beschäftigung an sich nicht zur Sprache; sie kann also nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von denjenigen, die ein Interesse an der Berücksichtigung haben, nachgewiesen wird. Dies sind im vorliegenden Falle die Versicherungsanstalten, welchen die Rente um deswillen, weil der Empfangsberechtigte nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs Beiträge zu denselben geleistet hatte, zur Last fällt. Denn die Belastung dieser Versicherungsanstalten wird durch antheilige Heranziehung anderer Versicherungsanstalten gemindert. Den letzteren darf eine Betheiligung bei den Verhandlungen darüber, inwieweit der Nachweis einer sie belastenden älteren Beschäftigung als erbracht zu erachten sei, offenbar nicht versagt werden; entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten zwischen den betheiligten Versicherungsanstalten, so bleibt nur übrig, dieselben durch das Reichs-Versicherungsamt entscheiden zu lassen.

Zu § 150. Die Vorschrift des § 150, wonach der die Organisation betreffende Theil des Gesetzentwurfs sofort, der materielle Theil desselben aber erst später in Kraft treten und die Bestimmung des letzteren Zeitpunktes Kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleiben soll, schließt sich an die entsprechenden Vorschriften der früheren sozialpolitischen Gesetze an.

Denkschrift

über die Höhe der finanziellen Belastung, welche durch den Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, voraussichtlich hervorgerufen werden wird.

I. Statistische Grundlagen.

Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten sollen, von den Verwaltungskosten einstweilen abgesehen, vom Reich im Wege des Umlageverfahrens, von den Arbeitgebern und den Versicherten im Wege des Prämienverfahrens zu je einem Drittel aufgebracht werden. Leistung (Beiträge und Reichszuschuß) und Gegenleistung (Renten) müssen für die Gesammtheit berechnet sich decken. Die Höhe der ersteren ist also von dem Werthe der letzteren abhängig. Der Gesammtwerth der Renten richtet sich nach der Zahl und dem Werthe der Einzelrenten, welche wiederum abhängig sind von dem Eintritt des Alters bezw. der Invalidität und der ferneren Lebensdauer der einzelnen Berechtigten. Der Gesammtwerth der Beiträge dagegen richtet sich nach der Zahl der Beitragenden und der Dauer der Beitragsleistung (Aktivitätsdauer), welche beendet wird durch den Tod oder durch den Eintritt der Invalidität.

Zur Berechnung des Werthes, welchen Leistung und Gegenleistung für jeden einzelnen Versicherten haben, sind demnach an statistischen Grundlagen erforderlich

1. eine Invaliditätstafel,
2. Sterbetafeln und zwar
   a) eine Sterbetafel für invalid gewordene Personen,
   b) eine Tafel der Wahrscheinlichkeitswerthe für Aktive, ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben.

Der Werth von Leistung und Gegenleistung ist für die einzelnen Versicherten je nach ihrem Lebensalter verschieden. Um daher den Gesammtwerth beider Leistungen für alle einer Versicherungsanstalt angehörenden Personen ermitteln zu können, muß ferner festgestellt werden,

3. in welchem Verhältniß sich die in Betracht kommenden Personen über die einzelnen Altersjahre vertheilen.

Diese Unterlagen sind für männliche Personen in ausreichender Zuverlässigkeit vorhanden. Bei weiblichen Personen fehlt es rücksichtlich ihrer Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeiten an genauen statistischen Unterlagen. Es können jedoch, ohne die Sicherheit der Rechnungen zu gefährden, die betreffenden Werthe für männliche Personen auch bei den weiblichen Personen zu Grunde gelegt werden; denn soweit die diesbezüglichen statistischen Daten erkennen lassen, dürften sich die Rechnungsgrundlagen für weibliche Personen hinsichtlich der Höhe der finanziellen Belastung nicht ungünstiger stellen.

In Folgendem sind die Ermittelungen für die Gesammtheit aller der Alters- und Invaliditätsversicherung zu unterstellenden Personen nach Geschlechtern getrennt, im Uebrigen aber einheitlich angestellt worden. Auf die Errichtung verschiedener Versicherungsanstalten mit selbständigen Rechnungsgrundlagen konnte dabei schon um deswillen keine Rücksicht genommen werden, weil der örtliche Umfang derselben noch nicht feststeht. Später aber werden für die einzelnen Versicherungsanstalten besondere Rechnungsgrundlagen aufzustellen sein. Zwar wird die Altersvertheilung, wie sich aus statistischen Ermittelungen ergibt, in den einzelnen ört-

lichen Bezirken erhebliche, das Rechnungsergebniß beeinflussende Abweichungen nicht aufweisen. Die Invaliditäts- und Sterbetafeln aber werden sich verschieden gestalten, je nachdem eine Versicherungsanstalt mehr gefahrvolle Berufszweige umfaßt als die andern Berufszweige, in denen die Gefahr des Erkrankens größer und die Aufzehrung der Körperkraft schneller ist. Demgemäß werden später auch die Beiträge in den einzelnen Versicherungsanstalten eine verschiedene Höhe erreichen, wenn sich nicht etwa herausstellen sollte, daß die Mehrbelastung, welche Berufszweige mit größerer Invaliditätsgefahr durch die größere Zahl der Invaliden hervorrufen, durch eine entsprechend größere Sterblichkeit, also eine kürzere Lebensdauer der letzteren, ausgeglichen wird. Die Tragweite dieser Verschiedenheiten läßt sich zur Zeit mit Sicherheit noch nicht bestimmen, da die statistischen Grundlagen hierzu fehlen. Erst spätere Erfahrungen können über alle diese Punkte Aufschluß geben. Bis auf Weiteres muß man sich damit begnügen, für alle Versicherungsanstalten einheitlich denjenigen Betrag festzustellen, welcher zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der gesammten Alters- und Invaliditätsversicherung nothwendig ist.

1. Die Invaliditätstafel.

Invaliditätstafeln sind neuerdings mehrfach Gegenstand der Bearbeitung gewesen.

Als Professor Dr. Heym in Leipzig zuerst Untersuchungen über die Invaliditätstheorie anstellte, fehlte ihm jegliches statistische Material. Um jedoch eine Rechnungsgrundlage zur Berechnung der Invalidenpensionen zu erhalten, nahm derselbe willkürlich an, daß im Alter von 20 Jahren die Wahrscheinlichkeit, im Laufe des nächsten Jahres invalid zu werden, mit dem Werthe $0{,}0001$ beginne und im Alter von 79 Jahren gleich 1 sei.[1]) Die Invaliditätswahrscheinlichkeiten der übrigen Altersjahre ermittelte er sodann aus einer einfachen geometrischen Progression zwischen diesen beiden Grenzwerthen.

Einige kurz darauf von Professor Dr. Hülße veröffentlichten Beobachtungen über Invalide, wonach bei der Freiberger Knappschaftskasse, der ältesten und größten im Königreich Sachsen, auf 1000 Kassenmitglieder 68 Invalide kommen, veranlaßten Heym, der seine Hypothese mit diesen Ziffern nicht in Einklang zu bringen vermochte, seine Invaliditätstafel abzuändern,[2]) indem er aus den Hülße'schen Zahlen eine mittlere Invaliditätswahrscheinlichkeit von $0{,}002$ berechnete und von dieser die eine Hälfte als konstant (Unfalls-Invaliditätswahrscheinlichkeit), die andere als variabel annahm. Für den variablen Theil der Wahrscheinlichkeit machte er dann die Hypothese, daß vom 20. Lebensjahre ab, für welches er den Werth $0{,}00002$ setzte, die Wahrscheinlichkeit in geometrischer Progression derartig wachse, daß sie im 79. Lebensjahre gleich der Einheit werde.

Zum praktischen Gebrauch ist diese Invaliditätstafel nicht geeignet, da sie sich auf Beobachtungen stützt, die vollständig unzulänglich sind. Heym selbst betont übrigens überall in schärfster Weise die hypothetische Natur seiner Tafel. So bezeichnet er die Annahme in Bezug auf den konstanten Theil der Invaliditätswahrscheinlichkeit als einen „Griff ins Blaue" und die Vertheilung des veränderlichen Werthes als noch „willkürlicher". Immerhin muß dieser Versuch

---

[1]) Vgl. Masius, Rundschau des Versicherungswesens, Bd. V und VI, Jahrgang 1855 und 1856.

[2]) Vgl. die Abhandlung von Dr. Karl Heym: „Die Kranken- und Invalidenversicherung." Leipzig 1863.

Heym's als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der Invaliditätsversicherung anerkannt werden, insbesondere da seine Absicht eigentlich dahin ging, nur den Weg zur Schaffung rationeller Grundlagen für Invalidenpensionskassen anzubahnen. Für den praktischen Gebrauch fanden übrigens seine auf zu niedrigen Wahrscheinlichkeitswerthen fundirten Rechnungen dadurch eine weitgehende Berichtigung, daß er die Sterblichkeit unter den Invaliden, weil ihm nach der damaligen Lage der Statistik die größere Sterblichkeit derselben nicht bekannt sein konnte, gleich der allgemeinen Sterblichkeit der Bevölkerung Sachsens angenommen hatte. Was daher in Bezug auf die Invaliditätsfälle durch die Heym'sche Tafel zu wenig in Anrechnung gebracht wurde, das wurde für die Invalidenpensionskassen im Effekt durch die Annahme einer zu großen Lebensdauer der Invaliden wieder ausgeglichen.

Nach Heym war es zunächst Professor Dr. Zeuner, der sich mit der Aufstellung einer Invaliditätstafel befaßt hat. In seinem vortrefflichen Werke „Abhandlungen aus der mathematischen Statistik" [1]) hat er auch die Frage der Invalidität eingehend behandelt und den Versuch gemacht, eine Invaliditätstafel für Bergarbeiter abzuleiten. Auch Zeuner verfügte nicht über dasjenige statistische Material, welches zur Aufstellung einer zutreffenden Invaliditätstafel erforderlich ist. Die späteren ausführlicheren Nachweisungen der Knappschaftskassen über Invaliditätserscheinungen haben deshalb auch wesentlich höhere Invaliditätswahrscheinlichkeiten für Bergarbeiter ergeben, als durch die Zeuner'sche Tafel zum Ausdruck gelangen.

Erst mit dem Jahre 1868 begannen für die Invaliditätsstatistik sich richtigere Bahnen zu öffnen, als auf Anrathen des Direktors der Lebensversicherungsgesellschaft „Iduna" zu Halle, Dr. Wiegand, von Seiten des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen umfassende statistische Erhebungen über die Invaliditätserscheinungen bei den Eisenbahnbeamten angestellt wurden. Vom Jahre 1886 ab sind diese Erhebungen auch auf Eisenbahnarbeiter (Werkstätten-, Betriebs- und Bahnunterhaltungsarbeiter) ausgedehnt worden. Hier finden sich zum ersten Male alle jene Faktoren berücksichtigt, welche zur Bestimmung von Invalidenpensionen unbedingt erforderlich sind. Diese nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordneten Erhebungen sind nach dem Tode Wiegands in mustergültiger Weise bis zum Jahre 1883 von Rechnungsrath G. Behm in Berlin [2]) und vom Jahre 1883 ab von Dr. H. Zimmermann in Berlin [3]) bearbeitet worden. Beide, Behm sowohl wie Zimmermann, haben aus dem statistischen Material Tabellen konstruirt, die den betreffenden Publikationen beigefügt sind.

In jüngster Zeit haben auch die Nachweisungen der Knappschaftsstatistik weitere Bearbeitung gefunden. Insbesondere sind von W. Küttner eingehende Untersuchungen über die Invaliditäts- und Sterbensverhältnisse bei Arbeitern in Steinkohlenbergwerken angestellt worden. [4]) Sodann erschienen im Jahre 1882

---

[1]) G. Zeuner, Abhandlungen aus der mathematischen Statistik. Leipzig 1869.

[2]) „Statistik der Mortalitäts-, Invaliditäts- und Morbilitätsverhältnisse bei dem Beamtenpersonal der deutschen Eisenbahnverwaltungen."

[3]) „Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse vom Jahre 1884", sowie „Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik vom Jahre 1885 und vom Jahre 1886." Berlin 1886, 1887 u. 1888.

[4]) „Die Invalidität und die Invaliditätsversicherung der Steinkohlenbergleute", sowie „Neuere Untersuchungen über die Invalidität der Steinkohlenbergleute Preußens", Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, Bd. 29 S. 135 ff. und Bd. 36 S. 30 ff.

die Abhandlungen von Bergassessor Caron[1]) und von A. Morgenbesser.[2]) Carons Untersuchungen erstrecken sich über die Ergebnisse der gesammten preußischen Knappschaftsstatistik der Jahre 1870 bis 1879, während Morgenbesser die von Dr. Schlockow[3]) zusammengestellten Invaliditäts- und Sterblichkeitsbeobachtungen bei den preußischen und vorzugsweise bei den oberschlesischen Knappschaftskassen aus den Jahren 1868 bis 1878 bezw. 1870 bis 1876 zu seinen Berechnungen benutzt hat. Weiter erschien im Jahre 1885 eine interessante Arbeit vom Knappschaftsdirektor Münscher,[4]) in welcher die Erfahrungen der Saarbrücker Knappschaftskasse behandelt sind. Sodann hat sich Regierungsrath Kaan[5]) durch die im Jahre 1885 veröffentlichte Bearbeitung der österreichischen Bruderladenstatistik verdient gemacht.

Endlich hat auch Dr. Zillmer in Berlin im Jahre 1884 eine Invaliditätstafel[6]) veröffentlicht, welche aus den Erfahrungen der Invalidenkasse des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter abgeleitet worden ist.

Für andere als die gedachten Berufsarten sind Invaliditätstafeln, soweit bekannt, nicht veröffentlicht worden. Wohl aber ist dem Reichsamt des Innern handschriftlich eine für Arbeiter verschiedener Berufszweige geltende Invaliditätstafel mitgetheilt, welche der Rechnungsrath Behm aufgestellt hat.[7])

In der gegenüberstehenden Tabelle sind für das Alter von je 5 zu 5 Jahren die Invaliditätswahrscheinlichkeiten nach den wichtigsten der angeführten Tafeln neben einander gestellt.

Diese Tabelle zeigt für das Beamtenpersonal der Eisenbahnen, daß die Invaliditätswahrscheinlichkeiten nach Zimmermann — abgesehen von den jüngsten und höchsten Altersjahren, welche wenig statistische Unterlagen haben — durchweg höher sind als nach Behm. Diese Verschiedenheit findet vielleicht darin ihre Erklärung, daß der Gesundheitszustand der Eisenbahnbeamten in den letzten zehn Jahren sich verschlechtert haben soll, worauf auch von Behm in den der Statistik der einzelnen Jahre beigefügten Bemerkungen hingewiesen ist.

Erheblich größere Unterschiede weisen aber die für Bergarbeiter konstruirten Tafeln von Küttner, Caron, Morgenbesser und Kaan auf. Die Differenzen in den von Küttner aufgestellten Tafeln sind darauf zurückzuführen, daß die Invalidisirungen im Steinkohlenbergbau, wie aus den Küttner'schen ausführlichen Untersuchungen hervorgeht, in den Jahren 1869 bis 1873 den niedrigsten Stand gehabt haben, innerhalb der Zeit von 1874 bis 1878 erheblich gestiegen und sodann während der Zeit von 1879 bis 1883 wieder gefallen sind. Die höheren Wahrscheinlichkeitswerthe dieser Tafeln gegen-

---

[1]) „Die Reform des Knappschaftswesens und die Allgemeine Arbeiterversicherung." Berlin 1882.

[2]) „Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für Preußische Bergleute." Berlin 1882.

[3]) „Die Gesundheitspflege und medizinische Statistik beim Preußischen Bergbau." Berlin 1881.

[4]) „Berechnung der laufenden Belastung des Saarbrücker Knappschaftsvereins durch die Invalidenpensionen, Wittwen- und Waisenunterstützungen, sowie des zur Deckung derselben zu erhebenden Beitrages." Saarbrücken 1885.

[5]) Bericht des Leiters des versicherungstechnischen Büreaus. Regierungsrath Kaan, über die im Auftrage des Ackerbauministers vorgenommenen „Berechnungen, betreffend die österreichischen Bruderladen." Wien 1885.

[6]) Zeitschrift für Versicherungswesen, Jahrg. 1884 S. 475.

[7]) Vgl. in Bezug auf das bei Herstellung dieser Tafel eingeschlagene Verfahren ꝛc. Abschn. I der mathemat. Anlage.

Tabelle 1.

Lebensalter	Invaliditätswahrscheinlichkeit der Eisenbahnbeamten in den Jahren						der Bergarbeiter des preußischen Steinkohlenbergbaues in den Jahren		der Bergarbeiter des preußischen Bergbaues in den Jahren		der Bergarbeiter des österreichischen Bergbaues nach Kaan	der Maschinenbau- und Metallarbeiter nach Zillmer	der Arbeiter verschiedener Berufe nach Behm
	1868 bis 1873 nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	1868 bis 1873 nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	? nach Behm	1868 bis 1884 nach Zimmermann	1874 bis 1878 nach Küttner	1869 bis 1883 nach Küttner	1870 bis 1879 nach Caron	1868 bis 1878 nach Morgenbesser			
	für das Zugpersonal		für das Gesammtpersonal		für das Nicht-Zugpersonal								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
20	0,00052	0,00031	0,00022	0,00021	0,00038	0,00021	0,00310	0,00220	0,00295	—	0,00037	0,00100	0,00019
25	0,00117	0,00118	0,00053	0,00072	0,00044	0,00054	0,00420	0,00320	0,00373	0,00259	0,00092	0,00132	0,00038
30	0,00218	0,00281	0,00125	0,00153	0,00084	0,00096	0,00530	0,00500	0,00472	0,00421	0,00215	0,00183	0,00076
35	0,00342	0,00447	0,00212	0,00284	0,00172	0,00220	0,00890	0,00901	0,00754	0,00787	0,00362	0,00267	0,00152
40	0,00671	0,00740	0,00382	0,00474	0,00326	0,00382	0,01860	0,01650	0,01278	0,01383	0,00652	0,00419	0,00305
45	0,01005	0,01129	0,00662	0,00811	0,00662	0,00698	0,03580	0,02460	0,02332	0,02219	0,01130	0,00663	0,00609
50	0,01897	0,02159	0,01217	0,01557	0,01272	0,01375	0,06950	0,06650	0,04335	0,05104	0,02076	0,01129	0,01218
55	0,03568	0,04163	0,02317	0,02935	0,02558	0,02687	0,11060	0,11200	0,08056	0,09566	0,03953	0,02023	0,02437
60	0,05618	0,07623	0,03928	0,05728	0,04651	0,05427	0,22830	0,19710	0,10331	0,16729	0,06709	0,03815	0,04873
65	0,09765	0,12207	0,06763	0,10092	0,07426	0,09752	0,39500	0,28660	0,13249	0,25823	0,11564	0,07571	0,09747
70	0,15789	0,18165	0,10153	0,16023	0,10633	0,15781	0,58280	0,43230	0,25989	0,38294	0,17330	0,15814	0,19493
75	0,72022	0,28962	0,13306	0,29704	0,13782	0,20617	1,00000	0,58430	0,50979	0,61885	0,22883	0,39580	0,38986
80	—	—	0,40255	0,23134	0,25822	0,23134	—	0,91470	1,00000	1,00000	0,70291	—	0,77972
85	—	—	—	0,25914	0,62453	0,25914	—	—	—	—	—	—	—
90	—	—	—	0,80000	—	0,80000	—	—	—	—	—	—	—

über der Kaan'schen Tafel finden vielleicht darin ihre Begründung, daß die ersteren nur für den Steinkohlenbergbau gelten, die letztere aber auch andere Zweige des Bergbaues umfaßt. Die Abweichungen der übrigen 3 Tafeln unter einander aber lassen sich schwerlich begründen. Daß die Invalidität bei den preußischen Bergarbeitern durchweg mehr als doppelt so hoch sei, wie bei den österreichischen, ist unwahrscheinlich; so große Unterschiede können nicht lediglich durch lokale Verschiedenheiten herbeigeführt werden. Aber auch die für preußische Bergarbeiter aufgestellten Tafeln von Caron und Morgenbesser zeigen, untereinander verglichen, auffallende Unterschiede, obwohl beide sich auf dieselbe Arbeitergruppe und ziemlich dieselben Beobachtungsjahre beziehen; ihre Zuverlässigkeit unterliegt daher begründeten Bedenken.

Die von Zillmer aufgestellte Tafel zeigt im Vergleich zu der von Behm für Arbeiter verschiedener Berufszweige mitgetheilten Invaliditätstafel in den jüngeren Jahren auffallend hohe Werthe, was zum Theil auf eine größere Unfalls-Invaliditätswahrscheinlichkeit zurückzuführen sein dürfte. Die Zahlen übersteigen bis zum Alter 47 die der Behm'schen Tafel, bleiben dann bis zum Alter 74 wesentlich zurück, um vom Alter 75 ab die Behm'schen Zahlen zu überschreiten.

Bei den vorliegenden Berechnungen kommt es nun darauf an, eine Invaliditätstafel zu wählen, welche sich den Invaliditätsverhältnissen bei Arbeitern verschiedener Berufe anpaßt und für den Durchschnitt der zu versichernden Personen genügend hohe Werthe liefert. Diesen Anforderungen genügt die von **Behm** konstruirte neue Invaliditätstafel (Spalte 14 der Tabelle 1.)

Dies ergibt sich zunächst aus einer Vergleichung der Behm'schen Invaliditätstafel mit den Beobachtungen über Eisenbahnarbeiter,[1]) welche das neueste Heft Zimmermanns über „Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse der Eisenbahnbeamten" vom Jahre 1886 (vgl. oben auf S. 569) zum ersten Male in zuverlässiger Weise bringt. In der nachstehenden Tabelle sind nämlich die hiernach wirklich vorgekommenen Invaliditätsfälle mit den nach der Behm'schen Invaliditätstafel bei derselben Arbeiterzahl zu erwartenden Fällen verglichen.

Während also in Wirklichkeit von $49{,}981_{,1}$ Arbeitern im Laufe eines Jahres 206 invalid geworden sind, würden bei Verwerthung der Behm'schen Tafel bei derselben Arbeiterzahl $218_{,589}$ Invaliditätsfälle im Jahre in Rechnung gestellt werden, also $12_{,589}$ Fälle oder 6 Prozent mehr als die Beobachtung ergeben hat.

---

[1]) Die Beobachtungen erstrecken sich:

a) auf Arbeiter im engeren Sinne, worunter die Bediensteten verstanden sind; deren Thätigkeit in der Regel mit besonderer körperlicher Anstrengung verbunden ist, als Handwerker in den Werkstätten, Handarbeiter in den Werkstätten, Lohnarbeiter bei der Unterhaltung der Geleise, bei der Bewegung der Güter zu, auf und von den Güterböden, bei dem Putzen der Wagen und Lokomotiven, beim Kohlenladen, Wagenschieben, Wasserpumpen u. s. w.;

b) auf solche Hülfsbeamte (Hülfsbahnwärter, Hülfsweichenwärter, Hülfsbremser ꝛc.), welche nach den Einrichtungen jeder einzelnen Verwaltung in einem loseren Dienstverhältniß zu derselben beschäftigt werden. (Vgl. Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik vom J. 1886, Anhang S. 173.)

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter vermehrte sich bis zum Schluß des Jahres 1886

auf 32,816 Betriebs-Arbeiter,
1,760 Bahnunterhaltungs-Arbeiter und
25,139 Werkstätten-Arbeiter,

zusammen auf 59,715 Arbeiter.

Die Zahl der während des Jahres 1886 unter Beobachtung gestandener Arbeiter berechnet sich auf 49,981,1.

Tabelle 1a.

Lebensalter	Unter einjähriger Beobachtung gestandene beschäftigte Arbeiter	Es wären nach Behms Tafel Invalide zu erwarten gewesen	In Wirklichkeit sind invalid geworden			Lebensalter	Unter einjähriger Beobachtung gestandene beschäftigte Arbeiter	Es wären nach Behms Tafel Invalide zu erwarten gewesen	In Wirklichkeit sind invalid geworden		
			an Zahl	mehr als zu erwarten gewesen wäre	weniger als zu erwarten gewesen wäre				an Zahl	mehr als zu erwarten gewesen wäre	weniger als zu erwarten gewesen wäre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
14—20	1371,8	0,229	—	—	0,229	52	295,8	4,75	2	—	2,75
21	531,6	0,117	2	1,883	—	53	255,6	4,72	4	—	0,72
22	863,8	0,216	0	—	0,216	54	212,6	4,51	6	1,49	—
23	1169,2	0,339	0	—	0,349						
24	1619,9	0,535	0	—	0,535	55	199 9	4,87	3	—	1,87
						56	199,8	5,59	4	—	1,59
25	2192,7	0.833	3	2,167	—	57	181,9	5,85	7	1,15	—
26	2614,6	1,15	0	—	1,15	58	123,0	4,54	6	1,46	—
27	2804,5	1,40	4	2,60	—	59	154,1	6,54	5	—	1,54
28	2767,9	1,61	2	0,39	—						
29	1480,3	1,64	1	—	0,64	60	121,0	5,90	5	—	0,90
						61	125,3	7,01	5	—	2,01
30	2286,6	1,74	3	1,36	—	62	110,8	7,12	8	0,88	—
31	2184,1	1,90	3	1,10	—	63	96,8	7,15	12	4,45	—
32	2371,5	2,37	3	0,63	—	64	65,2	5,53	4	—	1,53
33	2162,9	2,51	6	3,49	—						
34	3220,2	2,95	6	3,04	—	65	58,2	5.66	4	—	1,66
						66	65,6	7,34	7	—	0,34
35	2111,5	3,21	2	—	1,21	67	56,8	7,31	3	—	4,31
36	2151,2	3,76	3	—	0,76	68	32,5	4,80	4	—	0,80
37	2027,0	4,07	2	—	2,07	69	27,1	4,60	6	1,40	—
38	1535,3	3,55	4	0,45	—						
39	1512,2	4,01	7	2,99	—	70	22,5	4,39	3	—	1,39
						71	13,0	2,91	2	—	0,91
40	1378,6	4,21	4	—	0,21	72	15,0	3,86	3	—	0,86
41	1205,1	4.22	6	1,67	—	73	10,5	3,10	1	—	2,10
42	942,9	3,79	5	1,21	—	74	10,0	3,39	2	—	1,39
43	793,4	3,67	1	—	2,67						
44	752,5	3,99	4	0,01	—	75	6,0	2,34	2	—	0,34
						76	5,0	2,24	0	—	2,24
45	685,0	4,17	0	—	4,17	77	—	—	—	—	—
46	619,6	4,34	2	—	2,34	78	1,0	0,59	1	0,41	—
47	532,8	4.28	3	—	1,28	79	—	—	—	—	—
48	455,8	4,21	5	0,79	—						
49	444,7	4.73	3	—	1,72	80—85	3,0	2,78	1	—	1,78
50	360,0	4,38	6	1,62	—	Summe	49,981,1	218,589	206	37,090	50,569
51	363,0	5,08	6	0,92	—						

Während es sich bei dieser Vergleichung nur um eine einzelne Kategorie von Arbeitern, nämlich um die Eisenbahnarbeiter handelte, läßt sich der Nachweis, daß die Behm'sche Invaliditätstafel genügend hohe Werthe bietet, aber ferner auch für den Durchschnitt aller zu versichernden Personen erbringen. Dies geschieht durch einen Vergleich mit der Berufsstatistik[1]) von 1882. Bei der

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 2.

am 5. Juni 1882 im Deutschen Reich vorgenommenen allgemeinen Berufs- und Gewerbezählung sind nämlich gleichzeitig Erhebungen darüber angestellt worden, wie groß die Zahl der in Folge von Krankheit, Verletzung und Altersschwäche (ohne Trennung dieser drei Ursachen) invalid gewordenen Personen in den einzelnen Berufszweigen ist. Die auf Grund dieser Erhebungen aufgemachte Statistik enthält demgemäß die Zahlen der Erwerbsthätigen und die Zahlen der aus diesen hervorgegangenen Invaliden. Aus dem Verhältniß dieser Zahlen lassen sich, die Sterblichkeit unter den Invaliden (vgl. Zimmermanns Sterbetafel für invalide Eisenbahnbeamte, deren Verwendbarkeit auf S. 558 nachgewiesen wird) als gegeben betrachtet, Invaliditätsziffern berechnen,[1]) welche zur Prüfung der Invaliditätstafel Behms wohl geeignet sind. Die Ableitung einer solchen neuen Invaliditätstafel aus der Berufsstatistik ist in Folgendem versucht worden.

Freilich können die in der Berufsstatistik nachgewiesenen Zahlen nicht ohne Weiteres Verwendung finden, bedürfen vielmehr erst einer weitgehenden Korrektur. Zunächst hat bei der Berufsstatistik die Auszählung sowohl der Erwerbsthätigen wie der Invaliden nur nach 10jährigen Altersklassen stattgefunden; zur Ermittelung der Personen jeder Altersstufe muß daher ein mit Unsicherheiten verknüpftes Interpolationsverfahren angewendet werden. Sodann aber, und das ist von größerer Bedeutung, bestehen begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit dieser Invalidenstatistik an sich.

In den Erläuterungen zu dem die Invalidenstatistik behandelnden Abschnitt ist nämlich betont, daß die Frage nach der „Erwerbsunfähigkeit" nicht immer in dem Sinne, wie sie gestellt war, beantwortet worden sei. Die hieraus sich ergebenden Fehler hat man nun freilich theils durch Rückfragen, theils im Korrekturverfahren möglichst auszugleichen gesucht; indessen ergibt sich aus Vergleichen mit anderen statistischen Erhebungen doch, daß in der Berufsstatistik schwerlich sämmtliche, thatsächlich vorhanden gewesene Invaliden nachgewiesen sein können. So ergeben beispielsweise im Bergbau und Hüttenwesen die Knappschaftskassen für den 5. Juni 1882 eine weit höhere Invalidenzahl, als die Berufsstatistik nachweist; die bezügliche Invalidenzahl der letzteren müßte um zirka 30 Prozent erhöht werden, wollte man auf die Zahl der thatsächlich am 5. Juni 1882 vorhanden gewesenen Invaliden der Knappschaftskassen kommen. Wenn aber die Berufsstatistik schon hinsichtlich der Invaliden des Bergbaues und der Hüttenbetriebe eine so erhebliche Minderzahl nachweist, so liegt es nahe, anzunehmen, daß die Abweichungen von der wirklichen Invalidenzahl bei anderen gewerblichen Betrieben noch weit größer sein werden, da wohl in keinem Berufszweige sich so genaue Auffassungen über „Berufsfertigkeit" herausgebildet haben, wie gerade im Bergbau und in Hüttenbetrieben. Bei Verwendung der Berufsstatistik muß

---

[1]) Es möge gleich hier betont werden, daß innerhalb der einzelnen Berufsarten aus dem Verhältniß der Zahl der Invaliden zu der Zahl der Erwerbsthätigen, selbst wenn das Gesetz der Sterblichkeit unter den Invaliden bekannt ist, nicht ohne Weiteres auf die Gefährlichkeit des betreffenden Berufs hinsichtlich der Invalidität geschlossen werden darf. Hier wirken so viele unbekannte Faktoren mit, z. B. Sterblichkeit unter den Aktiven und Invaliden, Ausscheiden von Arbeitern aus dem Beruf in den einzelnen Altersjahren, bezw. Zutritt neuer Arbeiter aus anderen Berufszweigen ꝛc., daß jener Schluß zu unrichtigen Ergebnissen führen würde.

Anders dagegen ist die Bedeutung dieses Verhältnisses für die gesammte deutsche Bevölkerung. Für diese ergibt die Summe der vorhandenen Invaliden und Aktiven eines jeden Altersjahres, wie die Gesammtsterblichkeit auf diese Altersgruppe von Geburt ab einwirkt, während die Zahl der Invaliden jeder Altersgruppe als das Resultat der Wirkungen sich darstellt, welche Invalidität und Invalidensterblichkeit auf diesen Jahrgang ausübt.

also die dort nachgewiesene Zahl der Invaliden beträchtlich erhöht werden. Diese Erhöhung soll im Interesse der Sicherheit, gleichzeitig im Hinblick auf die bei steigender gewerblicher Entwickelung wohl mögliche Zunahme der Invaliditätsgefahr, um nicht weniger als 60 Prozent erfolgen, obwohl von Seiten des kaiserl. statistischen Amts eine derartige Erhöhung für zu groß erachtet wird.

In der Berufsstatistik sind für die Berufsabtheilungen A bis E und G im Ganzen 11,763,472 Erwerbsthätige und Invalide männlichen Geschlechts im Alter von mehr als 20 Jahren, worunter 554,031 Invalide, nachgewiesen. In Folge der beabsichtigten Erhöhung würden somit

$$554{,}031 \cdot 1{,}_6 = 886{,}450$$

Invalide in Anrechnung zu bringen sein. Auf graphischem Wege sind dann die Personen überhaupt und die Invaliden wie die Erwerbsthätigen besonders für einjährige Altersklassen ermittelt worden, wobei die berufsstatistischen Altersklassen und andere statistische Daten als Unterlage dienten. Aus diesen einjährigen Altersklassen ist weiter das Verhältniß aller betheiligten Personen zu den Invaliden berechnet. Die sich ergebenden Verhältnißziffern sind sodann noch graphisch ausgeglichen worden.

Nun ist anzunehmen, daß die Ueberlebenden der Absterbeordnung für die männliche Bevölkerung des Deutschen Reichs auf jeder Altersstufe in nahezu demselben Verhältniß, wie die nachgewiesene männliche Bevölkerung des Deutschen Reichs, aus Aktiven und Invaliden zusammengesetzt sind, so daß also durch jene Verhältnißzahlen auch in der Absterbeordnung die Ueberlebenden sich in Invalide und Aktive zerlegen lassen. Durch diese Zerlegung erhält man ähnliche Zahlenreihen, wie sie die Spalten 7 bis 9 der Tabelle 1 der Anlagen darstellen. Aus diesen Zahlenreihen lassen sich, sofern man die Sterblichkeit unter den Invaliden als bekannt voraussetzen darf (vgl. S. 559), für jedes Alter die Invaliditätswahrscheinlichkeiten berechnen.

Die unter den gemachten Voraussetzungen ermittelten Invaliditätswahrscheinlichkeiten sind in Abschnitten von 5 zu 5 Jahren in nachstehender Tabelle mitgetheilt; zum Vergleich sind die von Behm berechneten Werthe hinzugefügt.

Tabelle 1b.

Lebensalter	Invaliditätswahrscheinlichkeiten	
	nach Behm	nach der Berufsstatistik berechnet
20	0,00019	0,00024
25	0,00038	0,00064
30	0,00076	0,00109
35	0,00152	0,00145
40	0,00305	0,00250
45	0,00609	0,00455
50	0,01218	0,00860
55	0,02437	0,01615
60	0,04873	0,02720
65	0,09747	0 04575
70	0,19493	0,07980
75	0,38986	0,13335
80	0,77972	0,22540
85	—	0,35595
89	—	0,51811

Abgesehen von den unteren Altersjahren zeigt hiernach die von Behm konstruirte Tafel durchweg bedeutend höhere Werthe. Damit ist der Nachweis geliefert, daß die Behm'sche Invaliditätstafel für die geplante Alters- und Invaliditätsversicherung eine sehr sichere Rechnungsgrundlage bietet und ohne Bedenken den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegt werden kann.

Bei Verwendung derselben ist jedoch zu beachten, daß alle diejenigen Invaliden, welche durch Verunglückung bei Ausübung der Berufsthätigkeit invalid geworden sind, bei der Alters- und Invaliditätsversicherung außer Betracht bleiben, insofern dieselben bereits auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zum Bezuge von Renten berechtigt sind. Da nun die Behm'sche Invaliditätstafel ohne Unterschied der Ursachen alle Invaliditätsfälle umfaßt, so sind alle diejenigen Fälle auszuscheiden, in denen die Invalidität durch Verunglückung im Beruf herbeigeführt ist, d. h. es sind die Invaliditätswahrscheinlichkeitswerthe Behm's um die Wahrscheinlichkeitswerthe, durch einen Betriebsunfall invalid zu werden, zu vermindern. Dies kann, wie in der mathematischen Anlage (Abschnitt II) ausgeführt ist, in der Weise geschehen, daß das Endresultat mit einem Koeffizienten multiplizirt wird, der gleich 1 minus dem Quotienten aus der Zahl der jährlichen Unfallsinvaliden, dividirt durch die Zahl der jährlichen Invaliden überhaupt, ist.

Nach den in Tabelle 1a mitgetheilten Beobachtungen über Eisenbahnarbeiter sind von 206 Invaliden 27 in Folge von Betriebsunfällen invalid geworden, so daß der gedachte Koeffizient gleich

$$1 - \frac{27}{206} = 0{,}86893$$

werden würde. Umfangreicheres Material zur Bestimmung dieses Koeffizienten bieten die statistischen Zusammenstellungen des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1886.[1]) Darnach sind bei einer Arbeiterzahl der Berufsabtheilung B von durchschnittlich 3,275,487 Personen im Laufe des Jahres 1886 im Ganzen 5,255 Invaliditätsfälle entschädigt worden, wovon 1,510 Fälle gänzliche und 3,745 Fälle theilweise Invalidität betreffen. Unter Zugrundelegung der Behm'schen Invaliditätstafel und der in der Unfallstatistik vom Jahre 1881[2]) nachgewiesenen Altersvertheilung wären bei derselben Arbeiterzahl an Invaliden überhaupt 20,845 zu erwarten gewesen. Stellt man nun im Interesse der Sicherheit neben den Fällen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit nur $^1/_3$ der Fälle theilweiser Erwerbsunfähigkeit in Rechnung, so wird der Koeffizient gleich

$$1 - \frac{1510 + \frac{3}{1} \cdot 3745}{20{,}845} = 0{,}86769$$

wofür

$$0{,}87$$

angerechnet werden soll. Mit dieser Zahl hat man die Belastungsziffern, welche sich für Invalidenrente auf Grund der Behm'schen Tafel ergeben, zu multipliziren, um die für die Alters- und Invaliditätsversicherung anzurechnende Belastung zu erhalten.

2. Die Sterbetafeln.

Von gleicher Bedeutung für die Invaliditätsversicherung sind die Sterbetafeln. Die statistischen Erhebungen über diesen Gegenstand haben bedeutende Unterschiede in der Sterblichkeit gleichaltriger invalid gewordener und aktiver Personen, sowie in der Zunahme beziehungsweise Abnahme der Sterblichkeit für beide Kategorien ergeben.

[1]) Drucksachen des Reichstags Nr. 70 II. Session 1887/1888.
[2]) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1882. Ergänzungsheft.

So starben nach Zimmermann im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen unter 1,000 Invaliden im Alter von 40 Jahren alljährlich $62{,}_{20}$ Personen, während bei derselben Anzahl gleichaltriger Aktiven jährlich nur $10{,}_{46}$ Todesfälle eintraten. Aehnliche Unterschiede in der Sterblichkeit beider Personengruppen sind von Kaan bei den österreichischen Bruderladen und von Morgenbesser bei den preußischen Bergarbeitern festgestellt worden. In der folgenden Tabelle sind von 5 zu 5 Altersjahren Zahlenwerthe von Zimmermann, Kaan und Morgenbesser zum Vergleich wiedergegeben.

Tabelle 2 [1])

Lebensalter	Sterbenswahrscheinlichkeit der Invaliden			Wahrscheinlichkeit für den Aktiven, ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben		
	nach Zimmermann (pensionirte Eisenbahnbeamte)	nach Kaan (österreichische Berginvaliden)	nach Morgenbesser (oberschlesische Berginvaliden)	nach Zimmermann (Eisenbahnbeamte)	nach Kaan (österreichische Bergarbeiter)	nach Morgenbesser (oberschlesische Bergarbeiter)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
25	0,08310	0,18807	0,12655	0,00708	0,00586	0,00679
30	0,06560	0,10339	0,10959	0,00690	0,00702	0,00775
35	0,06390	0,06559	0,09490	0,00807	0,00844	0,00882
40	0,06220	0,08663	0,08328	0,01046	0,00912	0,01206
45	0,05300	0,06624	0,07244	0,01204	0,01124	0,01648
50	0,05100	0,06115	0,06958	0,01572	0,01341	0,01952
55	0,04850	0,05693	0,05911	0,02011	0,01755	0,02058
60	0,05120	0,07052	0,05523	0,02642	0,01767	0,02556
65	0,06290	0,08340	0,07324	0,03818	0,01871	0,03785
70	0,07800	0,09773	0,09687	0,05046	0,03130	0,05874
75	0,10680	0,14157	0,12299	0,07897	0,04127	0,07250
80	0,16260	0,19328	—	—	—	—

[1]) Auffallend ist in dieser Tabelle die Abnahme der Sterbenswahrscheinlichkeiten bei den Invaliden bis zu einem ziemlich hohen Alter, während bei den Sterbenswahrscheinlichkeiten der Aktiven überall schon vom 30. Lebensjahre ab eine Steigerung eintritt. Diese charakteristische Abstufung in der Sterblichkeit der Invaliden, welche alle drei Tabellen zeigen, trotzdem dieselben aus grundverschiedenen statistischen Beobachtungen abgeleitet sind, führt zu dem Schlusse, daß auch andere Berufsarten ähnliche Erscheinungen in der Sterblichkeit ihrer Invaliden aufzuweisen haben. Es ist ja auch einleuchtend, daß insbesondere bei Verletzungen solche Personen, welche erst kürzlich invalid geworden sind, eine schwächere Gesundheit haben und allen schädlichen Einflüssen einen geringeren Widerstand entgegensetzen können, als andere in gleichem Alter stehende Personen, welche schon jahrelang invalid sind, und sich bereits erholt haben. In höheren Altersklassen überwiegt die geringere Sterblichkeit der gekräftigten Invaliden die größere Sterblichkeit der neuen Invaliden, während umgekehrt in jüngeren Altersjahren, bei denen die Mehrzahl der Invaliden erst vor kurzer Zeit invalid geworden ist, die große Sterblichkeit dieser neuen Invaliden eine große Sterbensziffer aller Invaliden dieser jüngeren Altersklassen überhaupt zur Folge hat. Zu einer zuverlässigen Beurtheilung des Einflusses, welchen diese Unterschiede in der Sterblichkeit jüngerer und älterer Invaliden auf die hier anzustellenden Berechnungen ausüben, fehlt es bis jetzt an genügendem statistischen Material. Zimmermann hat in seinem neuesten Heft (vergl. Dienstunfähigkeits- und

Um den Unterschied in der Sterblichkeit beider Personengruppen noch deutlicher hervortreten zu lassen, sind in der nachstehenden Tabelle einige Zahlen über die mittlere Lebensdauer mitgetheilt, wie sie sich z. B. nach Kaan für österreichische Bergarbeiter einerseits und nach der deutschen Sterbetafel[1]) für die männliche Gesammtbevölkerung Deutschlands andererseits ergeben.

Tabelle 2a.

Lebensalter	Mittlere Dauer in Jahren				Mittlere Lebensdauer der männl. deutschen Bevölkerung nach der deutschen Sterbetafel (Jahre.)
	der Aktivität	der Invalidität	der Lebenserwartung überhaupt	der Lebenserwartung bereits invalid gewordener Personen	
	bei den österreichischen Bergarbeitern nach Kaan.				
15	38,6	6,1	44,7	3,1	42,38
20	34,6	6,3	40,9	5,1	38,45
30	26,6	6,6	33,2	12,8	31,41
40	19,2	6,6	25,8	13,4	24,46
50	12,5	6,4	18,9	13,2	17,98
60	7,5	5,2	12,7	10,1	12,11
70	4,1	3,5	7,6	7,1	7,34
80	1,4	2,8	4,2	4,1	4,10
90	—	—	1,8	1,8	2,31

Diese Tabellen zeigen, daß bei den Beitragsberechnungen zur Invaliditätsversicherung zwischen der Sterblichkeit der Invaliden einerseits und der Aktiven andererseits zu unterscheiden ist, und daß man zu falschen Resultaten gelangen würde, wenn für beide Personenkategorien dieselbe Sterbetafel gewählt würde.

Was nun zunächst die Wahl der Sterbetafel für Invalide anbetrifft, so erscheint es für die vorliegende Arbeit im Interesse der Sicherheit der Rechnungen geboten, die von **Zimmermann** aufgestellte Tafel für pensionirte Eisenbahnbeamte[2]) in Anwendung zu bringen. Denn einerseits liegt dieser Sterbetafel das sicherste und umfangreichste statistische Material zu Grunde, welches über Invalidensterblichkeit bekannt ist; sie darf daher als die zuverlässigste Sterbetafel für Invalide angesehen werden. Andererseits sind nach dieser Tafel die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Invalide in den einzelnen Lebensjahren durchweg niedriger, als nach den bisherigen Beobachtungen für andere Berufsarten, und

Sterbensstatistik ꝛc. vom Jahre 1886, S. 39) auf hypothetischem Wege den Einfluß dieser Verschiedenheiten auf die Invalidenrentenwerthe untersucht. Hiernach ergibt sich eine wesentliche Abweichung in den Rentenwerthen nur für die jüngeren Jahre. Die Invaliden aus den jüngeren Jahren sind aber hauptsächlich Unfallsinvalide, die für die vorliegenden Berechnungen im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Man begeht hiernach wohl keinen ins Gewicht fallenden Fehler, wenn man die gedachte Verschiedenheit in der Sterblichkeit der Invaliden hier nicht berücksichtigt.

[1]) Vergleiche „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1887, S. 17".

[2]) Vergleiche „Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse ꝛc. vom Jahre 1884, S. 100 und 101".

bleiben vom Alter von 69 Jahren ab sogar noch hinter den Wahrscheinlichkeitswerthen der allgemeinen deutschen Sterbetafel zurück. Bei Verwendung der Zimmermann'schen Sterbetafeln für die vorliegenden Berechnungen hat man deshalb vom Alter 69 ab die Sterbenswahrscheinlichkeiten der deutschen Sterbetafel an Stelle der Zimmermann'schen Wahrscheinlichkeitswerthe zu substituiren. In Tabelle 1 Spalte 2 der Anlagen ist die hiernach modifizirte Zimmermann'sche Sterbetafel für Invalide mitgetheilt. Daß bei Verwerthung dieser Tafel nicht zu hohe Sterbenswahrscheinlichkeiten für Arbeiterinvalide in Rechnung gestellt werden, dürfte sich aus dem Folgenden ergeben.

In der auf Seite 146 bereits erwähnten neuesten Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom Jahre 1886 sind auch Sterbefälle unter Arbeiter-Invaliden mitgetheilt. Aus der Tabelle D Seite 192/93 dieser Statistik sind nach dem Vorgange Behm's und Zimmermann's die unter einjähriger Beobachtung gestandenen Invaliden und sodann diejenigen Sterbefälle berechnet, welche bei diesen Invaliden nach der modifizirten Sterbetafel zu erwarten gewesen wären. Diese Sterbefälle sind mit den in Wirklichkeit eingetretenen Fällen verglichen. In der nachstehenden Tabelle sind die bezüglichen Zahlenwerthe für 10jährige Altersklassen mitgetheilt.

Tabelle 2b.

Altersklasse	Unter einjähriger Beobachtung gestandene invalide Arbeiter	Es wären Sterbefälle zu erwarten gewesen	In Wirklichkeit sind Invalide gestorben		
			an Zahl	mehr als zu erwarten gewesen wäre	weniger als zu erwarten gewesen wäre
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20 bis 29	10,08	0,777	—	—	0,777
30 „ 39	61,00	3,895	6	2,105	—
40 „ 49	83,64	4,547	9	4,453	—
50 „ 59	133,00	6,580	9	2,420	—
60 „ 69	207,80	12,763	17	4,237	—
70 „ 79	69,28	7,711	7	—	0,711
80 „ 87	14,52	2,848	2	—	0,848
Summe . .	579,32	39,121	50	13,215	2,336

Wenn auch das für den Vergleich zur Verfügung stehende Material noch wenig umfangreich ist, so ist doch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit desselben die vorstehende Tabelle nicht ohne Bedeutung. Diese Tabelle zeigt, daß in Wirklichkeit die Sterblichkeit unter Arbeiter-Invaliden größer ist, als nach der modifizirten Sterbetafel zu erwarten steht. Während nach vorstehender Tabelle von 579,32 Invaliden im Laufe eines Jahres in Wirklichkeit 50, von 100 also 8,63 Invaliden gestorben sind, hätten nach der Sterbetafel bei denselben Invaliden nur 39,121 Sterbefälle, bei 100 Invaliden also 6,75 Todesfälle eintreffen müssen. In Wirklichkeit sind somit

$$\frac{50 - 39{,}_{121}}{39{,}_{121}} 100 = 27{,}_{81} \text{ Prozent Invaliden}$$

mehr gestorben, als zu erwarten gewesen wäre.

Die Tafel der Wahrscheinlichkeitswerthe für Aktive, ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben, kommt bei den vorliegenden Berechnungen in Verbindung mit der Invaliditätstafel in Betracht. Wird nämlich für jedes Lebensalter die Summe beider Wahrscheinlichkeitswerthe von 1 subtrahirt, so ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, nach Ablauf eines Jahres weder todt noch invalid, vielmehr noch fortdauernd aktiv zu sein. Diese Wahrscheinlichkeit bezeichnet man mit Aktivitätswahrscheinlichkeit. An der Hand der letzteren kann dann die Aktivitätsordnung ermittelt werden, d. i. diejenige Zahlenreihe, die anzeigt, wie viel von einer bestimmten Anzahl gleichaltriger Aktiver in den einzelnen Lebensjahren im Zustande der Aktivität verbleiben. Eine zutreffende Aktivitätsordnung läßt sich indessen auch auf anderem Wege ermitteln, sobald man, wie im vorliegenden Falle, neben der Invaliditätstafel und der Sterbetafel für Invalide auch das Gesetz als bekannt ansehen kann, nach welchem Aktive und Invalide zusammengenommen absterben, d. i. die allgemeine Absterbeordnung. Man darf wohl annehmen, daß bei der Alters- und Invaliditätsversicherung sich mit der Zeit auf jeder Altersstufe im Wesentlichen dieselbe Gruppirung in Bezug auf Aktive und Invalide herausstellen wird, wie bei der gesammten deutschen Bevölkerung, und daß demnach die Absterbeordnung der deutschen Bevölkerung auch als allgemeine Absterbeordnung der der Alters- und Invaliditätsversicherung unterstellten Bevölkerung angesehen werden darf. Von hervorragender Bedeutung für die geplante Alters- und Invaliditätsversicherung ist deshalb die vom Kaiserlichen Statistischen Amt aufgestellte Sterbetafel für die Gesammtbevölkerung des Deutschen Reichs,[1]) gegen deren Zuverlässigkeit im Hinblick auf das derselben zu Grunde liegende umfangreiche statistische Material und auf die Methode der Bearbeitung[2]) keine Bedenken erhoben werden können.

In welcher Weise diese Sterbetafel zur Ermittelung der Aktivitätsordnung Verwendung finden kann, erhellt aus Folgendem.

Wenn eine gegebene große Anzahl Personen von Geburt ab der statistischen Beobachtung unterstellt wird, so zeigt sich in Folge der eintretenden Sterbefälle, falls Wanderungen nicht stattfinden, eine stetige Abnahme in der Zahl dieser Personen, bis bei einem bestimmten Altersjahre auch die letzten Ueberlebenden sterben.

Sobald die Ueberlebenden in das Alter eintreten, in welchem ihre Berufsthätigkeit beginnt, sobald sie also der Gefahr des Invalidwerdens ausgesetzt sind, scheiden sich dieselben in Aktive und Invalide. Mit jedem weiteren Jahre treten zu den vorhandenen neue Invalide hinzu, bis endlich bei einer fernen Altersgrenze auch die letzten Aktiven in den Zustand der Invalidität versetzt werden.

Aktive und Invalide für jedes Altersjahr zusammengenommen, stellen dann die allgemeine Absterbeordnung dar, während die Aktiven allein genommen die Aktivitätsordnung bilden.

Aus der allgemeinen (deutschen) Sterbetafel läßt sich nun für eine bestimmte Anzahl gegenwärtig vorhandener Personen die wahrscheinlichste Anzahl derjenigen Todesfälle ermitteln, welche bei dieser Personenzahl in Zukunft jährlich zu er-

[1]) Siehe Anmerkung auf S. 558.
[2]) Vergl. Novemberheft zur Statistik des Deutschen Reichs vom Jahre 1887.

warten sind, ohne Unterscheidung, ob der Tod im Zustand der Aktivität oder der Invalidität eintritt. Andererseits ist die Zahl derjenigen Personen, welche voraussichtlich in jedem Jahre invalid werden, an der Hand der Invaliditätstafel (S. 149), die Zahl derjenigen Invaliden, welche voraussichtlich jährlich sterben, an der Hand der Sterbetafel für Invalide (S. 155) zu berechnen; mithin läßt sich feststellen, wie viel Personen auf jeder Altersstufe überhaupt noch leben und wieviel von diesen invalid sind. Subtrahirt man für jedes Lebensalter von den überhaupt überlebenden Personen die Zahl der vorhandenen Invaliden, so ergibt sich die Aktivitätsordnung. In der mathematischen Anlage Abschnitt I und der dazu gehörigen Tabelle 1 der Anlagen sind die diesbezüglichen Berechnungen ausgeführt.

Gegen die Verwendung der deutschen Sterbetafel könnte nun vielleicht der Einwand erhoben werden, daß die allgemeine Sterbenswahrscheinlichkeit für Arbeiter größer sei als für den Durchschnitt der Reichsbevölkerung und daß demgemäß bei Verwendung jener Sterbetafel die Wahrscheinlichkeit, durch Tod aus der Reihe der Aktiven auszuscheiden, für den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs zu niedrig angenommen werde. Daß dies indessen nicht der Fall ist, daß sogar bei Verwendung der deutschen Sterbetafel wesentlich mehr Sterbefälle in Rechnung gestellt werden, als in Wirklichkeit bisher bei Arbeitern beobachtet worden sind, geht aus dem Vergleich der Zahlen in Tabelle 2, Spalten 5 bis 7 mit den Zahlen in Spalte 4 der Tabelle 1 der Anlagen, sowie aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Die letztere gibt eine Uebersicht über die Zahl der Invaliditäts- und Sterbefälle, welche bei den in Tabelle 1a verzeichneten, erwerbsfähigen Arbeitern in Wirklichkeit vorgekommen sind, beziehungsweise nach der neu berechneten Aktivitätsordnung zu erwarten gewesen wäre.

Tabelle 2c.

Altersklasse	Unter einjähriger Beobachtung gestandene erwerbsfähige Arbeiter	Es wären Invaliditäts- fälle und Sterbefälle zu erwarten gewesen	In Wirklichkeit sind erwerbsfähige Arbeiter durch Tod und Invalidität ausgeschieden		
			an Zahl	mehr	weniger
				als zu erwarten gewesen wäre	
1.	2.	3	4.	5.	6.
unter 30	18,416,3	164,99	114	—	50,99
30 bis 39	20,563,5	252,28	218	—	34,28
40 „ 49	7,810,6	165,85	133	—	32,85
50 „ 59	2,345,4	112,57	110	—	2,57
60 „ 69	759,3	100,06	88	—	12,06
70 „ 85	86,0	34,31	24	—	10,31
Summe	49,981,1	830,06	687	—	143,06

Während also nach der neu berechneten Aktivitätsordnung 830,06 Aktive im Laufe des Jahres hätten ausscheiden müssen, darunter 218,589 durch In-

validisirung (vergl. Tabelle 1a), sind in Wirklichkeit nur 687 Aktive, darunter 206 durch Invalidisirung, ausgeschieden. Damit entfällt dieser Einwand gegen die Brauchbarkeit der deutschen Sterbetafel für vorliegende Berechnungen.

In der Tabelle 1 der Anlagen haben die für die vorliegende Untersuchung in Anwendung zu bringenden Rechnungsgrundlagen eine übersichtliche Zusammenstellung gefunden.

3. Alter und Zahl der zu versichernden Personen.

Zur Ermittelung des mittleren Beitrages, welcher von allen zu versichernden Personen zu entrichten ist, und zur Feststellung der gesammten, durch die Alters- und Invaliditätsversicherung hervorgerufenen finanziellen Belastung müssen auch die Altersverhältnisse und die Zahl der zu versichernden Personen bekannt sein. Für die Altersverhältnisse ist die Berufsstatistik vom 5. Juni 1882 direkt maßgebend, während für die Anzahl der zu versichernden Personen mit Rücksicht auf die stetige Bevölkerungsvermehrung ein Zuschlag zu den berufsstatistischen Nachweisungen zu machen ist. Von den in der Berufsstatistik nachgewiesenen Personen sind ihrer Beschäftigung nach aus den einzelnen Berufsabtheilungen als versicherungspflichtig anzusehen:

1. von der Berufsabtheilung A (Land- und Forstwirthschaft, auch Thierzucht und Fischerei) alle Personen mit Ausschluß der Selbständigen (a), ihrer Angehörigen[1]) (c 1) und einer auf $^5/_6$ bemessenen Zahl der Forstbeamten;
2. von der Berufsabtheilung B (Industrie einschließlich Bergbau und Bauwesen) alle b- und c-Personen (die verhältnißmäßig wenig zahlreichen Beamten der Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe lassen sich nicht ohne Weiteres ermitteln und sind daher mit einbezogen);
3. von der Berufsabtheilung C (Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirthschaft) alle b- und c-Personen mit Ausschluß der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten, jedoch mit Einschluß der Personen unter C 15 a (See- und Küstenschiffahrt);
4. von den Berufsabtheilungen D (Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art),[2]) und G (In der Haushaltung ihrer Herrschaft lebende Dienende für häusliche [nicht gewerbliche] Dienste) alle Personen;

   endlich

5. von der Berufsabtheilung E (Staats-, Gemeinde-, Kirchen- ꝛc. Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten) die Personen unter E 3 c, E 4 b, E 5 b und c.

Die nebenstehende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der Zahl und der zehnjährigen Altersklassen dieser Personen, wie sie vom Kaiserlichen Statistischen Amt ermittelt sind.

---

[1]) Ob und wie viel von diesen Personen versicherungspflichtig sind, läßt sich nicht ermitteln. Für die relative Altersvertheilung können diese Personen außer Betracht bleiben, da durch Hinzuziehung derselben sich sicher kein höherer Beitrag zur Versicherung ergeben würde.

[2]) In Folge der Bestimmung im § 1, Absatz 2 des Gesetzentwurfs werden nicht alle in der Berufsstatistik unter „Lohnarbeit wechselnder Art" nachgewiesenen Personen versicherungspflichtig sein. Gegenüber der Gesammtheit der zu versichernden Personen ist die nicht in Betracht kommende Personenzahl dieses Berufszweiges jedoch so gering, daß eine Außerachtlassung derselben bei Feststellung der Altersskombination ohne Einfluß auf das Rechnungsergebniß ist.

Tabelle 3.

Berufs-Abtheilung	Zahl der Personen, welche eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, im Alter von . . . Jahren								
	unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 und mehr	Zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Männliches Geschlecht.									
A	117,583	495,919	626,479	460,615	415,641	316,042	200,815	52,822	2,685,916
B	109,995	828,192	1,173,410	746,749	447,652	226,086	97,502	18,235	3,647,821
C	13,399	122,794	205,434	137,728	85,040	41,105	15,868	2,967	624,335
D	1,478	12,349	41,973	58,759	45,560	30,885	18,129	4,613	213,742
E	56	573	3,932	4,077	3,726	2,732	1,974	810	17,880
G	2,436	10,737	17,929	5,682	2,509	1,589	1,106	522	42,510
Summe . .	244,947	1,470,564	2,069,157	1,413,610	1,000,128	618,439	335,394	79,969	7,232,208
Weibliches Geschlecht.									
A	55,051	377,179	389,019	157,194	157,193	136,619	83,079	20,403	1,375,737
B	28,634	203,160	189,695	60,090	35,940	19,296	8,479	2,204	547,498
C	2,652	39,088	60,571	19,561	12,077	7,920	4,213	1,205	147,287
D	3,470	18,536	29,293	28,421	36,494	36,539	24,514	6,569	183,836
E	144	2,496	8,584	6,381	4,567	2,239	1,384	360	26,755
G	61,248	475,589	534,679	97,093	50,121	35,857	21,455	6,372	1,282,414
Summe . .	151,199	1,116,048	1,211,841	368,740	296,392	239,070	143,134	37,113	3,563,527

also männliches und weibl ches Geschlecht zusammengenommen: 10,795,735.

An der Hand der vorstehenden Zahlen sind für jede Berufsabtheilung die einjährigen Altersklassen der zu versichernden Personen auf graphischem Wege ermittelt (vergleiche Tafel 1 der Anlagen). Dabei ist berücksichtigt worden, daß dem Bestand der Versicherungspflichtigen durch Ableistung der Militärpflicht eine Anzahl Personen entzogen ist, so daß in dem Verlauf der sich ergebenden Zahlenreihe bei den militärpflichtigen Altersjahren Unregelmäßigkeiten auftreten. Das Alter dieser Militärpersonen nach einjährigen Altersklassen wurde auf Grund der Aushebungsresultate der Jahre 1880 bis 1882,[1]) welche in Tabelle 3a mitgetheilt sind, —

Tabelle 3a.

Lebensalter	Ende 1882 standen in nebenbezeichnetem Alter die Ausgehobenen aus den Jahren			
	1880	1881	1882	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.
20 bis 21	—	—	65,153	65,153
21 „ 22	—	63,023	37,159	100,182
22 „ 23	64,834	37,603	37,841	140,268
23 „ 24	37,711	38,749	1,812	78,272
24 „ 25	36,504	1,613	—	38,117
25 „ 26	1,502	—	—	1,502
			Zusammen	423,494

und die Gesammtzahl derselben aus der Berufsstatistik berechnet. Zu diesem wurde angenommen, daß die vermuthlich künftig versicherungspflichtig werdenden Soldaten ähnliche Altersverhältnisse aufweisen, wie sie vorstehende Tabelle für alle Ausgehobenen zeigt, und daß das Verhältniß aller erwerbsthätigen Personen im Alter von weniger als 20 beziehungsweise von 20 bis 30 Jahren zu den versicherungspflichtigen Personen dasselbe ist, wie das Verhältniß aller diesen Altersklassen angehörenden Soldaten zu den künftig versicherungspflichtig werdenden Soldaten. Dann stellt sich das Alter[2]) und die Zahl der demnächst versicherungspflichtig werdenden Militärpersonen, wie folgt:

Tabelle 3b.

Lebensalter	Militärpersonen aus den Berufsabtheilungen						
	A	B	C	D	E	G	Zusammen
18	1,230	2,060	306	30	1	26	3,653
19	2,574	4,292	643	65	3	56	7,633
20	12,045	22,560	3,949	807	75	345	39,781
21	18,521	34,690	6,074	1,241	116	530	61,172
22	25,932	48,570	8,503	1,738	163	744	85,650
23	14,470	27,103	4,745	970	91	414	47,793
24	7,047	13,199	2,311	472	44	201	23,274
25	277	520	91	17	2	8	915
Summe	82,096	152,994	26,622	5,340	495	2,324	269,871

[1]) Vergleiche Jahrbuch zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1882, 1883, 1884.

[2]) Die Altersverhältnisse der Militärpersonen im Alter von weniger als 20 Jahren sind nach den Volkszählungsergebnissen vom Jahre 1871 ermittelt worden. Damals standen von 673 Militärpersonen 215 im Alter von 18 Jahren und 458 im Alter von 19 Jahren.

Diese Zahlen sind bei Konstruktion der Altersкurven (vgl. Tafel 1 der Anlagen, woselbst die Konstruktion dieser Kurven in kleinerem Maßstabe mitgetheilt ist) berücksichtigt. In der nachfolgenden, die Ergebnisse des Verfahrens darstellenden Tabelle über die Altersvertheilung der beim Beginn der Versicherung vorhandenen Personen durften jedoch jene Zahlen nicht in Betracht gezogen werden, weil die Militärpersonen erst nach Beendigung ihrer Dienstzeit in die Versicherungspflicht eintreten.

Tabelle 3c.

Lebensalter	Männliche	Weibliche	Lebensalter	Männliche	Weibliche
	Personen, welche am 5. Juni 1882 eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübten, nach dem Alter			Personen, welche am 5. Juni 1882 eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübten, nach dem Alter	
1.	2.	3.	1.	2.	2.
16	284,625	213,319	50	78,737	27,785
17	323,064	244,092	51	74,196	27,137
18	327,887	253,374	52	70,317	26,312
19	323,030	250,003	53	66,748	25,455
			54	63,011	24,529
20	278,897	236,063	55	59,439	23,561
21	238,496	209,590	56	56,116	22,571
22	191,897	175,326	57	52,972	21,556
23	205,571	143,905	58	49,880	20,554
24	207,716	112,884	59	47,248	19,610
25	212,350	90,508			
26	198,864	75,056	60	44,659	18,687
27	187,256	63,635	61	42,301	17,787
28	177 852	55,396	62	39,979	16,879
29	170,258	50,118	63	37,433	15,948
			64	34,777	14,987
30	163,935	46,036	65	32,346	13,968
31	158,139	43,024	66	29,789	12,900
32	152,795	40,611	67	27,353	11,802
33	147,720	38,415	68	24,696	10,668
34	142,805	36,518	69	22,061	9,498
35	138,112	34,913			
36	133,668	33,596	70	19,172	8,310
37	129,437	32,546	71	16,048	7,102
38	125 422	31,790	72	13 244	5,838
39	121,577	31,291	73	10,305	4,605
			74	7,598	3 512
40	117,612	30,970	75	5,286	2,685
41	113,708	30,702	76	3,406	1,932
42	109,666	30,426	77	2,136	1,249
43	105,726	30,137	78	1,201	734
44	101,891	29,837	79	834	493
45	97,909	29,531			
46	94,240	29,208	80	530	302
47	90,277	28,874	81	209	185
48	86,555	28,542	82	—	105
49	82,544	28,165	83	—	46
			84	—	15
			Zusammen . .	6,775,303	3,257,068

Nach vorstehender Tabelle wären am 5. Juni 1882

6,775,303 männliche und
3,357,068 weibliche,

zusammen 10,032,371 Personen

versicherungspflichtig gewesen. Nimmt man nun an, daß die versicherungspflichtige Personenzahl sich in gleichem Verhältniß vermehrt hat, wie die über 16 Jahre alte männliche bezw. weibliche Bevölkerung des Deutschen Reichs in den Jahren Ende 1880 bis Ende 1885, und berechnet man die jährliche Vermehrung der letzteren mit Hülfe der Zinseszinsformel, so würden Mitte 1889

7,092,633 männliche und
3,439,100 weibliche

über 16 Jahre alte, versicherungspflichtige Personen vorhanden sein. Hierzu kommen noch diejenigen Personen, welche als Familienangehörige selbständiger Landwirthe in den Betrieben der letzteren erwerbsthätig sind, eine über die Gewährung freier Station hinausgehende Löhnung beziehen und deshalb der Versicherungspflicht unterliegen. In Abzug zu bringen sind dagegen die in der Berufsstatistik unter „Lohnarbeit wechselnder Art" nachgewiesenen Personen, soweit dieselben nicht versicherungspflichtig sind (§ 1 Abs 2 des Gesetzentwurfs). Wie groß in beiden Fällen die in Betracht zu ziehende Personenzahl ist, läßt sich nicht bestimmen. Erwägt man indessen, daß für die Berechnung des mittleren Beitrags nur die relative Alterskombination, nicht auch die Zahl der zu versichernden Personen bekannt sein muß, daß diese Zahl vielmehr lediglich dazu dienen soll, einen Ueberblick über die Gesammtbelastung, insbesondere über den Reichszuschuß zu gewähren, daß somit ein Fehlgriff in der zu versichernden Zahl von Personen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesammten Versicherung ohne Einfluß ist, so erhellt, daß für die vorliegenden Rechnungen eine überschlägliche Schätzung der Zahl der oben gedachten Personen beider Kategorien genügt.

Nimmt man zu diesem Zwecke an, daß von den in der Berufsstatistik nachgewiesenen „erwerbsthätigen Angehörigen selbständiger Landwirthe" ein Drittel versicherungspflichtig und von den unter „Lohnarbeit wechselnder Art" nachgewiesenen Personen die Hälfte nicht versicherungspflichtig sind, so würden Mitte des Jahres 1889 insgesammt rund

7,322,000 männliche und
3,696,000 weibliche,

zusammen 11,018,000 Personen

als versicherungspflichtig anzusehen sein.

Diese Zahl soll zur Ermittelung der Gesammtbelastung und der Höhe des Reichszuschusses verwerthet werden.

II. Die Eintheilung der Ortschaften des Deutschen Reichs nach Jahreslöhnen.

Die in Theil I erörterten Rechnungsgrundlagen reichen zur Beurtheilung der durch die Alters- und Invaliditätsversicherung entstehenden finanziellen Belastung aus, sofern die Renten und Beiträge ihrem absoluten Betrage nach einheitlich bemessen werden. Sollen Renten und Beiträge nach Lohnklassen abgestuft werden, so müssen diese Lohnklassen so gebildet werden, daß die Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Lohnklassen sich nicht ändern, es müssen also sowohl die Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeiten als auch die relative Alterskombination im Wesentlichen ebenso bleiben, wie sie für die einheitliche Rente aufgestellt worden sind. Denn würde in irgend einer Lohnklasse einer dieser

Faktoren merkliche Abweichungen aufweisen, so würde auch das Verhältniß des Beitrages zum Jahreslohn sich ändern, und dies muß vermieden werden.

Eine Uebereinstimmung in den Rechnungsgrundlagen einer jeden Lohnklasse wird erzielt, wenn die Zahl der Lohnklassen eine möglichst beschränkte ist, und jede Lohnklasse immer ganze Ortschaften umfaßt. Dadurch wird erreicht, daß jede Lohnklasse nicht nur eine große Anzahl von Personen einschließt und demzufolge das Gesetz der großen Zahlen Anwendung finden kann, sondern auch, daß die versicherungspflichtigen Personen jeder Lohnklasse sich über das ganze Deutsche Reich vertheilen. Die allgemeine Sterblichkeit der in jeder Lohnklasse zu versichernden Personen würde dann wieder ihren geeigneten Ausdruck in der deutschen Sterbetafel finden. Hinsichtlich der Verwendung der Invaliditätstafel dürften gleichfalls Bedenken nicht zu erheben sein, da bei jener Eintheilung in jeder Lohnklasse Arbeiter der verschiedensten Berufszweige ziemlich gleichmäßig vertreten sein dürften. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Altersgruppirung, wie sie für das Reich ermittelt worden ist, auch in den einzelnen Lohnklassen nicht gestört wird. Dies würde schwer zu erreichen sein, wenn man Lohnklassen nach dem Individuallohn oder nach dem Klassenlohn einzelner Berufszweige bilden wollte; denn es fehlt an einer Statistik über die Vertheilung der Lohnsätze auf die einzelnen Altersklassen. Eine solche Statistik könnte auch niemals zuverlässige Grundlage von Rechnungen sein, weil sich die Lohnverhältnisse der einzelnen Personen und Berufszweige sehr ändern. Dagegen bleibt die Altersgruppirung unberührt, wenn man die Lohnklassen nach Ortslöhnen bildet. Denn nach den Ergebnissen der Volkszählungen und der Berufsstatistik ist die Vertheilung der versicherungspflichtigen Personen über die einzelnen Altersjahre in größeren örtlichen Bezirken im Wesentlichen dieselbe wie im ganzen Reich. Demgemäß will der Gesetzentwurf Ortsklassen unter Zugrundelegung des für alle Bezirke Deutschlands festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter [1]) bilden.

Es fragt sich nun, wie die Ortsklassen zu begrenzen sind. Dabei muß, um einen Ueberblick über die Gesammtbelastung, insbesondere über die Höhe des Reichszuschusses zu bekommen, von dem genauen Durchschnittsbetrage, welchen dieser Lohn im ganzen Umfange des Reichs erreicht, ausgegangen werden. Dieser Durchschnittsbetrag läßt sich in der folgenden Weise berechnen.

Man ermittelt zunächst für größere Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke ꝛc.) den durchschnittlichen ortsüblichen Tagelohn an der Hand der Bevölkerungsziffer der einzelnen Ortschaften dieser Bezirke, multiplizirt den Durchschnittssatz eines jeden Bezirks mit der Zahl der in demselben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen, summirt diese Produkte für die sämmtlichen Bezirke und dividirt die für das Reich sich ergebende Gesammtsumme durch die Zahl der im Reich vorhandenen versicherungspflichtigen Personen. [2])

[1]) Vgl. „Uebersicht der für die sämmtlichen deutschen Bundesstaaten in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter". Zusammengestellt von J. Schmitz.

[2]) Strenge genommen müßte man auch zur Ermittelung des Durchschnittssatzes für jeden größeren Verwaltungsbezirk von der Zahl der in den einzelnen Ortschaften dieses Bezirks vorhandenen versicherungspflichtigen Personen ausgehen. Diese Zahlen lassen sich jedoch für die einzelnen Ortschaften an der Hand der vorhandenen statistischen Aufzeichnungen für jetzt nicht ermitteln. Indessen wird thatsächlich derselbe Durchschnitt sich herausstellen, wenn man, wie oben geschehen, zunächst innerhalb der einzelnen größeren Verwaltungsbezirke von der nach den Volkszählungen bekannten Bevölkerungsziffer in den einzelnen Ortschaften ausgeht, und die versicherungspflichtigen Personen, deren Zahl für jene größeren Verwaltungsbezirke aus der Berufsstatistik bekannt ist, erst dann

Legt man dabei die Bevölkerungszahlen vom 1. Dezember 1885 zu Grunde, so ergibt sich als Summe aller Tagelöhne

für 7,322,000 männliche zu versichernde Personen der Betrag von 11,544,600 ℳ., und

„ 3,696,000 weibliche zu versichernde Personen der Betrag von 3,790,420 ℳ.

Der durchschnittliche Tagelohn für das Reich stellt sich somit

$$\text{auf } \frac{11{,}544{,}000}{7{,}322{,}000} = 1{,}5767 \text{ ℳ. für männliche Personen und}$$

$$\text{auf } \frac{3{,}790{,}420}{3{,}696{,}000} = 1{,}0255 \text{ ℳ. für weibliche Personen.}$$

Der durchschnittliche Tagelohn für weibliche Personen beträgt demnach fast $^2/_3$ des durchschnittlichen Tagelohns für männliche Personen. Daraus folgt, daß es nicht nöthig ist, für weibliche Personen besondere Lohnklassen zu bilden, daß man vielmehr zu demselben Resultat gelangen wird, wenn die Renten für weibliche Personen nach den für männliche Personen festgesetzten Lohnklassen und zwar in Höhe von $^2/_3$ der für die letzteren bestimmten Rentensätze bemessen werden.

Nun muß die Zahl der zu bildenden Lohnklassen eine möglichst beschränkte sein, damit die Zahl der versicherungspflichtigen Personen in jeder Lohnklasse eine möglichst große ist. Dies wird erreicht, ohne den genauen durchschnittlichen Tagelohn von 1,577 ℳ. wesentlich zu erhöhen, wenn die nachstehende Ortseintheilung gewählt wird, die gleichzeitig äußerst günstige Zahlenwerthe für die Beitragsberechnung und Rentenbemessung liefert.

Es soll umfassen

Ortsklasse	mit einem Jahreslohn von	alle Ortschaften mit einem Tagelohn
I	300 ℳ.	bis zu 1,00 ℳ.
II	400 „	von 1,01 bis 1,40 „
III	500 „	„ 1,41 „ 1,80 „
IV	600 „	„ 1,81 „ 2,20 „
V	700 „	„ 2,21 ℳ. ab.

Die Zahl der in jeder Ortsklasse der Versicherung unterstellten Personen männlichen Geschlechts und die gesammte jährliche Lohnsumme dieser Personen stellen sich dann wie folgt:

In Ortsklasse	sind zu versichern Personen	mit einer jährlichen Lohnsumme von
I	825,593	247,785,900 ℳ.
II	1,880,047	752,018,800 „
III	2,928,366	1,464,183,000 „
IV	1,077,884	646,730,400 „
V	609,750	426,825,000 „
zusammen	7,322,000	3,537,543,100 ℳ.

berücksichtigt, wenn es sich um die Ermittelung des aus den Durchschnittssätzen der einzelnen größeren Verwaltungsbezirke sich ergebenden Durchschnitts für das Reich handelt. Daß diese Annahme zutrifft, ergibt sich daraus, daß der aus den Durchschnittssätzen der einzelnen größeren Verwaltungsbezirke gewonnene Durchschnitt für das Reich genau derselbe bleibt, mag man den Reichsdurchschnitt mit Hülfe der Bevölkerungsziffer oder der Zahl der Versicherungspflichtigen jener einzelnen größeren Bezirke berechnen. Aus dieser Uebereinstimmung für größere Bezirke kann man zuverlässig folgern, daß auch innerhalb dieser größeren Bezirke die gleiche Uebereinstimmung herrschen wird.

Wollte man mit der Eintheilung noch weiter gehen und vielleicht noch eine VI. Lohnklasse bilden, so würde deren Umfang, abgesehen davon, daß man sich dann von dem wirklichen Durchschnittslohnsatz weiter entfernen würde, zu gering werden.

Im Durchschnitt ergibt sich bei dieser fünfklassigen Eintheilung als Tagelohn fürs Reich bei jedem männlichen Versicherten der Betrag von

$$\frac{3{,}537{,}543{,}100}{300 \cdot 7{,}322{,}000} = 1{,}_{61}\ \mathit{M},$$

der in der Mitte der Tagelöhne in Ortsklasse III liegt und sich mit dem wirklichen für das Reich gewonnenen Durchschnittslohn von $1{,}_{58}$ fast genau deckt (s. oben).

Für die finanzielle Gesammtbelastung ist es demnach gleichwerthig, ob die Renten in jeder der fünf Ortsklassen in gleichen Theilbeträgen der für dieselben festgesetzten Lohnsätze bemessen oder ob für alle Ortsklassen einheitliche Renten als Theilbeträge des durchschnittlichen Jahreslohns von $300 \cdot 1{,}_{61} = 483$ *M.* gewährt werden. Für die Berechnung dieser Belastung ist es indessen mit Rücksicht auf Lohnverschiebungen nach oben wohl nöthig, von einem etwas höheren Durchschnittslohn als 483 *M.* auszugehen. Deshalb soll zur Ermittelung der Gesammtbelastung als durchschnittlicher Jahreslohn der Betrag von

500 *M.*

in Rechnung gestellt werden.

III. Die Berechnung der Beiträge.

1. Voraussetzungen.

Bei Ausführung der vorliegenden Berechnungen ist von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

a) Der Beginn der Beitragspflicht tritt im Allgemeinen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres ein, sofern schon in diesem Alter eine Löhnung zu erwarten ist, die über die Gewährung freier Station hinausgeht.

b) Die Wartezeit ist für die Berechnung der Invalidenrenten in Folge der Bestimmung im § 12 Absatz 2 des Gesetzentwurfs in der Weise berücksichtigt, daß Personen, welche im ersten Mitgliedsjahre invalid werden, keine Rente, die Invaliden aus dem zweiten bis fünften Mitgliedsjahre aber sämmtlich die Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente erhalten. Für die Berechnung der Altersrenten ist eine Wartezeit in Folge der Uebergangsbestimmungen (§ 147 des Gesetzentwurfs) gänzlich außer Betracht gelassen.

c) Die Invalidenrente für männliche Personen beginnt mit jährlich 24% des für den betreffenden Versicherten nach Maßgabe seines Beschäftigungsorts in Betracht kommenden jährlichen Normallohns. Vom Ablauf der Wartezeit ab steigt die Invalidenrente mit jedem vollendeten Kalenderjahre um einen weiteren Theilbetrag dieses Jahreslohns, und zwar in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um je 4‰, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um je 6‰, von da ab um je 8‰ bis zum Höchstbetrage von jährlich 50% des Jahreslohns. Die Altersrente für männliche Personen beträgt jährlich 24% des Jahreslohns. Die Altersrente kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Weibliche Personen erhalten als Renten zwei Drittel der Renten männlicher Personen.

Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres, die Invalidenrente mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

d) Ein Anspruch auf die volle Rente besteht nur dann, wenn seit dem Eintritt in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres bezw. bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, unbeschadet gewisser Ausnahmefälle (vgl. unten bei 2), in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind.

e) Die Renten sind in monatlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen.

f) Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten zu je einem Drittel aufgebracht. Die Verwaltungskosten tragen je zur Hälfte die Arbeitgeber und die Versicherten.

Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind vom Arbeitgeber für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat.

g) An Verwaltungskosten ist für jeden Versicherten während seiner Aktivitätsdauer ein Betrag von jährlich $0{,}_{70}$ ℳ. in Anrechnung gebracht.

h) Die Verzinsung der eingegangenen Beiträge ist zu $3^1/_2$ % jährlich angenommen.

2. Berücksichtigung der Fälle, in denen eine Unterbrechung der Beitragsleistung eintreten kann.

Die Versicherungsanstalten können ihren Verbindlichkeiten nur dann nachkommen, wenn die als Gegenleistung in Ansatz gebrachten Beiträge aller Versicherten während ihrer ganzen Aktivitätsdauer regelmäßig eingehen. Etwaige Ausfälle von Beiträgen müssen also, sofern sie nicht etwa durch freiwillige nachträgliche Entrichtung des geschuldeten Betrages beglichen werden, anderweit unschädlich gemacht werden. Denn jeder Beitrag repräsentirt einen Theil der späteren Ausgaben für Renten; erhält eine Versicherungsanstalt den ersteren nicht, so kann sie auch den bezüglichen Rententheil nicht zahlen.

Beitragsausfälle können herbeigeführt werden:

a) durch Erkrankungen,

b) durch Aufhören einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeitsmangel, Arbeitsscheu, Uebertritt in eine selbständige Lebensstellung ꝛc.),

c) durch den Dienst im Heere und bei der Marine.

a) Beitragsausfall in Folge von Erkrankungen.

Der Beitragsausfall während der Dauer von Erkrankungen kann, wie auch der Gesetzentwurf vorschreibt, durch die Versicherung selbst ausgeglichen werden.

Die Anzahl der Personen, welche in einer großen Gesellschaft während eines Jahrs auf jeder Altersstufe erkranken, und die Dauer ihrer Krankheiten lassen sich nämlich durch eine nur geringen Schwankungen unterworfene Verhältnißzahl bestimmen. Hierdurch wird es möglich, die Zahl der Krankentage zu ermitteln, welche von jedem Versicherten in den verschiedenen Lebensjahren im Durchschnitt durchlebt werden. An der Hand dieser Zahlen läßt sich dann der wahrscheinlichste Werth der in Folge von Erkrankungen für jeden Versicherten

während seiner Aktivitätsdauer ausfallenden Beiträge berechnen und der Betrag bestimmen, um welchen der regelmäßige Beitrag der Gesunden allgemein erhöht werden muß, wenn er ausreichen soll, um auch Ausfälle in Folge von Krankheiten zu decken. [1])

Geeignetes statistisches Material für diese Zwecke ist in den von Professor Dr. Heym in jüngster Zeit veröffentlichten Erfahrungen der Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig gegeben, die über die Krankheitserscheinungen in einer die verschiedensten Berufszweige umfassenden Gesellschaft von Personen Aufschluß geben. [2]) In Tabelle 7 der Anlagen sind die bezüglichen Rechnungen angestellt. (Vgl. auch Abschnitt 3 der mathematischen Anlage.)

b) Beitragsausfall in Folge des Aufhörens einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Für die Ausfälle an Beiträgen, welche in Folge des Aufhörens einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bevorstehen, ist der für die Krankheitsfälle eingeschlagene Weg nicht gangbar, weil es an jeder brauchbaren Unterlage für eine Veranschlagung des Umfanges und der Dauer der Arbeitslosigkeit ꝛc. mangelt; solche Unterlagen werden auch wohl nie in brauchbarer Form zu beschaffen sein, da aus Beobachtungen über diesen Gegenstand niemals sichere Schlüsse für die Zukunft zu ziehen sind. Arbeitslosigkeiten von kürzerer Dauer werden zwar nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs Beitragsausfälle kaum noch zur Folge

---

[1]) Die Art und Weise, wie bei Bemessung des wöchentlichen Beitrages zur Versicherung zu verfahren ist, wenn derselbe den durch Krankheit hervorgerufenen Beitragsausfall decken soll, ergibt sich aus folgendem Beispiel.

Ein 35jähriger Arbeiter soll, so lange er erwerbsfähig ist, wöchentlich

$$\frac{1}{47} \text{ M.}$$

an Beiträgen zu entrichten haben. Seine gesammte Beitragsleistung hat dann ohne Rücksicht auf Erkrankungen nach Tabelle 8 Spalte 7 der Anlagen den Kapitalwerth von

$$15{,}_{2579} - 0{,}_{5154} = 14{,}_{7425} \text{ M.}$$

Fällt die Beitragsleistung für die Dauer der Krankheit aus, so stellt sich der Kapitalwerth dieses Ausfalls nach derselben Tabelle Spalte 6 auf

$$0{,}_{4222} \text{ M.}$$

Demnach hat der gegenwärtige Werth der künftig zu erwartenden Beiträge des 35jährigen Versicherten, wenn man die in Folge von Krankheit voraussichtlich ausfallenden Beträge in Abzug bringt, den Werth von

$$14{,}_{7425} - 0{,}_{4222} = 14{,}_{3203} \text{ M.}$$

Nach den Tabellen 5 und 6 der Anlagen beträgt der gegenwärtige Werth der Anwartschaft auf Rente in Höhe von 120—250 Mark für den 35jährigen Versicherten, d. h. der Kapitalwerth der künftigen Kassenleistungen an den 35jährigen,

$$0{,}_{87} \cdot 298{,}_{819} + 3{,}_{0288} = 268{,}_{0013} \text{ M.}$$

Seine Prämie (wöchentlicher Beitrag zur Versicherung) wird sich also, sofern er auch für die Krankentage Beiträge entrichtet, auf

$$\frac{268{,}_{0013}}{47 \cdot 14{,}_{7424}} = 0{,}_{3868} \text{ M.}$$

und sofern die Beiträge während der Krankheit ausfallen, auf

$$\frac{268{,}_{0013}}{47 \cdot 14{,}_{3982}} = 0{,}_{3203} \text{ M.}$$

stellen. Im letzteren Falle muß also, um eine Schädigung der Versicherungsanstalt auszuschließen, der regelmäßige wöchentliche Beitrag von

$0{,}_{3868}$ auf $0{,}_{3982}$ M.,

oder um $0{,}_{0114}$ M.

erhöht werden.

[2]) Vgl. die Schrift Heym's: „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung. Fünfundzwanzig Jahre Erfahrungen der Versicherungsgesellschaft »Gegenseitigkeit« zu Leipzig". Leipzig 1884.

haben. Denn nach diesen Bestimmungen soll der Jahresbeitrag anstatt in $52^{5}/_{28}$ Wochen schon in 47 Wochen aufgebracht werden, so daß in jedem Jahre mehr als 5 Wochen ohne Beschäftigung verlebt werden dürfen, ohne daß dadurch Beitragsausfälle hervorgerufen werden;[1]) ferner sind die Beiträge immer für volle oder halbe Wochen ohne Unterschied, ob während dieser Zeiträume fortlaufend gearbeitet worden ist, zu entrichten, so daß jeder einzelne Beitrag 3 Arbeitstage deckt, auch wenn die Beschäftigung nur an einem einzigen Arbeitstage stattgefunden hat; endlich sollen die in einzelnen Jahren für mehr als 47 Wochen im Jahre entrichteten Beiträge auf Beitragsausfälle in anderen Jahren verrechnet werden. Arbeitslosigkeiten von längerer Dauer aber, deren Einfluß für die Aufbringung der Beiträge naturgemäß nachtheiliger ist, wie der etwaige Einfluß kürzerer Ausfälle, sind bei Berufsarbeitern, abgesehen von Strikes, Arbeits-

[1]) Daß in Folge dieser Bestimmung für den Durchschnitt Beitragsausfälle wohl ausgeglichen werden können, zeigen z. B. die Berichte des „Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker", aus welchen in nachstehender Tabelle die bezüglichen Zahlenwerthe für die Jahre 1884/85 und 1886/87 mitgetheilt sind.

Beobachtungszeit		Zahl der Mitglieder, welche Beiträge geleistet haben	Die Ausgaben stellten sich					
			für „Arbeitslosen-Unterstützung" (pro Tag 1 ℳ)		für „Reise-Unterstützung" (pro Tag 0,75 ℳ)		für „sonstige Unterstützung" (§ 2 des Arbeitslosen-Reglements) (pro Tag 2 ℳ)	
Kalenderjahr	Quartal		auf Mark	an Tagen (berechnet)	auf Mark	an Tagen (berechnet)	auf Mark	an Tagen (berechnet)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1884	IV	11,745						
1885	I	11,720	35,763,65	35,763,65	99,472,84	132,630,45	18,355,50	9,177,75
„	II	11,696						
„	III	11,423						
1886	IV	13,474						
1887	I	12,487						
„	II	12,081	130,861,80	130,861,80	137,616,27	183,488,36	266,344,53	133,172,27
„	III	11,424						
„	IV	11,836						
Zusammen		107,886		166,625,45		316,118,81		142,350,02

Im Gesammtdurchschnitt ergibt sich aus dieser Tabelle für jedes beitragende Mitglied eine jährliche Unterstützungsdauer von

$$\frac{166,625{,}45 + 316{,}118{,}81 + 142{,}350{,}02}{207{,}886} \cdot 4 = 23{,}18 \text{ Tagen},$$

wovon

6,18 Tage auf Arbeitslosen-Unterstützung,
11,72 „ „ Reise- „
5,28 „ „ sonstige „ (§ 2 des Arbeitslosen-Reglements, Arbeitslosigkeiten in Folge Aufrechterhaltung des mit den Prinzipalen vereinbarten und vom Vereinsvorstande publizirten Tarifs ꝛc.)

entfallen.

Darnach kommen also, selbst bei Anrechnung der Reise- und sonstigen Unterstützungen, während des gedachten Zeitraums auf jedes Mitglied im Durchschnitt jährlich 23,18 Unterstützungstage oder bei wöchentlich 6 Arbeitstagen

$$\frac{23{,}18}{6} = 3{,}86, \text{ also nicht einmal ganz 4 Wochen.}$$

schen ꝛc., in der Regel auf wirthschaftliche Krisen zurückzuführen, deren Umfang und Dauer im Voraus nicht festzustellen ist. Endlich ist der Uebertritt aus der Stellung eines Lohnarbeiters in eine selbständige Lebensstellung als Betriebsunternehmer ꝛc. in der Regel ein Akt freier Selbstbestimmung bezw. Willkür und entzieht sich schon um deswillen einer zuverlässigen statistischen Beobachtung.

Um nun alle derartigen Ausfälle, soweit sie thatsächlich vorkommen, für die Versicherungsanstalt unschädlich zu machen, ist im Gesetzentwurf die Bestimmung getroffen, daß bei nicht beglichenen Beitragsausfällen eine Verminderung der Rente eintritt. Es fragt sich, nach welchen Grundsätzen diese Verminderung vorgenommen werden soll.

An sich läge es nahe, dabei einfach so zu verfahren, daß die in den einzelnen Jahren fehlenden Beitragswochen addirt werden und für je 47 Beitragswochen ein Beitragsjahr weniger angerechnet wird. Dieser Art der Regelung stehen aber von versicherungstechnischem Standpunkte aus um deswillen erhebliche Bedenken entgegen, weil die Beiträge je nach dem Lebensalter, in welchem sie geleistet werden, für die demnächstige Pensionirung einen verschiedenen Werth haben, also einen verschiedenen Antheil der Anwartschaft auf Rente (d. h. des gegenwärtigen Werths der späteren Kassenleistung) repräsentiren.

Während nämlich die Anwartschaft des 20jährigen auf eine vom Eintritt der Invalidität, spätestens jedoch von der Vollendung des 70. Lebensjahres ab beginnende Leibrente im Jahresbetrage von 1 ℳ.

$$1{,}0208 \text{ ℳ.}$$

beträgt, stellt sich die Anwartschaft auf die gleiche Leibrente bei dem 60jährigen auf

$$4{,}0648 \text{ ℳ.}$$

Hiernach würde der 20jährige durch eine einmalige Einzahlung von $1{,}0208$ ℳ, der 60jährige durch eine einmalige Einzahlung von $4{,}0648$ ℳ das Anrecht auf eine Rente im Jahresbetrage von 1 ℳ. erwerben; eine Zahlung von 1 ℳ. erwirbt also dem 20jährigen ein Anrecht auf Rente in Höhe von

$$\frac{1}{1{,}0208} = 0{,}98 \text{ ℳ},$$

dem 60jährigen ein Anrecht auf Rente von

$$\frac{1}{4{,}4648} = 0{,}25 \text{ ℳ}.$$

Unterlassen beide die Einzahlung, so verlieren sie beide den Anspruch auf Rente; der Verlust erreicht aber bei beiden eine ganz verschiedene Höhe.

Wollte man daher die Schäden, welche Beitragsausfälle bewirken können, vollständig beseitigen, so müßte man in jedem Einzelfalle eine genaue versicherungstechnische Berechnung des Rentenantheils vornehmen, welche der ausgefallene Beitrag des Einzelnen, je nach dem Lebensalter, in welchem der Ausfall eingetreten ist, für den Fall der Zahlung gedeckt haben würde. Dabei könnte in Frage kommen, ob nicht zur Vermeidung einer Benachtheiligung derjenigen Versicherten, welche in jungen Lebensjahren Beiträge ausfallen lassen, von Zugrundelegung des für die jüngeren Arbeiter an sich hohen, weil für alle Altersklassen gleich berechneten Beitrags abgesehen, und für jedes einzelne Lebensjahr ein besonderer Beitrag für die Kürzungsberechnung ermittelt werden müsse. Eine solche detaillirte Berechnung würde indessen die praktische Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung überaus erschweren und es muß deshalb ein anderes, leichter durchführbares Kürzungsverfahren gesucht werden.

Es wird genügen, wenn der ausgefallene Beitrag bis zum Eintritt in den Rentengenuß aufgezinst und dann versicherungstechnisch amortisirt wird. Dies geschieht, indem der aufgezinste Beitragsausfall mit dem Leibrentenwerthe des Berechtigten, d. i. dem Kapitalwerth seiner lebenslänglichen Rente im Jahresbetrage 1, getheilt wird. Der sich ergebende Betrag wird dann von der Altersrente bezw. der den Mitgliedsjahren entsprechenden Invalidenrente abgesetzt. Eine solche Rentenkürzung bietet für die praktische Durchführung keine erheblichen Schwierigkeiten. Der aufgezinste Werth der ausgefallenen Beiträge kann aus Zinseszinstabellen entnommen werden; für die versicherungstechnische Amortisation desselben läßt sich ein Tarif aufstellen, dessen eine Spalte das Lebensalter, in welchem der Rentengenuß beginnt, und dessen andere Spalte den Betrag angibt, welchen die Einheit des aufgezinsten Beitragsausfalls an Jahresrente repräsentirt. Der Betrag, um welchen die Rente zu kürzen ist, ergibt sich dann durch Multiplikation des aufgezinsten Beitragsausfalls mit der betreffenden Zahl des Tarifs.

In der Tabelle 11 der Anlagen ist ein solcher Tarif berechnet worden. Einige Angaben aus diesem Tarif mögen hier folgen.

Tabelle 4.

Lebensalter	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalt an Jahresrente den Betrag von	Lebensalter	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalt an Jahresrente den Betrag von
1.	2.	1.	2.
20	0,1169	45	0,0939
25	0,1046	46	0,0943
30	0,0989	50	0,0969
40	0,0943	55	0,1038
41	0,0938	60	0,1165
42	0,0938	70	0,1682
43	0,0935	75	0,2153
44	0,0936	80	0,2793

An der Hand dieses Tarifs ist die Rentenkürzung folgendermaßen auszuführen. Nachdem der durchschnittliche Jahreslohn ermittelt und die Zahl der Beitragsjahre ohne Rücksicht auf den etwaigen Ausfall von Beiträgen lediglich nach der Zahl der zwischen dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung und dem Eintritt des Rentengenusses liegenden Kalenderjahre festgestellt worden ist, wird die Rente den Beitragsjahren und dem durchschnittlichen Jahreslohn entsprechend berechnet. Sodann wird festgestellt, in welchen Kalenderjahren Beiträge ausgefallen sind. Gesetzt den Fall, der Versicherte hat im Laufe des Jahres 1890 Beiträge für 10 Wochen zu je $0{,}20$ ℳ. ausfallen lassen und wird im Laufe des Jahres 1920 im Alter von 50 vollendeten Jahren invalid. Dann ist zur Ermittelung der Rentenkürzung folgende Rechnung auszuführen. Aus der Zinseszinstabelle ist der für 30 Jahre (Mitte 1890 bis Mitte 1920) aufgezinste Beitragsausfall von 10 Wochen zu entnehmen. Hierfür ergibt sich der Betrag von

$$5{,}61 \text{ ℳ}.$$

Nach dem Tarife repräsentirt je 1 ℳ. des aufgezinsten Beitragsausfalls für den 50jährigen den Werth einer Jahresrente von

$$0{,}0969 \text{ M}.$$

so daß für $5{,}61$ M.

$$5{,}61 \cdot 0{,}0969 = 0{,}5436 \text{ M}.$$

Jahresrente hätten gewährt werden können. Da nun für diejenige Zeit, während welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt und in Folge dessen ein Beitrag nicht entrichtet worden ist, auch der Reichsbeitrag fortfällt, so muß die Kürzung nicht nur um den Betrag von $0{,}5436$ M., sondern um den Betrag von

$$1{,}5 \cdot 0{,}5436 = 0{,}82 \text{ M}.$$

erfolgen.

Der Einfachheit und Gleichmäßigkeit des Verfahrens wegen muß die Aufzinsung der ausgefallenen Beiträge von Mitte des Kalenderjahres ab, in welchem der Ausfall erfolgte, bis zur Mitte des Kalenderjahres, in welchem der Rentengenuß beginnt, vorgenommen werden.

c) Beitragsausfall in Folge des Militärdienstes.

Ausfälle an Beiträgen können ferner durch den Militärdienst, während dessen die die Versicherungspflicht bedingende Beschäftigung unterbrochen wird, hervorgerufen werden. Soweit es sich dabei um den Militärdienst in Friedenszeiten handelt, für welchen ausreichend bestimmte Zahlenwerthe bekannt sind, würde in ähnlicher Weise wie bei Krankheiten verfahren und der voraussichtliche Ausfall durch Erhöhung der Durchschnittsbeiträge gedeckt werden können. Für den Dienst in Mobilmachungs- und Kriegszeiten aber ist dieser Weg nicht gangbar, weil für diese Fälle irgend welche Durchschnittswerthe naturgemäß noch weniger bekannt sind, als bei den Fällen der Arbeitslosigkeit. Ausfälle in Folge des Krieges oder der Mobilmachung müssen hiernach ähnlich behandelt werden, wie Ausfälle in Folge von Arbeitslosigkeit, d. h. die Versicherungsanstalt darf nur entsprechend ermäßigte Renten zahlen. Zur Vermeidung von Härten bestimmt der Gesetzentwurf, daß diese Kürzung der Rente nicht dem Versicherten zur Last fallen, sondern von dem Reich, in dessen Interesse der Militärdienst geleistet wird, gedeckt werden soll. Da dieser Ausweg auch für den Militärdienst in Friedenszeiten vorgesehen ist, so erübrigt für diese eine Berechnung, um wieviel die Durchschnittsbeiträge eventuell zu erhöhen sein würden.

3. Fälle, in denen den Versicherungsanstalten ein Schaden durch Zinsverlust erwachsen kann.

a) Einer Kürzung der Rente bedarf es, wie oben angedeutet wurde, nicht, wenn der Beitragsausfall anderweit ausgeglichen wird. Der Gesetzentwurf ermöglicht letzteres einmal durch Gestattung freiwilliger Nachzahlungen, sodann aber auch durch Verrechnung derjenigen Mehrbeiträge, welche in einzelnen Jahren für mehr als je 47 Beitragswochen entrichtet sind, auf Minderbeiträge anderer Jahre. Hierbei sollen im Interesse der Vereinfachung Zinsen und Zinseszinsen nicht in Rechnung gestellt werden. In Folge dieses Verzichts auf Zinsen und Zinseszinsen entsteht der Versicherungsanstalt bei freiwilliger Nachzahlung sowie bei Verrechnung solcher Mehrbeiträge, welche *nach* dem Ausfall entrichtet worden sind, ein Verlust an Zinsen. Im letzteren Falle mag der Verlust durch den Zinsgewinn aus der Verrechnung von Mehrbeiträgen *früherer* Jahre aufgewogen werden. Im ersteren Falle dagegen, d. h. bei freiwilliger Nachzahlung von Beiträgen, ist ein Ausgleich zunächst nicht vorhanden. Ein solcher kann, wenn man die praktische Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht unverhältnißmäßig erschweren will, nur durch einen allgemeinen Aufschlag

zu den regelmäßigen Beiträgen gewonnen werden; soweit hierdurch die etwaigen Nachtheile nicht ganz zu beseitigen sind, muß der Ausfall bei der Revision der Beiträge gedeckt werden. Dies genügt um so mehr, als der Zinsverlust eine erhebliche Höhe kaum erreichen kann, da nach § 94 des Gesetzentwurfs freiwillige Beiträge höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren, einschließlich desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden dürfen.

b) Eine Schädigung der Versicherungsanstalten durch Zinsverlust kann möglicherweise auch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Bestimmung über die Art herbeigeführt werden, wie die Rente in Fällen, in denen Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt worden sind, berechnet werden soll. Nach § 18 des Gesetzentwurfs soll nämlich, wenn für einen Versicherten Beiträge in verschiedenen Ortsklassen gezahlt worden sind, der Berechnung der Rente der Durchschnitt der Jahreslöhne, nach welchen Beiträge entrichtet sind, zu Grunde gelegt und dieser Durchschnitt in der Weise ermittelt werden, daß für jede Beitragswoche der Jahreslohn, nach welchem in derselben Beiträge entrichtet wurden, in Ansatz gebracht, die hieraus sich ergebende Summe aber mit der Zahl der Beitragswochen getheilt wird. Dabei sind Bruchtheile des Durchschnitts auf ganze Zahlen nach oben abzurunden.

Wenn demnach ein Versicherter nacheinander Beiträge

für $8 \cdot 47 = 376$ Wochen in der Ortsklasse mit einem Jahreslohn von 300 ℳ.
„ $6 \cdot 47 = 282$ „ „ „ „ „ „ „ „ 600 „
„ $10 \cdot 47 = 470$ „ „ „ „ „ „ „ „ 300 „

entrichtet hat, so soll die den Mitgliedsjahren entsprechende Jahresrente einen Theilbetrag des durchschnittlichen Jahreslohns, welcher im vorliegenden Falle

$$\frac{376 \cdot 300 + 282 \cdot 60 + 470 \cdot 300}{376 + 282 + 470} = \frac{4230}{1128} = 375 \text{ ℳ.}$$

beträgt, darstellen. Ob die von dem Versicherten während seiner Aktivitätsdauer zu den einzelnen Ortsklassen geleisteten Beiträge im Gesammtdurchschnitt immer genau denjenigen Beiträgen gleichkommen, welche für die dem Betrage von 375 ℳ. entsprechende Ortsklasse hätten geleistet werden müssen, mag dahingestellt bleiben. Ein Zinsverlust aber kann sich für die Versicherungsanstalt in denjenigen Fällen ergeben, in welchen die Minderbeiträge in den Anfang der Versicherungszeit entfallen. Für die Gesammtheit der Fälle wird man jedoch annehmen dürfen, daß solche Zinsverluste durch Zinsüberschüsse in denjenigen Fällen, in welchen die Minderzahlungen umgekehrt in den Schluß der Versicherungszeit entfallen, ausgeglichen werden. Sollte sich trotzdem bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmung über die leicht durchführbare Art der Rentenbemessung eine finanzielle Schädigung der Versicherungsanstalten einstellen, so muß die letztere auch hier bei der Revision der Beiträge durch einen Beitragsaufschlag beseitigt werden.

4. Die Rechnungsausführungen und deren Ergebnisse.

a) Berechnung der Beiträge für Arbeitgeber und Versicherte.

Die Entwickelung der Formeln, welche den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegt sind, ist in einem besonderen Theile, der mathematischen Anlage, erfolgt. Um dieselbe allgemein verständlich zu machen, sind sämmtliche Formeln an der Hand der elementaren Mathematik abgeleitet worden. Ueber den Verlauf der numerischen Rechnungen geben die diesem Theile angefügten Tabellen ein übersichtliches Bild. Hierbei ist, um bereits vorhandene Berechnungen verwerthen

zu können, von dem jährlichen Durchschnittslohn fürs Reich von 500 ℳ. (vergl. S. 569) ausgegangen, so daß an Stelle der Rentensätze von 24—50 Hundertstel des Jahreslohns die Sätze 120—250 ℳ angerechnet wurden. Die Rentensteigerungen von 4 bezw. 6 bezw. 8 Tausendstel des Jahreslohns stellen sich dann auf 2 bezw. 3 bezw. 4 ℳ.

Will man die Beitragshöhe ermitteln, so kommt es darauf an, die Kapitalwerthe zu berechnen, welche einerseits die überhaupt von jedem Mitgliede zu erwartenden Beiträge und andererseits die Anwartschaften auf Rente, d. s. die Kassenleistungen, bei der Eröffnung der Versicherung haben.

In Tabelle 8 Spalte 8 findet sich unter B_x der wahrscheinlichste Kapitalwerth angegeben, welchen unter den oben gedachten Voraussetzungen die künftig eingehenden wöchentlichen Beiträge zur Zeit des Beitritts zur Versicherung für jedes Lebensalter haben. Wenn z. B. beim Alter 40 für B_{40} sich der Werth $47 \cdot 12{,}_{6576}$ vorfindet, so bedeutet dies, daß es für die finanziellen Verhältnisse einer Versicherungsanstalt gleichwerthig ist, ob der 40jährige Arbeiter bei seinem Eintritt in die Versicherung auf einmal den Beitrag von $47 \cdot 12{,}_{6576}$ ℳ., oder ob er für jede Kalenderwoche, solange er noch erwerbsfähig ist, den Betrag von 1 ℳ. an die Versicherungsanstalt abführt.

Die Gegenleistungen der Versicherungsanstalten sind getrennt berechnet. In Tabelle 5 Spalte 10 der Anlagen ist unter ${}^{i}P_x$ der wahrscheinlichste Kapitalwerth angegeben, welchen die Invalidenrenten (einschließlich des auf Unfallsinvaliden entfallenen Antheils) zur Zeit des Beitritts zur Versicherung haben. Werden diese Werthe mit dem Koeffizienten $0{,}_{87}$ multiplizirt, so ergibt sich der für vorliegende Berechnungen in Ansatz zu bringende Rentenantheil.

Wird deshalb die Zahl $331{,}_{7602}$, deren Logarithmus $2{,}_{520\,8243}$ sich in Tabelle 5 beim Alter 40 vorfindet, mit $0{,}_{87}$ multiplizirt, wodurch sich der Werth $288{,}_{631}$ ergibt, so bedeutet dieses Resultat, daß der 40jährige Arbeiter durch eine einmalige Einzahlung von

$$288{,}_{631}\ ℳ.$$

ein Anrecht auf eine vom Eintritt der Invalidität ab ihm lebenslänglich zustehende Rente im jährlichen Betrage von 120—250 ℳ. erwirbt.

In Tabelle 6 Spalte 6 der Anlagen ist sodann unter ${}^{a}P_x$ für jedes Altersjahr der wahrscheinlichste Kapitalwerth mitgetheilt, welchen die Altersrenten zur Zeit des Beitritts zur Versicherung haben, wenn die jährliche Altersrente 120 ℳ. beträgt.

Wenn in diesem Falle nach Tabelle 6 beim Alter 40 die Zahl $10{,}_{207}$ ($\log = 1{,}_{008\,8885}$) gilt, so ist darunter zu verstehen, daß der 40jährige Arbeiter in Folge einer einmaligen Einzahlung von

$$10{,}_{207}\ ℳ.$$

vom vollendeten 70. Lebensjahre ab für die Dauer seiner ferneren Arbeitsfähigkeit eine jährliche Rente von 120 ℳ. beanspruchen kann.

Da es nun darauf ankommt, den für alle Altersklassen gleichen Durchschnittsbeitrag zur Versicherung zu ermitteln, so sind die 3 Werthe B_x, ${}^{i}P_x$ und ${}^{a}P_x$ für alle zu versichernden Arbeiter zu berechnen (vgl. Formel 24 der mathematischen Anlage). Diese Berechnung ist für männliche Personen in Tabelle 9 und für weibliche in Tabelle 10 der Anlagen erfolgt.

Für männliche Personen ergeben sich die folgenden Zahlen:

(a)
1. Summe aller Werthe $B_x = 47 \cdot 97{,}204{,}836$,
2. „ „ „ ${}^{i}P_x = 1{,}840{,}061{,}210$,
3. „ „ „ ${}^{a}P_x = 101{,}358{,}140$.

Demnach stellt sich der gegenwärtige Werth der künftigen Belastung durch die bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen männlichen Arbeiter, wenn die Jahresrente für Invalide 120 bis 250 ℳ. und die jährliche Altersrente 120 ℳ. beträgt, und wenn die durch Unfallsinvaliden hervorgerufene Belastung nicht in Abzug gebracht wird, auf

$$1{,}840{,}061{,}210 + 101{,}358{,}140 = 1{,}941{,}419{,}350 \text{ ℳ.}$$

Bei einem wöchentlichen Beitrag von 1 stellt sich der gegenwärtige Werth aller Beiträge auf

$$47 \cdot 97{,}204{,}836,$$

so daß der für alle Altersklassen gleiche Wochenbeitrag b sich aus der Gleichung

$$b \cdot 47 \cdot 97{,}204{,}836 = 1{,}840{,}061{,}210 + 101{,}358{,}140$$

mit

$$b = \frac{1{,}840{,}061{,}210}{47 \cdot 97{,}204{,}836} + \frac{101{,}358{,}140}{47 \cdot 97{,}204{,}836}$$
$$= (0{,}_{40276} + 0{,}_{92219}) \text{ ℳ.}$$

berechnet.

Bringt man nun den auf Unfallsinvaliden entfallenen Rentenantheil in Abzug, so ergibt sich der für die Alters- und Invalidenversicherung erforderliche, für alle Altersklassen gleiche Wochenbeitrag von

$$0{,}_{40276} \cdot 0{,}_{87} + 0{,}_{02219} = 0{,}_{37259} \text{ ℳ.,}$$

wovon

$35{,}_{040}$ Pfennig auf Invalidenrente und
$2{,}_{219}$ Pfennig auf Altersrente

entfallen.

Dieser Beitragssatz gilt für den Fall, daß die künftig der Versicherung neu beitretenden Arbeiter sich in demselben Verhältniß über die einzelnen Altersklassen vertheilen wie der gegenwärtige Versicherungsbestand.

Durch die Alters- und Invaliditätsversicherung werden aber sämmtliche gegen Lohn arbeitende Personen des Arbeiterstandes und die untergeordneten Beamten erfaßt. Der Fall, daß Personen noch in höheren Altersjahren in eine die Versicherung begründende Beschäftigung eintreten, und dadurch erst in späteren Lebensjahren Mitglieder der Versicherungsanstalt werden, wird im Allgemeinen nur als seltene Ausnahme vorkommen. Als Regel wird vielmehr der Beitritt zur Versicherung in jüngeren Lebensjahren erfolgen.

Da aber für die jüngeren Lebensjahre ein weit niedrigerer Beitrag zur Versicherung ausreicht, so wird auf die Dauer ein Zustand eintreten, in welchem zur Deckung der Rentenlast ein wesentlich geringerer Beitrag hinreichend ist, als oben berechnet wurde.

Für den 16jährigen berechnet sich nach den Tabellen 5, 6 und 8 der Anlagen der 47fache Wochenbeitrag

$$\frac{0{,}_{87} \cdot 189{,}_{4790} + 3{,}_{5428}}{19{,}_{1902}} = 8{,}_{7748} \text{ ℳ.,}$$

beträgt also nur

$$\frac{8{,}_{7748}}{47 \cdot 0{,}_{37259}} = \frac{8{,}_{7748}}{17{,}_{5117}} = 50 \text{ Prozent}$$

des oben ermittelten Satzes.

Würden bei Eröffnung der Versicherung alle Arbeiter mit diesem Beitragssatz veranlagt, so hätte die gesammte Beitragsleistung einen Kapitalwerth von

$$8{,}_{7748} \cdot 97{,}204{,}836 = 852{,}952{,}995 \text{ M.},$$

während der Kapitalwerth der Kassenleistungen

$$0{,}_{87} \cdot 1{,}840{,}061{,}210 + 101{,}358{,}140 = 1{,}702{,}211{,}393 \text{ M.}$$

beträgt. Daraus folgt, daß die Versicherungsanstalten, wenn gleich bei Eröffnung der Versicherung alle Mitglieder mit demjenigen Betrage veranlagt würden, der sich auf die Dauer als ausreichend herausstellen wird, von Anfang an insgesammt ein Defizit von

$$1{,}702{,}211{,}393 - 852{,}952{,}995 = 849{,}258{,}398 \text{ M.}$$

hätten.

Dieses Defizit würden die bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Mitglieder, wenn sie mit dem oben gefundenen Durchschnittsbeitrag von $17{,}_{5117}$ M. veranlagt werden, durch einen Theil dieses ihres Beitrags, nämlich durch

$$17{,}_{5117} - 8{,}_{7748} = 8{,}_{7369} \text{ M.}$$

tilgen und alle nach Eröffnung der Versicherung neu beitretenden Personen brauchten dann nur einen jährlichen Beitrag von

$$8{,}_{7748} \text{ M.}$$

zu entrichten.

Eine solche Unterscheidung zwischen den Beiträgen der zuerst (bei Eröffnung der Versicherung) und der später beitretenden Mitglieder soll aber nicht gemacht werden. Es müssen also auch die künftig beitretenden Mitglieder an der Tilgung des gedachten Defizits theilnehmen. Hierdurch würde dasselbe als eine dauernde schwebende Schuld erscheinen, deren Zinsenlast durch den jeweiligen Bestand an Versicherten in Form eines Beitragsaufschlags aufzubringen wäre.

Dieser Beitragsaufschlag läßt sich am sichersten in der folgenden Weise berechnen. Im Hinblick auf die stetige Bevölkerungsvermehrung dürfte man zu der Annahme berechtigt sein, daß die Zahl der später in jüngeren Lebensjahren der Versicherung alljährlich beitretenden Personen sich nicht verringert, so daß man dieselbe mindestens als konstant ansehen darf. Der relativen Altersskombination (Tabelle 3c S. 565) entsprechend, würden dann alljährlich (vergl. mathematische Anlage, Abschnitt III)

im Alter von 16 vollen Jahren	. . . . .	. . . . .	284,625,
„ „ „ 17 „ „	323,064	$- 284{,}625 \cdot 0{,}_{99538}$	= 39,754,
„ „ „ 18 „ „	327,887	$- 323{,}064 \cdot 0{,}_{99460}$	= 6,568,
		zusammen	330,947

männliche Personen der Versicherung beitreten.

Ist der Wochenbeitrag 1, so stellt sich zur Zeit der Eröffnung der Versicherung der Gesammtwerth der von diesen Personen zu entrichtenden Beiträge (vgl. mathematische Anlage, Abschnitt III)

(b)

bei den 16jährigen auf	$47 \cdot$	158,765,000,
„ „ 17 „ „	$47 \cdot$	21,900,200,
„ „ 18 „ „	$47 \cdot$	3,573,960,
zusammen auf	$47 \cdot$	184,239,160,

und der Gesammtwerth der Kassenleistungen

bei den 16jährigen auf	(1,567,604,000 +	29,310,100) M.,
„ „ 17 „ „	(224,286,400 +	4,256,710) „
„ „ 18 „ „	(37,965,900 +	731,840) „
zusammen auf	1,829,856,200 +	34,298,650 M.

Einen ferneren Zuwachs von Mitgliedern erhalten die Versicherungsanstalten dadurch, daß die bei Eröffnung der Versicherung im Heere dienenden Personen

nach Entlassung aus dem Heere in eine die Versicherungspflicht begründende Berufsthätigkeit eintreten. Wird hinsichtlich dieser Vermehrung angenommen, daß zu Ende des ersten, zweiten und dritten Versicherungsjahres die gleiche Anzahl aus dem Heere Entlassener versicherungspflichtig wird, und wird das Alter dieser Personen nach dem Durchschnitt der Zahlen in den Tabellen 3a und 3b (S. 564) berechnet, so werden den Versicherungsanstalten, entsprechend der relativen Altersskombination, am Schlusse der drei ersten Versicherungsjahre — abgesehen von den freiwillig im Alter von weniger als 20 Jahren zum Heere übergetretenen Personen —

im Alter von	23	Jahren	39,282	neue	Mitglieder,
„ „ „	24	„	22,893	„	„
„ „ „	25	„	23,091	„	„
„ „ „	26	„	1,002	„	„

zugehen.

(c) Hierdurch vermehrt sich der Kapitalwerth der Beiträge um
$47 \cdot 4{,}209{,}230$,
und der Kapitalwerth der Kassenleistungen um
$(55{,}540{,}030 + 1{,}184{,}630)$ ℳ.
(Vgl. mathematische Anlage, Abschnitt III.)

Für weibliche Personen fällt der letztgedachte Zuwachs neuer Mitglieder fort, während die Zahl der alljährlich neu beitretenden 16- bis 18jährigen Personen nach Tabelle 3c (S. 565) auf 213,319 bezw. 31,759 bezw. 10,600, zusammen auf 255,678 sich stellt.

Für männliche Personen stellt sich mithin der gegenwärtige Werth (Kapitalwerth bei Eröffnung der Versicherung) der künftig eingehenden Beiträge von wöchentlich 1

bei (a)	auf	$47 \cdot$	97,204,836,
„ (b)	„	$47 \cdot$	184,239,160,
„ (c)	„	$47 \cdot$	4,209,234,
zusammen	auf	$47 \cdot$	285,653,226,

und der gegenwärtige Werth der Kassenleistungen

bei (a)	auf	$(1{,}840{,}061{,}210 + 101{,}358{,}140)$	ℳ,
„ (b)	„	$(1{,}829{,}856{,}200 + 34{,}298{,}650)$	„
„ (c)	„	$(55{,}540{,}030 + 1{,}184{,}630)$	„
zusammen	auf	$(3{,}725{,}457{,}440 + 136{,}841{,}420)$	ℳ,

wovon nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenen Rententheils insgesammt $3{,}725{,}457{,}440 \cdot 0{,}_{87} + 136{,}841{,}420 = (3{,}241{,}147{,}973 + 136{,}841{,}420)$ ℳ. verbleiben.

Demnach ergibt sich **der auf die Dauer erforderliche, für alle männlichen Personen gleiche Wochenbeitrag** b_m (vgl. Formel 29 der mathematischen Anlage) aus der Gleichung

$$b_m \cdot 47 \cdot 285{,}653{,}226 = 3{,}241{,}147{,}973 + 136{,}841{,}420,$$

nämlich

$$b_m = \frac{3{,}241{,}147{,}973 + 136{,}841{,}420}{47 \cdot 285{,}653{,}226} = 0{,}_{251{,}606}\ ℳ,$$

wovon

$24{,}_{14}$ Pfennig auf Invalidenrente und
$1{,}_{02}$ „ (oder rund 4% der Gesammtlast) auf Altersrente

entfallen.

Für weibliche Personen stellt sich der gegenwärtige Werth der künftig eingehenden Beiträge von wöchentlich 1

bei (a) auf $47 \cdot 50{,}396{,}747$,
„ (b) „ $47 \cdot 142{,}254{,}940$,

zusammen auf $47 \cdot 192{,}651{,}687$,

und der gegenwärtige Werth der gesammten Kassenleistungen

bei (a) auf $^2/_3$ (812,922,310 + 42,705,190) ℳ,
„ (b) „ $^2/_3$ (1,415,331,300 + 26,548,850) „

zusammen auf $^2/_3$ (2,228,243,610 + 69,254,040) ℳ,

wovon nach Abzug des auf Unfallsinvaliden entfallenden Rentenantheils insgesammt

$$^2/_3\ (2{,}228{,}243{,}610 \cdot 0{,}_{87} + 69{,}254{,}040) = 1{,}338.550{,}654\ ℳ$$

verbleiben.

Daraus berechnet sich **der auf die Dauer erforderliche, für alle weiblichen Personen gleiche Wochenbeitrag** auf

$$\frac{1{,}338{,}550{,}654}{47 \cdot 192{,}651{,}687} = 0{,}_{14{,}783}\ ℳ$$

wovon

$14{,}_{27}$ Pfennig auf Invalidenrente und
$0{,}_{51}$ „ „ Altersrente

entfallen.

In Prozenten des Jahreslohns (S. 569) ausgedrückt, stellen sich demnach die wöchentlichen Beiträge, welche **von dem Arbeitgeber und dem Versicherten zusammen** zu entrichten sind,

für männliche Personen auf $\frac{^2/_3 \cdot 0{,}_{25161}}{500} \cdot 100 = 0{,}_{03{,}355}$ **Prozent,**

für weibliche Personen auf $\frac{^2/_3 \cdot 0{,}_{14783}}{500} \cdot 100 = 0{,}_{01{,}971}$ **Prozent.**

Diese Beiträge schließen die Verwaltungskosten nicht mit ein. Wie hoch sich dieselben belaufen werden, ist nicht bekannt. Für die Unfallversicherung sind an laufenden allgemeinen Verwaltungskosten im Jahre 1886 etwa 67 Pf. für den Kopf der Versicherten erwachsen. Man greift daher gewiß nicht zu niedrig, wenn man im Interesse der Sicherheit der Rechnungen die Verwaltungskosten für die Invaliditätsversicherung im Durchschnitt mit $0{,}_{70}$ ℳ. pro Kopf und Jahr in Anrechnung bringt. Mit denselben stellt sich der Wochenbeitrag

für männliche Personen auf $0{,}_{18263}$ ℳ. oder **0,03653 Prozent,**
für weibliche Personen auf $0{,}_{11345}$ ℳ. oder **0,02269 Prozent**

des Jahreslohns.

Die Abrundung der wöchentlichen Beiträge für die Durchschnittslohnklasse auf $0{,}_{20}$ ℳ. (= $0{,}_{04}$ Prozent des Lohns) beziehungsweise $0{,}_{12}$ ℳ. (= $0{,}_{024}$ Prozent des Lohns) entspricht einem Zuschlage von $9{,}_5$ Prozent beziehungsweise $5{,}_8$ Prozent des berechneten Beitrages. Eine solche Beitragserhöhung dürfte bis zu anderweitiger Feststellung, wie sie bei Gelegenheit der regelmäßigen Revisionen bewirkt werden wird, ausreichen, um etwaige Fehlbeträge, wie sie sich insbesondere aus Zinsverlusten bei freiwilliger Fortentrichtung von Beiträgen (vergl. Seite 575) ergeben werden, unschädlich zu machen.

In der folgenden Tabelle sind die berechneten sowie die abgerundeten zur Erhebung gelangenden Beiträge für jede Ortsklasse nach dem Geschlecht getrennt mitgetheilt.

Ortsklassen	Als wöchentlicher Beitrag einschließlich Verwaltungskosten für			
	männliche		weibliche	
	Personen			
	ergiebt sich nach der Rechnung ℳ.	soll nach dem Gesetzentwurf gezahlt werden: ℳ.	ergiebt sich nach der Rechnung ℳ.	soll nach dem Gesetzentwurf gezahlt werden ℳ.
	2	3	4	5
Ortsklasse mit einem Jahreslohn von 300 ℳ.	0,10959	0,12	0,06807	0,08
„ „ „ „ „ 400 „	0,14612	0,16	0,09076	0,10
„ „ „ „ „ 500 „	0,18265	0,20	0,11345	0,12
„ „ „ „ „ 600 „	0,21918	0,24	0,13614	0,14
„ „ „ „ „ 700 „	0,25571	0,28	0,15883	0,16

Nach dieser Tabelle beträgt bei männlichen Personen der Zuschlag zu den berechneten Beiträgen in jeder Ortsklasse $9{,}_5$ Prozent, bei den weiblichen Personen stellt sich derselbe verschieden, im Durchschnitt auf $5{,}_8$ Prozent. Wollte man auch bei den weiblichen Personen in allen Ortsklassen denselben Zuschlag zu den berechneten Beiträgen machen, so würde man mit Bruchtheilen zu rechnen haben, was nicht zu empfehlen ist. Daß der Zuschlag für weibliche Personen im Durchschnitt niedriger ist wie für männliche Personen, erscheint im Hinblick auf die Rechnungsgrundlagen gerechtfertigt.

Es liegt klar auf der Hand, daß Personen, welche erst in höherem Lebensalter in die Versicherung eintreten, durch den für alle Lebensjahre gleichen Beitrag der Versicherten eine erhebliche Vergünstigung erfahren. Denn solchen Personen würde es bei ihrem hohen Alter voraussichtlich überhaupt nicht gelingen, auf dem Wege freiwilliger Einzelversicherungen sich eine Alters- und Invalidenrente zu sichern, oder sie würden dieselbe doch nur mit unverhältnißmäßig viel höheren Beiträgen erkaufen können. Von dem Beitrage der jüngeren Arbeiter kommt ein Theil den älteren Arbeitern zu gut; hierdurch aber haben die jüngeren Arbeiter insofern keinen Nachtheil, als sie auch mit ihrem vollen Beitrage niemals diejenigen Vortheile bei einer Privatversicherung sich würden verschaffen können, welche ihnen die nach dem Gesetzentwurf in Aussicht genommene obligatorische Versicherung bietet. Während nämlich der 16jährige Arbeiter — um den günstigsten Fall hervorzuheben — einer Privatversicherungsgesellschaft für dieselben Anrechte auf Renten in Höhe von 120 bis 250 ℳ. jährlich, die ihm durch die geplante Zwangsversicherung gewährt werden, einen wöchentlichen Beitrag (vgl. S. 578) von

$$\frac{8{,}_{77} + 0{,}_{70}}{47} = 0{,}_{2015} \text{ ℳ}$$

zu entrichten hätte, entfällt auf ihn jetzt in Folge des Zuschusses des Reichs und der Arbeitgeber nur ein wöchentlicher Beitrag einschließlich Zuschlag von

$$0{,}_{10} \text{ ℳ}.$$

Die angeführten Zahlen zeigen aber, daß die hier erforderten Beiträge des Arbeiters weder allein noch unter Hinzurechnung der Beiträge des Arbeitgebers mit zusammen $0{,}_{20}$ ℳ. wöchentlich ausreichen, um die Versicherung des 16jährigen zu decken, daß vielmehr auch für diesen noch ein Theil des Reichszuschusses erforderlich ist.

Die Mehrbelastung, welche daher die Versicherungsanstalten durch die unverkürzte Aufnahme der älteren Arbeiter erfahren, wird somit lediglich durch solche Beitragsantheile gedeckt, welche durch das Reich aufgebracht werden.

b) Berechnung des Reichszuschusses (Ueberschlag).

Der Reichszuschuß zur Alters- und Invaliditätsversicherung soll nach dem Gesetzentwurf durch Uebernahme von einem Drittel derjenigen Gesammtbeträge, welche an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen sind, erfolgen. Wenn alle diejenigen Personen, welche in die Versicherung eintreten, dauernd versicherungspflichtig bleiben, also für ihre ganze Aktivitätsdauer eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, wenn ferner der Durchschnittslohn dauernd auf 500 ℳ sich hält, so würde der gesammte Reichszuschuß, berechnet auf den Anfang der Versicherung (vgl. S. 579—582),
für die Versicherung der männlichen Personen

$$^1/_3 \cdot (3{,}241{,}147{,}973 + 136{,}841{,}420) = 1{,}125{,}996{,}464 \text{ ℳ},$$

für die Versicherung der weiblichen Personen

$$^1/_3 \cdot (1{,}938{,}571{,}941 + 69{,}254{,}040) = 669{,}275{,}327 \text{ „}$$

zusammen 1,795,271,791 ℳ.

betragen.

Dies setzt jedoch weiter voraus, daß die Rechtsgrundlagen sich nicht wesentlich ändern, die Verzinsung der eingegangenen Beiträge zu $3^1/_2$ Prozent jährlich stattfindet und eine etwaige Vermehrung des Versicherungsbestandes in Folge der Bevölkerungsvermehrung nicht in Betracht gezogen wird. Darnach würde sich die durchschnittliche jährliche Belastung zu Anfang jedes Jahres auf

$$1{,}795{,}271{,}791 \cdot \frac{0{,}_{035}}{1{,}_{035}} = 60{,}709{,}674 \text{ ℳ}.$$

stellen.

Nun scheiden aber sehr viele Personen aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung aus, und für diese ist ein weiterer Reichszuschuß selbst dann nicht mehr zu leisten, wenn sie der Versicherung freiwillig noch fernerhin angehören wollen.

Einen Ueberschlag über den thatsächlichen Reichszuschuß wird man bekommen, wenn man annimmt, daß in Zukunft die versicherungspflichtigen Personen in gleichem Verhältniß wie bisher aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ausscheiden, mit anderen Worten, daß das Verhältniß der Erwerbsthätigen und Selbständigen zu den versicherungspflichtigen Personen dasselbe bleibt. Sieht man dann von der möglichen Vermehrung des Versicherungsbestandes in Folge der Bevölkerungsvermehrung ab, so würde man zur Ermittelung des Reichszuschusses anzunehmen haben, daß der Versicherungsbestand in Bezug auf Zahl und Altersverhältnisse der Personen, für welche in den einzelnen Jahren ein Reichszuschuß zu leisten ist, gleich dem bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Mitgliederbestand bleibt.

Nach S. 566 ist für Mitte des Jahres 1889 der Versicherungsbestand auf

7,322,000 männliche und
3,696,000 weibliche,

zusammen auf 11,018,000 Versicherte

veranschlagt. Zieht man in Betracht, daß auf jeden Versicherten im Durchschnitt rund 1 Woche Krankheitsdauer entfallen wird, und daß das Reich an den Verwaltungskosten nicht partizipiren soll, so stellt sich der **Reichszuschuß** im Durchschnitt jährlich auf

$$7{,}322{,}000 \cdot \frac{46 \cdot 0{,}_{25161}}{3} + 3{,}696{,}000 \cdot \frac{46 \cdot 0{,}_{14783}}{3} = 28{,}248{,}420 + 8{,}377{,}820$$

$$= 36{,}626{,}240 \text{ M.}^{1})$$

---

[1]) **Die gesammte Belastung,** welche dem Reiche aus der Alters- und Invaliditätsversicherung erwächst, besteht, abgesehen von den Mehrausgaben für das Reichs-Versicherungsamt und die Reichspost, außer diesem Reichszuschuß noch aus den Beträgen, welche

1. an Renten für Beitragsausfälle während der Ableistung des Militärdienstes,
2. an Wochenbeiträgen für Personen, die in Reichsbetrieben beschäftigt werden,

auszugeben sind.

Für die unter Ziffer 1 angegebenen Rentenbeträge können als durchschnittliche Belastung die ausgefallenen Beiträge gesetzt werden. Die Zahl der ihrer früheren Beschäftigung nach versicherungspflichtigen Soldaten kann für Mitte 1889 auf rund 295,000 veranschlagt werden. Der Beitragsausfall stellt sich demnach jährlich auf

$$46 \cdot (0{,}_{20} + \frac{0{,}_{25161}}{3})\ 295{,}000 = 3{,}851{,}830 \text{ M.}$$

Für die militärischen Uebungen der Reservisten und Landwehrleute, sowie für militärische Uebungen der Ersatzreservisten dürfte es genügen, einen jährlichen Beitragsausfall von 210,000 M. in Ansatz zu bringen, so daß insgesammt für militärische Dienstleistungen in Friedenszeiten durchschnittlich jährlich die Summe von

4,061,830 M.

zu ersetzen ist. Die Belastung des Reichs durch Beitragsausfälle während der militärischen Dienstleistungen in Mobilmachungs- und Kriegszeiten entzieht sich der Berechnung, da naturgemäß über Umfang und Dauer dieser Dienstleistungen Zahlenwerthe nicht ermittelt werden können.

Zur Berechnung der unter Ziffer 2 angegebenen Belastung können die folgenden Zahlen verwerthet werden. Nach den statistischen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts (Drucksachen d. Reichstags 7. Leg.-Per. II. Sess. 1887/88 Nr. 79) stellt sich die Zahl der in Reichsbetrieben eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausübenden Personen

in der Marineverwaltung	auf	7,408,
„ „ Heeresverwaltung	„	23,430,
„ „ Post- und Telegraphenverwaltung	„	3,300,
„ „ Reichs-Eisenbahnverwaltung . .	„	8,145,
zusammen	auf	42,283.

Hierzu kommt das Personal der Reichsdruckerei mit rund 1000 Personen, sowie sonstiges Hülfs- und Arbeitspersonal in den einzelnen Reichsämtern ꝛc., so daß die in Reichsbetrieben insgesammt beschäftigte Personenzahl, für welche das Reich als Arbeitgeber Beiträge zu entrichten hat, auf rund

44,000

veranschlagt werden kann. Die jährliche Belastung, welche dem Reich durch die Versicherung dieser Personen erwächst, stellt sich auf

$$46 \cdot 0{,}_{10} \cdot 44{,}000 = 202{,}400 \text{ M.}$$

Addirt man die unter Ziffer 1 und 2 berechneten Beträge und fügt hierzu den Reichszuschuß, so ergibt sich als **durchschnittliche Reichsbelastung** der Betrag von jährlich

40,890,470 M.

Wenn die im § 1 Absatz 2, 3 des Gesetzentwurfs verzeichneten Personen in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen einbezogen werden, so würde der Reichszuschuß für

rund 8,720,000 männliche und
„ 4,640,000 weibliche,

zusammen 13,360,000 Personen

Nun soll aber das Reich als Zuschuß ein Drittel desjenigen Betrages aufbringen, der an Renten in jedem Jahre thatsächlich zu zahlen ist. Der Reichszuschuß wird sich deshalb in den ersten Versicherungsjahren niedrig stellen, dann aber mit wachsendem Invalidenbestand steigen, bis nach etwa 80 Versicherungsjahren der Betrag, der von dem gesammten jährlichen Reichszuschuß auf jeden Aktiven entfällt, sich nicht mehr wesentlich ändert.

Um den alljährlichen Bedarf an Renten zu ermitteln, muß berechnet werden, wie viel Personen aus anderen Ursachen als Betriebsunfällen in jedem Jahre invalid werden, wie viel von den invalid gewordenen Personen alljährlich sterben, und wie viel Personen jährlich Altersrente beziehen werden. Weiter ist dann die im Gesetzentwurf vorgesehene Wartezeit zu berücksichtigen. Wird die letztere in derselben Weise wie bei Berechnung des Wochenbeitrages in Anrechnung gebracht, so dürfte sich der Reichszuschuß

im	1.	Versicherungsjahre	auf	etwa	3,830,000 ℳ
„	2.	„	„	„	4,850,000 „
„	3.	„	„	„	6,760,000 „
„	4.	„	„	„	8,510,000 „
„	5.	„	„	„	10,110,000 „
„	6.	„	„	„	12,610,000 „
„	7.	„	„	„	15,880,000 „
„	30.	„	„	„	52,750,000 „
„	80.	„	„	„	79,230,000 „

stellen. Diesen Belastungsziffern entspricht eine jährliche Invalidenzahl von 115,762 (darunter 76,929 männliche Invalide), wovon am Schlusse des Invalidisirungsjahres noch 111,449 (darunter 74,063 männliche) Invalide, am Schlusse des folgenden Versicherungsjahres noch 102,742 (darunter 68,277 männliche) Invalide u. s. w. leben. Nach dem 80. Versicherungsjahre wird sich dann der Invalidenbestand auf etwa 1,251,000 stellen, wovon 831,510 Invalide dem männlichen und 419,729 Invalide dem weiblichen Geschlechte angehören. Demnach entfallen nach dem 80. Versicherungsjahre auf je 1000 Aktive 113,5 Invalide, welche aus anderen Ursachen als durch Betriebsunfälle invalid geworden sind.

c) Schätzung der Kapitalansammlung.

Die zu Anfang der Versicherung verhältnißmäßig geringen Ausgaben der Versicherungsanstalten für Renten haben die Ansammlung eines Reservekapitals zur Folge. Die Zinsen dieses Kapitals müssen späterhin, wenn die Jahresausgabe für Renten größer ist als die Jahreseinnahme an Beiträgen, die Differenz zwischen Ausgabe und Einnahme ausgleichen. Von großem Interesse ist es, zu wissen, bis zu welchem Betrage dieses Kapital allmälig anwachsen wird. Eine zuverlässige Berechnung dieses Betrages ist indessen nicht möglich. Einerseits ist nicht vorauszusehen, welche Abänderungen die späteren regelmäßigen Revisionen der Beiträge ergeben werden, andererseits fehlt auch jeder Anhalt dafür, welche Verschiebung in den Ortslöhnen eintreten wird und ob und wie viel Personen,

---

zu leisten sein. Die durchschnittliche jährliche Belastung, welche dem Reiche dann aus der Alters- und Invaliditätsversicherung erwächst, stellt sich, abgesehen von den Mehrausgaben für das Reichs-Versicherungsamt und die Reichspost, sowie den Rentenzahlungen für Beitragsausfälle während der militärischen Dienstleistungen in Mobilmachungs- und Kriegszeiten auf **48,424,000 ℳ**.

welche infolge Aufgebens einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung dem Versicherungszwange entzogen werden, von der ihnen nach dem Gesetzentwurf zustehenden Berechtigung, gegen Zahlung der vollen Beiträge die Versicherung freiwillig fortzusetzen, Gebrauch machen werden. Man muß sich deshalb mit einer annähernden Schätzung des gedachten Kapitals begnügen. Geht man dabei von denselben Annahmen aus, welche der Ermittelung des Reichszuschusses zu Grunde gelegt wurden, so werden die Versicherungsanstalten an Jahresrente

im 1. Versicherungsjahre etwa 7,66 Millionen Mark,
„ 2. „ „ 9,70 „ „
„ 3. „ „ 13,52 „ „
„ 4. „ „ 17,02 „ „
„ 5. „ „ 20,22 „ „
„ 6. „ „ 25,22 „ „
„ 7. „ „ 31,76 „ „
„ 80. „ „ 158,46 „ „

zu verausgaben haben. Die Jahreseinnahme an Beiträgen abzüglich Verwaltungskosten stellt sich bei 11,018,000 Personen auf

62,346,830 *M.* von den männlichen und
17,870,160 „ von den weiblichen Personen,

zusammen 80,216,990 *M.*

Demnach wird an Kapitalbestand unter Anrechnung von $3^1/_2$ Prozent jährlicher Zinsen und Zinseszinsen

am Schlusse des 1. Versicherungsjahres etwa 73,83 Millionen Mark,
„ „ „ 2. „ „ 148,16 „ „
„ „ „ 3. „ „ 221,21 „ „
„ „ „ 4. „ „ 293,26 „ „
„ „ „ 5. „ „ 364,57 „ „
„ „ „ 6. „ „ 433,29 „ „
„ „ „ 7. „ „ 497,76 „ „
„ „ „ 80. „ „ 2313,76 „ „

vorhanden sein. Etwa gegen Ende des 17. Versicherungsjahres dürfte sich der Kapitalbestand auf 1000 Millionen Mark stellen.

Mathematische Anlage

zu der

Denkschrift, betreffend die aus der Alters- und Invaliditätsversicherung zu erwartende finanzielle Belastung.

I. Ermittelung der Aktivitätsordnung.

Die Aktivitätsordnung kann direkt aus den statistischen Beobachtungen abgeleitet werden, wenn für die beobachteten Aktiven eines jeden Altersjahres nachgewiesen ist, wie viele von ihnen im Laufe eines Jahres invalid geworden und wie viele ohne vorherige Invaliditätserklärung gestorben sind. Hätte z. B. die Beobachtung ergeben, daß von

A_x Aktiven des Alters x im Laufe des $(x+1)^{ten}$ Lebensjahres

J_x Personen invalid geworden, und

S_x Personen ohne vorherige Invaliditätserklärung gestorben sind,

so hätte man als Wahrscheinlichkeit, im Alter $(x+1)$ noch aktiv zu sein,

1. $$a_x = \frac{A_x - J_x - S_x}{A_x} = 1 - \frac{J_x}{A_x} - \frac{S_x}{A_x},$$

und

$a_x \cdot A_x = A_{x+1}$ wären die Aktiven des Alters $(x+1)$,

$a_{x+1} \cdot A_{x+1} = A_{x+2}$ die Aktiven des Alters $(x+2)$ u. s. w.

Da jedoch das statistische Material, aus welchem die den vorliegenden Berechnungen zu Grunde gelegte Invaliditätstafel abgeleitet worden ist, keinen Aufschluß über die Zahl der Sterbefälle (S_x) gibt, so muß zur Ermittelung der Aktivitätsordnung der folgende Weg eingeschlagen werden.

Bezeichnet

x_0 das Alter, mit dem das Invalidewerden beginnt,

A_{x_0} die Zahl der Aktiven dieses Alters,

i_{x_0} die Wahrscheinlichkeit, im Laufe des $(x_0+1)^{ten}$ Lebensjahres invalid zu werden und

${}^{i}s_{x_0}$ die Wahrscheinlichkeit für Invalide, im Laufe des $(x_0+1)^{ten}$ Lebensjahres zu sterben,

so werden im Laufe des $(x_0+1)^{ten}$ Lebensjahres

$$A_{x_0} \cdot i_{x_0}$$

Personen invalid, von denen das Alter (x_0+1)

$$A_{x_0} \cdot i_{x_0} \left(1 - \frac{{}^{i}s_{x_0}}{2}\right)$$

Personen lebend erreichen. Ist nun P_{x_0+1} die Zahl dieser überlebenden Invaliden und A_{x_0+1} die Zahl der in diesem Alter noch vorhandenen Aktiven, so

ist die Wahrscheinlichkeit s_{x_0}, im Laufe des $(x_0 + 1)$ten Lebensjahres überhaupt zu sterben,

$$s_{x_0} = \frac{A_{x_0} - (A_{x_0+1} + P_{x_0+1})}{A_{x_0}}$$

mithin

$$1 - s_{x_0} = \frac{A_{x_0+1} + P_{x_0+1}}{A_{x_0}}$$

Dann ist

2.
$$A_{x_0+1} + P_{x_0+1} = A_{x_0}\,(1 - s_{x_0})$$
$$A_{x_0+2} + P_{x_0+2} = (A_{x_0+1} + P_{x_0+1})\,(1 - s_{x_0+1})$$
u. s. w.,

mithin sind

$A_{x_0+1} = A_{x_0}\,(1 - s_{x_0}) - P_{x_0+1}$ die Aktiven des Alters $x_0 + 1$,

$A_{x_0+2} = (A_{x_0+1} + P_{x_0+1})\,(1 - s_{x_0+1}) - P_{x_0+2}$ die Aktiven des Alters $x_0 + 2$
u. s. w.

Für die Werthe s_{x_0}, s_{x_0+1} u. s. w. sind die Angaben der vom Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeiteten „deutschen Sterbetafel" direkt maßgebend. Sind für die Altersjahre x_0, $x_0 + 1$ u. s. w. L_{x^0}, L_{x_0+1} u. s. w. die Ueberlebenden dieser Sterbetafel, und setzt man $A_{x_0} = L_{x_0}$, so wird $A_{x_0} \cdot (1 - s_{x_0}) = L_{x_0+1}$ u. s. w.

Zur Berechnung der Aktivitätsordnung hat man dann

$$A_{x_0} = L_{x_0}$$
$$A_{x_0+1} = L_{x_0+1} - P_{x_0+1}$$
$$A_{x_0+2} = L_{x_0+2} - P_{x_0+2}$$
u. s. w.

worin die Werthe P_{x_0+1}, P_{x_0+2} u. s. w. aus den Gleichungen

3.
$$P_{x_0+1} = A_{x_0} \cdot i_{x_0} \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_{x_0}}{2}\right)$$

$$P_{x_0+2} = P_{x_0+1} \cdot (1 - {}^{i}s_{x_0+1}) + A_{x_0+1} \cdot i_{x_0+1} \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_{x_0+1}}{2}\right)$$ [1]
u. s. w.

zu ermitteln sind. Die hier noch vorkommenden Unbekannten ${}^{i}s_x$ und i^x sind der „Sterbetafel für Invalide von Dr. Zimmermann bezw. der für Arbeiter verschiedener Berufszweige geltenden „Invaliditätstafel von Behm" entnommen. [2])

---

[1]) Aus den Formeln 3 folgt allgemein

$$i_x = \frac{P_{x+1} - P_x\,(1 - {}^{i}s_x)}{A_x \cdot \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right)}$$

Vergleiche Denkschrift Seite 555.

[2]) Hinsichtlich der Wahl dieser Tafeln wird auf die Denkschrift verwiesen. Da indessen die Invaliditätstafel von Behm nicht veröffentlicht worden ist, so erübrigt wohl noch, an dieser Stelle das statistische Material, welches dieser Tafel zu Grunde liegt, mitzutheilen und das Verfahren anzugeben, welches bei Aufstellung derselben eingeschlagen worden ist.

Zur Beurtheilung der durchschnittlichen Stärke der Arbeiterinvalidität hat Behm die

In Tabelle 1 der Anlagen haben die gegebenen, sowie die neu berechneten Zahlenwerthe, welche den nachstehenden Berechnungen zu Grunde gelegt sind, eine übersichtliche Zusammenstellung gefunden.

Die Verschiedenheit, welche die Sterbenswahrscheinlichkeit der Invaliden gleich nach dem Eintritt der Invalidität gegenüber ihrer Sterbenswahrscheinlichkeit in späteren Lebensjahren, nachdem die überlebenden Invaliden sich wieder gekräftigt haben, aufweisen möchte, konnte bei den vorliegenden Berechnungen nicht berücksichtigt werden, weil genaue statistische Erhebungen über diesen Gegenstand zur Zeit noch fehlen (vergleiche Denkschrift Seite 557; Anmerkung). Deshalb ist auch in der Tabelle 1 der Anlagen davon Abstand genommen, an Stelle der

---

Erfahrungen der Invalidenpensionskassen der Gewerkvereine herangezogen, zu deren Vervollständigung ihm Gelegenheit geboten worden ist. Die verwertheten Zahlen sind folgende:

$A_{20} = 452$;	$J_{20} = 0$;	$A_{40} = 3181$;	$J_{40} = 13$;	$A_{60} = 1062$;	$J_{60} = 50$;
$A_{25} = 1309$;	$J_{25} = 1$;	$A_{45} = 2980$;	$J_{45} = 26$;	$A_{65} = 586$;	$J_{65} = 61$;
$A_{30} = 2511$;	$J_{30} = 0$;	$A_{50} = 2293$;	$J_{50} = 22$;	$A_{70} = 208$;	$J_{70} = 48$;
$A_{35} = 2774$;	$J_{35} = 4$;	$A_{55} = 1592$;	$J_{55} = 28$;	$A_{75} = 44$;	$J_{75} = 16$;
—	—	—	—	$A_{80} = 4$;	$J_{80} = 3$.

Hinsichtlich des Verlaufs der Invaliditätswahrscheinlichkeit nimmt Behm an, daß die Invalidität unter den Arbeitern im Allgemeinen nicht wesentlich verschieden von derjenigen ist, welche für die nicht zum Fahrdienst gehörigen Eisenbahnbeamten ermittelt worden ist. Die Zulässigkeit dieser Annahme wird auch durch die Ermittelungen von Dr. Zimmermann bestätigt, welcher im Anhange seines neuesten Heftes über Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse der Eisenbahnbeamten im Jahre 1886, woselbst auch statistische Erhebungen über Eisenbahnarbeiter mitgetheilt werden, ebenfalls darauf hinweist, daß die Invaliditätserscheinungen bei Arbeitern im Wesentlichen mit der Invaliditätstafel für die nicht zum Fahrdienst gehörigen Eisenbahnbeamten in Uebereinstimmung stehen, so daß dieselbe als Rechnungsgrundlage für Arbeiterversicherungen gewählt werden könnte. Das bei diesen Beamten gefundene Gesetz, daß zwischen den Altersjahren 25—60 die Invaliditätswahrscheinlichkeit sich nach je fünf Jahren bis auf nicht erhebliche Bruchtheile verdoppelt, glaubt Behm nach sorgfältiger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse auf die Arbeiter im Allgemeinen und auch über beide Altersgrenzen hinaus ausdehnen zu dürfen. Der allgemeine Ausdruck für die Invaliditätswahrscheinlichkeit eines x-jährigen lautet demnach nach Behm

$$i_x = i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}}.$$

Zur Berechnung der Konsonanten i_{20} dieses Ausdrucks ist das oben mitgetheilte Material in der Weise verwerthet, daß die aus der Formel abgeleiteten Invaliditätsfälle mit den aus der Tabelle entnommenen verglichen und die Abweichungen nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichen wurden.

Ist für das Alter x die Zahl der beobachteten Invaliditätsfälle J_x, so ist, wenn A_x die Zahl der Aktiven bezeichnet, die berechnete Zahl der Invaliditätsfälle gleich

$$A_x \cdot i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}},$$

mithin die Abweichung zwischen Berechnung und Beobachtung

$$A_x \cdot i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}} - J_x.$$

Es muß daher

$$\Sigma (A_x \cdot i_{20} \cdot 2^{\frac{x-20}{5}} - J_x)^2$$

zu einem Minimum gemacht oder im vorliegenden Falle

$$i_{20} = \frac{A_{20} \cdot J_{20} + 2A_{25} \cdot J_{25} + \cdots\cdots 2^{12} \cdot A_{80} \cdot J_{80}}{A_{20}^2 + 2^2 \cdot A_{25}^2 + \cdots\cdots 2^{24} \cdot A_{80}^2}$$

gesetzt werden. Nach Einsetzung der Zahlenwerthe ergiebt sich

$$i_{20} = 0{,}00019036$$

und demnach

$$i_x = 0{,}00019036 \cdot 2^{\frac{x-20}{5}}.$$

zusammenhängenden Invalidenreihe P_x die successiven Invaliden, d. h. die Invaliden nach den Jahrgängen ihrer Entstehung, nachzuweisen. Zur Berechnung der Anwartschaften auf Renten ist diese Nachweisung nicht erforderlich.

II. Berechnung der Anwartschaften auf Renten.

(Kassenausgaben.)

1. Anwartschaft auf Invalidenrente.

Unter Anwartschaft auf Invalidenrente versteht man den wahrscheinlichsten Werth aller Renten, welche die Versicherungsanstalt an einen aktiven vom Eintritt der Invalidität ab lebenslänglich zu zahlen hat.

Um den Werth derselben zu berechnen, hat man zunächst den Kapitalwerth der Leibrente für Invalide zu ermitteln.

Sei

${}^{i}R_x$ der Werth der vorschüssigen Rente vom jährlichen Betrage 1 für einen Invaliden vom Alter x, und q der Diskontirungsfaktor,

dann ist, wenn $\Lambda`_x = \frac{\Lambda_x}{q^x}$ die diskontirte Zahl der Lebenden vom Alter x der Absterbeordnung für Invalide und $x + y$ das höchste Alter dieser Absterbeordnung bezeichnen,

$$ {}^{i}R_x = \frac{\sum_{h=o}^{h=y} \Lambda`_{x+h}}{\Lambda`_x} = 1 + \frac{\sum_{h=o}^{h=y} \Lambda`_{x+1+h}}{\Lambda`_x} $$

Daraus folgt

4. $$ {}^{i}R_x = 1 + {}^{i}R_{x+1} \cdot \frac{1 - {}^{i}s_x}{q}. $$

Diese Formel ermöglicht es, die Invalidenrenten ohne diskontirte Zahlen zu berechnen, indem man von dem höchsten Lebensalter der Absterbeordnung ausgeht, für welches, weil $1 - {}^{i}s_{x+y} = o$ ist,

$$ {}^{i}R_{x+y} = 1 $$

sich ergibt.

Die in monatlichen Raten im Voraus zahlbare Leibrente vom jährlichen Betrage 1, die mit ${}^{i}R_x^{\overline{12}}$ bezeichnet werden soll, wird dann unter Anrechnung von Zinseszinsen

$$ {}^{i}R_x^{\overline{12}} = (\alpha + q\beta) \cdot {}^{i}R_x - q\beta, $$

worin

$$ \alpha = \frac{1}{144}\left(12 + \frac{11}{{}_{1}q_{\overline{12}}} + \frac{10}{{}_{2}q_{\overline{12}}} + \cdots\cdots\cdots + \frac{1}{{}_{11}q_{\overline{12}}}\right), $$

$$ \beta = \frac{1}{144}\left(\frac{1}{{}_{1}q_{12}} + \frac{2}{{}_{2}q_{12}} + \frac{3}{{}_{3}q_{12}} + \cdots\cdots\cdots + \frac{11}{{}_{11}q_{12}}\right) $$

ist.

Für $q = 1{,}035$ ($3^1/_2\,\%$ Zinsen) kann als Näherungswerth

5.
$$^{i}R_x^{\overline{\frac{12}{12}}} = {}^{i}R_x - 0{,}4630$$

gesetzt werden.

Die numerischen Berechnungen der Werthe $^{i}R_x$ und $^{i}R_x^{\overline{\frac{12}{12}}}$ sind in Tabelle 2 der Anlagen erfolgt.

Nun ist zur Ermittelung des Werthes der Anwartschaften noch zu untersuchen, wieviel von einer bestimmten Anzahl gleichaltriger Aktiver nach und nach invalid werden, und welche Kassenbelastung durch die Invaliden eines jeden Jahres hervorgerufen wird.

Von A_x Aktiven werden im Laufe des $(x + 1)$ten Lebensjahres — erstes Versicherungsjahr —

$$A_x \cdot i_x = J_x$$

Personen invalid von denen

$$J_x \cdot \left(1 - \frac{^{i}s_x}{2}\right)$$

den Schluß des Jahres lebend erreichen.

Wird die jährliche Invalidenrente vorläufig mit dem Betrage 1 in Rechnung gestellt, so ist der gegenwärtige Werth (bei Eröffnung der Versicherung) der an die Invaliden des ersten Versicherungsjahres vom Schlusse des Jahres ab zu zahlenden Renten

6.
$$J_x \cdot \left(1 - \frac{^{i}s_x}{2}\right) \cdot \frac{^{i}R_{x+1}^{\overline{\frac{12}{12}}}}{q}.$$

Hierzu kommen die Rentenzahlungen, welche bereits im Invalidisirungsjahre fällig sind.

Man wird der Wirklichkeit nahe kommen, wenn man annimmt, daß in der Mitte eines jeden Monats

$$\frac{J_x}{12}$$

Personen invalid werden, von denen den Schluß des betreffenden Monats noch

$$\frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{1}{24}\,^{i}s_x\right)$$

überleben. Dann sind in jedem Monat $\frac{J_x}{12}$ halbe Monatsrenten, außerdem zu Anfang des zweiten Monats $\frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{1}{24}\,^{i}s_x\right)$ ganze Monatsrenten, zu Anfang des dritten Monats

$$\frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{3}{24}\,^{i}s_x\right) + \frac{J_x}{12} \cdot \left(1 - \frac{1}{24}\,^{i}s_x\right) = \frac{J_x}{12} \cdot \left(2 - \frac{4}{24}\,^{i}s_x\right)$$

ganze Monatsrenten u. s. w. zu zahlen.

Die bereits im Invalidisirungsjahre fälligen Pensionsraten belaufen sich demnach zu Anfang das Jahres auf

$$\frac{1}{24}\cdot\frac{J_x}{12}\cdot\left(\frac{1}{q^{\frac{1}{24}}}+\frac{1}{q^{\frac{3}{24}}}+\frac{1}{q^{\frac{5}{24}}}\cdots+\frac{1}{q^{\frac{23}{24}}}\right)+$$

$$\frac{1}{12}\cdot\frac{J_x}{12}\cdot\left(\frac{1-{}^{\frac{1}{24}}i\,s_x}{q^{\frac{1}{12}}}+\frac{2-{}^{\frac{4}{24}}i\,s_x}{q^{\frac{2}{12}}}\cdots\cdots+\frac{11-{}^{\frac{12}{24}}i\,s_x}{q^{\frac{11}{12}}}\right)$$

7.
$$=J_x\cdot\left(0{,}4893-{}^{i}s_x\cdot 0{,}1428\right),$$

so daß für den gegenwärtigen Werth aller Rentenzahlungen an die Invaliden des ersten Jahres der Ausdruck

8.
$$J_x\cdot\left(0{,}4893-{}^{i}s_x\cdot 0{,}1428+\left(1-\frac{{}^{i}s_x}{2}\right)\cdot\frac{{}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}}{q}\right)$$

besteht.

Bezeichnet man der Kürze wegen den Klammerausdruck mit C_x, so ergibt sich analog als gegenwärtiger Werth der Belastung, welche durch die Rentenzahlungen an die Invaliden des zweiten Jahres entsteht,

$$\frac{J_{x+1}\cdot C_{x+1}}{q}\text{ u. s. w.}$$

Sämmtliche Werthe bis zum höchsten Alter $x+z$ hin addirt, geben den gegenwärtigen Werth der Zahlungen an sämmtliche aus A_x Aktiven in den einzelnen Versicherungsjahren hervorgehende Invaliden. Die Anwartschaft eines jeden x-jährigen Aktiven auf Invalidenrente nimmt also den Werth an:

$$\frac{1}{A_x}\cdot\left(J_x\cdot C_x+\frac{J_{x+1}\cdot C_{x+1}}{q}+\cdots\cdots\frac{J_{x+z}\cdot C_{x+z}}{q^z}\right)$$

9.
$$=\frac{\sum_{h=0}^{h=z}\frac{J_{x+h}\cdot C_{x+h}}{q^{x+h}}}{\frac{A_x}{q^x}},$$

wofür gesetzt werden soll

$$\frac{Z'_x}{A'_x}.$$

Die numerische Auswerthung der Formeln 8 und 9 ist in den Tabellen 3 und 4 der Anlagen erfolgt. Die Werthe C_x finden sich in Spalte 8 der Tabelle 3, die Werthe $\sum\frac{J_{x+h}\cdot C_{x+h}}{q^{x+h}}=Z'_x$ in Spalte 7 der Tabelle 4.

Für die vorliegenden Berechnungen ist die Wahrscheinlichkeit, durch Unfall bei Ausübung des Berufes invalid zu werden, nicht in Anrechnung zu bringen, da für Invalide aus Betriebsunfällen anderweitig Fürsorge getroffen ist. Bezeichnet u_x diese Wahrscheinlichkeit, so ist bei den Rechnungen überall i_x-u_x an Stelle von i_x zu setzen.

Ueber die Größe u_x gibt das statistische Material, aus welchem Behm die Wahrscheinlichkeitswerthe i_x abgeleitet hat, keinen Aufschluß. Dieselbe muß also

anderweitig ermittelt werden. Bei ähnlichen Rechnungen ist vielfach die Annahme gemacht worden, daß u_x vom Alter unabhängig sei. Neuere Erhebungen über Invaliditätserscheinungen haben demgegenüber jedoch ergeben, daß auch u_x mit dem Alter wächst.[1]) Das hierauf bezügliche statistische Material ist indessen noch zu wenig umfangreich, um daraus das Steigerungsverhältniß von u_x zuverlässig ableiten zu können; es erscheint daher geboten, vorläufig über u_x noch in hypothetischer Weise zu verfügen. Man dürfte der Wirklichkeit durch die Annahme nahe kommen, daß u_x in demselben Verhältniß wie i_x wächst, daß also

$$u_x = k \cdot i_x$$

gesetzt wird (vergleiche Denkschrift Seite 153). Dann erhält man für Formel 9 den Ausdruck

$$\textbf{10.} \qquad \frac{\sum_{h=o}^{h=z} A'_{x+h} \cdot i_{x+h} \cdot (1-k) \cdot C_{x+h}}{A'_x} = (1-k) \cdot \frac{Z'_x}{A'_x}.$$

Die Unfallsinvaliditätswahrscheinlichkeit kann man daher in der Weise berücksichtigen, daß man die numerischen Berechnungen mit dem Werthe i_x durchführt und das Endresultat mit dem Koeffizienten

$$c = 1 - k$$

multiplizirt.[2])

Die Formel 10 gilt für den Fall, daß die Erlangung des Anspruchs auf Invalidenrente nicht abhängig ist von der Zurücklegung einer Wartezeit, und daß die Invalidenrente jährlich 1 beträgt.

Nach § 12 des Gesetzentwurfs soll aber die volle Invalidenrente nur solchen Personen bewilligt werden, welche wenigstens während fünf Beitragsjahren die gesetzlichen Beiträge entrichtet haben; solchen Personen, welche vor Ablauf dieser Wartezeit erwerbsunfähig werden, soll auf ihren Antrag mit Zustimmung des Staatskommissars aus Billigkeitsgründen eine Rente bis zur Hälfte des Mindestbetrages der Invalidenrente gewährt werden können, sofern sie die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragsjahres geleistet haben.

Demnach werden an Personen, welche im ersten Mitgliedsjahre invalid werden, überhaupt keine Renten gezahlt. In Bezug auf die Rentenzahlungen an Invalide des 2. bis 5. Mitgliedsjahres soll angenommen werden, daß ihnen sämmtlich die für solche Personen gesetzlich zugelassene Höchstrente, nämlich die halbe Invalidenrente bewilligt wird.

Dann folgt aus den Formeln 9 und 10 als gegenwärtiger Werth der Anwartschaft des x-jährigen Aktiven auf Invalidenrente

$$\textbf{11.} \qquad \frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1} - Z'_{x+5}}{2} + Z'^{x+5}\right) = \frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1} + Z'_{x+5}}{2}\right).$$

Nun soll die jährliche Invalidenrente für männliche Personen 24 Hundertstel des Jahreslohns betragen und vom Ablauf der Wartezeit an mit jedem vollendeten

---

[1]) Vergleiche die mehrfach erwähnten Veröffentlichungen von Dr. Zimmermann über „Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse der Eisenbahnbeamten"; die Schrift von Morgenbesser: „Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für preußische Bergleute", Berlin 1882, sowie die Arbeit von Münscher über „die Berechnung der laufenden Belastung des Saarbrücker Knappschaftsvereins ꝛc.", Saarbrücken 1885.

[2]) Die vorliegenden Berechnungen sind auch für den Fall durchgeführt, daß für u_x ein konstanter Werth gilt, nämlich die mittlere Wahrscheinlichkeit, durch Unfall invalid zu werden. Ein merklicher Unterschied in dem Rechnungsergebniß hat sich nicht herausgestellt.

Kalenderjahre in den nächstfolgenden 15 Kalenderjahren um 4 Tausendstel, in den dann folgenden 20 Kalenderjahren um 6 Tausendstel, von da ab um 8 Tausendstel jährlich bis zum Höchstbetrage von 50 Hundertstel des Jahreslohns steigen. Dabei soll das Kalenderjahr, in welchem die Wartezeit vollendet wird, für die Steigerung des Rentenanspruchs nicht in Anrechnung kommen.

Stellt man anstatt dieser Theilbeträge die absoluten Werthe der Renten für den durchschnittlichen Jahreslohn im Reiche von 500 ℳ in Rechnung (vergl. Denkschrift S. 577), so daß die jährliche Invalidenrente 120—250 ℳ beträgt, und die jährlichen Steigerungen sich auf 2 bezw. 3 bezw. 4 ℳ belaufen, so läßt sich der Einfluß der Rentensteigerungen auf den Werth der Anwartschaft folgendermaßen bestimmen. Nach Formel 11 ist die Anwartschaft auf eine jährliche Invalidenrente von 1

$$\frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1}+Z'_{x+5}}{2}\right).$$

Ist nun die jährliche Invalidenrente nicht 1, sondern 120 ℳ, so kommen als Werth dieser Versicherung

12. $$120\cdot\frac{c}{A'_x}\left(\frac{Z'_{x+1}+Z'_{x+5}}{2}\right)\text{ℳ}$$

in Anrechnung.

Nach Ablauf von 6 Jahren, wenn also das Alter $(x+6)$ vollendet ist, beginnt die Steigerung der Rente in der gedachten Weise, so daß mit dem Alter von $(x+50)$ Jahren der Höchstbetrag der Rente von 250 Mark erreicht ist. Der Werth 12 muß also vermehrt werden um die Beträge

13.
$$\begin{cases}\frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+6}, & \frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+7}, & \frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+8}, & \cdots & \frac{2c}{A'_x}\cdot Z'_{x+20},\\ \frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+21}, & \frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+22}, & \frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+23}, & \cdots & \frac{3c}{A'_x}\cdot Z'_{x+40},\\ \frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+41}, & \frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+42}, & \frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+43}, & \cdots & \frac{4c}{A'_x}\cdot Z'_{x+50}.\end{cases}$$

Demnach wird für den x-jährigen Aktiven der gegenwärtige Werth der Anwartschaft auf Invalidenrente von jährlich 120 bis 250 ℳ, der mit $c\cdot {}^{i}P_x$ bezeichnet werden soll,

14.
$$c\cdot {}^{i}P_x=\frac{c}{A'_x}\cdot\left[120\,\frac{Z'_{x+1}+Z_{x+5}}{2}+2\,(Z'_{x+6}+Z_{x+7}+\ldots+Z'_{x+20})\right.$$
$$\left.+3\,(Z'_{x+21}+\ldots+Z'_{x+40})+4\,(Z'_{x+41}+\ldots+Z'_{x+50})\right]$$
$$=\frac{c}{A'_x}\cdot\left[60\cdot(Z'_{x+1}+Z'_{x+5})+2\sum_{h=6}^{h=z}Z'_{x+h}+\sum_{h=21}^{h=z}Z'_{x+h}+\sum_{h=41}^{h=z}Z'_{x+h}\right.$$
$$\left.-4\sum_{h=51}^{h=z}Z'_{x+h}\right].$$

Die numerische Auswerthung dieser Formel ist in Tabelle 5 der Anlagen erfolgt. Für weibliche Personen ist $c\cdot {}^{i}P_x$ mit $^2/_3$ zu multipliziren.

2. Anwartschaft auf Altersrente.

Es bleibt nun noch der Werth der Anwartschaft auf Altersrente zu ermitteln. Nach dem Gesetzentwurf soll die jährliche Altersrente in Höhe von 24 Hundertstel des Jahreslohns, im Durchschnitt für das Reich also in Höhe von 120 ℳ, an männliche und $^2/_3$ dieses Betrages an weibliche Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben und noch erwerbsfähig sind, für die fernere Dauer ihrer Erwerbsfähigkeit gewährt werden. Demnach hat die Altersrente den Charakter einer aufgeschobenen Aktivitätsrente. Bringt man den Jahresbetrag der Rente zunächst mit 1 ℳ in Anrechnung, so werden A_x Aktive eine Kassenbelastung

im Alter von 70 Jahren von A_{70} ℳ.
= = = 71 = = A_{71} =
= = = 72 = = A_{72} =
. . . . . .
= = = x + z = = A_{x+z} =

hervorrufen. Der gegenwärtige Werth dieser Belastung beläuft sich demnach auf

$$\left(\frac{A_{70}}{q^{70-x}} + \frac{A_{71}}{q^{71-x}} + \frac{A_{72}}{q^{72-x}} \cdots\cdots + \frac{A_{x+z}}{q^{z}}\right) ℳ,$$

und der gegenwärtige Werth der Belastung durch jeden Versicherten auf

$$\frac{1}{A_x}\left(\frac{A_{70}}{q^{70-x}} + \frac{A_{71}}{q^{71-x}} + \frac{A_{72}}{q^{72-x}} \cdots\cdots + \frac{A_{x+z}}{q^{z}}\right)$$

$$= {}^{a}R_{70} \cdot \frac{A_{70}}{A_x \cdot q^{70-z}} = {}^{a}R_{70} \cdot \frac{A'_{70}}{A'_x}\ ℳ,$$

worin ${}^{a}R_{70}$ die vorschüssige Aktivitätsrente von jährlich 1 für das Alter 70 bezeichnet. Für monatliche vorschüssige Ratenzahlungen ist für ${}^{a}R_{70}$ der betreffende Rentenwerth

$${}^{a}R_{70}^{\overline{12}} = {}^{a}R_{70} = 0{,}463$$

(vergl. Formel 5) zu substituiren.

Da nun die jährliche Altersrente nicht 1 ℳ, sondern 120 ℳ beträgt, so stellt sich der Werth der Anwartschaft auf Altersrente für die Altersjahre x bis 69 bei den männlichen Personen auf

15. $$120 \cdot {}^{a}R_{70}^{\overline{12}} \cdot \frac{A'_{70}}{A'_x}\ ℳ$$

für höhere Altersjahre auf

$$120 \cdot {}^{a}R_{x}^{\overline{12}}\ ℳ$$

und bei den weiblichen Personen auf $^2/_3$ dieser Beträge. In Tabelle 6 der Anlagen finden sich die numerischen Resultate dieser Ausdrücke unter der Bezeichnung ${}^{a}P_x$.

Die Zurücklegung einer Wartezeit kommt bei der Altersrente für die Berechnungen weniger in Betracht, da nach § 147 des Gesetz-Entwurfs Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, Altersrenten schon dann erhalten sollen, wenn sie nachweislich während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalender-

jahre in mindestens je 47 vollen Wochen thatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach dem Gesetz-Entwurf die Versicherungspflicht begründen würde, oder durch bescheinigte, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit zeitweise behindert gewesen sind, die bezeichnete volle Anzahl von Wochen zu arbeiten. Wie groß aber die Zahl derjenigen Versicherten sein wird, welche einen solchen Nachweis nicht führen können, läßt sich im Voraus nicht feststellen. Um sicher zu gehen, soll deshalb angenommen werden, daß alle Versicherte, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben beziehungsweise vollenden werden und noch erwerbsfähig sind, Altersrente erhalten.

Dann ergibt die Addition der Ausdrücke 14 und 15 den gegenwärtigen Werth der Anwartschaft des x-jährigen Aktiven auf Invaliden- und Altersrente. Wird derselbe mit $\mathfrak{K}_x$ bezeichnet, so wird

16. $$\mathfrak{K}_x = c \cdot {}^{i}P_x + {}^{a}P_x.$$

III. Die Berechnung der Beiträge.

(Kasseneinnahmen.)

Nach dem Gesetz-Entwurf sollen die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende, für alle Altersklassen gleiche Beiträge aufgebracht werden, welche bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für jede Kalenderwoche, in welcher der Versicherte eine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat zu entrichten sind. Der Werth der in Aussicht stehenden Beiträge eines jeden Versicherten hat demnach den Charakter einer in wöchentlichen Raten zahlbaren, nachschüssigen Aktivitätsgrenze.

Ist der Jahresbetrag einer solchen Rente 1, und bezeichnet A'_x die diskontirte Zahl der Aktiven des Alters x und $x + z$ das höchste Alter der Aktivitätsordnung, so berechnet sich der wahrscheinlichste Kapitalwerth der Rente für den x-jährigen Aktiven auf

17. $$\frac{\sum_{h=o}^{h=z} A'_{x+h}}{A'_x} \cdot (\alpha + q \cdot \beta) - \left(q \cdot \beta + \frac{1}{52}\right)$$

worin

$$\alpha = \frac{1}{52^2}\left(52 + \frac{51}{q^{\frac{1}{52}}} + \frac{50}{q^{\frac{2}{52}}} + \cdots\cdots \frac{1}{q^{\frac{1}{52}}}\right)$$

und

$$\beta = \frac{1}{52^2}\left(\frac{1}{q^{\frac{1}{52}}} + \frac{2}{q^{\frac{2}{52}}} + \cdots\cdots\cdots \frac{51}{q^{\frac{1}{52}}}\right)$$

ist.

Für $q = 1{,}035$ erhält man als Näherungswerth für den Ausdruck 17

18. $${}^{a}R_x - 0{,}5154.$$

Nun soll nach § 18 des Gesetz-Entwurfs der Versicherte zum Bezuge der vollen Rente berechtigt sein, wenn er in jedem Kalenderjahr mindestens für 47 Wochen Beiträge entrichtet hat. Der Jahresbeitrag muß deshalb schon in 47 Terminen aufgebracht werden. Ist der Beitrag für jeden dieser Termine 1, der Jahresbeitrag mithin gleich 47, so folgt aus dem Ausdruck 18 als gesammte Beitragsleistung des x-jährigen der Werth

19. $$47 \cdot ({}^{a}R_x - 0{,}5154).$$

Im § 18 des Gesetz-Entwurfs ist ferner die Bestimmung aufgenommen, daß bei bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit von der Leistung der Beiträge abgesehen werden soll. Zur Ausgleichung des hieraus resultirenden Beitragsausfalls muß der Werth 19 noch modifizirt werden.

Durch Prof. Dr. C. Heym in Leipzig ist in einer 1884 erschienenen Schrift „Anzahl und Dauer der Krankheiten in gemischter Bevölkerung“ [1]) statistisches Material mitgetheilt, aus welchem sich für die vorliegenden Rechnungen die geeigneten Unterlagen zur Modifikation des Werthes 19 ableiten lassen. In Tabelle 7 der Anlagen findet sich eine aus diesem Material abgeleitete Zahlenreihe niedergelegt, aus welcher die Anzahl der im Durchschnitt bei jedem Versicherten in den einzelnen Altersjahren zu erwartenden Krankentage zu ersehen ist. An der Hand dieser Zahlenreihe läßt sich für jeden Versicherten der wahrscheinlichste Kapitalwerth derjenigen Beiträge berechnen, welche in Folge von Krankheit während der ganzen Versicherungsdauer ausfallen werden.

Ist nämlich ein Versicherter im Alter von x-Jahren

$$K_x$$

Tage erwerbsunfähig, so gehen, wenn der wöchentliche Beitrag von 1 zu entrichten ist, in den einzelnen Altersjahren an Beiträgen verloren

$$\tfrac{1}{7}K_x,\ \tfrac{1}{7}K_{x+1},\ \tfrac{1}{7}K_{x+2}\ \ldots\ldots,\ \tfrac{1}{7}K_{x+z}.$$

Da man nun annehmen darf, daß sich die jährlichen Krankheitsfälle auf das ganze Jahr gleichmäßig vertheilen, so werden der Versicherungsanstalt durch jeden x-jährigen Versicherten an Beiträgen, berechnet auf den Eintritt in die Versicherung verloren gehen

$$\frac{1}{7\cdot q^{\frac{1}{2}}\cdot A_x}\left(A_x\cdot K_x+\frac{A_{x+1}\cdot K_{x+1}}{q}+\ldots\ldots\frac{A_{x+z}\cdot K_{x+z}}{q^z}\right)$$

20.

$$=\frac{1}{7\cdot q^{\frac{1}{2}}}\cdot\frac{\sum_{h=o}^{h=z}A'_{x+h}\cdot K_{x+h}}{A'_x}.$$

Wird der Werth 19 um diesen Werth vermindert, so erhält man denjenigen Rentenwerth, der zur Berechnung des wöchentlichen Beitrags erforderlich ist. Bezeichnet man denselben mit B_x, so wird

21.

$$B_x=47\,({}^aR_x-0{,}5154)-\frac{1}{7\cdot q^{\frac{1}{2}}}\cdot\frac{\sum_{h=o}^{h=z}A'_{x+h}\cdot K_{x+h}}{A'_x}.$$

Die numerischen Berechnungen nach dieser Formel sind in Tabelle 8 erfolgt. Die Werthe für B_x finden sich in Spalte 7.

Die Formel 21 gibt also den Kapitalwerth der Beiträge an, wenn unter den gedachten Voraussetzungen von jedem Versicherten wöchentlich der Beitrag 1 gezahlt wird.

Bezeichnet nun b_m den wöchentlichen, zur Aufbringung der Mittel zur Alters- und Invaliditätsversicherung erforderlichen und für alle Altersklassen

---

[1]) Vergleiche Denkschrift S. 572 Anmerkung 1.

gleichen Beitrag, so ist der gegenwärtige Werth aller Beitragszahlungen eines x-jährigen Aktiven nach Formel 21

$$b_m \cdot B_x.$$

Ist N die Gesammtzahl der zu versichernden Personen, von denen dem Alter (x) n_x angehören, so daß

$$N = n_x + n_{x+1} + \cdots n_{x+z}$$

ist, dann stellt sich der gegenwärtige Werth aller den Versicherungsanstalten in Aussicht stehenden Einnahmen auf

22. $$b_m \cdot (n_x \cdot B_x + n_{x+1} B_{x+1} + \cdots\cdots n_{x+z} \cdot B_{x+z}) = b_m \cdot \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h},$$

während nach Formel 16 der gegenwärtige Werth aller künftigen Leistungen der Versicherungsanstalten an N Personen

23. $$n_x \cdot \mathfrak{K}_x + n_{x+1} \cdot \mathfrak{K}_{x+1} + \cdots n_{x+z} \cdot \mathfrak{K}_{x+z} = \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot \mathfrak{K}_{x+h}$$

beträgt.

Demnach ergibt sich der wöchentliche für alle Altersklassen gleiche Beitrag b_m für den gegenwärtigen Versicherungsbestand aus der Gleichung

$$b_m \cdot \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h} = \sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot \mathfrak{K}_{x+h},$$

nämlich:

24. $$b_m = \frac{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot \mathfrak{K}_{x+h}}{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h}}.$$

Die numerischen Werthe nach den Formeln 22 und 23 sind in Tabelle 9 (für weibliche Personen in Tabelle 10) mitgetheilt. Der Werth für Formel 24 findet sich in der Denkschrift, Seite 578, berechnet.

Der mittlere Beitrag b_m gilt für den Fall, daß die künftig der Versicherung neu beitretenden Arbeiter sich in demselben Verhältniß über die einzelnen Altersjahre vertheilen wie der gegenwärtige Versicherungsbestand.

Nun ist aber bei der obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung, welche alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter und niederen Betriebsbeamten umfassen soll, nicht wohl anzunehmen, daß künftig beitretende Mitglieder — abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen — den höheren Altersjahren angehören. Vielmehr wird der Beitritt zur Versicherung fast ausschließlich im jüngeren Lebensalter erfolgen.

Dieser Umstand bedingt, daß für spätere Jahre ein erheblich geringerer Beitrag, als in b_m berechnet ist, zur Deckung der Rentenlast ausreichen wird.

Hierauf ist bei Bemessung der gleichen Beiträge Rücksicht zu nehmen, weil eine Unterscheidung zwischen zuerst (bei Eröffnung der Versicherung) und später beitretenden Mitgliedern hinsichtlich der Beitragsleistung nicht gemacht werden soll.

Weiter ist zu beachten, daß dem Kreise der bei Eröffnung der Versicherung vorhandenen Arbeiter eine größere Anzahl von Personen durch den Dienst im Heere entzogen ist. Viele von diesen Personen werden versicherungspflichtig, sobald dieselben aus dem Dienst im Heere entlassen werden und zu ihrer Berufsthätigkeit

zurückkehren. Es ist daher auch diese Vermehrung des Versicherungsbestandes zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des erstgedachten Zugangs von Mitgliedern dürften im Hinblick auf die stetige Bevölkerungsvermehrung gegen die Annahme keine Bedenken zu erheben sein, daß in jedem ferneren Versicherungsjahre die Zahl der aus den Altersjahren 16, 17 und 18 der Versicherung unterstellten Personen sich nicht ändert. Dann treten alljährlich

im Alter von 16 vollen Jahren n_{16},
= = = 17 = = $n_{17} - n_{16} \cdot a_{16}$,
= = = 18 = = $n_{18} - n_{17} \cdot a_{17}$

neue Mitglieder der Versicherung bei. Hierdurch erhöht sich der gegenwärtige Werth der Kasseneinnahmen um den Betrag

25. $b_m \cdot \{n_{16} \cdot B_{16} + (n_{17} - n_{16} \cdot a_{16}) B_{17} + (n_{18} - n_{17} \cdot a_{17}) B_{18}\} \cdot \frac{\sqrt{q}}{q-1}$

und der gegenwärtige Werth der Kassenausgaben um den Betrag

26. $\{n_{16} \cdot \mathfrak{K}_{16} + (n_{17} - n_{16} \cdot a_{16}) \mathfrak{K}_{17} + (n_{18} - n_{17} \cdot a_{17}) \mathfrak{K}_{18}\} \cdot \frac{\sqrt{q}}{q-1}$.

Was sodann den Zuwachs an Versicherungspflichtigen durch derzeitige Militärpersonen anbetrifft, so soll angenommen werden, daß am Schlusse der drei ersten Versicherungsjahre (vergl. Denkschrift Seite 580)

im Alter von 23 Jahren m_{23},
= = = 24 = m_{24},
= = = 25 = m_{25},
= = = 26 = m_{25}

Personen aus dem Dienste im Heere zu ihrer Berufsthätigkeit zurückkehren und versicherungspflichtig werden.

Die hierdurch hervorgerufene Vermehrung des gegenwärtigen Werthes der Kasseneinnahmen stellt sich auf

27. $b_m \cdot \left(m_{23} \cdot B_{23} + m_{24} \cdot B_{24} + m_{25} \cdot B_{25} + m_{26} \cdot B_{26}\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right)$

und die Vermehrung der Kassenausgaben auf

28. $\left(m_{23} \cdot \mathfrak{K}_{23} + m_{24} \cdot \mathfrak{K}_{24} + m_{25} \cdot \mathfrak{K}_{25} + m_{26} \cdot \mathfrak{K}_{26}\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right)$.

Durch Kombination der Werthe 22, 23, 25 bis 28 ergibt sich der für die Alters- und Invaliditätsversicherung **dauernd erforderliche für alle Altersklassen gleiche durchschnittliche Wochenbeitrag**

29. $$b_m = \frac{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot \mathfrak{K}_{x+h} + (n_{16} \cdot \mathfrak{K}_{16} + \cdot\cdot)\frac{\sqrt{q}}{q-1} + \left(m_{23} \cdot \mathfrak{K}_{23} + \cdot\cdot\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right)}{\sum_{h=o}^{h=z} n_{x+h} \cdot B_{x+h} + (n_{16} \cdot B_{16} + \cdot\cdot)\frac{\sqrt{q}}{q-1} + \left(m_{23} \cdot B_{23} + \cdot\cdot\right)\left(\frac{1}{q} + \frac{1}{q^2} + \frac{1}{q^3}\right)}$$

IV. Tarif für die Pensionskürzungen in Fällen von Beitragsrückständen.

Sind für weniger als 47 Wochen während eines Kalenderjahres Beiträge entrichtet, so hat nach § 18 des Gesetz-Entwurfs bei der Pensionirung eine

(Fortsetzung des Textes siehe auf Seite 604.)

Tabelle 1

Lebensalter x	Invaliditätswahrscheinlichkeit (nach Behm) i_x	Sterbenswahrscheinlichkeit für Invalide (nach Zimmermann) ${}^{i}s_x$	Wahrscheinlichkeit für Aktive, ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben (neu berechnet) ${}^{a}s_x$	Sterbenswahrscheinlichkeit für die männliche deutsche Bevölkerung (deutsche Sterbetafel) s_x	Aktivitätswahrscheinlichkeit (neu berechnet) $a_x = \frac{A_{x+1}}{A_x}$
1	2	3	4	5	6
16	0,00011	0,1182	0,00451	0,00451	0,99538
17	0,00012	0,1141	0,00528	0,00531	0,99460
18	0,00014	0,1100	0,00609	0,00610	0,99377
19	0,00017	0,1060	0,00682	0,00685	0,99301
20	0,00019	0,1020	0,00744	0,00750	0,99237
21	0,00022	0,0981	0,00798	0,00805	0,99180
22	0,00025	0,0943	0,00846	0,00853	0,99129
23	0,00029	0,0905	0,00843	0,00852	0,99128
24	0,00033	0,0868	0,00838	0,00847	0,99129
25	0,00038	0,0831	0,00835	0,00848	0,99127
26	0,00044	0,0795	0,00844	0,00855	0,99112
27	0,00050	0,0757	0,00851	0,00868	0,99099
28	0,00058	0,0720	0,00869	0,00885	0,99073
29	0,00066	0,0685	0,00886	0,00905	0,99048
30	0,00076	0,0656	0,00908	0,00928	0,99016
31	0,00087	0,0640	0,00931	0,00954	0,98982
32	0,00100	0,0640	0,00958	0,00984	0,98942
33	0,00116	0,0640	0,00986	0,01019	0,98898
34	0,00133	0,0639	0,01022	0,01058	0,98845
35	0,00152	0,0639	0,01061	0,01101	0,98787
36	0,00175	0,0639	0,01100	0,01148	0,98725
37	0,00201	0,0639	0,01142	0,01199	0,98657
38	0,00231	0,0639	0,01191	0,01253	0,98578
39	0,00265	0,0633	0,01237	0,01308	0,98498
40	0,00305	0,0622	0,01282	0,01363	0,98413
41	0,00350	0,0599	0,01330	0,01418	0,98320
42	0,00402	0,0583	0,01376	0,01475	0,98222
43	0,00462	0,0558	0,01433	0,01537	0,98105
44	0,00530	0,0546	0,01487	0,01605	0,97983
45	0,00609	0,0530	0,01554	0,01680	0,97837
46	0,00700	0,0525	0,01616	0,01761	0,97684
47	0,00804	0,0520	0,01688	0,01848	0,97508
48	0,00923	0,0516	0,01762	0,01941	0,97315
49	0,01061	0,0512	0,01836	0,02040	0,97103
50	0,01218	0,0510	0,01921	0,02145	0,96861
51	0,01399	0,0503	0,02007	0,02256	0,96594
52	0,01608	0,0496	0,02101	0,02374	0,96291
53	0,01847	0,0486	0,02208	0,02501	0,95945
54	0,02121	0,0485	0,02315	0,02639	0,95564
55	0,02437	0,0485	0,02434	0,02790	0,95129
56	0,02799	0,0487	0,02557	0,02956	0,94636
57	0,03215	0,0489	0,02713	0,03139	0,94072
58	0,03693	0,0495	0,02871	0,03342	0,93436
59	0,04242	0,0501	0,03064	0,03568	0,92694

usammenstellung der Rechnungsgrundlage.

on 60 657 im Alter von 16 Jahren in die Versicherung eingetretenen ännlichen Personen sind im Alter von x Jahren noch vorhanden			Zahl der jährlich entstehenden Invaliden	Zahl der von J_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden	Zahl der von P_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden	Diskontirte Zahl der Aktiven	Lebens- alter
berhaupt L_x (deutsche Sterbetafel)	als Aktive A_x (abgerundet)	als Invalide P_x (abgerundet)	$J_x = A_x \cdot i_x$	$J_x\left(1-\frac{{}^{i}s_x}{2}\right)$	$P_x\,(1 = {}^{i}s_x)$	$\log\frac{A_x}{q_x} = \log A'_x$ $(q = 1{,}035)$	x
7	8	9	10	11	12	13	1
60,657	60,657	—	6,67	6,28	—	4,543,8361	16
60,383	60,377	6	7,25	6,83	5,56	4,526,8864	17
60,063	60,051	12	8,41	7,94	11,03	4,509,5948	18
59,696	59,677	19	10,15	9,61	16,96	4,491,9413	19
59,287	59,260	27	11,26	10,69	23,86	4,473,9556	20
58,843	58,808	35	12,94	12,30	31,16	4,455,6901	21
58,369	58,326	43	14,58	13,89	39,36	4,437,1756	22
57,871	57,818	53	16,77	16,01	48,43	4,418,4362	23
57,378	57,314	64	18,91	18,09	58,85	4,399,6935	24
56,892	56,815	77	21,59	20,69	70,55	4,380,9555	25
56,410	56,319	91	24,78	23,80	83,99	4,362,2071	26
55,927	55,819	108	27,91	26,85	99,63	4,343,3940	27
55,442	55,316	126	32,08	30,93	117,37	4,324,5224	28
54,951	54,803	148	36,17	34,93	138,14	4,305,5356	29
54,454	54,281	173	41,25	39,90	161,72	4,286,4388	30
53,949	53,747	202	46,76	45,26	188,72	4,267,2049	31
53,434	53,200	234	53,20	51,50	219,01	4,247,8220	32
52,908	52,637	271	61,06	59,11	253,20	4,228,2612	33
52,369	52,957	312	69,24	67,02	292,35	4,208,5089	34
51,815	51,456	359	78,21	75,71	336,41	4,188,5255	35
51,244	50,832	412	88,96	86,11	385,79	4,168,2864	36
50,656	50,184	472	100,9	97,65	441,75	4,147,7742	37
50,049	49,510	539	114,4	110,7	504,9	4,126,9615	38
49,422	48,806	616	129,3	125,2	576,6	4,105,8015	39
48,775	48,073	702	146,6	142,1	658,1	4,084,2892	40
48,110	47,310	800	165,6	160,6	752,3	4,062,4006	41
47,428	46,515	913	187,0	181,5	859,7	4,040,1004	42
46,729	45,688	1,041	211,1	205,2	983,1	4,017,3692	43
46,010	44,822	1,188	237,6	231,1	1,123,4	3,994,1180	44
45,272	43,918	1,354	267,5	260,4	1,282,7	3,970,3291	45
44,511	42,968	1,543	300,8	292,9	1,462,1	3,945,8913	46
43,728	41,973	1,755	337,5	328,7	1,663,7	3,920,7759	47
42,919	40,927	1,992	377,8	368,0	1,889,6	3,894,8755	48
42,086	39,828	2,258	422,6	411,8	2,142,0	3,868,1138	49
41,228	38,674	2,554	471,0	459,0	2,423,6	3,840,4041	50
40,343	37,460	2,883	524,1	510,9	2,737,6	3,811,6125	51
39,433	36,184	3,249	581,8	567,4	3,087,4	3,781,6210	52
38,497	34,842	3,655	643,5	627,9	3,477,2	3,750,2672	53
37,534	33,429	4,105	709,0	691,8	3,906,0	3,717,3472	54
36,544	31,946	4,598	778,5	759,6	4,374,8	3,682,7000	55
35,524	30,390	5,134	850,6	829,9	4,884,3	3,646,0739	56
34,474	28,760	5,714	924,3	901,7	5,434,8	3,607,1918	57
33,392	27,055	6,337	999,1	974,4	6,023	3,565,7101	58
32,276	25,279	6,997	1,072	1,045	6,647	3,521,2822	59

Lebensalter x	Invaliditätswahrscheinlichkeit (nach Behm) i_x	Sterbenswahrscheinlichkeit für Invalide (nach Zimmermann) ${}^{i}s_x$	Wahrscheinlichkeit für Aktive ohne vorherige Invaliditätserklärung zu sterben (neu berechnet) ${}^{a}s_x$	Sterbenswahrscheinlichkeit für die männliche deutsche Bevölkerung (deutsche Sterbetafel) s_x	Aktivitätswahrscheinlichkeit (neu berechnet) $a_x = \frac{A_{x+1}}{A_x}$
1	2	3	4	5	6
60	0,04873	0,0512	0,03270	0,03820	0,91857
61	0,05598	0,0529	0,03485	0,04100	0,90917
62	0,06430	0,0550	0,03724	0,04409	0,89846
63	0,07387	0,0573	0,03977	0,04748	0,88636
64	0,08485	0,0602	0,04246	0,05118	0,87269
65	0,09747	0,0629	0,04584	0,05520	0,85669
66	0,11196	0,0653	0,05009	0,05956	0,83795
67	0,12861	0,0685	0,05463	0,06429	0,81676
68	0,14773	0,0715	0,06070	0,06942	0,79157
69	0,16970	0,07500	0,06873	0,07500	0,76157
70	0,19493	0,08108	0,07322	0,08108	0,73185
71	0,22392	0,08770	0,07796	0,08770	0,69812
72	0,25721	0,09489	0,08318	0,09489	0,65961
73	0,29546	0,10267	0,08726	0,10267	0,61728
74	0,33939	0,11105	0,09217	0,11105	0,56844
75	0,38986	0,12004	0,09561	0,12004	0,51453
76	0,44783	0,12965	0,09995	0,12965	0,45222
77	0,51442	0,13989	0,10155	0,13989	0,38403
78	0,59092	0,15077	0,10275	0,15077	0,30633
79	0,67878	0,16230	0,10350	0,16230	0,21772
80	0,77972	0,17440	0,10400	0,17448	0,11628
81	0,89569	0,18731	0,10431	0,18731	0,00000
82		0,20074		0,20074	
83		0,21467		0,21467	
84		0,22900		0,22900	
85		0,24363		0,24363	
86		0,25846		0,25846	
87		0,27344		0,27344	
88		0,28852		0,28852	
89		0,30370		0,30370	
90		0,31902		0,31902	
91		0,33457		0,33457	
92		0,35047		0,35047	
93		0,36689		0,36689	
94		0,38404		0,38404	
95		0,40217		0,40217	
96		0,42158		0,42158	
97		0,44259		0,44259	
98		0,46560		0,46560	
99		0,49102		0,49102	
100		0,51930		0,51930	

n 60 657 im Alter von 16 Jahren n die Versicherung eingetretenen innlichen Personen sind im Alter von x Jahren noch vorhanden			Zahl der jährlich entstehenden Invaliden $J_x = A_x \cdot i_x$	Zahl der von J_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden $J_x\left(1-\frac{{}^{i}s_x}{2}\right)$	Zahl der von P_x das Alter $(x+1)$ noch überlebenden Invaliden $P_x\,(1-{}^{i}s_x)$	Diskontirte Zahl der Aktiven $\log\frac{A_x}{q_x} = \log A'_x$ $(q = 1{,}035)$	Lebens- alter
erhaupt L_x (deutsche Sterbetafel)	als Aktive A_x (abgerundet)	als Invalide P_x (abgerundet)					x
7	8	9	10	11	12	13	1
31,124	23,432	7,692	1,142	1,113	7,298	3,473,3914	60
29,935	21,524	8,411	1,205	1,173	7,966	3,421,5647	61
28,708	19,569	9,139	1,258	1,224	8,636	3,365,2700	62
27,442	17,582	9,860	1,299	1,261	9,294	3,303,8294	63
26,139	15,584	10,555	1,322	1,283	9,919	3,236,4997	64
24,802	13,600	11,202	1,326	1,284	10,498	3,162,4194	65
23,433	11,651	11,782	1,304	1,262	11,012	3,080,3034	66
22,037	9,763	12,274	1,256	1,213	11,433	2,988,5832	67
20,620	7,974	12,646	1,178	1,136	11,741	2,885,7358	68
19,189	6,312	12,877	1,071	1,031	11,912	2,769,2863	69
17,750	4,807	12,943	937,0	899,0	11,893	2,636,0531	70
16,310	3,518	12,792	787,8	753,2	11,671	2,485,5345	71
14,880	2,456	12,424	631,7	601,7	11,246	2,314,5268	72
13,468	1,620	11,848	478,6	454,1	10,631	2,118,8731	73
12,085	1,900	11,085	339,4	320,5	9,854	1,894,4178	74
10,743	568	10,175	221,4	208,1	8,954	1,633,8258	75
9,454	292	9,162	130,8	122,3	7,974	1,329,9201	76
8,228	132	8,096	67,9	63,2	6,964	0,970,1708	77
7,077	50	7,027	29,55	27,3	5,968	0,533,6266	78
6,010	15	5,995	10,18	9,36	5,022,3	9,995,8076—10	79
5,035	3(3,3)	5,032	2,57	2,35	4,153,3	9,323,2899	80
4,156	0(0,4)	4,156	0,36	0,32	3,377,2	8,391,8957	81
3,378		3,378			2,700		82
2,700		2,700			2,120		83
2,120		2,120			1,635		84
1,635		1,635			1,236		85
1,236		1,236			917		86
917		917			666		87
666		666			474		88
474		474			330		89
330		330			225		90
225		225			150		91
150		150			97		92
97		97			61		93
61		61			38		94
38		38			23		95
23		23			13		96
13		13			7,3		97
7,3		7,3			3,9		98
3,9		3,9			2,0		99
2,0		2,0					100

Kürzung der Rente um den $1^1/_2$fachen Werth der Jahresrente (vergleiche Denkschrift Seite 574) stattzufinden, welchen die Versicherungsanstalten für die Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinseszinsen hatten zahlen können.

Nach Formel 8 stellt sich der wahrscheinlichste Werth der Belastung, welche von J_x im Laufe des $(x + 1)$ten Lebensjahres invalid gewordenen Personen durch die in monatlichen Raten im Voraus zahlbaren Invalidenrenten vom Jahresbetrage 1 hervorgerufen wird, auf

$$J^x \cdot \left(0{,}4893 - {}^{i}s_x \cdot 0{,}1428 + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2} \right) \cdot \frac{{}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}}{q} \right) = J_x \cdot C_x,$$

mithin wird der wahrscheinlichste Werth der Belastung durch jeden x-jährigen Invaliden gleich

$$C_x,$$

d. h. „Beim Eintritt in den Rentengenuß repräsentiren die lebenslänglichen Rentenzahlungen an jeden x-jährigen Invaliden, wenn die Jahresrente 1 Mark beträgt und in monatlichen Raten im Voraus gezahlt wird, für die Versicherungsanstalten einen Kapitalbetrag von

$$C_x \text{ M.}$$

Für den Kapitalbetrag von 1 Mark würden demnach die Versicherungsanstalten eine lebenslängliche Jahresrente von

$$\frac{1}{C^x} \text{ M.}$$

zahlen können. Für jede Mark des aufgezinsten Betrages der ausgefallenen Beiträge hätten demnach die Versicherungsanstalten einen Rentenabzug von

$$\frac{1}{C_x} \text{ M.}$$

zu machen, so daß die gesammte Rentenkürzung für jede Mark des aufgezinsten Betrages der Beitragsausfälle sich auf jährlich

$$1{,}5 \cdot \frac{1}{C_x} \text{M.}$$

stellt. In Tabelle 11 der Anlagen sind die Werthe $\frac{1}{C_x}$ berechnet worden.

Tabelle 2.

Berechnung der Leibrente für Invalide $\left({}^{i}R_x = 1 + {}^{i}R_{x+1}\frac{1 - {}^{i}s_x}{q} \right)$.

$(q = 1{,}035)$

Lebensalter x	Lebenswahrscheinlichkeit für Invalide $1 - {}^{i}s_x$	${}^{i}R_{x+1}\frac{1 - {}^{i}s_x}{q}$	${}^{i}R_{x+1}\frac{1 - {}^{i}s_x}{q} + 1 = {}^{i}R_x$	${}^{i}R_x - 0{,}463 = {}^{i}R_x^{\frac{12}{12}}$
1	2	3	4	5
101	—	—	1,0000	0,5370
100	0,48070	0,4644	1,4644	1,0014
99	0,50898	0,7201	1,7201	1,2571
98	0,53440	0,8881	1,8881	1,4251
97	0,55741	1,0169	2,0169	1,5539
96	0,57842	1,1272	2,1272	1,6642
95	0,59783	1,2287	2,2287	1,7657
94	0,61596	1,3264	2,3264	1,8634
93	0,63311	1,4231	2,4231	1,9601
92	0,64953	1,5207	2,5207	2,0577
91	0,66543	1,6206	2,6206	2,1576
90	0,68098	1,7242	2,7242	2,2612
89	0,69630	1,8327	2,8327	2,3697
88	0,71148	1,9473	2,9473	2,4843
87	0,72656	2,0690	3,0690	2,6060
86	0,74154	2,1988	3,1988	2,7358
85	0,75637	2,3377	3,3377	2,8747
84	0,77100	2,4863	3,4863	3,0233
83	0,78533	2,6453	3,6453	3,1823
82	0,79926	2,8150	3,8150	3,3520
81	0,81269	2,9956	3,9956	3,5326
80	0,82552	3,1869	4,1869	3,7239
79	0,83770	3,3888	4,3888	3,9258
78	0,84923	3,6011	4,6011	4,1381
77	0,86011	3,8236	4,8236	4,3606
76	0,87035	4,0563	5,0563	4,5933
75	0,87996	4,2989	5,2989	4,8359
74	0,88895	4,5511	5,5511	5,0881
73	0,89733	4,8127	5,8127	5,3497
72	0,90511	5,0832	6,0832	5,6202
71	0,91230	5,3620	6,3620	5,8990
70	0,91892	5,6485	6,6485	6,1855
69	0,92500	5,9419	6,9419	6,4789
68	0,9285	6,2276	7,2276	6,7646
67	0,9315	6,5048	7,5048	7,0418
66	0,9347	6,7775	7,7775	7,3145
65	0,9371	7,0418	7,0418	7,5788
64	0,9398	7,3021	8,3021	7,8391
63	0,9427	7,5617	8,5617	8,0987
62	0,9459	7,8172	8,8172	8,3542
61	0,9471	8,0684	9,0684	8,6054
60	0,9488	8,3131	9,3131	8,8501

Lebensalter x	Lebenswahrscheinlichkeit für Invalide $1 - {}^{i}s_x$	${}^{i}R_{x+1}\,\frac{1 - {}^{i}s_x}{q}$	${}^{i}R_{x+1}\,\frac{1 - {}^{i}s_x}{q} + 1 = {}^{i}R_x$	${}^{i}R_x - 0{,}463\,\frac{12}{} = {}^{i}R_x^{12}$
1	2	3	4	5
59	0,9499	8,5474	9,5474	9,0844
58	0,9505	8,7679	9,7679	9,3049
57	0,9511	8,9761	9,9761	9,5131
56	0,9513	9,1693	10,1693	9,7063
55	0,9515	9,3536	10,3536	9,8906
54	0,9515	9,5183	10,5183	10,0553
53	0,9514	9,6687	10,6687	10,2057
52	0,9504	9,7967	10,7967	10,3337
51	0,9497	9,9069	10,9069	10,4439
50	0,9490	10,0006	11,0006	10,5376
49	0,9488	10,0844	11,0844	10,6214
48	0,9484	10,1570	11,1570	10,6940
47	0,9480	10,2274	11,2274	10,7644
46	0,9475	10,2782	11,2782	10,8152
45	0,9470	10,3193	11,3193	10,8563
44	0,9454	10,3394	11,3394	10,8764
43	0,9442	10,3446	11,3446	10,8816
42	0,9417	10,3219	11,3219	10,8589
41	0,9401	10,2838	11,2838	10,8208
40	0,9378	10,2241	11,2241	10,7611
39	0,9367	10,1581	11,1581	10,6951
38	0,9361	10,0919	11,0919	10,6289
37	0,9361	10,0320	11,0320	10,5690
36	0,9361	9,9778	10,9778	10,5148
35	0,9361	9,9288	10,9288	10,4658
34	0,9361	9,8845	10,8845	10,4215
33	0,9360	9,8434	10,8434	10,3804
32	0,9360	9,8062	10,8062	10,3432
31	0,9360	9,7726	10,7726	10,3096
30	0,9344	9,7255	10,7255	10,2625
29	0,9315	9,6530	10,6530	10,1900
28	0,9280	9,5517	10,5517	10,0887
27	0,9243	9,4231	10,4231	9,9601
26	0,9205	9,2700	10,2700	9,8070
25	0,9169	9,0981	10,0981	9,6351
24	0,9132	8,9097	9,9097	9,4467
23	0,9095	8,7081	9,7081	9,2451
22	0,9057	8,4953	9,4953	9,0323
21	0,9019	8,2742	9,2742	8,8112
20	0,8980	8,0466	9,0466	8,5836
19	0,8940	7,8142	8,8142	8,3512
18	0,8900	7,5794	8,5794	8,1164
17	0,8859	7,3435	8,3435	7,8805
16	0,8818	7,1085	8,1085	7,6455

Tabelle 3.

Berechnung des Werthes $C_x = 0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) {}^{i}R^{\overline{12}}_{\overline{x+1}} : q$.

$(q = 1{,}035)$

Lebensalter x	${}^{i}s_x$	$1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}$	${}^{i}R^{12}_{x+1}$	$\left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) {}^{i}R^{\overline{12}}_{\overline{x+1}} : q$	$0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893 - 0{,}1428\ {}^{i}s_x + \left(1 - \frac{{}^{i}s_x}{2}\right) {}^{i}R^{\overline{12}}_{\overline{x+1}} : q = C_x$
1	2	3	4	5	6	7	8
16	0,1182	0,94090	7,8805	7,1640	0,0169	0,4724	7,6364
17	0,1141	0,94295	8,1164	7,3945	0,0163	0,4730	7,8676
18	0,1100	0,94500	8,3512	7,6250	0,0157	0,4736	8,0986
19	0,1059	0,94700	8,5836	7,8538	0,0151	0,4742	8,3280
20	0,1020	0,94900	8,8112	8,0790	0,0146	0,4747	8,5537
21	0,0981	0,95095	9,0323	8,2989	0,0140	0,4753	8,7742
22	0,0943	0,95285	9,2451	8,5112	0,0135	0,4758	8,9870
23	0,0905	0,95475	9,4467	8,7143	0,0129	0,4764	9,1907
24	0,0868	0,95660	9,6351	8,9053	0,0124	0,4769	9,3822
25	0,0831	0,95845	9,8070	9,0818	0,0119	0,4774	9,5592
26	0,0795	0,96025	9,9601	9,2406	0,0114	0,4779	9,7185
27	0,0757	0,96215	10,0887	9,3784	0,0108	0,4785	9,8569
28	0,0720	0,96400	10,1900	9,4910	0,0103	0,4790	9,9700
29	0,0685	0,96575	10,2625	9,5757	0,0098	0,4795	10,0552
30	0,0656	0,96720	10,3096	9,6343	0,0094	0,4799	10,1142
31	0,0646	0,96800	10,3432	9,6736	0,0091	0,4802	10,1538
32	0,0640	0,96800	10,3804	9,7084	0,0091	0,4802	10,1886
33	0,0640	0,96800	10,4215	9,7469	0,0091	0,4802	10,2271
34	0,0639	0,96805	10,4658	9,7888	0,0091	0,4802	10,2690
35	0,0639	0,96805	10,5148	9,8346	0,0091	0,4802	10,3148
36	0,0639	0,96805	10,5690	9,8853	0,0091	0,4802	10,3655
37	0,0639	0,96805	10,6289	9,9414	0,0091	0,4802	10,4216
38	0,0639	0,96805	10,6951	10,0033	0,0091	0,4802	10,4835
39	0,0638	0,96835	10,7611	10,0681	0,0090	0,4803	10,5484
40	0,0622	0,96890	10,8208	10,1297	0,0089	0,4804	10,6101
41	0,0599	0,97005	10,8589	10,1775	0,0086	0,4807	10,6582
42	0,0583	0,97085	10,8816	10,2072	0,0083	0,4810	10,6882
43	0,0558	0,97210	10,8764	10,2154	0,0080	0,4813	10,6967
44	0,0546	0,97270	10,8563	10,2028	0,0078	0,4815	10,6843
45	0,0530	0,97350	10,8152	10,1726	0,0076	0,4817	10,6543
46	0,0525	0,97375	10,7644	10,1274	0,0075	0,4818	10,6092
47	0,0520	0,97400	10,6940	10,0637	0,0074	0,4819	10,5456
48	0,0516	0,97420	10,6214	9,9975	0,0074	0,4819	10,4794
49	0,0512	0,97440	10,5376	9,9206	0,0073	0,4820	10,4026
50	0,0510	0,97450	10,4439	9,8334	0,0073	0,4820	10,3154
51	0,0503	0,97485	10,3337	9,7332	0,0072	0,4821	10,2153
52	0,0496	0,97520	10,2057	9,6160	0,0071	0,4822	10,0982
53	0,0486	0,97570	10,0553	9,4792	0,0069	0,4824	9,9616
54	0,0485	0,97575	9,8906	9,3244	0,0069	0,4824	9,8068
55	0,0485	0,97575	9,7063	9,1507	0,0069	0,4824	9,6331

Lebensalter x	${}^{i}s_x$	$1-\frac{{}^{i}s_x}{2}$	${}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}$	$\left(1-\frac{{}^{i}s_x}{2}\right){}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}$	$0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893-0{,}1428\ {}^{i}s_x$	$0{,}4893-0{,}1428\ {}^{i}s_x+\left(1-\frac{{}^{i}s_x}{2}\right){}^{i}R_{x+1}^{\frac{12}{12}}=C_x$
1	2	3	4	5	6	7	8
56	0,0487	0,97565	9,5131	8,9676	0,0070	0,4823	9,4499
57	0,0489	0,97555	9,3049	8,7704	0,0070	0,4823	9,2527
58	0,0495	0,97525	9,0844	8,5600	0,0071	0,4822	9,0422
59	0,0501	0,97495	8,8501	8,3366	0,0072	0,4821	8,8187
60	0,0512	0,97440	8,6054	8,1016	0,0073	0,4820	8,5863
61	0,0529	0,97355	8,3542	7,8582	0,0076	0,4817	8,3399
62	0,0550	0,97250	8,0987	7,6096	0,0079	0,4814	8,0910
63	0,0573	0,97135	7,8391	7,3570	0,0082	0,4811	7,8381
64	0,0602	0,96990	7,5788	7,1021	0,0086	0,4807	7,5828
65	0,0629	0,96855	7,3145	6,8449	0,0090	0,4803	7,3252
66	0,0653	0,96735	7,0418	6,5815	0,0093	0,4800	7,0615
67	0,0685	0,96575	6,7646	6,3120	0,0098	0,4795	6,7915
68	0,0715	0,96425	6,4789	6,0360	0,0102	0,4791	6,5151
69	0,07500	0,96250	6,1855	5,7522	0,0107	0,4786	6,2308
70	0,08108	0,95946	5,8990	5,4685	0,0116	0,4777	5,9462
71	0,08770	0,95615	5,6202	5,1920	0,0125	0,4768	5,6688
72	0,09489	0,95255	5,3497	4,9235	0,0136	0,4757	5,3992
73	0,10267	0,94866	5,0881	4,6636	0,0147	0,4746	5,1382
74	0,11105	0,94747	4,8359	4,4129	0,0159	0,4734	4,8863
75	0,12004	0,93998	4,5933	4,1716	0,0171	0,4722	4,6438
76	0,12965	0,93517	4,3606	3,9400	0,0185	0,4708	4,4108
77	0,13989	0,93005	4,1381	3,7185	0,0200	0,4693	4,1878
78	0,15077	0,92651	3,9258	3,5071	0,0215	0,4678	3,9749
79	0,16230	0,91885	3,7239	3,3060	0,0232	0,4661	3,7721
80	0,17448	0,91276	3,5326	3,1154	0,0249	0,4644	3,5798
81	0,18731	0,90634	3,3520	2,9353	0,0267	0,4626	3,3979

Tabelle 4.

Berechnung der Anwartschaften auf Invalidenrente
in Höhe von 120—250 Mark jährlich.

Lebensalter x	log i_x	log A'_x	log C_x	log $i_x \cdot A'_x \cdot C_x$	$A'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$\Sigma A'_x \cdot i_x \cdot C_x = Z_x$	$\Sigma Z'_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	9
16	6,041,3927	4,543,8361	0,882,8887	1,478,1175	30,07	32,005	1,260,512	16
17	6,079,1812	4,526,8864	0,895,8423	1,501,9099	31,76	31,975	1,228,507	17
18	6,146,1289	4,509,5948	0,908,4099	1,564,1327	36,65	31,943	1,196,532	18
19	6,230,4489	4,491,9413	0,920,5407	1,642,9309	43,95	31,906	1,164,589	19
20	6,278,7536	4,473,9556	0,932,1540	1,684,8632	48,40	31,863	1,132,683	20
21	6,342,4227	4,455,6901	0,943,2075	1,741,3203	55,12	31,814	1,100,820	21
22	6,397,9400	4,437,1756	0,953,6147	1,788,7308	61,48	31,759	1,069,006	22
23	6,462,3980	4,418,4362	0,963,3486	1,844,1828	69,85	31,698	1,037,247	23
24	6,518,5139	4,399,6935	0,972,3047	1,890,5121	77,72	31,628	1,005,549	24
25	6,579,7836	4,380,9555	0,980,4215	1,941,1606	87,33	31,550	973,921	25
26	6,643,4527	4,362,2971	0,987,5992	1,993,2590	98,46	31,463	942,371	26
27	6,698,9700	4,343,3940	0,993,7404	2,036,1044	108,67	31,364	910,908	27
28	6,763,4280	4,354,5224	0,998,6952	2,086,6456	122,08	31,255	879,544	28
29	6,824,5224	4,305,5356	1,002,3907	2,127,4702	134,11	31,133	848,289	29
30	6,880,8136	4,286,4388	1,004,9315	2,172,1839	148,66	30,999	817,156	30
31	6,939,5193	4,267,2949	1,006,6286	2,213,3528	163,44	30,851	786,157	31
32	7,000,0000	4,247,8220	1,008,1145	2,255,9365	180,28	30,687	755,306	32
33	7,064,4580	4,228,2612	1,009,7525	2,302,4717	200,67	30,507	724,619	33
34	7,123,8516	4,208,5089	1,011,5282	2,343,8887	220,71	30,306	694,112	34
35	7,181,8436	4,188,5255	1,013,4608	2,383,8299	242,01	30,086	663,806	35
36	7,243,0380	4,168,2864	1,015,5903	2,426,9147	267,25	29,843	633,720	36
37	7,303,1961	4,147,7742	1,017,9344	2,468,9047	294,38	29,576	603,877	37
38	7,363,6120	4,126,9615	1,020,5063	2,511,0798	324,40	29,282	574,301	38
39	7,523,2459	4,105,8015	1,023,1866	2,552,2340	356,64	28,957	545,019	39
40	7,484,2998	4,084,2892	1,025,7195	2,594,3085	392,92	28,601	516,062	40
41	7,544,0680	4,062,4006	1,027,6839	2,634,1525	430,68	28,208	487,461	41
42	7,604,2261	4,040,1004	1,028,9046	2,673,2311	471,23	27,777	459,253	42
43	7,664,6420	4,017,3692	1,029,2498	2,711,2610	514,35	27,306	431,476	43
44	7,724,2759	3,994,1180	1,028,7461	2,747,1400	558,65	26,792	404,170	44
45	7,784,6173	3,970,3291	1,027,5249	2,782,4713	606,00	26,233	377,378	45
46	7,845,0980	3,945,8913	1,025,6826	2,816,6719	655,65	25,627	351,145	46
47	7,905,2560	3,920,7759	1,023,0713	2,849,1032	706,49	24,971	325,518	47
48	7,965,2018	3,894,8755	1,020,3364	2,880,4136	759,30	24,265	300,547	48
49	8,025,7154	3,868,1138	1,017,1419	2,910,9711	814,65	23,506	276,282	49
50	8,085,6473	3,840,4041	1,013,4860	2,939,5374	870,04	22,691	252,776	50
51	8,145,8177	3,811,6125	1,009,2512	2,966,6814	926,15	21,821	230,085	51
52	8,206,2860	3,781,6210	1,004,2440	2,992,1510	982,09	20,895	208,264	52
53	8,266,4669	3,750,2672	0,998,3291	3,015,0632	1,035,29	19,913	187,369	53
54	8,326,5407	3,717,3472	0,991,5273	3,035,4152	1,084,96	18,877	167,456	54
55	8,386,8555	3,682,7000	0,983,7661	3,053,3216	1,130,63	17,792	148,579	55
56	8,447,0029	3,646,0739	0,975,4272	3,068,5040	1,170,86	16,662	130,787	56
57	8,507,1810	3,607,1918	0,966,2685	3,080,6413	1,204,04	15,491	114,125	57
58	8,567,3793	3,565,7101	0,956,2741	3,089,3635	1,228,47	14,287	98,634	58
59	8,627,5707	3,521,2822	0,945,4046	3,094,2575	1,242,39	13,058	84,347	59

Lebensalter. x	$\log i_x$	$\log A'_x$	$\log C_x$	$\log i_x \cdot A'_x \cdot C_x$	$A'_x \cdot i_x \cdot C_x$	$\Sigma A_x \cdot i_x \cdot C_x = Z_x$	$\Sigma Z'_x$	Lebensalter. x
1	2	3	4	5	6	7	8	9
60	8,687,7964	3,473,3914	0,933,6695	3,094,8573	1,244,11	11,816	71,289,	60
61	8,748,0329	3,421,5647	0,921,1608	3,090,7584	1,232,42	10,572	59,473,	61
62	8,808,2110	3,365,2700	0,908,0022	3,081,4832	1,206,38	9,339,5	48,901,	62
63	8,868,4681	3,303,8294	0,894,2108	3,066,5083	1,175,49	8,133,1	39,562,	63
64	8,928,6518	3,236,4997	0,879,8296	3,044,9811	1,109,13	6,967,6	31,429,	64
65	8,988,8710	3,162,4194	0,864,8195	3,016,1099	1,037,79	5,858,5	24,461,	65
66	9,049,0629	3,080,3034	0,848,8970	2,978,2633	951,18	4,820,7	18,603,	66
67	9,109,2747	2,988,5832	0,831,9657	2,929,8236	850,79	3,869,5	13,782,	67
68	9,169,4687	2,885,7358	0,813,9211	2,869,1256	739,82	3,018,7	9,912,5	68
69	9,229,6818	2,769,2863	0,794,5438	2,793,5119	621,60	2,278,87	6,893,8	69
70	9,289,8787	2,636,0531	0,774,2395	2,700,1713	501,38	1,657,27	4,614,9	70
71	9,350,0929	2,485,5345	0,753,4911	2,589,1185	388,26	1,155,89	2,957,7	71
72	9,410,2878	2,314,5268	0,732,3294	2,457,1440	286,51	767,63	1,801,8	72
73	9,470,4987	2,118,8731	0,710,8110	2,300,1828	199,61	481,12	1,034 1	73
74	9,530,6990	1,894,4178	0,688,9801	2,114,0969	130,05	281,51	553,01	74
75	9,590,9087	1,633,8258	0,666,8735	1,891,6080	77,91	151,46	271,50	75
76	9,651,1132	1,329,9201	0,644,5174	1,625 5507	42,22	73,55	120,04	76
77	9,711,3178	0,970,1708	0,621,9859	1,302,4745	20,11	31,33	46,49	77
78	9,771,5287	0,533,6266	0,599,3262	0,904,4815	8,026	11,225	15,162	78
79	9,831,7290	9,995,8076	0,576,5832	0,404,1198	2,536	3,199	3,937	79
80	9,891,9387	9,323,2899	0,553,8588	9,769,0874—10	0,5876	0,6626	0,7376	80
81	9,952,1577	8,391,8957	0,531,2106	8,875,2640	0,07504	0,07504	0,07504	81

Tabelle 5.

Noch: Berechnung der Anwartschaften auf Invalidenrente in Höhe von 120–250 Mark jährlich.

Lebensalter x	$60\,Z'_{x+1}+Z'_{x+5}$	$2\,\Sigma Z'_{x+6}$	$\Sigma Z'_{x+21}$	$\Sigma Z'_{x+41}$	$60\,Z'_{x+1}+Z'_{x+5}+2\,\Sigma Z'_{x+6}+\Sigma Z'_{x+21}+\Sigma Z'_{x+41}$	$4\,\Sigma Z'_{x+51}$	$\mathfrak{Sp.}6-\mathfrak{Sp.}7=A'_x\cdot {}^{i}P_x$	$\log A'_x\cdot {}^{i}P_x$	$\log {}^{i}P_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1
16	3,827,340	2,138,012	603,877	114,125	6,683,354	55,128	6,628,226	6,821,3973	2,277,5612	16
17	3,822,120	2,074,494	574,301	98,634	6,569,549	39,650	6,529,899	6,814,9064	2,288,0200	17
18	3,816,240	2,011,098	545,019	84,347	6,456,704	27 575	6,429,129	6,808,1521	2,298,5575	18
19	3,809,460	1,947,842	516,062	71,289	6,344,653	18,460	6,326,193	6,801,1424	2,309,2011	19
20	3,801,840	1,884,742	487,461	59,473	8,233,516	11,831	6,221,685	6,793,9081	2,319,9525	20
21	3,793,320	1,821,816	459,253	48,901	6,123,290	7,207	6,116,083	6,786,4734	2,330,7833	21
22	3 783,720	1,759,088	431,476	39,562	6,013,846	4,136	6,009,710	8,778,8535	2,341,6779	22
23	3 772,980	1,696,578	404,170	31,429	5,905,157	2,212	5,902,945	6,771,0688	2,352,6326	23
24	3,760,980	1,634,312	377,378	24,461	5,797,131	1,086	5,796,045	6,763,1318	2,363,4383	24
25	3,747,720	1,572,314	351,145	18,603	5,689,782	480	5,689,302	6,755,0590	2,374,1035	25
26	3,732,900	1,510,612	325,518	13,782	5,582,812	186	5,582,626	6,746,8386	2,384,6315	26
27	3,716,520	1,449,238	300,547	9,913	5,476,218	61	5,476,157	6,738,4759	2,395,0819	27
28	3,698,400	1,388,224	276,282	6,894	5,369,800	16	5,369,784	6,729,9567	2,405,4343	28
29	3,678,300	1,327,212	252,776	4,615	5,263,303	3	5,263,300	6,721,2581	2,415,7225	29
30	3,656,220	1,267,440	230,085	2,958	5,156,703		5,156,703	6,712,3722	2,425,9334	30
31	3,631 800	1,207,754	208,264	1,802	5,049,620		5,049,720	6,703,2587	2,436,0538	31
32	3,604,980	1,148,602	187,369	1,034	4,941,985		4,491,985	6 693,9014	2,446,0794	32
33	3,575,280	1,090,038	167,456	553	4,833,327		4,833,327	6,684,2462	2,455,9850	33
34	3,542,580	1,032,124	148,579	272	4,723,555		4,723,555	6,674,2690	2,465,7601	34
35	3,506,640	974,922	130,787	120	4,612,469		4,612,469	6,663,9335	2,475,4080	35
36	3,467,040	918,506	114,125	46	4,499,717		4,499,717	6,653,1853	2,484,8989	36
37	3,423,540	862,952	98,634	15	4,385,141		4,385,141	6,641,9836	2,494,2094	37
38	3,375,780	808,340	84,347	4	4,268,471		4,268,471	6,630,2723	2,503,3108	38
39	3,323,580	754,756	71,289	1	4,149,626		4,149,626	6,618,0089	2,512,2074	39
40	3,266,460	702,290	59,473		4,028,223		4,028,223	6,605,1135	2,520,8243	40
41	3,204,240	651,036	48,901		3,904,177		3,904,177	6,591,5295	2,529,1289	41
42	3,136,620	601,094	39,562		3,777,276		3,777,276	6,577,1788	2,537,0784	42
43	3,063,420	552,564	31,429		3,647,413		3,647,413	6,561,9850	2,544,6158	43
44	2,984,340	505,552	24,461		3,094,251		3,514,353	6,545,8454	2,551,7274	44
45	2,899,080	460,170	18,603		3,514,353		3,377,853	6,528,6408	2,558,3117	45
46	2,807,520	416,528	13,782		3,377,853		3,237,830	6,510,2540	2,564,3627	46
47	2,709,600	374,738	9,913		3,237,830		3,094,251	6,490,5555	2,569,7796	47
48	2,605,140	334,913	6,894		2,946,946		2,946,946	6,469,3722	2,574,4967	48
49	2,494,080	297,158	4,615		2,795,853		2,795,853	6,446,5143	2,578,4005	49
50	2,376,780	261,574	2,958		2,641,312		2,641,312	6,421,8197	2,581,4156	50
51	2,253,420	228,250	1,802		2,483,472		2,483,472	6,495,0593	2,583,4468	51
52	2,124,240	197,268	1,034		2,322,542		2,322,542	6,365,9636	2,584,3426	52
53	1,989,840	168,694	553		2,159,078		2,159,087	6,334,2702	2,584,0030	53
54	1,851,000	142,578	272		1,993,850		1,993,850	6,299,6925	2,582,4453	54

Lebensalter x	$60(Z'_{x+1}+Z_{x+5})$	$2\Sigma Z'_{x+6}$	$\Sigma Z'_{x+21}$	$\Sigma Z'_{x+41}$	$60(Z'_{x+1}+Z'_{x+5})+2\Sigma Z'_{x+3}+\Sigma Z'_{x+21}+\Sigma Z'_{x+41}$	$4\Sigma Z'_{x+51}$	Sp. 6—Sp. 7 $=A'_x \cdot {}^iP_x$	$\log A'_x \cdot {}^iP_x$	$\log {}_iP_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1
55	1,708,680	118,946	120		1,827,746		1,827,746	6,261,9158	2,579,2158	55
56	1,563,780	97,802	46		1,661,628		1,661,628	6,220,5338	2,574,4599	56
57	1,417,590	79,124	15		1,469,729		1,496,728	6,175,1432	2,567,9514	57
58	1,271,466	62,858	4		1,334,328		1,334,329	6,125,3626	8,559,5525	58
59	1,127,016	48,922	1		1,175,939		1,175,939	6,070,3848	2,549,1026	59
60	985,830	37,206			1,023,036		1,023,036	6,009,8908	2,536,4994	60
61	849,612	27,564			877,176		877,176	5,943,0867	2,521,5220	61
62	720,156	19,825			739,981		739,981	5,869,2206	2,503,9506	62
63	599,178	13,788			612,966		612,966	5,787,4364	2,483,6070	63
64	488,242	9,230			497,472		497,472	5,696,7686	2,460,2689	64
65	388,678	5,915			394,593		394,593	5,596,1494	2,433,7300	65
66	301,524	3,604			305,128		305,129	5,484,4821	2,404,1787	66
67	227,180	2,068			229,248		229,248	5,360,3055	2,371,7223	67
68	165,599	1,106			166,705		166,705	5,221,9487	2,336,2129	68
69	116,327	543			116,870		116,870	5,067,7030	2,298,4167	69
70	78,441	240			78,681		78,681	4,895,8699	2,259,8168	70
71	50,471	93			50,564		50,564	4,703,8414	2,218,3069	71
72	30,747	30			30,777		30,777	4,488,2263	2,173,6995	72
73	17,564	8			17,572		17,572	4,244,8212	2,125,9481	73
74	9,280	1			9,281		9,281	3,967,5948	2,073,1770	74
75	4,453				4,453		4,453	3,648,6527	2,014,8269	75
76	1,884,3				1,884,3		1,884,3	3,275,1500	1,945,2299	76
77	673,5				673,5		673,5	2,828,3376	1,858,1668	77
78	191,94				191,94		191,94	2,283,1655	1,749,5389	78
79	39,756				39,756		39,756	1,599,4027	1,603,5951	79
80	4,5024				4,5024		4,5024	0,653,4441	1,330,1542	80
81	0,00000				0,0		0,00000			81

Tabelle 6.

Berechnung der Anwartschaft auf Altersrente
in Höhe von 120 Mark jährlich.

Lebensalter x	${}^{a}R$ (Tabelle 8)	${}^{a}R^{12}_{12}$	$\log {}^{a}R^{12}_{12}$	$\log A'_x$	$\log \frac{120\, A'_{70}}{A'_x} \cdot {}^{a}R^{12}_{12} = \log {}^{a}P_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	1
16	2,8595	2,8875	0,377,9434	4,542,8361	0,549,8416	16
17	"	"	"	4,526,8864	0,566,2913	17
18	"	"	"	4,509,5948	0,583,7829	18
19	"	"	"	4,491,9413	0,601,2364	19
20	"	"	"	4,473,9556	0,619,2221	20
21	"	"	"	4,455,6901	0,637,8476	21
22	"	"	"	4,437,1756	0,656,0021	22
23	"	"	"	4,418,4362	0,674,7415	23
24	"	"	"	4,399,6935	0,693,4842	24
25	"	"	"	4,380,9555	0,712,2222	25
26	"	"	"	4,362,2071	0,730,9706	26
27	"	"	"	4,343,3940	0,749,7837	27
28	"	"	"	4,324,5224	0,768,6553	28
29	"	"	"	4,305,5356	0,787,6421	29
30	"	"	"	4,286,4388	0,806,7389	30
31	"	"	"	4,267,2049	0,825,9728	31
32	"	"	"	4,247,8220	0,845,3557	32
33	"	"	"	4,228,2612	0,864,9165	33
34	"	"	"	4,208,5089	0,884,6688	34
35	"	"	"	4,188,5255	0,904,6522	35
36	"	"	"	4,168,2864	0,924,8913	36
37	"	"	"	4,147,7742	0,945,4035	37
38	"	"	"	4,126,9615	0,966,2162	38
39	"	"	"	4,105,8015	0,987,3762	39
40	"	"	"	4,084,2892	1,008,8885	40
41	"	"	"	4,062,4006	1,030,7771	41
42	"	"	"	4,040,1004	1,053,0773	42
43	"	"	"	3,017,3692	1,075,8085	43
44	"	"	"	3,994,1180	1,099,0597	44
45	"	"	"	3,970,3291	1,122,8486	45
46	"	"	"	3,945,8913	1,147,2864	46
47	"	"	"	3,920,7759	1,172,4018	47
48	"	"	"	3,894,8755	1,198,3022	48
49	"	"	"	3,868,1138	1,225,0639	49
50	"	"	"	3,840,4041	1,252,7736	50
51	"	"	"	3,811,6125	1,281,5652	51
52	"	"	"	3,781,6210	1,311,5567	52
53	"	"	"	3,750,2672	1,342,9105	53
54	"	"	"	3,717,3472	1,375,8305	54

Lebensalter x	${}^{a}R$ (Tabelle 8)	${}^{a}R^{12}_{\overline{12}}$	$\log {}^{a}R^{12}_{\overline{12}}$	$\log A'_x$	$\log \frac{120\,A'_{70}}{A'_x} \cdot {}^{a}R^{12}_{\overline{12}} = \log {}^{a}P_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	1
55	2,8505	0,3875	0,377,9434	3,682,7000	1,410,4777	55
56	„	„	„	3,646,0739	1,447,1038	56
57	„	„	„	3,607,1918	1,485,9859	57
58	„	„	„	3,565,7101	1,527,4676	58
59	„	„	„	3,521,2822	1,571,8955	59
60	„	„	„	3,473,3914	1,619,7863	60
61	„	„	„	3,421,5647	1,671,6130	61
62	„	„	„	3,365,2700	1,727,9077	62
63	„	„	„	3,303,8294	1,789,3483	63
64	„	„	„	3,236,4997	1,856,6780	64
65	„	„	„	3,162,4194	1,930,7583	65
66	„	„	„	3,080,3034	2,012,8743	66
67	„	„	„	2,988,5832	2,104,5945	67
68	„	„	„	2,885,7358	2,207,4419	68
69	„	„	„	2,769,2863	2,323,8914	69
70	2,8505	2,3875	0,377,9434	2,636,0531	2,457,1246	70
71	2,6170	2,1540	0,333,2457	2,485,5345	2,412,4269	71
72	2,9343	1,9343	0,286,5238	2,314,5268	2,365,7050	72
73	2,1926	1,7296	0,237,9457	2,118,8731	2,317,1269	73
74	1,9996	1,5366	0,186,5608	1,894,4178	2,265,7420	74
75	1,8215	1,3585	0,133,0596	1,633,8258	2,212,2408	75
76	1,6540	1,1910	0,075,9118	1,329,9201	2,155,0930	76
77	1,4973	1,0343	0,014,6465	0,970,1708	2,093,8277	77
78	1,3587	0,8957	9,952,1626	0,533,6366	2,031,3438	78
79	1,2375	0,7745	9,889,0214	9,995,8076	1,968,2026	79
80	1,1172	0,6542	9,815,7105	9,323,2899	1,894,8917	80
81	1,0000	0,5370	9,729,9743	8,391,8957	1,809,1555	81

Tabelle 7.

Berechnung des Kapitalwerthes der Beitragsausfälle in Folge von Krankheit, wenn der wöchentliche Beitrag $^1/_{47}$ beträgt.

($q = 1{,}035$).

Lebensalter x	Zahl der jährlich durchlebten Krankentage (nach Hermann) K_x	$\log K_x + \log A'_x$	$A'_x \cdot K_x$	$\Sigma(A'_x \cdot K_x)$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x}$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x} + \log \frac{1}{7.47.q^{\frac{1}{2}}} = \log k_x$	k_x	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	1
16	5,681	5,298,2609	198,729	4,766,223	2,134,3383	9,608,6722−10	0,4071	16
17	5,722	5,284,1843	192,502	4,567,494	2,132,7016	9,608,1255	0,4056	17
18	5,768	5,270,0291	186,476	4,374,992	2,131,3825	9,606,7164	0,4043	18
19	5,819	5,256,7897	180,630	4,188,517	2,130,1189	9,605,4528	0,4031	19
20	5,875	5,242,9635	174,970	4,007,887	2,128,9593	9,604,2938	0,4021	20
21	5,773	5,217,0917	164,851	3,832,917	2,127,8396	9,603,1723	0,4010	21
22	5,671	5,191,8852	155,180	3,668,066	2,127,2615	9,602,5954	0,4005	22
23	5,499	5,151,5532	141,760	3,512,886	2,127,2278	9,602,5617	0,4005	23
24	5,819	5,125,5335	133,513	3,371,126	2,129,0815	9,604,4154	0,4013	24
25	5,167	5,094,1940	124,221	3,237,613	2,129,2694	9,604,6033	0,4023	25
26	5,061	5,066,4434	116,532	3,113,392	2,131,0267	9,606,3606	0,4040	26
27	5,975	5,040,1871	109,695	2,996,860	2,133,2725	9,608,6064	0,4061	27
28	5,015	5,024,7933	105,875	2,887,165	2,135,9193	9,611,2532	0,4086	28
29	5,207	5,022,1232	105,226	2,781,290	2,138,7106	9,614,0445	0,4112	29
30	5,385	5,013,5732	103,175	2,676,064	2,141,0576	9,616,3915	0,4134	30
31	5,429	5,001,9247	100,444	2,572,889	2,143,2161	9,618,5500	0,4155	31
32	5,677	5,001,9409	100,448	2,472,445	2,145,3046	9,620,6385	0,4175	32
33	5,787	4,990,7147	97,885	2,371,997	2,146,8529	9,622,1868	0,4190	33
34	5,837	4,974,6986	94,341	2,274,112	2,148,3030	9,623,6369	0,4204	34
35	5,944	4,962,6043	91,750	2,179,771	2,149,8853	9,625,5192	0,4222	35
36	6,022	4,948,0272	88,721	2,088,021	2,151,4485	9,626,7824	0,4234	36
37	6,203	4,940,3760	87,172	1,999,300	2,153,1038	9,628,4377	0,4250	37
38	6,505	4,940,2088	87,138	1,912,128	2,154,5554	9,629,8893	0,4265	38
39	6,814	4,939,2036	86,937	1,824,990	2,155,4590	9,630,7929	0,4274	39
40	7,174	4,940,0506	87,107	1,738,053	2,155,7739	9,631,1078	0,4277	40
41	7,574	4,941,7259	87,443	1,650,946	2,155,3323	9,630,6662	0,4272	41
42	7,803	4,932,3620	85,578	1,563,503	2,153,9983	9,629,3322	0,4259	42
43	7,886	4,914,2260	82,078	1,477,925	2,152,2832	9,627,6171	0,4242	43
44	7,961	4,895,0856	78,539	1,395,847	2,150,7198	9,626,0537	0,4227	44
45	7,991	4,872,9302	74,633	1,317,308	2,149,3582	9,624,6921	0,4214	45
46	7,996	4,848,7641	70,593	1,242,675	2,148,4663	9,623,8002	0,4205	46
47	8,788	4,833,9537	68,227	1,172,082	2,148,1821	9,623,5160	0,4203	47
48	8,465	4,822,5025	66,451	1,103,855	2,148,0366	9,623,3705	0,4201	48
49	8,691	4,807,1835	64,148	1,037,404	2,147,8341	9,623,1680	0,4199	49
50	8,885	4,789,0615	61,526	973,256	2,147,8230	9,623,1569	0,4199	50
51	9,234	4,777,0024	59,841	911,730	2,148,2537	9,623,5876	0,4203	51
52	9,689	4,767,9000	58,600	851,889	2,148,7620	9,624,0959	0,4208	52
53	10,259	4,761,3722	57,726	793,289	2,149,1643	9,624,4982	0,4212	53
54	11,105	4,762,8658	57,925	735,563	2,149,2727	9,624,6066	0,4213	54

Lebens-alter x	Zahl der jährlich durchlebten Kranken-tage (nach Heym). K_x	$\log K_x + \log A'_x$	$A'_x \cdot K_x$	$\Sigma(A'_x \cdot K_x)$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x}$	$\log \frac{\Sigma(A'_x \cdot K_x)}{A'_x} + \log \frac{1}{7.47 \cdot q^{1/2}} = \log k_x$	k_x	Lebens-alter x
1	2	3	4	5	6	7	8	1
55	12,273	4,771,6507	59,109	677,638	2,148,2977	9,623,6316	0,4204	55
56	13,255	4,768,4536	58,675	618,529	2,145,2862	9,620,6201	0,4175	56
57	14,103	4,756,5033	57,083	559,854	2,140,8830	9,616,2169	0,4133	57
58	14,754	4,734,6199	54,278	502,771	2,135,6602	9,610,9941	0,4083	58
59	15,032	4,698,2990	49,923	448,493	2,130,4735	9,605,8074	0,4035	59
60	17,114	4,706,7429	50,903	398,570	2,127,1132	9,602,4471	0,4004	60
61	18,465	4,687,9140	48,743	347,667	2,119,5988	9,594,9327	0,3935	61
62	19,598	4,657,4818	45,445	298,924	2,110,2908	9,585,6247	0,3851	62
63	21,048	4,627,0402	42,368	253,479	2,100,1126	9,575,4465	0,3762	63
64	21,917	4,577,2808	37,782	211,111	2,088,0112	9,563,3451	0,3659	64
65	22,821	4,520,7541	33,171	173,329	2,076,4518	9,551,7857	0,3563	65
66	24,196	4,464,0470	29,110	140,158	2,066,3145	9,541,6484	0,3481	66
67	25,892	4,401,7488	25,220	111,048	2,056,9276	9,532,2615	0,3406	67
68	27,356	4,322,7884	21,028	85,828	2,047,8932	9,523,2271	0,3336	68
69	29,977	4,246,0745	17,623	64,800	2,042,2887	9,517,6226	0,3293	69
70	33,204	4,157,2435	14,363	47,177	2,037,6772	9,513,0111	0,3258	70
71	36,375	4,046,3375	11,126	32,814	2,030,5247	9,505,8586	0,3205	71
72	40,204	3,918,7961	8,295	21,688	2,021,6927	9,497,0266	0,3141	72
73	43,273	3,755,0901	5,690	13,393	2,008,0048	9,483,3387	0,3043	73
74	46,231	3,559,3511	3,625	7,703	1,992,2421	9,467,5760	0,2935	74
75	49,455	3,328,0360	2,128	4,078	1,976,6214	9,451,9553	0,2831	75
76	52,696	3,051,6978	1,126	1,950	1,960,1163	9,435,4502	0,2726	76
77	57,083	2,726,6776	532,9	823,6	1,945,5455	9,420,8794	0,2636	77
78	61,467	2,322,2686	210,0	290,7	1,929,8184	9,405,1528	0,2542	78
79	65,082	1,809,2685	64,46	80,74	1,911,2811	9,386,6150	0,2436	79
80	68,764	1,160,6510	14,48	16,281	1,888,3912	8,363,7251	0,2311	80
81	73,050	0,255,5159	1,801	1,801	1,863,6180	9,338,9519	0,2182	81

Tabelle 8.

Berechnung des Kapitalwerthes der Beiträge von $^1/_{47}$ wöchentlich, mit Rücksicht auf den Beitragsausfall in Folge von Krankheit.

($q = 1{,}035$.)

Lebensalter x	A'_x	$\Sigma A'_x$	$\log \Sigma A'_x - \log A'_x = \log {}^aR_x$	${}^aR_x$	k_x	${}^aR_x - 0{,}5154 - k_x = \frac{B_x}{47}$	$\log \frac{B_x}{47}$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	1
16	34,981	703,568	1,303,4700	20,1127	0,4071	19,1902	1,283,0795	16
17	33,642	668,587	1,298,2716	19,8734	0,4056	18,9524	1,277,0642	17
18	32,329	634,945	1,293,1413	19,6400	0,4043	18,7203	1,272,3128	18
19	31,041	602,616	1,288,0993	19,4133	0,4031	18,4948	1,267,0496	19
20	29,782	571,575	1,283,1176	19,1919	0,4021	18,2744	1,261,8431	20
21	28,556	541,793	1,278,1483	18,9733	0,4010	18,0569	1,256,6432	21
22	27,364	513,237	1,273,1424	18,7561	0,4005	17,8402	1,251,3998	22
23	26,208	485,873	1,268,0866	18,5390	0,4005	17,6231	1,246,0823	23
24	25,101	459,665	1,262,7480	18,3125	0,4013	17,3958	1,240,4444	24
25	24,041	434,564	1,257,0982	18,0758	0,4023	17,1581	1,234,4692	25
26	23,025	410,523	1,251,1304	17,8291	0,4040	16,9097	1,228,1359	26
27	22,049	387,498	1,244,8755	17,5742	0,4061	16,6527	1,221,4847	27
28	21,112	365,449	1,238,3044	17,3103	0,4086	16,3863	1,214,4810	28
29	20,209	344,337	1,231,4481	17,0392	0,4112	16,1126	1,207,1656	29
30	19,339	324,128	1,224,2777	16,7601	0,4134	15,8313	1,199,5166	30
31	18,501	304,789	1,216,7944	16,4738	0,4155	15,5429	1,191,5320	31
32	17,694	286,288	1,208,9812	16,1801	0,4175	15,2472	1,183,1901	32
33	16,915	268,594	1,200,8351	15,8794	0,4199	14,9450	1,174,4959	33
34	16,163	251,679	1,192,3881	15,5718	0,4204	14,6360	1,165,4224	34
35	15,436	235,516	1,183,4949	15,2579	0,4232	14,3203	1,155,9521	35
36	14,733	220,080	1,174,2942	14,9381	0,4234	13,9993	1,146,1063	36
37	14,053	205,347	1,164,7142	14,6122	0,4250	13,6718	1,135,8257	37
38	13,396	191,294	1,154,7399	14,2804	0,4265	13,3385	1,125,1070	38
39	12,759	177,898	1,144,3695	13,9434	0,4274	13,0006	1,113,9634	39
40	12,142	165,139	1,133,5605	13,6007	0,4277	12,6576	1,102,3514	40
41	11,545	152,997	1,122,2823	13,2520	0,4272	12,3094	1,090,2369	41
42	10,967	141,452	1,110,5087	12,8976	0,4259	11,9563	1,077,5968	42
43	10,408	130,485	1,098,1914	12,5369	0,4242	11,5973	1,064,3569	43
44	9,866	120,077	1,085,3418	12,1714	0,4227	11,2333	1,050,5074	44
45	9,340	110,211	1,071,8958	11,8004	0,4214	10,8636	1,035,9738	45
46	8,829	100,871	1,058,8750	11,4255	0,4205	10,4896	1,020,7589	46
47	8,333	92,042	1,043,2101	11,0461	0,4203	10,1104	1,004,7683	47
48	7,850	83,709	1,027 8967	10,6634	0,4201	9,7279	0,988,0191	48
49	7,381	75,859	1,011,8933	10,2776	0,4199	9,3423	0,970,4538	49
50	6,925	68,478	0,995,1470	9,8889	0,4199	8,9536	0,951,9977	50
51	6,481	61,553	0,977,6367	9,4981	0,4203	8,5624	0,932,5955	51
52	6,048	55,072	0,959,3098	9,1056	0,4208	8,1694	0,912,1902	52
53	5,627	49,024	0,940,1415	8,7125	0,4212	7,7759	0,890,7597	53
54	5,216	43,397	0,920,1125	8,3198	0,4213	7,3831	0,868,2388	54
55	4,816	38,181	0,899,1473	7,9277	0,4204	6,9919	0,844,5952	55
56	4,427	33,365	0,877,2172	7,5373	0,4175	6,6044	0,819,8334	56

Lebensalter x	A'_x	$\Sigma A'_x$	$\log \Sigma A'_x - \log A'_x = \log {}^aR_x$	${}^aR_x$	k_x	${}^aR_x - 0{,}5154 - k_x = \frac{B_x}{47}$	$\log \frac{B_x}{47}$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	1
57	4,048	28,938	0,854,2767	7,1495	0,4133	6,2208	0,793,8462	57
58	3,679	94,890	0,830,3148	6,7657	0,4083	5,8420	0,766,5616	58
59	3,321	21,211	0,805,2789	6,3867	0,4035	5,4678	0,737,8126	59
60	2,974,3	17,889,9	0,779,2165	6,0147	0,4004	5,0989	0,707,4765	60
61	2,639,8	14,915,6	0,752,0761	5,6504	0,3935	4,7415	0,675,9158	61
62	2,318,8	12,275,8	0,723,7798	5,2940	0,3851	4,3935	0,642,8106	62
63	2,012,9	9,957,0	0,694,2991	4,9465	0,3762	4,0549	0,607,9801	63
64	1,723.9	7,944,1	0,663,5450	4,6083	0,3659	3,7270	0,571,8594	64
65	1,453,5	6,220,2	0,631,3849	4,2794	0,3563	3,4077	0,532,4614	65
66	1,203,1	4,766,7	0,597,9144	3,9620	0,3481	3,0985	0,491,1515	66
67	974,05	3,563,63	0,563,3094	3,6586	0,3406	2,8026	0,447,5611	67
68	768,66	2,589,58	0,527,4935	3,3689	0,3336	2,5199	0,401,3833	68
69	587,88	1,820,92	0,491,0046	3,0975	0,3293	2,2528	0,352,7226	69
70	432,57	1,233,04	0,454,9241	2,8505	0,3258	2,0093	0,303,0448	70
71	305,87	800,47	0,417,8106	2,6170	0,3205	1,7811	0,250,6883	71
72	206,31	494,60	0,379,7273	2,3973	0,3141	1,5678	0,195,2907	72
73	131,48	288,29	0,340,9565	2,1926	0,3043	1,3729	0,137,6389	73
74	78,418	156,808	0,300,9505	1,9990	0,2935	1,1907	0,075,8024	74
75	43,035	78,390	0,260,4349	1,8215	0,2831	1,0230	0,009,8756	75
76	21,376	35,355	0,218,5307	1,6540	0,2726	0,8660	9,937,5179—10	76
77	9,336	13,979	0,175,3053	1,4973	0,2636	0,7183	9,856,3059	77
78	3,417	4,6426	0,133,1347	1,3587	0,2542	0,5891	9,770,1890	78
79	0,9904	1,2256	0,092,5412	1,2375	0,2436	0,4785	9,679,8819	79
80	0,2105	0,2352	0,048,1474	1,1172	0,2311	0,3707	9,569,0326	80
81	0,02465	0,02465	0,000,0000	1,0000	0,2182	0,2664	9,425,5342	81

Tabelle 9.

Lebensalter x	Männliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3c): n_x	$\log n_x$	$\log n_x \frac{B_x}{47}$	$n_x \frac{B_x}{47}$	$\log n_x {}^{i}P_x$	$n_x {}^{i}P_x$	$\log n_x {}^{a}P_x$	$n_x {}^{a}P_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1
16	284,625	5,454,2731	6,737,3526	5,462,010	7,731,8343	53,930,500	6,003,6147	1,008,360	16
17	323,064	5,509,2886	6,786,9528	6,122,840	7,797,3086	62,705,900	6,075,5799	1,190,090	17
18	327,887	5,515,7242	6,788,0370	6,138,140	7,814,2815	65,205,100	6,099,3071	1,256,920	18
19	323,030	5,509,2429	6,776,2925	5,974,380	7,818,4440	67,833,100	6,110,4793	1,289,670	19
20	278,897	5,445,4438	6,707,3869	5,096,670	7,765,3963	58,263,500	6,064,6659	1,160,560	20
21	238,496	5,377,4811	6,634,1243	4,306,500	7,708,2644	51,081,600	6,014,9687	1,035,070	21
22	191,897	5,283,0682	6,534,4680	3,423,480	7,624,7461	42,145,000	5,939,0703	869,100	22
23	205,571	5,312,9618	6,559,0441	3,622,800	7,665,5944	46,301,400	5,987,7033	972,080	23
24	207,716	5,317,4699	6,557,9143	3,613,390	7,680,9082	47,963,200	6,010,9541	1,025,540	24
25	212,350	5,327,0523	6,561,5215	3,643,520	7,701,1588	50,252,300	6,039,2745	1,094,650	25
26	198,864	5,298,5502	6,526,6921	3,362,730	7,683,1877	48,215,600	6,029,5268	1,070,350	26
27	187,256	5,272,4357	6,493,9294	3,118,320	7,778,5176	46,506,900	6,022,2194	1,052,490	27
28	177,852	5,250,0588	6,464,5398	2,914,340	7,655,1951	45,236,900	6,018,7141	1,044,030	28
29	170,258	5,231,1975	6,438,2731	2,743,300	7,646,8300	44,343,500	6,018,7496	1,044,120	29
30	163,935	5,214,6717	6,414,1883	2,595,300	7,640,6051	42,712,400	6,021,4106	1,050,540	30
31	158,139	5,199,0390	6,390,5710	2,457,940	7,635,0928	43,161,100	6,025,0118	1,059,280	31
32	152,795	5,184,1092	6,361,2993	2,329,700	7,630,1886	42,676,500	6,029,4649	1,070.200	32
33	147,720	5,169,4293	6,343,9352	2,207,680	7,625,4243	42,210,900	6,034,3558	1,082,320	33
34	142.805	5,155,7434	6,329,1658	2,090,090	7,620,5035	41,735,300	6,039,4122	1,095,000	34
35	138,112	5,140,2314	6,296,1835	1,977,810	7,615,6394	41,270,500	6,044,8836	1,108,880	35
36	133,668	5,126,0274	6,272,1337	1,871,260	7,610,9263	40,825,000	6,050,9187	1,124,390	36
37	129,437	5,112,0585	6,247,8842	1,769,640	7,606,2679	40,389,400	6,057,4620	1,141,460	37
38	125,422	5,098,3737	6,223,4807	1,672,940	7,601,6845	39,965,400	6,064,5899	1,160,350	38
39	121,577	5,084,8514	6,198,8148	1,580,570	7,597,0588	39,542,000	6,072,2276	1,180,940	39
40	117,612	5,070,4516	6,172,8930	1,488,690	7,591,2759	39,019,000	6,079,3401	1,200,440	40
41	113,708	5,055,7911	6,146,0289	1,399,680	7,584,9200	38,452,100	6,086,5682	1,220,590	41
42	109,666	5,040,0720	6,117,6688	1,311,200	7,577,1504	37,770,300	6,093,1493	1,239,220	42
43	105,726	5,024,1819	6,088,5388	1,226.140	7,568 7977	37,050,800	6,099,9904	1,258,900	43
44	101,891	5,008,1859	6,058,6433	1,144,570	7,559,8633	36,296,400	6,107,1956	1,279,960	44
45	97,909	4,990,8326	6,026,7964	1,063,640	7,549,1343	35.410,700	6,113,6712	1,299,190	45
46	94,240	4,974,2353	5,994,9942	988,540	7,538,5980	34,561,900	6,121,5217	1,322,880	46
47	90,277	4,955,5771	5,960,3454	912,740	7,525,3567	33,524,100	6,127,9789	1,342,700	47
48	86,555	4,937,2922	5,925,3113	842,000	7,511,7889	32,492,900	6,135,6944	1,366,450	48
49	82,544	4,916,6855	5,887,1393	771,150	7,495,0869	31,267,000	6,141,7494	1,385,960	49
50	78,437	4,894,5210	5,846,5187	702,290	7,475,9366	29,918,300	6,147,2946	1,403,770	50
51	74,196	4,870,3805	5,802,9760	635,300	7,453,8273	28,433,300	6,151,9457	1,418,880	51
52	70,392	4,847,5233	5,759,7135	575,060	7,431,8659	27,031,200	6,159,0800	1,442,380	52
53	66,748	4,824,4383	5,715,1890	519,030	7,408,4413	25,611,900	6,167,3488	1,470,110	53
54	63,011	4,799,4164	5,667,6552	465,220	7,381,7617	24,085,800	6,175,2469	1,497,090	54
55	59,439	4,774,0715	5,618,6667	415,590	7,353,2873	22,557,300	6,184,5492	1,529,500	55
56	56,116	4,749,0867	5,568,9201	370,610	7,323,5466	21,064,300	6,196,1905	1,571,050	56
57	52.972	4,724,0464	5,517,8926	329,530	7,291,9978	19,588 300	6,210,0323	1,621,930	57
58	49,880	4,697,9264	5,464,4880	291,400	7,257,4789	18,091,700	6,225,3940	1,680,330	58
59	47,248	4,674,3834	5,412,1960	258,340	7,223,4860	16,729,600	6,246,2789	1,763,110	59

Lebensalter x	Männliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3c). n_x	$\log n_x$	$\log n_x \frac{B_x}{47}$	$n_x \frac{B_x}{47}$	$\log n_x {}^{i}P_x$	$n_x {}^{i}P_x$	$\log n_x {}^{a}P_x$	$n_x {}^{a}P_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1
60	44,659	4,649,9090	5,357,3855	227,710	7,186,4084	15,360,600	6,369,6953	1,860,780	60
61	42,301	4,626,3506	5,302,2664	200,560	7,147,8726	14,056,400	6,297,9636	1,985,930	61
62	39,979	4,601,8319	5,244,6425	175,650	7,105,7825	13,758,000	6,329,7396	2,136,680	62
63	37,433	4,573,2546	5,181,2347	151,790	7,056,8616	11,398,900	6,362,6029	2,304,640	63
64	34,777	4,541,2921	5,112,6515	129,610	7,001,5610	10,036,000	6,397,9701	2,500,170	64
65	32,346	4,509,8206	5,042,2820	110,230	6,943,5506	8,781,130	6,440,5789	2,757,900	65
66	29,789	4,474,0559	4,965,2074	92,301	6,878,2346	7,755,000	6,486,9302	3,068,530	66
67	27,353	4,437,0050	4,884,5661	76,660	6,808,7273	6,437,650	6,541,5995	3,480,160	67
68	24,696	4,392,6266	4,794,0099	62,231	6,728,8395	5,355,990	6,600,0685	3,981,700	68
69	22,061	4,343,6252	4,696,3478	49,699	6,642,0419	4,385,730	6,667,5166	4,650,680	69
70	19,172	4,282,6674	4,585 7122	38,522	6,542,4841	3,487,260	6,739,7920	5,492,780	70
71	16,048	4,205,4309	4,456,1092	28,583	6,423,7278	2,652,940	6,617,8478	4,148,090	71
72	13,244	4,122,0192	4,317,3099	20,764	6,295,7187	1,975,690	6,487,7242	3,074,140	72
73	10,305	4,013,0480	4,150,6869	14,148	6,138,9961	1,377,200	6,330,1749	2,138,820	73
74	7,598	3,880,6993	3,956,5017	9.047	5,953,8763	899,240	6,146,4413	1,401,010	74
75	5,286	3,723,1272	3,733,0028	5,408	5,737,9541	546,960	5,935,3680	861,720	75
76	3,406	3,532,2446	3,469,7625	2,950	5,477,4745	300,240	5,687,3376	486,790	76
77	2,136	3,329,6012	3,185,9071	1,534	5,187,7860	154,090	5,423,4289	265,110	77
78	1,201	3,079,5430	2,849,7320	708	4,829,0819	67,470	5,110,8868	129,090	78
79	834	2,921,1661	2,601,0480	399	4,524,7612	33,480	4,889,3687	77,510	79
80	530	2,724,2759	2,293,2985	196	4,054,4301	11,340	4,619,1676	41,610	80
81	209	2,320,1463	1,745,6805	56			4,129,3018	13,470	81
				97,204,836		1,840,061,210		101,358,140	

Tabelle 10.

Lebensalter x	Weibliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3c). n'_x	$\log n'_x$	$\log n'_x \frac{B_x}{47}$	$n'_x \frac{B_x}{47}$	$\log n'_x {}^{i}P_x$	$n'_x {}^{i}P_x$	$\log n'_x {}^{a}P_x$	$n'_x {}^{a}P_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1
16	213,319	5,329,0296	6,612,2091	4,093,630	7,606,5908	40,419,500	5,878,3712	755,740	16
17	244,092	5,387,5536	6,665,2178	4,626,130	7,675,5736	47,377,700	5,953,8449	899,180	17
18	253,374	5,403,7620	6,676,0748	4,743,240	7,702,3193	50,387,100	5,987,3449	971,280	18
19	250,003	5,397,9452	6,664,9948	4,623,760	7,707,1463	50,950,200	5,999,1816	998,120	19
20	236,063	5,373,0279	6,634,7810	4,313,910	7,692,9804	49,315,200	5,992,2500	982,310	20
21	208,950	5,320,0424	6,576,6856	3,772,990	7,650,8257	44,753,400	5,957,5300	906,840	21
22	175,326	5,243,8463	6,495,2461	3,127,850	7,585,5242	38,505,600	5,899,8484	794,050	22
23	143,905	5,158,0759	6,404,1582	2,536,050	7,510,7085	32,412,200	5,832,8174	680,480	23
24	112,884	5,052,6324	6,293,0768	1,963,710	7,416,0707	26,065,800	5,746,1166	557,340	24
25	90,508	4,956,6870	6,191,1562	1,552,950	7,330,7905	21,418,600	5,668,9092	446,560	25
26	75,056	4,875,3854	6,103,5213	1,296,170	7,260,0169	18,197,700	5,606,3560	403,980	26
27	63,635	4,803,6960	6,025,1807	1,059,690	7,198,7779	15,804,400	5,553,4797	357,670	27
28	55,396	4,743,4784	5,957,9594	907,740	7,148,9127	14,090,100	5,512,1337	325,190	28
29	50,118	4,699,9937	5,907,1593	807,530	7,115,7162	13,053,200	5,487,6358	307,350	29
30	46,036	4,663,0976	5,862,6142	728,810	7,089,0310	12,275,300	5,469,8365	295,010	30
31	43,024	4,633,7108	5,825,2458	668,720	7,069,7846	11,742,600	5,459,6836	288,190	31
32	40,611	4,608,6437	5,791,3838	619,200	7,054,7231	11,342,900	5,453,9994	284,450	32
33	38,415	4,584,5008	5,758,9907	574,110	7,040,4858	10,977,100	5,449,4172	281,460	33
34	36,518	4,562,5070	5,727,9294	534,480	7,028,2671	10,672,500	5,447,1758	280,010	34
35	34,913	4,542,9872	5,698,9393	499,960	7,018,3952	10,432,700	5,447,6394	280,310	35
36	33,596	4,526,2876	5,672,8860	470,320	7,011,1865	10,260,900	5,451,1789	282,600	36
37	32,546	4,512,4976	5,648,8233	444,960	7,006,7070	10,155,600	5,457,9011	287,010	37
38	31,790	4,502,2905	5,627,3975	424,030	7,005,6013	10,129,800	5,468,5067	294,110	38
39	31,291	4,495,4194	5,609,3828	406,800	7,007,6268	10,177,200	5,482,7956	303,950	39
40	30,970	4,490,9412	5,593,2926	392,010	7,011,7655	10,274,600	5,499,8297	316,100	40
41	30,702	4,487,1667	5,577,4046	377,920	7,016,2956	10,382,300	5,517,9438	329,570	41
42	30,426	4,483,2449	5,560,8417	363,780	7,020,3233	10,479,100	5,536,3222	343,810	42
43	30,137	4,479,1000	5,543,4569	349,510	7,023,7158	10,561,300	5,554,9085	358,850	43
44	29,837	4,474,7552	5,525,2626	335,170	7,026,4826	10,628,800	5,573,8149	374,810	44
45	29,531	4,470,2782	5,506,2520	320,810	7,028,5899	10,680,500	5,593,1268	391,860	45
46	29,208	4,465,5018	5,486,2607	306,380	7,029,8645	10,711,900	5,612,7882	410,000	46
47	28,874	4,460,5070	5,465,2753	291,930	7,030,2866	10,722,300	5,632,9088	429,450	47
48	28,542	4,455,4844	5,443,5035	277,650	7,029,9811	10,714,700	5,653,7866	450,600	48
49	28,165	4,449,7098	5,420,1636	263,130	7,028,1103	10,668,700	5,674,7737	472,900	49
50	27,785	4,443,8104	5,395,8081	248,780	7,025,2260	10,598,100	5,696,5840	497,260	50
51	27,137	4,433,5618	5,366,1573	232,360	7,017,0086	10,399,400	5,715,1240	518,950	51
52	26,312	4,420,1539	5,332,3331	214,950	7,004,4965	10,104,100	5,731,7106	539,150	52
53	25,455	4,405,7731	5,296,5238	197,940	7,989,7761	9,767,340	5,748,6838	660,020	53
54	24,529	4,389,6798	5,257,9186	181,100	7,972,0251	9,376,160	5,765,5103	560,640	54
55	23,561	4,372,1937	5,216,7889	164,740	7,951,4095	8,941,480	5,782,6714	582,790	55
56	22,571	4,353,5508	5,173,3842	149,070	7,928,0107	8,472 480	5,800,6546	606,280	56
57	21,556	4,333,5682	5,127,4144	134,100	7,901,5196	7,971,120	5,819,5541	631,910	57
58	20,554	4,312,8964	5,079,4580	120,080	7,872,4489	7,455,020	5,840,3640	692,410	58
59	19,610	4,292,4776	5,030,2902	107,220	7,841,5802	6,943,530	5,864,3731	731,770	59

Lebensalter x	Weibliche zu versichernde Personen nach dem Alter (Denkschrift Tabelle 3c). n'_x	$\log n'_x$	$\log n'_x \frac{B_x}{47}$	$n'_x \frac{B_x}{47}$	$\log n'_x \, {}^{i}P_x$	$n'_x \, {}^{i}P_x$	$\log n'_x \, {}^{a}P_x$	$n'_x \, {}^{a}P_x$	Lebensalter x
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1
60	18,687	4,271,5396	4,979,0161	95,283	6,808,0390	6,427,450	5,891,3259	778,620	60
61	17,787	4,250,1027	4,926,6485	84,337	6,771,6247	5,910,510	5,921,7157	835,060	61
62	16,879	4,227,3467	4,870,1573	74,158	6,731,2973	5,386,380	5,955,2544	902,100	62
63	15,948	4,202,7062	4,810,6863	64,668	6,686,3132	4,856,390	5,992,0545	981,870	63
64	14,987	4,175,7147	4,747,0741	55,857	6,635,9836	4,324,980	6,032,3927	1,077,440	64
65	13,968	4,145,1342	4,677,5956	47,599	6,578,6842	3,791,960	6,075,8925	1,190,950	65
66	12,900	4,110,5897	4,601,7412	39,971	6,514,7684	3,271,660	6,123,4640	1,328,810	66
67	11,802	4,071,9556	4,519,5167	33,076	6,443,6779	2,777,650	6,176,5501	1,501,590	67
68	10,668	4,028,0830	4,429,4663	26,882	6,364,2959	2,313,640	6,235,5249	1,719,990	68
69	9,498	3,977,6322	4,330,3548	21,397	6,276,0489	1,888,200	6,301,5236	2,002,270	69
70	8,310	3,919,6010	4,222,6458	16,697	6,179,4178	1,511,530	6,376,7256	2,380,810	70
71	7,102	3,851,3807	4,102,0690	12,649	6,069,6876	1,174,050	6,263,8076	1,835,720	71
72	5,838	3,766,2641	3,961,5548	9,153	5,939,9636	870,890	6,131,9691	1,355,090	72
73	4,605	3,663,2296	3,800,8685	6,322	5,789,1777	615,430	5,980,3565	955,780	73
74	3,512	3,545,5545	3,621,3569	4,182	5,618,7315	415,650	5,811,2955	647,580	74
75	2,685	3,428,9441	3,438,8199	2,747	5,443,7712	277,820	5,641,1851	437,710	75
76	1,932	3,286,0071	3,223,5250	1,673	5,231,2870	170,310	5,441,1001	276,120	76
77	1,249	3,096,5624	2,952,8683	897	4,954,7292	90,100	5,190,3901	155,020	77
78	734	2,865,6961	2,635,8851	432	4,615,2350	41,230	4,897,0399	78,890	78
79	493	2,692,8469	2,372,7288	236	4,296,4420	19,790	4,661,0495	45,820	79
80	302	2,480,0069	2,049,0295	112	3,810,1611	6,460	4,374,8986	23,710	80
81	185	2,267,1717	1,692,7059	49			4,076,3272	11,920	81
				50,396,747		812,912,310		42,705,190	

Tabelle 11.

Tarif zur Berechnung der Rentenabzüge bei Beitragsausfällen.

Lebensalter x	$\log \frac{1}{C_x}$	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalten an Jahresrente den Betrag von $\frac{1}{C_x}$ =	Lebensalter x	$\log \frac{1}{C_x}$	Beginnt der Rentengenuß in nebenbezeichnetem Alter, so repräsentirt je eine Mark des aufgezinsten Ausfalls an Beiträgen für die Versicherungsanstalten an Jahresrente den Betrag von $\frac{1}{C_x}$ =
1	2	3	1	2	3
16	0,117,1113−1	0,1310 Mark	50	0,986 5140	0,0969 Mark
17	0,104,1577	0,1319 „	51	0,990,7488	0,0979 „
18	0,091,5991	0,1271 „	52	0,995,7560	0,0990 „
19	0,079,4593	0,1235 „	53	0,001,6709−1	0,1004 „
20	0,067,8460	0,1201 „	54	0,008,4727	0,1020 „
21	0,056,7925	0,1169 „	55	0,016,2339	0,1038 „
22	0,046,3853	0,1140 „	56	0,024,5728	0,1058 „
23	0,036,6514	0,1113 „	57	0,033,7315	0,1081 „
24	0,027,6953	0,1088 „	58	0,043,7359	0,1106 „
25	0,019,5785	0,1066 „	59	0,054,5954	0,1134 „
26	0,012,4008	0,1046 „			
27	0,006,2596	0,1029 „	60	0,066,3305	0,1165 „
28	0,001,3048	0,1015 „	61	0,078,8392	0,1199 „
29	0,997,6093−2	0,1003 „	62	0,091 9978	0,1236 „
			63	0,105,7892	0,1276 „
30	0,995,0685	0,0995 „	64	0,120,1704	0,1319 „
31	0,993,3714	0,0989 „	65	0,135,1805	0,1365 „
32	0,991,8855	0,0985 „	66	0,151,1030	0,1416 „
33	0,990,2475	0,0981 „	67	0,168,0343	0,1472 „
34	0,988,4718	0,0978 „	68	0,186,0789	0,1535 „
35	0,986,5392	0,0974 „	69	0,205,4562	0,1605 „
36	0,984,4097	0,0969 „			
37	0,982,0656	0,0965 „	70	0,225 7605	0,1682 „
38	0,979,4937	0,0960 „	71	0,246,5089	0,1764 „
39	0,976,8134	0,0954 „	72	0,267,6706	0,1852 „
			73	0,289,1890	0,1946 „
40	0,974,2805	0,0943 „	74	0,311,0199	0,2047 „
41	0,972,3161	0,0938 „	75	0,333,1265	0,2153 „
42	0,971,0954	0,0936 „	76	0,355,4826	0,2267 „
43	0,970,7502	0,0935 „	77	0,378,0141	0,2388 „
44	0 971,2539	0,0936 „	78	0,400,6738	0,2516 „
45	0,972,4751	0,0939 „	79	0,423,4168	0,2651 „
46	0,974,3174	0,0943 „	80	0,446,1412	0,2793 „
47	0,976,9287	0,0948 „	81	0,468,7894	0,2943 „
48	0,979,6636	0,0954 „			
49	0,982,8581	0,0961 „			

Reichshaushalt für das Jahr 1889/90.

Berechnung der nach dem Reichshaushalts-Etat für 1889/90 zur Deckung der Gesammtausgabe aufzubringenden Matrikularbeiträge.[1])

		ℳ
Die Gesammtausgabe des Reichs ausschließlich der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats beträgt nach dem Reichshaushalts-Etat für 1889/90		864,980,105
Davon ab die auf Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabacksteuer, aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu, sowie aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (Kap. 68 Tit. 8 bis 10 der fortdauernden Ausgaben), welche nebst den entsprechenden Einnahmen (Kap. 1 Titel 1, 2, 5b, 5c, 7a und Kapitel 2 Titel 3) auf die Matrikularbeiträge keinen Einfluß üben, mit zusammen		281,440,000
	Bleiben . .	583,540,105
Ferner wird hier abgesetzt der unter Kapitel 9 der einmaligen Ausgaben in den Etat eingestellte Fehlbetrag des Etatsjahres 1887/88 mit . . . . . da die Beträge, mit welchen die einzelnen Staaten nach der beiliegenden besonderen Berechnung an diesem Fehlbetrage betheiligt sind, weiter unten bei der Schluß-Zusammenstellung den im Nachstehenden berechneten Matrikularbeiträgen hinzugerechnet werden.		22,696,484
	Bleiben . .	560,843,621
Darunter sind enthalten an Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im Besonderen nicht theilnehmen:		
a) Bayern für sich allein:		
1. Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kapitel 70 der fortdauernden Ausgaben (75 Prozent des Gesammtbetrages) . . .	ℳ 223,680	
2. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 bis 3 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	3,847,646	
3. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden		
Seite	4,071,326	560,843,621

[1]) Vgl. die Uebersichten in den „Annalen" 1888 S. 306, 1887 S. 292, 1883 S. 563, 1880 S. 497, 1879 S. 891, 1878 S. 196, 1877 S. 409.

	M.	M.	M.
Uebertrag	4,071,326		560,843,621
Ausgaben (wie im Vorjahr 47 Prozent) des Gesammtbetrages) .	260,872		
	=	4,332,198	
b) Bayern und Württemberg:			
1. Von der unter Kapitel 72 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben angesetzten Zinsenausgabe der Betrag von	2,669,264		
2. Ausgaben für den Rechnungshof, Kapitel 73 der fortdauernden Ausgaben (wie im Vorjahr 18 Prozent des Gesammtbetrages) .	99,909		
3. Einmalige Ausgaben der Post- u. Telegraphenverwaltung, Kap. 4 der einmaligen Ausgaben . .	5,988,860		
	=	8,758,033	
c) Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für Kontrole der Brausteuer, Kapitel 69 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben		2,000	
d) Bayern und Elsaß-Lothringen:			
Ausgaben für das Bundesamt für das Heimatwesen, Kapitel 7 c der fortdauernden Ausgaben, und daselbst aus Kapitel 7 Titel 3 und 6 (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Bureaubeamten)		34,800	
Nach Abzug dieser			13,127,031
verbleiben von der Gesammtausgabe			547,716,590
An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:			
Zölle und Tabacksteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 1, 2 und 7a) . . .		280,847,000	
Davon ab die Ueberweisungen an die Bundesstaaten mit		150,847,000	
Bleiben für die Reichskasse . .		130,000,000	
Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 3, 4, 5a und 7b) .		116,412,330	
Stempelabgaben, Kapitel 2 Titel 1, 2 u. 4		8,014,000	
Ueberschuß der Reichsdruckerei, Kapitel 3a		1,150,150	
Ueberschuß der Eisenbahnverwaltung, Kap. 4		19,202,100	
Bankwesen, Kapitel 5		1,715,000	
Verschiedene Verwaltungseinnahmen, die unter Kapitel 6, 6a, 7, 8, 9a, 10, 11,			
Seite		276,493,580	

	M.	M.
Uebertrag	276,493,580	
12, 13 Titel 3, 14, 15 Titel 3, 16 und 17 aufgeführten Beträge und von den unter Kapitel 13 Titel 1 und 2 nachgewiesenen Beträgen 25 Prozent .	5,480,985	
Aus dem Reichs-Invalidenfonds, Kapitel 18	26,267,332	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kapitel 19	636,000	
zusammen . .		308,877,897

Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen 238,838,693

Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:

für Bayern	110,594	
„ Sachsen	5,460	
„ Württemberg	8,601	
	=	124,655
Summe . .		238,963,348

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Bayern	5,420,199 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet . . .	41,435,505 „
im Ganzen . .	46,855,704 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf 27,642,929

Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit 21,306

sind . . 27,664,235

Dagegen kommt in Abzug:

1. der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	110,594	
2. der Antheil Bayerns an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahmen) mit	50,063	
zusammen . .		160,657

Abgesehen von dem bayerischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 bleiben als Matrikularbeitrag Bayerns 27,503,578

Da von der obigen Bedarfssumme von 238,963,348
auf Bayern ein matrikularmäßiger Antheil von 27,642,929
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen 211,320,419

Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter a zu Gunsten Bayerns abgesetzten Ausgaben mit zusammen 4,332,198

sind . . 215,652,617

		ℳ.
	Uebertrag	215,652,617
Für Rechnung der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern, fließen dagegen zur Reichskasse:		
1. die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres unter Kapitel 9 im Betrage von	ℳ. 3,708,157	
2. die eigenen Einnahmen des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kapitel 13, soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 75 Prozent von Titel 1 und 2), im Betrage von .	3,077	
3. von den eigenen Einnahmen des allgemeinen Pensionsfonds der Kapitel 15 Titel 1 u. 2 aufgeführten Beträge von zusammen . .	10,776	
	zusammen . .	3,722,010
Es bleiben somit noch zu beschaffen		211,930,607
Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.		
Dieselbe beträgt:		
für Württemberg	1,995,185 Köpfe,	
für das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	39,440,320 „	
	= 41,435,505 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf		10,204,793
Hinzu tritt:		
1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit		1,741
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . .		7,962
	sind . .	10,214,496
Dagegen kommt in Abzug:		
1. der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit	8,601	
2. der Antheil Württembergs an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) mit	15,938	
	zusammen . .	24,539
Abgesehen von dem württembergischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 bleiben als Matrikularbeitrag Württembergs		10,189,957

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	211,930,607
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von	10,204,793
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern und Württemberg noch aufzubringen	201,725,814

		ℳ.
	Uebertrag	201,725,814
Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu die oben unter b zu Gunsten Bayerns und Württembergs abgesetzten Ausgaben mit zusammen		8,758,033
	sind	210,483,847

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	ℳ.	
1. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung, Kapitel 3, mit	29,164,417	
2. die Beiträge von Bayern und Württemberg zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit	29,268	
	zusammen	29,193,685
Es bleiben somit noch zu beschaffen		181,290,162

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

Dieselbe beträgt:

für Baden	1,601,255 Köpfe,
für die übrigen Staaten außer Bayern und Württemberg	37,839,065 „
	= 39,440,320 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf	7,360,279
Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der von der Reichsgemeinschaft mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen aufzubringenden, oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen (34,800 ℳ.) mit	1,398
sind	7,361,677
Dagegen kommt in Abzug der Antheil Badens an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) mit	13,435
Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 beträgt mithin der Matrikularbeitrag Badens	7,348,242

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von	181,290,162
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von	7,360,279
fällt, so bleiben von den Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden noch aufzubringen	173,929,883

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 beizutragen.

		ℳ.
Dieselbe beträgt:		
für Elsaß-Lothringen	1,564,355 Köpfe,	
für die übrigen Staaten außer Bayern, Württemberg und Baden . . .	36,274,710 „	
	= 37,839,065 Köpfe.	
Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88, den Matrikularbeitrag Elsaß-Lothringens ausmacht.		7,190,666
Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von		173,929,883
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . .		7,190,666
fällt, so bleiben von der Reichsgemeinschaft außer Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen noch aufzubringen . . .		166,739,217
Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. die oben unter c von der Gesammtausgabe abgesetzten für die Kontrole der Brausteuer,		2,000
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter d von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimatwesen.	ℳ.	
Diese Ausgabe beträgt im Ganzen	34,800	
Davon sind bereits zur Last gestellt:		
a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von	1,741 ℳ.	
b) Baden desgleichen	1,398 „	
	= 3,139	
bleiben . . .		31,661
sind . . .		166,772,878
Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:		
die Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier nebst den entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kapitel 1 Titel 6 und 8) mit		20,195,080
Es bleiben mithin noch zu beschaffen		146,577,798

Diese 146,577,798 ℳ. sind von den gedachten Staaten nach der Zahl ihrer ortsanwesenden Bevölkerung von 1885 mit der Maßgabe aufzubringen, daß auf die sich ergebenden Beträge die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke (Kapitel 20 der Einnahme) und für das Königreich Sachsen außerdem der ihm zustehende Nachlaß an den Gesandtschaftskosten in Anrechnung gebracht werden.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Kopfzahl der ortsanwesenden Bevölkerung von 1885	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben ℳ.	Darauf kommen in Anrechnung: der Nachlaß an den Gesandtschaftskosten ℳ.	die Antheile an den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke [1]) ℳ.	zusammen ℳ.	Abgesehen von den Antheilen an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 bleiben als Matrikularbeiträge für 1889/90 ℳ.
1	Preußen	28,318,470	114,428,454	—	281,821	281,821	114,146,633
2	Sachsen	3,182,003	12,857,746	5,460	31,667	37,127	12,820,619
3	Hessen	956,611	3,865,446	—	9,218	9,218	3,856,228
4	Mecklenburg-Schwerin	575,152	2,324,058	—	5,724	5,724	2,318,334
5	Sachsen-Weimar	313,946	1,268,584	—	3,124	3,124	1,265,460
6	Mecklenburg-Strelitz	98,371	397,495	—	979	979	396,516
7	Oldenburg	341,525	1,380,024	—	3,399	3,399	1,376,625
8	Braunschweig	372,452	1,504,993	—	3,707	3,707	1,501,286
19	Sachsen-Meiningen	214,884	868,297	—	2,138	2,138	866,159
10	Sachsen-Altenburg	161,460	652,423	—	1,607	1,607	650,816
11	Sachsen-Coburg und Gotha	198,829	803,422	—	1,979	1,979	801,443
12	Anhalt	248,166	1,002,782	—	2,470	2,470	1,000,312
13	Schwarzburg-Sondershausen	73,606	297,425	—	733	733	296,692
14	Schwarzburg-Rudolstadt	83,836	338,762	—	834	834	337,928
15	Waldeck	56,575	228,607	—	563	563	228,044
16	Reuß älterer Linie	55,904	225,895	—	556	556	225,339
17	Reuß jüngerer Linie	110,598	446,901	—	1,101	1,101	445,800
18	Schaumburg-Lippe	37,204	150,333	—	370	370	149,963
19	Lippe	123,212	497,871	—	1,226	1,226	496,645
20	Lübeck	67,658	273,390	—	673	673	272,717
21	Bremen	165,628	669,265	—	1,648	1,648	667,617
22	Hamburg	518,620	2,095,625	—	5,161	5,161	2,090,464
	Summe	36,274,710	146,577,798	5,460	360,698	366,158	146,211,640

[1]) Die dem vormaligen Norddeutschen Bunde aus den Erlösen für verkaufte Stettiner Festungsgrundstücke zufließenden Einnahmen werden unter die einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach demselben Maßstabe vertheilt, welcher der jeweiligen Vertheilung der Matrikularbeiträge zu Grunde gelegt wird.

Die Gesammtheit der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt und demzufolge die Bevölkerung Nordhessens zu 299,315 Köpfen berechnet worden.

Hiernach fallen von dem laut Erläuterung zu Kapitel 20 der Einnahme dem vormaligen Norddeutschen Bunde zukommenden Betrage von 354,459 ℳ. auf Nordhessen . . 2,979 ℳ.
Dazu für Südhessen laut der eben erwähnten Erläuterung zu . . . . . 6,239 „
Mithin beträgt der Antheil Hessens, wie unter Nr. 3 aufgeführt 9,218 ℳ.

Anmerkung.

Nach den vorstehenden Berechnungen sind diejenigen Beträge, welche Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der für Rechnung der übrigen Staaten aufkommenden Einnahmen an Brausteuer, an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie an den eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für 1889/90 zur Reichskasse abzuführen haben, in den Matrikularbeiträgen mitenthalten. Dieselben berechnen sich wie folgt:

Bezeichnung der Einnahmen	Bayern ℳ	Württemberg ℳ	Baden ℳ	Elsaß-Lothringen ℳ	Zusammen ℳ
Brausteuer	3,017,567	1,110,772	891,461	870,917	5,890,717
Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung	3,206,273	1,180,354	—	—	4,386,627
Eigene Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres . . .	486,475	—	—	—	486,475
Summe . .	6,710,315	2,291,126	891,461	870,917	10,763,819

Schluß-Zusammenstellung
der Matrikularbeiträge für 1889/90.

Nummer	Bundesstaaten	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet	Dazu die Antheile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 laut der beiliegenden besonderen Berechnung	Sonach betragen die baar zu zahlenden Matrikularbeiträge für 1889/90	Im Etat für 1888/89 sind angesetzt	Mithin für 1889/90	
						mehr	weniger
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	Preußen	114,146,633	15,925,174	130,071,807	127,162,918	2,908,889	—
2	Bayern	27,503,578	943,657	28,447,235	29,577,866	—	1,130,631
3	Sachsen	12,820,619	1,789,360	14,609,979	14,518,280	91,699	—
4	Württemberg	10,189,957	206,888	10,396,845	10,856,774	—	459,929
5	Baden	7,348,242	131,861	7,480,103	7,999,356	—	519,253
6	Hessen	3,856,228	538,656	4,394,884	4,257,971	136,913	—
7	Mecklenburg-Schwerin	2,318,334	323,461	2,641,795	2,524,154	117,641	—
8	Sachsen-Weimar	1,265,460	176,556	1,442,016	1,391,565	50,451	—
9	Mecklenburg-Strelitz	396,516	55,324	451,840	427,716	24,124	—
10	Oldenburg	1,376,625	192,066	1,568,691	1,512,011	56,680	—
11	Braunschweig	1,501,286	209,444	1,710,730	1,696,431	14,299	—
12	Sachsen-Meiningen	866,159	120,841	987,000	964,730	22,270	—
13	Sachsen-Altenburg	650,816	90,798	741,614	726,295	15,319	—
14	Sachsen-Coburg und Gotha	801,443	111,816	913,259	884,733	28,526	—
15	Anhalt	1,000,312	139,555	1,139,867	1,130,828	9,039	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	296,692	41,393	338,085	330,009	8,076	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	337,928	47,147	385,075	377,640	7,435	—
18	Waldeck	228,044	31,817	259,861	248,900	10,961	—
19	Reuß älterer Linie	225,339	31,436	256,775	258,844	—	2,069
20	Reuß jünger. Linie	445,800	62,190	507,990	509,886	—	1,896
21	Schaumburg-Lippe	149,963	20,922	170,885	168,243	2,642	—
22	Lippe	496,645	69,291	565,936	549,321	16,615	—
23	Lübeck	272,717	38,046	310,763	307,895	2,862	—
24	Bremen	667,617	93,140	760,757	750,935	9,822	—
25	Hamburg	2,090,464	291,616	2,382,080	2,445,142	—	63,062
26	Elsaß-Lothringen	7,190,666	1,014,029	8,204,695	7,797,016	407,679	—
	Summe	198,444,083	22,696,484	221,140,567	219,375,459	3,941,948 1,765,108	2,176,840 —

Berechnung

der Beträge, mit welchen die Bundesstaaten an dem in den Etat für 1889/90 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 betheiligt sind

Der Fehlbetrag des Etatsjahres 1887/88 beläuft sich nach Seite 356/357 der Reichshaushalts-Uebersicht für 1887/88 auf rund . . . . . 22,886,484 ℳ.

Davon gehen ab an Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen:

a) bei der Verwaltung des Reichsheeres . . . . . 96,000 ℳ.

b) bei den übrigen Verwaltungen . . . . . 94,000 „

zusammen . . . 190,000 „

Mithin ergibt sich als Etatsansatz für 1889/90 . . . 22,696,484 ℳ.

An den Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres ist Bayern nicht betheiligt. In Betreff der Einnahmen bei den übrigen Verwaltungen wird vorbehaltlich der demnächstigen definitiven Feststellung davon ausgegangen, daß dieselben allen Staaten gemeinschaftlich sind. Hiernach stellt sich die Berechnung wie folgt:

Nummer	Bundesstaaten	Die Antheile an dem obigen Fehlbetrage von 22,886,484 ℳ. beziffern sich nach der Haushalts-Uebersicht für 1887/88 (S. 422) auf ℳ.	Davon ab die Antheile an den Einnahmen in Folge der Revision der Rechnungen mit ℳ.	Mithin betragen die Antheile an dem in den Etat für 1889/90 eingestellten Fehlbetrage des Etatsjahres 1887/88 ℳ.
1	Preußen	16,047,595	122,421	15,925,174
2	Bayern	954,531	10,874	943,657
3	Sachsen	1,803,116	13,756	1,789,360
4	Württemberg	215,513	8,625	206,888
5	Baden	138,783	6,922	131,861
6	Hessen	542,791	4,135	538,656
7	Mecklenburg-Schwerin . . .	325,947	2,486	323,461
8	Sachsen-Weimar	177,913	1,357	176,556
9	Mecklenburg-Strelitz . . .	55,749	425	55,324
10	Oldenburg	193,542	1,476	192,066
11	Braunschweig	211,054	1,610	209,444
12	Sachsen-Meiningen	121,770	929	120,841
13	Sachsen-Altenburg	91,496	698	90,798
14	Sachsen-Coburg und Gotha .	112,676	860	111,816
15	Anhalt	140,628	1,073	139,555
16	Schwarzburg-Sondershausen .	41,711	318	41,393
17	Schwarzburg-Rudolstadt . .	47,509	362	47,147
18	Waldeck	32,062	245	31,817
19	Reuß älterer Linie	31,678	242	31,436
20	Reuß jüngerer Linie . . .	62,668	478	62,190
21	Schaumburg-Lippe	21,083	161	20,922
22	Lippe	69,824	533	69,291
23	Lübeck	38,339	293	38,046
24	Bremen	93,856	716	93,140
25	Hamburg	293,859	2,242	291,616
26	Elsaß-Lothringen	1,020,792	6,763	1,014,029
	Summe . .	22,886,484	190,000	22,696,484

Künftige mitteleuropäische Handelspolitik.

Bekanntlich laufen im Jahre 1892 die meisten Tarifverträge der europäischen Staaten ab. Bei der Erneuerung derselben werden sich große Schwierigkeiten ergeben und der österreichische Handelsminister hat schon jetzt seine künftigen Kollegen bedauert, welche in dem bevorstehenden „handelspolitischen Kometenjahr" die neuen Handelsverträge zu vereinbaren haben werden. In der That haben die europäischen Handelspolitiker, seitdem sie von ihrer, durch überlegene ausländische Konkurrenz bedrängten, Landwirthschaft und Industrie zur Durchführung schutzzöllnerischer Tarife genöthigt wurden, immer größere Schwierigkeiten zu überwinden. Ein jedes Land sucht die fremde Einfuhr thunlichst zu beschränken, zugleich aber die eigene Ausfuhr möglichst zu entwickeln und zu dieser eigenthümlich widerstreitenden Zollpolitik wird jedes europäische Land gezwungen, weil es mit Ackerbau und Industrie sich nicht selbst genügen kann, weil es auf den Bezug tropischer Erzeugnisse angewiesen ist. Bekanntlich führt Deutschland jährlich an Baumwolle, Kaffee und anderen tropischen Erzeugnissen für 500 Millionen Mark ein. An die Bildung eines geschlossenen Handelsstaates im Fichte'schen Sinne kann daher in Europa nicht gedacht werden, es sei denn, daß solcher Staat in den Tropengebieten entsprechende Kolonien besitzt und mit denselben ein Zollgebiet bildet. Geschlossene Handelsstaaten in Gestalt großer Zollbunde sind allerdings in der Gegenwart leichter herzustellen als je zuvor, nachdem die modernen Verkehrsverhältnisse die Erde ganz erheblich kleiner gemacht haben. Eine Fuhre Getreide wird jetzt billiger von Chicago nach Hamburg verfrachtet als ehedem auf den alten Straßen von Mecklenburg nach Hamburg. Allem Anscheine nach wird die Heranbildung großer Zollbundesgebiete durch die Schutzzollpolitik der Staaten und durch die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel begünstigt, wenn nicht gar nothwendig gemacht. Schon öfter haben weiterblickende Volkswirthe auf die dahinzielenden Bestrebungen in Rußland, England und Amerika hingewiesen. Rußland erscheint bereits nahezu als ein in sich selbst geschlossener und sich selbst genügender Handelsstaat, nachdem es bis Merw, welches auf der Höhe von Messina liegt, vorgedrungen ist und nachdem es sich vollends bis zum persischen Meerbusen abgerundet haben wird. In England sind die Bestrebungen auf Zusammenfassung aller Kolonien mit dem Mutterlande zu einem großen Zollbunde nicht aussichtslos. England empfindet unlieb die deutsche Konkurrenz, welche die Preise verdorben und welche schließlich die englische Waare in England selbst zurückgedrängt hat. Damit nicht England zum kaufmännischen Vermittler herabsinkt, hat man zu Gunsten der englischen Industrie ein Markenschutzgesetz geschaffen, doch dürften im Falle der Wirkungslosigkeit desselben die praktischen Engländer an die Einführung von Schutzzöllen denken und zwar in Verbindung mit der Errichtung eines Zollbundes zwischen England und allen seinen Kolonien. Trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten sind viele Volkswirthe der Meinung, daß eine Verständigung erzielt wird, da die Politiker Englands wie der englischen Kolonien derartige Fragen vom praktischen und geschäftsmäßigen Standpunkt aufzufassen pflegen.

Obschon gegenwärtig die englischen Kolonien selbstständige Zollgebiete bilden, so beanspruchen die Engländer bereits jetzt Vorrechte, welche anerkannt werden, wie z. B. bei dem Abschluß des internationalen Schienenkartells ein ausschließliches Vorrecht der Engländer auf den indischen Markt deutscherseits anerkannt worden ist. Als drittes großes Zollgebiet der Zukunft sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika anzusehen, welche die Monroe-Doktrin: „Amerika den Amerikanern!" auch auf das wirthschaftliche Gebiet zu übertragen suchen und zwar ziemlich gewaltthätig über die schmale Landenge von Panama auch auf Südamerika, obwohl die Entfernungen dorthin von der Nordsee wie von Newyork ziemlich gleiche sind. Nach den Berechnungen des Herrn Dr. Peez in Wien, welcher kürzlich in der dortigen Volkswirthschaftlichen Gesellschaft darüber einen Vortrag gehalten hat, würde das große russische Zollgebiet etwa 16 Prozent der Erdoberfläche mit 104 Millionen Einwohnern, ein großenglischer Zollbund 17 Prozent der Erdoberfläche mit 114 Millionen und ein zollgeschlossenes Amerika 21 Prozent der Erdoberfläche mit 104 Millionen Seelen umfassen und es ist Herrn Dr. Peez, einem Führer der österreichischen Schutzzöllner, beizustimmen, wenn er von solchen großen Zollbundesgebieten einen bedenklichen Druck auf das alte Europa befürchtet.

Auf Grund der Ausführungen, welche Paul Dehn in seinem Buche „Deutschland nach Osten!" über die Möglichkeit einer mitteleuropäischen Zolleinigung gegeben, hat auch Herr Dr. Peez diese immer dringlicher hervortretende Frage in seinem Vortrage behandelt und ebenfalls auf die vor Allem maßgebende Bestimmung von Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages hingewiesen, welche Deutschland und Frankreich zur gegenseitigen meistbegünstigten Behandlung unkündbar auf ewige Zeit verpflichtet und seit einiger Zeit von beiden Ländern als eine Fessel empfunden wird. Es ist richtig, daß Frankreich sich von dieser Fessel zu befreien sucht, indem es keine neuen Tarifverträge mehr abschließt und die bestehenden zum Jahr 1892 gekündigt hat, welchem Beispiel die meisten übrigen europäischen Staaten gefolgt sind. Es ist auch unzweifelhaft, daß Frankreich das angestrebte Ziel nicht erreichen und das Konkurrenzverhältniß für Deutschland nicht im ungünstigen Sinne abändern kann, da es schließlich nur einen sehr hohen Generaltarif gegen alle Staaten aufzurichten vermag. Indessen befindet sich Herr Dr Peez durchaus im Irrthum, wenn er eine wirthschaftliche Annäherung in Form einer gegenseitigen differentiellen Begünstigung zwischen Frankreich und Rußland für möglich und selbst für wahrscheinlich erachtet, da nach dem klaren Wortlaut von Artikel 11 alle Begünstigungen Frankreichs gegenüber Rußland auch Deutschland zu gewähren sind. Daher kann von einer russisch-französischen Zollannäherung oder gar Zolleinigung trotz aller französisch-russischen Wünsche keine Rede sein, es sei denn, daß Artikel 11 des Frankfurter Friedens gebrochen werden würde. Obwohl demnach unter friedlichen Verhältnissen die Gefahr einer russisch-französischen Zollannäherung nicht droht, so wird immerhin von den betheiligten Kreisen auf eine wirthschaftspolitische Ausgestaltung des Dreibundes zu einem Zollbunde hinzuarbeiten sein. Und wenn zu diesem Zollbunde die Balkanhalbinsel mit dem türkischen Orient herangezogen werden könnte, so würde derselbe $2^{7}/_{10}$ Prozent der Erdoberfläche mit 120 Millionen Seelen und unter weiterer Heranziehung von Skandinavien, Holland, Belgien und der Schweiz 169 Millionen Seelen umfassen, also den Zollbundesgebieten Rußlands, Englands, und Amerikas ebenbürtig zur Seite stehen. Das mögen Zukunftsphantasien sein, aber sie müssen unter den obwaltenden Verhältnissen vom Gesichtspunkt weiterblickender Handelspolitik als letzte Zielpunkte ins Auge gefaßt werden.

Bekanntlich hat Fürst Bismarck, wie er am 14. März 1885 im deutschen Reichstage mittheilte, schon vor Jahren Vorschläge im Sinne eines Zollbündnisses mit Oesterreich-Ungarn gemacht. Seine Vorschläge haben in Budapest beifällige Aufnahme gefunden, nicht aber auch in Wien, wo sie, wie wir zu wissen glauben, auf Veranlassung des Ministeriums Taaffe zurückgelegt worden sind. Außerdem hat der österreichische Handelsminister am 9. Februar 1888 im österreichischen Abgeordnetenhause erklärt, daß er noch keinen Versuch gemacht habe, auf den Abschluß eines Tarifvertrages mit Deutschland hinzuarbeiten, und solchen Versuch zunächst auch nicht zu machen gedenke. Unter diesen Umständen mußte es befremden, daß Herr Dr. Peez versichert, Oesterreichs Versuche, mit Deutschland einen Handelsvertrag abzuschließen, seien gescheitert. Nicht Deutschland muß Farbe bekennen, wie Herr Dr. Peez meinte, sondern an Oesterreich ist dieses Verlangen zu stellen. Deutschland hat aufrichtig seine Ansichten erkennen lassen, an Oesterreich ist es, diese Aufrichtigkeit zu erwidern. Auch besteht nicht für Deutschland die größere Nothwendigkeit, einer Zolleinigung, wie Herr Dr. Peez glaubt, sondern vielmehr für Oesterreich, welches, um mit den Worten des Herrn Dr. Peez zu reden, inmitten seiner Kleinstaaterei nationaler und wirthschaftlicher Interessenkämpfe den Reichsgedanken wie den Blick in die Weite zu verlieren im Begriffe ist. Im Uebrigen ist es als ein erfreulicher Fortschritt zu begrüßen, daß auch Herr Dr. Peez und hoffentlich mit ihm die österreichische Schutzzollpartei die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit einer Zolleinigung für beide Reiche erkennt. Vielleicht sieht sich die österreichische Regierung in Folge dessen veranlaßt, aus ihrer ablehnenden Zurückhaltung herauszutreten und ihrerseits eine gewisse Thätigkeit zu entwickeln. Denn da Herr Dr. Peez fürchtet, Oesterreich allein müsse sich beängstigt fühlen in einer Zolleinigung mit Deutschland, und die Heranziehung Italiens und der Balkanländer anscheinend zur Bedingung macht, so werden österreichischerseits dem Zolleinigungswerk neue Schwierigkeiten entgegengesetzt, an deren Beseitigung auch österreichischerseits gearbeitet werden sollte. Herr Dr. Peez denkt sich die Zolleinigung mit Tarifbestimmungen, welche sich thunlichst an die bestehenden anschließen. Die österreichische Industrie könne nicht der deutschen Konkurrenz ausgeliefert werden, die Beseitigung der Zölle sei daher nur allmählich vorzunehmen. Auch Herr Dr. Peez ist der Meinung, daß Kartelle zwischen der deutschen und österreichischen Industrie unter staatlicher Aufsicht annehmbare Bürgschaften schaffen würden.

Angesichts der wirthschaftspolitischen Entwickelung des letzten Jahrzehnts mit ihrem Drängen nach großen thunlichst sich selbst genügenden Zollgebieten, wie sie in Rußland und Amerika schon feste Formen anzunehmen begonnen haben, tritt an die Regierungen und Völker Mitteleuropas immer ernster und zwingender die zuerst und zielbewußt von dem deutschen Reichskanzler Fürst Bismarck aufgeworfene Frage der Zolleinigung zur Erörterung heran. Wird sie gelöst werden durch friedliche Vereinbarungen oder durch Hinzutreten kriegerischer Ereignisse und werden Jene Recht behalten, welche da sagen, Europa treibe unaufhaltsam einer großen Krisis entgegen und der künftige Frieden werde im Wesentlichen ein Handelsvertrag sein?

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Auf volkswirthschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen

von

Dr. S. Jacoby.

(Fortsetzung.)

III. Schluß des ersten Buches des Gesetzentwurfes. §§ 72—205. [1])

1. Willenserklärung. §§ 72—76.

Die Vertragschließung ist im dritten Titel des vierten Abschnittes in unverkennbarer Anlehnung an die durchaus zweckmäßigen Festsetzungen des Handelsgesetzbuches geregelt. Im zweiten Titel wird eine kleine Gruppe von Rechtssätzen unter der Ueberschrift „Willenserklärung" vorausgeschickt. Die Frage, ob in dieser Anordnung des Stoffes ein systematischer Fehler zu erblicken sei, gehört nicht in den Rahmen unserer Darstellung, in welcher lediglich die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der vom Entwurfe aufgestellten Normen zu untersuchen ist. Eine theoretische Rechtfertigung findet die Eintheilung des Entwurfes jedenfalls darin, daß es zahlreiche rechtlich erhebliche Willenserklärungen gibt, die eine Vertragschließung weder bezwecken noch zur Folge haben.

Daß die Willenserklärung stillschweigend oder ausdrücklich kundgethan werden könne, bedurfte kaum der Erwähnung in einem besonderen Paragraphen (§ 72). Desgleichen möchte § 73 für den deutschen Praktiker so überflüssig sein, als Belehrungen über die Gesetzesauslegung, welche auch vom Entwurfe mit Recht vermieden wurden. § 73 ist dem Art. 278 des Handelsgesetzbuches nachgebildet und bestimmt, daß bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen, nicht an dem Buchstaben zu haften sei. Ist diese Rechtsnorm denn aber auch ganz zutreffend? Wird nicht mitunter die Erforschung des wahren Willens der erklärenden Partei und die Zugrundelegung desselben bei der richterlichen Entscheidung die Gerechtigkeit verletzen? — Die in Rede stehende Auslegungsregel wird naturgemäß eine praktische Bedeutung dann haben, wenn die zu beurtheilende Willenserklärung den Worten nach nicht genau das ausdrückt, was sie sagen sollte. Hier aber gebietet die Gerechtigkeit, diejenige Auslegung für die zutreffende anzusehen, welche der Gegenkontrahent bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Aufmerksamkeit für die richtige halten mußte. Wir werden diesen Punkt alsbald in dem Kapitel über den Irrthum eingehender zu behandeln haben. [2]) Hier nur noch ein zur Illustration unseres Gedankenganges geeignetes Beispiel, welches der eigenen Praxis des Ref. entlehnt ist! In den meisten Theilen des Königreichs Bayern wird das

[1]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 581 ff., 1889 S. 293 ff.

[2]) Vgl. insbesondere S. 656 Anm. 2.

Wort „außerdem" in zwiefacher Bedeutung angewendet. Erstens hat es den allgemein geläufigen Sinn von „und noch dazu". Eigenartig aber ist der Gebrauch des Wortes in dem Sinne von „anderenfalls" bezw. „wo nicht, so doch (eventuell)". — Ein bayerisches Bankhaus richtete nun an eine Berliner Firma ein Telegramm folgenden Inhalts: „Kaufet 10,000 Gulden österreichische Noten zu 163, außerdem 10,000 Koupons bestmöglichst." Das Wort „außerdem" wurde hier in der letztgenannten Bedeutung, also in dem Sinne von „anderenfalls", „wo nicht erhältlich, dann 2c." angewendet. Das bayerische Bankhaus hatte eine leicht erkennbare Rechnung angestellt. Es war ihm eine Geldanschaffung nach Wien in Höhe von 10,000 Gulden aufgetragen worden; jedoch konnte es hierbei keinen höheren Kurs als 163 bewilligen, um seinen Vortheil zu wahren. Da es zweifelhaft schien, ob österreichische Banknoten zu diesem Kurse käuflich seien, so gab es den alternativen Auftrag zum bestmöglichsten Ankaufe österreichischer Koupons, deren Notiz stets eine niedrigere als die der Banknoten ist. Für die Firma in Berlin aber war keine andere als die der norddeutschen Redeweise entsprechende Auffassung möglich, wonach zwei Kaufaufträge ertheilt waren. In Folge dessen stellte sie 10,000 Gulden Banknoten und 10,000 Gulden Koupons dem Auftraggeber aus ihren Vorräthen zur Verfügung. — Wendet man auf den vorliegenden Fall § 73 des Entwurfes an, „erforscht man bei der Auslegung der Willenserklärung den wirklichen Willen des Erklärenden", so muß in Gemäßheit dieser Nachforschung das Berliner Haus den Schaden tragen, was doch wohl kaum der Gerechtigkeit entspricht. Unser Ergebniß ist, daß die Streichung der Paragraphen (72 und) 73 das sicherste Mittel sein dürfte, um ungerechten Erkenntnissen entgegenzutreten.

Eine gesetzgeberische Entscheidung verlangt erst die Frage, wann die einem Abwesenden kundgegebene Willenserklärung rechtliche Wirkung übe. Soll schon die Zeit der Absendung des die Erklärung enthaltenden Schreibens, bezw. der noch frühere Zeitpunkt, in welchem der Willensentschluß äußere Gestalt gewinnt, maßgebend sein, oder aber erst die Zeit der Ankunft des Schreibens beim Adressaten, bezw. der noch spätere Zeitpunkt, in welchem der Empfänger von dem Schreiben Kenntniß genommen hat? Der ihm eigenthümlichen und scheinbar nicht unzweckmäßigen Unterscheidung folgend, beschränkt sich der Entwurf zunächst auf die Berücksichtigung solcher Willenserklärungen, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten vorgenommen werden. Eine ungefähre Aufzählung haben wir bereits früher[1]) versucht. Danach handelt es sich um solche Erklärungen, welche bei bestehendem Vertragsverhältnisse von einer der Parteien abgegeben zu werden pflegen. Das ist unverkennbar mit dem Worte „Betheiligter" angedeutet, durch welches die Hineinziehung der Offerte[2]) in den § 74 ausgeschlossen wird. Die wichtigsten Kundgebungen, um die es sich hier handelt, sind demnach die Kündigung und die Mahnung. Erfolgen dieselben schriftlich und unter Abwesenden, so wird gefordert, daß die ausdrückliche Willenserklärung dem Miether bezw. dem Darlehensschuldner zukommt, die stillschweigende zu ihrer Kenntniß gelangt. Die Motive[3]) rechtfertigen den Standpunkt des Entwurfes durch folgende Ausführungen. „Die allgemeinen Grundsätze legen nahe, eine gegenüber einem Abwesenden abgegebene ausdrückliche Erklärung erst dann wirken zu lassen, wenn der Abwesende von derselben Kenntniß

[1]) Vgl. oben S. 320.
[2]) Ihr werden wir in der Lehre von der Vertragschließung näher zu treten haben.
[3]) Vgl. Bd. I S. 157.

erhalten hat. Soviel in grundsätzlicher Hinsicht indessen auch für die hierauf abzielende Vernehmungstheorie sprechen mag: den Bedürfnissen des Verkehrs wird die Theorie nicht gerecht. Sie hat gegen sich, daß in der Mehrzahl der Fälle es völlig in dem Belieben des anderen Theiles stehen würde, ob und wann er die Willenserklärung wirksam werden lassen will; er braucht nur der Kenntnißnahme des Inhaltes des die Erklärung enthaltenden Briefes oder dem Anhören des Boten sich zu verschließen, und die Erklärung ist wirkungslos." Hierzu kommt die Schwierigkeit des Beweises für Denjenigen, welcher eine Willenserklärung abgegeben hat. Denn er würde im Streitfalle darzuthun haben, daß der Empfänger die Erklärung in sein Bewußtsein aufgenommen habe, — ein Beweis, der nur in seltenen Fällen gelingen könnte, da es sich um einen inneren Vorgang handelt, der aus den begleitenden Umständen für den Urheber der Willenserklärung nicht unmittelbar erkennbar ist. Es wird dann eingehend beleuchtet, daß diese Bedenken durch die vom Entwurfe gebilligte Empfangstheorie glücklich überwunden seien, der zufolge eine Willenserklärung in dem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem sie in die Hände oder zu Gehör Desjenigen gelangt, an den sie gerichtet ist.

Gleichwohl scheinen die Motive zu übersehen, daß sich auch der Empfangstheorie wohlgegründete Einwände entgegenstellen lassen. Gesetzt ich hätte eine Wohnung im April vermiethet und beabsichtigte, da nichts Gegentheiliges bedungen wurde, am nächsten gesetzlichen Kündigungstermine, also nach § 522 des Entwurfes am 1. Juli, dem Miether das Kündigungsschreiben zuzusenden. Mein Bote erfährt nun aber, daß der Miether mit seiner gesammten Familie eine mehrwöchentliche Vergnügungsreise gemacht habe und deshalb nicht anzutreffen sei. Die Folge davon ist, daß dem Letzteren das Schreiben nicht eingehändigt werden kann und daß die Kündigung nach § 74 Absatz 1 wirkungslos bleibt. Versagt hier nicht auch, wie in vielen anderen Fällen, die Empfangstheorie? Unseres Erachtens erheischt das Interesse des Verkehrs, die Kündigung schon dann für rechtswirksam zu erklären, wenn der Vermiether ohne sein Verschulden außer Stande ist, das Schreiben rechtzeitig abzuliefern. Dringend nothwendig erscheint uns diese Modifikation insbesondere für solche Erklärungen, deren Abgabe an die Beobachtung eines bestimmten Zeitpunktes gebunden ist. Wir sind uns bewußt, daß wir durch unseren Vorschlag die Gefahr *zufälliger* Verspätungen dem Empfänger der Erklärung zutheilen. Allein darin liegt keine Unbilligkeit, da bei den hier in Rede stehenden Rechtsgeschäften die Einhaltung der vorschriftsmäßigen Kündigungszeit nicht etwa dem Empfänger zu besonderem Vortheile gereicht, sondern eher die Verzögerung als Verletzung einer eingebürgerten Ordnungsvorschrift erscheint. Entscheidend aber kommt in Betracht, daß es auch der Laienauffassung widerspricht, in derartigen vom Erklärenden nicht verschuldeten Verspätungen einen Grund für die Nichtigkeit des ganzen Rechtsaktes zu finden. Wer brieflich ein Kapital kündigt, hat genug gethan, wenn er das mit richtiger Adresse versehene Schreiben so zeitig zur Post gegeben, daß es unter normalen Verhältnissen *rechtzeitig* bei dem Adressaten eintreffen mußte. [1])

Die Zulassung des Widerrufes, insolange die Erklärung noch keine Wirksamkeit erlangt hat, ist vollkommen gerechtfertigt.

Nach den Ausführungen der Motive bezweckt der *dritte Absatz* unseres Paragraphen vornehmlich die Sicherheit des Verkehrs. Damit der Empfänger

[1]) Die vom Entwurfe im § 74 Absatz 1 noch weiter angezogene „stillschweigende Willenserklärung" dürfte in diesem Zusammenhange praktisch bedeutungslos sein.

der Willenserklärung nicht gefährdet werde, soll es nämlich in Ermangelung einer entgegenstehenden Festsetzung gleichgültig sein, wenn „der Urheber stirbt oder geschäftsunfähig wird", nachdem er die ausdrückliche Erklärung behufs der Absendung abgegeben hat". Der Erklärungsempfänger — so führen die Motive[1]) aus — erfährt meist nicht oder doch nicht zur geeigneten Zeit, daß der Urheber der Willenserklärung inzwischen verstorben oder geschäftsunfähig geworden ist. Demgemäß trifft er die durch die ihm zugegangene Willenserklärung gebotenen Vorkehrungen; war die Erklärung auf den Rücktritt von einem Kaufvertrage gerichtet, so verkauft er den Gegenstand an eine andere Person; war ihm als Miether gekündigt, so miethet er anderwärts, u. s. w. — Diesen Ausführungen der Motive schließen wir uns unumwunden an, müssen uns jedoch um so mehr darüber wundern, daß sie um ein Blatt früher einer vom Entwurfe in Aussicht genommenen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vollen Beifall zollen. „Selbstverständlich ist — so drücken sie sich aus — daß die Willenserklärung dem anderen Theile infolge des Willens des Erklärenden zugekommen sein muß; es genügt nicht, daß ein Unberufener den auf dem Schreibtisch liegen gebliebenen Brief befördert." Wie soll nun aber der Empfänger der Erklärung es ihr ansehen können, daß sie durch unberufene Hand ihm zukam? Warum soll er nicht auch im zweiten Falle des Schutzes theilhaftig werden, obwohl der Erklärende Alles gethan hatte, was seinerseits zur Kundgebung seines Willens erforderlich war, und es *ihm* jedenfalls oblag, einen Mißbrauch seines Willensausdruckes vorsichtig zu verhüten? Nach dem Vorausgeschickten aber bedarf es kaum eines besonderen Hinweises darauf, daß auch Absatz 3 des § 74 geändert werden muß. Im Gegensatze zum Entwurfe soll die Wirksamkeit der Willenserklärung auch dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß der Urheber stirbt oder geschäftsunfähig wird, nachdem er die erforderliche Kundgebung gethan hat, gleichviel ob er noch für ihre Beförderung sorgte oder nicht. Dem Empfänger darf nicht mehr als die Prüfung der Echtheit der Erklärung zugemuthet werden. Es ist auch damit gar häufig sehr viel verlangt.

Im Einklange mit dem geltenden Rechte ist die Kundgebung von Willenserklärungen unter Vermittlung des Gerichtsvollziehers zugelassen, sofern bei dem Adressaten eine *Verpflichtung* zur Entgegennahme der Willenserklärung vorliegt. Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Auf ähnliche Weise wird ein Ausweg auch für solche Fälle eröffnet, in welchen sich die zur Abgabe einer Erklärung genöthigte Person in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person Desjenigen befindet, welcher zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist. Ein Gleiches gilt dann, wenn der Aufenthalt des Empfängers der Willenserklärung unbekannt ist. Stets *sollten* nun aber die Wirkungen der Zustellung mit der Uebergabe des Gesuches an den Gerichtsvollzieher eintreten, insoweit durch die Zustellung eine Frist zu wahren ist. Nach dem Entwurfe tritt jedoch die frühere Wirkung nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 190 der Z.-P.-O. ein, wofern nämlich die Zustellung mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung erfolgen muß. Die häufigsten Fälle des § 75 finden also keine Berücksichtigung. Allerdings scheint es auf den ersten Blick, daß für dieselben die beregte Vorschrift entbehrlich sei, weil es von dem Belieben des Erklärenden abhängt, sich des Gerichtsvollziehers zu bedienen. Allein die Kenntniß

[1]) Vgl. Motive Bd. I S. 159.
[2]) Ebendaselbst S. 157.

der Praxis ergibt, daß die Uebermittlung der in Rede stehenden Kundgebungen durch den Gerichtsvollzieher schon wegen der Kosten eine sehr seltene Ausnahme bildet. Man bedient sich des Gerichtsvollziehers nur, wenn der Adressat ein Freund von Chikanen ist und der Annahme solcher Briefe Hindernisse in den Weg zu setzen pflegt, um dadurch dem Gegner die Einhaltung der vereinbarten oder gesetzlichen Frist unmöglich zu machen. Auf Grund dieser Erwägungen muß es unbillig erscheinen, die Unwirksamkeit der Erklärung wegen einer geringfügigen Verspätung des Gerichtsvollziehers zu statuiren, zumal — wie früher bemerkt — die strenge Beobachtung der Erklärungszeit nur die Folge einer gesetzlichen Ordnungsvorschrift, nicht der Ausfluß eines ökonomischen Bedürfnisses ist. Durch den Zusammenhang selbst werden wir schließlich zu der Frage veranlaßt, ob es nicht am Platze sei, eine Bestimmung über die Folgen unbefugter Verweigerung der Annahme brieflicher Nachrichten zu treffen. Es würde unseres Erachtens eine Vorschrift, wonach die unbegründete Zurückweisung eines Briefes der Kenntnißnahme von seinem Inhalte gleichsteht, durchaus dem Verkehrsbedürfnisse entsprechen.

2. Die Vertragschließung. §§ 77—90.

a) Das Vertragsanerbieten.

Die Regelung der Vertragschließung beginnt mit einem rein doktrinären Satze, dessen Einführung in ein modernes Gesetzbuch kaum für nothwendig gehalten werden darf. § 77 sagt nämlich: „Zur Schließung eines Vertrages wird erfordert, daß die Vertragschließenden ihren übereinstimmenden Willen sich gegenseitig erklären." Der Entwurf hätte um so besser daran gethan, diese Definition des keineswegs blos juristischen Ausdruckes „Vertrag" fortzulassen, weil er durch seine eigenen Normen der aufgestellten Begriffsbestimmung entgegentritt. Denn da der Entwurf für den Verkehr unter Abwesenden durchweg die Empfangstheorie billigt, hat er selbst *nicht* auf die *Erklärung*, sondern auf das *Eintreffen* derselben das entscheidende Gewicht gelegt, womit er in einem wesentlichen Punkte seine eigene Definition durchbricht. Im Widerspruche mit § 77 steht auch § 86, insofern hier für gewisse Arten von Verträgen eine stillschweigende Acceptation zugelassen wird, worauf wir noch im weiteren Verlaufe zurückzukommen haben.

Eine zutreffende Folgerung aus der vom Entwurfe unnöthiger Weise vorgetragenen Definition enthält § 78, welcher sehr wohl geeignet wäre, die erste Norm unseres Titels zu bilden. Erst, wenn sich die Kontrahenten über die nach dem Gesetze zum Wesen des beabsichtigten Vertrages gehörenden Punkte geeinigt haben, ist der Vertrag geschlossen. Das Nämliche soll im Zweifel auch bezüglich derjenigen Vertragspunkte gelten, über welche nach dem erklärten Willen einer Partei eine Einigung zu erfolgen hat, gleichviel ob eine Aufzeichnung der bereits vereinbarten Bestimmungen stattgefunden hat oder nicht.

Von beachtenswerther ökonomischer Bedeutung ist der dritte Paragraph unseres Titels, welcher die Verträge mit einseitig vorbehaltenem Rücktritt behandelt[1]) (§ 79). Es stehen hier gegenseitige Verträge in Frage, wie Käufe, Dienstverträge, Miethen 2c., bei welchen der eine Vertragschließende seine Gebundenheit von seiner Willkür abhängig macht. Der Entwurf erklärt den anderen Theil für gebunden. Die Motive[2]) enthalten eine allerdings wenig überzeugende

[1]) Vgl. hiezu unsere Ausführungen auf S. 678 über das Verhältniß des § 79 zu § 434 des Entwurfes.

[2]) Vgl. Bd. I S. 164.

Beruhigung, sie versichern, daß durch den Absatz 2 unseres Paragraphen der Gebundenheit desjenigen Vertragschließenden, welcher sich vorbehaltlos eingelassen hat, ein „angemessenes" Ziel gesetzt werde. Absatz 2 lautet: „Erklärt der Erstere, daß er nicht wolle, so hört der Andere auf, gebunden zu sein." Wir gehen nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß diese Festsetzung eine völlig selbstverständliche und daher überflüssige ist. Daraus ergibt sich aber zugleich, daß sie zur Erreichung des von den Motiven angedeuteten, allerdings durchaus nothwendigen Erfolges ungeeignet ist. Die Motive[1]) heben in diesem Zusammenhange hervor, daß bei der Wichtigkeit der fraglichen Verträge für die Volkswirthschaft eine Entscheidung über dieselben räthlich sei. Sie betonen, es werde diese Regelung entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs dahin getroffen, daß ein gegenseitiger Vertrag anzunehmen sei, der für den einen Theil bindend ist, für den anderen Theil nicht, wonach der Bestand des Vertrages von dem Willen der einen Partei abhängt. Es sei hiermit verfehlten wissenschaftlichen Konstruktionen entgegengetreten und jedenfalls erreicht, „daß zur Vollendung des Vertrages weder eine besondere Annahme seitens Desjenigen erforderlich ist, der die freie Entschließung sich vorbehalten hat, noch daß die vorbehaltene Erklärung in der Form abgegeben werden muß, welche etwa für den Abschluß des Vertrages vorgeschrieben ist." Doch, was bedeutet die Sicherung dieses Ergebnisses gegenüber dem Uebelstande, daß dem einen Vertragschließenden ein zeitlich unbeschränktes Privilegium zur Spekulation auf Kosten des Gebundenen eingeräumt wird? Das widerspricht nicht nur der Verkehrsauffassung, sondern auch den Grundsätzen von Treu und Glauben, welche unser Rechtsleben beherrschen sollen. Der Käufer, welcher sich eine endgültige Zustimmung vorbehielt, soll befugt sein, dieselbe so spät es ihm beliebt zu ertheilen. Der Unternehmer, welcher einen Arbeiter engagirte, darf ihm kündigen, wann es ihm gefällt, wofern er seine Gebundenheit bei dem Abschlusse des Vertrages ausschloß. Die Militärverwaltung hat das Recht, die bedungene Getreidelieferung noch nach Monaten seit dem Vertragsschlusse zurückzuweisen, weil sie sich ein Rücktrittsrecht einräumen ließ. Die Sicherheit des Verkehrs verlangt hingegen namentlich auch im Hinblick auf die Werthe, welche Preisschwankungen ausgesetzt sind, eine Einschränkung dieser Willkür nach der Richtung hin, daß billiges Ermessen an die Stelle des ungemessenen Zeitraumes trete. Wenn man für diese Begrenzung des Parteiwillens auch in dem Corpus Juris Civilis keine Stütze findet, so wird man für sie einen um so werthvolleren Anhaltspunkt in der Anschauung des redlich denkenden Geschäftsmannes entdecken.

Die Regelung der Vertragschließung im Entwurfe verräth — wie bereits bemerkt — eine unverkennbare Anlehnung an das Handelsgesetzbuch, was gewiß zu billigen ist. Denn außerhalb des kaufmännischen Verkehrs spielt die schriftliche Offerte, um welche es sich hier handelt, kaum eine nennenswerthe Rolle. Die Verallgemeinerung der handelsrechtlichen Normen ist demnach nur eine willkommene und zweckmäßige Vereinfachung des Rechtes.

Bekanntlich liegt die grundsätzliche Abweichung des Handelsgesetzbuches vom gemeinen Rechte darin, daß der Offerte bindende Kraft in der Richtung gegen den Offerenten beigelegt wird. Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei die Vollständigkeit des Vertragsanerbietens. Dasselbe muß die zum Wesen des beantragten Vertrages gehörigen Theile enthalten; es muß so umständlich sein, daß die Antwort „ja" genügt, um die Offerte in einen Vertrag umzuwandeln. Daß der Antragende nicht gebunden ist, wenn er stillschweigend oder ausdrücklich einen

[1]) Vgl. a. a. O. S. 164.

dahin lautenden Vorbehalt gemacht, bedurfte kaum der Erwähnung in einem besonderen Paragraphen (§ 81).

Keinen Schwierigkeiten begegnet der Gesetzgeber auf unserem Gebiete, insoweit es sich um Vertragsofferten handelt, in welchen der Antragende eine Frist für die Annahme vorschreibt. Hier muß naturgemäß das Einverständniß des Gegenkontrahenten vor Ablauf der festgesetzten Frist dem Offerenten zukommen. — Wie nun aber, wenn der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Abwesenden gemacht wurde, welche Schranke soll hier der Annahme des Antragsempfängers gezogen sein? Auf den ersten Blick leuchtet ein, daß die Erklärung der Zustimmung *alsbald* zu erfolgen habe, da sonst eine ungerechtfertigte Benachtheiligung des Antragenden entstehen könnte. Der Entwurf verlangt, es habe die Absendung der Annahmeerklärung so schnell zu erfolgen, daß sie nach der Verkehrssitte als rechtzeitig betrachtet werden müsse. Es ist bestritten worden, daß sich in dieser Hinsicht eine Verkehrssitte überhaupt nachweisen lasse.[1]) Dem möchten wir nicht beitreten. Denn in der That hat sich in weiten Verkehrskreisen ein diesbezüglicher Gebrauch ausgebildet, welcher lautet: „Die Annahme muß *sofort*[2]) erfolgen, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles etwas Gegentheiliges ergibt." Diese Uebung ist im deutschen Geschäftsleben so allgemein anerkannt, daß ihr das Gesetz unbesorgt deutlichen Ausdruck verleihen darf, während bei der gegenwärtigen Fassung leicht das richterliche Ermessen an die Stelle der vom Gesetze beabsichtigten Faktoren treten möchte. Demnach ist die Gebundenheit des Antragenden bis auf den Zeitpunkt zu erstrecken, in welchem er bei Unterstellung einer regelmäßigen Beförderung seines Antrages und einer *sofort* erfolgenden Zusage das Eintreffen der letzteren erwarten darf. Es kommt — wie bereits hervorgehoben wurde — in Betracht, daß wir bei brieflichen Vertragsanträgen fast ausschließlich an den kaufmännischen Verkehr zu denken haben. Für diesen nun ist Schnelligkeit in allen Unternehmungen und Bewegungen ein charakteristisches Merkmal. In unserem Falle aber zwingt zur Billigung der von uns befürworteten Richtschnur die weitere Erwägung, daß längeres Zuwarten gar oft dem Empfänger des Antrages einen Freibrief zu Spekulationen auf Kosten des Offerenten in die Hand geben würde.

Der unmittelbar folgende § 85 berührt eine Frage von großer ökonomischer Tragweite, eine Frage, die zweifellos eine allgemeine Bedeutung hat, während sie im Entwurfe lediglich mit Bezug auf das *Vertragsanerbieten* entschieden wird. Wir haben es hier mit einem Streitpunkte zu thun, welcher schon wiederholt die Gerichte höchster Instanz beschäftigt hat, ob und wann es nämlich eine Verpflichtung gebe, auf schriftliche Anfragen zu antworten, vorausgesetzt, daß ein dazu zwingendes Vertragsverhältniß nicht besteht. Bekanntlich hat das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch im Artikel 323 bereits mit dem — unseren wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden — römischen Rechte gebrochen, welches eine Verpflichtung zur Antwort auf briefliche Anfragen überhaupt nicht kennt, es sei denn, daß eine vertragsmäßige Vereinbarung zu einer Abweichung von diesen Grundsätzen nöthigt. Aber auch nach deutschem Handelsrechte ist eine Verpflichtung zur Beantwortung schriftlicher Nachfragen nur in engen Grenzen anerkannt, und die Rechtsprechung hat sich nicht bemüssigt gefühlt, über den vom Handelsgesetzbuche gezogenen Rahmen hinauszugehen. Wird einem Kaufmanne ein Auftrag gegeben

---

[1]) Vgl. *Hölder*, Archiv für die zivilistische Praxis N. F. Bd. XXIII S. 86.

[2]) Gemeint ist, daß die Antwort in der Regel noch *am Tage des Eintreffens der Anfrage* zur Post gegeben werden müsse.

und besteht zwischen ihm und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung oder hat er sich dem letzteren gegenüber zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt. Die herrschende Meinung hält daran fest, daß unter dem Worte „Auftrag" im Sinne des Gesetzes das eigentliche Mandat[1]) zu verstehen sei, nicht auch die Bestellung von Waaren, welche wir im Anschluß an § 86 des Entwurfes sogleich näher ins Auge fassen werden. War ich gewöhnt, mir meine Waaren stets von einem bestimmten Grossisten liefern zu lassen, und gebe ich demselben eine neue Bestellung auf, so darf ich aus seinem Schweigen nicht sein Einverständniß folgern. Er hat es nicht nöthig, eine Erklärung dahin abzugeben, daß er der ihm ertheilten Ordre nicht nachzukommen geneigt sei. — Es bedarf keiner ausführlichen Darlegung, daß dieses Ergebniß ebenso sehr der Verkehrsauffassung als den Grundsätzen von Treu und Glauben widerspricht, von welchen sich jene bestimmen läßt. Zweifellos hat auch auf unserem Gebiete die Theorie ihr Auge den Bedürfnissen des Verkehrs verschlossen, dessen Sicherheit und Ordnung heutzutage eine weitgehende Verpflichtung zur Antwortertheilung fordern, dergestalt, daß die letztere unverkennbar schon jetzt in einem großen Umfang über die handelsgesetzlichen Vorschriften hinaus zum Vorschein kommt. Ja, man wird unschwer finden, daß in den anständigen Geschäftskreisen diese Verpflichtung, wie eine rechtlich vorgeschriebene, anerkannt und sorgfältig beobachtet wird. Das Schweigen des Gesetzes ist aber unter solchen Verhältnissen nichts als ein Schutzmittel für die unlauteren Elemente. Es muß beispielsweise als ein beklagenswerther Uebelstand angesehen werden, daß ein Kommissionär, welcher aus der Ferne einen Auftrag erhielt, sich durch sein Schweigen nicht schadet, es sei denn daß er mit dem Auftraggeber in einer Geschäftsverbindung steht. Wir gehen nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß im deutschen Geschäftsleben jeder gesittete Mann es als seine Pflicht betrachtet, Anfragen zu beantworten,[2]) sobald er für die Kosten der Rückäußerung gedeckt ist. Warum soll nun aber dieser eminent wichtigen Verkehrssitte nicht auch ein allgemeiner Ausdruck im Gesetze verliehen werden?

Der Entwurf behandelt — wie bemerkt — im § 85 lediglich die Frage, ob der Offerent bei verspätetem Eintreffen der Annahmeerklärung zur Ertheilung einer Antwort des Inhaltes verpflichtet sei, daß ihn das verspätete Accept nicht binde. Das Gesetz unterscheidet, ob die Absendung der Anzeige rechtzeitig erfolgt, also ihre Verspätung nur der unregelmäßigen Beförderung zuzuschreiben ist, oder ob die Absendung selbst zu spät geschah. Nur im ersten Falle ordnet es eine Verpflichtung zur Antwort und zwar mit der Maßgabe an, daß das Schweigen des Offerenten als eine Genehmigung der verspäteten Annahmeerklärung anzusehen sei. Andernfalls schadet ihm sein Schweigen nicht. — Wir glauben, daß das Gesetz auch hier nicht richtig verfährt. Eine noch so kleine Verspätung in der Absendung des Acceptes entbindet den Offerenten von der Verpflichtung zur Antwort. Damit aber kann dem Interesse des Annehmenden oft in erheblichem Maße geschadet werden. Wir glauben, daß es bei den allgemeinen Grundsätzen auch hier verbleiben solle. Diese aber haben sich nach der

---

[1]) Vgl. statt anderer Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichtes Bd. I S. 170 unten. — Auch aus den Protokollen zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche (Lutz) ergibt sich wohl die Richtigkeit dieser Auslegung, namentlich S. 581 f. und 4579.

[2]) Eine Antwort in diesem Sinne liegt natürlich bei der Bitte um Auskünfte irgend welcher Art schon dann vor, wenn der Gefragte erklärt, er sei zur Ertheilung nicht bereit.

Verkehrsauffassung wie folgt gestaltet. Eine Verpflichtung zur (wenn auch unfrankirten) Antwortertheilung ist dann begründet, wenn der andere Theil nach Lage der Sache ohne eine Rückäußerung des Gegners die Willensentschließung desselben nicht zu erkennen vermochte, stets aber wenn der Empfänger der Anfrage für die Kosten der Rückantwort gedeckt ist. Wir halten es für unnöthig, mit vielen Worten darauf hinzuweisen, daß eine Abweichung von diesen Grundsätzen dem Offerenten, welchem das verspätete Accept zukommt, eine Spekulation auf Kosten der anderen Partei gestattet. Die letztere geht davon aus, es sei ein Vertrag zu Stande gekommen; der erstere schweigt und erklärt sich späterhin an den Vertrag nicht gebunden, weil die Zustimmung nicht rechtzeitig eintraf. Ja, unser Standpunkt findet eine wichtige Stütze in der Erwägung, daß die Frage, ob rechtzeitig angenommen sei, eine flüssige, vom Gutdünken des Einzelnen abhängende, nicht nach feststehenden Normen zu beantwortende ist.

Neu ist gegenüber dem Handelsgesetzbuche die Festsetzung, daß auch die verspätete Annahme des Vertragsantrages als ein neuer Antrag gilt. Im Grunde genommen wird damit aber ein Satz ausgesprochen, der auch vom Standpunkte des Handelsgesetzbuches aus nicht zu bezweifeln ist, die Anschauung nämlich, daß auch die verspätete Annahme des Vertragsantrages vom Offerenten gebilligt werden könne. Demnach enthielte der erste Absatz unseres Paragraphen (88) eine überflüssige Festsetzung. Doch will es uns nicht scheinen, daß zu seiner Vertheidigung der Satz „Superflua non nocent" angeführt werden könne. Wenn die verspätete Annahme als ein neuer Antrag gilt, so muß sie, um Rechtswirkungen zu erzeugen, nochmals acceptirt werden. Denn ein Antrag wird erst durch die Annahme ein Vertrag. Unzweifelhaft aber entspricht es der Verkehrsauffassung, daß auch das Schweigen des Offerenten auf eine verspätet eintreffende Annahmeerklärung als Genehmigung angesehen wird. Der Entwurf ist hier — wie es scheint — durch seine unrichtige Auffassung der verspäteten Zusage, der gegenüber er eine Verpflichtung zur Rückäußerung nicht anerkennt, bestimmt worden. Durchaus folgerichtig erscheint indessen die Anschauung des Verkehrs, wenn man erwägt, daß sie davon ausgeht, der Offerent dürfe nur dann schweigen, wenn sein Schweigen zu keinen falschen Schlüssen führen kann. — Ueberflüssig ist nicht minder die Festsetzung des Absatzes 2, wonach der Vertragsantrag durch die Ablehnung erlischt.

In Uebereinstimmung mit § 74 Absatz 2 bestimmt § 89 auch für die Offerte, daß ihre Verbindlichkeit im Zweifel nicht darunter leide, wenn der Antragende oder der Gegenkontrahent nach Absendung des Antrages stirbt oder geschäftsunfähig wird. Selbstverständlich erhebt sich auch hier das schon oben vorgetragene Bedenken, wonach nicht erst die Absendung, sondern schon die Ertheilung der Unterschrift durch den Offerenten vor Eintritt der Krankheit oder des Todes zur gültigen Verpflichtung genügt, gleichviel durch wessen Hand die Beförderung des Briefes erfolgt. Alsdann ist die Festsetzung mit der schon im Entwurfe enthaltenen Klausel, daß ein anderer Wille weder aus dem Inhalte des Antrages, noch aus den Umständen des Falles sich ergeben dürfe, sachgemäß.[1])

Bemerkenswerth ist, daß der Entwurf eine dem Artikel 337 des H.-G.-B. entsprechende Rechtsnorm nicht aufgenommen hat, welcher bekanntlich die Unverbindlichkeit von „Preislisten" statuirt. Wäre dieses Schweigen ein schlüssiges in dem Sinne, daß der Entwurf jene Satzung habe aufheben wollen, so würde es

[1]) Vgl. jedoch hierzu die Anm. zu § 89 bei dem Textesabdruck S. 686.

keines Wortes weiter bedürfen. Dem stehen jedoch die Motive[1]) entgegen, welche über den in Rede stehenden Punkt folgende die Haltung des Entwurfes erläuternde Aufklärung geben. „Die Voraussetzung (daß ein bindender Vertrag beabsichtigt sei) trifft ferner der Regel nach nicht zu bei den im gewöhnlichen Verkehr täglich vorkommenden Anerbietungen zum Verkaufen oder Kaufen, zum Vermiethen oder Miethen, zu Dienst- oder Arbeitsleistungen gegen bestimmtes Entgelt, bei den mit Preisangabe versehenen Ankündigungen von Reise- und Transportgelegenheiten, Kunstgenüssen, Lustbarkeiten u. s. w. Bei derartigen Erklärungen, mögen sie durch öffentliche Bekanntmachung, durch Anschlag, durch Versendung von Zirkularen, durch Mittheilung von Preislisten, Tarifen u. s. w. erfolgen, geht der Wille des Anbietenden erfahrungsgemäß nicht dahin, sich irgend Jemand für den Fall seiner Zustimmung unmittelbar zu verpflichten. Die offensichtliche Absicht ist vielmehr nur die, das Publikum auf die Gelegenheit zum Kaufen, Verkaufen, Miethen, Vermiethen, Verfrachten, Reisen u. s. w. hinzuweisen und zugleich die Geneigtheit zur Entgegennahme von Vertragsanträgen zu erklären. Das H.-G.-B. Artikel 337 hat ausdrücklich ausgesprochen, daß das Anbieten zum Verkaufe, welches erkennbar für mehrere Personen insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, kein verbindlicher Antrag zum Kaufe sei." — So gewiß dieser Satz in einer großen Zahl von Fällen annehmbar und richtig ist, muß es doch sehr gefährlich erscheinen, ihn zu einer Rechtsregel zu erheben, da er von vielen und wichtigen Ausnahmen durchbrochen wird. Unverkennbar widerspricht es der Verkehrsauffassung, wenn aus Artikel 337 — wie erst neuerlich von Cosack[2]) — der Schluß gezogen wird, die Preistarife der Bahnen seien für die letzteren unverbindlich, so daß den Reisenden Billete zu verschiedenen Preisen abgegeben werden dürften. Man übersieht, daß im Verkehr ungemein oft Angebote durch Zirkulare für rechtsverbindlich angesehen werden. Wir erinnern beispielsweise an die Offerten, welche von großen Banken an ihre Klientel gerichtet werden, um den letzteren Trassirungen auf das Ausland für Rechnung des Antragenden zu ermöglichen, desgleichen an die Offerten zum Ankaufe von Werthpapieren, die in gleicher Weise täglich erfolgen. Es entspricht zweifellos der Verkehrsauffassung, auch Preislisten und solche Angebote, die an einen unbegrenzten Kreis gerichtet sind, dann für verbindlich anzusehen, wenn diese Art des Anbietens dem betreffenden Geschäftsbetriebe eigenthümlich ist, wenn „bestimmte" Anerbietungen mit den Gepflogenheiten des Offerenten insbesondere bei der Größe seines Geschäftes im Widerspruche stehen.

b) Zeit der Wirksamkeit von Offerte und Accept. Widerruf.

Noch zwei Punkte haben wir aus dem Rechte der Vertragschließung hervorzuheben, welche der Entwurf nicht im dritten Titel berührt, sondern in dem unmittelbar vorausgehenden mit der Ueberschrift „Willenserklärung". Es muß nämlich festgesetzt werden, in welchem Zeitpunkte die schriftliche Offerte rechtswirksam werden soll, und in Verbindung damit, wie lange der Widerruf — sei es der Offerte, sei es des Acceptes — zulässig ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Beantwortung dieser wichtigen Rechtsfragen nach den im zweiten Titel getroffenen Bestimmungen zu geschehen hat. Zu untersuchen ist also nur, ob jene Vorschriften, deren Brauchbarkeit für gewisse einseitige

[1]) Vgl. a. a. O. S. 166.
[2]) Lehrbuch des Handelsrechts (Enke 1888) S. 74.

Erklärungen (Kündigung und Mahnung) wir bereits geprüft haben, auch für das Recht der Vertragschließung zuträglich seien.

Die ausnahmslose Adoptirung der Empfangstheorie für Willenserklärungen, welche davon abhängig sind, daß sie gegenüber einem Betheiligten vorgenommen werden, wurde im Vorausgehenden mißbilligt. Für das Vertragsanerbieten ist jene Bestimmung durchaus passend. Es versteht sich von selbst, daß die Offerte erst mit dem Zeitpunkte Rechtswirkung erlangt, wo sie in den Besitz des Adressaten gelangt.

Umgekehrt waren wir in der Lage, den Festsetzungen über den Widerruf der im § 74 berücksichtigten Erklärungen unumwunden zuzustimmen. Hingegen erscheint uns ihre Anwendung auf das Recht der Vertragschließung nicht unbedenklich. Zutreffend sind jene Bestimmungen allenfalls für Offerten. Es kann wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß das Vertragsanerbieten solange zurückgenommen werden darf, bis es in die Hand des Adressaten gelangt ist. Dies aber ist das folgerichtige Ergebniß der vom Entwurfe gebilligten Empfangstheorie. Gleichwohl scheint ein Zusatz zu den betreffenden Vorschriften geboten. Es ließe sich nämlich denken, daß der Widerruf allerdings später als die Offerte eintraf, gleichwohl jedoch zu einer Zeit, wo der Adressat von der Offerte noch keine Kenntniß genommen hatte.[1]) Solchen Falles muß es durchaus willkürlich erscheinen, blos wegen der geringen Verspätung des den Widerruf enthaltenden Telegrammes ohne jeden sonstigen thatsächlichen Anhalt den Offerenten zu binden. Den Beweis, daß der Adressat zur Zeit, da das Telegramm eintraf, den die Offerte enthaltenden Brief noch nicht gelesen hatte, müßte allerdings der Offerent führen, was ihm nicht leicht fallen wird. In der Regel wird das einzige Beweismittel die Eideszuschiebung sein. — Es ergibt sich schon aus dem Gesagten, daß es sich für einen Gesetzgeber nicht empfiehlt, einer bestimmten Theorie zu huldigen, sondern jeder der widerstreitenden Meinungen dasjenige zu entnehmen, worin sie dem Bedürfnisse des Verkehrs entspricht.

Wir halten also den Widerruf einer Offerte solange, aber auch nur solange für zulässig, bis der Empfänger des Antrages von derselben Kenntniß genommen hat. Erst mit diesem Momente beginnt die Gebundenheit des Antragenden und währt bis zum Ablaufe der vereinbarten oder gesetzlichen Frist. Unrichtig ist deshalb die Ansicht Hölder's[2]), welcher bei seiner Vertheidigung der gemeinrechtlichen Ungebundenheit des Offerenten den jeweiligen Widerruf des Antrages selbst dann zuläßt, wenn eine Frist für die Acceptation festgesetzt war. Dadurch würde das Verkehrsinteresse in unerträglicher Weise geschädigt werden. Denn die Gewährung der Frist soll gerade den Antragsempfänger in den Stand setzen, seinerseits nach Absatzquellen zu forschen. Das aber ist unmöglich, wenn er jederzeit einen Widerruf zu gewärtigen hat.

Soviel über den Widerruf der Offerte! Auch das Accept wird grundsätzlich für widerruflich erachtet, solange die diesbezügliche Erklärung zwar unterzeichnet und abgesendet — aber noch nicht zu Händen des Offerenten gelangt ist. Man sollte nach den vorausgehenden Darlegungen auch hier nicht das Eintreffen des Acceptes entscheiden lassen, sondern vielmehr an den Zeitpunkt der Kenntnißnahme des Offerenten anknüpfen, um die Grenze für den rechtzeitigen Widerruf zu ziehen. Aber mehr noch wundert es uns, daß man den scheinbar unanfechtbaren Satz von der Widerruflichkeit der auf eine Offerte erfolgenden

[1]) So auch Hölder a. a. O. S. 78.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 87.

Annahmeerklärung nicht doch einer sorgsamen Prüfung unterzogen hat. Allerdings konnte man sich für die Richtigkeit desselben mit nicht geringem Scheine Rechtens darauf berufen, daß der Widerruf die Rechtssphäre des Offerenten nicht beeinträchtige, solange dieser von der Zusage noch keine Nachricht in Händen hat. — Wir wollen es nun ganz dahingestellt sein lassen, ob nicht gleichwohl ein Eingriff in seine Rechte insofern vorliegt, als er mit dem Momente, da die Zusage erfolgt ist, die Forderung gewinnt. Denn der Vertrag tritt ins Leben mit der Willenseinigung der Parteien, und diese datirt von dem Zeitpunkte an, wo diese Uebereinkunft durch die Entschließung des Antragsempfängers sich vollzog.[1]) — Ist es denn überhaupt rechtlich angemessen, demjenigen, welcher sein Einverständniß nicht nur erklärt, sondern auch durch die Post abgesendet hat, den einseitigen Rücktritt noch für einen gewissen Zeitraum offen zu halten? Keinen Anstand erregt eine solche Rechtsnorm bezüglich des Offerenten. Er eröffnet dem Gegenkontrahenten eine Gewinnchance; denn eine solche ist die Offerte; wenn sie es nämlich nicht ist, wird sie nicht acceptirt. Daraus aber ergibt sich, daß er sein Anerbieten zurückziehen darf, bis es zur Kenntniß des Adressaten gelangt ist. Aber keineswegs läßt sich das Gleiche von dem Accepte behaupten. Das Accept ist ein Willensausdruck des Antragsempfängers, also Desjenigen, dem eine Gewinnchance eröffnet wurde, worin er sich zu ihrer Genehmigung ohne Erweiterungen und ohne Einschränkungen bereit erklärt (vgl. § 88 Abs. 3). Gestattet man ihm gleichwohl den Rücktritt nach Aufgabe seines Acceptes zur Post, so gibt man ihm damit das Recht, gegen Treu und Glauben zu verstoßen. Denn selbstverständlich wird er seine Annahme nur dann widerrufen, wenn die Preisbewegung in der Zwischenzeit eine für ihn ungünstige Tendenz angenommen hat. Kurz, man gestattet ihm, auf Kosten seines Gegenkontrahenten zu spekuliren, und man gibt ihm in dem Telegraphen dazu das bequemste Hilfsmittel. — Aber — wird man uns einwenden — es bringt der Widerruf doch Niemandem Schaden! Der Offerent kam ja in seinen Besitz, bevor er noch von der unterwegs befindlichen Zusage etwas wußte. — Allein auch dieses ist ein Trugschluß! Wenn ich einem Kaufmanne eine Waare zu billigen Preisen anbiete, eine Waare, deren ständiger Konsument jener ist, und wenn nun am zweiten Tage, an welchem die Offerte eintrifft, der Stand der Preise noch mehr zu seinem Vortheile spricht, weil inzwischen weitere Steigerungen eintraten, dann bin ich zu der Annahme berechtigt, daß meine Offerte acceptirt sei. Ich bin hiernach thatsächlich in meinem Kalkül getäuscht, wenn nun infolge einer am dritten Tage eintretenden Preisänderung oder etwa deshalb, weil jetzt dem Acceptanten ein günstigeres Anerbieten von anderer Seite zukommt, das bereits abgesendete Annahme telegraphisch widerrufen wird. — Und wir stehen nicht an, aus unserer Auffassung auch die letzte Folgerung zu ziehen, welche dem Antragsempfänger verbietet, den zur Post gegebenen Brief sich wieder aushändigen zu lassen,[2]) mit anderen Worten, wir erklären den Antragsempfänger für gebunden, sobald er das von ihm unterzeichnete Accept aus der Hand gegeben. Auch hier bewährt sich unsere frühere Behauptung, daß sich die lebendigen Vorgänge des Verkehrs nicht in doktrinäre Theorien einzwängen lassen. Wir mußten je nach Lage der Sache in dem Rechte der Vertragschließung bereits drei von einander abweichende Theorien vertreten: die Empfangstheorie, die Vernehmungstheorie und die Uebermittlungstheorie.

[1]) Das ist deutlich ausgesprochen H.-G.-B. Art. 321, Entwurf § 87.

[2]) Weiter gehen wir nicht. Insbesondere scheint uns die Aeußerungstheorie verwerflich, weil der Kaufmann gar oft Briefe fertig stellt, ihre Absendung aber in seinem Sinne von gewissen Ereignissen abhängig macht, deren Verwirklichung ungewiß ist.

Begreiflicher Weise wird die soeben vorgetragene Auffassung über die Unwiderruflichkeit des Acceptes dem an traditionellen Lehren festhaltenden Juristen unannehmbar erscheinen. Es ist deshalb am Platze, ein Beweismittel zu verwerthen, welches uns unsere Gegner selbst in die Hand geben. Erhellt aus demselben auch nicht eine richtige prinzipielle Erfassung unseres Streitpunktes seitens der Anhänger der von uns bekämpften Theorie, so doch die überaus werthvolle Thatsache, daß selbst unsere Gegner ihr gesundes Rechtsgefühl in einem Einzelfalle zur wenn auch unbewußten Zustimmung veranlaßt hat.

Artikel 364 des Handelsgesetzbuches erörtert den Fall, da der Kommissionär, welchem ein limitirter Auftrag zu Theil wurde, aus Irrthum oder aus sonstigen Gründen den ihm für den Einkauf gesetzten Preis überschritten hat. Bei solcher Sachlage stellt das Gesetz es ihm frei, die Genehmigung des Kommittenten dadurch zu erzwingen, daß er sich zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet. Es fragt sich, kann der Kommissionär, wenn er den letztgenannten Ausweg erwählt, seine Anzeige widerrufen, obwohl er sie bereits abgesendet hat? Grünhut, der hervorragendste Schriftsteller auf dem Gebiete des Kommissionsrechtes, verneint die Frage mit aller Entschiedenheit und begründet seine Ansicht ungefähr dahin, daß der Kommissionär nach der entgegengesetzten Meinung das Privileg erhalten würde, eine bestimmte Zeit hindurch auf Kosten des Kommittenten zu spekuliren. Es verstoße gegen unser Rechtsgefühl, dem Kommissionär den Widerruf der gedachten Anzeige zu gestatten. Der Ansicht Grünhut's (Recht des Kommissionshandels S. 416) ist noch kein Widerspruch entgegengesetzt worden. Aber läßt sich nicht auch ihr der Einwand entgegenstellen, daß gerade hier von einem sogenannten Jus quaesitum des Kommittenten nicht die Rede sein könne? Gerade bei dem vorgetragenen Streitfalle ist es ganz unmöglich, daß der Kommittent auf eine Ausführung der Kommission zum limitirten Preise rechnete, weil ihn die Preisstellung nach Lage der Sache zu einer solchen Erwartung nicht berechtigte. Und doch kommt der scharfsinnige Jurist zu jener zweifellosen Abweichung von der grundsätzlichen Lehre. Denn daß in dem Schreiben des Kommissionärs ein Accept liegt, und zwar ein Accept, das ihn selbst bindet und nicht blos die Gebundenheit eines Dritten kundgibt, mit welchem er abschloß, steht außer jedem Zweifel. Hiernach haben unsere Juristen, ohne es vielleicht zu ahnen, ihre eigene Theorie bereits durchlöchert.

Es darf in diesem Zusammenhange nicht unterdrückt werden, daß unsere Auffassung über den Widerruf eines Acceptes einem in der Reichsgesetzgebung schon lange anerkannten Satze sehr nahe kommt, welcher unseren Theoretikern fortgesetzt die größten „konstruktiven" Schwierigkeiten bereitet. Wir meinen den letzten Absatz des Art 21 der Wechselordnung, welcher „die einmal erfolgte Annahme" für unwiderruflich erklärt. — In der That findet die Ansicht der Gegner ihre einzige Stütze darin, daß sie eine Schädigung der Interessen des Offerenten infolge des Widerrufes in Abrede stellen, worin ihnen ja für eine große Zahl von Fällen zuzustimmen ist. Hingegen muß bestritten werden, daß diesem Gesichtspunkte rechtlich eine entscheidende Bedeutung beigelegt werden dürfe, wie sich dies nicht etwa blos aus dem dem Kommissionsrechte entlehnten Beispiele ergibt. Daß die herrschende Lehre thatsächlich auf die Kenntniß des Offerenten kein Ausschlag gebendes Gewicht legt, beweist auch der folgende von ihr selbst aufgestellte Fall. Gesetzt es ließ Jemand durch einen Boten eine Offerte stellen, den er zur Entgegennahme der Zusage ermächtigte. Dieselbe erfolgte; aber ehe der Bote sie seinem Herrn überbracht, wurde die Annahme durch eine vom Acceptanten nachgeschickte Person wider-

rufen. Uebereinstimmend wird diesem Widerrufe keine rechtliche Bedeutung zugeschrieben, weil darin ein einseitiger, nicht vorbehaltener Rücktritt liege. Und doch wußte der Prinzipal von der Zusage nichts, ja, er konnte von ihr noch nichts wissen. Die herrschende Lehre hat hier also wohl das punctum saliens verfehlt.

c) Bestellung und Versteigerung.

Es erübrigt noch, aus dem dritten Titel die Bestellung (§ 86) und die Versteigerung (§ 90) hervorzuheben. Das Wort „Bestellung" ist dem Verkehre ebenso geläufig, als es in der Literatur und namentlich in der Gesetzgebung vorsichtig vermieden wird. Dem Handelsgesetzbuche ist es unbekannt; doch hatte dasselbe kaum[1]) eine Gelegenheit, bei seiner Kürze diese Kategorie von Verträgen besonders zu erwähnen. Merkwürdiger schon ist es, daß der Entwurf im § 86 eine Definition der Bestellung gibt, ohne ihren Namen zu nennen.

Mit folgender Abstraktion umschreibt § 86 — und dies ist für die Darstellungsweise des Gesetzentwurfes sehr bezeichnend — den so populären Ausdruck „Bestellung". „Die stillschweigende Annahme des einem Abwesenden gemachten Vertragsantrages ist zulässig, wenn der Antragende sie gestattet hat. In einem solchen Falle ist zur Wirksamkeit des Antrages nicht erforderlich, daß die Annahme zur Kenntniß des Antragenden gelangt. Die stillschweigende Annahme ist insbesondere als von dem Antragenden gestattet anzusehen, wenn er in dem Antrage sofortige Leistung verlangt, oder wenn aus dem Antrage erhellt, daß der Antragende keine Antwort, sondern nur Annahme erwartet." In der That entsprechen diese Festsetzungen ohne Ausnahme der Auffassung und den Bedürfnissen des Verkehrs. Insbesondere ist es durchaus zutreffend, durch jedwede Art stillschweigender Billigung der Bestellung unseren Vertrag zur Wirksamkeit gelangen zu lassen, mit der Folge, daß der Antragsempfänger bei etwaigem späteren Widerrufe nicht nur das sogenannte negative Interesse, also Schadensersatz, beanspruchen darf, sondern vielmehr auf Erfüllung des Vertrages seitens des Gegenkontrahenten bestehen kann. Ob eine stillschweigende Genehmigung schon vor dem Eintreffen des Widerrufes stattgefunden hatte, wird sich allerdings nicht immer leicht entscheiden lassen. Liegt eine schlüssige Handlung vor, hat beispielsweise der Grossist bereits mit der Aussonderung der bestellten Waaren begonnen, der Wirth das bestellte Zimmer in Stand gesetzt, dann bieten sich keine Schwierigkeiten. Auch der Ankauf der bestellten Waaren aus dritter Hand kann einen zuverlässigen Anhaltspunkt gewähren. Allein, wie verhält es sich, wenn der Antragsempfänger noch keine Schritte gethan, als der Widerruf eintraf? Hier werden wir zur Beantwortung des auf unserem Gebiete praktisch wichtigsten Punktes genöthigt, ob sich nämlich die stillschweigende Annahme einer Bestellung auch durch den bloßen Entschluß des Empfängers vollziehen könne. Diese Frage möchten wir bejahen und uns für unsere Ansicht auf den Wortlaut der Offerte stützen, welche bekanntlich rein imperativ lautet: „Senden Sie mir u. s. w.". Das Einverständniß des Gegenkontrahenten wird vorausgesetzt, und es entspricht daher der Meinung des Bestellers, daß dasselbe keinen vernehmbaren Ausdruck zu finden brauche. Ob in der That eine Willensentschließung bereits zu Stande gekommen war, wird im Streitfalle meist nur durch Eid festgestellt werden können.

Der Entwurf befaßt sich des Weiteren mit der Frage über die Dauer der Gebundenheit des Bestellers. Hierfür soll seine ausdrückliche Erklärung maßgebend sein, und wenn es an einer solchen fehlt, haben die Umstände des Falles zu

[1]) Am ehesten noch im Artikel 323.

entscheiden. Einer dahin lautenden Vorschrift bedurfte es aber schwerlich. Es entspricht unzweifelhaft in Ermangelung abweichender Vereinbarung der Absicht des Bestellers, daß die Erfüllung sofort stattfinden solle. Ja, es ist zu beachten, daß er seiner ganzen Berechnung diese Voraussetzung zu Grunde zu legen pflegt. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Adressaten zur sofortigen Rückäußerung, wenn er etwa den ihm ertheilten „Auftrag" nicht schleunigst ausführen will oder kann; hinsichtlich dieser Antwortertheilungspflicht genügt eine Verweisung auf unsere früheren Ausführungen. — Selbstverständlich muß an der Hand dieser Erwägungen der letzte Absatz des § 86 mißbilligt werden, welcher lautet: „Hat der Antragende sofortige Leistung verlangt, so ist er im Zweifel solange gebunden, als zur Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Wird die Leistung verzögert, so erlischt der Antrag. Ob eine Verzögerung vorliegt, ist nach den Umständen und der Verkehrssitte zu beurtheilen. Wird durch Zufall die Ankunft des Antrages verspätet oder die sofortige Leistung verhindert, so ist im Zweifel der Antrag als erloschen anzusehen." An seine Stelle ist eine Norm zu setzen, welche klar und unzweideutig ausspricht, daß es dem Antragsempfänger obliege, den Besteller von jedem dessen Berechnung durchkreuzenden Hindernisse der unverzüglichen Ausführung zu unterrichten, widrigenfalls sich der Empfänger der Bestellung auf Schadenersatz haftbar macht. Daß eine Abweichung von dieser Vorschrift dann zulässig ist, wenn der Adressat wußte, es sei im einzelnen Falle keine Eile geboten, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

Nicht ohne Grund — so will es scheinen — wird die abstrakte Ausdrucksweise des § 86 seitens der juristischen Kritiker mit großer Besorgniß aufgenommen. Meischeider[1]) betont, daß durch Absatz 2 unseres Paragraphen, wenn auch unabsichtlich, die Fälle berührt seien, in denen Kleinhändler ihre Waaren brieflich mit der Erklärung anbieten, sie erwarteten die Annahme der Offerte und würden beim Ausbleiben einer gegentheiligen Erklärung mit der Zusendung beginnen. Noch weiter geht Zitelmann[2]), welcher geradezu durch § 86 die Fälle gedeckt findet, in denen der Offerent mit der Offerte die Zusendung der Waare verbindet. Zweifellos widerspricht es der Verkehrsauffassung, bei so gearteter Sachlage den § 86 anzuwenden, und es muß für erwünscht gehalten werden, diese Thatsache im Gesetze selbst klarzustellen. Wer eigenmächtig einem Dritten Waaren zuschickt, kann weder eine Antwort noch Rücksendung erwarten. Er muß seine Sendung abholen lassen und kann eine briefliche Rückäußerung nur dann beanspruchen, wenn er — wie früher erörtert — den Adressaten für die Kosten gedeckt hat. Die Unkenntniß dieses zur rechtlichen Sanktion völlig reifen Gewohnheitsrechtes erschwert dem zuletzt genannten Rechtsgelehrten trotz aller von ihm aufgewendeten Mühe die Auffindung eines brauchbaren Ergebnisses. Wie soll man es verstehen, wenn er eine Verbesserung des Entwurfes in folgender Formulirung erblickt? „Eine Willenserklärung ist unwiderruflich, wenn sie stillschweigend durch Handlungen erfolgt, zu denen der Erklärende erst infolge seiner Erklärung berechtigt werden will."

Die Versteigerung ist in § 90 in sachgemäßer Weise geregelt. Allerdings nimmt sich die Ausdrucksweise „Versteigerung an den Wenigstfordernden" etwas eigenthümlich aus. Vielleicht wäre das Submissionswesen besser unberührt geblieben, da hier die Vollständigkeit der privaten Festsetzungen, welche sich in der Praxis durchweg findet, das Eingreifen des Gesetzes als überflüssig erscheinen läßt.

[1]) Vgl. Becker u. Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfes ꝛc. 3. Heft S. 14.

[2]) Heft 7 und 8 obiger „Beiträge" S. 171; vgl. S. 141 ff.

3. Form der Rechtsgeschäfte. §§ 91—94.

Mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit, aber auch in lebendiger und anregender Darstellung verbreiten sich die Motive[1]) über die Frage, ob der Regel nach bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften eine gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet werden solle, oder aber ob das Prinzip der Formlosigkeit den Verkehr zu beherrschen habe. Mit Recht hat sich der Entwurf für die zweite Alternative entschieden. Bei der erschöpfenden Erörterung unserer Frage in den wohldurchdachten Partien der Motive[1]) ist eine weitere Begründung dieses Standpunktes überflüssig.

Nur wenn durch Gesetz oder Rechtsgeschäft eine besondere Form bestimmt ist, muß sie beobachtet werden. Eine Unterlassung hat die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge, es sei denn, daß im einzelnen Falle nach gesetzlicher Vorschrift eine geringere Wirkung platzgreift. Im Zweifel gilt das Gleiche hinsichtlich der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Mit Recht ist gegen diese Bestimmungen betont worden, daß es nicht nur unzweckmäßig und ungerecht sei, sondern daß es auch im Widerspruche mit der Verkehrsauffassung stehe, ausnahmslos an der Nichtigkeit festzuhalten, wofern die erforderliche Form außer Acht gelassen wurde. Es muß wenigstens in der Erfüllung eine Heilung des Mangels erblickt, nicht — wie vom Entwurfe — eine Klage auf Rückgewährung des Geleisteten wegen Formverletzung beim Vertragsschlusse anerkannt werden.[2])

Unbeanstandet ist bisher die Vorschrift des ersten Absatzes von § 92 geblieben; dieselbe verlangt die eigenhändige Unterschrift des Verpflichteten, wenn die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes kraft Gesetzes von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängt. Und in der That scheint diese Festsetzung ebenso selbstverständlich als nothwendig. Aber es scheint doch nur so! In Wirklichkeit würde durch die Billigung der in Rede stehenden Bestimmung ein einschneidender Umschwung in der modernen Gerichtspraxis herbeigeführt werden. Wiederholt ist von unseren obersten Gerichtshöfen nämlich erkannt worden, daß die Wechselklage gegen eine Person angestrengt werden könne, welche den Wechsel nicht selbst unterzeichnet, sondern in deren Auftrag oder auf deren Geheiß ein Dritter den fremden Namen auf die Urkunde setzte. Und mit Recht! Denn andernfalls wäre der gutgläubige Erwerber des Wechsels oder einer sonstigen Urkunde schutzlos. Bei dem Wechsel kommt namentlich Artikel 95 der Wechselordnung in Betracht, nach welchem nur die unbefugte Unterzeichnung eines Wechsels mit fremden Namen den angeblich Bevollmächtigten haftbar macht. Diese Vorschrift aber ist keine Singularität, sondern eine Folgerung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Hiernach führt das Verlangen der eigenhändigen Unterschrift zu einer unverantwortlichen Beeinträchtigung unseres Geschäftslebens, und die diesbezügliche Vorschrift des § 92 bedarf nothwendig einer Aenderung.

Daß das Handzeichen eines Analphabeten gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müsse, ist eine Vorschrift, die der Rechtfertigung nicht bedarf.[3]) Dieselbe hat nicht nur schon lange im deutschen Verkehrsleben durch das Recht des wichtigsten Formalkontraktes, des Wechsels, nach Art. 94 der Wechselordnung Eingang ge-

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 178 ff.
[2]) Vgl. dagegen Motive a. a. O. S. 183.
[3]) Anders Hölder a. a. O. S. 89 ff., dessen Ausführungen schwerlich Anklang finden dürften.

funden, sondern sie scheint auch aus prozessualen Gründen geboten, besonders wenn man erwägt, daß hier das schleunige Verfahren des Urkundenprozesses (Z.-Pr.-O. § 555 ff.) in Frage steht. — Daß man im § 92 auch der Aufdrückung von Stempeln die Rechtswirksamkeit versagt, ist ebenfalls eine wohlbegründete Anordnung, die dem gesammten Verkehr zum Schutze gereicht. Andernfalls nämlich würde ein Mißbrauch solcher Stempel zu den bedenklichsten Folgen führen. Hat aber der Verpflichtete einmal sich des Stempels statt der Schriftform bedient und beruft er sich hierauf, um die Klage von sich abzuwenden, so steht ihm die Einrede der Arglist entgegen.

Unklar sind — wie schon wiederholt von Kritikern des Entwurfes betont wurde — die Festsetzungen über die Beobachtung der schriftlichen Form durch Telegramme. Unbegründet erscheint auch der Ausschluß des Briefverkehrs als Ersatzes für die schriftliche Form. — Wenn die Motive annehmen, es werde einem Verkehrsbedürfniß entsprochen, dadurch daß man das in der Urschrift eigenhändig unterschriebene Telegramm als Surrogat der schriftlichen Form gelten läßt, so möchten wir das entschieden bestreiten. Es kommt dagegen in Betracht — was auch in den Motiven anerkannt wird —, daß man einem Telegramme nicht ansehen kann, ob die Aufgabeschrift eigenhändig unterzeichnet war. Ja, es steht einer solchen Vermuthung die Uebung entgegen, die Urschrift des Telegrammes durch Angestellte, welche eine deutliche Handschrift haben, ausfertigen zu lassen. Der von den Motiven angedeutete Ausweg, es könne der Absender des Telegrammes die Feststellung seiner Person durch das Telegraphenamt und die Beifügung eines entsprechenden Vermerkes auf dem Telegramme bewirken, liefert nur einen Beweis von Unkenntniß des Verkehrslebens. Diesem sind solche Weitläufigkeiten verhaßt, gesetzt auch, daß das Telegraphenbureau zu dergleichen Beurkundungen befugt wäre und ferner Zeit und Lust hätte sie vorzunehmen. Wie sich die Verfasser des Entwurfes ferner die „entsprechende" Anwendung der soeben erörterten telegraphischen Anzeige im § 94 denken, ist nicht zu errathen.[1]) Es wird dort nämlich die Unterschrift sämmtlicher Vertragschließenden auf der nämlichen Urkunde verlangt. Ist die Vertragsurkunde in mehreren gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, so genügt es, wenn jeder der Vertragschließenden ein von den übrigen unterschriebenes Exemplar empfangen hat. Hierauf folgt der Passus: „Die Vorschrift des § 92 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung." Auch hier hat der Entwurf ein überaus umständliches, dem Verkehr völlig fremdes Verfahren im Auge. — In der That hätte der Ausschluß des Briefverkehrs als Ersatzes für die schriftliche Form folgerichtig zu einer gleichen Behandlung der Telegramme führen müssen, die nichts Anderes als schnell beförderte Briefe sind. Die ganze Regelung zeigt Steifheit und Unerfahrenheit in den Vorgängen des Verkehrslebens. Ein Irrthum aber scheint in der Annahme zu liegen, daß es sich hier um Bestimmungen von beachtenswerther praktischer Tragweite handle. Es werden vielmehr fast ausschließlich Verträge in Rede stehen, bei denen die Form eine gewillkürte ist. Danach aber dürften die vom Entwurfe stets mitgeführten Worte „im Zweifel" eine Ausflucht behufs Aufrechterhaltung des Parteiwillens gewähren. Der „Zweifel" wird hier zur Regel werden. Denn in Wirklichkeit wählen die Parteien, wo sie eine schriftliche Form benützen, die Briefform, nicht die bureaukratische Verhandlungsform. Den besten Beweis liefert auch hierfür der Wechsel, wenngleich die Briefform sich in ihm etwas versteckt zeigt.

[1]) Siehe einen Beweis dafür bei Hölder a. a. O. S. 91.

4. Willensmängel. §§ 95—104.

a) Der Irrthum und die ihm ähnlichen Fälle.

Wenn man an den Entwurf mit dem wohlmeinendsten Vorurtheile herantreten würde, wenn man durch die wiederholten Betheuerungen der Motive vollkommen überzeugt wäre, daß das zukünftige Gesetzbuch den Bedürfnissen des Verkehrs mit größter Umsicht Rechnung trage, — ein Blick in den fünften Titel unseres Abschnittes, überschrieben „Willensmängel", müßte genügen, um alle diese guten Hoffnungen zu zerstreuen.

Wir wollen nicht darauf den Nachdruck legen, daß dieser Titel mit doktrinären Untersuchungen beginnt, die schon wegen ihrer geringfügigen praktischen Bedeutung in einem Gesetzbuche füglich übergangen werden könnten. Wir wollen auch darüber nicht viele Worte verlieren, daß der Entwurf in drei getrennten Paragraphen die sogenannte Mentalreservation, den bösen Scherz bei Willenserklärungen, sodann das Scheingeschäft behandelt, endlich die Lehrbeispiele, also diejenigen nicht ernstlich gemeinten Kundgebungen, bei welchen man die Vertrautheit des Gegenüberstehenden mit der bloßen Verstellung voraussetzt. Bedauerlicher ist es jedenfalls, daß uns alle diese theoretischen Fälle in größter Abstraktion vorgeführt werden, weshalb man ohne Zuhilfenahme der Motive den Sinn der betreffenden Paragraphen kaum errathen kann. Freilich wird man sich hier zur Vertheidigung des Entwurfes auf den Satz: „Superflua non nocent" berufen. Denn daß die Regelung dieser praktisch überaus seltenen Vorkommnisse eine unzweckmäßige sei, wird kaum behauptet werden.

Schwere Bedenken hingegen erregen die §§ 98 u. ff., welche den Irrthum bei Rechtsgeschäften regeln. Schon der Umstand, daß wir damit zu einem Rechtsgebiete gelangen, welches nicht zu den glänzend durchgeführten Partien des römischen Rechtes gehört, muß im Hinblick auf das strenge Festhalten des Entwurfes an den Grundsätzen des gemeinen Rechtes Besorgniß erwecken. Es ist hier der Ort nicht, die zahlreichen Streitfragen, welche zum Theil durch Widersprüche in den römischen Rechtsquellen hervorgerufen wurden, auch nur zu berühren. Die große Zwietracht der Pandektenjuristen auf unserem Gebiete hätte unseres Erachtens ohne weiteres dazu führen müssen, den Boden des römischen Rechts zu verlassen und lediglich das heutige Verkehrsbedürfniß zu Rathe zu ziehen, welches gerade hier mit unzweideutiger Bestimmtheit spricht. — Das römische Recht klammerte sich offenbar an den Willen der Parteien. Ihm war der Vertrag eine Willensübereinkunft, und die Logik zwang es, den Vertrag für nichtig zu erklären, wenn infolge des Irrthumes einer Partei eine wirkliche Uebereinstimmung des Willens nicht erzielt wurde. Aber die römischen Juristen begnügten sich bekanntlich nicht, wie leider so viele deutsche, mit Schlußfolgerungen aus einem festgehaltenen Prinzip. Sie fragten auch, ob ihre Schlüsse den Bedürfnissen des Verkehrs entsprachen, und wir meinen, daß das von ihnen aufgestellte Recht vollkommen den wirthschaftlichen Anforderungen ihres Zeitalters genügte. Auf diese Weise erklären sich namentlich die zahlreichen Abweichungen von dem Willensdogma, die vielen Einzelentscheidungen, welche den kleinen Irrthum unberücksichtigt lassen.

Heute, in der Epoche der gesteigerten Geldwirthschaft und der hochentwickelten Industrie, sollte man nun aber bei jenen Sätzen des römischen Rechtes nicht mehr stehen bleiben. Man wird sich vielmehr zu fragen haben, ob nicht die Erwägungen, welche schon das römische Recht in mancherlei Widersprüche mit seinem obersten Rechtsgrundsatze verwickelten, in unseren Tagen zu

einer Umgestaltung des Prinzipes selber zwingen. Daß sich unsere Pandektisten mit dieser Frage nicht befreunden wollten, darf ihnen als Juristen, die sich einem bindenden Gesetzbuche unterzuordnen hatten, vielleicht nachgesehen werden. Aber die Verfasser des neuen Gesetzbuches brauchten keine derartigen Rücksichten zu beobachten. So gut sie mit dem römischen Satze von der jeweiligen Widerruflichkeit der Offerte brachen, ebenso nothwendig war es, daß sie auch auf jedem anderen Gebiete die wirthschaftliche Brauchbarkeit des römischen Rechtes prüften. Daß sie dies gleichwohl unterließen, entschuldigt vielleicht der nicht zu verkennende Mangel an Vorarbeiten, an Untersuchungen, welche sich ausschließlich mit der Prüfung des geltenden Rechtes hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit für unsere heutigen Verkehrsbedürfnisse befassen.

Und doch war es gerade auf unserem Gebiete so leicht, das Richtige zu finden! Jeder Kaufmann, ja jeder Handwerker, der auch nur kurze Zeit mit dem Verkehrsleben in Berührung steht, fühlt, daß der Schutz des guten Glaubens hier wie anderwärts das leitende Prinzip für einen Gesetzgeber sein muß. Wer sich irrte, muß den dadurch entstandenen Schaden tragen, es sei denn, daß der Gegenkontrahent bei Anwendung der ihm zuzumuthenden Sorgfalt den in Rede stehenden Willensmangel zu erkennen vermochte.[1]) Es versteht sich aber von selbst, daß der Irrende der Gegenpartei nicht blos den ihr erwachsenen Schaden zu ersetzen hat, sondern daß er ihr auf Vertragserfüllung haftet. Derjenige, welcher trotz des Aufgebotes der erforderlichen Aufmerksamkeit das Vorliegen eines Irrthumes nicht zu erkennen vermochte, darf in seiner Rechtssphäre auf keinen Fall beeinträchtigt werden. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß dem Irrenden keine Schuld zur Last fällt. Nicht seine Schuld macht ihn haftbar — denn es handelt sich hier nicht um eine „Deliktsobligation" —, sondern der Umstand, daß er in dem Gegenüberstehenden die Ueberzeugung erweckte, es sei ein Vertrag geschlossen, dessen Folgen er nun auch als handlungsfähige Person auf sich nehmen muß.[2])

Wie anders stellt sich zu unserer Frage der Entwurf! Wir sehen davon ab, daß er sich auch hier in Abstraktionen verliert, daß er mit Beispielen kargt, obwohl sie gerade bei dem von ihm angenommenen Prinzipe dringend nothwendig sind, wie sich dies namentlich im römischen Rechte zeigt. Die Maxime lautet: „Die Willenserklärung ist nichtig, wenn anzunehmen ist, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde." Es kann nun unseres Erachtens kaum einem Zweifel unterliegen, daß Derjenige, welcher infolge eines Irrthums eine rechtlich erhebliche Erklärung abgab, dies dann nicht gethan hätte, wenn er seinen Irrthum gekannt haben würde. Gleichwohl zählt der Entwurf in unmittelbarer Folge drei Fälle auf, bei welchen „im Zweifel" die abgegebene Willenserklärung für nichtig zu erachten ist. Eine solche Vermuthung soll nämlich begründet sein, erstens wenn

[1]) Selbstverständlich ist, daß dieser Gegenbeweis durch Gutachten von Sachverständigen geführt werden kann.

[2]) Die entgegenstehende Stellungnahme des Entwurfes erinnert lebhaft an die von Jhering (Jahrb. f. Dogm. Bd. 4 Nr. 1) aufgestellte Culpa in contrahendo (Unvorsichtigkeit bei dem Vertragsschlusse), welche aber von hervorragenden Pandektisten als „quellenwidrig" befunden wurde. Unseres Erachtens ist sie anerkennenswerth, insofern man durch ihre Zuhilfenahme Unebenheiten des geltenden Rechtes aus der Welt schaffen kann. Ein modernes Gesetzbuch wird sie wohl entbehren können, wenn es die Einzelfälle richtig regelt, bei welchen man bisher das Jhering'sche Auskunftsmittel für erwünscht hielt. Als Beleg dafür dürfte namentlich die vollkommen gerechte Bestimmung des § 125 Absatz 1 im Entwurfe dienen.

der Irrende ein Rechtsgeschäft anderer Art im Auge hatte. Wie unzuverlässig indeß dieser Anhaltspunkt ist, dafür soll hier sogleich ein Beispiel angeführt werden. — Komme ich in das Geschäftslokal eines Bankiers und bemerke ich ihm in aller Eile: „Verkaufen Sie mir gefälligst 20,000 Mark Neubayern und übersenden Sie mir noch heute die Rechnung",[1]) so vermeinte ich einen Kaufvertrag zu schließen. — Infolge meines schnellen Sprechens überhört nun aber der Bankier die Silbe „ver" bei dem Worte „Verkaufen". Die Folge davon ist, daß er eine Kommission zum Ankaufe der Werthpapiere erhalten zu haben glaubt (H.-G.-B. Art. 360 ff.), wonach er sich als Kommissionär, nicht als Verkäufer betrachtet. In der That also liegt hier ein Irrthum über die Art des Rechtsgeschäftes vor; das aber müßte die Nichtigkeit des Vertrages im Sinne des Entwurfes nach sich ziehen. Gleichwohl ist der praktische Unterschied, je nachdem wir Kauf oder Kommission annehmen, ein verschwindender. In beiden Fällen ist der Bankier an den Börsenkurs gebunden, in beiden besteht sein Vortheil in der geringen Provision. Das Ergebniß des Entwurfes widerspricht ganz entschieden der Anschauung und den Bedürfnissen des Verkehres.

Der zweite Fall, in welchem nach dem Entwurfe für die Nichtigkeit eine Vermuthung spricht, betrifft die Verwechselung des Vertragsgegenstandes. Damit wird an das Schulbeispiel über den konfusen Gelehrten angeknüpft, welcher die auf seinem Schreibtische liegende silberne Uhr zu verkaufen meint, während sein ordnungsliebendes Dienstmädchen die silberne Uhr ohne sein Wissen mit der goldenen vertauscht hat. Mit vielen anderen Lehrbeispielen hat auch dieses das unglückliche Loos, daß es schlecht erfunden ist. Denn der in Rede stehende Irrthum wird nur dann trotz des Aufgebotes der nöthigen Achtsamkeit für den Nichtirrenden unerkennbar sein, wenn es sich um wesentlich gleichwerthige Gegenstände handelt. Daraus aber ergibt sich, daß wir es hier schwerlich mit praktisch wichtigen Fällen zu thun haben.[2])

Der dritte Fall, in welchem der Entwurf einen rechtlich erheblichen Irrthum vermuthet, gibt ebenfalls zu Bedenken Anlaß. Er knüpft nämlich an die Personenverwechselung an. Der Irrende meinte, einen anderen Gegenkontrahenten vor sich zu haben. Wenn ich also der Bankierfirma F. Huber einen Auftrag zum Ankaufe von Werthpapieren ertheilen wollte, und wenn ich mich nun, weil ich an dem Geschäftsplatze fremd bin, in das benachbarte Lokal des Hauses P. Huber verirre, so bin ich an den dem letzteren ertheilten Auftrag nicht gebunden, „weil die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde". Das Gleiche muß zu Gunsten des Reisenden eines Engros-Geschäftes gelten, welcher irrthümlich in einem seiner Branche zwar entsprechenden aber doch nicht gemeinten Geschäftslokale Bestellungen entgegennahm.[3]) Beide können sich darauf berufen, daß sie bei ihren Unterhandlungen durch einen „wesentlichen" Irrthum getäuscht wurden.[4])

---

[1]) Die Bestimmung des Kaufpreises unterbleibt hier meist deshalb, weil an „bestmöglichsten" Ankauf gedacht wird und der Börsenpreis das Limito bestimmt.

[2]) Von Erheblichkeit ist hier der von uns Eingangs (S. 637) ausgeführte Fall, bei welchem das Wort „außerdem" zu einer falschen Auffassung führte, ohne daß den Absender des Telegramms Schuld traf. Denn er war Bayer und seine Erklärung wäre von keinem Bayer falsch verstanden worden. Den abweichenden Sprachgebrauch Norddeutschlands aber kannte er nicht. — Die Entscheidung des Entwurfes ist auch hier unhaltbar.

[3]) Vielleicht war inzwischen eine Geschäftsübernahme durch eine dritte Person erfolgt, wovon der Reisende keine Kenntniß hatte, da er mit dem früheren Handlungsbevollmächtigten auch jetzt unterhandelte.

[4]) Das Beispiel bei Hölder a. a. O. S. 98 wäre allerdings sehr beweisend, wenn es

Offenbar sollten die drei soeben vorgeführten, vom Entwurfe namhaft gemachten Kategorien des wesentlichen Irrthumes dem richterlichen Ermessen einen Wegweiser nach der Richtung hin geben, daß es nicht allzuleicht der Einrede des Irrthums stattgeben möge. In die Praxis übersetzt können sie aber auch, wie soeben gezeigt, leicht den entgegengesetzten Erfolg haben.

Der eigenen Ueberzeugung der Gesetzesverfasser, daß ihre Regelung des Irrthumes möglicherweise den Bedürfnissen des Verkehrs schweren Eintrag thun könne, und ihrem Bestreben, solchen Fehlern entgegenzutreten, scheint § 99 seine Entstehung zu verdanken. Hier wird nämlich die Möglichkeit anerkannt, daß „die nach den Vorschriften des § 98 für nichtig zu erachtende Willenserklärung gültig ist" (sic!). Die gedachte Ausnahme ist gegeben, wenn „dem Urheber der irrthümlichen Willenserklärung grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt". Ist ein so hoher Grad des Verschuldens zwar nicht vorhanden, aber doch eine Fahrlässigkeit gegeben, so haftet der Irrende dem Gegenkontrahenten auf den Ersatz des Schadens, welcher dem letzteren durch die Täuschung erwuchs. In beiden Fällen aber bleibt eine Haftung dann ausgeschlossen, wenn der Empfänger der durch einen Irrthum bestimmten Erklärung den Irrthum kannte oder kennen mußte. — Der Entwurf nimmt also den schon im Vorausgehenden bekämpften „Deliktsstandpunkt" ein. Wie wenig derselbe hinreicht, um die durch § 98 angebahnte schwere Beeinträchtigung des Verkehrs auszugleichen, beweisen die von uns verwertheten Beispiele, welche unter Berücksichtigung des § 99 kombinirt wurden.

Der § 100, welchen man auf den ersten Blick für überflüssig halten wird, weil er nur eine nicht zu verfehlende Folgerung aus dem § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 98 gibt, enthält, wie man sich aus den Motiven vergewissern kann, eine wohl nicht selbstverständliche Konzession an das römische Recht. Die Norm unseres Paragraphen ist eine abstrakte Wiedergabe zweier Digestenstellen,[1]) welche Entscheidungen konkreter Fälle enthalten. Uebrigens ergibt sich die Aufrechterhaltung dieser gemeinrechtlichen Vorschriften lediglich aus dem mit „sofern" anknüpfenden Nebensatze unseres Paragraphen. In den zitirten Stellen ist der Fall berücksichtigt, da der Käufer Eigenschaften des Kaufobjektes vermuthete, welche thatsächlich nicht vorhanden sind. — Anstatt das entscheidende Gewicht darauf zu legen, ob der Verkäufer die irrthümliche Voraussetzung seines Abnehmers voraussehen konnte, erklärt der Entwurf, falls die Uebereinstimmung nur bezüglich eines Theiles fehlt, „den ganzen Vertrag für nichtig, sofern nicht erhellt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über jenen Theil geschlossen sein würde".

Im Widerspruche mit der Verkehrsauffassung und dem Verkehrsbedürfnisse entscheidet der Entwurf des Weiteren im § 101 den Fall, „wenn der Urheber der Willenserklärung zur Uebermittlung derselben an den Empfänger sich einer Mittelsperson bedient hat, durch welche der Wille unrichtig mitgetheilt wurde". Hier soll die gleiche Behandlungsweise eintreten, als wie wenn ein Irrthum des Absenders vorlag. Der zur Entstehung gelangte Vertrag ist also nichtig, wenn der Bote den erhaltenen Auftrag falsch ausrichtete, oder wenn durch ein Versehen des Telegraphenbeamten 100 Stück Kreditaktien *gekauft* statt *verkauft* wurden. Daß im letztgenannten Falle der Schaden an dem Kommissionär hängen bleibt

---

richtig wäre. Halte ich den Verkäufer irrthümlich für einen Christen, so ist das ein Irrthum über die *Eigenschaft* der Person. Und ein solcher Irrthum ist gleichgiltig. Vgl. das Zitat aus den Motiven unten S. 658 Text zur Anm. 2.

[1]) Es ist die l. 34 pr. Dig. de contr. emt. 18, 1 und die l. 21 § 2 D. de act. emt. 19, 1. Vgl. Motive Bd. I S. 202.

und daß dieses Ergebniß in einem unverantwortlichen Widerspruche mit Artikel 372 des Handelsgesetzbuches steht, wonach der Kommissionär die beim Geschäftsabschlusse erlangten vortheilhafteren Bedingungen nicht ohne die Gefahr der Strafe des Betruges sich zueignen darf, darüber enthalten die Motive keine Andeutung. Dem Satze „Cujus commodum ejus et periculum" wird also jede Beachtung versagt. Denn unzweifelhaft gebührt der aus einem solchen Fehlgriff nicht selten erwachsende Gewinn ausschließlich dem Kommittenten, was man stets übersieht. Eine Haftung Desjenigen, welcher der Urheber der durch ein Versehen verunglückten Spekulation war, soll also nur dann anerkannt werden, wenn er bei der Wahl oder Instruktion „des Werkzeuges" fehlte. Dieser Anordnung aber steht die in der Verkehrsauffassung festgewurzelte Anschauung gegenüber, daß heutigen Tages Jedermann für Ungeschicklichkeiten und Unachtsamkeiten derjenigen Personen einzustehen habe,[1]) deren er sich zur Ausrichtung seiner Willensmeinung bedient hat, es sei denn, daß das Versehen vom Empfänger der Erklärung bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit erkannt werden konnte. Es macht den Eindruck, als hätten sich die Gesetzesverfasser grundsätzlich die Augen verbunden, wenn es geboten war, einen Blick in das Leben zu thun. Selbst da, wo die Verkehrsüberzeugung aus jedem einzelnen Gliede der in Betracht kommenden Interessenten vernehmbar spricht, selbst in einer Frage, bei welcher jeder denkende Mann einen Zweifel für unmöglich hält, haben die Verfasser des Gesetzbuches der Erkenntniß des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins sich entzogen, weil es nicht schon im Corpus Juris Civilis Ausdruck fand.

Der geringe Halt jener vom Entwurfe im Wesentlichen gebilligten gemeinrechtlichen Theorie zeigt sich nun aber — wie wir meinen — am zuverlässigsten in der grundlosen Unterscheidung, durch welche ein Irrthum in den Beweggründen völlig abweichend von dem sonstigen Irrthume behandelt wird. Der Entwurf schließt sich dieser Lehre im § 102 an, der in der That zu den sonstigen Vorschriften über unsere Materie einen angemessenen Abschluß bildet. Er lautet: „Ein Irrthum in den Beweggründen ist, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes ohne Einfluß." Um zu ergründen, welche Fälle zu dieser mystisch klingenden Kategorie des „Error in causa" gehören, müssen wir natürlich zu den Rettung bringenden Motiven greifen, die uns auch glücklicher Weise zwei Anhaltspunkte gewähren. Die erste Andeutung findet sich bereits bei der Rechtfertigung des § 98, wo es heißt:[2]) „Den Irrthum über Eigenschaften des Gegenstandes im Zweifel für beachtlich zu erklären, sofern der Gegenstand vermöge der vorausgesetzten Eigenschaften nach der Verkehrsanschauung zu einer anderen Gattung oder Art gehören würde, als wozu er gehört, ist Anstand genommen. Irrthum in Gattungseigenschaften ist ebenso wie Irrthum über Eigenschaften der gegenüberstehenden Person ein Irrthum in den Beweggründen, schließt mithin die Willenswirklichkeit nicht aus."[3]) Dunkler noch lautet die zweite Erwähnung, welche bei der Behandlung des Betruges auf S. 208 uns begegnet. „Im Interesse der Durch-

[1]) So auch der Entwurf im § 224 Absatz 2.

[2]) Vgl. Band I S. 199 oben.

[3]) Diese Ausführungen stehen im Einklange mit den zur Rechtfertigung des § 100 auf S. 202 vorgetragenen Bestimmungen des römischen Rechtes, keineswegs aber auch mit § 100 selbst. Legt man diesen zu Grunde, so ergibt sich, daß in dem oben gedachten Falle ein Mißverständniß über einen solchen Theil des Vertrages vorliegt, über welchen eine Einigung dringend geboten schien. Gewiß ein beachtenswerther Beleg für die Unklarheit des ganzen vom Entwurfe aufgestellten Systems!

sichtigkeit des Rechtes müssen Irrthum und Betrug streng auseinandergehalten werden, wiewohl Betrug ohne Irrthum nicht denkbar ist. Hat der Betrug zu einem den Willen ausschließenden Irrthum geführt, so entscheiden die für den letzteren maßgebenden Grundsätze (§§ 98, 99); der Betrug ist für deren Anwendung bedeutungslos. Hat dagegen der Betrug einen nicht das Dasein, sondern nur die Entstehung des Willens betreffenden Irrthum (§ 102) erzeugt, so ist es der Betrug und nur dieser, welcher rechtlich von Bedeutung wird, und nur dieser Fall ist hier ins Auge zu fassen."

Merkwürdiger Weise geben uns die Motive zu § 102 selbst keinen Aufschluß über das Wesen des Irrthumes in den Beweggründen, welcher im Gegensatze zu allen sonstigen Irrthümern dem Irrenden stets nachtheilig ist. Vielmehr beschränken sie sich auf die Aufzählung einer Reihe von Ausnahmen von der im § 102 aufgestellten Ausnahme.

Wir können nun nicht umhin, offen zu bekennen, daß wir einen jeden wirklichen Irrthum für einen Irrthum in den Beweggründen halten, daß wir uns also nur einen Irrthum denken können, welchen unzutreffende Beweggründe heraufbeschworen haben. Hierbei schließen wir jedoch die Fälle des Sichverschreibens, Sichversprechens u. s. w. aus, bei denen nicht eine falsche Vorstellung, sondern das Fehlen jeder Vorstellung zu dem Ergebniß führt, das man unrichtig als irrthümliches zu bezeichnen pflegt. Wenn man auch abgesehen von diesen Vorgängen, die einer momentanen Geistesabwesenheit entstammen und daher ohne Grund zu den Irrthümern gezählt werden, gewöhnliche Irrthümer und Irrthümer im Beweggrunde unterscheidet, so liegt darin wohl ein wenn auch sehr erklärlicher logischer Fehler. Derselbe dürfte daraus hervorgegangen sein, daß die Vertreter der Rechtswissenschaft sich der großen Verschiedenheit jener Fälle bewußt waren, welche auch nach Ausscheidung der Zerstreutheit unter der Kategorie des Irrthums zusammengefaßt werden mußten. Man sah ein, daß es eine Reihe schwer erkennbarer Irrthümer gibt, schwer erkennbar deshalb, weil der Irrthum bei der Willensbildung, nicht erst bei der Willenskundgebung sein Spiel trieb. Man konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es ein Unterschied sei, ob der Käufer eines Pferdes den Kaufvertrag deshalb abschloß, weil er die unrichtige Nachricht vom Tode seines alten Gaules erhalten hatte, oder aber ob er das betreffende Pferd nur deshalb erwarb, weil er sich in der Person des Verkäufers irrte, weil er von der falschen Voraussetzung geleitet wurde, er unterhandle auch jetzt mit seinem früheren Lieferanten. Man ging vielleicht mit Recht davon aus, daß es im zweiten Falle für den nicht im Irrthum befindlichen Theil viel eher möglich war, den faktisch vorliegenden Irrthum zu durchschauen, als im ersten. Und so ist denn die strengere Behandlung des Error in causa bereits eine Konzession an den von unserer modernen Rechtsanschauung unerbittlich festgehaltenen Standpunkt, wonach die Erkennbarkeit des Irrthums allein für seine Berücksichtigung entscheidend ist. Es bedarf nun aber keiner Ausführung, daß man in einem Gesetzbuche unserer Zeit eben jenes Prinzip auszusprechen hatte, nicht eine unglücklich abgefaßte Folgerung aus demselben, welche bisher nur dann zu vertheidigen war, wenn man in ihr einen scharfsinnig erfundenen Ausweg erblickte, um die Unbrauchbarkeit der Bestimmungen des römischen Rechts für das moderne Verkehrsbedürfniß abzuschwächen. Das bürgerliche Gesetzbuch würde in seiner gegenwärtigen Fassung der Volksüberzeugung ebenfalls nicht Stand halten und wahrscheinlich auf ähnliche Weise durch wissenschaftliche Spitzfindigkeiten außer Anwendung gesetzt werden, wie sein Vorbild, das römische Recht.

Wir wollen schließlich nicht unerwähnt lassen, daß man in der Lehre vom Irrthum vielleicht nicht mit so großem Eifer für den Irrenden Partei genommen hätte, wenn man sich stets vergegenwärtigt haben würde, daß ein Irrthum auch Vortheile für den Irrenden zur Folge haben kann, die man ihm doch noch niemals streitig zu machen gesucht hat.

Unter den juristischen Kritikern des Entwurfes sehen wir uns zu unserer Freude in Uebereinstimmung mit Otto Bähr.[1]) Nur eine praktisch wohl beachtliche, scheinbar scharfsinnige Abweichung wird von jenem tiefen Kenner der Gerichtspraxis geltend gemacht, der wir vom wirthschaftlichen Standpunkte aus nicht beizutreten vermögen, ja die wir für verfehlt erklären müssen. Auch Bähr ist ein scharfer Gegner der vom Entwurfe sanktionirten Rechtsauffassung, welche die Erheblichkeit des Irrthums nach dem Grade der ihm zu Grunde liegenden Fahrlässigkeit beurtheilt. Seine diesbezüglichen rechtlichen Ausführungen[2]) sind vermöge ihrer Klarheit unbedingt überzeugend. In der That liegt denn auch der Punkt, in welchem Bähr mit uns nicht im Einklange steht, auf einem anderen Gebiete. Er erachtet den Irrthum nämlich dann für erheblich und sieht die irrthümlich abgegebene Erklärung für nichtig an, „wenn und soweit der Empfänger durch die Annahme der Erklärung eine Vermögenseinbuße nicht erlitten hat". [3]) Ehe wir auf die Beispiele Bährs eingehen, möchten wir selbst eine von ihm unerwähnt gelassene Gruppe von Rechtsgeschäften erwähnen, für welche seine Ausnahme von größter ökonomischer Tragweite ist. Es sind dies die im Vorangehenden behandelten Waarenbestellungen der Detailisten an die Grossisten. Möglicher Weise beruht ein solcher Auftrag auf einem Irrthum. Der Detailist wußte nicht, daß er noch Vorrath habe, oder derjenige Kunde, für welchen er bestellte, hatte eine andere Waare verlangt. Hier gestattet ihm Bähr den Widerruf und erklärt die Bestellung für nichtig, auch wenn der Grossist sich zu ihrer Ausfertigung bereits angeschickt hatte. Denn es ist bei dem großen Geschäftsbetriebe, bei den kolossalen Vorräthen in der Regel für ihn gleichgültig, ob eine kleine Bestellung mehr oder weniger eingeht. Dieses Ergebniß widerspricht sicherlich dem kaufmännischen Rechtsgefühle.[4]) — Was nun das von Bähr selbst gewählte Beispiel anlangt, so vermissen wir hier die erforderliche Kenntniß des Verkehrs. In dem Falle nämlich, da der Telegraphenbeamte „kaufen" statt „verkaufen" geschrieben hatte, will Bähr unterscheiden, ob der Bankier, an den das Telegramm gerichtet war, wirklich Aktien kaufte „oder für Rechnung des Kommittenten liegen gehabt hatte". Ist dem so, dann erkennt er eine Schadensersatzpflicht des Gegners an. Hingegen bestreitet er sie, wenn der Kommissionär, „ohne die Aktien zu besitzen, den „Ankauf" nur gemeldet, um als Gegenspekulant zu operiren". Hier nun geht Bähr offenbar fehl. Er stellt den Fall, in welchem der Kommissionär die Aktien liegen gehabt, demjenigen gegenüber, in welchem er als Gegenspekulant auftrat. Dabei übersieht er aber, daß eine solche Unterscheidung sich in der Praxis gar nicht durchführen läßt. Nicht die Thatsache des „Liegenhabens" entscheidet, sondern die des „Liegenlassens für den Kommittenten", welchen Standpunkt wohl auch Bähr vertritt. Wie aber soll hier der Beweis erbracht werden, ob die

---

[1]) Vgl. Krit. Vierteljahresschr. für Gesetzg. u. Rechtsw. N. F. Bd. XI S. 321 ff.
[2]) Vgl. S. 336 ff.
[3]) Vgl. S. 338 unten.
[4]) Man könnte uns einwenden, daß der Irrthum des Bestellers ein Irrthum im Beweggrunde sei. Aber Bähr schließt sich (vgl. den ersten Absatz seines Gesetzesvorschlages S. 338 unten) mit Recht jener willkürlichen Unterscheidung nicht an. Er kennt nur eine „irrthümlich abgegebene Willenserklärung".

vorräthigen Aktien für den Kommittenten bereit gehalten wurden, ein Beweis, dessen Gegentheil dem letzteren aufzubürden wäre? Und gesetzt nun, der Bankier verzichtete auf die Rolle des Gegenspekulanten und kalkulirte dahin — wie dies die Regel bildet —, es sollten die ihm von anderer Seite noch zu liefernden Aktien dem Kommittenten per Ultimo zur Verfügung gestellt werden. Hier kaufte er weder, noch hatte er liegen, Gegenspekulant aber war er vielleicht doch, insofern er ja nicht sicher sein konnte, ob die beregten Aktien geliefert werden würden.[1]) In größeren Bankgeschäften wird im Hinblick auf den gerade bei Kreditaktien maßgebenden Geschäftsgang die von Bähr verlangte Unterscheidung den größten Schwierigkeiten begegnen. Endlich aber ist zu beachten, daß selbst in den Fällen, wo das Auftreten des Bankiers als Gegenspekulanten erwiesen ist, sich große Bedenken gegen die von Bähr vorgeschlagene Richtschnur erheben, insofern eben dieses Verfahren ein riskantes ist, bekanntlich aber fast durchweg der Verdienst des Bankiers in einer Entschädigung für das von ihm eingegangene Risiko besteht.

Das zweite von Bähr gewählte Beispiel müssen wir als richtig anerkennen. Aber Jedermann wird zugeben, daß es in der Praxis eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Er gedenkt des Falles, da Jemand sich in einer Schenkungsurkunde für die Schenkung verbürgte, beim Durchlesen aber sich irrte und zwar in der Höhe der Schenkungssumme. Bähr erklärt hier den Irrthum für erheblich und bemerkt, daß er damit eine mildere Auffassung vertrete als die von ihm bekämpfte des Entwurfes. Hier scheint uns allerdings der von Bähr statuirte Satz anwendbar: „Der gebotene Schutz des bona fide-Verkehrs geht nicht weiter, als daß der zu Schützende vor positivem Schaden bewahrt bleibt." *Entscheidend* aber ist, daß es sich im Geschäftsleben um *entgeltliche* Verträge handelt. Wenn Bähr für die unentgeltlichen eine Ausnahme findet, so bestätigt dieselbe nur unsere Regel. Denn die von Bähr entdeckte Singularität ist ein richtiger Ausfluß aus den Grundsätzen der *Unentgeltlichkeit*, nicht aus denen des Irrthums.

b) *Betrug und Drohung.*

Für anfechtbar erklärt der Entwurf diejenigen Willenserklärungen, welche durch Betrug oder durch Drohung erwirkt worden sind. Die Anfechtung erfolgt durch eine Erklärung des Anfechtungsberechtigten, welche an Denjenigen zu richten ist, der aus dem anfechtbaren Geschäfte ein Recht gewonnen hat. Die Folge dieser Erklärung ist, daß „das anfechtbare Geschäft in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen wird, als wäre es nicht vorgenommen worden." Uebrigens muß die Anfechtung binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, da die Zwangslage aufgehört hat oder der Betrug entdeckt worden ist.

Die Vorschrift, nach welcher die Anfechtung an eine bestimmte Zeitgrenze gebunden ist, bezweckt offenbar den Schutz Dritter, welche beispielsweise durch die Abtretung der zwangsweise oder betrügerisch begründeten Forderung Rechte erlangt haben. Unzweifelhaft hätte, wie *Hölder* betont,[2]) der gleiche Grund zu einer entsprechenden Bestimmung über die Anzeige des wesentlichen Irrthums Anlaß

[1]) Nach *Bähr's* Gesetzesvorschlag (siehe Text zu Anm. 3 S. 660) hinge die Entscheidung von dem wiederum unerbringbaren Beweise ab, was der Bankier mit den ausstehenden Aktien gethan haben würde, wenn er sie nicht für unseren Kommittenten bereit gehalten hätte. Dieser Beweis aber träfe den Kommissionär!

[2]) Vgl. a. a. O. S. 99.

geben sollen, zumal hier auch der Gegenkontrahent selbst gar oft von dem Vorhandensein des die Nichtigkeit herbeiführenden Mangels keine Kenntniß hat. Unrichtig aber ist und im Widerspruche mit den Motiven steht es, wenn Hölder[1]) annimmt und eifrig dagegen kämpft, daß nach Jahresfrist die Einrede des Betruges und der Nöthigung ausgeschlossen sei, wofern der Betrüger oder Derjenige, welcher durch rechtswidrige Drohung ein Versprechen erzwungen, auf Erfüllung klagt. Mit Recht halten die Motive[2]) es für überflüssig, daß im Gesetze ein besonderer Hinweis gegeben werde, welcher solche Schlußfolgerungen abschneidet.

Wir gehen hiernach wohl mit gutem Grunde davon aus, daß der Entwurf durch die Vorschriften über die Anfechtungsfrist lediglich gutgläubigen Dritten einen Schutz habe gewähren wollen. Es fragt sich nur, ob derselbe genügend ist. Diese Frage muß verneint werden. Gesetzt es wurde infolge betrügerischer Vorspiegelungen ein Schuldschein über 1000 Mark ausgestellt. Durch Zession gelangte derselbe in die Hand eines redlichen Erwerbers. Läßt man ihm gegenüber die Einrede der Arglist (oder der Drohung) zu, so stürzt man ihn in einen völlig unverschuldeten Verlust. Denn in der Regel wird er gegen Entgelt den Schuldschein erworben haben. Wer aber ein abstraktes Schuldversprechen nach Maßgabe des § 683 des Entwurfes ertheilt, der darf dem redlichen Zessionar keine aus einem fremden Rechtsverhältnisse herrührende Einreden entgegensetzen. So gut für den Wechselverkehr dieser Grundsatz im Artikel 82 der Wechselordnung zur Anerkennung gelangt ist, so nothwendig muß er auch für andere geschäftliche Urkunden aufrecht erhalten werden, wie dies bereits im Handelsgesetzbuche für zahlreiche Fälle zum Ausdruck gekommen ist.[3]) Wem betrügerisch ein schriftliches Versprechen entlockt oder durch Drohung ein Schuldanerkenntniß erpreßt wurde, der muß selbst dafür sorgen, daß Dritte durch das Vertrauen auf die Echtheit seiner Unterschrift keinen Schaden nehmen. Wie man den redlichen Käufer fremden Eigenthumes schützt, weil er der gekauften Sache nicht ansehen konnte, daß sie dem Verkäufer nicht eigenthümlich zugehöre, ebenso muß auch der redliche Käufer schriftlicher Schuldverschreibungen vor unerkennbaren Einreden bewahrt bleiben, will man nicht die Sicherheit des Verkehrs erheblich gefährden. In der That wird es auch meist dem Aussteller der Schuldurkunde möglich sein, bei Aufgebot der nöthigen Achtsamkeit einem Mißbrauche seines Verpflichtungsscheines entgegenzutreten. — Uebrigens wird uns dieser Gegenstand bei Besprechung des Rechtes der Schuldverhältnisse ausführlicher zu beschäftigen haben. Hier sei nur noch bemerkt, daß auch der zweite Absatz des § 103 verräth, wie schon vom Entwurfe die Nothwendigkeit des Schutzes redlicher Dritter in unserem Zusammenhange erkannt worden ist. Der Entwurf geht hier von dem Falle aus, daß durch einen *von dritter Seite* ohne Wissen des Berechtigten verübten Betrug die Erklärung des Schuldners bestimmt worden ist. Bei solcher Sachlage wird dem Schuldner die Einrede der Arglist *entzogen*. — Unzutreffend ist indeß die Einschränkung auf Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit von der Vornahme gegenüber einem *Betheiligten* abhängig ist. Offenbar wollte man die Anwendung unserer Rechtsnorm auf solche Erklärungen ausschließen, denen ein *Empfänger* überhaupt nicht gegenübersteht. Hierhin gehört die Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes, die Errichtung einer

[1]) Vgl. a. a. O. S. 99 u. 100.
[2]) Vgl. Bd. I S. 208, Schluß zu § 103.
[3]) Vgl. H.-G.-B. Art. 303, insbes. Absatz 2.

letztwilligen Verfügung, die Erbschaftsannahme, die Erbschaftsausschlagung, der Verzicht auf das Inventarrecht u. a.[1]) Aber der Entwurf spricht von „Betheiligten", nicht von „Empfängern". Hiernach schließt er unabsichtlich die Offerte und möglicher Weise auch das Accept aus. Gerade diese beiden Arten von Erklärungen sind aber die wichtigsten in unserem Zusammenhange. Somit bedarf es hier einer Richtigstellung.

Jedenfalls tritt der Entwurf durch die gedachte Ausnahme des § 103 Absatz 2 der sehr verbreiteten Anschauung entgegen, wonach die Einrede der Arglist als ein unentbehrliches Schutzmittel des Betrogenen anzusehen ist. Denn er versagt dem Getäuschten die Einrede des Betruges, wenn die falschen Vorspiegelungen ohne Mitwissen des Gegenkontrahenten gemacht wurden. Hierin aber liegt ein zuverlässiger Anhalt dafür, daß für die Gewährung einer solchen Einrede neben der Thatsache des Betruges noch des Weiteren Kenntniß des Gläubigers von dem Vorhandensein der Täuschung zu fordern ist. Demnach hat der Entwurf selbst das von uns vertretene Verlangen, es solle der gute Glaube auch im Rechte der Schuldverhältnisse geschützt werden, durch eine seiner Festsetzungen zu klarem Ausdruck gebracht.

Aber noch zu einer weiteren kurzen Bemerkung nöthigt uns die vom Standpunkte des Entwurfes aus gewiß anomale Satzung des § 103 Absatz 2. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrug in dem Betrogenen eine falsche Vorstellung, also einen Irrthum erweckt. Auf denselben kann sich der Betrogene jedoch in dem Falle nicht berufen, wenn der Irrthum zwar durch arglistige Vorspiegelungen eines Dritten verursacht wurde, dieser Dritte aber nicht der durch den Vertrag Berechtigte ist. Es kommt also keineswegs darauf an, ob im Uebrigen die Voraussetzungen eines wesentlichen und entschuldbaren Irrthums nach Maßgabe des § 98 vorhanden sind. — Wir gelangen hiernach zu einem Ergebniß, welches die Unhaltbarkeit der vom Entwurfe für gut befundenen Irrthumslehre klarstellt. War die falsche Vorstellung von einem Dritten schuldhafter Weise hervorgerufen, so ist der dadurch Irregeleitete schutzlos, richtig gesprochen an seine Erklärung gebunden. Anders, wenn er sich seinen Irrthum selbst zuzuschreiben hat, wenn seine eigene Unerfahrenheit ihn zur Abgabe der thatsächlich nicht gewollten Willenserklärung bestimmte. Hier kommt ihm das Gesetz zu Hilfe, hier ist der ganze Vertrag nichtig. Sein Gegenkontrahent hat den Schaden zu tragen.[2])

5. Vertretung und Vollmacht. §§ 115—125.

Eine der besten Partien des allgemeinen Theiles ist der achte Titel unseres Abschnitts, welcher „Vertretung und Vollmacht" behandelt. Hier haben die Gesetzesverfasser nicht nur die Nothwendigkeit eines Schutzes von Treu und Glauben richtig erkannt, sondern größtentheils auch aus diesem Prinzipe die erwünschten praktischen Folgesätze abgeleitet.

Mit vollem Recht wird die Vertretung bei Rechtsgeschäften aller Art der Regel nach zugelassen (§ 115). Des Weiteren erklärt sich der Entwurf für das der modernen Verkehrsentwicklung allein entsprechende Prinzip der sogenannten

[1]) Vgl. Motive a. a. O. S. 207.

[2]) Man wird vielleicht entgegnen wollen, die Norm des Entwurfes sei folgerichtig. Denn der Getäuschte habe ja einen Rückgriff gegen den Betrüger. Aber wie, wenn dieser vermögenslos ist? Und wäre nicht auch die Entscheidung des Falles inkonsequent, da der Gegenkontrahent trotz Kenntniß von der Täuschung, an der er aber nicht den geringsten Antheil hatte, mit dem Irregeleiteten abschloß? Denn auch hier hat ja der Betrogene den Rückgriff gegen den Betrüger.

direkten Stellvertretung, ein durchaus gerechtfertigter Bruch mit dem römischen Rechte. Nach dem letzteren brachte der Vertreter die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten in seiner Person zur Entstehung. Erst infolge von Abtretungen und Uebertragungen trat der Vertretene an seine Stelle. Der Entwurf hat sich auch hier den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angeschlossen, welches die von dem Vertreter erworbenen Rechte von Rechtswegen auf den Vertretenen übergehen läßt.

Eine praktische Schwierigkeit, welche diese moderne Auffassung der Vertretung zur Folge hat, scheint uns nun aber in der Litteratur und Rechtsprechung nicht hinreichend gewürdigt zu werden. Möglicher Weise hat nämlich Jemand als Vertreter einen Vertrag geschlossen, ohne überhaupt oder doch deutlich darauf hinzuweisen, etwa weil er der Meinung ist, daß der Gegenkontrahent sich das selbst sagen müsse. Es fragt sich alsdann, wen die Beweislast treffe; hat der Beklagte darzuthun, daß er bloßer Vertreter war, oder hat der Kläger das Gegentheil zu erweisen? Das berühmte Oberappellgericht in Lübeck, das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht [1]) haben stets daran festgehalten, daß der Kläger, welcher den Gegenkontrahenten belangt, auch beweisen müsse, es habe der angebliche Vertreter im eigenen Namen gehandelt. — Dieses Ergebniß scheint aber im Widerspruche mit der Gerechtigkeit zu stehen. In der That muß — wie wir meinen — trotz des ablehnenden Verhaltens der letztgenannten Entscheidung unseres höchsten Gerichtshofes behauptet werden, daß bei Vertragschlüssen eine Vermuthung für den Eigenhandel, also gegen die Vertretung spricht. Um die letztere anzunehmen, bedarf es sicherer Anhaltspunkte und zwar zumeist einer zuverlässigen Erklärung des Vertreters selbst. Nach den Umständen des Einzelfalles könnte sie vielleicht überflüssig sein, etwa weil der Bevollmächtigte im Geschäftslokale des Prinzipals handelte oder schon wiederholt als dessen Reisender vorsprach. In der Regel aber setzt man offenbar einen Vertragschließenden unverantwortlichen Chikanen aus, wenn man ihm stets den Beweis auferlegt, es habe sein Gegenkontrahent für sich, nicht für einen Dritten gehandelt.

Dies scheint denn auch der Entwurf andeuten zu wollen, indem er im zweiten Absatze des § 116 bemerkt: „Ist der Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht kundgegeben, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht." Allein aus den Motiven ergibt sich zweifellos, daß diese Vorschrift unsere Frage nicht berührt. Auch sie zeigt die Vorliebe des Entwurfes für Abstraktionen, und sie wiederholt nur, was sich schon aus § 95 ergibt. Es wird nämlich ausgesprochen, daß Derjenige, welcher das Handeln im fremden Namen verschwiegen, als Eigenhändler betrachtet werde, indem seine Behauptung, er habe auch nicht als Eigenhändler abschließen wollen, unbeachtet bleibt.[2]) Die Frage aber, welche uns beschäftigt, lautet: „Kann Der-

[1]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivils. Bd. II Nr. 53 S. 194 und Bd. III Nr. 38 S. 123.

[2]) Der Fall, welchen der Entwurf behandelt und im Einklange mit dem Reichsgerichte entscheidet, ist nach der Darstellung der Motive a. a. O. S. 226 folgender: „Fehlt es an der Kundgebung des Vertretungswillens und hat andererseits die handelnde Person auch nicht beabsichtigt, das Rechtsgeschäft im eigenen Namen einzugehen, so greifen an sich die Bestimmungen der §§ 95, 97—100 Platz. Das Gewollte ist nicht erklärt und das Erklärte nicht gewollt. Das praktische Bedürfniß erfordert eine andere Gestaltung. Mit der Zulassung des Einwandes würde namentlich bei der Häufigkeit der sog. mittelbaren Vertretung Chikanen und Streitigkeiten in zahlreichen Fällen Thür und Thor geöffnet werden, — ein Umstand, der schon jetzt die Praxis dahin geführt hat, Denjenigen, der die Kundgebung des

jenige, welcher auf Erfüllung eines Vertrages belangt wird, im Prozesse sich als Vertreter eines Dritten erklären, mit der Folge, daß der Kläger ihm seine Thätigkeit als Eigenhändler nachweisen muß?" Die herrschende Lehre bejaht die Frage. Wir müssen sie verneinen, weil wir darin eine ungerechtfertigte Benachtheiligung des gutgläubigen Kontrahenten erblicken. Für die Redlichkeit des Klägers aber sollte in unserem Falle eine Vermuthung sprechen, so gut man auch sonst die Redlichkeit ohne besonderen Beweis voraussetzt.

Im Anschluß hieran ist zu betonen, daß selbst der gelungene Beweis, im Namen eines Dritten gehandelt zu haben, dem Vertreter nicht zu Statten kommt, wenn ihn sein Gegenkontrahent trotz der gebotenen Aufmerksamkeit bei dem Vertragsschlusse für einen Eigenhändler ansehen mußte. Dies soll wohl auch der dunkle Absatz 2 des § 116 ausdrücken.

Verunglückt scheinen uns die §§ 117 und 118, der letztere wohl auch redaktionell; er wird bei lautem Lesen sonderbar, bei schnellem komisch klingen.

Wenn man bedenkt, daß der Vertreter durch seine Thätigkeit, durch seine Unterhandlungen den Vertrag zu Stande bringt, so wird man allerdings mit § 117 theilweise einverstanden sein müssen. Nach der Person des Vertreters soll nämlich die Frage beurtheilt werden, ob eine Willensübereinkunft stattgefunden hat — Ingleichen aber soll sich nun auch stets nach seiner Person die Erheblichkeit von Drohung, Betrug und Irrthum richten. Was zunächst den Irrthum anlangt, so bedarf es hier nur einer Verweisung auf unsere früheren Ausführungen. Seine Erheblichkeit richtet sich weder nach der Person des Vertreters noch nach der des Vertretenen; entscheidend ist vielmehr die Erkennbarkeit des Irrthums für den sogenannten „dritten Kontrahenten", also für Denjenigen, mit welchem der Vertreter abschloß. — Unrichtig aber ist auch die Stellungnahme des Entwurfes zum Betruge [1]) und zur Drohung. Man setze den Fall, es wurde mir von einem Lieferanten arglistig vorgespiegelt, die Konjunktur für den Ankauf gewisser in meiner Fabrik verwendbarer Rohprodukte sei äußerst günstig, und ich gebe meinem Geschäftsreisenden infolge dessen Vollmacht zum bestmöglichsten Abschlusse. Hier kann ich mich auf den Betrug nicht berufen, weil ja mein Vertreter abschloß, dieser aber nicht betrogen war, da er von jenen Unterhandlungen gar nichts wußte. [2]) Noch greller zeigt sich die Ungerechtigkeit vielleicht bei der Drohung.

Unhaltbar ist auch das bezüglich des Wissens und Wissenmüssens Gesagte. Richtig ist, daß, wenn der Vertreter wußte, die von ihm gekaufte Waare sei unterschlagenes Gut, auch der Vertretene dem Eigenthumsanspruche zu unterwerfen ist. Dies ergibt sich schon aus der Haftung des Prinzipals für diejenigen Rechtsverletzungen seines Handlungsbevollmächtigten, welche sich dieser beim Abschlusse des Geschäftes zu schulden kommen läßt. Schwieriger schon wird die Frage, wenn der Vertreter in gutem Glauben handelte, der Vertretene jedoch davon Kenntniß hatte, es seien die Waaren vom Verkäufer durch eine strafbare

---

Vertretungswillens unterläßt, als Kontrahenten im eigenen Namen zu behandeln." Es folgt sodann eine zustimmende Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche, wie erwähnt, unserer Auffassung über die Beweisvertheilung entgegensteht. Auch der Entwurf bürdet also dem Kläger den Beweis auf, daß sein Gegner sich nicht als Vertreter ausgegeben habe.

[1]) Das Zitat der Motive Entsch. d. R.-Ger. in Zivils. Bd. IV Nr. 12 S. 38 ist unrichtig; es muß wohl heißen: Band IV Nr. 7 S. 29.

[2]) Ist der Vertretene der Betrüger, so steht ihm die Einrede der Arglist entgegen, weil er — wie die Motive (vgl. S. 228 oben) mit Recht hervorheben — kein Dritter im Sinne des § 103 ist. Das Gleiche gilt natürlich, wenn der Vertreter der Betrüger war.

Handlung erworben. Hier ist zu unterscheiden, ob der Vertreter nur einen bindenden Vertrag abgeschlossen hatte oder ob der Vertrag bereits von seiner Seite erfüllt war. Im ersten Falle wird der Vertretene seinen Rücktritt zu erklären haben, im zweiten sich dem Bestohlenen zur Aushändigung des gekauften Gutes gegen Rückempfang des Geleisteten erbieten müssen. (Vgl. § 939 des Entwurfes.) Der Entwurf erkennt diese Unterscheidung nicht an, wohl aber eine andere, die als unpraktisch zu beanstanden ist. Er legt das entscheidende Gewicht darauf, ob die Vollmacht sich auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft bezog oder nicht. Nur im ersten Falle schadet dem Vertretenen sein böser Glaube, nicht aber auch im letzteren, wo vielmehr die Redlichkeit des Vertreters entscheidet. Wenn also mein Prokurist mir mittheilt, er habe Juwelen gekauft, die, wie ich aus Zeitungsnachrichten weiß, von einem Depositar unterschlagen wurden, so kann ich gleichwohl diese Kostbarkeiten wie mein Eigenthum weiterveräußern. Der Klage des von dem Verluste Getroffenen aber entziehe ich mich durch die Berufung auf die Redlichkeit meines Prokuristen. Der Fehler des Entwurfes liegt offenbar darin, daß er nicht auf die Redlichkeit des Erwerbes, sondern auf die Art der Vollmacht den Nachdruck legt, ein Punkt, der bei unserer Frage keine Rolle spielt.

Mit Recht wird jede Vollmacht für widerruflich erklärt. Ja, es soll auf die Widerruflichkeit nicht verzichtet werden können. Es wäre vielleicht am Platze gewesen hinzuzufügen, daß eine Vertragsklausel, welche das Gegentheil bestimmt, nicht im vollen Umfange nichtig sei, sondern eine Vermuthung für die Fortdauer des Honoraranspruches bis zum Tode des Beauftragten oder des Auftraggebers begründe.

Im Uebrigen sollen für das Erlöschen der Vollmacht im Zweifel die Normen über das Erlöschen des Auftrages zur Anwendung kommen. Aus den Satzungen, welche hiernach auf das Vollmachtsverhältniß sich beziehen, heben die Motive an erster Stelle den § 603 hervor.[1]) Wofern nämlich ein Auftrag aus einem anderen Grunde als durch einen Widerruf erlischt, werden die dem Beauftragten zukommenden Rechte so lange als fortbestehend angesehen, bis der Beauftragte von der Thatsache, welche das Erlöschen bewirkte, Kenntniß erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Kein Gewicht soll darauf gelegt werden, ob der betheiligte Dritte zur Zeit der Vornahme des Geschäftes von dem Eintritte der Erlöschungsthatsache bereits unterrichtet war oder nicht. „Wenn die Mehrzahl der Gesetze bei Kenntniß des Dritten das Geschäft gegenüber dem Vertretenen für unwirksam erklärt, so liegt darin eine Durchbrechung der Annahme des Fortbestandes der Vollmacht, für welche es, abgesehen davon, daß sie eine gefügige Handhabe zu Chikanen und Streitigkeiten bietet, an zureichenden Gründen gebricht." Wir finden in diesen Ausführungen der Motive ein Privileg zur Verletzung von Treu und Glauben. In der That darf ein Dritter sich mit einem angeblichen Vertreter nicht einlassen, wenn er vom Erlöschen der Vollmacht Kunde hat, gleichviel wie es mit der Kenntniß des Vertreters selbst stand. Das ist die Kehrseite der Medaille, auf deren Vorderseite geschrieben steht, es dürfe dem Dritten das Erlöschen der Vollmacht nicht entgegengehalten werden, wenn er dasselbe trotz Aufgebotes der nöthigen Achtsamkeit nicht kannte.[2]) Unrichtig ist es, wenn die Motive von

[1]) Vgl. Bd. I S. 236 oben.

[2]) Daß die Motive es auch mit diesem Gebote der Billigkeit nicht ernst genug nehmen, beweisen die Ausführungen auf S. 236 unten, wo es heißt „Der Schutz des guten Glaubens ist kein allgemeines Rechtsprinzip, sondern eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen, die nur insoweit gerechtfertigt ist, als sie durch dringende Gründe praktischer Zweckmäßigkeit geboten wird. Anlaß, dem Dritten zu Hilfe zu kommen, liegt nur vor, wenn

Chikanen sprechen. Denn der Vertretene hat bei unserer Sachlage darzuthun, daß der Dritte zur Zeit des Abschlusses vom Erlöschen der Vollmacht wußte. Dem Richter aber steht es frei, ihn auf Antrag des Gegners zurückzuweisen, wenn er in jener Behauptung nur eine den Prozeß verschleppende Ausflucht findet.

Zweckmäßig sind die Festsetzungen des § 120 für den Fall, da die Vollmachtsertheilung Dritten durch besondere Mittheilung oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgethan war. Bekanntlich aber bildet diese Art der Vollmachtsertheilung in unserem Verkehrsleben kaum die Regel. Häufiger kommt es wohl vor, daß Reisende sich als Bevollmächtigte vorstellen, Aufträge erhalten, die von dem Prinzipal ausgerichtet werden, und daß sie alsbald wieder erscheinen, um neue Geschäfte abzuschließen.[1]) Gesetzt nun die Vollmacht eines solchen Reisenden wird widerrufen. Nichtsdestoweniger spricht er bei den Kunden vor und nimmt Bestellungen und Zahlungen von denselben entgegen. Sollen die Kunden etwa deshalb nicht geschützt werden, weil sie sich nach dem Fortbestande der Vollmacht nicht erkundigten, dies vielmehr mit Recht für eine überflüssige Weitläufigkeit ansahen? Soll nicht der Prinzipal verpflichtet sein, ihnen durch Zirkular den Widerruf der Vollmacht bekanntzugeben? Nach den Motiven muß diese Frage verneint werden. Sie erklären auf S. 237 rückhaltlos: „Der Umstand, daß der Vollmachtgeber Kenntniß davon hatte, daß der Bevollmächtigte mit einer bestimmten Person in Unterhandlungen getreten war, reicht allein nicht hin, dem Vollmachtgeber eine Benachrichtigungspflicht unter dem Rechtsnachtheile der ferneren Bindung aufzuerlegen." — Andererseits sprechen die Motive alsbald darauf (S. 239) aus, es genüge, daß der Bevollmächtigte die Urkunde dem Dritten überhaupt vorgelegt habe; nicht nöthig sei die Wiederholung bei dem Abschlusse etwaiger späterer Rechtsgeschäfte. — Sie erkennen es somit selbst an, daß der Dritte keinen Verstoß begehe, wenn er den Fortbestand der Vollmacht vermuthet. — Hiernach aber möchte des Weiteren § 121 einer Vervollständigung bedürfen, indem auch er neben der Zurücknahme der Vollmacht noch eine angemessene Benachrichtigungspflicht vorzuschreiben hätte. Namentlich scheint uns dies in den Fällen der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde geboten. Denn die Bekanntmachung des Beschlusses, für welchen die Vorschriften über die öffentliche Zustellung einer Ladung maßgebend sind, ist nicht geeignet, zu Ohren Derjenigen zu gelangen, für welche die Kenntnißnahme von Bedeutung ist.[2])

Keine Festsetzungen enthält der Entwurf darüber, ob nicht in gewissen Fällen für den Umfang einer Vollmacht bestimmte Vermuthungen sprechen sollen. In der That ist für derartige Vorschriften das Handelsgesetzbuch der richtigere Platz, bei dessen Revision wohl auch in dieser Hinsicht Manches zu verbessern sein wird.[3])

Endlich behandelt der Entwurf in unserem Titel noch die Vertretung ohne Vollmacht. Hier verräth er einen Mangel an der erwünschten Vertrautheit mit den einschlägigen Vorgängen des Verkehrslebens. Denn er räumt dem Vertretenen eine unverkürzbare vierzehntägige Bedenkzeit für die Genehmigung ein. Um den Lauf dieser Frist zu begründen, bedarf es einer Anfrage des Gegen-

er für sein Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht einen besonderen Anhalt hatte. Ein derartiger Anhalt ist geboten, wenn die Ertheilung der Vollmacht an den Bevollmächtigten dem Dritten durch den Vollmachtgeber kundgegeben ist, sonst nicht." (Vgl. dagegen oben Abs. 2).

[1]) Vom Handelsgesetzbuche ist diese wichtige ökonomische Erscheinung nicht beachtet worden. (Vgl. Art. 47—49 und Art. 54.) Die Bestimmungen über Prokuristen im Art. 46 kommen hier nicht in Betracht.

[2]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 620 und dazu die Ausführungen auf S. 596 Absatz 3, welche hier entsprechend Anwendung finden.

[3]) Vgl. den fünften und sechsten Titel des ersten Buches des Handelsgesetzbuches.

kontrahenten, welcher mit dem Geschäftsführer, wissend, daß es ihm an einem Auftrage fehle, unterhandelte; die zweiwöchentliche Frist beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem das die Genehmigung nachsuchende Schreiben dem Vertretenen zukam. — Die Lage des Letzteren ist auch sonst eine überaus günstige. Es wird für ihn ein Vertrag geschlossen, den er gutheißen kann, wenn er will. Nichtsdestoweniger wird dem Gegenkontrahenten das Recht verweigert, bis zur Ertheilung der Genehmigung von dem Vertrage zurückzutreten, auch wenn der Vertreter darin einwilligt. Wozu aber trotz der soeben gedachten Festsetzungen der Vertretene noch das Recht erhalten soll, unter Umständen vierzehn Tage auf Kosten jenes Dritten zu spekuliren, will uns nicht einleuchten.

Günstiger wird der Dritte natürlich dann gestellt, wenn ihm der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht verschwiegen hat. Hier steht ihm bis zur Ertheilung der Genehmigung der Rücktritt jederzeit frei. Daß eine Ausnahme von dieser Satzung für Minderjährige stattfinde, ist früher betont worden. Trotz der unwahren Angaben des Minderjährigen wird sein Gegenkontrahent für gebunden erklärt, und zwar volle 14 Tage lang, von der Absendung des Briefes an gerechnet, in welchem die Zustimmung des Vormundes nachgesucht wurde. Die Motive erkennen dies mit folgender keiner Kritik bedürfender Rechtfertigung an: „Wenn in Ansehung der Verträge Minderjähriger dem anderen Vertragschließenden ein solches Rücktrittsrecht für den Fall, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben oder die Ertheilung der Einwilligung seitens des gesetzlichen Vertreters unrichtiger Weise behauptet hat, nicht eingeräumt worden ist, so gründet sich dies in einer besonderen Rücksichtnahme auf die Stellung des Minderjährigen."

Nach § 125 ist der Vertreter, welcher bei der Schließung des Vertrages nicht kundgegeben hat, daß er ohne Vertretungsmacht sei, dem anderen Vertragschließenden persönlich verhaftet. Der Getäuschte kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Doch steht ihm dieser Anspruch nur dann zu, wenn der Vertretene seine Genehmigung verweigert. Die Motive bemerken dazu: „Ist der andere Vertragschließende vor der Genehmigung von dem Vertrage zurückgetreten, so trifft den Vertreter, von besonderen Gründen abgesehen, eine Haftpflicht nicht. Mehr als die Wahl zwischen dem Erlangen sofortiger Bewegungsfreiheit und dem Rechte auf Erfüllung bezw. Schadenersatz kann der andere Vertragschließende nicht beanspruchen." Nun kommt aber in Betracht, daß der sog. andere Vertragschließende dem Vertretenen eine vierzehntägige Bedenkzeit einräumen muß. Dadurch setzt er sich großen Gefahren aus bei solchen Waaren, die im Preise schwanken. Er wird, da es ihm zweifelhaft dünkt, ob ihm der erwachsene Schaden von dem Schadensstifter überhaupt ersetzt werden könne, nur aus Furcht vor einer Unzulänglichkeit des Vermögens des falschen Vertreters, sofort seinen Rücktritt erklären. Damit aber verwirkt er seinen Ersatzanspruch auch bis zur Höhe desjenigen Betrages, welcher von seinem Gewährsmann zu erzielen ist. Denn die Erklärung des Rücktritts hat den Verlust des Anspruches gegen den angeblichen Vertreter zur Folge, wobei es unbeachtet bleibt, daß eben durch jenen Rücktritt dem Getäuschten ein Schaden mindestens in Höhe des durch den Geschäftsabschluß begründeter Weise erwarteten Gewinnes erwächst.

Schließlich noch ein Wort zur Vertheidigung des Entwurfes gegen einen jüngst erfolgten Angriff.[1]) — Unbedingt, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob auch

[1]) Vgl. Gutachten aus dem Anwaltstande über die erste Lesung ꝛc. Berlin 1888. Westrum Heft 3 S. 232 ff.

nur die geringste Fahrlässigkeit vorliegt, haftet der falsche Vertreter persönlich in der Weise, daß von ihm „Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung" gefordert werden kann. Herrn Rechtsanwalt Westrum scheint diese Satzung, welche lediglich eine Verallgemeinerung der im deutschen Handelsrechte bereits anerkannten Grundsätze gibt, „im hohen Grade ungerecht, ja widersinnig (!) zu sein". „Nehmen wir ein Beispiel" — so führt er aus. „Ein Notar erhält von einem in der Hauptstadt lebenden Rittergutsbesitzer den Auftrag dessen Gut zu verkaufen. Er findet zu dem geforderten Preise auch Reflektanten und der Vorsicht wegen läßt er, ehe er mit einem derselben abschließt, sich noch eine beglaubigte Vollmacht des Eigenthümers ertheilen. Später wird der Eigenthümer für verrückt (!) erklärt, und zwar sagen die Sachverständigen aus, daß er seit Jahren verrückt sei, wie es dem Verfasser dieses Aufsatzes in seiner Praxis vorgekommen ist, daß der Besitzer eines großen Hotels, der dasselbe mit bestem Erfolge verwaltete, plötzlich (?) für seit 8 Jahren verrückt erklärt wurde. Jetzt soll also der Notar — der auf Grund der Vollmacht eines Geisteskranken oder einer gefälschten Vollmacht u. s. w. gehandelt — seinerseits regreßpflichtig sein, regreßpflichtig, wenn er auch mit der penibelsten Sorgfalt in der ganzen Angelegenheit verfahren ist." Wir erkennen in dem von Westrum „konstruirten" Beispiele einen der zahlreichen Belege dafür, daß man den Fehler nicht vermeidet, die Richtigkeit einer Rechtsregel an unwahrscheinlichen Ausnahmen zu prüfen. Man erwäge, welch eine Summe von Unmöglichkeiten hier zusammentreffen soll. Ein schon seit Jahren „verrückter" Rittergutsbesitzer, den man nicht entmündigt! Ein Notar, der sich von ihm persönlich einen Auftrag ertheilen läßt, ohne seine Geisteskrankheit zu erkennen! Und, wenn nun auch der Herr Verf. die Entmündigung einer Person erlebt hat, der das Attest ausgestellt wurde, sie sei seit acht Jahren verrückt, ist denn — worauf es allein ankommt — nach dem Rechte des Entwurfes ein solch anormaler Zustand denkbar? Sicherlich nicht! Denn eine nicht entmündigte Person gilt für handlungsunfähig nur dann, wenn sie beim Geschäftsschlusse „des Vernunftgebrauches beraubt war". Das aber muß man ihr als aufmerksamer Mensch ansehen können. — Es ist ferner in der Wissenschaft anerkannt, daß im Verkehrsleben, namentlich auf dem weitaus überwiegenden Gebiete des Handelsrechtes, das sog. „negative" Vertragsinteresse dem positiven gleichsteht. Wozu also dient die von Westrum verlangte Schadensberechnung! Die Vorschrift des § 125 hat sich auf dem Gebiete des Handelsrechtes vortrefflich bewährt; sie ist nothwendig zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs. Jede Aenderung wäre ein Unglück für unser gesammtes Rechtsleben! Denn eine Trennung von Handels- und bürgerlichem Verkehr ist in unserer Frage nicht durchführbar. War der falsche Vertreter noch so unschuldig, so ist sicherlich Derjenige, welcher sich auf sein Wort verließ, unschuldiger und somit berechtigt, Schutz durch die Rechtsordnung zu verlangen.

6. Bedingung und Befristung. §§ 128—143.

Um mit dem allgemeinen Theile zum Abschlusse zu gelangen, möchten wir die noch erübrigenden Bestimmungen des Entwurfes hierorts in Kürze behandeln. Abgesehen von der Anspruchsverjährung läßt sich nämlich die wirthschaftliche Bedeutung der noch folgenden Satzungen am Zweckmäßigsten in Verbindung mit denjenigen Partien des besonderen Theiles würdigen, bei welchen sie eine vorwiegende Rolle spielen.

Das Gesagte gilt vornehmlich von der Bedingung und Befristung, welche im zehnten Titel unseres Abschnitts dargestellt werden. Die Vorschriften des Entwurfes tragen so deutlich den Stempel lehrbuchartiger Sätze, daß man unwillkürlich zu der Frage genöthigt wird, ob nicht dieses Kapitel an den geeigneten Stellen des besonderen Theiles eine mehr praktische Verwerthung hätte finden können. Die von den Gesetzesverfassern vorgezogene abstrakte Behandlung hat bewirkt, daß wir unter 15 Satzungen mehr als 10 überflüssige, weil selbstverständliche, hinnehmen müssen. [1]) Wir beschränken uns auf die Hervorhebung weniger Punkte.

Der Entwurf unterscheidet die aufschiebende und die auflösende Bedingung. [2]) Ein Rechtsgeschäft mit aufschiebender Bedingung ist der sog. Kauf nach Laune, d. h. derjenige Kauf, bei welchem der Käufer seine Zustimmung davon abhängig macht, daß die Waare ihn zufriedenstellen werde. Ein Rechtsgeschäft mit auflösender Bedingung aber ist gegeben, wenn der Verkäufer für den Fall, daß ihm ein besserer Preis geboten wird, sich die Rückgängigmachung des Kaufvertrages vorbehält. — Im ersten Falle treten die rechtlichen Wirkungen des Kaufvertrages mit dem Zeitpunkte ein, da der Käufer seine Einwilligung erklärt, im letzteren hören sie auf, sobald der Verkäufer infolge eines besseren Angebotes seine Unzufriedenheit kundgibt. Und zwar endigen bei der auflösenden Bedingung die rechtlichen Wirkungen des Vertrages dergestalt, daß der frühere Zustand von Rechtswegen wiederhergestellt wird. Durchaus richtig ist ferner, daß nach § 130 die Möglichkeit einer Rückdatirung des zur Wirksamkeit gelangten Vertrages vor dem Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung anerkannt wird, wonach der Verkauf nach Laune dem Parteiwillen gemäß schon früher für existent gilt, als zur Zeit des erklärten Einverständnisses. Aber, wie auch bei der auflösenden Bedingung eine weitere Rückwirkung, als die im § 129 ausgesprochene, möglich sein soll, ist unerklärlich. Denn es wird kraft Gesetzes durch den Eintritt der auflösenden Bedingung der frühere Zustand d. h. der Zustand vor dem Abschlusse des Kaufes wiederhergestellt. Unmöglich aber kann dann die Beendigung der rechtlichen Wirkung noch auf einen früheren Termin zurückbezogen werden, was gleichwohl § 130 deutlich unterstellt.

Im § 141 wird des Falles gedacht, da dem Rechtsgeschäfte ein bestimmter Zeitpunkt als Anfangstermin beigefügt ist. Bei solcher Sachlage tritt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes sofort ein, „so daß nur deren Geltendmachung auf den Anfangstermin hinausgeschoben ist". Wir vermuthen hier einen Druckfehler und lesen wohl richtig statt „deren" dessen. Andernfalls würde unserem Paragraphen ohne Grund eine schwerfällige Fassung gegeben, und er dürfte sich ungefähr seines Vorgängers, des § 135, würdig zeigen. — Uebrigens hält es § 141 für möglich, daß die rechtliche Wirkung des betagten Geschäftes nach Absicht der Kontrahenten erst mit dem Anfangstermine eintrete, und läßt hierüber den Parteiwillen entscheiden. Die Motive erkennen an, daß auf dem Gebiete der Schuldverhältnisse eine solche abweichende Willensmeinung zu den Seltenheiten gehört. Wir halten sie sogar für logisch unmöglich. — Nach ihrem jetzigen Platze im Gesetzbuche erscheint die Vorschrift daher als eine rein theoretische. Richtiger wäre es, sie in den Zusammenhang einzufügen, in welchem sich ihr praktischer Zweck ohne langes Nachdenken errathen läßt, vielleicht also in das dritte Buch, wo die Begründung des Eigenthums oder sonstiger dinglicher Rechte an Immobilien geregelt wird, oder an den betreffenden Stellen des Erbrechtes. (Buch V).

[1]) Siehe die Noten zu dem Gesetzestexte am Ende.

[2]) Daß die praktische Verwerthung dieses Unterschiedes große Vorsicht erheischt, darüber siehe S. 678.

7. Fahrlässigkeit und Irrthum. §§ 144—146.

Die Klagen über „den ordentlichen Hausvater" des Entwurfes zu vermehren, welcher herhalten muß, um das Wesen und die Grade der Fahrlässigkeit festzustellen, ist überflüssig. — Genügend wäre unseres Erachtens die Bestimmung, daß im Privatrechte der Begriff der Fahrlässigkeit ein objektiver ist, mit anderen Worten, daß es der Untersuchung nicht bedarf, ob nach der Bildungsstufe des Beklagten ein schuldhaftes Versehen vorliege. Auszunehmen ist natürlich der Fall, daß das Gesetz sich auf die Forderung der in eigenen Angelegenheiten aufgebotenen Achtsamkeit beschränkt. — Damit wäre auch das durch den Entwurf erregte Bedenken überwunden, als gäbe es für die Beurtheilung der Fahrlässigkeit im Privatrechte einen nie versagenden Maßstab in dem Verhalten eines achtsamen Menschen. Vielfach bedarf es einer weitergehenden Individualisirung, so daß an den Platz des ordentlichen Hausvaters beispielsweise der ordentliche Schneider, Schuster, Schreiner, Baumeister ꝛc. tritt. Doch sind dies in Wirklichkeit nur theoretische Skrupel. Die Praxis findet hier durch die Natur der Sache den richtigen Weg.

Mit Recht wird der Rechtsirrthum dem Irrthum über Thatsachen gleichgestellt.

8. Anspruchsverjährung. §§ 154—185.

Mit großer Ausführlichkeit wird vom Entwurfe die „Anspruchsverjährung" in überwiegend zweckmäßiger Weise behandelt. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt, wie die des gemeinen Rechtes, dreißig Jahre; bei der Verjährung dinglicher Klagen wird jedoch mit gutem Grunde der unangefochtene Besitz des Vorgängers dem Rechtsnachfolger zugerechnet. Am besten dürfte auf diesen Punkt im Sachenrechte näher einzugehen sein.

Sehr anerkennenswerth ist es, daß der Entwurf im § 156 für zahlreiche Forderungen aus Geschäften des täglichen Verkehrs eine kurze, nämlich zweijährige Verjährung vorgesehen hat, welche mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres ihren Anfang nimmt. Von großem Interesse sind die Darlegungen der Motive zu jenem Paragraphen, insofern hier eine Reihe wirthschaftlicher Gesichtspunkte vorgetragen wird, welche für die kurze Verjährungsfrist maßgebend sind. Allerdings war diese Auseinandersetzung durch eine Mehrzahl von „Petitionen" hervorgerufen worden, die der Kommission von verschiedenen Handelskammern und kaufmännischen Vereinen des Reiches zugingen. Nach den Motiven sprechen für die Abkürzung der Verjährung in erster Reihe „rechtspolizeiliche" Erwägungen. „Die Geschäfte des täglichen Verkehrs sind zu zahlreich und dem Gegenstande nach in der Regel zu unbedeutend, als daß sie dem Gedächtnisse der Betheiligten längere Zeit gegenwärtig blieben. Schriftliche Notizen werden vom Verpflichteten nur ausnahmsweise gemacht, Quittungen über die vom gewissenhaften Schuldner gewöhnlich sofort oder doch in üblichen Fristen bewirkte Berichtigung selten ertheilt, noch seltener, wenn ertheilt, aufbewahrt. Eine in kurzer Zeit eintretende Verdunkelung des Sachverhältnisses ist unvermeidlich."

Unter den wirthschaftlichen Gesichtspunkten werden diejenigen Bedenken hervorgehoben, welche von kaufmännischer Seite gegen eine lange Verjährungsfrist geltend gemacht worden sind. Es soll der allzugroßen Ausdehnung des Borgsystems im Geschäftsverkehre entgegengetreten werden. „Rücksichten auf die Konkurrenten und auf die Nachsicht, welche diese ihren Kunden gewähren, hindern den Einzelnen an der rechtzeitigen und strengen Einziehung der Geschäftsaußenstände. Dem Verluste der Kundschaft und der damit Hand in Hand gehenden

Verringerung des Absatzgebietes wird die Festlegung eines Theiles des Betriebskapitales als das geringere Uebel vorgezogen. Der ungesunde Zustand, der anscheinend nur Einzelinteressen schädigt, wird thatsächlich auf die übrigen Gebiete des Verkehrslebens übertragen, und am Ende leiden Handel und Gewerbe in gleichem Maaße. Fordert das Gesetz dagegen, daß die Außenstände binnen kurzer Frist beigetrieben werden, droht es für den Fall, daß dies nicht geschieht, mit deren Verlust, so ist die entschiedenere Wahrnehmung der Geschäftsinteressen von selbst gegeben. Die der kurzen Verjährung für den Kreditverkehr beigelegte Bedeutung ist bereits bei dem Erlasse verschiedener Partikulargesetze, insbesondere des bayerischen und hessischen Gesetzes, zur Sprache gekommen. Eine weitgreifende Geschäftsstockung jüngst vergangener Zeit hat derselben die Aufmerksamkeit in erhöhtem Maaße zugewendet. In dem Handels- und Gewerbestande sind vielfach Stimmen laut geworden, welche eine wirksamere Gestaltung der kurzen Verjährung in dieser Richtung fordern und das Mittel hiefür darin sehen, daß die Verjährungsfrist gegenüber dem bisherigen Rechte abgekürzt, insbesondere auf ein Jahr herabgemindert werde."

„Der Entwurf — so fahren die Motive fort — legt das entscheidende Gewicht auf den rechtspolizeilichen Zweck der kurzen Verjährung und setzt die Verjährungsfrist auf zwei Jahre fest. Die kurze Verjährung ist auch in wirthschaftlicher Hinsicht zweifellos von Bedeutung; aber die Bedeutung darf nicht überschätzt werden. Insbesondere erweisen sich die Erwartungen, welche an die Einführung einer einjährigen Verjährung geknüpft werden, nicht als begründet." Was die Motive für diese Ansicht anführen, ist keineswegs überzeugend. Namentlich ist die Behauptung unzutreffend, daß selbst die einjährige Verjährung zu lang sei, um eine Besserung der ungesunden Kreditverhältnisse herbeizuführen. In der That ist der Geschäftsbetrieb des Kaufmanns erheblich erleichtert, wenn die Forderungen seines Geschäftes binnen Jahresfrist eingehen. „Stundung und Anerkenntniß" aber kommen hier als Mittel zur Unterbrechung der Verjährung nicht in Betracht, weil man im kleinen Verkehr erfahrungsgemäß nur ganz ausnahmsweise an dieselben denkt. Uebrigens ist noch ein weiterer Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, den die Handelskammern nicht betont haben. Das Borgen in den Detailgeschäften hat nicht nur die unangenehme Folge einer Festlegung des Betriebskapitales der Kaufleute, sondern es unterstützt auch in gefährlicher Weise die Unsolidität in der Konsumtion. Da man Kredit bekommt, geht man über seine Verhältnisse hinaus, kauft Gegenstände, zu deren Bezahlung das häufig kleine Einkommen nicht ausreicht, und ruinirt damit seine wirthschaftliche Existenz sowie — und dies gilt namentlich von Beamten — die soziale Stellung. Je länger die Verjährungsfrist währt, um so mehr wird dergleichen leichtsinnigen Geschäften Vorschub geleistet, weil man meist auf eine Erhöhung des Einkommens in der Zwischenzeit rechnet. Nur wenn der Konsument weiß, daß er, was er kauft, auch alsbald zu zahlen habe, wird von ihm die Vorsicht geübt werden, nicht über seine Vermögensverhältnisse hinauszugehen. — In den verschiedensten Theilen des Reiches kann man sich von der Richtigkeit dieser Erwägungen an der Hand der praktischen Erfahrungen leicht überzeugen. Sie wird auch in kaufmännischen Kreisen nicht bezweifelt, so daß wir über die Außerachtlassung eines so wichtigen Umstandes in den Berichten der Handelskammern erstaunt sind. — Ja, es scheint der von uns betonte Gesichtspunkt per argumentum e contrario für eine vom Entwurfe verworfene, in der Mehrzahl der geltenden Gesetze jedoch anerkannte Ausnahme von der kurzen Verjährung den Ausschlag zu geben. Es werden ihr nämlich sonst Ansprüche aus Lieferungen an einen Kaufmann

oder einen sonstigen Gewerbetreibenden zum Behufe seines Geschäftsbetriebes nicht unterworfen, eine Bestimmung, die zweifellos in das Rechtsbewußtsein unseres Volkes übergegangen ist. Alle Gründe, welche für diese Durchbrechung des obersten Grundsatzes angeführt werden, sind unerheblich gegenüber der Thatsache, daß hier die Kreditgewährung nicht einem unsoliden Verbrauche zum Vortheile gereicht, sondern einen Aufschwung des Geschäftes bezweckt.

Der Katalog des § 156 ist mit lobenswerther Geschicklichkeit zusammengestellt und die kasuistische Methode hier wohl das beste Mittel behufs Vermeidung unlösbarer Streitfragen. Allerdings schließt sie eine andere Gefahr, nämlich die der Unvollständigkeit, in sich. Und, wir zweifeln, daß dieselbe trotz der 15 Ziffern des Entwurfes völlig überwunden wurde. So gibt er beispw. keine bestimmte Auskunft darüber, ob die kurze Verjährungsfrist sich auch auf Forderungen eines Gastwirthes erstrecke, welche derselbe aus der Ausrichtung von Hochzeiten, Festgelagen und dgl. erlangt. Allerdings erwähnt Ziffer 3, daß die Ansprüche der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbemäßig verabreichen, der kurzen Verjährungsfrist unterliegen. Aber diese Vorschrift betrifft nur die Forderungen „für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährten Leistungen". Da in der Ausrichtung einer Hochzeit auch eine Waarenlieferung im Sinne der Ziffer 1 unseres Paragraphen nicht gefunden werden kann, gelangen wir zu dem Ergebniß einer dreißigjährigen Verjährung. Dafür aber gibt es doch wohl keine andere Erklärung, als die, daß die Gesetzesverfasser an unser Beispiel überhaupt nicht dachten. — Bedenklich scheint uns die kurze Verjährung für die im Privatdienste stehenden Personen wegen ihres Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge. Dieser Vorschrift wäre nur dann beizutreten, wenn hinzugefügt würde, daß der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Ausscheiden aus dem Dienste beginne. Aber, wie soll es gerechtfertigt werden, daß beispw. ein Hauslehrer seine Gehaltsansprüche einbüßt, weil er sie bei fortdauernder Thätigkeit zwei Jahre lang nicht einkassirte. Dazu bewog ihn wahrscheinlich der Umstand, daß für seine Lebensbedürfnisse durch Verpflegung und dgl. reichlich gesorgt war und daß er auf eine Verzinsung seines Guthabens rechnete.[1]) Ja, es scheint, daß nach § 160 durch ein zweijähriges Schweigen sogar sein Gehaltsanspruch für alle Zukunft erlischt. Denn, daß die Gehaltsforderung eine Besoldung und als solche eine wiederkehrende Leistung im Sinne des Gesetzes ist, ergibt sich aus § 157 mit unzweideutiger Bestimmtheit. Solche wiederkehrende Leistungen aber haben nach § 160 das Schicksal, daß „die Verjährung des Anspruches im Ganzen mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die Verjährung auf eine Leistung begonnen hat."[2]) Die zweijährige Frist ist vielleicht zweckmäßig für solche Fälle, wo es sich um Rentenansprüche, Wartegelder, Pensionen, Unterhaltsbeiträge und Aehnliches handelt; bei unserer Sachlage erscheint eine so kurze Verjährung unannehmbar hart.

Daß der Titel über die Anspruchsverjährung ganz besonders die Laienwelt in weiten Kreisen berührt und daß daher die einschlägigen Vorschriften mehr als Andere eine gemeinverständliche Fassung erheischen, scheint im § 156 berücksichtigt worden zu sein. Doch geht der Entwurf in der Deutlichkeit wohl zu weit, wenn

---

[1]) Praktisch wird die Frage namentlich bei Todesfällen, wo dann der Erbe Zahlung weigert.

[2]) Anders wäre zu entscheiden, wenn wir das Gehaltsversprechen einer dreißigjährigen und bloß die Gehaltsquote einer zweijährigen Verjährung unterwerfen, worüber sich der Entwurf nicht hinreichend klar ausläßt. (Siehe unten S. 675).

er unter Ziffer 8 von den Ansprüchen „der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte" spricht.

Der Entwurf unterscheidet die Hemmung der Verjährung und ihre Unterbrechung. Wer die Terminologie der Pandekten nicht kennt, wird die Tragweite des letztgenannten Ausdruckes kaum verstehen. Begrifflich schließt die Unterbrechung eines Thuns eine spätere Fortsetzung nicht aus. Wohl aber macht nach dem Entwurfe die „Unterbrechung" der Verjährung den weiteren Lauf unmöglich. Es muß somit behufs Vollendung der Verjährung die ganze Verjährungsfrist neuerlich verstreichen. Danach aber empfiehlt es sich wohl von der Aufhebung der Verjährung zu sprechen. Es wird schwerlich dadurch zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, als habe die Aufhebung der (laufenden) Verjährung die Unmöglichkeit jeder Verjährung zur Folge. Einen Vorgang in der Reichsgesetzgebung hat die vom Entwurfe beliebte Ausdrucksweise im Strafgesetzbuche (vgl. namentlich § 68). Einen Widerspruch findet sie in der Strafprozeßordnung (besonders § 228).

Auf die Zulässigkeit einer Hemmung der Verjährung infolge einer dem Anspruche entgegenstehenden, zur Aufrechnung geeigneten Gegenforderung [1]) sowie auf das Rechtsverhältniß bei der Bürgschaft, möchten wir erst an den entsprechenden Stellen des zweiten Buches eingehen. Die sonstigen Festsetzungen (§§ 164—168) sind zu billigen.

Sehr eingehend wird die „Unterbrechung" der Verjährung dargestellt. Soweit hier die Klageerhebung und, was ihr gleichsteht, in Frage kommt (§§ 170 ff.), sind die Bestimmungen des Entwurfes durchaus sachgemäß. Nur § 173 gibt zu Bedenken Anlaß, obwohl er nach den Motiven eine keiner Rechtfertigung bedürftige Vorschrift enthält. Der Entwurf erkennt an, daß die Verjährung durch die Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung [2]) unterbrochen werde. Wird jedoch wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die erwirkte Vollstreckungsmaßregel aufgehoben, so gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt. Wir meinen, daß der Entwurf im § 171 diesen Standpunkt selbst mißbilligt, insofern im Falle der Anhängigmachung einer Klage bei einem unzuständigen Gerichte die Verjährung gleichwohl durch die erste Klageerhebung unterbrochen wird, wofern innerhalb eines halben Jahres das zuständige Gericht angegangen wird.

Beachtenswerth ist die Festsetzung des § 183, welcher dem Pfandgläubiger trotz der Anspruchsverjährung die Befriedigung aus dem Pfande gestattet. Zutreffender Weise wird diese Vorschrift auf den ökonomisch völlig gleich gelagerten Fall erstreckt, da zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches ein Recht übertragen ist. Weder folgerichtig noch begründet will uns die Ausnahme des zweiten Absatzes scheinen, nach welchem bei der Verjährung von Ansprüchen auf rückständige Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen das zu ihrer Sicherung bestellte Pfand dem Gläubiger nicht zur nachträglichen Befriedigung dienen darf. Entscheidend ist u. E. für die durch Billigkeitsrücksichten gebotene Vorschrift des § 183, nicht die Art der Forderung, sondern die Thatsache, daß dem Gläubiger für seinen Anspruch ein Sicherungsmittel in die Hand gegeben war, weshalb er die Anhängigmachung einer Klage nicht für nothwendig erachtete.

Abgesehen von der Klageerhebung wird die Verjährung „unterbrochen", wenn der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten den Anspruch anerkennt, insbesondere

[1]) Schon hier sei bemerkt, daß die ablehnende Haltung des Entwurfes keine Billigung verdient.

[2]) Man denke beispw. an den Arrest §§ 796 u. ff. Z.-P.-O.

durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Pfandbestellung oder Bürgschaftsbestellung. Neben den vom Entwurfe aufgezählten Beispielen einer Anerkennung durch sog. konkludente Handlungen kommt die Anerkennung durch bloße Erklärung in Betracht. Hier aber scheint uns im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und behufs Vermeidung von Chikanen die Forderung schriftlicher Form[1]) am Platze. Denn oft werden sich Zweifel ergeben, ob die in Bezug genommene Aeußerung eine Anerkennung enthalte, nicht selten auch darüber, ob eine Erklärung überhaupt abgegeben wurde. Verlangt man Schriftlichkeit, so wird einerseits die Zuhilfenahme des Eides in Fällen vermieden, wo nur der Gewissenlose zu einem solchen sich entschließt. Andererseits dürfte die schriftliche Form ein geeignetes Mittel sein, um eine den Zwecken des Institutes entgegenstehende Verlängerung der Verjährungsfrist hintanzuhalten und zu erschweren.

Schließlich noch ein Wort über § 184, dessen zweiter Absatz an großer Dunkelheit leidet. Hölder[2]) hält ihn für unvereinbar mit § 160. Auf den Ref. machte die Norm lange Zeit den nämlichen Eindruck. Der Paragraph bestimmt an erster Stelle, daß mit der Verjährung des Hauptanspruches auch der Anspruch auf die von demselben abhängenden Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für den letzteren vorgeschriebene besondere (vierjährige) Frist noch nicht verstrichen ist. Es wird damit der zutreffende Grundsatz aufgestellt, daß, wenn die Kapitalforderung verjährt ist, die Zinsen aus den letzten vier Jahren vor der Verjährung des Hauptanspruchs nicht mehr verlangt werden dürfen, obwohl diese selbst noch nicht durch Verjährung erloschen sind.

„Bei selbständigen, wiederkehrenden Leistungen — so fährt unser Paragraph fort — ist mit der Verjährung des Anspruches im Ganzen auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjährt." Hier knüpft der Entwurf an solche wiederkehrende Leistungen an, welche von einem Hauptrechte nicht abhängen, deren nach unseren früheren Ausführungen auch § 160 gedenkt.[3]) Nach diesem verjährt nun aber der Anspruch im Ganzen gleichzeitig mit dem Anspruche auf eine Leistung. So wenigstens scheint es auf den ersten Blick. Dann aber wäre § 184 Abs. 2 überflüssig. Denn nach der Verjährung des Anspruches im Ganzen kann eine einzelne Leistung nicht mehr fällig werden. Hieraus nun ergibt sich u. E., daß bei Ansprüchen der gedachten Art der „Anspruch im Ganzen" der ordentlichen Verjährung von dreißig Jahren unterliegt und nur der Anspruch auf die einzelne Leistung der kurzen vierjährigen Verjährung.[4]) In der That stimmt zu dieser Auffassung auch § 160 am besten, welcher nicht über die Dauer, sondern über den Beginn der Verjährung des Gesammtanspruches sich ausläßt. Die dreißigjährige Frist für das Erlöschen des Anspruches im Ganzen beginnt also gleichzeitig mit der Verjährung der einzelnen wiederkehrenden Leistung d. h. mit dem Schlusse des Jahres, in welchem diese Leistung fällig wurde. Hieraus folgt, daß der Hauslehrer in dem oben gedachten Falle nach zwei Jahren nur das bereits fällig gewordene Gehalt einbüßt, nicht aber das Recht, Gehalt für die spätere Zeit zu fordern.

---

[1]) Vgl. auch § 683 des Entwurfes, der die Schriftlichkeit für das Schuldanerkenntniß verlangt.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 150.

[3]) Gemeint sind Besoldungen, Pensionen ꝛc. vgl. § 157.

[4]) Dazu stimmt auch allein der Wortlaut des § 157, welcher die vierjährige Frist für Ansprüche auf Rückstände von Zinsen ꝛc. vorschreibt.

9. Selbstvertheidigung und Selbsthilfe. §§ 186—189.

Soweit der achte Abschnitt von der Nothwehr spricht, empfiehlt es sich ihn in Verbindung mit den unerlaubten Handlungen des zweiten Buches zu betrachten. Schon hier mag jedoch bemerkt werden, daß die Vorschriften zweckmäßig scheinen. Insbesondere halten wir es für richtig, daß in dem Nothstande kein Grund für eine Befreiung von der Schadensersatzpflicht gefunden wird. Allerdings hat sich das deutsche Reichsgericht in dem Band 5 Nr. 41 der gesammelten Entscheidungen (Zivilsachen) mitgetheilten Erkenntnisse entgegengesetzt ausgesprochen. Doch zeigt sich bei näherem Zusehen, daß der Entwurf sachlich mit dem Reichsgerichte übereinstimmt. Es handelt sich wesentlich um die Terminologie. Nach § 187 liegt eine zum Schadensersatze verpflichtende Handlung nicht vor, wenn jemand fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, sofern dieses Vorgehen zur Abwendung einer ihm von dieser Sache drohenden Gefahr erforderlich war. Die Motive bemerken wohl mit Recht, daß es sich hier nicht um einen Nothstand im Sinne des Strafrechts handle. In der That liegt in der Bestimmung des § 187 nur eine Erweiterung des strafrechtlichen Nothwehrbegriffes, den das Zivilrecht fordert. Das Strafrecht denkt nur an rechtswidrige Angriffe; es beschäftigt sich seinem Zwecke nach nur mit Personen. Das Privatrecht berücksichtigt mit gutem Grunde auch Angriffe von Sachen[1]), bezw. von gefährlichen Thieren. Es dürfte demnach richtig sein, die Vorschrift des § 187 auf Nothwehr im Sinne des bürgerlichen Rechtes zurückzuführen, nicht, wie das Reichsgericht, auf Nothstand im Sinne des Strafrechts.

Eine sehr scharfe Anfeindung hat die Haltung des Entwurfes gegenüber der zur Erörterung stehenden Frage bei Liszt[2]) gefunden, dessen Darlegungen jedoch trotz des entschiedenen Tones wenig überzeugend sind. Wirft Liszt den Verfassern des Gesetzes die Unkenntniß des Strafrechtes vor, so meint er in Wirklichkeit nur sein allerdings vortreffliches Lehrbuch über dieses Rechtsgebiet. Die Verfasser des Entwurfes aber hatten sich jedenfalls an die Regelung des Nothstandes im Deutschen Strafgesetzbuche anzuschließen, dessen Vorschriften in der Praxis zu keinem Tadel Anlaß gegeben haben. Liszt seinerseits spricht von Nothstand, wenn man einen Freund vom Hungertode errettet. Das ist nach geltendem Rechte ebenso unrichtig, als die Unterstellung, daß man im Nothstande handle, wofern man ein fremdes Kind dem Feuertode entzieht. Wenn Liszt dann weiter befürchtet, es könne im letztgedachten Falle die Rabenmutter dem edlen Retter die Glaserrechnung schicken und von ihm den Ersatz der Küchentücher verlangen, die zu einem Nothverbande verwendet wurden, so beruht diese Rechtsauffassung auf einer sehr schwer begreiflichen Unkenntniß des Privatrechtes. Er hat an die Grundsätze der freiwilligen Geschäftsbesorgung nicht gedacht, insbesondere die Vorschrift des § 755 im Entwurfe übersehen. Ingleichen ließen sich seine sonstigen Bedenken über die vorwürfige Frage ohne Mühe bekämpfen. Wir sind trotz seiner Darlegung der Ueberzeugung, daß der Entwurf vom Standpunkte des Privatrechtes aus vollkommen das Richtige getroffen hat.

Ueberflüssig und unschön ist § 188, welcher bestimmt: „Selbsthülfe mittels Handlungen, welche an sich unerlaubt sind, ist unerlaubt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt." Der Paragraph ist um so mehr zu entbehren, als der unmittelbar folgende in sachgemäßer Weise die Fälle der erlaubten Selbsthülfe regelt.

[1]) Die Ausdehnung auf „willenlose Personen" wird allerdings nicht auf dem Wege der „wenn auch verwegensten Auslegung" (Vgl. Birkmeyer, Meklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. VII S. 192) möglich sein, wohl aber auf Grund der im Privatrecht zulässigen Rechtsanalogie.

[2]) Vgl. Beiträge von Becker und Fischer, Heft 5 S. 8 ff.

10. Beweis. §§ 193—198.

Im zehnten Abschnitte, welcher vom Beweise handelt, können wir uns mit dem § 196 nicht einverstanden erklären, weil wir in ihm nicht nur einen der Zivilprozeßordnung widersprechenden Eingriff in das Prinzip der freien Beweiswürdigung finden, sondern weil der Entwurf selbst im § 434 dem hier aufgestellten Grundsatze widerspricht. Es wird des Falles gedacht, da der Beklagte die Errichtung des Geschäftes zugesteht, jedoch behauptet, daß es in anderer Weise, insbesondere unter Beifügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung zu Stande gekommen sei. (Vgl. auch Z.-P.-O. § 262 Abs. 2). Zweifellos liegt in der Beweisvertheilung des § 196 eine Beschränkung des richterlichen Ermessens. Klage ich einen Kaufpreis ein und behauptet der Beklagte, er habe nur unter der Bedingung gekauft, daß er einen Abnehmer finden oder daß die Waare einer Probe entsprechen werde, so muß ich das Gegentheil beweisen. Nun bestimmt aber der Entwurf selbst, daß Formlosigkeit den Geschäftsverkehr beherrschen solle. Es erübrigt also als einziges Beweismittel die Eideszuschiebung, auf welche vielleicht der gewissenlose Schuldner rechnet. — Schweigt hingegen das Gesetz, so greift das richterliche Ermessen in unsere Frage ein. Der Richter aber wird aus der Lage der Sache gar oft entnehmen können, ob ein glaubhafter Einwand vorgebracht oder nur eine chikanöse Gefährdung des Klägers beabsichtigt sei. Es kann also kein größerer Fehler gemacht werden, als wenn man bei solchen Vorkommnissen den Richter an gesetzliche *Beweisvorschriften* bindet. Denn gerade hier ist sein freies Ermessen von höchster praktischer Bedeutung. Und es bedarf nur der Kenntniß unserer durch Meineide so vielfach beeinträchtigten Rechtspflege, um es zu vermeiden, daß in einer weiteren großen Gruppe von Fällen der Eid statt des Richters entscheide. Ist doch der im Verkehr so oft vernommene frivole Satz „Wer zum Eide kommt, der gewinnt den Prozeß" eine ernste Mahnung, den vom Entwurfe vorgezeichneten Standpunkt zu verlassen! — Man denke nur an die Verträge, welche von den Parteien *schriftlich* niedergelegt sind, bei deren Einklagung aber der Belangte eine nachträgliche *mündliche* Hinzufügung von Bedingungen behauptet. Soll auch hier der Kläger das Gegentheil beweisen müssen? Nach dem Entwurfe ist die Frage zu bejahen! Für ihre Verneinung aber spricht nicht nur die Praxis der Gerichte, sondern die Natur der Sache. Kurz, nirgends ist eine Beschränkung des richterlichen Ermessens ungeeigneter, als hier, wo es sich praktisch nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Frage der Zweckmäßigkeit handelt, deren Entscheidung dem mit allen Vorgängen des konkreten Falles vertrauten Richter nicht schwer fallen wird.

Bezeichnend ist es denn auch, daß der Entwurf dem von ihm im § 196 aufgestellten Grundsatze im § 434 selbst entgegentritt. Es soll nämlich derjenige, welcher sich auf ein Rücktrittsrecht beruft, beweisen müssen, daß er sich dasselbe vorbehalten habe. Thatsächlich aber liegt in dem Vorbehalte des Rücktrittsrechtes nichts Anderes, als die Beifügung einer *auflösenden* Bedingung zu einem Rechtsgeschäfte. Während nach § 196 der Kläger das Fehlen einer solchen zu beweisen hat, obliegt nach § 434 dem Beklagten der Beweis, daß sie gesetzt sei. Die Motive zu § 196, welche selbst sehr theoretisch lauten, *bekämpfen* die „in der Theorie und Praxis" herrschende Meinung, daß der Beklagte die Beifügung der *auflösenden* Bedingung zu beweisen habe, von dem *Kläger* dagegen die Behauptung darzuthun sei, daß eine *aufschiebende* Bedingung nicht festgesetzt wurde. Mit keinem Worte erwähnen sie, daß § 434 dieser Auffassung der herrschenden Lehre beitritt. Und doch ist dieselbe grundsätzlich verwerflich, weil auch sie einen unbegründeten Eingriff in das richterliche Ermessen enthält.

Ueberhaupt möchten wir bei der Unterscheidung von auflösender und aufschiebender Bedingung zur Vorsicht rathen, weil sie eine überwiegend juristische ist, während in unserem wirthschaftlichen Leben vielfach ohne jede Ueberlegung die eine Form an die Stelle der anderen tritt. Daß aber ökonomisch gleich gelagerte Fälle auch eine gleiche juristische Behandlungsweise erfahren müssen, lehrt nicht nur die Logik, sondern wird auch in den Motiven zu § 183 (S. 345) anerkannt. Im Anschluß hieran ist noch ein weiterer Widerspruch aus dem Entwurfe hervorzuheben. Wir knüpfen dabei an den bereits erwähnten § 79 an. Dieser gedenkt der Verträge, bei denen der eine Vertragschließende nur dann gebunden sein will, wenn er nachträglich seine Zustimmung erklärt. Schon früher wurde ausgesprochen, daß hier eine Erklärungsfrist hätte beigesetzt werden müssen; denn die Motive selbst erkennen an, daß es am Platze sei, der Gebundenheit des anderen Vertragschließenden ein Ziel zu setzen. In der That aber ist nur für den Fall, da der eine Kontrahent sich ein Rücktrittsrecht offen hält, und zwar im § 432 eine vierwöchentliche Frist festgesetzt, deren unbenützter Ablauf die Gebundenheit des zum Rücktritte Befugten zur Folge hat. Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf den Fall des § 79 ist nach den Motiven zu dem letzteren ausgeschlossen. Und doch haben wir es mit ökonomisch gleichgelagerten Fällen zu thun; juristisch macht sich allerdings der vom Entwurfe für erheblich erachtete Unterschied geltend, daß § 79 von einem Rechtsgeschäfte mit aufschiebender Bedingung spricht, § 432 von einem solchen mit auflösender Bedingung. Diese Unterscheidung aber ist sicherlich unhaltbar, da es ihr an jeder ökonomischen Stütze fehlt. Fügt der Käufer einem schriftlich abgefaßten Lieferungsvertrage die Klausel bei: „Herr N. N. ist nur gebunden, wenn er später eine dahin lautende Erklärung abgibt", so begegnet seine Freiheit zur Abgabe dieser Erklärung keiner zeitlichen Schranke. Anders, wenn er sagt: „Herr N. N. behält sich den Rücktritt vor." Hier ist er gebunden, wenn er nicht binnen vier Wochen eine gegentheilige Kundgebung an den Gegenkontrahenten richtet. Mit solchen Unterscheidungen aber werden offenbar dem Verkehr Fesseln angelegt, die für seine freie Beweglichkeit unerträglich sind. Seiner Auffassung entspricht ausschließlich eine übereinstimmende Behandlung beider hier vorgetragenen Fälle.

11. Sicherheitsleistung. §§ 199—205.

Der elfte und letzte Abschnitt spricht von der „Sicherheitsleistung." Natürlich wird hier nicht untersucht, wann sondern nur wie eine solche zu erfolgen habe. Und auch diese Bestimmungen gelten nur, insoweit durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung darüber, wann ein Vermögensgegenstand zur Sicherheitsleistung geeignet sei, enthält § 1664, welcher sich mit der Anlegung von Mündelgeldern befaßt. Er wird später bei der Erörterung der Vormundschaft zu prüfen sein.[1]) Hier möchten wir nur noch erwähnen, daß die Art, wie der Entwurf die „Tüchtigkeit" eines Bürgen beurtheilt, keinen Beifall verdient. Nicht die Höhe seines Vermögens entscheidet, und sicherlich ist er nicht schon deshalb zuverlässig, weil „er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt," sondern seine Person kommt in Betracht, seine Kreditfähigkeit und Ehrlichkeit spielt eine wichtige Rolle. Ob alle diese Voraussetzungen aber zutreffen, darüber hat der Richter nach bestem Ermessen nöthigenfalls unter Anhörung von Sachverständigen zu befinden.

[1]) Vgl. schon jetzt die Ausführungen Koch's bei Becker und Fischer Heft 4. S. 12.

(Fortsetzung folgt.)

Anhang.

A. Aus dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Vierter Abschnitt.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

§ 72.

Die Willenserklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

§ 73.

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften.

(Art 278 des Handelsgesetzbuches.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.)

§ 74.

Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird (Empfänger der Willenserklärung) und erfolgt die Willenserklärung in Abwesenheit desselben, so wird zur Wirksamkeit erfordert, daß die ausdrückliche Willenserklärung ihm zukommt, die stillschweigende Willenserklärung zu seiner Kenntniß gelangt.

Die Willenserklärung gilt als nicht erfolgt, wenn eine den Widerruf enthaltende Willenserklärung nach den Vorschriften des ersten Absatzes vorher oder gleichzeitig zur Wirksamkeit gelangt.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Urheber stirbt oder geschäftsunfähig wird, nachdem er die ausdrückliche Erklärung behufs der Absendung abgegeben oder bevor der Betheiligte von der stillschweigenden Erklärung Kenntniß erlangt hat.

Ist die Wirksamkeit einer Willenserklärung davon abhängig, daß sie gegenüber einer Behörde abgegeben wird, so finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes entsprechende Anwendung.

§ 75.

Ist Jemand zur Entgegennahme einer Willenserklärung verpflichtet, so kann die Mittheilung der Willenserklärung durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers geschehen. Die Mittheilung erfolgt nach den für die Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften.

§ 76.

Befindet sich derjenige, welcher eine Willenserklärung mittheilen will, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Person desjenigen, welcher zur Entgegennahme der Willenserklärung verpflichtet ist, oder ist der

Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Mittheilung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erfolgen. Zuständig ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt im Inlande hat, im zweiten Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den letzten Aufenthalt im Inlande hatte.

Reichs-Zivilprozeßordnung.

§ 153.

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

§ 155.

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§ 156.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

§ 157.

Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 158.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)

§ 159.

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

§ 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

§ 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

§ 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern, in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 171.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt, sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 172.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

§ 173.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

§ 174.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 176.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 177.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 178.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170.

Ueber die Zustellung ist vom Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 187.

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt ist, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

§ 188.

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§ 189.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 190.

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten insoweit durch die Zustellung eine Frist gewährt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein.

Dritter Titel.

Vertragsschließung.

§ 77.

Zur Schließung eines Vertrages wird erfordert, daß die Vertragschließenden ihren übereinstimmenden Willen sich gegenseitig erklären.

§ 78.

Solange die Vertragschließenden über die nach dem Gesetze zum Wesen des zu schließenden Vertrages gehörenden Theile sich nicht geeinigt haben, ist der Vertrag nicht geschlossen.

Das Gleiche gilt im Zweifel auch dann, wenn die nach der Erklärung auch nur eines der Vertragschließenden außerdem zu vereinbarenden Bestimmungen noch nicht vereinbart sind, ohne Unterschied, ob eine Aufzeichnung der bereits vereinbarten Bestimmungen stattgefunden hat oder nicht.

§ 79.

Ein gegenseitiger Vertrag, welcher mit der Bestimmung geschlossen wird, daß der eine Vertragschließende an denselben nur dann gebunden sei, wenn er wolle, ist für den anderen Vertragschließenden bindend.

Erklärt der Erstere, daß er nicht wolle, so hört der Andere auf gebunden zu sein.

§ 80.

Hat Jemand einem Anderen einen Antrag zur Schließung eines Vertrages gemacht, so ist er an den Antrag gebunden, wenn dieser die zum Wesen des beantragten Vertrages gehörenden Theile enthält, ohne die Vereinbarung weiterer Bestimmungen vorzubehalten.

Handelsgesetzbuch.

Art. 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

§ 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Art. 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Art. 321.

Ist ein unter Anwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Art. 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

---

§ 81.

Der Antragende ist nicht gebunden, wenn die Gebundenheit ausdrücklich oder stillschweigend von ihm ausgeschlossen ist.

§ 82.

Ist für die Annahme des Antrages eine Frist von dem Antragenden bestimmt, so bleibt dieser bis zum Ablaufe der Frist gebunden. Kommt die Annahmeerklärung dem Antragenden vor Ablauf der Frist nicht zu, so erlischt der Antrag.

§ 83.

Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Anwesenden gemacht und von diesem nicht sofort angenommen, so erlischt der Antrag.

§ 84.

Wird der Vertragsantrag ohne Bestimmung einer Annahmefrist einem Abwesenden gemacht, so ist der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei Unterstellung der rechtzeitigen Ankunft des Antrages und der nach der Verkehrssitte als rechtzeitig zu betrachtenden Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Kommt die Erklärung der Annahme nicht bis zu diesem Zeitpunkte dem Antragenden zu, so erlischt der Antrag.

§ 85.

Ist die nach Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommene Annahmeerklärung eines Abwesenden von diesem dergestalt abgesandt worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung vor Ablauf der Annahmefrist dem Antragenden zugekommen sein würde, so hat dieser den Anderen nach Eingang der Erklärung unverzüglich von der Verspätung zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon in der Zwischenzeit geschehen. Im Falle der Versäumung der rechtzeitigen Absendung der Anzeige gilt die Annahmeerklärung als nicht verspätet.

(Art. 323 des Handelsgesetzbuches.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrags gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.)

(Art. 364 des Handelsgesetzbuches.

Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet. Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.)

(Art. 21 der Wechselordnung.)

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. (Absatz 1).

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. (Absatz 4).

§ 86.

Die stillschweigende Annahme des einem Abwesenden gemachten Vertragsantrages ist zulässig, wenn der Antragende sie gestattet hat. In einem solchen Falle ist zur Wirksamkeit der Annahme nicht erforderlich, daß die Annahme zur Kenntniß des Antragenden gelangt.

Die stillschweigende Annahme ist insbesondere als von dem Antragenden gestattet anzusehen, wenn er in dem Antrage sofortige Leistung verlangt, oder wenn aus dem Antrage erhellt, daß der Antragende keine Antwort, sondern nur Annahme erwartet.

Wie lange der Antragende gebunden ist, bestimmt sich nach seinem in dem Antrage ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen.

Hat der Antragende sofortige Leistung verlangt, so ist er im Zweifel so lange gebunden, als zur Bewirkung der Leistung erforderlich ist. Wird die Leistung verzögert, so erlischt der Antrag. Ob eine Verzögerung vorliegt, ist nach den Umständen und der Verkehrssitte zu beurtheilen. Wird durch Zufall die Ankunft des Antrages verspätet oder die sofortige Leistung verhindert, so ist im Zweifel der Antrag als erloschen anzusehen.

§ 87.

Mit dem Zeitpunkte der Annahme des Vertragsantrages ist der Vertrag geschlossen.

§ 88.

Die verspätete Annahme des Vertragsantrages gilt als ein neuer Antrag.

Der Vertragsantrag erlischt durch die Ablehnung.

Eine Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

§ 89.

Auf die Wirksamkeit des Vertragsantrages ist es, sofern nicht ein anderer Wille des Antragenden aus dem Antrage oder den Umständen des Falles hervorgeht, ohne Einfluß, wenn der Antragende oder derjenige, welchem der Antrag gemacht worden ist, nach Absendung des Antrages[1]) stirbt oder geschäftsunfähig wird.

§ 90.

Bei einer Versteigerung an den Meistbietenden oder Wenigstfordernden ist im Zweifel der Vertrag erst dann geschlossen, wenn auf ein Gebot der Zuschlag erfolgt ist, und der Bietende an sein Gebot so lange gebunden, als er nicht überboten worden ist. Mit dem Uebergebote oder, wenn kein solches gemacht und der Zuschlag nicht vorher erfolgt ist, mit dem Ablaufe des Versteigerungstermines ist das Gebot im Zweifel erloschen.

---

[1]) Nach dem Worte „des Antrages" müßten der Vollständigkeit halber die Worte „oder der Annahme" eingeschoben werden. Vgl. übrigens auch die Ausführungen von Kempf „Gutachten aus dem Anwaltstande" Heft 4 S. 318 ff.

Vierter Titel.

Form der Rechtsgeschäfte.

§ 91.

Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur dann erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Ist durch Gesetz eine besondere Form vorgeschrieben, so ist das Rechtsgeschäft im Falle des Mangels der Form nichtig, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt im Zweifel im Falle des Mangels der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form.

§ 92.

Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Urheber der Willenserklärung eigenhändig unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei telegraphischer Uebermittelung der Willenserklärung genügt es, wenn die Aufgabeschrift nach Maßgabe des ersten Absatzes unterschrieben oder unterzeichnet ist.

Die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt die schriftliche Form.

§ 93.

Ist durch Rechtsgeschäft die schriftliche Form bestimmt, so finden die Vorschriften des § 92 Abs. 3 und im Zweifel auch die Vorschriften des § 92 Abs. 1, 2 Anwendung.

§ 94.

Bei einem Vertrage ist zur Vollendung der durch Gesetz vorgeschriebenen schriftlichen Form die Unterschrift sämmtlicher Vertragschließenden auf derselben Urkunde erforderlich. Ist die Vertragsurkunde in mehreren gleichlautenden Exemplaren aufgenommen, so genügt es, wenn jeder der Vertragschließenden ein von den übrigen Vertragschließenden unterschriebenes Exemplar empfangen hat; die Vorschrift des § 92 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des ersten Absatzes gelten im Zweifel auch dann, wenn nach der Vereinbarung der Vertragschließenden die schriftliche Form erforderlich ist.

Fünfter Titel.

Willensmängel.

§ 95.

Ist der Urheber einer Willenserklärung, bei welcher der wirkliche Wille mit dem erklärten Willen nicht übereinstimmt, des Mangels der Uebereinstimmung sich bewußt, so ist die Willenserklärung gültig, sofern der Urheber den Mangel verhehlt hat. Die Willenserklärung ist jedoch nichtig, wenn der Empfänger derselben den Mangel gekannt hat.

§ 96.

Ein zum Scheine vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig.

Wird bei Vornahme des Scheingeschäftes von den Parteien die Errichtung eines anderen Rechtsgeschäftes beabsichtigt, so bestimmt sich die Gültigkeit dieses anderen Rechtsgeschäftes nach den für dasselbe geltenden Vorschriften[1]).

[1]) Zu vergleichen ist § 111, neben welchem obiger Absatz 2 wohl überflüssig ist.

§ 97.

Hat bei einer Willenserklärung der Urheber, welcher des Mangels der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen sich bewußt war, zu täuschen nicht beabsichtigt, so ist die Willenserklärung nichtig.

Die Willenserklärung ist jedoch gültig, wenn dem Urheber grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz, jedoch in keinem Falle über den Betrag hinaus, welchen er bei Voraussetzung der Gültigkeit der Willenserklärung wegen Nichterfüllung der daraus entstandenen Verpflichtung zu ersetzen gehabt hätte.

Die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen kannte oder kennen mußte.

§ 98.

Beruht der Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irrthume des Urhebers, so ist die Willenserklärung nichtig, wenn anzunehmen ist, daß der Urheber bei Kenntniß der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde; im entgegengesetzten Falle ist die Willenserklärung gültig. Im Zweifel ist anzunehmen, die Willenserklärung würde nicht abgegeben[1]) sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäftes auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unter anderen Personen beabsichtigt wurde.

§ 99.

Die nach den Vorschriften des § 98 für nichtig zu erachtende Willenserklärung ist gültig, wenn dem Urheber derselben grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz nach Maßgabe des § 97 Abs. 3.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger den Irrthum kannte oder kennen mußte.

§ 100.

Fehlt bei der Schließung eines Vertrages in Ansehung eines Theiles des Vertrages die Uebereinstimmung des Willens der Vertragschließenden, so ist der ganze Vertrag nichtig, sofern nicht erhellt, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über jenen Theil geschlossen sein würde.

§ 101.

Die Vorschriften der §§ 98 bis 100 finden entsprechende Anwendung, wenn der Urheber der Willenserklärung zur Uebermittelung derselben an den Empfänger sich einer Mittelsperson bedient hat, durch welche der Wille unrichtig mitgetheilt[2]) ist.

§ 102.

Ein Irrthum in den Beweggründen ist, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes ohne Einfluß.

---

[1]) Hier wäre das Wort „worden" einzuschalten.

[2]) Vgl. Note 1.

§ 103.

Ist Jemand zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug bestimmt worden, so kann er die Willenserklärung anfechten.

Ist bei einer Willenserklärung, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Betheiligten abgegeben wird, der Betrug von einem Dritten verübt, so ist die Willenserklärung nur dann anfechtbar, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Betrug kannte oder kennen mußte.

§ 104.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat oder der Betrug entdeckt ist.

Die Frist zur Anfechtung beträgt dreißig Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Willenserklärung abgegeben worden ist, wenn nicht die Anfechtung in Gemäßheit des ersten Absatzes bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften des § 166 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Titel.

Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

§ 105.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Vornahme durch Gesetz verboten ist, ist nichtig, sofern nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.

§ 106.

Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung[1]) verstößt, ist nichtig.

§ 107.

Die durch Rechtsgeschäft oder durch Urtheil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgende Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes und Belastung einer Sache oder eines Rechtes, durch welche gegen ein nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienendes gesetzliches oder gerichtliches Veräußerungsverbot verstoßen wird, ist gegenüber diesen Personen unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung[2]).

Als gesetzliches Veräußerungsverbot gilt auch die in einem Rechtsgeschäfte sich gründende, nach gesetzlicher Vorschrift gegen Dritte wirksame Verfügungsbeschränkung.

Das nur zum Schutze des Interesses bestimmter Personen dienende Veräußerungsverbot verliert durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen desjenigen, welcher dem Verbote unterliegt, gegenüber den Konkursgläubigern seine Wirkung.

Solange das Verbot besteht, darf der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht, im Wege der Zwangsvollstreckung wegen eines persönlichen Anspruches oder auf Grund eines Rechtes, welches in Folge des Verbotes unwirksam sein würde, nicht veräußert oder überwiesen werden.

---

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Hellmann „Gutachten aus dem Anwaltstande" Heft 5 S. 501.

[2]) Statt der vom Entwurfe stets beliebten Ausdrucksweise „finden entsprechende Anwendung" wäre behufs Vorbehaltes der §§ 877 ff. richtiger zu sagen: „bleiben unberührt."

Siebenter Titel.

Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.

§ 108.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre.

§ 109.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen.

§ 110.

Wird das nichtige Rechtsgeschäft von dem Urheber bestätigt, so ist die Bestätigung als eine erneuete Vornahme des Rechtsgeschäftes zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag bestätigt, so sind die Vertragschließenden im Zweifel unter einander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§ 111.

Entspricht das beabsichtigte, aber als solches nichtige Rechtsgeschäft allen Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes, so ist es als das letztere aufrecht zu erhalten, wenn dies dem aus der Vornahme des nichtigen Rechtsgeschäftes sich ergebenden Willen gemäß ist.

§ 112.

Ein anfechtbares Rechtsgeschäft wird im Falle der Anfechtung in Ansehung der gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen wäre, es sei denn, daß durch das Gesetz geringere Wirkungen der Anfechtung vorgeschrieben sind.

§ 113.

Die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes erfolgt durch eine von dem Anfechtungsberechtigten gegenüber dem Anfechtungsgegner abzugebende Willenserklärung.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Vertragschließende, bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, der Betheiligte, bei einem anderen einseitigen Rechtsgeschäfte ein Jeder, welcher aus dem Rechtsgeschäfte ein Recht in Anspruch nimmt, dessen Aufhebung durch die Anfechtung bezweckt wird.

Durch die Genehmigung des Anfechtungsberechtigten wird das Rechtsgeschäft unanfechtbar.

§ 114.

Trifft der Grund der Ungültigkeit nur einen Theil eines Rechtsgeschäftes, so ist das ganze Rechtsgeschäft ungültig, sofern nicht erhellt, daß dasselbe auch ohne die ungültige Bestimmung gewollt sein würde.[1])

Achter Titel.

Vertretung und Vollmacht.

§ 115.

Ein Rechtsgeschäft kann, sofern nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsgeschäftes entgegensteht, auch durch einen Vertreter und gegenüber einem Vertreter vorgenommen werden.

[1]) Neben diesem Paragraphen erscheint § 100 überflüssig.

§ 116.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Vertreter innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht vornimmt, wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Es macht keinen Unterschied, ob der Vertreter das Rechtsgeschäft ausdrücklich im Namen des Vertretenen vorgenommen hat, oder ob die Umstände ergeben, daß dasselbe nach dem Willen der Handelnden im Namen des Vertretenen vorgenommen werden sollte.

Ist der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Auf eine Willenserklärung, welche von einem Dritten gegenüber dem Vertreter abgegeben wird, finden die Vorschriften des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

§ 117.

Das Erforderniß der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, ingleichen die Erheblichkeit von Drohung, Betrug, Irrthum, Wissen und Wissenmüssen bestimmt sich nach der Person des Vertreters.

§ 118.

Ist die Ermächtigung zur Vertretung von dem Vertretenen durch Rechtsgeschäft ertheilt (Vollmacht) und bezieht sich die Ermächtigung auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft, so ist ein Nichtwissen des Vertreters unerheblich, wenn der Vertretene wußte oder, sofern dem Wissen das Wissenmüssen gleichsteht, wissen mußte.

§ 119.

Die Vollmacht ist widerruflich.

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

Auch im Uebrigen gelten für das Erlöschen der Vollmacht die Vorschriften über das Erlöschen des Auftrages, soweit nicht aus dem Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten ein Anderes sich ergibt.

§ 120.

Hat der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung durch besondere Mittheilung oder durch öffentliche Bekanntmachung Dritten kundgegeben, so gilt die Kundgebung im ersteren Falle gegenüber dem besonders benachrichtigten Dritten, im letzteren Falle gegenüber jedem Dritten, welcher ein Rechtsgeschäft mit dem Bevollmächtigten oder gegenüber demselben vorgenommen oder welchem gegenüber der Bevollmächtigte ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, als selbständige Bevollmächtigung.

Das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung ist gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn das Erlöschen in gleicher Weise kundgegeben ist oder wenn der Dritte dasselbe kannte oder kennen mußte.

§ 121.

Die Vorschriften des § 120 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Bevollmächtigte zum Nachweise der Bevollmächtigung von dem Vollmachtgeber eine Vollmachtsurkunde erhalten und dieselbe dem Dritten vorgelegt hat.

Der Bevollmächtigte muß die Vollmachtsurkunde nach dem Erlöschen der Vollmacht dem Vollmachtgeber zurückgeben.

Auf Antrag des Vollmachtgebers hat das Gericht, bei welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder nach seiner Wahl das Gericht, welches für die Klage auf Zurückgabe der Vollmachtsurkunde zuständig ist, die Urkunde durch

Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften bekannt zu machen. Die Kraftloserklärung wird mit Ablauf eines Monates seit der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wirksam.

Solange die Vollmachtsurkunde weder zurückgegeben noch für kraftlos erklärt ist, ist das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung gegenüber dem Dritten nur dann wirksam, wenn derselbe das Erlöschen kannte oder kennen mußte.

Handelsgesetzbuch.

Art. 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handelsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Art. 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Art. 49.

Die Bestimmung der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Art. 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 55 Absatz 1.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäftes seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet.

---

§ 122.

Wird von einem Bevollmächtigten ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen

wird, ohne Vorlegung einer Vollmachtsurkunde vorgenommen, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Betheiligte dasselbe bei oder unverzüglich nach der Vornahme wegen Mangels der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde zurückweist.

§ 123.

Hat Jemand im Namen eines Anderen, ohne Vertretungsmacht zu haben, einen Vertrag geschlossen, so ist die Wirksamkeit des letzteren für den Vertretenen von dessen Genehmigung abhängig.

Solange die Genehmigung nicht verweigert ist, kann der andere Vertragschließende auch mit der Zustimmung des Vertreters von dem Vertrage nicht zurücktreten.

Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn dem anderen Vertragschließenden ungeachtet einer von ihm an den Vertretenen erlassenen Aufforderung innerhalb einer vom Empfange derselben zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden erklärt werden.

Stirbt der Vertretene, ohne genehmigt zu haben, so wird hierdurch in den Rechtsverhältnissen nichts geändert.

§ 124.

Hat der Vertreter bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben, daß er ohne Vertretungsmacht sei, so kann der andere Vertragschließende, solange der Vertretene die Genehmigung nicht ertheilt hat, von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

§ 125.

Der Vertreter, welcher bei Schließung des Vertrages nicht kundgegeben hat, daß er ohne Vertretungsmacht sei, ist, wenn die Genehmigung des Vertrages verweigert wird, dem anderen Vertragschließenden persönlich verhaftet. Der Andere kann nach seiner Wahl Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Die Haftung des Vertreters tritt nicht ein, wenn der Andere den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat.

§ 126.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft kann von einem Anderen ohne Vertretungsmacht nicht wirksam vorgenommen werden. Ist jedoch die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß dasselbe gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, so finden, wenn der Betheiligte mit der Vornahme sich einverstanden erklärt, die für Verträge geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Neunter Titel.

Einwilligung und Genehmigung.

§ 127.

Ist die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes davon abhängig, daß ein Anderer im Voraus in die Vornahme desselben einwilligt oder das vorgenommene Rechtsgeschäft genehmigt, so kann die Einwilligung oder Genehmigung sowie die Verweigerung der Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft ein Vertrag ist, gegenüber

dem einen oder anderen Vertragschließenden, wenn es ein einseitiges Rechtsgeschäft ist, zu dessen Wirksamkeit erforderlich ist, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, gegenüber dem Urheber des Rechtsgeschäftes oder dem anderen Betheiligten erklärt werden.

Die Erklärung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Ist für das Rechtsgeschäft, auf welches die Einwilligung oder Genehmigung sich bezieht, eine Form erforderlich, so ist die Erklärung an diese Form nicht gebunden.

Auf das Erlöschen der Wirksamkeit der im Voraus ertheilten Einwilligung finden die Vorschriften über das Erlöschen der Vollmacht entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung wirkt, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, auf die Zeit zurück, in welcher das genehmigte Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist. Durch diese Rückbeziehung werden Rechte nicht berührt, welche Dritte vor der Genehmigung durch Verfügungen des Genehmigenden oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung an dem Gegenstande des Rechtsgeschäftes erworben haben.

Zehnter Titel.

Bedingung und Befristung.

§ 128. [1])

Ist einem Rechtsgeschäfte eine aufschiebende Bedingung beigefügt, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte rechtliche Wirkung mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Bedingung erfüllt ist.

§ 129. [2])

Ist einem Rechtsgeschäfte eine auflösende Bedingung beigefügt, so endigt die durch dasselbe erzeugte rechtliche Wirkung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingung erfüllt ist, dergestalt, daß der frühere Zustand von Rechtswegen wiederhergestellt wird.

§ 130.

Ergibt sich aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes, daß der Eintritt oder die Beendigung der rechtlichen Wirkung auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden soll, so sind im Falle der Erfüllung der Bedingung die Betheiligten untereinander so berechtigt und verpflichtet, wie wenn die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes schon in dem früheren Zeitpunkte eingetreten wäre oder geendigt hätte.

§ 131. [3])

Fällt die aufschiebende Bedingung aus, so ist der Eintritt der von der Bedingung abhängig gemachten rechtlichen Wirkung ausgeschlossen.

Fällt die auflösende Bedingung aus, so ist das Rechtsgeschäft als unbedingt errichtet anzusehen.

§ 132. [4])

Das bedingte Recht und die bedingte Verpflichtung sind nach den für das unbedingte Recht und die unbedingte Verpflichtung geltenden Vorschriften vererblich.

---

[1]) Dieser Paragraph ist überflüssig neben dem § 130.
[2]) Vgl. die Anm. zu § 128.
[3]) Dieser Paragraph ist selbstverständlich.
[4]) Vgl. Anm. 2.

§ 133.[3])

Der bedingt Berechtigte kann Sicherheitsleistung fordern, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach den §§ 796, 797 der Zivilprozeßordnung Arrest stattfindet.

Wird über das Vermögen des unter einer aufschiebenden Bedingung Verpflichteten der Konkurs eröffnet, so hat der bedingt Berechtigte diejenigen Rechte, welche die Konkursordnung demselben für den Fall beilegt, daß der Gemeinschuldner zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist (§§ 142, 158 der Konk.-Ordn.).

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn das bedingte Recht wegen der entfernten Möglichkeit der Erfüllung der Bedingung als ein gegenwärtiger Vermögensbestandtheil sich nicht betrachten läßt.

Die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich auch bei einem bedingten Rechte nach den Vorschriften der §§ 814—822 der Zivilprozeßordnung.

(§ 796 der Zivilprozeßordnung.)

Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.

(§ 797.)

Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

Konkursordnung.

§ 142.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertretung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§ 158.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

Zivilprozeßordnung.

§ 814.

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zu-

[3]) Die Festsetzungen dieses Paragraphen würden an Einfachheit und Uebersichtlichkeit gewinnen, wenn sie an den entsprechenden Stellen der Prozeßgesetze ihren Platz fänden.

standes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 815.

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 816.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 817.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§ 818.

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§ 819.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

§ 820.

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

§ 821.

Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

§ 822.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

---

§ 134. [1])

Hat der bedingt Verpflichtete während des Schwebens der Bedingung durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen das von der Bedingung abhängige Recht

[1]) Auch dieser Paragraph ist überflüssig.

vereitelt oder beeinträchtigt, so haftet er im Falle der Erfüllung der Bedingung für den Ersatz des dem Berechtigten daraus entstandenen Schadens. Die Fahrlässigkeit, für welche der Verpflichtete einzustehen hat, wird durch das aus dem Rechtsgeschäfte sich ergebende Rechtsverhältniß bestimmt.

§ 135.

Ist unter einer Bedingung ein Recht übertragen oder aufgehoben [1]) oder eine Sache belastet und wird während des Schwebens der Bedingung über das Recht oder die Sache von dem bedingt Verpflichteten oder im Wege einer gegen diesen erwirkten Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung verfügt, so wird die Verfügung, soweit sie die mit Erfüllung der Bedingung eintretende rechtliche Wirkung vereitelt oder beeinträchtigt, im Falle der Erfüllung der Bedingung unwirksam. Die Vorschriften zu Gunsten Derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. [2])

§ 136.

Wenn der Bedingt Verpflichtete die Erfüllung der Bedingung in einer dem Inhalte des Rechtsgeschäftes zuwiderlaufenden Weise verhindert, so gilt die Bedingung als erfüllt.

§ 137. [3])

Ist die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits erfüllt, so ist das Rechtsgeschäft, wenn die Bedingung eine aufschiebende ist, als unbedingt errichtet, wenn sie eine auflösende ist, als unwirksam anzusehen. Die entgegengesetzte Folge tritt ein, wenn die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bereits ausgefallen ist.

Solange die Erfüllung oder der Ausfall der Bedingung nicht bekannt ist, finden die Vorschriften des § 133 entsprechende Anwendung.

Ist bei einem Rechtsgeschäfte die Beifügung einer Bedingung nicht zulässig, so ist auch die Beifügung einer Bedingung der im ersten Absatze bezeichneten Art unzulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§ 138.

Die Bedingung kann in einer Handlung bestehen, deren Vornahme von der Willkür des Verpflichteten abhängt. Besteht die aufschiebende Bedingung in dem bloßen Wollen des Verpflichteten, so ist die Verpflichtung unwirksam. [4])

§ 139. [4])

Ist einem Rechtsgeschäfte eine unverständliche oder eine widersinnige Bedingung beigefügt, so ist dasselbe nichtig.

§ 140. [5])

Durch Beifügung einer Bedingung, welche die rechtliche Wirkung von einem Umstande abhängig macht, von welchem dieselbe auch ohne den Willen des Er-

---

[1]) Die Ausdrucksweise „Ist ein Recht bedingungsweise aufgehoben" soll die auflösende Bedingung bezeichnen. Man hat wohl an dem Worte „aufhebbar" Anstoß genommen. Damit ist jedoch die Wahl eines falschen Ausdruckes nicht zu entschuldigen.

[2]) § 135 erscheint neben dem § 107 überflüssig.

[3]) § 137 sagt nur Selbstverständliches.

[4]) § 139 ist überflüssig; § 138 hätte im Erbrecht seinen Platz finden sollen, wo seine Unhaltbarkeit festzustellen wäre. (Vgl. § 1765.)

[5]) Der Paragraph sagt etwas Selbstverständliches.

klärenden abhängig ist, wird an der rechtlichen Bestimmtheit des Verhältnisses nichts geändert.

§ 141.

Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Anfangstermin beigefügt, so tritt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes sofort ein, so daß nur deren Geltendmachung auf den Anfangstermin hinausgeschoben ist, sofern nicht aus dem Inhalte des Rechtsgeschäftes erhellt, daß die rechtliche Wirkung erst mit dem Anfangstermin eintreten soll. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 132, des § 133 Abs. 1, 4 und der §§ 134, 135 entsprechende Anwendung.

§ 142. [1])

Ist einem Rechtsgeschäfte ein bestimmter künftiger Zeitpunkt oder ein künftiges Ereigniß, dessen Eintritt gewiß ist, als Endtermin beigefügt, so endigt die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäftes mit dem Endtermine.

Die Vorschriften der §§ 129, 132, des § 133 Abs. 1, 4 und der §§ 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

§ 143. [2])

Der einem Rechtsgeschäfte beigefügte Termin, von welchem ungewiß ist, ob er eintreten werde, ist als Bedingung anzusehen.

Fünfter Abschnitt.

Fahrlässigkeit. Irrthum.

§ 144.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters angewendet wird.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters in besonders schwerer Weise vernachlässigt wird.

§ 145.

Hat Jemand nur diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, so ist er von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

§ 146.

Im Sinne des Gesetzes ist

unter Irrthum sowohl der Irrthum über Thatsachen als auch der Rechtsirrthum,

unter entschuldbarem Irrthum ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Irrthum,

unter Kennenmüssen oder Wissenmüssen ein auf Fahrlässigkeit beruhendes Nichtkennen oder Nichtwissen

zu verstehen.

---

[1]) Wie Anm. 5 auf S. 697.

[2]) Der Paragraph ist überflüssig.

Sechster Abschnitt.

Zeitbestimmungen.

§ 147.

In Ansehung der in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Zeitbestimmungen gelten die Auslegungsregeln der §§ 148—153.

§ 148.

Ist für den Anfang einer nach Tagen bestimmten Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

§ 149.

Eine Frist, welche nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, Halbesjahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt, wenn für den Anfang derselben ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Bildet der Beginn eines Tages den für den Anfang der Frist maßgebenden Anfangspunkt, so endigt die Frist mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage entspricht; fehlt bei einer Monatsfrist dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

§ 150.

Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monate eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 151.

Ist für die Berechnung einer Jahresfrist oder Monatsfrist die Anwendung der Vorschriften des § 149 ausgeschlossen, so wird das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 152.

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 153.

Unter Anfang des Monates wird der erste, unter Mitte des Monates der fünfzehnte, unter Ende des Monates der letzte Tag des Monates verstanden.

Siebenter Abschnitt.

Anspruchsverjährung.

§ 154.

Das Recht einer Person, von einem Anderen eine Leistung zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung (Anspruchsverjährung), sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt. Es macht keinen Unterschied, ob der Anspruch auf einem Schuldverhältnisse oder auf einem anderen Rechtsgrunde beruht.

Der auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung, soweit er auf Herstellung des dem Verhältnisse entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

§ 155.

Die Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre (ordentliche Verjährungsfrist), sofern nicht eine andere Frist bestimmt ist.

§ 156.

Mit Ablauf von zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. der Kaufleute, der Fabrikanten, der Handwerker, sowie Derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren und Leistung von Arbeiten einschließlich der Auslagen
2. derjenigen, welche Landwirthschaft betreiben, für Lieferung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere von Lebensmitteln und Brennmaterialien, sofern die Erzeugnisse zur Verwendung im Haushalte geliefert worden sind;
3. der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke irgend einer Art gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beköstigung, sowie für sonstige den Gästen zur Befriedigung von Bedürfnissen gewährte Leistungen einschließlich der Auslagen;
4. der öffentlichen und nichtöffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, der Verpflegung oder der Heilung dienen, für Gewährung von Unterricht, Verpflegung, Heilung, sowie für jeden damit in Verbindung stehenden Aufwand, ingleichen derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder Erziehung aufgenommen haben, für Leistungen und Aufwendungen der bezeichneten Art;
5. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, sofern diese nicht bei öffentlichen Lehranstalten nach bestehenden besonderen Einrichtungen gestundet sind;
6. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedungener Leistungen, sowie der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
7. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, ingleichen der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen, unbeschadet der Vorschrift des § 16 Satz 2 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173);
8. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen, ingleichen derjenigen, welche Dienste der Aerzte oder Hebammen, ohne approbirt zu sein, geleistet haben, für ihre Dienstleistungen einschließlich der Auslagen;

9. derjenigen, welche aus der Leistung von Diensten oder der Besorgung von Aufträgen ein Gewerbe machen, sofern die Ansprüche aus dem Betriebe ihres Gewerbes herrühren;
10. der Eisenbahnverwaltungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen Fahrgeld, Fuhrlohn und Botenlohn einschließlich der Auslagen;
11. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses;
12. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge einschließlich der Auslagen;
13. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und sonstiger an Stelle oder als Theil des Lohnes zugesagter Leistungen einschließlich der Auslagen;
14. der Arbeitgeber wegen der den gewerblichen Arbeitern auf Lohn oder Auslagen gewährten Vorschüsse;
15. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse.

§ 157.

Mit Ablauf von vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von rechtsgeschäftlich bestimmten Zinsen, von Pachtzinsen und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des § 156 Nr. 11 fallen, ingleichen auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltsbeiträgen und allen sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

§ 158.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Befriedigung des Anspruches rechtlich verlangt werden kann (Fälligkeit).

Insbesondere beginnt die Verjährung eines bedingten oder betagten Anspruches erst nach dem Eintritte der Bedingung oder des Termines.

Ist die Entstehung eines Anspruches von dem bloßen Wollen des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch zur Entstehung gebracht werden konnte.

Ist die Befriedigung eines Anspruches von dem Verlangen oder von der Kündigung des Berechtigten abhängig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verlangen oder die Kündigung erfolgen konnte. Ist von der Kündigung an noch eine Frist für die Befriedigung bestimmt, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem ein dieser Frist gleichkommender Zeitraum seit dem Zeitpunkte abgelaufen ist, in welchem die Kündigung erfolgen konnte.

§ 159.

Die Verjährung der in den §§ 156, 157 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Befriedigung rechtlich verlangt werden kann.

§ 160.

Hängen wiederkehrende Leistungen von einem Hauptrechte nicht ab, so beginnt die Verjährung des Anspruches im Ganzen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Verjährung des Anspruches auf eine Leistung begonnen hat.

§ 161.

Ist die Verjährung gehemmt, so kann während der Dauer der Hemmung eine Verjährung nicht beginnen, eine begonnene Verjährung nicht fortlaufen.

Wird die Verjährung unterbrochen, so ist die bis zu der Unterbrechung abgelaufene Zeit in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

§ 162.

Die Verjährung wird durch jedes rechtliche Hinderniß gehemmt, welches vermöge der Beschaffenheit des Anspruches oder vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet.

Die Verjährung wird dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, des Zurückbehaltungsrechtes oder der Vorausklage oder die Abzugseinrede des Inventarerben entgegensteht.

Sie wird auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruche eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht oder daß der Anspruch der Anfechtung unterliegt.

§ 163.

Die Verjährung des dem Eigenthümer eines Pfandes gegen den Pfandgläubiger zustehenden Anspruches auf Rückgewährung des Pfandes ist so lange gehemmt, als das Pfandrecht besteht.

§ 164.

Im Falle des Stillstandes der Rechtspflege ist während der Dauer desselben die Verjährung gehemmt.

§ 165.

Wird der Berechtigte durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert, so ist die Verjährung gehemmt, wenn und soweit das Hinderniß in den letzten sechs Monaten der Verjährungsfrist oder bei einer Verjährung von sechsmonatiger oder kürzerer Dauer stattfindet.

§ 166.

Gegen eine Person, welche geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowie gegen eine juristische Person beginnt und läuft die Verjährung, auch wenn die Person keinen gesetzlichen Vertreter hat.

Die Verjährung wird jedoch in Ermangelung eines gesetzlichen Vertreters nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist die Verjährungsfrist.

Soweit die im ersten Absatze bezeichneten Personen prozeßfähig sind, finden die Vorschriften des zweiten Absatzes keine Anwendung.

§ 167.

Durch die Erbfolge wird die Verjährung der gegen den Nachlaß gerichteten oder zu dem Nachlasse gehörenden Ansprüche, mit Einschluß der nach dem Erbfalle entstandenen, nicht gehemmt.

Die Verjährung eines solchen Anspruches wird jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem über den Nachlaß der Konkurs eröffnet oder ein Vertreter, gegen welchen oder von welchem der Anspruch geltend gemacht werden kann, bestellt oder die Erbschaft von dem Erben

angenommen worden ist. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist die Verjährungsfrist.

§ 168.

Für Ansprüche zwischen dem Vormunde und dem Mündel ist die Verjährung während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. Dasselbe gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der letzteren und von Ansprüchen zwischen Ehegatten während der Dauer der Ehe.

§ 169.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete gegenüber dem Berechtigten den Anspruch anerkennt, insbesondere durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Pfandbestellung oder Bürgschaftsbestellung.

§ 170.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruches, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles Klage erhebt.

Der Klageerhebung stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung einer Konkursforderung im Konkurse;
3. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
4. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Antrages.

Die Vorschrift des § 190 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt. [1])

§ 171.

Die Unterbrechung mittels Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte die Klage zurücknimmt oder wenn dieselbe wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung abgewiesen wird.

Wird die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen und von dem Berechtigten binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urtheiles bei dem zuständigen Gerichte neue Klage erhoben, so gilt die Verjährung als durch die erste Klageerhebung unterbrochen.

Ist im Falle des § 36 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung die erste Klage innerhalb der Verjährungsfrist und jede nachfolgende Klage binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des vorausgegangenen Urtheils erhoben, auch binnen drei Monaten nach der Rechtskraft des letzten Urtheils die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nachgesucht und bei dem bestimmten Gerichte sodann binnen drei Monaten nach der Bestimmung desselben die Klageerhebung erfolgt, so gilt die Verjährung als durch die erste Klageerhebung unterbrochen.

Wird die Klage wegen Unzulässigkeit der gewählten Prozeßart abgewiesen und von dem Berechtigten binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urtheiles in der zulässigen Prozeßart neue Klage erhoben, so gilt die Verjährung als durch die erste Klageerhebung unterbrochen.

Auf die im zweiten bis vierten Absatze bezeichneten Fristen finden die Vorschriften der §§ 164, 166 entsprechende Anwendung.

[1]) Siehe dieselbe S. 683.

§ 172.

Die Unterbrechung mittels Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit nach Maßgabe der §§ 637, 640, 641 der Zivilprozeßordnung erlöschen.

Zivilprozeßordnung.

§ 637.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

§ 640.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im § 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

§ 641.

Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

---

§ 173.

Die Unterbrechung mittels Vornahme oder Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die erwirkte Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung mittels Beantragung einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage seitens der Behörde nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme einer Vollstreckungshandlung zurückgenommen wird.

§ 174.

Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweiten Erledigung des Prozesses.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung der Parteien oder in Folge der Unterlassung des Betreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit dem Zeitpunkte, in welchem der Stillstand eintritt. Die mit Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei mit der Wirkung der Klageerhebung unterbrochen.

§ 175.

Auf die durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des § 174 entsprechende Anwendung.

§ 176.

Die durch Anmeldung im Konkurse bewirkte Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Konkurses.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Ist bei Beendigung des Konkurses für eine Forderung, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruches in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten worden, so dauert die Unterbrechung auch nach Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich in diesem Falle nach den Vorschriften des § 174.

§ 177.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren, auch wenn sie an sich einer kürzeren Verjährung unterliegen, mit Ablauf von dreißig Jahren. Dasselbe gilt von Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden, sowie von Ansprüchen, welche durch die im Konkurse erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

Soweit die Feststellung sich auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig verfallende Leistungen erstreckt, finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

§ 178.

Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 174 Absatz 1 und des § 177 Absatz 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil.

§ 179.

Ist der Anspruch vor einem Schiedsgerichte oder besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgerichte oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 170—175 und der §§ 177, 178 entsprechende Anwendung.

Sind in einem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt, oder hängt die Anrufung eines bereits bestehenden Schiedsgerichtes von der Erfüllung besonderer Vorbedingungen ab, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das seinerseits zur Erledigung des Anstandes Erforderliche vornimmt.

§ 180.

Wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Vorentscheidung einer Behörde abhängig ist, so wird die Verjährung durch das Gesuch um Erlassung der Vorentscheidung unterbrochen.

Die Unterbrechung dauert bis zur Erledigung des Gesuches.

§ 181.

Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein auf einem Rechte an derselben beruhender Anspruch begründet ist, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so wird die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit in die Verjährungsfrist eingerechnet.

§ 182.

Nach Vollendung der Verjährung steht dem Anspruche eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Anspruches dauernd ausgeschlossen wird.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete kann auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn in Unkenntniß der Verjährung des Anspruches geleistet ist.

§ 183.

Die Verjährung eines durch Pfandrecht gesicherten Anspruches hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem Pfande zu verlangen.

Bei der Verjährung von Ansprüchen auf rückständige Zinsen oder andere wiederkehrende Leistungen finden die Vorschriften des ersten Absatzes keine Anwendung.

Ist zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches ein Recht übertragen, so findet die Rückforderung auf Grund der Verjährung des Anspruches nicht statt.

§ 184.

Ist der Hauptanspruch verjährt, so ist auch der Anspruch auf die von demselben abhängenden Nebenleistungen verjährt, selbst wenn die für den letzten Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Bei selbständigen wiederkehrenden Leistungen ist mit der Verjährung des Anspruches im Ganzen auch der Anspruch auf die bis dahin verfallenen Leistungen verjährt.

§ 185.

Durch Rechtsgeschäft kann die Verjährung nicht ausgeschlossen und nicht erschwert werden. Sie kann insbesondere nicht durch Verlängerung der Verjährungsfrist erschwert werden.

Die Erleichterung der Verjährung, insbesondere die Abkürzung der Verjährungsfrist kann durch Rechtsgeschäft bestimmt werden.

Achter Abschnitt.

Selbstvertheidigung und Selbsthilfe.

§ 186.

Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

§ 187.

Eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden, wenn Jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine von dieser Sache drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, sofern die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich war und die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 188.

Selbsthilfe mittels Handlungen, welche an sich unerlaubt sind, ist unerlaubt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§ 189.

Selbsthilfe mittels Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, oder mittels Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung ist erlaubt, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und der Berechtigte ohne sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, daß die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Der Berechtigte darf bei Ausübung der Selbsthilfe nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist derselbe, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen; zugleich ist bei diesem Gerichte die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes zu beantragen.

Sind bewegliche Sachen zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches weggenommen, so ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, unverzüglich die Anordnung des dinglichen Arrestes zu beantragen; wird die Stellung des Antrages verzögert oder der Antrag abgelehnt, so sind die Sachen zurückzugeben.

Neunter Abschnitt.[1]

Urtheil.

§ 190.

Die Verurtheilung zu einer Leistung ist nur zulässig, wenn die Fälligkeit bereits eingetreten ist.

Bei wiederkehrenden Leistungen, welche nicht auf Rechtsgeschäft beruhen, kann die Verurtheilung auch für die erst später fällig werdenden Leistungen erfolgen.

Wird eine von einer Gegenleistung nicht abhängige Geldforderung erst mit Ablauf einer Frist nach der Kündigung fällig, oder endigt ein Miethverhältniß erst mit Ablauf einer Frist nach der Kündigung, so ist die Verurtheilung zur künftigen Zahlung oder Räumung auf Grund der mit der Klage verbundenen oder derselben vorausgegangenen Kündigung zulässig.

§ 191.

Das rechtskräftige Urtheil ist maßgebend für das Rechtsverhältniß[2] zwischen den Parteien. Das rechtskräftig Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf diese Wirkung des rechtskräftigen Urtheiles kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

§ 192.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber des in Streit befangenen Gegenstandes für eine der Parteien geworden sind.

Die Vorschriften zu Gunsten Derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Beweis.

§ 193.

Wer einen Anspruch geltend macht, hat die zur Begründung desselben erforderlichen Thatsachen zu beweisen. Wer die Aufhebung eines Anspruches oder

---

[1]) Vgl. hierzu aus dem „Gutachten des Anwaltstandes" Linkelmann II „Der Beginn des Rechtsstreites" Heft 1 S. 41 ff.

[2]) Die Zivilprozeßordnung § 293 Abs. 1 erklärt das rechtskräftige Urtheil nur insoweit für maßgebend, als über den geltend gemachten „Anspruch" entschieden ist. Damit dürfte sich die Festsetzung des Entwurfes nicht decken, der von einer endgültigen Feststellung des „Rechtsverhältnisses" spricht. Doch scheint uns der Entwurf das Richtige getroffen zu haben.

die Hemmung der Wirksamkeit desselben geltend macht, hat die Thatsachen zu beweisen, welche zur Begründung der Aufhebung oder Hemmung erforderlich sind.

§ 194.

Wer die rechtliche Wirkung eines Thatbestandes wegen besonderer, die regelmäßige Wirksamkeit ausschließender Thatsachen verneint, hat diese besonderen Thatsachen zu beweisen.

Dies gilt insbesondere für Rechtsgeschäfte, wenn geltend gemacht wird der Mangel der Geschäftsfähigkeit, der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen, der Willensfreiheit wegen Drohung oder Betruges, oder wenn geltend gemacht wird, daß eine besondere Form rechtsgeschäftlich bestimmt worden sei.

§ 195.

Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat, wenn eine besondere Form zur Gültigkeit desselben erforderlich ist, auch die Beobachtung dieser Form zu beweisen.

§ 196.

Wer Rechte aus einem Rechtsgeschäfte geltend macht, hat zu beweisen, daß dasselbe in der von ihm behaupteten Weise zu Stande gekommen ist, auch wenn der Gegner die Errichtung zugesteht, jedoch behauptet, daß das Rechtsgeschäft in anderer Weise, insbesondere unter Beifügung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung oder unter Beifügung eines Anfangstermines oder Endtermines errichtet worden sei.

(§ 432.)

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer vereinbarten Frist nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgeübt wird.

(§ 434.)

Der Vertragschließende, welcher auf Grund des Vorbehaltes des Rücktrittsrechtes vom Vertrage zurücktritt, hat diesen Vorbehalt zu beweisen.

Wird das Rücktrittsrecht wegen Nichterfüllung der in einem Thun bestehenden Verpflichtung des anderen Theiles geltend gemacht, so hat dieser die vertragsmäßige Bewirkung der Leistung zu beweisen.

§ 197.

Die Erfüllung oder den Ausfall einer Bedingung hat derjenige zu beweisen, welcher aus der betreffenden Thatsache ein Recht herleitet.

§ 198.

Wenn das Gesetz vorschreibt, daß eine Thatsache vermuthet werde, so gilt dieselbe für erwiesen; es ist jedoch der Beweis des Gegentheils zulässig, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist.

Elfter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

§ 199.

Wer zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, hat dieselbe in einem dem Werthe des zu sichernden Rechtes entsprechenden Betrage nach seiner Wahl zu bewirken:

durch öffentliche Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren,
durch Verpfändung beweglicher Sachen,
durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
durch Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken mit Ausschluß der Sicherungshypotheken.

Kann von ihm in dieser Weise die Sicherheit nicht geleistet werden, so ist die Stellung tüchtiger Bürgen zulässig.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ein Anderes bestimmt ist.

§ 200.

Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere landesgesetzlich in das Eigenthum des Fiskus oder einer Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 201.

Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in welcher Mündelgelder angelegt werden dürfen.

Mit Werthpapieren kann nur in Höhe von drei Viertheilen des Kurswerthes Sicherheit geleistet werden.

§ 202.

Mit einer beweglichen Sache kann nur in Höhe von zwei Drittheilen des Schätzungswerthes Sicherheit geleistet werden.

§ 203.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter welchen Mündelgelder in Hypotheken oder Grundschulden angelegt werden dürfen.

§ 204.

Ein Bürge ist tüchtig, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

§ 205.

Wird die bestellte Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so hat der Verpflichtete anderweite Sicherheit zu leisten.

(§ 1664.)

Gelder, welche nicht erforderlich sind, um die laufenden und andere durch die Vermögensverwaltung begründete Ausgaben zu bestreiten, soll der Vormund zinsbar anlegen.

Die Anlegung der Gelder soll nur erfolgen:

1. in sicheren Hypotheken oder Grundschulden an inländischen Grundstücken;
2. in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates;
3. in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Schuldverschreibungen, welche von inländischen kommunalen Körperschaften oder von den Kreditanstalten solcher Körperschaften ausgestellt

und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

5. bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse;
6. in sonstigen Werthpapieren, in Ansehung deren durch Beschluß des Bundesrathes bestimmt ist, daß Mündelgelder in denselben angelegt werden dürfen.

Eine Hypothek oder eine Grundschuld ist nur dann als sicher anzunehmen, wenn sie bei einem landwirthschaftlichen Grundstücke innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei einem anderen Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstückes zu stehen kommt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist.

Die Revision des Genossenschaftsgesetzes.[1])

IV. Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der VII. Kommission des Reichstags.

Vorbemerkung.

Es darf als die fast einmüthige Ueberzeugung der Kommissionsmitglieder konstatirt werden, daß im Großen und Ganzen der Entwurf als ein bedeutsamer Fortschritt zu begrüßen und für ein geeignetes Mittel zu erachten sei, um der Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens einen neuen kräftigen Aufschwung zu verleihen.

Auch darüber, daß der wesentlichste Vortheil des vorgelegten Gesetzes in der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht erblickt werden müsse, herrschte im Schooße der Kommission kaum eine Meinungsverschiedenheit. Eine Debatte über die Zweckmäßigkeit der Einführung dieser neuen Genossenschaftsart fand infolge dessen nicht statt; man beschränkte sich vielmehr auf den Austausch einiger allgemeiner Bemerkungen über die Frage, welche Erwartungen sich an die Neuerung für die verschiedenen Genossenschaften knüpfen ließen. Die Meinungen hierüber gingen auseinander. Während für Kreditgenossenschaften die beschränkte Haftpflicht von einer Seite als ungeeignet oder doch weniger geeignet erklärt wurde, sahen Andere keinen Grund, für diese Genossenschaften die beschränkte Haftung auszuschließen. Für kleine ländliche Kreditgenossenschaften erschien den Einen die unbeschränkte Haftpflicht entbehrlich, weil den Gläubigern meistentheils die Verhältnisse der Genossenschaft und des einzelnen Genossen bekannt seien, wogegen die andere Meinung dahin ging, daß bei diesen Genossenschaften, deren Kreditfähigkeit nicht sowohl auf dem Vermögen, als auf den persönlichen Eigenschaften, dem Fleiße und der Betriebsamkeit ihrer Mitglieder beruhe, die unbeschränkte Haftpflicht nach wie vor die Regel bleiben werde. Auch die Frage, ob der durch Einführung der beschränkten Haftpflicht wesentlich erleichterte Zutritt wohlhabender Mitglieder zu einer Genossenschaft als wünschenswerth zu bezeichnen sei, wurde wiederholt gestreift und von der einen Seite bejaht, von Anderen aber, welche auf die Gleichartigkeit in den Verhältnissen der Mitglieder einer Genossenschaft besonderes Gewicht legen zu müssen glaubten, verneint.

Neben der beschränkten Haftpflicht erschienen der Kommission als die wichtigsten Punkte der Vorlage die Bestimmungen über:

1. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder (§ 8),
2. die Revision (§§ 49—60),
3. den Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen (§§ 111—113).

Ueber diese Punkte haben sowohl in erster wie in zweiter Lesung umfassende Erörterungen stattgefunden.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1888 S. 754 ff.

Den Bedürfnissen der seit Erlaß des gegenwärtigen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 in stetigem Wachsthum begriffenen ländlichen Genossenschaften ist bereits in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Rechnung getragen worden. Im Laufe der Kommissionsberathungen machten sich aber bei verschiedenen Gelegenheiten Wünsche nach umfassenderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der ländlichen Genossenschaften geltend. In der Mehrzahl der Fälle ist diesen Wünschen stattgegeben worden. Es wurde zwar einmal die Frage angeregt, ob es bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht richtiger sei, besondere Bestimmungen einerseits für die ländlichen und andererseits für die überwiegend den Interessen der gewerblichen Bevölkerung in den Städten dienenden Genossenschaften zu treffen. Die Kommission begegnete sich aber mit den verbündeten Regierungen in der Auffassung, daß die Verhältnisse der ländlichen und der gewerblichen Genossenschaften keineswegs in dem Grade verschieden sind, um nicht den Bedürfnissen beider Genossenschaftsarten durch einheitliche Grundsätze gerecht werden zu können, und sie glaubt, in ihren fast überall ohne Widerspruch der Regierungsvertreter gefaßten Beschlüssen den Boden geschaffen zu haben, auf welchem sich ländliche wie städtische Genossenschaften gleich gedeihlich werden entwickeln können. (Kommissionsbericht.)

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
   2a. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
3. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine),
5. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung.
6. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht),
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erfor-

derlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht),

3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§ 3. Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im § 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§§ 4—6 unverändert.

§ 7. Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 8.[1]) Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
   1a. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
2. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird;

---

[1]) Der Kommissionsbericht bemerkt hiezu Folgendes:

Absatz 1. Während die §§ 6 und 7 vorschreiben, über welche Gegenstände im Statut Bestimmung getroffen werden muß, handelt der § 8 Absatz 1 von denjenigen Bestimmungen, welche, wenn sie überhaupt getroffen werden, der Aufnahme in das Statut bedürfen. Die letztere Art von Bestimmungen wird in § 8 Absatz 1 nicht erschöpft. Der Gesetzentwurf selbst führt an verschiedenen Stellen (z. B. in den §§ 33, 61, 64, 71) weitere hierher gehörige Bestimmungen an.

In der Kommission entstand insbesondere die Frage, in welcher Form Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung zu treffen sein würden, und es wurde von einigen Mitgliedern der Antrag gestellt, unter die im § 8 Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen auch diejenigen aufzunehmen, nach welchen „die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung an bestimmte Erfordernisse geknüpft wird". Die Kommission war zwar sachlich

3. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;

---

der Meinung, daß es sich hier um eine organisatorische Bestimmung handele, die schon ihrer Natur nach nur durch Statut festgesetzt werden dürfe, lehnte es aber ab, dies noch besonders im Gesetz auszusprechen. Es sei dies bereits durch die Worte in Nr. 3 „nach anderen Erfordernissen" genügend zum Ausdrucke gelangt; zu solchen „Erfordernissen" der Beschlußfassung gehöre auch die Aufstellung von Erfordernissen für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung. Dies werde aus der gleichlautenden Fassung in Ziffer 5 des Artikels 209a des Handelsgesetzbuchs unwidersprochen gefolgert. Zudem sei es nicht rathsam, durch Aufnahme einer Vorschrift, wie der beantragten, die Genossenschaften allgemein auf den Erlaß statutarischer Bestimmungen über die Erfordernisse der Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung besonders hinzuweisen, da Bestimmungen über die Präsenzziffer als Voraussetzung der Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung nicht ohne Bedenken seien; es könne der Zweck solcher Bestimmungen leicht durch Einstellung einer sehr niedrigen Ziffer illusorisch gemacht, durch eine hohe Präsenzziffer aber der Geschäftsgang sehr erschwert werden.

Dagegen hielt es die Kommission für angezeigt, den im § 63 des Entwurfs vorgesehenen Fall, daß durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird, im § 8 Absatz 1 durch Einschaltung der Nr. 1a in Berücksichtigung zu ziehen.

Absatz 2. 1. Der Absatz 2 der Vorlage, welcher in erster Lesung nur der Fassung nach dahin abgeändert worden ist:

> Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen.

beschränkt die Vorschuß- und Kreditvereine in der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder.

Diese Beschränkung fand lebhaften Widerspruch, jedoch stand die Debatte darüber unter dem Einfluß der in erster Lesung angenommenen Bestimmung im § 77, nach welcher eine Genossenschaft aufgelöst werden kann, wenn sie dem Verbote des § 8 Absatz 2 fortgesetzt zuwiderhandelt.

Die Gegner des Entwurfs gingen zwar nicht so weit, eine jede Beschränkung der Kreditvereine in der gedachten Richtung schlechthin für unzulässig zu erklären, vielmehr wurde zugegeben, daß von Seiten des Anwalts und nach den Beschlüssen der Vereinstage den Kreditgenossenschaften immer als Regel empfohlen worden sei, die Geschäfte auf den Kreis ihrer Mitglieder zu beschränken. Die große Mehrzahl der Kreditgenossenschaften habe auch in der That Darlehnsgeschäfte mit Nichtmitgliedern durch das Statut ausgeschlossen; es müßten aber Ausnahmen von dieser Regel unter besonderen Verhältnissen zugelassen werden, und ein gesetzliches Verbot könnte manche der bestehenden Kreditgenossenschaften auf das Empfindlichste schädigen. Eine gesetzliche Ausnahmebestimmung ausschließlich für Kreditgenossenschaften erscheine auch um deshalb nicht berechtigt, weil dieselben Gründe, welche hier für eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes sprächen, auch bei anderen Gattungen von Genossenschaften zuträfen.

Das Hauptbedenken gegen die Vorlage wurde aber darin gefunden, daß der Text derselben ganz unerläßliche oder unvermeidliche Geschäfte als verfänglich erscheinen lasse. Bei jedem an ihn herantretenden Kreditgeschäfte werde ein Genossenschaftsvorstand künftig prüfen müssen, ob er solches ohne Gefahr der Auflösung der Genossenschaft eingehen dürfe oder ob er es deshalb unterlassen solle. Nur Wenige würden sich künftig zur Uebernahme einer so verantwortlichen Stellung bereit finden. Die Annahme des Absatzes 2 würde daher vielen Genossenschaften die Nothwendigkeit nahelegen, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln, was wieder zur Folge haben müsse, daß der kleine Handwerker den billigen Kredit verliere, daß der Zinsfuß gesteigert und die ganze Verwaltung nicht mehr im Sinne der Tausende, die Kredit begehren, sondern im Sinne derjenigen, die das Kapital hergeben, geführt werde.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde entgegnet, daß die Fassung der angefochtenen Vorschrift einer Mißdeutung nicht unterliegen könne. Der Absatz 2 besage, daß die Gewährung von Darlehen an Nichtmitglieder nicht zum Zwecke des Unternehmens gemacht werden dürfe. Eine Uebertretung des Verbots liege erst dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb im Ganzen auf Nichtmitglieder ausgedehnt werde, und auch dann nur insoweit,

4. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

---

als er den Zweck des Unternehmens, d. i. die Gewährung von Vorschüssen, auszuführen verfolge. Nicht auf die Prüfung eines einzelnen Geschäfts werde sich daher im Falle eines Auflösungs- oder Strafverfahrens die richterliche Thätigkeit zu beschränken haben, sondern es bedürfe der Feststellung, daß in einer Mehrzahl von Geschäften Thatsachen vorliegen, welche erkennen lassen, daß der Geschäftsbetrieb dem Verbote zuwider auf Nichtmitglieder ausgedehnt werde. Mit dieser Begrenzung sei aber das Verbot eine im öffentlichen Interesse liegende Nothwendigkeit, denn es handle sich darum, die Gefahr auszuschließen, daß die Kreditgenossenschaften der genossenschaftlichen Natur entkleidet würden und durch Einführung eines für sie nicht passenden bankmäßigen Betriebes zum wirthschaftlichen Ruine weiter Kreise führten.

Auch aus dem Schooße der Kommission heraus wurde bemerkt, daß Genossenschaften, welche nur unter Ausdehnung des Vorschußverkehrs auf Nichtmitglieder bestehen könnten, nichts Anderes als Bankgeschäfte unter genossenschaftlicher Form seien, deren Umwandelung in Aktiengesellschaften kein Bedauern hervorrufen könne. Dagegen wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß die Geschichte der Kreditgenossenschaften die ausgesprochenen Befürchtungen keineswegs rechtfertige. Als die Ursachen stattgefundener Bankbrüche hätten sich bisher herausgestellt: Gewährung zu hoher Darlehnssummen (wie sie Nichtmitglieder schwerlich erhalten würden), schlechte Anlage von Kapitalien, Spekulation und Unterschleife: Darlehen an Nichtmitglieder hätten aber dabei niemals eine Rolle gespielt. Es erhelle deshalb nicht, inwiefern gerade bei Kreditvereinen eine besondere Gefahr vorhanden sei.

Die Regierungsvertreter erblickten diese Gefahr in den größeren Risiken, welche der Natur des Geschäftsbetriebes nach bei den Kreditgenossenschaften eingegangen werden müßten, erklärten aber im Uebrigen ihre Zustimmung, wenn seitens der Kommission gewünscht werden sollte, die Absicht der Vorlage durch einen Zusatz noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Von verschiedenen Seiten wurde indessen die Möglichkeit bestritten, diejenigen Arten von Darlehnsgeschäften, welche nicht dem Zwecke des Unternehmens dienen und daher auch Nichtmitgliedern gegenüber erlaubt sein sollten, zutreffend zu kennzeichnen. An das Kriterium der Disponibilität der Gelder in Sonderheit könnten sich die Genossenschaftsvorstände bei den einzelnen Darlehnsgeschäften nicht halten, denn der Richter könne finden, daß die Gelder nicht disponibel gewesen sein würden, wenn diese oder jene Geldaufnahme oder Geldannahme vorher unterlassen worden wäre. In der That wurden auch die in dieser Beziehung gestellten Anträge übereinstimmend nach der Richtung hin bemängelt, daß sie die Ausschließung der in Rede stehenden Verbotsbestimmung an nicht hinlänglich bestimmte und faßbare Merkmale, wie z. B. das Vorhandensein von „zu dem regelmäßigen Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen", „über den Bedarf des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinaus gehenden", „verfügbaren" Geldbeständen, knüpften und dadurch der richterlichen Auslegung einen zu weiten Spielraum ließen. Ein Mitglied der Kommission charakterisirte diese Anträge dahin, daß sie sämmtlich das richterliche Ermessen beseitigen wollten, welches man doch durch keinen Zusatz aus der Welt schaffen könne. Als den Sinn des Verbots am einfachsten zum Ausdruck bringend und die wenigsten Zweifel anregend, gab die Kommission schließlich einem Antrage den Vorzug, welcher dem Absatz 2 den Zusatz beigefügt wissen wollte:

„Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot."

Hiernach sind Darlehnsgewährungen an Nichtmitglieder je nach dem Zwecke verschieden zu beurtheilen, welchen die Genossenschaft mit der Hingabe der Gelder verfolgt, je nachdem nämlich die Darlehnsgewährungen zur Befriedigung eines Kreditbedürfnisses des Empfängers oder zur Anlegung von Geldbeständen dienen sollen. Handelt es sich um die gewerbsmäßige Absicht, den Zweck des Unternehmens zu verfolgen und demgemäß den Darlehnsempfänger in den regelmäßigen Vorschußverkehr hineinzuziehen, so greift das Verbot Platz; handelt es sich dagegen darum, durch Anlegung von Geldbeständen das von der Geschäftspraxis gebotene Mittel anzuwenden, um dem Zwecke des Unternehmens Genüge leisten zu können, so findet die Ausnahmebestimmung Anwendung. Allerdings sind Fälle denkbar, in welchen die Anlegung von Geldbeständen zwar auf Seiten der Genossenschaft der Zweck der Darlehnshingabe ist, aber als mitbestimmendes Motiv für die Auswahl des Empfängers die Befriedigung eines Kreditbedürfnisses desselben in Frage kommt; eine Kreditgenossenschaft, welche Bestände anlegen will, wird aus begreiflichen Gründen unter mehreren Darlehnsnehmern häufig denjenigen zu bevorzugen geneigt sein, welcher der Aufnahme eines Dar-

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehnsgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

---

lehns am meisten benöthigt. Die Kommission hat dies nicht ausschließen wollen. Sodann erschien es nach Ansicht der Kommission zweifellos, daß zu den Geschäften mit Nichtmitgliedern, welche ohne Weiteres zulässig sind, unter anderem gehören: der Ankauf von Wechseln, sofern die Diskontirung nicht blos als Form erscheint, unter welcher eine Darlehnsgewährung verwirklicht werden soll, ebenso der Ankauf von Effekten oder Kaufgelder-Restforderungen, die Unterbringung von Geldern bei Sparkassen, Bankgeschäften oder anderen Genossenschaften.

Mit dem erwähnten Zusatze wurde in zweiter Lesung der Absatz 2 des § 8 einstimmig angenommen. Gleichzeitig wurde aber die Eingangs erwähnte Bestimmung im § 77 einstimmig gestrichen, dagegen, und zwar ebenfalls einstimmig, der § 8 Absatz 2 unter diejenigen Vorschriften aufgenommen, zu deren Befolgung nach § 137 die Mitglieder des Vorstandes von dem Gericht durch Ordnungsstrafen im Betrage von 20 bis 600 Mark anzuhalten sind.

II. Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, zwischen Absatz 2 und 3 des § 8 folgenden Absatz einzuschieben:

> Konsumvereine dürfen ihre Waaren nur an Mitglieder ablassen.

Hiermit im Zusammenhange stehen zwei andere, zu § 17 gestellte Anträge. Nach dem einen sollte dem § 17 ein dritter Absatz beigefügt werden, lautend:

> Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen bezweckende Genossenschaften unterliegen, wenn sie auch an Nichtmitglieder Waaren ablassen, den Vorschriften der Gewerbeordnung.

nach dem andern sollte als § 17a folgende Bestimmung eingeschoben werden:

> Die Genossenschaften unterliegen bezüglich ihres Geschäftsbetriebes den Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie der Steuerpflicht nach den für den Landestheil, in welchem die Genossenschaften ihren Sitz haben, geltenden Steuergesetzen.

A. Die Antragsteller schilderten im Anschluß an die an den Reichstag gerichteten Petitionen die bedenkliche Richtung, welche die Entwickelung der Konsumvereine genommen habe. Am nachtheiligsten wirke der ausgedehnte Branntweinhandel, der von vielen Konsumvereinen betrieben würde; häufig würden derartige Vereine von einer kleinen Anzahl von Personen lediglich zum Zwecke gemeinsamer Beschaffung von Spirituosen gegründet. Beamte in großer Zahl suchten sich als Leiter von Konsumvereinen einen Nebenverdienst zu verschaffen und übten namentlich in den Oberschlesischen Bergwerksbezirken auf die ihnen unterstellten Arbeiter einen Druck zum Eintritt in die Vereine aus, der dem gesetzlich verbotenen Truckſystem völlig gleichkomme. Man ziehe hohe Prozente aus dem Brodverkauf, um damit Delikatessen für das Bedürfniß der Wohlhabenden anzuschaffen; dies sei eine Ausbeutung des Armen zu Gunsten des Bemittelten und eine ungerechtfertigte Schädigung des freien Geschäftsmannes, der mit den Konsumvereinen schon aus andern Gründen nicht konkurriren könne. Während nämlich der freie Geschäftsmann mit fremden Kapitalien zu arbeiten habe, für deren Rentabilität er sorgen müsse, würde den Konsumvereinen das nöthige Kapital von den Genossen zur Verfügung gestellt. In Folge dessen könnten die Vereine stets gegen Baar einkaufen, bezögen das übliche Skonto und erlitten niemals Verluste. Die Konsumvereine würden aufgesucht, einerlei wo sich ihre Geschäftsräume befänden, während der Kaufmann für sein Geschäft eine geeignete Lage haben müsse. In Folge dieser und anderer Umstände drohe das freie Geschäftsleben unter der Konkurrenz der Konsumvereine zu ersticken. Welche Verheerungen auf wirthschaftlichem Gebiete diese Vereine bereits angerichtet hätten, gehe aus den seit Jahren ertönenden Nothschreien aus dem Kaufmanns- und Handwerkerstande hervor, welcher Schutz für seine Lebensbedingungen fordere. In Görlitz z. B., einer Stadt von 60,000 Einwohnern, fristeten nur noch 6 Kaufleute mühsam ihrer Existenz, während ohne die bestehenden Konsumvereine dort gegen 70 Kaufleute und Handwerker existiren und ihrerseits wieder ihren Mitbürgern Verdienst und Nahrung zuwenden könnten.

Die gestellten Anträge wollen den geschilderten Unzuträglichkeiten auf einem doppelten Wege begegnen: einmal durch Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine auf ihre Mitglieder. Der ungemessene Branntweinkonsum — so meinte der Antragsteller —

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

§ 9. Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus

---

werde aufhören, wenn nur an Mitglieder verkauft werden dürfe; dem ausgedehnten Verschleiß von Branntwein werde der Boden entzogen, wenn die Aussicht auf hohe Dividenden fortfalle. Auch die Klagen über den massenhaften Eintritt von Beamten in die Konsumvereine würden verstummen, sobald nicht mehr auf die Erzielung von Gewinn hingearbeitet werde, denn dann schwinde auch der Verdienst dieser Beamten.

Unter den übrigen Mitgliedern der Kommission fand das beantragte Verbot der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder mehrere Vertheidiger. Dasselbe entspreche dem genossenschaftlichen Gedanken, mit welchem Geschäfte, die hauptsächlich auf Geldgewinn ausgingen, nichts gemein hätten; zu den letzteren gehörten aber Konsumvereine, die ihren Betrieb auf Nichtmitglieder ausdehnten. Die Bildung von Konsumvereinen sei zwar ein geeignetes Mittel, um dem unberechtigten Zwischenhandel entgegenzutreten, man dürfe aber die Vereine selbst nicht zu Stätten desselben machen. Alljährlich mehrten sich die Klagen der kleinen Handwerker und Kaufleute über die Konkurrenz, die ihnen durch den Hausirhandel und durch die großen Abzahlungsgeschäfte bereitet würde: hier sei eine geeignete Gelegenheit, zu zeigen, daß man diesen Klagen abhelfen wolle, soweit dies ohne ungerechtfertigte Eingriffe in die Freiheit Anderer thunlich sei.

Von anderer Seite wurde indessen die behauptete schädliche Wirksamkeit der Konsumvereine entschieden in Abrede gestellt und hervorgehoben, daß die Konsumvereine in vielen Orten auch wohlthätig gewirkt hätten, indem sie der Uebervortheilung der kleinen Leute durch die Händler ein Ziel gesetzt und ersteren Gelegenheit gegeben hätten, ihre Bedürfnisse billiger und besser zu beziehen; häufig würden Konsumvereine da gegründet, wo die Geschäftswelt das konsumirende Publikum nicht so behandle, wie dies billigerweise geschehen sollte. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde auch noch darauf hingewiesen, daß der Schutz von wirthschaftlich Schwachen, welchen der Antragsteller bezwecke, nicht anderen ebenfalls schwachen Elementen zum Schaden gereichen dürfe; das beantragte Verbot würde aber eine erhebliche Schädigung der Konsumvereine zur Folge haben. Wenn die Vereine z. B. einen offenen Laden hielten und jederzeit kontroliren müßten, daß nur an Mitglieder verkauft würde, so würde hierin eine unerträgliche Belästigung liegen. Eine derartige Kontrole sei aber auch, wie ein Mitglied der Kommission bemerkte, häufig in der That nicht durchführbar; in Fabrikgegenden meldeten sich an den Löhnungstagen oft Hunderte von Arbeitern bei den Konsumvereinen, um ihre Bedürfnisse einzukaufen; eine Kontrole sei hier unmöglich. Wo aber das Verbot nicht kontrolirt werden könne, führe es zu allerlei Hintergehungen, Betrügereien und Chikanen. Die beantragte Verbotsbestimmung wurde mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

B. Hierauf wurde der Antrag zur Debatte gestellt, welcher die Konsumvereine, wenn sie auch an Nichtmitglieder Lebensmittel verkaufen, den Vorschriften der Gewerbeordnung unterwerfen will.

Der Antragsteller führte zur Begründung Folgendes aus: Die Konkurrenz der Konsumvereine mit dem kleinen Handwerker und Händler lasse sich zwar nicht ausschließen, aber der Konkurrenzkampf müsse wenigstens mit einigermaßen gleichen Waffen geführt werden. Thatsächlich nähmen aber diese Vereine in gewerbepolizeilicher und steuerlicher Beziehung eine privilegirte Stellung ein. Dieselben seien weder den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Konzessionirung von Schankwirthschaften, noch dem Nahrungsmittelgesetze oder der Maaß- und Gewichtsordnung unterworfen; an die vorgeschriebenen Polizeistunden kehrten sich diese Vereine gleichfalls nicht. Es sei aber nothwendig, daß die Konsumvereine, soweit sie ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnten, besonders hinsichtlich des Branntweinhandels und des Haltens von Schankwirthschaften mit den übrigen Gewerbetreibenden auf gleiche Linie gestellt würden, dergestalt, daß alle Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche eine Beschränkung des Branntweingenusses bezweckten, auch auf Konsumvereine Anwendung fänden. Dem armen Manne solle der Branntwein dadurch nicht vertheuert werden; die Absicht gehe vielmehr nur dahin, die Genossenschaften, welche mit Branntwein Handel trieben, den übrigen Handeltreibenden gleichzustellen. Auch bezüglich des steuerlichen Ge-

solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§§ 10—14 unverändert.

§ 15. Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gericht (§ 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsantheils bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit

---

bietes, auf welchem die Konsumvereine gleichfalls bevorzugt seien, würden die einzelnen Bundesstaaten dadurch auf die richtige Grenze hingewiesen werden.

Nachdem von anderer Seite beantragt worden war, aus dem zur Diskussion stehenden Antrage die beschränkenden Worte „wenn sie auch an Nichtmitglieder Waaren ablassen" zu streichen, wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen zunächst darauf hingewiesen, wie gefährlich es sei, in das Genossenschaftsgesetz eine Interpretation bezüglich der Gewerbeordnung aufzunehmen. Die Frage, welche Personen den Vorschriften der letzteren unterlägen, gehöre in die Gewerbeordnung, aber diese selbst vermeide es, zu definiren, was Gewerbe sei und welche Existenzen ihren Bestimmungen unterworfen seien. Noch viel weniger definire die Gewerbeordnung, was als Handelsgewerbe zu betrachten sei. Das Requisit für letzteres solle nach dem Antrage gefunden werden in der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder. Aber dieses Requisit sei nicht zweifellos das richtige. Auch wenn die Konsumvereine ihren Betrieb auf die Mitglieder beschränken, könne ein Gewerbebetrieb und in Sonderheit, wie z. B. in dem Erlaß des preußischen Finanzministers vom 5. August 1885 näher ausgeführt sei, ein Gewerbebetrieb im Sinne der Steuergesetzgebung vorliegen. Auch bei Streichung der Worte „wenn sie auch an Nichtmitglieder Waaren ablassen" aus dem Antrage bleibe das Bedenken bestehen, daß diese reichsgesetzliche Bestimmung lediglich getroffen werden solle für Konsumvereine. Bei anderen Genossenschaften, wie namentlich bei den Kredit-, den Rohstoff- und Produktivgenossenschaften, erhebe sich gleichfalls die Frage, inwieweit sie unter die Gewerbe- und Steuergesetzgebung fallen; auch gebe es außer den eingetragenen Genossenschaften noch andere gesellschaftliche Vereinigungen, bei welchen ähnliche Mißstände, wie bei den Konsumvereinen, hervorgetreten seien. Was insbesondere die mit dem Ausschanke von Spirituosen verbundenen Mißstände betreffe, so seien die aus dem Branntweinvertriebe der Konsumvereine sich ergebenden Unzuträglichkeiten, wie sie in den Petitionen geschildert seien, den Regierungen bekannt. Auf Anregung der preußischen Regierung fänden schon seit Jahren im Schooße der verbündeten Regierungen Erwägungen darüber statt, wie diesen Unzuträglichkeiten zu steuern sei. Man sei bei diesen Erwägungen davon ausgegangen, daß Genossenschaften, die ihren Betrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen, jedenfalls unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fielen; die Schwierigkeit liege nur in der thatsächlichen Feststellung, ob eine solche Ausdehnung stattfinde, da nach dem geltenden Genossenschaftsgesetze die Mitgliedschaft an die Eintragung in eine Liste nicht gebunden sei. Dies habe die preußische Regierung veranlaßt, andere

von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im § 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§ 17. Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Mittel ins Auge zu fassen, um dem Schankbetriebe der Genossenschaften entgegen zu wirken, z. B. durch Ausdehnung des § 33 der Gewerbeordnung auf Genossenschaften. Die preußische Regierung sei indessen noch nicht schlüssig, ob dies der richtige Weg sei, da namentlich die Bedürfnißfrage bei Genossenschaften einer ganz anderen Behandlung unterliegen müsse, wie bei sonstigen Schankstätten. Jedenfalls sei es nicht gut, bei Gelegenheit der Berathung des Genossenschaftsgesetzes hierüber Entscheidung zu treffen. Werde der vorliegende Antrag in seiner ursprünglichen Fassung angenommen, so bestehe die Gefahr, daß Genossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkten, grundsätzlich als nicht unter die Gewerbeordnung fallend angesehen würden. Werde der Antrag dagegen mit der vorgeschlagenen Streichung angenommen, so würde damit nur für eine, wenngleich wichtige Art von Genossenschaften eine Frage geregelt, die überhaupt noch nicht spruchreif sei.

Schließlich wurde von den Regierungsvertretern noch hervorgehoben, daß der Antragsteller von thatsächlich irrthümlichen Voraussetzungen ausgegangen sei. Sein Antrag bezwecke, gesetzliche Begünstigungen der Konsumvereine auf dem Gebiete der Gewerbepolizei und der Besteuerung zu beseitigen, deren sich der gewöhnliche Kaufmann nicht erfreue. Aber wohl in keinem Bundesstaate seien Konsumvereine, die ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen, steuerfrei oder von den Vorschriften der Gewerbeordnung ausgenommen. Höchstens könne man von den Genossenschaften, die ihren Betrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, sagen, daß sie nach jetziger Lage der Gesetzgebung in den größeren Bundesstaaten, wie in Bayern, Württemberg und bezüglich der Kommunalbesteuerung in Preußen der Steuerpflicht nicht unterlägen; in Baden sei das Halten eines offenen Ladens Kriterium der Steuerpflicht u. s. w.

Der vorliegende Antrag wurde in seiner ursprünglichen Fassung gegen 3, in der modifizirten gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der letzte der oben aufgeführten drei Anträge war von dem Antragsteller zurückgezogen worden.

C. Mit allen gegen eine Stimme wurde schließlich die nachstehend abgedruckte Resolution angenommen. Dieselbe soll die Ansicht der Kommission zum Ausdruck bringen, daß zwar die hier erörterte schwierige Materie nicht ohne Kenntniß der Vorschläge der Reichsregierung erledigt werden könne, daß aber eine beschleunigte Erledigung, namentlich auch mit Rücksicht auf die durch Einführung der beschränkten Haftpflicht erleichterte Gründung von eingetragenen Genossenschaften, wünschenswerth erscheine.

Resolution. „Mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen der Herren Vertreter des Bundesraths von den verbündeten Regierungen bereits gesetzgeberische Maßregeln zur wirksameren Bekämpfung der Trunksucht und eine Revision der gewerbepolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb von Spirituosen erwogen werden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei dieser Gelegenheit auch Maßregeln gegen die Mißbräuche, welche der Vertrieb von Spirituosen durch die Konsumvereine mit sich gebracht hat, vorzuschlagen und die Vorlage des Gesetzentwurfes möglichst zu beschleunigen."

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§§ 18 und 19 unverändert.

§ 19a (neu). Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§ 20 unverändert.

§ 21. Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, so lange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 21. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§§ 23 und 24 unverändert.

§ 25. Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§ 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 26 unverändert.

§ 27. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§ 28 unverändert.

§ 29. Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§§ 30—32 unverändert.

§ 33. Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantième) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§ 34 unverändert.

§ 35. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Beschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 36. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§§ 37—39 unverändert.

§ 40. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§§ 41 und 42 unverändert.

§ 43. Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 42 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 44 unverändert.

§ 45. Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§ 46. Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§ 46a (neu). Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

§ 47. Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungiltig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monat statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist.

Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§ 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§ 48 unverändert.

Vierter Abschnitt.

Revision. [1])

§ 49. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§ 50. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verband angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§ 51 unverändert.

---

[1]) Zu §§ 49–60 bemerkt der Kommissionsbericht:

Der Entwurf schreibt eine regelmäßig wiederkehrende, umfassende Prüfung der Einrichtungen und der Geschäftsführung der Genossenschaft durch einen Revisor vor. In Anlehnung an die Thatsache, daß bei denjenigen Genossenschaften, welche sich schon bisher solchen periodischen Revisionen unterworfen haben, die Bestellung des Revisors in der Regel von den bestehenden Verbänden gewerblicher oder landwirthschaftlicher Genossenschaften in die Hand genommen worden ist, werden für die Wahrnehmung der Revisionskontrole in erster Linie derartige Verbände ins Auge gefaßt. Das Recht der Verbände zur selbständigen Wahrnehmung der Revisionskontrole wird von einer staatlichen Verleihung abhängig gemacht, und es wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verleihung versagt oder das Recht zur Bestellung des Revisors entzogen werden kann. Um der Staatsbehörde die Möglichkeit zu gewähren, von den Verhandlungen der Verbände Kenntniß zu erhalten und gegen etwaige Gesetzwidrigkeiten rechtzeitig einzuschreiten, trifft der Entwurf ähnliche Bestimmungen, wie sie in Bezug auf die Innungsverbände im § 104e der Gewerbeordnung enthalten sind. Für Genossenschaften, welche einem Verbande nicht beitreten wollen oder können, wird die Revisorenbestellung dem Registerrichter übertragen.

Die Ansichten über diese Art der Regelung der Revisionspflicht waren sehr getheilt. Zwei innerhalb der Kommission zur Geltung gebrachte Auffassungen wichen so wesentlich von den Bestimmungen des Entwurfs ab, daß dieselben überhaupt nicht als auf dem Boden der Vorlage stehend angesehen werden konnten.

Nach den der einen dieser beiden Auffassungen entsprechenden Anträgen sollte sich der Gesetzgeber auf die Anordnung beschränken, daß eine regelmäßige Revision der Einrichtungen und der Geschäftsführung der Genossenschaft stattzufinden, daß der Vorstand der Genossenschaft dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften, sowie die Untersuchung der Bestände der Genossenschaft zu gestatten und eine Bescheinigung des Revisors über die stattgefundene Revision zum Genossenschaftsregister einzureichen habe.

Die Antragsteller führten aus: Unter den Genossenschaften des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sei die große Bedeutung der Revisionseinrichtung längst allgemein anerkannt. Von diesen Genossenschaften hätten sich, soweit sie Unterverbänden angehörten, zu Ende des Jahres 1888 nur noch 73 ablehnend gegen die Verbandsrevision verhalten. Es sei mit Sicherheit zu erwarten, daß die wenigen noch

§ 52. Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, fest-

---

widerstrebenden Genossenschaften des Verbandes ihren Widerstand gegen die Revisionseinrichtung bald aufgeben würden, und daß die unter den Genossenschaften des allgemeinen Verbandes verbreitete Ueberzeugung von dem Werthe der Revisionseinrichtung auch den Genossenschaften, welche außerhalb des Verbandes ständen, sich mittheilen und diese für die Revisionseinrichtung gewinnen würde. Die bisher erzielten Erfolge seien nur möglich gewesen, weil die Revision aus der Selbstbestimmung und der freien Entschließung der Genossenschaften hervorgegangen sei. Man solle die letzteren sich auf diesem Wege ruhig weiter entwickeln lassen und sich nicht die Aufgabe stellen, eine allgemeine Revisionspflicht vorzuschreiben. Nichtsdestoweniger wollten sie, die Antragsteller, sich Angesichts der Beschlüsse des Erfurter Verbandstages den Revisionszwang in der von ihnen beantragten Weise gefallen lassen; was sie aber entschieden bekämpften, sei die Zwangsrevision und der Zwangsrevisor, welche durch die Vorlage eingeführt würden und einen ungerechtfertigten und verderblichen Eingriff in die Rechte der deutschen Genossenschaften darstellten. Die Zwangsrevision sei ungerechtfertigt, weil die Genossenschaften freiwillige Vereinigungen von Privatpersonen seien; sie sei andererseits auch gefährlich, weil sie das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit für das Gedeihen der Genossenschaft bei den Mitgliedern schwäche, indem sie dem Gedanken Nahrung gäbe, daß die eigene Kontrole entbehrlich sei, da der Staat die Fürsorge übernommen habe. Die Zwangsrevision sei aber auch endlich kaum durchführbar, denn, da die Mehrzahl der bestehenden Genossenschaften keinem Verbande angehöre, so werde der von dem Registerrichter für die jedesmalige Revision besonders zu bestellende Revisor immer die Regel bilden. Woher wolle aber jeder Registerrichter Verständniß dafür haben, welche Befähigung bei einem Revisor zur Vornahme einer ordnungsmäßigen Revision erforderlich sei, und wenn er dieses Verständniß besäße, woher wolle er für die 4000 Genossenschaften, welche zur Zeit noch der Revision widerstrebten, ausreichend befähigte Revisoren hernehmen? Die Folge werde also sein, daß zum Schaden der Genossenschaften auch unfähige und unzuverlässige Personen zu Revisoren bestellt würden. Dem Staate werde auf diese Weise eine Verantwortlichkeit, z. B. bei Eintritt von Verlusten und Bankbrüchen, aufgebürdet, welche derselbe gar nicht zu tragen im Stande sei. Im Uebrigen lasse sich unschwer voraussehen, daß die Einführung der Zwangsrevision auch zu Staatsrevisoren führen werde.

Von Seiten der Regierungsvertreter wurde darauf hingewiesen, daß die Gesetzgebung durch geeignete Einrichtungen verhüten müsse, daß sich in die Geschäftsführung der Genossenschaften Uebelstände einschlichen, welche zu großen Verlusten oder gar Zusammenbrüchen der Genossenschaften und daher zu schweren Schädigungen der ohnehin nicht sehr widerstandsfähigen Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaften, ja zu allen Kalamitäten führen könnten. Im Interesse des Gemeinwohls habe das Gesetz deshalb eine zwangsweise Revision der Geschäftsführung durch Sachverständige und von der Genossenschaft unabhängige Revisoren zu fordern. Der gestellte Antrag und seine Begründung litten an einem inneren Widerspruche. Denn wenn einmal der Gesetzgeber, wie dies die Antragsteller gleichfalls wollten, die Pflicht zur Vornahme der Revision vorschriebe und damit anerkenne, daß die Revision im Interesse des Gemeinwohls und also des Staates liege, so müsse er auch Einrichtungen treffen, welche hinlängliche Garantien dafür bieten, daß der Pflicht der Revision in sachentsprechender Weise genügt würde, d. i. der Staat müsse dafür sorgen, daß geeignete Revisoren bestellt würden. Damit sei keineswegs gesagt, daß der Revisor ein Staatsrevisor sei in dem Sinne, daß damit der Staat die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Revision zu tragen habe. Eine solche Behandlung der Sache müsse fern gehalten werden. Es aber mit den Antragstellern den einzelnen Genossenschaften zu überlassen, in welcher Weise sie revidiren wollten, sei unmöglich, denn in welcher Weise bedeute ebensoviel wie: ob die Revision vorgenommen werden solle. Die bestehenden Revisionsverbände seien zum großen Theil nur aus einem Drucke, nämlich der Besorgniß, daß sonst die Genossenschaften unter kommunale oder staatliche Aufsicht gestellt werden könnten, hervorgegangen; in Wirklichkeit lasse weniger als ein Drittel der Genossenschaften die Revision vornehmen, und selbst von denjenigen, welche sich Revisionsverbänden angeschlossen, entzöge sich ein erheblicher Theil der Revisionspflicht.

Die Ausführungen der Regierungsvertreter wurden aus der Mitte der Kommission unterstützt, wobei namentlich darauf hingewiesen wurde, daß, wenn es den Genossenschaften

zusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§ 53. Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§ 54 unverändert.

überlassen bleiben dürfe, von wem und wie sie sich revidiren lassen wollten, man ebenso gut ihnen auch ihre ganze Organisation überlassen könne, was doch schlechterdings nicht angängig sei. Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Antrag mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Von anderer Seite wurde beantragt, die Verbände aus dem Gesetze zu streichen und die Revisorenbestellung ausnahmslos dem Richter zu übertragen, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn ein Verbandsrevisor vorgeschlagen wurde und gegen denselben kein Bedenken obwalte, diesem vom Richter die Revision übertragen werden müsse. Der Antragsteller begründete seinen Antrag in folgender Weise:

Es sei ein Fehler, wenn der Entwurf an die Verbandsthätigkeit anknüpfe und davon ausgehe, daß die Revision im Sinne des Gesetzgebers stattfinde, sobald sie von einem Verbande bewirkt werde. Damit verzichte der Staat auf die Erfüllung seiner sich selbst gestellten Aufgabe, durch die Sorge für die Bestellung geeigneter Revisoren Garantien dafür zu schaffen, daß die Revision in zweckentsprechender Weise werde gehandhabt werden. Die Kautel, die der Entwurf in Bezug auf die Verbandsrevisoren aufstelle, nämlich die Prüfung des Verbandsstatuts durch die Staatsbehörde, sei thatsächlich von sehr geringem Belang; nicht auf schöne Statutenbestimmungen, die auf dem Papier stehen bleiben könnten, sondern auf materielle Garantien komme es an. Wolle der Staat also seiner Aufgabe wirklich gerecht werden, so dürfe er sich nicht blos mit einer Prüfung der Verbandsstatuten begnügen und demnächst die Verbände im Wesentlichen sich selbst überlassen, sondern er müsse die Verbände unter eine förmliche und dauernde staatliche Aufsicht stellen; gerade dies aber werde nach den Motiven des Entwurfs entschieden von der Hand gewiesen. Auf diese Weise ergebe sich der Mißstand, daß in Folge der staatlichen Anerkennung der Revisionsverbände der Staat in den Augen des Geschäftspublikums als verantwortlich für die von diesen Verbänden bewirkten Revisionen erscheinen würde, während er in Wirklichkeit keinen Einfluß auf dieselben habe. Trotz aller Hochschätzung der bisherigen segensreichen Wirksamkeit der Revisionsverbände, deren Weiterentwickelung nur freudig begrüßt werden könne, sei es daher das Richtige, daß überall gleichmäßig die Revisorenbestellung durch den Richter erfolge; dem letzteren werde dann durch Präsentation möglichst zahlreicher Verbandsrevisoren die ihm obliegende Qualifikationsprüfung wesentlich erleichtert werden. Es träten aber noch Bedenken anderer Art hinzu. Wenn auch anzuerkennen sei, daß die Verbände sich bisher von der Beschäftigung mit politischen Fragen ferngehalten hätten, so müsse doch die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß künftig einmal an diese Verbände die Versuchung herantrete, eine politische Wirksamkeit auszuüben. Seien aber die Verbände durch Annahme der Bestimmungen des Entwurfs erst in den Organismus des Staates eingefügt, dann werde es schwierig sein, mit Hilfe der allgemeinen Vereins- und Versammlungsgesetze etwaigen Uebergriffen entgegenzutreten; die im § 55 des Entwurfs gegebenen Kautelen genügten dazu nicht. Endlich verdiene aber auch noch folgender Punkt in Betracht gezogen zu werden. Es sei vorauszusehen, daß die Genossenschaften sich in Folge des neuen Gesetzes erheblich vermehren und mit der Zeit, wenn immer größere Geldsummen in ihren Kassen zusammenströmten und der Kredit des kleinen Mannes immer mehr in ihren Händen vereinigt würde, einen immer mächtigeren Faktor im wirthschaftlichen Leben bilden würden. Bei dieser Perspektive sei es bedenklich, den Genossenschaftsverbänden eine gesetzliche Unterlage zu geben und durch Gesetz auf eine allgemeine Bildung derselben hinzuwirken. Wenn der Staat selbst einmal an die Organisation des Kredits des kleinen Mannes werde herangehen wollen, dann würden ihm diese Verbände hindernd im Wege stehen, deren Einfügung in das Gesetz zwar leicht, deren spätere Beseitigung aus dem Gesetze aber unmöglich sei.

Auf diese Ausführungen wurde theils von den Regierungsvertretern, theils aus der Mitte der Kommission erwidert, daß bei der gesetzlichen Regelung der Revisionspflicht die Anlehnung an die bestehenden Verbände nicht habe umgangen werden können. Die Zu-

§ 55. Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

---

gehörigkeit zu solchen Verbänden habe sich bisher im Allgemeinen als ein wirksames Mittel zur Stärkung der geschäftlichen Solidität der Genossenschaften erwiesen. Die Verbände erschienen zur Wahrnehmung der Revisionskontrole besonders geeignet, weil bei ihnen die eingehendste Sachkenntniß und zugleich das stärkste Interesse an einer Aufsicht und die besten Mittel für eine wirksame Aufsicht über ihre Mitgliedgenossenschaften sich vereinigen. Sie seien fast allein in der Lage, den Mißständen, welche bei der Revision etwa zu Tage träten, abzuhelfen. Von einer Regelung der Revisionsfrage, wie sie der Antragsteller wünsche, sei eine Schwächung der Bedeutung, des Ansehens und des inneren Lebens der Revisionsverbände zu befürchten; dieselben würden das Interesse an der Heranziehung und Ausbildung tüchtiger Revisoren verlieren. Wenn der Antragsteller in dem Entwurf eine ausreichende Fürsorge des Staates dafür vermisse, daß der Verband seinen Zwecken fortdauernd entspreche, so könne, wie aus dem Schooße der Kommission geltend gemacht wurde, dem Entwurfe eher im Gegentheil eine zu starke staatliche Einmischung in die Geschäftsführung des Verbandes vorgeworfen werden. Die Besorgniß, daß die Verbände in Zukunft eine politische Thätigkeit entfalten könnten, sei unbegründet; die gemachten Erfahrungen rechtfertigten eine derartige Besorgniß nicht, und im Uebrigen würde es nicht schaden, wenn recht viele Anhänger der Sozialdemokratie den Genossenschaften beitreten würden; dies werde im Gegentheil das beste Mittel sein, um sie auf dem gesunden Boden der Selbsthilfe von ihren unfruchtbaren Träumereien zu heilen. Gegen schädliche Auswüchse der Verbandsthätigkeit liege die nöthige Garantie in den allgemeinen Vereins- und Versammlungsgesetzen, unter welchen die Verbände auch künftig stehen würden.

Der gestellte Antrag wurde zurückgezogen.

Diejenigen Kommissionsmitglieder, welche grundsätzlich auf dem Boden der Regierungsvorlage standen, theilten sich wiederum in zwei Gruppen, von welchen die eine den Verbänden eine größere Selbständigkeit einräumen, die andere dagegen den Einfluß der Behörden auf die Handhabung der Revision verstärken wollte.

Die Anhänger der ersteren Richtung wünschten namentlich die Bestimmungen über Verleihung der Revisionsbefugniß aus dem Entwurfe gestrichen zu sehen; die Verbände sollten, sofern sie die im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllten, kraft eigenen Rechts den Revisor bestellen können.

Die andere Gruppe beantragte, daß für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, der Revisor nicht durch das Gericht, sondern durch die höhere Verwaltungsbehörde bestellt werde, und daß außerdem jeder Revisor alljährlich einen Generalbericht über seine Thätigkeit der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen habe.

Auf die letzteren Anträge soll zu § 57 eingegangen werden. Was dagegen die Anträge der ersteren Gruppe betrifft, so umfaßten sie die §§ 50 bis 57 und gingen im Einzelnen dahin, unter Streichung der §§ 53, 55, 56 der Vorlage:

§ 50 folgendermaßen zu fassen:

Für die Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verband angehören, hat dieser den Revisor zu bestellen.

§ 51 folgendermaßen zu beginnen:

Der Verband muß mindestens 10 Genossenschaften umfassen. Er muß die Revision (u. s. w. wie im Entwurf).

In § 52 folgende Worte zu streichen:

„sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann".

§ 54 folgendermaßen zu fassen:

Der Verbandsvorstand hat das Statut sowie Abänderungen desselben und außerdem alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, einzureichen.

§ 56. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im § 51 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im § 54 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen

§ 57 [1]) unverändert.

§ 58. Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.

---

§ 57. Den ersten Satz folgendermaßen zu fassen:

Die Bestellung des Revisors erfolgt durch das Gericht (§ 10):

1. für die Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 51, 52) nicht angehören,
2. für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 51, 52) angehören, wenn seit der letzten Revision die im § 49 bezeichnete Frist verstrichen ist.

Der allgemeine Zweck dieser Anträge, die Revisionsverbände von einer staatlichen Verleihung des Revisionsrechts unabhängig zu stellen, ist schon oben angedeutet worden. Zur Unterstützung wurde angeführt, daß man Vertrauen zu den Verbänden haben könne; es habe sich unter den Genossenschaften die Erkenntniß ziemlich allgemein Bahn gebrochen, daß eine gute und sachgemäße Revision in ihrem eigensten Interesse liege. Zur Erklärung des Antrages zu § 57 Nr. 1 wurde von den Antragstellern bemerkt: in der Bestimmung, daß für die Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 51, 52) nicht angehören, die Bestellung des Revisors durch das Gericht erfolgen solle, bedeute die in Parentheſe geschehene Bezugnahme auf die §§ 51, 52, daß der Richter zu prüfen habe, ob der Verband den Anforderungen der §§ 51, 52 genüge, und also, wenn er diese Frage verneine, der dem Verband angehörigen Genossenschaft einen Spezialrevisor bestellen müsse. Ein Bedenken, diese Prüfung dem Amtsrichter zu übertragen, bestehe nicht, da es sich um die lediglich formale Frage handle, ob das Verbandsstatut die in jenen Paragraphen näher bezeichneten Bestimmungen getroffen habe. Sollten dennoch, was schwerlich zu befürchten sei, vereinzelte Mißgriffe vorkommen, so biete die Beschwerde ein genügendes Korrektiv.

Gegen diesen Antrag machten die Vertreter der Regierungen geltend: Wenn der Gesetzgeber nicht Vertrauen zu den Verbänden hätte, würde er seine Einrichtungen nicht an diese anlehnen; aber bei dem Vertrauen allein dürfe man sich nicht beruhigen; die bloße gesetzliche Vorschrift, daß der Verband mindestens 10 Genossenschaften zu umfassen und sonst gewissen Anforderungen zu entsprechen habe, genüge nicht; es müsse eine Prüfung eintreten, ob der einzelne Verband den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Auch die Antragsteller kämen schließlich zu einer solchen Prüfung, aber anstatt dieselbe vor dem Beginn der Wirksamkeit des Verbandes und mit allgemeiner Geltung eintreten zu lassen, legten sie die Prüfung nachträglich in die Hand der einzelnen Registerrichter, in deren Bezirk die verschiedenen, dem Verband angehörigen Genossenschaften ihren Sitz haben. Ein Verband könne leicht eine solche Zahl von Genossenschaften umfassen, daß er über 10, 20 und mehr Registerbezirke hinaus sich erstrecke. Dann könne es vorkommen, daß endgültig derselbe Verband von dem einen Richter als legal, von dem anderen Richter als den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprechend erklärt würde, denn es handle sich keineswegs um eine blos formale Prüfung. Die beantragte Regelung sei daher unzureichend und unzweckmäßig.

Die Kommission trat mit überwiegender Mehrheit dieser Auffassung bei und lehnte die Anträge ab. Sie blieb bei dem System der Vorlage.

[1]) Der Kommissionsbericht bemerkt:

Wie schon einleitend bemerkt, war beantragt, für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, die Bestellung des Revisors an Stelle des Gerichts der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen. Es handle sich — so führten die Antragsteller aus — bei dieser Revisorenbestellung nicht um eine eigentlich richterliche

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften in § 98 Absatz 2, § 99, § 702 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 59. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstand einzureichen.

§ 60 unverändert.

Thätigkeit, weder um die Schlichtung und Entscheidung von Parteistreitigkeiten, noch um die Verleihung öffentlicher Glaubwürdigkeit bei gewissen Rechtshandlungen, sondern lediglich um die Auswahl einer besonders geeigneten technischen Kraft, eine Thätigkeit, die ihrer Natur nach in das Gebiet der Verwaltung falle. Man solle sich hüten, wozu leider vielfach die Neigung bestehe, den Richter auf einen Boden zu verpflanzen, wo er nicht am Platze sei und den gehegten Erwartungen nicht genügen könne —, das schwäche die Autorität. Auch sei es eine Inkongruenz, daß, während bei Revisionsverbänden die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors vom Bundesrathe bezw. von der obersten Verwaltungsbehörde ausgeübt werde, im Falle des § 57 die Revisorenbestellung dem Gerichte zustehen solle.

Die Gegner des Antrages bestritten, daß es sich hier um Wahrnehmung von Geschäften handle, die an sich der gerichtlichen Thätigkeit fern lägen; man brauche blos an die Führung der Obervormundschaft zu denken, bei welcher dem Richter sogar eine materielle Prüfung der Geschäftsführung des Vormundes obliege. Der Richter zudem habe das voraus, daß ihm wegen seiner Unabsetzbarkeit von den Genossenschaften ein größeres Vertrauen entgegengebracht werden würde als den Verwaltungsbeamten. Indessen liege das Hauptbedenken gegen den Antrag auf politischem Gebiete. Eine Verwaltungsbehörde möge noch so trefflich und noch so sachlich entscheiden, sie werde leicht unter dem Verdachte stehen, daß von ihr politischer Einfluß geübt werden solle, weil es überhaupt zu ihren Aufgaben gehöre, sich mit politischen Dingen zu beschäftigen.

Von den Freunden des Antrages wurde erwidert, daß man die Verwaltungsbehörden mit denselben Gründen, aus welchen man sie hier als politisch verdächtig beseitigen wolle, auch auf allen übrigen Gebieten ausschließen könne. Diese Gründe seien unhaltbar; die Oeffentlichkeit, die Presse böten ein ausreichendes Korrektiv dagegen, daß die Verwaltungsbehörden politische Gesichtspunkte in ihre Entscheidungen hineintrügen. Es handle sich hier um eine Frage von der erheblichsten wirthschaftlichen Bedeutung, nämlich um die gesunde Entwickelung des Genossenschaftswesens; in der Einführung der Revision solle sich die Fürsorge des Staates für die zahlreichen wirthschaftlich minder widerstandsfähigen Bevölkerungsklassen ausprägen, welche den Hauptbestandtheil der Genossenschaften bildeten. Wo ein so großes öffentliches Interesse im Spiele wäre, da müsse der Staatsverwaltungsbehörde auch ein erhöhter Einfluß gesichert werden.

Man entgegnete, daß der Richter ebenso wie der Verwaltungsbeamte die öffentlichen Interessen wahrzunehmen habe, wenn auch in anderen Formen und in einem anderen Verfahren. Die Bestellung des Revisors sei aber an sich gar keine öffentlich-rechtliche Funktion, ebensowenig wie der Revisionsverband selbst eine öffentliche Behörde sei. Von der anderen Seite wurde zwar zugegeben, daß in gewisser Beziehung der Richter gleichfalls öffentliche Interessen wahrzunehmen habe, aber entgegengehalten, daß es nicht die Aufgabe des Richters sei, die wirthschaftlichen Interessen überhaupt und diejenigen der Genossenschaften insbesondere zu fördern, und hierum handle es sich im vorliegenden Falle.

Gerade diese Begründung stieß auf den Widerspruch der Regierungsvertreter. Dieselben wendeten gegen die beantragte Uebertragung der Revisorenbestellung auf die Verwaltungs-

Fünfter Abschnitt.
Ausscheiden einzelner Genossen.

§ 61 unverändert.

§ 62. Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§ 63. Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§ 8 Nr. 1a), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirk aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Ingleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§ 64. Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§ 65. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu

---

behörden und gegen den damit in Zusammenhang stehenden Antrag zu § 59, den Revisoren eine Berichterstattung an die Verwaltungsbehörden aufzuerlegen, vornehmlich ein, daß eben deshalb, weil es im Allgemeinen Aufgabe der Verwaltungsbehörden sei, die wirthschaftlichen Interessen wirksam zu vertreten, einerseits die beantragten Bestimmungen zu der Auffassung führen müßten, als sollte dadurch den Verwaltungsbehörden die Pflicht einer Prüfung der vorgenommenen Revisionen, die Verantwortlichkeit für deren Aus- und Durchführung und ein Eingreifen im Falle hervorgetretener und nicht beseitigter wirthschaftlicher Gefahr zugewiesen werden; andererseits aber würden derartige Bestimmungen die Folgerung zulassen, als ob die Verwaltungsbehörden zur Erfüllung solcher Aufgaben und zur Tragung der hiermit verbundenen Verantwortlichkeit im Stande wären. Dagegen werde, wenn die Revisorenbestellung durch das Gericht erfolge, zufolge der engeren Begrenzung richterlicher Thätigkeit, die Folgerung einer staatlichen Ueberwachung der Revision vermieden. Der Registerrichter sei auf die Prüfung beschränkt, ob der zu Bestellende als Revisor geeignet erscheine, und bei dieser Auswahl werde ihm die Prüfung und Unterstützung der Verwaltungsbehörden zugesichert.

Gleichwohl wurde der Antrag, die Bestellung des Revisors an Stelle des Gerichts der höheren Verwaltungsbehörde zu übertragen, in erster Lesung mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen. In der zweiten Lesung wurde jedoch die Regierungsvorlage wiederhergestellt, indem die Kommission sich im Wesentlichen den Bedenken der Regierungsvertreter anschloß.

dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im § 62 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Ingleichen hat der Vorstand im Falle des § 63 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gericht einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§§ 66—69 unverändert.

§ 69a (neu). Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§ 70 unverändert.

§ 71. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§ 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Derselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen Die Vorschriften der §§ 15, 67 und 68 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§ 72 gestrichen. (Vgl. § 113a).

§ 73. Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften in § 66 Absatz 1, §§ 67 bis 70 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§§ 74, 75 unverändert.

§ 76. Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen

sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§ 77. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§ 10) Mittheilung zu machen.

§§ 78—85 unverändert.

§ 86. Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§ 78 Abs. 2) zum dritten Mal erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind außer der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§ 87. Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrag ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§ 85) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§ 88. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines

Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§ 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§ 89 unverändert.

§ 90. Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergibt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Maßgabe des § 31 verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§§ 91—93 unverändert.

§ 93a (neu) Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gericht ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften in § 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§ 94. Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§ 41—43), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§ 95. Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung (Konk.-Ordn. § 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 96. Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konk.-Ordn. § 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen,

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Heft.)

daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§§ 97, 98 unverändert.

§ 99. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Zivilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§ 667, 686, 687 der Zivilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§§ 100, 101 unverändert.

§ 102. Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§ 103. Soweit infolge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 96—102 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichen Falls zu wiederholen.

§ 104. Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konk.-Ordn. § 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des § 95 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 96 bis 99, 101 bis 103, der Vorschrift in § 96 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§§ 105, 106 unverändert.

§ 107. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem im § 96 Absatz 1, § 99 Absatz 1, §§ 103, 104 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 107a. Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen. [1])

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 108 unverändert.

§ 109. Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

---

[1]) Der Kommissionsbericht führt aus:

Der Entwurf läßt den direkten Angriff der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen zu, erhöht aber gegenüber dem bestehenden Recht den nur subsidiären Charakter des Einzelangriffs dadurch, daß er seine Zulässigkeit auf einen Zeitpunkt verlegt, in welchem bei regelmäßiger Durchführung eines schon bald nach der Eröffnung des Konkursverfahrens beginnenden und während desselben durch den Konkursverwalter zu betreibenden Vorschuß- und Nachschußverfahrens das letztere im Wesentlichen erledigt und die Befriedigung der Gläubiger der Hauptsache nach erfolgt sein muß. Dieser Zeitpunkt ist nach § 111 der Ablauf des zweiten Monats nach der Niederlegung der vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei. Von demselben Zeitpunkte ab unterliegen auch die ausgeschiedenen Genossen, welche nach § 72 des Entwurfs für die von der Genossenschaft bis zum Zeitpunkte ihres Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten noch drei Jahre lang verhaftet bleiben, dem direkten Zugriff der Gläubiger. Soweit die mittels des letzteren in Anspruch genommenen Genossen, mögen sie der Genossenschaft noch angehörig oder schon ausgeschieden sein, einen Gläubiger befriedigt haben, steht ihnen gegenüber der Genossenschaft das Recht des Rückgriffs zu, vermöge dessen sie die Erstattung der geleisteten Zahlungen im Wege des fortgehenden Nachschußverfahrens betreiben lassen können.

Die Beibehaltung des Einzelangriffs wurde in der Kommission von der einen Seite ebenso lebhaft befürwortet, wie von der anderen entschieden bekämpft. Man war aber einig, daß es sich dabei in erster Linie um eine Frage der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit handle, deren angemessene Lösung durch Rücksichten auf die etwaige Schwierigkeit der juristischen Konstruktion nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Die Gegner des Einzelangriffs bezeichneten denselben als ein „Schreckgespenst", welches die Genossen entmuthige und von dem Beitritt zu den Genossenschaften abhalte. Schon die Möglichkeit des Einzelangriffs gefährde, sobald der Konkurs über die Genossenschaft ausgebrochen sei oder ihr auch nur drohe, den Kredit der Genossen, insbesondere der zuverlässigen und wohlhabenden. Der Schaden, welcher hierdurch verursacht werde, stehe in keinem Verhältnisse zu den Vortheilen des Einzelangriffs, wenn solche überhaupt anzuerkennen seien. Man möge sich der Katastrophen erinnern, welche der Einzelangriff verschuldet habe; ganze Landschaften seien in Folge desselben geschädigt worden. Wo solche Uebelstände zu Tage träten, da solle man sich nicht besinnen, ein Institut zu beseitigen, das ohnehin mit der inneren Natur derjenigen Genossenschaftsgebilde, welche die letzten Jahrzehnte hervorgebracht hätten, in schärfstem Widerspruch stehe. Die ganze historische Entwickelung des Genossenschaftswesens dränge darauf hin, das Verhältniß des Einzelgenossen zum Genossenschaftsgläubiger, natürlich unter Sicherung der Rechte des letzteren, zu lockern, denn immer schärfer

§ 109a (neu). Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§ 19a), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§ 61 bis 73 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§ 61 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§ 65) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§ 110 unverändert.

---

markire sich der Unterschied zwischen der ausschließlich auf Erwerb gerichteten Handelsgesellschaft und den hauptsächlich auf die wirthschaftliche Hebung großer Volksklassen abzielenden Genossenschaften. Die Mitglieder der letzteren dem Einzelangriffe preiszugeben, verstoße unter Umständen geradezu gegen die Moral, und die endliche Beseitigung eines so gefährlichen Rechtsbehelfs könne um so weniger auf Bedenken stoßen, als man gegnerischerseits nicht bestreiten könne, daß durch den Einzelangriff nichts Anderes erreicht werde, als durch das neugestaltete Umlageverfahren. Dem Interesse der Gläubiger entspreche das fortgesetzte Umlageverfahren sogar noch mehr als der Einzelangriff, indem es ihnen ohne Kosten und ohne erhebliche eigene Mühewaltung Befriedigung schaffe, so lange noch ein zahlungsfähiger Genosse vorhanden sei. Den chikanösen Gläubiger aber zu schützen, der vielleicht Forderungen aufkaufe, um sie gegen lästige Konkurrenten in der Form des Einzelangriffs geltend zu machen und deren Ruin herbeizuführen, könne gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes liegen. Endlich lasse sich auch nicht behaupten, daß die Aufhebung des Einzelangriffs eine Aufhebung der Solidarhaft bedeute; nur die Art und Weise der Geltendmachung der Solidarhaft werde gemildert.

Die Verfechter des Einzelangriffs führten dagegen unter wesentlich zustimmender Betheiligung der Regierungsvertreter aus, daß die Beseitigung des Einzelangriffs eine Verletzung des Prinzips der Solidarhaft sei, durch welches die Genossenschaften zur Blüthe gelangt seien. Die Sicherung der Rechte des Gläubigers sei die Voraussetzung des Kredits der Genossenschaften. Die Basis dieses Kredits beruhe auf dem Grundsatze, daß den Gläubigern nicht nur das Genossenschaftsvermögen, sondern auch das Vermögen jedes einzelnen Genossen solidarisch hafte. Unter Solidarhaft und Haftpflicht habe man bisher die Verpflichtung des einzelnen Genossen gegenüber dem einzelnen Genossenschaftsgläubiger, für die ganze Genossenschaftsschuld mit seinem eigenen Vermögen einzustehen, verstanden; hieraus folge aber das Recht der Gläubiger, die einzelnen Genossen, wenn auch nur subsidiarisch, in Anspruch zu nehmen, und es sei im Rechtsbewußtsein wie in der Moral begründet, daß die bürgschaftsmäßig verhafteten Genossen sich dieser Verpflichtung, mit Rücksicht auf welche von den Gläubigern Kredit gegeben sei, nicht entziehen. Das Recht des Zugriffs auf die Genossen sei bereits durch den Entwurf in so hohem Maße abgeschwächt, wie es die nach beiden Seiten, nämlich nach der Seite der Gläubiger und der Seite der Genossen hin, gebotene Rücksichtnahme erfordere. Eine vollständige Beseitigung des Rechts dagegen sei nicht zu rechtfertigen, am wenigsten gegen die bestehenden Genossenschaften, welche unter der bisherigen Gesetzgebung ihre Verbindlichkeiten eingegangen seien. Die Gefahren des Einzelangriffs würden überschätzt. Selbst unter dem gegenwärtigen Gesetze hätten bei Zusammenbrüchen von Genossenschaften die Genossen es meistentheils verstanden, durch Abkommen mit den Gläubigern, Bildung von Schutzgenossenschaften und andere geeignete Mittel den Einzelangriff abzuwenden. Wo aber durch Konkurse von Genossenschaften Schädigungen großer Bevölkerungskreise in Erwerb und Wirthschaft herbeigeführt worden seien, da habe die Schuld nicht an der Zulässigkeit des Einzelangriffs, sondern an dem Mangel der jetzigen Gesetzgebung gelegen, welche das Umlageverfahren erst beginnen lasse, nachdem das mitunter jahrelang andauernde Konkursverfahren gegen die Genossenschaft beendigt worden sei. Durch den Entwurf sei dieser Fehler vermieden. Die durch eine künstliche Agitation genährte Beunruhigung, welche jetzt platzgegriffen habe, werde bald schwinden; demjenigen aber, welcher ihr trotzdem zugänglich bleibe, werde die Betheiligung an einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht den gewünschten Ausweg bieten. Ganz zu entbehren sei der Einzelangriff trotz des verbesserten Umlageverfahrens nicht, weil unter besonderen Umständen die Befriedigung der Gläubiger durch dasselbe sich nicht zeitig genug oder überhaupt nicht vollständig erreichen lasse; für derartige Fälle müsse dem Gläubiger

§ 111. Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung (Konk.-Ordn. § 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

---

die Möglichkeit bleiben, die Verfolgung seines Rechtes selbst in die Hand zu nehmen. Diese Möglichkeit werde nicht blos die Durchführung des Nachschußverfahrens stets günstig beeinflussen, unter Umständen sogar für dessen Erfolg das wirksamste Mittel sein, sondern auch schon vorher bei bestehender Genossenschaft eine vorsichtige und solide Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten wesentlich befördern. Endlich erscheine das Recht des direkten Zugriffs gegen die aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen geboten, welche nach geschehener Auseinandersetzung mit der Genossenschaft wohl von den Gläubigern unter Einräumung des Regresses gegen die Genossenschaft, nicht aber von dieser nachträglich in Anspruch genommen werden könnten.

Zur Ausgleichung der hervorgetretenen Gegensätze wurde von einigen Kommissionsmitgliedern ein Antrag gestellt, welcher die Absätze 1 und 2 des § 111 der Vorlage dahin geändert wissen wollte, daß das Statut der Genossenschaft bestimmen könne, daß die dort gegebenen Vorschriften über die Geltendmachung der direkten Haftpflicht in Kraft treten sollten. Die Haftpflicht der ausgeschiedenen Genossen sollte nach dem Antrage durch einen Zusatzparagraphen dahin geregelt werden, daß, wenn nach Ablauf von 2 Monaten nach gerichtlicher Genehmigung der Schlußvertheilung noch ein ungedeckter Fehlbetrag vorhanden sei, die Eröffnung eines Nachschußverfahrens gegen diejenigen ausgeschiedenen Genossen zu erfolgen habe, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung stattgefunden habe. Zusätzlich zu diesem Antrage war für den Fall, daß diese Art der Behandlung der ausgeschiedenen Genossen von der Kommission nicht beliebt werden sollte, von anderer Seite beantragt worden, die betreffende Bestimmuug folgendermaßen zu treffen;

> Ist nach Ablauf von 2 Monaten seit dem Tage, an welchem die Schlußvertheilung gerichtlich genehmigt ist, noch ein ungedeckter Fehlbetrag vorhanden, so ist ein Nachschußverfahren gegen diejenigen ausgeschiedenen Genossen zu eröffnen, deren Haftung nach § 72 noch fortdauert. Die Eröffnung erfolgt auf Antrag derjenigen bisher nicht befriedigten Gläubiger, deren Forderungen vor dem Ausscheiden Eines oder Mehrerer der noch haftbaren Genossen entstanden sind. Der Fehlbetrag der Forderungen derselben ist auf die ausgeschiedenen Genossen nach Verhältniß derjenigen Forderungen zu vertheilen, für welche ihre Haftung nach § 72 fortdauert.

Der gestellte Vermittelungsantrag wurde von den Antragstellern wie folgt begründet: Es sei an sich zwar richtig, daß viele Personen einer Genossenschaft nur im Hinblick auf einige besonders wohlhabende, leistungsfähige Genossen Kredit gewährten; aber diesen Gläubigern käme es weniger auf die Form der Geltendmachung ihrer Forderungen, als auf die Sicherheit selbst an, welche durch ein fortgesetztes Umlageverfahren ebenso garantirt werde, wie durch den Einzelangriff. Wenn man demgemäß auch die gänzliche Beseitigung des Einzelangriffs für das Richtige halten müsse, so sei doch auch auf andere Anschauungen Rücksicht zu nehmen; aus dieser Rücksichtnahme sei der Vermittelungsantrag hervorgegangen.

Die Regierungsvertreter hielten zwar an dem Entwurf fest, erklärten aber, für den Fall, daß die Mehrheit der Kommission gegen die Bestimmungen des Entwurfs über den

§ 112. Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im § 111 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 113 unverändert.

§ 113a (neu). Die Bestimmungen der §§ 111 bis 113 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§ 66, 71), welche nicht schon in Gemäß-

---

Einzelangriff Bedenken trage, es wenigstens für erforderlich, die anderweite Regelung der Haftpflicht in einer Weise zu treffen, durch welche die Zuverlässigkeit des Kredits nach der eingewurzelten Rechtsauffassung nicht zu wesentlich alterirt werde. Man müsse dann die Sache gewissermaßen umkehren und nicht die eventuelle Zulassung, sondern den Ausschluß des Einzelangriffs durch Statut gestatten. Dann bleibe das Prinzip des Einzelangriffs an sich bestehen, könne aber durch das Statut in Wegfall kommen. Es würde dann die Errichtung einer neuen Art von Genossenschaften gestattet werden, welche im Statut ausdrücklich erklärten, daß die direkte Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen und behufs Befriedigung derselben die Genossen nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet sein sollen, und welche in ihre Firma den Zusatz: „eingetragene Genossenschaft mit Nachschußpflicht" aufnähmen. Die deutliche Erkennbarkeit dieses Prinzips in der Firma müsse als Vorbedingung für die Annahme desselben angesehen werden. In ähnlicher Weise und unter den für eine Vertheilung des Genossenschaftsvermögens den Gläubigern gewährten Kautelen müsse eine Umwandlung bestehender Genossenschaften in die neue Form geregelt werden.

Diesen Ausführungen Rechnung tragend, wurde nunmehr von mehreren Kommissionsmitgliedern anderweit folgender Antrag gestellt:

> Für den Fall der Annahme des § 111 Absatz 1 des Entwurfes folgenden Paragraphen anzunehmen:
>
> § ... Genossenschaften, welche in ihre Firma den Zusatz: „eingetragene Genossenschaft mit Nachschußpflicht" aufnehmen, können dergestalt errichtet werden, daß durch das Statut die Haftpflicht der einzelnen Genossen gegenüber den Gläubigern ausgeschlossen wird. Ingleichen können Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht sich unter Beobachtung der Bestimmungen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind, in Genossenschaften „mit Nachschußpflicht" umwandeln.
>
> Auf solche Genossenschaften finden die §§ 111 und 112 keine Anwendung.
>
> Bei solchen Genossenschaften ist nach Ablauf von 2 Monaten seit dem Tage, an welchem die für vollstreckbar erklärte Nachschußberechnung (§ 104) auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, ein Nachschußverfahren gegen diejenigen ausgeschiedenen Genossen zu eröffnen, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung erfolgt ist. Auf das Nachschußverfahren finden die Vorschriften der §§ 96—99 und 101—107 entsprechende Anwendung.

Der weiter oben abgedruckte Antrag, betreffend die Behandlung der ausgeschiedenen Genossen, wurde als Eventualantrag zu dem letzten Absatze des vorstehenden Antrages aufrecht erhalten.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder sprach sich grundsätzlich gegen die Zulassung von Genossenschaften ohne Einzelangriff neben der Genossenschaft mit Einzelangriff aus. Es sei die Aufgabe der Gesetzgebung, den Gläubiger zu sichern; den richtigen Weg hierzu den Genossenschaften zur Wahl zu stellen, gehe aus inneren Gründen nicht an. Die Frage sei zu schwierig, um bei Gründung von Genossenschaften Seitens der Genossen mit vollem

heit des § 70 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung (§ 104) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem in § 73 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht. (Neu.)

§ 113b (neu). Die Bestimmungen des § 108 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des § 110 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

§ 113c (neu). Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

§ 113d (neu). Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termin, in welchem die Nachschußberechnung (§ 104) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im § 95 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon

---

Verständniß entschieden zu werden. Andererseits bestehe die Gefahr, daß mit dieser Frage dauernd und namentlich zu ungünstigen Geschäftszeiten die Generalversammlungen in unerwünschter Weise beschäftigt werden würden.

Die Mehrheit der Kommission vermochte sich zunächst nicht über diese Bedenken, namentlich aber nicht über diejenigen hinwegzusetzen, zu welchen ihr die in den vorliegenden Anträgen vorgeschlagene Behandlung der ausgeschiedenen Genossen Anlaß gab. Sie lehnte in erster Lesung die Anträge ab und nahm dagegen den § 111 der Vorlage mit 13 gegen 12 Stimmen an.

Bei der zweiten Lesung schloß sich jedoch die Kommission den Grundgedanken des gestellten Vermittelungsantrages an, indem sie mit überwiegender Mehrheit den im § 2 der Vorlage aufgeführten beiden Genossenschaftsarten eine dritte Art „Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht" hinzufügte und mit Bezug hierauf die §§ 3, 7 Absatz 1, 109, 124, 133, 137, 140 des Entwurfs entsprechend abänderte, sowie die §§ 113a, 113b, 113c, 113d, 113e, 113f, 124a, 124b neu einschaltete.

Die Einfügung der bezeichneten neuen Genossenschaftsart in das Gesetz bedarf hauptsächlich einer Erläuterung in Bezug auf Art und Umfang der Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen.

Durch die nach § 69 des Entwurfs vorgeschriebene Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft ist der ausgeschiedene Genosse der Genossenschaft und den in derselben verbliebenen Genossen gegenüber seiner Verpflichtung, zur Tilgung der Schulden der Genossenschaft beizutragen, an und für sich nachgekommen. Wenn dessenungeachtet die Kommission bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die ausgeschiedenen Genossen im § 113d der Nachschußpflicht unterworfen hat, so ließ sich dies durch die gleichzeitige Bestimmung im § 113f rechtfertigen, nach welcher den Ausgeschiedenen die von ihnen geleisteten Beiträge aus den Nachschüssen der in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zu erstatten sind. Nur mit diesem Vorbehalt und nur subsidiär erscheine — so wurde ausgeführt — die Heranziehung der Ausgeschiedenen seitens der Genossenschaft

in Gemäßheit des § 70 oder des § 71 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des § 95 zur Konkursmasse zu leisten.

§ 113e (neu). Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in § 96 Absatz 3, §§ 97 bis 99, 101 bis 103 und 105 entsprechende Anwendung.

§ 113f (neu). Durch die Bestimmungen der §§ 113d, 113e wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen in § 95 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§ 114. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

§ 114a. Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 114b. Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 78 Abs. 2, § 86 Abs. 1—3).

---

zulässig; aber so beschränkt rechtfertige sie sich, weil die nach verhältnißmäßig kurzer Zeit eingetretene Konkurseröffnung die Annahme begründe, daß die Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz unzureichend gewesen sei. Bezüglich des Umfangs einer Heranziehung der Ausgeschiedenen zur Nachschußpflicht waren, wie oben erwähnt, in der Kommission zwei Wege vorgeschlagen worden: Nach dem einen sollten die ausgeschiedenen Genossen, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschieden waren, alsdann aber nur wegen der bis zu dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten der Nachschußpflicht unterliegen; der andere Vorschlag unterwirft ihr dagegen nur diejenigen ausgeschiedenen Genossen, deren Ausscheiden innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung erfolgt ist, diese aber ohne Unterscheidung, ob die Verbindlichkeiten vor oder nach dem Ausscheiden entstanden sind. Der erstere Weg ist scheinbar billiger, aber wegen der oft schwierigen Unterscheidung zwischen alten und neuen Schulden und der damit verknüpften Streitigkeiten weniger gangbar; der zweite Weg empfiehlt sich durch seine Folgerichtigkeit, da die Genossen bei der neuen Form in keinerlei Beziehung zu den Gläubigern stehen, namentlich aber durch seine Einfachheit und leichte praktische Durchführbarkeit. Die Kommission gab dem letzteren Wege den Vorzug, indem sie zugleich erwog, daß der Vortheil, welcher dem Ausgeschiedenen aus der Beschränkung seiner Haftpflicht auf die vor seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten erwächst, dadurch wieder an Werth verliere, daß er eine Einwirkung auf den Fortbestand der alten Schulden oder eine Veränderung in dem Schuldenstande nicht habe, ihm auch die gesammte Verschlechterung, welche die Aktivmasse nach seinem Austritt erleidet, zur Last falle. Um aber die Subsidiarität der Haftung der ausgeschiedenen Genossen hervorzuheben, wurde in § 113d bestimmt, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht die Heranziehung der Ausgeschiedenen erst nach Ablauf von 3 Monaten seit der Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung zu beginnen habe.

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im § 86 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

§ 115. Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

§§ 116—120 unverändert.

§ 121. Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des § 90 Absatz 2, 3, § 91 finden entsprechende Anwendung.

§ 122. Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen der §§ 111 bis 113a Anwendung.

§ 123 unverändert.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften (neu).

§ 124. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 78 Absatz 2, § 86 Absatz 1 bis 3).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften in § 114b Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 124a (neu). Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 124b (neu). Die Umwandlung (§§ 124, 124a) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als 18 Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 125. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 126 unverändert.

§ 127. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als 3 Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 90, 107a, 121 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 128 unverändert.

§ 129 gestrichen.

§ 129a (neu). Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des § 55 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 130 unverändert.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 131 unverändert.

§ 132. Die Vorschriften in Artikel 12—14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§ 133. Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§ 16, 27, § 30 Absatz 2, § 47 Absatz 4, § 59 Absatz 2, § 80, § 81 Absatz 2, vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der im § 13, § 16 Absatz 4, §§ 28, 82, 124b vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§§ 134—136 unverändert.

§ 137. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§ 10) zur Befolgung der im § 8 Absatz 2, § 14, § 16 Absatz 3, §§ 27, 29, § 57 Absatz 2, § 59, § 74 Absatz 2, § 75 Absatz 2, § 114b Absatz 2, § 124 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von 20 bis

600 Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 30 Absatz 2, § 44, § 45 Absatz 2, § 47 Absatz 3 und 4, § 80, § 81 Absatz 2, § 85 Absatz 1, § 133 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§§ 138, 139 unverändert.

§ 140. Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§ 10, 14) durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des § 137 anzuhalten.

§§ 141, 142 unverändert.

§ 143. Auf den Vorstand findet die Bestimmung im § 23 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen in § 9, § 33 Absatz 1 nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im § 79 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§§ 144—146 unverändert.

§ 147. Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des § 113a Absatz 1 beginnt, und daß die im zweiten Absatze desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§§ 148—157 unverändert.

V. Gesetz vom 1. Mai 1889.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine);
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen

oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,

7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,

erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);
3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§ 3. Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im § 2 vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten.

Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§ 4. Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§ 5. Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§ 6. Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§ 7. Das Statut muß ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil),

   sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsantheil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesammtbetrage von mindestens einem Zehntheile des Geschäftsantheils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil des jährlichen Reingewinns, welcher

in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 8. Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

Konsumvereine (§ 1 Ziffer 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waaren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

§ 9. Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrath berufen werden.

§ 10. Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gerichte einzutragen, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§ 11. Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstande ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Die Abschrift des Statuts wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt.

§ 12. Das eingetragene Statut ist von dem Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Statuts;
2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist;
6. das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen ist;
7. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist.

Ist in dem Statut bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§ 13. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im § 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im § 11 Absatz 3 findet Anwendung.

Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gerichte der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§ 15. Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts.

Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte (§ 10) einzureichen. Die Eintragung ist unverzüglich vorzunehmen.

Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden.

Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gerichte aufbewahrt. Wird die Eintragung versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Eine Abänderung des Statuts oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Zu einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens sowie zur Erhöhung des Geschäftsantheils bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Aenderungen des Statuts bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen, sofern nicht das Statut andere Erfordernisse aufstellt.

Auf die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses finden die Vorschriften des § 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als derselbe eine der im § 12 Absatz 2 und 4 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§ 17. Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 18. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§ 19. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt solange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§ 20. Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht überschreiten darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit.

§ 21. Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat.

Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§ 22. Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen oder eine Verlängerung der für die letzteren festgesetzten Fristen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt oder im geschäftlichen Betriebe zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 23. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Frauen können in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§ 24. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet und unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 25. Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 26. Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Zur Legitimation des Vorstandes Behörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§ 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 27. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§ 28. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß

ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung oder über die Beendigung ihrer Vollmacht ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts. Soweit eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt ist, unterbleibt die Veröffentlichung der Eintragung.

§ 29. Die Aenderung in dem Vorstande oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, solange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß derselbe beim Abschlusse des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte.

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§ 30. Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten.

§ 31. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 32. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 33. Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§ 34. Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl ist durch das Statut zu bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebniß bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§ 35. Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums

und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§ 36. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 37. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 38. Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 39. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie in den Fällen des § 32 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 40. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§ 41. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt.

Jeder Genosse hat eine Stimme.

Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft.

Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine und, wenn das Statut die Theilnahme von Frauen an der Generalversammlung ausschließt, auf Frauen keine Anwendung. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

§ 42. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§ 43. Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§ 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 44. Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 43 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 45. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§ 46. Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz, sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stellen zur Einsicht der Genossen

ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntniß gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§ 47. Die Generalversammlung hat festzusetzen:

1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft und Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen;
2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§ 48. Soweit das Statut die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsantheil verpflichtet, ohne dieselben nach Betrag und Zeit festzusetzen, unterliegt ihre Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung.

§ 49. Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrath vertreten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstande in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gerichte (§ 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§ 50. Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§ 51. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

§ 52. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§ 53. Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im § 1 bezeichneten

Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

§ 54. Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Der Inhalt des Statuts muß erkennen lassen, daß der Verband im Stande ist, der Revisionspflicht zu genügen. Das Statut hat insbesondere den Verbandsbezirk sowie die höchste und die geringste Zahl von Genossenschaften, welche der Verband umfassen kann, festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§ 55. Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Bezirk des Verbandes sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Bundesrath, anderenfalls durch die Zentralbehörde des Bundesstaates.

Aenderungen des Verbandsstatuts sind der nach Absatz 1 zuständigen Stelle einzureichen.

§ 56. Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§ 57. Generalversammlungen des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirks abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Der letzteren Behörde steht das Recht zu, in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 58. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden,

1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im § 53 bezeichneten Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle ausgesprochen.

Von der Entziehung ist den im § 56 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§ 59. Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 53 bis 55) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§ 10) bestellt.

Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die höhere Verwaltungsbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt die Behörde sich mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§ 60. Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt. Die Vorschriften

im § 98 Absatz 2, § 99, § 702 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

§ 61. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Zu der Revision ist der Aufsichtsrath zuzuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath sich über das Ergebniß der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichts dem Verbandsvorstande einzureichen.

§ 62. Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§ 63. Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 64. Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§ 65. Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft (§ 8 Nr. 2), so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären.

Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe.

Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§ 66. Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuß- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden.

Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen.

Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§ 67. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im § 64 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen.

Imgleichen hat der Vorstand im Falle des § 65 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gerichte einzureichen. Die Einreichung ist bis zu dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkte und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§ 68. In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen.

In Folge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§ 69. Auf Antrag des Genossen, im Falle des § 64 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken.

Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. In Folge dessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§ 70. Von der Eintragung sowie der Vormerkung oder von deren Versagung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des § 64 auch den Gläubiger, zu benachrichtigen.

Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§ 71. Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens.

Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§ 72. Die Klage des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

§ 73. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§ 74. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittelst schriftlicher Uebereinkunft einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gerichte (§ 10) ohne Verzug einzureichen und, falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt.

Die Uebertragung ist in die Liste bei dem veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§ 15, 69 und 70 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist.

§ 75. Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen.

Die Vorschriften in § 68 Absatz 1, §§ 69 bis 73 finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§ 76. Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 77. In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung derselben durch Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Vorschrift im § 76 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 78. Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so hat das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit.

§ 79. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§ 10) Mittheilung zu machen.

§ 80. Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gerichte ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Sie muß vom Vorstande zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§ 81. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen.

Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 10) erfolgen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gerichte ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§ 82. Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand, jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht ist durch diese zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden.

Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gerichte aufbewahrt.

§ 83. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 84. Die Vorschriften im § 29 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§ 85. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen

die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§ 86. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 87. Die Liquidatoren haben die aus den §§ 26, 27, § 31 Absatz 1, § 32, §§ 42 bis 45, § 46 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 88. Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§ 80 Absatz 2) zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind außer der Genossenschaft den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§ 89. Die Vertheilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz (§ 87) ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung der einzelnen Geschäftsguthaben bleiben für die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes, welcher sich für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz (§ 31) und der ersten Liquidationsbilanz ergeben hat, die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen außer Betracht. Der Gewinn aus diesem Zeitraum ist dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsantheil überschritten wird.

Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen.

Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§ 90. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses

der Generalversammlung durch das Gericht (§ 10) bestimmt. Dasselbe kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§ 91. Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 92. Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergibt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung nach Maßgabe des § 32 verpflichtet.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 93. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§ 91) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung § 97 Absatz 2, 3 zu hören.

Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§ 94. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§ 95. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§ 96. Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften im § 79 der Konkursordnung zur Anwendung.

§ 97. Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§ 42 bis 44), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§ 98. Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 149) berücksichtigten Forderungen aus dem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten.

Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten.

Beiträge, zu deren Leistung einzelne Genossen unvermögend sind, werden auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche Genossen über die von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen geschuldeten Beiträge hinausleisten, sind ihnen, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, aus den Nachschüssen zu erstatten.

Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 99. Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt (Konkursordnung § 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämmtlichen Genossen namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen. Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesammtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt, so ist dem Antrage eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§ 100. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 101. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 102. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Zivilprozeßordnung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§ 667, 686, 687 der Zivilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§ 103. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 104. Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündung

der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 100) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war.

Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§ 105. Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§ 106. Soweit in Folge des Unvermögens einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesammtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 99 bis 105 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§ 107. Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 149) begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußrechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des § 98 an Nachschüssen zu leisten haben.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 99 bis 102, 104 bis 106, der Vorschrift im § 99 Absatz 2 mit der Maßgabe, daß auf Genossen, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht vertheilt werden.

§ 108. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 103 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konkursordnung § 153) unter die Gläubiger zu vertheilen.

Außer den Antheilen auf die im § 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Antheile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§ 109. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 110. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 99 Absatz 1, § 102 Absatz 1, §§ 106, 107 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 111. Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 112. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt sein.

§ 113. Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§ 114. Ist durch das Statut die Gewinnvertheilung ausgeschlossen (§ 20), so finden während des hierfür bestimmten Zeitraums auf das Ausscheiden der Genossen die Bestimmungen in den §§ 63 bis 75 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Geschäftsjahres das Quartal tritt und daß die Aufkündigung (§ 63 Absatz 2) mindestens sechs Wochen, sowie die Einreichung der Urkunden durch den Vorstand (§ 67) mindestens drei Wochen vor dem Quartalsschluß erfolgen muß.

Im Falle des Ausscheidens ist eine Bilanz aufzustellen; die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen.

§ 115. Sobald sich bei der Geschäftsführung ergibt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen.

Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 97 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§ 116. Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 149) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden.

Nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht.

Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden.

Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermine von dem Vorstande oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselben ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen.

In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, solange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§ 117. Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im § 116 Absatz 2 bestimmten Frist.

Die Verjährung zu Gunsten eines Genossen wird durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen die Genossenschaft oder von derselben vorgenommen werden; sie wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 118. Soweit Genossen in Gemäßheit des § 116 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

§ 119. Die Bestimmungen der §§ 116 bis 118 finden auf die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Konkursverfahrens aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen (§§ 68, 74), welche nicht schon in Gemäßheit des § 73 der Haftpflicht unterliegen, wegen der bis zu dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit der Maßgabe Anwendung, daß der Anspruch der Gläubiger erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§ 107) für vollstreckbar erklärt ist, erhoben werden kann.

Dieser Anspruch erstreckt sich, wenn im Falle des Todes eines Genossen dessen Ausscheiden nach dem im § 75 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte eingetragen ist, auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

II. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

§ 120. Die Bestimmungen des § 112 über die Beschränkung der Betheiligung auf einen Geschäftsantheil und des § 115 über die Berufung der Generalversammlung im Falle der Ueberschuldung finden auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht Anwendung.

§ 121. Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger derselben erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten.

§ 122. Ist im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nach Ablauf von drei Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung (§ 107) für vollstreckbar erklärt ist, die Befriedigung oder Sicherstellung der im § 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger noch nicht bewirkt, so sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des § 73 oder des § 74 Absatz 4 der Nachschußpflicht unterliegen, nach Maßgabe des § 98 zur Konkursmasse zu leisten.

§ 123. Der Konkursverwalter hat ohne Verzug eine Berechnung über die Beitragspflicht der Ausgeschiedenen aufzustellen.

In der Berechnung sind dieselben namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu vertheilen, soweit nicht das Unvermögen Einzelner zur Leistung von Beiträgen vorauszusehen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in § 99 Absatz 3, §§ 100 bis 102, 104 bis 106 und 108 entsprechende Anwendung.

§ 124. Durch die Bestimmungen der §§ 122, 123 wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt.

Aus den Nachschüssen der letzteren sind den Ausgeschiedenen die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die Befriedigung oder Sicherstellung der sämmtlichen im § 98 Absatz 1 bezeichneten Konkursgläubiger bewirkt ist.

III. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§ 125. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2) nicht niedriger als der Geschäftsantheil sein.

Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

§ 126. Zu einer Erhöhung der Haftsumme bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 127. Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 80 Absatz 2, § 88 Absatz 1 bis 3).

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Genossenschaftsregister erfolgt nicht vor Ablauf des im § 88 Absatz 1 bezeichneten Jahres. Mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen. Zugleich hat der Vorstand die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

§ 128. Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden.

Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§§ 12, 16).

§ 129. Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§ 130. Bevor der erste Geschäftsantheil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsantheil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsantheile.

§ 131. Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsantheil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben.

Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsantheile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gerichte (§ 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsantheile des Genossen erreicht seien.

Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsantheil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des § 15 zur entsprechenden Anwendung.

§ 132. Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des § 128 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im § 74 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im § 131.

§ 133. Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im § 31 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§ 134. Das Konkursverfahren findet bei bestehender Genossenschaft außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt, sofern diese ein Viertheil des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Ueberschuldung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die Vorschriften des § 92 Absatz 2, 3, § 93 finden entsprechende Anwendung.

§ 135. Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im Uebrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§ 116 bis 119 Anwendung.

§ 136. Außer dem Falle des § 88 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§ 19, 22 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben.

Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

IV. Für die Umwandlung von Genossenschaften.

§ 137. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht nur unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 80 Absatz 2, § 88 Absatz 1 bis 3).

Dasselbe gilt von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht.

Die Vorschriften im § 127 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 138. Zu dem Beschluß auf Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder

einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 139. Die Umwandlung (§§ 137, 138) ist auch gegenüber den vor der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister aus der Genossenschaft Ausgeschiedenen wirksam.

Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht können dieselben für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht in Anspruch genommen werden, sofern ihr Ausscheiden früher als achtzehn Monate vor der Eintragung erfolgt ist. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bleibt der Anspruch gegen sie auf ihre bisherige Haftsumme beschränkt.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 140. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 141. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§ 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 142. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen zugleich werden bestraft:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 92, 111, 134 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Die Strafe tritt nicht gegen Denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 143. Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§ 144. Die Mitglieder des Vorstandes eines Revisionsverbandes werden, wenn unterlassen ist, die Versammlung in Gemäßheit des § 57 Absatz 2 anzuzeigen, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Die Strafe tritt nicht gegen Denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 145. Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 146. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 147. Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen, für kleinere Genossenschaften nur ein anderes Blatt.

§ 148. Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§ 16, 28, § 31 Absatz 2, § 49 Absatz 4, § 61 Absatz 2, § 82, § 83 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in § 13, § 16 Absatz 4, §§ 29, 84, 139 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Hauptniederlassung.

§ 149. Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§ 10) dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Imgleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzutheilen.

§ 150. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§ 151. Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach §§ 79, 80 und 80b des Gerichtskostengesetzes statt.

§ 152. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gerichte (§ 10) zur Befolgung der in § 8 Absatz 2, § 14, § 16 Absatz 3, §§ 28, 30, § 59 Absatz 2, § 61, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 2, § 127 Absatz 2, § 137 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von zwanzig bis sechshundert Mark anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 31 Absatz 2, § 45, § 46 Absatz 2,

§ 49 Absatz 3 und 4, § 82, § 83 Absatz 2, § 87 Absatz 1, § 148 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§ 153. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 101), sowie die Vorschriften in §§ 195 bis 197 der Konkursordnung und im § 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im § 6 des letzteren Gesetzes.

Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 154. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§ 155. Die Genossenschaften haben in die Firma die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" aufzunehmen. Zur Anmeldung dieses Zusatzes ist der Vorstand von dem Gerichte (§§ 10, 14) durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des § 152 anzuhalten.

§ 156. Solange in dem Statut einer Genossenschaft die im § 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§ 157. Die Vorschrift der Nr. 3 im § 8 Absatz 1 über das Geschäftsjahr findet nach Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung.

Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbote des § 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 158. Auf den Vorstand findet die Bestimmung im § 24 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder, auf den Aufsichtsrath finden die Bestimmungen im § 9, § 34 Absatz 1 nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im § 81 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§ 159. Die Bestimmung des § 66 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§ 160. Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der § 78 solange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§ 161. Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§ 52 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im § 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§ 162. Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die zweijährige Frist des § 119 Absatz 1 beginnt, und daß die im zweiten Absatz desselben Paragraphen bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§ 163. Die Bestimmung im § 112 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§ 164. Der Vorstand hat dem Gerichte (§ 10) binnen einem Monate nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§ 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben.

Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen.

Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des § 152 anzuhalten.

§ 165. Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen.

Es hat mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monate schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§ 166. Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 167. Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachungen enthaltenden Blätter erschienen ist.

§ 168. Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden in Folge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§ 164 Absatz 2) der Inhalt der Liste maßgebend.

Einwendungen gegen die Liste bleiben den im § 165 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monate nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt haben.

Auf diese Rechtsfolgen ist in der im § 165 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 169. Das Gericht hat die in Gemäßheit des § 165 Absatz 2 und § 168 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen.

Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gerichte (§ 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amtswegen zu löschen.

§ 170. Das Gericht hat von den zufolge § 165 Absatz 1, § 169 vorgenommenen Eintragungen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§ 150, 151 entsprechende Anwendung.

§ 171. Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§ 45) und höhere Verwaltungsbehörde (§§ 56, 57, 59, 79) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 172. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Verwaltungsbericht der Reichsbank
für das Jahr 1888.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 4. März 1889.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1888 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	26,520,752,500 *M.*
bei den Reichsbankanstalten . .	57,816,811,800 „
zusammen . . .	84,337,564,300 *M.*

(1887: 79,839,097,500 M.), also 4,498,466,800 *M.* mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 16. September 1888 . .	3 Proz.	$3\frac{1}{2}$ bezw. 4 Proz.
„ 17. September bis 5. Dezember „ . .	4 „	$4\frac{1}{2}$ „ 5 „
„ 6. Dezember bis zum Schluß des Jahres	$4\frac{1}{2}$ „	5 „ $5\frac{1}{2}$ „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $3_{,324}$ Proz. für Wechsel und $3_{,824}$ bezw. $4_{,324}$ Proz. für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1887

6,138	Inländer mit	29,467 Antheilen,
1,548	Ausländer mit	10,533 „
mithin 7,686	Eigner und	40,000 Antheile,

am 31. Dezember 1888

6,124	Inländer mit	29,449 Antheilen,
1,582	Ausländer mit	10,551 „
also 7,706	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 14 vermindert, die der ausländischen dagegen um 34 vermehrt, 18 Antheile sind von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1888	1,231,909 *M.*
Neu eingezahlt sind	16,209,880 „
macht . . .	17,441,789 *M.*
abgehoben	16,004,511 *M.*
bleiben . . .	1,437,278 *M.*

(205,369 M. mehr als zu Anfang des Jahres).

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . . .	812,177,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	1,093,441,000 „
durchschnittlich	933,042,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(860,617,000 ℳ.)* durchschnittlich 72,425,000 ℳ. mehr in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 153,000 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Januar . . .	779,576,000 ℳ.
als höchste Summe am 23. Juni	1,011,957,000 „
durchschnittlich	903,403,000 „
gegen das Vorjahr *(772,363,000 ℳ.)* also	131,040,000 ℳ. mehr.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $96,_{82}$ Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar 1888 . .		247,314,898 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:		
durch Baarzahlung	6,570,992,740 ℳ.	
durch diskontirte Wechsel . . .	3,241,979,544 „	
durch eingezogene Wechsel u. Effekten	854,930,922 „	
durch Uebertragungen am Platze . .	11,327,991,120 „	
durch Uebertragungen von anderen Bankstellen	9,900,135,784 „	*1887:*
	= 31,896,030,110 ℳ.	*(29,437,335,954 ℳ.)*
	sind 32,143,345,008 ℳ.	
Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:		
durch Baarzahlung	10,444,829,390 ℳ.	
durch eingelöste Domizilwechsel . .	1,322,706,104 „	
durch Uebertragungen am Platze . .	11,327,991,120 „	
durch Uebertragungen auf andere Bankstellen	8,833,420,165 „	*1887:*
	= 31,928,946,779 ℳ.	*(29,405,797,528 ℳ.)*
	der Rest von 214,398,229 ℳ.	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1888 verblieben.

Von Behörden und Personen oder Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

1887:

1,331,026,128 ℳ. *(1,426,274,219 ℳ.)*

Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Bankplätzen von . . . . . 8,833,420,165 „ *(7,489,905,924 ℳ.)*

beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf . . . . . 10,164,446,293 „ *(8,916,180,143 ℳ.)*

und zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1888 von . . . . 36,760,468 „

sind 10,201,206,761 ℳ.

Davon sind im Jahre 1888 zur Gutschrift gelangt . . 9,900,135,784 ℳ.

Dagegen an Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . 244,522,677 „

10,144,658,461 „ *(8,924,200,431 ℳ)*

und der Rest von 56,548,300 ℳ. ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 235,088,000 ℳ. *(1887: 229,121,000 ℳ.)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . 294,880,000 ℳ. am 23. Mai,
der niedrigste . . . . . 168,275,000 „ am 15. Oktober.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1888 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 15,514,563,100 ℳ. gegen 14,207,193,600 ℳ. im Vorjahre.

Das **Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten** betrug am 1. Januar 1888 . . . . . 46,475,188 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . . 1,531,121,803 „

macht 1,577,596,991 ℳ.

dagegen ausgezahlt . . . . . 1,548,280,066 „

und 29,316,925 ℳ.

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen
für das Reich mit . . . . . 1,532,229,105 ℳ.
für den Preußischen Staat mit . . . . . 1,485,028,923 „
für das Großherzogthum Baden mit . . . . 62,143,841 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach im Jahre 1888: 66,904,378,758 ℳ. betragen, gegen 61,786,983,937 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben im Jahre 1888 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für eigene Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1888 auf 23,893,772 ℳ.
Hierzu treten nach § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz.
des Reingewinnes für das Jahr 1888 mit . . . . . 540,934 „
ergibt . . 24,434,706 ℳ.
welcher Betrag auf das Jahr 1889 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1888 belastet mit . . . . . 20,207,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbankhauptstelle	in	Köln . . .	19,000 ℳ.	
„ „ „	„	Leipzig . . .	860,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle	„	Düren . . .	36,000 „	
„ „ „	„	Duisburg . .	5,000 „	
„ „ „	„	Forst . . .	80,000 „	
„ „ „	„	M.-Gladbach .	50,000 „	
„ „ „	„	Neuwied . .	6,000 „	1,056,000 „
		sind .		21,263,500 ℳ.

Hiervon gehen ab:
für das verkaufte alte Bankgrundstück in Leipzig mit . . . 150,000 „
bleiben . 21,113,500 ℳ.
welcher Betrag auf das Jahr 1889 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 54,269 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1888 im Bestande:

92,446 Stück im Betrage von . 242,711,662 ℳ.
Diskontirt wurden: *1887:*
559,499 Stück im Betrage von . 1,268,910,590 „ *(1,252,170,239 ℳ.)*
sind 651,945 Stück mit . . . . 1,511,622,252 ℳ.
Davon wieder eingezogen:
555,403 Stück mit . . . . 1,275,225,412 „ *(1,250,218,691 ℳ.)*
bleiben 96,542 Stück mit . . . . 236,396,841 ℳ.

Bestand am 31. Dezember 1888, und zwar:
12,742,733 ℳ. bei der Reichshauptbank,
223,654,107 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt: *1887:*
bei der Reichshauptbank . . . . . 289,459 ℳ. *(376,806 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 5,144,879 „ *(5,958,923 „)*
zusammen . . 5,434,338 ℳ. *(6,335,729 ℳ.)*
im Ganzen also 901,391 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat
199,095,000 ℳ. *(1887: 199,942,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 236,393,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 176,544,000 „ am 23. August betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,268 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 21 bis 79 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 56 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1888 im Bestande:

190,313	Stück im Betrage von	318,313,877 ℳ.		
	Angekauft wurden:			
1,907,494	Stück im Betrage von	2,649,165,860 „		1887: (2,702,656,763 ℳ.)
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:			
1,649	Stück im Betrage von	1,459,924 „		
sind 2,099,456	Stück über	2,968,939,660 ℳ.		
	Eingezogen wurden:			
1,920,264	Stück mit	2,690,479,958 „		(2,666,931,486 ℳ.)
bleiben 179,192	Stück mit	278,459,702 ℳ.		

als Bestand am 31. Dezember 1888, und zwar:
40,909,178 ℳ. bei der Reichshauptbank,
237,550,524 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

		1887:
bei der Reichshauptbank	469,374 ℳ.	(579,037 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	5,991,961 „	(6,793,881 „)
zusammen . .	6,461,335 ℳ.	(7,372,918 ℳ.)

mithin 911,583 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug 228,458,000 ℳ. (1887: 235,872,000 ℳ.),
die höchste Anlage . 294,108,000 „ am 7. Januar,
die niedrigste Anlage 198,797,000 „ am 7. September.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,389 ℳ. und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 10 bis 65 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 31 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1888 überhaupt im Bestande gewesenen 514,856,543 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	167,762,600 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	96,746,200 „
„ 31 „ 60 „ .	161,956,300 „
„ 61 „ 90 „ .	88,391,400 „
wie vorstehend . . .	514,856,500 ℳ.

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1888 im Bestande:

533	Stück im Kurswerthe von	3,328,341 ℳ.	
	angekauft wurden:		1887:
10,272	Stück für	54,834,730 „	(66,616,380 ℳ.)
sind 10,805	Stück für	58,163,071 ℳ.	
	verwerthet wurden:		
10,325	Stück für	55,756,923 „	(86,756,764 ℳ.)
mithin sind 480	Stück für	2,406,148 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember
1888 einen Kurswerth von . . . . . 2,764,042 ℳ.
es sind also . . . . . 357,894 ℳ. *(338,078 ℳ.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 19,816 ℳ. mehr.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat
3,316,000 ℳ. *(1887: 7,864,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . . 4,176,000 „ am 15. April,
die niedrigste Anlage . . 2,598,000 „ am 31. Dezember
betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 12,923 Stück im Betrage von 17,024,949 ℳ. *(1887: 9,807,822 ℳ.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 13,597 ℳ *(1887: 11,477 ℳ.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1,317 ℳ. betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	559,499 Stück	über	1,268,910,590 ℳ.
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,907,494 „	„	2,649,165,860 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	10,272 „	„	54,834,730 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	12,923 „	„	17,024,949 „
überhaupt . .	2,490,188 Stück	über	3,989,936,129 ℳ.
(1887:	*2,396,904* Stück	über	*4,029,766,151 ℳ.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 93,284 mehr und im Geldbetrage 39,830,022 ℳ. weniger.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 478,067 Stück Platzwechsel im Betrage von 854,930,922 ℳ. *(1887: 859.477,965 ℳ.)* kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 13,597 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 12,267,165 ℳ. *(1887: 14,058,202 ℳ.)*, also 1,791,037 ℳ. weniger als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1888 ausgeliehen:

5,993 Darlehne im Betrage von 83,924,050 ℳ.
neu ausgeliehen wurden: *1887:*
4,754 Darlehne mit . . . 709,576,800 „ *(690,341,710 ℳ.)*
sind 10,747 Darlehne mit . . . 793,500,850 ℳ.
Zurückgezahlt sind:
4,900 Darlehne mit . . . 700,427,120 ℳ. *(721,967,010 ℳ.)*
also am 31. Dezember 1888
5,847 Darlehne mit . . . 93,073,730 ℳ.
ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:
bei der Reichshauptbank . . 492,548 ℳ. *(1887: 504,919 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . 1,620,391 „ *(1887: 1,672,921 „)*
zusammen . . 2,112,939 ℳ. *(1887: 2,177,840 ℳ.)*
also im Ganzen 64,901 ℳ. weniger als im Jahre 1887 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat
52,026,000 ℳ. *(1887 : 51,107,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 93,074,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 41,159,000 „ am 23. August
betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
89,255,730 ℳ. auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
330,000 „ auf Gold,
3,488,000 „ auf Waaren ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1888 vorhanden		1,134,175 ℳ.
Im Jahre 1888 sind hinzugetreten		253,914 „
ergibt einen Bestand von		1,388,089 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt	589,153 ℳ.	
abgeschrieben	576,753 „	1,165,906 „
und sonach am 31. Dezember 1888 Rest geblieben		222,183 ℳ.
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von		990,000 „
sind nach Abzug der abgeschriebenen		576,753 „
	noch vorhanden	413,247 ℳ.
Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechselforderungen sind	205,100 ℳ.	
und für die der Reichsbankhauptstelle in Hamburg gestohlenen Banknoten wie im vorigen Jahre	200,000 „	
im Ganzen also		405,100 „
zu reserviren, mithin dieses Mal weniger		8,147 ℳ.

welche dem Gewinn pro 1888 hinzutreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

			1887:	
a) franco Provision	1,815 Stück	über 22,369,442 ℳ.	*(12,193,046 ℳ.)*	
b) gegen Provision	4,832 „	„ 34,074,378 „	*(27,272,646 „)*	
zusammen	6,647 Stück	über 56,443,820 ℳ.	*(39,465,692 ℳ.)*	

An Provision ist aufgekommen: *1887*:

bei der Reichshauptbank	620 ℳ.	*(294 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	6,960 ℳ.	*(5,890 „)*
überhaupt	7,580 ℳ.	*(6,184 ℳ.)*

also im letzten Jahre 1,397 ℳ. mehr

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,180,418 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1888

vorhanden	342,227,624 ℳ.
angekauft wurden für	235,944,922 „
macht	578,172,545 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	141,870,048 „
und	436,302,498 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von . . . . . 436,308,886 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von . . . . . 6,388 ℳ.
ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1888 . . . . . 12,352,489 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . . 715,945 „
gibt . . 13,068,434 ℳ.
Davon sind eingezogen . . . . . 3,441,800 „
und . . 9,626,634 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1888 waren an **verschlossenen Privat-Depositen** vorhanden . . . . . 5,257 Stück.
Hinzugekommen sind . . . . . 4,241 „
macht . . 9,498 Stück.
Zurückgenommen sind . . . . . 3,973 „
mithin . . 5,525 Stück
deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind: *1887*:
bei der Reichshauptbank . . . . . 47,853 ℳ. *(47,961 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 104,547 „ *(96,228 „)*
überhaupt . . 152,401 „ *(144,189 ℳ.)*
eingekommen, also gegen das Vorjahr 8,211 ℳ. mehr.

An **offenen Depositen** waren am 1. Januar 1888 vorhanden:
161,745 Depots im Nominalwerthe von . . . . 1,747,441,692 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:
52,317 Depots über . . . . . 702,488,763 „
macht 214,062 Depots über . . . . . 2,449,930,455 ℳ.
Herausgenommen sind:
38,072 Depots über . . . . . 549,403,764 „
so daß am 31. Dezember 1888
175,990 Depots über . . . . . 1,900,526,691 ℳ.
(gegen *1,747,441,692* ℳ. im Jahre *1887*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 3,751 *(1887: 3,513)*.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 71,102,009 ℳ. *(1887: 65,499,207 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1888 1,412,733 ℳ. *(1887: 1,236,622 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:
für die Zentral-Verwaltung . . . . . 1,260,968 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung
a) der Reichshauptbank . . . . 946,889 ℳ.
b) der übrigen Reichsbankanstalten 4,284,286 „ 5,231,175 „
(1887: 6,277,426 ℳ.). 6,492,142 ℳ.

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 6,492,142 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmt	41,673 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	1,302 „	42,975 „
	so daß . .	6,449,167 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen 16,607,394 ℳ.
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit . 8,147 „
ergibt . 16,615,541 ℳ.

In Abzug kommen davon:

1. die Verwaltungskosten	6,492,142 ℳ.	
2. für Banknoten-Anfertigung	153,000 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	8,510,872 „
	bleibt Gewinn . .	8,104,669 ℳ.

Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner 4 1/2 Proz. von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000 „
	bleiben . .	2,704,669 ℳ.
2. 20 Proz. von 2,704,669 ℳ. zum Reservefonds mit . . .		540,934 „
3. von dem Ueberreste von		2,163,735 ℳ.
ist die Hälfte mit		1,081,868 „
an die Reichskasse, die andere Hälfte mit		1,081,868 „
an die Antheilseigner zu zahlen.		
Den Letzteren		1,081,868 „
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .		4,562 „
hinzu, wonach sich die Summe von		1,086,430 ℳ.
ergibt, von welcher auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 27 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also .		1,080,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden		6,430 ℳ.

werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . . 135 ℳ.
als Rest-Dividende . . . . . 27 „
überhaupt . 162 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von 5,4 Proz. für das Jahr 1888 *(1887: 6,2 Proz.)* zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1888 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1887.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten			Gesammt-Umlauf
		à 1000 ℳ	à 500 ℳ	à 100 ℳ	
		Betrag	Betrag	Betrag	
31. Januar	1,804,635	277,371,500	29,540,000	570,375,000	879,091,135
29. Februar	1,804,200	269,654,500	28,084,500	539,419,400	838,962,600
31. März	1,803,555	348,561,500	29,866,500	584,072,300	964,303,855
30. April	1,803,120	326,942,500	29,488,000	573,609,800	931,843,420
31. Mai	1,802,025	301,648,500	28,962,000	548,479,700	880,892,225
30. Juni	1,798,395	425,750,500	33,867,500	597,429,600	1,058,845,995
31. Juli	1,797,630	332,556,500	31,051,000	582,930,600	948,335,730
31. August	1,796,925	324,263,500	29,883,000	583,909,000	939,852,425
30. September	1,796,160	392,050,500	31,397,000	644,953,900	1,070,197,560
31. Oktober	1,795,680	338,868,500	31,262,500	639,196,800	1,011,123,480
30. November	1,795,050	322,691,500	31,167,000	616,136,400	971,789,950
31. Dezember	1,794,990	387,430,500	31,663,500	672,549,000	1,093,437,990

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	2,096,100	141,545,700	620,600	332,183,100	—	6,674,400	483,119,900
Augsburg	89,900	85,247,500	1,099,000	314,070,000	—	374,600	400,881,000
Bielefeld	8,193,100	111,782,500	170,100	164,082,500	281,900	1,422,100	285,932,200
Braunschweig	8,893,600	76,498,800	189,200	384,025,100	—	18,002,000	487,608,700
Bremen	47,354,800	335,689,300	1,445,300	1,652,336,800	—	22,078,800	2,058,905,000
Breslau	65,679,700	344,029,300	2,600,100	1,514,817,300	3,378,300	89,238,500	2,019,743,200
Bromberg	11,259,500	43,121,200	400,200	167,844,300	—	38,357,000	260,982,200
Cassel	36,415,400	157,539,400	1,259,700	337,406,300	668,500	22,866,500	556,155,800
Chemnitz	8,793,900	308,333,800	1,146,800	506,797,000	—	3,200,800	828,272,300
Coblenz	12,594,000	123,493,100	387,300	168,224,600	—	10,694,200	315,393,200
Cöln	7,084,700	569,946,200	2,802,500	2,280,381,700	3,091,200	103,518,600	2,966,824,900
Cottbus	5,037,000	101,920,500	539,600	111,863,100	19,000	1,113,900	220,493,100
Crefeld	3,854,300	256,614,200	327,400	417,649,400	167,900	6,416,500	685,029,700
Danzig	19,644,400	107,627,400	3,005,700	437,520,100	1,432,100	35,549,600	604,779,300
Dortmund	17,502,700	359,534,300	660,300	538,084,700	304,200	13,727,600	929,813,800
Dresden	17,126,000	239,273,500	1,575,700	1,721,656,800	—	34,383,700	2,014,015,700
Düsseldorf	10,055,300	314,593,000	1,404,400	603,765,000	998,800	12,581,100	943,397,600
Elberfeld	4,940,700	682,280,000	1,193,000	1,164,009,000	1,522,500	51,437,700	1,905,382,900
Elbing	3,780,400	22,199,900	280,000	28,117,100	98,700	346,700	54,822,800
Emden	2,440,300	15,310,900	92,900	26,758,200	—	929,700	45,532,000
Erfurt	12,186,400	95,876,100	6,759,000	250,435,400	661,300	23,758,700	389,676,900
Essen	12,550,900	224,630,100	283,500	519,795,900	—	7,799,600	765,060,000
Flensburg	5,807,800	26,851,100	284,900	114,754,400	—	3,993,300	151,691,500
Frankfurt a. M.	30,456,700	893,576,800	10,471,800	7,465,905,100	484,200	57,759,800	8,458,654,400
Frankfurt a. d. O.	2,340,200	22,664,300	198,400	55,889,700	2,000	6,708,500	87,803,100
Gera	6,431,800	92,106,000	176,500	195,287,700	—	3,484,500	297,486,500
Gleiwitz	14,201,000	106,426,000	129,100	249,393,800	92,000	965,100	371,207,000
Glogau	19,157,700	80,855,800	1,555,400	123,357,500	5,600	563,500	225,495,500
Görlitz	8,580,300	79,308,900	173,900	168,697,400	364,400	2,839,900	259,964,800
Graudenz	432,600	14,468,600	219,300	12,634,300	204,000	723,000	28,681,800
Halle a. d. S.	59,629,900	171,319,300	1,833,500	519,258,800	—	24,033,900	776,075,400
Hamburg	53,962,500	879,397,800	4,106,000	7,437,000,000	—	80,551,500	8,455,017,800

Karlsruhe	13,208,000	230,606,800	1,649,900	571,406,600	—	81,637,600	898,508,900
Kiel	5,555,100	46,739,900	378,200	150,727,700	278,400	24,277,200	227,956,500
Königsberg i. Pr.	72,221,100	223,100,600	1,692,400	765,227,800	—	23,336,900	1,085,578,800
Landsberg a. d. W.	12,556,600	48,148,400	311,200	54,068,700	—	2,419,400	117,504,300
Leipzig	16,960,800	491,616,500	1,531,700	1,997,859,300	—	17,449,700	2,525,418,000
Liegnitz	29,856,400	89,992,800	150,500	152,218,000	376,300	7,348,000	279,942,000
Lübeck	6,145,500	70,787,900	323,900	185,907,200	—	7,250,300	270,414,800
Magdeburg	59,501,100	260,344,400	2,335,900	1,191,563,700	1,408,800	82,563,600	1,597,717,500
Mainz	9,950,300	233,932,900	974,000	544,987,700	—	15,961,000	805,805,900
Mannheim	9,422,200	506,772,800	1,688,700	1,592,477,700	—	12,595,800	2,122,957,200
Memel	18,289,500	43,185,400	302,200	72,953,400	—	316,000	135,046,500
Metz	10,829,900	138,108,500	3,973,600	421,126,600	—	29,172,000	603,202,600
Minden	2,712,900	21,028,100	722,000	36,446,700	244,400	4,001,700	65,155,800
Mülhausen im Els.	14,000	129,345,400	376,000	329,243,500	—	2,696,500	461,675,400
München	396,700	268,855,200	10,892,600	1,173,780,400	—	38,436,100	1,492,361,000
Münster i. W.	9,158,200	138,657,400	507,500	199,391,100	270,500	9,310,500	357,295,200
Nordhausen	3,312,600	44,520,300	5,863,000	110,139,500	—	1,055,700	164,891,100
Nürnberg	581,100	187,575,700	6,444,200	577,946,600	—	3,160,100	775,707,700
Osnabrück	5,445,100	27,382,800	63,100	67,766,100	169,700	2,274,800	103,101,600
Posen	73,511,900	121,860,200	742,700	264,536,300	489,400	25,154,700	486,295,200
Siegen	5,225,500	62,699,400	82,300	73,286,100	—	607,200	141,900,500
Stettin	38,483,100	152,167,300	2,987,900	537,861,800	1,393,400	20,107,700	753,001,200
Stolp	15,007,100	35,608,200	1,274,900	66,383,900	44,500	5,053,400	123,372,000
Stralsund	11,326,100	23,611,600	203,200	44,133,400	190,000	1,956,900	81,421,200
Straßburg im Els.	32,551,700	243,970,300	628,200	566,253,700	—	25,081,200	868,485,100
Stuttgart	8,805,800	366,773,100	8,000	1,272,509,000	8,000	34,996,200	1,685,258,100
Thorn	6,153,000	32,392,400	656,500	170,800	170,800	247,800	91,639,000
Tilsit	2,259,100	25,872,300	294,900	17,909,400	—	1,659,700	47,995,400

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	368,525,100	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,706,314,900	
Anweisungs-Verkehr	13,574,300	
Giro-Verkehr	21,561,214,300	
Depositen-Verkehr	12,651,000	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,849,988,800	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	240,730,300	
Geschäfte mit Gold	377,814,900	
Vermischte Gegenstände	296,643,300	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	93,295,600	26,520,752,500
Ueberhaupt		84,337,564,300

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1888.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	48,107,888	7,972,952	65,251,730	156,176,250	61,757,673	7,972,952	47,867,727	156,021,690
Augsburg	46,166,651	15,016,766	57,470,060	154,320,063	46,370,007	15,016,766	41,871,597	154,070,324
Bielefeld	18,186,051	4,040,880	24,746,987	76,108,133	31,828,822	4,040,880	22,627,460	76,064,237
Braunschweig	44,397,944	10,131,208	105,984,291	181,085,298	94,680,202	10,131,208	67,909,392	181,287,286
Bremen	272,274,330	194,186,200	204,342,171	805,073,301	373,981,728	194,186,200	223,487,039	804,951,018
Breslau	325,086,691	77,300,539	246,371,295	735,743,741	373,848,319	77,300,539	247,515,201	732,076,462
Bromberg	19,229,659	540,835	40,453,440	67,228,018	44,173,825	540,835	21,912,614	66,985,624
Cassel	52,939,772	11,441,973	56,428,031	159,914,044	80,624,213	11,441,973	51,157,433	159,551,394
Chemnitz	39,766,853	14,048,868	88,490,912	233,131,718	138,109,122	14,048,868	77,930,060	233,533,283
Coblenz	29,187,890	1,066,665	27,466,286	74,557,096	30,612,624	1,066,665	29,036,726	74,554,449
Cöln	319,049,266	300,016,208	419,525,972	1,119,399,911	511,006,062	300,016,208	287,644,827	120,356,584
Cottbus	12,066,982	979,552	16,962,553	48,090,346	19,800,259	979,552	21,835,417	48,131,982
Crefeld	50,775,787	19,829,816	57,701,837	198,445,129	66,257,571	19,829,816	67,439,569	197,555,783
Danzig	77,577,637	15,998,738	84,188,574	198,993,271	106,793,217	15,998,738	68,936,795	198,977,106
Dortmund	35,438,565	11,550,532	76,030,948	195,714,358	89,745,220	11,550,532	75,115,086	195,452,823
Bochum	6,726,700	2,521,738	30,170,191	55,567,635	25,813,895	2,521,738	21,103,129	55,345,326
Dresden	208,347,817	384,506,095	182,283,761	837,890,077	282,209,658	384,506,095	162,618,449	838,122,238
Düsseldorf	55,836,693	18,226,210	70,394,849	204,488,716	63,825,851	18,226,210	85,994,815	204,325,609
Duisburg	9,956,036	4,491,655	44,978,382	81,007,942	34,350,510	4,491,655	36,935,173	80,873,744
Elberfeld	63,035,441	20,134,327	261,858,530	453,055,056	126,232,587	20,134,327	174,493,046	453,734,098
Barmen	9,304,246	1,938,839	71,114,424	110,926,442	33,344,983	1,938,839	47,658,006	111,257,531
Elbing	2,438,865	12,700	6,558,313	11,483,025	6,857,931	12,700	4,922,116	11,819,120
Emden	4,651,942	360,638	4,692,078	12,770,757	7,061,391	360,638	4,508,397	12,592,796
Erfurt	26,735,044	5,402,865	60,670,381	114,437,911	59,977,385	5,402,865	47,474,475	114,570,791
Essen	38,125,935	21,621,289	129,648,187	251,746,339	109,001,317	21,621,289	79,484,134	251,076,715
Flensburg	10,080,623	2,293,617	36,352,136	52,745,563	13,245,913	2,293,617	41,424,291	57,396,231
Frankfurt a. M.	665,897,255	1,283,002,599	1,040,244,182	3,645,113,525	1,265,338,110	1,283,002,599	998,122,137	3,678,000,142
Wiesbaden	16,412,029	167,805	22,545,008	42,947,107	19,612,017	167,805	21,735,313	41,866,929
Frankfurt a. d. O.	4,455,567	215,656	11,185,506	18,234,478	11,027,142	215,656	6,027,467	18,218,240
Gera	15,720,028	7,666,454	44,921,747	89,511,284	37,026,334	7,666,454	34,629,319	89,057,606

Glogau	13,908,807	1,051,725	23,075,954	56,313,164	38,158,871	1,051,725	16,972,916	56,224,644
Görlitz	22,127,832	1,326,664	35,830,942	80,411,566	38,595,283	1,326,664	39,731,102	80,318,484
Graudenz	415,822	36,000	2,153,248	4,923,146	3,819,369	36,000	1,064,788	4,920,157
Halle a. d. S.	59,697,786	11,815,747	108,411,780	241,778,924	145,205,728	11,815,746	80,923,880	241,717,113
Hamburg	255,289,571	2,244,008,899	955,273,566	3,694,837,479	568,636,682	2,244,008,899	846,733,511	3,687,659,927
Hannover	96,281,366	24,982,591	174,734,552	369,154,512	176,028,731	24,982,591	153,095,392	368,550,409
Karlsruhe	95,455,215	37,253,315	94,551,690	267,364,134	102,586,012	37,253,315	100,638,432	267,629,507
Kiel	23,650,363	3,263,686	20,872,336	58,155,905	22,558,508	3,263,686	28,674,929	58,227,866
Königsberg i. Pr.	93,078,830	117,194,356	83,399,534	346,521,370	153,103,078	117,194,356	59,872,922	346,628,873
Insterburg	3,113,334	302,353	3,016,990	8,637,251	5,702,526	302,353	2,613,286	8,618,165
Landsberg a. W.	5,697,330	202,307	8,398,781	22,523,223	16,183,132	202,307	5,992,156	22,377,595
Leipzig	245,855,531	279,591,025	302,599,474	942,310,303	358,077,701	279,591,025	280,190,929	942,374,198
Liegnitz	19,196,492	6,086,417	24,643,796	70,501,369	47,096,484	6,086,417	10,720,030	70,425,380
Lübeck	24,559,051	8,270,965	45,045,345	88,043,134	29,262,532	8,270,965	43,675,477	87,858,580
Magdeburg	173,479,713	43,918,211	277,591,738	569,761,434	302,507,311	43,918,211	201,988,130	570,978,998
Mainz	62,211,957	13,096,535	44,526,088	162,478,416	69,483,440	13,096,535	59,837,742	162,374,048
Darmstadt	12,052,428	2,426,185	51,564,826	98,743,820	74,140,407	2,426,185	21,394,669	98,723,490
Mannheim	183,982,149	180,747,537	235,770,253	778,358,722	169,829,027	180,747,537	246,641,471	777,790,795
Memel	12,451,610	788,703	6,973,295	34,072,281	23,048,647	788,703	4,403,662	34,057,621
Metz	53,918,114	23,531,265	87,187,643	199,576,881	78,815,471	23,531,265	96,025,499	198,841,231
Minden	3,390,817	—	7,123,365	14,812,535	9,782,729	—	4,865,799	14,648,527
Mülhausen i. Els.	17,327,126	24,109,874	76,093,378	162,442,220	59,835,038	24,109,874	74,328,964	162,351,143
München	174,433,097	70,286,938	157,396,293	571,840,582	219,240,402	70,286,938	193,017,350	571,986,098
Münster i. W.	31,138,296	3,532,017	29,450,591	91,627,310	33,665,052	3,532,017	44,041,741	91,068,687
Nordhausen	16,726,870	972,839	16,346,767	45,779,139	16,566,493	972,839	16,260,321	45,926,454
Nürnberg	61,845,945	16,754,222	119,324,064	275,808,833	111,130,643	16,754,222	100,892,177	275,324,792
Osnabrück	11,259,926	51,494	15,145,872	31,701,250	15,031,184	51,494	15,247,842	31,807,248
Posen	46,250,459	1,615,030	36,407,509	112,601,463	71,578,427	1,615,030	38,706,019	112,689,829
Siegen	5,970,775	3,078,690	16,439,731	35,159,140	14,794,623	3,078,690	12,082,880	35,047,543
Stettin	86,534,834	23,244,352	118,413,530	259,067,437	104,002,121	23,244,352	117,534,370	258,542,348
Stolp	5,542,246	303,475	5,493,317	20,217,881	13,975,708	303,475	3,826,360	20,176,825
Cöslin	623,353	2,993	3,171,658	4,419,262	1,642,750	2,993	2,621,688	4,353,957
Stralsund	6,884,907	285,728	9,253,191	19,045,618	10,731,271	285,728	7,943,577	18,960,577
Straßburg i. Els.	99,110,307	24,040,293	64,432,758	276,520,308	161,734,922	24,040,293	73,448,462	276,223,428
Stuttgart	322,327,650	41,560,689	165,370,548	568,195,571	354,164,059	41,560,689	157,126,440	566,779,823
Heilbronn	25,572,869	4,835,321	18,976,974	60,010,728	19,092,611	4,835,321	22,208,830	59,938,262
Thorn	10,223,155	186,129	7,348,429	23,661,216	12,366,048	186,129	10,825,157	23,494,378
Tilsit	2,322,133	—	1,844,491	6,507,123	3,574,384	—	2,958,620	6,533,004
Bei d. Reichsbankanstalten	4,924,508,400	5,673,210,589	7,101,191,297	21,178,218,514	7,886,819,531	5,673,210,589	6,348,637,170	21,198,399,543
Bei der Reichshauptbank	1,646,484,340	5,654,780,531	2,798,944,487	10,717,811,596	2,558,009,859	5,654,780,531	2,484,782,995	10,730,547,236
Ueberhaupt	6,570,992,740	11,327,991,120	9,900,135,784	31,896,030,110	10,444,829,390	11,327,991,120	8,833,420,165	31,928,946,779

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1888.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ.	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ.	Zusammen ℳ.	Abgang: ℳ.
Aachen	47,867,727	5,954	19,814,600	67,682,327	65,422,230
Augsburg	41,871,597	3,730	5,643,424	47,515,021	57,506,265
Bielefeld	22,627,460	3,223	4,782,466	27,409,926	31,874,791
Braunschweig	67,909,392	7,986	21,546,438	89,455,831	106,090,406
Bremen	223,487,039	5,249	41,461,662	264,948,702	205,192,937
Breslau	247,515,201	21,711	38,873,851	286,389,052	254,494,451
Bromberg	21,912,614	4,586	33,630,743	55,543,357	40,453,476
Cassel	51,157,432	6,906	17,679,689	68,837,122	56,689,183
Chemnitz	77,930,060	12,820	32,788,060	110,718,120	95,834,792
Coblenz	29,036,725	5,372	19,017,073	48,053,798	27,562,286
Cöln	287,644,827	13,002	31,883,214	319,528,041	428,267,986
Cottbus	21,835,417	5,009	15,636,036	37,471,452	16,967,318
Crefeld	67,439,569	6,317	11,627,106	79,066,675	67,723,249
Danzig	68,936,795	8,470	38,923,266	107,860,062	84,815,008
Dortmund	75,115,086	7,431	23,380,935	98,496,021	79,424,645
Bochum	21,103,129	2,086	9,212,068	30,315,197	30,188,087
Dresden	162,618,449	14,456	25,332,736	187,951,185	202,595,539
Düsseldorf	85,994,815	4,445	26,172,258	112,167,074	70,695,539
Duisburg	36,935,173	2,191	5,369,742	42,304,915	46,204,595
Elberfeld	174,493,046	6,730	15,689,729	190,182,775	274,985,710
Barmen	47,658,006	1,508	3,387,755	51,045,760	73,945,689
Elbing	4,922,116	2,590	4,359,972	9,282,088	7,013,313
Emden	4,508,397	851	1,394,635	5,903,032	4,692,078
Erfurt	47,474,475	7,304	17,091,343	64,565,818	65,005,827
Essen	79,484,134	5,168	16,547,344	96,031,479	130,073,739
Flensburg	41,424,291	2,508	4,106,373	45,530,664	36,858,381
Frankfurt a. M.	998,122,137	18,182	27,482,510	1,025,604,646	1,063,637,206
Wiesbaden	21,735,313	2,828	7,097,723	28,833,036	22,549,162
Frankfurt a. d. O.	6,027,467	4,629	19,354,463	25,381,930	11,267,979
Gera	34,629,319	4,247	8,104,133	42,733,452	53,536,405
Gleiwitz	30,092,443	5,089	12,421,159	42,513,601	58,627,011
Glogau	16,972,916	3,783	10,803,994	27,776,910	23,091,646
Görlitz	39,731,102	4,561	7,241,973	46,973,075	36,556,207
Graudenz	1,064,788	1,254	2,791,014	3,855,802	2,153,248
Halle a. d. S.	80,923,880	7,311	35,745,633	116,669,513	108,429,022
Hamburg	846,733,511	6,640	53,954,570	900,688,082	955,821,566
Hannover	153,095,392	16,964	24,531,527	177,626,919	177,676,126
Karlsruhe	100,638,432	8,682	35,252,138	135,890,570	95,712,566
Kiel	28,674,929	4,383	34,296,297	62,971,226	20,919,951
Königsberg i. Pr.	59,872,922	11,109	51,772,225	111,645,147	84,520,750
Insterburg	2,613,286	1,347	1,928,760	4,542,046	3,016 990
Landsberg a. W.	5,992,156	4,599	9,166,180	15,158,336	8,400,456
Leipzig	280,190,929	15,966	46,600,254	326,791,183	369,173,952
Liegnitz	10,720,030	3,722	11,291,194	22,011,224	24,643,796
Lübeck	43,675,477	5,256	7,503,940	51,179,417	47,546,966

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Magdeburg	201,988,130	18,165	50,743,953	252,732,083	277,671,018
Mainz	59,837,742	6,432	10,825,670	70,663,411	48,612,891
Darmstadt	21,394,669	2,748	7,721,328	29,115,997	51,599,026
Mannheim	246,641,471	8,410	14,243,230	260,884,701	257,855,224
Memel	4,403,662	1,811	4,823,538	9,227,199	6,973,294
Metz	96,025,499	4,901	22,517,799	118,543,297	87,378,353
Minden	4,865,799	1,785	6,916,726	11,782,525	7,192,368
Mülhausen i. E.	74,328,964	1,529	4,174,689	78,503,653	76,368,865
München	193,017,350	16,676	29,948,257	222,965,607	157,401,724
Münster i. W.	44,041,741	7,409	13,307,074	57,348,815	32,838,632
Nordhausen	16,260,321	3,291	6,357,822	22,618,143	28,422,908
Nürnberg	100,892,177	13,385	26,775,289	127,667,466	119,361,722
Osnabrück	15,247,842	3,537	4,256,494	19,504,335	15,147,046
Posen	38,706,019	11,239	39,227,859	77,933,878	36,424,631
Siegen	12,082,880	1,042	3,047,393	15,130,273	16,471,867
Stettin	117,534,370	8,522	18,992,085	136,526,455	119,673,555
Stolp	3,826,360	2,517	4,128,494	7,954,853	5,493,317
Cöslin	2,621,688	2,133	13,087,595	15,709,284	3,171,658
Stralsund	7,943,577	4,188	6,087,239	14,030,817	9,293,191
Straßburg i. E.	73,448,462	3,562	11,390,701	84,839,163	66,552,103
Stuttgart	157,126,440	9,889	15,166,581	172,293,020	165,416,975
Heilbronn	22,208,830	1,468	2,370,889	24,579,719	18,977,667
Thorn	10,825,157	1,652	4,862,948	15,688,105	7,348,429
Tilsit	2,958,620	2,613	4,869,305	7,827,925	1,844,491
Bei den Reichsbankanstalten	6,348,637,170	437,059	1,218,535,161	7,567,172,331	7,345,349,483
Bei der Reichshauptbank	2,484,782,995	38,557	112,490,967	2,597,273,962	2,799,308,978
Ueberhaupt	8,833,420,165	475,616	1,331,026,128	10,164,446,293	10,144,658,461
	Hierzu Saldo vom 1. Januar 1888:			36,760,468	
				10,201,206,761	
			Hiervon Abgang:	10,144,658,460	
			Ergibt einen Saldo von:	56,548,300	

Anlage E siehe S. 816.

Anlage F.

Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand	Niedrigster Bestand	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg.	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit	Bestand am 31. Dezember 1888	
						Stückzahl	Betrag
	M.	M.	M.	M.	Tage		M.
Aachen [inkl. Eupen]	2,877,000	1,637,900	2,338,500	3,309	66	447	1,694,829
Augsburg [inkl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	2,716,000	1,801,400	2,269,400	3,929	79	537	2,183,601
Bielefeld [inkl. Herford]	3,179,000	2,191,400	2,616,800	3,315	69	784	2,971,266
Braunschweig	2,885,900	1,702,200	2,032,500	2,424	62	617	1,822,163
Bremen	4,969,100	798,700	1,903,800	9,558	33	367	4,969,117
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	9,546,300	5,292,000	6,945,600	2,233	55	5,202	8,826,246
Bromberg [inkl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	2,132,700	1,522,400	1,824,500	1,670	65	931	1,757,390
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	6,792,700	5,475,400	6,119,400	1,222	63	3,083	6,070,932
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	7,125,600	3,637,500	4,672,100	1,322	59	3,998	7,125,557
Coblenz [inkl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	3,015,100	2,505,200	2,765,400	1,977	73	1,279	2,804,532
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	6,829,700	3,480,700	5,115,800	3,528	62	1,180	5,637,213
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	2,128,700	1,476,500	1,662,800	2,183	63	753	1,697,043
Crefeld [inkl. M.-Gladbach, Rheydt v. 9. 4. 88 ab]	4,891,700	3,342,500	4,102,100	3,600	65	840	3,415,291
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	3,799,400	2,856,400	3,259,700	1,884	63	1,515	3,426,415
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,540,400	5,534,300	6,063,900	1,315	62	4,851	6,261,458
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	6,053,800	2,873,100	4,171,800	2,059	74	1,567	3,938,782
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	5,383,400	4,338,600	4,861,000	3,600	55	1,580	5,363,769
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	10,616,000	9,238,400	9,935,600	2,313	63	3,528	9,389,968
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	1,193,000	699,000	972,200	2,449	71	330	880,331
Emden	377,700	121,900	182,700	2,663	67	28	132,570
Erfurt [inkl. Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl]	738,900	394,000	542,200	1,483	43	350	539,610
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	4,480,100	3,070,100	3,583,800	2,730	56	1,097	3,304,131
Flensburg	1,088,200	662,100	874,200	1,725	71	514	858,666
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	9,505,900	4,738,900	6,212,800	2,469	43	3,959	9,505,902
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	405,900	249,800	313,100	1,428	66	209	322,218
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	2,335,300	1,187,200	1,816,500	2,591	62	407	1,640,913
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	3,926,100	3,124,000	3,475,400	2,159	66	1,354	3,294,286
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	4,075,300	2,471,600	2,900,200	2,978	72	990	4,075,343
Görlitz [inkl. Sorau]	4,090,100	1,572,600	1,839,200	1,842	59	1,203	4,090,138

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	4,943,800	1,178,200	2,501,300	2,997	35	2,264	3,778,377
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	11,402,000	1,439,900	5,015,700	4,800	41	1,680	10,704,647
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	3,301,400	1,935,700	2,737,700	1,865	62	1,512	2,676,037
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	7,088,000	4,987,400	5,811,200	1,723	54	3,820	6,446,805
Kiel [inkl. Neumünster]	1,703,800	1,014,200	1,260,200	3,269	66	424	1,703,803
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	10,214,400	7,178,100	8,567,200	1,738	66	4,770	9,832,133
Landsberg a. d. W. [inkl. Cüstrin]	2,133,300	1,629,500	1,806,700	1,580	68	1,202	1,714,890
Leipzig	5,360,000	1,002,700	2,443,000	4,888	21	699	3,849,475
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	4,690,500	3,514,900	4,035,200	2,677	76	1,322	4,551,358
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	1,945,600	1,401,300	1,647,000	3,665	78	456	1,742,845
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	6,240,000	1,824,300	3,900,400	3,144	34	2,056	6,239,983
Mainz [inkl. Bingen v. 15. 8. 88. ab, Darmstadt, Worms]	3,664,900	2,019,000	2,516,100	1,352	59	1,976	3,493,627
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	15,815,600	8,827,500	11,632,300	2,993	47	3,171	13,197,831
Memel [inkl. Ruß]	2,136,000	832,000	1,486,000	2,459	74	487	2,051,147
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	742,600	316,000	481,200	1,315	34	717	638,293
Minden	572,000	439,000	497,000	1,370	69	429	572,289
Mülhausen im Elsaß	4,357,700	1,424,900	2,779,600	8,655	54	337	3,954,537
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,247,000	1,261,400	1,655,900	2,996	39	573	1,941,971
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	3,249,800	2,491,000	2,754,800	1,567	60	1,471	2,967,979
Nordhausen	2,626,000	557,600	1,001,900	2,703	59	466	1,259,650
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,211,600	1,375,700	2,207,200	2,915	52	837	2,747,151
Osnabrück	448,200	214,100	298,000	1,886	65	185	436,413
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz, v. 26. 4. 88, Wronke]	5,884,600	3,346,500	4,297,700	1,680	49	2,318	4,555,923
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,197,300	883,500	1,055,900	1,455	64	649	1,039,046
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Cörlin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	2,951,100	1,703,700	2,101,700	1,901	50	1,382	2,951,102
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,264,400	1,639,200	1,985,500	2,255	64	815	2,264,410
Stralsund [inkl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	1,857,800	829,100	1,334,000	3,820	75	321	1,258,056
Straßburg im Elsaß	10,431,800	7,096,600	9,105,000	2,723	57	2,961	9,234,989
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	6,974,400	2,917,400	4,676,400	2,751	29	2,446	4,423,910
Thorn	1,577,300	1,050,600	1,300,500	1,693	59	651	1,306,559
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,568,300	1,092,500	1,306,000	1,374	65	941	1,534,769
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	87,185	223,654,107
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	23,742,200	5,383,400	8,987,900	1,831	28	9,357	12,742,733
Ueberhaupt	—	—	—	2,268	56	96,542	236,396,841

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag M.	M.	M.	Tage
Aachen [inkl. Eupen]	24,196	30,993,757	85,895	1,281	32
Augsburg [inkl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	14,632	11,666,504	34,204	797	31
Bielefeld [inkl. Herford]	27,712	20,456,400	65,020	738	42
Braunschweig	9,792	11,827,912	24,774	1,208	23
Bremen	59,631	77,420,506	151,394	1,298	22
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	58,807	65,753,059	191,765	1,118	35
Bromberg [inkl. Inowrazlaw, Konitz]	2,522	4,380,398	22,321	1,737	59
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	17,746	19,577,878	85,835	1,109	44
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	77,923	79,775,490	326,254	1,024	49
Coblenz [inkl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	13,455	24,364,710	118,510	1,811	65
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	63,149	75,359,625	146,555	1,193	24
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	23,554	27,183,527	121,129	1,154	42
Crefeld [inkl. M.-Gladbach, Rheydt vom 9. April 1888 ab]	45,877	59,472,433	216,814	1,295	39
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	7,039	12,907,913	46,686	1,834	42
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	47,490	83,161,581	412,875	1,751	62
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	45,677	45,715,787	118,842	1,001	26
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	40,682	66,316,322	203,753	1,630	36
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	119,766	117,255,713	284,492	979	27
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mühlhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	2,204	3,260,079	15,248	1,479	52
Emden	2,640	3,330,994	4,824	1,262	18
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	25,113	24,326,921	59,092	969	29
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	20,565	45,043,151	172,612	2,190	47
Flensburg	1,025	2,678,082	7,808	2,613	35
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	143,318	204,155,045	320,308	1,425	19
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus]	3,429	3,205,767	14,293	935	50
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	20,698	16,220,341	57,051	784	39
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	10,585	20,421,631	75,143	1,929	46
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	13,358	15,933,509	84,593	1,193	65
Görlitz [inkl. Sorau]	15,659	16,410,968	51,001	1,048	39
Graudenz	713	651,018	3,166	913	58

Halle a d. S. [inkl. Naumburg]	21,340	37,785,001	76,993	1,771	24
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	105,312	188,197,621	298,949	1,787	24
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	31,025	58,329,649	90,819	1,922	13
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	38,030	34,424,131	116,650	905	39
Kiel [inkl. Neumünster]	2,531	6,918,558	28,548	2,734	54
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	8,352	29,751,308	108,721	3,562	47
Landsberg a. d. W. [inkl. Küstrin]	8,156	10,301,011	43,184	1,264	50
Leipzig	85,129	85,073,790	156,468	999	20
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	8,981	11,122,501	50,011	1,238	61
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	5,490	12,489,060	45,313	2 275	44
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	35,642	38,030,741	93,573	1,067	27
Mainz [inkl. Bingen vom 15. August 1888 ab, Darmstadt, Worms]	52,579	65,955,514	170,759	1,254	33
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	59,874	88,625,456	230,824	1,480	28
Memel [inkl. Ruß]	1,863	7,851,352	29,619	4,214	42
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	21,572	34,662,282	59,626	1,607	19
Minden	2,422	2,629,329	13,092	1,085	62
Mülhausen im Elsaß	17,848	26,687,725	44,751	1,495	20
München [inkl. Passau, Regensburg]	33,136	84,548,089	91,919	2,552	10
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	22,991	27,386,034	127,422	1,196	52
Nordhausen	6,222	4,918,013	15,605	790	42
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	32,045	48,383,524	108,069	1,510	24
Osnabrück	7,062	4,369,019	11,608	619	31
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wongrowitz vom 26. April 1888, Wronke]	8,409	10,797,764	38,104	1,284	40
Siegen [inkl. Dillenburg]	10,480	15,827,989	71,589	1,510	57
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Cörlin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	19,902	21,844,532	64,730	1,098	33
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,884	3,001,483	13,033	1,041	52
Stralsund [inkl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	1,654	2,481,494	10,059	1,500	48
Straßburg im Elsaß	22,756	30,966,794	78,783	1,360	29
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	55,061	64,607,758	154,482	1,173	24
Thorn	1,296	2,861,877	15,529	2,208	65
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,238	2,063,091	10,874	1,666	59
Bei den Reichsbankanstalten	1,690,239	2,252,119,509	5,991,961	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	217,255	397,046,350	469,374	1,874	13
Ueberhaupt	1,907,494	2,649,165,860	6,461,335	1,389	31

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ.	Niedrigster Bestand ℳ.	Durchschnittlicher Bestand ℳ.	Bestand am 31. Dezember 1887	
				Stück	Betrag ℳ.
Aachen [inkl. Eupen]	2,814,600	1,463,700	2,048,300	1,769	2,216,282
Augsburg [inkl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau]	2,121,900	1,264,500	1,528,400	1,345	2,121,881
Bielefeld [inkl. Herford]	2,732,000	1,607,800	1,954,500	1,514	2,731,919
Braunschweig	1,721,700	823,300	1,125,300	1,649	1,721,603
Bremen	8,337,300	2,580,100	3,997,000	1,737	8,337,230
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	7,314,300	4,333,500	5,129,600	5,845	6,545,331
Bromberg [inkl. Inowrazlaw]	692,400	415,800	573,100	1,049	692,230
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,169,000	1,181,000	1,649,000	2,349	2,147,872
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Hof, Meerane, Plauen i. V., Reichenbach i. V., Zwickau]	3,556,000	1,810,400	2,989,400	2,578	3,555,997
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,010,600	1,069,400	1,377,400	3,603	2,010,564
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	25,184,700	16,708,600	19,740,200	8,696	23,066,650
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,378,500	815,600	1,043,900	1,606	1,378,450
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	3,680,400	1,742,300	2,316,300	3,655	3,680,334
Danzig [inkl. Marienwerder]	2,132,600	1,031,300	1,335,200	1,832	2,132,503
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	5,919,600	3,531,000	4,191,200	7,984	5,919,551
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	6,482,900	3,389,000	4,308,500	5,178	6,482,834
Düsseldorf [inkl. Duisburg, Wesel]	6,636,400	4,385,400	5,126,000	4,307	6,636,375
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	21,115,100	14,762,000	17,408,200	7,673	19,012,495
Elbing	354,000	179,000	242,300	442	353,700
Emden	277,600	109,700	183,100	198	265,184
Erfurt [inkl. Eisenach vom 17. Januar 1887 ab, Mühlhausen in Th., Suhl]	1,697,800	977,900	1,196,000	1,884	1,657,830
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,023,200	3,486,000	4,030,400	2,891	5,023,185
Flensburg	492,300	150,300	261,900	508	492,307
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	28,357,600	12,192,300	15,839,800	8,599	21,298,190
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cüstrin bis 23. Mai 1887, Schwiebus]	702,100	300,000	424,100	831	537,065
Gera [inkl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,821,600	1,044,400	1,311,100	3,861	1,821,514
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,758,000	674,400	1,027,300	1,701	1,757,931

Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,110,900	610,000	811,000	871	1,110,887
Görlitz [inkl. Sorau]	1,554,500	784,500	1,094,600	1,388	1,554,437
Graudenz	246,600	187,700	219,700	401	198,343
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	2,449,900	1,089,600	1,527,200	3,128	2,449,805
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	22,522,300	9,671,800	12,934,000	5,590	22,522,249
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	4,037,900	2,430,700	2,946,900	3,707	4,037,833
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	3,925,500	2,132,900	2,780,700	4,356	3,925,472
Kiel [inkl. Neumünster]	957,500	424,400	640,100	1,161	957,455
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenstein, Gumbinnen, Lyck, Rastenburg]	2,922,900	1,472,800	1,936,900	3,080	2,922,893
Landsberg a. d. W. [inkl. Cüstrin]	326,200	198,900	267,400	524	299,056
Leipzig	12,074,300	8,073,000	9,736,200	6,327	11,687,007
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	1,546,200	804,200	1,051,100	1,532	1,546,159
Lübeck [inkl. Rostock]	1,286,700	492,400	755,300	1,309	1,286,635
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	4,781,800	1,750,800	2,857,600	4,032	4,781,747
Mainz [inkl. Bingen vom 15. August 1888 ab, Darmstadt, Worms]	3,242,600	1,744,400	2,208,200	2,831	3,242,536
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	8,520,800	4,288,800	5,532,000	7,273	8,520,775
Memel	628,200	239,100	416,000	396	606,181
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,426,700	1,544,300	1,941,400	2,168	2,426,671
Minden	487,300	279,000	399,400	481	487,282
Mülhausen im Elsaß	1,623,300	765,900	1,001,300	1,264	1,623,270
München [inkl. Passau, Regensburg]	3,901,000	2,437,300	2,806,400	3,778	3,900,932
Münster i. W. [inkl. Bocholt, Hamm, Paderborn]	2,383,900	1,223,200	1,620,000	2,152	2,383,923
Nordhausen	1,227,400	480,100	683,300	576	1,227,388
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	2,737,700	1,747,200	2,131,400	2,341	2,670,345
Osnabrück	795,000	414,100	526,300	922	794,978
Posen [inkl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	2,011,600	1,422,300	1,643,100	2,879	2,011,507
Siegen [inkl. Dillenburg]	774,800	337,700	450,600	694	596,981
Stettin [inkl. Belgard, Colberg, Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	3,459,100	1,556,600	2,267,700	2,861	3,459,100
Stolp [inkl. Cöslin, Lauenburg]	413,900	225,500	302,300	554	413,865
Stralsund [inkl. Greifswald]	214,500	89,700	141,700	416	214,412
Straßburg im Elsaß	3,144,700	1,457,200	2,139,300	2,181	3,144,652
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	6,056,600	3,674,700	4,354,300	5,512	6,057,550
Thorn	531,800	328,200	422,400	793	531,741
Tilsit	430,500	235,800	324,300	505	359,450
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	163,267	237,550,524
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	41,734,300	27,902,600	31,121,200	15,925	40,909,178
Ueberhaupt	—	—	—	179,192	278,459,702

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Holland	auf Belgien	auf London	auf Frankreich	auf die Schweiz	Real-Werth
		Holl. fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ
Bestand am 1. Jan. 1888	533	38,080	83,990	129,103	428,795	190,387	3,328,341
Angekauft wurden:							
in Berlin	1,978	531,296	566,323	213,708	1,458,551	99,228	7,862,944
„ Aachen	42	—	—	36,571	6,000	2,807	751,111
„ Augsburg	130	2,697	—	26,165	29,568	210,076	731,772
„ Bielefeld	68	300	—	16,606	1,521	—	342,528
„ Braunschweig	3	—	—	128	--	—	3,407
„ Bremen	—	—	--	—	—	—	—
„ Breslau	20	601	1,220	358	—	3,984	33,120
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	27	3,784	22,423	1,810	6,213	1,388	67,191
„ Chemnitz	1,835	54,019	266,951	355,564	1,206,859	42,434	8,818,626
„ Coblenz	189	104	29,996	63,037	168,149	1,783	1,447,405
„ Cöln	274	126,836	32,531	45,953	428,574	81,569	1,638,704
„ Cottbus	206	57,480	82,852	2,035	102,169	29,587	342,025
„ Crefeld	938	122,303	7,479	282,738	211,549	1,220	6,159,793
„ Danzig	28	10,000	80,479	2,656	13,892	—	146,808
„ Dortmund	315	7,680	11,790	59,796	180,948	1,119	1,395,984
„ Dresden	83	4,356	375	10,390	20,520	500	272,026
„ Düsseldorf	209	24,170	12,727	89,300	336,500	—	2,207,686
„ Elberfeld	596	21,188	32,844	152,979	272,057	—	3,400,717
„ Elbing	4	—	9,965	31	1,600	—	9,863
„ Emden	52	955	—	14,030	—	—	286,976
„ Erfurt	16	3,194	—	1,984	—	—	45,712
„ Essen	142	123,236	13,235	147,344	35,720	—	3,443,239
„ Flensburg	113	4,826	—	22,952	—	—	475,103
„ Frankfurt a. M.	43	—	—	7,750	964	7,730	164,627
„ Frankfurt a. d. O.	54	8,746	—	2,986	—	1,443	76,922
„ Gera	105	22,455	—	26,569	19,116	6,375	607,272
„ Gleiwitz	5	—	—	259	—	—	5,282
„ Glogau	109	8,952	—	8,180	28,270	1,163	206,393
„ Görlitz	72	15,575	866	8,815	15,607	20,699	255,308
„ Graudenz	—	—	—	--	—	—	—
„ Halle a. d. S.	7	2,150	—	65	—	—	9,949
„ Hamburg	60	6,407	5,378	11,958	5,456	6,473	278,114
„ Hannover	60	3,755	--	8,663	—	557	186,743
„ Karlsruhe	498	1,865	77,261	9,999	57,682	739,453	1,027,443
„ Kiel	183	—	—	12,738	—	1,103	332,346
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	152	--	7,600	43,320	4,601	—	892,414
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz	170	2,401	—	19,036	2,676	—	399,646
„ Lübeck	108	61,730	—	21,055	2,100	—	534,158
„ Magdeburg	33	6,507	381	1,431	—	1,067	48,488
„ Mainz	149	24,944	111,100	6,621	—	4,950	289,602
„ Mannheim	112	6,663	5,000	815	263,734	136,166	381,808
„ Memel	174	36,955	—	53,909	18,415	—	1,171,254

Ort	Stückzahl	auf Holland	auf Belgien	auf London	auf Frankreich	auf die Schweiz	Realwerth
		Holl. fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ.
in Metz	14	2,521	—	198	29,755	—	32,138
„ Minden . . .	5	—	—	—	—	4,570	3,667
„ Mülhausen i. E.	9	—	—	1,334	—	—	27,139
„ München . .	23	10,100	—	5,055	—	—	119,927
„ Münster i. W. .	393	68,109	40,000	266,207	8,414	—	5,605,766
„ Nordhausen . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg . .	77	5,978	1,415	12,409	60,258	17,053	325,107
„ Osnabrück . .	1	—	—	42	—	—	858
„ Posen . . .	40	—	—	1,385	—	22,298	52,523
„ Siegen . . .	42	—	4,115	38,800	94,889	400	889,619
„ Stettin . . .	48	—	3,813	4,939	64,496	—	212,211
„ Stolp . . .	99	6,362	11,640	16,602	8,539	4,423	368,239
„ Stralsund . .	105	1,500	—	14,256	1,925	—	294,347
„ Straßburg i. E.	1	—	—	450	—	—	9,125
„ Stuttgart . .	53	—	—	670	143,071	25,000	148,557
„ Thorn . . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt .	10,805	1,440,781	1,523,749	2,281,756	5,739,152	1,667,005	58,163,071
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt . . .	10,325	1,401,211	1,442,071	2,169,479	5,488,257	1,556,872	55,756,923
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1888	480	39,569	81,678	112,277	250,895	110,132	2,406,148

Die am 31. Dezember 1888 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Holl. fl.	39,569	auf Holland	à	168,41	ℳ.	66,639
Frcs.	81,678	„ Belgien	à	80,19	„	65,497
Lire	22,494	„ Italien	à	79,54	„	17,891
Kr.	10,273	„ Kopenhagen	à	111,54	„	11,459
Lstrl.	112,277	„ London	à	20,33	„	2,282,582
Frcs.	250,895	„ Frankreich	à	80,28	„	201,419
Frcs.	110,132	„ die Schweiz	à	80,17	„	88,293
Kr.	27,129	„ Skandinavien	à	111,55	„	30,262
					ℳ.	2,764,042
Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit					„	2,406,148
ergibt einen Gewinn von					ℳ.	357,894.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1888.

	Brutto-Gewinn ℳ.		Brutto-Gewinn ℳ.
Aachen	16,625	Bautzen	380
Augsburg	310	Zittau	1,533
Kempten	910	Düsseldorf	14,414
Bielefeld	6,604	Duisburg	11,888
Herford	1,861	Wesel	1,502
Braunschweig	8,099	Elberfeld	14,017
Bremen	8,975	Barmen	1,978
Breslau	79,268	Elbing	15,238
Brieg	4,232	Osterode	35
Neisse	7,071	Emden	4,749
Reichenbach i. Schl.	11,992	Erfurt	13,241
Bromberg	19,784	Eisenach	2,156
Flatow	352	Mühlhausen i. Thür.	4,230
Inowrazlaw	4,147	Suhl	2,544
Konitz	2,405	Essen	10,244
Cassel	54,177	Gelsenkirchen	3,654
Eschwege	3,692	Mülheim a. d. Ruhr	6,310
Göttingen	2,352	Flensburg	8,237
Chemnitz	16,080	Frankfurt a. M.	18,339
Crimmitschau	3,119	Wiesbaden	15,667
Hof i. B.	1,138	Gießen	459
Meerane	1,024	Hanau	7,699
Plauen i. Voigtl.	4,326	Offenbach	79
Reichenbach i. Voigtl.	11,939	Frankfurt a. d. O.	7,952
Zwickau	2,030	Schwiebus	1,860
Coblenz	19,973	Gera	13,672
Creuznach	1,926	Altenburg	3,029
Limburg a. d. Lahn	3,206	Greiz	4,409
Neuwied	10,545	Pößneck	2,020
Wetzlar	139	Zeitz	4,881
Cöln	22,405	Gleiwitz	14,064
Düren	165	Beuthen O.-Schl.	3,532
Neuß	112	Ratibor	3,175
Solingen	4,310	Glogau	9,279
Cottbus	13,144	Grünberg	9,134
Finsterwalde	950	Sagan	9,573
Forst	5,071	Sommerfeld	967
Guben	13,184	Görlitz	6,263
Spremberg	1,620	Sorau N.-L.	860
Crefeld	11,734	Graudenz	4,577
M.-Gladbach	561	Halle a. d. S.	26,157
Rheydt	306	Naumburg a. d. S.	6,207
Danzig	16,593	Hamburg	30,297
Marienwerder	5,392	Harburg	3,373
Culm	1,063	Hannover	27,763
Pr. Stargardt	2,740	Hildesheim	7,200
Dortmund	13,196	Karlsruhe	7,182
Bochum	2,580	Bruchsal	1,017
Hagen	3,804	Freiburg i. Breisgau	3,124
Iserlohn	956	Konstanz	480
Lüdenscheidt	520	Pforzheim	767
Witten a. d. Ruhr	1,261	Kiel	15,453
Dresden	44,058	Neumünster	169

	Brutto-Gewinn ℳ.
Königsberg i. Pr.	55,403
Insterburg	9,296
Allenburg	1,722
Allenstein	1,497
Bartenstein	3,019
Bischofsburg	846
Braunsberg	1,603
Fischhausen	452
Friedland i. Ostpr.	47
Goldap	71
Gumbinnen	1,741
Heilsberg	46
Labiau	1,160
Lyck	4,041
Rastenburg	3,831
Schippenbeil	52
Stallupönen	75
Wehlau	983
Landsberg a. d. W.	19,787
Cüstrin	6,292
Leipzig	26,038
Liegnitz	27,824
Hirschberg i. Schl.	1,575
Landeshut i. Schl.	3,816
Lübeck	3,576
Neubrandenburg	478
Rostock	6,946
Waren	5,638
Magdeburg	37,693
Aschersleben	7,376
Bernburg	1,796
Halberstadt	2,035
Quedlinburg	823
Mainz	8,628
Darmstadt	2,612
Worms	875
Bingen	255
Mannheim	17,970
Heidelberg	1,910
Ludwigshafen	494
Neustadt a. d. Haardt	80
Pirmasens	698
Speyer	787
Memel	32,210
Ruß	2,978
Metz	5,491
Saarbrücken	7,215
Trier	4,523
Minden	9,815
Mülhausen i. Elsaß	428
München	1,294
Regensburg	776
Münster i. W.	5,228
Bocholt	120
Hamm	9,420
Paderborn	2,572
Nordhausen	5,581
Nürnberg	822
Fürth	4,111
Würzburg	2,548
Osnabrück	3,801
Posen	79,294
Gnesen	11,301
Krotoschin	3,165
Lissa in Posen	5,545
Ostrowo	883
Pleschen	5,245
Rawitsch	6,720
Schneidemühl	5,138
Wongrowitz	6
Siegen	15,040
Dillenburg	1,040
Stettin	48,573
Anclam	6,244
Belgard	4,128
Cammin	530
Cörlin	493
Colberg	6,544
Jarmen	1,292
Königsberg i. N.-M.	3,421
Neustettin	6,618
Prenzlau	7,024
Schwedt a. d. O.	2,233
Stargard i. Pomm.	11,758
Stolp	29,707
Cöslin	19,898
Bütow	565
Lauenburg i. Pomm.	2,497
Rügenwalde	586
Schlawe	103
Stralsund	22,954
Barth	2,388
Demin	185
Greifswald	7,522
Wolgast	113
Straßburg i. Elsaß	23,911
Stuttgart	4,376
Heilbronn	2,699
Göppingen	1,347
Reutlingen	695
Ulm	8,057
Thorn	17,128
Tilsit	11,544
bei den Reichsbankanstalten	1,620,391
bei der Reichshauptbank	487,199
Brandenburg a. d. H.	5,349
Ueberhaupt	2,112,939

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1888.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	I. Platz-Diskonto-Wechsel.											
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	2,349	2,358	2,548	2,415	2,726	2,887	2,507	2,209	2,079	2,012	1,711	1,695
Augsburg	2,376	2,339	2,394	2,688	2,625	2,444	2,152	2,061	1,978	1,801	2,104	2,184
Bielefeld	2,593	2,898	3,124	3,116	2,825	2,571	2,287	2,323	2,242	2,283	2,579	2,971
Braunschweig	2,578	1,854	2,015	2,068	2,161	2,125	2,014	1,977	2,091	1,848	1,782	1,822
Bremen	3,650	1,614	2,465	1,506	1,696	1,720	1,362	880	1,718	1,916	1,310	4,969
Breslau	7,043	5,634	7,693	6,605	6,406	9,546	7,842	6,789	7,088	6,349	7,114	8,826
Bromberg	1,832	1,863	1,853	1,761	1,772	2,133	2,005	1,958	1,826	1,783	1,609	1,757
Cassel	6,426	6,258	5,698	6,202	5,903	6,396	5,974	6,064	6,032	6,669	6,247	6,071
Chemnitz	3,893	4,084	4,197	4,423	4,204	4,863	4,573	4,639	5,189	5,305	5,643	7,126
Coblenz	2,854	2,711	2,943	2,917	2,995	2,852	2,599	2,740	2,600	2,544	2,809	2,804
Cöln	6,830	5,724	4,839	5,036	5,700	5,662	5,294	4,884	4,406	3,719	4,202	5,637
Cottbus	1,648	1,590	1,513	1,503	1,604	2,129	1,724	1,732	1,678	1,628	1,593	1,697
Crefeld	3,693	3,841	4,063	4,061	4,296	4,307	4,559	4,716	4,892	3,836	3,615	3,415
Danzig	3,731	3,566	3,428	3,417	3,009	3,195	3,214	2,881	3,068	2,929	3,122	3,426
Dortmund	6,228	6,089	5,860	6,143	6,089	6,360	6,256	5,706	5,856	6,233	6,242	6,262
Dresden	5,661	4,670	4,632	4,651	4,197	3,633	3,281	3,586	4,107	4,304	3,485	3,939
Düsseldorf	4,968	5,176	5,209	4,894	4,917	4,831	4,423	4,550	4,727	4,746	5,018	5,364
Elberfeld	10,291	10,046	10,372	9,646	10,085	9,736	9,884	9,273	10,502	9,462	10,013	9,390
Elbing	982	939	1,112	1,184	1,170	1,152	1,000	974	893	729	776	880
Emden	292	252	177	186	155	174	125	129	126	173	156	133
Erfurt	496	506	498	544	557	697	559	558	687	489	468	539
Essen	3,711	3,708	3,617	3,768	3,731	3,719	3,587	3,372	3,332	3,498	3,370	3,304
Flensburg	844	888	845	785	1,010	1,088	959	977	916	815	705	859
Frankfurt a. M.	6,080	6,171	7,657	7,523	6,502	6,430	4,906	5,109	7,394	6,291	6,989	9,506
Frankfurt a. d. O.	371	329	283	286	299	313	307	333	319	363	281	322
Gera	1,313	1,377	1,757	1,740	1,946	1,984	1,989	2,079	2,244	2,003	1,786	1,641
Gleiwitz	3,420	3,324	3,485	3,306	3,453	3,408	3,336	3,447	3,882	3,564	3,271	3,294

Glogau	3,009	2,472	2,982	2,757	2,592	2,866	2,882	2,685	2,871	3,051	3,099	4,077
Görlitz	1,846	1,700	1,683	1,619	1,609	1,884	1,798	1,836	1,987	1,652	1,631	4,090
Graudenz	1,022	1,012	1,023	966	727	702	675	537	550	618	548	584
Halle a. d. S.	2,283	1,417	2,476	1,725	2,680	3,186	3,187	2,835	4,944	2,869	2,314	3,778
Hamburg	9,685	5,867	4,280	3,155	1,626	3,962	1,854	4,428	3,632	5,303	8,447	10,705
Hannover	2,138	2,257	3,081	2,849	3,053	3,104	2,920	2,892	3,301	2,846	2,674	2,676
Karlsruhe	6,921	6,327	6,204	5,777	5,342	5,610	5,211	5,141	5,220	5,146	6,394	6,447
Kiel	1,262	1,085	1,242	1,229	1,222	1,211	1,239	1,328	1,325	1,409	1,253	1,704
Königsberg i. Pr.	10,054	9,305	9,764	9,051	8,544	7,659	7,337	7,459	8,440	8,725	8,566	9,832
Landsberg a. d. W.	1,753	1,894	1,836	1,719	1,684	2,000	1,877	1,929	2,133	1,883	1,671	1,715
Leipzig	2,555	1,003	4,744	2,042	1,273	5,867	2,106	1,822	4,362	2,043	2,244	3,849
Liegnitz	4,395	4,239	3,599	3,515	3,714	4,093	3,971	3,948	3,994	3,972	4,454	4,551
Lübeck	1,868	1,884	1,945	1,711	1,640	1,533	1,463	1,427	1,476	1,610	1,663	1,743
Magdeburg	3,630	2,399	4,406	4,084	4,147	4,817	3,107	3,488	5,392	4,043	4,177	6,240
Mainz	2,595	2,283	2,410	2,299	2,107	2,085	2,080	2,354	2,728	3,006	3,361	3 493
Mannheim	15,540	13,773	13,757	12,297	11,843	10,764	9,337	9,287	9,950	9,055	11,124	13,198
Memel	1,548	1,717	1,790	1,725	1,423	1,012	891	832	1,156	1,794	2,100	2,051
Metz	594	467	419	463	374	343	368	384	468	641	617	638
Minden	527	476	477	439	493	547	506	509	517	472	520	572
Mülhausen i. E.	3,969	4,357	3,514	3,608	2,801	2,522	2,118	1,906	1,894	1,835	1,784	3,954
München	2,051	1,942	1,722	1,740	1,603	1,391	1,280	1,274	1,265	1,517	2,092	1,942
Münster i. W.	3,222	2,854	2,703	2,648	2,711	2,794	2,509	2,594	2,543	2,646	2,701	2,968
Nordhausen	576	672	881	1,047	1,107	1,161	976	1,006	1,515	1,435	1,062	1,260
Nürnberg	2,883	2,486	2,686	2,428	2,228	2,125	2,103	1,576	1,492	1,548	2,153	2,747
Osnabrück	218	224	418	406	267	253	236	244	289	282	405	436
Posen	4,934	4,860	4,353	4,131	4,455	4,487	3,877	3,720	3,947	4,298	4,485	4,556
Siegen	1,162	1,086	1,128	915	1,046	951	913	941	1,150	1,135	1,178	1,039
Stettin	2,390	2,220	2,254	2,284	1,795	2,243	2,029	1,870	1,987	1,980	2,271	2,951
Stolp	2,173	2,143	2,244	1,998	1,971	2,034	1,966	1,866	1,754	1,985	1,971	2,264
Stralsund	1,586	1,858	1,853	1,572	1,230	1,410	1,286	1,194	921	880	1,032	1,258
Straßburg i. E.	8,610	8,832	10,418	10,432	9,909	9,768	8,712	8,453	8,900	7,096	8,476	9,235
Stuttgart	6,974	6,030	6,000	4,852	4,585	4,378	4,372	3,190	3,936	3,366	4,006	4,424
Thorn	1,416	1,236	1,210	1,055	1,070	1,577	1,571	1,489	1,376	1,206	1,197	1,307
Tilsit	1,301	1,282	1,373	1,367	1,341	1,232	1,141	1,127	1,303	1,393	1,513	1,535
Bei den Reichsbankanstalten	212,843	193,468	205,152	192,279	186,245	197,926	176,616	173,517	190,590	180,032	191,183	223,650
Bei der Reichshauptbank	8,058	6,292	12,531	7,210	6,080	12,397	7,175	7,614	23,742	13,365	10,248	12,743
Ueberhaupt	220,901	199,760	217,683	199,489	192,325	210,323	183,791	181,131	214,332	193,397	201,431	236,393

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	II. Inkasso-Wechsel.											
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Aachen	2,468	2,067	2,366	2,097	2,068	2,118	1,982	1,982	2,023	1,596	1,568	1,851
Augsburg	1,638	1,505	1,807	1,533	1,580	1,602	1,532	1,343	1,539	1,499	1,563	1,572
Bielefeld	1,688	1,652	1,968	2,021	2,010	1,857	1,882	1,901	2,252	2,176	2,187	2,397
Braunschweig	1,253	939	1,033	1,133	931	1,393	1,177	1,020	1,161	1,166	1,258	1,353
Bremen	5,172	3,202	3,411	3,280	3,190	3,298	2,778	3,253	3,957	4,523	4,278	5,586
Breslau	6,364	5,285	5,560	5,138	4,965	4,839	4,686	4,582	4,846	4,612	4,694	5,092
Bromberg	475	460	611	594	563	630	542	526	606	626	526	563
Cassel	1,638	1,230	1,898	1,579	1,658	1,564	1,403	1,437	2,077	1,905	1,861	1,738
Chemnitz	2,895	2,066	2,606	2,522	2,277	2,893	2,919	2,755	2,880	3,001	2,799	2,890
Coblenz	1,521	1,228	1,452	1,459	1,389	1,306	1,218	1,240	1,341	1,485	1,489	1,625
Cöln	23,865	18,782	20,889	20,201	18,787	19,751	18,478	18,692	19,601	17,706	17,643	20,022
Cottbus	1,088	1,031	1,033	1,115	977	1,144	1,133	1,106	1,320	1,221	1,119	1,145
Crefeld	2,324	1,742	2,351	2,484	2,274	2,358	2,116	1,875	2,453	2,235	2,532	2,865
Danzig	1,426	1,151	1,189	1,131	1,199	1,341	1,257	1,096	1,447	1,454	1,462	1,639
Dortmund	4,530	3,871	4,592	3,757	4,005	4,062	3,910	3,674	4,413	4,671	4,431	4,663
Dresden	4,786	4,390	4,333	3,831	3,967	3,933	3,571	3,654	4,344	4,663	5,128	5,586
Düsseldorf	5,788	5,264	5,461	5,319	5,519	5,355	4,938	4,898	5,179	4,595	5,205	5,723
Elberfeld	19,905	18,417	18,171	18,087	17,914	16,830	14,916	16,222	17,122	17,350	17,641	16,524
Elbing	308	263	223	180	187	218	182	190	255	256	249	281
Emden	179	166	136	114	110	154	202	254	195	274	276	218
Erfurt	1,298	1,245	1,300	1,232	1,207	1,310	1,043	1,109	1,360	1,306	1,339	1,313
Essen	4,114	3,954	4,216	4,156	4,434	4,109	3,726	3,650	3,986	3,859	4,108	4,532
Flensburg	341	183	207	274	176	205	186	184	277	234	408	383
Frankfurt a. M.	20,796	17,093	16,515	15,572	15,314	14,888	13,532	12,726	14,591	14,040	15,354	17,699
Frankfurt a. d. O.	488	453	445	389	344	452	442	471	516	455	397	429
Gera	1,316	1,217	1,299	1,302	1,230	1,267	1,179	1,323	1,596	1,768	1,545	1,433
Gleiwitz	921	726	1,082	1,139	974	1,122	958	851	913	885	1,217	1,395
Glogau	744	662	774	828	777	965	856	828	844	803	1,070	1,019
Görlitz	1,000	785	1,130	989	1,041	1,180	1,080	1,064	1,121	985	1,167	1,353
Graudenz	208	209	215	232	217	200	206	212	225	218	188	178

Halle a. d. S.	1,544	1,491	1,575	1,494	1,228	1,459	1,324	1,611	1,684	1,596	1,773	1,854
Hamburg	14,069	10,062	12,083	11,440	10,554	11,620	11,483	9,918	13,199	12,855	15,030	17,139
Hannover	2,968	2,598	3,002	2,980	2,860	3,216	2,899	2,572	2,977	3,132	3,442	3,478
Karlsruhe	3,054	2,831	3,385	3,066	2,871	2,608	2,624	2,778	3,130	3,097	3,315	3,263
Kiel	770	612	545	481	461	635	605	592	750	691	752	764
Königsberg i. Pr.	1,851	1,735	2,052	2,681	1,724	1,880	1,968	1,473	2,190	1,974	1,936	2,104
Landsberg a. d. W.	256	212	278	296	307	286	282	266	281	250	216	240
Leipzig	9,575	8,739	9,683	9,591	8,387	8,835	8,943	9,293	11,384	11,481	9,659	9,478
Liegnitz	1,092	904	1,251	1,025	1,050	1,314	999	889	1,051	804	926	1,332
Lübeck	828	603	574	741	606	701	728	682	725	861	1,115	1,054
Magdeburg	3,006	1,751	2,598	2,743	2,329	2,669	2,462	2,537	3,237	3,577	3,814	3,473
Mainz	2,602	1,901	2,329	2,110	2,408	2,269	1,916	1,911	2,297	2,142	2,258	2,695
Mannheim	6,411	5,123	6,007	6,085	5,937	5,481	5,105	4,768	5,060	5,537	6,050	6,498
Memel	391	373	416	352	365	279	283	239	376	530	566	563
Metz	2,061	1,785	2,121	1,878	2,209	2,151	1,673	1,956	1,996	2,050	2,021	1,980
Minden	403	325	423	481	478	402	353	335	361	358	380	439
Mülhausen i. E.	1,049	766	1,059	888	999	1,040	954	774	1,081	861	902	1,190
München	3,344	2,653	3,189	3,000	2,972	3,110	3,053	2,579	2,964	2,781	3,114	3,316
Münster i. W.	1,680	1,580	1,679	1,453	1,603	1,552	1,397	1,431	1,859	1,739	1,931	2,058
Nordhausen	524	575	798	712	724	774	639	544	838	747	853	902
Nürnberg	2,456	2,058	2,459	2,303	2,127	2,219	2,148	1,953	1,973	1,990	1,998	2,180
Osnabrück	531	448	517	483	514	516	537	496	602	619	569	688
Posen	1,622	1,463	1,635	1,777	1,582	1,677	1,599	1,599	1,832	1,691	1,731	1,629
Siegen	431	380	460	379	427	436	545	419	505	552	405	432
Stettin	3,077	2,100	2,036	1,556	1,736	2,274	2,036	1,890	2,179	2,170	2,510	2,576
Stolp	357	278	311	282	257	274	265	245	262	289	243	348
Stralsund	139	126	152	152	154	145	115	116	147	148	174	176
Straßburg i. E.	2,350	2,205	2,444	1,793	1,617	1,932	2,003	1,874	2,638	2,122	2,367	2,478
Stuttgart	4,525	3,674	4,853	4,604	4,834	4,307	4,266	4,102	4,976	3,785	4,064	4,929
Thorn	488	408	439	435	436	412	371	345	461	465	394	438
Tilsit	363	345	402	359	330	311	271	249	286	334	300	300
Bei den Reichsbankanstalten	194,354	161,342	179,028	171,308	165,370	169,128	157,876	154,554	177,741	172,795	179,510	193,061
Bei der Reichshauptbank	60,116	55,427	75,414	55,262	49,014	84,312	54,296	48,923	82,186	62,223	58,947	85,394
Ueberhaupt	254,470	216,769	254,442	226,570	214,384	253,440	212,172	203,477	259,927	235,018	238,457	278,455

52*

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Fremde Wechsel.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Bei der Reichshauptbank .	3,378	3,349	3,382	3,797	3,097	2,796	3,282	3,116	2,619	3,239	3,471	2,598
IV. Lombard-Darlehne.												
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Aachen	353	381	374	431	451	486	484	506	502	483	486	271
Augsburg	15	18	16	17	31	30	27	28	45	44	43	43
Bielefeld	119	244	155	91	174	150	201	304	346	394	175	197
Braunschweig	170	73	151	140	73	400	324	278	611	284	212	209
Bremen	378	148	258	648	128	1,060	65	83	93	622	179	1,818
Breslau	1,721	1,717	2,504	2,096	2,049	4,587	2,134	1,966	4,825	3,720	2,099	6,134
Bromberg	775	748	835	734	741	794	526	562	555	566	452	631
Cassel	1,695	1,482	1,787	1,361	1,652	1,772	1,830	1,372	1,553	1,281	1,503	1,540
Chemnitz	961	941	832	876	928	1,086	1,119	1,163	1,140	957	1,018	916
Coblenz	836	890	982	840	849	893	989	950	1,097	979	912	831
Cöln	724	531	842	546	624	644	651	542	732	1,047	865	642
Cottbus	728	707	740	799	806	1,004	924	922	916	852	790	840
Crefeld	349	326	434	384	241	282	245	193	236	252	465	383
Danzig	655	763	667	702	456	756	616	560	516	407	467	808
Dortmund	508	443	622	728	539	575	581	437	913	582	637	654
Dresden	1,235	1,133	1,178	1,058	1,143	1,313	1,100	1,083	1,742	1,344	1,121	1,715
Düsseldorf	571	585	597	576	487	492	543	789	849	1,162	908	752
Elberfeld	451	382	425	428	393	468	310	336	409	457	401	370
Elbing	351	353	488	504	454	342	357	241	255	272	363	369
Emden	101	117	88	84	140	165	153	80	109	128	111	170
Erfurt	512	451	464	625	443	1,032	625	544	789	669	523	1,184
Essen	452	1,357	270	291	308	236	318	494	422	615	739	664
Flensburg	133	152	389	441	235	342	330	247	288	387	160	153
Frankfurt a. M.	755	787	1,118	865	750	1,232	942	1,003	2,285	1,605	1,170	2,221
Frankfurt a. d. O. . . .	242	234	226	247	250	276	228	248	275	264	204	202
Gera	707	668	798	536	788	775	716	757	705	649	650	867
Gleiwitz	472	423	493	653	474	651	484	644	522	618	464	512
Glogau	641	845	956	662	660	1,192	700	686	1,007	759	585	1,144

Görlitz	131	145	168	174	139	278	139	126	863	187	142	397
Graudenz	133	100	112	110	121	110	107	104	89	93	119	159
Halle a. d. S.	638	552	2,023	1,233	1,033	3,597	889	859	1,603	1,440	531	1,643
Hamburg	489	692	1,392	825	896	2,083	965	415	817	3,502	1,003	3,914
Hannover	542	742	1,604	925	529	952	501	620	1,270	996	926	1,118
Karlsruhe	244	370	243	331	169	439	388	300	314	486	327	338
Kiel	332	342	368	475	481	582	391	524	405	325	455	478
Königsberg i. Pr.	3,063	2,472	2,444	2,144	1,874	2,363	1,768	1,675	1,870	1,385	1,618	2,659
Landsberg a. d. W.	569	581	666	664	681	860	655	666	841	667	686	620
Leipzig	545	478	1,139	432	375	1,785	462	439	1,266	385	479	2,016
Liegnitz	786	706	1,785	646	832	1,611	620	622	1,593	800	561	2,579
Lübeck	380	368	408	459	466	1,534	359	289	400	260	300	300
Magdeburg	1,009	1,009	2,564	1,102	1,078	1,946	1,352	1,051	3,060	2,102	1,501	2,066
Mainz	486	427	387	410	296	359	343	372	383	424	378	393
Mannheim	423	452	516	492	631	570	615	625	900	857	570	347
Memel	1,462	1,298	1,351	983	554	499	384	354	426	584	800	1,115
Metz	395	483	566	557	408	451	512	427	522	620	461	409
Minden	217	222	246	262	262	285	258	236	248	384	234	182
Mülhausen i. E.	9	10	10	11	11	12	10	10	11	12	11	11
München	46	33	39	45	50	41	90	40	65	87	46	25
Münster i. W.	486	440	435	497	446	869	354	329	374	507	490	409
Nordhausen	84	112	157	140	120	156	177	162	253	98	129	99
Nürnberg	213	217	212	180	183	186	189	188	209	194	176	151
Osnabrück	80	86	59	104	140	63	60	75	288	232	136	302
Posen	2,871	2,821	3,135	3,182	2,972	3,458	2,152	2,986	2,985	3,098	3,962	3,276
Siegen	473	405	348	385	318	282	337	397	359	385	299	344
Stettin	2,839	2,885	3,365	3,069	2,406	2,920	2,026	1,614	2,129	2,190	1,787	3,080
Stolp	1,476	1,553	1,528	1,689	1,470	1,540	1,222	1,159	969	899	936	1,162
Stralsund	891	1,100	1,304	1,211	826	956	544	463	609	597	622	841
Straßburg i. E.	534	69	2,138	658	158	1,307	345	29	1,821	1,007	232	2,592
Stuttgart	457	449	270	392	497	356	370	331	370	547	545	682
Thorn	466	579	671	684	544	516	430	374	358	232	243	277
Tilsit	289	299	338	354	279	278	213	219	227	249	289	402
Bei den Reichsbankanstalten	39,668	39,396	50,680	42,188	37,512	56,279	36,749	35,098	51,634	47,230	38,696	60,626
Bei der Reichshauptbank	7,242	7,618	12,878	8,148	8,336	18,594	8,642	9,246	33,452	23,832	13,210	32,448
Ueberhaupt	46,910	47,014	63,558	50,336	45,848	74,873	45,391	44,344	85,086	71,062	51,906	93,074

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ.	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ.	Dafür an Provision erhoben ℳ.	Ueberhaupt eingelöst ℳ.
Aachen	37	495,538	—	—	37	495,538	95	125,072
Augsburg	14	82,434	35	839,722	49	922,155	18	176,825
Bielefeld	17	108,678	7	13,185	24	121,862	24	48,201
Braunschweig	28	80,085	10	18,607	38	98,692	21	90,482
Bremen	34	514,923	4	299,591	38	814,514	96	630,781
Breslau	66	989,004	22	109,922	88	1,098,926	202	1,501,167
Bromberg	34	186,858	4	89,839	38	276,697	39	123,460
Cassel	2	10,938	45	223,192	47	234,130	2	1,025,560
Chemnitz	23	180,560	26	126,941	49	307,500	34	839,342
Coblenz	11	87,808	10	151,244	21	239,052	14	148,303
Cöln	25	354,016	35	217,704	60	571,720	72	2,230,809
Cottbus	27	100,457	42	174,962	69	275,419	24	264,208
Crefeld	6	56,747	19	60,466	25	117,213	12	210,201
Danzig	1,246	2,590,950	35	131,899	1,281	2,722,849	777	80,266
Marienwerder	4	72,600	—	—	4	72,600	15	129,999
Dortmund	27	126,159	33	268,102	60	394,261	26	250,438
Bochum	1	805	2	5,910	3	6,715	—	8,874
Dresden	16	174,561	7	46,858	23	221,419	29	1,354,348
Düsseldorf	15	362,984	26	189,280	41	552,264	73	400,127
Duisburg	9	85,600	1	26,000	10	111,600	17	340,363
Elberfeld	27	383,154	114	306,050	141	689,204	68	213,138
Barmen	7	135,119	2	17,558	9	152,678	27	137,933
Elbing	12	117,746	2	9,500	14	127,246	24	152,767
Emden	12	69,226	3	3,987	15	73,213	17	19,650
Erfurt	14	205,647	2	3,904	16	209,551	44	6,549,365
Essen	—	—	1	6,897	1	6,897	—	276,550
Flensburg	60	164,835	6	25,894	66	190,730	42	94,203
Frankfurt a. M.	447	9,655,458	13	16,335	460	9,671,792	1,951	640,450
Wiesbaden	5	35,523	1	4,002	6	39,525	7	120,044
Frankfurt a. d. O.	5	18,352	4	55,400	9	73,752	4	124,584
Gera	1	16,000	—	—	1	16,000	3	160,471
Gleiwitz	12	64,352	—	—	12	64,352	18	66,733
Glogau	3	39,029	114	1,459,852	117	1,498,882	9	56,544
Görlitz	11	119,790	2	3,675	13	123,465	22	54,088
Graudenz	2	36,025	3	59,782	5	95,807	7	123,413
Halle a. d. S.	3	36,677	3	52,635	6	89,312	7	1,744,223
Hamburg	104	893,666	29	159,659	133	1,053,325	187	3,052,665
Hannover	17	427,047	13	287,179	30	714,227	86	1,866,619
Karlsruhe	75	363,102	89	1,058,648	164	1,421,750	89	228,243
Kiel	38	246,010	31	122,057	69	368,067	51	10,127
Königsberg i. Pr.	487	1,258,027	45	116,235	532	1,374,262	370	250,993
Insterburg	8	52,708	1	907	9	53,615	11	13,500
Landsberg a. d. W.	9	180,670	5	53,000	14	233,670	36	77,517
Leipzig	112	356,519	4	19,113	116	375,632	94	1,156,101
Liegnitz	2	17,250	13	66,973	15	84,223	3	66,251
Lübeck	53	95,988	10	58,641	63	154,629	29	169,304
Magdeburg	13	74,791	2	5,558	15	80,349	16	2,255,595
Mainz	24	187,729	49	159,378	73	347,107	41	380,175
Darmstadt	19	88,839	2	17,100	21	105,939	19	140,844
Mannheim	83	318,703	172	875,654	255	1,194,357	79	494,321
Memel	93	258,903	11	22,932	104	281,835	74	20,421

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	gegen Provision Betrag ℳ.	franko Provision Stück	franko Provision Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ.	Dafür an Provision erhoben ℳ.	Ueberhaupt eingelöst ℳ.
Metz	7	13,883	118	519,827	125	533,710	4	419,867
Saarbrücken	1	3,000	—	—	1	3,000	1	1,856,517
Trier	2	3,064	—	—	2	3,064	1	1,157,418
Minden	1	2,000	2	10,000	3	12,000	—	709,958
Mülhausen i. E.	29	153,548	2	773	31	154,322	36	221,680
München	119	3,874,921	21	166,278	140	4,041,199	797	6,851,398
Münster i. W.	2	6,294	62	336,091	64	342,385	1	165,089
Nordhausen	1	18,000	152	5,830,579	153	5,848,579	4	14,423
Nürnberg	50	258,853	40	5,844,721	90	6,103,574	56	340,581
Osnabrück	2	12,318	1	9,006	3	21,324	2	41,785
Posen	112	166,658	25	206,910	137	373,568	70	369,129
Siegen	5	59,987	—	—	5	59,987	12	22,286
Stettin	382	1,300,507	25	151,610	407	1,452,117	314	1,535,778
Stolp	5	54,453	158	567,898	163	622,351	11	577,669
Cöslin	3	15,348	—	—	3	15,348	3	59,551
Stralsund	23	33,221	1	131,090	24	164,312	13	38,889
Straßburg i. Els.	32	80,281	12	237,653	44	317,934	21	310,307
Stuttgart	92	1,514,974	49	109,624	141	1,624,598	322	321,535
Heilbronn	13	66,316	26	119,259	39	185,575	16	34,316
Thorn	379	575,863	6	20,753	385	596,616	224	59,885
Tilsit	14	147,639	6	65,438	20	213,077	27	81,836
Bei den Reichsbankanstalten	4,674	30,939,716	1,815	22,369,442	6,489	53,309,157	6,960	45,885,557
Bei der Reichshauptbank	158	3,134,662	—	—	158	3,134,662	620	10,439,584
Ueberhaupt	4,832	34,074,378	1,815	22,369,442	6,647	56,443,820	7,580	56,325,141

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1888.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	5,434,338	ℳ.	
„ Rimessenwechseln	6,461,335	„	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	357,894	„	
		ℳ.	12,253,568
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„	2,112,939
3. Erhobene Provisionen		„	2,104,264
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„	30,913
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„	54,269
6. Gewinn auf Gold		„	6,388
7. Verschiedene Einnahmen:			
a) wieder eingezogene Unkosten	41,673	ℳ.	
b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	1,302	„	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	2,077	„	„ 45,052
Einnahme		ℳ.	16,607,894
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit		„	8,147
zusammen		ℳ.	16,615,541

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,260,968 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a) für die Hauptbank	946,889 ℳ		
b) für die Bankstellen	4,284,286 „	5,231,175 „	
			ℳ 6,492,142
2. Für Anfertigung von Banknoten			153,000
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
		Ausgabe	ℳ 8,510,872

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme		16,615,541
die Ausgabe		8,510,872
	Gewinn pro 1888	ℳ 8,104,669
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:		
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ mit		5,400,000
	bleiben	2,704,669
2. 20 % von 2,704,669 ℳ zum Reservefonds mit		540,934
3. Von dem Ueberreste von		2,163,735
ist die Hälfte mit	1,081,868 ℳ	
an die Reichskasse,		
und die andere Hälfte mit	1,081,868 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen,		
wie oben	2,163,735 „	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von	1,081,868 „	
tritt hinzu:		
der ultimo 1887 unvertheilt gebliebene Rest von	4,563 „	
zusammen	1,086,430 ℳ	

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1888.

Activa.

				ℳ	ℳ
1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet					436,308,886
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:					
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde				422,171,997	
b) Reichskassenscheinen				15,822,965	
c) und d) eigenen Banknoten					
à 500	Thaler	ℳ	—		
„ 100	„	„	—		
„ 50	„	„	—		
„ 25	„	„	—		
„ 10	„	„	—		
„ 1000	Mark	„	441,257,000		
„ 500	„	„	66,830,000		
„ 100	„	„	250,034,100		
				758,121,100	
e) Noten anderer Banken				9,204,100	
					1,205,320,162

		ℳ.	ℳ.
3.	Der Bestand an Silber in Barren und Sorten	—	—
4.	Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:		
	a) Platzwechsel		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig ℳ 63,074,700		
	in längerer Sicht 173 322,141	236,396,841	
	b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze		
	innerhalb der nächsten 15 Tage fällig 104,687,900		
	in längerer Sicht 173,771,802	278,459,702	
	c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze		
	auf Belgien 65,497		
	„ Frankreich 201,419		
	„ Holland 66,639		
	„ Italien 17,891		
	„ Kopenhagen 11,459		
	„ London 2,282,582		
	„ Schweiz 88,293		
	„ Skandinavien 30,262	2,764,042	
			517,620,584
5.	Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:		
	a) auf Gold oder Silber	330,000	
	b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art	89,255,730	
	c) „ andere Effekten	—	
	d) „ Waaren	3,488,000	
			93,073,730
6.	Der Bestand an Effekten:		
	a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren	18,324,429	
	b) an eigenen Effekten	—	
	c) an Effekten des Reservefonds	—	
			18,324,429
7.	Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten	—	9,626,634
8.	Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen	—	222,183
9.	Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke	—	21,113,500
10.	Verschiedene Aktiva:		
	a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel	—	
	b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten	317,979	
	c) Bau-Vorschüsse	307,669	
	d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten	65,137,720	
	e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel- und andere Forderungen	2,680,373	
	f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten	307,163	
			68,750,905
			2,370,361,014

Passiva.

		ℳ.	ℳ.
1.	Das Grundkapital		120,000,000
2.	Der Reservefonds:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1887	23,893,772	
	hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1888 im Betrage von 2,704,669 ℳ. abzusetzenden 20% mit	540,934	
			24,434,706
3.	Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
	derselbe betrug am 31. Dezember 1887	990,000	
	hiervon sind im Jahre 1888 abgeschrieben	576,753	
		413,247	
	Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich und sonach nur zu reserviren		405,100
4.	Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten:		
	à 500 Thaler	115,500	
	„ 100 „	579,600	
	„ 50 „	243,225	
	„ 25 „	608,400	
	„ 10 „	257,085	
	„ 1000 Mark	847,694,000	
	„ 500 „	104,997,000	
	„ 100 „	962,202,000	
			1,916,696,810
5.	Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger		300,462,098
6.	Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		1,437,278
7.	Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		—
8.	Verschiedene Passiva:		
	a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen	1,180,418	
	b) Betrag noch nicht ausgezahlter Kommissionswechsel	184,321	
	c) Die dem Jahre 1889 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,772,137	
	d) Noch nicht abgehobene Dividenden	1,060,210	
	e) Verschiedene Buchschulden	559,639	
			4,756,724
9.	Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1888:		
	a) für das Reich	1,081,868	
	b) für die Bankantheils-Inhaber ℳ. 1,081,868		
	hierzu treten die 1887 unvertheilt gebliebenen „ 4,563	1,086,430	
			2,168,298
			2,370,361,014

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

	ressortirt von:	
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	„	Königsberg.
Altenburg	„	Gera.
Anclam	„	Stettin.
Aschersleben	„	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	„	Elberfeld.
Bartenstein	„	Königsberg.
Barth	Waarendepot	Stralsund.
Bautzen	Neben-St.	Dresden.
Belgard	„	Stettin.
Bernburg	„	Magdeburg.
Beuthen	„	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münsterl.W.
Bochum	„	Dortmund.
Brandenburg a. d. H.	„	Berlin.
Braunsberg	„	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	„	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	„	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Chemnitz	„	
Coblenz	„	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Stettin
Cöslin	Commandite	Stolp.
Colberg	Neben-St.	Stettin.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	„	
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm	„	Danzig.
Cüstrin	„	Landsberg a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund
Deutsch-Eylau	„	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	Neben-St.	Düsseldorf.
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
Elberfeld	Stelle.	

	ressortirt von:	
Elbing	Stelle.	
Emden	„	
Erfurt	„	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	„	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flatow	„	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	„	Essen.
Gera	Stelle.	
Gießen	Neben-St.	Frankf.a.M.
M. Gladbach	„	Crefeld.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	„	
Gnesen	Neben-St.	Posen.
Göppingen	„	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	„	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	„	Gera.
Grünberg	„	Glogau.
Guben	„	Cottbus.
Gumbinnen	„	Königsberg.
Hagen	„	Dortmund.
Halberstadt	„	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg (Altona)	Haupt-St.	
Hamm	Neben-St.	Münster i.W.
Hanau	„	Frankf.a.M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	„	Mannheim.
Heilbronn	„	Stuttgart.
Heilsberg	Waarendepot	Königsberg.
Herford	Neben-St.	Bielefeld
Hildesheim	„	Hannover.
Hirschberg	„	Liegnitz.
Hof i. B.	„	Chemnitz
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg.
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	Neben-St.	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kaufbeuren	Neben-St.	Augsburg.
Kempten	„	„

		ressortirt von:
Kiel	Stelle	
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	„	Karlsruhe.
Kreuznach	„	Coblenz.
Krotoschin	„	Posen.
Labiau	„	Königsberg.
Lahr	„	Karlsruhe.
Landau	„	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	„	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Lauenburg i. Pomm.	Neben-St.	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	„	Augsburg.
Lissa	„	Posen.
Lörrach	„	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	„	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lyck	„	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Hauptkasse	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Metz	„	
Minden	„	
Mühlhausen i. Pr.	Waarendepot	Elbing.
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mülheim a. d. Ruhr	Neben-St.	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	„	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	„	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	„	Mannheim.
Neustettin	„	Stettin.
Neuwied, Heddesdorf	„	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	„	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	„	Posen.
Paderborn	„	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	„	Karlsruhe.
Pillkallen	„	Tilsit.
Pirmasens	„	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Pleschen	„	Posen.
Pößneck	„	Gera.

		ressortirt von:
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Quedlinburg	„	Magdeburg.
Rastenburg	„	Königsberg.
Ratibor	„	Gleiwitz.
Rawitsch	„	Posen.
Regensburg	„	München.
Reichenbach i. Schl.	„	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	„	Chemnitz.
Remscheid	„	Elberfeld.
Reutlingen	„	Stuttgart.
Rheydt	„	Crefeld.
Rostock	„	Lübeck.
Rügenwalde	„	Stolp.
Ruß	„	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	„	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	„	Stettin.
Schwelm	„	Elberfeld.
Schwiebus	„	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Solingen	Neben-St.	Cöln.
Sommerfeld	„	Glogau.
Sorau	„	Görlitz.
Speyer	„	Mannheim.
Spremberg	„	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	„	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	„	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.
Thorn	Stelle.	
Tilsit	„	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Hauptkasse	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	Neben-St.	Stuttgart.
Waren	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau	Neben-St.	Königsberg.
Wesel	„	Düsseldorf.
Wetzlar	„	Coblenz.
Wiesbaden	„	Frankf. a. M.
Witten a. d. Ruhr	„	Dortmund.
Wolgast	„	Stralsund.
Wongrowitz	Waarendepot	Posen.
Worms	Neben-St.	Mainz.
Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	„	Gera.
Zittau	„	Dresden.
Zweibrücken	„	Mannheim.
Zwickau	„	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. v. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath und Königl. Großbrit. General-Konsul. v. Hardt, Richard, Kaufmann. Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Banquier. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. v. Rothschild, Wilh. Karl, Frhr., in Frankfurt a. M. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. v. Oppenheim, Albert, Frhr., Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin.

15 Stellvertreter: Keibel, G., Geh. Kommerzienrath †. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich, Kaufmann. Model, Julius, Banquier. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier †. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Königl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Banquier. Zwicker, Arthur, Kaiserl. Türkischer General-Konsul.

3 Deputirte: v. Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Jul., Banquier.

3 Stellvertreter: v. Hardt, Richard, Kaufmann. Hecker, Emil, Rentier. Sarre, Theod., Stadtrath.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Delius, Fried. Wilh., Königl. Preuß. General-Konsul. Claussen, Heinr., Kaufmann. *Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Gildemeister, Joh. Heinrich, Rentier. Heye, Bernh. H., Kaufmann. *Tewes, Karl, Kaufmann. Melchers, Hermann, Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *Heimann, Heinrich, Geh. Kommerzienrath. Witte, Ernst Christian, Landgerichts-Direktor. Eichborn, Moriz Phil. Heinr., Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Banquier. Molinari, Leo, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer. *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Johann Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. *Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath und Gerichts-Assessor a. D. Schottländer, Jul., Banquier u. Rittergutsbesitzer. Schöller, Leopold, Kommerzienrath.

---

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, August, Kommerzienrath, Kaufmann. Herstatt, Eduard, Banquier. v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kommerzienrath.

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter. Schweckendieck, Ernst, Hüttendirektor. Herbers, Friedrich Herm., Fabrikbesitzer, Kommerzienrath und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Weydekamp, Carl, Fabrikant und Magistrats-Mitglied in Iserlohn. *Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Fabrikbesitzer, Kreistags-Mitglied und Stadtverordneter in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier. *v. Heyder, Joh. Georg, Rentier †. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Rentier. v. Neufville, Otto, Banquier. Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Rentier, Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theod., Banquier. Grunelius, Eduard, Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Böhl, Heinrich Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Kaufmann u. Herzogl. Anhalt. Konsul. Lutteroth, Arthur, Banquier. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann. *Baur, Johannes, Banquier in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. v. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Brodtmann, Albert, Kaufmann. Benfey, Jul., Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geh. Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephraim, Geh. Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Gaedecke, Konrad, Konsul. Japha, Walter, Kaufmann. Simon, Moritz, Geh. Kommerzienrath †. Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. *Dörksen, Heinr., Kaufmann. *Meyer, Otto, Kaufmann.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt, Julius Wilh., Konsul, Banquier. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann. Becker, Ferd. Edm., Banquier. *Dodel, Wilh., Kaufmann. Roeder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath, Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bank-Direktor und General-Konsul.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: *Neubauer, Fried. Aug., Geh. Kommerzienrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christoph Gustav, Kommerzienrath. Löwe, Otto, Banquier. Hubbe, Otto, Kaufmann. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Fabrikbesitzer und Stadtrath.

12. Mannheim. 8 Ausschußmitglieder: Diffené, Philipp, Kommerzienrath, Handelskammer-Präsident. *Hirsch, Emil, Kaufmann, Theilhaber der Firma Jacob Hirsch & Co. Ladenburg, Karl, Kommerzienrath, Konsul. *Reiß, Karl, Konsul. Bassermann, Julius, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Joerger, Karl, Kommerzienrath. Köster, Wilh., Kommerzienrath.

13. München. 10 Ausschußmitglieder: Guggenheimer, Moritz, Königl. Handelsrichter und Banquier. v. Holnstein aus Bayern, Otto, Graf, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilhelm, Banquier. *Freitag, Andreas, Rechtsanwalt am obersten Landesgericht. Weidert, Joh. Karl, Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer und Reichsrath der Krone Bayern. *Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. Sendtner, Theod., Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D.

14. Posen. 5 Ausschußmitglieder: *Goldenring, Leopold, Kaufmann. Mehring, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar. Villnow, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Stadtverordneter. Bendix, Joachim, Kaufmann. *Joachimczyk, Emanuel, Kaufmann.

15. Stettin. 8 Ausschußmitglieder: *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Ludw., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter. Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Geh. Kommerzienrath. Brandis-Tresselt, Joh. Julius, Kaufmann.

16. Straßburg i. E. 8 Ausschußmitglieder: *Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt. *Blum, Léon, Banquier. Sengenwald, Adolf, Rentier. Grobe, Friedr., Fabrikdirektor. North, Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant.

17. Stuttgart. 8 Ausschußmitglieder: Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul und Italien. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt, Justitiar der Allgemeinen Rentenanstalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Kommerzienrath und Königl. Sächs. General-Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm. Pflaum & Co. und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Chevalier, Friedr., Kommerzienrath, Ehren-Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank. *Doertenbach, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. Staib, Karl, Geh. Hofrath, Direktor der Königl. Hofbank.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Ostertag, Karl, Kommerzienrath.

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1888 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Januar	7.	779,576	18,533	10,510	531,685	63,191	6,214	43,386	120,000	22,872	971,611	329,626	1,273
	15.	794,349	19,124	11,534	513,645	49,991	6,921	39,894	120,000	22,872	933,328	350,896	1,036
	23.	814,096	20,598	10,953	489,038	44,350	7,290	38,153	120,000	22,872	887,760	384,646	824
	31.	820,660	21,124	12,038	478,749	46,910	7,690	38,128	120,000	22,872	879,095	394,331	569
Februar	7.	831,888	21,960	10,690	457,515	45,587	8,388	37,347	120,000	22,872	849,232	411,587	537
	15.	844,816	19,699	11,440	436,250	45,499	8,904	37,183	120,000	22,872	822,894	428,464	446
	23.	855,364	20,677	10,198	428,490	42,986	9,322	37,077	120,000	22,872	812,177	439,219	442
	29.	857,346	19,815	12,720	419,878	47,014	8,623	37,071	120,000	22,872	838,964	410,926	291
März	7.	860,313	20,329	10,726	409,181	47,031	8,818	37,026	120,000	22,872	823,674	416,830	272
	15.	868,075	20,826	12,269	411,009	45,199	9,559	36,419	120,000	23,894	827,318	426,083	1,675
	23.	868,473	20,249	10,021	411,655	45,070	10,024	38,332	120,000	23,894	843,358	410,606	1,289
	31.	839,661	17,666	10,053	475,507	63,558	9,122	46,828	120,000	23,894	964,300	347,862	1,069
April	7.	856,973	17,949	9,430	452,382	61,460	9,597	37,397	120,000	23,894	934,037	362,064	1,133
	15.	878,769	18,710	10,596	438,454	46,932	10,183	35,695	120,000	23,894	896,387	394,095	869
	23.	903,686	19,982	12,148	417,147	44,691	10,642	36,588	120,000	23,894	891,665	404,132	652
	30.	911,984	19,971	14,552	429,856	50,336	9,523	37,117	120,000	23,894	931,840	392,496	567
Mai	7.	923,852	20,406	12,283	412,328	47,557	10,149	38,184	120,000	23,894	904,670	410,676	539
	15.	939,735	21,724	12,123	400,433	45,996	11,179	38,147	120,000	23,894	878,406	441,863	487
	23.	975,550	22,267	12,046	399,658	43,860	13,114	39,609	120,000	23,894	857,068	498,920	661
	31.	989,439	22,822	12,013	409,806	45,848	7,919	46,623	120,000	23,894	880,891	504,057	543

Juni	7.	1,002,254	23,562	9,955	393,286	44,566	8,064	38,510	120,000	23,894	865,141	505,238	578
	15.	1,006,699	24,181	10,947	388,103	44,369	9,193	41,094	120,000	23,894	882,771	492,834	2,414
	23.	1,011,957	23,697	9,474	407,830	44,942	2,506	49,815	120,000	23,894	928,650	482,867	1,819
	30.	988,008	21,034	9,282	466,559	74,873	10,207	44,269	120,000	23,894	1,058,848	407,554	1,534
Juli	7.	987,507	20,919	9,053	443,410	63,080	9,974	43,290	120,000	23,894	1,006,507	424,003	1,171
	15.	990,419	21,224	8,760	429,913	48,436	11,041	42,578	120,000	23,894	965,081	441,282	763
	23.	997,579	21,941	8,815	402,892	43,913	12,565	40,765	120,000	23,894	935,087	446,427	660
	31.	991,720	21,743	10,070	399,245	45,391	11,306	39,815	120,000	23,894	948,339	424,068	588
Auguſt	7.	988,703	22,386	9,941	384,104	42,145	11,219	38,895	120,000	23,894	926,975	422,847	545
	15.	976,446	23,068	11,823	381,579	42,022	12,065	38,372	120,000	23,894	916,858	420,796	404
	23.	974,661	22,609	9,704	384,264	41,159	13,436	36,818	120,000	23,894	914,846	420,433	374
	31.	963,763	21,955	9,916	387,724	44,344	4,649	35,947	120,000	23,894	939,851	380,729	478
September	7.	953,856	21,983	7,854	382,680	43,001	4,304	34,726	120,000	23,894	925,693	374,789	353
	15.	932,774	21,701	9,585	404,354	43,836	4,619	35,028	120,000	23,894	934,477	369,359	403
	23.	927,347	21,620	8,144	408,668	43,424	4,372	35,126	120,000	23,894	939,489	360,547	385
	30.	882,465	18,052	6,690	476,878	85,086	4,416	36,203	120,000	23,894	1,070,199	290,680	388
Oktober	7.	864,969	18,221	9,163	460,419	89,284	3,421	35,503	120,000	23,894	1,063,310	269,363	468
	15.	858,489	18,330	9,360	425,450	68,489	3,602	34,444	120,000	23,894	1,014,738	254,855	349
	23.	865,271	18,854	9,281	416,005	53,574	3,560	34,303	120,000	23,894	988,107	263,897	355
	31.	859,981	18,621	9,649	431,654	71,062	4,466	34,062	120,000	23,894	1,011,125	269,067	239
November	7.	856,898	18,682	8,285	411,634	59,853	5,158	33,716	120,000	23,894	990,025	254,541	343
	15.	860,894	19,447	10,412	428,832	49,966	6,332	33,709	120,000	23,894	965,629	293,769	311
	23.	862,318	19,725	9,012	430,416	47,951	6,649	33,457	120,000	23,894	942,516	316,344	494
	30.	866,162	19,585	10,283	443,359	51,906	7,271	37,466	120,000	23,894	971,789	313,198	422
Dezember	7.	873,514	19,881	8,866	437,421	49,093	19,113	36,313	120,000	23,894	988,834	303,932	523
	15.	882,139	19,849	10,436	440,200	45,580	19,319	37,964	120,000	23,894	985,889	318,898	2,151
	23.	863,457	17,907	8,546	474,704	49,741	18,828	43,415	120,000	23,894	983,192	342,871	1,639
	31.	858,474	15,822	9,203	517,446	93,074	18,324	34,229	120,000	23,894	1,093,441	302,775	1,501

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr.	Gesammt-Umsätze.	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne.	Gold-Ankäufe.
		Platz-Wechsel.	Rimessen-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83,967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1,101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926,502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690,341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr.	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten.	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres.	Verwaltungskosten.	Zugang zum Reservefonds.	Vertheilte Dividende.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Prozent.	
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	$6^1/_8$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1,127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,505	5,438,830	1,078,125	6,3	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	$6^2/_3$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6^1/_4$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6^1/_4$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,426	1,021,617	6,2	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,4	1,392

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1888 ℳ.	Ort	Ertrag ℳ.	am 31. Dez. 1888 ℳ.
Berlin Reichsbankgeb.	5	6,378,000	Guben	—	40,000
„ Grundstücke:			Halle a. d. S.	—	199,000
Kurstr. Nr. 6			Hamburg	—	997,000
bis 13	29,153	781,400	Hannover	—	175,000
Aachen	—	163,000	Harburg	—	50,000
Augsburg	—	177,000	Hildesheim	—	33,000
Barmen	—	100,000	Insterburg	—	36,000
Bielefeld	—	90,000	Karlsruhe	—	109,000
Bochum	—	23,500	Kiel	—	145,000
Braunschweig	—	190,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bremen	—	510,000	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Breslau	—	828,000	Leipzig	16,400	900,000
Bromberg	—	100,000	Liegnitz	—	232,000
Cassel	—	196,000	Lübeck	—	90,000
Chemnitz	—	329,000	Magdeburg	—	339,000
Coblenz	—	120,000	Mainz	—	140,000
Cöln	—	298,000	Mannheim	—	289,000
Cottbus	—	125,000	Memel	—	75,000
Crefeld	—	187,000	Metz	—	115,000
Danzig	—	120,000	Minden	—	90,000
Darmstadt	—	44,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Dortmund	—	220,000	München	—	426,000
Dresden	—	304,000	Münster i. W.	—	70,000
Düren	—	36,000	Neuwied	—	36,000
Düsseldorf	—	90,000	Nordhausen	—	110,000
Duisburg	—	80,000	Nürnberg	—	216,000
Elberfeld	—	212,000	Osnabrück	240	39,000
Elbing	—	50,000	Pforzheim	—	65,000
Erfurt	—	145,000	Posen	—	180,000
Essen	—	120,000	Siegen	—	50,000
Flensburg	—	120,000	Spremberg	—	30,000
Forst	—	80,000	Stettin	6,621	400,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Stolp	—	72,000
Freiburg i. Br.	—	30,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Gelsenkirchen	—	70,000	Stuttgart	—	543,000
Gera	—	70,600	Thorn	—	50,000
M.-Gladbach	—	50,000	Tilsit	450	50,000
Gleiwitz	—	105,000	Ulm	800	50,000
Glogau	—	72,000	Wiesbaden	—	73,000
Görlitz	—	107,000	Witten	—	45,000
Graudenz	—	70,000	Ueberhaupt	54,269	21,113,500

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen . . . . ℳ. 54,188.80
Hierzu die 1887 eingezogenen Revenüen pro 1888 . . . . . „ 48.75
und die 1889 einzuziehenden Revenüen pro 1888 . . . . . „ 117.50
ℳ. 54,355.05

Ab davon: Die 1888 eingezogenen Revenüen pro 1887 ℳ. 37.50
und die 1888 eingezogenen Revenüen pro 1889 „ 48.75 „ 86.25
sind mithin für 1888 aufgekommen ℳ. 54,268.80

Rechtssatzung und Gesetz

zunächst nach bayerischem Staatsrecht.

Von

Dr. Anton Dyroff.

Vorbemerkung.

Die nachstehende Abhandlung bietet eine schlichte Reihe von Studien. Diese wollen ihr Gebiet nicht überall gleichmäßig durchackern, suchen vielmehr, während sie manche Punkte kaum berühren, an den ergiebiger scheinenden Stellen tiefer zu graben. Vielleicht wird die Arbeit auch wirklich da und dort durch die erhoffte Frucht belohnt, indem sich, wenn nicht eine richtige Antwort, so doch eine anregende Frage oder ein heilsames Bezweifeln ergibt.

Zugleich setzt sich unsere Darstellung das Ziel, das reiche, durch die siebenzigjährige konstitutionelle Staatspraxis Bayerns gebotene Material in eingehenderer Weise, als es bisher geschehen ist, für die Lehre vom Gesetze nutzbar zu machen.

Von dem, was hier zunächst für das bayerische Staatsrecht ausgeführt wird, gilt Vieles mutatis mutandis auch für das Staatsrecht anderer Bundesstaaten sowie des Deutschen Reiches: manches dürfte ferner für diese Rechtsgebiete zu einer förderlichen Vergleichung anregen.

Vollständigkeit in den Literaturangaben zu erreichen oder dogmengeschichtliche Notizen zusammenzustellen, war keineswegs die Absicht.

Meist werden lediglich einige der neuesten einschlägigen Werke angeführt, welche ihrerseits auf die weitere Literatur verweisen. So namentlich folgende:

Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht, München (jetzt Freiburg i. B.). Die bis jetzt erschienenen drei Bände werden hier mit „Seydel I., II. oder III." bezeichnet.

Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Auflage. I. Band. Freiburg i. B. 1888, angeführt als „Laband I."

Georg Jellinek, Gesetz und Verordnung. Freiburg i. B. 1887.

Ernst Seligmann, Der Begriff des Gesetzes. Berlin 1886.

Die beiden letzteren Schriften sind mit dem bloßen Namen des Verfassers zitirt.

Albert Hänel's neues Werk: „Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne" (Leipzig 1888) erschien erst, als die gegenwärtige Arbeit, deren Veröffentlichung sich durch besondere Umstände sehr verzögert hat und infolge Raummangels noch weiter verzögern wird, bereits vollständig abgeschlossen der Redaktion der „Annalen des Deutschen Reiches" vorlag. Eine eingehende Auseinandersetzung mit jener Schrift hätte zu einer umfassenden, über den Rahmen dieser Abhandlung weit hinausgehenden Erörterung prinzipieller Fragen führen müssen und konnte deshalb nicht unternommen werden. Doch glaubte ich eine so bedeutende Erscheinung wenigstens kurz in nachträglich eingefügten Anmerkungen berücksichtigen zu müssen. Ich zitire das Buch lediglich mit dem Namen des Verfassers; die beigesetzte Seitenzahl versteht sich für den II. Band der „Studien zum deutschen Staatsrecht", deren Fortsetzung die gedachte Publikation bildet, nicht für die Sonderausgabe.

Philipp Zorn's Abhandlung: „Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag" im laufenden Jahrgange der „Annalen des Deutschen Reichs" (S. 344 ff.) habe ich nicht mehr benützt. Ich will hier generell auf dieselbe verwiesen haben.

München, im April 1889.

D. D.

Einleitung.

Das Wort „Gesetz" findet im konstitutionellen Staatsrecht — abgesehen von uneigentlichen und Nebenbedeutungen — eine zwiefache juristisch-technische Anwendung. Bald bezeichnet es einen auf materielle, bald einen auf formelle Merkmale gegründeten Begriff.

Diese Unterscheidung, auf welche schon früher in Deutschland mehrfach hingewiesen worden war und welche sich ganz analog im Staatsrecht anderer Nationen findet, wurde von Laband dadurch ins hellste Licht gestellt, daß er aus ihr, insbesondere auf dem Gebiete des Budgetrechtes, Folgerungen von weittragender Bedeutung zog.

Seitdem ist die Unterscheidung fast allgemein anerkannt.[1])

Ueber den Begriff des Gesetzes im formellen Sinn ist man in der herrschenden Lehre der Sache nach einig. Man versteht darunter alle unter Mitwirkung der Volksvertretung, also in einem gewissen Verfahren, zustandegekommenen und in eine gewisse äußere Form — Gesetzesform — gekleideten[2]) staatlichen Aeußerungen, gleichviel, welchen Inhaltes sie sind.[3]) Dieser Begriff kann natürlich nur für Staaten mit Volksvertretung, für konstitutionelle Staaten, aufgestellt werden und ist daher schon von P. A. Pfizer als „der gewöhnliche konstitutionelle Begriff" vom Gesetze bezeichnet worden.[4]) Ihn meinen auch wir überall, wo wir von Gesetzen schlechthin sprechen.

Die Umgrenzung des materiellen Gesetzesbegriffes ist mit mehr Schwierigkeiten verbunden.

Laband bezeichnet bekanntlich das materielle Gesetz als die verbindliche Anordnung eines Rechtssatzes. Den Grundgedanken dieser Definition haben viele Schriftsteller adoptirt. Laband hat denselben dahin erläutert, die Gesetzgebung sei lediglich die Ausstattung eines Rechtssatzes mit verbindlicher Kraft, ihr Kernpunkt sei daher allein in der Sanktion zu finden; es sei unrichtig, das Wesen des Gesetzes in der Schaffung eines Rechtssatzes zu finden; der Rechtssatz selber könne im Gewohnheitsrecht, in Lehrbüchern und wissenschaftlichen Werken, in einem durch zwischenstaatliche Vereinbarung festgestellten Texte eines Gesetzbuches bereits vorhanden sein.

Hiegegen wurde von verschiedenen Seiten[5]) eingewandt, ein Satz werde erst zum Rechtssatz durch Ausstattung mit verbindlicher Kraft, sei also vorher

---

[1]) Scharf bekämpft wird dieselbe neuerdings in der angeführten Schrift von Hänel, in welcher auf S. 102 f. auch die früheren Gegner erwähnt sind.

[2]) Eine solche Form ist übrigens nicht in allen Staaten ein verfassungsmäßiges Begriffsmerkmal des Gesetzes im formellen Sinne.

[3]) Laband I S. 568 sagt: „Ein Staatsgesetz im formellen Sinne ist ein Willensakt des Staates, der in einer bestimmten feierlichen Weise zustandegekommen und erklärt ist." Eine Feierlichkeit in Verfahren und Form scheint mir hier doch nicht als Begriffsmerkmal aufgestellt werden zu dürfen. Das Verfahren ist nicht feierlicher, wie wenn dieselben Organe sich sonst über eine Angelegenheit einigen. Und die Form anlangend, kann ich in den meisten Staaten bei Gesetzen keine besondere Solennität entdecken. Vgl. unten die Lehre von der Erlassung der Gesetze.

[4]) Das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundsätzen der württembergischen Verfassung ꝛc. 1836. S. 18.

Ueber die Geschichte des formellen Gesetzesbegriffs vgl. insbesondere Jellinek S. 73 ff. (Frankreich) und S. 109 ff. (Deutschland). Vgl. auch die aus dem Jahre 1865 datirenden Ausführungen von Lorenz von Stein, welche zum Theil unten S. 839 Anm. 4 und S. 904 Anm. 2 wiedergegeben sind.

[5]) S. Laband I S. 516 Anm. 2; auch Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe II S. 14 f. in der Anm.

überhaupt kein Rechtssatz. In der That ist es richtig, daß man allgemein unter einem Rechtssatz eine geltende oder doch für geltend erachtete Vorschrift versteht. Und im Grunde wollte auch Laband nur möglichst scharf die Feststellung des Gesetzesinhaltes, die Formulirung der Rechtsvorschriften, von dem rechtsverbindlichen Ausspruche derselben sondern. Seine Ansicht geht in Wirklichkeit doch dahin, daß die gesetzgeberische Thätigkeit wesentlich Recht erzeuge, Rechtssätze — im Sinne von verbindlichen Vorschriften schaffe.[1])

Uebereinstimmend hat Binding[2]) den Gesetzesbefehl als den „Imperativ ita ius esto" erläutert und von ihm gesagt, er sei eine feierliche Willenserklärung, daß Etwas, was Recht bis dahin nicht war, die Qualität eines Rechtssatzes fürderhin an sich tragen soll: er sei ein Schöpfungsakt.

Die Unrichtigkeit dieses Gedankens erweist sich an seinen Konsequenzen. Diese hat Seligmann[3]) gezogen. Er sieht in solchen Gesetzen, welche eine bereits geltende Rechtsnorm nur wiederholen, rein formelle Gesetze und begründet dies wie folgt:[4]) „Es ist logisch nicht möglich, daß eine Vorschrift, welche bereits mit Verbindlichkeit begabt ist, noch einmal mit derselben ausgestattet werde. Soferne wir hienach unter einem materiellen Gesetze denjenigen staatlichen Ausspruch verstehen müssen, welcher einer Rechtsnorm Verbindlichkeit verleiht, eine Veränderung in der Rechtswelt (Rechtsordnung) hervorbringt, ist das wiederholende Gesetz nur ein rein formelles."

Dieser Folgesatz der Laband'schen Definition ist bereits von Pražák[5]) und von Jellinek bekämpft worden. Der letztere hat dabei aber zugleich die Definition selbst durchlöchert. Er sagt: „Ein materielles Gesetz muß neues Recht mit verbindlicher Kraft ausstatten, das heißt in der bestehenden Rechtsordnung noch nicht enthaltene Rechte und Pflichten der Unterthanen und des Staates normiren, oder mindestens (!) bestehendes Recht bekräftigen, dunkles Recht aufklären. Auch (!) die Wiederholung eines bereits geltenden Rechtssatzes in einem neuen formellen Gesetz, aber auch nur in einem solchen .... gehört in der Regel (!) zur materiellen Gesetzgebung, da sie ebenfalls dem Rechtszweck des Staates zu dienen pflegt. (!)"[6]).

Die hier ausgesprochene Verwerfung des von Seligmann deduzirten Folgesatzes fällt meines Erachtens auf die Prämisse, die Definition Laband's, zurück. Es ist schwer zu sagen, was von dieser bei der von Jellinek ihr gegebenen Einschränkung noch übrig bleibt. Sie wäre darnach von begrifflicher Klarheit so weit entfernt, daß der so umschriebene materielle Gesetzesbegriff wissenschaftlich ganz unbrauchbar, weil unbestimmt und verschwommen wäre.[7])

Seligmann und Jellinek haben, wie ich glaube, die Definition der

---

[1]) Vgl. Seligmann S. 131 ff. Laband a. a. O. Ebenso Seydel III. S. 542, 548 ff.
[2]) Krit. Viertelj.-Schr. N. F. Bd. II S. 559 ff.
[3]) S. 144 ff.
[4]) S. 146. Beispiele S. 147 ff.
[5]) Beiträge zum Budgetrecht und zur Lehre von den formellen Gesetzen, Arch. f. öff. R. Bd. II S. 457.
[6]) S. 240. Vgl. überhaupt S. 240 ff. Diese Aufstellungen gewinnen nicht an Klarheit, wenn es in Anm. 23 auf S. 241 heißt: „Allerdings kann die Wiederholung eines Gesetzes durch ein anderes auch zu anderen Zwecken als dem der Rechtssetzung erfolgen, viel zu weit geht jedoch Seligmann ....., aus dessen Ausführungen sich ergeben würde, daß alle neuen Strafgesetzbücher, indem sie den Mord und den Diebstahl verbieten, nicht Rechtssätze, sondern Verwaltungsvorschriften enthalten u. s. w. Allzu scharf macht schartig!"
[7]) Nicht klarer Bierling a. a. O.

materiellen Gesetzgebung als der „Ausstattung einer Rechtsvorschrift mit verbindlicher Kraft“ in unbewußtem Zusammenwirken wider Willen ad absurdum geführt, wobei ersterer die Konsequenzen zog, letzterer deren Absurdität nachwies.

Meines Erachtens findet in dieser Definition eine Vermengung heterogener Begriffskategorien statt.

Die Kategorie der Rechtssetzung hat mit der Kategorie der Rechtsbildung begrifflich nichts zu schaffen. Nur thatsächlich erfolgt mit der Rechtssetzung sehr vielfach zugleich eine Rechtsbildung;[1]) ja dies ist in unseren Tagen sogar die Regel, und deshalb hat man jene Begriffsbestimmung, als eine a potiori aufgestellte, so leicht plausibel finden können.

Die Rechtsbildung vollzieht sich durch Rechtssprossung oder durch Rechtsschaffung.[2]) Wir kommen hierauf später zurück. Man denke einstweilen bei dem Terminus Rechtssprossung an die Entstehung eines sog. Gewohnheitsrechtes, bei dem Ausdruck Rechtsschaffung an die Rechtsbildung durch den bewußten Schöpfungsakt einer Autorität.

Bei der Kategorie Rechtsbildung, wie bei der Kategorie Rechtssetzung ist ein Rechtsgebot[3]) als Produkt, als Ergebniß gedacht; alles Recht ist ja imperativischer Natur.[4])

Allein das unterscheidende Merkmal für den Begriff der Rechtsbildung ist, daß das Rechtsgebot ein neues ist, daß es der bestehenden Rechtsordnung inhaltlich noch nicht angehört. Die Rechtssetzung dagegen charakterisirt sich dadurch, daß das Rechtsgebot in fixirter Erscheinungsform von einer Autorität erlassen wird. Unter der Erscheinungsform eines Rechtsgebotes verstehen wir nicht nur die Worte, in welchen es erlassen wird, sondern auch den formellen Zusammenhang, in welchem dasselbe zu den etwa uno actu ergehenden weiteren Willenserklärungen der Autorität steht, beziehungsweise die formelle Selbständigkeit des Rechtsgebotes, wenn es vereinzelt ergeht. Fixirt nennen wir die Erscheinungsform, wenn sie bestimmt ist, die bleibende, einzig maßgebende äußere Form des Rechtsgebotes zu sein, also nicht etwa nur angewendet wird, weil eben der Wille irgendwie geäußert sein muß, wenn er Anderen zum Bewußtsein kommen soll.

Beim Begriff Rechtsbildung ist ganz davon abzusehen, in welcher Form das Rechtsgebot — wenn es nur ein neues ist — erscheint; es braucht über-

---

[1]) Diese kann natürlich hier nur Rechtsschaffung sein, wie aus dem nächsten Absatze des Textes erhellt.

Von der rechtschaffenden Bedeutung der „Gesetzgebung“ denkt sehr gering die historische Schule; vgl. z. B. Puchta, Gewohnheitsrecht I. S. 145 f. 161.

[2]) Der Ausdruck „Rechtsbildung“ läßt es unentschieden, ob das Recht sprosst, „sich bildet“, oder geschaffen, „gebildet“ wird. Eine andere Bezeichnung wäre Rechtsentstehung.

[3]) Das Wort „Gebot“ gebrauche ich immer in dem allgemeinen Sinne von „Imperativ“; es ist also auch der Imperativ, etwas nicht zu thun, das Verbot, mit inbegriffen. Vgl. übrigens auch Bierling a. a. O. II. S. 349.

Es könnte auch der Terminus „Rechtsnorm“ gewählt werden, allein dieser ist geeignet, die unrichtige Nebenvorstellung zu erwecken, als müsse jedes Rechtsgebot auf viele oder auf eine unbestimmte Anzahl von Fällen anwendbar sein. Der Ausdruck „Rechtsvorschrift“ weist zu sehr auf schriftliche Feststellung hin, umfaßt also namentlich nicht die ungesetzten Rechtsgebote.

[4]) Vgl. Bierling a. a. O. II. S. 1 ff., insbes. 12 ff., dann 307 ff., Seligmann S. 29 ff. und die bei beiden angegebene Literatur.

Siehe jetzt auch Hänel S. 120 ff. u. 211.

haupt keine feste Erscheinungsform zu haben, was wir beim gesproßten Rechte stets beobachten können, was aber auch beim geschaffenen begrifflich nicht ausgeschlossen ist. Beim Begriff Rechtssetzung dagegen ist ganz davon abzusehen, ob das Rechtsgebot inhaltlich der geltenden Rechtsordnung angehört oder nicht.[1])

Das gesetzte Rechtsgebot muß übrigens nicht nothwendig ein schriftlich fixirtes sein. Es genügt, wenn es überhaupt gesetzt, d. h. in eine bestimmte Form gegossen ist. Dies kann auch bei solchen von einer Autorität geschaffenen Rechtsgeboten der Fall sein, welche nur mündlich fortleben oder bloß nicht-autoritativ aufgezeichnet sind.[2])

Ungesetzt ist heutzutage in allen konstitutionellen Staaten wohl ausschließlich gesproßtes Recht. Aber nicht alles gesproßte Recht ist ungesetztes Recht.

Die autoritative Setzung gesproßten Rechtes ist ein sehr wichtiger Fall der Rechtssetzung. Die in ihrer Wirkung nachhaltigsten Werke der Rechtssetzung, welche die Geschichte kennt, waren nur zum kleinsten Theile Akte der Rechtsschaffung; der Hauptsache nach sprachen sie bereits geltende Rechtsgebote in fixirter Erscheinungsform aus. So war die lex XII tabularum eine, allerdings im Lapidarstil geschriebene, Aufzeichnung der gesammten Rechtsordnung ihrer Zeit — wenigstens der Absicht nach; im Allgemeinen war übrigens die Ausführung der Absicht entsprechend, wenn auch naturgemäß einerseits viele Rechtssätze nicht verzeichnet wurden, die dann als ungesetztes Recht fortgalten,[3]) und andererseits in manchen Punkten die lex nicht blos rechtsetzend, sondern auch rechtschaffend wirkte. Gerade deshalb, weil der Hauptsache nach das bis dahin entstandene Recht durch Volksschluß autoritativ festgelegt wurde, konnte das Zwölftafelgesetz zur Grundlage der Fortentwickelung der gesammten Rechtsordnung, zum fons omnis publici privatique iuris[4]) werden.

Justinians Digesten sind ein gewaltiger Akt der Rechtssetzung in einer Zeit, die zu gesunder und umfassender Rechtsschaffung unfähig war. Auch moderne Kodifikationen sprechen zum großen Theil Rechtsgebote aus, die bereits vorher durch Rechtsschaffung oder Rechtssprossung entstanden oder rezipirt waren.

Es ist offensichtlich, daß der Gegensatz von gesetztem und ungesetztem Recht nicht zusammenfällt mit dem römischen Gegensatz von ius scriptum und non scriptum. Denn abgesehen davon, daß, wie bemerkt, die schriftliche Feststellung kein begriffliches Erforderniß der Rechtssetzung ist, muß der römische Unterschied als ein rein äußerlicher, „natürlicher" angesehen werden,[5]) so daß als ius scriptum auch dasjenige aufgezeichnete Recht erscheint, welches nicht autoritativ gesetzt ist.[6])

---

[1]) Diesen Satz vertheidigt jetzt der Sache nach auch Hänel S. 273 f., während er anderwärts ungenau sagt: „Rechtssetzung oder noch schärfer in der feinen Nuancirung Rechtssatzung ist uns überall identisch mit Schaffung oder Begründung objektiven Rechts" (S. 116 f.), oder mit ähnlicher Ungenauigkeit behauptet, die Gesetzesform sei „ausschließlich für die Erzeugung von objektivem Rechte, für die Schaffung von Rechtssätzen bestimmt und geeignet". (S. 275. Vgl. auch unten S. 839 Anm. 4.)

[2]) So z. B. bei Formeln von solcher Prägnanz, wie sie der Dekalog zeigt.

[3]) Vgl. Puchta, Gewohnheitsrecht I. S. 14 ff.

[4]) Livius III. 34; auch: velut corpus omnis Romani iuris.

[5]) Puchta a. a. O. I. S. 61.

[6]) Anders Laband I. S. 567: „Im materiellen Sinne ist gesetzliches Recht gleichbedeutend mit ius scriptum."

Die Rechtssetzung unterscheidet sich von anderen Akten der Autoritäten durch rein materielle, inhaltliche Begriffsmerkmale; denn in welcher Form immer die Autorität einen Akt vornimmt, ob mündlich oder schriftlich, ob unter Zustimmung anderer Willenssubjekte oder ohne eine solche, ob die etwaige Zustimmung konstatirt wird oder nicht, — immer liegt ein Akt der Rechtssetzung vor, wenn es sich sachlich um Erlassung eines Rechtsgebotes in fixirter Erscheinungsform handelt. An dem Gegenstande, dem Inhalte des Rechtssetzungsaktes können wir sodann auch ein materielles und ein formelles Moment unterscheiden, das Rechtsgebot und dessen Erscheinungsform.

Das Produkt des Rechtssetzungsaktes wollen wir als Rechtssatzung[1]) bezeichnen. Wir verstehen darunter nicht das Rechtsgebot in einer Erscheinungsform, sondern das Rechtsgebot in seiner Erscheinungsform, das so und nicht anders in die Erscheinung getretene Rechtsgebot.[2]) Wir können aber auch mit dem Ausdruck Rechtssatzung, wie sich jeweils aus dem Zusammenhang ergibt, nur die eine oder die andere Seite des Begriffes, für sich betrachtet, bezeichnen, also entweder das (gesetzte) Rechtsgebot oder die Erscheinungsform desselben.[3])

Man sieht leicht, daß diese beiden Begriffsmomente sich außerordentlich innig durchdringen. Das Rechtsgebot können wir nur, weil es gesetzt ist, die Erscheinungsform nur, weil sie die eines Rechtsgebotes ist, als Rechtssatzung bezeichnen. Diesen innigen Zusammenhang der materiellen und der formellen Seite unseres Begriffs hat Gaius (I, 3) in seinem bekannten Satze: „Lex est, quod populus iubet atque constituit“ treffend und prägnant zum Ausdruck gebracht, indem er das Gebieten, das iubere, und das Setzen des Gebotes, das constituere,[4]) zu einem Begriffe, der unserer „Rechtssetzung“ entspricht, durch ein Hendiadys zusammenschließt und als Produkt des so gekennzeichneten Aktes die lex, die Rechtssatzung hinstellt.

„Rechtssatz“ ist uns jeder Satz der Rechtsordnung, genauer gesprochen: jeder Satz, von welchem wir sagen wollen, er gehöre seinem Inhalte, wenn auch nicht seiner Form nach der jeweils in Rede stehenden Rechtsordnung an. Das in einer Rechtssatzung enthaltene Rechtsgebot können wir hienach als Rechtssatz bezeichnen, mögen wir dasselbe in seiner autoritativ fixirten Erscheinungsform im Auge haben oder nicht. Rechtssätze nennen wir ferner diejenigen Sätze mit Rechtsinhalt, welche wir aus ungesetztem Recht oder aus der logischen Verbindung mehrerer — gesetzter oder ungesetzter — Rechtsgebote abgeleitet denken.

Objektiv steht es oft gar nicht fest, ob das, was wir Rechtssatz nennen, auch wirklich ein geltender Satz der fraglichen Rechtsordnung sei; es genügt uns die Annahme, daß dies der Fall sei, um den Terminus „Rechtssatz“ zu gebrauchen.[5])

---

[1]) Das Wort „Satzung“ für ein Gesetztes, ein statutum ist uns geläufig.

[2]) In dem sehr häufigen Falle, daß die Bestimmungen eines neuen Gesetzes in Vollzugsverordnungen in veränderter Fassung wiedergegeben werden, ist nur die im Gesetz enthaltene Formulirung die autoritativ fixirte Erscheinungsform des Rechtsgebotes.

[3]) Vgl. Laband I. S. 512 Anm. 1.

[4]) Ich kann in dem constituere nicht wiederum ein nicht-differenzirtes „Befehlen“ erblicken, sondern finde darin den Begriff: „Feststellen, Festsetzen, Fixiren eines Rechtsgebotes“ (statuere, statutum).

[5]) Vgl. jetzt auch Hänel S. 117: „Rechtssatz ist immer Aussage über objektives Recht, sei es, daß diese Aussage lediglich ein Urtheil enthält — theoretischer Rechtssatz —, sei es, daß sie den Inhalt einer rechtsverbindlichen Willensbestimmung angibt — praktischer Rechtssatz“.

Gehen wir dagegen von dieser Annahme *nicht* aus oder sehen wir davon ab, ob der Satz der betreffenden Rechtsordnung angehört oder nicht, so ist der weitere, farblose Ausdruck „Satz mit Rechtsinhalt", oder, wenn wir mehr den Gedankengehalt eines solchen Satzes betonen wollen, der Terminus „Rechtsgedanke" am Platze.[1])

Die in den Pandekten enthaltenen Regeln waren vom Augenblick ihrer Niederschrift an Sätze mit Rechtsinhalt;[2]) ob sie zugleich objektiv Rechtssätze waren, hängt davon ab, ob sie schon damals geltendes Recht enthielten; wir können sie aber *vom Standpunkte ihrer Autoren* aus ohne Weiteres als Rechtssätze bezeichnen, insofern wir annehmen, daß diese sie für geltend ansahen.[3]) Rechtssatzungen wurden die einzelnen Fragmente erst, als sie von Justinian autoritativ als Rechtsgebote in dem Sinne erlassen wurden, daß sie ausschließlich in der durch die Digesten festgestellten Erscheinungsform künftighin der Rechtsordnung angehören sollten.

Aus dem Gesagten ergibt sich übrigens auch sofort, daß es irrig wäre, die Wissenschaft als eine Rechtsquelle anzusehen, weil sie Rechtssätze produzirt.[4]) Denn wenn die von ihr abgeleiteten Rechtssätze *richtig* abgeleitet sind, so enthalten sie kein neues Recht, sondern formuliren nur bestehendes Recht; sind sie aber, objektiv betrachtet, unrichtig abgeleitet, so enthalten sie überhaupt kein Recht, wenn auch die darin ausgesprochenen Rechtsgedanken möglicherweise durch Rechtssprossung Recht *werden* können.

Es erwächst uns nun noch die Aufgabe, den Begriff der Rechtssatzung gegen den des *Rechtsgeschäftes* abzugrenzen.[5])

Das Rechtsgeschäft enthält nicht, wie die Rechtssatzung, ein autoritatives, an sich verpflichtendes Rechtsgebot, sondern es erzeugt Rechtspflichten nur in so weit, als solche durch ein bereits bestehendes Rechtsgebot an das Rechtsgeschäft geknüpft sind, und nur *kraft* dieses Rechtsgebotes.

So hat ein Vertrag nur Verpflichtungskraft, wenn die Rechtsordnung gebietet, Verträge der fraglichen Art zu halten.[6]) Ebenso ist es keineswegs ein Vernunftspostulat, daß für das Schicksal des Vermögens einer Person nach deren Tod die letzte Willenserklärung derselben maßgebend sein soll. Wo dies durch kein Rechtsgebot bestimmt ist — man denke an das alte deutsche Recht —, ist ein Testament ein actus inanis, ein wirkungsunfähiger Akt. Wenn dagegen die zwölf Tafeln sagen: „Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto"[7]), so ist hier mit unmittelbaren Worten

---

[1]) So sind manche Sätze des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich als materiell gemeines Recht im ganzen Reich bereits jetzt Rechtssätze; im Entwurfe stehen sie aber nur als Sätze mit Rechtsinhalt oder als Rechtsgedanken.

[2]) Dasselbe meint *Laband* I. S. 515, wenn er sie „Rechtssätze" nennt.

[3]) Wir werden z. B. sagen: „Paulus glaubt hieraus den Rechtssatz ableiten zu dürfen, daß ꝛc."; dagegen: „Ulpian stellt diese Regel nicht als einen Rechtssatz hin, sondern nur als einen Rechtsgedanken, den er der entgegengesetzten Lehrmeinung aus Utilitätsgründen vorzieht."

[4]) *A. M. Puchta*, Gewohnheitsrecht I. S. 146 f., 161 f., II. S. 15 ff.; *Thöl*, Einl. in das deutsche Privatrecht § 55, Handelsrecht § 15 („Die Wissenschaft ist eine Rechtsquelle. Sie stellt Rechtssätze heraus, welche bis dahin fehlten, erzeugt also Recht"). Siehe dagegen *Stobbe*, Deutsches Privatrecht § 25 Z. 2.

[5]) Vgl. hieher jetzt auch *Hänel* S. 263 ff.

[6]) Vgl. *Bierling* a. a. O. II. S. 41 und öfter.

[7]) Erhalten bei Ulp. Fragm. XI. 14.

Die Wendung „ita ius esto" wird von *Binding* a. a. O. und mit ihm von *Seligmann* (S. 144), *Jellinek* (S. 318) und *Laband* (I. S. 516 Anm. 1) wie eine Formel für die Erlassung des „Gesetzesbefehls" angewendet.

das an alle Rechtsgenossen gerichtete Rechtsgebot ausgesprochen, diejenigen Rechtswirkungen anzuerkennen, welche die letzte Willenserklärung zu erzeugen beabsichtigt und nach der Rechtsordnung zu erzeugen im Stande sein soll.

Es erhellt nun ohne Weiteres, wie unrichtig es ist, wenn von Sarwey[1]), gegen die Laband'sche Definition des materiellen Gesetzes polemisirend, meint, der rechtsgiltige Vertrag, durch welchen der Eine sich dem Andern zu einer Leistung verpflichtet, sei auch die Ausstattung eines Rechtssatzes mit verbindlicher Kraft; denn der Satz: „A muß dem B 100 zahlen" sei ein Rechtssatz. Nicht dieser Satz ist ein Rechtssatz und erlangt verbindliche Kraft, sondern weil der Vertrag kraft eines Rechtssatzes verbindlich ist, enthält jener rein deklaratorische Satz eine Rechtswahrheit.[2])

Nach dem Bisherigen erblicken wir in der Rechtssatzung ein in fixirter Erscheinungsform seitens einer Autorität erlassenes Rechtsgebot, gleichviel, ob dasselbe inhaltlich bereits vorher in Geltung war oder nicht.

Dieser Begriff ist für die Doktrin ein viel handlicheres Werkzeug als der Begriff des rechtschaffenden „materiellen Gesetzes", wie er von Laband, Seligmann und Anderen aufgestellt wird. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Wer von dem letzteren Begriffe ausgeht, muß konsequent mit Seligmann[3]) einer blos neu redigirten oder unverändert wiederholten Gesetzesbestimmung „rein formell gesetzlichen Charakter" zuschreiben, dieselbe also, obwohl sie den gleichen Inhalt wie die frühere materiell gesetzliche Bestimmung hat, von der doch gerade vom Inhalte hergenommenen Kategorie der materiellen Gesetze ausschließen.

Es kann ferner bestritten und zweifelhaft sein, ob ein zu erlassendes Rechtsgebot der bisherigen Rechtsordnung bereits angehört habe. Hier wäre es für die von uns bekämpfte Ansicht ungewiß, ob ein materielles Gesetz vorliege oder nicht. — Um sagen zu können, welche Sätze einer neuen Kodifikation materielle Gesetze seien, müßte man eine eingehende Untersuchung darüber anstellen, welche Rechtsgebote bereits früher in dem betreffenden Rechtsgebiete Geltung hatten.

All dies beweist, daß es praktisch gänzlich unfruchtbar ist, die rechtsschaffenden Gesetze als eine Hauptklasse den übrigen gegenüberzustellen, mag man nun jene „materielle Gesetze" oder anderswie nennen. Dagegen besteht unser Begriff der Rechtssatzung hier überall die Probe, indem er Zusammengehöriges nicht auseinanderreißt, sondern die sämmtlichen autoritativen Willenserklärungen mit einem gewissen Inhalte ungezwungen umfaßt.

---

[1]) Württemb. Staatsrecht II. S. 4 Anm. 1.

[2]) Vgl. Laband I. S. 513 oben.

Auch wenn der Satz: „A ist schuldig, dem B 100 zu zahlen" durch ein rechtskräftiges Urtheil ausgesprochen ist, kann er nicht als Rechtssatz betrachtet werden. Es besteht vielmehr ein Rechtssatz, wonach jener Satz für die Parteien maßgebend ist, auch wenn er der bestehenden Rechtsordnung nicht entsprechen sollte. Darin liegt eben das Wesen der sogenannten Rechtskraft, der Unanfechtbarkeit. Laband (I. 675) sieht daher mit Unrecht „das Wesen der Rechtsprechung" „in der Aufstellung eines konkreten Rechtssatzes", während das Wesen der Gesetzgebung „in der Aufstellung eines abstrakten Rechtssatzes" bestehe. Uebrigens ist auch Letzteres nicht richtig. Enthält ein Gesetz, welches für „einen konkreten Thatbestand" einen Rechtssatz aufstellt (Laband I S. 513), einen abstrakten Rechtssatz?

Gegen den Versuch Labands, „den Rechtsspruch unter die Bezeichnung Rechtssatz zu beugen", erklärt sich jetzt auch Hänel S. 117 ff.

[3]) S. 145 ff. Vgl. oben S. 819.

Ob ein bestehendes Rechtsgebot, das in veränderter Erscheinungsform wiederholt wird, in seiner alten Erscheinungsform noch fortexistiren könne, ist eine Frage der Auslegung; in der Regel wird die neue Rechtssatzung bestimmen wollen, daß das Rechtsgebot ausschließlich in dieser seiner neuen Erscheinungsform dem gesetzten Rechte angehören soll, so daß Wissenschaft und Praxis nur aus dieser Form zu argumentiren haben.

Besonderer Hervorhebung bedarf noch die sogenannte *authentische Interpretation*.

Findet die maßgebende Autorität, daß in einer bestehenden Rechtssatzung überhaupt nicht oder nicht mit der gewollten Deutlichkeit dasjenige Rechtsgebot zur Erscheinung kommt, das sie daraus entnommen wissen will, so ist es das der Natur der Sache am meisten entsprechende Verfahren, durch einen neuen Akt der Rechtssetzung das gewollte Rechtsgebot in einer ihm möglichst entsprechenden Erscheinungsform zu erlassen.[1]) Aber auch wenn in solchen Fällen eine sogenannte authentische Interpretation stattfindet, liegt eine *neue* Rechtssatzung vor.[2]) Diese kann möglicherweise das alte Rechtsgebot in neuer Erscheinungsform enthalten. Es kann aber auch die Autorität ein völlig neues Rechtsgebot setzen,[3]) wobei sie nur von der Annahme ausgeht, dasselbe sei bei richtiger Auslegung bereits aus der früheren Rechtssatzung zu entnehmen gewesen. Welcher von diesen beiden möglichen Fällen jeweils in concreto vorliegt, steht nie objektiv mit voller Sicherheit fest, weil man stets darüber streiten kann, welcher Sinn in der alten Rechtssatzung enthalten war. Da aber die neue Rechtssatzung autoritativ als Auslegung der früheren bezeichnet ist, müssen wir in der authentischen Interpretation ein Doppeltes erblicken:

1. eine neue Rechtssatzung,[4])
2. das Gebot, es so anzusehen, als ob die frühere Rechtssatzung inhaltlich mit der neuen übereinstimme.[5])

Dabei macht sich die Autorität keine Skrupeln darüber, ob dieses letztere Gebot auch innerlich begründet und gerechtfertigt ist. Es gilt einfach wörtlich der Satz: „Sic volo, sic iubeo, stet pro ratione voluntas“.[6])

---

[1]) Vgl. Verf. d. Großherzogth. Hessen v. 17. Dez. 1820 § 72 Abs. 2: „Wenn bei bestehenden Gesetzen die doktrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Akt der Gesetzgebung ein“.

[2]) Vgl. Bremer, „Die authentische Interpretation“ in Bekker's und Muther's Jahrb. d. gem. d. R. Bd. II. (1858). Dessen Ausführungen auf S. 281 f. sind insofern richtig, als gesagt wird, die Legalinterpretation sei ein neuer Ausdruck [Erscheinungsform!] des gesetzgeberischen Willens, sie enthalte immer eine neue positive Satzung; der Rechtssatz trete in seiner jetzigen Gestalt, in seiner jetzigen Bestimmtheit erst durch das neue Gesetz ins Leben und ins Bewußtsein der Unterthanen. Ungenau ist es dagegen, wenn behauptet wird, die Legalinterpretation enthalte formell und materiell ein neues Verbot oder Gebot. Materiell ist das Verbot oder Gebot möglicherweise das alte.

[3]) Dann kann von einer rechtsschaffenden Wirkung der authentischen Interpretation gesprochen werden. Vgl. Seligmann S. 151 ff.

[4]) Vgl. z. B die Worte der bayer. Allerh. Verordnung v. 28. Juni 1814 (Weber Ges. u. V. O. S. I. S. 448): „.... so finden Wir uns bewogen, einige erläuternde Bestimmungen nachträglich festzusetzen und verordnen deswegen, wie folgt.“

[5]) Vgl. Windscheid, Pandekten I. § 20 a. E.; Stobbe, D. P.-R. I. § 18 Z. 2.

[6]) Wenn eine Gesetzesbestimmung in gewissen Punkten bindend erläutert werden soll und dabei die ganze Bestimmung in anderer Fassung autoritativ ausgesprochen wird, so kann es leicht kommen, daß dabei in einem anderen Punkte eine Aenderung mit unterläuft. Die Autorität kann gelegentlich etwas aussprechen, was sie gar nicht näher in der Richtung

Die Frage, wer Recht setzen könne, ist hier, wo wir uns in allgemeinen Erörterungen bewegen, nicht zu beantworten. Dieselbe fällt mit der Frage, wer Recht schaffen könne, in die eine Frage zusammen, wer Rechtsgebote erlassen könne; denn wer dieses kann, muß auch die Rechtsgebote — mögen sie nun neue oder bereits geltende sein — in fixirter Erscheinungsform erlassen können. Die Frage, wer Rechtsgebote erlassen könne, d. i. wessen Gebote Recht zu erzeugen vermögen, hängt aber innig mit der Frage nach der Entstehung des Rechtes überhaupt zusammen. Wenn man nun erwägt, daß es nicht blos staatliches, sondern beispielsweise auch von den Päpsten, von Konzilien gesetztes Recht gibt, so erkennt man leicht, wie weit wir ausholen und auf rechtsphilosophisches und rechtshistorisches Gebiet hinübergreifen müßten, wenn wir der aufgeworfenen Frage hier nachgehen wollten. Wir haben oben die „Autoritäten" als rechtschaffende und rechtsetzende Subjekte genannt. Wir müssen es bei diesem allgemeinen Ausdruck auch hier bewenden lassen; es würde schon viel zu weit führen, wollten wir auch nur die philosophische Grundanschauung erörtern, die uns zur Wahl dieses Ausdruckes veranlaßt hat.

Wie nach bayerischem Staatsrecht die Rechtssetzung erfolgt, wird unten darzulegen sein.

Nach unseren bisherigen Ausführungen bedarf es eigentlich kaum der Erwähnung, daß eine Rechtssatzung auch dann gegeben ist, wenn bezüglich einer konkreten Einzelheit, eines individuell bestimmten Thatbestandes ein Rechtsgebot in autoritativ fixirter Erscheinungsform erlassen wird.[1]) Rechtssatzungen dieser Art möchte ich als Einzelheitssatzungen bezeichnen.

Dieselben sind meist nicht nur Rechtssetzungs-, sondern auch Rechtsschaffungsakte, sofern sie nämlich ein neues Rechtsgebot enthalten, durch welches entweder die Wirkungen bestehender Rechtssätze für einen konkreten Thatbestand ausgeschlossen oder an einen konkreten Thatbestand Rechtswirkungen geknüpft werden, die nach der bestehenden Rechtsordnung nicht einzutreten hätten. Blos rechtsetzend würde es dagegen beispielsweise wirken, wenn behufs Abschneidung von Zweifeln ein aus dem geltenden Recht für einen Einzelfall[2]) folgender Satz als Rechtssatzung erlassen würde. Auch hier

---

geprüft hat, ob es bisher bereits Recht war oder nicht, was sie also auch nicht interpretirend feststellen will. Immerhin ist das Ausgesprochene gesetztes Recht, wenn es auch in unbewußter Aenderung bisherigen Rechtes zu Stande kam. Dies gilt selbst dann, wenn erhellt, daß die Autorität in dem betreffenden Punkte sich nicht so ausgesprochen hätte, wenn sie sich bewußt gewesen wäre, daß sie damit etwas Neues sage, oder auch nur, daß möglicherweise das bisherige Recht anders ausgelegt werden könne.

Vgl. die auch nach anderer Richtung (siehe unten S. 927 Anm. 1) interessante Entstehungsgeschichte der Bestimmung im bayer. Landtagsabsch. von 1831 unter III, 78, b. Siehe darüber Seydel III S. 474 ff. mit Allegaten, insbes. Bl. für Rechtsanwendung zunächst in Bayern Bd. X S. 289 ff., Bd. XVIII S. 216 f.

Vgl. noch Sartorius, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht S. 81 ff.

[1]) Ueber die bezügliche Streitfrage vgl. u. a. Stobbe, D. Pr.-R. § 18 Z. 1; Seydel III. S. 547 f.; Jellinek S. 236 ff., 257 ff.; Pražák im Arch. f. öff. R. II. S. 454 f., Laband I S. 513 f. (s. auch 679 f.); Geschichtliches bei Jellinek, insbes. S. 5 ff., 37 ff., 51 ff.

Meines Erachtens braucht die Rechtssatzung weder eine abstrakte, noch eine allgemeine, auf viele oder auf eine unbestimmte Anzahl von Fällen anwendbare Regel zu enthalten. Vgl. oben S. 824 Anm. 2.

Siehe jetzt auch die eingehenden Ausführungen bei Hänel S. 124 ff.

[2]) Man denke z. B. an die Anerkennung einer konkreten Thronfolgeberechtigung durch eine Verfassungsrechtssatzung.

würde autoritativ ausgesprochen, was iure legeque[1]) die Wirkung eines bestimmten Thatbestandes sein soll.

Die Erfahrung lehrt, daß es auch Recht gibt, welches nicht auf den bewußten Schöpfungsakt einer Autorität zurückgeführt werden kann, sondern welches sich allmählich — wie wir sagen wollen — durch „Rechtssprossung" gebildet hat. Wir glauben, daß dieser Ausdruck einerseits für die Thatsache des allmählichen Sichherausbildens der fraglichen Rechtsgebote bezeichnend und andererseits unbestimmt genug ist, um alle Erscheinungen umfassen zu können, welche in eine und dieselbe Kategorie zu stellen uns ein theoretisches Bedürfniß dünkt.[2])

Eine befriedigende Theorie des gesproßten Rechtes existirt meines Erachtens noch nicht.[3])

Insbesondere ist demselben auf dem Gebiete des Staatsrechtes noch viel zu wenig nachgegangen worden.[4]) Es beruht dies zum guten Theile auf einer weitgehenden Geringschätzung unserer Rechtsquelle.[5]) Und doch würde eine nähere Untersuchung zeigen, daß die Rechtssprossung, welche auf dem Gebiete des Privatrechtes stets die Ausbildung der Rechtsinstitute mehr gefördert hat als die Rechtsschaffung und welche der Gesetzgebung vielfach nur die Setzung des bereits gewordenen Rechtes überließ, auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat. Schon die naheliegenden Beispiele, welche die Entwickelung des öffentlichen Rechtes in England und im alten deutschen Reich bietet, sollten zu einer sorgfältigeren Berücksichtigung der in Rede stehenden Art der Rechtsbildung veranlassen.

Man spricht zwar öfter von „konstitutionellem Gewohnheitsrecht",[6]) „Herkommen", „Staatspraxis" u. dgl. Aber all diese Begriffe sind noch so wenig geklärt,[7]) daß es eingehender Untersuchungen bedarf, um auch nur die Grundzüge der Lehre von der Rechtssprossung im Staatsrecht zu geben.

---

[1]) Aus der bei Gellius (noct. Att. V, 19) erhaltenen Formel der arrogatio im alten römischen Recht. Letztere konnte nur kraft eines — rechtsschaffenden — Rechtssetzungsaktes erfolgen, solange darin ein singulärer Eingriff in die Rechtsordnung erblickt werden mußte („Velitis iubeatis, uti ... tam iure legeque filius siet, quam si ...").

[2]) Der Ausdruck „Gewohnheitsrecht" ist irreleitend und nicht umfassend genug. Vgl. Puchta, Gewohnheitsrecht I. S. 169, II. S. 12; Stobbe, D. Pr.-R. § 22 Anm. 6. Der hier als „bessere Bezeichnung" vorgeschlagene Ausdruck „ungeschriebenes Recht" kommt nach dem oben S. 821 Gesagten nicht in Betracht.

[3]) Nachweisungen, insbesondere über die privatrechtliche Literatur bei Windscheid, Pandekten § 15 in den Anmerkungen.

[4]) Vgl. auch Jellinek S. 335.

Puchta widmet den „staatsrechtlichen Gewohnheiten" 14 von den 526 Seiten seiner immer noch sehr beachtenswerthen Schrift über das Gewohnheitsrecht (1. Theil 1828, 2. Theil 1837).

[5]) Diese Geringschätzung macht sich übrigens neuerdings auch bezüglich des Privatrechtes wieder mehr geltend. Vgl. Entsch. d. Reichsger. in Zivils. Bd. III. S. 210 ff. und hiezu Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtswissenschaft II. Abth. S. 5. Vgl. ferner den § 2 des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich; allerdings läßt § 1 daselbst für die Rechtssprossung in unserem, über den Begriff des Gewohnheitsrechtes hinausgehenden Sinne einigen Raum.

[6]) Vgl. u. a. Jellinek S. 334 ff.

[7]) Vgl. auch die gelegentliche Bemerkung von Ernst Mayer in den „Annalen des D. Reichs" 1887 S. 560.

v. Sarwey, Württemb. St.-R. § 75 A. 4 (Bd. II S. 6) meint: „Daß ein Rechtssatz, der durch Gewohnheit in dem Bewußtsein aller Betheiligten sich als geltende Norm festgesetzt hat, auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes Geltung hat, liegt in dieser Thatsache." Er glaubt damit die Erörterung der Fragen über staatsrechtliches „Gewohn-

In den späteren Ausführungen werde ich wichtige Sätze des bayerischen Staatsrechtes aufzuzeigen in der Lage sein, welche ich auf Rechtssprossung zurückführen zu müssen glaube. Schon deshalb — also abgesehen von Gründen allgemeinerer Natur — vermag ich die bezüglichen prinzipiellen Fragen nicht als „rein akademische" anzusehen.[1])

Wenn durch Rechtssprossung neues Recht entsteht, so muß natürlich widersprechendes älteres, sei es ungesetztes oder gesetztes Recht weichen. Die derogatorische Kraft des gesproßten Rechtes auch gegenüber den Gesetzen ist uns also selbstverständlich.[2])

Was speziell das bayerische Staatsrecht anlangt, so haben von Moy[3]) und von Pözl[4]) dem „Herkommen" oder dem „Gewohnheitsrecht" die derogatorische Kraft gegenüber den Bestimmungen der Verfassungsurkunde abgesprochen, da für Abänderungen von solchen in Titel X § 7 V.-U. besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben seien.

Titel X § 7 V.-U. sagt nun:

„Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen".

Im dritten Absatz wird sodann das Erforderniß der Zweidrittel-Majorität bei Dreiviertel-Präsenz für die Beschlußfassung in jeder Kammer aufgestellt.

Es erhellt sofort, daß diese Bestimmung nur über das Verhältniß des Königs und des Landtages zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde etwas vorschreibt, und an diesem Grundgedanken ist durch das Initiativgesetz vom 4. Juni 1848 nichts geändert worden.

Es wird nur bestimmt, in welcher Weise die Satzungen der Verfassungsurkunde durch neue Satzungen geändert oder vermehrt werden können; über die Aenderung durch gesproßtes Recht ist nach keiner Richtung hin etwas gesagt; „Zusätze" zur Verfassungsurkunde können natürlich durch Rechtssprossung ohnehin nicht entstehen.[5])

Ebenso ist durch Titel VII § 2 V.-U., wonach die — dort näher gekennzeichneten — Gesetze „ohne Zustimmung der Stände nicht abgeändert,

---

heitsrecht" umgangen zu haben. Allein es fragt sich eben, ob der betreffende Rechtsgedanke lediglich thatsächlich sich eingenistet hat, also bei besserer Erkenntniß weichen muß, oder ob er geltendes Recht, Rechtssatz geworden ist.

[1]) Vgl. dagegen v. Sarwey a. a. O.; G. Meyer, Lehrb. d. D. Staatsrechts S. 28; Seydel III. S. 549.

[2]) Nicht hieher gehört der Fall, daß ein Gesetz unanwendbar wird, weil die Thatbestände, die es regeln will, nicht mehr existiren. Siehe Laband I. S. 580 f. Vgl. auch Seydel in den Bl. für administr. Praxis Bd. 38 S. 66 ff.

Die Frage, ob die derogatorische Kraft des gesproßten Rechtes auch da wirkt, wo sie durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich ausgeschlossen ist, wird verneint von Windscheid, Pandekten § 18 Anm. 3, Schulze, Preuß. St.-R. § 6 u. A., bejaht — abgesehen von den bei Windscheid Zitirten — von Bierling a. a. O. I. S. 28 f., Jellinek S. 336. Vgl. auch Seydel III. S. 549 Anm. 2.

[3]) Das Staatsr. d. Königr. Bayern (1843) I. § 16, II. § 198.

[4]) Bayerisches Verfassungsrecht § 18.

E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 126 Anm. 1, S. 135 Anm. 10 und S. 270 oben, billigt und verwerthet diese Ansicht Pözls.

[5]) Richtig Pözl a. a. O. Anm. 11: „Uebrigens können die demselben (dem Gewohnheitsrecht) entnommenen Sätze nicht ein formelles Verfassungsrecht begründen."

authentisch erläutert oder aufgehoben werden können", nicht etwa die Alterirung einfacher Gesetze durch gesproßtes Recht ausgeschlossen.[1])

Als „ergänzende Rechtsquelle im bayerischen öffentlichen Rechte" läßt von Moy in § 16 das Herkommen gelten, sagt aber in § 198[2]): „Der (in Tit. X § 7) angegebene Weg ist der einzige, auf welchem Veränderungen in den durch die Verfassungsurkunde festgesetzten Rechtsverhältnissen herbeigeführt oder Zusätze zu dieser letzteren zu Stande gebracht werden können." Pözl behauptet,[3]) es sei zulässig — weil nicht ausgeschlossen —, „daß sich eine usuelle Interpretation der Verfassungsbestimmungen bilde oder daß das Gewohnheitsrecht die Lücken ergänze, welche die Verfassungsurkunde gelassen hat". Nach unseren früheren Erörterungen brauchen wir nicht viele Worte darüber zu machen, daß eine usuelle Interpretation eine größere Bedeutung als die Ausführungen eines beliebigen Lehrbuches nur unter der Voraussetzung hat, daß die durch sie festgestellten Rechtsgedanken auch dann als geltendes Recht zu betrachten sind, wenn eine spätere bessere Rechtserkenntniß zeigt, daß dieselben in der interpretirten Rechtssatzung nicht enthalten waren; darin liegt dann eine versteckte, allerdings beschränkte derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes. Entweder erkennt also Pözl eine solche im Widerspruch mit sich selbst an, oder er gibt die werthlose Erklärung, daß eine Interpretation gilt, wenn sie eine geltende Rechtssatzung richtig interpretirt.

Auch die Auffassung Seydels bezüglich des „Gewohnheitsrechtes" vermag ich nicht zu theilen. Derselbe sagt:[4])

> „Die Feststellung des Gesetzesinhaltes geschieht unabhängig vom Willen des Herrschers beim Gewohnheitsrechte .... Aber die auf solche Art entstandenen Rechtssätze erhalten ihre Gesetzeskraft nur durch den Zwang, den ihnen der Herrscher beilegt. .... Die Leute, welche durch ihre Gewohnheit den Rechtssatz schaffen, machen ihn nicht zum bindenden Gesetz. Wenigstens ist nicht zu ersehen, woher sie diese souveräne Gewalt haben sollten. Der Herrscher ist es, der den durch Gewohnheit gebildeten Rechtssatz zum Gesetze erhebt, indem er ihn anerkennt und ihm zwingende Kraft verleiht. Thut er dies nicht, so wird aus der Gewohnheit niemals ein Gesetz."

Ist hier unter „Anerkennung" des „Rechtssatzes" durch den Herrscher eine stillschweigende verstanden, so stehen oft erhobene, hier nicht zu wiederholende Bedenken entgegen.[5]) Es muß dann übrigens jedenfalls auch genügen, wenn, wie bei der Staatspraxis, der Herrscher selbst unter den „Leuten" ist, „die durch ihre Gewohnheit den Rechtssatz schaffen"; mit der „zwingenden Kraft" sieht es freilich in solchen Fällen vielfach bedenklich aus.[6])

Ist dagegen an eine Erhebung des „Rechtssatzes" „zum Gesetze" durch

---

[1]) Vgl. G. Meyer, Lehrb. d. D. St.-R. § 7 (Anm. 17) und § 16.

[2]) Vgl. auch die weiteren Ausführungen daselbst, wo es u. a. heißt: „Der ausdrückliche Konsens des Königs und der Stände ist ohne die Form nicht wirksam, noch weniger also der stillschweigende."

[3]) A. a. O. Z. 6.

[4]) III. S. 549; siehe auch Anm. 2 das. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 126 Anm. 1.

[5]) Gegen die bereits von Mynsinger, Responsa 13 § 10 (Stobbe, D. P.-R. § 22 Anm. 3), dann auch von G. A. Struve (Stintzing a. a. O. II. S. 12) vertretene Theorie von der stillschweigenden Genehmigung des Gewohnheitsrechtes durch die Staatsgewalt siehe Windscheid, Pandekten § 15 Anm. 1, und die dort Zitirten; dann Bierling a. a. O. I. S. 23 ff.

[6]) Vgl. Ernst Mayer in den „Annalen des D. Reichs" 1887 S. 551 ff.

einen förmlichen Rechtssetzungsakt gedacht, so darf man überhaupt nicht von einem Gewohnheitsrecht sprechen; es gibt dann blos Gesetzesrecht, das allerdings seinen Inhalt aus einer — an sich unwirksamen — Gewohnheit schöpfen oder durch Verweisung auf eine solche seine Gebote modifiziren oder ergänzen kann. Der hiermit postulirte Grundsatz, daß alles Recht Gesetzesrecht sei, dürfte aber schon durch allbekannte rechtsgeschichtliche Thatsachen widerlegt sein.

Erster Abschnitt.

Das Zustandekommen der staatlichen Rechtssatzungen im Allgemeinen.[1]

Wer dem Staate Persönlichkeit zuschreibt, glaubt etwas gesagt zu haben, wenn er behauptet, die staatliche Rechtssetzung erfolge durch eine Willenserklärung des Staates.

Wir sind der Meinung, mit einer solchen Behauptung sei für die Klarstellung der Sache nichts gethan.

Der Staat ist ein Gemeinwesen, zu welchem die Gesammtheit der Menschen eines Landes unter einem höchsten Willen, dem des Herrschers, vereinigt ist.[2] „Gemeinwesen" ist ein abstrakter Begriff; es entspricht ihm nicht ein Reales; er deutet nur auf eine gewisse Beziehung realer Elemente zu einander. Auch der Staat ist daher ein Gedankending, ein Vorgestelltes, nicht ein Seiendes. Seine wichtigsten seienden Elemente sind der Herrscher, das Volk und das Staatsgebiet.

Als Gedankending kann der Staat keinen Willen haben, also auch nicht „Persönlichkeit" sein. Man sagt neuerdings,[3] die Persönlichkeit des Staates sei keine fingirte, sondern in demselben Sinne vorhanden, wie jede Person. Dem kann nicht beigestimmt werden. Es ist zwar richtig, daß die „Persönlichkeit" nicht identisch ist mit physischer Individualität. Es mag auch gelten, daß sie „die Fähigkeit einheitlichen, kontinuirlichen, vernünftigen Wollens" sei. Allein diese Fähigkeit, die der Mensch von sich abstrahirt, läßt sich begrifflich nur einem Individuum zuschreiben, da nur ein solches seelische Zustände haben kann und das Wollen ein seiender Zustand der Seele, eine psychische Strebung ist. Der Staat hat also nicht die Fähigkeit, zu wollen. Wenn ihm nun gleichwohl diese Fähigkeit — die „Persönlichkeit" — zugesprochen wird, so kann dies nur auf einer Fiktion beruhen.

---

[1]) Vgl. oben S. 826.

Unsere ferneren Ausführungen beschäftigen sich ex professo nur mit dem bayerischen Staatsrecht. Das Gesagte hat aber vielfach eine weitergehende Geltung, so daß sich das Wörtchen „zunächst" im Titel unserer Abhandlung rechtfertigen dürfte.

[2]) Vgl. Seydel, Grundzüge einer allgem. Staatslehre S. 5 ff.; Bayer. Staatsrecht I. S. 351 ff. Die Definition Seydel's, wonach der Staat „die unter einem höchsten Willen, dem des Herrschers, vereinigte Gesammtheit der Menschen eines Landes" ist, trifft nur insofern nicht zu, als der Staat unter die Kategorie „Gesammtheit von Menschen" gestellt ist, worunter Begriffe wie Volk, Bürgerschaft u. dgl., nicht aber Begriffe wie Staat, Gemeinde u. dgl. gehören. Daher sind auch nicht „Herrscher und Staat von einander geschieden, wie Subjekt und Objekt"; der Herrscher ist vielmehr ein im Staate wirkendes Willenssubjekt. Vgl. Jellinek S. 194 f. Derselbe im Arch. f. öffentl. Recht Bd. II S. 337. Doch ist es auch unrichtig, wie Jellinek (S. 190) den Staat über die „durch ihre Organisation zur Volksgemeinschaft verbundenen Menschen" „herrschen" zu lassen. Inhaltlich erschöpfend läßt sich der Staat nicht definiren. Um seinen Inhalt auch nur näher zu kennzeichnen, wäre ein Eingehen auf rechtsphilosophische Fragen erforderlich.

[3]) Siehe Jellinek S. 192 f. mit Anm. 5 auf S. 192 (Literatur).

Der Staat ist zwar in der That eine vermöge unserer „teleologischen Betrachtungsweise" von uns *vorgestellte* „Zweckeinheit" [1]), von welcher wir gewisse Willensakte ausgehend *denken* können, die in Wirklichkeit Willensakte von Individuen oder aus solchen Willensakten nach gewissen Regeln (über Abstimmung u. dgl.) künstlich gewonnene Sätze sind; es liegt eben im innersten Wesen des Menschen, da zu personifiziren, wo er ein Resultat wahrnimmt, das auf einen einheitlichen Willen zurückzuweisen scheint, oder wo auf irgend eine Weise derselbe Effekt erzielt wird, wie wenn ein einheitlicher Wille vorläge. Je verständlicher, je natürlicher uns aber diese Personifikationen vorkommen, desto mehr müssen wir uns bei wissenschaftlichen Erörterungen stets bewußt bleiben, daß wir es nicht mit einer wirklichen, sondern nur mit einer vorgestellten, fingirten Person zu thun haben. [2]) Dieser Vorbehalt ist auch bei unseren Ausführungen immer hinzu zu denken, wenn wir der Einfachheit halber und jener üblichen Anschauungs- und Ausdrucksweise folgend, den Staat als Willenssubjekt bezeichnen, indem wir von „staatlichen Willensakten" oder „Willenserklärungen" oder von der „Staatsgewalt" sprechen. [3])

Die in derartigen Ausdrücken zu Tage tretende Personifikation des Staates erweckt eine Reihe von — zum Theil juristischen, zum Theil politischen — Gedanken, die ohne Anwendung einer solchen Personifikation weitläufig umschrieben werden müßten. Hieher gehört insbesondere der Gedanke, daß das Gemeinwesen ein und dasselbe bleibt, wenn auch die Persönlichkeiten des Herrschers und der Volksgenossen wechseln oder das Staatsgebiet Veränderungen erleidet; dann, daß der Herrscher und die Volksvertreter bei ihren Handlungen nicht persönliche Interessen, sondern stets das Wohl des ganzen Gemeinwesens im Auge haben sollen, und daß im Staate für jede Angelegenheit das Zustandekommen einer durch die Verfassung als für diese Angelegenheit maßgebend erklärten Willensäußerung gesichert sei, [4]) daß also von einem „einheitlichen", „kontinuirlichen" Staatswillen gesprochen werden könne.

Nach dem Bisherigen müssen wir unsererseits in den staatlichen Rechtssetzungsakten mit *Seydel* [5]) Willensbethätigungen des Herrschers erblicken.

Titel II § 1 Abs. 1 der bayerischen Verfassungsurkunde sagt nun: „Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus."

---

[1]) *Jellinek* S. 193 f.

[2]) Vgl. überhaupt *Seydel* in den „Annalen" 1876 S. 641 ff.; Ernst *Mayer* das. 1887 S. 550 ff. (auch Krit. Viertelj.-Schr. N. F. Bd. XI S. 578); *Windscheid* Pandekten § 49. Siehe jetzt auch *Hänel* S. 231 ff.

[3]) So bezeichnen wir auch den Landtag und jede Kammer für sich als Willenssubjekte, da nach gewissen Regeln aus Willenserklärungen der Landtagsmitglieder sich ergebende Sätze als Willensäußerungen der Versammlung selbst vorgestellt werden.

Wir sprechen auch von Rechtssubjekten da, wo die Rechtsordnung blos vorgestellten Subjekten Rechte und Verbindlichkeiten zuschreibt. Wir betrachten daher als Subjekt des aktiven Staatsvermögens und der Staatsschulden nicht, wie *Seydel*, den Herrscher, sondern allerdings das Gemeinwesen, den Staat selbst. So sind auch die bayerischen Kreisgemeinden die Subjekte ihres Vermögens, wiewohl der König im vollsten Sinne ihr Herr ist (*Seydel* III S. 295 f.).

[4]) Diesem Gedanken entspricht übrigens die Wirklichkeit nicht immer. Man denke an den Fall, daß in einem Staate, in welchem das Budget durch Gesetz festzustellen ist, eine Einigung darüber nicht oder nicht rechtzeitig zu Stande kommt. Vgl. neuestens *Jellinek*, S. 294 ff., sowie nunmehr *Hänel*, S. 352 f.

[5]) III. S. 541 ff., 546 ff., 571 f.

Hienach ist der König in der That Herrscher von Bayern. Alle staatlichen Rechtssetzungsakte gehen daher von ihm aus und er ist in der Erlassung von Rechtssatzungen nur insoweit beschränkt,[1]) als es die Verfassungsurkunde und auf Grund derselben ergangene Gesetze mit sich bringen.

Abgesehen von der bekannten, durch die Ministerverantwortlichkeit bedingten Beschränkung,[2]) kommt hier die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Landtages bei der Rechtssetzung in Betracht.

Vor Allem sind durch Tit. X § 7 V.-U. gewisse, zum Theil sehr wichtige Rechtssetzungsakte an die Mitwirkung des Landtags gebunden, indem bestimmt ist, daß „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben" ohne Zustimmung einer qualifizirten Mehrheit in beiden Kammern der Ständeversammlung nicht geschehen können.

Diese Vorschrift bezieht sich aber auf alle in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, gleichviel, was ihr Inhalt ist, also nicht blos auf Rechtssatzungen. Auf Grund dessen entsteht der Begriff der Verfassung im formalen Sinn, als des Inbegriffs derjenigen Bestimmungen, welche nur in der gedachten erschwerten Weise alterirt werden können. Dieser Komplex umfaßt:

1. die Verfassungsurkunde, d. i. die Haupturkunde vom 26. Mai 1818 sammt ihren Beilagen und Beilags-Anhängen, also das, was man gewöhnlich schlechtweg als „Verfassung" bezeichnet;
2. die durch die Verfassungsurkunde in Bezug genommenen und — wenn auch nicht expressis verbis — als deren Bestandtheile erklärten älteren Bestimmungen;[3])
3. diejenigen späteren Gesetze, welchen durch besondere giltige Bestimmung die Eigenschaft beigelegt wurde, daß sie nur in derselben Weise wie die Bestimmungen der Verfassungsurkunde sollen alterirt werden können, und welche deshalb als „Verfassungsgesetze" bezeichnet zu werden pflegen.[4])

Die Verfassung im formalen Sinn ist im Folgenden überall da gemeint, wo von der „Verfassung" schlechtweg gesprochen wird. Die einzelnen in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen nennen wir „Verfassungssatzungen" oder „Verfassungssätze", je nachdem wir die fixirte Erscheinungsform derselben hervorheben wollen oder nicht, oder auch — ohne Unterscheidung — einfach „Verfassungsbestimmungen".[5]) Den Ausdrücken „Verfassungsänderung", „Verfassungsgesetz" und „verfassungsmäßig" liegt bei unseren Ausführungen immer der formale Verfassungsbegriff zu Grunde.

---

[1]) Hier wird abgesehen von der Frage, ob es auch Beschränkungen der Rechtssetzungsgewalt des Herrschers gibt, die sich aus der Natur des Staates oder aus Erwägungen allgemeiner Art ableiten lassen. Vgl. hierüber neuestens die Bemerkungen Ernst Mayers a. a. O.

[2]) Vgl. Seydel, II. S. 300 ff.

[3]) Vgl. hierüber E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 124.

[4]) Vgl. Seydel, III. S. 574. Seydel verwendet den Ausdruck „Verfassungsgesetze" nicht in dem von uns festgehaltenen engeren Sinne (Ziffer 3 des Textes), sondern in der gewöhnlichen weiteren Bedeutung, wonach auch die Verfassungsurkunde und Alles, was rechtlich ein Bestandtheil derselben ist (Ziff. 1 u. 2 des Textes), als „Verfassungsgesetz" bezeichnet wird. Vgl. unten S. 841 Anm. 2 und S. 911 bei Anm. 6.

[5]) Die in der Verfassung enthaltenen Rechtssätze kann man unter dem Ausdruck „formales Verfassungsrecht" zusammenfassen, der sich bei den Schriftstellern über bayerisches Staatsrecht öfters findet (s. z. B. Bl. f. admin. Praxis Bd. 18 [1868] S. 262; Pözl, Verf.-R. § 18 Anm. 11; Seydel a. a. O.), ohne der „Verfassung" scharf gegenübergestellt zu werden.

Der Begriff der Verfassung im materiellen Sinne kann nur im Zusammenhang mit eingehenden Erörterungen über die Grundbegriffe der allgemeinen Staatslehre definirt werden.[1]) Wir müssen ihn daher hier ohne Weiteres voraussetzen.

In den modernen Staaten erscheint die Verfassung im materiellen Sinn als ein aus sachlichen Merkmalen zu erkennender Bestandtheil der Rechtsordnung.[2]) So entsteht der Begriff des Verfassungsrechts, welches einen Theil des Rechtes im objektiven Sinne bildet.[3]) Dieser Begriff liegt bei uns Ausdrücken wie „Verfassungsrechtssatzung", „Verfassungsrechtssatz" und „verfassungsrechtsgemäß" zu Grunde.

Nicht alle Bestimmungen der Verfassung (im formalen Sinne) setzen Verfassungsrecht. Anders ausgedrückt: Nicht alle Verfassungssatzungen sind auch Verfassungsrechtssatzungen. Andererseits findet sich gesetztes Verfassungsrecht auch außerhalb der Verfassung (im formalen Sinne). Anders ausgedrückt: Nicht alle Verfassungsrechtssatzungen sind auch Verfassungssatzungen. Und hinwider sind nicht alle Verfassungsrechtssätze in Verfassungsrechtssatzungen enthalten, sondern manche beruhen auf ungesetztem Verfassungsrecht.

Für die Erlassung von Verfassungsrechtssatzungen als solchen ist ein besonderer Weg nicht vorgeschrieben. Daß Verfassungsrechtssatzungen und andere Rechtssatzungen, falls sie die Verfassung (im formalen Sinne) alteriren, nur in dem durch Tit. X § 7 V.-U. vorgeschriebenen Verfahren, das wir Verfassungsänderungsverfahren nennen wollen, ergehen können, ist nicht durch ihre Eigenschaft als Rechtssatzungen bedingt, sondern dadurch, daß sie die Verfassung alteriren; kann doch selbst ein Satz ohne Rechtsinhalt nur in diesem Verfahren ausgesprochen werden, falls er die Verfassung alterirt.[4])

Die Grundsätze über Verfassungsänderungen sind hienach nicht hier, wo wir fragen, in welcher Weise die Rechtssetzung erfolge, sondern in einem späteren Abschnitte dieser Abhandlung näher zu erörtern.

Eine weitere Beschränkung des Königs in der Rechtssetzung ergibt sich aus Titel VII § 2 V.-U., welcher lautet:

> „Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden".

---

[1]) Dies erhellt sofort, wenn man irgend eine Definition dieses Begriffes betrachtet. So sagt Brater in seiner Ausg. der Verf.-Urkunde (3. Aufl.) S. III: „Man bezeichnet mit dem Ausdruck Staatsverfassung den Organismus und die Lebensordnung des Staates in ihren wesentlichen Grundzügen." Jellinek's Definition kann daraus entnommen werden, daß er als materielle Verfassungsgesetze diejenigen bezeichnet, „welche die grundsätzliche Organisation des Staates und die Abgrenzung der Kompetenz der unmittelbaren Staatsorgane regeln" (S. 262 f.). Unmittelbare Staatsorgane sind ihm diejenigen, „deren Dasein nicht auf einem Willensakte des Staates, auf einer juristischen Delegation beruht, sondern die unmittelbar kraft der Staatsordnung selbst bestehen" und fungiren (s. S. 205 ff.).

Siehe auch Ernst Mayer in den „Annalen" 1887 S. 558 und Hänel S. 200.

Vgl. Koburger V.-U. v. 8. Aug. 1821 § 64.

[2]) Vgl. Jellinek, S. 206.

[3]) Wo wir von „Verfassungsrecht" sprechen, meinen wir den im Texte bezeichneten Begriff, nicht den durch ein formelles und ein materielles Merkmal bestimmten Begriff des „formalen Verfassungsrechtes" (oben S. 832 Anm. 5).

[4]) Man denke z. B. an eine Abänderung gewisser Bestimmungen in Abschnitt V des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage, woselbst u. a. über die Stilisirung von Schriftstücken und die Umschrift von Siegeln Verfassungssätze aufgestellt sind.

Seydel hat auf Grund des bis dahin nicht zugänglichen Materials über die Geschichte dieser Bestimmung in scharfsinniger Weise überzeugend dargethan,[1] daß die oben durch den Druck hervorgehobenen Worte der vorwürfigen Verfassungsrechtssatzung den Begriff des „Gesetzes" (im materiellen Sinne) „nicht einengen, sondern ihn bestimmen und zwar in zutreffender Weise", daß sie ihn „erläutern" und „feststellen".[2]

Seydel versteht nämlich unter einem „Gesetz im materiellen Sinne" einen „Willensakt des Herrschers, welcher eine für die Unterthanen verbindliche Rechtsvorschrift enthält".[3] Jeder solchen Rechtsnorm komme die Eigenschaft allgemeiner Giltigkeit zu, jede Rechtsnorm habe den Zweck, durch Gebot und Verbot in das Handeln der Menschen einzugreifen, jede Rechtsnorm betreffe also die Freiheit der Personen oder das Eigenthum. Es erstrecke sich hienach das Mitwirkungsrecht des Landtages auf die Feststellung der Gesetze im materiellen und eigentlichen Sinne.[4]

Wie Seydel aus den „Willensakten des Herrschers, welche Rechtsvorschriften enthalten", die Kategorie der materiellen Gesetze ausscheidet, die dadurch bestimmt ist, daß die Vorschriften sich an die Unterthanen richten, so bilden auch wir eine besondere Kategorie aus denjenigen staatlichen Rechtssatzungen, deren Imperativ an die der Staatsgewalt Unterworfenen gerichtet ist. Rechtssatzungen dieser Art nennen wir Rechtsgesetze.[5] Der Terminus „Rechtsgesetz" bezeichnet hienach einen materiellen Gesetzesbegriff. Er hat den Vorzug, die sachlichen Merkmale dieses Begriffes anzudeuten, nämlich einmal, daß es sich um eine Rechtssatzung handelt, und sodann, daß diese als „Gesetz" ein Gebot an die der Staatsgewalt Unterworfenen enthält.[6] Der

---

[1] III. S. 558 ff., 562 ff., 572 ff.

[2] Dafür spricht auch folgender Passus des vom Geber der Verfassungsurkunde und den hervorragendsten Mitarbeitern an derselben unterzeichneten Landtagsabschiedes vom 22. Juli 1819 (II G.): „Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß . . . . auch in dieser Beziehung [Schulplan betr.], sofern Rücksichten der Gesetzgebung eintreten oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushaltes wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die verfassungsmäßige Mittheilung dereinst bewirkt werde." Wäre das Mitwirkungsrecht des Landtags bei der Gesetzgebung ein beschränktes, so wäre dies hier in dem — die Schranken der ständischen Rechte auf das entschiedenste betonenden — ersten Landtagsabschiede sicherlich hervorgehoben worden.

[3] III. S. 546 f.

[4] III S. 573.

Vgl. auch E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 151, woselbst gesagt ist, die in Rede stehende Wendung des § 2 Tit. VII V.-U. bedeute mit anderen Worten: „Normen, die zwangsweise vollstreckt werden können, Rechtsnormen" (vgl. das. S. 136 bei Anm. 9; dann S. 128 Anm. 4, wo der physische Zwang als konstitutives Merkmal des Rechtes erklärt wird; anders jetzt in diesem Punkte derselbe Autor in den „Annalen" 1887 S. 551 ff.).

[5] Dieser Ausdruck ist nicht neu. So wurde seitens der Justizkommission der württembergischen Kammer der Abgeordneten (Verhandl. dieser Kammer 1866/68 Beil.-Bd. I Abth. 1 S. 626) eine Strafprozeßordnung ein „Rechtsgesetz" genannt. (Siehe unten S. 891 Anm. 1.) Vgl. auch z. B. v. Mohl Politik I S. 375 ff.; Seligmann S. 78; Laband I. S. 679.

Als „Rechtsgesetz" wird übrigens von uns nicht blos eine einzelne — formell selbständige oder mit anders gearteten staatlichen Willensäußerungen in Verbindung stehende — rechtsgesetzliche Bestimmung, sondern auch ein Komplex von solchen bezeichnet werden, der ein formelles Gesetz bildet.

[6] Vgl. Seydel III S. 538 f., woselbst als eine „Aeußerungsart der Staatsgewalt gegenüber den von ihr Beherrschten" die „Anordnung von Rechtssätzen oder die Gesetzgebung" angeführt wird.

Terminus „Gesetz im materiellen Sinne" ist nicht in diesem Grade bezeichnend und ist überdies ein schwerfälliger Doppelausdruck. [1])

Das oben angeführte Ergebniß der Seydel'schen Auslegung des Tit. VII § 2 V.-U. verwandelt sich nach dem Gesagten für uns in den Satz, daß sich das Mitwirkungsrecht des Landtages auf alle Rechtsgesetze erstrecke.

Bezüglich der Begründung dieses Satzes können wir uns darauf beschränken, auf die oben bereits angezogenen Ausführungen Seydels zu verweisen.

Wir sahen früher, daß die Einzelheitssatzungen Rechtssatzungen sind. Wenn solche nun ein Gebot an die Beherrschten enthalten, so gehören sie als Rechtsgesetze nach dem Gesagten zu dem der Theilnahme des Landtages unterworfenen Gebiete. [2]) Bedenken hinsichtlich dieses Ergebnisses könnte es nur erregen, daß der angeführte Titel VII § 2 V.-U. von „allgemeinen" Gesetzen

---

[1]) Der im Text angenommene materielle Gesetzesbegriff ist nicht der einzige, der sich aufstellen läßt.

Ein für die Wissenschaft brauchbarer Gesetzesbegriff ist es allerdings nicht, wenn man mit neueren Kodifikationen als „Gesetz" „jede Rechtsnorm" bezeichnet, worin Hänel (S. 109 f.) die einzige Möglichkeit, von „Gesetzen im materiellen Sinne" zu sprechen, erblickt. Denn es kann in wissenschaftlicher Terminologie unmöglich angehen, ein ungesetztes Rechtsgebot „Gesetz" zu nennen.

Zulässig wäre es dagegen, alle Rechtssatzungen unter die Kategorie „Gesetz im materiellen Sinn" oder „Rechtsgesetz" zu stellen.

Insbesondere aber ist als ein weiterer brauchbarer materieller Gesetzesbegriff derjenige anzuerkennen, welcher alle staatlichen Rechtssatzungen umfaßt. Denn die Verschiedenheit der Quellen, aus denen ein Rechtsgebot erflossen sein, also seine Befehlskraft erhalten haben kann, gibt meines Erachtens nicht, wie Hänel (a. a. O.) meint, formelle, sondern materielle begriffsbildende Merkmale ab.

Die zuletzt erwähnte Umgrenzung des Begriffes „Gesetz im materiellen Sinn", wonach unsere „Rechtsgesetze" nur eine Unterart dieser Kategorie darstellen würden, ist in der Theorie die vorherrschende und sie empfiehlt sich in der That für das Staatsrecht des Deutschen Reiches und mancher Bundesstaaten; hier könnte auch der Ausdruck „Rechtsgesetz" in diesem weiteren Sinne gebraucht werden. Daß aber für das bayerische Staatsrecht zur Anwendung des Terminus „Gesetz" auf staatliche Rechtssatzungen überhaupt ein Anlaß nicht besteht, dürfte aus unserer ganzen Darstellung erhellen.

Staatliche Rechtssatzungen, aber nicht Rechtsgesetze in unserem Sinne sind die Verfassungsrechtssatzungen, deren Imperativ sich an den Herrscher, an den Stellvertreter des Herrschers, den Regenten, an das Volk als Gesammtheit oder an die Volksvertretung richtet. Ob etwa diese Rechtssatzungen allein den Namen Verfassungsrechtssatzungen verdienen und alle anderen staatlichen Rechtssatzungen Rechtsgesetze sind, so daß die staatlichen Rechtssatzungen in Verfassungsrechtssatzungen und Rechtsgesetze zerfallen würden, ferner ob „diejenigen staatlichen Willensakte, auf welchen das Dasein und die Thätigkeit der Staatsorgane beruht" (siehe Seydel III S. 546 f.), sämmtlich Rechtssatzungen sind, endlich, wie Imperative an den Herrscher oder an den Stellvertreter des Herrschers möglich sind, — all diese Fragen könnten nur auf Grund eingehender Erörterungen über gewisse Materien der allgemeinen Staatslehre und über den Begriff des Rechts im objektiven Sinne beantwortet werden (Vgl. oben S. 833 Anm. 1.) Wir müssen es uns daher auch versagen, die einschlägigen Ausführungen Hänels (III. Kapitel, insbes. S. 192 ff., 214 ff., 284 ff.) zu besprechen.

Daß wir es für unrichtig halten, wenn Seydel (III S. 546) auch in den Verwaltungsverordnungen Rechtsvorschriften enthalten findet (verb. „diese Rechtsvorschriften mit jenen der Gesetze und der Verordnungen"), müssen wir zum Verständniß späterer Ausführungen gleich hier bemerken. Auch scheint uns diese Aeußerung Seydels mit dessen Darlegungen auf S. 540, 542, 548, 573 nicht recht zu harmoniren. Oder sollte die Verschiedenheit der von Seydel gewählten Ausdrücke „Rechtsvorschriften", „Rechtsnormen" und „Rechtssätze" auf einen tiefgehenden, uns verborgen gebliebenen Unterschied in der Bedeutung hinweisen?

[2]) Vgl. Jellinek S. 257 ff., 338 ff. (Ueber Dispensation, Suspension und Begnadigung) und Seydel III S. 557 f.

spricht. Allein mit diesem Beiwort sollte ja nur ein Begriffsmerkmal der Rechtsgesetze überhaupt angegeben werden, indem — wie Zentner, einer der Autoren jener Verfassungssatzung, im Jahre 1826 darlegte[1]) — „alle Gesetze schon mit der Natur der allgemeinen Verbindlichkeit für alle Unterthanen, den von der höchsten Gewalt dadurch ausgesprochen werdenden Anordnungen nachzukommen, bekleidet sind, und es in dem Begriff eines jeden gegeben werdenden Gesetzes liegt, daß sie für die Untergebenen theils primitiv theils negativ verbindlich sind, ohne ihre Allgemeinheit ausdrücklich zu bezeichnen." In diesem Sinne ist aber die Allgemeinheit auch eine Eigenschaft der Einzelheitssatzungen.[2])

Aus der in Rede stehenden Verfassungsrechtssatzung glauben wir nun des Näheren folgende Verfassungsrechtssätze ableiten zu dürfen:

1. Kein neues Rechtsgesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen werden.
2. Kein bestehendes Rechtsgesetz kann ohne Zustimmung der Stände abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden..

Keinem Zweifel wird die Ableitung des ersteren Satzes begegnen, wenn man nur die Richtigkeit der Seydel'schen Auslegung der dem Ausdruck „Gesetz" in Titel VII § 2 beigefügten näheren Bestimmungen anerkennt.

Wenn aber der erste Theil des Paragraphen den Gesetzesbegriff der Verfassungsurkunde erläutert und feststellt, so muß der zweite Theil denselben Gesetzesbegriff im Auge haben, also gleichfalls lediglich von Rechtsgesetzen sprechen. Der ganze diesen Begriff bestimmende Passus des ersten Theiles ist als ein Begriffsbild zusammenzudenken und zum zweiten Theile zu ergänzen; dieser spricht von einem schon bestehenden Gesetz der im ersten Theil bezeichneten Art.

Diese Auslegung findet man bestätigt bei Vergleichung der Formeln, mit welchen die Autoren unserer Verfassungsbestimmung, Lerchenfeld und Zentner, in den verfassungsberathenden Ministerialkonferenzen abstimmten.[3])

So schlug ersterer in der Sitzung vom 9. April 1818 die Formel vor: „Die Zustimmung zur Abänderung, Erläuterung, Abschaffung eines bestehenden oder zu der Einführung eines neuen Gesetzes — wobei entweder der Beisatz zu machen wäre: welches die Landesverfassung oder die Freiheit der Personen

---

[1]) Siehe Seydel III S. 565; vgl. überhaupt S. 562, 564 ff. das.

[2]) Vgl. die interessante, von Jellinek (S. 107 f. Anm. 22) hervorgehobene Stelle des Cod. Theres. (§ IV, 51 f.): Zu denen Gesetzen gehören auch die Befreiungen oder von Uns ertheilte Verfügungen und Verleihungen besonderer Gnaden und Freiheiten. Diese sind sonderheitliche zu Gunsten gewisser Personen, Sachen oder Handlungen ergangene Verordnungen. Sie erwirken ein besonderes Recht für Jene, die damit begünstiget werden, enthalten aber zugleich einen allgemeinen Verbot, daß Niemand dawider handeln noch den Genuß der verliehenen Freiheit behindern sollte.

Siehe nunmehr auch Hänel S. 127 f.

[3]) Siehe Seydel III S. 559, 560. Vgl. überhaupt über die Entstehungsgeschichte der Bestimmung S. 558 ff. das.

Die Vorbilder siehe ebenda S. 561 Anm. 1. Hinzuzufügen wäre die das Merkmal der Allgemeinheit nicht hervorhebende Formel in § 2 Z 1 a. E. des Nassauischen Patents vom 1./2. Sept. 1814: „... Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden." Aelter als die von Seydel angeführten Vorbilder ist ferner die Formel der von König Friedrich I. von Württemberg am 15. März 1815 den Ständen vorgelegten, aber von diesen abgelehnten Verfassung: „Ohne ihre (der Stände) Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz die königliche Sanktion und kann nicht promulgirt werden."

und das Eigenthum der Staatsangehörigen zum Gegenstand hat, oder der Vorbehalt der Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Gesetze ausgedrückt werden dürfte." [1]) Hier ist es offensichtlich, daß der Relativsatz: „welches .... zum Gegenstande hat" auch zu dem Passus: „Abänderung ... eines bestehenden (Gesetzes)" zu ziehen ist. [2])

Denselben Sinn hat aber auch die von Zentner in der erwähnten Sitzung vom 9. April 1818 gebrauchte Formel: „Rath und Zustimmung der Stände zu allen allgemeinen Gesetzen, welche die Verfassung, das Eigenthum und die Freiheit zum Gegenstande haben." Zentner war nämlich offenbar der richtigen Ansicht, daß jedes ein bestehendes Gesetz der von ihm bezeichneten Art abändernde, authentisch erläuternde oder aufhebende Gesetz selber ein allgemeines Gesetz sei, welches die Verfassung, das Eigenthum oder die Freiheit zum Gegenstand hat. [3])

Hienach enthielt in der hier in Frage stehenden Beziehung die von Zentner in der Sitzung vom 18. April 1818 vorgeschlagene und in erster Lesung angenommene Fassung („Beistimmung zu allen allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen zum Gegenstande haben, sowie auch zu Abänderungen, authentischen Erläuterungen oder Aufhebung der bestehenden") keinen neuen Gedanken. Da aber diese Fassung in zweiter Lesung ohne die Absicht einer sachlichen Aenderung in die jetzige Formel umgewandelt wurde, sollte auch letztere — soweit es uns hier angeht — keinen anderen Sinn haben als die oben angeführte von Lerchenfeld gleich anfangs vorgeschlagene Formulirung, und sie läßt diesen Sinn, wie wir oben gesehen haben, auch deutlich entnehmen. [4])

---

[1]) Lerchenfeld wiederholt hier zunächst unverändert die von „Gesetzen" schlechtweg sprechende Ziffer 12 des § VIII der kgl. Entschließung vom 17. Sept. 1814 [bis zum Gedankenstrich], bezüglich welcher Bestimmung Lang am 13. Dez. 1814 bemerkt hatte, „der Begriff, was man unter einem Gesetze verstehe, und ob hiedurch alle administrativen Verordnungen ausgeschlossen, scheine eine deutlichere Bestimmung zu erfordern." Wie mir scheint, auf die beiden Theile dieser Bemerkung Langs reagirend, schlug nun Lerchenfeld zur „deutlicheren Bestimmung" des Gesetzesbegriffs alternativ die beiden im Text wiedergegebenen Beisätze vor.

Ist dies richtig, so liegt darin ein sprechendes Zeugniß für Seydels Auslegung und die von uns daraus gezogene Konsequenz.

[2]) Inhaltlich völlig mit der Lerchenfeld'schen Formel übereinstimmend ist § 2 Bchst. b der landschaftlichen Verfassung Sachsen-Hildburghausens vom 19. März 1817: „Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung (welcher Ausdruck jedenfalls auch die „Erläuterung und Abschaffung" mit umfaßt) bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen."

[3]) Diesem Gedanken scheint denn auch Zentner in seiner nur verstümmelt erhaltenen Aeußerung vom 18. April 1818 (Seydel III S. 560) mit den Worten: [die Abänderung, die Aufhebung (?)] „und die authentische Erläuterung gegebener Gesetze — welche einem neuen Gesetze gleichzuachten —" Ausdruck gegeben zu haben.

Dieselbe Ansicht liegt mut. mut. den bei Seydel III S. 561 Anm. 1 abgedruckten früheren, einem Mann wie Zentner jedenfalls bekannten Bestimmungen des Sachsen-Weimar'schen Grundgesetzes v. 5. Mai 1816 § 5 Z. 6, und des Dekrets des Herz. v. Sachsen-Coburg-Saalfeld vom 16. März 1816 Z. 1, dann der oben S. 836 in Anm. 3 mitgetheilten Bestimmung der württembergischen — todtgeborenen — Verfassung von 1815 zu Grunde.

[4]) Dafür spricht auch der Umstand, daß die Badische Verf.-Urkunde v. 22. Aug. 1818 („zu allen .... die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden"), sowie die Coburg-Saalfelder Verf.-Urk. vom 8. Aug. 1821 § 65 („Ohne u. s. w. können Gesetze, welche die persönliche Freiheit oder das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden") die Bestimmung der bayerischen Verfassungsurkunde in dem hier behaupteten Sinne nachahmen.

Der nach den bisherigen Darlegungen im zweiten Theile des Titel VII § 2 V.-U. enthaltene Satz, daß Rechtsgesetze ohne Zustimmung der Stände nicht abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden können, ist weniger interessant durch das, was er sagt,[1]) als dadurch, daß er etwas nicht sagt, was man leicht in Titel VII § 2 suchen könnte. Diese Verfassungsbestimmung enthält nämlich darnach nichts von dem Grundsatze, daß „formelle Gesetze" als solche nur mit Zustimmung der Stände alterirt werden können. Hätte man diesen Gedanken ausdrücken wollen, so wäre etwa eine Formel zu wählen gewesen, wie sie von den in Verfassungsfragen gar vorsichtigen württembergischen Ständen gegenüber der oben erwähnten Bestimmung der Verf.-Urkunde von 1815 im landständischen Verfassungsentwurfe von 1816 (Kap. X § 1) vorgeschlagen war: „Ohne die Beistimmung der Landstände soll weder ein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Verfassung selbst betreffendes Gesetz gegeben, noch ein konstitutionsmäßig errichtetes Gesetz aufgehoben, abgeändert oder erläutert werden." Während die württembergische Regierung schon im Jahre 1817 auf diesen Gedanken eingegangen war und in ihren den Ständen im März dieses Jahres vorgelegten Verfassungsentwurf die Bestimmung aufgenommen hatte: „Ohne die Beistimmung der Landstände kann kein neues Gesetz, welches die Landesverfassung selbst betrifft oder die Freiheit der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen zum Gegenstand hat, gegeben, noch ein mit landständischer Mitwirkung gegebenes aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden," — schlossen sich die Autoren der bayerischen Verfassungsurkunde an diese Vorbilder nicht an.

Von dem gerade erörterten negativen Theile unseres Auslegungsergebnisses in Ansehung des Titel VII § 2 V.-U. werden wir in der Lehre von der (formellen) Gesetzeskraft Gebrauch zu machen haben.

Positiv ergab die Auslegung, kurz gesagt: „Rechtsgesetze können nur mit Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden".

Die zweite unsere Materie betreffende Verfassungsrechtssatzung, Titel VII § 30 V.-U., lautet:

> „Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs".

Zunächst beachte man, daß hier schlechthin gesagt wird, bei „Gesetzen" sei die Zustimmung der Stände zu konstatiren. Es wird also davon ausgegangen, daß zu „Gesetzen" immer die Zustimmung der Stände erforderlich ist; sonst könnte sie nicht immer zu konstatiren sein.[2]) Darin liegt ein nachträgliches Argument dafür, daß Titel VII § 2 V.-U. lediglich den Begriff des „Gesetzes" im Sinne der Verfassungsurkunde feststellen, nicht einschränken will.

---

[1]) Dieses würde sich schon aus dem ersten Theile ergeben, wenn das Wörtchen „neues" fehlte. Vgl. die erste Formel Zentners.

[2]) Aus § 30 im Zusammenhalt mit § 2 des VII. Titels der Verf.-Urk. folgt auch der Satz: Als „Gesetz" darf sich nur eine solche staatliche Willenserklärung bezeichnen, zu welcher die Stände zugestimmt haben und welche sodann vom König sanktionirt und in der in Titel VII § 30 bezeichneten Weise erlassen wird. Dieser Satz interessirt uns aber im gegenwärtigen Zusammenhang nicht weiter.

Folgerichtig müssen wir aber auch sagen, Titel VII § 30 beziehe sich auf alle und nur auf „Gesetze" im Sinne der Verfassungsurkunde, d. i. auf alle und nur auf Rechtsgesetze.

Titel VII § 30 V.-U. enthält hienach folgende Rechtssätze:

1. Jedes Rechtsgesetz bedarf der Sanktion des Königs.
2. Jedes Rechtsgesetz wird vom König „mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs" erlassen.

Im letzteren Satz ist für jeden ein Rechtsgesetz enthaltenden staatlichen Willensakt als Form die Unterzeichnung einer Urkunde und die gedachte Konstatirung („Anführung") seitens des Königs für nothwendig erklärt.[1])

Diese Form kann übrigens bei erfolgter Zustimmung des Landtages auf staatliche Willensakte beliebigen Inhalts Anwendung finden. Alle in dieser — für „Gesetze" im Sinne der Verfassungsurkunde, für Rechtsgesetze, zunächst bestimmten und verfassungsmäßig nothwendigen — Form ergehenden staatlichen Aeußerungen ohne Unterschied des Inhalts wurden und werden nun gleichfalls „Gesetze" genannt, und zwar eben um dieser Form willen, so daß dieselbe als Gesetzesform bezeichnet werden kann. Damit ist der schon in der Einleitung[2]) kurz besprochene Begriff des Gesetzes im formellen Sinn gegeben, welcher natürlich auch die Rechtsgesetze umfaßt. Derselbe tritt, da er durch leicht erkennbare, äußere Merkmale bestimmt ist, im Staatsleben praktisch mehr hervor als der materielle Gesetzesbegriff, und ist so zum „gewöhnlichen konstitutionellen Begriff"[3]) vom Gesetze geworden.[4]) Schon

---

[1]) Wie damit die Möglichkeit der sog. „Delegation der Gesetzgebung" vereinbar ist, wird im V. Abschnitte gezeigt werden.

[2]) S. 818.

[3]) Vgl. oben S. 818 bei Anm. 4.

[4]) Hänel bekämpft die Aufstellung dieses Begriffes als unnöthig und irreleitend. Das „Gesetz im Sinne des positiven Rechtes", das „konstitutionelle Gesetz" sei diejenige Form des Staatswillens, welche ausschließlich für die Erzeugung (gemeint ist „Setzung" in unserem Sinne) von objektivem Rechte, für die Schaffung von Rechtssätzen (gemeint sind „Rechtssatzungen" in unserem Sinne) bestimmt und geeignet sei.

Zu diesem Ergebnisse gelangt Hänel in folgender Weise.

1. Alle Gesetze, welche „Verwaltungsvorschriften", „Verwaltungsnormen" zum Inhalte haben, seien „Gesetze mit Rechtssätzen, Gesetze schlechthin" (§§ 9 mit 15 S. 177 ff.).
2. Die Gesetze, welche angeblich Rechtsgeschäfte, Rechtssprüche, Vollzugsverordnungen zum Inhalte haben, seien „Gesetze mit Rechtssätzen, Gesetze schlechthin" (§ 16 S. 262 ff.).
3. „Das sprachliche Darstellungsmittel, dessen sich der Gesetzgeber bedient", könne neben den Rechtssätzen allerdings auch noch rechtlich irrelevante Dinge enthalten. Der Gesetzgeber könne in „Verkennung seines Berufes" „das Darstellungsmittel dazu benützen, um die Form des Gesetzes zu vermischen mit Allem, was überhaupt der Darstellung fähig ist". Derartige enuntiative, nicht dispositive Bestandtheile eines Gesetzes haben nach Hänel die Form des Gesetzes nicht, können sie nicht haben, und sollen sie nach der Absicht des Gesetzgebers nicht haben, da sie sich nicht unter die entscheidende Hauptformel: „Wir verordnen und verkünden rechtsverbindlich" unterordnen lassen; sie sind keine „Gesetze im Sinne des Rechtes" (S. 169 ff).
4. „Unvernünftige Gesetzgeber" könnten auch Gesetze erlassen, „bei denen jedes Merkmal der Gesetzesform zutrifft und bei denen auch die klare Absicht des Gesetzgebers rechtsverbindlich zu befehlen durch keine Auslegungskunst verdunkelt werden kann, und welche trotzdem Anordnungen enthalten, die unmöglich sind, die der Natur der Dinge und des Rechtes widersprechen und eben darum als rechtlich irrelevant bezeichnet werden müssen." Für solche Gesetze, also „für den Unsinn, mag er auf

aus diesem Grunde empfiehlt es sich, den Terminus „Gesetz" schlechtweg für den formellen Gesetzesbegriff zu verwenden, obwohl der materielle der ursprüngliche und eigentliche Gesetzesbegriff ist. Für den letzteren steht ja auch der — wie bereits dargelegt wurde [1]) — so bezeichnende Terminus „Rechtsgesetz" zu Gebote. Für das bayerische Recht ist diese Terminologie

---

Unverstand oder auf Bosheit beruhen", die Kategorie des „Gesetzes im formellen Sinn" aufzustellen, hält sich Hänel „wissenschaftlich weder für verpflichtet, noch auch für berechtigt" (S. 171 f.).

Die Ausführungen Hänels zu Ziffer 1 und 2 enthalten viel des Anregenden (vgl. oben S. 835 Anm. 1). Allein jedenfalls kann man ihnen für das bayerische Staatsrecht nicht überall folgen, so daß für dieses, wie unten im VI. Abschnitte gezeigt werden wird, unter allen Umständen auch rechtlich relevante Gesetze übrig bleiben, die keine Rechtssätze enthalten. Und wenn man dann weiterhin zugibt, daß Gesetze vielfach neben den „Rechtssätzen" „enuntiative Bestandtheile" enthalten, deren Aussonderung von den dispositiven Bestandtheilen „den mannigfachsten, die ganze juristische Technik herausfordernden Schwierigkeiten" unterliegen kann (Hänel S. 171), sodann, daß es auch „Gesetze" gegeben hat und geben wird, welche überhaupt keine Rechtssätze, sondern lediglich juristisch Irrelevantes enthalten und gleichwohl im Gesetzgebungsverfahren zu Stande kamen, die Form eines Gesetzes in jeder Beziehung an sich tragen und vom Gesetzgeber als Gesetze gewollt und bezeichnet sind, so ist es meines Erachtens ein wissenschaftliches Bedürfniß, alle „Gesetze", sowie alle in Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, mithin Alles was unter Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens in der Form eines Gesetzes verkündet worden ist, eben wegen dieser seiner Form und der Form seines Zustandekommens als „Gesetz schlechthin" zu bezeichnen, ohne zunächst auf den Inhalt Rücksicht zu nehmen, dessen Qualifizirung theils von der Stellungnahme zu schwierigen Streitfragen — vgl. Ziff. 1 und 2 — abhängt, theils erst durch die — wiederum bestreitbare, nicht objektiv gewisse Resultate liefernde — Auslegungskunst gewonnen werden kann. Verwirft man diesen „formellen Begriff", so muß man stets außerordentlich vorsichtig mit der Bezeichnung „Gesetz" oder „gesetzliche Bestimmung" umgehen, weil immer die Gefahr droht, daß die Theorie deduzirt, eine Bestimmung, welche die Form des Gesetzes thatsächlich hat, sei kein Rechtssatz, weshalb sich diese Form nicht auf sie beziehen könne.

Ferner wird von Hänel (S. 162) gegen die Laband'sche Terminologie und damit hier auch gegen die unserige der Einwand erhoben, daß bei der weiteren Eintheilung der „Gesetze im formellen Sinne" „ein Eintheilungsglied, welches juristisch relevant ist", einem anderen Eintheilungsglied gegenüberstehe, „welches theils juristisch relevant und theils juristisch irrelevant ist". Wenn es nun aber ein wissenschaftliches Bedürfniß ist, den Begriff des „Gesetzes" auf ausschließlich formelle, aber immerhin juristische Merkmale zu gründen, so ergibt sich naturgemäß erst bei der weiteren Eintheilung die Rücksicht auf den Inhalt. Und hiebei ist es dann sehr wohl wissenschaftlich zu rechtfertigen, eine hervorragende Gattung von „Gesetzen", die diesen Namen in einem vorzüglichen Sinne — für Bayern als Gesetze im Sinne der Verfassungsurkunde, anderwärts als Rechtssatzungen überhaupt — wegen ihres Inhalts verdienen (vgl. unten VI. Abschn. am Anf.), auszuscheiden. Daß unter den Gesetzen, welche unter diese besondere Kategorie nicht fallen, sich wieder weitere Gattungen unterscheiden lassen, die unter sich ihrem Inhalt nach so wesentlich verschieden sind, wie das rechtlich Irrelevante vom rechtlich Relevanten, kann um so weniger etwas verschlagen, als man ja natürlich bei den weiteren juristischen Untersuchungen vom rechtlich Irrelevanten abzusehen hat.

Siehe auch L. v. Stein, Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, ihr Recht und ihr Organismus (1865) I S. 73 und 76: „Da bis auf die neueste Zeit alle Verfassungen den Fehler (!) begingen, der freilich oft in der historischen Entwicklung begründet war, das Recht der Volksvertretung auf Berathung und Beschluß dem Gegenstande nach bestimmen zu wollen, die Grenze dieser Gegenstände aber ganz unmöglich festzustellen war; so war und ist es auch unmöglich, zu bestimmen, welcher Staatswille als Gesetz und welcher als Verordnung festgestellt werden müsse." „Der natürliche Entwicklungsgang der einheitlichen Bildung des deutschen Staatsrechts führt dahin, das Gesetz nur als einen formellen Begriff zu erklären . . . ., während die Verordnung gleichfalls nur ein formeller Begriff ist. . . ."

Hier ist, nebenbei bemerkt, die ausschlaggebende Wichtigkeit der materiellen Kompetenzbegrenzung für Streitsfälle verkannt.

Vgl. auch unten S. 904 Anm. 2.

[1]) S. 834 f.

um so entsprechender, als nach dem zweiten der aus Tit. VII § 30 von uns abgeleiteten Sätze alle „Gesetze" im Sinne der Verfassungsurkunde als „Gesetze" in unserem Sinne ergehen müssen, also durch die Benennung „Rechtsgesetze" auch ganz passend als eine durch inhaltliche Merkmale bestimmte Gattung der Gesetze überhaupt [1]) gekennzeichnet werden. [2])

Die Ertheilung der Zustimmung des Landtages zu einem Gesetzentwurfe, die Sanktion durch den König, die Erlassung des Gesetzes in der Gesetzesform, sowie die sich anschließende Publikation desselben wollen wir unter der Bezeichnung Weg der Gesetzgebung oder Gesetzgebungsverfahren zusammenfassen.

Die aus Tit. VII § 2 und § 30 V.-U. abgeleiteten Sätze können wir nun auch kurz in folgendem Verfassungsrechtssatz zum Ausdruck bringen: Rechtsgesetze können nur im Wege der Gesetzgebung erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden; damit ist dann schon die Nothwendigkeit der Gesetzesform ausgesprochen. Und noch kürzer könnte man sagen: Akte der Rechtsgesetzgebung können nur im Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Nach dem, was wir über den Begriff der Rechtssetzung gesagt haben, ergibt es sich nämlich von selbst, daß jede ein bestehendes Rechtsgesetz abändernde oder aufhebende Bestimmung selber ein Rechtsgesetz ist. [3])

Da die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens nur in Ansehung der Rechtsgesetze durch die Verfassungsurkunde erwähnt und erfordert wird, so ist dieser Anwendungsfall jedenfalls als der primäre und eigentliche zu betrachten. Wir legen daher denselben der nunmehr zu gebenden genaueren Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens zu Grunde. [4]) Die dadurch ermöglichte konkretere, bestimmtere Ausdrucksweise läßt wohl über den Mangel hinwegsehen, daß wir die entsprechende Anwendung des Gesagten auf staatliche Willensakte anderer materieller Natur [5]) dem Leser überlassen müssen.

---

[1]) Die Gesetze, welche weder die inhaltlichen Merkmale der Rechtsgesetze aufweisen, noch Rechtssatzungen anderer Art (vgl. oben S. 835 Anm. 1) sind, nennen wir „Formgesetze" (vgl. darüber unten den VI. Abschnitt).

Die Bedenken, welche Hänel (S. 110, 162 und 276) gegen die Laband'sche Terminologie geltend macht, entfallen zum einen Theil für die unserige nach dem, was hier im Text gesagt ist, zum andern Theil sind sie nach S. 839 Anm. 4 und den Eingangssätzen unseres VI. Abschnittes unbegründet.

[2]) Nicht unter den Begriff der „Gesetze" in unserem Sinne fallen selbstverständlich die Rechtsgesetze, welche aus der vorkonstitutionellen Zeit stammen oder in der Verfassungsurkunde enthalten sind, da jener Begriff die konstitutionelle Staatsordnung bereits voraussetzt.

[3]) Vgl. auch oben S. 837 Anm. 3 und S. 838 Anm. 1 mit Text, dann Jellinek S. 12 f. Seydel III. S. 578 Anm. 2: „Soweit ein späteres formelles Gesetz in ein früheres materielles Gesetz ändernd eingreift, enthält es immer einen, wenn auch vielleicht versteckten materiell-gesetzlichen Bestandtheil."

Nach unserer Auslegung ergänzen sich die beiden den Sitz unserer Materie bildenden Verfassungsbestimmungen gegenseitig und stehen mit einander in völligem Einklang.

Viele Schriftsteller verstehen unter der Erlassung eines „materiellen Gesetzes" „im Wege der Gesetzgebung" die Erlassung desselben durch ein formelles Gesetz oder auf Grund eines solchen. Dieser Sprachgebrauch ist recht bedenklich.

[4]) Wir erörtern zwar „das Gesetzgebungsverfahren" überhaupt, das Zustandekommen „der Gesetze" schlechtweg. Es ist aber stets im Auge zu behalten, daß wir dieses Verfahren an dem Zustandekommen eines „Gesetzes" verfolgen, welches in specie ein Rechtsgesetz ist.

Der Einfachheit halber sprechen wir in der Regel von dem Falle, daß ein Gesetz ein einziges Rechtsgebot enthalte. Die entwickelten Rechtssätze gelten aber natürlich ebenso von Gesetzen, welche mehrere Rechtsgebote oder Rechtsgebote in Verbindung mit anderen staatlichen Willensäußerungen enthalten.

[5]) Auf solche beziehen sich manchmal die Belegstellen aus den Landtagsabschieden.

Vgl. auch unten S. 890 Anm. 1.

Allgemein sei noch bemerkt, daß wir den König da, wo er im Wege der Gesetzgebung seinen Herrscherwillen erklärt, kurz den Gesetzgeber nennen. Den Gesetzgeber und die beiden Kammern des Landtages fassen wir als die gesetzbildenden Organe[1]) zusammen.

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens.

Erstes Kapitel.

Die Zustimmung des Landtages.

Das Rechtsgesetz, an dessen Zustandekommen wir das Gesetzgebungsverfahren verfolgen wollen, erkannten wir als eine Art der Rechtssatzung. Die in Tit. VII § 2 V.-U. geforderte Zustimmung des Landtages zur Erlassung des Rechtsgesetzes ist also die Zustimmung zur Erlassung eines an die Beherrschten gerichteten Rechtsgebotes in fixirter Erscheinungsform; sie bezieht sich hienach nicht nur auf den Rechtsgedanken und die ihm zu gebende Erscheinungsform,[2]) sondern auch darauf, daß derselbe als Rechtsgebot durch den König in einem Gesetze autoritativ ausgesprochen und publizirt werde.[3])

Die Mitwirkung des Landtages ist nicht treffend gekennzeichnet, wenn man sagt, sie sei Theilnahme an der „Feststellung des Gesetzesinhaltes", nicht an der Erlassung des „Gesetzesbefehls".

An ersterer hat der Landtag nicht mehr Antheil als an letzterer. Er ist auf die Erklärung seiner Zustimmung beschränkt. Festgestellter Gesetzesinhalt ist offenbar nur das Rechtsgebot in seiner autoritativ fixirten Erscheinungsform.[4]) Die Feststellung des Gesetzesinhalts erfolgt also nur durch den autoritativen Ausspruch des Rechtsgebots seitens des Königs, also durch den sog. „Gesetzesbefehl". Die Zustimmung zu dem, was befohlen werden soll, ist logisch nothwendig zugleich Zustimmung dazu, daß befohlen werden soll, wie denn auch von der anderen Seite eine Zustimmung zu einem Befehle in abstracto, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt, undenkbar ist. Die Mitwirkung des Landtages ist also nach beiden Richtungen die gleiche; oder richtiger, sie ist eine logisch einheitliche, sie ist die Zustimmung zur Rechtssetzung.

---

[1]) Wir wollen mit diesem Ausdruck kein Zugeständniß an die „Organismus"-Theorie vom Staate gemacht haben. Wir finden nur keinen anderen Ausdruck, der unbestimmt genug ist, um nicht zu Mißverständnissen bezüglich des Verhältnisses des Königs zum Landtage bei der Gesetzgebung Anlaß zu geben. Die Bezeichnung „Faktoren" deutet auf eine wesentlich gleichartige Stellung, die nicht gegeben ist. Der Terminus „Willenssubjekt" wäre hier zu umständlich und abstrakt. — „Gesetzbildend" nicht „gesetzgebend" sagen wir, weil der Landtag keine Gesetze gibt, wohl aber bei deren Bildung mitwirkt.

[2]) Es ist staatsrechtlich gleichgiltig, von wem der Rechtsgedanke ursprünglich herrührt und durch wen die schließlich in dem Gesammtbeschluß des Landtages zum Ausdruck kommende Erscheinungsform zu Stande gekommen ist, ob durch eine Gesetzgebungskommission, durch die Minister, durch Mitglieder einer Kammer oder sonst irgendwie. Vgl. Laband, I. S. 533 f.

[3]) Vgl. Jellinek S. 314 ff., Laband I S. 514 ff., insbesondere auch S. 516 Anm. 2. Recht unglücklich drückt sich v. Sarwey (Allg. Verw.-R. in Marquardsens Handb. d. öff. R. I, 2, 1 S. 24) aus, wenn er sagt, die Volksvertretung beschließe nicht nur den Rechtssatz, sondern auch die Verkündigung des Rechtssatzes als Befehl durch das Staatsoberhaupt, unter der Bedingung, daß das Staatsoberhaupt den Rechtssatz als Befehl verkünden will.

[4]) Vgl. die Eingangsformel des Gesetzes, die Grundbestimmungen des Gewerbewesens betr. vom 11. Sept. 1825: „Wir haben ..... nach Vernehmung ꝛc. nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbewesen ... festgesetzt und verordnen hienach, wie folgt".

Vermöge der Nothwendigkeit dieser Zustimmung hat der Landtag allerdings die Möglichkeit, auf die Gestaltung des Gesetzesinhaltes einzuwirken,[1]) und zwar sowohl bezüglich der in den Gesetzentwurf aufzunehmenden Rechtsgedanken, als auch bezüglich der denselben zu gebenden Erscheinungsform. Allein ob der Gesetzentwurf, wie er dem Willen des Landtages[2]) entspricht, wirklich Gesetzesinhalt wird, ob also die an sich mögliche Einwirkung auf letzteren gelingt, hängt wesentlich von politischen Verhältnissen ab.[3]) Es kann beispielsweise der durch Gesammtbeschluß des Landtags gutgeheißene Entwurf vom König verworfen werden und der Landtag sich in der nächsten Session politisch genöthigt sehen, einem inhaltlich den Wünschen des Landtags sehr wenig entsprechenden Regierungsentwurf zuzustimmen In der möglichen Einwirkung auf den Gesetzesinhalt kann also nicht das Wesen der Zustimmung des Landtages liegen; noch weniger aber kann man sagen, der Landtag stelle den Gesetzesinhalt definitiv fest.[4])

Irreleitend ist es auch, zu sagen, die Volksvertretung habe mit der Regierung den Inhalt des Gesetzes zu vereinbaren; der Wortlaut der anzuordnenden Rechtsregeln sei bereits vor dem Erlaß des Gesetzes auf dem im Verfassungsrecht vorgezeichneten Wege fixirt.[5]) Vor Allem ist es gar nicht nothwendig, daß über den Inhalt des Gesetzes eine Willenserklärung der „Regierung" „vor dem Erlaß des Gesetzes" stattfinde.[6]) Wenn aber thatsächlich eine solche Willenserklärung abgegeben wurde und ein übereinstimmender Beschluß des Landtags vorliegt, so kann dies keine Vereinbarung des Gesetzesinhaltes, keine Fixirung des Wortlautes der anzuordnenden Rechtsregeln sein; denn darin läge nothwendig auch eine Vereinbarung darüber, daß dieser Entwurf Gesetz werden, diese „Rechtsregeln" „angeordnet" werden sollen, und es wäre somit unerklärlich, wie noch die juristische Möglichkeit soll bestehen können, daß das Gesetz trotz dieser Vereinbarung nicht erlassen werde.[7])

Die im Vorstehenden bekämpften Ideen über die Feststellung des Gesetzestextes scheinen ihre Entstehung dem Satze zu verdanken, daß der Monarch an dem Entwurf, welcher aus den parlamentarischen Verhandlungen hervorgegangen ist, nichts ändern kann, sondern nur die Wahl hat, ihn so zum Gesetze zu erheben wie er ist, oder zur Zeit gar kein Gesetz über die Materie zu erlassen.[8]) Allein dieser Satz ergibt sich schon daraus, daß zur fraglichen Zeit nur für diesen Entwurf die kraft Verfassungsrechts nothwendige Zustimmung der Volksvertretung vorliegt.

Hier zeigt sich weiterhin die Bedeutung des bereits erwähnten Satzes, daß der Landtag seine Zustimmung auch zu der autoritativ zu fixirenden Erscheinungsform der Rechtsgebote zu geben hat. Der König darf die durch

---

[1]) Durch Initiative oder Amendirung.

[2]) Bezw. derjenigen Kammer, welche im Einzelnen den Ausschlag gegeben hat.

[3]) Aehnliches gilt für den König hinsichtlich der Möglichkeit, für die Gestaltung des Gesetzesinhaltes effektiv bestimmend zu sein.

[4]) Laband hat dies im Grunde nie behauptet, wenn er auch leicht so mißverstanden werden konnte und wirklich so mißverstanden wurde. Vgl. Jellinek S. 316 f., 318. — Jellinek selbst erklärt den hier bekämpften Satz für richtig, meint ihn aber nicht ernst (arg. verb. „Feststellung eines vorderhand juristisch irrelevanten Textes" S. 316).

[5]) So Laband I S. 515 f.

[6]) Dies wird aus unseren Ausführungen über die Sanktion deutlich hervorgehen.

[7]) Vgl unsere späteren Darlegungen über Willensänderung des Königs während des Gesetzgebungsverfahrens.

[8]) Vgl. Laband I S. 516.

Gesammtbeschluß des Landtags gutgeheißene Erscheinungsform der zu erlassenden Rechtsgebote bei dem autoritativen Ausspruch der letzteren auch dann nicht ändern, wenn er glaubt, das Rechtsgebot selbst werde durch die Aenderung nicht berührt. Er darf also nicht etwa „zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses" die „Fassung" einer Bestimmung modifiziren.[1]) Ja, selbst offensichtlich und zweifellos rein redaktionelle Aenderungen sind unzulässig. Hätte der Landtag nur zur Erlassung von Rechtsgeboten zuzustimmen, so wäre es ferner unerklärlich, warum der König nicht befugt sein sollte, von mehreren durch den Landtag gutgeheißenen, in einen Gesetzentwurf zusammengefaßten Vorschlägen zu Rechtsgeboten, lediglich einen Theil anzunehmen und demnächst als Gesetz zu erlassen, — vorausgesetzt, daß dieser Theil inhaltlich selbständig ist.[2]) Daß der König hiezu nicht befugt sein kann, ergibt sich nur daraus, daß zur Erscheinungsform des einzelnen Rechtsgebotes der ganze Zusammenhang gehört, in welchem dasselbe erlassen wird, gleichviel ob dieser für die Auslegung erheblich ist oder nicht, und daß hienach das Zustimmungsrecht des Landtags wesentlich das Recht ist, zu sagen: Entweder werden diese Rechtsgebote in der von uns gutgeheißenen Erscheinung und Begleitung erlassen oder gar nicht. Dem Landtage ist es aber unbenommen, einzelne Aenderungen in den zu erlassenden Rechtsgeboten oder deren Erscheinungsform nicht als Modifikationen zu Bedingungen seiner Zustimmung zu machen, sondern nur durch „Wünsche" in Vorschlag zu bringen. Sind dabei die Aenderungen wörtlich formulirt, so liegt nichts Anderes als eine alternative, im Uebrigen aber regelmäßige Zustimmung des Landtages vor; entgegengesetzten Falles wird mit dem Wunsche zugleich im Voraus derjenigen Erscheinungsform zugestimmt, welche der König für die gewünschte Aenderung wählen wird; wie weit dabei die Freiheit des Königs geht, ist eine Frage der Willensauslegung. Analog ist der Fall zu beurtheilen, wenn der Landtag bei seiner Zustimmung zu einem Gesetze gewisse, dieselbe Materie betreffende Bestimmungen „wünscht". Solche Bestimmungen können dann nur selbständig — durch Erklärung im Landtagsabschied oder durch ein eigenes Gesetz — getroffen werden, wenn nicht Zustimmung des Landtages auch zur Aufnahme in das Gesetz selbst, also zu freiester Wahl der Erscheinungsform durch den König anzunehmen ist.[3])

Die Zustimmung des Landtags zu dem Gesetzentwurfe muß dem König gegenüber erklärt sein, wenn sie die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Erlassung des Gesetzes begründen soll. Diese Möglichkeit ist daher nicht gegeben, wenn der König zwar der Meinung ist, die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags zu einem Gesetzentwurf liege vor, die Kammern jedoch dies verneinen.[4])

---

[1]) Einen Verstoß hiegegen siehe im Landtagsabschied von 1819 I B 2.

[2]) Man denke an die Abstriche an den Petitionen der englischen Reichsstände seitens des Königs in der ersten Zeit der Parlamentsverfassung.

Vgl. auch Seydel III S. 578 Anm. 4 a. E. und Landtagsabschied von 1825 I M, wobei allerdings eine Frage über Initiativrecht mit hereinspielt.

[3]) Vgl. Landtagsabsch. von 1825 I N 1, von 1828 I E, G, K, L, Qa, R, von 1831 I D 2, G, N, T u. s. w., von 1837 I E 4 u. s. w. Siehe Seydel III S. 578 Anm. 4.

Mit fortschreitendem Verständniß für die Wichtigkeit der Erscheinungsform der Rechtsgebote hat der Landtag den Gedanken der Nothwendigkeit bestimmt formulirter Gesetzentwürfe auch für Fälle der im Texte erwähnten Art folgerichtig durchgeführt. Vgl. Landtagsabschied von 1848 § 10 Z. 2. Hierin sehen wir im Kleinen ein Analogon des Uebergangs von der Form der genehmigten Petition zu der Bill, d. h. dem formulirten Gesetzentwurf in der englischen Verfassungsgeschichte. Vgl. Jellinek S. 11 f.

[4]) Seydel III S. 551.

Zweites Kapitel.

Die Sanktion.

Unter Sanktion verstehen wir die Beschließung der Erlassung eines Gesetzes.[1])

Titel VII § 30 V.-U. sagt nun: „Der König allein sanktionirt die Gesetze und erläßt dieselben . . . ."

Für das bayerische Staatsrecht können wir also bestimmter sagen: Die Sanktion ist der Beschluß des Königs, den Gesetzentwurf zum Gesetz zu erheben, das Rechtsgebot in fixirter Erscheinungsform autoritativ auszusprechen.[2])

Die Sanktion ist also Beschließung einer Befehlsertheilung. Da aber diese Befehlsertheilung erst mit der Hinausgabe des Gebotes an die Beherrschten, mit der Publikation des Gesetzes perfekt werden kann,[3]) und da demgemäß die Erlassung des Gesetzes begrifflich und nothwendig den Publikationsbefehl umfaßt,[4]) so ist die Absicht, den Publikationsbefehl zu ertheilen, das Gesetz zur Publikation zu bringen, ein ebenso wesentliches als selbstverständliches Merkmal der Sanktion Der König beschließt die Erlassung des Gesetzes nicht, um das Staatsrathsarchiv um eine Urkunde zu bereichern, sondern, um Rechtsgebote an die Beherrschten hinausgehen zu lassen.

Die Sanktion setzt voraus, daß ein sanktionsfähiger Gesetzentwurf[5]) vorliege, d. h. ein Gesetzentwurf, zu welchem der Landtag seine Zustimmung erklärt hat, da die Erlassung eines Gesetzes erst dann beschlossen werden kann, wenn sie verfassungsrechtlich überhaupt möglich ist.[6])

Von der Sanktion ist wohl zu unterscheiden das „Wollen des Gesetzesinhaltes",[7]) genauer gesprochen, das Wollen, daß der Inhalt des Entwurfes Gesetz, der Satz mit Rechtsinhalt Rechtsgesetz werde. Dieses Wollen steht mit der Zustimmung des Landtages auf einer Stufe; es bezieht sich, wie diese, auf den Rechtsgedanken, auf die ihm zu gebende Erscheinungsform und darauf, daß derselbe als Rechtsgebot autoritativ ausgesprochen und publizirt werde.[8])

---

[1]) Die Bedeutung dieses Beschlusses tritt scharf hervor, wenn der König sich im Falle einer partikularen Stellvertretung die Entscheidung über Erlassung oder Nichterlassung der Gesetze vorbehalten hat, während der Stellvertreter dieselben erläßt.

Laband (I S. 515) unterscheidet Sanktion und Erlassung des Gesetzes nicht. Ihm ist Sanktion die „Ausstattung eines Rechtssatzes mit verbindlicher Kraft, mit äußerer Autorität", die Ertheilung des staatlichen Befehls der Befolgung des Gesetzes, womit dieses „erlassen" sei. Auch Seydel (III S. 550) bezeichnet die „Ausstattung des Gesetzentwurfs mit dem Gesetzesbefehl" als Sanktion. Richtiger Jellinek (S. 319): „Die Sanktion . . . ist Wollen des Gesetzesinhalts und Entschluß, denselben anzubefehlen." Vgl. jetzt auch Hänel S. 150 ff., 187 f.

[2]) Bezw. „aussprechen (erheben) zu lassen"; so in dem in der vorigen Anmerkung a. A. bezeichneten Falle.

[3]) Vgl. unten IV. Kap. a. E.

[4]) Vgl. unten III. Kap., insbes. gegen Ende.

[5]) Seydel III S. 550.

Ueberdies muß verfassungsmäßig der Staatsrath gutachtlich einvernommen werden (Tit. VII § 30 V.-U.). Derselbe soll die Möglichkeit haben, auf den Entschluß über Erlassung oder Nichterlassung des Gesetzes einzuwirken, muß also vor der Sanktion gehört werden, nicht etwa nur vor der Erlassung des Gesetzes (der „Sanktion" im Sinne Seydels). Vgl. Seydel II S. 275, III S. 579.

[6]) Vgl. Art. 40 der Gesetze, den Geschäftsgang des Landtags betr., vom 25. Juli 1850 und 19. Januar 1872.

[7]) Anders Jellinek S. 318 f.

[8]) Auch der König kann nicht „Gesetzesinhalt" ohne Bezug auf den „Gesetzesbefehl" wollen; er kann nur wollen, daß der Inhalt des Entwurfs befohlen werde. Vgl. Jellinek S. 317, 318.

Es ist aber nicht Entschluß, das Gesetz zu erlassen und zur Publikation zu bringen. Jenes Wollen setzt demgemäß auch *nicht*, wie die Sanktion, die erklärte Zustimmung des Landtags voraus. Es ist ein seelischer Zustand des Königs, ein Begehren, das sogar schon lange bevor der Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt wird, vorhanden sein und sich sofort beim Hervortreten einer Modifikation in einer Kammer auf den modifizirten Satz übertragen kann. Auch in Ansehung eines aus der Initiative einer Kammer hervorgegangenen Entwurfes kann dieses Wollen des Königs sofort auftreten.

Ueber fragliches Wollen des Königs *kann* dem Landtage vor der Sanktion Mittheilung gemacht werden.[1] Liegt solchen Falles die Zustimmung des Landtages bereits vor oder tritt sie später hinzu, so entsteht der Schein einer Vereinbarung des Gesetzesinhaltes.[2]

Ist dieses Wollen im Zeitpunkte der Beschließung über Erlassung oder Nichterlassung des Gesetzes vorhanden bezw. *noch* vorhanden, so führt es mit logischer Nothwendigkeit zur Sanktion. Denn derjenige, in dessen Macht es allein steht, den Entwurf zum Gesetz zu erheben, muß, wenn er das *Ziel* will, daß der Inhalt des Entwurfes Gesetz werde, nothwendig auch das einzige *Mittel* hiezu wollen, er muß die Vornahme des Erlassungsaktes beschließen.[3]

Das *Wollen*, daß der Entwurf Gesetz werde, ist selber die Folge eines *Beweggrundes*. Dieser braucht sich nicht aus dem *Inhalte* des Entwurfes — also nicht aus der Vorstellung, daß durch den Erlassungsakt *diese* Sätze mit Rechtsinhalt Rechtsgesetze werden — zu ergeben;[4] der König kann ihn dem nackten Rathe der Minister, politischen Erwägungen u. dgl. entnehmen. Beweggründe der letzteren Art können entgegenstehende, aus dem Inhalt des Entwurfes entnommene Beweggründe zurückdrängen und so zur Sanktion eines vom König inhaltlich nicht gebilligten Entwurfes führen.[5]

Das Wollen des Königs, daß der durch Gesammtbeschluß des Landtags gutgeheißene Entwurf Gesetz werde, wird in den bayerischen Landtagsabschieden meist dadurch hervorgehoben, daß der König die von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen „genehmigt" zu haben erklärt, während das Wollen der nicht modifizirten Bestimmungen als selbstverständlich unerwähnt bleibt; darnach sei — so wird der Regel nach beigefügt — das Gesetz erlassen worden. Manchmal wird aber auch die in Mitte liegende Sanktion ausdrücklich angeführt. So, wenn es z. B. heißt: „Nach Genehmigung der .... Modifikationen sanktioniren und erlassen Wir das unter Ziffer V anliegende Gesetz,"[6] oder: „Dem Entwurfe .... ertheilen Wir auf die von den

---

[1]) Eine Mittheilung dieser Art liegt z. B. in der Vorlage eines Gesetzentwurfes.

[2]) Siehe dagegen oben S. 843.

[3]) Vgl. *Laband* I S. 543.

Der im Text aufgestellte Schluß ruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß aus der Vorstellung des „Mittels" sich für den Beschließenden keine abhaltenden Motive ergeben. Die Vorstellung des unverantwortlichen und mühelosen Erlassungsaktes kann solche wohl nicht erwecken.

[4]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß der König den Inhalt gar nicht kennt oder nicht versteht, z. B. bei einem ohne besondere Sachkunde unverständlichen Gesetz. Gleichwohl kann er wollen, daß derselbe — sozusagen unbesehen — Gesetz werde.

[5]) Für die Königin von England gibt es keine aus dem Inhalt des Entwurfes entnommenen Beweggründe für das Wollen, daß der Entwurf Gesetz werde. Der einzige Beweggrund liegt für sie in dem Gefühl der Achtung vor dem gesprossten, ungesetzten Verfassungsrechtssatz, wonach *jede* Bill, welche beide Häuser des Parlamentes passirt hat, Gesetz werden *soll*. (Vgl. *Laband* I S. 525, *Jellinek* S 16 ff.)

[6]) Landtagsabschied von 1837 I F. Aehnlich der von 1828 I K, von 1831 I K.

Ständen des Reiches durch Gesammtbeschluß beider Kammern erklärte Zustimmung, und zwar unter Berücksichtigung der von denselben hierüber an Uns gebrachten ersten vier Wünsche Unsere Sanktion und erlassen hienach das .... anruhende Gesetz.[1])

Auch die gewöhnliche Eingangsformel der Gesetze erwähnt die Sanktion neben der Erlassung des Gesetzes. Als typische Formel kann — trotz vielfacher Abweichungen, insbesondere in der Zeit vor 1848 — die Wendung gelten: Wir haben nach Vernehmung ꝛc. beschlossen und verordnen, was folgt. Oefters ist auch das „Beschließen" allein hervorgehoben.[2]) Gemeint ist also das Beschließen von Rechtsgeboten, d. i. der Beschluß solche zu erlassen, die Sanktion, nicht etwa das „Wollen des Gesetzesinhalts".[3]) Dabei tritt denn auch richtig hervor, daß dieses „Beschließen" nur nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths und Zustimmung des Landtags stattfinden kann.

Wenn der König sanktionirt, so muß er natürlich der Ueberzeugung sein, daß ein sanktionsfähiger Entwurf vorliege;[4]) denn sonst würde er ja einem Verfassungsrechtssatz bewußt zuwiderhandeln. Jene Ueberzeugung wird aber der König in der Regel schon aus der Thatsache entnehmen dürfen, daß ihm ein Gesammtbeschluß beider Kammern zugegangen ist; denn man darf von jedem staatlichen Organ annehmen, daß es ordnungsgemäß vorgegangen sei und eine der Wahrheit entsprechende Erklärung abgegeben habe, — solange nicht ein bestimmter Anlaß gegeben ist, daran zu zweifeln.[5]) Immerhin hat der König das Recht, in seiner Prüfung der Sanktionsfähigkeit des Entwurfes hinter den Gesammtbeschluß zurückzugehen, und findet er dann, daß der Entwurf nicht sanktionsfähig ist, so kann er deshalb die Sanktion verweigern, da er sie aus jedem Grunde verweigern kann,[6]) ja, er soll sie verweigern, da die Sanktion dem Verfassungsrecht nicht entsprechen würde.

Die Sanktion kann dem durch Gesammtbeschluß des Landtags gutgeheißenen Entwurfe nur unbedingt und ohne Vorbehalt, ohne Abstrich, Zusatz oder Abänderung ertheilt werden.[7])

---

[1]) Landtagsabschied von 1840 I B.

Die Landtagsabschiede wissen übrigens häufig die Begriffe Sanktion und Erlassung nicht auseinanderzuhalten. Vgl. unten S. 853 f.

[2]) So z. B. im Gesetz vom 15. April 1840, Abänderungen einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betr.

[3]) Vgl. die Formeln: „Nachdem ...., so haben Wir .... nach Vernehmung ꝛc. beschlossen zu bestimmen, was folgt" (Bestimmungen über eine Binnenkontrole im Inland vom 1. Juli 1834), und „.... so haben Wir ... beschlossen, den ... Tarif mit den hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zu erlassen, wie folgt" (Ges. das Chausseegeld betr. vom gleichen Tag).

[4]) „Die Beantwortung der Frage, ob dies der Fall sei, steht mit der Sanktion logisch im Zusammenhang. Sie bildet eine innere Erwägung des Sanktionirenden. Ein besonderer staatsrechtlicher Akt wäre sie nur dann, wenn eine ausdrückliche Bestimmung die Prüfung des rechtmäßigen Zustandekommens des Entwurfes von der Sanktionirung trennen und einem eigenen Organ zuweisen würde." Seydel III S. 550.

Vgl. überhaupt Jellinek S. 321 ff.; Seydel III S. 550 f., 610: Laband I S. 522 ff., 549 ff.

[5]) Vgl. c. 23. X. de electione 1, 6: „et pro his, quae a iudice sunt acta, praesumitur, quod omnia rite fuerint celebrata."

Ich besorge stark, daß der eine oder andere Fürst bei der massenhaften Gesetzesproduktion unserer Tage grundsätzlich nicht näher prüft, „ob die gesetzlichen Formen für die Kammerbeschlüsse beobachtet wurden, ob die Beschlüsse beider Kammern wörtlich miteinander übereinstimmen u. s. w.", und daß ihn deshalb nach Jellinek (S. 321) der Vorwurf der fortgesetzten Verabsäumung einer verfassungsmäßigen Pflicht trifft!

[6]) Seydel III S. 551.

[7]) Vgl. oben S. 843 f.; dann Jellinek S. 332; Seydel III S. 550, 578.

Die Sanktion ist nach dem Gesagten ein psychischer Vorgang, der Entschluß zu einer Handlung. Sie wirkt also nicht unmittelbar nach außen hin;[1]) ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, daß sie, wenn anders das Gesetzgebungsverfahren zur vollständigen Durchführung gelangt, die Erlassung des Gesetzes herbeiführt und dadurch die Erreichung des Zieles, daß der Entwurf Gesetz werde, vermittelt. Die Sanktion ist hienach für die Entstehung des Gesetzes von größter Bedeutung.

Als Vorgang im Willen des Königs ist die Sanktion zunächst nur für letzteren wahrnehmbar.[2]) Sie kann aber nicht nur aus ihrer Wirkung, dem Erlassungsakte und der Publikation, also ex post facto erschlossen, sondern auch durch eine Erklärung des Königs über die erfolgte Sanktion äußerlich erkennbar gemacht werden.

Eine solche Erklärung des Königs gegenüber den Ministern[3]) bleibt in der Regel ein Internum der Staatsregierung.

---

[1]) Der einzige mir bekannte Fall, in welchem ein rein psychischer Vorgang sofort juristische Wirkungen erzeugt, findet sich in der Besitzverlust-Lehre des römischen Rechts. Ein wesentliches Element des Besitzes (der animus possidendi) ist eben rein psychisch. Daher: Si ... nolis ... possidere ..., protinus amittes possessionem. (Paulus l. 3 § 6 D. de acqu. v. am. poss. 41, 2. Vgl. Paulus l. 30 § 4 D. eod., Ulpianus l. 17 § 1 D. eod.) Der Beweis der Willensänderung kann etwa durch späteres Zugeständniß oder durch Eid erbracht werden.

Die Zivilisten halten, soweit ich sehe, auch in diesem Fall eine Willenserklärung für erforderlich.

[2]) Trotzdem darf man nicht sagen, ein solcher blos innerlicher Vorgang könne kein juristisches Element im Entstehungsprozesse des Gesetzes sein; denn mit bloßen Gedanken habe das Recht nichts zu schaffen. Das Strafrecht entwickelt ja auch Begriffe wie Ueberlegung, Entschluß, Vorsatz, Absicht u. dgl. (Siehe auch z. B. §§ 43 u. 47 Ziff. 1 Reichs-Str.-G.-B.) Wenn ein Entschluß in concreto weder in einer Erklärung zu Tage tritt, noch „bethätigt" wird, vielmehr bloßer Entschluß bleibt, so ist er allerdings für das Recht nicht greifbar. Hieraus folgt aber nicht, daß der Entschluß in abstracto als innerliches Entstehungselement der Handlung sich der juristischen Erörterung entziehe.

Uebrigens ist die Sanktion in unserem Sinne nur in der Monarchie ein blos innerlicher Vorgang. Anders z. B. im Deutschen Reiche (Beschluß des Bundesrathes!).

[3]) Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen; ersteres etwa auf einen die Sanktionirung anrathenden Vortrag des Ministers hin; letzteres z. B. durch den Vermerk „Sanktionirt" oder „Auszufertigen" auf dem vorgelegten Gesammtbeschluß oder einem Konzepte des Gesetzes.

Interne Aeußerungen des Sanktionswillens waren es beispielsweise auch, wenn König Max Joseph in der Sitzung der Ministerialkonferenz vom 22. März 1818 den von Zentner vorgetragenen zehn Titeln der Verfassungsurkunde „durch Unterzeichnung des Protokolls" seine „Sanktion" ertheilte, und wenn ein Signat des Königs, datirt Nymphenburg am 25. Mai 1818, aussprach: „Der durch gegenwärtiges Protokoll Uns vorgelegten Verfassungsurkunde und den darauf sich beziehenden konstitutionellen Edikten ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung ..." Erlassen wurde die Verfassungsurkunde unter dem Datum München, den 26. Mai 1818. (Vgl. Seydel I S. 214 f. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts III, I S. 15, 41.)

Wenn der Entwurf des Familienstatuts vom 5. August 1819 schon vor erfolgter Zustimmung der Agnaten vom König genehmigt wurde, so war damit nur erklärt, der König wolle den Inhalt des Entwurfs und nicht der König habe sich entschlossen, das Statut zu erlassen; man hielt nämlich damals die Zustimmung der Agnaten für eine Voraussetzung der Erlassung eines solchen Familienstatuts, der König konnte also letztere vor Vereinigung dieser angenommenen Voraussetzung vernünftigerweise nicht beschließen. Erst als nach erfolgter Zustimmung der Agnaten das Statut im Konzepte unterm 5. August 1819 die Unterschrift des Königs erhielt, lag eine Erklärung des Königs über die erfolgte Sanktion vor, wenn anders der König durch fragliche Unterzeichnung ausdrücken wollte, er finde sich bewogen, das Statut, wie es im Konzept vor ihm liege, zu erlassen und zur Publikation zu bringen. Das Statut wurde denn auch von diesem Zeitpunkte datirt (s. noch Seydel I

Juristisch wichtiger dagegen ist es, wie wir sehen werden, wenn der König dem Landtage gegenüber, insbesondere im Landtagsabschiede erklärt, er habe beschlossen, das Gesetz zu erlassen, also über die erfolgte Sanktion eine Erklärung abgibt.

Hievon unter anderm spricht Art. 40 des Gesetzes, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, vom 19. Januar 1872,[1]) wenn er sagt:

> „Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, die Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses[2]) oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede . . . ."

Diese Bestimmung enthält zwei Gedanken:

1. Die Sanktion kann einem durch Gesammtbeschluß gutgeheißenen Gesetzentwurf auch vor dem Schlusse des Landtages „ertheilt oder verweigert" werden.
2. Die Sanktion muß spätestens beim Schlusse des Landtags im Landtagsabschiede „ertheilt oder verweigert" werden.

Was den ersten Gedanken anlangt, so bezweckte man damit nach den Worten des Abg. Kolb, aus dessen Entwurf[3]) die Bestimmung stammt, die „Aufhebung der oft höchst nachtheilig wirkenden Bestimmung, daß die von den Kammern genehmigten Gesetzentwürfe erst am Schlusse des Landtags die Sanktion des Staatsoberhauptes erhalten können".[4]) Hienach verstand man unter „Ertheilung der Sanktion" hier die thatsächliche Sanktionirung[5]) desselben, dachte aber dabei wohl nur an den regelmäßigen Fall, daß vor dem Schlusse des Landtags bereits die Erlassung und Publikation des fraglichen Gesetzes erfolgt, welchen Akten selbstverständlich die „Ertheilung der Sanktion" vorausgegangen sein muß, auch wenn hierüber eine Erklärung seitens des Königs nicht abgegeben worden ist. Unter Verweigerung der Sanktion verstand man hier wohl den Entschluß, das Gesetz nicht zu erlassen, ohne sich gerade vorzustellen, daß über denselben eine Erklärung des Königs gegenüber dem Landtage vor dem Landtagsabschiede stattfinde; denn solche Erklärungen waren nie üblich.

Was dagegen[6]) den zweiten im angeführten Art. 40 liegenden Gedanken betrifft, so kann jedenfalls eine Verweigerung der Sanktion im Landtagsabschiede nur in der Weise erfolgen, daß der König im Landtagsabschiede — also zunächst gegenüber dem Landtage, an den sich der König im Abschiede wendet — ausdrücklich erklärt, er habe sich entschlossen, das Gesetz nicht zu

---

S. 422 Anm. 2 letzter Abs.), obwohl es vom Gesammt-Staatsministerium erst mit Antrag vom 5. Dez. 1820 in Ausfertigung „zur Allerhöchsten Unterzeichnung" unterbreitet wurde, „damit hierauf die Bekanntmachung im Gesetzblatt erfolge." (Antrag auf Erlassung des Statuts!) Vgl. Seydel I S. 422 Anm. 2.

[1]) Ebenso bereits Art. 40 des gleichnamigen Gesetzes vom 25. Juli 1850.

[2]) Auf diesen Passus wollten wir oben S. 845 in Anm. 6 verwiesen haben.

[3]) Vgl. Seydel II S. 13 Anm. 2, S. 203 f.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. 1849 (1. Landtag) Beil. Bd. I S. 110; vgl. 1849 (2. Landtag) Beil. Bd. I S. 143.

[5]) „Genehmigung" Abg. Kolb a. a. O. (siehe unten S. 866 Anm. 4).

[6]) Die Art der Verquickung der beiden Gedanken durch die Wendung: „ertheilt oder verweigert . . . die Sanktion" zeigt, daß man bei der Abfassung dieser Bestimmung über die einschlägigen Begriffe nicht gerade viel nachgedacht hat; man hätte sonst nicht für beide Gedanken dieselbe Wendung gebraucht.

erlassen. Die entgegengesetzte Erklärung des Königs, er habe sich entschlossen, das Gesetz zu erlassen, dürfte hienach derjenige Akt sein, den das Gesetz als Ertheilung der Sanktion im Landtagsabschiede bezeichnet.[1]) Und in der That, nichts Anderes kann hierunter zu verstehen sein: die Entschließung, das Gesetz zu erlassen, also die Sanktion in unserem Sinne um deswillen nicht, weil der innerliche Vorgang einer Entschließung nicht „im Landtagsabschiede" erfolgen kann; die Erlassung des Gesetzes um deswillen nicht, weil die Verfassungsurkunde Sanktion und Erlassung auseinanderhält, also im Zweifel nicht angenommen werden darf, ein Gesetz meine den letzteren Begriff, wenn es den ersteren Terminus gebraucht.

Nach dem Gesagten enthält unser Artikel 40 an zweiter Stelle die Bestimmung: Der König hat sich spätestens durch eine Erklärung im Landtagsabschiede für Erlassung oder Nichterlassung der durch Gesammtbeschlüsse gutgeheißenen Gesetze zu entscheiden.[2])

Für Erklärungen des Königs über Ertheilung oder Verweigerung der Sanktion ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Es muß daher insbesondere die „Ertheilung der Sanktion im Landtagsabschiede" nicht — wie die Erlassung des Gesetzes — durch Unterzeichnung einer den Gesetzestext enthaltenden Urkunde erfolgen. Wenn also beispielsweise erst in den letzten Tagen einer Landtagssession Gesammtbeschlüsse ergangen sind, welche die Zustimmung zu größeren Gesetzen unter vielfacher Modifizirung der Entwürfe erklären, so muß nicht etwa der „Schluß der Versammlung" hinausgeschoben werden, bis diese Gesetze ausgefertigt und unterzeichnet sind, vielmehr kann der König die Sanktion den Gesammtbeschlüssen gemäß ohne Weiteres im Landtagsabschiede aussprechen. Wenn der König vom Sitze des Landtages entfernt weilt, so können ihm einfach die Gesetzentwürfe mit den zugehörigen Gesammtbeschlüssen und Staatsrathsgutachten übersendet werden; er kann sodann vor Herstellung der Gesetzesurkunden formlos — auch durch den Telegraphen — erklären, welchen Gesetzentwürfen er die Sanktion ertheilen und

---

[1]) Ertheilung der Sanktion ist hier also gebraucht im Sinne von Erklärung über Ertheilung der Sanktion, wie so oft Entschließung statt Erklärung über eine Entschließung, Konsens statt Konsenserklärung u. dgl. gesagt wird.

Vgl. die durch unsern Art. 40 aufgehobene (s. oben S. 849 bei Anm. 4) Vorschrift in Titel VII § 29 V.-U.: „Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schlusse der Versammlung", dann die herkömmliche Eingangsformel der Landtagsabschiede: „Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die .... Beschlüsse .... Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf .... Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt."

Siehe auch die Paraphrase des Art. 40 bei Pözl, Bayer. Vers.-Recht § 155 Ziff. 2 („Erklärung des Königs darüber, ob er .... die Sanktion ertheile oder verweigere").

[2]) Von einer solchen entscheidenden Erklärung im Landtagsabschiede kann natürlich keine Rede mehr sein, insoweit Gesetze bereits vor dem Schlusse des Landtags sanktionirt, erlassen und publizirt sind.

Beispiele von Sanktionserklärungen in Landtagsabschieden siehe oben S. 846 bei Anm. 6, S. 847 bei Anm. 1.

Siehe auch Jellinek S. 331 Anm. 35: „Nach englischem Parlamentsrecht muß spätestens mit Schluß einer Parlamentssession die königliche Zustimmung zu den beschlossenen Bills ertheilt werden. Aehnlich war es übrigens in allen ständischen Staaten, wo die bestätigten ständischen Beschlüsse in einem Reichstags- oder Landtagsabschied zusammengefaßt werden mußten."

Ohne positive Vorschrift ist eine zeitliche Begrenzung der Sanktionsfähigkeit eines Gesetzentwurfes juristisch nicht zu begründen. So auch Jellinek S. 330 f.

welchen er sie verweigern will, auch zugleich anordnen, daß hienach und nach anderen gegebenen Direktiven der Landtagsabschied abgefaßt werde.[1]) Die Erlassung der Gesetze kann dann später erfolgen; es ist auch nicht erforderlich, dieselben formell als Beilagen zum Landtagsabschiede zu behandeln.[2])

Die Gegenzeichnung der Minister ist zu einer Erklärung über Ertheilung oder Verweigerung der Sanktion verfassungsmäßig nicht erforderlich, da es sich dabei nur um einen Entschluß des Königs, nicht um eine Regierungs*anordnung* desselben handelt, und nach Art. IV des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juni 1848 die ministerielle Gegenzeichnung nur eine Voraussetzung des *Vollzugs* von Regierungs*anordnungen* bildet. Für die Erklärung dem Minister gegenüber[3]) wird das hier Gesagte wohl nicht bezweifelt werden. Es gilt aber auch für die Erklärung gegenüber dem Landtage, und zwar nicht nur für die Sanktionsverweigerung, in der Niemand eine Anordnung erblicken dürfte, sondern auch für die Sanktionsertheilung.[4]) Da diese, wie wir sehen werden, eine definitive, den König als solchen (nicht nur die Person des erklärenden Königs) bindende Erklärung ist, so erhellt, daß der Wille des Königs auch unabhängig von ministerieller Mitwirkung für das Zustandekommen eines Gesetzes *entscheidend* werden kann. Die Ausführung dieses Entschlusses, die Erlassung des Gesetzes, erfordert allerdings — wenn anders das Gesetz vollziehbar sein soll — die ministerielle Gegenzeichnung. Allein dieses Erforderniß kann bei dem unbeschränkten Ministerernennungsrecht des Königs niemals ein Hinderniß für das Zustandekommen des von beiden Kammern des Landtags gutgeheißenen Gesetzes werden. Hieraus ergibt sich, daß es unrichtig ist, die „Zustimmung" der Minister zum Gesetz mit jener des Landtages auf eine Stufe zu stellen, oder gar die Minister als „Mitgesetzgeber" und „Mitherrscher" zu bezeichnen.[5]) In diesem theoretischen Ergebniß liegt das Interesse des hier erörterten Falles. Praktisch wird der König wohl immer *vor* der Sanktionserklärung gegenüber dem Landtag das Einverständniß mit dem Minister zu erzielen suchen, bezw. einen Minister, der auch schon mit dieser Erklärung einverstanden ist, ernennen.

---

[1]) Wenn besondere Eile nöthig ist, so kann auch zur Unterzeichnung des Landtagsabschiedes im Namen des Königs Spezialvollmacht ertheilt werden.

All dies kann von Bedeutung werden, falls man die Landtagsmitglieder möglichst rasch in ihre Heimat entlassen will, wie z. B. in Kriegszeiten oder wenn am Sitze des Landtags eine Epidemie herrscht.

[2]) Vgl. Brief *Lerchenfelds* an den Kronprinzen (späteren König Ludwig I.) vom 23. Juli 1819: „Daß die sämmtlichen mit Zustimmung der Stände ertheilten Gesetze dem Landtagsabschiede beigefügt sind, gibt demselben eine große Vollständigkeit." (Max Frhr. v. *Lerchenfeld*, Die bayer. Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, S. 67.)

[3]) Vgl. oben S. 848 Anm. 3.

[4]) Es wäre hienach verfassungsmäßig auch ein Landtagsabschied ohne ministerielle Gegenzeichnung *denkbar*, wenn derselbe nur Entschließungen, nicht auch Regierungsanordnungen enthielte, also z. B. nicht auf Initiativanträge der Kammern „mit Gesetzeskraft verordnen" würde.

Verordnungsmäßig werden jedoch die Landtagsabschiede von sämmtlichen Ministern gegengezeichnet.

[5]) So Ernst *Mayer* in den „Annalen d. D. Reichs" 1887 S. 556.

Wenn eine Verfassung Gesetzgebungsakte nur dann als giltig betrachtet wissen wollte, wenn irgend ein Staatsangehöriger durch seine Unterschrift zugestimmt habe, so wäre nach *Mayer* dieser „jemand" in abstracto oder derjenige, welcher jeweils unterschreibt, in concreto Mitherrscher. „Der Minister" ist bei dem freien Ernennungsrecht des Königs und sofern es sich nur um die Erlassung eines vom Landtag gebilligten Gesetzes handelt, nichts Anderes als ein solcher „jemand".

Drittes Kapitel.

Die Erlassung des Gesetzes.

Der mehrerwähnte Titel VII § 30 V.-U. enthält in nuce die ganze Lehre von der Erlassung der Gesetze, indem er besagt:

„Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben[1]) mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs."

Die Erlassung des Gesetzes ist die Abgabe der gesetzgeberischen Willenserklärung.[2]) Sie enthält ein Erklären und ein Weggeben des Produktes dieses Erklärungsaktes.

Bei Rechtsgesetzen im Besonderen ist die Erlassung hienach das autoritative Aussprechen und das Ergehenlassen des an die Beherrschten gerichteten Rechtsgebotes in fixirter Erscheinungsform.

Die Erlassung des Rechtsgesetzes ist der eigentliche Rechtssetzungsakt.

Denn indem der König die den Entwurf bildenden Sätze mit Rechtsinhalt autoritativ ausspricht, sie also zu Aeußerungen seines gesetzgeberischen Willens macht, erklärt er, die darin enthaltenen, bisher nur als Rechtsgedanken vorhandenen Imperative seien von ihm gewollt, und legt damit den juristischen Grund dazu, daß diese Rechtsgedanken Rechtsgebote, und daß jene Sätze mit Rechtsinhalt Rechtsgesetze werden.[3]) Durch die Weggabe, das Ergehenlassen der gesetzgeberischen Willenserklärung leitet er ferner das sonst noch zur Entstehung des Rechtsgesetzes Erforderliche ein.

Mit der Erlassung ist also das Rechtsgesetz erzeugt. Seine Entstehung vollendet sich ohne ferneres Zuthun des Gesetzgebers. Aber es ist noch nicht geboren. Es hat noch ein weiteres Stadium seiner Entwickelung durchzumachen. Ja, in diese kann sogar, wie wir später sehen werden, noch störend eingegriffen werden, so daß die Geburt verhindert wird. Immerhin können wir das Erzeugte schon in statu nascendi als Rechtsgesetz, seinen Inhalt als Rechsgebot bezeichnen, nachdem der juristische Grund zu diesen Eigenschaften gelegt ist und der König jedenfalls seine rechtssetzende Thätigkeit beendet hat.

Die in der Erlassung des Gesetzes liegende Erklärung des gesetzgeberischen Willens ist im bayerischen Staatsrecht nach dem angeführten Tit. VII § 30 V.-U. ein Skripturakt des Königs.[4]) Sie erfolgt durch Ausstellung einer öffentlichen, den Wortlaut des Gesetzes enthaltenden Urkunde — Gesetzesurkunde — mittels Unterzeichnung seitens des Königs. Die Gesetzesurkunde enthält hienach die schriftliche Erklärung, nicht die Beurkundung der bereits

---

[1]) Vgl. das Vorbild Art. 22 der französischen Charte vom 4./10. Juni 1814: „Le Roi seul sanctionne et promulgue les lois." Siehe aber auch unten Anm. 4.

[2]) Vgl. unten S. 890 Anm. 1.

[3]) Mit Recht werden daher die Gesetze vom Tage dieses autoritativen Ausspruchs datirt, obwohl zu ihrer Perfektion noch Weiteres erforderlich ist.

[4]) Vgl. die bei Seydel III S. 572 Anm. 1 angeführte Aeußerung Zentners, welcher den Wortlaut: „Der König allein sanktionirt die Gesetze und erläßt dieselben ...." beantragte, um „dadurch auszusprechen, daß die Stände bei Ausschreibung und Verkündung der Gesetze keine Mitwirkung hätten". Uebergroße Klarheit der Begriffe kam hier freilich nicht zum Ausdruck. Vgl. Seydel a. a. O.

anderweit erfolgten Erklärung des gesetzgeberischen Willens. Sie beurkundet die geschehende, nicht die (in anderer Form) geschehene Erlassung des Gesetzes.[1]

Das zur Erlassung des Gesetzes gehörige Weggeben der Erklärung wird aber nicht beurkundet; es kann nur ex post facto erschlossen werden. Es erfolgt dadurch, daß der König die ausgestellte Gesetzesurkunde zur Publikation an den hiefür zuständigen Minister hinübergibt. Dieser Akt ist an keine Form gebunden. Der darin liegende Publikationsbefehl wird wohl meist stillschweigend ertheilt, nämlich eben durch die gedachte Hinübergabe der Urkunde. Aber auch wenn er in der Gesetzesurkunde zum Ausdruck gelangt ist, kann er erst mit der Hinübergabe der Urkunde als ertheilt gelten.[2] Er ist begrifflich in diesem Akte gelegen; seiner ausdrücklichen Formulirung kommt also eine materielle Bedeutung nicht zu.

Die Erlassung des Gesetzes ist nach unseren Darlegungen die Ausführung des Sanktionsbeschlusses. Dieser führt zu jener; und aus jener kann man auf diesen zurückschließen. Wegen dieses innigen Zusammenhanges und des häufigen zeitlichen Zusammenfallens von Sanktion und Erlassung, sind diese beiden Akte auch in der bayerischen Staatspraxis vielfach nicht geschieden worden.[3] So werden insbesondere in den Landtagsabschieden die Ausdrücke „sanktioniren" und „erlassen" häufig promiscue gebraucht. Da, wo es dem Ministerium nicht zweifelhaft ist, daß der König das Gesetz erlassen werde, ist es im Interesse der Geschäftsvereinfachung angezeigt und jedenfalls auch

---

[1]) Vgl. Seydel III S. 550 Anm. 2.

Zur Vergleichung ist interessant die Eingangsformel der Geistlichen Rathsordnung von 1779 (Mayr Gen. Sammlung 1784 II S. 1126; Weber Ges.- u. Verordn.-Slg. I S. 21): „Seine Churfürstliche Durchläucht bestättigen vor Allem, und Erstlich . . . ." (folgen die einzelnen Bestimmungen, in welchen immer vom Kurfürsten als dritter Person gesprochen wird) und die Schlußformel: „Zur Urkund all dessen ist die gegenwärtige Rathsordnung unter Seiner Churfürstlichen Durchläucht Fertigung und Handzeichen erlassen worden in Höchstderoselben Haupt- und Residenzstadt München den 16. Aerndtemonat 1779."

Es folgt nicht aus dem Begriff und Wesen der gesetzgeberischen Willenserklärung, daß sie ein Skripturakt sei. Sie ist dies beispielsweise nicht im Deutschen Reiche. Hier fallen Sanktion und Erlassung des Gesetzes in einen und denselben Bundesrathsbeschluß zusammen. Indem der Bundesrath nach erfolgter Zustimmung des Reichstags beschließt, das Reichsgesetz ergehen zu lassen, den Gesetzentwurf dem Kaiser zur Ausfertigung und Verkündigung zu unterbreiten, wird von ihm die Abgabe der gesetzgeberischen Willenserklärung beschlossen und zugleich vorgenommen, aber auch die Thätigkeit des Kaisers veranlaßt, welcher nach der Reichsverfassung das Ehrenrecht und die Pflicht hat, die geschehene Sanktion und Erlassung des Reichsgesetzes zu beurkunden und das beurkundete Gesetz zu publiziren. Vgl. Seydel a. a. O., dann S. 610. Siehe jetzt noch Hänel S. 149 ff., 159 f.

[2]) Vgl. Jellinek S. 321 ff., 325 ff.

[3]) Auch Laband kennt, wie bereits oben S. 845 Anm. 1 bemerkt wurde, eine der unserigen entsprechende Unterscheidung nicht. — Die Sanktion ist ihm die Ertheilung des staatlichen Befehls der Befolgung des Gesetzes (I S. 515, 520, 538). Damit ist das Gesetz erlassen (S. 515). Der festgestellte Entwurf wird dadurch zum Gesetze erhoben (S. 516, 538); sein Inhalt wird geltendes Recht (S. 516 Anm. 2). Gleichwohl ist das blos sanktionirte Gesetz juristisch noch nicht existent (S. 522); es sind erst „die materiellen Voraussetzungen für den Erlaß des Gesetzes gegeben" (S. 549). Es ist noch nothwendig die „Ausfertigung" des Gesetzes, d. i. die formelle Erklärung (Beurkundung) des Gesetzesbefehls (S. 523), der „formelle Erlaß" desselben (S. 549), die „solenne und authentische Erklärung des staatlichen Gesetzgebungswillens" (S. 530, 549). Durch diese „Beurkundung [Erklärung (S. 523)] des Gesetzes" wird dasselbe „juristisch existent" (S. 522). Aber es ist — bis zur Publikation — „rechtlich noch nicht vorhanden" (S. 539 Anm. 1).

Von der Laband'schen „Sanktion" gilt, was Seydel (III S. 550 Anm. 2) sagt: „Erklärung des Gesetzeswillens und Sanktion" ist „dasselbe"; „eine nicht erklärte Sanktion ist keine Sanktion". — Denn in Gedanken kann man nicht befehlen (nicht nur nicht formell, sondern auch nicht materiell).

üblich, daß in Gemäßheit des Gesammtbeschlusses sofort die Gesetzesurkunde angefertigt und mit dem Gesammtbeschluß dem König vorgelegt wird, so daß dieser seinem Entschluß, das Gesetz zu erlassen, die Ausführung unmittelbar folgen lassen kann. Die Praxis fühlt solchen Falles kein Bedürfniß, beide Akte im Landtagsabschiede nebeneinander anzuführen, nennt vielmehr meist nur den einen oder den andern.[1])

Des Näheren kommt über die Erlassung des Gesetzes Folgendes zu bemerken.

1. Die Ausstellung der Gesetzesurkunde durch Unterzeichnung kann man als Ausfertigung des Gesetzes bezeichnen.[2]) Die materielle Bedeutung dieses Aktes wurde bereits hervorgehoben.

In den bayerischen Landtagsabschieden wird unter dem „Ausfertigen" der Gesetze die rein formale Thätigkeit der Anfertigung derjenigen Reinschrift des Gesetzes, welche nach ihrer Unterzeichnung durch den König als Original des Gesetzes aufbewahrt werden soll, also die Herstellung der Gesetzesurkunde, abgesehen von deren Unterzeichnung, verstanden.[3])

Die „Ausfertigung" in diesem Sinne setzt voraus die ebenso formale Thätigkeit der Feststellung des Gesetzestextes, wie er sich nach Maßgabe des Gesammtbeschlusses und der Sanktion gestaltet. Die Landtagsabschiede sprechen hier von einem „Abfassen" oder „Verfassen" des Gesetzes.[4]) Eine erhebliche Bedeutung kann diese Thätigkeit da gewinnen, wo der Landtag dem König in der Feststellung der Erscheinungsform der Rechtsgebote einigen Spielraum gelassen hat.[5])

Sowohl die durch den letzterwähnten Akt hergestellte „Fassung"[6]) des Gesetzes, als auch das — im Sinne der Landtagsabschiede — „ausgefertigte" Gesetz erlangen erst durch die Unterschrift des Königs eine staatsrechtliche Bedeutung. Dafür, daß sie dem Gesammtbeschluß entsprechen, gemäß welchem die Sanktion ertheilt wurde, sind die Minister verantwortlich.

2. Die vom König unterfertigte Gesetzesurkunde muß den vollständigen Text des Gesetzes enthalten. Ein Theil des Textes kann natürlich als Beilage behandelt werden; denn eine solche ist juristisch als ein integrirender Theil der Gesetzesurkunde anzusehen. So wurden in Bayern früher die Gesetzbücher formell als Beilagen zu den Einführungsgesetzen behandelt.[7])

---

[1]) Vgl. z. B. Landtagsabschied von 1825 I G u. L von 1828 I A, G, L u. Q und siehe dagegen B u. K daselbst; zahlreiche Beispiele auch im L.-A. von 1831 und in späteren.

[2]) Vgl. Tit. II §§ 12 u. 15 V.-U.

Der Ausdruck „Ausfertigung des Gesetzes" ist handlicher wie der genauere: „Ausfertigung (Ausstellung) der Gesetzesurkunde". Man spricht in ähnlicher Weise von der Ausfertigung eines Vertrages u. dgl.

[3]) L.-A. von 1822 I A („... Wir haben darnach das ... Gesetz in verfassungsmäßiger Form ausfertigen lassen), von 1828 I E; von 1831 I L, Q, R u. s. w. Auch „anfertigen": L.-A. von 1843 I 7, von 1846 I 1, von 1848 I 8 u. s. w.

[4]) L.-A. von 1822 I E, von 1825 I M, von 1828 I L, von 1831 I R, von 1834 I E u. s. w.

[5]) S. oben S. 844.

Vgl. L.-A. von 1819 II D, von 1825 I F, von 1828 I E, K, von 1840 I B u. s. w.; sehr deutlich L.-A. von 1828 I Q: „Hiebey bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche: a) daß Wir mehrere derselben gleich bey der Schlußredaktion der Zollordnung berücksichtigen ließen ...."

[6]) L.-A. von 1825 I N („in einer den Vorschlägen Unserer Ständeversammlung entsprechenden Fassung").

[7]) Diese Beilagen wurden in kleinerem Formate gedruckt. Dadurch wurde der Vortheil authentischer Textausgaben und einer Entlastung des Gesetzblattes erreicht.

Vgl. Seydel I S. 328 unten. Verordnung vom 29. Dez. 1817 Art. II Ziff. 3 (abgedruckt unten S. 859 Anm. 5).

Nimmt der Gesetzgeber Bezug auf frühere, fremde oder eigene Willenserklärungen, aus denen sich erst der eigentliche Gesetzesinhalt entnehmen läßt, so müssen diese nicht in die Gesetzesurkunde aufgenommen werden.[1]) Nur die unmittelbaren, gegenwärtigen Willensäußerungen des Gesetzgebers sind Gesetzestext und müssen in der Gesetzesurkunde autoritativ fixirt werden.

3. Manche sehen die Konstatirung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes,[2]) Andere wenigstens die Konstatirung der Zustimmung der Volksvertretung[3]) als einen auch ohne positive Vorschrift nothwendigen Bestandtheil des Gesetzgebungsverfahrens an. Beides ist unrichtig. Die letztere Ansicht ist für Bayern unerheblich, da die fragliche Konstatirung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die erstere Meinung erledigt sich mit der Erwägung, daß es eine stillschweigende Konstatirung nicht gibt und daß es schwerlich einem staatlichen Organ ohne positive Vorschrift einfallen wird, ausdrücklich „öffentlich zu bezeugen, daß der Prozeß der Gesetzgebung gemäß den Vorschriften der Verfassung sich vollzogen habe".[4]) Mit der vorstehend berührten Frage darf nicht die bereits früher[5]) erörterte Frage zusammengeworfen werden, inwiefern von einer Prüfung der Sanktionsfähigkeit eines Gesetzentwurfes seitens des Königs gesprochen werden könne. Und wieder eine andere Frage ist es, ob ein Gesetz als rechtmäßig zu Stande gekommen allseitig anzuerkennen ist, wenn König und Landtag bei Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Richtung kein Bedenken hatten.[6])

4. Wenn Tit. VII § 30 V.-U. sagt: „Der König . . . erläßt die Gesetze mit . . . Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Bey-

---

[1]) Vgl. Laband I S. 562 und unten S. 878 Anm. 4.

Beispiel: Art. 1 des Ges. vom 10. Nov. 1861 die Einführung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs betr.: „Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, von welchem ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfang des Königreiches in Kraft."

Auf frühere eigene Willenserklärungen wird Bezug genommen bei Ausdehnung des Geltungsgebietes von Gesetzen.

[2]) So Laband und nach ihm mehrere Andere, insbesondere Jellinek S. 321 ff. Siehe die Citate bei Laband I S. 531 Anm. 1, denen jetzt Hänel S. 159 f. beizusetzen wäre.

[3]) So v. Sarwey Allg. Verw.-R. in Marquardsens Handb. d. öff. R. I, 2, 1 S. 24 und ähnlich Württemb. Staatsr. II S. 3.

Thatsächlich ist fragliche Konstatirung allerdings wohl überall üblich, weil sie ungemein naheliegend und angemessen ist. Vgl. Laband I S. 530.

[4]) Letztere Wendung bei Jellinek S. 321.

Die bei Reichsgesetzen übliche Anführung der „erfolgten Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages" enthält eine Konstatirung der im Text bezeichneten Art nicht. Sie enthält nur die Konstatirung, daß übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages vorliegen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Kaiser auf Grund erfolgter Prüfung bekunde, daß diese Beschlüsse verfassungsmäßig zu Stande gekommen seien. A. M. aband I S. 549 ff.

Vgl. auch unten S. 923 bei Anm. 1, dann S. 926 Anm. 1.

[5]) Vgl. oben S. 847.

[6]) Vgl. Seydel III S. 551 ff.; Jellinek S. 401 ff.; Laband I S. 551 ff.

Ich meinerseits schließe mich in diesem Punkte der Hauptsache nach den Ausführungen Seydels (a. a. O.) an, welcher u. a. sagt: „Die Frage, ob ein Gesetz rechtmäßig zu Stande gekommen ist, ist eine Frage zwischen Herrscher und Landtag. Sie ist in unanfechtbarer Weise entschieden, wenn auf Grund beiderseitigen Einverständnisses hierüber die Sanktion erfolgt ist. Eine Ueberprüfung dieser Frage durch Behörden und Unterthanen ist unstatthaft."

Andere Gesichtspunkte sind aber meines Erachtens entscheidend, wenn es sich darum handelt, ob ein Gesetz gegenüber der Verfassung Geltung erlangen konnte. Hierüber folgt später Näheres.

raths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs", so klingt diese Bezeichnung der Ständeversammlung wie eine solenne Formel, deren Gebrauch vorgeschrieben sein soll. Allein die Praxis hat mit Recht in dieser Beziehung eine bindende Formvorschrift nicht für gegeben erachtet; die Formel wurde vielmehr bei gesetzlichen Bestimmungen, die in den Landtagsabschied aufgenommen wurden, durchweg nicht angewendet,[1]) und seitdem sie durch das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 unanwendbar geworden war, wurde auch bei gesonderten Gesetzen eine andere Formel[2]) gebraucht, ohne daß man es für nöthig hielt, die Bestimmung des Tit. VII § 30 eigens abzuändern.

Dagegen ist es allerdings eine wesentliche Formvorschrift, deren Beachtung eine Voraussetzung der Giltigkeit des Gesetzes bildet, daß bei der Erlassung desselben irgendwie[3]) der erfolgte Beirath und die Zustimmung des Landtags konstatirt werde.

Dasselbe gilt von der Vorschrift, daß bei der Erlassung des Gesetzes die Vernehmung des Staatsraths anzuführen ist. So genügt es bezüglich der in den Landtagsabschied aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen, wenn es in der Eingangsformel des Abschiedes selbst, wie üblich, heißt: „Wir haben Uns .... über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten .... ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt."[4])

5. Aus der Gesetzesurkunde muß erhellen, daß die im Gesetzestext liegenden Imperative vom König als Gesetzgeber gewollt seien.[5])

Dies ist schon dann der Fall, wenn der Gesetzestext irgendwie als Erklärung des Gesetzgebers gekennzeichnet ist.[6]) Es muß nicht etwa der König durch einen gesonderten „Gesetzesbefehl" die „Befolgung der Vorschriften" des Gesetzes anordnen.[7]) Der fast immer stattfindende Gebrauch

---

[1]) Vgl. L.-A. von 1825 III 6, von 1828 III 5, von 1831 I D 2, III 8 u. 16; siehe auch III 9, 46, 73, 78 u. s. w. Vgl. ferner daselbst I S, insbes. CC, dann L.-A. von 1834 I R u. s. w.

[2]) „Mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten."

[3]) Man denke an Wendungen wie: „nach gemeinsamem Antrag der Kammern", „dem Wunsche der Stände entsprechend" u. dgl. Im Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 ist bezüglich des verfassungsgesetzlichen § 7 im Eingang des Gesetzes die Zustimmung des Landtags lediglich durch Bezugnahme auf Tit. X § 7 V.-U. konstatirt.

[4]) Vgl. hieher überhaupt Seydel III S. 579 f.

[5]) Vgl. oben S. 852.

[6]) Vgl. oben S. 847; dann L.-A. von 1825 III 6, von 1831 III 9 u. dgl.

Die letzterwähnte gesetzliche Bestimmung lautet z. B.: „Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände: die Vorschrift der Prozeßnovelle von 1819 § 25 zurückzunehmen und es in so weit .... bey der Gerichtsordnung Cap. XIV § 3 bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung."

Hänel (S. 160) irrt also jedenfalls in Ansehung des bayerischen Staatsrechtes, wenn er die „sakramentale Formel": „Wir .... verordnen mit Zustimmung der Volksvertretung, was folgt", „abgesehen von .... Zusätzen oder Fassungsunterschieden", „als gemeines Recht" ansprechen zu dürfen glaubt. Es sind weder bestimmte („sakramentale"), noch auch nur irgendwelche „imperativa verba" nothwendig, „si modo ... liquebit voluntatis intentio." (Vgl. l. 15 C. de test. 6, 23.)

Siehe auch unten S. 886 Anm. 5 und S. 890 Anm. 1.

[7]) A. M. Laband I. S. 515. 520. 538 und Andere (S. 516 A. 2 das.).

einer ausdrücklichen befehlenden Wendung in der Eingangsformel des Gesetzes hat nicht die Bedeutung, daß damit ein selbständiger, von der „Regel selbst" trennbarer und „auch äußerlich vollkommen . . . . getrennter" „Gesetzesbefehl" zu der „Regel" hinzutrete.[1] Vielmehr ist der Imperativ ein wesentliches Merkmal der „Regel", der „Vorschrift", des Rechtsgebotes selbst, wenn dies auch bei der üblichen indikativischen Fassung der Gesetzesbestimmungen nicht sofort in die Augen springt.[2] Mit der Erlassung des Gesetzes wird nun die Regel, welche begrifflich imperativisch ist, erst gesetzt. Es war also nicht schon vorher eine „Vorschrift" da, deren Befolgung jetzt geboten wird, sondern es war der Entwurf eines Rechtsgebotes da, welches jetzt wirklich ergangen ist und daher von nun an als „Vorschrift" bezeichnet werden kann.[3] Wenn daher der Gesetzgeber im Eingang des Gesetzes sagt: „Wir verordnen, was folgt", so stellt er damit nur den in den einzelnen Rechtsgeboten enthaltenen Imperativ heraus.[4] Dies ist also eine rein formale Aussonderung, die insofern das Wesen der Sache trifft, als dadurch allgemein und klar hervorgehoben wird, daß die einzelnen Gesetzesbestimmungen (der „Gesetzesinhalt") imperativischer Natur sind.[5] Dagegen verdunkelt man die Natur des gesetzgeberischen Befehls, wenn man ihn als die Anordnung der Befolgung von Regeln bezeichnet, statt direkt zu sagen, er sei das Gebot, etwas zu thun oder zu lassen.

6. Das Gesetz muß in der Gesetzesurkunde nicht ausdrücklich als solches bezeichnet werden. Es genügt, wenn es in der unter Ziffer 4 und 5 erörterten Weise als gesetzgeberische Willenserklärung des Königs gekennzeichnet ist.

Aus Tit. VII § 30 mit 2 V.-U. lassen sich zwar die Sätze ableiten, daß Rechtsgesetze nur im Gesetzgebungsverfahren ergehen können, und daß *nur* die im Gesetzgebungsverfahren zu Stande gekommenen staatlichen Willenserklärungen sich „Gesetze" nennen dürfen.[6] Allein es ist darin keineswegs ausgesprochen, daß *Alles*, was im Gesetzgebungsverfahren zu Stande gekommen ist, sich selbst „Gesetz" nennen müsse. So gibt es denn auch wirklich Rechtsgesetze, in denen sich weder das Wort „Gesetz", noch eine Ableitung desselben vorfindet.[7]

---

[1]) Laband I S. 538.

[2]) Vgl. Bierling, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe II S. 14 ff., 290, 292, 297 f., 342, 345.

S. auch oben S. 820 mit Anm. 4.

[3]) Eine „Vorschrift" ist ein Gebotenes. Von einem Befolgungsbefehl zu sprechen, ist schon eine „irreleitende Tautologie" (Bierling a. a. O. II S. 344); noch mehr muß es also irreleiten, wenn davon gesprochen wird, daß die Befolgung einer Vorschrift befohlen werde.

[4]) So auch Bierling und jetzt Hänel S. 120 ff., 164 ff. Vgl. oben S. 852.

[5]) Das „was folgt" ist ein Verordnetes, also ein Gebot. — Völlig gleichbedeutend ist demnach die Formel: Wir verordnen, *wie* folgt.

[6]) „Der König .... erläßt *dieselben* (d. i. *die* Gesetze) unter Anführung .... der Zustimmung ꝛc."

Siehe oben S. 838 Anm. 2.

Der im Text bezeichnete „Sprachgebrauch" bedurfte also meines Erachtens nicht erst der Feststellung durch die „unzweifelhafte Praxis", wie Hänel (S. 146) für Bayern behauptet.

[7]) So die „Verordnung vom 22. July 1819, die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betr.", welche allerdings im Landtagsabschied (I B) als „Gesetz" bezeichnet ist; dann die „Bestimmungen über eine Binnenkontrole im Inland vom 1. July 1834."

So auch viele in die Landtagsabschiede aufgenommene rechtsgesetzliche Bestimmungen, z. B. L.-A. von 1825 III 6, von 1828 III 5. Später wird bei solchen meist gesagt, daß „mit gesetzlicher Kraft" oder „mit Gesetzeskraft" bestimmt werde u. dgl. Dasselbe gilt von den als „Königliche Deklarationen" bezeichneten Gesetzen. (S. unten S. 863 Anm. 2.)

7. Ist die Gesetzesurkunde in der vorerörterten Weise ausgestellt, so ist die gesetzgeberische Willenserklärung vorhanden;[1] da sie aber eine schriftliche Erklärung ist, so bleibt sie ohne eine weitere Thätigkeit des Herrschers unwirksam liegen, wie eine schriftliche Vertragserklärung, die man nicht zur Bestellung übergibt. Der Herrscher muß daher noch eine Handlung vornehmen, die zu bewirken geeignet ist, daß die Erklärung denjenigen zugänglich werde, die sie angeht. Diese Handlung kann ein äußerlich ganz unbedeutender Akt sein, z. B. die Aushändigung der Gesetzesurkunde an einen Boten, die Einlegung in das Auslauffach u. dgl. Wesentlich ist nur, daß sie sich als Weggabe der Urkunde zur Publikation, als Ergehenlassen der gesetzgeberischen Willenserklärung darstellt.[2]

Mit diesem Akte, mit welchem der Publikationsbefehl ertheilt ist, hat der König das Seine zum Zustandekommen des Gesetzes gethan. Was außerdem zur Perfektion des Gesetzes erforderlich ist, vollzieht sich ohne weitere Thätigkeit des Königs, wenn auch nur auf Grund des Willens desselben.[3]

Vollziehbar wird der ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Publikationsbefehl erst durch die ministerielle Gegenzeichnung der Gesetzesurkunde.[4] Wenn in dieser der Publikationsbefehl nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so muß derselbe nicht etwa in einer eigenen ministeriell zu kontrasignirenden Urkunde erklärt werden; mit der Erlassung des Gesetzes ist ja begrifflich — also auch ohne ausdrückliche Erklärung — zugleich die Publikation desselben angeordnet, und diese Regierungsanordnung des Königs ist daher schon durch die Gegenzeichnung der Gesetzesurkunde unter ministerielle Verantwortlichkeit gestellt. Der Publikationsbefehl ist im Grunde keine selbständige, den Gegenstand einer eigenen Verantwortlichkeit bildende Regierungsanordnung, sondern das Ansinnen einer Amtshandlung,[5] welche die Perfektion einer Regierungsanordnung vermitteln soll.

Viertes Kapitel.

Die Herausgabe des Gesetzes.

Die Herausgabe oder Publikation des Gesetzes[6] ist nach bayerischem Staatsrecht kein Akt des Königs, sondern sie erfolgt nur in Vollziehung eines Befehles des Königs. Der König publizirt nicht, sondern er läßt publiziren. Bleibt man sich dessen bewußt, so mag man immerhin, einem bekannten Sprachgebrauch folgend, den König selbst als den Publizirenden bezeichnen; auch wir werden dies später der Kürze halber thun.

Das Wesen der Herausgabe des Gesetzes liegt darin, daß mit ihr die gesetzgeberische Willenserklärung nicht mehr ein Internum des Herrschers und

---

[1]) A. M. bezüglich der Vertragserklärung Windscheid, Pandekten § 309, welcher dieselbe für „vollendet" [„existent" § 306] hält „nicht schon mit der Niederschrift und Unterzeichnung, sondern erst mit der Absendung (Entäußerung) der Schrift (des Briefes)". Vgl. auch Anm. 4 daselbst.

[2]) Vgl. oben S. 852 f.

[3]) Vgl. oben S. 852.

[4]) Art. IV Minister-Verant.-Ges. vom 4. Juni 1848.

[5]) Art. VII des Min.-Verantw.-Ges. kennt auch ein Ansinnen einer Amtshandlung, das nicht in einem der Gegenzeichnung fähigen Schriftstück zum Ausdruck kommt.

[6]) Vgl. überhaupt Seydel III S. 554 ff., 602 f.; Laband I S. 531 f., 560 ff., 585 ff.; Jellinek S. 328 f.
Geschichtliches siehe bei Seydel I S. 165 ff., 328 ff.

seiner verantwortlichen Berather ist, daß sie vielmehr hinausgegeben ist, in der Absicht, sie Beherrschten als solchen zugänglich zu machen, offen zu legen.[1]) Gleichgiltig ist es hier, ob in der That schon ein Beherrschter davon Kenntniß genommen hat; die Kundmachung, Bekanntmachung[2]) des Gesetzes hat mit der Herausgabe desselben, überhaupt mit dem Gesetzgebungsverfahren nichts zu schaffen.[3])

Heutzutage erfolgt die Publikation der Gesetze allgemein durch Herausgabe derjenigen Nummer des Gesetzblattes, welche den Abdruck der Gesetzesurkunde enthält. Bei dieser Einrichtung ist die Herausgabe des Gesetzes *vollendet*, „sobald die Hinausgabe der betreffenden Nummer des Gesetzblattes *begonnen* hat."[4]) Dies folgt von selbst aus der oben gegebenen Begriffsbestimmung.

Da für die Herausgabe der Gesetze in Bayern keine bestimmte Form verfassungsmäßig oder gesetzlich vorgeschrieben ist,[5]) so könnte dieselbe auch etwa durch öffentliche Verlesung der Original-Gesetzesurkunde an einem Platze der Hauptstadt erfolgen. Ich führe diesen — natürlich unpraktischen — Modus an, weil durch denselben nicht nur anschaulich gemacht würde, daß die Gesetzesurkunde den ausschließend maßgebenden Text enthält,[6]) sondern auch, daß die Herausgabe des Gesetzes ein *einseitiger* Akt ist; im gedachten Falle wäre nämlich mit der Verlesung der Gesetzesurkunde die editio legis vollendet, auch wenn Niemand dem Verlesenden zugehört haben sollte; die Empfangnahme der hinausgegebenen gesetzgeberischen Willenserklärung ist also für die Perfektion des Gesetzes unerheblich.[7])

---

[1]) Vgl. *Seydel* I S. 166 Anm. 1: „Die Lands- und Polizeiordnung von 1616 nimmt von öffentlicher Verlesung Umgang. Herzog und Landschaft hätten dieselbe libellweise drucken und *öffentlich ausgehen lassen*, damit jeder, den sie angehe, sich darüber unterrichten könne."

Vgl. auch die Ausdrücke editio legis; publicare, in publicum edere; Patent.

Seydel III S. 554 sagt, mit der „*Verkündigung*" des Gesetzes sei „der gesetzgebende Herrscherwille *geäußert*". Er verbindet damit den richtigen Begriff. Der Ausdruck ist aber nicht treffend. Vgl. das. S. 550 Anm. 2: „*Erklärung* des Gesetzeswillens und *Sanktion*" ist „dasselbe".

[2]) Auch der Ausdruck „Verkündigung" erweckt zu sehr die Vorstellung, als ob „kund und zu wissen" gethan werden müsse.

[3]) Wir sprechen in einem ähnlichen Sinne von der Herausgabe (Edition), Veröffentlichung, Publikation, dem Erscheinen eines Werkes, auch wenn noch Niemand dasselbe gelesen hat.

Vgl. Art. XXIII des Zwangsenteignungsgesetzes vom 17. Nov. 1837: „bei *Erscheinen* des gegenwärtigen Gesetzes." § 11 des Preßedikts vom 4. Juni 1848 (s. unten S. 920 Anm. 3). Im letzteren Fall ist der Ausdruck „Erscheinen" ungenau.

[4]) *Seydel* III S. 554 f.

[5]) Vgl. *Seydel* III S. 602 f.

Auch die *Verordnung* vom 29. Dez. 1817, die „Umänderung des Regierungsblattes zu einer *Sammlung* der Gesetze und Verordnungen und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betr.", bestimmte in Art. II lediglich: „Das Gesetzblatt *soll enthalten*: .... 2) alle für das Reich geltenden Gesetze ꝛc.; 3) alle Patente zur Verkündung neuer Civil-, Kriminal- und Polizeigesetzbücher ..." Und die jetzt geltende Verordnung vom 29. Okt. 1873 verfügt in § 2 nur, daß u. a. alle Gesetze in das Gesetz- und Verordnungsblatt „aufzunehmen sind".

[6]) Nicht der Abdruck im Gesetzblatt. Dieser kann jederzeit aus der Gesetzesurkunde ohne Zuthun des Königs durch den verantwortlichen Minister berichtigt werden.

Vgl. *Laband* I S. 559, 562 ff.; *Jellinek* S. 327.

[7]) So vollzieht sich auch die Publikation eines richterlichen Urtheils, gleichviel ob Jemand im Termin zugegen ist oder nicht; das Urtheil hört damit auf, ein Internum des Gerichts zu sein.

Auch der öffentliche Anschlag eines Abdruckes der Gesetzesurkunde könnte als Publi-

Wenn in einem Landtagsabschiede etwas „mit Gesetzeskraft verordnet" wird, so ist die Herausgabe dieser Gesetzesbestimmung nicht etwa schon mit der Verlesung derselben bei der feierlichen Schließung der Versammlung geschehen; denn diesem Aussprechen des Gesetzestextes liegt nicht die Absicht zu Grunde, die gesetzgeberische Willenserklärung den Beherrschten als solchen zugänglich zu machen; der König wendet sich vielmehr hier ausschließlich an den Landtag als gesetzbildendes Organ, an seine „Lieben und Getreuen".[1] Erst durch Aufnahme des Landtagsabschiedes in das Gesetzblatt und Herausgabe des betreffenden Stückes desselben werden also die in den Abschied selbst eingefügten Gesetzesbestimmungen publizirt.[2]

Mit der Herausgabe des Gesetzes ist dasselbe perfekt, geboren. Jetzt liegt ein „bestehendes Gesetz"[3] vor, während man es bis dahin mit einem werdenden Gesetze zu thun hatte.[4]

Daß die Herausgabe zur Perfektion des Gesetzes erforderlich sei, ist weder in der Verfassungsurkunde noch anderweit bestimmt. Bezüglich der Rechtsgesetze folgt es jedoch aus der Natur der Sache; denn ein an die Beherrschten gerichteter Befehl kann erst als ertheilt gelten, wenn er für die Beherrschten hinausgegeben ist,[5] ebenso, wie der Publikationsbefehl erst ertheilt ist, wenn die Gesetzesurkunde vom König für den Minister weggegeben ist. Eine entsprechende Bedeutung — wenn auch nur für die formelle Perfektion[6] — muß aber die Publikation für Gesetze, die nicht Rechtsgesetze sind, haben, da auf solche das Gesetzgebungsverfahren ganz so, wie es für Rechtsgesetze nothwendig ist, übertragen erscheint.

Das Gesetzgebungsverfahren ist mit der Herausgabe des Gesetzes beendigt. Die weitere Verbreitung der Gesetzblätter, die Abdrücke in den Tagesblättern, die Veranstaltung von Handausgaben u. s. w. sind lauter Akte, welche lediglich die Bekanntmachung des Gesetzes bezwecken.

---

kationsform gewählt werden, und es wäre dann mit dem Anschlage die Herausgabe des Gesetzes geschehen, bevor ein Unterthan als solcher das Angeschlagene gelesen haben könnte, und auch wenn es überhaupt Niemand lesen würde, so lange es angeschlagen ist.

[1]) Die etwa auf den Gallerien anwesenden Unterthanen kommen natürlich überhaupt nicht in Betracht.

Auch Beamten, Boten, Kanzlisten, Druckern u. s. w. ist das Gesetz vor der Herausgabe des Gesetzblattes zugänglich; aber hier fehlen gleichfalls alle Begriffsmerkmale der Publikation.

[2]) Vgl. z. B. L.-A. vom 10. Nov. 1861 § 28 letzt. Abs.

In Bayern gilt nicht die Fiktion, daß jeder Einzelne im Landtag vertreten sei. (Vgl. bezüglich Englands Jellinek S. 18 f.; Laband I S. 525 f.)

[3]) Vgl. Tit. VII § 2 V.-U.

[4]) Vgl. oben S. 852.

[5]) Hänel (S. 160) sagt: „Die Publikation oder Verkündigung ist .... die in bestimmten, durch Gesetz oder rechtsgültige Verordnung festgesetzten Formen (?) erfolgende Kundgebung des promulgirten Gesetzestextes, welche die Absicht hat, die Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes für Jedermann, den es angeht, zu begründen. Verkündigung im Sinne Rechtens ist diejenige Form und nur die Form der Kundgebung, an welche die Erzeugung von Rechtsverbindlichkeit als rechtliche Wirkung geknüpft ist." Hänel macht hier eine Wirkung, welche die Publikation bei Rechtsgesetzen wegen deren Natur (vgl. dagegen, was die nächste Anmerkung zitirt) äußert, zu einem Begriffsmerkmal der Publikation „im Sinne Rechtens", der Publikation im Allgemeinen. Mit dieser Begriffskonstruktion ist dann natürlich leicht zu erweisen, daß nur „Rechtssätze" „publikationsfähig" sind.

[6]) Siehe unten S. 885 f. und S. 910 Anm. 5.

Dritter Abschnitt.

Beim Gesetzgebungsverfahren mögliche Besonderheiten.

Erstes Kapitel.

Die Abstimmung des Landtags über die Eingangs- oder Schlußformeln der Gesetzesurkunden.

Die Eingangs- oder Schlußformeln der Gesetzesurkunden enthalten den Ausdruck der erfolgten Sanktion oder der erfolgenden Erlassung des Gesetzes oder auch die Anordnung der Publikation oder Bekanntmachung desselben.[1])

All diese Akte sind vom König vorzunehmen und es ist unerfindlich, warum sich derselbe, wie vielfach behauptet wird, die Zustimmung der Kammern sollte erholen müssen zu den Worten und Wendungen, mit welchen er gemäß der an *ihn* gerichteten Vorschrift des Titel VII § 30 „anführen" will, daß die Zustimmung der Kammern zum Gesetze selbst und die Vernehmung des Staatsraths erfolgt sei, bezw. erklären will, daß *er* das Gesetz zu erlassen sich entschlossen habe und es nun erlasse, daß *er* die Publikation des Gesetzes oder dessen Bekanntmachung anordne.

Wie immer all das ausgedrückt sein mag, das Gesetz selbst wird damit nicht im geringsten verändert.

Die gedachten Formeln sind zwar Theile der *Gesetzesurkunde*, nicht aber des Gesetzes, ebenso wie Name und Titulatur des Königs am Kopfe der Urkunde, wie die Bezeichnung des Ortes und des Tages der Ausfertigung des Gesetzes und wie die Unterschrift des Königs. Sie sind *Ausfertigungsformeln*. Die Ausfertigung d. h. die Ausstellung der Gesetzesurkunde ist aber ausschließlich Sache des Königs. So wenig sich dieser mit dem Landtag darüber benehmen muß, ob er sagen soll: „Gegeben, München am ..." oder: „Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am ...", ob er seinem Namen in der Unterschrift ein „Rex" oder „m. p." beisetzen soll oder nicht, so wenig muß er den Wortlaut jener Formeln mit dem Landtag vereinbaren.[2])

Allerdings ist es üblich, die fraglichen Formeln in den Kammern einer *Abstimmung* zu unterwerfen. Allein letztere hat eine andere rechtliche Natur als die Abstimmung des Landtags über das Gesetz selbst.[3])

Bei Regierungsvorlagen werden die gedachten Formeln dem Landtag im Sinne einer Mittheilung über die beabsichtigte Fassung vorgelegt, und zwar entweder damit ihm Gelegenheit gegeben sei, etwaige Bedenken gegen diese Formulirung geltend zu machen,[4]) womit nachträgliche Vorstellungen und

---

[1]) In Bayern steht diese Anordnung, wo sie überhaupt vorkommt, in der Schlußformel. Sanktion oder Erlassung oder beide finden regelmäßig in der Eingangsformel Ausdruck; anders z. B. Landtagsabsch. von 1831 I 8, CC, von 1837 I R, III.

[2]) Jellinek S. 331 sagt, „in Staaten, wo die Sanktions- und Publikationsformel ein- für allemal durch Gesetz festgestellt" sei, könne (!) „die Regierung ... zum Anfügen der betreffenden Formeln ... autorisirt (!) werden." — Wie gnädig!

[3]) So wird auch eine notarielle Vertragsurkunde den Kontrahenten vollständig vorgelesen und von ihnen „genehmigt", worin aber nur in Ansehung des Vertrages selbst eine wahre Genehmigung liegt.

[4]) So könnte im Reiche auch der Reichstag gegen die jetzt übliche, aus der preußischen Staatspraxis herübergenommene, für das Reich nicht passende Ausfertigungsformel, wornach der Kaiser auf erfolgte Zustimmung (!) des Bundesrathes und des Reichstags verordnet (!), Erinnerungen erheben und die Anwendung einer der Reichsverfassung entsprechenden Formel verlangen, welche etwa zu lauten hätte: „Der Bundesrath hat in Uebereinstimmung mit dem Reichstag beschlossen und Wir verkünden im Namen des Reichs als Gesetz was folgt".

Auseinandersetzungen abgeschnitten werden, oder damit er von vornherein ersehen könne, daß zu Bedenken dieser Art kein Anlaß bestehe; insbesondere soll auch dem Landtag auf die einfachste Weise gezeigt werden, daß Beisätze, welche den Gesetzesinhalt selbst berühren, nicht beabsichtigt sind; insoweit aber solche beabsichtigt sind, wird mit der Vorlage der Formel zugleich die nothwendige Zustimmung zu diesen Beifügungen erholt.[1])

Nur in Ansehung solcher materieller Beisätze hat der Landtag ein wahres Zustimmungsrecht. Im Uebrigen zeigt ein zustimmender Beschluß lediglich, daß Erinnerungen nicht erhoben werden; der König kann daher einerseits über Modifikationen der eigentlichen Formeln ohne Weiteres hinweggehen — vorbehaltlich der Verantwortlichkeit der Minister für die Verfassungsmäßigkeit der thatsächlich angewandten Formeln[2]) — und muß andererseits auch die vom Landtag gebilligten Formeln der Regierungsvorlage bei der Erlassung des Gesetzes nicht unbedingt festhalten.[3])

Die analoge Anwendung des Gesagten auf Gesetze, welche aus der Initiative einer Kammer hervorgegangen sind, ergibt sich von selbst.

Wenn eine gesetzliche Bestimmung, gleichviel von wem dieselbe initiirt ist, in den Landtagsabschied aufgenommen werden soll, so wird die Erlassungsformel nicht einmal der Abstimmung der Kammern in genauer Fixirung unterworfen.

Schon daraus würde sich ergeben, daß ein „Gewohnheitsrecht" dafür, „daß die Einleitungs-, eventuell Schlußformeln der Gesetze durch jedesmaligen Beschluß der Kammern fixirt" werden, für das bayerische Staatsrecht nicht behauptet werden kann,[4]) wenn auch aus der bloßen Thatsache der Abstimmung über die fraglichen Formeln bei selbständigen Gesetzen auf die Nothwendigkeit der Zustimmung und die Zulässigkeit einer Modifikation geschlossen

---

[1]) Man denke an Beifügungen, welche „Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich oder die Zeitdauer des Gesetzes festsetzen oder die Zwecke, welche mit dem Gesetze verfolgt werden, normiren und dadurch für die rechtliche Auffassung desselben von Bedeutung werden." (G. Meyer-Jena in der „Gegenwart" 1888 Nr. 14.)

Mit dem Satz des Textes erledigen sich die Einwendungen, welche von G. Meyer a. a. O. gegen die Behauptung Labands (1 S. 544), es bestehe keine rechtliche Nöthigung, die parlamentarische Zustimmung zu der Eingangsformel der Gesetze zu erholen, erhoben worden sind.

[2]) So wurde vom Landtag des Jahres 1837 zum Eingang des Finanzgesetzes eine Modifikation durch Gesammtbeschluß (Verh. d. K. d. Abg. Bd. 22 S. 374) beantragt, wonach auch die Zustimmung des Landtags zu den darin enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der „Erübrigungen" in der Eingangsformel konstatirt werden sollte. (Vgl. die angef. Verh. Bd. 17 S. 314 ff.)

Der König ließ aber diesen „Zusatz" ohne Weiteres hinweg. (Vgl. Landtagsabsch. von 1837 I J Abs. 2.) Es spielen da allerdings auch andere, hier nicht zu erörternde Fragen herein. (Vgl. unten S. 892 Anm. 2.)

[3]) Wenn z. B. Name und Titulatur des Königs, wie dies anderwärts üblich ist, in die Eingangsformel des Gesetzentwurfes aufgenommen würde und dann nach erfolgter Zustimmung des Landtags ein Thronwechsel oder eine Regentschaft einträte, so könnte der neue König bezw. der Regent bei der Erlassung des Gesetzes die Formel einseitig entsprechend abändern. Wäre eine wahre Zustimmung des Landtags auch zu der Formel erforderlich, so könnte auch die hier fragliche, nothwendige und selbstverständliche Aenderung um des formalen Prinzipes willen ebensowenig einseitig vorgenommen werden, als in dem Gesetzentwurfe selbst etwa das offenbarste Redaktionsversehen berichtigt oder der neue Name einer Behörde an die Stelle des alten gesetzt werden darf.

A. M. G. Meyer a. a. O.

[4]) Jellinek S. 331 f. behauptet ein solches für „Staaten, wo, wie in Oesterreich, Preußen und im Deutschen Reich, gesetzlich fixirte Formeln nicht vorhanden sind".

werden dürfte. Uebrigens wurde und wird auch in Ansehung selbständiger Gesetze die in Rede stehende Uebung nicht strenge festgehalten. Die Autoren der Verfassungsurkunde hielten die Zustimmung des Landtages zu der Einleitungsformel nicht für nothwendig.[1]) Ferner kamen in der späteren Zeit das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Aufhebung der churfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien betr., und die sog. „königlichen Deklarationen", welche trotz ihres anderen Namens wirkliche Gesetze sind, ohne Zustimmung des Landtags zu den Eingangsformeln zu Stande.[2])

Würde der König zu den gedachten Formeln ohne Zustimmung des Landtages materielle Beisätze machen, so würden diese nicht zu der autoritativ fixirten Erscheinungsform der Rechtsgebote gehören, also auch für die Auslegung keine entscheidende Bedeutung haben können. Dasselbe würde strenggenommen gelten, wenn die solchen Beisätzen ertheilte Zustimmung des Landtages in der Gesetzesurkunde nicht konstatirt ist,[3]) also jene der Gesetzesform ermangeln.

In Ansehung der eigentlichen Eingangsformeln der Gesetzesurkunden erscheint übrigens die „Zustimmung" des Landtages natürlich nie konstatirt.

Zweites Kapitel.

Willensänderung des Königs während des Gesetzgebungsverfahrens.

Die im Folgenden zu erörternden Fragen über die Veränderung der Stellung des Königs zu einem Gesetzentwurf oder einem noch nicht verkündeten Gesetze bieten nicht nur ein großes theoretisches Interesse, sondern können auch bei bedeutenden Wandlungen in der politischen Lage sehr leicht praktisch werden. Ganz einleuchtend tritt ihre Wichtigkeit für den Fall eines Thronwechsels oder des Eintrittes einer Regentschaft während des Gesetzgebungsverfahrens zu Tage; der Nachfolger in der Herrschaft oder in der Ausübung derselben ist ja nach bekanntem Grundsatze nicht mehr und nicht weniger durch die Regierungshandlungen seines Vorgängers gebunden, als dieser selbst gebunden war.

---

[1]) Vgl. die auch für die Lehre vom Budgetrecht bemerkenswerthe Art der Entstehung des „Finanzgesetzes für die Periode 1819/25". Siehe hierüber u. a. Max Frhr. v. Lerchenfeld, Die bayerische Verf. und die Karlsbader Beschlüsse S. 67 f. Dann: Verh. d. K. d. Abg. 1852 Bd. III S. 630 f. (Fürst Oettingen-Wallerstein).

Damals nahm man es freilich auch mit der Zustimmung des Landtages zu der Erscheinungsform der Gesetzesbestimmungen selbst nicht genau, wie sich schon daraus ergibt, daß fragliches „Finanzgesetz" überhaupt nicht als Gesetzentwurf eingebracht worden war. (Vgl. oben S. 844 Anm. 1; Seydel III S. 578 Anm. 4 a. E., und unten den VI. Abschnitt.)

[2]) Vgl. z. B. die zahlreichen königl. Deklarationen, „die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.", die königliche Deklaration vom 30. Jan. 1871, die deutschen Bündnißverträge betr., dann die beiden königlichen Deklarationen vom 21. April 1884 (a. die Abänderung des Art. 36 Abs. I des Heimatgesetzes, b. einige Abänderungen an den Gesetzen über die direkten Steuern betr.), welche beide beginnen: „Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes der an Uns gebrachten Bitte beider Kammern des Landtags entsprechend beschlossen und verordnen mit Gesetzeskraft, was folgt." Warum diese Bestimmungen vom 21. April 1884 nicht ebenso, wie das im Text genannte, ganz gleichartige Gesetz vom 5. Oktober 1863 mit dem richtigen Namen „Gesetz" bezeichnet wurden, ist mir unverständlich. In den übrigen Fällen hat der Name „königliche Deklaration" seine Berechtigung, weil hier das Gesetz mit anders gearteten Bestandtheilen verquickt ist.

[3]) Wenn z. B. der Eingang lautet: „Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, . . (folgt der materielle Beisatz) und verordnen deshalb nach Vernehmung ꝛc., was folgt."

Aus dem gleichen Grunde wäre es korrekter, die Ueberschrift des Gesetzes, welche zu

Gerade bei den nachstehenden Erörterungen ist also besonders darauf zu achten, daß, wo das Staatsrecht von dem Könige spricht, der Regel nach nicht der zu einer bestimmten Zeit regierende König, sondern der rex, qui non moritur, gemeint ist.

Ein Wollen des Königs, daß ein Gesetzentwurf Gesetz werde oder nicht werde, kann schon vor der Beschlußfassung über Erlassung oder Nichterlassung des Gesetzes bestehen. Ein Umschlag in diesem Wollen hat nur dann juristisches Interesse, wenn über das frühere Wollen dem Landtag eine Mittheilung von Seiten des Königs zugegangen ist.[1])

Ist eine solche Mittheilung erfolgt, so ist festzuhalten, daß dieselbe nicht dispositiver, sondern rein informativer Natur ist. Sie gibt dem Landtage Kenntniß von einem gerade bestehenden Wollen des Königs, bindet aber diesen nicht bei seiner späteren, begrifflich freien Entschließung über Erlassung oder Nichterlassung des Gesetzes. Der Wille des Königs tritt in diesem Stadium des Verfahrens nicht juristisch entscheidend hervor. Die in der Vorlage eines Gesetzentwurfs, in der Billigung einer Modifikation oder eines Initiativentwurfes einer Kammer enthaltene Willenserklärung des Königs bildet nicht mit einer übereinstimmenden Willenserklärung des Landtags eine bindende Vereinbarung über die Erlassung des Gesetzes oder über den Gesetzesinhalt. Hinwider steht auch die entschieden ablehnende Stellungnahme des Königs gegenüber einem der Berathung der Kammern unterliegenden Entwurf oder gegenüber einer Modifikation der späteren Sanktion des Entwurfes bezw. des in der fraglichen Richtung modifizirten Entwurfes in keiner Weise entgegen.

Es entsteht nun aber die Frage, ob der König, wenn er nach erfolgter Zustimmung des Landtags die Erlassung oder die Nichterlassung des Gesetzes beschlossen hat, von diesem Beschluß noch abgehen, also die ertheilte Sanktion — wie man nicht gerade treffend zu sagen pflegt — „zurückziehen“[2]), bezw. die verweigerte Sanktion nachträglich noch ertheilen kann oder nicht.[3])

Die Sanktion ist als Entschluß zu einem Thun ein Wollen, das nicht oder nicht mehr mit einem Nichtwollen zu kämpfen hat. Wenn nun ein neuer Beweggrund oder die Verstärkung eines bereits früher vorhandenen Beweggrundes wieder einen Kampf des Wollens mit dem Nichtwollen herbeiführt, in welchem das Nichtwollen den Sieg davonträgt, so ist nicht abzusehen, warum der ältere Entschluß dem jüngeren vorgehen soll. So gut ein von Anfang an ununterbrochen fortwährender Kampf zu einem Nichtwollen hätte führen können, so gut kann auch nach einem vorübergehenden Stillstand das Resultat ein Nichtwollen sein. Ganz analog ist der Fall zu beurtheilen, wenn ein verneinender Entschluß von einem bejahenden verdrängt wird, oder wenn eine mehrmalige Willensänderung[4]) stattfindet.

---

der Erscheinungsform der Rechtsgebote selbst gehört, in der Gesetzesurkunde nach der Eingangsformel anzuführen oder zu wiederholen. Vgl. z. B. folgenden tadellosen Eingang eines Hamburger Gesetzes: „Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Einführungsgesetz zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. . . . .“

[1]) Vgl. oben S. 843, 845 f.

[2]) Einen Entschluß kann man nicht zurückziehen; man kann sich nur „anders entschließen“.

[3]) Psychologisch ist natürlich das Abgehen von dem früheren Entschlusse solange möglich, als dasselbe logisch noch einen Sinn hat. Hier wird aber die Frage erörtert, von wann an dasselbe etwa ein staatsrechtlich wirkungsunfähiger Akt, ein „actus inanis“ sei. Der folgende Absatz des Textes gibt diesen Ausführungen nur die psychologische Grundlage.

[4]) Vgl. die römischen Ausdrücke „variatio“, „mutatio voluntatis“ bezüglich der alternativen Obligation.

Aus der Natur des Entschlusses läßt sich hienach eine bindende Kraft desselben nicht ableiten.[1])

Auch wenn der König, nachdem er den Entschluß gefaßt hat, irgend einem Andern gegenüber schriftlich oder mündlich erklärt, er habe sich — bejahend oder verneinend — entschlossen, so ist der Entschluß immer noch sein Entschluß und es ist unerfindlich, warum dadurch, daß noch Jemand von demselben Kenntniß hat, die Fassung eines abweichenden Entschlusses staatsrechtlich ausgeschlossen sein sollte.

Umsoweniger kann die Unwandelbarkeit des einmal gefaßten Entschlusses dann angenommen werden, wenn dieser zwar irgendwie erklärt wurde, aber kein Anderer von der Erklärung Kenntniß erhalten hat, mag dieselbe für einen Andern bestimmt gewesen sein oder nicht.

Nach dem Gesagten wird dem König insbesondere weder dadurch, daß er eine für den Minister bestimmte Erklärung über den in Rede stehenden Entschluß abgibt,[2]) noch dadurch, daß dieselbe bei dem Minister anlangt, die Fassung eines entgegengesetzten Entschlusses[3]) für die Folge juristisch unmöglich gemacht. Kann doch der König gerade dadurch zu einer Willensänderung geführt werden, daß der Minister auf jene Erklärung hin neue Beweggründe zur Geltung bringt, wohin z. B. auch die Ankündigung seines eventuellen Rücktrittes gehören kann.

Eine ganz andere Natur als die bisher erörterten Willenserklärungen des Königs hat die Bescheidung der Gesammtbeschlüsse des Landtages. Wenn der König dem Landtag gegenüber erklärt hat, er habe beschlossen, ein durch Gesammtbeschluß gutgeheißenes Gesetz zu erlassen oder nicht zu erlassen, so hat er sich damit für das eine oder das andere definitiv entschieden: durch die Erklärung der Sanktion begründet er für sich die verfassungsrechtliche Pflicht, das Gesetz zu erlassen und zur Publikation zu bringen;[4]) durch die Ablehnung der Sanktion schneidet er sich die verfassungsrechtliche Möglichkeit, von der im Gesammtbeschluß ausgesprochenen Zustimmung Gebrauch zu machen, unbedingt ab.[5])

---

[1]) Ohne nähere Begründung sagt Hänel S. 159: „Die Formen, in denen die Bildung des gesetzgeberischen Willens vor sich geht, bedingen die Rechtsgültigkeit des Gesetzes in einem engeren Sinne. Sie erzeugen den rechtswirksamen Beschluß des Staates, daß ein bestimmtes Gesetz zu erlassen sei. Aber diese Rechtswirksamkeit beschränkt sich auf das innere Verhältniß der gesetzgebenden Organe unter einander. Sie bindet in regelmäßiger Gestaltung beide Theile an den gefaßten Beschluß, wenngleich vielfach das positive Recht dadurch, daß es Promulgation und Publikation als eine freie Ermächtigung betrachtet, dem Staatsoberhaupte auch nach erfolgter Sanktion noch ein Recht der Nichtvollziehung einräumt."

Was ist aber von dem „Beschluß des Staates, daß das Gesetz zu erlassen sei", bei letztgedachter Gestaltung des positiven Rechtes zu halten?

[2]) Vgl. oben S. 848 Anm. 3.

[3]) Einen Fall der theilweisen „Zurückziehung" der Sanktion aus der vorkonstitutionellen Zeit siehe bei Seydel I S. 413 Anm. 2. („Soll mit auslaßung desjenigen, was sich auf die Heurath Celebration bezieht Publicirt werden. Max Joseph.") Es wurde übrigens in diesem Falle trotz der nachträglichen theilweisen Aenderung das Datum der ersten Sanktion beibehalten.

Bei einem konstitutionellen Gesetze kann eine theilweise „Zurückziehung" der Sanktion natürlich nicht stattfinden.

[4]) Nur in diesem Falle kann man von einer praktisch wirksamen Publikationspflicht sprechen. Der König publizirt zwar auch sonst, wenn er seinen auf das Zustandekommen des Gesetzes gerichteten Willen nicht ändert, kraft verfassungsrechtlicher Pflicht. (Vgl. Laband I S. 539 Anm. 1.) Allein da er diese Pflicht, wie wir sehen werden, vor erfolgter Publikation durch eine Willensänderung beseitigen kann, ist sie für die praktische Anschauung keine Pflicht, ist sie keine effektive Pflicht.

[5]) Daß sich dies nicht „aus dem Wesen der Willenserklärung" ergibt, wie Jellinek S. 332 meint, erhellt aus unseren bisherigen Ausführungen.

Mit der Bescheidung des Gesammtbeschlusses hört der Entschluß des Königs, das Gesetz zu erlassen oder nicht zu erlassen, auf, bloßer Entschluß des Königs und ein Internum der Regierung zu sein. Er wird durch die Erklärung des Königs gegenüber seinem Genossen beim Gesetzgebungsgeschäfte ein staatsrechtlich feststehendes Faktum, das nicht mehr beliebig aus der Welt geschafft werden kann. Der König hat allerdings nicht mit dem Landtage über die Erlassung des Gesetzes kontrahirt, er hat sich nicht gegenüber dem Landtage entschieden, wie man sich etwa gegenüber einem Offerenten für Abschluß oder Nichtabschluß des Vertrages entscheidet, sondern er hat sich einfach als souveräner Gesetzgeber entschieden. Aber daraus, daß er auf Grund seines Entschlusses den Landtag beschieden hat, ergibt sich, daß sein Entschluß als endgiltig feststehend angesehen werden soll und muß. Demnach entsteht hier zwar keine obligatio zwischen Monarch und Landtag, wohl aber eine staatsrechtliche Verpflichtung des Königs, bei seiner Entschließung stehen zu bleiben und daraus die Konsequenzen für sein Handeln zu ziehen. Der König ist — ähnlich wie nach der Publikation des Gesetzes — an seinen Entschluß staatsrechtlich gebunden, indem er sich nicht mehr mit Rechtswirksamkeit im entgegengesetzten Sinne entschließen kann.[1])

Daß die gedachten Willensäußerungen des Königs gegenüber dem Landtage endgiltige Dispositiverklärungen in dem soeben entwickelten Sinne sind, ist für die im Landtagsabschiede erfolgende Bescheidung der Gesammtbeschlüsse positiv anerkannt in dem bereits früher besprochenen Art. 40 des Gesetzes, den Geschäftsgang des Landtags betreffend.[2])

Denn wenn diese Gesetzesbestimmung sagt: „Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen .... die Sanktion .... spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede“,[3]) so ist hier unmittelbar herauszulesen, daß der König „beim Schlusse der Versammlung“ eine definitive Erklärung abzugeben hat bezüglich aller Gesetze, deren Schicksal nicht bereits durch Publikation endgiltig entschieden ist.[4]) Wenn der König in diesem Zeitpunkte die Sanktion „ertheilt“, so bleibt sie ertheilt, denn er kann sie später nicht mehr „verweigern“; ebenso ist die „Verweigerung“ der Sanktion eine endgiltige.

---

[1]) Vgl. oben S. 864 Anm. 3.

[2]) Die gleiche Auffassung hinsichtlich der entsprechenden Bestimmung des Tit. VII § 29 V.-U. (wiedergegeben oben S. 850 Anm. 1) tritt zu Tage in Art. VII des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr.: „Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen ....“ (Vgl. Seydel II S. 27.)

[3]) Vgl. oben S. 849 f.

[4]) Anders kann die scharf hervorgehobene Alternative: „ .... ertheilt oder verweigert .... spätestens“ nicht aufgefaßt werden.

Wären die fraglichen Erklärungen widerruflich, so würde der König nach dem Landtagsabschiede wieder freie Hand haben. Der angeführte Art. 40 will aber gerade verhüten, daß der König zu lange die Möglichkeit freien Entschlusses habe. So gab Abg. Kolb als Zweck des zweiten Theiles unseres Artikels [vgl. oben S. 849] an: „Vorsorge, damit Gesetzentwürfe, welchen von der Krone die Genehmigung unter denjenigen Verhältnissen versagt worden, unter denen sie die Volksvertretung gutgeheißen hatte, nicht nach längerer Zeit, unter vielleicht völlig veränderten Verhältnissen hervorgesucht und nun als Gesetz verkündigt werden“ [Verh. d. K. d. Abg. 1849 (1. Landt.) Beil. Bd. I S. 110]. Ebenso wäre es aber auch mit Sinn und Absicht des Art. 40 unvereinbar, wenn der König ein Gesetz, das er etwa sogleich nach Vorlage des Gesammtbeschlusses sanktionirt und vielleicht auch erlassen hat, beliebig lange über den Schluß des Landtags hinaus unpublizirt zurückbehalten und so das Schicksal des Gesetzes in suspenso bezw. den Landtag darüber im Unklaren

Eine etwa vor dem Schlusse des Landtages erfolgende Bescheidung eines Gesammtbeschlusses ist nach den angestellten allgemeinen Erwägungen gleichfalls als unwiderruflich anzusehen.

In Bayern sind derartige Erklärungen freilich nicht in Uebung. Regelmäßig besteht auch für solche kein Bedürfniß, da die Stellung der Regierung zu den Gesetzentwürfen bezw. Modifikationen derselben meist anderweit hervortritt und eine Aenderung dieser Stellungnahme in der nächsten Zukunft der Regel nach als sehr unwahrscheinlich praktisch nicht in Rechnung gezogen zu werden braucht. Es lassen sich aber Verhältnisse denken, unter denen es auch praktisch von Erheblichkeit sein kann, einen Gesammtbeschluß schon vor dem Schlusse des Landtages zu verbescheiden. So kann es politisch angezeigt sein, daß die Sanktion eines wichtigen Gesetzes, dessen Publikation sich verzögert, durch eine definitive Erklärung gegenüber dem Landtage festgestellt und dadurch eine effektive Publikationspflicht der Krone begründet wird. Auch kann es unter besonderen Umständen veranlaßt sein, durch eine endgiltige Ablehnung der Sanktionirung eines Gesetzentwurfes den betreffenden Gesammtbeschluß staatsrechtlich abzuthun, beispielsweise, um es dem Landtage — in dem vielleicht die Stimmung sich inzwischen geändert hat — zu ermöglichen oder nahezulegen, behufs Regelung der betreffenden Verhältnisse anderweite Beschlüsse zu fassen.

Die in Rede stehenden Dispositiverklärungen des Königs äußern die dargelegte Wirksamkeit nicht sofort mit ihrem Vorhandensein, auch noch nicht mit ihrer Weggabe,[1]) sondern erst dann, wenn sie an den Landtag gelangt sind. Vor letzterem Zeitpunkt kann nämlich von Rechtswegen die Erklärung noch zurückgenommen werden.[2]) Eine Willensänderung des Königs ist also noch nicht staatsrechtlich wirkungsunfähig, sie kann sich vielmehr vollkommen dem Rechte gemäß bethätigen, indem der König Maßregeln ergreift, um das Anlangen der fraglichen Willenserklärung beim Landtage zu ver-

---

lassen könnte. Man wird daher, wie im Texte geschehen, fordern müssen, daß bezüglich aller durch Gesammtbeschluß gutgeheißenen Gesetze, die beim Schlusse des Landtags etwa noch nicht publizirt sind, im Landtagsabschied ein definitiver Bescheid ergehe, insoweit nicht schon früher eine Bescheidung der betreffenden Gesammtbeschlüsse erfolgt ist. (Vgl. oben S 865 Anm. 4.)

Die üblichen Bemerkungen der Landtagsabschiede hinsichtlich bereits publizirter Gesetze vervollständigen die Aufzählung der sanktionirten Gesetze, haben aber natürlich keinerlei entscheidende Bedeutung. (Vgl. oben S. 850 Anm. 2.)

[1]) Vgl. oben S. 858 Ziff. 7.

Vorhandensein und Weggabe der Erklärung fallen zusammen, wenn der König z. B. einem Minister mündlich den Auftrag gibt, dem Landtag — mündlich oder schriftlich — den Bescheid auf den Gesammtbeschluß zu eröffnen.

Die Erklärung im Landtagsabschiede ist erst weggegeben mit dem Befehle des beim Landtagsschlusse gegenwärtigen Königs, den Abschied zu verlesen, bezw. mit dem Auftrage des nicht persönlich erscheinenden Königs an seinen Vertreter, den Abschied verlesen zu lassen, welcher Auftrag stillschweigend durch Ertheilung der Vertretungsvollmacht gegeben werden kann.

[2]) Vgl. Windscheid, Pandekten § 306 Anm. 6: „Die Erklärung, welche ich Jemandem hingebe, ist, ehe sie an ihn gelangt ist, noch mein. Die Erklärung ist vollendet, aber die Hingabe ist noch nicht vollendet. Und eben weil die Hingabe noch nicht vollendet ist, kann ich die Erklärung noch zurücknehmen. . . . Es wird nie eine Theorie auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen, welche es . . . . verbietet, den abgeschickten Boten zurückzurufen, sich den abgesendeten Brief von der Post zurückgeben zu lassen." —

Bevor die schriftliche Erklärung des Königs oder seines Beauftragten in den Einlauf des Landtags gelangt ist, kann sie noch zurückgehalten werden; bevor die mündlich durch den Minister als nuntius des Königs zu machende Erklärung gegenüber einer Kammer stattgefunden hat, kann ein Gegenbefehl ertheilt werden; bevor der Landtagsabschied vor versammeltem Landtag verlesen ist, kann er abgeändert werden.

hindern. Auch kann der König eine entgegengesetzte, widerrufende Willenserklärung an den Landtag ergehen lassen. Diese Maßregeln können allerdings möglicherweise ihren Zweck verfehlen, indem zu der Zeit, in welcher sie ihre Wirkung äußern sollen, nicht mehr res integra vorliegt; so wenn der Auftrag, die für den Landtag bestimmte Erklärung zurückzuhalten, thatsächlich nicht mehr ausgeführt werden kann, oder wenn die widerrufende Willenserklärung nicht vor oder gleichzeitig mit der widerrufenen an den Landtag gelangt. Wie hier die Bethätigung der Willensänderung infolge thatsächlicher Hindernisse wirkungslos ist, so kann sie auch von vornherein wegen solcher Hindernisse als aussichtslos unterlassen werden. Es kann hienach die Bethätigung der Willensänderung thatsächlich unwirksam sein, obwohl sie — ebenso wie die Willensänderung selbst — staatsrechtlich ein actus inanis nicht ist, also, soweit Rechtsgründe in Frage kommen, eine Wirkung äußern könnte.

Hat der König den Entschluß, das Gesetz zu erlassen, ausgeführt, also die gesetzgeberische Willenserklärung ergehen lassen,[1] so kann er sich natürlich nicht mehr „anders entschließen". Es taucht aber nun die — der bisher erörterten ganz analoge — Frage auf, ob der König die Erlassung des Gesetzes rückgängig machen, die ergangene gesetzgeberische Willenserklärung zurückziehen[2] könne.

Diese Frage hat selbstverständlich nur dann erhebliche Bedeutung, wenn noch keine Erklärung des Königs über die erfolgte Sanktion an den Landtag gelangt ist; andernfalls ist ja der König zur Erlassung verpflichtet, es könnte sich also bei der Zurückziehung derselben höchstens um einen Aufschub handeln.[3]

Nach den bisherigen Darlegungen ergibt sich sofort, daß die für den Minister weggegebene Gesetzesurkunde und damit der ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Publikationsbefehl vor ihrem Anlangen bei dem Minister zurückgenommen werden können, und daß der Publikationsbefehl paralysirt, rückgängig gemacht ist, wenn vor ihm oder gleichzeitig mit ihm ein entgegengesetzter Befehl beim Minister eintrifft.

Aber auch wenn die gesetzgeberische Willenserklärung bereits an den Minister gelangt ist, kann sie noch zurückgezogen werden, sofern sie nur noch nicht publizirt ist; denn sie ist nicht an den Minister, sondern an die Beherrschten gerichtet und die Hinausgabe an diese ist noch nicht vollzogen.

---

[1]) Solange die ausgestellte Gesetzesurkunde sich noch beim König befindet, ist es ohne Weiteres klar, daß dieser die darin enthaltene Erklärung seines gesetzgeberischen Willens durch Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der Urkunde beseitigen oder sie durch Zurückbehaltung der Urkunde in ihrer — jeder schriftlichen, nicht weggegebenen Erklärung eigenthümlichen — Unwirksamkeit belassen kann. (Vgl. oben S. 858.)

[2]) Hier ist dieser Ausdruck passend; vgl. dagegen oben S. 864 Anm. 2.

[3]) Vgl. oben S. 865 Anm. 4.

Auch für den (im Text bezeichneten) Fall der effektiven Publikationspflicht ist im bayerischen Recht keine Frist bestimmt, innerhalb welcher die Herausgabe des Gesetzes zu erfolgen hätte. Daraus folgt aber nicht, daß der König dieselbe willkürlich verzögern oder etwa gar ad calendas Graecas verschieben könne; dies wäre eine Pflichtverletzung, für welche der mit derselben einverstandene oder trotz derselben im Amt gebliebene Minister verantwortlich wäre (vgl. Art. IX Min.-Verantw.-Ges. vom 4. Juni 1848: „durch Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt". Der Begriff „Staatsgesetz" im Sinne der Zeit von 1848 umfaßt auch alle Verfassungsrechtssätze). Der König hat vielmehr die Zeit der Erfüllung seiner Publikationspflicht nach pflichtmäßigem Ermessen zu wählen. Jedenfalls ist das Gesetz, wenn irgend möglich, vor demjenigen Zeitpunkt herauszugeben, in welchem es „in Kraft treten" soll (vgl. Laband I § 57, V Z. 3 [S. 588 f.]), wenn derselbe fest (unabhängig von dem Zeitpunkt der Publikation) bestimmt ist.

Vgl. v. Pözl, Bayerisches Verf.-Recht § 155 Anm. 6. — Unrichtig Jellinek S. 332 unten, 333 oben.

Daran ändert auch die Gegenzeichnung der Gesetzesurkunde durch den Minister durchaus nichts. Denn mit diesem Akte erklärt der Minister nur, daß er dasselbe wolle, was der König zu wollen erklärt hat, und die Verantwortlichkeit dafür übernehme.[1] Die gesetzgeberische Willenserklärung ist und bleibt aber in erster Linie eine Willenserklärung des Königs, und daß der Minister sich mit ihr einverstanden erklärt hat, kann doch den König nicht hindern, sie zurückzunehmen, wenn sie *seinem* Willen nicht mehr entspricht.

Da der Publikationsbefehl begrifflich in der Weggabe der gesetzgeberischen Willenserklärung gelegen ist und eine selbständige materielle Bedeutung nicht hat,[2] so ist mit der Zurückziehung der gesetzgeberischen Willenserklärung auch der Publikationsbefehl widerrufen, und umgekehrt mit dem Befehle, nicht zu publiziren, die Weggabe der Gesetzesurkunde in ihrer Wirkung aufgehoben.

Hienach wäre eine gesonderte Erörterung über den Widerruf des Publikationsbefehls eigentlich nicht erforderlich. Einige Bemerkungen darüber sind aber durch eine von *Jellinek* aufgestellte Behauptung veranlaßt. Dieser sagt:[3] „Durch die Uebermittelung der Gesetzesurkunde an den mit der Publikation beauftragten Minister und durch die von diesem vorgenommene Kontrasignirung ist der Publikationsbefehl rechtsgiltig ertheilt, die Publikation muß also erfolgen. In dem Publikationsbefehl liegt daher in monarchischen Staaten der juristische Geburtsmoment[4] des Gesetzes, d. h. er bezeichnet den Augenblick, in welchem die formelle Gesetzeskraft zu wirken beginnt. Und zwar besteht die nächste Wirkung derselben nun darin, daß der Monarch nun nicht mehr einseitig von dem Gesetze zurücktreten kann. Der Minister, welcher auf einen späteren Befehl des Monarchen die Publikation unterließe, würde eine verfassungswidrige Handlung begehen ...."

Für das bayerische Recht sind diese Ausführungen jedenfalls unrichtig. Daß der Publikationsbefehl „rechtsgiltig" ertheilt ist, hat nur zur Folge, daß der Minister ihn vollziehen *darf*[5] und dem Könige gegenüber als dessen Diener verpflichtet ist, ihn zu vollziehen, nicht aber, daß der König den Befehl nicht widerrufen dürfe. Der Befehl des Königs steht nach Vereinigung der verfassungsmäßigen Voraussetzung seiner Vollziehbarkeit dem sofort vollziehbaren Befehl eines absoluten Monarchen vollkommen gleich. Die „Rechtsgiltigkeit" oder Vollziehbarkeit eines Befehles hat also auf dessen Widerruflichkeit keinen Einfluß. Auch der vollziehbare, aber noch nicht vollzogene Befehl kann durch einen Gegenbefehl unwirksam gemacht werden.

Es könnte höchstens gefragt werden, ob der Gegenbefehl nicht ministerieller Gegenzeichnung bedürfe. Ich möchte übrigens diese — wohl rein akademische — Frage verneinen. Der gedachte Gegenbefehl ist im Grunde nichts Anderes als das Ansinnen, das Gesetz nicht zur Perfektion gelangen zu lassen. Es wird also nicht eine Regierungsanordnung getroffen, sondern im Gegentheil darauf hingewirkt, daß eine solche *nicht* zu Stande komme. Das Ansinnen, eine Regierungsanordnung *nicht* entstehen zu lassen, muß aber nicht in einem der Gegenzeichnung unterliegenden Schriftstücke zum Ausdrucke kommen.

---

[1] Vgl. *Seydel* II S. 300 ff.

[2] Vgl. oben S. 852 f., 858.

[3] S. 327 f.

[4] Selbst wenn das Gesetz jetzt publizirt werden *müßte*, könnte man noch nicht von einer „Geburt", also einem Heraustreten des Gesetzes, sondern nur von der Nothwendigkeit der (künftigen) Geburt sprechen. Nur die editio legis kann man mit der editio partus vergleichen.

[5] Art. IV des Min.-Verantw.-Ges.

Zum Zustandekommen einer Regierungsanordnung ist die Uebereinstimmung des Willens von König und Minister erforderlich; wenn also der König das Zustandekommen nicht mehr will, so kann der Minister nicht den Akt vornehmen, der die Regierungsanordnung zur Perfektion bringt und der doch im Auftrag des Königs und getragen von dem Willen desselben zu erfolgen hat.

Wenn der Gegenbefehl wider die Rathschläge des Ministers erlassen oder trotz seiner Vorstellungen nicht zurückgenommen worden ist, so kommt es darauf an, ob der Minister die Nichtannahme seiner Rathschläge für wichtig genug hält, um deshalb „um Enthebung von seiner Stelle zu bitten". [1]) Diese Enthebung darf ihm dann „ohne Rücksicht auf § 24 der IX. Verfassungsbeilage nicht verweigert werden", da sie „aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Rathschläge seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt". [2]) Bei dem Könige steht es, ob er lieber auf die Vollziehung seiner Gegenordre oder auf die ferneren Dienste des Ministers verzichten will; sein Wille ist entscheidend, derselbe folgt aber dem stärkeren Motiv.

Nach den bisherigen Ausführungen bedarf der Fall keiner weiteren Erörterung, wenn — etwa in stürmischen Zeiten bei schwankenden politischen Machtverhältnissen — ein mehrmaliger Umschlag des königlichen Willens während des Gesetzgebungsverfahrens eintreten sollte.

Ueber die Frage, ob der König das herausgegebene, also perfekte Gesetz widerrufen könne, wird in der Lehre von der (formellen) Gesetzeskraft zu sprechen sein. Es würde sich bei einem solchen Widerruf nicht um eine Willensänderung *während* des Gesetzgebungsverfahrens handeln.

Vierter Abschnitt.

Der Beginn der Geltung der Gesetze.

Mit der Herausgabe eines Gesetzes beginnt dessen „formelle Gesetzeskraft", die wir „Gesetzeskraft" schlechthin nennen. Von dem Eintritte dieser Gesetzeskraft ist der Beginn der (materiellen) Geltung des Gesetzes [3]) *unabhängig*, wenn auch beide zeitlich zusammenfallen können.

Als Beginn der Geltung eines Gesetzes ist derjenige Zeitpunkt zu bezeichnen, *in welchem* dasselbe *frühestens* eine materielle Wirkung soll haben *können*, *von welchem an* es aber die durch seinen Inhalt bestimmte Wirkung auch haben *soll*, soferne sich deren Voraussetzungen ergeben. Von dem „Inkrafttreten" oder dem „Anfang der verbindlichen Kraft" [4]) zu sprechen, empfiehlt sich deshalb terminologisch nicht, weil man diese Ausdrücke sehr

---

[1]) Art. III Min.-Verantw.-Ges.

Der Minister kann sich zur Demissionirung insbesondere durch die von ihm dem Landtag gegenüber abgegebenen Erklärungen bezüglich des Gesetzes veranlaßt sehen.

[2]) Art. III a. a. O.

[3]) Vgl. Laband S. 576 („materielle Geltung"), S. 577 („in Geltung tritt") u. dgl. Wir verbinden mit dem Ausdruck „*Geltung*" immer den im Text bezeichneten materiellen Begriff. Mit der (formellen) Gesetzeskraft hängt, wie noch näher zu zeigen sein wird, unser Begriff der „*Giltigkeit*" der Gesetze zusammen.

[4]) Siehe Reichsverf. Art. 2 Satz 3. — Vgl. dagegen Satz 2 daselbst: „Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre *Verkündigung* von Reichswegen . . . ."

leicht irrig mit der (formellen) Gesetzeskraft in Zusammenhang bringen könnte. Auch der Terminus „Wirksamwerden des Gesetzes“ [1]) scheint mir zweideutig zu sein. Man kann nämlich sehr wohl sagen, ein Gesetz könne in Geltung sein, ohne jemals wirksam zu werden; so ein Gesetz, welches Gebote für den Kriegsfall oder für eine gewisse Epidemie aufstellt, aber wieder aufgehoben wird, bevor es zu einem Kriege bezw. einer Epidemie jener Art kommt; so ferner die Bestimmungen der Polizei-Strafgesetzbücher von 1861 und 1871 über das Nothverordnungsrecht des Königs, welche meines Wissens bis jetzt noch nie wirksam geworden sind. Man nennt eben „wirksam“ vielfach nur dasjenige, was seine Geltung irgendwie praktisch bewährt. Auch mit der „Anwendbarkeit“ eines Gesetzes fällt der Beginn seiner Geltung nicht zusammen; so wird ein Blankettstrafgesetz erst anwendbar „in Verbindung mit den vielleicht erst nach längerer Zeit erlassenen Ergänzungs- oder Ausfüllungsbestimmungen“,[2]) während es schon lange in Geltung war, da es bei früherer Erlassung dieser Bestimmungen schon früher eine materielle Wirkung hätte äußern können. Noch weniger wird ein Fall der wirklichen Anwendung zum Beginn der Geltung erfordert: Eine Strafbestimmung beispielsweise über Hochverrath kann bereits lange in Geltung und anwendbar und — z. B. durch Abschreckung — wirksam gewesen sein, bevor sie zum erstenmale zur Anwendung gelangt. Auch kann ein Gesetz — etwa über das Recht der Entsetzung eines Emphyteuta bei Nichtbezahlung des Canon — schon lange keine Anwendung gefunden haben, ja gänzlich unwirksam gewesen sein — weil keine Emphyteusen bestanden —, aber trotzdem fortdauernd in Geltung geblieben sein und — durch Neubegründung eines solchen Rechtsverhältnisses — wieder wirksam und anwendbar werden.[3])

Die Bestimmungen über den Beginn der Geltung der Gesetze sind, soweit sie sich auf Rechtsgesetze beziehen, selber rechtsgesetzlicher Natur. Denn eine Vorschrift darüber, von wann an etwas geboten sein soll, ist begrifflich ein Bestandtheil des Gebotes, ist eine nähere Feststellung des Inhalts des Gebotes. Eine nähere Feststellung des Inhalts eines Rechtsgesetzes ist aber selbst eine rechtsgesetzliche Bestimmung.[4])

Bestimmungen über den Anfangstermin — wie solche über den Endtermin — der Geltung eines Rechtsgesetzes können daher nur im Gesetzgebungsverfahren getroffen werden.[5]) Ueber eine scheinbare Ausnahme von diesem Satze wird im folgenden Abschnitte das Nöthige bemerkt werden.

---

[1]) Seydel III S. 555.

[2]) Laband I S. 577 Anm. 1.

[3]) Vgl. Arndts, Pandekten § 195 Anm. 4: Windscheid, Pandekten § 218.

[4]) Wenn einem Rechtsgesetze die nähere Bestimmung beigefügt ist, daß es am 1. Jan. 1890 in Kraft treten soll, so lautet der gesetzliche Imperativ: „Vom 1. Jan. 1890 an soll ꝛc.“ Sind in einem Gesetze mehrere Rechtsgebote enthalten, so ist diese nähere Normirung des Inhaltes zu jedem Rechtsgebote hinzuzudenken. Es kann aber natürlich auch für die verschiedenen Rechtsgebote ein verschiedener Beginn der Geltung festgesetzt werden. Vgl. Laband I S. 576, 584.

Nach dem Gesagten hat auch ein Rechtsgebot mit hinausgeschobenem Geltungsbeginn in gewissem Sinn sofort „verbindliche Kraft“, indem sofort verbindlich ausgesprochen ist, daß die Beherrschten vom xten ab diese oder jene Rechtspflicht haben. Vgl. den oben in Anm. 2 angeführten Satz 2 des Art. 2 der Reichsverf. — Vgl. v. Pözl, Verf.-Recht § 155 Z. 3: „Durch die verfassungsmäßige Publikation macht der König die Gesetze rechtsverbindlich für die Staatsgenossen.“

[5]) Durch die Art und Weise der Beantragung eines Rechtsgesetzes kann der Landtag stillschweigend — innerhalb gewisser durch Willensauslegung sich ergebenden Schranken —

Was ist nun aber rechtens, wenn der Gesetzgeber über den Beginn der Geltung eines Gesetzes gänzlich schweigt?

Für diesen Fall besteht in Bayern keine Vorschrift.[1]) Wir sind also bei der Beantwortung der Frage auf die Willensauslegung angewiesen.

Der Gesetzgeber will im Zweifel, daß sein Rechtsgebot vom Augenblicke der Herausgabe des Gesetzes an gelte.[2])

Von diesem Augenblicke an, d. i. bei der jetzt üblichen Publikationsform sobald die Hinausgabe der betreffenden Nummer des Gesetzblattes begonnen hat, ist das Gesetz perfekt und für Beherrschte als solche erschienen.[3]) Und wenn es nun weder seine Geltung aufschiebt, noch auch seine Bestimmungen auf frühere Thatbestände zurückbezogen wissen will, so ist anzunehmen, daß alle Thatbestände, welche sich von dem Augenblicke der Herausgabe des Gesetzes an ergeben, als unter der Herrschaft des letzteren stehend, von dessen Bestimmungen getroffen werden, soweit sie unter diese subsumirt werden können.

Irgend einen anderen Zeitpunkt entscheiden zu lassen, wäre willkürlich. Insbesondere kann es nicht darauf ankommen, von wann an es jeden Ortes möglich war, von dem Gesetze Kenntniß zu nehmen. Für den Ort der Herausgabe des Gesetzes wäre auch aus diesem Gesichtspunkte der Augenblick der Publikation maßgebend; denn auf die Entfernungen innerhalb desselben Ortes könnte doch jedenfalls keine Rücksicht genommen werden. Es ist aber nicht anzunehmen, das Gesetz wolle an den übrigen Orten des Königreichs in verschiedenen späteren Zeitpunkten Geltung erlangen.[4])

Gleichgiltig ist es hienach insbesondere, wann frühestens an den entfernteren Orten die betreffende Nummer des Gesetzblattes bei Postbeförderung ankommen konnte, oder wann etwa eine dortige Zeitung auf Grund eines Telegrammes das Erscheinen und den Inhalt des Gesetzes mittheilte. Aus dem gleichen Grunde tritt die Geltung eines Gesetzes auch für solche Theile des Königreichs ein, für welche die Verbindung mit dem Orte der Herausgabe des Gesetzes etwa durch Feindesmacht oder Naturereignisse unterbrochen ist. Ganz unerheblich ist es vollends, wann das betreffende Stück des Gesetzblattes wirklich an einem Orte eintrifft;[5]) tritt doch das Gesetz auch an solchen Orten in Geltung, wohin niemals ein Gesetzblatt gelangt ist.[6])

Da in Bayern weder die übliche Art und Weise der Publikation, noch der Satz, daß mit der letzteren im Zweifel die Geltung der Gesetze beginne, auf gesetztem Rechte beruht, so wird häufig im einzelnen Falle am Schlusse des Gesetzes bestimmt, daß dasselbe „mit seiner Verkündigung im Gesetzblatte“ in Kraft trete, also nach dem klaren Wortlaute mit dem Augen-

---

jede dem Könige beliebende Festsetzung des Geltungsbeginnes gutheißen (vgl. oben S. 844). Siehe z. B. zum Landtagsabsch. vom 15. Aug. 1828 unter III, 5 („Den Antrag .... wollen wir mit dem Beisatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. Okt. 1828 zur Anwendung gebracht werden soll, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.“) den zu Grunde liegenden, durch Gesammtbeschluß ausgesprochenen „Vorschlag“: Verhandl. d. K. d. Abg. 1827/28 Prot. Bd. XVII S. 544 Ziff. 3.

[1]) Anders z. B. im Reiche. Bei Reichsgesetzen tritt im gedachten Falle kraft Verfassungssatzes (Art. 2 Reichsverf.) eine vacatio legis ein, und zwar bekanntlich bis zum Beginne des 14. Tages nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Siehe Laband I S. 584 ff.

[2]) Vgl. Seydel III S. 555 ff.

[3]) Vgl. oben die Lehre von der Herausgabe des Gesetzes S. 858 ff.

[4]) Wie schwierig wäre es übrigens auch, diese Zeitpunkte für jeden Ort festzustellen!

[5]) A. M. v. Mohl, Politik I S. 602.

[6]) Vgl. überhaupt Laband I S. 586 f.

blick der Herausgabe des Gesetzes in unserem Sinne. Es wird sohin hier ausdrücklich gesagt, was auch beim gänzlichen Mangel einer bezüglichen Bestimmung gelten würde.[1])

Anders ist die bezeichnete Klausel in einem Urtheile des obersten Gerichtshofes vom 20. September 1869[2]) aufgefaßt, und es ist zur Beleuchtung der hier erörterten Fragen von Interesse, dieses Erkenntniß näher zu betrachten.

Es wird darin behauptet, die Geltung eines Gesetzes, welches „mit seiner Verkündigung im Gesetzblatte" in Kraft treten will, beginne im Zweifel mit dem *Ablauf* desjenigen *Tages*, von welchem die betreffende Nummer des Gesetzblattes datirt sei. Dieses Ergebniß wird der Hauptsache nach, wie folgt, gewonnen:

Durch das Datum der betreffenden Nummer des Gesetzblattes werde unbestreitbar festgestellt, daß der dadurch bezeichnete Tag „der kritische für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes" sei, „daß also der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes weder in einen früheren noch auch in einen späteren Tag" fallen könne. „Ein in den Lauf des Tages (zwischen den Anfang und das Ende desselben) fallender Zeitpunkt" — wird weiterhin gesagt — „könnte offenbar nur dann als der maßgebende angesehen werden, wenn ihn der Gesetzgeber als Verkündigungszeitpunkt bezeichnet hätte." Es verbleibe hienach nur die Wahl zwischen dem Anfangs- und dem Endmomente des Publikationstages. Diese Wahl könne nur auf den Endpunkt fallen. Denn der Anfangspunkt könne aus folgenden Gründen nicht entscheidend sein. Es sei, „wenn auch nicht gewiß, so doch höchst wahrscheinlich", daß die Ausgabe der betreffenden Nummer des Gesetzblattes nicht im Zeitpunkt des Anfangs jenes kritischen Kalendertages geschehen sei und auch nicht im ersten Drittel des Tages, da um diese Zeit die Geschäftslokale der Staatsbehörden geschlossen seien, während doch die Ausgabe und Versendung des Gesetzblattes von einem solchen Geschäftslokale aus erfolge. Hienach könnten aber von dem Gesetze, wenn man den Beginn seiner Wirksamkeit in den Anfangspunkt des entscheidenden Tages verlegte, Rechtsgeschäfte betroffen werden, deren Abschluß schon vor dem wahren Zeitpunkte der Verkündigung des Gesetzes vollendet war. „Dies würde aber der allgemeinen Rechtsregel, daß Gesetze erst durch ihre Verkündigung zur Norm für Handlungen der Staatsangehörigen werden, geradezu widersprechen; es würde die offenbar unvernünftige Anforderung des Gesetzgebers in sich schließen, die Staatsangehörigen sollen ihre Rechtsgeschäfte nach Bestimmungen ordnen, welche ihnen noch gar nicht bekannt sein können, welche als verbindliche, rechtswirksame noch gar nicht existiren."

Der letzte Satz dieser Ausführungen vermischt einen unrichtigen mit einem richtigen Gedanken. *Unrichtig* ist es, ein Gewicht *darauf* zu legen, wann die Bestimmungen des Gesetzes den Staatsangehörigen „bekannt sein können", wie denn auch das Erkenntniß selber die Geltung des Gesetzes schlechthin mit dem Ablauf des Publikationstages beginnen läßt, wiewohl doch, wenn die Herausgabe des Gesetzblattes in einer Abendstunde erfolgt, die gesetzlichen Bestimmungen sicherlich noch nicht mit dem Ablauf des Tages in allen Theilen des Königreiches bekannt sein können. *Richtig* ist dagegen, daß die Vorschriften des Gesetzes erst mit ihrer „Verkündigung" als „verbindliche", „rechts-

---

[1]) Abg. *Stenglein* bemerkte einmal im Landtage anläßlich eines einzelnen Falles, die fragliche Klausel gebiete sich von selbst, sie sei „die gewöhnliche Publikationsklausel". (Verh. d. K. d. Abg. 1866/68. Sten. Ber. Bd. II S. 41.)

[2]) Mitgetheilt in den Bl. für Rechtsanwend. zunächst in Bayern Bd. 34 S. 369 ff.

wirksame" existiren und daß sie die vor diesem Zeitpunkte liegenden Thatbestände nicht treffen. Letzteres ist jedoch nur dann richtig, wenn der Gesetzgeber nicht ein Anderes bestimmt hat. Hat er ein Anderes verfügt, so enthält eine solche Vorschrift keineswegs immer eine „offenbar unvernünftige Anforderung"; werden doch von unserem Erkenntniß selbst ohne tadelnde Bemerkung Gesetze angeführt, welche mit dem Beginne des Publikationstages in Kraft getreten seien.[1]) Freilich beginnt auch bei einem Gesetze, welches eine Rückwirkung seiner Gebote auf einen größeren oder geringeren Zeitraum anordnet, die Geltung erst mit der Herausgabe; allein unter den von da an geltenden Imperativen befindet sich auch der, daß die Bestimmungen des Gesetzes — schlechthin oder in einem gewissen Maße — auf frühere Thatbestände zurückzubeziehen seien. Inwiefern die Anordnung einer solchen Rückwirkung an vollendeten Thatsachen und an der Logik ihre Schranken finden, sohin als „unvernünftige Anforderung" erscheinen kann, ist hier nicht zu erörtern.

Warum nun aber ein Gesetz, welches „mit seiner Verkündigung" in Kraft treten will, nicht wenigstens mit dem „wahren Zeitpunkt der Verkündigung" Geltung erlangen soll, ist nicht abzusehen. Von diesem Zeitpunkt an existirt es doch als „verbindlich", als „Norm". Der Gegengrund, daß „ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt" „offenbar nur dann als der maßgebende angesehen werden" könnte, „wenn ihn der Gesetzgeber als Verkündigungszeitpunkt bezeichnet hätte", dürfte unhaltbar sein. Denn es muß genügen, daß der Gesetzgeber den Verkündigungszeitpunkt als den maßgebenden bezeichnet hat. Einen bestimmten Zeitpunkt als Verkündigungszeitpunkt zu bezeichnen, ist „der Gesetzgeber" nicht im Stande, weil König und Landtag im voraus gar nicht wissen, wann die betreffende Nummer des Gesetzblattes erscheinen wird; so wird ja auch der Tag der Publikation nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Redaktion des Gesetzblattes — im Ministerium des Innern — bezeichnet.

Der Eintritt der Geltung eines Gesetzes mit dem Augenblick der Herausgabe desselben bringt allerdings für die Gesetzesanwendung gewisse Unzukömmlichkeiten mit sich. Denn es läßt sich zwar noch verhältnißmäßig häufig — insbesondere durch Urkunden — feststellen, ob ein Thatbestand sich an einem gewissen Tage ergeben hat; sehr selten aber ist aufzuklären, ob ein Thatbestand in einem gewissen Momente eines bestimmten Tages bereits gegeben war.[2]) Auch ist von der anderen Seite der Zeitpunkt des Beginnes der Herausgabe einer Nummer des Gesetzblattes bei der Gesetzesanwendung äußerst schwer festzustellen. Es kann sich somit hier leicht eine Ungewißheit darüber ergeben, ob ein Thatbestand durch ein neues Gesetz bereits getroffen wird oder nicht. Aber deshalb, weil eine solche Unsicherheit möglich ist, einfach das Ende des Publikationstages als maßgebend zu erachten, ist nicht Gesetzesauslegung, sondern besten Falles der Versuch einer Gesetzesverbesserung.[3])

---

[1]) A. a. O. S. 373.

[2]) Vgl. das angef. Erkenntniß a. a. O. S. 372.

[3]) Die gleiche Unsicherheit ist ja immerhin auch dann möglich, wenn ein Gesetz mit dem Ende eines bestimmten Tages Geltung erlangt hat; steht doch sehr oft nicht einmal der Tag genau fest, in welchen ein Thatbestand gefallen ist.

Welche Folgen die gedachte Ungewißheit für die Entscheidung des einzelnen Falles hat, kann durch eine allgemeine Rechtsregel nicht ausgedrückt werden.

Von einer völlig neuen oder verschärften Strafbestimmung wird ein Angeklagter nicht betroffen, wenn nicht festgestellt werden kann, daß er die fragliche Handlung beging,

Der Inhalt eines Gesetzes kann von der Art sein, daß es sich von selbst verbietet, den Beginn der Geltung „mit der Verkündigung" eintreten zu lassen. Erscheint eine längere vacatio legis nicht geboten oder zweckmäßig, so kann es sich auch empfehlen, das Gesetz behufs Abschneidung von Zweifeln mit dem Ablauf des Tages der Verkündigung in Kraft treten zu lassen. Aber wenn der Gesetzgeber dieses will, muß er es sagen.

Bestimmt der Gesetzgeber, das Gesetz solle „mit dem Tage der Verkündigung in Kraft treten",[1]) so kann diese Vorschrift im Zweifel, nämlich wenn sich nicht aus einer anderen Klausel des Gesetzes[2]) oder aus besonderen Erwägungen ein Anderes ergibt, nach ihrem Wortlaute nur vom Anfangspunkte des Tages der Verkündigung verstanden werden.[3]) Da nun aber thatsächlich die Verkündigung wohl nie im Anfangsmomente eines Tages erfolgt, so verleiht jene Klausel für einen Bruchtheil des Tages der Publikation dem Gesetze „rückwirkende Kraft", genauer gesprochen, sie enthält die — mit keiner anderen „Kraft" als sonstige Gesetzesvorschriften ausgestattete — Anordnung, das Gesetz solle auch auf Thatbestände Anwendung finden, welche zwar vor seiner Publikation, aber am Tage derselben sich ergeben.

---

als das Strafgesetz bereits Geltung hatte (§ 2 Abs. 1 R.-Str.-G.-B.). Ist dagegen eine neue Strafbestimmung milder als die bisherige, so ist im Zweifel jene anzuwenden, nach dem Satze: in dubio pro reo, wie denn auch aus gleichem Grunde der Angeklagte freizusprechen ist, wenn die seine Handlung mit Strafe bedrohende Vorschrift um die Zeit der That aufgehoben wurde und nicht feststeht, daß die Aufhebung erst nach der That erfolgt ist. Wenn feststeht, daß die Handlung zu der Zeit begangen wurde, als die strengere bezw. die nunmehr gänzlich aufgehobene Strafbestimmung noch Geltung hatte, so ist aus anderem Grunde, nämlich wegen § 2 Abs. 2 R.-Str.-G.-B., zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Besteht bezüglich einer zivilrechtlichen Bestimmung eine Unsicherheit der mehrgedachten Art, so gereicht dies demjenigen zum Nachtheil, der sich auf das nicht festzustellende zeitliche Verhältniß eines Thatbestandes zu dem Beginn der Geltung des Gesetzes beruft, um daraus etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. So war in dem Falle des besprochenen oberstrichterlichen Erkenntnisses auf Rückerstattung gesetzwidriger Zinsen geklagt; an dem „kritischen Tage" wurden aber die gesetzlichen Zinsbeschränkungen aufgehoben; die Klage war also abzuweisen, wenn nicht festgestellt werden konnte, daß der fragliche Vertrag vor der „Verkündigung" des Gesetzes, mit welcher dessen Geltung beginnen sollte, zum Abschluß gelangt war. Hätte der Gläubiger auf Zahlung der das bisherige gesetzliche Maximum überschreitenden Zinsen geklagt, so wäre die Klage gleichfalls abzuweisen gewesen. Ob dieses Ergebniß, wonach in Ansehung der in der Uebergangszeit eingegangenen Rechtsgeschäfte die höheren Zinsen von der einen Seite nicht eingeklagt, von der anderen Seite aber, wenn sie bezahlt sind, nicht zurückgefordert werden können, auch vom Utilitätsstandpunkte dem Ergebnisse der oberstrichterlichen Schlußfolgerungen vorzuziehen sei, ist hier nicht zu untersuchen.

In Bezug auf Rechtsgesetze, die weder zivil- noch strafrechtlichen Inhalts sind, läßt sich über unsere Frage allgemein kaum mehr sagen, als daß die rechtliche Natur und Bedeutung der neuen wie der alten Bestimmung genau erwogen und darnach unter Zuhilfenahme allgemeiner Grundsätze des betreffenden Rechtsgebietes entschieden werden muß.

[1]) Das besprochene oberstrichterliche Erkenntniß legt auf den Unterschied in den Wendungen: „mit dem Tage der Verkündigung" und „mit der Verkündigung" kein Gewicht.

[2]) So z. B. in dem Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr., Art. 12: „Das gegenwärtige Gesetz tritt .... mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt bezw. durch das Amtsblatt der Pfalz in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung." Die Wendung „mit dem Tage ꝛc." ist eben hier ungenau. Aehnlich das Gesetz vom 5. Okt. 1863, die Aufhebung der churfürstlich mainzischen Verordnungen über Veräußerung von Immobilien betr.

[3]) Vgl. z. B. Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betr., Art. 7 verb.: „mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt ꝛc." und sodann: „mit diesem Zeitpunkte erlischt die Geltung aller .... gegentheiligen Bestimmungen."

Fünfter Abschnitt.

Die bezugnehmenden Gesetze.

Wir haben im ersten Abschnitte gegenwärtiger Abhandlung aus den Bestimmungen der Verfassungsurkunde den Satz abgeleitet:

> Rechtsgesetze können nur im Gesetzgebungsverfahren abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Einen verfassungsmäßigen Ausnahmssatz von dieser Regel kennt das bayerische Staatsrecht nicht; insbesondere kennt es nicht eine verfassungsmäßige Berechtigung des Königs, sog. Nothgesetze zu erlassen,[1]) von Gesetzen zu dispensiren, solche zu suspendiren und ohne Zustimmung des Landtags rechtsgesetzliche Bestimmungen dann zu treffen, wenn dieselben zur näheren Ausführung (Detaillirung) eines Gesetzes zu dienen bestimmt sind.[2])

Dagegen ist das Geltungsgebiet der Regel selbst eingeengt worden durch die verfassungsändernde königliche Deklaration vom 30. Januar 1871, wodurch allen in den deutschen Bündnißverträgen enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtags berühren, „gesetzliche Kraft und Geltung" verliehen und die Verkündigung dieser Verträge verfügt wurde. Hiedurch übertrug der bayerische Gesetzgeber durch eine verfassungsmäßige und unwiderrufliche wahre Delegation der Gesetzgebungsgewalt weit umschriebene Gesetzgebungsbefugnisse auf die unter Mitwirkung des Reichstags verordnende Gesammtheit der Verbündeten, auf den Reichsgesetzgeber; diesem wurde sogar das Recht eingeräumt, den Kreis seiner Gesetzgebungsbefugniß zu erweitern.[3]) Auf demjenigen Gebiete aber, welches von der gemeinsamen Gesetzgebung der Verbündeten jeweils nicht ergriffen ist, gilt unsere Regel unverändert fort.[4])

Im Verfassungsänderungsverfahren kann unbestrittenermaßen auch ohne formelle Abänderung der einschlägigen §§ 2 und 30 des VII. Titels der Verfassungsurkunde bestimmt werden, daß gewisse Rechtsgesetze ohne Anwendung des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahrens sollen erlassen werden können.[5])

---

[1]) Vgl. unten S. 878 Anm. 5 und S. 880 Anm. 4.

[2]) Vgl. Laband I S. 593.

Eine verfassungsmäßige Berechtigung des Königs zu Eingriffen in das Gebiet der rechtsgesetzlichen Regelung ohne Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens könnte man nur in seinem Begnadigungsrecht erblicken (Tit. VIII § 4 V.-U.; vgl. Jellinek S. 339 f., auch S. 125), doch wäre diese Auffassung nicht einwandsfrei.

[3]) Ich unterschreibe übrigens vollständig dasjenige, was Seydel III S. 607—609 über die grundsätzliche Auffassung der Reichsgesetzgebung sagt, da ich dessen Ansicht über die rechtliche Natur des Reiches theile.

[4]) Ob ein unserer Regel entsprechender Satz auch im Reichsverfassungsrecht gilt, ob etwa auf dem Gebiete der Reichskompetenz Rechtssetzungsakte nur im Gesetzgebungsverfahren, nicht aber im Wege der Verordnung erfolgen können, ist hier nicht zu erörtern.

[5]) Vgl. z. B. Art. 5 des Verfassungsänderungsgesetzes vom 12. Mai 1848, einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betr. Darnach erhalten gewisse Ausschüsse „von der Ständeversammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII § 2 V.-U. erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden (im Gesetze näher bezeichneten) Gesetzen zu ertheilen". Die hiernach erlassenen Gesetze konstatirten im Eingang die Zustimmung jener Ausschüsse. Vgl. den Abschied für die ständischen Gesetzgebungsausschüsse vom 10. Nov. 1848 und die darin angezogenen Gesetze.

Ganz analog der verfassungsändernde Art. 142 des Ges. vom 28. April 1872, ... Abänderungen der Militärstrafgesetze betr., und das bezügliche Gesetz vom 27. Sept. 1872.

In derartigen Fällen erscheint ausnahmsweise ein abweichendes Gesetzgebungsverfahren durch Verfassungsänderung ad hoc zugelassen.

Daß ein Gleiches auch durch ein einfaches Gesetz bestimmt werden könne, ist nicht so ohne Weiteres klar.

Seydel[1]) sagt über diesen Punkt: „Die verfassungsrechtliche Möglichkeit, den Erlaß von materiell gesetzlichen Vorschriften dem Verordnungsweg zu überweisen, ist nach bayerischem Staatsrechte zweifellos gegeben und auch niemals ernstlich bezweifelt worden. Der Beirath und die Zustimmung des Landtags, ohne welche nach Tit. VII § 2 kein Gesetz soll ergehen können, liegen auch dann vor, wenn der Landtag sich einverstanden erklärt hat, die Regelung gewisser Verhältnisse dem Verordnungswege zu überweisen".

Wenn ich nun auch im Resultate mit Seydel hier völlig übereinstimme, so kann ich doch dieser Begründung und dieser Konstruktion des in Rede stehenden Verhältnisses nicht beipflichten.

Was Tit. VII § 2 unter der ständischen „Zustimmung" zu den „Gesetzen" versteht, erhellt zweifellos bei dessen Vergleichung mit § 30 daselbst, welcher bekanntlich sagt: „Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs." Daß diese Bestimmung beispielsweise auf eine ortspolizeiliche Vorschrift nicht paßt, dürfte unbestreitbar sein. Ueberhaupt ergibt sich aus unseren Darlegungen im ersten Abschnitt gegenwärtiger Abhandlung, daß sich Seydel im vorliegenden Falle mit Unrecht auf Tit. VII § 2 V.-U. beruft.

Man sagt auch allgemeiner: Die Verfassungen enthielten lediglich eine Bestimmung, in welcher Form die Gesetzgebung ausgeübt wird, aber keine Vorschrift, worin der Inhalt eines Gesetzes bestehen müsse oder nicht bestehen dürfe. Ein Gesetz könne daher, anstatt unmittelbar Rechtsregeln aufzustellen, Anordnungen darüber enthalten, wie gewisse Rechtsregeln erlassen werden sollen.[2])

Allein die „Anordnungen über die Aufstellung von Rechtsvorschriften" enthält die Verfassung und wenn anderweite Bestimmungen hierüber getroffen werden sollen, so sind dies eben Abänderungen oder Zusätze zu den betreffenden Verfassungssätzen; solche können aber nur im Verfassungsänderungsverfahren ergehen.[3])

Als unrichtig und irreleitend muß es insonderheit bezeichnet werden, wenn für das Staatsrecht einer deutschen verfassungsmäßigen Einherrschaft in Fällen der in Rede stehenden Art von einer „Delegation der Gesetzgebung" oder einer „Ermächtigung" zur Gesetzgebung gesprochen wird.[4]) Diese Auffassung von einer „délégation" oder „autorisation" seitens des pouvoir législatif gründet sich auf die irrthümliche Lehre von der Theilung der Gewalten. Wenn aber — wie auch Laband annimmt — in den deutschen Monarchien der Fürst allein der Gesetzgeber ist, so ist nicht abzusehen, wie man anders als populär, wie man behufs staatsrechtlicher Konstruktion von einer „Uebertragung" oder einer „Delegation" der Gesetzgebungsgewalt dann reden kann, wenn, wie so oft, diese dem Herrscher selbst „delegirt" wurde, oder von einer „Ermächtigung", wo der Herrscher sich selbst „ermächtigen"

---

[1]) III S. 583.
[2]) So Laband I S. 600. Vgl. Seydel in den „Annalen" 1874 S. 1145.
[3]) Dies wurde anerkannt in den Fällen der Anm. 5 auf voriger Seite.
[4]) „Delegation" u. A. Laband S. 600, Jellinek S. 333, 381 ff., Hänel S. 198 f.

würde.[1]) Und sollte nicht eine Erklärung, welche bei einem so wichtigen Falle der zu erklärenden staatsrechtlichen Erscheinung versagt, überhaupt bedenklich erscheinen?

Nach alledem wird man sich nach einer anderen Konstruktion der fraglichen, in der Praxis aller konstitutionellen Staaten vorkommenden Erscheinung[2]) umsehen müssen.

Meines Erachtens ist die sog. „Delegation der Gesetzgebung", wie folgt, aufzufassen.

Der Gesetzgeber äußert seinen *eigenen* Willen in hinreichend bestimmter Weise, wenn er erklärt, in gewissen Beziehungen *wolle* er dasjenige, was in dieser oder jener Art nicht-gesetzgeberischer Willenserklärung werde ausgesprochen werden. Er kann oder will vielfach seinen Willen nicht in jeder Hinsicht expressis verbis äußern und nimmt daher behufs Erklärung *seines* Willens theilweise auf *anderweite* Willenserklärungen Bezug.[3]) Wir sprechen in solchen Fällen von *bezugnehmenden Gesetzen*.[4]) Diese können beliebig eng oder weit gefaßt sein, so daß für die anderweite Erklärung ein kleinerer oder größerer Spielraum verbleibt. Wesentlich ist, daß durch den Zusammenhalt der gesetzgeberischen mit der in Bezug genommenen Willenserklärung sich ohne weiteres Zuthun des Gesetzgebers ergibt, was als von diesem gewollt anzusehen ist. Das bezugnehmende Gesetz ist also insofern ein „Blankett", als es nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers in gewissen Beziehungen einer Ergänzung durch anderweite Willenserklärung bedarf.

All das ist nicht neu. Man hat in den mannigfaltigsten Wendungen vom „Bezugnehmen" oder „Verweisen", von „Blankettgesetzen", von „Ausfüllungs- oder Ergänzungsverordnungen" u. dgl. gesprochen.[5]) Allein man hat die zu Grunde liegende Auffassung nicht in juristischer Konstruktion folgerichtig durchgeführt. Dazu war sie zu unscheinbar und naheliegend! Die „Delegation" oder „Uebertragung der Gesetzgebungsgewalt" erfreute sich meist größeren Ansehens.

Nur das bezugnehmende Gesetz ist eine Rechtssatzung, nicht auch die in Bezug genommene Willenserklärung, da nur ersteres von der zur Rechtsgesetzgebung kraft Verfassungsrechts befugten Autorität ausgeht; nur jenes hat *Rechtsgesetzeskraft*. Nur das bezugnehmende Gesetz enthält daher ein Rechtsgebot in autoritativ fixirter Erscheinungsform, — ein Rechtsgebot, also

---

[1]) Seydel (III S. 582) sagt daher, in solchen Fällen *behalte sich* der König die Befugniß zum Erlasse von Rechtsverordnungen im Gesetze *vor*. Vgl. auch Brater, Bl. f. admin. Praxis I S. 91 Anm. 2 (abgedruckt bei Seydel III S. 544 Anm. 1).

[2]) Vgl. Jellinek S. 31 f. (die auf empowering clauses gegründeten Verordnungen des englischen Rechts), S. 98 f. (autorisation, délégation — lois sécondaires, actes de législation sécondaire), S 125, 126, 333, 381 ff. („gesetzergänzende Verordnungen", „Ergänzungsverordnungen"). Seydel III S. 582 u. Anm. 3, 583 u. Anm. 2.

[3]) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Gesetzgeber derartige Willenserklärungen anordnen oder blos zulassen will. Vgl. Laband I S. 576 und anderwärts; Jellinek S. 382.

[4]) Bezugnehmende Gesetze im technischen Sinne sind uns nicht die oben S. 855 mit Anm. 1 erwähnten Gesetze. In diesen Fällen dient die Bezugnahme lediglich zur Geschäftsvereinfachung, die allerdings manchmal unumgänglich nothwendig ist (z. B. bei der Ausdehnung der gesammten Rechtsordnung eines Gebietstheiles auf neu hinzutretende Gebietstheile); die fraglichen Gesetze unterscheiden sich aber nicht in juristisch erheblicher Weise von anderen Gesetzen.

[5]) Vgl. z. B. die Aeußerung des Abg. Dr. Edel in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer d. Abgeordneten vom 30. Juli 1860 gegenüber dem Abg. Völk,

einen Imperativ, der selber die Kraft hat, die ihm entsprechende Rechtspflicht zu begründen, bei dem man hienach nicht zu fragen braucht, ob diese in der bisherigen Rechtsordnung bereits begründet war oder nicht. Nur das bezugnehmende Gesetz enthält einen bezw. den juristischen Grund der Rechtspflicht der Beherrschten, der Bindung ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums,[1]) auch wenn das Wirksamwerden dieser Rechtspflicht von dem Hinzutreten der in Bezug genommenen Willenserklärung abhängig gemacht ist.[2])

Die in Bezug genommene Willenserklärung setzt diese — wenn auch nur als bedingte, eventuelle Bindung — bestehende Rechtspflicht voraus und knüpft an dieselbe an. Sie ist zwar auch meist imperativisch gefaßt. Allein dieser Imperativ hat keine eigene Bindungskraft. Er ist die nicht-autoritative Wiederholung eines — wenn auch nur implicite — in einem Rechtsgesetze enthaltenen bindungskräftigen Imperatives.[3])

---

dem die Vorstellung von einer Ermächtigung zur Gesetzgebung vorschwebte und der deshalb zu einer irrigen Folgerung gelangen mußte. (Vgl. Seydel III S. 583 Anm. 2.)

Es handelte sich um die Bestimmung über die Nothverordnungen des bayerischen Rechts (Art. 38 des Pol.-Str.-G.-B. von 1861, Art. 9 des Pol.-Str.-G.-B. von 1871), welche nichts Anderes sind als königliche Polizeiverordnungen, die sich auf ein bezugnehmendes Gesetz stützen.

Dr. Völk bemerkte, „es könne der Regierung nur unter derjenigen Form, welche zur Abänderung der Verfassung nothwendig sei, die Befugniß ertheilt werden, derartige allgemeine Bestimmungen mit Gesetzeskraft zu treffen, und wollte man dieses, so müßte in § 2 Tit. VII V.-U. der Beisatz gemacht werden: „ausgenommen die Fälle, in welchen Art. 33 [diese Ziffer sollte der vom Referenten Dr. Edel vorgeschlagene spätere Art. 38 erhalten] des Polizeistrafgesetzbuches einschlägt.““

Dr. Edel entgegnete: „. . . . Hier habe man es mit einem Gesetz zu thun, das einen bestimmten Gegenstand, nämlich das Polizeistrafrecht zu regeln bestimmt sei. Alle Gesetzgebungen hätten eingesehen, und auch bei uns sei man darüber einig, daß man dies nicht in Bezug auf alle denkbaren Uebertretungen expressis verbis thun könne, sondern der Regierung ein gewisser Spielraum gegeben werden müsse. Nehme man den von Dr. Völk aufgestellten Satz strikte, so läge in allen Artikeln des speziellen Theiles, welche auf oberpolizeiliche Vorschriften für das ganze Land verweisen, eine Verfassungswidrigkeit. [Dasselbe würde nach unserer Auffassung des Wortes „allgemeine“ (Gesetze) in Tit. VII § 2 V.-U. bezüglich aller auf Rechtsverordnungen verweisenden Gesetze gelten.] So dürfe man Tit. VII § 2 V.-U. nicht auslegen, sondern wo sich nicht Alles in die Worte des Gesetzes hineinpressen lasse, müsse eine generelle Anordnung darüber zulässig sein, wie das Gesetz auf gesetzlichem Wege ergänzt werden dürfe.“ Verh. d. K. d. Abg. 1859/61, Beil.-Bd. III S. 30 ff., vgl. Beil.-Bd. II S. 104 („Ergänzungsvorschriften“, Motive).

Vgl. Art. 35, 36, 38, 45 Pol.-Str.-G.-B. von 1861, Art. 8, 9 Pol.-Str.-G.-B. von 1871 („Bezug nehmen“, „verweisen“) u. dgl. m.

[1]) Was im gegenwärtigen Absatze des Textes von bezugnehmenden Gesetzen gesagt ist, gilt alles auch von Gesetzen, welche in einem exceptionellen Gesetzgebungsverfahren auf Grund einer Verfassungsänderung ad hoc ergehen (s. oben S. 876 Anm. 5). Hier tritt daher der Unterschied zwischen Gesetzen dieser Art und den in Bezug genommenen Willenserklärungen und damit wiederum die Unrichtigkeit der oben S. 877 Abs. 5 u. 6 besprochenen Auffassung zu Tage.

[2]) Vgl. Edel, Das Polizeistrafgesetzbuch ꝛc. vom 10. Nov. 1861 in Dollmanns Gesetzg. d. Königr. Bayern (III, 5) S. 180 f.

[3]) Man vergleiche die bezugnehmenden Willenserklärungen im Privatrecht. Gemeinrechtliches Beispiel: In einem Testament ist dem Erben befohlen: Du sollst dem A, wenn B es den Verhältnissen angemessen finden wird, ein Pferd aus meinem Stalle geben, und zwar dasjenige, welches B bestimmen wird. Darin liegt bereits der juristische Grund einer bedingten, eventuellen Rechtspflicht des Erben. Die Erklärung, die später B abgibt, ist ihrem Wesen nach nicht, wie die Testamentsbestimmung, ein Befehl an den Erben, dem ja B nichts zu befehlen hat. Sie wird aber meist in der Form eines solchen Befehles erscheinen und kann einem Gebote des Erblassers äußerlich sehr ähneln; sie kann ganz imperativisch lauten: Gib dem A den Rappen. Dadurch darf man sich aber nicht verleiten lassen, ein solches Verhältniß so aufzufassen, als sei B durch den Erblasser zur Ertheilung eines Befehles an den Erben „ermächtigt“ oder ihm die Befugniß, den Erben zu belasten, vom Erblasser „delegirt“. — Siehe auch unten S. 881 Anm. 2 und 3.

Wenn daher eine Verordnung einen Satz mit Rechtsinhalt[1]) ausspricht, ohne daß ein entsprechender rechtsgesetzlicher Imperativ in dem bezugnehmenden Gesetze enthalten ist, so ist sie nur angeblich eine in Bezug genommene, „auf Grund des Gesetzes" ergehende Willenserklärung, ist ein „relatum" ohne ein referens, entbehrt also der verfassungsmäßig nothwendigen Grundlage und ist deshalb wirkungsunfähig.

Ob eine verordnungsmäßige Willenserklärung, welche sich als vom Gesetz in Bezug genommen ausgibt, dies in der That ist und daher wirklich Rechtssätze enthält, läßt sich nach dem Gesagten nur im Zusammenhalt derselben mit dem bezugnehmenden Gesetz mittels urtheilender Gedankenthätigkeit erkennen. Wo wir nun annehmen, diese Prüfung führe zu einem bejahenden Ergebniß, sprechen wir von in Bezug genommenen Rechtsverordnungen. Wo wir dagegen es unentschieden lassen wollen, zu welchem Ergebniß diese Prüfung führen würde, sprechen wir von Rechtsverordnungen schlechtweg. Dieser Begriff umfaßt demnach alle Verordnungen, welche Sätze mit Rechtsinhalt aussprechen, also auch diejenigen, von denen es zweifelhaft ist, ob ihnen ein rechtsgesetzlicher Imperativ, ein Rechtsgebot entspricht, oder denen bereits das Urtheil der Richter oder der Wissenschaft die Rechtsverbindlichkeit abgesprochen hat.[2])

Sehr zahlreich sind die bezugnehmenden Gesetze auf dem Gebiete des Polizeistrafrechtes. Die hier im Hinblick auf solche erlassenen Rechtsverordnungen sind die sog. Polizeiverordnungen.[3]) Auch die Nothverordnungen des bayerischen Staatsrechts sind nichts Anderes als königliche Polizeiverordnungen, auf welche der einfach-gesetzliche Art. 9 des Pol.-Str.-G.-B. von 1871 Bezug nimmt.[4])

Eine andere wichtige Klasse von bezugnehmenden Gesetzen bilden diejenigen, welche behufs ihrer Detaillirung die Erlassung von ergänzenden Imperativen im Verordnungswege vorsehen und das Rechtsgebot, diese Imperative zu beachten, autoritativ aussprechen.[5])

---

[1]) Vgl. oben S. 823.

[2]) Die in Bezug genommene Willenserklärung kann auch eine Verfügung sein. Die Grenze zwischen Verordnung und Verfügung ist verschwommen. (Vgl. auch Jellinek S. 367 Anm. 3.) — Art. 1 des Pol.-Str.-G.-B. von 1871 unterscheidet „allgemein verbindliche Vorschriften" und „polizeiliche Anordnungen, Gebote oder Verbote an einzelne Personen oder in bestimmten Fällen". Allein das „Verbot", eine gewisse Eisdecke zu betreten, ist ebenso „allgemein verbindlich", wie die „Vorschrift", an einem bestimmten Orte nicht zu baden (Art. 79 das.). Polizeiverordnung und Polizeiverfügung sind auf gesetzliche Grundlage zu stützende Imperative; sie sollen nur von blankettgesetzlichen Imperativen Gebrauch machen.

[3]) Vgl. Seydel III S. 567 ff., 583 ff.

Siehe auch § 145 des R.-Str.-G.-B. und eine Reihe von Bestimmungen im 29. Abschnitte desselben.

[4]) Die Bezugnahme ist hier nur nicht so speziell gefaßt, wie sonst in unserem Polizeistrafgesetzbuche.

Vgl. Seydel III S. 585 f., 597 f. und oben S. 878 Anm. 5.

Minister v. Neumayr (Verh. d. K. d. Abg. 1859/61, Beil.-Bd. III S. 31) bemerkte mit Recht, die Bestimmung über das Nothverordnungsrecht sei nicht „die Proklamirung des dem bayerischen Staatsrecht bisher fremd gewesenen Staatsnothrechts". — Vgl. aber Jellinek S. 376 ff.

[5]) Vgl. Seydel III S. 582 ff.; Jellinek S. 381 ff., 384 f.; Laband I § 58 S. 589 ff.

Die Rechtsverordnungen, welche man passend als gesetzergänzende Verordnungen bezeichnet, sind nicht zu verwechseln mit den Vollzugsverordnungen, welche nicht Rechts-, sondern Verwaltungsverordnungen sind. Vgl. Seydel III S. 580 ff.; Jellinek S. 367 ff., 378 ff.; Laband a. a. O.

Wenn ein Gesetz eine Dispensation von der Anwendung seiner Gebote zuläßt, so liegt hierin eine bezugnehmende Gesetzesbestimmung des Inhaltes, daß die Rechtsgebote für diejenigen Fälle nicht gelten sollen, für welche sie der Dispensationsberechtigte nach seinem Ermessen nicht angewandt wissen will.

Ein Gesetz kann ferner durch Bezugnahme den Beginn seiner Geltung von einer nicht gesetzgeberischen Willenserklärung abhängig machen. Meist wird hier eine königliche Verordnung in Bezug genommen.[1]

Der König ist solchen Falles nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, den Zeitpunkt des Geltungsbeginnes zu bestimmen; er soll nicht die Geltung des bereits bestehenden Gesetzes dadurch hintanhalten, daß er die in Bezug genommene Willenserklärung nicht abgibt. Auch hinsichtlich der Auswahl des fraglichen Zeitpunktes ist sein Wollen nicht als Willkür, sondern als pflichtmäßiges Ermessen gedacht.[2]

Der Wille des Gesetzgebers über den Beginn der Geltung des Gesetzes ist bereits mit der bezugnehmenden Gesetzesbestimmung definitiv geäußert; es stellt sich nur erst später, aber ohne weitere Erklärung des Gesetzgebers, heraus, welcher bestimmte Zeitpunkt entscheidend sein soll.[3] Anders ist es, wenn ein Gesetz erklärt, der Tag seines Inkrafttretens werde durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Dies ist keine bezugnehmende Gesetzesbestimmung in unserem Sinne. Denn es wird hier nur negativ ausgesagt, über den Beginn der Geltung des Gesetzes wolle man noch keine Bestimmung treffen, und damit die Annahme ausgeschlossen, als wolle durch die Unterlassung einer positiven Bestimmung über diesen Punkt ein auf sofortige Geltung des Gesetzes gerichteter Wille erklärt werden.

Eine bezugnehmende Gesetzesbestimmung liegt weiterhin vor, wenn ein Gesetz es zuläßt, daß es durch eine nicht gesetzgeberische Willenserklärung suspendirt, d. h. zeitweise außer Geltung gesetzt werde, sowie auch dann, wenn ein Gesetz bestimmt, daß es selber oder ein anderes Gesetz durch Verordnung solle aufgehoben oder abgeändert werden können.[4]

Hält man die oben entwickelte Auffassung der bezugnehmenden Gesetze und in Bezug genommenen Willenserklärungen fest, so kann man die bezüglich derselben aufzuwerfenden Einzelfragen leicht beantworten. Es ist jedoch hier

---

[1]) Vgl. oben S. 871; Bierling a. a. O. II S. 340 f.

Der König kann als Gesetzgeber seinen Willen z. B. auch dahin äußern, daß ein Gesetz von einem sofort bestimmten Tage ab gelten soll, ein Theil der Gesetzesbestimmungen aber früher in Geltung zu treten habe, falls der König — unabhängig von der Zustimmung des Landtags — einen hierauf gerichteten Willen erklären werde. Vgl. Laband I S. 584 Anm. 3.

[2]) Vgl. oben S. 868 Anm. 3.

Der Fall hat manche Aehnlichkeit mit folgenden Beispielen von bezugnehmenden Willenserklärungen des Privatrechtes. „Si coita sit societas ex his partibus, quas Titius arbitratus fuerit....“ (l. 75 D. pro soc. 17, 2). „... si quis ita rem comparavit, ut res vendita esset, quanti Titius aestimaverit“ (l. 15 Cod. de contr. emt. IV, 38).

[3]) So ist auch in den Fällen der vorigen Anmerkung der Vertragswille der Kontrahenten sofort definitiv geäußert. Titius ist nicht etwa ermächtigt, künftig einen Vertragswillen bezüglich eines gewissen Punktes anstatt der Kontrahenten zu erklären.

[4]) Vgl. Pol. Str.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 Art. 45 Abs. 2: „Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der oben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.“

nicht der Ort, auf diese näher einzugehen. Nur einige Andeutungen, welche geeignet sind, das bisher Gesagte in helleres Licht zu stellen, mögen hier Platz finden.

Die in Bezug genommene Willenserklärung kann schon vor dem Beginn der Geltung des bezugnehmenden Gesetzes rechtsgiltig abgegeben werden. Enthielte letzteres eine „Ermächtigung" zu legislatorischer Willenserklärung, so würde diese Ermächtigung, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt wäre, gleichzeitig mit dem übrigen Gesetzesinhalte in Geltung treten, „und eine vorher erlassene Verordnung ohne staatsrechtliche Befugniß erlassen, also rechtsungiltig sein".[1] Laband glaubt zwar diese Konsequenz dadurch beseitigen zu können, daß er sagt, das Gesetz sei, bevor es „in Kraft tritt", nicht „ohne Wirksamkeit",[2] und „die formelle Rechtsgiltigkeit der (Ausführungs-) Verordnung" werde „getragen durch die formelle Gesetzeskraft des ermächtigenden Gesetzes".[3] Allein wie diese Gesetzeskraft, vermöge deren das ermächtigende Gesetz „nur im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden kann und seinerseits allen mit ihm in Widerspruch stehenden älteren Anordnungen derogirt",[4] dafür entscheidend sein soll, daß von einer materiellen, inhaltlichen Bestimmung des Gesetzes — und eine solche wäre doch sicherlich die „Ermächtigung" oder „Delegation" — Gebrauch gemacht werden kann, vermag ich schlechterdings nicht zu ergründen. Für unsere Auffassung dagegen ist der in Rede stehende Rechtssatz ein selbstverständlicher.[5] Sobald das bezugnehmende Gesetz erlassen, also die Bezugnahme erfolgt ist, kann auch schon die in Bezug genommene Willenserklärung abgegeben werden. Es muß demnach nicht einmal die Herausgabe des Gesetzes abgewartet werden.[6] So kann sehr wohl ein Gesetz gleichzeitig mit gesetzergänzenden Verordnungen, ein Polizeistrafgesetzbuch mit einigen von ihm in Bezug genommenen königlichen Verordnungen publizirt werden. Ja, es stünde sogar juristisch nichts im Wege, letztere vor dem Gesetzbuche herauszugeben; freilich würde sich dies seltsam ausnehmen. Daß man auf Grund unserer Auffassung vielleicht noch weiter gehen kann, mag folgendes Beispiel veranschaulichen. Ein gerade aufgehobenes Polizeistrafgesetzbuch hatte bestimmt: „Einer Geldstrafe von . . . unterliegt, wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt". Hiezu waren in den verschiedenen Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften ergangen. Der angeführte Artikel ist wörtlich in das neue Polizeistrafgesetzbuch übernommen worden, so daß in seiner materiellen Geltung keine Unterbrechung eintrat. Sollten hier nicht die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften auch als vom neuen Gesetzbuch in Bezug genommen gelten können?[7]

---

[1] Laband I S. 576.
[2] A. a. O.
[3] I S. 577.
[4] Laband I S. 573.
[5] Dies zeigt sich sonnenklar, wenn z. B. die in Bezug genommene Willenserklärung erst ersehen läßt, wann das bezugnehmende Gesetz in Geltung zu treten habe, oder wenn ein Gesetz bestimmt, gleichzeitig mit ihm sollen auch die von ihm in Bezug genommenen ergänzenden Verordnungen in Geltung treten.
[6] Mit dieser tritt die (formelle) Gesetzeskraft erst ein und könnte also jedenfalls erst jetzt durch letztere die „formelle Rechtsgiltigkeit der Ausführungsverordnung getragen" werden.
[7] Vgl. die ausdrückliche Bestimmung in Art. 159 des Pol.-Str.-G.-B. vom 26. Dez. 1871: „. . . . Die bis zu diesem Tage [des Geltungsbeginns des Gesetzbuchs] bestehenden Verordnungen und Polizeivorschriften bleiben in Kraft bis zu ihrer in legaler Weise

Ist die in Bezug genommene Willenserklärung publizirt, so entsteht die Frage, ob dieselbe von dem Erklärenden nachträglich abgeändert oder wieder aufgehoben werden könne. Die Frage dürfte im Allgemeinen zu bejahen sein. Besondere Gründe können dem entgegenstehen. So kann durch Willensauslegung auch ohne ausdrückliche Bestimmung erhellen, daß der Gesetzgeber nur eine einmalige, entscheidende Definitiverklärung in Bezug nehmen wollte. Bei gesetzergänzenden und Polizeiverordnungen ist dies in der Regel nicht der Fall; will doch hier meist gerade durch die Bezugnahme die Anpassung der Bestimmungen an die jeweils bestehenden Verhältnisse erleichtert werden. Ist eine Verordnung über den Beginn der Geltung eines Gesetzes publizirt, so liegt ein die Abänderung derselben unmöglich machender Grund vor, sobald der darin bestimmte Zeitpunkt eingetreten ist; denn eine Erklärung darüber, wann ein Gesetz in Geltung treten *soll*, ist ein actus inanis, wenn dasselbe schon in Geltung getreten ist: Rex officio suo [1] functus est. [2] Vor diesem Zeitpunkt — re integra — kann der König noch nach pflichtmäßigem Ermessen über den Geltungsbeginn des Gesetzes eine andere Bestimmung treffen.

Das Willenssubjekt, dessen Erklärung vom Gesetz in Bezug genommen ist, kann nicht etwa die Befugniß zur Erklärungsabgabe auf ein anderes Willenssubjekt übertragen oder selber wieder die Erklärung eines Andern in Bezug nehmen. Nur seine *eigene* Willenserklärung ist in Bezug genommen; nur in *sein* Ermessen ist die Bestimmung über die fraglichen Punkte verstellt. [3]

Daß die von einem Reichsgesetze in Bezug genommenen Verordnungen dieselbe Kraft haben, als stünden sie in dem Reichsgesetze selbst, und daß sie deshalb den Landesgesetzen und zwar auch den Landesverfassungsgesetzen vorgehen, ergibt sich aus unserer Auffassung von selbst. [4]

Ueberhaupt gibt die von uns vertretene, nicht aber die von uns bekämpfte Auffassung auch Aufschluß über das Verhältniß der in Bezug genommenen Willenserklärung zu anderen staatlichen Willensakten als dem bezugnehmenden Gesetze.

---

bewirkten Abänderung, wenn und soweit über den Gegenstand, welchen sie betreffen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Vorschriften derselben Art erlassen werden können...."

Fälle der im Text bezeichneten Art wären übrigens unter allen Umständen so singulärer Natur, daß man bei der allgemeinen Darstellung der Lehre von den bezugnehmenden Gesetzen darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchte. (Vgl. z. B. oben S. 878 Text zu Anm. 3, S. 879.)

[1] Wir sahen oben, daß es sich hier in der That um ein officium des Königs (oder des etwa sonst Erklärungsberechtigten) handelt.

[2] Unrichtig *Laband* (I S. 577): eine Verordnung der fraglichen Art habe vom Beginn der Geltung des Gesetzes an „formelle Gesetzeskraft", „da die Delegation zum Erlaß solcher Verordnungen nicht die Befugniß einschließe, die Geltung einmal in Kraft getretener Gesetze wieder aufzuheben". Daß *diese* Wiederaufhebung unmöglich ist, beruht auf der (formellen) Gesetzeskraft fraglicher Gesetze selbst. Daß aber *jene Verordnungen* nicht mehr geändert werden können, verdanken sie nicht ihrer angeblichen formellen Gesetzeskraft. Kann doch auch ein formelles Gesetz nicht bestimmen, daß ein in Geltung getretenes Gesetz zu einer anderen Zeit in Geltung treten soll.

[3] Vgl. *Seydel* III S. 587.

In den oben S. 881 Anm. 2 angeführten privatrechtlichen Fällen könnte nicht etwa Titius das arbitrium des Seius dem seinigen substituiren.

[4] Man braucht, um zu diesem Resultat zu kommen, nicht den Art. 2 der R.-V., der nur (formelle) *Gesetze* im Auge hat, umzudeuten.

Aus diesem Artikel folgt übrigens auch *nicht*, daß die Rechtsverordnungen des Reiches im Reichsgesetzblatt publizirt werden *müssen*. (Richtig *Seydel* III S. 612 mit Anm. 3; vgl. auch *Hänel* II S. 67 ff., 77 ff., 277. — A. M. *Laband* I S. 612.)

Die Frage, wie weit der Gesetzgeber in der Bezugnahme auf nicht gesetzgeberische Willenserklärungen gehen dürfe, ist keine juristische, sondern eine politische.[1]) Durch übermäßig viele und allgemeine Bezugnahmen könnte der Verfassungsrechtssatz, welcher die Setzung von Rechtsgeboten dem Wege der Gesetzgebung zuweist, dem praktischen Erfolge nach illusorisch gemacht werden.[2])

Sechster Abschnitt.

Die Formgesetze.

Schaltverordnungen und Schaltgesetze. Scheingesetze.

Im Gesetzgebungsverfahren können auch staatliche Willensakte erfolgen, welche nicht Akte der Rechtsgesetzgebung oder anderweitiger Rechtssetzung[3]) sind. Auch in solchen Fällen ist das Produkt des Verfahrens ein Gesetz, aber nicht ein Gesetz im Sinne der Verfassungsurkunde, sondern ein Gesetz in dem zwar übertragenen, aber uns geläufiger gewordenen formellen Sinn.[4]) Gesetze dieser Art können also lediglich wegen der Form des Verfahrens, in welchem sie zu Stande gekommen sind, und wegen der Form, welche sie selbst infolge der Anwendung dieses Verfahrens erhalten haben, als Gesetze bezeichnet werden, während die Rechtsgesetze und sonstigen Rechtssatzungen in Gesetzesform auch in Anbetracht ihres Inhaltes den Namen von „Gesetzen" verdienen.[5]) Jene Gesetze hat man daher im Gegensatz zu diesen als „bloß formelle Gesetze" bezeichnet. Wir unsererseits wollen sie kürzer Formgesetze nennen.[6])

Es gibt — abgesehen von der Aenderung bestehender Formgesetze und nicht rechtsgesetzlicher Verfassungsbestimmungen — nach bayerischem Staatsrecht keinen Akt, der nicht ein Akt der Rechtsgesetzgebung wäre und doch kraft verfassungsrechtlicher Nothwendigkeit im Gesetzgebungsverfahren ergehen müßte.

Wohl aber kann mangels eines verfassungsmäßigen Verbotes dieses Verfahren auf Akte angewandt werden, bezüglich welcher zwar nicht die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens, aber die Zustimmung des Landtages[7]) verfassungsrechtlich nothwendig ist.[8])

---

[1]) Vgl. auch Jellinek S. 98, 383.

[2]) Vgl. Jellinek S. 92 f.

[3]) Vgl. oben S. 835 Anm. 1.

[4]) Vgl. oben S. 818, 839 ff.

[5]) Vgl. oben S. 834 f.

[6]) Das im Texte Gesagte enthält die Widerlegung der Behauptung Hänels (S. 110), es sei eine geradezu täuschende Terminologie, „wenn die Anhänger Labands von „nur" oder „rein" formellen Gesetzen sprechen"; denn „das, was sie darunter verstehn", werde „nicht etwa durch das Merkmal der Form bestimmt, sondern gerade umgekehrt durch den Inhalt, nämlich durch den negativ bestimmten Inhalt, daß das Gesetz etwas Anderes als einen Rechtssatz enthält."

[7]) Die „allgemein konstitutionellen" Anschauungen halten Beides nicht auseinander. Vgl. unten S. 885 Anm. 1 Abs. 2 und S. 892 letzter Absatz.

v. Sarwey (Allg. Verw.-R.) in Marquardsens Handb. d. öff. R. I, 2, 1 S. 26 hebt richtig hervor, daß „nicht jede auf Grund der erklärten Zustimmung der Volksvertretung ergangene Willensäußerung des höchsten Verwaltungsorgans, sondern nur die als Gesetz von der Volksvertretung beschlossene und von dem Staatsoberhaupt als Gesetz sanktionirte Willensäußerung Gesetz ist."

[8]) „Die Rechtsgiltigkeit und Rechtsverbindlichkeit des ganzen Aktes" ist hier durch die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens und der Gesetzesform nicht bedingt. Hänel müßte

So bestimmt die Verfassungsurkunde in Tit. VII § 11 Abs. 2: „Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich". Diese Zustimmung *kann, muß* aber nicht im Gesetzgebungsverfahren erklärt werden.[1] Es kann beispielsweise auch der Vertragsentwurf über eine beabsichtigte Schuldaufnahme wörtlich oder auch nur in seinen Grundzügen dem Landtag vorgelegt werden, damit dieser durch Gesammtbeschluß erkläre, daß er dem Abschluß dieses Vertrages zustimme. Sobald solchen Falles ein zustimmender Gesammtbeschluß erfolgt und der Regierung mitgetheilt ist, kann diese den Vertrag definitiv abschließen. Dies gilt aber auch dann, wenn die Zustimmung des Landtags durch Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Schuldaufnahme erholt wird. Denn das Gesetz wird zwar formell erst perfekt mit seiner Publikation,[2] wodurch auch seine (formelle) Gesetzeskraft bedingt ist,[3] allein die verfassungsmäßige Voraussetzung der Schuldaufnahme ist bereits mit der Zustimmung des Landtages gegeben.[4] Bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage ist zur Schuldaufnahme selbst überhaupt ein Willensakt des Königs nicht mehr

---

daher in Konsequenz seiner Ausführungen auf S. 140 ff. auch für Fälle der im Texte bezeichneten Art behaupten, es liege die „Form des Gesetzes im Sinne des Rechtes" überhaupt nicht vor, was entschieden unhaltbar wäre.

Ob oder inwieweit solche Fälle der nothwendigen Zustimmung des Landtages bei nicht nothwendigem Gesetzgebungsverfahren auch in dem Mitwirkungsrecht des Landtags bei der Besteuerung und bei der Aufstellung des Budgets aufgezeigt werden können, werden wir in einer späteren Abhandlung, die sich mit dem Budgetrecht des bayerischen Landtages zu beschäftigen haben wird, erörtern. Hier würde dies zu weit führen.

[1]) Vgl. L.-A. von 1828, II, 2, woselbst einfach erklärt wird, durch die „genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 1823/26 neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln" seien „die Anordnungen der V.-U. Tit. VII § 11 und 16 erfüllt worden". Vgl. L.-A. von 1837 II, B und von 1840 II, B. Am letzteren Orte wird die erfolgte ständische Anerkennung der Neueinweisungen gar nicht erwähnt, und die im Gesammtbeschluß (Verh. d. K. d. Abg. 1840 Prot.-Bd. VI S. 216 f.) unter Berufung auf Tit. VII § 11 V.-U. ausgesprochene nachträgliche *Zustimmung* zur Verzinsung der vielbesprochenen „Defensionsgelder" ebenfalls ignorirt.

Regelmäßig ergingen allerdings auch die nicht rechtsgesetzlichen staatlichen Willenserklärungen über das Staatsschuldenwesen von jeher im Gesetzgebungsverfahren, also auch in Gesetzesform. Man bezeichnete dies sogar unter dem Einfluß allgemein konstitutioneller Ideen gelegentlich als nothwendig. (Vgl. Gesetz vom 24. Juni 1866, die Ermächtigung der k. Staatsregierung zu Finanzoperationen betr., Art. 1: „Die Staatsregierung ist . . . . ermächtigt . . . . mit Gesetzeskraft im Verordnungswege . . . . Finanzoperationen vorzunehmen, welche eine gesetzliche Feststellung erfordern würden, und zwar: Lombardanlehen ꝛc.") Die Frage nach der Zulässigkeit einer anderen formellen Behandlung wurde aber meines Wissens nie aufgeworfen, kann also auch nicht als durch Rechtssprossung verneint angesehen werden.

[2]) Vgl. oben S. 860.

[3]) Wenn daher ein erlassenes, aber noch nicht publizirtes Gesetz die Aufnahme eines Anlehens zu gewissen Bedingungen *anordnet*, so kann bei plötzlich veränderten Verhältnissen des Geldmarktes die Regierung ohne Vorlage eines derogirenden Gesetzentwurfes mit einfacher Zustimmung des Landtages sofort ein Anlehen zu anderen Bedingungen kontrahiren.

[4]) Die Absicht der Regierung, eine besondere formelle Behandlung der Angelegenheit eintreten zu lassen, ändert nichts an den verfassungsrechtlichen materiellen Befugnissen der Kammer. Es könnte ja auch jene Absicht nachträglich wieder aufgegeben und die im Gesetzgebungsverfahren erklärte Zustimmung des Landtags blos als Zustimmung zur Vornahme des Staatsaktes benützt werden. Mit *jener* Zustimmung ist nothwendig auch *diese* gegeben; die zugleich erklärte Zustimmung zur Anwendung der Gesetzesform kann unbenützt gelassen werden.

erforderlich, wenn nur schon vorher für den Fall dieser Zustimmung des Landtages der auf Vertragsabschluß gerichtete Dienstbefehl an den Finanzminister ergangen ist. Im Falle von Modifikationen kann die königliche Genehmigung der Abweichungen telegraphisch erfolgen. Der Dienstbefehl kann immer ebenso ertheilt werden. [1])

Würde dagegen die Verfassungsurkunde bestimmen, eine Schuldaufnahme könne „nur auf Grund eines Gesetzes“ [2]) erfolgen, so könnte der Schuldvertrag nicht definitiv abgeschlossen werden, bevor ein zum Abschlusse ermächtigendes Gesetz sanktionirt, erlassen, publizirt und in Geltung getreten wäre. [3])

Aehnliches wie von der Aufnahme einer Staatsschuld gilt von Abänderungen des Schuldentilgungsplanes und der Verwendung eines zur Schuldentilgung bestimmten Gefälles zu irgend einem anderen Zwecke. [4])

Aber auch in Fällen, in welchen die Zustimmung des Landtags verfassungsrechtlich überhaupt nicht nothwendig ist, kann sich der König derselben versichern und es steht ihm auch frei, sie im Gesetzgebungsverfahren zu erholen. [5]) Dies gilt insbesondere von der Entschließung über Vornahme oder

---

[1]) Die ministerielle Gegenzeichnung einer Telegramm-Ausfertigung ist meines Erachtens mit dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz vereinbar.

[2]) Vgl. z. B. Art. 103 der Preuß. V.-U. Siehe auch Art. 73 der Reichsverfassung („im Wege der Reichsgesetzgebung“).

[3]) Dies würde auch die um die Zeit politischer oder wirthschaftlicher Krisen vielleicht wünschenswerthe Geheimhaltung der Finanzoperation bis über den endgiltigen Abschluß hinaus unmöglich machen.

Vgl. jetzt die weitergehenden Ausführungen bei Hänel S. 149 ff.

[4]) Tit. VII § 13 V.-U.

Vgl. auch Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezember 1831 (Beil. X zum Landt.-Absch. vom 29. Dez. 1831), publizirt am 13. Januar 1832, § 15: „Gegenwärtiges Gesetz trat am 1. Oktober 1831 [damaliger Beginn des Rechnungsjahres] in Wirkung.“ — Der Gesammtbeschluß der Ständeversammlung datirte vom 22. Sept. 1831.

[5]) Vgl. Laband I S. 573 f.; v. Sarwey, Württ. St.-R. II S. 7 und Anm. 5; Jellinek S. 256 f.; Seydel II S. 260 ff., III S. 540 ff., 577.

In Fällen der im Text bezeichneten Art, sowie in den vorher besprochenen Fällen der nothwendigen Zustimmung des Landtages bei nicht nothwendigem Gesetzgebungsverfahren ist der König nicht etwa zu dem betreffenden Staatsakte verfassungsmäßig inkompetent, so daß er zu demselben erst durch die „souveräne Gesetzgebung“ in einem speziellen „Rechtssatze“, in einer Einzelheitssatzung ermächtigt werden müßte (vgl. Hänel S. 146 ff. für das preußische und Reichsstaatsrecht). Es ist also jedenfalls für das bayerische Recht kein Grund einzusehen, warum solche Staatsakte durch die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens ihre Natur verändern und Rechtssätze zum Inhalte erlangen sollen.

Die „sakramentale Formel“ der „Promulgation“ kann jedenfalls durch ihre angeblich immer imperativische Fassung (Hänel S. 159 ff.) das Wunder der Verwandlung der Wesenheit nicht bewirken. Sie kann das Erklärte nicht imperativisch machen, wenn es seinem Wesen nach nicht imperativisch gedacht werden kann (vgl. unten S. 890 Anm. 1 a. E.). Ueberdies haben wir früher (oben S. 856 Anm. 6) gezeigt, daß eine imperativische Erlassungsformel nicht nothwendig ist. Es kann hier noch auf das „Gesetz vom 18. Jänner 1843 die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthes in Weimar betreffend“ hingewiesen werden, worin der König lediglich erklärt: „Wir haben nach Vernehmung ꝛc. zu genehmigen geruht, daß .... (eventuell) der zur Erwerbung, Erhaltung und Beaufsichtigung dieses gemeinschaftlichen teutschen National-Denkmales erforderliche Bedarf mit der auf Bayern treffenden Rate .... aus der Staatskasse bestritten werde“. Aus der Form der Erlassung dieses Gesetzes wird sich schwerlich ein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß es die Natur eines „Rechtssatzes“ habe.

Auch die Thatsache der Publikation jener Gesetze (Hänel a. a. O.) beweist nichts für die Natur ihres Inhaltes (vgl. oben S. 860 mit Anm. 5).

Wenn Hänel S. 155 f. als charakteristischen Unterschied zwischen der „gesetzgeberischen Mitwirkung“ des Landtages und der „leichteren Form der Zustimmung zu Akten der vollziehenden Verwaltung“ anführt, es handle sich dort um Berathung und Beschlußfassung über formulirte Gesetzentwürfe, deren Text in jeder einzelnen Klausel festzustellen sei, hier

Nichtvornahme bezw. über die Modalitäten der Vornahme von solchen Verwaltungsakten,[1]) hinsichtlich welcher der König an die zustimmende Mitwirkung des Landtags nicht gebunden ist; zu diesen Akten gehört auch die Erlassung von Verwaltungsnormen, d. h. an die Behörden gerichteten Verwaltungsgeboten allgemeiner Natur.[2])

Der aufgestellte Satz, wonach der König über Angelegenheiten, die er ohne Weiteres verordnungsmäßig regeln könnte, vor der Erlassung einer bezüglichen Verordnung sich mit dem Landtag verständigen, auch Bestimmungen über solche Angelegenheiten als Gesetzentwurf oder als Bestandtheil eines solchen dem Landtag zu Beirath und Zustimmung vorlegen kann, steht freilich

---

aber um Resolutionen der Volksvertretung zu Erklärungen der Staatsregierung, daß sie eine bestimmte Regierungsmaßregel vornehmen wolle, so bezeichnet er damit eine thatsächlich bestehende, aber nicht rechtlich nothwendige Verschiedenheit in der formellen Behandlung einer Angelegenheit seitens des Landtags.

Es kann nämlich sogar die Zustimmung des Landtags zu einem Akte der Rechtsgesetzgebung in der Form einer Resolution bezüglich eines vom Könige vorzunehmenden Aktes erfolgen, indem der Landtag Verzicht leistet auf die Mitwirkung bei der Formulirung des Gesetzestextes, genauer gesprochen, auf die Möglichkeit, einen Einfluß auf die durch das Gesetz autoritativ zu fixirende Erscheinungsform der Rechtsgebote auszuüben. (Vgl. hierüber oben S. 843 f., S. 856 Anm. 6 und unten S. 902. Ebenso gut kann hinwider die Zustimmung zu „Akten der vollziehenden Verwaltung" in der Weise erklärt werden, daß ein bezüglich dieses Aktes formulirter Gesetzentwurf angenommen wird. (Im Uebrigen vgl. zu Hänel a. a. O. oben S. 884 Anm. 7 und unten S. 903 Abs. 1.

[1]) Man denke z. B. an Verfügungen über Staatsgut, an organisatorische Bestimmungen, an Maßregeln bezüglich der Verwaltung von Staatsanstalten u. dgl. — insoweit bei all diesen Akten der König nicht aus besonderem Grund der Zustimmung des Landtages bedarf.

Jellinek (S. 232 f.) stellt zu den Verwaltungsakten auch die Erlassung der sog. „unverbindlichen Gesetze". Der Gesetzgeber kann nämlich auch „belehren, Rathschläge ertheilen, Begriffe definiren, Thatsachen konstatiren, seine Ueberzeugung über abstrakte Wahrheiten kundgeben, seine Dankbarkeit feierlich erklären, politische Programme verkünden u. s. w., ohne daß er sich mit einem Herrschergebote an die Unterthanen wenden würde". In all diesen Fällen handelt es sich um formgesetzliche Bestimmungen, soweit nicht etwa eine wegen der gewählten Einkleidung schwerer zu erkennende Rechtssatzung oder ein Bestandtheil einer solchen (vgl. Hänel S. 163 ff.) vorliegt; es handelt sich aber doch sicherlich nicht um „Verwaltungsakte".

Man spricht übrigens besser von unerheblichem Gesetzesinhalt als von „unverbindlichen Gesetzen".

Der rechtlich irrelevante Gesetzesinhalt ist nicht etwa eine Erscheinung, welche für die Rechtfertigung der Aufstellung des formellen Gesetzesbegriffes von besonderer Bedeutung ist — insoferne haben die Ausführungen Hänels auf S. 161 ff. ihre volle Berechtigung —, sondern die Subsumirung eines Gesetzesinhalts dieser Art unter den Begriff des Gesetzes im formellen Sinn muß mit in den Kauf genommen werden, weil die Aufstellung eines von der Natur und Bedeutung des Gesetzesinhaltes unabhängigen Gesetzesbegriffes im Hinblick auf rechtlich relevante Erscheinungen ein Bedürfniß ist (vgl. oben S. 839 Anm. 4). Einer näheren juristischen Untersuchung kann natürlich das Unerhebliche nicht unterliegen. (Siehe Abs. 4 derselben Anm. und unten S. 890 Anm. 1.)

[2]) Hänel begründet seine Anschauung, wonach auch Gesetze der im Text bezeichneten Art „Gesetze mit Rechtssätzen, Gesetze schlechthin" sein sollen (vgl. oben S. 886 Anm. 5 und S. 839 Anm. 4), im dritten Kapitel seiner Abhandlung mit glänzender Dialektik und großem Scharfsinn. Allein abgesehen davon, daß manche Deduktionen an das Sprichwort: „Allzu scharf macht schartig" gemahnen, können jene Darlegungen auf ein Staatsrecht von der Struktur des bayerischen (vgl. auch bei Hänel selbst S. 155 f., 243, 286) von vornherein nicht ohne Weiteres bezogen werden.

Eine eingehende Würdigung der fraglichen prinzipiellen Rechtsanschauungen Hänels kann natürlich hier im Rahmen nachträglich eingefügter Anmerkungen nicht erfolgen. Es wird ja auch jedenfalls bald von einer zunächst berufenen Seite entgegnet werden.

Wir müssen uns mit dem bereits Gesagten begnügen.

mit Tit. VII § 1 V.-U. in Widerspruch. Hier ist nämlich ausdrücklich bestimmt: „Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2—19 näher bezeichnet ist". Nimmt man noch diejenigen Fälle hinzu, in welchen die Thätigkeit des Landtages durch einen anderweiten besonderen Verfassungssatz vorgesehen ist,[1]) so ist damit die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landtages fest umschrieben. Nichts rechtfertigt die Annahme, daß es dem König nach der Absicht des Gebers der Verfassung freistehen sollte, den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Ständeversammlung nach Gutdünken dadurch zu erweitern, daß er irgend eine Angelegenheit aus freien Stücken den Kammern unterbreitet. Die Verfassungsurkunde zählt speziell auf, in welchen Fällen der König „die Zustimmung der Stände erholt"[2]) und was Alles „den Ständen vorgelegt werden wird",[3]) und sagt in dem oben wiedergegebenen Tit. VII § 1 ausdrücklich, daß damit der ständische Wirkungskreis genau und grundsätzlich umgrenzt sei.[4]) Wie wäre damit die stillschweigende Absicht des Gebers der Verfassungsurkunde vereinbar, zu gestatten, daß dieser Wirkungskreis systemlos und willkürlich im Einzelfall durchbrochen werde?[5]) Ist doch eigens eine „Gewähr der Verfassung" aufgestellt worden, „sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen".[6]) Die ausdrückliche Erweiterung der Zuständigkeit des Landtags ist darnach als Verfassungsänderung an ein besonderes Verfahren gebunden;[7]) eine stillschweigende[8]) will also die Verfassungsurkunde umsoweniger für schlechthin und ohne Weiteres zulässig erklären. Die hier vertretene Auslegung der Verfassungsurkunde kann sich auch auf den Geist berufen, welcher zu der Zeit, als die Verfassungsurkunde entstand, die Regierungen beherrschte. Wo man überhaupt eine Mitwirkung von Ständen in Staatsangelegenheiten zuließ, wollte man dieselbe in feste Grenzmarken bannen und die Aufrechthaltung der letzteren, die Erhaltung der „Rechte der Krone",[9]) wie sie durch die bestehende Verfassung normirt sind, dachte man sich als beschworene Pflicht des Königs. So sagt auch der erste Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 unter Ziffer III in Bezug auf Be-

---

[1]) Vgl. Seydel II S. 23 unten, S. 57.

[2]) Tit. VII § 3 V.-U.: „Der König erholt die Zustimmung der Stände ꝛc."

[3]) Tit. VII § 4 V.-U.: „Den Ständen wird .... vorgelegt werden ...." Aehnlich §§ 6, 8, 10, 13, 16 das.

[4]) verb. „... können nur ... in Berathung treten ..."

[5]) Selbst wenn übrigens diese stillschweigende Absicht bestanden hätte, so könnte sie gegenüber dem Wortlaut der Verfassungsurkunde, der klipp und klar das Gegentheil besagt, für die Auslegung nicht in Betracht kommen.

[6]) Eingang der Verf.-Urk.

[7]) Tit. X § 7 V.-U.

Es würde sich um eine „Abänderung" des Tit. VII § 1 oder um einen „Zusatz" zu Tit. VII § 2—19 handeln.

[8]) Vgl. Seydel III S. 578: „Die Anwendung der Gesetzesform über die Grenzen der verfassungsmäßigen Nothwendigkeit hinaus bedeutet allemal eine Zuständigkeitserweiterung für den Landtag". Diese Bemerkung würde ganz richtig sein, wenn sie von der Anwendung der Gesetzesform außerhalb der Grenzen der verfassungsmäßigen Nothwendigkeit der Zustimmung des Landtages — nicht der Gesetzesform — sprechen würde.

[9]) Vgl. Tit. II § 16 V.-U. Eid des Regenten, der hinsichtlich der Möglichkeit solche gelegentliche Zuständigkeitserweiterungen des Landtags herbeizuführen, mit dem König auf einer Stufe steht: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, ... die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben ...."

schlüsse, „welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungs-Urkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zu Grunde liegt“: „Wir fühlen uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unseres Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefordert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen, mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde unzuvereinbarenden Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beygelegt werden kann.“ So könnte der Geber der Verfassungsurkunde mit jenen Redaktoren derselben, welche den Landtagsabschied mit unterzeichnet haben — und es sind dies viele und darunter die bedeutendsten der Mitarbeiter am Verfassungswerke —, sicherlich nicht sprechen, wenn es richtig wäre, daß „die Verfassungsurkunde nur den Wirkungskreis des Landtages dem Könige gegenüber einschränken, aber dem Könige nicht verwehren wolle, seinerseits von diesen Schranken abzusehen“.[1] Jener Geist der Verfassungsurkunde und des ersten Landtagsabschiedes beherrschte — wir sprechen natürlich nur von dem uns hier interessirenden Punkte — auch eine Reihe der späteren Landtagsabschiede; namentlich tritt dies bei den Abschieden der Jahre 1831 und 1837 hervor.[2] Die Regierung hat denn auch lange die Zustimmung des Landtages in keinem Falle erholt, in welchem sie sich bewußt war, daß dieselbe verfassungsmäßig nicht nothwendig sei.

Trotz alledem ist es kein geltender Verfassungsrechtssatz, daß der König den Landtag nur mit solchen Angelegenheiten befassen könne, welche zu dessen „Wirkungskreis“ gehören. Dieser Satz lag zwar, wie uns die Auslegung ergab, in Sinn und Absicht der einschlägigen Verfassungsbestimmungen. Allein letztere haben durch derogatorische Rechtssprossung inhaltlich eine Modifikation erfahren. In zahlreichen Fällen hat der König von den verfassungsmäßigen Schranken der Zuständigkeit des Landtages abgesehen und Niemand hat darin ein verfassungswidriges Handeln erblickt; Niemand zweifelt heutzutage daran, daß der König die Zustimmung des Landtages auch da erholen kann, wo er hiezu nicht verpflichtet wäre, und daß die erfolgte Zustimmung, wenn die Vorlage die Form eines Gesetzentwurfes hatte, nicht minder aber auch ein entsprechender Initiativantrag des Landtages dem König die rechtliche Möglichkeit gewährt, ein giltiges Gesetz über die fragliche Angelegenheit zu erlassen, daß also nicht etwa diesen außerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungskreises des Landtags gelegenen — zustimmenden — Beschlüssen „zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beygelegt werden kann“.

Die Bildung eines der Verfassungsurkunde derogirenden gesproßten Rechtssatzes wurde hier vornehmlich durch dessen innere Nothwendigkeit begünstigt. Seydel[3] sagt treffend: „Die gesetzlichen, verordnungsmäßigen, organisa-

[1] Letzteres behauptet Seydel III S. 577; vgl. auch II S. 262.

Vgl. den erwähnten L.-A. von 1819 unter II G, abgedruckt oben S. 834 Anm. 2.

[2] L.-A. von 1831 a. E.: „Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §§ 19 und 20 Tit. VII V.-U. zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet“. Diese Bemerkung bezieht sich zunächst auf das Recht der „Wünsche und Anträge“; vgl. Seydel II S. 56 ff.

L.-A. von 1837 I H: „.... in Erwägung der deutlichen Bestimmungen der V.-U. Tit. VII §§ 3, 4, 5 und 9, auf deren gewissenhafteste Festhaltung, sowohl in Beziehung auf die Rechte Unserer Krone, als auf die den Ständen des Reiches verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse Wir unerschütterlich beharren ....“ Unter I J wird bezüglich derselben Zuständigkeitsbestimmungen des VII. Titels von der „gemeinsam bindenden Verfassungsurkunde“ gesprochen. Siehe auch denselben L.-A. a. E. und L.-A. von 1843 gegen Ende.

[3] III S. 577.

torischen Bestimmungen, welche zur Regelung irgend eines Theiles der Staatsaufgaben ineinandergreifen müssen, lassen sich nicht immer nach ihrer dreifachen Natur in Bezug auf die formelle Behandlung mechanisch auseinanderreißen". „Immer und immer werden bei der Regelung irgend eines Rechtsstoffes verordnungsmäßige und organisatorische Theile mit den rein gesetzlichen Bestandtheilen sich als dermaßen verwachsen zeigen, daß man sie nicht mit einem operativen Schnitte ablösen kann". Daß sich die gedachte Rechtssprossung trotz des entgegenstehenden klaren Wortlautes und Sinnes von Verfassungsbestimmungen vollzog, gemahnt uns hiernach an den alten Satz: Naturam expellas furca, tamen usque recurret.

Sowohl die gerade erwähnte Unmöglichkeit, die rechtsgesetzlichen Bestimmungen überall zu isoliren, als auch bewußtes und freies Wollen der Regierung muß häufig das Zustandekommen von Gesetzen veranlassen, welche rechtsgesetzliche und formgesetzliche Bestandtheile neben einander enthalten. Wollte man aber solche Gesetze nicht nach ihrem Hauptinhalte — a potiori — als Rechtsgesetze beziehungsweise Formgesetze bezeichnen, so würden diese Termini an Brauchbarkeit bedeutend verlieren.

Man wird ohne Schwierigkeit das, was wir über das Gesetzgebungsverfahren zunächst in Bezug auf Rechtsgesetze oben entwickelt haben, auf Formgesetze und Gesetze, die theils Rechts-, theils Formgesetze sind, übertragen können. Bemerkenswerthe Abweichungen, die sich für nicht rechtsgesetzliche Bestimmungen ergeben, haben wir schon gelegentlich angedeutet.[1])

Von den Gesetzen, welche theils Rechts-, theils Formgesetze sind, müssen wohl unterschieden werden die unter Einschaltung von Verordnungen erlassenen Gesetze und die unter Einschaltung von Gesetzen erlassenen Verordnungen.

Ein Gesetz der ersteren Art war die württembergische Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843, welche in ihrem Art. 462 in den „Schlußbestimmungen" erklärte: „Die Artikel 69—71 ꝛc., 234 (mit Ausnahme der Vorschrift wegen Gegenüberstellung der Sachverständigen), 235 ꝛc. dieser Strafprozeßordnung[2]) sind als im Wege der Verordnung ergehende Vorschriften von der Verabschiedung ausgenommen". Solche eingeschaltete Bestimmungen, welche nur äußerlich, nicht auch juristisch Theile des Gesetzes sind, kann man Schaltverordnungen[3]) nennen. Selbst wenn dieselben in dem vom Landtag gutgeheißenen Gesetzentwurf enthalten waren, sind sie doch Verordnungen, weil entweder unmittelbar ersichtlich ist, daß ihnen die Gesetzesform fehlt,[4]) oder die an sich gegebene Gesetzesform kraft einer besonderen Bestimmung als nicht vorhanden anzusehen ist.[5])

---

[1]) Vgl. z. B. oben S. 860 und 885.

Auf S. 852 haben wir die Erlassung des Gesetzes zunächst gerade mit Rücksicht auf Formgesetze allgemeiner definirt, ohne indessen diese sämmtlich treffen zu wollen; wir sahen nämlich ab von dem unerheblichen Gesetzesinhalt, bei dem man meist gar nicht von der Erklärung eines Willens sprechen kann. (Vgl. oben S. 887 Anm. 1.)

Formgesetze enthalten oft keine imperativischen Willenserklärungen. Gleichwohl findet man auch solchenfalls heutzutage in den Einleitungsformeln imperativische Wendungen („verordnen" u. dgl.), da man eben gegen den hierin liegenden Widersinn durch Gewöhnung abgestumpft ist.

[2]) Im Ganzen werden 60 Artikel oder Theile von solchen aufgezählt.

[3]) Dieser Ausdruck ist — wie sein Gegenstück „Schaltgesetz" — nach Analogie der Worte „Schaltemonat" und „Schalttag" gebildet. Er ist jedenfalls bequem. Die ganze Definition des Begriffes kann man daraus freilich ebenso wenig entnehmen, wie aus den meisten anderen wissenschaftlichen Bezeichnungen deren begrifflichen Inhalt.

[4]) So wenn in Bayern in der Eingangsformel einer Gesetzesurkunde bei der Konstatirung der Zustimmung des Landtages ein Theil der Artikel ausdrücklich ausgenommen würde.

[5]) So in dem angeführten württembergischen Gesetz.

Die Aufnahme einer Schaltverordnung in ein Gesetz kann nur stattfinden, wenn der Landtag damit einverstanden ist. Wäre er dies nicht, so müßte er entweder wollen, daß die fraglichen Bestimmungen ebenfalls in Gesetzesform erlassen [1]) oder aber, daß sie überhaupt nicht in das Gesetz eingeschoben werden. Ersteres Wollen würde als Modifikation wirken; letzterem Verlangen wäre deshalb stattzugeben, weil der Landtag vermöge seines Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung auch berechtigt erscheint, zu fordern, daß die Gesetze von fremdartigen Einschiebungen freigehalten werden. Hieraus ergibt sich aber der Satz, daß der König, wenn nicht der Landtag einer anderweiten Absicht zugestimmt hat, einen durch Gesammtbeschluß gutgeheißenen Gesetzentwurf nur als ein untrennbares Ganze in Gesetzesform kleiden kann, also nicht etwa diejenigen Bestimmungen, bezüglich welcher er die Zustimmung des Landtages nicht als verfassungsmäßig nothwendig erachtet, als Schaltverordnungen erlassen darf.

Gesetzliche Bestimmungen, welche in eine Verordnung eingeschoben sind, wollen wir Schaltgesetze nennen. Solche können sich ergeben, wenn der Zustimmung des Landtags bedürfende und derselben nicht bedürfende staatliche Willenserklärungen in einer Verordnung vereinigt werden sollen, weil dies z. B. im Interesse der übersichtlichen Verbindung des Zusammengehörigen erwünscht oder wegen schwer zu lösenden Zusammenhanges geboten erscheint, aber der König, um die Zuständigkeit des Landtages nicht zu erweitern, nicht das Ganze als Gesetz ergehen lassen will. [2])

Der Landtag kann auch hier Sonderung aller der Gesetzesform bedürfenden Bestimmungen — gegebenenfalls einschließlich der davon nicht zu trennenden anderweiten Willenserklärungen — verlangen; denn ein Entwurf kann nur dann, wenn, und nur so, wie der Landtag will, Gesetz werden. Soweit dagegen wohl die Zustimmung des Landtags, nicht aber die Gesetzesform verfassungsmäßig nothwendig ist, kann der König jederzeit von der Anwendung der letzteren überhaupt absehen und der Landtag vermag dann auf die formelle Behandlung der Angelegenheit nur mittelbar einzuwirken wegen der Möglichkeit, seine Zustimmung in materieller Beziehung zu versagen.

Ebenso ist zu unterscheiden, wenn der Landtag die Gesetzesform auf die seiner Zustimmung nicht bedürfenden staatlichen Willenserklärungen ausgedehnt wissen möchte, und es gilt hier dem Gesagten Analoges. Nur ist hier noch Folgendes beizufügen: Wenn das beabsichtigte Schaltgesetz von der Art ist, daß der Landtag seine Zustimmung zu demselben verfassungsmäßig von einer fremdartigen Bedingung nicht abhängig machen darf, so darf er natürlich auch nicht seine Zustimmung mit der Modifikation erklären, daß die Gesetzesform

[1]) Vgl. hiezu den interessanten Fall aus Württemberg bei Bitzer, Regierung und Stände in Württemberg, S. 283 ff.: Die Regierung hatte im Jahre 1866 bei der Berathung über den Entwurf einer Strafprozeßordnung die Voraussetzung ausgesprochen, daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, „welche ihrem Inhalt nach keinen Gegenstand der Gesetzgebung bilden", „welche unzweifelhaft im Wege der Verordnung erlassen werden könnten", „überhaupt nicht als verabschiedet anzusehen", sondern „nur als im Wege der Verordnung gegeben zu betrachten seien". Die Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten „erklärte sich prinzipiell gegen die Zulässigkeit einer solchen Ausscheidung bei einem Rechtsgesetz, wie der vorliegende Entwurf sei, weil bei einem solchen, die gesammte Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte normirenden und auf der Grundlage eines bestimmten wissenschaftlichen Systemes aufgebauten Gesetze jede einzelne Bestimmung von dem Geiste, der das Ganze beseele und beherrsche, Zeugniß zu geben im Stande sei und deshalb unmöglich zum voraus ermessen werden könne, inwieweit spätere Abänderungen und Auslassungen die dem Ganzen zu Grunde liegenden Prinzipien beeinträchtigen könnten".

[2]) Vgl. unten S. 895 Abs. 1 mit Anm. 1.

weiter auszudehnen sei, als sie verfassungsmäßig nothwendig ist, beziehungsweise darüber hinaus vom König freiwillig angewandt werden will. Dieser Fall ist gegeben bei dem für das bayerische Recht wichtigsten Beispiele eines Schaltgesetzes, bei dem ein Einschiebsel des sog. Finanzgesetzes bildenden periodischen Steuergesetze. Die bayerischen „Finanzgesetze" sind nämlich in Wirklichkeit keine Gesetze, obwohl sie ganz wie solche der Zustimmung des Landtages unterworfen zu werden pflegen; denn sie ermangeln der Gesetzesform. Juristisch sind sie vielmehr Verordnungen, die ein Schaltgesetz enthalten, wie sich schon aus der üblichen Einleitungsformel ergibt,[1]) in welcher es heißt: „Wir haben .... nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beirathe und — soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern betrifft — mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die xte Finanzperiode ... beschlossen und verordnen, was folgt." Nun bestimmt aber Titel VII § 9 V.-U.: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden". Und deshalb kann der Landtag nach dem Obigen in keiner Weise erwirken, daß die Gesetzesform auf weitere Theile des „Finanzgesetzes" oder auf letzteres als ein Ganzes erstreckt werde.[2]) Ueberdies steht es dem König jederzeit frei, ein einfaches Steuergesetz dem Landtag vorzulegen, und durch völlige Sonderung der „Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget)"[3]) selbst den Schein zu vermeiden, als ergehe auch das Budget im Wege der Gesetzgebung.

Der Einfluß „allgemein konstitutioneller" Ideen hat es bewirkt, daß vielfach auch beim Mangel einer der in Tit. VII § 30 V.-U. so bestimmt geforderten formellen Eigenschaften der Gesetze von einem Gesetze gesprochen, ja selbst offiziell die Bezeichnung „Gesetz" gewählt wurde. In Fällen der letzteren Art kann man von Scheingesetzen sprechen. Das Hauptbeispiel ist wiederum das bayerische „Finanzgesetz", insoferne, als auch solche Bestimmungen desselben, bezüglich welcher die Zustimmung des Landtages nicht konstatirt ist, als „gesetzliche" bezeichnet zu werden pflegen,[4]) und als auch die übliche Ueberschrift „Finanzgesetz" das Ganze ein Gesetz nennt.[5])

---

[1]) Diese Folgerung aus der Einleitungsformel könnte als nicht gerechtfertigt erscheinen hinsichtlich des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, weil der vom folgenden Tage datirende Landtagsabschied unter I Q Abs. 1 die Erklärung enthält: „Dem Finanzgesetze ... haben Wir mit den von den Ständen bei ihrer Zustimmung beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt und lassen solches unter Einschaltung .... der auf verfassungsmäßigem Wege beschlossenen gesetzlichen Verfügungen, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziffer VII beifügen". Allein das „Finanzgesetz" selbst war Tags vorher nicht unter genereller Anführung der Zustimmung der Stände erlassen worden.

Die späteren Landtagsabschiede sprechen nicht mehr von einer „Zustimmung" oder von „Modifikationen" der Stände bezw. des Landtags zu dem „Finanzgesetz".

[2]) Dies zeigte sich eklatant in dem oben S. 862 Anm. 2 angegebenen Falle.

[3]) Tit. VII § 4 V.-U.

Die gedachte Sonderung des Budgets vom Steuergesetz wurde von der Regierung praktisch durchgeführt im Jahre 1843. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1843, Prot.-Bd. V S. 601 ff. (Minister von Abel).

[4]) Vgl. z. B. L.-A. vom 29. Dezember 1831 I Q Abs. 1 (oben Anm. 1), woselbst gewisse „Verfügungen" als „gesetzliche" bezeichnet sind, obwohl das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 bezüglich derselben die Zustimmung des Landtages nicht konstatirt.

[5]) Diese Ueberschrift wurde bereits im Jahre 1819 gebraucht, obwohl das damals erlassene erste „Finanzgesetz" in ganz anderer Weise zu Stande kam, als wir bei Gesetzen für wesentlich halten. (Vgl. oben S. 863 Anm. 1.)

Siebenter Abschnitt.

Die Gesetzeskraft.

Die materiellen Wirkungen der Gesetze bestimmen sich nach deren Inhalt. Sie können daher, wie dieser, von unbegrenzter Mannigfaltigkeit sein.[1])

Eine gemeinsame materielle Wirkung des Gesetzes gibt es nicht. Der Inhalt der Gesetze kann ja ein beliebiger sein; es fehlt also die Grundlage einer solchen gemeinsamen Wirkung. Uebrigens sind manche Gesetze vermöge ihres Inhaltes einer juristisch erheblichen materiellen Wirkung von vornherein überhaupt nicht fähig;[2]) andere werden wieder aufgehoben, bevor sie Geltung — also die Möglichkeit, eine materielle Wirkung zu äußern — erlangt haben;[3]) wieder bei anderen ist es bereits in dem Augenblicke, in welchem sie in Geltung treten sollen, entschieden, daß sie die materielle Wirkung, deren sie an sich fähig wären, nicht werden äußern können, indem die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Wirkung nicht oder nicht mehr vorhanden sind und auch künftig sich nicht ergeben können.[4])

An die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens und die damit gegebene Gesetzesform sind nun aber gewisse, vom Inhalte der Gesetze unabhängige Wirkungen geknüpft, vermöge deren alle Gesetze gemeinsame virtuelle Eigenschaften haben. Da diese Eigenschaften vorhanden sind, sobald das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt, also das Gesetz herausgegeben, geboren, perfekt ist[5]) und da sie somit allen bestehenden Gesetzen als solchen eigenthümlich sind, so können sie unter dem Terminus Gesetzeskraft zusammengefaßt werden, womit sie zugleich als virtuelle Qualitäten der Gesetze gekennzeichnet sind. Laband spricht hier von „formeller Gesetzeskraft".[6])

Die gedachten, in ihrer Vereinigung die Gesetzeskraft bildenden Eigenschaften der Gesetze lassen sich in folgenden Rechtssätzen zum Ausdruck bringen:

1. Die Gesetze können nur im Gesetzgebungsverfahren abgeändert oder aufgehoben werden. Diese Eigenschaft wollen wir als Bestandsgarantie der Gesetze bezeichnen.

---

[1]) Laband I. § 57, II. Jellinek S. 250 f.

[2]) Vgl. Jellinek S. 250. Hieher gehört der unerhebliche Gesetzesinhalt. Für diesen ist die etwaige allgemeine Bestimmung über den Beginn der Geltung des Gesetzes gegenstandslos.

[3]) Vgl. Jellinek S. 329 f. Laband I. S. 575.

Man denke an die Schicksale des bayerischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1850 (Vgl. Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung IV, S. 138. Siehe auch u. a. Verh. d. K. d. Abg. 1855/56 Sten. Ber. Bd. III S. 519 ff. Bd. IV S. 71 ff.)

Andere Beispiele: Art. 10 Ziffer 29 und 30, dann Art. 50 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes v. 8. Aug. 1878.

[4]) So wenn in dem Zeitpunkt, in welchem das Gesetz in Geltung treten soll, bereits entschieden ist, daß die Eventualität, für welche das Gesetz eine Bestimmung treffen wollte, überhaupt nicht eintreten kann; oder wenn etwa die Person mit Tod abgegangen, die Familie ausgestorben ist, bezüglich welcher das Gesetz etwas bestimmt, was nun keine Wirkung mehr äußern kann.

Dagegen ist z. B. die Erzeugung eines Rechtssatzes auch dann eine materielle Wirkung, wenn derselbe nie praktisch angewandt wird; diese Wirkung datirt vom Beginne der Geltung des Gesetzes. Aehnliches gilt von der „gesetzlichen Ermächtigung" zu einem Verwaltungsakt auch dann, wenn dieselbe nie benützt wird.

[5]) Vgl. Seydel III S. 554. Laband I S. 575.

Selbstverständlich muß dieser Moment für das ganze Gesetz derselbe sein, „während die materielle Geltung für verschiedene Anordnungen des Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten beginnen kann". (Laband I S. 576.)

[6]) Diesen Terminus bezeichnet Hänel S. 113 als „gekünstelt".

2. Die Gesetze sind giltig, gleichviel, was ihr Inhalt ist und gleichviel, ob sie mit älteren, gesetzgeberischen oder nicht gesetzgeberischen Willensakten in Widerspruch stehen oder nicht.[1] Diese Eigenschaft nennen wir die Giltigkeitsgarantie der Gesetze.[2]

In letzterer ist wiederum ein doppeltes gelegen.

a) Die Gesetze sind giltig, gleichviel was ihr Inhalt ist.

Die Bedeutung dieses Satzes tritt erst bei Betrachtung der Kehrseite desselben hervor. Es kann nämlich in einer verfassungsmäßigen — nicht so in einer absoluten — Einherrschaft Willensakte des Herrschers geben, die wegen ihres Inhaltes nicht giltig sind, insofern die Giltigkeit von Willensakten dieses Inhaltes von dem Vorhandensein gewisser besonderen, verfassungsmäßigen Voraussetzungen abhängig ist. Als solche Voraussetzungen kommen für Bayern in Betracht die Zustimmung des Landtages und die Gesetzesform.[3] Die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens garantirt nun allen derartigen Willensakten das Vorhandensein dieser Voraussetzungen. Ferner kann, wie wir oben[4] gesehen haben, der König alle jene Willensakte, die er auch unabhängig von der Zustimmung des Landtages giltig vornehmen könnte, ebenso giltig mit dieser und in Gesetzesform vornehmen.

Hienach können Willensakte jedes beliebigen Inhaltes[5] vom Herrscher als Gesetzgeber giltig ausgehen, oder, wie wir auch sagen können: Bei Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens ist dem König die Kompetenz zu Willensakten jedes beliebigen Inhaltes garantirt. Die hier besprochene Seite der Giltigkeitsgarantie der Gesetze wollen wir deshalb als Kompetenzgarantie bezeichnen.

---

[1]) Zu dieser Ziff. 2, wie überhaupt zu den weiteren Ausführungen dieses Abschnittes ist als reservatum hinzuzudenken: „vorbehaltlich dessen, was über die gesteigerte Gesetzeskraft (Verfassungsänderungskraft, Verfassungsgesetzeskraft und Reichsgesetzeskraft) gesagt werden wird."

[2]) Die im folgenden dargelegte Auffassung der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Rechtssätze dürfte dem positiven bayerischen Staatsrecht mehr entsprechen als die Ableitung derselben aus der „Souveränetät der Gesetzgebung" (siehe Hänel S. 146 ff.) Dieser einer realistischen Methode nicht entsprechende Terminus wäre für Bayern entschieden eine improprietà di linguaggio, durch welche nichts erklärt wird. Die Verfassung und das Gesetz, nicht minder aber auch die Verordnung sind Produkte der „souveränen Willensbildung" des Königs (Tit. I § 1. Tit. II § 1. Tit. VII § 30 V.-U.).

Hänel scheint hienach auf S. 147 f. in eben jene zwei Fehler der unberechtigten Verallgemeinerung und der metaphysischen Begriffsbildung zu verfallen, die er auf Seite 149 f. und 230 ff. rügt (vgl. bei Hänel selbst S. 112, 150 und 155).

[3]) Beide zusammen oder erstere allein.

[4]) S. 886 ff.

[5]) v. Sarwey (Allg. Verw.-R.) in Marquardsens Handb. d. öff. R. I, 2, 1 S. 26 sagt: Die „formellen Gesetze" — gemeint sind Gesetze, deren Inhalt „an sich ein Verwaltungsakt" ist — haben als Ausflüsse der höchsten Gewalt im Staate, gegen welche kein Widerspruch berechtigt ist, unbedingte Geltung . . ., während die Verwaltungsakte, auch wenn sie das Ergebniß der übereinstimmenden Willensäußerung der gesetzgebenden Faktoren sind, wenn der übereinstimmende Beschluß nicht als Befehl des Gesetzgebers kund gegeben ist (vgl. oben S. 884 Anm. 7), nicht anders als jeder sonstige Verwaltungsakt wirken. Hiedurch nehmen die formellen Gesetze wieder die Natur eines materiellen Gesetzes an, da sie den Grund ihrer rechtlichen Wirkung nicht in einer außer ihnen liegenden Form finden und ihre Wirkung über den Kreis derjenigen hinausgeht, deren Willensäußerung sie sind." (Vgl. auch v. Sarwey Württ. St.-R. II S. 4 Anm. 1.) Diese Ausführungen sind unrichtig. Die „unbedingte Geltung" — die Kompetenzgarantie und Aenderungskraft — der Formgesetze hat mit der „Natur eines materiellen Gesetzes" nichts zu schaffen. (Vgl. Seligmann S. 78 ff. und jetzt auch Hänel S. 111 ff.) Soweit in ein Formgesetz rechtsgesetzliche Bestimmungen eingefügt sind, liegt eben kein Formgesetz vor; in so weit ist der Inhalt des Gesetzes kein Verwaltungsakt. Soweit der Gesetzgeber Verwaltungsakte vornimmt, will er nicht in die Rechtsordnung eingreifen. Wenn in Gesetzesform „verordnet" wird, das Staatsgut X sei dem Y als

In zweifelhaften Fällen und bei schwer durchzuführender Sonderung derjenigen Punkte, welche der König allein regeln könnte, von denjenigen, bezüglich welcher die Zustimmung des Landtages — sei es mit, sei es ohne Anwendung der Gesetzesform — nothwendig ist, empfiehlt es sich daher, die gesammte Materie im Gesetzgebungsverfahren zu regeln. Es genügt aber auch in solchen Fällen, durch eine allgemeine, unbestimmte Klausel zu erklären, die Zustimmung des Landtages erstrecke sich so weit, als sie verfassungsmäßig nothwendig ist. [1])

b) Die Gesetze sind giltig, gleichviel ob sie mit älteren, gesetzgeberischen oder nicht gesetzgeberischen Willensakten im Widerspruch stehen oder nicht.

Es gibt in der verfassungsmäßigen Einherrschaft Willensakte des Herrschers, welche gewissen früheren Willensakten desselben nicht derogiren können; so kann ein nicht gesetzgeberischer Willensakt des Herrschers ein bestehendes Gesetz wegen dessen Bestandsgarantie nicht alteriren. Deshalb heben wir ausdrücklich hervor, daß spätere Gesetze den früheren derogiren können, — und zwar „derogiren" im weiteren Sinne verstanden, in welchem es das abrogare, derogare, subrogare und obrogare umfaßt. Die gedachte derogatorische Kraft der Gesetze gegenüber früheren Gesetzen und die gegenüber früheren nicht gesetzgeberischen Willensakten, also die ganze in Rede stehende Seite der Giltigkeitsgarantie der Gesetze wollen wir als Aenderungskraft der Gesetze bezeichnen.

Diese ergibt sich aus dem Satze von der Kompetenzgarantie durch die allgemeine Erwägung, daß derjenige, welcher zur Vornahme maßgebender Willensakte auf einem gewissen Gebiete fortdauernd kompetent ist, bei neueren Willensakten von älteren — eigenen oder fremden — abweichen darf, [2]) soweit

---

Dotation zu überlassen, dann aber Z im Vindikationsprozeß nachweist, X sei zur Zeit der Dotation kein Staatsgut, sondern sein Eigenthum gewesen, so erhält jene „Verordnung" aus der „Thatsache, daß sie Willensäußerung der höchsten Gewalt im Staate ist" keinen „Grund ihrer Geltung" (vgl. v. Sarwey dortj. S. 70). Ob die Vindikation gemeinrechtlich an l. 2. 3 Cod. 7, 37 scheitern mußte, ist hier nicht zu prüfen.

[1]) Hinsichtlich der Zustimmung des Landtages zu einer derartigen Beschränkung der Gesetzesform gilt das im vorigen Abschnitt bezüglich der Schaltverordnungen und Schaltgesetze Gesagte; es handelt sich nämlich hier um Schaltgesetze mit unbestimmt umschriebenen Grenzen.

Zu dem Satz des Textes vergleiche man die bei gewissen braunschweigischen Gesetzen in der Einleitungsformel sich findende Wendung: „nach angehörtem Rath und Gutachten der Landesvertretung und, soweit erforderlich, mit deren Zustimmung". (Siehe Otto in Marquardsen's Handb. d. öff. R. III, 2, 1 S. 126.)

In Bayern enthalten gewisse als „königliche Deklarationen" bezeichnete Gesetze, denen als Beilagen Staatsverträge angefügt waren, die Erklärung, denjenigen Vertragsbestimmungen, „welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren", sei die Zustimmung des letzteren zu Theil geworden und es werde denselben nunmehr „gesetzliche Kraft und Geltung" verliehen. (Siehe Königl. Deklaration vom 4. September 1866, den Friedensvertrag zwischen Bayern und Preußen betr. und K. Deklaration vom 30. Januar 1871, die deutschen Bündnißverträge betr.) In Fällen dieser Art ist die Anwendung einer so allgemeinen Klausel unbedenklich, da es hier der Hauptsache nach nur darauf ankommt, dem Staatsvertrage Kompetenzgarantie und Aenderungskraft, also Giltigkeitsgarantie zu verleihen, während die Frage, inwieweit ein solcher Staatsvertrag Bestandsgarantie habe, meist durch den Vertrag selbst beantwortet wird oder sich nach Völkerrechtssätzen bestimmt. In anderen Fällen dagegen würde es durch eine derartige Klausel in praktisch recht bedenklicher Weise ins Ungewisse verstellt, wieweit der betreffende staatliche Willensakt gesetzliche Bestandsgarantie habe. (Vgl. auch S. 891 Anm. 1.)

[2]) Livius (VII, 17, 12) referirt aus den 12 Tafeln: „ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset". Vgl. Modestinus, l. 4 D. de constitutionibus principum 1, 4: Αἱ μεταγενέστεραι διατάξεις ἰσχυρότεραι τῶν πρὸ αὐτῶν εἰσιν.

Eine andere Frage ist es, inwieweit das spätere Gesetz von seiner Aenderungskraft

er nicht selber aus besonderem Grunde infolge eines dieser älteren Akte gebunden ist. [1])

Die Gesetzeskraft tritt, wie bereits bemerkt, mit der Publikation des Gesetzes ein; allein die in ihr liegende Bestandsgarantie und Aenderungskraft können in gewissem Sinne auf den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes zurückzubeziehen sein.

Bezüglich der Bestandsgarantie des Gesetzes erhellt dies aus folgender Erwägung. Bevor die gesetzgeberische Willenserklärung herausgegeben ist, hat sie nach außen hin noch keine Wirkung. Wenn also der König beispielsweise in einem Punkte, in welchem er von der Zustimmung des Landtages unabhängig ist, eine Verordnung erläßt, die mit dem erlassenen, aber noch nicht publizirten Gesetz im Widerspruch steht, so ist diese Verordnung nicht von vornherein ungiltig. [2]) Allein sobald nun das Gesetz publizirt ist, *wird* sie ungiltig. Dies kann keine Wirkung der Aenderungskraft des Gesetzes sein, da eine wirkliche Aenderung nur auf Grund eines vorhandenen oder angenommenen Aenderungswillens des Gesetzgebers stattfinden kann, die gesetzgeberische Willenserklärung aber, die allein in dem Erlassungsakte zu suchen ist, nicht auf Aenderung einer noch gar nicht existirenden Willenserklärung gerichtet sein konnte.

Eine Rückziehung der Aenderungskraft des Gesetzes auf den Zeitpunkt des Erlassungsaktes ist insofern möglich, als ein Gesetz auch solche gesetzgeberische oder nicht gesetzgeberische Willenserklärungen ändern [3]) kann, welche zwar vor ihm erlassen sind, aber erst nach ihm publizirt werden. Die später *ergangene* Anordnung, [4]) der neuere Willensakt eines kompetenten Willenssubjektes soll ja mehr Kraft haben, als die älteren. [5])

Fragt man nach dem Alter eines Gesetzes, um zu erkennen, welchen staatlichen Willenserklärungen gegenüber es Bestandsgarantie und welchen gegenüber es Aenderungskraft habe, so hat man nach dem Gesagten nicht auf den Moment der Geburt, der Herausgabe, sondern auf den Moment der Erzeugung, [6]) der Erlassung desselben zu blicken, welcher sich regelmäßig aus dessen Datirung entnehmen läßt. [7])

Ist die Gesetzeskraft an die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens und nur an diese geknüpft, so haben alle Gesetze und nur die Gesetze Gesetzeskraft. *Alle Gesetze* haben Gesetzeskraft.

Gebrauch machen, also frühere Gesetze wirklich ändern *will*. Dies ist eine Frage der Willensauslegung. Nur hierauf beziehen sich die bekannten Auslegungsregeln: Lex posterior derogat priori; lex posterior generalis non derogat priori speciali.

[1]) So hat ein Anleihe-Gesetz, welches für eine gewisse Anleihe andere Bedingungen als ein früheres festsetzt, diesem gegenüber Aenderungskraft; allein wenn und soweit auf Grund des älteren Gesetzes *Verträge* abgeschlossen sind, werden die aus diesen entstandenen Verpflichtungen durch das neue Gesetz nicht alterirt.

[2]) Würde der König seinen Willen bezüglich des Gesetzes ändern und dieses gar nicht publiziren, so wäre die Verordnung fortdauernd giltig.

[3]) Man denke auch an einen den gesetzbildenden Organen selber nicht zu Bewußtsein gekommenen Widerspruch.

[4]) „quodcumque postremum . . . *iussisset*“ (S. 895 Anm. 2).

[5]) Selbstverständlich ist es, daß ein Gesetz gegenüber einem widersprechenden Gesetze Aenderungskraft hat, wenn dieses vor ihm erlassen *und publizirt* ist und nur nach ihm in Geltung treten soll. Hier läßt der Gesetzgeber dem Gebote: „Vom xten ab soll das oder jenes gelten“ das weitere Gebot folgen, schon von einem früheren Zeitpunkte ab solle in gewisser Beziehung ein Anderes gelten. Daß dieses spätere Gebot den Vorrang hat, liegt auf der Hand. *Laband* (I S. 576) dürfte daher das Interesse überschätzen, welches dieser Fall bietet.

[6]) Vgl. „αἱ μεταγενέστεραι διατάξεις“ in l. 4 cit. und siehe oben S. 852.

[7]) Vgl. oben S. 852 Anm. 3.

Laband sagt allerdings: „Es kann einer in Form des Gesetzes erlassenen Vorschrift die formelle Gesetzeskraft entzogen werden durch die gesetzliche Bestimmung, daß sie im Verordnungswege abgeändert oder aufgehoben werden kann". [1]) Vor Allem kommt aber zu bemerken, daß hiemit dem Gesetze höchstens die Bestandsgarantie eines Gesetzes entzogen sein könnte. Doch ist selbst dieses nur scheinbar der Fall. Es tritt vielmehr hier zu der gesetzlichen Vorschrift sofort bei deren Erlassung oder später eine beziugnehmende Gesetzesbestimmung, durch welche ein eventueller Abänderungs- oder Aufhebungswille erklärt wird, und die Bestandsgarantie jener Vorschrift äußert sich gerade darin, daß diese bezugnehmende Willenserklärung eine gesetzliche sein muß, wenn sie giltig sein soll. Daß letztere jener gesetzlichen Vorschrift nicht die Bestandsgarantie nimmt, tritt besonders klar dann hervor, wenn die Vorschrift nur in gewissem Sinne durch Verordnung soll modifizirt werden können; denn man müßte in solchen Fällen sagen, dem Gesetze werde die „formelle Gesetzeskraft" nur gegenüber Willenserklärungen eines gewissen Inhaltes entzogen, und dies wäre doch offensichtlich ungereimt. [2])

Der Satz, daß alle Gesetze Gesetzeskraft haben, wird auch dadurch nicht alterirt, daß bei manchen Gesetzen eine Seite der Gesetzeskraft aus besonderem Grunde praktisch unerheblich ist.

So ist bezüglich rechtlich irrelevanter Bestandtheile eines Gesetzes die Bestandsgarantie des letzteren unerheblich. Denn es ist rechtlich gleichgiltig, ob dieselben durch ein neues Gesetz anders formulirt oder aus dem Gesetz ganz ausgemerzt werden; ja streng genommen ist das Irrelevante einer Aenderung oder Aufhebung im Sinne des Grundsatzes von der Bestandsgarantie der Gesetze logisch gar nicht fähig, da es eine bloße Thatsache, nicht eine Erscheinung des Rechtes ist und eine Thatsache weder geändert noch aufgehoben werden kann. [3])

Es ist aber auch möglich, daß sich die Bestandsgarantie eines rechtlich relevanten Gesetzes praktisch nicht bewähren kann. So kann ein Gesetz, welches in seinem einzigen Artikel bestimmt, daß mit seiner Publikation ein anderes Gesetz in Geltung treten soll, ebenfalls von Anfang an weder geändert noch aufgehoben werden. [4]) Und dasselbe gilt von einer Gesetzesvorschrift, welche lediglich — mit dem Augenblick ihrer Publikation — Rechtsgebote aufhebt. Wird eine solche Gesetzesvorschrift gleichwohl später für aufgehoben erklärt, so ist dies rechtlich unerheblich: das aufgehobene Rechtsgebot bleibt aufgehoben [5])

---

[1]) I S. 577. Ebenso nach Laband Andere (siehe noch Hänel S. 112, 148).

[2]) Die Bestimmung hätte hienach ihre Gesetzeskraft behalten bis auf ein Stück Bestandsgarantie.

[3]) Vgl. Jellinek S. 338. Hänel S. 172 f. Unrichtig ist es übrigens, wenn letzterer (Seite 173) sagt, geändert werden könne ein Gesetz immer nur in seinen rechtlichen Wirkungen. Die rein redaktionelle Aenderung der Erscheinungsform eines Rechtsgebotes ändert nichts an dessen rechtlichen Wirkungen, hat aber selbst die rechtliche Wirkung, eine Rechtssatzung — in ihrer Form — zu ändern.

[4]) Vgl. oben S. 883 mit Anmerkung 2 daf.

Die Aufhebung eines in Geltung gewesenen Gesetzes ist immer rechtlich unerheblich in Ansehung der etwa darin enthaltenen Bestimmung über den Beginn der Geltung desselben.

[5]) Dies ist in der bayerischen Staatspraxis anerkannt. Vgl. die Motive zum Art. 235 des Ausf.-Ges. zur R. C. Pr. O. und K. O., durch welchen z. B. das Einf.-Ges. vom 29. April 1869 zur bürg. Pr.-O. im Ganzen, also auch in denjenigen Bestimmungen aufgehoben wurde, welche selbst nur die Aufhebung früherer Rechtsgebote aussprachen.

All dies „vernichtet" keineswegs den Grundsatz von der Bestandsgarantie der Gesetze, läßt ihn vielmehr gänzlich unberührt.[1])

Nur die Gesetze haben Gesetzeskraft.[2])

Laband[3]) sagt zwar: „Die formelle Gesetzeskraft kann einem Willensakt des Staates, welcher nicht in der Form des Gesetzes erlassen worden ist, besonders beigelegt werden, nämlich durch die Vorschrift, daß er nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden könne". Allein in Fällen dieser Art könnte äußerstenfalls von der Beilegung derselben Bestandsgarantie, wie sie die Gesetze haben, gesprochen werden. Ueberdies muß die Vorschrift, welche eine Abänderung des nicht gesetzgeberischen Willensaktes nur im Gesetzgebungsverfahren zuläßt, eine gesetzliche sein; denn sonst könnte sie selber durch Verordnung aufgehoben werden, womit die angebliche Bestandsgarantie des fraglichen Willensaktes hinfällig würde. Daraus ersieht man aber, daß die Bestandsgarantie dieses Willensaktes nur eine scheinbare ist, daß sie im Grunde ausschließlich auf der Bestandsgarantie jener gesetzlichen Vorschrift ruht.

In der gedachten Art kann insbesondere durch bezugnehmende Gesetze dem Willenssubjekte, dessen Erklärung in Bezug genommen ist, die Möglichkeit der nachträglichen Aenderung seiner Willenserklärung entzogen, also eine wirksame declaratio mutatae voluntatis, eine variatio ausgeschlossen werden.[4]) Diese Ausschließung der Erklärungsänderung kann eine absolute oder eine zeitlich oder inhaltlich beschränkte sein.[5])

Einen weiteren Fall, in welchem Laband irrig einer nicht gesetzgeberischen Willenserklärung „formelle Gesetzeskraft" zuschreibt, haben wir bereits früher besprochen.[6])

Auch die Nothverordnungen des bayerischen Staatsrechts[7]) haben keineswegs Gesetzeskraft. Kompetenzgarantie können sie schon um deswillen nicht haben, weil sie nur als in Bezug genommene Willenserklärungen, also nur in so weit giltig sind, als sich ihr Inhalt innerhalb der durch das bezugnehmende Gesetz — den Art. 9 des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 — gezogenen Grenzen bewegt.[8]) Daß sie nicht die Aenderungskraft eines Gesetzes haben, ergibt sich daraus, daß es im unmittelbaren Anschluß an die Gesetzesbestimmung, welche von diesen „Verordnungen" handelt, in Art. 10 des Polizeistrafgesetzbuches heißt: „Keine Verordnung darf mit Gesetzen .... im Widerspruch stehen".[9])

---

[1]) A. M. Hänel (S. 172), der nur an das über den unerheblichen Gesetzesinhalt Gesagte denkt.

[2]) Vorkonstitutionellen Rechtsgesetzen und der Verfassungsurkunde Gesetzeskraft zuzuschreiben, geht nicht an, da dieser Begriff bezüglich der Willensäußerungen eines absoluten Monarchen nichtssagend ist. Mit dem Beginn der Geltung der Verfassungsurkunde haben allerdings die damals noch bestehenden vorkonstitutionellen Rechtsgesetze dieselbe Bestandsgarantie erlangt, welche die konstitutionellen besitzen. (Vgl. S. 841 Anm. 2.)

Unrichtig auch Jellinek S. 373 oben, soweit hier einschlägig.

[3]) a. a. O. Ebenso nach Laband Andere (siehe noch Hänel S. 113).

[4]) Vgl. oben S. 864, 883.

[5]) So ist in dem von Laband (a. a. O.) angeführten Beispiele, nämlich bei den auf Grund des § 6 des Einf. Gesetzes zur C. Pr. O. erlassenen Verordnungen die variatio erst nach ertheilter Genehmigung des Reichstages ausgeschlossen.

[6]) S. 883 Anm. 2.

[7]) Vgl. S. 878 Anm. 5 und S. 880 Anm. 4.

[8]) Soweit der Inhalt diese Grenzen überschreitet, ist die Verordnung ipso iure ungiltig. Hält der Landtag dieselbe, wenn sie ihm zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt wird, gleichwohl für zweckmäßig, so kann er veranlassen, daß sie als eigenes Gesetz erlassen werde oder daß ein entsprechendes bezugnehmendes Gesetz ergehe.

[9]) Vgl. Seydel III S. 586, 598 ff.

Die Nothverordnungen haben aber auch nicht die Bestandsgarantie eines Gesetzes. Der König kann sie durch Verordnung jederzeit aufheben. Denn wie es ihm frei stand, die Nothverordnung zu erlassen oder nicht zu erlassen, so muß es ihm auch freistehen, dieselbe wieder zu beseitigen, da die variatio weder ausdrücklich noch stillschweigend ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht nur, solange der Landtag bezüglich jener Verordnung noch keinen Beschluß gefaßt hat,[1] sondern auch nachdem derselbe in Gemäßheit des zweiten Absatzes des angeführten Art. 9 seine Zustimmung erklärt hat;[2] diese Zustimmung hat nicht dieselbe Wirkung, wie die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens. Ebenso kann die Abänderung der Nothverordnung vor, wie nach ertheilter Zustimmung des Landtages durch königliche Verordnung erfolgen, sofern die geänderte Bestimmung nicht über die Grenzen der im mehrerwähnten Art. 9 ausgesprochenen Bezugnahme hinausgeht.

Unserer Behauptung, daß die Gesetzeskraft jedem Gesetze und nur den Gesetzen anhafte, würde es auch nicht widersprechen, wenn ein Gesetz erklären würde, es wolle nur insofern Giltigkeit erlangen, als es nicht bestehenden Gesetzen oder Verordnungen widerspreche und wolle auch jeder späteren Verordnung weichen, oder wenn vermöge der Gesetzeskraft eines bezugnehmenden Gesetzes einer nicht gesetzgeberischen Willenserklärung scheinbar die Aenderungskraft und die Bestandsgarantie eines Gesetzes beigelegt würde.

Auf derlei — übrigens wohl unpraktische — Fälle näher einzugehen, ist nach den vorausgegangenen Ausführungen nicht nöthig.[3]

Die Kompetenzgarantie und die Aenderungskraft der Gesetze zu begründen, wurde bereits im Anschluß an die Erörterung dieser Begriffe versucht. Dagegen haben wir mit der Begründung der Bestandsgarantie der Gesetze absichtlich bis hieher zugewartet.

Die Bestandsgarantie der *Rechtsgesetze* ist allerdings bereits früher nachgewiesen worden, indem wir im ersten Abschnitte unserer Abhandlung aus Tit. VII §§ 2 und 30 V.-U. den Satz ableiteten, daß Rechtsgesetze nur im Gesetzgebungsverfahren abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden können. Aber eben dort haben wir auch schon darauf hingewiesen, daß sich für die Gesetze *überhaupt*, für die „formellen Gesetze" *als solche*, aus jenen Verfassungsbestimmungen in der fraglichen Richtung nichts gewinnen lasse.[4]

---

[1]) Vgl. *Seligmann* S. 119.

[2]) Nichts deutet darauf, daß der Gesetzgeber gewollt habe, daß „die genehmigten Verordnungen" „nur durch Gesetz" sollen aufgehoben werden können. (Vgl. § 6 Abs. 2 Einf.-Ges. zur C. Pr. O.)

[3]) Aehnliche Bezugnahmen können bei Verfassungsänderungsgesetzen und Verfassungsgesetzen vorkommen. Derartige Erscheinungen erläutern sich nach dem Gesagten von selbst.

Vgl. V.-U. für das Königr. Sachsen vom 4. Sept. 1831 § 153: „Der . . . Ausspruch (des Staatsgerichtshofs) soll als authentische Interpretation (der Verf.-Urk.) angesehen und befolgt werden". Er erlangt also eventuell auch im Widerspruch mit dem objektiv richtigen Sinn der Verf.-Urk. Giltigkeit und kann nur durch ein Verfassungsänderungsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden. Vgl. *Seligmann* S. 22. 74 f. und Anm. 1 S. 75 f.

Vgl. damit Bayer. Landr. Theil I Kap. II § 14 Nr. 3: „Die ꝛc. Praejudicia haben zwar *die Kraft eines* geschriebenen General-*Gesätz nicht*, dienen aber in zweifelhaften gleichen Fällen zur Usual-Interpretation und ist mithin auch alle Contrarietät hierin zu vermeiden".

Siehe auch das bayerische Verfassungsänderungsgesetz vom 10. November 1861, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 ꝛc. betr., welches scheinbar einer Verordnung Verfassungsänderungskraft beilegt und gestattet, daß die Verfassungsänderung durch Verordnung wieder ganz oder theilweise rückgängig gemacht wird.

Vgl. ferner u. a. Art. 20 Abs. 2 der Reichsverfassung.

[4]) Vgl. oben S. 838 ff.

Außer diesen Verfassungssatzungen besteht aber keine verfassungsmäßige Bestimmung, aus welcher man den Grundsatz von der Bestandsgarantie aller Gesetze abzuleiten auch nur versuchen könnte.

Einem Formgesetze kann natürlich schon insofern eine Art von Bestandsgarantie beiwohnen, als zu einer Aenderung desselben wegen des Gegenstandes der in dieser Aenderung liegenden Willenserklärung die Zustimmung des Landtages erforderlich ist. Aber daraus folgt noch nicht, daß die Aenderung nur im Gesetzgebungsverfahren erfolgen könne, daß also von einer Bestandsgarantie in unserem — technischen — Sinne gesprochen werden dürfe, was übrigens auch die Unzulässigkeit jeglicher Aenderung im Verordnungswege voraussetzen würde.

Namentlich bedarf aber die Bestandsgarantie der Formgesetze für diejenigen Fälle eines Nachweises, in welchen das Gesetzgebungsverfahren bezüglich einer Angelegenheit durchgeführt wird, zu deren Regelung auch nicht die Zustimmung des Landtages verfassungsmäßig zu erholen gewesen wäre.[1]) Und hier ist sie auch praktisch von besonderem Interesse. Denn wenn auch eine so zu Stande gekommene Willenserklärung gegenüber königlichen Verordnungen Bestandsgarantie hat, so liegt in der Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens in einem Falle der gedachten Art immer eine Zuständigkeitserweiterung für den Landtag.[2])

Der einzige Schriftsteller, welcher für das bayerische Staatsrecht eine Begründung der Bestandsgarantie der Gesetze versucht, ist, soweit ich sehe, Seydel. Dieser lehrt:[3])

> „Das formelle Gesetz unterliegt dem Grundsatze, daß kein bestehendes Gesetz ohne Zustimmung des Landtags abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann. Es geht allen früheren Anordnungen vor. Hierin besteht die formelle Gesetzeskraft.[4])
>
> Die Richtigkeit all dieser Sätze wird durch eine ständige Uebung bestätigt."

Hiezu wird sodann angemerkt: „Vgl. auch l. 36 D 50, 17:[5]) Nihil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est."

Dem Scharfsinn Seydels ist es nicht entgangen, daß das Wort „Gesetz" in Tit. VII § 2 V.-U. nicht da, wo von der Erlassung der Gesetze gesprochen wird, „Gesetz im materiellen Sinn", da wo von der Abänderung ꝛc. solcher die Rede ist, „Gesetz im formellen Sinn" bedeuten könne.[6]) Seydel hat denn auch zur Begründung der Bestandsgarantie aller „formellen Gesetze" nicht einfach den Tit VII § 2 V.-U. allegirt, sondern nur auf den Wortlaut desselben anspielend, es als einen ohne Weiteres feststehenden Grundsatz hingestellt,

---

[1]) Unsere Ausführungen auf S. 886 ff. erhalten hier eine interessante Bestätigung. Hätte die Verfassungsurkunde Fälle der im Texte bezeichneten Art überhaupt zulassen wollen, so wäre es völlig unverständlich, warum sie für dieselben nicht die Bestandsgarantie der fraglichen Gesetze anerkannte, wie dies doch bereits die württembergischen Verfassungsentwürfe von 1816 und 1817 in den oben S. 838 abgedruckten Stellen ins Auge gefaßt hatten. Nach unserer Auffassung ist die Verfassungsurkunde ganz konsequent.

[2]) Siehe oben S. 888 Anm. 8.

Für die in den beiden vorstehenden Absätzen des Textes bezeichneten Fälle ist auch die von Hänel — S. 112 — aufgestellte Schlußfolgerung nicht zwingend.

[3]) III S. 578.

[4]) Die zuerst hervorgehobene Seite derselben ist insofern ungenau umschrieben, als ihr Wesen in der Nothwendigkeit der Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens — nicht der Zustimmung des Landtages — bei jeder Aenderung des Gesetzes besteht.

[5]) Bei Mommsen l. 35.

[6]) Vgl. oben S. 836. (Einen ähnlichen Fall siehe bei Seydel III S. 600 vorletzter Abs.)

„daß kein bestehendes Gesetz ohne Zustimmung des Landtages abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann". Da die Berufung auf die „ständige Uebung" im Munde Seydels[1]) jedenfalls nicht als selbständige Begründung eines Verfassungsrechtssatzes gelten kann, bleibt als einziger Grund die in der Postulirung des angeführten Grundsatzes und in dem erwähnten Citat liegende versteckte Berufung auf die Natur der Sache[2]) übrig.

Deshalb, und weil die angezogene Digestenstelle ein hier einschlagendes allgemeines Rechtsprinzip auszusprechen scheint, müssen wir uns dieselbe näher betrachten.

Sie ist aus Ulpians libri ad Sabinum, bezieht sich also auf das ius civile. Sie besagt, es sei nichts natürlicher, als jegliches auf dieselbe Weise aufzulösen, wie es verbunden, verknüpft worden ist; sie besagt aber keineswegs, daß es nicht auch auf andere Weise aufgelöst werden könne. Ulpian fügt sofort bei: ideo verborum obligatio verbis tollitur: nudi consensus obligatio contrario consensu dissolvitur." Und dieselben Beispiele bringt uns Pomponius in seinen libri ad Quintum Mucium, also ebenfalls bei Behandlung des ius civile, in einer Form, die unzweideutig für unsere Auffassung spricht. Er sagt:[3]) Prout quidque contractum est, ita et solvi debet . . . . . cum verbis aliquid contraximus. vel re vel verbis obligatio solvi debet, verbis, veluti cum acceptum prommissori fit, re, veluti cum solvit, quod promisit. aeque cum emptio vel venditio vel locatio contracta est, quoniam consensu nudo contrahi potest, etiam dissensu contrario dissolvi potest. Die Formenstrenge des alten ius civile forderte völlige Gleichförmigkeit des Verfahrens beim Obligirungs- und Liberirungsakte und so mochten die älteren Schriftsteller des ius civile zur Aufstellung oder Gutheißung eines allgemeinen Grundsatzes gekommen sein, wie er an der Spitze dieser Stelle Ausdruck gefunden hat.[4]) Allein das „debet" dieses Grundsatzes mußte sich bis zum Schlusse der eigenen Ausführungen des Pomponius zu einem „potest" abschwächen, da dieser nicht behaupten kann, daß die solutio obligationis nur durch einen actus contrarius erfolgen könne. Ebenso sagt Paulus[5]) in seinen libri ad edictum sehr diplomatisch: fere quibuscumque modis obligamur, isdem in contrarium actis liberamur.

Aus all diesen Aussprüchen römischer Juristen läßt sich nach dem Gesagten nur der Satz ableiten, daß ein Rechtsakt durch einen actus contrarius aufgehoben werden könne. Es ließe sich somit hieraus für uns höchstens das gewinnen, daß ein Gesetz, welches ein früheres aufheben will, dies zu bewirken vermag, daß es also Aenderungskraft hat.

Aus der Thatsache der erfolgten Zustimmung des Landtages,[6]) der Konstatirung dieser Zustimmung, der Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens und insbesondere der Gesetzesform bei der Erlassung eines Gesetzes kann, soweit

---

[1]) Vgl. III. S. 549.

[2]) Vgl. dagegen Seydel II S. 29 Anm. 5.

[3]) l. 80 D. de solut. 46, 3.

[4]) Dieser Grundsatz war übrigens schon für das alte Recht eine zu weit gehende Generalisirung jenes für liberatorische Verträge geltenden Satzes. Man denke an die solutio i. e. S. und an die novatio.

[5]) l. 153 D. de R. J. 50, 17.

Vgl. Gaius (libr. I regul.), l. 100 D. eod.: Omnia, quae iure contrahuntur, contrario iure pereunt. Papinianus, l. 46 D. de acqu. v. am. poss. 41, 2: . . . . eodem modo vinculum obligationum solvitur, quo quaeri adsolet. . . .

[6]) Vgl. oben S. 869 (Zustimmung des Ministers!)

man nur allgemeine Prinzipien in Betracht zieht, schlechterdings nicht gefolgert werden, daß ein gleiches auch bei der Aenderung bestehender Gesetze erforderlich sei.

Im einzelnen beachte man noch, was folgt.

Wenn der König in einem einzelnen Falle aus irgend welchen Gründen sich veranlaßt sieht, vor der Erklärung seines Willens die Zustimmung des Landtages zu erholen, wo er derselben verfassungsmäßig nicht bedürfte, so würde man doch nach allgemeinen Grundsätzen nicht annehmen dürfen, daß damit die in der Verfassung so scharf gezogenen Grenzen des Wirkungskreises des Landtages erweitert sein sollten; die Aufgabe von Rechten darf ja nicht vermuthet werden.[1])

Aber auch die Konstatirung der Zustimmung des Landtags als solche kann in derartigen Fällen keinen Grund für die Unzulässigkeit einer einseitigen Aenderung des Gesetzes seitens des Königs abgeben. Wenn der König eine Verordnung über die Organisation eines Verwaltungszweiges erläßt und in der Eingangsformel konstatirt, daß über diese Organisation Einverständniß mit dem Landtag erzielt worden ist, so ist nicht einzusehen, warum er dadurch sein Organisationsrecht in Bezug auf den fraglichen Verwaltungszweig sollte eingeschränkt haben.[2])

Ebenso wird in denjenigen Fällen, in welchen der Landtag mittels eines Antrages über irgend einen seine Zustimmung nicht erheischenden Gegenstand im Voraus seinen Willen erklärt und sodann die Genehmigung des Antrages im Landtagsabschiede erfolgt, weder aus der Thatsache der erklärten Beistimmung des Landtages, noch aus der etwaigen Konstatirung derselben im Landtagsabschiede gefolgert werden können, daß die fragliche Erklärung des Königs im Landtagsabschiede für den König unabänderlich sei.[3])

Solche Erklärungen unterscheiden sich, wenn des Antrages des Landtags Erwähnung geschieht, hinsichtlich der angewandten Formel in keiner Weise von manchen rechtsgesetzlichen Bestimmungen, welche auf Anträge der Kammern hin in die Landtagsabschiede aufgenommen worden sind,[4]) und ebensowenig ist in dem Verfahren, in welchem die eine und die andere Art von Erklärungen zu Stande kommt, äußerlich ein Unterschied zu erkennen.[5])

Schon hieraus ersieht man, daß in dem Gesetzgebungsverfahren an sich und insbesondere in der Form des Produktes dieses Verfahrens kein Grund für die Bestandsgarantie der Gesetze liegen kann.[6])

---

[1]) Vgl. oben S. 887 f.

[2]) Der Landtagsabsch. vom 1. Juli 1834 konstatirt feierlich die „Beistimmung" der Stände und den „Konsens" der Agnaten zu dem Civilliste-Gesetz vom gleichen Tage, und zwar in einem Athemzuge, und gleichwohl hat man bei einer Aenderung dieses Gesetzes die Zustimmung der Agnaten mit Recht nicht für erforderlich gehalten. So auch Seydel I S. 368 Anm. 1, vgl. ebenda S. 364 Anm. 3.

[3]) Vgl. L.-A. von 1831 III, 24, von 1852 III, 5, von 1861 III, 21 u. dgl.

[4]) Vgl. oben S. 856 Anm. 3.

[5]) Hienach gibt es königliche Willenserklärungen, welche nach ihrer äußeren Erscheinung und der Art ihres Zustandekommens ebenso gut Gesetze als Verordnungen oder Verfügungen sein können. Gesetze sind dieselben, wenn sie als solche von den gesetzbildenden Organen gewollt waren, was im Zweifel nur dann anzunehmen ist, wenn die Erklärung nur als eine gesetzliche Giltigkeit erlangen konnte, d. i., wenn die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens verfassungsmäßig nothwendig war. (Vgl. Julianus l. 67 D. de R. J. 50, 17: Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum excipiatur, quae rei gerendae aptior est.)

[6]) Eine solche Begründung scheint Laband (I S. 573) anzudeuten, wenn er sagt:

In der Art des Zustandekommens der Gesetze und der nicht gesetzlichen Erklärungen des Königs, bei denen die Uebereinstimmung mit dem Landtage konstatirt wird, besteht allerdings ein innerlicher Unterschied, ein Unterschied in dem animus der gesetzbildenden Organe. Während diese im letzteren Falle ein dem Gesetzgebungsverfahren in der äußeren Gestaltung gleiches Verfahren anwenden, ohne demselben eine besondere Bedeutung beizumessen, ist beim wahren Gesetzgebungsverfahren der Wille des Landtages darauf gerichtet, daß die Willensäußerung des Königs *als Gesetz* in die Erscheinung trete und der König erläßt und publizirt bewußt seine Erklärung als *eine gesetzliche*.[1])

Dieser animus der gesetzbildenden Organe hat aber Gehalt und Bedeutung nur deshalb, weil positive Verfassungsrechtssätze den Gesetzen als solchen eine besondere Kraft, die Gesetzeskraft verleihen. Dieser animus kann somit die Gesetzeskraft, insbesondere die Bestandsgarantie der Gesetze nicht schaffen oder begründen; er setzt sie vielmehr voraus. Die bewußte Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens als solchen seitens der gesetzbildenden Organe schafft nur den Thatbestand, an welchen Verfassungsrechtssätze die Wirkung der Gesetzeskraft geknüpft haben.

Nach alledem kann die Bestandsgarantie der Gesetze nur auf speziellen Verfassungsrechtssätzen beruhen.

Sie muß sich daher, soweit wir sie nicht aus Verfassungsrechtssatzungen ableiten konnten, auf gesprößtes und ungesetztes Recht gründen, wenn anders für das bayerische Recht die Bestandsgarantie *aller* Gesetze soll anerkannt werden können.

Und in der That ist eine Rechtssprossung in dem bezeichneten Umfange zu behaupten. Denn der Grundsatz von der Bestandsgarantie *der Gesetze überhaupt* wurde in ständiger Uebung von den gesetzbildenden Organen beobachtet und anerkannt, indem sie dabei die Ueberzeugung hatten, einem geltenden Verfassungsrechtssatze gegenüber zu stehen.

Diese Rechtssprossung beruht auf dem weit verbreiteten und ins Rechtsbewußtsein unseres Jahrhunderts tief eingedrungenen Rechtsgedanken, daß die „Kraft" und „Autorität des Gesetzes" vornehmlich darin bestehe, daß es durch keinen nicht gesetzgeberischen Akt alterirt werden kann. Dieser Gedanke war ein Grundpfeiler des sog. „allgemeinen konstitutionellen" Staatsrechtes. Er entstand seinerseits wesentlich unter dem Einflusse der Lehre von der Gewaltentheilung, wonach die „Legislative" als besondere, und zwar höhere Gewalt neben die „Exekutive" gestellt und als „höchste Gewalt im Staate" bezeichnet wurde. Bei dieser Grundauffassung kann freilich an der Bestandsgarantie *aller* Willensäußerungen dieser Gewalt nicht gezweifelt werden.

In denjenigen Staaten, deren Recht an der Einheit der Staatsgewalt fest-

---

„Die formelle Gesetzeskraft entspricht der Wirkung, welche die Form der Rechtsgeschäfte hat, insofern ein gerichtlich, notariell, schriftlich abgeschlossener Vertrag nur in der entsprechenden Form abgeändert oder aufgehoben werden kann". Allein gerade daraus, daß der in einer dieser Formen errichtete Vertrag, falls die Anwendung dieser Form *nicht nothwendig* war, gemeinrechtlich auch in anderer Form abgeändert oder aufgehoben werden kann, ist zu ersehen, daß die gedachte Begründung nicht stichhaltig ist.

Das schriftliche Testament ist, wie das Gesetz, eine einseitige Willensäußerung in fixirter Erscheinungsform und die zwölf Tafeln sprechen in der oben S. 823 angeführten Stelle von der letzten Willensordnung gerade so wie von einer Rechtssatzung. Darum ist es um so interessanter, daß nur die Rigorosität des alten ius civile zur Aufhebung des Testamentes die Errichtung eines neuen forderte. (Gaius II § 115.)

[1]) Vgl. jetzt auch Hänel S. 156.

hält, kam diese Grundlage der Bestandsgarantie der Gesetze in Wegfall. So insbesondere in den auf dem sog. monarchischen Prinzipe beruhenden deutschen verfassungsmäßigen Einherrschaften. Man hielt unseren Grundsatz aber auch hier für so selbstverständlich und jedem konstitutionellen Staate wesentlich, daß man sich über die positive Begründung desselben für das Verfassungsrecht des einzelnen Staates keine Gedanken machte.[1]) Und es ist gerade das beste Zeugniß dessen, wie tief dieser Grundsatz sich in unser ganzes konstitutionell-staatsrechtliches Denken eingegraben hat, daß er in der staatsrechtlichen Literatur stets als zweifelloses Dogma gelehrt wurde.[2])

So sagt auch für das bayerische Staatsrecht von Pözl,[3]) ohne eine Begründung für erforderlich zu halten:

> „Bei der Abänderung oder Aufhebung der Gesetze kommt es zunächst nicht auf den Inhalt, sondern auf die Form an, in welcher sie ergangen sind. Waren sie mit der ständischen Zustimmung gegeben, so können sie auch nur mit dieser Zustimmung[4]) abgeändert oder aufgehoben werden".

Und selbst Seydel, der sonst immer so streng nach der verfassungsmäßigen Begründung fragt, gibt uns hier, wie wir gesehen haben, lediglich eine versteckte Berufung auf die Natur der Sache.[5])

Daß der Grundsatz von der Bestandsgarantie aller Gesetze auch in der bayerischen Staatspraxis ständig beobachtet und anerkannt war,[6]) ergiebt sich schon daraus, daß nichts von Verletzungen desselben bekannt ist, obwohl doch solche bei der allgemeinen Verbreitung und Hochhaltung dieser Rechtsidee in aller Mund hätten kommen müssen.

Es ließe sich übrigens die Beachtung unseres Grundsatzes auch bezüglich der Formgesetze an einer Reihe von Beispielen darthun. Wir greifen aber nur eines heraus, das besonders bezeichnend ist und in mehrfacher Richtung Interesse bietet.

---

[1]) Was Seidler (Budget und Budgetrecht, 1885. S. 195 f.) als Begründung unseres Satzes für das auf der Einheit des Staatswillens aufgebaute Staatsrecht gibt, ist in Wirklichkeit eine Verneinung dieser Einheit, ist nichts Anderes als die verblümt ausgedrückte Ableitung des Grundsatzes aus einer modifizirten Lehre von der Gewaltentheilung. Es wird nämlich gesagt: „Ist einmal die Sanktion des Monarchen ertheilt, dann (?) ist in dem zustandegekommenen (?) Gesetz ein vom persönlichen Willen des Monarchen verschiedener (!) selbständiger Gesetzeswille (!) existent geworden". Also ein Wille der gesetzgebenden Gewalt neben dem Willen des Monarchen! Dieser hat ja nur einen „persönlichen Willen."

Unmittelbar darauf (S. 197) wird das Dogma von der Gewaltentheilung mit Recht als „absolut unhaltbar" bezeichnet.

[2]) Vgl. z. B. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, § 440 IX.

Siehe auch L. v. Stein, die Lehre von der vollziehenden Gewalt ꝛc. (1865) S. 74: „Es war bis 1848 absolut unmöglich, von einem deutschrechtlichen Begriff des Gesetzes zu reden. Im Grunde sogar bestand nicht einmal für die Staaten mit Verfassung ein solcher Begriff. Denn in der ersten Gruppe (d. i. in denjenigen Staaten mit Verfassung, in welchen, wie in Bayern, das Gebiet der unter Mitwirkung der Stände zu erlassenden Gesetze materiell begrenzt war) war die Grenze nicht zu bestimmen, in welcher die Volksvertretung zustimmen mußte; in der zweiten (wo, wie in Württemberg die Zustimmung der Volksvertretung zu jedem Gesetze gefordert war) war es zwar richtig, daß kein Gesetz ohne Beistimmung der Stände gegeben oder abgeändert werden könne, wohl aber blieb es offen, eine Verordnung zu geben.

Das entscheidende Prinzip war hier nur der für beide Gruppen gewonnene Satz, daß, wenn einmal ein Gesetz gegeben war, dasselbe nicht mehr [will sagen: nicht anders als durch ein neues Gesetz] geändert werden könne".

Vgl. ferner Jellinek S. 115 f.

[3]) Bayer. Verfassungsrecht § 199 Anm. 5 (5. Aufl. S. 125).

Also in einer Anmerkung wird die ganze Frage abgethan!

[4]) Vgl. oben S. 900 Anm. 4.

[5]) Siehe oben S. 900 f.

[6]) Diese „ständige Uebung" bezeugt auch Seydel III S. 578 (s. oben S. 900 Abs. 4.)

Das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 hatte unter Tit. I § 11 bestimmt: „Die im Budget für die III. Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Ausgaben und zwar . . . . . m. zur baulichen Vollendung des feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes eine durchaus unüberschreitbare Maximalsumme von 300,000 fl. unter der speziellen Verantwortlichkeit des Ministers dafür, daß der Bau nur insofern begonnen werde, als volle Bürgschaft dafür besteht, daß durchaus kein nachträglicher Zuschuß, sei es à conto der Kurrentgefälle, sei es à conto der Erübrigungen, nothwendig werde, ... werden aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode bestritten". In der Eingangsformel zum Finanzgesetze war bezüglich dieser Bestimmung die Zustimmung der Stände nicht konstatirt; die Bestimmung war also eine scheingesetzliche.

Das Gesetz, den Bibliothekbau in München betreffend, vom 1. Juli 1834 erhöhte nun die erwähnte Summe auf die „unüberschreitbare Summe von 500,000 fl." und im Landtagsabschiede vom gleichen Tage wurde unter I N bemerkt: „Wir genehmigen das Gesetz über den Bibliothekbau in der beantragten Fassung . . . . als Abänderung der im Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 § 11, lit. m gegebenen Bestimmungen".

Unterm 15. April 1840 erging sodann ein weiteres Gesetz, in welchem es hieß: „Nachdem sich ergeben hat, daß der zu München geführte Bibliothek-Neubau in der ihm *nach den Gesetzen* von 1831 und 1834 gegebenen Ausdehnung den für die Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Raum durchaus nicht darbiete, so haben Wir nach Vernehmung ꝛc. beschlossen und verordnen:

Art. I. Der . . . . Neubau soll durch Herstellung des Mittelbaues und des hintern Flügels vollendet werden.

Art. II. Die für diesen Ausbau zu verwendende Summe wird mit Einschluß der Einrichtungskosten auf den unüberschreitbaren Maximalbetrag von 650,000 fl. festgesetzt und ist *aus den Erübrigungen* der III. Finanzperiode zu entnehmen.

Die Verrechnung der hievon bereits verausgabten Summe wird genehmigt".

Im Landtagsabschiede vom gleichen Tage wurde bezüglich dieses Gesetzes unter I H gesagt: „Wir bekleiden den an die Stände des Reichs gebrachten Gesetzentwurf . . . . *auf die durch Gesammtbeschluß beider Kammern verfassungsmäßig erklärte Beistimmung* mit Unserer Sanktion und lassen hienach *das Gesetz* . . . . ausfertigen."

Hier ist auf das deutlichste die Bestandsgarantie des Formgesetzes von 1834 anerkannt. Denn — abgesehen davon, daß sonst jedenfalls die Gesetzesform nicht nothwendig gewesen wäre — mußte sich die Regierung nach der damals von ihr konsequent festgehaltenen und praktisch in ausgedehntester Weise angewandten Theorie für berechtigt halten, ohne Zustimmung der Stände aus den „Erübrigungen" die Mittel für den fraglichen Zweck zu entnehmen, und zwar um so mehr, als der Bau einmal auf Staatskosten begonnen worden war und der Mehraufwand für denselben sich nun ganz leicht als eine „im wohlverstandenen Interesse des Landes gelegene", „außerordentliche und unvorhergesehene Ausgabe" darstellen ließ.[1]) Die Regierung hatte denn auch keinen Anstand genommen, die im Gesetze von 1834 festgesetzte „unüberschreitbare" Summe thatsächlich zu überschreiten, allein sie war doch der Ansicht, sie

[1]) Vgl. *Seydel*, das Budgetrecht des bayerischen Landtages und das Verfassungsverständniß von 1843 (Festgabe zu J. W. von *Planck's* Doktor-Jubiläum) S. 10 ff.

müsse, nachdem einmal ein Gesetz in Mitte liege, die Aenderung desselben unter Erholung der „verfassungsmäßigen Beistimmung" der Stände zu bewirken trachten. Dies ist um so bedeutsamer, als die Regierung damals die Mitwirkung der Stände möglichst einzuengen suchte und dabei so entschieden zu weit ging, daß sie sich drei Jahre später selber veranlaßt sah, ihren einseitigen Standpunkt aufzugeben.

Der oben dargestellte Gang der Dinge in der Bibliothekangelegenheit zeigt uns sogar, daß man im Jahre 1834 auch dem Scheingesetze von 1831 Bestandsgarantie zugeschrieben hatte. Allein es würde uns zu weit in Budgetrechts-Materien hinein führen, wenn wir untersuchen wollten, ob etwa auch die scheingesetzlichen Bestimmungen der „Finanzgesetze" vermöge einer Rechtsprossung Bestandsgarantie haben.[1])

In diesem Zusammenhang verdient auch ein Vorfall aus den Berathungen, welche der Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 vorausgingen, angeführt zu werden.

Art. 35 des neuen Entwurfes besagte: „Keine orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift darf mit den Gesetzen, mit königlichen Erlassen oder mit den kompetenzmäßigen Anordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen". Die Bestimmung sollte, soweit sie uns hier interessirt, zur Wahrung der „Autorität des Gesetzes" dienen.[2]) In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 1. August 1860[3]) beantragte nun der Abgeordnete Dr. Barth eine Erweiterung des Art. 35 in dem Sinne, daß auch bestimmt werde: „Keine Verordnung[4]) darf mit Gesetzen . . . . im Widerspruch stehen". Der Antragsteller hielt diese Erweiterung „insbesondere deshalb für nöthig, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß namentlich auch im Falle des Art. 33 [sog. Nothverordnungsrecht!] die Befugniß der Krone nicht so weit gehe, um bei Gelegenheit der Erlassung einer kgl. Verordnung ein bestehendes Gesetz zu alteriren, ein Fall, der auch dann immerhin vorkommen könnte, wenn die Voraussetzungen der . . . . Ziff. 3 des Art. 33 [„daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist"] gegeben ist. In dieser Beschränkung liege ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verordnungs- und einem förmlichen Gesetzgebungsrechte". Niemand machte über diesen Punkt eine entgegenstehende oder überhaupt eine weitere Bemerkung. „Der Antrag wurde einstimmig genehmigt". Die Modifikation wurde denn auch späterhin geltendes Recht (P.-Str.-G.-B. von 1861, Art. 39, entsprechend dem Art. 10 des P.-Str.-G.-B. von 1871).

Also nur, um Zweifel und irrige Folgerungen ex silentio auszuschließen, verlieh man hier dem Grundsatz von der Bestandsgarantie der Gesetze eigens Ausdruck.[5]) Bei dem Gegenstande, den das Polizeistrafgesetzbuch zu regeln hatte, konnte Dr. Barth nicht leicht andere als rechtsgesetzliche Bestimmungen in ihrem Bestande schützen wollen. Da aber rechtsgesetzliche Bestimmungen

[1]) Wir behalten uns Weiteres für unsere Arbeit über das Budgetrecht des bayerischen Landtages vor.

[2]) Vgl. Verh. d. Gesetzg.-Ausschs. d. K. d. Abg. 1856/57 Bd. III. S. 27. Verh. d. K. d. Abg. 1859/1861 Beil. Bd. II S. 103.

[3]) Das. Beil. Bd. III S. 35 f.

[4]) D. h. keine königliche Verordnung. Siehe Seydel III S. 582 unten, 583 oben.

[5]) Das Pol.-Str.-G. B. wollte daher an diesem Grundsatz selbst und an dessen Konsequenzen nichts ändern; ja es konnte als einfaches Gesetz an demselben überhaupt nichts ändern,

gegenüber gewöhnlichen Verordnungen wegen Tit. VII § 2 V.-U. eines weiteren Schutzes nicht bedürfen, hat der Antragsteller mit Recht hervorgehoben, daß die Modifikation namentlich die Nothverordnungen treffe, von denen man sonst hätte annehmen können, daß sie vermöge der Aenderungskraft des Polizeistrafgesetzbuchs, von welchem sie in Bezug genommen sind, vor diesem erlassene Gesetze ändern könnten.[1])

Daß aber der Satz, daß keine Verordnung mit Gesetzen in Widerspruch stehen dürfe, also eine Bestimmung, die wie eine bedingungslose Proklamirung der Bestandsgarantie aller Gesetze klingt, ohne Widerspruch von irgend einer Seite in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, dies beweist, daß man in der That die Bestandsgarantie aller Gesetze für selbstverständlich hielt. Immerhin gründet sich aber letztere auch nach jenen so allgemein formulirten Sätzen der Polizeistrafgesetzbücher[2]) nicht vollständig auf gesetztes Recht. Denn im Zusammenhang der Polizeistrafgesetzbücher kann man den Satz unmittelbar nur auf das Verhältniß von Polizeiverordnungen zu rechtsgesetzlichen Bestimmungen beziehen. Und überdies hätte der Grundsatz von der Bestandsgarantie der Gesetze nur im Verfassungsänderungsverfahren zu gesetztem Recht werden können, da er gegenüber den Bestimmungen der Verfassungsurkunde eine Erweiterung des „Wirkungskreises der Ständeversammlung" enthält, also sich entweder als Zusatz zu den §§ 2—19 oder als Abänderung des § 1 des VII. Titels der V.-U. darstellt hätte.[3])

Soweit nach unseren Darlegungen der Grundsatz von der Bestandsgarantie der Gesetze auf Rechtssprossung beruht, war seine Anerkennung auch durch die dringendsten Utilitätsgründe geboten, was jedenfalls wesentlich zur Festigung der Ueberzeugung beitrug, man habe es mit einem geltenden Verfassungsrechtssatz zu thun.

Wenn in einem Staatswesen mehrere selbständige Willenssubjekte bei der

---

soweit er ein Verfassungssatz ist. Eine Konsequenz jenes Grundsatzes ist es aber, daß jede Verordnung, soweit sie einem Gesetze widerspricht, ipso iure ungiltig ist (So auch Seydel III S. 596, 600.

Art. 44 d. Pol.-Str.-G.-B. von 1861 sagt nun, der Strafrichter dürfe bezüglich der behördlichen Polizeivorschriften und der Nothverordnungen nicht prüfen, ob dieselben nothwendig oder zweckmäßig, sondern nur, ob sie gesetzlich giltig seien. Das Hauptgewicht dieser Bestimmung liegt in dem negativen Theil derselben. Der positive Theil hätte keines Ausspruches bedurft. Er folgt zum Theil, wie soeben bemerkt, aus dem Grundsatze der Bestandsgarantie der Gesetze, zum Theil daraus, daß eine Rechtsverordnung, zu welcher der bezugnehmende gesetzliche Imperativ fehlt, schon wegen Tit. VII § 2 V.-U. ipso iure ungiltig ist, da, wenn sie giltig wäre, durch sie eine rechtsgesetzliche Bestimmung ohne Zustimmung der Stände erlassen wäre; Polizeivorschriften haben eben weder Kompetenzgarantie, noch Aenderungskraft. Nach diesen allgemeinen Gründen mußte das, was Art. 44 positiv sagt, auch bezüglich derjenigen königlichen Verordnungen, die nicht Nothverordnungen sind, gleichmäßig gelten. Wenn der Artikel sich über solche Verordnungen ausschweigt, so sagt er damit nicht, daß eine Prüfung der gesetzlichen Giltigkeit derselben nicht stattfinden dürfe. (Vgl. Seydel III S. 600 ff.) Das unsichere argumentum ex silentio aus Art. 44 würde höchstens das absurde Resultat ergeben, daß bei solchen Verordnungen nicht nur die gesetzliche Giltigkeit, sondern auch die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschrift geprüft werden dürfe.

Das hier Gesagte entspricht auch dem geltenden Recht (Pol.-Str.-G.-B. von 1871 Art. 10 u. 15).

[1]) Den Nothverordnungen selbst hätte Aenderungskraft nur unter Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens beigelegt werden können.

[2]) Art. 39 bezw. 10: „Keine Verordnung darf mit Gesetzen . . . . im Widerspruch stehen".

[3]) Vgl. auch die — allerdings in anderem Zusammenhang gefallene — Bemerkung Edel's, welche bei Seydel III S. 570 Anm. 4 abgedruckt ist.

Regelung eines Theiles der staatlichen Angelegenheiten zusammen wirken müssen, so ist es im Interesse eines geordneten Staatslebens dringendes Bedürfniß, daß diejenigen bestehenden staatlichen Willenserklärungen, an denen ohne Uebereinstimmung jener Willenssubjekte nichts geändert werden darf, auf das Bestimmteste gekennzeichnet sind.[1])

Wie wenig wäre aber, was Bayern anlangt, für die Praxis diesem Bedürfnisse genügt, wenn gesetzliche Bestimmungen nur dann ohne Zustimmung des Landtages nicht alterirt werden könnten, wenn sie unter die immerhin verschiedener Auslegung fähigen, an materielle Merkmale anknüpfenden Verfassungsbestimmungen über den Wirkungskreis des Landtages fallen. Wer soll entscheiden, ob der Inhalt eines Gesetzes oder einzelner Gesetzesbestimmungen eine einseitige Aenderung seitens der Regierung zuläßt oder nicht?[2]) Welche Fülle von Konfliktskeimen wäre vorhanden, wenn es auf eine solche Entscheidung anzukommen hätte!

Bei Anerkennung des einfachen und klaren Grundsatzes, daß ein Gesetz nur wieder durch ein Gesetz alterirt werden kann, ist dagegen in einem durch formelle, juristisch sicher erkennbare Merkmale fest umgrenzten Gebiete eine erhöhte Beständigkeit der staatlichen Willenserklärungen verbürgt, wodurch unvermittelte Sprünge von einem Extrem ins andere bedeutend erschwert werden. Dies ist im Interesse der Stetigkeit der staatlichen Entwickelung von allergrößter Bedeutung.

So hat sich denn auch in England schon vor Jahrhunderten der Grundsatz entwickelt, daß Alles mit Zustimmung der Lords und Commons Verordnete vom König nicht mehr ohne Zustimmung der anderen Faktoren abgeändert werden könne. „Es entspricht dies so sehr dem stetigen Wesen des Staates, daß es in allem Wechsel der Jahrhunderte der Grundgedanke geblieben ist".[3])

Wenn irgend ein Rechtsgedanke,[4]) so ist der von der Bestandsgarantie aller Gesetze ein „allgemein konstitutioneller" Grundsatz geworden.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß zwischen der im Vorstehenden verfolgten und der im VI. Abschnitte aufgezeigten Rechtssprossung ein gewisser Zusammenhang besteht, wie man bei einer Vergleichung unserer bezüglichen Erörterungen unschwer ersieht.[5])

---

[1]) Dieser Punkt ist für die praktische Anschauung viel wichtiger als die Frage, welche neuen, mit älteren nicht im Widerspruch stehenden Willensakte nur bei Uebereinstimmung jener Willenssubjekte erfolgen können.

Zu weit geht allerdings L. von Stein in seinen oben S. 839 Anm. 4 a. E. abgedruckten Bemerkungen.

[2]) Man denke übrigens auch hier an die im praktischen Staatsleben kaum lösbare Verquickung von rechts- und formgesetzlichen Bestimmungen in einem und demselben Gesetze. Vgl. oben S. 889 f.

[3]) v. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (1882) S. 376, vgl. überhaupt das. S. 373 ff. Siehe auch Jellinek S. 21 f.

[4]) Viele, angeblich „allgemein konstitutionelle" Grundsätze sind für das bayerische Staatsrecht nicht anzuerkennen.

[5]) Vgl. S. 886 ff. mit 900 (insbes. Anm. 1) und 901 f., dann S. 889 f. mit 903 ff. und 907 f.

Achter Abschnitt.

Die gesteigerte Gesetzeskraft.

Erstes Kapitel.

Die Verfassungsänderungskraft und die Verfassungsgesetzeskraft.[1]

Die Verfassungsurkunde bestimmt in Titel X § 7:

„Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert".

Das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betreffend, bestimmt in Artikel II:

„Das nach Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV, VII, VIII und X §§ 1—6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und der hierauf bezugnehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt".

Im Artikel IV heißt es sodann:

„Bezüglich der im Tit. VI der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. II bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu".

Insoweit von dem Recht der ständischen Initiative Gebrauch gemacht wird, sind noch besondere, in dem genannten Gesetze enthaltene, erschwerende Bestimmungen[2] zu beobachten. Allein diese interessiren uns hier nicht weiter, da sie sich nicht auf die Verfassungsänderung *als solche*, nicht auf Verfassungsänderungen *im allgemeinen* beziehen.[3]

Unter *Verfassungsänderung* verstehen wir jede — formelle oder inhaltliche — Alterirung der Verfassung, also desjenigen Komplexes von Bestimmungen, den man näher als Verfassung im formalen Sinn bezeichnen kann.[4] Die formelle Alterirung des Komplexes braucht nicht auch eine inhaltliche zu sein; so ist sie dies nicht, wenn ein authentisch erläuternder Zusatz gemacht wird, der objektiv dem Sinne der früheren Bestimmungen völlig entspricht.[5] Die inhaltliche

[1] Vgl. überhaupt die klaren und im wesentlichen richtigen Ausführungen bei Seydel III S. 573 ff.

[2] Vgl. darüber Seydel II S 244 ff.

[3] Sie sind keine Bestimmungen über das Verfassungsänderungsverfahren in unserem Sinne.

[4] Vgl. oben S 832 f., woselbst überhaupt eine Reihe von in das gegenwärtige Kapitel einschlagenden Begriffen bereits erläutert ist.

[5] In der Regel alteriren Zusätze den Komplex formell *und* inhaltlich, wenn auch letzteres nur durch *Vermehrung*, *nicht durch Abänderung* des Inhaltes.

Vgl. Seydel III S. 574 Anm. 1: „Die Aufhebung ist eine Abänderung, die Erläuterung ein Zusatz."

In der That ist jede Aufhebung eines Theiles jenes Bestimmungenkomplexes eine

Alterirung des Komplexes braucht nicht eine formelle zu sein; sie ist dies nicht, wenn ein nicht selbst als Verfassungsgesetz ergehendes Gesetz einer Verfassungsbestimmung widerstreitet, aber sie formell unverändert fortbestehen läßt und ihr auch materiell nicht alle Bedeutung benimmt.[1])

Nach Abs. 1 und 3 des § 7 Tit. X V.-U. kann nun eine Verfassungsänderung giltig nur erfolgen durch eine unter Zustimmung qualifizirter Mehrheiten beider Kammern des Landtags ergehende Willenserklärung des Königs.[2])

Daß diese Willenserklärung stets im Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen habe, ist in der Verfassungsurkunde nirgends gesagt Soweit allerdings die verfassungsändernde Willenserklärung inhaltlich sich als eine rechtsgesetzliche Bestimmung darstellt, ist wegen Tit. VII § 30 V.-U. im Zusammenhalt mit § 2 daselbst die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens verfassungsmäßig nothwendig Für Verfassungsänderungen, welche materiell reine Verfassungsrechtssatzungen oder Verwaltungsgebote enthalten, kann ein gleiches aus keiner Verfassungsbestimmung abgeleitet werden.[3])

Wäre nun wirklich zu Verfassungsänderungen der letzteren Art die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens nicht erforderlich, so könnten sie beispielsweise zwischen König und Landtag — etwa in der Form eines „Landesvergleichs" — einfach vereinbart, oder gegebenenfalls vom Könige in Staatsverträgen — etwa mit der Klausel „vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages" — unmittelbar ausgesprochen werden und wäre dann nach erfolgter Genehmigung seitens des Landtags ein weiterer Willensakt des Königs, namentlich ein der Erlassung[4]) und Publikation[5]) der Gesetze analoger Akt, nicht mehr nothwendig.

Es ist nun aber als ein gesprößter Verfassungsrechtssatz anzusehen, daß alle Verfassungsänderungen im Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen haben.[6])

Auch dieser Rechtssatz ist unter dem Einfluß „allgemein konstitutioneller" Ideen entstanden, insbesondere durch die Vorstellung von einer selbstständigen „Legislative" als höchster Gewalt im Staate, zu deren Disposition auch die Staatsverfassung (im materiellen Sinne) stehe. Die Grundlage dieser Vorstellung war in England bereits in den ältesten Zeiten der Parlamentsverfassung mit dem Gedanken gegeben, das Gesetz stehe über dem König, dieser sei nur durch das Gesetz und Kraft des Gesetzes König, und leite alle seine Rechte

---

Aenderung des letzteren selbst, also eine Verfassungsänderung; dasselbe ist aber von der Hinzufügung neuer Bestimmungen zu dem Komplexe zu sagen, gleichviel ob dieselben erläuternde Zusätze sein wollen oder nicht.

[1]) Sonst würde die Verfassungsbestimmung praktisch als aufgehoben anzusehen sein.

[2]) Die Frage, ob Verfassungsänderungen während einer Regentschaft zulässig sind, gehört nicht hieher. Ich möchte sie übrigens bejahen. Vgl. darüber Seydel I S. 478 ff. III S. 552 f. Kohler in den „Annalen" 1888 S. 1 ff. Seydel, das Staatsr. d. Königr. Bayern, in Marquardsen's Handb. d. öff. Rechts III, I S. 41 f. Landtagsverhandlungen zum Ges. v. 26. Okt. 1887, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 V.-U. betr.

[3]) Wenn allerdings die zu ändernde Bestimmung eine gesetzliche ist, so folgt die Nothwendigkeit der Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens aus der Bestandsgarantie der Gesetze.

[4]) Soweit freilich der Vertrag auf Erlassung eines Verwaltungsgebotes geht, muß noch das Aussprechen dieses Gebotes gegenüber den Behörden hinzukommen.

[5]) Die Publikation hat ohnehin auch (vgl. oben S 885) bei Verfassungsrechtssatzungen nicht dieselbe Bedeutung, wie bei Rechtsgesetzen (vgl. oben S. 860). Deshalb konnte z. B das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848 an diesem Tage in Geltung treten, obwohl es erst am 10. Juni 1848 publizirt wurde.

[6]) Dieser Rechtssatz wird gewöhnlich ohne Weiteres vorausgesetzt. Siehe z. B. Seydel III S. 574 oben.

vom Gesetze ab.[1]) Dabei wird allerdings das gesproßte Recht, dem die wichtigsten Verfassungsrechtssätze des englischen Staatsrechts entstammen, unter den Begriff lex, law als common law subsumirt[2]), wie verschieden es auch seiner rechtlichen Natur nach von einer lex sein mag. Allein nach derartigen staatsrechtlichen Unterschieden fragen die Rechtsanschauungen einer Nation gewöhnlich nicht. Und wenn eine solche Rechtsidee in einer für politische und publizistische Ausführungen geeigneten Weise, namentlich in sich forterbenden Kraftsprüchen ihren Ausdruck findet, so kann sie einen nachhaltigen Einfluß auf die späteren Rechtsanschauungen ausüben und zwar weit über die Grenzen des Landes ihrer Entstehung hinaus. So ist denn auch die erwähnte Idee mit mancher andern — besonders auf dem Wege über Frankreich — zu uns gelangt.

Der gedachten Anschauung mußten die geschriebenen „Konstitutionen", auch soweit sie nicht rechtsgesetzliche Bestimmungen enthielten, als Gesetze[3]), als Staatsgrundgesetze erscheinen, von denen selbst der Herrscher seine Gewalt ableite.

Wenn nun auch diese Anschauungen für die deutschen verfassungsmäßigen Einherrschaften manche Berichtigung erfuhren, so konnte sich doch vorzugsweise auf Grund derselben die Rechtsüberzeugung festsetzen, daß Verfassungsänderungen im Gesetzgebungsverfahren, also insbesondere in Gesetzesform zu erfolgen haben.

In der bayerischen Verfassungsurkunde selbst bezeichnen sich die Haupturkunde und die II. Beilage in ihren Schlußformeln als „Staatsgrundgesetze", während im übrigen darin zwischen „Verfassung" und „Gesetzen" wohl unterschieden wird.[4]) Auch sonst wird der Ausdruck „Staatsgrundgesetz" als technischer in der Sprache der Gesetze verwendet.[5])

Am deutlichsten tritt aber der in Frage stehende Grundsatz hervor in dem Gesetz vom 4. Juni 1848 über die ständische Initiative. Hier wird der Begriff des „Verfassungsgesetzes" als ein bekannter vorausgesetzt. Das Gesetz kennt übrigens diesen Begriff in einem weiteren und einem engeren Sinne; es werden nämlich in Art. V mit II und IV Bestimmungen der Verfassungsurkunde „und die hierauf Bezug nehmenden Verfassungsbeilagen und Gesetze" als „Verfassungsgesetze" bezeichnet, während in Art. VI die Verfassungsurkunde (einschließlich der Beilagen) unter diesen Begriff nicht subsumirt wird.[6]) Soweit das Gesetz von früheren „Verfassungsgesetzen" i. e. S. spricht, könnte man die Anwendung dieses Ausdruckes noch daraus erklären, daß bis dahin die fraglichen Bestimmungen *thatsächlich* stets im Gesetzgebungsverfahren erfolgten. Allein, wenn Art. VIII bestimmt: „In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungsgesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden", so liegt hierin ein Zeugniß dafür, daß den gesetzbildenden Organen der Rechtsgedanke als ein selbstverständlicher vorschwebte, jede Verfassungsänderung *müsse* im Gesetzgebungs-

---

[1]) So bereits vor 609 Jahren Bracton, de legibus et consuetudinibus Angliae in den bei Jellinek S. 12 Anm. 16 abgedruckten Stellen.

[2]) Vgl. Jellinek S. 3 f. 12. 23 ff.

[3]) Vgl. auch Jellinek S. 372 f. mit Anm. 12.

Gesetze (im formellen Sinn) sind wenigstens diejenigen Verfassungsurkunden nicht, welche eine Volksvertretung, also auch den „konstitutionellen Begriff des Gesetzes" für den betreffenden Staat erst geschaffen haben. Vgl. oben S. 898 Anm. 2 und S. 841 Anm. 2.

[4]) Vgl. Tit. II § 16 und insbesondere Tit. X V.-U.

[5]) So in den Gesetzen vom 9. März 1828, das Staatsgut und die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, in mehreren Gesetzen vom 4. Juni 1848 ꝛc.

[6]) Vgl. oben S. 832 Anm. 4.

verfahren, also insbesondere in Gesetzesform erfolgen.[1]) Immerhin kann aber bei dem beschränkten Gegenstand des Gesetzes in dem angeführten Satze nicht die autoritative Setzung unseres Grundsatzes gefunden werden.

In der bisherigen Staatspraxis wurden alle Verfassungsänderungen im Gesetzgebungsverfahren vorgenommen, in der Ueberzeugung, daß dies verfassungsrechtlich nothwendig sei, und ohne daß man erst untersucht hätte, ob sie „Gesetze" im Sinne des Tit. VII §§ 2 und 30 V.-U. seien.

Nach dem Gesagten kann die behauptete Rechtssprossung wohl nicht bezweifelt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren modifizirt sich nun in seiner Anwendung auf Verfassungsänderungen gemäß der im Eingang dieses Abschnittes angeführten Bestimmung in Tit. X § 7 Abs. 3 V.-U. in der Weise, daß bei der Beschlußfassung in jeder Kammer die Gegenwart von drei Viertheilen der „bei der Versammlung anwesenden"[2]) Mitglieder der Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen konstatirt werden muß. Das so modifizirte Gesetzgebungsverfahren nennen wir, wie bereits früher[3]) bemerkt, Verfassungsänderungsverfahren. Die unter Anwendung desselben ergehenden Gesetze heißen Verfassungsänderungsgesetze.[4])

Als Form der Verfassungsänderungsgesetze ist hienach die Gesetzesform erforderlich; aber auch nur diese, nicht etwa auch noch eine Konstatirung darüber, daß die Bestimmungen in Tit. X § 7 Abs. 3 V.-U. beobachtet wurden.[5])

Einfache, d. h. ohne Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens ergehende Gesetze haben gegenüber der Verfassung (im formalen Sinne) keine Aenderungskraft, und zwar

a) gegenüber der Verfassungsurkunde[6]) nicht, weil in Tit. X § 7 V.-U. die thatsächliche Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens als Voraussetzung der Giltigkeit der Kammerbeschlüsse über eine Verfassungsänderung bezeichnet wird, und

b) gegenüber den Verfassungsgesetzen nicht, weil man darunter gerade diejenigen nach der Verfassungsurkunde ergangenen Gesetze versteht, welchen dieselbe Bestandsgarantie, wie sie die Verfassungsurkunde hat, beigelegt ist.[7])

---

[1]) Schon der Ausdruck „Initiative", der gerade bezüglich der Gesetzgebung ein technischer ist, deutet auf diese Auffassung.

Bezeichnend ist auch, daß in Art. IX des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes vom gleichen Tage nur von Verletzung der „Staatsgesetze" seitens der Minister die Rede ist.

[2]) Vgl. hierüber Seydel II S. 245 Anm. 2.

[3]) Oben S. 833.

[4]) Seydel gebraucht diesen Terminus in anderem Sinn. Er faßt darunter nur solche Gesetze, wodurch Verfassungsbestimmungen („verfassungsgesetzliche Bestimmungen" s. oben S. 832 Anm. 4) geändert oder aufgehoben werden. Ist dies aber noch ein „rein formaler Begriff?" (Vgl. Seydel III S. 574).

Seydel kennt demgemäß auch „Verfassungsgesetze", die keine „Verfassungsänderungsgesetze" sind und doch formell ebenso wie solche zu Stande kommen. (Siehe daselbst S. 576, S. 574 unten).

[5]) Seydel III S. 575, auch S. 551 Anm. 2 a. E.

Die gedachte Konstatirung findet jedoch mit gutem Grunde herkömmlicher Weise statt, indem seit 1828 in die Eingangsformel der Verfassungsänderungsgesetze die Worte eingeschaltet werden: „unter Beobachtung der in Tit. X § 7 V.-U. vorgeschriebenen Formen." Anders nur: Ges. v. 11. Sept. 1825 (Familienfideikommisse betr.)

[6]) Natürlich auch nicht gegenüber den als Bestandtheile der V.-U. erklärten älteren Bestimmungen.

Vgl. oben S. 832 Ziff. 2.

[7]) Vgl. oben S. 832 Ziff. 3.

Dagegen haben einerseits einfache Gesetze Aenderungskraft gegenüber ungesetzten Verfassungsrechtssätzen und gegenüber Verfassungsrechtssatzungen, die außerhalb der Verfassung (im formalen Sinne) bestehen, somit nicht auch Verfassungssatzungen sind.[1] Und andererseits haben sprossende Rechtssätze Aenderungskraft gegenüber der Verfassung (im formalen Sinne).[2]

Die Gesetzeskraft der Verfassungsänderungsgesetze ist nach dem Dargelegten im Punkte der Aenderungskraft gesteigert; eine Seite von ihr ist potenzirt zur Verfassungsänderungskraft, in welcher die einfache Aenderungskraft als das minus mit enthalten ist.[3]

Eine Steigerung der Bestandsgarantie wird dagegen durch die Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens an sich ebenso wenig bewirkt, als die Bestandsgarantie der einfachen Gesetze durch die bloße Thatsache der Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens begründet wird.

Auch dadurch, daß die Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens in der Gesetzesurkunde konstatirt wird, kann die Bestandsgarantie des Gesetzes keine Steigerung erfahren. Selbst wenn ein Gesetz in den Kammern bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig angenommen und diese Thatsache in der Gesetzesurkunde konstatirt würde, wäre nicht ersichtlich, warum dasselbe nur mit irgend einer qualifizirten Mehrheit oder gar nur in derselben Weise, wie es zu Stande gekommen — sollte geändert werden können.

Wie die Bestandsgarantie der Gesetze im Allgemeinen, kann auch eine gesteigerte Bestandsgarantie gewisser Gesetze nur auf Grund eigener, positiver Bestimmungen anerkannt werden. Während aber jene auf generellen — theils gesetzten, theils ungesetzten — Verfassungsrechtssätzen beruht, gründet sich diese auf spezielle Willenserklärungen des Gesetzgebers in den Einzelfällen.

Das bayerische Verfassungsrecht kennt nur die Verleihung derselben Bestandsgarantie, wie sie der Verfassungsurkunde beiwohnt, also die Erhebung zum Verfassungsgesetz, — nicht die Steigerung der Bestandsgarantie auf eine andere, beliebig fixirte Stufe.[4]

Der auf Verleihung der verfassungsgesetzlichen Bestandsgarantie gerichtete gesetzgeberische Wille kann mit unmittelbaren Worten ausgedrückt[5] oder durch den Inhalt des Gesetzes implicite erklärt werden. Die letztere Erklärungsart werden wir bei der Betrachtung einzelner Fälle näher kennen lernen.[6] Willenserklärungen der ersteren Art pflegen durch Wendungen zu erfolgen wie: „Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es

[1]) Beispiel: Art. 40 des Gesetzes, den Geschäftsgang des Landtags betreffend; siehe oben S. 849 f., 866 f.

[2]) Dies wurde schon in der Einleitung (oben S. 828 f.) gezeigt.

[3]) Vgl. unten S. 917 Anm. 4.

[4]) Nach dem Rechte der Verfassungsurkunde in ursprünglicher Fassung war dies zweifellos Die X. Verf.-Beil. bestimmte in Tit. II § 48: „Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle." Als solche Fälle konnten hier nur in Betracht kommen „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu derselben." (Tit. X § 7). Die Zusätze haben immer, die Abänderungen unter Umständen dieselbe Bestandsgarantie, wie die Verfassungsurkunde.

Für das geltende Recht könnten die Art. 25 und 32 des Gesetzes den Geschäftsgang des Landtags betr. vom 19. Januar 1872 (= Art. 25 und 32 des gleichnamigen Gesetzes vom 25. Juli 1850) Bedenken erregen. Siehe aber unten S. 917 Anm. 2 und 3.

[5]) Seydel III S. 575 mit Anm. 4.

[6]) Einstweilen bemerke man negativ: Eine Willenserklärung dieser Art liegt nicht etwa schon darin, daß sich ein Gesetz als Abänderung von Verfassungsbestimmungen darstellt, sei

hat . . . die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst,[1]) und kann nur in der durch den § 7 Tit. X. V.-U. vorgeschriebenen Art verändert werden"; oder: „Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civilliste betr., betrachtet werden und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben," [2]) oder einfach: „Gegenwärtiges Gesetz wird zum Staatsgrundgesetz erhoben." [3]) Die Formeln pflegen am Schlusse der Gesetze zu stehen.

Die im Vorstehenden vertretene Auffassung,[4]) wonach ein Verfassungsänderungsgesetz nur durch spezielle gesetzgeberische Willenserklärung zum Verfassungsgesetz wird, tritt im Gesetze vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., noch nicht klar hervor. Dieses Gesetz kennt nur „Verfassungsgesetze" [5]) und einfache Gesetze. [6]) Es hat nur solche Verfassungsänderungsgesetze im Auge, welche als Verfassungsgesetze erklärt sind, [7]) weil eben bis dahin fast ausschließlich solche thatsächlich erlassen worden waren [8]) und das Jahr 1848 nicht geeignet war, theoretische Unterschiede aufzudecken und durch präcise Gesetzesformulirung klarzustellen. Unter solchen Umständen wird man jenes Gesetz wohl nicht gegen unsere Auffassung verwerthen können.

Noch während des Landtages 1849/50 herrschte über unsere Frage in der Kammer der Abgeordneten große Unklarheit, aus welcher auch Staatsminister Dr. von Ringelmann nicht herauszukommen wußte. [9]) In der Kammer der Abgeordneten wurde sogar am 3. Juni 1850 eine von der Kammer der Reichsräthe bereits ohne Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens

---

es nach seinem Inhalte, sei es durch Anwendung einer Eingangsformel, wonach Tit. X § 7 V.-U. beobachtet wurde; Verfassungssätze können ja auch durch nicht verfassungsgesetzliche Bestimmungen modifizirt oder ersetzt werden.

Hierin liegt praktisch der Kernpunkt gegenwärtiger Erörterungen.

[1]) Oder „. . . als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der V.-U. angesehen werden und kann nur ꝛc."

So und wie im Text die Gesetze vom 9. März 1828, welche zuerst derartige Formeln gebrauchten. Aehnliche pleonastisch kumulirende Formeln bilden die Regel.

[2]) Gesetz vom 11. Apr. 1843.

[3]) Gesetz vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr.

[4]) Uebereinstimmend u. a. Brater. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern 3. Aufl. S. IV ff. Seydel III S. 574 ff. mit der Begründung: „da . . . das Verfassungsgesetz an seinem Inhalte nicht als solches erkannt werden kann, und für die ausnahmsweise Eigenschaft eines Gesetzes als Verfassungsgesetz keine Vermuthung spricht."

[5]) Vgl. oben S. 911 letzter Absatz.

[6]) Art. I. „Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu."

[7]) Vgl. den oben a. a. O. abgedruckten Art. VIII.

[8]) Das Gesetz wählt also eine Bezeichnung a potiori. Vgl. Brater a. a. O. S. VII.

Nicht als Verfassungsgesetze erklärt waren damals nur einige kurz vorher bezw. gleichzeitig erlassene Gesetze (vom 15. April, 12. Mai, bezw. 4. Juni 1848), die nur in einzelnen Artikeln oder nur für einen vorübergehenden Zweck bestehende Verfassungssätze alterirten. Siehe Brater daselbst, wo zu Anm. *) noch das Lehenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848 gehört (s. unten S. 915 Anm. 1).

[9]) So wurde bei der Berathung des in seinen positiven Bestimmungen nicht als Verfassungsgesetz zu erachtenden Gesetzes, den Geschäftsgang des Landtages betr., in der K. d. Abg. der Ansicht Ausdruck gegeben, als werde dieses Gesetz ein „Verfassungsgesetz", jede einzelne Bestimmung desselben eine „Verfassungsbestimmung" und die Verletzung einer solchen ein „Verfassungsbruch" sein (Verh. d. K. d. Abg., 1849 [5. u. 6. Dez.] Sten. Ber. Bd. II S. 432, 448, 449). Auch Minister von Ringelmann äußerte sich in der Sitzung vom 6. Dez. 1849 dahin, ein durch die Verfassung gegebenes Recht könne nur durch ein „Verfassungsgesetz" entzogen werden; es sei nothwendig, die verfassungsändernde Bestimmung „in die Verfassung selbst aufzunehmen" (das. S. 451).

angenommene Novelle zum Lehensablösungsgesetz vom 4. Juni 1848, welches kein Verfassungsgesetz ist, wegen mangelnder Zweidrittels-Majorität für abgelehnt erklärt. Allein bei näherem Zusehen mindert sich das Gewicht dieses Vorfalles, auch wenn man ihn nur für sich betrachtet, ganz bedeutend.[1]) Ueberdies führte gerade dieser Vorfall zu einer vom Ministerpräsidenten Dr. von der Pfordten „im Namen der Regierung" in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe am 4. Juni 1850 abgegebenen Erklärung, welche entschieden die von uns vertheidigte Auffassung vertritt. Es ist darin unter anderem bemerkt, man habe bei dem fraglichen Vorfall „eine Unterscheidung übersehen, die ziemlich klar vorliege", und sodann wird gesagt: „Zwei Drittheile Stimmen sind erforderlich zur Abänderung der Verfassungsbestimmungen . . . . . Es kann (nun) die Abänderung allerdings in der Art erfolgen, daß das abändernde Gesetz auch wieder ein Verfassungsgesetz wird, aber auch so, daß an die Stelle der Verfassungsbestimmung ein einfaches Gesetz tritt, und dann ist eine spätere Modifikation oder Abänderung nicht an die Majorität von zwei Drittheilen Stimmen gebunden . . . . . Das Kriterium dafür, ob der eine oder andere Fall gegeben ist, liegt nicht im Eingang des Gesetzes, sondern, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man die Gesetze seit dem Bestehen der Verfassung vergleicht, in den Schlußworten. Wenn ein Gesetz ein Verfassungsgesetz sein soll, so ist am Schluß beigefügt: „Gegenwärtiges Gesetz soll als Theil der Verfassungsurkunde behandelt werden und kann nur nach den im Tit. X § 7 V.-U. enthaltenen Normen abgeändert werden". Wenn aber bloß im Eingang darauf (auf Tit. X § 7) hingewiesen ist, so folgt daraus nur, daß dieses

[1]) Referent Abg. Breitenbach hatte bereits in der Sitzung vom 1. Juni 1850 bemerkt, das Lehenablösungsgesetz werde „nur deshalb als ein Verfassungsgesetz bezeichnet", weil es über das Staatsgut verfüge; da die Novelle diesen Punkt nicht betreffe, so werde es keinem Anstand unterliegen, wenn sie nicht wie ein Verfassungsgesetz in Berathung und Schlußfassung komme (a. a. O. Bd. V S. 364). Am 3. desj. Mts. beantragte aber der Abg. Fürst von Wallerstein in die Eingangsformel die Worte einzuschalten: „unter Beobachtung der § 7 Tit. X V.-U. vorgeschriebenen Formalitäten"; denn „ein in hoch konstitutioneller Form erlassenes", ein „konstitutionelles" Gesetz könne „nur in konstitutioneller Form wieder abgeändert werden". (Daf. S. 411). Abg. Dr. Schmidt erklärte hierauf, die Novelle selbst beeinträchtige einen im § 9 der IV. Verf.-Beil. garantirten, also eine Verfassungsbestimmung enthaltenden Grundsatz und „auch deswegen" sei die Beobachtung der erschwerenden Form nothwendig, wenn die Bestimmung „mit Rechtskraft gebilligt werden" solle (daf.). Der Referent Breitenbach bemerkte: Es bleibe hier im Grunde dasselbe stehen, was schon früher verordnet und auf verfassungsmäßigem Wege ratifizirt worden war. . . . Allein, „wenn vielleicht Anstände in Bezug auf die Giltigkeit der Berathung erhoben" würden, so könne er als Referent durchaus nicht dagegen sein, wenn man den Zusatz machte. . . . (daf.) Staatsminister von Ringelmann erklärte: „Die Staatsregierung ist bei Einbringung des . . . Gesetzentwurfes von der Ansicht ausgegangen, daß im Grunde hier durchaus nichts Neues geschaffen werde. . . . Das ist der Grund, warum man im Eingang . . . jene konstitutionelle Formel weggelassen hat. [Seydel III S. 576 Anm. 1 beruft sich auf ein Staatsrathsprotokoll vom 7. Mai 1850]. Ich verkenne keineswegs das Gewicht der Konsequenzen, die Herr Fürst von Wallerstein gezogen hat, nämlich daß, wenn ein Gesetz mit dieser konstitutionellen Formel einmal erschienen ist", eine „Abänderung oder Erläuterung streng genommen ebenfalls in konstitutioneller Form vorgenommen werden sollte. Findet daher die hohe Kammer diese Garantie wirklich nothwendig, so will von der Staatsregierung dagegen nichts weiter eingewendet werden" (daf.). Wenn nun daraufhin nur „sehr wenige" Mitglieder durch Erheben von den Sitzen gegen den Antrag Wallerstein stimmten, so läßt sich dies jedenfalls zum guten Theil darauf zurückführen, daß man in der Novelle selbst eine Verfassungsänderung sah (Abg. Dr. Schmidt!) oder derselben wenigstens versorglich für alle Fälle Giltigkeitsgarantie verleihen wollte. Minister von Ringelmann wurde übrigens, obwohl er selber Namens „der Regierung" gesprochen hatte, gleich am folgenden Tage von „der Regierung" gründlichst und in aller Form desavouirt. Darüber gleich näher.

Gesetz eine Verfassungsbestimmung ändere, nicht aber, daß es selbst eine Verfassungsbestimmung setze. Es hat eine negative Richtung, nicht aber eine positive . . . . . Die Regierung . . . . ist es . . dem bestehenden Rechte schuldig, diese verwahrende Erklärung für die Zukunft niederzulegen".[1]) Seitens der Kammer der Reichsräthe wurde hiegegen nichts erinnert. Kaum zwei Jahre später schloß sich dann auch die Kammer der Abgeordneten der Auffassung der Regierung an, indem sie in der Sitzung vom 24. April 1852 den Gesetzentwurf, die Ernennung des I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. mit 80 gegen 42 Stimmen annahm, obwohl derselbe eine Aenderung des Verfassungsänderungsgesetzes, den Geschäftsgang des Landtags betr., vom 25. Juli 1850 bezielte. Fürst Wallerstein glaubte allerdings das schon im Jahre 1850 von ihm vertretene „Prinzip" „verwahren" zu müssen; demgegenüber verwahrte aber der Ministerpräsident von der Pfordten „im Namen der Regierung" „das entgegengesetzte Prinzip".[2]) Auch Staatsminister von Ringelmann ward aus dem Saulus ein Paulus, indem er in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. Juni 1856[3]) die Regierungsauffassung entschieden vertrat und bemerkte, die Regierung habe „bei jeder (!) Gelegenheit" ihre Ansicht über unsere Frage „konform ausgesprochen".

So wurde denn auch Art. 22 des bloß verfassungsändernden Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 durch ein einfaches Gesetz vom 1. Juli 1856 aufgehoben. Ferner erging der Abschnitt I des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr. und die Schlußbestimmung, wonach das bloß verfassungsändernde Geschäftsgangsgesetz vom 25. Juli 1850 aufgehoben wurde, nicht im Verfassungsänderungsverfahren,[4]) wohl aber der Abschnitt II, welcher aus zwei verfassungsgesetzlichen Vorschriften besteht, die beide beginnen: „An die Stelle des §. . . . Tit. VII der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung, welche einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet".[5])

Nach alle dem kann von einer feststehenden Staatspraxis zu Gunsten der hier vertretenen Auffassung gesprochen werden und bereits im Jahre 1868 entsprach es der Sachlage nicht, wenn Brater[6]) bemerkte: „Es wäre . . . Zeit, diese Kontroverse auf dem Weg der Gesetzgebung zu erledigen".

Verfassungsgesetze können nur im Verfassungsänderungsverfahren ergehen. Dies ist selbstverständlich in Ansehung solcher Verfassungsgesetze, welche

---

[1]) Verh. d. K. d. R.-R. 1850 Prot. Bd. VII S. 164 ff. — Brater a. a. O. S. VI Anm. und Seydel III S. 576 übersehen diese offizielle Erklärung.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1852. Sten. Ber. Bd. V S. 6 f.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1855/56. Sten. Ber. Bd. IV S. 82 f.

[4]) Dies ist Gg. Pfeil (4. Aufl. von Brater's angef. Ausg. d. V.-U. S. XIX Z. 29) entgangen. Ueberhaupt zeugen dessen Ausführungen über unsere Frage von einer beneidenswerthen Naivetät; die Gründe lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, daß sich des Autors — der unserigen entgegengesetzte — Ansicht „von selbst verstehe". S. z. B. S. XIV Anm., S. XVI ff. Ziff. 13, 14, 16—18, 19, 24).

[5]) Vgl. hierüber die in der Hauptsache treffenden Ausführungen des Reichsrathes Freihr. v. Schrenk (Verh. d. K. d. R.-R. 1870 Beil. Bd. I S. 196 ff.), abgedruckt bei Seydel III S. 576 Anm. 2. Unrichtig ist nur, daß eine „ausdrückliche Bestimmung" zur Einräumung der „höheren grundgesetzlichen Bedeutung" verlangt wird.

Das Gesetz vom 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. enthält eine Reihe verfassungsändernder Bestimmungen (siehe die Eingangsworte!), von denen aber nur eine einzige nach Art. 53 eine verfassungsgesetzliche ist.

[6]) A. a. O. S. VII Anm.

eine Abänderung bestehender Verfassungsbestimmungen enthalten.[1]) Es muß aber auch bezüglich derjenigen Verfassungsgesetze gelten, welche ohne Berührung der bestehenden Verfassungssätze irgendwelche Bestimmungen mit verfassungsgesetzlicher Bestandsgarantie ausstatten. Denn der Verfassungsurkunde liegt der Gedanke zu Grunde, daß nur sie selbst mit ihren — verfassungsgesetzlichen — Modifikationen und Zusätzen eine gesteigerte Bestandsgarantie haben sollen.[2]) Hiernach erscheint jede Verleihung verfassungsgesetzlicher Bestandsgarantie, soweit sie nicht eine Abänderung der bestehenden Verfassungsbestimmungen enthält, juristisch als Erlassung eines Zusatzes zur Verfassungsurkunde. Ein solcher kann aber nach Tit. X § 7 V.-U. nur im Verfassungsänderungsverfahren ergehen.[3]) Deshalb konnten wir auch zu Anfang des gegenwärtigen Abschnittes — allerdings einstweilen nur ohne Nachweis — erklären, auch eine rein vermehrende Aenderung des Bestimmungenkomplexes, den wir Verfassung nennen, erheische die Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens.

Alle Verfassungsgesetze sind nach dem Gesagten zugleich Verfassungsänderungsgesetze.

Die Verfassungsgesetze vereinigen also mit der ihnen charakteristischen gesteigerten Bestandsgarantie eine gesteigerte Aenderungskraft. Sie haben hiernach eine nach zwei Richtungen gesteigerte Gesetzeskraft,[4]) die nur

---

[1]) „Abänderungen in den Bestimmungen der Verf.-Urk." also auch in den ihr gleichgestellten Bestimmungen fallen ja unmittelbar unter Tit. X § 7 V.-U.

[2]) Nach dem oben S. 913 in Anm. 4 (mit Text) bezeichneten Rechtszustande, der bis zum Geschäftsgangsgesetz von 1850 herrschte, war der im Text angegebene Gedanke jedenfalls ein geltender verfassungsmäßiger Rechtssatz.

In den Geschäftsgangsgesetzen vom 25. Juli 1850 und 19. Januar 1872 sind aber — in Art. 25 und 32 — die regelmäßige, gewöhnliche Präsenz und Majorität durch nicht verfassungsgesetzliche (1850: bloß verfassungsändernde, 1872: einfach gesetzliche) Bestimmungen normirt und zwar „mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist", bezw. „in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern". Hiernach könnte man der Ansicht sein, nach geltendem Recht dürfe der König mit Zustimmung einfacher Majoritäten in beiden Kammern bei der Erlassung eines Gesetzes dessen Bestandsgarantie — und ebenso die Bestandsgarantie eines bereits bestehenden einfachen Gesetzes — auf eine beliebig fixirte Stufe steigern, somit insbesondere auch der Bestandsgarantie von Verfassungsbestimmungen gleichstellen. Allein, es kann nicht angenommen werden, daß man mit jenen harmlosen Artikeln der Geschäftsgangsgesetze so tief in das geltende Verfassungsrecht habe einschneiden wollen. Man wollte den im Texte erwähnten Satz nicht umstoßen und gebrauchte die allgemeinen Ausdrücke „gesetzlich" und „durch besondere Gesetze" nur deshalb, um nicht nur die Verfassungsurkunde, sondern auch die Verfassungsgesetze zu treffen.

[3]) Vgl. Seydel III S. 574 f.

Für das Recht der Verfassungsurkunde in ihrer ursprünglichen Fassung war das Verfassungsänderungsverfahren bei Statuirung der Nothwendigkeit einer gesteigerten Präsenz und Majorität schon deshalb anzuwenden, weil darin eine Abweichung von der verfassungsmäßigen Bestimmung des § 48 Tit. II der X. Verf.-Beil. (s. oben S. 913 Anm. 4) lag. Dieser Grund ist weggefallen, seitdem — leider, darf man wohl sagen — der wichtige Grundsatz, welcher normirt, wie die Kammern regelmäßig ihren Willen erklären, nicht mehr verfassungsmäßig feststeht.

[4]) Laband, welcher zuerst von einer gesteigerten oder verstärkten formellen Gesetzeskraft gesprochen hat, legte dabei das Gewicht auf die Steigerung der Bestandsgarantie. Vgl. neuestens Laband I S. 577 ff. Jellinek S. 263.

Hänel (S. 113) bemängelt jenen Ausdruck, indem er sagt, die formelle Gesetzeskraft sei der „Intensität", der rechtlichen Wirkung nach, nämlich Giltigkeit und Rechtsverbindlichkeit zu verleihen, immer nur ein und dieselbe, nur die Bedingungen ihres Eintrittes wie ihrer (?) Abänderung seien bei den Verfassungsgesetzen erschwerte, vermehrte, verstärkte. Wenn aber, wie wir gesehen, Verfassungsgesetze und andere Verfassungsänderungsgesetze (vgl. oben S. 913)

ihnen eigenthümlich ist[1]) und die wir daher Verfassungsgesetzeskraft nennen können.

Theils zur Ergänzung, theils zur Erläuterung der bisherigen Darlegungen wollen wir nun einzelne Arten nicht verfassungsgesetzlicher und verfassungsgesetzlicher Verfassungsänderungsgesetze hervorheben und, soweit nöthig, besprechen.

1. Es gibt Verfassungsänderungsgesetze, welche Verfassungssätze durchbrechen, d. h. welche formell unverändert fortbestehende Verfassungssätze inhaltlich abändern, ohne selber Bestandtheile der Verfassung zu werden.

Eine inhaltliche Abänderung ist es auch, wenn der Verfassungssatz suspendirt, durch Dispensation für den einzelnen Fall außer Geltung gesetzt oder durch Spezialgesetze in seiner Geltung beschränkt wird.

Daß eine Durchbrechung der Verfassungsbestimmungen ohne deren formelle Abänderung zulässig ist, sollte für das bayerische Recht nicht bestritten werden.[2]) Wir verlieren darüber kein Wort.

2. Andere Verfassungsänderungsgesetze verdrängen Verfassungssätze d. h. sie heben die über eine Materie bestehenden Verfassungssätze auf und regeln ihrerseits die Materie neu, ohne die neuen Bestimmungen der Verfassung einzuverleiben.[3])

3. Manchmal ergehen Bestimmungen im Verfassungsänderungsverfahren, welche weder eine „Abänderung" noch einen „Zusatz" zur Verfassung enthalten. Es findet nämlich zuweilen bezüglich eines ganzen Gesetzes die Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens statt, obwohl diese nur bezüglich einzelner Artikel desselben nothwendig wäre.

4. Die Gesetze, welche Verfassungssätze lediglich aufheben, sind regelmäßig bloß verfassungsändernde, nicht verfassungsgesetzliche Bestimmungen, weil es meist praktisch keine Bedeutung hätte, denselben verfassungsgesetzliche Bestandsgarantie zu verleihen.[4])

Allein es kann auch anders sein. So vor allem dann, wenn eine längere Zeit vergehen wird, bis die aufhebende Bestimmung in Geltung tritt. Hier ist es möglich und unter Umständen — z. B. bei einem politisch wichtigen Aufhebungsgesetze — auch zweckmäßig, die Bestandsgarantie des Gesetzes zu steigern.[5]) Ferner kann eine authentische Interpretation in Frage kommen,

eine größere Aenderungskraft und Verfassungsgesetze eine größere Bestandsgarantie als einfache Gesetze haben, so erhellt, daß hier in der That eine in gewisser Hinsicht verstärkte, gesteigerte Gesetzeskraft vorliegt.

Eine gesteigerte Kompetenzgarantie haben in Bayern die Verfassungsgesetze nicht.

[1]) Von der Verfassungsurkunde selbst können wir nicht sagen, sie habe Verfassungsgesetzeskraft, wenn sie auch den Verfassungsgesetzen hinsichtlich der „Kraft" gleichsteht und insbesondere die Bestandsgarantie hier wie dort dieselbe ist. Denn man kann von keiner Willensäußerung eines absoluten Monarchen sagen, sie habe eine höhere Aenderungskraft als andere Willensäußerungen desselben. (Vgl. oben S. 911 Anm. 3 und S. 898 Anm. 2.

[2]) Vgl. Laband I S. 545 ff. Jellinek S. 263.

Die Beispiele sind ungemein zahlreich. (Vgl. aber auch oben S. 878 Anm. 5 Abs. 3 und S. 914 Anm. 9 a. E.)

[3]) So das mehrerwähnte Geschäftsgangsgesetz vom 25. Juli 1850.

Darüber eingehend Bl. für administr. Praxis Bd. 18 S. 257 ff.

[4]) Wenn sie ihre Wirkung gethan haben, kann nämlich eine Aenderung — in der Hauptsache wenigstens — schon aus logischen Gründen nicht mehr in Frage kommen.

[5]) So wurde z. B. durch die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 („Mit dem Notariats- und Prozeßgesetz hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören") § 4 Z. 3 und § 5 Tit. V B.-U., dann § 10 der V. Verf.-Beil. und die ganze VIII. Verf.-Beil. für einen künftigen Termin aufgehoben, welche Aufhebung erst mit dem 1. Juli 1862 (Notariatsgesetz!) bezw. 1. Juli 1870 (Prozeßgesetz!) wirksam wurde. Hier hätte die Erhebung zum Verfassungsgesetz einen ganz guten Sinn gehabt.

wenn das aufhebende Gesetz beispielsweise so lautet: Tit. x V.-U., wird, in soweit derselbe Materien betrifft, die Gegenstand dieses oder jenes Gesetzes sind, aufgehoben; ja auch bei den gewöhnlichen, bestimmte Paragraphen aufhebenden Gesetzen ist eine Aenderung insofern möglich als eine Ungenauigkeit des Ausdrucks berichtigt, ein Redaktionsversehen wieder gut gemacht oder sonstwie eine andere Formulirung beliebt werden könnte. Auch in solchen Fällen wäre die Verstärkung der Bestandsgarantie nicht bedeutungslos.[1])

5. Verfassungsgesetze sind u. a. diejenigen Verfassungsänderungsgesetze, welche Verfassungssätze in der Weise *abändern*, daß nach dem — mit unmittelbaren Worten oder implicite — *erklärten Willen des Gesetzgebers* die neuen Bestimmungen dieselbe Bestandsgarantie, wie die früheren haben sollen.

Implicite wird dieser gesetzgeberische Wille durch den Inhalt des Gesetzes selbst erklärt, wenn Verfassungssätze *in ihrem Wortlaut* Aenderungen erfahren, wenn also beispielsweise bestimmt wird: „An Stelle der §§ 3 und 4 des xten Titels V.-U. treten folgende §§ 3, 3a und 4“,[2]) oder: „Die §§ 3 und 4 des xten Titels V.-U. erhalten folgende Fassung“.

6. Verfassungsgesetze sind ferner diejenigen Verfassungsänderungsgesetze, welche einen Verfassungssatz authentisch erläutern. Auch hier erhellt die verfassungsgesetzliche Eigenschaft des Gesetzes schon aus dessen Inhalt.[3])

7. Anderweite *Zusätze* zur Verfassung, welche die bisherigen Verfassungsbestimmungen nicht abändern wollen, können durch den mit unmittelbaren Worten oder implicite erklärten Willen des Gesetzgebers die gesteigerte Bestandsgarantie erlangen.

Eine Willenserklärung der letzteren Art liegt vor, wenn etwa bestimmt ist: An Tit. x V.-U. werden folgende §§ y und z angefügt.

Dagegen kann einem Zusatz jener Art verfassungsgesetzliche Bestandsgarantie nicht stillschweigend, d. h. durch konkludente Handlungen verliehen werden. Würde ein Gesetz, das bestehende Verfassungsbestimmungen nicht „abändern“ will, gleichwohl im Verfassungsänderungsverfahren erlassen, so ließe sich hieraus allerdings wohl schließen, daß ein „Zusatz“ zur Verfassung beabsichtigt sei, da sonst das Verfassungsänderungsverfahren ohne hinreichenden Grund angewandt erscheinen würde. Allein auf dem Gebiete der Gesetzgebung gilt nur derjenige Wille, welcher *in gesetzten Worten* — wenn auch nur implicite — eine Erscheinungsform gefunden hat, nicht aber derjenige, welcher sich nur aus konkludenten Handlungen entnehmen läßt. Wenn nun auch im gedachten Falle weiterhin in den Eingangsworten der Gesetzesurkunde die Beobachtung des Tit. X. § 7 V.-U. *konstatirt* wurde, so wäre damit nur die Vornahme der konkludenten Handlung konstatirt, nicht aber die erforderliche, die Bestandsgarantie steigernde Willenserklärung *gesetzt*.[4]) Eine derartige Konstatirung erfolgt ja auch nach früheren Ausführungen,[5]) juristisch

---

[1]) Seydel III S. 577 sagt, „aus dem nur verneinenden Inhalt“ lediglich aufhebender Gesetze sei „von selbst ersichtlich“, daß sie keine Verfassungsgesetze seien.

Wie aber, wenn Aufhebungsbestimmungen der im Text bezeichneten Art Theile eines Verfassungsgesetzes sind?

[2]) Der Ausdruck „an die Stelle treten“ für sich allein ist zweideutig.

[3]) Seydel III S. 576 unten.

Vgl. oben S. 909 Anm. 5 mit Text.

[4]) Gg. Pfeil a. a. O. S. XV Anm. und Seydel III S. 576 behaupten, ein Gesetz mit einer solchen Konstatirung sei unter den vorausgesetzten Umständen ein Verfassungsgesetz.

[5]) Vgl. oben S. 861 ff.)

genommen, einseitig durch den König, der sie nach Belieben unterlassen könnte; sie ist kein Bestandtheil des Gesetzes, keine gesetzgeberische Willenserklärung; eine solche wäre aber erforderlich, um dem Gesetze verfassungsgesetzliche Bestandsgarantie zu verleihen. Nur nebenbei soll darauf hingewiesen werden, daß die Schlüssigkeit der fraglichen Handlung, nämlich der Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens, nicht einmal eine ganz sichere wäre; denn es könnten die gesetzbildenden Organe dem Gesetze vorsorglich auch für den Fall Giltigkeitsgarantie haben verschaffen wollen, daß dasselbe doch in irgend einem Punkte — wie vielleicht schon von dieser oder jener Seite behauptet worden ist — der Verfassung widerstreiten sollte.[1])

Die Verfassungsgesetzeskraft tritt ein, sobald das Verfassungsgesetz perfekt ist, also mit dessen Herausgabe.[2]) Sie ist hienach, wie die Gesetzeskraft, von dem Beginne der Geltung des Gesetzes vollständig unabhängig.

Eine Bestimmung, welche das „Inkrafttreten" des Gesetzes über den Zeitpunkt der Publikation hinausschiebt, bezieht sich somit niemals auf die gesetzgeberische Willenserklärung, welche die verfassungsgesetzliche Bestandsgarantie des Gesetzes begründet.[3]) Diese Willenserklärung tritt vielmehr stets mit der Publikation in Kraft, indem sie das Gesetz sofort zum Verfassungsgesetz erhebt, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhalt desselben nur auf eine spätere Zeit bezogen sein will.

---

[1]) Vgl. oben S. 915 Anm. 1.

Wie schwankend der Boden wird, wenn man sich auf nicht erklärte Absichten des Gesetzgebers einläßt, beweisen deutlich die Schwierigkeiten, in welchen Pfeil (a. a. O. S. XVI f., Z. 14) geräth, hinsichtlich des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Zivil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr. Dieses Gesetz hebt in zwei Artikeln sub die (vgl. S. 918 Anm. 5) Verfassungsbestimmungen auf; die Eingangsformel über Beobachtung des Tit. X § 7 V.-U. ist aber nicht auf diese Artikel beschränkt. Pfeil sagt nun: Dürfte man die Eingangsformel auch auf die übrigen Artikel beziehen, so würden dieselben als Zusätze zur Verfassung erscheinen; es scheint jedoch richtiger zu sein, wenn man annimmt, daß die Eingangsformel nur deshalb gebraucht wurde, weil Art. 2 und Art. 7 Abs. 2 die verfassungsmäßig garantirten Privilegien des Gerichtsstandes und der Siegelmäßigkeit aufhoben ꝛc."

Und doch könnte man gerade bei einem Gesetze über die Grundlagen der künftigen Gesetzgebung bezüglich so außerordentlich wichtiger Materien am ehesten „annehmen", daß demselben die Bestandsgarantie eines Verfassungsgesetzes habe verliehen werden wollen, um zu verhüten, daß die „grundlegenden" Sätze seitens einer späteren Regierung im Zusammenwirken mit einfachen Majoritäten der beiden Kammern abgeändert oder aufgehoben werden. (Nebenbei vgl. man Jellinek S. 261 ff. Wir können auf die dort behandelten Fragen nicht näher eingehen. Wie sich das „Gebundensein des Gesetzgebers" in der Praxis darstellen kann, ist sehr bequem aus den Schicksalen des Grundlagengesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1850 zu ersehen. Siehe oben S. 893 Anm. 3).

[2]) Vgl. übrigens oben S. 896.

[3]) Dies tritt gewöhnlich schon in der Formulirung der fraglichen Bestimmungen in den bayerischen Verfassungsgesetzen hervor. Vgl. z. B. Art. 31 des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848: „Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit und können nur in der durch den Tit. X § 7 V.-U. vorgeschriebenen Form abgeändert werden". Preßedikt vom 4. Juni 1848. § 10: „Vorstehende Bestimmungen . . . . . können nur auf die durch den Tit. X § 7 V.-U. vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung . . . . in Wirksamkeit." § 11: „Der § 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung." Dieser § 6 (Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte!) hätte also nicht etwa nach einem politischen Umschlag während der Zeit bis zum Beginn seiner Geltung durch einfaches Gesetz aufgehoben werden können.

Obwohl die Erklärung, welche einem Gesetze verfassungsgesetzliche Bestandsgarantie verleiht, selber formell in der Regel nicht zu denjenigen Bestimmungen gehört, deren Bestandsgarantie sie steigert,[1]) kann sie doch vom Zeitpunkte der Publikation an gleichfalls nur im Verfassungsänderungsverfahren aufgehoben werden. Denn ihre Aufhebung entzieht dem betreffenden Gesetze selbst die Eigenschaft eines Bestandtheiles der Verfassung, ändert also die Verfassung durch Wegnahme eines Theiles derselben, wenn sie auch dessen Bestimmungen ohne verfassungsgesetzliche Bestandsgarantie fortbestehen läßt.

Wir haben in unseren bisherigen Darlegungen implicite bereits eine wichtige Frage beantwortet, auf die wir jetzt näher eingehen müssen.

Wir stellten den Satz auf, daß einfache, also thatsächlich ohne Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens ergangene Gesetze gegenüber der Verfassung keine Aenderungskraft haben oder, was dasselbe ist, daß die Verfassung gegenüber einfachen Gesetzen Bestandsgarantie besitzt.[2]) Demzufolge gilt jedes einfache Gesetz für die gesetzbildenden Organe ebenso wie für Behörden und Unterthanen[3]) nur vorbehaltlich und unbeschadet der Bestimmungen der Verfassung.

Der im Eingang dieses Abschnittes wörtlich mitgetheilte § 7 Tit. X V.-U. enthält folgende Sätze:

1. Aenderungen der Verfassungsurkunde kann nur der König vorschlagen.[4])
2. Jede Kammer hat darüber zu beschließen, ob sie der Aenderung zustimmen wolle.
3. „In dieser höchst wichtigen Angelegenheit" gilt ein Kammerbeschluß nur dann als ein zustimmender, wenn „wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder .... und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen" gegeben ist.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß die gesetzbildenden Organe nicht unbewußt die Verfassung ändern können. Es muß also insonderheit jede Kammer gerade dies wollen, daß die Verfassung geändert werde, oder wenigstens dies, daß die gesetzgeberische Willenserklärung auch danngelte, wenn sie eine Verfassungsänderung enthalten sollte.[5]) Die Kammer muß ja der Aenderung zustimmen. Jenen Aenderungswillen kann sie giltig nur mit qualifizirter Mehrheit fassen. Um also den Aenderungswillen zu konstatiren, muß die qualifizirte Mehrheit konstatirt werden. Ohne Konstatirung der qualifizirten Mehrheit in jeder Kammer gibt es daher keine Verfassungsänderung.[6]) Da wir nun das Gesetzgebungsverfahren, welches durch Konstatirung der für Verfassungs-

---

[1]) So z. B. in den beiden in voriger Anmerkung angeführten Verfassungsgesetzen Arg. „Vorstehende Bestimmungen .... können nur ꝛc."

[2]) Die hier vertretene Ansicht ist zwar im Allgemeinen (vgl. auch Samml. v. Entsch. des k. bayer. Verw.-Gerichtsh. Bd. VII S. 122; Hänel S. 270, 329 f., 350 f.), nicht aber in allen ihren Konsequenzen unbestritten.

[3]) Vgl. aber unten S. 924 Anm. 3 und 4 Abs. 2.

[4]) Die spätere Abänderung dieses Satzes (vgl. die Angaben zu Anfang dieses Abschnittes) kommt hier, wo es sich um Auslegung der Bestimmungen der Verf.-Urk. handelt, nicht in Betracht.

[5]) Der Aenderungswille ist stets vorhanden bei einer authentischen Interpretation eines Verfassungssatzes, da diese, wie sich jede Kammer nothwendig bewußt sein muß, immer eine formelle, eventuell auch eine materielle Aenderung der Verfassung enthält.

[6]) Dagegen ist die Beachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Initiative keine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen einer giltigen Verfassungsänderung. Eine Verletzung dieser Bestimmungen wird durch die wirkliche Erlassung des Verfassungsänderungsgesetzes geheilt. Vgl. Seydel III S. 476; s. überhaupt S. 475 f. und II S. 59 f.

änderungen erforderlichen qualifizirten Mehrheit modifizirt ist, als Verfassungsänderungsverfahren bezeichnet haben, können wir den soeben abgeleiteten Grundsatz auch so ausdrücken: Ein ohne thatsächliche Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens ergangenes Gesetz gilt nur, soweit es mit den Verfassungsbestimmungen vereinbar ist, — was zu beweisen war.

Dieser Satz wird bestätigt durch den ganzen Zusammenhang des X. Titels der Verfassungsurkunde und durch Vergleichung des bereits früher [1]) angeführten einschlägigen Satzes der Einleitung der Verfassungsurkunde. Ueberall liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Verfassung grundgesetzliche Bestimmungen enthalte, die stets, also auch bei der Gesetzgebung zu beachten sind und somit jedenfalls nicht durch einen Akt der einfachen Gesetzgebung geändert werden können.

Seydel sagt auch [2]) von der Frage, „ob bei einem Gesetze die Vorschriften über Verfassungsänderungen einzuhalten waren oder eingehalten worden sind", sie sei „eine Frage zwischen Herrscher und Landtag", sie sei „in unanfechtbarer Weise entschieden, wenn auf Grund beiderseitigen Einverständnisses hierüber die Sanktion erfolgt ist"; eine „Ueberprüfung dieser Frage durch Behörden und Unterthanen" sei unstatthaft. [3])

Hiemit ist behauptet, ein Gesetz, bei dessen Entstehung die gesetzbildenden Organe die Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens nicht für erforderlich hielten und daher unterließen, sei auch in so weit giltig, als es etwa objektiv mit der Verfassung dennoch im Widerspruch steht. Dieser Satz trifft nicht nur diejenigen Fälle, in welchen die Frage, ob das Gesetz der Verfassung widerspreche, wirklich aufgeworfen und verneinend entschieden worden ist, [4]) sondern auch diejenigen, in welchen die gesetzbildenden Organe nur durch thatsächliche Nichtanwendung des Verfassungsänderungsverfahrens gezeigt haben, daß sie einen solchen Widerspruch nicht annehmen oder daß ihnen der etwa objektiv vorhandene Widerspruch entgangen ist, daß sie also in fraglicher Richtung von vornherein kein Bedenken hatten.

Wäre der in Rede stehende Satz richtig, so hätte jedes einfache Gesetz auch gegenüber der Verfassung Aenderungskraft, [5]) und man könnte überhaupt nicht von einer gesteigerten Bestandsgarantie der Verfassungsbestimmungen oder einer höheren Aenderungskraft der Verfassungsänderungsgesetze im Vergleich zu einfachen Gesetzen sprechen.

Nun ist aber nicht ersichtlich, wie ein einfaches Gesetz in Folge jener An-

---

[1]) Oben S. 888.

[2]) Vgl. oben S. 855 mit Anm. 6.

[3]) Seydel III S. 551 im Zusammenhalt mit Anm. 2 daselbst.

[4]) Kommt es hierüber in den Kammern zur Abstimmung, so wird über diese Vorfrage mit einfacher Mehrheit entschieden. Denn für solche Beschlüsse ist keine qualifizirte Mehrheit vorgeschrieben. Es handelt sich dabei nicht einmal um eine gesetzgeberische, geschweige denn um eine verfassungsändernde Willenserklärung.

Uebrigens ist es auch ganz sachgemäß, daß die Ansicht der Mehrheit, nicht die der Minderheit über das anzuwendende Verfahren entscheidet. Dies führt für unsere Auffassung nicht etwa zu unhaltbaren Konsequenzen. Denn daß es ohne Bedenken ist, wenn eine einfache Mehrheit jene Vorfrage bejaht, ist von vornherein klar und es unterbleibt dann das Gesetz mit Fug, wenn sich die qualifizirte Mehrheit dafür nicht findet. Durch Verneinung der Vorfrage aber kann eine einfache Majorität nicht etwa die Nothwendigkeit einer qualifizirten Mehrheit mit Erfolg umgehen, da ja nach unserer Auffassung die Verfassungsbestimmungen unberührt bleiben, wenn nur ein einfaches Gesetz zu Stande kommt.

[5]) Es wären dann auch hier lediglich die gewöhnlichen Auslegungsregeln über das Verhältniß des späteren zum früheren Gesetze maßgebend. Vgl. oben S. 895 Anm. 2.

nahme der gesetzbildenden Organe Verfassungsänderungskraft erlangen sollte. Würden dieselben ihrer Annahme, daß das Gesetz der Verfassung nicht widerstreite, gesetzgeberischen Ausdruck verleihen wollen, so würde sofort erhellen, daß es sich um eine authentische Auslegung der Verfassung handelt, daß also die Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens nothwendig ist, um der Annahme entscheidende Bedeutung für die Wirkung des zu erlassenden Gesetzes zu verleihen. Wie sollte dann aber die nicht gesetzgeberisch oder gar stillschweigend erklärte Annahme eine solche Bedeutung haben können? Und wenn vollends die gesetzbildenden Organe sich die Frage gar nicht vorgelegt haben, ob das Gesetz der Verfassung widerspreche, so kann doch nicht angenommen werden, daß über diese nicht geprüfte Frage „in unanfechtbarer Weise entschieden" und damit eventuell unbewußt eine Verfassungsänderung vorgenommen worden sei. [1])

Nach unseren bisherigen Darlegungen ist anzuerkennen, daß Behörden und Unterthanen in gewissem Sinne zu prüfen befugt sind, ob oder inwieweit ein Gesetz giltig sei.

In dieser Beziehung spricht Seydel einen richtigen Grundgedanken aus, wenn er sagt, es könne zwar geprüft werden, ob eine Rechtsnorm auf dem für sie vorgeschriebenen Wege zu Stande gekommen sei, nicht aber, ob auf dem richtig beschrittenen Wege das richtige Verfahren eingehalten worden sei. [2]) Nur glaube ich, daß der richtig gedachte Unterschied in der Gegenüberstellung von „Weg" und „Verfahren" nicht glücklich ausgedrückt ist. Denn das Wort „Weg" im angegebenen Zusammenhang ist ein bildlicher Ausdruck und ich vermag mir darunter schlechterdings nichts Anderes vorzustellen als das bei einem gewissen staatlichen Willensakt anzuwendende, als ein Ganzes gedachte Verfahren. Wir haben daher das Gesetzgebungsverfahren auch den Weg der Gesetzgebung genannt und könnten das Verfassungsänderungsverfahren als den Weg der Verfassungsänderung bezeichnen. Es ist also dasselbe, ob ich von den Fehltritten auf dem richtig beschrittenen Wege oder von Fehlern in der Durchführung des an sich richtig gewählten Verfahrens spreche. [3])

Mit dieser irreleitenden Terminologie Seydels hängt es zusammen, daß derselbe die Frage, „ob bei einem Gesetze die Vorschriften über Verfassungsänderungen einzuhalten waren", als „eine Frage des Verfahrens" in seinem Sinne bezeichnet [4]) und darum gerade in diesem uns hier zunächst interessirenden Punkte trotz seiner richtigen Grundanschauung konsequent zu dem bereits bekämpften Satze gelangen muß, daß einfache Gesetze auch im Widerspruch mit Verfassungsbestimmungen Giltigkeit erlangen können.

---

[1]) Vgl. oben S. 855 Anm. 4.

E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, führt S. 158 f. und S. 195 Anm. 39 Fälle an, in welchen die gesetzbildenden Organe wohl übereinstimmend eine ohne Einschränkung geltende — einfach-gesetzliche — Vorschrift zu Stande bringen wollten und gleichwohl behauptet werden kann, daß die Norm nur vorbehaltlich eines Verfassungssatzes gelte.

[2]) III S. 551 Anm. 2, 595 f., 608 f.

[3]) So kann man auch beispielsweise sagen, das bei einem Rechtsstreit zur Anwendung gekommene Verfahren sei das des Wechselprozesses, oder, der Rechtsstreit erledige sich im Wege des Wechselprozesses.

In der Durchführung dieses vom ordentlichen Verfahren durch gewisse Besonderheiten sich unterscheidenden Verfahrens können nun im Einzelnen Fehler gemacht worden sein, obwohl die besondere Prozeßart an sich gewählt werden konnte und im großen Ganzen auch richtig angewandt worden ist.

[4]) Seydel III S. 551 Anm. 2.

Für uns ergibt die Durchführung des Seydel vorschwebenden Grundgedankens, konkret gesprochen, Folgendes:

Von Behörden und Unterthanen ist sehr wohl darauf zu achten, ob ein staatlicher Willensakt im Wege der Verordnung,[1]) der Gesetzgebung, der Verfassungsänderung oder der Reichsgesetzgebung ergangen ist. Danach bestimmt sich ja die Stellung des Willensaktes in der Stufenfolge der mit verschiedener Kraft ausgestatteten staatlichen Willensäußerungen; danach ist kraft Verfassungsrechtes die Wirkung des Willensaktes und insbesondere sein Verhältniß zu anderen — früheren oder späteren — staatlichen Willensäußerungen zu bemessen.[2])

Dabei kann sich denn auch ergeben, daß der Willensakt gänzlich unwirksam ist, weil er nicht auf dem für einen Willensakt dieses Inhaltes vorgeschriebenen und deshalb unumgänglichen Wege zu Stande kam, daß sich also die Behörde oder der Unterthan nicht in der Lage sieht, die Willensäußerung beachten zu können, da eine entgegenstehende Bestimmung von höherer formaler Kraft oder ein allgemeiner Verfassungsrechtssatz es verbietet.

Wenn hienach insbesondere der Richter[3]) in einem einzelnen Falle einer früheren Verfassungsbestimmung den Vorrang beimißt vor einer späteren einfach gesetzlichen Bestimmung, so maßt er sich damit nicht ein superarbitrium gegenüber den gesetzbildenden Organen an, sondern bleibt in der Sphäre der Gesetzesanwendung nach Maßgabe des bestehenden Verfassungsrechtes. Der Richter steht allerdings nicht über, sondern unter dem Gesetz, aber er steht auch — und zwar in erster Linie — unter der Verfassung, welche sagt, daß ihre Bestimmungen nur in einem gewissen Verfahren geändert werden können, also in so lange zu beachten sind, bis sie in dieser Weise abgeändert sind. Der Richter hält sich also vollkommen innerhalb seiner Befugnisse, wenn er sagt: Der Gesetzgeber wollte durch das fragliche Gesetz die Verfassung nicht ändern, sonst hätte er das Verfassungsänderungsverfahren angewandt, und er konnte sie nicht ändern, ohne dieses Verfahren anzuwenden.[4]) Die Erlassung eines

---

[1]) Wo von mehreren Arten des Verordnungsverfahrens ein bestimmtes für den staatlichen Willensakt vorgeschrieben ist, ist zu prüfen, ob gerade dieses gewählt wurde. Vgl. Seydel III S. 596; Laband I S. 609 f., 611 Anm. 1.

[2]) So sollte nicht bestritten werden, daß ein Reichsgesetz einem widersprechenden — gleichviel ob älteren oder jüngeren — Landesgesetze unmittelbar für die Gesetzesanwendung vorgeht (Art. 2 d. R.-Verf.). Siehe Laband I S. 625 mit Anm. 1. u. 2.

Uebereinstimmend auch Seydel III S. 609: „Das erlassene Reichsgesetz kann im Wege der Landesgesetzgebung weder geändert, noch bindend erläutert, noch wiederholt, noch, soweit es erschöpfend sein will, ergänzt werden. Normen, welche im Widerspruch hiemit im Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden, haben keine Geltung. Aber nicht wegen der höheren Gesetzgebungsgewalt des Reiches, sondern weil solche Normen überhaupt keine Gesetze sind. Denn sie sind nicht auf dem Wege zu Stande gekommen, auf welchem allein sie rechtswirksam zu Stande kommen können".

Richtiger wäre es meines Erachtens nur, hieraus zu folgern, daß jene Normen keine rechtswirksamen (giltigen) Gesetze seien. Als Gesetze muß man sie immerhin ansehen, da sie alle Merkmale von solchen haben. (Vgl. oben S. 880 bei Anm. 2 über den Ausdruck „Rechtsverordnungen".) Daß sie wegen Kollision oder Konkurrenz mit Reichsgesetzen sich keine Geltung verschaffen können, beweist aber allerdings durchaus nichts gegen die Seydel'sche Auffassung von der rechtlichen Natur des Reichs. (Vgl. oben S. 876.) Ich gelange also zu demselben Resultat wie Seydel.

[3]) Bei Verwaltungsbehörden ist das Verhältniß insofern ein anderes, als dieselben an den eine abweichende Rechtsauffassung vertretenden Dienstbefehl der höheren Verwaltungsinstanz, also in letzter Linie des Königs, gebunden sind. Vgl. Laband I S. 625.

[4]) A. M. ein Erk. vom 18. Jan. 1870 in der Samml. wichtiger Entsch. des k. bayer. Kassationshofes Bd. IV Nr. V (S. 17 ff.). Allein: Hätte Art. 105 des Pol.-Str.-G.-B. von

späteren Gesetzes entbindet den Richter nicht von der Beachtung einer nicht geänderten früheren Bestimmung. Widersprechende Bestimmungen zugleich anzuwenden ist unmöglich. Es entscheidet also die höhere formale Kraft.[1] [1a])

Man sagt, ein solches „Prüfungsrecht" des Richters bedeute die Anarchie. Dasselbe hat man gesagt und sagt es zum Theil heute noch bezüglich der Prüfung der Giltigkeit von Verordnungen,[2]) und mit demselben Rechte könnte man sagen, Artikel 2 der Reichsverfassung bedeute die Anarchie.

Das gedachte Prüfungsrecht bedeutet vielmehr die Respektirung der Verfassungsbestimmungen, die gerade im Interesse der Förderung einer ordnungsmäßigen, stetigen Entwickelung des Staatslebens — also des Gegentheils der Anarchie — „mit den ... stärksten Sicherungen ihrer Festigkeit umgeben"[3]) sind.

Dagegen wäre es allerdings als Umkehrung der staatlichen Ordnung und Anmaßung eines superarbitrium gegenüber den gesetzbildenden Organen anzusehen, wenn — richterliche oder sonstige — Behörden oder Unterthanen sich die Befugniß beimessen wollten, Versehen oder Rechtsirrthümern nachzuforschen, welche bei der Durchführung des Verfassungsänderungsverfahrens etwa mit untergelaufen sein möchten. Wenn die gesetzbildenden Organe das Verfassungsänderungsverfahren für angewandt erachtet haben, so kann von Behörden

---

1861 implicite bindend bestimmen sollen, daß § 82 der II. Verf.-Beil. nur in sog. „paritätischen" Orten unbedingt und ohne Beschränkung Anwendung zu finden habe, so hätte jener Artikel in der That als authentische Interpretation einer Verfassungsbestimmung im Verfassungsänderungsverfahren ergehen müssen. —

Der im angeführten Erkenntniß entschiedene Fall zeigt uns zugleich das Verhältniß der Unterthanen zu Gesetzen der fraglichen Art. Der Unterthan wird im einzelnen Fall durch das Gesetz getroffen oder nicht getroffen je nach Verschiedenheit der nicht mehr anfechtbaren Aussprüche der Gerichte und anderen Behörden.

Vgl. auch Bl f. Rechtsanw. Bd. 10 S. 294 ff., Bd. 11 S. 135 ff. und dagegen Bd. 15 S. 131 ff., Bd. 18 S. 219 ff.; Seydel III S. 474 ff.

[1]) So wäre beispielsweise ohne das Inmitteliegen des mehrerwähnten Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 zu jeder einfachgesetzlichen Regelung der Gerichtsstände der Vorbehalt der verfassungsmäßig garantirten privilegirten Gerichtsstände und zu jeder Regelung der öffentlichen Beurkundungen der Vorbehalt des verfassungsmäßigen Vorrechtes der Siegelmäßigkeit zu subintelligiren gewesen und zwar auch dann, wenn nicht schon allgemeine Auslegungsregeln, wie etwa der Grundsatz lex posterior generalis non derogat priori speciali zu demselben Resultate geführt hätten.

Insofern ist unrichtig, was in der Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. V S. 86 f. aus den Gründen eines Urtheils des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 26. März 1858 mitgetheilt ist.

[1a]) Vorstehendes war in Text und Noten bereits geschrieben, als ich auf ein Erkenntniß des vormaligen Oberappellationsgerichtes zu Lübeck vom 3. April 1875 [Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte Bd. 32 (1877) Nr. 101] aufmerksam wurde, worin die hier vertheidigte Ansicht in fast gleicher Weise begründet, insbesondere auch die Kollision von Reichs- und Landesgesetzen vergleichend herangezogen ist. Dies gereichte mir zu großer Genugthuung. Es ist interessant, das Erkenntniß zu vergleichen.

Die entgegengesetzte Ansicht vertritt das Reichsgericht in dem Erkenntnisse, welches im IX. Bande der Entscheidungen in Zivilsachen S. 234 f. — jedoch ohne eine bezügliche Begründung — mitgetheilt ist. Die Bezugnahme auf ein vom obigen angeblich abweichendes Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes Lübeck ist irrig; s. Seufferts Archiv Bd. 38 Nr. 199 Anm.

[2]) Es ist überhaupt für Solche, die ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Giltigkeit von Verordnungen, nicht aber von Gesetzen anerkennen, sehr lehrreich, eine von den vielen Abhandlungen über das richterliche Prüfungsrecht gegenüber Verordnungen mutatis mutandis auf jenes gegenüber Gesetzen zu transponiren. Für dieses Experiment empfiehlt sich z. B. Lindes Abhandlung im Arch. f. zivil. Praxis Bd. XVI (1833) S. 305 ff. (Nach Linde wäre auch eine Verordnung bindend, welche bestimmte privatrechtliche Geschäfte des Fiskus für nichtig erklärt und den Gerichten verbietet, die bezüglichen Klagen gegen den Fiskus anzunehmen. S. 335 ff. das. verglichen mit Zachariä ebenda S. 176 f.)

[3]) Seydel III S. 552 in anderem Zusammenhang.

und Unterthanen nicht mehr nachgeprüft werden, ob wirklich bei der Beschlußfassung in jeder Kammer drei Viertheile „der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder" gegenwärtig waren — in welcher Beziehung beispielsweise leicht Zweifel durch eine von der Auffassung der gesetzbildenden Organe abweichenden Auslegung des Ausdruckes „bei der Versammlung anwesend" erregt werden könnten — und ob wirklich eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen sich für das Verfassungsänderungsgesetz erklärte.

Dies sind in der That „Fragen zwischen Herrscher und Landtag".[1])

Wenn beide Kammern des Landtags das Verfassungsänderungsverfahren angewandt wissen wollten, wenn ferner jede Kammer bei ihrer Beschlußfassung die Vorschrift des Tit. X § 7 Abs. 3 V.-U. für erfüllt erachtet und daher ihre Zustimmung zu der Verfassungsänderung erklärt hat,[2]) so kann[3]) der König das Gesetz als Verfassungsänderungsgesetz erlassen. Fügt er dann, wie üblich, in die Eingangsformel der Gesetzesurkunde eine Klausel ein, wonach „die in Tit. X § 7 V.-U. vorgeschriebenen Formen" beobachtet worden sind, so konstatirt er damit nicht nur seinen eigenen Willen, dem Gesetze Verfassungsänderungskraft beizulegen, sondern auch die Vereinigung der bezeichneten Voraussetzungen der Verfassungsänderung auf Seite des Landtages. Daß diese Voraussetzungen gegeben seien, so oft jene Klausel angewandt wird, ist bei der bestehenden Gepflogenheit, auch die Eingangsformel der Gesetzesurkunde einer Abstimmung in den Kammern zu unterwerfen, als gesichert zu erachten. Aber

---

[1]) Vgl. oben S. 855 Anm. 6 und S. 922 bei Anm. 3.

Analoges gilt von Fragen bezüglich der Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens überhaupt, sowie des Verordnungsverfahrens; so von der Frage, ob bei Beschlußfassung über einfache Gesetze die erforderliche Präsenz und Majorität in den Kammern gegeben war (angef. Anm. 6), ob der publizirte Text irgend eines Gesetzes mit dem durch Gesammtbeschluß gutgeheißenen übereinstimmt, ob eine Verordnung ebenso publizirt wurde, wie sie beschlossen worden u. dgl. (Vgl. Seydel III S. 552 Anm. 1, S. 595 f.; Laband I S. 608 f.)

Um die Unzulässigkeit einer Nachprüfung derartiger Fragen seitens der Behörden und Unterthanen darzuthun, bedarf man nach dem Gesagten nicht der Annahme eines besonderen Rechtes der „Promulgation" oder „Ausfertigung" als der entscheidenden Konstatirung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes bezw. der Verordnung, — eines Rechtes, das ohne positive Vorschrift einem bestimmten staatlichen Organ nicht zugeschrieben werden kann. Vgl. übrigens bezüglich des „Promulgationsrechtes" auch das Erkenntniß des Ob.-App.-G. Lübeck vom 6. April 1869 (Seufferts Arch. Bd. 26 Nr. 99) mit Allegaten (übersehen von Laband I S. 523, 530 unten und 531 oben), welches wenigstens zugibt, daß „eine solche mit der Publikation des Gesetzes selbst verbundene Bekundung, sofern die Verfassung keine dahin gehende spezielle Vorschrift enthält, nicht als unerläßliches formelles Erforderniß anzusehen" sei, daß vielmehr „die Zustimmung der Volksvertretung nöthigenfalls auch anderweit nachgewiesen werden" könne. (A. M. Laband I S. 523 und anderw. Vgl. oben S. 885.

[2]) Vgl. oben S. 844 letzter Absatz.

[3]) Vgl. oben S. 847 vorletzter Absatz.

Der König kann sich auch zur Nichterlassung des Gesetzes aus dem Grunde entschließen, weil er das Verfassungsänderungsverfahren für nicht richtig durchgeführt erachtet.

Er kann aber auch das Gesetz als einfaches Gesetz erlassen, wenn er seinerseits das Verfassungsänderungsverfahren gar nicht für erforderlich hält. Sein Wille, die Verfassungsbestimmungen nicht zu alteriren, würde z. B. deutlich hervortreten, wenn die vom Landtag in die Eingangsformel einer Gesetzesvorlage eingefügte Klausel über Beobachtung des Tit. X § 7 V.-U. vom Könige bei der Erlassung des Gesetzes hinweggelassen und eine entsprechende Erklärung im Landtagsabschiede erfolgen würde. (Vgl. oben S. 862) Ein solches Verfahren des Königs kann übrigens der Landtag dadurch ausschließen, daß er durch eine wahre Modifikation dem Gesetzentwurfe selbst eine Bestimmung beifügt, wie: „Nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wird Tit. x § y V.-U. modifizirt", oder: „Vorstehendes Gesetz tritt auch in so weit in Geltung, als es etwa dem Tit. x § y V.-U. widersprechen sollte".

auch abgesehen von dieser Gepflogenheit dürfte es wohl als ein casus non dabilis angesehen werden, daß der König beim Mangel jener Voraussetzungen die Anwendung des Verfassungsänderungsverfahrens konstatire; auch dann könnte übrigens höchstens der Landtag Einsprache erheben. Ein Gesetz, welches die gedachte Klausel aufweist, ist nach dem Dargelegten von Behörden und Unterthanen unweigerlich als Verfassungsänderungsgesetz zu betrachten.

Ist bei einem Gesetze, dessen Eigenschaft als Verfassungsänderungsgesetz in Frage steht, die Klausel über Beobachtung der Vorschrift in Tit. X § 7 V.-U. nicht angewandt, so haben Behörden und Unterthanen lediglich zu prüfen, ob die gesetzbildenden Organe das Verfassungsänderungsverfahren durchgeführt wissen wollten und ob jede Kammer des Landtages bei ihrer Beschlußfassung die Vorschrift des Tit. X § 7 V.-U. für gewahrt hielt.

Diese Prüfung führt zu einem bejahenden Ergebniß bei dem einzigen bayerischen Verfassungsänderungsgesetze, das jene Klausel nicht enthält.[1])

Dies dürfte auch der einzige Anwendungsfall der gerade aufgestellten Regel bleiben; da man von der Uebung, bei Verfassungsänderungsgesetzen die Beobachtung des Tit. X § 7 V.-U. zu konstatiren, in Zukunft jedenfalls nicht abweichen wird, ebenso, wie z. B. im Großherzogthum Hessen bei einfachen Gesetzen die Zustimmung der Stände angeführt wird, obwohl dies durch die Verfassung nicht vorgeschrieben ist. Die aus unseren Ausführungen von selbst erhellende große Bedeutung solcher Konstatirungen springt eben auch dem praktischen Staatsmanne sofort in die Augen.

---

[1]) Ges. vom 11. Sept. 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideikommisse betr. Vgl. oben S. 912 Anm. 5.

Landtagsabschied von 1831 Abschn. III Ziff. 78, b, wodurch Art. XXIV § 9 der Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805 authentisch erläutert wurde, ist m. Erachtens kein Verfassungsänderungsgesetz.

Die Staatsdienerpragmatik enthält keine Verfassungssatzungen. Aus der vorkonstitutionellen Zeit stammend, konnte sie selbstverständlich nicht von Anfang an Verfassungsbestandtheil sein, obwohl der Kurfürst in der Schlußformel sie „ausdrücklich mit dem permanenten Charakter einer konstitutionellen Haupt-Landespragmatik" bekleidete. Sie wurde aber auch nicht durch die Verfassungsurkunde zu einem Bestandtheil der Verfassung erhoben.

Die Staatsdienerpragmatik konnte daher durch einfaches Gesetz abgeändert und authentisch erläutert werden, wie dies im Landtagsabschied von 1831 geschah. Jede einfachgesetzliche Abänderung oder Erläuterung konnte aber nur unbeschadet der nach der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 den Staatsdienerrelikten gegebenen Rechte Geltung erlangen, da ein in § 28 der IX. Verf.-Beil. enthaltener Verfassungssatz die Schmälerung dieser Rechte verbietet (vgl. Seydel III S. 450, 464 Anm. 2, 475 unten). Wenn also ein Gericht bei Beurtheilung des einzelnen Falles findet, daß in einem gewissen Punkte (Ziff. 3 bei Seydel III S. 475) durch den Landtagsabschied von 1831 eine Aenderung dieser Rechte zu Ungunsten der Staatsdienerrelikten eingetreten ist, so hat es die authentische „Erläuterung" in so weit für nicht geschrieben zu erachten. Dies entspricht auch den Absichten der gesetzbildenden Organe. Letzteren lag eine Schmälerung jener Rechte gänzlich ferne. Sie konnten daher auch nicht das Verfassungsänderungsverfahren angewandt wissen wollen (vgl. insbes. Bl. f. Rechtsanw. Bd. X S. 294 ff., Erk. d. obersten G.-H. v. 19. Dez. 1851 ebenda Bd. XVIII S. 220). Hätte für alle Fälle — also auch eventuell zu Ungunsten der Staatsdienerrelikten — bindend bestimmt werden wollen, wie weit die verfassungsmäßig garantirten Rechte der Hinterbliebenen der Staatsdiener gehen, so hätte vorsorglich das Verfassungsänderungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Hienach ist es auch keineswegs „auffallend" oder „schwer erklärlich" (Seydel II S. 59, III S. 475), daß die Kammer der Reichsräthe die Initiative zu unserer authentischen Erläuterung ergriff und daß die Regierung dies nicht beanstandete.

Bezüglich der authentischen Interpretation von 1831 wurden die verschiedensten Meinungen entwickelt (Bl. f. Rechtsanw. Bd. X S. 289 ff., Bd. XI S. 135 ff., Bd. XV S. 113 ff., 129 ff., Bd. XVIII S. 209 ff.; Seydel III S. 474 ff.). Keiner ist in allen Punkten beizupflichten. Im Hauptpunkte richtig Bl. Bd. X S. 294 f. (Buchst. a). Vgl. oben S. 825 Anm. 6.

Zweites Kapitel.

Die Reichsgesetzeskraft.[1])

Während durch die Rechtssätze über Verfassungsänderungsgesetze und Verfassungsgesetze der Grundsatz von der Kompetenzgarantie der Gesetze, wie wir gesehen haben,[2]) nicht berührt wird, erlitt er eine bedeutende Modifikation durch die als Verfassungsänderungsgesetz zu betrachtende königliche Deklaration vom 30. Januar 1871, die deutschen Bündnißverträge betr.,[3]) beziehungsweise durch die von dieser Deklaration „mit gesetzlicher Kraft und Geltung" ausgestatteten Bündnißverträge. Zugleich wurde aber auch die Aenderungskraft und die Bestandsgarantie der Landesgesetze und zwar sowohl der einfachen Gesetze als auch der Verfassungsänderungs- und Verfassungsgesetze modifizirt.

Die vertragschließenden Staaten vereinigten sich nämlich zur gemeinsamen Ausübung gewisser Hoheitsrechte.

Es wurde insbesondere vereinbart, daß die unter Zustimmung des Reichstags als Reichsgesetze ergehenden Willensäußerungen des Bundesrathes — der Versammlung von Vertretern der Verbündeten — über bestimmt bezeichnete oder künftig im Wege der Aenderung der Reichsverfassung durch Reichsgesetz zu bezeichnende[4]) Angelegenheiten als gemeinsamer Wille der verbündeten Staaten zu gelten haben. So wurde auf einem fest umgrenzten Gebiet ein neuer Weg der Gesetzgebung, der Weg der Reichsgesetzgebung eröffnet. Ein Theil der an die Reichsgesetzgebung überwiesenen Angelegenheiten soll der Regelung durch die einzelnen Bundesstaaten gänzlich entrückt sein; sie gehören ins Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Reichs.[5]) Bezüglich der übrigen Angelegenheiten soll zwar die Möglichkeit gemeinsamer Regelung eröffnet sein, aber die Regelung seitens der Bundesstaaten in so lange und in so weit giltig und zulässig bleiben, als die Gesammtheit von jener Möglichkeit keinen Gebrauch

---

[1]) Vgl. hieher überhaupt Seydel I S. 508 ff. III S. 605 ff., dann Laband, insbesondere I S. 614 ff.

[2]) Voriges Kapitel. Siehe besonders S. 917 Anm. 4 mit Text.

[3]) Publizirt am 31. Januar 1871 im bayerischen Gesetzblatt. Von diesem Tage an gehört Bayern zum Deutschen Reiche und insofern datirt juristisch das Reich von diesem Tage. Der Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870, enthält allerdings selbst die Bestimmung, daß er „mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit" treten soll. Allein im Gegensatze zu Laband (I S. 45) ist zu sagen: Die Verzögerung der Genehmigung des bayerischen Landtages suspendirte „die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages". Ein Vertrag, welcher Verfassungsänderungen enthält, kann nach bayerischem Verfassungsrecht ohne vorgängige Zustimmung des Landtages nicht erfüllt werden; der König kann keine Verfassungsänderungen vornehmen „unter der selbstverständlichen Voraussetzung (iuris conditio) der nachfolgenden Ratihabirung" seitens des Landtags. Jene Bestimmung über den Beginn der „Wirksamkeit" des Vertrages begründet nur, soweit es der Sache nach möglich war, eine rückwirkende Kraft der Vertragserfüllung (vgl Laband I § 57 a. E.), konnte aber, als sie am 31. Januar 1871 Geltung erlangte, nicht verfügen, Bayern gehöre schon seit dem 1. Januar 1871 dem Deutschen Reiche an. (Literatur bei Laband I S. 45 Anm. 1).

[4]) Diese sog. Kompetenz-Kompetenz des Reiches ist nicht, wie vielfach behauptet wird, für dessen Souveränetät entscheidend. Von anderem abgesehen, wäre die Konsequenz dieser Ansicht, daß das Reich Preußen gegenüber — wegen dessen Veto gegen jede Verfassungsänderung — nicht souverän, den übrigen Bundesstaaten gegenüber souverän wäre.

Vgl. oben S. 876 f.

[5]) In dieses Gebiet gehören auch noch Angelegenheiten, die schon ihrer Natur nach nicht durch die Bundesstaaten, sondern nur durch die Gesammtheit geregelt werden können — eigentliche Bundesangelegenheiten. Siehe hierüber Laband I S. 622. Seydel III S. 605 f. mit Anm. 1 auf S. 606.

macht — Gebiet der fakultativen Gesetzgebungskompetenz des Reichs. Den kompetenzmäßig erlassenen Reichsgesetzen wurde als Aeußerungen des Gesammtwillens der Vorrang vor den Landesgesetzen eingeräumt.[1])

Während nun früher die gesetzgeberischen Willensakte des Königs von Bayern schlechthin Kompetenzgarantie hatten, hienach, was immer auch ihr Inhalt gewesen sein mochte, als von der zuständigen Autorität erlassen, anzusehen waren, haben sie jetzt nur mehr Kompetenzgarantie, insoweit nicht die Bündnißverträge und die auf Grund derselben ergangenen Reichsgesetze[2]) Einschränkungen der Kompetenz mit sich bringen.[3])

Während ferner früher die Aenderungskraft der einfachgesetzlichen Willensäußerungen des Königs von Bayern gegenüber allen älteren Willensakten, abgesehen von den Verfassungsbestimmungen, die Aenderungskraft der Verfassungsänderungsgesetze aber schlechthin wirksam war, ist diese, wie jene jetzt insofern beschränkt, als sie gegenüber den kompetenzmäßig erlassenen Reichsgesetzen nicht besteht. Die Giltigkeitsgarantie der Landesgesetze ist also auch aus dem Gesichtspunkte der Aenderungskraft keine absolute. Die kompetenzmäßig ergangenen Reichsgesetze haben demnach eine höhere Bestandsgarantie als die Landesgesetze.

Während endlich früher in Bayern die Gesetze gegenüber allen späteren Willensäußerungen, die nicht (bayerische) Gesetze waren und die Verfassungsgesetze insbesondere — wie andere Verfassungsbestimmungen — sogar gegenüber allen Willensäußerungen, die nicht (bayerische) Verfassungsänderungsgesetze waren, Bestandsgarantie hatten, können die bayerischen Gesetze — gleichviel ob sie Verfassungsbestimmungen enthalten oder nicht — jetzt jeder Zeit durch kompetenzmäßig erlassene Reichsgesetze in ihrem Bestande berührt werden. Letztere haben daher, mit den einfachen Landesgesetzen verglichen, eine gesteigerte Aenderungskraft. Insoferne Reichsgesetze aber auch bestehende Reichsgesetze alteriren können, haben sie eine höhere Aenderungskraft als Landesgesetze überhaupt.

Dagegen haben die Reichsgesetze keine Kompetenzgarantie, da eben die Staatsgewalt, also die Fülle der darin enthaltenen Befugnisse, dem Rechte nach bei dem einzelnen Bundesstaat verblieben ist, die Kompetenz des Reiches aber nur da besteht, wo sie durch einen Verfassungssatz oder eine verfassungsändernde Bestimmung besonders begründet ist.

Drittes Kapitel.

Die gesteigerte Reichsgesetzeskraft.[4])

Art. 78 Abs. 1 der Reichsverfassung sagt: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben."

[1]) Treffend hierüber Seydel III S. 607 ff.

Hinsichtlich der durch ein Reichsgesetz in Bezug genommenen Willenserklärungen siehe oben S. 883 Abs. 3, vorbehaltlich der Darlegungen in Abs. 1 dortf. und auf S. 898 f.

[2]) Zu diesen gehört namentlich auch das Gesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 mit der „beigefügten Verfassungsurkunde für das deutsche Reich."

[3]) Hieraus folgt insbesondere, daß ein Reichsgesetz im Wege der Landesgesetzgebung nicht wiederholt oder erläutert oder, soweit es erschöpfend sein will, ergänzt werden kann. Seydel III S. 609. Laband I § 59, 2 a, b, d, e. Vgl. auch Hänel S 274.

Es ergibt sich ferner, daß eine bestehende, landesrechtliche Vorschrift auch dann formell außer Kraft tritt, wenn ein Reichsgesetz mit demselben Inhalt kompetenzmäßig erlassen wird; denn die Kompetenz des einzelnen Staates weicht sofort von dem betreffenden Gebiete zurück und es fällt so die Grundlage der Giltigkeit der landesrechtlichen Vorschrift hinweg.

[4]) Vgl. Laband I S. 545 ff. 260.

Daß eine Veränderung der Verfassung 14 Stimmen gegen sich habe und deshalb als abgelehnt gelte oder daß sie weniger als 14 Stimmen gegen sich habe und deshalb als angenommen gelte, kann man offenbar nur sagen, wenn im Bundesrath entweder ohne Weiteres die Ansicht herrschte, daß es sich um eine Verfassungsänderung handle oder wenn diese Ansicht bei obwaltenden Zweifeln in einem Bundesrathsbeschluß über die in Rede stehende Vorfrage zum Ausdruck kam oder wenn der Bundesrath einer Bestimmung auch für den Fall eines etwaigen Widerspruchs mit der Verfassung die Giltigkeit sichern wollte.

Auch im Reichsverfassungsrecht gibt es also keine unbewußte Verfassungsänderung.

Nach dem Gesagten besteht der Weg der Verfassungsänderung im Reich darin, daß ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, in welchem der Bundesrath in der Absicht, die Verfassung zu ändern oder eine in dem Gesetzentwurf möglicher Weise enthaltene Verfassungsänderung gut zu heißen, den Sanktions- und Erlassungsbeschluß [1]) gegen weniger als 14 Stimmen faßt.[2])

Wenn im Bundesrath die Frage, ob es sich um eine Verfassungsänderung handle, gar nicht erwogen oder aber ohne Weiteres oder beschlußmäßig — wozu nach früheren Erörterungen einfache Majorität genügt[3]) — im verneinenden Sinne beantwortet wurde, so bleiben die Verfassungsbestimmungen unberührt und gehen im Falle des Widerspruchs den Bestimmungen des erlassenen einfachen Reichsgesetzes vor. Letztere sind also, insoweit sie ohne Verfassungsänderung keine Giltigkeit erlangen konnten, als nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen, kraft Verfassungsrechtes für ungiltig zu erachten. Hieran vermag weder die Annahme eines Urtheils[4]) der Organe des Reichs noch die Thatsache der Ausfertigung und Publikation des Reichsgesetzes etwas zu ändern.[5])

Insoweit darnach das Gesetz von Rechtswegen ungiltig ist, kann ihm seitens der in der Minderheit gebliebenen — ja auch seitens der in der Majorität gewesenen, aber später anderer Meinung gewordenen — Bundesstaaten die Durchführung versagt werden.[6])

---

[1]) Vgl. oben S. 853 Anm. 1 Abs. 3.

[2]) Da die Berathungen des Bundesrathes nicht öffentlich sind, wäre es dringendes Bedürfniß, daß es in der Eingangsformel der Gesetzesurkunde konstatirt werde, wenn die Abstimmung im Bundesrath gemäß Art. 78 Abs. 1 R.-V. erfolgt ist. Die Formel, welche in dem bei Laband I S. 550 Anm. 1 angeführten Falle zu diesem Behufe angewandt wurde („nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Bundesrathes ꝛc.") und welche aus dem dortselbst angegebenem Grunde nicht treffend ist, wäre immer noch besser als gar keine Konstatirung dieser Art.

[3]) Vgl. oben S. 922 Anm. 4.

[4]) Im Sinne der Logik.

[5]) Das über die entsprechende Frage des bayerischen Staatsrechtes im I. Kap. dieses Abschnittes Gesagte ist sinngemäß auch hieher zu beziehen. Insbesondere gilt das dort über die Stellung der Behörden und Unterthanen zu einem der Verfassung widerstreitenden einfachen Gesetze in analoger Weise auch hier.

[6]) Politisch läge hier allerdings ein höchst bedenklicher Konflikt vor.

Eine politisch sehr auffallende und sonderbare Konsequenz des u. E. geltenden Rechtes ist auch Folgendes.

Wenn Preußen eine Bestimmung eines Reichsgesetzentwurfes als verfassungsändernd ansieht, aber mit dieser Meinung im Bundesrath in der Minderheit geblieben ist und daraufhin das Reichsgesetz gegen die Stimme Preußens angenommen wurde, so müßte der König von Preußen als deutscher Kaiser in Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflicht das Reichsgesetz ausfertigen und zur Publikation bringen, könnte aber als König von Preußen derjenigen Bestimmung, welche er für der Verfassung widersprechend erachtet, die Durchführung versagen.

Die Verfassungsänderungsgesetze des Reiches haben auch Kompetenzgarantie und zwar eine höhere als die Landesgesetze.

Sie können sich nämlich nicht nur innerhalb des zur Zeit ihrer Erlassung der Reichsgesetzgebung zugewiesenen Gebiets bewegen, sondern auch die bestehenden Kompetenzbestimmungen ändern; eine Verfassungsänderung ad hoc ist aber anzunehmen, wenn ein Verfassungsänderungsgesetz eine Willensäußerung enthält, die über die Grenzen der bisherigen Reichskompetenz hinausgeht.

Die so bewirkte Erweiterung der Reichskompetenz ist dann selbstverständlich auch sofort bei der Beurtheilung der Aenderungskraft und der Bestandsgarantie des Gesetzes zu Grunde zu legen, insoferne diese dadurch bedingt sind, daß das Reichsgesetz kompetenzmäßig erlassen ist.

Die Kompetenzgarantie der Verfassungsänderungsgesetze des Reiches ist übrigens keine absolute. Sie unterliegt vielmehr gewissen Einschränkungen, die sich daraus ergeben, daß das Reich ein Bund von Staaten ist, also seine Willensäußerungen gegenüber den einzelnen Bundesstaaten nicht unumschränkte Kompetenzgarantie haben können.[1])

Welche Verfassungsänderungsgesetze des Reichs Verfassungsgesetzeskraft d. h. neben der Verfassungsänderungskraft auch noch dieselbe Bestandsgarantie wie die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich haben und daher als Verfassungsgesetze zu bezeichnen sind, ergibt sich von selbst durch entsprechende Anwendung der früher entwickelten Grundsätze über die analogen Fragen des bayerischen Staatsrechtes.[2]) Die gegenwärtig geltende Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 ist übrigens selber ein Verfassungsgesetz in unserem Sinne.

[1]) Einen besonderen Fall, in welchem sich diese selbstverständlichen Einschränkungen wirksam zeigen, hebt Art. 78 Abs. 2 R.-V. hervor: „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

Wenn kein Verzicht desjenigen Bundesstaates, welchem ein Sonderrecht zusteht, auf letzteres in Mitte liegt, gilt nicht nur ein einfaches Reichsgesetz, sondern auch ein Verfassungsänderungsgesetz des Reichs von Rechtswegen nur vorbehaltlich und unbeschadet des Sonderrechtes. (Vgl. Hänel, Studien I S. 261 ff.).

Laband (I S. 558 f.) glaubt, auch diese Konsequenz durch seine Theorie von der „Ausfertigung" der Gesetze beseitigen zu können. Allein selbst nach Laband bestätigt die Ausfertigung „nur die Beobachtung der formellen Erfordernisse, nicht die Innehaltung der materiellen Schranken." (I S. 608 f.) Das Erforderniß der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates zur Aufhebung oder Beschränkung eines Sonderrechtes ist aber, wie Laband gleichfalls selbst anerkennt (I. S. 114. 115. 116. 117. 558 Anm. 4), eine „objektive", eine „materielle" Schranke der Gesetzgebung.

Ueberdies ist gegen die Laband'sche Anschauung neben alle dem, was wir früher gegen die Doktrin von der „Ausfertigung" bemerkt haben, einzuwenden, daß die verbündeten Regierungen sich nicht der Gerichtsbarkeit der Mehrheit des Bundesrathes bezüglich der Bedeutung und Tragweite ihrer Sonderrechte unterworfen haben.

[2]) Vgl. auch Laband I § 55 II Ziff. 5b (S. 545) mit Anm. 5 und § 55 II a. E.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Vorbemerkung 817

Einleitung 818

Erster Abschnitt: Das Zustandekommen der staatlichen Rechtssatzungen im Allgemeinen 830

Zweiter Abschnitt: Die einzelnen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens.

I. Kapitel: Die Zustimmung des Landtages . . 842

II. Kapitel: Die Sanktion 845

III. Kapitel: Die Erlassung des Gesetzes 852

IV. Kapitel: Die Herausgabe des Gesetzes . . . 858

Dritter Abschnitt: Beim Gesetzgebungsverfahren mögliche Besonderheiten.

I. Kapitel: Die Abstimmung des Landtages über die Eingangs- oder Schlußformeln der Gesetzesurkunden 861

II. Kapitel: Willensänderung des Königs während des Gesetzgebungsverfahrens 863

Vierter Abschnitt: Der Beginn der Geltung der Gesetze . . . 870

Fünfter Abschnitt: Die bezugnehmenden Gesetze 876

Sechster Abschnitt: Die Formgesetze. Schaltverordnungen und Schaltgesetze. Scheingesetze. 884

Siebenter Abschnitt: Die Gesetzeskraft 893

Achter Abschnitt: Die gesteigerte Gesetzeskraft.

I. Kapitel: Die Verfassungsänderungskraft und die Verfassungsgesetzeskraft 909

II. Kapitel: Die Reichsgesetzeskraft 928

III. Kapitel: Die gesteigerte Reichsgesetzeskraft . . 929

Bericht über die Thätigkeit
des
Reichskommissars für das Auswanderungswesen
während des Jahres 1888.[1])

Die Besichtigung und Revision der Auswandererschiffe und Logirhäuser in den drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin bezw. Swinemünde hat während des Jahres 1888 in derselben Weise wie in den früheren Jahren stattgefunden.

Das Besichtigungs- und Revisionsgeschäft hat an Umfang zugenommen in Folge der nicht unbedeutenden Erweiterung der größeren Dampferunternehmungen durch Neubauten, ferner in Folge des Umstandes, daß mit dem Inkrafttreten des Hamburgischen Gesetzes über das Auswandererwesen vom 14. Januar 1887 nunmehr die Revision auch der sämmtlichen indirekt über einen außerdeutschen Zwischenhafen befördernden Schiffe obligatorisch geworden ist. Die Arbeit hat sich derartig vermehrt, daß die von der Hamburger Behörde angestellten beiden Besichtiger dieselbe nicht mehr ausreichend bewältigen konnten, und es ist deshalb vorläufig ein dritter Besichtiger eingetreten.

In Hamburg hat das Auswanderer-Logirhauswesen durch das Eingehen mehrerer dieser Häuser und durch Reduktion der Anzahl der aufzunehmenden Passagiere eine bedeutende Verbesserung erfahren. Die Anzahl der in den größeren Logirhäusern aufzunehmenden Personen ist beispielsweise in einem derselben von 145 auf 100, in einem anderen von 402 auf 192, in anderen Fällen von 452 auf 253, von 102 auf 68, von 104 auf 54 Personen und in ähnlicher Weise in verschiedenen der übrigen Häuser reduzirt worden.

Das oben erwähnte neue Hamburgische Auswanderergesetz hat sich bisher im Allgemeinen gut bewährt und wird strikte gehandhabt. Die der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft gehörenden Dampfer, welche die Linie Stettin-Newyork aufrecht erhalten, werden gleichfalls den Vorschriften des Hamburger Auswanderungsgesetzes entsprechend eingerichtet und ausgerüstet.

Häufiger noch als in früheren Jahren waren die Agitationen für die Auswanderung, besonders nach Argentinien und Brasilien. In bedeutendem Maße hat die Auswanderung nach den bezeichneten Ländern in Folge dieser Agitationen bisher jedoch nicht zugenommen. Anerbietungen, welche von auswärtigen Unternehmern an Hamburger Dampfschiffsgesellschaften gemacht wurden, von ihnen angeworbene Auswanderer, denen das Ueberfahrtsgeld behufs späterer Rückzahlung vorgeschossen werden sollte, zu befördern, wurden von diesen zurückgewiesen, weil das Hamburger Gesetz Beförderungen, welche den Auswanderern in dem Bestimmungslande irgend welche Verpflichtungen auferlegen, oder die freie Bestimmung über ihre Bewegung irgendwie beeinträchtigen, verbietet.

In Newyork scheint das aus Castle-Garden verbannte sogenannte Intelligence-Office noch immer sein Wesen zu treiben. Dasselbe lockt Arbeit suchende Ein-

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 189; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 und 398; 1888 S. 454.

wanderer, besonders solche, die der Landessprache nicht mächtig sind, an und sichert ihnen lohnende Arbeit auf Farmen zu. Die Leute, welche darauf eingehen, müssen nachstehenden, in englischer Sprache abgefaßten Kontrakt unterschreiben:

Newyork, den ten 188

„Wir verpflichten uns hiermit, den Dienst, welchen uns Herr von Nordhampton, Mass. anbietet, anzunehmen und für ihn oder wohin er immer uns placiren möge, zu arbeiten und zwar für Dollars per Monat, abzüglich Dollars, welche Summe wir für volle Beköstigung zu zahlen haben. Dieser Kontrakt hat für die Dauer eines Jahres Gültigkeit. Wir sind damit einverstanden, daß der Arbeitgeber unsere Effekten in Verwahrung nimmt und dieselben als Pfand betrachtet, welches verfällt, sobald wir unsern Verpflichtungen nicht nachkommen sollten. Der Lohn ist bei Ablauf dieses Kontraktes auszuzahlen, falls wir letzteren jedoch nicht in allen Punkten innehalten sollten, hat der Arbeitgeber das Recht, uns denselben zu entziehen."

Zeuge Gezeichnet

Sobald der Kontrakt vollzogen ist, werden die Leute nach Northampton geschafft, wo die die Arbeitskräfte suchenden Farmer sich das betreffende Material aussuchen; auf Grund des Kontraktes sind die Leute nun verpflichtet, bei schlechter Behandlung und Verpflegung für einen Lohn zwischen 50 bis 100 Dollars jährlich schwere Arbeit zu leisten, während inländische Arbeiter nicht unter einem Lohn von 250 Dollars für das Jahr zu haben sind. So gerathen die Arbeiter bald in das größte Elend, da ihnen unter nichtigen Gründen oft Lohn und Effekten einbehalten werden.

Mannigfach war während des verflossenen Jahres über Unrechtfertigkeiten und unredliches Treiben von Auswandereragenten, ganz besonders außerdeutscher an der österreichischen und russischen Grenze zu klagen. Es wurden von diesen Agenten mehrfach Auswanderer, denen alle Subsistenzmittel fehlten, und denen demzufolge in Nordamerika die Landung verweigert wurde, über die deutsche Grenze geschmuggelt und die daselbst eingeführte Kontrole umgangen. Einigen Auswanderern wurde bedeutend mehr Geld abgenommen, als der Beförderungspreis beträgt, anderen sind sogar ungültige Fahrbillets verkauft worden. In vielen Fällen ist es den Behörden gelungen, den geschädigten Auswanderern, theils durch Verantwortlichmachen der Expedienten, theils auf anderem Wege zu ihrem Rechte zu verhelfen.

In Folge der theils durch Zeitungsnachrichten, theils in anderer Weise nach Deutschland gelangten Klagen, daß Auswanderer, denen wegen Mittellosigkeit die Landung in den Vereinigten Staaten verweigert werden würde, durch gewissenlose Agenten auf dem Wege über Kanada befördert werden, ist in Hamburg, von wo eine geringe Auswandererbeförderung nach Kanada erfolgt, die Maßnahme getroffen worden, daß jeder mit Beförderungsvertrag für Kanada versehene Auswanderer bei der Einschiffung befragt wird, ob er diesen Weg aus eigener Initiative gewählt habe oder dazu beredet worden sei, sowie ob ihm, falls er von Kanada nach den Vereinigten Staaten weiter zu reisen beabsichtige, die weite Entfernung und der Kostenpunkt bekannt sei.

Die schon vor mehreren Jahren in der Presse aufgetauchten Klagen über Verkuppelung junger Mädchen nach Argentinien und Uruguay sind auch in diesem Jahre wieder hervorgetreten. Es ist in Folge dessen seitens der Polizeibehörden

in den deutschen Hafenstädten eine verschärfte Kontrole in dieser Richtung eingeführt worden. Diese Kontrole hat in einem Falle ein Resultat ergeben und zur Bestrafung des Schuldigen geführt.

Besondere Unfälle mit Auswandererschiffen sind im verflossenen Jahre nicht zu beklagen gewesen. Ein von Stettin mit 147 Auswanderern nach Newyork am 1. Dezember expedirter Dampfer stieß im Sund bei der Insel Hven auf Grund und erlitt eine Beschädigung. Die Auswanderer wurden in Kopenhagen gelandet und demnächst über Hamburg nach Newyork befördert.

Die Auswanderung über die drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin hat im verflossenen Jahre im Vergleich mit dem Vorjahre wieder etwas zugenommen; doch ist an dieser Zunahme die fremdländische (außerdeutsche) Auswanderung in ungleich höherem Maße betheiligt, als die deutsche (reichsangehörige) Auswanderung. Es wurden nämlich im Jahre 1888 aus obigen drei Häfen befördert:

187,057 Personen, wovon 80,671 Deutsche (gegen
172,452 „ „ 79,473 „ im Jahre 1887,
166,474 „ „ 66,647 „ „ „ 1886,
155,147 „ „ 88,900 „ „ „ 1885).

Davon reisten

von Hamburg aus: 88,483 Personen (gegen 71,007 im Vorjahr),
„ Bremen „ 95,500 „ („ 99,476 „ „),
„ Stettin „ 3,074 „ („ 1,969 „ „ [1]).

Es hat hiernach die Auswanderung über Hamburg und Stettin zu-, über Bremen dagegen etwas abgenommen.

Weitere statistische Notizen ergeben die folgenden Tabellen:

Von den über Hamburg beförderten 88,483 Personen wurden befördert:

Art der Beförderung	Zahl der Auswanderer			Unter den Auswanderern befanden sich								Familien
				über 10 Jahre		von 1 bis 10 Jahren		unter 1 Jahr		einzelne Personen		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Direkt mit 348 Schiffen, Indirekt mit 477 Schiffen (817 Dampf- und 8 Segelschiffe [2])	35,292	21,054	56,346	29,592	15,585	4,396	4,133	1,304	1,336	22,608	7,035	7,871
	20,168	11,969	32,137	16,873	8,765	2,544	2,455	751	749	12,943	3,136	5,221
Zusammen	55,460	33,023	88,483	46,465	24,350	6,940	6,588	2,055	2,085	35,551	10,171	13,092

[1]) Unter den von Stettin aus beförderten 3074 Personen befinden sich die 147 Personen, welche wegen der oben erwähnten bei der Insel Hven erlittenen Havarie des betreffenden Dampfers von Kopenhagen nach Hamburg und von dort nach Newyork befördert wurden, so daß von Stettin nach Newyork direkt nur 2927 Personen befördert worden sind.

[2]) In den 8 Segelschiffen wurden 11 Personen befördert.

Von den 88,483 Personen wurden 1096 in 182 Schiffen befördert, die nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden und daher keiner Kontrole unterliegen.

Von den 56,346 direkt beförderten Personen gingen im Monat

Januar . . .	1,704	Personen in	24	Schiffen
Februar . . .	3,114	„ „	26	„
März	5,051	„ „	29	„
April	10,068	„ „	29	„
Mai	8,621	„ „	31	„
Juni	5,409	„ „	24	„
Juli	4,903	„ „	33	„
August . . .	4,297	„ „	34	„
September . .	4,210	„ „	29	„
Oktober . . .	4,250	„ „	30	„
November . .	3,181	„ „	31	„
Dezember . .	1,538	„ „	28	„
Zusammen . .	56,346	Personen in	348	Schiffen.

Von den über Bremen beförderten 95,500 Personen wurden befördert:

Art der Beförderung	Zahl der Auswanderer			Unter den Auswanderern befanden sich Personen					
				über 14 Jahre	von 1 bis 14 Jahren	unter 1 Jahr	einzelne Personen		Familien
	männlich	weiblich	zusammen				männlich	weiblich	
Direkt mit 206 Dampfschiffen und 1 Segelschiff und indirekt mit 5 Dampfschiffen	54,394	41,106	95,500	74,793	16,520	4,187	34,256	16,479	13,248

Indirekt mit 5 Dampfschiffen wurden über Leith und Glasgow 230 Personen befördert; mit dem Segelschiffe wurden 51 Personen nach Honolulu befördert.

In Schiffen, die nicht als Auswandererschiffe betrachtet werden und keiner Kontrole unterliegen, sind im Laufe des Jahres außerdem noch 51 Personen nach außereuropäischen Ländern gereist.

Von den über Bremen gegangenen 95,500 Personen wurden befördert im Monat

Januar .	2,513	Personen, davon	1,255	Deutsche, in	12	Schiffen
Februar .	4,568	„ „	2,330	„ „	16	„
März . .	8,875	„ „	5,933	„ „	18	„
April . .	13,661	„ „	8,593	„ „	18	„
Mai . .	13,856	„ „	8,256	„ „	20	„
Juni . .	8,642	„ „	4,527	„ „	24	„
Juli . .	6,423	„ „	3,390	„ „	16	„
August . .	9,148	„ „	4,361	„ „	19	„
September .	9,149	„ „	4,417	„ „	19	„
Oktober .	10,311	„ „	5,655	„ „	22	„
November .	5,631	„ „	3,039	„ „	14	„
Dezember .	2,723	„ „	1,218	„ „	14	„
Zusammen	95,500	Personen, davon	52,974	Deutsche in	212	Schiffen.

Die von Stettin aus beförderten 3074 Personen gingen sämmtlich nach Newyork. Es wurden befördert in 13 Dampfern im

Monat	männlich	weiblich	Erwachsene	Kinder von 1—10 Jahren	Kinder unter 1 Jahr	Zusammen	Bemerkungen
Januar	41	42	64	16	3	83	Am 5. April sollten 634 Personen mit dem Dampfer Gothia von Stettin nach Newyork befördert werden, wegen der abnormen Eisverhältnisse in der Ostsee konnte der Dampfer jedoch Swinemünde nicht rechtzeitig erreichen und wurden die Passagiere deshalb mit der Bahn nach Hamburg und von dort direkt nach Newyork befördert.
Februar	45	56	59	34	8	101	
März	138	83	148	62	11	221	
Mai	351	295	439	156	51	646	
Juni	266	255	339	151	31	521	
Juli	260	239	359	113	27	499	
August	63	77	95	35	10	140	
September . . .	79	97	106	56	14	176	
Oktober	129	152	172	86	23	281	
November . . .	86	116	135	56	11	202	
Dezember . . .	108	96	140	49	15	204[1]	[1] Von diesen 204 Personen wurden 147 Personen wegen Havarie des Schiffes von Kopenhagen nach Hamburg und von dort nach Newyork befördert.
Zusammen . .	1566	1508	2056	814	204	3074	

Von außereuropäischen Häfen wurden im Laufe des Jahres nach den drei deutschen Häfen 40,343 Personen befördert;

von Lissabon . . 205 „
aus England . . 614 „

Zusammen 41,162 Personen

Von diesen Personen kamen nach

Hamburg . . . . 11,056 Personen
Bremen . . . . 29,822 „
Stettin . . . . 284 „

Zusammen 41,162 Personen.

Unter diesen 41,162 Personen befanden sich 59 mittellose Personen, sogenannte Paupers; von letzteren stammten

4 Personen aus Preußen,
1 „ „ Württemberg,
29 „ „ Oesterreich-Ungarn,
13 „ „ Rumänien,
2 „ „ Rußland,
7 „ „ Klein-Asien,
3 „ „ Amerika

59 Personen.

Von den aus England nach Hamburg beförderten 614 Personen waren

611 Personen aus Rußland
2 „ „ Oesterreich und
1 „ „ Rumänien

Zusammen 614 Personen, die sämmtlich nach ihren Heimathsländern geschafft worden sind.

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden beiden statistischen Tabellen das Nähere.

Die im Jahre 1888 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1888			Davon gingen über					Es	
				Bremen	Hamburg	preuß. Häfen (meist Stettin)	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	1,012	897	1,909	1,041	703	165	962	876	9	3
„ Westpreußen	5,342	5,627	10,969	7,213	3,225	531	5,261	5,571	17	8
„ Brandenburg mit Berlin	2,470	1,982	4,452	1,985	2,303	164	2,057	1,800	1	3
„ Pommern	3,497	3,534	7,031	3,904	2,218	909	3,401	3'464	15	16
„ Posen	6,051	5,680	11,731	7,000	4,285	446	5,947	5,614	44	33
„ Schlesien	1,219	1,021	2,240	1,083	1,107	50	1,108	964	1	2
„ Sachsen	812	566	1,378	882	493	3	693	503	4	3
„ Schleswig-Holstein	2,414	1,983	4,397	949	3,448	—	2,233	1,878	4	3
„ Hannover	3,362	2,559	5,921	5,134	785	2	3,200	2,497	1	—
„ Westfalen	727	525	1,252	1,123	129	—	669	490	2	3
„ Hessen-Nassau	1,435	1,260	2,695	2,378	313	4	1,358	1,228	5	—
„ Rheinland	773	533	1,306	1,123	183	—	677	506	—	—
Hohenzollern	21	24	45	34	11	—	21	24	—	—
Preußischer Staat	29,135	26,191	55,326	33,849	19,203	2,274	27,587	25,415	103	74
Bayern { rechts des Rheins	4,017	3,627	7,644	6,806	829	9	3,937	3,584	5	—
Bayern { Pfalz	350	340	690	629	61	—	342	339	—	—
Sachsen	1,264	851	2,115	1,215	897	3	1,050	758	4	—
Württemberg	2,470	2,233	4,703	3,784	919	—	2,380	2,190	—	—
Baden	853	753	1,606	1,340	266	—	798	743	—	—
Hessen	900	794	1,694	1,435	259	—	866	782	4	2
Mecklenburg-Schwerin	609	512	1,121	237	877	7	565	490	—	—
Sachsen-Weimar	177	172	349	298	51	—	172	171	—	—
Mecklenburg-Strelitz	133	93	226	96	130	—	132	92	—	—
Oldenburg	533	444	977	923	54	—	513	435	—	—
Braunschweig	175	135	310	201	109	—	140	126	—	—
Sachsen-Meiningen	107	88	195	170	25	—	104	88	1	—
Sachsen-Altenburg	30	25	55	35	20	—	26	25	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	107	105	212	191	21	—	96	98	—	—
Anhalt	55	34	89	64	25	—	47	31	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	29	20	49	23	26	—	26	20	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	38	21	59	39	20	—	34	20	—	—
Waldeck	43	44	87	69	18	—	42	44	—	—
Reuß älterer Linie	22	13	35	26	9	—	21	12	—	—
Reuß jüngerer Linie	54	34	88	70	18	—	51	34	—	—
Schaumburg-Lippe	33	30	63	55	8	—	32	30	—	—
Lippe	66	44	110	103	7	—	65	42	—	—
Lübeck	46	33	79	8	71	—	26	20	1	—
Bremen	564	466	1,030	969	61	—	481	438	—	—
Hamburg	981	678	1,659	268	1,389	2	597	505	3	1
Elsaß-Lothringen	55	45	100	71	29	—	51	44	—	—
Deutsches Reich	42,846	37,825	80,671	52,974	25,402	2,295	40,181	36,576	121	77

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1888 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	15	10	11	3	—	—	1	—	1	2	6	—	1	—	6	3
—	—	—	—	13	10	10	6	—	—	2	—	—	—	3	1	2	—	34	31
2	—	4	—	123	74	111	51	—	1	11	3	11	5	50	13	29	3	71	29
1	—	—	—	35	27	16	14	—	—	1	1	7	1	8	1	2	—	11	10
1	—	—	—	28	20	14	3	—	—	2	1	—	—	9	2	2	—	4	7
1	—	—	—	40	26	32	15	—	—	7	1	3	2	8	2	2	—	17	9
—	—	2	—	40	27	38	19	—	—	1	—	4	4	11	1	3	1	16	8
6	—	4	2	40	22	39	47	4	5	7	1	8	1	19	6	26	1	24	17
10	1	5	1	27	13	56	22	2	1	4	—	8	2	15	11	12	1	22	10
—	—	—	—	26	12	15	10	1	1	2	3	3	5	2	—	3	—	4	1
1	—	1	—	11	6	27	14	—	—	10	5	4	1	7	3	8	2	3	1
—	—	2	—	28	10	29	9	2	—	2	1	4	—	5	1	11	—	13	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	1	18	3	426	257	398	213	9	8	50	16	53	23	143	41	101	8	225	132
—	—	—	—	23	13	29	22	—	—	—	1	6	1	2	1	4	—	11	5
—	—	—	—	3	—	3	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4	—	2	—	54	19	58	26	—	—	9	—	43	32	10	4	14	2	16	10
2	—	1	—	17	8	29	9	—	—	1	2	9	4	12	12	3	2	16	6
2	—	—	—	11	3	22	6	—	—	5	1	1	—	5	—	3	—	6	—
2	—	—	—	7	4	13	6	—	—	3	—	—	—	4	—	1	—	—	—
1	—	2	—	9	9	15	7	—	—	2	3	1	—	2	—	8	1	4	2
—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	6	2	10	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
—	—	1	—	4	5	8	1	3	—	7	—	2	—	1	—	2	1	7	2
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	1	—	1	1	6	8	—	—	—	—	2	1	8	3	1	—	—	—
3	—	3	1	17	7	26	10	2	1	2	—	—	1	7	5	13	3	10	—
5	3	8	2	53	23	106	75	5	—	36	15	25	13	57	8	48	6	38	27
—	—	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
42	4	41	6	644	354	737	394	20	9	119	38	143	76	256	75	201	24	341	192

Die Gesammtauswanderung über deutsche Häfen

Herkunfts- (Heimats-)Länder	Zahl der im Jahre 1888 von Bremen aus	von Hamburg aus	von preuß. Häfen aus (meist Stettin)	Zusammen (Summe der Spalten 2 bis 4)
1.	2.	3.	4.	5.
Belgien	6	10	—	16
Dänemark	1,385	2,667	17	4,069
Frankreich	3	10	—	13
Griechenland	—	7	—	7
Großbritannien	23	22	—	45
Italien	29	66	—	95
Luxemburg	7	1	—	8
Niederlande	101	10	—	111
Böhmen	5,939	2,530	162	8,631
Uebr. im Reichsrath vertretene Länder	4,585	11,254	46	15,885
Ungarn	9,477	8,179	56	17,712
Oesterreich-Ungarn zus.	20,001	21,963	264	42,228
Portugal	—	1	—	1
Rumänien	133	2,359	—	2,492
Europäisches Rußland	7,368	31,501	438	39,307
Schweden und Norwegen	2,877	576	37	3,490
Schweiz	156	47	—	203
Serbien	—	7	—	7
Spanien	4	2	—	6
Europäische Türkei	11	85	—	96
Sonstige europ. Staaten	—	6	2	8
Vereinigte Staaten von Amerika [1]	10,082	2,965	[2] 21	13,068
Andere außereuropäische Länder [1]	340	776	—	1,116
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	42,526	63,081	779	106,386
Dazu aus dem Deutschen Reich	52,974	25,402	2,295	80,671
Generalsumme	95,500	88,483	3,074	187,057
Davon wurden befördert:				
über Bremen	95,500	—	—	95,500
über Hamburg	—	88,483	—	88,483
über preußische Häfen	—	—	3,074	3,074

[1]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der

[2]) Als Herkunftsland ist „Amerika" ohne nähere Angabe genannt.

[3]) Davon nach Ostindien 217, nach China 98, nach Japan 42 und nach Arabien 15.

im Jahre 1888.

beförderten Auswanderer

nach

den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
5	—	—	—	4	4	—	—	1	—	2	—
3,724	1	—	17	36	199	—	1	7	7	22	55
6	—	—	—	1	2	—	—	1	3	—	—
6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
29	—	—	—	1	8	—	2	—	1	2	2
72	—	—	—	3	8	—	—	2	—	—	10
4	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	1	18	—	—	1	3	68	—
8,550	3	—	1	47	5	—	1	9	3	10	2
15,044	75	—	—	535	186	3	3	23	8	—	8
17,657	21	—	—	4	21	—	1	—	—	—	8
41,251	99	—	1	586	212	3	5	32	11	10	18
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2,426	54	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—
38,120	522	1	—	79	516	—	1	2	41	—	25
3,250	2	1	5	59	92	—	2	2	10	1	57
146	—	—	—	4	11	3	—	1	14	13	11
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
87	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
13,001	1	—	2	2	26	—	1	—	18	—	17
213	7	4	35	265	279	4	29	60	49	83	88
102,385	693	7	60	1 045	1,391	10	43	109	159	201	283
76,757	198	46	47	998	1,131	29	157	219	331	225	533
179,142	891	53	107	2,043	2,522	39	200	328	490	426	816
92,707	—	—	—	619	949	—	—	—	37	[3]) 372	816
83,361	891	53	107	1,424	1,573	39	200	328	453	54	—
3,074	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.

Denkschrift der Handelskammer in Hamburg über den Kaffee-Terminhandel.

Zugestellt den deutschen kaufmännischen Korporationen, Handelskammern und Handels- und Gewerbekammern.

Aus Anlaß der über das Hamburger Kaffee-Termingeschäft laut gewordenen Beschwerden hat der Königlich Preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe in zwei durch die Tagespresse bekannt gewordenen Reskripten an die preußischen kaufmännischen Korporationen und Handelskammern den Gegenstand betreffende Fragen gerichtet. Da dieselben sich in erster Linie auf hiesige Verhältnisse beziehen und letztere nicht überall genügend bekannt sein dürften, sieht die unterzeichnete Handelskammer sich veranlaßt, zur Aufklärung des Sachverhalts die folgende Darstellung Ihrer gefälligen Kenntnißnahme zu unterbreiten.

I.

Die Beschwerden über den im Juni 1887 hier eingeführten Terminhandel in Kaffee gipfeln in der Klage, daß die in demselben sich geltend machende Spekulation häufige und plötzliche Preisschwankungen, die in den Produktions- und Absatzverhältnissen des Artikels nicht begründet seien, hervorrufe und damit, wie es in den betreffenden Beschwerden heißt, den „legitimen", „soliden" oder, wie es in der Geschäftssprache im Gegensatz zum „Zeitgeschäft" bezeichnet wird, den „effektiven" Handel schädige.

Es wird kaum einer Beweisführung für die Berechtigung der Spekulation als solcher im Großhandel bedürfen. Im gegenwärtigen Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität kann der Großkaufmannsstand auf die Spekulation, d. i. die auf kaufmännischer Voraussicht beruhende, neben bekannten Thatsachen auch Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten in Rechnung ziehende Geschäftsoperation, nicht verzichten, wenn er sich seinen Platz auf dem Weltmarkte sichern und erhalten will. Unter den verschiedenen Formen, in welchen sich der kaufmännische Spekulationsgeist bethätigt, nimmt das Termingeschäft seine berechtigte Stelle ein. Die eingehenden Reichstagsverhandlungen anläßlich des Erlasses des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, sowie auch dieses Gesetz selbst, welches das Termingeschäft der Schlußnoten-Abgabe unterworfen hat, lassen wohl keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das Termingeschäft — mögen auch die Ansichten über seine Ersprießlichkeit weit auseinandergehen — auch in Deutschland als berechtigt anerkannt ist.

Wirthschaftliche Bedeutung des Terminhandels.

Neben dieser legalen Berechtigung des Termingeschäfts kommt aber vor Allem die wirthschaftliche Bedeutung desselben in Betracht, und auf diese soll hier näher eingegangen werden.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß das Termingeschäft nur in solchen Artikeln sich entwickeln und nur an solchen Handelsplätzen Fuß fassen kann, für welche bezw. an welchen die Vorbedingungen für den Bezug, die Lagerung, den Absatz und die Versendung der Waare besonders günstige sind. Es ist nicht dem Zufall oder der Willkür der Spekulanten zuzuschreiben, daß sich z. B. in Berlin der große Terminhandel in Getreide und Spiritus, in Magdeburg ein solcher in Zucker, in Liverpool in Baumwolle u. s. w. entwickelt hat. An diesen Plätzen sind eben die Bedingungen für den Bezug und den Absatz der betreffenden Waaren gegeben, und das Termingeschäft hat sich an denselben auf Grund des Effektivgeschäfts in natürlicher und nothwendiger Weise entwickelt, denn diese Märkte mußten mit der Zeit das Termingeschäft bei sich einführen, wenn sie ihr Effektivgeschäft auf der bisherigen Höhe erhalten bezw. zu weiterer Ausdehnung bringen und nicht zu Gunsten anderer Märkte abdanken wollten.

Von diesem Gesichtspunkte ist die Frage im Ministerialreskript vom 17. Dezember v. J., ob ein Bedürfniß zur Einführung des Terminhandels in Kaffee an deutschen Börsen anerkannt werde, zu beurtheilen. Ein solches Bedürfniß wird sich da nicht geltend machen, wo die Bedingungen für seine Befriedigung überhaupt nicht vorhanden sind, und es ist nicht bekannt geworden, daß andere deutsche Börsen mit der Absicht der Einführung eines Kaffee-Termingeschäfts umgingen. In Hamburg hatte sich aber dieses Bedürfniß dringend fühlbar gemacht und war dessen Befriedigung unabweisbar geworden.

Das Termingeschäft als Versicherung.

Das Termingeschäft gewährt dem Großhandel die Möglichkeit, durch Abschlüsse auf spätere Lieferungstermine sich annehmbare Preise für zu erwartende Waare zu sichern und dadurch das geschäftliche Risiko zu verringern. In diesem Sinne trägt das Termingeschäft den Charakter der Versicherung gegen das für den Einzelnen leicht zu groß werdende Risiko, und gerade der vorsichtige und umsichtige Geschäftsmann wird sich dieses Versicherungsmittels nicht entschlagen wollen.

Ganz besonders tritt die Nothwendigkeit der Versicherung des geschäftlichen Risikos bei solchen Waaren hervor, die zu den Weltmarkts-Handelsartikeln gehören und bei denen — wie bei Kaffee — zwischen der Ernte bezw. der Verschiffung im überseeischen Hafen und der Ankunft im europäischen Bestimmungshafen ein beträchtlicher Zeitraum liegt, in welchem die Preislage des Artikels großen Aenderungen ausgesetzt sein kann. Die Fortschritte in den Verkehrsmitteln, die Telegraphen- und Kabelverbindungen, machen die Nachrichten über die Ernte, die Verladungen u. s. w. zum Gemeingut aller betheiligten Kreise und tragen ihrerseits dazu bei, daß sich der Einfluß aller jener Faktoren bei der Preisbildung sofort geltend macht. Unter diesen Umständen wird derjenige europäische Bezugsplatz, welcher dem Großhandel im Termingeschäft den Vortheil der Deckung des Risikos bietet, stets der bevorzugte sein, Käufer und Verkäufer werden ihn mit Vorliebe aufsuchen. Nach diesem Markte wird naturgemäß der Waarenstrom gelenkt werden, wie denn z. B. die im Kaffeegeschäft eine wichtige Rolle spielenden Konsignationen, auf welche bedeutende Vorschüsse gewährt zu werden pflegen, solchen Märkten vorzugsweise zugeführt werden, sehr zum Nachtheil der andern Märkte, die — falls auch bei ihnen die obenerwähnten Vorbedingungen vorhanden sind — sich alsdann genöthigt sehen, die von der Geschäftsgestaltung geforderte Form des Terminhandels auch bei sich einzuführen.

Nothwendigkeit des Termingeschäfts für Hamburg.

In diese Nothwendigkeit sah sich Hamburg versetzt, nachdem Newyork und Havre mit dem Kaffee-Termingeschäft vorangegangen waren. Namentlich ward die Konkurrenz des letztgenannten Platzes für Hamburg gefahrdrohend, da Havre mittelst des Termingeschäftes immer größere Quantitäten von Kaffee an sich ziehen konnte, denn es liegt in der Natur des Geschäfts, daß ein starker Terminhandel zu seiner Grundlage größerer Waarenläger bedarf, und wo diese sich ansammeln, dahin zieht sich auch das Effektivgeschäft und werden die Aufträge ertheilt. Es mußte befürchtet werden, daß Hamburg seinen von altersher gepflegten Kaffeehandel mehr und mehr zu Gunsten Havres einbüßen und zu einem bloßen Speditionsplatz für Kaffee herabsinken würde. Eine große Muthlosigkeit fing an, unter den Interessenten platzzugreifen. Trotzdem hat der hamburgische Handelsstand, zufolge der ihm innewohnenden konservativen Tendenz, lange gezögert, dem Beispiele Havres und Newyorks zu folgen, und erst die Erkenntniß von dem andernfalls unvermeidlichen weiteren Rückgange des hamburgischen Kaffeehandels hat den Entschluß zur Einführung des Termingeschäfts gezeitigt. Daß es sich dabei um eine internationale Nothwendigkeit handelte, dürfte auch der Umstand beweisen, daß seitdem die anderen in Betracht kommenden Plätze: Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Marseille und London der Reihe nach zum Kaffee-Termingeschäft übergegangen sind, also sämmtlich Seehandelsplätze, welche am Kaffee-Import wesentlich betheiligt sind. Es ist dies auch erklärlich, da der Kaffee-Importeur in erster Linie das Bedürfniß empfindet, im Termingeschäft gegen das geschäftliche Risiko Deckung zu suchen. Er muß zu gegebener Zeit seine Dispositionen an den überseeischen Produktions- und Verladungsplätzen treffen, um sich dort die für seine Geschäftsbeziehungen erforderlichen Quantitäten zu Preisen zu sichern, die er nach der „statistischen Lage" des Artikels — den Verhältnissen des Vorraths, der Produktion und Konsumtion — anzulegen für gerechtfertigt hält. Wie weit sich seine Ansicht als berechtigt erweist, kann erst die Zukunft lehren; wahre und falsche Nachrichten über die Ernte-Ergebnisse und -Aussichten nach Quantum und Qualität, richtige und irrige Schätzungen der Vorräthe und des Bedarfs erschweren ihm die Kalkulation und das Geschäft. Daher sucht er das Risiko, das mit dem Bezuge überseeischer Kaffees verknüpft ist, zu „decken", indem er ein gleiches oder annäherndes Quantum, wie das erwartete (derselben oder auch einer anderen Kaffeesorte) auf Lieferung oder im Termin verkauft und sich damit einen, den Ankaufswerth, die Fracht, Assekuranz und sonstige Spesen, sowie einen angemessenen Gewinn deckenden Preis zu sichern sucht.

Ein Beispiel mag dies erläutern.

Ein Hamburger Importeur kauft im Oktober auf dem überseeischen Markte Santos-Kaffee, der im Dezember hier zu erwarten ist. Hält sich der Preis bis dahin auf gleicher Höhe, so wird der Importeur den mäßigen Nutzen des effektiven Geschäfts haben, steigt der Preis, so erzielt er einen Extragewinn, sinkt er dagegen, so erleidet er einen Verlust. Um sich gegen die letztere Eventualität zu sichern, verkauft er ein entsprechendes Quantum auf Termin für Dezember; bei sinkenden Preisen gleicht sich der Verlust auf sein effektives Geschäft durch den Gewinn im Termingeschäft aus, allerdings geht ihm bei steigender Konjunktur durch den Verlust im Termingeschäft der Konjunkturverdienst im Effektivgeschäft verloren. Da die Preisschwankungen aller Sorten bei regelmäßigem Geschäftsverlaufe denjenigen des Termingeschäfts wenigstens annähernd entsprechen, so kann der Importeur auch in jeder anderen Sorte sich durch Termingeschäfte in good average Santos in dieser Weise decken.

Marktbildender Einfluß des Terminhandels.

Der Terminmarkt übt daher eine große Anziehungskraft auch auf solche Kaffeesorten aus, die gar nicht im Termin gehandelt werden; seine Bedeutung geht daher über das eigentliche Termingeschäft weit hinaus. Ein großer Theil der überseeischen Kaffeebezüge erfolgt in der Form von Konsignationen. Der europäische Importeur vereinbart mit dem überseeischen Pflanzer und Händler für eine zu konsignirende Partie Kaffee einen demselben zu leistenden Vorschuß, der bei dem scharfen Mitbewerb aller Kaffee importirenden Seeplätze einen wesentlichen Theil des Werthes der Waare ausmacht. Zur Sicherung des geleisteten Vorschusses verkauft der betreffende Importeur für Rechnung des Verladers auf dem europäischen Terminmarkte einen entsprechenden Posten Terminwaare, welche er bei passender Preislage durch Termineinkauf wieder deckt, um alsdann die effektive Waare im entsprechenden Preisverhältnisse auf dem Lokomarkte zu verkaufen. Durch eine solche Geschäftstransaktion hat der europäische Kaffee-Importeur sich selbst und den Eigner gegen die Preisschwankungen des Marktes, die zwischen dem Zeitpunkte der Bevorschußung der überseeischen Waare und demjenigen der Ankunft derselben auf dem europäischen Markte vorkommen können, im Termingeschäft versichert und sich in den Stand gesetzt, die Konsignation seinem Platze zuzuführen und ohne erhebliches Risiko abzuwickeln.

Der auf diese Weise von dem Terminhandel ausgehende „marktbildende" Einfluß hat sich in Hamburg bereits in der kurzen Zeit seit dem Bestehen des Termingeschäfts in erfreulicher Weise gezeigt: so kommen namentlich centralamerikanische Kaffees, die während einer längeren Reihe von Jahren hauptsächlich über ausländische Märkte, namentlich London, dem deutschen Konsum zugeführt wurden, jetzt wieder in größeren Quantitäten nach Hamburg. Daß diese Bezüge in naturgemäßer Wechselwirkung auch auf den Export deutscher Industrieerzeugnisse nach jenen Gegenden von wesentlich förderndem Einflusse sind, soll hier nur angedeutet werden; es würde aber dem hamburgischen Handelsstande trotz seiner vielen regelmäßigen Dampferlinien und ausgedehnten überseeischen Handelsbeziehungen nicht möglich sein, in Konkurrenz mit dem überaus kapitalkräftigen England diese Beziehungen in wirklich erfolgreicher Weise zu pflegen, wenn er nicht in dem, einen Hauptexportartikel jener Länder bildenden Kaffee einen stets willkommenen, weil vom deutschen Konsum verlangten, Stapelartikel für die heimkehrenden Schiffsladungen hätte, und andererseits durch das Termingeschäft in die Lage versetzt wäre — wie oben ausgeführt — mittelst Bevorschußung die Kaffeesendungen nach hier zu lenken.

Aber nicht nur für die Versorgung des Heimathlandes ist der Terminhandel eines Platzes von großer Bedeutung; der am Terminmarkte domizilirte Kaufmann ist auch in der Lage, jedes andere Kaffee konsumirende Land, selbst direkt aus dem Produktionslande, besser zu versorgen, als es der an einem, das Termingeschäft nicht besitzenden Platze etablirte Importeur zu thun im Stande ist. Hierdurch erklärt sich auch die für Hamburg so gefahrdrohend gewordene Konkurrenz Havres auf dem Weltmarkte.

Auch hier wird ein dem Geschäftsleben entnommenes Beispiel das Gesagte am besten erläutern.

Der Norden und Nordosten Europas (Skandinavien, Rußland), der früher ein ständiger Kunde Hamburgs war, fing in den letzten Jahrzehnten an, die dort vorzugsweise gebrauchten Rio-Kaffees entweder direkt ohne Vermittlung von Hamburger Kaufleuten oder aus anderen europäischen Entrepôts, namentlich Havre, zu beziehen. Neuerdings tritt er wieder mehr hier als Käufer auf und zwar

wird das Geschäft häufig erst unter Zuhilfenahme des hiesigen Termingeschäfts möglich, während die Verladung selbst direkt vom Produktionslande aus erfolgt. Ein hiesiger Kaffee-Importeur kauft z. B. überseeische eine Partie Rio-Kaffee, der sich nach den eingesandten Mustern für Schweden sehr geeignet erweist und dort voraussichtlich — weil für die Geschmacksrichtung besonders passend — einen Extrapreis erzielen wird. Der hiesige Importeur disponirt daher die Ladung direkt aus dem Verschiffungshafen nach Gothenburg. Es gelingt ihm aber nicht, durch seinen dortigen Agenten die Waare „schwimmend" zu verkaufen; er müßte also bis zur Ankunft bezw. bis zum Verkauf der Ladung die Chancen der Preisschwankungen laufen. Der Terminpreis in Hamburg für Santos-Kaffee für den Monat, in welchem die Ladung im Bestimmungshafen voraussichtlich eingetroffen sein wird, deckt aber im Verhältniß zum Loko-Preise für Rio-Kaffee schon jetzt den vom Importeur angelegten Preis für die schwimmende Rio-Kaffeeladung (nebst Spesen und angemessenem Gewinn), und so verkauft der Importeur einen entsprechenden Posten Terminwaare in Hamburg, um sich den Preis zu sichern. Die Ladung trifft inzwischen in Gothenburg ein und wird dort verkauft; der Hamburger Importeur deckt gleichzeitig den im Termin in Hamburg verkauften Santos-Kaffee durch einen entsprechenden Ankauf am Hamburger Markt. Bei inzwischen gestiegener Konjunktur verliert er am Santo- und gewinnt am Rio-Kaffee (da die steigenden Preise auch den schwedischen Markt beeinflussen), bei gefallener Konjunktur ist das Verhältniß natürlich das umgekehrte. Dem Verlust auf der einen Seite steht der Gewinn auf der anderen gegenüber, und der richtig disponirende Kaufmann hat schon vor Ankunft seiner Ladung im Bestimmungshafen durch das Hamburger Termingeschäft sich in legalster Weise einen ihm erwünschten Preis für eine Waare gesichert, die den Hamburger Platz selbst gar nicht berührt hat. So greifen die vielfach verschlungenen Fäden des geschäftlichen Weltverkehrs ineinander.

Es liegt auf der Hand, daß derjenige Kaffee-Importeur, der die Möglichkeit der Deckung des Risikos auf seinem heimathlichen Markte besitzt, einen Vorsprung vor demjenigen gewinnt, der sie entbehrt, und erklärt sich hieraus die oben konstatirte Erscheinung, daß allmählich alle in Betracht kommenden Kaffee-Importplätze sich gezwungen sahen, das Termingeschäft bei sich einzuführen.

Aber nicht nur dem Kaffee-Importeur, der sog. „ersten Hand", ist das Termingeschäft — wie oben dargelegt — zur Nothwendigkeit geworden; auch der Kommissionär, der Lagerhalter ist dadurch in den Stand gesetzt, sich gegen befürchtete rückgängige Konjunkturen durch Verkauf im Termin rechtzeitig zu schützen bezw. sich durch Ankäufe im Terminmarkt seinen Bedarf auf längere Zeit hinaus in dem ihm geeignet erscheinenden Momente zu sichern, ohne genöthigt zu sein, sein Kapital über gewisse Zeitgrenzen hinaus festzulegen.

Die Entwickelung des Kaffeehandels in der Richtung, daß die Hafenplätze immer mehr auch die Lagerplätze der importirten Waare werden, kann weder als eine unnatürliche noch als eine nachtheilige für den Binnenhandel erachtet werden, denn diesem werden die mit der Lagerung verknüpften großen Kapitalauslagen und Risiken erspart.

Einfluß auf die Preisbewegung.

Was nun die beklagten Preisschwankungen im Terminmarkte betrifft, so soll nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselben die Preise im Effektivgroßhandel vorübergehend beeinflussen, während erfahrungsgemäß die Preise im Zwischenhandel wenig, im Detailhandel so gut wie gar nicht den verschiedenen Schwankungen

des Terminmarktes folgen. Auf die Dauer werden die Preise immer durch die natürlichen Preisregulatoren, durch Angebot und Nachfrage, bestimmt. Eine andauernde Vertheuerung des Kaffees für den Konsum, unabhängig von den Produktions- und Konsumtionsverhältnissen, lediglich durch das Termingeschäft, ist entschieden zu bestreiten. Vielmehr übt das Termingeschäft, zufolge der regen telegraphischen Nachrichtenübermittelung zwischen allen Terminmärkten unter einander und der dadurch ermöglichten Arbitrage, einen eher preisermäßigenden als preiserhöhenden Einfluß aus. Derjenige Markt, der durch die oben geschilderte Möglichkeit der Risikodeckung im Termingeschäft die Waare anzieht, übt gleichzeitig eine Anziehungskraft auf die Käufer aus, die infolge der häufigeren Preisschwankungen des Terminmarktes stets Gelegenheit haben, einen günstigen Moment zum Ankauf zu benutzen. Auf diese Weise bietet der Terminmarkt sowohl für den Verkäufer wie auch für den Käufer die denkbar günstigsten Chancen.

Eine Bestätigung dieser Ausführungen ist der nachfolgenden Tabelle der Preisbewegung für in Hamburg loko gehandelten reell ordinair Santos-Kaffee zu entnehmen, welche nach den vom Kaiserlich Statistischen Amte veröffentlichten monatlichen Durchschnittspreisen aufgestellt ist.

Preise für loko Hamburg gehandelten reell ordinair Santos-Kaffee

in Mark per 100 Kilogramm.

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Januar	122.—	141.75	118.50	93.25	77.50	109.—	88.—	76.40	130.50	149.50
Februar	124.50	139.75	117.25	88.—	83.25	107.25	86.—	76.—	128.—	129.25
März	123.—	137.75	112.75	89.—	89.40	100.—	82.50	80.—	130.75	123.40
April	123.—	131.—	108.20	83.75	94.—	95.50	81.—	81.75	148.—	134.25
Mai	120.—	129.—	102.50	83.—	90.75	95.—	80.30	81.—	170.75	135.—
Juni	116.50	128.50	108.75	84.—	83.60	94 —	82.—	80,25	177.—	134.80
Juli	120.50	129.—	106.—	81.40	85.50	90.25	79.25	87.50	163.80	131.75
August	120.60	130.65	111.—	83,—	86.75	86.—	78 —	94.75	171.—	129.50
September	123.50	125.75	110.—	88 60	89.40	86.50	76.25	100.—	177.25	134.—
Oktober	128.50	122.30	105.40	80.—	97.—	85.50	83.20	103.70	174.60	142.25
November	138.—	124.—	101.75	77.—	103.—	87.20	81.75	112.—	155 50	146.25
Dezember	140.—	120.—	99.—	78.—	108.—	88.67	78.—	126.25	155.75	158.—
Jahresdurchschnitt	125.09	130.—	108.43	83 42	90.68	93.74	81.34	91.62	156.93	137.33
Niedrigster Monats-	116.50	120.—	99.—	77.—	77.50	85.50	76.25	76.—	128.—	123.40
Höchster preis	140.—	141.75	118.50	93.25	108.—	109.—	88.—	126.25	177.25	158.—
Abstand zwischen den s.	23.50	21.75	19.50	16.25	30.50	23.50	11.75	50.25	49.25	34.60

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die Effektivpreise von den Terminpreisen wohl vorübergehend beeinflußt werden, aber außergewöhnlichen Schwankungen der letzteren nicht folgen, sondern durch die Marktlage des Artikels und die Ansicht des Handelsstandes über dieselbe bestimmt werden. Während z. B. in der ersten September-Woche 1888 hier die bekannte abnorme Preissteigerung im Terminmarkte stattfand (Preise gingen bis 200 ℳ per $^1/_2$ kg und darüber = 400 ℳ per 100 kg hinauf), hat der September-Monatsdurchschnittspreis für effektive Waare auch nicht annähernd eine ähnliche Steigerung aufzuweisen; die Preise haben vielmehr von August bis Dezember 1888 eine der Marktlage entsprechende, zwar stetig steigende, aber keineswegs sprungweise in die Höhe gehende Richtung verfolgt, von 129.50 ℳ bis 158 ℳ per 100 kg.

Bemerkenswerth ist ferner, daß die größte Preisschwankung in der betrachteten Periode 1879/1888 — eine Steigerung um 22.75 ℳ. — von April auf Mai 1887 erfolgte, also vor Einführung des hiesigen Termingeschäfts. Die nächstgrößte Preisschwankung seitdem erfolgte von Januar auf Februar 1888 in einem Preisfall um 20.25 ℳ. Der größte Unterschied zwischen der höchsten und niedrigsten Monatsnotirung betrug im Jahre 1886 (also vor dem Termingeschäft) 50.25 ℳ., dagegen war der Abstand im Jahr 1888 nur 34.60 ℳ.

Große und plötzliche Preisschwankungen sind auf dem Kaffeemarkte auch vor Bestehen eines Termingeschäfts vorgekommen, so namentlich in den Jahren 1873 und 1874; der Preis für good saverage Santos-Kaffee, der Mitte Juli 1873 ℳ. 152—156 betrug, stieg bis Ende Januar 1874 auf ℳ. 250 (Steigerung in circa $6^1/_2$ Monaten um ℳ. 94—98 oder circa 60—64 %), um alsdann bis Mitte März 1874 auf ℳ. 194 und Anfang April 1874 auf ℳ. 160 zu fallen (Preisfall um ℳ. 56 bezw. ℳ. 34 oder circa $22^1/_2$ bezw. $17^1/_2$ % in $2^1/_2$ bezw. $^1/_2$ Monat). Diese Preisschwankungen waren auch meist von einschneidenderer Wirkung, als diejenigen im Termingeschäft, die in der Regel — soweit sie nicht in der Lage des Artikels auf dem Weltmarkte begründet sind — mit der Liquidirung des betreffenden Monats ihr Ende erreichen und auf die am Terminhandel betheiligten Kreise beschränkt bleiben.

Es muß betont werden, daß die Beschwerden über die Preisschwankungen des Terminmarktes wohl weniger lebhaft hervorgetreten wären, wenn nicht die Zeitverhältnisse und Zustände, unter welchen das Kaffee-Termingeschäft hier eingeführt wurde, ganz außergewöhnliche gewesen wären. Der Einfluß eines starken Rückganges in der 1887/88er Kaffee-Ernte in Brasilien, auf die Hälfte einer normalen Ernte, der die natürliche Basis für eine bedeutende Preissteigerung abgab, wurde zeitweilig paralysirt durch falsche Nachrichten über Aussichten auf die 1888/89er angebliche Riesenernte, über welche die Schätzungen sehr weit auseinandergingen. Die widerspruchsvollen Mittheilungen und die dadurch hervorgerufenen sich diametral gegenüberstehenden Ansichten veranlaßten die Spekulation in entgegengesetzten Richtungen zu operiren, wodurch große Preisschwankungen herbeigeführt wurden.

Wenn sich die Klagen über diese Preisschwankungen und die angeblich dadurch verursachte Vertheuerung des Kaffees in den lautgewordenen Kundgebungen speziell gegen den Hamburger Terminhandel wenden, während doch, wenn die Terminmärkte dafür verantwortlich gemacht werden sollen, ebensogut die ausländischen herangezogen werden könnten, so ist dies wohl nur daraus zu erklären, daß die Beschwerdeführer eine Unterdrückung des deutschen Terminmarktes wünschen und für möglich halten, während sie diese Forderung den ausländischen Terminbörsen gegenüber, als völlig aussichtslos, gar nicht aufstellen, und doch läge von ihrem Standpunkte nichts näher als die Forderung, sämmtliche Kaffee-Terminmärkte der Welt zu verbieten. Abgesehen davon, daß für die Behauptung einer Schädigung des Kaffeehandels im übrigen Deutschland durch den Hamburger Terminhandel ein irgend stichhaltiger Grund nicht angeführt ist, erscheint auch die Forderung der Unterdrückung selbst an sich völlig unrationell, weil sie, wenn durchführbar, eine Schädigung des Hamburger Kaffeehandels und indirekt auch eine solche desjenigen des Binnenlandes — dem der heimische günstigste Bezugsmarkt genommen werden würde — sowie, im Zusammenhange damit, des deutschen Exporthandels herbeiführen müßte, ohne irgend Jemandem von Nutzen zu sein, als eben nur dem konkurrirenden Auslande. Die Kaffee-Interessenten, die — wie oben des Nähern ausgeführt — zur Deckung ihres Risikos auf das Termingeschäft

nicht verzichten können, würden alsdann nach jenen auswärtigen Märkten übersiedeln. Die jetzt in Hamburg bleibenden Kommissions- und Makler-Courtage-Beträge würden an das Ausland gezahlt werden, die Einnahmen aus dem Schlußnotenstempel würden dem Reichsfiskus entgehen, die Preisschwankungen aber würden nicht geringer werden, sondern nur von ausländischen Terminbörsen ausgehen, und der hamburgische Kaffeemarkt würde endgültig hinter demjenigen von Havre zurücktreten und seine Stelle auf dem Weltmarkte, auf welchem er nicht mehr konkurrenzfähig wäre, an den letzteren Platz abtreten müssen. Dies würde aber nicht ohne die nachtheiligsten Folgen für sämmtliche, mit dem Kaffeehandel im Zusammenhange stehende Geschäftsbranchen bleiben können, vor Allem auf die Rhederei, welcher jetzt vom Kaffeehandel große Quantitäten Frachtgut zugeführt werden. Der direkte Kaffee-Import nach Deutschland aus den für Industrie-Erzeugnisse sehr aufnahmefähigen betreffenden Ländern veranlaßt zum guten Theil auch wieder den Aufschwung in der Ausfuhr deutscher Industrieartikel dahin, und diese auf Austausch der Produkte begründete Wechselthätigkeit würde durch das Hinschwinden des Hamburger Kaffeehandels in Mitleidenschaft gezogen und gefährdet werden.

II.

Schädigung Hamburgs durch den Havreser Terminhandel.

In dem Ministerialreskript vom 1. März d. J. an die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin werden „ziffermäßige Angaben" gewünscht für die Begründung der Behauptung, daß der Hamburger Kaffeehandel unter dem schädigenden Einflusse des Havreser Termingeschäfts gelitten habe. Aus den beigebrachten Hamburger Kaffee-Einfuhrziffern gehe dies noch nicht hervor, denn dieselben hätten seit 1881 einen wesentlichen Rückgang nicht erfahren (mit Ausnahme des Jahres 1884, in welchem auch der inländische Verbrauch von Kaffee geringer gewesen sei. Der Hinweis darauf, daß die Kaffee-Einfuhr in Havre im Verhältniß zu Hamburg sich seit Einführung des Termingeschäfts in ersterem Orte günstiger gestaltet habe, könne zu einer solchen Begründung um so weniger genügen,

> „als die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß sich die Einfuhr von Havre nicht auf Kosten Hamburgs, sondern auf Kosten französischer oder solcher ausländischer Plätze, welche früher den Kaffeehandel mit Frankreich vermittelt haben, gehoben hat."

In dieser Annahme liegt das immerhin bemerkenswerthe, wenn auch nur bedingungsweise ausgesprochene und, wie unten gezeigt werden wird, auf einer — soweit die ausländische Konkurrenz in Frage kommt — irrigen Voraussetzung beruhende Zugeständniß, daß Havre durch sein Termingeschäft die Kaffee-Versorgung Frankreichs mehr als früher für sich habe gewinnen können, ein Ziel, welches ja auch Hamburg mit Rücksicht auf Deutschland durch sein Termingeschäft mit anstrebt.

Es ist ja außerordentlich schwer, den gewünschten ziffermäßigen Nachweis in einer den Gegner überzeugenden Weise zu führen, zumal Zahlen bekanntlich sehr deutungsfähig sind; dennoch glaubt die Handelskammer denselben weiter unten so überzeugend als überall möglich geführt zu haben. Sie möchte aber noch vorher an einen thatsächlichen Vorgang erinnern, welcher wohl am besten beweist, wie lebhaft die überhandnehmende Konkurrenz des Havreser Kaffeegeschäfts seit Beginn dieses Jahrzehents hier empfunden wurde. Im Jahre 1884 entstand hier die auch in der Oeffentlichkeit und über Hamburg hinaus bekannt gewordene Bewegung in Interessentenkreisen für die Einführung eines Zuschlagzolles für Kaffee bei indirekter Einfuhr (nach Analogie der französischen surtaxe d'entrepôt),

durch welchen einige der hervorragendsten hiesigen Kaffee-Importeure sich der Uebermacht Havres erwehren zu können glaubten. Die Handelskammer hat sich damals — und mit Erfolg — bemüht, diese Agitation im Keime zu ersticken, indem sie darauf hinwies, daß eine solche Maßregel nur dazu dienen würde, den inländischen Konsum zu belasten, und daß die verschärfte Konkurrenz Havres nicht der damals schon über 30 Jahre dort bestehenden surtaxe, sondern dem Termin-handel zuzuschreiben sei. (Vgl. 1884er Jahresbericht der Handelskammer S. 7.)

Havres Antheil an der Versorgung Frankreichs.

Die surtaxe d'entrepôt sichert den französischen Kaffee-Importplätzen den Absatz in Frankreich und schließt die ausländische Konkurrenz auf diesem Gebiete, freilich auf Kosten der Konsumenten, so gut wie gänzlich aus. Es kann daher von vornherein nicht angenommen werden, daß Havre die Zunahme seines Kaffee-Imports einer Verdrängung der ausländischen Konkurrenz bei der Versorgung des französischen Kaffee-Konsums zu verdanken habe. Wie weit dies auf Kosten anderer französischer Importplätze geschehen ist, lehrt die folgende Tabelle (nach dem Tâbleau général du Commerce de la France, herausgegeben von der Direction générale des Douanes).

Kaffee-Einfuhr in Frankreich.
(Commerce général.)

	Gesammt-Einfuhr	Davon nach							
		Havre		Marseille		Bordeaux		Nantes	
	Tonnen	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen	%	Tonnen	%
1876	86,597	44,232	51,1	23,020	26,6	12,572	14,5	1,304	1,5
1877	74,178	40,939	55,2	18,157	24,5	8,464	11,4	1,096	1,5
1878	87,416	48,163	55,1	18,422	21,1	11,428	13,1	1,876	2,2
1879	100,327	56,948	56,8	21,902	21,8	8,872	8,8	1,688	1,7
1880	90,165	50,417	55,9	18,967	21,0	9,411	10,4	1,616	1,8
1881	135,344	84,921	62,7	26,523	19,6	12,288	9,1	2,098	1,6
1882	109,530	69,047	63,0	20,796	19,1	10,184	9,3	1,522	1,4
1883	140,899	96,410	68,4	24,691	17,5	10,253	7,3	1,571	1,1
1884	115,402	82,569	71,6	17,113	14,8	7,656	6,6	1,091	0,9
1885	132,945	99,247	74,7	17,857	13,4	8,738	6,6	1,196	0,9
1886	106,183	79,497	74,8	15,118	14,2	5,442	5,1	1,192	1,1
1887	98,508	75,409	76,6	12,400	12,6	5,595	5,7	702	0,7

(Auf die übrigen französischen Häfen entfällt ein unbedeutendes Quantum, da die hier aufgeführten bereits 90—95,5 % der Gesammteinfuhr aufweisen.)

Die obige Tabelle zeigt, daß Havre von 1876 bis 1887 (die Zahlen für 1888 liegen noch nicht vor) eine Steigerung seines Antheils an der Gesammt-Einfuhr von 51,1 % auf 76,6 % erfahren hat, welche auf Kosten der anderen französischen Häfen erfolgt ist. Wichtig ist aber das Ergebniß, daß, während der Antheil Havres an der französischen Gesammt-Einfuhr in den betrachteten zwölf Jahren sich um **25,5** % gehoben hat, die Zunahme der Havreser Einfuhr, für sich betrachtet, in diesem Zeitraum **70,5** % ausmacht (von 44,232 auf 75,409 Tonnen), und daß diese Zunahme im Wesentlichen auf die Zeit nach Einführung des Termin-geschäfts entfällt, denn der Durchschnitt der Einfuhr in den Jahren 1881—87 (83,871 Tonnen) übersteigt die 1880er Einfuhr (50,417 Tonnen) um **66,3** %.

Noch bezeichnender ist diese enorme Steigerung, wenn man sie mit der französischen Kaffee-Konsumtion vergleicht; nach der oben zitirten authentischen Quelle betrug dieselbe (Quantités mises en consommation):

1876	53,487 Tonnen	1882	63,839 Tonnen
1877	47,811 „	1883	68,252 „
1878	54,105 „	1884	67,914 „
1879	56,826 „	1885	68,369 „
1880	57,733 „	1886	68,323 „
1881	64,696 „	1887	63,843 „

Die Steigerung des französischen Kaffee-Konsums hat mithin in diesem Zeitraum **19,4** % betragen, während die Havreser Einfuhr in derselben Zeit um **70,5** % gestiegen ist! Daraus geht unwiderleglich hervor, daß Havre — namentlich seit Einführung des Termingeschäfts — ganz abgesehen von der Versorgung Frankreichs, mehr und mehr zu einem ersten europäischen Entrepôtplatze für Kaffee emporgestiegen war und als solcher Hamburg eine erdrückende Konkurrenz auf dem Weltmarkte bereitete.

Antheil Hamburgs und Havres an der Santos-Ausfuhr.

Um dieses Konkurrenzverhältniß an direkt vergleichbaren Zahlen noch schärfer zu zeigen, hat die Handelskammer sich aus privater, aber zuverlässiger Quelle die Ausfuhrzahlen aus Santos und die Zahlen für den Antheil Hamburgs und Havres an denselben verschafft (nach Berichten der Firma Th. Wille & C. in Santos), aus welchen die Betheiligung der beiden Plätze an der Aufnahme einer Kaffeesorte hervorgeht, die sowohl für das Termingeschäft als auch für den deutschen Konsum die erste Stelle einnimmt.

Danach betrug die

Kaffee-Ausfuhr aus Santos
(in Säcken à 60 kg Netto).

Vom 1. Juli bis 30. Juni der Jahre	Gesammt-Ausfuhr	Davon direkt nach			
		Hamburg		Havre	
	Säcke	Säcke	%	Säcke	%
1876/77	628,898	214,847	34,2	98,214	15,6
1877/78	998,952	323,319	32,4	173,487	17,3
1878/79	1,210,164	397,519	32,8	217,156	17,9
1879/80	1,042,139	291,277	28,0	207,308	19,9
1880/81	1,204,328	339,037	28,0	213,410	17,7
1881/82	1,524,486	340,810	22,3	318,062	20,8
1882/83	1,837,846	351,882	19,1	436,365	23,7
1883/84	1,929,029	283,413	14,7	841,093	43,6
1884/85	2,165,116	391,169	18,0	716,522	33,0
1885/86	1,657,176	426,563	25,7	292,852	17,6
1886/87	2,478,205	555,666	22,4	534,903	21,5
1887/88	1,318,450	352,505	26,7	231,270	17,5

Aus dieser Tabelle, bezw. der prozentuellen Berechnung des Antheils Hamburgs und Havres an der Ausfuhr aus Santos, geht unzweideutig hervor, daß

und in welchem Maße Havre seit 1882/83 (die dortige Waaren-Liquidationskasse begann ihre Thätigkeit im November 1882, während das Termingeschäft selbst schon 1881 eingeführt wurde) den hiesigen Platz überflügelt hatte, und daß erst seit 1885/86 Hamburg wieder, wie früher, sich den größeren Antheil sichern konnte. Zur Erklärung der Erscheinung, daß der Antheil Hamburgs bereits 1885/86 denjenigen Havres überschritten hatte, während das Termingeschäft erst im Jahre 1887 hier eingeführt wurde, diene der Hinweis, daß Havre 1886 zufolge des starken Imports in den vorhergegangenen Jahren einen Lagerbestand von circa 1,400,000 Säcke besaß und daher weniger aufnahmefähig war.

Hamburgs Einfuhr aus Frankreich.

Ergänzt wird diese Tabelle durch die folgende Nachweisung über die Kaffee-Ein- und Durchfuhr in Hamburg aus Frankreich nach Ermittelungen des hiesigen handelsstatistischen Bureaus; dieselbe betrug:

	Gesammt-Einfuhr aus Frankreich	Davon:			
		Einfuhr für den Eigenhandel Hamburgs		Transit über Hamburg	
	Tonnen	Tonnen	%	Tonnen	%
1872	714	560	78,4	154	21,6
1873	1640	919	56,1	721	43,9
1874	1040	703	67,6	337	32,4
1875	2745	1334	48,6	1411	51,4
1876	1088	548	50,4	540	49,6
1877	1280	565	44,1	715	55,9
1878	1325	455	34,3	870	65,7
1879	2405	1596	66,4	809	33,6
1880	1489	1080	72,5	409	27,5
1881	2503	1074	42,9	1429	57,1
1882	2936	1055	35,9	1881	64,1
1883	5740	3440	59,9	2300	40,1
1884	8631	3639	42,2	4992	57,8
1885	5011	1275	25,4	3736	74,6
1886	8366	3181	38,0	5185	62,0
1887	3534	1780	50,4	1754	49,6
1888	6410	4497	70,2	1913	29,8

Auch aus dieser Tabelle ist der Einfluß des Termingeschäfts auf die Kaffeezufuhren nicht zu verkennen. Die seit dem Jahre 1881 bis 1886 (mit einziger Ausnahme des Jahres 1883) immer überwiegende Durchfuhr aus Frankreich (Havre) tritt deutlich in die Erscheinung. Nach Einführung des hiesigen Termingeschäftes (1887) ändert sich das Verhältniß vollständig zu Gunsten Hamburgs, welches in den Stand gesetzt ist, die Zufuhren aus dem Havreser Entrepôt an sich zu ziehen, während bis dahin Havre seine Transporte in Durchfuhr über Hamburg gehen ließ. Daß die im hamburgischen Interesse wünschenswerthe Abnahme der Gesammteinfuhr aus Frankreich im Jahre 1888 einer Zunahme gewichen war, erklärt sich aus dem im September 1888 hier aufgetretenen starken Deckungsbedürfniß.

Antheil Hamburgs und Frankreichs an der Versorgung Deutschlands.

Bei der Versorgung Deutschlands mit Kaffee betheiligten sich Hamburg und Frankreich (Havre) in dem nachstehenden Verhältnisse (nach Angaben des Kaiserl. Statistischen Amts):

Kaffee-Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets.

	Im Ganzen	Aus Hamburg		Aus Frankreich	
	Tonnen	Tonnen	%	Tonnen	%
1878	99,284	37,263	37,5	672	0,7
1879	112,594	41,153	36,6	563	0,5
1880	94,222	31,050	32,9	488	0,5
1881	104,153	38,770	37,2	1,296	1,2
1882	107,115	40,599	37,9	1,292	1,2
1883	114,175	43,007	37,7	2,710	2,4
1884	111,108	37,017	33,3	8,032	7,2
1885	118,134	40,790	34,5	9,867	8,4
1886	123,631	44,455	36,0	11,067	8,9
1887	101,833	40,340	39,6	6,246	6,1
1888	114,659	47,027	41,0	4,945	4,3

Auch hier zeigt es sich deutlich, daß Frankreich bezw. Havre in den Jahren 1881 bis 1886 seine Einfuhr nach Deutschland wesentlich steigern konnte, während die Einfuhr aus Hamburg zuerst stabil blieb, alsdann zurückging, und erst seit 1887 wieder einen größeren Antheil an der Gesammteinfuhr gewonnen hat.

Hamburgs Einfuhr nach Eigenhandel und Durchfuhr.

Während in den obigen Zahlen das Verhältniß speziell zwischen Hamburg und Havre (bezw. Frankreich) bei der Kaffee-Ein- und Durchfuhr klargestellt ist, erscheint es zur Vervollständigung des Bildes auch geboten, einmal die gesammte hamburgische Kaffee-Einfuhr seewärts und alsdann auch die circa 50 % derselben ausmachende Kaffee-Einfuhr aus Brasilien — und zwar unterschieden nach Einfuhr für den Hamburger Eigenhandel und Transit über Hamburg — für eine längere Reihe von Jahren kennen zu lernen. Die Handelskammer ist in der Lage, diese Zahlen auf Grund von authentischen Angaben des hamburgischen handelsstatistischen Bureaus hier mittheilen zu können.

Umstehende Tabellen zeigen übereinstimmend, daß von 1875 bis 1881 (mit einziger Ausnahme des Jahres 1879) die Einfuhr für Hamburgs Eigenhandel die Durchfuhr überwog, und zwar zum Theil in sehr beträchtlichem Maße; daß seit 1881 (dem Jahre der Einführung des Termingeschäfts in Havre) die hamburgische Einfuhr gegenüber der Durchfuhr zurücktrat (gleichfalls nur mit einer einzigen Ausnahme des Jahres 1883), und daß dieses Verhältniß seit 1887 (dem Jahre der Einführung des hiesigen Termingeschäfts) mit einem Schlage sich entschieden wieder zu Gunsten der hamburgischen eigenen Einfuhr geändert hat.

Daß in diesen Zahlen im Wesentlichen die Zunahme des Hamburger Geschäfts mit dem Norden in die Erscheinung tritt, beweist eine Vergleichung mit den oben mitgetheilten Zahlen der Hamburger Einfuhr in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets.

Kaffee-Einfuhr in Hamburg.

	Gesammt-Einfuhr seewärts	Davon:			
		Einfuhr für den Eigenhandel Hamburgs		Transit über Hamburg	
	Tonnen	Tonnen	%	Tonnen	%
1875	66,066	36,837	55,8	29,229	44,2
1876	66,003	36,140	54,8	29,863	45,2
1877	72,524	38,151	52,6	34,374	47,4
1878	74,186	37,836	51,0	36,350	49,0
1879	84,596	41,838	49,5	42,758	50,5
1880	83,265	43,724	52,5	39,541	47,5
1881	98,213	46,856	47,7	51,357	52,3
1882	91,077	44,503	48,9	46,574	51,1
1883	96,190	50,454	52,4	45,736	47,6
1884	86,064	40,497	47,1	45,567	52,9
1885	90,542	43,142	47,6	47,400	52,4
1886	97,189	48,267	49,7	48,922	50,3
1887	83,444	54,314	**65,1**	29,130	**34,9**
1888	92,621	57,473	**62,1**	35,148	**37,9**

Hamburgische Kaffee-Einfuhr aus Brasilien.

	Gesammte brasilianische Einfuhr	Davon:			
		Einfuhr für den Eigenhandel Hamburgs		Transit über Hamburg	
	Tonnen	Tonnen	%	Tonnen	%
1875	26,660	16,010	60,1	10,650	39,9
1876	29,348	17,411	59,3	11,937	40,7
1877	32,553	19,852	61,0	12,701	39,0
1878	34,704	19,040	54,9	15,664	45,1
1879	39,364	19,188	48,7	20,176	51,3
1880	41,258	22,098	53,6	19,160	46,4
1881	54,595	24,947	45,7	29,648	54,3
1882	49,610	22,231	44,8	27,379	55,2
1883	46,475	24,051	51,8	22,424	48,2
1884	41,847	17,424	41,6	24,423	58,4
1885	46,838	19,077	40,7	27,761	59,3
1886	47,952	21,535	44,9	26,417	55,1
1887	44,600	28,799	**64,6**	15,801	**35,4**
1888	45,328	29,361	**64,8**	15,967	**35,2**

Diese Entwicklung des Hamburger Kaffeegeschäfts wird — wenn nicht durch künstliche Mittel bezw. Eingreifen der Gesetzgebung gehemmt — ohne Zweifel weiteren Fortgang nehmen, denn es leuchtet ein, daß dieselbe, resp. der marktbildende Einfluß des Termingeschäfts, in der kurzen Dauer von noch nicht zwei Jahren noch nicht voll in die Erscheinung treten konnte.

Wichtigkeit der Erhaltung eines deutschen Kaffee-Weltmarktes.

Es braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden, daß es ein eminent nationales Interesse ist, für einen so wichtigen Konsumartikel, wie Kaffee, im eigenen Vaterlande einen leistungsfähigen Markt zu besitzen und nicht vom Auslande abhängig zu sein. Dies haben auch die meisten der bekannt gewordenen Gutachten der befragten Handelskörperschaften anerkannt, darunter selbst solche, die sich in ihren 1887er Jahresberichten abfällig über das Hamburger Kaffee-Termingeschäft ausgesprochen hatten. Wenn — wie im zitirten Ministerialreskript gesagt ist — „eine Handelskammer als einen direkten Nachtheil der Einführung des Kaffee-Terminhandels in Hamburg die Thatsache hervorgehoben hat, daß die für den inländischen Konsum vorzugsweise in Betracht kommenden Santos-Kaffees durch das Termingeschäft festgelegt und so dem Konsum entzogen seien", so ist damit doch wohl lediglich die Thatsache gemeint, daß ein Terminmarkt größere Kaffeezufuhren heranzieht (wie oben des Näheren dargelegt) und sich daher an dem betreffenden Platze größere Lagervorräthe bilden, als es ohne Termingeschäft der Fall wäre. Diese größeren Vorräthe werden aber anderen Entrepôts entzogen (wie aus der Tabelle über die Einfuhr aus Frankreich deutlich hervorgeht), und darin liegt eben zum großen Theil der Vortheil für ganz Deutschland, daß es in Hamburg einen wohlassortirten Stapelplatz für Kaffee besitzt, und seinen Bedarf nicht von anderen ausländischen Entrepôts zu decken braucht. Es ist unrichtig, zu behaupten, daß es in der Tendenz des Termingeschäfts liege, Kaffee — gleichsam als eisernen Stock — aufzuspeichern und so dem Konsum zu entziehen, während es doch für den Handel im Allgemeinen und auch für das Kaffeegeschäft im Besonderen nur erwünscht sein kann, die überhaupt produzirten und vorhandenen Waarenquantitäten dem Endziel, der Konsumtion, zuzuführen. Die in dem obigen Ausspruche geäußerte Befürchtung der Entziehung des für den deutschen Konsum besonders geeigneten Santos-Kaffees seitens des Terminhandels beruht auf einer Verwechselung der Tendenz des Termingeschäfts mit derjenigen der Interessenten-Koalitionen (Syndikate, Ringe ꝛc.), die gerade das Gegentheil von dem anstreben, was der Terminhandel bezweckt. Während jene den Preis eines Artikels dadurch künstlich zu steigern suchen, daß sie seine Produktion beschränken, ihn aufstapeln und zeitweilig dem Konsum entziehen, liegt es im Wesen des Terminhandels (wie oben gezeigt), große Waarenquantitäten dem betreffenden Platze zuzuführen und deren Besitzwechsel zu befördern. Ein Terminmarkt kann gar nicht bestehen, ohne daß Käufer und Verkäufer einander gegenüberstehen, welche von entgegenstehenden Interessen bewegt, eine einseitige Preiskoalition auf die Dauer undurchführbar machen.

September-Corner.

Die Handelskammer muß andererseits zugeben (wie sie dies auch bereits in ihrem 1887er Jahresberichte gethan hat), daß das Termingeschäft auch unnatürliche Auswüchse und beklagenswerthe Ausschreitungen zeitigen kann; doch welche menschliche Einrichtung hätte nicht auch ihre Schattenseiten und Nachtheile?! Einen solchen Vorgang hat der junge Hamburger Kaffee-Terminmarkt, und wohl hauptsächlich infolge seiner Jugend und noch zu geringen Erfahrung, in dem sog. September-Corner des vorigen Jahres zu verzeichnen gehabt. Leichtsinnige Baisse-Spekulanten hatten Verkäufe weit über das Maß der am Platze vorhandenen lieferbaren Waarenvorräthe hinaus per September-Lieferung abgeschlossen, und als nun der Lieferungs-Monat herankam und sich herausstellte, daß die geschlossenen Verträge nicht oder doch nur mit übergroßen Opfern zu

erfüllen seien, nutzte die Hausse-Partei die schwache Position ihrer Gegner in rücksichtsloser Weise aus, um die Preise plötzlich zu einer unnatürlichen Höhe emporschnellen zu lassen. Aber noch vor Ablauf des betreffenden Monats waren die Preise auf ihr früheres Niveau zurückgegangen, indem große Kaffeequantitäten an den Markt gebracht und die eingegangenen Verpflichtungen sämmtlich durch effektive Lieferung gelöst wurden. Der Vorgang hat nicht nur auswärts, sondern auch hier peinlich berührt, und im Kreise der Interessenten selbst sind eingehende Berathungen gepflogen worden, wie der Wiederkehr von dergleichen Vorgängen vorzubeugen sein möchte. Im Hinblick darauf, daß die nicht durch die natürliche Lage des Artikels, sondern durch das Deckungsbedürfniß der in blanco verkauft habenden Baisse-Spekulanten bedingte Möglichkeit der Preistreiberei wesentlich darauf beruhte, daß im Termingeschäft nur good average Santos-Kaffee nach bestimmten, von der Waaren-Liquidationskasse aufgestellten Mustern (Typen) gehandelt wird und lieferbar ist, hat man beschlossen, den Kreis der lieferbaren Kaffees unter bestimmten Bedingungen weiter zu ziehen, und zwar soweit, als der zur Zeit verfügbare Kaffeevorrath reicht, wodurch die Inszenirung eines „Corner" und damit eine unberechtigte Preistreiberei nach menschlichem Ermessen unmöglich gemacht wird. Die Waaren-Liquidationskasse, die unablässig bemüht ist, eine rege Verbindung zwischen dem Termin- und dem Effektengeschäft aufrechtzuerhalten und dadurch spekulative Ausschreitungen, die keine Basis in dem effektiven Geschäft haben, zu verhüten, hat in ihrem neuen, am 15. Januar d. J. in Kraft getretenen Reglement für das Termingeschäft die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Ersetzung von good average Santos-Kaffee durch andere Kaffeesorten zulässig sein soll. Zur Zeit schweben Verhandlungen, um die Regulativbestimmungen nach dieser Richtung weiter auszugestalten, bezw. den Ersatz von Santos-Kaffee durch andere Sorten noch weiter zu erleichtern, indem die im Regulativ vom 15. Januar d. J. (§ 5) vorgesehene Vergütung von ℳ 6000 für 500 Sack auf ℳ 1000 herabgesetzt werden soll. Von dieser Maßregel wird in sachverständigen Kreisen die Unmöglichkeit der Wiederholung des gedachten Vorganges zuversichtlich erwartet, eines Vorganges, der übrigens den Betheiligten eine ernste Lehre ertheilt hat und auch den Fernerstehenden darüber belehrt haben wird, daß ein Terminabschluß stets die Anwartschaft des Käufers auf Lieferung der effektiven Waare involvirt und nicht einfach durch Differenzregulirung erledigt werden kann. Allerdings werden auch diese Maßregeln nicht vermögen, jede leichtsinnige Spekulation ein für alle Mal zu verbannen; doch wird man dies auch durch keinerlei Präventivmaßregeln erreichen können. Die Erfahrung lehrt, daß die Folgen einer durch solche Spekulanten hervorgerufenen unnatürlichen Preisbewegung stets von diesen selbst zu tragen sind und für den effektiven Handel bleibende Nachtheile hiervon nicht zu befürchten sind.

Waaren-Liquidationskasse.

Im erwähnten Ministerialreskript vom 1. März d. J. werden — im Hinblick auf die gegen eine Wiederkehr von sog. Cornern etwa zu ergreifenden Maßregeln — die Beschwerden aufgeführt, welche gegen die hiesige Waaren-Liquidationskasse erhoben worden seien. Da diese Beschwerden in einigen Punkten thatsächliche Unrichtigkeiten enthalten, in anderen aber mit den von interessirter und daher nicht ganz objektiver Seite in der hiesigen Presse gegen die Kasse und ihre Leiter erhobenen Angriffe, die auf demselben Wege auch bereits eine Abwehr gefunden haben, übereinstimmen, so soll auf dieselben hier nur kurz eingegangen werden.

1. Der Spekulation werde die Bethätigung am Termingeschäft durch die verhältnißmäßige Niedrigkeit der an die Waaren-Liquidationskasse zu zahlenden Beiträge (d. h. der ersten Einschüsse) erleichtert und dieselbe dadurch in weitere Kreise getragen.

Es kann Niemand veranlaßt werden, auf der Kaffee-Terminbörse zu spekuliren; wer spekuliren will, kann dies ebensogut auch an der Effektenbörse thun, ohne daß für ihn deshalb ein staatlicher Schutz beansprucht werden könnte, Eine Erhöhung der Einschüsse würde den leichtsinnigen Spekulanten nicht vom Geschäft abhalten, wohl aber für den legitimen Handel das Geschäft leicht derart erschweren, daß die Konkurrenzfähigkeit des Platzes den ausländischen Kaffee-Terminbörsen gegenüber in Frage gestellt werden könnte. Im Uebrigen ist durch die Bestimmungen über die Nachschüsse für den über seine Mittel hinausgehenden Spekulanten die Warnung deutlich genug gegeben. Gegen diese Nachschußbestimmungen wendet sich Punkt

2, in welchem darüber geklagt wird, daß der Effektivhandel geschädigt werden könnte, wenn bei durch die Spekulation hervorgerufenen rapiden und starken Preissteigerungen von der Kasse Nachschüsse gefordert werden, welche sowohl den effektiven Werth der Waare als auch die Geldmittel des Betreffenden weit übersteigen und für diesen daher verhängnißvoll werden können.

Dem System der Nachschußverpflichtung ist eine große Bedeutung nach der bereits angedeuteten Richtung beizulegen, daß es für jeden Betheiligten die Warnung enthält, nicht zu große Engagements einzugehen, und daher dazu beiträgt, das Geschäft solide zu gestalten. Andererseits kann der gegen dieses System erhobenen Beschwerde für ganz außergewöhnliche und daher glücklicherweise nur selten eintretende und dann kurzlebige Verhältnisse eine Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden. Daß der September-Corner am hiesigen Platze solche Kalamitäten, wie die befürchteten, nicht im Gefolge gehabt hat, ist zum großen Theil gerade der so viel angefeindeten Waaren-Liquidationskasse und ihrer Organisation (die übrigens derjenigen der Havreser Kasse nachgebildet ist) zu verdanken. Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen hat der Aufsichtsrath der Kasse beschlossen, das Regulativ dahin zu ergänzen, daß der Vorstand berechtigt sein soll, von der Einforderung des Nachschusses abzusehen, wenn der Verkäufer glaubhaft nachweist, daß er im Stande ist, die verkaufte Waare rechtzeitig zu liefern. Wenn der Verkäufer außerdem einen indossirten Lagerschein oder ein indossirtes Konnossement über eine zur Erfüllung des entsprechenden Kontraktes geeignete Waare bei der Gesellschaft deponirt, so ist der Vorstand verpflichtet, von der Einforderung des Nachschusses abzusehen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kasse die Erfüllung der bei ihr gebuchten Geschäfte beiden Kontrahenten garantirt, und daß sie diese Garantie eben nur übernehmen kann, wenn sie sich anderweitig gesichert sieht, wird man — unter Anerkennung des obigen Entgegenkommens — ein vorsichtiges Vorgehen nur gerechtfertigt finden können.

3. Es wird darüber Klage geführt, daß die im Falle der Nichtleistung von Nachschüssen von der Liquidationskasse vorgenommenen Zwangsrealisationen Preisschwankungen künstlich hervorrufen, unter welchen der Effektivhandel zu leiden habe. Thatsächlich sind seit dem Bestehen der Kasse nur zwei dergleichen Realisationen à 500 Sack nothwendig gewesen, von denen in der Oeffentlichkeit überhaupt nichts bekannt geworden ist. Daß dieselben irgend welchen Einfluß auf den Preisstand des Artikels nicht haben ausüben können, liegt auf der Hand.

4. Es ist behauptet worden, daß die Leiter der Kasse und namentlich die Mitglieder des Aufsichtsraths, die selbst am Kaffeehandel betheiligt seien, durch

ihre Stellung Einblick gewönnen in die geschäftlichen Transaktionen ihrer hiesigen und auch ihrer nicht hamburgischen Konkurrenten. Die letztere Behauptung ist thatsächlich falsch; die Kasse bucht nur Abschlüsse zwischen hier domizilirten Kontrahenten (§ 3 des Regulativs). Die Namen der Auswärtigen, welche durch Vermittlung hiesiger Kommissionshäuser Termingeschäfte machen, erscheinen in den Büchern der Kasse nicht. Im Uebrigen hat die Kasse auf die in der Presse erschienenen Angriffe in einer öffentlichen Erklärung erwidert, daß die den Aufsichtsrathsmitgliedern zugängigen Register — deren Einsichtnahme im Interesse der Kontrole absolut geboten sei — lediglich die Summe der Engagements der einzelnen Firmen, ohne Erwähnung der Preise und Termine, und demgemäß keinerlei geschäftlich auszunutzendes Material enthielten.

5. Das Regulativ der Kasse, wird geklagt, enthalte vielfache Unbilligkeiten und Härten gegen die Kontrahenten; insbesondere schädige die Bestimmung desselben, wonach alle von der Gesellschaft beschlossenen Aenderungen des Regulativs am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten, die Interessen der deutschen Effektivhändler.

Die letztere Bemerkung ist thatsächlich unrichtig. Im § 32 des Regulativs ist bestimmt, daß die Aenderungen desselben „in der Regel eine Woche nach dem Tage der Publikation" in Kraft treten; dieselben „berühren aber" — heißt es weiter — „selbstverständlich nicht die vor dem Tage des Inkrafttretens der Gesellschaft (Kasse) bereits aufgegebenen Kontrakte, welche vielmehr in Gemäßheit der Bestimmungen des alten Regulativs zu erledigen sind". Die Kasse hat sich dann allerdings noch das Recht vorbehalten, Aenderungen des Regulativs in besonders dringenden Fällen auch früher als acht Tage, jedoch nicht vor dem auf den Tag der Publikation folgenden Werktage, in Kraft treten zu lassen. Diesen Vorbehalt glaubte die Kasse gerade mit Rücksicht auf die hier noch nicht erprobten Bestimmungen machen zu müssen, ohne jedoch von demselben bisher Gebrauch gemacht zu haben. Uebrigens werden (wie auch zur Zeit der Fall) wichtigere Aenderungen des Regulativs vorher mit den Interessenten im Verein der am Kaffeehandel betheiligten Firmen durchberathen. Sollte die Kasse unbillige oder unberechtigte Bestimmungen in das Regulativ aufnehmen oder aufrechtzuerhalten suchen, so würde nichts im Wege stehen, ein anderes derartiges Institut hier ins Leben zu rufen, denn die Kasse besitzt durchaus kein Monopol.

6. Den sog. Prämien-, Doppelprämien- und Noch-Geschäften werde die wesentlichste Schuld an den heftigen Preisfluktuationen, welche der Kaffee an der hiesigen Börse erfahren, beigemessen und deren Aufhebung bezw. Untersagung eventuell im Wege der Gesetzgebung gefordert.

Nach angestellten Ermittelungen haben diese Art Geschäfte, die nur von einem verschwindend kleinen Theile der Betheiligten gemacht werden, circa 4 % des Umsatzes der Kasse betragen; dieselben sind daher für die Preisbildung des Artikels und den Geschäftsgang überhaupt ganz bedeutungslos.

7. Die der Waaren-Liquidationskasse zu zahlenden Provisionen werden von den Maklern aus der Courtage gezahlt, die mit Rücksicht auf die großen Umsätze für das Termingeschäft ermäßigt ist. Daß eine Vertheuerung des Artikels durch die Provisionen erfolge, kann nicht zugegeben werden, denn die Spekulation trägt erfahrungsgemäß die auf dem Geschäfte ruhenden Spesen. Durch die Kasse und ihre Einrichtungen, in Verbindung mit denjenigen der Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, wo die Kaffees unter Warrants lagern, die beleihbar sind, werden viele der sonst — bei einer Dezentralisation des Geschäfts — unvermeidlichen Spesen erspart, worin eine Kompensation anderweitiger Unkosten erblickt werden kann. —

Bemerkungen über angedeutete Beschränkungsmaßregeln.

Nach dem Dargelegten kann die Handelskammer nur ernstlich davon abrathen, auf eine Reglementirung des hiesigen Kaffee-Termingeschäfts im Gesetzgebungs- oder Verwaltungswege zu dringen. Die angedeutete Beschränkung des Termins auf höchstens fünf Monate würde durchaus unzweckmäßig sein und die Geschäftsabschlüsse in vielen Fällen unmöglich machen, damit aber auch den Vortheil dieser Geschäftsform gerade für das Lieferungs-Importgeschäft — wie es oben an Beispielen gezeigt worden ist — vollständig illusorisch machen. Der Pflanzer und überseeische Händler verkauft häufig die Ernte, bezw. läßt sich Vorschüsse auf dieselbe von dem Importeur geben, wenn die Pflanzen noch in Blüthe stehen. Der Importeur muß aber, um sich den benöthigten Kaffee zu sichern und um andererseits nicht ein über seine Mittel gehendes Risiko zu übernehmen, in der Lage sein, den gekauften oder behandelten Kaffee auf einen entsprechend späteren Termin, der sich leicht auf zehn Monate und darüber erstrecken kann, verkaufen zu können. Würde ihm diese Möglichkeit durch Beschränkung des Termins genommen werden, so müßte er seinem ausländischen Konkurrenten bei diesen für den betreffenden Platz wichtigsten Geschäftsoperationen das Feld räumen oder aber selbst ins Ausland übersiedeln.

Die Andeutung, das Termingeschäft dahin zu reglementiren, daß in den Schlußnoten die betreffende gehandelte Partie nach Lagerungsort, Marke, Nummer der Säcke ꝛc. bezeichnet werde, läuft auf den Vorschlag eines Verbots des Termingeschäfts überhaupt hinaus, eines Verbots, welches alle die Nachtheile für den hiesigen Platz und für den gesammten deutschen Kaffeehandel im Gefolge haben würde, die oben geschildert worden sind. Die im Ministerialreskript vom 1. März d. J. mitgetheilte Behauptung, daß „in der Börsenordnung von Marseille" sich eine ähnliche Vorschrift befinde und sich dort vorzüglich bewährt habe, beruht auf einem Mißverständniß. Es scheint hiermit eine Bestimmung in der Marseiller Kaffee-Terminschlußnota gemeint zu sein, die als erster Artikel des Reglements der dortigen Waaren-Liquidationskasse folgenden Wortlaut hat:

> „Les affaires à terme s'accomplissent au moyen de filières de 250 sacs en état d'origine. Chaque filière devra mentionner les marques et le nombre de sacs par séries, le nom des navires, et les numéros de contrat des cafés presentés en livraison."

Die Angabe der Schiffe bezieht sich aber selbstverständlich nur auf die zur Zeit anzudienenden Filièren und nicht auf die beim Geschäftsschluß zu unterzeichnenden Kontrakte; diese Angabe ist für Frankreich erforderlich, weil, je nachdem ob die Einfuhr direkt aus dem Produktionslande oder aus einem Entrepôt erfolgt, ein verschiedener Zollsatz zur Anwendung kommt, was in Deutschland nicht der Fall ist. Somit ist der Name des Schiffes dort nicht von größerer Bedeutung, als die Angabe des Lagerraumes der Waare in den Hamburger Schlußscheinen resp. Andienungs-Formularen. § 16 Absatz 4 des Regulativs der hiesigen Waaren-Liquidationskasse lautet:

> „Jede Andienung muß auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen ausgefertigt sein, sie muß die Nummer des Kontraktes, gegen den sie valedirt, ferner die Marken und Sackzahl der Partien, aus denen die 500 Sack bestehen, und den Ort, an welchem die Waare liegt, bezeichnen."

Ist also die oben zitirte Stelle aus den Marseiller Bedingungen gemeint, so ist dieselbe, wie übrigens ebenso natürlich wie nothwendig erscheint, auch in

dem hiesigen Regulativ zu finden, denn anders kann die effektive Andienung gar nicht gehandhabt werden. Wenn aber, wie die Fassung des Erlasses fast annehmen läßt, verlangt werden sollte, daß auch bei Verkäufen auf Monate hinaus der Ort der Lagerung angegeben werde, so ist das einfach unmöglich, denn beim Abschluß des Terminverkaufs ist erklärlicher Weise noch Niemandem der künftige Ort der Lagerung der schwimmenden oder noch gar nicht einmal abgeladenen Partie Kaffee bekannt.

Die Handelskammer schließt diese Darlegung mit dem Ausdruck ihrer Ueberzeugung, daß mit den neuerdings erlassenen und den zur Zeit in Berathung befindlichen, demnächst zu erlassenden Bestimmungen der hiesigen Waaren-Liquidationskasse einer Wiederkehr von sog. Cornern wirksam vorgebeugt und damit der Beweis erbracht sein wird, daß es besonderer gesetzgeberischer Maßregeln sowenig in Deutschland wie im Auslande bedarf, um das Kaffee-Termingeschäft, dessen Nothwendigkeit für Hamburg im Obigen nachzuweisen versucht worden ist, in geordneten Bahnen zu erhalten. Alsdann wird aber auch der von den Gegnern der Institution so vielfach ausgenutzte Hinweis auf den Vorgang im September vorigen Jahres an seiner Beweiskraft und Wirkung verlieren, und der junge Hamburger Kaffee-Terminmarkt wird Zeit gewinnen, sich als lebensfähig und existenzberechtigt, und nicht nur für den Hamburger Platz, sondern für den gesammten deutschen Kaffeehandel als nützlich zu erweisen.

Hamburg, im März 1889.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1888.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben,

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107, 1884 S. 523, 1885 S. 775, 1886 S. 881, 1887 S. 681, 1888 S. 415.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die **Einfuhr**, die Schwabacherziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) die **Ausfuhr**, außerdem ist noch die **Einfuhr** mit E., die **Ausfuhr** mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Ital
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
1. Abfälle.								
Guano, mit Ausnahme des mineralischen	48	289,642	3	119,810	13,975	3,537	13,366	–
	11	3,383	150	101	1,338	405	1	
Kleie, Malzkeime; Reisabfälle	266,427	349,947	1,277	116,272	4,810	34,890	5,033	16,
	1,247	25,418	745	1,147	591,039	30,670	4,384	–
Lumpen von Zeugstoffen aller Art	11,772	42,226	170	87,339	9,360	40,823	14,472	
	10,473	183,628	506	27,035	1,128	7,063	91,895	
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	108,618	51,331	34	351,796	6	92,860	236,846	22,
	145	491	—	821	17	2,403	115	
Baumwollengarn	12	3,972	—	3,677	2	705	179,016	
	133	21,043	2	2,484	720	5,716	10,836	3,
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn: eindräht., roh	—	1,307	—	1,988	—	364	74,075	–
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	8	1,766	—	603	—	82	95,351	
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	—	89	—	1,015	1	105	2,169	
—, drei- und mehrdrähtiges	—	87	—	15	1	35	2,750	–
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	2	723	—	56	—	119	4,673	
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, mit Ausnahme von Vigognegarn: eindrähtiges, roh	7	204	—	62	97	3,623	289	
—, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	22	512	—	7	13	16	6	
—, eindrähtiges u. einmal gezwirntes zweidrähtig., gebleicht, gefärbt od. bedruckt	13	9,059	—	1,272	155	1,204	5,275	
—, drei- und mehrdrähtiges	63	599	—	179	128	377	583	
—, zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, auch accommodirter Baumwollenzwirn	28	1,065	2	964	123	486	369	1,
Vigognegarn aus Baumw., mit od. ohne Beimischg. v. Wolle	—	9,604	—	—	204	10	4,314	
Baumwollenwaaren	45	1,064	1	196	15	1,368	8,318	
	9,891	76,102	61	11,939	2,724	16,036	31,389	5,
darunter:								
Baumwollenwaaren: dichte, roh, mit Ausschluß d. aufgeschnitt. (geriff.) Sammete	5	75	—	41	4	26	2,531	–
	173	1,246	2	100	65	369	248	

reien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1888	Summa 1887
80,161	23,365	454	1,071	—	904	—	2,123	67,334	615,793	740,485 E.
4,755	—	17,015	495	101	5,427	—	—	—	33,278	21,668 A.
282,918	30,610	934,540	1,669,382	487	27,528	—	601	4,318	3,745,912	2,055,612 E.
15,589	—	8,351	—	34,735	5,020	—	6	955	719,306	608,119 A.
43,359	121	14,094	65,926	7,195	17,420	205	62	—	354,885	335,351 E.
13,035	521	22,730	28,037	4,429	3,189	16	87,057	120	481,154	486,935 A.
117,875	—	86,120	7	2	2,915	113	639,108	234,070	1,944,417	2,120,326 E.
912	54	128,786	13,760	221	6,399	2	—	22	154,160	143,369 A.
2,070	—	2,289	1	2	25,925	—	1	—	217,683	209,691 E.
2,725	69	6,697	1,599	545	3,978	1,023	469	1,002	63,327	66,687 A.
1,445	—	800	—	2	22,954	—	1	—	102,936	95,550 E.
501	—	1,440	—	—	1,471	—	—	—	101,227	101,199 E.
30	—	31	—	—	988	—	—	—	4,431	4,198 E.
66	—	9	—	—	278	—	—	—	3,241	2,662 E.
28	—	9	1	—	234	—	—	—	5,848	6,082 E.
990	2	452	322	25	175	63	14	56	6,529	9,870 A.
135	1	192	21	4	31	6	31	7	1,012	434 A.
1,141	22	2,480	316	198	289	14	64	272	22,723	19,921 A.
557	12	551	181	66	464	2	106	145	4,728	4,550 A.
613	20	1,556	716	236	702	938	254	503	10,018	11,394 A.
289	12	1,466	43	16	2,317	—	—	19	18,317	20,518 A.
162	—	375	15	6	1,205	4	37	14	12,841	12,936 E.
18,180	501	9,279	1,859	2,108	10,554	1,299	34,249	53,537	285,661	303,283 A.
8	—	20	—	—	305	—	1	—	3,016	2,605 E.
256	32	532	80	71	418	5	369	1,264	5,351	5,256 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italie
Baumwollenwaaren: Tüll, roh und ungemustert .	—	17	—	—	—	—	1,540	—
	—	4	—	—	1	—	4	—
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnitt. (geriff.) Sammete	6	149	1	33	1	70	897	—
	534	5,045	3	1,098	322	1,657	758	1,0
—, aufgeschnittener (geriff.) Sammet aller Art . .	—	14	—	1	—	50	136	
	5	254	—	125	28	319	20	1
—, dichte, gefärbt, bedruckt ꝛc., nicht unter Nr. 40, 42 und 43 begriffen . . .	24	480	—	78	7	498	1,861	
	2,317	35,625	28	6,909	1,549	9,417	10,110	3,0
—, Posamentier- und Knopfmacherwaaren	2	21	—	7	1	227	64	
	550	2,856	—	1,083	365	1,164	8,123	4
—, Strumpfwaaren . . .	4	78	—	8	1	98	72	
	4,526	25,806	16	1,714	85	2,404	8,002	8
—, undichte, rohe, mit Ausschluß der unter Nr. 41 und 49 genannten . .	—	1	—	—	—	11	42	—
	6	144	7	26	8	127	38	
—, Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, auch gefärbt und bedruckt . .	3	45	—	11	—	89	90	—
	238	1,205	4	349	24	7	77	
—, Gardinenstoffe, rohe . .	—	9	—	2	—	3	225	—
	3	20	—	2	3	2	15	
—, andere, undichte Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt	1	72	—	3	1	183	280	—
	189	2,677	1	342	215	160	309	
—, Spitzen (auch sog. Reißspitzen) u. alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle	—	103	—	12	—	113	580	—
	1,350	1,220	—	191	59	410	3,685	1
3. Blei und Bleiwaaren.								
Blei, rohes; Bruchblei; Abfälle von der Verarbeitung von Blei	838	4,227	—	29,641	2,673	71	2,561	2
	425	39,565	—	35,898	705	58,748	74,192	1,2
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren.								
Ultramarin, auch künstliches, blaues, grünes ꝛc. . . .	2	46	—	30	—	282	4	—
	4,087	11,571	—	5,653	299	2,369	10,322	1,0
Zündhölzer und Zündkerzchen	111	313	1	183	4	—	24	
	315	3,291	6	563	4	32	40	5
Aetznatron (Tara: 17 %) .	55	1,362	1	272	9	1,345	9,363	—
	70	852	—	3,800	103	565	57	

eien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
3	—	—	—	—	102	2	—	—	1,664	2,296 E.
1	1	104	10	—	1	3	1	199	329	20 A.
15	—	17	—	—	52	—	13	—	1,254	1,076 E.
918	181	456	164	315	2,632	87	286	2,039	17,535	17,848 A.
2	—	2	—	2	4	—	2	—	215	170 E.
211	40	188	88	125	111	105	39	238	2,056	2,305 A.
76	—	232	2	3	246	—	11	9	3,533	3,191 E.
9,776	151	4,187	319	794	5,223	609	5,367	38,361	133,790	143,951 A.
7	—	44	—	—	26	—	3	1	404	238 E.
2,399	45	1,020	200	387	810	174	1,797	1,711	23,097	25,499 A.
30	—	18	2	—	29	1	2	1	351	370 E.
3,797	24	2,249	746	204	817	264	25,660	9,082	86,265	89,712 A.
—	—	3	—	—	119	—	—	—	176	171 E.
27	2	38	25	13	27	3	20	10	605	440 A.
7	—	7	4	—	6	—	—	—	262	285 E.
300	3	37	14	34	334	1	67	55	2,765	2,370 A.
—	—	2	—	—	—	—	—	—	241	226 E.
5	—	1	4	5	3	—	—	3	67	89 A.
3	—	13	—	1	53	—	5	1	616	722 E.
147	14	162	49	82	84	23	103	259	4,915	5,073 A.
11	—	17	7	—	263	1	—	2	1,109	1,586 E.
343	8	305	160	78	94	25	540	316	8,886	10,720 A.
2,566	6	2,010	610	145	795	27,096	—	131	73,584	76,190 E.
32,140	2	11,476	81,919	810	9,271	8	—	2,495	348,897	391,078 A.
4	—	201	—	—	6	—	—	3	578	452 E.
6,868	66	1,238	1,261	349	500	1,280	2,893	53,08	53,272	51,734 A.
21	1	499	—	2,435	14	—	—	—	3,670	3,072 E.
4,023	9	3,370	21	6	761	19	39	4,029	17,112	25,917 A.
150	—	1,305	—	—	27	—	—	3	13,892	18,213 E.
1,177	3	296	271	107	5,693	—	18	4	15,030	17,942 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
Alaun (Thonerdealaun), auch gebrannter; thonsaures Natron; Thonerde, künstliche; Thonerdehydrat ꝛc. (Tara: 9 %)	39	1,604	—	551	3	944	526	
	728	8,245	—	23,788	36	9,804	18,836	3,
Barytweiß, auch mit Bleiweiß vermischt (Tara: 8 %) . .	1	6	—	95	1	48	19	-
	102	1,775	—	261	28	26	1,199	
Chlorkalk (Tara: 10 %) . .	37	2,825	3	1,638	—	1	40,819	-
	51	198	—	4,145	49	330	2	
Farbholzextrakte; auch Berberitzen- und Quercitronextrakt (Tara: 16 %) . .	58	13,131	—	4,974	—	15,180	2,766	-
	4	4,521	—	1,109	134	764	900	1,
Natron, doppeltkohlensaures (Tara: 13 %)	84	626	3	103	—	11	4,884	
	11	1,266	1	150	70	—	12	
Soda, kalzinirte (Tara: 13 %)	27	3,823	—	130	3	3,381	4,004	-
	726	16,226	6	27,667	8,745	2,767	2,576	19,
Pottasche aller Art (Tara: 10 %)	7	458	—	905	—	6,324	225	
	1,957	16,123	—	13,724	8,236	3,066	16,257	
Soda, rohe; auch krystallisirte (Tara: 10 %)	58	887	3	105	11	97	1,056	-
	1,743	28,567	114	7,025	698	526	334	2,
Alizarin	—	4	—	18	1	83	30	-
	—	321	—	1,854	33	2,810	29,050	1
Alkaloide und deren Salze .	—	25	—	2	—	5	95	
	241	179	—	143	—	18	234	
Ammoniak, kohlensaures und salzsaures (Salmiak); Salmiakgeist	8	1,102	—	492	1	132	5,327	-
	99	2,367	—	1,472	229	1,571	310	
Ammoniak, schwefelsaures .	1,213	46,751	—	3,921	—	15,939	246,004	-
	6	103	—	4	14	18	7	
Anilinöl, Anilinsalze und anderweit nicht genannte Steinkohlentheerstoffe . .	—	51	—	47	2	664	1,930	
	15	1,589	—	3,593	37	3,022	1,729	1
Anilin- u. andere Theerfarbstoffe, anderw. nicht genannt	—	118	—	670	15	1,208	769	
	1,581	5,182	—	2,702	223	6,770	11,848	1
Bleiweiß, Zinkweiß u. Zinngrau; auch Zinksulfidweiß (Lithopon)	521	7,331	—	8,426	4	665	1,034	
	1,552	21,274	25	14,297	3,638	1,215	79,150	
Catechu, braunes und gelbes	85	29,803	—	3,571	6	782	16,976	-
	5	3,597	1	10	287	7	108	
Chinarinde	2,406	722	—	15	—	281	22,894	-
	—	18	—	4	6	24	1	
Chlorkalium	46	3,383	—	3	9	233	84	-
	1,045	203,737	—	93,954	1,066	109,290	153,215	176

ien Verkehr von resp. nach

den ieder- nden	Nor- wegen	Oesterreich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spa- nien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
648	—	155	3	6	25	—	10	—	4,515	4,340 E.
14,093	351	8 942	6,433	2,108	8,601	252	8,192	60	113,509	96,748 A.
1	—	9	—	—	6	—	—	—	186	775 E.
537	1	459	515	9	211	—	—	203	5,626	4,935 A.
3,159	—	3,717	—	—	346	—	27	—	52,572	34,496 E.
390	1	599	166	4	1,399	2	—	91	7,449	4,754 A.
2,996	—	123	—	—	2,221	3	9,466	4	50,922	56,291 E.
235	73	3,305	868	253	870	222	21	282	14,795	13,608 A.
176	9	33	3	—	5	—	—	—	5,940	5,056 E.
116	8	224	396	68	262	—	21	57	2,722	2,977 A.
41	—	415	91	—	8	—	3	—	11,926	14,391 E.
22,520	202	5,499	35,193	3,792	30,216	266	4	4	176,225	157,039 A.
78	—	8,932	616	—	18	—	5	—	17,571	16,696 E.
29,019	2,196	3,201	1,375	13,814	1,117	1,686	1,181	161	113,905	113,727 A.
52	—	45	—	—	18	—	—	—	2,332	5,302 E.
5,038	666	4,011	1,945	101	3,402	24	191	276	56,762	55,816 A.
94	—	3	—	—	27	—	17	1	278	548 E.
2,864	3	4,270	3,293	290	2,673	861	11,433	6,238	67,321	59,850 A.
36	—	2	1	—	3	—	—	1	192	150 E.
207	—	139	90	3	19	—	274	139	1,748	1,274 A.
1,626	—	3,339	—	—	675	—	45	—	12,747	9,895 E.
876	107	870	1,531	399	1,998	71	700	387	12,957	12,592 A.
26,951	—	10,785	2,794	29	10	—	2,376	113	356,886	339,259 E.
16	1	74	102	7	885	2	—	2	1,242	608 A.
486	—	45	—	—	688	—	1	1	3,949	3,263 E.
879	3	1,862	3,039	176	4,376	368	2,407	442	25,236	21,371 A.
417	—	98	8	—	3,086	1	69	10	6,479	5,997 E.
2,160	64	5,777	4,134	574	2,340	586	9,489	13,781	69,055	65,444 A.
2,475	—	11,521	23	206	49	—	3	—	32,351	31,384 E.
15,114	5,572	2,301	7,889	9,346	3,749	1,009	5,176	10,154	192,421	175,994 A.
4,326	—	178	1	3	187	5	18	2,688	68,629	64,599 E.
186	362	3,557	1,576	436	851	43	—	28	11,197	11,703 A.
10,125	—	1	—	—	12	—	4	587	47,047	42,433 E.
36	1	30	13	11	24	22	7	57	291	218 A.
—	—	5,381	—	1	—	—	1	—	9,141	4,887 E.
6,119	14	28,240	6,533	40,487	5,473	200	209,038	1,609	887,980	774,561 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuh							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
Chlorsaures Kali und chlorsaures Natron, nicht in Hülsen	—	543	—	193	10	457	4,062	
	3	26	—	628	5	2	5	
Chromsaures Kali, gelbes und rothes	—	3,097	—	518	—	1	8,416	
	6	110	—	45	113	8	45	
Chromsaures Natron	—	264	—	—	—	—	1,517	
	3	—	—	—	—	66	—	
Farbholz (Blauholz, Gelbholz, Rothholz)	2,698	493,617	—	14,640	52	14,507	24,324	
	26	29,810	—	2,845	5,969	310	263	
Glycerin, gereinigtes u. rohes	60	7,088	—	7,647	142	10,848	15,221	
	71	6,994	17	3,000	432	585	4,644	
Indigo	1,506	1,294	—	236	1	550	6,132	
	7	99	—	96	214	61	54	
Kali, schwefelsaures; auch schwefels. Kali-Magnesia	—	20	—	—	—	188	104	
	26	72,084	—	2,320	323	7,427	44,979	
Knochenkohle	20	30,681	—	2,908	—	1,210	29,499	
	46	6,235	2	899	907	981	216	
Knochenmehl	100	31,104	—	3,495	331	1,868	1,177	
	1	2,812	—	3,394	2,841	2,895	—	
Mineralwasser, künstliches u. natürliches	651	2,671	—	79	114	4,147	26	
	2,177	22,545	55	75,846	354	6,043	25,832	
Natron, schwefelsaures; krystallisirtes und kalzinirtes; auch saures schwefelsaures	1	13,418	—	702	—	14,084	824	
	1,174	25,978	—	94,274	1,249	2,496	4,472	
Salpeter: Chilesalpeter	1,672	1,051,587	—	112,300	3	5,472	46,234	
	231	17,464	4	804	4,648	3,047	5,252	
—, Kalisalpeter	93	11,445	—	1,080	—	2,585	580	
	3	4,080	—	959	189	3,742	16,657	
Salzsäure	8	9,300	—	18,918	1	120	26	
	859	5,815	2	4,883	2,570	18,104	101	
Schießpulver	—	817	—	—	22	27	3	
	—	2,312	9	220	97	3	2,682	
Schwefel, auch gereinigter, sowie pulverisirter	47	43,899	—	11,843	—	1,025	6,238	8
	43	2,522	—	56	204	17	50	
Schwefelsäure	862	38,680	—	9,584	52	301	3	
	6,232	6,193	2	17,350	1,405	16,111	121	
Superphosphat; auch Knochenasche	6,616	379,022	—	99,521	14,442	53,501	131,425	
	6,147	7,069	—	83,672	9,707	56,072	11,508	
Terpentinöl und anderes Harzöl; auch Campheröl	47	33,154	15	16,761	4	4,841	6,497	
	33	1,599	—	145	54	237	1,363	
Vitriole aller Art	—	1,381	2	317	5	139	734	
	1,920	13,822	1	1,698	136	1,472	1,257	

en Verkehr von resp. nach

en der den	Nor- wegen	Oesterreich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spa- nien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
1,483	—	1,042	—	—	28	—	—	1	7,819	8,374 E.
67	12	428	468	80	58	2	1,026	173	3,001	1,279 A.
1.079	—	480	—	—	62	—	—	—	13,655	10,975 E.
104	—	458	115	26	267	—	5	15	1,325	1,067 A.
1,139	—	47	—	—	1	—	—	610	3,578	. E.
84	—	990	81	1	51	—	—	—	1,276	. A.
8.475	7	3,833	—	8	1,140	—	37,527	40,276	657,802	594,561 E.
3,060	4,740	17,320	23,969	2,888	8,737	38	26	240	100,348	90,597 A.
6,273	1	1,467	7,882	—	107	—	106	113	57,396	46,632 E.
946	91	1,278	467	394	384	196	518	695	21,083	20,399 A.
4,470	—	571	—	—	56	1	12	888	15,764	15,321 E.
398	70	1,863	1,476	129	362	43	48	147	5,608	4,906 A.
—	—	3,566	—	—	2	—	—	4	3,885	3,980 E.
7,933	72	388	323	84,814	510	1,874	101,431	769	325,627	213,316 A.
3,630	—	9,185	44,322	—	9	—	5,091	797	137,568	187,380 E.
1,848	5	3,775	15	4,295	374	17	566	367	20,958	26,761 A.
0,634	—	48,118	104,440	—	162	—	—	1,372	212,801	234,328 E.
2,089	490	13,698	1,656	4,801	6,543	--	—	—	44,185	17,013 A.
446	—	41,115	1	2	495	—	—	—	49,750	48,598 E.
2,953	47	21,982	11,442	1,159	6,347	6	24,292	7,323	289,290	293,592 A.
12	—	3,008	—	—	209	—	8	—	32,266	18,607 E.
1,312	266	47,563	25,560	13,538	6,356	63	1,989	952	234,472	236,985 A.
0,705	—	858	—	—	41	—	368	1,283,832	2,664,072	1,992,764 E.
1,572	49	26,645	4,196	718	1,669	182	132	496	69,248	46,658 A.
7	—	1,206	—	—	1	—	—	508	17,505	16,292 E.
1,402	26	192	103	113	2,929	819	66	345	43,408	31,236 A.
—	—	5,648	—	—	275	—	—	—	34,296	24,510 E.
1,167	489	1,302	2,208	8,258	18,307	10	7	179	70,295	79,264 A.
—	—	8	—	—	1	--	—	—	878	7,028 E.
942	63	9	733	—	—	—	—	21,130	28,200	27,716 A.
1,624	—	5,877	—	105	520	13	3	—	164,329	130,834 E.
18	4	1,484	423	512	9	31	2	188	5,568	5,597 A.
1,826	—	21,989	—	—	780	—	—	—	87,077	73,934 E.
1.326	803	30,850	21,701	3,965	23,270	29	21	2,624	154,034	171,369 A.
1,180	4,689	17,530	6,651	—	688	—	24,999	18,842	797,707	405,396 E.
1,162	3,670	102,116	22,653	11,740	97,440	—	102	1	605,066	440,868 A.
853	86	282	15,283	68	59	—	22,710	2,126	107,794	115,586 E.
404	102	3,872	423	2,168	1,209	15	118	72	11,864	13,496 A.
1,264	—	4,296	—	1	1,513	—	—	—	8,653	11,074 E
1,127	17	12,557	3,289	133	3,749	88	73	1,004	47,409	49,118 A

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	It
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
Weinhefe, trockene und teigartige	—	162	—	1	—	3,031	492	2
	—	—	—	—	—	—	8	
Weinstein, roh und gereinigt; auch Natronweinstein	107	521	—	579	6	4,394	570	1
	4	257	1	203	50	168	209	
Weinsteinsäure	—	6	—	17	—	36	46	
	—	291	—	742	11	1,191	8,019	
Kreide, geschlemmte (Tara: 5 %)	128	2,447	1	14,192	13,640	52,472	344	
	1,516	19,280	3	65	3	12	3	
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, nicht unter Nr. 1 begriffen (Tara: —)	8,738	17,964	373	415	95	1,151	5,440	
	186	60,491	1	14,196	115	3,380	3,710	5
Roheisen aller Art (Tara: —)	1,549	53,797	213	34,202	—	963	1,976,163	
	800	1,822	8	613,028	—	271,560	8,705	1
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	77	227	4	438	—	560	265	
	12,967	114,544	2,602	80,377	2,724	1,102	22,474	10
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. Schwellen, eiserne (Tara: —)	1	328	—	540	—	107	4	
	2,186	21,421	—	12,579	1,525	107	5,899	
Eisenbahnschienen (Tara: —)	1	4,665	8	7,677	12	15	12	
	12,911	22,779	—	294,551	7,987	297	26,113	1
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	60	—	—	571	26	12	14	
	513	1,194	—	401	504	28,295	7,050	
Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnirten ꝛc. (Tara: —)	535	7,754	37	10,118	75	10,350	31,589	
	45,062	139,749	3,997	122,652	85,598	11,646	66,582	10
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	—	—	307	—	3	307	
	100	1,145	—	40,176	154	64,877	10,686	2
Platten aus schmiedb. Eisen, sowie Eisenblech: roh, auch abgeschliffen; geglättetes Eisenblech (Tara: —)	109	1,571	2	1,033	3	3,635	13,872	
	20,864	90,867	10,030	25,375	15,624	4,639	52,296	11
— polirt, gefirnißt ꝛc., mit Ausnahme des verzinnten Eisenblechs (Tara: 6 %)	12	138	12	135	—	46	689	
	1,175	2,296	56	603	334	146	105	
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.], auch lackirt (Tara: 10 %)	292	8,965	10	74	5	367	25,793	
	123	668	1	211	287	85	85	
Eisendraht, auch façonnirter od. geplätteter (Tara: 8 %)	21	1,915	2	4,142	3	738	9,540	
	4,964	27,812	526	137,348	9,598	25,197	380,342	90

reien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
9,368	—	2,929	—	—	870	2,706	2	2	46,780	41,351 E.
1	1	7	—	—	3	—	—	1	21	132 A.
1,239	—	4,444	—	—	946	180	—	38	24,519	16,461 E.
536	14	397	413	81	219	5	1	91	2,654	2,353 A.
56	—	161	—	—	60	—	—	—	382	254 A.
694	2	335	534	15	445	193	22	1,149	13,959	13,017 E.
2,128	—	32	1	12,923	277	—	—	—	98,604	88,172 E.
65	35	15,681	21,264	1	641	—	2	175	58,959	53,758 A.
27,349	122	7,351	978	2,105	2,675	—	88	5	74,854	67,484 E.
2,786	1,442	20,363	—	1,516	97,172	—	19,150	7,757	284,760	605,484 A.
22,017	—	6,475	5,602	31,365	149	37,083	—	—	2,169,578	1,571,016 E.
165,927	107	103,733	101,147	812	53,229	401	96,247	8,319	1,442,506	2,122,934 A.
82	—	1	—	4	77	—	—	—	1,735	1,443 E.
17,418	2,202	5,610	25,134	3,861	119,989	761	14,640	21,832	556,285	522,599 A.
322	—	97	1	—	8	59	—	—	1,467	1,310 E.
41,150	47	621	92	664	85,106	1,474	635	59,110	232,087	215,533 A.
1,194	—	97	10	—	159	—	—	—	13,850	107,792 E.
217,843	1,017	5,020	2,232	12,865	103,861	8,146	31,132	388,310	1,149,459	1,742,260 A.
6	—	3	2	5	6	—	—	—	705	1,415 E.
10,216	51	6,576	652	128	4,465	201	25,922	8,594	96,235	142,370 A.
2,358	278	12,542	13	101,388	999	—	—	—	178,497	175,959 E.
157,091	2,382	31,317	222,403	4,606	106,951	2,903	273,540	315,579	1,701,465	1,841,353 A.
959	—	628	101	2,237	—	—	—	—	4,542	2,800 E.
1,244	—	12,921	404	—	30,725	—	31,192	819	222,822	401,351 A.
1,867	—	262	14	609	245	—	7	3	23,232	22,309 E.
101,847	408	40,371	96,716	1,676	43,135	1,816	13,673	29,638	659,548	557,036 A.
6	—	53	—	—	3	—	7	—	1,101	835 E.
4,188	26	718	280	88	5,722	2	—	3,250	19,545	22,887 A.
209	—	250	27	—	30	—	36	—	36,058	31,939 E.
293	12	962	417	31	383	4	1	204	3,878	2,482 A.
812	—	2,730	4	23,213	78	—	18	1	43,217	32,341 E.
194,489	10,795	8,059	10,888	7,963	39,612	16,294	377,978	609,561	1,952,214	2,425,533 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Itali
Ganz grobe Waaren aus Eisenguß, mit Ausn. d. Geschosse, roh (Tara: 1%) . . .	997	5,316	37	6,808	151	8,672	18,798	
	21,939	42,001	828	9,359	2,309	44,775	9,815	18,2
Ambosse, Bolzen, Brecheisen, Eisenbahnlaschenkeile, Hackennägel ꝛc. (Tara: 3%)	87	1,370	4	221	6	520	796	
	875	7,745	11	4,235	467	1,315	1,346	5
Anker; ganz grobe Ketten, mit Ausnahme der Ketten zur Kettenschleppschifffahrt	62	2,749	1	52	—	249	9,594	—
	219	604	24	219	357	48	8	
Brücken und Brückenbestandtheile, eiserne (Tara: —)	—	—	—	262	—	—	—	—
	11,676	21,610	—	327	87	112	562	7
Drahtseile, mit Ausnahme der Drahtseile zur Tauerei	—	126	1	9	—	34	389	
	691	2,087	290	578	266	1,736	1,121	8
Eisen, z. groben Bestandtheilen von Maschinen ꝛc. roh vorgeschmiedet; Schiffssteven (Tara: 1%)	5	38	—	117	1	40	189	
	139	2,077	121	805	80	854	49	4
Federn, Achsen, Radeisen, Radkränze, Räder ꝛc. zu Eisenbahnwagen (Tara: —)	7	534	—	3,943	1	1,704	161	1
	661	3,938	195	6,856	4,003	8,377	3,888	57,8
Gewalzte u. gezogene Röhren aus schmiedb. Eisen, rohe (Tara: —)	140	3,001	2	1,044	14	65	4,979	—
	10,192	24,033	94	39,150	8,388	15,447	10,060	16,83
Eisenwaaren, grobe, anderw. nicht gen., mit Ausnahme der Geschosse u. Drahtstifte	1,488	13,395	89	5,154	472	19,149	15,860	7
	34,162	215,023	1,288	53,677	15,875	23,011	24,938	35,88
Drahtstifte, abgeschliffen ꝛc., auch blank, wie sie aus der Maschine kommen . .	6	176	—	20	46	81	312	—
	5,009	32,839	103	22,616	24,144	470	132,518	3,66
Eisenwaaren, feine, mit Ausnahme der unter Nr. 257, 258 und 260 genannten .	71	1,198	—	799	36	3,178	3,503	7
	2,142	16,640	29	8,462	1,435	4,456	4,965	3,53
7. Erden, Erze und edle Metalle ꝛc.								
Zement	9,193	82,510	5,198	9,168	795	52,063	36,658	—
	267,913	1,533,525	24,587	265,262	206,828	9,214	7,403	2,59
Eisenerze	1,215	167,410	—	576,554	—	1,323,104	235,489	10
	50	8,863	—	13,044,527	2,294	8,636,721	66	16
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem	25	16	—	7,636	2	97	215	20
	1	261	—	56,109	164	183,341	17,156	19

eien Verkehr von resp. nach

den ieder- nden	Nor- wegen	Oester- reich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spanien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
4,961	39	541	32	28	309	136	312	—	49,850	44,042 E.
47,711	226	16,199	6,302	1,153	14,259	853	395	12,448	248,856	221,287 A.
197	2	336	12	9	63	—	18	8	3,654	5,118 E.
3,084	35	1,603	2,090	166	1,727	350	349	3,013	29,010	38,761 A.
373	1	75	1	19	8	—	—	22	13,206	10,397 E.
153	1	718	39	2	173	59	236	567	3,489	7,324 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	262	1,617 E.
39	5	3,981	2,158	473	—	231	301	15,569	57,858	75,657 A.
39	—	19	—	—	16	—	—	2	636	712 E.
637	763	1,213	611	46	271	1,450	—	3,545	16,192	13,449 A.
26	—	147	2	30	37	—	—	—	636	1,150 E.
1,292	10	448	79	137	3,468	130	40	1,716	11,849	13,926 A.
173	—	72	1	—	691	—	—	7	7,304	2,647 E.
5,852	112	21,552	5,622	748	9,852	2,725	31,199	34,640	208,079	204,473 A.
2,476	—	152	1	3	277	—	12	7	12,173	8,883 E.
7,043	580	13,259	12,986	3,453	36,673	4,531	106	13,507	226,337	225,935 A.
2,992	50	11,687	149	1,149	4,399	8	1,961	124	78,201	72,511 E.
3,755	2,145	55,614	84,077	15,267	41,264	12,825	14,618	128,430	831,856	666,806 A.
—	—	84	—	—	28	—	—	—	753	776 E.
5,022	791	1,301	580	5	182	879	22,580	214,700	487,405	413,032 A.
493	1	1,428	13	41	386	11	348	48	11,625	10,649 E.
5,512	245	6,452	4,474	1,658	5,096	1,952	3,633	13,869	92,553	89,906 A.
3,880	664	181,076	142	2	39,780	—	2	1	451,132	384,329 E.
1,383	41,329	252,569	45,127	30,992	65,718	8	243,011	29,781	3,605,248	3,989,827 A.
4,408	11	302,338	62,806	364,593	102	4,527,312	1	17,280	11,633,723	10,362,173 E.
1,539	—	381,127	9,972	1,623	1,125	—	5	1,023	22,118,097	17,445,514 A.
1,648	—	40,404	576,662	—	4	—	—	—	630,914	522,331 E.
1,264	85	146,948	39	4	1,291	325	1	204	405,390	315,284 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italie
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
Hanf, mit Ausnahme von Aloë und Manillahanf .	1,768	4,364	—	2,877	5	2,206	4,960	107,1
	1,339	3,146	5	28,034	20,345	48,194	121,318	
Jute	3,881	173,733	—	8,275	—	446	286,263	—
	134	2,289	—	1	—	—	—	
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%) . . .	29,451	57,570	1,731	96,580	10,537	2,429	1,272	—
	19	5,701	2	307	103	157	295	
Roggen (Tara: 1%) . . .	281,130	636,893	11,686	167,089	960	12,235	2,527	1
	1,272	19,999	45	276	92	46	4	
Hafer (Tara: 1%)	32,424	17,474	1,266	58,797	1,353	443	1,058	—
	2,051	10,545	3	2,019	602	261	242	
Buchweizen (Tara: 1,5%) .	2,161	23,384	1	548	35	10,823	53	—
	8	1,178	—	2	870	12	—	—
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	4,186	30,995	104	8,829	65	12,030	2,548	1,4
	3,140	21,216	27	5,215	9 491	29,435	16,434	
Hirse, rohe, mit Ausn. v. Moorhirse [Dari] (Tara: 1,5%) .	9	4,918	—	1,804	—	407	1,061	1,1
	5	9	—	3	9	2	3	—
Gerste (Tara: 1%) . . .	139,587	648,295	9,969	76,918	4,376	3,220	2,927	—
	147	159,080	62	155	153	404	55,244	—
Erdnüsse u. frische Erdmandeln (Tara: 2%)	17	51	—	96,335	—	—	9,949	
	—	—	—	—	—	—	—	—
Mohn (Tara: 3%) . . .	3	1,050	—	22,866	—	10	32,818	1,4
	16	170	—	—	20	101	3	—
Raps (Kohlsaat) u. Rübsaat (Rübsen); Hederich- und Rettigsaat (Tara: 1,5%) .	126	4,703	505	148,734	1	632	28,893	1
	70	1,334	4	78	17,257	239	23	—
Sesam (Tara: 2%) . . .	308	2,390	—	59,638	—	—	12,423	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Leinsaat	708	78,522	—	161,988	183	174	9,884	—
	53	99	—	4,855	10,669	353	22,660	—
Palmkerne und Koprah; auch Butterbohnen.	—	369,849	—	1,127	—	93	264,496	—
	1	798	—	—	—	—	4	—
Mais u. Dari (Tara: 1,5%)	80,874	225,770	1,182	71,195	1 057	305	1,574	3,1
	—	7	5	48	2	58	1	—
Malz [gemalzte Gerste u. gemalzter Hafer] (Tara: 2%)	932	7,823	—	494	154	154	—	—
	2,179	3,693	26	2,453	2,000	3,365	35	
Cichorien u. Rüben, getrocknet [gedarrt], (Tara: 2%) . .	—	916	—	37,176	1	200	100	—
	1	1 336	—	616	—	1,006	57	7,7
Kartoffeln, frische	821	18,069	643	35,735	5,729	25,639	703	31,6
	56,276	424,239	4,769	593 164	20,534	15,209	51,605	

freien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
820	—	9,165	365 266	2	4,235	2	—	55	502,870	489,527 E.
14,203	13,915	3,880	1,010	3,340	2,298	1,631	349	192	263,200	265,751 A.
17,431	—	718	322	—	—	—	2,102	95,245	588,416	573,580 E.
24	15	2,287	2,624	2	13	—	854	24	8,273	11,657 A.
241,072	—	1,202,724	1,497,190	165	19,294	—	21,811	126,511	3,308,337	5,472,553 E.
2,621	—	189	215	35	1,471	—	4	1	11,124	28,399 A.
505,887	—	118,544	4,670,613	339	—	—	3,531	74,382	6,485,617	6,385,435 E.
213	—	260	169	10	68	—	44	108	22,617	31,376 A.
217 753	1	110 949	1,357,574	2,946	1,299	—	359	7,461	1,811,157	1,675,770 E.
562	—	536	176	8	1,096	—	5	37	18,146	82,848 A.
19,249	—	19,303	158,201	—	8	—	—	—	233,766	269 216 E.
234	5	8	1	—	16	—	—	—	2,334	2,686 A.
24,991	4	191,966	282 122	204	1,966	7	50	10,018	571,516	510,111 E.
2,422	2,912	1,491	844	639	2,029	2,413	568	186	98,533	214,197 A.
1,618	—	15,454	59,806	—	15	—	3	2,710	88,943	93,847 E.
6	—	19	8	4	13	—	—	3	84	119 A.
121,452	—	2,217,551	1,181,859	157	11,252	—	1,893	19,940	4,439,360	5,115,256 E.
7,857	2,039	994	5,823	11	473	—	—	11	232,453	207,475 A.
16,246	—	—	1	—	—	1	1	30,289	125,893	95,954 E.
—	—	34	—	—	—	—	—	—	34	372 A.
21,908	—	1 848	1,521	—	1	—	—	61,686	145,162	117,204 E.
—	1	1 423	1	6	7	—	50	11	1,809	3,092 A.
21,719	—	107 450	123,704	4	125	—	—	111,307	548,013	570 308 E.
2,958	10	751	829	4,403	127	—	80	7	28,170	44,810 A.
7,961	—	—	—	—	—	—	48	64,899	147,667	120 448 E.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 A.
226,974	—	60,469	335,830	—	5	—	—	11,913	886,650	731 840 E.
62,076	15,536	17 322	15	1,125	135	—	—	24	134,922	102 240 A.
72,426	—	14	—	—	—	—	5	297,189	1,005,199	802,100 E.
—	—	3	5,375	—	34	—	—	1	6,216	5,516 A.
28 576	—	168,672	158,235	—	4,908	32	109 324	86,172	940,984	1,596,350 E.
15	—	125	102	5	11	—	—	—	379	1,934 A.
515	—	630,812	611	—	227	—	—	—	641,722	752,851 E.
3,319	789	8	1,042	200	1,943	60	75	2,029	23,320	24,464 A.
7,027	—	4,598	1	—	—	—	—	—	50,019	55,985 E.
2	—	31,703	9,853	197	12,417	—	—	214	65,127	163,375 A.
147,143	5	102,246	213,646	452	4,754	238	1	91	587,571	498,251 E.
687 449	2,626	83,291	670	1,088	200,417	23	6,052	2,970	2,150,417	1,320 574 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den früheren Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien
Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und Serradellasaat . . .	7,308	26,415	6	2,317	514	16,310	3,012	12,289
	129	48,396	8	6,867	16,368	3,798	13,767	123
Obst, frisch., auch frische Beeren z. Genuß, m. Ausn. d. Weinbeeren 2c.; frisch. Ananas .	115	11,858	42	12,499	352	2,583	1,018	32,404
	9,744	124,686	489	16,731	9,859	14,860	43,419	7
10. Glas und Glaswaaren.								
Gemeines Hohlglas, grünes und anderes naturfarbiges (Tara: 18%)	136	495	2	82	17	2,244	30	12
	85,379	281,547	600	25,520	499	3,392	65,905	5,725
Weißes Hohlglas, ungemustert 2c., mit Ausnahme d. Uhrgläser (Tara: 22%) . .	28	202	—	499	5	947	217	5
	4,030	78,646	19	8,938	1,331	16,887	9,611	6,728
Fenster- u. Tafelglas in feiner natürl. Farbe, ungeschliffen 2c. (Tara: 23%)	402	3,899	24	10 917	1	99	3,031	—
	1,526	3,312	20	2,827	105	557	200	700
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 20%) . . .	—	46	—	582	—	—	—	—
	209	1,040	—	675	7	11	93	2,267
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas aller Art, belegt (Tara: 23%)	29	397	1	182	1	39	37	1
	552	1,978	—	598	125	445	2,000	215
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, unbelegtes, geschliffen 2c., (Tara: 23%) . . .	4	1,334	—	981	1	40	618	—
	1,053	2,465	2	2,799	191	119	6,660	3,292
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes 2c. Glas, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .	74	148	—	549	—	606	133	4
	481	3,427	—	8,160	150	8,398	3,194	3,058
Farbiges Glas, anderw. nicht genannt oder inbegriffen; bemaltes 2c. Glas . . .	30	132	—	216	5	301	81	63
	77	1,170	—	392	84	896	829	637
11. Haare, Federn und Borsten.								
Bettfedern, rohe	391	12,352	—	440	23	983	1,177	223
	125	2,629	—	109	496	359	550	—
Borsten und Borstensurrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animal. Stoffen .	33	1,152	—	504	1	497	983	67
	652	2,795	—	1,136	80	2,434	1,501	205
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch gesponnen 2c.	57	1,321	1	1,595	296	511	376	17
	157	1,337	—	272	120	359	365	165

freien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
6,909	—	105,990	15,980	110	731	—	21,890	1,343	221,124	154,379 E.
5,214	755	3,520	1,108	6,515	3,080	—	385	4	110,046	85,656 A.
15,981	240	432,194	3,010	13,058	173,946	50	3,778	263	703,391	1,037,173 E.
21,314	704	8,284	3,872	3,336	18,866	—	298	22	276,491	127,180 A.
37	—	116	41	10	73	—	2	1	3,298	3,100 E.
20,054	215	3,255	471	181	5,472	6,277	49,898	64,118	618,508	598,881 A.
71	1	2,448	8	1	36	—	8	—	4,476	4,066 E.
7,615	177	7,556	1,356	551	6,526	1,423	3,610	8,316	163,320	147,706 A.
338	—	179	2	—	13	—	—	—	18,905	19,354 E.
2,662	4	1,250	353	67	2,441	95	100	3,566	21,785	37,890 A.
2	—	29,227	—	—	—	—	—	—	29,857	28,959 E.
2,728	1	328	86	8	782	3	281	39	8,558	2,524 A.
3	—	86	—	—	3	—	3	4	786	962 E.
3,115	88	988	217	210	552	68	25,064	1,861	38,076	36,958 A.
13	—	44	1	—	9	—	—	—	3,045	2,507 E.
1,757	12	2,310	377	478	1,015	116	7,424	1,184	31,254	29,579 A.
17	—	2,689	5	—	15	—	13	—	4,253	4,467 E.
992	4	503	267	77	2,330	127	374	1,389	32,951	32,167 A.
18	1	6,565	2	1	31	—	—	—	7,446	6,498 E.
145	11	761	172	73	347	41	1,773	610	8,018	7 933 A.
3,022	3	23,269	9,815	3	129	5	25	4,076	55,936	47,866 E.
628	52	1,704	202	557	184	—	24	1	7,620	6,696 A.
219	—	1,953	15,789	—	234	—	184	158	21,774	18,693 E.
325	21	628	90	42	703	8	1,070	13	11,703	11,186 A.
272	11	1,920	6,167	111	263	—	807	91	13,816	16,398 E.
229	13	2,013	14	252	1,086	105	73	73	6,633	6,512 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im den früheren Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien
12. Häute und Felle.								
Kalbfelle: grüne u. gesalzene	510	1,157	3	2,736	211	16,190	87	
	485	6,558	4	1,553	227	2,479	1,664	4
—, gekalkte und trockene . .	147	8,521	18	764	6,419	488	941	9
	14	9,745	4	878	150	15,540	552	2,21
Rindshäute: grüne und gesalzene	20,849	62,561	262	125,440	3,126	29,447	4,361	28
	588	13,981	60	6,604	2,638	3,275	3,334	3
—, gekalkte und trockene . .	9,756	70,934	1	13,211	186	1,409	38,072	28
	91	1,392	—	88	38	326	595	14
Roßhäute, rohe	447	48,279	6	2,425	51	5,846	3,105	11
	57	3,736	—	129	225	224	147	—
Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte	177	13,515	91	1,100	681	4,675	3,080	3,65
	320	3,393	—	11,736	816	7,067	1,358	15
13. Holz und andere vegetabilische 2c. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Hörner von Thieren; Hornspitzen 2c.	488	9,842	—	5,533	485	7,658	7,765	
	39	332	—	262	89	428	409	8
Korkholz, rohes	20,986	12,932	4	728	62	534	1,122	13
	270	513	8	1	342	—	156	—
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	414	18,222	192	76,945	67	246,831	3,072	44
	862	5,974	86	5,648	451	331	1,019	—
Bau- und Nutzholz: nicht bes. gen., roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet 2c. (Tara: —)	20,673	22,928	1,213	6,973	124	42 622	5,657	53
	41,043	202,614	607	593,008	7,550	372,644	192,887	3,67
— Faßdauben und Stabholz (Tara: —)	1,246	5,826	182	719	12	782	44	1
	20,697	16,946	—	9,183	2,783	29,147	257	24
— nicht bes. genannt, in der Richtung der Längsachse beschlagen 2c.; Naben, Felgen u. Speichen 2c. (Tara: —)	1,028	15,918	10,831	968	45	4,812	1,123	7
	5,695	28,444	2	6,091	1,881	3,995	1,978	41
Nutzholz aus Buchsbaum, Cedern, Kokos, (Cocus), Ebenholz, Mahagoni, roh 2c. (Tara: —)	35,027	13,351	—	19,833	—	1,486	7,180	—
	2	925	—	50	153	6	1	2
Bau- und Nutzholz, nicht bes gen., in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter 2c. (Tara: —)	219,178	70,768	133,972	35,317	435	15,030	8,137	10,23
	106,021	546,129	586	62,942	13,982	414,862	32,468	7,73
Nutzholz aus Cedern, in der Richtung der Längsachse gesägt 2c. (Tara: —) . .	11,161	762	1	7	—	—	3	—
	10	75	—	4	2	—	1	—

...eien Verkehr von resp. nach										
...den ...ieder- ...nden	Nor- wegen	Oester- reich- Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spa- nien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
742	6	2,633	593	51	1,498	—	30	—	26,449	26,287 E.
403	—	1,053	287	—	1,199	3	169	6	16,135	14,322 A.
1,649	661	12,623	30,990	3,886	1,777	—	129	159	69,271	58,805 E.
133	21	3,042	800	39	3,152	626	98	59	37,068	32,970 A.
8,072	63	2,165	1,273	1,634	18,473	—	24,736	36,297	359,042	257 670 E.
1,088	426	20,288	9,926	1,096	1,985	14	1,108	1,151	67,575	66,786 A.
6,060	55	2,141	1,471	40	192	14	2,498	12,912	179,240	159,137 E.
507	225	11,017	2,015	513	142	49	116	80	17,342	20,150 A.
912	—	887	1,510	—	595	—	261	1,256	65,694	76,266 E.
30	37	2,913	1,272	2	10	—	—	46	8,828	7,026 A.
819	137	25,129	13,274	2	2,252	836	101	5,293	74,821	76,321 E.
2,630	45	2,516	1,176	43	581	19	1,437	355	33,648	29,030 A.
2,281	158	3,340	1,351	151	1,069	1	1,423	2,926	44,480	42,210 E.
536	12	6,747	798	38	1,617	—	—	39	11,433	10,033 A.
509	298	26	4	—	—	5,531	—	23,537	66,409	66,601 E.
8	86	565	2,990	57	184	109	—	3	5,292	2,099 A.
2,971	—	571,355	19,844	508	4,761	—	1,081	3,292	970,004	801,622 E.
1,036	127	17,717	67	11	2,186	—	101	1	35,616	52,073 A.
3,140	37,839	6,360,110	9,637,055	3,029	17,015	22	77,205	7,966	16,289,101	13,075,169 E.
1,994	1,342	87,488	3,095	632	119,520	9	299	961	2,196,367	2,553,421 A.
3,195	16,388	454,339	56,847	2,824	3,957	—	1,258	2,862	550,499	663,589 E.
2,169	139	4,130	12,336	1,505	6,107	—	—	1,868	147,508	174,858 A.
5,830	1,326	626,966	2,207,227	304,694	723	—	30,630	699	3,213,897	3,808,521 E.
969	—	2,906	477	—	7,137	—	201	400	91,587	159,987 A.
920	30	7	—	30	10	20	2,859	40,136	131,889	126,471 E.
77	60	1,263	225	59	54	—	—	1,222	4,124	3,046 A.
1,579	633,416	1,626,921	1,086,944	1,857,596	35,351	—	140,312	11,974	5,935,162	4,698,710 E.
1,702	722	42,740	17,079	2,440	180,931	35	54	931	1,559,359	1,770,781 A.
214	—	—	16	—	—	—	786	280	13,230	19,008 E.
6	14	192	8	16	—	—	—	17	345	— A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italie
Bruyère- (Erika-) Holz, roh ꝛc.	—	—	—	—	—	477	188	3,4
	—	—	—	—	1	—	—	—
Tischler- ꝛc. Arbeiten, grobe, mit Ausn. d. unter Nr. 436, 440, 443 u. 445 genannten	4,058	11,171	193	11,598	842	4,563	3,128	4
	10,877	67,482	112	8,954	2,011	5,489	8,249	3,7
Fournire aus Holz, geschnittene; uneingelegte Parquetbodentheile	7	834	1	1	1	3,983	120	
	202	2,068	—	220	237	328	167	
Möbel u. Möbelbestandtheile aus harten Hölzern, sowie alle fournirten (mit Ausn. der feinen); auch gefärbt ꝛc.	83	1,041	9	90	33	483	138	
	2,239	11,571	76	435	88	481	1,658	1
Holzwaaren, feine, mit Ausnahme von Spielzeug . .	284	727	21	268	17	1,130	347	1
	914	55,755	7	2,878	533	6,679	21,757	4
Korkstopfen; Korksohlen ꝛc.	547	2,048	—	69	—	1,747	140	
	366	1,468	—	60	41	18	109	
14. Hopfen.								
Hopfen (Tara: 3 %) . . .	1	86	1	93	1	167	9	
	2,777	6,973	1	13,634	4,094	14,560	29,257	1,0
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.								
Claviere, Pianinos u. Claviaturen, sowie Theile v. solchen	28	389	—	16	8	381	71	—
	663	34,162	24	1,897	460	370	9,514	2,5
Andere musikalische Instrumente	111	253	1	22	5	201	93	
	1,378	21,603	4	699	223	1,368	3,003	6
Lokomotiven u. Lokomobilen; auch Theile davon . . .	—	1,694	—	2,189	—	59	12,853	
	350	3,165	—	883	3,752	720	305	34,4
Nähmaschinen u. Theile von solchen	220	17,960	47	176	45	253	4,910	
	403	14,059	41	4,578	1,334	5,185	3,981	2,2
Dampfkessel mit Ausschluß der unter Nr. 462 u. 470 fallenden (Tara: —) . .	13	416	—	323	—	129	212	—
	1,399	7,598	191	1,284	76	462	637	6
Andere Maschinen und Maschinentheile	3,000	25,869	37	31,349	2,295	17,983	210,496	4
	12,140	84,750	982	48,247	10,216	67,055	11,314	64,5
darunter:								
Andere Maschinen ꝛc.: überwiegend oder ganz aus Holz (Tara: 6%) . . .	200	4,322	3	2,542	135	926	18,267	
	59	1,107	2	631	172	1,011	1,851	2
—: überwiegend od. ganz aus Gußeisen (Tara: 6%) . .	2,525	18,970	29	23,901	2,021	12,883	173,185	3
	9,360	60,028	834	39,816	7,604	61,112	7,906	55,8
—: überwiegend od. ganz aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	251	2,263	5	4,758	120	3,382	17,474	
	2,591	22,868	137	7,389	2,333	3,928	1,298	8,0
—: überwiegend od. ganz aus anderen unedlen Metallen	24	314	—	148	19	792	1,570	
	130	747	9	411	107	1,004	259	3

reien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1888	Summa 1887
35	—	—	—	—	8	—	—	51	4,232	4,968 E.
—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2 A.
17,515	1,440	39,174	7,726	22,495	2,612	4	2,433	201	129,638	105,970 E.
13,632	267	15,650	2,205	1,652	10,169	759	1,019	6,244	158,474	154,581 A.
13	—	270	168	2	156	—	49	—	5,606	5,484
417	22	978	835	425	709	2	4	100	6,759	7,081 A.
88	1	7,782	403	5	117	—	284	12	10,577	10,445 E.
3,996	108	896	136	207	1,761	617	66	2,847	27,351	26,674 A.
147	—	1,611	110	5	435	2	31	426	5,730	5,341 E.
6,200	154	2,595	1,010	588	1,144	1,429	819	4,193	107,122	110,367 A.
81	5	125	49	136	226	9,962	—	722	15,873	15,142 E.
145	13	603	126	15	71	2	90	403	3,535	2,945 A.
22	—	12,192	6	—	18	—	15	—	12,614	13,235 E.
4,539	704	7,056	5,564	2,297	3,599	227	11,584	3,477	111,217	136,971 A.
33	—	87	3	4	14	—	22	6	1,062	1,003 E.
4,768	215	1,808	1,325	1,054	1,257	450	454	11,000	71,920	63,238 A.
42	—	1,193	7	1	670	—	224	7	2,853	2,812 E.
865	81	1,938	1,596	418	788	98	5,251	2,756	42,476	41,994 A.
141	—	114	15	—	260	—	—	—	17,326	20,118 E.
6,513	7	3,678	1,974	68	6,519	1,634	73	6,837	70,884	68,716 A.
81	15	2,529	96	81	163	—	1,234	5	27,834	22,764 E.
4,366	447	3,200	6,272	2,850	3,467	2,195	117	19,373	74,120	73,534 A.
24	—	158	—	—	691	—	—	—	1,966	2,274 E.
1,487	11	1,498	414	29	599	1,853	246	2,775	21,162	17,509 A.
11,688	269	9,437	606	19,088	41,876	20	4,787	587	379,804	305,258 E.
37,676	3,349	114 871	74,960	19,014	35,374	15,128	12,868	63,617	676,124	638,878 A.
459	1	1,693	72	25	2,636	—	1,227	3	32,531	32,753 E.
787	240	2,499	2,766	186	606	39	76	674	12,948	13,666 A.
9,150	263	6,312	381	19,006	35,111	20	3,198	432	307,744	235,783 E.
30,565	2,807	99,849	65,018	16,071	28,263	9,296	9,085	47,461	550,974	525,150 A.
1,925	5	1,215	140	48	3,869	—	301	129	35,898	31,292 E.
5,905	289	11,482	6,991	2,688	5,826	5,254	3,254	15,214	105,470	94,396 A.
154	—	217	13	9	260	—	61	23	3,631	5,430 E.
419	13	1,041	185	69	679	539	453	268	6,732	5,666 A.

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr in den früheren Zollausschlüssen: Bremen		Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg		den übrigen		Belgien		Dänemark		Frankreich		Großbritannien		Italien	
	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.	Stück	Werth in 1000 M.
Eisenbahnfahrzeuge . . .	—	—	—	—	—	—	8	9	—	—	1	2	—	—	—	—
	—	—	21	82	—	—	3	3	—	—	7	89	—	—	415	93
17. Kautschuck u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.																Mengen vo
Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . .	472	7,016			26	266			3	1,777		17,877				
	105	1,260			—	8			5	80		652				
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.																
Kleider u. Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren . . .	64	329			1	179			17	531		241				
	4,729	8,284			53	2,085			746	1,512		12,907				6
Leibwäsche aus baumwollenen oder leinenen Zeugstoffen, zugeschnitten u. genäht 2c.	1	212			—	23			—	283		109				—
	477	3,379			9	625			505	254		525				1
Herrenhüte von Filz aus Wolle 2c., garnirt oder ungarnirt, auch lackirt	1	20			—	12			3	60		60				
	26	750			—	649			355	111		69				
19. Kupfer 2c. und Waaren daraus.																
Kupfer, rohes; Bruchkupfer .	224	16,551			2	2,460			801	4,376		24,792				3,5
	220	5,535			—	3,299			43	4,845		2,229				
Queckfilber	13	261			—	14			—	1		1,078				
	1	4			—	—			1	3		8				
Kupfer 2c., geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen, nicht plattirt . .	30	163			—	390			10	3,364		342				
	1,587	6,802			1	2,261			749	579		1,133				2,6
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren . . .	69	749			1	546			4	2,076		1,656				
	428	2,001			4	1,159			498	713		390				4
Feine Waaren aus Kupfer 2c., mit Ausschluß der unter Nr. 516 und 519 bis 521 fallenden	51	346			—	243			11	1,878		801				
	746	8,283			12	1,464			1,248	2,287		3,520				2,0
Waaren aus Kupfer 2c., vernickelt; feine vernirte aus Messing; aus Aluminium, Nickel 2c.	14	170			—	60			10	644		267				
	696	7,970			22	804			446	1,529		1,827				8
20. Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.																
Waaren mit Ausn. d. Taschenuhren 2c., ganz oder theilw. aus edlen Metallen 2c. . .	9,42	28,43			0,12	21,96			3,56	39,88		29,89				41,
	5,62	89,20			—	52,92			25,04	97,59		210,34				23,

eien Verkehr von resp. nach

den Nieder-landen		Nor-wegen		Oester-reich-Ungarn		Ruß-land		Schwe-den		Schweiz		Spanien		den Ver-einigten Staaten von Amerika		den übrigen Ländern		Summe 1888		Summe 1887	
Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück	Werth in 1000 ℳ.	Stück
—	—	—	3	14	—	—	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	15	41	20	65	E.
148	—	—	16	121	—	—	—	—	—	—	28	202	1	3	67	253	591	1,838	817	2,215	A.
0 kg netto																					
939	—		113	716		62		23	—			557		2,164		32,012		25,150	E.		
21	5		326	46		40		13	7			820		6		3 397		2,109	A.		
286	6		230	4		14		151	2			4		1		2,077		2,151	E.		
1,449	335		1,060	243		794		5,114	96			2,397		2,319		54,751		55,802	A.		
21	1		26	—		1		14	—			—		—		691		839	E.		
2,675	95		363	61		527		1,294	9			83		920		11,936		13,161	A.		
5	—		320	—		1		14	—			—		—		503		484	E.		
467	31		299	10		165		124	3			5		426		3,494		2,989	A.		
5,334	885		4,886	46		817		2,454	80			3,297		134		80,613		124,274	E.		
1,244	—		25,517	934		48		953	15			—		404		45,300		51,538	A.		
22	—		2,919	185		—		—	—			7		—		4,502		5,234	E.		
5	1		3	2		10		16	—			—		5		60		59	A.		
217	45		1,285	—		10		9	—			11		64		5,941		2,939	E.		
2,916	1,186		1,048	1,006		989		2,966	38			26		1,227		27,198		33,535	A.		
211	—		232	7		14		99	4			27		—		5,699		6,191	E.		
1,180	210		1,617	1,417		649		1,523	314			167		896		13,608		14,494	A.		
130	—		1,503	76		12		140	—			44		17		5,273		5,106	E.		
3,830	301		3,194	3,001		1,389		1,518	385			508		2,798		35,513		35,134	A.		
81	—		765	21		2		32	2			6		65		2,169		1,997	E.		
1,900	50		2,647	1,821		299		716	401			426		1,411		23,770		31,689	A.		
4,53	0,60		82,70	9,86		1,21		24,91	0,54			1,37		1,15		301,39		285,03	E.		
55,67	1,13		100,40	31,19		18,52		93,80	18,18			7,24		224,24		1,104,75		1,091,50	A.		

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italie
Stutz-, Wand-, Pendel-, Regulator-, Reise-, Wecker- ꝛc. Uhren	2	22	—	6	—	41	6	—
	136	2,987	—	2,868	220	1,225	5,025	2
Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit and. Materialien, nicht bes. tarifirt	16	79	—	56	3	280	162	
	653	5,357	—	633	418	296	1,307	3
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stü
Taschenuhren, auch Werke u. Gehäuse zu solchen	957	36,733	14	1,304	101	42,991	1,458	1
	26	2,326	—	366	3,988	2,456	4,015	2,6
21. Leder und Lederwaaren.							Mengen v	
Leder, mit Ausnahme des unter Nr. 541 bis 543 und Nr. 549 begriffenen	69	2,754	1	6,087	6	2,326	11,234	
	497	3,570	9	1,006	234	1,179	4,823	4,4
Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackirtes ꝛc. Leder	3	171	—	467	8	3,318	1,103	
	599	2,342	3	1,726	314	1,906	4,033	1,3
Sohlleder aller Art	129	10,607	15	2,177	7	589	4,889	—
	399	1,716	8	28	96	1,072	132	4
Unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte ꝛc. Schaf- u. Ziegenfelle (Tara: 2%)	35	444	—	358	1	3,816	24,096	
	3	44	15	—	2	3	129	—
Grobe Lederwaaren	37	785	1	300	—	360	602	
	407	1,008	40	443	267	116	197	1
Feine Lederwaaren mit Ausschluß von Handschuhen	27	462	—	407	33	826	518	
	1,567	23,805	8	2,092	1,054	1,338	8,544	7
Handschuhe, ganz oder theilweise aus Leder ꝛc.	3	26	—	26	15	43	12	
	969	107	1	128	14	21	163	
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Jute- und Manillahanfgarn, eindrähtiges, sowie gezwirntes, nicht accommodirt: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	26	2,078	—	10,081	1	923	754	3
	179	467	—	17	47	28	1	
Leinengarn: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	1	548	—	17,871	—	1,228	6,878	2,9
	46	784	1	175	240	—	249	
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	—	154	—	177	—	77	4,687	
	—	301	10	17	381	10	1	9
Nähgarn und Nähzwirn	—	764	—	1,514	—	620	1,794	
	27	318	—	16	144	284	7	5
Seilerwaaren	40	350	2	350	41	172	109	
	3,688	12,505	956	1,779	1,858	2,573	3,980	8

eien Verkehr von resp. nach										
den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
4	—	38	—	—	15	—	2	—	136	155 E.
1,601	51	403	1,698	471	543	335	161	1,178	19,130	18,786 A.
27	—	286	1	1	30	—	6	50	1,006	902 E.
1,352	45	426	142	144	376	94	562	860	12,902	12,676 A.
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
376	5	9,888	280	11	555,298	—	1,525	149	651,252	654,134 E.
1,311	743	2,553	2,076	892	4,422	54	340	2,431	30,688	25,548 A.
00 kg netto										
1,339	9	1,115	717	1	352	3	268	33	26,328	24,619 E.
2,481	62	8,499	544	829	5,142	443	2,584	4,179	40,519	42,004 A.
322	—	373	188	2	53	—	34	6	6,067	5,853 E.
1,642	33	4,033	813	513	943	1,156	1,803	2,540	25,783	26,676 A.
292	2	107	6	—	146	—	1,674	663	21,303	16,478 E.
101	7	795	56	172	573	—	25	211	5,798	7,097 A.
507	—	888	—	—	22	19	—	—	30,188	26,629 E.
21	6	261	14	5	3	—	7	13	526	246 A.
162	—	1,156	48	1	80	—	4	1	3,543	3,079 E.
1,093	105	557	422	382	3,692	28	48	430	9,432	10,445 A.
86	—	2,242	33	7	87	—	1	3	4,742	5,411 E.
5,037	306	1,123	426	959	1,550	251	1,403	1,303	51,464	52,729 A.
1	—	832	—	—	10	—	1	—	970	985 E.
288	2	515	28	60	26	1	1,126	63	3,514	3,700 A.
522	—	399	62	—	43	—	—	178	15,382	18,408 E.
2,111	5	25,714	33	12	804	—	—	36	29,459	21,621 A.
740	—	68,570	349	—	317	—	—	—	99,440	88,244 E.
218	22	2,969	55	209	403	595	12	163	6,167	5 983 A.
498	—	612	—	—	2	—	—	—	6,186	4,910 E.
476	330	211	15	736	187	2,657	—	231	6,470	7,999 A.
36	—	99	—	—	13	—	—	—	4,841	5,537 E.
59	9	408	93	17	220	4	—	126	2,315	1,973 A.
70	2	143	276	—	70	—	4	21	1,656	2,467 E.
4,764	224	2,461	492	269	1,309	580	220	6,970	45,492	44,708 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr in							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italien
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiete Hamburg	den übrigen					
Jute- u. Manillahanfgewebe ohne die Fußdecken: ungefärbt, unbedruckt, ungebl.	50	860	—	172	2	28	1,117	—
	1,944	2,741	46	61	30	8	576	2
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	1	5	—	6	—	15	15	—
	57	359	—	218	18	11	36	2
Leinwand, Zwillich, Drillich: ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	29	1,040	1	601	13	239	460	—
	1,540	3,576	169	226	1,851	137	261	14
— gefärbt, bedruckt, gebleicht	1	162	—	82	—	142	1,871	
	1,020	6,652	19	117	998	44	456	16
Leinener Damast; verarbeitetes Tisch-, Bett- u. Handtücherzeug ꝛc.	—	13	—	2	—	28	6	—
	327	946	—	33	40	16	141	2
23. Lichte.								
Lichte aller Art	13	181	—	564	—	88	54	
	155	12,622	6	107	320	45	439	6
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren ꝛc.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	3,138	3,484	27	429	255	943	13,011	—
	83,883	504,787	12,534	110,649	1,166	228,690	11,290	18,23
Arrak, Cognac (echter Franzbranntwein, Destillat aus Wein) und Rum in Fässern	1,424	1,909	—	131	28	8,817	1,951	1
	4	128	1	66	3	1	36	
Spiritus, roh und raffinirt (Sprit)	1	53	—	1	4	469	1	—
	3,649	73,457	457	189	2,403	9,770	15,124	11,47
Vorstehend nicht genannter Branntwein	64	437	1	60	34	1,033	259	1
	1,294	14,227	1,040	1,509	229	1,471	627	6
Wein und Most in Fässern	28,282	84,181	179	6,332	132	251,057	6,349	71,39
	3,661	7,535	63	8,631	498	12,532	7,151	16
Schaumwein (auch Cider-Schaumwein)	57	603	—	101	5	14,611	26	4
	251	1,290	4	1,748	169	121	7,321	17
Wein, mit Ausnahme von Schaumwein und Cider in Flaschen	397	1,120	13	198	10	3,284	234	25
	1,065	3,692	22	2,412	242	986	9,883	21
Butter; auch Margarine . .	201	1,852	2	81	82	2,749	4	
	6,278	103,650	303	3,141	7,536	1,209	12,847	
Fleisch von Vieh, ausgeschlachtetes, frisch und einfach zubereitet	813	11,467	48	1,688	37	446	7,561	10
	4,709	59,536	854	3,025	303	28,679	11,317	4
Fische: gesalzene (mit Ausn. d. Heringe), in Fäss. ꝛc., auch getrocknete, geräucherte ꝛc. .	444	3,647	228	1,191	4,310	401	459	11
	123	3,585	15	101	126	26	10	

reien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
374	—	95	51	1	11	—	16	—	2,777	6,725 E.
410	17	331	88	35	273	—	436	824	7,846	4,944 A.
1	—	21	—	—	—	—	—	—	64	39 E.
562	3	149	28	42	142	22	122	125	1,915	1,486 A.
213	—	2,300	268	—	43	1	33	20	5,261	7,930 E.
1,050	133	1,005	119	345	671	9	224	958	12,415	12,611 A.
39	—	219	2	—	14	—	—	—	2,533	2,303 E.
618	85	302	91	362	591	25	3,176	483	15,204	15,402 A.
4	—	85	—	—	4	—	—	—	142	136 E.
130	8	85	27	24	86	15	3,823	181	5,917	5,448 A.
1,403	—	495	17	1	8	—	—	—	2,828	4,487 E.
183	21	217	103	306	286	52	57	574	15,555	14,655 A.
107	4	164,526	35	3	220	—	89	7	186,278	168,652 E.
55,628	82	45,868	1,809	406	80,822	1,682	6,869	79,816	1,244,206	1314,762 A.
2,059	—	22	1	56	27	56	13	325	16,831	. E.
24	2	33	92	32	3	—	4	10	442	. A.
13	—	1	202	—	2	2	2	10	761	1,163 E.
295	28	20,398	30	261	40,759	142,769	234	2,088	323,385	532,602 A.
396	3	143	61	75	66	6	20	20	2,689	. E.
788	354	298	533	297	188	101	9,330	414	32,762	. A.
10,354	—	118,772	154	5	5,538	50,166	301	17,286	650,480	555,495 E.
12,606	211	1,447	2,713	756	31,152	60	28,161	2,691	120,036	112,409 A.
55	—	43	7	1	37	7	2	1	15,603	16,109 E.
2,555	44	263	82	228	255	10	275	649	15,741	15,750 A.
219	3	977	25	2	231	136	41	438	7,582	7,075 E.
8,685	96	1,453	414	1,207	654	40	9,488	2,856	43,411	46,955 A.
4,753	—	25,373	18,226	16	1,449	--	25	4	54,820	45,521 E.
264	199	109	9	43	575	63	57	116	136,400	146,675 A.
4,689	6	2,509	11,213	5	315	2	3,580	974	45,460	73,641 E.
1,361	164	1,740	19	131	4,302	25	600	654	117,268	92,147 A.
3,253	2,528	35	1,360	654	51	1	1	1	48,733	55,370 E.
468	—	2,759	38	15	252	—	74	12	7,604	8,612 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italie
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
Südfrüchte, frische	1,336	67,134	26	7,268	4	2,030	3,960	20,2
	1	21	—	2	21	—	54	—
Korinthen	3,498	26,298	57	3,881	—	471	2,210	1,0
	—	1	—	3	—	—	—	—
Rosinen	2,776	35,644	12	2,609	2	4,877	2,802	8,3
	—	6	—	10	1	1	2	—
Mandeln, getrocknete	607	9,738	—	213	5	2,151	1,567	24,7
	—	3	—	—	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer und weißer, auch gemahlen u. gepulvert	1,937	11,829	—	253	—	221	15,331	
	—	14	—	2	—	1	—	—
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
Heringe, gesalzene	2,442	84,385	62	683	2,920	2,083	438,817	—
	59	227	11	19	2	7	8	
							Mengen vo	
Kaffee, roher	42,563	470,273	269	66,594	985	49,447	148,922	
	—	294	—	12	1	53	—	
Kakao in Bohnen	582	28,660	63	1,313	—	2,817	6,849	
	—	16	—	4	—	—	—	—
Käse aller Art; auch Kunstkäse	760	4,825	54	76	16	4,350	382	4
	1,080	4,580	43	351	1,125	11,611	144	9,2
Cichorien, gebrannt oder gemahlen (Tara: 12%)	4	27	—	1,106	6	8,585	1	—
	957	8,058	56	6,529	677	100	184	
Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet ꝛc. (Tara: 10%)	5,006	17,705	99	6,205	1	2,942	1,972	2,5
	83	845	1	137	96	157	146	—
Chokolade, Kakaomasse und Kakaopulver ꝛc., sowie Konditorwaaren hieraus	14	187	—	15	18	1,462	10	
	119	299	1	109	30	6	107	
Stärke, Kraftmehl, Puder, Arrowroot ꝛc.	284	1,117	6	164	4	188	809	
	1,058	211,372	3	19,174	27,256	10,317	91,268	19,4
Körner von Getreide, Mais u. Hülsenfrüchten, geschroten ꝛc.; Graupen, Gries, Grütze aus Getr.; auch Gries a. Reis	135	368	1	939	34	17,646	278	
	1,790	16,940	11	287	12,506	1,273	772	
Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis	426	1,073	71	556	2	231	361	
	49,957	460,064	713	12,808	32,654	98,610	229,434	
Reis (Tara: 2%)	462,172	110,612	1,784	41,673	48,609	527	29,897	1,5
	1	80	—	2	9	5	54	—
Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz)	918	3,212	143	478	1,003	482	259,847	—
	30,287	317,658	3,602	207,345	58,977	5,030	21,346	3
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—
	7,854	85,914	—	55,222	—	415,981	88	8
Syrup v. d. Zuckerfabrikation	373	9,524	2	—	103	544	12,395	
	219	3,813	4	26	74	—	692	—

eien Verkehr von resp. nach

den ieder- nden	Nor- wegen	Oesterreich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spanien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
2,648	—	38,620	3	—	266	22,251	24	307	166,146	161,049 E.
3	3	25	1	6	17	—	—	—	135	47 A.
8,844	—	9,676	—	—	332	343	18	32,502	89,159	74,872 E.
—	—	1	—	—	—	—	—	1	6	16 A.
7,476	1	35,530	—	—	1,124	2,149	11	32,892	146,233	140,762 E.
—	2	17	—	—	1	—	—	2	42	24 A.
819	—	3,280	1	—	161	902	—	331	44,484	49,816 E.
—	—	3	3	1	—	—	3	2	17	10 A.
2,529	—	135	25	—	5	42	14	1,960	34,306	35,565 E.
110	—	2	—	—	15	—	—	—	144	49 A.
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
3,148	240,440	70	289	8,888	4	—	—	1	994,232	1,095,631 E.
20	—	347	101	8	57	3	5	39	915	889 A.
00 kg. netto.										
5,232	5	2,157	17	—	1,423	211	1,102	57,297	1,146,588	1,018,334 E.
1	—	159	1	—	9	1	—	1	553	262 A.
3,077	—	—	—	—	277	—	2,152	3,994	49,829	42,967 E.
—	—	3	5	—	5	—	9	—	42	8 A.
1,592	2	843	454	4	31,419	—	3	3	55,281	54,358 E.
361	—	498	12	20	4,437	2	195	175	33,849	32,312 A.
472	—	42	52	—	15	—	—	—	10,310	9,914 E.
1,430	3	1,069	86	55	10,724	—	1,118	122	31,241	49,553 A.
5,567	1	202,226	54	23	727	20	4,261	50,946	300,347	313,491 E.
1,133	10	116	48	4	446	—	678	42	3,942	2,722 A.
3,626	—	14	3	—	505	1	—	1	5,862	5,769 E.
66	7	128	6	11	18	2	1,671	100	2,718	942 A.
329	—	1,012	2	—	45	2	565	21	4,549	13,288 E.
4,198	4,999	853	1,145	1,739	12,992	20,771	9,823	658	437,051	461,055 A.
1,063	—	1,188	407	—	780	—	247	5	23,126	32,270 E.
1,138	459	831	252	633	6,531	52	795	538	44,822	47,715 A.
306	11	103,769	677	—	230	—	1,393	17	109,137	212,382 E.
9,667	177,175	319	3,778	172,788	28,307	3,259	203	471	1,511,285	1,321,790 A.
1,880	—	603	—	101	462	—	154	104,017	893,061	826,144 E.
12	13	321	10	2	134	—	12	4	659	161 A.
1,099	69	6	67	—	5,744	108	4	11,024	284,231	272,500 E.
1,465	3,179	238,443	51,728	58,904	24,257	2	5,409	61,619	1,256,551	1,358,722 A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— E.
1	86	1	1	2,257	2,819	—	—	7	571,076	292,115 A.
476	—	48	1	—	—	—	192	24	23,726	27,171 E.
14	150	490	81	10	328	—	—	61	5,962	1,991 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Itali
Tabackblätter, unbearbeitete .	213,758	49,773	62	1,101	1	304	307	
	45	295	—	558	103	1,036	22	1,(
Tabackstengel und Tabackrippen; auch saucirte . .	14,171	36	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Zigarren	292	1,872	—	156	—	53	23	
	275	1,001	11	117	24	152	127	
Tabackblätter, ganz oder halb entrippt	31	15	—	—	—	—	—	—
	12	189	—	341	—	8	4,873	—
Rauchtaback; saucirte ꝛc. Tabackblätter; Karotten od. Stangen zu Schnupftaback . . .	189	2,320	—	14	—	231	8	—
	4	82	—	1,707	3	763	6	—
Thee	2,311	5,483	2	87	12	37	6,475	
	12	35	—	1	1	3	—	—
Zucker	524	2,430	23	2,137	1,331	2,497	18,852	1
	30,793	1,477,120	344	44,730	21,869	372	2,629,581	
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	380	2,199	23	1,665	3	2,251	3,337	
Rohzucker aller Art . . .	144	231	—	472	1,328	246	15,515	
bei der Ausfuhr:								
Rohzucker v. mindestens 90% und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Polarisation . . .	6,479	845,286	—	4,735	2,379	—	2,073,739	—
Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken ꝛc., ferner die sog. Crystals ꝛc.	19,368	526,001	169	39,142	15,599	283	488,607	—
Aller übrige harte Zucker; aller weiße, trockene Zucker in Krystall-, Krümel- ꝛc. Form ꝛc.	4,946	105,599	104	760	3,888	—	67,229	—
Zucker, ohne Steuervergütung ausgeführt	—	243	71	93	3	89	6	
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Baumöl (Olivenöl) in Fässern ꝛc.	448	1,410	2	161	12	3,676	225	18,7
	9	55	6	36	35	12	3	
Andere Speiseöle in Fässern ꝛc.	5	2,431	—	760	90	6,731	400	
	48	1,515	2	1	3	2	21	
Baumwollensamenöl (Cotton-Oel) in Fässern ꝛc. (Tara: —)	562	15,071	—	5,145	—	198	31,828	
	—	249	—	4	—	—	—	—
Leinöl in Fässern ꝛc. (Tara: —)	4,921	78,664	55	8,546	1	1,534	199,799	
	12	172	1	8	3	61	72	

eien Verkehr von resp. nach

den ieder- nden	Nor- wegen	Oesterreich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spa- nien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
33,509	—	4,051	1,054	—	146	131	23,914	12,759	390,950	386,806 E.
1,246	96	9	13	1	2,287	—	53	30	6,821	8,540 A.
1,053	—	5	—	—	—	—	18,550	2	33,817	32,338 E.
6,303	—	—	—	—	18	—	—	—	6,321	537 A.
614	—	236	4	—	85	3	62	544	3,946	4,116 E.
48	23	49	10	18	82	8	60	299	2,309	2,584 A.
14	—	—	—	—	—	—	18	2	80	51 E.
2,330	—	—	—	—	3	—	2	53	7,811	7,740 A.
71	—	97	28	—	4	—	4	1,495	4,461	4,282 E.
42	1	3	—	6	41	—	7	34	2,699	2,312 A.
3,766	—	46	136	—	15	1	4	679	19,061	19,135 E.
2	1	54	2	—	—	—	—	—	111	68 A.
0,367	—	108	47	—	43	—	24	4,915	53,407	44,108 E.
7,723	23,133	1,179	55,898	164,832	108,075	51	108,953	44,273	5,218,932	6,194,621 A.
8,224	—	107	5	—	43	—	23	191	18,453	14,562 E.
2,152	—	1	42	—	—	—	1	4,724	34,954	29,546 E.
2,569	502	—	165	83,113	1,077	—	104,927	608	3,575,579	4,660,992 A.
4,903	19,642	1,164	53,041	77,633	106,972	—	2,118	35,152	1,429,794	1,305,433 A.
0,200	2,988	—	2,687	4,083	—	51	1,907	8,498	212,940	227,783 A.
51	1	15	5	3	26	—	1	15	619	413 A.
120	—	1,535	—	—	310	46	—	10	26,708	27,877 E.
167	1	1,174	133	11	58	—	1	2	1,733	2,859 A.
,824	1	9	—	—	226	1	327	—	12,817	15,436 E.
,549	7	2,396	8	3	2,772	—	16	12	12,396	10,695 A.
,757	—	8	3	—	3	—	16,333	205	89,128	81,756 E.
50	—	10	1	—	—	—	—	—	314	36 A.
,385	—	32	117	—	394	—	244	2	440,702	414,931 E.
347	4	246	20	8	196	21	2	31	1,278	1,111 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Itali
Baumöl (Olivenöl) in Fässern,	623	6,041	2	1,144	—	3,139	1,018	48,8
amtlich denaturirt (Tara: —)	.	.	.	.	.	.	.	
Palm-, Palmnuß-, Kokosnuß-	2,106	47,610	—	3,592	—	6	65,762	
und Bassiaöl ꝛc. (Tara: —)	914	35,369	—	66	1,015	2,526	34,825	2
Kakaoöl (Kakaobutter) in kon-	—	610	—	1	—	7	180	—
sistenter Form (Blöcken, Tafeln ꝛc.)	—	3	—	—	—	—	1	
Rüböl, Rapsöl in Fässern	21	101	—	311	1	236	2	—
	880	15,606	7	9	72	140	54,239	
Schmalz von Schweinen und	12,557	96,074	108	24,576	3,374	1,733	6,773	1
Gänsen, sowie and. schmalz-	44	244	1	65	29	194	21	
artige Fette								
Stearin und Palmitinsäure;	13	861	—	880	—	407	500	—
Paraffin; Walrath u. ähn-	10	8,603	3	441	33	359	24	2,0
liche Kerzenstoffe . . .								
Fisch- u. Robbenspeck; Fisch-	3,180	45,432	9	2,265	6,717	756	10,038	
thran ꝛc. (Tara: —) . .	3	45	1	16	—	5	21	
Talg (Tara: 13%) . . .	1,805	15,761	16	732	669	2,875	20,187	
	23	1,802	4	23	—	714	173	
27. Papier- u. Pappwaaren.								
Holzstoff, geschliffener u. chem.	1	2,948	—	2,289	3,918	960	154	—
bereiteter; Strohstoff ꝛc. .	113	7,505	—	84,282	1,087	149,093	66,798	14,8
Graues Löschpapier; gelbes	53	850	—	911	2	280	512	
rauhes Stroh- u. anderes	1,701	59,602	20	16,064	640	3,902	28,243	1,0
Packpapier (Tara: 1%) .								
Pappen, mit Ausnahme von	6	1,050	—	10	1	320	512	—
Asbest-, Dach-, Asphalt-	2,852	17,686	30	2,211	2,950	1,335	104,345	
und Theerpappen ꝛc., Preß-								
späne ꝛc. (Tara: 1%) . .								
Schreib-, Druck- u. Zeichen-	109	1,151	3	254	2	4,565	666	
papier aller Art; litho-	6,877	154,730	202	8,763	5,165	2,017	24,733	1,3
graphirtes ꝛc. Papier . .								
Papiertapeten	22	264	—	57	—	1,405	121	—
	575	7,185	3	5,191	297	1,323	889	6
29. Petroleum.								
Petroleum und Petroleum-	897,363	882,540	13,138	366,887	—	232	2,612	7,0
destillate, mit Ausnahme	9	1,766	5	317	4	81	1	1
der Schmieröle (Tara: —)								
Schmieröle, mineralische . .	10,974	118,497	48	23,097	65	1,530	43,901	
	166	1,373	6	357	221	674	122	4

eien Verkehr von resp. nach

den Nieder-landen	Nor-wegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schwe-den	Schweiz	Spa-nien	den Ver-einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
1,536	—	9,012	—	—	230	967	20	339	72,948	77,810 E.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. A.
12,434	—	13	—	—	19	—	231	26,630	158,455	135,113 E.
69	238	38,485	5,117	299	9,628	15,011	234	12,246	136,280	116,875 A.
1,191	—	11	—	—	70	—	3	3	2,076	2,021 E.
1	—	4	10	—	4	—	1	4	32	84 A.
240	—	6	4	—	134	—	—	—	1,056	1,675 E.
350	1,675	345	25	185	414	—	1,866	12	75,826	99,971 A.
20,257	14	9,645	462	—	607	—	139,569	217	316,131	396,451 E.
379	30	26	5	—	46	—	27	28	1,140	212 A.
4,478	1	397	14	—	1	—	867	—	8,419	9,525 E.
80	23	11,151	1,802	79	879	6	15	1,104	26,693	23,012 A.
12,734	41,130	101	6	1,445	30	—	254	1,408	125,550	120,615 E.
156	15	2,389	116	—	68	15	—	39	2,878	2,698 A.
264	8	1,131	4,637	—	732	—	2,809	10,636	62,263	82,462 E.
3,566	2	4,080	125	1	1,690	—	2	20	12,047	10,043 A.
680	22,514	45,802	231	26,503	764	—	—	—	106,764	92,544 E.
39,757	4	11,774	8,325	42	22,082	1,583	42,473	1,191	450,976	356,041 A.
269	33	2,676	4	1,261	571	1	8	5	7,446	8,256 E.
24,448	198	2,628	124	428	5,540	1,415	677	6,742	154,414	148,387 A.
444	—	9,957	—	40	252	—	48	—	12,640	9,880 E.
6,339	147	1,914	715	214	2,543	553	168	6,519	150,536	172,559 A.
467	—	3,374	81	1	2,794	—	91	12	13,630	14,246 E.
35,200	1,085	4,665	944	4,502	3,510	1,606	2,747	17,609	275,544	269,072 A.
56	—	34	—	3	5	—	—	—	1,967	1,622 E.
6,498	12	2,165	63	327	1,858	509	349	945	25,793	28,345 A.
39,026	6	143,897	464,368	—	7,499	274	2,677,280	9,504	5,641,714	5,093,994 E.
123	37	365	26	10	232	10	2	71	3,159	1,219 A.
10,933	—	514	76,949	4	481	21	41,787	512	369,318	330,115 E.
723	99	1,283	354	288	2,616	227	4	177	9,140	7,382 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Itali
30. Seide u. Seidenwaaren.								
Floretseide, gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte: ungefärbt	—	3	—	39	—	3,162	253	
	3	18	—	75	4	580	526	
Rohseide, unfilirte u. filirte; Kett- und Einschlagseide, ungefärbt	—	5	—	26	—	2,391	547	13,
	—	1	—	4	—	101	154	
Floret- u. Rohseide, gefärbt; gefärbter Zwirn aus Floretseide; Lacets a. Floretseide ꝛc.	—	7	—	6	—	124	30	—
	—	26	—	65	5	67	284	
Seiden- u. Halbseidenwaaren, mit Ausn. d. Strumpfw., des ungemusterten Tülls u. der nachstehend genannten	—	26	—	17	—	724	65	
	91	188	—	117	111	105	538	
Seid. Posamentier- u. Knopfmacherwaaren; dergl. seidene u. halbseid. Waaren, in Verbindung mit Metallfäden	—	—	—	—	—	33	—	—
	21	25	—	2	7	6	112	
Spitzen u. Blonden, ganz od. theilw. aus Seide, außer Verbindg. mit Metallfäden; Stickereien auf halbseid. Grund zum Zollsatz von 600 Mk. oder weniger ꝛc.	—	6	—	2	—	197	9	—
	1	5	—	—	1	1	—	
Gaze, Krepp und Flor, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt	—	9	—	1	—	207	47	—
	—	—	—	5	—	5	—	
Halbseidene Bänder, Zeuge, Tücher, Shawls ꝛc., außer Verbindg. mit Metallfäden	—	75	—	27	3	511	314	
	691	990	—	1,353	464	2,671	17,583	8
Halbseidene Posamentier- u. Knopfmacherwaaren, außer Verbindg. mit Metallfäden	—	—	—	1	—	52	3	—
	2,107	569	—	126	70	82	3,132	
33. Steine und Steinwaaren.								
Tafelschiefer, roher; Dachschiefer u. rohe Schieferplatten (Tara: —)	76	502	21	57,578	55	57,306	351,445	—
	150	1,242	—	752	4	45	—	—
34. Steinkohlen, Braunkohlen ꝛc.								
Braunkohlen	95	219,083	—	—	—	—	500	—
	252	40,350	—	398	90	1,430	99	—

ien Verkehr von resp. nach

den ieder- nden	Nor- wegen	Oesterreich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spa- nien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
98	—	1,272	2	—	9,446	—	—	—	14,847	15,852 E
4	—	396	161	1	1,750	8	—	1	3,554	3,955 A.
70	—	531	10	—	8,931	—	—	8	25,710	21,345 E.
33	—	281	4,019	19	293	—	2	1	4,950	3,423 A.
—	—	4	—	—	684	—	—	—	855	871 E.
53	—	795	299	4	599	46	—	14	2,612	2,565 A.
4	—	50	1	—	787	—	—	1	1,722	1,837 E.
323	18	265	49	131	205	4	364	215	2,829	2,343 A.
—	—	1	—	—	2	—	—	1	37	. E.
20	3	29	27	72	7	1	81	37	457	. A.
—	—	8	—	—	—	—	—	—	222	. E.
—	—	9	6	1	1	—	1	2	29	. A.
2	—	—	—	—	112	—	—	—	378	377 E.
4	1	1	5	—	—	—	—	6	28	18 A.
62	—	126	1	1	328	—	1	1	1,465	1,716 E.
1,372	70	770	82	334	452	353	22,515	1,288	51,812	52,731 A.
—	—	12	—	—	3	—	—	—	71	56 E.
775	4	57	17	59	86	31	1,790	101	9,101	9,947 A.
1,951	—	34,959	—	—	21,267	—	—	—	525,160	505,370 E.
3,083	—	19,523	236	—	150	—	6	11	25,205	46,268 A.
7	—	51,896,989	—	—	—	—	—	—	52,116,674	44,243,266 E.
1,390	—	111,164	11	—	17,205	—	—	—	172,389	164,426 A.

Waarengattung (Mengen von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Ital
Koks (Koaks)	11,440	191,127	965	2,069,019	651	7,551	310,163	—
	122,659	367,505	40,562	349,495	67,402	3,620,562	738	258,
Steinkohlen	39,482	4,267,918	18,013	2,178,746	12,427	326,442	19,133,959	—
	2,998,491	3,020,367	267,015	5,543,917	50,966	8,106,175	29,176	708,
Anderes Brennmaterial, mit Ausn. von Holz, Torf u. Torfstreu, insbes. Preßkohlen (Briquettes) aller Art	119	15,282	—	28,353	—	162	2,803	—
	62,516	137,291	5,702	9,503	5,678	62,127	4,796	47,
35. Stroh- und Bastwaaren.								
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Sti
Hüte aus Stroh, Rohr ꝛc.: ungarnirt	3,623	70,798	194	16,498	926	334,573	69,276	68,
	19,867	304,683	704	24,656	84,167	1,171,485	16,519	17,
— garnirt	1,571	7,695	127	1,641	179	16,371	1,181	
	20,349	254,143	466	51,328	11,585	4,609	8,704	2,
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.								
Asphalt, fester u. flüssiger ꝛc.	2,273	22,625	—	2,352	156	7,932	15,856	3,
	14,372	21,350	93	4,152	2,106	554	23,794	
Terpentinharze, roh oder gereinigt; Terpentine	6,254	120,591	2	17,763	—	39,715	21,098	
	359	5,634	5	42	348	292	208	
Theer aller Art	1,629	68,520	721	3,452	374	9,263	77,839	
	3,934	27,004	596	24,729	1,587	8,772	779	
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel, Eigelb (Tara: 15 %)	52	3,756	3	292	352	1,413	70	12,
	1,805	7,218	97	435	403	1,837	652	
38. Thonwaaren.								
Mauersteine, gewöhnliche; gebrannte grobe Pflastersteine (Klinker); gewöhnliche Dachziegel: unglasirt ꝛc.	2,803	264,357	222	62,103	249,029	5,707	9,433	—
	1,074,615	5,005,345	38,646	22,312	114,997	145,111	4,095	2,2
Steine, feuerfeste, aus Thon (Tara: —)	1,002	75,357	1,777	84,192	11,144	5,425	168,600	—
	8,165	12,337	2	32,904	7,132	42,499	741	18,
Töpfergeschirr, gemeines, glasirt; Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Oefen (auch Kacheln ꝛc.) aus Töpferthon, nichtmodellirt ꝛc. (Tara: 18 %)	217	1,073	102	186	38	1,041	470	
	2,854	11,922	5	5,554	955	3,266	456	3

ien Verkehr von resp. nach

ben ieder- aden	Nor- wegen	Oesterreich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spa- nien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
6,233	—	78,776	4,444	—	5,983	—	—	—	2,686,352	2,367,287 E.
45,560	67,750	1,849,848	783,979	75,100	498,258	10	1	28,710	9,176,838	7,247,630 A.
46,968	—	6,028,801	166,788	—	2,854	—	1	1,690	32,524,089	26,747,393 E.
14,645	16,920	30,042,972	1,850,490	62,326	6,104,733	2,230	16,857	461,874	94,597,665	87,813,772 A.
109	—	120,541	—	—	41	—	—	—	167,410	128,380 E.
01,909	2,505	304	97	21	234,740	100	1	13,614	1,188,056	1,164,085 A.
tück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
11,693	702	29,323	73	727	38,091	1	—	1,320	645,849	714,132 E.
20,562	10,722	64,080	11,991	49,723	114,948	154	54	34,787	2,346,699	2,037,901 A.
5,018	68	11,115	53	119	4,035	—	8	40	49,784	52,840 E.
53,378	6,735	19,474	9,585	5,422	29,456	736	2,371	32,266	592,799	531,272 A.
1,101	—	529	270	—	83,592	—	337	59,151	199,730	187,598 E.
9,555	15	3,582	23,924	7,867	808	4	35,628	397	148,379	119,481 A.
5,104	11	4,670	1,521	291	307	180	306,047	860	594,532	638,118 E.
207	28	46,264	25,169	1,939	2,976	1	12	68	83,556	82,870 A.
19,169	5,768	10,814	58,982	19,848	29,769	—	19	203	316,474	322,480 E.
2,214	13	11,268	23,359	221	6,087	130	6	637	111,557	90,151 A.
6,045	—	240,089	127,948	—	4,146	—	83	562	397,484	352,659 E.
3,487	—	370	3	—	1,369	10	117	—	17,829	20,825 A.
2,467	29	453,330	37,281	199,352	38,094	—	—	1,560	1,765,767	1,127,202 E.
4,534	215	223,881	21,522	21,593	104,150	2	484	580	6,854,285	7,577,303 A.
3,848	—	15,617	202	40,728	809	49	—	—	423,750	281,177 E.
2,945	1,716	101,272	70,160	5,064	26,172	92	13,477	6,662	359,865	393,262 A.
376	—	7,345	35	1	1,439	—	—	—	12,325	12,961 E.
0,186	24	13,324	6,849	80	4,327	8	4,522	3,367	9 6,99	106,274 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italie
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
Schmelztiegel, Musseln, Kapseln, Retorten; feuerfeste Röhren und Platten ꝛc. (Tara: 10%)	3	252	9	1,932	6	1,736	1,252	—
	710	6,098	2	2,571	3,415	2,016	488	1,3
Andere Thonwaaren, außer Porzellan ꝛc.	64	951	2	225	70	1,586	3,281	
	2,843	49,888	46	7,873	4,164	23,077	2,799	5,0
Porzellan und porzellanartige Waaren	120	348	1	132	42	987	357	
	4,497	33,959	6	6,562	1,229	4,169	26,573	9
39. Vieh.								
Pferde, mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	828	12,180	27	20,231	5,412	8,694	264	—
	765	3,112	31	821	619	727	238	2
Kühe	696	2,570	58	81	7,880	7,478	1	
	1,632	7,531	130	537	718	326	3,959	
Stiere	25	33	3	1	664	65	2	
	626	2,554	11	55	39	14	11	—
Ochsen	1	4	48	—	23	1,806	—	
	2,060	18,781	211	409	2	11	8,821	—
Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	147	2,247	82	271	4,588	4,616	44	—
	6,233	32,977	40	102	749	519	46	—
Kälber unter 6 Wochen	550	586	18	27	64	1,993	—	—
	5,379	18,728	314	144	1	438	—	
Schweine	92	215	104	541	—	13,211	93	—
	12,888	325,382	890	3,796	25	201	2	—
Spanferkel unter 10 kg.	142	77	355	6,254	—	8,914	—	—
	342	1,573	3	1,730	1	676	3	—
Schafvieh	191	3,394	256	3	119	68	526	—
	4,654	84,746	149	165,516	12	519,548	319,601	—
Lämmer	172	789	8	—	62	—	—	—
	1,468	5,956	16	12,467	14	53	25,035	—
41. Wolle ꝛc., sowie Waaren daraus.								
Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle	226	3,789	—	28,287	290	8,114	35,202	8
	3,630	3,611	7	26,210	1,222	19,987	23,730	1,8
Schafwolle, roh (auch gewasch.), gekrempelt, gebleicht ꝛc.	40,490	64,604	—	259,931	234	55,478	321,408	1,0
	6,077	5,837	3	16,680	4,057	11,348	1,834	6
Wollengarn	108	6,533	5	36,763	3	10,711	118,293	
	1,069	9,015	6	695	1,012	2,796	5,524	8

en Verkehr von resp. nach

en der- den	Nor- wegen	Oesterreich- Ungarn	Rußland	Schwe- den	Schweiz	Spa- nien	den Ver- einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
502	—	1,162	1	164	29	—	42	—	7,090	16,768 E.
9,314	307	9,391	8,114	1,628	3,524	96	3,367	3,333	55,735	66,735 A.
862	—	2,622	17	62	127	1	11	275	10,211	7,947 E.
4,052	1,137	3,967	3,591	739	7,687	1,738	4,163	50,987	173,766	169,325 A.
92	—	2,866	4	12	41	—	2	249	5,263	4,765 E.
5,767	350	5,918	663	763	1,977	396	20,435	7,583	119,757	114,739 A.
,408	—	6,680	24,645	10	686	—	—	1	87,066	73,519 E.
,830	—	1,142	81	9	1,931	—	16	26	11,577	11,428 A.
),416	—	12,165	7	2	16,318	—	—	—	67,673	74,110 E.
32	3	1,994	28	19	3,289	—	—	—	20,252	21,009 A.
15	—	52	—	130	144	—	—	—	1,138	2,213 E.
—	1	245	29	6	685	—	—	4	4,278	4,161 A.
1	—	7,961	—	—	921	—	—	—	11,392	11,367 E.
6	—	77	8	—	5,472	—	—	—	35,858	38,308 A.
,178	—	7,726	1	99	5,746	—	—	—	31,745	39,864 E.
3	7	846	39	43	5,060	—	—	7	46,671	56,762 A.
283	—	510	2	—	12,196	—	—	—	16,229	16,109 E.
—	—	6,540	2	—	425	—	4	—	31,977	40,548 A.
.619	—	169,483	75,422	1	1,016	—	—	2	291,799	382,966 E.
.032	—	2,188	128	1	11,505	—	—	4	358,042	284,052 A.
.136	—	15,602	111	—	4,258	—	—	—	71,849	107,489 E.
249	—	19,313	4	1	2,138	—	—	—	27,033	17,618 A.
—	—	32	7	5	51	—	—	1	4,653	6,038 E.
292	—	1,519	880	—	7,979	—	4	116	1,188,016	1,209,716 A.
—	—	—	—	—	3	—	—	—	1,034	1,765 E.
050	—	478	150	—	3	—	—	—	48,690	43,624 A.
055	—	12,627	265	278	6,616	1	—	—	99,612	59,970 E.
552	188	50,252	2,083	1,698	2,293	4	286	208	144,890	144,056 A.
453	—	47,476	21,201	41	8,363	28	761	466,535	1,316,032	1,108,466 E.
375	344	45,666	22,710	2,731	7,195	47	233	88	128,366	99,651 A.
373	—	8,435	3	4	8,279	—	—	—	189,816	181,880 E.
099	222	18,370	17,541	1,761	2,194	369	3,952	1,268	68,721	60,329 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:			Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Italie
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen					
darunter:								
Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, nicht gemischt mit anderen Spinnmater.; Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn: einfach, ungefärbt, ungebleicht (Tara: 12 %)	5	813	—	273	—	456	26,695	—
	2	198	—	35	153	122	301	
—, dublirt, ungefärbt, ungebleicht (Tara: 12 %) .	—	1,609	—	671	—	206	55,264	—
	5	131	—	10	33	179	100	
—, einfach, gefärbt oder gebleicht (Tara: 12 %) .	—	59	—	12	—	142	6,147	—
	—	22	—	5	70	10	23	
—, dublirt, gefärbt oder gebleicht	—	82	—	23	—	2	4,911	—
	8	19	—	6	15	9	33	
—, drei- u. mehrfach gezwirnt, auch gebleicht od. gefärbt	—	35	—	9	—	31	1,055	—
	—	117	—	2	6	8	106	
Wollengarn, anderes, auch Vorgespinnst: roh, einfach	—	56	—	22,744	—	3,058	917	
	292	349	—	309	261	751	1,575	1
—, roh, dublirt	—	184	2	2,659	—	645	2,173	—
	268	762	1	79	69	1,482	665	
—, gebleicht od. gefärbt (auch bedruckt), einfach . . .	—	154	—	7,040	—	3,022	537	
	8	186	1	126	87	127	482	2
—, gebleicht oder gefärbt, dublirt	—	150	—	1,633	2	1,371	2,229	—
	52	794	1	19	76	33	516	
—, drei- od. mehrfach gezwirnt	103	3,391	3	1,699	1	1,778	18,365	—
	434	6,437	3	104	242	75	1,723	2
Wollene Fußdecken, gewebte; Decken aus Tuchenden geflochten	9	151	—	67	5	210	1,119	
	471	1,805	2	415	228	170	302	7
Wollene Strumpfwaaren, unbedruckt	9	156	—	24	27	208	241	
	994	8,705	—	1,589	522	3,487	9,171	3
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, nicht anderweit genannt, unbedruckt	50	1,322	—	451	91	1,726	6,545	
	10,176	54,257	47	7,706	10,692	7,931	18,590	8,7
Wollene Plüsche	8	19	—	8	7	78	128	
	140	836	1	262	310	1,047	1,971	2
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren, bedruckt und unbedruckt . .	—	11	—	3	—	38	17	—
	146	1,962	—	903	209	478	3,585	2
Wollene Strumpfwaaren, bedruckt	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	106	—	1	10	251	55	
Wollene Tuch- u. Zeugwaaren, nicht anderw. gen., bedruckt	—	2	—	—	—	8	20	—
	184	1,728	5	167	98	968	3,277	80

eien Verkehr von resp. nach

den Nieder-anden	Nor-wegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schwe-den	Schweiz	Spa-nien	den Ver-einigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1888	Summe 1887
43	—	936	—	—	—	—	—	—	29,221	27,219 E.
43	20	702	1,181	91	8	—	1,153	70	4,109	2,743 A.
116	—	790	—	—	1	—	—	—	58,657	57,239 E.
70	1	478	213	109	44	23	145	49	1,603	1,916 A.
2	—	13	—	—	—	—	—	—	6,375	5,939 E.
45	4	161	160	122	2	1	107	28	784	346 A.
5	—	1	—	—	—	—	—	—	5,024	4,305 E.
83	3	258	160	62	3	130	52	27	870	476 A.
8	—	8	—	—	—	—	—	—	1,146	1,208 E.
99	30	232	108	113	68	3	37	48	997	484 A.
12	—	2,007	1	3	6,139	—	—	—	34,938	31,429 E.
92	28	7,263	11,848	233	186	29	1,354	27	24,741	21,537 A.
30	—	3,623	—	—	1,660	—	—	—	10,976	10,216 E.
71	10	2,598	2,834	112	138	39	345	26	9,549	8,058 A.
8	—	446	—	1	1	—	—	—	11,214	11,036 E.
120	33	3,621	359	519	236	—	8	67	6,190	4,264 A.
19	—	39	2	—	12	—	—	—	5,457	4,949 E.
102	9	1,152	205	204	211	62	301	66	3,873	3,636 A.
430	—	572	—	—	466	—	—	—	26,808	28,340 E.
1,374	84	1,905	475	196	1,298	52	452	860	16,005	16,869 A.
67	—	468	15	1	9	—	1	117	2,244	2,122 E.
644	80	879	63	101	501	228	35	256	6,947	6,539 A.
49	—	94	2	7	56	—	—	16	890	905 E.
2,701	197	826	260	1,129	1,311	836	714	3,177	35,998	36,798 A.
253	1	787	17	12	215	1	14	11	11,523	12,082 E.
13,053	1,461	11,534	1,499	7,696	15,660	907	19,155	19,370	208,521	210,702 A.
16	—	30	—	1	1	—	91	1	389	388 E.
641	25	888	171	121	192	35	701	176	7,742	11,551 A.
3	—	12	1	1	2	—	5	1	94	117 E.
915	48	564	242	411	478	370	1,441	2,722	14,701	12,645 A.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	4 E.
82	8	72	57	35	42	24	57	203	1,040	1,257 A.
2	—	77	—	—	1	—	—	—	110	152 E.
1,193	47	396	150	294	572	91	396	1,688	12,059	7,897 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i							
	den früheren Zollausschlüssen:							
	Bremen	Hamburg-Altona bezw. dem Freihafengebiet Hamburg	den übrigen	Belgien	Dänemark	Frankreich	Großbritannien	Itali
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	—	—	—	—	—	2	—	—
	66	842	—	49	40	115	73	2
Wollene Spitzen und Tülle; Stickereien auf Grundstoffen aus Wolle	—	12	—	1	1	69	23	—
	9	36	—	10	40	20	586	
42. Zink und Zinkwaaren.								
Zink: rohes; Bruchzink ꝛc. .	289	3,219	8	21,835	861	78	17,579	1
	175	118,889	—	21,066	422	7,289	225,975	8,8
—, gestrecktes, gewalztes ꝛc. (Tara: 5 %)	38	223	1	246	1	60	16	—
	2,106	25,381	3	662	8,121	170	51,708	13,3
43. Zinn und Zinnwaaren.								
Zinn, rohes; Bruchzinn ꝛc. .	317	5,035	13	927	46	326	38,745	—
	29	398	9	481	66	274	215	

reien Verkehr von resp. nach

den Niederlanden	Norwegen	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden	Schweiz	Spanien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1888	Summa 1887
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17 E.
44	57	95	16	58	12	56	28	786	2,583	3,234 A.
1	—	9	1	—	16	—	—	1	134	327 E.
70	1	145	43	54	71	55	51	79	1,253	1,605 A.
9,573	—	6,075	107	333	572	—	—	2	60,631	45,850 E.
75,258	752	105,150	7,240	8,550	921	305	11,187	3,984	591,040	652,580 A.
17	—	1,182	—	48	6	—	—	—	1,838	1,189 E.
14,901	5,264	7,850	1,977	4,254	3,154	47	894	9,363	149,187	181,526 A.
34,339	—	662	4	3	172	58	—	887	81,534	71,755 E.
168	—	1,438	465	21	1,505	—	—	14	5,093	4,303 A.

Definitives Ergebniß der Volkszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1885,

nach der Zusammenstellung des kaiserlich statistischen Amtes.[1])

I. Ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlechtern.

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880 nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1885			Bevölkerungs-Zunahme (Abnahme —) in den fünf Jahren 1880/85		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Preußen.									
1. Reg.-Bez. Königsberg	558,728	612,388	1,171,116	554,985	600,560	1,155,545	3,743	11,828	15,571
2. „ Gumbinnen	378,286	410,073	788,359	373,093	405,298	778,391	5,193	4,775	9,868
3. „ Danzig	280,717	298,053	578,770	277,207	291,629	568,836	3,510	6,424	9,934
4. „ Marienwerder	407,349	422,110	829,459	411,563	425,499	837,062	— 4,214	3,389	— 7,603
5. Stadt Berlin	631,878	683,409	1,315,287	542,829	579,501	1,122,330	89,049	103,908	192,957
6. Reg.-Bez. Potsdam	614,769	611,351	1,226,120	584,877	576,403	1,161,280	29,892	34,948	64,840
7. „ Frankfurt	541,730	574,561	1,116,291	539,670	565,875	1,105,545	2,060	8,686	10,746
8. „ Stettin	359,168	368,878	728,046	366,250	371,539	737,789	— 7,082	— 2,661	— 9,743
9. „ Cöslin	276,601	290,763	567,364	287,607	298,508	586,115	— 11,006	— 7,745	— 18,751
10. „ Stralsund	101,666	108,499	210,165	104,776	111,354	216,130	— 3,110	— 2,855	— 5,965
11. „ Posen	528,328	578,631	1,106,959	525,834	570,039	1,095,873	2,494	8,592	11,086
12. „ Bromberg	296,630	312,029	608,659	296,682	310,842	607,524	— 52	1,187	1,135
13. „ Breslau	746,242	833,006	1,579,248	734,532	809,760	1,544,292	11,710	23,246	34,056
14. „ Liegnitz	490,225	545,151	1,035,376	485,032	537,305	1,022,337	5,193	7,846	13,039
15. „ Oppeln	715,918	781,677	1,497,595	688,618	752,678	1,441,296	27,300	28,999	56,299
16. „ Magdeburg	494,349	495,411	989,760	469,084	468,221	937,305	25,265	27,190	52,455
17. „ Merseburg	509,829	517,399	1,027,228	481,893	489,205	971,098	27,936	28,194	56,130
18. „ Erfurt	197,929	213,450	411,379	195,385	208,219	403,604	2,544	5,231	7,775
19. „ Schleswig	576,452	573,854	1,150,306	564,944	562,205	1,127,149	11,508	11,649	23,157
20. „ Hannover	241,272	243,608	484,880	228,258	230,504	458,762	13,014	13,104	26,118
21. „ Hildesheim	227,382	231,310	458,692	218,726	222,884	441,610	8,656	8,426	17,082
22. „ Lüneburg	201,567	198,697	400,264	199,589	195,170	394,759	1,978	3,527	5,505
23. „ Stade	164,057	161,859	325,916	163,050	160,200	323,250	1,007	1,659	2,666
24. „ Osnabrück	145,547	145,578	291,125	145,473	144,662	290,135	74	916	990
25. „ Aurich	104,916	106,909	211,825	105,564	106,088	211,652	— 648	821	173
26. „ Münster	249,886	244,389	494,275	238,162	232,482	470,644	11,724	11,907	23,631

27.	„ Minden	258,299	262,318	520,617	249,860	254,797	504,657	8,439	7,521	15,960
28.	„ Arnsberg	613,855	575,833	1,189,688	549,559	518,582	1,068,141	64,296	57,251	121,547
29.	„ Cassel	399,923	427,351	827,274	398,528	424,423	822,951	1,395	2,928	4,323
30.	„ Wiesbaden	373,670	391,510	765,180	357,926	373,499	731,425	15,744	18,011	33,755
31.	„ Coblenz	307,437	309,117	616,554	302,732	301,320	604,052	4,705	7,797	12,502
32.	„ Düsseldorf	880,485	873,467	1,753,952	799,907	791,462	1,591,316	80,578	82,005	162,636
33.	„ Cöln	375,446	378,782	754,228	349,788	353,146	702,987	25,658	25,636	51,241
34.	„ Trier	339,319	335,906	675,225	327,408	324,140	651,548	11,911	11,766	23,677
35.	„ Aachen	271,919	272,649	544,568	263,022	261,075	524,097	8,897	11,574	20,471
36.	„ Sigmaringen	31,830	34,890	66,720	32,453	35,171	67,624	— 623	— 281	— 904
1.	Provinz Ostpreußen	937,014	1,022,461	1,959,475	928,078	1,005,858	1,933,936	8,936	16,603	25,539
2.	„ Westpreußen	688,066	720,163	1,408,229	688,770	717,128	1,405,898	— 704	3,035	2,331
3.	Stadt Berlin	631 878	683,409	1,315,287	542,829	579,501	1.122 330	89,049	103,908	192,957
4.	Provinz Brandenburg	1,156,499	1,185,912	2,342,411	1,124,547	1,142,278	2,266,825	31,952	43,634	75,586
5.	„ Pommern	737,435	768,140	1,505,575	758,633	781,401	1,540,034	— 21,198	— 13,261	— 34,459
6.	„ Posen	824,958	890,660	1,715,618	822,516	880,881	1,703.397	2,442	9,779	12,221
7.	„ Schlesien	1,952.385	2,159,834	4,112,219	1,908,182	2,099,743	4,007,925	44.203	60,091	104,294
8.	„ Sachsen	1,202,107	1,226,260	2,428,367	1,146,362	1,165,645	2.312,007	55,745	60,615	116,360
9.	„ Schleswig-Holstein	576.452	573,854	1,150,306	564,944	562,205	1.127,149	11.508	11,649	23,157
10.	„ Hannover	1,084,741	1,087,961	2,172,702	1,060,660	1,059,508	2.120.168	24,081	28,453	52,534
11.	„ Westfalen	1,122,040	1,082,540	2,204,580	1,037.581	1,005,861	2.043.442	84,459	76,679	161,138
12.	„ Hessen-Nassau	773,593	818,861	1,592,454	756,454	797,922	1,554,376	17,139	20,939	38,078
13.	„ Rheinland	2,174,606	2,169,921	4,344,527	2,042,857	2,031,143	4.074,000	131,749	138,778	270,527
14.	Hohenzollern	31,830	34.890	66,720	32,453	35,171	67 624	— 623	— 281	— 904
	Königreich Preußen	13,893,604	14,424,866	28,318,470	13,414,866	13,864,245	27,279,111	478,738	560,621	1,039,359
	II. Bayern.									
1.	Reg.-Bez. Oberbayern	495 211	511,614	1,006,825	470,521	481,456	951,977	24,690	30,158	54,848
2.	„ Niederbayern	321,513	339,289	660,802	316,011	330,936	646,947	5,502	8,353	13,855
3.	„ Pfalz	340,994	355,381	696.375	331,883	345,398	677,281	9,111	9,983	19,094
4.	„ Oberpfalz	259,507	278,483	537,990	254,986	273,578	528,564	4,521	4,905	9,426
5.	„ Oberfranken	280,632	296,071	576,703	280,156	295,201	575,357	476	870	1,346
6.	„ Mittelfranken	325,672	346,261	671,933	312,337	331,480	643,817	13,335	14,781	28,116
7.	„ Unterfranken	299,503	319,966	619,469	304,135	322,170	626 305	— 4,632	— 2,204	— 6,836
8.	„ Schwaben	316,210	333,892	650,102	308,881	325,649	634,530	7,329	8,243	15,572
	Königreich Bayern	2,639,242	2,780,957	5,420,199	2,578,910	2,705,868	5,284,778	60,332	75,089	135,421

[1]) Der Abdruck hat sich in Folge Andranges anderweitigen Stoffes verzögert. — Vergl. „Annalen" 1882 S. 146; 1877 S. 471.

Staaten und Landestheile.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885			Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1880 nach dem Territorialbestand vom 1. Dezember 1885			Bevölkerungs-Zunahme (Abnahme —) in den fünf Jahren 1880/85		
	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männlich	Weiblich	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. Sachsen.									
1. Kreishauptmannsch. Dresden	413,392	447,166	860,558	391,404	417,108	808,512	21,988	30,085	52,046
2. „ Leipzig	380,567	393,469	774,036	348.059	359,767	707.826	32,508	33,702	66,210
3. „ Zwickau	578,212	612,637	1,190,849	536 746	568,395	1,105,141	41,466	44,242	85,708
4. „ Bautzen	170,234	186,326	356,560	169,121	182 205	351.326	1,113	4,121	5,234
Königreich Sachsen	1,542,405	1,639,598	3,182,003	1,445,330	1,527,475	2,972,805	97,075	112,123	209,198
IV. Württemberg.									
1. Neckarkreis	309,898	329,500	639,398	302,080	320 832	622,912	7,818	8,668	16,486
2. Schwarzwaldkreis	225,202	250,075	475,277	224,626	248,132	472,758	576	1,943	2,519
3. Jagstkreis	195,284	209,801	405,085	197,084	210,529	407,613	— 1,800	— 728	— 2,528
4. Donaukreis	230,426	244,999	475,425	227,810	240,025	467,835	2,616	4,974	7,590
Königreich Württemberg	960,810	1,034,375	1,995,185	951,600	1,019,518	1,971,118	9,210	14,857	24,067
V. Baden.									
1. Landeskomm.-Bez. Konstanz	137,008	144,028	281,036	137,847	144,485	282,332	— 839	— 457	— 1 296
2. „ Freiburg	223,437	236,947	460,384	218,965	235,256	454,221	4,472	1,691	6,163
3. „ Karlsruhe	207,325	214,459	421,784	200,016	206,957	406,973	7,309	7,502	14 811
4. „ Mannheim	214,269	223,782	438,051	208,482	218 246	426,728	5,787	5,536	11,323
Großherzogthum Baden	782,039	819,216	1,601,255	765,310	804,944	1,570,254	16,729	14,272	31,001
VI. Hessen.									
1. Provinz Starkenburg	197,743	204,635	402,378	194,814	199,760	394,574	2.929	4,875	7,804
2. „ Oberhessen	129,670	133,374	263,044	130,667	133,947	264,614	— 997	— 573	— 1,570
3. „ Rheinhessen	146,327	144,862	291,189	139,436	137,716	277,152	6,891	7,146	14,037
Großherzogthum Hessen	473,740	482,871	956,611	464,917	471,423	936,340	8,823	11,448	20,271

VII. Mecklenburg-Schwerin	284,241	290,911	575,152	284,479	292,576	577,055	— 238	— 1,665	— 1,903
VIII. Sachsen-Weimar	151,996	161,950	313,946	151,063	158,514	309,577	933	3,436	4,369
IX. Mecklenburg-Strelitz	48,108	50,263	98,371	49,161	51,108	100,269	— 1,053	— 845	— 1,898
X. Oldenburg.									
1. Herzogthum Oldenburg	132,525	134,586	267,111	131,483	132,165	263,648	1,042	2,421	3,463
2. Fürstenthum Lübeck	17,028	17,693	34,721	17,185	17,960	35,145	— 157	— 267	— 424
3. „ Birkenfeld	19,459	20,198	39,693	19,170	19,515	38,685	325	683	1,008
Großherzogthum Oldenburg	169,048	172,477	341,525	167,838	169,640	337,478	1,210	2,837	4,047
XI. Braunschweig	186,175	186,277	372,452	174,226	175,141	349,367	11,949	11,136	23,085
XII. Sachsen-Meiningen	105,061	109,823	214,884	101,418	105,657	207,075	3,643	4,166	7,809
XIII. Sachsen-Altenburg	78,572	82,888	161,460	75,484	79,252	155,036	2,788	3,636	6,424
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha	95,531	103,298	198,829	94,299	100,417	194,716	1,232	2,881	4,113
XV. Anhalt	122,676	125,490	248,166	115,079	117,513	232,592	7,597	9,977	15,574
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	35,906	37,700	73,606	34,675	36,432	71,107	1,231	1,268	2,499
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	40,733	43,103	83,836	39,144	41,152	80,296	1,589	1,951	3,540
XVIII. Waldeck	26,901	29,674	56,575	26,938	29,584	56,522	— 37	90	53
XIX. Reuß älterer Linie	27,307	28,597	55,904	24,984	25,798	50,782	2,323	2,799	5,122
XX. Reuß jüngerer Linie	53,947	56,651	110,598	49,566	51,764	101,330	4,381	4,887	9,268
XXI. Schaumburg-Lippe	18,563	18,641	37,204	17,732	17,642	35,374	831	999	1,830
XXII. Lippe	60,776	62,436	123,212	59,910	60,336	120,246	866	2,100	2,966
XXIII. Lübeck	32,692	34,966	67,658	30,981	32,590	63,571	1,711	2,376	4,087
XXIV. Bremen	79,469	86,159	165,628	75,593	81,130	156,723	3,876	5,029	8,905
XXV. Hamburg	252,853	265,767	518,620	221,522	232,347	453,869	31,331	33,420	64,751
XXVI. Elsaß-Lothringen.									
1. Bezirk Unter-Elsaß	299,457	312,620	612,077	298,425	313,597	612,022	1,032	— 977	55
2. „ Ober-Elsaß	224,022	238,527	462,549	223,684	238,258	461,942	338	269	607
3. „ Lothringen	247,790	241,939	489,729	247,999	244,707	492,706	— 209	— 2,768	— 2,977
Reichsl. Elsaß-Lothringen	771,269	793,086	1,564,355	770,108	796,562	1,566,670	1,161	— 3,476	— 2,315
Deutsches Reich	22,933,664	23,922,040	46,855,704	22,185,433	23,048,628	45,234,061	748,231	873,412	1,621,643
Großherzogthum Luxemburg	107,142	106,141	213,283	105,080	104,490	209,570	2,062	1,651	3,713

II. Ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten nach der Staatsangehörigkeit

mit Unterscheidung der bundesangehörigen aktiven Militärpersonen, auch ortsanwesende Bevölkerung des Deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse.

Staaten	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezbr. 1885 überhaupt	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende				Mithin bundesangehörige Bevölkerung der einzelnen Staaten, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen (Militär-Ersatz-Bevölkerung)	Ortsanwesende Bevölkerung	
		Staatsangehörige dieser Staaten [1]) (ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung)	Angehörige anderer Bundesstaaten	Reichs-Ausländer	bundesangehörige aktive Militärpersonen (in Spalte 3 und 4 mit enthalten)		des deutschen Zollgebiets	der Zollausschlüsse
							in der Begrenzung am 1. Dezember 1885	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Preußen	28 318,470	27,842,309	319,192	156,969	271,581	27,889,920	28,188,378	130,092
II. Bayern	5,420,199	5,251,136	107,021	62,042	47,431	5,310,726	5,420,199	—
III. Sachsen	3,182,003	2,839,038	290,364	52,601	26,143	3,103,259	3,182,003	—
IV. Württemberg	1,995,185	1,928,834	54,627	11,724	18,058	1,965,403	1,995,185	—
V. Baden	1,601,255	1,484,673	100,747	15,835	16,536	1,568,884	1,597,353	3,902
VI. Hessen	956,611	888,176	65,169	3,266	14,988	938,357	956,611	—
VII. Mecklenburg-Schwerin	575,152	520,299	52,093	2,760	5,436	566,956	575,152	—
VIII. Sachsen-Weimar	313,946	582,691	30,402	853	1,790	311,303	313,946	—
IX. Mecklenburg-Strelitz	98,371	92,919	5,322	130	763	97,478	98,371	—
X. Oldenburg	341,525	311,824	28,718	983	2,884	337,658	339,225	2,300
XI. Braunschweig	372,452	316,219	54,738	1,495	2,643	368,314	372,452	—
XII. Sachsen-Meiningen	214,884	192,888	21,573	423	1,749	212,712	214,884	—
XIII. Sachsen-Altenburg	161,460	138,628	22,222	610	627	160,223	161,460	—
XIV. Sachsen-Coburg-Gotha	198,829	177,277	21,059	493	1,276	197,060	198,829	—
XV. Anhalt	248,166	194,951	52,739	476	1,759	245,931	248,166	—

XVI. Schwarzburg-Sondershausen	73,606	63,851	9,588	167	562	72,877	73,606	—
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt . .	83,836	74,859	8,779	198	507	83,131	83,836	—
XVIII. Waldeck	56,575	52,951	3,564	60	549	55,966	56,575	—
XIX. Reuß älterer Linie	55,904	43,025	12,289	590	73	55,241	55,904	—
XX. Reuß jüngerer Linie . . .	110,598	95,346	14,779	473	515	109,610	110,958	—
XXI. Schaumburg-Lippe	37,204	33,019	4,141	44	587	36,573	37,204	—
XXII. Lippe	123,212	118,432	4,623	157	652	122,403	123,212	—
XXIII. Lübeck	67,658	40,992	25,288	1,378	574	65,706	67,658	—
XXIV. Bremen	165,628	116,402	47,218	2,008	1,008	162,612	20,510	[2]) 145,118
XXV. Hamburg	518,620	301,993	203,399	13,228	1,260	504,132	45,327	[2]) 473,293
XXVI. Elsaß-Lothringen	1,564,355	1,368,771	151,755	43,829	42,610	1,477,916	1,564,355	—
Deutsches Reich	46,855,704	44,771,503	1,711,409	372,792	462,561	46,020,351	46,100,999	754,705
Außerdem: Luxemburg							213,283	
die österreichische Gemeinde Jungholz							212	
Mithin: Gesammtes Zollgebiet							46,314,494	

[1]) Mit Einschluß derjenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

[2]) Bezüglich des Zuschlags von 5 ℳ auf den Kopf zum Aversum sind als städtische und derselben in dieser Beziehung zuzurechnende vorstädtische Bevölkerung anzusetzen (vergl. S. 1017): für Bremen 105,814 Einwohner, für Hamburg 378,946 Einwohner.

III. Begrenzung und Bevölkerung

der Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern, sowie der Zollausschlüsse des Deutschen Reichs.

A. Direktiv-Bezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1885.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885.	
I. Preußen.		
1. Ostpreußen: Reg.-Bez. Königsberg u. Gumbinnen		1,959,475
2. Westpreußen: Reg.-Bez. Danzig und Marienwerder	1,408,229	
Dazu: von der Provinz Brandenburg: Rittergut und Dorf Crampe mit Einschluß des Vorwerks Pfingstfurth [134 Ew.], Dorf Spechtsdorf [242 Ew.] mit dem Vorwerk Lübsee [62 Ew.], Dorf Neu-Stüdnitz [193 Ew.] mit dem Gut Neu-Stüdnitz [97 Ew.], zusammen .	728	
ferner v. d. Provinz Posen; Rittergut Friedingen	190	
Mithin Direktiv-Bezirk Westpreußen		1,409,147
3. Brandenburg: Stadt Berlin, Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt	3,657,698	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2) 728 Ew., nach Posen (s. I. 5) 1,151 Ew., zusammen	1,879	
Bleiben . .	3,655,819	
Dagegen gehen hinzu: von der Provinz Posen Vorwerk Neu-Hochzeit [112 Ew.] und von Mecklenburg-Schwerin die Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg [759 Ew.], zusammen	871	
Mithin Direktiv-Bezirk Brandenburg		3,656,690
4. Pommern: Provinz Pommern		1,505,575
5. Posen: Provinz Posen	1,715,618	
Davon abzusetzen: nach Westpreußen (s. I. 2) 190 Ew., nach Brandenburg (s. I. 3) 112 Ew., zusammen	302	
Bleiben . .	1,715,316	
Dagegen geht hinzu: von der Provinz Brandenburg: Dorf Morrn [963 Ew.], Gut Morrn und dessen Vorwerk Wallhof [188 Ew.], zusammen	1,151	
Mithin Direktiv-Bezirk Posen		1,716,467
6. Schlesien: Provinz Schlesien		4,112,219
7. Sachsen: Provinz Sachsen	2,428,367	
Davon abzusetzen: zum Thüringischen Verein (s. VIII)	142,206	
Bleiben . .	2,286,161	

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885.	
Transport	2,286,161	
Dagegen gehen hinzu:		
von der Provinz Hannover der Kreis Ilfeld .	15,179	
vom Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha der frühere Amtsbezirk Volkenroda	2,916	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	37,941	
Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	17,539	
Mithin Direktiv-Bezirk Sachsen (Provinz)		2,359,736
8. Schleswig-Holstein: Provinz Schleswig-Holstein	1,150,306	
Zollausschlüsse (s. b. 1)	119,207	
Bleiben für das Zollgebiet	1,031,099	
Dazu: von der Provinz Hannover: preuß. Antheil von Kirchwerder, Amts Winsen [433 Ew.] und Ortschaft Overhaken, Amts Harburg [15 Ew.], zusammen	448	
Mecklenburg-Strelitz'sche Enklaven: Domhof Ratzeburg mit dem Palmberge, Vogtei Mannhagen mit den Ortschaften Hammer, Mannhagen, Panten und Walksfelde, Allodialgut Horst mit Neu-Horst	1,138	
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck [34,721 Ew.] mit Ausschluß des südlichen Theils (s. XII)	28,949	
Stadt Lübeck'sche Enklaven im preußischen Kreise Lauenburg: Gemeinden Tramm, Gr. Schretstaken, Kl. Schretstaken, Ritzerau, Poggensee, Nuße, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Behlendorf, Hollenbeck, Sierksrade, Düchelsdorf und ein Theil von Crummesse, lüb. Antheil	2,790	
Hamburgische Gebietstheile rechts der Elbe: Gemeinden Großborstel [1,261 Ew.], Fuhlsbüttel [1,842 Ew.], Kleinborstelmit Struckholt [178 Ew.], Langenhorn [883 Ew.], Ohlsdorf [493 Ew.], Alsterdorf [689 Ew.] und ein Theil des VorortsEppendorf [92 Ew.]	5,438	
Gemeinden Farmsen mit Berne [456 Ew.], Volksdorf [538 Ew.], Ohlstedt [259 Ew.], Wohldorf [318 Ew.], Groß-Hansdorf-Schmalenbeck [374 Ew.], Theile der Vororte Barmbeck [1,261 Ew.] und Billwärder Ausschlag [234 Ew.] sowie der Gemeinde Billwärder [1,507 Ew.], ferner die Gemeinden Spadenland [473 Ew.], Tatenberg [299 Ew.], Ochsenwärder [2,179 Ew.], Reit-		

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885.
Transport	1,069,862	
brook [591 Ew.], Stadt und ehemaliges Amt Bergedorf [16,368 Ew.], Landgemeinden Moorfleth [1,004 Ew.], Allermöhe [1,098 Ew.], Finkenwärder 2,919 Ew.], sowie die Elbinseln Waltershof mit Rugenbergen [207 Ew.], Mühlenwärder [19 Ew.], Dradenau [38 Ew.], ein Theil von Kaltenhofe [12 Ew.] und Schiffe auf der Elbe [105 Ew.], . .	30,259	35,697
Mithin Direktiv-Bezirk Schleswig-Holstein		1,100,121
9. Hannover: Provinz Hannover		2,172,702
Zollausschlüsse (s. b. 1)		10,885
Bleiben für das Zollgebiet		2,161,817
Davon abzusetzen: nach Sachsen (Provinz — I. 7) 15,179 Ew., nach Schleswig-Holstein (s. I. 8) 448 Ew., nach Oldenburg (s. IX) 13 Ew., zusammen		15,640
Bleiben . .		2,146,177
Dagegen gehen hinzu:		
Oldenburgische Gemeinde Dedesdorf [1,490 Ew.] und Theile der Gemeinden Hasbergen und Stuhr [1,310 Ew.], zusammen		2,800
Fürstenthum Schaumburg-Lippe		37,204
Bremische Gebietstheile am rechten [4,415 Ew.] und linken Weserufer [16,095 Ew.] . . .		20,510
Hamburgische Gebietstheile am linken Elbufer: Gemeinden Moorburg [1,808 Ew.] und Moorwärder [533 Ew.], sowie ehemaliges Amt Ritzebüttel mit Ausnahme eines Theiles des Hafens in Cuxhaven, der Schiffsbevölkerung daselbst und der Insel Neuwerk [7289 Ew.]		9,630
Mithin Direktiv-Bezirk Hannover		2,216,321
10. Westfalen: Provinz Westfalen		2,204,580
Dazu: von der Provinz Hessen-Nassau der Kreis Rinteln		39,942
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont . .		56,575
Fürstenthum Lippe		123,212
Mithin Direktiv-Bezirk Westfalen		2,424,309
11. Hessen-Nassau: Provinz Hessen-Nassau . .		1,592,454
Davon abzusetzen: zum Thüringischen Verein (s. VIII) 31,114 Ew.), zu Westfalen (s. I. 10) 39,942 Ew., zusammen		71,056
Bleiben . .		1,521,398

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885.	
Transport	1,521,398	
Dagegen geht hinzu: von der Rheinprovinz Kreis Wetzlar	49,769	
Mithin Direktiv-Bezirk Hessen-Nassau		1,571,167
12. Rheinland: Rheinprovinz	4,344,527	
Davon abzusetzen: zu Hessen-Nassau (s. I. 11) .	49,769	
Bleiben . .	4,294,758	
Dagegen geht hinzu: Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	39,693	
Mithin Direktiv-Bezirk Rheinland		4,334,451
13. Hohenzollern: Reg.-Bez. Sigmaringen		66,720
II. **Bayern.** Königreich Bayern	5,420,199	
Dazu: von Sachsen-Weimar Amt Ostheim, ausschließlich Ort Melpers[1] . . .	3,682	
von Sachsen-Coburg-Gotha Stadt Königsberg i. Fr. und Landbezirk des Amtsgerichts Königsberg i. Fr.[1] . . .	2,290	
die Oesterreichische Gemeinde Jungholz .	212	
Mithin Direktiv-Bezirk Bayern einschl. Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg		5,426,383
III. **Sachsen.** Königreich Sachsen		3,182,003
IV. **Württemberg.**[2] Königreich Württemberg		1,995,185
V. **Baden.**[2] Großherzogthum Baden . . .	1,601,255	
Zollausschlüsse (s. b. 2)	3,902	
Mithin Direktiv-Bezirk Baden		1,597,353
VI. **Hessen.**[2] Großherzogthum Hessen		956,611
VII. **Mecklenburg.** Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	575,152	
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . . .	98,371	
Zusammen	673,523	
Davon abzusetzen: zu Brandenburg (s. I 3) 759 Ew., zu Schleswig-Holstein (s. I 8) 1,138 Ew., zusammen	1,897	
Mithin Direktiv-Bezirk Mecklenburg		671,626
VIII. **Thüringischer Verein.** Dazu gehören: Von der preußischen Provinz Sachsen die Dörfer Kischlitz [62 Ew.] und Mollschütz 55 Ew., Stadtkreis Erfurt [58,386 Ew.], Landkreis Erfurt [26,239 Ew.], Kreis Ziegenrück [15,644 Ew.] und Kreis Schleusingen [41,820 Ew.], zusammen	142,206	

[1]) Die Aemter Ostheim (ausschl. Melpers) und Königsberg sind bezüglich des Malzaufschlags und der Uebergangsabgaben dem bayerischen Steuersystem angeschlossen.

[2]) Zwischen Württemberg und Baden, sowie zwischen Baden und Hessen ist wegen der Aufsicht in den beiderseitigen Enklaven bezw. der Zutheilung derselben im Jahre 1835 eine Uebereinkunft getroffen.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885.	
Transport	142,206	
von der preußischen Provinz Hessen-Nassau der Kreis Schmalkalden	31,114	
Großherzogthum Sachsen-Weimar [313,946 Ew.] mit Ausnahme der Aemter Ostheim ausschließlich Ort Melpers [3,682 Ew. — s. II. Bayern] und Allstedt mit Oldisleben [10,769] Ew. — s. zu VIII]	299,495	
Herzogthum Sachsen-Meiningen	214,884	
Herzogthum Sachsen-Altenburg	161,460	
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha [198,829 Ew.] mit Ausnahme der Aemter Königsberg i. Fr. [2,290 Ew. — s. II. Bayern] und Volkenroda [2,916 Ew. — s. I. 7]	193,623	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	35,665	
Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt	66,297	
Fürstenthum Reuß älterer Linie	55,904	
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie	110,598	
Mithin Thüringischer Verein	1,311,246	
Zu VIII. Unter der Verwaltung der Großherzoglich sächsischen General-Inspektion der Zölle und Steuern in Erfurt stehend:		
sachsen-weimarisches Amt Allstedt mit Oldisleben [1])	10,769	
Mithin Thüringischer Verein einschl. Amt Allstedt mit Oldisleben		1,322,015
IX. Oldenburg. Großherzogthum Oldenburg .	341,525	
Zollausschluß (s. b. 3)	2,300	
Bleiben für das Zollgebiet	339,225	
Davon abzusetzen: nach Schleswig-Holstein (s. I. 8) 28,949 Ew., nach Hannover (s. I. 9) 2,800 Ew., nach Rheinland (s. I. 12) 39,693 Ew., nach Lübeck (s. XII) 5,772 Ew., zusammen . .	77,214	
Bleiben . .	262,011	
Dagegen geht hinzu: Preußisches östliches Jagdgebiet	13	
Mithin Direktiv-Bezirk Oldenburg		262,024
X. Braunschweig. Herzogthum Braunschweig		372,452
XI. Anhalt. Herzogthum Anhalt		248,166

[1]) Außer dem Amte Allstedt mit Oldisleben steht das Amt Ostheim ausschließlich Melpers (s. Bayern) bezüglich der Zölle und Reichssteuern unter der Verwaltung der Großherzogl. General-Inspektion zu Erfurt, welche auch die Stelle eines dem Malzaufschlagsamte in Ostheim vorgesetzten Oberaufschlagamts vertritt.

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885.	
XII. Lübeck. Freie Stadt Lübeck [67,658 Ew.] nach Abzug der Enklaven in Schleswig-Holstein (s. I. 8)	64,868	
Dazu: südlicher Theil des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck, nämlich Fleckengemeinde Schwartau [1,776 Ew.]; von der Gemeinde Obernwohlde die Dorfschaft Arfrade mit dem Arfrader Hof [293 Ew.]; von der Gemeinde Rensefeld die Dorfschaft Rensefeld [Kirchdorf Rensefeld 559 Ew., Ortschaft Kleinmühlen 101 Ew., zusammen 660 Ew.], Dorfschaft Cleve [Ortschaft Clever Landwehr 72 Ew., Häuser Cleve 16 Ew., Hof Cleverhof 44 Ew., zusammen 132 Ew.], Dorfschaft Pohnsdorf [120 Ew.]; von der Gemeinde Stockelsdorf Dorfschaft Gut Stockelsdorf Dorf Stockelsdorf 595 Ew., Ortschaft Bareneck 97 Ew., Ortschaft Bohnrade 56 Ew., Ortschaft Marienthal 254 Ew., Häuser Lohe 32 Ew., Haus Segebergskoppel 4 Ew., Haus Bergerbrück 6 Ew., Haus Landwehr 4 Ew., zusammen 1,048 Ew.], Dorfschaft Mori [Ortschaften Mori 170 Ew., Ravensbusch 205 Ew., Fackenburg 409 Ew., Häuser Holzkamp 15 Ew., zusammen 799 Ew.], Dorfschaft Eckhorst [Dorf Eckhorst 393 Ew., Häuser Heckkathen 21 Ew., Häuser Finkenhütte 27 Ew., zusammen 441 Ew.], Dorfschaft Groß-Steinrade [Dorf Groß-Steinrade 462 Ew., Häuser Heckkathen 35 Ew., Forsthaus Wüstenei 6 Ew., zusammen 503 Ew.], zusammen	5,772	
Mithin Direktiv-Bezirk Lübeck		70,640
XIII. Elsaß-Lothringen. Reichsland Elsaß-Lothringen		1,564,355
XIV. Luxemburg. Großherzogthum Luxemburg		213,283

Wiederholung

der Direktiv-Bezirke mit ihrer ortsanwesenden Bevölkerung am 1. Dezember 1885.

I. Preußen.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885
1. Ostpreußen	1,959,475
2. Westpreußen	1,409,147
3. Brandenburg	3,656,690
Latus	7,025,312

	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885
I. Preußen. Transport	7,025,312
4. Pommern	1,505,575
5. Posen	1,716,467
6. Schlesien	4,112,219
7. Sachsen	2,359,736
8. Schleswig Holstein	1,100,121
9. Hannover	2,216,321
10. Westfalen	2,424,309
11. Hessen-Nassau	1,571,167
12. Rheinland	4,334,451
13. Hohenzollern	66,720
Zusammen I. Preußische Direktiv-Bezirke	28,432,398
II. Bayern mit den Aemtern Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg	5,426,383
III. Sachsen	3,182,003
IV. Württemberg	1,995,185
V. Baden	1,597,353
VI. Hessen	956,611
VII. Mecklenburg	671,626
VIII. Thüringischer Verein mit dem Großherzogl. sächsischen Amte Allstedt einschl. Oldisleben	1,322,015
IX. Oldenburg	262,024
X. Braunschweig	372,452
XI. Anhalt	248,166
XII. Lübeck	70,640
XIII. Elsaß-Lothringen	1,564,355
XIV. Luxemburg	213,283
Zusammen Deutsches Zollgebiet in der Begrenzung vom 1. Dez. 1885	46,314,494

B. Die Zollausschlüsse in ihrer Begrenzung am 1. Dezember 1885.

1. Preußische Zollausschlüsse.

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885
in der Provinz Schleswig-Holstein	Theil der Stadt Altona	103,972
	Theil der Stadtgemeinde Wandsbeck	15,235
in der Provinz Hannover	Freigebiet Lehe	319
	Freihafen Geestemünde	4,757
	Hof Krusenbusch } Theile der Landgemeinde Altenwerder	8
	„ Kattwick }	34
	Elbinsel Hoheschaar	—
	Landgemeinde Neuhof	794
	Theil der Landgemeinde Wilhelmsburg	4,973
	Preußische Zollausschlüsse	130,092

2. Badische Zollausschlüsse.

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885
im Kreise Konstanz	Gemeinde Büsingen	744
	Höfe Pittenhard (Büttenhard)	33
im Kreise Waldshut	Gemeinde Altenburg	431
	„ Baltersweil	242
	„ Berwangen	177
	„ Dettighofen	276
	„ Jestetten	1,164
	„ Lottstetten	807
	Ort Albführen	28
	Badische Zollausschlüsse	3,902

3. Oldenburgischer Zollausschluß.

Freihafen Brake	2,300
Oldenburgischer Zollausschluß	2,300

4. Bremische Zollausschlüsse.

Stadt Bremen (ohne südliche Vorstadt ꝛc.)	105,814*
Stadt Bremerhaven	14,900
Landgemeinde Walle	3,754
„ Gröpelingen	1,707
„ Oslebshausen	749
„ Grambke	543
„ Grambkermoor	151
„ Burg	289
„ Dungen	72
„ Mittelsbüren	230
„ Niederbüren	98
„ Lesumbrok	195
„ Wasserhorst	126
„ Wummensied	53
„ Niederblockland	250
„ Oberblockland	113
Dorf Borgfeld (ohne Warf ꝛc.)	406
Landgemeinde Oberneuland	790
„ Kattrepel	159
„ Rockwinkel	1,342
Osterholz (Tenöver, Scheve-moor)	866
Landsgemeinde Sebaldsbrück (theilweise)	575
Ellen mit Hilgeskamp	682
Landgemeinde Horn und Lehe	805
„ Vahr	651
„ Hastedt (theilweise)	4,059
„ Schwachhausen	1,224
Latus	140,603

im Gebiet am rechten Weserufer

[1]) Für die mit einem Stern (*) bezeichneten Gebietstheile ist das Zuschlagsaversum von 5 ℳ pro Kopf zu zahlen.

		Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dez. 1885
	Transport	140,603
im Gebiet am linken Weserufer	Theil der Landgemeinde Woltmershausen	2,413
	Landgemeinde Rablinghausen	348
	„ Lankenau	297
	„ Strohm	397
	„ Seehausen	385
	„ Hasenbüren	675
	Bremische Zollausschlüsse	145,118

5. Hamburgische Zollausschlüsse.

Stadt Hamburg [237,334 Einw.] mit Häfen [3854]	241,188*
Vorstadt St. Pauli	64,397*
Vorort Rotherbaum	18,037*
„ Harvestehude	8,631*
„ Eimsbüttel und zwar der Theil rechts vom Isebeck	10,334*
der übrige Theil	15,688
Theil des Vorortes Eppendorf	6,114
Vorort Winterhude	3,775
„ Uhlenhorst	11,167*
Theil des Vorortes Barmbeck	21,118
Vorort Eilbeck	10,857
„ Hohenfelde	14,682*
„ Borgfelde	10,510*
„ Hamm	9,275
„ Horn	3,363
Theil des Vorortes Billwärder Ausschlag	14,823
Vorort Steinwärder	4,039
„ Kleiner Grasbrook	1,737
Theil der Gemeinde Billwärder a. d. Bille	341
Die Elbinseln Kaltenhofe [ein Theil mit 67 Einw.], Peute [201 Einw.], Große Veddel [2197 Einw.], Kleine Veddel [416 Einw.], Klütjenfelde [13 Einw.], Ellerholz [24 Einw.] und Roß [82 Einw.]	3,000
Die Schiffsbevölkerung [139 Einw.], sowie einige Häuser am Hafen in Cuxhafen [13 Einw.]	152
Die Insel Neuwerk	65
Unbewohnte Theile der Gemeinden Alsterdorf und Moorfleth	—
Hamburgische Zollausschlüsse	473,293
Summe der Bevölkerung aller Zollausschlüsse	754,705

[1]) Für die mit einem Stern (*) bezeichneten Gebietstheile ist das Zuschlagsaversum von 5 ℳ pro Kopf zu zahlen.

Wiederholung

mit Angabe der Staatsangehörigkeit der Bevölkerung der zum vormaligen Norddeutschen Bunde gehörenden Zollausschlüsse.

	Staats-angehörige[1])	Angehörige anderer Bundes-staaten	Bundes-Ausländer	Zusammen
Preußische Zollausschlüsse	116,580	11,576	1,936	130,092
Badische Zollausschlüsse	—	—	—	3,902
Oldenburgischer Zollausschluß . . .	2,127	141	32	2,300
Bremische Zollausschlüsse	101,888	41,355	1,875	145,118
Hamburgische Zollausschlüsse . . .	269,685	190,754	12,854	473,293
Summe der Bevölkerung der Zollausschlüsse des vormaligen norddeutschen Bundes	490,280	243,826	16,697	750,803
Summe aller Zollausschlüsse . . .	—	—	—	754,705

[1]) Mit Einschluß derjenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

IV. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorps-Bezirke

des Deutschen Reichs mit Nachweisung der Militär-Ersatz-Bevölkerung nach dem Stande am 1. Dezember 1885. [1])

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885. überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer [2])
I. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Königsberg	1,171,116	1,157,467
„ „ Gumbinnen	788,359	780,986
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Danzig [3]) (s. II.)	331,877	324,167
„ „ „ „ Marienwerder [4]) (s. II.)	479,977	465,070
Zusammen Bezirk des I. Armeekorps	2,771,329	2,727,690

[1]) Nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 31. Dezember 1885 und 21. Januar 1886 — Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1886 Seite 2 und 21 — sind vom 1. April 1886 ab die bisher dem Bezirk des I. Armeekorps zugehörigen Kreise Thorn und Culm zum II. Armeekorps, dagegen die bisher dem Bezirk des letzteren angehörenden Kreise Neustadt und Karthaus zum I. Armeekorps übergetreten. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen stellen sich die Zahlen für das I. und II. Armeekorps nach dem Gebietsbestand vom 1. April 1886 folgendermaßen:

I. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Königsberg	1,171,116	1,157,467
„ „ Gumbinnen	788,359	780,986
Theil des preuß. Reg.-Bez. Danzig [a]) (s. II.)	455,430	447,642
„ „ „ „ Marienwerder [b]) (s. II.)	333,369	325,501
Zusammen Bezirk des I. Armeekorps	2,748,274	2,711,596
II. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Stettin	728,046	717,286
„ „ Köslin	567,364	563,930
„ „ Stralsund	210,165	207,674
„ „ Bromberg	608,659	601,529
Theil des preuß. Reg.-Bez. Danzig [c]) (s. I.)	123,340	123,010
„ „ „ „ Marienwerder [d]) (s. I.)	496,090	488,829
Zusammen Bezirk des II. Armeekorps	2,733,664	2,702 258

a) Kreise: Stadt- u. Landkr. Danzig, Stadt- u. Landkr. Elbing, Marienburg in Westpr., Karthaus, Neustadt in Westpr.
b) Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Löbau, Strasburg, Graudenz.
c) Kreise: Pr. Stargard, Berent.
d) Kreise: Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Tuchel, Thorn, Culm.

[2]) D. i. diejenige Bevölkerung, welche der Vertheilung des Rekrutenbedarfs zu Grunde zu legen ist — Militär-Ersatz-Bevölkerung.
[3]) Kreise: Stadtkreis Danzig, Landkreis Danzig, Stadtkreis Elbing, Landkreis Elbing, Marienburg in Westpr.
[4]) Kreise: Stuhm, Marienwerder, Rosenberg in Westpr., Löbau, Strasburg, Thorn, Culm, Graudenz.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885 überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer
II. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Stettin	728,046	717,286
„ „ Cöslin	567,364	563,930
„ „ Stralsund	210,165	207,674
„ „ Bromberg	608,659	601,529
Theil des preuß. Reg.-Bez. Danzig[1]) (s. I.)	246,893	246,485
„ „ „ „ Marienwerder[2]) (s. I.)	349,482	349,260
Zusammen Bezirk des II. Armeekorps	2,710,609	2,686,164
III. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Potsdam mit Stadt Berlin	2,541,407	2,481,175
„ „ Frankfurt	1,116,291	1,104,193
Zusammen Bezirk des III. Armeekorps	3,657,698	3,585,368
IV. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Magdeburg	989,760	978,630
„ „ Merseburg	1,027,228	1,016,734
„ „ Erfurt	411,379	407,785
Herzogthum Sachsen-Altenburg	161,460	160,223
„ Anhalt	248,166	245,931
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	73,606	72 877
„ Schwarzburg-Rudolstadt	83,836	83,131
„ Reuß älterer Linie	55,904	55,241
„ Reuß jüngerer Linie	110,598	109,610
Zusammen Bezirk des IV. Armeekorps	3,161,937	3,130,162
V. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Posen	1,106,959	1,093,215
„ „ Liegnitz	1,035,376	1,017,196
Zusammen Bezirk des V. Armeekorps	2,142,335	2,110,411
VI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Breslau	1,579,248	1,553,275
„ „ Oppeln	1,497,595	1,476,453
Zusammen Bezirk des VI. Armeekorps	3,076,843	3,029,728
VII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Münster	494,275	488,465
„ „ Minden	520,617	515,003
Theil des preuß. Reg.-Bez. Arnsberg[3]) (s. XI.)	865,986	862,354
„ „ „ „ Düsseldorf[4]) (s. VIII.)	1,429,369	1,408,077
Fürstenthum Schaumburg-Lippe	37,204	36,573
„ Lippe	123,212	122,403
Zusammen Bezirk des VII. Armeekorps	3,470,663	3,432,875

[1]) Kreise: Pr. Stargard, Berent, Karthaus, Neustadt in Westpr.

[2]) Kreise: Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Tuchel.

[3]) Kreise: Lippstadt, Soest, Hamm, Stadtkr. Dortmund, Landkr. Dortmund, Hagen, Iserlohn, Stadtkr. Bochum, Landkr. Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen.

[4]) Kreise: Cleve, Rees, Stadtkr. Crefeld, Landkr. Crefeld, Stadtkr. Duisburg, Stadtkr. Essen, Landkr. Essen, Mörs, Geldern, Stadtkr. Düsseldorf, Landkr. Düsseldorf, Stadtkr. Elberfeld, Stadtkr. Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Mülheim a. Ruhr.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885 überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer
VIII. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Coblenz ohne Kreis Wetzlar (s. IX.)	566,785	558,333
„ „ Cöln	754,228	740,728
„ „ Trier	675,225	666,456
„ „ Aachen	544,568	534,363
„ „ Sigmaringen	66,720	66,369
Theil des preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf[1]) (s. VII.)	324,583	320,469
Oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld	39,693	39,639
Zusammen Bezirk des VIII. Armeekorps	2,971,802	2,926,357
IX. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Schleswig	1,150,306	1,098,727
„ „ Stade	325,916	323,448
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	575,152	566,956
„ „ Strelitz	98,371	97,478
Oldenburgisches Fürstenthum Lübeck	34,721	34,417
Freie und Hansestadt Lübeck	67,658	65,706
„ „ „ Bremen	165,628	162,612
„ „ „ Hamburg	518,620	504,132
Zusammen Bezirk des IX. Armeekorps	2,936,372	2,853,476
X. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Hannover	484,880	475,722
„ „ Hildesheim	458,692	454,385
„ „ Lüneburg	400,264	395,928
„ „ Osnabrück	291,125	288,058
„ „ Aurich	211,825	206,310
Preuß. Kreis Rinteln (s. XI.)	39,942	39,909
Oldenburgisches Herzogthum Oldenburg	267,111	263,602
Herzogthum Braunschweig	372,452	368,314
Zusammen Bezirk des X. Armeekorps	2,526,291	2,492,228
XI. Armeekorps.		
Preuß. Reg.-Bez. Kassel (ohne Kreis Rinteln (s. X.)	787,332	777,937
„ „ Wiesbaden	765,180	753,283
Theil des Preuß. Reg.-Bez. Arnsberg[2]) (s. VII.)	323,702	323,379
Preuß. Kreis Wetzlar (s. VIII.)	49,769	49,707
Großherzogthum Sachsen-Weimar	313,946	311,303
Herzogthum Sachsen-Meiningen	214,884	212,712
„ Sachsen-Koburg-Gotha	198,829	197,060
Fürstenthum Waldeck	56,575	55,966
Zusammen Bezirk des XI. Armeekorps	2,710,217	2,681,347
25. Division.		
Großherzogthum Hessen	956,611	938,357
XII. Armeekorps.		
Königreich Sachsen	3,182,003	3,103,259
XIII. Armeekorps.		
Königreich Württemberg	1,995,185	1,965,403

[1]) Kreise: Kempen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach.
[2]) Kreise: Arnsberg, Meschede, Brilon, Altena, Olpe, Siegen, Wittgenstein.

Armeekorps-Bezirke und ihre Bestandtheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1885 überhaupt	mit Ausschluß der aktiven Militärpers. u. der Bundesausländer
XIV. Armeekorps.		
Großherzogthum Baden	1,601,255	1,568,884
XV. Armeekorps.		
Reichsland Elsaß-Lothringen	1,564,355	1,477,916
I. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Oberbayern	1,006,761	967,298
„ „ Niederbayern	660,802	644,843
„ „ Schwaben	650,166	631,850
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[1])	190,677	187,643
„ „ „ „ Mittelfranken[2])	219,059	218,184
Zusammen Bezirk des I. Bayer. Armeekorps	2,727,465	2,649,818
II. Bayerisches Armeekorps.		
Bayer. Reg.-Bez. Pfalz	696,375	689,816
„ „ Oberfranken	576,703	570,644
„ „ Unterfranken	619,469	614,358
Theil des Bayer. Reg.-Bez. Oberpfalz[3])	347,313	339,720
„ „ „ „ Mittelfranken[3])	452,874	446,370
Zusammen Bezirk des II. Bayer. Armeekorps	2,692,734	2,660,908
Wiederholung. Bezirke des		
I. Armeekorps[4])	2,771,329	2,727,690
II. „ [4])	2,710,609	2,686,164
III. „	3,657,698	3,585,368
IV. „	3,161,937	3,130,162
V. „	2,142,335	2,110,411
VI. „	3,076,843	3,029,728
VII. „	3,470,663	3,432,875
VIII. „	2,971,802	2,926,357
IX. „	2,936,372	2,853,476
X. „	2,526,291	2,492,228
XI. „	2,710,217	2,681,347
25. Division	956,611	938,357
XII. Armeekorps	3,182,003	3,103,259
XIII. „	1,995,185	1,965,403
XIV. „	1,601,255	1,568,884
XV. „	1,564,355	1,477,916
I. Bayerischen Armeekorps	2,727,465	2,649,818
II. „ „	2,692,734	2,660,908
Zusammen Deutsches Reich	46,855,704	46,020,351

[1]) Stadt Regensburg u. Bezirksämter Cham, Beilngries, Regensburg, Stadtamhof, Parsberg.

[2]) Städte Dinkelsbühl, Eichstätt, Schwabach, Weißenburg und Bezirksämter Dünkelsbühl, Eichstätt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hiepoltstein, Schwabach und Weißenburg.

[3]) D. i. der Regierungsbezirk mit Ausschluß der in der Anmerkung 1 bezw. 2 genannten Theile.

[4]) Bei Berücksichtigung der in der Anmerkung 1 auf Seite 1020 angegebenen Aenderungen sind für den Gebietsbestand am 1. April 1886 hier einzustellen: für das I. Armeekorps 2,748,274 bezw. 2,711,596 und für das II. Armeekorps 2,733,664 bezw. 2,702,258.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1889 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen 68 bis 89 bedeuten die zweiundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1889; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die dritte Umarbeitung im Jahrgang 1886 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. **86**, 25. 199. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1,73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz 2c.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht 2c.

Afrika, die internationalen Verhältnisse in demselben **85**, 829. S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kennzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139;

der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.
Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) **86**, 1. 285.
Aktienstempel s. Stempelsteuer.
Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658.
Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760. — Die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. 673. **89**, 411. — Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwaltung **88**, 42. S. a. Arbeiterfrage.
Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. (H. Wesendonck) **77**, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten **77**, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland **80**, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) **78**, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten **79**, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Amtshandlungen, s. Beamte.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. 213. — Vorwort (Seydel) **81**, 1.
Antragsdelikte **76**, 83.
Anwaltswesen **75**, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 **77**, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) **75**, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste **78**, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten **80**, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche ꝛc. **81**, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn **79**, 100. Deutsche: Schlesische **80**, 581. Bayerische ibid. 843. **81**, 540. S. a. Löhne.
Arbeiterfrage, Materialien zur, **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen **77**, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) **82**, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) **86**, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich. **87**, 115. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. — Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversicherung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatseisenbahnverwalt. **88**, 42. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Reichsgesetzentwurf vom Juli 1888 **88**, 673. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.
Arbeiterhülfskassen **73**, 1529. **74**, 1195. Gesetzentwurf **75**, 873.
Arbeiterkolonien in Preußen **86**, 508.
Arbeiterversicherung **80**, 492. S. a. Altersversorgung, Unfallversicherung.
Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen **82**, 732. S. a. Arbeiterfrage.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, **73**, 1536.
Arbeitsbücher **74**, 427. 1195.
Arbeitslohn **74**, 33. **75**, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause **75**, 928.
Arbeitsvertrag **73**, 1541. **75**, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit **73**, 1474. **74**, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins **69**, 885. **80**, 633. **86**, 33.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 621. **81**. **86**, 14. 255.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**, 486. **82**, 159. **89**, 1020.
Armenpflege, Organisation derselben (Seyffardt-Crefeld) **82**, 704. — Statistik **87**, 302.
Armenrechtliche Familieneinheit **83**, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit **83**, 572.
Artillerie, Neuformation derselben, **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, **70** 165. **71**, 300. 715. Etat desselben **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, **71**, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (von F. C. F. Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. **76**, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552.

80, 593. 81, 345. 83, 189. 84, 515. 85, 368. 86, 817. 87, 285. 398. 88, 454. 89, 933. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 75, 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. 85, 299. — S. a. Reichsangehörigkeit.

Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.

Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. 86, 43. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.

Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, 87, 305. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht 2c.

Bahnpolizeireglement 73, 338.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank 2c., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen 2c. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 77, 736; für 1877 78, 673; für 1878 79, 577; für 1879 80, 434; für 1880 81, 354; für 1881 82, 329; für 1882 83, 600; für 1883 84, 193; für 1884 85, 375; für 1885 86, 638; für 1886 87, 514. für 1887 88, 709; für 1888 89, 770. — Uebersicht der Gesetze u. Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. 86, 824. — Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europa's (Jacoby) 88, 368. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat,

Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Die Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) **76**, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern **77**, 523. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 **79**, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag **84**, 65. — Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern **84**, 316. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213. — Die zwangsweise Veräußerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern **85**, 842. — Das bayrische Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817. Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs **71**, 304. — Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten **73**, 345. **74**, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. **75**, 1201. — Beamteneid **76**, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum **76**, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Kommentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht **76**, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayr. Landesrecht (Lippmann) **85**, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen **87**, 1. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) **89**, 213. — S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. **86**, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des norddd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. **76**, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — Die Reichs-Zollbehörden **86**, 176. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, **68**, 1055.

Belgien, Handelsvertrag **73**, 319. **80**, 818. **86**, 258.

Bergwerksproduktion im deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 664.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869, **70**, 437, desgl. im Jahre 1870, **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. Berlin's Gewerbefleiß **78**, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 **88**, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse **87**, 795. — Ergebnisse für 1886 **88**, 272; für 1887 **89**, 397.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882, **84**, 43.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) **75**, 27.

Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) **87**, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 **87**.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preuß. Staate 1885, **86**, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. — Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß.

Bevölkerung v. 1872 bis 1875, **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets **86**, 33. S. a. u. Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.
Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia **85**, 812.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841.
Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (F. v. Martitz) **85**, 278.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) **75**, 890. **76**, 795. **80**, 715. **86**, 132. 183. 222. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) **85**, 620. — Reichseinnahmen von 1870 bis 1883/84 **86**, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf v. Febr. 1886 und statistische Materialien) **86**, 421. — Reform der Branntweinsteuer **87**, 30. — Reichsgesetz v. 4. Juni 1887. **87**, 644. 725. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 699. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) **75**, 889. **76**, 794. **80**, 704. **86**, 120. 183. 222. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. **76**. 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) **76**, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise 2c.
Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.
Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) **73**, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) **89**, 344. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; **71**, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet **71**, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder **71**, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. **82**, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) **76**, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) **77**, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) **84**, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung 2c.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder **80**, 646. **86**, 44.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie **72**, 394.
Chili, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 718. **86**, 256.
China, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 717. **86**, 256.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) **73**, 1611.
Costa Rica, Handelsvertrag **86**, 269.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404. Meistbegünstigt **86**, 254.
Darlehenskassen **72**, 1397. — Die ländlichen Darlehnskassenvereine 1875 **88**, 243.
Dechargirung, s. Kontrole.

Defekte der Reichsbeamten **76**, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249. — Das Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) **86**, 613. — Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts Königsberg vom 14. April 1886, **86**, 624.
Diensteid der Reichsbeamten **76**, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten **76**, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage Hirth **75**, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 595. **72**, 1263. Für Zollämter **86**, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath **70**, 759. **71**, 229.
Disziplinarbehörden **76**, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168. **76**, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen, Zollverträge.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, **68**, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten **82**, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter, s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung **75** 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg **80**, 566.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101, **75**, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) **75**, 115. — Der deutsche Steuerreformverein **75**, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, **75**, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin **75**, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen **75**, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) **76**, 21. 682. **77**, 219. **79**, 1. **80**, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen **76**, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014. **78**, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? **79**, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 **79**, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 **79**, 1066; 1878/79 **80**, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 **82**, 484.
Einnahmen des Reiches **73**, 496. — S. a. Zölle 2c.
Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/**75**, 1547. 1661. **1695**. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. **77**, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) **79**, 649. — Votum der Minderheit in der Zoll-

tarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). **75**, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des General-

postmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichseisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze 2c. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 **83**, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) **88**, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwalt-

ungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) **76**, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) **78**, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung **78**, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) **79**, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 **79**, 1028. — Els.-loth. Zollwesen **80**, 633. 641. 795. **86**, 31. 232. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande **82**, 714. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen **72**, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. **74**, 773. Vereidigung der Staatsbeamten **72**, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) **72**, 555. Tagegelder der Zivilbeamten **72**, 590. Verlängerung der Diktaturperiode **72**, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen **73**, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst **73**, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten **73**, 951. Amtl. Geschäftssprache **73**, 957. Kreisdirektoren **74**, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer **74**, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten **74**, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß **75**, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 869. **73**, 975. **74**, 781. Oberster Gerichtshof **71**, 959. **72**, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung **72**, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, **72**, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs **72**, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte **72**, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst **72**, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch **72**, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher **73**, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. **74**, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte **74**, 781. 826. Notariatsordnung **74**, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften **74**, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften **74**, 843. Vormundschaftsverwaltung **74**, 847. Ehescheidung **74**, 849. Verschollenheitserklärung **74**, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers **72**, 867. **73**, 973. **74**, 779. Quartierleistung **72**, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen **72**, 576. 1329. Kosten der Garnisonen **72**, 596. Militärersatzinstruktion **72**, 868. Kriegsgerichte **74**, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte **72**, 885. **73**, 992. **74**, 801. Etat für 1872 **72**, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung **72**, 578; des Art. 33 der R.-Verf. **72**, 579. Zollverkehr **72**, 580. Wechselstempelsteuer **72**, 580. Doppelbesteuerung **72**, 581. Etat der Zollverwaltung **72**, 581. Landeshaushalt für 1872 **72**, 1299. 1317; für 1874 **74**, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. **72**, 1330. Depositenverwaltung **73**, 959. Weinsteuer **73**, 960. 966. Enregistrement **73**, 1001. **74**, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. 978. **74**, 784. Kriegergrabstätten **72**, 596. Einrichtung der Gendarmerie **72**, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen **73**, 952. 953. **74**, 773. Statistik **74**, 785. 787. Gefängnißwesen **74**, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers **72**, 882. **73**, 987. **74**, 795. Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen **73**, 958. Ausführung desselben **74**, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer **74**, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität **74**, 856. Kirchenverwaltung **72** 882. **73**, 991. **74**, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars **74**, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: **72**, 879. **73**, **74**. Einrichtung d. Forstverwaltung **72**, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden **72**, 584. Forstwesen **72**, 582. 584. **73**, 1001. **74**, 805. Eisenbahnwesen **71**, 968. **72**, 586. **73**, 414. **74**, 792. **76**, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle **73**, 983. **74**, 790. Bergverwaltung **72**, 584. **73**, 1004. **74**, 808. Hochbauwesen **72**, 561. 587. **73**, 982. **74**, 792. Landwirthschaft **73**, 985. **74**, 793. Post- und Telegraphenwesen **72**, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen **72**, 588. **73**, 984. Patentwesen **73**, 985. **74**, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Ch. Grad) **85**, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) **87**, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich **72**, 863. **73**, 968. **74**, 775. Option **72**, 1293. **73**, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. **72**, 865. **73**, 972. **74**, 778.

Emissionen von 1870—76 **78**, 437.

Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation ꝛc. **80**, 625, 627. **86**, 18, 24. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.

Enteignungsrecht im Großherzogthum Hessen (L. Fuld) **85**, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) **86**, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf **75**, 789.
Erbrecht, (Preisaufgabe) **74**, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) **77**, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) **83**, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, **84**, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze **84**, 484.
Erbschaftssteuer (Hirth) **75**, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) **77**, 1036. Uebersicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern **79**, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich **78**, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen **86**, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im deutschen Reich (Otto Bacher) **87**, 259.
Erfurter Parlament **71**, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) **75**, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.
Etatsüberschreitungen **73**, 337.
Exporthandel, deutscher **86**, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) **85**, 320.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikatsteuer **80**, 688. 736.
Fabrikgesetzgebung **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 432. **78**, 25. S. a. Unfallversicherung ꝛc.
Fabrikinspektoren, preußische **76**, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) **81**, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) **81**, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) **82**, 527.
Fabrik- u. Waarenzeichen **74**, 305.
Fachgerichte, ständige, **73**, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) **75**, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) **80**, 304. (Endemann) **81**, 410.
Fälschung von Lebensmitteln **78**, 106.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) **88**, 161.
Festungskommission, deutsche, **72**, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben **73**, 433. — Umgestaltung derselben **74**, 262. — Garnisonen **74**, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums **73**, 342. **74**, 1066. Festungsbaufonds **77**, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) **80**, 241.
Feuerversicherung **73**, 786. **77**, 1117. — Denkschrift zur Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Preußen **86**, 781. — Die Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) **88**, 62. — Vorzüge und Nachtheile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) **88**, 231.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses **77**, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) **79**, 465.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) **69**, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten **69**, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, **69**, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, **69**, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof **70**, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei **70**, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen **71**, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung **71**, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) **73**, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs **74**, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 **74**, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 **74**, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, **74**, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) **78**, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 **79**, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 **80**, 497. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) **80**, 609 ff. **86**, 1—282; s. das Register hierzu S. 275. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung **82**, 45. — Laband's Finanzrecht **82**, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773.

— Vgl. a. Verfassung, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer 2c.
Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, **75**, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr **80**, 657. **86**, 59.
Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.
Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.
Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum 2c.
Frankenheim, traurige Zustände, **76**, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß 2c.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich **71**, 835. **72**, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, **72**, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung **75**, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit **76**, 231. — Die französische Rekruteneinstellung **76**, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft **76**, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 **76**, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs **77**, 233. — Tabackmonopol **78**, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen **78**, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich **79**, 383. **80**, 576. — Handelsvertrag **80**, 825. **86**, 13. 267. — Eisenbahn-Ausschuß **81**, 566. — Stempelsteuern **81**, 799. — Bewegung der Bevölkerung **82**, 614. — Die Fremden in Frankreich **88**, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 **88**, 708. 901. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75** 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen, s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen 2c.
Freihändler, das Programm der deutschen, **72**, 895. **73**, 840.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle 2c.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 467. **71**, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes **68**, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" **68**, 928. — Freizügigkeit der Aerzte **68**, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne **71**, 161; von M. Seydel **76**, 159. — Einführung in Süddeutschland **71**, 374. — Erläuterungen von H. Stolp **71**, 408. — Bayerische Gesetzgebung **71**, 469. 491. — Uebersicht **77**, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) **74**, 1037. **75**, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, **71**, 21. 34. Vom Jahre 1871, **71**, 507. 876. **72**, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England **76**, 229.
Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) **85**, 320.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.
Fuhrkosten, s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention **71**, 17.
Gebäudesteuer in Preußen **74**, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.
Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **79**, 109.
Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) **86**, 357.
Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung 2c.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, **76**, 999.
Geistige Getränke, s. Branntwein.
Geistliche Amtshandlungen **76**, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, **74**, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung, s. Selbstverwaltung.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben **73**, 125. **80**, 615. **86**, 7. 28. 37.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, **72**, 947. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — Rechnungsergebnisse der Berufsge-

nossenschaften für 1885 **87**, 795. — Revision des Genossenschaftsgesetzes **88**, 754. 848. **89**, 711.
S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) **87**, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.
Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayr. Erkenntniß **85**, 325.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75**, 1208. — Reichsjustizamt **75**, 1216. — Verlauf der Verhandl. **77**, 646. **79**, 502. **81**, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht **81**, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.
Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. **86**, 44. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht (v. Zorn) **82**, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein ꝛc.)
Gesellen, s. Arbeiter.
Gesetz, s. Reichsrecht. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) **89**, 817.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) **77**, 801. — Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Jacoby) **88**, 581, **89**, 293, 637. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen ꝛc.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.
Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. **86**, 53. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen **79**, 1075. — Vgl. a. Zolltarif ꝛc.
Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 925. **83**, 201. 714. **84**, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen **68**, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874, **75**, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287; — (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 **77**, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht **78**, 952. **81**, 569. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953. **79**, 534. — Die Hamburger Denkschrift **79**, 570. — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch juristische Personen

(Seydel) 82, 620. — Das Normal-Innungsstatut 82, 644. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.
Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) 78, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) 81, 569. Alphabet. Register hierzu 81, 719.
Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209. (Aufseß) 80, 757. — Verhältniß der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950.
Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.
Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Gewinnbetheiligung der Arbeiter 82, 753.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.
Grenzaufsichtsbeamte 80, 678. 749. 782.
Griechenland, Handelsverträge 80, 616.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320. 80, 819. 86, 9. 14. 259. — Stempelsteuern 81, 803.
Großindustrie, s. Industrie.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis 2c.
Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897; 79, 991. 81, 95. in Bayern 79, 1682. — Grundsteuerausgleichung u. Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606.
Guinea, s. Schutzgebiete.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168. 80, 661. 86, 63.
Haftpflichtgesetz 74, 150. 81, 413.
Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) 83, 587.
Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Aufseß) 86, 23. 32. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489, 516. — Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung 2c.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwickelung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.
Handelsamt des Reichs 86, 716.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 73, 311. 80, 812. 86, 250. — S. a. Zollverein 2c., Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben 78, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201, 714. 84, 294. — Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. 89, 391. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die

deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.
Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften, Schankgewerbe ꝛc.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85, 772. 775. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415; für 1888 89, 901. — Spezialhandel des österr.-ungar. Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- u. Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Waarengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle ꝛc.
Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. 250. (S. a. die betr. Länder.)
Handwerk, moderne Arten desselben, 77, 787.
Handwerkerkammern 74, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 80, 615. 618. 86, 11. — S. a. Preußen.
Haushaltungen im Reiche 78, 69.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 581, 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.
Hausindustrie, die, im deutschen Reiche. Von W. Stieda 84, 1—11.
Hausirhandel 81, 665. S. a. Gewerbeordnung.
Heilgewerbe 78, 607.
Heimatsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimatswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. — Erbschaftssteuer 86, 745. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885

über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) 87, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal, Enteignungsrecht ꝛc.
Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.
Heuervertrag 74, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872. 72, 933.
Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.
Hüttenwerke, s. Eisen.
Hygieine, s. Cholera.
Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 80, 631. 823. 86, 14. 264.
Impfgesetz 75, 1173. 81, 435.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.
Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche 82, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirthschaftliche 83, 553.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, 71, 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443.
Italien, Handelsvertrag 73, 321. 80, 820. 86, 14. 22. 26. 259. — Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 71, 230.
Junghołz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im norddt. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) 72, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 73, 331; für das Jahr 1873 74, 379; für das Jahr 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für die Jahre 1877 und 1878 79, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kabinetsordres, justifizirende (M. Joël) 88, 805, 940.
Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer.) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kamerun, s. Schutzgebiete.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80. 646. 86, 44.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Auffeß) 73, 262. 80, 774. 86, 44. 176. 203. 223. — S. a. Finanzwesen.
Katheder-Socialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen 73, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige auf das

Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) 74, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung 74, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. 75, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) 77, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte Leuthold) 84, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989. 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kolonialstaatsrecht, deutsches, mit Berücksichtigung des internationalen Kolonialrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europ. Staaten (v. Stengel) 87, 309. 805. (Berichtigung 88, 244); die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) 89, 1; s. a. Schutzgebiete.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.
Kommunismus 75, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.
Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongregation, s. Orden.
Konkursordnung 68, 978. 72, 149. 75. 1220. 81, 405.
Konsulatwesen. Verzeichniß der norddt. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. 77, 809. — Konsulatsetat 80. 26. — Konsularverträge 80, 827. 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag 74, 323. — Ausführungen W. Endemann's 74, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf vom Juli 1888 88, 673.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.

Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager **80**, 664.
Kreditregulative **80**, 776.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläuternder Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, **72**, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung **72**, 1417. **73**, 417. 889. **74**. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) **75**. 606. (Hirth) 924. **77**, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) **77**, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 **77**, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 **79**, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 **79**, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen **74**, 406, 1050. **75**, 1200. **77**, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459. **74**, 169. **77**, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369. **72**, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben **72** 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, **73**, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. **73**, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt **75** S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse **82**, 668. — Das Militärseptennat **87**, 123. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.
Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) **76**, 656. **78**, 369. **80**, 337. **82**, 771.
Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen ꝛc.
Lager (zollamtliche) **86**, 66 ff.
Land, Stadt und, **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143. **76**, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landstreicherei in Baden **87**, 305.
Landsturmgesetz **75**, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle, Unfallversicherung ꝛc.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben **71**, 52. 709. **80**, 622. 792. **86**, 15. Behördenorganisation **70**, 256.
Lebensmittelverfälschung (Bresgen) **78**, 106.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) 89, 273.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322. 80, 821. 86, 261.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband, Zölle 2c.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll 80, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792. 86, 9. 32. 229. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältniß zum Zollverein 86, 9. 32. 229.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883, 85, 504. — Thätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maaß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maischraumsteuer 80, 717. 86, 134.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 80, 793. 86, 121. Malzsurrogate 80, 706. 711. 86, 123.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603. 81, 677. 86, 78.
Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 81, 681.
Meßkonten 80, 668. 86, 77.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen 2c.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325. 80. 825. 86, 266.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.

Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) **75**, 53. 1507.
Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit **81**, 483.
Militärseptennat s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) **75**, 1483.
Militärstrafgesetzbuch **73**, 337. **74**, 220.
Militärvermögen **75**, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milliarden, s. Kriegsentschädigung.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage, die, nach geltendem deutschen Recht und ihre Unräthlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) **85**, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 252. — S. a. Reichskanzler.
Monographien, rechtswissenschaftliche, **76**, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) **75**, 1205.
Münzhoheit des Staats **73**, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 **68**, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith **69**, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel **69**, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) **70**, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg **71**, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln **71**, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) **71**, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) **71**, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 **74**, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) **74**, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. **74**, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift **76**, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift **77**, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift **79**, 905; siebente Denkschrift **79**, 923; achte Denkschrift **80**, 508; neunte Denkschrift **82**, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes **76**, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) **75**, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung **75**, 197. **76**, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises **76**, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Uebersicht aller Gesetze **77**, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) **80**, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz **81**, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) **81**, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung **85**, 628. — Die Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) **88**, 97. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Musiziren im Umherziehen **76**, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) **76**, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantien des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann **77**, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben **69**, 191. **71**, 706. **73**, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths **77**, 1079. Gesetz von 1879 **81**, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. **82**, 781.
Namszanowski, Armeepropst **72**, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist **72**, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, **71**, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) **75**, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ **69**, 995. **73**, 170. **80**, 3. **86**, 66. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag **73**, 314. **80**, 815. **86**, 254. Stempelsteuern **81**, 804.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal **74**, 273.
Normal-Eichungskommission **80**, 11.
Normativbestimmungen (W. Endemann) **73**, 397.
Notariatsordnung **72**, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) **75**, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen **70**, 213.
Oberrechnungskammer, preußische **70**, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) **86**, 357
Oeffentliches Recht ꝛc., s. Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich. Frühere Verträge **68**, 235, Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich. vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) **68**, 545. **71**, 546. **73**, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender **76**, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) **76**, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags **78**, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 **79**, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein **80**, 629. 673. 821. **86**, 11. 13. 22. 261. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung **81**, 404. — Der Handelsvertrag von 1881, **81**, 517. — Das Projekt e. österr.-deutschen Zollvereins (Mamroth) **86**, 508. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — Arbeiterkammern **87**, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 **87**, 562.
Offiziere, s. Militärverwaltung.
Oldenburg (Zollverein) **86**, 11. 32. 227.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu **80**, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, **76**, 234.
Option in Elsaß-Lothringen **72**, 1293. **73**, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland **75**, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen **70**, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann **73**, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 **74**, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) **74**, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) **75**, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) **75**, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) **72**, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) **72**, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) **74**, 135.
Paraguay, Handelsvertrag **80**, 621. **86**, 14.
Paris. Die Nahrungssorgen des Pariser **77**, 254.
Partei, deutsch-freisinnige **86**, 350. — S. a. Wahlen.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgesetzgebung **71**, 210. — Musterpässe **86**, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 **68**, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung **69**, 33. Denkschrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichspatentgesetz **73**, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche **75**, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes **77**, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins **77**, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 **77**, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu **77**, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz **79**, 541. — Etat des Patentamtes **80**, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 **80**, 479.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung **71**, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension **76**, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.
Persien, Handelsvertrag **73**, 316. **74**, 100. 308. **80**, 816. **86**, 255.
Personalunion **71**, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.
Petroleumlager **80**, 665. **86**, 70.
Petroleumsteuer, s. Zolltarif.
Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) **80**, 304.
Pferdebestand, militärischer, in Preußen **77**, 247.
Photographien, Urheberrecht **77**, 640.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.
Portugal, Handelsvertrag **73**, 328. **80**, 826. **86**, 268.
Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) **85**, 689.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran **69**, 241. **71**, 706, **72**, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfaßungsmäßige Ordnung desselben **71**, 198

Gesetzgebung über dasselbe **72**, 494. Reichseigenthum **73**, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches **73**, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post **75**, 1730. **76**, 205. — Das Amtsblatt **76**, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. **76**, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden **76**, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten **76**, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 **77**, 815. — Die revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 **83**, 491. — Berichtigung **83**, 765. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postsparkassen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, **85**, 1. Begründung desselben ib. 25. Staatsrechtl. Bemerkungen von M. Seydel **85**, 48.

Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224. **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161. **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 **73**, 339. **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875, **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 **76**, 583. 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte **78**, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen **80**, 647. — Zollabfertigung von Postgütern **80**, 662. 750. **86**, 65. 178. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete **81**, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) **82**, 617. — Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) **83**, 393. — Der Weltpostverein **86**, 763.

Prämienverloosungen **72**, 138. **74**, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres **72**, 426. **73**, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben **71**, 545.

Preise. Preisbildung (Roesler) **75**, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) **75**, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) **75**, 1265. — Das Gesetz des Preises **72**, 532. — Waarendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) **69**, 85 und 435; für 1869 **70**, 399; für 1870 **71**, 537; für 1871 bis 1875 **77**, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 **77**, 178; für 1876 und 1877 **79**, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 **79**, 87; für die Jahre 1877 bis 1879, **80**, 81. 856; für das Jahr 1880 **82**, 127; für das Jahr 1881 **82**, 676; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 **81**, 195; desgl. im Jahre 1881 **82**, 517; desgl. im Jahre 1882 **83**, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847 bis 1882 **83**, 753. Desgl. für 1882/83 **84**, 560. Desgl. für 1883/84 **85**, 628; desgl. für 1884/85 **86**, 877; für 1885/86 **87**, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) **86**, 285. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats

(R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520. 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung 82, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — Verhältniß zum Zollverein 86, 9. 32. 226. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 88, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung 2c., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.

Privatrecht, Scheidung desselben vom öffentlichen Recht (Neumann) 86, 357. — S. Zivilrecht, Rechtsgebiete 2c.

Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) 75, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) 78, 372.

Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, 75, 1593. 77, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte 80, 771. 86, 202.

Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.

Reblauseinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625. 83, 544—552.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs 75, 1253.

Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016. 81, 394.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795, 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031. — Modifikation des Gesetzes 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.

Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (Mayer) 87, 550. — Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Piloty) 88, 245. — S. a. Justizgesetzgebung.

Rechtswissenschaftliche Monographien 76, 243.

Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (M. Seydel) 87, 287.

Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag, Zollverein u. s. w.

Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, 75, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) 76, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung 81, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten 2c. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482. 82, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 83, 577. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724, desgl. 1887 89, 379.

Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke 68, 451.

Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.

Reichsbank, s. Bankwesen.

Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 80, 803. 86, 235.

Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt **71**, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation. — Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen **86**, 86. 130. 150.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichshauptkasse **80**, 786.
Reichshaushaltsetat, s. Matrikularbeiträge, Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.
Reichsjustizamt **75**, 1216. **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.
Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 **78** (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **70**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626. **81**, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Heusel) **82**, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. **86**, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung, Ministeranklagen ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285. — Organisation und Etat desselben **77**, 335. 838. **80**, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskommissariate **80**, 8.
Reichskontrole für Zölle und Steuern **80**, 797. 810.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.
Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichsrecht, zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301. **89**, 344.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76** 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag **82**, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 **82**, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Die Zeugnißverweigerung der Reichstagsmitglieder **88**, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) **88**, 669.

Reichstagsgebäude **74**, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, **76**, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen **75**, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Restverwaltung **73**, 545.
Retablissementskosten **72**, 1371. 1392. 1466. **73**, 70. **74**, 261.
Rettungsanstalten **83**, 41.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Rheinbund, Geschichte desselben **71**, 2.
Rheinschifffahrt **80** 658. **86**, 59.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber **71**, 210. **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, **78**, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben, Schonzeit **77**, 636.
Rom, Casa Zuccari **80**, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **80**, 828. **86**, 271.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) **74**, 1373. **75**, 1519. **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 **68**, 141. — Die Denaturirung des Salzes **68**, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 **71**, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) **73**, 203. **74**, 93. **75**, 888. **76**, 794. **80**, 621. 697. 704. **86**, 112. — Statistik **74**, 916. **75**, 902. **76**, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.
Schankgewerbe, Begriff desselben nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel) **85**, 51. **88**, 955.
Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.
Schaustellungen **76**, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche **74**, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen **77**, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 **84**, 62.
Schifffahrtsverträge **80**, 812. **86**, 250.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **71**, 1530. **73**, 186.
Schiffsmeldungen **81**, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schleußengelder **80**, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische **72**, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. **74**, 24.
Schulbildung in Preußen **75**, 634. Schulbildung der 1875—79 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten **80**, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung **73**, 824. **74**, 3.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287. **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Die preußischen Staatsschulden **69**, 607. — Die Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 **72**, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) **73**, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, **77**, 380; für 1876/77 ib. 973. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 **68**, 806. **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von

1886 **86**, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (M. Joël) **87**, 191. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 **88**, 343. S. auch Kolonialstaatsrecht.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag **80**, 673. 823. **86**, 22. 265. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung **73**, 343. **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben **73**, 1444. **74**, 28. **83**, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Großherzogl. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 **87**, 89.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag **73**, 318
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit **73**, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, **76**, 76.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) **83**, 265.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536. **74**, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie **73**, 812. **74**, 33. **75**, 23. 1715. 1716. **76**, 226. **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen **78**, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf **79**, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage **79**, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis **79**, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 **80**, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) **79**, 543. **81**, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien **68**, 669. **73**, 322. **80**, 822. **86**, 263.
Sparkassen in Preußen **76**, 89. **77**, 248. 541. 1115. **80**, 157; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **63**, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 **87**, 303. S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Spielkartenstempel **80**, 643, 744, 786, 797. **86**, 22. 164.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski 2c. — S. a. Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist **72**, 929.
Staatenbund und Bundesstaat **71**, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) **75**, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. **77**, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen **77**, 250.
Staatsbegriff (Hirth) **74**, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, hist.-dogm. dargest. v. H. Rehm, **84**. 565. 645. ff. **85**, 65—211. Uebersicht **85**, 212.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) **89**, 374.
Stadt und Land **74**, 17. **76**. 239. **78**, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, **76**, 351.
Standesbeamte, Standesregister } s. Zivilehe, Personenstand.
Stationskontroleure **73**, 304. **80**, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik **72**, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Auffeß) **80**, 755. **86**, 184. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden **79**, 807. — Statistische Gebühr **80**, 628. 763. 786. **86**, 192. — Die Fremden in Frankreich **88**, 316. — Vergl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Fi-

nanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches **72**, 69. 1547. **80**, 10. **86**, 188. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, **75**, 938. Seminar **80**, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, **76**, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639. **75**, 637. **77**, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen **76**, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich **77**, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten **79**, 955. Reichsgesetz und Verordnungen **81**, 768. **83**, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen **81**, 799. — Abänderung des Gesetzes **85**, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. **85**, 761. — Tarif **85**, 768. **86**, 159. 174.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. **76**, **79**, 109.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Geffcken, **82**, 681.
Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 **81**, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983. **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148. **73**, 348. **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Strafverfahren in Zollsachen **80**, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche **82**, 635.
Strafrecht, Entwickelung desselben **72**, 121. **73**, 337. **75**, 1172. **77**, 632. **79**, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) **83**, 199.
Strandungsordnung **75**, 1177. **80**, 660. **86**, 63.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Straßenmusik **76**, 80.
Strikes **74**, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Der Elbzoll **69**, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) **71**, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.
Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 **68**, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 **71**, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) **75**, 387. **76**, 793. **86**, 102. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741. **74**, 93. — Statistik **74**, 919. **75**, 901. 1712. **76**, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. Uebersicht der Besteuernng (v. Aufseß) **80**, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) **80**, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen **81**, 435. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177—236. 371—400. 489—516. **86**, 103. — Ergebniß des österreichischen Tabackverkaufs **85**, 845.
Tagegelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384.
Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541. **74**, 90. **76**, 790. **80**, 655. **86**, 58.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung **73**, 340. Abänderungen **76**, 761.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Der Worttarif der Telegramme **77**, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Das Telegraphenwesen im deutschen Reiche, **82**, 237. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.

Telephonie 78, 254.
Textilindustrie 72, 396. — Die Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei 2c.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33, 44. 241. 80, 614. 790. 798. 86, 7. 226.
Tollwuth, s. Veterinärpolizei.
Transitlager 80, 627. 664. 667. 86, 70. 82.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Türkei, Handelsvertrag 73, 318. 80, 818. 86, 257.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73, 281. 74, 98. 75, 893. 80, 787. 86, 222. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.
Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung 2c.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) 81, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 81, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) 83, 323. — Grundzüge des Entwurfs vom Januar 1884. 84, 12. — Die Reichsunfallversicherung (Gesetz vom 6. Juli 1884) 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe 85, 712. Begründung hiezu 85, 724. — Das Gesetz über Ausdehnung der Unfallversich. v. 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 1. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute 2c. (Zeller) 89, 381. — S. auch Berufsgenossenschaften.
Unfälle 2c. in Preußen 1874 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismarck 2c. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen 2c.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719. — Armenstatistik für Preußen 86, 741. — Statistik der Armenpflege in Coburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 809.
Uruguay, Handelsvertrag, 73, 315. 75, 896. 80, 816. 86, 255. — Auslieferungsvertrag 81, 404.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 82, 51. S. a. Reichskanzler.
Verbrauchsberechnungen 88, 961.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 80, 609. 86, 272. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. 86, 34. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. —

Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik **79**, 74. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr **80**. 673. **86**, 80.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung **72**, 131. **73**, 346. **74**, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145.
Verfassung, Gründungsgeschichte des nordd. Bundes **71**, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel **68**, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne **71**, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu **71**, 311; Ergänzung dazu **72**, 421. — Grundzüge der Verfassung **71**, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs" (besprochen von Meyer) **76**, 656. **78**, 369. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung von M. Seydel **87**, 237. — Strafreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Dr. J. Kohler) **88**, 1. — Die justifizirenden Kabinets-Ordres (Joël) **88**, 805. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.
Verjährungsfrist, einjährige **77**, 228.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs **73**, 412. 422, **74**, 255. 403. **75**, 1493.
Verordnungsrecht **74**, 1143. **76**, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) **76**, 11. (Laband, Meyer) **78**, 376. Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Ph. Zorn) **85**, 301, **89**, 349. — Steht dem Bundesrathe ein selbstständiges V.-Recht zu? (A. Arndt) **85**, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) **86**, 311.
Versailler Verträge **71**, 37. 359. **72**, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19. **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Ueber Arbeiterversicherung **80**, 492. — Die staatlich geleiteten Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. S. a. Unfallversicherung.
Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. **86**, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.
Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) **74**, 759. **75**, 531. — (Laband u. Meyer **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) **82**, 241.
Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 382. — S. a. Verordnungsrecht.
Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (C. E. Leuthold) **84**, 321. — Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern (M. Seydel) **85**, 213.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) **81**, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432.
Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.
Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte **77**, 635.
Vivisektion **81**, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften 2c.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) **73**, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule **74**, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) **74**, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93. 311. **82**, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v Müller) **81**, 3.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) **88**, 581. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **68**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 **75**, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 **76**, 888. — Definitives Ergebniß **77**, 471. **78**, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 **82**, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 **89**, 1004. — Vgl. auch Statistik, Berufszählung, Bevölkerung, Zollverein 2c.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) **76**, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat 2c.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main **71**, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise 2c.
Waarenauktionen **77**, 1064. **78**, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches **75**, 883. **76**, 82. **80**, 655. 765. **86**, 57. 189.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik derselben **72**, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) **81**, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **7** , 245.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347. **80**, 386.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager **77**, 1064. **78**, 707.
Wappen, kaiserliches **76**, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner **77**, 1—77. — Das Großherzogl. Hessische Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben **81**, 418.
Wechselkurse (E. Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736. **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **80**, 736. 786. **86**, 23. 155.
Wegabgaben **86**, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109. **75**, 1431. — Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286.
Weingroßhandel **80**, 666. **86**, 71.

Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) **72**, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) **75**, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik **70**. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise ꝛc.
Werthpapiere, s. Preise, Aktienkurse ꝛc.
Werthvertheilung (Roesler) **75**, 268.
Wiener Schlußakte **71**. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen **74**, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) **83**, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825. **72**, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 **68**, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) **75**, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.
Wittwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267. **76**, 359. 361. **86**, 213. 246.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) **88**, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771. **71**, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. Bierbesteuerung **76**, 65. — Die Branntweinsteuer in W. (Karl Reuß) **85**, 620. — S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

3.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, **76**, 1031. **77**, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen **76**, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262. **86**, 184. 199.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht **82**, 776. — Die Zeugnißverweigerung d. Reichstagsmitglieder (L. Fuld) **88**, 6. —
Zinsfuß **76**, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen v. M. Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) **77**, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, **71**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer **74**, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222. **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Auf volkswirthschaftliche Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) **88**, 581. **89**, 293, 637. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.
Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531. Bei Aufseß; **80**, 634. 636. 748. 791. **86**, 33.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, **71**, 171. **80**, 633. **86**, 34. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze ꝛc. **77**, 807. — S. a. Zolltarif ꝛc.
Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266. S. Kredite.
Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 **68**.

165—222. Statistik für 1867 **68**. 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130. **72**, 389. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **80**, 609. **86**, 274. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **80**, 637. **86**, 34. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **80**, 650. **86**, 48. — Das Abrechnungswesen **80**, 769. **86**, 199. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **80**, 797. **86**, 235. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—86 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. **86**, 7 ff. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — Werth- oder Gewichtzölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath **79**, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien **79**, 571. — Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse ꝛc.

Zollbegünstigungen **86**, 44, 81.

Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **80**, 747. **86**, 175. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894. **80**, 797. **86**, 235.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478. **86**, 182. **89**, 1010.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **80**, 650. **86**, 42. 49.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1886 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (F. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 **79**, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Der Zolltarif 1885 **86**, 30. 52. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche u. Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — S. a. Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Auffeß) **80**, 610. **86**, 1 ff. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. **86**, 31. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. **86**, 250. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt)', Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich ꝛc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Auffeß) **86**, 176.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Auffeß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682. **86**, 92. — Statistik **75**, 899, 1551. **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Begründung des Entwurfs vom Dez. 1885 **86**, 826; aus der Generaldiskussion im Reichstag ib. 857; Gesetz vom 1 Juni 1886 ibid. 864; Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1886 ibid. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957.

Zwangsversicherung, s. Versicherung ꝛc.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107011782